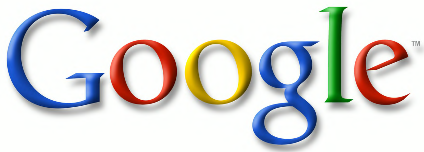

Google


HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 776 140


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TS

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrsanstalten.

Nach amtlichen Quellen.

Mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

herausgegeben

von

Moser,
Geh. Ober-Regierungsrath.

Jordan,
Wirkl. Legationsrath.

Jahrgang 1862.

Zweite Hälfte.



Berlin 1862.

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Inhalt

des zweiten Bandes des Jahrgangs 1862.

Nach den zwei Hauptabschnitten: Gesetzgebung und Statistik abgetheilt und nach den Handelsgebieten in alphabetischer Folge geordnet.

(Die erste Zahl bedeutet die Nummer, die zweite die Seitenzahl.)

I. Gesetzgebung.

Griechenland.

Großbritannien und Irland nebst Kolonien.

Hamburg (s. Hansestädte).

Hannover (s. auch Zollverein).

Hansestädte.

Japan.

Italien.

Lübeck (s. Hansestädte).

Marokko.

Mexiko.

Mittel-Amerikanische Staaten.

Nicaragua.

Niederlande.

II. Statistik.

Literatur.

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 27. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 4. Juli 1862.

Kopenhagens Handel und Schifffahrt im Jahre 1861.

Bericht des Preußischen Generalkonsulats.

Das Jahr 1861 ist für den Kopenhagener Handel in keiner Beziehung ein außerordentliches gewesen. Die Furcht vor einem Kriege mit Deutschland rief die kostbaren Rüstungen im Frühjahr hervor, übte aber ebensowenig einen größeren Einfluß zum Nachtheil des Handels und der Schifffahrt, wie die Nachricht, daß in einem Provisorium ein thätliche Konflikte zunächst ausschließender Ausweg gefunden sei, einen besonderen Aufschwung zu Wege gebracht hat. Im ersten Falle schuf die Ueberzeugung, daß auch während eines Krieges mit Deutschland der Dänischen Schifffahrt nicht Abbruch gethan werden könne, ein heilsames Gegengewicht, während der Natur der Dinge nach auch das Zustandekommen jenes Provisoriums diejenigen, die ihren Unternehmungsgeist und ihre Geschäftsthätigkeit überhaupt durch den Hinblick auf jene Verwickelungen gelähmt fühlen, nicht eben ermuthigen konnte. Dazu kommt der indirekte Einfluß, den der Krieg in Nord-Amerika durch seine Wirkungen auf England und Frankreich auch auf den Werth der Produkte der Dänischen Ausfuhr übte. Wenn unter solchen Verhältnissen sich in keiner Beziehung ein erheblicher Rückgang, in einigen sogar ein nicht unerheblicher Fortschritt gezeigt hat und dieses trotzdem, daß für Handel und Schifffahrt Dänemarks auch im verflossenen Jahre weder neue Bahnen und Verbindungen mit dem Auslande, noch neue Kommunikationswege im Innern eröffnet worden sind, so dürfte darin ein Beweis liegen, daß dieses Königreich, seine Hauptstadt an der Spitze, noch eine große Zukunft in wirthschaftlicher Beziehung vor sich hat. Da aber Dänemark wesentlich ein ackerbau-, handel- und schifffahrttreibendes Land ist und die Anerkennung dieser Thatsache in nicht ferner Zeit in der Zollgesetzgebung sich geltend machen wird, so wird diese Zukunft auch der Zollvereins-Industrie immer mehr zu Gute kommen; findet letztere doch schon jetzt hier nicht unbedeutende Abnehmer.

Der Mangel an Unternehmungsgeist, der im Allgemeinen der hiesigen Kaufmannschaft vorgeworfen wird, und eine gewisse Indolenz, die sie gegenüber wichtigen Fragen zeigt, lassen freilich die angedeuteten Entwickelungen langsamer vor sich gehen, als solches unter gleich günstigen Verhältnissen anderwärts der Fall sein dürfte.

Aber wenn einerseits auch gerade deshalb weniger schroffe und heftige Rückgänge zu fürchten sind, so läßt sich auch andererseits nicht verkennen, daß sich in der hiesigen Kaufmannschaft mehr und mehr richtige Ansichten über die Fragen des internationalen Verkehrs Bahn brechen. So dürfte in diesen Kreisen über die Unzuträglichkeit des im Jahre 1857 noch erhaltenen Transitzolles, mit dessen Wegfall der Kopenhagener Transithandel einen bedeutenden Aufschwung nehmen wird, nur noch eine Meinung sein. Auch hat die Seeländische Eisenbahngesellschaft den Bau einer Nordseeländischen Eisenbahn beschlossen, welche, indem sie Helsingör mit Kopenhagen und Korsör verbindet, auf die Entwickelung des Handels einen bedeutenden Einfluß haben wird, zumal wenn erst durch eine in Helsingborg mündende Eisenbahn der Verkehr mit Schweden ihr näher gerückt wird. Ferner hat sich hier seitens kaufmännischer Kapazitäten bei Gelegenheit der Besetzung der Konsulatsposten in Bordeaux, London und Leith

mit Bestimmtheit der Wunsch ausgesprochen, das Konsulatswesen einer durchgreifenden Reform unterworfen und wenigstens die Hauptplätze mit besoldeten Beamten besetzt zu sehen, da man die Erfahrung gemacht haben will, daß kaufmännische Konsuln, wo ein lebhafter Schifffahrts- und Handelsverkehr stattfindet, durchaus nicht in der Lage sind, sich der ihnen anvertrauten Interessen mit dem nöthigen Eifer und der nach allen Seiten hin nothwendigen Unabhängigkeit anzunehmen.

In legislativer Beziehung ist vom letzten Reichstag nur ein, den Handel direkt berührendes Gesetz beschlossen und von dem Könige genehmigt worden. Es handelt von der Benutzung von Firmen und den Vollmachten „per procura" zu zeichnen, und ist ohne weiteres Interesse für das Ausland. Dagegen erwartet man für das nächste Jahr (1862) das Zustandekommen eines neuen Tarifes und bei dieser Gelegenheit auch die Ermäßigung und Beseitigung verschiedener Abgaben, welche die Schifffahrt belasten.

A. Kopenhagens Handel im Jahre 1861.

1. Kolonialwaaren.

Der Umsatz im Laufe des Jahres war regelmäßig und gut, aber größtentheils nur zum Konsum, und da fast gar keine Spekulation stattgefunden hat, so sind die Preise keiner wesentlichen oder plötzlichen Fluktuation unterworfen gewesen.

Ueber die einzelnen Artikel ist Folgendes zu berichten:

Zucker.

Der Bestand von Muskovade-Zuckern am Schlusse des vorigen Jahres, namentlich St. Croix- und Portorico-Zucker, war ziemlich bedeutend und betrug ca. 3400 Faß. Bei der Aussicht auf eine gute Ernte auf St. Croix zeigte sich bei Beginn des Jahres wenig Kauflust und die notirten Preise 15½ à 18 Sch. gingen nach und nach bei wenig Umsatz zurück; die neuen Zucker, welche im April auf den Markt kamen, wurden mit 14 à 16¼ Sch. pr. Pfd. verzollt bezahlt. Aber auch auf diesem Standpunkte konnten sich die Preise nicht behaupten, im Monat Juli kaufte man gute mittel Waare zu 13¼ à 13½ Sch., wogegen feine Zucker, wovon wenig am Markte war, mit 15½ à 16 Sch. bezahlt wurden; ordinaire Zucker konnte man nicht unter 13 Sch. pr. Pfd. kaufen. Nach einem recht lebhaften Geschäfte im Juli kam hinsichtlich der Qualitäten ein besseres Verhältniß in die Preise. Mittel Zucker ging im Laufe von ein paar Monaten 1 Sch. höher, die feinen hielten sich auf demselben Standpunkte, wogegen die ordinairen ½ Sch. billiger erlassen werden mußten. Am Schlusse des Jahres notirte man 13 bis 16 Sch. Die Zufuhren von St. Croix betrugen im Laufe des Jahres ca. 9000 Faß. Von Portorico-Zuckern wurden nur 2 Ladungen zugeführt und richteten sich die Preise nach den St. Croix-Zuckern. Von fremden Zuckern war die Zufuhr recht lebhaft, namentlich von Havanna, wovon ca. 10,000 Kisten mehr als das Jahr vorher zugeführt wurden. Der Absatz ging im Ganzen rasch von der Hand, die erwarteten Zufuhren wurden entweder schwimmend oder gleich nach der Ankunft verkauft, weshalb der Vorrath bei Ausgang des Jahres nur gering war. Im Laufe des Jahres wurde bezahlt für Havanna 14 à 14½ Sch., für Holl. Nr. 10 à 11, 14¼ à 15½ Sch., für Holl. Nr. 13 à 14 und 15, 17 Sch. für Holl. Nr. 15—17, für Java-Zucker bezahlte man 16½ à 17½ Sch., für Holl. Nr. 16 à 18, für Brasil-Zucker 13½ à 15¾ Sch. pr. Pfd. Alles verzollt.

Im Laufe des Jahres wurde eingeführt:

	Pfd. Netto.
direkt 27,513 Kisten Havanna,	
indirekt 1,443 » »	
zus. 28,956 Kisten im Gewichte von zus.	11,300,000
direkt 4,739 Säcke Mauritius	670,000
direkt 292 Kisten, 2 To. und 229 Säcke Bahia	425,000
direkt 541 Kisten, 71 To. und 1000 Säcke Marocin	885,000
indirekt 149 Kanaster Java	75,000
indirekt 2368 Säcke div. Ostindische Zucker	360,000
direkt 629 Faß, 30 Tiercen und 321 To. Portorico	695,000
direkt 9077 Faß, 32 Tiercen und 3238 To. St. Croix	12,390,000
zus. Pfd. Netto	26,800,000

Die gesammte Ausfuhr im Laufe des Jahres, wovon der größte Theil nach Schweden, wird auf 1,000,000 Pfd. veranschlagt.

Der Bestand am Schlusse des Jahres betrug:

St. Croix-Zucker, 1. u. 2. Hand, ca.	2,935,000 Pfd.
div. andere » » » » »	» 2,565,000 »
zusammen Netto ca.	5,500,000 Pfd.

Ein Vergleich mit den früheren Jahren ergiebt:

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Bestand.
1854 ca.	26,300,000 Pfd.	930,000 Pfd.	4,050,000 Pfd.
1855 »	27,100,000 »	1,925,000 »	2,465,000 »
1856 »	25,350,000 »	455,000 »	2,250,000 »
1857 »	24,800,000 »	580,000 »	6,500,000 »
1858 »	18,800,000 »	3,200,000 »	1,900,000 »
1859 »	25,100,000 »	1,380,000 »	6,200,000 »
1860 »	23,500,000 »	1,425,000 »	5,500,000 »
1861 »	26,800,000 »	1,000,000 »	5,500,000 »

Kaffee.

In Kaffee hat in diesem Jahre ein recht lebhaftes Geschäft stattgefunden, namentlich gilt dies von Brasil. Die Preise wurden zu Anfang des Jahres mit 25 à 28 Sch. pr. Pfd. unverzollt notirt. Die feineren Sorten sind keiner großen Preisschwankung unterworfen gewesen und wurden

stets mit 27 à 28 Sch. unverzollt bezahlt, am Schlusse des Jahres forderte man für wirklich feine Waare 29 Sch. pr. Pfd. Die Mittelsorten und die ordinairen Sorten haben dagegen mehr fluktuirt. Im August und September waren die Preise am niedrigsten, man konnte da mittel Kaffee zu 24 à 24½ Sch. unverzollt kaufen. Von sehr ordinairer Waare wurde viel importirt, doch fand sie weder Beifall noch wurde durch die niedrigen Angebote von 18 à 21 Sch. pr. Pfd. die Kauflust geweckt.

Von Domingo wurden nur 2 Ladungen ca. 4480 Säcke direkt importirt, die Ende Januar schwimmend zu 28¼ Sch. verzollt verkauft wurden. Da in der letzten Hälfte des Jahres Mangel an gutschmeckenden Sorten war und Java-Kaffee im Auslande sehr hoch bezahlt wurde, gingen die Preise für direkt importirte Domingo bedeutend in die Höhe, so daß er am Schlusse des Jahres mit 34½ Sch. verzollt bezahlt wurde. Von Java-Kaffee wurde Nichts direkt importirt. Die Zwischenhändler und größeren Konsumenten versorgten sich vom Holländischen Markte und da die Preise dort stets stiegen, wurden auch hier successive höhere Preise bezahlt. Für gelben Java bezahlte man 32 à 38 Sch. und für blauen Java 30½ à 37½ Sch. pr. Pfd. verzollt.

Rio und Santos.

	Import.		Export.		Konsum.		Bestand ult. Dezbr.	
	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.
1849	61,870	9,3	22,250	3,3	37,600	5,6	5,000	0,8
1850	30,615	4,6	4,342	0,7	29,273	4,4	2,000	0,3
1851	59,025	8,9	6,980	1	36,545	5,3	17,500	2,6
1852	65,848	9,9	17,618	2,6	48,730	7,3	17,000	2,5
1853	54,233	8,1	13,548	2,1	41,685	6,3	16,000	2,4
1854	45,527	6,8	12,985	1,9	41,542	6,2	7,000	1,1
1855	94,037	14,1	31,937	4,8	49,090	7,5	20,000	3
1856	87,194	13,1	23,451	3,5	38,743	5,8	45,000	6,8
1857	44,488	6,7	15,036	2,3	34,452	5,2	40,000	6
1858	41,537	6,2	17,227	2,6	40,810	6,1	23,500	3,5
1859	45,850	6,9	23,747	3,6	35,603	5,3	10,000	1,5
1860	58,850	8,8	23,233	3,5	36,117	5,4	9,500	1,4
1861	69,533	10,4	13,000	2	48,000	7,2	18,000	2,7

Davon wurden eingeführt:

	Von England		Von Hamburg		Von Holland und Belgien		Von Frankreich		Von Schweden		Rest direkt	
	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.	Säcke.	Mill. Pfund.
1853	12,000	1,8	6,000	0,9	.	.	.	.	.	.	36,233	5,4
1854	.	.	2,800	0,4	.	.	.	.	.	.	42,727	6,4
1855	8,200	1,2	3,500	0,5	.	.	.	.	.	.	82,337	12,4
1856	2,043	0,3	1,000	0,2	.	.	.	.	.	.	84,151	12,6
1857	2,000	0,3	500	0,1	.	.	.	.	.	.	41,988	6,3
1858	2,600	0,4	1,000	0,2	15,000	1,3	.	.	.	.	22,937	3,5
1859	1,200	0,2	4,500	0,7	7,000	1,1	1,700	0,3	600	0,1	30,850	4,6
1860	160	.	6,536	1	735	0,1	2,069	0,3	.	.	49,350	7,4
1861	1,700	0,3	6,500	1	2,300	0,3	2,000	0,3	.	.	57,033	8,6

Import von anderen Sorten:

	La Guayra Säcke.	La Guayra Mill. Pfd.	St. Domingo Säcke.	St. Domingo Mill. Pfd.	Java Säcke.	Java Mill. Pfd.	Portoriko Säcke.	Portoriko Mill. Pfd.	Ceylon Säcke.	Ceylon Mill. Pfd.	Total Säcke.	Total Mill. Pfd.	Hiervon wurden eingeführt von: Nord-Amerika Mill. Pfd.	Hiervon wurden eingeführt von: Europäischen Häfen u. Rest direkt Mill. Pfd.
1849	2,034	0,2	5,622	0,7	3,137	0,5	.	.	.	.	10,793	1,4	.	0,4
1850	2,837	0,3	4,950	0,6	2,550	0,4	.	.	.	.	10,337	1,3	0,1	0,7
1851	2,975	0,3	7,030	0,8	6,318	1	.	.	.	.	16,323	2,1	0,2	1,1
1852	2,108	0,2	6,400	0,8	8,055	1	.	.	.	.	16,563	2,1	0,3	1,4
1853	2,387	0,2	9,025	1,1	5,978	0,7	377	.	100	.	17,867	2,1	.	0,8
1854	2,386	0,2	10,057	1,2	7,037	0,9	125	0,9	.	.	19,605	2,3	.	1,1
1855	2,319	0,2	8,341	1	7,480	0,9	.	.	.	.	18,140	2,1	0,1	0,9
1856	3,670	0,4	6,251	0,8	8,313	1	.	.	.	.	18,234	2,2	.	0,6
1857	.	.	10,452	1,2	4,553	0,6	.	.	.	.	15,005	1,8	.	0,7
1858	.	.	5,839	0,7	5,300	0,7	.	.	.	.	11,139	1,4	.	0,8
1859	.	.	8,563	1	5,193	0,7	.	.	.	.	13,756	1,7	.	0,9
1860	.	.	9,650	1,6	7,500	0,9	.	.	.	.	17,150	2,4	.	0,9
1861	.	.	5,580	0,7	5,800	0,8	.	.	.	.	11,380	1,4	.	0,9

Total-Import:

1849	72,663	Säcke	ca.	10,197,000	Pfd.
1850	40,952	„	„	5,575,000	„
1851	75,348	„	„	10,462,000	„
1852	82,688	„	„	12,063,000	„
1853	72,100	„	„	10,150,000	„
1854	65,132	„	„	9,134,000	„
1855	112,177	„	„	16,234,000	„
1856	105,428	„	„	15,193,000	„
1857	59,493	„	„	8,519,000	„
1858	52,676	„	„	6,629,000	„
1859	59,606	„	„	8,580,000	„
1860	76,000	„	„	11,240,000	„
1861	80,813	„	„	11,842,000	„

Monatlicher Export:

Januar	ca.	—	Pfd.	
Februar	„	150,000	„	
März	„	90,000	„	
April	„	255,000	„	
Mai	„	165,000	„	
Juni	„	180,000	„	
Juli	„	60,000	„	
August	„	150,000	„	
September	„	150,000	„	
Oktober	„	300,000	„	
November	„	150,000	„	
Dezember	„	300,000	„	
Total	„	1,950,000	„	= 13,000 Säcke.

Totalbestand ult. Dezember:

1849	ca.	8,000	Säcke	ca.	1,250,000	Pfd.
1850	„	4,500	„	„	600,000	„
1851	„	21,500	„	„	3,105,000	„
1852	„	20,200	„	„	2,944,000	„
1853	„	21,000	„	„	3,000,000	„
1854	„	12,800	„	„	1,724,000	„
1855	„	25,300	„	„	3,620,000	„
1856	„	51,000	„	„	7,450,000	„
1857	„	46,500	„	„	6,795,000	„
1858	„	29,000	„	„	4,205,000	„
1859	„	13,000	„	„	1,870,000	„
1860	„	13,000	„	„	1,833,000	„
1861	„	19,000	„	„	2,826,000	„

Monatliche Uebersicht über Rio-Kaffee 1861.

	Import.		Export und Konsum.		Bestand.	
Ultimo	Säcke.	Pfd.	Säcke.	Pfd.	Säcke.	Pfd.
Januar	3,600	540,000	2200	330,000	11,000	1,650,000
Februar	6,500	975,000	5000	750,000	12,500	1,875,000
März	4,600	690,000	5100	765,000	12,000	1,800,000
April	7,000	1,050,000	5500	825,000	13,500	2,025,000
Mai	5,700	855,000	3700	555,000	15,500	2,325,000
Juni	6,000	900,000	4500	675,000	17,000	2,550,000
Juli	8,800	1,110,000	3800	570,000	22,000	3,300,000
August	2,000	300,000	9000	1,350,000	15,000	2,250,000
September	19,000	2,810,000	5500	825,000	28,500	4,275,000
Oktober	500	75,000	9000	1,350,000	20,000	3,000,000
November	—	—	6000	900,000	14,000	2,150,000
Dezember	7,000	1,050,000	3000	450,000	18,000	2,700,000

Preise für ordinair first Rio-Kaffee ohne Zoll.

	1849 Sch.	1850 Sch.	1851 Sch.	1852 Sch.	1853 Sch.	1854 Sch.	1855 Sch.	1856 Sch.	1857 Sch.	1858 Sch.	1859 Sch.	1860 Sch.	1861 Sch.
Januar ...	12½—13	22½—26	20 —20½	16½	16½—17½	21½	19	20	19½—20	19 —18	19½—20	24 —24½	26¼
Februar ..	12½—13	25 —23	20 —19	16	16½—18½	21 —20½	18½	20 —19½	20 —21	18 —17	20 —21	24½—24¾	25¾
März	12½—13	22½—18½	19	16 —16½	18½—19	20½—21	18 —17½	19½—20	21 —22	17 —16½	21 —21½	25 —26	25¾—26
April	12½	18½—18¾	18 —17	16½	18½—19	21 —20½	17½	19½—20	21½—22	16½—17	21½	26¼—26¾	25¾—26
Mai	11 —12	15 —17	16½—16	16½—16¾	19 —19½	20½—20	17½—18	19½—19	21½—22¼	18	21½	26½	25¾
Juni......	12 —12½	18 —19	16	16	19 —19½	20¼—19½	17½—18	19	22 —23	18½—19	21½—22	26½—26¼	25¼—25½
Juli	12½—13½	18 —18½	16 —15½	15½—15¼	19 —19½	20¼—19½	18 —18½	19-20-20½	22½—23	18½—19	22 —22½	26 —26¼	24¾—25¾
August ...	13½—14½	18½—19	16 —16¾	15¾—16	19¼—19¾	20 —19½	18½—19	20 —20¾	22½—23	18½—19½	22 —22½	26¼—26¾	25¼
September.	14½—16	19 —22	17 —17½	16 —16½	20 —21	20 —19½	19 —19½	20 —20½	22½	19½	22½—23	26¾—27	24½—25
Oktober ...	16 —17	22 —23	17¼—18½	16 —16½	20 —20½	20 —19½	19 —19½	20½—20	22 —20¾	19½	23 —23½	26½—26	24½—25
November .	17 —18½	23 —23½	18½—18	16¼—16½	19½—20½	19½—19	19½—21½	20	20½—19	19½	23½	26 —26¼	25 —25½
Dezember..	19 —21	22 —23	18 —17¼	16¾—16½	20½—22¼	19½—19	20½—20	20	19	19½	23½—24½	26¼	25 —25½

Rum.

Obschon der Bestand des vorigen Jahres von St. Croix-Rum nur ca. 400 Faß betrug, so zeigte sich nur wenig Begehr. Der notirte Preis von 56 Rdl. per 30 Viertel konnte sich nicht halten, sondern ging bei Ankunft der neuen Zufuhren im April auf 50 Rdl., im August sogar auf 38 Rdl. herab, zu welchem letzteren Preise einige hundert Fässer verkauft wurden. Unter Betheiligung der Spekulation hoben sich die Preise wieder auf 45 Rdl., welcher Preis am Schlusse des Jahres notirt wurde. Die Zufuhr von St. Croix-Rum betrug ca. 2884 Faß und 54 Tonnen. — Von anderem Rum war die Zufuhr nur gering und bestand aus ca. 117 Faß und Tonnen. — Die Ausfuhr war wie gewöhnlich unbedeutend. Der Bestand in erster und zweiter Hand am Schlusse des Jahres betrug ca. 675 Faß.

Reis.

Das Geschäft in Reis war in diesem Jahre ein reines Konsumgeschäft. Für ordinairen Reis zu billigen Preisen war große Nachfrage. Die Preise haben im Laufe des Jahres wenig variirt, nur Carolina-Reis war in Folge der Amerikanischen Unruhen am Ende des Jahres 2 à 2½ Rdl. höher als am Anfange. Prima Carolina bezahlte man im Laufe des Jahres mit 13 à 15½ Rdd., polirten Java 9½ à 12 Rdl. Prima Arracan 8 à 9½ Rdd. Alles verzollt. Von Zufuhren kamen theils direkt, theils schwimmend verkauft von Charleston hier an: 5 Ladungen, ca. 51,800 Bushels Carol. Paddy und von Akyab: 3 Ladungen, ca. 23,000 Sack ungereinigten Arracan-Reis und ca. 2950 Sack Paddy. Die indirekten Zufuhren betrugen nur ca. 4000 Sack verschiedene Sorten Ostindischer Reis und ca. 300 Faß Carolina-Reis.

2. Nordische Produkte.

a) Von Island.

Wolle. Einfuhr 1850 Schiffspfd., Bestand 170 Schiffspfund. In den letzten Jahren hat es sich herausgestellt, daß die Isländische Wolle mehr und mehr von den Englischen Fabrikanten gesucht wird, was sich in diesem Jahre wieder bestätigte, indem bereits im Monat April auf direkte Lieferung nach England 12 à 12½ Pce. und später im Mai 13 à 13½ Pce. per Pfd. Engl. Nettogewicht geboten wurde, ohne daß jedoch die hiesigen Verkäufer diese Preise acceptiren wollten. — Inzwischen nahmen die Amerikanischen Unruhen eine bestimmte Gestalt an, und da diese einen hemmenden Einfluß auf die Englischen Fabriken ausübten, verlor sich die Kauflust bedeutend, und gingen die Preise im Juni 1½ à 2 Pce. herunter. Im Juli fanden sich wieder einige Reflektanten ein, und wurde im August auf direkte Lieferung von Island nach England zu 13½ Pce. für prima und 12¾ Pce. für sekunda weiß, 10¾ à 10½ Pce. für melirte Wolle, Alles per Pfd. Engl. Nettogewicht abgeschlossen.

Der Bestand vom vorigen Jahre, der hier am Platze war, wurde im Laufe des Frühjahres zu 147 à 150 Rdl. per Schiffspfd. Brutto realisirt. Von der neuen Zufuhr, die erst im August eintraf, wurde nach Schweden zu 163 à 164 Rdl. für prima weiße Wolle verkauft. Dieser Preis ging später auf 169 à 170 Rdl., wozu die meisten Partien theils nach England, theils nach Schweden abgesetzt wurden. Der angeführte Bestand besteht demnach hauptsächlich aus sekunda Wolle. — Für melirte Wolle war der Preis 128 à 130 Rdl. bis im November, wo ein größerer Posten zu 122 Rdl. verkauft wurde; im Dezember bezahlte man 122 à 124 Rdl., Alles per Schiffspfd. Brutto, mit welchem letzten Verkaufe der Bestand geräumt wurde.

Die Einfuhr war ca. 50 Schiffspfd. größer als voriges Jahr.

Thran. Einfuhr ca. 7300 Tonnen, Bestand —. Der Bestand des vorigen Jahres, ca. 800 Tonnen, wurde bis zum Monat Mai zu 28 Rdl. per Tonne für hellen Seekalbsthran realisirt. Die Stimmung für diesen Artikel schien indessen flau, da die Berichte von Island einen guten

Fang in Aussicht stellten, und kam in Folge dessen nur mit Mühe ein Verkauf auf Lieferung zu 27¾ Rdl. zu Stande. Erst als die Robbenfänger nur mit einer sehr dürftigen Ausbeute nach Hause kamen und dadurch von den Herzogthümern aus eine lebhafte Nachfrage kam, entstand in diesem Artikel eine Konjunktur, so daß er im September mit 28¼, 28¾ und 29 Rdl. bezahlt wurde, welcher letztere Preis sich bis Mitte Oktober hielt, wo er bis 29½ und 30 Rdl. per Tonne stieg und Verkäufe auf spätere Lieferungen zu diesen Preisen stattfanden. Im November bezahlte man 32 Rdl. und später 34 Rdl. per Tonne.

Für blauen Thran war der Preis 25¾ à 28½ Rdl. für Dorsch- und bis zu 29 Rdl. für Robbenthran.

Die Einfuhr war ca. 600 Tonnen größer als voriges Jahr.

Klippfisch. Einfuhr ca. 5000 Schiffspfd., Bestand ca. 100 Schiffspfd. Bei Beginn des Jahres war der Bestand in zweiter Hand, und da in der ersten Hälfte des Jahres keine Zufuhr geschah, wurden die Lager bis Ausgangs Juni ganz und gar geräumt, ohne daß jedoch Angebote auf Lieferungen Reflektanten fanden. Im Juli traf eine Partie ein, die zu 29 Rdl. per Schiffspfd. abgesetzt wurde, und nun kamen Abschlüsse auf Lieferung zu 30 Rdl. per Schiffspfd. zu Stande. Im August bezahlte man für ein Paar einzelne Partien ab Schiff 31 Rdl., wovon wieder aus zweiter Hand zu 33 Rdl. per Schiffspfd. verkauft wurde. Als im September größere Zufuhren eintrafen, fiel der Preis, und man verkaufte ab Schiff zu 28 à 27½ Rdl.; als noch mehrere Partien eintrafen, zogen sich einige Inhaber aus dem Markt, wogegen diejenigen, die realisiren wollten, nur 27 à 26½ Rdl. erhielten, welcher Preis im Oktober sogar auf 23 à 25 Rdl. pr. Schiffspfd. nach Qualität fiel. Nun traten Käufer für den Export auf, an die im November ca. 1200 Schiffspfd. zu 25 Rdl. à 28½ Rdl. per Schiffspfd. verkauft wurden. Gleichzeitig wurden einige Partien zum Konsum im Lande zu ähnlichen Preisen verkauft, und nun verlangt man 32 Rdl. per Schiffspfd. — Der Preis für abgenackten Fisch war 28 à 32 Rdl. per Schiffspfd. nach Qualität.

Die Einfuhr war ca. 500 Schiffspfd. kleiner als im vorigen Jahre.

Plattfisch. Einfuhr ca. 980 Schiffspfd., Bestand —. Anfang Juli machte man Offerte auf Lieferung zu 40 Rdl. per Schiffspfd., es fand aber ein Verkauf nicht vor dem Eintreffen der neuen Zufuhr statt, was am Ende des Monats geschah, und wurden die ersten Partien zu 40 à 41 Rdl. per Schiffspfd. realisirt. Die Berichte von einer weniger glücklichen Fischerei veranlaßten indeß, daß die Preise im Laufe des August auf 43 à 45 Rdl. per Schiffspfd. stiegen, im September wurde sogar auf Lieferung zu 48 Rdl. per Schiffspfd. für Fische von der Westküste, und 46 Rdl. für Fische von der Südküste verkauft. Später, als die Zufuhren sich als hinreichend erwiesen, nahm der Begehr ab und die Preise gingen auf 44½ à 43 Rdl. herunter. Für einzelne Partien wurde jedoch im November 45½ à 46 Rdl. per Schiffspfund bezahlt.

Die Einfuhr war 130 Schiffspfd. größer als im vorigen Jahre.

Gesalzenes Lammfleisch. Einfuhr ca. 400 Tonnen, Bestand ca. 40 Tonnen. Der Preis für das im Oktober zugeführte Fleisch war 30 Rdl. per Tonne, zu welchem Preise auch auf Lieferung verkauft wurde. Am Schlusse des Jahres verlangte man 32 Rdl. per Tonne.

Die diesjährige Einfuhr kam der vorjährigen ungefähr gleich.

Talg. Einfuhr ca. 1250 Schiffspfd., Bestand ca. 50 Schiffspfd. Der Bestand des vorigen Jahres wurde im Laufe des Frühjahres zu 25 Mk. per Liespfd. verkauft. Von der neuen Zufuhr wurden nur ca. 1000 Liespfd. zu 25 Mk. 4 Sch. à 25 Mk. 8 Sch. verkauft, welche Preise bei größerer Zufuhr im August und September auf 25 Mk. heruntergingen, einzelne kleine Partien wurden sogar zu 24 Mk. 8 Sch. à 24 Mk. 12 Sch. per Liespfd. verkauft. Im Oktober und November bezahlte man für einzelne Partien, die ankamen, willig 25 Mk. 8 Sch. per Liespfd., wogegen die Käufer im Dezember mehr zurückhaltend wurden und man für einen einzelnen Posten nur 25 Mk. bewilligte.

Die Einfuhr war 150 Schiffspfd. größer als voriges Jahr.

b) Von Grönland.

Thran. Einfuhr ca. 8200 Tonnen, Bestand ca. 4100 Tonnen. In der Frühjahrs-Auktion des Grönländischen Handels wurde der hellbraune Thran mit 28 Rdl. 1 Mk. und der braune mit 27 Rdl. 3 Mk. à 27 Rdl. 5 Mk. per Tonne bezahlt.

In der Herbst-Auktion bezahlte man für hellbraunen 30 Rdl. 2 Mk. à 32 Rdl. 2 Mk. 12 Sch. und für den braunen 29 Rdl. 3 Mk. 8 Sch. à 29 Rdl. 4 Mk. per Tonne. Alles mit 1 pCt. Zulage.

Die Zufuhr war ca. 300 Tonnen größer als voriges Jahr.

Der Bestand beim Königl. Grönländischen Handel beträgt ca. 3500 Tonnen, das Uebrige ist in zweiter Hand.

Seehundsfelle. Einfuhr ca. 30,500 Stück, Bestand 15,900 Stück. In der Frühjahrs-Auktion wurden gemeine Seehundsfelle: erste Sorte mit 5 Mk. 7 Sch. à 5 Mk. 11 Sch. per Stück, zweite Sorte mit 2 Mk. 13 Sch. à 3 Mk. 5 Sch., dritte Sorte 2 Mk. 5 Sch. à 2 Mk. 8 Sch. per Stück bezahlt. In der Herbst-Auktion erste Sorte mit 4 Mk. 9 Sch. à 4 Mk. 12 Sch., zweite Sorte mit 3 Mk.

und dritte Sorte mit 1 Mk. 12 Sch. à 2 Mk. 1 Sch. per Stück.

Die Einfuhr war ca. 9300 Stück größer als im vorigen Jahre.

Rennthierfelle. Einfuhr ca. 425 Stück, Bestand —. In der Herbst-Auktion bezahlte man erste Sorte mit 6 Rbl. 3 Mk. à 7 Rbl., zweite Sorte mit 6 Rbl. à 6 Rbl. 1 Mk., dritte Sorte mit 6 Rbl. 1 Mk. 8 Sch. und vierte Sorte mit 2 Rbl. 8 Sch. per Stück.

Die Einfuhr war ca. 275 Stück geringer als voriges Jahr.

Fuchsbälge. Einfuhr ca. 1690 Stück, Bestand ca. 160 Stück. Blaue Fuchsbälge: erste Sorte bezahlte man in der Frühjahrs-Auktion mit 16 Rbl. 3 Mk. 8 Sch., zweite Sorte mit 11 Rbl., dritte Sorte mit 5 Rbl. und vierte Sorte mit 1 Rbl. 2 Mk. 15 Sch. per Stück. Weiße Bälge erste Sorte mit 2 Rbl. 12 Sch. à 2 Rbl. 1 Mk. 9 Sch., zweite Sorte 1 Rbl. 3 Mk. à 1 Rbl. 3 Mk. 5 Sch. und dritte Sorte mit 5 Mk. Im Herbste wurden blaue Bälge erste Sorte mit 14 Rbl. 4 Mk., zweite Sorte 8 Rbl. 4 Mk. 8 Sch. à 9 Rbl. 8 Sch., dritte Sorte mit 4 Rbl. und vierte Sorte mit 1 Rbl. 3 Mk. à 1 Rbl. 3 Mk. 8 Sch. bezahlt. Weiße Bälge erste Sorte mit 2 Rbl., zweite Sorte mit 1 Rbl. 1 Mk. 8 Sch. und dritte Sorte mit 3 Mk. 8 Sch. per Stück.

Die Einfuhr war ca. 410 Stück kleiner als voriges Jahr.

Reine Eiderdaunen. Einfuhr ca. 860 Pfd., Bestand ca. 460 Pfd. Der Bestand des vorigen Jahres wurde im Frühjahr zu 6 Rbl. 5 Mk. 12 Sch. per Pfd. verkauft. In der Herbst-Auktion war der Preis 8 Rbl. 1 Mk. à 8 Rbl. 2 Mk. 8 Sch. per Pfd.

Die Einfuhr war ca. 640 Pfd. kleiner als voriges Jahr.

c) Von Finnland und Norwegen.

Thran. Einfuhr ca. 860 Tonnen, Bestand —. Die vorstehende Einfuhr, die ca. 160 Tonnen größer als voriges Jahr ist, kam hier im Monat September in zwei Ladungen an, welche zu Lager gingen und von da zu einem Preise von 28 Rbl. 1 Mk. 8 Sch. à 28 Rbl. 3 Mk. 8 Sch. für blanken Thran in eichenen Tonnen und 41 Mk. à 41 Mk. 8 Sch. Hambg. Bco. per 15 Viertel für den in Fässern. Für braunen Thran in Tonnen wurde 40 Mk. 8 Sch. à 41 Mk. und in Fässern 40 Mk. Hbg. Bco. per 15 Viertel bezahlt. Alles unverzollt.

Klippfisch. Einfuhr ca. 1150 Schiffspfd., Bestand —. Veranlaßt durch die knappen Zufuhren von Isländischem Klippfisch im Beginn der Saison wurden gegen Gewohnheit verschiedene Partien von Norwegen eingeführt, welche theils auf Lieferung zu 29 Rbl. 1 Mk. 12 Sch., 29 Rbl. und 28 Rbl. 3 Mk. per Schiffspfd. verzollt verkauft, theils direkt importirt werden.

Heringe. Frühjahrswaare. Beim Vorbeisegeln wurde auf Lieferung in Schwedische und andere Ostseehäfen verkauft: im April zu 19 à 20 Mk. Bco., im Mai 19 Mk., im Juni 18 à 19 Mk., im Juli und August 17 Mk. 8 Sch. à 18 Mk., im September 16 Mk. 8 Sch. à 17 Mk. 8 Sch., im Oktober 16 à 17 Mk. und im November 16 à 17 Mk. 8 Sch. Hbg. Bco. per Tonne.

Herbstwaare. Einfuhr ca. 29,000 Tonnen, Bestand ca. 8500 Tonnen. Im Anfang des Jahres war der Preis von Kaufmannswaare, großmittel und mittel 12 à 14 Rbl., 11 à 12½ und 10 à 10¾ Rbl., im Sommer 13½ à 14 Rbl., 11 à 12½ Rbl. und 10 à 11 Rbl. Die neue Sommerwaare wurde mit 17½ à 18 Rbl. für Kaufmannsgut, 15 à 16 Rbl. für großmittel, 12 à 13 für mittel bezahlt. Im Herbste 12½ à 14½ für Kaufmannsgut, 12½ à 14 Rbl. für großmittel, 10 à 10½ für mittel, später 13 Rbl., 12 à 13 Rbl. und 11 à 12 Rbl.; die zuletzt bezahlten Preise sind 12½ à 13 Rbl. für Kaufmannswaare, 11½ à 12 Rbl. für großmittel und 10½ à 10½ Rbl. für mittel Hering. Alles ohne Wrack. Die Preise verstehen sich verzollt per Tonne.

Die Einfuhr war ca. 1000 Tonnen größer als voriges Jahr.

d) Von Spitzbergen.

Thran. Einfuhr ca. 140 Tonnen, Bestand —. Von direkten Zufuhren ist hier Nichts eingetroffen. Der auf Bornholm ausgekochte helle Seehundsthran, der hier auf den Markt kam, wurde mit 32½ Rbl. per Tonne bezahlt.

Die Einfuhr war ca. 660 Tonnen kleiner als voriges Jahr.

Gesalzene Seehundsfelle. Einfuhr ca. 2260 Stück. Die Einfuhr des vorigen Jahres betrug 10,600 Stück. Die Preise waren im Verhältniß zu den Sortimenten 37½ à 48 Sch. Hbg. Bco. per Stück.

e) Von den Faröer.

Thran. Einfuhr ca. 350 Tonnen gegen ca. 170 Tonnen voriges Jahr, Bestand —.

Gedörrter Fisch. Einfuhr ca. 1050 Schiffspfd. gegen ca. 1400 Schiffspfd., Bestand —.

Klippfisch. Einfuhr ca. 1800 Schiffspfd. gegen ca. 1700 Schiffspfd., Bestand ca. 100 Schiffspfd.

Wollene Jacken. Einfuhr ca. 52,500 Stück gegen ca. 57,500 Stück, Bestand 1000 Stück.

Talg. Einf. ca. 180 Schpfd. gegen ca. 80 Schpfd. Best. ca. 50 Schpfd.

Lammfleisch. Einf. 40 To. gegen —. Best. 40 To.

Für Thran war der Preis 25½ à 28 Rbl. pr. To.

Die große Rothbutte wurde mit 38 à 44 Rbl., die kleinere mit 32 à 34 Rbl. pr. Schpfd. bezahlt. Klippfisch bezahlte man mit 22 à 30 Rbl. für den großen, und 17 à 25 Rbl. für den kleineren. Für die Jacken war der Preis 6 à 8 Mk. für 1½ Pfund und 7 Mk. 4 Sch. à 14 Mk. für 2 Pfd. pr. Stck. Für Talg wurde im Laufe des Jahres 24 Mk. à 25 Mk. 8 Sch. bedungen, jetzt verlangt man 25 Mk. pr. Liespfd.

3. Sonstige Einfuhrartikel.

Theer.

Einfuhr ca. 12,500 To., Bestand 3,600 To. In der ersten Hand befand sich kein Bestand vom vorigen Jahre. Die erste Partie ca. 500 To., welche von Stockholm eintraf, wurde zu 11¼ à 11¾ Rbl. pr. To. ohne Zoll verkauft. Erst Ende Juni trafen die Zufuhren von Finnland ein und werden mit 11½ Rbl. ohne Zoll pr. To. bezahlt. Im Juli wurden ca. 800 To. zu 11 Rbl. verkauft, später, da keine wesentlichen Zufuhren außer spät im August geschahen, bezahlte man 11½ à 12 Rbl. für feinen Theer, und für eine Partie auf Lieferung 11 Rbl. 4 Mk. pr. To. ohne Zoll, frei von Erde und Wasser. Bedeutende Zufuhren geschahen Ende August und im September, wovon ca. 2500 To. à 11¼ Rbl. pr. To. unverzollt verkauft wurden, welcher Preis für die späteren Zufuhren maßgebend blieb.

Der Bestand wird auf 12 Rbl. für feinen Theer, 11¾ für einfach dicken, 11 à 11¼ Rbl. für doppelt dicken Theer gehalten.

Die Zufuhren waren ca. 2700 To. größer als v. J.

Pech.

Einfuhr ca. 660 To., Best. ca. 60 To. Die Preise sind im Laufe des Jahres stets steigend gewesen, es wurde bezahlt 14⅙ à 14⅓ Rbl., 16⅙ à 16½ Rbl. bis 16 Rbl. 4 Mk., Alles pr. To. unverzollt.

Die Einfuhr war ca. 60 To. größer als v. J.

Pottasche.

Einfuhr ca. 427,000 Pfd. Von Finnland kamen ca. 13,900 Pfd., der Rest von St. Petersburg. Die Finnländische Asche, die in Konsignation hier ankam, wurde im Juni mit 11 und im September mit 10½ Sch. pr. Pfd. bezahlt. Die Russische Pottasche war von den hiesigen Fabrikanten und Konsumenten verschrieben.

Die Einfuhr war ca. 630,000 Pfd. weniger als v. J.

Salz.

Ungereinigtes (Mittelmeer). Einfuhr ca. 9900 To., Bestand ca. 8000 To. Die Einfuhr war ca. 14,500 To. kleiner als v. J. und bestand aus St. Ybes und Lissabon Salz. Von St. Ybes wurde im Januar eine Ladung auf Lieferung zu 8 Mk. verkauft, während für eine Ladung, die im Februar ankam, nur 7 Mk. erreicht wurde. Im Dezember wurden zwei Ladungen eingeführt und mit 8 Mk. und 8 Mk. 12 Sch. pr. To. bezahlt. Eine Ladung Lissabon Salz, welche im Juli ankam, wurde zu 6 Mk. 4 Sch. pr. To. verkauft. Alles pr. To. ab Schiff unverzollt.

Gereinigtes (Liverpool). Einfuhr ca. 650 To., Bestand —. Die Einfuhr war ca. 2350 To. kleiner als v. J. Für Common Liverpool wurde im Frühjahr 9 à 10 Mk. pr. To. ab Schiff unverzollt bezahlt.

Steinsalz.

Die hiesigen Salzfabriken empfingen ca. 20,000 To., also 6000 To. mehr als v. J. Der Preis für raffinirtes Salz war im Laufe des Jahres 16 Mk. 8 Sch. à 17 Mk. pr. To. verzollt.

Stangeneisen.

Schwedisches. Einfuhr ca. 20,200 Schpfd. gegen ca. 27,800 Schpfd. v. J.

Norwegisches. Einfuhr ca. 200 Schpfd. gegen ca. 430 Schpfd. v. J. Von Schwedischem geschmiedet und gewalzten Eisen sind im Laufe des Jahres ca. 17,550 Schpfd. direkt verschrieben worden, ohne ein Gegenstand für einen größeren Handel hier am Platze gewesen zu sein. Der Rest des zugeführten Quantums kam in Konsignation und war ausschließlich geschmiedetes Eisen. Der Preis für Gesle-Eisen begann sehr niedrig, stieg aber später in Folge geringer Zufuhr; es wurde bezahlt 12⅓, 12½, 12¾, 13 und 13½ Rbl. pr. Schpfd. unverzollt. Westerwicks und Norrkjöbings-Eisen wurde mit 14½ à 14 Rbl. pr. Schpfd. bezahlt. Eine Partie Kalmar Eisen, welches im vorigen Jahre eingeführt war, wurde im Juli zu 11 Rbl. pr. Schpfd., unverzollt, realisirt. Von Gesle-Eisen in Konsignation ist der Bestand ca. 350 Schpfd. und wofür 13½ à 14 Rbl. pr. Schpfd. ohne Zoll verlangt wird. Für Laurvigs-Eisen war der Preis im Laufe des Jahres 26 Rbl. pr. Schpfd. ohne Zoll.

Die Gesammt-Einfuhr von Eisen und Eisenwaaren bestand in:

Roheisen	ca. 6,115,000	Pfd.
Stangen- und Bandeisen .	» 14,288,000	»
Nägel	» 923,000	»
Platten	» 2,820,000	»
Anker und Ketten	» 261,000	»
Fabrikwaaren	» 1,167,000	»
Stahl	» 393,500	»

Von England kamen direkt:

ca.	12,400	Schpfd.	Stangeneisen,	gegen	11,000	Schpfd.	v. J.
»	10,100	»	Bandeisen,	»	10,000	»	»
»	17,700	»	Guß- u. Roheisen	»	15,500	»	»
»	1,024,185	To.	Steinkohlen,	»	672,000	To.	»
»	19,500	»	Cinders,	»	13,300	»	»

Bei den nachfolgenden Artikeln ist besonders hervorgehoben, was von Preußen direkt eingeführt wurde:

Borke

(für die Gerbereien) ca. 2,847,000 Pfd., gegen ca. 3 Millionen

Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 975,000 Pfd., gegen ca. 695,000 Pfd. v. J.

Holz.

Zimmerholz (eichenes) ca. 86,500 Kbffß., gegen ca. 66,000 Kbffß. v. J., davon aus Preußen ca. 80,680 Kbffß., gegen 54,000 Kbffß. v. J.

Zimmerholz (Fichte und Tanne) ca. 974,400 Kbffß., gegen 1 Million Kbffß. v. J., davon aus Preußen ca. 257,700 Kbffß., gegen 253,000 Kbffß. v. J.

Zimmerholz (in ganzen Ladungen) ca. 415 Komlst., gegen 257 Komlst. v. J.

Holzwaaren (von Finnland) ca. 9770 Komlst., gegen 11,830 Komlst. v. J.

Brennholz ca. 21,600 Klftr., gegen ca. 24,000 Klftr. v. J., davon aus Preußen ca. 15,950 Klftr., gegen ca. 18,900 Klftr. v. J.

Stabholz ca. 1,647,000 Stück, davon aus Preußen ca. 600,000 Stück, gegen ca. 2,100,000 Stück in 1860.

Knochen

(gebrannte) ca. 192,000 Pfd., gegen ca. 80,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen 84,470 Pf.

Branntwein.

(Korn- und Traubenbranntwein) ca. 45,900 Viertel, gegen 113,500 Vrtl. v. J., davon aus Preußen ca. 9,130 Vrtl., gegen 49,500 Vrtl. v. J.

Wein

in Fässern ca. 109,250 Vrtl. oder ca. 3640 Oxhoft, gegen ca. 3300 Oxhoft v. J., in Bouteillen ca. 32,270 Stück, gegen 37,800 Stück v. J.

Most ca. 40,900 Quart, davon aus Preußen ca. 22,100 Quart.

Tabak,

roher ca. 1,986,800 Pfd., gegen ca. 2,450,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 92,300 Pfd., gegen 170,000 Pfd. v. J.

Fabrizirter ca. 77,500 Pfd., gegen 53,000 Pfd. v. J.

Thee

ca. 606,000 Pfd., gegen 520,000 Pfd. v. J.

Stärke

ca. 148,000 Pfd., gegen 194,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 129,000 Pfd.

Hopfen

ca. 273,200 Pfd., gegen ca. 222,000 Pfd. v. J.

Kümmel

ca. 542,000 Pfd., gegen ca. 700,000 Pfd. v. J.

Cichorienwurzel

ca. 807,000 Pfd., gegen ca. 776,000 Pfd. v. J.

Braunstein

ca. 93,300 Pfd., davon ca. 53,000 Pfd. aus Preußen, gegen ca. 77,000 Pfd. v. J.

Porzellan

ca. 36,000 Pfd., gegen ca. 30,000 Pfd. v. J., davon ca. 6000 Pfd. aus Preußen.

Steingut und Fayence

ca. 997,300 Pfd., gegen ca. 723,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 36,800 Pfd.

Töpfersachen

ca. 365,930 Pfd., gegen ca. 340,000 v. J., davon aus Preußen ca. 17,000 Pfd.

Glaswaaren.

Spiegelglas ca. 51,600 Stück, gegen ca. 35,000 Stück v. J., Fensterglas ca. 1,374,300 Pfd., gegen ca. 1,627,000 Pfd. v. J., alle anderen Glaswaaren ca. 90,600 Pfd., gegen ca. 110,000 Pfd. v. J.

Malerwaaren

ca. 477,600 Pfd.

Bleiweiß

ca. 261,800 Pfd.

Papier

ca. 114,000 Pfd., davon ca. 13,000 Pfd. aus Preußen.

Oel.

Hanföl	ca.	18,300 Pfd.
Lein-, Rüb-, Raps- und Kokusöl	»	266,600 »
davon ca. 9200 Pfd. aus Preußen		
Baumöl	ca.	122,950 »
alle anderen Oele	»	200,500 »
zusammen	ca.	608,350 Pfd.,

gegen ca. 604,000 Pfd. v. J.

Felle und Häute

ca. 803,300 Pfd., gegen ca. 827,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 29,000 Pfd.

Alaun

ca. 238,200 Pfd., gegen ca. 227,000 Pfd. v. J.

Düngmittel

(künstliche) ca. 699,000 Pfd., gegen 1,227,000 Pfd. v. J.

Früchte,

frische ca. 123,000 Pfd., davon aus Preußen 46,000 Pfd., gedörrte (Zwetschen und Pflaumen) ca. 664,700 Pfd. gegen ca. 555,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen 35,000 Pfd.

Rosinen und Korinthen ca. 846,700 Pfd., gegen 1,609,000 Pfd. v. J.

Orangen ca. 3,550,000 Stück, gegen ca. 5,221,000 Stück v. J., davon aus Preußen ca. 80,000 Stück.

Samen zur Aussaat

ca. 1,317,000 Pfd., gegen 1,524,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 517,000 Pfd., gegen ca. 985,000 Pfd. v. J.

Hanf

(ungehechelt), ca. 3,007,000 Pfd. gegen ca. 2,560,000 Pfd. v. J.

Manufakturwaaren.

Baumwollengarn ca. 1,264,800 Pfd., gegen ca. 1,291,000 Pfd. v. J.

Baumwollenwaare ca. 923,700 Pfd. gegen ca. 1,043,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 4000 Pfd.

Leinengarn ca. 320,000 Pfd., gegen 290,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen ca. 2900 Pfd.

Leinenwaare, ungebleichte und gebleichte, ca. 1,266,600 Pfd., gegen 1,154,000 Pfd. v. J., davon 272,000 Pfd. aus Preußen.

Wollengarn ca. 57,900 Pfd., gegen 35,000 Pfd. v. J., davon aus Preußen 2300 Pfd.

Wollenwaare ca. 836,800 Pfd., gegen ca. 817,000 Pfd. v. J., davon ca. 54,000 Pfd. aus Preußen.

Seide und Seidenwaaren ca. 56,000 Pfd., gegen ca. 45,200 Pfd. v. J., davon 1500 Pfd. direkt aus Preußen, das Andere geht Alles via Hamburg hier ein.

Baumwolle, rohe ca. 51,600 Pfd., gegen ca. 103,000 Pfd. v. J.

Kornwaaren,

unvermahlen:

Roggen ca. 208,500 To., davon ca. 172,000 To. oder 430,000 Berliner Scheffel aus Preußen, gegen ca. 40,000 To. oder 100,000 Schffl. im vorigen Jahre.

Weizen ca. 6400 To.

Hafer ca. 5600 To.

Gerste ca. 1000 To.

Erbsen ca. 8600 To., davon ca. 2000 To. oder 5000 Berliner Scheffel aus Preußen.

vermahlen:

Mehl aus Gerste, Weizen rc. ca. 57,600 Pfd., davon aus Preußen ca. 28,000 Pfd.

Raps

ca. 5900 To., davon ca. 4000 To. oder ca. 10,000 Schffl. aus Preußen.

Kartoffeln

ca. 17,400 To., davon ca. 10,700 To. oder 26,750 Schffl. aus Preußen.

4. Ausfuhr Dänischer Produkte.

Die wichtigsten Produkte, welche direkt nach dem Auslande ausgeführt wurden, waren folgende:

Branntwein ca. 109,000 Viertel gegen 100,800 Vrtl. im v. J.

Butter ca. 5685 To., gegen ca. 3000 To. v. J.

Fleisch, gesalzenes ca. 357,700 Pfd., gegen ca. 389,900 Pfd. v. J., davon ca. 3000 Pfd. nach Preußen.

Speck, gesalzenen ca. 756,000 Pfd., gegen 721,000 Pfd. v. J.

Fische, getrocknete ca. 1,220,000 Pfd., davon ca. 285,000 Pfd. nach Preußen.

Thran ca. 10,850 To., davon ca. 5150 To. nach Preußen.

Felle und Häute ca. 2,299,300 Pfd., Isländische und Grönländische ca. 59,000 Pfd., zusammen 2,358,000 Pfd., gegen ca. 2,487,000 Pfd. v. J., davon gingen nach Preußen 81,000 Pfd.

Wolle, gewöhnliche ca. 614,300 Pfd., gegen 795,700 Pfd. v. J., Isländische ca. 646,500 Pfd., gegen 477,000 Pfd. v. J.

Kalkwolle ca. 180,600 Pfd., gegen ca. 185,000 Pfd. v. J.

Kratzwolle ca. 424,800 Pfd., gegen 250,000 Pfd. v. J.

Oelkuchen ca. 9,088,000 Pfd., gegen 8,340,000 Pfd. v. J.

Oele ca. 442,500 Pfd., davon ca. 35,000 Pfd. nach Preußen.

Dünger, künstlicher ca. 1,007,000 Pfd., davon ca. 35,000 Pfd. nach Preußen.

Steinkohlentheer ca. 7026 To. und 55,180 Pfd., sämmtlich nach Preußen.

Soda ca. 583,300 Pfd.,
Alaun ca. 394,000 Pfd., davon 22,000 Pfd. nach Preußen.
Kryolith ca. 600,000 Pfund, welche sämmtlich nach Preußen gingen.
} von der hiesigen Kryolith-Fabrik Sophiehaab

Papier ca. 294,000 Pfd.

Syrup ca. 715,000 Pfd., davon ca. 260,000 Pfd. nach Preußen.

Samen zur Aussaat ca. 419,000 Pfd., davon ca. 73,000 Pfd. nach Preußen.

Kornwaaren, unvermahlen ca. 163,900 To., gegen 215,500 To. v. J.

gemahlene:

Grütze ca. 3,048,000 Pfd. gegen ca. 3,125,000 Pfd. v. J.

Mehl von Weizen, Gerste, Roggen rc. ca. 6,621,800 Pfd. gegen ca. 5,000,000 Pfd. v. J.

Raps ca. 2719 To., wovon 1150 To. nach Preußen.

Kleie ca. 870,000 Pfd. gegen 600,000 Pfd. v. J.

Die ausgeführten Produkte gingen — außer wie bemerkt nach Preußen — hauptsächlich nach England, Schweden und Norwegen und den nördlichen Nebenländern.

(Schluß folgt.)

Berlin, 25. Juni. Auf Anordnung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist in diesen Tagen im Druck und Verlag von G. Reimer hierselbst eine „Allgemeine Dienst-Instruktion für die Königlich

Preußischen Konsular-Beamten« erschienen. Wir glauben dem Interesse unserer Leser zu entsprechen, wenn wir auf diese Veröffentlichung hier besonders aufmerksam machen, und einige Bemerkungen über dieselbe hinzufügen.

Es hatte sich in mehrfacher Hinsicht das Bedürfniß herausgestellt, eine neue Auflage des unter dem Namen »Konsulats-Handbuch« benannten Werkes zu veranstalten, welches im Jahre 1847 zum Gebrauche für Konsularbeamte, Rheder, Schiffer und Befrachter nach amtlichen Quellen bei demselben Verleger herausgegeben worden ist, und in einem Bande fünf Abtheilungen umfaßte, von denen die erste eine Zusammenstellung der über die Preußische Konsular-Verwaltung ergangenen allgemeinen Dienst-Vorschriften enthält, während die übrigen Abtheilungen eine Sammlung der die Preußischen Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse berührenden Verträge, Gesetze und Verordnungen und sonstiger hierauf bezüglichen Notizen bilden. Mit der neuen Auflage dieses Werkes ist in der Weise begonnen worden, daß zunächst nur das speziell konsular-dienstliche Instruktions-Material, welches die erste Abtheilung des Handbuches bildete, neu bearbeitet worden, und als ein selbstständiges Ganzes unter dem obenbezeichneten Titel gegenwärtig im Druck erschienen ist. Das in den vier übrigen Abschnitten des »Konsulats-Handbuches« behandelte, bei den gewöhnlichen Konsuls-Geschäften entbehrlichere Material ist für einen zweiten Theil der neuern Ausgabe vorbehalten worden. Durch diese Zerlegung des Handbuchs in zwei besondere Theile ist für den Konsulardienst die beständige Handhabung der eigentlichen Dienstvorschriften in zweckmäßiger Weise äußerlich erleichtert worden, da die neue, von 5 Tafeln Zeichnungen von Flaggen, Wappenschild und Uniformstücken begleitete Dienst-Instruktion in 8. nur IX und 143 Seiten umfaßt, während das Konsulatshandbuch in seiner bisherigen Gestalt einen Band von über 700 Seiten bildete.

Die neue Allgemeine Dienst-Instruktion ist vom 1. Mai 1862 datirt. Es sind in dieselbe alle bisherigen, über den Preußischen Konsulardienst im Allgemeinen ergangenen Vorschriften nebst Erläuterungen zusammengefaßt, so daß die neue Instruktion mit Ausnahme der Spezial-Instruktionen für einzelne Posten Alles enthält, was gegenwärtig zu der gemeinsamen Dienstanweisung der Preußischen Konsular-Beamten gehört.

Als die planmäßige Grundlage der neuen Instruktion ist in Uebereinstimmung mit der Anordnung der ersten Abtheilung des bisherigen Handbuchs das Preußische Konsular-Reglement vom 18. September 1796 festgehalten worden, welches durch alle späteren Vorschriften weniger abgeändert als vielmehr nur weiter ausgeführt und ergänzt worden ist, und die sich noch immer bewährenden Grundzüge unseres Konsulatswesens enthält. Die an diese Grundlage sich anlehnende Sammlung der späteren konsularischen Dienst-Vorschriften ist sorgfältig revidirt, mit allen erforderlich gewordenen Berichtigungen versehen und bis zur Gegenwart fortgeführt worden, wobei einzelne Materien mit Rücksicht auf die seit dem Erscheinen des Handbuchs von 1847 eingetretenen Veränderungen eine durchgreifende Umarbeitung erfahren haben. So hat namentlich die durch das allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch veränderte Lage der Seerechts-Gesetzgebung die entsprechende besondere Berücksichtigung gefunden. Eine wesentliche Umarbeitung ist ferner den Vorschriften für das Verfahren bei der konsularischen Unterstützung und Heimschaffung verunglückter Seeleute zu Theil geworden. Die hierüber zu verschiedenen Zeiten ergangenen zahlreichen Vorschriften hatten um so mehr eine durchgreifende Revision bedürft, als sie zum Theil auf Voraussetzungen beruhten, die in den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen und insbesondere in dem durch die Eisenbahnen so wesentlich veränderten Stande der Transportgelegenheiten keine Begründung mehr fanden. Auf diesem letztbezeichneten Gebiete der konsularischen Thätigkeit hat gerade der seit dem Erscheinen des Konsulats-Handbuchs von 1847 verflossene Zeitraum mannigfache neue Anschauungen und Erfahrungen zu Wege gebracht. Aber auch auf anderen Gebieten ist der fortschreitenden Entwickelung und Ausdehnung aller Verhältnisse durch entsprechende neuere Anordnungen Rechnung getragen worden. Wir heben in dieser Beziehung namentlich hervor, daß den Preußischen Konsular-Beamten jetzt allgemein gestattet worden ist, für andere Deutsche Staaten Konsulardienste mit zu übernehmen, ohne daß es hierzu, wie früher, einer vorgängigen besonderen Genehmigung der Königlichen Regierung bedarf. Aus der Zahl der verschiedenen anderen Vorschriften, welche auf die möglichste Erweiterung der Mittel und Wege des konsularischen Beistandes abzielen, erscheint uns besonders erwähnenswerth, daß dem Institute der konsularischen Privat-Mandatare eine eingehende Berücksichtigung gewidmet worden ist.

Daß die zu den Zusatzbestimmungen des Reglements vom 18. September 1796 gehörigen Beilagen, welche in dem bisherigen Handbuche den Text jedesmal unterbrachen, bei der neuen Instruktion in einen besonderen Anhang verwiesen sind, darf als eine nicht unwesentliche Erleichterung für die Orientirung bezeichnet werden. Neu ist endlich auch das außer dem Inhalts-Verzeichniß beigefügte alphabetische Sach-Register, welches einen Nachweis der in den Zusatzbestimmungen behandelten Gegenstände enthält.

Gesetzgebung.

Verordnung, betreffend die mit Petroleum (Erdöl) beladenen Schiffe in Hamburg.

(Hamb. Börsenhalle Nr. 15,579.)

Die Hamburgische Polizeibehörde hat folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

In Berücksichtigung der Feuersgefährlichkeit des neuerdings in den Handel gekommenen Erdöls (Petroleum), und da zu erwarten steht, daß bedeutende Quantitäten dieses Artikels werden eingeführt werden, wird im Auftrage des Senats von der unterzeichneten Behörde hierdurch das Nachfolgende bekannt gemacht und verordnet:

1. Die Vorschriften, welche in der Theerhofs-Ordnung vom 1. November 1841, ferner in der revidirten, am 5. Sept. 1855 publizirten Taxe und in der das Stürzen und Thariren in den Schuten verbietenden Bekanntmachung vom 27. April 1859 in Betreff des Terpentinöls enthalten sind, finden im Wesentlichen auch auf das Petroleum und auf die aus demselben hergestellten Präparate Anwendung.

Es müssen hiernach diese Artikel, bei Vermeidung der in den angezogenen Verordnungen angedrohten Strafen und Nachtheile, sofort bei ihrer Ankunft nach dem Theerhofe gebracht werden und ist es nicht erlaubt, dieselben anderweitig zu lagern, stürzen und thariren zu lassen. Nur für den zum Betriebe des Detailhandels erforderlichen Bedarf ist es gestattet, im eigenen Hause oder Lager ein Quantum von höchstens 2 Oxhoft oder 1600 Pfd. aufzubewahren.

2. Sobald ein Schiff, welches Erdöl (Petroleum) oder daraus herrührende Präparate an Bord hat, hier ankommt, ist der Kapitain oder der Stellvertreter desselben verpflichtet, dem Beamten der Zolljacht Anzeige zu machen und die an Bord befindlichen Quantitäten dieser Artikel genau aufzugeben, worauf die Hafenbehörde dem Schiffe einen geeigneten Liegeplatz anweisen lassen wird.

Ein Schiff, welches Petroleum, gleichviel in welchen Quantitäten geladen hat, darf kein Feuer und Licht am Bord haben und ist das Tabakrauchen auf solchem Schiffe, sowie beim Transport der Waare, verboten. Zur Kontrolle dieses Verbots wird von der Polizeibehörde auf Kosten des Schiffes ein Wächter an Bord geschickt.

Kontraventionen gegen die Vorschriften sub 2 haben angemessene Geldstrafen zur Folge.

Hamburg, den 16. Juni 1862.

Schifffahrtsabgaben auf dem Zwollschen Diep in den Niederlanden.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande 2c.

In Erwägung, daß es wünschenswerth ist, die gegenwärtig bestehende Zollerhebung nach Maßgabe des Tonnengehalts der Schiffe durch eine Erhebung zu ersetzen, bei welcher der Tiefgang der Fahrzeuge in erster Stelle zur Grundlage genommen wird,

Auf den Vortrag Unseres Ministers des Innern vom 22. März 1862 Nr. 212, 6. Abtheilung,

haben für gut gefunden und verordnen:

1) vom 1. August 1862 ab und vorläufig bis zum letzten Dezember 1863 werden die Schifffahrtsabgaben auf dem Zwollschen Diep in Gemäßheit des diesem Beschluß beigefügten Tarifs erhoben;

2) mit dem letzten Juli 1862 wird Unser Beschluß vom 30. Oktober 1854 Nr. 64, in soweit solcher den damit bis zum Widerruf festgestellten Tarif betrifft, aufgehoben und mithin dieser Tarif vom 1. August 1862 ab außer Kraft gesetzt.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Middelburg, den 25. Mai 1862.

(gez.) Wilhelm.

Tarif der von der Schifffahrt über das Zwollsche Diep zu erhebenden Abgaben.

§. 1.

Von den Schiffen, welche das Zwollsche Diep befahren, wird erhoben:

a) ein Wasserzoll nach Maßgabe des Tiefgangs der Schiffe, welcher pr. Tonne Schiffsraum berechnet wird und in dem Meßbrief anzugeben ist, wobei für Dampfboote der Maschinen-Raum nicht in Rechnung kommt;
b) ein Leucht- und Signalgeld;
c) ein Hafengeld;
d) ein Leinpfadgeld, das eine wie das andere nach Vorschrift des folgenden Tarifs:

§. 2.

a. Wasserzoll.

Palmen Tiefgang.	Zu erhebende Abgaben, in Cents pr. Schiffstonne berechnet. Von der Außenfahrt. Segelschiffe	Dampfschiffe	Von der Binnenfahrt. Segelschiffe	Dampfschiffe
achtzehn und darüber	Zehn	Zwölf	Fünf	Sechs
von sechzehn bis weniger als achtzehn	Acht	Zehn	Vier	Fünf
von fünfzehn bis weniger als sechzehn	Sechs	Acht	Drei	Vier
von vierzehn bis weniger als fünfzehn	Vier	Sechs	Zwei	Drei
von dreizehn bis weniger als vierzehn	Zwei	Vier	Eins	Zwei
weniger als dreizehn	frei	frei	frei	frei

§. 3.

b. Leucht- und Signalgeld.

Ein Mal im Jahre zu zahlen, und zwar das erste Mal, wo das Fahrzeug zwischen dem ersten Januar und letzten Dezember in das Zwollsche Diep ein- oder aus demselben ausfährt:

a) von jedem Segel- oder Dampfschiffe, das außerhalb des Hafens fährt, 3 Fl. 50 Cts.;
b) von jedem Bourtschiffe 3 Fl.;
c) von jedem Binnenfahrzeug, das mehr als 10 Tonnen mißt und weder Fischerfahrzeug noch Bourtschiff ist, 2 Fl. 50 Cts.;
d) von jedem Fischerfahrzeug, das mehr als 10 Tonnen mißt, 1 Fl.

§. 4.

c. Hafengeld.

Jedesmal, wenn ein Fahrzeug von dem Hafen Gebrauch macht, oder zwischen den Kribben (Uferbefestigungen) 150 Ellen ober- oder

unterhalb der Mitte der Hafenmündung geankert oder an den Kribben befestigt liegt, sind die folgenden Abgaben zu entrichten. Die Fahrzeuge können alsdann während fünf Tage in dem Hafen oder an dem angedeuteten Platze liegen bleiben.

Bei längerem Verbleiben wird die Abgabe bei dem Eintritt von jeden fünf Tagen aufs Neue erhoben:

a) für Fahrzeuge von mehr als 60 Tonnen........... 75 Cts.
b) » » 5 » » 25 bis einschließlich 60 Tonnen........... 50 »
c) » » » » » 10 bis einschließlich 25 Tonnen........... 25 »
d) » » » 10 Tonnen und weniger 15 »

§. 5.

d. Leinpfadgeld.

Für jedes auf dem Leinpfade gebrauchte Pferd, durch den Führer desselben zu entrichten pr. Schiff 25 Cts.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

Die Schiffer oder Schiffsführer sind verpflichtet, die Abgaben im Direktionsgebäude der Gesellschaft für die Verbesserung des Zwollschen Diep bei Genemuiden zu entrichten.

§. 7.

Der Gesellschaft ist gestattet, das Fahrwasser in seiner ganzen Breite beim Direktionsgebäude mittelst des Anhängens einer beweglichen Kette, die auf- und niedergelassen werden kann, und an schwimmenden Balken befestigt ist, welche mit Baken und andern Seezeichen zur gehörigen Bezeichnung des Absperrungsortes versehen sind, abzusperren. Diese Kette wird in der Regel als geschlossen betrachtet, so daß die Schiffer oder Schiffsführer zeitig genug anzulegen verpflichtet sind, um den Wasserzoll und andere Gefälle entrichten zu können, bevor die Absperrung vor ihnen entfernt wird.

Wenn die Kette niedergelassen ist, soll dieselbe eine Durchfahrt von nicht weniger als 50 Ellen Oeffnung lassen.

§. 8.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, vor dem Durchfahren durch die Zollsperre den Tiefgang seines Fahrzeugs durch die Verwaltung der Gesellschaft vermessen zu lassen und muß zu diesem Ende in den Hafen von Genemuiden einlaufen oder bei der Sperre vor Anker gehen, bis die Vermessung vollzogen ist.

§. 9.

Jeder Schiffer oder Schiffsführer kann jedoch der Unannehmlichkeit und dem Aufenthalte, womit die Vermessung verbunden ist, dadurch begegnen, daß er an jeder Seite des Vorder- und Hinterstevens seines Fahrzeugs den Tiefgang in Palmen nach Erfordern der Verwaltung der Gesellschaft bezeichnen läßt. Die hierzu dienenden Marken oder Skalen dürfen nicht verändert werden.

§. 10.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Schiffern oder Schiffsführern und der Verwaltung der Gesellschaft, sollen die Erstgenannten ihre Fahrzeuge durch den hierzu angewiesenen und vereideten Vermesser von wegen der Verwaltung der Gesellschaft, gegen Erlegung von zwei Gulden für jedes Fahrzeug, vermessen und bezeichnen lassen dürfen.

Dies muß wiederholt geschehen, so oft die Zeichen verwischt worden oder verloren gegangen sind.

§. 11.

Ebenso ist die Verwaltung der Gesellschaft befugt, im Fall Zweifel in Beziehung auf den von den Schiffern oder Schiffsführern angegebenen Tiefgang derjenigen Fahrzeuge, welche nicht durch den dazu bestellten und vereideten Vermesser vermessen und bezeichnet worden, entstehen, die Vermessung und Bezeichnung auf Kosten der Gesellschaft vorzunehmen.

§. 12.

Bei Streitigkeiten über den Tiefgang sind die Schiffer oder Schiffsführer verpflichtet, sich der Entscheidung der mit der Erhebung des Zolls beauftragten Beamten der Gesellschaft zu unterwerfen.

§. 13.

Der Wasserzoll wird nach dem größten Tiefgange des Fahrzeugs in dem Augenblicke, wenn es durch die Sperre fährt, erhoben.

§. 14.

Wenn ein Fahrzeug zwischen den Dämmen des Zwollschen Diep Güter einladet oder löscht, so wird der Wasserzoll nach dem Tiefgange nach der Ladung oder vor der Löschung berechnet.

§. 15.

Wenn ein Fahrzeug, bevor es außerhalb der Dämme gekommen ist, durch widrigen Wind oder durch sonstigen Unfall genöthigt wird, umzukehren, wird der Wasserzoll beim Durchfahren durch die Sperre nicht von Neuem erhoben.

§. 16.

Schiffer und Schiffsführer, welche sich weigern oder verabsäumen, die in Gemäßheit dieses Tarifs schuldigen Abgaben zu entrichten, oder die Bestimmungen in §§. 7, 8, 9 und 12 übertreten, verfallen jedesmal in den fünffachen Betrag des Wasserzolls, den sie bei dem größten Tiefgange ihrer Fahrzeuge zu erlegen verpflichtet gewesen wären.

Zollfreie Einfuhr Chinesischer Waaren in Rußland.

Die »Hamburger Börsenhalle« bringt in Nr. 15,560 eine vom 14. April d. J. datirte Kaiserliche Verordnung folgenden Inhalts:

1) Alle Chinesischen Produkte sollen auf den Asiatischen Handelswegen zollfrei durchgelassen werden. Ausgenommen sind: a) der Thee, welcher den Zoll bezahlt, der für die Landeinfuhr desselben aus China festgesetzt ist oder festgesetzt werden wird; b) der Branntwein, dessen Einfuhr aus China verboten bleibt.

2) Im Falle Europäische und Kolonialwaaren nach den Häfen des Küstengebietes von Ostsibirien und nach dem Amurgebiet gebracht werden sollten, hat das Irkutsker Zollamt sich in Betreff dieser Waaren nach dem Europäischen Zolltarif zu richten.

3) Dem Generalgouverneur von Ostsibirien ist es überlassen, Maßregeln zu ergreifen, daß auf den Punkten, wo der Grenzhandel mit China betrieben wird, von den Lokalbehörden darüber gewacht werde, daß über die Chinesische Grenze kein Kriegsbedarf, Waffen, Pulver ꝛc. und Opium nach China und kein Branntwein aus China gebracht werde.

Statistik.

Handelsbericht aus Almeria.

(Nach dem Jahresberichte des Preußischen Konsulats.)

Wie in den früheren Jahren, so ist auch während 1861 der Ackerbau in dieser Provinz stetig fortgeschritten, obwohl die Ernteergebnisse nicht so günstig als im Vorjahre ausfielen; gerade zur gelegenen Zeit fehlte es an Regen und es ward nicht mehr als eine Mittelernte gewonnen. Die Cerealienpreise stellten sich per Fanega auf 58 bis 60 Real. bei Weizen, 25 Real. bei Gerste und 35 bis 38 Real. bei Mais. Der reichliche Regen jedoch, welcher der Umgegend der Sierra und auch der Küste zu Theil ward, begünstigte die Saatzeit, so daß die Aussichten für die bevorstehende Ernte sehr erfreuliche sind. Dies gab der Landbevölkerung Veranlassung, die Vorräthe an Getreide möglichst unterzubringen, und wird zur Zeit die Gerste für 20 Real. und Mais für 29 Real. abgegeben, ohne daß sich selbst zu diesen Preisen Käufer finden, da man ein noch stärkeres Sinken erwartet; bei den bedeutenden Vorräthen wird sich diese Annahme verwirklichen, namentlich wenn Verschiffungen mangeln sollten.

Die Weinlese ging gut vorüber; die Beseitigung der Traubenkrankheit mittelst Schwefels und anderer dagegen angewendeter Mittel ist ziemlich gelungen, und dadurch dem Lande ein Reichthum erwachsen, an dem es seit Jahren mangelte. Die Verschiffungen betrugen annähernd 80,000 Arrob., und stellte sich der Preis im Durchschnitt auf 40 Real.

Während die Oelernte in den angrenzenden Provinzen ihren regelmäßigen Verlauf nahm, fiel sie in unserem Bezirke nur spärlich aus; der Preis hielt sich jedoch auf 52 R. per Arroba. So weit es schon jetzt beurtheilt werden kann, gehen wir einer reichlicheren Ernte entgegen.

Die Barillas- und Soda-Ernte fiel reichlich aus; trotz der niedrigen Preise, zu welchen sie ausgeboten wurden, und zwar frei an Bord ersteres mit 18 Real. per Quintal, letzteres mit 12 Real., fanden sich keine Käufer, was wohl dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Käufer die künstlichen Alkalien und Barillas vorziehen.

Die hier produzirte Wolle ist im Auslande sehr gesucht, es wurden im vergangenen Jahre nicht weniger als 23,000 Arroben ausgeführt. Der Preis betrug 63 Real. per Arroba brutto. Man erwartet, daß die nächste Schur viel Käufer finden werde, um so mehr als bei reichlicher Nahrung der Heerden die Qualität gut und der Ertrag größer als bisher sein wird.

Die Bergwerksindustrie, die hauptsächlichste oder vielmehr die einzige, welche man hier kennt, ist im vergangenen Jahre sehr gesunken. Die Bleiausfuhr hat vorzugsweise abgenommen, da in Folge des Krieges größere Verschiffungen nach den Vereinigten Staaten und nach Amerika überhaupt nicht bewerkstelligt werden konnten. Hierdurch wurde der Preis für Blei und auch der für Erze gedrückt, so daß die Bergwerksunternehmer sich genöthigt sahen, die Arbeiten bis zur Erlangung besserer Preise einzustellen. Die Besorgniß, hieraus Konflikte hervorgehen zu sehen, lag nahe, denn tausende von Händen wurden arbeitslos und keinesfalls würde es an öffentlichen Unruhen gefehlt haben, wenn nicht die Behörden schleunigst zu der Verhinderung derselben Maßregeln ergriffen, und namentlich durch Anordnung öffentlicher Bauten und von Arbeiten auf Staatsrechnung Beschäftigung gewährt hätten. Zur Zeit stellen sich die Bleipreise auf 80 Real. für die erste und 77 Real. für die zweite Schmelzung frei an Bord.

Eine der in hiesiger Stadt errichteten Fabriken ist fortwährend in Betrieb. Sie verwandelt das Spartogras in Teig zur Fabrikation von Papier; letzteres wird nach Frankreich und England verschifft und liefert sehr gute Resultate. Dieses in Verbindung mit den großen und häufigen Verschiffungen, welche von hier aus nach London und Newcastle stattfinden, hat den Preis des Artikels über alle Erwartungen gesteigert, denn statt 30 Real., zu welchen das Tausend (ungefähr 5 Quintal) früher gekauft wurde, ist das gleiche Quantum jetzt kaum für 55 Real. zu haben. Allein man fürchtet, daß durch diesen Gewinn der Fabrikationsbetrieb in zu starkem Maße werde fortgeführt werden, und daß, da das Material selten ist, die zahlreichen, mit dem Ausziehen, dem Transporte und der Bearbeitung des Spartograses beschäftigten Familien künftig in ihrem Nahrungsstande leicht gefährdet werden. Um derartigen Mißständen vorzubeugen, ist man bei der Regierung Ihrer Majestät mit der Bitte vorstellig geworden, auf die Verschiffung des Spartograses eine Abgabe zu legen oder die Ausfuhr nur im verarbeiteten Zustande zu gestatten.

Der Handel hat sich wesentlich gehoben, sowohl was die Einfuhr als was die Ausfuhr betrifft, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in fremden Schiffen nach anderen Ländern verführt werden. Der Werth der auf Spanischen Schiffen eingeführten Waaren in 1861, verglichen mit dem des Vorjahres, zeigt eine Zunahme von 3,592,860 Real.; bei der Ausfuhr ergiebt sich ein Mehr von 2,895,220 Real. Die Einfuhr durch fremde Schiffe hat sich um 1,144,980 Real. Werth vermindert; in der Ausfuhr ist ein Minderbetrag von 8,204,200 Real. Werth eingetreten.

In dem Seeverkehr zeigt sich sowohl in der Zahl der mit Ladung eingelaufenen Schiffe, als in der Tonnenzahl einige Zunahme; sie besteht aus 78 Schiffen mit 6437 Tonnen, und kommt vorzugsweise auf Rechnung der vermehrten Zahl von Dampfern, welche hier eingelaufen sind. Werden diese in Abzug gebracht, so hat der hiesige Schiffsverkehr in 1861 nur um 9 beladene und um 45 Schiffe in Ballast zugenommen, und in der Tonnenzahl ergiebt sich alsdann gegen das Vorjahr eine Abnahme von 1067 bei den beladenen Schiffen und von 824 bei den mit Ballast eingegangenen Fahrzeugen. Der Grund hiervon liegt in der verminderten Zufuhr von Englischen Kohlen und in der Minderausfuhr von Blei nach Amerika und Italien. In der Zahl der beladen ausgelaufenen Schiffe ergiebt sich gegen das Vorjahr eine Zunahme von 27 Schiffen; es sind nämlich in 1861 42 Spanische Schiffe mehr, dagegen 15 fremde Schiffe weniger ausgelaufen.

Was die öffentlichen Arbeiten betrifft, so ist man mit vielem Eifer mit Errichtung eines Hafendammes beschäftigt; auch hat man angefangen, die Thürme zu den Leuchtfeuern zu errichten, welche auf dem Kap Gata, Roqueta und Torre de Fatinas aufgestellt werden sollen.

Almeria, Ende Februar 1862.

Verkehrsverhältnisse Rangoons.

Den in Nr. 11 dieses Blattes gegebenen Mittheilungen über den Handel von Rangoon im Jahre 1861 [1]) lassen wir im Nachstehenden eine tabellarische Uebersicht über den Schiffs- und Handelsverkehr des gedachten Platzes während der Jahre 1859—1861 folgen:

I. Nachweisung der in Rangoon eingelaufenen Schiffe.

Flagge:	1859 — 1860. Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	1860 — 1861. Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Mithin an Tonnengehalt mehr.	weniger.
Großbritannien	190	49,903	189	61,421	11,518	—
Belgien	1	302	—	—	—	302
Bremen	6	2,055	7	4,357	2,302	—
Dänemark	2	496	—	—	—	496

[1]) H. A. 1862 I. S. 201.

Flagge:	1859—1860. Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	1860—1861. Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Mithin an Tonnengehalt mehr.	weniger.
Frankreich	1	434	1	940	506	—
Holland	4	1,441	7	4,300	2,859	—
Hamburg	1	168	1	378	210	—
Hannover	1	414	2	744	330	—
Mecklenburg	—	—	1	527	527	—
Oldenburg	3	1,578	3	1,042	—	536
Rußland	2	1,325	3	1,778	453	—
Schweden	2	811	3	1,231	420	—
Amerika	6	4,153	8	7,478	3,325	—
Großbritannische Dampfer	65	22,730	59	22,201	—	529
Regierungsdampfer	28	26,143	35	21,341	—	4802
Einheimische	58	4,926	53	3,273	—	1653
zusammen	370	116,879	395	131,029	14,150	—

II. Nachweisung der aus Rangoon ausgelaufenen Schiffe.

Großbritannien	224	65,739	212	57,718	—	8021
Bremen	6	1,901	7	4,324	2423	—
Amerika	5	3,903	8	7,032	3129	—
Belgien	1	302	—	—	—	302
Dänemark	2	496	—	—	—	496
Holland	5	2,031	3	1,810	—	221
Frankreich	1	434	1	940	506	—
Hannover	1	414	2	744	330	—
Hamburg	2	518	1	378	—	140
Mecklenburg	1	415	1	527	112	—
Oldenburg	3	1,305	3	1,042	—	263
Portugal	1	140	—	—	—	140
Rußland	1	665	4	2,470	1805	—
Schweden	2	811	3	1,231	420	—
Sardinien	2	907	—	—	—	907
Großbritannische Dampfer	64	22,631	62	23,211	580	—
Französische Dampfer	1	113	—	—	—	113
Regierungs-Dampfer	29	26,511	35	21,967	—	4544
Einheimische	59	3,826	52	3,222	—	604
zusammen	410	133,062	394	126,616	—	6446

III. Vergleichende Zusammenstellung des Gesammtwerthes der während der Jahre 1859—60 und 1860—61 von Rangoon ausgeführten Artikel.

	Gesammtwerth 1859—60. Rup.	1860—61. Rup.	Mithin mehr. Rup.	weniger. Rup.
Nutzholz	456,416	392,830	—	63,586
Reis und Paddy	1,507,991	2,385,349	877,358	—
Katechu	737,200	696,181	—	41,019
Stangenlack	60,506	94,887	34,381	—
Häute und Hörner	81,411	67,271	—	14,140
Blei	54,548	119,520	64,972	—
Kupfer	87,223	33,797	—	53,426
Erdöl	111,554	142,573	31,019	—
rohe Baumwolle	10,406	120,085	109,679	—
Tabak	49,145	13,852	—	35,293
Arsenik	8,928	27,482	18,554	—
Silber für Rechnung von Privaten	398,832	501,077	102,245	—
geprägtes Geld für Rechnung von Privaten	1,872,899	1,291,130	—	581,769
diverse Artikel, soweit sie nicht vorstehend angegeben sind	1,773,477	1,944,246	170,769	—
zusammen	7,210,536	7,830,280	619,744	—

IV. Vergleichende Zusammenstellung des Gesammtwerthes der während der Jahre 1859—60 und 1860—61 in Rangoon eingeführten Artikel.

	Gesammtwerth 1859—60. Rup.	1860—61. Rup.	Mithin mehr. Rup.	weniger. Rup.
Baumwollenwaaren	2,303,472	2,489,419	185,947	—
Baumwollen-Twist und Garn	1,302,549	1,365,578	63,029	—
Seidenwaaren	1,338,248	1,990,468	552,220	—
Wollenwaaren	301,427	369,059	67,632	—
Nutzholz	42,288	67,103	24,815	—
Wein, Bier ꝛc.	865,525	538,283	—	327,242
Tabak	240,997	320,336	79,339	—
Edelmetall für Rechnung der Regierung	413,000	123,000	—	290,000
desgl. für Rechnung von Privatpersonen	1,976,114	2,062,804	86,690	—
diverse Artikel, soweit sie nicht vorstehend angegeben sind	3,749,224	3,905,577	156,353	—
zusammen	12,532,844	13,231,627	698,783	—

Mittheilungen.

Danzig, 14. Juni. Die hiesige Getreidebörse verharrte, wie schon im vorangegangenen Monat April, so auch im abgelaufenen Monat Mai,

in flauer Stimmung. Die fortdauernd von England, Frankreich, Holland und Belgien Ueberfluß und sinkende Preise meldenden Berichte blieben auf dieſhiesigen Preise nicht ohne Erfolg. England in Erwartung großer Zufuhren von Weizen und Mehl aus Amerika empfing in einer Woche des vergangenen Monats allein aus dem Mittelmeer eine Zufuhr von 100,000 Quarter Weizen. — Endlich verbreiten sich die Aussichten auf eine frühe und gute Ernte bei uns sowohl als im Auslande. Unter diesen Konjunkturen ist ein noch weiteres Sinken der Getreide-, namentlich der Weizenpreise, zu erwarten, wiewohl dieselben seit Anfang des Jahres schon einen Rückgang von 30—40 Rthlrn. für die Last Weizen gemacht haben. — Die Preise von Roggen hielten sich besser, wichen indessen im Laufe des Monats 3—4 Sgr. pro Scheffel. Ankäufe von Weizen fanden nur zur Abladung gefrachteter Schiffe statt, oder in einzelnen Posten feinster Gattungen, mehr von Liebhabern als Spekulanten. — Der Umsatz im Monat Mai bestand in 4670 Last Weizen à 435—585 Fl., 935 Last Roggen à 330—360 Fl., 140 Last Gerste à 213—264 Fl., 20 Last Hafer à 189 bis 198 Fl., 335 Last Erbsen à 324—348 Fl., 3¼ Last Bohnen à 504 Fl. An der Bahn wurden bezahlt: für Weizen 80—95 Sgr., für Roggen 55 bis 57 Sgr., für Gerste 39—43½ Sgr., für Hafer 26—30 Sgr., für Erbsen 53—57 Sgr. pro Scheffel, für Spiritus 17 Rthlr. pro 8000 pCt. Tr. Es kamen in Neufahrwasser 333 Schiffe ein und 532 Schiffe gingen aus; davon waren 301 mit Getreide und 231 mit Holz geladen. Zugeführt wurden stromwärts: 14,001 Last Weizen, 5525¼ Last Roggen, 325¾ Last Gerste, 350½ Last Hafer, 464 Last Erbsen, 60½ Last Leinsaat. An Hölzern: 34,951 Stück fichten Rundholz, 42,570 Stück fichten Balken, 8600 Stück Eisenbahnschwellen, 3570 Stück eichen Balken, 644¾ Schock eichen Stäbe. Durch die Eisenbahn wurden zugeführt: 11,692½ Scheffel Weizen, 11,553½ Scheffel Roggen, 14,184 Scheffel Gerste, 714 Scheffel Hafer, 2253½ Scheffel Erbsen, 24 Scheffel Wicken, 120,165 Quart Spiritus. Das Wetter war bis gegen Ende des Monats kalt und trocken, dann fiel etwas Regen. Im Allgemeinen war die Witterung der Vegetation äußerst günstig, dieselbe ist unverhältnißmäßig vorgerückt und deshalb eine frühe Ernte wahrscheinlich.

Gleiwitz, 15. Juni. Am Schlusse des Monats April d. J. waren wir seit langer Zeit zum erstenmal in der Lage, der erfreulichen Thatsache einer regeren Thätigkeit im Betriebe der Hüttenindustrie im Oberschlesischen Bezirke zu erwähnen. Hervorgerufen war diese größere Thätigkeit durch eine Steigerung der Eisenpreise, welche, wenn auch an sich unbedeutend, immerhin geeignet war, erfreulichere Aussichten in die Zukunft zu eröffnen, ohne eben den geringen Nutzen, den die Roheisenproduktion gewährt, zu einem wesentlich einträglicheren zu gestalten. War nun auch in dem eben verflossenen Monat ein weiteres Steigen der Roheisenpreise nur in verhältnißmäßig geringem Umfange wahrzunehmen, so blieb doch nicht zu verkennen, welchen Einfluß, mehr als die Besserung der Preise selbst, die Aussicht auf eine solche, auf den industriellen Betrieb ausübte. Läger aus früheren Produktionsperioden sind nur noch vereinzelt und in so unbedeutendem Umfange vorhanden, daß von älteren Beständen überhaupt kaum noch die Rede sein kann; was neu produzirt wird, geht meistentheils auch sogleich auf die fortwährend reichlich beschäftigten Walzwerke oder in den anderweitigen Verkehr zum Vertriebe nach Polen und Oesterreich über. — Die Zinkproduktion gewährt leider nur einen sehr geringen Nutzen und entbehrt daher einer solchen Lebhaftigkeit im Betriebe, wie sie sich sicher einstellen wird, wenn bessere Preise einen größeren Gewinn an diesem Artikel übrig lassen. — Im Kohlenverkehr giebt noch immer der Mangel an Transportmitteln den Grubenbesitzern und anderen Industriellen zu Klagen Veranlassung, und es würde sich dieser Mangel um so empfindlicher fühlbar machen, wenn demselben nicht abgeholfen werden sollte in einem Augenblicke, wo die Eisenindustrie aus einer leider nur zu langen Krisis endlich in normale Geschäftsbahnen wieder einzutreten hofft, und wo sie billigere und promptere Beförderung der zum Betriebe nöthigen Materialien und ihrer Erzeugnisse dringend bedarf, um nicht von Neuem kaum überstandenen Kalamitäten ausgesetzt zu werden. — Der Stand der Saaten ist in hiesiger Gegend ein für sämmtliche Feldfrüchte ganz vorzüglicher, und berechtigt zu der Hoffnung auf eine reiche Ernte, vorausgesetzt, daß nicht zerstörende Elementar-Ereignisse die Aussichten des Landmannes vernichten.

Görlitz, 15. Juni. In Hinsicht des Tuchhandels, soweit solcher den Export nach Amerika, Italien und dem Orient betrifft, können wir leider nur fortgesetzt mittheilen, daß derselbe noch sehr darnieder liegt und man im Hinblick auf die politischen und Valutenverhältnisse wenig Vertrauen auf eine baldige günstigere Gestaltung des Exportgeschäfts hegt. — Das Deutsche Geschäft hat hingegen noch nichts an Lebhaftigkeit verloren und finden unsere Fabriken für die entsprechenden Artikel immer noch lohnende Beschäftigung. — Die Maschinen- und Eisenbahnwagen-Fabrikation gewinnt hier immer mehr an Terrain, die bestehenden Anstalten werden in diesem Jahre durch Neubauten und Einrichtung neuer Werkstätten wesentlich erweitert, da sie die eingehenden Aufträge bei den zeitherigen Räumlichkeiten nicht mehr überwältigen können. — Im Getreidegeschäft haben die von hier aus geschehenen Abladungen nach den Thüringschen Staaten im vorigen Monate ihre Endschaft erreicht, der Verkehr beschränkt sich hauptsächlich auf Stadt und Umgegend und auf eine geringe Abfuhr nach Böhmen und dem Sächsischen Erzgebirge. Die Nachrichten über die Feldfrüchte lauten übereinstimmend außerordentlich günstig und man giebt sich mit Recht der Hoffnung einer gesegneten Ernte hin.

Bielefeld, 16. Juni. Der Begehr für Leinwand, Damast und Drell während des verflossenen Monats Mai d. J. war, ohne lebhaft zu sein, dennoch im Allgemeinen befriedigend. In Folge der regelmäßig eingehenden Aufträge auf fertige Wäsche beschäftigt dieser Industriezweig viele Hände in lohnender Weise. Wegen des in Nordamerika noch fortdauernden Krieges und der davon herrührenden Störung der Schifffahrt hat die Nachfrage nach Segeltuch, besonders aus Handgeweben, in neuester Zeit etwas nachgelassen. Bei regelmäßig steigendem Absatze an Garnen ist der Betrieb der Spinnereien ein vorzugsweise befriedigender. Nachdem die Ravensberger Spinnerei bereits im vorigen Jahre eine ausgedehnte Bleiche käuflich erworben hat und die betreffenden Einrichtungen ihrer baldigen Beendigung entgegengehen, wird sich dieselbe in den Stand gesetzt sehen, gebleichte Garne in größeren Quantitäten herzustellen und damit einem längst vorhanden gewesenen Bedürfnisse zu genügen. Die Seiden- und Sammetfabriken befinden sich in mäßigem Betriebe, da dieselben in Betreff des Absatzes des Fabrikats fortwährend wesentlich auf das Zollvereinsgebiet angewiesen sind. Im Preise für Rohseide und Flachs sind Veränderungen nicht vorgekommen. Die Cigarrenfabrikation der hiesigen Gegend, vorzugsweise diejenige zu Bünde, erfreut sich eines lebhaften Fortganges und guten Absatzes. — Das Produktengeschäft ist ziemlich still, dagegen haben Getreidebeziehungen aus den Provinzen Brandenburg und Sachsen für den Konsum der Gegend während des Monats Mai unausgesetzt stattgefunden. Der Roggen hat, mit wenigen Ausnahmen, verblüht, und verspricht der gegenwärtige Stand desselben einen reichlichen Ertrag. Ende Mai d. J. wurde hier bezahlt:

Weizen	der Scheffel	von	85	Zoll-Pfd.	mit	97½ Sgr.
Roggen..........	„	„	80	„	„	75 „
Gerste...........	„	„	70	„	„	57½ „
Hafer	„	„	50	„	„	39 „
Kartoffel.....................		die	100	„	„	48 „

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 28. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 11. Juli 1862.

Schifffahrtsgesetzgebung Frankreichs[1]).

I.

Der Abschluß des Französisch-Britischen Handelsvertrages vom 23. Januar 1860 hat in Frankreich eine wirthschaftliche Reformbewegung eingeleitet, welche auf die Schifffahrtsgesetzgebung nicht ohne Einfluß geblieben ist. Schon die Gesetze vom 5. und 23. Mai des vorangeführten Jahres, die Dekrete vom 16. Januar und 24. Juni 1861 sind in dieser Beziehung wichtig geworden, indem sie in der Verzollung von Rohstoffen beziehungsweise von wichtigeren Kolonialwaaren wesentliche Erleichterungen herbeiführten. Das Gesetz vom 3. Juli 1861 hat endlich den Handel der Französischen Kolonien vollständig emanzipirt. Diese Maßregeln sind in weiten Kreisen zum Gegenstand lebhafter Erörterungen geworden und haben der Kaiserlichen Regierung Veranlassung gegeben, in einer Enquête von Sachverständigen die gegenwärtige Lage der Französischen Rhederei auf Grund der früheren Gesetzgebung zu prüfen.

Wird die Geschichte der Schifffahrtsgesetzgebung Frankreichs vor 1860 geprüft, so treten seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts zwei Perioden entgegen, deren Scheide die Revolution von 1789 bildet. Der erste Abschnitt steht im engsten Anschlusse an das Merkantilsystem; die im Vergleiche mit der späteren Zeit freisinnige Gesetzgebung während desselben würde überraschen, wenn man übersehen wollte, daß Frankreich damals sich noch im Besitze zahlreicher und blühender Kolonien befand, deren Handel es sich ausschließlich vorbehalten hatte. Fremden Schiffen war seit der Ordre vom 11. Juni 1670 der Besuch aller Kolonialhäfen bei Strafe der Konfiskation untersagt; nur unter der Bedingung durften die Kolonien ihre Produkte an das Ausland verkaufen, daß Französische Schiffe den Transport der Waaren bewerkstelligten. Jedoch auch diese Befugniß ward durch eine Rathsentscheidung vom 24. Januar 1708 aufgehoben und eine Ordonnanz vom 26. November 1719 mußte das Verbot des Landens fremder Schiffe oder Waaren an den Französischen Inseln und der Ausfuhr von Zucker oder anderen Produkten erneuern. Erst mit dem Jahre 1784 traten hierin einige Erleichterungen ein. In diesen Verhältnissen ist der wichtigste Grund dafür zu suchen, daß die auswärtige Handelsmarine bei ihrem Einlaufen in Französische Häfen direkten Einschränkungen nicht unterworfen war; von 1640 bis 1740 beziehungsweise 1765 zahlte sie bei Zwischen- und Küstenfahrten nur ein einfaches Tonnengeld von 50 Sous per Tonne. Durch den Utrechter Friedenstraktat hatte sich Holland von der Entrichtung selbst dieser Abgabe frei gemacht, die übrigens durch die Edikte von 1740 und 1765 dahin erhöht ward, daß die Hafenabgaben bei der internationalen Schifffahrt 5 Frcs., bei der Küstenfahrt 10 Frcs. per Tonne betrugen. Abänderungen in diesen Sätzen blieben nicht aus, und namentlich jene ursprünglich den Niederlanden

[1]) Nach dem von dem Handelsminister Rouher an den Kaiser erstatteten Berichte (Mon. univ. Nr. 122).

gemachte Konzession fand allmälig Ausdehnung auf die Hansestädte, auf Dänemark, Schweden und England; die Spanische Flagge wurde nach den Vereinbarungen des sogenannten »Familienpakts« zwischen den beiden Zweigen des Hauses Bourbon auf dem Fuße der Französischen behandelt. Schiffe — nur als Transportmittel betrachtet — fanden in der Weise Zugang, daß jedes neue Schiff nach dem Tarife von 1664 2 Liv. 10 Sous zu entrichten hatte; diese Abgabe stieg 1713 um 5 pCt., wurde aber aufgehoben, als eine Rathsentscheidung vom 22. März 1779 alle Handelsabgaben von Seeschiffen bei deren Einlaufen in das Königreich beseitigte. Alte Schiffe waren von 1664 an vollkommen frei, mußten jedoch im Ankunftshafen zerstückelt werden. Anders lag die Gesetzgebung bei dem Auslaufen aus Französischen Häfen; hier bestanden für die fremde Handelsmarine in den einzelnen Provinzen nicht minder abweichende als lästige Einschränkungen, so mußte beispielsweise in Guyenne der nach dem Auslande bestimmte Wein, wenn er auf einheimischen Schiffen zum Versand kam, 17 Liv. per Tonne zahlen, während auf der Ausfuhr in ausländischen Schiffen eine Abgabe von 50 Liv. per Tonne ruhte.

Nach der Revolution schritt die konstituirende Versammlung zur Herstellung eines einheitlichen Tarifs für das ganze Reich. Dieser wurde am 15. März 1791 publizirt und enthielt den damals herrschenden Ideen der Freiheit gemäß, gar keinen Vorbehalt zu Gunsten der einheimischen Handelsmarine; sie wurde in der internationalen Schifffahrt der freien Konkurrenz aller fremden Flaggen preisgegeben. Indessen währte dieses Verhältniß nur kurze Zeit. Schon nach zwei Jahren, am 1. März 1793 hob der Konvent sämmtliche mit den fremden Mächten geschlossene Allianz- und Handelsverträge auf, und verkündete nach Ablauf von weiteren sechs Monaten, am 21. September 1793 das als »Navigationsakte« bekannte Gesetz. Die wichtigsten Bestimmungen desselben waren:

1) nur solche Schiffe gelten als Französische und haben auf die hierdurch begründeten Befreiungen und Vorrechte Anspruch, welche in Frankreich oder in einer Französischen Besitzung erbaut und Eigenthum eines Franzosen sind, und deren Offiziere und Dreiviertheil der Mannschaft zu den Landeseingeborenen gehören;
2) Waaren und sonstige Handelsgegenstände dürfen auf direktem Wege nur von Französischen Schiffen oder von Schiffen des Produktionslandes eingeführt werden;
3) die Beförderung von Handelsgegenständen oder Produkten Frankreichs und der Kolonien Frankreichs aus einem der Französischen Häfen nach dem anderen ist allen fremden Schiffen untersagt.

Die innige Verwandtschaft dieses Gesetzes mit der Cromwell'schen Navigations-Akte von 1651 springt in das Auge; die Flagge dritter Staaten war nunmehr von dem Seeverkehr Frankreichs vollständig ausgeschlossen, die Küstenfahrt und alle Verkehrsbeziehungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonieen lediglich der Französischen Rhederei vorbehalten. Allein eine wirksame Handhabung fanden die Bestimmungen der Navigations-Akte zu keiner Zeit; ihrer Ausführung traten die Kriege der Revolution und des ersten Kaiserreiches entgegen, die im Interesse des Französischen Gewerbebetriebes und Handels die neutrale Flagge begünstigen und derselben auch bei der Küstenfahrt Zulaß gewähren mußten. Ja die Seekräfte Frankreichs erwiesen sich auch nach Herstellung des Friedens als durchaus nicht im Stande, dem Bedürfnisse zu entsprechen, und so ward unter der Restauration davon Abstand genommen, alle Anordnungen des Gesetzes vom 21. September 1793 in das Leben treten zu lassen, vielmehr erhielten fremde Schiffe wieder das Recht, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie dritter Staaten in Französische Häfen einzuführen. Die Küstenfahrt dagegen und der Seeverkehr mit den Kolonien war nunmehr lediglich der einheimischen Rhederei vorbehalten, und es blieb ebenso das Verbot der Einfuhr fremder Seeschiffe und die Vorschrift wegen der Zusammensetzung der Schiffsmannschaft in Kraft.

Das die zweite Periode charakterisirende System der Differenzial-Abgaben entspringt dem Gesetze vom 17. Dezember 1814. Zwar legte dasselbe auf Instanz der inländischen Rheder vorab einen Zuschlag nur auf den Transport tropischer Erzeugnisse unter fremder Flagge, indessen schon das Gesetz vom 28. April 1816 verallgemeinerte das hierin enthaltene Prinzip, welches die Eingangsgebühr je nach der Entfernung abstufte, die von den Waaren bis zur Ankunft in dem Bestimmungshafen zurückgelegt werden mußte. Wie sich bei dem Zucker die Differenzial-Abgaben rücksichtlich der Einfuhr auf Französischen Schiffen stellten, zeigt das nachstehende Beispiel:

100 Kil. Zucker aus Indien zahlten 60 Frcs.,
100 Kil. Zucker sonst außerhalb Europas zahlten 70 Frcs.,
100 Kil. Zucker aus Entrepôts zahlten 75 Frcs.

Das Indische Erzeugniß war also im Vergleiche mit dem Produkte anderer Länder außerhalb Europas durch eine Prämie von 10 Frcs. per 100 Kil. oder von 100 Frcs. per Tonne, und im Vergleiche mit den Entrepôts durch eine Prämie von 15 Frcs. per 100 Kil. oder von 150 Frcs. per Tonne begünstigt. Hierzu kam noch, daß die fremdländische Flagge ohne Unterschied eine Abgabe von 80 Frcs. entrichten mußte, daß also unter Zugrundelegung der Berechnung per Tonne die Französische Flagge bei der weitesten Schifffahrt durch einen Aufschlag von 200 Frcs. geschützt war, der für die übrige nichteuropäische Provenienz auf 100 Frcs. beziehungsweise bei den Entrepôts auf 50 Frcs. sank.

Bei den nicht den Differenzial-Abgaben unterliegenden Waaren traten nach dem Gesetze von 1816 nachstehende Zuschläge zu den Schifffahrtsabgaben ein:

bis zu 50 Frcs. Zoll betrug der Zuschlag $\frac{1}{10}$ des Zolls,
von 51 Frcs. bis 300 Frcs. Zoll betrug der Zuschlag $\frac{1}{20}$ des Zolls,
über 300 Frcs. Zoll fiel der Zuschlag fort.

An der Landgrenze endlich war jede Einfuhr Tropischer Erzeugnisse und sehr sperriger Güter unbedingt verboten. Neben diesen unmittelbar auf die Waaren gelegten Abgaben mußte das zur Beförderung dienende Mittel, m. a. W. das fremdländische Fahrzeug, ein Tonnengeld von 3 Frcs. 75 Cts. pr. Tonne Normalmaß zahlen; dieses Tonnengeld war übrigens, wie aus dem Obigen hervorgeht, durchaus nicht neueren Ursprungs, datirte vielmehr schon aus der Zeit vor der Revolution, nur hatte das Gesetz vom 27. Vendémiaire des Jahres II. es um 50 pCt. (von 2 Frcs. 50 Cts. auf 3 Frcs. 75 Cts.) gesteigert.

Die Differenzial-Abgaben lasteten vorzugsweise auf der Baumwolle; 100 Kil. Baumwolle mußten bei der Einfuhr auf Französischen Schiffen

aus den Vereinigten Staaten Amerika's . 20 Frcs.,
aus Entrepots .... 30 » und
bei der Einfuhr auf ausländischen Schiffen 35 »

zahlen. Seit 1820 ließen es die Nordamerikanischen Freistaaten an energischen, jedoch erfolglosen Vorstellungen hiergegen nicht fehlen; ein im Verfolg davon zwischen den beiden Ländern entstandener Tarifkrieg wurde durch den Vertrag vom 24. Juni 1822 dahin beendigt, daß man sich für alle den Schiffskörper belastenden Abgaben, sowie für die direkte Beförderung der einheimischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse der beiden Länder die Behandlung auf dem Fuße der einheimischen zusicherte.

Hiermit war das Prinzip der Gegenseitigkeit bei der direkten Schifffahrt inaugurirt; bereits am 26. Januar 1826 folgte der Handelsvertrag mit Großbritannien, in welchem beide Länder bei dem direkten Verkehre sich wechselseitig die Behandlung wie den einheimischen sicherten. Man sann nunmehr auf legislatorische Maßnahmen, die Französische Rhederei aus der ungünstigen Lage zu befreien, in der sie sich der wohlfeileren, freier und kräftiger entwickelten Marine anderer Staaten gegenüber befand. So wurde das Normalmaß für die Schiffe im Anschlusse an die Gesetzgebung der bedeutenderen Handelsstaaten reformirt, die Abgaben bei der Eidesleistung zur Französirung von Fahrzeugen aufgehoben, auch sonst noch im Einzelnen vielfach erleichternde Anordnungen getroffen. Dennoch blieb das 1816 angenommene restringirende System nicht nur in Kraft, sondern es wurde sogar durch die Gesetze vom 7. Juni 1820, 27. Juli 1822 und 17. Mai 1826 noch verstärkt. Selbst die Juli-Dynastie ließ sich zu erneuter Bevorzugung der einheimischen Handelsmarine bereit finden; die Gesetze vom 2. Juli 1836 und vom 6. Mai 1841 gewährten mit Ausnahme des Zuckers einen Nachlaß des fünften Theils der Abgaben für die direkt auf Französischen Schiffen importirten Bodenerzeugnisse der jenseits des Sundakanals belegenen Länder. Ebenso wurde das System der Zuschläge zu den Schifffahrts-Abgaben und jenes der Differenzialzölle eher gesteigert als ermäßigt, beispielsweise bei den Oelfrüchten nach dem Gesetze vom 9. Juni 1845. Daneben gewann der Grundsatz der Gegenseitigkeit bei der direkten Schifffahrt von Tag zu Tag mehr Geltung; neue Handelsverträge wurden abgeschlossen, so mit Holland (1840), mit Dänemark (1842), mit Rußland (1845). Hierbei ist zu bemerken, daß der Französisch-Holländische Vertrag sich nicht einfach auf den Schiffsverkehr beschränkte, vielmehr für die Einfuhr zu Lande die Prohibitivbestimmungen in Art. 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 aufhob. Bis zum Beginn des Jahres 1862 hat Frankreich im Ganzen 26 Schifffahrtsverträge abgeschlossen[1]). Allein so wesentlich dieselben immerhin durch die stets gewahrte Behandlung auf dem Fuße der einheimischen die unmittelbaren Verkehrsbeziehungen zwischen Frankreich und jenen Ländern erleichtert haben, so ungenügend erweist sich die gegenwärtige Lage der Schifffahrtsgesetzgebung, wenn man erwägt, daß das Prinzip der Differenzial-Abgaben nach dem Ursprungslande unalterirt geblieben ist. Auch jetzt noch unterliegt ein Englisches Schiff, welches aus Indien oder aus Amerika Zucker oder Kaffee in die Französischen Häfen einführt, allen den Lasten und Abgaben, die auf solchen den Französischen Schiffen nicht gleichgestellten ausländischen Schiffen ruhen, und die in vielen Fällen die Summe der eigentlichen Befrachtungskosten wenn nicht übersteigen, so doch erreichen. Ein weiterer Umstand, aus dem die relative Unbedeutendheit der Französischen Handelsmarine hergeleitet zu werden pflegt, ist neuerdings in Wegfall gekommen. Er bestand darin, daß die Schiffe, als Transportmittel betrachtet, zu theuer waren. Die mit England und Belgien abgeschlossenen Verträge haben wenigstens diesen beiden Ländern gegenüber die Prohibitivbestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1793 beseitigt; die Französischen Rheder können gegen Entrichtung gewisser Gebüh-

[1]) Der Moniteur führt in einer Anmerkung hierzu folgende 25 Verträge auf: mit Spanien (20. Juli 1814); mit den Nordamerikanischen Freistaaten (24. Juni 1822); mit Brasilien (8. Januar 1826); mit England (26. Januar 1826); mit Bolivia (9. Dezember 1834); mit Uruguay (8. April 1836); mit Mexiko (9. März 1839); mit Neu-Granada (18 April 1840 und 15. Mai 1856); mit Holland (25. Juli 1840); mit Dänemark (9. Februar 1842); mit Venezuela (25. März 1843); mit Ecuador (6. Juni 1843); mit Chili (15. September 1846); mit Guatemala (8. März 1848); mit Costarica (12. März 1848); mit Italien (5. November 1850; mit der Dominikanischen Republik (8. Mai 1852); mit Paraguay (4. März 1853); mit Portugal (9. März 1853); mit Honduras (22. Februar 1856); mit Rußland (14. Juni 1857); mit Salvador (2. Januar 1858); mit Nicaragua (11. April 1859); mit Belgien (1. Mai 1861).

ren in den genannten Staaten sich die Seeschiffe beschaffen, welche sie zum Transport nöthig haben. Schon 1847 wurde ein Versuch zu Erleichterungen nach dieser Seite hin gemacht; indessen fand eine Gesetzesvorlage, nach welcher die freie Einfuhr der für den Schiffsbau erforderlichen Rohmaterialien gestattet werden sollte, nicht die Genehmigung aller Faktoren der Gesetzgebung. Gelegentlich des Orientalischen Krieges wurde mittelst Kaiserlichen Dekrets vom 17. Oktober 1855 gegen Erlegung einer Abgabe von 10 pCt. des Werths die vorläufige Einfuhr fremder Schiffe gestattet; diese in der Folgezeit öfters erneuerte Erlaubniß hörte mit dem 17. Oktober 1858 auf.

Gesetzgebung.

Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. bestimme Ich, daß fortan Kähne von mehr als 25 Lasten Tragfähigkeit beim Eingange und beim Ausgange mit Ballast oder leer nur ein Drittheil der in dem Tarife vom 24. Oktober 1840 unter Nr. II. zu 1 und 2 (Gesetz-Sammlung S. 324) angeordneten Schifffahrts-Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs entrichten sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Mai 1862.

Wilhelm.

Zollbegünstigung für den auf inländischen Reismühlen verarbeiteten Reis im Zollverein.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind übereingekommen, an die Stelle der früheren Vereinbarung wegen der Zollbegünstigung für den auf inländischen Reismühlen verarbeiteten Reis und der verabredeten Kontrole-Vorschriften [1]) nachstehende Bestimmungen treten zu lassen.

1) Ungeschälter und von der Strohhülse befreiter Reis soll fortan unverzollt zur Enthülsung und Polirung zu Reismühlen, welche innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegen sind, in der Art abgelassen werden dürfen, daß von dem Bruttogewichte des zur Mühle gelangenden Reises:

bei Reis in der Strohhülse nur von	66 pCt.
bei Reis, welcher blos von der Strohhülse befreit ist, nur von	80 »
und bei Reis, der lediglich mit der letzten feinen Hülse versehen und blos zum Poliren bestimmt ist, nur von..............................	92 »

der Eingangszoll nach dem Satze für geschälten Reis erlegt zu werden braucht.

Bei einem Gemische von Reis aus Sorten, welche verschiedenen Prozentsätzen zugewiesen sind, ist der höhere Prozentsatz maßgebend, sofern nicht die Beimischung der Sorte, für welche der höhere Satz bestimmt ist, verhältnißmäßig ganz unerheblich sein sollte.

Die vorgedachten Sätze sollen erhöht werden, wenn die weitere Erfahrung darthun möchte, daß dieselben durch die Ergebnisse des Betriebes dauernd überschritten werden.

2) Der zur Reismühle abzulassende Reis ist zur Verarbeitung zu deklariren, darauf das Bruttogewicht und der nach Beschaffenheit des Reises zur Anwendung kommende Prozentsatz festzustellen und für den danach sich berechnenden Zollbetrag Sicherheit zu leisten, wonächst der Reis ohne weitere Kontrole der Vermahlung abgelassen wird.

Wenn der zur Verarbeitung auf der Mühle abgelassene Reis zu diesem Zwecke nicht verwendet, sondern bevor er bis zur Polirung verarbeitet worden ist, ohne vorgängige Nachzahlung des für den Zweck der Verarbeitung nach der Bestimmung zu 1 an den Gefällen erlassenen Betrages anderweit verwendet oder veräußert wird, so wird dadurch nach §. 12 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 die um die Hälfte geschärfte Strafe der Zolldefraude und der Verlust der Vergünstigung verwirkt.

3) Binnen einer zu bestimmenden Frist von höchstens 12 Monaten ist der sichergestellte Eingangszoll zu entrichten und eine Freischreibung nur in so weit zu bewirken, als entsprechende Mengen von dem in der betreffenden Reismühle enthülseten und polirten Reis nach Gestellung bei demselben Amte, bei welchem die Abfertigung zur Mühle und die Anschreibung des Eingangszolls stattgefunden hat, zur Niederlage gebracht, beziehungsweise unter zollamtlicher Kontrole nach dem Auslande ausgeführt oder mit Begleitschein versendet werden.

Wenn Reis in der Mühle verloren gehen oder vernichtet werden sollte, so erwächst hieraus dem Mühlenbesitzer kein Anspruch auf Erlaß des darauf haftenden Eingangszolls.

4) Die Steuerbehörde hat sich von der Art des Betriebes in den Reismühlen in fortwährender Kenntniß zu erhalten.

Die Mühlenbesitzer sind zu dem Ende verpflichtet, über den Zu- und Abgang von Reis ein übersichtliches Konto zu führen und auch ihre übrigen Betriebs-, sowie die anderen Bücher der Steuerbehörde jederzeit zur Einsicht zu stellen. Ebenso haben dieselben von allen etwa eintretenden Veränderungen in den Betriebs-Einrichtungen vor deren Eintreten der Steuerbehörde Anzeige zu machen.

5) Sollte neben den Mühlen ein Privatlager für den unverzollten unverarbeiteten und verarbeiteten Reis nach Maßgabe der Verabredungen im §. 34 des Hauptprotokolls der zweiten und im §. 23 des Hauptprotokolls der dritten General-Konferenz zugestanden werden, so soll dabei die Herstellung besonderer verschließbarer Abtheilungen des Lagers einerseits für den unverarbeiteten, andererseits für den verarbeiteten Reis zur Bedingung gestellt und jede Abtheilung unter zollamtlichem Mitverschluß gehalten werden.

[1]) Vergl. H. A. 1857 II. S. 251.

6) Mit Ablauf eines jeden Jahres soll dem Centralbüreau des Zollvereins eine Zusammenstellung mitgetheilt werden, aus welcher für jede Reismühle gesondert ersehen werden kann, wieviel Reis von den drei zu 1 gedachten verschiedenen Sorten zur Verarbeitung angemeldet und wieviel hiervon nach der Verarbeitung ausgeführt, beziehungsweise unverzollt weiter versandt oder zur Niederlage gebracht oder zur Verzollung gelangt ist.

Erleichterungen des Zollverfahrens im Durchfuhr-Verkehr in Oesterreich.

Das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Oesterreichischen Finanzministeriums enthält in Nr. 27 nachstehenden, für alle Kronländer des gemeinschaftlichen Zollverbandes gültigen Erlaß:

Mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 10. Juni 1855[1]), Z. 18,121—225, littr. B., Punkt 6 (V. Bl. Nr. 31, S. 256), wird gestattet, daß Oblaten (Tarifabtheilung 28, littr. b.), Nachtlichte (Dochte), (Tarifabtheilung 49, littr. b.), Hosenträger und gestickte oder gewirkte Geld- oder Tabaksbeutel (Tarifabtheilung 52, littr. a. und b.), Taschen und andere kleine Gegenstände aus Wachstuch (Tarifabtheilung 57, littr. a.), ferner Instrumente (Tarifabtheilung 73) und folgende chemische Produkte, als: Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell und Rothstifte, Farben in Muscheln, Pasten und Kästchen (Tarifabtheilung 76, littr. d.) als kurze Waaren zur Durchfuhr unter der Bedingung erklärt werden dürfen, daß die Sicherstellung des höchsten Eingangszolles geleistet werde, und die Waarenkollien einen vollkommen sichernden Verschluß zulassen.

Wien, den 27. Mai 1862.

Berichtigung von Druckfehlern in den Abänderungen des Waarenverzeichnisses zum Oesterreichischen Zolltarif.

Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministeriums sind in dem siebenten Verzeichnisse der Berichtigungen und Ergänzungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife vom 5. Dezember 1853 (abgedruckt im Preußischen Handelsarchiv 1862. I. Nr. 23 S. 464 flgde.) Druckfehler untergelaufen. ad 6: Papier und Papierwaaren ist in der letzten Rubrik »Ist zu lesen« das Wort »ungeleimten« zu streichen; ad 9: Seide und Garn ist in der letzten Rubrik »Ist zu lesen« Alinea 2 zweimal statt Siegel das Wort »Singl« zu setzen.

Begünstigungszoll der Kupferwalzen für Zeugdruckereien in Oesterreich.

Das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Oesterreichischen Finanzministeriums vom 20. Juni d. J. veröffentlicht einen Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Mai c., nach welchem für die im allgemeinen Zollgebiete begriffenen Kronländer die zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Dezember 1859[1]) zollbegünstigte Behandlung von ausländischen zum Fabrikbetriebe inländischer Zeugdruckereien bezogenen Kupferwalzen noch für fernere drei Jahre und zwar bis zum Ablauf des Jahres 1865 fortbestehen bleibt.

Salzeinfuhr in Reval.

Die Russische Börsenzeitung veröffentlicht in Nr. 100 eine Kaiserliche Verordnung vom 27. April d. J., nach welcher von jetzt ab in der Zukunft auf derselben Grundlage, wie solches in anderen, ähnliche Vorzüge genießenden Häfen geschieht, jährlich nur 180,000 Pud ausländisches Salz gegen Erhebung von 19 Kop. Steuer zum Revalschen Hafen zugelassen werden sollen.

Handelssteuern und Wracken der Waaren in Riga.

Die »Rigasche Handelszeitung« vom 30. Mai (11. Juni) d. J. veröffentlicht ein unter dem 23. April Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten, kraft dessen verordnet worden ist:

I. Hinsichtlich der Handelssteuern in Riga.

1) Von nun an in Riga folgende Steuern von den Schiffen aufzuheben: a) die Kronssteuern, welche unter dem Namen Ungelder und Mastengelder bekannt sind, von denen die ersteren nach einer besonderen Taxe, je nach der Größe des Schiffes erhoben, die letzteren aber nur von Schiffen genommen werden, welche Havarie halber in Riga eingelaufen sind; b) die Steuer zur Unterhaltung des Telegraphen in Bolderaa und andere Ausgaben daselbst; c) die unter dem Namen Accidentien bekannte Abgabe für die Zollwagemeister. 2) Die dem Rigaschen Zollbezirkschef zur Verfügung gestellte Abgabe zum Besten der Wittwen und Waisen verunglückter Seeleute und das aus dieser Abgabe hervorgegangene Kapital, an 4000 Rbl., von dem Rigaschen Zollamte dem Rigaschen Börsenkomité zur Verwaltung zu übergeben. 3) Die Schiffe, welche auf Spekulation frachtsuchend in den Rigaschen Hafen kommen, sind von Zahlung aller Schiffssteuern zu befreien, wenn sie keine Ladung einnehmen oder löschen, mit Ausnahme der Lootsen- und der Kronslastengelder. Ebenso haben sie sich keinerlei Zollformalitäten zu unterwerfen, nur muß sich der Kapitain persönlich auf der Brandwacht zeigen und dort die Erklärung über die Dauer seines Aufenthaltes (nicht länger als 3 Tage) erhalten. Nach Verlauf derselben muß er seine Unterhandlungen entweder zum Abschlusse gebracht haben oder wieder in See stechen. Solche Schiffe müssen während der Zeit ihres Aufenthaltes im Rigaschen Hafen außerhalb der Linie von Bolderaa bis zur weißen Kirche liegen und befinden sich unter strenger Aufsicht des Zollamtes, welches eine genügende Zahl Zollbesucher auf dasselbe sendet, die darauf zu sehen haben, daß keine Kommunikation mit dem Ufer stattfindet, außer zur Einnahme von Lebensmitteln und frischem Wasser. 4) Es sind auf den Rigaschen Hafen die §§. 576—582 des Zollreglements, Band 6 des Swod auszudehnen, welche jetzt auf dem

[1]) H. A. 1855 I. S. 638.

[1]) Vergl. H. A. 1859. II. S. 468.

Schwarzen und Asowschen Meere in Kraft sind, Schiffe betreffend, welche aus Noth, erlittener Beschädigungen wegen, oder um einem drohenden Sturme zu entgehen, aus Mangel an Provision genöthigt sind, in den Hafen zu laufen. 5) Die 1850 dem Rigaschen Hafen zeitweilig verliehenen Privilegien, hinsichtlich der Wiederausfuhr ausländischer Waaren, bleiben auch für die Zukunft in Kraft. 6) Dem Herrn Minister des Innern wird das Recht ertheilt, von der Rigaschen Obrigkeit ergänzende Nachrichten darüber einzuziehen, wie viel von den Einnahmen aus den übrigen Steuern speziell auf die Bedürfnisse und den Nutzen des Handels und zum Besten des Rigaschen Hafens verwendet wird und wie viel auf andere Gegenstände, und auf welche namentlich. Die geforderten Nachrichten dürfen dem Ministerium des Innern nicht später als bis zum 1. Januar 1863 eingeliefert werden. Das Ministerium des Innern wird dann, nachdem es sich mit dem Dirigirenden des Finanzministeriums in Relation gesetzt, diese Nachrichten mit seiner Schlußbemerkung dem Reichsrathe in der vorgeschriebenen Ordnung übergeben.

II. In Bezug auf das Wracken der Waaren in Riga.

1) Das öffentliche Empfangswracken bleibt vorläufig noch auf 2 Jahre von Bestätigung dieser Regeln an gestattet, wobei dem Herrn General-Gouverneur überlassen bleibt, dasselbe schon früher abzuschaffen, sobald es nach den örtlichen Umständen möglich erscheint. 2) Es wird den Verkäufern von Flachs gestattet, nach dem Aussehen zu verkaufen, d. h. mit Wracken auf Gefahr des Käufers. 3) Die Verpflichtung, allen gewrackten Flachs in den Stadt-Ambaren niederzulegen und sie der Aufsicht der Zunft der Ligger zu übergeben, wird aufgehoben, indem nur derjenige Flachs, welcher beim Wracken sich als verdorben gezeigt hat, in diese Ambaren kommt und der Aufsicht der Ligger übergeben wird. 4) Es wird den Verkäufern gestattet, beim Verkauf des Flachses mit öffentlichem Wracken die Abmachung zu treffen, daß der Käufer nur den Flachs empfange, welcher als von der besten Sorte anerkannt wird, der übrige Theil desselben aber dem Verkäufer zu seiner Verfügung zurückgegeben werde. 5) Der Flachs wird einem zweiten Wracken unmittelbar vor seinem Export aus dem Rigaschen Hafen unterworfen. 6) Es soll aus den öffentlichen Wrackern eine abgeschlossene verantwortliche Zunft gebildet werden, indem zugleich dem Herrn General-Gouverneur, in Verbindung mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern, die weitere Anwendung der hier aufgestellten Prinzipien für diese Gegenstände überlassen wird, als: die Bestimmung über die Sorten der Waare, welche von der öffentlichen Wracke unterschieden werden, die Zusammenstellung einer ausführlichen Instruktion für die Wracker u. s. w.

Konsularübereinkunft zwischen Frankreich und Spanien.

(Mon. univ. No. 94.)

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und Ihre Majestät die Königin von Spanien, von dem Wunsche geleitet, in möglichst ausgedehnter und klarer Weise die bürgerlichen Rechte ihrer beiderseitigen Unterthanen und die Befugnisse der mit dem Schutze jener beauftragten Konsularagenten abzugrenzen, haben in gegenseitiger Uebereinstimmung sich dahin entschieden, eine diesen beiden Zwecken entsprechende Spezialübereinkunft abzuschließen, und haben zu dem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Adolf Barrot, x. x., Ihren Gesandten bei Ihrer Katholischen Majestät;

Und Ihre Majestät die Königin von Spanien Don Saturnico Calderon Collantes, x. x. Ihren ersten Staatssekretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt, und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Unterthanen der beiden Länder können in den beiderseitigen Gebieten reisen und sich aufhalten, wie die Einheimischen; sich niederlassen, wo sie es ihren Interessen entsprechend erachten; alle Arten beweglicher und unbeweglicher Sachen erwerben und besitzen; alle Art von Industrie betreiben; sowohl Groß- als Kleinhandel treiben; Häuser, Magazine und Läden, die sie bedürfen, miethen; die Beförderung von Waaren und Geld bewerkstelligen und ebensogut vom Inlande wie vom Auslande Konsignationen übernehmen, indem sie die Abgaben und Patentgebühren entrichten, und in allen Fällen die Bedingungen zu beachten haben, welche für die Einheimischen durch die Gesetze und durch die in Kraft stehenden Verordnungen vorgeschrieben sind.

Sie haben das Recht, bei ihren Käufen und Verkäufen den Preis der Effekten, Waaren und Gegenstände aller Art, sowohl der eingeführten als der einheimischen, sei es, daß sie dieselben im Innern des Landes verkaufen, sei es, daß sie dieselben zur Ausfuhr bestimmen, festzusetzen, mit Vorbehalt dessen, daß sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu unterwerfen haben. Sie haben die Befugniß, selbst ihre Angelegenheiten wahrzunehmen und zu verwalten, oder sich durch gehörig bevollmächtigte Personen, sei es beim Kauf oder beim Verkauf ihrer Güter, Effekten und Waaren, sei es bei der Befrachtung, Löschung oder Ausrüstung ihrer Schiffe vertreten zu lassen.

Art. 2.

Die Franzosen genießen in Spanien und die Spanier in Frankreich wechselseitig einen beständigen und vollständigen Schutz für ihre Personen und ihr Vermögen. Sie haben demgemäß freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichtshöfen, um ihre Gerechtsame in allen gesetzlich eingeführten Instanzen der Rechtsprechung zu verfolgen und zu vertheidigen; sie können in allen Instanzen die Advokaten, Anwälte und Agenten aller Rangklassen, die sie für geeignet halten, annehmen; sie genießen endlich in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Vorzüge, wie diejenigen, welche den Einheimischen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden möchten.

Art. 3.

Die Unterthanen des einen wie des anderen Staates, die Handel treiben oder sich, zu welchem Zwecke es auch sei, in den betreffenden Landen niederlassen wollen, müssen mit einem Immatrikulations-Certifikate, aus dem die Eigenschaft als Franzose oder als Spanier hervorgeht, versehen sein; dasselbe wird ihnen nach Einreichung der zum Nachweise ihrer Nationalität erforderlichen Schriftstücke von den diplomatischen oder Kosularagenten ihres Landes ausgefertigt werden. Dieses Certifikat muß von den zuständigen Landesbehörden visirt

werden, und dient demjenigen, für welchen es ausgefertigt wurde, als Urkunde, um bei allen Schritten, welche er, sei es bei dem Agenten seiner Nation, sei es bei den Landesbehörden, thut, seine Nationalität und Identität zu beweisen. Ohne Vorzeigung des besagten Immatrikulations-Certificats erlauben in keinem Falle weder die Französischen Behörden den Aufenthalt eines Spaniers in Frankreich, noch die Spanischen Behörden den eines Franzosen in Spanien.

Art. 4.

Die Franzosen sind in Spanien und die Spanier sind in Frankreich der Entrichtung sowohl der ordentlichen als der außerordentlichen Abgaben unterworfen, welche auf die von ihnen in dem Lande ihres Aufenthalts besessenen Immobilien, oder auf das von ihnen betriebene Handwerk oder Gewerbe nach den Gesetzen und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden Staaten gelegt werden. Gleichermaßen sind sie wie die Einheimischen den Auflagen und Naturalleistungen, sowie den Municipal-, Kommunal-, Provinzial- oder Bezirkssteuern unterworfen, denen sie rücksichtlich ihres beweglichen Vermögens, ihres Handwerks oder Gewerbebetriebs unterliegen können.

Sonst sind die Franzosen in Spanien, wie die Spanier in Frankreich, frei von aller Kriegskontribution, Kontributionsvorschüssen, Anleihen und Aufnahmen, sowie von jeder anderen außerordentlichen Kontribution, welcher Art sie auch sei, die im Verfolg außerordentlicher Umstände in dem einen der beiden Länder eingeführt wird, soweit diese Kontributionen nicht auf das Grundvermögen gelegt sind.

Gleichermaßen sind sie frei von allen Municipal-Aemtern und Geschäften, von allem persönlichen Dienste, sei es in dem Landheere oder zur See, sei es bei den Nationalgarden oder Milizen, sowie von jeder Einberufung zu besonderen Dienstleistungen bei der Miliz, vorausgesetzt, daß sie ihre von ihren betreffenden Botschaftern, Gesandtschaften oder Konsulaten ausgefertigten Immatrikulations-Certifikate vorzeigen.

Die Franzosen jedoch, welche in Spanien, und die Spanier, welche in Frankreich mit Grundbesitz angesessen sind, oder dort eine Niederlassung zu Handels- oder gewerblichen Zwecken besitzen, sind, wie die Einheimischen, der Last der militairischen Einquartierung unterworfen.

Art. 5.

In Frankreich geborene Spanier, die dort nach erreichtem 20. Lebensjahre zum Ersatze für das Heer gehören, müssen vor den zuständigen Civil- oder Militairbehörden ein Certifikat mit dem Nachweise, daß sie in Spanien an der Ausloosung Theil genommen haben, beibringen. Und umgekehrt in Spanien geborene Franzosen, die dort zum Heeresdienste einberufen werden, müssen in dem Falle, daß die von ihnen vorgebrachten Dokumente zum Nachweise ihrer Heimathsbehörigkeit nicht ausreichend erscheinen, im nächstfolgenden Jahre den zuständigen Behörden zur Zeit der Ausloosung ein Certifikat vorlegen, aus welchem hervorgeht, daß sie in Frankreich dem Rekrutirungsgesetze genügt haben. Fehlt es an diesem Dokumente in der gehörigen Form, so muß der durch das Loos zum Militairdienste bestimmte Mann in der Gemeinde, in welcher er geboren ist, dem Kontingente dieser Gemeinde überwiesen werden.

Art. 6.

Die Unterthanen der beiden Staaten können nach ihrem Willen durch Schenkung, Verkauf, Tausch, Testament oder auf jede andere Art über alle ihre Güter, welche sie in den betreffenden Gebieten besitzen, verfügen und ihre Kapitalien gänzlich aus dem Lande zurückziehen. Ebenso können die Unterthanen des einen der beiden Staaten, die fähig sind, in dem anderen Staate belegene Güter zu erben, ohne Hinderniß von den ihnen zugefallenen Gütern, selbst ab intestato Besitz ergreifen; und die besagten Erben oder Legatare sind nicht gehalten, andere oder höhere Erbschaftsgebühren zu entrichten, als diejenigen, welche in ähnlichen Fällen den Einheimischen selbst auferlegt sind.

Art. 7.

Die Unterthanen der beiden Länder können wechselseitig weder einem Arreste unterworfen, noch Behufs irgend einer militairischen Unternehmung oder sonstigen öffentlichen Dienstleistung mit ihren Schiffen, Mannschaften, Wagen, oder Handelsgegenständen aller Art zurückgehalten werden, wenn nicht den Betheiligten eine vorgängig vereinbarte Entschädigung zugebilligt wird.

Nichtsdestoweniger sind sie Requisitionen zu Beförderungszwecken (Bagages) unterworfen; in diesem Falle haben sie jedoch Anspruch auf die amtlich durch die zuständige Behörde in jedem Bezirke oder Ortschaft für die Unterthanen des Landes festgesetzte Entschädigung.

Art. 8.

Jeder der hohen vertragenden Theile hat die Befugniß, Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsularagenten in den Häfen, Städten und Ortschaften des Gebiets des Anderen zu ernennen, indem sie sich wechselseitig das Recht vorbehalten, davon diejenigen Plätze auszuschließen, welche sie hierzu für geeignet erachten. Dieser Vorbehalt kann jedoch keinesfalls gegen den einen der hohen vertragenden Theile zur Anwendung gebracht werden, ohne daß er gleichzeitig gegen alle anderen Mächte zur Anwendung gebracht werde.

Art. 9.

Damit die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln als solche Zulassung und Anerkennung finden, müssen sie ihre Bestallungen vorzeigen, nach deren Vorzeigung das Exequatur kostenfrei und nach den in den beiderseitigen Ländern bestehenden Förmlichkeiten ihnen ertheilt wird.

Nach Vorlegung des Exequatur hat die oberste Behörde des Bezirks, der Provinz oder des Distrikts, in welchen die genannten Agenten wohnen sollen, den anderen Ortsbehörden die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen, damit jene bei der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte auf allen Punkten des ihnen zugewiesenen räumlichen Bezirks geschützt werden, und damit ihnen die durch die gegenwärtige Uebereinkunft übertragenen Befreiungen, Bevorzugungen, Freiheiten und Vorrechte gewährleistet werden.

Art. 10.

Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln, die Unterthanen des sie ernennenden Staats sind, genießen Befreiung von der militairischen Einquartierung, und von jeder Last oder öffentlichem Dienste, die als kommunale oder sonstige sich darstellen.

Sie sind gleichermaßen befreit von allen direkten Steuern, sowohl persönlichen als sachlichen oder Aufwandssteuern, die durch den Staat

oder durch die Gemeinden auferlegt werden. Sind diese Agenten jedoch Kaufleute, oder betreiben sie einen Industriezweig, oder besitzen sie Grundvermögen, dann werden sie rücksichtlich der allgemeinen Lasten und Abgaben angesehen, wie die anderen Unterthanen des Staats, dem sie angehören.

Art. 11.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln sind nicht gehalten, als Zeugen vor den Gerichtshöfen des Landes, in welchem sie wohnen, zu erscheinen. Sie können jedoch ihre Auslassungen nicht der Gerichtsbehörde versagen, welche sich nach ihrem Wohnsitze begiebt, um sie mündlich zu vernehmen, oder die sie schriftlich um solche ersucht, oder die zu diesem Zwecke einen zuständigen Beamten in Frankreich oder einen öffentlichen Notar in Spanien entsendet.

In jedem dieser Fälle müssen sie dem Verlangen der Behörde binnen der Frist, zu dem Tage und der Stunde, welche diese bezeichnen wird, genügen, ohne unnütze Zögerungen entgegenzustellen.

Art. 12.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln, welche Unterthanen des sie ernennenden Staats sind, genießen Personalfreiheit, so daß sie, außer bei Verbrechen, nicht verhaftet oder in das Gefängniß abgeführt werden können, vorausgesetzt, daß die genannten Agenten nicht Unterthanen des Landes ihres Wohnortes oder Kaufleute sind, in welchem Falle diese Personalfreiheit sich nur auf Schulden und auf andere Civilprozesse erstreckt, die kein Vergehen oder den Plan eines Vergehens betreffen, oder die sich nicht auf den von ihnen selbst oder durch Personen in ihrem Dienste betriebenen Handel beziehen.

Art. 13.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln können oberhalb des Eingangsthors zum Konsulate oder Vicekonsulate ein Schild mit dem Wappen ihrer Nation, und mit dieser Umschrift: »Konsulat« oder »Vicekonsulat von .....« anbringen. Sie können ebenso an den öffentlichen, kirchlichen oder bürgerlichen Festen, oder bei anderen üblichen Gelegenheiten auf dem Konsulatsgebäude die Flagge mit den Landesfarben aufziehen; die Ausübung dieses doppelten Vorrechts fällt jedoch fort, wenn die besagten Agenten in der Hauptstadt wohnen, woselbst sich die Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Ebenso können sie die Nationalflagge auf dem Boote aufhissen, welches sie zur Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte in dem Hafen besteigen.

Art. 14.

Die Konsulararchive sind jederzeit unverletzlich und die Ortsbehörden können unter keinem Vorwande die darin befindlichen Papiere durchsuchen oder mit Beschlag belegen.

Diese Papiere müssen immer vollständig abgesondert werden von den Büchern oder Papieren, die sich auf den von den betreffenden Konsuln oder Vicekonsuln betriebenen Handel oder Industrie beziehen.

Art. 15.

In Verhinderungs-, Abwesenheits- oder Todesfällen der Generalkonsuln, Konsuln oder Vicekonsuln sind die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretaire, welche vorher in ihrer Amtseigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt wurden, vollgültig befugt, in ihrer Rangklassenordnung interimistisch die Konsulargeschäfte zu führen, ohne daß die Ortsbehörden dem ein Hinderniß entgegenstellen dürfen. Im Gegentheil, diese müssen ihnen Beistand und Schutz angedeihen lassen und sie während der interimistischen Amtsführung des Genusses der durch die gegenwärtige Uebereinkunft den betreffenden Konsularagenten zuerkannten Befreiungen, Bevorzugungen, Freiheiten und Vorrechte versichern.

Art. 16.

Die Generalkonsuln und Konsuln können mit Vorbehalt der Genehmigung der Landesregierung Vicekonsuln oder Konsularagenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihrer betreffenden Konsularbezirke ernennen.

Art. 17.

Bettler und Vagabunden, welche durch die Gesetze jedes der beiden Länder zu solchen erklärt, und auf Antrag der betreffenden Konsularagenten, oder um aus dem Lande ausgewiesen zu werden, auf Befehl der Landesbehörden verhaftet sind, werden dem besagten Agenten zur Verfügung gestellt. Diese sind gehalten, für ihren Unterhalt zu sorgen bis zu dem Augenblicke, zu welchem sie die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um sie in ihre Heimath zurückzubefördern, und die Landesbehörden müssen ihnen zu dem Zwecke wirksamen Beistand gewähren.

Art. 18.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten können sich an die Behörden ihres Konsularbezirks wenden, um gegen jeden Bruch der zwischen den beiden Ländern bestehenden Verträge und Uebereinkünfte, sowie gegen jeden Verstoß, über den ihre Landsleute sich zu beklagen haben, Einspruch zu erheben. Wenn ihr Einspruch von den Behörden ihres Konsularbezirks nicht angenommen wird, oder wenn die von den Letzteren getroffenen Entscheidungen ihnen nicht genügend erscheinen, dann können sie, falls ein diplomatischer Agent ihres Landes nicht anwesend ist, an die Regierung des Staats, in welchem sie wohnen, Berufung einlegen.

Art. 19.

Die General-Konsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsular-Agenten der beiden Länder, oder ihre Kanzler haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien und an Bord der Schiffe ihrer Nation die Anzeigen entgegen zu nehmen, welche die Kapitäns, die Leute der Schiffsmannschaft, die Passagiere, die Handeltreibenden und alle anderen Unterthanen ihres Landes zu machen haben.

Sie sind gleichermaßen befugt, als Notare die testamentarischen Anordnungen ihrer Landsleute und alle anderen Notariatsakte aufzunehmen, selbst dann, wenn die betreffenden Akte die Bestellung von Unterpfand zum Gegenstande haben.

Die besagten Agenten haben überdies das Recht, in ihren Kanzleien alle Vertragsurkunden, die zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und anderen Personen des Landes, in welchem sie wohnen, vorkommen, und ebenso auch alle diejenigen Akte aufzunehmen, welche,

obwohl von ausschließlichem Interesse für die Unterthanen des Landes, in welchem sie errichtet wurden, doch Güter oder Geschäfte betreffen, die an irgend einem Punkte des Gebiets der Nation, zu welcher der die besagten Akte aufnehmende Konsul oder Vicekonsul gehört, belegen oder zu betreiben sind. Die von den besagten Agenten gehörig beglaubigten und mit den amtlichen Siegeln des Konsulats oder Vicekonsulats versehenen Abschriften oder Auszüge aus diesen Akten haben sowohl vor Gericht als außerhalb des Gerichts, ebensowohl in den Besitzungen Frankreichs als in denen Spaniens vollen Glauben, und dieselbe Kraft und Geltung, als wenn sie vor einem Notar oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes wären errichtet worden, vorausgesetzt, daß diese Akte in den von den Gesetzen desjenigen Landes, welchem die Konsuln und Vicekonsuln angehören, geforderten Formen abgefaßt, und daß sie dann gestempelt, eingetragen oder den anderen üblichen Förmlichkeiten des Landes unterworfen wurden, in welchem der Akt vollstreckbar sein soll.

In dem Falle, daß ein Zweifel über die Glaubwürdigkeit der Ausfertigung eines öffentlichen, auf der Kanzlei eines der betreffenden Konsulate eingetragenen Aktes sich erheben sollte, kann eine Vergleichung der Ausfertigung mit dem Original dem Betheiligten nicht versagt werden, der eine solche beantragt, und der, wenn er es für entsprechend erachtet, der gedachten Vergleichung beiwohnen darf.

Die beiderseitigen General-Konsuln, Konsuln, und Vicekonsuln oder Konsular-Agenten können alle Arten der von den Behörden oder Beamten ihrer Länder ausgegangenen Schriftstücke übersetzen, und diese Uebersetzungen haben in dem Lande ihres Wohnorts dieselbe Kraft und Geltung, als wenn sie von den beeidigten Dollmetschern des Landes gefertigt wären.

Art. 20.

Im Falle des Ablebens eines Unterthanen des einen der vertragenden Theile in dem Gebiete des Anderen müssen die Ortsbehörden dem General-Konsul, Konsul, Vicekonsul oder Konsular-Agenten, in dessen Bezirk der gedachte Todesfall eingetreten ist, sofort davon Nachricht geben. Letztere ihrestheils müssen dieselbe Nachricht den Ortsbehörden geben, wenn sie selbst zuerst davon in Kenntniß gesetzt worden sind.

Wenn ein Franzose in Spanien oder ein Spanier in Frankreich stirbt, ohne ein Testament errichtet, oder einen Testamentsexekutor ernannt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder die im Testamente bezeichneten Erben minderjährig, erbunfähig oder abwesend sind, oder wenn die bezeichneten Testamentsexekutoren sich nicht an dem Orte befinden, wo die Erbfolge eröffnet ist, dann haben die General-Konsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsular-Agenten der Nation des Erblassers das Recht, successive folgende Maßnahmen zu treffen:

1) von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten an allen Effekten, Mobilien und Papiere des Erblassers Siegel anzulegen; von dieser Maßnahme ist die zuständige Ortsobrigkeit vorher in Kenntniß zu setzen, welche dabei gegenwärtig sein und auch ihre Siegel gleichermaßen anlegen kann.

   Ohne daß die Ortsbehörde dabei zugegen ist, dürfen ihre Siegel, ebenso wie die des Konsular-Agenten nicht abgenommen werden.

   Wenn jedoch nach einer Seitens des Konsuls oder Vicekonsuls an die Ortsbehörde ergangenen Benachrichtigung mit der Einladung bei der Abnahme der beiderseitigen Siegel gegenwärtig zu sein, diese binnen 48 Stunden, von Empfang der Mittheilung an gerechnet, sich nicht einstellt, dann kann der gedachte Agent allein die betreffende Handlung vornehmen;

2) das Inventarium aller Güter und Effekten des Erblassers in Gegenwart der Ortsbehörde anzufertigen, wenn Letztere in Folge der obenbezeichneten Mittheilung diesem Akte beiwohnen zu müssen glaubt.

   Die Ortsbehörde hat unter den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift zu setzen, ohne daß sie für ihre amtliche Betheiligung bei diesen Akten Gebühren irgend welcher Art fordern darf;

3) den Verkauf in öffentlicher Versteigerung aller solcher beweglichen Effekten der Nachlaßmasse anzuordnen, die verderben können, und derjenigen, deren Aufbewahrung schwierig ist, sowie auch der geernteten Früchte und solcher Effekten, für deren Veräußerung sich günstige Umstände darbieten;

4) die inventarisirten Effekten und Werthgegenstände an sicherem Orte, den Betrag eingezogener Ausstände, sowie die Erträgnisse erhobener Renten in dem Konsulatshause oder in dem eines Kaufmanns, der das Vertrauen des Konsuls oder Vicekonsuls besitzt, in Verwahrung niederzulegen. In dem einen oder anderen Falle müssen diese Verwahrungen in Uebereinstimmung mit der Ortsbehörde, die bei den früheren Maßnahmen zugegen war, stattfinden, wenn in Veranlassung des im nächstfolgenden Paragraphen behandelten Aufrufverfahrens Unterthanen des Landes oder einer dritten Macht sich als Betheiligte bei der Intestat- oder testamentarischen Erbfolge melden;

5) vermittelst der am Wohnorte und im Lande des Verstorbenen erscheinenden Zeitungen, wenn es nothwendig ist, die in Beziehung auf die Intestat- oder testamentarischen Erbmasse etwa vorhandenen Gläubiger zusammen zu berufen, damit diese ihre betreffenden gehörig belegten Schuldurkunden innerhalb der durch die Gesetze jedes der beiden Länder festgesetzten Frist einreichen können.

   Wenn sich Gläubiger der testamentarischen oder Intestaterbmasse melden, dann muß die Auszahlung ihrer Forderungen binnen 14 Tagen nach beendigter Inventarisirung erfolgen, wenn das erforderliche Geld vorhanden ist, um diese Forderungen zu berichtigen, und entgegengesetzten Falls, sobald als die benöthigten Geldmittel auf die angemessenste Weise beschafft werden konnten; oder endlich binnen einer in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung zwischen den Konsuln und der Mehrzahl der Betheiligten vereinbarten Frist.

   Sollten die betreffenden Konsuln sich der Auszahlung aller oder einzelner Forderungen widersetzen, indem sie die Unzulänglichkeit der Bestände der Nachlaßmasse zur Befriedigung der Gläubiger behaupten, so haben die letzteren das Recht, von der zuständigen Behörde die Erlaubniß zu verlangen, sich, wenn sie es ihren Interessen entsprechend erachten, als Gesammtheit zu konstituiren (en concurso necessario de accredores).

   Nachdem auf dem in jedem der beiden Länder gesetzlich angeordneten Wege diese Erklärung erlangt ist, haben die Kon-

suln und Vicekonsuln sofort der Gerichtsbehörde oder den Konkurs-Verwaltern, je nachdem sie zuständig sind, alle zur testamentarischen oder Intestat-Erbmasse gehörigen Papiere, Effekten und Werthsgegenstände auszuhändigen, indem die besagten Agenten verpflichtet bleiben, abwesende, minderjährige und unfähige Erben zu vertreten;

6) entweder selbst oder durch eine unter ihrer Verantwortlichkeit ernannte Person die testamentarische oder Intestat-Erbmasse zu verwalten und flüssig zu machen, ohne daß die Ortsbehörde bei derartigen Maßnahmen sich einzumischen hat, vorausgesetzt, daß nicht Unterthanen des Landes oder einer dritten Macht Ansprüche auf die Erbmasse geltend machen; denn wenn in diesem Falle Schwierigkeiten entstehen, namentlich solche, die aus einem zu einem Rechtsstreite Veranlassung gebenden Anspruche hervorgehen, so haben, da die General-Konsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsular-Agenten nicht befugt sind, diese Streitigkeiten zu schlichten oder zu entscheiden, die Gerichtshöfe des Landes darüber zu erkennen, je nachdem es ihnen zusteht, Abhülfe zu schaffen oder ein Urtheil zu fällen.

Die besagten konsularischen Agenten handeln alsdann als Vertreter der testamentarischen oder Intestaterbmasse, d. h. sie haben, indem sie die Verwaltung und das Recht der endgültigen Liquidation der gedachten Nachlaßmasse, sowie auch das Recht behalten, den Verkauf der Effekten in den vorbezeichneten Formen zu bewerkstelligen, über die Interessen der Erben zu wachen, und haben die Befugniß, die Advokaten zu bezeichnen, welche von ihnen beauftragt sind, deren Recht vor den Gerichtshöfen wahrzunehmen. Es ist wohl verstanden, daß sie diesen Gerichtshöfen alle Papiere und Dokumente auszuhändigen haben, welche zur Aufklärung der ihrer Entscheidung unterworfenen Frage dienlich sind.

Ist das Erkenntniß gefällt, so haben die General-Konsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten es zu vollstrecken, wenn sie nicht Berufung einlegen, und sie haben alsdann vollgültig mit der bis zur Entscheidung des Rechtsstreits aufgeschobenen Liquidation fortzufahren und

7) geeigneten Falls nach den Gesetzen der betreffenden Länder die Vormundschaft oder Kuratel einzuleiten.

Art. 21.

Wenn ein Franzose in Spanien oder ein Spanier in Frankreich an einem Orte stirbt, wo sich kein Konsular-Agent seiner Nation befindet, so hat die zuständige Ortsbehörde nach der Gesetzgebung des Landes zur Inventarisirung der Effekten und zur Flüssigmachung der nachgelassenen Vermögensgegenstände zu schreiten, und ist gehalten, in möglichst kurzer Frist der Botschaft oder Gesandtschaft, die darüber zu befinden hat, oder dem Konsulate oder Vicekonsulate, welches dem Orte, woselbst die Intestat- oder testamentarische Erbmasse eröffnet wird, am Nächsten liegt, von dem Resultate ihrer Maßnahme Rechnung zu legen.

Von dem Augenblicke jedoch, an welchem der dem Orte, wo die gedachte Intestat- oder testamentarische Nachlaßmasse eröffnet ist, zunächst wohnende Konsular-Agent sich persönlich einfindet oder einen Stellvertreter an Ort und Stelle entsendet, hat die einschreitende Ortsbehörde sich nach dem zu richten, was Art. 20 dieser Uebereinkunft vorschreibt.

Art. 22.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten der beiden Nationen haben ausschließlich über Inventarisirungs-Akte und über andere Maßnahmen zu erkennen, welche zur Erhaltung solcher Nachlaßgegenstände dienen, die von den auf dem Lande oder sei es während der Fahrt oder in dem Ankunftshafen an Bord der Schiffe ihres Landes gestorbenen Seeleuten oder Passagieren ihrer Nation zurückgelassen sind.

Art. 23.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten können sich persönlich an Bord der Schiffe ihrer Nation begeben oder Abgeordnete auf die Schiffe entsenden, sobald solche zum freien Verkehr zugelassen sind, den Kapitän und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, deren Erklärungen über die Reise, über ihre Bestimmung und die Zwischenfälle der Seefahrt entgegennehmen, Manifeste aufnehmen und die Abfertigung ihrer Schiffe erleichtern, endlich sie vor die Gerichtshöfe und in den Bureaus der Landesverwaltung begleiten, um ihnen als Dollmetscher und Agenten in den Angelegenheiten, welche sie zu verfolgen oder bei den Gesuchen, die sie anzubringen haben, zu dienen.

Es ist vereinbart, daß die gerichtlichen Beamten und die Mannschaften oder Befehlshaber der Zollwache keinesfalls an Bord der Schiffe weder Durchsuchungen noch Nachforschungen anstellen können, wenn sie nicht von dem Konsul oder Vicekonsul derjenigen Nation begleitet sind, der diese Schiffe angehören. Gleichermaßen müssen sie zu gelegener Zeit den gedachten Konsular-Agenten Nachricht geben, damit diese den Erklärungen anwohnen können, welche die Kapitäns oder Mannschaften vor den Gerichtshöfen und bei der Ortsverwaltung abzugeben haben, um solchergestalt allem Irrthume oder fälschlicher Auslegung vorzubeugen, die einer genauen Handhabung der Rechtspflege schaden können.

Die an die Konsuln und Vicekonsuln für derartige Obliegenheiten zu richtende Vorladung muß eine bestimmte Stunde enthalten, und sollten die Konsuln und Vicekonsuln verabsäumen, sich in Person oder in Person eines Stellvertreters einzufinden, so wird in ihrer Abwesenheit verhandelt.

Art. 24.

In Allem, was die Hafenpolizei, die Befrachtung und das Löschen von Schiffen und die Führung der Waaren, Güter und Effekten angeht, werden die Gesetze, Verordnungen und Anordnungen des Landes beobachtet.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsularagenten sind ausschließlich mit der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation betraut; sie haben selbst die Streitigkeiten aller Art, welche zwischen dem Kapitain, den Offizieren des Schiffs und den Matrosen entstehen, und besonders die auf die Löhnung und auf die Erfüllung der wechselseitig eingegangenen Verbindlichkeiten bezüglichen zu schlichten.

Die Ortsbehörden können nur dann einschreiten, wenn die an Bord der Schiffe entstandenen Unordnungen von der Beschaffenheit

sind, daß sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Lande oder im Hafen stören, oder wenn eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person des Landes darin verwickelt ist.

In allen anderen Fällen haben die vorgenannten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln und Vicekonsuln allen Beistand angedeihen zu lassen, falls sie von jenen dazu aufgefordert werden, irgend welchen in die Liste der Schiffsmannschaft eingetragenen Mann, jederzeit, sobald die gedachten Agenten solches aus irgend einem Grunde für angemessen erachten, verhaften und in das Gefängniß abführen zu lassen.

Art. 25.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten können die Seeleute und alle anderen Personen, die zur Mannschaft von Handelsschiffen ihrer Nation gehören, und welche desertirt sind, verhaften lassen und an Bord des Schiffes oder in ihre Heimath zurücksenden.

Zu dem Behufe müssen sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und mittelst Vorlegung der Schiffsregister oder des Verzeichnisses der Mannschaften, oder falls das Schiff abgefahren ist, mittelst einer glaubwürdigen Abschrift der vorgenannten Schriftstücke erweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten. Angesichts des solcherweise gerechtfertigten Antrags darf die Auslieferung dieser Individuen nicht versagt werden. Den gedachten Konsularagenten soll überdies alle Unterstützung und aller Beistand behufs der Erforschung und Festnehmung dieser Deserteure gewährt werden, welche Letztere in die Landesgefängnisse abzuführen, und auf den Antrag und auf Kosten des Konsuls oder Vicekonsuls dort so lange einzubehalten sind, bis daß dieser eine Gelegenheit findet, sie in ihre Heimath zu entlassen.

Diese Einsperrung darf nicht länger als drei Monate dauern, nach deren Ablauf der Gefangene, nachdem dem Konsul drei Tage zuvor Benachrichtigung davon gegeben ist, in Freiheit gesetzt wird, und aus demselben Grunde nicht nochmals in Haft genommen werden darf.

Sollte jedoch der Deserteur auf dem Lande ein Vergehen sich zu Schulden kommen lassen, so hat die Ortsbehörde die Auslieferung auszusetzen, bis daß der Gerichtshof seine Entscheidung gefällt, und letztere ihre volle und gänzliche Vollstreckung erfahren hat.

Die hohen vertragenden Theile kommen überein, daß die Seeleute oder sonstigen Individuen der Schiffsmannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in dem die Desertion ausgeführt wird, von den Vereinbarungen des gegenwärtigen Artikels ausgeschlossen bleiben.

Art. 26.

Falls zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern nicht entgegenstehende Bestimmungen getroffen sind, so werden die von den Schiffen der beiden Länder auf der See, sei es bei ihrem freiwilligen Einlaufen in die beiderseitigen Häfen, sei es bei dem Aufsuchen des Nothhafens erlittenen Havereien stets von den Generalkonsuln, Konsuln oder Vicekonsuln ihrer Nation geregelt, vorausgesetzt, daß bei diesen Havereien nicht Unterthanen des Landes, in welchem die gedachten Agenten wohnen, oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt sind, denn in diesem Falle gebührt es der zuständigen Ortsbehörde, von den Havereien Kenntniß zu nehmen, und wenn unter allen Betheiligten nicht Einverständniß und Ausgleichung stattfindet, sie zu regeln.

Art. 27.

So oft ein der Regierung oder Unterthanen des einen der hohen vertragenden Theile gehöriges Schiff an dem Küstengebiet des Anderen Schiffbruch leidet oder scheitert, so müssen die Ortsbehörden das Ereigniß zur Kenntniß des General-Konsuls, Konsuls oder Vicekonsuls oder Konsular-Agenten des Bezirks, und im Falle der Ermangelung zur Kenntniß des dem Orte, wo der Unfall eintrat, nächstbenachbarten General-Konsuls, Konsuls, Vicekonsuls oder Konsular-Agenten bringen.

Alle auf die Rettung Französischer in den Spanischen Gewässern verunglückter oder gescheiterter Schiffe Bezug habenden Maßnahmen werden von den General-Konsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten Frankreichs geleitet; und umgekehrt alle auf die Rettung Spanischer in den Französischen Gewässern verunglückter oder gescheiterter Schiffe Bezug habenden Maßnahmen werden von den General-Konsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten Spaniens geleitet.

In beiden Ländern findet ein Einschreiten der Ortsbehörden nur statt, um den Konsular-Agenten die Hülfe zu Theil werden zu lassen, die erforderlich sein wird, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Interessen der Bergenden, wenn diese der Schiffsmannschaft gegenüber Fremde sind, wahrzunehmen und, um die Ausführung der Anordnungen zu sichern, welche wegen der Einfuhr und Ausfuhr der geretteten Waaren zu beobachten sind.

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der General-Konsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten, oder der von diesen zu dem Behufe entsendeten Personen haben die Ortsbehörden alle Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der Sachen, die aus dem Schiffbruche gerettet sind.

In diesen verschiedenen Fällen soll das Einschreiten der Ortsbehörden Kosten irgend welcher Art nicht verursachen, mit Ausnahme derjenigen, zu welchen die auf die Bergung bezüglichen Maßnahmen und die Erhaltung der geborgenen Güter Veranlassung giebt, und derjenigen, welche in dem gleichen Falle von den einheimischen Schiffen zu tragen sind.

Die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Anordnungen gehören ausschließlich zur Kompetenz der Ortsbehörde, wenn über die Nationalität der gescheiterten Schiffe ein Zweifel obwaltet.

Die hohen vertragenden Theile kommen überdies dahin überein, daß die geborgenen Waaren und Effekten der Entrichtung eines Eingangszolls nicht unterliegen, vorausgesetzt, daß sie nicht zum inneren Verbrauch bestimmt werden.

Art. 28.

In Allem, was die Aufstellung der Schiffe, deren Befrachtung oder Löschung in den Häfen, Buchten und Rheden der beiden Staaten, die Benutzung der öffentlichen Magazine, Krahne, Wagen und anderen Vorrichtungen der Art angeht, sowie überhaupt rücksichtlich aller auf das Ankommen, Verweilen, Ein- und Auslaufen der Schiffe Bezug habenden Erleichterungen und Anordnungen, wird ohne irgend welche Unterscheidung in den beiden Ländern die Behandlung auf dem Fuße wie die Einheimischen zugesichert, da es die ausdrückliche Absicht der hohen vertragenden Theile ist, in dieser Hinsicht die voll-

ständigste Gleichheit zwischen den Unterthanen der beiden Staaten einzuführen.

Art. 29.

Alle Anordnungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sind anwendbar und finden Ausführung in Frankreich und in den Provinzen Algeriens, ebenso auf der Spanischen Halbinsel, den anliegenden Inseln der Balearen und Kanariens, und in den Spanischen Besitzungen in Nordafrika, welche gegenwärtig dem auswärtigen Handel geöffnet sind oder später geöffnet werden.

Angesichts der besonderen Lage jedoch, in welcher sich Algerien befindet, hat die Regierung Ihrer katholischen Majestät nichts dagegen einzuwenden, daß die dort sich niederlassenden Spanischen Unterthanen in dringenden Fällen mit Genehmigung der Französischen Behörde, zur Vertheidigung ihres Heerdes die Waffen ergreifen; sie dürfen jedoch in keiner Weise mobil gemacht werden.

Art. 30.

Die Klauseln dieser Uebereinkunft, welche sich auf die testamentarische oder Intestaterbfolge, auf Schiffbrüche und Bergungen beziehen, finden auch in den überseeischen Besitzungen des einen wie des anderen Staates Anwendung mit den durch die besonderen Einrichtungen, unter welchen jene Besitzungen stehen, gebotenen Einschränkungen.

Es ist überdies vereinbart, daß die beiderseitigen General-Konsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsular-Agenten und ebenso die Konsular-Kanzler, Sekretaire, Eleven und Attachés in den beiden Ländern alle Befreiungen, Bevorzugungen, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche zur Zeit oder später den Agenten der gleichen Rangklasse der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Art. 31.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, 10 Jahre hindurch in Kraft bleiben, sollte aber ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit keiner der hohen vertragenden Theile amtlich seine Absicht dem anderen zu erkennen geben, die Wirkungen derselben aufhören zu lassen, so behält sie für beide Theile Kraft, bis jene Erklärung erfolgt, und dann noch während eines Jahres, zu welchem Zeitpunkte auch diese Erklärung abgegeben werden mag.

Art. 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll von den beiden hohen vertragenden Theilen genehmigt und ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen zu Madrid binnen einer Frist von zwei Monaten oder, wenn möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel mit ihren Wappen beigefügt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Madrid, am siebenten Tage des Monats Januar im Jahre der Gnade 1862.

(L. S.) gez. A. Barrot.
(L. S.) gez. Saturnino Calderon Collantes.

Der Austausch der Ratifikationen hat am 7. März 1862 stattgefunden.

Zollfreie Einfuhr von Eisenbahnschienen in Chili.

Nach den Annales du commerce extérieur hat die Chilenische Regierung unter dem 28. Januar d. J. verordnet, daß Eisenbahnschienen zu den nach Art. 3 Kap. 2 der Zollordnung zollfreien Einfuhr-Artikeln gehören.

Statistik.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen des Zollvereins an Zollgefällen für das erste Quartal 1862.

Die von dem Central-Büreau des Zollvereins aufgestellten, hier im Auszuge mitgetheilten Nachweisungen ergeben, daß in den Monaten Januar bis März 1862 die Brutto-Einnahme:

aus den Eingangsabgaben	4,726,942 Rthlr.,
aus den Aus- und Durchgangsabgaben	19,055 „
zusammen	4,745,997 Rthlr.

betragen hat. Während desselben Quartals im Jahre 1861 war der Brutto-Ertrag:

der Eingangsabgaben	4,582,199 Rthlr.,
der Aus- und Durchgangsabgaben	56,019 „
zusammen	4,638,218 Rthlr.

Es haben mithin die Eingangsabgaben 144,743 Rthlr. mehr und die Aus- und Durchgangsabgaben 36,964 Rthlr. weniger eingebracht als in der entsprechenden Periode des Vorjahres. Bei der Gesammt-Einnahme stellt sich ein Mehr von 107,779 Rthlr. heraus.

I. Eingangsabgaben.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Nach Abzug der Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen und der sonstigen Ausgaben bleiben zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat in vollen Thalern.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	18,107,274	2,819,099	2,534,112	2,026,751	507,361	.
Außerdem: Luxemburg	192,196	28,304	1,513	21,513	.	20,000
2. Bayern	4,621,279	266,149	175,350	517,261	.	341,911
3. Sachsen	2,122,148	411,482	373,914	237,532	136,382	.
4. Hannover	1,865,042	441,232	311,665	417,615	.	105,950
5. Württemberg	1,690,898	71,767	66,550	189,263	.	122,713
6. Baden	1,334,052	151,933	65,388	149,320	.	83,932
7. Kurf. Hessen	699,745	75,238	75,238	78,323	.	3,085
8. Großh. Hessen	862,239	114,025	111,687	96,511	15,176	.
9. Thüringen	1,043,771	57,242	57,242	116,830	.	59,588
10. Braunschweig	249,771	52,478	52,478	27,956	24,522	.
11. Oldenburg	236,562	48,446	20,064	52,970	.	32,906
12. Nassau	435,777	15,165	14,559	48,776	.	34,217
13. Frankfurt a. M.	.	174,383	120,861	.	120,861	.
Zusammen	33,460,754	4,726,943	3,980,621	3,980,621	804,302	804,302

II. Aus- und Durchgangs-Abgaben des östlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im ersten Quartal 1862. Ausgangs-Abgabe (in vollen Thalern.)	Durchgangs-Abgabe	Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Rückvergütungen x. beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf jeden Staat Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (östliche Provinzen)	13,156,877	3291	.	3291	3544	.	253
2. Sachsen	2,122,148	1153	.	1145	572	573	.
3. Thüringen	1,043,771	5	.	5	281	.	276
4. Braunschweig (ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen)	162,937	.	.	.	44	.	44
Zusammen	16,485,733	4449	.	4441	4441	573	573

III. Aus- und Durchgangsabgaben des westlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im ersten Quartal 1862. Ausgangs-Abgabe (in vollen Thalern.)	Durchgangs-Abgabe	Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Rückvergütungen ꝛc. beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat. Rthlr.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (westliche Provinzen) ..	4,950,397	4,119	.	4,117	3,810	307	.
Außerdem:							
Luxemburg	192,196	158	.	155	148	7	.
2. Bayern	4,621,279	1,795	.	1,728	3,557	.	1,829
3. Hannover	1,865,042	895	.	915	2,810	.	1,895
4. Württemberg	1,690,898	197	.	197	1,301	.	1,104
5. Baden	1,334,052	2,278	2	2,246	1,027	1,219	.
6. Kurf. Hessen	699,745	71	.	71	539	.	468
7. Großh. Hessen	862,239	360	.	360	664	.	304
8. Braunschweig (mit den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen)	86,834	.	.	.	67	.	67
9. Oldenburg	236,562	9	.	9	356	.	347
10. Nassau	435,777	9	.	9	335	.	326
11. Frankfurt a. M.	.	4,807	.	4,807	.	4,807	.
Zusammen....	16,975,021	14,698	2	14,614	14,614	6,340	6,340

IV. Zusammenstellung der Abrechnungs-Resultate.

Nach dem Obigen hat überhaupt jeder Vereinsstaat

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	507,415	—
Außerdem:		
Luxemburg	—	19,993
2. Bayern	—	343,740
3. Sachsen	136,955	—
4. Hannover	—	107,845
5. Württemberg	—	123,817
6. Baden	—	82,713
7. Kurf. Hessen	—	3,553
8. Großh. Hessen	14,872	—
9. Thüringen	—	59,864
10. Braunschweig	24,411	—
11. Oldenburg	—	33,253
12. Nassau	—	34,543
13. Frankfurt a. M.	125,668	—
Zusammen.....	809,321	809,321

Das Wiegen und Messen der Kohlen in Großbritannien.

Die Einführung des Gewichtshandels für Kohlen an der Stelle des bisher üblichen Maßhandels ist in dem Handels-Archiv bereits Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen [1]). Da in dieser Frage noch immer unter den Organen des Handelsstandes eine große Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, so dürfte es von Interesse sein, das in Großbritannien übliche Verfahren kennen zu lernen, und geben wir deshalb im Nachstehenden die darüber in der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preußischen Staate“ Bd. 10 erste Lieferung enthaltenen Mittheilungen:

In England und Schottland werden die Kohlen ausschließlich gewogen. Dieses Verfahren ist insofern angemessen, als die Kohlen fast überall einer Sortirung unterliegen, und die gröberen Sorten, welche die Hohlmaaße nicht vollständig füllen, nur nach dem Gewicht verkauft werden können; als ferner die Transportanstalten, Eisenbahnwagen, wie Fluß-, Kanal- und Seeschiffe lediglich nach dem Gewichte befrachtet werden, und als die Konsumenten im Inlande wie in den festländischen Häfen die Kohlen nach dem Gewichte einkaufen. Man hat gegen den Verkauf der Kohlen nach dem Gewichte bei uns zu Lande vorzugsweise folgende Punkte eingewandt:

1) das Wägen sei theurer als das Messen;
2) die verschiedenen Kohlen hätten ein ungleichmäßiges Gewicht, ein Theil der Gewerkschaften würde deshalb benachtheiligt, ein anderer bei der Preisfestsetzung nach dem Gewichte zu großen Gewinn haben;
3) der Verkauf nach Gewicht biete zu Unterschleifen Veranlassung, indem die Kohlen durch Anfeuchtung schwerer gemacht werden könnten;
4) den Arbeitern würde, da sie das Gewicht der von ihnen geförderten Kohlen nicht kennen, Gelegenheit zur Kontrole über ihren Verdienst entzogen.

Ad 1. Das Wiegen der Kohlen ist allerdings gegen das auf den Westphälischen Gruben und anderwärts gebräuchliche Verfahren, die Kohlen

[1]) H. A. 1860 II. S. 529.

in geaichten Grubenwagen unmittelbar dem Käufer zuzumessen, theurer; dagegen bedeutend billiger, als wenn, wie auf den Gruben bei Düren allgemein geschieht, die Kohlen erst aus den Förderwagen auf die Halde gestürzt, und von dieser über besondere Meßgefäße zugemessen werden. Beim Verkaufe der Kohlen auf den Westphälischen Gruben, namentlich beim Verladen in die Eisenbahnwagen, ist zur Kontrole nur ein Kohlenmesser erforderlich, während beim Verwiegen zum Beispiel auf den Gruben bei Saarbrücken außer dem Aufseher auf der Ladebühne noch ein Wiegemeister und ein Ladeknecht, welche zusammen monatlich 38 Rthlr. Lohn beziehen, bei der Waage erforderlich sind, deren Zahl auf Schächten mit starkem Debit noch verdoppelt werden muß; hierzu tritt dann die Anschaffung und Unterhaltung der Waage selbst. Indeß sind diese Kosten doch zu unbedeutend, um nicht durch andere Vortheile aufgewogen zu werden. Man meint auch, daß das Verwiegen der Kohlen im Vergleich zu dem Vermessen nach Westphälischer Methode einen nachtheiligen Zeitaufwand erfordere, wenn indeß die Förderung im schwunghaftesten regelmäßigen Gange ist, wenn namentlich die Einrichtungen ähnlich wie auf den Hängebänken der Englischen Gruben getroffen sind, so tritt durch die Wägung kaum eine Verzögerung ein, sie wird immer vollendet sein, bis der Förderkorb von neuem auf der Hängebank anlangt.

Ad 2. Richtig ist es, daß die verschiedenen Kohlensorten sehr verschiedenes Gewicht haben, daß ein Scheffel Kohlen je nach ihrer Reinheit von Bergen, sowie nach ihrer chemischen und mechanischen Beschaffenheit bald leichter, bald schwerer ist; dieses Verhältniß hat aber nicht nur auf die Preisnormirung, sondern auch namentlich auf den Eisenbahntransport Einfluß, wo Wagen von bestimmter Ladungsfähigkeit gestellt werden, die eben so wenig überschritten werden soll, als die Ladung den räumlichen Inhalt des Transportgefäßes übersteigen darf. Hierdurch kommt es, daß jetzt Gewerkschaften, deren Kohlen nur 85—90 Pfd. auf den Scheffel wiegen, bei einer Ladung von 100 Scheffeln erheblichen Schaden haben, weil sie der Eisenbahngesellschaft den Transport für 100 Ctr. bezahlen müssen, wogegen andere Gewerkschaften 100 Scheffel, oder nominell 100 Ctr., verladen, faktisch aber auf jeden Scheffel 5 oder 10 Pfd. mehr Gewicht geliefert haben. Es beruht dieser Uebelstand einfach darin, daß die Gewerkschaften nach dem Gemäß abgeben, während die Eisenbahnen den Transport nach Gewicht sich bezahlen lassen. Die letzteren Gewerkschaften werden also, wenn sie nach Gewicht verladen, Schaden leiden, indem sie faktisch jetzt nicht 100 Ctr., sondern 105 und 110 Ctr. transportiren, die ersten aber gewinnen, weil der Eisenbahnwagen, bis an den Rand gefüllt, nur 85 bis 90 Ctr. ihrer Kohlen faßt. Auch bei dem Messen bleiben Ungleichheiten nicht aus, da eine stückreiche Kohle eine größere Zahl Scheffel hergeben wird als eine feine Kohle.

Dieses Mißverhältniß wird sich zum großen Theile ausgleichen, wenn die Gewerkschaften dazu übergehen, wie in England, ihre Kohlen vor dem Verkaufe zu sieben und zu sortiren, was z. B. in Westphalen zur dringenden Nothwendigkeit wird, wenn der Absatzkreis erweitert werden soll. Hierdurch werden nicht nur die das Gewicht vermehrenden Berge zum Theil beseitigt, sondern auch Kohlen von gleichem Korn und daher im Allgemeinen geringerem Unterschiede an Gewicht erhalten, als wenn die Kohlen so, wie sie in der Grube fallen, verwogen werden. Tritt aber die Sortirung ein, so ist auch der Verkauf nach Gewicht unmittelbar geboten, da Stückkohlen und Kohlen von gröberem Korn gar nicht nach dem Maaße verkauft werden können, weil sie die Hohlmaaße nicht füllen, und da es sich alsdann empfiehlt, auch für die Kleinkohlen denselben Verkaufsmodus einzuführen. Uebrigens ist hier zu bemerken, daß auf den Gruben bei Saarbrücken zur Ausgleichung des durch die Grubenfeuchtigkeit der Kohlen und deren Gehalt an Bergen für die Käufer etwa entstehenden Nachtheils ein Aufgewicht von 2½ pCt. gewährt wird.

Ad 3. Durch Anfeuchtung der Kohlen mag zuweilen beim Transport derselben über Land deren Gewicht vermehrt werden, bei dem Transport auf Eisenbahnen, der heut zu Tage für die Gewerkschaften hauptsächlich ins Auge zu fassen ist, wird eine solche künstliche Vermehrung des Gewichts nicht eintreten können, weshalb dieser Grund nicht gegen die Einführung des Verkaufs nach Gewicht spricht.

Ad 4. Wo die Kohlen nach geaichten Fördergefäßen verkauft, also auch vereinnahmt werden, ist dem Bergmanne eine leichte und anschauliche Kontrole über seine tägliche und monatliche Leistung und seinen Verdienst gewährt, er weiß, daß er in jeder Schicht eine bestimmte Anzahl Förderwagen zum Schachte schickte, die einen ganz bestimmten Inhalt haben, er kennt hiernach die Zahl der gewonnenen Scheffel Kohlen, kennt das Gedinge für 100 Scheffel und berechnet sich leicht seinen Verdienst. Dies fällt fort, wenn die Kohlen nach Gewicht verkauft, also auch vereinnahmt werden, und wenn dem entsprechend auch das Gedinge nicht mehr nach Scheffeln, sondern nach Centnern gestellt wird; der Bergmann kennt dann zwar ungefähr die Gewichtsladung jedes Förderwagens, weiß auch die Zahl der von ihm zu Tage geförderten Wagen, die genaue Summe der von ihm gewonnenen Centner Kohlen bleibt ihm jedoch unbekannt. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes hat die Englische Gesetzgebung in der neuen Parlaments-Akte vom 24. August 1860 §. 29 bestimmt, daß den Arbeitern gestattet sein soll, auf ihre eigene Kosten eine Person an dem Orte, wo die Wägung der Bergwerksprodukte vorgenommen wird, anzustellen, um in Vertretung der Arbeiter als deren Obmann die Produkte, sowie das angewandte Gewicht zu zählen. Dieser Bevollmächtigte ist nicht befugt, irgendwo den Betrieb der Grube zu verhindern oder zu unterbrechen oder sich in die Wägung zu mischen, sondern nur ermächtigt, die Zählung im Interesse seiner Auftraggeber vorzunehmen, auch ist seine Abwesenheit kein Grund, die Wägung zu unterbrechen. Durch diese Bestimmung erscheint das Interesse der Arbeiter, wenngleich mit einigen Opfern von ihrer Seite, vollständig gewahrt.

Hiernach glauben wir die Anwendung des Gewichts da für zweckmäßig erachten zu müssen, wo die Kohlen einer Sortirung unterworfen werden und wo der Hauptabsatz, wie es ja bereits ziemlich allgemein geschieht, auf Eisenbahnen stattfindet.

Mittheilungen.

Berlin, Anfang Juli. Nach den dem Britischen Parlamente vorgelegten amtlichen Nachweisungen belief sich die Baumwollen-Einfuhr in England aus den Britischen Kolonien in Westindien, Britisch Guinea, Mauritius und Ostindien im Jahre 1845 auf 59,832,148 Pfd., und betrug mit geringen Unterbrechungen stetig fortschreitend im Jahre 1861 370,347,008 Pfd. Noch im Jahre 1860 belief sie sich auf nur 208,355,952 Pfd.

Stralsund, Ende Juni. Wie früher, so hatten auch in diesem Jahre nicht ganz unbeträchtliche Aufkäufe von Wolle, hauptsächlich durch Berliner Händler noch vor der Schur statt; indeß doch nicht völlig in dem Maße, wie dies hier häufig und namentlich in den letzten Jahren der Fall gewesen ist. — Sämmtliche an den Markt gebrachte und verwogene Wolle betrug 6700 Ctr. an Gewicht. Hiervon waren etwa 1800 bis 2000 Ctr. bereits vorher verkauft und wurden hier nur abgeliefert; ca. 2—300 Ctr. wurden nach Stettin, für den dortigen Markt bestimmt, verladen, der Rest von 4400 Ctr. ist von Fabrikanten aus Lennep, Reichenbach, Guben, Schwiebus und von Berliner und Stettiner Händlern angekauft worden. Diese zahlten bei vorzüglicher Qualität und Wäsche — weiße Wäsche war besonders gesucht — 67, 68 Rthlr., in einem Falle sogar 69 Rthlr. pro Ctr., bei minder guter Wäsche 64—66 Rthlr., bei vernachlässigter 62—63 Rthlr.

pro Ctr. Demnach stellen sich die diesjährigen Preise gegen die vorjährigen um ca. 6—8 Rthlr. pro Ctr. geringer. — Der Markt begann ziemlich lebhaft und bewahrte im Allgemeinen eine steigende Tendenz, die durch die von Landsberg eingetroffenen höheren Preisnotirungen genährt ward. Schon am Abende des ersten Tages war der Markt bis auf ca. 300 Ctr. geräumt. Dies Quantum, meistens mangelhafte Wäsche, ist später ebenfalls verkauft worden. — Im Allgemeinen war man mit der Wäsche der Wollen zufrieden, weniger jedoch mit der Qualität, die mager und dünn befunden wurde, was dem im verflossenen Jahre geherrschten Futtermangel zugeschrieben wird. — Der quantitative Schurertrag erreichte den vorjährigen nicht ganz, blieb jedoch hinter demselben höchstens um 1—2 pCt. zurück.

Thorn, Mitte Juni. Die Verladungen der hiesigen Getreidevorräthe nahmen im Laufe des Mai ihren ungestörten Fortgang, wenngleich dieselben im Verhältniß zum vorhergehendem Monat schwächer waren. Die beendigten Feldarbeiten ließen auch wieder Zufuhren zur Stadt gelangen, welche bei der guten Qualität des Getreides sich zur sofortigen Verladung eigneten. Zum größeren Theil bestanden dieselben in Restlieferungen früher kontrahirter Quantitäten, so daß die jetzigen hier bewilligten Preise nur nominell sind, indem größere Verkäufe und Lieferungen effektiver Waare nicht stattgefunden haben. Der Stand der Saaten ist speziell im Thorner Kreise für Getreide ein guter und läßt wiederum auf eine gesegnete Ernte schließen. Dann und wann eingetretener Regen hat die Saaten zufriedenstellend gedeihen lassen, während in den benachbarten Kreisen der fehlende Regen sich hauptsächlich beim Sommergetreide fühlbar macht. Der Stand der Oelsaaten ist ein sehr verschiedener; doch scheinen sämmtliche Ansichten dahin übereinzukommen, daß der Ertrag nur ein mittelmäßiger sein wird. In Folge dessen ist der Preis für die zu erwartende Frucht, bei großer Zurückhaltung der Produzenten, schon bis auf 80—84 Rthlr. gestiegen. — Im Wollgeschäft haben die andauernd flauen Berichte aus großen Fabrikplätzen keine rechte Lebhaftigkeit in letzter Zeit aufkommen lassen. Wenngleich viele Besitzer früher verkauften und im Verhältniß zu den jetzigen Preisen gut daran gethan haben, so halten die Uebrigen bis zur Schur. Wir können demnach einer großen Zufuhr fertiger Wollen für den bevorstehenden Markt entgegensehen, und sind die Käufer nicht mit dem Gebote zu sehr unter den vorjährigen Preisen, so können während der Wollmarktzeit ziemlich große Umsätze stattfinden. — Die Durchfuhren von Getreide aus Polen waren bedeutend geringer als im vorigen Monat, indem dieselben nur 8900 Last Weizen, 3900 Last Roggen, 300 Last Erbsen betrugen; dagegen von Holz ziemlich belangreich, 188,000 Stück weiches Holz, 24,250 Stück hartes Holz. Die stromwärts geschehenen Verladungen betrugen ungefähr 1006 Last Weizen, 1114 Last Roggen, 205 Last Erbsen, nach Abzug welcher hierorts ein ungefährer Lagerbestand von 700 Last Weizen, 800 Last Roggen, 70 Last Erbsen verbleibt.

Danzig, 6. Juli. In dieser Jahreszeit sind es immer die Witterungsverhältnisse, welche die Spekulation an der Kornbörse bewegen. — Zu Anfang des Monats Juni mangelte Regen; in der Mitte desselben trat Regenwetter ein und die bis dahin durch die Dürre benachtheiligten Sommersaaten erholten sich vollkommen. In der letzten Hälfte bis zu Ende des Monats dauerte nasses, unbeständiges Wetter an und benachtheiligte die Heu- und Klee-Ernte. Der Rübsen hat durch Nässe bedeutend gelitten und wenn nicht bald beständiges warmes Wetter wiederkehrt, so wird der Weizen mit Rost befallen. Aus England, Frankreich, Holland und Belgien gingen ebenfalls Klagen über die Witterung ein und die Berichte über die zu hoffende nahe Ernte sind unsicher und widersprechen sich. Unter solchen Umständen blieb der Verkehr an der hiesigen Börse matt, weil auch die Inhaber von Weizen, trotz der angesammelten großen Vorräthe, von ihren Forderungen nicht nachlassen wollten. Nach manchen Preisschwankungen stellten sich die Preise denen zu Ende Mai ziemlich gleich und nur Weizen darf mit 5 Sgr. pro Scheffel höher angenommen werden. — Es wurden umgesetzt: 7600 Last Weizen à 420—610 Fl., 1600 Last Roggen à 322½—363 Fl., 150 Last Gerste à 240—270 Fl., 175 Last Erbsen à 324—360 Fl. An der Bahn wurden bezahlt: für Weizen 86—98 Sgr., für Roggen 57½—60 Sgr., für Gerste 35 bis 43½ Sgr., für Hafer 25—29 Sgr., für Erbsen 55—60 Sgr., für Rübsen 100 Sgr., für Spiritus mit steigenden Preisen 18⅚ Rthlr. pro 8000 pCt. Tr. — Es kamen in Neufahrwasser 418 Schiffe ein und 388 Schiffe gingen aus, unter letzteren 257 mit Getreide und 105 mit Holz geladene. — Zugeführt wurden stromwärts: 7468 Last Weizen, 3914¼ Last Roggen, 196¼ Last Erbsen, 4½ Last Gerste, 183½ Last Hafer; und an Hölzern: 67,231 Stück fichten Rundholz, 87,905 Stück fichten Balken, 12,313 Stück fichten Planken, 23,056 Stück eichene Balken, 1367 Schock eichene Stäbe. Durch die Eisenbahn wurden zugeführt: 271 Last 53 Schffl. Weizen, 118 Last 34 Scheffel Roggen, 203 Last 38 Scheffel Gerste, 6 Last 56 Scheffel Erbsen, 4 Last 48 Scheffel Hafer, 24,112 Quart Spiritus. Wenn das Wetter andauernd unbeständig kalt und regnigt bleibt, so würden bald die üppig eingewachsenen Felder leiden und die gehegte Hoffnung auf eine reiche und gesunde Ernte sich nicht erfüllen. In den Kartoffelfeldern haben sich hier und da schon Zeichen der Krankheit zu erkennen gegeben.

Elberfeld, Ende Juni. Die ungünstige Rückwirkung, welche von dem Amerikanischen Bürgerkriege auf die merkantilen Verhältnisse im Allgemeinen und insbesondere auf die Industrie unserer Gegend ausgeübt wird, dauert in bedauerlicher Weise fort und die dadurch hervorgerufene Stockung im Geschäft wird erst wieder einer regeren Thätigkeit Platz machen, wenn die Amerikanischen Märkte wieder in entschiedenerer Weise als Konsumenten hiesiger Artikel auftreten. Das Exportgeschäft ist unbedeutend und demzufolge auch die Thätigkeit in den Fabriken nur von mäßigem Umfange. — Ebenso ist der Umsatz in den Rohstoffen von keiner erheblichen Ausdehnung und nur dem augenblicklich nothwendigsten Bedarf entsprechend. Die Fabrikanten sind beim Einkauf sehr vorsichtig und zurückhaltend, da die Preise im Allgemeinen sich auf einem ziemlich hohen Standpunkt behaupten. — Für Rohseiden hat sich das Geschäft im vorigen Monat wieder etwas lebhafter entwickelt, nachdem im April eine entschiedene Reaktion eingetreten war. Bei steigender Tendenz der Preise hat der Betrieb der Seidentrocknungs-Anstalt während des Monat Mai 47,338 Pfd. netto in 422 Nummern umfaßt, gegen 29,427 Pfd. im April.

London, im Juni. Eine Entscheidung der Lords des Schatzes hat der Stadt Manchester für die Einfuhr fremder Waaren, sowie für die Ausfuhr der eigenen Produkte Erleichterungen gewährt. Bisher veranlaßte Beides beträchtliche Kosten im Hafen von Liverpool, wo die Abfertigung der Waaren und die Zollerhebung stattfinden mußte. Statt wie früher im Zwischenhafen Liverpool den lästigen Ausschiffungs-, Lagerungs- und Wiederverladungsgebühren unterworfen zu sein, können nun die Ladungen direkt nach Manchester geführt werden, und haben nur die Umladungskosten zu zahlen, welche entstehen, wenn sie auf Fahrzeugen von geringerem Tiefgang befördert werden müssen. Sind die Waaren zollfrei, dann gehen sie ohne Begleitung nach Manchester; entgegengesetzten Falls werden sie auf Kosten des Eigenthümers von einem Zollbeamten begleitet. Aehnliche Erleichterungen sind bei der Ausfuhr bewilligt.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 29. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **18. Juli 1862.**

Kopenhagens Handel und Schifffahrt im Jahre 1861.

(Schluß.)

B. Geld- und Fondsmarkt im Jahre 1861.

Der **Geldmarkt** ist im ganzen Jahre sehr willig gewesen, und zu einzelnen Zeiten war Geld sehr reichlich vorhanden. Der Diskonto der Nationalbank für Wechsel in Reichsmünze war fast das ganze Jahr hindurch 4pCt.; am 17. September wurde die Notirung in 3½ à 4pCt. und am 1. November in 4 à 4½pCt. verändert. Der Diskonto für Bankowechsel hat etwas mehr fluktuirt, was eine Folge der größeren und häufigeren Fluktuationen in Hamburg war. Die notirten Säße waren:

4. Januar	....	4 pCt.
17. September	....	3½ à 4 pCt.
22. Oktober	....	3¾ » 4 »
1. November	....	4 » 4½ »
8. »	....	4 » 5 »
15. »	....	4¼ » 5 »
26. »	....	4 » 4½ »

Der Kours auf Hamburg hat sich mehr stabil gehalten als in den vorhergehenden Jahren. Das Jahr begann mit einem Kourse von 201 (= 300 Mk. Bco.) und schloß mit 200½. Der höchste Kours war 201½, welcher an 3 Kourstagen (8. Januar, 22. Januar und 15. Februar), der niedrigste 199¼, welcher am 29. Oktober und 15. November notirt wurde. Pari stand der Kours am 3. bis 7. Mai, 30. August bis 25. Oktober und 19. November bis 13. Dezember, also fast den vierten Theil des Jahres. Der Bankkours wurde im Ganzen 25 Mal verändert, dagegen im Jahre 1860: 34, im Jahre 1859: 37 und im Jahre 1858: 39 Mal. Der Kours von lang Sterling, welcher bei Jahresbeginn 8 Rbd. 74 Schill. stand, war am Ende desselben 8 Rbd. 83 Schill.

Die Zettelemission der Nationalbank wurde am Schlusse des Jahres auf 25 Millionen Thaler Reichsmünze erhöht.

Der **Fondsmarkt** war, namentlich bei Beginn des Jahres verschiedenen Fluktionen unterworfen. Die 4pCt. Königl. Staats-Obligationen, welche zu Anfang des Jahres 97¾ standen, fielen in Folge der hiesigen Kriegsrüstungen gegen Deutschland Mitte Januar auf 94¾, hoben sich jedoch schnell wieder und standen am Ende des Monates auf 97¼. Im Monat Februar fluktuirten sie zwischen 96¾ und 97¼; im März wurde die Stimmung wieder ängstlich und der Preis variirte in diesem Monat und im April zwischen 97¼ und 94¾, hob sich aber Ende April wieder auf 96½; in den folgenden Monaten bis zum Oktober fand fast gar keine Fluktuation statt, der Preis war unverändert 96½ à ¾. In der letzten Hälfte des November stieg er auf 97½ à ¾, hielt sich auf diesem Standpunkte den ganzen Dezember hindurch, an dessen Schluß der höchste Preis des Jahres, 98, erreicht wurde. Fast alle andere Effekten wurden mehr oder weniger von denselben Begebenheiten berührt, die auf die Staats-Obligationen von Einfluß waren. Oststift-Kreditvereins-Obligationen, deren Preis bei Anfang des Jahres 93¾ war, fielen Mitte Januar und April auf 90, die niedrigste Notirung im Jahre, stiegen aber wieder im Mai und erreichten

im Juli und August die höchsten Preise im Jahre, nämlich 94 à 94⅛. Das Jahr schloß mit der Notirung von 93½ (Käufer). Auf die Nationalbank-Aktien, fast das einzige Spekulationspapier der hiesigen Börse, mußte das Kriegsgerücht noch einen viel größeren Einfluß ausüben. Der Preis, welcher Anfangs Januar 138 war, sank in diesem Monat einen Augenblick auf 132, hob sich im Februar wieder auf 135½, fiel aber im März und April wieder auf 133¾. Vom Mai bis zum Oktober fand ein stetes Fortschreiten bis auf 142 statt und als die Dividende für das Bankjahr auf 5½ pCt. (in den drei vorhergehenden Jahren nur 5 pCt.) festgestellt wurde, stieg der Preis auf 144½ à 145 (am Schlusse Oktober). Die letzte Notirung war 142¼, also 4¼ Points höher als am Anfang des Jahres. Seeländische-Eisenbahn-Aktien, welche bei Jahresbeginn 92 standen, wurden am Schlusse des Jahres ebenso notirt. Privatbank-Aktien sind im Laufe des Jahres von 107¾ à 108¾ auf 112 à 113½ (resp. Käufer und Verkäufer) gestiegen. 3 pCt. Dänisch-Englische Obligationen stiegen ebenfalls von 83 auf 85. Von der zur Auszahlung gekündigten 5 pCt. Dänisch-Englischen Anleihe von 1850 684,600 Pfd. Sterl. kamen nur 284,600 Pfd. Sterl. zur Auszahlung, der Rest 400,000 Pfd. St. wurde in 4 pCt. Obligationen konvertirt. Dieses neue Papier kam am Ende des Jahres auf den Markt und sein Preis ist ca. 96½. Ein anderes neues inländisches Papier, das im Laufe des Jahres auf den Markt kam, sind west- und südjütländische Kreditverein-Obligationen, deren Kours 94 à 95½ ist. Am Schlusse des Oktober mußte der Jütländische Provinzial- (Kjöb) Städte-Kreditverein seine Masse dem Konkursgerichte übergeben, aus dessen Hand sie später an eine Kommission überging. Die Obligationen standen im Anfang des Jahres auf 77¼, am Schlusse auf 73—74¼.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Seeländische Eisenbahngesellschaft zum Bau der Helsingörer Bahn mit der Nationalbank eine Anleihe von ca. 4 Millipnen Reichsthalern kontrahirt hat und zwar auf die Kondition hin, daß die Letztere einen Theil für eigene Rechnung zu 93½ übernimmt und den Rest für Rechnung der Gesellschaft verhandelt. Dieses Papier ist noch nicht auf den Markt gekommen.

1. Die Nationalbank.

Aus dem Rechenschaftsbericht der Nationalbank für das Bankjahr vom 1. August 1860 bis 31. Juli 1861 ist Folgendes hervorzuheben:

a) Der Betrag gegen Schuldverschreibung ausgestellter Aktien betrug am 31. Juli 1861 die Summe von 13,243,700 Rdlr. Die Totalsumme des Kapitals der Aktionaire belief sich zu derselben Zeit auf 13,461,590 Rdl. 26 Schill.

b) Der Geschäftsgang bei dem **Bankkomtoir** in **Aarhuus** war im Bankjahre vom 1. Juli 1860 bis 30. Juni 1861 folgender:

α) Von Wechseln in Hamburger Banko besaß das Komtoir am 1. Juli 1860 .... 475,280 Mk. Banko 9 Sch.
Im Laufe des Jahres gekauft 2,603,611 » » 13 »
Zusammen 3,078,892 Mk. Banko 6 Sch.

	Mk. Bko.	Sch.		
Davon verkauft	2,052,502	—		
An die Nationalbank remittirt	291,944	15		
Den Korrespondenten remittirt	286,180	7	2,630,627 » »	6 »
		Also Bestand	448,265 Mk. Banko	— Sch.

welche am 30. Juni 1861 im Portefeuille waren.

β) Von auf Kopenhagen trassirten Wechseln hat das Komtoir 939 Stück im Belaufe von 1,430,653 Rdl. 8 Schill. (ungefähr 116,000 Rdl. weniger als in dem vorhergehenden Bankjahre) diskontirt, welche Wechsel der Nationalbank eingesandt sind.

γ) Von Wechseln auf Flensburg sind im Laufe des Jahres 23 Stück, im Belaufe von 30,232 Rdl. 76 Schill. gekauft und an die Filialbank eingesandt.

δ) Von Sterling-Wechseln wurden 167 Stück im Betrage von 42,519 Pfd. St. 10 Schill. 10 Pce. gekauft, die theils an die Nationalbank, theils an den Korrespondenten in London remittirt sind.

ε) Von inländischen und Platz-Wechseln besaß das Komtoir am 1. Juli 1860

	Rdl.	Sch.	Rdl.	Sch.
toir am 1. Juli 1860			714,243	15
Im Laufe des Jahres sind 3,040 Stück im Betrage von .... diskontirt,	2,410,240	29		
von der Nationalbank empfangen	237,264	45		
von der Filialbank	26,131	18	2,673,635	92
		Zusammen	3,387,879	11
Hiervon sind im Laufe des Jahres eingelöst	2,690,822	36		
auf Recambio-Konto übertragen	2,000	—	2,692,822	36
		Bestand	695,056	71

welche sich den 30. Juni 1861 im Portefeuille befanden.

ζ) Darlehn gegen Sicherheit in festen Grundstücken und gegen Faustpfand hatte das Komtoir am 1. Juli 1860 ausstehen .... 3,128,640 Rdl. 77 Sch.
Im Laufe des Jahres ausgeliehen und von der Nationalbank übergegangen .... 564,600 » — »
Zusammen 3,693,240 Rdl. 77 Sch.

während eingelöst oder an die Nationalbank übergegangen sind ... 513,850 Rbl. — Sch.

Am 30 Juni 1861 zurück 3,179,390 Rbl. 77 Sch.

Davon gegen Pfand in Grundstücken .... 1,479,740 » 77 »
gegen Faustpfand .... 1,699,650 » — »

η) Von protestirten Wechseln waren

	Rbl.	Sch.		
am 1. Juli 1860 uneingelöst	109,936	54		
Im Laufe des Jahres hinzugekommen.....	6,238	3		
Zusammen	116,174	57		
	Rbl.	Sch.		
Im Laufe des Jahres eingelöst	19,557	6		
Als Verlust abgeschrieben	11,666	64	31,223	70
Blieben am 1. Juli 1861 zurück			84,950	83

ϑ) Die Aktiva für eingelöste Wechsel, welche sich am Schlusse des vorigen Jahres beliefen auf 463,231 Rbl. 64 Sch.
betrugen am 1. Juli 1861 .... 408,031 » 64 »
Sie sind demnach vermindert mit .... 55,200 Rbl. — Sch.
wobei zu bemerken ist, daß die Zinsen ebenso wie die stipulirten Abzahlungen von sämmtlichen Schuldscheinen mit Ausnahme von 5 eingegangen sind.

Der Gewinn beim Bankkomtoir hat im verflossenen Jahre 158,601 Rbl. 74 Sch. betragen.

c) Der Umsatz bei der Filialbank in Flensburg ist im Bankjahre vom 1. Juli 1860 bis 30. Juni 1861 folgender gewesen:

α) Von Wechseln in Hamburger Banko besaß die Filialbank am Anfang des Bankjahres 110 Stück im Betrage von 182,987 Mk. Bko. 2 Sch.
Im Laufe des Jahres eingekauft 607 Stück = 987,232 » » 4 „
Zusammen 1,170,219 Mk. Bko. 6 Sch.

	Mk. Bko.	Sch.	Mk. Bko.	Sch.
Davon wurden 504 Stück verkauft im Betrage von	822,646	14		
an die Nationalbank und Korrespondenten remittirt 43 Stück im Belaufe von	63,770	6	886,417	4
Blieben am 1. Juli 1861 zurück 170 Stück =			283,802	2

β) Von auf Kopenhagen trassirten Wechseln hat die Filialbank im Laufe des Bankjahres 702 Stück Wechsel im Betrage von 608,769 Rbl. 49 Sch. diskontirt, welche sämmtlich der Nationalbank remittirt wurden.

γ) Von Wechseln auf Flensburg hatte die Filialbank

	Rbl.	Sch.	Rbl.	Sch.
am 1. Juli 1860 im Portefeuille 565 Stück = ...			474,994	93
Im Laufe des Jahres sind 2343 Stück diskontirt = ..	1,919,093	80		
Von der Nationalbank remittirt bekommen 325 Stück =	293,946	81		
Vom Bankkomtoir 23 Stück =	30,232	16	2,243,272	81
Zusammen			2,718,267	78
Davon sind eingelöst 2513 St. im Betrage von	2,039,767	71		
und an die Nationalbank remittirt	4,520	17	2,044,317	88
Bestand am 1. Juli 1861: 742 Stück =			673,949	86

δ) Von Wechseln auf Aarhuus sind im Laufe des Jahres 98 Stück im Betrage von 27,546 Rbl. 46 Schill. eingekauft, die sämmtlich an das Bankkomtoir remittirt sind.

ε) Von Wechseln auf England sind im Laufe des Jahres 853 Stück im Betrage von 62,461 Pfd. St. 6 Sch. 4 Pce. gekauft, wovon der größte Theil an die Nationalbank, der übrige an deren Korrespondent in London eingesandt.

ζ) Auf Recambio-Konto stand am

	Rbl.	Sch.	Rbl.	Sch.
1. Juli 1860			16,185	82
Im Laufe des Jahres ist als verloren abgeschrieben	3,000	—		
und abbezahlt	1,044	85	4,044	85
Demnach verblieb auf diesem Konto per 30. Juni 1860			12,140	93

Der Verdienst der Filialbank hat im verflossenen Jahre 17,655 Rbl. 18 Sch. betragen.

d) Aus der Rechenschaft der Nationalbank ist Folgendes hervorzuheben:

α) Laut Abschluß des Gewinn- und Verlust-Kontos hat die Bank 963,093 Rbl. 29 Sch. verdient, demnach 25,105 Rbl. 65 Sch. mehr als im Jahre 1859—60.

β) Laut Ueberschußkonto besaß die Bank am Schlusse des Jahres 1,627,345 Rbl. 92 Sch., in welcher Summe der Gewinn der Bank 963,093 Rbl. 29 Sch. mit eingeschlossen ist.

γ) In baarem Silber besaß die Bank am Jahresschlusse:

Silbermünze	7,592,782	Rbl.	80	Sch.
Silberbarren	3,719,201	»	56	»
Hamburger Banko ..	2,512,684	»	30	»
Sterling	900,773	»	51	»
Zusammen	14,735,442	Rbl.	25	Sch.

δ) Auf Protestirte-Wechsel-Konto stand am 31. Juli 1860 .... 1,327,755 Rbl. 7 Sch.
Im Laufe des Jahres vom diskontirten Wechsel-Konto übertragen 42,976 » 46 »
Zusammen 1,370,731 Rbl. 53 Sch.

	Rbl.	Sch.	Rbl.	Sch.
Hiervon sind in derselben Zeit abbezahlt: auf Wechsel in Reichsmünze	119,491	39		
auf Wechsel in Banko	122,941	32		
als Verlust abgeschrieben	269,766	64		
übertragen auf zweifelhaftes Schulden-Konto	500	—	512,699	39
Blieben zusammen			858,032	14

z) Im Laufe des Jahres hat die Bank 1270 Darlehen gegen Faustpfand im Belaufe von 6,972,140 Rdl., 11 Darlehen gegen Priorität in Grundstücken im Betrage von 48,588 Rdl., 9 Darlehen auf Waaren, 283,300 Rdl. bewilligt und außerdem 11,381 Wechsel im Betrage von 11,821,368 Rdl. 32 Sch. diskontirt, ferner 21,458,231 Mk. Bko. 1½ Sch. und 571,166 Pfd. St. 4 Sch. 5 Pce. verkauft.

Der Betrag der beim Ausbruch der Krisis 1857 protestirten Wechsel belief sich auf 6,670,000 Rdl., wovon bisher als verloren 870,000 Rdl. abgeschrieben worden sind; nicht abgemacht sind noch 2,125,269 Rdl. 86 Sch., von welchem Betrage ungefähr noch 715,000 Rdl. als Verlust abzuschreiben sein wird.

Die Dividende des verflossenen Jahres würde, wenn man den Gewinn der Bank in Betracht zieht, etwas über 7 pCt. betragen; in Berücksichtigung des Verlustes aber, welchen die Bank bei der endlichen Abwickelung der Krisis noch erleiden dürfte, ist die Dividende auf 5½ pCt. pro 100 Rdl. Aktie festgesetzt worden.

Darnach verbleibt vom Jahres-Gewinne 222,705 Rdl. 80 Sch. auf dem Ueberschußkonto, wonach das Ueberschußkonto der Bank 886,958 Rdl. 47 Sch. beträgt.

2. Die Privatbank.

In Folge eines Beschlusses des Bankrathes hat die Privatbank vom 1. Mai 1861 an seinen Folioinhabern 1 pCt. pr. anno ohne Abzug gewährt und von derselben Zeit an Einlagen, bezahlbar auf Anforderung, mit einer Verzinsung von 2 pCt. pr. anno entgegen genommen.

Da die Handels- und Ackerbauverhältnisse in dem verflossenen Jahre keinen von dem Jahre 1860 wesentlich verschiedenen Charakter gehabt haben und Geld im Allgemeinen reichlich vorhanden gewesen ist, so hat die Bank die durch den Umsatz an sie gestellten Forderungen ohne Schwierigkeiten befriedigen können. Sie hat zwar keine hinlängliche Veranlassung finden können, den notirten Diskonto, der das ganze Jahr hindurch 4 pCt. betrug, zu verändern, dagegen aber zu verschiedenen Zeiten größere Beträge zu ½ à ¼ pCt. unter der Notirung diskontirt.

Die täglichen Geschäfte der Bank sind in dem Jahre 1861 wiederum nicht unwesentlich vermehrt worden. Sowohl durch den Verdienst dabei als auch durch mehrere einzelne größere Geschäfte ist ein größerer Ueberschuß als in irgend einem der vorhergehenden Jahre erzielt worden.

Beim Abschlusse des vorigen Jahres hatte man von protestirten Wechseln von 1857 noch einen Betrag von 12,353 Rdl. 2 Mk. 15 Schill., der in der Balance mit 5961 Rdl. 4 Mk. 14 Schill. aufgenommen wurde. Hiervon sind im Laufe des Jahres 2322 Rdl. 1 Mk. 10 Schill. abbezahlt worden. In Folge einiger, durch die weniger guten Geschäfte nach Island hervorgerufenen Fallissements wurden 8720 Rdl. 5 Mk. 70 Wechsel protestirt; in die Bilanz ist dieser Posten jedoch nur mit 4000 Rdl. aufgenommen, obschon man glaubt, daß ein größerer Betrag eingehen wird.

Die Zahl der Folioinhaber war Ende 1861 1192; die sämmtlichen Ein- und Auszahlungen der Bank betrugen gegen 184 Millionen Reichsthaler, während die kontanten Ein- und Auszahlungen nur 78 Millionen Reichsthaler betrugen, so daß der größte Theil der Differenz durch Zu- und Abschreiben auf Folio ausgeglichen wurde.

Der Durchschnitts-Saldo war:

	Kasse	Folio	Einlage auf Zeit	Einlage auf Anforderung.	Konto-Kourant.	
Januar ..	574,413	983,614	2,657,469	—	1,198,749	Rdl.
Februar ..	496,324	890,497	2,895,223	—	1,080,658	"
März	375,599	918,154	2,701,705	—	1,004,406	"
April	317,392	973,068	2,195,954	—	554,312	"
Mai	701,198	891,212	2,115,370	264,960	807,487	"
Juni	737,246	912,494	1,633,975	343,167	1,304,959	"
Juli......	641,517	856,026	2,337,842	416,782	1,251,082	"
August ...	861,125	822,396	3,214,235	426,904	1,059,141	"
Sept......	339,458	822,026	3,461,743	343,192	757,878	"
Oktober...	428,159	729,394	3,268,678	296,504	793,666	"
November .	682,012	765,860	3,471,759	382,277	835,471	"
Dezember .	528,910	848,301	3,145,271	398,492	812,195	"

Der Umsatz betrug:

Kasse.

	Rdl.	Mk.	Sch.	gegen 1860: Rdl.	Mk.	Sch.
Bestand.....	796,951	3	7			
einbezahlt ...	91,575,105	4	3	81,404,221	1	13
	92,372,057	1	10			
ausbezahlt ..	91,813,985	—	11	81,126,266	1	13
Bestand	558,072	—	15			

Folio.

	Rdl.	Mk.	Sch.	gegen 1860: 1084 Folioinhaber Rdl.	Mk.	Sch.
Saldo......	1,047,773	3	2			
von 1192 Folioinhab. einbezahlt	51,110,053	4	5	49,892,457	1	6
Rente vergütet	7,433	4	6			
	52,165,260	5	13			
angewiesen ..	51,384,616	—	10	49,768,122	2	—
Saldo	780,644	5	3			

Einlage.

	Rdl.	Mk.	Sch.	gegen 1860: Rdl.	Mk.	Sch.
Saldo	2,538,220	5	10			
einbezahlt ...	14,942,561	5	10	11,876,422	2	5
	17,480,782	5	4			
ausbezahlt ..	14,269,185	5	10	11,832,551	1	2
Saldo	3,211,596	5	10			

Einlage auf Anforderung.

Einbezahlt...	3,740,600 Rbl.
ausbezahlt...	3,334 900 »
Saldo	405,700 Rbl.

Wechsel in Reichsmünze.

	Rbl.	Mk.	Sch.	gegen 1860: Rbl.	Mk.	Sch.
Saldo......	2,938,179	4	3			
16,865 Wechsel diskontirt	13,960,354	2	3	13,312,131	1	12
	16,898,534	—	6			
davon eingelöst.......	13,668,523	4	6	13,066,401.	5	11
Saldo	3,230,010	2	—			

Darlehen gegen Hypothek.

	Rbl.	Mk.	Sch.	gegen 1860 904: Rbl.	Mk.	Sch.
Saldo......	846,370	—	—			
926 neue Darlehen......	990,930	—	—	1,222,250	—	—
	1,837,300	—	—			
zurückgezahlt.	980,445	—	—	1,244,262	—	—
	856,855	—	—			
und in laufender Rechn. .	2,248,676	3	13			
	3,105,531	3	13			

Aus der Balance geht hervor, daß sich der **Gewinn** der **Bank** pro 1861 (incl. des Saldo des v. J.) auf 159,052 Rbl. 3 Schill. beläuft, und ist die **Dividende** vom Bankrathe auf 6 Rbl. 4 Mk. 8 Schill. pro 100 Rbl. festgesetzt worden.

C. Schifffahrt im Jahre 1861.

Wie aus nachstehenden Tabellen ersichtlich, hat die **ausländische** Schifffahrt im Jahre 1861 im Vergleich mit dem Jahre 1860 und in Bezug auf die **Beladung** der Schiffe sehr bedeutend zugenommen, so daß die Lastenzahl eine bisher nicht gekannte Höhe erreicht hat. Die Vermehrung beträgt nämlich ca. 13,700 Kommerzlasten und kommt größtentheils auf Rechnung des Imports.

Die **inländische** Schifffahrt ist ebenfalls um ca. 10,600 Kommerzlast Beladung vermehrt worden, was hauptsächlich einer vermehrten Versendung von Waaren nach den Provinzen zuzuschreiben ist.

Die Anzahl der Schiffe hat sich hinsichtlich der Segelschiffe im Ganzen vermindert, hinsichtlich der Dampfschiffe aber vermehrt. Es sind gegen das vorige Jahr:

727 Segelschiffe **weniger**, aber 118 Dampfschiffe **mehr eingegangen** und

745 Segelschiffe **weniger**, aber 169 Dampfschiffe **mehr ausgegangen**.

Die Gesammt-Schifffahrt Kopenhagens im Jahre 1861 ergiebt demnach im Vergleich zu 1860 das Resultat, daß

1,185 Schiffe **weniger** ein- und ausgegangen sind, daß aber die Beladung der ein- und ausgegangenen Schiffe sich um

24,315 Kommerzlasten **vermehrt** hat.

1. Ausländische Fahrt.

a. Segelschiffe. Von und nach:	Eingang. Zahl.	Tragfähigkeit. Kommlst.	Beladung. Kommlst.	Ausgang. Zahl.	Tragfähigkeit. Kommlst.	Beladung. Kommlst.
Preußen	706	17,850	17,757¼	348	12,182¾	799
Altona	27	492	489	1	13	7
Dänisch Westindien	27	3,963½	3,946½	13	1,831½	1,437½
Island	66	2,798	1,826½	74	3,343	3,235½
Farder	14	453½	384½	17	537	528
Grönland	19	1,635	1,295	13	1,214	1,042½
Belgien	18	754½	711½	6	194	154½
Bremen	40	903¼	868¼	2	87	18
England	768	57,987½	57,477½	118	6,828½	3,743
Frankreich	16	1,128½	748	4	215	215
Hamburg	8	261	174	17	267¾	267¾
Hannover	8	124	117¾	4	160	2
Holland	20	710	665½	11	361½	260½
Lübeck	8	177¾	101¾	2	65	4
Mecklenburg	6	136½	51½	15	1,196¼	70½
Norwegen	176	4,197¾	3,766¼	176	4,794	2,362
Portugal und Madeira	8	554½	445	—	—	—
Rußland	159	11,607½	11,430½	116	10,826½	371½
Spanien	7	349½	293½	3	378½	142
Schweden	722	11,144¼	9,972¼	807	16,479¾	1,807¾
Fremdes Westindien	15	2,391½	2,347	4	661	485½

a. Segelschiffe. Von und nach:	Eingang. Zahl.	Eingang. Tragfähigkeit. Kommlst.	Eingang. Beladung. Kommlst.	Ausgang. Zahl.	Ausgang. Tragfähigkeit. Kommlst.	Ausgang. Beladung. Kommlst.
Nordamerika	6	476	476	—	—	—
Südamerika	25	2,272	2,272	8	688⅛	577½
Mittelmeer	10	657½	610	1	50	40½
Ostindien, China und Südsee	5	1,033	980½	3	530⅛	352
Nord- und Ostsee	1	21	—	802	48,539	222½
Segelschiffe Summa	2885	124,079½	119,209½	2565	111,445	18,146

b. Dampfschiffe. Von und nach:	Nationalität. Dänische.	Nationalität. Fremde.	Eingang. Zahl.	Eingang. Beladung. Kommlst.	Ausgang. Zahl.	Ausgang. Beladung. Kommlst.
Preußen	Dänische	.....	14	37	19	116
»	.....	Preußische	74	2,782	77	1,479
»	.....	Andere	17	129	24	156
England	Dänische	.....	35	3,299	32	1,434
»	.....	Englische	66	3,736	51	1,657
»	.....	Preuß. und Ruff.	9	218	10	215
Frankreich	.....	Franz. und Ruff.	26	171	9	194
Holland	.....	Holländische	60	570	28	509
»	.....	Preuß. und Ruff.	12	219	6	213
Lübeck	.....	Schwedische	104	629	87	133
Mecklenburg (Wismar)	.....	Schwedische	30	289	29	278
Norwegen	.....	Schwed. u. Norweg.	60	307	54	1,307
Rußland	.....	Ruff. und Andere	19	322	22	425
Schweden	Dänische	.....	193	330	327	782
»	.....	Schwedische	312	864	488	3,118
Ostsee, vorbeisegelnd	.....	Diverse Fremde	.	.	144	2,088
Nordsee, »	Dänische	.....	1	2	1	8
» »	.....	Fremde	3	36	229	5,110
Dampfschiffe Summa	.....	.....	1035	13,940	1637	19,222
Demnach sind eingegangen	Dänische	.....	243	3,668	1035	13,940
	.....	Fremde	792	10,272		
ausgegangen	Dänische	.....	379	2,340	1637	19,222
	.....	Fremde	1258	16,882		
Segelschiffe und Dampfschiffe in Summa	.....	.....	3920	133,149½	4202	37,368

2. Inländische Fahrt.

a. Segelschiffe. Von und nach:	Eingang. Zahl.	Eingang. Tragfähigkeit. Kommlst.	Eingang. Beladung. Kommlst.	Ausgang. Zahl.	Ausgang. Tragfähigkeit. Kommlst.	Ausgang. Beladung. Kommlst.
Königreich	4258	42,649¼	34,983¼	4475	51,761	30,978¾
Schleswig	624	6,868	6,175½	578	6,997¾	2,873
Holstein	54	827¼	588	69	1,107½	279
Fischerei	340	2,515¾	—	319	2,367¾	—
Summa	5276	52,860¼	41,746¾	5441	62,234	34,130¾
b. Dampfschiffe:						
Königreich	712	37,101½	8,605	720	36,084	9,669
Schleswig	36	1,692	436	—	—	—
Holstein	84	—	3,284	84	—	1,357
Summa	832	—	12,325	804	—	11,026
Segelschiffe und Dampfschiffe in Summa .	6108	—	54,071¾	6245	—	45,156¾

Demnach haben im Kopenhagener Hafen im Jahre 1861 klarirt:

Eingehend:						
8161	Segelschiffe mit	160,956¼	Kommlst.	Beladung	10,028 Schiffe	187,221¼ Kommlst.
1867	Dampfschiffe »	26,265	»	»		
Ausgehend:						
8006	Segelschiffe mit	52,276¾	Kommlst.	Beladung	10,447 Schiffe	82,524¾ Kommlst.
2441	Dampfschiffe »	30,248	»	»		
				Eingang und Ausgang zusammen	20,475 Schiffe	269,746 Kommlst. Beladung.

Den Schiffsverkehr unter Preußischer Flagge anlangend, so zeigt derselbe eine nicht unbeträchtliche Zunahme.

Die Zahl der Schiffe ist nämlich von 475 auf 635, die Zahl der Lasten von 24,229 auf 36,753 Normallasten gestiegen. Hierzu kommen noch zwei zwischen Stettin und Kopenhagen fahrende Dampfschiffe, die zusammen 62 Doppelreisen gemacht haben.

Von jenen Schiffen kamen:

aus Preuß. Häfen	499	Schiffe	mit	16,600	N. L.	Ladung,
» fremden »	135	»	»	20,134	»	»
» » »	1	»	»	19	»	in Ballast,
und gingen:						
nach Preuß. Häfen resp. Ostsee	575	»	»	30,961	N. L.	in Ballast,
nach Preuß. Häfen resp. Ostsee	38	»	»	3,167	»	Ladung,
nach fremden Häfen	12	»	»	1,680	»	in Ballast,
» » »	10	»	»	945	»	Ladung.

Die nachstehende Klassifikation der Schiffe nach ihren Ladungen ergiebt, daß es hauptsächlich eine größere Theilnahme Preußischer Schiffe an dem Kohlentransport von England und an dem Getreidehandel mit Preußen gewesen ist, welche die beträchtliche Zunahme hervorrief:

Klassifikation der Preußischen Schiffe rücksichtlich der Ladungen.

Mit Brennholz	251	Schiffe	8,944	N. L.	aus	Preuß.	Häfen,
» Langholz	45	»	2,073	»	»	»	»
» Barken und Stäben	19	»	431	»	»	»	»
» Roggen	119 [1]	»	2,903	»	»	»	»
» »	3	»	79	»	»	fremden	»
» Kartoffeln, » Raps, » Erbsen	21	»	352	»	»	Preuß.	»
» Cement	32	»	543	»	»	»	»
» Stückgut	7	»	793	»	»	»	»
» »	20	»	2,437	»	»	fremden	»
» Tabak	1	»	22	»	»	Preuß.	»
» Zucker, roher	1	»	118	»	»	fremden	»
» Eisen	1	»	130	»	»	»	»
» Steinsalz	1	»	169	»	»	»	»
» Steinkohlen	107 [2]	»	16,841	»	»	»	»
» Ballast	1	»	19	»	»	»	»
in Havarie	4	»	576	»	»	Preuß.	»
»	2	»	323	»	»	fremden	»
Zusammen	635	Schiffe	36,753	N. L.			

[1]) 1860: 32 Schiffe 732 N. L.
[2]) 1860: 28 Schiffe 4092 N. L.

Gesetzgebung.

Annahme von Zollquittungen über den auf Spanischen Schiffen von Kuba nach Frankreich eingeführten Zucker.

(Mon. univ. No. 177.)

Napoleon, Kaiser der Franzosen,

Auf den Bericht Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die bei der Zuckereinfuhr aus Kuba unter Spanischer Flagge ertheilten Zollquittungen werden bis auf anderweitige Anordnung bei der Ausfuhr des raffinirten Zuckers unter Begünstigung des Rückzolls nur nach Abzug des nach Unserer Verordnung vom 24. Juni 1861 [1]) auf 2 Frcs. per 100 Kil. festgesetzten Zuschlags zu den Schifffahrtsabgaben angenommen.

Die gegenwärtige Verordnung gelangt nur rücksichtlich solcher Spanischen Schiffe zur Anwendung, welche zwanzig Tage nach Verkündigung derselben von der Insel Kuba mit Bestimmung nach den Häfen des Kaiserreichs abgesegelt sind.

Art. 2.

Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen sind, jeder an seinem Theile mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Geschehen im Palaste der Tuilerien, am 10. Juni 1862.

Uebereinkunft zwischen Großbritannien und Frankreich in Bezug auf Aktiengesellschaften.

(Nach der Britischen Parlamentsvorlage.)

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, nachdem sie für nützlich erachtet haben, sich zu verständigen, um in ihren beiderseitigen Staaten und Besitzungen die Lage der nach den besonderen Gesetzen jedes der beiden Länder gebildeten und genehmigten kommerziellen, industriellen und finanziellen Gesellschaften und Associationen zu regeln, haben beschlossen, zu dem Behufe eine Uebereinkunft abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke mit Ihren Vollmachten versehen, nämlich:

[1]) H. A. 1861. II. S. 46.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Heinrich Richard Karl Count Cowley, Ihren außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen Herrn Eduard Anton Thouvenel, Senator, Ihren Minister und Staatssekretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

Welche nach Mittheilung ihrer beiderseitigen, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die hohen vertragenden Theile erklären, allen nach den besonderen Gesetzen des einen der beiden Länder gebildeten und genehmigten kommerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften und sonstigen Associationen wechselseitig die Befugniß zuzuerkennen, in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen der anderen Macht alle ihre Rechte auszuüben und vor den Gerichtshöfen Recht zu nehmen, sowohl um eine Klage anzustellen, als um sich gegen eine solche zu vertheidigen, ohne andere Bedingung, als daß sie sich den Gesetzen der gedachten Staaten und Besitzungen unterwerfen.

Art. 2.

Es ist verstanden, daß die vorstehende Abrede sich ebensowohl auf diejenigen Gesellschaften und Associationen erstreckt, welche vor der Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft gebildet und genehmigt worden sind, als auf diejenigen, die in der Folge gebildet und genehmigt werden mögen.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist ohne Begrenzung ihrer Dauer abgeschlossen. Jede der hohen Mächte ist jedoch berechtigt, dieselbe vermöge vorgängiger einjähriger Kündigung aufhören zu lassen. Die beiden hohen vertragenden Mächte behalten sich übrigens das Recht vor, in dieser Uebereinkunft nach gemeinschaftlicher Uebereinstimmung solche Abänderungen eintreten zu lassen, welche sich erfahrungsmäßig als wünschenswerth herausstellen.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und die Ratifikationen sollen binnen vierzehn Tagen oder, wenn möglich, früher in Paris ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, am 30. April 1862.

(L. S.) Cowley.
(L. S.) Thouvenel.

Die Ratifikationen sind zu Paris am 15. Mai 1862 ausgewechselt worden.

Erleichterungen für den Stockfischhandel in Portugal.

(Mon. univ. Nr. 170.)

Da es angemessen erscheint, auf alle mögliche Weise dem mit dem Kaufe und Verkaufe von Stockfisch beschäftigten Kleinhandel die Gelegenheiten zum unmittelbaren Bezuge dieser Waare von den Importeurs zu erleichtern, wodurch den Konsumenten die Möglichkeit gegeben wird, Stockfisch ohne den Wiederverkaufspreis zu erhalten, der gegenwärtig vermöge einer Art Monopols zum großen Nachtheile der Konsumenten darauf ruht, und in Betracht, daß für die Letzteren ein gewisser Vortheil in der Befugniß besteht, jenes Lebensmittel aus den Entrepots, sowohl bei den kleinen Zollämtern des Königreichs als bei den großen Zollämtern der Azoren, zu entnehmen — eine Maßregel, welche die Stockfischabfertigung für alle Zollämter erleichtert, — gefällt es Sr. Majestät dem Könige, zu befehlen, was folgt:

Art. 1.

Die Einfuhr des importirten und zum Verbrauche im Lande bestimmten Stockfisches ist bei den kleinen Zollämtern der Seehäfen auf dem Kontinente des Königreiches und bei den großen Zollämtern der Azoren gestattet.

Art. 2.

Der in den gedachten Zollämtern niedergelegte Stockfisch wird dort in Magazine gebracht. Auf ihn finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie auf gleichartige Niederlagen, die in den großen Zollämtern von Lissabon, Porto und Funchal in Gemäßheit der Art. 44 bis 53 der vorläufigen Instruktion zum Hauptzolltarife bewirkt werden.

Art. 3.

Der bei den Zollämtern von Lissabon und Porto eingeführte Stockfisch kann bei anderen Zollämtern des Königreichs und der benachbarten Inseln ohne vorgängige Zollentrichtung wieder ausgeführt werden.

Art. 4.

Was die Lagerung des gedachten Lebensmittels betrifft, welche den drei großen, in Art. 2 der gegenwärtigen Verordnungen erwähnten Zollämtern bereits zusteht, so geht der Wille Sr. Majestät dahin, daß bei diesen fiskalischen Stellen die Entnahme aus den Niederlagen selbst für die kleinsten zum Verbrauche oder zur Wiederausfuhr bei anderen Zollämtern bestimmten Quantitäten erleichtert werde.

Einziehung der Caimés in der Türkei.

Das »Journal de Constantinople« veröffentlicht die nachstehende Verordnung der Türkischen Regierung vom 15. Juni d. J.:

Art. 1.

Die im Umlauf befindlichen Caimés werden gänzlich aus dem Verkehr gezogen. Für je 100 Piaster in Caimés werden 40 Piaster in klingender Münze, das Türkische Pfund Geld zu 100 Piaster gerechnet, und 60 Piaster in sechsprozentigen und mit zwei Prozent zu amortisirenden Eshami-Djébidé-Obligationen, zahlbar in vollgültigen Goldmedjédié's zum Kourse von 100 Piastern, gegeben. Achthunderttausend Beutel baares Geld und eine Million zweihunderttausend Beutel Eshami-Djébidés sind zu jener Verwendung bestimmt.

Art. 2.

Behufs Ueberwachung der bewirkten Zahlungen und Vernichtung der aus dem Verkehre gezogenen Caimés wird eine Kommission ernannt.

Eine provisorische Behörde wird damit beauftragt, das Metallgeld und die Rentenobligationen gegen die deponirten Caimés umzutauschen.

Alle Maßnahmen dieser Behörde unterliegen der Beaufsichtigung der Kommission.

Art. 3.

Um den Inhabern der Caimés alle nur möglichen Erleichterungen zu gewähren und um gleichzeitig die Uebereinstimmung in den Operationen zu sichern, wird das Erdgeschoß des der Moschee von St. Sophia gegenüber belegenen Universitätsgebäudes der provisorischen Behörde überwiesen, die dort ihre Büreaus und ihre Kassen einzurichten hat.

Art. 4.

Die Operationen nehmen ihren Anfang mit dem 1./13. Juli 1862 und sind in dem Zeitraume von zwei Monaten zu beendigen. Alle Inhaber von Caimés sind gehalten, binnen der vorangezeigten Frist ihre Caimés dem mit deren Annahme beauftragten Büreau einzureichen.

In dem Lokale werden für die Annahme und Prüfung der vom Publikum beigebrachten Caimés besondere Empfangsstellen eingerichtet, neben welchen andere Kassen in Thätigkeit sind, so daß sofort die Umwechselung in Metallgeld und in Eshami-Djébidés bewirkt werden kann.

Art. 5.

Jeder, der sich erst nach Ablauf der für die Einziehung von Caimés auf zwei Monate festgesetzten Frist meldet, verliert den Anspruch auf Gewährung von Metallgeld und wird nur in Eshami-Djébidés abgefunden.

Diese Art der Abfindung selbst dauert nur während einer Frist von sechs Monaten, nach deren Ablauf die Umwechselung eingerichter Caimés nicht mehr angenommen werden.

Art. 6.

Da die Frist für die Einziehung der Caimés auf zwei Monate, vom 1./13. Juli 1862 an, festgesetzt ist, so bleiben sie im Umlaufe bis zum 1./13. September desselben Jahres.

Die Schatzverwaltung fährt mit ihrer Annahme und mit Ausgabe an Zahlungsstatt fort bis zu diesem Zeitpunkte; nach demselben ist die Cirkulation von Caimés gänzlich verboten.

Einfuhr von Tabak in der Türkei.

Das »Journal de Constantinople« vom 17. Mai 1862 veröffentlicht folgende amtliche Bekanntmachung:

Obwohl Cigarren aller Art, Kautabak, verschiedene Sorten Schnupftabak und Tumbacki in das nach dem Handelsvertrage bestehende Einfuhrverbot von Tabak in jeder Gestalt nach dem Ottomanischen Reiche inbegriffen sind, so hat die Kaiserliche Regierung dennoch entschieden, daß diese vier Artikel, wenn sie entweder aus dem Auslande oder aus Egypten, oder aus der Moldau und Wallachei, oder aus Serbien eingeführt werden, vom Tage dieser Bekanntmachung an unter den Vorschriften und Bedingungen zuzulassen sind, welche das nachstehende von Sr. Kaiserlichen Majestät genehmigte und den Verwaltungsbeamten mitgetheilte Reglement enthält.

Die Kaiserliche Regierung behält sich übrigens das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements abzuändern, sowie die darin angegebenen Taxen zu erhöhen oder herabzusetzen, wann und wie dieselbe solches für nothwendig erachtet, jedoch mit dem Vorbehalte, daß sie derartige Abänderungen, Erhöhungen und Herabsetzungen drei Monate vorher zur Kenntniß des Publikums bringen wird.

Reglement.

Art. 1.

Aus dem Auslande eingehende Cigarren, sowie Schnupftabak und Kautabak werden von den Zollämtern des Ottomanischen Reichs gegen Erlegung einer Abgabe von 75 pCt. des Werths zugelassen; diese Abgabe ist ohne Diskonto und in vollwichtigen Münzen al pari zu entrichten, wobei der Medjibin Gold zu 100 Piast. gerechnet wird, wie dieses schon für die Erhebung der von allen anderen Handelsartikeln zu entrichtenden Zollabgaben eingeführt ist.

Art. 2.

Die Abschätzung des Werthes der Waare erfolgt nach der von dem Eigenthümer vorzulegenden Faktura, welche den Preis der Waare und ebenso die für deren Beförderung bis zum Eingangs-Zollamte entstandenen Kosten ergiebt. Ist eine Faktura nicht vorhanden, dann wird nach der mit dem Siegel oder mit der Unterschrift des Eigenthümers versehenen Rechnung erhoben.

Art. 3.

Die Zollverwaltung ist befugt, selbst zur Abschätzung der Waare zu schreiten, wenn nach ihrem Ermessen der in der Faktura oder Rechnung angegebene Werth hinter dem wirklichen Preise zurückbleibt. Weigert sich der Eigenthümer, die Abgabe auf Grund dieser Schätzung zu entrichten, so wird die Waare für Rechnung des Staats zu dem in der Faktura oder Rechnung angegebenen Preise mit einem Zuschlage von 10 pCt. zurückbehalten. Der Betrag wird dem Eigenthümer gegen Empfangsbescheinigung gezahlt.

Art. 4.

Die von dem Eigenthümer vorgelegte Faktura oder Rechnung wird in allen Fällen, sei es nun, daß der Eigenthümer die Abgabe entrichtet und die Waare einführt, sei es, daß in Folge einer über die geforderte Abgabe entstandenen Differenz der Staat die Waare für seine Rechnung zurückbehält, von der Zollverwaltung innebehalten.

Art. 5.

Haben Verkäufer von Schnupftabak, Kautabak und Cigarren die Abgaben entrichtet, so müssen sie dennoch, ohne Unterschied der Nationalität, sich den Anordnungen und Taxen unterwerfen, die für den Verkauf solcher Rauchtabake, Schnupftabake und Cigarren in Waarenlagern und Läden eingeführt werden, welche Erzeugnisse des Bodens und der Industrie des Ottomanischen Reiches sind.

Art. 6.

Es ist wohlverstanden, daß die bewilligte Erlaubniß sich ausschließlich auf fertige Cigarren, auf Schnupftabak und Kautabak er-

streckt, da die Einfuhr von Tabak in Blättern oder in Carotten oder in irgend einer anderen Form für die Fertigung von Cigarren und von Tabak zum Schnupfen oder zum Rauchen nach dem Ottomanischen Reiche unter keinem Vorwande erlaubt ist.

Art. 7.

Der aus Serbien eingeführte Tumbacki ist gleichfalls gegen Erlegung einer Abgabe von 75 pCt. zugelassen. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel finden ihrem ganzen Inhalte nach auf ihn Anwendung.

Art. 8.

Tumbacki, Schnupftabak, Cigarren und Kautabak unterliegen, wenn sie Boden- oder Industrie-Erzeugnisse Egyptens, der Moldau und Wallachei und Serbiens sind, ebenfalls den vorangeführten Bestimmungen, mit Vorbehalt dessen, was die Höhe der Abgabe betrifft, die nur 67 pCt. betragen soll.

Art. 9.

Schnupftabak, Cigarren, Kautabak und Tumbacki, welche in dem durch Art. 3 vorgesehenen Falle für Rechnung des Staats zurückbehalten werden, gelangen zum Verkauf im öffentlichen Meistgebote, und der Erlös aus diesen Verkäufen wird mit einem besonderen Vermerke in Einnahme gestellt.

Da die Interessen des Schatzes offenbar verletzt würden, wenn der Erlös aus dem Verkaufe nicht den Preis decken sollte, zu welchem die Waare für Rechnung des Staats zurückbehalten wurde, sammt den den Betrag der Zollabgabe darstellenden 75 pCt., so haben die Zollbeamten alle irgend mögliche Aufmerksamkeit und Genauigkeit auf die Abschätzung zu verwenden, um den wirklichen Werth nicht zu überschreiten.

Aufhebung des Blutegelmonopols in Marokko [1]).

Die Marokkanische Regierung hat nach einer in Gibraltar am 13. Mai d. J. offiziell mitgetheilten Bekanntmachung das Blutegelmonopol aufgehoben und einen Ausfuhrzoll von 2¼ Doll. pro Tausend Stück Blutegel festgesetzt.

Ergänzungsgesetz zu dem Nordamerikanischen Gesetze, betreffend die Erhebung der Zölle in den insurgirten Distrikten. [2])

(National Intelligencer No. 9328.)

Art. 1.

Durch den Senat und das Haus der Abgeordneten der Vereinigten Staaten von Amerika, versammelt im Kongresse, wird verordnet, daß der Schatzsekretair im Verfolg der ihm durch die Akte vom 13. Juli 1861 übertragenen Machtbefugnisse kraft dieses ermächtigt ist und wird, jedem Schiffe oder sonstigen mit Gütern, Waaren oder Handelsgegenständen beladenen Fahrzeuge, das nach einem ausländischen oder einheimischen Hafen bestimmt ist, das Ausklariren zu untersagen, wenn er hinreichenden Grund hat, anzunehmen, daß diese Güter, Waaren oder Handelsgegenstände oder irgend ein Theil derselben, gleichviel, welche ihre angebliche Bestimmung sein mag, nach Häfen oder Plätzen bestimmt sind, die sich im Besitze oder unter der Herrschaft der wider die Vereinigten Staaten Insurgirten befinden; und sollte ein Schiff oder anderes Fahrzeug, dem der Klarirungs- oder Erlaubnißschein wie vorgedacht, von dem Schatzsekretair oder auf dessen Befehl untersagt ist, nach einem fremden oder einheimischen Hafen absegeln oder den Versuch machen, abzusegeln, ohne gehörig klarirt oder die Erlaubniß erhalten zu haben, so soll das Schiff oder sonstige Fahrzeug sammt dessen Takelage, Geräthschaften, Ausrüstungsgegenständen und Ladung den Vereinigten Staaten verfallen.

Art. 2.

Und es wird weiter verordnet, daß, wenn ein Erlaubniß- oder Klarirungsschein nach einem fremden oder einheimischen Hafen ertheilt wird, alsdann der denselben ertheilende Zolleinnehmer gesetzlich befugt ist, wenn er nach den Umständen des Falls es für nothwendig erachtet, von dem Herrn oder Eigner des Schiffs eine Bürgschaft in einer dem Werthe der Ladung gleichkommenden Strafsumme und mit Sicherstellung der Ansprüche des gedachten Zolleinnehmers dafür zu verlangen, daß die gedachte Ladung nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werde, für welchen ausklarirt oder die Erlaubniß ertheilt würde, und daß kein Theil derselben Verwendung findet, um einer wider die Botmäßigkeit der Vereinigten Staaten insurgirten Person oder Partei Beistand oder Hülfe zu gewähren.

Art. 3.

Und es wird weiter verordnet, daß, kraft dieses, der Schatzsekretair ferner ermächtigt ist und wird, die Beförderung von Gütern, Waaren oder Handelsgegenständen aller Art, gleichviel, welche ihre angebliche Bestimmung sein mag, zu Schiff, oder auf der Eisenbahn, Straßen oder sonstigen Beförderungswegen oder Mitteln in allen Fällen zu verbieten und zu untersagen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die gedachten Güter, Waaren oder Handelsgegenstände nach einem Platze bestimmt sind, der sich im Besitze oder unter der Herrschaft der wider die Vereinigten Staaten Insurgirten befindet; oder wenn dringende Gefahr vorhanden ist, daß die gedachten Güter, Waaren oder Handelsgegenstände in den Besitz oder unter die Herrschaft solcher Insurgenten gelangen, und daß er ferner ermächtigt ist, in allen Fällen, wenn er es für angemessen erachtet, so zu handeln, eine entsprechende Sicherheitsbestellung dafür zu verlangen, daß die Güter, Waaren oder Handelsgegenstände nicht nach einem unter der Insurrektionsherrschaft befindlichen Platze befördert, und in keinem Falle verwendet werden, um den gedachten Insurgenten Hülfe oder Unterstützung zu gewähren, und daß er alle solche allgemeinen oder besonderen Anordnungen treffen kann, welche er zur Erreichung der Zwecke dieser Akte für geeignet hält; und sollten mit Vorlegung dieser Akte oder einer behufs Ausführung derselben ergangenen Verordnung des Schatzsekretairs Güter, Waaren oder Handelsgegenstände befördert, oder der Versuch zu einer Beförderung derselben gemacht werden, daß alsdann alle so beförderten Güter, Waaren oder Handelsgegenstände, sowie die, welche man den Versuch machte, zu befördern, den Vereinigten Staaten verfallen sollen.

Art. 4.

Und es wird weiter verordnet, daß die auf Strafe oder

---

[1]) Vergl. H. A. 1862 I. S. 492.
[2]) H. A. 1861 II. S. 82.

Beschlagnahme zufolge dieser Akte entstehenden Prozesse von dem Schatzsekretair geführt, und ebenso von demselben ermäßigt oder niedergeschlagen werden können nach den in den Artikeln acht und neun der Akte vom 13. Juli 1861 getroffenen Anordnungen, zu welcher diese Akte eine Ergänzung bildet.

Art. 5.

Und es wird weiter verordnet, daß alle auf Strafe oder Beschlagnahme zufolge dieser und der durch sie ergänzten Akte entstehenden Prozesse in der Weise vertheilt werden können, welche in dem Abschnitt 91 der Akte vom 2. März 1799, betitelt »Akte betreffend die Erhebung der Eingangszölle und des Tonnengeldes«, vorgesehen ist.

Genehmigt am 20. Mai 1862.

Zollermäßigung bei der Einfuhr von Melasse, Spirituosen, Zucker, Thee und Wein in Neu-Braunschweig.

(Mon. univ. No. 170.)

Ein am 11. April 1862 von der gesetzgebenden Versammlung Neu-Braunschweigs angenommenes Gesetz hat die Eingangszölle nachstehender Artikel, wie folgt, ermäßigt:

Melasse	per Gallon	2	Cts.
Spirituosen:			
Alkohol	» »	35	»
Genever und Whisky	» »	60	»
Rum	» »	35	»
Zucker, nicht raffinirter, brauner, Moskovade, geweißter u. s. w.	per Pfund	$1\frac{1}{4}$	»
Thee, grüner, Theestaub, Young-Hyson Twankey	» »	8	»
Weine:			
Bordeaux, Burgunder, Champagner, Constantia, Eremitage, Malwasier, Rheinwein (Hock), Sauternes, Tockayer, im Preise von 2 Doll.	per Gallon	90	»
Madeira, Portwein, Cherry, im Preise von 1 bis 2 Doll. per Gallon	» »	80	»
Andere	» »	30	»

Wein hat überdies noch eine Zuschlagsabgabe von $12\frac{1}{2}$ pCt. ad val. zu entrichten.

Alle vorstehend genannten Artikel haben außerdem noch eine durch ein Gesetz vom Jahre 1856 eingeführte Eisenbahnabgabe zu entrichten, deren Betrag durch das Gesetz vom 14. April 1862 auf 3 pCt. ad val. erhöht ist.

Ausfuhrprämien für Zucker und Kaffee in Guatemala.

(Mon. univ. No. 170.)

Don Raphaël Carrera u. s. w.

In Betracht, daß die Kammer der Abgeordneten die Petition mehrerer Ackerbautreibenden, welche dahin zielt, die bei der Ausfuhr von Zucker und Kaffee zugestandenen Zollbegünstigungen verlängert zu erhalten, in Erwägung genommen hat, und in der Absicht, den Ackerbau und Handel zu beschützen, indem man ihm wenigstens für die Beförderung und die Verschiffung der hier in Rede stehenden Artikel zu Hülfe kommt, hat verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Regierung kann die zu Gunsten von Zucker und Kaffee bewilligten Prämien bis 1870 verlängern und deren Betrag nach Gutdünken festsetzen.

Art. 2.

Die Entrichtung der Prämien wird in der bereits eingeführten Weise bewirkt; es wird dadurch jedoch nur der Theil der Zollgefälle betroffen, den die Regierung gegenwärtig dazu bestimmt hat.

Art. 3.

Um Anspruch auf diese Prämien zu haben, genügt die Vorlegung der Konnossemente, die sowohl von dem Zollbeamten als von dem Kommandanten des Hafens, in welchem die Ausfuhr stattfindet, visirt sein müssen.

Anmerkung. Die Regierung von Guatemala hat den neuen Betrag der Ausfuhrprämien noch nicht veröffentlicht.

Ostindischer Zolltarif.

Die „annales de commerce extérieur" bringen eine Uebersetzung des unter dem 23. April 1862 für Britisch-Ostindien erlassenen neuen Tarifgesetzes. Wir bemerken, daß dasselbe für die ganze Vorderindische Halbinsel, soweit solche unter Brittischer Herrschaft steht, einschließlich Sind, Pundjab und Chittagong, sowie für die unter dem Namen British Burmah gegenwärtig zusammen begriffenen Provinzen Arrakan, Pegu, Martaban und Tenasserim gültig ist. Ausgeschlossen sind: die Insel Ceylon und die Straits-Settlements (Singapore, Penang und Malakka).

Das Tarifgesetz lautet:

Einziger Artikel.

Vom 23. April 1862 ab werden an Stelle der gegenwärtig geltenden Zölle[1]) die in den Beilagen A. und B. zu dieser Akte enthaltenen Zölle erhoben.

Die Bestimmungen dieser Akte sind jedoch so zu verstehen, daß durch dieselbe weder die bisherigen Abgaben auf Opium und Salz[2]) abgeändert, noch die Erhebung von Zöllen in den Freihäfen gestattet werden, noch auch die gesetzlichen Vorschriften[3]), welche die differenziellen Schifffahrtsabgaben und die Expeditionsgebühren von einem Hafen zum anderen und zwischen gewissen Freihäfen aufgehoben, und gewisse Freihäfen von der Begünstigung der Abgabenfreiheit für die Expeditionen von einem Hafen zum anderen ausgeschlossen haben, Modifikationen erfahren sollen.

A. Einfuhrzölle.

Silber und Gold in gestempelten Barren	frei,
Edelsteine und Perlen	»
Getreide und Hülsenfrüchte	»
Pferde und andere lebende Thiere	»

[1]) Wegen des früheren Tarifgesetzes vergl. H. A. 1861. I. S. 454.

[2]) Vergl. H. A. a. a. O. Wegen der Eingangsabgaben von Salz in der Präsidentschaft Bengalen vergl. H. A. 1861. II. S. 78.

[3]) Vergl. H. A. 1848. I. S. 482.

Eis	frei,
Steinkohlen, Koaks, Backsteine, Kreide und Steine	»
Baumwolle	»
Wolle	»
Flachs	»
Hanf	»
Jute	»
Rohe Häute, große und kleine	»
Bücher	»
Papier	»
Geographische und hydrographische Karten, Zeichnungen, Musikalien und Kunstwerke	»
Sämereien, durch eine öffentliche Gesellschaft zur unentgeltlichen Vertheilung eingeführt	»
Werkzeuge und Geräthe zum Ackerbau	»

Anmerkung: Der Zolleinnehmer soll nach Maßgabe der allgemeinen Anweisungen der Ostindischen Regierung entscheiden, welche Artikel unter der Benennung „Maschinen“ begriffen sind und diese Entscheidung soll Gesetzeskraft haben.

Militair- und Civiluniformen zum persönlichen Gebrauche der Beamten einer öffentlichen Behörde	»
Guano und Dungstoffe jeder Gattung	»

Porter, Ale, Bier und andere ähnliche gegohrene Getränke ... per Gallon	—	Rupien	2	Annas
Wein und Liqueure ... per Gallon	2	»	—	»
Anmerkung: Leichte Weine, von denen 12 Flaschen nicht mehr als 12 Rupien kosten, zahlen nur ... per Gallon	1	»	—	»
Spirituosen ... per Gallon	3	»	—	»

Anmerkung: Die Abgabe von Spirituosen wird erhöht, je nachdem der Stärkegrad die Londoner Probe (56 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers) übersteigt.

Flaschen	frei,
Tabak, unverarbeiteter	20 pCt. ad val.
Tabaksfabrikate	20 pCt. ad val.
Piece Goods[1])	5 pCt. ad val.
Twiste[2])	$3\frac{1}{2}$ pCt. ad val.
Nicht benannte Artikel	10 pCt. ad val.

B. Ausfuhrzölle.

Silber und Gold in Barren und gemünzt	frei,
Edelsteine und Perlen	»
Pferde und andere lebende Thiere	»
Zucker und Rum	»
Spirituosen	»
Tabak und alle Tabaksfabrikate	»
Thee	»

[1]) Vergl. H. A. 1862. I. S. 437.
Nach der Anzeige des Herrn Grube, kaufmännischen Mitglieds der Ostasiatischen Expedition werden im amtlichen Verkehre unter der Bezeichnung „Piece Goods“: Baumwollen-, Seiden- und gemischte Waaren verstanden; bei Leinen-, und Wollenwaaren bleibt der Zoll von 10 pCt. ad val. bestehen. Anm. der Red.

[2]) Gezwirnte Garne zahlten früher nur 5 pCt. Eingangszoll; da aber in dem neuen Tarife der Ausdruck „Twist“ statt „Yarn“ gebraucht und Ball-Thread nicht besonders erwähnt ist, so zahlt dieser, als zu den nicht speziell genannten Artikel gehörend, gegenwärtig 10 pCt. ad val. Anm. der Red.

Kaffee	frei,
Rohseide und Chussumseide	»
Baumwolle	»
Wolle	»
Flachs	»
Hanf	»
Jute	»
Rohe Häute, große und kleine	»
Bücher	»
Geographische und hydrographische Karten, Zeichnungen und Kunstwerke	»
Teckholz	»
Steinkohlen	»
Eisen	»

Getreide und Hülsenfrüchte aller Art	per Maund	—	Rupien	2	Annas
Salpeter	»	»	2	»	—	»
Indigo	»	»	3	»	—	»
Lac-dye und Schellack					4 pCt. ad val.	
Nicht benannte Landesprodukte					3 pCt. ad val.	

Statistik.

Waarenverzollungen und Abfertigungen, sowie Zolleinnahmen des Zollvereins im ersten Vierteljahre 1862.

Die Einnahme an Ein- und Ausgangs-Abgaben betrug im ersten Quartale d. J.	4,745,999 Rthlr.
In dem betreffenden Zeitabschnitte des Vorjahres, in welchem jedoch noch bis zum 1. März die Erhebung der Durchgangs-Abgaben stattfand, betrug dieselbe	4,638,218 » [1])
so daß sich also in dem laufenden Jahre eine Mehr-Einnahme von	107,781 Rthlr.

herausstellt.

Im Allgemeinen ist hinsichtlich dieses Einnahme-Resultates anzuführen, daß dasselbe, aller Wahrscheinlichkeit nach, ein günstigeres gewesen sein würde. wenn nicht die verspätete Eröffnung der Schifffahrt — im Vorjahre fand dieselbe ungemein zeitig Statt — der Entwickelung des Verkehrs hinderlich gewesen wäre, rücksichtlich welches Umstandes jedoch im Laufe des Jahres zweifelsohne eine vollständige Ausgleichung stattfinden dürfte. Außerdem ist aber auch bemerkt worden, daß die politischen Verhältnisse zeither noch immer nicht der Art gewesen sind, um volles Vertrauen auf die ungestörte Erhaltung des Friedens aufnehmen zu lassen, und daß, bei der Abhängigkeit des Handels von diesen Verhältnissen, ein solcher Zustand nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf denselben bleiben konnte.

Mehrverzollungen von Erheblichkeit haben namentlich bei Rohzucker für Siedereien und bei Roheisen, dann aber auch noch, wenngleich in geringerem Maße, bei Eisen- und Stahlwaaren, Wein in Flaschen, Fleisch, Muschel- und Schaalthieren, Syrup, Tabak aller Art, seidenen und halbseidenen Waaren und Talg stattgehabt. Dagegen sind Minderverzollungen von einiger Bedeutung bei Baumwollengarn, rohem Kaffee und neben diesen auch noch bei geschältem Reis, Wein in Fässern, frischen und trockenen Südfrüchten, Gewürzen, Heringen und Thee vorgekommen. Hinsichtlich des verminderten Eingangs von rohem Kaffee wird bemerkt, daß man ein Sinken der hohen Preise dieses Artikels erwartete, und daß die Frühjahrs-Auktionen in Holland erst Ende März und im Laufe des April stattgefunden haben.

[1]) H. A. 1861 I. S. 608.

A. Uebersicht der wichtigeren im ersten Quartale 1862 zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, sowie einiger wichtiger Ausfuhr-Artikel, verglichen mit dergleichen Abfertigungen im ersten Quartale 1861.

Pos. des Zolltarifs		Waarengattung		Tarifsatz Rthlr.	Tarifsatz Sgr.	Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862 mehr.	Also im Jahre 1862 weniger.
		I. Waaren-Eingang.							
1.		**Abfälle:** von Gerbereien das Leimleder, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen rc. .	Ctr.	frei.		21,149	15,507	5,642	.
2.		**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**							
	a.	Rohe Baumwolle	„	frei.		245,592	416,311	.	170,719
	b.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt, mit Wolle oder Leinen:							
		1) ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten	„	3	—	69,216	99,267	.	30,051
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	22½	44	77	.	33
		2) ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte rc. Garn	„	8	—	1,340	1,526	.	186
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	22½	18	92	.	74
	c.	Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen rc.	„	50	—	1,949	1,952	.	3
		Außerdem aus Oesterreich	„	30	—	17	45	.	28
3.		**Blei und Bleiwaaren:**							
	a.	1) Blei, rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes	„	—	7½	607	1,080	.	473
5.		**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**							
	a.	1) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch rc.	„	3	10	5,144	4,267	877	.
		Zum Schiffsbau	„	frei.		4,808	6,792	.	1,984
	c.	Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk.	„	2	—	207	118	89	.
	d.	Eisenvitriol (grüner), Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	„	—	7½	8,827	5,796	3,031	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		2,736	3,184	.	448
	e.	Folgende rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:							
		1) Krapp	„	—	2½	16,839	13,687	3,152	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		505	1	504	.
		2) Aloe, Galläpfel, Kreuzbeeren rc.	„	frei.		24,493	26,478	.	1,985
		Harze aller Art rc.	„	frei.		22,879	49,703	.	26,824
		Salpeter, gereinigter und ungereinigter	„	frei.		25,886	23,997	1,889	.
		Schwefel	„	frei.		19,668	27,565	.	7,897
		3) Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren rc., ferner Myrobalanen, Palmnüsse rc.	„	frei.		25,186	26,365	.	1,179
		Eckerdoppern (Knoppern)	„	frei.		4,404	7,588	.	3,184
		Gummielasticum, in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen rc.	„	frei.		2,693	1,385	1,308	.
		Hölzer, außereuropäische für Tischler rc. in Blöcken und Bohlen	„	frei.		9,298	18,504	.	9,206
		Indigo	„	frei.		3,831	4,219	.	388
		Anm. 1. Cichorien, getrocknete	„	—	15	5,164	2,976	2,188	.
		Anm. 1. Wachs	„	—	15	1,765	2,393	.	628
		Anm. 1. Andere rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch	„	—	15	16,159	16,351	.	192
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	10	149	1,169	.	1,020
		Desgleichen	„	frei.		384	457	.	73
	f.	Farbehölzer:							
		1) in Blöcken	„	frei.		63,377	38,095	25,282	.
		2) gemahlen oder geraspelt	„	—	5	3,868	4,194	.	326

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862 mehr.	Also im Jahre 1862 weniger.
5. g.	Kupfervitriol, gemischter ꝛc. und weißer, Wasserglas ꝛc., Schwefelsaures Ammoniak, chromsaures Kali.. Ctr.	1	—	3,596	3,090	506	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		10	134	.	124
	Soda, ungereinigte und gereinigte .... „	1	—	14,478	13,836	642	.
i.	Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide .... „	—	5	15,377	22,866	.	7,489
m.	Terpentinöl (Kienöl), außerdem Fischspeck .... „	—	10	10,904	13,620	.	2,716
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		245	92	153	.
6.	Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:						
a.	Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .... „	—	10	461,462	291,280	170,182	.
	Zum Schiffsbau .... „	frei.		323	108	215	.
	Außerdem........................ „	—	7½	452	852	.	400
	Außerdem aus Oesterreich .... „	—	5	1,832	1,173	659	.
b.	1) Geschmiedetes und gewalztes Eisen ꝛc., in Stäben von ½ □ Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, Luppeneisen........................ „	1	15	9,100	13,572	.	4,472
	Zum Schiffsbau........................ „	frei.		3,911	1,928	1,983	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	—	20	2,706	3,343	.	637
	2) Eisenbahnschienen........................ „	1	15	3,388	6	3,382	.
	Zum Schiffsbau........................ „	frei.		5,635	.	5,635	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	—	20	.	4	.	4
	3) Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl „	1	15	8,956	8,246	710	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	—	20	4,251	4,468	.	217
	Anm. 1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken........................ „	—	15	1,021	.	1,021	.
c.	Geschmiedetes ꝛc. Eisen ꝛc. in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preußisch im Querschnitt........................ „	2	15	1,910	3,525	.	1,615
	Zum Schiffsbau........................ „	frei.		3,872	1,371	2,501	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	—	20	9	10	.	1
d.	Façonnirtes Eisen in Stäben ꝛc., ingleichen: Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen. Anm. e. zu 3........ „	8	—	10,218	6,959	3,259	.
	Zum Schiffsbau .... „	frei.		6,783	2,493	4,290	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	1	—	435	294	141	.
e.	Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech ꝛc. „	4	—	2,773	2,824	.	51
	Zum Schiffsbau........................ „	frei.		.	1	.	1
	Außerdem aus Oesterreich .... „	1	22½	854	625	229	.
f.	Eisen- und Stahlwaaren:						
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc........................ „	1	—	38,116	29,391	8,725	.
	Zum Schiffsbau .... „	frei.		157	121	36	.
	Außerdem aus Oesterreich........................ „	—	15	5,610	400	5,210	.
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen ꝛc. gefertigt sind ꝛc........................ „	6	—	9,976	6,888	3,088	.
	Zum Schiffsbau .... „	frei.		436	272	164	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	2	—	2,821	3,411	.	590
	3) Feine, aus feinem Eisenguß ꝛc. .... „	10	—	1,982	1,449	533	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	3	5	154	113	41	.
7.	Erze:						
a.	Eisen- und Stahlstein-, Stufen........................ „	frei.		118,095	67,593	50,502	.
b.	Galmei, Zinkblende........................ „	frei.		46,180	54,005	.	7,825
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede .... „	—	5	82,955	59,332	23,623	.
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		17,007	15,878	1,129	.
9.	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:						
a.	Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:						
	1) Weizen und andere unter 9 a. 2. nicht besonders genannte Getreidearten .... Schffl.	—	2	212,232	309,038	.	96,806
	Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		1,089,952	981,481	108,471	.
	Aus den Enklaven .... „	frei.		55	90	.	35
	Zinskorn, laut Uebereinkunft........................ „	frei.		3	3	.	.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tariffatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862 mehr.	weniger.
9. a.	Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken	Schffl.	—	2	23,907	34,584	.	10,627
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		34,901	82,662	.	47,761
	Aus den Enklaven	„	frei.		4	2	2	.
	2) Roggen	„	—	½	1,176,254	473,470	702,784	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		177,335	107,538	69,797	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		112	249	.	137
	Zinskorn, laut Uebereinkunft	„	frei.		125	136	.	11
	Gerste, auch gemalzte	„	—	½	41,763	37,743	4,020	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		317,974	315,838	2,136	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		43	45	.	2
	Zinskorn, laut Uebereinkunft	„	frei.		13	17	.	4
	Hafer, Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)	„	—	½	39,880	44,515	.	4,635
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		238,207	312,982	.	74,775
	Aus den Enklaven	„	frei.		17	60	.	43
	Zinskorn, laut Uebereinkunft	„	frei.		.	61	.	61
b.	Sämereien und Beeren:							
	2) Hanfsaat	Ctr.	—	1¼	1,655	3,267	.	1,612
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		832	902	.	70
	Leinsaat und Leindotter	„	—	1¼	78,129	71,512	6,617	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		8,161	7,524	637	.
	Mohnsaamen	„	—	1¼	2,340	1,080	1,260	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		126	89	37	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		.	1	.	1
	Raps, Rübesaat, Senfsaat ꝛc.	„	—	1¼	18,840	18,996	.	156
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		96,600	47,405	49,195	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		.	1	.	1
	3) Kleesaat	„	—	5	7,893	5,757	2,136	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		59,471	48,948	10,522	.
	Wachholderbeeren	„	—	5	32	70	.	38
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		5,288	1,844	3,444	.
10.	Glas und Glaswaaren:							
d.	Spiegelglas:							
	Anm. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas	„	—	15	11,138	10,992	146	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		520	.	520	.
11.	Häute, Felle und Haare:							
a.	Rohe ꝛc. Häute und Felle zur Lederbereitung ꝛc., ingleichen rohe Pferdehaare	„	frei.		109,586	111,770	.	2,184
b.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	„	—	20	2,372	5,092	.	2,720
c.	Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	„	frei.		3,262	2,482	880	.
12.	Holz und Holzwaaren ꝛc.:							
a.	Brennholz beim Wassertransport	Klafter	—	2½	51	105	.	54
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei		606	404	202	.
b.	Bau- und Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:							
	Anm. 2. In den östlichen Preußischen Provinzen, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg:							
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	Stck.	—	1⅓	7,537	3,205	4,332	.
	Außerdem aus Bremen	„	frei.		720	4	716	.
	Anm. Korkstöpfel, gewöhnliche	Ctr.	1	—	3,122	2,387	735	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	23	.	23	.
c.	1) Holzborke oder Gerberlohe	„	frei.		4,750	4,892	.	142
	2) Holzkohlen	„	frei.		13,367	12,135	1,232	.
h.	Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	„	—	5	3,702	2,501	1,201	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		944	541	403	.
	Außerdem aus Bremen	„	frei.		3,162	2,322	840	.
	nach Pos. 12 zu c. und h. Anm. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- ꝛc. Waaren, bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten ꝛc.	„	—	15	4,523	4,087	436	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		6,072	5,659	413	.
	Außerdem aus Bremen	„	frei.		4,397	3,259	1,138	.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862 mehr.	weniger.
12.	Grobe Maschinen von Holz	Ctr.	—	15	3,264	2,785	479	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		84	36	48	.
	Außerdem aus Bremen	„	frei.		.	658	.	658
13.	Hopfen	„	2	15	1,977	2,836	.	859
19.	Kupfer und Messing und Kupfer- und Messingwaaren:							
b.	Anm. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer ꝛc.	„	—	15	10,080	14,000	.	3,920
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		565	1,822	.	1,257
20.	Kurze Waaren:							
a.	aus Perlmutter, dergleichen aus feinen Metallgemischen, echten Perlen, Korallen oder Steinen ꝛc., aber in Verbindung mit Fischbein, Glas ꝛc.	„	50	—	311	305	6	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	35	—	10	9	1	.
	Desgleichen	„	21	—	4	4	.	.
	Desgleichen	„	10	15	.	1	.	1
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren: (d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle.)							
a.	Rohes Garn:							
	1) Maschinengespinnst	„	2	—	11,584	9,674	1,910	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	9,929	6,915	3,014	.
	2) Handgespinnst	„	—	5	570	288	282	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		1,988	886	1,102	.
b.	Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes), ferner gefärbtes Garn	„	3	—	10,169	8,651	1,518	.
c.	Zwirn	„	4	—	2,892	2,980	.	88
d.	1) Graue Packleinwand	„	—	20	10,372	9,548	824	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		14	.	14	.
e.	Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	„	4	—	2,856	3,026	.	170
	Außerdem	„	frei.		4,865	5,157	.	292
	Aus den Enklaven	„	frei.		.	10	.	10
24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:							
a.	Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte ꝛc., Papierspähne, Makulatur	„	frei.		11,868	8,677	3,191	.
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:							
a.	Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	„	2	15	1,185	1,485	.	300
b.	Branntwein und Hefe:							
	α) Branntwein, Arrak, Rum ꝛc.	„	8	—	9,324	9,386	.	62
	Aus den Exklaven	„	frei.		4	.	4	.
f.	Wein und Most, auch Cider:							
	α) in Fässern	„	6	—	17,548	20,055	.	2,507
	Aus den Exklaven	„	frei.		220	.	220	.
	β) in Flaschen	„	8	—	7,070	6,470	600	.
g.	Butter	„	3	20	342	251	91	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	1	15	6,537	5,531	1,006	.
	Außerdem nach Anm. 2.	„	frei.		77	266	.	189
	Außerdem nach Anm. 1.	„	1	—	838	534	304	.
h.	Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes ꝛc.	„	2	—	14,001	1,649	12,352	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	1	15	6,418	5,158	1,260	.
	In Folge besonderer Uebereinkunft	„	frei.		38	.	38	.
i.	Südfrüchte ꝛc.:							
	α) Frische Südfrüchte:							
	1) Apfelsinen, Citronen ꝛc.	„	2	—	16,268	19,576	.	3,308
	2) ausgezählte	Stck.	100 St.	20 Sgr.	29,228	24,478	4,750	.

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862 mehr.	weniger.
25.	i.	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen rc. .... Ctr.	4	—	28,395	34,332	.	5,937
	k.	Gewürze:						
		2) Pfeffer und Piment ... „	6	15	8,677	9,976	.	1,299
	l.	Häringe ... Tonnen	1	—	27,283	35,325	.	8,042
	m.	α) Kaffee, roher und Kaffeesurrogate ... Ctr.	5	—	233,843	263,643	.	29,800
		β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen ... „	6	15	4,485	3,859	626	.
	o.	Käse aller Art ... „	3	20	7,862	6,353	1,509	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	1	—	884	985	.	101
	q.	β) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner rc. ... „	—	15	3,707	7,002	.	3,295
		Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		68,463	69,798	.	1,335
	s.	Reis:						
		1) geschälter ... „	1	—	102,279	126,820	.	24,541
	t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) ... „	.	.	74,059	82,499	.	8,440
	u.	Syrup ... „	2	15	17,562	.	6,594	.
		Außerdem ... „	3	—	.	10,968		
	v.	Tabak:						
		1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel ... „	4	—	137,658	135,041	2,617	.
		2) Tabaksfabrikate:						
		α) Rauchtabak in Rollen rc. oder geschnitten rc. . „	11	—	2,246	1,674	572	.
		β) Cigarren ... „	20	—	2,582	2,423	159	.
	w.	Thee ... „	8	—	3,536	5,153	.	1,617
	x.	Zucker:						
		1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker ... „	7	10	303	.		
		Außerdem ... „	10	—	.	257	47	.
		Außerdem aus Prozessen ... „	10	—	1	.		
		2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) ... „	6	—	75	.	39	.
		Außerdem ... „	8	—	.	36		
		3) Rohzucker für inländische Siedereien rc. ... „	4	7½	88,635	.	73,118	.
		Außerdem ... „	5	—	.	15,517		
26.		Oel, in Fässern eingehend:						
	a.	Baumöl ... „	1	10	3,623	2,242	1,381	.
		Anm. 1. Baumöl in Fässern, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfd. Terpentinöl oder ½ Pfd. Rosmarinöl zugesetzt worden ... „	frei.		17,683	29,935	.	12,252
	b.	Anderes Oel ... „	—	15	102,835	110,372	.	7,537
		Anm. 2. Sogenannte Oelkuchen rc., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen rc. ... „	—	1	8,168	10,759	.	2,591
		Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		43,266	64,194	.	20,928
30.		Seide und Seidenwaaren:						
		Seide, rohe ungefärbte rc., auch rohe Floretseide rc. . „	—	15	6,703	4,056	2,647	.
	b.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Blonden rc. und Borten theilweise aus Seide ... „	110	—	1,423	1,231	192	.
		Außerdem aus Oesterreich ... „	80	—	19	19	.	.
34.		Steinkohlen ... „	—	1½	73,536	62,660	10,876	.
		Außerdem ... „	—	½	638,732	1,143,297	.	504,565
		Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		248,532	39,237	209,295	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft ... „	frei.		241,049	262,852	.	21,803
36.		Talg und Stearin:						
	a.	Talg ... „	1	—	9,342	3,672	5,670	.
37.		Theer rc. Daggert, Pech ... „	—	5	6,769	7,840	.	1,071
		Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		339	92	247	.
38.		Töpferwaaren:						
	a.	Gemeine Töpferwaaren, Fliesen rc. ... „	—	10	2,527	4,202	.	1,675
		Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		1,024	1,014	10	.
		Außerdem aus Bremen ... „	frei.		78	381	.	303

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862 mehr.	weniger.
39.	Vieh:							
a.	Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	Stck.	1	10	10,122	9,617	505	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		2,974	3,745	.	771
	Außerdem nach Anm. 3a	„	—	15	1	5	.	4
	Aus den Enklaven	„	frei.		1	5	.	4
b.	Rindvieh:							
	1) Ochsen und Zuchtstiere	„	5	—	445	280	165	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	2	15	654	1,241	.	587
	Außerdem nach Anm. 2a	„	1	10	3,907	7,992	.	4,085
	Außerdem nach Anm. 2b	„	1	—	8	5	3	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		6	4	2	.
	2) Kühe	„	3	—	2,451	2,179	272	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	1	15	206	663	.	457
	Außerdem nach Anm. 2b	„	1	—	1,988	3,115	.	1,127
	Außerdem nach Anm. 3c	„	1	15	20	40	.	20
	Aus den Enklaven	„	frei.		21	28	.	7
	3) Jungvieh	„	2	—	688	593	95	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	1	—	38	91	.	53
	Außerdem nach Anm. 2c	„	—	20	1,008	949	59	.
	Außerdem nach Anm. 3d	„	1	—	2	.	2	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		14	14	.	.
	4) Kälber	„	—	5	7,018	6,983	35	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		4,764	4,726	38	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		7	11	.	4
c.	Schweine:							
	1) gemästete	„	1	—	2,607	2,646	.	39
	Außerdem aus Oesterreich	„	—	20	14,746	15,600	.	854
	Aus den Enklaven	„	frei.		13	42	.	29
	2) magere	„	—	20	52,577	58,277	.	5,700
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		16	.	16	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		25	2	23	.
	3) Spanferkel	„	—	5	14,504	27,600	.	13,096
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		2,337	3,257	.	920
	Aus den Enklaven	„	frei.		68	16	52	.
d.	Hammel	„	—	15	403	366	37	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	—	10	188	327	.	139
e.	Anderes Schafvieh und Ziegen	„	—	5	1,674	1,689	.	15
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		976	1,189	.	213
	Aus den Enklaven	„	frei.		4	2	2	.
41.	Wolle und Wollenwaaren:							
a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle	Ctr.	frei.		74,362	54,234	20,128	.
b.	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn ꝛc.	„	8	—	1,720	1,381	339	.
c.	Wollenwaaren ꝛc.:							
	2) Gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren ꝛc.	„	30	—	5,782	5,848	.	66
	Anm. aa. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn	„	—	15	32,567	25,755	6,812	.
43.	Zinn und Zinnwaaren:							
b.	Anm. Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc., und altes Zinn	„	frei.		4,592	5,605	.	1,013
	Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	.	986	.	986
	Zur allgemeinen Eingangsabgabe:							
	Bücher, gedruckte, sowohl gebundene als ungebundene, Landkarten und Kupferstiche	„	—	15	3,573	3,764	.	191
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		1,576	2,319	.	743
	Außerdem	„	frei.		111	.	111	.
	Federn (Bettfedern) Federspulen	„	—	15	1,130	1,033	97	.
	Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		8,327	8,608	.	281

Pos. des Zoll-tarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862 mehr.	weniger.
		Fische, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte ꝛc. Ctr.	—	15	13,064	13,468	.	404
		Obst, gebackenes, getrocknetes .... „	—	15	4,263	2,171	2,092	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		9,017	22,736	.	13,719
		Thran .... „	—	15	21,831	23,160	.	1,329
		II. Waaren-Ausgang.						
2.	a.	Rohe Baumwolle .... „	frei.		40,821	.	5,415 (für die drei Zeilen)	
		Außerdem .... „	—	5	.	24,144		.
		Desgleichen .... „	—	3½	.	11,262		
8.		Flachs, Werg, Hanf, Heede .... „	frei.		34,412	42,439	.	8,027
11.	a.	Rohe Häute und Felle .... „	1	20	6,527	7,593	.	1,066
24.		Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation ... „	8	—	213	196	17	.
41.	a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle .... „	—	10	12,908	13,917	.	1,009
		Außerdem nach Oesterreich .... „	frei.		922	682	240	.
		Haidschnuckenwolle .... „	—	2½	449	513	.	64
		Rohe Seide .... „	frei.		437	229	208	.

B. Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben im ersten Quartal 1862 mit denen im ersten Quartal 1861.

Die zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten Brutto-Zoll-Einnahmen, ohne Abzug des Aequivalents an Preußen für Wasserzölle ꝛc., betragen:

Vereinsstaaten.	Eingangs-Abgaben. im ersten Quartal 1862. Rthlr.	Eingangs-Abgaben. im ersten Quartal 1861. Rthlr.	Ausgangs-Abgaben. im ersten Quartal 1862. Rthlr.	Ausgangs-Abgaben. im ersten Quartal 1861. Rthlr.	Durchgangs-Abgaben. im ersten Quartal 1862. Rthlr.	Durchgangs-Abgaben. im ersten Quartal 1861. Rthlr.	Zusammen. im ersten Quartal 1862. Rthlr.	Zusammen. im ersten Quartal 1861. Rthlr.	im ersten Quartal 1862 also: mehr. Rthlr.	im ersten Quartal 1862 also: weniger. Rthlr.
1. Preußen	2,819,099	2,684,002	a. 3,291	a. 4,205	.	a. 8,974	2,826,507	2,705,301	121,206	.
			b. 4,117	b. 4,832		b. 3,288				
Außerdem:										
Luxemburg	28,304	33,465	156	398	.	136	28,460	33,999	.	5,539
2. Bayern	266,149	242,919	1,767	1,466	— 39	1,500	267,877	245,885	21,992	.
3. Sachsen	411,482	436,578	1,152	4,217	— 7	11,342	412,627	452,137	.	39,510
4. Hannover	441,232	408,389	896	546	19	3,039	442,147	411,974	30,173	.
5. Württemberg	71,767	64,626	197	400	.	144	71,964	65,170	6,794	.
6. Baden	151,933	157,293	2,244	3,445	2	1,617	154,179	162,355	.	8,176
7. Kurf. Hessen	75,238	76,587	71	13	.	1	75,309	76,601	.	1,292
8. Großh. Hessen	114,025	104,904	360	319	.	288	114,385	105,511	8,874	.
9. Thüringen	57,242	69,689	5	18	.	35	57,247	69,742	.	12,495
10. Braunschweig	52,478	52,554	.	.	.	a. 25	52,478	52,579	.	101
11. Oldenburg	48,446	46,142	9	24	.	.	48,455	46,166	2,289	.
12. Nassau	15,165	16,765	9	162	.	.	15,174	16,927	.	1,753
13. Frankfurt a. M. ...	174,383	188,286	4,807	5,499	.	86	179,190	193,871	.	14,681
Summa	4,726,943	4,582,199	19,081	25,544	— 25	30,475	4,745,999	4,638,218	191,328	83,547
									83,547	
									107,781	

a. Oestlicher } Verband.
b. Westlicher }

Zusammenstellung der Schiffsfrequenz und des Güterverkehrs auf der Oder an den Schiffsschleusen zu Brieg und Ohlau in den Jahren 1839 bis 1861.

Es passirten durch die Schleuse zu Brieg:

in den Jahren	Schiffe, leer	Schiffe, beladen	befrachtet mit Waaren Ctr.	befrachtet mit Scheitholz Klafter	Stamm- und Scheitholz Tafeln	Bemerkungen.
1839	1422	2465	1,168,048	21,047	2903	Die Schiffsladungen mit verschiedenen Holzwaaren, als: Bohlen, Bretter, Reifstäbe, Felgen, Eisenbahnschwellen u. s. w., deren Gewicht unbekannt war, sind in dieser Nachweisung nicht mit enthalten.
1840	1301	3459	1,495,363	30,749	3476	
1841	1341	2349	1,001,132	18,209	2863	
1842	1439	2281	1,135,122	11,062	3293	
1843	2567	3974	2,090,972	26,765	4129	
1844	2142	3773	1,993,376	34,584	2235	
1845	1714	3607	2,020,395	22,336	2352	
1846	1594	2899	1,500,514	19,032	1989	
1847	2104	3476	2,052,672	31,061	2642	
1848	1338	2784	1,372,758	18,175	1831	
1849	1544	2938	1,679,319	21,129	868	
1850	1347	2447	1,326,412	27,413	2004	
1851	1589	3144	1,634,160	19,856	1791	
1852	1015	2393	1,267,199	20,267	1716	
1853	1240	2862	1,723,483	20,298	2054	
1854	1439	3159	1,844,953	17,714	1436	
1855	862	2671	1,514,760	20,387	1513	
1856	513	1863	993,391	16,007	1749	
1857	419	1190	656,759	13,017	2260	
1858	534	1092	576,906	3,285	2247	
1859	1121	1928	937,590½	18,726	1998	
1860	834	1815	983,731½	12,842	1961	
1861	1145	1891	1,048,858	17,014	3087	

Es passirten durch die Schleuse zu Ohlau:

in den Jahren	Schiffe, leer	Schiffe, beladen	befrachtet mit Waaren Ctr.	befrachtet mit Scheitholz Klafter	Stamm- und Scheitholz Tafeln
1839	1162	2881	1,351,839	44,373	2385
1840	1474	3623	1,609,148	53,500	2831
1841	1206	2357	1,132,222	25,985	2480
1842	1304	2470	1,260,865	33,206	2898
1843	2528	4164	2,200,275	43,753	3810
1844	2165	3874	2,014,739	36,287	1799
1845	1470	3365	1,911,198	18,557	1903
1846	1495	2930	1,837,341	25,869	939
1847	1942	3435	2,195,301	50,195	2159
1848	1259	2840	1,345,488	17,715	1007
1849	1215	3067	1,680,212	20,209	540
1850	1304	2418	1,316,988	21,731	1386
1851	1830	2959	1,553,475	27,945	1460
1852	961	2291	1,181,989	16,894	1331
1853	1081	2832	1,681,997	19,237	1667
1854	992	2858	1,496,500	25,007	1278
1855	757	2590	1,397,266	17,464	1149
1856	440	1868	948,631	11,845	2049
1857	409	1296	723,039	19,548	2281
1858	479	1136	610,482	18,991	1220
1859	1059	1997	930,565½	22,874	1878
1860	904	1906	1,071,350½	14,998	1988
1861	1005	1978	1,018,483	15,069	2529

Bemerkungen: Der Waarentransport auf der Oberschlesischen Eisenbahn betrug in den Jahren

1845.....	300,891	Ctr.
1846.....	1,375,770	„
1847.....	1,735,716	„
1848.....	1,936,440	„
1849.....	2,236,420	„
1850.....	3,798,309	„
1851.....	4,163,024	„
1852.....	6,864,264	„
1853.....	8,103,793	„
1854.....	11,619,100	„
1855.....	15,581,194	„
1856.....	18,048,603	„
1857.....	19,061,302	„
1858.....	16,798,549	„
1859.....	14,528,804	„
1860.....	19,144,171	„
1861.....	23,281,419	„

Die Ladung der Schiffe, welche während des Jahres 1861 die Schleuse zu Brieg passirten, bestand in:

Gegenstand.	Ctr.
Zink	18,706
Eisen	357,347
Roheisen	155,218
Stahl	200
Drainröhren	300
Cement	7,846
Güter	14,499
Mehl	26,595
Knochen	200
Mühlsteine	600
Bruchglas	490
Brucheisen	6,367
Zinkblech	4,300
Glaubersalz	1,048
Soda	80
Dachpappen	450
Guano	700
Knochenmehl	300
Steinkohlentheer	36
Palmöl	120
Kleie	800
Granitplatten	300
Rapskuchen	4,250
Kartoffeln 88 Wispel à 30 Ctr.	2,640
Raps 655 Wispel à 25 Ctr.	16,375
Getreide 3244 Wispel à 20 Ctr.	64,880
Steinkohlen 25,588 Tonnen à 3½ Ctr.	89,558
Kalksteine 604½ Klafter à 156 Ctr.	94,302
Salz 39,684 Tonnen à 4 Ctr.	158,736
Ziegeln 101 Mille à 135 Ctr.	13,635
Kalk 1635 Tonnen à 4 Ctr.	6,540
Kalkasche 360 Tonnen à 4 Ctr.	1,440
Ueberhaupt Ctr. Waaren	1,048,858

6	Schock Reifen,
8	Flöße kurze Hölzer,
2,731½	„ Stammholz,
347	„ Nutz- und Scheitholz,
1,714	Klaftern Scheitholz,
191	Schock Stabholz,
15,468	Stück Eisenbahnschwellen,
5	Schock Bohlen,
2,035	„ Bretter,
448	„ Felgen,
506½	„ Faschinen,
728	Bund Reifstäbe,
75	Schock Latten,
61	„ Reisig,
216	Bund Korbruthen,
17	Kasten Fische.

Die Ladung der Schiffe, welche während des Jahres 1861 die Schleuse zu Ohlau passirten, bestand in:

Gegenstand.	Ctr.
Zink	8,166
Eisen	281,820
Roheisen	146,366
Drainröhren	300
Cement	7,450
Eisenbahnschienen	4,920
Güter	13,098
Mehl	50,219
Mühlsteine	600
Bruchglas	508
Brucheisen	6,367
Gußwaaren	1,500
Zinkweiß	1,050
Eisenblech	300
Zinkblech	14,200
Glaubersalz	1,742
Soda	80
Dachpappen	450
Guano	1,000
Knochenmehl	300
Feldspat	400
Granitplatten	300
Rinde	1,065
Rapskuchen	4,350
Kartoffeln 117 Wispel à 30 Ctr.	3,510
Hafer 252 Wispel à 10 Ctr.	2,520
Raps 792 Wispel à 25 Ctr.	19,800
Getreide 5565 Wispel à 20 Ctr.	111,300
Steinkohlen 30,304 Tonnen à 3½ Ctr.	106,064
Kalksteine 223 Klafter à 156 Ctr.	34,788
Heringe 35 Tonnen à 3 Ctr.	105
Salz 41,199 Tonnen à 4 Ctr.	164,796
Ziegeln 165 Mille à 135 Ctr.	22,275
Kalk 1535 Tonnen à 4 Ctr.	6,140
Kalkasche 160 Tonnen à 4 Ctr.	640
Ueberhaupt Ctr. Waaren	1,018,483

10	Flöße kurze Hölzer,
2,519	„ Stammholz,
15,069	Klaftern Scheitholz,
445	Schock Stabholz,
22,632	Stück Eisenbahnschwellen,
19½	Schock Bohlen,
1,602½	„ Bretter,
152	„ Felgen,
309	„ Faschinen,
1,286	Bund Reifstäbe,
61	Schock Reisig,
400	Bund Korbruthen,
250	Stück Prangen,
20	Schock Pfähle.

Mittheilungen.

Landsberg a. W., 12. Juli. Der Umfang des Geschäftsverkehrs erreichte im Monat Juni hauptsächlich durch den hier abgehaltenen Wollmarkt eine außergewöhnliche Höhe. Es sind dem diesjährigen Markt circa 15,000 Ctr. Wollen zugeführt, welche, nachdem die Verkäufer sich den fast auf allen Märkten ziemlich gleichen Preisermäßigungen fügten, bis auf ein geringes Quantum verkauft wurden.

Memel, 8. Juli. In dem seitherigen matten Gange des hiesigen Geschäfts brachte auch der eben abgelaufene Monat keine günstige Veränderung hervor, unsere Export-Artikel finden im Auslande entweder gar keine

oder doch eine so schwache Frage, daß sich die Läger nur mühsam räumen. Sollte diese Verkehrsstockung in den Herbst und Winter hinein dauern, so sind wir um die Existenz des arbeitenden Theiles der Bevölkerung nicht ohne Sorge. Während der Sommermonate finden die hiesigen Arbeiter auf den Speichern, Holzplätzen und Mühlen, bei dem Schiffs- und Hafenbau, der Fischerei ꝛc. gute und im Allgemeinen recht lohnende Beschäftigung. Der Verdienst dieser guten Jahreszeit muß aber auch vorhalten, um diesen Arbeitern für die Winterszeit, wo ihre Kräfte längere Zeit hindurch entweder gar nicht oder nur in sehr wenig lohnender Weise Verwendung finden können, einen Zuschuß zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zu gewähren. — Wenn aber die Preise der nothwendigsten Lebensmittel einen so hohen Stand erreichen, wie dies hier seit längerer Zeit und namentlich während des vorigen Monats der Fall gewesen ist, wenn Kartoffeln über zwei Thaler für den Scheffel steigen, so genügen selbst die schönen Verdienste dieser wenigen Sommermonate nicht, um von denselben etwas zu ersparen, der Erwerb reicht eben nur hin, um bei der großen Theuerung durchzukommen. Noch höhere Löhne aber können die Arbeitgeber beim besten Willen nicht gewähren, und so gehen wir dem Herbst und Winter mit der Befürchtung entgegen, daß die Noth möglicherweise eine große werden kann. — Viel wird noch von dem Ausfall der Ernte, namentlich den Kartoffeln, abhängen, indeß gestalten sich die Aussichten dafür so trübe, daß man ein günstiges Resultat kaum noch erwarten darf. — Die Temperatur des Monat Juni war eine so ungewöhnlich niedrige, wie sie wohl selten erscheint, das Thermometer sank in den Morgenstunden mehrmals auf + 4 und in vielen Häusern hat man geheizt. Dabei fiel fast täglich Regen in Menge und anhaltende kalte Winde hielten das Wachsthum der Pflanzen zurück. In diesen Breiten beginnt die milde Jahreszeit erst spät — mit dem Anfang Juni — und endet in der Regel schon mit dem Schlusse des August, die dazwischen liegende kurze Zeit bringt aber dafür in der Regel eine desto anhaltendere intensive Hitze. — Der Mangel an Wärme und der Ueberfluß an kalter Feuchtigkeit haben bereits der Ernte von Heu und Futterkräutern erheblich geschadet, der gemähte Klee liegt auf dem Felde und beginnt zu faulen; jedenfalls ist ein großer Theil seines Futterwerthes verloren. — Die niedrigen, am Haff und der Memel gelegenen Wiesen bei Ruß sind durch den als Folge starker Nordwinde eingetretenen Rückstau jener Gewässer wiederholt überschwemmt worden, das dort geschnittene Gras ist entweder fortgetrieben oder mit Schlamm bedeckt worden und deshalb nur noch wenig nutzbar. — Der Weizen ist bereits durchweg vom Rost befallen und wennngleich dies bis jetzt nur der sogenannte „Blatt-Rost" ist, so zweifeln doch unsere Oekonomen nicht, daß auch die Frucht davon betroffen werden wird. — Kartoffeln stehen bis jetzt gut und — namentlich auf dem leichten Sandboden der nächsten Umgegend — viel versprechend. Es möchte indeß jedenfalls zu früh sein, um auf den jetzigen befriedigenden Stand der Pflanze mit nur einiger Sicherheit Hoffnungen für den Ausfall der Ernte zu gründen, da die Periode, in welcher die Krankheit der Knolle beginnt, erst später eintritt und bei diesem unerhört kalten, feuchten Wetter leider wohl schwerlich ausbleiben wird. — Roggen steht noch verhältnißmäßig am besten, doch haben die während seiner Blüthezeit gefallenen Regengüsse auch hier der Körnerbildung geschadet, die Erträge an Stroh dagegen werden ergiebig sein. — Wir können nichts mehr wünschen, als daß den bisherigen ungünstigen klimatischen Erscheinungen endlich Trockenheit und namentlich auch Wärme folgen mögen, damit wenigstens keine völlige Mißernte eintritt. — Eine lange Dauer oder gar eine Vergrößerung der jetzigen Theurung in der verdienstlosen Winterszeit könnte hier, wo die langen und strengen Winter ohnehin Opfer genug fordern, die Quelle großen Elendes sein. — Das Getreidegeschäft war matt und die bezahlten Preise zeigen gegen den vorigen Monat fast keine Veränderung. Unsere Vorräthe sind gering, an Hafer war sogar eine Zeit lang für den Konsum entschiedener Mangel. — Die sehr spärliche Zufuhr von Getreide bestand in circa

10 Last	Weizen	bez. mit	85—90	Sgr.	pro	127	Pfd.
450 „	Roggen	„ „	56	„	„	120	„
10 „	Gerste	„ „	38	„	„	100	„
12 „	Hafer	„ „	30	„	„	70	„

Zur Verschiffung gelangten:

62 Last	— 1 Ladung	— Weizen	nach England,
434 „	— 6 „	— Roggen	„ Holland,
180 „	— 3 „	— „	„ der Weser,
190 „	— 6 „	— „	„ Dänemark,
295 „	— 7 „	— „	„ Schweden,
60 „	— 3 „	— „	„ Norwegen,
75 „	— 1 „	— Gerste	„ Pr. Holland.

Leinsaat wurde mit 30 Lasten zugeführt und dafür 65 — 70 Sgr. pro Scheffel bezahlt, wogegen 80 Last in einer Ladung nach Schweden verschifft worden sind. — Im Flachsgeschäft ist es so still, daß wir weder eine Zufuhr, noch auch Export zu melden haben. — Von Lumpen trafen 16,000 Centner hier ein, welche zu den früheren Preisen — 4⅙ Rthlr. transito — begeben wurden. Die Verschiffung nach England umfaßte 5 Ladungen mit 12,852 Ctr., doch sind die Absatzverhältnisse dorthin leider noch immer nicht auf den erwünschten Stand zurückgeführt. — Die Zufuhr von Kalb- und Ziegenfellen war eine große, sie umfaßte 15,000 Decher = 2000 Ctr., wofür man 40 Rthlr. pro Ctr. bewilligte, aus den hier gesammelten Vorräthen gingen 1580 Decher nach England. — Oelkuchen, wofür man 65 bis 67 Sgr. pro Ctr. bezahlte, wurden 10,800 Ctr. zugeführt, es gingen davon 2 Ladungen, 3541 Ctr., nach England, und 1 Ladung, 2150 Ctr., nach Kopenhagen. — Holzwaaren räumen sich bei den niedrigen Verkaufspreisen nur langsam. — Im Laufe des vorigen Monats wurden damit expedirt: 38 Ladungen nach England, 1 Lad. nach Frankreich, 4 Lad. nach Belgien, 6 Lad. nach Holland, 3 Lad. nach Petersburg, 2 Lad. nach Bremen, 1 Lad. nach Sevilla, 6 Lad. nach Stettin, 1 Lad. nach Kopenhagen, 1 Lad. nach Hamburg, 1 Lad. nach Valparaiso, 1 Lad. nach der Kapstadt. Die verschifften Holzwaaren bestanden in 13,294 Stück fichtene Balken, 1000 Stück fichtene Balkenklötze, 225 Stück Masten, 12,800 Stück Brettern, 80 Faden Splittholz, 71,468 Stück Dielen, 62,631 Stück Planken, 23,590 Stück Sleeper, 307 Stück eichene Balken, 442 Stück eichene Wagenschoß, 3957 Schock Stäben. — Der Schiffsverkehr war ein lebhafter und umfaßte 167 eingekommene und 109 ausgegangene Fahrzeuge. — Von den eingekommenen Schiffen brachten 64 Ballast, 48 Kohlen (290,273 Ctr.), 24 Salz (302,354 Ctr.), 10 Steine, 5 Dachpfannen (430 Mille), 2 Eisen, 7 Heringe (2163 Ton.) und 7 Güter verschiedener Art. — Wir machen dabei auf das bedeutende Quantum der zugeführten Kohlen (290,273 Ctr. gegen 175,273 Ctr. bis ult. Mai) aufmerksam. — Fast sämmtliche Ladungen sind für Rechnung eines Königsberger Hauses entweder hierher dirigirt oder von hiesigen Inhabern der Connossemente angekauft und dienen zur Erfüllung eines von jenem Hause mit der Verwaltung der Russischen Staatsbahnen abgeschlossenen Vertrages. Die Kohlen werden hier aus den Seeschiffen in Kähne geladen und zu Wasser bis an den Bahnhof Kowno befördert, wo die Ablieferung an die Russische Eisenbahngesellschaft erfolgt. — Sehr umfassend waren ferner die Zufuhren von Salz (302,354 Centner, gegen 136,168 Ctr. bis ult. Mai). — Der Grund dafür dürfte wohl darin liegen, daß im vorigen Monate mehrere Ladungen eintrafen, welche schon längst fällig gewesen und sehnsüchtig erwartet waren.

Tilsit, 10. Juli. Am Schlusse des vergangenen Monats Juni blieben im hiesigen Bestande 60 Last Weizen, 120 Last Roggen, 220 Last Gerste, 400 Last Hafer, 5 Last Erbsen, 10 Last Wicken, 300 Last Leinsaat. Am Getreidemarkte hatten wir nur mittelmäßige Zufuhr, welche kaum für den Bedarf des Konsums ausreichte und die Preise etwas erhöhte. Man zahlte für Weizen 70—90 Sgr., für Roggen 50—60 Sgr., für Gerste 35—45 Sgr., für Hafer 20—30 Sgr., für Erbsen 60—75 Sgr., für

Kartoffeln 22—30 Sgr. pro Scheffel. Im Allgemeinen war das herangebrachte Getreide von keiner guten Qualität, wodurch unsere Mühlenbesitzer veranlaßt wurden, ihren Bedarf theilweise aus Insterburg zu beziehen. Das Engrosgeschäft in Getreide stockte Anfangs gänzlich, späterhin gab die anhaltend nasse Witterung den Ostseestädten Veranlassung zu einiger Spekulation. Es wurden demnach gekauft und verladen: nach Königsberg ca. 200 Last Weizen, 300 Last Roggen, 4 Last Gerste, 76 Last Hafer; und nach Memel ca. 120 Last Roggen, 12 Last Gerste, 12 Last Hafer, 50 Last Leinsaat, meistens Russisches Gut. — Unsere Oelmühlen sind in regelmäßigem Betriebe geblieben. Leinkuchen waren stark begehrt und es ist davon Alles verschlossen, was bis August geliefert werden kann. Man bedang 64—65 Sgr. pro Centner hier frei an Bord, hält jetzt aber auf 72½ Sgr. Ebenso war für Leinöl lebhafte Nachfrage und man hat auch davon die Fabrikation bis August à 13⅓ Rthlr. pro Centner ohne Faß verschlossen. Leinsaat kommt wenig von Rußland, unsere Oelmühlen haben nur 200 Last preiswürdige Waare kaufen können. — In Hanf und Flachs blieb es stille. Das Grenzgeschäft nach Rußland mit Schnitt- und kurzen Waaren ist noch immer nicht zu einiger Bedeutung gelangt, wenngleich eine Besserung nicht zu verkennen ist, dagegen stockt der früher so lebhafte Theehandel dorthin gänzlich. Die Eisenbahn zwischen Königsberg und Rußland zieht das Theegeschäft mehr und mehr nach jenem Orte. Von unseren drei Theehandlungen hat die eine das Geschäft aufgegeben, die zweite verlegte bereits eine Kommandite nach Königsberg, um späterhin wahrscheinlich das hiesige Komtoir ebenfalls einzustellen; die dritte betrachtet das Theegeschäft auch schon als Nebensache. Die Eisenbahn hat ferner unsere Spedition nach Königsberg gezogen zum großen Nachtheile unseres Ortes. — Von diversem Salz wurden ca. 20,000 Tonnen nach Rußland verladen. — Der Ankauf Russischer Papierrubel blieb ziemlich lebhaft, der Kours stellte sich auf 28 Sgr. 10 Pf. bis 29 Sgr. Abnehmer waren Berlin und Königsberg.

Posen, 7. Juli. Der vorige Monat ist unter anhaltender Lebhaftigkeit des Handels und Geldverkehrs verflossen. Vornehmlich war es das Wollengeschäft, durch das der Verkehr, in Folge des eingetretenen Wollmarktes, belebt wurde. — Da in diesem Jahre wenig Wolle im Voraus verkauft war und die Produktion sich überdies erweitert hatte, so betrug das zum Markte gebrachte Quantum viel mehr als in früheren Jahren; es belief sich ungefähr auf 20,000 Ctr., und zwar bestanden diese in etwa 400 Ctr. hochfeiner, 10,000 Ctr. feiner, 8000 Ctr. mittel, und der Rest in ordinairer Wolle. — Das Verkaufsgeschäft nahm einen sehr schnellen Verlauf, so daß nach dem Ablaufe des ersten Markttages bereits zwei Drittel der Wollen verkauft waren; denn die Produzenten waren in Folge der ungünstigen Konjunktur mit geringen Erwartungen zum Markte gekommen, und den zahlreich auftretenden Käufern gegenüber nicht schwierig, als sie 6—10 Rthlr. unter den vorjährigen Preisen zu bedingen im Stande waren. Die Preise stellten sich demnach auf 75—85 Rthlr. für hochfeine Wollen, 70—75 Rthlr. für feine Wollen, 68—72 Rthlr. für mittelfeine Wollen, 60—63 Rthlr. für mittel Wollen, 45—50 Rthlr. für geringe Wollen. — Die niedrigsten Preisreduktionen erfuhren die ordinairen und Mittelwollen, die höchsten aber die feineren und feinsten Gattungen. — Die Wäschen waren nur ausnahmsweise gelungen, vorwiegend mittelmäßig und mitunter auch schlecht, und das Schurgewicht stand gegen alles Erwarten — denn gutes Futter war reichlich gewonnen worden — dem vorjährigen erheblich nach. — Die Käufer waren fast durchgängig dieselben, welche in früheren Jahren den hiesigen Markt zu besuchen pflegten. Nach Beendigung des Marktes ist in erster Hand nichts zurückgeblieben; das in den Händen hiesiger Händler gegenwärtig befindliche Quantum dürfte sich auf ungefähr 4000 Ctr. belaufen. Unsere Produzenten sind durch den Ausfall des Wollmarktes recht zufrieden gestellt worden. Das Getreidegeschäft hat sich auch im verflossenen Monate bei steigenden Preisen in lebhaftem Gange erhalten. Die Zufuhren beliefen sich auf ungefähr 500 Wisp. Weizen und 600 Wispel Roggen, während die Abladungen in 296 Wispel Weizen und 516 Wispel Roggen zu Wasser nach Berlin und Stettin und 400 Wispel Roggen per Eisenbahn nach Stettin bestanden. — Am Schlusse des vorigen Monats hatten wir am Platze einen Lagerbestand von etwa 500 Wispel Weizen und 600 Wispel Roggen bei einem Preisstande von 68—75 Rthlr. für den Wispel Weizen, 45—50 Rthlr. für den Wispel Roggen. — Der Stand der Feldfrüchte ist fast durchweg ein sehr befriedigender, und wenn die Witterung der Ernte, welche beim Roggen schon begonnen hat, günstig ist, so dürfen wir auf sehr reichliche Erträge rechnen. — Der Verkauf von Landgütern hat in neuerer Zeit wieder in ausgedehntem Maße stattgefunden, und hält noch immer an; denn von auswärts kommen fortwährend Käufer mit ansehnlichen Geldmitteln in die Provinz und an verkäuflichen Besitzungen ist durchaus kein Mangel. Die dadurch entstandene bedeutende Konkurrenz hat den Preis für den Grund und Boden schon so hoch getrieben, daß hiesige Landwirthe meinen, man lege bereits unverhältnißmäßige Preise dafür an, doch dürfte dem wohl nicht so sein, da der hiesige so ertragsfähige Boden noch weit im Preise hinter dem in den alten Provinzen steht und bei gehöriger Bewirthschaftung wohl dem letzteren gleich rentabel zu machen sein dürfte. — Das Deutsche Element erlangt bei diesen Vorgängen kräftigen Zuwachs.

Bromberg, 8. Juli. Die im Juni vorherrschend anhaltende kalte und nasse Witterung trat, — wenn sie auch gerade den Feldfrüchten nicht zum Nachtheil war, vielmehr für die Entwickelung des Korns zur Reife, nach der vorhergegangenen trockenen Periode, von unberechenbarem Nutzen gewesen ist, — nicht nur hier, sondern auch im Auslande, als Regulator des Geschäfts auf und gab zu größeren Umsätzen Anlaß, so daß bei vermehrter Kauflust für Weizen höhere Preise gezahlt wurden und ein namhafter Theil der hiesigen Bestände mit größerem Nutzen abgesetzt werden konnte. Auch Roggen machte in der Besserung weitere Fortschritte; er mag jetzt so ziemlich den früheren höchsten Standpunkt in den ersten Monaten dieses Jahres erreicht haben. Sachsen und Thüringen blieben noch immer Abnehmer größerer Vorräthe. — Ebenso fanden Hülsenfrüchte und Sommergetreide bei höheren Preisen gute Beachtung. — In Betreff der Oelsaaten gab man sich der Befürchtung hin, daß bei der fortwährend regnigen, kalten Witterung wohl nur eine mangelhafte Qualität von Rübsen, in feuchter Kondition, geerntet werden möchte. Indeß scheint doch der weitgrößte Theil desselben besser eingekommen zu sein als zu befürchten war. Ueber den quantitativen Ertrag fehlt noch jeder Anhalt, doch soll das Resultat nicht befriedigen. Für die ersten herangekommenen Partien sind 75 Rthlr. pro Wispel bezahlt, indeß machte die Steigerung bei den hohen Holländischen Depeschen rasche Fortschritte, so daß die Forderungen für Rübsen bis auf 90 à 95 Rthlr. pro 25 Scheffel gingen. Die Notirungen der verschiedenen Getreidearten bei uns waren für Weizen bis 78 Rthlr., Roggen bis 48 Rthlr., Gerste bis 35 Rthlr., Erbsen bis 45 Rthlr., Hafer bis 25 Rthlr., Rips bis 90 à 95 Rthlr. Mit Spiritus fand in diesem Monat ein recht lebhafter Umsatz statt; manches Geschäft kam vom Lager zu Stande und im Ganzen blieb die Stimmung eine sehr feste. Während man Anfangs 16⅚ Rthlr. zahlte, gingen die Preise progressiv bis 19 Rthlr. pro 8000 Ort. in die Höhe. Die Zufuhren waren nicht bedeutend und mögen ca. 100,000 Ort. betragen haben.

Breslau, im Juli. Zu den nach dem Wollmarkt in zweiter Hand am Platze zurückgebliebenen ca. 16,000 Ctr. Wolle sind im Laufe des Monats Juni d. J. noch etwa 14,000 Ctr. hinzugekommen, so daß am ult. des vorigen Monats sich im Ganzen ca. 30,000 Ctr. Schlesische, Polnische und Russische Wollen in zweiter Hand befanden. — Die Preise hielten sich auf gleichem Standpunkte mit denen in der Marktzeit gezahlten. — Der Verkehr im Fonds- und Aktiengeschäft zeigte wenig Veränderung gegen den

Monat Mai d. J., die Kourse waren zum Theil matter, dagegen die Umsätze wegen des Geldbedürfnisses zum Wollmarkt und des Johannitermins belangreich. Gegen Schluß des Monats erlitten die Kourse wegen der bedeutenden Verkäufe zur ult. Regulirung einen noch weiteren Rückschlag. — Der Umsatz in Waaren und Bergwerksprodukten war auch im abgelaufenen Monat mit geringer Ausnahme nur schwach und war solches im Kolonialwaarengeschäft hauptsächlich bemerkbar, dagegen war es am Getreidemarkt etwas lebhaft, namentlich waren die Versendungen nicht unbedeutend. Von Weizen gingen ca. 4000 Wispel nach Stettin. Die Vorräthe von Roggen waren nur unbedeutend und wurden davon etwa 5—600 Wispel nach Magdeburg verladen, von Gerste gingen ca. 1000 Wispel nach Stettin. — Die Zufuhren von Weizen waren bedeutend, namentlich aus Polen und Galizien, dagegen kam aus dem Innern des Landes hauptsächlich nur Gerste an den Markt. — Von Roggen waren dieselben nur unbedeutend. — Zur Zeit werden am Markte folgende Preise gezahlt: für Weizen von 85—87 Sgr. pro Scheffel, für Roggen von 61—62 Sgr. pro Scheffel, für Gerste von 43—44 Sgr. pro Scheffel, für Hafer von 27—29 Sgr. pro Scheffel, für Erbsen von 52—54 Sgr. pro Scheffel.

Görlitz, Anfang Juli. In der Tuchindustrie ist eine wesentliche Veränderung zu Gunsten der Fabrikation noch nicht eingetreten; das Orientalische Geschäft soll zwar in jüngster Zeit einiges Leben gewonnen und unsere Fabriken und Grossisten mit Aufträgen versorgt haben, indessen beschränkt sich das ganze übrige Exportgeschäft nur auf das nothwendigste Bedürfniß. Unsere Fabriken arbeiten daher zum größeren Theile nur für das Deutsche Geschäft, worin sie bisher noch lohnenden Absatz gefunden haben. — Die hier und da laut werdenden Klagen der Landwirthe über ungünstige Einwirkung der seit Wochen anhaltenden naßkalten Witterung dürften sich nur in soweit theilweise bestätigen, als es die Oelfrüchte betrifft, indem der Rapps in hiesiger Gegend im geschnittenen Zustande die ganze Regenperiode durchgemacht hat. Die Körnerfrüchte sollen dagegen noch nicht gelitten haben.

Halle a. S., 4. Juli. Das Wollmarktgeschäft zersplittert sich in diesem Theile der Provinz in verschiedene kleine Märkte; auch der Markt zu Leipzig und die Märkte der angrenzenden kleinen Fürstenthümer werden von den Wollzüchtern der Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg vielfach befahren. Dem hiesigen Platze erwächst durch diese mangelnde Konzentration mancher Nachtheil. — Das Wollgeschäft nahm im Allgemeinen einen raschen Verlauf. Es wurde lebhaft gekauft, da die Produzenten sich ohne langes Zögern dazu verstanden, in einen Abschlag von 7½ Rthlr. bis 10 Rthlr. von dem vorjährigen Preise zu willigen, und wir können annehmen, daß mindestens fünf Sechstheile aller zu Markte gebrachten Wolle verkauft worden sind. Die Preise stellten sich ungefähr auf 50 Rthlr. pro Centner für ordinaire Waare, 55 Rthlr. pro Ctr. für mittlere Waare, 60 Rthlr. pro Ctr. für feine Waare. — Was den Zuckerhandel anbelangt, so bildete sich die gegen Ende des Monats Mai eingetretene Nachfrage nach Rohzucker weiter aus, und es kamen im Monat Juni ca. 25 bis 30,000 Ctr. zu Preisen von 11 bis 11½ Rthlr. und ein Posten von ca. 3000 Ctr. geringerer Waare zu 10⅔ Rthlr. pro Centner zum Verkauf. Hierdurch mögen die in den Fabriken der hiesigen Gegend noch lagernden Vorräthe von Rohzucker, ungerechnet die nicht bedeutenden und einer geringeren Gattung angehörigen Nachprodukte, auf 16—20,000 Ctr. zusammengeschmolzen sein. — Da die Nachfrage nach raffinirter Waare lebhafter geworden und sogar mit einer Preiserhöhung von ⅙ bis ¼ Rthlr. pro Centner verknüpft gewesen ist, so erhält sich auch die Kauflust für Rohzucker, ohne indeß volle Befriedigung finden zu können, da die Verkäufer ihre Forderungen höher und höher schrauben. — In Betreff der landwirthschaftlichen Zustände ist zu bemerken, daß in Folge des fast den ganzen Monat Juni andauernden Regenwetters das Ernten der Oelsaaten sehr gehemmt und fast alles in feuchtem Zustande eingebracht worden ist. Auf das im Felde stehende Getreide hat die Nässe bis jetzt wenig Nachtheil ausgeübt, und man glaubt, falls die Witterung sich jetzt günstiger gestalten sollte, in unserem Bezirk auf eine durchgehends gute Mittelernte rechnen zu können. — Der Umfang des Getreidegeschäftes war ein sehr geringer, da einerseits die Landzufuhren in hohem Grade stockten, andererseits der Bedarf, mit Ausnahme desjenigen an Roggen, welche Frucht noch immer lebhafte Abfuhr nach Thüringen und Kurhessen hat, ungewöhnlich schwach hervortrat. Die höheren Getreidepreise auf den auswärtigen Märkten sind auch auf die hiesigen Preise nicht ohne Einfluß geblieben. Die letzten Notirungen betrugen: für Weizen 67—74 Rthlr. pro Wispel, Roggen 57 bis 58½ Rthlr. pro Wispel, Gerste 35—36 Rthlr. pro Wispel, Hafer 24 bis 25 Rthlr. pro Wispel. Rapps und Rübsen kam bis jetzt nur in kleinen Partien und in so feuchtem Zustande zum Angebot, daß ungeachtet des bis auf 14½ Rthlr. pro Centner gestiegenen Oelpreises nur der Preis von 80—97 Rthlr. (nach Qualität) erzielt werden konnte. — Das Geschäft mit Landesprodukten war nach wie vor beschränkt und hatte keine bemerkenswerthe Momente. — Die Entdeckung des Amerikanischen Stein- oder Erdöles — Petroleum — hat im ersten Augenblicke eines niederschlagenden Eindruckes auf die in hiesiger Gegend bereits ziemlich zahlreichen Fabrikanten von Braunkohlenbeleuchtungsstoffen nicht ermangeln können, und, so gering die mit diesem Oele bis jetzt gemachten technischen und kaufmännischen Erfahrungen auch sind, so ist doch wohl nicht zu bezweifeln, daß dasselbe mit den gedachten Braunkohlenfabrikaten früher oder später in Konkurrenz treten wird. Daß letztere indeß sehr empfindlich werden oder gar die einheimische Industrie gefährden werde, ist bei der großen Leichtigkeit, resp. Feuergefährlichkeit des Petroleums nicht zu befürchten.

Köln, 8. Juli. Die früher geschilderten Handels- und Geldverhältnisse haben auch im Laufe des verflossenen Monats Juni keine wesentliche Aenderung erfahren. — Auf den Wollmärkten haben die Kaufleute und Fabrikanten von Köln und Umgebung wesentlich geringere Ankäufe wie in früheren Jahren gemacht. Ueberhaupt ist der Geldverkehr zur Zeit sehr gering und die Ansicht wohl gerechtfertigt, daß derselbe sich auch nicht früher bessern wird, bis die Ursachen der Handelsstockung gehoben sind, welche wohl hauptsächlich ihren Grund darin haben, daß die politischen Verhältnisse noch wenig als geordnet zu betrachten sind und namentlich in den industriellen Kreisen keine so beruhigte Stimmung eintreten konnte, wie sie zur ausgedehnten Spekulation erforderlich ist. — Erst wenn die Fabriken und industriellen Etablissements wieder eine regelmäßige Beschäftigung und ungestörten Betrieb haben und die zahlreiche Arbeiterklasse in den Stand setzen, durch einen stetigen größeren Konsum auf die Belebung des Kleinverkehrs zu wirken, wird eine Besserung zu erwarten sein. Gegenwärtig klagen die Engroshändler über den sehr schlechten Eingang der Ausstände. — Das seit drei Wochen andauernde kalte und regnerische Wetter giebt zu Befürchtungen für die Ernte, namentlich für die Rapps- und Roggen-Ernte, Veranlassung und werden diese von den Produzenten und Händlern tüchtig ausgebeutet. Die Preise aller Fruchtgattungen haben einen bedeutenden Aufschlag erfahren und stellen sich gegenwärtig wie folgt: für Weizen effektiv 6 Rthlr. 29 Sgr. bis 7 Rthlr. 5 Sgr., pro November 7 Rthlr. 6 Sgr.; für Roggen effektiv 6 Rthlr. bis 6 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., pro November 5 Rthlr. 15 Sgr. für 200 Zollpfund; für Rüböl effektiv 16 Rthlr., pro Oktober 15 Rthlr. 15 Sgr. pro 100 Pfund mit Faß.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Court.



Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 30. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 25. Juli 1862.

Inhalt:

Baumwollenhandel Britisch-Indiens[1]).

Von den Ausfuhrartikeln Bombay's nimmt gegenwärtig der Natur der Sache nach Baumwolle die meiste Aufmerksamkeit in Anspruch. Leider wird dem Anschein nach das für dieses Jahr zur Ausfuhr kommende Quantum ansehnlich hinter dem vorjährigen zurückbleiben und die in Liverpool und Lancashire gehegten Hoffnungen, daß ein beträchtlicher Theil des Ausfalls an Nordamerikanischer Baumwolle durch vermehrte Zufuhren aus Indien zu decken sein möchte, werden für 1862 um so mehr zu unerfüllbaren, als Seitens der nördlichen Staaten in der Amerikanischen Union ansehnliche Partien Baumwolle in Ostindien gekauft und damit dem Europäischen Konsume entzogen wurden. Jene Hoffnungen begründeten sich hauptsächlich darauf, daß im Jahre 1861 das von Bombay nach Europa zur Verschiffung gelangte Quantum Baumwolle beinahe zur doppelten Höhe desjenigen von 1860 angeschwollen war, allein es stellt sich nunmehr heraus, daß die steigenden Preise alle alten Vorräthe auf den Markt lockten und in den Handel brachten. In der Präsidentschaft Bombay waren gegen Ablauf des vergangenen Jahres nur noch etwa 3,000,000 Acres unbebauten, mehr oder weniger zur Baumwollenkultur geeigneten Landes vorhanden; der Durchschnittsertrag eines Acre wird dort zu ungefähr 65 Pfd. Baumwolle geschätzt. Wird nun angenommen, was freilich hoch gegriffen ist, daß von jenem ganzen Areal ein Drittheil, also ungefähr 1,000,000 Acres, seither mit Baumwollenstauden bepflanzt worden sei, so würde dieses einen ungefähren Ertrag von 162,500 Ballen à 400 Pfd. ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die eingeborenen Landbauer der Präsidentschaft Bombay eine Art Dreifelderwirthschaft treiben, mithin auf demselben Grund und Boden in der Regel nur einmal während drei Jahren Baumwolle gewinnen. Eine bedeutend vermehrte Baumwollenproduktion wird daher so lange nicht erwartet werden können, als das bisherige Wirthschaftssystem in Ostindien fortbesteht. Die diesjährige Ernte der Präsidentschaft wird auf acht- bis neunhunderttausend Ballen geschätzt; nach Abzug des Bedarfs für Indien selbst, sowie der Ausfuhren nach China und Amerika, dürften nur etwa sechs- bis siebenhunderttausend Ballen zur Verschiffung nach Europa übrig bleiben — eine auch dadurch bestätigte Schätzung, daß das bis zum Anfang Mai d. J. zur Ausfuhr nach Europa verwendete Quantum Baumwolle 132,957 Ballen weniger als zur nämlichen Zeit des vorigen Jahres beträgt. Den so entstehenden Ausfall zu decken, ist den anderen Theilen Indiens nicht möglich; allerdings steht von Tutticorene und Madras ein etwas größerer Export zu erwarten, doch dürfte sich die diesjährige Zunahme kaum auf mehr als auf 50,000 Ballen belaufen. Die in Bengalen und Pegu einheimische Baumwolle ist zu kurz von Stapel, um für die Ausfuhr nach Europa zu passen, und so befriedigend immerhin die

---

[1]) Verfasser dieses Berichts ist das Mitglied der Ostasiatischen Expedition Herr F. W. Grube.

mehrfachen dort sowohl, als in Oudh, Ceylon, Singapore und Siam mit besseren Saaten gemachten Versuche ausgefallen sind, so können doch solche zur Abwehr des augenblicklichen Mangels wenig helfen. Die Indischen und Siamesischen Landbauer hängen zu sehr an alten Sitten und Gewohnheiten; es kommt hinzu, daß ihnen die Kultur der Sea-, Island- und New-Orleans- 2c. Baumwolle mehr Mühe bereitet, als der Anbau der ihrem Lande eigenthümlichen Varietät, und so bedarf es der Zeit und sorgfältiger Anleitung, um diese Länder geschickt zu machen, bei Krisen wie der jetzigen Amerikanischen, Europas ungeheuern Baumwollenbedarf zu decken.

Der Gesammtbaumwollenexport

von Kalkutta betrug im Jahre 1859—60 38,751 Hdwght., wovon 2357 Hdwght. nach Europa gingen; im Jahre 1860—61: 41,432 Hdwght., wovon 55 Hdwght. nach Europa gingen.

Von Rangoon:

1860: 157,272 Viß [1]) Baumwolle, und 1861 350,060 Viß dito, wovon nur eine Kleinigkeit nach Europa gelangte.

Von Moulmein:

im Rechnungsjahre 1858—59 202,158 Pfd., im Rechnungsjahre 1859—60 192,602 Pfd., im Rechnungsjahre 1860—61 118,270 Pfd., ausschließlich nach Dakka, Tavoy, Mergui und Arrakan versandt.

Der Werth des Quantum Baumwolle endlich, das Bassein im letzten Rechnungsjahre zur Ausfuhr brachte, beträgt nicht mehr als 12,754 Cie. Rup.

Inzwischen sind die Preise der rohen Baumwolle in Ostindien den Notirungen in Liverpool gefolgt, und es läßt sich annehmen, daß jeder fernere Aufschlag in Europa ein entsprechendes Steigen der Preise in Bombay, Colombo, Madras u. a. O. mehr veranlassen wird. An diesen Häfen ist nämlich zur Zeit nicht ein Ballen freie Baumwolle auf Lager; das ganze von den einheimischen Händlern angebrachte Quantum, welches im Innern des Landes aufgekauft ist, befindet sich entweder schon im Eigenthum der Europäischen Kommissionshäuser auf Grund der mit den Einheimischen abgeschlossenen Lieferungsverträge, oder wird von denselben nach der Ankunft am Handelsplatze sofort übernommen. Die einheimischen Produzenten werden durch die Presse oder durch eigene Korrespondenten von der Lage des Englischen Markts genau unterrichtet, und wissen wohl, daß Europa ihrer Baumwolle dringend bedarf; sie nehmen deshalb ihren Vortheil durch Heraufschrauben der Preise wahr, sobald die Post einen Aufschlag in Liverpool meldet. Auf der anderen Seite sind diese Leute durchaus nicht geneigt, auf die verschiedenen Europäischen Baumwollen-Fabrikate einen entsprechenden Preisaufschlag zu bewilligen. Mit einer den Indiern eigenthümlichen Zähigkeit und mit einer den Europäischen Firmen zu wünschenden Eintracht lassen sie sich nur durch die höchste Noth zur Anlegung höherer Preise bewegen. Die kolossalen Lager von Baumwollenwaaren, welche sich bis Mitte des vorigen Jahres auf allen Ostasiatischen Märkten angehäuft hatten, trugen freilich das Ihrige dazu bei, um den eingeborenen Händlern diesen Widerstand sehr zu erleichtern. So befanden sich Ende 1861 u. A. in Kalkutta noch

1,688,881	Stück	graue Shirtings,
831,121	»	graue Jaconnets,
118,648	»	weiße Shirtings,
514,356	»	weiße Jaconnets,
515,251	»	diverse Madapollams,
584,123	»	» Mulls,
333,529	»	» Lappets,
157,410	»	» Türkischrothe Stückwaaren,
327,693	»	» Chiets und Priets

in erster Hand unverkauft auf Lager. Der Verkauf dieser anderwärts ähnlich großen Bestände ist seitdem auch nicht so schnell vor sich gegangen als man gehofft hatte, und diejenigen Fabrikanten, die in Erwartung einer schnellen Besserung Waaren aus theuerer Baumwolle hinausgesendet haben, verlieren augenblicklich auf allen diesen Märkten bedeutend am Preise und sehen sich überdies genöthigt, aus Mangel an Rohmaterial kurze Zeit zu arbeiten. Siebenpfündige graue Shirtings — 40 Inches breit — die man in Manchester nach den neuesten Nachrichten mit 8½ à 9 Sch. per Stück bezahlte, waren kürzlich in Bombay nur zu Cie. Rup. 4. 14 Ann. à 5. zu begeben; 8¼pfündige dergleichen, die in Manchester 11 Sch. à 11 Sch. 3 Pce. kosteten, holten in Kalkutta Cie. Rup. 5. 12 Ann. à 6. 12 Ann.; 3pfündige — 32 Inches breite — graue Madapollams, in Manchester mit 4 Sch. per Stück bezahlt, holten in Bombay Cie. Rup. 2. 1 Ann. à 2. 2 Ann., in Kalkutta Cie. Rup. 2. 3 Ann. à 2. 4 Ann., und guter II. Mule-Twist Nr. 40, der in Manchester 15 à 15¼ Pce. kostete, war in Bombay mit 11 à 11¼ Ann. per Pfd., in Kalkutta am Anfang Mai mit 5¾ Ann. per Morah, d. i. ½ Pfd. Englisch, zu begeben.

Die bedrängte Lage der gesammten Baumwollenindustrie wird durch die letzten Aufstellungen des Britischen Board of Trade veranschaulicht. Nach denselben betrug die gesammte Einfuhr von roher Baumwolle in die Häfen Großbritanniens im März d. J. nur 296,000 Cwt. gegen 1,780,000 und 1,603,000 Cwt. im März 1860 resp. 1861, und die Ausfuhr von Baumwollengarn im März d. J. 8,991,000 Pfd., von baumwollenen Stückgütern 154,785,000 Yards gegen 16,799,000 Pfd. beziehungsweise 227,647,000 Yards in dem nämlichen Monat des vergangenen Jahres.

Es ist zur Zeit noch nicht die geringste Aussicht dafür vorhanden, daß die Baumwollenzufuhren aus den konföde-

[1]) 100 Viß = 365 Pfd. Engl.

rirten Staaten Nordamerikas binnen Kurzem wieder möglich sein werden, und so gehen alle Bezirke, in denen die Verarbeitung dieses Rohstoffs den Hauptnahrungszweig bildet, einer sehr traurigen Zeit entgegen. Indessen wird die gegenwärtige Krisis nach zwei Seiten hin auch gute Folgen haben, einmal nämlich werden die bedeutenden alten Lagerbestände auf den überseeischen Plätzen geräumt und zweitens wird Europa in Zukunft weit weniger von einer Baumwollen-Kalamität zu leiden haben als seither, indem andere Länder alsdann besser in der Lage sein werden, einen etwaigen Ausfall zu decken.

Die Aufmerksamkeit des kaufmännischen Publikums wurde wiederholt schon darauf hingelenkt, wie gering der Werth der eingeführten zollvereinsländischen Fabrikate in allen von der Ostasiatischen Expedition besuchten Ländern im Vergleiche mit denjenigen der Britischen Importe ist, und wie Großbritannien sein bedeutendes »Mehr« vor Allem seiner gewaltigen Baumwollen-Instustrie verdankt. Von den nach dem Marktberichte eines dortigen Hauses in Bombay importirten

318,880 Stück graue Baumwollenwaaren,
13,550 » weiße desgl.,
375 » blaue bedruckte desgl.,
17,650 » Türkischroth-gefärbte desgl.,
1,293 Ballen Twist,
150 Tons Schmiedeeisen,
4,200 Ctw. verarbeitetes Kupfer,
1,200 » Zink,
200 Kisten Weißblech,
50 Flaschen Quecksilber,

die in dem vierzehntägigen Zeitraum vom 26. April bis 10. Mai dortselbst Käufer gefunden haben, sind nur etwa

12 Ballen Türkischrothes Garn und
800 Ctw. Zink

als zollvereinsländisches Fabrikat zu bezeichnen.

Kaum dürften aber andere statistische Tabellen geeigneter sein, den Werth der Britischen Baumwollen-Industrie besser zu erläutern, als die Einfuhrlisten von Kalkutta. Es wurde daselbst aus Großbritannien direkt und über andere Indische Häfen eingeführt:

	im Rechnungsjahre 1859—1860			im Rechnungsjahre 1860—1861		
weißer und grauer Twist....	18,275,322	Pfd.	= 8,705,220 Rup.	14,785,830	Pfd.	= 8,285,610 Rup.
rothes Garn	1,531,475	»	= 1,593,130 »	1,272,261	»	= 1,496,129 »
orange Twist	234,895	»	= 140,614 »	344,584	»	= 246,929 »
grüner desgl.	329,535	»	= 205,959 »	253,714	»	= 188,196 »
violetter desgl.	1,750	»	= 1,094 »	—		—
schwarzer desgl.	200	»	= 200 »	—		—
div. gefärbter desgl.	2,880	»	= 1,900 »	119,200	»	= 96,387 »
gelber desgl.	—	»	= — »	1,200	»	= 900 »
an Garn zusammen	20,376,057	»		16,776,789	Pfd.	
	17,940,830	Stück		13,716,970	Stück	
weiße und graue Stückwaaren	1,184,572	Yards	= 54,046,236 »	525,044	Yards	= 44,613,559 »
	34,690	Dutzend		33,040	Dutzend	
	2,992,341	Stück		2,354,279	Stück	
bedruckte und gefärbte dergl. .	800,767	Yards	= 10,815,384 »	217,727	Yards	= 8,759,729 »
	81,487	Dutzend		43,788	Dutzend	
Gesammtwerth Cie. Rupien			75,509,737			63,687,439

Die vorstehenden Stückwaaren sind sämmtlich als Britisches Fabrikat deklarirt worden; von dem Werthe derselben ist also nur der Werth des oben angegebenen, über Britische Häfen nach Kalkutta verschifften Deutschen Türkischroth gefärbten Garnes mit etwa 500,000 Rupien in Abrechnung zu bringen, und würden dann in runden Zahlen ca. 75,000,000 Rupien beziehungsweise 63,200,000 Rupien als Werth der in den beiden Rechnungsjahren in Kalkutta eingeführten Britischen Baumwollenwaaren übrig bleiben. Gleichzeitig betrug der Gesammtwerth der Einfuhr von Kalkutta (Kontanten ausgeschlossen) für 1859 — 1860 130,741,443 Cie. Rupien und für 1860 — 1861 114,664,450 Cie. Rupien; davon machte somit der Werth der Britischen Baumwollenwaaren in ersterem Jahre 57,4 pCt., im letzteren 55,1 pCt. aus.

Angesichts dieser Daten muß die zollvereinsländische Industrie vorzugsweise in Baumwollenwaaren eine Vervollkommnung und größere Wohlfeilheit anzustreben haben, wenn sie mit den Indischen, Chinesischen, Japanischen &c. Märkten belangreichere Umsätze erzielen will. Als Mittel zur Erreichung dieses Ziels dürfte

1) die direkte Einfuhr der rohen Baumwolle aus den Produktionsländern und die Begründung eines Markts dafür im Nordwesten Deutschlands zu begünstigen sein; und

2) es sich empfehlen, größere Aktiengesellschaften zur Errichtung von mechanischen Baumwollenspinnereien und Webereien zu bilden.

Den direkten Bezug roher Baumwolle anlangend, so erweisen die Marktberichte aus Bombay, daß bis zum Anfang Mai d. J. kein Ballen Baumwolle vom Bombay unmittelbar nach Deutschland verschifft wurde, und daß die Gesammt-Ausfuhr dieses Artikels nach dem Kontinente (Havre) und dem Englischen Kanal (for orders) sich für die Zeit vom 1. Januar bis 10. Mai d. J. auf 5881 Ballen beschränkt. Aehnlich verhält es sich in Madras und Tutticorene, von welchem letzteren Platze hauptsächlich die Tiervelly-Baumwolle versendet wird; und doch werden allein in der Rheinprovinz und Westphalen ca. 100,000 Ballen Ostindische Baumwolle versponnen. Würde dieses Quantum direkt aus Indien bezogen, so ließen sich, da Deutsche Schiffe fast für dieselbe Fracht wie nach Liverpool nach einem Deutschen Hafen fahren, und auch die Versicherungsprämie nicht erheblich größer ist, 1) die Umladungs- und Lagerspesen in Liverpool, 2) die Fracht von dort zum Deutschen oder Niederländischen Seehafen, 3) die Seeversicherung für diese Reise und 4) die Einkaufskommission in Liverpool ersparen. Allein die direkte Aufgabe des Bedarfs bei einem Indischen Kommissionshause hat für einen Deutschen Spinner ihre große Bedenken, und vereinzelte Beziehungen von Seiten Deutscher Importeurs würden dem allgemeinen Besten nur geringen Vorschub leisten. Eine mit dem entsprechenden Kapital ausgestattete Handels- und Rhederei-Gesellschaft ist allein geeignet, hierin Wirksames zu leisten. Sie hätte sich den regelmäßigen direkten Bezug Indischer rc. Produkte nach dem Umfange des vaterländischen Bedarfs zur Aufgabe zu machen, und den Verkauf entweder in öffentlichen Auktionen oder aus freier Hand in Deutschland an die Konsumenten zu bewerkstelligen. Die vaterländische Flagge ist der Britischen in ganz Indien gleichgestellt, und eine nicht unbeträchtliche Zahl Deutscher Schiffe könnte daher in der Fahrt auf Kalkutta, Bombay, Madras u. s. w. lohnende Beschäftigung finden, während die Schiffslisten Bombays von Mitte April bis Mitte Mai kein einziges Fahrzeug unter der heimischen Flagge aufweisen, ja diese überhaupt in Vorder-Indien zu den seltenen Erscheinungen gehört. Andererseits werden zur Zeit fast alle nach Indien bestimmten Erzeugnisse Deutschlands über England verschifft, und doch, wären Deutsche Schiffe in regelmäßiger Fahrt auf Kalkutta, Bombay und nach anderen Indischen Seeplätzen, so könnten alle Deutschen Exporteurs diese für ihre Versendungen benutzen, und unsere Waaren um so viel billiger nach Indien legen, als die nicht unbeträchtlichen Umladungsspesen in England betragen. Holz, Eisenbahnschwellen, Blei, Zink, Zinkblech, Stahl, Papier, Glas- und Spielwaaren, Wollenwaaren, Türkischrothes Garn u. A. werden schon jetzt in ansehnlichen Partien aus Deutschland nach Britisch Indien geliefert, und wenn es, wie zu hoffen ist, gelingt, unsere Eisen- und Stahlwaaren so zu vervollkommnen, daß sie dem Indischen Markt genügen, und in gefärbten und bedruckten Baumwollenwaaren mit Großbritannien, Frankreich und der unternehmenden, rührigen Schweiz zu konkurriren, so können einer solchen Gesellschaft, wie sie oben in Aussicht genommen ward, bei guter Leitung die Frachten für die Reise auswärts kaum fehlen. Im Nothfalle würden überdies Steinkohlen leicht als Auskunftsmittel dienen.

Deutschlands (ohne Oesterreich) gesammter direkter Umschlag (Ein- und Ausfuhr) mit Kalkutta betrug nach den Zolldeklarationen im Rechnungsjahre 1859 — 1860 nur 928,261 Cie. Rupien, und im Rechnungsjahre 1860 bis 1861 1,091,441 Cie. Rupien — d. h. 0,35 beziehungsweise 0,40 pCt. von der Totalsumme.

Deputationsbericht der Sächsischen zweiten Kammer über den Abschluß eines Handels- rc. Vertrags zwischen dem Zollverein und Frankreich.

Die weitgehenden, zum Theil maßlosen Angriffe, denen der Handelsvertrag mit Frankreich in Süddeutschland ausgesetzt ist, haben bei der Landesvertretung des Königreichs Sachsen keinen Wiederhall gefunden. Wie bekannt, hat die Sächsische Ständeversammlung der fraglichen Vertragsvorlage ihre Zustimmung ertheilt. Der Deputationsbericht der zweiten Kammer verbreitet sich über den Handelsvertrag überhaupt über die Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen Oesterreich und dem Zollverein so eingehend und würdigt alle in Betracht zu ziehenden Interessen in so vorurtheilsfreier Weise, daß wir es uns nicht versagen können, den allgemeinen Theil desselben im Nachstehenden wiederzugeben.

Das Königliche Dekret, welches in der ersten öffentlichen Sitzung des gegenwärtigen außerordentlichen Landtages, am 23. Mai d. J., von der zweiten Kammer, an welche es Tags zuvor gelangt war, der unterzeichneten, durch Beschluß der Kammer um zwei Mitglieder verstärkten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden ist, ist von dieser sofort einer eingehenden Berathung unterworfen worden.

Bei der Nothwendigkeit, die Dauer des, in der Hauptsache nur für diese Angelegenheit einberufenen außerordentlichen Landtages möglichst zu beschränken und zu diesem Zweck der Kammer bald Berathungsmaterial zu liefern, hat es rathsam geschienen, die Berichterstattung über die verschiedenen Theile der Vorlage in soweit zu trennen, als dies geschehen konnte, ohne die Uebersichtlichkeit und den innern Zusammenhang zu stören. Hiernach wird die Deputation der geehrten Kammer über

1) den Handelsvertrag nebst den zwei hierzu gehörigen Tarifen unter A und B und dem Schlußprotokoll (I. und IV. der Vorlage),
2) den Schifffahrtsvertrag (II. der Vorlage),
3) der Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen (III. der Vorlage),

4) den Entwurf einer zwischen Preußen und Frankreich unter Vorbehalt des Rechtes des Beitritts der übrigen Zollvereinsstaaten abzuschließenden Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (V. der Vorlage)

besonderen Bericht erstatten, von welchen der vorliegende den oben unter 1. gedachten Theil der Vorlage umfaßt.

Dieselbe Rücksicht auf möglichste Zeitersparniß wird bei der Kammer hoffentlich den Beschluß der Deputation rechtfertigen, bei der Berichterstattung insoweit sich kurz zu fassen, als dies mit der Wichtigkeit des Gegenstandes und mit der Pflicht vereinbar ist, den Betheiligten, namentlich Denen, welche sich über Verletzung ihrer Interessen beklagen, die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Deputation Alles wohl erwogen hat.

Durch den Umstand, daß die Deputation bei dieser Angelegenheit rücksichtlich der leitenden Gesichtspunkte im Allgemeinen in erfreulicher Uebereinstimmung mit der hohen Staatsregierung sich befand und daß letztere die Gründe für ihre Entschließungen theils in den Vorlagen, theils in der Regierungspresse sehr ausführlich dargelegt hat, ist der Deputation ihre Aufgabe für die Berathung und die Berichterstattung wesentlich erleichtert, da rücksichtlich vieler Fragen eine einfache Bezugnahme hierauf, um Wiederholungen zu vermeiden, erlaubt scheint.

In den, dem Königlichen Dekrete unter Z. F. beigefügten Erläuterungen zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich giebt die Staatsregierung zunächst einen Ueberblick über die dem vorläufigen Abschlusse vorhergegangenen Verhandlungen, aus welchem ersichtlich ist, daß, nachdem in den ersten Monaten des Jahres 1860 von der Kaiserlich Französischen Regierung offiziell der Königlich Preußischen Regierung die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben worden war, wegen Herbeiführung eines Handelsvertrags ꝛc. mit dem Zollverein Verhandlungen mit Preußen anzuknüpfen, die Königlich Preußische Regierung hiervon, wie der Sächsischen Regierung, so auch ihren übrigen Zollverbündeten Mittheilung machte, mit dem Ersuchen, Preußen zu ermächtigen, diese Verhandlungen zugleich im Namen der übrigen Zollvereinsregierungen zu führen, eine Ermächtigung, die allseitig ertheilt worden ist.

Da aus dem am 23. Januar 1860 zwischen Frankreich und England zum Abschluß gelangten Handelsvertrage mit ziemlicher Sicherheit zu ersehen war, in welcher Richtung und welchen Grenzen sich die Französischen Anerbietungen und Anforderungen bewegen würden, so darf aus dem Umstande, daß alle Zollvereinsregierungen damals ihre Zustimmung zu dem Eintritt in die Verhandlungen erklärt haben, schon die bestimmte Folgerung gezogen werden, daß keine Zollvereinsregierung grundsätzlich dem Abschlusse des Handelsvertrages mit Frankreich widersprechen werde.

Wäre bei der einen oder der andern Zollvereinsregierung eine prinzipielle Abneigung zu einem Handelsvertrage mit dem Auslande auf der Basis von Tarifreformen vorhanden, so darf wohl angenommen werden, daß sie dies vor dem Eintritt in die Verhandlungen bereits erklärt haben würde.

Ebenso erledigt sich durch den Umstand, daß Preußen nicht ohne ausdrückliche Ermächtigung seiner Zollverbündeten in der Angelegenheit vorangegangen ist und dieselben von dem Fortgange der Verhandlungen in Kenntniß gehalten, auch um Aeußerung spezieller Wünsche gebeten hat, wie aus den Erläuterungen zu dem Königlichen Dekrete ersichtlich ist, mancher Vorwurf, der in dieser Richtung Preußen gemacht worden ist.

Auch glaubt die Deputation schon an dieser Stelle die erfreuliche Wahrnehmung bestätigen zu dürfen, daß, wenngleich der Vertrag, wie er zum vorläufigen Abschluß gelangt ist, manche berechtigte Wünsche unerfüllt läßt, wenn auch an Einzelheiten der Mangel an vorgängigen eingehenden Erörterungen mit Fachkundigen und Sachverständigen wahrnehmbar ist, doch eine vorzugsweise Berücksichtigung speziell Preußischer Interessen nicht nachzuweisen sein möchte.

Unsere Staatsregierung hat, Inhalts der Erläuterungen Z. F. bereits in den ersten Monaten vorigen Jahres, nach Empfang einer, in die Details der Angelegenheit eingehenden Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung, eine gründliche Prüfung der einzelnen Vertragsbestimmungen und Tarifänderungen eintreten lassen und zu gleicher Zeit in vertraulicher Weise die Ansichten sachkundiger Vertreter der bei dem Vertrage vorzugsweise betheiligten Industriezweige auch der Finanzdeputationen beider Kammern und der zum Fabrik- und Handelsstande gehörigen Mitglieder des damals versammelten Landtages in der Sache, freilich in der etwas geringeren Ausdehnung, in welcher sie sich damals übersehen ließ, eingeholt und hiernach in einer besonderen Denkschrift der Königlich Preußischen Regierung ihre Auffassung der ganzen Angelegenheit, die diesseits geltend zu machenden besonderen Wünsche und die Bedingungen mitgetheilt, an deren Erfüllung die künftige Zustimmung zu dem Vertrage zu knüpfen sein werde.

Leider sind diese Wünsche und Bedingungen zum größern Theile von Frankreich abgelehnt worden, und es ist überhaupt im Herbst vorigen Jahres der Abbruch der Verhandlungen in nahe Aussicht gerückt, die Frage, ob es nicht vorzuziehen sein möchte, eine nach der neuerlich veränderten Richtung der Englischen und Französischen Handelspolitik für nothwendig erkannte Reform des Vereinszolltarifs in der Richtung nach Erleichterung und Befreiung, unabhängig von Verhandlungen und Verträgen mit anderen Staaten, selbstständig vorzunehmen, ernstlich in Erwägung gezogen worden.

Die Sächsische Regierung hat die Fortsetzung der Verhandlungen mit Frankreich der Preußischen Regierung anheimgestellt, eventuell aber auch für eine unabhängige Aufnahme sich erklärt und nach Mittheilung in den Erläuterungen sind, dem Vernehmen nach, die Erklärungen der übrigen Zollvereinsregierungen in gleichem Sinne erfolgt, das Bedürfniß und die Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Zollvereinstarifs hiernach allseitig anerkannt worden.

Ein Abbruch der Verhandlungen mit Frankreich ist aber nicht erfolgt; dasselbe ist vielmehr von seinen gesteigerten Forderungen zum Theil zurückgetreten und schließlich haben die langwierigen Verhandlungen zu einer Verständigung zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung geführt, welche in den Entwürfen, die den Gegenstand des Königlichen Dekrets vom 19. v. M., über welches die Deputation Bericht zu erstatten hat, ihren Ausdruck gefunden haben.

Die Deputation glaubt nicht nöthig zu haben, den Handelsvertrag mit den dazu gehörigen Tarifen, welcher den Gegenstand des vorliegenden Berichts bildet, in dem Letzteren vollständig resumiren zu sollen. Er liegt seit Beginn des Landtages den verehrlichen Mitgliedern vor, und es darf angenommen werden, daß sie ihn vollständig kennen.

Nach demselben tritt der Zollverein, Frankreich gegenüber, in die Reihe der begünstigten Nationen und wird mit Ausnahme bei einigen, im Ganzen untergeordneten Artikeln, für welche die Gewährung der von Frankreich beantragten Gegenkonzessionen im diesseitigen Interesse verweigert werden mußte, wie z. B. bei Chokolade, einigen Chemikalien ꝛc., aller der Vortheile theilhaftig, welche Frankreich an England und Belgien durch besondere Verträge gewährt hat. Alle Ausgangsabgaben, mit alleiniger Ausnahme derjenigen auf Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation, sind abgeschafft.

Die gegenseitigen Eingangszollsätze sind durch die beigefügten Tarife bestimmt, wobei der von Französischer Seite den bei der Einführung, sei es direkt auf dem Landwege oder über die Häfen der Hansestädte an Weser und Elbe, mit zollvereinsländischen Ursprungszeugnissen versehenen Waaren gewährten Aufhebung des zeitherigen Verbotes oder Begünstigung in den Zöllen, eine namhafte Ermäßigung der gegenwärtigen Vereinszollsätze gegenübersteht.

Die Ermäßigungen der Tarifsätze sollen zum Theil nur nach und nach, in Frankreich spätestens am 1. Oktober 1864, im Zollverein spätestens am 1. Januar 1866, in Kraft treten.

Alle Begünstigungen, Vorrechte, Ermäßigung der Eingangsabgaben, welche einer oder der andere vertragende Theil einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte, sollen den vertragenden Theilen gleichmäßig zu Gute kommen.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die Ausfuhr von Steinkohlen soll nicht verboten werden dürfen.

Der Vertrag soll vorläufig 12 Jahre, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

Wenn jedoch vor Ablauf dieses Zeitraums der Zollverein sich auflösen sollte, so sollen die wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereinsverträgen außer Kraft treten.

Der Vertrag findet auf jeden Deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollvereine beitritt.

Dies sind die Grundzüge des vorläufig abgeschlossenen Vertrages, über den die Deputation ihr Urtheil abzugeben hat, und auf dessen Text sie sich rücksichtlich mancher anderen wichtigen Bestimmung bezieht.

Ehe die Deputation bei ihrem Gutachten auf Spezialitäten eingeht, gestattet sie sich einige allgemeine Betrachtungen über die hochwichtige Angelegenheit.

Der Handelsvertrag mit Frankreich soll und wird für den Deutschen Zollverein die Wirkung einer Reform in der Richtung nach größerer Freiheit des Verkehrs haben, deren Bedürfniß längst empfunden und die zur inneren Nothwendigkeit für die wichtigsten allgemeinen, dabei in Frage kommenden Interessen geworden ist, seitdem die großen handeltreibenden Nationen, England und Frankreich, ihr früheres handelspolitisches System verlassen und sich der Verkehrsfreiheit, immerhin mit größerer oder minderer Schonung bestehender Verhältnisse, zugewendet haben. Wollte der Zollverein unter diesen veränderten Verhältnissen, bei den theilweise noch sehr hohen Zollsätzen, welche sein Tarif für die wichtigsten Artikel enthält, beharren, so würde er im Gegensatz zu dem mächtigen Aufschwung, den zunächst Englands Handel und Industrie seit Eintritt seiner liberalen Handelspolitik genommen hat, und der Prosperität, welche sicherlich auch Frankreich von seinen neuerlichen großen handelspolitischen Reformen, nach Ueberwindung der Uebergangsperiode, ernten wird, in eine Abgeschlossenheit und Stagnation verfallen, die sicherlich mit der Zeit seinem Wohlstande schmerzliche Wunden schlagen müßten.

Den gewaltigen Erfindungen der Neuzeit zu Ueberwindung von Zeit und Raum bei dem internationalen Verkehre werden auf die Dauer die Zollschranken nicht widerstehen können. Die Leichtigkeit verlangt Freiheit des Verkehrs, und auch der mächtigste Staat wird der hierdurch gegebenen Richtung in seiner Handelspolitik ungestraft auf die Dauer sich nicht zu entziehen vermögen.

Je früher aber diese Richtung nach größerer Freigebung des Verkehrs eingeschlagen wird, umsomehr wird es unter Schonung gegebener und bestehender Verhältnisse geschehen können, um so leichter wird es möglich sein, schrittweise vorzugehen und die Uebelstände allzu jähen Wechsels zu vermeiden. Die Geschichte der Gewerbegesetzgebung in Sachsen liefert einen Beleg für diesen Satz.

Wo auch in den letzten Jahrzehnten Reformen in der Handelspolitik vorgenommen worden sind, war es in der Richtung nach größerer Freiheit, und wo bis jetzt Ergebnisse über die Wirkung dieser Reformen vorliegen, waren es nur günstige.

Als 1850 in England mit der Navigationsakte das mächtige Bollwerk zum Schutze der Englischen Rhederei beseitigt wurde, glaubte diese zu Grunde gehen zu müssen, und der Erfolg war, daß in den 7 Jahren vor Aufhebung der Navigationsakte die Tonnenzahl der Britischen Schiffe um 15½ Prozent, in den 7 Jahren nach der Aufhebung um 26 Prozent gestiegen war. In den 7 Jahren vor Aufhebung der Navigationsakte wurden auf Britischen Werften durchschnittlich 116,144 Tonnen gebaut, in den 7 Jahren nachher durchschnittlich 219,356 Tonnen, also 89 Prozent mehr.

Als Robert Peel die Britischen Korngesetze abschaffte, England zu dem Freihandelssystem hinübergeführt ward, war die Mehrheit, welche im Parlamente dafür stimmte, außerordentlich klein, und von vielen und gewichtigen Seiten wurde eine Entwerthung des Grundbesitzes, ein Rückgang in dem kommerziellen und industriellen Aufschwunge des Landes vorhergesehen. Die Erfahrung hat allenthaben das Gegentheil herausgestellt und die früher starke Schutzzollpartei in England besteht so gut als gar nicht mehr; alle Gegner der freisinnigen Handelspolitik sind besiegt durch die amtlichen Nachweise darüber, daß, unter mehrfach übrigens ungünstigen Verhältnissen, die Rente vom Grundeigenthum, der Pachtzins, anstatt zu fallen, gestiegen, der auswärtige Handel und die innere Gewerbsthätigkeit Englands größer und blühender geworden sind.

Würde es nun auch gewagt sein, diesen Aufschwung lediglich als das Verdienst der Freihandelspolitik darstellen zu wollen, da nicht verkannt werden mag, daß auch in solchen Handelsgebieten, welche zeither dem Freihandelssystem nicht oder doch nur unter großen Beschränkungen huldigten, namentlich im Zollverein selbst, in den letzten Jahrzehnten ein großer Aufschwung im Handel und Gewerbe stattgefunden hat, so geht aus den zeitherigen Erfahrungen, da, wo man aus der Beschränkung zu mehrerer Freigebung im Verkehr übergegangen ist, mindestens so viel hervor, daß der Aufschwung damit nicht behindert, die vielfach davon prognostizirte nachtheilige Wirkung auf den Wohlstand nicht eingetreten ist.

Ja, auch aus dem Umstande, daß namentlich in England nach

Einführung des Freihandels die Erträge der Verbrauchssteuern in weit rascherer Proportion zugenommen haben, als vorher, der Verbrauch mithin ein größerer gewesen ist, und nächstdem, daß, nach allen Wahrnehmungen, die Zunahme an Kapitalsreichthum eine sehr große gewesen ist, möchte die Folgerung erlaubt sein, daß der Wohlstand nicht ab-, sondern zugenommen hat.

Die Ueberzeugung von der wohlthätigen Wirkung größerer Handelsfreiheit ist auch in den Ländern, wo man sich zu ihr bekannt hat, eine so starke allgemeine, daß es ganz unmöglich sein würde, dort zu den früheren Beschränkungen zurückzukehren.

Allen diesen Wahrnehmungen gegenüber wird aber vielfach hervorgehoben, daß England ohne seine langjährige Schutzzollpolitik nicht zu der Größe und Kraft in Handel und Gewerben gelangt sein würde, die es ihm später möglich gemacht haben, den früheren Schirm ohne Nachtheil fallen zu lassen, und daß es ein gefährliches Experiment sein würde, wenn Staaten, ohne vorher so erstarkt zu sein, den Schutz aufgeben wollten.

Es läßt sich nicht verkennen, daß Wahres in diesem Satze liegt, und daß der Zollverein seine gegenwärtige Blüthe, wenn auch vor Allem dem Fallen der inneren Zollschranken, also insoweit dem Freihandel, doch auch zum guten Theil dem mäßigen Schutze des inneren Marktes verdankt, durch welchen zu vielen gewerblichen Unternehmungen, die jetzt blühen und gedeihen, erst der Anstoß gegeben worden ist.

Auch in diesem Falle bewährt sich, daß namentlich auf dem Gebiete der Volkswirthschaft nur das als richtig sich darstellt, was unter Zeit und Umständen richtig ist.

Aber auf die gegenwärtig schwebende Frage angewendet, ist doch hervorzuheben, daß Schutzzölle auch in dieser Beschränkung, in der nämlich auf das sogenannte Erziehungsprinzip, doch nur empfohlen werden können, da, wo es sich um Einführung und Erhaltung solcher Gewerbszweige handelt, welche die inneren Bedingungen des selbstständigen Bestehens in sich tragen, und daß ein Zeitraum von nahe an 30 Jahren, während welcher der Vereinstarif in der Hauptsache eingeführt ist, wohl genügend war, um hierüber die Erfahrungen festzustellen.

Hiernächst aber ist hervorzuheben, daß es sich gegenwärtig ja gar nicht darum handelt, allen Zollschutz gegen Außen aufzuheben, sondern lediglich denselben da, wo es zulässig erscheint, auf ein geringeres Maß zurückzuführen.

Daß dies aber bei vielen Artikeln ohne Nachtheil wird geschehen können, unterliegt keinem Zweifel und wird von allen Sachkundigen zugegeben.

Schon der Umstand, daß der Zollverein mit zahlreichen Gewerbsprodukten, die gegenwärtig noch hohe Schutzzölle im Inlande genießen, auf dem großen Weltmarkt, wo sie gar keinen Vorzug in den Zöllen vor den Erzeugnissen anderer Nationen haben, erfolgreich konkurrirt, beweist, daß hierbei der Schutzzoll entbehrlich ist. — Die unter A. H. beigedruckte Tabelle, welche zugleich die ehrenvolle Stellung zeigt, die namentlich Sachsen dabei einnimmt, bestätigt diesen Satz.

A. H.

Sachsens Ausfuhr nach Bremen,

nach Preußischem Thalerwerth, vom Thaler Louisd'or zum Course von 110 berechnet.

Hauptartikel 1855—1861.

	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.
Besondere Strumpfwaaren, baumwollene Waaren	2,300,000	3,120,000	2,870,000	2,253,000	3,650,000	3,722,000	1,168,000
Leinene und halbleinene Waaren	210,000	382,000	249,600	175,000	199,000	133,000	119,000
Tuche	1,795,000	1,403,000	788,000	744,000	898,000	565,000	358,000
Andere Wollen- und halbwollene Waaren	810,000	1,242,000	2,019,500	1,006,000	1,684,000	2,293,000	1,250,000
Diverse Waaren	115,000	236,000	122,900	61,000	132,000	169,000	103,000
Seide und Halbseide	100,000	177,000	185,000	71,000	127,000	114,000	33,000
Musikalische Instrumente	171,000	185,000	162,700	106,000	161,000	165,000	52,000
Holz- und Spielwaaren	46,000	42,000	34,900	27,000	53,000	61,500	27,000
Bücher	200,000	190,000	168,000	102,000	148,000	155,500	105,000
Manufakturwaaren im Ganzen	5,330,000	6,560,000	6,235,000	4,310,000	6,690,000	6,986,000	3,026,000

Zollvereinsausfuhr nach Hamburg in Manufakturwaaren,

nach Preußischem Thalerwerth.

	1857.	1858.	1859.	1860.
Baumwollene Waaren	5,714,000	4,638,000	6,850,000	7,500,000
Leinene und halbleinene Waaren	3,792,000	2,914,000	3,240,000	3,350,000
Alle wollenen Waaren zusammen	15,940,000	10,152,000	15,120,000	14,650,000
Diverse Waaren	2,294,000	2,662,000	3,430,000	2,994,000
Seide und Halbseide	4,750,000	2,734,000	4,490,000	4,466,000
Musikalische Instrumente	263,000	267,000	390,000	440,000
Spiel- und Holzwaaren	837,000	623,000	710,000	895,000
Bücher	437,000	495,000	456,000	517,000
Manufakturwaaren überhaupt	32,490,000	23,100,000	32,130,000	32,960,000

Zollvereins und Sachsens Ausfuhr nach Bremen,
nach Preußischem Thalerwerth.

	1857.		1858.		1859.		1860.		1861.	
	Zollverein.	Sachsen allein.	Zollverein.	Sachsen allein.	Zollverein.	Sachsen allein.	Zollverein.	Sachsen allein.	Zollverein.	Sachsen allein.
Verzehrungsgegenstände	5,612,000	49,880	5,050,000	19,000	5,343,000	2,600	6,374,000	4,700	5,797,000	26,000
Rohstoffe und Chemikalien	2,922,000	532,400	2,350,000	98,000	2,651,000	245,000	3,438,000	162,000	3,630,000	148,000
Halbfabrikate	537,000	4,920	512,000	19,000	942,000	31,900	1,496,000	21,300	1,838,000	30,000
darunter Wollengarne	46,000	1,370	71,000	3,600	189,000	10,600	164,000	5,700	80,000	12,000
Manufakturwaaren	12,190,000	6,235,000	8,160,000	4,310,000	12,359,000	669,000	11,825,000	6,986,000	6,254,000	3,026,000
darunter Baumwollwaaren	3,520,000	2,870,000	2,650,000	2,253,000	4,100,000	3,650,000	4,138,000	3,722,000	1,676,000	1,168,000
Leinen und Halbleinen	894,000	249,600	570,000	175,000	660,000	199,000	713,000	133,000	559,000	119,000
Tuche	2,578,000	788,000	2,390,000	744,000	3,612,000	898,000	2,336,000	565,000	1,417,000	353,000
Andere wollene und halbwollene Waaren	3,394,000	2,019,500	1,600,000	1,006,000	2,524,000	1,684,000	3,233,000	2,293,000	1,920,000	1,250,000
Seidene und halbseidene Waaren	819,000	185,000	317,000	71,000	518,000	127,000	341,000	114,000	172,000	33,000
Spitzen, Wachstuche, Posament, Bänder 2c. 2c.	985,000	122,900	633,000	61,000	945,000	132,000	1,064,000	159,000	510,000	103,000
Andere Industrieerzeugnisse	7,564,000	916,000	4,960,000	517,000	6,560,000	623,500	6,792,000	630,000	4,690,000	603,000
darunter musikalische Instrumente	209,500	162,700	219,000	106,000	219,000	161,000	225,500	165,000	81,000	52,000
Holz- und Spielwaaren	148,000	34,900	233,000	27,000	222,000	53,000	267,500	61,500	93,000	27,000
Kurzwaaren	948,000	97,300	580,000	52,000	581,000	49,000	626,000	26,000	337,000	21,000
Bücher und Musikalien	254,000	168,100	162,000	102,000	237,000	148,000	208,000	155,500	165,000	105,000
Diverse	6,004,500	453,000	3,766,000	230,000	5,301,000	212,500	5,465,000	222,000	4,014,000	398,000
Summen	28,825,000	7,738,200	21,032,000	4,963,000	27,855,000	7,572,000	29,925,000	7,804,000	22,209,000	3,833,000

Sachsen schloß sich im Jahre 1834 einem Systeme an, welches von dem gesetzlich festgestellten Grundsatze ausgehen wollte, daß in Beziehung auf Fabrik- und Manufakturwaaren die Abgabe in der Regel 10 Prozent vom Werthe nicht übersteige, wohl aber geringer sein solle, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen könne.

Schon damals aber wurde auf Andrängen der Schutzzollpartei (nicht vorzugsweise in Sachsen) dieser Grundsatz mehrfach und bei sehr wichtigen Gewerbsprodukten verlassen und die Erfüllung des von den Deputationen beider Kammern in ihren Berichten nachdrücklich ausgesprochenen Wunsches (Landt.-Akten von 1833—34, IV. Abtheilung S. 565 und 603), mehrere wichtige Tarifsätze, z. B.:

baumwollene Waaren von 50 auf 30 Rthlr.,
baumwollene Garne von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. 16 gGr.,
wollene Waaren von 30 auf 20 Rthlr.

herabzusetzen, eine Herabsetzung, welche auch die Sächsische Regierung befürwortet zu haben erklärte, scheiterten an dem Widerspruche anderer Regierungen. Die damals vereinbarten Tarifsätze für die wichtigsten Gewerbsprodukte sind in der Hauptsache unverändert geblieben, ja, für manche Artikel (z. B. baumwollene Garne von 2 auf 3 Thlrn.) erhöht worden.

Der Preis der meisten Gewerbserzeugnisse aber ist durch Massenproduktion und hauptsächlich durch Vervollkommung der Mechanik und Technik seit jener Zeit sehr ansehnlich gefallen, so daß die 10 Prozent, welche der Schutz betragen sollte, bei einer großen Zahl von Gewerbsprodukten bedeutend überstiegen werden.

Ja bei vielen, namentlich den in das Gewicht fallenden Fabrikaten, sind die gegenwärtigen Zollsätze geradezu prohibitiv und steigen bis zu 80, 90 Prozent und mehr vom Werthe an.

Der Deputation stehen zahlreiche Nachweise hierüber zu Gebote, die sie gern jedem Mitgliede, das sich dafür interessirt, mittheilen wird.

Erscheint hiernach eine Revision des Vereinszolltarifs in der Richtung nach Ermäßigung der Sätze nicht allein zulässig, sondern sogar geboten, so kann es sich nur darum handeln, ob der mit Frankreich vereinbarte Tarif hierbei das rechte Maß getroffen und ob überhaupt es sich empfehle, im Wege des Vertrags mit einem anderen Staate in dieser wichtigen inneren Angelegenheit vorzugehen.

Rücksichtlich des Maßes der Herabsetzung von Tarifpositionen für Gewerbsprodukte möchte zu bevorworten sein, zunächst, daß bis zu einem Punkte herabgegangen werden müsse, der eine auswärtige Konkurrenz überhaupt möglich macht, da außerdem die Herabsetzung ohne Zweck und Werth sein würde. Rücksichtlich grober Baumwollenwaaren würde es z. B. völlig gleichgültig sein, ob der Zoll 50 oder 30 Rthlr. betrüge, da beide Sätze prohibitiv wirken.

Andererseits kann man nicht wünschen, daß durch eine zu schnelle und zu starke Abminderung des Zolles für Gewerbserzeugnisse in die Entwickelung einer naturwüchsigen, die Bedingungen des selbstständigen Bestehens zwar in sich tragenden, aber vielleicht noch etwas jungen und der Vervollkommnung bedürftigen Industrie zu gewaltsam eingegriffen werde. Es würden sich hieraus nicht allein schmerzliche Verluste für den Einzelnen, der in der Hoffnung, daß keine jähen Veränderungen in der Handelspolitik des Zollvereins zu erwarten wären, seine Kapitalien in dem betreffenden Industriezweig verwendet hat, ergeben, sondern auch die allgemeinen Interessen leiden. In dieser Beziehung bemerkt die Deputation, daß in dem vorliegenden vereinbarten neuen Zollvereinstarif bei einigen, wenn auch nicht zahlreichen, aber doch wichtigen Tarifpositionen die Abminderung eine

so starke ist, daß es des Aufbietens aller Kräfte bedürfen wird, um den betreffenden Industriezweig, der bei einer etwas weiteren Schonung erstarkt und völlig konkurrenzfähig geworden sein würde, vor dem augenblicklichen Erlahmen zu bewahren. Die Gewerbtreibenden Sachsens, denen man im Allgemeinen die Anerkennung gewiß nicht versagen kann, daß sie mit Kraft und Einsicht sich zu rühren verstehen, werden sicher muthig auch in die neuen Verhältnisse eintreten, aber bei einer Anzahl von Gewerbsprodukten wäre zu wünschen, daß man ihnen vor einer so weit gehenden Herabsetzung noch einige Zeit gönnte. Die Klagen, welche man mehrseitig in dieser Richtung vernimmt, erhalten aber eine gewisse Schärfe aus der ebenfalls nicht abzuleugnenden Wahrnehmung, daß in sehr vielen Fällen Frankreich für seine Gewerbtreibenden, vorläufig wenigstens, höhere Schutzzölle gesichert hat.

Die Deputation wird weiterhin in ihrem Bericht das hier Gesagte spezieller zu begründen suchen und daran Wünsche knüpfen für noch zu erreichende Modifikationen, auch sich darüber aussprechen, weshalb sie der Kammer empfehlen wird, nicht Bedingungen zu stellen, sondern nur Wünsche an die Staatsregierung zu bringen.

Rücksichtlich der zweiten weiter oben aufgeworfenen Frage, ob es sich empfehle, die Reform unseres Vereinszolltarifs im Wege des Vertrags mit einem anderen Staate vorzunehmen, ist die Deputation, im Einklang mit der Staatsregierung, zu einer bejahenden Beantwortung gekommen.

Die Nothwendigkeit einer Reform des Zollvereinstarifs, in der Richtung nach Ermäßigung der zeitherigen Schutzzölle, vorausgesetzt — und diese Nothwendigkeit wird immer dringender, je weiter die uns umgebenden großen handeltreibenden Nationen in dieser Richtung vorangehen — läßt sich zwar nicht verkennen, daß deren selbstständige Inangriffnahme, ohne Rücksicht auf die Wünsche und Bedürfnisse Anderer, die Möglichkeit gewähren würde, dabei systematischer, schonender und wohl etwas eingehender in die Wünsche und Bedürfnisse des heimischen Gewerbebetriebes zu verfahren. Man kann bei genauer Prüfung des Zollvereinstarifs, wie er durch den Vertrag zur Geltung gelangen soll, ein zuweilen mit Opfern erkauftes Anpassen an die eigenthümlich Französischen Bedürfnisse nicht ganz in Abrede stellen und voraussichtlich würden einzelne Tarifsätze, namentlich auch in Betracht des Umstandes, daß der neue Tarif nicht bloß Frankreich, sondern allen anderen Nationen gegenüber gelten soll, anders ausfallen, wenn man ganz freie Hand hätte. Allein diesem unverkennbaren Nachtheile gegenüber ist in Betracht zu ziehen, daß die, namentlich von einzelnen Zollvereinstaaten und darunter Sachsen, längst angestrebte Reform des Zollvereinstarifs, auf dem Wege des Vertrages mit einem anderen großen Zollgebiete, unbezweifelt sicherere und nähere Aussicht hat, zur Verwirklichung zu gelangen, als auf dem Wege der Verhandlungen zwischen den einzelnen Zollvereinsregierungen in den Zollvereinskonferenzen, und dann, daß mit der ohnehin nothwendigen Reform durch den Vertrag direkte und unmittelbare Vortheile erlangt, Nachtheile beseitigt werden, deren Bedeutung sicherlich nicht zu unterschätzen ist.

In ersterer Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß nach Art. 33 der allgemeinen Zollvereinsverträge zwar alljährlich ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder stattfindet, dem nach Art. 34 auch die Verhandlungen über die Abänderungen des Zolltarifs und überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handelssystems zufallen, daß aber die Erfahrung beweist, wie wenig zeither auf diesem Wege erstrebt und erreicht worden ist.

Ein Antrag auf durchgreifende Reform des Vereinstarifs unter Zugrundelegung eines Schutzzolls von reichlich 10 Prozent auf Manufakturwaaren und Fabrikate ist nur einmal — im Jahre 1848 — gestellt worden und hat damals einen Sturm von Opposition Seitens der Anhänger des Schutzzollsystems, namentlich im südlichen Deutschland, hervorgerufen, während eigenthümlicher Weise doch gerade süddeutsche Staaten es waren, welche im Jahre 1833 gegen die Höhe mancher von Preußen vorgeschlagenen Zollsätze (namentlich des Twistzolles) lebhafte Einwendungen erhoben hatten. Die unter Z. C. beigedruckte Tabelle giebt ein Bild der seit 1834 im Zollvereinstarif eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen.

Z. C.

In dem Zollvereinstarif stattgefundene Veränderungen.

Ermäßigungen.

Tarifperiode.	1834—36	1837—39	1840—42	1843—45	1846—48	1849—51	1852 u. 53	1854—56	1857—59	1860—62
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Kupfer	½	frei	.	.	.	.	.	.	.	.
Eisenblech, schwarzes	3⅔	3	.	.	.	.	.	.	.	.
Weiße Seife	3⅔	3⅓	.	.	.	.	.	.	.	.
Zucker	11. 9. 5	10. 9. 5	.	.	.	.	.	.	.	7⅓. 6. 4
Syrup	5	4	.	.	.	.	.	4 u. 2	.	2½
Kaffee	6⅔	6½	.	.	.	.	5	.	.	.
Cacao	6⅔	6½	.	.	.	.	.	.	.	.
Gewürze	6⅔	6½	.	.	.	.	.	.	.	.
Drogueriewaaren	3⅔	3⅓	.	.	.	.	.	.	.	.
Grobe Zinkwaaren	3⅔	3⅓	.	.	.	.	.	.	.	.
Kurze Waaren	55	50	.	50. 100	.	.	.	.	.	.
Franzbranntwein	8	.	.	.	16	.	8	.	.	.
Tabaksblätter	5½	.	.	.	.	.	4	.	.	.
Thee	11	.	.	.	.	.	8	.	.	.
Wein in Fässern	8	.	.	.	.	.	6	.	.	.
Talg	3	.	.	.	.	.	.	2	.	1
Mühlenfabrikate	2	.	.	.	.	.	.	½	.	.
Oel (Baumöl)	1⅔	.	.	.	1⅓	.	.	.	.	.
Gemaltes Porzellan	55	50	.	.	.	.	.	.	.	.

Erhöhungen.

Tarifperiode.	1834—36	1837—39	1840—42	1843—45	1846—48	1849—51	1852 u. 53	1854—56	1857—59	1860—62
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Leinenzwirn	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Weißblech	3⅔	4	.	.	.	.	.	.	.	.
Eisendraht	3⅓	6	.	.	.	.	.	.	.	.
Gef. Baumwollengarn	6	8	.	.	.	.	.	.	.	.
Gef. Wollengarn	6	8	.	.	.	.	.	.	.	.
Gef. Seide	6	8	.	.	.	.	.	.	.	.
Seidengarn	6	8	.	11	.	.	.	.	.	.
Halbseidene Borten	55	.	.	.	.	.	.	110	.	.
Feine Zinkwaaren	3⅔	.	10	.	.	.	.	.	.	.
Cigarren	11	.	.	15	.	20	.	.	.	.
Eisenwaaren	1	.	.	1½.2½.u.3	.	.	.	.	.	.
Feine kurze Waaren	55	.	50	100	.	.	.	.	.	.
Wollenwaaren	30	.	.	30 u. 50	.	.	.	.	.	.
Roheisen	.	.	.	⅓	.	.	.	.	.	.
Handschuhe	22	.	.	.	44	.	.	.	.	.
Franzbranntwein	8	.	.	.	16	.	.	.	.	.
Tapeten	10	.	.	.	20	.	.	.	.	.
Zwirne	2	.	.	.	3	.	.	.	.	.
Leinengarn (Maschinen-)	⅙	.	.	.	2	.	.	.	.	.
Leinenwaaren	2.11.22.55	.	.	.	4.20.30.60	.	.	.	.	.
Korbflechterwaaren	3	.	.	.	.	10	.	.	.	.
Fournire	⅓.3	.	.	.	.	1 u. 10	.	.	.	.
Bast- und Strohhüte	10.50	.	.	.	.	50	.	.	.	.
Wachstaffet	5	.	.	.	.	11	.	.	.	.
Mühlsteine	⅓	.	.	.	.	3	.	.	.	.
Gummiwaaren	8	.	.	.	.	10.22	.	.	.	.
Lichte	4	.	.	.	.	6	.	.	.	.
Hefen	8	.	.	.	.	11	.	.	.	.

Die Ergebnisse der vielfachen Berathungen in so langer Zeit sind höchst dürftig; es zeigt sich eine fortwährende Hinneigung nach Erhöhung des Zollschutzes für Manufakten bei gleichzeitiger Ermäßigung der reinen Finanzzölle, und erst seit 1854 finden sich Spuren einer etwas freieren Richtung, namentlich in der Aufhebung der Durchgangszölle, in Verbindung mit einer Herabsetzung der Rheinzölle. Dringende Anträge aber, auf Herabsetzung der Zölle für wichtige Artikel, beziehendlich auf bessere Klassifizirung, die Erfüllung höchst billiger Wünsche, sind noch auf der 10., 11., 12. und 14. Generalkonferenz ohne allen Erfolg geblieben. Wenn deshalb auch die Möglichkeit einer durchgreifenden Reform des Zollvereinstarifs auf dem Wege der Konferenzen nicht in Abrede gestellt werden kann, so ist nach den zeitherigen Erfahrungen doch der Zweifel sicherlich berechtigt, ob dabei zum Ziele zu gelangen, ob Besseres als gegenwärtig vorliegt, sobald erreicht werden wird. Und wenn dann der Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel an der Grenze des Ablaufs der Zollvereinsverträge geführt würde, so sind wohl ernste Besorgnisse über den Ausgang dieses Kampfes und dessen Folgen für die Fortdauer des Zollvereins überhaupt gestattet.

Es möchte deshalb in der That vorzuziehen sein, das etwas weniger Gute, weniger Systematische, manche Mängel an sich tragende, immerhin aber einen wesentlichen Fortschritt auf der als richtig erkannten Bahn sich Darstellende, in derjenigen Form zu genehmigen, in welcher es jetzt größere Aussicht auf allseitige Annahme hat, als den unausbleiblichen Kampf in eine ungelegene und kritische Zeit zu verlegen. Auch der mächtige Kaiser der Franzosen hat die von ihm für nothwendig erkannte Reform der Französischen Handelspolitik, deren selbstständige Durchführung im Jahre 1852 an dem Widerstande der in ihrem Interesse bedrohten Industriellen scheiterte, im Jahre 1860 auf dem Wege von Verträgen mit dem Auslande zur Geltung gebracht.

Zu obiger Betrachtung kommt aber ferner die zweite wichtige Erwägung, daß nur im Wege des Vertrags dem Zollvereine die Vortheile zu sichern sind, welche die neuere Französische Handelspolitik dem Verkehre Frankreichs mit dem Auslande unzweifelhaft gewährt. Frankreich hat bekanntlich nicht, wie England, gegenüber allen Nationen sein Prohibitivsystem aufgegeben, seine Zölle ermäßigt. Nur gegen Ursprungscertifikate dürfen aus den Staaten, welche mit Frankreich bis jetzt Handelsverträge abgeschlossen haben — Großbritannien und Belgien — die wichtigsten Artikel überhaupt und zu wesentlich ermäßigten Zöllen in Frankreich eingeführt werden, die Erzeugnisse aller anderen Länder sind von diesen Vortheilen ausgeschlossen.

Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, daß für viele und wichtige Gewerbserzeugnisse des Zollvereines und speziell Sachsens, namentlich für Artikel des Massenverbrauchs, bei den durch den Vertrag ermäßigten Französischen Zöllen Frankreich ein wichtiges Absatzgebiet bilden wird. Die günstigeren Produktionsbedingungen im Zollvereine, die Mäßigkeit und Geschicklichkeit des Deutschen Arbeiters, niedrigere Abgaben u. s. w. werden bei vielen Artikeln die jenseits zu entrichtenden Zölle tragen helfen und die Konkurrenz mit Französischen Gewerbserzeugnissen ermöglichen. Freilich wird dort auch zugleich die Englisch-Belgische Konkurrenz überwunden werden müssen, allein man darf hoffen, daß, so gut dies auf neutralen Märkten, namentlich in dem großen Transatlantischen Verkehr erreicht wird, auch in Frank-

reich die Möglichkeit sich herausstellen wird. — Es giebt ja Artikel, z. B. baumwollene Strümpfe, Kleiderstoffe aus gemischtem Material u. s. w., in denen Sachsen in der ganzen Welt erfolgreich konkurrirt; sicherlich wird dafür auch in Frankreich ein Markt sich öffnen, dessen Werth nicht zu unterschätzen ist. — Wird aber der jetzige Augenblick, sich diese Möglichkeit zu sichern, versäumt, so entsteht daraus der Nachtheil, daß, je länger je mehr der Französische Markt an die Englischen und Belgischen Erzeugnisse gewöhnt und durch dieselben in Beschlag genommen wird, und nächstdem bleibt es sehr zweifelhaft, ob, wenn der Zollverein in ein paar Jahren, dem Drange der Verhältnisse und der Richtung in der Handelspolitik anderer handeltreibenden Nationen folgend, doch genöthigt wäre, seinen Tarif in liberaler Weise zu reformiren, dann von Frankreich noch dieselben Gegenzugeständnisse zu erlangen sein würden, als gegenwärtig.

Der letzte Vorwurf, den endlich man dem für die Tarifreform gewählten Wege des Vertrages gemacht hat, besteht darin, daß man für die Dauer des Vertrages die vereinbarten Zölle ohne jenseitige Zustimmung nicht ändern und eben so wenig anderen Nationen größere Zugeständnisse gewähren könne. Beides ist richtig; aber dagegen einzuhalten, daß einer weiteren Ermäßigung ja nichts im Wege steht, für eine Erhöhung aber, eine Rückkehr zu dem verlassenen System größeren Schutzes, nachdem einmal die Richtung nach Freihandel eingeschlagen ist, schwerlich in der Folge ein auf anerkennenswerthen Gründen beruhendes Bedürfniß sich herausstellen wird. Ja es mag gut sein, daß dem Gelingen von Bestrebungen in schutzzöllnerischer Richtung durch den Vertrag auf beiden Seiten ein Riegel vorgeschoben ist. So viel aber endlich den Wegfall der Freiheit betrifft, fernerhin anderen Nationen größere Vortheile zu gewähren, als die, Frankreich durch den Vertrag zugestandenen, so ist daran zu erinnern, daß es sich bei der durch den Vertrag vorgenommenen Tarifreform in erster Linie darum handelte, dem Reformbedürfniß überhaupt und im eigenen Interesse zu genügen, daß es nie die Absicht war, die in diesem eigenen, nicht fremden Interesse vorgenommene Ermäßigung der Zölle nur Einzelnen zu Gute gehen zu lassen.

Das System von Differenzialzöllen ist, mit alleiniger Ausnahme bei dem Vertrage mit Oesterreich, auf den weiter unten besonders zurückzukommen sein wird, dem Zollverein fern geblieben und wird es hoffentlich auch künftig bleiben.

Die Deputation kann hiernach die gegen den Weg des Vertrages für die nothwendige Zollreform eingehaltenen Bedenken nicht für überwiegend halten, muß vielmehr diesen Weg bevorworten.

Jedenfalls wird es die Aufgabe der Zollvereinsregierungen sein, wie es denn auch ihre ausgesprochene Absicht ist, manche Unvollkommenheiten und Inkonsequenzen des Vereinszolltarifs, welche durch den Französischen Vertrag hineinkommen würden, in einer allgemeinen Zollkonferenz zu beseitigen und den ganzen Tarif zu einem mehr systematischen Ganzen zu reformiren. Es ist die Lösung dieser Aufgabe eine unabweisliche Nothwendigkeit.

Die Deputation glaubt gleich an dieser Stelle eines weiteren Vorwurfs gedenken zu müssen, der vielfach und am geläufigsten dem Vertrage gemacht wird, den nämlich, daß damit keine Gleichheit in der Behandlung der Erzeugnisse beider Zollgebiete erreicht wird, daß vielmehr in sehr vielen Fällen derselbe Artikel in Frankreich einem weit höheren Zoll unterliegen soll, als im Zollvereine. Man hat deshalb mehrfach den Vertrag als einen Löwenvertrag bezeichnet. Die Deputation vermag sich nicht auf den Standpunkt zu stellen, von welchem man bei diesen Vorwürfen ausgeht.

Beide Zollgebiete, Frankreich wie der Zollverein, reformiren in dem Wege des Vertrages ihren zeitherigen Zolltarif und müssen dabei zum Ausgangspunkt nothwendig das zeither bei ihnen Bestehende nehmen. In dieser Beziehung walten aber die allergrößten Verschiedenheiten ob. Im Zollvereine meist mäßige Schutzzölle, gar keine Einfuhrverbote, in Frankreich vielfach und für wichtige Artikel gänzliche Einfuhrverbote, für andere weit höhere Schutzzölle, als im Zollverein. Es liegt auf der Hand, daß bei manchen Sätzen ohne flagrante Verletzung heimischer Interessen, Frankreich in einem Sprunge nicht so weit gehen kann, als der Zollverein. Andererseits würde letzterer, wollte er, was man Französischerseits vielleicht genehmigen würde, seine Zollsätze in allen Stücken den neuen Französischen anpassen, um eine Gleichheit herbeizuführen — abgesehen von aller Verschiedenheit in dem System der Verzollung (vielfach Werthszölle auf der einen, Gewichtszölle auf der anderen Seite) — bei einer namhaften Zahl von Artikeln geradezu Rückschritte thun, oder doch hinter den Ansprüchen an Reform zurückbleiben müssen, die er im eigenen Interesse für berechtigt anerkennt. Auch giebt es Artikel, für welche offenbar die Interessen des Zollvereins verbieten, in der Befreiung so weit zu gehen, als Frankreich, z. B. Wein, Seidenwaaren rc. Wäre der Ausgangspunkt von beiden Seiten derselbe, so möchte man auch zu gleichem Ergebnisse gelangen; allein bei der großen Verschiedenheit in den jetzt geltenden Zollsystemen würde die sofortige Herstellung einer absoluten Gleichheit in den Zollsätzen, nicht eine Gleichheit, sondern die größte Verschiedenheit in den Konzessionen enthalten.

Es möchte aber doch jedenfalls gerechter sein, nicht die Zollsätze, sondern die Konzessionen auf dieselben, einander gegenüber zu stellen, um danach die Annehmbarkeit des Vertrages zu beurtheilen. In dieser Beziehung aber muß anerkannt werden, daß, wenn auch einige weitere Konzessionen Seitens Frankreich in der Richtung von Ausgleichung der Tarifsätze dringend gewünscht werden möchten und noch zu wünschen bleiben, doch Vieles und Wichtiges erreicht ist, wie ein Blick auf den gegenwärtig in Frankreich gültigen und den neu vereinbarten Tarif sofort lehrt. Die Deputation verweist in dieser Beziehung auf die ihr von der Staatsregierung gewährte Zusammenstellung unter J., welche in der Kanzlei zur Einsicht der geehrten Mitglieder bereit liegt, und in dieser Zusammenstellung wieder unter Anderen auf die wichtigen Artikel der Gewebe aus Baumwolle, Wolle und Seide, Papier, feine Fayence und feines Porzellan u. s. w.

Die Bedeutung der Französischen Zollreform möchte hierdurch im Allgemeinen wohl dargethan sein und derjenigen des Zollvereins an Wichtigkeit mindestens nicht nachstehen. Wie weit England entfernt gewesen ist, bei seinem Handelsvertrage mit Frankreich Gleichheit der Zollsätze zu beanspruchen, geht aus dem Umstande hervor, daß gegenüber der gänzlichen Befreiung der wichtigsten Gewerbserzeugnisse aus Baumwolle, Wolle und Seide, von allen Einfuhrzöllen in England, insoweit diese Befreiung nicht früher schon eingetreten war, England sich nur bedungen hat, daß die Zölle für dieselben Artikel Englischer Produktion in Frankreich 30 pCt. vom Werth nicht übersteigen sollten. Erst durch die Zusatz-Konventionen und durch den Vertrag zwischen Frankreich und Belgien ist hierin eine weitere Ermäßigung England gegenüber eingetreten, welche, da Frankreich dem Zollverein mindestens alle in anderer Richtung ge-

währte Zugeständnisse mit einigen nicht belangreichen Ausnahmen, wo man sich diesseits nicht zu Konzessionen entschließen konnte, gleichfalls anbietet, Letzterem in demselben Maße zu Gute gehen werden.

Die Deputation wendet sich weiter zu den Bedenken, welche gegen den Handelsvertrag aus dem finanziellen Standpunkte erhoben werden könnten. Die Einnahme-Verluste zerfallen in solche,

A. welche durch Abgabe-Ermäßigungen möglicherweise entstehen, ebensowohl aber durch Vermehrung des abgabepflichtigen Verkehres sich ausgleichen können;

B. welche durch gänzliche Zollbefreiung mit Nothwendigkeit sich ergeben.

Nach einer der Finanzdeputation durch die hohe Staatsregierung gewährten Zusammenstellung, welche in der Kanzlei zur Einsicht bereit liegt, beträgt zu A. der Ausfall, welcher möglicherweise höchstens entstehen kann:

1) bei den Eingangszöllen:			
für den gesammten Zollverein sofort	3,342,106 Rthlr.,	für Sachsen: 200,526 Rthlr.	
für 1864	3,726,465 »	» » 223,588 »	
für 1865	3,930,064 »	» » 235,804 »	
für 1866 und ferner	4,203,284 »	» »	252,200 Rthlr.
2) bei den Ausgangszöllen für Sachsen			200 »
3) bei der Uebergangsabgabe von Wein und Most für Sachsen:			10,900 »
		Summa A.	263,300 Rthlr.

B. Ausfall, welcher durch Zollbefreiungen nothwendig eintreten muß:

1) bei den Eingangszöllen für Sachsen	17,400 Rthlr.
2) bei den Ausgangszöllen » »	5,000 »
Summa B.	22,400 Rthlr.

Demnach Maximum der möglichen Einnahmeverluste Sachsens 285,700 Rthlr.

Zu den möglichen Einnahmeausfällen für den Zollverein bei den Eingangszöllen würden am stärksten beitragen:

	1866:	
Rohes baumwollenes Garn	500,000	Rthlr.
Baumwollene Waare	359,260	»
Soda aller Art	67,500	»
Eisen und Eisen- und Stahlwaaren aller Art (mit Ausschluß der Kratzenbeschläge und der Maschinen), Eisen- und Weißbleche	838,349	»
Maschinen und Kratzenbeschläge	172,333	»
Bau- und Nutzholz bei Wassertransport	92,216	»
Rohes Kupfer und Messing	46,335	»
Kurzwaaren, künstliche Blumen	81,965	»
Branntwein, einschließlich Franzbranntwein	95,270	»
Wein in Fässern	409,840	»
Wein in Flaschen	145,270	»
Seidenwaaren	380,490	»
Halbseidenwaaren, einschließlich der Bänder, Borten und Fransen	67,310	»
Wollengarn	98,492	»
Gedruckte Wollenwaare aller Art	25,340	»
Unbedruckte, ungewalkte Wollenwaaren, einschließlich Posamentier- und Knopfmacherwaaren ...	50,000	»
Unbedruckte gewalkte Tuche, Zeug- und Filzwaaren, wollene Strumpfwaaren	400,000	»
Herrenhüte von Filz aus Wolle oder Haaren ..	50,040	»

Es ist hierbei jedoch hervorzuheben, daß nach aller Wahrscheinlichkeit und nach allen Erfahrungen der Ausfall ein wesentlich kleinerer sein, demnach für Sachsen eine namhaft geringere Summe ausfallen werde, als 285,700 Rthlr. Denn dieser Summe liegt die Annahme zu Grunde, daß bei den ansehnlich abgeminderten Zöllen die Einfuhr doch in keiner Weise und bei keinem Artikel sich vermehren werde, eine Voraussetzung, die sicherlich nicht zutreffen wird, da in Folge der Preisabminderung bei vielen Artikeln der Verbrauch, bei anderen in Folge der Zollerleichterung die Theilnahme des Auslandes bei Deckung des inländischen Bedarfes zunehmen werden. Die Erfahrung ist ja nicht selten gemacht worden, daß Erleichterung in den Zöllen die Zolleinkünfte nicht vermindert, sondern erhöht haben. Darf man aber annehmen, daß der Vertrag im Allgemeinen von günstiger Wirkung auf die Gewerbsthätigkeit und den Wohlstand sein werde, so ist zu hoffen, daß ein etwaiger Ausfall bei den Zöllen in vermehrten Einnahmen bei den Verkehrsanstalten, der Gewerbesteuer 2c. bald seine Ausgleichung finden werde.

Jedenfalls gewährt die vorgedachte Aufstellung die beruhigende Ueberzeugung, daß bei dem geordneten und blühenden Stande des Sächsischen Staatshaushaltes, welcher beinahe regelmäßig mit ansehnlichen Ueberschüssen abschließt, der Finanzpunkt bei dem Handelsvertrage nur als ein untergeordneter, gegen die, bei der vorliegenden wichtigen Reformmaßregel vorzugsweise ins Auge zu fassenden Gesichtspunkte kaum in Betracht kommender, sich darstellt.

Die Deputation wendet sich nun zu dem Einflusse des Französischen Handelsvertrags auf das Verhältniß des Zollvereins zu Oesterreich und zu dem Vertrage vom 19. Februar 1853 und glaubt die gewiß auch den Ansichten der geehrten Kammer entsprechende Versicherung vorausschicken zu müssen, daß, wenn sie in dem Vertrage mit Frankreich eine Verletzung der durch den Vertrag mit Oesterreich übernommenen Verpflichtungen oder auch nur eine so schwere Verletzung der Interessen des Deutschen Bundesgenossen, wie es namentlich in der Süddeutschen Presse vielfach jetzt dargestellt wird, hätte finden können, sie sich im ersteren Falle nicht, im andern nur sehr schwer würde haben entschließen können, der Kammer die Annahme des Französischen Vertrages zu empfehlen.

Die Deputation befindet sich in dieser Frage ganz auf dem Standpunkte der Staatsregierung — sie betrachtet sie lediglich aus dem Gesichtspunkte der wirthschaftlichen und materiellen Interessen und gestattet politischen Sympathien oder Antipathien keinerlei Ein-

fluß auf ihre Anschauungen und Entschließungen. Leider scheint man noch nicht allseitig in Deutschland diesen Standpunkt einzunehmen; die Beurtheilung des Französischen Vertrages in dem Verhältniß zu Oesterreich liefert dazu manchen Beleg.

Der Vertrag zwischen Oesterreich und dem Zollvereine hatte den Zweck, den Verkehr zwischen beiden Zollgruppen zu fördern und zu erleichtern, eine allgemeine Deutsche Zolleinigung anzubahnen und verfügte zu diesem Zwecke gegenseitige Zollbefreiungen und Zollermäßigungen. Er bestimmte, daß Erhöhungen der allgemeinen tarifsmäßigen Eingangszölle ohne Einfluß auf die zwischen beiden Staaten vereinbarten Zölle bleiben, allgemeine oder partielle Ermäßigungen des allgemeinen Zolltarifs, die eine der beiden Zollgruppen in ihrem Interesse erachten würde, aber rechtzeitig sich mitgetheilt werden sollten; wobei sich jeder Theil das Recht vorbehielt, in den Zwischenzöllen die entsprechenden Erhöhungen eintreten zu lassen.

In diese Lage kommt nun die Angelegenheit; die Anzeige der in Folge des Französischen Vertrags beabsichtigten Ermäßigungen des Zollvereinstarifs ist Oesterreich gemacht worden und es wird, falls der Vertrag zu Stande kommt, seine Entschließungen zu fassen haben.

Eine Verletzung des Vertrags von 1853 findet hiernach in keiner Weise statt.

Der Zwischenzolltarif vom 19. Februar 1853 hielt für die wichtigsten Gewerbserzeugnisse beider Zollgruppen so hohe Zwischenzollsätze aufrecht, daß ein Verkehr von Belang sich darin nicht herausgebildet, nur in Produkten der gegenseitige Austausch eine namhafte Bedeutung erlangt hat. Namentlich für alle Webe- und Wirkwaaren hat Oesterreich, auch dem Zollverein gegenüber, so hohe Zölle aufrecht erhalten (für Baumwollenwaaren gegenüber von 30 Rthlr. im Zollverein, — je nach der Feinheit 45, 100 und 200 Gulden, für Leinenwaaren gegenüber 4—30 Rthlr., auch nach der Feinheit 45, 75 und 200 Gulden, für Wollenwaaren gegenüber von 30 Rthlr., gleichfalls nach der Feinheit 45, 100 und 200 Gulden), daß der Verkehr im Vergleich zu der Wichtigkeit der Artikel, der Ausdehnung des Verbrauchs, kaum nennenswerth ist. Die Regierung hat der Deputation Uebersichten des Handelsverkehrs zwischen Oesterreich und dem Zollverein, sowie speziell Sachsen gewährt, welche den Beleg für diese Bemerkung abgeben und welche in der Kanzlei zur Einsicht ausliegen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß in Folge der namhaften Ermäßigungen des Vereinszolltarifs, welche durch den Französischen Vertrag eintreten sollen, und die in vielen Fällen die Sätze weit unter die im Februarvertrag stipulirten Zwischenzollsätze herunterbringen, die Einfuhr wichtiger Oesterreichischer Industrieerzeugnisse, wie Seidenwaaren, gewisse Gattung Wollenwaaren, feine Lederwaaren, nicht unbedeutend zunehmen wird. Die Ermäßigung der Weinzölle erfüllt einen auf Oesterreichischer Seite längst gehegten Wunsch.

Oesterreich erlangt alle diese Vortheile ohne irgend eine Gegenkonzession und könnte höchstens sich darüber beklagen, daß es die gedachten Vortheile nicht allein und vorzugsweise genießen, sie mit Anderen theilen soll. Da aber die Gewährung von Differenzialzöllen überhaupt nicht in dem System des Zollvereins liegt und man im Jahre 1853 Oesterreich gegenüber eine Ausnahme gemacht hat, lediglich weil man damals noch nicht entschlossen war, in liberalen Tarifreformen allgemein so weit zu gehen, gegenwärtig aber die Regel, keine Differenzialzölle zu statuiren, wiederherstellt, in Folge des Ueberganges zu einer freieren Handelspolitik überhaupt, dabei aber Oesterreich, wie Anderen, nur weitere Vortheile gewährt, in dem Verkehr mit dem Zollverein, so scheint in der That auch hierbei kein Grund zur Klage vorhanden zu sein. Wird Oesterreich, falls der Handelsvertrag zu Stande kommt, wie es dazu berechtigt ist, die Zwischenzollsätze gegen den Zollverein erhöhen, oder wird es vorziehen, seine Außenzölle etwas zu ermäßigen? Es ist von seiner aufgeklärten Regierung und den freisinnigen Grundsätzen, welche in dem Kaiserstaate nach anderen Richtungen zur Geltung gelangt sind, zu hoffen, daß es den letzteren Weg betreten, daß es die Schranken nicht erhöhen wird, welche es in kommerzieller Richtung von seinen Deutschen Bundesgenossen trennen. Auch Oesterreich, was ja die Zollgrenzen in seinem Inneren beseitigt hat, dürfte auf die Dauer nicht ohne Nachtheil sich einer liberalen Handelspolitik nach Außen entziehen können.

Sollten aber für jetzt die Entschließungen in anderer Richtung ausfallen, sollten die Zwischenzollsätze auf Oesterreichischer Seite erhöht werden, so würde allerdings der Verkehr zwischen dem Zollvereine und Oesterreich davon eine noch weitere Beeinträchtigung empfinden. So bedauerlich dies auch wäre, so würde doch der materielle Verlust für den Zollverein und speziell Sachsen kein sehr belangreicher sein, weil, wie weiter oben erwähnt, gerade in den Artikeln, welche hierbei in Frage kommen können, schon gegenwärtig der Verkehr kein umfänglicher ist.

Vielfach ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß der Vertrag mit Frankreich eine Zolleinigung mit Oesterreich unmöglich mache. Es ist dies begründet und auch nicht. Begründet nur dann, wenn anzunehmen wäre, daß Oesterreich auf die Dauer einer Reform seiner Handelspolitik und seines Zolltarifs in der Richtung nach Befreiung und Ermäßigung widerstreben könnte und wollte. Dann könnte es freilich mit dem Zollverein, der diese Bahn in dem Wege des Handelsvertrags mit Frankreich betreten hat, sich nicht zu einem Zollkörper einigen. Nicht aber der Vertrag mit Frankreich, sondern der Umschwung in den leitenden handelspolitischen Ansichten auf der einen und das Festhalten an einem früheren System, welches man diesseits den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechend halten kann, auf der anderen Seite, würde dann die Schuld tragen.

So wünschenswerth aber, auch nach der Auffassung der Deputation, eine künftige Zolleinigung mit Oesterreich sein würde, so müßte der Preis dafür doch als zu hoch erscheinen, wenn er in dem Aufgeben des für nothwendig erkannten Fortschritts auf wirthschaftlichem Gebiete und der Selbstständigkeit der Entschließung bei einer die nächsten Interessen des Zollvereins berührenden Frage bestehen sollte. Kann Oesterreich sich entschließen, dem Beispiele der großen handeltreibenden Nationen zu folgen und in die liberale Bahn einzutreten, welche der Zollverein betritt, so steht der Vertrag mit Frankreich seinem Anschlusse an den Zollverein nicht entgegen, denn der letzte Satz von Art. 32 des Vertrags bestimmt, daß der Vertrag auf jeden Deutschen Staat Anwendung findet, welcher später dem Zollverein beitritt. Die Deputation setzt mit Bestimmtheit voraus, daß Oesterreich in seiner Gesammtheit als Deutscher Staat werde betrachtet werden und hiernach die Freiheit seines Eintritts in den Zollverein gesichert sei. Sollte ja hierüber noch ein Zweifel zulässig erscheinen, so darf nach Ansicht der Deputation mit Sicherheit erwartet werden, daß die hohe Staatsregierung nur nach dessen Beseitigung den Französischen Vertrag genehmigen werde. In demselben

Art. 32 des Französischen Vertrages haben sich die vertragenden Mächte die Befugniß vorbehalten, in demselben, nach gemeinsamer Verständigung, jederlei Abänderungen vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte. Die Annahme ist wohl gestattet, daß, wenn es sich bei einer künftigen Zolleinigung mit Oesterreich zu dem Zweck, dieselbe zu erreichen, um die Abänderung einzelner Sätze in Oesterreichischem Interesse handeln sollte, weder Frankreich, noch der Zollverein dem widerstreben würden, denn die Tendenz des Vertrages geht ja nach Erweiterung und Erleichterung des Verkehrs, und der Beitritt von Oesterreich zu dem Zollverein würde ein großer Schritt in dieser Richtung sein. Nur die Grundlagen einer freisinnigen Handelspolitik müßten festgehalten werden, weil dies im wohlverstandenen allseitigen Interesse liegt.

Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß Oesterreich sich nicht sofort entschließen kann, zu diesen Grundlagen sich zu bekennen. Seine Industrie hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht, aber es wird dort einer eingehenden Prüfung bedürfen, ob es zulässig sein könnte, schon jetzt einen so großen Schritt zu thun. Es ist aber, abgesehen davon, daß die Tarifermäßigungen im Zollverein erst nach und nach eintreten sollen, daran zu erinnern, daß eine sofortige Zolleinigung zwischen Oesterreich und dem Zollverein auch aus anderen Gründen, die zu sehr auf der Hand liegen, als daß es erforderlich wäre, sie zu wiederholen, unmöglich erscheint. Bis zur Beseitigung dieser Hindernisse hat Oesterreich Zeit, nach und nach in die Bahn einer freieren Handelsrichtung einzulenken und sich dem System zu nähern, welches der Zollverein für richtig erkennt und auf dessen Grundlage allein er eine Zolleinigung mit Oesterreich wünschen kann.

Giebt hierzu der Französische Vertrag den Anstoß, so befördert er eine künftige Zolleinigung, anstatt, wie vielfach behauptet wird, sie zu hindern.

Die Bestimmung des Art. 31 des Handelsvertrages mit Frankreich, welche dem Zollverein die Verpflichtuug auferlegt, gegen Frankreich kein Ausfuhrverbot zu erlassen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände, muß in Betracht namentlich des Bundesverhältnisses zu Oesterreich gerechten Anstoß erregen, wenn anzunehmen ist, daß man unter den anderen Nationen auch die dem Zollvereine nicht angehörenden Deutschen Bundesstaaten hat begreifen wollen.

Es würde dies dem Bundesinteresse, wie dem Bundesrecht widersprechen und die Deputation kann nicht glauben, daß die fragliche Bestimmung, welche beinahe wörtlich aus dem Vertrage zwischen Frankreich und England in den Vertrag mit dem Zollvereine übergegangen ist, einen solchen Sinn haben sollte. Jedenfalls aber hat die Deputation aus den Erläuterungen zu dem Königlichen Dekret, Seite 177, mit Befriedigung entnommen, daß die hohe Staatsregierung ihre Zustimmung zu den Verträgen von der Voraussetzung abhängig gemacht hat, daß durch eine besondere, bei der Unterzeichnung der Verträge aufzunehmende Erklärung, Art. 31 dahin erläutert werde, daß durch die Bestimmung, welcher zufolge der Zollverein sich verbindlich macht, kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände, die zu dem Zollvereine nicht gehörigen Deutschen Bundesstaaten nicht haben getroffen werden sollen, vielmehr für den Zollverein eine Verpflichtung zur Erstreckung eines etwaigen, Seitens desselben gegen Frankreich gerichteten Ausfuhrverbotes, auf diese Staaten nicht übernommen wird.

Die Deputation wird bei der Kammer beantragen, ihre Zustimmung zu den Verträgen an die gleiche Voraussetzung zu knüpfen. — Nach den neueren Kundgebungen erledigt sich diese Angelegenheit allseitig in befriedigender Weise.

Es bliebe der Deputation noch übrig, in dem allgemeinen Theile dieses Berichtes sich mit den Hoffnungen und Befürchtungen zu beschäftigen, welche in politischer Beziehung von den entgegengesetztesten Standpunkten aus an den Handelsvertrag sich geknüpft haben. Die Deputation glaubt aber darauf verzichten zu dürfen; sie hat weiter oben bereits sich dahin ausgesprochen, daß sie es dem Interesse der Sache entsprechend erachtet, die ganze Angelegenheit von dem volkswirthschaftlichen Standpunkte, von dem der gewerblichen und kommerziellen Interessen aus aufzufassen und sie ist der Meinung, daß dies auch der Gesichtspunkt war, von welchem die Kaiserlich Französische, wie die Königlich Preußische Regierung hauptsächlich ausgegangen sind.

Die Blüthe des Handels und der Gewerbe, Gedeihen und Wohlstand in den betheiligten Ländern, sollen durch die Erleichterung des gegenseitigen Güteraustausches, durch die freiere Bewegung gefördert werden und wenn, wie zu hoffen, dies erreicht wird und politische Folgen sich daran knüpfen, so können es nur günstige sein. In dem friedlichen Verkehre der Nationen, in der Solidarität der materiellen Interessen, in den Gefahren, welche jede Störung den vereinigten, den gemeinsamen Interessen bringt, liegt eine nicht hoch genug zu veranschlagende Bürgschaft für Erhaltung des Friedens.

Der Vertrag trennt nicht — er einigt nach der Seite hin, von welcher her man gewohnt ist, am leichtesten die Neigung zu Störung friedlicher Verhältnisse zu besorgen. Vielleicht lag es mit in den Zwecken des angebotenen Vertrags, zu Beseitigung des vielfach bemerkten Mißtrauens beizutragen; wie dem aber auch sei, die Wirkung wird sicher eine friedliche sein und um so mehr dann, wenn, wie die Deputation mit aller Zuversicht hofft, in dem wichtigen Vorgange für Oesterreich ein drängendes Motiv liegen wird, sich mehr und mehr dem handelspolitischen System zuzuneigen, welches in den letzten Jahren so mächtige Fortschritte gemacht hat und welchem unbezweifelt die Zukunft gehört. Es würde dann auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen Interessen eine Uebereinstimmung zwischen Oesterreich und dem Zollvereine hergestellt werden, wie der Vertrag vom 19. Februar 1853 sie nicht gewährt hat, eine Uebereinstimmung, in der jeder Deutsche Vaterlandsfreund eine weitere Bürgschaft des Friedens und des Wohlstandes freudig entgegennehmen würde. — Hätten ja, wie die Deputation nicht glaubt, bei dem Vertrage egoistische, politische Pläne mit zum Grund gelegen, so ist die Deputation doch fest überzeugt, daß der Erfolg sie zu Schanden machen, und als ein entschieden im Interesse des Friedens günstiger sich herausstellen werde. Es möchte wenigstens viel leichter sein, nachzuweisen, daß aus einer Verwerfung des Vertrags bedenkliche politische Folgen im Allgemeinen und für die Einigkeit in Deutschland sich ergeben könnten, als den Beweis des Gegentheils zu führen.

Auf den Widerstand hier noch einzugehen, welcher vielfach in den Süddeutschen Staaten gegen den Vertrag bemerkbar ist, glaubt die Deputation ebenfalls unterlassen zu dürfen. Eine Kritik könnte verletzen, eines Rathes wird man nicht bedürfen; der Wunsch aber ist erlaubt, daß

der Vorgang eines Staates, der so sehr auf das Gedeihen von Handel und Gewerbe hingewiesen ist, wie Sachsen, dazu beitragen möge, die Bedenken zu beseitigen, die in den Süddeutschen Staaten sich noch geltend machen. In keinem Falle darf und wird der Französische Handelsvertrag zum Erisapfel werden zwischen dem Süden und Norden Deutschlands, denn dann wäre er sicher zu theuer erkauft. Trügen nicht alle Anzeichen, so ist die Hoffnung begründet, daß man sich einigen werde, und sicher wird dies noch leichter möglich sein, wenn die Wünsche auf einige Modifikationen in den Tarifsätzen, welche die Deputation der Kammer vorschlagen wird, eine günstige Aufnahme finden.

Kommt man nach allem Vorstehenden bei Beurtheilung des Handelsvertrages im Großen und Ganzen und bei Erwägung der voraussichtlichen Folgen für alle dabei in Betracht zu ziehenden Interessen, namentlich auch die der Landwirthschaft und der Konsumenten, zu dem Urtheil:

daß darin ein unverkennbarer Fortschritt nach Freiheit des Verkehrs unter den Nationen und nach Verallgemeinerung von Vortheilen liegt, die durch Verbote oder unübersteigliche Zollschranken nur einem beschränkten Kreise zu Gute gehen konnten;

daß ein solcher Fortschritt, im nahen Zusammenhange mit größerer politischer Freiheit stehend, nach Betretung des Weges der handelspolitischen Reform Seitens der größten handeltreibenden Nationen und nach Entfernung der Fesseln für den Gewerbetrieb, sowie in Folge der großen Erfindungen der Neuzeit für Ueberwindung von Zeit und Raum im Verkehr der Nationen, zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden ist, um dem vom Stillstand unzertrennlichen Rückgang in der Geschicklichkeit und Thätigkeit des zollvereinsländischen Gewerbebetriebes und der Blüthe und des Wohlstandes des Zollvereines überhaupt vorzubeugen;

daß weiter die Einführung der als nothwendig erkannten Reformen im Wege des beabsichtigten Vertrages bei der Aussicht auf leichtere und schnellere Durchführung überwiegende Vortheile gewährt und möglichen späteren Nachtheilen vorbeugt;

daß ferner der Vertrag zwar wohl eine Anspannung aller Kräfte des Gewerbebetriebes in dem gegenseitigen Ringen voraussetzt, aber in den wichtigsten Zweigen desselben unter dieser Voraussetzung und bei dem mäßigen Zollschutz, welchen er für dieselben noch immer bestehen läßt, keineswegs ein Erliegen namentlich überall da, wo, wie in den meisten Fällen, die innern Bedingungen des Bestehens vorhanden sind, voraussehen läßt, vielmehr in wichtigen Artikeln der zollvereinsländischen Industrie ein nicht zu unterschätzendes lohnendes Absatzgebiet eröffnet;

daß das Interesse der Konsumenten, durch die eintretenden Zollerleichterungen für Verbrauchsartikel nur gefördert werden kann;

daß der Vertrag, weder von dem finanziellen noch dem politischen Standpunkte aus, überwiegenden Bedenken unterliegt;

daß die im hohen Grade wünschenswerthe Erneuerung der Zollvereinsverträge bei Annahme des vorliegenden Vertrages mehr gesichert zu sein scheint, als bei dessen Verwerfung;

daß in dem Verhältnisse des Zollvereins zu Oesterreich kein Grund gefunden werden mag, den Handelsvertrag mit Frankreich von der Hand zu weisen;

daß endlich mögliche Nachtheile für Einzelne, selbst für einzelne Gewerbszweige nicht entscheidend sein können, wenn ihnen überwiegende Vortheile für die Mehrzahl und im Allgemeinen gegenüberstehen und daß gehofft werden mag, es werde den Bemühungen der Staatsregierung gelingen, nachträglich einige der besorgten Nachtheile durch Veränderungen und Erläuterungen des Tarifs und des Vertrags zu beseitigen, billige Wünsche zur Erfüllung zu bringen;

so kann man, wie Seitens der unterzeichneten Deputation einstimmig es geschieht, den Vertrag nur zur Annahme empfehlen.

Gesetzgebung.

Verlängerung des Tabakmonopols in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 179.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Haben genehmigt und genehmigen, verkündigt und verkündigen was folgt:

Gesetz.

(Auszug aus dem Protokoll des gesetzgebenden Körpers).

Der gesetzgebende Körper hat den Entwurf des Gesetzes angenommen, dessen Inhalt hier folgt:

Art. 1.

Das die Gesetze vom 23. April 1840, 12. Januar 1835 und den Titel 5 des Gesetzes vom 28. April 1816, kraft dessen der Ankauf, die Verarbeitung und der Verkauf von Tabak in der ganzen Ausdehnung des Reichs ausschließlich dem Staate vorbehalten ist, verlängernde Gesetz vom 3. Juli 1852 bleibt in Kraft bis zum 1. Februar 1873.

Art. 2.

Mit Beseitigung der Bestimmung in Art. 180 des Gesetzes vom 28. April 1816 kann der Finanzminister ausnahmsweise die Zulassung von Deklarationen zum Anbau von Parzellen mit einem Flächeninhalt von weniger als 20 Aren gestatten, vorausgesetzt, daß der Flächeninhalt nicht weniger als 5 Aren beträgt, und daß die Deklaration zusammen wenigstens 10 Aren begreift.

Art. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die den Anbau von Tabak verbietenden Gesetze und Verordnungen werden auch künftig nach dem für die Verwaltung der indirekten Steuern gültigen Vorschriften festgestellt und verfolgt. Betreffen die Zuwiderhandlungen den erlaubten Anbau, dann werden sie von der Tabaks-Verwaltung nach den für die Verwaltung der indirekten Steuern gültigen Vorschriften festgestellt und verfolgt.

Berathen in öffentlicher Sitzung zu Paris, am 23. Mai 1862. Der Präsident: Graf v. Morny. Die Sekretaire: Vernier, Graf Joachim Murat, Marquis von Talhouiit, Graf Le Pelletier d'Aunay.

(Auszug aus dem Protokoll des Senats.)

Der Senat hat nichts gegen die Verkündigung des Gesetzes

einzuwenden, welches die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1852, kraft dessen dem Staate das Tabaksmonopol zusteht, bis zum 1. Januar 1873 zum Gegenstande hat.

Berathen und in der Sitzung durch Stimmenmehrheit genehmigt im Palaste des Senats, am 13. Juni 1862.

Der Präsident: Troplong,
die Sekretaire: Marquis von Carmayel, O. v. Barral,
Baron T. v. Lacrosse.

Gesehen und mit dem Senatssiegel besiegelt:
Der Senator-Sekretair Baron T. v. Lacrosse.

Befehlen und verordnen, daß das Gegenwärtige mit dem Staatssiegel versehen und in die Gesetzsammlung eingetragen, den Höfen, Gerichtshöfen und Verwaltungsbehörden zugefertigt werde damit sie dasselbe in ihre Register eintragen, beobachten und beobachten lassen, und Unser Justizminister ist beauftragt, die Veröffentlichung desselben zu überwachen.

Geschehen im Palaste von Fontainebleau, am 22. Juni 1862.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Belgien und Marokko.

(Ann. parl. belg. 1861—62. S. 928.)

Seine Majestät der König der Belgier einestheils und Seine Majestät der Sultan von Marokko, König von Fezzan anderentheils von dem Wunsche geleitet, durch Abschluß eines Vertrages die Grundlagen der Freundschaft und des guten Einverständnisses zwischen Belgien und Marokko zu befestigen, damit die Unterthanen und Handeltreibenden der beiden Staaten in Ihren beiderseitigen Besitzungen auf gleiche Weise aufgenommen, geehrt und geschützt werden, haben zu dem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Seine Majestät der König der Belgier den Herrn Ernst Daluin ꝛc., Ihren Generalkonsul an der Westküste Afrikas, und Seine Majestät der Sultan von Marokko den gelehrten Sidi el Hadj Abd-er-Rhaman-el-Aagi, seinen treuen Diener und ehemaligen Gesandten in London,

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Zwischen den Staaten Seiner Majestät des Königs der Belgier und Seiner Majestät des Scherifs der Scherife, und zwischen den Unterthanen der beiden Länder soll beständiger Friede und dauernde Freundschaft bestehen.

Art. 2.

Die diplomatischen und Konsular-Agenten des Königs der Belgier und die Belgischen Unterthanen, ihre Handel und ihre Schiffe genießen in dem Kaiserreiche Marokko alle Vortheile, welche der meist begünstigten Nation eingeräumt sind, oder in der Folgezeit eingeräumt werden.

Und wechselsweise die diplomatischen und Konsular-Agenten des Sultans von Marokko und die Marokkanischen Unterthanen, deren Handel und Schiffe genießen in dem Königreiche Belgien alle Vortheile, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind, oder in der Folgezeit eingeräumt werden.

Art. 3.

Gefällt es Gott, so tritt der gegenwärtige Vertrag, nachdem er ratifizirt ist, in Kraft, und die Ratifikationen sollen in möglichst kurzer Frist ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihm ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung, in Französischer und in Arabischer Sprache, zu Tanger, der von Gott begnadigten, am zweiten Tage des Rejidmonds, im Jahre der Hedschra 1278, der dem vierten Tage des Januarmonats 1862 christlicher Zeitrechnung entspricht.

(gez.) Ernst Daluin.
(gez.) der Sklave Gottes, El Hadj Abd El-Rhaman-El Aagi, Sohn Muhammeds el Aagi.

Die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Tanger am 18. Mai 1862 stattgefunden.

Zollerhebung bei der Einfuhr von ausländischem Roh- und raffinirten Zucker auf der Eisenbahn in Rußland.

Die Russische Börsenzeitung enthält in Nr. 105 eine Kaiserliche Verordnung vom 18. Mai d. J., kraft welcher vom ausländischen Roh- und raffinirten Zucker, wenn derselbe per Eisenbahn an die Hafenzollämter zur Besteuerung befördert wird, und ebenso zum Moskauer Zollamt, der für zur See importirten Zucker bestimmte Zoll zu erheben ist[1]).

Salzeinfuhr in Windau.

(Russische Börsenzeitung Nr. 100.)

Des Kaisers Majestät hat auf Bestimmung das Ministerkomité, gemäß einer Vorstellung des Dirigenten des Finanz-Ministeriums am 27. April 1862 zu befehlen geruht, von dem im Windauschen Hafen ankommenden Salz den Besitzern zu gestatten, die zur Fütterung ihres Viehs erforderliche Quantität zollfrei zu erhalten auf derselben Grundlage, wie solches in den anderen Ostseehäfen durch die am 23. September 1852 bestätigte Bestimmung des Ministerkomités bewilligt ist, und für dieselbe Frist, welche für diese Häfen durch den in Kraft stehenden Tarif festgesetzt ist, d. h. bis zum 28. Mai 1864.

[1]) Vergl. H. A. 1856. II. S. 118, 134.

Eingangsverzollung in Marokko[1]).

(Gibraltar Chronicle Nr. 7566.)

Die Marokkanische Regierung hat dem Britischen Gesandten in Marokko nachstehende Bekanntmachung zugehen lassen:

Preis dem Einen Gott!

An den geschätzten und weisen Minister der Königin von Großbritannien J. H. Drummond Hay, Esq.

(Nach den üblichen Höflichkeitsbezeugungen.)

Wir haben Sie zu benachrichtigen, daß, in Uebereinstimmung mit den von unserem Herrn dem Sultan empfangenen Befehlen, um alle Unregelmäßigkeiten und Schmuggelhandel zu verhüten, ein Zoll von Zehn vom Hundert allen Artikeln ohne Ausnahme auferlegt werden soll, welche in die Marokkanischen Häfen eingeführt werden; — die Auferlegung eines solchen Zolles ist in Uebereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen.

Bis jetzt sind verschiedene Artikel zugelassen worden, während man den Zoll übersah; um indessen den vorgekommenen Unregelmäßigkeiten Schranken zu setzen und in Betracht der bedrängten Lage des Schatzes wird in Zukunft ein Zoll von Zehn vom Hundert von allen Artikeln, mit Ausnahme derer, die streng verboten sind, erhoben werden. — Es ist auch entschieden worden, daß Waaren, welche nicht bestimmt sind, in dieses Land eingeführt zu werden, nicht im Zollhause niedergelegt werden sollen, damit keine Hinterziehungen und Unregelmäßigkeiten vorkommen können; sind indessen Schiffe gestrandet oder haben sie Havarie gelitten, dann wird man mit ihnen so verfahren, wie vertragsmäßig mit ihnen verfahren werden soll.

Indem wir Sie hiervon benachrichtigen, sind wir vermöge Ihres ausgezeichneten Urtheils und Ihrer Erfahrung davon überzeugt, daß Sie Allem, was nachtheilig sein könnte, entgegentreten werden.

Wir bitten Sie, uns eine Antwort zukommen zu lassen und schließen, indem wir Sie unserer Freundschaft versichern.

Am 17. Schoowal 1278 (17. April 1862).

(gez.) Md. Bargasch.

Zollverordnung in Neu-Granada.

Die »Times« meldet in Nr. 24,290, daß nach einer von der Regierung in Neu-Granada dem dortigen Britischen Geschäftsträger zugegangenen Benachrichtigung: Salz, Maschinen (zusammengesetzt oder in Theilen) und Geräthschaften für den Ackerbau und Bergbau in Neu-Granada zollfrei eingehen. Von Stahl, Zinn, Zink, unbearbeiteten Hölzern, Werg, Schmalz, Wein und Bier (wenn in Fässern oder Kisten mit Flaschen, die behufs der Besichtigung geöffnet sind) und anderen Artikeln wird ein Zoll von 5 Cts. per Kilog. erhoben.

[1]) Wegen der früheren Eingangszölle in Marokko s. H. A. 1862 I. S. 493.

Herabsetzung der Leuchtfeuergebühren des Plumb-Point-Lighthouse von Kingston auf Jamaika.

Am 29. Mai 1862.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von und nach dem bevorstehenden ersten Juli die von den Schiffen und Fahrzeugen zu entrichtenden Gebühren in Gemäßheit der Sec. 11. Vic. 15. cap. 17. ermäßigt werden, wie folgt:

Von jedem ganz oder zum Theil mit Dampfkraft beförderten Schiffe oder Fahrzeuge der Betrag von einem Penny per Ton, jedoch nicht öfter als einmal in dem Zeitabschnitte von drei Kalender-Monaten.

Von jedem anderen Schiffe oder Fahrzeuge der Betrag von drei Pence per Ton nach dessen registrirten Gesammttonnengehalt, zahlbar bei jeder Reise.

Von Schiffen, Fahrzeugen, Droggers und anderen Fahrzeugen (anderen als Dampfschiffen), die Küstenhandel an dieser Insel, oder Handel innerhalb des Wendekreises des Krebses treiben, der Betrag von drei Pence per Ton, jedoch nicht öfter als einmal innerhalb eines Zeitraums von zwölf Kalender-Monaten.

Auf Befehl der Kommissarien.

Statistik.

Handel und Schifffahrt von Galatz und Braila im Jahre 1861[1]).

(Jahresbericht des Preußischen Konsulats.)

Das Jahr 1861 begann, als Handelsjahr, unter ziemlich ungünstigen Auspizien.

Ein langer, harter Winter verzögerte bedeutend den Wiederbeginn der Schifffahrt, und als endlich das Eis aufging, geschah dies bei einem so hohen Wasserstande, wie solcher noch nie zuvor dagewesen. Viele Tausende armer Leute wurden obdachlos durch das Unterwassergerathen ihrer Häuser, während die Großhändler, auf deren Unterstützung jene Brod- und Obdachlosen meist angewiesen waren, durch das Eindringen des Hochwassers in die Getreide-Magazine, ebenfalls enorme Verluste erleiden mußten, die für Galatz allein nicht unter 200,000 Stück Dukaten anzuschlagen sein möchten.

Das Eintreffen einer zahlreichen Flotte im März und April, das in anderen normalen Jahren in der Regel das Signal zum Wiederbeginn eines lebhaften Exportverkehrs gab, brachte diesmal im Gegentheil den, durch harte Verluste in Folge des Hochwassers ohnehin schon schwer betroffenen Exporteurs, neue Verlegenheiten; denn die eben für jene Flotte bestimmt gewesenen Cerealien-Quantitäten waren verdorben; anderweitige Vorräthe aber nicht am Platze, um die vielen gechartert hier eingetroffenen Schiffe noch innerhalb der stipulirten Liegetage beladen zu können. Dazu gesellte sich auch noch die Knappheit des Geldmarktes auf fast allen maßgebenden, auswärtigen Plätzen, der hohe Stand der Sconten, die Krisis und zahlreiche Fallimente in Konstantinopel und Marseille, meist als Folge der ungünstigen Resultate der Herbstverschiffungen im Vorjahr, die fast ohne Ausnahme Verluste gebracht hatten. Bei dem Zusammentreffen all

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. H. A. 1861 II. S. 73. 88.

dieser Uebelstände ist es kein Wunder, wenn bis zur Mitte der Saison troß billiger Frachten und weichender Getreidepreise der Verkehr keine Lebhaftigkeit gewinnen wollte, sondern flau und schleppend blieb.

Zu Anfang Juli bewirkte jedoch, in Folge ungünstiger Ernte-Aussichten in Italien, das Eintreffen zahlreicher Ordres für dort eine ziemlich bedeutende Regsamkeit auf unseren Märkten, die auch bis zum Oktober anhielt, dann aber plötzlich wieder aufhörte, weil man den Bedarf überschätzt und an den letzten Verschiffungen Verlust erlitten hatte. Gegen Ende der erst spät begonnenen, durch einen früh eingetretenen harten Winter auch früh wieder geschlossenen 1861er Schifffahrt-Saison stellte sich zwar etwas Leben im Exporthandel, in Folge Begehrs unserer Brodstoffe für England, wieder ein; das Zufrieren der Donau gebot jedoch schon Mitte Dezember allen Verschiffungen ein gebieterisches Halt; die Geschäftsthätigkeit hörte auf und an ihre Stelle trat Stille und Winterruhe.

Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß im Monat August im Galatzer Distrikte die Rinderpest grassirte. Eine vierwöchentliche Absperrung, die in Folge dessen angeordnet und durchgeführt wurde, konnte natürlich nicht ohne mancherlei lästige Verkehrsstörungen und Hemmnisse vor sich gehen, welche um so schwerer ins Gewicht fallen mußten, als sie gerade in diejenige kurze Periode fielen, in welcher das Exportgeschäft etwas lebhaft, und daher eine ungehemmte Zufuhr nach dem Hafen höchst wünschenswerth war.

Wenn die vorstehenden, den Handelsbericht einleitenden Daten, die im Ganzen und Großen die Lage des Handels während des verflossenen Jahres 1861 andeuten sollen, des Importverkehrs gar nicht gedenken, so darf in dieser Beziehung hier bemerkt werden, daß in den beiden, noch jeder Industrie baaren Fürstenthümern der Getreide-Exporthandel die einzige Quelle ist, durch welche Geld ins Land fließt; der Importverkehr muß daher im Allgemeinen, in Bezug auf Rührigkeit und Flaue, dieselbe Physiognomie haben wie der Exportverkehr, da zum Bezug der Importartikel nicht mehr Geld disponibel ist, als der Exporthandel ins Land gebracht hat. Leider zeigen sich auch die politischen Verhältnisse dem hiesigen Handelsverkehr in allen Branchen durchaus ungünstig.

I. Der Exportverkehr.

Troß der vorstehend im Allgemeinen berührten, mannigfachen ungünstigen Verhältnisse erreicht die Ziffer der Ausfuhr von Getreide aus dem Galatzer Hafen während des Jahres 1861 doch die Gesammtsumme von rund 520,000 Galatzer Kilo, gegen 420,000 Gal. Kilo im Vorjahr; ergiebt also eine Zunahme von nahezu 25 pCt., und zwar wurde an Mais fast um das Doppelte mehr als 1860 verschifft. Die Ausfuhr von Braila bleibt dagegen sehr bedeutend gegen das Vorjahr zurück; freilich stieg dieselbe damals auch bis zu einer zuvor noch nie erreichten Ziffer.

Es wurde verschifft in Braila: 568,369 Braila Kilo 1861, gegen 947,218 Braila Kilo 1860, und waren es besonders Gerste und Mais, sowie auch Rappsaat, von denen im Vorjahr ein um das Doppelte größeres Quantum als 1861 zur Verschiffung gekommen.

Die Getreidepreise waren bei Eröffnung der Schifffahrt bei dem Mangel an guter, trockener Waare fest behauptet, gingen dann successive etwas herunter und stiegen erst wieder bei dem Auftreten der Frage für das Mittelmeer Mitte Juli. Als Mittelwerth der 1861 verschifften Getreidequantitäten ist anzunehmen:

Weizen	190	Gal. Piast.	pro	Gal. Kilo,
Mais	142	"	"	"
Roggen	122	"	"	"
Gerste	75	"	"	"
Hirse	135	"	"	"
Rappsaat	90	"	"	pro 100 Oka,
Bohnen	65	"	"	"

Das Resultat des Gesammt-Exports von Galatz und Braila pro 1861 läßt sich im Ganzen und Großen, unter Zugrundelegung der vorstehend spezifizirten Mittelpreise, wie folgt zusammenfassen:

Galatz und Braila exportirten 1861 rund:
460,000 Preußische Wispel Cerealien zu einem Geldwerthe von 13,500,000 Preuß. Thalern,
gegen 615,000 Preußische Wispel und 18,500,000 Preußische Thaler im Jahre 1860.

Im Ganzen genommen dürften die Operationen pro 1861 für die Cerealien-Exporteurs ein wenig gewinnbringend gewesen sein; an den ersten Abladungen nach dem Mittelmeer wird verdient, dieser Nutzen jedoch bei den späteren Verschiffungen wieder etwas reduzirt worden sein. Ebenso dürften die Verschiffungen am Schlusse der Saison nach England, über welche zum größten Theil noch jetzt die Abrechnungen eingehen, eher Verlust als Gewinn gebracht haben.

Die verschifften Getreidequantitäten sind nach folgenden Bestimmungsorten abgeschwommen:

- ⅓ meist Mais und Gerste, nach England,
- ⅙ meist Weizen, nach Frankreich,
- ⅓ zur Hälfte Weizen, zur Hälfte Mais, nach Italien und der Türkei, und
- ⅙ meist Roggen, nach dem Kontinente.

Die Ernte von Weizen, Roggen und Gerste in beiden Fürstenthümern kann als eine gute Durchschnitts-Ernte bezeichnet werden; Mais ist dagegen in der Wallachei hinter den Erwartungen zurückgeblieben, da anhaltende Dürre eine gehörige Entwickelung der Frucht verhindert hat. Die Heuschrecken richteten nur in einzelnen Distrikten Schaden an, auch sind vom Hagelschlag mehrere Güter zwischen Tekutsch, Bakeo und Piatra heimgesucht worden. Im Ganzen und Großen ist jedoch der durch Heuschrecken und Hagelschlag angerichtete Schaden ohne Belang.

Außer den Cerealien erstreckt sich der Ausfuhrhandel der Häfen von Galatz und Braila noch auf folgende Artikel:

1. **Wolle**, wofür sich die Frage, bei ziemlich feststehenden Preisen, fortwährend erhielt.

Brailaer Zigaiwolle bedang ungewaschen 4½ bis 5½ Bukarester Piaster pro Oka, Bessarabische Zigai wurde pro 100 Oka, ebenfalls ungewaschen, 35—36 Silberrubel kontrahirt; nach der Schur zahlte man 40 bis 42 Silberrb. Gewaschene Brailaer Zigai zahlte man, frei an Bord, 72 Fl. effektive Silber pro Zollcentner. Die Wollausfuhr ist in stetem Abnehmen begriffen; ganz dasselbe gilt auch für

2. **Talg**, der im Preise durchschnittlich auf 1½ Silberzwanziger pro Oka das Jahr hindurch sich gehalten hat.

Wenn die Werthziffer des Exports an Talg und Wolle aus den beiden Häfen pro 1860 auf höher denn 500,000 Rthlr. zu stehen gekommen, so ist dahingegen im Vorjahr kaum 400,000 Rthlr. von beiden Artikeln exportirt worden, obwohl die Preise für beide Artikel in beiden Jahren ziemlich gleich standen.

3. **Der Export präservirten und gesalzenen Fleisches** aller Art, hauptsächlich Rind-, Schaf-, Schweinefleisch aus der hiesigen Fabrik der Englischen Firma H. Towell Sons originirend, ist zwar nicht so bedeutend als 1860 gewesen, doch erreicht die Werthsziffer immerhin nahezu 1,000,000 Preuß. Rthlr. Die Abladungen erfolgten im Hafen zu Toulon meist für die Französische Kriegsmarine.

4. **Seidenkokons**. Dieser Artikel kommt mehr und mehr wieder in Aufnahme und wurde vorzüglich in der Umgegend von Fokschan, Berlad und Husch viel davon von Italienern und Franzosen aufgekauft. Man bezahlte für Wallachische Kokons 5 — 6 Zwanziger pro Oka; für Kokons aus Mailänder Samen dagegen 12—14 Zwanziger pro Oka. Seidenwürmersamen wurde zu 17—20 Dukaten pro Oka kontrahirt.

Obwohl den übrigen Exportartikeln, als: Rindshäute, Borsten, Schaf- und Hasenfelle, Kanthariden, Wein, Tabak und Senfsamen im Ganzen und Großen eine ziemlich erhebliche Bedeutung nicht abgesprochen werden darf, entziehen sie sich einer Kontrolle oder Berechnung fast ganz, da der Aufkauf und die Versendung derselben zu Lande und zu Wasser lediglich durch Kleinhändler effektuirt wird und eine Abschätzung und Beziﬀerung des Werthes der nach dem Auslande gesendeten bezüglichen Quantitäten daher nicht zu ermöglichen ist. Im Allgemeinen sei hier in Bezug auf den Verlauf des ganzen Exporthandels noch bemerkt, daß, wenn auch die Exporteurs, und zwar theilweise nicht mit Unrecht, darüber klagen, es sei ihrerseits an den 1861er Verschiffungen nur wenig verdient worden, doch immerhin durch den ganzen Export an Cerealien und Rohprodukten auf der Wasserstraße eine Geldsumme ins Land gekommen ist, die kaum unter 18 bis 20 Millionen Preußische Thaler zu beziffern sein dürfte. Mag diese Zahl auch circa noch um ein Viertel hinter derjenigen des Jahres 1860 zurückbleiben, so stellt sie doch immer noch das Erträgniß einer guten Mitteljahrseinnahme für die Produzenten und das Land überhaupt dar.

II. Importverkehr.

Da der Einfuhrhandel hier zu Lande nicht auf eigenen Füßen steht, sondern dem Exporthandel in dem Grade sich anschmiegt, daß dessen lebhafte oder flaue Perioden eine Rückwirkung auf den Importhandel ausüben müssen, so bedarf es hier wohl weiter keiner spezielleren Auseinandersetzung, sondern nur eines Hinweises auf die vorstehend besprochenen Resultate des Exportverkehrs, um zu registriren, daß die Resultate des Importhandels pro 1861, exkl. Kolonialien, im Allgemeinen nicht recht befriedigt haben. Zwar ist die Ziffer des Waarenbezugs aus England, Deutschland, Oesterreich, Frankreich und der Schweiz im Allgemeinen als bedeutender und ansehnlicher als im Vorjahre anzusprechen, allein das Gleiche ist nicht in Bezug auf den stattgehabten Verkauf oder Absatz der hierher bezogenen Waaren an das Publikum zu sagen. Es befanden sich vielmehr leider davon verhältnißmäßig sehr ansehnliche Quantitäten am Ende des Jahres unverkauft und ungefragt noch auf Lager.

Bei den Kolonialien haben die betreffenden Importeurs so ziemlich ihre Rechnung gefunden und waren auch ihre Lager am Jahresschlusse fast aufgeräumt. Der Umsatz geschah fast das ganze Jahr hindurch bei eher knappen Vorräthen und eher noch steigenden als sich bloß behauptenden Preisen.

Die Preise für Englische Manufakturen, und zwar für die Hauptartikel: Twiste, T. Cloths und Madapolams behaupteten sich ziemlich fest und war auch der Verkehr darin ziemlich lebhaft.

Unerwähnt darf hier aber nicht bleiben, daß die größeren Zufuhren und stärkeren Lager die Importeurs en gros natürlich geeigneter zu Kreditbewilligungen an die Detaillisten stimmen mußten, wodurch leider Störungen und Zahlungseinstellungen wieder verbreitet worden sein dürften; hierfür spricht gewiß die Thatsache zur Genüge, daß z. B. auf dem großen Foltitscher Markte ansehnliche Waarenquantitäten obiger Kategorie unterm Kostenwerthe losgeschlagen wurden.

Englisches Eisenblech ꝛc. wurde in namhaften Quantitäten zugeführt; der Mittelwerth betrug:

Englisches Reifeisen.....	130—140	Piaster	pro 100 Oka,
Stangeneisen...........	110—115	„	„
Weißblech............	130—135	„	pro Kiste,
Eisenblech............	220	„	pro 100 Oka,
Steinkohle............	25— 28	Schillinge	pro Tonne.

Belgische Nägel, Stifte und Draht blieben, ungeachtet starker Zufuhr, behauptet. Belgisches Fensterglas bedang 70—80 Piaster pro Kiste.

Die Ziffer des Waarenbezugs aus dem Zollvereine dürfte das Vorjahr übertreffen; die Einkäufe auf den Messen von Leipzig und Frankfurt waren von etwas größerem Belang. Wenn auch Stockungen, Zahlungseinstellungen und Fallimente unter den mit dem Zollverein verkehrenden Kaufleuten nur in geringer Zahl vorkamen und die Inkassi im Allgemeinen etwas koulanter von Statten gingen; so ist leider die Befürchtung nicht ganz unbegründet, daß viele von den Detaillisten sich mit Waare zu sehr überhäuft haben.

Der Bezug von Solinger Eisen- und Stahlwaaren ist nun nachgerade zu einem ziemlich regelmäßigen Geschäfte geworden.

Auch aus Oesterreich ist mehr Waare, als im Vorjahre, bezogen worden; eine Ueberführung des Platzes damit jedoch ebenfalls außer Zweifel.

Den Bezug von Pariser und Französischen Erzeugnissen haben die regelmäßig verkehrenden Dampfboote der Messageries Impérials viel gefördert. Diese Artikel, meist Delikatessen und Luxusartikel, erscheinen in immer größerer Menge auf unsern Plätzen. Französische Weine, Champagner hatten fortwährend gedrückte Preise; ebenso waren Spirituosen billig. Rum, Englischer und Amerikanischer, bedang 3—3½ Piaster per Oka, ca. 1¼ Quart.

Im Allgemeinen ist über den Verlauf des Exporthandels pro 1861 hier noch zu bemerken, daß der Grund, aus welchem die Resultate des Importhandels nicht befriedigender gewesen waren, vorzugsweise in der Ueberführung der Plätze mit Waaren aller Gattungen, exkl. Kolonialien, zu finden ist. Dieses ergiebt sich aus Folgendem:

Die Werthsziffer der Einfuhr pro 1851 belief sich für Galatz auf 3,300,000 Rthlr. Sie stellt sich nach dem hier detaillirt angegebenen Verzeichnisse der einzelnen Importartikel für 1861 in nachstehender Weise heraus:

(Hier folgt die Tabelle auf Seite 76.)

Die Werthsziffer der Importen ist mithin in 10 Jahren um das Ein- und einhalbfache gestiegen. Wird nun auch zugegeben, daß eines Theils die Bevölkerung von Galatz und im Innern der Moldau nicht unerheblich zugenommen habe, und daß auf der anderen Seite auch die ländliche Bevölkerung, in Folge mehr und mehr fortschreitender Europäisirung, in steigender Tendenz an der Konsumtion der Einfuhrartikel mehr Antheil genommen hat, so kann doch nicht behauptet werden, daß eine solche rasche Zunahme der Werthziffer des Imports hätte eintreten können, ohne daß nicht der Platz bedeutend mit Import — und dies gilt hauptsächlich für Manufakte — überführt worden wäre. Diese Ueberführung beruhet hauptsächlich darin, daß im Verhältnisse zu den Umsätzen, oder vielmehr zu den Konsumenten, zu viel Verkäufer, oder vielmehr Verkaufslokale vorhanden sind. — Die dem Orientalen und Levantiner angeborene Indolenz läßt ihn jede andauernde und irgendwie anstrengende Arbeit und Beschäftigung verschmähen. Die Mehrzahl der Bevölkerung in den Städten besteht aus Moldauern, Wallachen, Juden und Griechen. Allen ist anhaltende Thätigkeit im gleichen Grade zuwider, und so kommt es, daß nur wenige dem rührigen Schaffen der Künstler, Handwerker, Landleute und Arbeiter sich unterziehen wollen, und daß die städtische Bevölkerung überwiegend lieber durch Handeln und Spekuliren vorwärts zu kommen und das Leben zu fristen sucht.

Daß bei solcher Sachlage die Konkurrenz in allen Handelsbranchen, nach Maßgabe des Anwachsens der Bevölkerung hier zu Lande, vorzüglich aber in den Hafenstädten, eine bedeutende werden muß, und daß deshalb vorzüglich die Handelsleute der mittleren und kleineren Kategorie nur äußerst schwer vorwärts kommen, oder in flauen Zeiten sich halten können, bedarf keiner weitern Ausführung. Leider ist ein Aufhören, oder auch nur eine Abnahme dieses Uebelstandes nicht abzusehen.

Einfuhr in Galatz im Jahre 1861.

Benennung der Waaren.	Einheitszahl.	Quantität.	Schätzung Francs.	Werth in Frcs.
Manufakturen und Twiste	Colli	10,800	1000	10,800,000
aus der Türkei	Ballen	600	750	450,000
Halbwollenstoffe	"	796	400	318,400
Zucker	Kilogr.	3,026,667	1½	4,540,000
Kaffee	"	348,000	2	696,000
Gewürze (Pfeffer)	"	101,600	2	203,200
Gesalzene Fische, Oliven, Reis	"	1,661,333	0,75	1,246,000
Oel, gewöhnliches	"	570,000	1,50	855,000
feines	Kisten	9,600	25	240,000
Rum	Barils	1,855	200	371,000
Feine Weine und Liqueure	Kisten	2,250	125	281,250
Citronen und Orangen	"	19,500	15	292,500
Seife und Kerzen	Kilogr.	240,000	1,50	360,000
Tabak	"	140,000	12	1,680,000
Theer	"	188,000	1,25	235,000
Gedörrte Früchte	"	1,080,000	1,50	1,620,000
Eingemachte Früchte, Eßwaaren	"	900,000	1,50	1,350,000
Kurzwaaren und Glaswaaren etc.	"	525,000	5	2,625,000
Eisen	"	1,298,000	0,30	389,400
Blech und verarbeitete Metalle	Kisten	21,050	50	1,052,500
Eisenwaaren, Nägel etc.	Kilogr.	1,538,000	1	1,538,000
Gegerbtes Leder	Ballen	2,525	120	303,000
Stühle und Geflechte	Dutzend	510	80	40,800
Verschiedene Artikel	"	.	.	800,000
Total	.	.	.	32,287,050

rund: 8,600,000 Rthlr.

III. Schiffsverkehr.

Die Schiffsbewegung, obgleich an Umfang hinter derjenigen des Vorjahrs um ca. ⅛ zurückbleibend, ist jedoch noch immer als eine ziemlich lebhafte zu bezeichnen. Die vier Donauhäfen: Galatz, Braila, Ismail und Matschin wurden von 4 Preußischen und 14 Mecklenburgischen Schiffen 1861 besucht. Außerdem sind auf der Rhede von Sulina 5 Preußische und 7 Mecklenburgische Schiffe beladen worden, so daß also im Ganzen 30 Preußische und Mecklenburgische Schiffe an dem Cerialien-Export pr. 1861 aus den unteren Donauländern sich betheiligt haben.

Die Häfen von Galatz und Braila haben 1861 beladen verlassen resp. 731 und 1396, zusammen 2127 Seeschiffe. Am zahlreichsten, beinahe zur Hälfte, war dabei die Griechische Flagge vertreten; ihr folgte die Ottomanische, Englische, Jonische, Italienische und Oesterreichische Flagge.

Da die Donau frühzeitig und unerwartet zufror, und daher viele Schiffe zwischen Braila und Sulina, die beladen auszulaufen im Begriffe standen, beim Schlusse der Schifffahrtssaison pro 1861 eingefroren sind, und deshalb erst bei Wiedereröffnung der Saison 1862 bei Sulina auslaufen konnten, so können natürlich die Schiffslisten der Hafenstädte mit derjenigen von Sulina umsomehr nicht übereinstimmen, als auch die in Sulina eingelaufenen, unterwegs nach den Hafenstädten aber eingefrorenen Schiffe in den Listen der Hafenstädte als eingelaufen noch nicht verzeichnet stehen, während sie in der Sulinaliste figuriren.

Nach der Liste des Sulinaer Hafenkapitanats sind:

a) aus 23 Hafenplätzen der unteren Donau beladen (mit Cerealien) bei Sulina ausgelaufen .... 2,636 Schiffe,

b) im Hafen und auf der Rhede von Sulina beladen mit Cerealien, die den Seeschiffen mittelst Propellern zugeführt worden .... 198 Schiffe,

c) in Ballast ausgelaufen .... 49 "

zusammen ..... 2,883 Schiffe,

gegen 3,295 Schiffe im Jahre 1860.

Die Schiffsfrachten bewegten sich während des Jahres 1861 auf mäßiger Höhe. Sie eröffneten bei Beginn der Schifffahrt mit 8 Sh. 6 Pce. per Imperial Quarter nach dem vereinigten Königreiche; 3½ Frs. per Charge nach Marseille; 35 Kr. Silber per Stajo nach Triest und Venedig; hielten sich, mit geringen Veränderungen, auf diesem Stande bis zum Herbste, wo die lebhaftere Frage für das Mittelmeer eine Steigerung herbeiführte, die sich auch bis zu dem, leider früh eingetretenen Schlusse der Schifffahrt behauptete.

Die vorstehenden Sätze sind als die geringsten des Jahres anzusehen; die höchsten waren:

für England 13 Sh. per Imperial-Quarter,
" Holland 55 Fl. per Last,
" das Mittelmeer 6¾ Fr. per Charge,
" das Adriatische Meer 68 Kr. Silber per Stago.

Die Verladungen jenseits der Barre von Sulina gestalten sich mehr und mehr zu einer regelmäßigen Operation. Die Sulina-Frachtsätze pflegen in der Regel pr. prptr. um ⅙ geringer zu stehen, als diejenigen der Hafenstädte.

Die Arbeiten der Europäischen Donau-Kommission an der Barre von Sulina haben zu einem günstigen Resultate geführt. Als am 3. September 1861 die Arbeiten bei Sulina zum Abschlusse gediehen waren, ließ die Kommission verifiziren, daß der Wasserstand auf der Barre von Sulina

17 Fuß Englisch betrage; derselbe hat sich in dieser Höhe auch bis heute gehalten.

Leider ist ein so günstiger Erfolg bei den Untiefen von Argagni, im Sulina-Arm, nicht erreicht worden. Während des überaus niedrigen Wasserstandes der Donau im Sommer und Herbste war das Fahrwasser bei Argagni nur wenig tiefer als 11 Fuß Englisch, und waren daher alle Schiffe mittler und größerer Kategorie gezwungen, dort zu lichten, wodurch die Chance des schönen Wasserstandes bei Sulina natürlich in demselben Grade wieder abgeschwächt werden mußte, als den Schiffen, trotz der nicht unerheblichen Abgabe an die Kasse der Europäischen Kommission in Sulina, doch noch ziemlich ansehnliche Verluste an Zeit und Geld, der Argagni-Bänke halber, erwuchsen. Zur Kasse der Europäischen Kommission sollen zur Deckung der Kosten der Schifffahrtsregulirungs-Arbeiten von allen während 1861 bei Sulina ein- und ausgelaufenen Fahrzeugen an Schiffs-Abgaben, Leuchtthurmgebühren, Pilotage prprt. 88,000 Stück Dukaten erhoben worden sein.

Verloren gegangen sind 1861 in Folge von Stürmen und Unglücksfällen 11 Seeschiffe, und zwar:

6 Griechische an der St. Georgs-Mündung,
1 Russisches an der Kilia-Mündung,
1 Türkisches, 1 Oesterreichisches, 1 Griechisches } auf der Sulinaer Rhede,
1 Oesterreichisches im Hafen zu Braila.

Verluste an Menschenleben traten nicht ein.

Durch Etablirung eines General-Inspektorats zu Tultscha, zur Handhabung und Ueberwachung der Strompolizei, ist es der Europäischen Donau-Kommission gelungen, etwas mehr Ordnung und Regelmäßigkeit in den Schiffsverkehr zu bringen. Je strenger die Vorschriften und Normen der bezüglichen Reglements werden überwacht und aufrecht erhalten werden, um so heilsamer werden sie sich erweisen. Der Verkehr der Dampfschiffe zwischen hier, Pesth, Konstantinopel, Odessa und zwischen den Hafenstädten Galatz, Braila, Reni, Sultscha, Ismail und Kilia fand fast ganz in dem früher angegebenen Umfange statt. Tarif, Abfahrt- und Ankunft-Tage erlitten keine wesentliche Veränderung.

Die Wiener Eil- und Passagierschiffe behaupteten ihren guten Ruf, die Lloyd-Schiffe dagegen ihren Vorrang im Passagierverkehr vor denjenigen der Messageries Impériales.

Den Umfang des stattgehabten Verkehrs ergeben die nachfolgenden Zahlen, die im Allgemeinen mit denjenigen des Vorjahrs übereinstimmen.

a) Wiener Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Eilschiffe trafen von oben hier ein und gingen dahin zurück	61
Passagier-Schiffe	7
Frachtschiffe	37
Remorqueurs mit Schlepps	35
zusammen	140

gegen 138 im Vorjahr.

Zwischen Odessa und Galatz verkehrten:

Passagier-Schiffe .... 30 mal,
Propeller mit Schlepps .... 25 „

Außerdem unterhielt dieselbe Gesellschaft die Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen den obenbenannten Donauhäfen, nach Maaßgabe des Erfordernisses.

b) Oesterreichischer Lloyd.

Personen- und Frachtschiffe zwischen Braila und Konstantinopel ...... 83 mal,
gegen 82 im Vorjahr.

c) Messageries Impériales.

Personen- und Frachtschiffe zwischen Braila und Konstantinopel ...... 40 mal,
gegen 42 im Vorjahr.

d) Russische Gesellschaft.

Zwischen Odessa und Galatz .... 36 mal,
gegen 13 im Vorjahr.

e) Der Cerealien-Transport nach Sulina

für die dort beladenen 198 Seeschiffe wurde bewirkt:

von der Wiener Gesellschaft durch	196	Schiffsreisen (Remorqueurs),
von einer Wallachischen Gesellschaft durch	80	„
von einer Englisch-Griechischen Gesellschaft durch	46	„
von dem Griechischen Handelshause Focca durch	23	„
zusammen	345	Schiffsreisen,

gegen 357 im Vorjahr.

Das Jahr 1861 brachte uns den allerhöchsten, aber auch den allerniedrigsten Wasserstand der Donau seit langer Zeit. Seit Ende August konnten Dampfboote das eiserne Thor nicht mehr passiren und das Fahrwasser fiel in den folgenden Wochen derart, daß auf einer Strecke von 15 bis 18 Meilen, von Drenkova bis Turnseverin, Waaren und Passagiere zu Lande befördert werden mußten. Waaren von Wien nach Galatz blieben mehr als drei Monate unterwegs, da am eisernen Thore eine derartige Aufhäufung von Gütern statt hatte, daß ungeachtet der großen Opfer, welche die Wiener Gesellschaft brachte, eine schnellere Beförderung nicht zu ermöglichen war.

Der Eisenbahn von Tzernavoda nach Küstendje sind Getreide und andere Rohprodukte nur in unerheblicher Quantität, und wohl nur versuchsweise, zum Transport zugekommen. So lange übrigens in Küstendje noch kein ordentlicher, den Anker werfenden Schiffen hinreichenden Schutz gewährender Hafen hergestellt ist, bleibt diese Bahn ein verfehltes Unternehmen. — Aber auch nach Herstellung eines leidlichen Hafens wird die Haupt-Getreideausfuhrstraße aus den unteren Donauländern nach wie vor nach den Donaumündungen gerichtet bleiben, da man immer vorziehen wird, lieber große Umwege zu machen, aber auf der Wasserstraße zu verbleiben, als einen, wenn auch bedeutend kürzeren, Weg einzuschlagen, der aber Umladungen zur Eisenbahn und von dieser wieder in die Schiffe nöthig macht. Die Abkürzung der Zeit des Transports würde nicht im Verhältnisse zu denjenigen Kosten stehen, welche die Umladungen, — zumal hier zu Lande, wo die Arbeitskräfte so selten und theuer sind, — verursachen müßten. Sonach dürfte die Benutzung der Küstendjer Eisenbahn zum Getreidetransport im Großen nur in Ausnahmefällen, und daher bloß periodisch, eintreten. — Dahingegen darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß die Passagierbeförderung von der oberen und mittleren Donau nach Konstantinopel und umgekehrt durch jene Eisenbahn sehr gewonnen hat, da der Reiseweg, und also auch die Zeit der Reise, sehr abgekürzt worden ist.

IV. Wechselkourse.

Diese waren bis Anfang Juni hoch, blieben aber von da ab bis zum Jahresschlusse mäßig.

Es wurde notirt:

			höchster:	niedrigster Kours:
London..........	3 Mt.	pr. Lstr. ..	P. 97 —	P. 94 —
Paris, Marseille	„	„ Frs...	„ 3,34	„ 3,28
Genua..........	„	„ Lira ..	„ 3,33⅓	„ 3,27½
Amsterdam......	„	„ Holl.Fl.	„ 8,8	„ 8,2
Hamburg.......	„	„ M. B.	„ 7,8	„ 7 —
Berlin, Leipzig..	„	„ Rthlr.	„ 14,30	„ 14,10

Triest, Wien. Diese Devisen waren wegen schwankenden Agios selbstredend großen Schwankungen unterworfen; gemacht wurde Wien kurz pr. Fl. B. P. 6, 20 als niedrigster und P. 7, 10 als höchster Kours.

Galatz, Mitte Juni 1861.

Mittheilungen.

Berlin. Nach den in den Annales parlementaires belges mitgetheilten Motiven zu dem Belgisch-Marokkanischen Handelsvertrage sind die Wirkungen des zwischen Großbritannien und Marokko im Jahre 1856 abgeschlossenen Handelsvertrages für den Europäischen Handel sehr günstig gewesen. Der Durchschnittswerth der jährlich in Marokko ein- und ausgeführten Waaren betrug während der vierjährigen Periode 1857—1860 144,755,920 Frcs.; in den vier Jahren vor dem Vertragsabschlusse dagegen nur 118,804,036 Frcs. Es ergiebt sich mithin eine Zunahme von 25,951,884 Frcs.

Stralsund, 8. Juli. Früher als gewöhnlich regte sich in diesem Jahre die Vegetation und entwickelte sich schnell schon in der ersten Hälfte des Monats Mai unter dem günstigen Einflusse schönen und sonnigen Wetters. Gegen Ende des Mai und in den ersten Tagen des Juni begann sich auch bereits die schon länger herrschende Dürre durch ein verändertes Aussehen der jungen Saaten bemerkbar zu machen, als sich Regenwetter einstellte, das, verbunden mit einer sehr niedrigen Temperatur, seitdem ununterbrochen anhielt. — Anfänglich hatte die Witterung, da nicht nur die Saaten dadurch erfrischt wurden, sondern auch das in diesem Jahre äußerst zahlreiche Ungeziefer in seinen Verheerungen gehemmt ward, einen mehr vortheilhaften als nachtheiligen Einfluß. Die andauernde Nässe trat indeß der Vegetation in ihrer Entwickelung störend entgegen und die früheren Aussichten für die Ernte wurden dadurch wesentlich beeinträchtigt, was nicht ohne allen Einfluß auf die Bewegungen des Getreidehandels geblieben ist. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Weizen, für dessen Blüthe das anhaltend rauhe und nasse Wetter nicht anders als ungünstig sein konnte, schon wirklich etwas gelitten hat. Aber hiervon abgesehen, da die ganze Größe des an der Quantität und Qualität der zu gewinnenden Frucht verursachten Schadens sich erst später herausstellen wird, so steht ein Nachtheil, der wesentlich ins Gewicht fällt, nämlich die Verspätung der Ernte, um mindestens 14 Tage, schon jetzt fest. — Damit hängt zusammen, daß die Preise von Weizen und Mehl schon höher gegangen sind; an einer durchgreifenden Frage und einem gesicherten Absatze der alten vorhandenen Lager fehlt es jedoch noch gänzlich. Die Englischen Müller kaufen, in der Erwartung größerer Zufuhren von Amerika, nur für den täglichen Bedarf und lehnen die diesseitigen Offerten zu Preisen, die den Inhaber schadlos halten würden, noch gänzlich ab. — Für Weizen von hiesigen Abladungen sind nun zwar die Preise in England von 55—59 Sh., in Belgien von 13 Frs. auf 14½ Frs. gestiegen, bei welchen letzteren Preisen die Besitzer von Getreidelagern fast ohne Schaden fortkommen dürften, wenn es nur gelänge, ganze Abladungen mit einem Male zu realisiren. Da aber nun, bei der Zurückhaltung der Englischen Käufer, nur ein Theil der Ladung zu realisiren ist, der Rest aber zu Lager gehen muß, so ist das Risiko bei Consignationen noch zu groß. — Viel bedenklicher als um den Kaufmann steht es in unserer Provinz um den Landmann, der erst im verflossenen Jahre eine Mißernte erlitten hat und bei dem noch längere Zeit anhaltenden schlechten Wetter ebenfalls einer mangelhaften Ernte entgegen geht. Roggen zeigt durchgehends einen sehr dünnen Stand, der theils durch Mäusefraß, theils durch den Aprilschnee herbeigeführt sein mag. — Der Weizen steht sehr dünn, dabei äußerst ungleich und hat durch die Ungunst der Witterung während der Blüthezeit gelitten. — Das Sommergetreide ist gleichfalls nicht ohne Beschädigung geblieben; dem frisch gesäeten hat einigermaßen die Dürre, dem spätgesäeten noch viel mehr das anhaltend naßkalte Wetter geschadet und demselben ein gelbes, sehr kränkliches Aussehen gegeben. Baldige Aenderung der Witterung und darauf anhaltende Wärme möchten indeß von dem hier etwa verursachten Schaden noch Manches wieder gut machen, so daß von den Sommerfrüchten vielleicht noch eine Durchschnittsernte erzielt werden kann. — Am mißlichsten sind die Aussichten für die eben begonnene Rübsenernte. Die Menge und Beschaffenheit des zu gewinnenden Samens hängt indeß noch sehr von der Witterung in den nächsten 14 Tagen ab. Bei der Höhe der Preise für Oelfrüchte wird unter eintretenden günstigen Witterungsverhältnissen die Rübsenernte eine bedeutende Einnahmequelle für unsere Landwirthe bilden. — Gras und Klee sind in ihrem Wuchse durch das kalte Wetter bedeutend zurückgehalten, und die Werbung des Heues durch den täglichen Regen sehr beeinträchtigt, in einzelnen Fällen sogar ganz unmöglich gemacht worden. — Der Futterwerth ist selbst bei dem geborgenen Klee und Wiesenheu nur ein geringer.

Thorn, 8. Juli. Die Getreidezufuhr vom Lande war im Monat Juni schwach, dagegen wurden ziemliche Quanta Galizischen und Polnischen Roggens vom Wasser gekauft. Ende des Monats gestalteten sich die Preise für Weizen 60—73 Rthlr., für Roggen 40—45 Rthlr., für Erbsen 40 bis 44 Rthlr., für Gerste 28—32 Rthlr., für Hafer 25—26 Rthlr. pro Wispel à 25 Scheffel. Verladen wurden: 575 Last Weizen, 947 Last Roggen, 26 Last Erbsen. Der Bestand am Platz wird am Monatsschluß geschätzt auf 300 Last Weizen, 300 Last Roggen, 20 Last Gerste. Die Passage auf der Weichsel war im Juni recht ansehnlich; es kamen aus Polen ca. 7000 Last Weizen, 4400 Last Roggen, 160 Last Erbsen, 364,500 Stück weiches Holz, 45,000 Stück hartes Holz, 2800 Ctr. Wolle. Die Wollabnahme am hiesigen Platz war bedeutend größer als 1861, 4800 Ctr. gegen 2000 Ctr.; von der Bank-Kommandite wurden 90,000 Rthlr. hierzu entnommen. Die Preise der kurz vor und nach der Schur gekauften Wollen stellten sich für gewöhnliche Mittelwollen um 6—8 Rthlr., für gute Mittelwollen 8—10 Rthlr. niedriger als voriges Jahr. Bei Abschlüssen pro 1863 haben die Händler wieder einen Abschlag von 3—5 Rthlr. erzielt. Von Rübsen sind im Juni nur ganz unbedeutende Quantitäten an den Markt gekommen.

Gleiwitz, 10. Juli. Die langsam sich entwickelnde Steigerung der Preise für Roheisen, die sich auch im verflossenen Monat Juni zur Geltung brachte, und in der man, nach jahrelangen Kämpfen mit den ungünstigsten Konjunkturen, den Beginn eines normalen und einträglichen Geschäftsbetriebes begrüßen zu können hofft, hat nicht verfehlt, der Thätigkeit der Hütten-Industrie einen weiteren Aufschwung des Betriebes zu verleihen, wie man einen solchen seit leider nur zu langer Zeit vermissen mußte. Je langsamer die Preissteigerung fortschreitet, desto mehr fängt man an die Stetigkeit derselben zu glauben an, desto mehr schwindet die Besorgniß davor, daß sie, nicht das Resultat wirklichen Bedarfes, sondern der Spekulation, nur eine vorübergehende Erscheinung sein möchte. Bei dem innigen Zusammenhange, in dem die gesammte geschäftliche Entwickelung Oberschlesiens zur Eisen-Industrie steht, bleibt nun vor allen Dingen zu

wünschen übrig, daß dem Verlangen der letzteren nach billigen Frachtsätzen und ausreichenden Transportmitteln Rechnung getragen werde, da in dem Mangel an diesen noch immer die größten Hindernisse einer gedeihlichen Entwickelung der gesammten kommerziellen Verhältnisse gesehen werden. Wie in den Eisenhütten, so war auch in den Kohlenbergwerken im verflossenen Monat ein recht reger Betrieb wahrzunehmen und der Absatz befriedigte im Allgemeinen. Durch die Eröffnung der Warschau-Kownoer Eisenbahn, zumal auch der dem Vertriebe der Kohlen nach Rußland bisher so lästige Wegezoll seit Kurzem in Wegfall gekommen ist, hofft man mit der Zeit diesem Oberschlesischen Produkte ganz neue Absatzgebiete zu erschließen und dem Grubenbetriebe weitere Ausdehnung zu verschaffen. Durch das, fast die ganze zweite Hälfte des Juni anhaltende nasse Wetter wurde die Heuernte in vielen Fällen erschwert und die Qualität des gewonnenen Ertrages beeinträchtigt. Ebenso wurde das Einbringen des Raps, dessen Ernte am Schlusse des Monats noch nicht durchweg als beendigt anzusehen war, vielfach aufgehalten und gehemmt und man hört von verschiedenen Seiten die Befürchtungen aussprechen, daß das Ergebniß dieser Frucht den davon gehegten Erwartungen nicht ganz entsprechen werde. Alle übrigen Feldfrüchte stehen nach wie vor gut.

Glogau, 5. Juli. Die Erwartungen, welche man im vorigen Monat von dem Stande der Feldfrüchte hegte, haben durch das während der größeren Hälfte des Juni unausgesetzt herrschende kalte und regnerische Wetter einigen Abschlag erlitten, indem sich der Roggen in vielen Gegenden lagerte und die Blüthezeit des Weizens in jene ungünstige Periode fiel. In Folge hiervon läßt sich noch kein sicheres Urtheil über den bevorstehenden Ausfall geben und es möchte die Schätzung einer guten Mittelernte um so mehr mit Vorsicht aufzunehmen sein, als die Berichte über den Stand des Sommergetreides geradezu widersprechend sind. Für den Rapps, welcher von jeher schon in seiner Entwickelung zurückgeblieben war, ist die Nässe von großen Nachtheil gewesen, indem dieselbe das rechtzeitige Einbringen verhinderte und dadurch die Güte der Frucht erheblich beeinträchtigt wurde. Was den Stand der Kartoffeln anbetrifft, so lauten die Nachrichten im Allgemeinen günstig, doch wäre hierfür, sowie für alle übrigen Feldfrüchte, baldiges trockenes warmes Wetter sehr erwünscht, um dieselben eher ihrer Reife entgegenzuführen.

Nordhausen, Anfang Juli. In Zuckern war das Geschäft ziemlich lebhaft und die Preise um ⅙ bis ¼ Rthlr. pro Ctr. höher als im Mai. Bei dem mehr und mehr hervortretenden Mangel an raffinirter Waare im Verhältniß zu dem Angebot von rohem Zucker würden die Preise zweifelsohne mehr angezogen haben, wenn solche durch die in letzterer Zeit nicht unbedeutend eingeführten Quantitäten von Indischem Zucker in Schach gehalten worden wären. — Kornbranntwein hatte nach Maßgabe der höher gegangenen Spiritus- und Getreidepreise nicht den Aufschwung, welchen man im Allgemeinen dafür erwartete. Die Preissteigerung von 1—2 Rthlr., welche inzwischen bei diesem Artikel eingetreten ist, fand bei den Abnehmern keine Meinung und man hat dahier vielseitig auf Lager arbeiten müssen. — Sprit folgte den höheren Notirungen von Berlin und Magdeburg und wurde in ansehnlichen Posten mit 2—3 Rthlr. pro 180 Quart Aufschlag gehandelt. — Die Cichorien- und Tabakfabriken erfreuten sich einer unausgesetzten Thätigkeit; der Absatz in diesen Artikeln, sowie auch in Gesundheitskaffee, war sehr lebhaft und die Preise befriedigend. — Das hierselbst zu Markte gebrachte Quantum Wolle aus den nächstgelegenen Schäfereien hat bis Ende Juni d. J. ca. 1000 Ctr. betragen und ist sämmtlich hier am Platze zu 9½—11 Rthlr. pro Stein verkauft worden. Fernere Anfuhren werden wohl kaum in gleichem Maße, wie seither, stattfinden, indem der Verkauf auf einem der nächstgelegenen Wollmärkte trotz der höheren Frachten häufig besser rentirt und bei unseren Oekonomen immer mehr Anklang findet. — Es wäre zu wünschen, daß die Etablirung eines Wollmarktes an unserem Platze genehmigt würde, da die erforderlichen Räumlichkeiten ohne Schwierigkeit beschafft und einem vielseitig gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden würde. — Das Kesselgeschäft lag fast ganz darnieder und gab den Webern des Eichsfeldes nur zum kleinsten Theile Beschäftigung. Jedoch waren letztere vollauf durch die Feldarbeiten in Anspruch genommen und ein Mangel daher nirgends sichtbar. — Die Errichtung einer Telegraphenverbindung mit Heiligenstadt ist dankbar begrüßt worden, wenn auch die Verbindung mit diesem Platze für die kaufmännische Welt hierorts nur untergeordnete Bedeutung hat. — Von der größten Wichtigkeit ist aber für unseren Platz das baldige Zustandekommen der in jüngster Zeit so nahe gerückten Halle-Kasseler Eisenbahn, und man blickt allseitig mit der gespanntesten Erwartung auf denjenigen Zeitpunkt, wo die Ausführung dieses für den ganzen Kreis zur Lebensfrage gewordenen Projektes zur vollen Gewißheit wird. — Die Ernte-Aussichten haben durch den anhaltenden Regen, verbunden mit kalter Witterung, stellenweise gelitten, weshalb auch die Preise, welche im Mai schon niedrig standen und noch mehr zu fallen schienen, wieder angezogen haben. — Der Rapps- und Heu-Ernte hat der Regen am meisten geschadet, bei Kartoffeln ist das Weitere abzuwarten; Zuckerrüben stehen ausgezeichnet und Obst verspricht eine ziemliche Ernte. Die Zufuhren von Cerealien im Monat Juni betrugen ca.

400	Wispel	Weizen,	bezahlt mit	60—75 Rthlr.,
630	„	Roggen,	„ „	56—62 „
740	„	Gerste,	„ „	32—42 „
460	„	Hafer,	„ „	24—27 „
80	„	Kartoffeln,	„ „	20—24 „

die Abfuhr ca. 200 Wispel Weizen, 430 Wispel Roggen, 420 Wispel Gerste, 300 Wispel Hafer, 60 Wispel Kartoffeln; und der Bestand der Läger am Ende des Monats ca. 200 Wispel Weizen, 400 Wispel Roggen, 400 Wispel Gerste, 400 Wispel Hafer, 40 Wispel Kartoffeln.

Literatur.

„Neues Archiv für Handelsrecht.“ Herausgegeben von Dr. J. T. Voigt, Rath bei dem Ober-Appellationsgericht zu Lübeck und Dr. E. Heinichen, Präses des Handelsgerichts zu Hamburg, später noch von Dr. H. G. Heineken, Senator und Direktor des Handelsgerichts zu Bremen und Dr. H. A. E. Weber, Vicepräses des Handelsgerichts zu Hamburg. 3 Bände. Hamburg bei Perthes-Besser und Mauke. 1858—1862.

Das in den letzteren Jahren immer stärker hervorgetretene Interesse für handelsrechtliche Fragen, welches selbst in legislatorischer Beziehung in dem neuen Handelsgesetzbuche Ausdruck gefunden hat, wird durch dies Werk in hohem Maße Anregung und Befriedigung finden. Die Herausgeber, von dem Streben durchdrungen, den Anforderungen von Theorie und Praxis nach beiden Seiten zu genügen, haben verschiedene der interessantesten Kontroversen des Handelsrechts zum Gegenstande eingehender kritischer Erörterungen gemacht; von den Fundamentalprinzipien der Rechtsphilosophie des Römischen und Deutschen Rechtes ausgehend haben sie daneben die Entscheidungen und Ansichten der bedeutendsten Gerichtshöfe und Rechtsgelehrten nicht nur Deutschlands, sondern auch Englands und Frankreichs angegeben und sodann vielfache Rechtsfälle zur Beurtheilung und Erläuterung aus der Praxis der Gerichte der Hansestädte mitgetheilt. Bei dem großen Ansehen, in welchem das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck in der juristischen Welt steht, dürfte es nur eines Hinweises hierauf bedürfen, um den Werth des Buches zu ermessen. Aus dem reichen Inhalte desselben seien nur beispielsweise hervorgehoben die Abhandlungen über das für den

gelehrten Richter so eigenthümliche und schwer zu behandelnde Verhältniß der Kommissionaire, über die rechtliche Natur des Frachtbriefes, die üblichsten Klauseln in den Konnossementen, über Anfechtung geleisteter Zahlungen in Konkursen, über die Folgen des Verzuges beim Kauf und bei Lieferungsgeschäften, das Verfolgungsrecht des Absenders im Falle der Insolvenz des Bestellers, über den bei der Handelskrisis so bedeutungsvollen Art. 29. der Wechselordnung bezüglich der Frage, ob der Wechselinhaber auch gegen den Acceptanten ein Klagerecht auf Sicherstellung hat, wenn dessen Unsicherheit kundbar wird, endlich über das bedenkliche Indossament nach Verfall nach Art. 16. der Wechselordnung.

Die Abhandlungen sind mit kritischer Schärfe und umfassender Sachkenntniß geschrieben und können wegen ihrer Gediegenheit sowohl dem Juristen wie dem intelligenten Gewerbtreibenden mit Recht empfohlen werden. —

In demselben Verlage erschien von 1858—1861 ein ähnliches Werk: „Sammlung von seerechtlichen Erkenntnissen des Handelsgerichts zu Hamburg nebst den Entscheidungen der höheren Instanzen, herausgegeben von Dr. W. Ullrich, in zwei Heften.

Während das oben besprochene Buch in mehr wissenschaftlicher Richtung einzelne handelsrechtliche Fragen einer eingehenden Beurtheilung unterwirft, giebt das vorliegende ein lebendiges Bild von den vielfachen Verwickelungen, welche der rege Verkehr der ersten Deutschen Seestadt herbeiführt.

In systematischer Reihenfolge sind auf Grund der Erkenntnißbücher des Hamburger Handelsgerichts die wichtigsten seerechtlichen Präjudikate zusammengestellt und zur Erläuterung zahlreiche Rechtsfälle aus den Jahren 1851—1857 beigefügt. Haben zwar manche derselben durch das neue Handelsgesetzbuch ihre gesetzliche Erledigung gefunden, so ist doch andererseits in der Sammlung ein umfassendes, für die Erkenntniß der in Hamburg geltenden seerechtlichen Observanzen höchst werthvolles Material niegelegt, dessen Zusammenstellung bei der auch im neuen Handelsgesetzbuche anerkannten Bedeutung der Handelsgebräuche für die Entscheidungen der Gerichte von bleibendem Werthe sein muß. Die Hauptstreitfragen bezüglich der Stellung des Schiffers zur Mannschaft, zum Rheder, Befrachter, Ladungsempfänger, über Konnossemente, Seeversicherung, Havarie werden im Anschlusse an bestimmte Rechtsfälle in kurzer, gedrungener Form rechtlich erörtert und entschieden.

Wegen der mannigfachen Berührungen, welchen auch unser Handelsstand mit den Hamburger Verhältnissen hat, und da hoffentlich derselbe in nicht allzuferner Zeit berufen sein wird, bei der Rechtsprechung in Handelssachen selbstthätig mitzuwirken, erscheint eine Kenntniß dieser Grundsätze geradezu geboten, und diese zu fördern, das Buch in hohem Maße geeignet.

„Hamburgische Gerichtszeitung." Herausgegeben von mehreren Juristen. Hamburg. Otto Meißner.

Die uns vorliegenden Hefte für die Monate April bis September 1861 enthalten eine Darstellung der bedeutenderen Rechtsfälle, welche von den Hamburger Handelsgerichten zur Verhandlung und Entscheidung gekommen sind und darunter von solchen, welche der Verkehr mit dem Auslande, besonders mit Preußen angeregt hat, und deren Kenntniß daher auch für das Ausland von Interesse sein wird. Die Sammlung beschränkt sich indessen nicht auf handels- und seerechtliche Verhältnisse im engeren Sinne, sondern theilt auch manche interessante Streitfragen mit, welche der Privatverkehr und das öffentliche Leben in anderer Richtung herbeiführen. Sogar eine juristische Merkwürdigkeit, ein Austrägalverfahren nach Art. 30. der Wiener Schlußakte findet darin Erwähnung. — Gelegentlich sind kurze Schilderungen des Verfahrens und der Organisation des Hamburger Handelsgerichts und der Gerichtsbarkeit einiger besonderer und eigenthümlicher rechtsprechender Behörden „des Wasserschout" für Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk und „der Amtspatrone" für Streitigkeiten in Gewerbesachen eingeschaltet.

Die Zeitschrift unterscheidet sich dadurch nicht unwesentlich zu ihrem Vortheile von anderen gleichen Namens, daß sie neben anregender Unterhaltung den Zweck ernster, nützlicher Belehrung verfolgt, und wir dürfen wohl sagen, sowohl für Laien wie für Sachkundige erreicht.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 29 und 30 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 31. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 1. August 1862.

Schifffahrtsgesetzgebung Frankreichs.

II.

In welchem Verhältnisse die Französische Handelsmarine unter dem Einflusse der geschilderten Gesetzgebung an den Handelsbewegungen Theil genommen hat, beweisen die hier folgenden statistischen Erhebungen. Rücksichtlich derselben ist zu bemerken, daß der Durchschnitt des Decenniums 1827 bis 1836 absichtlich und zwar aus dem Grunde gewählt ward, weil die Mehrzahl der mit anderen Staaten geschlossenen Verträge in einen späteren Zeitraum fällt, und daß ferner die gegebenen Zahlen die freie und die reservirte Schifffahrt von einander abgesondert enthalten. Die letztere umfaßt neben der Küstenfahrt auch die Fischerei, und zwar bei dieser auch den Kolonialverkehr, der neuerdings freilich für alle Flaggen freigegeben wurde, indessen doch in diesem Verhältnisse sich noch nicht lange genug befindet, um eine Würdigung der seit dem Gesetze vom 3. Juli 1861 eingetretenen Veränderungen zu ermöglichen.

Von 1827 bis 1836 hat Frankreichs Seeverkehr mit fremden Ländern überhaupt 1,599,000 Ton. umfaßt, von denen 499,000 Tonnen oder 31 pCt. der Französischen Flagge und 1,100,000 Ton. oder 69 pCt. den fremdländischen Flaggen zufallen. Im Jahre 1861 erreichte die Gesammtbewegung 6,145,000 Ton., davon unter Französischer Flagge 2,294,000 Ton., gleich 37 pCt., unter fremdländischer Flagge 3,851,000 Ton. oder 63 pCt. Hieraus ergiebt sich für die Französische Rhederei eine Steigerung von 1,795,000 Ton. oder 360 pCt., für die nicht Französische eine Steigerung von 2,751,000 Ton. oder 250 pCt. Wie schon oben bemerkt, sind von den 26 zwischen Frankreich und auswärtigen Staaten abgeschlossenen Schifffahrtsverträgen nur wenige vor 1826 vereinbart. Da wiederholt die Behauptung aufgestellt ist, derartige Verträge hätten eine Zurücksetzung der Französischen Handelsmarine herbeigeführt, so ist es von Interesse, an einzelnen Beispielen den von ihnen ausgeübten Einfluß zu würdigen.

1. England. Der Französisch-Britische Schifffahrtsvertrag datirt vom 26. Januar 1826. Während im Jahre 1825 die Schifffahrtsbewegung zwischen den beiden Ländern 337,169 Ton. und zwar in folgender Vertheilung:

unter Französischer Flagge	105,618 Ton.,
unter Britischer Flagge	198,141 »
unter der Flagge Dritter..........	33,410 »

erforderte, ergiebt sich für das Jahr 1860 ein Verkehr von 2,643,000 Ton., nämlich:

unter Französischer Flagge......	682,644 Ton.,
unter Britischer Flagge	1,897,289 »
unter der Flagge Dritter	63,356 »

oder von einem Zeitpunkt zum Anderen für die Französische Flagge eine relative Zunahme von 546 pCt., und für die Englische Flagge von 857 pCt., so daß der von der Englischen Marine behaupteten Ueberlegenheit ungeachtet, eine bemerkenswerthe Zunahme in der Französischen Rhederei unverkennbar ist.

2. Wird zur Vergleichung der vor und nach Abschluß von Schifffahrtsverträgen erzielten Resultate ein Land gewählt, beispielsweise Rußland, mit welchem die Vereinbarungen über den Schifffahrtsverkehr aus neuerer Zeit (1845) datiren, so stellt sich Folgendes heraus:

Die Schifffahrtsbewegung zwischen beiden Ländern betrug während der Jahre 1827 bis 1836 in der Gesammtzahl 68,572 Tonnen. Davon entfallen:

auf die Französische Flagge	15,921 Ton.,
auf die Russische Flagge	15,883 »
auf die Flagge Dritter	36,768 »

die relative Betheiligung der Französischen und der Russischen Flagge war mithin nahezu die gleiche. Im Jahre 1860 belief sich die Gesammtbewegung auf 188,240 Ton., an denen sich:

die Französische Flagge mit........	62,335 Ton.,
die Russische Flagge mit	58,170 »
die Flagge Dritter mit	67,735 »

betheiligte; die Betheiligung der Französischen Flagge vervierfachte sich mithin, während die Russische Flagge eine geringere Steigerung erfuhr.

3. Um die Zusammenstellung zu vervollständigen, sei schließlich noch ein Beispiel aus dem Verkehre mit einem Staate gewählt, mit welchem Frankreich bis jetzt keinen Schifffahrtsvertrag abgeschlossen hat, nämlich Preußen.

Die Schifffahrtsbewegung zwischen Preußen und Frankreich betrug im Durchschnitt von 1827 bis 1836: 50,812 Ton., davon:

unter Französischer Flagge	686 Ton.,
unter Preußischer Flagge...........	37,053 »
unter der Flagge Dritter	12,953 »

Im Jahre 1860 stellte sich das Verhältniß folgendermaßen:

unter Französischer Flagge	7,029 Ton.,
unter Preußischer Flagge	45,954 »
unter der Flagge Dritter...........	16,337 »
zusammen...	69,320 Ton.

Wird nun auch davon abgesehen, daß bei den dem Landverkehre vermittelst der Eisenbahnen gebotenen Erleichterungen die Schifffahrtsbewegung zwischen Preußen und Frankreich stätig abnimmt, so tritt doch die verhältnißmäßig geringe Steigerung des Verkehrs unter Französischer Flagge aus dem vorstehenden Beispiele klar entgegen.

Wird die Lage der Rhederei Frankreichs verglichen:

1) mit solchen Staaten, mit denen Schifffahrtsverträge bestehen, wo mithin die Behandlung auf dem Fuße der Einheimischen erfolgt, und
2) mit solchen Staaten, rücksichtlich deren keine Schifffahrtsverträge bestehen, bei denen also die Schifffahrts-Abgaben und die Differenzialzölle ihre volle Geltung bewahrt haben,

so ergeben sich, wenn die beiden Jahre 1850 und 1860 zu Anhaltspunkten genommen werden, folgende Resultate:

ad 1. Im Jahre 1850 verwendeten die 26 mit Frankreich in Schifffahrtsverträgen stehenden Staaten für ihre Handelsbeziehungen mit Frankreich eine Gesammtzahl von 2,487,000 Ton., von denen 784,000 Ton. auf die Französische Flagge und 1,703,000 Ton. auf die fremdländische Flagge kamen.

Die Tonnenzahl belief sich im Jahre 1860 auf 4,790,000 Ton., hiervon entfallen auf die fremdländische Flagge 3,308,000 Ton., auf die Französische Flagge 1,482,000 Ton., so daß bei einer Gesammtzunahme von 2,303,000 Ton. die relative Steigerung für Frankreich 698,000 Ton. oder 89 pCt., für das Ausland 1,605,000 Ton. oder 94 pCt. beträgt.

ad 2. Gesammt-Tonnenzahl im Jahre 1850 814,000. Davon kommen

auf die Französische Rhederei	407,000 Ton., und
auf die fremdländische Rhederei ...	407,000 »

Dagegen im Jahre 1860 Gesammt-Tonnenzahl 1,355,000 Ton., von denen

auf die Französische Flagge.......	800,000 Ton.,
auf die fremdländische Flagge.....	555,000 »

kommen, oder bei einer Steigerung von 541,000 Ton. eine relative Zunahme von 97 pCt. für die Französische Flagge und von 36 pCt. für die fremdländische Flagge.

Die reservirte Schifffahrt anlangend, so werden die Resultate der Küstenfahrt erst seit 1830 von der Zollbehörde veröffentlicht. Danach betrug die Durchschnittszahl aus den Jahren 1830 bis 1836 2,288,000 Ton. Die Gesammtbewegung belief sich im Jahre 1860 auf 2,919,000 Ton. Von einem Zeitpunkte zum anderen ergiebt sich mithin eine Zunahme von 27½ pCt., wobei nicht zu übersehen ist, daß die zur Zeit zwischen den wichtigeren Seeplätzen bestehenden Schienenwege der Küstenfahrt den größten Theil ihrer früheren Bedeutung entzogen haben.

Der Schifffahrtsverkehr mit den Kolonien, Algier darin inbegriffen, belief sich im mittleren Durchschnitt der Periode von 1827 bis 1836 auf 218,000 Ton.; er stieg mit einer Zunahme von 163 pCt. im Jahre 1860 auf 574,000 Ton.

Die Fischerei zerfällt in die große — für den Stockfisch- und Wallfischfang, — und in die kleine oder Küstenfischerei. Die erstere verwendete im Durchschnitt von 1827 bis 1836 jährlich 114,000 Ton.; in 1860 stieg diese Zahl auf 137,000 Ton., mithin nur um 20¼ pCt. Was die Küstenfischerei angeht, so war deren Tonnengehalt

im Durchschnitt von 1827 bis 1836..	38,174 Ton.,
im Jahre 1860	91,067 »

oder von einem Zeitpunkte zum anderen war eine Zunahme von 52,893 Ton. = 138½ pCt. eingetreten.

Nach dem oben Mitgetheilten stellt sich der verhältnißmäßige Antheil der Französischen Rhederei an der Gesammtschifffahrtsbewegung des Landes auf 37 pCt. heraus. Es entsteht die Frage, wie eine Vermehrung der maritimen Kräfte Frankreichs anzustreben ist? Hierüber haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht. Nach der Meinung der Einen erweist sich ein Protektionssystem, das in seinem End-

ergebnisse dahin geführt hat, die Unternehmungen des Rheders auf wenige Plätze und auf eine geringe Anzahl von Waaren einzuschränken, als unzureichend und für die Industrie sehr beengend; überdies zieht ein solches System stets neue Restriktionen nach sich, da es naturgemäß nach einer erweiterten Geltung trachtet. Selbst wenn es aber andererseits auch gelingt, durch geschickte Kombinationen in den Zolltarifspositionen die zum inneren Verbrauch des Landes bestimmten Waaren zu treffen, so ist dieses doch keineswegs der Fall bei den Waaren, welche den Entrepothandel bilden, so daß, wenn immerhin die Französische Handelsmarine von diesem wichtigen Zweige nicht ausgeschlossen bleibt, sie doch einer Konkurrenz gegenüber wehrlos wird, die um so schwerer zu bestehen ist, als jene selbst allen dem Protektionssysteme entspringenden Belästigungen unterworfen bleibt. Dem ist die Freiheit vorzuziehen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie im vollsten Maße gewährt wird, d. h. der Schiffbau muß gleichzeitig von den auf ihm lastenden Abgaben befreit, und dem Rheder die Möglichkeit gegeben werden, sich Transportmittel überall dort zu beschaffen, wo er es seinen Interessen entsprechend erachtet. Nur unter diesen Voraussetzungen ist der immerhin noch schwierige Kampf möglich, denn dann sind die Betheiligten nicht mehr jener rückgängigen Bewegung in der Gesetzgebung unterworfen, welche auf die durchdachtesten Kombinationen abändernd einwirkt; dann ist das Gebiet der Unternehmungen zur See ein schrankenloses, und die Entwickelung der individuellen Kräfte verbürgt, weil jeder Einzelne nur auf sich selbst angewiesen ist, mit einem Wort, dann folgt auf die zu lang ausgedehnte Zeit der Bevormundung für Frankreichs Handelsmarine das reifere Alter, welches allein großartige Unternehmungen ermöglicht.

Die Anderen sind weit davon entfernt, das Protektions-System aufzugeben; im Gegentheil, sie wollen es mindestens in gewissen Richtungen verstärkt wissen. Nach ihrer Ansicht macht sich die Nothwendigkeit hierzu um so gebieterischer geltend, als die Vorbehalte zu Gunsten der Französischen Marine durch die verschiedenen seit der industriellen und kommerziellen Reformbewegung einander gefolgten Maßregeln erheblich abgeschwächt sind. Ihren Ausführungen zufolge bestehen die Differenzialzölle nach dem Herkunftslande für die hauptsächlichsten sperrigen Güter, (principales marchandises d'encombrement) so für Zucker, Kaffee, Oelfrüchte 2c. nicht mehr, Alles beschränkt sich gegenwärtig darauf, daß die Flagge von einem einfachen Zuschlage betroffen wird. Auf der anderen Seite ist das frühere Monopol, kraft dessen der Französischen Marine die Vermittelung des Verkehrs zwischen dem Mutterlande und den Kolonien ausschließlich zustand, einem freieren nur durch die Zuschlags-Abgabe für das fremdländische Schiff gemäßigten Regime gewichen — kommt doch dieser Zuschlag einzig bei der direkten Schifffahrt zwischen dem Mutterlande und den Kolonien zur Anwendung. Unter diesen Umständen ist ein Ankämpfen nahezu unmöglich, und die Gefahr des Unterliegens für Frankreich um so besorglicher, als von dem Gedeihen der Handelsflotte die maritime Streitkraft des Landes abhängt, denn jene ist die Vorschule für die Ergänzung dieser.

Wird angesichts dieser einander widerstreitenden Meinungen die tiefgreifende Veränderung in Anschlag gebracht, welche die Schiffsbaukunde erfahren hat, seit Eisen und Eisenblech mehr und mehr nothwendige Requisite werden, und gleichzeitig erwogen, welchen bedeutenden Einfluß die großen transatlantischen Linien haben, die mit reichlicher Staats-Unterstützung entweder schon hergestellt sind, oder demnächst eingerichtet werden, so erscheint für die Lösung der hier einschlagenden Fragen eine Enquête von Sachverständigen unerläßlich. Mit dem Betreten dieses Weges findet übrigens der längst gehegte und übereinstimmend kundgegebene Wunsch der Handelskammern in den bedeutendsten Seestädten Frankreichs Erfüllung.

Der vom Handelsminister dem Kaiser gemachte Vorschlag, mit den fraglichen Erhebungen den Generalrath für Handel, Ackerbau und Industrie (conseil supérieur du commerce de l'agriculture et de l'industrie) zu betrauen, dessen Wirksamkeit sich bereits im Jahre 1860 bei der durch den Abschluß des Britisch-Französischen Handelsvertrages herbeigeführten Enquête als höchst ersprießlich bewies, hat die Genehmigung des Kaisers gefunden.

Gesetzgebung.

Messen der Schiffe in Oldenburg [1]).

(Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg. XVIII. Band 8. Stück.)

Nachdem mit den Königlichen Regierungen von Preußen und von Hannover eine Verständigung über ein gleichmäßiges Verfahren bei Messung der Schiffe erreicht worden, werden die durch Bekanntmachung vom 19. August 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1856 erlassenen Vorschriften in folgenden Punkten abgeändert.

1.

Nach Ermittelung des Lastengehalts aus dem berechneten kubischen Raume eines Schiffes oder der zu berücksichtigenden Aufbauten in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 11. 14. 16. 19 u. 21 ist die Ladungsfähigkeit in Centnern durch Multiplikation des gefundenen Lastengehalts mit 40 zu berechnen.

Bei Feststellung des Lastengehalts werden künftig Brüche unter 0,25 nicht berücksichtigt, Brüche von 0,25 bis 0,74 werden für eine halbe und Brüche von 0,75 und darüber für eine ganze Last gerechnet. Die Berechnung der Ladungsfähigkeit in Centnern hat indessen vor dieser Abrundung des Lastengehalts zu geschehen.

Die Ladungsfähigkeit nach Centnern ist neben derjenigen nach Schiffslasten in dem Meßbriefe anzugeben.

[1]) Wegen Preußen vergl. H. A. 1862 I. S. 367.

2.

Bei Berechnung des Lastengehalts nach geschehener einfacher Messung eines Schiffes sind künftig statt der im §. 21 der Bekanntmachung vom 19. August 1856 bestimmten folgende Divisoren anzuwenden:

a) für Schiffe, wie Kuffen, Smaker, Tjalken, Sniggen, Mutten rc. 160,
b) für Galioten und galiotartig gebaute Schiffe 200,
c) für Schiffe von der meist üblichen Bauart 215.

3.

Die Meßbriefe sind künftig nach den unter A. B. und C. hieneben anliegenden Mustern auszufertigen.

Für diejenigen Schiffe, welche bereits einen, nach den unterm 19. August 1856 erlassenen Bestimmungen ausgefertigten Meßbrief besitzen, kann auf Verlangen ein Meßbrief in der neueren Form, gegen Entrichtung der Kopialien, ausgefertigt werden.

4.

Da diejenigen Oldenburgischen Schiffe, welche mit einem nach den hier geltenden Vorschriften ausgefertigten Meßbriefe versehen sind, in den Preußischen Häfen, sowie vom 1. Juli d. J. an in den Hannoverschen Häfen von einer Nachmessung befreit sein werden, so werden die Preußischen und Hannoverschen Schiffe, welche mit einem nach den neueren Bestimmungen ausgefertigten Meßbriefe versehen sind, hierdurch auf Grund der Bestimmung im Art. 1 §. 2 unter 2. des Gesetzes vom 18. August 1856, betreffend die Messung der Schiffe, von der nach Art. 1 §. 1 daselbst erforderlichen Nachvermessung in den hiesigen Häfen befreit.

Ist in einem solchen Meßbriefe die Ladungsfähigkeit in Kommerzlasten angegeben, so ist behufs Ermittelung der Ladungsfähigkeit in Schiffslasten die in Centnern angegebene Ladungsfähigkeit durch 40 zu dividiren; dabei sich etwa ergebende Brüche sind nach der unter 1. gegebenen Bestimmung abzurunden.

Oldenburg, den 3. Mai 1862.

Staatsministerium.
Departement des Innern.

A.

Großherzogthum Oldenburg.
Meß-Brief
über die einfache Messung
de

. . . .

unter Flagge
gemessen zu Centnern oder Schiffslasten.

Nach der von dem unterzeichneten Schiffsmesser zu auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1856 und der zur Ausführung desselben erlassenen Ministerial-Bekanntmachungen vom 19ten desselben Monats und vom 3. Mai 1862 ordnungsmäßig ausgeführten Messung de unter Flagge fahrenden

zur Zeit geführt von gebaut von Holz, hat d selbe folgende Maaße, nach Rheinländischen Fußen:

Länge des Schiffs zwischen den Steven..... Fuß
Tiefe des Schiffs........................ Fuß
Breite des Schiffs....................... Fuß

	Centner.	Schiffslast.
Darnach ist der Lastengehalt nach Klasse interimistisch angesetzt zu:		
Für eine des Verdecks in der Hauptrichtung desselben: lang Fuß, breit Fuß, tief Fuß, gehen		
macht		
Für einen Aufbau auf dem Verdeck: lang Fuß, breit Fuß, hoch Fuß, gehen hinzu.........		
zusammen		

in Worten Centner oder Schiffslast.
den 18

Die Messung ist mit Rthlr. gGr. entrichtet.

Der verpflichtete
Schiffsmesser.

B.

Großherzogthum Oldenburg.
Meß-Brief
über die vollständige Messung
de

. . . .

unter Flagge
gemessen zu Centnern oder Schiffslasten.

Nach der von dem dazu angestellten Beamten vorschriftsmäßig eingelieferten Erklärung über die auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1856 und der zur Ausführung desselben erlassenen Ministerial-Bekanntmachungen vom 19. desselben Monats und vom 3. Mai 1862 ausgeführte Messung des unter Flagge fahrenden

gebaut von Holz, Verdeck, feste Zwischendeck, feste Zwischendecksbalken, Volkslogis über/unter Deck und mit/ohne Binnenwägern hat d selbe folgende Maaße nach Rheinländischen Fußen:

Länge zwischen den Steven............. Fuß

	Querschnitt vorn.	Querschnitt mitten.	Querschnitt hinten.
Tiefe			
Obere Breite..................			
Mittlere Breite			
Untere Breite.................			
Erste Abschnittshöhe			
Zweite Abschnittshöhe			
	Länge.	**Tiefe.**	**Breite.**
Das Verdeck hat in seiner Hauptrichtung einen eine Erhöhung bildenden Absatz, welcher mißt.....			
Auf dem Verdeck befindet sich ein Aufbau für Passagiere und Waaren, messend			

	Centner.	Schiffslast.
Nach den vorstehenden Messungen ist die Ladungsfähigkeit des Schiffes unter Deck berechnet zu		
Für die des Verdecks gehen		
macht		
Für den Aufbau zur Aufnahme von Passagieren und Waaren gehen hinzu		
Da das Schiff von -Holz erbaut, so erhält dasselbe eine weitere Zulage		
Zusammen		

in Worten Centner oder Schiffslasten.

Oldenburg, 18

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

Anmerk. Wenn ein Umbau oder eine Veränderung in der Einrichtung des Schiffes vorgenommen ist, so daß die in diesem Meßbriefe gegebene Beschreibung desselben nicht mehr zutrifft oder die angegebenen Maaßen nicht mehr richtig sind, so ist der Eigner oder Führer des Schiffes verpflichtet, vor seinem nächsten Abgange von einem Oldenburgischen Hafen oder Löschplatze, oder von der Weser oder Jade, denjenigen Messungsbeamten, in dessen Bezirk sein Schiff liegt, davon Anzeige zu machen und eine Nachmessung zu veranlassen.

C.

Großherzogthum Oldenburg.

Meß-Brief

über die vollständige Messung

des

.... Dampfschiffs ....

unter Flagge

gemessen zu Centnern oder Schiffslasten.

Nach der von dem dazu angestellten Beamten vorschriftsmäßig eingelieferten Erklärung über die auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 18 August 1856 und der zur Ausführung desselben erlassenen Ministerial-Bekanntmachungen vom 19. desselben Monats und vom 3. Mai 1862 ausgeführte Messung des unter Flagge fahrenden Dampfschiffs hat dasselbe folgende Maaße nach Rheinländischen Fußen:

Das Schiff ist lang zwischen den Steven..........	Fuß
tief........................	»
breit........................	»
Der Maschinenraum ist lang................	»
breit..................	»
tief..................	»
Eine des Verdecks in der Hauptrichtung	
ist lang	»
breit	»
tief	»
Ein Aufbau auf dem Verdeck ist (nicht vorhanden)	
lang..........................	»
breit	»
tief	»

	Centner.	Schiffslast.
Darnach ist berechnet der Lastengehalt des ganzen Schiffs unter dem Verdeck in der Hauptrichtung desselben zu		
davon geht ab für den Maschinenraum		
macht		
für die im Verdeck gehen		
für einen Aufbau auf dem Verdeck gehen hinzu		
Da das Schiff von erbaut ist, so erhält dasselbe eine weitere Zulage		
zusammen		

oder mit Worten Centner oder Schiffslasten.

Oldenburg, 18

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

Anmerk. Wenn ein Umbau oder eine Veränderung in der Einrichtung des Schiffes vorgenommen ist, so daß die in diesem Meßbriefe gegebene Beschreibung desselben nicht mehr zutrifft oder die angegebenen Maaßen nicht mehr richtig sind, so ist der Eigner oder Führer des Schiffes verpflichtet, vor seinem nächsten Abgange von einem Oldenburgischen Hafen oder Löschplatze, oder von der Weser oder Jade, denjenigen Messungsbeamten, in dessen Bezirk sein Schiff liegt, davon Anzeige zu machen und eine Nachmessung zu veranlassen.

Erleichterung für den Wallfischfang in Portugal.

(Mon. univ. No. 201.)

Dom Louis ꝛc., König von Portugal ꝛc.

Art. 1.

Alle fremden Schiffe, die gekauft werden, um bei dem Wallfischfang, als Einheimische, Verwendung zu finden, sind während sechs Jahre, von der Verkündigung dieses Gesetzes an gerechnet, frei von der Entrichtung der Abgaben, denen sie gegenwärtig nach dem Gesetze unterliegen.

Sie haben jedoch nur dann Anspruch auf diese Begünstigung, wenn sie eine hinlängliche Kaution bestellen, um die Gewißheit zu geben, daß die nationalisirten Schiffe während eines Zeitraums von acht Jahren ausschließlich nur zum Wallfischfang verwendet werden.

Das Schiff und dessen Bürge haften für die Entrichtung der Tonnengelder in dem Falle, wenn die im vorstehenden Paragraphen bezeichnete Bedingung nicht erfüllt wird.

Art. 2.

Gleichermaßen und während desselben Zeitraums sind die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche zur Ausrüstung und Fertigstellung der für den hier fraglichen Fischfang bestimmten Schiffe erforderlich sind, frei von allen Abgaben. Zu dem Zwecke werden alle für die obenerwähnten Ausrüstungen und Fertigstellungen erforderlichen Vorrathsstücke im Entrepôt bei den Zollämtern zu Ponta Delgada, Angra do Heroismo und Horta (auf den Azoren) zugelassen.

Art. 3.

Die Erträgnisse des einheimischen Wallfischfanges sind während zehn Jahre von allen Zöllen und Abgaben jeder Art frei.

Art. 4.

Die einheimischen oder nationalisirten, zum Wallfischfang verwendeten, und für diese Bestimmung vorschriftsmäßig immatrikulirten Schiffe sind während zehn Jahre von der Hälfte aller der Zölle und Abgaben frei, welche irgendwo in dem Portugiesischen Gebiete von den betreffenden Zollämtern, sei es kraft eines Gesetzes, oder gewohnheitsmäßig erhoben werden, sobald durch die Besichtigungen bei dem Einlaufen und Auslaufen festgestellt ist, daß die gedachten Schiffe nur Gegenstände bringen oder mit solchen Gegenständen beladen sind, welche für den obenerwähnten Fischfang dienen.

Art. 5.

Die Regierung hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Art. 6.

Alle dem gegenwärtigen Erlasse entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Lissabon, am 26. Mai 1862.

Aufhebung des Eingangszolls bei verschiedenen Gegenständen für den Hafenbau zu Ponta Delgada in Portugal.

(Mon. univ. No. 201.)

Dom Louis rc. rc.

Art. 1.

Frei vom Eingangszoll sind Maschinen, eiserne Werkzeuge und Maschinentheile, und ebenso Karren, Wagen und Geräthschaften, die bei dem Zollamte der Stadt Ponta Delgada eingeführt sind oder in Zukunft eingeführt werden, mit der ausschließlichen Bestimmung bei den Arbeiten an dem künstlichen Hafen dieser Stadt Verwendung zu finden.

Art. 2.

Alle dem gegenwärtigen Erlasse entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

Lissabon, am 26. Mai 1862.

Begünstigung des Anbaus von Baumwolle auf Portoriko.

(Mon. univ. No. 201.)

Die Königin,

In Anerkennung der großen Wichtigkeit, welche die Baumwollenindustrie in Ihren Amerikanischen Besitzungen hat und der daraus entspringenden großen Vortheile für den Ackerbau und den Handel;

In der Absicht, der schleunigen Entwickelung dieser Industrie den wirksamsten Schutz zu Theil werden zu lassen,

Hat befohlen, was folgt:

Die für die Insel Kuba ergangenen Vorschriften der Königlichen Ordre vom 6. Januar 1819 werden auf Portoriko ausgedehnt, so weit sie die der Baumwollenkultur eingeräumten Vortheile betreffen; letztere bestehen, wie bekannt, in der Befreiung von der zehnprozentigen Abgabe während fünfzehn Jahre, und nach Ablauf dieser Frist in der Auferlegung einer Abgabe von nur $2\frac{1}{2}$ pCt.

Alle für die Baumwollenkultur erforderlichen Maschinen sind frei vom Einfuhrzoll; überdies ist dem Produkte, ohne Unterschied der ausführenden Flagge, Ausfuhrfreiheit eingeräumt. In beiden Fällen darf diese Maßregel den Zeitraum von zehn Jahren, von der ersten Saat an gerechnet, nicht übersteigen.

Gleichermaßen ist die Zollfreiheit bei der Einfuhr den durch die Fürsorge der »Oekonomischen Gesellschaft« zur Verbesserung der Baumwollenkultur eingeführten Sämereien zugestanden. Die »Oekonomische Gesellschaft« kann ferner solche Pflanzer, welche die besten Ernten, in Hinsicht der Qualität als der Quantität, erzielen, zu Belohnungen in Vorschlag bringen.

Endlich hat Ihre Katholische Majestät, um die Entwickelung dieses natürlichen Reichthums mehr und mehr zu begünstigen, den Vorschlag: die rohe Baumwolle, welche aus Ihren Amerikanischen Provinzen kommt, bei der Einfuhr nach der Halbinsel von den Zollabgaben zu befreien, einer Prüfung unterwerfen lassen.

Madrid, am 22. Februar 1862.

Einfuhr von Handelsgegenständen der Spanischen Halbinsel in Fernando-Poo.

(Mon. univ. No. 201.)

Die Königin,

Im Hinblick auf das Schreiben vom 23. Oktober 1862, in welchem der Statthalter von Fernando-Poo und dessen Dependenzen den Antrag gestellt hat, die aus den Häfen der Halbinsel kommenden Handelsgegenstände bei ihrer Zulassung auf jenen Inseln, wenn möglich, von den Einfuhrzöllen zu befreien;

In Erwägung, daß eine Königliche Ordre vom 18. Mai 1861 die gesammte Provenienz der hier fraglichen Inseln dem Küstenhandel der gedachten Häfen vorbehalten hat,

Hat befohlen, den Handel zwischen den Häfen der Halbinsel und jenem unter den Befehlen des gedachten Statthalters befindlichen Gebiete als Küstenhandel anzusehen und demselben alle hieraus entspringenden Bevorzugungen zu Theil werden zu lassen.

Madrid, am 3. Mai 1862.

Zolltarif von Neu-Schottland.

Der „National Intelligencer" veröffentlicht in Nr. 9317 vom 29. April d. J. den neuen Zolltarif für Neu-Schottland. Derselbe führt den Titel: »Akte zur Regelung der Zollabgaben« und lautet wie folgt:

Art. 1.

Diese Akte kommt vom 1. April 1862 ab zur Anwendung und bleibt bis zum nächstfolgenden 1. April in Kraft.

Art. 2.

Von allen auf dem See- oder Landwege in diese Provinz ein-

geführten Gütern werden für Ihre Majestät zum Vortheile dieser Provinz die verschiedenen Zölle erhoben und entrichtet, welche in der hierunter mit der Bezeichnung »Zolltarif« beigefügten Uebersicht speziell angegeben und entsprechend dem Werthe, Zahl oder Menge jedes einzelnen in dem Tarife genannten Artikels, diesem gegenüber, aufgeführt sind.

Art. 3.

Die Güter, welche die hierunter mit der Bezeichnung »zollfreie Gegenstände« versehene Uebersicht enthält, sind zollfrei.

Art. 4.

Die Zölle werden erhoben, entrichtet und vereinnahmt, und der Ertrag aus denselben wird verwendet nach den Bestimmungen der von Zeit zu Zeit in dieser Beziehung zur Anwendung kommenden Provinzialstatuten.

Art. 5.

Die Zölle werden nach den in dieser Provinz gebräuchlichen Gewichten und Maaßen, oder wenn dergleichen Zölle in dem Zolltarife nach besonderen Werthen, Mengen oder Zahl aufgeführt sind, nach diesen erhoben, entrichtet und vereinnahmt.

Art. 6.

Die Zölle werden an die Kolonial-Steuererheber entrichtet, und bei dem Generaleinnehmer-Amte entweder in Schatznoten zum Werthe von je 4 Doll. oder in dem nach dem gesetzlichen Fuße ausgemünzten Kurantgeld vereinnahmt.

Art. 7.

Die an das Generaleinnehmer-Amt gezahlten Zölle werden als Provinzialeinnahme verrechnet und gehören zum Staatsvermögen, so daß sie lediglich zu den Zwecken zu erheben und zu verwenden sind, welche von Zeit zu Zeit in den darauf Bezug habenden Provinzialgesetzen angegeben sind, und so, daß sie in allen Fällen nur mit Ermächtigung des Gouverneurs unter dessen Unterschrift und Siegel bezogen werden können.

Art. 8.

Sollte ein derartiges Verfahren räthlich erscheinen, so hat der Gouverneur auf Grund eines Rathsbeschlusses durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen, welche Gegenstände von den Bodenerzeugnissen und Produkten der Britisch-Nordamerikanischen Provinzen Kanada, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel und Neufundland oder irgend einer von diesen in die Provinz zollfrei eingeführt werden können und auch anzuzeigen, in welcher Weise und mit welchen Einschränkungen dieselben einzuführen sind.

Art. 9.

Nichts von dem hierin Enthaltenen soll die Wirkung haben, als seien Zölle auf Gegenstände gelegt, welche nach der Akte, die einen zwischen Ihrer Majestät und den Vereinigten Staaten im Jahre 1854 abgeschlossenen Vertrag in Bezug auf die Provinz Neu-Schottland in Kraft setzt[1]), zollfrei sind.

[1]) Vergl. H. A. 1855 I. S. 8.

A. Zolltarif.

	Verzollungsmaßstab:	Abgabe: Doll.	Cents.
Aepfel, frisch oder gedörrt	Barrel	1	—
Ale, Bier und Porter in Flaschen oder Fässern	Gallon	—	6
Birnen, frisch oder gedörrt	Barrel	1	—
Butter	100 Pfd.	1	75
Cassia und Zimmt, gemahlen	Pfd.	—	5
Chokolade und Kakaomasse	Pfd.	—	3
Flüssigkeiten zum Brennen	Gallon	—	10
Genever und Whiskey, nicht stärker als nach Syke's Hydrometer probehaltig und bei größerem Stärkegehalte im Verhältnisse steigend	Gallon	—	70
Ingwer, gemahlen	Pfd.	—	4
Käse	100 Pfd.	1	—
Kaffee, ungebrannter	Pfd.	—	4
Kaffee, geröstet, gebrannt oder gemahlen.	Pfd.	—	5
Kühe und Hornvieh unter dem Alter von drei Jahren	Jedes	2	50
Leder, Sohlleder, darin inbegriffen die zu Sohlleder theilweise zugerichteten Häute und Felle	Pfd.	—	4
Lichte:			
Talg-	Pfd.	—	3
andere	Pfd.	—	8
Melasse	Gallon	—	5
Oel, nämlich:			
Steinöl	Gallon	—	10
Steinkohlenöl	Gallon	—	10
Pfeffer und Piment	Pfd.	—	4
Pferde, Stuten und Walachen	Jedes	10	—
Rindvieh, Ochsen und anderes Hornvieh drei Jahre alt und älter	Jedes	7	50
Rindfleisch:			
frisches	100 Pfd.	1	—
gesalzenes	Barrel	1	—
Rum, nicht stärker als nach Syke's Hydrometer probehaltig und bei größerem Stärkegehalt nach Verhältniß steigend	Gallon	—	40
Schafe, jedes	per Stück	—	75
Schiffszwieback und Brod, auch Krackers und Kuchen	100 Pfd.	1	—
Schinken, geräucherter oder gedörrter	100 Pfd.	2	—
Schweineschmalz	100 Pfd.	1	75
Schweine, lebende:			
über 100 Pfd. Gewicht jedes.	per Stück	5	—
von 100 Pfd. Gewicht und darunter	per Stück	—	50
Schweinefleisch:			
frisches	100 Pfd.	1	—
gesalzenes	Barrel	1	—
Speck	100 Pfd.	2	—
Spirituosen, Branntwein (brandy), ver-			

	Verzollungsmaßstab:	Abgabe: Doll.	Cents.
setzter Branntwein (cordials) und andere Spirituosen, mit Ausnahme von Rum, Genever und Whiskey, nicht stärker als nach Syke's Hydrometer probehaltig und bei größerem Stärkegehalte nach Verhältniß steigend	Gallon	—	90
Spirituosen, Branntweine (strong waters), nicht anderweit vorgesehen, die nicht reiner Alkohol, sondern mit irgend welchen Ingredienzen vermischt sind und deswegen unter anderen Bezeichnungen vorkommen (mit Ausnahme von Lack in jeder Verpackung), werden für Spirituosen oder Branntwein erachtet und zahlen einen Zoll von	Gallon	—	50
Tabak, verarbeiteter, mit Ausnahme von Schnupftabak und Cigarren	Pfd.	—	5
Thee:			
Souchong-, Congou-, Pekou-, Bohea-, Pouchong-, und alle anderen Sorten schwarzer Thee	Pfd.	—	6
Kugelthee, Hyson-, Young Hyson-, Twankay-, und alle anderen Sorten grüner Thee	Pfd.	—	11
Weizenmehl	Barrel	—	25
Wein:			
Rheinwein, Konstantia, Malvasier, Tockayer, Champagner, Burgunder, Eremitage, Sauternes, Klaret, Moselweine zum Preise von 2 Doll. und mehr	Gallon	1	40
Madeira, Portwein, Sherry und alle anderen Weine, deren Einkaufspreis per Pipe 20 Pfd. Sterl. und mehr beträgt	Gallon	—	80
Alle anderen Weine, deren Einkaufspreis per Pipe nicht 20 Pfd. Sterl. beträgt	Gallon	—	40
Weintrauben	Pfd.	—	2
Zucker: braun oder Moskovade, nicht raffinirt	100 Pfd.	1	50
Kandis-, braun, zerstoßen, basternen und raffinirt	100 Pfd.	2	—
Zunge von Rindvieh, gedörrt oder gepökelt	100 Pfd.	2	—
Zwiebeln	100 Pfd.	—	50

Cigarren und Schnupftabak	20 pCt. ad val.
Konditorwaaren, Syrup und aus Zucker bereitete Gegenstände	20 pCt. ad val.
Patentirte Arzneien	20 pCt. ad val.
Uhren, Uhrenräder, Gehewerk und alle zur Uhrenverfertigung erforderlichen Gegenstände	20 pCt. ad val.

Fleisch, frisches, mit Ausschluß von Rind- und Schweinefleisch	10 pCt. ad val.
Geflügel aller Art, todtes	10 pCt. ad val.
Korinthen und Feigen	10 pCt. ad val.
Leder, nämlich: Stiefel, Schuhe und Lederwaaren aller Art; Oberleder aller Art, einschließlich zu Oberleder theilweise zubereitete Häute und Felle	10 pCt. ad val.
Anker, Bootsanker und Ankerflügel	20 pCt. ad val.
Baumwollengarn	20 pCt. ad val.
Eisen in Stangen oder Bolzen, Gußeisen für Mühlen und Dampfmaschinen; gegossene oder nicht geschmiedete Röhren; Eisenblech; eiserne Nägel; Maschinen aller Art von Kupfer und Eisen für Mühlen, Dampfschiffe und gewerbliche Anlagen und Muntzsches Schiffsmetall	20 pCt. ad val.
Kupfer, nämlich in Platten, Stangen oder Bolzen zum Schiffsbau; bearbeitetes oder gegossenes für Maschinen; rein oder ohne Zusatz von anderem Metall; Kupfergußstücke aller Art für Maschinen, Mühlen oder Dampfschiffe, Kupfer- und Kompositionsnägel und Spicker zum Schiffsbau	20 pCt. ad val.
Kalfaterwerg	20 pCt. ad val.
Pech	20 pCt. ad val.
Segeltuch aller Art; Kanvaß, Segelgarn und fertige Segel	20 pCt. ad val.
Taue von Hanf oder sonstigen vegetabilischen Substanzen, oder von Eisen	20 pCt. ad val.
Tauwerk, getheertes oder ungetheertes, zum Auftakeln zubereitet oder sonst	20 pCt. ad val.
Theer	20 pCt. ad val.
Zink, nämlich Spickerhaut, 48 Zoll lang und 14 Zoll breit, bestimmt um als Spickerhaut für Schiffe verwendet zu werden und Zinkspickernägel	20 pCt. ad val.
Alle anderen Güter, Waaren und Handelsgegenstände, die nicht anderweitig besteuert und nicht unter den zollfreien Gegenständen aufgeführt sind	10 pCt. ad val.

Alle gegenwärtig einer Abgabe von 10 pCt. ad val. unterliegenden und in diesem Tarife mit keinem höheren Zoll belegten Waaren haben künftig einen Zuschlagszoll von $2\frac{1}{2}$ pCt. ad val. zu zahlen.

B. Zollfreie Gegenstände.

Asche, nämlich: Pott- und Perlasche.
Esel und Maulthiere.
Gepäck und Kleidungsstücke von Reisenden, nicht zum Verkauf bestimmt.
Barilla und Soda.
Balken.
Zwieback und Brod.

Bücher, deren Einfuhr in das Vereinigte Königreich nicht verboten ist.
Borsten und Haare, die bei der Bürstenfabrikation gebraucht werden.
Gold und Silber, ungemünzt.
Mühlsteine, unbehauen.
Kohlen.
Kakao.
Gold- und Silbermünzen und Britische Kupfermünzen.
Kupfer, nämlich: Kupfererz in Mulden und Platten, alt oder gebraucht oder nur noch zur Verarbeitung geeignet.
Korkholz.
Getreide, nämlich: Weizen, Roggen, Mais, Gerste, Hafer, Reis und Buchweizen, ungemahlen; Gerstenmehl, Roggenmehl, Mehl von Mais, Hafermehl, Erbsen und Bohnen.
Kupferstiche.
Fische, nämlich: frisch, gedörrt, gesalzen und gepöckelt.
Angelhaken.
Fischöl, Thran, Spermaceti, Oel und Speck.
Flossen oder Häute, das Produkt von Fischen oder in der See lebenden Geschöpfen.
Flachs.
Geräthe, das schon im Gebrauch gewesen ist.
Geräthschaften und Werkzeug als Eigenthum von Einwanderern oder von Personen, die in das Land kommen, um dort zu wohnen, nicht zum Verkaufe bestimmt.
Heu.
Hanf.
Häute oder Stücke von Häuten, roh, nicht geloht, gegerbt oder zubereitet.
Hörner.
Pferde und Wagen von Reisenden, sowie Pferde, Hornvieh, Wagen und andere Fahrzeuge, wenn sie zur Beförderung von Waaren dienen, zusammen mit dem erforderlichen Geschirr und Zäumung, so lange als dasselbe wirklich zu dem gedachten Zwecke verwendet wird.
Eisen, nämlich: unbearbeitetes oder in Mulden.
Eisenerz aller Art, Eisenbahnschienen.
Dampfkessel.
Kesselbleche.
Pflugschareisen, Reifeisen.
Fenster- und Thürsturze.
Kalk.
Kalksteine.
Fischernetze aller Art.
Land- und Seekarten.
Erze aller Art.
Gemälde.
Palmöl.
Muldenblei.
Muldenzinn.
Schiffszwieback (pilot bread).
Pflanzen.
Sträucher und Bäume.
Gold- und Silbergeschirr, alt und nur zur Wiederverarbeitung geeignet.
Kartoffeln.
Druckerpressen und Lettern.
Druckerschwärze.

Druckpapier, nicht kleiner als demi-size.
Lumpen, nämlich: alte Lumpen, alte Taue, Tauenden und alte Fischernetze.
Harz.
Segel.
Tauwerk und Schiffsgeräthschaften, welche von Schiffen, die an der Küste dieser Provinz scheitern, gerettet werden, oder von Schiffen gerettet werden, die nach dieser Provinz gehören und hier einregistrirt sind, falls sie an der Küste dieser Provinz oder sonstwo scheitern.
Salz.
Sämereien aller Art.
Felle.
Pelzwerk.
Pelze und Schwänze, nicht zubereitet.
Steine, nicht bearbeitete.
Stroh.
Bildhauerarbeit.
Ahornzucker.
Talg.
Bindfaden und Leinen zum Gebrauch für Fischereien.
Tabak, nicht verarbeiteter.
Werg.
Terpentin.
Wallfischbarten und Knochen.
Holz, nämlich: Bretter, Planken, Dauben, vierkantiges, Schindeln und Brennholz, doch sind Farbehölzer ausgeschlossen.

C. Frei nach dem Reciprocitätsvertrage.

Getreide. Mehl und Brodfrüchte aller Art. Thiere aller Art. Fleisch, frisches, geräuchertes, gepöckeltes. Baumwolle. Sämereien und Vegetabilien. Früchte, gedörrte und nicht gedörrte. Fische aller Art. Erzeugnisse von Fischen und allen anderen im Wasser lebenden Geschöpfen. Geflügel. Eier. Häute. Pelze. Felle oder Schwänze, nicht zugerichtete. Steine und Marmor im rohen und unbearbeiteten Zustande. Schiefer. Butter. Käse. Talg, Schmalz. Hörner. Dung. Erze aller Art. Kohlen. Pech. Theer. Terpentin. Asche. Bau- und Nutzholz aller Art, rund, behauen und gesägt, ganz oder theilweise unbearbeitet. Brennholz. Pflanzen. Sträucher. Bäume. Pelzfelle. Wolle. Fischthran. Reis. Zuckermoorhirse und Borke. Gips, gemahlen und ungemahlen. Mühlsteine, behauen und unbehauen. Farbestoffe. Flachs, Hanf und Werg, unbearbeitet. Tabak, unbearbeiteter. Lumpen.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bordeaux für 1861[1]).

Der Handel Bordeaux's war im Allgemeinen während des Jahres 1861 weniger belebt als in dem vorangegangenen Jahre, kann aber nichtsdestoweniger in seinen Resultaten als günstig bezeichnet werden. In der ersten Hälfte des Jahres war die Unternehmungslust durch die Ungewißheit über die Tragweite und den Zeitpunkt der eingetretenen und erwarteten Zoll-

[1]) Vergl. H. A. 1861 I. S. 243.

erniedrigungen gedrückt; während der letzten sechs Monate übten die schlechten Ernten in Getreide und Wein einen hemmenden Einfluß aus. Indessen blühten mehrere bedeutende Geschäftszweige durch vortheilhafte Konjunkturen in Kaffee, Indigo und Baumwolle ꝛc. auf. Da die hohen Waarenpreise den Konsum vermindern und das Geschäft lähmen, andererseits die projektirte Erhöhung des Zuckerzolles dem Handel neue Hindernisse bereitet, so sind die Aussichten für die nächste Zukunft nicht günstig. Die Vortheile, welche man sich hierorts von der Herabsetzung der hauptsächlichsten Eingangszölle versprach, und die sich zweifellos auch in der Zukunft erfüllen werden, sind nach dem bisherigen Erfolge hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Preise fielen nämlich nicht in dem Verhältnisse, wie die Zölle ermäßigt wurden; die ganze Differenz ist vom Handel beansprucht worden und demnach konnte ein vermehrter Konsum zu billigen Preisen nicht stattfinden. Das namhafte Seitens des Staats erlittene Defizit ist den Konsumenten bisher nicht zu Gute gekommen.

Die Rhederei lieferte im Allgemeinen im vorigen Jahre kein befriedigendes Resultat. Die Schiffseigenthümer, lange Zeit hindurch an einen Zollschutz gewöhnt, der die Konkurrenz fremder Schiffe besonders in der Schifffahrt mit den Kolonien unmöglich machte, haben sich noch nicht mit der Verminderung beziehungsweise Aufhebung der Differenzialzölle versöhnen können und sind der Meinung, daß die Französische Schifffahrtsgesetzgebung ihnen verbiete, ebenso billig, wie z. B. die Englischen Schiffe, zu fahren. Indessen ist anzunehmen, die gegenwärtige Entmuthigung werde einer angespornten Thätigkeit weichen, sobald nur erst die überall ziemlich zerrütteten Handelsverhältnisse einen geregelteren Gang wieder eingeschlagen haben.

In 1861 besuchten 54 Preußische Schiffe, sämmtlich beladen, den hiesigen Hafen; 60 gingen von hier ab, davon hatten 25 Schiffe eine Ausfracht gewonnen, die übrigen mußten in Ballast versegeln. Der von der vaterländischen Marine hier erzielte Verdienst beträgt im Ganzen ca. 240,000 Rthlr. gegen 223,000 Rthlr. im Jahre 1860.

Der direkte Verkehr zwischen Preußen und Bordeaux (der indirekte, über Hamburg, Harburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen ꝛc., läßt sich nicht von hier aus kontrolliren) erreichte die Gesammtsumme von 1,050,000 Rthlrn. Pr. Crt., und zwar in nachstehender Spezifikation.

I. Export von Bordeaux nach Preußen.

Nach Stettin (durch 8 Preußische Schiffe):

		Frs.	
4735	Oxhoft Wein, zum Werth von ca.	1,183,000	
5500	Flaschen Wein	19,000	
96	Gebinde Branntwein	38,000	
45	„ Weinessig	4,500	
13	Kisten Liqueure	1,200	
49	Säcke Gummi	3,800	
35	Gebinde „	10,000	
93	„ Terpentin	10,700	
21	„ Terpentinöl	10,800	
12	„ Harz	1,200	
3	„ Cremor tartari	1,800	
3	„ Grünspan	3,600	
1	„ Orléan	350	
280 „ / 592 Kisten	Pflaumen	28,000	
9	„ Lakritzensaft	1,100	
39	„ Sardinen in Oel	4,700	
14	„ Indigo	21,000	
100	Ballen Nüsse	3,000	
108	„ Papier	22,500	
633	„ Sumach	9,500	
57	„ Kräuter	800	
2200	Centner Farbeholz	22,000	
	Diverses	4,450	
			1,405,500

Nach Königsberg (durch 1 Hannöv. Schiff):

		Frs.	
571	Oxhoft Wein, zum Werth von ca.	143,000	
1500	Flaschen Wein	5,200	
12	Gebinde Branntwein	4,800	
4	„ Terpentin	500	
3	„ Grünspan	3,600	
1	„ Weinstein	950	
2	„ Harz	200	
9	Säcke Gummi	650	
15	„ Sumach	250	
160	„ Nüsse	4,500	
9	Kisten Sardinen in Oel	1,050	
3	„ Lakritzensaft	350	
	Diverses	450	
			165,000

Nach Danzig (durch 6 Preußische Schiffe):

1182	Oxhoft Wein, zum Werth von ca.	295,500	
4300	Flaschen Wein	15,000	
700	„ Liqueure	2,100	
32	Gebinde Branntwein	12,800	
7	„ Weinessig	700	
20	„ Terpentin	2,300	
2	„ Grünspan	2,400	
1	„ Terpentinöl	550	
77	„ Aepfel und Pflaumen	3,900	
136	Kisten Pflaumen	2,000	
38	Ballen Korken	7,500	
617	„ Nüsse	16,500	
348	Kisten Sardinen in Oel	41,500	
17	„ Indigo	25,560	
3	„ Lakritzensaft	400	
2	Gebinde Mandeln	400	
2	„ Cacao	3,000	
28	Ballen Enzianwurzeln	400	
	Diverses	3,550	
			366,000
		Totalwerth ca. Frs.	1,936,500
		oder Pr. Crt. Thlr.	517,000

II. Import von Preußen in Bordeaux.

Getreide für ca. Pr. Crt. Thlr.	23,000

Holz (durch 46 Schiffe):

von Stettin:			
181,853	eichene Stäbe,	Gesammtwerth 1,910,000 Frs.	510,000
15,824	„ und fichtene Balken,		
82,610	„ Planken,		
von Danzig:			
178,829	eichene Stäbe,		
9,017	„ und fichtene Balken,		
11,535	„ Planken,		
von Memel:			
4,724	eichene Stäbe,		
466	„ Dielen,		
25,019	fichtene „		
		Totalwerth Pr. Crt. Thlr.	533,000

Die vorstehenden Summen lassen auf ungefähr dieselbe Lebhaftigkeit wie im vorhergehenden Jahre schließen; jedoch ist diese Gleichförmigkeit nur eine scheinbare und beruht dieselbe einfach auf dem höheren Werthe der von hier dorthin exportirten Waaren, deren Quantitäten geringer als früher waren. Die hiesige Einfuhr von Preußischem Holz hat dagegen weder im Quantum noch im Werthe eine bemerkenswerthe Veränderung gegen gewöhnlich erlitten.

Der Totalbetrag der hiesigen

Holzeinfuhren

ist für 1861 3,400,000 Rthlr. Pr. Crt. und bildet diese Summe genau den Durchschnitt der drei letzten Jahre.

Nachweis der allgemeinen Holzeinfuhr in Bordeaux 1861.

				Frs.
1) Von Preußen, wie vorstehend, für				1,910,000
2) von anderen Ländern:				
eichene Stäbe:				
von Rußland	73,330	Stück		
„ Oesterreich	5,072,461	„		
„ Nordamerika	3,145,072	„		
„ England	717,953	„		
„ Französ. Häfen ..	139,178	„		
zus.	9,147,994	Stück	für	5,800,000
fichtene Bretter und Dielen:				
von Rußland	654,580	Stück		
„ Norwegen	608,209	„		
„ Schweden	519,950	„		
„ Canada	1,162	„		
zus.	1,783,901	Stück	für	4,930,000
eichene und fichtene Balken und Mauerlatten:				
von Schweden	3,200	Stück		
„ Norwegen	236	„		
„ Nordamerika	732	„		
zus.	4,168	Stück	für	125,000
Totalwerth der Holzeinfuhr				12,765,000
oder Pr. Crt. Thlr.				3,400,000

Wenngleich der Markt durch die beträchtlichen Zufuhren gerade nicht überfällt worden ist, indem der Absatz sich lebhaft genung zeigte, so ist das Geschäft doch kein lohnendes gewesen, indem einerseits die sehr hohen Frachten die Preise übermäßig vertheuert hatten, andererseits aber die Verkaufspreise durch spätere, immer zahlreichere und billigere Offerten fortwährend heruntergedrückt wurden. Eine sehr große Bedeutung hat die Einfuhr von Dalmatischem Stabholz gewonnen; diese Gattung findet hier wegen der guten Qualität des Holzes, welches auch sehr sorgfältig im Produktionslande bearbeitet wird, großen Beifall; die Nordamerikanischen Stäbe werden zwar wohl nicht dadurch verdrängt werden, weil dieses Holz außerordentlich billig ist und deshalb für die kleinen Weine immer bevorzugt werden wird; wohl aber steht zu befürchten, daß das Preußische Stabholz, dessen Preise gar zu hoch sind, nicht lange mehr, trotz der besseren Qualität, mit dem Bosnischen werde konkurriren können. Der Gesammtwerth des hier 1861 eingeführten Stabholzes beträgt ca. 1,700,000 Rthlr. Pr. Crt. gegen 1,000,000 im vorhergehenden Jahre.

(Schluß folgt.)

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Norrköping für 1861.[1])

Die ausländische Schifffahrt 1861 mit derjenigen für 1860 verglichen, zeigt eine gleiche Anzahl angekommener Schiffe, deren Tragfähigkeit jedoch mit 1036 Lasten die des vorigen Jahres übersteigt; die Zahl der abgegangenen Schiffe aber hat sich um 8 vermindert, obschon die Tragfähigkeit auch dabei die des vorigen Jahres mit 912 Lasten übersteigt.

Unter den 217 Schiffen von 14,077 Lasten, die hier vom Auslande angekommen sind, waren aus: Preußen 18, Ostindien 1, Westindien 1, Brasilien 1, Nordamerika 3, Frankreich 4, Portugal 5, Belgien 1, Holland 4, England 80, Bremen 3, Hamburg 4, Norwegen 45, Dänemark 7, Lübeck 35, Mecklenburg 2 und Rußland 3.

Unter den von hier nach dem Auslande abgegangenen 189 Schiffen von 12,108 Lasten sind nach Preußen 29, Nordamerika 1, Frankreich 12, Spanien 3, Belgien 4, England 71, Norwegen 9, Dänemark 14, Lübeck 30, Mecklenburg 2, Rußland 12 und Finnland 2 ausklarirt.

Der Verkehr mit dem Inlande ist fortwährend bedeutend und zunehmend.

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. H. A. 1861 I. S. 436.

Uebersicht über den Export aus der Stadt Norrköping im Jahre 1861.
(Preußisches Gewicht, Maaß und Geld.)

Nach	Bretter und Dielen.	Samen.	Eisen			Kanonen.		Kupfer.	Kummin.	Getreide		Stahl.	Maschinen-Abfall-Wolle.
			Roh-	Nägel.	Stangen-	Gestempelte.	Entzweigesägte.			Hafer.	Weizen.		
	Dtzd.	Pfd.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Pfd.	Schfl.	Schfl.	Ctr.	Pfd.
Belgien	243	.	1,026	.	4,140	.	.	.	.	3,950	.	.	.
Dänemark	353	.	.	439	13,389	.	.	.	.	4,910	.	.	.
England	3,091	.	11,213	.	19,945	.	3545	.	.	83,412	.	2591	.
Frankreich	2,994	.	3,418	.	495	.	2012	.	.	14,896	5065	.	.
Lübeck	2,232	2760	.	541	4,509	.	.	11,235	13,750	.	63	1627	31,966
Mecklenburg ...	588	.	.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	444	.	.	.	.	.	.	.
Preußen	.	.	3,559	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	1,906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	11,407	2760	19,216	980	42,486	444	5557	11,235	13,750	107,168	5128	4918	31,966

Die ganze Ausfuhr zum Werth 1,603,680 Rthlr. Preuß.

Uebersicht über den Import nach der Stadt Norrköping im Jahre 1861.
(Preußisches Gewicht, Maaß und Geld.)

Von	Baumwolle.	Fische		Samen.	Garne		Hanf.	Häute		Kaffee.	Maschinen.	Oel		
		gesalzene	getrocknete.		weiß.	gefärbt.		roh.	gearbeitet.			Baum-	Lein-	Rübsen-
	Pfd.	Ctr.	Ctr.	Werth Rthlr.	Pfd.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Werth. Rthlr.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	567	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	660,407	.	.	.	.
Bremen	82,300	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7,746	.	.	.	.
England	1,274,818	.	.	.	108,995	.	.	.	.	.	39,631	3,685	47,340	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	4,270	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	800	.	.	.	7,154	.	26,623	.	11,528	.	.
Holland	.	27	.	216	.	.	.	.	.	8,974	.	.	.	.
Java	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21,471	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	15	.	9,720	4,703	12,449	.	53,937	11,413	1,071	9,802	28,573	.	4,557
Mecklenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	25,781	5507	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Preußen	.	.	.	7,205	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26,605
Rußland	.	.	.	.	.	.	2479	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22,704	.	.
Havana	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordamerika	1,139,579	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	2,496,697	25,823	5507	17,941	113,698	12,449	2479	65,361	11,413	726,292	50,000	66,490	47,340	31,162

Von	Salz.	Zucker		Soda.	Getreide		Spiritus			Steinkohlen.	Talg.	Tabaksblätter.	Wolle.	Wein	
		roh.	raffinirt.		Roggen.	Weizenmehl.	Arrak.	Cognac.	Rum.					auf Faß.	auf Flasch.
	Schfl.	Pfd.	Pfd.	Werth Rthlr.	Schfl.	Ctr.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Schfl.	Ctr.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Qrt.
Belgien	.	.	1,987	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	2,119	.	8,494	.	.	49,151	.	1,120	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	570	.	.	.	.	32,454	578	.
England	.	.	.	10,837	.	.	.	.	1,466	356,574	.	.	315,139	9,028	.
Frankreich	4,870	.	161,932	.	.	.	.	19,640	.	.	.	.	.	98,685	2276
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	122,393	.	.
Holland	.	387,302	.	.	.	.	171,715	.	.	.	.	3,787	.	4,321	.
Java	.	664,327	.	.	.	.	5,589	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	791	.
Lübeck	12	.	2,465	.	1,308	238	547	2,400	1,330	.	.	3,431	874,712	23,490	464
Mecklenburg	.	.	.	.	3,366	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	25,966	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17,663	.
Preußen	.	.	.	.	41,467	.	.	.	.	.	.	.	.	2,882	.
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	683	.	2,137	.	.
Spanien	9,699	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15,513	.
Havana	.	966,552	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	129,600	.	.	.
Summa	40,547	2,018,181	166,384	10,837	46,141	238	179,970	22,610	11,290	356,574	683	185,969	1,346,835	174,071	2740

Die ganze Einfuhr betrug laut Zollwerth 2,195,098 Rthlr. Preuß.

Durch die Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Stockholm via Calmar werden fortwährend verschiedene Waaren aus Preußen für Norrköping importirt und auf den beiden erwähnten Plätzen zollamtlich abgefertigt. Unter diesen Artikeln sind Wolle, Kleesamen, Oel und kleinere Partien Spiritus zu bemerken, die also hier unter den Einfuhrartikeln nicht aufgenommen werden können. Außerdem sind großentheils die aus Lübeck angekommenen Wollpartien nur dort spedirt, und theils in Preußen, theils in Mecklenburg eingekauft.

In Betreff der Verordnungen wegen Handels- und Schifffahrtsverhältnisse gelten fortwährend die früher angegebenen, und genießen Preußische Schiffe in den Schwedischen Häfen dieselben Rechte, wie die Einheimischen und auch das Recht, zwischen hiesigen Häfen beladen zu gehen. Zufolge einer neulich erschienenen Verordnung wegen Abgaben an Schiffsmakler sind nunmehr auch diese nicht höher für Preußische als einheimische Schiffe.

In der Stadt giebt es 86 Tuchfabriken mit einer Fabrikation von 1,109,099 Ellen oder 140,158 Ellen mehr als im vorigen Jahre, 15 Färbereien, 1 Zuckersiederei, 2 Tabaksfabriken, 1 mechanische Papierfabrik, die 29,286 Ries Papier geliefert hat, 1 Amidamfabrik, 3 mechanische Werkstätten, 1 Spielkarten-Fabrik, 2 Trikotgewebe-Fabriken mit einer Fabrikation von Werth 119,117 Rthlr. Preußisch, 2 Buch- und Steindruckereien, 1 Seifensiederei, 2 Schiffswerfte, 1 Schiffsdock, 1 Eisenmanufakturwerk, 4 Bayerische Bierbrauereien, 3 Baumwollenspinnereien mit 36,914 Stück Spindeln und einer Fabrikation von 2,206,690 Pfd. oder 300,613 Pfd. mehr als im vorigen Jahre, 3 mechanische Baumwollenwebereien, die mit 756 Webstühlen 6,195,293 Ellen oder 854,254 Ellen mehr als 1860 produzirt haben, 1 Korbfabrik und 9 Mehlmühlen.

Außerdem giebt es unweit der Stadt 1 Glashütte, 1 Baumwollenspinnerei mit 5012 Spindeln, die 466,011 Pfd. oder 23,614 Pfd. mehr als 1860, auch mit 4 Webstühlen baumwollen Segeltuch geliefert hat; 2 Kupferwerke, 1 Kanonengießerei nebst mehreren Eisen- und Manufakturwerken, Sägemühlen und Ziegelbrennereien.

Ein ungewöhnlich häufiger Schneefall trat in Mittel-Schweden im vorigen Winter 1860—61 ein, bevor die Erde noch zugefroren war. Da der Schnee im Allgemeinen bis zum Frühjahr liegen blieb, ließ er keinen Frost in die Erde eindringen, und dieser Umstand hatte auf den im Herbst ausgesäeten Roggen einen sehr unvortheilhaften Einfluß; namentlich ging die Roggenpflanze im Winter häufig ganz aus, die Ernte von 1861 wurde daher weit geringer, als es in früheren Jahren der Fall gewesen war.

Der Weizen litt weniger von der ungünstigen Witterung und die Ernte kann man für mittelmäßig ansehen. Gerste und Hafer lieferten eine Ernte, die größer als eine Durchschnittsernte geschätzt werden kann. Erbsen gaben in einigen Gegenden einen reichen Ertrag, in anderen fast vollen Mißwachs. Kartoffeln lieferten, wenn auch nicht eine reiche Ernte, doch ein weit besseres Resultat als man vor der Ernte annahm, und da die Kartoffel im Allgemeinen von der Epidemie nicht so sehr angegriffen war, so hat dies Verhältniß dazu beigetragen, den Mangel an Roggen weniger fühlbar zu machen.

Die Heu-Ernte war gut und hat zu einer Beschränkung der Viehheerden nicht Veranlassung gegeben, man fürchtete, eine solche würde die Folge des durch die mißrathene Roggenernte entstandenen Mangels an Stroh sein.

Die 1861er Ernte gab also zu großen Sorgen in mancher Beziehung Veranlassung; da aber jetzt der Winter überstanden ist und die Schifffahrt bald wieder anfängt, ohne daß eigentliche Nothstände eingetreten sind, so scheint daraus der Schluß zulässig, daß Schweden nunmehr auch in Jahren mit geringer und schlechter Ernte mehr als genügend für seinen eigenen Bedarf produzirt und daß es nunmehr als ein beständig Getreide exportirendes Land betrachtet werden kann, wenn auch in Jahren mit Mißwachs dieser Export nur aus Frühlingskorn besteht.

Das nachstehende Verzeichniß zeigt die Waarenartikel, die als Rohstoffe für die Fabrikation Norrköpings am wichtigsten sind, und in den Perioden von 1827 bis 1861 eine progressive Steigerung erfahren haben:

(Preußisches Gewicht und Maaß.)

	Baumwolle.	Baumwollen Garn		Kaffee.	Zucker		Steinkohlen.	Tabaksblätter.	Wolle.	Wein-Spiritus.
		weiß.	gefärbt.		roh.	raffinirt.				
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Schfl.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
1827—1831......	.	.	.	278,785	859,072	.	.	634,901	750,206	524,925
1832—1836......	.	.	.	374,298	2,211,992	.	.	684,050	829,202	1,080,880
1837—1841......	.	.	.	314,030	3,335,784	.	.	616,546	1,205,672	1,516,345
1842—1846......	.	64,761	18,243	1,033,737	4,661,120	.	86,436	714,685	2,028,536	1,664,785
1847—1851......	681,096	72,917	26,969	2,223,031	5,502,151	.	195,894	517,287	3,961,603	2,274,300
1852—1856......	2,209,871	393,233	50,425	2,737,708	5,813,462	.	710,322	781,966	4,407,294	3,548,260
1857—1861......	7,295,217	488,746	68,517	3,552,909	9,670,322	284,864	1,771,521	896,240	4,591,010	2,478,138

Unter den Exportartikeln ist wesentlich Getreide zu bemerken; die Ausfuhr davon bestand in den Jahren 1837—1841 nur aus 6725 Scheffel; 20 Jahre später aber, oder 1857—1861 erreichte sie 589,888 Scheffel. Von Stangeneisen wurden 1827—1831 8624 Ctr., dagegen 1857—1861 65,914 Ctr. ausgeführt.

Der beste Gradmesser für das Steigen des Handels ist ohne Zweifel der Werth des Imports und Exports, sowie die Zolleinnahmen, hierüber giebt das nachstehende Verzeichniß für die letzten 35 Jahre Aufschluß. Die Größe des Imports, im Vergleich mit dem Export, wird leicht dadurch erklärt, daß die bedeutendsten Partien der Importartikel Rohstoffe ausmachen, die, nachdem sie für ihren Zweck bearbeitet sind, zum größten Theil im Lande verbraucht werden.

	Zollwerth und in Preuß. Rthlr. des Imports.	des Exports.	Zoll Einnahme.
1827—1831.....	1,262,443	618,363	240,181
1832—1836.....	1,821,191	650,508	350,210
1837—1841.....	2,442,019	524,232	440,797
1842—1846.....	3,569,240	1,005,021	740,157
1847—1851.....	5,664,240	1,256,550	985,388
1852—1856.....	6,660,027	2,660,027	986,032
1857—1861.....	8,838,745	3,504,415	1,161,823

Mittheilungen.

Berlin, 31. Juli. Der am 3., 4. und 17. d. Mts. hier abgehaltene Kokonmarkt ist im Ganzen von 107 Verkäufern besucht worden. Ungefähr 4000 Metzen Kokons wurden feilgehalten und schwankte der Preis zwischen 10 Sgr. und 23 Sgr. pro Metze. Die Käufer waren sämmtlich inländische Fabrikanten.

Berlin, Ende Juli. Das Französische Eisenbahnnetz wird durch mehrere Bahnprojekte, für welche mittelst der im Laufe des Monats Mai ergangenen Kaiserlichen Dekrete die Staatsgenehmigung und damit das Expropriationsrecht ertheilt worden ist, eine Vervollständigung erfahren. Der Ausbau nachstehender Linien wird beabsichtigt: 1) von Dünkirchen (Norddepartement) nach der Belgischen Grenze, in der Richtung nach Furnes, in der Belgischen Provinz West-Flandern; 2) von Bergerac (Dordogne) nach Libourne (Gironde); 3) von Napoléon-Vendée nach La Rochelle (Charente inférieure); 4) von Rochefort (Charente inférieure) nach Saintes (Charente inférieure); 5) von Saintes nach Coutras (Gironde); 6) von Saintes nach Angoulême (Charente).

Königsberg, 10. Juli. Mit dem Beginn des Monats Juni erhielten sich die Verschiffungen von Getreide, namentlich von Roggen, in ziemlich lebhaftem Gange, schwächten sich jedoch gegen Ende des Monats ab, so daß das Quantum des exportirten Getreides sich auf wenig mehr als die Hälfte der im Mai erfolgten Abladungen herausstellte. Trotz des verringerten Exports behaupteten sich indeß für den Monatsverlauf die Preise nicht nur, sondern besserten sich bei Weizen um 5 bis 6 Sgr., um 3 bis 4 Sgr. pro Scheffel für Roggen. Die ununterbrochen regnerische Witterung während des ganzen Monats, welche vielseitige Befürchtungen über den Ausfall der neuen Ernte aufkommen ließ, ist mit Veranlassung geworden, die Spekulation reger zu machen, aus welchem Grunde denn auch die Festigkeit in den Getreidepreisen bei nur schwachem Export ihre Erklärung findet. Soweit sich ein Urtheil über den Schaden des anhaltenden Regens für unsere Provinz fällen läßt, so betrifft derselbe bis jetzt nur die Neu-Ernte, welche gelitten hat und an einigen Orten die früh gereiften Oelsaaten, im Allgemeinen aber liegt kein haltbarer Grund, eine schlechte Getreide-Ernte zu befürchten, vor, wenn nicht die Nässe eine noch lange andauernde bleibt. Bei den wenn auch nur schwach sich in die Höhe gegangenen Weizenpreisen ist man mit den Verkäufen nicht säumig gewesen und, bereits vorbereitet auf herbere Verluste, willig auf die von Großbritannien gemachten Offerten eingegangen. Das dahin im Juni abgeladene Quantum erreichte die zuvor nicht erwartete Höhe von über 2000 Lasten, während die Exporte nach Holland, Dänemark und Schweden eine wesentliche Bedeutung nicht erreichten. Die zuletzt bezahlten Weizenpreise waren: für hochbunten 125—126 Pfd. 89—90 Sgr., 129 Pfd. 92 Sgr.; für rothbunten 122—123 Pfd. 84 Sgr., 128 Pfd. 90 Sgr.; für rothen 125 bis 126 Pfd. 86 Sgr., 129 Pfd. 92 Sgr. pro Scheffel. Die am Schlusse des Monats Juni bezahlten Roggenpreise stellen sich für loco Waare 114 Pfd. 53 Sgr., 119—120 Pfd. 56—56½ Sgr.; für Juli-Lieferung 120 Pfd. 57—60½ Sgr.; für August bis September und September bis Oktober 57 Sgr. pro Scheffel. In Gerste war der Umsatz schwach; es blieben Großbritannien und Schweden die hauptsächlichsten Abnehmer und die Preise fest: für große 100—110 Pfd. 35—45 Sgr., für kleine 95 bis 108 Pfd. 35—43 Sgr. pro Scheffel. Der Absatz in Hafer erstreckte sich wiederum nur auf den Konsum und meist auf schwere Waare, während leichtere fast unverkäuflich blieb. Man zahlte für schweren 64—75 Pfd. Hafer 20½—29 Sgr. pro Scheffel. Das Geschäft in Erbsen war geringfügig; die Preise aus dem Monat Mai behaupteten sich kaum. Es wurde gezahlt: für weiße Kocherbsen 55—58 Sgr., für weiße Futtererbsen 40 bis 50 Sgr., für graue Erbsen 40—90 Sgr. pro Scheffel. Ein Gleiches läßt sich hinsichtlich Bohnen und Wicken anführen. Für erstere in guter Waare wurden 55—60 Sgr., für letztere 45—50 Sgr. pro Scheffel bedungen. Die Leinsaatpreise erhielten sich fest, da durch die nach England und Holland zeither erfolgten Verschiffungen die hiesigen ohnehin nur geringen Bestände noch mehr geschwächt wurden; feine 108—116 Pfd. Saat bedang 80—100 Sgr., mittel 104—110 Pfd. Saat bedang 68—80 Sgr., ordinaire 100—110 Pfd. Saat bedang 50—68 Sgr. pro Scheffel. In Rapps und Rübsen fanden wegen mangelnder Bestände Effektiv-Umsätze nicht statt. Auf Lieferung aus der neuen Ernte wurden einige Abschlüsse zu 3 Rthlr. 20 Sgr. pro Scheffel gemacht. Das Spiritusgeschäft kann fortdauernd nur als ein wenig belebtes bezeichnet werden, da die Lust zu spekulativen Unternehmungen fehlte. Es tauchte gegen Ende des Monats zufolge des Regens und der besseren Berichte aus Berlin etwas Frage in diesem Artikel auf, doch ließ dieselbe bald wieder nach, so daß die Preise in ihren geringen Schwankungen lediglich von der etwas größeren oder schwächeren Konsumtionsfrage des Platzes und der Provinz bedingt wurden. Dieselben bewegten sich für loco Spiritus ohne Faß zwischen 18—18⅔ Rthlr., mit Faß pro Juli-Lieferung 19—20 Rthlr., pro August 19½—20½ Rthlr. und pro September zwischen 20—20½ Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles. — Das Geschäft in Flachs war gelähmt, da die Spinnereien die Beschaffung ihres Bedarfs auf die aus dem Innern Rußlands zu erwartenden Zufuhren der neuen Ernte, welche eine schöne Waare repräsentirt, verschieben. Die am Platze verkauften Partien erzielten, und zwar: geweichte Russische Flächse 13½—14 Rthlr., Slanitz-Flächse 10½—12 Rthlr.; ordinaire Polnische Flächse 7½—8½ Rthlr. pro Ctr. Im Hanfhandel war gleichfalls Stille vorherrschend. Es wurden einige Hundert Centner Lagerhanf zu 10⅔—11 Rthlr., und Kleinigkeiten Streimelhanf zu 9½ Rthlr. umgesetzt. Die Zufuhren von Norwegischen Heringen erreichten im Juni die Höhe von 25,000 Tonnen. Der Abzug nach der Provinz war ziemlich lebhaft, während die Abladungen nach Rußland den Erwartungen nicht entsprachen. Der Preis blieb indessen fest und war 6⅓—6½ Rthlr. pro Tonne gebraakt und zum Konsum versteuert, 6½—6⅔ Rthlr. pro Tonne zum Transito. Von Norwegischen Fettheringen wurden im Juni etwa 900 Tonnen importirt und in Auktion ihrer schlechten Beschaffenheit und Packung wegen zu 7—9 Rthlr. pro Tonne verkauft. Das Kolonialwaarengeschäft, welches sich hier fast lediglich um die Befriedigung der Konsumtionsfrage für den Platz und die Provinz dreht, bietet nichts von besonderem Interesse dar. Unsere Ostpreußische und Litthauische Zucker-Raffinerie-Societät hat in ihrer letzten Generalversammlung ihre Auflösung beschlossen; eine andere Zucker-Raffinerie wird ihre Thätigkeit mit dem Herbst d. J. einstellen. Beide haben sich seit Jahren nur mühsam gehalten und bei dem äußerst geringen Nutzen die ihnen Seitens der Stettiner und Magdeburger Zuckersiedereien bereitete Konkurrenz auf dem hiesigen Platze nicht zu überwinden vermocht. Außer diesen Uebelständen ist kürzlich noch bei der erstgenannten Societät ein Betrug in Unterschlagung von Zuckern aufgedeckt, welcher, seit einem Zeitraum von etwa 15 Jahren durch einen ihrer Beamten mit einem hiesigen Kaufmann verübt, eine namhafte Ausdehnung genommen hat. Der zu Ausgang des Monats Juni hier stattfindende Wollmarkt lieferte auch in diesem Jahre für die Produzenten kein günstig zu bezeichnendes Resultat. Bei einem etwa 2—3 pCt. niedrigeren Schurertrage blieben die erzielten Preise um ungefähr 10 Rthlr. pro Centner gegen das Vorjahr zurück. Die Zufuhr begann schon gegen Mitte des Monats, umfaßte am Schlusse desselben gegen 13,000 Ctr., von denen 8000 Ctr. bereits früher verschlossen waren. Die Verkäufer waren aus Anlaß der im Verlaufe des Jahres und auf allen Wollmärkten sich durchweg niedriger gehaltenen Preise auf billigere Gebote gefaßt; das Kauf- resp. Verkaufgeschäft ging aus dem Grunde leicht von Statten. Es wurde bewilligt für

gewöhnliche Wollen	.....	68—72 Rthlr.,	gegen 1861	73—76 Rthlr.,
mittel „	.....	70—78 „	„ „	77—80 „
feine „	.....	75—84 „	„ „	81—94 „

Die Wäsche wurde im Allgemeinen als mittelmäßig anerkannt. In unseren Vorhafen Pillau liefen im Monat Juni ein:

mit Ballast	beladen	......	74 Schiffe,
„ Stückgut	„	......	35 „

mit	Heringen	beladen	47	Schiffe,
»	Steinkohlen	»	60	»
»	Kalksteinen	»	27	»
»	Gypssteinen	»	3	»
»	Dachpfannen	»	5	»
»	Cement	»	3	»
»	Eisen	»	9	»
»	Salz	»	2	»
»	Kies	»	1	»
»	Spiritus	»	1	»
»	Guano	»	1	»
»	Blauholz	»	1	»
»	Leinsaat	»	1	»
»	Wein	»	1	»
		zusammen	271	Schiffe,

während aus dem gedachten Hafen ausliefen:

25	Schiffe	mit	2180	Last	Weizen	nach Großbritannien,
1	»	»	28	»	Hafer	»
2	»	»	269	»	Erbsen	»
3	»	»	151	»	Gerste	»
1	»	»	39	»	Roggen	»
1	»	»	40	»	Bohnen	»
5	»	»	228	»	Oelkuchen	»
3	»	»	208	»	Lumpen	»
4	»	»	317	»	Sleepers	»
10	»	»	658	»	Leinsaat	»
3	»	»	248	»	Weizen	nach Holland,
8	»	»	567	»	Roggen	»
5	»	»	420	»	Leinsaat	»
1	»	»	28	»	Erbsen	»
1	»	»	34	»	Planken	»
1	»	»	135	»	Lumpen, Hanf	»
6	»	»	236	»	Weizen	nach Dänemark,
49	»	»	1209	»	Roggen	»
2	»	»	34	»	Erbsen	»
27	»	»	924	»	Roggen	nach Norwegen,
3	»	»	117	»	Erbsen	»
29	»	»	1113	»	Roggen	nach Schweden,
1	»	»	29	»	Weizen	»
4	»	»	153	»	Gerste	»
9	»	»	374	»	Roggen	nach Hannover,
5	»	»	94	»	Lumpen	»
2	»	»	97	»	Dielen	»
5	»	»	168	»	Roggen	nach Bremen,
2	»	»	40	»	Lumpen	»
1	»	»	18	»	Roggen	nach Hamburg,
1	»	»	20	»	Roggen	nach Mecklenburg,
1	»	»	17	»	Erbsen	»
1	»	»	15	»	Hafer	»
1	»	»	15	»	Roggen	nach der Weser,
1	»	»	18	»	Roggen	nach der Elbe,
31	»	»	555	»	Roggen	nach Stettin,
11	»	»	1054	»	Stückgut	»
2	»	»	29	»	Mehl	»
7	»	»	139	»	Roggen	nach Stralsund,
1	»	»	13	»	Erbsen	»
9	»	»	148	»	Roggen	nach Kolberg,
1	»	»	16	»	Hafer	nach Stolp,
1	»	»	16	»	Maschinen	nach Rußland,

zus. 287 Schiffe.

Elbing, 10. Juli 1862. In Folge des anhaltenden Regens trat für die bevorstehende Rippsernte, welche für die hiesige Gegend von großer Wichtigkeit ist, eine gegründete Befürchtung ein, weshalb sich die Preise wesentlich hoben. Zuletzt wurde 90—100 Sgr. pr. Scheffel bewilligt, ohne daß viel Produzenten zu diesem Preise Lieferungen abzuschließen geneigt waren, bevor nicht die Ernte geborgen und ein Urtheil über die Qualität sich bilden ließ. Die übrigen Saaten haben zum größeren Theil von der Witterung noch nicht gelitten und versprechen eine gesegnete Ernte. Preise für die verschiedenen Getreidesorten waren meistens nominell, da größere Verkäufe nicht stattfanden, die Stille im Getreidegeschäft vielmehr wie im vorhergehenden Monat andauerte. Man bewilligte für Weizen 75—94 Sgr., für Roggen 52—58 Sgr., für Erbsen 50—56 Sgr., für Gerste 37—42 Sgr., für Hafer 24—32 Sgr. Die Verschiffungen auf dem Oberländischen Kanal nach hier betrugen 23,500 Scheffel Roggen, 2500 Scheffel Weizen, 3000 Scheffel Gerste, 500 Scheffel Erbsen, wogegen von hier stromwärts 46 Last Weizen, 272 Last Roggen, 18 Last Erbsen, 82 Last Gerste versandt wurden. Das im diesmaligen Wollmarkte hier verwogene Quantum betrug gegen 2300 Ctr.

Düsseldorf, 7. Juli. Der Kohlenbergbau als der wichtigste Industriezweig unserer Gegend wurde zwar schwunghaft betrieben, allein bei Weitem noch nicht in der Ausdehnung, als die Zahl der Werke und die auf denselben getroffenen Vorkehrungen es unter günstigen Absatz- und Preisverhältnissen gestatten würden. So giebt es z. B. nicht wenige Zechen, welche im Stande wären, täglich 8- bis 10,000 Scheffel Kohlen zu fördern und die ihre Förderung auf 3- bis 4000 Scheffel beschränken, weil es ihnen für ein größeres Quantum an Absatz fehlt und weil die Verkaufspreise eben die Produktionskosten decken. Andere Zechen befinden sich noch in ungünstigerer Lage, sie arbeiten in Hoffnung auf bessere Zeiten mit Zubuße, und nur einzelne, besonders durch örtliche Lage, Grubenverhältnisse und eine vorzügliche Kohle begünstigt, gewähren eine mäßige Ausbeute. Die Hoffnungen auf bessere Zeiten sind für diesen naturwüchsigen Industriezweig vollkommen begründet und beruhen hauptsächlich auf der Gewinnung eines größeren Absatzgebietes und der damit vielfach verbundenen Verdrängung der Englischen Kohlen. Die Mittel zu diesem Zweck werden in noch billigeren Produktionskosten und niedrigeren Transportkosten gefunden. Was die Produktionskosten anbetrifft, so ist die Absicht, die Bergwerkssteuer wesentlich zu ermäßigen, allseitig mit Genugthuung aufgenommen und darin eine namhafte Unterstützung gefunden worden. In Betreff der niedrigen Transportkosten wird vorzüglich eine weitere Verständigung mit den Eisenbahngesellschaften über angemessene Frachtsätze, eine erleichterte Benutzung der vorhandenen Wasserstraßen und die Erschaffung neuer durch Kanalbauten ins Auge gefaßt. Im Kohlenhandel herrschte im Monat Juni reges Leben und sind sowohl auf dem Land- als auf dem Wasserwege sehr bedeutende Quantitäten versandt worden. Von diesem Verkehr waren während des größten Theils des Monats die Zechen an der oberen Ruhr wegen Schleusenreparaturen ausgeschlossen. Daß die Kohlenhändler, wie sehr oft behauptet wird, diese umfangreichen Geschäfte ohne Gewinn und nur zur Unterhaltung der Verbindungen und zur Eroberung des Marktes machen, muß billigerweise bezweifelt werden, da dergleichen Geschäfte mit derselben Behauptung nun schon seit geraumer Zeit gemacht werden. Es wird immer ein Nutzen, wenn auch nur ein mäßiger, verbleiben und wird hierbei auch auf eine Verwerthung der Kohlennachen, welche in der Regel ein jeder größere Kohlenhändler besitzt, Rücksicht zu nehmen sein. Die höheren Frachten, welche sich bei dem lebhaften Schifffahrtsverkehr der Kohlenhändler für seine eigenen Fahrzeuge berechnet, entschädigen ihn in etwas für die weniger lohnenden Kohlenpreise. Rückfrachten finden die vom Oberrhein zurückkehrenden Nachen leicht an Kalk und Eisenstein für unsere Hochofen-Etablissements. Es ist nicht zu verkennen, daß die Hochofen-Industrie immer gedeihlicher fortschreitet. Billige Preise der Kohlen und Eisensteine, ermäßigte Arbeitslöhne und reichliche technische Erfahrungen gestatten die Erzeugung eines Roheisens, welches mit großer Vollkommenheit einen Gewinn übrig lassenden Produktionspreis verbindet. Dem

lebhafteren Hochofenbetriebe entsprechend ist die Fabrikation feuerfester Steine schwunghaft betrieben worden, wenngleich noch nicht alle derartigen Fabriken dieser Gegend wieder in Thätigkeit gesetzt worden sind. Unsere Walzwerke Maschinenfabriken und Kesselschmieden waren auch im Monat Juni reichlich beschäftigt, doch ist hierbei, neben der Klage über gedrückte Preise, zu bemerken, daß wegen des Unterbleibens von neuen größeren Unternehmungen bei den Maschinenfabriken weniger Bestellungen auf neue größere Maschinen als Reparatur-Arbeiten eingingen. Die in der Nähe gelegene Gußstahl-Fabrik, welche ca. 2000 Arbeiter beschäftigt, dehnt sich mehr und mehr aus und werden in derselben jetzt Vorbereitungen zum Walzen von Gußstahlblechen getroffen, ein Artikel, welcher zur Schiffsbekleidung von hoher Wichtigkeit werden kann. Die Drahtstift- und Holzschrauben-Fabriken gewinnen ein immer größeres Absatzgebiet für ihre Waaren; sie waren im Monat Juni reichlich mit Bestellungen versehen und scheinen auch bessere Preise erzielt zu haben. Unsere Dampfschneidemühlen waren im Juni, in Folge der regen Bauthätigkeit, vollauf beschäftigt und sind überhaupt im Holzhandel und Handel mit Baumaterialien belangreiche Umsätze vorgekommen. Die Nachfrage nach Leder war eine anhaltend gute, ungeachtet des hohen Preises dieses Artikels, und waren unsere Gerbereien ununterbrochen in voller Thätigkeit. Der Begehr nach Glas und Glaswaaren aller Art, welcher durch eine sehr ausgedehnte Glasfabrik bei Steib befriedigt wird, war ein durchaus anhaltender und erfreuten sich die Papierfabriken gleich günstiger Verhältnisse. Die Fabrikation von Stöcken, Pfeifen und kurzen Waaren, welche namentlich von einem Hause in Essen in bemerkenswerthem Umfange betrieben wird, erlitt keine Unterbrechung, wenn auch für den Absatz einzelner Artikel die Nordamerikanischen Verhältnisse von sehr ungünstigem Einfluß sind. Den größten Nachtheil von dem Nordamerikanischen Zwiespalt erleiden jedoch unsere Tuchfabriken, Spinnereien, Webereien, Druckereien und Türkischroth-Färbereien. Die Tuchfabriken, überwiegend für ein größeres Exportgeschäft nach Amerika eingerichtet, haben schon lange die Aufträge entbehren müssen, welche zum Betriebe ihrer Etablissements nothwendig sind. Zur weiteren Beschäftigung der Arbeiter und in der Hoffnung, daß der zwischen den Nord- und Südstaaten ausgebrochene Krieg in kurzer Zeit durch einen Kompromiß würde beigelegt werden, ließen viele größere Fabrikanten auf Lager arbeiten. Nachdem sich die Lager mehr und mehr gefüllt hatten, fanden Arbeitsbeschränkungen und endlich Arbeiter-Entlassungen statt. Wenn es bisher, soviel bekannt, zur vollständigen Schließung einer Fabrik noch nicht gekommen ist, so liegt dies darin, daß einzelne Fabriken sich neben Nordamerika noch andere Absatzgebiete außerhalb Deutschland bewahrt haben, und andere anfingen, das Deutsche Geschäft aufzusuchen. Auf letzterem Felde begegneten sie einer starken Konkurrenz, woraus wiederum ein allseitiges Drücken der Preise hervorging. Einige Erleichterung hat die schwer bedrängte Tuch-Fabrikation durch das Sinken der Wollpreise erhalten. Der Wollhandel ist durch die angedeuteten Zustände der Tuchfabrikation in merkbare Mitleidenschaft gezogen und mancherlei Verlusten ausgesetzt worden. Die Klagen der Baumwollen-Industrie sind nicht minder groß und entspringen hauptsächlich aus dem Mangel und der Theuerung des Rohstoffes. Einige Schwankungen abgerechnet hat die Rohbaumwolle vom Ausbruch des Krieges an eine steigende Tendenz verfolgt und in den letzten Tagen des Monat Juni hat, wahrscheinlich in Folge einiger von den Südstaaten errungenen Vortheile und der daraus gefolgerten Verlängerung des Krieges, eine abermalige und plötzliche Steigerung des Preises um 20 pCt. stattgefunden. Unter diesen Verhältnissen operiren Spinnereien und Webereien mit der größten Vorsicht und Zurückhaltung; sie weigern sich, selbst bei bedeutenden Preisaufschlägen, längere und größere Lieferungsverträge einzugehen und lassen lieber eine Arbeitsverminderung eintreten, statt sich der Gefahr auszusetzen, welche in dem ungeschwächten Betriebe des Geschäfts bei den so überaus hohen Preisen des Rohstoffes liegt. In ähnlicher Lage befinden sich die Druckereien; sie ringen mit den Webereien und mit ihrer Kundschaft um den Preis und können auf keiner Seite befriedigende Resultate erzielen. In der schlimmsten Lage befinden sich, schon wegen der großen Konkurrenz, die Etablissements, welche Buntdruck liefern und es ist wohl glaubhaft, daß viele Artikel augenblicklich mit Schaden verkauft werden müssen. Zahlreiche Arbeitsbeschränkungen haben auch in dieser Geschäftsbranche bereits stattgefunden. Wenn, wie wir anzudeuten versucht haben, diese Baumwollen-Kalamität gegenwärtig vielseitig schwer empfunden wird, so wird sie doch nicht ohne Nutzen für die Zukunft bleiben. Die Aufmerksamkeit auf andere Bezugsquellen von Baumwolle ist nicht allein lebhaft erregt, sondern eine ausgedehntere Verwendung der Ostindischen Baumwolle bereits ermöglicht worden. Diese letztere Baumwollenart hat einen kurzen Faden und ist ungleich unreiner als die Amerikanische, so daß sie bisher nur in ganz groben Nummern gesponnen und zu den ordinairsten Stoffen verwebt wurde. In neuerer Zeit hat man auch diese Baumwolle feiner gesponnen und zu Geweben verwenden können, zu welchen man früher nur Amerikanische Baumwolle anwandte. Die Türkischroth-Färbereien, welche für den Export arbeiten, haben ihre Thätigkeit fast ganz eingestellt, während die, welche vorzugsweise auf den Deutschen Markt Rücksicht nehmen, ziemlich beschäftigt sind, dabei aber nur einen geringen Nutzen erzielen können. Chemische Fabriken lassen ohne merkliche Aenderung fortarbeiten. In der Nähe von Düsseldorf wird eine Anilinfarbenfabrik von bedeutendem Umfange errichtet. Die Tabaksfabrikation ist von großer Ausdehnung und wird schwunghaft betrieben. Die Klagen über schwer zu beschaffende gute Rohtabake und die hohen Preise, welche dafür angelegt werden müssen, mehren sich. Von Zucker-Raffinerien besitzen wir nur noch eine, welche Rübenzucker verarbeitet und sich in regelmäßig gutem Betriebe befindet. Im Kolonialwaarenhandel fanden nur Umsätze für den Konsum statt und enthält man sich dabei aller Spekulationen.

Krefeld, 8. Juli. Die Besserung im Geschäftsgange der Seidenwaarenfabriken des hiesigen Platzes machte im verflossenen Monate weitere Fortschritte, indem nicht nur für Sammet und Sammetband, sondern auch für Stoffe gute Aufträge eingingen. Indeß lassen die Zustände noch vieles zu wünschen übrig. Ein flottes, ergiebiges Geschäft kann hier vor Beseitigung der Amerikanischen Wirren nicht erwartet werden, da bei geordneten Verhältnissen wohl ein Drittheil des hiesigen Fabrikats in jenem Welttheile seine Verwendung findet. Ueber den Totalausfall der Seidenernte sind die Ansichten noch von einander abweichend. Die Preise dieses Rohstoffes behielten, bei vermehrtem Bedarf, eine steigende Richtung. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden 60,372 Pfd. konditionirt. Die Mittheilungen über den Geschäftsgang in Gladbach und Umgegend lauteten sehr ungünstig. Der Mangel an roher Baumwolle wurde immer fühlbarer und, bei erheblich gestiegenen Preisen, die Garnkonsumtion immer geringer. Die großen Etablissements sahen sich fast alle zu Reduktionen der bisherigen Arbeitszeit genöthigt. Für die Fabrikanten halbwollener Waaren sind, mit Rücksicht auf die Wollpreise, die Verhältnisse etwas günstiger. Der Getreidehandel beschränkte sich hier auf den für den Konsum erforderlichen Bedarf. Es wurde bezahlt nach dem letzten hiesigen Marktbericht für Weizen 8 Rthlr., Roggen 6 Rthlr., Gerste 5 Rthlr. 10 Sgr., Hafer 5 Rthlr., sämmtlich pr. 200 Pfd., Kartoffeln 27 Sgr. pr. 100 Pfd. Das anhaltende Regenwetter im verflossenen Monat war im Allgemeinen für die Felder mehr vortheilhaft als nachtheilig. Korn und Weizen stehen in hiesiger Gegend recht gut und wird man bei trockener Witterung mit der Roggenernte unverzüglich beginnen. Die Frühkartoffeln sind gleichfalls gut gerathen, vollkommen gesund, in Menge vorhanden und kräftig.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 31 und 32 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 32. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 8. August 1862.

Das Geschäft in Türkischroth gefärbten Garnen nach Indien und dem östlichen Asien[1]).

Während in früheren Jahren die im Wupperthal gefärbten Türkischrothen Garne auf den Indischen Märkten am meisten geschätzt und am höchsten bezahlt wurden, werden denselben jetzt einige Glasgower Marken der schönen Farbe und besseren Packung halber vorgezogen. Hiermit ist durchaus nicht behauptet, daß die Qualität des Rheinischen Türkischrothen Garnes sich verringert habe, obgleich diese Meinung in Calcutta und Bombay verschiedentlich ausgesprochen, und der Grund dafür in der zunehmenden Trübung des Wassers der Wupper gesucht wurde; — es läßt sich aber andererseits nicht leugnen, daß die Glasgower Fabrikation relativ viel größere Fortschritte gemacht, und es außerdem besser verstanden hat, die Packung der Waare dem Indischen Käufer angenehm zu machen; — endlich wird auch die größere Coulanz im Konsigniren Seitens der Glasgower Fabrikanten von den Kommissionshäusern in Indien geschätzt. Während der Bergische Fabrikant nämlich in der Regel die Abwickelung des Verkaufs einer Aussendung abwartet, bevor er eine neue Partie hinausschickt, machen die Schottischen Häuser meistens alle 2 oder 3 Monate eine dem Bedarf des betreffenden Platzes entsprechende Verschiffung, — sie unterhalten also gewissermaßen daselbst ein stehendes assortirtes Lager, und der Native-Händler findet somit Gelegenheit, seinen Bedarf jederzeit zu decken, ohne genöthigt zu sein, von der einmal als gut erkannten Marke abzugehen und es mit einer anderen Waare zu versuchen. Die Haarlemer Fabrikanten haben denselben Grundsatz angenommen und machen in Folge dessen dem vaterländischen Fabrikat in Singapore, Makassar und Java eine sehr bedeutende Konkurrenz; auf letzterer Insel genießen sie außerdem die übermäßige Zollbegünstigung von 12½ pCt. Uebrigens läßt auch die Qualität des Haarlemer Fabrikats nichts zu wünschen übrig.

Ob in Folge dieser Umstände bereits eine Verminderung der Einfuhr Bergischer Türkischrother Garne nach den Indischen Märkten eingetreten ist, kann aus den dortigen statistischen Tabellen nicht ersehen werden, da ein großer Theil über England verschifft wird; man ist jedoch der Meinung, daß, wenn auch eine Vermehrung stattfand, dennoch die Einfuhr Schottischer und Holländischer Garne in viel günstigeren Verhältnissen zugenommen hat.

In Bezug auf die Farbe klagt man in Indien die Rheinische Waare namentlich der Unegalität an; in Bezug auf Packung findet man sie zu lose.

Was speziell den Bombay-Markt betrifft, so sind daselbst nur kurze Bündel von 5 Pfd. Garngewicht begehrt; durch Farbe und Oel soll dies Gewicht aber so viel als möglich erhöht werden. Das Garn in Bündel soll bei

[1]) Verfasser dieses Berichts ist Herr F. W. Grube, Mitglied der Ostasiatischen Expedition.

Nr. 20, 30, 40, 50, 30
in 15, 15, 20, 25, 60 Stränge

gelegt und die Bündel (recht fest gepreßt) in braunes Packpapier eingeschlagen werden; — rothe Etiquettes mit Silberdruck sind beliebt. Sechszig Bündel dieser Art bilden einen Ballen. Die Verpackung in Kisten mit und ohne Blecheinsatz ist für ganz Indien besser aufzugeben, da stark geölte Rothgarne darin weit häufiger schimmelig werden sollen, als in Ballen. Die Ballen sollen äußerlich in feine Packleinwand eingenäht werden; darunter liegt Oeltuch und zu innerst braunes Packpapier. Eiserne Reifen sind zum Schnüren der Ballen in Bombay nicht beliebt, sondern 3 bis 4 Hanfseile, die recht straff anzuziehen sind. Auf den Ballen soll endlich das Effektivgewicht der Bündel mit rother Farbe bemerkt werden. Dieses Gewicht betrug bei einzelnen vorgelegten Ballen 384 Pfd. Englisch, und die Ballen waren also folgendermaßen gemerkt:

PC Nr. 1001
384

Als passende Sortimente wurden für Bombay aufgegeben:

a) eine Sendung von 25 Ballen à 300 Pfd. (Garngewicht)
assortirt in Nr. 30, 40, 50, 60
2, 20, 2, 1 Ballen;

b) eine Sendung von 45 Ballen à 300 Pfd. (Garngewicht)
assortirt in Nr. 20, 30, 40, 50, 60
2, 8, 30, 3, 2 Ballen.

Augenblicklich ist nach Nr. 20 und 30 in Bombay gar keine Frage, und bei Sendungen, die in nächster Zeit dahin aufgemacht werden, könnten diese Nummern daher gänzlich fehlen.

Viele Eingeborene möchten gern Water-Twist statt Mule erhalten, und werden dafür 2 à 3 Annas per Pfd. mehr offerirt.

Der Eingangszoll für Türkischrothes Garn ist in Bombay, Calcutta ꝛc. seit Mitte April a. c. auf $3\frac{1}{2}$ pCt. vom Werthe ermäßigt worden; man valuirt diesen Artikel dabei auf $1\frac{1}{4}$ Rupees per Pfd. In diesem Frühjahr wurden in 14 Tagen 24 à 60 Ballen Türkischrothes Garn Nr. 30 à 60 im Preis von 23 à $27\frac{1}{2}$ Annas per Pfd. in Bombay verkauft; außerdem findet

erbsengrüner Mule-Twist Nr. 40,
orange do. » 20 à 60,
und Imperial red do. » 40

daselbst Abnahme. Grünen Twist notirte man dort Anfangs Mai mit 13 à 16 Annas, orange mit 13 à $14\frac{1}{4}$ Annas per Pfd.

Außer Bombay sind in Britisch Indien: Calcutta, Madras, Colombo, Kurratchee, Rangoon, Moulmain, Penang und Singapore; — in den Niederländischen Besitzungen: Batavia, Samarang, Soerabaya und Macassar; und auf den Philippinen: Manila für Türkischrothes Garn von Wichtigkeit.

Bombay beherrscht den Handel an der Malabarischen Küste, Calcutta hat im Stromgebiet des Ganges sein natürliches Absatzfeld; beide Handelsgebiete berühren sich in den gebirgigen Radschputen- und Mahratten-Staaten.

In Calcutta wurden in den Rechnungsjahren

	1859—60.	1860—61.
	Pfd.	Pfd.
aus Großbritannien.....	1,461,275	1,265,861
» Hamburg..........	8,000	—
» Singapore.........	68,600	6,400
» Madras...........	1,600	—
zusammen...	1,539,475	1,272,261

Rothgarn eingeführt, und in den ersten drei Monaten dieses Jahres:

449,147 Pfd. gegen
280,170 » zur selben Zeit 1861, und
335,320 » » » » 1860.

Die Preise variirten in diesem Frühjahr für Nr. 40 à 60 von 20 bis $25\frac{1}{2}$ Annas per Pfd., der Cours für 6 Mt. Sicht Londoner Bankwechsel von 2 Sh. $\frac{3}{8}$ Pce. bis 2 Sh. $\frac{5}{8}$ Pce. per Comp. Rupee. Nur ein kleiner Theil des eingeführten Rothgarns wird von Calcutta reexportirt; das meiste bleibt im Lande und wird zur größeren Hälfte von Bengalen, zur kleineren von den nordwestlichen Provinzen verbraucht[1]).

Die südliche Hälfte der Vorderindischen Halbinsel, deren Bevölkerung namentlich an der sanft ansteigenden Coromandel-Küste eine sehr dichte ist, wird hauptsächlich von Madras und Colombo (Ceylon) aus mit Europäischen Waaren versehen. Es wird von dieser Küste noch immer eine ansehnliche Menge der roth- und weißkarrirten sogenannten Madras-Tücher ausgeführt, und der Bedarf an Rothgarn ist daher beträchtlich. Außerdem werden daselbst auch weiße, orange und grüne Twiste verlangt.

Hauptorte des Konsums sind Negapatam und Pondichery. Was auf Ceylon gebraucht wird, ist unbedeutend, und Colombo dient daher für Garne eigentlich nur als Zwischenhafen und Entrepot. Baumwollenwaaren für Singalesischen Konsum zahlen in Colombo 5 pCt. Eingangszoll.

Colombo ist, wie alle Indischen Plätze, im Jahre 1860 und Anfang 1861 mit Baumwollenwaaren überführt worden; in dem letzten Halbjahre (vom 1. Oktober 1861 bis 31. März 1862) wurden daher nur 281 Ballen Baumwollengarn daselbst gelandet gegen 452 Ballen zur selben Zeit vorigen Jahres. Die Vorräthe im Entrepot betrugen am 1. April c.

[1]) Wegen des sonstigen Imports gefärbter Garne in Calcutta vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 58.

218 Ballen Baumwollengarn gegen
187 » » am 1. Januar a. c.
291 » » » 1. Okt. 1861, und
707 » » » 1. Juli 1861.

Orange-Twist Nr. 40 wurde daselbst Mitte April zu 3 Sh. 6 Pce., Türkischrother Nr. 40 à 50 zu 29 Sh. 6 Pce. bis 31 Sh. 6 Pce. per Bündel von 10 Pfd. Garngewicht auf 4 Monat Ziel notirt; 6 Mt. Sicht Bankwechsel auf London wurden damals mit 2 pCt. Diskonto verkauft.

Der Durchschnitts-Diskont der letzten 4 Jahre betrug daselbst für Londoner Bankwechsel etwa 4 pCt., der Zinsfuß 1 pCt. per Mt.

Als passende Sortimente wurden mir in Colombo bezeichnet:

a) 12 Ballen à 300 Pfd. Türkischrother Mule-Twist, zu sortiren:
von Nr. 30, 40, 50, 60
3, 5, 3, 1 Ballen;

b) 10 Ballen à 300 Pfd. desgleichen:
von Nr. 30, 40, 50, 60
1, 4, 4, 1 Ballen;

Verpackung etwa zur Hälfte in 10 Pfd.-, zur Hälfte in 5 Pfd.-Bündeln; letztere, die durch Zusatz von Oel auf 5¾ à 6 Pfd. zu erschweren sind, werden von vielen Käufern vorgezogen.

Kurratchee, der natürliche Hafen für das weite Stromgebiet des Indus, wird sehr an Bedeutung gewinnen, sobald die projektirten Kanalisirungs- und Drainirungs-Arbeiten in Scinde ausgeführt und dadurch die ausgedehnten Salz-Niederungen am untern Stromlauf dem Ackerbau gewonnen sein werden.

Noch vor wenigen Jahren vermittelte Bombay das ganze Geschäft mit diesen Ländern; gegenwärtig werden aber bereits ansehnliche Ladungen direkt dahin in Großbritannien aufgemacht. Bei Verschiffungen von Türkischrothem Garn gilt für Kurratchee im Allgemeinen dasselbe, wie für Bombay, nur müssen die Sendungen kleiner sein. Als dorthin passende Sortimente wurden in Bombay bezeichnet:

a) 16 Ballen Türkischrother Mule-Twist à 300 Pfd., nämlich: Nr. 20, 30, 40, 50, 60
2, 3, 8, 2, 1 Ballen;

b) 20 Ballen desgleichen, nämlich: Nr. 20, 30, 40, 50, 60
2, 4, 10, 3, 1 Ballen.

Für dergleichen Glasgow-Garn zahlte man dort Anfang Mai c. 1 Rp. 10 An. à 1 Rp. 12 An. per Pfd.

Die von der ehemaligen Englisch-Ostindischen Kompagnie dem König von Burmah entrissenen schönen, reichen und fruchtbaren Küstenprovinzen blühen unter der Englischen Krone in erfreulicher Weise auf. Für den Handel mit denselben ist Rangoon bereits von großer Bedeutung geworden, und die Lage dieses Platzes im Hintergrund des Golfs von Martaban, mitten im Delta des mächtigen Irawaddy und unweit der Mündung eines seiner wasserreichsten Arme sichert demselben eine hoffnungsvolle Zukunft. Die Verbindung zwischen Ava und Rangoon wird gegenwärtig nur durch ein dem König von Burmah gehöriges Dampfboot unterhalten, und der Handelsverkehr zwischen dem eigentlichen Burmah und den Britischen Besitzungen ist durch äußerst drückende Zölle, die von beiden Regierungen beim Ueberschreiten der Grenze erhoben werden, auf ein Minimum reduzirt. Für baumwollene Waaren berechnen sich solche auf etwa 30 pCt. vom Marktwerth in Rangoon; doch hofft man, daß es dem gegenwärtigen verdienstvollen Chief-Commissioner von Britisch-Burmah, Kolonel Phayre, gelingen werde, den Hof von Ava zum Abschluß eines Handelsvertrages und zur Ermäßigung dieser Zölle zu bewegen.

Trotzdem wurden in Rangoon im Jahre
1860..... 394,161 Bündel, und im Jahre
1861..... 287,798 » Baumwollengarn
eingeführt, worunter sich in ersterem Jahre 51,493 Bündel und in letzterem Jahre 49,210 Bündel Türkischrothes Garn befanden. Letzteres verlangt man in kurzen Bündeln von 5 Pfd. Garngewicht; — jedes Bündel soll 20 Stränge enthalten.

Die besten Nummern sind Nr. 18, 20, 22 und 24; — weniger kourant und fast nur für Ava begehrt sind Nr. 30, 40 und 50. April und Mai sind die besten Monate für den Verkauf dieses Artikels. Leider waren auch in Rangoon die Verkaufspreise davon sehr gedrückt; im Februar dieses Jahres war für Nr. 18 à 22 in guter Waare nur 6 Rup. 12 Ann., in geringerer 6 Rup. 8 Ann. pr. Bündel zu holen.

Das übliche Ziel in Rangoon beträgt 2 Monat.

Deutsches Rothgarn ist dort bis jetzt nur in kleinen Quantitäten eingeführt worden.

Von sonstigen gefärbten Twisten sind gegenwärtig hauptsächlich erbsengrüne, dunkelgrüne, citrongelbe, chromgelbe, dunkelindigblaue, magenta und imperial-rothe in Rangoon begehrt.

Was die übrigen Häfen in British Burmah betrifft, so hat Moulmain einen großen Theil seiner früheren Bedeutung an Rangoon verloren; — Bassein und Akyab haben nur als Reishäfen Wichtigkeit, und Port Dalhousie ist als Hafen gänzlich aufgegeben worden. Dagegen können Tavoy und Mergui (in Tenasserim) von einigem Werth werden, wenn die unternehmende Calcutta und Burmah Steam Navigation Comp. ihr Vorhaben, von Moulmain aus ihre Fahrten über diese Plätze nach Penang und Singapore auszudehnen, zur Ausführung bringt.

Der Handel von Singapore mit China, Burmah, Celebes, Neu-Guinea und den entfernteren Inseln des Indischen Archipels überhaupt hat sehr an Bedeutung abgenom-

men; — dagegen sind die Verschiffungen nach Siam, Cochin-China, Borneo und den näher gelegenen kleineren Inseln ansehnlich größer geworden. Rheinisches Türkischrothes Garn bildet in Singapore seit Jahren einen nicht unwichtigen Gegenstand der Ein- und Ausfuhr; — in letzterer Zeit ist nur zu viel angebracht und der Preis dadurch gedrückt worden.

Während in erster Hand am 31. Dezember 1859 daselbst nur 6 Ballen Türkischrothes Garn vorräthig waren, lagerten dort

am 30. Juni 1860 .... 94 Ballen,
» 30. September 1860 ... 504 »
am 31. Dezember 1860 .... 794 Ballen,
» 30. Juni 1861 .... 1843 »
» 30. September 1861.... 1920 » und
» 31. Dezember 1861..... 1705 »

Anfang August 1860 wurde bestes Deutsches Rothgarn Nr. 40 noch mit 130 Doll., — Nr. 30 mit 117 à 118 Doll. pr. Ballen von 200 Pfd. Englisch bezahlt; beim Jahresschluß waren die Preise schon auf 122½ Doll. und 114 gesunken.

Im verflossenen Jahre verkaufte man Deutsches Rothgarn:

	Nr. 40.	Nr. 30.	6 Monats-Kours.
Anfang Januar	mit 120 à 124 Doll.	114 Doll.	4 Sh. 9¼ Pce. à 4 Sh. 9½ Pce.
Mitte Januar	» 121 à 122½ »	114 »	4 » 9 » à 4 » 9¼ »
Anfang Februar	» 121 à 126 »	114 »	4 » 8¾ »
Mitte Februar	» 121 à 126 »	113 à 114 »	4 » 8 » à 4 » 8¼ »
Anfang März	» 121 à 126 »	113 à 114	4 » 7¼ »
Mitte März	» 122 à 123 »	114 »	4 » 7 » à 4 » 7¼ »
Anfang Mai	» 122 à 123 »	113	4 » 6½ »
Mitte Mai	» 118 à 122 »	112 à 114	4 » 6½ »
Anfang Juni	» 122 »	112 à 114 »	4 » 6¾ » à 4 » 7 »
Mitte Juli	» 120 »	114 à 115 »	4 » 6½ » à 4 » 6¼ »
Anfang August	» 119 à 120 »	114	4 » 6½ » à 4 » 6¼ »
Mitte August	» 119 à 120 »	113 à 114 »	4 » 5¼ » à 4 » 5½ »
Anfang September	» 117 à 119 »	113	4 » 5 » à 4 » 4¾ »
Mitte September	» 119 à 120 »	110 à 112 »	4 » 4¾ »
Mitte Oktober	» 120 »	110 à 115 »	4 » 4¾ » à 4 » 5¼ »
Anfang November	» 115 à 120 »		4 » 5½ »
Mitte November	» 114 à 128 »		4 » 6 » à 4 » 6¼ »
Anfang Dezember	» 115 à 120 »		4 » 6¼ » à 4 » 7 »
Mitte Dezember	» 115 à 128 »		4 » 7¼ » à 4 » 7½ »

Der Durchschnittspreis für Nr. 40 war also 120 Doll. 81 Sh., für Nr. 30 113 Doll. 26 Sh. pr. Ballen, und der beträchtliche Unterschied im gleichzeitig bezahlten Preis wurde durch die bessere Qualität und das größere Gewicht bedingt.

Das oben in Bezug auf die Packung des Rothgarns in Ballen Bemerkte ist hier noch besonders für Singapore in Erinnerung zu bringen, da dort über das Schimmeln der Waare am meisten geklagt wurde. Auch darf bei dem feuchtheißen Klima das Garn nicht so stark geölt werden, daß das Umschlagpapier davon beschmutzt wird; ein Gewicht von 5¼ Pfd. pr. Bündel ist vollständig genügend. 10 Pfd. pr. Bündel sind weniger beliebt.

Von Singapore her wurden im Jahre 1859 in Bangkok 374 Ballen Rothgarn eingeführt, und obgleich für die beiden letzten Jahre keine zuverlässigen Daten darüber bekannt geworden sind, so ist doch durchaus nicht zu bezweifeln, daß dieses Quantum in denselben eher zu- als abgenommen hat. Dieses Geschäft ist seither fast ausschließlich durch Chinesische und Mohammedanische Handelsleute gemacht worden, welche die Waare in Singapore von den Europäischen Kommissionshäusern auf 3 bis 4 Monat Kredit kaufen, auf eigenen Schiffen nach Bangkok bringen und dort dagegen Siamesische Produkte eintauschen.

Diese Leute können sich mit einem weit geringeren Nutzen begnügen, als der Europäische Kommissionair, und wird es sich daher rechtfertigen, daß man im Allgemeinen einstweilen besser bei dem seitherigen Geschäftsgang bleibt und daß Aussendungen nach Bangkok nur dann zu machen sind, wenn sich eine direkte Schiffsgelegenheit dahin in Europa findet.

Auf Java und Madura wurde im Jahre 1860 laut zollamtlicher Aufstellungen an Niederländischen Baumwollgarnen ein Werth von .... 504,342 Fl.,
an fremdländischen ein Werth von .... 772,102 »
also im Ganzen ein Werth von .... 1,276,444 »
in Baumwollengarn eingeführt. Der größeren Ausdehnung unseres Handels mit Java in baumwollenen und anderen Waaren bietet die bereits erwähnte Zollbegünstigung von

$12\frac{1}{2}$ pCt. für die mit Niederländischem Ursprungs- oder Bewerkings-Attest versehenen Fabrikate das bedeutendste Hinderniß, und es wäre höchst wünschenswerth, wenn die Königlich Niederländische Regierung veranlaßt werden könnte, in dieser Beziehung die bereits mehrmals angekündigten Konzessionen zu machen.

Türkischrothgarn ist in Batavia bei der Verzollung mit 1 Fl. 40 Cts. per $\frac{1}{2}$ Kilo valuirt; nachstehende Kopie einer dortigen Verkaufs-Rechnung giebt ein Bild der darauf fallenden Unkosten:

50 Ballen à 2 Picul Rothgarn Nr. 28, also 100 Picul, verkauft à 265 Fl. ...... 26,500 Fl.

Unkosten:

Fracht auf 50 Ballen à 3 Fl. pr. Ballen	150 Fl.		
Zoll auf 12,500 Pfd. à 1 Fl. 4 Cts. taxirt = 17,500 Fl.			
25 pCt.	4,375 »		
5 pCt. Hafengeld ..	218 » 75 Cts.		
1 pCt. Waaggeld ..	175 » — »	4,768 Fl. 75 Cts.	
Praauw- u. Kulie-Miethe, Landen, Porto 2c.		225 » 25 »	
Toko, Feuer-Assecurance u. Lagern à 1 pCt.		265 » — »	
Zinsen auf Unkosten für 2 Monat à $\frac{3}{4}$ pCt. pr. Monat		73 » — »	
Kommission 5 pCt.		1,325 » — »	6,807 »
		pr. comptant	19,693 Fl.

In der Regel erfolgen die Verkäufe indessen auf 4 à 6 Monat Zeit gegen Promessen. Die gegenwärtig in Batavia kouranteste Sorte Rothgarn ist Nr. 28., in geringerem Verhältniß sind Nr. 24 und 40 daselbst begehrt, während für Samarang letztere Nummer bei beschränktem Absatz augenblicklich die gefragteste sein soll. April, Mai und Juni sind schlechte Monate für den Verkauf. Auch für Java wird die Verpackung in Ballen dringend empfohlen, und eine schöne gleichmäßige Farbe ist Haupterforderniß für schnelle Realisirung.

Die Preise für Rothgarn Nr. 24 und 28 variirten im vorigen Jahre je nach Qualität und Frage:

in Batavia	von 195 à 265 Fl.	pr. Pikul,
» Samarang	» 260 à 265 »	»
» Soerabaya	» 250 à 290 »	»

die Kourse für 6 Monats-Papier auf Holland von 99 à 103 pCt.

Von sonstigen Farben sind namentlich grüne und orange Twiste Nr. 40 auf Java in Begehr.

Makassar hat seit seiner Begründung als Freihafen den größten Theil des Buginesischen Handels an sich gerissen, und der Werth seiner Einfuhren hat sich von

2,600,000 Fl. im Jahre 1847 auf
8,736,008 » » » 1860 gehoben.

Man hat bei diesem rapiden Steigen die Konsumtionsfähigkeit des Handelsgebiets von Makassar aber doch überschätzt, und es sah in Folge dessen im vorigen Sommer mit dem Verkauf Europäischer Waaren daselbst recht traurig aus.

Türkischrothgarn Nr. 24 bis 30 wurde Anfang 1861 je nach Qualität noch mit 245 à 255 Fl., Nr. 40 mit 255 à 270 Fl. pr. Pikul bezahlt, — im Dezember 1861 war für Nr. 24 bis 30 aber nur 230 à 250 Fl., für Nr. 40 245 à 260 Fl. pr. Pikul zu bedingen, und die Vorräthe noch immer bedeutend. Holländische Gouvernementswechsel waren im ganzen Jahre zu 99 pCt. à 100 pCt. erhältlich, die Beschaffung derselben aber mit vielen Umständen verbunden.

Als passendes Sortiment empfiehlt ein Haus in Makassar:

60 Pikul Türkisch rothes Garn
Nr. 24, 30, 40,
6, 6, 48 Picul

in kurzen Bündeln von 5 Pfd. Garngewicht.

In Manila war es im vorigen Sommer und Herbst in Türkisch-Rothgarn ebenfalls flau (Glasgower Waare Nr. 20 mußte zu 74 Dollar, Nr. 40 zu 80 Dollar pr. Pico [136 Pfd. Englisch] abgegeben werden), und auch jetzt noch üben die Stockung des Ausfuhrhandels nach Amerika und der hohe Zinsfuß eine lähmende Rückwirkung auf den Einfuhrhandel aus. Indessen war der Kours für 6 Monate I. à Londoner Wechsel auf 4 Sh. 4 Pce. pr. Dollar Anfang April dieses Jahres gestiegen.

Nr. 16, 20, 24 und 40 werden vorzugsweise begehrt und Rheinisches Fabrikat am besten bezahlt.

Auch Imperial-Rothgarn ist in Manila kourant und wurde im vorigen Sommer mit 43 à 60 Doll. pr. Pico bezahlt.

Die übrigen Häfen auf den Philippinen eignen sich einstweilen noch nicht zu direkten Geschäftsbeziehungen.

In China hat Rothgarn seither keinen Absatz gefunden.

Dagegen ist dieser Artikel im vorigen Jahre in Yokuhama (Japan), wie bereits früher erwähnt, in Frage gekommen [1]), und eine kleine Versuchssendung, die von Singapore aus dahin gemacht wurde, soll mit gutem Nutzen verkauft worden sein.

1) Vergl. H. A. 1862 I. S. 277, 287.

Gesetzgebung.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und der Türkei.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich 1862 XXI. Stück.)

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Kaiserliche Majestät der Sultan, von dem Wunsche beseelt, den Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen ihren beiderseitigen Staaten eine größere Ausdehnung und jede mögliche Entwickelung zu geben, haben im gemeinsamen Einvernehmen beschlossen, durch ein neues Uebereinkommen und auf gewissen, den Interessen der beiden Länder mehr angemessenen Grundlagen diejenigen Bestimmungen der früher geschlossenen Traktate und Vereinbarungen zu erweitern oder zu modifiziren, welche nach ihrem dermaligen Inhalte dem beabsichtigten Zwecke nicht mehr entsprechen.

Ihre Majestäten haben demgemäß zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Se. Excellenz den Freiherrn Anton von Prokesch-Osten, Wirklichen geheimen Rath, Mitglied des Herrenhauses des Reiches, Feldmarschall-Lieutenant, Großkreuz des Kaiserlichen Leopold-Ordens, geschmückt mit dem Kaiserlichen Medjidié-Orden 1. Klasse 2c. 2c. 2c., Ihren Internuntius und bevollmächtigten Minister bei der hohen Osmanischen Pforte,

Se. Kaiserliche Majestät der Sultan Se. Hoheit Séid Mohammed Emin Aali Pascha, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, geschmückt mit den Kaiserlichen Osmanischen Medjidié- und Verdienst-Orden 1. Klasse, Großkreuz des Kaiserlichen Stephan-Ordens, des Ordens der Französischen Ehrenlegion, des Preußischen rothen Adler-, des Russischen St. Alexander Newski- und mehrerer anderer fremder Orden,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Alle Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche den Unterthanen, den Schiffen, der Schifffahrt und dem Handel Oesterreichs durch die bestehenden Kapitulationen, Traktate und Vereinbarungen zugestanden wurden, werden jetzt und für immer bestätigt, mit Ausnahme der Bestimmungen, welche das gegenwärtige Uebereinkommen zu modifiziren bezweckt, und es wird überdies ausdrücklich festgesetzt, daß alle Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche die hohe Pforte den Unterthanen, den Schiffen, der Schifffahrt und dem Handel jeder anderen Nation bis heute bewilligt hat, gegenwärtig bewilligt oder in der Zukunft bewilligen, oder deren Genuß sie denselben gestatten könnte, gleichmäßig den Unterthanen und den Schiffen, der Schifffahrt und dem Handel Oesterreichs bewilligt, und deren Ausübung und Genuß denselben gesichert sein werden.

Art. II.

Es versteht sich daher ausdrücklich, daß die Unterthanen und die Schiffe, der Handel und die Schifffahrt Oesterreichs wie in der Vergangenheit, mit Ausnahme der durch das gegenwärtige Uebereinkommen herbeigeführten Modifikationen, alle jene Rechte, Privilegien und Freiheiten zu genießen fortfahren werden, welche ihnen durch den Beitritt Oesterreichs zu den von der hohen Pforte am 16. August 1838 mit England und am 25. November 1838 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsverträgen ertheilt und gesichert worden sind, welcher Beitritt sich aus der Note der Kaiserlichen Internuntiatur vom 27. August 1839 und aus der Gegenerklärung der hohen Pforte vom 13. Schaban 1255 (21. Oktober 1839) ergiebt.

Art. III.

Die Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich oder ihre Vertreter werden in allen Theilen des Osmanischen Reiches und der Osmanischen Besitzungen alle Artikel ohne irgend eine Ausnahme, welche von dem Boden oder dem Gewerbsfleiße des besagten Reiches oder der besagten Besitzungen herrühren, frei ankaufen können, sei es, um damit im Innern Handel zu treiben, sei es, um dieselben auszuführen.

Nachdem sich die hohe Pforte, kraft des Artikel II. des am 16. August 1838 mit England und am 25. November 1838 mit Frankreich geschlossenen Vertrages (dessen Bestimmungen, wie im vorhergehenden Artikel erwähnt wurde, auch für den Oesterreichischen Handel Gültigkeit haben) förmlich verpflichtet hat, alle Monopole auf die Erzeugnisse des Ackerbaues oder auf irgend jeden anderen Artikel ihres Gebietes, sowie auch die Teskérés, d. i. von einem Statthalter oder einem anderen Osmanischen Funktionair, als Ermächtigungen zum Ankauf eines Artikels oder zum Transporte desselben nach seiner Erwerbung von einem Orte zum anderen, ausgehenden Erlaubnißscheine abzuschaffen, so wird jeder Versuch, der den Zweck hat, die Oesterreichischen Unterthanen oder deren Vertreter zur Annahme solcher Erlaubnißscheine von Seiten eines Statthalters oder eines anderen Osmanischen Funktionairs zu zwingen; sowie jede Einhebung von Gebühren, welche nach den Traktaten nicht zulässig sind, oder das in denselben festgesetzte Ausmaß überschreiten, als eine Vertragsverletzung betrachtet werden, und die hohe Pforte wird jeden Funktionair, wessen Ranges er immer sei, der sich einer solchen Verletzung schuldig macht, unverzüglich mit Strenge bestrafen, und den Oesterreichischen Unterthanen oder ihren Vertretern für jeden Nachtheil oder jeden Schaden, den sie durch eine solche Handlung erlitten zu haben gehörig werden beweisen können, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Art. IV.

Die Oesterreichischen Handelsleute oder ihre Vertreter, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbsfleißes der Türkei zu dem Behufe ankaufen, um dasselbe zum Verbrauche im Innern des Osmanischen Reiches wieder zu verkaufen, werden beim Kaufe oder Verkaufe dieses Gegenstandes und für jede Art einer darauf bezüglichen Handelsoperation die nämlichen Gebühren zahlen, welche von den am meisten begünstigten unter den Osmanischen Unterthanen oder Fremden, die sich dem inneren Handel in der Türkei widmen, bezahlt werden.

Art. V.

Jede zur Ausfuhr angekaufte Waare, sei sie Boden- oder Industrie-Erzeugniß der Türkei, kann von den Oesterreichischen Handelsleuten oder deren Vertreter frei von jeder Art von Belastung und

von jeder Gebühr an den für die Ausfuhr passendsten Ort gebracht werden. Dort angelangt, wird für sie die einzige Gebühr von 8 Percent ihres Werthes in dem Hafenplatze oder dem Ausfuhrsorte entrichtet, welche Gebühr jedes Jahr um 1 Percent verringert wird, bis sie zu der fixen und definitiven Taxe von 1 Percent ermäßigt ist, welche zur Bedeckung der allgemeinen Verwaltungs- und Ueberwachungs-Auslagen bestimmt bleibt.

Jeder am Einschiffungs- oder Ausfuhrorte gekaufte Artikel und welcher bereits den Ausfuhrzoll entrichtet hätte, wird natürlich nicht mehr irgend welcher Gebührenentrichtung unterzogen, selbst wenn er in eine andere Hand übergegangen wäre.

Art. VI.

Alle Oesterreichischen Boden- oder Industrie-Erzeugnisse und alle sonstigen Waaren, sie mögen entweder auf Oesterreichischen Fahrzeugen verschifft oder auf andere Art eingeführt werden, und sie mögen Eigenthum Oesterreichischer Unterthanen sein oder zu Wasser oder zu Land aus anderen Ländern durch Oesterreichische Unterthanen eingeführt werden, sollen, wie früher in allen Theilen des Osmanischen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme zugelassen bleiben.

Es ist gleichfalls wohlverstanden, daß, wenn eine Waare, von welcher der Einfuhrzoll nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages einmal entrichtet wurde, am Orte des Eintrittes oder im Innern des Landes verkauft wird, weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer eine weitere Gebühr abgefordert werden wird; wenn sie jedoch, ohne für den Verbrauch in der Türkei verkauft worden zu sein, innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten wieder ausgeführt würde, so wäre sie als Durchfuhrwaare zu betrachten, und nach Inhalt des weiter unten folgenden Artikels X. zu behandeln.

In diesem Falle wäre die Zollverwaltung verpflichtet, dem Geschäftsmanne, welcher den Beweis lieferte, daß der Eingangszoll entrichtet worden ist, die Differenz zwischen diesem Einfuhr- und dem im Artikel X. angegebenen Durchfuhrzolle unmittelbar zurückzustellen.

Der gedachte Einfuhrzoll wird mit der einzigen Gebühr von 8 Percent festgesetzt, welche von dem Werthe dieser Waaren im Hafenplatze berechnet und am Orte der Ausschiffung entrichtet wird.

Art. VII.

Mit Rücksicht auf die ausnahmsweisen Umstände, welche in den Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich und der Türkei in jenem Theile ihrer Staaten obwalten, wo die Grenzen sich unmittelbar berühren, und im Hinblick auf den besonderen Charakter des Handels, welcher in Folge der Bodenverhältnisse und der Beschaffenheit der Produkte in den beiden Ländern ein unentbehrliches Ergänzungsmittel für die Existenz der beiderseitigen Bewohner bildet, hat man es zu allen Zeiten nothwendig gefunden, den gedachten Handel durch besondere Verfügungen zu regeln.

So ist man auch bei dieser Gelegenheit bezüglich dieses Handels zu einer speziellen Vereinbarung gelangt, deren Bestimmungen sich in einer Additionalakte, welche einen integrirenden Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bildet, verzeichnet finden.

Es ist zugleich wohlverstanden, daß Oesterreich seinerseits dem gedachten Grenzverkehr die bereits bewilligten Erleichterungen erhalten, und dieselben möglichst erweitern wird, und daß es wie in der Vergangenheit die Osmanischen Unterthanen, welche sich im Kaiserreiche dem Handel mit Türkischen Produkten widmen, in dem Genusse aller jener Rechte, Immunitäten und Prärogative belassen wird, welche denselben von Alters her eingeräumt worden sind.

Art. VIII.

Die ausländischen Einfuhrartikel, welche für die Fürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien bestimmt sind und die anderen Theile des Osmanischen Reiches durchziehen, haben die Zollgebühren bloß bei ihrem Eintreffen in den Fürstenthümern zu entrichten; und umgekehrt werden die fremden Einfuhrwaaren, welche die Fürstenthümer durchziehen, um in die anderen Theile des Osmanischen Reiches zu gelangen, die Zollgebühren nur bei dem ersten unter der direkten Verwaltung der hohen Pforte stehenden Zollamte zu entrichten haben.

Dasselbe hat für die zur Ausfuhr bestimmten Boden- und Industrieprodukte dieser Fürstenthümer, sowie auch für jene des übrigen Osmanischen Reiches zu gelten, welche, und zwar die ersteren die Zollgebühren zu Händen der Zollverwaltung der Fürstenthümer und die letzteren an den Osmanischen Fiskus zu entrichten haben, so daß die Einfuhr- und Ausfuhrzölle in allen Fällen nur Einmal eingehoben werden können.

Art. IX.

Von den Waaren, welche von dem Boden und der Industrie Oesterreichs und von jenen, welche von dem Boden und der Industrie jedes anderen fremden Landes herrühren, wird gar keine Gebühr dann eingehoben, wenn diese beiden Gattungen von Waaren auf Oesterreichische Schiffe geladen und Oesterreichischen Unterthanen gehörig, die Meerengen der Dardanellen, des Bosphorus oder des Schwarzen Meeres passiren, diese Waaren mögen die gedachten Meerengen auf den Schiffen, welche sie mitbrachten, passiren, oder auf andere Schiffe überladen, oder, insofern sie zur Ausfuhr verkauft wurden, für eine bestimmte Zeit auf dem Lande Behufs der Verschiffung auf anderen Fahrzeugen und der Fortsetzung des Transportes eingelagert worden sein. Im letzteren Falle sollen die Waaren in Konstantinopel in die Zollmagazine eingelagert und an allen anderen Orten, wo keine Niederlagen bestehen, unter die Ueberwachung der Zollverwaltung gestellt werden.

Art. X.

Bei dem Wunsche der hohen Pforte, der Durchfuhr zu Lande mittelst stufenweiser Zugeständnisse Erleichterungen zu gewähren, ist man übereingekommen, daß die Gebühr von 3 Percent, welche bisher von den in die Türkei eingeführten, zur Versendung in andere Länder bestimmten Waaren eingehoben wurde, von nun an auf 2 Perzent, zahlbar (wie die 3perzentige Gebühr bisher gezahlt wurde) bei dem Eintreffen derselben in den Osmanischen Staaten, und sodann mit Ablauf des achten Jahres, wie bei der Ausfuhr Türkischer Erzeugnisse, auf eine fixe und definitive, zur Deckung der Registrirungskosten bestimmte Taxe von 1 Percent herabgesetzt werde.

Gleichzeitig erklärt die hohe Pforte, daß sie sich das Recht vorbehalte, durch ein besonderes Reglement die zur Verhütung des Unterschleifes zu ergreifenden Maßregeln festzustellen.

Art. XI.

Die Oesterreichischen Unterthanen oder ihre Vertreter, welche

sich im Osmanischen Reiche dem Handel mit Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie fremder Länder widmen, werden dieselben Taxen entrichten, und dieselben Rechte, Privilegien und Immunitäten genießen, wie die betreffenden fremden Unterthanen bei dem Handel mit den Waaren, welche von den Boden- oder Industrie-Erzeugnissen ihrer eigenen Länder herrühren.

Art. XII.

Ausnahmsweise von den Bestimmungen des Artikels VI. hören der Tabak in allen seinen Gestalten und das Salz auf, unter der Zahl jener Waaren inbegriffen zu sein, deren Einfuhr in die Türkei Oesterreichischen Unterthanen gestattet ist. In Folge dessen werden die Oesterreichischen Unterthanen und ihre Vertreter, welche Salz und Tabak zum Verbrauche der Türkei kaufen oder verkaufen, denselben Reglements unterworfen und haben dieselben Gebühren zu entrichten, wie die am meisten begünstigten unter jenen Osmanischen Unterthanen, welche sich dem Handel mit diesen zwei Artikeln widmen. Zum Ersatz für diese Beschränkung wird für die Zukunft von diesen beiden Artikeln, wenn sie durch Oesterreichische Unterthanen oder deren Vertreter aus der Türkei ausgeführt werden, gar keine Taxe eingehoben. Die Salz- und Tabakmengen, welche von Oesterreichischen Unterthanen oder deren Vertretern ausgeführt werden, sind bei der Zollverwaltung zu deklariren, welche wie in der Vergangenheit das Recht behält, die Ausfuhr dieser Produkte zu überwachen; ohne deshalb irgend eine Taxe, sei es unter dem Titel der Registrirung, sei es aus einem anderen Titel, beanspruchen zu können.

Art. XIII.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, daß der hohen Pforte die Befugniß und das Recht vorbehalten bleiben, die Einfuhr von Pulver, Kanonen, Kriegswaffen oder militairischer Munition in die Staaten des Osmanischen Reiches mit einem allgemeinen Verbote zu belegen.

Dieses Verbot kann nicht früher in Wirksamkeit treten, als bis es amtlich kundgemacht ist und darf sich nur auf die in dem Dekrete, welches das Verbot enthält, angeführten Artikel ausdehnen. Jeder solche Artikel, welcher nicht auf diese Art verboten sein wird, ist bei seiner Einfuhr in das Osmanische Reich den örtlichen Reglements zu unterwerfen, mit Ausnahme des Falles, wo die Gesandtschaft Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich eine ausnahmsweise Erlaubniß verlangt, welche dann, wofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen, ertheilt werden wird. Insbesondere werden in Betreff des Pulvers, wenn dessen Einfuhr gestattet ist, folgende Verpflichtungen vorgezeichnet:

1. Es darf von Oesterreichischen Unterthanen in keiner größeren, als der durch die örtlichen Reglements vorgeschriebenen Menge verkauft werden.

2. Wenn eine Ladung oder eine beträchtliche Menge von Pulver an Bord eines Oesterreichischen Schiffes in einem Osmanischen Hafen einlangt, so ist dieses Schiff gehalten, auf einem besonderen, von den Lokalbehörden bestimmten Punkte Stand zu nehmen, und das Pulver unter der Aufsicht der nämlichen Behörden in die Niederlagen oder an andere Orte auszuladen, welche gleichfalls von denselben bestimmt und zu welchen die betheiligten Parteien, indem sie sich nach den örtlichen Reglements richten, Zutritt haben werden.

Unter den Beschränkungen des gegenwärtigen Artikels sind Jagdgewehre, Pistolen, Luxuswaffen, sowie auch eine kleine Menge, zum Privatgebrauche bestimmten Jagdpulvers nicht begriffen.

Art. XIV.

Die für die Oesterreichischen Handelsfahrzeuge behufs ihrer Durchfahrt durch die Dardanellen und den Bosphorus erforderlichen Fermane werden denselben immer in der Art ausgefolgt werden, daß dadurch möglichst geringer Verzug verursacht wird.

Art. XV.

Die Kapitaine der Oesterreichischen Handelsfahrzeuge, an deren Bord sich Waaren mit der Bestimmung für das Osmanische Reich befinden, sind verpflichtet, gleich nach ihrem Eintreffen im Hafen der Bestimmung eine genaue Abschrift ihres Manifestes bei dem Zollamte niederzulegen.

Art. XVI.

Die im Wege des Schleichhandels eingeführten Waaren werden zum Vortheile des Osmanischen Aerars der Konfiskation unterzogen; es muß aber gleich nach der Beschlagnahme der Waaren durch die Behörden über den angeblichen Schmuggel ein Bericht oder ein Protokoll des Thatbestandes abgefaßt und der Konsularbehörde des fremden Unterthans, dem die für geschmuggelt gehaltenen Gegenstände gehören, mitgetheilt werden; und es darf keine Waare als Kontrebande konfiszirt werden, so lange nicht der Unterschleif gehörig und vorschriftsmäßig erwiesen ist.

Art. XVII.

Alle von Erzeugnissen des Bodens und der Industrie des Osmanischen Reiches herrührenden und auf Osmanischen Fahrzeugen nach Oesterreich eingeführten Waaren sollen wie die ähnlichen Produkte der am meisten begünstigten Länder behandelt werden, mit einziger Ausnahme jener des Deutschen Zollvereins, welche kraft des mit Oesterreich bestehenden Bündnisses daselbst Erleichterungen genießen, die keiner anderen Macht zugestanden werden könnten.

Art. XVIII.

Die Bestimmungen dieses Vertrages werden in allen Besitzungen, Gebieten und Dependenzen des Osmanischen Reiches, sowohl in Europa, als in Asien und Afrika mit den in der Additional-Akte, wovon im Artikel VII. des gegenwärtigen Uebereinkommens Erwähnung geschieht, angeführten Vorbehalten und Modifikationen in volle Wirksamkeit treten.

Art. XIX.

Es versteht sich von selbst, daß die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich durch keinen Artikel des gegenwärtigen Vertrages irgend welche über den natürlichen und präzisen Sinn der angewendeten Ausdrücke hinausgehende Feststellungen beabsichtigt, und keinerlei Behinderung der Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in der Ausübung ihrer inneren Verwaltungsrechte beansprucht, in soweit jedoch diese Rechte nicht einen offenbaren Eingriff in die Bestimmungen der alten Kapitulationen und in die den Oesterreichischen Unterthanen und ihrem Eigenthume durch den gegenwärtigen Vertrag zugestandenen Privilegien in sich schließen.

Art. XX.

Der gegenwärtige Vertrag wird, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen angefangen, durch achtundzwanzig Jahre Gültigkeit haben. Es wird jedoch jedem der beiden hohen kontrahirenden Theile freistehen, dem anderen zu Ende des 14. und des 21. Jahres jene Modifikationen bekannt zu geben, welche die Erfahrung an die Hand gegeben haben würde.

Art. XXI.

Die hohen kontrahirenden Theile haben gemeinschaftlich eine Kommission ernannt, um den Tarif über die einzuhebenden Zollgebühren im Einklange mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sowohl für die Waaren jeder Art, welche von dem Boden, der Landwirthschaft uud dem Gewerbsfleiße Oesterreichs herrühren und von Oesterreichischen Unterthanen in die Staaten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans eingeführt werden, als auch für die Artikel jeder Art festzustellen, die von dem Boden, der Landwirthschaft und dem Gewerbsfleiße der Türkei herrühren, und welche die Oesterreichischen Handelsleute und ihre Agenten in allen Theilen des Osmanischen Reiches behufs der Ausfuhr nach Oesterreich oder in andere Länder ankaufen.

Der neue auf diese Weise festgestellte Tarif wird durch sieben Jahre, vom Tage der Unterfertigung desselben gerechnet, in Wirksamkeit bleiben.

Jeder der kontrahirenden Theile wird Ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Termins das Recht haben, die Revision des Tarifes zu verlangen. Wenn aber während des siebenten Jahres weder der eine noch der andere Theil von diesem Rechte Gebrauch macht, wird der Tarif durch weitere sieben Jahre, vom Tage des Ablaufes der früheren sieben Jahre gerechnet, Gesetzeskraft behalten, und es soll bezüglich jeder nachfolgenden Periode von sieben Jahren dasselbe gelten.

Art. XXII.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden zu Konstantinopel innerhalb eines Monates oder wo möglich früher ausgewechselt, und es wird derselbe mit dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen in Ausübung gesetzt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben ihn die betreffenden Bevollmächtigten unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in Konstantinopel am 10./22. Mai 1862.

(L. S.) Anton Baron Prokesch-Osten m. p.
(L. S.) Aali m. p.

Additional-Akte

zu dem zwischen Oesterreich und der Türkei am 10./22. Mai 1862 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage.

In Ausführung des Artikels VII. des zwischen der Regierung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und jener Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans abgeschlossenen und heute den zehnten/zweiundzwanzigsten Mai Ein Tausend Achthundert zweiundsechzig unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrages und in treuer Festhaltung an den zu Gunsten des Handels zwischen den angrenzenden Provinzen der beiden Reiche zu allen Zeiten befolgten Prinzipien sind die hohen kontrahirenden Theile in dieser Beziehung mittelst der gegenwärtigen Additional-Akte über nachstehende Vorbehalte und Modifikationen übereingekommen:

1. Uebereinstimmend mit dem angenommenen allgemeinen Grundsatze bezüglich der Erhöhung der Zollgebühren für die in das Osmanische Reich eingeführten Waaren, erklärt die Kaiserlich Oesterreichische Regierung ihre Zustimmung, daß die von den aus Oesterreich kommenden und zur Einfuhr über die Grenzen nach Bosnien und in die Herzegowina bestimmten Artikeln und Erzeugnissen bisher entrichteten Eingangsgebühren um drei Perzent erhöht werden.

Zufolge dieser Bestimmung werden die Gebühren für die Einfuhr aus Oesterreich nach Bosnien und in die Herzegowina verdoppelt und mit sechs Perzent von dem Werthe der Artikel festgesetzt. Dagegen werden die Ausfuhrgebühren für die aus diesen beiden Osmanischen Provinzen kommenden, zur Einfuhr nach Oesterreich bestimmten Artikel und Erzeugnisse, vom Zeitpunkte der Ratifikation des Vertrages, wovon die gegenwärtige Additional-Akte einen Bestandtheil bildet, auf Ein Perzent vom Werthe der besagten Artikel und Erzeugnisse herabgesetzt. Sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr wird es nicht mehr gestattet sein, von den Artikeln und Erzeugnissen, für welche die Eingangs- oder Ausgangsgebühren in der oben angegebenen Weise bereits entrichtet wurden, diese Artikel und Erzeugnisse mögen in andere Hände gelangt sein oder nicht, noch irgend eine Gebühr zu verlangen.

2. Es wird gleichfalls festgesetzt, daß man durch die Bestimmungen des heute den zehnten/zweiundzwanzigsten Mai Ein Tausend Achthundert zweiundsechzig unterzeichneten Vertrages an dem gegenwärtig in den Fürstenthümern Moldau, Walachei und Serbien bestehenden Status quo hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrgebühren nichts zu verändern beabsichtige.

3. Nachdem die Salzwerke von Bosnien und der Herzegowina die für den Verbrauch der Bewohner dieser Gegenden erforderliche Menge Salz nicht liefern, und die hohe Pforte die Versorgung der besagten Bewohner mit diesem unentbehrlichen Artikel erleichtern will, so gestattet sie auch für die Zukunft, wie in der Vergangenheit und zwar ausnahmsweise, die Einfuhr des Salzes aus Oesterreich über die Grenzen nach Bosnien und in die Herzegowina. Um jedoch auch in den besagten Provinzen die der hohen Pforte auf diesen Artikel zustehenden Monopolrechte zu schützen, wird das auf diese Art aus Oesterreich einlangende Salz von nun an bei seinem Eintreffen auf dem Osmanischen Gebiete der Entrichtung einer Gebühr unter dem Namen Monopolstaxe mit zwanzig Perzent des Werthes unterworfen, und kann dann frei ohne irgend eine weitere Belastung und Auflage verkauft werden.

Es ist wohlverstanden, daß diese Ausnahme sich nur auf das zum besonderen Verbrauche der gedachten Provinzen nothwendige Oesterreichische Salz erstrecken dürfe, ohne daß dadurch die Oesterreichischen Kaufleute ermächtigt wären, von derselben in den anderen Theilen des Osmanischen Reiches Gebrauch zu machen.

4. Da der Termin des in Bosnien und in der Herzegowina geltenden besonderen Tarifs abgelaufen ist, so wird mittelst einer gemischten im Einvernehmen der beiden Regierungen ernannten Kommission in Serajevo zur Revision des besagten Tarifs geschritten.

werden, und man ist schon jetzt darüber einverstanden, daß man sowohl bezüglich der gedachten Revision als auch in Absicht auf die Dauer dieses Tarifs die in Betreff des allgemeinen Tarifs angenommenen Bestimmungen beobachten wird.

5. Die gegenwärtige Additional-Akte wird dieselbe Kraft und dieselbe Dauer haben, wie der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom zehnten/zweiundzwanzigsten Mai Ein Tausend Achthundert zweiundsechzig, wovon sie einen integrirenden Bestandtheil bildet.

Zur Beglaubigung dessen haben die Unterzeichneten im Namen ihrer hohen Regierungen hier ihre Unterschriften beigefügt und dieselbe mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Konstantinopel den zehnten/zweiundzwanzigsten Mai Ein Tausend Achthundert sechzig zwei.

(L. S.) Anton Baron Prokesch-Osten m. p.
(L. S.) Aali m. p.

Der Austausch der Ratifikationen hat zu Konstantinopel am 6. Juli 1862 stattgefunden.

Bestimmungen aus dem Staatshaushaltsgesetze Frankreichs.

1. Zuschlag zur Zuckersteuer. 2. Ablieferung von Salz an Sodafabriken. 3. Portotaxe.

Dem in Nr. 204 des „Moniteur universel" veröffentlichten Gesetze über den Staatshaushaltsetat Frankreichs entnehmen wir nachstehende materielle Bestimmungen:

Titel 1.

Ordentliches Budget.

Erhebung eines zweiten zehnprozentigen Zuschlags.

Art. 14.

Die Hauptsumme der durch die geltenden Gesetze dem zehnprozentigen Zuschlage unterliegenden Steuern und Einnahmen, deren Vereinnahmung der Verwaltung des Enregistrements obliegt, wird durch einen ferneren zehnprozentigen Zuschlag vom 1. Juli 1862 ab bis zum Ende des Jahres 1863 vermehrt.

Der Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1857, betreffend die Erhebung eines ferneren zehnprozentigen Zuschlags zu den indirekten Steuern, bleibt für das Finanzjahr 1863 in Kraft.

Art. 15.

Vom 1. Juli 1862 ab wird von dem zum Verbrauche gelangenden Rohzucker ohne Unterschied des Ursprungslandes und unabhängig von den bestehenden Abgaben eine Zuschlagssteuer zur Steuereinheit von 10 Frcs. per 100 Kilogr. erhoben.

Die Steuer vom raffinirten Zucker oder dem raffinirten gleichgestellten Zucker wird in demselben Verhältnisse erhöht.

Von Melasse aus Französischen Kolonien wird eine Zuschlagssteuer von 2 Frcs. 80 Cts. per 100 Kilogr. erhoben.

Die neuen Zuschläge werden von solchen, mehr als 100 Kilogr. betragenden und schon steuerfreien Quantitäten Zucker berichtigt, welche die Fabrikanten, die Raffineurs und die Handeltreibenden am 1. Juli 1862, sei es in ihren Lagern, Kellern, Gewölben oder Geschäftsräumen, oder an irgend einem anderen Orte in Besitz haben. Diese Quantitäten werden durch Aufnahme von Inventarien ermittelt.

Art. 16.

Vom 1. Januar 1863 ab werden die zur Sodafabrikation bestimmten Salze frei abgegeben unter den Bedingungen, welche in den dem Dekrete vom 17. März 1852 vorhergegangenen Verordnungen bestimmt sind; demgemäß wird Artikel 11 des Dekrets vom 17. März 1852 aufgehoben.

Sodafabrikanten als Besitzer der von der Steuer befreiten Produkte erhalten die Steuer, welche auf die in ihren Lagern in natura oder in verarbeiteten Produkten befindlichen Salze gelegt ist, vergütet.

Besondere Anordnung über das Postwesen.

Art. 29.

Vom 1. Januar 1863 ab beträgt die Taxe, welche von Geldsendungen oder nach dem Werthe der der Post anvertrauten Werthgegenstände zu erheben ist, 1 pCt. vom Betrage der Sendung oder von dem Werthe der Gegenstände.

Von demselben Zeitpunkte ab wird die Taxe für solche Briefe, welche bei einem Postamte aufgegeben werden, und die in dem Bereiche desselben Postamts zur Vertheilung gelangen, folgendermaßen festgesetzt:

	Frankirte. Cts.	Nicht frankirte. Cts.
Bis zu 10 Gramm. einschließlich............	10	15
Von 10 Gramm. bis 20 Gramm. einschließlich	20	30
Von 20 « bis 100 » »	40	60
Von 100 Gramm. und für je 100 Gramm. oder Bruchtheil von 100 Gramm.............	40	60

Abänderung der Zollsätze für Zucker Englischen und Belgischen Ursprungs in Frankreich.

(Mon. univ. No. 186.)

Napoleon rc., Kaiser der Franzosen rc.

Auf den Bericht Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten,

Im Hinblick auf Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1862 [1]), das eine Zuschlagssteuer von 12 Frcs. auf Rohzucker, und von 3 Frcs. 36 Cts. einschließlich des Zehntzuschlags auf Melasse aus Französischen Kolonien legt,

Im Hinblick auf Artikel 9 des am 23. Januar 1860 zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Vertrags [2]),

Im Hinblick auf Art. 10 des am 1. Mai 1861 zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Vertrags [3]),

Im Hinblick auf das Dekret vom 29. Mai 1861 [4]), welches die

[1]) Vergl. oben S.

[2]) Vergl. H. A. 1860. I. S. 148.

[3]) Vergl. H. A. 1861. I. S. 470.

[4]) Vergl. H. A. 1861. I. S. 559.

Vortheile des mit Belgien abgeschlossenen Vertrags auf England ausdehnt,

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1.

Von der Bekanntmachung des vorangeführten Gesetzes (Art. 15) ab wird der aus England und Belgien nach Frankreich unter den Bedingungen, welche die mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge gestatten, eingeführte Zucker und Melasse den nachstehenden Zöllen mit Einschluß des Zehntzuschlags unterworfen, nämlich:

roher Rübenzucker per	100 Kilo	....	44	Frcs.	
raffinirter »	» 100	»	55	»	
Belgischer Kandiszucker	100	»	58	»	
Melasse	100	»	14	»	30 Cts.

Art. 2.

Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen werden jeder, soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, die sofort zu drucken und bekannt zu machen ist, um vom Tage der gedachten Publikation an nach den Ordonnanzen vom 27. November 1816 und 18. Januar 1817 zur Anwendung gebracht zu werden.

Geschehen im Palaste der Tuilerien, am 2. Juli 1862.

Ausfuhrprämien für Chemikalien salinischer Base in Frankreich.

(Mon. univ. No. 206.)

Indem wir im Nachstehenden die Kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1862 veröffentlichen, durch welche für gewisse Chemikalien salinischer Base bei der Ausfuhr aus Frankreich ein Rückzoll eintritt, unterlassen wir nicht mit Bezugnahme auf das im Auszuge oben mitgetheilte Gesetz über den Staatshaushalt Frankreichs (Art. 16) den nur transitorischen Charakter dieser Maßregel ausdrücklich hervorzuheben.

Napoleon 2c., Kaiser der Franzosen 2c.

Auf den Bericht Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten,

Im Hinblick auf die Verordnung vom 17. März 1852, welche das zur Sodafabrikation verwendete Salz einer Verbrauchssteuer von 10 Frcs. per 100 Kilo. unterworfen hat,

Im Hinblick auf die Verordnung vom 25. März desselben Jahres[1]), welche den Grundsatz der Bewilligung von Rückzöllen bei Französischen Produkten salinischer Base feststellt,

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1.

Bis zum 1. Januar 1863 werden für die hierunter bezeichneten Produkte bei deren Ausfuhr die folgendermaßen festgesetzten Rückzölle bewilligt:

Aetznatron	14	Frcs.	
Doppeltkohlensaures Natron ...	7	»	
Wasserfreies kieselsaures Natron	7	Frcs.	
Krystallisirtes » »	3	»	50 Cts.
Thonsaures Natron	7	»	
Unterschwefeligsaures Natron ..	3	»	
Krystallisirtes essigsaures Natron	3	»	
Wasserfreies » »	5	»	

Art. 2.

Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen sind jeder, soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Geschehen zu Vichy, am 20. Juli 1862.

[1]) Vergl. A. H. 1852 II. S. 62.

Abänderung der Zollsätze für Chemikalien von salinischer Base Britischen oder Belgischen Ursprungs in Frankreich.

(Mon. univ. No. 206.)

Napoleon, Kaiser der Franzosen 2c.

Auf den Bericht Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten,

Im Hinblick auf Art. 3 der zwischen Frankreich und Großbritannien unter dem 16. November 1860 abgeschlossenen Zusatzübereinkunft[1]),

Im Hinblick auf Art. 5 des zwischen Frankreich und Belgien unter dem 1. Mai 1861 abgeschlossenen Handelsvertrages[2]),

Im Hinblick auf Unsere Verordnung vom heutigen Tage, durch welche für die Ausfuhr gewisser Produkte salinischer Base Rückzölle gewährt werden[3]);

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1.

Unabhängig von den Zollabgaben, die in den Tarifen vereinbart sind, welche der mit England abgeschlossenen Uebereinkunft vom 16. November 1860 und dem mit Belgien abgeschlossenen Handelsvertrage vom 1. Mai 1861 angefügt sind, werden die hierunter aufgezählten Produkte Britischen oder Belgischen Ursprungs oder Fabrikation den nachstehend angegebenen Zuschlagssteuern unterworfen:

Aetznatron	14	Frcs.	
Doppeltkohlensaures Natron ...	7	»	
Wasserfreies, kieselsaures Natron	7	»	
Krystallisirtes » »	3	»	50 Cts.
Thonsaures Natron	7	»	
Unterschwefelsaures Natron	3	»	
Krystallisirtes essigsaures Natron	3	»	
Wasserfreies » »	5	»	

Art. 2.

Unsere Minister des Ackerbaues, Handels und der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen sind jeder, so weit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Geschehen zu Vichy, am 20. Juli 1862.

[1]) Vergl. H. A. 1860. II. S. 621.
[2]) Vergl. H. A. 1861. I. S. 470.
[3]) Vergl. oben S.

Beförderung von Transit- und Ausfuhrgütern auf den Eisenbahnen in Frankreich.

(Mon univ. No. 127.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.,

Auf den Bericht Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten,

Im Hinblick auf die Königliche Verordnung vom 15. November 1846, welche das Reglement der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf die Polizei, die Sicherheit und die Benutzung der Eisenbahnen enthält;

Im Hinblick auf die Verpflichtungsurkunden (cahiers des charges) der Eisenbahngesellschaften,

Im Hinblick auf das Gutachten des Rathskomité der Eisenbahnen vom 11. Januar 1862,

Nach Anhörung Unseres Staatsraths,

Haben beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1.

Unter Abänderung der Artikel 44, 48 und 49 der Königlichen Verordnung vom 15. November 1846 und der §§. 1, 2 und 3 des Artikels 48 der Verpflichtungsurkunden (cahiers des charges) der Eisenbahngesellschaften de l'Est, de l'Ouest, d'Orleans, du Nord, Paris, Lyon und des Mittelländischen Meeres, du Midi, Ardennen und Dauphiné wird die Eisenbahnbeförderung von Transitgütern, d. h. solchen, welche Frankreich von einer Grenze zur anderen unter zollamtlicher Verbleiung durchschneiden, und ebenso von Ausfuhrgütern, d. h. solchen, die von einem innerhalb des Französischen Gebiets belegenen Punkte aus nach dem Auslande abgefertigt werden, nach den folgenden Bestimmungen geregelt:

Transito-Tarif.

Art. 2.

Was die Beförderung von Transitgütern betrifft, so kann Unser Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten die Gesellschaften auf deren Antrag ermächtigen, die Sätze zu erheben und die Bedingungen zur Anwendung zu bringen, welche sie für geeignet halten, um die ihnen von ausländischen Eisenbahnen bereitete Konkurrenz zu bestehen.

Sie sind in diesem Falle an keine Förmlichkeit vorgängiger Bekanntmachung und an keine Frist gebunden, sowohl um die ermäßigten Sätze zur Anwendung zu bringen, als um innerhalb der durch ihre Verpflichtungs-Urkunden bezeichneten Grenzen die Wiedererhöhung der ermäßigten Sätze herbeizuführen.

Art. 3.

Gesellschaften, denen diese Ermächtigung ertheilt worden ist, haben Unserem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten die bei der Transitbeförderung anzuwendenden Sätze und Bedingungen am Tage vor deren Inkrafttreten mitzutheilen.

Jeder Tarif dieser Kategorie muß in der Form von Sätzen in Pausch und Bogen (prix faits) vorgelegt werden, d. h. er muß bei jeder einzelnen Gattung von Gütern per Tonne eine einzige Hauptsumme enthalten, in welcher der Zoll, die Beförderungs- und die Hebekosten aller Art von der Eingangsgrenze bis zur Ausgangsgrenze innebegriffen sind.

Diese Hauptsumme muß gleich sein für alle Seehäfen, die zu demselben Eisenbahnnetz gehören und auf demselben Littorale belegen sind.

Art. 4.

Jeder Transito-Tarif muß vor seinem Inkrafttreten durch Bekanntmachungen, die bei allen in dem Tarif genannten Stationen anzuschlagen sind, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Art. 5.

Unser Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten kann jeder Zeit die Anwendung der Transito-Tarife verbieten.

Ausfuhrtarif.

Art. 6.

Was den Tarif für die Ausfuhr zu ermäßigten Preisen betrifft, so werden die Eisenbahngesellschaften von den im Artikel 49 der Königlichen Verordnung vom 15. November 1846 vorgeschriebenen Förmlichkeiten der vorgängigen Bekanntmachung entbunden.

Sie werden überdies der durch die Verpflichtungsurkunden ihnen auferlegten Verbindlichkeit die Sätze vor Ablauf eines Jahres nicht wieder zu erhöhen, enthoben.

Sie haben für Tarife dieser Gattung sich nach den folgenden Bestimmungen zu richten.

Art. 7.

Die Eisenbahngesellschaften müssen Unserem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten alle Vorschläge einreichen, die dahin abzielen, entweder die Frachtsätze für die zur Ausfuhr bestimmten Waaren zu ermäßigen, oder die allgemeinen bezüglich derartiger Beförderung zur Anwendung kommenden Vorschriften abzuändern.

Art. 8.

Die in Frage stehenden Vorschläge müssen diejenigen Theile des Eisenbahnnetzes angeben, auf welche die Tarife bei der Abfertigung angewendet werden, und den für die Anwendung festgesetzten Zeitraum. — Dieser Zeitraum darf in keinem Falle weniger als drei Monate betragen.

Art. 9.

Hat der Minister der Eisenbahngesellschaften nicht binnen fünf Tagen, vom Tage der Einregistrirung dieser Vorschläge bei dem Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten an gerechnet, seine Einwendungen mitgetheilt, dann dürfen die in Vorschlag gebrachten Tarife vorläufig zur Anwendung gebracht werden. — Diese Tarife sind sofort durch Anschläge bei allen im Tarife benannten Stationen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Art. 10.

So oft die Eisenbahngesellschaften nach Ablauf des in Art. 8. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Minimalzeitraumes von drei Monaten den von ihnen ermäßigten Ausfuhrtarif wieder erhöhen

wollen, sind sie gehalten, allen Vorschriften ihrer Voranschläge und der Königlichen Verordnung vom 15. November 1846 nachzukommen.

Art. 11.

Am Ende jeder Betriebsperiode hat jede Eisenbahngesellschaft Unserem Minister eine Hauptübersicht einzureichen, aus der die Tonnenzahl, die Beschaffenheit, das Herkunftsland und der Bestimmungsort der auf ihrem Eisenbahnnetze beförderten Güter in Gemäßheit des Transit- und Ausfuhrtarifs, und ebenso die Sätze und Bedingungen, zu denen jene Beförderungen stattfanden, hervorgehen.

Art. 12.

Unser Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Geschehen im Palaste der Tuilerien, am 26. April 1862.

Aufhebung der Förmlichkeiten bei der Wiedereinfuhr Spanischer eiserner Quecksilberflaschen in Spanien.

(Mon. univ. Nr. 210.)

Die Königin,

Im Hinblick auf die von Dr. P. Antequera, verantwortlichem Direktor der in der Provinz Oviédo ihren Sitz habenden Bergbaugesellschaft »El Porvenir«, eingereichte Petition, in welcher der Antrag gestellt wird, eine Abänderung der Königlichen Verordnung vom 2. Juli 1861, betreffend die zur Ausfuhr des einheimischen Quecksilbers nach dem Auslande bestimmten, später wieder nach Spanien zurückkommenden eisernen Flaschen, eintreten zu lassen, — eine Abänderung, die zum Zweck hat, jene Behältnisse von den durch das vorerwähnte Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu befreien,

In Erwägung der aus der Beobachtung jener Förmlichkeiten entspringenden Schwierigkeiten, und da die hier in Rede stehenden, in dem Hüttenwerke von Hérébia in Malaga gefertigten Behältnisse wohl bekannt sind,

Auf den Vorschlag der Generaldirektion des Zollwesens und der Tarife,

Hat befohlen, die Förmlichkeit des Fabrikzeichens abzuschaffen, vorausgesetzt, daß zur Bewahrung des Rechts zollfreier Einfuhr bei der Rückkehr nach der Halbinsel die Nationalität der eisernen Quecksilberflaschen durch eine Nota des Absenders erwiesen wird. Der Konsul hat ohne Rücksicht auf die allgemeinen für das Eingehen von Waaren nach Spanien bestehenden Förmlichkeiten auf dieser Nota die Nummer der die Sendung begleitenden Faktura anzugeben. Ferner ist der Absender gehalten, die gebachten Fakturen dem Konsul einzureichen, der sie in seinem Büreau aufzubewahren hat, um je nach Verhältniß der Rückbeförderungen die Ausfertigungen zu bewirken.

Madrid, am 4. April 1862.

Statistik.

Uebersicht der in den Preußischen Ostsee-Provinzen vorhandenen Schiffer und Steuerleute für 1861 — 62.

A. Seeleute, die nach der Prüfungs-Instruktion vom 26. Februar 1824 oder früher oder gar nicht geprüft sind und nur mit Erlaubniß der betreffenden Behörden das Gewerbe als Schiffer ꝛc. betreiben.										B. Schiffer und Steuerleute nach der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 befähigt.					C. Schiffer und Steuerleute nach der Prüfungs-Instruktion vom 1. Februar 1862 befähigt.			
Schiffer zur Klasse						Steuerleute zur Klasse				Schiffer zur Klasse			Steuerleute zur Klasse		Schiffer zur Klasse		Steuerleute zur Klasse	
I.	I.	II.	II.	III.	III.	I.	I.	II.	II.	I.	II.	III.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
Examinirt	Ohne Examen	Examinirt	Ohne Examen	Examinirt	Ohne Examen	Examinirt	Ohne Examen	Examinirt	Ohne Examen									
242	39	26	1	4	5	24	.	5	.	162	1203	106	614	52	109	8	20	3
281		27		9														
317						29				1471			666		117		23	

Summa A.	317	Schiffer	29	Steuerleute.
„ B.	1471	„	666	„
„ C.	117	„	23	„
Zusammen.....	1905	Schiffer	718	Steuerleute.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bordeaux für 1861.

(Schluß.)

Die

allgemeine Schiffahrt von Bordeaux

war im Jahre 1861 etwas lebhafter als 1860, indem durch den mangelhaften Ausfall der Ernte in Frankreich viele Getreideladungen, besonders von Nordamerika herangebracht wurden; der bei weitem größte Theil der angekommenen Schiffe mußte jedoch aus Mangel an Ausfrachten unseren Hafen wieder in Ballast verlassen.

Angekommen sind:

von Rußland (Ostsee) 72, (Schwarzes Meer) 2 Schiffe, von Schweden 58, von Norwegen 86, von Dänemark 1, von England 1135 (worunter 3 in Ballast), von Preußen 49, von den Hansestädten 22, von Hannover 1, von Holland 29 (worunter 1 in Ballast), von Belgien 7, von Portugal 2, von Spanien 66, von Oesterreich 44, von Algier 14, vom Senegal 28, von Westafrika 14, von Mauritius 9, von der Ile de la Réunion 15, von Calcutta und Bombay 30, von den Französischen Besitzungen in Ostindien 10, von Java 3, von China 3, von den Vereinigten Staaten in Nord-Amerika 59, von Canada 3, von Mexico 9, von Guatemala 2, von Venezuela 9, von Brasilien 14, von Cayenne 3, von Montevideo 2, von Buenos Ayres 6, von Ecuador 1, von Peru 9, von Haiti 2, von Havanna 20, von Martinique 28, von Guadeloupe 12, vom Stock- und Wallfischfang 66, von der kleinen Küstenfahrt 13,184 (worunter 118 in Ballast).

Abgegangen sind:

nach Rußland (Ostsee) 30 Schiffe beladen und 13 in Ballast (Schwarzes Meer), 1 beladen, nach Schweden 9 beladen, 14 in Ballast, nach Norwegen 19 beladen, 49 in B., nach Dänemark 8 bel., 9 in B., nach England 341 bel., 420 in B., nach Preußen 15 bel., 8 in B., nach Mecklenburg 2 bel., nach den Hansestädten 55 bel., nach Hannover 9 bel., 1 in B., nach Holland 35 bel., nach Belgien 53 bel., nach Portugal 1 bel., 14 in B., nach Spanien 105 bel., 51 in B., nach Oesterreich 1 bel., nach Italien 1 bel., nach der Türkei 1 bel., nach Egypten 1 in B., nach Algier 14 bel., nach dem Senegal 40 bel., nach Westafrika 6 bel., 1 in B., nach Mauritius 19 bel., nach Réunion 21 bel., nach den Französischen Besitzungen in Ostindien 2 bel., nach Calcutta und Bombay 18 bel., nach Java 2 bel., nach China 3 bel., nach Australien 7 bel., nach den Philippinen 1 bel., nach den Vereinigten Staaten in Nordamerika, Atlantische Küste, 29 bel., 22 in B., Californien 11 bel., 1 in B., nach Mexico 14 bel., nach Canada 5 bel., 18 in B., nach Neu-Granada 1 bel., nach Venezuela 8 bel., nach Guyana 5 bel., nach Brasilien 25 bel., nach Montevideo 18 bel., nach Buenos Ayres 24 bel., nach Ecuador 7 bel., nach Peru 8 bel., nach Chile 5 bel., nach Haiti 1 bel., nach Havanna 24 bel., nach St. Thomas 1 bel., nach Martinique 33 bel., nach Guadeloupe 25 bel., nach Neufundland 5 bel., kleine Küstenfahrt 12,406 beladen und 170 in Ballast.

	Angekommen.		Abgegangen.	
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.
Fremde Schiffe	746	192,290	802	203,182
Französische große Seefahrer	276	90,000	305	105,055
» Küstenfahrer	2,386	208,552	2,302	187,930
	3,408	490,842	3,409	496,167

Nationalität der fremden Schiffe:

	Angekommen.		Abgegangen.	
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.
Englische	360	87,548	395	93,451
Norwegische	88	20,645	95	24,058
Nordamerikanische	70	31,894	64	29,200
Holländische	58	9,948	58	10,043
Preußische	54	15,959	60	17,965
Spanische	28	4,639	26	4,494
Schwedische	18	3,599	22	4,301
Russische	16	3,786	20	5,273
Oesterreichische	16	6,336	19	5,891
Dänische	9	1,271	12	2,036
Hanseatische	8	1,529	9	2,072
Hannoversche	4	492	5	625
Oldenburgische	4	515	4	515
Mecklenburgische	5	1,105	6	1,430
Belgische	1	234	1	242
Italienische	3	1,266	3	1,018
Römische	—	—	1	229
Portugiesische	2	261	1	96
Mexikanische	1	243	1	243
Chilenische	1	1,017	—	—
	746	192,290	802	203,182

Außerdem bereiten die regelmäßigen Dampfschifffahrten nach England, Holland, Belgien, Hamburg, selbst Rußland den Segelschiffen, welche sonst diese bedeutendsten Verbindungen allein unterhielten, sehr erheblichen Abbruch. Der Dampfschiffsdienst zwischen hier und Brasilien erfreut sich des günstigsten Gedeihens und wird der Englischen Linie in jeder Beziehung von den Reisenden vorgezogen; auch der Waarenverkehr gewinnt durch diese Verbindung eine sehr bemerkenswerthe Ausdehnung.

Im Laufe des Jahres wurden von den hiesigen Schiffswerften 14 dreimastige Schiffe, 4 Briggs und 7 Goeletten, außerdem 11 Kriegsschiffe (worunter mehrere gepanzerte, batteries flottantes genannt) vom Stapel gelassen; man sagt, daß die Regierung den hiesigen Schiffsbaumeistern noch sehr bedeutende Bestellungen von ähnlichen Fahrzeugen gemacht habe.

Die allgemeine Ausfuhr der Hauptstapelartikel von Bordeaux,

Wein und Branntwein,

war im Jahre 1861 die nachstehende:

	Wein. Litres	Branntwein, reiner Alkoholgehalt. Litres
Nach Rußland (Schwarzes Meer)	43,046	1,398
» » (Ostseehäfen)	1,833,942	85,249
» Schweden	156,176	99,814
» Norwegen	401,433	138,670
» Dänemark	421,454	13,942
» Preußen	1,625,445	34,913
» Mecklenburg	495,211	784
» den Hansestädten	5,030,895	153,617
» Hannover	546,202	6,911
» Holland	4,256,756	107,164
» Belgien	4,294,237	63,994
» Großbritannien	6,051,642	307,843
» Spanien	133,269	30,321
» Oesterreich	16,513	134
» Algier	725	39
» Senegambien	916,393	66,423
» Westafrika	20,574	25,253

	Wein. Litres	Branntwein, reiner Alkoholgehalt. Litres
Nach Mauritius	4,626,902	73,296
„ Reunion und Madagascar	3,488,812	22,244
„ den Englischen Besitzungen in Ostindien	409,839	518,687
„ „ Holländischen „ „ „	99,580	13,106
„ „ Französischen „ „ „	58,183	6,323
„ China und Cochinchina	205,672	19,360
„ Australien	85,744	90,500
„ den Verein. Staaten von Nordamerika (Atlant. Küste)	4,652,159	780,545
„ den Verein. Staaten von Nordamerika (Kalifornien)	2,505,789	250,729
„ Canada	60,716	16,051
„ Mexico	660,852	71,956
„ Neu-Granada	31,960	6,339
„ Venezuela	181,083	11,955
„ Guyana	201,017	2,338
„ Brasilien	1,627,755	24,634
„ Uruguay	2,818,251	59,097
„ Rio de la Plata	4,035,147	163,053
„ Chile	599,429	57,548
„ Peru	681,243	70,030
„ Ecuador	168,112	55,843
„ Haiti	20,030	396
„ St. Thomas	20,695	834
„ Havanna	244,888	15,896
„ Guadeloupe	645,209	2,786
„ Martinique	677,993	26,754
„ Neufundland	8,963	3,073
	55,059,896	3,493,842
Werth ca. Frs.	60,000,000	14,000,000

oder zus. Pr. Crt.-Rthlr. ..... 19,750,000.

Sie ist im Jahre 1861 gegen 1860 um mehr als 10 pCt. in quantitativer Hinsicht zurückgeblieben, dagegen beläuft sich der Werth derselben, in Folge der hohen Preise dieser Getränke, auf ca. 19,750,000 Rthlr. Pr. Crt. gegen 15 Mill. Rthlr. im vorhergehenden Jahre. Die Verminderung in der exportirten Quantität betrifft, mit Ausnahme von England, fast sämmtliche Länder, welche die hiesigen Weine und Spirituosen zu beziehen pflegen, namentlich aber Nordamerika, Preußen rc.

Ueber die

allgemeine Ein- und Ausfuhr

von Bordeaux erfolgt zwar in der nachstehenden Tabelle eine Uebersicht; dieselbe umfaßt jedoch nur die hauptsächlichsten Waaren, und selbst unter diesen fehlen manche sehr wichtige Artikel (wie z. B. das Quantum des im vorigen Jahre importirten Getreides, Tabaks rc. rc.), weil es ganz unmöglich ist, darüber eine nur annähernd richtige Statistik aufzustellen. Die mangelhaften, offiziellen Mittheilungen verlieren auch dadurch bedeutend an Interesse, daß sie erst mehrere Monate, oft erst ein Jahr, nach dem Abschluß der betreffenden Periode bekannt gemacht werden; man ist demnach gezwungen, durch private Nachforschungen und Beobachtungen Resultate zu erzielen, die nothwendigerweise nur unvollkommen sein können.

Verzeichniß der hauptsächlichsten Importationen 1861.

Roher Zucker	Kilos	21,791,500
Kaffee	„	11,159,700
Cacao	„	1,599,600
Pfeffer	Kilos	1,060,600
Indigo	„	703,700
Cochenille	„	62,400
Gummi	„	3,202,500
Oele	„	1,094,400
Oelsaamen	„	204,800
Arachiden	„	5,049,900
Salz	„	932,200
Nitrate de soude	„	2,115,500
Nitrate de potasse	„	303,900
Guano	„	9,608,000
gesalzene Fische	„	6,658,600
frische Häute	„	907,500
getrocknete Häute	„	1,187,300
Wolle	„	776,200
Baumwolle	„	1,371,800
Jute	„	1,415,100
Hanf	„	471,500
rohe Seide	„	1,200
baumwollenes Garn	„	69,040
Zwirn	„	2,580
Ostindische Zeuge (guinées)	Stück	387,197
leinene Zeuge ... für Frs. 4,517 und	Kos.	226
baumwollene „ ... „ 49,100 „	„	2,020
wollene „ ... „ 232,921 „	„	750
seidene „ ... „ 13,662 „	„	27
Steinkohlen	„	206,030,900
Dampf- und mechanische Apparate	für Frs.	152,850
einzelne Maschinenstücke	„	125,400
rohes Eisen	Kilos	4,717,000
Gußeisen	„	4,021,700
Schienen	„	6,618,900
Stahl	„	76,400
Kupfer	„	316,000
Zink	„	142,000
Blei	„	89,500
Silber	„	19,868
Gold	„	1,085
Fett und Talg	„	239,500
Käse	„	1,865,500
Wein	Litres	1,670,100
Liqueure	„	271,300
Spiritus (reiner Alkoholgehalt)	„	3,261,200
Tafia, Rum (desgl.)	„	1,944,700
Farbeholz	Kilos	3,471,200
Mahagoniholz	„	740,200
Stab- und Bauholz	für Frs.	12,765,000

Verzeichniß der hauptsächlichsten Exportationen 1861.

Wein	Litres	55,059,896
Branntwein (reiner Alkoholgehalt)	„	3,493,842
Silber	Kilos	4,505
Gold	„	60
Möbeln	für Frs.	211,789
Modewaaren	„	114,961
Filzhüte	„	610,256
Strohhüte	„	122,510
gemachte Blumen	„	10,157
Maschinen (Lokomotiven rc.)	„	1,926,053
Metallarbeiten	Kilos	749,100

Messer	Kilos	7,100
Steinkohlen	„	30,841,900
frische Früchte	„	1,184,200
eingemachte und getrocknete Früchte	für Frs.	10,000,000
Sämereien	Kilos	1,169,100
Garance	„	1,496,500
Gummi	„	1,198,800
Indigo	„	93,300
Cochenille	„	43,500
Oele	„	1,200,400
Oelkuchen	„	3,727,100
Seife	„	152,600
raffinirter Zucker	„	595,200
roher „	„	104,600
gesalzenes Fleisch	„	218,989
Glaswaaren	„	6,812,200
Porzellanwaaren	„	636,200
Bücher	„	54,000
Lederwaaren	„	273,300
Wolle	„	124,800
Baumwolle	„	3,100
baumwollene Zeuge	„	324,100
wollene „	„	134,500
leinene „	„	205,200
seidene „	„	27,500
rohe Seide	„	17,900
Zwirn	„	36,900
Garn	Kilos	18,600
Lumpen	„	32,600
kurze Waaren	„	190,500
Seesalz	„	5,434,900
Mahagoniholz	„	199,500
Farbeholz	„	966,300

Der Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr, welcher 1860 offiziell 277¼ Mill. Francs, in der Wirklichkeit aber 332¼ Mill. erreichte, dürfte im verflossenen Jahre, soweit sich bis jetzt darüber urtheilen läßt, die Summe von 220 resp. 300 Mill. nicht überschritten haben.

Von besonderer Wichtigkeit für die Gironde und Umgegend waren im Jahre 1861 die harzigen Produkte, wie dicker Terpentin, Terpentinöl ꝛc., welche in vorher nie gekannten Massen gewonnen wurden und dem Lande dadurch außerordentliche Vortheile brachten, daß die Amerikanischen Wirren, resp. Blokade der südlichen Häfen, die Konkurrenz derselben in jenen Artikeln verhinderte. In Folge dessen wurden sehr beträchtliche Verschiffungen in diesen Produkten von hier aus bewirkt, die großentheils für England bestimmt waren, das vorher fast ausschließlich durch die südlichen Staaten von Nordamerika versorgt worden war. Dagegen sind aber in Folge derselben politischen Verhältnisse in Amerika unsere gewöhnlichen, hauptsächlichsten Export-Artikel sowohl in direkter als auch in indirekter Weise sehr beeinträchtigt worden.

Aus den kürzlich herausgegebenen offiziellen Annalen des Französischen Handels für 1860 geht hervor, daß Bordeaux in demselben Jahre bei der Gesammt-Einfuhr aller Französischen Häfen folgendermaßen betheiligt gewesen ist: beim Zucker mit 24 pCt., Kaffee 15 pCt., Reis 19½ pCt.,

Zusammenstellung der Zolleinnahmen der Dänischen Monarchie im

Die Landestheile mit Unterabtheilungen.	Einfuhrzoll nebst Stempelabgabe für Spielkarten und Ankaufssteuer von Schiffen.				Ausfuhrzoll und Ausfuhrrekognition.				Transitzoll und Packhausmiethe.				Lasten- und Feuergelder.				Alle Sporteln Schiffssungs	
	1860—61		1861—62		1860—61		1861—62		1860—61		1861—62		1860—61		1861—62		1860—61	
	Rd.	Sch.	Rd.	Sch.	Rd.	Sch.	Rd.	Sch.	Rd.	Sch.	Rd.	Sch.	Rd.	Sch.	Rd.	Sch.	Rd.	Sch.
I. Königreich Dänemark:																		
Kopenhagen	2,116,180	90	2,338,904	24	50,052	91	43,389	67	15,326	4	14,773	3	127,933	84	128,688	78	156,621	60
Uebriges Seeland, Samsö und Möen.	200,455	30	192,205	32	2,062	58	986	21	1,568	89	1,372	18½	53,692	56	51,083	39½	22,995	7
Bornholm und Christiansö	11,696	38	14,404	72	218	67	152	8	19	89	22	17	3,790	1	4,539	60	1,807	74
Lolland und Falster	86,273	23	84,217	65	283	83	152	2	106	87	94	37	15,570	64	15,548	47	8,159	40
Fühnen und Langeland	252,532	80	263,776	7	215	86	193	76	237	30	175	16	31,277	94	31,252	67	21,423	63
Jütland	794,900	22	818,093	76	13,189	2	10,417	29	801	6	881	6	83,542	94	81,886	31	63,980	79
Zusammen	3,462,038	91	3,711,601	84	66,023	3	55,291	11	18,060	37	11,318	1½	315,808	9	312,999	34½	274,988	35
II. Herzogthum Schleswig	983,863	27	983,089	85	32,757	23	25,494	16	689	16	913	91	63,299	31	64,654	40	76,999	46
III. Herzogthum Holstein (mit Enklaven)	1,721,483	52	1,801,450	19	80,887	92	69,556	70	32,216	59	30,002	18	36,906	59	36,867	4	121,676	76
IV. Herzogthum Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	74,281	50	78,268	39	—	—	—	—	—	—
Zusammen I.—IV.	6,167,385	74	6,469,141	92	179,668	22	150,342	1	125,247	66	126,502	53½	416,014	3	414,520	78½	473,664	61

Gummi 67 pCt., Pfeffer 27 pCt., Indigo 44 pCt., Vanille 38½ pCt., Cacao 14½ pCt., Thee 18½ pCt., Häute 5 pCt., Spiritus 35 pCt., Käse 21 pCt., Guano 19 pCt., Wachs 16½ pCt., Eisen 3½ pCt., Wein 3 pCt., Tabak 19 pCt., Hanf 5½ pCt., Kohlen 3 pCt., Guinée (Ostind. Leinen) 100 pCt.

An der allgemeinen Französischen Ausfuhr hatte Bordeaux 1860 folgenden Antheil: Wein 32 pCt., Weinessig 47 pCt., Spirituosen 31 pCt., Getreide 24 pCt., Mehl 16½ pCt., Früchte aller Art 38½ pCt., Syrup und Confitüren 40½ pCt., Gummi 46½ pCt., Indigo 9½ pCt., Fische aller Art 29 pCt., Papier 12 pCt., Reis 34½ pCt., Wachs 15 pCt., Bougies 18 pCt., Glas- und Topfwaaren 18 pCt., Korken 17 pCt., Kaffee 1½ pCt., Hüte 8½ pCt., Oelkuchen 6½ pCt.

Für Eingangszölle hatte die hiesige Douane im Jahre 1860 circa 10,368,000 Frs., für Ausgangszölle 537,000 Frs. eingenommen.

Der

Landbau

hat in der Gironde seit einigen Jahren wesentliche Fortschritte gemacht. Die Kultur des Weinstocks steht unbezweifelt in dieser Hinsicht obenan, denn trotz der ungünstigsten Umstände, trotz der geringen Weinlesen in Folge der Traubenkrankheit werden doch alljährlich ansehnliche Ländereien in Weinberge umgeschaffen. Jeder Boden wird ohne Unterschied zum Anbau dieser Staude benutzt; in den Niederungen werden Wiesen, Viehweiden und Getreidefelder in Weinberge verwandelt. Auf den Höhen hat diese Kultur den größeren Theil des Bodens an sich gerissen; die Haiden werden zu Gunsten des Weinstocks urbar gemacht; die Weinberge des Medoc und Barsac denen sich allmälig zum Nachtheil der Waldungen und anderer kleinerer dem Haideboden eigenthümlichen Kulturen aus.

Diese Neigung zum allgemeinen Anbau des Weinstocks ist keinesweges das Resultat eines unüberlegten Vorurtheils oder der Nachahmung. Man weiß, daß diese Kultur große Kapitalien und ganz besondere Sorgfalt erheischt, um zu gedeihen, und Jedermann kennt den Werth der guten Traubengattungen, sowie der gut überdachten Pflanzungen, so daß jeder Eigenthümer, welcher Klasse derselben er auch angehören möge, für den praktischen Weinbau hinreichende Kapitalien, Arbeit und Erfahrung mitbringt.

Vor mehreren Jahren fürchtete man, daß es an Arbeitskräften fehlen würde, um den Weinbau weiter auszudehnen; heute ist man darüber beruhigt. Weinbauer, z. B. in Medoc, zu sein, gilt in der Volksmeinung schon als eine höhere gesellschaftliche Stellung; freilich läßt sich dies nicht von den anderen Theilen des Departements sagen, aber nirgends leidet der Weinbau, sei es, daß die eigends dazu verwandten Arbeiter höheren Lohn erhalten, sei es, daß die neuen Pflanzungs- und Kulturmethoden die Arbeit durch Menschenhände verringert haben. Verschiedene Umstände erklären und rechtfertigen diese besondere Neigung für den Anbau des Weinstocks in der Gironde. Hierzu gehören vor Allem die stets steigenden Preise der Weine, die neuen Handelstraktate, die Eisenbahnen und überhaupt die großen Verbesserungen in den Verbindungs- und Transportmitteln.

Das Ergebniß der Weinlese von 1861 ist in Folge eines bedeutenden Frostschadens, der die Weinberge der Gironde Anfangs Mai heimsuchte, in quantitativer Hinsicht ein sehr geringes gewesen. Die Qualität wird dagegen bis jetzt für eine sehr gute gehalten. Die für die neue Crescenz bezahlten Preise sind höher denn je zuvor.

Bordeaux, am 1. April 1862.

Finanzjahre 1861—62, verglichen mit denen des Finanzjahres 1860—61.

Arten inkl. Vermessgebühr.	Brennerei-Abgaben.		Uebrige Einnahmen, wie Rekognitionen der Handelsreisenden zc., Strafprovenü zc., Land-, Stecknitz- und Elbzoll u. s. w.		Zusammen.		Abgabenvergütung, die Brennerei-Abgabe betreffend.		Abgabenvergütung, Anderer Art.		Balance gegen voriges Finanzjahr nach Abzug der Vergütungen.
1861—62	1860—61	1861—62	1860—61	1861—62	1860—61	1861—62	1860—61	1861—62	1860—61	1861—62	
Rb. Sch.	Rb. Sch.	Rb. Sch.	Rb. Sch.	Rb. Sch.	Rb. Sch.	Rb. Sch.	Rb. Sch.	Rb. Sch.	Rb. Sch.	Rb. Sch.	Rb. Sch.
169,572 71	420,276 20	452,174 80	12,702 78	10,001 83	2,899,094 43	3,157,505 22	34,115 85	36,582 87	30,290 82	35,181 37	+ 251,053 22
22,155 14	281,703 8	279,753 48	1,598 79	3,921 40	564,076 39	551,477 21	20,890 80	33,215 31	1,243 75	1,348 75	÷ 25,028 65
2,026 88	16,977 —	20,326 80	238 77	302 46	34,748 58	41,774 83	469 72	622 70	10 26	27 92	+ 6,855 57
7,892 65	44,617 64	44,049 72	952 93	519 57	155,964 70	152,474 57	243 19	217 72	126 53	285 45	÷ 3,623 58
22,050 71	158,452 88	161,897 8	3,393 58	3,449 20	467,534 19	482,794 73	926 54	808 89	557 84	341 10	+ 15,594 93
64,698 7	385,075 32	424,303 80	5,526 13	5,905 26	1,347,015 76	1,406,185 63	5,669 58	1,966 10	5,277 72	4,077 17	+ 64,073 90
288,396 28	1,307,102 20	1,382,505 80	24,413 14	24,099 80	5,468,434 17	5,792,212 31	62,315 80	73,413 71	37,507 8	41,261 84	+ 308,925 43
76,692 78	184,449 13	203,173 88	9,653 55	7,753 9	1,351,711 19	1,361,772 23	4,885 9	5,385 61	11,285 11	11,605 58	+ 9,240 1
125,491 10	183,550 80	169,327 88	40,378 30	43,212 42	2,217,100 64	2,275,907 59	14,620 67	9,808 63	60,389 80	140,214 88	÷ 16,206 9
— —	— —	— —	101,807 72	103,824 63	176,089 26	182,093 6	— —	— —	2,009 31	1,817 19	+ 6,195 88
490,580 20	1,675,102 17	1,755,007 64	176,252 75	178,890 2	9,213,335 30	9,611,985 23	81,821 60	88,608 3	111,191 34	194,899 57	
				Zusammen nach Abzug der Vergütungen.....	9,020,322 32	9,328,477 59					
						Also Mehr-Einnahme im Finanzjahr 1861—62 gegen Finanzjahr 1860—61.....					308,155 27

Mittheilungen.

Berlin, im Juli. Ein von Herrn Gerald Ralston, Liberischen General-Konsul in London, gehaltener Vortrag über die Republik Liberia ist in dem Maihefte des „Journal of the Society of Arts" zum Abdruck gelangt. Wir entnehmen demselben Nachstehendes: Liberia wurde durch die „Amerikanische Kolonisationsgesellschaft" im Jahre 1822 gegründet, und am 24. August 1847 zu einer freien und unabhängigen Republik erklärt. England hat zuerst den kleinen Staat anerkannt; Frankreich, Belgien, Preußen, Brasilien, Dänemark und Portugal folgten bald. Das Gebiet der Republik ist allmälig durch Verträge mit den eingeborenen Stämmen der Afrikanischen Bevölkerung erworben worden und nimmt zur Zeit in einer Küstenausdehnung von ungefähr 600 Meilen (Englisch) eine Breite von ca. 100 Meilen (Englisch) ein. Besitzerwerbungen im Innern Afrikas sind verhältnißmäßig leicht, da die Eingeborenen überall gern sich bereit finden lassen, in den Verband der Republik einzutreten; schwieriger war es, die Plätze an der Seeküste zu erwerben, die ehedem, wie namentlich Kap Mesurado, Tradetown, Little Bassa, Digby, New-Sisters, Gallinas, bedeutenden Sklavenhandel trieben; es ist jetzt gelungen, denselben vollständig zu unterdrücken. Die Bevölkerung besteht aus ungefähr 500,000 Seelen, von denen 15,000 zu den aus Amerika übergesiedelten gehören; das Land selbst zerfällt in 4 Bezirke (counties): Montserrado, Grand-Bassa, Sinoe und Maryland. Jeder Bezirk ist wiederum in Stadtgemeinden (townships) von je 80 Meilen (Englisch) Ausdehnung eingetheilt. Jede Stadt bildet eine Korporation, deren Angelegenheiten durch gewählte Beamte verwaltet werden. Zum Senate entsendet jeder Bezirk 2 Mitglieder, und je 10,000 Personen wählen einen Abgeordneten für das Haus der Repräsentanten, letzteres wird auf 2 Jahre, der Senat auf 4 Jahre gewählt. Der Präsident und Vice-Präsident, die auf 2 Jahre gewählt werden, müssen 35 Jahre alt und mit einem Grundvermögen zum Betrage von 600 Doll. angesessen sein. Die richterliche Gewalt wird durch einen höchsten Gerichtshof vertreten und außerdem von Untergerichten wahrgenommen, deren Bildung von Zeit zu Zeit durch die Gesetzgebung angeordnet wird. Solche Eingeborenen, die drei Jahre hindurch civilisirte Gewohnheiten angenommen und bewahrt haben, sind wahlberechtigt und fungiren in großer Zahl als Beamte und Geschworene. Die Muttersprache der Liberer ist das Englisch, welches dadurch und namentlich auch durch den Umstand, daß die Kinder der Eingeborenen frühzeitig behufs Erlernung dieser Sprache den Familien der Ameriko-Liberer anvertraut werden, eine außerordentliche Verbreitung an dem Küstenstrich gefunden hat. Die Bewohner Liberias bekennen sich zum Protestantismus und sehen sich selbst an als vorzugsweise berufen, um unter ihren Afrikanischen Landsleuten der Civilisation so rasch als nachhaltig Eingang zu verschaffen — ein Bewußtsein, das die Mitglieder des kleinen Staats vortheilhaft vor den Bewohnern Haytis auszeichnet, die bekanntlich, nachdem sie die Freiheit erlangt, in rohe Verwilderung nur zu bald zurücksanken. So ist auch die Politik der Liberischen Regierung vorzugsweise dahin gerichtet, neue Ansiedler aus Amerika zu gewinnen, deren Niederlassung durch günstige Bedingungen für den Landerwerb möglichst erleichtert und so geordnet wird, daß die Neuankommenden mehr und mehr dem Inneren sich zuwenden, wo eine hügelige Gegend und verhältnißmäßig gemäßigtes Klima den Einwanderern überdies mehr zusagen als die Landschaften unmittelbar an der Küste. Carysburg, White Plains und Clay-Ashland sind derartige neugebildete Etablissements in einer ungefähren Entfernung von 20—30 Meilen von dem Gestade des Atlantischen Meeres. Die zur internationalen Ausstellung nach London entsendeten Produkte Liberias bestehen in verarbeiteter Baumwolle, Wolle, Kaffee, Zucker, roher Baumwolle, Palmöl, Reis und Seidenkokons. Eisen ist in Liberia reichlich vorhanden und alle Arten tropischer Produkte gedeihen dort vortrefflich. Die neuesten Zeitereignisse geben den Bewohnern des Landes Veranlassung, der Baumwollenkultur eine größere Pflege als bisher zuzuwenden.

Stettin, 15. Juli. Im hiesigen Handelsverkehr herrschte während des verflossenen Monats eine erfreuliche Thätigkeit und ein Aufschwung der Geschäfte war im Allgemeinen nicht zu verkennen. Allerdings erstreckte sich dieser weniger auf den Waarenverkehr, doch zeigte der Getreidehandel dafür eine desto größere Regsamkeit und die Bewegungen der Wollmärkte trugen namentlich dazu bei, den hiesigen Geschäftsverkehr zu beleben. — Was den hiesigen Wollmarkt betrifft, so zeigten die Käufer anfänglich eine große Zurückhaltung und die Geschäfte konnten sich erst später entwickeln, nachdem die Produzenten sich zur Reduktion ihrer Forderungen entschlossen hatten. Die Zufuhren betrugen im Ganzen 19,719 Ctr., also etwa 4000 Ctr. mehr wie im verflossenen Jahre und die Preise stellten sich auf 60 bis 75 Rthlr. für feine Dominialwollen, 60—68 Rthlr. für schwere Mittelwollen und 52—60 Rthlr. für ordinaire Bauerwollen, also gegen die vorjährigen Notirungen nach Umständen um 5—12 Rthlr. pro Centner niedriger. Unverkauft blieb etwa der vierte Theil des zugeführten Quantums und dieser nahm, bis auf wenige hundert Centner, welche in die Lombards der Banken gingen, seinen Weg nach Berlin. Das Schurgewicht erreichte dasjenige des vorigen Jahres nicht, dagegen zeigte sich die Wäsche im Allgemeinen zufriedenstellender. Mit dem Witterungswechsel, welcher Anfangs Juni stattfand, begann auch ein frischeres Leben im Getreidehandel. Die bis dahin fast übermäßig lobenden Berichte fingen allmälig an, zu verstummen und nach und nach liefen von allen Seiten Klagen über die anhaltende feuchte Witterung ein, welche ernstliche Besorgnisse über den Ausfall der bevorstehenden Ernte hervorriefen. Unter solchen Eindrücken gestaltete sich der Gang der Geschäfte und die Folgen zeigten sich bald in einer erhöhten Festigkeit der Preise. Die Zufuhren betrugen im Laufe des Monats 9842 Wispel Weizen, 8258 Wispel Roggen, 4549 Wispel Gerste, 3491 Wispel Hafer, 691 Wispel Erbsen; und es verblieben im Bestande: 13,481 Wispel Weizen, 2252 Wispel Roggen, 791 Wispel Gerste, 452 Wispel Hafer, 1165 Wispel Erbsen. — Weizen war im Laufe des Monats mannigfachen Preisschwankungen unterworfen. Unter dem Einflusse ungünstiger Witterungsverhältnisse entschlossen sich die Englischen Märkte, Angesichts der dortigen geringen Bestände, denn endlich nach langem zähem Zurückhalten zu neuen Ankäufen auf dem Kontinente, welche auch hier die Preise schnell steigerten. Zwar verringerte sich die Kauflust um die Mitte des Monats bei günstigem Barometerstande, indeß trat dieselbe bald wieder in erhöhtem Maße auf. Belgien und Holland traten ebenfalls als Käufer auf und am Schlusse des Monats standen die Preise 5—6 Rthlr. über den niedrigsten Notirungen dieses Jahres. Man zahlte 70—78½ Rthlr. für loco Waare und 75—76½ Rthlr. für spätere Termine. Gleiche Erscheinungen wie bei Weizen machten sich bei fast allen anderen Getreidesorten bemerkbar. — Die Zufuhren von Roggen, dessen Werth sich um 2 bis 2½ Rthlr. hob, waren so außerordentlich schwach, daß der Begehr des Inlandes nicht vollständig befriedigt werden konnte. Unsere ganze Umgegend, namentlich aber Vorpommern und Mecklenburg, blieben anhaltend Käufer, wogegen Zufuhren aus anderen Ostseehäfen durch die guten Gebote der Holländischen Mäkler abgeschnitten wurden. Die Preise stellten sich auf 48—49½ Rthlr., für spätere Termine auf 48—48½ Rthlr. — Gerste wurde für England stark gekauft und erfuhr eine Preissteigerung von etwa 3 Rthlr. Die Umsätze in diesem Artikel waren sehr umfangreich, da die Nachfrage einem reichlichen Angebote aus Schlesien und dem Oderbruche begegnete. Man zahlte 36—39 Rthlr. für loco Waare, ohne jedoch spätere Termine zu beachten. Hafer wurde ebenfalls vielfach gefragt und 1 bis 2 Rthlr. höher bezahlt. Die Preise schlossen mit 25—28 Rthlr. für loco Waare. — Spiritus erfuhr eine schnelle Preissteigerung. Die verhältnißmäßig geringen Bestände machten einem, wenn auch nur mäßig auftretenden Bedarf gegenüber, die Inhaber um so zurückhaltender, als auch die Spekulation sich dieses Artikels zu bemächtigen begann. Für Hamburg zeigte sich anhaltende Nachfrage und die Preise schlossen mit 17⅔ bis 18½ Rthlr. für loco Waare und 17⅔ bis 18$\frac{5}{12}$ Rthlr. für spätere Ter-

mine. Die Berichte über den Stand der Kartoffelfelder lauteten im Allgemeinen günstig, obwohl ab und zu Klagen über das Auftreten der Kartoffelkrankheit vorkamen. — Oelsaaten erfuhren eine ganz besonders rapide Steigerung der Preise. Die Qualität der neuen Ernte konnte bei dem immer wiederkehrenden Regen nur mangelhaft ausfallen, wogegen die Berichte über den quantitativen Ertrag derselben verschiedcn lauteten. Jedenfalls jedoch wird auf keine Durchschnitts-Ernte zu rechnen sein. Man zahlte 94, sogar bis 100 Rthlr. für loco Waare. — Rüböl folgte dieser Preissteigerung und gewann 1 Rthlr. im Werthe, ohne daß es jedoch zu besonders lebhaften Umsätzen in diesem Artikel gekommen wäre. Man notirte zuletzt 13½ bis 14 Rthlr. für loco Waare und 14 bis 14⅓ Rthlr. für spätere Termine. — Im Waarenhandel herrschte im Allgemeinen wenig Leben. Nur in Fettwaaren, namentlich aber in Baumöl, welches zu steigenden Preisen gehandelt wurde, fanden größere Umsätze statt. Kolonialwaaren waren vernachlässigt und der Bedarf des Inlandes zeigte sich äußerst beschränkt. Von frischem Hering langten nicht unansehnliche Zufuhren hier an, die jedoch mit geringen Ausnahmen von geringer Qualität waren. Umsätze und Abzug blieben im Ganzen befriedigend. Die Frage nach raffinirtem Zucker war lebhaft und die Preise erfuhren in Folge dessen eine Steigerung. Die Vorräthe von gangbaren Brodzuckern zeigten sich wider Erwarten schnell zusammengeschmolzen. In Rohzuckern fanden wenig oder gar keine Umsätze statt. — Im Holzhandel ereignete sich nichts Bemerkenswerthes. Der Bedarf des Auslandes blieb schwach und von neuen Verschlüssen war wenig zu hören. — Die Rhederei fand bei mäßigen Frachtsätzen ziemlich ausreichende Beschäftigung. — Der Speditionshandel wurde nicht mit der Lebhaftigkeit früherer Jahre betrieben und man hörte vielfach Klagen über die Abnahme des Russischen Geschäfts. — Ueber unsere industriellen Etablissements, die sich mit wenigen Ausnahmen in gewohntem Betriebe befanden, läßt sich nichts Bemerkenswerthes sagen.

Stralsund, 2. August. Das mit wenigen Unterbrechungen im verflossenen Monate stattgehabte Regenwetter war geeignet, die gehegte Hoffnung auf eine gute Ernte sehr zu trüben. In der Wirklichkeit stellen sich die Nachtheile, da die Witterung glücklicherweise stets gemäßigt, sogar kühl war und die Nässe durch die herrschenden Winde leicht aufgetrocknet wurde, viel geringer heraus, als man anfangs anzunehmen geneigt war. In England und Frankreich ist der Wachsthum des Getreides durch fast beständig schönes Wetter sehr gefördert, auch sind die Zufuhren von Getreide aus Nordamerika fortgesetzt worden, so daß eine Steigung der Getreidepreise in beiden Konsumtionsländern nicht eingetreten ist. Unter diesen Verhältnissen haben die hiesigen Inhaber von Getreide es vorgezogen, einen großen Theil ihrer Läger, wenn auch nicht ohne Verlust, zu realisiren, zumal die Ernte, namentlich in England, bedeutende Fortschritte macht und bald neues Getreide am Markte erwartet werden kann. Es sind im Laufe des Monats Juli verschifft worden: nach England 49,480 Scheffel Weizen und 3750 Scheffel Gerste, nach Belgien 12,307 Scheffel Weizen, nach Holland 1200 Scheffel Weizen. Da wo die Trocknung von Heu und Klee nicht auf Gestellen, sogenannten Reitern, bewirkt worden ist, ist trotz aller verwendeten Arbeit und Aufmerksamkeit der Futterwerth gering und erscheint derartiges Klee- und Wiesenheu, wenn man es an Sorgfalt bei der Gewinnung irgend fehlen ließ, kaum geeignet, ein gut geworbenes Sommerstroh im Nahrungswerthe zu ersetzen. Ein anderer Uebelstand ist der Schaden, den die Mäuse, welche im vorigen Herbste auf den Feldern in großer Menge vorhanden waren, dem jungen Wintergetreide zugefügt haben. Aus Anlaß dieses Mäusefraßes sind namentlich im Roggen viele leere Stellen zurückgeblieben. Der Weizen hat diese Kalamität besser überwunden und zeigt dort, wo der Boden für diese Frucht überhaupt geeignet und bei der Bestellung nichts versehen worden ist, fast durchgängig einen viel versprechenden Stand. Die Aehren sind lang und haben voll angesetzt. Hin und wieder zeigt sich zwar auf dem Blatte etwas Rost, was jedoch, da die Aehre bis jetzt frei davon geblieben ist, den Ertrag nicht beeinträchtigen wird. Der Roggen steht im Allgemeinen nur dünn. Dagegen haben sich die Aehren bei demselben auf das schönste entwickelt, so daß man von dem Roggen, dessen Blüthezeit unter günstigen Bedingungen stattfand, im Verhältniß zu der wohl geringen Fuderzahl dennoch einen guten Ertrag erwarten darf. Erbsen versprechen eine besonders gute Ernte. Diese Frucht, fast immer bedrohlichen Schmarotzern ausgesetzt, verdankt die in diesem Jahre in Aussicht stehenden lohnenden Erträge dem vorzüglichen Wetter im Mai, wodurch das Aussäen früher als sonst bewerkstelligt werden konnte. Wicken stehen, sowohl für sich allein als im Gemenge, ebenfalls gut. Die Gerstenfelder gewähren ein üppiges, schönes Ansehen und stellen eine besonders reichliche Ernte in Aussicht. Der Hafer hat fast durchgängig ein breites dunkelgrünes Blatt, als charakteristisches Merkmal seiner Kraft. Kartoffeln hatten bis dahin ein ganz vortreffliches Ansehen. Dies hat sich aber seit einigen Tagen verändert und es zeigen sich leider an den Blättern schon wieder Spuren der seit längerer Zeit hier herrschenden Krankheit. Die früh gepflanzten Kartoffeln haben meistens einen lohnenden Ertrag gegeben. Die Ernte des rothen Klees ist in unserer Gegend äußerst verschieden ausgefallen. An einzelnen Stellen zeigte derselbe einen üppigen Stand, hingegen in anderen haben die Mäuse die Kleefelder derartig verheert, daß dieselben mit Wicken bestellt werden mußten. In guter Beschaffenheit den Klee einzubringen ist nur auf wenigen Gütern gelungen. Wiesengras ist reichlich gewachsen; die Werbung des Heus litt unter dem Einflusse des Regens und hat manches nicht trocken eingebracht werden können. Die Rübsenernte ist als beendet zu betrachten. Dieselbe ist, wenn auch der Stand dieser Oelfrucht hätte dichter und geschlossener sein können und durch die ungünstige Witterung viel Verlust verursacht worden ist, im Ganzen ziemlich reichlich ausgefallen. Die Schooten waren groß, gut ausgebildet und meist frei vom Wurm. Dabei hat die Frucht einen sehr hohen Preis; es sind hier 90—98 Rthlr. pr. Wispel für die an den Markt gelangten Partien gezahlt worden.

Magdeburg, 10. Juli. Im Zuckergeschäft ist es im Allgemeinen etwas lebhafter als im Juni gewesen. Die Inhaber von Rohzucker waren weniger zurückhaltend und andererseits entschlossen sich auch die Käufer zu einer wenn auch unbedeutenden Erhöhung der Preise, welche letzteren sich am Schlusse des Monats um etwa ⅙—¼ Rthlr. besser und auf 12 Rthlr. für erstes Produkt bis herab zu 9 Rthlr. für ordinaire Nachprodukte stellte. Bei dem so lange bestehenden Mißverhältnisse der Preise raffinirter Zucker gegen den Einkauf der rohen Waare hat ein großer Theil der Raffinerien die Arbeit früher als in den letzten Jahren eingestellt, die Vorräthe in erster Hand sind daher verhältnißmäßig nur schwach und demgemäß kamen nur wenige Offerten an den Markt, die bei der lebhaften Nachfrage sich mit einer kleinen Preissteigerung schnell realisirten. Es wurde zuletzt bezahlt für feine Raffinade 15$\frac{5}{12}$ Rthlr., für Melis 15—15⅙ Rthlr. Von Indischem Rohzucker bezog eine hiesige Raffinerie versuchsweise ca. 6000 Ctr. Auch der Produktenhandel war nicht unbefriedigend. Von den vielen Artikeln, die er umfaßt, verdient besonders Amerikanisches Harz Erwähnung, in welchem eine bedeutende Konjunktur stattfand, die sich demnächst auch auf Französisches Harz erstreckte. Die Preise beider Sorten steigerten sich binnen kurzer Zeit um mehr als die Hälfte. Die anhaltend rauhe und nasse Witterung rief bereits ernste Besorgnisse wegen der nahe bevorstehenden Ernte hervor und erregte die Spekulation für alle Getreidegattungen. Für Weizen zeigte sich gleichzeitig wieder lebhaftere Nachfrage für den Export und hoben sich die Preise um 4—5 Rthlr., so daß 70—73 Rthlr. per 2016 Pfd. bezahlt wurden. Die nicht unbeträchtlichen Vorräthe von Roggen haben sich bei der andauernden Nachfrage fast gänzlich geräumt und sieht man neuen Zufuhren mit Verlangen entgegen, für gute Waare war 56—56½ Rthlr. per 2000 Pfd. zu bedingen. Gerste 37 bis 39 Rthlr. per 1680 Pfd. Hafer 26—27 Rthlr. per 1200 Pfd. Die ohnehin schon schwache Ernte von Raps und Rübsen hat durch die Nässe auch in Qualität gelitten und wurden hohe Preise: für Raps 95

bis 103 Rthlr., für Rübsen 90—95 Rthlr. per 1800 Pfd. bewilligt. Die Steigerung der Roggenpreise und die Befürchtung vor der Kartoffelkrankheit hatten in Spiritus ein ziemlich lebhaftes Geschäft hervorgerufen, fast täglich wurden höhere Preise angelegt, und trotz der nicht unbedeutenden Wasserzufuhren machte sich ein steter Mangel an effektiver Waare fühlbar. Es wurde bezahlt für Kartoffel-Spiritus im Laufe des Monats von 18¾ bis 19⅔ Rthlr. per 8000 pCt. Von Rüben-Spiritus fand nur schwacher Abzug nach dem Auslande statt und stellten sich in Folge dessen die Preise dafür ungünstiger.

Elberfeld, 8. Juli 1862. Leider übt die Baumwollenfrage einen fortschreitenden und in seinen Folgen immer deutlicher hervortretenden Druck auf den Theil unserer Industrie aus, der vorzugsweise auf diesen Rohstoff hingewiesen ist. Die allmälige Erschöpfung der Vorräthe und die damit Hand in Hand gehende enorme Steigerung der Preise hat bereits eine umfassende Beschränkung in den betreffenden Zweigen der Fabrikation herbeigeführt, — läßt aber befürchten, daß der Zeitpunkt nicht mehr fern ist, wo eine gänzliche Stockung eintreten wird. Die Rothfärbereien beschränken je länger je mehr ihre Arbeiten und eine der größten derselben hat kürzlich wieder die Hälfte der noch beschäftigt gewesenen Arbeiter entlassen, die andere Hälfte auf halbe Arbeitszeit gesetzt. Hat sich in einigen anderen Geschäftszweigen auch eine etwas lebhaftere Bewegung eingestellt, so wird doch, so lange das Exportgeschäft so darnieder liegt, als es jetzt der Fall ist, dies nicht hinreichen, die immer größer werdende Zahl feiernder Hände anderweitig zu beschäftigen und die Besorgniß vor größerem Nothstande läßt sich leider nicht zurückweisen. In besserer Lage scheint sich die Fabrikation seidener Stoffe zu befinden; hierin wird ziemlich flott gearbeitet und die Umsätze in dem Rohprodukt sind bei festen hohen noch einer steigenden Tendenz zuneigenden Preisen recht umfangreich gewesen. Die Seidentrocknungsanstalt konditionirte im Juni 38,015 Pfd. in 332 Nummern. Auch im Handel mit Brodfrüchten hat ein ziemlich lebhafter Verkehr stattgefunden. Die Besorgnisse, welche das ungünstige regnerische Wetter hinsichtlich der Ernte anregt haben eine Steigerung der Preise hervorgebracht. Nach unbefangenen Berichten soll das andauernd nasse Wetter dem Getreide, mit Ausnahme der Oelpflanzen, erheblichen Schaden noch nicht zugefügt haben, indessen wird ein baldiger Eintritt von warmem und trockenem Wetter als höchst nothwendig und wünschenswerth zur Abwendung größerer Gefahren bezeichnet.

Bielefeld, 7. Juli. Nach den Verlautbarungen der Fabrikanten und Händler ist das Geschäft in Leinwand, Damast und Drell im Laufe des verwichenen Monats etwas stiller geworden, und beschränkt sich der Absatz, der durchgängig in kleineren Bestellungen besteht, mit wenigen Ausnahmen auf das Zollvereinsgebiet. Die Nachfrage für Segeltuch blieb schwach. Obgleich der Begehr für Garne gleichfalls etwas nachgelassen haben soll, so haben die beiden am hiesigen Orte bestehenden Flachsspinnereien ihren Betrieb dennoch in ungeschwächter Weise fortgesetzt. In Folge der mißlichen politischen Verhältnisse Amerikas und der Unsicherheit der dortigen Zustände ist der Betrieb der Sammet- und Seidenfabriken noch fortwährend gelähmt, da die alleinige Herstellung des Bedarfs für den Zollverein mit den Anlagen und Einrichtungen des benannten Fabrikationszweiges in keinem Verhältnisse steht. Die einzige am Orte befindliche Möbelplüsch-Fabrik arbeitet mit gutem Erfolge und scheint einer recht gedeihlichen Zukunft entgegenzugehen. Rohseide wird zur Zeit mit 23 bis 24 Gulden das Pfd. bezahlt und in Flachs sind im Monat Juni c. ziemlich bedeutende Ankäufe zu Preisen gemacht worden, welche denjenigen des vorigen Jahres ziemlich gleich kommen. Cigarren erhielten sich in guter Frage, weshalb die Fabrikation in ungestörtem Fortgange verblieb. Der Getreidehandel beschränkte sich, wie auch schon in den letzten Monaten, auf die Beziehungen für den Konsum der Gegend und den Bedarf der Mühlen. Die Fabrikate der letzteren sind immer noch schwer verkäuflich, wie für den Unternehmer wenig lohnend. Das in hiesiger Gegend schon über drei Wochen anhaltende Regenwetter verhindert das Reifen des Roggens und das Einbringen des auf den Wiesen schon theilweise verdorbenen Heues. Ende Juni c. wurde hier bezahlt:

Weizen.....	der Scheffel von	85	Zollpfd. mit	100 Sgr.,
Roggen.....	»	80	»	74 »
Gerste......	»	70	»	57½ »
Hafer......	»	50	»	39 »
Kartoffeln..	»	100	»	40 »

Der Geldverkehr war nur mäßig belebt.

Dortmund, 10. Juli. Im verflossenen Monate traten weder im Kohlengeschäfte, noch in der Eisenindustrie Veränderungen ein, welche auf die bestehenden Preise hätten Einfluß üben können; in beiden Branchen dauert die Bewegung bei niedrigen Preisen fort. Das Getreidegeschäft, welches wegen der bis zum Anfange des vorigen Monates vorherrschenden günstigen Witterung sehr flau war, hob sich in Folge des seitdem eingetretenen Regenwetters und hatte eine Erhöhung der Preise bei Mangel an Waare in einzelnen Fruchtgattungen zur Folge. Diese Steigerung dürfte indeß nur vorübergehend sein, da nach Aussage von Landwirthen die ungünstige Witterung noch nicht erhebliche Nachtheile zur Folge gehabt hat, der Spekulation aber im Allgemeinen durch die Wirren in Amerika engere Grenzen gezogen sind.

Die Durchschnittspreise waren:

für	Weizen.........	pr. Schffl. à	85 Pfd.	3	Rthlr.	15 Sgr.,
»	Roggen........	»	80	» 2	»	20 bis 22 Sgr.
»	Hafer..........	»	50	» 1	»	12 »
»	Kartoffeln (neue)	»	—	» 2	»	b. 1 Rthlr. 7½ Sgr.,
und »	Gerste (frische)..	»	—	» 1	»	15 Sgr.

Paris, im Juli. Zufolge Kaiserlichen Dekrets vom 9. April d. J. ist das Zollamt zu Bellegarde in die Reihe derjenigen Zollämter aufgenommen worden, welche nach dem Dekrete vom 20. April 1861 [1]) zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen und Theilen von Waffen jeder Art geöffnet sind.

Paris, Ende Juli. Durch die im Moniteur Nr. 212 veröffentlichten Kaiserlichen Dekrete vom 20. Juli d. J. ist a) das Zollamt zu Chambéry (Savoyen) in die Reihe derjenigen Zollämter aufgenommen worden, bei denen die Einfuhr von wollenem und baumwollenem Garn aller Art, Englischen oder Belgischen Ursprungs, stattfinden kann, und b) das Zollamt zu Styring (Mosel-Departement) für die Einfuhr der zu mehr als 20 Frs. pro 100 Kil. tarirten Waaren geöffnet worden.

Berichtigung.

In der vorigen Nummer dieses Blattes ist auf Seite 88 letzte Spalte 2te Zeile statt 20 pCt. ad val. 5 pCt. ad val. zu lesen.

[1]) Vergl. H. A. 1861 I. S. 433.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 33 und 34 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 33. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 15. August 1862.

Handelsverhältnisse Paraguays.

I.

In einem ausführlichen Werke über die Republik Paraguay hat der ehemalige Unterstaatssekretair in den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen der Argentinischen Republik, Alfred du Graty, auch die industriellen und kommerziellen Zustände jenes Landes geschildert [1]), die nach dem Ableben des Diktators Dr. Francia (gestorben am 20. September 1840) einen bedeutenden Aufschwung genommen haben. Nachdem ihm der Kongreß der Republik ursprünglich nur auf fünf Jahre die höchste Machtvollkommenheit übertragen hatte, gelang es dem Dr. Francia, schon zwei Jahre später (1816) die beständige Diktatur zu erringen und, gestützt auf eine absolute Gewalt, eine Politik einzuleiten und dauernd aufrecht zu erhalten, welche Paraguay von allen anderen Staaten gänzlich isolirte. Der Diktator ging so weit, Jedermann das Verlassen der Republik zu verbieten; wem es gelungen war, in das Land einzudringen, mußte dort bleiben. Paraguay sollte sich selbst genügen, sein eigener Ackerbau, sowie die selbstbetriebene Industrie sollte die Bedürfnisse seiner Bewohner befriedigen. Die unbedeutenden Handelsbeziehungen mit Brasilien über Itapua waren die einzig erlaubten, und doch auch hier nur eine äußerst geringe Zahl von Personen zum Handel zugelassen, die überdies mit einem von des Diktators eigener Hand unterzeichneten Erlaubnißscheine versehen sein mußten. Es wird des Nachweises nicht bedürfen, daß diese langjährige Sperre die Vernichtung der Land- und Forstwirthschaft des Landes zur Folge haben mußte. Vermöge seiner Lage, klimatischen Verhältnisse und Bodenbeschaffenheit ist Paraguay ein wesentlich ackerbautreibender Staat, und da die werthvollsten tropischen Erzeugnisse dort trefflich gedeihen, wohl berufen, den gleichen Produkten anderer Gegenden auf dem Europäischen Markte eine starke Konkurrenz zu bereiten. Von dem ersten Augenblicke an begriff die neue Regierung, daß, um wirksam jene Schäden einer dreißigjährigen Diktatur zu beseitigen, die Hebung der natürlichen Hülfsquellen des Landes anzustreben sei, doch erst nach Beilegung der mit dem Gouverneur von Buenos-Ayres über die freie Schifffahrt auf den Grenzströmen entstandenen Zwistigkeiten war es möglich, in der angedeuteten Richtung wirksam fortzuschreiten und die Grundlagen einer vielverheißenden Entwickelung anzubahnen.

Die Hauptausfuhrartikel Paraguays bestehen gegenwärtig in Yerba Maté, Tabak und Cigarren, Holz, Eichenrinde, rohen und gegerbten Häuten und in Südfrüchten.

Die Fabrikation der Yerba Maté oder des Paraguayschen Thees ist einer der wichtigsten Industriezweige der Republik; mehr als die Hälfte des Ausfuhrwerthes wird von Yerba Maté, dem leicht getrockneten Blatte des flex Paraguayensis repräsentirt, das dort und in den benachbarten Ländern den Thee und Kaffee ersetzt [1]). Die Gewinnung

[1]) Der Titel des Werkes lautet: La République du Paraguay par Alfred M. du Graty, colonel d'artillerie, ancien sous-secrétaire d'Etat etc. etc. Bruxelles, Leipzic, Gand. 1862.

[1]) Die Fabrikation der Yerba Maté gewährte der Republik im Jahre

1857 eine Einnahme von	8,161,323 Frs.
In demselben Jahre betrugen die Zölle, Stempelgefälle, Verpachtung öffentlicher Ländereien und sonstige Staatseinnahmen nur	4,280,000 „
Von der gesammten Staatseinnahme mit	12,441,323 Frs.

war daher ⅔ durch Yerba Maté gedeckt.

dieses Handelsartikels steht seit dem Jahre 1846 ausschließlich der Regierung zu, und wird entweder für deren unmittelbare Rechnung oder durch konzessionirte Personen betrieben. In dem letzteren Falle sind die Bedingungen für die Ausbeutung der Waldungen in der Regel so gestellt, daß die Nutzungsberechtigten der Regierung gewisse Mengen fabrizirter Yerba Maté liefern müssen, deren Preis sich nach der Entfernung der überlassenen Wälder (yerbales) und nach dem jeweilig von der Staatsbehörde für den Handel festgesetzten Kaufwerthe des Produktes bestimmt. In den zehn letzten Jahren von 1851 bis 1860 variirte der Preis für Yerba Maté im Handel in folgender Weise:

1851	per	Arroba	10	Frs.	80	Cent.					
1852	»	»	8	»	10	»	à 10	Frs.	80	Cent.
1853	»	»	8	»	65	»	à 10	»	80	»
1854	»	»	11	»	80	»	à 17	»	28	»
1855	»	»	19	»	44	»	à 21	»	60	»
1856	»	»	23	»	76	»	à 25	»	92	»
1857	»	»	25	»	92	»				
1858	»	»	25	»	92	»	à 28	»	8	»
1859	»	»	28	»	8	»	à 34	»	56	»
1860	»	»	29	»	16	»	à 12	»	96	»

Daß die Regierung den am Schlusse 1860 und später behaupteten Preis von 12 Frs. 96 Cent. erhöhen werde, ist nicht wahrscheinlich, denn hierbei und selbst bei einem Preise bis zu 20 und 25 Frs. per Arroba bereitet die Yerba Maté Paraguays der in Brasilien fabrizirten Yerba Misoniera und Yerba Parnagua, die in der Qualität bei weitem hinter der erstgenannten zurückbleibt, eine nicht zu bestehende Konkurrenz. Den mit der Gewinnung von Yerba Maté konzessionirten Individuen zahlt die Regierung gegenwärtig per Arroba 5 Frs. 40 Cent. bis 6 Frs. 48 Cent. und wird den entfernter lebenden Pflanzern das Eigenthum des dritten Theils des Fabrikats zu eigener Verwerthung überlassen; die Produktionskosten, Auslagen für Verpackung, Beförderung bis nach den öffentlichen Magazinen u. dgl. m. mögen per Arroba auf 3 Frs. 80 Cent. zu stehen kommen, der Reingewinn per Arroba würde sich dann für den Produzenten immer noch auf ca. 2 bis 3 Frs. belaufen. Was die Wichtigkeit der Yerba Maté-Fabrikation für Paraguay angeht, so erhellt dieselbe daraus, daß im Jahre 1860 4,463,425 Pfd. [1]) zum Werthe von 4,725,475 Frs. zur Ausfuhr gelangten.

Die Gerbereien Paraguays haben sich einen bedeutenden Ruf zu verschaffen gewußt. In allen Wäldern der Republik, vorzugsweise in denen des Unterlandes, wächst die Acacia adstringens (im Paraguayischen Curupai) in großer Fülle; ihre Rinde enthält bedeutende Mengen Tannin und wird auch an dem ganzen Littorale der Argentinischen Republik mit Vortheil verwendet. Durch die Nachfrage ist sie zu einem Ausfuhrartikel von steigender Wichtigkeit geworden; noch im Jahre 1858 betrug der Preis per Quintal zwischen 2 Frs. 20 Cent. und 4 Frs. 30 Cent., er stieg im Jahre 1860 auf 8 Frs. 65 Cent., und die Ausfuhr belief sich gleichzeitig auf 14,000 Quintal. An gegerbten Häuten wurden in 1860 6000 Stück à 35 Frs. exportirt.

Der Tabakbau ist allgemein verbreitet und in gewissen Gegenden, namentlich bei Villa Rica und Itacocué, durch die Bodenbeschaffenheit sehr begünstigt. Eine dreimalige Ernte kann als Regel angesehen werden. Die verschiedenen in Paraguay vorkommenden Arten sind mit Ausschluß des Peti-Hoby aus Sämereien gezogen, die von der Havannah importirt wurden. Der stärkste und in Paraguay am Meisten geschätzte Tabak führt den Namen Peti-Pará; er hat ein kräftiges, hellgelbes Blatt mit ungefähr 6 pCt. Nicotin Gehalt und wird gewonnen, indem man die Staude so kurz abschneidet, daß sie nur drei bis vier Blätter treiben kann, die dann zu außerordentlicher Größe und Dicke treiben. In der Regel kostet dieser Tabak das Doppelte des gewöhnlichen, doch beschränkt sich sein Verbrauch auf Paraguay und auf die Provinzen Corrientes, Entre-Rios und Santa Fé der Argentinischen Republik, da er zu schwer ist, um anderwärts Beifall zu finden.

Im Handel wird der Tabak folgendermaßen klassifizirt (die beigesetzten Preise sind die nach der Ernte des Jahres 1861 in Villa Rica gezahlten):

		Frs.	Cent.	
Peti-Pará	per 25 Lib.	21	60	à 25 Frs.
Doppelte Blätter (hojas dobles), das Blatt mit mindestens 20 Zoll Länge	»	12	95	
Gutes Blatt (hoja buena), 14 Zoll lang	»	10	25	
Gewöhnlicher, 14 Zoll lang	»	9	25	
Halb-Blatt (media hoja), ein Blatt von 9 Zoll Länge	»	5	95	
Pfeifentabak (Pito), kürzer als 9 Zoll und in durchlöcherten Blättern	»	3	75	

Obwohl der Anbau und Verkauf des Tabaks vollständig der Privatindustrie überlassen sind, so hat die Regierung sich dennoch eine gewisse Einwirkung vorbehalten; nach einer Verordnung vom 6. März 1858 gestattet sie nämlich die Ernte nicht vor völliger Reife der Blätter, um dadurch einer möglichen Entwerthung dieses wichtigen Handelsartikels vorzubeugen. Bereits früher, im Jahre 1854, wurde die Anfertigung von Karotten, in die der Pflanzer Tabaksblätter verschiedenster Art und Güte hineinmischen kann, verboten und dadurch unmittelbar eine merkliche Erhöhung des durchschnittlichen Tabakspreises bei der Ausfuhr herbeigeführt.

[1]) 25 Pfd. gleich 1 Arroba.

Der Durchschnittspreis betrug

im Jahre	Tabak per 25 Pfd.	Cigarren per Mille
1851	4 Frs. 30 Cent. à 7 Frs. 55 Cent.	8 Frs. 65 Cent.
1852	4 » 30 » à 7 » 55 »	8 » 65 »
1853	3 » 25 » à 7 » 50 »	8 » 65 »
1854	7 » 50 » à 8 » 65 »	17 » 25 »
1855	7 » 40 » à 9 » 70 »	17 » 25 »
1856	7 » 50 » à 9 » 70 »	17 » 25 »
1857	8 » 65 » à 10 » 80 »	17 » 25 »
1858	7 » 55 » à 10 » 80 »	17 » 25 »
1859	7 » 55 » à 10 » 80 »	17 » 25 »
1860	7 » 55 » à 12 » 00	

Im Jahre 1861 wurden 3,115,925 Livres Tabak und 6,000,000 Liv. Cigarren zu einem Gesammtwerthe von 1,265,040 Frs. exportirt. Man darf annehmen, daß im Jahre 1829 der Ertrag des Tabakbaues in Paraguay sich auf höchstens 2,675,000 Liv. belief; gegenwärtig dürfte derselbe kaum auf weniger als auf 15,000,000 Liv. zu veranschlagen sein. Denn hat immerhin die ausgeführte Menge Tabak im Jahre 1860 nur 4,000,000 Liv. an Blättern und Cigarren betragen, so stellte sie sich für das vorhergehende Jahr auf 5½ Millionen und es ist gewiß nicht fehlgegriffen, den Verbrauch im Innern auf das Doppelte der Ausfuhr anzunehmen. Fangen doch Männer wie Frauen mit dem achten bis zehnten Lebensjahre, oft noch früher an zu rauchen oder Tabak zu kauen; wird deshalb bei einer Gesammtbevölkerung von 1,300,000 Seelen der dem Tabaksgenuß ergebene Theil zu 500,000 Personen veranschlagt, und, was ebenfalls nicht übertrieben erscheint, per Kopf ein Jahreskonsum von 20 bis 25 Liv. gerechnet, so ergiebt sich schon eine den oben vermutheten Ernteertrag übersteigende Summe, die bei der durch die Selbstgewinnung des Produkts gesteigerten Wohlfeilheit nur als Minimalbetrag zu veranschlagen ist. Man nimmt an, daß je nach den Jahren 80 Tabaksstauden 25 bis 35 Liv. ertragen, und daß hierbei die durch die Kultur und Ernte verursachten Kosten auf 4 bis 4½ Frs. zu berechnen sind, so daß der Pflanzer unter Zugrundelegung des mittleren Tabakspreises von 8 Frs. 65 Cent. per 25 Liv. einen Nettogewinn von 4 Frs. 30 Cent. bis zu 7 Frs. 55 Cent. für je 80 Pflanzen erzielen mag; eine Hektare mit Tabak bebauten Landes müßte sonach einen Minimal-Nettoertrag von 700 bis 1250 Frs. gewähren.

Die Cigarren werden ausschließlich von Frauen gefertigt und ist ihre Fabrikation durch zollfreie Ausfuhr begünstigt.

Das Zuckerrohr und die Baumwolle gedeihen in Paraguay ganz besonders. Von dem ersteren werden drei Arten angebaut: zwei weiße, die große und die kleine, und eine violettfarbige von derselben Ausdehnung wie die weiße große, doch der Kälte besser widerstehend. Leider befindet sich die Verarbeitung des Zuckerrohrs noch in sehr unentwickeltem Zustande. Die Baumwolle anlangend, so ist sie in jeder Beziehung von trefflicher Qualität, doch hat diese Kultur ebenfalls nur sehr geringe Fortschritte gemacht und beschränkt sich bei den einzelnen Pflanzerfamilien auf einige Morgen zum eigenen Verbrauch.

Paraguays ausgedehnte Waldungen begreifen eine große Zahl schönster Holzarten aller Art, sowie Farbe- und Spiergewächse. Wir geben im Nachstehenden eine Uebersicht der wichtigeren Hölzer unter deren im Lande üblichen Namen:

Bezeichnung	Beschaffenheit	Mittlere Dimensionen des Stammes: Länge	Durchmesser	Gebrauch	Preis per Vara[1]): Balken, 7" dick 9" breit	Bohlen, 2" dick auf 10-15" Länge
Algarobro negro	hart	6 Metr.	50—75 Centim.	Wagenräder, Kurven für Schiffe u. Meubles	3 F. 75 C.	—
Algarobillo	hart	4—5 »	40—60 »	gewöhnliche Meubles	3 Frs.	—
Aguai blanco	sehr hart	9—10 »	40—45 »	Meubles	3—3¾ F.	—
» colorado	sehr hart	7—8 »	50 »	Meubles	3—3¼ F.	—
Arayan	hart	.	.	.	—	3 Frs.
Cedro blanco .... / » colorado ...... / » crespo	weich	10—17 »	80 C. bis 1 M. 75 C.	Meubles und Tischlerarbeiten aller Art, Thüren, Fenster, Cigarrenkasten.	—	1—1½ Frs.
Coronillo	hart	5 »	30—35 Centim.	gewöhnliche Meubles	—	2 Frs.
Curupai blanco .... / » colorado	hart	7—8 »	50—60 »	zum allgemeinen Gebrauch geeignet	3 Frs.	—
Canelon	weich	8—12 »	50—60 »	Sparren	3 »	—
Jacarandá	hart	12—14 »	35—50 »	Meubles	—	4—5 Frs.

[1]) Die Preise sind die in Assuncion marktgängigen; in der ersten Hand würden sie sich natürlich noch wohlfeiler stellen.

Bezeichnung	Beschaffenheit	Mittlere Dimensionen des Stammes Länge	Durchmesser	Gebrauch	Preis per Vara Balken, 7" bis 9" breit	Bohlen, 2" dick auf 10-15" Länge
Cupai	hart	10—12 Metr.	50—60 Centim.	zum allgem. Gebrauch	3 Frs.	—
Curupayna	hart	6— 8 »	50—65 »	zum allgem. Gebrauch	3 »	—
Espina de Corona	sehr hart	8— 9 »	40—50 »	Zimmerwerk	3 »	—
Espinilio	hart	5 »	25— 30 »	Meubles	3 »	—
Guavirá	hart	8—11 »	30—40 »	Meubles u. musikalische Instrumente	—	2 Frs.
Guayacan	hart	8—10 »	50—70 »	Meubles, Lanzenschäfte	3 Frs.	4—4½ Frs.
Guayavi blanco, » negro, » amarillo, » crespo	sehr hart	8— 9 »	40—50 »	Blanco sehr geeignet zu Griffen und Stielen bei Handwerkszeug, die übrigen für Meubles und Tischlerarbeiten	—	3 Frs.
Ibira pepé	hart	8—10 »	50—60 »	zum allgem. Gebrauch	3 Frs.	—
Ibiraró	hart	12—15 »	80 C. bis 1 M. 30 C.	zum allgem. Gebrauch	3 »	—
Ibira pitá	sehr hart	11—14 »	50—75 »	Zimmerarbeit	3 »	—
Ingá	weich	5 »	20—25 »	zum allgem. Verbrauch	3 »	—
Inciensо blanco, » amarillo, » colorado	hart	10—12 »	75 C. bis 1 M. 50 C.	zum allgem. Verbrauch	3 »	—
Lapacho amarillo, » negro, » crespo	hart	12—17 »	80 C. bis 1 M. 60 C.	Zimmerarbeit, Schiffsbauholz, Meubles.	4 »	—
Laurel blanco, » negro	sehr hart	8—10 »	25—30 Centim.	Zimmerarbeit.	3 »	—
Morosimó colorado, » amarillo, » crespo	sehr hart	11—12 »	50—75 »	Meubles und feine Tischlerarbeiten	—	4 Frs.
Nangapiri	hart	5— 6 »	25—30 »	gewöhnliche Meubles	3 Frs.	—
Naranjo	hart	6— 7 »	25—30 »	gewöhnliche Meubles	3 »	—
Nazaré	hart	8— 9 »	30—40 »	Meubles, Schnitzarbeiten	—	4—5 Frs.
Palo de Trevol	weich	8—10 »	30—40 »	Meubles, feinere Tischlerarbeiten	—	4 Frs.
Palo de Rosa	weich	10 »	50—70 »	Meubles	—	3½—4 Frs.
Palo santo	hart	8—10 »	60—75 »	Meubles, Winden, Bogen	—	4 Frs.
Palo blanco	hart	8—10 »	60—80 »	zum allgem. Gebrauch	3 Frs.	—
Palo de Lanza blanco, » amarillo	hart	16—20 »	75—90 »	zum allgem. Gebrauch	4 »	—
Pino	sehr hart	12 »	50—60 »	Tischlerarbeiten	—	3 Frs.
Paraiso	weich	6— 8 »	50—60 »	Tischlerarbeiten	3 Frs.	—
Peterebi blanco, » amarillo, » negro	sehr hart	24 »	75—90 »	zum allgem. Verbrauch, Schiffsmasten	3 »	—
Quirandi	hart	10 »	60—75 »	Meubles	—	4 Frs.
Quebracho blanco, » colorado	hart	8—10 »	70—80 »	Zimmerarbeiten	3 Frs.	—

Bezeichnung	Beschaffenheit	Mittlere Dimensionen des Stammes Länge	Durchmesser	Gebrauch	Preis per Vara Balken, 7" dick 9" breit	Bohlen, 2" dick auf 10-15" Länge
Urundei pitá .... » mi .... » pará	hart	15—16 Metr.	80 C. bis 1 M. 25 C.	Zimmerarbeiten und Meubles	3—4 Frs.	—
Tarumá	weich	8—10 »	50—75 Centim.	zum allgem. Verbrauch	3 Frs.	—
Timbo blanco .... » colorado .... » negro	sehr weich und leicht	1 M. 75 C. bis 2 M. 25 C.	1 M. 75 C. bis 2 M. 25 C.	Böttícher- und Tischlerarbeiten	—	1 Frs.
Tatayiba	hart	8—10 Metr.	50—75 Centim.	Meubles, Tischlerarbeiten	3 Frs.	—
Taperibá guazu	hart	10—12 »	75 C. bis 1 M.	Zimmerarbeiten	3 Frs.	—
Tataré	sehr hart	8 »	25—30 Centim.	Zimmerarbeiten	2 »	—

Gesetzgebung.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Großbritannien und Nicaragua.

(Nach der Britischen Parlaments-Vorlage).

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und die Republik Nicaragua, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen eines guten Einvernehmens, die unter ihnen glücklicherweise bestehen, zu erhalten, zu vermehren und den Handelsverkehr zwischen ihren beiderseitigen Unterthanen und Bürgern zu befördern, haben es für zweckmäßig erachtet, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Behufe ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland Herrn Charles Lennox Wyke, Ihrer Britischen Majestät außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in spezieller Mission bei den Republiken von Central-Amerika rc.,

und Seine Excellenz der Präsident der Republik Nicaragua den Don Pedro Zeledon, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Welche nach Mittheilung ihrer beiderseitigen, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart und beschlossen haben:

Art. 1.

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland erkennt die Souverainetät und Unabhängigkeit der Republik Nicaragua an. Folgeweise soll zwischen Ihrer Britischen Majestät und der Republik Nicaragua, in der ganzen Ausdehnung ihrer Besitzungen und Gebiete, und zwischen ihren beiderseitigen Unterthanen und Bürgern, ohne Unterschied der Personen und Orte, vollkommener, dauernder und unverletzlicher Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen.

Art. 2.

Die beiden hohen vertragenden Theile, von dem Wunsche geleitet, den Handel und die Schifffahrt ihrer betreffenden Länder auf die freisinnigen Grundlagen vollständiger Gleichheit und Gegenseitigkeit zu stellen, willigen wechselseitig darin ein, daß die Bürger des einen alle Küsten und Gegenden des anderen besuchen, dort wohnen können, und befugt sind, alle Arten von Eigenthum, welche die Gesetze des Landes den Fremden irgend einer Nation zugestehen, zu erwerben und zu behalten, alle Arten von Handel, Manufaktur und Bergbau nach den gleichen Bestimmungen, wie die Unterthanen oder Bürger anderer Länder zu betreiben. Sie sollen in diesen Beziehungen alle den Unterthanen oder Bürgern eines anderen Landes eingeräumten oder noch einzuräumenden Vorrechte und Bewilligungen genießen; und sie sollen in Schifffahrt, Handel und Manufakturbetriebe alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen genießen, welche die eingeborenen Unterthanen oder Bürger jetzt oder künftig genießen, indem sie sich den dort bestehenden Gesetzen, welchen die eingeborenen Unterthanen oder Bürger unterworfen sind, zu unterwerfen haben.

Die Kriegsschiffe und Postdienstschiffe des einen der vertragenden Theile sind beiderseitig ermächtigt, in alle Häfen, Flüsse und Plätze in den Gebieten des anderen, soweit solche den Kriegs- und Postschiffen anderer Nationen jetzt oder später geöffnet sind, einzulaufen, dort zu ankern, zu bleiben und wieder auszulaufen: doch sind sie stets beziehungsweise den Gesetzen der beiden Staaten unterworfen.

Die hohen vertragenden Theile kommen ferner überein, daß keiner von beiden in Bezug auf den Handel und Schifffahrt irgend eine Begünstigung einer anderen Nation einräumen wird, die nicht sofort für den anderen vertragenden Theil ein gemeinsames Recht würde.

Art 3.[1])

Ausgefallen.

Art. 4.

Gleichermaßen kommen die vertragenden Theile überein, daß die-

[1]) (Aus der Britischen Parlaments-Vorlage.)
Der Artikel 3 hatte folgendermaßen gelautet:
„Die hohen vertragenden Theile kommen überein, daß in Betreff des Küstenhandels die Schiffe, Unterthanen und Bürger eines jeden von beiden in den Besitzungen und Gebieten die gleichen Vorrechte genießen, und in allen Beziehungen in derselben Weise behandelt werden sollen, wie die nationalen Schiffe und wie die eingeborenen Bürger und Unterthanen.“
Der Artikel ward von dem Kongresse von Nicaragua ausgestoßen, und der Vertrag ohne denselben ratifizirt. Da die Nummern der folgenden Artikel nicht abgeändert worden sind, ist Artikel 3 deshalb noch erwähnt worden.

jenigen Arten von Produkten, Manufakturen und Waaren, die in gesetzlicher Weise zeitweilig nach Britischen Besitzungen auf Britischen Schiffen eingeführt werden können, auch auf Schiffen der Republik Nicaragua eingeführt werden können, und daß von dem Schiffe oder dessen Ladung keine anderen oder höheren Abgaben sollen erhoben oder eingezogen werden, gleichviel, ob die Einfuhr auf Schiffen des einen oder des anderen Landes bewirkt wird; und ebenso, daß alle diejenigen Arten von Produkten, Manufakturen und Waaren, welche in gesetzlicher Weise zeitweilig nach der Republik Nicaragua auf deren eigenen Schiffen einzuführen sind, auch auf Britischen Schiffen eingeführt werden können, und daß von dem Schiffe oder dessen Ladung, gleichviel, ob die Einfuhr auf Schiffen des einen oder des anderen Landes bewirkt wird, weder andere noch höhere Abgaben erhoben und eingezogen werden sollen.

Und dieselben sind ferner übereingekommen, daß dasjenige, was aus dem einen Lande auf dessen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Lande ausgeführt oder wieder ausgeführt werden kann, gleichermaßen auf den Schiffen des anderen Landes ausgeführt oder wieder ausgeführt werden darf, und daß die nämlichen Ausfuhrprämien, Zölle und Rückzölle gestattet und erhoben werden, mag nun die gedachte Ausfuhr oder Wiederausfuhr auf Britischen Schiffen oder auf Schiffen der Republik Nicaragua erfolgen.

Art. 5.

Von keinem Erzeugnisse des Bodens, Produkte oder Manufaktur-Artikel der Republik Nicaragua sollen bei der Einfuhr nach den Britischen Besitzungen andere oder höhere Zolle erhoben werden, und von keinem Erzeugnisse des Bodens, Produkte oder Manufaktur-Artikel der Britischen Besitzungen sollen bei der Einfuhr nach der Republik Nicaragua andere oder höhere Zölle erhoben werden, als diejenigen, welche gegenwärtig oder später von denselben Artikeln oder Artikeln gleicher Art, die das Produkt oder Manufaktur-Erzeugniß irgend eines anderen fremden Landes sind, erhoben werden. Weder höhere noch andere Zölle oder Abgaben sollen in jedem der beiden Länder bei der Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Gebieten des anderen erhoben werden, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr desselben Artikels oder eines Artikels gleicher Art nach irgend einem anderen fremden Lande erhoben werden.

Kein Verbot soll auf die Einfuhr irgend eines Erzeugnisses des Bodens, Produkts oder Manufaktur-Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, das nicht gleichermaßen Ausdehnung findet auf die Einfuhr derselben Artikel oder Artikel gleicher Art, welche Bodenerzeugnisse, Produkte oder Manufakturgegenstände irgend eines anderen Landes sind; und kein Verbot soll auf die Ausfuhr irgend eines Artikels von den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, das nicht gleichermaßen auf die Ausfuhr desselben Artikels oder Artikels gleicher Art nach den Besitzungen aller anderen Nationen gelegt würde.

Art. 6.

Keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtthurm- und Quarantaine-Gelder oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben, welcher Art oder von welcher Benennung sie sein mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, öffentlicher Beamten, Korporationen oder Niederlassungen jeglicher Art erhoben werden, sollen in den Häfen des einen Landes den Schiffen des anderen Landes auferlegt werden, die nicht gleichermaßen in den gleichen Fällen den einheimischen Schiffen auferlegt sind.

Art. 7.

In der Absicht, der Möglichkeit irgend eines Mißverständnisses vorzubeugen, wird hiermit erklärt, daß die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vereinbarungen in ihrer ganzen Ausdehnung auf die in den Häfen von Nicaragua ankommenden Schiffe und deren Ladungen, und wechselsweise auf die in Britischen Häfen ankommenden Schiffe der genannten Republik und deren Ladungen Anwendung finden, mögen sie von Häfen des Landes eintreffen, dem sie beziehungsweise angehören, oder von den Häfen irgend eines anderen fremden Landes; und in jedem dieser Fälle sollen in den Häfen beider Länder den genannten Schiffen oder deren Ladungen keine Differenzial-Zölle aufgelegt oder von denselben erhoben werden, mögen nun die betreffenden Ladungen aus einheimischen oder fremden Produkten oder Manufakturerzeugnissen bestehen.

Art. 8.

Alle nach den Gesetzen Großbritanniens für Britische Schiffe zu erachtenden Schiffe und alle nach den Gesetzen der Republik Nicaragua für Schiffe dieser Republik zu erachtenden Schiffe sollen in Absicht dieses Vertrages beziehungsweise für Britische Schiffe und für Schiffe von Nicaragua erachtet werden.

Art. 9.

Es ist gleichfalls vereinbart, daß alle Handeltreibenden, Schiffsbefehlshaber und andere Unterthanen und Bürger der beiden Länder vollkommen befugt sind, selbst oder durch Agenten in allen der Gerichtsbarkeit jedes von beiden Ländern unterworfenen Häfen oder Plätzen ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, sowohl in Rücksicht auf die Konsignation und den Groß- oder Kleinhandel ihrer Güter und Waaren, als in Rücksicht auf die Befrachtung, Löschung und das Absenden ihrer Schiffe; sie sind in allen diesen Fällen ebenso wie Unterthanen oder Bürger des Landes, in welchem sie wohnen oder wo sie ihre Geschäfte führen, zu behandeln, und den Landesgesetzen unterworfen.

Art. 10.

So oft Bürger des einen der vertragenden Theile genöthigt sind, wegen Unwetter, Verfolgung von Seeräubern oder Feinden, oder wegen Mangel an Lebensmitteln oder Wasser eine Zufluchtstätte oder Schutz in den Flüssen, Buchten, Häfen oder Besitzungen des anderen mit ihren Schiffen, seien diese Kauffahrer oder Kriegsschiffe, im öffentlichen oder privaten Eigenthum befindliche, zu suchen, dann sind sie mit Menschlichkeit aufzunehmen und zu behandeln, und zur Ausbesserung ihrer Schiffe, Beschaffung von Lebensmitteln, und um sie in den Stand zu setzen, daß sie ihre Reise ohne Hemmniß oder Hinderniß fortsetzen können, ist ihnen aller Beistand und Schutz zu gewähren.

Art. 11.

Sollte irgend ein Kriegs- oder Kauffahrteischiff des einen der

beiden hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen scheitern, so sind das Schiff und alle Theile desselben, sowie alle dazu gehörenden Ausrüstungs- und Zubehörgegenstände, und alle von demselben etwa geretteten Waaren und Güter, oder wenn sie verkauft waren, der Erlös aus denselben getreulich den Eigenthümern, wenn sie von diesen oder von deren gehörig bevollmächtigten Agenten erfordert werden, zurückzuerstatten; und befinden sich die gedachten Eigenthümer oder deren Agenten nicht zur Stelle, so sind die Schiffe besagter Art oder Schiffstheile, Ausrüstungsgegenstände, Zubehör, Güter und Waaren, oder Falls diese verkauft sind, der Erlös aus denselben, und ebenso alle an Bord derartiger gescheiterter Schiffe und Fahrzeuge gefundenen Papiere dem Britischen Konsul oder Vice-Konsul, oder dem Konsul oder Vicekonsul der Republik Nicaragua, in deren Bezirke der Schiffbruch stattfand, auszuliefern, wenn sie von ihm erfordert werden und er eine Empfangsbescheinigung oder Anerkenntniß darüber ausstellt, und wenn von den gedachten Konsuln, Vicekonsuln, Eigenthümern oder Agenten nur die bei der Rettung des Eigenthums und der Bergung aufgelaufenen Kosten und diejenigen anderen Kosten berichtigt werden, die in gleichen Fällen von dem Wracke eines einheimischen Schiffs zu entrichten sind. Die Bergungskosten und sonstigen Auslagen müssen sofort berechnet und festgesetzt werden, und unterliegen dem etwa in den betreffenden Ländern bestehenden Rechte der Berufung Seitens der sie zahlenden Person. Die aus dem Schiffbruch geretteten Güter und Waaren sind, so lange sie nicht zum Verbrauche klarirt werden, keinen Zöllen unterworfen; in dem gedachten Falle sind sie nur denselben Zöllen unterworfen, als wenn sie auf einem einheimischen Schiffe eingeführt wären.

Art. 12.

Die Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile sind in den Gebieten des anderen vollkommen befugt, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, Testament, Intestaterbfolge, sei es in irgend einer anderen Weise, alle Arten von Eigenthum, deren Innehaben die Gesetze des Landes Fremden jeder Nation gestatten, zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen. Ihre Erben und Stellvertreter können entweder selbst oder durch Agenten, die zu ihrem Besten handeln, ihnen in dem gedachten Eigenthume nachfolgen und davon Besitz nehmen nach den gewöhnlichen Formen des Gesetzes und in derselben Weise wie die Unterthanen und Bürger des Landes; und in der Abwesenheit solcher Erben und Stellvertreter soll das Eigenthum in der nämlichen Weise behandelt werden, wie das einem Unterthanen oder Bürger des Landes unter ähnlichen Umständen gehörige Eigenthum der gleichen Art.

In keiner dieser Beziehungen haben sie von dem Werthe des gedachten Eigenthums andere oder höhere Abgaben, Zölle und Auflagen zu entrichten als diejenigen, welche von den Unterthanen oder Bürgern des Landes zu entrichten sind. In jedem Falle ist es den Unterthanen und Bürgern der vertragenden Theile gestattet, ihr Eigenthum oder dessen Erträgnisse auszuführen. — Britische Unterthanen aus dem Gebiete von Nicaragua, und Nicaraguaische Bürger aus dem Britischen Gebiete, frei und ohne bei derartiger Ausfuhr irgend einem Zolle als Fremde unterworfen zu sein und ohne andere oder höhere Zölle entrichten zu müssen, als diejenigen, welchen die Unterthanen oder Bürger des Landes unterliegen.

Art. 13.

Beide vertragende Theile versprechen und verpflichten sich förmlich, den Personen und dem Eigenthume ihrer beiderseitigen Unterthanen oder Bürger jeglicher Stellung, mögen sie in den der Gerichtsbarkeit des einen oder des anderen unterworfenen Gebieten vorübergehend sich aufhalten oder dort wohnen, ihren besonderen Schutz zu gewähren, indem sie denselben für ihre gerichtlichen Ansprüche die Gerichtshöfe offen und frei halten nach denselben Vorschriften, die in Ansehung der eingebornen Unterthanen oder Bürger des Landes üblich und gebräuchlich sind; zu diesem Behufe können sie entweder in eigener Person erscheinen oder zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte solche Advokaten, Anwälte, Notarien und Faktoren verwenden, die sie in allen ihren Rechtsangelegenheiten für geeignet erachten; und derartige Bürger oder Agenten sollen ungehinderte Gelegenheit haben, in allen sie betreffenden Fällen bei den Entscheidungen oder Urtheilen der Gerichtshöfe anwesend zu sein, und genießen in derlei Fällen alle den einheimischen Unterthanen oder Bürgern eingeräumten Rechte und Vorrechte.

Art. 14.

In dem Falle, daß ein Unterthan oder Bürger des einen der beiden vertragenden Theile ohne letzten Willen oder Testament in den Besitzungen oder Gebieten des anderen versterben sollte, oder in Abwesenheit der gesetzlichen Erben oder Vertreter, hat, soweit es die Gesetze jedes Landes erlauben, der General-Konsul, Konsul oder Konsular-Agent der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, das Recht, nachdem ein gehörig aufgestelltes und bescheinigtes Inventarium von ihm unterzeichnet ist, das von dem Verstorbenen etwa hinterlassene Vermögen zum Vortheil von dessen gesetzlichen Erben und Gläubigern in Besitz und Obhut zu nehmen, indem er den Landesbehörden sofortige Nachricht von dem Todesfalle giebt.

Art. 15.

Die in der Republik Nicaragua wohnenden Unterthanen Ihrer Britischen Majestät und die in den Besitzungen Ihrer Britischen Majestät wohnenden Bürger der Republik Nicaragua sind frei von allem gezwungenen Kriegsdienste sowohl zu Wasser als zu Lande, und von allen Zwangsanleihen, Kriegsleistungen und Requisitionen; und sie können nicht gezwungen werden, irgend eine andere oder höhere ordentliche oder außerordentliche Auflage, Requisition oder Abgabe zu entrichten, als diejenigen, welche von den einheimischen Unterthanen oder Bürgern jetzt oder später entrichtet werden mögen.

Art. 16.

Man hat vereinbart und ist dahin übereingekommen, daß keiner der hohen vertragenden Theile Unterthanen oder Bürger des anderen Theils, welche aus dem See- oder Landheerdienste dieses anderen Theils desertirt sind, in seinen Dienst wissentlich aufnehmen oder darin zurückhalten wird; sondern daß im Gegentheil auf Erfordern des anderen Theils jeder der vertragenden Theile beziehungsweise solche Deserteure aus seinem Dienste entlassen wird.

Und es ist weiter vereinbart, daß, wenn Jemand von der Schiffsmannschaft eines Kauffahrteischiffes des einen der vertragenden Theile von einem solchen Schiffe in irgend einem in dem Gebiete des ande-

ren Theils belegenen Hafen desertirt, die betreffenden Hafen- und Landesbehörden verpflichtet sind, zur Wiederergreifung der gedachten Deserteure auf das zu diesem Behufe von dem Konsul des betreffenden Theils oder von dem Abgesandten oder von dem Vertreter des Konsuls gestellte Ansuchen allen in ihrer Macht stehenden Beistand zu leisten; und Jeder der wissentlich derartige Deserteure beschützt oder aufnimmt, soll der Bestrafung unterliegen.

Art. 17.

Die in den Gebieten der Republik Nicaragua wohnenden Britischen Unterthanen genießen die vollkommenste und gänzliche Gewissensfreiheit, ohne wegen ihres religiösen Bekenntnisses gekränkt, belästigt oder gestört zu werden. Ebenso wenig dürfen sie in der eigenen Ausübung ihres Gottesdienstes in Privathäusern, oder in den diesem Zwecke gewidmeten Kapellen oder Stätten des Gottesdienstes nicht gekränkt, belästigt oder gestört werden, vorausgesetzt, daß sie hierbei die der Gottesverehrung schuldige Ehrfurcht und die den Landesgesetzen gebührende Achtung beobachten.

Ebenso ist das Recht gewährleistet, die etwa in den Besitzungen der Republik Nicaragua gestorbenen Britischen Unterthanen an passenden und schicklichen Plätzen zu bestatten, die sie entweder mit Kenntniß der Ortsbehörden zu jenem Zwecke selbst auswählen und herrichten, oder an solchen anderen Begräbnißplätzen, welche die Freunde des Verstorbenen erwählen; und die Leichenfeier und die Beerdigungsstellen der Verstorbenen dürfen in keiner Weise und bei keiner Veranlassung gestört werden.

In der gleichen Weise genießen die Bürger von Nicaragua in den Gebieten Ihrer Britischen Majestät vollkommene und uneingeschränkte Gewissensfreiheit und Freiheit ihrer Religionsübung in Privathäusern oder in Kapellen oder in den jenen Zwecken gewidmeten gottesdienstlichen Stätten, den Gesetzen jener Besitzungen entsprechend.

Art. 18.

Zur besseren Sicherung des Handels zwischen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile ist vereinbart, daß, wenn unglücklicherweise zu irgend einer Zeit ein Bruch oder Unterbrechung in den freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden vertragenden Theilen eintreten sollte, den in den Gebieten des einen von ihnen angesiedelten Unterthanen oder Bürgern des anderen, wenn sie an den Küsten wohnen, 6 Monate, und denen, welche im Innern wohnen, ein ganzes Jahr zur Abwickelung ihrer Angelegenheiten und zur Verfügung über ihr Vermögen gestattet sein sollen; und daß ihnen ein freies Geleit gegeben werden soll, um sich in den von ihnen selbst erwählten Häfen einzuschiffen. Den Unterthanen oder Bürgern des einen der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten und Besitzungen des anderen in Betreibung des Handels, oder einer anderen Beschäftigung oder Anstellung sich niedergelassen haben, soll es frei stehen zu bleiben und in der Betreibung solchen Handels oder Beschäftigung fortzufahren, unbeschadet der Unterbrechung der Freundschaft zwischen den beiden Ländern, im vollen Genusse ihrer persönlichen Freiheit und ihres Vermögens, so lange als sie sich friedlich betragen und die Gesetze beobachten; und ihre Güter und Effekten, welcher Art sie sein mögen, ob in ihrem eigenen Gewahrsam oder Angehörigen des Staats anvertraut, sollen keiner Beschlagnahme oder Sequestration, und keiner anderen Abgabe oder Anforderung unterliegen, als denjenigen, welche an die nämlichen Effekten oder Vermögensstücke erhoben werden, wenn sie einheimischen Unterthanen oder Bürgern gehören. In dem gleichen Falle dürfen Schuldforderungen zwischen einzelnen Individuen, öffentliche Werthpapiere und Aktien von Gesellschaften niemals konfiszirt, sequestrirt oder zurückgehalten werden.

Art. 19.

Jedem der beiden vertragenden Theile steht es frei, zum Schutze des Handels Konsuln zu ernennen, welche in den Gebieten und Ländern des anderen Theils wohnen sollen; bevor der Konsul jedoch als solcher amtlich thätig ist, muß er in der gewöhnlichen Form durch die Regierung, zu welcher er entsendet ist, bestätigt und zugelassen werden, und jeder der vertragenden Theile kann von den Wohnorten derartiger Konsuln solche besonderen Plätze ausschließen, welche er für geeignet erachtet, ausgeschlossen zu werden.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln des einen der beiden hohen vertragenden Theile in den Gebieten und Ländern des anderen genießen alle Vorrechte, Befreiungen und Sonderstellungen, welche dort jetzt oder später den zu derselben Rangklasse gehörenden Agenten der meistbegünstigten Nation gewährleistet sind.

Art. 20.

Die Republik Nicaragua gewährleistet hierdurch Großbritannien und den Britischen Unterthanen und Britischem Eigenthum das Recht der Durchfuhr, durch die Besitzungen dieser Republik, zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Meere, auf jedem natürlichen oder künstlichen Verbindungswege, sei es zu Lande oder zu Wasser, der jetzt oder später unter der Herrschaft Nicaragua's besteht oder hergestellt wird, um von beiden Theilen und deren beiderseitigen Unterthanen oder Bürgern in der gleichen Weise und unter den nämlichen Voraussetzungen benutzt und genossen zu werden, in dem die Republik Nicaragua für jeden Fall ihr volles und ganzes Souverainetätsrecht über denselben sich vorbehält; und die Republik Nicaragua macht sich im Allgemeinen anheischig, Großbritannien und den Britischen Unterthanen in allen Beziehungen, in Hinsicht auf die Durchfuhr und die Durchfuhrzölle, und ebenso, was alle anderen Rechte, Vorrechte und Vortheile jeglicher Art betrifft, mögen dieselben sich auf den Durchmarsch und Verwendung von Truppen oder auf Sonstiges beziehen, was jetzt oder später der meistbegünstigten Nation gewährleistet, erlaubt, oder zugebilligt wird, die gleichen Rechte und Vorrechte zu gewähren.

Art. 21.

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland übernimmt hiermit, ihren Schutz allen Verbindungswegen, wie sie vorstehend bezeichnet sind, zu Theil werden zu lassen und deren Neutralität und unschädlichen Gebrauch zu verbürgen. Ihre Britische Majestät übernimmt ebenfalls, ihren Einfluß bei den anderen Nationen zu verwenden, um diese zur Verbürgung ebenderselben Neutralität und Schutzes zu bewegen.

Und ihrerstheils übernimmt es die Republik Nicaragua, zwei Freihäfen, jeden an den Ausgangspunkten der vorerwähnten Verbindungswege, am Atlantischen und am Stillen Meere, herzustellen. In diesen Häfen werden seitens der Regierung von Nicaragua von

den Schiffen Großbritanniens oder von den den Unterthanen Großbritanniens oder irgend eines anderen Landes gehörenden Effekten und Waaren aller Art, welche bona fide zur Durchfuhr auf dem genannten Verbindungswege und nicht zum Verbrauche in der Republik Nicaragua bestimmt sind, keine Tonnengelder und sonstige Zölle gefordert oder erhoben werden. Ebenso ist Ihre Britische Majestät befugt, nach vorgängiger Anzeige an die Regierung oder die Behörden von Nicaragua Truppen zu befördern, vorausgesetzt, daß sie für überseeische Britische Besitzungen oder Plätze bestimmt sind, und daß man nicht gesonnen ist, sie wider die Nicaragua befreundeten Central-amerikanischen Nationen zu verwenden, und Kriegsmunition und ebenso Verbrecher, Gefangene und Sträflinge mit deren Begleitungsmannschaften in Ihren eigenen Schiffen oder sonstwie nach jedem der genannten Freihäfen abzuführen, und zu deren Beförderung zwischen denselben berechtigt, ohne Hinderniß seitens der Behörden von Nicaragua und ohne für den Transport jener auf einem der genannten Verbindungswege zu irgend welchen Abgaben oder Zöllen verpflichtet zu sein. Und auf die Beförderung oder die Durchfuhr von Personen und Eigenthum der Unterthanen Großbritanniens, oder der Unterthanen und Bürger irgend eines anderen Landes durch die genannten Verbindungsstraßen sollen weder andere noch höhere Abgaben und Zölle gelegt werden, als gegenwärtig oder später auf die Personen und das Eigenthum der Bürger von Nicaragua gelegt werden.

Und die Republik Nicaragua räumt dem General-Postmeister Großbritanniens das Recht ein, frei von der Auflage irgend welcher Gebühren und Zölle seitens der Regierung von Nicaragua mit beliebigen Individuen oder Gesellschaften Verträge einzugehen, wegen der Beförderung der Postsachen Großbritanniens in geschlossenen Beuteln, deren Inhalt nicht bestimmt ist, innerhalb der genannten Republik vertheilt zu werden, durch die genannten Verbindungsstraßen oder durch irgend welche anderen Wege über den Isthmus, doch ist diese Befugniß nicht so zu verstehen, als würde derartigen Individuen oder Gesellschaften, kraft dieses Rechts, zur Beförderung von Postsachen, gestattet, gleichermaßen Passagiere oder Frachtgut zu befördern, mit Ausnahme der von der Britischen Postverwaltung in Veranlassung der Postsachen entsendeten Kouriere.

Art. 22.

Die Republik Nicaragua übernimmt, falls es zu irgend einer Zeit nothwendig sein sollte, für die Sicherung und Schutz der über eine der vorbenannten Straßen beförderten Personen und Güter militairische Kräfte zu verwenden, die Aufbringung der zu jenem Behufe erforderten Streitkräfte; sollte sie jedoch aus irgend einem Grunde außer Stande sein, dieses zu thun, so kann Ihre Britische Majestät mit Zustimmung oder auf Ansuchen der Regierung von Nicaragua, oder deren Gesandten zu London oder Paris, oder der zuständigen, gesetzlich angeordneten Civil- oder Militairbehörden solche Streitkräfte zu jenem und keinem anderen Zwecke verwenden; und wenn nach dem Dafürhalten der Nicaraguaischen Regierung die Nothwendigkeit aufhört, müssen diese Streitkräfte sofort entfernt werden.

In dem Ausnahmefalle einer unvorhergesehenen oder drohenden Gefahr für das Leben oder Vermögen Britischer Unterthanen sind jedoch die Streitkräfte Ihrer Majestät befugt, zu deren Schutz zu handeln, ohne daß eine vorgängige Zustimmung erlangt zu werden braucht.

Art. 23.

Es ist jedoch verstanden, daß Ihre Britische Majestät, indem sie den gedachten Verbindungswegen ihren Schutz verleiht und deren Neutralität und Sicherheit gewährleistet, diesen Schutz und Garantie immer nur als bedingungsweise gewährt erachtet, und daß derselbe zurückgezogen werden kann, wenn Ihre Britische Majestät der Meinung ist, daß die Personen oder Gesellschaften, welche den Handel ausüben oder leiten, solche denselben betreffenden Maßregeln herbeiführen oder einrichten, welche dem Geiste und der Absicht dieses Vertrages zuwiderlaufen, indem sie entweder unziemliche Unterscheidungen zu Gunsten des Handels einer anderen Nation oder anderer Nationen machen, oder auf die Postsachen, Passagiere, Schiffe, Güter, Waaren- und Handelsgegenstände oder andere Artikel drückende Abgaben oder unwirthschaftliche Zölle legen. Jedoch soll der vorbesagte Schutz und Garantie seitens Ihrer Britischen Majestät nicht entzogen werden, ohne daß sechs Monate zuvor eine Benachrichtigung hiervon der Republik Nicaragua gegeben sein wird.

Art. 24.

Und es ist ferner verstanden und vereinbart, daß bei jedem Zugeständnisse oder Vertrage, den die Regierung von Nicaragua später macht oder eingeht, welcher sich auf die oben erwähnten interoceanischen Wege oder auf einen derselben bezieht, die in diesem Vertrage Ihrer Britischen Majestät und den Britischen Unterthanen eingeräumten Rechte und Vorrechte im vollen Maße geschützt und beobachtet bleiben; und sollte irgend ein derartiges Zugeständniß oder Vertrag in rechtsgültiger Weise gegenwärtig bestehen, so ist ferner verstanden, daß die in Art. 21 dieses Vertrages ausbedungene Garantie und Schutz Ihrer Britischen Majestät so lange für unwirksam und erledigt erachtet werden, bis die Inhaber des Zugeständnisses oder Vertrages die in diesem Vertrage Ihrer Britischen Majestät und den Britischen Unterthanen rücksichtlich der gedachten interoceanischen Wege oder einer derselben gemachten Konzessionen anerkannt und darin gewilligt haben, diese Konzessionen ebenso vollständig zu beobachten und danach sich zu richten, als wenn dieselben in ihr ursprüngliches Zugeständniß oder Vertrag wären aufgenommen worden; nach dieser Anerkennung und Einwilligung tritt die besagte Garantie und Schutz in volle Wirksamkeit, wohlverstanden, daß Nichts von dem hierin Enthaltenen dahin ausgelegt wird, als solle die Rechtsbeständigkeit auch nur eines dieser gedachten Verträge dadurch bestätigt oder in Abrede gestellt werden.

Art. 25.

Nach Ablauf von zehn Jahren von der Vollendung eines Kanals, einer Eisenbahn oder irgend eines Verbindungsweges zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Meere durch das Gebiet von Nicaragua an gerechnet, darf keine Gesellschaft, welche dieselben erbaut oder in Besitz hat, jemals unmittelbar oder mittelbar durch Emission neuer Aktien ihren Aktionairen mehr als 15 pCt. jährlich an Dividende oder in diesem Verhältnisse oder sonst von den daraus vereinnahmten Zöllen zahlen; sondern sollte es sich ergeben, daß die Zölle einen größeren Ertrag als diesen abwerfen, so müssen sie auf den Satz von 15 pCt. jährlich abgeminderrt werden.

Art. 26.

Es ist verstanden, daß Nichts von dem in diesem Vertrage Ent-

haltenen dahin ausgelegt werden soll, als betreffe es den Anspruch der Regierung und Bürger der Republik Costa-Rika auf freien Durchgang für ihre Personen und Eigenthum nach und von dem Meere durch den San Juan-Fluß.

Art. 27.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Zeit von zwanzig Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an, in Kraft bleiben; und sollte kein Theil dem anderen zwölf Monate vor Ablauf der vorvereinbarten zwanzig Jahre seine Absicht zu erkennen geben, ihn aufhören zu lassen, so soll dieser Vertrag mit bindender Kraft für beide Theile über die gedachten zwanzig Jahre hinaus fortbestehen bis zwölf Monate nach der Zeit, zu welcher der eine Theil dem anderen seine Absicht, ihn aufhören zu lassen, kundgiebt.

Art. 28.

Der gegenwärtige Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag soll ratifizirt werden und die Ratifikationen sollen so bald als möglich innerhalb sechs Monaten vom heutigen Tage an in London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre beiderseitigen Siegel beigefügt.

Gegeben zu Managua, am 11. Tage des Februar, in dem Jahre unseres Herrn 1860.

(L. S.) Charles Lennox Wyke.
(L. S.) Pedro Zeledon.

Der Austausch der Ratifikationen hat am 2. August 1860 stattgefunden.

Verkehr mit den Häfen Beaufort (Nord-Karolina), Port-Royal (Süd-Karolina) und New-Orleans (Louisiana) in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Nach amtlicher Mittheilung).

Durch die Botschaft des Präsidenten der Nordamerikanischen Union vom 12. Mai d. J. ist die Blokade der Häfen von Beaufort, Port-Royal und New-Orleans aufgehoben worden. Eine von dem Finanzminister Chase unter demselben Tage erlassene Verordnung bezeichnet die näheren Bedingungen und die Beschränkungen, welchen der Handel und die Schifffahrt mit den gedachten Plätzen zur Zeit noch unterliegen soll [1]). Danach müssen aus fremden Häfen auslaufende, nach Beaufort, Port-Royal und New-Orleans bestimmte Schiffe mit Erlaubnißscheinen versehen sein, die von den Konsuln der Vereinigten Staaten »auf genügenden Beweis dafür, daß die Schiffe keine Kriegskontrebande (Personen, Eigenthum oder Nachrichten) befördern werden«, auszustellen sind. Der Staatssekretair Seward hat in zwei Cirkularen vom 12. resp. 30. Mai d. J. den Konsuln ausführliche Instruktionen gegeben und denselben namentlich bei Ertheilung dieser Erlaubnißscheine die äußerste Vorsicht und reifliche Prüfung anempfohlen. Die Beurtheilung der »genügenden Beweise« anlangend, so ist die Kenntniß maßgebend, welche der Konsul von der Person des Antragstellers besitzt oder sich verschafft, wobei zu erwägen bleibt, ob dem Einzelnen nach seiner Vergangenheit ein solches Maß von Ehrenhaftigkeit und Zuverlässigkeit innewohnt, daß er den vorgeschriebenen Bedingungen nachkommen werde; auch auf sein Verhalten der Regierung der Vereinigten Staaten gegenüber seit Ausbruch des Aufstandes ist zu rücksichtigen. Der Konsul trägt in dieser Beziehung die strengste Verantwortung, und darf die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten keinem untergeordneten Konsularbeamten überlassen. Konsularagenten dürfen keine Erlaubnißscheine ausstellen. Um den Nachweis der Identität zu liefern, hat der Konsul das Konsular-Certifikat über den Eid oder die feierliche Versicherung des Schiffskapitains auf die Rückseite des Manifestes oder Ladungsverzeichnisses, und ebenso auf die Rückseite der Passagier- und Mannschaftsliste zu setzen; alle diese Papiere müssen sofort bei der Ankunft dem Zollerheber vorgelegt werden.

Für die Ausfertigung jedes Erlaubnißscheines sind 5 Doll. zu erheben; die Kosten für Aufnahme, Abschrift und Ausfertigung des Erlaubnißscheines werden nach dem Konsular-Gebührentarife berechnet.

Formular für einen Erlaubnißschein.

Erlaubnißschein:

Allen, an die das Gegenwärtige gelangt, oder die es angeht, Gruß:

Dem — — Kapitain des — — von — , nachdem derselbe mir das Manifest oder die Beschreibung seiner Ladung, der Passagier- und Mannschaftsliste vorgelegt und selbige mit seinem Eide (oder feierlichen Versicherung) bekräftigt hat, und nachdem ich mich selbst davon überzeugt habe, daß das gedachte Schiff in gutem Glauben für einen gesetzlichen Handel und nur für einen gesetzlichen Handel bestimmt ist, wird hierdurch im Verfolg der Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten und der Verordnungen des Schatzsekretairs vom 12. Mai 1862 für das gedachte Schiff die Erlaubniß ertheilt, nach dem Hafen von — , im Staate — in den Vereinigten Staaten von Amerika zu segeln und gedachten Hafen für jede gesetzliche Verwendung zu verlassen unter den hiernach erwähnten Bedingungen, nämlich: daß das gedachte Schiff keine Kriegskontrebande, als Personen, Eigenthum oder Nachrichten weder nach noch von den gedachten Häfen befördert; daß dieser Erlaubnißschein sofort nach der Ankunft dem Zollerheber im Hafen, und auf Erfordern bei dem Einlaufen in den Hafen dem mit der Blokade betrauten Befehlshaber vorgelegt wird; und daß der Kapitain und alle mit der Führung und Beaufsichtigung des Schiffes und der Ladung beschäftigten Personen getreulich die Finanzgesetze und Verordnungen der Vereinigten Staaten und die Bedingungen dieses Erlaubnißscheines beobachten.

Jede Verletzung der Bedingungen dieses Erlaubnißscheines hat den Verlust und die Verurtheilung des Schiffes und der Ladung und für alle Betheiligten den Ausschluß von dem Rechte: die Vereinigten Staaten zu irgend einem Zwecke während des Krieges zu betreten, zur Folge.

Die Befehlshaber der Kriegsschiffe und alle anderen Personen haben diesen Erlaubnißschein zu respektiren und dem gedachten Schiffe zu erlauben, daß dasselbe seine Reise unbehindert fortsetzt, so lange

[1]) Vergl. H. A. 1862 I. S. 467.

diese in Uebereinstimmung mit den vorgeschriebenen Bedingungen stattfindet.

Gegeben unter meiner Unterschrift und dem Siegel des Konsulats der Vereinigten Staaten zu —
am — Tage des — im Jahre des Herrn 18 —.

— —

Konsul.

In dem zweiten Cirkularschreiben d. d. Washington, den 30. Mai 1862 werden von dem Staatssekretair diejenigen Gegenstände bezeichnet, die als Kriegskontrebande gelten, und deren Vorhandensein an Bord von Schiffen die Versagung des Erlaubnißscheines für das Ausklariren nach den Eingangs gedachten Häfen zur Folge hat. Es sind folgende Artikel: Kanonen, Mörser, Feuerwaffen, Pistolen, Bomben, Granaten, Feuerschlösser, Flinten, Lunten, Pulver, Salpeter, Kanonenkugeln, Flintenkugeln, Piken, Schwerter, Schwefel, Helme und Sturmhauben, Degengehenke, Sättel und Zaumzeug (Alles mit Ausnahme der zur Vertheidigung des Schiffes und der Mannschaft erforderlichen Quantitäten), Material zur Anfertigung von Patronen, Schlagröhren und Zündhütchen, Anzüge, die zur Uniformirung bestimmt sind, Harz, Segeltuch aller Art, Hanf und Tauwerk, Masten, Schiffsholz, Theer, Pech, brennbare Flüssigkeiten, Militairpersonen in feindlichem Dienste, Depeschen des Feindes und andere mit den besonders aufgezählten gleichartige Gegenstände.

Gleichzeitig werden die Konsuln darauf hingewiesen, daß die Zollerheber der Vereinigten Staaten berechtigt sind, Kautionen mit hinlänglicher Sicherheit zu verlangen, falls nachstehende Artikel nach den geöffneten Häfen oder nach solchen Häfen befördert werden, von wo diese Gegenstände leicht oder möglicherweise zur Unterstützung des Aufruhrs wieder versendet werden können: Spirituosen aller Art, Kohlen, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Messing, Apparate zum Telegraphiren, Draht, poröse Behältnisse, Platina, Schwefelsäure, Zink und alle sonstigen Geräthschaften zum Telegraphiren, Schiffsmaschinen, Schrauben, Ruderräder, Cylinder, Kurbeln, Wellen, Kessel, Röhren zu Kesseln, Feuerhaken, und alle Gegenstände oder sonstige Bestandtheile von Maschinen und Kesseln, sowie Alles was sonst zur Verfertigung von Schiffsmaschinen oder zur Ausrüstung von Schiffen verwendet wird, oder dazu verwendet werden kann.

Erhebung eines Wassergeldes im Hafen von La Guayra in Venezuela.

(Mon. univ. No. 210.)

Der Munizipalrath des Kantons Vargas, kraft der durch Nr. 6 des Artikels 14 der Verordnung des Präsidenten über die Munizipal-Verwaltung ihm beigelegten Befugniß,

Verordnet was folgt:

Art. 1.

Die mit La Guayra auswärtigen Handel betreibenden Schiffe müssen, wenn sie in den Hafen dieses Namens Waaren zu löschen oder an Bord zu nehmen haben, an die Munizipalkasse ein Wassergeld von 60 Cts. per Tonne Venezuelischen Schiffsmaßes zahlen, sie mögen Wasser einnehmen oder nicht.

Die Packetboote bereits bestehender oder künftig eingerichteter Postverbindungen werden nicht der hier in Frage stehenden Abgabe unterworfen.

Art. 2.

Um die Erhebung der oben festgesetzten Abgabe zu sichern, wird die oberste Kantonalbehörde den Erlaubnißschein für die Schifffahrt an die in der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Schiffe nur erst dann verabfolgen, wenn die Quittung der Verwaltung der Munizipal-Einnahmen beigebracht wird. Zu dem Behufe hat der diesem Dienstzweige vorstehende Beamte in den Büreaus der Zollverwaltung alle erforderlichen, den Tonnengehalt der Schiffe betreffenden Angaben sich zu verschaffen.

Art. 3.

Der Verwalter der Munizipal-Einnahmen hat in jedem Monate eine Uebersicht der Schiffe, welche die vorangegebene Abgabe entrichtet haben, des Rauminhalts derselben nach der Tonnenzahl und der im Monate erhobenen Summe aufzustellen; diese Uebersicht muß sofort dem Munizipalrathe eingereicht werden.

La Guayra, am 18. Mai 1862.

Statistik.

Hamburgs und Bremens Handel in dem zehnjährigen Zeitraum 1851—1861.

Der „Hamburger Börsenhalle“ Nr. 15,618 entnehmen wir die nachstehende vergleichende Uebersicht der Handelsentwickelung Hamburgs und Bremens und des Schifffahrtsverkehrs beider Städte während der zehn Jahre 1851—1861.

Seeschifffahrtsverkehr.

	Angekommene Schiffe					
	von Transatlantischen Plätzen		von Europäischen Plätzen		Im Ganzen	
Jahr	in Hamburg	in Bremen	in Hamburg	in Bremen	in Hamburg	in Bremen
1851	421	331	3748	2597	4169	2928
1852	480	393	3960	2572	4440	2965
1853	397	334	3777	2395	4174	2729
1854	469	424	4427	2401	4896	2825
1855	460	380	4133	2177	4593	2557
Durchschnitt.	445	372	4009	2429	4454	2801
1856	542	453	4659	2500	5201	2953
1857	533	476	4534	2509	5067	2985
1858	446	367	3918	2562	4364	2929
1859	419	413	4135	2385	4554	2798
1860	439	429	4590	2493	5029	2922
Durchschnitt.	476	428	4367	2490	4843	2917
1861	440	464	4779	2687	5219	3151

Abgegangene Schiffe

Jahr	nach Transatlantischen Plätzen von Hamburg	nach Transatlantischen Plätzen von Bremen	nach Europäischen Plätzen von Hamburg	nach Europäischen Plätzen von Bremen	Im Ganzen von Hamburg	Im Ganzen von Bremen
1851	405	371	3724	2572	4129	2943
1852	489	483	3991	2642	4480	3125
1853	443	385	3808	2311	4251	2696
1854	553	485	4326	2368	4879	2853
1855	443	347	4119	2327	4562	2674
Durchschnitt.	466	414	3994	2444	4460	2858
1856	520	380	4655	2730	5175	3110
1857	551	386	4482	2667	5033	3053
1858	440	354	3937	2689	4377	3043
1859	459	351	4135	2749	4594	3100
1860	481	399	4564	3060	5045	3459
Durchschnitt.	490	374	4355	2779	4845	3153
1861	470	390	4714	3083	5184	3473

Bestand der Rhederei

Jahr	in Hamburg Schiffe	in Hamburg Lasten à 4000 Pfd.	in Bremen Schiffe	in Bremen Lasten
1844	206	26,505	218	32,607
1847	249	33,304	246	45,735
1850	326	47,505	219	44,893
1853	408	63,847	241	58,451
1856	468	86,458	269	75,898
1859	483	93,430	262	82,446
1860	486	94,944	257	82,375
1861	491	98,102	253	82,868

Direkte Auswanderer-Verschiffung

Jahr	von Hamburg Zahl der Schiffe	von Hamburg Passagiere	von Bremen Zahl der Schiffe	von Bremen Passagiere
1854	163	32,310	362	76,875
1855	87	15,663	174	31,550
1856	119	24,286	196	36,517
1857	127	28,894	237	49,448
1858	98	18,822	162	23,177
1859	78	12,753	146	22,011
1860	75	14,913	174	30,296
1861	76	13,724	125	16,245

Werthbetrag der Einfuhr [1]).

	Gesammt-Einfuhr seewärts und landwärts in Hamburg	Gesammt-Einfuhr seewärts und landwärts in Bremen	Einfuhr seewärts in Hamburg	Einfuhr seewärts in Bremen
1851.....	186,638,970	41,300,728	88,827,780	19,661,862
1852.....	196,014,410	44,441,984	96,913,480	21,481,433
1853.....	221,939,765	53,026,852	107,884,970	23,106,783
1854.....	265,334,015	59,055,273	116,611,415	28,630,197
1855.....	264,279,095	58,580,475	121,557,565	29,197,616
1856.....	327,436,040	72,700,674	143,090,270	41,925,760
1857.....	344,424,650	81,405,258	145,080,330	50,969,358
1858.....	251,103,400	62,100,224	107,423,335	39,809,868
1859.....	285,590,425	75,751,785	118,205,540	46,138,659
1860.....	304,952,855	78,654,732	129,653,160	48,002,677
1861.....	306,341,000	77,612,088	127,584,615	54,165,196

[1]) Die Werthangaben sind für beide Plätze auf Thaler des 30-Thalerfußes reduzirt.

Seewärts.

	Aus Transatlant. Plätzen in Hamburg Rthlr.	Aus Transatlant. Plätzen in Bremen Rthlr.	Aus Europäischen Plätzen in Hamburg Rthlr.	Aus Europäischen Plätzen in Bremen Rthlr.
1851	20,660,915	13,135,658	68,166,865	6,526,204
1852	21,890,685	14,319,209	75,022,795	7,162,224
1853	23,357,075	14,981,651	84,527,895	8,125,132
1854	26,591,450	19,592,938	90,020,000	9,037,259
1855	26,481,320	20,736,278	95,076,245	8,461,338
1856	35,908,280	31,090,395	107,181,990	10,835,365
1857	39,004,275	39,115,607	106,076,055	11,853,751
1858	25,910,395	25,578,220	81,512,940	14,231,648
1859	28,471,210	30,904,748	89,734,330	15,233,911
1860	29,156,445	31,358,571	100,496,715	16,644,106
1861	30,607,975	37,728,256	96,976,640	16,436,940

Verhältniß der Einfuhr aus außereuropäischen Ländern (mit Ausschluß der Levante) in den Jahren 1851, 1859, 1860, 1861, nach den Produktionsländern.

1 8 5 1.

Länder der Herkunft.	Hamburg Rthlr.	Bremen Rthlr.	Hamburg pCt.	Bremen pCt.
Verein. Staaten von Amerika	2,366,305	6,502,680	27	73
Mexicos Ostküste	87,980	27,685	76	24
Westindien	4,837,770	3,241,965	60	40
Neugranada	68,765	63,050	52	48
Venezuela	1,663,925	414,475	80	20
Brasilien	7,796,095	1,980,560	80	20
Laplata-Länder	403,155	256,215	61	39
Westküste Amerikas	826,010	122,750	87	13
Ostindien und China	2,078,210	417,445	83	17
Afrika	431,210	18,865	96	4
übrige Länder	101,490	89,970	53	47
zusammen	20,660,915	13,135,660	61	39

1 8 5 9.

Länder der Herkunft.	Hamburg Rthlr.	Bremen Rthlr.	Hamburg pCt.	Bremen pCt.
Verein. Staaten von Amerika	6,314,020	17,562,195	26	74
Mexikos Ostküste	150,835	119,265	56	44
Westindien	6,726,840	3,891,600	63	37
Neugranada	—	1,906,025	—	—
Venezuela	1,880,580	282,205	87	13
Brasilien	5,631,090	2,717,230	67	33
Laplata-Länder	309,785	169,320	65	35
Westküste Amerikas	4,161,235	187,865	96	4
Ostindien und China	2,687,990	3,578,840	43	57
Afrika	606,020	137,555	82	18
übrige Länder	2,815	352,645	1	99
zusammen	28,471,210	30,903,745	48	52

1 8 6 0.

Länder der Herkunft.	Hamburg Rthlr.	Bremen Rthlr.	Hamburg pCt.	Bremen pCt.
Verein. Staaten von Amerika	7,227,520	18,031,155	29	71
Mexikos Ostküste	330,990	109,265	75	25
Westindien	7,517,370	4,242,590	64	36
Neugranada	9,950	2,647,750	—	100
Venezuela	1,727,465	189,635	90	10
Brasilien	5,091,875	2,781,510	65	35
Laplata-Länder	609,825	307,915	66	34

Länder der Herkunft.	Hamburg Rthlr.	Bremen Rthlr.	Hamburg pCt.	Bremen pCt.
Westküste Amerikas	3,577,535	333,660	91	9
Ostindien und China	2,555,325	2,121,950	55	45
Afrika	406,430	96,525	81	19
übrige Länder	102,160	496,615	17	83
zusammen	29,156,445	31,358,570	48	52
1 8 6 1.				
Verein. Staaten von Amerika	8,098,055	20,903,884	28	72
Mexikos Ostküste	259,800	129,615	67	33
Westindien	6,628,760	6,619,297	50	50
Neugranada	22,440	2,613,500	1	99
Venezuela	2,085,110	434,548	83	17
Brasilien	6,701,865	2,937,896	70	30
Laplata-Länder	145,860	260,578	36	64
Westküste Amerikas	3,068,595	410,825	88	12
Ostindien und China	3,132,210	2,797,341	53	47
Afrika	414,465	213,115	66	34
übrige Länder	50,815	407,657	11	89
zusammen	30,607,975	37,728,256	45	55

Einfuhr aus außereuropäischen Ländern
(mit Ausnahme der Levante) in den Jahren 1851, 1859, 1860 und 1861, nach den hauptsächlichsten Artikeln.

Einfuhr-Artikel.	Hamburg Rthlr.	Bremen Rthlr.	Hamburg pCt.	Bremen pCt.
1 8 5 1.				
Kaffee	7,871,200	1,720,125	82	18
Rohzucker	2,107,940	1,099,075	66	34
Baumwolle	941,755	1,988,585	32	68
Tabak	2,042,385	4,486,370	31	69
Wildhäute	1,181,165	377,640	76	24
Cigarren	1,353,790	114,075	92	8
Palm- und Kokusöl	219,850	6,175	97	3
Cassia Lignea	250,625	26,510	91	9
Reis	483,085	463,675	51	49
Farbehölzer	290,290	245,225	54	46
übrige Artikel	3,918,830	2,608,205	60	40
zusammen	20,660,915	13,135,660	61	39
1 8 5 9.				
Kaffee	7,123,080	2,210,690	76	24
Rohzucker	3,271,755	1,281,205	72	28
Baumwolle	2,468,975	11,081,210	18	82
Tabak	2,470,590	9,898,840	20	80
Wildhäute	1,034,110	316,915	77	23
Cigarren	1,784,515	108,490	94	6
Palm- und Kokusöl	469,790	109,825	81	19
Cassia Lignea	246,730	24,290	91	9
Reis	695,950	1,619,900	30	70
Farbehölzer	571,510	292,465	66	34
übrige Artikel	8,334,205	3,960,915	68	32
zusammen	28,471,210	30,904,745	48	52
1 8 6 0.				
Kaffee	6,129,665	2,087,590	75	25
Rohzucker	2,296,460	607,030	79	21
Baumwolle	2,846,030	10,063,985	22	78
Tabak	3,168,015	11,066,570	22	78
Wildhäute	2,370,075	782,910	75	25
Cigarren	1,648,995	140,710	92	8
Palm- und Kokusöl	377,035	190,225	66	34
Cassia Lignea	280,060	42,140	87	13
Reis	596,075	1,156,030	34	66
Farbehölzer	571,615	337,305	63	37
übrige Artikel	8,836,420	4,884,075	64	36
zusammen	29,156,445	31,358,570	48	52
1 8 6 1.				
Kaffee	8,390,625	2,831,399	75	25
Rohzucker	2,924,505	1,925,475	60	40
Baumwolle	2,377,610	8,484,625	22	78
Tabak	2,316,175	14,572,734	14	86
Wildhäute	1,720,720	788,627	69	31
Cigarren	1,385,175	259,224	84	16
Palm- und Kokusöl	412,990	117,748	78	22
Cassia lignea	364,890	34,375	91	9
Reis	542,190	1,754,765	24	76
Farbehölzer	619,200	307,546	67	33
übrige Artikel	9,553,895	6,651,738	59	41
zusammen	30,607,975	37,728,256	45	55

Beim Vergleich der direkten Einfuhr aus außereuropäischen Ländern in Hamburg und Bremen in Betreff deren die obigen Uebersichten ein so auffallendes Verhältniß zu Gunsten Bremens vorführen, ist übrigens nicht außer Acht zu lassen, daß die direkte Einfuhr dieser Art in Altona, das in dieser Beziehung gewissermaßen mit Hamburg zusammen ein engverbundenes Ganzes bildet, von großer Bedeutung sind. In der Hamburgischen Handelsstatistik erscheint diese Einfuhr aber, insofern sie nach oder über Hamburg ausgeführt wird, nicht als direkte Einfuhr seewärts, sondern als Einfuhr landwärts (aus Altona). Allerdings fand dies Verhältniß auch schon im Jahre 1851 statt, allein bei weitem nicht in so starkem Verhältniß wie in den letztverflossenen drei Jahren. Es betrug im Jahre 1861 die hiesige Einfuhr von und über Altona unter andern

von Kaffee	309,191	Ctr.,	Werth	13,355,430	Mk. Bko.
„ Zucker	60,181	„	„	959,910	„
„ Reis	33,303	„	„	200,340	„
„ Tabak	7,622	„	„	389,030	„
„ Cigarren	—	„	„	532,790	„
„ Wildhäuten	5,986	„	„	347,130	„
„ Farbehölzern	18,802	„	„	89,930	„
„ Cassia lignea	697	„	„	42,690	„
„ Cacao	4,982	„	„	199,520	„
„ Palmöl	12,833	„	„	415,130	„
				16,531,900	Mk. Bko.

oder 8,265,950 Pr. Crt.-Rthlr.

Rechnet man diesen Betrag hinzu, so stellt sich das Verhältniß der direkten Einfuhr aus außereuropäischen Ländern:

Hamburg (u. Altona)..... 38,873,925 Rthlr. — 51 pCt.
Bremen .... 37,728,256 „ — 49 „

Einfuhr einiger wichtiger Handelsartikel in Hamburg und Bremen in den Jahren 1851—1861.

	Kaffee.		Roher Zucker.	
Jahr	Hamburg Ctr.	Bremen Ctr.	Hamburg Ctr.	Bremen Ctr.
1851	815,641	135,126	388,046	183,979
1852	736,328	124,808	442,366	183,973

Jahr		Kaffee. Hamburg Ctr.	Kaffee. Bremen Ctr.	Roher Zucker. Hamburg Ctr.	Roher Zucker. Bremen Ctr.
1853	.....	838,678	163,355	412,747	190,721
1854	.....	872,324	107,018	596,001	262,632
1855	.....	913,555	205,611	491,317	185,208
1856	.....	745,159	139,216	607,534	248,225
1857	.....	812,587	204,153	427,621	217,438
1858	.....	701,092	111,494	415,883	187,257
1859	.....	700,866	131,304	485,726	167,296
1860	.....	695,673	121,018	389,264	108,812
1861	.....	814,170	163,186	561,358	273,622
		Baumwolle.		Reis.	
1851	.....	296,701	98,112	199,584	130,980
1852	.....	367,268	86,252	226,425	226,645
1853	.....	412,427	115,275	208,881	118,908
1854	.....	513,683	209,907	211,985	166,066
1855	.....	423,661	236,960	312,804	398,415
1856	.....	480,631	415,570	410,982	628,875
1857	.....	371,615	409,403	321,880	547,954
1858	.....	296,031	409,131	236,285	539,973
1859	.....	377,859	601,338	298,083	586,484
1860	.....	537,251	562,231	251,501	375,949
1861	.....	475,005	510,965	247,545	593,151
		Tabak.		Häute.	
1851	.....	185,310	415,136	205,453	27,139
1852	.....	236,646	688,794	157,957	29,055
1853	.....	149,527	589,843	104,050	11,353
1854	.....	145,710	677,988	115,596	23,543
1855	.....	164,744	439,864	125,794	18,877
1856	.....	201,007	651,649	163,304	18,016
1857	.....	250,826	746,525	208,856	28,645
1858	.....	173,703	514,225	129,100	24,405
1859	.....	171,703	747,574	156,795	15,258
1860	.....	206,277	803,244	248,526	41,042
1861	.....	152,244	948,792	266,480	48,934

Eisenbahnunternehmungen in Brasilien.

Der Jahresbericht, welchen der bisherige Brasilianische Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Bauten Manoel Felizardo de Souza e Mello der gesetzgebenden General-Versammlung des Kaiserreichs erstattet hat, ist durch den Druck veröffentlicht worden. Wir entnehmen demselben über den gegenwärtigen Stand der Eisenbahnunternehmungen Folgendes:

I. Die Eisenbahn Pedro II.

Sie ist im Mai 1855 durch eine hiesige Gesellschaft begonnen worden, zur Verbindung der Provinzen Rio de Janeiro, Minas Geraes und S. Paulo bestimmt und vorläufig auf eine Länge von 63 Legoas projektirt, von welcher gegenwärtig von Rio aus 10 Legoas dem Verkehr eröffnet und 7 in Arbeit begriffen sind. Das Haupthinderniß bietet das Durchbrechen der über 3000 Fuß hohen Serra do Mar, welches 12 Tunnel in einer Gesammtlänge von 2121 Brassen (à 6 Fuß) erfordert; erst 1319 Brassen sind fertig und man rechnet auf die Vollendung des größten, von 972 Brassen, bis Juni 1865 und damit auf die Eröffnung der ganzen Bahn.

Vom Endpunkte, Belem, der bis jetzt befahrenen Strecke ist eine Zweigbahn nach Macacos, 1½ Legoa lang, dem Verkehr ebenfalls bereits übergeben.

Diese ganze sogenannte 1ste Sektion ist sehr mangelhaft gebaut, namentlich nach jedem stärkeren Regen und dem Anschwellen der Gebirgsbäche stellenweise unfahrbar, so daß bereits kostspielige Reparaturen nothwendig gewesen sind.

Die Central-Regierung hat die Verzinsung des Anlagekapitals bis zur Höhe von 38,000 Contos im Verein mit der Regierung der Provinz Rio de Janeiro zu 7 pCt. garantirt. Von jener Summe sind bis jetzt 20,467 Contos realisirt und zwar 7800 durch Aktien und 12,667 durch eine in London negocirte Anleihe; verbraucht sind indeß nur 14,962 Contos.

Die in Betrieb gesetzte Bahnstrecke hat im Laufe des Jahres 1861 1073 Contos Einnahme und 726 Contos Ausgabe (67,7 pCt.) ergeben. Die für dieselbe Zeit gezahlten Zuschüsse zur Verzinsung haben betragen Seitens der Central-Regierung 130, Seitens der Provinzial-Regierung 156 Contos.

Zur Umgehung des großen Tunnels und um die nördlich von demselben gelegenen fertigen und fertig werdenden Bahnstrecken in Verbindung mit den südlichen zu bringen und damit 2 Jahre früher ertragfähig zu machen, wird jetzt die Herstellung eines provisorischen Schienenstranges beabsichtigt, dagegen ist von der Fortsetzung der Bahn vom Bahnhofe in Rio aus nach dem Ufer der Bai der unverhältnißmäßigen Kosten halber Abstand genommen worden.

Unglücksfälle des Trains dieser Bahn haben in 1861 den Tod von 2 und die Verwundung von 8 Personen zur Folge gehabt; befördert wurden 279,380 Personen.

II. Die Eisenbahn von Bahia,

zu welcher bereits im Jahre 1852 ein Privilegium an einen Privaten ertheilt war, ist erst im Juni 1855 begonnen worden, nachdem eine Aktiengesellschaft in London für Jenen eingetreten und die Provinzial-Regierung die Garantie eines Additional-Zinssatzes von 2 pCt. zu den von der Central-Regierung übernommenen 5 pCt. von dem Anlagekapital auf Höhe von 1,800,000 Pfd. Sterl. eingegangen war.

Die Bahn geht in nordwestlicher Richtung von Bahia aus und endet in Joazeiro, am rechten Ufer des S. Francisco; ihre ganze Länge beträgt 18½ Legoas, wovon 9, die Strecke von Bahia bis Feira Velha, dem Verkehr bereits eröffnet sind und die übrigen 9½ noch im laufenden Jahre werden eröffnet werden.

Die in Betrieb genommene Strecke hat in 1861 eine Einnahme von nur 62 Contos ergeben, gegen eine Ausgabe von 114 Contos (182 pCt.).

Die Herstellungskosten dieser in 3 Sektionen zerfallenden Bahnstrecke sind von der Gesellschaft zu 45,500 Pfd. Sterl. für die 1ste Sektion von 11½ Englischen Meilen, für die übrigen noch nicht berechnet worden. Der Bau wird als solide und gut geleitet gerühmt; zur Zeit werden 1755 Arbeiter, nämlich 1380 Brasilianer, 246 Italiener, 107 Engländer und 22 Deutsche dabei beschäftigt.

Unglücksfälle führten in 1861 den Tod von 8 und Verwundungen von 17 Personen herbei; befördert wurden 43,950 Personen.

III. Die Eisenbahn von Pernambuco.

Unternommen gleichfalls von einer Gesellschaft, welche ihren Sitz in London hat, geht diese Bahn in südwestlicher Richtung von Pernambuco aus nach dem Distrikt Agua preta und soll später bis an den S. Francisco, oberhalb des Wasserfalles von Paulo Affonso, verlängert werden, den man durch eine Zweigbahn zu umgehen und somit die beiden schiffbaren Theile des Flusses in Verbindung zu bringen beabsichtigt. Für den ersteren, ungefähr 20 Legoas großen Abschnitt haben die Central- und die Provinzial-Regierung zusammen die Zinsgarantie von 7 pCt. übernommen und zwar anfänglich auf Höhe von 875,123 Pfd. Sterl., später auf 1,200,000 Pfd. Sterl.; gegenwärtig petitionirt die Gesellschaft abermals um Erhöhung.

Die Arbeiten haben im September 1855 begonnen; bis heute ist die Bahn in 2 Sektionen, auf 9½ Legoas Länge, von Recife bis Villa da Estrada, in Betrieb und die übrigen 10½ sollen, so hofft man, noch im Laufe dieses Jahres dem Verkehr übergeben werden.

Die Einnahme der eröffneten Strecke im Jahre 1861 hat 306, die Ausgabe 245 Contos (79,9 pCt.) betragen.

Bei Unfällen sind 2 Personen getödtet und „verschiedene" schwer verwundet worden; befördert wurden in 1861 114,539 Personen.

Die Berechnung der Anlagekosten Seitens der Gesellschaft ist selbst für die 1ste Sektion von der Regierung noch nicht anerkannt worden, die namentlich den bedeutenden Aufwand mit einem Viadukt bei Cabanga nicht passiren lassen will, weil er ohne ihre Zustimmung gebaut, schließlich durch einen Damm hat ersetzt werden müssen. Auch außerdem liegen gegen die Solidität des Baues mehrfache Klagen vor, der als sehr leichtfertig geleitet dargestellt wird.

IV. Die Eisenbahn von S. Paulo.

Sie ist von einer Aktiengesellschaft mit einem zu 7 pCt. Zinsen von der Central- und Provinzial-Regierung garantirten Kapitale von 2,000,000 Pfd. Sterl. übernommen und im November 1860 begonnen worden. Die Bahn geht von Santos aus, berührt S. Paulo und endet in einer Gesammtlänge von 88 Englischen Meilen (21,4 Legoas) in Jundiahy. Die Hauptschwierigkeit bietet die Uebersteigung der 2600 Fuß hohen Serra zwischen den beiden erstgenannten Orten. Die Bau-Unternehmer, Engländer, sind kontraktlich verpflichtet, bis Ende des Jahres 1867 die Bahn fertig herzustellen, sie haben jedoch gegenwärtig proponirt, dieselbe um 2—3 Jahre früher zu vollenden, gegen eine Prämie von 50,000 Pfd. Sterl. für jedes Jahr. Der Staatsrath hat bereits zugestimmt und die Regierung beabsichtigt, von der gesetzgebenden General-Versammlung die Genehmigung einzuholen.

Augenblicklich sind 2500 Arbeiter an den in Angriff genommenen 14 Legoas beschäftigt, zumeist Brasilianer; dem Verkehr ist bis jetzt noch irgend eine Strecke nicht eröffnet worden.

V. Die Eisenbahn von Cantagallo

ist von einer hiesigen Aktiengesellschaft mit einem Kapitale von 2000 Contos, für welche die Regierung der Provinz Rio de Janeiro 7 pCt. Zinsen garantirt hat, vom November 1857 bis 28. April 1860 in der Strecke von Porto das Caixas, an der Bai von Rio gelegen, bis Cachoeira, am Fuße der Serra, 6 Legoas lang erbaut worden. Die Fortführung der Bahn über Nova Friburgo bis Cantagallo wird beabsichtigt.

Von April 1860 bis dahin 1861 hat die Bahn eine Einnahme von 226 Contos ergeben und eine Ausgabe von 167 Contos (69 pCt.) erfordert. Dieselbe steht durch Dampfschiffe mit Rio de Janeiro und durch einen Fuhrtrain schon jetzt mit Nova Friburgo in Verbindung.

Unglücksfälle sind in dem vorbezeichneten Verwaltungsjahre nicht vorgekommen; befördert wurden 12,647 Personen.

Die Bahn ist gut gebaut und noch besser verwaltet.

VI. Die Eisenbahn von Maua,

zur Verbindung von Rio de Janeiro mit Petropolis, dem Anfangspunkt der Straße der Gesellschaft Uniao e Industria, nach Juiz de Fora in der Provinz Minas Geraes. Sie ist die älteste Bahn Brasiliens, dem Verkehr am 30. April 1854 übergeben, 2¾ Legoas lang, die einzige, deren Kapital von 2000 Contos durch die Regierung nicht garantirt ist und zugleich die einzige, welche bereits rentirt. Die Dividende, welche im 1sten Semester 1860 auf 5 pCt. sich belief, erhob sich seither auf 8, 9 und 9½ pCt. Die Einnahme in 1861 betrug 495, die Ausgabe nur 255 Contos (51½ pCt.). Hierbei ist die von der Aktiengesellschaft mit verwaltete Dampfschifffahrt von Maua nach Rio de Janeiro mitbegriffen. Der Fuhrtrain vom Fuße der Serra bis Petropolis ist seit 3 Jahren von ihr aufgegeben und befindet sich jetzt zumeist in der Hand der Compagnie Uniao e Industria.

Unfälle sind im vergangenen Jahre nicht, seit Eröffnung der Bahn überhaupt nur 2 Todesfälle vorgekommen.

Die Zahl der in 1861 beförderten Passagiere betrug 53,087.

VII. Die Eisenbahn der Tijuca,

zur Verbindung einzelner Theile des Municipiums von Rio de Janeiro, ist 1 Legoa lang und wurde bisher mit Maulthieren betrieben. Die durch Gesetz vom 21. September v. J. der Compagnie gestattete Anwendung der Dampfkraft ist noch nicht eingetreten.

VIII. Die Eisenbahn von Paraguassu

in der Provinz Bahia, und

IX. Die Eisenbahn von Tamandaré

in Pernambuco sind projektirt, indeß noch nicht über die ersten Vorarbeiten hinaus, namentlich sind die betreffenden Gesellschaften noch nicht definitiv gebildet.

Mittheilungen.

Bromberg, 5. August. Die im Monat Juni eingetretene nasse Witterung hielt bis über die Mitte des Juli mit geringen Unterbrechungen an und es wurden Befürchtungen über den Ausfall der Ernte mit Recht laut. Glücklicherweise sind diese nun durch das seit etwa 14 Tagen anhaltende helle und warme Wetter zerstreut, doch hat der so lange andauernde Regen einen nachtheiligen Einfluß auf Klee und Heu ausgeübt. Man hofft noch bei irgend günstiger Witterung auf einen guten zweiten Heuschnitt, wodurch der Ausfall des ersten Schnittes weniger gefühlt werden dürfte. Die Erntearbeiten sind in vollem Gange und erfährt man von verschiedenen Seiten in Betreff des Roggens, daß, wenn auch die Garbenzahl eine geringere wie sonst ist, doch die Aehren ein lohnendes Resultat versprechen. Trotz der ungünstigen Aussichten auf die Ernte im Anfange des Monats verlief das Getreidegeschäft am hiesigen Platze ziemlich ruhig, namentlich für Weizen. Obwohl die Berichte des Auslandes gute Meinung für diesen Artikel, mitunter auch etwas höhere Notirungen brachten, so kamen doch größere Umsätze nicht zu Stande. Roggen steigerte sich durch eigenthümliche Operationen an der Berliner Börse rapide und ist für manchen hiesigen Händler ein sehr günstiges Resultat dadurch erzielt worden. Jetzt sind die Preise wieder auf den am Schlusse des Monats Juni eingenommenen Standpunkt zurückgegangen. Die hiesigen Lager sind fast geräumt. Die Preise für Oelsaaten nehmen einen nicht unbedeutenden Aufschwung, welche für Rübsen und Raps eine Höhe von 95 bis 100 Rthlr. pro Wispel erreichten. Anhaltend niedrigere Preisnotirungen von Holland bewirkten jedoch einen nicht unbedeutenden Rückschlag. Ob das Geschäft in diesem Artikel überhaupt sehr lohnend sein wird, steht dahin, da die Saat zum größten Theile doch in feuchtem Zustande zur Lieferung gekommen ist und durch fortgesetzte Bearbeitung ein bedeutendes Untermaaß, bei einzelnen Partien 2—3 Scheffel pro Wispel ergeben soll. Spiritus zog im Werthe an und wurde größtentheils vom Lager gehandelt. Von außerhalb, namentlich aus dem Netzdistrikte, wurde Waare genug offerirt, doch kam, der zu hohen Forderungen wegen, selten ein Geschäft zu Stande. Der Umsatz betrug bei einer Zufuhr von 56,000 Quart 125,000 Quart und wurden 19 bis 20 Rthlr. für 8000 pCt. Tralles bedungen. Im Allgemeinen herrscht gute Meinung für diesen Artikel, doch läßt sich bei genügendem Vorrath und bei zu erhoffender guter Kartoffelernte eine weitere

Preissteigerung nicht erwarten. Hin und wieder tauchen auch für unsere Gegend Klagen über die Kartoffelkrankheit auf, doch scheinen dieselben bis jetzt nur sehr vereinzelt zu bleiben. Die Holzpreise, sowohl für Nutz- als für Brennholz, haben eine bedeutende Höhe erreicht, namentlich sind Bretter um 10 bis 12 pCt. gestiegen. Von Polen sind die Abfuhren so groß, daß von den für Berlin und Stettin bestimmten Transporten ein großer Theil bis zum Schlusse der Schifffahrt nicht wird geschleust werden können.

Halle a. S., Anfang August. Der am Ende des Monats Juni in erster Hand befindliche Rohzuckerbestand von annähernd 20,000 Ctr. wurde in den ersten Tagen des Juli vollständig verkauft, und die Produzenten sahen dabei ihre Preisforderung von 12 Rthlrn. abwärts bis 11⅓ Rthlr. ohne Schwierigkeit erfüllt. Die Preissteigerung beträgt sonach wiederum ⅓ Rthlr. pr. Ctr., ja sie hat insofern noch weitere Fortschritte gemacht, als selbst für Nachprodukte, von denen 3- bis 4000 Ctr. umgegangen sein mögen, bis 11⅓ Rthlr. bezahlt wurde. Auf Lieferung der bevorstehenden neuen Kampagne sollen in der Provinz überhaupt 40,000 Ctr. verschlossen worden sein; hiervon kommen auf Halle und Umgegend etwa 16,000 Ctr. Der höchste Preis, der dabei gezahlt wurde, beträgt 12 Rthlr., der niedrigste 11⅓ Rthlr. Die ziemlich ungewöhnliche Größe der Abschlüsse und die noch ungewöhnlichere Preishöhe erklären sich aus der weitverbreiteten Annahme eines schlechten Standes der Zuckerrübe. Dieselbe soll nicht nur auffallend im Wachsthume zurückgeblieben sein, sondern namentlich von den Engerlingen gelitten haben. Doch es ist anzunehmen, daß die erwähnten beiden Uebelstände allerdings stellenweise vorherrschen, daß jedoch im großen Ganzen die Rübe zu den besten Erwartungen berechtigt. Raffinirter Zucker folgte der Preissteigerung ebenfalls und es kam zu sehr lebhaften Umsätzen. Vergleicht man indeß den in Magdeburg für Melis bewilligten Preis von 15⅓ Rthlrn. mit dem Preise von 12 Rthlrn. für Rohzucker, so findet man das alte Mißverhältniß unverändert. Die Raffinerien scheinen bei dem geschraubten Rohzuckerpreise überhaupt wiederum einer schlimmen Konjunktur entgegenzugehen. — Die Ernte der Feldfrüchte ist fast in allen Theilen des Merseburger Regierungsbezirkes in Bezug auf Roggen vollendet und liefert an Körnern und an Stroh ein sehr befriedigendes Ergebniß. Hier und da, wo starker Mäusefraß vorherrschend war, wird die Quantität bemängelt. — Der Heuertrag von den zweischürigen Wiesen ist gering ausgefallen, da durch den Regen sehr viel verdorben und verschlemmt ist, daher kommt es, daß auch das Heu jetzt einen ungewöhnlich hohen Preis erreicht hat. — In Weizen steht mindestens eine gute Mittelernte in Aussicht; wahrscheinlich ist es, daß sie die vorjährige übertreffen wird. — Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte stehen sehr schön, alle Gemüsearten vorzüglich. — Kartoffeln gewähren einen reichen Ertrag. Das Auftreten der Krankheit ist nicht mehr in Abrede zu stellen, bis jetzt zeigt sie sich aber nur vereinzelt. — Der Getreidehandel blieb während des ganzen Monates, wie gewöhnlich zur Zeit der Ernte, klein; indeß war Roggen fortwährend begehrt, und sowohl auswärtige Beziehungen wie Landzufuhren fanden zu langsam steigenden Preisen von 58 bis 61 Rthlrn. den bisherigen Weg nach Thüringen. In den letzten Tagen ließ der Begehr von dort nach, und die Preise gingen deshalb, und da auch das Angebot von neuer Waare sich gemehrt hatte, um 3—4 Rthlr. pr. Wispel zurück. In Weizen zu 74 bis 76 Rthlr. pr. Wispel, in Gerste zu 38 bis 40 Rthlr. pr. Wispel, in Hafer zu 26 bis 27 Rthlr. pr. Wispel fand nur Konsumtionsgeschäft statt. Der Abzug von Stärke war ein ziemlich gleichmäßiger, und die Fabrikanten konnten ohne Einschränkung arbeiten lassen. Die Preise, mit denen des Weizens steigend, betrugen zu Anfang des Monats 8 Rthlr. und am Monatsschluß 8⅙ bis ⅓ Rthlr. pr. Ctr. — Kümmel ist reichlich geerntet worden; die Qualität, namentlich aber die Farbe, welche hierbei maßgebend wird, ist dem Exportgeschäft jedoch bis jetzt hinderlich gewesen. Die Preise schwankten je nach der Qualität der Waare zwischen 7⅓ und 8⅓ Rthlr. pr. Ctr. — Fenchel ist im letzten Monat von 6 auf 7 Rthlr. pr. Ctr. gestiegen, da die Aussichten auf die neue Ernte für sehr ungünstig gelten. — Von Backpflaumen giebt es noch ziemlich große Vorräthe in alter Waare, die still liegen, weil die neue Ernte, besonders in Böhmen, gute Aussichten gewährt. Für die Thüringer Backpflaume wurden 4—5 Rthlr. bezahlt. — Rüböl schien vor etwa 14 Tagen in Folge der ungünstigen Witterung und unter dem Einflusse der auswärtigen Märkte im Preise noch über 15 Rthlr. pr. Ctr. hinausgehen zu wollen; seitdem sich aber in Mecklenburg und Holland das Wetter günstiger gestaltet hat, und von dorther niedrigere Preise gemeldet werden, ist auch der hiesige Preis auf 14⅓ Rthlr. zurückgegangen. Im Handel mit Rüböl zeigt sich übrigens große Zurückhaltung. Auffallend ist die schon seit längerer Zeit in der Provinz Sachsen hervortretende Nachfrage nach Gold; es fehlt nicht nur an Pistolen, sondern auch an Preußischen Friedrichsd'or, und im letzten Monat war der Begehr nach letzteren so groß, daß er nur zum kleinsten Theil befriedigt werden konnte. Hierorts wird diese Erscheinung lediglich aus dem starken Import von Vieh erklärt, welches usancemäßig noch immer mit Gold bezahlt wird.

Münster, 10. Juli. Wenn von einigen Vorbereitungen zum Paderborner Wollmarkt und zur Frankfurter Messe abgesehen wird, so waren während des Juni hier vom größeren Verkehr keine Spuren bemerkbar. Die Anfuhr und die alten Bestände von Wolle in Paderborn werden höchstens 2500 Ctr. betragen haben, und selbst dieses Quantum ist zu 6 à 10 Thaler niedrigen Preisen nicht ganz verkauft. Bis ultimo hielten sich unsere Baumwollspinnereien und Webereien nur in der Lage, dasjenige an Baumwolle resp. Garnen aufzuarbeiten, was sie noch an Vorräthen besaßen. Jetzt seit drei Tagen ist eine rapide Steigerung der Garnpreise eingetreten und zeigt sich auch Frage nach fertigen Nesseln zu höheren Preisen. Wahrscheinlich stellt der Bedarf endlich das richtige Preisverhältniß des Rohprodukts zur fertigen Waare wieder her. Unseren Landleuten ist die Heuernte durch das anhaltende Regenwetter sehr verkümmert, und da der Weizen in der Blüthezeit weder Wärme noch Sonnenschein hatte, so verspricht man sich auch davon nicht viel. Der Rost am Roggen hat sich nicht weiter ausgebildet. Die Preise haben sich inzwischen sehr gebessert. Guter Weizen wird hier mit 3 5/12 à 3⅓ Rthlr. pr. Berliner Scheffel, Roggen mit 2 Rthlr. 16 Sgr. gezahlt.

Münster, 4. August. In Ostfriesland liefert die Oelsaaternte ein bedeutendes Resultat und man erwartet aus Rheinland und Westphalen Ordres auf 2500 Last. Im vergangenen Jahre schlug diese Ernte dort ganz fehl. Auch die Getreide-Ernte verspricht in Ostfriesland, wie hier, erträglich werden zu wollen. Im Laufe des letzten Quartals sind in Westphalen ganz enorme Quantitäten von dem geringen Ungarischen Weizen vermahlen worden. Zur Zeit ist hier direkt pr. Eisenbahn bezogener schöner hochbunter Polnischer Weizen am Markt. Die bedeutende Steigerung der rohen Baumwolle hat endlich auch die fertige Waare der Fabrikanten in Schwung gebracht und unsere Webereien sind in der Lage, ihre Vorräthe mit Vortheil verkaufen und die zu mittleren Preisen angeschafften Garne verarbeiten zu können. Für die hiesigen Spinnereien wird jetzt der Abfall aus den Englischen Baumwollspinnereien bezogen, um daraus die niedrigen Garnnummern zu spinnen. Man bezahlt diesen Abfall bis zu einem halben Thaler pr. Ctr.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 35 und 36 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 34. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **22. August 1862.**

Gesetzgebung.

Abänderung der Zollsätze für Zucker Französischer Abkunft oder Fabrikation in Belgien.

(Mon. belge No. 190.)

Leopold, König der Belgier rc.

In Erwägung, daß nach den neuerdings in Frankreich herbeigeführten Veränderungen in der Gesetzgebung über die Zuckerbesteuerung [1]) Gelegenheit geboten ist, den für die Einfuhr raffinirten Zuckers Französischer Abkunft oder Fabrikation nach Belgien festgesetzten Tarif auf so lange einer Revision zu unterwerfen, bis die in dem Handelsvertrage vom 1. Mai 1861 [2]) vorgesehene Vereinbarung zwischen den beiden Staaten zu Stande kommt;

Auf den Vorschlag Unserer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen,

Haben verordnet und verordnen:

Raffinirter Zucker, Melis, Lump- und Kandiszucker Französischer Abkunft oder Fabrikation, direkt zu Lande oder unter Französischer oder Belgischer Flagge über See eingeführt, wird zu dem Zollsatze von 63 Frcs. per 100 Kilogr. einschließlich der Acciseabgabe zugelassen.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, die am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt, beauftragt.

Gegeben zu Laeken, am 8. Juli 1862.

---

[1]) Vergl. H. A. 1862 II. S. 106 107.
[2]) Vergl. H. A. 1861. I. S. 470.

Postübereinkunft zwischen Großbritannien und Belgien.

(Nach der Britischen Parlaments-Vorlage.)

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche geleitet, mehr und mehr die Postverbindungen zwischen den Britischen Staaten und Belgien zu erleichtern, haben zu diesem Behufe sich dahin entschieden, eine Zusatz-Uebereinkunft zu der in London am 19. Oktober 1844 unterzeichneten Uebereinkunft abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland den Sehr Ehrenwerthen Johann Grafen Russell, Vicomte Amberley de Amberley und Ardsalla, Pair des Vereinigten Konigreichs rc. rc., ersten Staatssekretair Ihrer Britischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten; und den Sehr Ehrenwerthen Eduard Johann Lord Stanley of Alderley, Pair des Vereinigten Königreichs rc. rc., Generalpostmeister Ihrer Britischen Majestät;

Und Seine Majestät der König der Belgier den Herrn Sylvan Van de Weyer, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Britischen Majestät rc. rc.,

Welche, nachdem sie einander ihre beiderseitigen Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Belgische Regierung richtet einen zweiten täglichen Dienst der am Tage zwischen den Häfen von Ostende und Dover fahrenden Dampfschiffe ein, in der Absicht, nach beiden Richtungen die Zahl der gegenwärtig zwischen den beiderseitigen Postämtern für den Aus-

tausch der internationalen und der Durchfuhr-Korrespondenz bestehenden Verbindungen zu verdoppeln. Dieser neue Dienst wird auf Kosten der Belgischen Regierung eingerichtet. Die zu verwendenden Packetboote sind Fahrzeuge, welche entweder der Belgischen Regierung gehören oder für deren Rechnung gemiethet werden.

Die Britische Regierung ihrestheils befördert auf ihre Kosten die Tagespostsachen zwischen London und Dover, welche mit den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Packetbooten von und nach Belgien und von und nach den Staaten des Kontinents in der Durchfuhr durch Belgien befördert werden.

Die beiden Postämter haben in gegenseitiger Uebereinstimmung die Stunden festzusetzen, an denen die Ergänzungs-Packetboote Dover in der Richtung nach Ostende verlassen, und in Dover von Ostende ankommen sollen.

Art. 2.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird als Zusatz angesehen zu der in London am 19. Oktober 1844 unterzeichneten Uebereinkunft, und hat die in Art. XLII. dieser Uebereinkunft festgesetzte Dauer. Sie soll ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen in London so bald als möglich ausgetauscht werden. Sie tritt in Wirksamkeit an dem später durch die beiden Postämter festzusetzenden Tage.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet, und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu London, am fünften Tage des Julimonats in dem Jahre des Herrn 1862.

(L. S.) gez. Russell.
(L. S.) gez. Stanley of Alderley.
(L. S.) gez. Sylvain Van de Weyer.

Der Austausch der Ratifikationen hat zu London am 11. Juli 1862 stattgefunden.

Zollfreie Einfuhr von Schiffsbaumaterialien in Belgien.

(Mon. belge No. 210.)

Leopold, König der Belgier &c.

Die Kammern haben angenommen und Wir genehmigen was folgt:

Art. 1.

Die hierunter bezeichneten zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen bestimmten Materialien können zollfrei eingeführt werden:

1) Kupferplatten, Bolzen und Nägel zur Verhäutung.
2) Hölzer zu Masten, Raaen und Spieren.
3) Tauwerk.
4) Segeltuch.
5) Schiffswinden und Haspel in Guß- und Schmiedeeisen.

Art. 2.

Die Zollfreiheit wird von dem durch den Importeur zu erbringenden Nachweise, daß die Materialien verwendet oder auf den Schiffen als Inventarienstücke verladen sind, abhängig gemacht.

Verkünden das gegenwärtige Gesetz, befehlen, daß dasselbe mit dem Staatssiegel versehen und im »Moniteur« veröffentlicht werde.

Gegeben zu Laeken, am 12. Juli 1862.

Löschung, Ueberladung und Lagerung von Erdöl (Petroleum) in Bremen.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Da die Feuergefährlichkeit des Erdöls (Petroleum) Sicherheitsmaßregeln erforderlich macht, so verordnet der Senat hierdurch das Folgende:

1.

Für jedes Schiff, welches rohes oder raffinirtes Erdöl an Bord hat, ist von dem Führer oder dessen Stellvertreter vor dessen Einpassiren am Anmeldeposten der Accise eine Aufgabe zu machen, wie viel Erdöl an Bord und ob dasselbe roh oder raffinirt sei. Das Schiff erhält alsdann einen Liegeplatz angewiesen und darf ohne eine besondere Erlaubniß weder löschen, noch überladen, noch auch den Liegeplatz verlassen.

Auf Schiffen, welche Erdöl an Bord haben, darf weder Feuer und Licht geführt, noch geraucht werden.

Zum Löschen oder Ueberladen von Erdöl bei Vegesack und Burg ist ebenfalls eine vorgängige polizeiliche Erlaubniß erforderlich, jedoch werden mit Erdöl beladene Schiffe bis auf Weiteres im Hafen zu Vegesack nicht zugelassen.

2.

Rohes und raffinirtes Erdöl darf nur nach einer für den bestimmten Lagerplatz zuvor eingeholten polizeilichen Genehmigung gelagert werden.

Zum Bedarfe des Detailhandels findet indeß für das ganze Staatsgebiet auf raffinirtes Erdöl die Verordnung vom 8. Juli 1850, die Lagerung von Schwefel, Terpentin u. s. w. betreffend, Anwendung; es ist daher eine Privatlagerung von raffinirtem Erdöl ohne polizeiliche Genehmigung nur bei Quantitäten über 1000 Pfd. verboten.

3.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen eine Geldstrafe bis zu 100 Rthlrn. nach sich.

4.

Die im Auftrage des Senats vom Amte Bremerhaven am 13. Mai d. J. erlassene Bekanntmachung bleibt bis auf Weiteres in Kraft[1]).

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 29. Juli und publizirt am 4. August 1862.

---

[1]) Vergl. H. A. 1862 I. S. 436.

Verfahren in Betreff der Umsetzbarkeit der auf den Namen lautenden, von den Entrepôtverwaltungen ausgestellten Empfangsbescheinigungen in Spanien.

(Mon. univ. No. 210.)

Isabella II. ꝛc. ꝛc.

Hat verordnet und genehmigt was folgt:

Art. 1.

Die auf den Namen lautenden Empfangsbescheinigungen (Warrants), welche die gesetzlich konstituirten Gesellschaften der Haupt-Entrepôt-Niederlagen für die zum Entrepôt zugelassenen Boden- und Industrieerzeugnisse an Ordre ausstellen, sind umsetzbar; sie werden mittelst eines am Schlusse der gedachten Papiere anzubringenden Indossaments übertragen und haben rechtlich die den Konnossements an Ordre bereits durch die Art. 802 und 807 des Handelsgesetzbuches beigelegte Wirkung. Die Formel des Indossaments richtet sich nach den Vorschriften des Art. 467 des gedachten Gesetzbuchs.

Art. 2.

Der Inhaber eines auf den Namen lautenden vom Entrepôt oder mittelst eines Indossaments erhaltenen Warrants hat ein ausschließliches Eigenthumsrecht auf die Waaren, über welche derselbe lautet und die darin besonders benannt sind, so daß der gedachte Inhaber keine Verantwortlichkeit in Folge der gegen den Deponenten oder gegen die früheren Indossatare geltend gemachten Schuldforderungen oder behaupteten Rechtsansprüche überkommen kann, falls die Ansprüche nicht in den ersten zehn, auf die Hingabe des Depositum folgenden Tagen erhoben werden. Mit Ausnahme dieses Falls darf die Beschlagnahme eines Warrants oder der Waaren, über welche derselbe lautet, nur in den Fällen des Verlustes oder des Diebstahls des hier in Rede stehenden Eigenthums erfolgen, wie solches für Wechsel und Anweisungen an Ordre durch die Art. 497 und 558 des Handelsgesetzbuchs bestimmt ist.

Art. 3.

Wenn ein Warrant als Pfand für eine Forderung hingegeben und der Verfalltag der vereinbarten Zahlung eingetreten ist, so hat der Gläubiger das Recht, bis auf Höhe des ihm schuldigen Betrages den Verkauf der in dem Warrant aufgeführten Waaren zu verlangen. Dieser Verkauf findet im Entrepôt ohne richterliche Mitwirkung statt, und die durch den Warrant gesicherte Forderung wird nach Abzug der Transport-, Lagerungs-, Beaufsichtigungs- und sonstigen Kosten mit einem Vorzugsrechte vor allen anderen Forderungen gedeckt und gezahlt. Verkäufe der Art werden im öffentlichen Meistgebote, nach vorgängiger Bekanntmachung und unter Zuziehung eines von der Regierung bestallten Maklers bewirkt.

Art. 4.

Die Gesellschaften der Haupt-Entrepôt-Niederlagen haften in ihrer Eigenschaft als besoldete Depositare für die Identität und für die Aufbewahrung der Waaren.

Art. 5.

Die Regierung hat alle für die besondere Verwaltung der Entrepôts erforderlichen und sonst zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Madrid, am 9. Juli 1862.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Republik Paraguay.

(Constitution. Nr. 284 von 1860).

Die Regierungen der beiden Republiken der Vereinigten Staaten von Amerika und Paraguay in Süd-Amerika, wechselseitig geneigt, nähere Beziehungen und Verbindungen, als die bisher zwischen ihnen bestandenen, zu pflegen, und in dem Glauben, daß es zu wechselseitigem Vortheil gereiche, die Bedingungen derartiger Beziehungen durch Unterzeichnung eines Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages in Uebereinstimmung zu bringen, haben ihre betreffenden Bevollmächtigten zu diesem Behufe ernannt, nämlich Se. Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika den James B. Bowlin, Spezialbevollmächtigten der Staaten von Amerika in Asumption, und Se. Excellenz der Präsident der Republik Paraguay den Paraguayschen Bürger Nikolaus Vasquez, Staatssekretair und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Paraguay, welche nach Auswechselung gehöriger Vollmachten die folgenden Artikel festgesetzt und abgeschlossen haben.

Art. 1.

Zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Republik Paraguay und zwischen den Bürgern der beiden Staaten soll ohne Ausnahme der Personen und der Orte voller Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. Die beiden hohen vertragenden Theile werden ihr eifrigstes Bestreben dahin richten, daß diese Freundschaft und gutes Einvernehmen beständig und dauernd aufrecht erhalten bleiben.

Art. 2.

Die Republik Paraguay in Ausübung des ihr zustehenden souverainen Rechts gewährt der Handelsflagge der Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika die freie Schifffahrt auf dem Paraguay-Strome bis zu den Besitzungen des Kaiserreichs Brasilien und auf der rechten Seite des Paraná, dessen ganzen zur Republik gehörigen Lauf entlang, der den polizeilichen und fiskalischen Anordnungen der höchsten Regierung der Republik unterworfen ist, in Uebereinstimmung mit den dem Handel befreundeter Nationen eingeräumten Begünstigungen. Sie sind befugt, mit ihren Schiffen und Ladungen alle bereits erwähnten Plätze und Häfen aufzusuchen und zu verlassen; in allen Theilen der besagten Territorien zu bleiben und zu wohnen; Häuser und Waarenlager zu miethen; in allen Arten von Produkten, Manufakturen zu handeln und erlaubte Handelsgeschäfte kaufmännisch zu betreiben, indem sie sich den Gebräuchen und angenommenen Sitten des Landes zu unterwerfen haben. Sie können die ganze Ladung oder einen Theil derselben in den Häfen von Pilar oder wo sonst der Handel mit anderen Nationen gestattet ist, löschen oder mit der ganzen Ladung oder einem Theile derselben nach dem Hafen von Assumption kommen, je

nachdem der Kapitain, Eigner oder eine andere gehörig bevollmächtigte Person es für angemessen erachten.

In der gleichen Weise werden solche Paraguayische Bürger angesehen und behandelt, die in den Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Ladungen auf Paraguayischen Schiffen oder Schiffen der Vereinigten Staaten von Nordamerika einlaufen.

Art. 3.

Die beiden hohen vertragenden Theile kommen hierdurch dahin überein, daß alle Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen jeder Art, die in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten jeder der beiden vertragenden Theile gegenwärtig den Bürgern oder Unterthanen eines anderen Staats eingeräumt hat oder später einräumen wird, unter gleichen Verhältnissen und Umständen auf die Bürger des anderen vertragenden Theiles Anwendung finden sollen und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten des anderen Staats unentgeltlich erfolgte oder unter Entrichtung einer Gegenleistung von gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß ein bedingtes war.

Art. 4.

Weder andere noch höhere Zölle sollen bei der Ein- oder Ausfuhr irgend eines Artikels der Bodenerzeugnisse, der Produkte oder Manufaktur-Industrie der beiden vertragenden Staaten erhoben werden, als diejenigen, welche von den gleichen Artikeln, wenn sie Bodenerzeugnisse, Produkte oder Manufakturen irgend eines fremden Landes sind, zu entrichten sind oder zu entrichten sein werden. Kein Verbot soll auf die Ein- oder Ausfuhr irgend eines Artikels der Bodenerzeugnisse, Produkte oder Manufaktur-Industrie der Gebiete des einen der beiden vertragenden Theile in den Gebieten des anderen gelegt werden, das nicht gleichermaßen auf die Ein- oder Ausfuhr ähnlicher Artikel rücksichtlich der Besitzungen jeder anderen Nation Ausdehnung fände.

Art. 5.

Weder andere noch höhere Tonnen-, Leuchtthurm- oder Hafengelder und Abgaben, Lootsen- und Bergungsgebühren im Falle der Beschädigung oder des Schiffbruchs, noch irgend sonstige örtliche Abgaben werden in irgend einem der Häfen in den Besitzungen der Republik Paraguay von den Schiffen der Vereinigten Staaten von Amerika erhoben, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Paraguayischen Schiffen entrichtet werden, und ebenso werden in den Häfen der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika von Paraguayischen Schiffen keine anderen dergleichen Abgaben erhoben, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Vereinigten Staaten von Amerika entrichtet werden.

Art. 6.

Die Zölle sollen in dem gleichen Betrage erhoben werden bei der Ein- oder Ausfuhr irgend welchen Artikels, der gesetzlich aus oder nach den Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika und nach oder aus den Besitzungen der Republik Paraguay jetzt oder später ein- oder ausgeführt werden kann, gleichviel ob solche Ein- oder Ausfuhr auf Schiffen der Vereinigten Staaten von Amerika oder auf Paraguayischen Schiffen bewirkt wird.

Art. 7.

Alle Schiffe, welche den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechend, für Schiffe der Vereinigten Staaten von Amerika zu erachten sind, und alle Schiffe, welche den Gesetzen von Paraguay entsprechend für Paraguayische Schiffe zu erachten sind, sollen in Absicht dieses Vertrages beziehungsweise für Schiffe der Vereinigten Staaten von Amerika und für Paraguayische Schiffe erachtet werden.

Art. 8.

Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika haben in den Besitzungen der Republik Paraguay dieselben Ein- und Ausfuhrzölle zu bezahlen, welche gegenwärtig oder später rücksichtlich der Paraguayischen Bürger zur Anwendung kommen. In derselben Weise haben die Letzteren in den Vereinigten Staaten von Amerika die gegenwärtig oder später rücksichtlich der Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika zur Anwendung kommenden Zölle zu bezahlen.

Art. 9.

Alle Kaufleute, Schiffsbefehlshaber und andere Bürger des einen der beiden betreffenden Länder sind vollkommen befugt, in allen Besitzungen des Anderen ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen oder sie zur Besorgung wem immer ihnen beliebt als Agenten, Mäkler, Faktor oder Dollmetscher zu übertragen, und sie sind nicht verpflichtet, andere als die durch die Landesangehörigen verwendeten Personen zu verwenden, oder solchen Personen, welche sie zur Verwendung tauglich erachten mögen, irgend eine höhere Besoldung oder Entschädigung zu zahlen, als die in gleichen Fällen von den Landesangehörigen gezahlte.

Die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika genießen in den Besitzungen von Paraguay und die Bürger von Paraguay in den Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika die gleiche unbeschränkte Befugniß, welche jetzt oder später beziehungsweise die Angehörigen jedes der beiden Länder genießen, alle Gegenstände des erlaubten Handels zu kaufen und zu verkaufen, von wem und an wen sie wollen, und deren Preise, wie es ihnen gut dünkt festzusetzen, ohne durch irgend ein Monopol, Vertrag oder ausschließliche Kaufs- oder Verkaufsberechtigung eingeschränkt zu sein, wobei sie jedoch den allgemeinen ordentlichen Abgaben und den gesetzlich eingeführten Steuern unterworfen bleiben.

Die Bürger des einen der beiden vertragenden Theile genießen in den Besitzungen des anderen gänzlichen und vollkommenen Schutz für ihre Person und Eigenthum und haben bei Verfolgung oder Vertheidigung ihrer gültigen Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen und sie genießen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien wie die eingeborenen Bürger, auch haben sie die Befugniß, in allen Rechtsfällen die Advokaten, Anwälte oder Agenten aller Art, welche sie für geeignet halten, zu verwenden.

Art. 10.

In Allem, was die Hafenpolizei, das Befrachten oder Löschen von Schiffen, das Lagern und Sicherung von Gütern, Waaren und Effekten, die testamentarische oder sonstige Nachfolge in das persönliche Vermögen, die Bestimmung über das persönliche Eigenthum aller Art und Namen durch Kauf, Schenkung, Tausch oder Testament oder in irgend einer anderen Weise angeht, und ebenso in Allem, was die Verwaltung der Rechtspflege betrifft, genießen die Bürger

des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Bürger und können in keiner dieser Beziehungen mit anderen oder höheren Abgaben oder Steuern belegt werden, als diejenigen, welche die einheimischen Bürger zahlen oder zahlen werden, indem sie stets den Ortsgesetzen und Verordnungen dieser Länder unterworfen bleiben.

In dem Falle, daß ein Bürger des einen der beiden vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen ohne letzten Willen oder Testament stirbt, hat der Generalkonsul, Konsul oder Vicekonsul der Nation, zu welcher der Verstorbene gehörte, oder in deren Abwesenheit der Vertreter dieses Generalkonsuls, Konsuls oder Vicekonsuls, der Erbschaft, welche der Verstorbene hinterließ, soweit solches die Gesetze jedes der beiden Länder erlauben, zum Vortheil der gesetzlichen Erben und Gläubiger sich anzunehmen, bis daß ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter durch den betreffenden Generalkonsul, Konsul oder Vicekonsul oder deren Stellvertreter ernannt ist.

Art. 11.

Die in den Besitzungen der Republik Paraguay wohnenden Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, und die in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnenden Bürger der Republik Paraguay sind frei von jedem gezwungenen Kriegsdienste aller Art, sei es zu Wasser oder zu Lande, und von allen Zwangsanlehen, Kriegsleistungen und Requisitionen und sie dürfen nicht gezwungen werden, andere oder höhere Abgaben, Aufgebote oder Steuern zu entrichten, als diejenigen, welche die einheimischen Bürger zu entrichten haben oder in Zukunft entrichten werden.

Art. 12.

Zum Schutze des Handels steht es jedem der beiden vertragenden Theile frei, Konsuln zu ernennen, welche in den Besitzungen des anderen Theiles wohnen sollen; bevor jedoch ein Konsul als solcher thätig sein darf, muß er von der Regierung, zu welcher er entsendet ist, in der üblichen Form bestätigt und zugelassen werden; und jeder der beiden vertragenden Theile ist befugt, von den Wohnorten der Konsuln solche besonderen Plätze auszuschließen, welche jeder von ihnen für geeignet erachtet, ausgeschlossen zu werden.

Die diplomatischen Agenten und Konsuln der Vereinigten Staaten von Amerika in den Besitzungen der Republik Paraguay genießen alle Privilegien, Befreiungen und Sonderstellungen, die den diplomatischen Agenten irgend einer anderen Nation dort eingeräumt sind; und in gleicher Weise genießen die diplomatischen Agenten und Konsuln der Republik Paraguay in den Vereinigten Staaten von Amerika alle Privilegien, Befreiungen und Sonderstellungen, welche dort den Agenten irgend einer anderen Nation eingeräumt sind.

Art. 13.

Zur besseren Sicherung des Handels zwischen den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika und den Bürgern der Republik Paraguay ist vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Störung der freundschaftlichen Beziehungen oder ein Bruch zwischen den beiden vertragenden Theilen unglücklicherweise eintreten sollte, die Bürger des einen der betreffenden vertragenden Theile, welche zum Betriebe des Handels oder eines besonderen Geschäfts in den Besitzungen des anderen sich niedergelassen haben, das Vorrecht haben sollen, zu verbleiben und ihren Handel oder Geschäfte fortzusetzen ohne irgend welche Störung, in vollem Genusse ihrer Freiheit und ihres Vermögens, so lange, als sie sich friedlich benehmen und nicht wider die Gesetze verstoßen; und daß ihre Güter und Effekten, welcher Beschaffenheit sie seien, und gleichviel, ob in ihrem eigenen Gewahrsam, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut, keiner Beschlagnahme, oder Sequestration oder anderen Lasten und Anforderungen unterliegen sollen als solchen, welche an die den einheimischen Bürgern gehörenden Effekten und Vermögen gleicher Art gestellt werden. Wenn sie vorziehen, das Land zu verlassen, so ist ihnen jedenfalls eine von ihnen zu fordernde Frist zu gestatten, um ihre Angelegenheiten zu ordnen und um über ihr Vermögen zu verfügen, und ein sicheres Geleit soll ihnen gegeben werden, um sich an den von ihnen selbst zu wählenden Häfen einzuschiffen. In weiterer Folge hiervon sollen bei dem gedachten Falle eines Bruchs die öffentlichen Werthpapiere der beiden vertragenden Staaten niemals konfiszirt, sequestrirt oder innebehalten werden.

Art. 14.

Die Bürger des einen der beiden vertragenden Theile genießen in den Besitzungen des anderen rücksichtlich ihrer Häuser, Personen und Eigenthums den Schutz der Regierung in einer ebenso vollständigen und ausreichenden Weise, wie die einheimischen Bürger.

In gleicher Weise genießen die Bürger des einen der beiden vertragenden Theile in den Besitzungen des anderen volle Gewissensfreiheit, und dürfen nicht wegen ihres religiösen Bekenntnisses belästigt werden; und die etwa in den Gebieten des anderen Theiles verstorbenen Bürger können auf den öffentlichen Kirchhöfen oder sonstigen diesem Zwecke gewidmeten Plätzen mit gebührendem Anstande und Rücksicht bestattet werden.

Die in den Besitzungen der Republik Paraguay wohnenden Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sind berechtigt, ohne Hinderniß oder Beunruhigung ihre religiösen Gebräuche, kirchlichen Handlungen und Gottesdienst privatim in ihren eigenen Wohnungen, oder in den Wohnungen oder Amtsgebäuden der Konsuln oder Vicekonsuln der Vereinigten Staaten von Amerika vorzunehmen, und sich in denselben zu diesem Behufe zu versammeln.

Art. 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll während 10 Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, und so fort in Kraft bleiben, bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einestheils, oder die Regierung von Paraguay anderentheils ihre Absicht angezeigt hat, demselben ein Ende zu machen.

Die Paraguaysche Regierung ist befugt, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Vertreter in der Republik Paraguay die amtliche in diesem Artikel vereinbarte Erklärung abzugeben.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll von Sr. Excellenz dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika binnen einer Frist von 15 Monaten, oder wenn möglich früher, und von Sr. Excellenz dem Präsidenten der Republik Paraguay binnen 12 Tagen vom heutigen

Tage an ratifizirt, und die Ratifikationen sollen in Washington ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Geschehen in Assumption, an diesem vierten Tage des Februar im Jahre des Herrn 1859.

(L. S.) gez. J. B. Bowlie.
(L. S.) gez. Nikolas Vasquez.

Der Austausch der Ratifikationen hat am 7. März 1860 stattgefunden.

Nordamerikanischer Zolltarif.

Der New-Yorker Handelszeitung entnehmen wir die nachstehende Uebersetzung des neuen Amerikanischen Tarifs.[1])

Ein Gesetz zur zeitweiligen Erhöhung der Einfuhrzölle und für andere Zwecke.

Sei es verordnet durch den im Kongreß versammelten Senat und das Haus der Repräsentanten der Vereinigten Staaten: Daß am und nach dem ersten August achtzehn hundert und zwei und sechszig statt der bisherigen gesetzlich aufgelegten Zölle auf die hiernach benannten Artikel, die folgenden Zollsätze auf alle, von fremden Ländern importirte Waaren gelegt und kollektirt werden sollen:

Sektion 1.

Zucker und Molasses. Syrup von Zucker oder Zuckerrohr, oder konzentrirter Molasses, oder konzentrirter Melado 2 Cts. per Pfund, aller Zucker nicht über Nr. 12 Holl. Marke 2½ Cts. per Pfd., do. über Nr. 12 und nicht über Nr. 15 Holl. Marke 3 Cts. per Pfd.; do. Nr. über 15, nicht künstlich getrocknet, und nicht über Nr. 20 Holl. Marke 3½ Cts. per Pfd.; aller künstlich getrocknete (stove dried) raffinirter Zucker, als Brod-, Stück- und Bruchzucker, gemahlener, pulverisirter und granulirter Zucker und jeder andere Zucker über Nr. 20 Holl. Marke 4 Cts. per Pfd.; nicht gefärbte Candy-Zucker 6 Cts. per Pfd.; alle andere Konfekturen, ganz oder theilweise von Zucker gemacht und raffinirter gefärbter oder irgendwie gemischter Zucker 10 Cts. per Pfd.; Molasses 6 Cts. per Gallon. Vorbehalten, daß aller Syrup von Zucker oder Zuckerrohr, konzentrirter Molasses oder konzentrirter Melado, wenn unter der Benennung von Molasses oder irgend einer anderen Benennung außer Syrup von Zucker oder Zuckerrohr, konzentrirter Molasses oder konzentrirter Melado einklarirt, der Konfiskation der Vereinigten Staaten verfallen sein und von denselben konfiszirt werden soll.

Cigarren und Tabak. Cigarren aller Arten, 5 Doll. oder weniger per Mille werth, 35 Cts. per Pfd., über 5 Doll. und nicht über 10 Doll. per Mille werth, 60 Cts. per Pfd., über 10 Doll. und nicht über 20 Doll. per Mille werth, 80 Cts. per Pfd., über 20 Doll. per Mille werth, 1 Doll. per Pfd. und additionell noch 10 pCt. ad val. auf alle Cigarren über 10 Doll. per Mille werth. Papier-Cigarren oder Cigaretten, einschließlich Wrappers, sind denselben Zöllen wie Cigarren unterworfen. Schnupftabak 35 Cts. per Pfd.; Blättertabak im Rohzustande 25 Cts. per Pfd.; alle Sorten fabrizirter Tabak, für welche sonst keine Vorschriften gemacht sind, 35 Cts. per Pfd.

Sektion 2.

Spirituosen und Weine. Additionell zu den bestehenden Zollsätzen: Brandy, erste Probe 25 Cts. per Gallon, alle übrigen fabrizirten oder destillirten Spirituosen erster Probe, 50 Cts. per Gallon. Liqueurs aller Art und Arrac, Absinth, Kirschenwasser, Ratafia und ähnliche spirituöse Getränke, nicht anderweit erwähnt, sowie Bay-Rum 55 Cts. per Gallon, alle anderen, nicht anderweitig und speziell aufgezählten spirituösen Liqueurs 16⅔ pCt. ad val. Weniger als für die erste Probe ist in keinem Falle zu berechnen, aber je nach dem resp. Gehalt zu erhöhen. Weinflaschen zahlen denselben Zoll ad val., dem der darin enthaltene Wein unterworfen ist.

Sektion 3.

Metalle und Metallwaaren. Additionell zu den bestehenden Zollsätzen: Eisen, gewalzt oder geschmiedet, nicht weniger als 1 Zoll und nicht mehr als 7 Zoll breit und nicht weniger als ⅜ Zoll und nicht mehr als 2 Zoll dick, do. runde Stangen von ½ Zoll bis 4 Zoll Durchmesser, do. vierkantige Stangen von ½ bis 4 Quadratzoll stark und den Werth von 50 Doll. per Ton nicht übersteigend, 2 Doll. per Ton, 50 Doll. übersteigend, 3 Doll. per Ton. Eisen, gewalzt oder geschmiedet, weniger als ⅜ Zoll dick und mehr als 7 Zoll breit, do. runde Stangen, weniger als ½ Zoll und mehr als 4 Zoll im Durchmesser, und do. vierkantige Stangen von weniger als ½ und mehr als 4 Quadratzoll Stärke 5 Doll. per Ton. Eisenbahnschienen 1 Doll. 50 Cts. per Ton. Dampfkesselblech 5 Doll. per Ton. Eisendraht, nicht mehr als ¼ Zoll im Durchmesser und nicht unter Nr. 16 Drahtmaaß, 1 Doll. per 100 Pfd., über Nr. 16 und nicht über Nr. 25 Drahtmaaß, 1 Doll. 50 Cts. pro 100 Pfd., über Nr. 25 Drahtmaaß oder feiner als diese Nummer, 2 Doll. pro 100 Pfd. Diverse: hohle, glasirte und verzinnte Eisenwaaren ½ Cts. pro Pfd. Bügeleisen, Oefen und Ofenplatten ½ Cts. pro Pfd., Band-, Reif- und Schnitteisen und alle anderen Sorten gewalzten oder geschmiedeten Eisens, nicht anderweit speziell aufgezählt, 5 Doll. pro Ton, geschnittene Nägel und Spikers ½ Cts. per Pfd., eiserne Kabel und Kabelketten oder Theile davon 75 Cts. per 100 Pfd.; doch sollen Ketten, welche von Draht oder Stabeisen von geringerem Durchmesser als ½ Zoll, nicht als Kabelketten betrachtet werden; Ambos 75 Cts. per 100 Pfd.; Anker oder Theile davon 50 Cts. per 100 Pfd.; geschmiedete Nägel, Spikers, Nietnägel, Bolzen, Bettschrauben und geschmiedete Thürangeln ½ Cts per Pfd. Ketten von Draht oder Stabeisen nicht unter ½ Zoll im Durchmesser ½ Cts. per Pfd., von Draht unter ½ Zoll Durchmesser und nicht unter Nr. 9 Drahtmaaß ½ Cts. per Pfd., desgl. unter Nr. 9 Drahtmaaß 5 pCt. ad valorem. Schmiedehämmer und Achsen und Theile davon ½ Cts. per Pfd.; Hufeisennägel 1 Cts. pro Pfd., Dampf-, Gas- und Wasserröhren, sowie geschmiedete eiserne Zugröhren (flues) ½ Cts. per Pfd., geschmiedete eiserne Eisenbahnklammern; desgl. do. Schraubenmütter 5 Doll. per Ton, glattes oder polirtes Eisenblech aller Art ½ Cts. per Pfd., Eisenblech, ordinaires oder schwarzes, nicht dünner als Nr. 20 Drahtmaaß, 3 Doll. pro Ton, dünner als Nr. 20 und nicht dünner als Nr. 25 4 Doll. per Ton, dünner als Nr. 25 5 Doll. per Ton.

---

[1]) Vergl. H. A. 1861 I. S. 389 und 1861 II. S. 161.

Zinn und Zinnblech: galvanisirte Zinnplatten, galvanisirtes Eisen oder Eisen, welches durch elektrische Batterien mit irgend einem Metall überzogen ist $\frac{1}{2}$ Cts. per Pfd., Lokomotiv-Radreifen oder Theile davon 1 Cts. per Pfd., geschmiedete Mühleneisen und Kurbeln und Schmiedeeisen für Schiffe, Dampfmaschinen und Lokomotiven oder deren Theile, 25 Pfd. schwer oder darüber $\frac{3}{4}$ Cts. per Pfd., Schrauben, gemeine Holzschrauben, wood screws genannt $1\frac{1}{2}$ Cts. pro Pfd., desgl. alle andere Schrauben 5 pCt. ad val.; alles andere fabrizirte Eisen, nicht anderweitig spezifizirt, 5 pCt. ad val.

Gußeisen. Dampf-, Gas- und Wasserröhren 25 Cs. per 100 Pfd.; alles andere Gußeisen, nicht anderweitig aufgeführt, noch auch zollfrei, 5 pCt. ad val., ausgenommen Roheisen (Pig iron), gegossene Thürangeln (butts and hinges), altes Brucheisen, Schmiedeeisen &c. nicht anderweitig spezifizirt, geschnittene Zwecken, Stifte und Tackbolzen, Kerb-, Mühlen-, Block- und Zug- (drag) Sägen.

Stahl in Blöcken, Stangen, Platten oder Draht nicht weniger als $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser, 7 Cs. per Pfd. werth, $\frac{1}{4}$ Cs. per Pfd., über 7 Cs. per Pfd. und nicht über 11 Cs. per Pfd. werth, $\frac{1}{2}$ Cs. per Pfd., über 11 Cs. per Pfd. werth und Stahldraht und Stahl in irgend welcher Form, nicht anderweitig aufgeführt, 5 pCt. ad val.; Schlittschuhe, das Paar im Werthe von 20 Cs. oder weniger, 2 Cs. das Paar, über 20 Cs. werth 5 pCt. ad val.; eiserne Winkelhaken, auf einer Seite markirt, $2\frac{1}{2}$ Cs. per Pfd.; alle anderen eisernen oder stählernen Winkelhaken 5 Cs. per Pfd.; Feilen und Raspeln aller Arten 2 Cs. per Pfd. und additionell 5 pCt. ad val.; alle Fabrikate von Stahl oder theilweise von Stahl, nicht anderweit aufgeführt, 5 pCt. ad val., und soll fernerhin keine Zollermäßigung in Folge von Rost an Eisen oder Stahl oder an Eisen- oder Stahlfabrikaten gestattet werden.

Kohlen. Bituminöse und alle anderen Kohlen 10 Cs. per Ton von 28 Bsh. à 80 Pfd., Coaks und Schmiedekohlen 5 pCt. ad val.

Sektion 4.

Additionell zu den bestehenden Zollsätzen: Kupfer, Stangen, Bolzen, Nägel, Spiker, Kupferböden, Kupferblech oder Platten, brazier's copper genannt, und sonstige Fabrikate aus Kupfer, nicht anderweitig erwähnt, 5 pCt. ad val. Neusilber, Spelter und Zink, unverarbeitet, in Blöcken oder Mulden 25 Cs. per 100 Pfd., do. in Platten 1 Cs. per Pfd. Blei in Röhren und Platten $\frac{1}{2}$ Cs. per Pfd., Messing in Stangen oder Mulden und altes, nur zum Umarbeiten taugliches Messing 5 pCt. ad val.

Sektion 5.

Droguen, Farbestoffe, Gewürze &c. Anstatt der bisherigen Zollsätze: Säuren: Borax- 5 Cs. per Pfd., Citronen- 10 Cs. per Pfd., Oxal- 4 Cs. per Pfd., Schwefel- 1 Cs. per Pfd., Weinstein- 20 Cs. per Pfd., Gallus- 50 Cs. per Pfd., Gerbe- 25 Cs. per Pfd. Alaun und do. Präparate 60 Cs. per 100 Pfd., roher Weinstein 6 Cs. per Pfd., Cremor tartari 10 Cs. per Pfd., Asphalt 3 Cs. per Pfd., Balsam copaivae 20 Cs. per Pfd., Balsam peruv. 50 Cs. per Pfd., Verbindungen von Baryt Aether 5 Mills per Pfd., [illegible] 50 Cs. per Gallon, bittere Aepfel, Coloquint, 10 Cs. per Pfd., roher Borax 5 Cs. per Pfd., raffinirter do. 10 Cs. per Pfd., boraxsaurer Kalk 5 Cs. per Pfd. Buchublätter 20 Cs. per Pfd., roher Camphor 30 Cs. per Pfd., raffinirter 40 Cs. per Pfd., Canthariden 50 Cs. per Pfd., Nelken 15 Cs. per Pfd., Cassia 15 Cs. per Pfd. Cassiablüthe 20 Cs. per Pfd., Zimmt 25 Cs. per Pfd., Cayennepfeffer 12 Cs. per Pfd., do. gemahlen 15 Cs. per Pfd., schwarzer und weißer Pfeffer 12 Cs. per Pfd., do. gemahlen 15 Cs. per Pfd., Cocculus indicus 10 Cs. per Pfd., Sepia 5 Cs. per Pfd., Smirgel 6 Doll. per Ton, do. fabrizirt, gemahlen oder pulverisirt, 1 Cs. per Pfd., Mutterkorn (secale cornutum) 20 Cs. per Pfd., Bittersalz 1 Cs. per Pfd., Glaubersalz 5 Mills per Pfd., Rochelle-Salz 15 Cs. per Pfd., Fruchtäther, do. Essenzen oder Oele von Aepfeln, Birnen, Pfirsichen, Aprikosen, Erdbeeren und Himbeeren, aus Fuselöl oder von Früchten gemacht oder Nachahmungen derselben 2 Doll. 50 Cs. per Pfd., Franz. Grün, Pariser Grün, Mineral-Grün, Carmin-, Holzlack, trockener Carmin, Venetianisches Roth, Zinnober, Mineral-Blau, Berliner Blau, Chrom-Gelb, Rosa-Roth (rose pink), Harzextrakt oder Anilin-Farben, Holländ. Rosa und alle Arten Malerfarben (ausgenommen Bleiweiß, Mennige und Zinkoxyd), trocken oder in Oel und nasse Wasserfarben für Tapetendruck, buntes Papier und Karten, nicht anderweitig specificirt, 25 pCt. ad val., Ingwerwurzel 10 Cs. per Pfd., do. gemahlen 15 Cs. per Pfd., Blattgold 1 Doll. 50 Cs. per Pack à 500 Blatt, Blattsilber 75 Cs. per Pack à 500 Blatt, Gummi Aloe 6 Cs. per Pfd., Benzoin 10 Cs. per Pfd., Sandarac 10 Cs. per Pfd., Schellack 10 Cs. per Pfd., Mastic 50 Cs. per Pfd., Gummi Copal, Kowrie, Dammar und alle dergleichen Gummi 10 Cs. per Pfd., Honig 15 Cs. per Gallone, Jodin, rohes, 50 Cs., sublimirtes 75 Cs. per Pfd., Ipecacuanha 50 Cs. per Pfd., Jalappe 50 Cs. per Pfd., Süßholz 1 Cs. per Pfd., Lakritzen 5 Cs. per Pfd., Bleiglätte $2\frac{1}{4}$ Cs. per Pfd., Magnesia, kohlensaure, 6 Cs., gebrannte 12 Cs. per Pfd., Manna 25 Cs. per Pfd., Natron, salpetersaures, 1 Cs. per Pfd., Morphium und dessen Verbindungen 2 Doll. per Unze, Macisblüthe und Muskatnüsse 30 Cs. per Pfd., Oker und Okererde, nicht anderweitig aufgeführt, wenn trocken, 50 Cs. per 100 Pfd., do. in Oel 1 Doll. 50 Cs. per 100 Pfd. Oele, fette und ätherische: Croton- 50 Cs. per Pfd., fettes Mandel- 10 Cs. per Pfd., Lorbeer- 20 Cs. per Pfd., Castor- 50 Cs. per Gallon, Muskat- 50 Cs. per Pfd., Oliven-, ordinaires, 25 Cs. per Gallon, do. eßbares 50 Cs. per Gall., Senföl, nicht Salat-, 25 Cs. per Gall., do. Salat- 50 Cs. per Gall., Anis- 50 Cs. per Pfd., äther. Mandel- $1\frac{1}{2}$ Doll. per Pfd., Ambra-, rohes, 10 Cs. per Pfd., rectifizirtes 20 Cs. per Pfd., Lorbeerblätter- $17\frac{1}{2}$ Doll. per Pfd., Bergamott- 1 Doll. per Pfd., Cajeput- 25 Cs. per Pfd., Kümmel- 50 Cs. per Pfd., Cassia- 1 Doll. per Pfd., Zimmt- 2 Doll. per Pfd., Nelken- 1 Doll. per Pfd., Citronella- 50 Cs. per Pfd., Cognac- oder Wein-Aether 2 Doll. per Unze, Cubeben- 1 Doll. per Pfd., Fenchel- 50 Cs. per Pfd., Wachholderbeeren- 25 Cs. per Pfd., Citronen- 50 Cs. per Pfd., Orangen- 50 Cs. per Pfd., Origanum- oder Oel von rothem Thymian 25 Cs. per Pfd., Rosenöl $1\frac{1}{2}$ Doll. per Unze, Oel von weißem Thymian 30 Cs. per Pfd., Oleum Valerianae $1\frac{1}{2}$ Doll. per Pfd., alle anderen ätherischen Oele, nicht anderweitig aufgeführt, 50 pCt. ad val. Opium 2 Doll. per Pfd. Paraffin 10 Cs. per Pfd., Pariser Weiß, trocken, 60 Cs. per 100 Pfd., do. in Oel $1\frac{1}{2}$ Doll. per 100 Pfd. Piment 12 Cts. per Pfd., do. gemahlen 15 Cts. per Pfd., doppelt chromsaures Kali 3 Cts. per Pfd., Jod-Kalium und essigsaures Kali 75 Cts. per Pfd., blausaures Kali, gelbes 5 Cts. per Pfd., do. rothes 10 Cts. per Pfd., chlorsaures 6 Cts. per Pfd., Petroleum und

Kohlenöl, roh 10 Cts. per Gallon, raffinirtes oder Kerosinöl (aus Kohlen, Asphalt, Erde, Torf oder dergleichen bituminösen Substanzen) 20 Cts. per Gallon, Kitt 1 Doll. 50 Cts. per 100 Pfd., Chinin und seine Verbindungen 45 pCt. ad val., Rhabarber 50 Cts. per Pfd., Rosenblätter 60 Cts. per Pfd., Rum-Essenz oder Oel und Bay-Rum-Essenz oder Oel 2 Doll. per Unze, Salpeter, roher 2 Cts. per Pfd., do. raffinirter 3 Cts. per Pfd.; Saaten: Anis 5 Cts. per Pfd., Sternanis 10 Cts. per Pfd., Kanarien- 1 Doll. per Bush. à 60 Pfd., Kümmel- 3 Cts. per Pfd., Kardamom- 50 Cts. per Pfd., Mutterkümmel 50 Cts. per Pfd., Koriander- 3 Cts. per Pfd., Hornklee- 2 Cts. per Pfd., Hanf ½ Cts. per Pfd., Senf-, braunes und weißes 3 Cts. per Pfd., Rüb- 1 Cts. per Pfd., Kastor-Saat oder Bohnen 35 Cts. per Bush.; Bleizucker 4 Cts. per Pfd., Brechweinstein 15 Cts. per Pfd., Firniß, werth 1½ Doll. oder weniger per Gallon, 50 Cts. per Gall., und 20 pCt. ad val., do. mehr als 1½ Doll. werth, 50 Cts. per Gallon und 25 pCt. ad val., Vanille-Schoten 3 Doll. per Pfd., Grünspan 6 Cts. per Pfd., Schlemmkreide, trocken 50 Cts. per 100 Pfd., gemahlen in Oel 1½ Doll. per 100 Pfd.; Essig-, Benzoe-, Salz- und rohe Holzsäure, Cutch oder Catechu, Orseille und Cudbear, Färber-Saflor und Sumach 10 pCt. ad val.; Arsenik in allen Formen, Ammoniak, do. schwefelsaures, do. kohlensaures, Chinarinde, Limarinde, Calisayarinde in Röhrchen (beste Qualität) und alle anderen medizinischen Rinden, Blumen, Blätter, Pflanzen und Saaten nicht anderweitig spezifizirt, Kobalt und Kobalt-Oxyd, Quassia, Schmalte, Sarsaparilla, Tapioka, Tonquabohnen, Schwämme und Essigsäure, 25 pCt. ad val., Santonin und Glycerin 30 pCt. ad val.; alle Pillen, Pulver, Tinkturen, Medizinen in Form von Zuckerplätzchen (troches and lozenges), Syrups, Liqueurs, Bitters, Anodynes, Tonics, Pflaster, Salben, Pasten, Tropfen, destill. Wasser, Essenzen, Spirituosen, Patentmedizinen jeglicher Art 50 pCt. ad val., Toilettgegenstände, Zahnpulver, Parfümerien und Kosmetiques aller Art, 50 pCt. ad val.

Sektion 6.

Droguen, Gewürze, Haartuch, Musikalien 2c. Additionell zu den bestehenden Zollsätzen werden 10 pCt. ad val. erhoben werden von: Antimonium, roh, Assa foetida, Wachs, Wichse aller Arten, Bausteine aller Arten, nicht anderweitig spezifizirt, Kalomel, Katsup, Zibethöl, Kobalterze, Indigo-Extrakt, Krappextrakt, Blauholz-Extrakt und do. Dekokte, sowie dergleichen von anderen Farbehölzern; Flintensteine und do. gemahlene, Locken (Flocks), Wollabfälle oder Shoddy, zugerichtete Pelze, wenn nicht am Fell, Garancine, präservirter Ingwer, Mühlsteine, rohes Guttapercha, Fischleim, Leisten, Mohairtuch, Seide, Twist oder anderes für Schuhwerk zubereitetes Fabrikat, Matten, Fabrikate von Guttapercha, Milch des Gummi-Baumes, medizinische Präparate nicht speziell aufgeführt, Musikalien, musikalische Instrumente aller Arten und Saiten 2c. für musikalische Instrumente und andere ähnliche von demselben Material zubereitet; Nickel, zubereitete Weiden (osier) für Korbmacher, philosophische Apparate und Instrumente, gemahlener Gyps (plaster of Paris), Federspulen, Strychnin, Stäbe für Pipen, Oxhofte oder andere Fässer, künstliche Zähne, Schildkröten, Spitzen, Insertings, wollene Listings.

Sektion 7.

Chokolade, Oele, Salz, Farben 2c. Additionell zu den bestehenden Zollsätzen; Chokolade und präparirter Kakao 4 Cts. per Pfd., Kupfer und Eisenvitriol ¼ Cts. per Pfd., Lein-, Flachs-, Hanf- und Rüböl 3 Cts. per Gallon, Saleratus und doppelt-kohlensaures Natron ½ Cts. per Pfd., kaustische Soda ½ Cts. per Pfd.

Salz in Säcken, Fässern oder anderen Verpackungen oder loses 6 Cts. per 100 Pfd., Seife, alle Sorten Toilett- und Barbierseife 2 Cts. per Pfd., Terpentinöl 5 Cts. per Gallon, Stärke aller Sorten ½ Cts per Pfd.; Bleiweiß, Mennige und Zinkoxyd, trocken oder in Oel, 15 Cts. per 100 Pfd.

Sektion 8.

Bücher, Federn, Trimmings, Hüte, Baumwolle, Cichorien, Sämereien 2c. Anstatt der bisherigen Zollsätze: Anchovis in Salz 30 pCt. ad val., Perlgraupen 1 Cts. per Pfd., Bügeleisen von Gußeisen 1¼ Cts. per Pfd., Hüte jeglicher Art 40 pCt. ad val., Besatzwaaren (Trimmings) aller Art 30 pCt., Bücher, Zeitschriften, Pamphlets, Blankbücher, gebunden oder ungebunden, alle Drucksachen, Stahlstiche, illustrirte Bücher und Papiere, Landkarten 24 pCt. ad val., Borsten 10 Cts. per Pfd., Lichte und Nachtlichte, Stearin und Adamantine 5 Cts. per Pfd., Spermaceti, Paraffin und Wachslichte, rein oder gemischt, 8 Cts. per Pfd., alle anderen Lichte 2½ Cts. per Pfd., Cichorienwurzeln 2½ Cts. per Pfd., gemahlener, gebrannter oder präparirter Cichorien 3 Cts. per Pfd., Eichelkaffee und Daudelion-Wurzel, roh oder zubereitet, und alle anderen nicht anderweitig aufgeführten Kaffeesurrogate 3 Cts. per Pfd., Zuckerfarbe 50 pCt. ad val., Korkholz, roh, 30 pCt. ad val., Baumwolle ½ Cts. per Pfd.

Federn und Dunen aller Sorten für Betten 30 pCt. ad val.; Strauß-, Geier-, Hahnen- und andere Putzfedern, roh und nicht zubereitet, gefärbt oder fabrizirt 20 pCt. ad val., do. wenn zubereitet, gefärbt oder fabrizirt 40 pCt. ad val.; Federn und künstliche Blumen und Theile davon, gleichviel von welchem Material, nicht anderweitig spezifizirt, 40 pCt. ad val.; Feuerschwärmer 50 Cts. per Kiste à 40 Packeten, ein jedes à 80 Stück und in derselben Proportion für eine größere Zahl; Frucht- und Zierbäume und Pflanzen, Sämereien, nicht anderweitig aufgeführt, 30 pCt. ad val.; lederne Handschuhe 40 pCt. ad val.; Pulver und alle explodirenden Substanzen, per Pfd. weniger als 20 Cts. werth, 6 Cts. per Pfd. 20 Cts. und mehr werth, per Pfd. 6 Cts. und 20 pCt. ad val. additionell; Gartensämereien und alle anderen dergleichen für Agrikultur und Hortikulturzwecke, nicht anderweitig aufgeführt, 30 pCt. ad val.; rohe Häute und alle Arten getrocknete oder gesalzene Felle 10 pCt. ad val.; hohle Waaren und Gefäße von Gußeisen, nicht anderweitig spezifizirt, 1½ Cts. per Pfd., Hopfen 5 Cts. per Pfd. Menschenhaare, roh und unrein, 20 pCt. ad val., gereinigte 30 pCt. ad val., fabrizirte 40 pCt. ad val.; Bleierz 75 Cts. per 100 Pfd., weißer Marmor, in Blöcken, roh oder behauen, 75 Cts. per Kubikfuß, geäderter Marmor und Marmor aller Arten, nicht anderweitig aufgeführt, in Blöcken, roh oder behauen 40 pCt. ad val.; alle Fabrikate von Marmorplatten, gesägter, zubereiteter oder polirter Marmor, 50 pCt. ad val., Fabrikate von Blasen 30 pCt. ad val., Fabrikate aus Gummi-Elastikum und Seide oder aus Gummi-Elastikum und Seide und anderen Materialien 50 pCt. ad val., loser, gemahlener Senf 12 Cts. per Pfd., wenn in Gläsern oder Zinn 16 Cts. per Pfd., Stiche auf Stahl, Kupfer, Holz oder auf anderes Material

25 Cts. ad val., Reißblei 10 pCt. per Ton, Kartoffeln 25 Cts. per Bsh., Zündhütchen, Zünder, Zündpulver und alle dergl. Artikel nicht anderweitig spezifizirt, 30 pCt. ad val., Spielkarten, 25 Cts. oder weniger per Pack werth, 25 Cts. per Pack, metallische Schreibfedern 10 Cts. per Gros, metallische Federhalter-Spitzen 10 Cts. per Gros, vollständige Federhalter 10 Cts. per Dtzd., Reis, gereinigt, 1½ Cts. per Pfd., Paddy ¾ Cts. per Pfd., unreiner Reis 1 Cts. per Pfd., Sago und Sagomehl 1½ Cts. per Pfd., Bleifedern 1 Sh. per Gros. Kupfer und Zinn: Schiffskupfer und gelbes Metall, nicht ganz von Kupfer, noch auch ganz oder theilweise von Eisen, nicht galvanisirt in Platten von 48 Zoll Länge und 14 Zoll Breite und 14 bis 34 Unzen per Quadratfuß schwer, 3 Cts. per Pfd., Zinn in Mulden, Barren oder Blöcken 15 pCt. ad val., Zinnblech oder Zinn in Platten oder sehr dünnes Zinnblech (tagger tin) 25 pCt. ad val., Zinnoxyd, salzsaures Zinn, Zinnsalz und Stanniol 30 pCt. ad val.

Sektion 9.

Wollenwaaren ꝛc. Additionell zu den bestehenden Zollsätzen: Wilton, Sächsische, Aubusson, Axminter Patent-Sammet, Tournay-Sammet- und geblümte Sammet-Teppiche und dergleichen (tapestry velvet carpets and carpeting), Brüsseler Teppiche, gewoben auf der Jacquard-Maschine, und alle Medaillon- oder solche Teppiche, die aus einem Stück bestehen, 5 Cts. per Quadratyard, gedruckte Brüsseler oder geblümte Teppiche 3 Cts. pr. Quadratyard, dreifach gewobene wollene Venetian. Teppiche u. dgl. 3 Cts. pr. Quadratyard, Hanf- oder Jute-Teppiche 2 Cts. pr. Quadratyard, alle andern Teppiche u. dgl. von Wolle, Flachs oder Baumwolle oder von Theilen von irgend einem dieser oder anderer Materialien (ausgenommen Droguets, Bockings und Filz-Teppiche u. dgl.), nicht anderweitig specifizirt, 5 pCt. ad val. Matten, rauhe Teppiche (Thürmatten), Schirme, Decken, Kniekissen, Bett-Teppiche und sonstige Theile von Teppichen bezahlen die auf Teppiche u. dgl. gelegten Zölle; alle andern Matten, Schirme, Kniekissen und Thürmatten 5 pCt. ad val. Wollene Tuche, do. Shawls und alle Woll-Fabrikate jeglicher Art, ganz oder zum Theil von Wolle verfertigt und nicht anderweitig aufgeführt 6 Cts. pr. Pfd. und 5 pCt. additionell ad val.; ähnliche Waaren, wenn über 1 Sh. pr. Quadratyard werth oder weniger als 12 Unzen pr. Yard schwer 6 Cts. pr. Pfd. und additionell 10 pCt. ad val.; endlose Riemen oder Filze für Papier und Blankets für Druckerpressen 5 pCt. ad val., wollene Hüte 10 pCt. ad val., Wollgarn aller Sorten 5 pCt. ad val., wolle oder zum Theil wollene Kleidungsstücke, durch Schneider, Näherinnen oder Fabrikanten gemacht, 6 Cts. pr. Pfd. und additionell 5 pCt. ad val. Balmoral Unterröcke oder dem ähnliche und für denselben Zweck gebrauchte Waaren, ganz oder theilweise aus Wolle, zahlen dieselben Steuern wie fertig gemachte Kleidungsstücke; wollene oder theilweis wollene Blankets (Decken) 5 pCt. ad val.; Delaines, Cashmere Delaines, Mousselin de laines, Barège de laines, ganz oder zum Theil aus Zephyrwolle (worsted), Wolle, Lamm- oder Ziegenhaare (Mohair) und alle Waaren ähnlicher Art im Werthe 40 Cts. pr. Quadratyard nicht übersteigend pr. 2 Cts. pr. Quadratyard. Flaggentuch, Zephyr-Wollgarn und alle ähnlichen Fabrikate von Zephyrwolle oder zum Theil von Zephyrwolle, nicht anderweitig aufgeführt, 5 pCt. ad val. Alle Sorten Oeltuch für Fußböden, gemustert oder bedruckt (stamped or pressed), 5 pCt. ad val. Fußböden-Matten und Teppiche von Kokusnuß-Fasern (coir floor matting) 5 pCt. ad val.

Sektion 10.

Baumwollen- und Leinenwaaren. Additionell zu den bestehenden Zollsätzen:

Erstens: Alle Baumwollfabrikate, gebleichte oder ungebleichte und nicht gefärbte, bemalte oder bedruckte und 100 Fäden auf den Quadratzoll nicht übersteigend (Zettel und Einschlag gezählt) und per Quadratyard nicht über 5 Unzen schwer ¼ Cts. per Quadratyard, feine oder leichtere Waaren ähnlicher Art, 140 Faden auf den Quadratzoll nicht übersteigend (Zettel und Einschlag gezählt) ½ Cts. per Quadratyard, Waaren ähnlicher Art, über 140 Fäden aber nicht 200 Fäden per Quadratzoll übersteigend (Zettel und Einschlag gezählt), ¾ Cts. per Quadratyard, über 200 Fäden 1 Cts. per Quadratyard; alle hier genannten Waaren (ausgenommen Jeans, Denims, Drells, Bettdrell, Ginghams, Plaids, Kottonerien (cottonades), Hosenstoffe und Waaren ähnlicher Art, 16 Cts. per Quadratyard im Werthe nicht übersteigend, wenn bedruckt, bemalt und gefärbt additionell zu den vorbenannten Zollsätzen 1 Cts. per Quadratyard; alle einfach gewobenen Baumwollwaaren, im Vorstehenden nicht aufgezählt und Baumwollwaaren jeglicher Art mehr als 16 Cts. per Quadratyard werth, zahlen 5 pCt. ad valorem. Auch sollen keine Baumwollwaaren, die per Quadratzoll mehr als 20 Fäden (Zettel und Einschlag gerechnet) zählen, weniger Zoll erlegen, als die, welche 200 Fäden per Quadratzoll zählen.

Zweitens: Spul- und anderer Zwirn von Baumwolle 10 pCt. ad valorem.

Drittens: Unterjacken und do. Hosen, gewoben oder auf Rahmen gemacht, ganz aus Baumwolle und Baumwollsammet bestehend, 5 pCt. ad valorem.

Viertens: Alle baumwollene Jeans, Denims, Drell, Bettdrell, Ginghams, Plaids, Cottonerien (Cottonades), Hosenstoffe und Waaren ähnlicher Art, 16 Cts. per Quadrat-Yard im Werthe nicht übersteigend, 2 Cts. per Quadrat-Yard, und alle ganz aus Baumwolle bestehenden Manufakte, gebleichte, ungebleichte, bedruckte, bemalte oder gefärbte, nicht anderweitig aufgeführt, 5 pCt. ad valorem.

Fünftens: Alles ungebleichte oder gebleichte Leinen, Segeltuch, Cannevas, grobes Futtertuch (duck, canvas paddings), Cot-Bottoms, Sackleinwand (Burlaps), Drell, Tüffel (coatings), braune Holländ. Leinwand, Blay-Linnen, Damast, geköperte Leinwand (diapers), Crash, Handtuch-Drell (huckabacks), Taschentücher, Schleierleinwand (lawns) und andere Manufakte von Flachs, Jute oder Hanf (oder wovon Flachs, Jute oder Hanf der werthvollste Bestandtheil ist) 5 pCt. ad valorem; Flachs- oder Leinen-Faden, Zwirn und Packbindfaden (packthread) und alle anderen Manufakte von Flachs oder wovon Flachs den werthvollsten Bestandtheil bildet und nicht anderweitig aufgeführt, 5 pCt. ad valorem.

Sektion 11.

Hanf ꝛc. Additionell zu den bestehenden Zollsätzen: Jute, Sisal-Gras, Sun-Hanf, Kokusnuß-Faser und andere vegetabilische Substanzen (ausgenommen Flachs, Tauwerk von Flachs, Russischer und Manila-Hanf und Codilla oder Tauwerk von Hanf) 5 Sh. per Ton, Jute Butts 1 Sh. per Ton, getheerte Kabel oder getheertes

Tauwerk, ungetheertes Manila do. ½ Cts. per Pfd., alles andere ungetheerte Tauwerk ½ Cts. per Pfd., Hanf 1 Cts. per Pfd., Kokusnuß-Faser-Garn (coir yarn) ½ Cts. per Pfd., Schleppnetze (seines) ½ Cts. per Pfd.

Pack- und Segeltuch. Baumwollenes Packtuch oder andere Manufakte nicht anderweitig aufgeführt und für den Gebrauch passend, für welches jenes verwandt wird, ob ganz oder zum Theil aus Hanf, Jute oder Flachs oder anderem Material, weniger als 10 Cts. pro Quadrat-Yard werth, bestehend ¾ Cts. pro Pfd., do. über 10 Cts. pro Quadrat-Yard werth 1 Cts. pro Pfd.; Segeltuch 5 pCt. ad valorem, Russische und andere Leinwand von Flachs oder Hanf, ungebleicht und weiß 5 pCt. ad valorem, und alle anderen Manufakte von Hanf oder wovon Hanf ein Bestandtheil ist, nicht anderweitig aufgeführt, 5 pCt. ad valorem, Grastuch (grass cloth) 5 pCt. ad valorem, Jute Garn 5 pCt. ad valorem, alle anderen Manufakte von Jute oder Sisal-Gras, nicht anderweitig aufgeführt, 5 pCt. ad valorem, unter der Bedingung jedoch, daß aller Hanf oder Präparate von Hanf, durch die Regierung der Vereinigten Staaten für Marinezwecke gebraucht, Amerikanischer oder Amerikan. Präparat sein soll und eben so gut und billig erhalten werden kann.

Sektion 12.

Irdene Waaren, Steingut, Porzellan, Kreide &c. Anstatt der seitherigen Zollsätze: Alle braune irdene Waaren und ordinäres Steingut, Gas-Retorten, nicht verziertes Steingut und Steingut nicht über 10 Gallons Maßinhalt 20 pCt. ad valorem. Porzellan, vergoldet, verziert oder in irgend einer Weise dekorirt, 40 pCt. ad valorem; einfaches weißes und in keiner Weise dekorirtes Porzellan oder anderes irdene Geschirr oder Steingut, glasirt, geränderт, bedruckt, bemalt, eingetunkt oder rahmfarbig, aus irdenen oder Mineral-Substanzen bestehend und nicht anderweitig aufgeführt, 35 pCt. ad valorem; Schiefer und do. Griffel, do. Kaminsimse, do. Tischplatten und alle anderen Fabrikate aus Schiefer 40 pCt. ad valorem; roher Thon, Pfeifen-Thon, Feuer-Thon und Porzellan-Thon 5 Sh. per Ton, Walkererde 3 Sh. per Ton. Kreide, weiße, 4 Sh. per Ton, rothe und Französische 10 pCt. ad valorem; Kreide aller Sorten, anderweitig nicht aufgeführt, 25 pCt. ad valorem.

Glaswaaren. Alle einfachen, gegossenen und gepreßte Glaswaaren, nicht geschnitten (not cut), gravirt oder bemalt, 30 pCt. ad valorem; alle anderen Artikel von Glas, geschnitten, gravirt, bemalt, gefärbt, bedruckt, gebeizt, versilbert oder vergoldet, exklusive belegtes Spiegelglas (plate glass silvered) oder Spiegel-Platten, 35 pCt. ad valorem; kannelirtes, gerolltes oder rohes Spiegelglas, exkl. Kron-, Cylinder, breites oder ordinäres Fensterglas, nicht über 10 × 15 Zoll groß, 75 Cts. per 100 Quadratfuß, darüber und nicht über 16 × 24 Zoll groß, 1 Cts. per Quadratfuß, darüber und nicht über 24×30 Zoll groß, 1½ Cts. per Quadratfuß, alles größere und im Gewichte 1 Pfd. per Quadratfuß übersteigend, 2 Cts. per Quadratfuß, unter der Bedingung jedoch, daß alles kannelirte, gerollte oder rohe Spiegelglas, welches über 100 Pfd. per Quadratfuß wiegt, für den Mehrbetrag einem additionellen Zolle nach der hierin vorgeschriebenen Rate unterliegt.

Spiegelglas &c. Alles gegossene polirte Spiegelglas, nicht belegt (unsilvered) und nicht über 10×15 Zoll groß, 3 Cts. per Quadratfuß, darüber und nicht über 16×24 Zoll groß, 5 Cts. per Quadratfuß, darüber und nicht über 24×30 Zoll groß, 8 Cts. per Quadratfuß, darüber und nicht über 24×60 Zoll groß, 25 Cts. per Quadratfuß; alles gegossene polirte Glas oder Spiegelglas, belegt (silvered), über 10×15 Zoll groß, 4 Cts. per Quadratfuß, darüber und nicht über 16×24 Zoll groß, 6 Cts. per Quadratfuß, darüber und nicht über 24×30 Zoll groß, 10 Cts. per Quadratfuß, darüber und nicht über 24×60 Zoll groß, 35 Cts. per Quadratfuß, alles größere 60 Cts. per Quadratfuß, vorbehalten, daß kein belegtes Spiegelglas oder belegte Spiegelglasplatten, wenn eingerahmt, einer geringeren Zollrate unterworfen sein soll, als derjenigen, welche auf ähnliches Glas von gleicher Beschreibung und nicht eingerahmt, gelegt ist, vielmehr soll es additionell noch 30 pCt. ad val. für Rahmen zahlen. Porzellan und Böhmisches Glas, Uhrengläser, Gemälde auf Glas oder Gläser, Brillengläser und alle Glasfabrikate oder wovon Glas ein wesentlicher Bestandtheil ist, ausgenommen Krop-, Cylinder- und anderes Fensterglas, nicht anderweitig aufgeführt und alle Glasflaschen oder Glastöpfe mit Süßigkeiten, Eingemachtem &c. 35 pCt. ad valor.

Sektion 13.

Diverse Fabrikate. Additionell zu den bestehenden Zollsätzen werden 5 pCt. ad valor. auf die folgenden Artikel gelegt: Argentan, Alabalta oder German silver, verarbeitet oder nicht verarbeitet; mit Gold, Silber, oder anderem Metall gestickte Artikel; Artikel von irgend welchem Material, welche von Männern, Frauen oder Kindern getragen werden, fertig gemacht oder ganz oder zum Theil durch Handarbeit gemacht, nicht anderweitig aufgeführt; Britaniawaare; Körbe und alle anderen von Gras, Weiden, Palmblättern, Stroh und Fischbein fabrizirten und nicht anderweitig aufgeführten Artikel: Armbänder, Flechtwerk, Ketten, Locken oder Löckchen von Haar oder wovon Haar ein wesentlicher Bestandtheil ist, Bänder (braces), Tragbänder, Gewebe oder andere Fabrikate, ganz oder theilweise aus Gummi elastikum bestehend und nicht anderweitig aufgeführt; Besen und Bürsten (brushes, Bürsten, Pinsel) aller Art; Spazierstöcke, fertige oder nicht fertige; Kapern, Pickles und Saucen aller Art, nicht anderweitig aufgeführt; Kappen, Hüte, Muffen und Kragen von Pelzwerk und alle anderen Manufakte von Pelzwerk oder woran Pelzwerk ein wesentlicher Bestandtheil ist; Kappen, Handschuhe, Gamaschen Fausthandschuhe, Socken, Strümpfe, gewobene Hemden und Unterhosen und alle ähnlichen Artikel, welche auf Rahmen gemacht sind, von welchem Material sie auch bestehen und welche von Männern, Frauen und Kindern getragen werden und nicht anderweitig aufgeführt sind; Kartenetuis, Taschenbücher (pocket-books), Muscheletuis (shell-boxes), Souvenirs und dergleichen Artikel, aus welchem Material sie auch bestehen mögen; Kutschen und Theile von Kutschen, Uhren (clocks) und Theile von Uhren (clocks); fertig gemachte Kleider und Kleidungsstücke irgend welcher Art und aus irgend welchem Material bestehend, ausgenommen Wolle, aufgemacht oder ganz oder theilweise durch den Schneider, die Schneiderin oder den Fabrikanten fabrizirt (except wool, made up or manufactured wholly or in part by the tailor); Kutschen- und Geschirrrequisite aller Arten, Sattlerwaaren, Kutschen- und Geschirreisenwaaren, silberplattirt, messingplattirt, verziert, brunirt oder japanisch lackirt und nicht anderweitig aufgeführt; Kämme aller Arten; Kompositionen von Glas oder Paste, wenn gefaßt (when set), Kompositionsplatten für Tische (composition tops for tables) oder andere Hausgeräthe, Konfitu-

ren, Süßigkeiten oder in Zucker, Brandy oder Molasses präservirte Früchte, nicht anderweitig aufgeführt; baumwollene Litzen, Gimpen und Gallons, baumwollene Spitzen, baumwollener Einsatz (Insertings), baumwollene Besatzspitzen (trimming laces) und baumwollene, gefärbte oder ungefärbte Besatzbänder; Englisch Pflaster; Messerwaaren aller Arten; Puppen und Spielwaaren aller Arten; emaillirte Ziegel; Epauletten, Gallons, Spitzen, Knöpfe (knots), Sterne, Quasten, Tressen, Achselschnüre (wings) von Gold, Silber oder anderem Metall, Fächer und Feuerschirme aller Art und aus welchem Metall auch bestehend, Rahmen und Stöcke für Regen- und Sonnenschirme, fertig oder nicht fertig; feine und ordinaire Möbel (furniture, cabinet and household); zubereitetes Pelzwerk; Haarpinsel, baumwollene Hutfilze (hat bodies) oder wollene, wovon Wolle das besonders werthvollste Material ist, Haartuch, wollene Seatings und alle anderen Fabrikate von Haar nicht anderweitig aufgeführt; Dinte, Druckerschwärze und Dintenpulver; japanisch lackirtes, lackirtes oder emaillirtes Leder aller Sorten, Gagat und Fabrikate von Gagat (Jet) und Nachahmungen davon; gegerbtes Leder aller Sorten, Makkaroni, Vermicelli, Gelatine, Gelées und alle ähnlichen Präparate; Fabrikate von Knochen, Muscheln, Horn, Elfenbein oder vegetabilisches Elfenbein; Fabrikate von Papier oder wovon Papier ein wesentlicher Bestandtheil ist, nicht anderweitig aufgeführt; Fabrikate von der Rinde der Korkeiche, ausgenommen Korke; Manufakte, Artikel, Gefäße und Waaren, nicht anderweit aufgeführt, von Gold, Silber, Kupfer, Messing, Eisen, Stahl, Blei, Zinn (tin), vermischtes Zinn (pewter), oder anderen Metallen, oder wovon eines dieser oder anderer Metalle den wesentlichsten Bestandtheil ausmachen wird; Fabrikate, nicht anderweitig aufgeführt, bestehend aus gemischten Materialien, als zum Theil Baumwolle, Seide, Wolle oder Zephyrwolle, Hanf, Jute oder Flachs, Fabrikate von Baumwolle, Linnen, Seide, Wolle oder Zephyrwolle, wenn auf dem Webstuhle oder anders gestickt oder tambourirt, durch Maschinerie oder mit der Nadel oder durch anderen Prozeß, nicht anderweitig aufgeführt; Fabrikate von Cedernholz, Grenadilla, Ebenholz, Mahagoni, Rosenholz und Atlas- (Ferole-) Holz; Manufakte und Artikel von Leder oder wovon Leder ein Bestandtheil ist und nicht anderweitig aufgeführt; Fabrikate, Artikel oder Waaren von Papier-Maché; Fabrikate von Ziegen- oder Lammhaar (Mohair) oder wovon Ziegen- oder Lammhaar (Mohair) ein wesentlicher Bestandtheil ist, nicht anderweitig aufgeführt; Fabrikate von Holz oder wovon Holz der wesentlichste Bestandtheil ist, nicht anderweitig aufgeführt; Maroccofelle; Musketen, Büchsen (rifles) und andere Feuerwaffen; Näh-, Stopf-, Strick- und alle anderen Arten von Nadeln; Oeltuch aller Art, und aus welchem Material auch bestehend, nicht anderweit aufgeführt, Papierkästen und alle anderen Modekästen (fancy boxes); Papier-Couverts, Tapeten und Papier für Schirme und Feuerplätze; Papier aus Antiquarian, Demy, Zeichen-, Elephant-, Foolscap-, Imperial-, Brief- und alles andere Papier, nicht anderweitig aufgeführt; Stecknadeln mit Knöpfen und andere; plattirte und vergoldete Waaren aller Arten; präparirtes Gemüse, Fleisch, Fische, Geflügel und Wild, versiegelt oder nicht versiegelt, in Kannen oder anderes; Stuhl- und Schilfrohr, verarbeitet oder theilweise verarbeitet, Dachschiefer, künstliche Platten aus Gyps (scagliola) für Tische und andere Möbel; Siegellack; Seitengewehre aller Arten; silberplattirtes Metall in Platten oder anderer Form; Stereotyp-Platten; Böden für Destillir-Kolben und Destillir-Blasen; Bindfaden und Packzwirn, aus welchem Materiale auch bestehend, nicht anderweit aufgeführt; Typenmetall; neue Typen; Regenschirme und Sonnenschirme; Sammet, wenn bedruckt oder bemalt; Oblaten, Wasserfarben, Taschenuhren und Theile von Taschenuhren; Gewebe von Wolle, Baumwolle, Flachs und anderen Materialien, nicht anderweitig aufgeführt.

Sektion 14.

Alle Güter und Waaren, welche Gewächse und Produkte aus Gegenden jenseits des Kap der guten Hoffnung sind, wenn von Plätzen diesseits des Kap der guten Hoffnung importirt, zahlen einen Zoll von 10 pCt. ad valorem additionell auf die Zölle solcher Artikel, welche direkt von dem Platze oder den Plätzen, wo sie gewachsen oder produzirt sind, kommen.

Sektion 15.

Tonnengelder 2c. Verordnet, daß für alle Schiffe, Fahrzeuge oder Dampfer, welche nach dem 1. Dezember 1862 bei irgend einem Zollhause in den Vereinigten Staaten von irgend einem fremden Hafen oder Platze oder von irgend einem Hafen oder Platze in den Vereinigten Staaten (ob Schiffe oder Fahrzeuge der Vereinigten Staaten oder aber ganz oder theilweise Eigenthum von Unterthanen fremder Mächte) registrirt werden, eine Taxe oder Tonnengehalt-Steuer von 10 Cts. per Tonne Maßgut des genannten Schiffes, außer der gesetzlich bereits vorgeschriebenen Tonnengehalt-Steuer, bezahlt werden soll; vorbehalten, daß genannte Taxe oder Steuer von jedem Schiffe, Fahrzeuge oder Dampfer, welche zum Handel zwischen den verschiedenen Distrikten der Vereinigten Staaten lizensirt oder für den Newfoundland-Bank-Fischfang, Wallfischfang oder andere Fischereien berechtigt sind, oder von irgend einem Schiffe, Fahrzeuge oder Dampfer nach und von irgend einem Hafen oder Platze in Mexiko, Britischen Provinzen von Nord-Amerika oder den Westindischen Inseln nicht mehr als einmal in jedem Jahre erhoben werden soll; und ferner vorbehalten, daß irgend welche Rechte und Privilegien in Bezug auf Tonnengehalt-Steuer, welche fremden Nationen durch Verträge mit den Vereinigten Staaten garantirt sind, nicht dadurch beeinträchtigt werden, und ferner vorbehalten, daß so viel von dem Gesetze vom August 1856, betitelt: »Ein Gesetz zum Schutze derjenigen Bürger der Vereinigten Staaten, welche Guano-Inseln (deposits of guano) entdecken mögen«, insofern der Export von Guano dadurch untersagt ist, für die Dauer eines Jahres von und nach Passirung dieses Gesetzes suspendirt wird.

Sektion 16.

Tara. Verordnet, daß nach Passirung dieses Gesetzes bei Original-Fakturen, in welchen die Tara spezifizirt ist, und welche zur Zeit der Einklarirung produzirt werden, der betreffende Zollbeamte, wenn er es für räthlich hält, das Recht haben soll, mit Zustimmung der resp. Empfänger, die Tara in Uebereinstimmung mit solchen Fakturen abzuschätzen, aber in allen anderen Fällen soll die wirkliche Tara gestattet, und nach solchen Regeln, wie sie der Finanzminister von Zeit zu Zeit bestimmen mag, ermittelt werden; in keinem Falle aber soll für Gewichtsverlust Abzug gestattet werden.

Sektion 17.

Beglaubigung der Fakturen. Vom 1. November 1862

an sollen keine Güter oder Waaren irgend welcher Art, welche einem ad valorem oder spezifischem Zoll unterworfen sind, ohne Rücksicht, ob solchen Personen, die in den Vereinigten Staaten wohnhaft sind, angehörend oder anderen, oder ob durch Kauf erworben oder anderweitig zur Einklarirung zugelassen werden, wenn nicht die Fakturen über solche Waaren ꝛc. durch Eid der Eigenthümer oder eines derselben beglaubigt sind, oder in dessen (deren) Abwesenheit durch Eid der zur Verschiffung oder zur Unterzeichnung der Faktura autorisirten Person, bescheinigend, daß die Faktura eine richtige und wahrheitsgetreue Aufstellung enthält; wenn dem ad valorem Zoll unterworfen und durch Kauf erworben, den wirklichen Kostenpreis nebst darauf haftenden Spesen angebend, und daß kein Diskonto, keine Vergütung oder irgend anderer Abzug als der wirklich bewilligte gemacht worden ist; und falls konsignirt oder anders als durch Kauf erworben, daß die Faktura den wirklichen Marktwerth der berechneten Waare giebt, und wenn spezifischem Zoll unterworfen, daß das richtige Quantum angegeben ist. Solcher Eid ist durch den Konsul oder Kommerzial-Agent desjenigen Distrikts, in welchem die Waaren fabrizirt sind, oder von welchem sie versandt werden, abzunehmen. Falls in dem betreffenden Distrikte sich kein Vereinigter Staaten-Konsul oder Kommerzial-Agent befindet, durch solchen Beamten des nächsten Distrikts, oder im Hafen, von welchem die Güter verschifft werden. Wo kein Konsul, kann der Eid durch irgend einen dazu autorisirten Beamten abgenommen und mit der Abschrift der Faktura an den Konsul oder Kommerzial-Agenten zur Beglaubigung gesandt werden. Dieses Gesetz ist so zu deuten, daß dasselbe nur als Modifikation, nicht als Widerruf des betreffenden Gesetzes vom 1. März 1823 zu betrachten ist. Die Eidesformel ist entsprechend zu modifiziren. Für Beglaubigung jeder Faktura ist ein Dollar dem Vereinigten Staaten-Konsul ꝛc. zu entrichten, und von diesem nach Vorschrift dem Gouvernement zu berechnen. Vorbehalten, daß nichts von obigem Inhalt so zu deuten ist, als ob irgend ein anderes Konsulats-Certifikat, als jetzt erforderlich ist, nöthig wäre für Güter, welche dem unter Reciprocitäts-Vertrage mit Großbritannien vom 5. Juni 1854 importirt werden. Vorbehalten ferner, daß die obigen Bestimmungen nicht auf Fakturen von Waaren, Produkten ꝛc. anwendbar sind, welche von jenseits des Kap Horn und jenseits des Kap der guten Hoffnung bis zum 1. April 1863 importirt werden. Vorbehalten ferner, daß obige Vorschrift auf Länder, wo die Vereinigten Staaten keine Konsuln, Vice-Konsuln oder Kommerzial-Agenten halten, keine Anwendung findet.

Es soll die Pflicht aller Vereinigten Staaten-Konsuln ꝛc. sein, wenn sie erfahren oder glauben, daß Personen die Verifikation der Faktura zu erhalten suchen, Behufs Defraudation der Vereinigten Staaten-Revenüen, solche Fälle dem Zollkollektor desjenigen Hafens, wo die Defraudation beabsichtigt wird, oder dem Finanzminister anzuzeigen.

Sektion 18

enthält folgende Berichtigungen: Gesetz vom 2. März 1861 Sekt. 12 vor »achtzehn«, wenn zum erstenmal vorkommend, »weniger als« zu streichen; Sekt. 12 vor »Diamanten« die Worte »Kupfer Erz« zu streichen; Sekt. 23 hinter »Künstler im Auslande wohnend« zu streichen »vorausgesetzt, daß solche auf Treu und Glauben als Künstlergegenstände und nicht als Waaren importirt werden« und dafür einzuschalten »vorausgesetzt, daß das vorerwähnte Faktum durch den Künstler oder durch einen Konsul der Vereinigten Staaten certifizirt ist.«

Sektion 19.

Das Transito-System. Die sechste Sektion des Gesetzes, betitelt »ein Gesetz zur Ausdehnung des Transito-Systems durch Errichtung von Privat-Transitospeichern ꝛc.« ist hierdurch so amendirt, daß der additionelle Zoll von 100 pCt. nicht anwendbar ist auf Fakturen oder auf taxirten Werth zurückgezogener Waaren, sondern das für Unterlassen des Transportes und der Ablieferung innerhalb der Frist zur Erhebung des Zolles das Doppelte des Betrages zu erheben ist, welchen die Waaren bei Verzollung nach der Original-Einklarirung hätten zahlen müssen.

Sektion 20.

Alle Güter, Waaren ꝛc., welche sich am 1. August 1862 in dem Transitolager befinden, können gegen Zahlung der jetzt bestehenden Zollsätze zum Konsum einklarirt werden, vorausgesetzt, daß dies innerhalb 3 Monaten vom Tage des Imports geschieht. Alle Waaren ꝛc. jedoch, welche länger als 3 Monate vom Tage des Imports im Transitolager verbleiben, sollen, falls zum Konsum einklarirt, ebenso alle am 1. August 1862 an Bord befindlichen Waaren den Zollsätzen dieses neuen Tarifs unterworfen sein. Vorausgesetzt ferner, daß alle Waaren, welche jetzt im Transitolager sind oder dort deponirt werden, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, innerhalb eines Jahres vom Tage der ursprünglichen Importation zurückgezogen oder die Zölle darauf bezahlt werden müssen, aber zum Export nach fremden Ländern oder zur Verschiffung nach Häfen des Stillen Meeres oder der Westküste der Vereinigten Staaten zu irgend einem Zeitpunkte innerhalb drei Jahre vom Tage der Importation. Solche Waaren unterliegen bei Ankunft in einem Hafen des Stillen Meeres denselben Bestimmungen, als ob direkt dort importirt. Alle Waaren, welche sich nach Verlauf von drei Jahren vom Tage der Importation noch im Transitolager befinden, sollen als der Regierung überlassen betrachtet und zum Besten des Fiskus versteigert werden. Güter, auf welche der Zoll bezahlt ist, können auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers im Gewahrsam der Zollbeamten verbleiben und sind, wenn innerhalb drei Jahren direkt aus diesem Gewahrsam nach fremden Ländern exportirt, zur Rückvergütung der Zölle berechtigt. Belege über die Landung solcher Waaren im Auslande sind vom Importeur dem Zolldirektor zu behändigen und 1 pCt. der betreffenden Zölle verbleibt der Regierung.

Alle Droguen, Arzneien und chemische Präparate, zum Export einklarirt und im Transitolager deponirt, können in Original-Packung oder nach den speziellen Vorschriften des Finanzministers vom Eigenthümer exportirt werden. Die letzte Bestimmung der 5. Sektion des Zollgesetzes vom 6. August 1861 wird hierdurch widerrufen und keine Rückzölle sollen auf Waaren vergütet werden, die dem Gewahrsam und der Kontrolle der Regierung entzogen waren, aber der Inhalt dieses neuen Gesetzes hebt die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1861 nicht auf.

Sektion 21.

Das Privilegium zum zollfreien Ankauf von Transitogütern wird

nach näheren Bestimmungen des Finanzministers auf Kriegsschiffe irgend einer Nation in Häfen der Vereinigten Staaten ausgedehnt, sofern Kriegsschiffe der Vereinigten Staaten bei den betreffenden Nationen gleiches Privilegium genießen.

Sektion 22.

Alle bestehenden Gesetze und Bestimmungen, welche mit den Bestimmungen dieses neuen Gesetzes im Widerspruche sind, werden hierdurch aufgehoben. Die bestehenden Gesetze bleiben jedoch in Kraft betreffs Erhebung der in dieser Akte vorgeschriebenen Zölle, betreffs Verfolgung und Bestrafung aller Uebertretungen und betreffs Einziehung, Vertheilung und Erlaß aller Strafen, Verwirkungen rc., und als diesem Gesetze einverleibte Verordnungen zu betrachten.

Sektion 23.

Appendix zur Taxbill[1]).

Die 39. Sektion des am 1. Juli 1862 genehmigten Steuergesetzes wird hiermit dahin abgeändert, daß kein Kontrakt, Dokument oder Papier, vor dem 1. Januar 1863 ausgefertigt, unterzeichnet rc., ohne richtig gestempelt zu sein, aus diesem Grunde ungültig oder kraftlos sein soll, daß aber kein solches Dokument in irgend einem Gerichtshofe als Beweis zulässig ist, bis dasselbe gestempelt ist und bis dem Distrikts-Einnehmer oder Untereinnehmer fünf Dollars zum Besten der Vereinigten Staaten bezahlt sind.

Sektion 24.

Keine der Bestimmungen betreffs Stempelsteuer soll vor dem 1. September 1862 in Kraft treten, alle übrigen Bestimmungen dieses (Steuer-) Gesetzes, mit Ausnahme derjenigen betreffs Anstellung von Einnehmern und Taxatoren treten am 23. Juli 1862 in Kraft, anstatt am Tage der Genehmigung durch den Präsidenten.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Melbourne für 1861.

Es ist bekannt, daß die Kolonie Viktoria ihre jetzige Bedeutung und das fast beispiellose Anwachsen ihrer Verhältnisse während einer kurzen Reihe von Jahren dem Besitze ihres Metallreichthums verdankt. Die Ausbeutung dieses letzteren hat aber nicht mit der schnellen Zunahme der Bevölkerung nach Entdeckung der Goldfelder Schritt gehalten, im Gegentheile hat sich der Ertrag der Goldfelder seit dem Jahre 1857 beständig vermindert und obgleich die Kolonie in der Entwickelung aller derjenigen Interessen, auf welchen das dauernde Gedeihen eines jungen Staates beruht, ununterbrochen vorangegangen ist, so ist doch der Fortschritt in neuerer Zeit im Vergleiche mit der früheren Periode nur ein langsamer gewesen. In der That hat sich die Kolonie während der letzteren Jahre in einer Uebergangsperiode befunden. Der frühere künstlich gesteigerte Werth der Arbeit sowohl als des Grundeigenthums hat sich vermindert und die Abnahme in dem Werthe des letzteren, besonders in und in der Nähe der Hauptstadt, ist so schnell und so beträchtlich gewesen, daß ein großer Theil der früher wohlhabenden Klassen der Kolonie binnen kurzer Zeit verarmte. Die Verminderung der Arbeitspreise dagegen hat zur Entwickelung der Industrie und zur Ausdehnung der Bodenkultur geführt. Die Kolonie ist hierdurch mehr und mehr von fremden Einfuhren unabhängig und der Preis der hauptsächlichsten Lebensmittel billig geworden.

Wenn daher der Reichthum des Landes, insofern derselbe von der Ausbeutung des edlen Metalles abhängt, sich ansehnlich verminderte, so hat doch die Kolonie diesen Verlust durch vermehrte Erzeugnisse anderer Art vollkommen ersetzt, und an die Stelle von außerordentlichem Wohlstande unter einer geringen Anzahl von Personen ist ein höherer Grad von Wohlsein unter dem größeren Theile der Bevölkerung getreten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das verminderte Ergebniß der Goldfelder während der letztvergangenen Jahre nur zum Theile einer allmäligen Erschöpfung derjenigen hauptsächlichen Goldlager zuzuschreiben ist, welche bisher mit verhältnißmäßig geringer Mühe und ohne Anwendung von Kunstmitteln ausgebeutet worden sind, und daß die Abnahme in dem Betrage des gewonnenen Goldes mit der Abnahme in der Zahl der Goldgräber zusammenfällt. Viele der letzteren haben ihre frühere Beschäftigung und die daraus hervorgehende wandernde Lebensweise mit dem Betriebe des Ackerbaues oder irgend eines Gewerbes, das zu einer dauernden Niederlassung auffordert, vertauscht. Dies, sowie auch der Fortschritt und die theilweise Vollendung von mehreren in Bau begriffenen Eisenbahnen hat eine mehr gleichmäßige Ausbreitung der Bevölkerung über die verschiedenen Theile der Kolonie begünstigt und in allen Richtungen sind blühende Binnenstädte und Ortschaften entstanden.

In Folge der günstigen geographischen Lage der Kolonie ist deren Hauptstadt und hauptsächlicher Hafenplatz ein Mittelpunkt des Handels für die Australische Inselgruppe geworden und die Ausfuhren Viktorias von Waaren aller Art nach den benachbarten Kolonien, welche bereits im Jahre 1860 ein Drittheil der Gesammt-Ausfuhren der Kolonie betrugen, haben seitdem fortwährend größere Bedeutung gewonnen. Die Ausfuhren von Wolle und anderen Produkten der Kolonie, ausschließlich des Goldes, haben sich ebenfalls beständig vermehrt. Selbst wenn man annehmen wollte, daß der Zeitpunkt der Erschöpfung der Goldfelder Viktorias möglicherweise nicht mehr fern sei (eine Annahme, die aber kaum zulässig ist, da von einem Flächeninhalte von 25,000 Englischen Quadratmeilen mehr oder weniger goldhaltigen Bodens in der Kolonie erst 562 Quadratmeilen bisher bearbeitet worden sind), so würde die Kolonie Viktoria dennoch vermöge ihrer Einwohnerzahl, des Werthes ihrer Erzeugnisse und der Ausdehnung ihres Handels die hervorragendste Stelle unter den gesammten Australischen Kolonien einnehmen.

Ein ganz kürzlich stattgehabter Wechsel in der Regierung verspricht einen günstigen Einfluß auf die allgemeinen Interessen des Landes auszuüben, indem das abgetretene Ministerium sich auf die äußerste demokratische Partei ausschließlich stützte und um den Beifall der arbeitenden Klassen zu erlangen, Maßregeln veranlaßte, welche höchst nachtheilige Folgen haben mußten. So war es z. B. beabsichtigt, den Goldausfuhrzoll theilweise abzuschaffen, das daraus hervorgehende Defizit durch neue Einfuhrzölle und Hafengebühren zu decken und auf diese Weise die einheimische Industrie gegen die Konkurrenz von Außen zu beschützen. Die Benutzung der Kronländereien gegen eine jährliche Abgabe von nur 2 Schill. 6 Pence per Acre sollte Jedermann gestattet werden, der sich niederlassen und nicht weniger als 160 Acres bebauen wollte. Diese und andere ähnliche Maßregeln, deren eine die Rechte der Grundbesitzer bedeutend beeinträchtigt und deren andere den Handel Viktorias mit den benachbarten Kolonien zum großen Theile vernichtet haben würden, sind glücklicherweise nicht zur Reife gelangt und die Regierung des Landes ist jetzt in die Hände von Männern übergegangen, die beinahe alle Parteien der Kolonie in sich vereinigen und deren Erfahrung und erprobte Rechtlichkeit zu Hoffnungen für einen günstigen Erfolg ihrer Amtsverwaltung berechtigen.

Die Gesammt-Einwohnerzahl Viktorias wurde Ende Dezember 1860

[1]) Vergl. H. A. 1862 I. S. 438, 468.

auf 548,412 Personen geschätzt. Eine Volkszählung, welche am 7. April 1861 stattfand, ergab jedoch das folgende Resultat:

328,651 männliche Personen,
211,671 weibliche „
zusammen 540,322 Einwohner.

Das Verhältniß der Geschlechter ist demnach das von 64 weiblichen zu 100 männlichen Personen, während es im Jahre 1857 wie 55 zu 100 war.

Der Gesammt-Flächenraum der Kolonie beläuft sich auf 86,831 Englische Quadratmeilen, wovon jedoch nur ungefähr 30,000 Quadratmeilen bewohnt sind und die Einwohnerzahl in den dichtbevölkertsten Theilen der Kolonie beträgt nicht mehr als 18 auf die Quadratmeile. Die Küsten-Distrikte enthalten ungefähr die Hälfte der Bevölkerung; davon zählt Melbourne und dessen Vorstädte, welche innerhalb eines Radius von 6 Meilen belegen sind, 123,000 Einwohner, Geelong 23,000 Einwohner, Portland 2804 Einwohner, Belfast 2338 und Warnambool 2211 Einwohner.

In den Golddistrikten war die Bevölkerung Ende 1860 wie folgt:

Distrikte.	männliche Personen	weibliche Personen	Kinder	Chinesen	im Ganzen
Ballarat	31,125	11,025	15,515	5,752	63,417
Castlemaine	13,973	5,510	4,924	6,183	30,590
Marybborough	39,643	8,289	13,238	3,364	64,534
Ararat	7,550	2,210	2,400	1,400	13,560
Sandhurst	13,720	4,080	4,820	2,740	25,360
Beechworth	13,504	4,250	4,315	5,447	27,516
im Ganzen	119,515	35,364	45,212	24,886	224,977

Bevölkerung in den Golddistrikten seit 1851:

	erwachsene Männer	davon waren Chinesen	Gesammt-Einwohnerzahl	erwachsene Goldgräber
1851	19,300	—	20,300	—
1852	33,800	—	44,400	—
1853	52,800	—	75,626	—
1854	65,763	—	92,853	—
1855	109,665	19,244	146,042	—
1856	115,343	18,109	181,000	—
1857	132,508	36,327	196,084	—
1858	147,358	33,673	205,320	—
1859	139,230	26,044	201,422	125,764
1860	144,396	24,886	224,977	108,562

Die Anzahl der Geburten im Jahre 1860 war 22,863, die der Heirathen 4351, und die Todesfälle betrugen 12,061.

Die Zahl der Geburten war um 645 größer als im Jahre 1859, die der Heirathen um 419 geringer und die Todesfälle überstiegen die im Jahre 1859 um 3062. Die Ursache dieses letzteren überraschenden Umstandes, welcher außer allem Verhältnisse zu der geringen Zunahme der Bevölkerung steht, wird hauptsächlich der Ueberhandnahme von Krankheiten zugeschrieben, die in früheren Zeiten in der Kolonie fast unbekannt waren.

Die Sterblichkeit unter Kindern in Folge der klimatischen Einflüsse und besonders des raschen Temperaturwechsels während der Sommermonate ist noch immer sehr groß. Die nachstehende Tabelle giebt die gesammten Todesfälle unter Kindern für die verschiedenen Monate während der letztvergangenen 3 Jahre an:

Monate.	Anzahl von Todesfällen	Proportion per Cent
Juli	378	5,98
August	294	4,65
September	274	4,33
Oktober	300	4,74
November	423	6,69
Dezember	643	10,16
Januar	837	13,23
Februar	825	13,04
März	879	13,89
April	681	10,77
Mai	415	6,56
Juni	377	5,96
Gesammtsumme für 3 Jahre	6326	100,00

Einwanderung.

Die Zahl der im Jahre 1860 eingewanderten Personen war 29,037,
dagegen sind abgereist, meistentheils nach den benachbarten Kolonien .... 21,689 Personen.
Der Zuwachs der Bevölkerung durch Einwanderung war demnach .... 7,348 Personen.

Auf Staatskosten wanderten im Jahre 1860 ein 1736 Personen, nämlich 185 männliche und 1551 weibliche. Von den auf eigene Kosten angekommenen 27,301 Personen waren 17,637 Männer, 6275 Frauen und 3389 Kinder.

Die Beförderung der Einwanderung durch theilweise Unterstützung des Staates hatte während des Jahres 1860 fast gänzlich aufgehört, indem die äußerst demokratische Partei der Kolonie, in deren Händen sich das Ruder des Staates bis ganz kürzlich befand, es in dem Interesse der arbeitenden Klassen der Kolonie erachtete, keine weiteren Mittel zu solchem Zwecke zu verwenden. Mit dem Wechsel der Parteien an der Spitze der Regierung ist man jedoch zu dem früheren Systeme zurückgekehrt und die Verausgabung von 120,000 Pfd. Strl. per Jahr ist demnach in neuester Zeit zur Unterstützung von Einwanderern wiederum bewilligt worden. Die öffentliche Meinung sprach sich in der That schon längst zu Gunsten der Wiederaufnahme der Einwanderung aus, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß das Wohlsein von allen Klassen der Kolonie mit einem beständigen Zuflusse von neuer Bevölkerung eng verknüpft ist. Ohne das Ansammeln von Einwohnern, wie solches in vier der volkreichsten Distrikte der Kolonie stattfindet, nur im Geringsten zu vergrößern, würde Viktoria Raum für einen Zuwachs von 3 Mill. Bewohnern haben.

Die folgende Tabelle giebt die Zunahme der Bevölkerung durch Einwanderung während eines Zeitraumes von 6 Jahren an:

Jahr	angekommen	abgereist	netto Zunahme
1855	66,519	26,395	40,124
1856	41,746	20,702	21,044
1857	63,223	20,411	42,812
1858	44,181	25,882	18,299
1859	30,683	18,940	11,743
1860	29,037	21,689	7,348

Die Gesammtzahl der farbigen Ureinwohner in der Kolonie belief sich im Jahre 1860 auf 1860 Männer, Frauen und Kinder.

Die Einwohnerzahl der verschiedenen Australischen Kolonien am 7. April 1861 war wie folgt:

Viktoria	540,322	Einwohner,
New South Wales	350,553	„
South Australia	127,000	„
Tasmania	89,977	„
Queensland	30,059	„

Produkte der Kolonie Viktoria.

Das Gold.

Der Betrag des im Jahre 1860 von den Goldfeldern durch Regierungs-Eskorte empfangenen Goldes war 2,008,843 Unzen.

Verschifft wurden im Laufe desselben Jahres 2,156,316 Unzen im Bruttowerthe von 8,625,264 Pfd. Strl., während die Verschiffungen des Metalles im vorhergehenden Jahre (1859) 2,280,675 Unzen im Werthe von 9,122,702 Pfd. Strl. betrugen.

Es ergiebt sich hieraus eine fortdauernde Abnahme in dem Ertrage der Goldfelder und der Betrag des im Jahre 1861 gewonnenen Goldes wird höchstwahrscheinlich wieder um so viel kleiner im Vergleiche zu dem vorhergehenden Jahre sein, als das Verhältniß des Abfalles zwischen den Jahren 1859 und 1860 war.

Das Gold ist unstreitig noch immer in beträchtlichen Quantitäten vorhanden, die Gewinnung desselben ist aber viel schwieriger und kostspieliger geworden als es in den ersten Jahren nach der Entdeckung der Fall war und das Goldgraben kann jetzt kaum an den vorzüglichsten Plätzen ohne Besitz eines gewissen Kapitals betrieben werden. Viele ziehen auch, nachdem sie sich etwas Geld erworben haben, eine andere Beschäftigung dem Goldgraben vor und widmen sich, vielleicht, der Landwirthschaft oder einem Gewerbe. Es ist diesen Ursachen zuzuschreiben, daß sich die Zahl der Goldgräber in neuerer Zeit merklich vermindert hat — ein Umstand, der nicht ohne Einfluß auf den Ertrag der Goldfelder geblieben ist.

Der Gesammtbetrag des seit dem Jahre 1851 bis zu Ende 1860 von Viktoria verschifften Goldes war nach offiziellen Angaben 23,917,635 Unzen im Bruttowerthe von 95,670,540 Pfd. Sterl., doch wird der wirkliche Betrag nach Zurechnung der von Privatpersonen während der Jahre 1851 bis 1853 ausgeführten Goldes auf ca. 102,500,000 Pfd. Strl. geschätzt.

Viehzucht.

Der Viehstand im Jahre 1860, verglichen mit dem vorhergehenden Jahre, war wie folgt:

	1859.	1860.
Schafe	5,794,127	5,780,896
Hornvieh	683,534	716,332
Pferde	69,288	76,536

Für den Verbrauch der Kolonie wurden im Jahre 1860 geschlachtet:

Hornvieh	173,737
Schafe	794,360
Schweine	29,939

Verschifft wurden von Produkten der Viehzucht:

		von Ende März 1859 bis dahin 1860	von Ende März 1860 bis dahin 1861
Wolle	Pfd.	22,167,069	23,588,490
Häute	Anzahl	155,911	151,427
Felle	„	225,885	255,472

Ackerbau.

Die landwirthschaftlichen Zustände der Kolonie haben abermals sehr bedeutende Fortschritte im Jahre 1860 gemacht. Der Betrag der Weizen-Ernte ist binnen 12 Monaten um 50 pCt. gestiegen; die Anzahl der gepflanzten Weinstöcke hat sich in gleichem Maßstabe vermehrt und die Ausdehnung des Obst- und Gemüsebaues während des Jahres 1860 ist ganz erstaunlich gewesen. Der Gesammtbelauf des in Kultur befindlichen Landes ist während des Jahres von 358,728 Acres auf 419,592 Acres gestiegen.

Der Werth der von den benachbarten Kolonien und von fremden Ländern eingeführten Brodstoffe betrug im Jahre 1859 ca. 2,000,000 Pfd. Sterl., im Jahre 1860 war der Betrag nur 1,350,000 Pfd. Strl. und kann die Zeit nicht mehr fern sein, zu der die Kolonie in Bezug auf Brodstoffe von fremden Einfuhren gänzlich unabhängig sein wird.

Die nachfolgende Tabelle giebt die landwirthschaftlichen Produkte vom 31. März 1860 bis zum 31. März 1861 im Vergleiche mit den Produkten der vorhergehenden 12 Monate an:

		von Ende März 1859 bis dahin 1860	von Ende März 1860 bis dahin 1861
Weizen	Bushels	2,296,157	3,459,913
Hafer	„	2,533,637	2,683,692
Gerste	„	98,433	83,854
Mais	„	7,374	25,045
Roggen	„	2,692	1,720
Erbsen, Bohnen u. Hirse	„	5,589	11,973
Kartoffeln	Tons	48,967	77,257
Mangelwurzel	„	4,645	13,445
Möhren	„	743	2,223
Kohl	„	355	1,905
Rüben	„	673	2,275
Zwiebeln	Ctr.	1,029	26,188
Tabak	„	463	1,255
Weinstöcke	Anzahl	1,896,939	2,838,114
verkaufte Trauben	Ctr.	4,473	7,979
Wein	Gallons	13,966	11,642
Branntwein	„	150	220
Heu	Tons	135,643	143,625

Der Fortschritt, den die Kolonie während der letzten sieben Jahre im Ackerbaue gemacht hat, stellt sich aus nachfolgender Tabelle heraus:

Am 31. März	Anzahl von Acres unter Kultur.	Davon waren bebaut mit			
		Hafer.	Gerste.	Kartoffeln.	Weizen.
1855	54,715	5,341	691	3,297	12,827
1856	115,135	17,800	1548	11,017	42,686
1857	179,982	25,024	2233	16,281	80,154
1858	237,729	40,222	5409	20,697	87,230
1859	298,959	77,526	5322	30,826	78,234
1860	358,728	90,167	4102	27,622	107,093
1861	419,592	86,837	4123	24,829	161,251

Während 11 Jahre war der Durchschnitts-Ertrag per Acre:

von Weizen	22,7	Bushels	von 60	Pfd.,
„ Hafer	27,2	„	„ 40	„
„ Gerste	25,5	„	„ 50	„
„ Kartoffeln	2,65	Tons	„ 2000	„
„ Heu	1,68	„	„ 2000	„

Die Einfuhr von Brodstoffen in die Kolonie während des Jahres 1860 betrug

von den benachbarten Kolonien .... 17,997 Tons,
von anderen Ländern .... 15,153 „
zusammen ..... 33,150 Tons von 2000 Pfd.

Handel und Schifffahrt.

Die Gesammt-Einfuhren der Kolonie im Jahre 1860 waren wie folgt:

		Pfd. Strl.
von Großbritannien	9,564,093 Pfd. Strl.	
„ den Britischen Besitzungen	3,484,542 „	
„ fremden Ländern	2,045,095 „	
		15,093,730

Die Gesammt-Ausfuhren während derselben Zeit betrugen:

nach Großbritannien	9,346,619 Pfd. Strl.	
„ Brittischen Besitzungen	3,221,101 „	
„ fremden Ländern	394 948 „	
		12,962,704
Ueberschuß der Einfuhren		2,131,126

Von den Ausfuhren waren nachstehende Artikel Produkte der Kolonie:

Gold	Werth	8,624,860	Pfd. Strl.
Wolle	„	2,025,066	„
Häute und Felle	„	144,236	„
Talg	„	18,269	„
Hörner und Hufe	„	4,161	„
Knochen	„	2,690	„
Pferde und Hornvieh	„	94,575	„
Schafe	„	63,043	„
gesalzenes Fleisch	„	18,449	„

Die Anzahl und der Tonnengehalt der im Jahre 1860 angekommenen und abgegangenen Fahrzeuge war wie folgt:

	angekommen:		abgegangen:	
	Anzahl	Tonnengehalt	Anzahl	Tonnengehalt
Großbritannien	218	211,987	68	69,215
Britische Besitzungen	1452	289,314	1514	340,473
fremde Häfen	144	80,341	259	189,449
Summa	1814	581,642	1841	599,137

In Bezug auf Nationalitäten war die Schifffahrt des Jahres folgendermaßen vertheilt:

	eingelaufen			ausgelaufen		
Nationalität:	Anzahl	Tonnengehalt	Mannschaften	Anzahl	Tonnengehalt	Mannschaften
Großbritannien	525	236,880	13,520	545	249,440	13,830
Britische Kolonien	1064	198,576	13,090	1056	197,120	12,809
Preußen	6	3,065	90	5	2,756	78
Hannover	7	2,521	95	8	3,009	101
Hansestädte und andere Deutsche Staaten	42	18,568	644	40	16,541	583
Holland	17	8,675	300	19	9,041	353
Dänemark	12	4,903	175	11	4,507	154
Frankreich	12	4,802	176	18	6,198	252
Schweden	18	10,294	299	20	10,754	320
Norwegen	1	466	15	1	466	16
Rußland	1	618	19	1	618	19
Chili	1	585	21	1	585	21
Vereinigte Staaten von Nordamerika	108	91,689	2,220	115	97,440	2,252
zusammen	1814	581,642	30,664	1841	599,137	30,822

Der Gesammtbetrag der Forderungen und Verbindlichkeiten der in der Kolonie etablirten Banken war am Ende des Jahres 1860 wie folgt:

Noten in Cirkulation	1,834,274	Pfd. Strl.,
Wechsel in „	63,104	„
unverzinsliche Depositen	4,293,066	„
verzinsliche „	2,932,661	„
Gesammt-Verbindlichkeiten	9,238,731	„
geprägtes Gold	2,141,169	„
Gold in Barren	519,405	„
Landeigenthum	506,582	„
Staatspapiere	11,421	„
Gesammt-Forderungen	9,206,428	„
Gesammt-Guthaben	12,693,726	„
eingezahltes Kapital	6,134,687	„
reservirter Nutzen	1,248,202	„

Fabriken.

Im Jahre 1860 waren 475 Fabriken, Getreidemühlen und andere industrielle Etablissements in der Kolonie im Gange, welche 4887 Personen Beschäftigung gaben. Darunter waren 20 Fabriken für Ackerbaumaschinen, 94 Getreidemühlen, nämlich 86 Dampf-, 7 Wassermühlen und 1 Windmühle, 20 Eisengießereien, 21 Wagenfabriken, 6 Schiffswerfte, 38 Brauereien, 7 Dampfschneidemaschinen, 64 Sägemühlen, 21 Seife- und Lichtfabriken 2c.

Finanzen der Kolonie.

Die ordinaire Staatsausgabe im Jahre 1860 betrug 3,139,883 Pfd. Sterl., während die Einnahme nur 3,006,326 Pfd. Strl. ergab.

Die nachstehende Tabelle giebt die Revenüe des Jahres 1860 im Einzelnen und im Vergleiche mit dem vorhergehenden Jahre an:

	1859.	1860.
	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
Einfuhrzölle auf Spirituosen	728,694	660,019
„ Wein	51,938	44,581
„ Bier	84,752	77,991
„ Tabak	157,529	153,003
„ Cigarren	28,047	23,951
„ Opium	13,414	14,887
„ Thee	115,177	125,531
„ Kaffee	18,591	18,988
„ Zucker	120,626	116,347
Ausfuhrzoll auf Gold	286,883	268,323
Abgaben von den Goldfeldern	67,482	72,606
Hafengebühren	23,547	20,771
Landverkäufe	816,521	678,505
Weideberechtigungen	258,174	231,527
Gastwirthschafts- und andere Berechtigungen	103,557	102,121
Posteinnahme	101,512	110,304
Gerichtssporteln, Bußen und Strafen	71,927	76,550
Chinesen-Taxe	60,325	36,130
Eisenbahnen und Telegraphenlinien	91,245	122,554
alle anderen Einnahmen	57,776	51,629
	3,257,724	3,006,326

Schulen und Bildungsmittel.

Das Erziehungswesen in der Kolonie hat während des Jahres 1860 sehr beträchtliche Fortschritte gemacht und die Anzahl der Schulen ist von 772 auf 886 gestiegen, während die Zahl der Schulbesuchenden im Laufe desselben Jahres um mehr als 5000 zugenommen hat.

Bestand der Schulen Ende 1860.

	Anzahl der Schulen.	Zahl der Schüler.		Staats-Beitrag.	Schul-Gelder.	im Ganzen.
		Knaben.	Mädchen.	£	£	£
Schulen, welche den verschiedenen Religionsbekenntnissen ausschließlich gewidmet sind	505	18,441	16,162	84,605	48,653	133,258
Schulen, in denen Kinder ohne Unterschied der Konfession erzogen werden	160	6,726	5,358	25,550	12,799	38,349
Privatschulen	221	1,938	3,043	.	.	.
im Ganzen	886	27,105	24,563	110,155	61,452	171,607

Die Universität von Melbourne zählte im Jahre 1860 27 immatrikulirte und 48 andere Studenten.

Die öffentliche Bibliothek in Melbourne enthielt 22,024 Bände und wurde im Jahre 1860 von 162,115 Personen benutzt.

Es waren Ende 1860 874 Gotteshäuser in der Kolonie, welche Raum für ungefähr 150,000 Personen hatten. Die Zahl der Geistlichen war 340, darunter waren:

Englische	Kirche	81
Römische	„	42
Schottische	„	71
freie Schottische	„	8
verein. Schottische	„	4
Deutsch-Lutherische	„	4
Wesleyans		42
Congregational Union		33
Baptists		22
Methodists		20

Sparkassen.

In den in der Kolonie befindlichen 10 Sparkassen war die Zahl der Einleger am 31. März 1861 11,349, und der Gesammtbetrag der Einlagen 540,622 Pfd. Strl.

Den Unterthanen-Eid leisteten im Jahre 1860 188 Fremde, darunter waren 125 Deutsche, nämlich 67 Preußen, 2 Oesterreicher, 2 Bayern, 19 Hannoveraner, 1 Badenser, 2 Braunschweiger, 1 Hamburger, 1 Hesse, 2 Luxemburger, 4 Mecklenburger, 2 Nassauer, 4 Sachsen, 6 Würtemberger und 12, deren Heimath nicht ermittelt wurde.

Hospitäler, Versorgungs-Anstalten und Waisenhäuser der Kolonie während des Jahres 1860.

	Anzahl.	Für wieviel Personen eingerichtet			Versorgt und behandelt wurden			Täglicher Durchschnitt			Staats-Beitrag. £	Privat-Beiträge. £
		Männliche.	Weibliche.	im Ganzen.	in den Anstalten.	außerhalb.	im Ganzen.	Männliche.	Weibliche.	im Ganzen.		
Hospitäler einschl. der Melbourner Wöchnerinnen-Anstalt	18	723	224	947	7,260	13,749	21,009	614	1029	1643	48,626	31,123
Versorgungs-Anstalten	6	518	183	701	1,145	1,002	2,147	436	90	526	22,033	12,426
Waisenhäuser	4	201	174	375	275	.	275	146	.	146	8,798	6,111
Irrenhaus	1	351	245	596	.	.	.	.	.	.	9,937	.
Einwanderer-Hülfsgesellschaft	1	240	160	400	1,625	645	2,270	.	.	217	1,500	4,059
im Ganzen	30	2033	986	3019	10,305	15,396	25,701	1196	1119	2532	90,894	53,719

Allgemeine Verhältnisse der Kolonie.

Als eine der ersten Bedingungen, um die entfernten Theile des Landes bewohnbar zu machen und die Entwickelung der Interessen der Kolonie im Allgemeinen zu befördern, hat man schon frühzeitig die Nothwendigkeit anerkannt, Verkehrsmittel zwischen der Küste und dem Inneren des Landes um jeden Preis zu beschaffen und ist das Land deshalb schon seit mehreren Jahren nach allen Richtungen hin von vortrefflichen Chausseen durchzogen. Die Kosten der Anlegung dieser Straßen, besonders während der ersteren Jahre nach der Entdeckung des Goldes, als der Preis der Arbeit sehr hoch stand, sind vielleicht beispiellos gewesen. Der Bau einer ca. 100 Englische Meilen langen Landstraße, welche Melbourne mit Bendigo verbindet, hat von 2000—6000 Pfd. Strl. per Meile gekostet und die Gesammt-Ausgabe für Straßen und Brückenbau vom Jahre 1851 bis Ende 1860 ist nicht weniger als 4,540,047 Pfd. Strl. gewesen.

Von den Eisenbahnlinien, welche in neuerer Zeit begonnen worden sind, sind einige bereits im Gange und die anderen schreiten schnell ihrer Vollendung entgegen, obgleich der Bau derselben nach Europäischem Maßstabe ebenfalls kostspielig erscheint. Die Länge der jetzt im Bau begriffenen Staatsbahnen ist ungefähr 270 Englische Meilen; die Gesammtkosten derselben, wenn vollendet, sind auf ca. 8,000,000 Pfd. Strl. veranschlagt und der größte Theil des dazu erforderlichen Kapitals ist bereits durch Anlehen im Mutterlande und in der Kolonie erhoben.

Viktoria hat telegraphische Verbindung mit den benachbarten Kolonien Neu Süd-Wales, Süd-Australien und Tasmanien, und im Innern des Landes waren bereits im Jahre 1860 gegen 1500 Meilen Telegraphenlinien gelegt.

Die Zahl der Postbüreaus in der Kolonie im Jahre 1860 war 311 und wurden während desselben Jahres 8,116,302 Briefe und 5,683,023 Zeitungen befördert.

Eine geologische Vermessung der Kolonie ist bereits seit einigen Jahren im Gange.

Schließlich sei noch ein Theil von Australien erwähnt, der zwar nicht zu dem Bereiche der Kolonie gehört, dessen Erforschung aber den Anstrengungen und dem Unternehmungsgeiste der Kolonisten zum großen Theile verdankt wird.

Die Entdeckung und bessere Kenntniß des Inneren des Australischen Festlandes ist während der letzteren Jahre ein Gegenstand von regem Interesse in den verschiedenen Kolonien gewesen und hatte sich besonders die Kolonie Süd-Australien in neuerer Zeit um die Erweiterung der geographischen Kenntniß in dieser Richtung verdienstlich gemacht. Im März 1860 ging Mr. Stuart von Adelaide mit nur zwei Begleitern auf einer Entdeckungsreise nach dem Innern des Kontinents ab. Es gelang ihm, in nördlicher Richtung bis zum 18.40 Grade südlicher Breite und 250 Englische Meilen von der Küste von Carpentaria vorzudringen; hier fand er sich jedoch, in Folge der feindlichen Bewegungen der Eingeborenen, genöthigt, fernere Versuche, den Golf von Carpentaria zu erreichen, aufzugeben und seine Rückreise nach Adelaide anzutreten. Kaum zurückgekehrt, wurde er von der Regierung sofort von Neuem ausgerüstet und ging nun zu einer zweiten Entdeckungsreise, diesmal in stärkerer Begleitung, ab. Jedoch auch dieses Mal kehrte er zurück, ohne daß Ziel seiner Reise erreicht zu haben, obgleich er diesmal bis zum 17ten Breitegrade im 133sten Grade östlicher Länge vorgedrungen war.

In der Zwischenzeit und ehe noch Stuart von seiner ersten Reise zurückgekommen war, wurde von der Kolonie Viktoria eine Expedition zur Erforschung des Innern abgesandt, die das größte und am sorgfältigsten vorbereitete Unternehmen dieser Art bisher gewesen ist und welche in Folge ihrer Ergebnisse sowohl, als mit Rücksicht auf das tragische Ende derselben in langer Erinnerung bleiben wird. Die Expedition wurde zuerst durch

ein Anerbieten von 1000 Pfd. Strl. seitens eines Privatmannes in Melbourne ermöglicht und so allgemein war die Theilnahme an dem Zwecke des Unternehmens, daß theils durch Unterstützung der Regierung, theils durch andere Privatbeiträge die erforderlichen Mittel in kurzer Zeit gesammelt waren.

Die Expedition verließ Melbourne am 14. Juni 1860 unter der Führung von R. O'Hara Burke mit Willis als zweiten Befehlshaber. Von den Kameelen, welche die Regierung mit der Absicht, diese Thiere in der Kolonie einheimisch zu machen, von Ostindien eingeführt hatte, wurden 26 mitgenommen.

Burkes Absicht war, in der Richtung des Darling river und von da nach Coopers Creek vorzudringen, an welch' letzterem Ort, der in Australischen Entdeckungsreisen schon öfters erwähnt worden ist, der Hauptsammelplatz der Expedition verabredet worden war. Burke kam mit einem Theile seiner Mannschaft wohlbehalten in Coopers Creek an und ließ hier vier seiner Leute mit hinreichenden Lebensmitteln zurück, um die Ankunft des größeren Theiles der Expedition mit dem Vieh und dem schweren Gepäck, dessen Führung vom Darling river Burke einem erprobten Manne Namens Wright anvertraut hatte, zu erwarten.

Am 14. Dezember 1860 verließen Burke und Willis nebst zwei Begleitern, Gray und King, mit sechs Kameelen und einem Pferde, Coopers Creek, und traten die Reise nach dem Golf von Carpentaria an. Wright mit dem Gepäck hätte allem Erwarten nach um diese Zeit den Darling verlassen und sich langsam dem Coopers Creek nähern müssen. Unglücklicherweise war dies jedoch nicht der Fall; ein unbedachter Eifer hatte ihn veranlaßt, seine Leute zu theilen und seine disponiblen Kräfte dadurch in solcher Weise zu schwächen, daß zur Zeit, als Burke und Willis bereits dem Meere von Carpentaria den Rücken zugekehrt hatten, er von Coopers Creek hoffnungslos abgeschnitten war. Die in Coopers Creek zurückgelassenen Leute hatten 4 Monate gewartet, als noch Niemand vom Darling zu ihnen gekommen war; ihr Vorrath von Lebensmitteln konnte nur noch kurze Zeit dauern, die Eingeborenen fingen an sehr lästig zu werden, und so kamen sie zu dem Entschlusse, Coopers Creek zu verlassen.

Burke und Wills erreichten im Längengrade 140 und Breitengrade 17.53 den Albert River an dessen Ausflusse in den Golf von Carpentaria, jedoch in Folge des sumpfigen Bodens und dichten Unterholzes mußten sie die Kameele zurücklassen und zu Fuße durch den Morast waten. Die Eingeborenen waren viel zu zahlreich, als daß Burke hätte wagen dürfen, seine Leute für längere Zeit zu trennen, und deshalb, obgleich sie sich 3 Tage lang unter dem Einflusse von Ebbe und Fluth befanden, gelang es ihnen nicht, einen guten Anblick des offenen Meeres zu gewinnen.

Am 10. Februar 1861 traten sie ihren Rückzug nach Coopers Creek an. Das Pferd und die Kameele wurden nach und nach zur Fristung des Lebens geschlachtet und die Reise zu Fuß fortgesetzt. Gray, einer der Begleiter von Burke, fiel als ein Opfer der Erschöpfung und als Burke, Willis und King am 21. April schwach und krank zurückkehrten, fanden sie den Sammelplatz verlassen. Coopers Creek war von den daselbst zurückgebliebenen Leuten kaum acht Stunden vor der Ankunft von Burke geräumt worden.

Burke und Willis, zu angegriffen, um zu Fuße die mit frischen Pferden und Kameelen versehenen Flüchtlinge einzuholen, fristeten ihr Leben bis gegen Ende Juni und starben beinah zu gleicher Zeit. King wurde von Eingeborenen gefunden, die ihn mit Nahrung versorgten, bis kurze Zeit nachher ihn Hülfe erreichte.

Die Tagebücher und Reisekarten von Burke und Willis, welche sorgfältig aufbewahrt worden waren, liefern eine sehr günstige Beschreibung von dem Charakter des Landes zwischen dem Darling und Coopers Creek, wo überall Wasser und Futter für's Vieh in Fülle vorhanden war. Von Coopers Creek bis zum 24sten Breitengrade führte ihre Reiselinie sie durch eine steinige Wüste, obgleich auch hier Wasser und Gras zu finden war. Nach dem 24sten Breitengrade erreichten sie eine tropische Vegetation und die Tagebücher erwähnen viele schöne Flüsse, durch welche sie schwimmen mußten. Das Ergebniß dieser Expedition hat überhaupt die bisher über das Innere des Australischen Festlandes gehegten Ansichten vollkommen widerlegt.

Melbourne, am 1. Januar 1862.

Mittheilungen.

Königsberg, 7. August. In der ersten Hälfte des Monats Juli blieb die Witterung so kalt und feucht, wie im Juni, und man fing an, ernstliche Besorgnisse um das Ausreifen der Feldfrüchte und deren gesundes Einbringen zu hegen. Sie minderten sich, als seit der Mitte des Monats abwechselnd trockene Tage eintraten, welche die begonnene Ernte förderten, und sie sind gegenwärtig ganz verschwunden. Der Quantität nach darf man auf recht reichliche Erträge aller verschiedenen Getreidegattungen rechnen, besonders vom Sommergetreide. Beim Wintergetreide erscheint dagegen die Qualität abzufallen und die Schwere hinter dem normalen Gewichte zurückzustehen. Weizen ist überdies an vielen Orten vom Rost befallen. In den Kartoffelfeldern greift die Krankheit immer mehr um sich.

Die mit dem Gange der Witterung wechselnde Ansicht über das zu erwartende Resultat der bevorstehenden Ernte leitete hier allein den Getreidehandel, indem ein effektiver auswärtiger Bedarf sich nicht kund gab.

Das anhaltende Regenwetter erhielt daher den größten Theil des Monats die Kauflust hier rege und alle diejenigen Bestände von Getreide, welche nicht in festen Händen waren, fanden leicht bei steigenden Preisen Käufer; so namentlich die sämmtlichen nicht unbeträchtlichen Partien von Weizen und Roggen, welche von den Polnischen Händlern aufgeschüttet waren. Gegen den Schluß des Monats trat sodann eine noch anhaltende Flaue ein, bei welcher die Preise wieder sanken. Zuletzt wurden gezahlt pr. Scheffel für

Weizen	121 — 128 Pfd.,	83½ à 94 Sgr.,	
Roggen	115 — 124	„	56½ à 62 „
Gerste	95 — 110	„	35 à 45 „
Hafer	46 — 50	„	26 à 30½ „
Erbsen, weiße	....		60 à 65 „
Bohnen	....		58 à 63 „

Die Exporten waren viel geringer als in den früheren Sommermonaten, und beruht der größte Theil der im Juli stattgehabten Verschiffungen auf bereits früher abgeschlossenen Geschäften. Nur der Bedarf Norwegens und Schwedens an Roggen schien ein anhaltender zu sein, und einige neue Abschlüsse über Weizen wurden mit England gemacht, in Folge der auch dort periodisch durch die ungünstige Witterung erzeugten Spekulation. Gerste und Hafer waren wenig für das Ausland gesucht, auch gestatteten unsere geringen, nur den Konsum deckenden Bestände nur wenig davon abzugeben, und auch der rege Begehr nach Erbsen konnte deshalb nicht vollständig befriedigt werden.

Von denselben Gründen geleitet, nahm das Geschäft in Spiritus auch denselben Gang wie das in Getreide. Die durch die ungünstige Witterung für das Gedeihen der Kartoffeln erzeugten Besorgnisse steigerten die Preise von 19 Rthlr. auf 20¾ Rthlr. pr. 8000 pCt. Tralles ohne Faß für effektive Waare, und es kam dabei zu einem recht ansehnlichen Umsatze. Namentlich wurden auf Lieferung umfangreiche Kontrakte gemacht

pr. August à 19¾ — 21¾ Rthlr. incl. Faß,
„ Septbr. à 21 — 22 „ „ „

Mit dem besseren Wetter kehrte die frühere Mattigkeit des Geschäfts zurück und der Preis sank für effektive Waare um reichlich ½ Rthlr. pr. 8000 pCt. Tralles.

Der Handel mit Leinsaat blieb den ganzen Monat hindurch gleich rege. Der Bedarf unserer Oelmüller und Englische, sowie Holländische Aufträge machten die Waare sehr gesucht und alle hiesigen Bestände sowohl, als die gesammte Polnische Abkunft wurden zu steigendem Preise aufgekauft. Letzterer stellte sich zuletzt pr. Scheffel

für feine Leinsaat à 109 — 112 Pfd. auf 86 à 90 Sgr.,
„ mittlere „ à 104 — 110 „ „ 80 à 88 „
„ ordinäre „ à 58 — 106 „ „ 65 à 70 „

Die anfänglich von der nassen Witterung sehr bedrohte Rübsenernte lieferte doch schließlich ein ziemlich trockenes und reichliches Produkt, das der Produzent bei dem großen Begehre der inländischen und ausländischen Fabrikanten sehr günstig verwerthete, indem je nach der Beschaffenheit der Saaten 110 bis 120 Sgr. pr. Scheffel dafür bezahlt wurde.

In Leinöl und Rüböl, Rübkuchen und Leinkuchen war das Geschäft sehr rege, und in allen diesen Artikeln fand ein Steigen der Preise statt. Der Umsatz in Leinöl und Rüböl beschränkte sich zwar lediglich auf die Provinz, aber bei der Lebhaftigkeit des Begehrs genügten die nicht sehr beträchtlichen Vorräthe den Anforderungen nicht. Am Schlusse des Monats wurde bezahlt:

Leinöl pr. Ctr. mit 13⅚ Rthlr.,
Rüböl „ „ „ 14⅓ „ bis 14⅔ Rthlr.

Von Leinkuchen wurden beträchtliche Partien nach England verschlossen und mit 65 bis 68 Sgr. pr. Ctr. bezahlt; Rübkuchen kamen gar nicht zum Export, weil der steigende inländische Verbrauch dieses Artikels als Futter ihn zu einem Preisstande gehoben hat, der die Ausfuhr nicht mehr rentiren läßt. Die Vorräthe sind gänzlich geräumt und à 57 bis 60 Sgr. noch beträchtliche Lieferungskontrakte pr. Herbst nach Westpreußen gemacht.

Die Polnisch-Russische Abkunft von Hanf, in ca. 25,000 Ctr. bestehend, ging bei der guten Meinung, die man für diesen Artikel hat, sehr bald aus der Hand der jüdischen Anbringer in die der hiesigen Kaufleute über zu dem hohen Preise von

12⅓ — 13 Rthlr. für Reinhanflagen pr. Ctr.,
11⅔ „ „ Russische Lagen „ „
10⅔ — 11 „ „ Streimelhanf.

Auch der Abzug von Hanf war nicht unbeträchtlich. Außer dem Bedarf der Seilereien der Provinz Preußen gingen noch recht beträchtliche Partien nach Berlin, Pommern, Posen und Magdeburg.

Weniger beschäftigt war der Flachshandel. Die Deutschen Fabriken blieben mit ihren Ankäufen sehr zurückhaltend, nur wenige kleine Partien gingen dahin, während auch von England erst gegen Ende des Monats einige kleine Aufträge eintrafen. Andererseits waren die Forderungen der Polnischen Juden, welche das beträchtliche Quantum von ca. 30,000 Ctr. Flachs stromwärts hierher gebracht, so hoch, daß die hiesigen Flachshändler bei der flauen Stimmung des gesammten Flachsmarktes nicht darauf eingehen konnten. Für jetzt sind die Preise fast nur nominell. Sie waren am Schlusse des Monats notirt für:

geweichte Russische Flachse pr. Ctr. 15 à 15⅓ Rthlr.,
Slanitz-Flachs „ „ 12½ à 13 „
Oberländer Flachs „ „ 14⅔ à 15 „

Was den Heringshandel betrifft, so war der Abzug nach Rußland, Polen und nach der Provinz so beträchtlich, daß die große Zufuhr von ca. 8000 Tonnen, welche im Laufe des Monats von Norwegen hier eintraf, davon noch überwogen wurde.

Auch der Preis dieser Waare erfuhr dadurch eine Steigerung und steht gegenwärtig

für Norwegische Vaar-Heringe ungebrakt und versteuert....... 7 Rthlr.,
„ „ „ gebrakt und z. Transit versteuert 7⅓ „
„ Kaufmannsheringe.............................. 8 — 10 „
„ Pommersche Küstenheringe.......................... 6 — 6⅓ „

In Kolonialwaaren war der Umsatz im Uebrigen klein, und fast allein auf den Konsum der Provinz gerichtet; nur der Handel mit Thee nach Rußland und Polen gewann einen sehr bedeutenden Umfang. Seitdem die Einfuhr des Thees in diesem Frühjahre auch über die westliche Grenze des Russischen Reiches erlaubt worden ist, wird dieser Handel von hier mit einem immer wachsenden Erfolge betrieben und bedeutende Geldsummen darin umgesetzt.

Der Schiffsverkehr des Hafens war wegen der seit der Mitte des Monats eingetretenen Ermattung des Getreidehandels ungleich geringer als im Juni, und da die Lebhaftigkeit des seitherigen Geschäftes viel mehr Schiffe hierher angezogen hatte, als der sich mindernde Exportbedarf erheischte, so sanken die Frachten allmälig bis zu der wenig rentablen Höhe von 2 Sh. 9 P. pr. Quarter nach London, 19 Fl. Holl. Crt. pr. Last nach Holland, 13 Sh. Hamburger Banco nach Bergen. Es kamen im Laufe des Juli in den Pillauer Hafen ein 190 Schiffe und zwar mit Ballast frachtsuchend 42 Schiffe, mit Stückgut 41, mit Steinkohlen 39, mit Heringen 22, mit Gyps, Kalk, Cement, Mauersteinen und Dachpfannen 29, mit Salz 5, mit Guano 2, mit Syrup 2, mit Glaswaaren 1, mit Eisen 2, mit Theer 2, mit Wein 1, mit Spiritus 1, mit Thee 1, zusammen 190 Schiffe. Dagegen gingen aus 220 beladene Schiffe nach Großbritannien:

mit Weizen 2945 Last in 29 Schiffen,
„ Erbsen 397 „ „ 3 „
„ Bohnen 169 „ „ 3 „
„ Gerste 265 „ „ 3 „
„ Leinkuchen 299 „ „ 6 „
„ Leinsaat 243 „ „ 4 „
„ Knochen 152 „ „ 3 „
„ Sleepers 244 „ „ 1 „

nach Holland:

mit Roggen 1080 „ „ 16 „
„ Weizen 371 „ „ 3 „
„ Erbsen 104 „ „ 2 „
„ Leinsaat 191 „ „ 3 „
„ Rips 50 „ „ 1 „
„ Leinkuchen 66 „ „ 2 „

nach Dänemark:

mit Roggen 578 „ „ 32 „
„ Weizen 90 „ „ 2 „
„ Leinkuchen 94 „ „ 2 „

nach Norwegen:

„ Roggen 796 „ „ 19 „
„ Weizen 17 „ „ 1 „
„ Erbsen 113 „ „ 5 „
„ Gerste 36 „ „ 2 „

nach Schweden:

„ Roggen 915 „ „ 28 „
„ Weizen 60 „ „ 2 „

nach Frankreich:

„ Weizen 143 „ „ 2 „

nach Belgien:

„ Weizen 256 „ „ 4 „

nach Hannover:

„ Roggen 190 „ „ 4 „
„ Lumpen 92 „ „ 6 „

nach Lübeck:

„ Roggen 45 „ „ 2 „

nach Hamburg:

„ Roggen 43 „ „ 1 „

nach Bremen:						
	mit Roggen	53	Last	in	1	Schiffen,
	„ Mehl	15	„	„	1	„
	„ Lumpen	25	„	„	1	„
nach Rußland:						
	„ leer. Fäss.	45	„	„	1	„
nach Stettin:						
	„ Stückgut	912	„	„	9	„
	„ Roggen	148	„	„	9	„
	„ Mehl	49	„	„	3	„
	„ eich. Stäb.	15	„	„	1	„
	„ Syrup	23	„	„	1	„
nach Stralsund:						
	„ Roggen	62	„	„	3	„
	„ Gerste	11	„	„	1	„
nach Kolberg:						
	„ Roggen	38	„	„	2	„
					220	Schiffe.

Danzig, 5. **August**. Im Laufe des Monats Juli bewegte sich die hiesige Getreidebörse unter dem Einfluß der Witterungs- und Ernteberichte aus dem Aus- und Inlande in fluktuirenden Preisen; als jedoch die Ueberzeugung gewonnen war, daß in den hiesigen Provinzen, begünstigt von besserer Witterung, eine gute Durchschnittsernte zu erwarten sei, trat am Schlusse des Monats eine flaue Stimmung ein. Bei geringer Kauflust ging Weizen nur 15 — 20 Fl. pr. Last niedriger, Roggen hielt sich nicht nur im Preise, sondern ging 3 Sgr. pr. Scheffel höher, wird aber wohl mit dem Eintreffen der Zufuhren von frischem Gewächs, das in zufriedenstellender Quantität sich liefern wird, einer Preisermäßigung unterliegen müssen. Sommergetreide, besonders Hafer, blieb für England gesucht. Welchen Einfluß die Kartoffelernte auf den Gang der Roggenpreise äußern wird, ist ungewiß, da sich nicht der Umfang voraussehen läßt, den die jetzt schon sehr bemerkbare Krankheit bis zur Ernte der Frucht gewonnen haben wird. Es wurden im Laufe des Monats Juli umgesetzt: 10,460 Last Weizen à 450—620 Fl., 1670 Last Roggen à 340—375 Fl., 210 Last Gerste à 240 — 294 Fl., 5 Last Hafer à 189 Fl., 285 Last Erbsen à 340 — 375 Fl., 395 Last Rübsen à 696 — 720 Fl., 15 Last Raps à 704—720 Fl. An der Bahn wurden bezahlt: für Weizen 85—105 Sgr., für Roggen 60½ — 64 Sgr., für Gerste 42— 49 Sgr., für Hafer 28—33 Sgr., für Erbsen 61—64 Sgr., für Rübsen 110—112 Sgr., für Raps 114—115 Sgr., für Spiritus 20 Rthlr. für 8000 pCt. Tr. Im Hafen von Neufahrwasser liefen ein 392 Schiffe und 476 Schiffe gingen aus, unter den ersteren 256 mit Ballast, 56 mit Steinkohlen, 11 mit Salz, die anderen mit diversen Gütern. Durch die letzteren wurden ausgeführt 210 Ladungen Holz, 234 Ladungen Getreide, die anderen mit diversen Gütern. Zugeführt wurden stromwärts 7660½ Last Weizen, 2253 Last Roggen, 136¾ Last Gerste, 94½ Last Hafer, 383¾ Last Erbsen, 455 Last Rübsen und an Hölzern 44,052 Stck. fichten Rundholz, 77,388 Stck. fichtene Balken, 630 Last fichtene Planken, 7700 Stck. Sleeper, 400 Stck. Spieren, 4281 Stck. eichene Balken, 844½ Schock eichene Stäbe. Durch die Eisenbahn wurden zugeführt 258 Last Weizen, 64½ Last Roggen, 79½ Last Gerste, 4¼ Last Hafer, 30¾ Last Erbsen, 908½ Last Rübsen, 1500 Quart Spiritus. Das Wetter war meistens kalt und regnigt, gegen Ende des Monats wurde es mehr beständig und der Ernte günstiger.

Thorn, 10. **August**. Der Verkehr im verflossenen Monat wurde hauptsächlich durch das Geschäft in Oelsaaten gebildet. Man schätzt das Ergebniß von Raps und Rübsen, von welchen Artikeln etwa 600 Last hier zugeführt wurden, auf ¾ einer guten Mittelernte, ist aber mit der Qualität nicht besonders zufrieden. Für die hiesigen Händler war das Geschäft bei den steigenden Preisen 80 — 86 Rthlr. bis 100 Rthlr. recht lohnend. Die Getreidezufuhren waren wie gewöhnlich im Juli schwach; es wurden indeß ziemliche Quantitäten von Roggen, welcher auf dem Wasserwege von Polen hier anlangte, gekauft. Die Getreidepreise zogen in Folge des anhaltenden Regenwetters, besonders für Roggen recht bedeutend an, gingen aber bei eingetretener besserer Witterung und wegen der durch die Seichtigkeit der Weichsel bedeutend erhöhten Flußfrachten wieder sehr zurück. Man zahlte am Monatsschluß für Weizen 60—75 Rthlr., für Roggen 44—48 Rthlr., für Erbsen 42—45 Rthlr., Gerste 26—30 Rthlr., Hafer 25—26 Rthlr. pr. Wispel à 25 Scheffel. Verladen wurden 355 Last Weizen, 450 Last Roggen, 52 Last Erbsen. Der Bestand am Platz wird Ende Juli auf 200 Last Weizen, 200 Last Roggen geschätzt. Aus Polen kamen per Wasser ca. 6500 Last Weizen, circa 4000 Last Roggen, circa 110 Last Erbsen, 264,500 Stück weiches Holz, 33,000 Stück hartes Holz. Die Roggenernte ist bei schönem Wetter beendet, man erhofft von dieser Frucht ein recht gutes Resultat.

Posen, 3. **August**. In dem eben abgelaufenen Monate war das Geschäft weniger belebt als zuvor; der Wollhandel ist gedrückt und der Abzug von Getreide und Spiritus hat in Folge der zusammengeschmolzenen Vorräthe sehr nachgelassen. Wir befinden uns in derjenigen Periode des Jahres, welche in der Regel die geschäftsloseste ist, so daß auch wichtigere Unternehmungen nicht vorgekommen sind. Das Geschäft in Gutskäufen hat keine Unterbrechung erfahren. Die Ernte begann in diesem Jahre ungewöhnlich früh und wird voraussichtlich bis auf die Kartoffeln bald beendigt sein. Es steht schon jetzt fest, daß unsere Provinz durch eine reiche Ernte gesegnet worden ist. Von neuem Roggen kommen schon seit 8 Tagen Zufuhren an den Landmarkt, welche von guter Qualität sind. Die vormonatliche Zufuhr betrug 400 Wispel Weizen und 500 Wispel Roggen, dagegen die Abfuhr 311 Wispel Weizen, 437 Wispel Roggen (per Kahn nach Berlin und Stettin), 300 Wispel Roggen per Eisenbahn nach Stettin. Zu Ende des vorigen Monats hatten wir am Platze noch einen Lagerbestand von 300 Wispel Weizen und 300 Wispel Roggen bei einem Preisstande von 68 — 75 Rthlr. für den Wispel Weizen und 45 — 50 Rthlr. für den Wispel Roggen.

Dortmund, im **August**. In der Lage der Eisenindustrie und des Kohlenhandels sind im Monat Juli wesentliche Veränderungen nicht eingetreten. Die hiesigen Hüttenwerke sind bis zum nächsten Winter mit Aufträgen hinreichend versehen, indessen ist der Verdienst noch immer ein sehr geringer. Die große Konkurrenz, welche im Kohlenhandel herrscht, drückt die Preise sehr und befinden sich unter den in unserer Nachbarschaft gelegenen Zechen nur sehr wenige, die ihren Gewerken zur Zeit eine kleine Ausbeute gewähren. Im Getreidegeschäft waren die Preise zu Anfang des Monats überhaupt steigend, nahmen aber in Folge des besseren Wetters und der geborgenen Roggenernte einen rückgängigen Verlauf. Letztere kann man im Allgemeinen hier als eine gute bezeichnen, nur läßt die Qualität viel zu wünschen übrig. Von Weizen soll die Ernte nicht so viel versprechend sein. Kartoffeln liefern im Allgemeinen einen guten Ertrag. Die Durchschnittspreise im Monat Juli waren: Roggen 2 Rthlr. 15 Sgr. bis 2 Rthlr. 22 Sgr. pr. 80 Pfd., Weizen 3 Rthlr. 10 Sgr. bis 3 Rthlr. 18 Sgr. pr. 85 Pfd., Gerste 1 Rthlr. 20 Sgr. pr. 80 Pfd., Hafer 1 Rthlr. 12 Sgr. per 50 Pfd., Kartoffeln 24 Sgr. bis 1 Rthlr. 6 Sgr. per Scheffel.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 37 und 38 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 35. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **29. August 1862.**

Finanzlage der Türkei im Jahre 1859—60.

I.

Der Bericht, welchen die von der Englischen Regierung nach der Türkei zur Erforschung der Finanzlage des Ottomanischen Reichs gesendeten Kommissarien dem auswärtigen Amte in London erstattet haben, ist als Blaubuch unter dem Titel: „Report on the Financial Condition of Turkey" den beiden Häusern des Parlaments vorgelegt worden. Waren immerhin die den Berichterstattern zur Einsicht überlassenen Materialien verhältnißmäßig reichen Inhalts, so verdient doch bemerkt zu werden, daß bei der mangelhaften Ordnung, welche in dem Türkischen Finanzwesen seit jeher heimisch gewesen ist, die Resultate der stattgehabten Ermittelungen weder auf Genauigkeit noch auf Vollständigkeit Anspruch erheben können. Allein sie gewähren einen werthvollen Einblick in die finanziellen Kräfte jenes Reiches und verdienen sowohl aus diesem Grunde als auch wegen der von der Türkischen Regierung in Aussicht genommenen, zu einem Theile bereits eingeleiteten Reformen Beachtung.

Der Staatshaushalts-Etat der Türkei stellte sich in dem Finanzjahre 1275 (vom 1. März 1859 bis ebendahin 1860):

in Einnahme auf 1,213,950,983 Piaster gleich 9,711,608 Pfd. Sterl. [1]);

in Ausgabe auf 1,386,073,678 Piaster gleich 11,088,583 Pfd. Sterl.

A. Die Staatseinnahmen.

Nach vorgängigem Abzuge der von den Mediatstaaten der Türkei jährlich zu zahlenden Tributsummen mit 46,787,000 Piaster oder 374,000 Pfd. Sterl. lassen die Einnahmetitel sich ungefähr folgendermaßen klassifiziren:

1) direkte Steuern;
2) Zehnte und Abgaben vom Vieh;
3) indirekte Steuern;
4) Zölle und Monopolien;
5) Regalien und Domainen;
6) sonstige Einnahmen.

1. Direkte Steuern.

Hierhin gehören die Verghi und das Militaireinstandsgeld. Die erstere soll zwar der Theorie nach von jedem Individuum nach Verhältniß des wirklich vorhandenen Vermögens, gleichviel welcher Güterquelle Letzteres entspringt, erhoben werden, hat indessen diesen Charakter einer Personalsteuer seit langer Zeit gänzlich eingebüßt. Statt in prozentirten Jahresbeträgen auf Grund vorgängiger Veranlagungen zur Hebung zu gelangen, ist die Verghisteuer mit einem festen Jahresbetrage ein- für allemal auf die verschiedenen Provinzen des Reiches und in diesen wiederum auf die einzelne Bezirke mit weiteren Abstufen auf die Städte und Dörfer in den Distrikten repartirt. Die Steuersumme des Einzelnen wird nach dem Verhältnisse der Seelenzahl zum steuerlichen Gesammtaufkommen der Gemeinde ermittelt und jährlich durch die zuständigen städtischen beziehungsweise ländlichen Behörden festgesetzt. Allgemeine und wohlbegründete Klagen geben sich bei dieser Abgabe kund. Denn einmal haben die Veränderungen, welche der Verlauf der

[1]) 125 Piaster gleich 1 Pfd. Sterl.

Zeit in dem relativen Leistungsvermögen der verschiedenen Gemeinden, Bezirke und Provinzen hervorrief, die ursprünglich vielleicht vorhanden gewesene annähernde Gleichstellung in der Besteuerung längst verschwinden lassen und dadurch die Belastung mit dem gestiegenen oder gesunkenen Wohlstande zu einer durchaus willkürlichen gemacht; sodann aber erfolgt die Individualvertheilung des Kontingents auf die Steuerpflichtigen in einer vollkommen unzulänglichen Weise. Gesetzlich ist sie allerdings nach dem Einkommen aus dem Grundvermögen beziehungsweise nach dem Werthe der Liegenschaften oder nach den Erträgen der sonstigen produktiven Beschäftigungen abzumessen; in der Wirklichkeit aber geschieht sie ohne Berücksichtigung dieser Anhaltpunkte lediglich nach dem Belieben der Kommunalbehörden, deren Verfahren einer höheren Leitung, Ordnung, Beaufsichtigung und selbst einer Beschwerde-Instanz überall entbehrt. Daß hierdurch jeder Art von Willkürlichkeit und Parteilichkeit ein weiter Spielraum geöffnet, daß insbesondere den reicheren Klassen der Bevölkerung die Abwälzung der Steuer auf die Aermeren und Niedrigstehenden überaus leicht gemacht ist, bedarf keiner Ausführung. So hat sich denn auch die Türkische Regierung veranlaßt gesehen, eine totale Umgestaltung der Verghisteuer in Erwägung zu nehmen, und es liegt in der Absicht derselben, nach Aufstellung von Werthskatastern des Vermögens zur Einführung einer Kapitaliensteuer in dem Sinne vorzuschreiten, daß ein bestimmter jährlicher Prozentsatz des ermittelten Gesammtvermögens der Steuerpflichtigen festgestellt, die bisherige Repartitionssteuer mithin in eine Quotitätssteuer umgewandelt werde. Ein Besteuerungssystem dieser Art ist bereits in Smyrna, Salonichi, Brussa und Janina eingeführt. Kommissionen aus je einem Vorsitzenden und 26 Mitgliedern bestehend, von denen vier als Sachverständige fungiren, sollen unter Zuziehung von gewählten Vertretern der städtischen und ländlichen Bevölkerung das Veranlagungsgeschäft in jeder Provinz, die in 4 Sektionen eingetheilt wird, so ausführen, daß die Bevölkerung gezählt, das Land vermessen, klassifizirt und ebenso wie die Häuser und sonstiges Eigenthum abgeschätzt wird; gleichzeitig sind die Werthsbeträge des Einkommens aus dem Handel, dem Gewerbebetriebe und ferneren gewinnbringenden Thätigkeiten je nach der Oertlichkeit zu ermitteln. Von dem Werthe des gesammten Grundvermögens werden 4 per Mille, von dem Einkommen daraus 4 per Cent und von dem nicht fundirten Einkommen 3 per Cent in Hebung gestellt; 1 per Mille von dem Werthe des Grundvermögens und ½ per Cent des Jahreseinkommens sind bestimmt, die Kosten für die Aufnahme und Fortführung des Katasters zu decken.

Der Ertrag der Verghi beläuft sich zur Zeit auf 278,040,021 Piast. (ca. 2,224,000 Pfd. Sterl.).

Das Militaireinstandsgeld (rachat militaire) gewährt eine Einnahme von ungefähr 59,609,119 Piaster (circa 476,000 Pfd. Sterl.); es wird in derselben Art wie die Verghi, jedoch nur von dem nicht muselmännischen Theile der Bevölkerung, wegen der diesem eingeräumten Befreiung vom Militairdienste, erhoben. Die Abgabe beruht auf einer vor acht Jahren stattgehabten Schätzung der Provinzen, Bezirke, städtischen und ländlichen Ortschaften. Für jedes von der Aushebung befreite Individuum sind 5000 Piaster zu zahlen; dabei wird angenommen, daß je 180 Personen einen Soldaten zu stellen haben.

2. Zehnte und Abgaben vom Vieh.

Der Staat fordert von allen Erzeugnissen des Ackerbaues den Zehnten (Uchur) und bezieht hieraus eine nahezu dem vierten Theile der Gesammt-Revenüen gleichkommende Einnahme von 355,564,374 Piaster (ca. 2,844,000 Pfd. Sterl.). Bisher wurde der Zehnte in Natura, jedoch nicht unmittelbar für Staatsrechnung erhoben, sondern an Pächter verkauft, die unter Mitwirkung der Ortsvorstände in den betreffenden Gemeinden den Einzug für eigene Rechnung besorgten. Das Verkaufsgeschäft erfolgt Seitens der Regierung stets für je eine Provinz; der erste Erwerber tritt seine Rechte wiederum nach Bezirken an Unterpächter ab, diese an weitere Spekulanten u. s. f., so daß der Zehnte, bevor er endlich eingezogen wird, Gegenstand von vier, oft fünf bis sechs Erwerbsgeschäften gewesen ist. Diesen für den Staat wie für den Produzenten gleich nachtheiligen Verhältnissen gesellt sich nicht selten der Uebelstand bei, daß den Zehntkäufern die Mittel fehlen, bei einem schlechten Ausfall der Ernte den übernommenen Verbindlichkeiten nachkommen zu können. Die rückständigen Kaufgelder wachsen alsdann den nicht beizutreibenden Ausständen der Regierung zu und geben, da für anderweitige Deckung Sorge getragen werden muß, Veranlassung zu drückenden finanziellen Verlegenheiten. Für den Bereich der Europäischen Besitzungen hat die Türkische Regierung im letztverflossenen Jahre allerdings nur versuchsweise eine veränderte Erhebung des Zehnten eingeführt, die, wenn sie sich bewährt, später auf die anderen Theile des Reiches übertragen werden soll. Die Neuerungen bestehen wesentlich in Folgendem:

In jeder Gemeinde wird der Zehnt nach dem durchschnittlichen Ertrage der letzten fünf Jahre fixirt; die fixirte Summe bleibt für eine Periode von fünf Jahren unverändert. Ein Zehntrath, der aus dem Muktar (Ortsvorstande), aus Notablen und gewählten Aeltesten besteht, tritt im Frühjahr jeden Jahres unter dem Vorsitze des Imam oder, wo die Bevölkerung der christlichen Religion angehört, des Pfarrers zusammen; die Aufgabe dieser Behörde besteht darin, über die verschiedenen Ernteerträgnisse der Markung nach deren Quantität und Qualität Register zu führen. Jeder Ackerbesitzer ist besonders einzuschätzen und verpflichtet, den Zehntbetrag in fünfmonatlichen Raten an den Zehntrath

abzuführen. Letzterer reicht nach der Ernte seine Register mit Angabe der erhaltenen Abzahlungen an den Bezirksrath ein, und dieser setzt nach erfolgter Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses im Verein mit dem Gemeinderathe den Preis für jede Art von Produkten nach den ortsüblichen Preisen, sowie das Verhältniß fest, in welchem jeder einzelne Landmann nach dem Betrage und dem Marktpreise seiner Produkte zu dem Zehntfixum seiner Gemeinde beizutragen hat. Die geleisteten Abzahlungen werden auf die solchergestalt ermittelte Zehntschuldigkeit der Kontribuenten in Anrechnung gebracht, und der eventuell verbleibende Rest demnächst ratenweise eingezogen. Mit der Vereinnahmung und Ablieferung der Gelder sind die Ortsvorstände betraut; sie erhalten dafür eine Remuneration von 2½ pCt. Kann der Zehnt in einzelnen Gemeinden nicht in Geld verwandelt werden, so gelangt er in Natura zur Hebung, und wird für Rechnung der Ortschaft verkauft. Wenn in einem Jahre das von der Gemeinde abzuführende Sollaufkommen hinter dem »Istbetrage« des Zehnten zurückbleibt, so gehört der Ueberschuß der Gemeinde, vorausgesetzt, daß die Differenz nicht die Hälfte der ganzen Zehntsumme erreicht; tritt dieses ein, so müssen 10 pCt. extra gezahlt werden. Im umgekehrten Falle, wenn also der Istbetrag um die Hälfte geringer ist als das Soll, wird nur der wirkliche Werth des Zehnten entrichtet.

Die den Besitzern von Schaf- und Schweineheerden auferlegten Abgaben haben sich aus dem früher bestandenen Blutzehnten entwickelt; gegenwärtig wird nicht mehr das zehnte Thier beansprucht, sondern statt dessen ein ungefähr dem zehnten Theil des abgeschätzten Werths entsprechendes Geldquantum. Der Betrag dieser Abgabe ist bei Schafen in einzelnen Gegenden auf 4 Piast., in anderen auf 2 Piast., bei Schweinen seit 1858 allgemein auf 10 Piast. per Stück normirt. Von dem genannten Zeitpunkte betrug die Abgabe vom Schweinehalten nur 3 Piast.; die eingetretene Erhöhung hat nicht unwesentlich zur Abnahme der Schweinezucht beigetragen; allein in Rumelien wird sie auf 60 pCt. veranschlagt. Wie die Kommissarien berichten, waren im Jahre 1857 in Philippopolis noch 30,000 Stück Schweine, im Jahre 1860 nur noch 13,000 Stück vorhanden, in einer anderen Ortschaft sank die Zahl der gehaltenen Schweine während des gleichen Zeitraums von 40,000 auf 17,000 Stück.

Beide Abgaben sind verpachtet und gewähren eine Einnahme von zusammen 98,744,004 Piaster oder 789,000 Pfd. Sterl.

3. Indirekte Steuern.

Hierher gehört:

a. Die Kontraktssteuer bei Verträgen über Hausmiethen, die vor den Polizei-Aemtern verlautbart und bei Strafe der Richtigkeit einregistrirt werden müssen. Die Steuer beträgt 2½ pCt. der Miethssumme und erträgt 2,350,924 Piaster oder 18,000 Pfd. Sterl.

b. Die Stempelsteuer. Stempelsteuerpflichtig sind in der Türkei nur Schuldverschreibungen mit 1 per Mille und Urkunden über Besitzveränderungen, Uebertragungen, Verpachtungen und andere die Dispositionen über das Grundvermögen betreffende Rechtsgeschäfte mit einer festen Abgabe von 5 Piaster. Da die einzelnen Bezirke nur in sehr mangelhafter Weise mit Stempelpapier versorgt und selbst vor Gericht stempelpflichtige, jedoch ungestempelte Dokumente der gedachten Art unbeanstandet zugelassen werden, so erklärt sich hieraus, daß die überdies nur niedrig fixirte Stempelsteuer eine Einnahme von kaum mehr als 3,100,000 Piaster (25,000 Pfd. Sterl.) gewährt.

c. Die Bereitung alkoholhaltiger Liqueure wird durch eine Art Fabrikationssteuer getroffen, die auf dem für die Verfertigung des geistigen Getränkes erforderlichen Alkohol mit 10 pCt. des Werthes ruht. In dem Finanzjahre 1859 bis 1860 ertrug diese Steuer 4,690,874 Piaster (37,000 Pfd. Sterl.); für das folgende Jahr war eine Erhöhung der Abgabe um weitere 10 pCt. in Aussicht genommen und auch für kurze Zeit eingeführt. Die Regierung sah sich jedoch veranlaßt, von dieser Zuschlagsteuer abzugehen und zu dem früheren Satze von 10 pCt. zurückzukehren, da bei dem vertragsmäßig bestehenden Einfuhrzoll von 5 pCt. ad val. für die vom Auslande importirten Liqueure die inländische Fabrikation durch eine stärkere steuerliche Belastung wesentlich beeinträchtigt erschien. Der Verbrauch geistiger Getränke der hier fraglichen Art ist übrigens in der Türkei nicht bedeutend; er beschränkt sich auf die größeren und volkreichen Städte, sowie auf die Häfen und Seeplätze.

d. Tapou ist die Bezeichnung für eine Registrirungs- und Besitztitel-Uebertragungsgebühr von 2½ resp. 5 pCt. bei solchen ländlichen Grundstücken, die nach dem Tode des Besitzers bei dem Nichtvorhandensein direkter Erben kraft eines oberherrlichen Rechts des Staates an diesen zurückfallen und an andere wieder überlassen werden. Die Tapouländereien begreifen ein bedeutendes Areal; angesichts der geringen auf dem vorbezeichneten Wege aus ihnen gewonnenen Einnahme von 6,924,908 Piaster oder 55,600 Pfd. Sterl. geht die Türkische Regierung mit dem Gedanken um, das Land in freies Eigenthum der Besitzer zu verwandeln und es diesen entweder käuflich gegen Zahlung einer entsprechenden Kapitalssumme oder erbpachtsweise so zu überlassen, daß ein bestimmtes Fixum jährlich entrichtet, der Besitz dagegen erblich zu uneingeschränktem Dispositionsrechte gewährt wird.

e. Zu den indirekten Steuern gehört noch eine große Zahl Abgaben verschiedener Art, wie z. B. »Derbend« (eine Art Wegezoll), ferner eine Steuer mit 2½ pCt., die von jedem Artikel einheimischer Fabrikation bei dessen Verkauf in

Läden zu zahlen ist. Das Halten offener Verkaufsstellen, der Handel mit Rindvieh und Pferden, der Verkauf von Gütern im Auktionswege, sowie auf Märkten, das Halten von Lehrlingen und Gesellen, das Betreiben des Müllergewerbes, das amtliche Verwiegen von Waaren, der Verkauf des Schafpferchs und der ländlichen Produkte in Städten u. a. m. sind besteuert und zwar mit verschiedenen Beträgen je nach der Oertlichkeit, wobei es vorkommt, daß einzelne Gegenstände oder Beschäftigungen hier steuerfrei sind, die unsern davon einer verhältnißmäßig hohen Abgabe unterliegen. So lästig diese Steuern an sich und durch ihre Menge sind, so gering ist der verhältnißmäßige Ertrag derselben. Die unmittelbare Erhebung für Rechnung des Staats gehört zu den Seltenheiten, da die Regierung die Verpachtung vorzieht. Wie mannigfache und drückende Uebelstände dieses Verfahren herbeiführen muß, bedarf keiner Ausführung. Die Britischen Kommissarien veranschlagen die Staatseinnahmen aus diesen „droits divers" auf 101,657,297 Piaster oder 813,000 Pfd. Sterl.

Gesetzgebung.

Entrichtung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg.

(Staats-Anzeiger Nr. 194.)

Auf Ihren Bericht vom 10. Juli d. J. habe Ich dem Tarife, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg, im Kreise Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg i. Pr., zu entrichten sind, unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren, Meine Genehmigung ertheilt und lasse Ihnen denselben, von Mir vollzogen, hierbei (a) wieder zugehen.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An
den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

a.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg, Kreis Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg i. Pr., zu entrichten sind.

Es wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
I. von Fahrzeugen von einer Last Tragfähigkeit und darüber für jede Last Tragfähigkeit:		
1) wenn sie mindestens zur Hälfte ihrer Tragfähigkeit beladen sind:		
a) beim Eingange	5	—
b) beim Ausgange	5	—
2) wenn sie zu weniger als der Hälfte ihrer Tragfähigkeit beladen sind:		
a) beim Eingange	3	9
b) beim Ausgange	3	9
3) wenn sie beballastet oder leer sind:		
a) beim Eingange	2	6
b) beim Ausgange	2	6
II. von Fahrzeugen unter einer Last Tragfähigkeit:		
1) wenn sie beladen sind:		
a) beim Eingange	3	—
b) beim Ausgange	3	—
2) wenn sie beballastet oder leer sind:		
a) beim Eingange	1	—
b) beim Ausgange	1	—
III. von Fischerkähnen nur beim Eingange und wenn sie dabei die Schleuse benutzen, und zwar:		
1) von einem Aalsieken	—	8
2) von einem Garnsieken	1	4
3) von einem Aalkahn	2	—
IV. vom Floßholze, gleichviel, ob es auf Gallern oder auf andere Weise geflößt wird:		
1) von einem großen Maste	10	—
2) von einem mittelgroßen Maste	6	—
3) von einem kleinen Maste	4	—
4) von einem Stücke Bauholz, einschließlich der Sparren:		
a) wenn es 12 Zoll und darüber am Wipfel stark ist	2	—
b) wenn es weniger als 12 Zoll, aber mindestens 6 Zoll am Wipfel stark ist	1	—

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Roggen, Gerste, Hafer oder anderen Lebensmitteln, mit Ausschluß von Weizen, Obst, geistigen Getränken und Materialwaaren, beladen eingehen und demnächst wieder ausgehen, ohne mehr als den dritten Theil dieser Ladung gelöscht zu haben, wird die Abgabe beim Ausgange nur nach dem Satze für unbeladene Fahrzeuge entrichtet.
2) Von Fahrzeugen, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, wird entrichtet:
   a) wenn sie die Rhede verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben: nichts;
   b) wenn sie nur löschen oder nur laden: die Abgabe zu I. des Tarifs nur einmal beim Eingange oder beim Ausgange;
   c) wenn sie löschen und laden: die vollen tarifmäßigen Sätze beim Eingange und Ausgange;
   d) wenn sie nur einen Theil der Ladung löschen oder einnehmen und von der Rhede nach einem anderen Hafen segeln: der Satz zu I. Nr. 1 des Tarifs für jede Schiffslast des gelöschten oder eingenommenen Theils der Ladung nur einmal beim Eingange oder beim Ausgange.
3) Wenn Fahrzeuge auf der Rhede laden oder löschen, so wird die Abgabe nur von ihnen, nicht aber von den Leichterfahrzeugen erhoben. Auch wird, wenn die Fahrzeuge vor der Beladung

aus dem Hafen ausgehen, oder nach dem Löschen in den Hafen eingehen, die Abgabe nicht zum zweiten Male erhoben.

4) Außer den in dem Tarife und dem Anhange zu demselben festgesetzten Abgaben sind keine weiteren Gebühren für die Benutzung der dem öffentlichen Verkehre bestimmten Hafenanstalten zu entrichten.

Befreiungen.

Von Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben sind befreit:

1) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, welche durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern näher nachzuweisende Unfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert sind und in den Hafen einlaufen, sofern sie den Hafen wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen zu haben.

2) Fahrzeuge, welche, nachdem sie den Hafen verlassen haben, wegen widrigen Windes dorthin ohne Berührung eines anderen Hafens zurückkehren, unter der zu 1. am Schlusse gedachten Bedingung.

3) Fahrzeuge, welche Königliches Eigenthum sind oder ausschließlich Königliche oder Armee-Effekten befördern.

Befreiungen, welche auf speziellem Erwerbstitel beruhen, werden durch den vorstehenden Tarif nicht aufgehoben.

Anhang.

Wer Waaren oder andere Gegenstände auf dem Platze an der Ladebrücke oder auf anderen dazu angewiesenen Plätzen an der Passarge zwischen der Stadt Braunsberg und dem Hafen zu Pfahlbude niederlegt oder aufstellt und länger als 24 Stunden lagern läßt, hat dafür an Lagergeld zu entrichten:

	Sgr.	Pf.
1) von jedem Stück Bauholz einschließlich der Sparren:		
a) wenn es 12 Zoll und darüber am Wipfel stark ist	1	—
b) wenn es mehr als 6, aber weniger als 12 Zoll am Wipfel stark ist	—	6
2) von einem vollständig abgebundenen Gebäude, einschließlich des Querverbandes, der dazu gehörigen Dielen und Latten rc., für jeden laufenden Fuß der Frontlänge des Gebäudes	3	—
3) von Brennholz, Faschinen, Torf, Kalk, Feldsteinen, Gyps, Ziegel und Dachsteinen für jede Klafter	1	—
4) von allen anderen Waaren und Gegenständen für jede einhundert Kubikfuß	2	—

Anmerkung.

Wenn die Lagerung länger als drei Monate dauert, so ist mit dem Beginne jedes vierten Monats das Lagergeld nach vorstehenden Sätzen von Neuem zu entrichten.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1862.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

Branntweinbesteuerung in Oesterreich.

Das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Oesterreichischen Finanzministeriums enthält in Nr. 31 das nachstehende, für alle Länder und Landestheile, in welchen die Branntweinbesteuerung nach der Erzeugung stattfindet, gültige Gesetz über die künftige Art der Branntweinbesteuerung.

Ueber die künftige Art der Branntweinbesteuerung finde Ich für Meine Königreiche Böhmen, Lombardie und Venedig, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für Meine Erzherzogthümer Oesterreich unter der Enns und Oesterreich ob der Enns, für Meine Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, für Meine Markgrafschaft Mähren, für Mein Herzogthum Ober- und Niederschlesien, für Meine gefürstete Grafschaft Tirol und Voralberg, dann für Meine Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska,

mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes;

für Meine Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, sowie für Mein Großfürstenthum Siebenbürgen,

in Gemäßheit des §. 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist, vom 1. November 1862 angefangen, mit den im Artikel V. bestimmten Ausnahmen nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses, d. i. nach der Menge der erzeugten geistigen Flüssigkeiten, mit Rücksicht auf ihren Alkoholgehalt bei einer Temperatur von + 12 Grad Réaumur zu bemessen und einzuheben.

Artikel II.

Die Menge des Erzeugnisses und sein Alkoholgehalt werden mittelst eines amtlich geprüften mechanischen Meßapparates und des hunderttheiligen Alkoholometers erhoben.

Sowohl den Meßapparat als das Alkoholometer hat der Steuerpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen und mit dem Brennapparate in Verbindung zu bringen.

Nur bis zum 1. November 1863 wird bei jenen Brennereien, welche nachweisen, daß sie einen Kontrolmeßapparat beizuschaffen nicht im Stande waren, gestatten, die Menge und Gradhältigkeit der geistigen Flüssigkeiten mittelst einer so nahe als möglich an der Kühlschlange angebrachten Vorlage zu erheben und es ist sich hiebei nach der Kundmachung vom 7. September 1860 (R. G. Bl. Nr. 206, Seite 316) zu benehmen.

Artikel III.

Der Steuersatz wird für je Einen niederösterreichischen Eimer von 40 Maß und je Einen Alkoholometergrand der erzeugten geistigen Flüssigkeit nach der hunderttheiligen Skala bei der Normaltemperatur von + 12 Grad Réaumur mit 6 (Sechs) Neukreuzern festgesetzt. Bei Ablesung des Alkoholometerstandes werden nur ganze Grade mit Hinweglassung der Bruchtheile eines Grades berücksichtigt.

Der derzeit bestehende außerordentliche Zuschlag bleibt aufrecht.

Artikel IV.

Mit dem gleichen Betrage ist nach drei Monaten von dem Zeitpunkte der Einführung der neuen Besteuerung an gerechnet, bei der Ausfuhr von Branntweingeist über die Zolllinie die Rückvergütung der ganzen bei der Erzeugung entrichteten Steuer sammt den außerordentlichen Zuschlägen zu leisten.

Artikel V.

Bezüglich derjenigen kleineren Brennereien, welche vermöge ihrer Einrichtung und des geringen Umfanges ihrer Erzeugung nicht als geeignet zur Anwendung eines Meßapparates erkannt werden, sind zunächst nach Maßgabe der Menge und Gradhältigkeit ihres Erzeugnisses auf den Grundlagen des gegenwärtigen Gesetzes, Abfindungen über ihre Steuerleistung einzuleiten.

Wo derlei Abfindungen nicht zu Stande kommen, bleibt die bisherige Art der Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in Kraft.

Artikel VI.

In Brennereien mit Kontrolmeßapparaten ist als eine strafbare Verletzung des amtlichen Verschlusses zu behandeln:

a) wenn geistige Flüssigkeit, die noch nicht durch den Meßapparat geflossen ist, mittelst äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, beseitigt, oder
b) wenn die richtige Angabe des Kontrolmeßapparates bezüglich der Menge oder Gradhältigkeit des erzielten Erzeugnisses gestört und hievon nicht unverweilt die Anzeige erstattet wird.

In beiden Fällen trifft den Leiter des steuerbaren Verfahrens unter persönlicher Haftung des Brennereiunternehmers, unbeschadet der anderweitigen Bestrafung wegen Gefällsverkürzung, eine Geldstrafe von 500 bis 1000 Fl.

Im Falle der Wiederholung ist die obige Strafe zu verdoppeln. Handelt es sich aber hierbei um einen Brennereiunternehmer, der das steuerbare Verfahren selbst leitet, so kann gegen denselben überdies auf den zeitweiligen oder dauernden Verlust der Befugniß zur Fortsetzung eines steuerbaren Geschäftsbetriebes erkannt werden.

Artikel VII.

In Brennereien, denen nach Artikel II., Absatz 3, die einstweilige Verwendung einer die Stelle des Kontrolmeßapparates vertretenden Vorlage gestattet ist, wird es als strafbare Verletzung des amtlichen Verschlusses behandelt:

a) wenn die geistige Flüssigkeit, sei es vor oder nachdem sie in die Vorlage gelangt ist, mit Umgehung der gefällsamtlichen Kontrole und der Versteuerung ganz oder theilweise abgeleitet oder entnommen wird;
b) wenn sich an der Vorlage oder deren Verbindung mit dem Auslaufsrohre ein Gebrechen zeigt, welches die richtige Ermittelung der Menge oder Gradhältigkeit der erzeugten geistigen Flüssigkeit beeinträchtigt oder unmöglich macht und hievon nicht unverweilt die Anzeige erstattet wird.

Für beide Fälle gelten die im Artikel VI. bestimmten Strafen.

Artikel VIII.

Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für die Branntwein-Erzeugung aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgesetzten Grenzen und Bedingungen aufrecht.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister der Finanzen beauftragt.

Wien, den 9. Juli 1862.

Franz Joseph m. p

Nach §. 1 der Vollzugsinstruktion zu dem vorstehenden Gesetze unterliegen der Verpflichtung zur Steuerentrichtung nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses mit Anwendung eines Meßapparates

a) von den bereits bestehenden Branntweinbrennereien alle diejenigen, welche im Verwaltungsjahre 1861 an Branntweinsteuer den Betrag von mindestens 300 Gulden entrichtet haben und deren Brennvorrichtungen mit dem Kühlapparate in eine feste untrennbare Verbindung gebracht sind.

Sollte bei einzelnen Brennereien die Durchführung dieses Grundsatzes erheblichen Bedenken unterliegen, so ist vorläufig die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

b) alle künftig zu errichtenden Branntweinbrennereien, deren Gewerbe-Einrichtungen von solchem Umfange sind, daß sie einen jährlichen Steuerbetrag von wenigstens 100 Gulden in Aussicht stellen.

Den Brennereien, welche zur Steuerentrichtung nach dem Meßapparate verpflichtet sind, ist dies von der den Bezirk leitenden Finanzbehörde ohne Verzug schriftlich gegen Empfangsbestätigung bekannt zu geben.

Brennereien, deren Brennvorrichtungen mit den Kühlapparaten in eine feste untrennbare Verbindung gebracht sind, dürfen nicht in einer Weise umgestaltet werden, welche die Anwendung der neuen Besteuerungsart ausschließt.

Auch wird künftighin jeder neu errichteten Brennerei, mit Ausnahme der steuerfreien bäuerlichen, der Betrieb nur dann gestattet werden, wenn sie eine solche Einrichtung erhielt, daß sie durch die bemerkte Art der Verbindung der Brennvorrichtung mit dem Kühlapparate zur Anwendung eines Meßapparates geeignet ist.

Jenen bereits bestehenden Brennereien, welche im Verwaltungsjahre 1861 an Branntweinsteuer den Betrag von mindestens 300 Gulden entrichtet haben, allein deren Brennvorrichtungen mit dem Kühlapparate nicht in eine feste untrennbare Verbindung gebracht, oder welche trotz des Vorhandenseins der erwähnten Bedingung bloß wegen räumlicher Verhältnisse in ihrem gegenwärtigen Zustande nicht sogleich zur vorschriftsmäßigen Aufstellung und Verwendung eines Meßapparates geeignet sind, wird zur Pflicht gemacht, binnen einer von der leitenden Finanz-Bezirksbehörde zu bestimmenden Frist, welche aber in keinem Falle bis über Ende August 1863 hinaus sich erstrecken darf, durch vorzunehmende Umstaltungen das Hinderniß zur Aufstellung und Verwendung eines solchen Meßapparates zu beheben, indem ihnen sonst der Fortbetrieb der Brennerei nicht gestattet werden kann.

Denjenigen Brennereien, welche zwar jetzt schon zur Anbringung

eines Meßapparates geeignet sind, deren Unternehmer aber nachweisen, daß es ihnen nicht möglich war, in den Besitz eines solchen Apparates zu gelangen, wird nach Artikel II. des Gesetzes vom 9. Juli 1862 vorläufig die Anwendung eines nach Vorschrift des Finanzministerial-Erlasses vom 7. September 1860 (R. G. Bl. Nr. 206, V. Bl. Nr. 45, Seite 309) eingerichteten Vorlagegefäßes gestattet.

Von den Brennereien, wo eine solche Verpflichtung nicht besteht sind (§. 2. a. a. O.) diejenigen, deren Brennvorrichtungen mit dem Kühlapparate in eine feste untrennbare Verbindung gebracht sind und die sich einen Meßapparat anschaffen, berechtigt, die Besteuerung nach dem Meßapparate zu fordern.

Bei denjenigen, welche von dieser Berechtigung keinen Gebrauch machen, wie bei allen anderen zur Versteuerung nach dem Meßapparate nicht verpflichteten Brennereien, ist zunächst die Zustandebringung von Abfindungen über ihre Steuerleistung nach Maßgabe der Menge und Gradhältigkeit ihres Erzeugnisses auf den Grundlagen des neuen Gesetzes zu versuchen, und falls derlei Abfindungen nicht zu Stande kommen, die bisherige Art der tarifmäßigen Branntweinbesteuerung unverändert in Anwendung zu bringen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes erwähnt wird, ausschließlich von den Brennereien, welche der Versteuerung nach dem Meßapparate (beziehungsweise der Vorlage) unterliegen.

Ueber die Instrumente, mit denen eine Brennerei mit Meßapparaten versehen sein muß, enthält §. 3 a. a. O. folgende Bestimmungen:

Jeder der neuen Besteuerungsart unterliegende Brennereiunternehmer hat 14 Tage vor Beginn des Brennereibetriebes und bei den bereits im Betriebe stehenden derlei Brennereien spätestens bis zum 20. Oktober 1862 einen oder nach Erforderniß mehrere Meßapparate von der Gattung derjenigen, welche durch erlassene Kundmachungen als geeignet bezeichnet sind, die Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses anzuzeigen und für die Zwecke der gefällsämtlichen Kontrole verwendet zu werden, dann ein gehörig geprüftes Alkoholometer und ein derlei Sacharometer und Thermometer sich auf eigene Kosten anzuschaffen und diese Instrumente in der Betriebstätte zu dem Ende aufzubewahren, damit die Gefällsangestellten bei ihrem Erscheinen davon jederzeit auf ihr Verlangen bei ihren Amtshandlungen Gebrauch machen können.

Das steuerbare Verfahren der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist nach §. 7 a. a. O. schriftlich anzumelden. Diese Anmeldungen müssen in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten eigenhändig unterfertigt sein; sie dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens solche nicht angenommen werden dürfen.

Dieselben dürfen den Betriebsumfang eines Monats nicht überschreiten und haben zu enthalten:

a) den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und Konskriptionsnummer der Brennerei;
b) den Tag und die Stunde, wann das steuerbare Verfahren beginnt, und den Tag, wann das Brennverfahren beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb auf Tag und Nacht ausgedehnt, oder auf die Tagesstunden beschränkt sein wird;
c) die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe;
d) die zu erzeugende beiläufige Menge geistiger Flüssigkeit (§. 9) in Alkoholometergraden nach der hunderttheiligen Alkoholometerskala bei einer Temperatur von + 12 Grad Réaumur ausgedrückt, wobei im Falle, als auch Nachlauf gezogen werden sollte, dieser Umstand besonders zu bemerken ist;
e) den von diesem Erzeugnisse entfallenden Betrag an Verzehrungssteuer nebst dem außerordentlichen Zuschlage zu derselben;
f) die Benennung der Gattung und die Anzahl der in Verwendung kommenden, vorschriftmäßig geprüften Meßapparate mit Angabe der Maßeinheit, auf welche die mit einer einmaligen Uhrdrehung verbundene Füllung des Meßgefäßes derselben eingerichtet ist. In der ersten Anmeldung, welche vor dem Beginne des Betriebes in jeder jährlichen Betriebsperiode eingebracht wird, ist zugleich der Stand des Uhrwerkes, welchen jeder dieser Apparate weiset, mit Ziffern und Worten anzugeben.

Von Brennereien, denen gesetzlich anstatt des Meßapparates einstweilen die Verwendung einer eigenen Vorlage gestattet wurde, ist in der Anmeldung der erhobene Rauminhalt dieser Vorlage anzugeben.

Die Anmeldung ist wenigstens 24 Stunden vor Beginn des steuerbaren Verfahrens, und zwar für die ganze Zeit des Betriebes, und wenn diese mehr als Einen Monat umfaßt, für jeden ganzen Kalendermonat im Vorhinein einzubringen.

Im Anschluß an die Bestimmungen in §. 7 litt. d. gestattet §. 9. a. a. O. bei der Anmeldung des Erzeugnisses nach Alkoholometergraden dem Steuerpflichtigen einen Spielraum von zehn Prozent in der Art, daß erst eine Mehrerzeugung, welche zehn Perzent überschreitet, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren mit einer Ordnungsstrafe geahndet, bei einer dieses Ausmaß überschreitenden Mindererzeugung hingegen nicht die Anzeige des Meßapparates (oder der Vorlage), sondern die Angabe der Anmeldung der Steuerbemessung zum Grunde gelegt wird.

Ueber Revisionen verordnet §. 12 a. a. O., daß außer in den Fällen, wo zur Ueberwachung des Standes oder des Betriebes einer Brennerei eine ämtliche Nachschau oder Durchsuchung gepflogen wird, namentlich zur Untersuchung und Kontrolirung des Maisch- und Brennverfahrens in seinen verschiedenen Stadien, zur Vergleichung desselben mit den Angaben des Registers, zur Ablesung der Zahl an dem Uhrwerke des Meßapparates u. s. w., in jeder im Betriebe stehenden Brennerei in der Regel nach Beendigung des angemeldeten Verfahrens, und sonst in gewissen, der Beschaffenheit des verwendeten Meßapparates (beziehungsweise der Vorlage) angemessenen Zeitabschnitten eine Revision zur Erhebung der Menge und Gradhältigkeit des seit der letzten gleichen Amtshandlung gewonnenen Erzeugnisses vorgenommen werden muß, welcher jedesmal der Brennereiunternehmer oder dessen Stellvertreter persönlich beizuwohnen verpflichtet ist.

Zum Behufe dieser Amtshandlung muß der Destillationsbetrieb für kurze Zeit eingestellt und der Stand des am Apparate befindlichen Uhrwerkes (Zählers) abgelesen und vorgemerkt werden. Solche Revisionen dürfen nur gemeinschaftlich von zwei Beamten oder Angestellten der Finanzwache, deren einer wenigstens den Rang eines Kommissärs bekleiden muß, vorgenommen werden.

Das Ergebniß dieser Erhebung ist unter eigenhändiger Mit-

fertigung sämmtlicher Personen, welche der Amtshandlung beigewohnt haben, von Seite der Finanzwach-Angestellten in dem Register aufzuzeichnen, wobei namentlich die Summe der seit der letzten Revision erzeugten Alkoholometergrade mit Ziffern und zugleich mit Worten anzusetzen ist.

Das Verfahren bei Abfindungen mit denjenigen Brennereien, welche nicht zur Versteuerung nach dem Meßapparate verpflichtet sind (Art. V. des Gesetzes und §. 2 der Instruktion), regelt der §. 30 a. a. O. wie folgt:

1. Die Abfindung kann entweder mit den einzelnen Brennereiunternehmern oder mit der Gesammtheit aller Brennereiunternehmer eines Ortes oder Bezirkes, oder für die letzteren auch mit den Gemeinden eingegangen werden.

2. Zu diesem Behufe sind die betreffenden Brennereiunternehmer zu der Erklärung aufzufordern, ob und gegen welche Pauschal-Steuerleistung sie sich für den innerhalb eines gewissen Zeitraumes stattfindenden Brennereibetrieb zu einer Abfindung herbeilassen wollen.

3. Auf die Abfindung kann unter der Bedingung eingegangen werden, daß

a) die Beschaffenheit und Menge der zur Branntwein-Erzeugung verwendeten, nicht amtlich außer Gebrauch gesetzten Gefäße und Werkvorrichtungen,

b) die Menge und Beschaffenheit der zu verarbeitenden Stoffe,

c) die Art des üblichen Betriebes und

d) die Zeitdauer desselben im Ganzen, sowie der täglichen Verwendung der Brennvorrichtungen und jedesmaligen Brandabzüge genau angegeben werden und dieselben eine verläßliche Veranschlagung des zu erwartenden Erzeugnisses ermöglichen.

Dabei ist die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Brennerei rücksichtlich des Alkoholgehaltes der erzeugten geistigen Flüssigkeiten zur Grundlage zu nehmen.

4. Zur Bemessung des, nach der Summe der zu erzeugenden Alkoholometergrade der geistigen Flüssigkeiten zu berechnenden Abfindungspauschals ist das den erhobenen Betriebsverhältnissen, der Menge und Beschaffenheit der zu verarbeitenden Stoffe und der Betriebsdauer entsprechende wahrscheinliche Erzeugniß nach Eimern zu ermitteln, die Eimerzahl mit der Zahl der nach der Beschaffenheit der Vorrichtungen und des Verfahrens durchschnittlich anzuhoffenden Alkoholometergrade zu multipliziren und dieses Produkt wieder (außerhalb der geschlossenen Städte) mit 7,2 Neukreuzern (dem gesetzlich bestimmten Steuersatze nebst 20percentigem außerordentlichen Zuschlage) zu multipliziren. Das Ergebniß stellt, in Neukreuzern ausgedrückt, den Betrag des zu fordernden Abfindungspauschals dar.

Handelsvertrag zwischen Dänemark und der Türkei.

(Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. 14. Stück. 1862.)

Seine Majestät der König von Dänemark und Seine Kaiserliche Majestät der Sultan, Willens, den durch den Handelsvertrag vom 1. Mai 1841 in erfreulicher Weise geordneten Beziehungen zwischen ihren Staaten durch eine besondere zusätzliche Akte eine neue Ausdehnung zu geben, haben Behufs Erreichung dieses Zweckes zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Dänemark

den Freiherrn Casimir Alphons Hübsch von Großthal, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der hohen Pforte, Ihren Kammerherrn ꝛc. ꝛc., und

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan

Mouhammed-Emin-Aali-Pascha, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Alle durch die früheren Kapitulationen und Verträge den Dänischen Unterthanen und Schiffen eingeräumten Rechte, Privilegien und Freiheiten, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen der besagten Verträge, welche der gegenwärtige Vertrag abzuändern bezweckt, werden bestätigt, und man ist ferner ausdrücklich einverstanden, daß die Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche die hohe Pforte den Unterthanen und Schiffen, dem Handel und der Schifffahrt irgend einer anderen fremden Macht gegenwärtig zugesteht oder künftig zugestehen möchte, in gleicher Weise den Dänischen Unterthanen und Schiffen, dem Handel und der Schifffahrt Dänemarks zugestanden sein sollen, so daß sie zur Ausübung und zum Genusse derselben berechtigt sind.

Art. 2.

Die Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Dänemark oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reichs alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern zu treiben oder selbige auszuführen.

Da die hohe Pforte zufolge des Artikels II. des Vertrags vom 1. Mai 1841 alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß ihres Gebietes betrafen, förmlich abgeschafft und auch auf den Gebrauch von Erlaubnißscheinen (Teskérés), welche bei den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transportes der gekauften von einem Orte zum anderen erbeten werden mußten, verzichtet hat, so wird jeder von irgend einer Behörde gemachte Versuch, um Dänische Unterthanen zu der Lösung solcher Erlaubnißscheine (Teskérés) zu zwingen, als Vertragsbruch angesehen, und der schuldige Beamte unverzüglich mit Strenge bestraft werden, sowie die betreffenden Dänischen Unterthanen für die dadurch erweislich erwachsenen Verluste oder Nachtheile entschädigt werden sollen.

Art. 3.

Die Dänischen Kaufleute oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reichs wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder Verkauf oder anderem hierauf bezüglichen Handelsgeschäfte dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von Otto-

manischen Unterthanen oder von den meist begünstigten Fremden, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Art. 4.

Keine anderen oder höheren Abgaben oder Lasten sollen in den Staaten des einen der hohen vertragenden Theile bei der Ausfuhr, irgend eines Artikels nach den Staaten des anderen erhoben werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig bei der Ausfuhr desselben Artikels nach jedem anderen fremden Lande zu entrichten sind.

Gleichfalls soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Staaten des einen der hohen vertragenden Theile nach denen des anderen gelegt werden, welches nicht in gleicher Weise sich auf die Ausfuhr desselben Artikels nach jedem anderen fremden Lande erstreckt.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung oder Abgabe, sei es auf dem Ankaufsplatze, sei es nachher, durch Dänische Unterthanen oder ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen soll es eine Abgabe von höchstens Acht vom Hundert seines Werthes am Verschiffungsorte entrichten.

Artikel, welche die Ausgangsabgabe bereits entrichtet haben, werden in den Ottomanischen Staaten einer weiteren Ausgangsabgabe auch dann nicht unterworfen, wenn sie aus einer Hand in eine andere übergegangen sind.

Man ist ferner übereingekommen, daß die gedachte Abgabe von 8 (Acht) vom Hundert in jedem Jahre um eins vom Hundert ermäßigt wird, bis sie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten bestimmten festen Betrag von eins vom Hundert (ad valorem) vermindert ist.

Art. 5.

Keine anderen oder höheren Abgaben sollen bei der Einfuhr irgend eines Erzeugnisses des Bodens oder der Industrie Dänemarks in die Staaten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, oder bei der Einfuhr irgend eines Erzeugnisses des Bodens oder der Industrie der Türkei in die Staaten Seiner Majestät des Königs von Dänemark, einerlei von welchem Orte, sei es zur See oder zu Lande, die Einfuhr erfolgt, erhoben werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig bei der Einfuhr der gleichartigen Bodens- und Industrie-Erzeugnisse jedes anderen fremden Landes zu entrichten sind.

Gleichfalls soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend welcher Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Gebiete und Besitzungen des Einen der hohen vertragenden Theile nach denen des Anderen gelegt werden, welches nicht in gleicher Weise sich auf die Einfuhr derselben Art von Boden- oder Industrie-Erzeugnissen jedes anderen fremden Landes erstreckt.

Seine Kaiserliche Majestät verpflichtet sich ferner, abgesehen von den unten bezeichneten Ausnahmen, die Einfuhr keines Erzeugnisses des Bodens oder der Industrie Dänemarks, ohne Unterschied des Orts oder der Herkunft, in seine Staaten zu verbieten, und daß die von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie Dänemarks, bei der Einfuhr in die Staaten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, zu erhebenden Abgaben in keinem Falle den einmaligen festen Betrag von acht (8) pCt. (ad val.) oder einen entsprechenden im gemeinsamen Einverständnisse festzusetzenden spezifischen Zoll übersteigen sollen.

Diese Abgabe wird von dem Werthe der Waaren am Verschiffungsorte berechnet, und ist, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Landung, und wenn sie zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll für die genannten Waaren, mögen sie am Orte der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer verlangt werden. Werden aber solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft, sondern binnen einem Zeitraum von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sind dieselben als Durchgangsgut zu betrachten und nach Maßgabe des Art. 12 zu behandeln.

Die Zollverwaltung ist in diesem Falle verpflichtet, dem Handeltreibenden, welcher den Nachweis führt, daß die Abgabe von 8 (acht) vom Hundert bezahlt worden, sofort bei der Wiederausfuhr den Unterschied zwischen dieser Eingangsabgabe und der im gedachten Artikel bezeichneten Durchgangsabgabe zu erstatten.

Art. 6.

Man ist einverstanden, daß die zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmten, durch die übrigen Theile des Ottomanischen Reichs durchgehenden fremden Waaren die Eingangsabgaben nur bei ihrer Ankunft in diesen Fürstenthümern, und umgekehrt, die durch die Fürstenthümer durchgehenden, zur Einfuhr in die übrigen Theile des Ottomanischen Reichs bestimmten fremden Waaren diese Abgaben nur bei der ersten unter der unmittelbaren Verwaltung der hohen Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reichs, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangsabgaben, und zwar die ersteren an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letzteren an die Ottomanische Staatskasse entrichten, so daß Eingangs- und Ausgangsabgaben in jedem Falle nur einmal erhoben werden können.

Art. 7.

Die Unterthanen des einen hohen vertragenden Theils sollen in den Staaten des anderen in Bezug auf das Recht zur Niederlage, Handel und Gewerbe, sowie auf die Niederlagegebühren, Prämien, Zollerleichterungen und Ausfuhrvergütungen auf demselben Fuße wie die Landesangehörigen behandelt werden.

Art. 8.

Jeder Artikel, welcher jetzt oder künftig in die Staaten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, auf Türkischen Schiffen gesetzlich eingeführt werden kann, soll eben so auf Dänischen Schiffen eingeführt werden können, ohne anderen oder höheren Abgaben oder Lasten irgend welcher Art zu unterliegen, als wenn die Einfuhr auf einem Türkischen Schiffe erfolgt wäre, und umgekehrt soll jeder Artikel, welcher jetzt oder künftig in die Staaten Seiner Majestät des Königs von Dänemark gesetzlich eingeführt werden kann, eben so auf Ottomanischen Schiffen eingeführt werden dürfen, ohne anderen oder höheren Abgaben oder Lasten irgend welcher Art zu unterliegen, als wenn die Einfuhr auf Dänischen Schiffen erfolgt wäre. Diese gegenseitige

Gleichstellung ist ohne Unterschied, sowohl auf die direkt von ihrem Erzeugungsorte, als auch auf die von irgend einem anderen fremden Lande kommenden Waaren anzuwenden.

Eben so soll vollständige Gegenseitigkeit in Betreff der Ausfuhr stattfinden. Es sind daher in den Staaten des einen oder anderen vertragenden Theils bei der Ausfuhr jedes Artikels, welcher gesetzlich ausgeführt werden darf, dieselben Ausgangsabgaben zu entrichten, und dieselben Prämien, Zollerleichterungen und Rückzölle zu gewähren, sei es, daß die Ausfuhr auf einem Ottomanischen oder Dänischen Schiffe erfolgt, und einerlei, ob der Bestimmungsort ein Hafen eines der beiden vertragenden Theile oder einer dritten Macht ist.

Art. 9.

Keine Tonnengelder, Hafenabgaben, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- oder andere entsprechenden Gebühren, wie sie auch heißen mögen, und ob sie, im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Privaten, Korporationen oder irgend welcher Institute erhoben werden, dürfen in den Häfen des einen Landes den Schiffen des anderen auferlegt werden, welche nicht in derselben Weise und unter den nämlichen Bedingungen von jedem Nationalschiffe, das sich in gleichem Falle befindet, zu entrichten sind. Diese gegenseitige Gleichstellung erstreckt sich auf alle Schiffe der beiden Mächte ohne Unterschied des Herkunfts- oder Bestimmungsorts.

Art. 10.

Jedes Schiff, welches nach Ottomanischen Gesetzen als ein Türkisches anzusehen ist, und jedes Schiff, welches nach Dänischen Gesetzen als ein Dänisches anzusehen ist, soll in den Beziehungen dieses Vertrages als ein Türkisches oder resp. Dänisches Schiff betrachtet werden.

Art. 11.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie Dänemarks noch von den dem Boden oder der Industrie eines anderen fremden Landes entstammenden Waaren erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen oder des Bosphorus, verladen auf Dänische Schiffe passiren, sei es, daß jene Waaren die Fahrt durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen machen, in welchen sie angebracht wurden, oder daß sie auf andere Schiffe übergeladen werden, oder daß sie, nachdem sie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt, und dann an Bord anderer Schiffe gebracht werden, um ihre Reise fortzusetzen. In dem letztgedachten Falle müssen die Waaren zu Konstantinopel in die Waarenlager der Zollverwaltung, genannt Transitmagazine, niedergelegt, und an anderen Orten, wo keine Niederlagen vorhanden sind, unter die Aufsicht der Zollverwaltung gestellt werden.

Art. 12.

Da die hohe Pforte den Wunsch hegt, die Durchfuhr zu Lande mittelst allmäliger Zugeständnisse zu erleichtern, so hat man bestimmt und ist man einverstanden, daß der von den Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern abgefertigt zu werden, bis jetzt erhobene Zoll von drei (3) vom Hundert, sofort auf zwei (2) vom Hundert herabgesetzt, in derselben Weise, wie bis jetzt der 3 pCt.-Zoll, bei Einfuhr der Waaren in das Türkische Reich erlegt, und am Ende von acht Jahren auf eine feste und endgültige, in Gleichheit des Ausfuhrzolls lediglich zur Deckung der Einregistrirungskosten bestimmte Abgabe von Eins vom Hundert ermäßigt werden soll.

Gleichzeitig behält die hohe Pforte sich das Recht vor, durch ein besonderes Reglement Anordnungen zur Verhütung von Defraudationen zu treffen.

Art. 13.

Die Dänischen Unterthanen oder ihre Rechtsnachfolger, welche mit Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie fremder Länder Handel treiben, sollen dieselben Steuern entrichten und dieselben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie fremde Unterthanen, welche mit den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie ihres eigenen Landes handeln.

Art. 14.

Als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Art. 5. sollen Tabak in jeder Gestalt und Salz künftig nicht mehr zu der Zahl der Waaren gehören, welche die Dänischen Unterthanen in die Türkei einzuführen befugt sind. Folgeweise sollen die Dänischen Unterthanen oder ihre Rechtsnachfolger, welche Tabak oder Salz für den Verbrauch in der Türkei kaufen oder verkaufen, denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben entrichten, wie die mit diesen beiden Artikeln Handel treibenden Ottomanischen Unterthanen, und ferner soll, als Gegenleistung für diese Beschränkung, in Zukunft von den gedachten Erzeugnissen, wenn sie durch Dänische Unterthanen aus der Türkei ausgeführt werden, keinerlei Steuer erhoben werden.

Die Mengen an Tabak und Salz, welche von den Dänischen Unterthanen oder ihren Rechtsnachfolgern ausgeführt werden, müssen jedoch den Zollbehörden angezeigt werden, welche das Recht der Beaufsichtigung dieser Ausfuhr in der bisherigen Weise behalten, ohne die gedachten Artikel jedoch irgend einer Abgabe unterwerfen zu können.

Art. 15.

Die hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß die hohe Pforte sich die Befugniß und das Recht vorbehält, die Einfuhr von Pulver, Kanonen, Kriegswaffen oder Militairvorräthen in die Ottomanischen Staaten mit einem allgemeinen Verbot zu belegen.

Dieses Verbot kann erst nach vorgängiger amtlicher Kundmachung in Kraft treten und kann sich nur auf die Artikel erstrecken, welche in dem Verbotsdekrete bezeichnet sind. Derjenige oder diejenigen der gedachten Artikel, welche nicht auf solche Weise verboten sind, sollen bei ihrer Löschung in einem Ottomanischen Hafen den örtlichen Regulativen unterworfen sein, insofern nicht Seiner Majestät des Königs von Dänemark Gesandtschaft sich bewogen findet, eine besondere Erlaubniß nachzusuchen, welche in diesem Falle, wenn nicht erhebliche Gründe dagegen geltend gemacht werden können, bewilligt werden soll. Die Einfuhr des Pulvers insbesondere soll, wenn sie gestattet wird, folgenden Bestimmungen unterworfen sein.

1) Es darf von den Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Dänemark nicht in größeren als den durch die örtlichen Regulative vorgeschriebenen Mengen verkauft werden.

2) Wenn eine Schiffsladung oder eine beträchtliche Menge von Pulver in einem Ottomanischen Hafen an Bord eines Dänischen Schiffes ankommt, so ist dieses Schiff verpflichtet, an einer besonderen durch die Ortsbehörde zu bezeichnenden Stelle vor Anker zu gehen und sein Pulver unter Aufsicht derselben Behörde nach den ebenfalls von ihr zu bezeichnenden Niederlagen oder sonstigen Orten zu bringen, zu welchen die Betheiligten nach Maßgabe der geltenden Regulative Zutritt haben sollen.

Unter den Beschränkungen des gegenwärtigen Artikels sind Jagdflinten, Pistolen, Luxuswaffen, sowie zum Privatgebrauche bestimmte, geringe Mengen von Jagdpulver nicht begriffen.

Art. 16.

Die von den Dänischen Handelsschiffen bei ihrer Fahrt durch die Dardanellen und den Bosphorus nachgesuchten Firmans sollen in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Art. 17.

Die Kapitäne der Dänischen Handelsschiffe, welche für das Ottomanische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Löschungshafen bei der Zollbehörde eine genaue Abschrift ihres Manifestes einzureichen.

Art. 18.

Die mit Umgehung der Zölle eingeführten Waaren sollen zum Vortheil der Ottomanischen Staatskasse konfiszirt werden; über den Thatbestand des gerügten Vergehens ist indessen sofort, bei Beschlagnahme der fraglichen Waaren durch die Behörden, ein Protokoll aufzunehmen und der Konsularbehörde des fremden Unterthanen, welchem die der Zollumgehung verdächtige Waare gehört, mitzutheilen; schließlich kann die Waare nicht eher als Kontrebande konfiszirt werden, als die Defraudation gehörig bewiesen ist.

Art. 19.

Alle Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Ottomanischen Reichs sollen bei der Einfuhr in Dänemark auf demselben Fuße behandelt werden, wie die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der meistbegünstigten Nation.

Alle Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche die Dänische Regierung jetzt oder künftig den Unterthanen, Schiffen, dem Handel oder der Schifffahrt irgend einer fremden Macht einräumen möchte, sollen in gleicher Weise den Unterthanen, Schiffen, dem Handel und der Schifffahrt der Ottomanischen Pforte eingeräumt sein und von ihnen mit vollem Recht ausgeübt und benutzt werden dürfen.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll, nachdem er ratifizirt worden, an die Stelle der unterm 1. Mai 1841 zwischen den hohen vertragenden Theilen geschlossenen Konvention treten und auf 28 Jahre, vom 1./13. März Achtzehnhundert zwei und sechzig an gerechnet, verbindlich sein. Indessen behält jeder der hohen vertragenden Theile sich jedoch das Recht vor, am Ende des vierzehnten oder des einundzwanzigsten Jahres diejenigen Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche die Erfahrung inzwischen an die Hand geben möchte, oder auch den Vertrag zu kündigen, in welchem Falle derselbe ein Jahr nach dem Kündigungstage seine verbindende Kraft für die hohen vertragenden Theile verlieren wird.

Der gegenwärtige Vertrag soll in allen Provinzen des Ottomanischen Reichs, das heißt in den in Europa, Asien und Egypten belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, wie in den übrigen der hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, in Serbien und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Wallachei zur Ausführung kommen.

Art. 21.

Es versteht sich, daß die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark nicht beabsichtigt, durch irgend einen Artikel des gegenwärtigen Vertrags etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in der Ausübung ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, insoweit als diese Rechte nicht die Verabredungen der früheren Verträge und die durch den gegenwärtigen Vertrag den Dänischen Unterthanen und ihrem Eigenthum bewilligten Privilegien offenbar verletzen würden.

Art. 22.

Da die hohen vertragenden Theile so eben Kommissarien ernannt haben, die sich über den Preis sowohl von Waaren aller Art, welche dem Boden und der Industrie Dänemarks entstammen, und durch Dänische Unterthanen in die Staaten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans eingeführt werden, als auch von den Artikeln jeglicher Gattung, welche Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Türkei sind und von den Dänischen Handelnden und ihren Agenten in allen Theilen des Reichs, sei es zum Transporte nach Dänemark oder nach anderen Ländern aufgekauft werden, vereinigt haben, so wird in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags und der gegenseitig verabredeten Waarenpreise ein Tarif der Zölle festgestellt werden. Der festgestellte neue Tarif soll sieben Jahre hindurch, vom 1./13. März 1862 an gerechnet, in Kraft bleiben.

Jeder der hohen vertragenden Theile soll das Recht haben, ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums auf die Revision desselben anzutragen. Wird aber von dieser Befugniß zu dem gedachten Zeitpunkt von keiner Seite Gebrauch gemacht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre, von dem Tage an gerechnet, wo die erste Periode abgelaufen ist, in Kraft bleiben, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden.

Art. 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen desselben binnen zwei Monaten, oder wenn es sein kann, früher zu Konstantinopel ausgewechselt und derselbe vom 1./13. März 1862 zur Ausführung gebracht werden.

Geschehen zu Konstantinopel, den 1./13. März 1862.

(gez.) Casimir Häbsch.
(L. S.)

(gez.) Aali.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Konstantinopel am 5. Juni 1862 stattgefunden.

Statistik.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein für das erste Halbjahr 1862.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung.	Brutto-Einnahme an Branntweinsteuer.			Brutto-Einnahme an Uebergangsabgabe von Branntwein.			Brutto-Einnahme Summa.			Nach Hinzurechnung der Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Rückzahlungen, Bonifikationen für exportirten Branntwein 2c. stellt sich die zu vertheilende Einnahme in vollen Thalern auf	Der vertragsmäßige Antheil beträgt	Es sind mithin herauszuzahlen.	Es sind mithin zu empfangen.
	Köpfe.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
I. Königreich Preußen	17,551,870													
Dazu die mit Preußen im engern Vereine stehenden Länder und Gebietstheile, und zwar: a) diejenigen, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt	218,932													
	17,770,802	4,805,829	22	1	3024	23	6	4,808,854	15	7	4,180,678	3,962,582	218,096	.
b) diejenigen, in welchen die Landesregierung die Branntweinsteuer selbst erhebt:														
1. das Herzogthum Anhalt-Bernburg	56,031	12,778	9	.	.	.	.	12,778	9	.	12,778	12,494	284	.
2. das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen..............	119,515	55,106	28	6	2	.	.	55,108	28	6	48,490	26,649	21,841	.
3. die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben	9,012	5,833	6	.	.	.	.	5,833	6	.	5,833	2,010	3,823	.
4. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode	2,859	517	15	.	.	.	.	517	15	.	518	638	.	120
5. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	36,069	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8,043	.	8,043
6. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft ..	15,501	1,459	24	.	.	.	.	1,459	24	.	1,460	3,456	.	1,996
7. das Fürstenthum Birkenfeld .	35,486	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7,912	.	7,912
8. die Grafschaft Schaumburg..	35,715	918	12	.	21	16	6	939	28	6	940	7,964	.	7,024
Summa I.	18,080,990	4,882,443	26	7	3048	10	.	4,885,492	6	7	4,250,697	4,031,748	244,044	25,095
													218,949	
II. Königreich Sachsen.........	2,122,148	426,914	26	.	434	13	6	427,349	9	6	333,566	377,464	.	43,898
III. Thüringischer Verein	1,043,771	58,305	26	6	196	6	.	58,502	2	6	52,746	227,797	.	175,051
Zusammen.....	21,246,909	5,367,664	19	1	3678	29	6	5,371,343	18	7	4,637,009	4,637,009	218,949	218,949

Bemerkungen.

In der zweiten Spalte ist vorläufig dieselbe Bevölkerung in Ansatz gekommen, wie solche die provisorische Abrechnung für das Jahr 1861 ergiebt. Der Nachweis der Bevölkerung nach der im Monat Dezember v. J. bewirkten Zählung wird mit der nächsten Abrechnung verbunden werden.

Salzproduktion Englands.

(Annales du commerce extérieur Nr. 1404.)

Der Mittelpunkt der Salzproduktion Englands ist Cheshire und hier vorzugsweise die Thalebene des Weaver, der dem Mersey zuströmt und dadurch Gelegenheit giebt, das Salz auf dem Wasserwege nach Liverpool zu befördern, von wo dasselbe ausgeführt oder zum Verbrauche nach dem Innern des Landes versandt wird. Nach Porter „Progress of the nation" wurden in dem Zeitraum von 1803 bis 1844 nachstehende Quantitäten Steinsalz und raffinirtes Salz jährlich auf dem Weaver befördert:

Im Jahre	Steinsalz, Tonnen[1])	raffinirt. Salz, Tonnen	Zusammen Tonnen.
1803	57,699	122,537	180,236
1804	57,087	126,775	183,862
1805	60,830	180,498	241,328
1806	52,620	157,124	209,744
1807	54,187	180,165	234,352
1808	47,916	123,693	171,609
1809	63,520	192,590	256,110
1810	50,564	205,800	256,364
1811	49,277	120,487	169,764
1812	54,140	159,364	213,504
1813	47,230	149,074	196,304
1814	101,075	233,249	334,324
1815	88,741	236,373	325,114
1816	74,286	121,728	196,014
1817	59,446	148,709	208,155
1818	93,582	214,931	308,513
1819	85,935	179,939	265,874
1820	82,956	188,808	271,764
1821	91,867	147,822	239,689
1822	110,785	151,431	262,216
1823	125,658	170,401	296,059
1824	121,459	162,365	283,824
1825	89,551	252,876	342,427
1826	51,522	232,026	283,528
1827	45,829	271,535	317,364
1828	66,883	289,225	356,108
1829	82,830	321,462	404,292
1830	97,077	336,245	433,322
1831	90,742	301,679	392,421
1832	94,400	345,896	440,296
1833	95,706	383,669	479,375
1834	82,179	376,220	458,399
1835	61,505	298,543	360,048
1836	83,637	295,816	379,453
1837	82,998	334,239	417,237
1838	98,419	390,840	489,259
1839	108,580	378,855	487,235
1840	121,458	431,706	553,164
1841	109,355	360,833	470,188
1842	104,299	345,571	449,870
1843	71,632	476,014	547,646
1844	91,693	461,419	553,112

Diesen Mengen sind per Jahr noch ungefähr 100,000 Tonnen nicht auf dem Weaver verladenen Cheshire Salzes und Salzes aus anderen Grafschaften hinzuzurechnen. Für die Zeit nach 1844 fehlen ähnliche Angaben; man kann jedoch nach zuverlässigen Ermittelungen die Produktion Cheshires im Jahre 1852 auf 700,000 Tonn. raffinirten Salzes und auf 75,000 Tonnen Steinsalz veranschlagen. Im Vereinigten Königreiche belief sich die Gesammtproduktion 1854 auf 965,000 Tonnen; schon 1856 war sie dem „Mining record office" zufolge auf 1,462,000 Tonnen zum Gesammtwerth von 14,000,000 Frs. gestiegen. Nach derselben Quelle wurden im Jahre 1860 in Großbritannien 1,570,972 Tonnen Salz gefördert, und zwar in nachstehender Vertheilung:

In Cheshire:

auf dem Weaver verschiffte Quantitäten:

Steinsalz .... 71,043 Tonnen,		830,529 Tonn.,
raffinirtes Salz ..... 759,486 „		
auf dem Bridgewater-Kanal und auf den Eisenbahnen versandte Quantitäten aus den Bezirken von Winsford und Northwich	525,000	„
In Worchestershire, Stoke und Droitwich	197,000	„
In Irland	18,443	„
Zusammen wie oben	1,570,972	Tonn.

Bis zum Jahre 1823 war das Salz einer Accifeabgabe von 15 Sh. per Bushel (ca. 600 Sh. per Tonne) unterworfen. Diese Abgabe wurde 1823 auf 2 Sh. pr. Bushel ermäßigt und am 5. Januar 1825 vollständig aufgehoben.

Der Gesammtverbrauch Englands an Salz läßt sich ungefähr berechnen, wenn von dem Produktionsquantum das Ausfuhrquantum in Absatz gebracht wird.

Wie vorstehend nachgewiesen, belief sich das im Jahre 1860 gewonnene Quantum Salz auf .... 1,570,972 Tonn.,
Hiervon wurden ausgeführt .... 696,725 „
Zum inneren Verbrauch bleiben daher .... 874,247 Tonn.

Die Salzausfuhr Englands ergiebt sich für den Zeitraum von 1827 bis 1860 aus nachstehender Uebersicht:

Im Jahre	ausgeführtes Salz in Englischen Tonnen
1827	186,876,
1828	224,328,
1829	264,374,
1830	362,494,
1831	248,303,
1832	264,046,
1833	291,761,
1834	277,342,
1835	207,926,
1836	240,561,
1837	249,047,
1838	284,967.
1839	295,940,
1840	321,192,
1841	265,949,
1842	269,403,
1843	323,661,
1844	336,422,
1845	357,987,
1846	321,910,
1847	406,798,
1848	473,983,
1849	465,125,
1850	395,492,
1851	455,835,
1852	495,584,
1853	521,274,
1854	488,584,

1) 1 Ton = 1,016 Kilo.

Im Jahre	ausgeführtes Salz in Englischen Tonnen
1855	625,676,
1856	745,788,
1857	643,189,
1858	592,719,
1859	565,644,
1860	696,725.

Wird die Gesammtausfuhrmenge des Jahres 1860 zu 358,090 Pfd. Strl. (ca. 9 Mill. Frs.) veranschlagt, so stellt sich der mittlere Preis per Tonne auf etwas weniger als 13 Frs.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Boston für 1861.

Der Handel Bostons mit dem Auslande ist in diesem Jahre, in Folge der Revolution in den Sklavenstaaten, von geringerer Bedeutung gewesen als in früheren Jahren. Aus der unten gegebenen Aufstellung über die wichtigsten Artikel des auswärtigen Handels ergiebt sich, daß der Werth der eingeführten Waaren in 1861 fast um den vierten Theil geringer war als in 1860. Diese Verringerung zeigt sich sowohl hier wie in New-York und anderen Haupt-Handelsstädten, hauptsächlich bei der Einfuhr von Manufakturwaaren. Der wesentlich erhöhte Einfuhrzoll auf diese Waare wird, auch nach Beendigung des Krieges, eine bedeutende Zunahme der Einfuhr unmöglich machen.

Was den Werth der Ausfuhr betrifft, so tritt in den beiden letzten Jahren nur ein geringer Unterschied entgegen. Von Baumwoll-Manufakturen wurde um ca. 700,000 Doll. weniger ausgeführt; dagegen zeigt sich eine nicht geringe Zunahme in der Ausfuhr von Getreide, Mehl und Lebensmitteln; hieraus geht hervor, daß der Handel in diesem Jahre einen nie gekannten Umfang erreicht haben würde, wenn der Friede fortgedauert hätte. Daß der Krieg dem Handel des Landes auf die Dauer von großem Nachtheile sein muß, ist unbestritten, dennoch kann man behaupten, daß die Staaten von Neu-England und namentlich Massachusetts heute reicher sind als vor Beginn der Unruhen. Man schätzt den Werth der Baumwoll-Fabrikation in den Vereinigten Staaten auf ca. 100 Mill. Dollars und davon fallen nahe an 80 Millionen auf die 6 Staaten von Neu-England. Die meisten Fabriken und besonders diejenigen des genannten Landes, deren Mehrzahl auf Aktien gegründet ist und mit bedeutendem Kapital arbeitet, hatten sich vor Anfang des Krieges stark mit dem Rohmaterial versorgt und wenn sie durchschnittlich auch nur 4 Tage per Woche beschäftigt waren, so läßt sich leicht berechnen, daß der Aufschlag von ca. 300 pCt. im Preise der Baumwolle und über 100 pCt. bei fabrizirten Waaren große Gewinne gegeben haben muß. Dieses zeigt sich nicht nur in den großen Dividenden, welche unter die Aktien-Inhaber vertheilt worden sind, sondern auch in dem bedeutenden Steigen der Aktien. Letzteres beträgt in einzelnen Fällen über 25 pCt. Die Wollwaarenfabriken, welche fast das ganze Jahr hindurch meistens für die Regierung beschäftigt gewesen sind, haben gleichfalls große Gewinne gegeben und in einzelnen Fällen sind über 40 pCt. auf das Kapital unter die Aktien-Inhaber vertheilt worden.

Die Schifffahrt hat durch den Krieg weniger gelitten als man im Anfange des Jahres befürchtete. Die Regierung hat eine bedeutende Anzahl von Dampfern und Segelschiffen theils gekauft, theils auf längere Zeit gechartert und die großen Getreideverschiffungen nach Europa kamen den disponiblen Schiffen sehr zu statten; mußten auch viele derselben von Europa in Ballast zurückkehren, so sind doch im Allgemeinen die Rheder mit dem Resultate zufrieden. Die in dem Berichte für 1860 erwähnte Geldkrise [1]), welche am Ende vorigen Jahres in Folge der Unruhen im Süden ausbrach, war von kurzer Dauer, und obwohl von der Regierung große Summen in Anspruch genommen wurden, so hat sich dennoch der Diskonto das ganze Jahr hindurch sehr niedrig gehalten. Gegen beste Sicherheit war Geld mit Ausnahme der ersten Monate zu 5—6 pCt. leicht zu haben.

Die Zahl der in diesem Jahre von fremden Häfen eingelaufenen Schiffe beläuft sich auf 2802 mit einer Tragfähigkeit von 654,645 Tonnen. Dieselben vertheilen sich auf folgende Staaten, nämlich:

Vereinigte Staaten	990	Fahrzeuge von	338,860	Tonnen,
England und Kolonien	1769	„	302,372	„
Holland und Kolonien	14	„	3,721	„
Schweden und Norwegen	11	„	4,404	„
Frankreich und Kolonien	5	„	826	„
Portugal	3	„	840	„
Oesterreich	2	„	839	„
Preußen	1	„	329	„
Hayti	2	„	298	„
Mecklenburg	1	„	398	„
Rußland	1	„	669	„
Dänemark	1	„	152	„
Bremen	1	„	625	„
Spanien	1	„	312	„
zusammen	2802	Fahrzeuge von	654,645	Tonnen,
gegen in 1860	3425	„	757,895	„

Die Zahl der nach fremden Plätzen ausgelaufenen Schiffe beträgt 2395 mit einer Tragfähigkeit von 594,045 Tonnen und gehörten dieselben folgenden Staaten an, nämlich:

Vereinigte Staaten	872	Fahrzeuge von	266,894	Tonnen,
England und Kolonien	1481	„	313,498	„
Holland und Kolonien	12	„	3,076	„
Schweden und Norwegen	13	„	5,374	„
Frankreich und Kolonien	4	„	639	„
Portugal	3	„	884	„
Preußen	2	„	649	„
Oesterreich	2	„	839	„
Hayti	2	„	348	„
Mecklenburg	1	„	398	„
Bremen	1	„	625	„
Rußland	1	„	669	„
Dänemark	1	„	152	„
zusammen	2395	Fahrzeuge von	594,045	Tonnen,
gegen in 1860	3311	„	676,504	„

Einfuhr.

Die Gesammt-Einfuhr zur See an fremden Waaren betrug in diesem Jahre:

	zollfrei Doll.	steuerbar Doll.	Doll.
in Amerikanischen Schiffen	5,952,893	11,207,715	17,160,608
in fremden Schiffen	10,814,311	5,226,866	16,041,177
zusammen	16,767,204	16,434,581	33,201,785
gegen in 1860	11,932,068	32,021,957	43,954,025

Die wichtigsten Artikel darunter waren folgende:

Kaffee:				Doll.
von Holländ. Ostindien	676,961	Pfd.	im Werthe von	113,407
„ England	6,904	„	„	824
„ Englisch Ostindien	567,148	„	„	66,805
„ Philippinischen Inseln	3,612	„	„	208
„ Cuba	152	„	„	25

---

[1]) Vergl. H. A. 1861 II. S. 250.

				Doll.
von Porto-Rico	14,266	Pfd. im	Werthe von	1,334
„ Hayti	3,395,524	„	„	416,558
„ Englisch Westindien..	500	„	„	50
„ Brasilien	1,059,720	„	„	142,523
zusammen	5,724,787	Pfd. im	Werthe von	741,734
gegen in 1860	8,410,670	„	„	951,264

Woll-Manufakturen:

von England	für	759,390
„ Englisch Nordamerika	„	2,500
„ Englisch Ostindien	„	10,876
zusammen	für	772,766
gegen in 1860	„	1,097,237

Baumwollen-Manufakturen:

von England	für	1,447,058
„ Englisch Nordamerika	„	3,100
„ Englisch Ostindien	„	160
„ Frankreich	„	7,219
zusammen	für	1,457,537
gegen in 1860	„	4,432,889

Seiden-Manufakturen:

von England	für	511,870
„ Englisch Ostindien	„	1,558
„ den Philippinischen Inseln	„	701
zusammen	für	514,129
gegen in 1860	„	1,184,201

Leinwand:

von England	für	356,243
gegen in 1860	„	673,319

Eisen- und Stahlwaaren:

von England	für	186,811
„ Frankreich	„	578
zusammen	für	187,389
gegen in 1860	„	427,249

Stangen- und Roheisen:

von Schweden und Norwegen	66,428	Ctr.,	Werth	203,957
„ England	237,968	„	„	479,792
zusammen	304,396	Ctr.,	Werth	683,749
gegen in 1860	622,495	„	„	1,408,183

Stangenstahl:

von England	57,172	Ctr.,	Werth	491,543
gegen in 1860	93,560	„	„	743,600

Wolle:

von England	849,547	Pfd.,	Werth	149,403
„ Englisch Nordamerika	7,169	„	„	1,542
„ den Englischen Besitzungen in Afrika	3,421,620	„	„	683,335
„ Englisch Ostindien	1,738	„	„	310
„ der Türkei	2,094,600	„	„	252,480
„ Buenos-Ayres	5,466,158	„	„	930,591
„ Chili	3,365,111	„	„	323,665
zusammen	15,205,943	Pfd.,	Werth	2,341,326
gegen in 1860	12,665,305	„	„	2,147,963

Häute:

von England	für	34,822
„ Englisch Westindien	„	157
„ den Englischen Besitzungen in Afrika	„	80,098
„ Englisch Ostindien	„	519,857
„ den Philippinischen Inseln	„	38,517
„ Hayti	„	2,203
von Brasilien	für	10,177
„ Buenos-Ayres	„	80,130
„ Chili	„	126,193
zusammen	für	892,154
gegen in 1860	„	1,592,675

Syrup:

von Holländisch Guiana	433,859	Gall.,	Werth	54,283
„ Englisch Nordamerika	69,502	„	„	15,765
„ „ Westindien	28,369	„	„	5,930
„ Cuba	4,964,853	„	„	564,834
„ Porto-Rico	246,946	„	„	42,999
zusammen	5,743,529	Gall.,	Werth	683,311
gegen in 1860	6,268,141	„	„	896,747

Zucker:

von Holländisch Guiana	3,240,527	Pfd.,	Werth	112,888
„ „ Ostindien	816,000	„	„	33,193
„ England	113,172	„	„	5,602
„ Englisch Nordamerika	136,993	„	„	7,671
„ „ Westindien	13,900	„	„	768
„ „ Ostindien	1,765,829	„	„	61,736
„ den Philippinischen Inseln ..	12,896,909	„	„	494,581
„ Cuba	44,986,627	„	„	1,562,820
„ Porto-Rico	744,028	„	„	29,805
„ Brasilien	568,116	„	„	22,083
zusammen	65,282,101	Pfd.,	Werth	2,331,147
gegen in 1860	96,177,053	„	„	4,549,929

Ausfuhr.

Die Ausfuhr zur See nach fremden Plätzen betrug in diesem Jahre:

	Doll.
von fremden Waaren in Amerikanischen Schiffen	1,177,086
„ „ „ „ fremden „	849,725
„ einheim. „ „ Amerikanischen „	9,103,261
„ „ „ „ fremden „	3,057,321
zusammen	14,187,393
gegen in 1860	14,889,975

Die Haupt-Artikel dieser Ausfuhr waren folgende:

Wallfischthran:

				Doll.
nach England	200,967	Gall.,	Werth	167,670
„ Englisch Nordamerika	10,668	„	„	6,901
„ Hayti	2,238	„	„	1,447
„ Cuba	73,279	„	„	37,198
„ Australien	8,740	„	„	8,240
„ Brasilien	3,000	„	„	2,700
„ Chili	2,000	„	„	900
zusammen	300,892	Gall.,	Werth	225,056
gegen in 1860	223,535	„	„	153,190

Provisionen:

nach England	für	164,888
„ Englisch Ostindien	„	15,777
„ „ Westindien	„	34,152
„ den Englisch-Nordamerikanischen Kolonien	„	92,339
„ Hayti	„	239,568
„ Cuba	„	289,002
„ den Sandwichs-Inseln	„	8,140
„ Australien	„	984
„ Brasilien	„	2,270

		Doll.
nach Chili	für	17,188
„ Buenos-Ayres	„	1,786
zusammen	für	866,094
gegen in 1860	„	295,740

Mehl:

nach England	161,973	Fässer,	Werth	909,171
„ Gibraltar	8,931	„	„	51,799
„ Englisch Ostindien	2,551	„	„	15,391
„ „ Westindien	953	„	„	4,872
„ den Englisch-Nordamerikanischen Kolonien	105,634	„	„	563,753
„ Hayti	22,280	„	„	140,299
„ Cuba	552	„	„	3,955
„ der Türkei	130	„	„	730
„ den Sandwichs-Inseln	335	„	„	2,500
„ Australien	70	„	„	475
„ Brasilien	8,862	„	„	63,091
„ Buenos-Ayres	1,394	„	„	9,314
zusammen	313,665	Fässer,	Werth	1,765,350
gegen in 1860	178,033	„	„	1,053,230

Möbel und Artikel von Holz:

nach England	für	21,516
„ Englisch Ostindien	„	10,485
„ „ Westindien	„	10,590
„ den Englisch-Nordamerikanischen Kolonien	„	30,560
„ Hayti	„	10,059
„ Cuba	„	136,377
„ der Türkei	„	3,386
„ den Sandwichs-Inseln	„	7,273
„ Australien	„	93,426
„ Chili	„	23,679
„ Buenos-Ayres	„	18,015
„ Oesterreich	„	940
„ Brasilien	„	6,652
zusammen	für	372,958
gegen in 1860	„	297,110

Dielen und Stäbe:

nach England	für	8,793
„ Englisch Ostindien	„	35,246
„ „ Westindien	„	9,727
„ den Englisch Nordamerikanischen Kolonien	„	7,933
„ Hayti	„	33,997
„ Cuba	„	74,779
„ der Türkei	„	30
„ den Sandwichs-Inseln	„	690
„ Australien	„	50,854
„ Brasilien	„	4,999
„ Chili	„	21,995
„ Buenos-Ayres	„	88,910
„ Oesterreich	„	60
zusammen	für	338,013
gegen in 1860	„	22,540

Tabak:

	Blätter Fässer u. Kisten	fabrizirter Pfd.	Werth Doll.
nach Gibraltar	170	62,390	16,315
„ Englisch Ostindien	533	272,679	65,110
„ „ Westindien	10	3,601	999
nach den Englisch-Nordamerikanischen Kolonien	62	145,598	35,317
„ Hayti	1952	100,647	39,372
„ Cuba	—	3,508	956
„ Malta	9	116,030	6,020
„ der Türkei	72	—	4,450
„ den Sandwichs-Inseln	12	5,599	1,266
„ Australien	—	94,138	20,666
„ Brasilien	—	555	208
zusammen	2820	804,745	190,679
gegen in 1860	711	1,340,820	314,080

Baumwoll-Manufakturen:

	farbige Doll.	weiße Doll.	Doll.
nach England	9,230	500	9,730
„ Englisch Ostindien	70,385	41,970	112,355
„ „ Westindien	136	826	962
„ den Englisch-Nordamerikanischen Kolonien	28,049	12,593	40,642
„ Hayti	26,597	51,557	78,154
„ Cuba	—	310	310
„ der Türkei	75,798	8,400	84,198
„ den Sandwichs-Inseln	19,466	15,388	34,854
„ Brasilien	29,477	23,081	52,558
„ Chili	69,186	69,520	138,706
„ Buenos-Ayres	517	490	1,007
„ Oesterreich	7,116	—	7,116
zusammen	335,957	224,635	560,592
gegen in 1860	979,080	272,180	1,251,260

Gold und Silber:

		Doll.
nach England	für	110,450
„ den Englisch-Nordamerikanischen Kolonien	„	29,070
zusammen	für	139,520
gegen in 1860	„	925,440

Die Zahl der in diesem Jahre direkt vom Auslande hier zur See angekommenen Passagiere beträgt 7224, gegen 12,833 in 1860. Die Zahl der Deutschen war nur eine geringe.

Boston, am 1. Januar 1862.

Handel und Schifffahrt Brasiliens in dem Verwaltungsjahre 1860—1861, im Vergleich zu 1859—1860.

(Nach den von dem Kaiserlichen Finanz-Ministerium herausgegebenen Tabellen zusammengestellt.)

1. Einfuhr.

Der Gesammtwerth der direkten Einfuhr betrug 119,326 Contos, gegen 111,623 im Jahre 1859—1860; sie hat demnach um 6,9 pCt. zugenommen.

Die Einfuhr erfolgte aus:

	mit Contos	pCt.
England und Besitzungen	59,206 = 54,600 [1])	49,7,
Frankreich „ „	20,534 „ 19,353	17,3

1) Die mit kleinerer Schrift gegebenen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1859—1860. Anm. d. Red.

	für Contos		pCt.	(Vorjahr)
den Vereinigten Staaten	11,539	=	9,7	12,890
„ La Plata „	7,230	„	6,1	4,921
Portugal und Besitzungen	6,759	„	5,7	6,957
den Hansestädten	5,587	„	4,7	3,828
Belgien	2,076	„	1,8	2,424
Spanien und Besitzungen	1,913	„	1,7	1,756
Oesterreich	867	„	0,7	1,484
Sardinien	503	„	0,5	696
Schweden und Norwegen	305	„	0,3	312
Chile	127	„	0,1	664
Dänemark	85	„	0,07	77
den Niederlanden	57	„	0,05	117
Rußland	19	„	0,01	12
verschiedenen anderen Ländern	1,876	„	1,7	1,732

Der Werth der von einem Brasilianischen Hafen nach dem anderen mit Ueberladung von Bord an Bord verführten fremden Waaren betrug 644 Contos, gegen 646 im Vorjahre.

Gegenstände der Einfuhr waren:

	für Contos		pCt.	(Vorjahr)
Baumwollenwaaren	33,635	=	28,2	27,347
Weizenmehl	6,978	„	5,9	10,448
Gemünztes Geld	5,549	„	4,7	4,045
Eisenwaaren	5,527	„	4,6	5,791
Weine	5,516	„	4,6	4,685
Fleisch	5,104	„	4,3	3,463
Wollenwaaren	5,043	„	4,2	5,735
Steinkohlen	3,448	„	2,9	2,120
Gold- und Silberwaaren	3,180	„	2,7	4,079
Seidenwaaren	2,909	„	2,4	3,272
Leinenwaaren	2,726	„	2,3	2,949
Stockfisch und andere Fische	2,660	„	2,2	3,003
Butter	1,995	„	1,7	2,390
Gemischte Manufakturwaaren	1,696	=	1,4	2,084
Fertige Kleider und Wäsche	1,564	„	1,3	1,639
Schuhzeug	1,539	„	1,3	1,571
Geschirr und Glaswaaren	1,482	„	1,3	1,582
Droguen	1,414	„	1,2	2,099
Hüte	1,408	„	1,2	1,766
Spirituose Getränke	1,353	„	1,2	1,177
Papier	1,201	„	1,1	1,012
Roheisen	1,078	„	1,0	1,114
Oele	995	„	0,8	1,045
Salz	929	„	0,7	1,127
Leder	750	„	0,6	904
Maschinen	607	„	0,5	907
Pulver	494	„	0,4	571
verschiedene andere Artikel	18,544	„	15,4	13,698

Die direkte Einfuhr vertheilte sich auf die Häfen folgendermaßen:

	für Contos		pCt.	(Vorjahr)
Rio de Janeiro	72,980	=	61,2	60,229
Pernambuco	15,296	„	12,8	18,215
Bahia	14,043	„	11,7	16,206
die der Provinz S. Pedro de Rio Grande,	6,754	„	5,6	6,351
nämlich Rio Grande do Sul	5,669	„	4,7	5,206
Porte Alegre	688*)	„	0,6	
Uruguayana	397	„	0,4	457
Pará	4,710	„	3,9	
Maranhao	2,892	„	2,4	3,141
Fortaleza (Ceará)	888	„	0,7	906
Santos (S. Paulo)	568	„	0,5	
Parnahyba (Piauhy)	314	„	0,3	226
Santa Catharina	292	„	0,2	170

1) Dieser Ansatz bezieht sich auf das Jahr 1859—1860, da die amtlichen Listen für 1860—1861 noch fehlen.

Dasselbe gilt überall da, wo in dieser Zusammenstellung nur ein Ansatz sich findet. Anm. der Redakt.

	für Contos		pCt.
Parahyba	227	=	0,2
	140		
Natal (Rio Grande do Norte)	210	„	0,2
	512		
Alagôas	77	„	0,1
	158		
die der Provinz Paraná	59	„	0,1
	57		
nämlich Paranaguá	58		
	55		
Antonina	1		
	2		
Sergipe	16	„	0,02
	27		
Victoria (Espirito Santo)	1		

Der Werth der indirekt, von einem Brasilianischen Hafen in den anderen mit Begleitschein eingeführten fremden Waaren wird auf 23,074 Contos, gegen 25,110 im Vorjahre, daher 8,1 pCt. geringer angegeben; es sind jedoch hierbei von 6 Häfen, darunter gerade die wichtigsten Santos und Porto Alegre, die vorjährigen Beträge in Ansatz gekommen, weil die amtlichen Listen noch nicht vorliegen.

Betheiligt waren:

	für Contos		pCt.
Santos	8,226	=	35,7
die der Provinz S. Pedro de Rio Grande,	4,973	„	21,5
	4,458		
nämlich Porto Alegre	2,985	„	12,9
Rio Grande do Sul	1,812	„	7,9
	1,605		
S. José do Norte	170	„	0,7
Uruguayana	7	„	0,03
die der Provinz Paraná	1,647	„	7,2
	1,168		
nämlich Paranaguá	1,419	„	6,2
	940		
Antonina	229	„	1,0
Alagôas	1,352	„	5,8
	1,336		
Parahyba	966	„	4,2
	1,295		
Sergipe	940	„	4,1
	1,789		
Fortaleza	901	„	4,0
Santa Catharina	814	„	3,5
	1,073		
Pernambuco	611	„	2,6
	1,086		
Victoria	589	„	2,5
	500		
Bahia	538	„	2,3
	931		
Rio de Janeiro	446	„	2
	925		
Pará	424	„	1,9
	310		
Maranhão	269	„	1,2
	365		
Natal	256	„	1,1
	305		
Parnahyba	120	„	0,5
	134		

II. Ausfuhr.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr Brasilianischer Erzeugnisse belief sich auf 124,894 Contos, gegen 112,984 im Vorjahre und hat demnach um 10,6 pCt. zugenommen.

Es wurden ausgeführt nach:

	für Contos		pCt.
England und Besitzungen	47,332	=	37,3
	43,024		
den Vereinigten Staaten	39,994	„	31,4
	31,858		
Frankreich und Besitzungen	13,851	„	10,9
	13,688		
Portugal	5,855	„	4,6
	6,107		
den Hansestädten	4,622	„	3,6
	3,722		
den La Plata-Staaten	3,935	„	3,1
	5,665		
Schweden und Norwegen	2,593	„	2,0
	2,096		
Belgien	1,903	„	1,5
	500		
Dänemark	1,548	„	1,2
	459		
der Türkei	800	„	0,6
	895		
Oesterreich	761	„	0,6
	696		
Spanien und Besitzungen	758	„	0,6
	502		
Sardinien	704	„	0,5
	426		
Rußland	640	„	0,5
	499		
Chile	529	„	0,4
	1,160		
Häfen des Mittelmeeres	460	„	0,4
den Niederlanden	106	„	0,1
	270		
verschiedenen anderen Ländern	202	„	0,2
	1,396		

Verbraucht wurden für 86 Contos, gegen 139 im Vorjahre.

An der Ausfuhr waren betheiligt die Häfen:

	mit Contos		pCt.
Rio de Janeiro	79,084	=	63,3
	57,593		
Bahia	8,423	„	6,7
	10,823		
der Provinz S. Pedro de Rio Grande do Sul	7,682	„	6,2
	7,801		
nämlich Rio Grande	4,894	„	4,0
	4,881		
S. José do Norte	2,410	„	1,9
Uruguayana	283	„	0,2
	415	„	
Porto Alegre	95	„	0,1
Santos	7,634	„	6,1
Pernambuco	7,445	„	6,0
	11,106		

	mit Contos	pCt.
Pará	5,913 =	4,7
Maranhão	2,049 „	1,6
	2,511	
Parahyba	2,031 „	1,6
	3,386	
Alagôas	1,318 „	1,1
	1,606	
Fortaleza	1,255 „	1,0
	1,357	
der Provinz Paraná	1,167 „	0,9
	1,702	
nämlich Paranaguá	1,124 „	0,9
	1,666	
Antonina	43 =	
	36	
Natal	328 „	0,3
	678	
Sergipe	222 „	0,2
	480	
Parnahyba	202 „	0,2
	159	
Santa Catharina	142 „	0,1
	202	

Die Gegenstände der Ausfuhr waren:

Kaffee	14,779,032	Arroben, zum Durchschn.-Preise von	5,469	Reis, für	80,805	Contos = 64,7 pCt.
	10,307,651	„	5,844	„ „	60,238	„
Zucker	4,503,682	„	2,450	„ „	11,035	„ „ 8,8 „
	5,803,438	„	3,718	„ „	15,735	„
Häute, gesalzene	717,615	Stück, „	9,678	„ „	6,984	„ „ 7,8 „
	576,640	„	11,322	„ „	6,429	„
„ getrocknete	333,287	Arroben, „	8,117	„ „	2,705	„ „ 7,8 „
	422,677	„	7,763	„ „	3,281	„
Baumwolle	661,464	„	6,908	„ „	4,617	„ „ 3,7 „
	846,773	„	7,529	„ „	6,376	„
Diamanten	9,964	Drachmen, „	378,600	„ „	3,772	„ „ 3,0 „
	10,440½	„	300,000	„ „	3,132	„
Gummi elasticum	175,121	Arroben, „	19,694	„ „	3,449	„ „ 2,7 „
	172,310	„	19,836	„ „	3,419	„
Tabak	314,077	„	5,689	„ „	2,382	„ „ 1,8 „
	684,297	„	5,688	„ „	4,022	„
Gold in Staub und Barren	446,879	Drachmen, „	....	„ „	1,629	„ „ 1,1 „
	385,215	„	....	„ „	1,402	„
Mate	464,901	Arroben, „	3,264	„ „	1,518	„ „ 1,0 „
	569,710	„	3,601	„ „	2,052	„
Cacao	259,360	„	5,752	„ „	1,492	„ „ 1,0 „
	255,607	„	5,657	„ „	1,456	„
Rum	1,470,567	Medidas, „	447	„ „	647	„ „ 0,5 „
	1,473,334	„	387	„ „	570	„
Jacarandaholz	.....	„	...	„ „	654	„ „ 0,5 „
	.....		...	„ „	964	„
Haar und Mähnen	30,314	Arroben, „	10,289	„ „	312	„ „ 0,3 „
	39,359	„	9,263	„ „	365	„
Reis					13	„
					33	„
verschiedene andere Artikel					3,869	„ „ 3,1 „
					3,475	„

Die Ausfuhr dieser Artikel erfolgte hauptsächlich aus folgenden Häfen:

Kaffee,						
Rio de Janeiro	13,054,061	Arroben, z. Durchschn.-Preise von	5,508	Reis, für	71,908	Contos = 89 pCt.
	8,573,063	„	5,986	„ „	51,319	„
Santos	1,481,730	„	5,145	„ „	7,624	„ „ 9,4 „
	922,293	„	5,864	„ „	3,728	„
Bahia	198,304	„	5,098	„ „	1,011	„ „ 1,3 „
	195,638	„	5,121	„ „	1,002	„
Zucker,						
Pernambuco, weißer	583,468	„	3,657	„ „	2,134	„ „ 53,1 „
	683,636	„	4,312	„ „	2,948	„
„ brauner	1,611,716	„	2,308	„ „	3,721	„ „ 53,1 „
	2,220,346	„	2,569	„ „	5,706	„

Product / place	Quantity	Unit	Price basis	Price	Reis	für	Value	Contos	=	Share	pCt.
Bahia, weißer	......			.....			.....	Contos	=	30,0	pCt.
	194,562	Arroben,	z. Durchschn.-Preise v.	3,351	Reis	für	652	„			
„ brauner	120,363		„	2,245	„	„	2,697	„	„	30,0	„
	797,044		„	2,782	„	„	2,227	„			
Parahyba, brauner	405,189		„	1,822	„	„	739	„	„	6,7	„
	841,918		„	1,962	„	„	1,653	„			
Alagôas, brauner	193,447		„	2,287	„	„	442	„	„	4,0	„
	242,782		„	2,147	„	„	521	„			
Rio de Janeiro, weißer	39,495		„	5,238	„	„	207	„	„	3,4	„
	46,573		„	4,297	„	„	200	„			
„ brauner	87,548		„	1,907	„	„	167	„	„	3,4	„
	125,026		„	3,437	„	„	430	„			
Fortaleza, brauner	95,972		„	2,011	„	„	193	„	„	1,7	„
	147,083		„	1,954	„	„	287	„			
Häute,											
Rio Grande do Sul, gesalzene	397,184	Stück,	„	5,376	„	„	2,136	„	„	43,6	„
	142,079	„	„	14,000	„	„	1,989	„			
„ getrocknete	187,271	„	„	11,131	„	„	2,085	„	„	43,6	„
	263,162	„	„	8,388	„	„	2,208	„			
S. José do Norte, gesalzene	196,685	„	„	11,604	„	„	2,282	„	„	23,6	„
Bahia, gesalzene	129,702	Arroben,	„	5,800	„	„	752	.	„	7,8	„
	39,428		„	8.358	„	„	330	„			
„ getrocknete	.....		„	.....	„	„	...	„			
	39.844		„	9,980	„	„	398	„			
Pernambuco, gesalzene	109,666	Stück,	„	5,608	„	„	615	„	„	6,3	„
	110,118	„	„	7,726	„	„	851	„			
Maranhão, gesalzene	46,781	Arroben,	„	7,204	„	„	341	„	„	3,5	„
	43,502		„	8,566	„	„	373	„			
Fortaleza, gesalzene	47,181	Stück,	„	6,944	„	„	328	„	„	3,4	„
	20,970	„	„	7,575	„	„	159	„			
Rio de Janeiro, getrocknete	17,784	Arroben,	„	10,803	„	„	192	„	„	2,0	„
	10,643		„	11,649	„	„	124	„			
Baumwolle,											
Maranhão	207,954		„	6,928	„	„	1,441	„	„	31,2	„
	240,777		„	7,684	„	„	1,850	„			
Parahyba	180,264		„	7,062	„	„	1,273	„	„	27,6	„
	221,560		„	7,466	„	„	1,654	„			
Alagôas	130,443		„	6,311	„	„	823	„	„	17,8	„
	152,951		„	6,765	„	„	1,035	„			
Pernambuco	79,586		„	7,851	„	„	625	„	„	13,5	„
	130,765		„	8,247	„	„	1,078	„			
Fortaleza	58,728		„	7,148	„	„	420	„	„	9,1	„
	77,581		„	7,688	„	„	596	„			
Diamanten,											
Rio de Janeiro	5,863	Drachmen,	„	427,488	„	„	2,506	„	„	66,4	„
	5,119½	„	„	300,000	„	„	1,586	„			
Bahia	4,101	„	„	308,707	„	„	1,266	„	„	33,6	„
	5,321		„	300,900	„	„	1,596	„			
Gummi elasticum,											
Pará	170,522	Arroben,	„	19,952	„	„	3,402	„	„	96,3	„
Tabak,											
Bahia, in Rollen	.....		„	.....			.....	„	„		„
	106,625		„	5 407	„	„	577	„	„	64,6	„
„ in Blättern	249,179		„	6,176	„	„	1,539	„	„	64,6	„
	510,929		„	5,419	„	„	2,769	„			
Rio de Janeiro, in Rollen	64,571		„	12,969	„	„	837	„	„	35,1	„
	66,060		„	10,108	„	„	668	„			
Mate,											
Paranaguá	363,899		„	2,946	„	„	1,072	„	„	70,6	„
	438,865		„	3,766	„	„	1,653	„			

Cacao,						
Pará	216,460 Arroben,	z. Durchschn.-Preise v.	5,943 Reis für	1,287 Contos =	86,2 pCt.	
Rum,						
Bahia	793,636 Medidas,	„	413 „ „	328 „	„ 49,9 „	
	385,675	„	337 „ „	130 „		
Pernambuco	458,513	„	446 „ „	204 „	„ 31,1 „	
	714,443	„	394 „ „	282 „		
Haar und Mähnen,						
Rio Grande do Sul	25,188 Arroben,	„	10,241 „ „	258 „	„ 82,7 „	
	29,174	„	6,959 „ „	261 „		

Der Gesammtexport Brasiliens überstieg den Import um 5568 Contos, gegen 1361 in 1859—1860.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen.

Tilsit, 6. August. Bis zur Hälfte des vergangenen Monates Juli hatten wir Regenwetter, worauf dasselbe mit guter Witterung abwechselte. Die Spekulation auf eine wenig ergiebige Ernte trat in jener ersten Zeit sofort auf; es erfolgten Aufträge auf Getreide, und derjenige Landmann, welcher seine Vorräthe nicht ganz zurückhielt, forderte und erlangte am Markte hohe Preise. Späterhin sah man ein, daß die Spekulation eine verfehlte war, die Ordres wurden zurückgenommen und der Produzent zeigte sich gefügiger. Nachdem man für Weizen bereits 100 Sgr., für Roggen 72½ Sgr. am Markte gezahlt hatte, stellten sich die heutigen Preise für Weizen 70 bis 95 Sgr., für Roggen 50 bis 65 Sgr., für Gerste 40 bis 45 Sgr., für Hafer 20 bis 34 Sgr., für Erbsen 65 bis 80 Sgr., für Wicken 45 Sgr., für Kartoffeln 16 bis 22 Sgr. pro Scheffel. Die angegebenen höchsten Preise beziehen sich nur auf recht schöne Waare, welche überhaupt hier selten ist. Wenn das Regenwetter allerdings unsere Hoffnungen auf eine gute Ernte beeinträchtigt hat, so stehen doch unsere Sommerfelder noch so ausgezeichnet gut, daß eine Einbuße an Wintergetreide gedeckt und eine Mittelernte zu erwarten ist, vorausgesetzt, daß die jetzige trockene Witterung beständig bleibt. Einen wirklichen Schaden hat der Landmann in seiner Heu- und Klee-Ernte in niedrigen Gegenden. Die hin und wieder auftretende Fäulniß der Kartoffelpflanzen hat sich bis auf die Knollen noch nicht ausgedehnt. Rübsaat brachte den vorjährigen Ertrag bei guter Qualität. Es wurden circa 100 Last an die hiesigen Mühlen à 97 bis 118 Sgr. verkauft, welche jedoch weitere 100 Last von Königsberg und Elbing bezogen. An unserem Getreidemarkte haben wir öfters ländliche Fuhrwerke mit Speichergut beladen gesehen, wodurch unsere Händler besseren Absatz erzielen. Im Engrosgeschäft wurden gekauft und verladen: nach Königsberg 36 Last Weizen, 300 Last Roggen, 16 Last Leinsaat, und nach Memel 33 Last Gerste, 40 Last Hafer, 7 Last Leinsaat. Es bleiben im Bestande 60 Last Weizen, 50 Last Roggen, 150 Last Gerste, 300 Last Hafer, 150 Last Leinsaat, 200 Last Rübsaat. Wegen mangelnder Zufuhren und disponibler Lager ruhte das Geschäft in Leinsaat ganz. Unsere Oelmühlen waren in vollem Betriebe, da für die Fabrikate derselben sich stete Kauflust zeigte. Die Vorräthe sind erschöpft; man zahlte für Leinöl 13⅔ Rthlr., für Leinkuchen 68 Sgr. pro Centner. Von hiesigem Flachs sind circa 1700 Ctr. à 80 Sgr. pr. 31 Zollpfd. nach Memel verkauft, wonach etwa noch 2- bis 300 Ctr. auf Lager bleiben. Spiritus bezahlt man mit 20⅔ Rthlr. pr. 8000 pCt. Tr., und wird der Bedarf von Königsberg bezogen, da unsere Gutsbesitzer keine Vorräthe haben. Von Russischem Rundholz wurde mehreres für Königsberg gekauft, Tannen besonders begehrt. Die Preise stellten sich von 300 bis 350 Rthlr. pro Schock, für Fichten 370 bis 400 Rthlr. Von geschnittenen Hölzern wird der kleine Vorrath zum hiesigen Bedarf gehalten. Dielen sind stets begehrt. Wenngleich unser Grenzgeschäft nach Rußland mit Schnitt- und kurzen Waaren noch immer nicht besonders lebhaft geworden, so ist eine Besserung doch nicht zu verkennen. Der Absatz von Thee nach dort bleibt sehr geringe. Der Ankauf Russischer Papierrubel betrug circa 60,000 Rthlr. zum Kourse von 28 Sgr. 10 Pf. bis 29 Sgr.

Elbing, 8. August. Nachdem endlich gegen Mitte des Monats die Witterung sich zum Besseren neigte, waren alle Hände thätig, um die Heu- und Rappsernte zu bergen. Die Qualität der Oelfrüchte ist eine sehr verschiedene, jedoch besser als man allgemein anzunehmen Grund hatte. Die Preise hielten sich durchschnittlich auf 3⅔ bis 4 Rthlr. Das zu Markt gebrachte Quantum betrug ungefähr 1034 Last. Im Getreidegeschäft dauerte dieselbe Stille fort, die schon seit einigen Monaten anhielt. Größere Verkäufe fanden nur in Roggen statt, der nach Hamburg und Schweden verladen wurde. Man bewilligte für Weizen 80 bis 94 Sgr., für Roggen 55—62 Sgr., für Erbsen 52—54 Sgr., Gerste 37—42 Sgr., Hafer 24—32 Sgr. pr. Scheffel. Größere Zufuhren trafen auf dem Landwege nicht ein; dagegen passirten den oberländischen Kanal als Abladung nach hier gegen 1900 Schffl. Weizen, 14,000 Schffl. Roggen zum größeren Theil noch Lieferungen auf früher geschlossene Kontrakte. Durch dasselbe Kommunikationsmittel wurden ungefähr 4500 Klafter Brennholz, 16,000 Stück Rundholz nach hier gebracht. Der Stand sämmtlicher Saaten ist ein vortrefflicher, und verspricht, wenn für die Ernte günstige Witterung eintritt, dem Produzenten reichen Lohn für seine Mühen. An einzelnen Orten zeigen sich zwar Spuren der Kartoffelkrankheit, doch stehen dieselben glücklicherweise ziemlich vereinzelt da, so daß auch von dieser Frucht eine gute Ernte zu erwarten steht. Die hiesige Rhederei hatte im vergangenen Monat einen Zuwachs von zwei Dampfschiffen und einem größeren Segelschiff.

Breslau, Mitte August. Im Monat Juli wurden ca. 3800 Ctr. Wolle von allen Gattungen zu den früheren Preisen verkauft. Die Käufer waren hauptsächlich Tuchfabrikanten und Spinner, auch Händler aus der Provinz. Einiges wurde auch für Oesterreichische, Französische und Englische Rechnung gekauft. Bedeutende Zufuhren werden im Monat August c. erwartet, so daß das Lager von Wolle in allen Sorten hinlänglich vertreten sein wird. Den augenblicklichen Bestand schätzt man ungefähr auf 30,000 Ctr. aller Gattungen. — Im Fonds- und Aktiengeschäft waren die Course im Laufe des Monat Juli c. in anhaltender Steigerung namentlich erfuhren die der Eisenbahn-Aktien eine wesentliche Besserung durch die vermehrte Einnahme aus der Güter- und Personen-Frequenz. In Metallen waren die Umsätze zwar nicht belangreich, die Preise zogen aber eher an, da die meisten Hüttenwerke hinlängliche Beschäftigung haben. In Zink war das Geschäft stille. — Das Kolonial-Waarengeschäft war animirter als es sonst in dieser Zeit zu sein pflegt, der Hauptumsatz davon beschränkte sich jedoch hauptsächlich auf den Konsum und nach der Provinz. Im Getreidegeschäft war es ziemlich lebhaft, indem bedeutende Posten Weizen nach Stettin verladen wurden. Mit Roggen ging es im Anfange des Monats etwas matt, in den letzten Tagen zeigte sich jedoch mehr Begehr, sowohl für die Provinz als auch zum Konsum und zwar zu merklich höheren Preisen. Die Roggenernte ist als beendet anzunehmen und kann

man dieselbe als eine gute Mittelernte bezeichnen. Für Weizen, Gerste und Hafer, deren Ernte, namentlich in den höher gelegenen Gegenden noch nicht vollständig beendet ist, glaubt man ebenfalls auf einen guten Ertrag rechnen zu dürfen. Neuer Roggen und Weizen ist schon in kleinen Partien an den Markt gekommen; sie zeigen eine recht gute Qualität, und lassen die Annahme zu, daß ein recht lebhaftes Geschäft im Getreidehandel nach auswärts stattfinden dürfte. Am Markt werden jetzt folgende Preise gezahlt: Für Weizen von 74 bis 88 Sgr. pr. Schffl., für Roggen von 53 bis 59 Sgr. pr. Schffl., für Gerste von 38 bis 44 Sgr. pr. Schffl., für Hafer von 23 bis 28 Sgr. pr. Schffl.; für Erbsen von 47 bis 55 Sgr. pr. Schffl.

Glogau, 15. August. Der vortheilhafte Umschlag des Wetters in der größeren Hälfte des Juli kam der Roggenernte außerordentlich zu statten und begünstigte in gleicher Weise den Schnitt des Weizens, von welchem der größte Theil bereits eingefahren ist. So weit die vorliegenden Berichte sich aussprechen, übersteigt der Ertrag beider Getreidearten die davon gehegten Erwartungen, und gestattet die Annahme, daß trotz der vielfachen Klagen über geringen Erdrusch des Roggens, sowie über häufigen Brand im Weizen, von ersterem eine gute Mittelernte, von letzterem ein noch günstigeres Resultat als im vorigen Jahre sich herausstellen wird. Gerste dagegen, von welcher bereits viel eingebracht ist, möchte die vorige Qualität und Menge nicht erreichen, während in Betreff des Hafers etwas annähernd Gewisses sich noch nicht berichten läßt. Von Kartoffeln ist bei ferner guter Witterung eine gute Ernte zu hoffen, ebenso von Zucker- und Futterrüben. Die Wiesen und Kleefelder stehen gut und ist Grünfutter im Ueberfluß vorhanden. Die Tuchfabrikation in Grünberg und Sagan ist lebhaft und giebt bessere Rechnung als in früheren Jahren, wo die Wollpreise, 10 bis 15 Rthlr. höher, den Gewinn der Fabrikanten schmälerten. Neben den vielfachen Aufträgen und eingehenden Bestellungen an die größeren Häuser, welche die kleinen Fabrikanten daran betheiligen, ist auch der Absatz auf der Frankfurter Messe befriedigend gewesen, weil man, den gemachten Erfahrungen folgend, bei Herstellung der Tuche mehr den Bedürfnissen des veränderten Marktes Rechnung trug.

Görlitz, 17. August. Wenn der Handel mit Amerika auch jetzt noch fast gänzlich stockt, so gewinnt dagegen das Orientalische Geschäft, sowie der Handel mit Italien, nachdem daselbst die alten Vorräthe verbraucht sind, mehr Leben, und es haben ziemlich belangreiche Abladungen nach beiden Richtungen in den letzten Monaten von hier aus stattgefunden. Das Deutsche Geschäft erfreut sich eines nachhaltigen gesunden Fortgangs und finden diesseitige Fabriken in den einschlagenden Artikeln ihre hauptsächliche Beschäftigung. Die Erwartungen auf eine frühe Ernte, welche sich an die überaus günstige Frühjahrswitterung knüpften, haben sich nicht bestätigt, da der Juni und Juli rauh und naß waren und der raschen Entwickelung der Feldfrüchte Einhalt gethan haben. Diese Witterungsverhältnisse sind indessen den Früchten nicht schädlich gewesen; der bisher an den Markt gebrachte neue Roggen läßt vielmehr eine günstige Beurtheilung der Körnerausbildung im Allgemeinen zu. Seit dem Anfange des Monats ist die Roggenernte beendet; sie verspricht nach den bis jetzt erzielten Resultaten reichlichen Ertrag. — Auch über den Stand der Kartoffeln hört man nur günstige Urtheile, und die hier und da wahrgenommenen Krankheitssymptome lassen auf das Ganze einen wesentlichen Einfluß nicht befürchten; man giebt sich vielmehr der Ueberzeugung hin, daß rücksichtlich der Hauptnahrungsfrüchte, Korn und Kartoffeln, die Ernte eine gesegnete sein wird. Die Witterungsverhältnisse der letzten Wochen bildeten gewissermaßen den Barometer für den Preisstand und für die Kaufs- resp. Verkaufslust. Der anscheinend nicht enden wollende Regen rief die Spekulation wach und brachte neue Geschäfte für die Thüringischen Staaten, wohin der Versand längere Zeit geruht hatte. Mit dem Eintritt der besseren Witterung wartete man ab, in welcher Richtung das Geschäft nach dem Ausfalle der Ernte anderer Gegenden sich künftig bewegen wird. Die Preise sind seit etwa 8 Tagen um 2½ bis 5 Sgr. pro Berliner Scheffel zurückgegangen und wurden zuletzt auf hiesigem Markte bezahlt: für Weizen 3 Rthlr. bis 3½ Rthlr., für Roggen 2 Rthlr. bis 2½ Rthlr., für Gerste 1⅓ Rthlr. bis 1½ Rthlr., für Hafer 25 Sgr. bis 30 Sgr. pro Berliner Scheffel.

Gleiwitz, 8. August. Die Ernte, welche, früher als gewöhnlich, in diesem Jahre mit Ende des verflossenen Monats für die wichtigsten Gattungen der Feldfrüchte beendet war, entspricht, so weit sich die Resultate bis jetzt übersehen lassen, im Ganzen denjenigen Erwartungen, die man bei der vorzüglichen Entwickelung der Saaten im Frühjahr und der im Allgemeinen sich nicht ungünstig gestaltenden Witterung des Sommers zu hegen berechtigt sein durfte. Der Weizen liefert einen mehr als mittleren Ertrag und darf namentlich in der Qualität als gut bezeichnet werden. Roggen bleibt, im Verhältniß zum Weizen, in der Quantität gegen diesen vielleicht etwas zurück, liefert aber im Ganzen gesundes und schweres Korn; die Klagen, daß der Ertrag an Stroh kein ergiebiger, wenigstens kein den Erwartungen entsprechender sei, kommen nur vereinzelt vor, und scheinen eher auf zu hoch gestellte Ansprüche zurückzuführen, als auf wirklich geringe Ergiebigkeit zu begründen zu sein. Hingegen ist der Ertrag der Gerste thatsächlich ein geringer und bleibt hinter dem Durchschnitt einer mittelmäßigen Ernte zurück. Das Einbringen des Raps geschah bei ungünstiger Witterung und dadurch zum Schaden desselben; seine Qualität kann im Ganzen nicht recht befriedigen und es ist daher nicht schwer, für Partien von wirklich vorzüglicher Beschaffenheit Preise zu erlangen, die die Marktnotizen nicht unwesentlich übersteigen. Der Hafer, der noch auf dem Halme steht, verspricht seinem Aussehen nach einen, wenn auch nicht überall gleichmäßig, guten Ertrag; ebenso sind die Aussichten für die Kartoffeln günstig, so daß der ärmere Theil der Bevölkerung im Ganzen dem kommenden Winter mit Beruhigung entgegensehen kann, um so mehr, da es dem Anscheine nach auch an lohnender Beschäftigung nicht fehlen wird. Die Produktion des Roheisens reicht für das Bedürfniß kaum aus, und auch für verarbeitetes Eisen sind die meisten Hüttenwerke mit ansehnlichen Bestellungen für längere Zeit reichlich versorgt. Auch in den Kohlenbergwerken herrscht eine bei Weitem regere Thätigkeit als noch vor wenigen Monaten und man hat die Arbeitskräfte bedeutend verstärken müssen, um in der Förderung der Kohlen mit dem Bedürfniß gleichen Schritt halten zu können. Für Zink war eine, freilich nur kurze und schnell vorübergehende Zeit des Begehrs zu erhöhten Preisen eingetreten, wodurch die Lager sich ihrer älteren Bestände zu entledigen in den Stand gesetzt wurden.

Magdeburg, 17. August. In Zucker, dem Hauptartikel unseres Platzes, entwickelte sich im verflossenen Monate ein so bewegtes Geschäft, wie es seit langer Zeit nicht stattgefunden hat. Die Bestände von Rohzucker in erster Hand waren bereits am Schlusse des Monats Juni bis auf wenige Posten geräumt; Anfang Juli kamen noch ca. 25,000 Ctr. davon an den Markt und wurden, da mehrere Raffinerien noch den Restbedarf bis zur nächsten Campagne zu decken hatten, zu höheren Preisen gekauft; später hörte das Angebot fast ganz auf und außer einigen kleineren, schnell aus dem Markt genommenen Posten sollen nur ca. 2300 Ctr. zum Export nach Polen zu 9½ Rthlr. verkauft sein, wobei dem Verkäufer der Rückzoll zukam. Die Preise haben sich im Laufe des Monats um ca. 1 Rthlr. pr. Ctr. gesteigert und werden am Schlusse desselben mit 13 Rthlr. bis 9 Rthlr. je nach Qualität notirt. Ganz besonders lebhaft betheiligte sich die Kauflust an Lieferungsabschlüssen für die nächste Campagne. Dieselben umfassen bis jetzt ein Quantum von 40—50,000 Ctr., welche je nach Qualität der Verkaufsproben und der Dauer der Lieferzeiten zu den Preisen von 11 bis 12½ Rthlr. verkauft wurden. Die früher erwähnte versuchsweise Verarbeitung von Indischem Rohzucker scheint gute Rechnung gegeben zu haben, denn die Fabrik soll neuerdings 25,000 Ctr. davon in England gekauft haben. Die Frage nach raffinirten Zuckern stieg bei nur geringen Vorräthen in erster Hand von Tag zu Tage und bei ungemein regem Verkehre erfuhren die Preise einen Aufschwung von

ungefähr 1 Rthlr. gegen die vormonatlichen, so daß zuletzt für feine Raffinade bis 16½ Rthlr., für Melis bis 16 Rthlr. pr. Ctr. bezahlt wurde. Ein weiteres Steigen derselben ist nicht unwahrscheinlich, da die starke Nachfrage noch immer nicht hat befriedigt werden können. Im Getreidegeschäft war es in den ersten Wochen des abgelaufenen Monats noch ziemlich lebhaft, wogegen sich in den letzten Tagen eine recht flaue Stimmung einstellte und die Preise nicht unerheblich zurückgingen. Die trockene Witterung begünstigte die Erntearbeiten außerordentlich, und wenn auch ein zuverlässiges Urtheil über die Ernte selbst noch nicht zu gewinnen ist, so dürfte dieselbe doch im Allgemeinen als günstig zu betrachten sein. Für Weizen, alte Waare, wurden 74 bis 75 Rthlr. bezahlt, von neuer waren bereits einige Proben von schöner Qualität am Markt. Roggen in guter alter Waare ist zu 56 bis 57 Rthlr. vielfach angeboten, neuer Roggen zu 54 bis 56 Rthlr. gehandelt. Gerste ist in alter Waare fast geräumt, für neue scheint sich guter Absatz nach England zu eröffnen und wurden dafür hohe Preise, nach Qualität 42 bis 48 Rthlr. angelegt. Hafer sehr begehrt zu 27½ bis 28 Rthlr. Auch im Spiritushandel ließ gegen den Schluß des Monats die Kauflust nach, indem die Befürchtungen, die Kartoffeln könnten bei dem anhaltenden Regenwetter leiden, durch den Eintritt der warmen, trockenen Witterung wieder verscheucht wurden. Die Preise variirten zwischen 20 und 21 Rthlr. Ende des Monats wurden 20 7/12 Rthlr. bezahlt. Rübenspiritus wurde nach Hamburg und Bremen ausgeführt und war in Folge dessen recht knapp, so daß die Preisdifferenz gegen Kartoffelspiritns nur noch etwa ¾ Rthlr. betrug.

Düsseldorf, Mitte August. Das in der ersten Hälfte des Monats andauernde schlechte Wetter verursachte ein Steigen der Getreidepreise, doch sind letztere auch wieder zurückgegangen, seitdem überwiegend trockenes und warmes Wetter eingetreten ist. Es werden gegenwärtig für 200 Pfd. Weizen 7 Rthlr. 27 Sgr. und für 200 Pfd. Roggen 6 Rthlr. 8 Sgr. bezahlt, während vor vier Wochen diese Fruchtgattungen mit resp. 8 Rthlr. 12 Sgr. und 6 Rthlr. 3 Sgr. notirt wurden. Für unsere Gegend wird im Durchschnitt eine gute Roggen- und Weizenernte anzunehmen sein und läßt sich eine fernere Preisermäßigung erwarten, sobald die Landleute diese Erzeugnisse erst in größeren Quantitäten auf den Markt bringen können. Leider ist an vielen Orten der Umgegend Düsseldorfs die nasse Juni- resp. Juli-Witterung den Kartoffeln sehr nachtheilig gewesen; zuverlässige Oekonomen versichern, daß ihnen durch die Kartoffelkrankheit ein Drittel bis die Hälfte der Ernte verloren geht. Die vorzüglichsten Handels- und Industriezweige unseres Bezirks haben in den letzten Wochen keine nennenswerthen Veränderungen erfahren. Die Lage des Kohlenbergbaues hat sich nicht gebessert, während unsere Tuchfabriken, Spinnereien, Webereien und Druckereien aus bekannten Gründen eher zurückgegangen sind.

Elberfeld, 25. August. Der lähmende Einfluß, der bei dem gegenwärtigen Weltverkehr durch die leider anhaltenden ungünstigen politischen Ereignisse in Amerika auf andere noch so ferne Staaten und ganze Länder, und namentlich auf unser Wupperthal in industrieller Beziehung ausgeübt wird, läßt sich nicht wegleugnen, und wenn nun durch die Länge der Zeit unsere Fabrikanten genöthigt worden sind, andere Mittel und Wege aufzusuchen, um in ihrem Wirkungskreise zu dem eigenen Wohle und dem der arbeitenden Klassen nicht stille zu stehen, so sind solche doch nicht so überwiegend, daß sie bei der großen Konkurrenz besonders gewinnbringend wären. In der Seidenfabrikation sind die Fabriken im Laufe des Monats Juli ziemlich gut beschäftigt gewesen, namentlich für England. In gemischten Stoffen — Seide und Baumwolle — weniger. Die Preise von Rohseide hielten sich während des ganzen Monats auf dem vormonatlichen Standpunkte; Umsätze haben nur nach Bedürfniß stattgefunden, da zur Spekulation die Aussichten noch nicht günstig genug und die Preise zu hoch sind. In der Seidentrocknungsanstalt sind 291 Nummern enthaltend 31,627 Pfd. konditionirt, ca. 30 Nummern mit ca. 7000 Pfd. weniger als im Monat Juni. Welchen großen und andauernden Einfluß der Amerikanische Krieg auf unsere Industrie, namentlich auf die Färbereien ausübt und möglicherweise unabsehbar lange ausüben muß, zeigt sich dadurch, daß viele Spinnereien wegen Mangels an Waaren bereits Arbeitseinstellungen haben eintreten lassen müssen; ein Gleiches ist bei unseren Rothgarnfärbern geschehen, die in Masse feiern, während ihre glücklichen dreiviertel Tag arbeitenden Genossen auch bald unthätig sein werden. Weiteren Einfluß übt dieser Zustand auf die Nesselweberei und die Fabrikation gemischter Zeuge, und es ist wohl nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß Millionen Menschen in unserem Vaterlande durch die Baumwollenkrisis hart betroffen werden, sowohl deshalb, weil die Arbeit fehlt, als weil ihre Bekleidung täglich theurer wird. Die Preise der Rohwaaren sind noch immer steigend und die Umsätze beschränken sich nur auf den allernothwendigsten Bedarf. Die Vorräthe, sowohl bei den Händlern, als Fabrikanten, sind klein, und es befinden sich davon nur wenige Ballen in den einzelnen betreffenden Händen. Der Gang der Tuchfabrikation ist im Allgemeinen ziemlich befriedigend, das Geschäft nach Amerika ist freilich noch schwach, doch hofft man bei diesem Artikel auf eine baldige Besserung, da die Lager aufgeräumt sein sollen und bisher seit dem Beginne des Krieges nur der allernothwendigste Bedarf importirt worden ist. Zudem ist in dieser Branche der anfänglich niederdrückende Einfluß, welchen die Stockung des Geschäfts in Amerika hervorbrachte, jetzt nicht mehr so groß, da sich unsere Fabrikanten mehr auf die Anfertigung von Stoffen geworfen und dadurch einen größeren Absatz auf dem Kontinente erzielt haben. Außerdem hat der bedeutende Abschlag der Wollpreise auf den jüngst verflossenen Märkten die Preise des Rohprodukts zu denen des Fabrikats in ein günstigeres Verhältniß gebracht, als es seit langer Zeit gewesen. In seidenen Besatzbändern, Kordeln, Knöpfen und dergleichen Luxussachen sind die Fabriken vollauf und zwar hauptsächlich für Frankreich beschäftigt; in gemischten Bändern weniger, da die hier eingelaufenen nicht unbedeutenden Bestellungen wegen zu niedrig gestellter Preise nicht ausführbar sind. In der Kurzeisenwaaren-Fabrikation ist die Beschäftigung auch ziemlich befriedigend und der Absatz nach dem näher liegenden Auslande und auf dem Kontinente gut. Leider lassen die Preise für dieses Fabrikat des beschränkten Abzugs wegen Vieles zu wünschen übrig. Der Gang des Getreidegeschäfts im Monat Juli war mit nur sehr wenigen Ausnahmen ein sehr träger und schleppender. Der seit Pfingsten fast ununterbrochen herrschende Regen fing an, die auf dem schönen Stand der Feldfrüchte basirten ungewöhnlich guten Ernteaussichten zu zerstören; daher sind die Preise für effektive, sowie für Termin-Waare erheblich in die Höhe gegangen. Nach allen Berichten soll jedoch die Nässe dem Getreide, außer Raps und Weizen, nur sehr wenig oder gar nicht geschadet haben, man erwartet im Gegentheil noch eine recht gute Ernte, sowohl in Quantität als Qualität. Ein bestimmtes Urtheil läßt sich jedoch noch nicht darüber fällen, da die Haupternte eben erst beendigt ist. Man hofft mit ziemlicher Gewißheit, daß die Preise recht bald bedeutend weichen werden, wenngleich nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die Vorräthe hier wie überall auf ein selten dagewesenes Minimum zusammengeschmolzen sind. Die Kartoffelfelder standen bisher ganz ausgezeichnet, und da Pflanzen mit 18—20 dicken Knollen keineswegs zur Seltenheit gehörten, war man allgemein der Ansicht, daß ein fast doppelter Jahresertrag geerntet werden würde. Seit kurzer Zeit hört man jedoch vielfach über Auftreten der so gefürchteten Krankheit klagen, ohne daß dieses bis jetzt auf die Stimmung unserer Händler einen Einfluß geübt hätte, denn diese Frucht wird hier im Kleinhandel noch zu 2 Sgr. bis 2½ Sgr. pro 6 Pfd. angeboten.

Bielefeld, 7. August. Leinwand, Damast und Drell waren, wie bereits im Juni c., auch in dem darauf folgenden Juli im Allgemeinen nur mäßig begehrt, während die Herstellung fertiger Wäsche in Folge zahlreicher Aufträge fortgesetzt lebhaft betrieben wird. Wie alljährlich um diese Zeit hatte das Geschäft in Segeltuch einen stillen Verlauf. Bei befriedigendem Absatze in ungebleichten sowohl wie in gebleichten Garnen erhielten sich die

Flachsspinnereien in vollem Betriebe. Die Thätigkeit der Sammet- und Seidenfabriken hat sich in Folge vermehrter Nachfragen für das Fabrikat seit etwa 6 Wochen wesentlich gehoben. Im Preise der Rohseide ist eine erhebliche Veränderung nicht vorgekommen, während jener für Flachs seit etwa 4 Wochen um 12 bis 15 pCt. gestiegen ist. Die Cigarrenfabrikation befindet sich im befriedigenden Fortgange. Die Getreidebeziehungen aus den östlichen Provinzen für den Konsum der Gegend und den Bedarf der Dampfmühlen sind bis jetzt ununterbrochen fortgesetzt worden. Der Absatz der Mühlen war in der jüngsten Zeit belangreicher und in etwas auch lohnender. Die Roggenernte der hiesigen Gegend ist in der zweiten Hälfte des Monats Juli bei ziemlich günstiger Witterung eingebracht worden. Obgleich sich ein Urtheil über den Ausfall derselben bis jetzt noch nicht abgeben läßt, so darf im Allgemeinen doch schon angenommen werden, daß der Ertrag den früheren Hoffnungen nicht entsprechen werde. Ende Juli c. wurde hier bezahlt: Weizen, der Scheffel von 85 Zollpfund mit 105 Sgr., Roggen, der Scheffel von 80 Zollpfund mit 75 Sgr., Gerste, der Scheffel von 70 Zollpfund mit 62 Sgr., Hafer, der Scheffel von 50 Zollpfund mit 39 Sgr., Kartoffel, die 100 Zollpfund mit 35 Sgr.

Crefeld, 20. **August**. Die hiesigen Seidenwaarenfabriken waren im verflossenen Monat im Allgemeinen gut beschäftigt. Zu den gesuchten Artikeln gehörten namentlich Sammet, Sammetband, glatte und einfach gemusterte Stoffe, während sonstige gemusterte Waare vernachlässigt blieb. Der Absatz dieser Artikel war besonders für England, den Zollverein, für den Norden und für Oesterreich bestimmt. Das Amerikanische Geschäft blieb dagegen ohne Bedeutung und man hat für die Herbstsaison in New-York sehr geringe Erwartungen. Die Hoffnung, daß die Erfolge der Unionisten fortdauern und zum baldigen Frieden führen würden, ist getäuscht worden. Hauptsächlich wohl in Folge der neueren Nachrichten aus Nordamerika sind die Preise der Rohseide um etwa 5 pCt. gewichen. Das durch die hiesige Trocknungsanstalt gegangene Quantum betrug im vorigen Monat 54,072 Pfd. In dem Geschäftsgange der Baumwollwaarenfabriken in Gladbach und Umgegend haben wesentliche Aenderungen nicht stattgefunden. Die Vorräthe von Baumwolle werden immer geringer und gehen daher die Forderungen der Spinner immer höher. Die Produktion sowohl in Garnen, als auch in Baumwollenwaaren wird deshalb mehr und mehr eingeschränkt. Auch in Biber und Kalmuck ist wegen der hohen Preise der rohen Waare ein sehr schwacher Umsatz. Der Getreidehandel blieb ohne Bedeutung. Das gegen Ende des vorigen Monats eingetretene schöne Wetter war der Ernte sehr günstig und der Roggen, welcher größtentheils bereits geerntet ist, wird hier einen leidlichen Ertrag liefern. Die Weizenernte wird wahrscheinlich nur mittelmäßig ausfallen. Hafer und Buchweizen stehen sehr gut und versprechen einen ausgezeichneten Ertrag. Die Frühkartoffeln sind reichlich gerathen, die Knollen ungewöhnlich dick und mehlig. Leider zeigt sich jedoch jetzt wiederum die Krankheit. Man hofft, daß sich dieselbe bei der gegenwärtig günstigen Witterung weniger nachtheilig entwickeln werde. Die Preise der Feldfrüchte blieben hoch. Nach dem letzten hiesigen Marktbericht wurde bezahlt: für Weizen pr. 200 Pfd., alter, 8 Rthlr. 5 Sgr., für Roggen pr. 200 Pfd., neuer, 6 Rthlr. 5 Sgr., für Gerste pr. 200 Pfd., hiesige, 4 Rthlr. 10 Sgr., für oberländische 6 Rthlr. 10 Sgr., für Hafer pr. 200 Pfd. 5 Rthlr. 10 Sgr., für Kartoffeln pr. 100 Pfd., hiesige, 18 Sgr.

Paris, im **Juli**. Nach dem Kaiserlichen Dekrete vom 30. April d. J. ist das Zollamt zu Givet (Station an der Ardener Eisenbahn) für die Einfuhr der zu mehr als 20 Frs. pr. 100 Kilos taxirten und im Gesetze vom 27. März 1817 namentlich bezeichneten Waaren, für die Ein- und Ausfuhr von Körnerfrüchten und Mehl, für die Durchfuhr, sowohl beim Eingang, als bei dem Ausgang verbotener oder nicht verbotener Waaren, endlich für die Einfuhr von Maschinen und von vollständigen oder in Theile zerlegten mechanischen Geräthschaften geöffnet werden.

London. Die „Times“ macht in der am 22. August erschienenen Nr. 24,331 auf die bedeutende Zunahme der Wolleneinfuhr Englands aufmerksam. Im Jahre 1861 wurden 147,172,841 Pfd., im Jahre vorher 148,396,577 Pfd. importirt; 1856 betrug die Einfuhr 116,211,392 Pfd. und fünf Jahre früher — 1851 — nur 83,311,975 Pfd. Angesichts der höchst bedeutenden inländischen Produktion deutet die regelmäßig steigende Zufuhr von fremden und Kolonialwollen darauf hin, daß die Nachfrage nach wollenen Fabrikaten in stärkerem Verhältnisse als die Bevölkerung wächst. Die Britischen Niederlassungen in Australien gaben im vergangenen Jahre das höchste bisher erreichte Quantum ab; 68,506,222 Pfd. wurden von dort eingeführt, während 1860 59,166,616 Pfd., dagegen im Jahre 1856 52,052,139 Pfd. und 1851 nur 41,810,117 Pfd. aus jenen Gegenden nach dem Vereinigten Königreiche zum Import gelangten. Auch das Britische Süd-Afrika zeigt eine erhebliche Zunahme: in 1881 wurden von dort 5,816,591 Pfd. nach dem Mutterlande exportirt; dieses Quantum stieg auf 14,305,188 Pfd. im Jahre 1856 und stellte sich im vergangenen Jahre auf 18,676,286 Pfd. Aehnlich verhält es sich mit Ostindien, von wo 1851 4,549,520 Pfd., 1856 schon 15,386,578 Pfd. und 1861 19,161,004 Pfd. nach England verladen wurden. Von dem in 1861 eingeführten Gesammtquantum Wolle mit rund 147,000,000 Pfd. entfallen mithin ca. 106,000,000 Pfd. auf Britische Kolonien und nur 41,000,000 Pfd. auf das Ausland.

Trapezunt, 30. **Juli**. Der Ertrag der Seidenzucht in Persien ist im Allgemeinen dieses Jahr hinter den Erwartungen zurückgeblieben und dürfte kaum die Hälfte einer Normalernte erreichen. Zwar herrscht die Krankheit der Seidenwürmer in keinem der Persischen Seidendistrikte und haben daher dieselben insofern vor der transkaukasischen Zucht, welche dies Jahr sehr stark von der Atrophie gelitten hat, einen Vorzug. Dagegen war der Futtermangel namentlich in Ghilan sehr empfindlich, indem zur Zeit der zweiten und dritten Häutung die Maulbeerbäume von einem Insekt (welches als eine kleine schwarze Larve bezeichnet wird) heimgesucht wurden, das den Blattwuchs derart zerstörte, daß die Züchter einen großen Theil ihrer halbentwickelten Seidenraupen tödten mußten, um wenigstens für den Rest ausreichende Fütterung zu behalten. Außerdem traten bald darauf sehr heftige Regengüsse und ein empfindlicher Temperaturwechsel ein, der der Entwickelung der Raupen sehr nachtheilig war. Es tritt hierzu, um den diesjährigen Ausfall im Persischen Seidengeschäfte zu erklären, der Umstand, daß in Folge der gänzlichen Stockung im Import Englischer Baumwollenwaaren, beziehungsweise in Folge der allgemeinen Zuversicht, mit welcher die Detenteurs solcher Baumwollartikel auf die Hausse der Preise spekuliren, die Kapitalien mangeln, deren Cirkulation zur Zeit der Seidenernte unerläßlich ist, um aus erster Hand und billig die Kokons und Handgespinnste aufzukaufen. Anderentheils hat das Steigen der fast schon unerschwinglichen Preise für Baumwollenfabrikate voraussichtlich die Folge, daß ein größerer Theil der Persischen Seiden ordinärer Qualität im Inlande konsumirt und gar nicht zum Export gestellt werden wird. Die Ausfuhr von Kokons und Seidensaamen hat ohnehin diesmal wenig Unternehmungslustige gefunden, da in den letzten beiden Jahren beide Artikel durch den weiten Landtransport zu viel gelitten hatten, um erheblichen Vortheil abzuwerfen.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 39 und 40 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Kour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 36. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 5. September 1862.

Handelsverhältnisse Paraguays.

II.

Die Handelsbeziehungen Paraguays zum Auslande haben sich in dem Dezennium 1850—1860 beträchtlich erweitert. In der nachstehenden Tabelle ist eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhrwerthe dieser Periode gegeben, deren Bezifferung verhältnißmäßig niedrig erscheinen mag, wenn auf die Bevölkerungszahl und den Bodenreichthum der Republik gesehen wird, die aber insofern günstig erscheint, als mit Ausnahme eines Jahres die Ausfuhrwerthe stets die Einfuhrwerthe übertroffen haben.

In folgenden Jahren betrug

	der Werth		Differenz	
	der Ausfuhr Piast.	der Einfuhr Piast.	mehr Piast.	weniger Piast.
1851	341,616	230,917	110,699	—
1852	470,010	715,886	—	245,876
1853	690,480	406,688	283,792	—
1854	777,861	595,823	182,038	—
1855	1,005,900	431,835	574,065	—
1856	1,143,131	631,234	511,897	—
1857	1,700,722	1,074,639	626,083	—
1858	1,205,819	866,596	339,223	—
1859	2,199,678	1,539,648	660,030	—
1860	1,693,904	885,841	808,063	—
zusammen	11,229,121	7,379,107	4,095,890	245,876

Hiernach wurde um 3,850,014 Piaster mehr exportirt als importirt. Die nahezu eine halbe Million Piaster betragende Differenz zwischen den Ausfuhrwerthen des Jahres 1859 und jenen des Jahres 1860 erklärt sich aus dem schlechten Ausfalle der Tabaksernte in 1860, der eine Abminderung der Tabaksausfuhr um 2,036,750 Pfd. gegen das Vorjahr zur Folge hatte.

Die Ausfuhr des Jahres 1860 zum Gesammtbetrage von 1,693,904 Piaster vertheilt sich auf die hauptsächlichsten Exportartikel wie folgt:

Yerba Maté	1,093,860	Piast.	4¼	R.
Tabak	270,373	»	1¾	»
Cigarren	22,460	»	—	»
Balken und Bretter......	14,799	»	5	»
rohe Felle	187,787	»	1	»
lohgare Häute	22,858	»	—	»
Gerberrinde............	22,474	»	4	»
Orangen	23,465	»	5	»
zusammen in runder Summe	1,658,068	Piast.	—	R.

Der Rest mit rund 35,836 Piaster entfällt auf die Ausfuhr von Mais, Maniokmehl, Fruchtkonserven, Schleifsteinen u. A. m.

Das Vorstehende ergiebt, daß bei den Exporten hauptsächlich die Yerba Maté interessirt, Tabak und Häute folgen erst an zweiter Stelle. Diese drei Artikel bildeten im Jahre 1860 für sich nahezu 90 pCt. des Gesammt-Ausfuhrwerths;

in dem nämlichen Zeitraum repräsentirte die Yerba Maté allein 65 pCt. der oben nachgewiesenen Summe.

Zur Zeit beschränkt sich der Export Paraguays nach Europa auf Häute, jedoch ist die Annahme eine wohlgegründete, daß bald verschiedene Bodenerzeugnisse, so namentlich Caraguata oder Jute, Mbocaya-Hanf (der Same der Pflanze enthält ungefähr 40 pCt. Oel), Farbstoffe und Harze, und dann auch manche Produkte der Industrie Paraguays für den Europäischen Markt Bedeutung erlangen werden. Die Baumwollen- und Kaffeepflanzungen werden von der Regierung möglichst begünstigt und versprechen bei den überaus vortheilhaften klimatischen Verhältnissen des Landes reichen Ertrag.

Die Einfuhr erreichte im Jahre 1860 die Summe von 885,841 Piaster; in welchen Beträgen die einzelnen Artikel hierzu beigetragen haben, erweist die hier folgende Uebersicht:

Seidenwaaren	31,285	Piaster,
Wolle:		
Tuche	61,059	»
Bayette	44,260	»
verschiedene Tücher	28,337	»
Leinen und Baumwolle:		
leinene Zeuge	3,188	»
Indienne	85,486	»
feiner Kalikot	34,004	»
ordinairer Kalikot	114,104	»
Basin	8,943	»
Mousseline	40,859	»
Spitzen und Tüll	6,236	»
Frangen	5,000	»
Zwirn	10,588	»
diverse	31,645	»
verschiedene Artikel:		
Shawls und Tücher	24,368	»
Kleider	5,650	»
Hüte	5,891	»
Fächer	8,985	»
Parfümerien	2,149	»
Bücher	3,299	»
Spielkarten	600	»
Eisenwaaren	28,842	»
Weine	51,261	»
Liqueure	27,755	»
Schiffsbedürfnisse	9,261	»
Mehl	4,930	»
verschiedene Almacen-Artikel	155,665	»
Schuhe und Stiefel	14,811	»
Sattlerarbeiten	1,002	»
Meubles	4,695	»
Weißblech	1,009	»
Droguen	621	Piaster,
Kalk	4,239	»
Hierzu der Werth der nicht spezifizirten Artikel	31,215	»
zusammen	885,841	Piaster.

Die Einfuhr zerfällt in zwei Hauptabtheilungen — in die Almacen- und in die Tiendas-Artikel, zwischen denen ein bestimmter durchgreifender Unterschied nicht obwaltet, die vielmehr nur nach den Gegenständen, welche gewohnheitsmäßig zu der einen oder zu der anderen Gattung gerechnet werden, sich besondern lassen. Almacen-Artikel sind: Getränke und Flüssigkeiten aller Art, eingemachte Früchte, getrocknetes Fleisch, getrocknete und gesalzene Fische, Getreide, Mehl und trockene Hülsenfrüchte, Zucker, Tabak, Porzellan, Fayence- und Kristallwaaren, Eisen-, Kupfer-, Bronce-, Weißblech-Waaren.

Zu den Tiendas gehören: Stoffe aller Art in Seide, Wolle, Leinen, Baumwolle, Kurzewaaren, Uhrmacherwaaren, Bijouterien, Quincaillerien, Kleidungsstücke und fertiges Schuhwerk, Bücher, Papier und Papierwaaren.

Die Provenienz dieser Artikel ist im Allgemeinen folgende:

1. Almacen. Eisen und Kupfer u. dergl. m.: England und Deutschland; Weine: Spanien; Liqueure: Frankreich; Biere: England; Fruchtkonserven: Italien, Spanien und Frankreich; Fayence: England; Glas- und Kristallwaaren: Deutschland; Mehl: Vereinigte Staaten.

2. Tiendas: Baumwollenstoffe und Fabrikate: England und Deutschland; Seidenwaaren: Deutschland; gewöhnliche Tuche und Wollenartikel: England; feine Tuche: Deutschland.

Von den nachgewiesenen Importartikeln des Jahres 1860 entfallen, wenn diese Klassifikation zu Grunde gelegt wird, auf

1. Leinene Stoffe, Spitzen, Bänder ꝛc.:

		Piaster.	
Seidenwaaren	zum Werthe von	31,285	
wollene Waaren	»	133,650	
leinene Waaren	»	3,188	
baumwollene Waaren	»	336,865	
Tücher und Shawls	»	24,368	
	zusammen		259,356.

2. Getränke, Verzehrungsgegenstände, Eisenwaaren ꝛc.:

		Piaster.	
Weine und Liqueure	zum Werthe von	79,016	
Eisen- u. Kupferwaaren	»	28,842	
andere Almacenartikel	»	169,856	
	zusammen		277,714.

3. Verschiedenes:

Kleidungsstücke und Schuhwerk, Parfümerien, Meubles ꝛc. zum Werthe von 79,771.

Gesammtwerth der Einfuhr des Jahres 1860 885,841.

Der Schiffsverkehr des Hafens von Assumption, der den Mittelpunkt des auswärtigen Handels bildet, war im Jahre 1860 in dem Monate

	eingelaufene Schiffe:		
	einheimische	fremde	zusammen
Januar	2	10	12
Februar	3	5	8
März	3	20	23
April	2	10	12
Mai	4	14	18
Juni	2	6	8
Juli	2	12	14
August	2	10	12
September	2	7	9
Oktober	2	14	16
November	4	3	7
Dezember	2	7	9
Ueberhaupt	30	118	148

	ausgelaufene Schiffe:		
	einheimische	fremde	zusammen
Januar	—	11	11
Februar	3	9	12
März	2	13	15
April	3	19	22
Mai	3	23	26
Juni	2	22	24
Juli	2	22	24
August	3	18	21
September	2	11	13
Oktober	4	10	14
November	3	10	13
Dezember	3	10	13
Ueberhaupt	30	178	208

Der Ausfuhrzoll beträgt 5 pCt. bei gegerbten Häuten; 6 pCt. für Indigo, Kau- und Schnupftabak, Rum, Liqueure und Essig, Holz, Oel, Mehl, Maniok, Zucker, Reis, Seife, Cochenille, Wachs und Honig; 10 pCt. für die nicht besonders vorgesehenen Artikel; 15 pCt. für Tabak (Cigarren sind frei); 20 pCt. für Holz.

Bei der Einfuhr unterliegen Seide und Seidenstoffe, gemischte Stoffe, Tüll, Batist, Damaste, Spitzen, Uhren und Pendulen, Meubles, Spiegel, Wagen, Sättel, Kleider, Stiefel, Mäntel und Pferdedecken, Essig, Bier, Obstwein, Kautabak, Salz, Butter und Parfümerien einem Zoll von 25 pCt.; derselbe beträgt für alle nicht spezifizirten Artikel 20 pCt.

Maschinen und Geräthschaften für den Ackerbau, Industrie und Schifffahrt sind, wenn sie noch nicht allgemeine Anwendung in der Republik gefunden haben, zollfrei.

Gold und Silber in Barren oder geprägt werden als Waaren angesehen und haben bei der Ausfuhr 10 pCt. zu zahlen.

Die Ein- und Ausfuhrzölle ertrugen in 1860 289,653 Piaster; die Einnahme vertheilt sich auf die einzelnen Monate des Jahres wie folgt:

in dem Monate	Einfuhrzoll. Piaster.	Ausfuhrzoll. Piaster.	Zusammen. Piaster.
Januar	12,178	3,508	15,686
Februar	12,054	5,349	17,403
März	37,051	8,872	45,923
April	21,598	4,637	26,235
Mai	20,932	4,396	25,328
Juni	10,631	11,285	21,916
Juli	15,745	15,254	30,999
August	15,207	10,104	25,311
September	7,464	6,933	14,397
Oktober	15,144	9,712	24,856
November	11,983	9,472	21,455
Dezember	11,636	8,508	20,144
zusammen	191,623	98,030	289,653

Bei der Hauptsumme der gezahlten Ein- und Ausfuhrzölle, und zwar die ersteren zu einem Werthe von 885,841 Piast., die letzteren zu einem Werthe von 1,693,904 Piast. ergiebt sich, daß im mittleren Durchschnitte während 1860

der Eingangszoll 21,6 pCt.,
der Ausgangszoll 5,7 »

betragen hat.

Die Schifffahrtsgebühren sind für Fahrzeuge mit 20 Tonnen und mehr Tragfähigkeit:

Ankergeld: 54 Cts. per 20 Tonnen und per Tag, nachdem der Hafen von Pilar passirt ist und höchstens für 50 Tage; nach dieser Frist ist nichts zu zahlen, gleichviel wie lange das Schiff in dem Flusse oder in dessen Häfen vor Anker bleibt. Schiffe in Ballast oder mit einer Drittheils-Ladung haben die Hälfte dieser Abgabe zu zahlen.

Ausgangs- oder Paßgeld. Die Schiffe haben beim Aussegeln 54 Cts. pro 4 Tonnen zu entrichten.

Die Republik Paraguay prägt keine eigenen Münzen; die Landesmünze ist die Goldunze, deren Werth durch ein Gesetz vom 6. Juni 1856 auf 17 Piast. 2 Real. Paraguayischen Papiergeldes festgestellt ist; von letzterem sind 1 Million ein hunderttausend Piaster in Noten zu 5, 4, 3, 2, 1 Piast. und zu 4, 2, 1 und ½ Real. emittirt. Für Maße und Gewichte ist das in Spanien recipirte System in Geltung.

Gesetzgebung.

Aufhebung der Durchfuhrzölle und der ihre Stelle vertretenden Ausgangszölle in Oesterreich.

(R. G. Bl. Nr. 56 XXVI. Stück.)

Mit Bezugnahme auf Meine am 17. und 19. Dezember 1861 den beiden Häusern Meines Reichsrathes eröffnete Entschließung finde Ich mit Zustimmung derselben und beziehungsweise in Gemäßheit des §. 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

Vom 1. September 1862 an sind in den Kronländern, in welchen der allgemeine Oesterreichische Zolltarif für die Ein-, Aus- und Durchfuhr vom 5. Dezember 1853 in Wirksamkeit steht, die in dem systematischen Theile dieses Tarifes festgesetzten Durchfuhrzölle, ferner die unter den Tarifposten 29 c), 31 a), 34 a), 37 a) und 45 a) festgesetzten Ausfuhrzölle aufgehoben und es treten mit demselben Tage die auf diese Zölle Bezug nehmenden Anordnungen außer Wirksamkeit.

Art. 2.

Für jene Gegenstände, von welchen zu Folge der Kundmachung vom 4. Februar 1849 (R. G. Bl. Nr. 116 Seite 116) statt der aufgehobenen Kontumaztaxe der doppelte Betrag des Durchfuhrzolles als Zuschlag zu entrichten war, fällt mit Aufhebung der Durchfuhrzölle auch dieser Zuschlag weg.

Art. 3.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Schönbrunn, den 17. August 1862.

Franz Joseph.

Aufhebung des Dalmatinischen Transitozolles.

(R. G. Bl. Nr. 57 XXVI. Stück.)

Mit Bezugnahme auf Meine am 17. und 19. Dezember 1861 den beiden Häusern Meines Reichsrathes eröffnete Entschließung finde Ich mit Zustimmung derselben und beziehungsweise in Gemäßheit des §. 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 anzuordnen wie folgt:

Art. 1.

Vom 1. September 1862 an sind in Dalmatien die gegenwärtig auf Grund des §. 15 der Vorerinnerung zum Dalmatinischen Zolltarife vom 18. Februar 1857 (R. G. Bl. Nr. 44)[1]) zu entrichtenden Transitozölle aufgehoben und es treten mit demselben Tage die auf diese Zölle Bezug nehmenden Anordnungen außer Wirksamkeit.

Art. 2.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Schönbrunn, den 17. August 1862.

Franz Joseph.

[1]) H. A. 1857 I. S. 485.

Beglaubigung der Schiffspapiere in Portugal.

(Mon. univ. No. 235.)

Der König,

benachrichtigt, daß Schiffs-Kapitäne, die von fremden Häfen mit der Bestimmung nach Portugal eintreffen, es unterlassen, ihre Schiffspapiere beglaubigen zu lassen, und daß einige Andere sich zu dem Zwecke an beliebig erwählte Konsulate, ohne Rücksicht darauf, ob letztere die zuständigen sind, oder nicht, wenden, wodurch gegen die gesetzlichen Anordnungen verstoßen wird,

hat befohlen, was folgt:

Art. 1.

In Gemäßheit der durch Art. 2 Kap. IV. des Dekrets vom 10. Juli 1834 getroffenen Vorschrift und des Art. 88 des »Konsularreglements« müssen die Manifeste und anderen Urkunden, welche die Schiffskapitäne bei ihrem Einlaufen in die Häfen Portugals vorzulegen haben, von den Portugiesischen Konsular-Agenten in den Ausgangshäfen der Schiffe, oder bei deren Nichtvorhandensein von der Ortsbehörde visirt werden.

Art. 2.

Nach Art. 80 des oben gedachten Reglements müssen die Schiffskapitäne sich überdies in allen Häfen, wo sie Ladung einnehmen, mit Manifesten versehen.

Art. 3.

Vermöge der Bestimmungen in Art. 9 desselben Reglements müssen Kapitäne, die, wenn sie Ladung mit der Bestimmung nach Portugal führen, in einen oder mehrere fremde Häfen zur Erfrischung oder zur Nothruhe einlaufen, zu den in dem gedachten Artikel angegebenen Zwecken, ihre Gesundheitszeugnisse und sonstigen Schiffspapiere den Konsular-Agenten Portugals in diesen Häfen vorlegen.

Art. 4.

Falls die gedachten Schiffe keine Ladung einnehmen, beschränken sich die Erhebungen der Konsuln auf das Visa und den Vermerk auf dem Gesundheitszeugniß.

Art. 5.

Die Kapitäne endlich, welche sich nicht den vorauf gezählten Bestimmungen unterwerfen, werden mit einer je nach ihrer Zuwiderhandlung zu bemessenden Strafe belegt.

Lissabon, am 23. Mai 1862.

Berichtigung des neuen Zolltarifs der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die New-Yorker Handelszeitung, der wir in Nr. 34 dieses Blattes die Uebersetzung des Nordamerikanischen Zolltarifs entnahmen, berichtigt den neuen Tarif nach einer jetzt vorliegenden certificirten Abschrift desselben wie folgt:

Sektion I.

»Aller künstlich getrocknete (stove dried) raffinirter Zucker« soll heißen: »aller künstlich getrockneter oder raffinirter Zucker.«

Sektion III.

Anstatt »Dampfkesselblech« soll es heißen: »Dampfkessel- oder anderes Eisenblech.«

Ebendaselbst: Nach der Aufstellung des Zolles auf Draht ist hinzuzufügen: »Vorbehalten, daß Draht, der mit Baumwolle, Seide oder anderem Material übersponnen ist, 5 pCt. pro Pfund additionell zu den vorstehenden Raten zahlt.«

Ebendaselbst: Unter Diverse: Der Zoll auf Ambos ist 1 Doll. pro Pfund statt 75 Cts.

Ebendaselbst: Unter Stahl ist am Schluß, wo es heißt, daß keine Zollermäßigung gestattet sei, hinzuzufügen: „ausgenommen auf polirtes Russisches Eisenblech.«

Sektion V.

Unter Droguen 2c.: Ingwerwurzel zahlt 5 Cts. pro Pfund, anstatt 10 Cts. pro Pfund.

Ebendaselbst: Nach Kobalt-Oxyd zu lesen: »Gummi, Bernstein, Arabicum, Gedda, Senegal, Tragacanth, Myrrha und alle anderen Gummi und Gummiharze nicht anderweitig aufgeführt, Quassia, Schmalte, Sassaparilla, Tapioca, Tonquabohnen und Schwämme 25 pCt. ad val.«

Sektion VII.

Das Wort »Zinkoxyd,« wo es vorkommt, ist zu streichen und am Schluß der Sektion hinzuzufügen: »Auf Zinkoxyd, trocken oder in Oel gemahlen, 25 Cts. pro 100 Pfd.«

Sektion VIII.

Unter Bücher und Zeitschriften 2c. hinzuzufügen: »Vorbehalten, daß alle importirten baumwollenen und leinenen Lumpen zur Papierfabrikation zollfrei sein sollen.«

Ebendaselbst: Auf Blei-Erz lies statt 75 Cts.: 1 Doll. pro 100 Pfund.

Ebendaselbst: Statt »alle Fabrikate von Marmorplatten 2c.« lies: »alle Fabrikate von Marmor oder Marmorplatten.«

Ebendaselbst: Unter Kupfer und Zinn lies: »Zinn in Platten, Terne und sehr dünnes Zinnblech (taggertin).«

Emission von Papiergeld in den Vereinigten Staaten von Amerika.

(National Intelligencer No. 9351).

Von dem im Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika versammelten Senat und den Repräsentanten wird hiermit verordnet, daß der Staatssekretair des Schatzes hiermit ermächtigt wird, außer den Beträgen, zu welchen derselbe bisher ermächtigt war, auf den Kredit der Vereinigten Staaten einhundert und funfzig Millionen Dollars Noten der Vereinigten Staaten zu emittiren, welche keine Zinsen tragen, zahlbar an den Inhaber bei dem Schatz der Vereinigten Staaten und in Apoints, wie er solches für angemessen erachtet. Hierbei wird bestimmt, daß keine Note auf den Bruchtheil eines Dollars lautend und nicht mehr als fünf und dreißig Millionen in niedrigeren Apoints als fünf Dollars zu emittiren sind. Diese Noten sollen bei Zahlungen der von den Vereinigten Staaten kontrahirten Anlehen, aller Taxen, Binnenabgaben, Accise, Schulden und Forderungen aller Art an die Vereinigten Staaten angenommen werden, außer bei der Zahlung von Eingangsabgaben und Kapitalzinsen; sie sollen ferner in Zahlung angenommen werden bei allen Ansprüchen und Forderungen gegen die Vereinigten Staaten, ausgenommen für Zinsen auf Schuldscheine, Noten und Schuld- oder Depositen-Certifikate. Sie sollen ferner als gesetzliches Zahlungsmittel gelten bei der Abtragung aller öffentlichen und Privatschulden innerhalb der Vereinigten Staaten, außer, wie vorgedacht, bei Eingangs-Abgaben und Kapitalzinsen. Diejenigen Inhaber der gedachten Noten der Vereinigten Staaten, welche eine Summe von nicht weniger als funfzig Dollars oder ein Multiplum von funfzig Dollars bei dem Schatzmeister der Vereinigten Staaten oder einem der Schatzmeister-Assistenten deponiren, sollen dafür Duplikate von Depositen-Certifikaten erhalten, wovon das eine an den Staatssekretair des Schatzes einzusenden ist, welcher hierauf an den Inhaber einen gleichen Betrag in Schuldscheinen der Vereinigten Staaten, mit Koupon oder registrirt, wie der Inhaber es wünscht, emittiren wird. Diese Schuldscheine sollen halbjährig zahlbare Zinsen nach dem Satze von sechs Prozent tragen, nach dem Gutdünken der Vereinigten Staaten nach Verlauf von fünf Jahren einlösbar, und nach Ablauf von zwanzig Jahren, von dem Tage der Ausstellung ab gerechnet, zahlbar sein. Hierbei wird jedoch bestimmt, daß Noten, welche vermöge dieser Akte emittirt worden, statt in Austausch gegen Depositen-Certifikate, wie vorstehend angegeben, nach Anweisung des Staatssekretairs des Schatzes, in klingender Münze bezahlt werden können. Der Staatssekretair des Schatzes kann unter Bedingungen, die er als zuträglichst für das öffentliche Interesse erachtet, gegen solche Noten Schuldscheine der Vereinigten Staaten, welche sechs Prozent Zinsen tragen, nach fünf Jahren einlösbar und nach zwanzig Jahren zahlbar sind, soweit solche nach den Bestimmungen irgend einer bestehenden Akte emittirt worden, einwechseln. Er kann die so empfangenen Noten von neuem emittiren; ferner Noten, welche früherhin unter irgend einer Akte emittirt worden, annehmen und kassiren und in deren Stelle einen gleichen Betrag von Noten, wie sie mittelst der gegenwärtigen Akte genehmigt werden, ausgeben. Endlich kann er Schuldverschreibungen und Schuldcertifikate der Vereinigten Staaten, wie er solches für räthlich hält, zu einem Kours, der den des kurrenten Marktes nicht übersteigt und gegen eine Provision von nicht über ein Achtel Prozent, ankaufen.

Sektion II.

Ferner wird verordnet, daß der Staatssekretair des Schatzes zu ermächtigen ist und hiermit ermächtigt wird, im Fall er es für ausführbar hält, die gedachten Noten oder einen Theil derselben auf Kontrakt zu beschaffen, stechen und drucken zu lassen, die gedachten Noten oder einen Theil derselben in derjenigen Form beim Schatzdepartement und unter seiner Leitung stechen, drucken und ausführen zu lassen, wie er solche vorschreiben wird, und er wird hiermit ermächtigt, die sämmtlichen hierzu erforderlichen Maschinen und Materialien anzukaufen und zu beschaffen, sowie dabei diejenigen Personen zu verwenden und diejenigen Beamten anzustellen, die dazu nöthig sind.

Sektion III.

Ferner wird verordnet, daß die Beschränkung in Betreff zeit-

weiliger Depositen von Noten der Vereinigten Staaten bei einem Schatzassistenten oder bei einem designirten Depositar, welcher Seitens des Staatssekretairs des Schatzes ermächtigt ist, solche Depositen bis zum Betrage von funfzig Millionen Dollars in Empfang zu nehmen, aufzuheben ist und hiermit aufgehoben wird. Der Staatssekretair des Schatzes ist ermächtigt, solche Depositen nach denjenigen Bestimmungen, welche er treffen wird, zu einem Betrage, wie er es für angemessen erachtet, jedoch nicht über hundert Millionen, auf nicht weniger als dreißig Tage, in Beträgen von nicht unter hundert Dollars zu dem Zinsfuße von nicht über fünf Prozent in Empfang zu nehmen. Jeder in dieser Weise deponirte Betrag kann nach zehntägiger Kündigung und gegen Rückgabe des Depositen-Certifikats aus dem Depositum zurückgezogen werden. Von dem Betrage der mittelst der gegenwärtigen Akte kreirten Noten der Vereinigten Staaten sollen nicht weniger als funfzig Millionen Dollars zu dem Zweck reservirt werden, die prompte Rückzahlung solcher Depositen zu sichern, wenn sie verlangt wird und es sollen solche nach dem Dafürhalten des Staatssekretairs des Schatzes nur in soweit emittirt und gebraucht werden, als sie ganz oder theilweise zu diesem Zwecke nöthig sind. Depositen- und Verschuldungs-Certifikate, welche vermöge der gegenwärtigen oder einer früheren Akte emittirt werden, können unter gleichen Bedingungen als Noten der Vereinigten Staaten in Zahlung für Schuldscheine, welche nach fünf Jahren einlösbar und nach zwanzig Jahren zahlbar sind, in Zahlung angenommen werden.

Sektion IV.

Ferner wird verordnet, daß der Staatssekretair des Schatzes jederzeit bis auf weitere Anordnung durch den Kongreß und unter den durch die »Akte, die Ermächtigung zu einem National-Anlehen und andere Gegenstände betreffend«, auf den Kredit der Vereinigten Staaten denjenigen Theil der in der gedachten Akte erwähnten zweihundert Millionen Dollars, welche noch nicht aufgenommen worden sind, nach den Bestimmungen derselben innerhalb zwölf Monaten nach deren Annahme, aufnehmen kann.

Sektion V.

Ferner wird verordnet, daß irgend ein Theil der zehntausend Dollars, welche mittelst der Akte, betitelt: »Akte, betreffend die Ueberweisung der legislativen, exekutiven und gerichtlichen Kosten der Regierung für das Jahr bis zum dreißigsten Juni achtzehnhundert ein und sechzig«, bestätigt den drei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert und sechzig, dazu ausgesetzt werden, solche Personen zu entdecken und zur Untersuchung zu bringen, welche die Münze der Vereinigten Staaten fälschen, dazu verwendet werden können, solche Personen zu entdecken, zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen, welche Schatznoten, Schuldscheine oder andere Werthpapiere der Vereinigten Staaten, sowie die Münze der Vereinigten Staaten fälschen. Zur Ausführung der in den vorstehenden Sektionen der gegenwärtigen Akte enthaltenen Bestimmungen wird aus den nicht zu anderen Zwecken ausgesetzten Geldern die Summe von dreihundert tausend Dollars ausgesetzt und überwiesen.

Sektion VI.

Ferner wird verordnet, daß alle Bestimmungen der Akte, betitelt: »Akte, die Ermächtigung zur Emission von Noten der Vereinigten Staaten, die Wiedereinlösung und Fundirung derselben und die Fundirung der schwebenden Schuld der Vereinigten Staaten betreffend«, bestätigt den fünf und zwanzigsten Februar achtzehnhundert zwei und sechzig, soweit solche auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Akte angewendet werden können und damit nicht unverträglich sind, auch auf die Noten Anwendung finden sollen, zu deren Emission hiermit die Ermächtigung ertheilt wird.

Bestätigt den 11. Juli 1862.

Münzgesetz der Orientalischen Republik Uruguay.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Die in Generalversammlung vereinigten Kammern der Senatoren und der Repräsentanten der Orientalischen Republik Uruguay x. beschließen:

Art. 1.

Vom 1. Januar 1863 ab werden der Silberpeso und die Golddublone zur Nationalmünze der Orientalischen Republik Uruguay erklärt.

Art. 2.

Der Silberpeso zu dem Gewicht von 25 Grammen, vierhundert und achtzig Milligrammen, und mit einer Legirung von neunhundert und siebzehn Milligrammen wird in hundert Centesimos getheilt und tritt bei der Buch- und Rechnungsführung in Stelle des Nominal-Peso von 800 Centesimos.

Art. 3.

Die Golddublone zu einem Gewicht von 16 Grammen, 970 Milligrammen und mit einer Legirung von 917 Milligrammen repräsentirt den Werth von 10 Silberpesos.

Art. 4.

Nach Zeit und Umständen werden Münzen in einer von der Generalversammlung bestimmten Menge geprägt werden.

Die Silbermünze in Stücken von einem Peso, 50, 20, 10 und 5 Centesimos, und die Goldmünze in Stücken von einer, einer halben und einer Vierteldublone mit der in Artikel 2 und 4 festgesetzten Legirung, von verhältnißmäßigem Gewicht und Durchmesser.

Art. 5.

Für die kleineren Bruchtheile wird in gleicher Qualität die nöthige Kupfermünze ausgeprägt werden und das gegenwärtig cirkulirende Kupfer von 40, 20 und 5 Centesimos mit dem Werthe von einem, zwei und einem halben Centesimo inzwischen die Stelle der neuen Münze vertreten.

Art. 6.

Der Silberpeso wird im Rand und Durchmesser dem schweren Spanischen Peso gleich sein, im Avers das Wappen der Republik mit der Umschrift: „Republica Oriental del Uruguay“ und im Revers zwischen zwei Lorbeer- und Oelzweigen die Angabe des Werthes, darunter das Jahr der Prägung und, wenn solche an einem Orte der Republik erfolgt, den Namen desselben enthalten.

Art. 7.

Die Golddublone wird im Durchmesser dem Chilenischen Kondor gleich sein und das Wappen der Republik und dieselben Inschriften wie der Peso enthalten; der Rand wird glatt sein mit der Inschrift: „Libre y constituida."

Art. 8.

Bis zur erfolgten Ausprägung der Nationalmünze bleiben die fremden Gold- und Silbermünzen nach ihrem kurrenten Werthe in Cirkulation, und man hat sich dabei nach den Festsetzungen des gegenwärtigen Gesetzes zu richten, und zwar in folgendem Verhältniß:

1) Der Spanische Silberpeso, der Mexikanische Peso, und der Brasilianische Patakon von 960 Reis, 1 Peso.

2) Das Brasilianische zwei Milreisstück zum Gewicht von 25 Grammen, vierhundert fünf und neunzig Milligrammen und mit der Legirung von neunhundert siebzehn Milligrammen, 1 Peso.

3) Das Französische und Italienische Fünffrankenstück von Silber zu dem Gewicht von 25 Grammen und mit der Legirung von 29 Milligrammen für 90 Centesimos.

Die Theilstücke der vorgedachten Münzen gelten nach dem Verhältniß der vorangegebenen Werthe.

Die Spanische und die Mexikanische Goldunze zum Gewicht von 27 Grammen, 45 Milligrammen und mit der Legirung von 875 Milligrammen für 15 Pesos 36 Centesimos.

Die Brasilianische Goldmünze von 20,000 Reis zu dem Gewicht von 17 Grammen, 926 Milligrammen und mit einer Legirung von 917 Milligrammen, für 10 Pesos und 56 Centesimos.

Der Napoleond'or von 20 Franken zu dem Gewicht von 6 Grammen, 551 Milligrammen mit einer Legirung von 900 Milligrammen, für 3 Pesos und 60 Centesimos.

Die Sardinische Goldmünze von 20 Franken, zu dem Gewicht von 6 Grammen, 451 Milligrammen und mit einer Legirung von 900 Milligrammen, für 3 Pesos und 60 Centesimos.

Der Englische Sovereign zu dem Gewicht von 7 Grammen, 981 Milligrammen und mit einer Legirung von 917 Milligrammen, für 4 Pesos und 70 Centesimos.

Die Spanische Golddublone von 100 Realen vellon zu dem Gewicht von 8 Grammen, 336 Milligrammen und mit einer Legirung von 901 Milligrammen, für 4 Pesos und 80 Centesimos.

Der Chilenische Goldkondor zu dem Gewicht von 15 Grammen, 253 Milligrammen und mit einer Legirung von 900 Milligrammen, für 9 Pesos.

Der Adler der Vereinigten Staaten zu dem Gewicht von 16 Grammen, 717 Milligrammen und mit einer Legirung von 900 Milligrammen, für 9 Pesos und 60 Centesimos.

Der Golddollar von demselben Gepräge zu dem Gewicht von einem Gramm, 671 Milligrammen und mit einer Legirung von 900 Milligrammen, für 96 Centesimos.

Die Doppelstücke, die Multiplen und die Unterabtheilungen im Verhältniß.

Art. 9.

Die vor dem im Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Tage eingegangenen Kontrakte und Verbindlichkeiten werden von demselben nicht betroffen.

Art. 10.

Vom 1. Juli 1863 ab sind die Zettel-, Diskonto- und Depositen-Banken verpflichtet, ihre Emissionen in Noten oder Werthpapieren nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes zu machen und diejenigen zu konvertiren, welche sich gegenwärtig in Cirkulation befinden.

Art. 11.

Der geringste Werthsbetrag der von den Banken emittirten Noten darf nicht unter einer Dublone betragen, jedoch ohne Präjudiz der transitorischen Konzessionen, welche ihnen in Beziehung niedrigerer Emissionen verliehen sind.

Art. 12.

Die Zahlung der Amortisation und der Zinsen der fundirten und inneren, sowie jeder anderen konsolidirten Schuld erfolgt in der durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Münze.

Art. 13.

Das Gesetz vom 14. Juni 1839, die beiden vom 13. Dezember 1843, das vom 23. Juni, zwei vom 15. Juli und eins vom 19. desselben Monats 1854, die beiden vom 13. Juni 1856 in Beziehung auf das Münzwesen, der erste Abschnitt des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1857 über die Bank Maua, der vierte Artikel des Gesetzes vom 17. Juli 1858 über die des Salto, der Artikel 5 des Gesetzes von demselben Tage über die Handelsbank, sowie alle sonstigen Dispositionen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Art. 14.

Das gegenwärtige Gesetz ist zu veröffentlichen &c.

Im Sessionssaale des Senats in Montevideo den 13. Juni 1862.

gez. F. Castellanos, Präsident.
Juan Atanasio de la Bandera, Sekretair.
Lindoro Forteza, Sekretair.

Tarif der Lootsengebühren in Buenos-Ayres.[1])

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Der Flußlootsen-Verein zu Buenos-Ayres hat beschlossen, die von ihm zu erhebenden Gebühren vom 1. Juni d. J. an herabzusetzen. Der neue Tarif ist in folgender Weise abgefaßt:

Von Punto-Indio oder Ensenada nach Buenos-Ayres oder umgekehrt:

bei	9	Fuß	Burgos..........	30	Silberdollar.
»	10	»	»	35	»
»	11	»	»	45	»
»	12	»	»	50	»
»	13	»	»	55	»
»	14	»	»	65	»
»	15	»	»	75	»
»	16	»	»	85	»
»	17	»	»	95	»
»	18	»	»	120	»
»	19	»	»	130	»
»	20	»	»	150	»
»	21	»	»	160	»

[1]) Das frühere Reglement s. H. A. 1856 I. S. 133.

Statistik.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Wein und Most, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für das erste Halbjahr 1862.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung, einschließlich in den gegen Aversa 2c. zugetretenen Gebietstheilen.	Brutto-Einnahme an Uebergangsabgabe: von Wein und Most.			Brutto-Einnahme an Uebergangsabgabe: von Tabaksblättern und Fabrikaten.			Brutto-Einnahme an Uebergangsabgabe: Summa.			Nach Hinzurechnung der Defekte aus Veranlassung der Registerrevision und nach Abzug der nöthig gewordenen Vergütungen, Rückzahlungen 2c. bleiben zur Vertheilung in vollen Thalern.	Nach dem Verhältniß der Bevölkerung und mit Berücksichtigung des an Kurhessen bewilligten jährlichen Aversums von 1000 Rthlrn. stellt sich der Antheil der einzelnen Staaten auf die Summe von	Es sind mithin herauszuzahlen.	Es sind mithin zu empfangen.
	Kopfzahl.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Königreich Preußen	18,035,805	64743	16	4	25973	23	11	90719	10	3	91,132	115,891	—	24,759
		[1]) 2	—	—										
Außerdem: Großherzogthum Luxemburg.	192,196	173	6	6	1619	4	—	1792	10	6	1,787	1,235	552	—
2. Königreich Sachsen	2,122,148	27153	23	6	5312	2	—	32465	25	6	32,465	13,443	19,022	—
3. Königreich Hannover	1,865,042	4084	13	—	1895	11	10	5980	26	10	5,981	22,394	—	16,413
		[1]) —	26	—	[1]) —	6	—							
4. Kurfürstenthum Hessen	698,802	20181	13	6	3437	10	6	23667	27	6	23,628	4,990	18,638	—
		[1]) 49	3	6										
5. Thüringen	1,043,771	10313	—	—	2251	18	6	12564	18	6	12,566	6,612	5,954	—
6. Herzogthum Braunschweig..	249,771	1082	5	6	181	13	6	1263	19	—	1,264	1,583	—	319
7. Herzogthum Oldenburg	236,562	146	27	—	18	13	—	165	10	—	165	2,840	—	2,675
Summa	24,444,097	127930	14	10	40689	13	3	168619	28	1	168,988	168,988	44,166	44,166
Ab: die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg zu 3. und 7.	2,101,604													
Bleiben für die Theilung der übrigen Vereinsstaaten	22,342,493													

Bemerkungen.

Der Theilung der gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgabe für die Jahre 1862, 1863 und 1864 ist das Ergebniß der im Monat Dezember v. J. bewirkten Zählung zu Grunde zu legen. Da jedoch das Ergebniß dieser Zählung zur Zeit noch nicht von allen Vereinsstaaten bekannt ist, so ist in der zweiten Spalte der vorliegenden Abrechnung vorläufig dieselbe Kopfzahl in Ansatz gebracht, welche auf Grund der im Jahre 1858 bewirkten Zählung die Abrechnung für das Jahr 1861 ergiebt.

Antheil-Berechnung für Hannover und Oldenburg.

Die Einnahme beträgt überhaupt 168,988 Rthlr.

Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung berechnet sich der einfache Antheil für

	Hannover.	Oldenburg.
auf	12,893 Rthlr.	1,635 Rthlr.
dazu treten noch ¾ Theile	9,670 „	1,226 „
macht zusammen.....	22,563 Rthlr.	2,861 Rthlr.
	25,424 Rthlr.	

Für die Theilung unter die übrigen Vereinsstaaten bleiben hiernach noch 143,564 Rthlr.

---

[1]) Außerdem freigeschriebene Gefälle.

Handel und Schifffahrt Brasiliens in dem Verwaltungsjahre 1860—1861, im Vergleich zu 1859—1860.

(Nach den von dem Kaiserlichen Finanz-Ministerium herausgegebenen Tabellen zusammengestellt.)

(Schluß.)

III. Durchfuhr.

Listen über die Durchfuhr auf dem Landwege oder auf Binnengewässern, welche in Brasilien bekanntlich fast nur in der Provinz S. Pedro de Rio Grande stattfindet, fehlen; die auf dem Seewege durch Wiederausfuhr unverzollter Waaren erfolgte Durchfuhr hatte einen Gesammtwerth von 1598 Contos, gegen 2138 im Vorjahre, war mithin 25,3 pCt. geringer.

Betheiligt waren daran:

	mit Contos		pCt.
Rio de Janeiro	1,257	=	78,6
	1,439		
Bahia	118	»	7,4
	308		
Pernambuco	117	»	7,4
	141		
Rio Grande do Sul	49	»	3,1
	225		
Maranhão	33	»	2,1
	50		
Pará	14	»	0,9
	13		
Santos	5	=	0,3
Sergipe	5	»	0,3
Santa Catharina	1	»	0,1
	16		

Von diesen Waaren gingen für 454 Contos = 28,4 pCt. nach den La Plata-Staaten, gegen 893 in 1859—1860. Betheiligt war dabei Rio de Janeiro mit 415 (833) Rio Grande do Sul mit 37 (58) und Santa Catharina mit 1 (12) Contos.

Nachweise, wohin die anderen Waaren gingen, fehlen.

IV. Schifffahrt.

a) Schiffsverkehr mit fremden Ländern.

Die Gesammtzahl der in Brasilianischen Häfen eingelaufenen

			Tonnen		und Mann Besatzung
Handelsschiffe betrug .	2,764	von	878,598	»	33,767
	2,861	»	917,453	»	30,658
Brasilianische Flagge führten hiervon....	499	»	22,089	»	1,827
	327	»	29,081	»	1,658
Dagegen liefen aus.	2,469	»	916,491	»	32,330
	2,814	»	1,009,970	»	31,534
davon unter Brasilianischer Flagge.......	265	»	21,281	»	1,296
	142	»	25,283	»	1,251

Der Gesammtverkehr war 7,6 pCt., die Betheiligung Brasilianischer Schiffe um 20,2 pCt. geringer als im Vorjahre.

Es sind in

Rio de Janeiro.....	eingel.	1,204 Schiffe	v. 527,353 Tonn.,	u. 15,651 Mann Befaß.;	Tragfähigk. d. Gesammtverk. in 1860—1861	54,6 pCt.
		1,153 »	» 505,834 »	» 14,217 »		
	ausgel.	1,190 »	» 554,662 »	» 15,507 »	»	54,6 »
		1,212 »	» 522,861 »	» 14,452 »		
Pernambuco........	eingel.	387 »	» 168,703 »	» 9,683 »	»	15,7 »
		438 »	» 101,164 »	» 4,811 »		
	ausgel.	366 »	» 164,014 »	» 9,318 »	»	15,7 »
		461 »	» 147,380 »	» 5,281 »		
Bahia	eingel.	311 »	» 105,221 »	» 3,647 »	»	10,4 »
	ausgel.	355 »	» 122,553 »	» 4,166 »	»	10,4 »
Santos	eingel.	105 »	» 36,465 »	» 1,008 »	»	4,0 »
	ausgel.	110 »	» 39,029 »	» 1,123 »	»	4,0 »
die Häfen von S. Pedro de Rio Grande.....	eingel.	670 »	» 31,755 »	» 2,628 »	»	3,4 »
		399 »	» 31,208 »	» 1,783 »		
	ausgel.	898 »	» 35,459 »	» 1,768 »	»	3,4 »
		198 »	» 31,018 »	» 1,184 »		
nämlich in Rio Grande do Sul..........	eingel.	153 »	» 25,154 »	» 1,337 »	»	2,2 »
		133 »	» 27,164 »	» 1,253 »		
	ausgel.	76 »	» 15,314 »	» 652 »	»	2,2 »
		68 »	» 13,065 »	» 510 »		
S. José do Norte..	ausgel.	76 »	» 16,165 »	» 473 »	»	0,8 »
Uruguayana........	eingel.	500 »	» `4,183 »	» 1,193 »	»	0,2 »
		249 »	» 1,626 »	» 432 »		
	ausgel.	234 »	» 2,573 »	» 596 »	»	0,2 »
		51 »	» 381 »	» 104 »		
Porto Alegre	eingel.	17 »	» 2,418 »	» 98 »	»	0,2 »
	ausgel.	8 »	» 1,407 »	» 47 »	»	0,2 »
Pará..............	eingel.	109 »	» 31,300 »	» 1,279 »	»	3,2 »
	ausgel.	119 »	» 32,047 »	» 1,290 »	»	3,2 »

Maranhão	eingel.	73	Schiffe v.	19,924	Tonn., u.	916	Mann Besatz.;	Tragfähigk. d. Gesammtverk. in 1860—1861	2,4 pCt.
		76	» »	20,515	» »	959	»		
	ausgel.	72	» »	25,961	» »	803	»	»	2,4 »
		74	» »	26,625	» »	804	»		
Parahyba	eingel.	45	» »	15,832	» »	551	»	»	1,5 »
		47	» »	26,252	» »	860	»		
	ausgel.	40	» »	14,497	» »	503	»	»	1,5 »
		75	» »	25,111	» »	819	»		
Santa Catharina ...	eingel.	43	» »	10,580	» »	589	»	»	1,2 »
		45	» »	11,518	» »	737	»		
	ausgel.	43	» »	11,750	» »	558	»	»	1,2 »
		44	» »	10,762	» »	694	»		
die Häfen von Paraná	eingel.	32	» »	10,238	» »	363	»	»	1,1 »
		47	» »	14,018	» »	449	»		
	ausgel.	42	» »	12,697	» »	423	»	»	1,1 »
		51	» »	14,275	» »	487	»		
nämlich in Paranaguá	eingel.	31	» »	9,986	» »	349	»	»	1,1 »
		44	» »	13,421	» »	419	»		
	ausgel.	41	» »	12,445	» »	409	»	»	1,1 »
		48	» »	13.778	» »	456	»		
Antonina.	eingel.	1	» »	252	» »	14	»	»	0,03 »
		3	» »	497	» »	30	»		
	ausgel.	1	» »	252	» »	14	»	»	0,03 »
		3	» »	597	» »	31	»		
Alagôas	eingel.	25	» »	9,974	» »	315	»	»	1,0 »
		33	» »	13,233	» »	423	»	»	
	ausgel.	25	» »	10,266	» »	315	»	»	1,0 »
		38	» »	17,154	» »	506	»		
Fortaleza	eingel.	21	» »	6,295	» »	233	»	»	0,6 »
		25	» »	8,980	» »	311	»		
	ausgel.	20	» »	6,332	» »	233	»	»	0,6 »
		25	» »	8,946	» »	315	»	»	
Natal	eingel.	17	» »	5,204	» »	193	»	»	0,5 »
		25	» »	7,961	» »	309	»		
	ausgel.	16	» »	5,032	» »	148	»	»	0,5 »
		27	» »	8,376	» »	326	»		
Parnahyba	eingel.	25	» »	3,493	» »	293	»	»	0,3 »
		2	» »	619	» »	28	»		
	ausgel.	25	» »	3,493	» »	293	»	»	0,3 »
		2	» »	619	» »	28	»		
Sergipe	eingel.	8	» »	1,480	» »	65	»	»	0,1 »
		16	» »	3,216	» »	99	»		
	ausgel.	7	» »	1,252	» »	54	»	»	0,1 »
		18	» »	3,714	» »	114	»		

Die vorliegenden Tabellen lassen es an Nachweisen über die Nationalität der fremden Schiffe fehlen; auch geben sie über das Woher und Wohin der Schiffe keine Auskunft; in Betreff des Verkehrs mit dem La Plata findet sich die Bemerkung:

es kamen von dort Brasilianische Schiffe	476	von	13,243	Tonnen und	1,446	Mann Besatzung;	
	291	»	16,615	»	1,087	»	
fremde »	232	»	55,046	»	2,352	»	
	160	»	47,840	»	1,653	»	
es gingen dorthin Brasilianische Schiffe	243	»	11,894	»	989	»	
	101	»	11,507	»	686	»	
fremde »	156	»	40,702	»	1,899	»	
	204	»	59,097	»	2,048	»	

b) Küstenschifffahrt.

Die Tabellen verbreiten sich nur über die große Küstenschifffahrt, d. h. diejenige, welche von einer Provinz zur anderen und nach Häfen betrieben wird, wo Zollämter bestehen.

Die Gesammtzahl der eingelaufenen Küstenfahrzeuge belief sich auf

4,795 von 799,350 Tonnen,
3,112 » 524,071 »

die der ausgelaufenen auf

4,435 von 746,043 Tonnen,
3,083 » 508,378 »

so daß der Gesammtverkehr 33,1 pCt. größer war als im Vorjahre.

Hierbei liefen in

		Schiffe		Tonnen	pCt. Tragfähigkeit d. Gesammtverkehrs in 1860—1861
Rio de Janeiro........	ein	2,557	von	311,250	40,2
		1,016	„	141,470	
	aus	2,447	„	308,349	40,2
		1,045	„	147,291	
Pernambuco...........	ein	291	„	93,232	12,2
		168	„	19,134	
	aus	291	„	94,958	12,2
		272	„	36,576	
die Häfen von S. Pedro de Rio Grande........	ein	320	„	78,013	9,9
		306	„	66,002	
	aus	314	„	75,593	9,9
		307	„	57,609	
nämlich in Rio Grande do Sul................	ein	223	„	59,094	7,6
		189	„	41,873	
	aus	218	„	58,822	7,6
		172	„	33,871	
Porto Alegre...........	ein	76	„	12,631	1,6
		92	„	15,631	
	aus	78	„	12,863	1,6
		107	„	18,057	
S. José do Norte......	ein	21	„	6,288	0,7
		25	„	8,498	
	aus	18	„	3,908	0,7
		28	„	5,681	
Bahia	ein	372	„	49,103	6,4
		352	„	46,180	
	aus	353	„	49,569	6,4
		335	„	48,882	
Fortaleza..............	ein	97	„	56,625	6,1
		95	„	56,641	
	aus	72	„	37,472	6,1
		86	„	55,788	
Natal	ein	66	„	34,253	4,6
		55	„	15,486	
	aus	58	„	35,397	4,6
		53	„	15,386	
Alagôas	ein	178	„	39,607	4,3
		143	„	24,950	
	aus	99	„	27,220	4,3
		97	„	24.087	
Santos	ein	254	„	38,746	4,8
		223	„	38,995	
	aus	201	„	26,885	4,3
		172	„	23,902	
Sergipe	ein	145	„	25.612	3,4
		156	„	26,522	
	aus	145	„	26,189	3,4
		118	„	13,565	
Pará	ein	58	„	24,002	3,1
		67	„	27,125	
	aus	57	„	23,730	3,1
		64	„	27,592	
die Häfen von Paraná..	ein	134	„	20,975	1,5
		190	„	25,688	
	aus	98	von	10,234	1,5
		195	„	24,512	
nämlich in Paranaguá..	ein	120	„	19,710	1,4
		92	„	9,162	
	aus	85	„	10,131	1,4
		89	„	8,275	
Antonina	ein	14	„	1,265	0,1
		98	„	16,526	
	aus	13	„	113	0,1
		96	„	16,237	
Maranhão	ein	70	„	9,409	1,3
		73	„	10,178	
	aus	65	„	9,226	1,3
		68	„	9,529	
Santa Catarina	ein	86	„	8,288	1,2
		112	„	13,722	
	aus	81	„	8,348	1,2
		102	„	13,227	
Parnahyba.............	ein	32	„	4,060	0,6
		20	„	1,743	
	aus	32	„	4,060	0,6
		20	„	1,714	
Espirito Santo	ein	38	„	3,651	0,5
		36	„	3,971	
	aus	40	„	3,879	0,5
		34	„	3,869	
Parahyba..............	ein	97	„	2,769	0,4
		150	„	5,897	
	aus	82	„	3,626	0,4
		130	„	5,311	

Betriebsergebnisse auf den Linien der Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft in den Jahren 1860 und 1861.

Das „Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt in Oesterreich" veröffentlicht in Nr. 32 die nachstehenden Uebersichten über die Betriebs-Einnahmen, Ausgaben und Reinerträgnisse auf den Linien der Oesterreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1861 im Vergleiche mit jenen für 1860 nebst den hieraus resultirenden Berechnungen. Vorauszuschicken ist, daß die Länge der Bahn, nämlich:

auf der nördlichen Linie..........................	62	Meilen,
„ südöstlichen Linie..........................	91,5	„
„ Wien-Neu-Szönyer Linie..........................	21	„

daher die Gesammtlänge mit 174,5 Meilen sich in den beiden Jahren gleich geblieben ist.

Es betrugen:

Die Betriebs-Einnahmen.

Einnahmen nach der Gattung des Transportes.

	Nördliche Linie				Südöstliche Linie				Wien-Neu-Szönyer Linie				Zusammen			
	1860		1861		1860		1861		1860		1861		1860		1861	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Reisende	2,232,007	82	2,273,796	55	2,377,748	17	2,549,886	60	383,586	52	386,801	40	4,993,342	51	5,210,484	55
Reisegepäck	107,194	90	97,130	13	111,408	93	117,420	58	12,820	96	12,607	64	231,424	79	227,158	35
Eilgut	195,422	27	194,536	5	165,216	59	183,747	39	28,984	86	37,536	42	389,623	72	415,819	86
Parteifrachten	6,167,110	4	6,257,029	34	4,406,486	83	6,426,084	76	1,613,906	1	1,565,019	17	12,187,502	88	14,248,133	27
Regietransporte für Neubauten	24,594	95	28,963	82	28,600	59	52,290	61	6,834	—	930	69	60,029	54	82,185	12
Equipagen	8,189	26	12,631	13	14,549	14	7,388	55	977	90	346	65	23,716	30	20,366	33
Pferde	13,079	99	12,334	14	22,702	21	17,150	39	5,666	1	7,279	54	41,448	21	36,764	7
Vieh	201,034	32	125,361	57	884,301	—	722,756	75	80,075	97	63,353	89	1,165,411	29	911,472	21
Militair-Transporte	134,151	86	128,241	25	357,348	1	304,958	69	21,449	99	20,683	8	512,949	86	453,883	2
Extrazüge	22,469	26	11,710	94	188	37	2,040	68	497	49	2,359	51	23,155	12	16,111	13
versch. Einnahmen	90,226	27	104,396	20	25,106	82	77,316	91	78,411	26	31,173	19	193,744	35	212,886	30
zusammen	9,195,480	94	9,246,131	12	8,393,656	66	10,461,041	91	2,233,210	97	2,128,091	18	19,822,348	57	21,835,264	21

Durchschnittliche Einnahme nach Transport-Einheiten.

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Für einen Reisenden	2	23	2	35	2	80	2	71	1	53	1	74	2	38	2	45
" " Ctr. Gepäck	1	4	1	4	—	89	—	89	—	69	—	69	—	94	—	93
" " " Eilgut	2	31	2	32	2	28	2	49	—	60	—	72	1	90	1	99
" " " Fracht	—	33	—	32	—	34	—	37	—	22	—	23	—	32	—	32
" eine Equipage	13	33	28	64	17	46	12	59	8	81	20	39	15	22	19	49
" ein Pferd	5	84	8	61	5	17	6	23	3	44	7	6	5	1	7	5
" " einz. Stück Vieh	—	74	—	64	1	5	1	29	—	86	—	72	—	96	1	8

Verhältniß der Einnahmen der einzelnen Linien zur Gesammt-Einnahme.

Prozente	46,39	42,34	42,34	47,91	11,27	9,75	100

Durchschnittliche Brutto-Einnahme.

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
per Bahnmeile	148,314	20	149,113	15	91,733	95	114,328	33	106,343	38	101,337	68	113,595	12	125,130	45
" Zugsmeile	32	24	31	98	32	20	28	30	38	43	35	6	32	82	30	33
" Lokomotivmeile	29	24	29	11	28	23	24	81	33	87	30	73	29	25	27	1

Die Betriebs-Ausgaben.

Gesammt-Ausgabe nach den Dienstzweigen.

	Nördliche Linie				Südöstliche Linie				Wien-Neu-Szönyer Linie				Zusammen			
	1860		1861		1860		1861		1860		1861		1860		1861	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Central-Administration	342,437	44	368,423	95	416,885	7	525,167	51	114,704	45	126,366	92	874,026	96	1,019,958	38
Bahnbetrieb	723,130	4	738,356	7	746,035	28	889,677	64	238,993	60	240,799	8	1,708,158	92	1,868,832	79
Materialverwaltung	22,167	9	26,540	69	29,200	2	28,723	78	8,748	26	7,838	69	60,115	37	63,103	16
Zugförderung	526,954	1	531,918	72	767,796	82	1,039,854	12	214,965	94	216,879	24	1,509,716	77	1,788,652	8
Reparatur der Fahrbetriebsmittel	606,057	92	656,219	87	888,692	14	1,286,219	60	128,335	73	216,562	30	1,623,085	79	2,159,001	77
Bahn- und Gebäude-Erhaltung	613,552	69	669,090	8	760,079	—	741,365	70	216,866	9	209,505	2	1,590,497	78	1,619,960	80
zusammen	2,834,299	19	2,990,549	38	3,608,688	33	4,511,008	35	922,614	7	1,017,951	25	7,365,601	59	8,519,508	98

Durchschnittliche Ausgabe.

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
per Bahnmeile	45,714	50	48,234	67	39,439	21	49,300	64	43,934	—	48,473	87	42,209	75	48,822	40
" Zugsmeile	9	94	10	33	13	85	12	20	15	88	16	76	12	20	11	84
" Lokomotivmeile	9	1	9	41	12	14	10	70	13	99	14	70	10	87	10	53

Netto-Ertrag.

Verhältniß der Ausgaben zu den Brutto-Einnahmen.

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Brutto-Einnahme.	9,195,480	94	9,246,131	12	8,393,656	66	10,461,041	91	2,233,210	97	2,128,091	18	19,822,348	57	21,835,264	21
Total-Ausgaben..	2,834,299	19	2,990,549	38	3,608,688	33	4,511,008	35	922,614	7	1,017,951	25	7,365,601	59	8,519,508	98
Netto-Ertrag.....	6,361,181	75	6,255,581	74	4,784,968	33	5,950,033	56	1,310,596	90	1,110,139	93	12,456,746	98	13,315,755	23

Verhältniß der Ausgabe zur Einnahme.

Prozente	30,82	32,34	42,99	43,12	41,31	47,84	37,16	39,02

Entfallendes Netto-Erträgniß.

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
per Bahnmeile...	102,599	70	100,896	48	52,294	74	65,027	54	62,409	38	52,863	82	71,385	37	76,308	4
„ Zugsmeile ...	22	30	21	60	18	35	16	10	22	55	18	29	20	62	18	50
„ Lokomotivmeile	20	23	19	70	16	9	14	11	19	88	16	3	18	38	16	47

Aus vorstehenden Tabellen ersieht man, daß im Jahre 1861 gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 2,012,915,64 Fl. oder von 10,15 pCt. erzielt worden ist. Diese Vermehrung ist größtentheils der südöstlichen Linie zuzuschreiben, auf welcher die Einnahme in Folge des massenhaften Getreidetransportes sich um 24,63 pCt. erhöhte. Auf der nördlichen Linie betrug die Vermehrung der Einnahmen nur 0,58 pCt., während auf der Wien-Neu-Szönyer Linie sich eine Verminderung der Einnahme um 4,71 pCt. ergab, welche Reduktion der durch Eröffnung der Linie Ofen-Pragerhof entstandenen bedeutenden Konkurrenz im Transporte der Körnerfrüchte zuzuschreiben ist.

Die Betriebs-Auslagen haben sich jedoch um 1,153,907 Fl. 39 Kr. oder um 1,86 pCt. erhöht. Hierzu haben vorzüglich die Vermehrung und geringere Belastung der Lastzüge behufs schnellerer Beförderung der Frachten, namentlich aber die vermehrten Kosten für die Reparatur der Fahrbetriebsmittel beigetragen, welch letztere allein um 535,915 Fl. 98 Kr. größer waren als im Vorjahre. Das Plus des Netto-Ertrages im Jahre 1861 beträgt 859,008 Fl. 25 Kr.

Hamburgs Handel und Schifffahrt im Jahre 1861.

Den „Tabellarischen Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1861" zufolge umfaßte Hamburgs Einfuhr im vorigen Jahre das jedes frühere Jahr übertreffende Quantum von 38,939,631 Ctr. netto metr. Gewicht, gegen 37,822,469 Ctr. im Jahre 1860.

Diese Zunahme erklärt sich durch die im Jahre 1861 vermehrten Zufuhren von Steinkohlen und Weizen.

Der Werth des Imports ist berechnet auf

612,682,000 Mk. Bko. inkl. Kontanten und edle Metalle,
529,975,790 „ exkl. „

gegen im Jahre 1860:

609,905,710 „ inkl. „
544,629,020 „ exkl. „

gegen im Jahre 1857:

688,849,300 „ inkl. „
557,965,920 „ exkl. „

gegen im Jahre 1856:

654,872,080 „ inkl. „
527,819,490 „ exkl. „

Die Jahre 1859 und 1858, sowie diejenigen vor 1856 stehen in dem entsprechenden Ergebnisse gegen das Jahr 1861 weit zurück.

Der Werth der zollpflichtigen Einfuhr (in der Hauptsache die am hiesigen Markt umgesetzten Importen, soweit solche nicht unter die zahlreichen, ganz zollfreien Artikel gehören) stellte sich auf 166,859,640 Mk. Bko. und erreichte somit bis auf eine Kleinigkeit die Höhe des Jahres 1860.

Von Rohstoffen und Halbfabrikaten sind für ca. 19 Millionen, von Manufakturwaaren für ca. 13 Mill. Mk. Bko. weniger, dagegen von Verzehrungsgegenständen für ca. 10 Mill., von Industrie- und Kunsterzeugnissen für ca. 7 Mill. Mk. Bko. mehr als im Vorjahre angebracht. Der Import von Kontanten und edlen Metallen war um ca. 17 Mill. Mk. Bko. Werth größer als im Jahre zuvor. Der Durchschnittswerth der Waareneinfuhr pro Centner ermäßigte sich von 14 Mk. 6 Sch. auf 13 Mk. 10 Sch. Bko., für die Total-Importation inkl. Kontanten 2c. aber nur von 16 Mk. 2 Sch. auf 15 Mk. 12 Sch. Bko.

Der verminderte Werth der Zufuhr von Manufakturwaaren trifft zur größeren Hälfte mit mehr als 7 Mill. Mk. Bko. auf Wollen- und Halbwollen-Waaren. Dagegen ist von Waffen beinahe das fünffache Gewichtsquantum des Vorjahres und ein Mehrwerth von über 7 Mill. Mk. Bko. importirt. Diese Fluktuationen deuten in großen Zügen den Einfluß an, welchen der Amerikanische Bürgerkrieg bereits auf das Deutsche Exportgeschäft ausübte.

Von Eisenbahnschienen wurde beinahe das dreifache Quantum, von Schwefel mehr als das doppelte Quantum, von Buchweizen mehr als das fünffache Quantum des Jahres 1860, und von Salpeter, Kupfer u. dgl. Blechen um über die Hälfte mehr zugeführt. Dagegen erreichte der Import von raffinirtem Zucker, Borsten, Olivenöl, Harz und Gallipot, Kupfer- und Silbererz nicht die Hälfte, von Gerste, Pferdehaaren, Thran und Kleesaat nicht zwei Drittheile des im Jahre zuvor importirten Quantums.

Bei Betrachtung des Imports nach Maßgabe der Herkunft ist zu bemerken, daß die direkte Einfuhr seewärts von transatlantischen Häfen sich stellt auf

2,577,633 Ctr. netto, Werth 61,215,950 Mk. Bko.,

gegen im Jahre 1860:

2,432,695 Ctr. netto, Werth 58,312,890 Mk. Bko.,

und somit noch zurücksteht gegen die Einfuhr im Jahre:

1857 ..... 2,991,710 Ctr. netto, Werth 78,008,550 Mk. Bko.,
1856 ..... 3,196,597 „ „ 71,816,560 „

Hervorzuheben ist, daß die Zufuhren von Brasilien um mehr als 3 Millionen, von den Vereinigten Staaten um beinahe 2 Mill. Mk. Bko. Werth größer als im Vorjahre waren, während sich in den Zufuhren von Hayti, Cuba und Amerikas Westküste Ausfälle von mehr als 1 Million Mk. Bko. Werth bemerkbar machen.

Der Import seewärts direkt von Häfen Europas und der Levante umfaßte das Quantum von 14,867,738 Ctr. netto mehr als in irgend einem früheren Jahre, gegen resp. 14,122,720 Ctr. im Jahre 1860. Da

gegen bleibt die betreffende Werthziffer von 193,953,280 Mk. Bko. im Rückstande gegen diejenige der Jahre

1860 gleich 200,993,430 Mk. Bko.,
1857 „ 212,152,110 „
1856 „ 214,363,980 „

Im Vergleiche der beiden letzten Jahre ist hervorzuheben, daß die Einfuhr von Großbritannien und Irland einen Minderbetrag für 1861 von nahezu 7 Mill. Mk. Bko., die Zufuhren von Bremen und der Weser dagegen eine Vermehrung um ca. 1¼ Mill. Mk. Bko. aufweisen.

Die Einfuhr von und über Altona, welche zum großen Theil als indirekte Einfuhr seewärts angesehen werden muß, umfaßte

3,677,788 Ctr. netto, Werth 60,941,340 Mk. Bko.,

gegen im Jahre 1860:

3,429,796 Ctr. netto, Werth 65,606,350 Mk. Bko.

Jene Ziffern schließen 309,191 Ctr. Kaffee zum Werth von ca. 13½ Mill. Mk. Bko. ein, von welchem Artikel im Jahre 1861 zu Altona ca. 541,890 Ctr. direkt aus See, gegen nur 494,146 Ctr., die in Hamburg entlöscht worden, angekommen sind. Wahrscheinlich wird dieses andauernde Mißverhältniß zur Aufhebung des Hamburgischen Eingangszolles für diesen Artikel führen, indem diese Abgabe wesentlich dazu beiträgt, dem Lagern in Altona vor dem hiesigen einen Vorzug zu geben.

Die Einfuhr land- und flußwärts bezifferte sich überhaupt auf

17,816,472 Ctr. netto, Werth 296,571,430 Mk. Bko.,

gegen im Jahre 1860:

17,437,258 Ctr. netto, Werth 284,993,040 Mk. Bko.;

sie war dem Gewichte nach höher als früher, stand dagegen dem Werthe nach nur gegen das Jahr 1857 (mit 339,055,210 Mk. Bko.) zurück. Mit dem Vorjahr verglichen, ist ein Mehrbetrag von mehr als 15 Mill. Mk. Bko. bei dem Eingang mit den Fahrposten, der hauptsächlich auf Kontanten trifft, ferner ein Mehrbetrag um über 4 Mill. Mk. Bko. in der Zufuhr von der Ober-Elbe, ein solcher von mehr als 2 Mill. Mk. Bko. in der Zufuhr per Altona-Kieler Eisenbahn, und dergleichen von 1—2 Mill. Mk. Bko. im Import von und über Harburg, sowie von der Nieder-Elbe anzuführen. Dagegen hat der Werth der mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn herangebrachten Güter eine Abnahme von mehr als 13 Mill. Mk. Bko. erfahren.

Auf den für den Verkehr Preußens mit Hamburg wichtigsten Verbindungswegen stellte sich im Jahre 1861 die Einfuhr wie folgt:

	Ctr. netto	Mk. Bko.
per Berlin-Hamburger Eisenbahn:		
aus dem Zollverein	1,286,513	86,997,930
transito durch denselben	99,957	14,301,720
von der Ober-Elbe:		
aus dem Zollverein	5,400,525	28,469,340
transito durch denselben	131,929	1,454,160
von und über Harburg	718,472	37,592,030
seewärts von den Preußischen Ostseehäfen	78,100	856,580
	7,715,496	169,671,760
gegen im Jahre 1860	7,682,694	177,811,090
„ 1859	5,181,292	158,481,720
„ 1858	4,174,599	114,636,460
„ 1857	6,905,499	177,188,600

Mittheilungen.

Berlin. Dem Moniteur Belge zufolge beabsichtigt eine in New-York zusammengetretene Gesellschaft in den Norddistrikten Santo-Tomas und Zacapa der Republik Guatemala, woselbst sich Ländereien von großer Ausdehnung und Fruchtbarkeit befinden, die noch nicht in Kultur genomme sind, Baumwollenpflanzungen anzulegen. Behufs leichterer Beförderung der zu gewinnenden Produkte ist sie Willens, einen Kanal zu bauen, der den Rio Montagua mit der Bai von Santo-Tomas oder der Bai della Graciosa verbinden soll. Die von der Guatemalaschen Regierung unter dem 26. Mai d. J. ertheilte Konzession verpflichtet die Gesellschaft, den Kanal in einer Breite von mindestens 25 Fuß, und in einer Tiefe von 4 Fuß anzulegen, und binnen sechs Monaten das zu den Vorarbeiten erforderliche Personal aufzustellen. Binnen vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Vorarbeiten beginnen, muß der Kanal fertig sein, dessen Eigenthum der Gesellschaft für 99 Jahre dergestalt überlassen wird, daß sie berechtigt ist, einen Aus- und Einfuhrzoll von allen auf dieser Wasserstraße beförderten Waaren und Gütern mit Ausnahme der dem Staate angehörenden Effekten, Truppen und Kriegsmaterial zu erheben; der Ausfuhrzoll darf indessen nicht mehr als ½ Hunderttheil Piaster, der Einfuhrzoll nicht mehr als ein Hunderttheil Piaster pro Pfund betragen. Kann die Gesellschaft in dem obengedachten Zeitraume den übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen, so geht sie ipso facto der Konzession verlustig und alle etwa gemachten Vorarbeiten fallen, ohne daß die Gesellschaft einen Entschädigungsanspruch hätte, der Regierung als Eigenthum zu.

Stettin, 20. August. Die Regsamkeit, welche der hiesige Handelsverkehr im Monat Juni gezeigt hatte, war leider nicht von längerer Dauer. Zwar entwickelte der Waarenhandel während des verflossenen Monats in mancher Beziehung eine recht ersprießliche Thätigkeit, allein der Verkehr blieb im Allgemeinen wenig belebt, und namentlich herrschte in unserem Hauptgeschäftszweige, dem Getreidehandel, eine außerordentliche Stille. Die im Laufe des Monats eingetretene günstigere Witterung war wenig geeignet, diese zu unterbrechen. Sie lähmte die Unternehmungslust und wies der Spekulation vorläufig eine abwartende Stellung an. Die Berichte über den Ausfall der zu erwartenden Ernte blieben günstig, wenn diese eben durch das kalte Wetter im Monat Juni und Juli auch verspätet worden ist. Winterroggen liefert schwereres Korn und besseres Stroh, als im vorigen Jahre und man sieht trotz der erweiterten Scheunenräume Getreide hin und wieder bereits in Mieten aufgestellt. Weizen steht in einigen Gegenden minder gut, doch ist man im Allgemeinen zufrieden. Hafer und Gerste sind ebenfalls gut gerathen und Kartoffeln haben so reichlich angesetzt, daß man bei einigermaßen trockener Witterung einem guten Ertrage entgegen sieht. Auch der zweite Futterschnitt verspricht lohnend zu werden. Die Zufuhren von Getreide im Laufe des Monats betrugen 9452 Wispel Weizen, 6795 Wspl. Roggen, 4129 Wspl. Gerste, 2697 Wspl. Hafer, 1132 Wspl. Erbsen, und es verblieben im Bestande 8266 Wspl. Weizen, 2259 Wspl. Roggen, 797 Wspl. Gerste, 57 Wspl. Hafer, 709 Wspl. Erbsen. Die Umsätze in Weizen waren äußerst geringe. England hatte weder Grund, über geringe Zufuhren, noch über schlechte Witterung zu klagen und zeigte unter solchen Umständen wenig Kauflust, während die Preise auf den dortigen Märkten eher eine Neigung zum Sinken zu haben schienen. Die Belgischen Märkte traten vorübergehend als Käufer auf, ohne jedoch damit einen Einfluß auf den Stand der Preise ausüben zu können. Diese verloren denn auch bald den im Monat Juni gewonnenen Vorsprung und wir befanden uns schließlich auf dem alten Flecke. Man notirte zuletzt 72 bis 82 Rthlr. nach Qualität für loco Waare und 77 bis 79 Rthlr. für spätere Termine. Etwas lebhafter war der Verkehr in Roggen. Norwegen und Vorpommern blieben noch immer Käufer, wenn sie auch Angesichts der neuen Ernte vorsichtig operirten. Trotzdem konnten sich die Preise beim Eintreffen der ersten Zufuhren von neuer Waare nicht behaupten und verloren ihren früher gewonnenen Aufschwung vollständig wieder. Man zahlte 48 bis 52½ Rthlr. für loco Waare und nach Umständen 47 bis 50 Rthlr. für spätere Termine. Die vorübergehenden, gewaltsamen Preissteigerungen in Berlin blieben ohne allen Einfluß auf den hiesigen

Markt und es muß mit Befriedigung bemerkt werden, daß unsere Börse sich von dergleichen künstlichen, jedes solide Geschäft untergrabenden Operationen durchaus fern hält. Die ziemlich ansehnlichen Zufuhren von Gerste waren zum größten Theil schon früher nach England und Holland verschlossen, konnten also hier weitere Umsätze nicht veranlassen. Die Preise stellten sich auf 38 bis 42 Rthlr. für loco Waare und 40 Rthlr. für spätere Termine. Die Zufuhren von Hafer, welche aus Schlesien und Galizien hier anlangten, gingen sämmtlich nach Vorpommern. Im Uebrigen entwickelte sich ein gutes Detailgeschäft und die lebhafte Nachfrage steigerte den Artikel von 28 bis 31 Rthlr. für loco Waare, doch ging der Preis in den letzten Tagen des Monats bei starkem Angebote wieder auf 29 Rthlr. zurück. Für spätere Termine zahlte man ebenfalls 29 Rthlr. Spiritus blieb ziemlich vernachlässigt und die Umsätze gingen über den Platzbedarf nicht hinaus. Die Bestände sind zu geringe, um einem regeren Verkehr als Grundlage dienen zu können. Die Exportfrage ruhte gänzlich und einzelne kleine Verladungen fanden nur auf Grund früherer Verschlüsse nach Hamburg statt. Man notirte 19½ bis 20 Rthlr. für loco Waare und 18 Rthlr. für Frühjahrslieferung. Das Geschäft in Rüböl war wenig belebt. An Nachfrage für den Export mangelte es gänzlich, doch hielt das geringe Lager die Preise ziemlich auf der alten Höhe. Man zahlte 14 bis 14¼ Rthlr. für loco Waare und 14½ Rthlr. für spätere Termine. Rübsen und Raps wurden anfänglich zu hohen Preisen gehandelt, doch gingen letztere bei dem Eintritt der günstigeren Witterung bald wieder zurück. Obwohl einige Partien nach England und Holland verschlossen wurden, wollte sich doch kein besonders lebhafter Verkehr im diesem Artikel entwickeln. Die Preise stellten sich nach Qualität auf 90 bis 102 Rthlr. Das Waarengeschäft zeigte sich im Allgemeinen wenig belebt und nur in Fettwaaren, Zucker und etwa in Blauholz fanden größere Umsätze statt. Fettwaaren namentlich erfuhren ansehnliche Preissteigerungen und blieben anhaltend begehrt. Ebenso raffinirte Zucker, die um so williger gekauft wurden, als die Vorräthe von diesem Artikel sehr zusammengeschmolzen und augenblicklich so geringe, wie kaum je in früheren Jahren sind. Mit Ausnahme der genannten Artikel war der Begehr des Inlandes äußerst gering, doch hoffte man mit Bestimmtheit auf ein lebhafteres Geschäft für die nächsten Monate. Das Holzgeschäft nahm seinen ruhigen Verlauf. Der Absatz nach dem Auslande zeigte sich ziemlich befriedigend, wenn auch von größeren Geschäften im Allgemeinen wenig zu hören war. Die Rhederei fand, wenn auch bei mäßigen Frachtsätzen, doch immer noch hinreichende Beschäftigung. Der Speditionshandel hatte bei schwachem Geschäft nach Rußland seinen ruhigen Verlauf. Unsere industriellen Etablissements befanden sich mit wenigen Ausnahmen in gutem und, soweit es ersichtlich, auch in lohnendem Betriebe.

Memel, Anfang August. In der hiesigen Gegend wurde während des vorigen Monats die Rapsernte vollendet und man steht im Begriff, mit dem Schnitte des Roggens zu beginnen. Die Oelfrucht konnte nur sehr mühsam unter schwierigen Witterungsverhältnissen eingebracht werden, hat jedoch die Erwartungen der Oekonomen um so mehr übertroffen, als das gewonnene Quantum nicht unbedeutend ist und trotzdem der dafür bezahlte Preis 120 Sgr. pr. Scheffel höher als in den letzten Jahren ist. Roggen berechtigt nicht zu besonderen Hoffnungen, die Pflanze hat sich ungleichmäßig entwickelt und manches davon ist noch zurück, während der überwiegende Theil zum Schnitte reif ist. Die während der Blüthe vielfach gefallenen Regen haben außerdem der Körnerbildung geschadet und es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß wir davon in diesem Jahre bedeutend weniger als in den drei letztvergangenen ernten werden. Bei dem Weizen zeigte sich überall — am meisten in den städtischen Feldmarken — der Rost und hat seit den letzten Wochen so überhand genommen, daß einzelne Felder wohl nicht mehr als das zweite Korn liefern werden. Man bemerkte diese Kalamität früher und in ausgedehnterem Maaße auf zeitig gesäeten Feldern, wogegen spät bestellte Stücke nicht so viel davon zu leiden haben. Das Erscheinen des Rostes ist um so mehr zu beklagen, als der Stand der Weizenfelder sonst ein vorzüglicher gewesen wäre. Leider ist diese Krankheit im ganzen hiesigen Kreise verbreitet, über den benachbarten Heydekruger Kreis fehlen noch sichere Nachrichten. Gerste, Hafer und Erbsen stehen untadelhaft, doch ist für die Ausbildung der Körner etwas mehr Wärme höchst wünschenswerth. Kartoffeln haben einen reichen Knollen-Ansatz, doch hat auch hier Mangel an Wärme die einzelnen Stücke an der Entwickelung gehindert, sie sind ungewöhnlich klein und wenn wir nicht noch anhaltend warmes Wetter bekommen, so ist von dieser Frucht kein großer Ertrag zu hoffen. Die Krankheit soll sich bereits hin und wieder bei den frühen Sorten zeigen, doch hat man von einem allgemeinen Erscheinen derselben nichts gehört. Sollte die jetzt am hiesigen Orte schon längere Zeit anhaltende Theuerung noch fortdauern oder vielleicht gar durch eine mißrathene Kartoffelernte erhöht werden, so ist für Memel eine sehr traurige Zeit zu erwarten. In den Sommermonaten ist dem Arbeiter in den massenhaft und billig zum Verkauf kommenden ordinären Gattungen von Seefischen noch ein ziemlich gutes Nahrungsmittel geboten, im Winter aber versiegt auch diese Quelle, obwohl sie gerade dann, bei mangelndem Erwerbe, am schätzbarsten wäre. Unsere Getreidezufuhr bestand in:

25	Last	Weizen,	bezahlt mit	90—125	Sgr.	pr.	127	Pfd.,
738	„	Roggen	„ „	59	„	„	120	„
250	„	Gerste	„ „	40	„	„	100	„
40	„	Hafer	„ „	30	„	„	70	„
16	„	Erbsen	„ „	55—70	„	„	Scheffel.	

Die Preise sind darnach bei Weizen um 5 Sgr., bei Roggen um 3 Sgr. und bei Gerste um 2 Sgr. höher als im Juni. Zur Verschiffung gelangten:

2	Ladungen,	165	Last	Roggen für	Holland,
4	„	105	„	„ „	Dänemark,
10	„	263	„	„ „	Norwegen,
5	„	184	„	„ „	Schweden,
2	„	154	„	Gerste „	Holland,

während von den übrigen Cerealien nichts exportirt wurde. Von Leinsaat wurden 65 Lasten zugeführt, welche 65—75 Sgr. pr. 100—104 Pfd., mithin 5 Sgr. pr. Scheffel mehr als im vorigen Monate bedangen, während von diesem Artikel 170 Last in zwei Ladungen nach Belgien abgingen. Für Leinkuchen erzeugte der vermehrte Begehr eine Preissteigerung von 5 Sgr., man bezahlte die zugeführten 14,300 Ctr. mit 70—74 Sgr. pr. Ctr. Der regelmäßige Abnehmer aller hier disponibeln Oelkuchen ist England, wohin auch im vorigen Monate 5 Ladungen — 12,197 Ctr. — verschifft wurden. Die Zufuhr von Lumpen — 23,070 Ctr., bezahlt mit 4½ Rthlr. pr. Ctr. Transit — war bedeutend, doch scheint sich dafür in England auch etwas mehr Begehr zu finden und es konnten dorthin 7 Ladungen — 17,213 Ctr. abgefertigt werden. Nach Stettin gingen 377 Ctr. inländischer Lumpen. So erfreulich der wirklich recht bedeutende Handel in diesem Artikel für Memel, namentlich unter den jetzigen Verhältnissen, ist, so hängt doch leider dessen Dauer lediglich davon ab, wie lange das bisherige Abfertigungsverfahren der Russischen Zollbeamten dauert, denn mit dem Augenblicke, wo die Juden den ganz bedeutenden Russischen Ausfuhrzoll voll bezahlen müßten, würde dieser Artikel, welcher schon jetzt namentlich mit dem Export Italiens scharf zu konkurriren hat, schwerlich mehr von Memel aus Rechnung geben. Das Geschäft mit Thierknochen ist durch die Auflegung des hohen Russischen Ausgangszolles für den hiesigen Ort ganz abgeschnitten, Zufuhren davon sind schon lange nicht mehr hierher gekommen und es ist unmöglich, die vorhandenen Aufträge Englischer Häuser zu erfüllen. Felle wurden im vorigen Monat nicht zugeführt, dagegen verschiffte man aus den vorhandenen Beständen 2887 Decher

nach England. Die Steigerung, welche Flachs in Riga erfuhr — 6 Rubel — bewirkte auch für das geringe hier zugeführte Quantum — 1500 Ctr., durchschnittlich bezahlt mit 10 Rthlr. pr. Ctr. — eine Erhöhung der Preise um ca. 1 Rthlr. pr. Ctr. Die plötzlich eingetretene Steigerung in Riga soll ihren Grund lediglich darin haben, daß man für die Flachsernte zu fürchten begann und zur Deckung starker Blankoverkäufe alle irgend disponible Waare aufkaufte. In England blieb der Begehr bisher sehr mäßig, je mehr indeß die neueste Zeit das Ende des Amerikanischen Krieges in weite Ferne rückte, desto mehr neigt man sich der Ansicht zu, daß Flachse eine Zeit lang berufen sein werden, an Stelle der Baumwolle zu treten. Wir glauben, daß dies — selbst gleiche Preise beider Rohmaterialien vorausgesetzt — nicht der Fall sein wird, da die Verarbeitung von Flachsen auf den für Baumwolle eingerichteten Maschinen erhebliche und kostbare Aenderungen der Konstruktion bedingen würde, auf welche sich die Fabrikanten für derartige vorübergehende Zustände schwerlich einlassen werden. Das Holzgeschäft des vorigen Monats war ziemlich bedeutend und nahm 94 Schiffe in Anspruch, von welchen 57 nach England, 7 nach Holland (Klappholz und Sleeper), 8 nach Belgien (Dielen), 8 nach der Weser (Dielen), 1 nach Bordeaux (Planken, Rippen), 1 nach Petersburg (Eichen), 1 nach Kopenhagen (Stäbe), 1 nach Oporto (Stäbe), 1 nach dem Kap der guten Hoffnung (Dielen), 10 nach Stettin (Stäbe) bestimmt waren. Die verschifften Holzwaaren bestanden in:

18,154	Stück	fichtene	Balken,
610	"	"	Mauerlatten,
4,000	"	"	Rippen,
2,000	"	"	Latten,
139	Faden	"	Splittholz,
134,312	Stück	"	Dielen,
70,146	"	"	Planken,
390	"	eichene	Balken,
983	"	"	Wagenschoß,
5,708	Schock	"	Stäbe.

Die ersten Partien der neuen Holzabkunft haben bereits Ruß erreicht, während namentlich die Volhynier Waaren noch in der Gegend von Kowno schwimmen. Von den in Ruß liegenden Hölzern sind bereits einige Kleinigkeiten Rundholz verkauft worden, wofür man leider eben so hohe Preise anlegte, als im vorigen Jahre, obwohl es sich jetzt sehr deutlich herausstellt, daß bei derartigen Einkäufen nur das Schneidelohn der Mühlen, und dies noch kaum, verdient worden ist, und obwohl man weiß, daß in diesem Jahre viel Rundholz kommen wird. Da die hiesigen Holzhändler leider nicht Hand in Hand, sondern vielmehr einer gegen den anderen operiren, so kann es leicht kommen, daß sie, namentlich wenn die ersten Käufe zu hoch eingesetzt worden sind, abermals zu theuer einkaufen und ihren Schaden zu spät erkennen werden. Sollte das vorwiegend stürmische Wetter, welches wir seit so langer Zeit haben, auch während der nun beginnenden Holzflößung auf dem Haffe anhalten, so werden wir wieder manche Verluste durch das Zerschlagen der Flöße zu beklagen haben.

Cöln, 18. **August**. In fast allen Handelszweigen und auch in den Fabriken herrscht wenig Leben. Die großen Wildhäute-Handlungen klagen sehr über geringen Absatz bei schlechten Preisen. Vorübergehend sind einige nicht unerhebliche Geschäfte in Harz und Terpentinöl bei steigenden Preisen geschlossen worden; in diesen Artikeln, wie in allen, vornehmlich aus Amerika kommenden Rohprodukten, besonders auch Baumwolle, machen sich die Folgen des Kampfes daselbst bei längerer Dauer immer fühlbarer und wirken eben so drückend auch auf den Exporthandel ein. Im Getreidehandel hat das eingetretene bessere und warme Wetter die Preise ein wenig gedrückt, dasselbe gilt vom Rüböl. Von diesem letzteren sind einige größere Partien aus den Häfen der Ostsee hier eingetroffen. Man notirt gegenwärtig: für Weizen effektiv 7 Rthlr., pro November 7 Rthlr. 4 Sgr., für Roggen effektiv 6 Rthlr., pro November 5 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. pro 200 Pfd., für Rüböl effektiv 16 Rthlr., pro Oktober 15 Rthlr. pro 100 Pfd.

Siegen, 12. **August**. Seit der Eröffnung der nach Siegen führenden Eisenbahnen hat besonders der hiesige Bergbau auf den Eisensteingruben an Lebhaftigkeit bedeutend zugenommen. Während früher die mangelhaften Kommunikationswege das Versenden der gewonnenen Erze unmöglich machten, beziehen jetzt viele der Märkischen, Bergischen und Niederrheinischen Hochöfen Siegener Eisenstein. — Obwohl bei der noch immer im Eisengeschäft anhaltenden Flauheit auch die Erze niedrig bezahlt werden, so finden doch die Grubenbesitzer bei den jetzigen Preisen ihre Rechnung, und die meisten Bergwerke sind daher dem vollen Betriebe übergeben, so daß auch die Bergleute hinreichende Beschäftigung haben. So erfreulich für die Grubenbesitzer der gewonnene Absatz ist, so sehr wird von vielen Hüttengewerken über die Konkurrenz Klage geführt, welche ihnen in Folge desselben von den auswärtigen Hütten gemacht wird. Diese Klagen finden ihre Begründung in der Art des hiesigen Hochofenbetriebes, indem die Hütten sämmtlich für den reinen Holzkohlenbetrieb eingerichtet, in neuerer Zeit jedoch theilweise zu gemischter Produktion, zum Theil sogar zu reiner Koaksverhüttung übergegangen sind, und viele deshalb schlechtes Roheisen geliefert haben. Die großen auswärtigen Hochöfen, die meistens nach neuester Konstruktion gebaut sind, dabei ihre eigenen Koaksbrennereien und Wäschereien haben, sich also das Material in bester Qualität herstellen können, liefern bei der Verhüttung des vorzüglichen Siegener Eisensteins ein sehr gutes Roheisen und können dasselbe sogar billiger, wie die hiesigen Oefen herstellen. Die letzteren werden daher bedeutenden Umbauten unterliegen müssen, um vollkommen konkurrenzfähig zu werden. Die Puddel- und Walzwerke sind hinreichend beschäftigt, die Besitzer klagen aber allgemein über sehr gedrückte Preise, so daß sie nur mit geringem Nutzen arbeiten. Die Metallhütten sind ebenfalls im vollen Betriebe, finden aber auch nur zu sehr niedrigen Preisen Absatz, besonders die Kupferhütten. Die Gerbereien leiden seit $1\frac{1}{2}$ Jahren unter dem Einflusse einer sehr ungünstigen Konjunktur, und arbeiten mit erheblichem Schaden, wobei diejenigen am meisten benachtheiligt sind, welche ihren Hauptabsatz auf den Messen suchen müssen. Im Allgemeinen ist hier die Lederfabrikation in sehr soliden Händen; dies ist den Häutehändlern bekannt und beschränken deshalb die Letzteren die Kredite in der jetzt so ungünstigen Zeit auf keine Weise, so daß auch Verluste nicht zu befürchten sind. Der Bauernstand hat durch die letzten zwei Mißernten sehr gelitten und die Güter sind fast ohne Ausnahme mit Schulden belastet worden. Im vorigen Jahre war besonders die Kartoffelerndte so gänzlich mißrathen, daß nur wenige Landleute ihren gewöhnlichen Viehstand, zu dessen Ernährung sie die Früchte kaufen mußten, beibehalten konnten. — Die Preise der Lebensmittel haben noch jetzt eine enorme Höhe und es kosten augenblicklich: 100 Pfd. Kartoffeln 1 Rthlr 20 Sgr., 100 Pfd. Roggen 3 Rthlr. 15 Sgr., 100 Pfd. Weizen 4 Rthlr. 10 Sgr., 100 Pfd. Hafer 3 Rthlr., 100 Pfd. Gerste 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Die Aussichten für die diesjährige Getreideerndte sind ziemlich gut; bei den Kartoffeln zeigt sich leider aber wieder die verderbliche Krankheit.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 41 und 42 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 37. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 12. September 1862.

Gesetzgebung.

Konzessionsertheilung für Eisenbahnbauten in Italien.

Victor Emanuel II. rc., König von Italien,

Der Senat und die Deputirten-Kammer haben genehmigt,

Wir haben bestätigt und verkündigen was folgt:

Einziger Artikel.

Die Regierung wird ermächtigt, dem Grafen Pietro Bastogi unter Beobachtung der von ihm vorgeschlagenen Bedingungen, der übernommenen Verbindlichkeiten und mit den in den dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Text aufgenommenen Modifikationen die Konzession zu dem Bau und dem Betrieb der folgenden Eisenbahn-Linien zu ertheilen:

1) einer Linie längs des Adriatischen Littorale von Ancona nach Otranto über Termoli, Foggia, Barletta, Bari, Brindisi und Lecce mit einer Zweigbahn von Bari nach Tarent;
2) einer Linie von Foggia nach Neapel über Ascoli, Eboli und Salerno;
3) einer Linie von Ceprano nach Pescara über Sora, Celasco, Solmona und Popoli;
4) einer Linie von Voghero nach Pavia und endlich einer Linie von Pavia über Cremona, rücksichtlich der letzteren jedoch vorbehaltlich der Rechte der Gesellschaft der Lombardischen Eisenbahnen und der Italienischen Central-Bahn, wie solche in dem Gesetz vom 8. Juli 1860 enthalten sind.

Verordnen, daß das gegenwärtige, mit dem Staatssiegel versehene Gesetz in der amtlichen Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Königreichs Italien aufgenommen und befehlen Jedermann, dasselbe als Staatsgesetz zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben in Turin, den 21. August 1862.

(gez.) Victor Emanuel.

(gez.) Depretis.

(gez.) Quintino Sella.

Konvention.

Art. 1.

Dem Grafen Bastogi wird die Konzession zu folgenden Eisenbahn-Linien verliehen:

1) zu einer Linie längs des Adriatischen Littorale von Ancona nach Otranto über Termoli, Foggia, Barletta, Bari, Brindisi und Lecce, mit einer Zweigbahn von Bari nach Tarent;
2) zu einer Linie von Foggia nach Neapel über Ascoli, Eboli und Salerno;
3) zu einer Linie von Ceprano nach Pescara über Sora, Celasco, Solmona und Popoli;
4) zu einer Linie von Voghera nach Pavia und endlich zu einer Linie von Pavia nach Brescia über Cremona, rücksichtlich der letzteren jedoch vorbehaltlich der Rechte der Gesellschaft der Lombardischen Eisenbahnen und der Italienischen Centralbahn, wie solche in dem dem Gesetze vom 8. Juli 1860 beigefügten Vertrage enthalten sind.

Der Konzessionär der ersten drei Linien wird ermächtigt, die Linie von Neapel nach Salerno mit der Zweigbahn über Castellamare zu acquiriren, welche in diesem Falle in die Konzession nach den Bedingungen der gegenwärtigen Konvention aufgenommen wird.

Art. 2.

Die Termine zur Vollendung des Baues der verschiedenen vorgedachten Linien werden wie folgt festgesetzt:

1) Für die Sektionen der Bahn von San Benedetto del Tronto nach Conza, und von Neapel nach Eboli den 1. März 1863;
2) für die Sektionen von Eboli nach Laviano den 1. Januar 1864;
3) für die Sektion von Conza nach Laviano den 1. Januar 1865;
4) für die Strecke von Foggia nach Barletta den 1. Januar 1864;
5) für die von Barletta nach Bari den 1. Juli 1864;
6) für die von Bari nach Brindisi den 1. Januar 1865;
7) für die von Brindisi nach Otranto den 1. Januar 1866;
8) für die Zweigbahn von Bari nach Tarent den 1. Juli 1865.

Die Linie von Pescara nach Ceprano muß innerhalb fünf Jahre, von dem Tage der Genehmigung der darauf bezüglichen endgültigen Vorarbeiten, welche binnen einem Jahre von dem Gesetze zur Genehmigung der gegenwärtigen Konvention vorzulegen sind, vollendet sein.

Die Linie von Pavia nach Voghera und die Sektion der Linie von Pavia nach Brescia, welche zwischen Brescia und Cremona liegt, müssen binnen 18 Monaten von dem Tage des Gesetzes zur Genehmigung der gegenwärtigen Konvention erbaut sein.

Die von Cremona nach Pavia in vier und zwanzig Monaten von demselben Tage an gerechnet.

Art. 3.

Unter den in dem vorstehenden Artikel festgesetzten Bedingungen wird für den Durchgang durch die Stadt Salerno und für den Tunnel von Conza eine weitere Frist von drei Monaten zugestanden.

Art. 4.

In dem Falle jedoch, wenn außerordentliche Umstände oder höhere Gewalt, deren Beurtheilung ausschließlich der Regierung vorbehalten bleibt, die Vollendung der Arbeiten hinsichtlich des vorerwähnten Durchgangs und des Tunnels, auch innerhalb des verlängerten Termins unmöglich machen sollten, so kann die Zeit zur schließlichen Vollendung dieser beiden Arbeiten nach dem Dafürhalten der Regierung insoweit verlängert werden, als dies unbedingt erforderlich ist.

Art. 5.

Zu dem Zweck, den Bau der unter Nr. 1 bis 8 des Art. 2 aufgeführten Linien oder Sektionen innerhalb der beziehungsweise festgesetzten Termine der Vollendung zuzuführen, müssen die Arbeiten und die Vorkehrungen zu demselben dergestalt betrieben werden, daß die zu ihrer Ausführung aufzuwendenden Kosten nie unter 5 Millionen Lire monatlich betragen.

Art. 6.

Innerhalb der oben zur Vollendung der Bauarbeiten festgesetzten Termine muß der Dienst auf den respektiven Linien und Linien-Sektionen unter der ausdrücklichen Bedingung betrieben werden, daß, sobald der Bau der gegenüber liegenden Sektionen der Eisenbahn bis Eboli und Conza vollendet ist, unmittelbar für die Organisation eines besonderen Schnell-Transportdienstes für die Reisenden zur Verbindung über den Appenin zwischen diesen beiden Punkten gesorgt werden, bis zwischen denselben der Eisenbahndienst betrieben werden kann.

Ein gleicher Schnell-Transportdienst muß zum Durchgang durch Salerno hergestellt werden, wenn zur Vollendung der Arbeiten für denselben eine weitere Verlängerung als der im Art. 3 zugestandene unvermeidlich werden sollte.

Art. 7.

Der Konzessionär verpflichtet sich, innerhalb eines Monats vom Tage der gesetzlichen Genehmigung der gegenwärtigen Konvention und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen eine anonyme Gesellschaft unter dem Titel: Italienische Gesellschaft für die südlichen Eisenbahnen, mit einem Kapital von hundert Millionen in Actien zu konstituiren, welche die in der gegenwärtigen Konvention enthaltenen Rechte und Pflichten übernimmt.

Der Sitz der Gesellschaft und die General-Versammlung der Aktionäre muß in der Hauptstadt des Königreichs stattfinden.

Die Statuten der Gesellschaft unterliegen der Genehmigung der Regierung.

Art. 8.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, das zur Erfüllung der ihr durch die gegenwärtige Konzession auferlegten Verpflichtungen erforderliche Kapital zu einem Drittheil in Aktien und zu zwei Drittheilen in Obligationen zu realisiren.

Art. 9.

Bis zur Konstituirung der Gesellschaft übernimmt der Konzessionär persönlich die Verpflichtung, die Arbeiten mit dem größten Eifer zu betreiben und sofort nach der gesetzlichen Bestätigung der gegenwärtigen Konvention Hand anlegen zu lassen.

Art. 10.

Der Konzessionär und folgeweise die Gesellschaft, welche von ihm zu konstituiren ist, tritt in Beziehung auf alle Lasten, welche die Regierung vermöge bestehender Kontrakte für Vorkehrungen und für die Ausführung von Arbeiten in Beziehung auf die in der gegenwärtigen Konvention in Aussicht genommenen Linien übernommen hat, in deren Stelle.

Zur Ausführung der vorerwähnten Kontrakte überträgt die Regierung ihre Rechte dem Konzessionär und setzt ihn mit aller gesetzlichen Wirkung in ihre Stelle ein.

Der Konzessionär und folgeweise für diesen die Gesellschaft verpflichtet sich in gleicher Weise, die Hälfte aller Kosten für den Bau der gewöhnlichen Straße zwischen Caudela und Eboli zu tragen, doch bleibt dieselbe alleiniges und ausschließliches Eigenthum des Staates.

Art. 11.

Die Gesellschaft hat die Verpflichtung, in Neapel ein großes Etablissement zu gründen, in welchem wenigstens die Hälfte aller Lokomotiven und das ganze zum Betrieb der Neapolitanischen Eisenbahnen erforderliche laufende Material so lange gebaut werden kann, als die zur Vollendung derselben bestimmten Termine zu bewilligen sind.

Nachdem das Netz der in Aussicht genommenen Eisenbahnen vollendet ist, muß in dem vorgedachten Etablissement das gesammte alsdann erforderliche laufende Material ohne Unterschied zur allmäligen Vermehrung und Erneuerung desselben fabrizirt werden.

Art. 12.

Der Konzessionär ist gehalten, binnen einem Monate von dem Tage der gesetzlichen Bestätigung der gegenwärtigen Konvention zur Sicherheit eine Summe von zehn Millionen Lire in fünfprozentigen Renten nach dem Nennwerthe zu deponiren.

Diese Summe soll in fünf Theilen und in dem Maße restituirt werden, wie der Konzessionär oder die Gesellschaft nachweist, daß sie auf den Bau der ihnen konzessionirten Eisenbahnen einen Kostenbetrag verwendet haben, welcher drei Theilen des Betrags des ihnen zu restituirenden Fünftels entspricht.

Im Fall der Nichterfüllung des gegenwärtigen Artikels geht der Konzessionär nicht nur der Konzession verlustig, sondern verfällt auch ohne weiteres in den Verlust der ursprünglichen Kaution von zwei Millionen Lire in fünfprozentigen Renten der oben gedachten Valuta, welche er vor der Stipulation des gegenwärtigen Aktes zur Sicherheit geleistet hat.

Art. 13.

Die in gegenwärtiger Konvention in Aussicht genommenen Eisenbahnen sollen alle Rechte genießen und allen Verpflichtungen genügen, und der Verkehr auf denselben mit diesen betrieben werden, welche aus dieser Konvention, dem beigefügten Vertrag, den geltenden Gesetzen und Regulativen, und insbesondere aus dem Gesetze vom 20. November 1859 hervorgehen, soweit der gegenwärtige Akt und der beigefügte Vertrag denselben nicht entgegenstehen oder nicht durch künftige gesetzliche oder reglementare Bestimmungen anders verordnet wird.

Art. 14.

Die Dauer der Konzession wird für die Linien von Voghera nach Pavia und von Pavia über Cremona nach Brescia auf 99 Jahre, vom 1. Januar 1866 ab, festgestellt.

Die für alle übrigen in der gegenwärtigen Konvention in Aussicht genommenen Linien wird auf 99 Jahre, vom 1. Januar 1868 ab gerechnet, festgestellt.

Art. 15.

Der Staat garantirt für die ganze respective Dauer der Konzession einen jährlichen kilometrischen Brutto-Ertrag des Betriebs der gedachten Linien

a) von neun und zwanzigtausend Lire für die unter Nr. 1, 2 und 3 des Art. 1 erwähnten Linien,

b) von zwanzigtausend Lire für die unter Nr. 4 desselben Artikels aufgeführten.

Art. 16.

Wenn die Gesellschaft der Lombardischen Eisenbahnen ihr Vorzugsrecht auf die Linie von Pavia über Cremona nach Brescia ausübt, so haben der Konzessionär und für diesen die neue Gesellschaft die Linie von Voghera nach Pavia ohne Garantie zu bauen und zu betreiben.

Dem Staate wird jedoch die Befugniß vorbehalten, die Linie Pavia-Voghera und den Betrieb der Linie Torre-Beretti drei Jahre nach der gegenwärtigen Konzession, unter Erstattung aller Kosten des Baues einschließlich der Zinsen von den aufgewendeten Kapitalien, jedoch abzüglich der Ueberschüsse, welche der Betrieb der gedachten Linie während der gedachten drei Jahre gewährt haben möchte, zurückzukaufen.

Art. 17.

Wenn der Bau der Sektion zwischen Ceprano und Pescara einen Kostenaufwand von mehr als zweihundertfünfzigtausend Lire per Kilometer, ausschließlich des beweglichen Materials, erfordern sollte, so wird der Mehrbetrag ganz vom Staate getragen werden.

Die Gesellschaft muß vor der Inangriffnahme der Arbeiten für diese Sektion erklären: ob sie geneigt ist, die Ausführung mit oder ohne spezielle Betheiligung, außer der im vorhergehenden Art. 15 erwähnten Garantie, zu übernehmen; und im erstern dieser beiden Fälle behält sich die Regierung die Befugniß vor, zum Bau dieser Linie auf eigene Rechnung vorschreiten zu lassen, worauf alsdann Seitens der Gesellschaft die Kosten für die Ausführung derselben mit zweihundertfünfzigtausend Lire für jeden Kilometer zu erstatten sind.

Art. 18.

Die Station Voghera wird zum gemeinschaftlichen Gebrauch mit den daselbst einmündenden Linien des Staats dienen.

Auf dieser Station versieht der Staat den Dienst ausschließlich.

Die Erweiterungen der Plätze und Gebäude, welche in Folge der neuen Bestimmung dieser Station nöthig werden, fallen gänzlich der Gesellschaft zur Last.

Die Verwaltungskosten der Station sollen in gegenseitigem Einverständniß im Verhältniß der resp. Benutzung zwischen dem Staate und der Gesellschaft repartirt werden.

Art. 19.

Der Staat bewilligt der Gesellschaft als Subsidie die Summe von zehn Millionen Lire mittelst Abzugs einer gleichen Summe von dem Entschädigungsbetrag, welchen die Gesellschaft der Regierung für alle derselben erwachsene Kosten für die Aufnahme und Ausarbeitung der Pläne und Anschläge, sowie für die Arbeiten und Vorkehrungen in Beziehung auf die in der gegenwärtigen Konzession in Aussicht genommenen Eisenbahnen, und zwar zu der Zeit, wo deren Uebergabe an die Gesellschaft erfolgt.

Art. 20.

In gleicher Weise bewilligt der Staat als Subsidie außerdem der Gesellschaft ebenso viel Domainen-Grundstücke zum Werthe von zehn Millionen Lire, welcher Werth in der Weise bestimmt werden wird, wie solcher für die Veräußerung der Domainen-Grundstücke gesetzlich festgestellt wird.

Art. 21.

Die gegenwärtige Konvention wird erst dann end- und rechtsgültig, wenn sie ihre gesetzliche Bestätigung erlangt hat.

Art. 22.

Der Konzessionär hat bis zur Konstitution der anonymen Gesellschaft sein gesetzliches Domizil in Turin zu nehmen.

Vertrag.

Kap. I. Linienrichtung und Bau.

Art. 1.

Für jede der in der Konvention vom heutigen Tage in Aussicht genommenen Linie oder Liniensektion hat die mit der Konzession zu derselben versehene Gesellschaft zur vorgängigen Genehmigung der Regierung ein Projekt vorzulegen, welches die Anlage und das Profil der Bahn mit Andeutung der Beschaffenheit und Bestimmung, der Lage und Eintheilung der Hauptgebäude und der Stationen längs derselben umfaßt.

Für alle Bauwerke der Stationen ohne Unterschied, wie für die Hauptgebäude längs der Bahn, und für die Brücken, welche eine lichte Breite von wenigstens zehn Meter haben müssen, sind der Regierung vor Beginn der Ausführung die bezüglichen detaillirten Projekte der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Was die Arbeiten von geringerer Wichtigkeit betrifft, so kann die Gesellschaft sich darauf beschränken, allgemeine Skizzen, nach deren Norm dieselben ausgeführt werden sollen, vorzulegen.

Die Projekte müssen von einer die Beschaffenheit derselben beschreibenden und erläuternden Denkschrift begleitet sein.

Es ist Sache der Gesellschaft, die Projekte rechtzeitig einzureichen, damit die Prüfung derselben nicht zur Ursache wird, in der Ausführung der von denselben abhängigen Arbeiten eine Verzögerung zu veranlassen.

Art. 2.

Hinsichtlich der gegenwärtig bereits in der Ausführung begriffenen Linien und Liniensektionen hat die Gesellschaft die Arbeiten nach den genehmigten Projekten zu vollenden.

In gleicher Weise hat dieselbe bezüglich aller anderen Linien und Liniensektionen, sowohl was die Grundregeln wie die Details betrifft, die Projekte zu beobachten, welche auf Veranlassung der Regierung bereits gefertigt worden sind, vorbehaltlich jedoch der im Artikel 221 des Gesetzes vom 20. November 1859 ausgesprochenen Befugniß.

Art. 3.

Die Linie längs des Adriatischen Littorale von Ankona nach Otranto und die von Bari nach Tarent werden zunächst für ein einziges Geleisepaar gebaut, es ist jedoch zu den Kunstbauten des Terrains zu acquiriren und es sind die Grundbauten so einzurichten, daß auf denselben ein zweites Geleisepaar gelegt werden kann.

Die Dammschüttungen und Ausgrabungen, sowie die sonstigen Arbeiten sind zu verdoppeln und das zweite Geleisepaar auf diesen Linien zu legen, sobald der Bruttoertrag derselben die Summe von fünf und dreißigtausend Lire pro Kilometer erreicht.

Die Linie von Ceprano nach Pescara und die Sektion der Linie von Foggia nach Neapel zwischen Foggia und Eboli sind nur zu einem Geleisepaar zu bauen und in jedem ihrer Theile darauf einzurichten.

Der übrige Theil der Linie von Foggia nach Neapel wird sogleich zu zwei Geleisepaaren angelegt, die Verpflichtung zur Legung eines zweiten dem Fall untergeordnet, daß der Bruttoertrag pro Kilometer die vorerwähnte Höhe erreicht.

Art. 4.

Die in der Ausführung begriffenen Brücken zwischen San Benedetto del Tronto und Foggia mit einer Breite, welche das Bedürfniß für die Legung des ersten Geleisepaars übersteigt, sind nach den ursprünglich festgesetzten Dimensionen zu vollenden und es ist der Theil der Straße, welcher auf denselben disponibel bleibt, bis dahin für den gewöhnlichen Fuhrwerksverkehr einzurichten, daß nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels der Fall der Legung des zweiten Geleisepaars auf dieser Bahnstrecke eintritt.

Art. 5.

Die Bahn von Brescia nach Voghera ist vollständig zu zwei Geleisepaaren anzulegen, die Legung des zweiten Geleisepaars kann aber der Gesellschaft nicht eher zur Pflicht gemacht werden, als bis das Brutto-Einkommen der Bahn den Betrag von dreißigtausend Lire pro Kilometer erreicht hat.

Mit der der Legung zweier Geleisepaare angemessenen Breite müssen gleichmäßig auch sowohl die Interimsbrücke nach Amerikanischer Art, wie die definitive in Stein und Eisen erbaut werden, welche längs dieser Linie zum Uebergang über den Po herzustellen sind.

Die Gesellschaft hat die Interimsbrücke nach Amerikanischer Art innerhalb des Termins zu bauen, welcher für die Vollendung der Arbeiten bezüglich der Bahnsektion von Pavia nach Voghera bestimmt ist und sie ist verpflichtet, die stehende Brücke in Stein und Eisen nach demselben System wie das, welches für die Brücke über den Po in Piacenza genehmigt worden, innerhalb des Zeitraums von zwölf Jahren von der Eröffnung des Betriebs auf dieser Bahnsektion herzustellen.

Die Gesellschaft ist jedoch gehalten, die vorgedachte stehende Brücke eher auszuführen, wenn nach dem Urtheil von Sachverständigen zu erkennen wäre, daß der Uebergang über die Interimsbrücke entweder in Folge natürlichen Verfalls des Werkes oder außerordentlicher Ereignisse der erforderlichen Sicherheit ermangeln sollte.

Die Interimsbrücke sowohl wie die stehende müssen so gebaut werden, daß sie gleichzeitig zum Uebergang für die Eisenbahnzüge wie für den Verkehr des Publikums, sowohl zu Fuß wie mit gewöhnlichem Fuhrwerk dienen können, und müssen dem öffentlichen Verkehr geöffnet werden.

Art. 6.

Die Kosten der Interimsbrücke sowohl wie der stehenden fallen ausschließlich der Gesellschaft zur Last.

Sollte man jedoch den Dammarbeiten und den Arbeiten des Flußufers, welche zum Schutz der Brücke und der Eisenbahn zu errichten sind, eine solche Ausdehnung geben wollen, daß sie gleichzeitig dazu dienten, ein mehr oder weniger großes Terrain gegen den Einbruch des Po zu schützen, so haben zu den deshalb erforderlichen Kosten der Staat, die Gemeinden und Korporationen im Verhältniß des Vortheils beizutragen, welchen sie nach dem Sinn der Bestimmung in Tit. III. Kap. I. des Gesetzes vom 20. November 1859 dadurch erlangen.

Der Mehrbetrag der Bau- und Unterhaltungskosten für die dem Publikum auf der Interims- wie auf der stehenden Brücke zu eröffnenden Passage, soweit solche ausschließlich auf diese Passage fallen, soll der Gesellschaft entweder durch einen Zoll zu Lasten der Passanten oder mittelst einer Jahresrente von angemessenem Betrag erstattet werden.

Art. 7.

Die Regierung behält sich vor, im wesentlichen die Richtung zu bestimmen, welcher die gedachte Linie über Brescia, Cremona und Pavia zu folgen hat.

Rücksichtlich der Sektion derselben zwischen Pavia und Voghera wird sie von der Linie über Torre-Beretti von einem Punkte zwischen dem Ticino und dem Gravellone ausgehen, den Gravellone etwas unterhalb der Brücke für die vorgedachte Linie überschreiten, östlich an dem Orte Cava vorübergehen und nach Ueberschreitung des Po ungefähr tausend Meter oberhalb der Schiffbrücke in Mezzona-Corte und der Stoffora in der Nähe der Mühle Orecchia direkt in der Station Voghera enden.

Art. 8.

Rücksichtlich alles dessen, was sich auf die technischen Bedingungen der konzessionirten Bahnen bezieht und soweit nicht ein anderes in dem gegenwärtigen Vertrage enthalten ist, ist die Gesellschaft an alle in dem Gesetz vom 20. November 1859 enthaltenen, sowie an folgende Bestimmungen gebunden:

a) daß die Radien der Kurven nie unter die niedrigste Länge von 500 Meter gebracht werden, ausgenommen beim Uebergang über den Apennin, wo ein Radius von 300 Meter gestattet sein soll;

b) daß die Neigungen nicht die äußerste Grenze von 6 per 1000 übersteigen, vorbehaltlich der Ermächtigung, sie bis auf 10 zu steigern, welche Ermächtigung von dem Minister der öffentlichen Arbeiten mittelst motivirter Dekrete ertheilt werden kann, und ausgenommen in den beiden Uebergängen über den Apennin, in welchen eine Maximalneigung von 25 per 1000 gestattet sein soll,

c) daß alle Bahnen mit Kilometer-Säulen versehen werden;

d) daß bei dem Bau der Brücken ohne Unterschied auf ihre Breite das Holzwerk ausgeschlossen bleibe;

e) daß die Stationen die erforderlichen Lokalitäten für den Zoll- und Polizei-, sowie den Gesundheitsdienst enthalten.

Art. 9.

Wenn die Gesellschaft innerhalb der dafür im Art. 2 der Konvention festgesetzten Termine den Bau der verschiedenen Linien nicht vollendet und den Betrieb auf denselben nicht zur Ausführung bringt, so ist sie, außer in den in den folgenden Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Fällen, einer angemessenen Verminderung der Garantie des jährlichen kilometrischen Brutto-Ertrages unterworfen, welche ihr für diese Linien oder Linien-Sektionen bewilligt ist.

Diese Verminderung soll im Verhältniß zu der Dauer der Verzögerung stehen und nach der Basis von 10 pCt. für eine Verzögerung von einem Jahre geschätzt werden.

Art. 10.

Die Kosten für die Oberaufsicht und die Abnahme der Arbeiten, sowie die für die Kontrole des Betriebs werden von der Gesellschaft getragen.

Diese Kosten begreifen die Emolumente der zu diesem Zweck von der Regierung ernannten Inspektoren und Kommissionen, sowie diejenigen des Subaltern-Personals in sich, welche ihren Stellen beigegeben sind.

Zur Bestreitung derselben, sowie der der Spezial-Aufsicht, welche im Art. 15 erwähnt ist, hat die Gesellschaft jährlich in den öffentlichen Schatz den Betrag von sechszig Lire für jeden im Bau oder im Betrieb befindlichen Kilometer einzuzahlen.

Art. 11.

Während der ganzen Dauer der Konzession muß die Gesellschaft alle ihr konzessionirten Linien in gutem Stande erhalten, über das für den Bedarf des Dienstes erforderliche bewegliche Material ein Inventarium führen und den Dienst in löblicher Weise betreiben.

Sie muß außerdem in einer oder in mehreren Hauptstationen die nöthigen Werkstätten errichten und in Thätigkeit erhalten, um darin alle großen Reparaturen des gesammten beweglichen Materials bewirken zu lassen.

Kap. II. Verwendung der Garantie.

Art. 12.

Die im Art. 15 der Konvention vom heutigen Tage stipulirten Garantien sollen von dem Tage an zur Verwendung kommen, an welchem auf jeder Linie oder Linien-Sektion der doppelte Dienst für Reisende und für Waaren in Betrieb gesetzt worden ist.

Im Falle jedoch die Regierung es für angemessen erachten sollte, den Dienstbetrieb für Reisende auf irgend einer Sektion anzuordnen, bevor noch auf derselben auch der Transport von Waaren zu ermöglichen ist, wird das Maaß der Garantien zeitweise auf zwei Drittel des Gesammtbetrags herabgesetzt.

Wenn in Folge irgend eines Ereignisses oder durch höhere Gewalt der Verkehr auf irgend einer Strecke der Eisenbahnen unterbrochen, und diese Unterbrechung durch die Nachlässigkeit der Gesellschaft weiter verlängert werden sollte, als zur Wiederherstellung absolut erforderlich sein sollte, so soll in gleicher Weise die Verwendung der Garantie verhältnißmäßig eingestellt werden.

Art. 13.

Bei der Berechnung der klometrischen Länge der Linie von Brescia nach Voghera über Cremona und Pavia für die Verwendung der vereinbarten Garantie vom Brutto-Ertrag auf dieselbe, sollen diejenigen Strecken derselben nicht in Betracht gezogen werden, welche mit den Lombardischen Eisenbahnen gemeinschaftlich sind.

Art. 14.

Die Beträge, welche der Staat eventuell kraft der festgesetzten Garantie verausgabt haben sollte, bilden eine jährlich zu 4 pCt. verzinsliche Anticipation.

Diese Anticipation wird aus dem Ueberschuß des Brutto-Einkommens über den garantirten Jahresbetrag gedeckt werden. Die Ueberschüsse werden zuerst zur Tilgung der Zinsen und dann des Kapitals verwendet.

Art. 15.

Die Regierung behält sich das Recht vor, die Geschäftsführung der Gesellschaft in Beziehung auf die Einkünfte aller Art aus dem Besitz und Betrieb der Eisenbahnen im weitesten Umfange zu beaufsichtigen und zu kontroliren, und die Gesellschaft ist auf einfache Aufforderung verpflichtet, der Regierung alle Erläuterungen und alle Mittheilungen zu machen, welche sie für zeitgemäß hält. Sie hat sich außerdem nach allen denjenigen Vorschriften zu richten, welche sich auf die Ausrüstung des erforderlichen laufenden Materials, die Zahl und Vertheilung der Züge sowohl für Personen wie für Waaren beziehen, und welche die Regierung im Interesse eines vollkommen befriedigenden Betriebs zu erlassen hat.

Die oben gedachte Ueberwachung und Kontrole werden durch von der Regierung ernannte Kommissarien ausgeübt.

Diese hat auch das Recht, sich bei den General-Versammlungen der Gesellschaft vertreten zu lassen.

Kap. III. Rückkauf und Verfall.

Art. 16.

Beim Ablauf der Konzession nimmt die Regierung sofort Besitz von allen in derselben begriffenen Eisenbahnen und tritt in den Genuß derselben ein.

Der Regierung liegt die Verpflichtung ob, der Gesellschaft den Werth des beweglichen Materials, der Werkzeuge und Geräthschaften und der Material-Vorräthe aller Art nach einem Preise zu ersetzen, welcher entweder auf freundschaftlichem Wege vereinbart oder durch Sachverständige festgestellt wird.

Die in Gemäßheit der Bestimmung im Art. 40 des gegenwärtigen Vertrags und im Art. 11 der Konvention errichteten und betriebenen Etablissements verbleiben das Eigenthum der Gesellschaft.

Art. 17.

Dreißig Jahre nach dem Tage des Konzessionsgesetzes steht es der Regierung frei, die in dem gegenwärtigen Vertrag und in der Konvention in Aussicht genommenen Eisenbahnen mittelst einer entsprechenden jährlichen Rente in halbjähriger Zahlung für die ganze Dauer der Konzession zurückzukaufen.

Art. 18.

Um den Preis dieses Rückkaufs festzusetzen, wird das jährliche Netto-Einkommen der Gesellschaft während der sieben Jahre, welche demjenigen vorangegangen, in welchem die Regierung ihre Absicht, die Eisenbahnen zurückzukaufen, zu erkennen gegeben hat, angenommen, es wird das Netto-Ergebniß der wenigst ergiebigen zwei Jahre abgesetzt und der Durchschnitt des Einkommens der verbleibenden fünf Jahre angenommen. Dieser durchschnittliche Netto-Ertrag bildet den Betrag der jährlichen Rente, welcher halbjährlich der Gesellschaft für alle Jahre zu zahlen ist, welche bis zu Ende der Konzession noch abzulaufen haben. Diese jährliche Rente darf in keinem Falle geringer sein, als das Netto-Einkommen des letzten der sieben zum Maßstab genommenen Jahre.

Art. 19.

In dem im Art. 17 vorgesehenen, sowie auch in dem Falle, daß die Regierung erst nach Ablauf der Konzession Besitz von den Eisenbahnen nimmt, müssen diese mit allem Zubehör in gut unterhaltenem Zustande übergeben werden.

Geschähe dies nicht, so hat die Regierung das Recht, die nöthigen Reparaturen auf Kosten der Gesellschaft ausführen zu lassen, oder diese letztere zu veranlassen, dafür zu sorgen.

Dieselben Bestimmungen finden Anwendung, wenn die Gesellschaft sich vor Ablauf der Konzession auflösen sollte.

Art. 20.

Beim Ablauf der Konzession muß die Gesellschaft, wenn die Regierung es verlangt, die Unterhaltung und den Betrieb während der nächstfolgenden sechs Monate auf Kosten und für Rechnung des Staats fortsetzen.

Der Rechnungsnachweis über den hiernach auf Verlangen der Regierung unterhaltenen Dienstbetrieb muß in den darauf folgenden drei Monaten vorgelegt werden.

Macht die Regierung Bemerkungen über diesen Rechnungsausweis, so muß die Gesellschaft innerhalb drei Monaten diese beantworten und die von ihr verlangten Erläuterungen beibringen, widrigenfalls die gegen ihren Rechenschaftsbericht erhobenen Einwendungen für begründet angenommen werden und die Feststellung der Rechnung auf Grund derselben erfolgen wird.

Wenn dagegen die Regierung innerhalb drei Monaten gegen den Rechenschaftsbericht oder innerhalb sechs Wochen gegen die Beantwortung der Gesellschaft keine Einwendungen erhebt, so werden die von der Gesellschaft vorgelegten Rechnungen für bestätigt angesehen.

Kap. IV. Tarife und Bedingungen des Transports und des öffentlichen Dienstes.

Art. 21.

Für den Personen- sowohl wie für den Waarentransport auf den in der gegenwärtigen Konzession in Aussicht genommenen Linien werden die zur Zeit auf den Staatseisenbahnen in Kraft bestehenden Tarife bestätigt.

Die Gesellschaft und der Staat können mittelst späterer Vereinbarungen innerhalb der Grenzen der vorgedachten Tarife definitive Tarife zu dem Zweck aufstellen, in Beziehung auf diese ein gleichmäßiges System für die verschiedenen Italienischen Eisenbahnnetze, welche unter einander in Verbindung stehen, anzunehmen.

Art. 22.

Alle Mittel und Wege, die darauf hinauslaufen, die Gesellschaft um die Abgaben zu verkürzen, welche ihr für die Transporte zustehen, jeder Versuch, in den Wagen der Gesellschaft zu reisen, ohne das Fahrgeld ganz oder theilweise zu bezahlen, jede falsche Deklaration der Gattung oder des Gewichts einer Waare, jede Zusammenpackung in einer einzigen Sendung von Artikeln, die zu verschiedenen Klassen gehören oder an verschiedene Personen gerichtet sind, geben der Gesellschaft das Recht, die Zahlung des dreifachen Betrages dessen einzuziehen, um das der Versuch gemacht worden ist, die Gesellschaft zu verkürzen.

Diese Bestimmungen sind in den gedruckten Tarif der Gesellschaft aufzunehmen.

Art. 23.

Im Fall außerordentlicher Theurung der Lebensmittel hat die Regierung das Recht, eine Herabsetzung der Frachten für solche bis auf die Hälfte des im Tarif enthaltenen Maximums zu verlangen.

Art. 24.

Die Militairtransporte müssen zu herabgesetzten Preisen ausgeführt werden, und zwar:

für Militairs in Korps oder Detachements, welche letzteren jedoch mit Marschroute versehen sind, zu einem Drittel;

für Pferde, Gepäck, Militairgegenstände und Kriegsmaterial zur Hälfte der in den Tarifen enthaltenen Frachtsätze.

Diejenigen zum Kriegsmaterial gehörigen Gegenstände, welche in der Waarenklassifikation nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden den Waaren zweiter Klasse beim Transport mit gewöhnlicher Schnelligkeit gleichgestellt.

Art. 25.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, Salz und Tabak für Rechnung des Staats auf ihren eigenen Linien zu einem Preise zu transportiren, welcher der Hälfte desjenigen entspricht, der in den Tarifen für die niedrigste Waarenklasse angesetzt ist.

Art. 26.

Die Gefangenen, sowie die Agenten der öffentlichen Macht, welche sie begleiten, werden zur Hälfte des im Tarif für die dritte Wagenklasse festgesetzten Fahrgeldes befördert.

Die Gefangenen werden in einem besonderen Coupé transportirt, insofern sie nicht in Zellenwagen eingeschlossen sind.

Da, wo die Verwaltung sich zum Transport derselben solcher Wagen bedient, hat sie keine Ergänzung des Fahrgeldes zu zahlen.

Art. 27.

So lange das Brutto-Einkommen unter dem garantirten Betrage bleibt, kommen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 24, 25 und 26 nicht zur Anwendung.

Art. 28.

Die mit der Ueberwachung des Betriebs auf den Eisenbahnen oder mit der Kontrole der Operationen der Gesellschaft beauftragten öffentlichen Beamten werden ebenso wie ihr Gepäck frei befördert.

Art. 29.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Transport von Briefen, Depeschen und Briefpacketen und der Postbeamten in den Personen- und gemischten Zügen und den Transport der Briefe auch in den Schnellzügen unentgeltlich zu besorgen.

Die ambulanten Postwagen werden von der Postverwaltung gestellt, welche auch für deren Erhaltung sorgt.

Wenn die Verwaltung nicht besondere, eigens zum Postdienst bestimmte Wagen in den gewöhnlichen und gemischten Zügen verwenden sollte, so hat die Gesellschaft ihr einen vierrädrigen Wagen zur Verfügung zu stellen.

So oft dieser Dienst den Gebrauch eines Fuhrwerks von größerem Rauminhalt als dem eines Postwagens erfordert, hat die Verwaltung der Gesellschaft eine Vergütung von funfzehn Hunderttheilen einer Italienischen Lire für jeden Kilometer und für jeden Beiwagen zu zahlen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die von der Postverwaltung auch ohne Begleitung eines besonderen Beamten gemachten Versendungen zu besorgen, sowie die Beaufsichtigung der Postwagen zu übernehmen.

Auf allen Stationen, auf welchen Briefversendungen statthaben, werden die Lokalitäten zum Dienstgebrauch der Postverwaltung unentgeltlich zur Disposition gestellt.

Art. 30.

Die Regierung behält sich das Recht vor, ihre Telegraphenlinien längs der der Gesellschaft konzedirten Eisenbahnen unentgeltlich herzustellen, oder sich der Pfähle der Telegraphenlinien der Gesellschaft zu bedienen.

Die Gesellschaft soll ihrerseits das Recht haben, auf eigene Kosten Telegraphenlinien herzustellen, oder sich der dem Staate gehörenden Pfähle zu bedienen, um Einrichtungen für ihren Dienst zu treffen und die Dienststellen der Gesellschaft mit ihrem Sitz in Verbindung zu bringen.

Die Gesellschaft darf keine anderen Depeschen als die auf ihren Eisenbahndienst bezüglichen befördern und unterliegt in dieser Beziehung der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 31.

Die Gesellschaft hat die für Rechnung der Regierung längs ihrer Eisenbahnen errichteten oder noch zu errichtenden Telegraphenlinien durch ihre Offizianten unentgeltlich beaufsichtigen zu lassen.

Die mit dieser Aufsicht beauftragten Offizianten müssen alle an den Telegraphenlinien vorgekommenen Beschädigungen sofort der nächsten Telegraphenstation oder der nächsten kompetenten Behörde anzeigen.

Die Gesellschaft muß die Telegraphenbeamten der Regierung, sowie die Arbeiter und die zur Errichtung sowohl wie zur Unterhaltung der gedachten Telegraphenlinien erforderlichen Materialien unentgeltlich befördern.

Kap. V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 32.

Die Gesellschaft übernimmt die Leitung des Betriebes auf der Eisenbahn von Pavia nach Torre-Beretti mit denselben Rechten und Obliegenheiten, welche für die Staatsverwaltung aus dem Gesetz vom 16. Oktober 1859 hervorgehen.

Art. 33.

Nachdem die Bahn von Voghera nach Pavia dem Verkehr eröffnet worden, erhält die Gesellschaft die Eisenbahn von Torre-Beretti von der Staatsverwaltung, welche sie gegenwärtig betreibt, in vollkommen unterhaltenem Zustande, wie nach den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes die Verwaltung selbst das Recht hatte, sie von den respektiven Konzessionaren zu erhalten.

Mit der Bahn wird der Gesellschaft auch die Telegraphenlinie

mit den Telegraphenapparaten und allen anderen zugehörigen Geräthschaften im besten Zustande übergeben.

Die Staatsverwaltung wird außerdem der Gesellschaft alle auf den längs der gedachten Linie bestehenden Stationen vorhandenen und zum Dienst derselben nöthigen Geräthe überlassen.

Art. 34.

Es liegt der Regierung ob, dafür zu sorgen, daß die den Konzessionaren des Baues der Bahn Pavia und Torre-Beretti im Art. 12 des Konzessionsvertrages, welcher dem Gesetz vom 16. Oktober 1859 beigefügt ist, auferlegten Vorschriften Seitens derselben erfüllt werden.

Art. 35.

Auf demjenigen Theile der Linie von Bari nach Tarent, welcher zwischen der Station Tarent und dem Punkte der Abzweigung der Kalabrischen Eisenbahn liegt, muß die Gesellschaft den Transit auf derselben den zum Dienst der vorgedachten Kalabrischen Linie bestimmten Zügen gestatten.

Die Bedingungen dieses Transits wie die des gemeinschaftlichen Gebrauchs der Station und des Ausladeplatzes im Hafen von Tarent werden im gegenseitigen Einvernehmen der interessirenden Theile festgesetzt und im Fall der Nichteinigung ex officio vom Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet.

Art. 36.

Die Gesellschaft muß dem Staate die Hälfte der Kosten ersetzen, welche für den Bau und die vollständige Ausrüstung aller Art der großen Centralstation von Neapel erwachsen.

Die Bedingungen des Baues und des Dienstes auf dieser Station werden nach Anhörung der interessirenden Parteien von dem Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet.

Art. 37.

Bei dem Bau und dem Betrieb der ihr konzessionirten Bahnen muß die Gesellschaft mit denjenigen geringen Ausnahmen, welche auf Grund zureichender Motive von der Regierung genehmigt worden, ausschließlich Italiener verwenden.

Die Stellen des aktiven Dienstbetriebs der Bahn sind von der Gesellschaft unter gleichen Bedingungen vorzugsweise den verabschiedeten Militärs und den Freiwilligen zu verleihen, welche in den Italienischen Schlachten gekämpft haben.

Wenigstens ein Drittheil der Gesammtzahl derselben muß in jedem Falle dieser Klasse von Personen vorbehalten bleiben.

Art. 38.

Beschließt die Regierung, neue Eisenbahnlinien in Abzweigung von den in der gegenwärtigen Konzession begriffenen zu bauen oder die Konzession dazu zu ertheilen, so soll der Konzessionär während eines Zeitraumes von zehn Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, das Vorzugsrecht genießen, sofern er binnen vier Monaten nach der desfallsigen Aufforderung erklärt, die Bedingungen acceptiren zu wollen, welche von andern Seiten vorgeschlagen worden.

Von dieser Bedingung sind die kalabrische Linie und die Verlängerungen und Abzweigungen der Staats-Eisenbahnen ausgeschlossen.

Wenn die Gesellschaft eine oder mehrere Abzweigungen, die ihr offerirt worden, nicht übernehmen sollte, und angenommen, daß diese von der Regierung oder von einer Gesellschaft unter Mitwirkung der Gemeinden oder der Provinzen ausgeführt und in vollkommenem Zustande, versehen mit allem zum Betrieb erforderlichen stehenden Material übergeben würden, so ist dieselbe nichts weniger gehalten, den Betrieb dieser Zweigbahnen zu übernehmen.

Zur Vergütung für den Betrieb, für welchen die Gesellschaft alle erforderlichen beweglichen Gegenstände, und außerdem das vollständige Transportmaterial zu stellen, und die gewöhnliche Unterhaltung zu übernehmen hat, soll die Gesellschaft das Recht haben, von dem jährlichen Bruttoertrag dieser Zweigbahnen siebentausendfünfhundert Franken, welche als Minimum für den jährlichen Betrieb jedes Kilometers bis zu einer Brutto-Rente von zehntausend Franken garantirt sind, und von dem Mehrbetrag ein Drittel bis zur kilometrischen Rente von dreißigtausend Franken, und ein Viertel, wenn die Brutto-Rente die dreißigtausend Franken auf den Kilometer übersteigt, vorweg zu nehmen.

Art. 39.

Die Denkmale, welche bei der Ausführung der verschiedenen Eisenbahnarbeiten etwa entdeckt werden möchten, dürfen nicht im mindesten beschädigt werden.

Der Konzessionär muß der Regierung mittelst des Präfekten der betreffenden Provinz davon Anzeige machen, welcher schleunigst für deren Aushebung sorgen wird, um nicht die Ausführung der Arbeiten zu hindern.

Was das Eigenthumsrecht der Statuen, Medaillen, Kunstgegenstände, archäologischen Fragmente und alle andern Alterthumsgegenstände im Allgemeinen betrifft, so sind in dieser Beziehung die geltenden Gesetze zu beachten.

Art. 40.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Etablissements, Werkstätten und Schmieden zu gründen, Lignitbergwerke, Torflager und Waldungen zu erwerben und auszubeuten, wobei sie sich jedoch nach den gegenwärtig erlassenen und noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu richten hat und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die in den Art. 41. und 42. enthaltenen Bestimmungen auf die verschiedenen oben angedeuteten Industrien nicht Anwendung finden.

Art. 41.

Während des Verlaufs von 10 Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, kann der Konzessionär Eisen, Eisenbahnschienen, Lokomotiven, Tender, Wagen, Werkzeuge, Metalle und im Allgemeinen alles dasjenige völlig zoll- und abgabenfrei einführen, was zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Eisenbahnen erforderlich ist, jedoch nur in soweit, als nachgewiesen wird, daß diese Gegenstände nicht unter gleichen Bedingungen im Lande zu beschaffen sind.

Die Ausübung dieses Rechts wird nach Anhörung des Konzessionärs mittelst entsprechenden Reglements vom Finanz-Minister geordnet.

Art. 42.

Die Grundabgaben, welche die Gesellschaft von dem für die Bahn erworbenen Grund und Boden und die Gebäude an den Staat zu entrichten hat, sollen auf der Grundlage des zur Zeit der Erwerbung geltenden Katasters bemessen werden.

Art. 43.

Die Gesellschaft kann auf ihren Linien die ausschließlich die Verwaltung und den Betrieb der ihr konzedirten Eisenbahnen betreffenden Briefe und Briefpackete unentgeltlich befördern.

Art. 44.

Alle Kontrakte und Verhandlungen, welche die Gesellschaft ausschließlich in Beziehung auf die Konzession der koncedirten Linien abschließt, sollen der festen Abgabe von einer Italienischen Lire unterworfen sein und von jeder proportionalen Registrirungs-Abgabe befreit bleiben.

Art. 45.

Sollten sich bei der Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags oder der Konvention, welcher derselbe beigefügt ist, Schwierigkeiten ergeben, so hat sich der Konzessionär oder die Gesellschaft direkt an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu wenden, welcher in Beziehung darauf Entscheidung treffen wird.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Minister und dem Konzessionär sollen die Streitigkeiten in der Weise und auf dem Wege zur Entscheidung gebracht werden, wie solches von den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschrieben ist.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
(gez.) Depretis.

Schifffahrt im Bosporus.

Nach einer amtlichen Bekanntmachung vom 7. August d. J. ermächtigt die hohe Pforte Handelsfahrzeuge, sowohl Dampf- als Segelschiffe, welche in die Dardanellen oder vom Schwarzen Meere aus eingelaufen sind und den vorgeschriebenen Formalitäten genügt haben, in Zukunft auch zur Nachtzeit im Bosporus zu fahren und hat im Interesse der allgemeinen Sicherheit und zur Vermeidung von Unglücksfällen nur die Remorqueurs von dieser Ermächtigung ausgeschlossen.

Förmlichkeiten bei der Einfuhr von Waffen in den Donaufürstenthümern.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Heute, am 16. Mai 1862, im Ministerkonseil bei Berathung des Berichts des Kriegsministers Nr. 3026, betreffend die Einführung von Luxuswaffen in den Fürstenthümern;

Im Hinblick darauf, daß, ungeachtet aller Sicherheitsmaßregeln, welche getroffen wurden, um ohne hinlängliche Kautionen die Einfuhr und den Verkauf derartiger Waffen im Lande nicht zu dulden, seit Eröffnung der diesjährigen Schifffahrt bis zum heutigen Tage, und zwar allein diesseits des Milkow,[1]) 326 Gewehre, 368 Paar Pistolen und 88 Säbel unter der Bezeichnung »Luxuswaffen« eingeführt worden sind, diejenigen ungerechnet, welche ungesetzlicherweise eingeführt und wieder verschifft wurden, sowie ferner diejenigen, welche wegen ihrer großen Anzahl bisher noch nicht verabfolgt wurden und rücksichtlich deren noch schriftliche Verhandlungen schweben;

Im Hinblick auf den Bericht des militairischen Hafenbefehlshabers zu Braila, der anzeigt, daß die Agentur der Französischen Dampfschiffe der Messageries impériales verlangt, daß die von ihr an das Land gebrachten Waffen in den Magazinen der Gesellschaft niedergelegt werden;

In Erwägung, daß nach den über die Einfuhr von Waffen und Pulver bestehenden Vorschriften die Regierung befugt (ermächtigt) ist, selbige gänzlich anzuhalten, sofern sie es für angemessen erachtet wird, derartige Maßnahmen zu treffen;

In Erwägung, daß, wenn die Einfuhr von Luxus- und Jagdwaffen frei ist, diese dennoch nur unter Ueberwachung der betreffenden Ortsbehörden stattfinden darf, die allein das Recht haben, den Ort zu bezeichnen, wo derartige Waffen bei ihrer Ausschiffung niedergelegt und von wo selbige nur in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften verabfolgt werden können;

Im Hinblick auf die in dem vorgedachten Berichte ausgesprochene Ansicht des Herrn Kriegsministers,

Verordnet der Ministerkonseil:

1) Als Luxus- und Jagdwaffen, deren Einfuhr frei ist, sind alle diejenigen anzusehen, bei welchen der Fabrikpreis ad maxim. annähernd den nachstehenden Tarif erreicht:

Jagdgewehre mit einem Laufe..........	25	Frcs.	und	darüber.
» » zwei Läufen..........	70	»		
Gewehre mit einem Laufe (System Lefaucheux)..........	120	»	»	»
Gewehre mit zwei Läufen..........	150	»	»	»
Karabiner mit einem Laufe..........	80	»	»	»
» » zwei Läufen..........	120	»		
» » einem Laufe (System Lefaucheux)..........	150	»	»	»
Karabiner mit zwei Läufen (System Lefaucheux..........	220	»	»	»
Karabiner (System Flobert)..........	35	»	»	»
Karabiner-Revolver (System Colt).....	120	»	»	»
» » (System Lefaucheux)	85	»		
» » (System Frantens).	140	»		
» » (System Gaye).....	120	»		
» » (System Devisisme)	160	»		
Sattelpistolen mit einem Laufe..........	35	»		
» » zwei Läufen..........	60	»		
» eiserne mit zwei Läufen..	50	»		
» Revolver verschiedener Systeme..........	80	»		
» Revolver (System Flobert)	25	»		
» verschiedene Taschenrevolver	60	»		
» Scheibenpistolen »	20	»		

2) Handelswaffen, d. h. solche, die weder Kriegswaffen noch verborgene Waffen (armes à secret) sind, deren Einfuhr gänzlich verboten bleibt, und mit Ausnahme der in dem vorstehenden Artikel vorgesehenen Luxus- oder Jagdwaffen, können nur in kleinen Quan-

[1]) d. h. der Moldau.

titäten eingeführt werden, nachdem dazu die Genehmigung der Regierung ertheilt ist. Die Letztere wird in dem von ihr zu gewährenden Erlaubnißscheine stets die Anzahl festsetzen; es bleibt ihr jedoch die Befugniß vorbehalten, die Einfuhr von derlei Waffen, sobald sie solches für nothwendig erachtet, gänzlich zu untersagen.

3) Luxus- oder Jagdwaffen werden bei ihrer Einfuhr in die Häfen zuvörderst verifizirt, um zu ermitteln, ob sie wirklich derartige sind, und werden nur in Gegenwart der militairischen Hafenbefehlshaber, der von dem Finanzminister eingesetzten Zollbeamten und eines Beamten des Ministeriums des Innern ausgeladen. Die Genannten haben in einem Protokolle festzustellen, daß die Nr. und die verschiedenen Waffen dieser oder jener Kolli nach der von ihnen selbst zu veranstaltenden Schätzung, wenn die Fakturen zu Zweifeln Veranlassung geben, nicht verboten sind. Sind alsdann die Empfänger nicht gegenwärtig, um die zur Freigebung der Waffen in diesem Lande erforderlichen Garantien vorzeigen und diese in Empfang nehmen zu können, so werden die Waffen in den Lagerräumen des Zollhauses unter Siegel niedergelegt [1]); sind es jedoch Kriegswaffen oder solche sogenannte Handelswaffen, für welche der im Artikel 2 vorgesehene vorgängige Erlaubnißschein weder beantragt noch ertheilt worden ist, so werden sie zurückgesendet.

In allen Fällen wird die Einfuhr von Pulver nur in kleinen Quantitäten gestattet.

Die hier getroffenen Bestimmungen werden alsbald den Herren Konsularagenten notifizirt, um deren Landsleuten zur Vorschrift zu dienen.

Der Kriegsminister in Uebereinstimmung mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten wird, nachdem er vorher den Ministern des Innern und der Finanzen, soweit es diese betrifft, Kenntniß gegeben hat, mit der Ausführung des gegenwärtigen Protokolls beauftragt.

(gez.) Folgen die Unterschriften der Minister.

Abänderung der Vorschriften über den ausschließlichen Gebrauch inländischer wollener Waaren in den Niederlanden.

(Ned. Staats-Courant No. 184.)

Wir Wilhelm ꝛc., König der Niederlande ꝛc.,
Haben beschlossen und beschließen
in dem Königlichen Beschluß vom 1. Juni 1820 folgende Abänderung anzuordnen:

1.

Art. 1 wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

»Für Manufakturwaaren, die ganz oder theilweise aus Wolle bestehen und vom Anfang bis zur Vollendung innerhalb des Königreichs gefertigt sind, kann fortdauernd der Beweis der inländischen Fabrikation verlangt werden.«

2.

Art. 2 wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

»Sind sie mit dem Nachweis der inländischen Fabrikation nicht versehen, so werden Manufakturen, ganz oder theilweise aus Wolle gefertigt, in Niederländisch-Indien gegen die festgestellten oder näher zu bestimmenden niedrigeren Abgaben für Manufakturen Niederländischen Ursprungs nicht zugelassen.«

3.

Die Art. 3 und 4 werden aufgehoben.

4.

Art. 5 wird durch diese Bestimmung ersetzt:

»Als Beweis der inländischen Fabrikation gilt ein nationales Zeichen oder Etiquet.«

Unsere Minister des Innern und der Kolonien sind mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Staatsblad aufzunehmen ist.

Wiesbaden, den 20. Juli 1862.

(gez.) Wilhelm.

Besteuerung des Wein-, Most- und Fleischverbrauchs in Oesterreich.[1])

(R. G. B. Nr. 55, XXVI. Stück.)

Mit Bezugnahme auf Meine am 17. und 19. Dezember 1861 den beiden Häusern Meines Reichsrathes eröffnete Entschließung, finde Ich mit Zustimmung derselben und beziehungsweise in Gemäßheit des §. 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 anzuordnen, wie folgt:

I. Die durch Kaiserliche Verordnung vom 12. Mai 1859 außerhalb der geschlossenen Orte eingeführte Besteuerung des Wein-, Weinmaische-, Most- und Fleischverbrauches wird, vom 1. November 1862 angefangen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Vom genannten Tage an ist in den Königreichen und Ländern, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, die Verzehrungssteuer für Wein, Weinmaische, Most und Fleisch wieder nach den unmittelbar vor dem 1. Mai 1860 in Kraft bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Tyrol und Vorarlberg, nach den Gubernial-Kundmachungen vom 25. Oktober und 15. November 1848 einzuheben.

II. Das Ausmaß der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmaische, Wein- und Obstmost, Schlacht- und Stechvieh, dann Fleisch für das offene Land enthalten die untenstehenden Tarife I. und II.

Dieselben gelten namentlich auch für Tyrol und Vorarlberg. Daselbst haben die in Beziehung auf die Fleischbesteuerung unmittelbar vor den Gubernial-Kundmachungen vom 25. Oktober und 15. November 1848 bestandenen gesetzlichen Anordnungen wieder in Kraft zu treten.

III. Die Tarifsätze für Wein, Weinmost und Weinmaische, dann für Obstmost bei der Einfuhr in die für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orte enthält der Tarif III.

IV. Zu den angegebenen Gebühren ist vorläufig auch der mit

[1]) Die im Französischen Texte unklare Stelle lautet: ensuite les destinataires n'étant pas présents pour montrer les garanties demandées pour leur libération dans ce pays et pour les pouvoir recevoir alors ces armes seront scellées etc.

[1]) Das Gesetz vom 17. August 1862 ist gültig für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tyrol und Vorarlberg, Steyermark, Kärnthen und Krain, das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit dem Krakauer Gebiete und die Bukowina.

der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 festgesetzte 20prozentige außerordentliche Zuschlag zu entrichten.

V. Wenn sich bei der Bemessung der tarifmäßigen Steuergebühr Bruchtheile ergeben, welche den Betrag eines halben Neukreuzers nicht erreichen, so sind selbige als halbe Neukreuzer, Bruchtheile hingegen, die einen ganzen Neukreuzer nicht erreichen, als ganze Neukreuzer anzurechnen und einzuheben.

VI. Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, den 17. August 1862.

Franz Joseph.

Tarif I.

der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmaische, Weinmost und Obstmost für das offene Land.

Wein im Allgemeinen vom n. ö. Eimer zu 40 Maß 1 Fl. 40 Kr.

Ausnahmsweise:

A. In Steyermark:

a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, vom n. ö. Eimer zu 40 Maß 1 Fl. 5 Kr.

B. In Krain und Kärnthen:

b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im Adelsberger und Neustadtler Kreise — dagegen im Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproduzenten, die ausschließend ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke und zwar unvermischt zum Kleinverschleiße bringen, vom n. ö. Eimer zu 40 Maß 1 Fl. 5 Kr.

C. Im Küstenlande:

c) in den durch bisher erflossene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird, vom n. ö. Eimer zu 40 Maß 1 Fl. 5 Kr.

d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz und Gradiska, Istrien und auf den Quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnißmäßig im Preise geringer ist als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile, vom n. ö. Eimer zu 40 Maß 87½ Kr.

e) Zontawein vom n. ö. Eimer zu 40 Maß 35 Kr.

D. In Tyrol und Vorarlberg:

f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den Wein erzeugenden Landestheilen bei dem Buschenschanke der Weinerzeuger, vom n. ö. Eimer zu 40 Maß 87½ Kr.;

g) für den Landwein in Vorarlberg, vom n. ö. Eimer zu 40 Maß 50 Kr.

Weinmost und Weinmaische unterliegt der Gebühr von drei Viertheilen des für Wein geltenden Steuersatzes.

Obstmost vom n. ö. Eimer zu 40 Maß 35 Kr.

Ausnahmsweise:

a) in Oesterreich ob der Enns und Salzburg vom n. ö. Eimer zu 40 Maß 28 Kr.;

b) in Tyrol und Vorarlberg vom n. ö. Eimer zu 40 Maß 20 Kr.

Tarif II.

der Verzehrungssteuer von Schlacht- und Stechvieh und Fleisch für das offene Land.

Schlacht- und Stechvieh u. z. Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr vom Stück 1. Klasse 4 Fl. 20 Kr.; 2. Klasse 3 Fl. 15 Kr., 3. Klasse 2 Fl. 10 Kr.

Kälber bis zum Alter eines Jahres vom Stück 1. Klasse 70 Kr., 2. Klasse 52½ Kr., 3. Klasse 35 Kr.

Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpse vom Stück 1. Klasse 26¼ Kr., 2. Klasse 21 Kr., 3. Klasse 14 Kr.

Lämmer bis 25 Pfd., Kitze, Spanferkel vom Stück 1. Klasse 17½ Kr., 2. Klasse 14 Kr., 3. Klasse 9 Kr.

Für Kitze in Tyrol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und die Bukowina blos vom Stück 1. Klasse 7 Kr., 2. Klasse 5¼ Kr., 3. Klasse 3½ Kr.

Frischlinge, d. i. Schweine von 9 bis 35 Pfd., vom Stück 1. Klasse 52½ Kr., 2. Klasse 35 Kr., 3. Klasse 26¼ Kr.

Schweine über 35 Pfd. ohne Unterschied vom Stück 1. Klasse 1 Fl. 5 Kr., 2. Klasse 79 Kr., 3. Klasse 52½ Kr.

Frisches Fleisch, einzelne zum menschlichen Genusse geeignete Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste vom Wiener Zentner 1. Klasse 87½ Kr., 2. Klasse 70 Kr., 3. Klasse 44 Kr.

Anmerk.: Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tarifsatze zu entrichten.

Bestimmungen zum Tarife über die Fleischsteuer.

a) Bezüglich der obengenannten Gegenstände gehören in die:

1. Tarifklasse alle Orte mit einer Bevölkerung über 20,000 Seelen;

2. Tarifklasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10,000 bis 20,000 Seelen;

3. Tarifklasse alle übrigen Orte.

Tarif III.

der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost bei der Einfuhr in die für Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orte.

Wein vom n. ö. Eimer zu 40 Maß für die Stadt Wien 2 Fl. 40 Kr., für die anderen geschlossenen Orte 1 Fl. 80 Kr.

Weinmost und Weinmaische vom n. ö. Eimer zu 40 Maß für die Stadt Wien 1 Fl. 60 Kr., für die anderen geschlossenen Orte 1 Fl. 20 Kr.

Obstmost vom n. ö. Eimer zu 40 Maß für die Stadt Wien 72 Kr., für die anderen geschlossenen Orte 54 Kr.

Salzaccise in Rußland.

Die Rigasche Handelszeitung vom 26. Juni (8. Juli) d. J. meldet: In Folge einer am 14. Mai d. J. Allerhöchst bestätigten Mei-

nung des Reichsraths, betreffend die Verbesserung unseres Salinen-Systems, ist festgesetzt worden: für alle Theile des Kaiserthums ein Accisesystem der Reichs-Salinen-Einkünfte auf folgenden Hauptgrundlagen einzuführen. 1) Die Krone, welche die eigene Salzoperation, d. h. die Salzgewinnung, die Beförderung desselben nach den Niederlagen, sowie den Engros- und Detail-Verkauf einstellt, übergiebt die Krons-Salinenquellen behufs deren Bearbeitung Privathänden. 2) Sämmtliche Krons-Salzsiedereien im Europäischen Rußland, mit allen Gebäuden und Landpertinentien, werden meistbietlich versteigert, ohne deshalb den Käufer zum Weiterbetrieb des Salzsiedens zu verpflichten; will solcher jedoch dieses betreiben, so hat er sich den allgemeinen Vorschriften über Salzsieden von Seiten Privater zu unterwerfen. 3) Unabhängig von der Accise werden Betriebspunkte in Steinsalzlagern, welche nach technischen Beobachtungen nicht von mehreren Personen getheilt bearbeitet werden können und die sich unbedingt nur in den Händen eines Einzigen befinden müssen, auf mehr oder weniger Jahre bei Entrichtung einer Jahreszahlung für das Recht der Ausbeute in Pacht vergeben. 4) Die Krons-Salzseen, deren Verkauf von der Regierung nicht als zweckmäßig erachtet wird, sollen an Privatpersonen gegen Zahlung für das Benutzungsrecht übergeben werden. — Damit allen möglichen Mißbräuchen in Bezug auf Einhebung der Accise vorgebeugt werde, wird den Besitzern von Privat-Salinenwerken, sowie dergleichen Personen, welche Krons-Salinen bearbeiten, gestattet, an allen Punkten der Accise-Erhebung ihre Bevollmächtigten zu halten, um bei Wägung des zum Verkauf abgelassenen Salzes gegenwärtig zu sein, und das von Accisebeamten berechnete Accise-Quantum zu kontroliren. Alle Spezies des zur Speise zu gebrauchenden Salzes, das von Privatpersonen aus Krons- oder eigenen Salzquellen gewonnen wird (sei es gesiedetes, Stein- oder angeschossenes Seesalz), unterliegt einer gleichmäßigen Accise von 30 Kop. S. per Pud. — Von der Accisezahlung befreit sind nicht nur die zur Speise untauglichen, natürlich bitteren Salze, sondern auch das zum Viehfutter, sowie zu technischen und anderen Fabrikations-Erzeugnissen verwandte Kochsalz. — Der Verweser des Finanzministeriums ist befugt, mit der Abfassung eines genauen Projekts zu dem Salz-Ustaw die zur Revision des Entwurfs für das System der Abgaben und Steuern Allerhöchst bestätigte Kommission, bestehend aus Beamten des Finanz- und Kriegs-, des Ministeriums des Innern, der Domainen und der Appanagen, die durch Kenntnisse und Erfahrung im Salinenbetrieb zum Erfolg des Ganzen mitzuwirken im Stande sind, zu beauftragen. Eben so soll der Tarif der Zollgefälle für ausländisches Salz modifizirt, und deshalb die in den verschiedenen Häfen und Zollämtern bestehenden Zollgefälle für Kochsalz von 18 bis 40 Kop. pr. Pud durch eine einzige allgemeine Abgabe ersetzt werden. Bis zur Zusammenstellung und Bestätigung der letzterwähnten Projekte ist der Dirigirende des Finanzministeriums beauftragt, folgende Uebergangs-Maßregeln zur Einführung des neuen Systems der Kron-Salzeinnahme zu treffen: 1) sofort das Salzsieden auf den Krons-Siedereien des Europäischen Rußlands einzustellen und den Verkauf der Gebäude mit allen Pertinentien zu realisiren; 2) wegen Anwendung dieser Maßnahme auch auf die drei Sibirischen Krons-Salzsiedereien sich mit der lokalen höchsten Obrigkeit ins Einvernehmen zu setzen; 3) zum Engros-Verkauf aller vorhandenen Salzvorräthe zu von dem Dirigirenden des Finanzministeriums allendlich bestätigten Preisen nach und nach zu schreiten, wobei nur einzelne Orte in Beachtung besonderer Lokalverhältnisse von der Maßregel des Salzverkaufes ausgeschlossen sind, sofern der Minister dieses im Interesse der Volkswohlfahrt für nöthig findet; 4) nach dem Ausverkauf des Salzes die Niederlags-Gebäude selbst meistbietlich zu verkaufen.

Statistik.

Jahresbericht des Königlich Preußischen Konsulats zu Mexiko für 1861.

Die im Anfange des Jahres 1861 gehegten Hoffnungen, daß durch die siegreiche Besetzung der Hauptstadt und die wieder zur Macht gelangte föderale Regierung dem das Land seit acht Jahren verwüstenden Bürgerkriege ein Ende gemacht werde, sind leider nicht in Erfüllung gegangen. Hieran trägt zum großen Theil die Regierung die Schuld, welche, anstatt den Weg der Versöhnung einzuschlagen und durch eine Amnestie die Hand zum Frieden zu bieten, nur Gewalt und Strenge überwalten und dabei ihre eigene Stärke gewaltig überschätzte.

Die ersten Dekrete, welche verkündet wurden, nahmen den unter der vorigen Regierung angestellten Militair- und Civilbeamten ihre Stellen und der Geistlichkeit ihre Güter, sie riefen im ganzen Lande Unzufriedenheit und Widerstand hervor. Durch den Fall des Präsidenten General Miramon hatte die reaktionaire Partei allerdings ihr Haupt verloren, nicht aber die Fähigkeit, den Kampf weiter fortzusetzen. Um die Hauptführer reihten sich bald zahlreiche Unzufriedene, die auf ihren Streifzügen im Lande sich in verschiedene Corps theilten und durch Brandschatzung von Dörfern und Städten, sowie Erhebung von Zöllen auf den Landstraßen sich die nöthigen Subsistenzmittel verschafften. Gelang es ihnen auch nicht, den der Hauptstadt zu verschiedenen Malen angedrohten Ueberfall zur Ausführung zu bringen, so hielten sie doch den Kampf aufrecht, und als endlich nach Verlauf von mehreren Monaten die Regierung ihnen die Amnestie anbot, wurde diese zurückgewiesen. Nicht im Stande, die Ruhe im Innern des Landes herzustellen, sah die Regierung sich auch bald von einem auswärtigen Kriege bedroht, wozu sie durch die Anfangs gezeigte Ueberstürzung ebenfalls Ursache gegeben hatte. Sie beschränkte sich nämlich bei der Verfolgung solcher Personen, welche ihrer politischen Umtriebe wegen verdächtig waren, nicht allein auf Mexikaner, sondern sie griff auch Fremde an, und vergaß sich hierbei so weit, daß sie keinen Anstand nahm, den päpstlichen Nuntius, den Spanischen Gesandten und den bevollmächtigten Minister von Guatemala aus dem Lande zu verweisen. Die meisten der fremden Mächte, die mit der Republik Traktate eingegangen waren, hatten schon seit längerer Zeit, eben wegen Verletzung völkerrechtlicher Vereinbarungen, Ursache zu klagen; namentlich war dies bei Spanien der Fall, da ein unlängst mit der Regierung Miramon geschlossener Vertrag von dem jetzigen Gouvernement keine Anerkennung fand, und es bedurfte also nur einer neuen Beleidigung, um das Kabinet in Madrid zum Entschluß zu bringen, sich die Genugthuung mit Gewalt zu verschaffen.

Als England und Frankreich von den Spanischerseits gegen Mexiko anzuwendenden Gewaltmaßregeln Kenntniß erhielten, entschlossen sie sich, auch ihre Reklamationen zu Ehren zu bringen, schlossen mit Spanien eine Vereinbarung, wonach eine gemeinschaftliche Expedition mit Landungstruppen nach Veracruz abgesendet und durch die mitgeschickten Kommissarien die Verhandlungen geleitet werden sollten. Ein Theil dieser Expedition ist bereits in den Gewässern von Veracruz erschienen, hat nach einer vergeblichen an die dortigen Mexikanischen Behörden erlassenen Aufforderung wegen Uebergabe der Stadt diese ohne Schwerdtstreich in Besitz genommen und harrt nun dort der Ankunft der übrigen verbündeten Geschwader.

Bei dem gänzlichen Mangel an Geldmitteln — die durch die Konfiskation

den Kirchengüter eingenommenen Millionen sind längst verschleudert, auf die Zölle ist bei der angedrohten Okkupation durch die fremden Mächte nicht weiter zu rechnen und die außergewöhnlichen Kontributionen sind meist nur mit Gewalt zu erheben und bringen verhältnißmäßig wenig ein, — ist es kaum zu begreifen, wie die Regierung dennoch den Muth hat, neben dem Bürgerkriege auch der fremden Intervention kämpfend entgegenzutreten. Von den Kammern mit hinreichender Vollmacht versehen, wird sie in den bald beginnenden Konferenzen hoffentlich sich nachgiebig zeigen.

Geschieht dieses und gelingt es mit Hülfe der sich jetzt in Veracruz sammelnden fremden Truppen, dem Gouvernement Stabilität zu verleihen, sowie im Innern überall Ruhe herzustellen und zu erhalten, so dürften die durch den langen Bürgerkrieg dem Lande geschlagenen Wunden bald geheilt werden und für Mexiko eine bisher nicht gekannte Zeit des Aufblühens beginnen.

Es zeigt nur von dem unerschöpflichen Reichthum des Landes, wenn bei dem seit dreißig Jahren fast ununterbrochenen dauernden Bürgerkriege Handel und Wandel überhaupt noch bestehen, und wird dies nur dadurch erklärlich, daß, sobald nur einmal ein Zeitraum von Ruhe eintritt, die Erholung mit wahrhaft überraschender Schnelligkeit erfolgt.

So waren die ersten drei Monate dieses Jahres, in denen man einigermaßen Ruhe genoß, für den Handel sehr günstig und gewährten zum Theil eine Entschädigung für die vorangegangenen drei bösen Jahre.

Die Importationshäuser der Hauptstadt faßten Muth, neue Beziehungen von Europa zu machen; sie ahnten nicht, daß bei Ankunft der Waaren die Ruhe neuerdings gestört und daß der auf die Güter beim Eingang ins Innere gelegte Zoll von 20 auf 50 pCt. erhöht sein würde. Der Absatz stockte sofort und erhielt erst dann wieder einen Abzug, als in Folge der angekündigten feindlichen Expedition jeder Verkehr mit Veracruz unterbrochen wurde, also auch die Waarenzufuhr von dort aufhörte.

Unter den für den hiesigen Markt importirten Waaren nehmen Deutsche Fabrikate ihren früheren Platz ein. Zwar werden Leinen, wie Creas und Platillas, und Wollenwaaren, namentlich Tuch und Kasimir, weniger verbraucht, denn wegen der zunehmenden Armuth sucht man Leinen durch baumwollene Stoffe, die schönen fremden Tücher durch im Lande fabrizirte zu ersetzen; allein dafür kommen in desto größerer Menge die mit Baumwolle und Wolle gemischten Stoffe, die ihrer größeren Wohlfeilheit wegen die Käufer anziehen, und denen die geringere Haltbarkeit keinen Nachtheil bringt. Aehnliches findet bei den Seidenwaaren statt, welche auch hin und wieder Beisatz von Baumwolle ertragen und sich dann wohlfeiler herlegen lassen. Von Seidenband sind die früher hier so beliebten Galons, Serges, Revecillos durch eine Imitation von Baumwollenband fast ganz verdrängt worden.

Stahl- und Eisenwaaren dürfte Deutschland in gleicher Menge wie früher heraussenden; denn wenn sie auch nicht mehr den nämlichen brillanten Nutzen lassen, so liegt dies nicht in ihrem verminderten Verbrauch, sondern darin, daß eine viel größere Konkurrenz entstanden ist.

Das Wechselgeschäft des hiesigen Platzes war für die Banquierhäuser ein günstiges zu nennen, weil sich, wenn nicht über Veracruz und Tampico, doch über Colima ziemlich regelmäßig Geld verschiffen ließ und die Kourse auf London und Paris sich meist hoch erhielten; jener schwankte zwischen 42 und 43½ Pce., dieser zwischen 4 Frs. 35 Cts. und 4 Frs. 50 Cts. für einen Peso.

Die unterbrochene Verbindung zwischen der Hauptstadt und dem Innern wirkte sehr nachtheilig auf die hiesigen Fabriken, namentlich auf die Baumwoll- und Wollspinnereien ein; dieselben sahen sich wegen Mangels an Absatz genöthigt, ihre Arbeit auf ein geringeres Quantum zu ermäßigen. Die Baumwollspinnereien wurden auch noch dadurch besonders benachtheiligt, daß durch das Ausbleiben der Zufuhr von Baumwolle aus Nord-Amerika, in Folge des dortigen Bürgerkriegs, die einheimische sehr bedeutend im Preise stieg, von 22 auf 28 Pesos für einen Centner, und daß beim Verkaufe ihrer Manta (Kaliko) es ihnen nicht möglich war, deren Preis um so viel höher zu stellen.

Auf den Ackerbau haben die traurigen Zeiten wohl am nachtheiligsten gewirkt, die an den Landstraßen gelegenen Güter wurden von den herumziehenden Banden mehr als einmal heimgesucht, ihres Viehes und der aufgespeicherten Vorräthe beraubt, die Saaten gab man der Vernichtung preis. Viele Gutsbesitzer sind an den Bettelstab gebracht; die reichen Zuckerpflanzungen im Thale von Cuernavaca, zwölf Deutsche Meilen von hier, wurden am meisten mitgenommen und sind zum Theil gänzlich verlassen.

Das diesjährige Ergebniß des Bergbaues wird ungefähr dem vorjährigen gleich sein; die verschiedenen Münzen haben im Ganzen 15 Millionen Pesos geschlagen, 4 Millionen sind mit Erlaubniß der Regierung ausgeführt, eine ähnliche Summe mag als Kontrebande den Weg nach Außen genommen haben. Es ergiebt dies die Gesammtsumme von 23 Millionen, wovon eine indessen das aus den Kirchen genommene Silber abzuziehen ist, alsdann verbleiben 22 Millionen als Erzeugniß der Gruben. Die ergiebigste ist die Grube Rosario in Pachuca; sie gehört der Mineral del Monte Compagnie und liefert den größten Theil des durch die Gruben der Compagnie monatlich produzirten Silbers im Werthe von 200,000 Dollars.

Der hier seit neunzehn Jahren bestehende Deutsche Hülfsverein zählte beim letzten Abschluß im Monat Mai 111 Mitglieder bei einem Kapital von 4527 Pesos.

Mexiko, Anfangs 1862.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Philadelphia für 1861.

Unter dem Drucke des seit Mitte April zum Ausbruche gekommenen Krieges haben Handel und Verkehr in allen Branchen mehr oder weniger stark gelitten. Zuerst und zugleich am fühlbarsten wurde das Manufakturwaarengeschäft betroffen.

Man hatte hier in Folge der großen Ernte des Jahres 1860 und in Berücksichtigung der überhaupt günstigen Lage aller hiesigen Verhältnisse auf ein bedeutendes Geschäft für das darauf folgende Jahr gerechnet; die Einleitungen zu neuen Operationen waren unter diesen Voraussetzungen getroffen worden und der Import hatte während der letzten Monate von 1860 wieder eine enorme Höhe erreicht. Die politische Aufregung, welche zu dieser Zeit begann, steigerte sich mit jeder folgenden Woche, so daß zu Anfang des Jahres 1861 großes Mißtrauen für die Zukunft vorherrschend war und den Verkehr gleich von vornherein sehr beschränkte. Stets gehegte Hoffnungen auf eine friedliche Lösung der entstandenen Differenzen gaben, je nachdem sie mehr oder weniger stark und allgemein getheilt waren, dem Geschäfte momentane Impulse, bis endlich durch die Beschießung von Fort Sumter der Aufruhr offen an den Tag trat.

Dieses Ereigniß führte in sehr kurzer Zeit eine geschäftliche Krisis herbei. Zahlungseinstellungen fanden in großer Zahl statt und nahmen an Umfang zu, je mehr südliche Staaten der Rebellion sich anschlossen, bis sie schließlich fast allgemein wurden.

Erst in der letzten Hälfte des Jahres kehrte wieder Leben in das Geschäft zurück. Wollenfabrikate, namentlich für Militairzwecke, waren sogar gesucht und nicht ausreichend für den Bedarf vorhanden.

Die hiesige Fabrikation von Manufakturen war, einestheils wegen der geringen Zufuhr von Baumwolle, anderntheils des gelähmten Geschäftsganges wegen, sehr beschränkt und es werden auch manche bis jetzt hier fabrizirte baumwollene Artikel für längere Zeit gar nicht mehr angefertigt werden, da sie, so lange die gegenwärtigen hohen Preise des Rohmaterials bestehen, mit den importirten Waaren nicht konkurriren können.

Der neue Zolltarif ist, weil die gestörten Geschäftsverhältnisse eine unbedeutende Importation zuließen, bis jetzt nur in sehr beschränktem Maße

zur Anwendung gekommen, und es läßt sich die Zweckmäßigkeit desselben in so außergewöhnlichen Zeiten nicht erproben.

Hier fabrizirte Artikel haben allgemein eine erhebliche Preiserhöhung erfahren, und die importirten Waaren werden davon günstig betroffen. Es ist indeß anzunehmen, daß der Handel in diesem Jahre, so lange nicht begründete Aussichten auf eine baldige Unterdrückung der Revolution vorhanden sind, sich nicht emporschwingen wird, und so finden auch vorläufig alle Transaktionen nur in kleinem Maßstabe statt.

Die Erwartung einer Suspension der Baarzahlungen bei den Banken und der Emission von Noten seitens der Regierung wirkt ebenfalls nachtheilig, und solche Maßregeln müssen wesentlich dazu beitragen, den Handelsverkehr mit Europäischen Ländern zu erschweren und das Resultat desselben unsicher zu stellen.

Die Importation erreichte nur die Höhe von ca. 7,400,000 Dollars — ungefähr 50 pCt. weniger als 1860; — dagegen war die Ausfuhr um etwa ein Drittheil größer als die von 1860 und belief sich auf 10,125,147 Doll.

Es fehlt nicht an Aussichten dafür, daß die hiesige Getreide-Ausfuhr sich in den nächsten Jahren bedeutend heben wird. Die Pennsylvania-Eisenbahngesellschaft ist mit Erbauung von großen Speichern und Getreide „Elevators" unmittelbar am Delaware beschäftigt, wodurch die Beladung der Schiffe mit Getreide sehr erleichtert und eine rasche Auffüllung derselben ermöglicht wird. Ferner wird nach der im nächsten Jahre zu erwartenden Vollendung der „Sunbury- und Erie-Eisenbahn", welche jetzt ebenfalls unter der Kontrolle der Pennsylvania-Eisenbahngesellschaft steht, die im Staate Pennsylvanien am Erie-See belegene Stadt Erie voraussichtlich der Haupt-Entladungsplatz für die Schiffe werden, welche von den Getreide erzeugenden Staaten des Nordwestens über die Seen kommen, und jene Ladungen erreichen alsdann die Seeküste am schnellsten und billigsten vermittelst Transports auf der Pennsylvania-Eisenbahn nach Philadelphia. Schon jetzt führt diese Bahn Weizen und Mais von Chicago her diesem Platze ohne Umladung zu.

Kohlenöl (Petroleum) verspricht ein bedeutender Handelsartikel für den Staat Pennsylvanien zu werden. Vor ungefähr 2 Jahren wurden die ersten Oelquellen entdeckt; in diesem Jahre wurde eine bedeutende Anzahl derselben weiter aufgefunden. Diese Quellen liefern jede von 50 bis zu 500 Barrel per Tag und ist anzunehmen, daß in einem Jahre 750,000 bis 1,000,000 Barrel gewonnen werden. Das Oel ist in vielen Fällen in seinem rohen Zustande als Brennöl zu gebrauchen und wird vorzugsweise zur Fabrizirung von Gas verwendet. Da es nur der Bohrung des Bodens zur Erlangung des Oels und keiner weiteren Arbeit bedarf, so haben die Eigenthümer jener Quellen keine anderen Auslagen als die Transportkosten, um den Artikel an den hiesigen Markt zu bringen, wo er zum Preise von 11—16 Cts. die Gallone roh, und 28—35 Cts. die Gallone raffinirt verkauft wird.

Die Anthracitkohlenzufuhr im Jahre 1861 betrug:

vom Bezirke Schuylkill	2,644,409	Tonnen,
„ „ Lehigh	1,738,406	„
„ „ Wyoming	2,727,503	„
von diversen	844,888	„
	7,955,206	Tonnen.

Die Zufuhr der in den südlichen Staaten erzeugten Produkte war sehr gering; von Harz wurden nur 4953 Barrel (gegen 66,609 Barrel im Jahre 1859) eingebracht; der Artikel erreichte den Preis von 6¼ Dollars per Barrel; von Theer 1745 Barrel; von Pech 536 Barrel; von Terpentinöl 3711 Barrel.

Folgende Artikel wurden unserem Platze in den beibemerkten Quantitäten zugeführt:

Schwefel 2268 Tonnen, Kaffee (Rio und Laguayra) 131,614 Säcke, Baumwolle 59,908 Ballen (7241 Ball. küstenweise, 52,667 Ball. per Eisenbahn), Fisch 27,844 Barrel, Häute 67,940 Stück, Honig 215 Colli, Eisen 1903 Tonnen, 346,100 Stangen und 54,100 Bündel, Blei 24,300 Rips, Citronen 31,761 Kisten, Apfelsinen 104,053 Kisten, Blauholz 2647 Tonnen, Molasses 11,952 Faß und 3760 Barrels, Reis 2511 Tierces, Salz 219,026 Säcke und 281,120 Buschel lose, Salpeter 6576 Säcke, Zucker 31,960 Fässer, 5741 Kisten, 1080 Barrel und 27,380 Ballen.

Die Ausfuhr Amerikanischer Produkte nach fremden Häfen bestand in Mehl 362,552 Barrel, Weizen 2,054,988 Buschel, Maismehl 31,672 Barrel, Mais 803,235 Buschel, Reis 1080 Tierces, Schiffsbrod 11,947 Barrel, Rindfleisch 8490 Barrel und 5941 Tierces, Talg 4,517,668 Pfd., Schweinefleisch 7727 Barrel und 12,418 Tierces, Speck 1,069,563 Pfd., Fett 3,355,648 Pfd., Butter 179,336 Pfd., Käse 294,447 Pfd., Lichte 794,730 Pfd., Seife 932,689 Pfd., Oel 783 Barrel, Kleesamen 18,197 Buschel, Essig 3089 Barrel, Erbsen und Bohnen 12,470 Buschel, Kartoffeln 5956 Buschel, Kohlen 26,301 Tonnen, Quercitronrinde 1849 Fässer, Holz 7542 □Fuß, Faßdauben 192,687 Stück, Reifen 4779 Stück, Harz, Pech und dgl. 5174 Barrel, hiesige Manufakturen 902 Kisten, Oelkuchen 28,840 Säcke, Häute 3464 Stück, Baumwolle 2523 Ballen, Tabak 1578 Kisten und 863 Fässer.

Was die Schifffahrtsbewegung Philadelphias betrifft, so sind während des verflossenen Jahres hier eingelaufen:

Von	Unter Amerikan. Flagge.			Unter fremder Flagge.		
	Fahrzeuge.	Tonnengehalt.	Werth der Ladung.	Fahrzeuge.	Tonnengehalt.	Werth der Ladung.
Schwedisch Westindien	4	625	4,174	3	518	1,260
Dänisch Westindien	10	2,074	43	.	.	.
Bremen	.	.	.	4	1,377	110,044
Holland	2	528	26,070	4	1,016	60,462
Holländisch Westindien	3	631	1,206	.	.	.
England	50	45,457	2,327,244	19	8,905	16,615
Irland	.	.	.	9	5,323	14,521
Britisch-Nordamerikan. Besitzungen	32	5,486	38,074	49	9,261	120,355
Britisch Westindien	47	10,176	69,887	20	2,380	17,825
„ Honduras	2	405	1,630	.	.	.
„ Guyana	2	460	146	.	.	.
„ Afrikanische Besitzungen	3	683	34,564	.	.	.
Britisch Ostindien	3	2,601	304,939	1	179	123
Frankreich, Atlant. Küste	6	2,759	61,112	3	1,347	136,931
Französisch Westindien	1	145	15	.	.	.
Spanien, Mittelmeerküste	1	233	12,761	.	.	.
Kuba	122	29,137	1,446,691	9	2,108	73,846
Portoriko	16	2,608	114,085	1	130	5,686
Portugal	.	.	.	1	214	16,142
Sardinien	2	935	21,328	.	.	.
Toskana	3	1,311	48,283	.	.	.
Sicilien	22	6,880	174,748	10	2,611	55,624
Hayti	5	1,012	44,807	4	715	38,898
Venezuela	21	5,703	658,642	2	582	83,801
Brasilien	34	10,413	1,042,025	1	519	118,296
	390	130,262	6,432,474	140	37,185	870,429

Ausgelaufen sind:

Nach	Unter Amerikan. Flagge.			Unter fremder Flagge.		
	Fahrzeuge.	Tonnengehalt.	Werth der Ladung.	Fahrzeuge.	Tonnengehalt.	Werth der Ladung.
Schwedisch Westindien..	5	505	32,007	4	648	12,295
Dänisch Westindien ...	9	2,207	13,862	1	212	863
Bremen	.	.	.	1	476	6,506
Holland	.	.	.	2	389	3,286
Holländisch Westindien	3	666	3,092	.	.	.
Belgien............	1	271	13,900	.	.	.
England	57	49,960	3,965,897	7	3,779	301,875
Schottland.........	6	3,361	247,494	4	2,872	138,696
Irland	23	8,858	444,513	39	16,348	788,863
Britisch-Nordamerikan. Besitzungen........	18	4,582	39,713	31	5,217	104,742
Britisch Westindien ...	63	13,903	727,278	35	5,119	265,625
„ Guyana	1	164	10,482	4	775	61,156
„ Afrikanische Besitzungen	2	370	13,760	.	.	.
Frankreich, Atlant. Küste	1	235	1,506	3	1,347	1,238
„ Mittelmeerküste	6	1,581	25,851	1	295	3,538
Französisch Westindien	1	192	3,150	.	.	.
„ Afrikanische Besitzungen	1	313	11,277	.	.	.
Kuba	150	37,982	1,231,870	7	1,299	35,513
Portoriko	11	1,778	75,237	1	106	6,096
Portugal	.	.	.	1	214	2,377
Sicilien............	.	.	.	1	213	1,064
Oesterreichisch Italien..	1	272	4,348	.	.	.
Afrikanische Häfen, nicht zu Engl., Franz. Besitzungen gehörig....	2	1,589	9,967	.	.	.
Hayti	7	1,428	98,163	3	582	49,344
Mexiko	2	599	19,900	.	.	.
Neugranada	6	1,672	7,692	.	.	.
Venezuela	25	6,933	509,883	4	1,026	52,127
Brasilien	41	12,108	761,073	2	548	37,672
Uruguay	5	2,082	42,836	.	.	.
Buenos-Ayres	3	927	9,450	.	.	.
China	1	825	3,200	.	.	.
	451	155,367	8,326,401	151	41,465	1,872,876

Die Einwanderung über Philadelphia stellte sich wie folgt:

Es kamen an:

	Mannspersonen	Frauenspersonen
von England	141	98
„ Wales	7	—
„ Schottland	13	17
„ Irland	449	635
„ Deutschland	104	100
„ Frankreich	2	3
„ Italien	29	1
„ Schweden	1	—
„ Dänemark	—	1
„ Hayti	1	—
„ China	1	—
„ Westindien	13	3
„ Südamerika	11	6
	772	864

Die Finanzlage des Staates Pennsylvanien war am 30. Novbr. 1861:

	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.
Saldo vom 30. November 1860..................			681,433	8
Einnahme durch Taxen u. dgl.	3,017,645	57		
Temporäre Anleihe zu 6 pCt. vom 12. April 1861	475,000	—		
Anleihe zu 6 pCt. vom 15. Mai 1861.	2,612,150	—		
Empfangen von der Gesellschaft „Cincinnati“	500	—		
Empfangen von der Vereinigten Staaten-Regierung für Militairausgaben	606,000	—		
Von Zahlmeistern und anderen retournirt	32,229	45		
			6,743,525	2
			7,424,958	10
Gewöhnliche Ausgaben................	3,144,480	34		
Militairausgaben gemäß der am 12. April und 15/16. Mai passirten Akte......	2,353,872	4		
Von der temporären Anleihe gemäß Akte vom 12. April zurückbezahlt	375,000	—		
			5,873,352	38
Saldo per 30. November 1861			1,551,605	72

Die Gesammtschuld des Staates belief sich am 30. November 1860 auf

	Doll.	Cts.
	37,969,847	50
hiervon während des Jahres getilgt	101,331	42
blieben.....	37,868,516	8
Hierzu kommen:		
Anleihe für Militairzwecke, autorisirt durch Akte vom 12. April 1861 .... 475,000 Doll.		
hiervon wieder eingelöst.................. 375,000 „		
	100,000	—
Anleihe für Militairzwecke, autorisirt durch Akte vom 15. Mai 1861	2,612,150	—
	40,580,666	8

Die Schuld der Stadt Philadelphia wurde während des Jahres 1861 um 608,591 Doll. vergrößert und beläuft sich jetzt auf 21,845,285 Doll., wovon 328,433 Doll. bereits verfallen, jedoch noch nicht zur Einlösung präsentirt worden sind.

	Doll.	Cts.
Die Gesammt-Einnahme betrug einschließlich der gemachten Anleihe..................	4,888,493	27
(An Municipaltaxen gingen ein 2,203,449 Doll.; rückständig blieben 447,210 Doll., welche noch einzuziehen sind.)		
Der Saldo vom vorhergehenden Jahre war............	380,222	42
	5,268,715	69

Hiervon wurde bezahlt:	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.
für Einlösung von Anlehen	318,913	76		
für Zinsen	1,184,492	19		
für Einlösung von Anweisungen aus früheren Jahren	854,182	97		
für alle sonstigen Ausgaben............	2,425,614	74		
	4,783,203	66		
Saldo am 1. Januar 1862............	485,512	3		
			5,268,715	69

Philadelphia, 31. Dezember 1861.

Handel und Schifffahrt von Triest im Jahre 1861.

(Nach den von dem dortigen Preuß. General-Konsulate mitgetheilten Nachweisungen.)

1. Uebersicht der im Jahre 1861 im Hafen von Triest angekommenen und von da abgegangenen Handelsschiffe nach den Flaggen geordnet.

Flaggen.	Angekommen.				Abgegangen.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Tonnen.[1]	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Belgien	2	564	.	.	1	280	1	330
Dänemark	19	2,838	1	285	18	3,819	3	473
England, Segelschiffe	29	6,556	7	2,050	35	9,633	6	1,570
„ Dampfer	55	51,179	.	.	54	47,442	.	.
Frankreich, Segler	9	1,550	1	281	10	1,833	.	.
„ Dampfer	.	.	1	422	1	422	.	.
Griechenland, Segler	307	34,733	24	4,809	306	38,273	18	2,285
„ Dampfer	2	762	1	427	8	1,189	.	.
Hannover	12	1,809	4	738	14	2,347	1	223
Hamburg	6	1,012	.	.	7	1,417	.	.
Peru	1	462	.	.	1	462	.	.
Holland, Segler	66	11,160	5	879	74	12,695	4	722
„ Dampfer	9	3,504	.	.	8	3,104	.	.
Jonische Inseln	76	6,132	5	448	1	206	.	.
Kirchenstaat	334	17,256	214	12,055	79	6,439	5	945
Mecklenburg-Schwerin	3	721	2	521	541	29,305	9	429
Moldau und Wallachei	10	1,204	.	.	7	2,595	.	.
Neapel	470	37,105	55	8,546	8	989	.	.
Oldenburg	3	599	.	.	528	44,616	6	520
Preußen	10	3,089	2	811	8	599	.	.
Rußland	9	2,481	1	444	14	4,483	1	187
Samos	7	890	.	.	10	3,461	.	.
Sardinien	6	843	3	636	9	1,123	.	.
Schweden und Norwegen	20	3,912	10	2,236	13	2,605	.	.
Serbien	1	120	.	.	29	7,100	4	856
Spanien	10	1,856	1	160	11	3,059	.	.
Toskana	1	136	.	.	.	.	.	.
Türkei	67	6,422	3	168	65	5,587	2	225
Portugal	5	1,426	.	.	4	1,139	1	310
Vereinigte Staaten von Nordamerika	17	5,612	4	1,397	18	6,516	7	2,071
Fremde	1566	205,933	344	37,307	1872	243,238	68	11,146
Oesterreichische Segelschiffe	5441	211,971	2171	73,431	5583	235,637	1904	44,559
„ Dampfschiffe	830	199,510	25	7,158	837	201,553	18	4,269
Total	7837	617,414	2540	117,896	8292	680,428	1990	59,974

[1] 1 Tonne = 1800 Pfd. W.

II. Nachweis über die im Jahre 1861 im Hafen von Triest angekommenen und von da abgegangenen Schiffe nach den Ländern ihrer Herkunft und Bestimmung geordnet.

Von und nach:	Angekommen.				Abgegangen.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Afrika.								
Algier	1	316	2	679	10	3,693	.	.
Egypten	23	4,676	.	.	58	18,062	.	.
Amerika.								
Brasilien	35	8,810	.	.	32	8,637	.	.
St. Domingo	12	1,825	.	.	.	.	.	.
Spanische Besitzungen	8	2,237	.	.	3	1,525	.	.
Venezuela	3	559	.	.	.	.	.	.
Vereinigte Staaten von Nordamerika	11	3,621	.	.	4	2,191	.	.
Asien.								
Englische Besitzungen	1	462	.	.	.	.	.	.
Europa.								
Belgien	18	3,795	.	.	17	3,372	.	.
Frankreich, Atlantischer Ocean	7	1,547	.	.	50	14,148	.	.
„ Mittelmeer	50	10,595	21	5,612	170	42,200	.	.
Griechenland	168	11,965	.	.	209	25,428	13	1,368
Großbritannien und Irland	136	47,735	.	.	88	23,607	.	.
Gibraltar	1	158	.	.	.	.	.	.
Malta	5	558	.	.	75	12,713	.	.
Hansestädte, Bremen	.	.	.	.	1	74	.	.
Hamburg	6	590	.	.	11	2,240	.	.
Holland	42	7,760	.	.	21	3,547	.	.
Jonische Inseln	22	1,968	5	1,560	92	6,081	.	.
Kirchenstaat	339	16,795	254	18,607	689	37,434	6	603
Moldau und Wallachei	121	29,088	1	150	3	500	1	161
Neapel	370	19,213	41	5,216	389	24,108	6	486
Insel Sicilien	91	15,728	10	1,870	88	21,432	.	.
Preußen	3	538	.	.	2	336	.	.
Rußland, Ostsee	.	.	.	.	8	1,356	.	.
Schwarzes Meer	41	9,913	.	.	8	1,882	3	1,417
Sardinien	24	4,825	20	5,675	18	2,858	.	.
Schweden und Norwegen	4	589	.	.	2	323	.	.
Spanien	11	1,483	1	323	12	2,750	1	330
Toskana	6	794	5	1,511	9	1,767	.	.
Türkei, Europäische und Asiatische	232	21,303	4	1,280	222	22,913	17	3,629
Von und nach dem Auslande	1791	229,446	364	42,483	2291	285,177	47	7,994
Von und nach Oesterreichischen Häfen:								
Illyrische Küste	3240	63,562	1884	39,701	3383	61,890	177	36,131
Venetianische Küste	799	39,538	131	19,108	480	28,906	95	4,609
Kroatische Küste	338	18,652	11	770	302	16,557	41	4,965
Dalmatiner Küste	773	25,261	122	7,402	930	33,586	14	590
Segelschiffe	6941	376,459	2512	109,464	7386	426,116	374	54,289
Von und nach Oesterreichischen Häfen, Dampfer	626	110,397	26	7,585	633	112,686	17	4,146
Von und nach dem Auslande, „	271	145,108	1	422	271	141,574	1	123
Total	7838	631,964	2539	117,471	8290	680,376	392	58,558

III. Uebersicht des Verkehrs in einigen der wichtigsten Handelsartikel in Triest im Jahre 1861.

Waare.		Vorrath am 1. Januar 1861.	Einfuhr 1861.	Ausfuhr 1861.	Vorrath am 1. Januar 1862.
Baumwolle:					
Amerikanische	Ballen	7,970	9,260	15,760	1,470
Ostindische	„	1,200	45,863	46,183	880
Levantiner	„	550	3,402	3,246	706
Egyptische	„	540	7,961	7,801	700
Total	Ballen	10,260	66,486	72,990	3,756
Cacao	Pr. Ctr.	2,576	560	2,666	470
Kaffee:					
Cuba	„	3,360	16,195	12,241	7,314
Puertorico	„	2,744	2,699	4,883	560
St. Domingo und Maracaibo	„	2,016	35,656	28,936	8,736
Laguayra	„	2,800	12,051	12,297	2,554
Brasil	„	28,224	181,300	177,156	32,368
Ostindischer	„	3,539	10,769	11,542	2,766
Mokka	„	280	1,384	1,004	661
Total	Pr. Ctr.	42,963	260,054	248,059	54,959
Cassia lignea	„	280	1,176	974	482
Gewürznelken	„	784	958	1,204	538
Ingwer	„	56	78	123	11
Pfeffer	„	15,232	10,646	15,798	10,080
Piment	„	1,266	4,547	2,184	3,629
Thee	„	17	235	168	84
Zimmt	„	17	5	11	11
Zucker, roher	„	3,408	60,027	44,379	19,051
„ raffinirter	„	40,152	251,916	247,447	44,621
Droguen:					
Gummi arabicum	„	2,016	14,168	11,144	5,040
„ Gedda ꝛc.	„	1,008	9,016	8,456	1,568
Weihrauch	„	2,464	1,310	3,382	392
Süßholzsaft	„	504	1,882	1,535	851
Farbwaaren:					
Blauholz	„	6,160	65,913	71,513	560
Gelbholz	„	2,240	9,587	8,131	3,696
St. Martha, Nicaragua und Lima	„	1,792	8,326	1,982	3,136
Sapanholz	„	896	914	1,277	560
Sandel	„	.	5,152	4,704	448
Gallus, Levant.	„	67	2,189	1,730	526
Cochenille	„	11	28	11	28
Indigo, Ostindischer	Kisten	55	69	94	30
„ Westindischer	Seroni	15	12	27	.
Krappwurzeln, Egypt.	Ballen	365	738	1,085	18
„ Smyrner	„	180	1,664	1,531	313
Kreuzbeeren	Pr. Ctr.	560	1,506	1,696	370
Safflor	„	493	1,993	2,094	392
Flachs	Ballen	.	74	74	.
Fische, Heringe	Fäßchen	.	2,670	2,670	.
Stockfische	Pr. Ctr.	5,600	6,384	8,064	3,920
Getränke:					
Rum	Fässer	300	1,830	1,550	580
Spiritus, ausländ.	„	600	5,542	6,042	100
„ inländ.	„	300	7,237	7,477	60
Getreide und Oelsamen:					
Weizen	Pr. Schff.	37,875	2,082,064	1,744,219	375,720
Mais	„	160,590	826,584	623,574	363,600
Roggen	„	42,420	175,578	210,423	7,575
Gerste	„	22,725	37,572	54,692	5,605
Hafer	„	78,780	153,924	122,109	110,595
Bohnen	„	.	39,087	16,362	22,725
Phaseolen	„	.	38,860	33,103	5,757
Leinsaat	„	1,515	29,088	30,300	303
Rapssaat	„	.	1,606	1,606	.
Sesame	„	909	1,515	1,364	1,060

Waare.		Vorrath am 1. Januar 1861.	Einfuhr 1861.	Ausfuhr 1861.	Vorrath am 1. Januar 1862.
Hanf, roher	Ballen	500	16,340	15,840	1,000
Kameelhaare	„	37	228	195	70
Wickelwolle	„	15	211	151	75
Häute, gegerbte:					
Juchten	Stck.	2,000	9,300	9,900	1,400
Ochsenhäute, Portugal.	„	.	500	.	500
Kuhhäute	„	1,000	1,500	2,500	.
Leder, Spanisches	„	800	1,680	2,250	230
„ andere Sorten	„	2,700	21,600	22,300	2,000
Felle	„	27,000	90,000	102,000	15,000
Häute, rohe:					
Amerikan., getrocknete	„	1,000	22,280	21,280	2,000
„ gesalzene	„	300	13,550	10,850	3,000
Ochsen- u. Kuhhäute, inl.	„	800	19,200	18,700	1,300
„ Levantiner	„	15,700	78,400	72,100	22,000
Kuhhäute, Calcutta	„	26,000	118,000	109,000	35,000
„ Bosnien	„	.	400	400	.
„ Egyptische	„	24,000	110,500	93,500	41,000
Büffelhäute	„	5,000	24,000	25,000	4,000
Kalbfelle	„	.	40,500	39,500	1,000
Lamm- und Ziegenfelle	„	174,000	365,000	284,000	255,000
Hasenfelle	„	140,000	159,000	131,000	168,000
Felle anderer Sorten	„	50,000	248,000	230,000	68,000
Knoppern	Ctr.	35,280	75,489	100,690	10,080
Blei, Span., Engl. und Amerikanisches	Blöcke	1,340	12,430	7,570	6,200
Eisen, Engl., Russ. und Schwedisches	Ctr.	25,760	39,200	42,560	22,400
Kupfer, alt und neu	„	3,136	3,528	3,864	2,800
Stahl	Kisten	8,500	27,000	14,500	21,000
Weißblech	„	4,000	10,500	9,500	5,200
Zinn, Englisches	Blöcke	400	1,550	1,730	220
	Fäßchen	10	131	121	20
Schwefel, roher	Ctr.	6,384	79,970	72,241	14,113
„ raffinirt	„	336	1,344	1,232	392
Soda, Sicilian.	„	890	5,712	4,704	1,904
Olivenöl:					
Dalmatien und Istrien	„	1,198	22,109	22,579	728
Apulien	„	32,592	111,442	139,487	4,547
Levante	„	2,756	42,483	41,049	4,190
Genua und Toskana	„	1,120	6,664	7,728	56
Total	Ctr.	37,666	182,698	210,843	9,521
Reis, Italienischer	„	4,480	112,896	108,416	8,960
Kranzfeigen	„	4,704	60,480	45,136	20,048
Smyrnaer Feigen	„	784	6,832	3,920	3,696
Korinthen	„	14,112	86,130	80,978	19,264
Rosinen, rothe	„	19,152	99,077	88,885	29,344
„ schwarze	„	3,472	47,825	43,009	8,288
Mandeln, süße	„	6,832	44,297	43,737	7,392
Seide:					
rohe, inländische	Ballen	1	85	72	14
Brussa und Persien	„	1	22	23	.
Macedonien, Morea ꝛc.	„	68	80	97	51
Total	Ballen	70	187	192	65
Wachs	Ctr.	112	3,696	3,550	258
Wolle:					
gewaschene	Ballen	3,800	10,295	11,955	2,140
ungewaschene	„	515	1,859	2,189	185
Lämmerwolle	„	206	1,585	1,591	200
Total	Ballen	4,521	13,739	15,745	2,525

IV. Werth der Waaren-Ein- und Ausfuhr in und von Triest im Jahre 1861.

	Länder.	Einfuhr. Oesterr. Fl.	oder Preuß. Rthlr.	Ausfuhr. Oesterr. Fl.	oder Preuß. Rthlr.
	Zur See.				
Afrika.	Egypten	4,678,804	3,119,203	2,567,288	1,711,526
	Tunis	.	.	27,854	18,570
Amerika.	Brasilien	5,348,710	3,565,817	880,949	587,300
	Spanische Besitzungen	822,981	548,654	78,583	52,389
	Venezuela	482,994	321,996	.	.
	Vereinigte Staaten von Nordamerika	551,013	367,340	386,866	257,910
	St. Domingo	1,349,331	899,550	.	.
Asien.	Englische Besitzungen	176,295	117,530		.
Europa.	Belgien	1,866,535	1,244,357	544,389	362,926
	Dänemark	.	.	36,180	24,120
	Frankreich und Algier	3,840,370	2,560,257	4,544,703	3,029,800
	Griechenland	2,761,865	1,841,244	2,644,041	1,762,694
	Großbritannien und Irland	21,632,696	14,421,799	7,064,189	4,709,460
	Malta und Gibraltar	155,537	103,710	761,930	507,953
	Hansestädte	170,160	113,440	395,087	263,392
	Holland	5,876,625	3,917,750	1,307,653	871,769
	Jonische Inseln	808,297	538,865	2,279,827	1,519,885
	Kirchenstaat	1,974,579	1,316,386	10,598,818	7,065,879
	Moldau und Wallachei	1,576,816	1,051,210	28,386	18,924
	Neapel und Sicilien	6,338,246	4,225,497	4,415,804	2,943,870
	Preußen	185,072	123,380	31,489	20,993
	Rußland, Ostsee	.	.	271,974	181,316
	Schwarzes Meer	1,602,343	1,068,229	105,916	70,610
	Sardinien	1,395,076	930,050	349,342	232,895
	Spanien	492,241	328,160	252,677	168,450
	Schweden und Norwegen	77,507	51,670	96,871	64,580
	Toscana	102,941	68,628	153,669	102,446
	Türkei	11,699,824	7,799,850	8,252,908	5,501,938
	Ausland	75,966,858	50,644,572	48,077,393	32,051,595
	Oesterreichische Häfen	17,862,681	11,908,454	37,717,497	25,144,998
	Total zur See	93,829,539	62,553,026	85,794,890	57,196,593
	Total zu Lande	62,250,943	41,500,629	40,633,768	27,089,179
	Total	156,080,482	104,053,655	126,428,658	84,285,772

V. Bestand der Oesterreichischen Handelsmarine Ausgangs 1861.

Schiffsgattung.	Anzahl.	Gehalt. Tonnen à 1800 Wien. Pfd.	Gehalt. Schiffslasten à 4000 Preuß. Pfd.	Zahl der Bemannung.	Pferdekraft.
Dampfschiffe	59	21,338	10,754	1,071	11,570
Segelschiffe:					
Langer Fahrt	537	207,628	104,644	5,979	—
Großer Cabotage	345	34,664	17,472	2,067	—
Kleiner „ I. Klasse	1696	40,738	20,532	5,911	—
„ „ II. „	659	3,699	1,864	1,375	—
Fischerbarken	2638	10,992	5,540	8,646	—
Leichter und andere kleine Fahrzeuge	3904	12,509	6,305	8,469	—
Total	9838	331,568	167,111	33,148	11,570

Mittheilungen.

Berlin. Nach der Rigaischen Handelszeitung vom 16./28. August d. J. hat der Kaiserlich Russische Senat gestattet, daß bis zum Ende dieses Jahres Roggen, Gerste und Hafer, sowie auch Mehl und Grütze aus den genannten Getreidearten nebst Erbsen, sowohl auf Russischen als auf ausländischen Fahrzeugen zollfrei nach Finnland eingeführt werden können.

Danzig, 4. September. Das Getreidegeschäft war im abgelaufenen Monat weniger lebhaft als im Monat Juli. Im Weizengeschäft fluktuirten die Preise je nach den Witterungsberichten aus England und Frankreich und den heimathlichen Witterungsverhältnissen um 10 und 20 Rthlr. pro Last höher oder niedriger. Fast dasselbe läßt sich von dem Roggengeschäft sagen, nur scheint ein Sinken der Roggenpreise dadurch mehr motivirt, daß sich jetzt schon die Roggenernte in den diesseitigen Provinzen als eine gute, nach anderer Meinung als eine reiche erkennen läßt. Der Markt wird indessen eine ungewisse Haltung behalten, so lange das Ergebniß sowohl bei uns, als im Auslande nicht mit voller Gewißheit feststeht. Die Ernte wurde bei uns fast überall vom Wetter begünstigt, wennschon über die Qualität des Gewächses noch keine Gewißheit obwaltet. Der Verkehr im Getreidegeschäft wurde gegen Ende des Monats sehr schleppend und stellten sich die Preise gegen die zu Ende des Monats Juli für Weizen 2—3 Sgr., für Roggen 2 Sgr. niedriger. — Es wurden im Monat August an der Börse umgesetzt:

5900 Last	Weizen	à	480—670 Fl.,
1180 „	Roggen	„	300—366 „
155 „	Gerste	„	264—315 „
6½ „	Hafer	„	195—198 „
185 „	Erbsen	„	340—378 „
20 „	Wicken	„	260—312 „
315 „	Rübsamen	„	660—720 „

An der Bahn wurden gezahlt: für Weizen 85—95 Sgr.; für Roggen, frischen, 51½ Sgr.; für Roggen, alten, 54—58 Sgr.; für Gerste 45 bis 55 Sgr.; für Hafer 29—33 Sgr.; für Erbsen 57—64 Sgr. pro Scheffel; für Spiritus ohne Frage 19 Rthlr. pro 8000 pCt. Tr. — Es liefen in Neufahrwasser 315 Segelschiffe und 22 Dampfschiffe ein, und es gingen aus 311 Segel- und 18 Dampfschiffe. Durch letztere wurden ausgeführt: 174 Ladungen Getreide, 132 Ladungen Holz und diverse Güter. Zugeführt wurden: stromwärts: 7438¼ Last Weizen, 1794½ Last Roggen, 75½ Last Gerste, 54½ Last Hafer, 206½ Last Erbsen, 271½ Last Rübsen, und an Hölzern: 17,492 Stück fichten Rundholz, 51,700 Stück fichten Balken, 17,302 Stück eichene Balken, 669 Stück Sleeper, 666 Schock eichene Stäbe. Durch die Eisenbahn wurden zugeführt: 379 Last Weizen, 337 Last Roggen, 191½ Last Gerste, 11 Last Erbsen, 7 Last Wicken, 169 Last Rübsen, 17,357 Quart Spiritus. — Den Holzhandel angehend, so sind die Auspicien für denselben sehr ungünstig. Die große Ankunft der Hölzer aus Polen bedeckt die Weichsel in ihrer ganzen Ausdehnung bis zur Plündorfer Schleuse. Die von hier aus nach England gemachten Konsignationen haben den Markt gedrückt und die Docks in London können weitere Zufuhren nicht mehr aufnehmen. Die Witterung war in der letzten Hälfte des Monats heiter und warm und im Allgemeinen der Ernte sehr günstig. Die letzten Tage waren kalt. In der Nacht vom 1. zum 2. September hat es zum ersten Male gefroren und man prophezeit einen frühen Winter.

Nordhausen, 15. August. In den meisten Zweigen unseres kaufmännischen Verkehrs herrschte während des verflossenen Monats eine etwas größere Thätigkeit und regeres Leben, als früher. Insbesondere war dies bemerkbar im Zuckergeschäfte, worin die Vorräthe bis auf wenige unbedeutende Quantitäten aus den hiesigen Fabriken zu annehmbaren Preisen aufgeräumt wurden. Auch für Kaffee, Tabak und Cichorien ist viel Nachfrage und Absatz und für erstern Artikel eine nicht unbedeutende Preissteigerung eingetreten. Sprit war belebt und zu steigenden Preisen gesucht, wogegen Kornbranntwein zu 31—32 Rthlr. vielfach vergeblich ausgeboten und auf Lager genommen werden mußte, indem der Absatz darin nicht recht in Zug kommen konnte. Die Witterung in der ersten Hälfte des Monats blieb anhaltend feucht und kalt und gab zu gegründeten Befürchtungen für die Ernte Veranlassung; nachdem jedoch seit dem 15. Juli Trockenheit und Wärme heimisch wurden, haben die Felder ein ganz anderes Ansehen gewonnen und lassen eine befriedigende Ernte erwarten. Die Rübenfelder stehen in der That ausgezeichnet, auch Kartoffeln und Winterfrüchte versprechen günstige Resultate. Das Einzige, was diese schönen Aussichten in etwas trüben könnte, sind die Unmassen von Engerlingen, die Knollen und Wurzeln verzehren und großen Schaden anrichten. Von unsern Fluren haben nur einzelne Streifen durch Hagelschlag in kaum nennenswerther Weise gelitten, auch blieben wir von den wolkenbruchartigen Regen des angrenzenden Kreises verschont; der Stand der Felder bei uns kann daher im Allgemeinen als recht erfreulich bezeichnet werden. Von Halle und Magdeburg ist viel Frucht zugeführt worden, dieselbe kam indessen durch die Transportkosten zu hoch im Preise. Die Zufuhren überhaupt betrugen ca. 400 Wispel Weizen bezahlt mit 60—80 Rthlr., ca. 630 Wispel Roggen, bezahlt mit 56—66 Rthlr., ca. 740 Wispel Gerste, bezahlt mit 32—44 Rthlr., ca. 460 Wispel Hafer, bezahlt mit 24—30 Rthlr.; versandt wurden: ca. 200 Wispel Weizen, ca. 430 Wispel Roggen, ca. 420 Wispel Gerste, ca. 300 Wispel Hafer, und der Bestand der Läger am Ende Juli belief sich auf ca. 200 Wispel Weizen, ca. 400 Wispel Roggen, ca. 400 Wispel Gerste, ca. 500 Wispel Hafer. Wenn die schöne Witterung andauert und die Früchte trocken eingebracht werden, darf man auf billige Preise für alle Gattungen rechnen. Eine in hiesiger Stadt veranstaltete Kunst- und Industrie-Ausstellung hat den Gewerbetreibenden Gelegenheit gegeben, die Produkte ihrer Fabrikation zum ersten Male in größerer Ausdehnung zur Schau zu stellen, und es ist in der That erfreulich, daß dieselbe nicht nur von den zunächst wohnenden, sondern auch von vielen Industriellen des Harzes und aus Thüringen reichlich beschickt worden ist und hierorts vielen Anklang gefunden hat. Die erfreuliche Aussicht auf den nunmehr wohl als gesichert zu betrachtenden Bau der Halle-Kasseler Eisenbahn hat auch die Bewohner unseres Kreises auf das Höchste befriedigt und allseitig zu größtem Danke für die darin bethätigte Vorsorge der Staatsregierung verpflichtet.

Paris, im August. Der Moniteur universel veröffentlicht in Nr. 224 ein Kaiserliches Dekret vom 3. August d. J., demzufolge die zur Herstellung eines neuen Hafens zu Bastia an der St. Nikolas-Bucht erforderlichen Arbeiten alsbald beginnen sollen. Die Kosten sind auf 4,800,000 Frs. veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat angewiesen.

London, 2. September. Nach der heutigen Times gelangten von dem in Großbritannien und Irland produzirten Spirituosen zum einheimischen Verbrauche

in der ersten Hälfte	1860	.....	11,398,711 Gall.,
„ „	1861	.....	9,153,873 „
„ „	1862	.....	8,940,857 „

Die zum inneren Verbrauche nach dem Vereinigten Königreiche importirten Spirituosen ausländischer Fabrikation beliefen sich

in der ersten Hälfte	1860	auf	2,656,521 Gall.,
„ „	1861	„	2,415,653 „
„ „	1862	„	2,366,125 „

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 43 und 44 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 38. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 19. September 1862.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Belgien und Großbritannien.

(Mon. belge Nr. 244.)

Mit dem Belgisch-Britischen Handelsvertrage vom 23. Juli 1862 ist ein weiterer Schritt in der Reformbewegung gethan, welche das Anfangs 1860 vom Kaiser der Franzosen verkündete Programm in den internationalen Verkehrsbeziehungen eingeleitet hat. Am 23. Januar 1860 gelangte der Französisch-Englische Handelsvertrag zum Abschlusse. Eine kommerzielle Uebereinkunft zwischen Frankreich und Belgien folgte unter dem 1. Mai 1861; sie bildete die Grundlage für die Belgischerseits mit dem Kabinet zu London gepflogenen, nunmehr ihrem Ende zugeführten Verhandlungen. Die Ergebnisse derselben liegen vor in

I. A. einem Handels- und Schifffahrtsvertrage,
B. einem Konferenzprotokoll und in
C. einem Schlußprotokoll;

II. in einer Königlich-Belgischen Verordnung über die Eingangsabgabe von Britischen Baumwollengarn in Belgien;

III. A. und B. in zwei Ausführungsinstruktionen des Belgischen Finanzministeriums.

Indem wir diese Aktenstücke sämmtlich im Nachstehenden mittheilen, bleibt hervorzuheben, daß nach den Vereinbarungen des Handelsvertrages bei baumwollenen Garnen und gewissen Gattungen baumwollener und halbwollener Gewebe die völlige Gleichstellung des Britischen Handels mit dem Französischen in Belgien nicht sofort, sondern erst mit dem 1. Oktober 1864 eintreten wird, und in der Zwischenzeit Uebergangsbestimmungen in Anwendung kommen.

Die Artikel 14 und 22 des Handelsvertrages vom 23. Juli c., das Schlußprotokoll vom 30. August c., die Verordnung vom 1. September, sowie endlich die Instruktion vom 3. September d. J. enthalten hierüber das Nähere. Danach hat

Baumwollengarn Britischen Ursprungs bei der Einfuhr nach Belgien zu zahlen:

Rohes oder gebleichtes:

Einfaches, welches auf ½ Kilogr. mißt:	Verzollungsmaßstab.	Bis z. 1. Okt. 1863.	Bis z. 1. Okt. 1864.
20,000 Meter und darunter	per 100 K.	22 Frs.	20 Frs.
20,000 » bis 30,000	»	30 »	25 »
30,000 » » 40,000	»	45 »	35 »
40,000 » » 65,000	»	60 »	50 »
Mehr als 65,000 Meter	»	eine Waagegebühr von 10 Frs. für die ganze Dauer des Vertrages.	

	Verzollungsmaßstab.	Bis z. 1. Okt. 1863.	Bis z. 1. Okt. 1864.
Gezwirntes dito:			
20,000 Meter und darunter	per 100 K.	27 Frs.	25 Frs.
20,000 » bis 30,000	»	35 »	30 »
30,000 » » 40,000	»	50 »	40 »
40,000 » » 65,000	»	65 »	55 »
Mehr als 65,000 Meter	»	wie einfaches.	
Zu Ketten angelegtes dito:			
20,000 Meter und darunter	per 100 K.	32 Frs.	30 Frs.
20,000 » bis 30,000	»	40 »	35 »
30,000 » » 40,000	»	55 »	45 »
40,000 » » 65,000	»	70 »	60 »
Mehr als 65,000 Meetr	»	wie einfaches.	
Gefärbtes, einfaches, gezwirntes, zu Ketten angelegtes dito:			
20,000 Meter und darunter	per 100 K.	37 Frs.	35 Frs.
20,000 » bis 30,000	»	45 »	40 »
30,000 » » 40,000	»	60 »	50 »
40,000 » » 65,000	»	75 »	65 »
Mehr als 65,000 Meter	»		wie einfaches.

Während die Waagegebühr von 10 Frs. per 100 Kilogr. auch nach dem 1. Oktober 1864 für die Garne zu mehr als 65,000 Meter auf das halbe Kilogramm bestehen bleibt, treten mit dem gedachten Zeitpunkte für die übrigen Gespinnste die für die Einfuhr aus Frankreich nach Belgien in dem Tarife B. zum Vertrage vom 1. Mai 1861 vereinbarten Zollsätze ein. Diese sind:

Baumwollengarn, rohes oder gebleichtes, welches auf ½ K. mißt:

	Verzollungsmaßstab.	Zollsatz.
20,000 Meter und darunter	per 100 K.	15 Frs.
über 20,000 » bis 30,000	»	20 »
» 30,000 » » 40,000	»	30 »
» 40,000 »	»	40 »
Baumwollengarn, gefärbtes oder geschorenes	Der um 10 Frs. per 100 Kil. erhöhte Zoll für rohes oder gebleichtes Garn.	

Es verdient bemerkt zu werden, daß hiernach Belgien kein Bedenken getragen hat, in der Verzollung der baumwollenen Garne von über Nr. 65 des metrischen Systems Ermäßigungen zu bewilligen, die, wenn man sie mit den bis dahin bestandenen Sätzen des allgemeinen Zolltarifs vergleicht, in ihrer wirthschaftlichen und finanziellen Wirkung der thatsächlichen Herstellung völliger Verkehrsfreiheit fast gleichkommen.

Nach Artikel 22 des Belgisch-Britischen Vertrages beträgt der Zoll:

a) von **wollenen mit Baumwolle gemischten Geweben** bis zum 1. Oktober 1863 22½ pCt., und 20 pCt. bis zum 1. Oktober 1864. Während dieser Zeit kann der Importeur nach seiner Wahl entweder die vorstehend angegebenen Zölle oder 180 Frs. per 100 Kilogr. erlegen;[1])

b) für **bedruckte baumwollene Gewebe** per 100 Kilogr. 150 Frs.[1])

Auch bei diesen Artikeln treten die Zollsätze des Tarifs B. für die Einfuhr aus Frankreich erst mit dem 1. Oktober 1864 in Kraft. Diese betragen:

a) für gemischte Baumwollengewebe 15 pCt. des Werths,
b) für bedruckte Baumwollengewebe ebenfalls 15 pCt. des Werths.

Für den Zollverein ist der vorliegende Vertrag von großer, für den Augenblick leider schmerzlicher Bedeutung. Wäre der Vertrag mit Frankreich vom 2. August d. J. bereits perfekt, so könnte mit Sicherheit darauf gezählt werden, daß der Zollverein nicht später als Großbritannien die durch den vorliegenden Vertrag dem letzteren zugestandenen Begünstigungen genießen werde. Da diese Voraussetzung nicht vorhanden ist, so wird Großbritannien auch in Belgien vor dem Zollverein begünstigt sein, mit anderen Worten: der Zollverein wird seinen bisherigen, für seine Industrie

[1]) Die in dem Tarif B. zu dem Vertrage vom 2. August an Frankreich zugestandenen Zollsätze betragen, je nach Art der Waare, 24 Rthlr. und 30 Rthlr. vom Centner, oder 180 Frs. und 225 Frs. pr. 100 Kil.

[1]) Der in dem erwähnten Tarif B. an Frankreich zugestandene Zollsatz beträgt 24 Rthlr. pr. Ctr. oder 180 Frs. pr. 100 Kil.

sehr werthvollen Absatz von Gewerbs-Erzeugnissen in Belgien verlieren. Der Zollverein ist jetzt nicht bloß an der Eroberung eines neuen Marktes, des Französischen, verhindert, sondern er steht vor dem Verluste eines anderen bereits erworbenen Marktes, des Belgischen. Den Belgischen Markt ihm zu erhalten, dazu bietet der Handelsvertrag vom 2. August das Mittel; wie schwer es aber sein müßte, den binnen wenigen Jahren in Belgien konkurrirenden Industrien Frankreichs und Großbritanniens zu begegnen, wird der Ausführung nicht bedürfen.

I.

A. Handels- und Schifffahrtsvertrag.

(Mon. Belge No. 244.)

Seine Majestät der König der Belgier und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, gleichermaßen von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu erleichtern und auszudehnen, und Willens, um eine so wohlthätige Absicht zu erreichen, die Hindernisse verschwinden zu lassen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern hemmen, sind übereingekommen, zu dem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König der Belgier den Herrn Sylvan Van de Weyer, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Britischen Majestät, x. x.

Und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland den x. Johann Grafen Russell, Vikomte Amberley von Amberley und Ardsalla, Pair des Vereinigten Königreichs x., ersten Staatssekretair Ihrer Britischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten; und den x. Thomas Milner Gibson, Mitglied des Geheimen Raths Ihrer Britischen Majestät, Mitglied des Parlaments und Vorsitzenden des Geheimen Rathskomités für die Angelegenheiten des Handels und der Kolonien,

Welche, nachdem sie einander ihre beiderseitigen, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Zwischen allen Staaten und Besitzungen der beiden hohen vertragenden Theile soll gegenseitige Handelsfreiheit bestehen; und die Unterthanen des einen derselben genießen in der ganzen Ausdehnung der Gebiete und Besitzungen des anderen in Angelegenheiten des Handels und der Schifffahrt dieselben Rechte, Vorrechte, Freiheiten, Begünstigungen, Befreiungen und Exemtionen, welche die Einheimischen genießen oder genießen werden.

Art. 2.

Die in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile wohnenden Unterthanen des anderen sind wechselseitig befugt, ihre Angelegenheiten, wie die Einheimischen selbst zu regeln, oder solche der Fürsorge irgend welcher anderen Person, als Mäklern, Faktoren, Agenten oder Dollmetschern anzuvertrauen. Sie dürfen in ihrer Wahl nicht beschränkt werden, und sie sind nicht verpflichtet, irgend welches Gehalt oder Entschädigung denen zu gewähren, die sie nicht für geeignet halten, zu dem Behufe verwendet zu werden, da es durchaus in das Belieben der Verkäufer und Käufer gestellt ist, mit einander ihre Kaufsgeschäfte abzuschließen und den Preis aller eingeführten oder zur Ausfuhr bestimmten Güter und Waaren festzusetzen, unter der Bedingung, daß sie die Vorschriften und Zollgesetze des Landes beobachten.

Art. 3.

In Allem, was die Schifffahrt und den Handel angeht, können die hohen vertragenden Theile keinerlei Vorrecht, Begünstigung oder Sonderstellung einem anderen Staate einräumen, die nicht ebenfalls und augenblicklich auf ihre beiderseitigen Unterthanen Ausdehnung fänden.

Art. 4.

Alle Schiffe, welche nach den Belgischen Gesetzen als Belgische Schiffe anzusehen sind, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen Großbritanniens als Britische Schiffe anzusehen sind, werden beiderseitig für Belgische und Britische Schiffe erklärt.

Art. 5.

Kein Tonnen-, Hafen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Quarantainegeld oder sonstige ähnliche oder entsprechende Abgaben, von welcher Art oder von welcher Benennung sie sein mögen, die zum Vortheile oder im Namen der Regierung, öffentlicher Beamten, Kommunen, Korporationen oder Niederlassungen jeglicher Art erhoben werden, sollen in den Häfen des einen Landes den von irgend einem Hafen oder Platze ankommenden Schiffen der anderen Nation auferlegt werden, die nicht gleichermaßen in den gleichen Fällen den einheimischen Schiffen auferlegt sind.

Art. 6.

In Allem, was die Aufstellung der Schiffe, deren Befrachtung und Löschen in den Häfen, Bassins, Docks, Rheden, Häfen oder Strömen der beiden Staaten betrifft, wird den einheimischen Schiffen kein Vorrecht eingeräumt, das nicht gleichermaßen den Schiffen des anderen Staates zusteht, da es der Wille der hohen vertragenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht die beiderseitigen Fahrzeuge auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 7.

Die in einen Hafen Großbritanniens oder der Britischen Besitzungen einlaufenden Belgischen Schiffe und umgekehrt die in einen Hafen Belgiens einlaufenden Britischen Schiffe, die dort nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, in dem sie sich jedoch den Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Staaten zu unterwerfen haben, den nach einem anderen Hafen, sei es desselben Landes, sei es eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und wieder ausführen, ohne gezwungen zu sein, für diesen ferneren Theil ihrer Ladung irgend eine Zollabgabe zu entrichten, mit Ausnahme der Ueberwachungskosten, die übrigens natürlicherweise nur zu dem für die einheimische Schifffahrt festgesetzten Betrage erhoben werden dürfen.

Art. 8.

Waaren aller Art, deren Einfuhr in die Häfen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, dessen Kolonien und Besitzungen jetzt oder künftig gesetzlich auf Britischen Schiffen gestattet ist, können gleichermaßen auf Belgischen Schiffen dorthin eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben, von welcher Benennung diese sein mögen, unterworfen zu sein, als denjenigen, wenn die nämlichen Waaren auf einheimischen Schiffen zur Einfuhr gelangen.

Umgekehrt können Waaren aller Art, deren Einfuhr in die Häfen Belgiens jetzt oder künftig gesetzlich auf Belgischen Schiffen gestattet ist, gleichermaßen auf Britischen Schiffen dorthin eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben, von welcher Benennung diese sein mögen, unterworfen zu sein, als denjenigen, wenn die nämlichen Waaren auf einheimischen Schiffen zur Einfuhr gelangen.

Art. 9.

Waaren aller Art, die von Belgien auf Britischen Schiffen, oder von Großbritannien und dessen Besitzungen auf Belgischen Schiffen nach irgend einem Bestimmungsorte ausgeführt werden, dürfen keinen anderen Ausgangsabgaben und Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn sie auf einheimischen Schiffen ausgeführt werden, und unter der einen wie unter der anderen Flagge genießen sie alle Prämien und Rückerstattung von Zöllen oder sonstigen Begünstigungen, die in jedem der beiden Länder gegenwärtig oder später der einheimischen Schifffahrt eingeräumt sind.

Art. 10.

Während der durch die Gesetze der beiden Länder für die Lagerung von Waaren festgesetzten Frist dürfen von den aus dem einen der beiden Länder nach dem anderen eingeführten Gegenständen bis zu deren Durchfuhr, Wiederausfuhr oder Abfertigung zum Verbrauche keine anderen Abgaben als diejenigen für die Beaufsichtigung und Aufbewahrung erhoben werden.

Keinesfalls haben diese Gegenstände höhere Abgaben zu entrichten oder sind dieselben anderen Förmlichkeiten unterworfen, als wenn sie unter der einheimischen Flagge eingeführt wären, oder aus dem meistbegünstigten Lande kämen.

Art. 11.

Waaren aller Art, die von dem einen der beiden Staaten kommen, oder nach demselben gehen, sind wechselseitig in dem anderen Staate von allen Durchgangsabgaben befreit.

Jedoch bleibt für Schießpulver das Verbot aufrecht erhalten, und die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen der besonderen Genehmigung zu unterwerfen.

In Allem, was die Durchfuhr und die Lagerung von Waaren betrifft, ist jedem der beiden Länder die Behandlung der meistbegünstigten Nation wechselseitig gewährleistet.

Art. 12.

In Ansehung der Küstenfahrt ist zwischen den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß die Unterthanen und Schiffe des einen derselben in den Staaten und Besitzungen des anderen die gleichen Vorrechte genießen, und in jeder Beziehung auf demselben Fuße wie die einheimischen Unterthanen und Schiffe behandelt werden.

In Ansehung der Küstenfahrt in den Kolonien sind die Vereinbarungen des gegenwärtigen Artikels nur auf die Küstenfahrt derjenigen unter den Kolonien Ihrer Britischen Majestät anwendbar, die in Uebereinstimmung mit den für diese Angelegenheit maßgebenden Parlamentsakten jetzt oder künftig beantragen, daß ihre Küstenfahrt fremden Schiffen geöffnet werde.

Art. 13.

Die Vorschriften, welche für die aus Frankreich nach Belgien eingeführten Waaren in den Artikeln 18 bis inkl. 26 des zwischen diesen beiden Staaten am 1. Mai 1861 abgeschlossenen Handelsvertrages [1]) aufgestellt sind, finden gleichermaßen in Belgien Anwendung rücksichtlich der nämlichen aus Großbritannien und dessen Besitzungen eingeführten Waaren.

In Rücksicht der ad val. tarifirten ungemischten oder gemischten Gewebe, deren Werthschätzung in den Häfen Schwierigkeiten darbieten könnte, behält sich die Belgische Regierung das Recht vor, das Zollamt zu Brüssel ausschließlich für die Zulassung dieser Waaren zu bezeichnen.

Art. 14.

Weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile darf auf Waaren, Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des anderen Theiles andere oder höhere Eingangsabgaben legen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf dieselben Waaren, wenn solche von irgend einem anderen fremden Lande kommen, gelegt sind oder gelegt werden.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich, den anderen an jeder Begünstigung, Bevorrechtigung oder Herabsetzung in den Ein- oder Ausfuhrzolltarifen der in dem gegenwärtigen Vertrage erwähnten oder nicht erwähnten Artikel Theil nehmen zu lassen, welche der eine von Beiden einer dritten Macht einräumen möchte. Ueberdies verpflichten sie sich, gegeneinander keine Abgabe oder Ein- oder Ausfuhrverbot eintreten zu lassen, das nicht gleichzeitig auf die anderen Nationen Anwendung findet.

Endlich ist vereinbart, daß, wenn die in Belgien raffinirten Seesalze um mehr als sieben Prozent in der allgemeinen Acciseabgabe herabgesetzt werden sollten, sofort dem Britischen raffinirten Salze in Belgien eine Verminderung der Accise zu Theil werden soll, die nicht weniger als sieben Prozent der den Seesalzen zugestandenen Ermäßigung betragen darf.

Art. 15.

In den Britischen Kolonien unterliegen Produkte Belgischen Ursprungs oder Manufaktur keinen anderen oder höheren Abgaben als denjenigen, welche auf die gleichen Produkte Britischen Ursprungs gelegt sind oder gelegt werden.

Art. 16.

Die Unterthanen des einen der hohen vertragenden Theile genießen in den Staaten des anderen in Allem, was das Eigenthum

---

[1]) Vergl. H. A. 1861 I. S. 470 flgde.

der Fabrik- oder Handelszeichen, sowie der Zeichnungen und Modelle zu industriellen oder zu Fabrikations-Zwecken betrifft, denselben Schutz wie die Einheimischen.

Das Recht der ausschließlichen Benutzung einer Zeichnung oder eines Modelles zu industriellen oder zu Fabrikations-Zwecken darf in Großbritannien zum Vortheile der Belgier und umgekehrt in Belgien zum Vortheile der Britischen Unterthanen keine längere Dauer haben, als die nach den Landesgesetzen in Bezug auf die Einheimischen zulässige.

Wenn Zeichnungen oder Modelle zu industriellen oder Fabrikationszwecken in dem Ursprungslande Gemeingut geworden sind, dann können sie in dem andern Lande nicht Gegenstand eines ausschließlichen Nutzungsrechts sein.

Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Paragraphen finden auf Fabrik- und Handelszeichen Anwendung.

Die Rechte der Unterthanen des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen sind der Verpflichtung, daß die Modelle oder die Zeichnungen zu industriellen oder Fabrikationszwecken dort benutzt werden, nicht unterworfen.

Der gegenwärtige Artikel tritt in Betreff der Modelle, sowie der Zeichnungen zu industriellen oder Fabrikationszwecken, in dem einen wie in dem anderen Lande erst mit dem Ablauf eines Jahres, vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, in Kraft.

Art. 17.

Belgische Unterthanen sind nicht berechtigt, in Großbritannien das ausschließliche Eigenthum eines Handelszeichens, eines Modelles oder einer Zeichnung zu beanspruchen, bis sie sich nicht vorher den Vorschriften unterworfen haben, welche jetzt oder später für die Britischen Unterthanen rücksichtlich der Niederlegung von Zeichen, Modellen oder Zeichnungen in London in Kraft stehen.

Umgekehrt können Britische Unterthanen in Belgien nicht das ausschließliche Eigenthum eines Zeichens, eines Modells oder einer Zeichnung beanspruchen, wenn sie sich nicht vorher den in dieser Hinsicht jetzt oder künftig gültigen Belgischen Gesetzen und Vorschriften unterworfen haben.

Art. 18.

Jeder der beiden hohen vertragenden Theile hat das Recht, zum Schutze des Handels in den Staaten und Besitzungen des anderen Theils Konsuln zu ernennen; und die so ernannten Konsuln genießen in den Besitzungen beider Theile alle Vorrechte, Befreiungen und Bevorzugungen, die in diesen Staaten den von der Regierug der meistbegünstigten Nation ernannten Konsuln eingeräumt werden.

Bevor der Konsul als solcher handeln darf, muß er in den Formen bestätigt und zugelassen sein, die bei der Regierung, zu welcher er gesendet ist, üblich sind, und jeder der beiden vertragenden Theile hat das Recht, solche besondere Ortschaften von den Wohnsitzen der Konsuln auszuschließen, die er für geeignet erachtet ausgeschlossen zu werden.

Art. 19.

Sollte es sich ereignen, daß irgend ein Kriegs- oder Handelsschiff des einen der beiden Staaten an den Küsten des Anderen Schiffbruch leidet, dann wird dieses Fahrzeug oder dessen Theile oder Trümmer, dessen Ausrüstungsgegenstände und Alles dazu Gehörige, sowie alle Effekten und Waaren, die gerettet werden konnten, oder der aus ihrem Verkaufe erzielte Erlös den Eigenthümern oder ihren Rechtsnachfolgern auf deren Ansuchen zurückgewährt.

Sollten die Eigenthümer oder deren Rechtsnachfolger abwesend sein, dann werden die gedachten Gegenstände, Waaren oder der Erlös aus denselben und ebenso alle an Bord des Fahrzeuges vorgefundenen Papiere dem Belgischen oder Britischen Konsul des Bezirks, in welchem der Schiffbruch sich ereignet hat, ausgeliefert, und es wird, sei es von dem Konsul, sei es von den Eigenthümern oder deren Rechtsnachfolgern Nichts gefordert, als die Zahlung der für die Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten und dieselben Löhne für die Bergung und Sonstiges, die gleichermaßen unter den gleichen Verhältnissen von einem einheimischen Fahrzeuge zu entrichten sind. So lange bis sie nicht zum Verbrauche deklarirt werden, sind die aus dem Schiffbruche geretteten Waaren und Güter den bestehenden Abgaben nicht unterworfen.

Art. 20.

Die Britische Flagge genießt wie bisher in Belgien so lange die Erstattung des Schelbezolls, als die Belgische Flagge selbst sie genießt.

Art. 21.

Spätestens von dem Tage an, an welchem die Kapitalisirung des Schelbezolls durch ein allgemeines Abkommen gesichert ist, hört

1) das in den Belgischen Häfen vorerhobene Tonnengeld auf, und werden
2) die Lootsengebühren in den Belgischen Häfen und in der Schelde, soweit dieses von Belgien abhängt, um
   20 pCt. für Segelschiffe,
   25 pCt. für Schleppschiffe,
   30 pCt. für Dampfschiffe
   ermäßigt,
3) wird der von der Stadt Antwerpen aufgestellte Tarif der lokalen Abgaben vollständig ermäßigt.

Art. 22.

Mit provisorischer Beseitigung des Art. 14 und während zweier Jahre vom 1. Oktober 1862 an gerechnet wird der neue Tarif in folgender Weise auf die hiernach benannten Produkte Britischen Ursprungs angewendet:

Baumwollengarn, gezwirntes, zu Ketten angelegtes oder gefärbtes hat die auf einfaches, rohes oder gebleichtes Garn gelegten Zölle mit einem Zuschlage von 5 Cents. für gezwirntes Garn, von 10 Cents. für zu Ketten angelegtes Garn und von 15 Cents. für gefärbtes Garn per Kilogramm zu zahlen.

Der Zoll von wollenen mit Baumwolle gemischten Geweben beträgt bis zum 1. Oktober 1863 22½ pCt., und 20 pCt. bis zum 1. Oktober 1864. Während der Dauer dieser vorübergehenden Verzollung kann der Importeur nach seiner Wahl entweder per 100 Kilogramm 180 Francs oder die vorstehend vereinbarten Zölle zahlen.

Der Zoll von bedruckten baumwollenen Geweben beträgt 150 Frs. per 100 Kilogramm.

Art. 23.

Es ist verstanden, daß in dem Falle, wenn die gegenwärtige Einfuhrabgabe von Alkohol in dem Englischen Tarife bestehen bleiben sollte, der auf Alkohol bezügliche Artikel, wie er in dem zwischen Belgien und Frankreich abgeschlossenen Vertrage vom 1. Mai 1861 enthalten ist, mit den darin vereinbarten Ermäßigungen erst am 1. Oktober 1865 auf Englischen Alkohol Anwendung finden soll.

Art. 24.

Die unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät befindlichen Jonischen Inseln, die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln genießen in den Staaten Seiner Majestät des Königs der Belgier alle durch den gegenwärtigen Vertrag den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens zugestandenen Vortheile, sobald die Regierung der Jonischen Inseln sich einverstanden erklärt, den Unterthanen und Schiffen Sr. Majestät des Königs der Belgier dieselben Vortheile einzuräumen, die sie in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Ihrer Britischen Majestät einräumt, wohlverstanden jedoch, daß, um Mißbräuchen vorzubeugen, jedes Jonische Schiff, das in der Lage ist, die Wohlthaten dieses Vertrages in Anspruch zu nehmen, mit einem von dem Lord Ober-Kommissar Ihrer Britischen Majestät oder von dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen sein muß.

Art. 25.

Der gegenwärtige Vertrag soll während zehn Jahre, vom zehnten Tage nach Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

In dem Falle, wenn keiner der hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe der obengedachten Periode seine Absicht anzeigen sollte, die Wirkungen dieses Vertrags aufhören zu lassen, so soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile gekündigt hat, verbindlich bleiben.

Die hohen vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, in gegenseitiger Uebereinstimmung diesem Vertrage solche Abänderungen zu Theil werden zu lassen, die mit dessen Absicht und Grundsätzen nicht in Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit erfahrungsmäßig festgestellt ist.

Art. 26.

Von der in dem vorstehendem Artikel festgesetzten Frist an gerechnet, tritt der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 27. Oktober 1851[1]) außer Kraft.

Art. 27.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, und die Ratifikationen desselben sollen vor dem 1. September 1862 in London ausgewechselt werden.

[1]) Vergl. H. A. 1852 I. S. 330 ff.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu London, in doppelter Ausfertigung, am drei und zwanzigsten Tage des Monat Juli im Jahre der Gnade 1862.

(L. S.) Sylvan Van de Weyer.
(L. S.) Russell.
(L. S.) Th. Milner Gibson.

B. Protokoll

einer am 23. Juli 1862 zwischen den Bevollmächtigten Belgiens und Großbritanniens im auswärtigen Amte gehaltenen Sitzung.

Indem die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs der Belgier und Ihrer Britischen Majestät zur Unterzeichnung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen ihren erhabenen Souverainen schreiten, stellen sie fest, daß sie über die nachstehenden Punkte übereingekommen sind:

1.

Daß die vom 24. Januar 1855 datirten Deklarationen über die Verhaftung desertirender Seeleute[1]) und die vom 8. Februar 1855 datirte und in der Londoner Zeitung vom 13. Februar 1855 veröffentlichte Rathsordre fortdauernde Kraft und Geltung behalten sollen, als ob sie in den gedachten Vertrag aufgenommen wären.

2.

Daß, wenn die zwischen Seiner Majestät dem Könige der Belgier und Ihrer Britischen Majestät unter dem 22. März 1852 abgeschlossene Uebereinkunft über den Fischfang provisorisch aufrecht erhalten wird, dieses unter dem von der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier gemachten Vorbehalte geschieht, daß diese in einer folgenden Verhandlung Vorschläge machen werde über die beiderseitige Zulassung der Fischerei an den Seeküsten beiderseitigen Staatsgebiete.

Indem die gedachte am 22. März 1852 abgeschlossene Uebereinkunft aufrecht erhalten wird, tritt eine Ausnahme der Vereinbarungen des heute abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages insoweit ein, als derselbe die Vortheile betrifft, die in dem einen oder in dem anderen Lande den Produkten der einheimischen Fischerei gewährt sind oder gewährt werden.

3.

Den Zucker anlangend, so behält die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier es sich vor, auf den Vorschlag zurückzukommen, der dahin abzielt, zwischen Belgien, Großbritannien, Frankreich, dem Zollverein und den Niederlanden eine Vereinbarung zu erzielen, kraft der die Zölle von rohem oder raffinirtem Zucker, wenn derselbe von dem einen dieser Staaten in die anderen eingeführt wird, den Abgaben gleichgestellt werden sollen, welche auf dasselbe Produkt einheimischer Fabrikation gelegt sind, und kraft der gleichzeitig in diesen fünf Ländern die Prämien bei der Zuckerausfuhr fortfallen sollen.

Um dieses Ziel zu erreichen, rechnet die Belgische Regierung auf die Beihülfe und Unterstützung der Regierung Ihrer Britischen Majestät.

Sylvan Van de Weyer.
Russell.
Milner Gibson.

[1]) Vergl. H. A. 1855 I. S. 146.

C. Protokoll.

Indem die Unterzeichneten zur Auswechselung der Ratifikationen des am 23. Juli 1862 zwischen Sr. Majestät dem Könige der Belgier und Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages schreiten, sind sie übereingekommen, die heute zwischen ihnen vereinbarten Abänderungen des gedachten Vertrages in dem gegenwärtigen Protokolle niederzulegen; im Verfolg derselben ist der nachstehende Tarif zur Annahme gelangt:

Baumwollengarn.

Nummer.	Im 1sten Jahre.	Im 2ten Jahre.
20,000 Meter und darunter	22 Cts.	20 Cts.
20,000 » bis 30,000	30 »	25 »
30,000 » » 40,000	45 »	35 »
40,000 » » 65,000	60 »	50 »

Ueber 65,000 freie Einfuhr (Waagegebühr von 10 Cts. während der ganzen Dauer des Vertrages).

Diese Abänderungen sollen dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie wörtlich in den gedachten Vertrag wären aufgenommen worden, und sie werden vom 1. Oktober 1862 ab in Vollzug gesetzt, während bis zu diesem Tage auf die vorstehend erwähnten Artikel und ebenso auf gemischte Gewebe (Art. 22 des Vertrages) der frühere Satz ununterbrochen Anwendung findet.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu London, am 30. August 1862.

(L. S.) Russel.

(L. S.) Th. Milner Gibson. (L. S.) Sylvan Van de Weyer.

Die Auswechselung der Ratifikationen hat zu London am 30. August 1862 stattgefunden.

II.

Eingangsabgabe von Britischem Baumwollengarn in Belgien.

(Mon. belge No. 246.)

Leopold, König der Belgier 2c.

Im Hinblick auf Art. 2 des Gesetzes, welches den am 23. Juli 1862 zwischen Belgien und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag bestätigt,

Auf den Vorschlag Unserer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen,

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1.

Vom 1. Oktober 1862 an werden die Eingangsabgaben von Baumwollengarn Britischen Ursprungs erhoben, wie folgt:

Baumwollengarn,

welches auf ½ Kilogr. mißt:	Verzollungsmaßstab.	Zollbetrag. bis zum 1. Okt. 1863 Frcs.	bis zum 1. Okt. 1864 Frcs.	nach dem 1. Okt. 1864 Frcs.
rohes oder gebleichtes: einfaches:				
20,000 Meter und darunter	100 K.	22	20	15
20,000 » bis 30,000	»	30	25	20
30,000 » » 40,000	»	45	35	30
40,000 » » 65,000	»	60	50	40
Mehr als 65,000 Meter.[1])				
gezwirntes:				
20,000 Meter und darunter	»	27	25	15
20,000 » bis 30,000	»	35	30	20
30,000 » » 40,000	»	50	40	30
40,000 » » 65,000	»	65	55	40
Mehr als 65,000 Meter.[1])				
zu Ketten angelegtes:				
20,000 Meter und darunter	»	32	30	25
20,000 » bis 30,000	»	40	35	30
30,000 » » 40,000	»	55	45	40
40,000 » » 65,000	»	70	60	50
Mehr als 65,000 Meter.[1])				
gefärbtes: einfaches, gezwirntes oder zu Ketten angelegtes:				
20,000 Meter und darunter	»	37	35	25
20,000 » bis 30,000	»	45	40	30
30,000 » » 40,000	»	60	50	40
40,000 » » 65,000	»	75	65	50
Mehr als 65,000 Meter.[1])				

[1]) Baumwollengarn, welches mehr als 65,000 Meter auf ½ Kilogr. mißt, hat nur eine Waagegebühr von 10 Cts. pr. Kilogr. zu erlegen; diese Waagegebühr bleibt auch nach dem 1. Oktober 1864 bestehen.

Art. 2.

Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, am 1. September 1862.

III.

Instruktionen zur Ausführung des mit Großbritannien abgeschlossenen Handelsvertrages.

A.

Der am vergangenen 23. Juli zwischen Belgien und dem Vereinigten Königreiche abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag ist durch das Gesetz vom 31. August, R. 894 so eben bestätigt und wird am 9. September, dem zehnten Tage nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

Das Charakteristische dieses Vertrages besteht im Allgemeinen darin, daß die Bestimmungen auf Großbritannien Ausdehnung erhalten, welche in dem Zollwesen Frankreich durch den Vertrag vom 1. Mai 1861 eingeräumt wurden. Demgemäß und so lange bis in gewissen Punkten neue reglementarische Anordnungen getroffen werden, kann man sich auf die Instruktionen beziehen, welche in den Cirkular-Erlassen vom 28. Mai 1861, R. 840 und vom 28. Mai, 24. und 25. Oktober 1861[1]), 6. 7. und 8. Februar 1862, Nr. 97, 109, 110, 116, 117, 118 und 119 (zeitweilige Anordnungen) gegeben sind.

Es genügt, die Aufmerksamkeit auf einige Abänderungen und auf einige neue Bestimmungen hinzuleiten.

Einfuhren.

§. 1.

Mit Ausnahme von Baumwollengarn, wollenen mit Baumwolle gemischten Stoffen und bedruckten baumwollenen Geweben (Art. 22 des Vertrages) finden alle in der Tabelle A. des Cirkular-Erlasses R. 840 zusammengestellten Tarifermäßigungen auf England Anwendung (Art. 14). Die speziell angegebenen Produkte Britischen Ursprungs werden zeitweilig besonderen Abgaben unterworfen; diese Abgaben sind rücksichtlich der gemischten Wollengewebe und der bedruckten baumwollenen Gewebe in der dem Gegenwärtigen angehängten Uebersicht[2]), rücksichtlich des baumwollenen Garns in der der Königlichen Verordnung vom 1. September, R. 895[3]), eingefügten Tabelle näher bezeichnet.

Zu bemerken ist, daß kraft derselben Verordnung baumwollenes Garn, welches auf ½ Kilogr. mehr als 65,000 Meter mißt, zu einer Abgabe von 10 Frcs. pr. 100 Kilogr. während der ganzen Dauer des Vertrages zugelassen werden muß. Diese verschiedenen Abgaben treten nicht vor dem nächsten ersten Oktober in Hebung, bis dahin bleiben Baumwollengarn, wollene mit Baumwolle gemischte Stoffe und baumwollene Gewebe Britischen Ursprungs den Sätzen des allgemeinen Tarifs unterworfen.

§. 2.

Hummern, Austern, Thran und Stockfisch der Englischen Fischerei bleiben den durch die Uebereinkunft vom 22. März 1852, R. 290, die provisorisch in Kraft erhalten ist, festgesetzten Abgaben unterworfen. In dieser Hinsicht wird auf das Cirkularschreiben vom 10. April 1852, R. 291, Bezug genommen, mit dem Bemerken, daß die dort erwähnten Abgaben fortdauernd mit einem Zuschlage von 16 pCt. liquidirt werden. Auf andere aus England eingeführte Fische finden die in dem Französisch-Belgischen Vertrage vom 1. Mai 1861 festgesetzten Abgaben Anwendung.

§. 3.

Die Anwendung der besonderen Abgabensätze, von denen in den beiden vorstehenden Paragraphen gehandelt ist, kann event. gefordert werden rücksichtlich derjenigen Einfuhrartikel aus einem dritten Lande, auf die kraft der Vereinbarungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation Anwendung findet, vorausgesetzt, daß in der Deklaration des Importeurs der betreffende Antrag gestellt wird.

§. 4.

Steinsalz Englischen Ursprungs kann von nun an unter denselben Bedingungen wie das Französische Salz eingeführt werden, jedoch findet der siebenprozentige Abzug, der bei dem Französischen Seesalze Platz greift, auf das aus England kommende Salz keine Anwendung (Art. 14). Raffinirtes Salz, worunter Quellsalz begriffen ist, genießt Freiheit von dem Eingangszoll, wenn dasselbe wie das Salz derselben Art, welches aus Frankreich kommt, zu Verwendungen bestimmt ist, für die das Gesetz die Freiheit von der Accise-abgabe bei dem rohen Salz gewährt.

Die zollfreie Zulassung von raffinirtem Salz ist den Bedingungen unterworfen, die durch die Entscheidungen, R. 289, vorgeschrieben sind, mit dem aus der vollkommenen Gleichstellung der Flaggen hervorgehenden Unterschiede, daß in allen Fällen die Aushändigung des für die Beförderung der Waare erforderlichen Begleitscheins von der Sicherstellung des im allgemeinen Tarife vorgesehenen Eingangszolles abhängig ist. Dieses Verfahren ist das nämliche, wie das, welches auf das auf dem See- oder Landwege aus Frankreich importirte raffinirte Salz Anwendung findet.

§. 5.

Die Zölle, welche für destillirte Getränke Französischer Abkunft vereinbart sind, sind auf Spirituosen Britischen Ursprungs anwendbar; die durch den Vertrag vom 1. Mai 1861 vorgesehene Herabsetzung für Branntwein in Fässern vom 1. Oktober 1864 ab, kommt jedoch England nicht vor dem 1. Oktober 1865 zu Gute, falls nicht die gegenwärtige Eingangsabgabe für Alkohol vor diesem Zeitpunkte in dem Vereinigten Königreiche ermäßigt wird (Art. 23).

§. 6.

Die Vorschriften, die für die aus Frankreich nach Belgien eingeführten Waaren durch die Art. 18 bis 26 inkl. des Vertrages vom 1. Mai festgesetzt sind, finden gleichermaßen auf die aus Groß-

---

[1]) Vergl. H. A. 1861 II. S. 189 ff.

[2]) Siehe am Schlusse.

[3]) Diese Verordnung ist oben unter II. mitgetheilt.

britannien eingeführten Waaren Anwendung (Art. 13). Daraus folgt, daß in dem, was die Deklarationen, die Beglaubigungen, die Vorkaufsrechte, die Havarien und die Ursprungszeugnisse betrifft, für die nach dem Vertrage vom 23. Juli bewirkten Einfuhren die Instruktionen befolgt werden müssen, welche zur Ausführung des Vertrages vom 1. Mai gegeben sind. Ferner ist nicht zu übersehen, daß die Bedingung der direkten Beförderung, welche den aus Frankreich kommenden Waaren auferlegt ist, gleichermaßen bei den aus Großbritannien kommenden eintritt.

§. 7.

Die Ortschaften, woselbst in dem Vereinigten Königreiche Belgische Konsularagenten wohnen, sind folgende:

Aberdeen, Anstruther, Arbroath, Belfast, Birmingham, Bristol, Cardiff, Cork, Cowes, Crookhaven und Skilbereen, Dartmouth, Dover, Dublin, Dunbar, Dundee, Falmouth, Folkestone, Glasgow, Goole, Grangemouth, Grimsby, Guernsey, Harwich, Hull, Jersey, Kingstown, Leith, Lerwich, Limerik, Liverpool, London, Manchester, Margate, Milfordhaven, Mullion, Neath, Newcastle, Newport, New-Romney, Peezance, Padstow und St. Ives, Peterhead, Plymouth, Queenstown, Ramsgate und Deal, Runcorn, St. Marys Scilly, Southampton, Sunderland, Swansea, Waterford, Wick, Yarmouth.

Entsprechend dem in §§. 4 und 9 der Instruktion, R. 840, Verordneten ist die durch Art. 18 und 19 des Französisch-Belgischen Vertrages erforderte Legalisirung und Visirung der Konsuln nur rücksichtlich der aus einer dieser Städte abgefertigten oder der in einem der oben erwähnten Häfen verladenen Waaren zu fordern.

Ausfuhren.

§. 8.

Der Tarif B. des Cirkulars R. 840 findet auf die mit der Bestimmung nach Großbritannien ausgeführten Waaren Anwendung. (Art. 3).

Durchfuhr.

§. 9.

Die Durchfuhr der aus dem Vereinigten Königreiche kommenden oder dorthin gehenden Waaren ist abgabenfrei und es giebt kein Verbot mit Ausnahme des von Schießpulver (Art. 11).

Tonnengeld.

§. 10.

Bei der Erhebung dieser Abgabe rangiren die Englischen Schiffe in der zweiten Klasse, d. h. sie werden in dieser Beziehung wie die Belgischen Schiffe behandelt. (Art. 5.)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Der neue Vertrag sichert Großbritannien die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu. (Art. 3.) Daraus folgt, daß Großbritannien alle Abgaben-Ermäßigungen und sonstigen Zollerleichterungen zu Gute kommen, die später anderen Staaten eingeräumt werden.

§. 12.

Belgische Produkte werden in den Britischen Kolonien auf demselben Fuße zugelassen wie die Englischen Produkte (Art. 15), die aus diesen Kolonien kommenden Waaren müssen in Belgien wie diejenigen behandelt werden, die Großbritannischen Ursprungs sind.

§. 13.

Später wird von der Ausdehnung des Vertrages auf die Jonischen Inseln in Gemäßheit des Artikel 24. Nachricht gegeben werden.

§. 14.

Der Vertrag vom 27. Oktober 1851 R. 288 hört von dem Tage an, der für das Inslebentreten des neuen Vertrages (Art. 26) festgesetzt ist, auf, gültig zu sein.

Brüssel, am 3. September 1862.

Der Finanzminister.

Uebersicht der bis zum 1. Oktober 1864 bestehenden Spezialzölle (Art. 22 des Vertrages).

Bezeichnung der Waaren:	Eingangszoll. Verzollungsmaßstab.	Zollbetrag.
Baumwollengarn, s. die Verordnung vom 1. September 1862.		
Wollene mit Baumwolle gemischte Gewebe (sofern das Gewicht der Wolle überwiegt):		
bis zum 1. Oktober 1863........	100 Frs.	22 Frs. 50 Ct.
bis zum 1. Oktober 1864........	100 »	20 » — »
oder nach der Wahl des Importeurs.	100 Kil.	180 » — »
Bedruckte baumwollene Gewebe.........	100 »	150 » — »

B.

Nachdem die Bestimmungen des zwischen Belgien und Frankreich am 1. Mai 1861 abgeschlossenen Handelsvertrages durch den Vertrag R. 894 auf die Produkte Britischen Ursprungs Ausdehnung gefunden haben, was die an Stelle der Accise-Abgaben erhobenen Zölle betrifft, so wird die Aufmerksamkeit auf nachstehende Punkte hingeleitet:

§. 1.

Der §. 3 des Art. 2 und Art. 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1861 R. 837 und ebenso die §§. 3—7 und 10—13 inkl. des Cirkular-Erlasses R. 841 finden Anwendung auf raffinirten Zucker und auf Branntwein Britischen Ursprungs, die nach den Bestimmungen des Vertrages R. 894 importirt werden, mit Ausnahme des durch §. 5 des Cirkular-Erlasses R. 896 in Bezug auf Branntweine getroffenen Vorbehalts [1]).

§. 2.

Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Zölle vom raffinirten Zucker, falls derselbe aus solchen Ländern kommt, welche die Frankreich zugestandenen Zollbegünstigungen genießen, durch die Verordnung

[1]) Vergl. den vorstehenden Erlaß vom 3. September d. J.

vom 8. Juli 1862 R. 886 und 887 auf 63 Franks per 100 Kilogr. festgesetzt worden sind [1]).

§. 3.

Die neuen Zölle von dem aus England eingeführten raffinirten Zucker und Branntwein werden nach den Quantitäten erhoben, die zufolge der vom 9. September an ertheilten Begleitscheine zum Verbrauche deklarirt werden, und die sich, wenn sie verfallen sein sollten, aus den allgemeinen vor jenem Zeitpunkte datirten Deklarationen ergeben.

Brüssel, am 3. September.

Namens des Ministers:
Der General-Direktor.

Gesetzgebung.

Uebereinkunft unter den Deutschen Rheinuferstaaten über die Vorausbezahlung der Rheinschifffahrts-Abgaben.

Zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten der Deutschen Rheinuferstaaten ist heute im besondern Auftrage ihrer Regierungen folgende Uebereinkunft vereinbart worden.

§. 1.

Schiffern und Flößern, welche auf einer Fahrt zu Berg oder zu Thal mehrere Rheinzollstellen berühren, ist unter den im §. 2 bezeichneten Bedingungen gestattet, bei jedem Rheinzollamte, bei welchem sie ab- oder vorbeifahren — auf der Preußischen Stromstrecke jedoch nur zu Emmerich und Koblenz — die Rheinschifffahrtsabgaben sogleich auch für die nachfolgenden Zollstellen mit der Wirkung zu entrichten, daß sie dadurch von der Verbindlichkeit, bei diesen Zollstellen zum Zweck der Anmeldung der Ladung anzulegen und eine Manifestabschrift abzugeben, befreit werden.

§. 2.

1) Die Abgaben sind für alle diejenigen Strecken, für welche Vorausbezahlung geleistet wird, von der gesammten Ladung zu entrichten.
2) Dem Rheinzollamt, bei welchem die Vorausbezahlung der Abgaben erfolgt, ist ein in Gemäßheit des Art. 27 der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 aufzustellendes Manifest über die Ladung in zwei Exemplaren, sowie eine Abschrift dieses Manifestes zu übergeben.
3) Vor Erreichung der letzten Zollstelle, für welche Vorausbezahlung geleistet ist, dürfen Beiladungen nur an dem Sitze eines Rheinzollamtes vorgenommen werden. Im Falle einer solchen Beiladung sind die konventionsmäßigen Vorschriften zu befolgen und muß der Rheinzoll für die ganze folgende Strecke, für welche die erste Vorverzollung stattgefunden hat, entrichtet werden. Auch hat der Schiffer dem Rheinzollamte mit dem vorschriftsmäßig vervollständigten Originalmanifeste einen entsprechenden Nachtrag zu der unter Nr. 2 erwähnten Manifestabschrift vorzulegen.
4) Von der Zollstelle ab, bei welcher vorverzollt worden ist, muß auf dem Schiffe oder Flosse eine zwei Fuß breite und fünf Fuß lange roth- und weißkarrirte Flagge, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durch eine Laterne zu beleuchten ist, auf halbem Maste aufgehißt sein, und diese Flagge darf nicht eher abgenommen werden, als bis die letzte Zollstelle, für welche Vorausbezahlung geleistet worden, passirt ist.

§. 3.

Eine Rückvergütung von vorausbezahlten Abgaben findet bei etwa unterwegs veränderter Bestimmung der Ladung oder eines Theils derselben nur alsdann statt, wenn der Schiffer oder Flößer seine Ladung zu diesem Behufe bei dem nächsten Rheinzollamte anmeldet und zur Revision stellt. In diesem Falle wird ihm auf Vorlage der von dem letztern ertheilten Bescheinigung von den Rheinzollämtern, für welche Vorausbezahlung geleistet ist, derjenige Theil der bezahlten Abgaben zurückerstattet, welcher in Folge der veränderten Dispositionen über die Ladung nicht zu bezahlen gewesen wäre, wenn der Schiffer oder Flößer die Abgabenentrichtung bei jeder Zollstätte vorgezogen hätte.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn in Folge der Bestimmung des §. 2 unter 3 der Rheinzoll von Beiladungen für eine längere Strecke vorausbezahlt ist, als dieselben wirklich durchlaufen haben.

§. 4.

Es steht jedem Rheinzollamte frei, ein vorüberfahrendes Schiff oder Floß, auch wenn durch die aufgesteckte Flagge zu erkennen gegeben wird, daß eine Vorausbezahlung der Rheinschifffahrtsabgaben stattgefunden habe, durch einen Beamten anfahren, die Ladung besichtigen und mit dem Manifest vergleichen zu lassen, oder einen Begleiter mitzugeben, welcher eine Revision der Ladung vornimmt. Der Schiffer oder Flößer hat auf die ihm von dem Rheinzollamte gegebene Weisung behufs der Aufnahme des Beamten kurze Zeit anzuhalten.

Kosten dürfen aus der Begleitung für den Schiffer oder Flößer nicht entstehen.

§. 5.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften im §. 2 unter Nr. 3 und 4 und im §. 4, sowie jede Defraudation von Rheinschifffahrtsabgaben zieht, außer der sonst nach der bestehenden Gesetzgebung verwirkten Strafe, zugleich den Verlust der Vergünstigung der Vorausbezahlung der Abgaben bis auf die Dauer eines Jahres nach sich.

Ueber den Verlust dieser Vergünstigung entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Staates, in dessen Gebiet die Zuwiderhandlung entdeckt wurde. Sie theilt den Namen des Schiffers oder Flößers, sowie die Dauer der Entziehung den betreffenden Oberbehörden der übrigen Deutschen Rheinuferstaaten mit.

§. 6.

Jedem der Deutschen Rheinuferstaaten steht die Befugniß zu

[1]) S. H. A. 1862 II. S. 138.

an die Rheinzollämter der andern Deutschen Rheinuferstaaten auf seine Kosten ständig oder zeitweise einen Kontrolleur abzuordnen, welcher von dem dortigen Geschäftsgange Kenntniß nehmen, den Abfertigungen beiwohnen und die amtlichen Register, die Manifeste und Rechnungen jederzeit einsehen, sowie auch in denjenigen Rheinhäfen, in welchen sich keine Rheinzollämter befinden, Nachforschungen zur Entdeckung und Konstatirung etwaiger Rheinzolldefraudationen anstellen darf.

Vorstehende Uebereinkunft tritt mit dem ersten Juli 1862 in Kraft, sie gilt auf die Dauer der Zollvereinsverträge, also bis zum Schlusse des Jahres 1865 und bleibt sodann jeweils für weitere fünf Jahre in Wirksamkeit, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt worden ist.

Koblenz, den 21. April 1862.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

Zollbehandlung der Garnsorte Vigogne noppé als Baumwollgarne in Oesterreich.[1])

(Ver. Bl. des Oesterr. Fin.-Min. Nr. 35.)

Im Vernehmen mit dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft wird bestimmt, daß die in neuester Zeit unter der Benennung Vigogne noppé vorkommende Garnsorte, welche aus Baumwolle mit Beimengung von ungesponnenen Seidenabfällen in Flocken (Noppen) und in einigen Fällen mit Wolle gemischt, besteht, ohne Rücksicht auf die geringe Beimengung von Seidenabfällen, nach der Tarifsabtheilung Z. 49, folglich als Baumwollgarn, zu verzollen ist.

Es unterscheidet sich diese Garngattung von gesponnenen Seidenabfällen mit anderen Spinnmaterialien, bei denen stets ein gleich dicker und runder Faden in seiner ganzen Länge ersichtlich ist, durch die absichtlich hervorgebrachte ungleichmäßige Vertheilung oder Mengung der Seidenabfälle in den Gespinnstfäden, durch die im ganzen Laufe des Fadens stellenweise hervortretende Anhäufung von einzelnen ganzen Noppen, d. i. von unversponnenen ganzen Seidenflocken, welche in den Garnfäden meistens nach außen liegen.

Den Hauptzollämtern, sowie den Nebenzollämtern I. Klasse werden Muster solcher Garnsornten im Wege der vorgesetzten Behörde zukommen.

Diese Verfügung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Hauptzollämtern und den Nebenzollämtern I. Klasse zukommt.

Wien, den 1. August 1862.

Anwendung des Dezimalsystems bei Verzollungen in Chili.

(Mon. univ. No. 235.)

Im Hinblick auf den neuen Werthstarif,

Im Hinblick auf das Gesetz vom 29. Januar 1848,

In Erwägung, daß die Anwendung des Dezimalsystems auf den hier in Frage stehenden Tarif nicht allein durch das Interesse des öffentlichen Dienstes geboten ist, sondern auch dahin zielt, die Uebelstände zu beseitigen, welche die Annahme dieses Systems in der Republik Chili bis heute dargeboten hat,

Wird verordnet was folgt:

Der Werthstarif, welchen die zu dem Zwecke in Gemäßheit des Art. 2 Kap. VIII. der Zollordnung ernannte Kommission aufgestellt hat, wird in allen seinen Theilen genehmigt. Die Uebertragung des gedachten Tarifs in das Dezimalsystem ist ohne Verzug zu bewirken, damit derselbe mit beiden Systemen in einem Bande zur größeren Bequemlichkeit der mit dessen Anwendung betrauten Beamten veröffentlicht werden kann.

Die bei den Zollämtern der Republik fungirenden Verwalter und Revisionsbeamten haben nach Art. 3 und 4 der gedachten Ordnung den neuen Tarif einen Monat nach dessen Einrückung in die offizielle Zeitung und während eines Jahres zu befolgen und abzuwenden.

Vom 1. Januar 1863 ab haben die Verwalter und Revisionsbeamten sich ausschließlich nach dem in dem Dezimalsystem aufgestellten Tarife zu richten.

Santiago, den 31. Mai 1862.

Verträge zwischen Dänemark und Lübeck über die Verhältnisse der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zum Zollwesen des Herzogthums Holstein.

(Lübecker Anzeigen Nr. 202.)

I.

Uebereinkunft,

betreffend die Regelung verschiedener Beziehungen der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zum Zollwesen des Herzogthums Holstein.

Der Hohe Senat der freien und Hansestädt Lübeck einerseits und Seine Majestät der König von Dänemark andererseits, in dem Wunsche übereinstimmend, durch beiderseitiges Entgegenkommen dem Verkehr auf der konzessionirten Lübeck-Hamburger Eisenbahn möglichste Erleichterung zu gewähren, haben zu diesem Zwecke über die Regelung verschiedener Beziehungen jener Bahn zum Zollwesen des Herzogthums Holstein in Kopenhagen Verhandlungen eröffnen lassen, und zu denselben bevollmächtigt:

Der Hohe Senat: Seinen Minister-Residenten am Königlich Dänischen Hofe, Herrn Dr. Friedrich Krüger, Kommandeur des Dannebrog 2c.

Seine Majestät der König: Allerhöchstihren Kammerjunker und Chef im Expeditions-Sekretariat des Finanzministeriums, Herrn Frederik Emanuel Ramus, Ritter des Dannebrog und Dannebrogsmann 2c.

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instruktionen die nachfolgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratifikationen verabredet und geschlossen worden ist.

Art. 1.

Auf dem Bahnhofe der Lübeck-Hamburger Eisenbahn in Lübeck wird nach Maßgabe der Bestimmungen, welche in einer besonderen Vereinbarung festzustellen sind, ein Königlich Dänisches Zollamt errichtet werden.

[1]) Gültig für die im allgemeinen Zollgebiete befindlichen Kronländer.

Art. 2.

Mit Rücksicht hierauf verzichten Seine Majestät der König für die Dauer dieser Uebereinkunft darauf, die Anlegung einer Station oder Haltestelle zwischen der Lübeckischen Grenze und dem in Reinfeld anzulegenden Bahnhofe zum Zweck der Zollabfertigung von der Eisenbahngesellschaft zu verlangen.

Art. 3.

Dagegen verpflichtet sich der Hohe Senat für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, die Errichtung von Stationen oder Haltestellen auf der zwischen dem Bahnhofe in Lübeck und der Holsteinischen Grenze belegenen Strecke der Lübeck-Hamburger Eisenbahn, ohne voraufgegangenes Einverständniß mit der Königlichen Regierung, nicht zu gestatten.

Art. 4.

Alle Güter und Passagier-Effekten, welche von Lübeck aus auf der Lübeck-Hamburger Eisenbahn versandt werden, sowie alle Güter und Passagier-Effekten, welche in Lübeck auf gedachter Bahn ankommen, sind der Aufsicht des Königlichen Zollamts auf dem dortigen Bahnhofe unterworfen und unterliegen der Anmeldung bei demselben nach Maßgabe der im Herzogthum Holstein bestehenden oder künftig zu erlassenden Anordnungen. Güter oder Passagier-Effekten, welche unangemeldet oder unrichtig angemeldet in den zum Abgange bestimmten oder in den angekommenen Bahnzügen auf dem Bahnhofe in Lübeck vorgefunden werden, sind als Gegenstand der Defraude, beziehungsweise der Kontravention zu behandeln, ganz in derselben Weise, als wenn solche Defrauden oder Kontraventionen bei einem innerhalb der Holsteinischen Grenze belegenen Dänischen Zollamte entdeckt worden wären.

Der Hohe Senat verpflichtet sich, die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen auf dem Gesetzeswege zu publiziren.

Art. 5.

Die Hohen Kontrahenten werden es der Eisenbahngesellschaft zur Pflicht machen, die Anordnung zu treffen und durch ihre Angestellten überwachen zu lassen, daß mit Ausnahme eigentlicher Reisebedürfnisse alles und jedes Gepäck, welches die, sei es von Lübeck oder von Hamburg und Wandsbeck aus, die Bahn benutzenden und die Holsteinische Zollgrenze überschreitenden Passagiere mit sich führen, an die betreffenden Gepäck-Expeditionen abgeliefert werde, um durch diese in verschlußfähigen Wagen befördert zu werden. In der Voraussetzung, daß diese Anordnung strenge durchgeführt werden wird, ist man dahin übereingekommen, daß die auf der Bahn von Lübeck abgehenden oder daselbst ankommenden Passagiere einer Revision von Seiten des dortigen Königlichen Zollamts nicht unterzogen werden sollen.

Art. 6.

Die Königliche Regierung wird außer auf den Stationen bei Oldesloe und Wandsbeck, wo sich dermalen schon Königliche Zollämter befinden, auch auf den übrigen innerhalb des Herzogthums Holstein zur Zeit projekttirten Bahnstationen bei Reinfeld, Bargteheide und Ahrensburg Zollämter errichten.

Eine Zollberichtigung der auf der Eisenbahn in das Herzogthum Holstein einzuführenden Frachtgüter soll auch bei dem Königlichen Zollamte in Lübeck stattfinden können.

Art. 7.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck wird gestatten, daß die Züge auf der Lübeck-Hamburger Bahn auf der das Gebiet der Stadt Lübeck berührenden Strecke der Bahn von Königlich Dänischen Zollbeamten begleitet werden.

Art. 8.

Die Verhältnisse der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zum Königlich Dänischen Zollwesen werden im Sinne möglichster Erleichterung des Verkehrs geordnet werden. Namentlich sollen in Betreff der Zollabfertigung nachstehende Grundsätze befolgt werden:

1) Hinsichtlich der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Herzogthum Holstein bestimmten Güter und Passagier-Effekten:
   a) Es wird der Eisenbahngesellschaft gestattet werden, sowohl für die in der Richtung von Lübeck nach Hamburg, als in der Richtung von Hamburg nach Lübeck durch Holstein transitirenden Güter den beim Ausgang fälligen Transitzoll an das Königlich Dänische Zollamt auf dem Bahnhofe in Lübeck zu entrichten.
   b) Die zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Herzogthum Holstein bestimmten, gehörig deklarirten Güter werden, sei es, daß sie in der Richtung von Lübeck nach Hamburg oder in der Richtung von Hamburg nach Lübeck gehen, von dem Königlich Dänischen Zollamte auf dem Bahnhofe in Lübeck revidirt.

      Wenn dieselben in verschlußfähigen Wagen befördert werden, so passiren sie nach Anlegung des Zollverschlusses in Lübeck, resp. Wandsbeck ohne weitere Revision durch das Herzogthum Holstein. Können sie dagegen ihrer Beschaffenheit nach einem sicherstellenden Verschlusse nicht unterzogen werden, so unterliegen sie bei ihrem Eingange, wie bei ihrem Ausgange, resp. in Lübeck und Wandsbeck, einer Revision, welche in Wandsbeck — Verdachtsfälle ausgenommen — nur eine summarische sein wird.
   c) Die zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Herzogthum Holstein bestimmten und gehörig (nach Stückzahl, Nummer und Bestimmungsort) angegebenen Passagier-Effekten unterliegen in der Regel keiner Revision, werden im Uebrigen aber gleich den vorstehend unter b. genannten Gütern behandelt. Von der Bestimmung der Königlichen Behörden ist es abhängig, welche Gegenstände als Passagier-Effekten betrachtet werden können.
2) Hinsichtlich der auf der Eisenbahn in das Herzogthum Holstein eingehenden Güter und Passagier-Effekten:
   a) Unberichtigte, nach Stationen im Zollgebiete des Herzogthums Holstein bestimmte, gehörig deklarirte Güter und gehörig angegebene Passagier-Effekten werden, wenn sie in verschlußfähigen Wagen zur Beförderung kommen, in Lübeck, resp. Wandsbeck unter Zollverschluß gebracht, wenn sie aber ihrer Beschaffenheit nach einem sicherstellenden Zollverschlusse nicht unterzogen werden,

in Lübeck, resp. Wandsbeck einer Revision unterliegen, welche in Wandsbeck — Verdachtsfälle ausgenommen — nur eine summarische sein wird.

Die weitere zollamtliche Abfertigung dieser Güter und Passagier-Effekten wird auf derjenigen Station erfolgen, nach welcher sie bestimmt sind.

Sollte die den obigen Bestimmungen nach in Wandsbeck wahrzunehmende Kontrole hinsichtlich der von Hamburg aus nach Holsteinischen Stationen bestimmten Güter und Passagier-Effekten sich wider Erwarten nach Ansicht der Königlichen Regierung für die Sicherung der Zoll-Interessenten nicht als genügend herausstellen, so behält sie es sich vor, nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen anderweitige Kontrolmaßregeln anzuordnen.

b) Nach Stationen im Zollgebiete des Herzogthums Holstein bestimmte und gehörig deklarirte Güter, welche auf den Wunsch des Absenders von dem Königlichen Zollamte in Lübeck bereits revidirt und berichtigt sind, werden bei ihrem demnächstigen Eingange in das Zollgebiet als zollberichtigte behandelt, unterliegen im Uebrigen aber den vorstehend unter a. getroffenen Kontrolbestimmungen.

3) Güter und Passagier-Effekten, welche von den mit Zollabfertigung versehenen, im Artikel 6 genannten Stationen im Herzogthum Holstein ausgeführt werden und deren wirkliche Ausfuhr wegen beanspruchter Steuervergütung oder weil sie Kredit-Auflage- oder Transitwaaren sind, nachgewiesen werden muß, unterliegen beim Ausgange — Verdachtsfälle ausgenommen — nur insoweit einer Revision, als sie nicht unter Zollverschluß abgefertigt werden können.

4) Von der Bestimmung der Königlichen Behörden ist es abhängig, welche Güter ohne Zollverschluß befördert werden können.

5) Die Kontrole des die Holsteinische Zollgrenze überschreitenden Personenverkehrs wird bei den Holsteinischen Zollämtern in Reinfeld und Wandsbeck stattfinden und in möglichst schonender Weise ausgeübt werden.

Die Entdeckung von Zolldefrauden im Personenverkehr und der Verdacht solcher Defrauden werden, so weit möglich, keinen Aufenthalt der Züge veranlassen. Es wird vielmehr die Bestimmung getroffen werden, daß Passagiere, welche einer Defraude überführt oder verdächtig sind, zurückbleiben müssen und das Recht auf Beförderung mit dem betreffenden Zuge verlieren.

Art. 9.

Die von der Königlichen Regierung mit Bezug auf die Lübeck-Hamburger Eisenbahn zu erlassenden Zollregulative, denen, was die Zollabfertigung betrifft, die im Art. 8 angegebenen Grundsätze zur Richtschnur dienen werden, sollen, so weit nicht durch gegenwärtige Uebereinkunft oder durch die im Artikel 1 derselben gedachte besondere Vereinbarung etwas Anderes bestimmt worden, auch auf dem Lübecker Bahnhofe geltend und für die Eisenbahngesellschaft bindend sein.

Art. 10.

Da es zur Vermeidung von Störungen im Bahnbetriebe von wesentlichem Interesse ist, daß das Bahnpersonal sich aller und jeglicher Defrauden und Kontraventionen dem Königlich Dänischen Zollwesen gegenüber enthalte, verspricht der Hohe Senat die Rechtshülfe der dortigen Behörden zur Vollziehung der wegen solcher Defrauden und Kontraventionen von Bahnangestellten verwirkten Strafen, sowie Seine Mitwirkung zur Ausführung der neben den Strafen eintretenden, von der Eisenbahnverwaltung zu verfügenden sofortigen Entlassung, resp. Suspendirung der Betreffenden von dem Dienste der Eisenbahngesellschaft.

Art. 11.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll, so weit nicht einzelne Bestimmungen ihrer Natur nach ein früheres Inkrafttreten erfordern, mit der Eröffnung der Lübeck-Hamburger Bahn in Wirksamkeit treten und von diesem Zeitpunkte an zehn Jahre in Kraft bleiben, mit der weiteren Bestimmung, daß sie, wenn zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes keine Kündigung erfolgt sein wird, noch ferner auf ein Jahr und so fort bis zum Ablauf eines Jahres nach geschehener Kündigung als verlängert angesehen werden soll.

Dieselbe wird den Hohen Kontrahenten zur Ratifikation vorgelegt werden, und wird die Auswechselung der Ratifikationen innerhalb vier Wochen in Kopenhagen erfolgen.

Dessen zur Urkunde ist diese Uebereinkunft von den vorgenannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Kopenhagen, den 19. Juli 1862.

(unterz.) Dr. Krüger. (L. S.)

(unterz.) Ramus. (L. S.)

II.

Vereinbarung,

betreffend die Verhältnisse des auf dem Lübecker Bahnhofe der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zu errichtenden Königlich Dänischen Zollamts.

Nachdem der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck und Seine Majestät der König von Dänemark in dem Artikel 1 der anderweitigen Uebereinkunft vom heutigen Tage, betreffend die Regelung verschiedener Beziehungen der konzessionirten Lübeck-Hamburger Eisenbahn zum Zollwesen des Herzogthums Holstein, verabredet haben, daß auf dem Bahnhofe dieser Eisenbahn in Lübeck ein Königlich Dänisches Zollamt errichtet werden solle, so haben Dieselben Behufs näherer Feststellung der Verhältnisse dieses Zollamts zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Hohe Senat: Seinen Minister-Residenten am Königlich Dänischen Hofe, Herrn Dr. Friedrich Krüger, Kommandeur des Dannebrog &c.

Seine Majestät der König: Allerhöchstihren Kammerjunker und Chef im Expeditions-Sekretariat des Finanzministeriums, Herrn Frederik Emanuel Ramus, Ritter des Dannebrog und Dannebrogsmann &c.

welche Bevollmächtigten in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instruktionen die nachstehende Vereinbarung abgeschlossen haben.

Art. 1.

Das auf dem Bahnhofe der Lübeck-Hamburger Eisenbahn in Lübeck zu errichtende Königlich Dänische Zollamt hat den Zweck, die Benutzung dieser Bahn zu erleichtern. Die Befugnisse desselben er-

strecken sich daher ausschließlich auf den durch die gedachte Bahn zu vermittelnden Verkehr, sind dabei aber, in so weit nicht aus der gegenwärtigen Vereinbarung oder der im Eingange erwähnten Uebereinkunft Beschränkungen sich ergeben, dieselben, welche den Königlichen Zollämtern innerhalb der Holsteinischen Grenze zustehen.

Art. 2.

Die amtliche Thätigkeit des Königlichen Zollamts soll in der Hauptsache zwar auf den Bahnhof zu Lübeck, so weit derselbe für den Verkehr auf der Lübeck-Hamburger Eisenbahn benutzt wird, beschränkt sein, kann indessen, wo Solches zur Ausübung der im Artikel 3 dieser Vereinbarung näher festgestellten Befugnisse erforderlich ist, auf alle solche durch Schienen mit der Lübeck-Hamburger Bahn in Verbindung stehenden Punkte des Lübeckischen Gebietes ausgedehnt werden, an welchen ein Beladen und Entladen der auf der Lübeck-Hamburger Bahn abgehenden und angekommenen Wagen stattfindet.

Art. 3.

Innerhalb des aus den vorstehenden Artikeln 1 und 2 sich ergebenden Umfanges soll das Königliche Zollamt nach Maßgabe der in der Eingangs erwähnten Uebereinkunft festgesetzten Bestimmungen befugt sein:

1) die nach den im Herzogthum Holstein bestehenden Anordnungen erforderlichen Deklarationen und Angaben über die zur Einfuhr in oder zur Durchfuhr durch das Herzogthum Holstein bestimmten Güter und Passagier-Effekten entgegenzunehmen und die für den Transport nach oder durch Holstein erforderlichen Zolldokumente auszustellen;
2) die auf Grund der eingereichten Deklarationen und Angaben zur Versendung kommenden Güter und Passagier-Effekten während oder nach ihrer Verladung, beziehungsweise nach ihrer Ankunft, soweit erforderlich, einer Revision zu unterziehen;
3) die in der Richtung von Hamburg auf dem Lübecker Bahnhofe ankommenden Güter und Passagier-Effekten, deren wirkliche Ausfuhr aus dem Holsteinischen Zollgebiete dem dortigen Zollwesen gegenüber nachgewiesen werden muß, oder deren Qualität mit Rücksicht auf den Transitzoll näherer Feststellung bedarf, der für diese Zwecke erforderlichen Revision zu unterziehen;
4) an den zur Einfuhr nach oder zum Durchgange durch Holstein bestimmten Güter- und Passagiergepäckwagen den Zollverschluß anzulegen, sowie an den auf dem Lübecker Bahnhofe ankommenden Wagen dieser Art den von Zollämtern im Herzogthum Holstein angelegten Zollverschluß abzunehmen;
5) die Lokomotiven und Tender, sowie die Personenwagen und die nicht unter Zollverschluß gesetzten Güter- und Gepäckwagen, welche in der Richtung nach Hamburg abgehen oder in der Richtung von Hamburg ankommen, resp. vor ihrem Abgange von und nach ihrer Ankunft in Lübeck zu revidiren, welche Revision der Personenwagen jedoch vor dem Einsteigen, resp. nach dem Aussteigen der Personen vorgenommen werden wird;
6) für die auf der Bahn zwischen Lübeck und Hamburg oder Wandsbeck durch Holstein transitirenden Güter den gesetzlich für diese Durchfuhr fälligen Transitzoll einzuziehen;
7) für die nach Stationen im Holsteinischen Zollgebiete bestimmten Frachtgüter, deren Zollberichtigung auf dem Lübecker Bahnhofe stattfindet, den gesetzlich dafür fälligen Eingangszoll zu erheben.

Art. 4.

Wenn auch der Personenverkehr auf der Lübeck-Hamburger Eisenbahn einer Kontrole von Seiten des Königlichen Zollamts auf dem Lübecker Bahnhofe nicht unterworfen sein wird, so soll dieses Zollamt doch befugt sein, darüber zu wachen und eventuell von den betreffenden Eisenbahn-Angestellten zu verlangen, daß, gemäß der im Art. 5 der vorerwähnten anderweitigen Uebereinkunft vom heutigen Tage getroffenen Bestimmung, außer den eigentlichen Reisebedürfnissen keine Passagier-Effekten in die Personenwagen aufgenommen werden.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck wird durch geeignete Vorschriften und deren strikte Handhabung dafür Sorge tragen, daß solchem Verlangen des Königlichen Zollamts unweigerlich Folge geleistet werde.

Art. 5.

Ueber die von dem Königlichen Zollamte bei Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit entdeckten Defrauden und Kontraventionen gegen die für das Herzogthum Holstein geltenden Zollanordnungen steht den betreffenden Königlichen (administrativen oder richterlichen) Behörden nach Maßgabe der im Herzogthum Holstein in dieser Beziehung geltenden Vorschriften die Untersuchung und Entscheidung zu. Das Königliche Zollamt ist berechtigt, alle zu dem Ende dienlichen Verfügungen, namentlich auch die Beschlagnahme derjenigen Gegenstände, mit Bezug auf welche die Defraude oder Kontravention begangen ist, anzuordnen.

Der Hohe Senat wird die Lübeckischen Behörden anweisen, Behufs Ermittelung und Bestrafung der hier gedachten Defrauden und Kontraventionen, in derselben Weise, wie die obrigkeitlichen und richterlichen Behörden im Herzogthum Holstein hierzu verpflichtet sind, auf desfällige Requisition des Königlichen Zollamts oder der Königlichen Oberzollverwaltung die zur Konstatirung des Thatbestandes etwa erforderlichen gerichtlichen Untersuchungen anzustellen und die erkannten gesetzlichen Strafen, so weit sie gegen dortige Untergehörige gerichtet sind und nicht lediglich in der Konfiskation der von dem Königlichen Zollamte mit Beschlag belegten Waaren bestehen, zur Vollziehung zu bringen.

Die im Herzogthum Holstein geltenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen, Instruktionen und Verfügungen, welche bei der Ausführung der in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen in Betracht kommen, werden dem Hohen Senate von der Königlichen Regierung in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren mitgetheilt werden.

Art. 6.

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die in der Ausübung ihres Dienstes begriffenen Beamten und Angestellten des Königlichen Zollamts sollen der Kognition der Lübeckischen Behörden unterliegen und von denselben ebenso bestraft werden, wie gleiche Vergehen gegen die Zollbeamten des Lübeckischen Staates.

Der Hohe Senat verspricht überhaupt, den Beamten und Angestellten dieses Zollamts in ihren vertragsmäßigen Funktionen allen Schutz angedeihen zu lassen.

Art. 7.

Die Eisenbahngesellschaft wird von dem Hohen Senate verpflichtet werden, die für das Königliche Zollamt erforderlichen Lokalitäten für ihre Rechnung herzustellen, und eventuell zu erweitern, auch für das nöthige Inventar an Wägegeräthschaften, Büreau-Utensilien, Mobilien ꝛc., sowie nach Bedürfniß für Reinigung, Erleuchtung und Erwärmung der Lokalitäten auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Art. 8.

Die bei dem Zollamte anzustellenden Beamten und Gehülfen sind dem Lübeckischen Staate zu keinerlei Diensten und direkten Steuern verpflichtet; die indirekten Abgaben, welche im Lübeckischen Staate bestehen oder in der Folge eingeführt werden, und die mit dem Eigenthum oder der Bewohnung eines Grundstückes verbundenen Steuern, so wie überhaupt reine Kommunal-Lasten haben sie jedoch gleich allen anderen im Lübeckischen Freistaate sich aufhaltenden fremden Offizianten zu tragen.

Art. 9.

In allen Civil-, Kriminal- und Polizeisachen sind diese Angestellten den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der Stadt Lübeck unterworfen, unbeschadet ihrer ausschließlichen Abhängigkeit von den Königlichen Behörden in allen mit ihrem Dienstverhältnisse in Verbindung stehenden Angelegenheiten.

Art. 10.

Jedes Handelsbetriebes in eigenem Namen oder durch Andere, sowie der Ausübung irgend eines sonstigen bürgerlichen Gewerbes haben sich diese Angestellten innerhalb des Lübeckischen Territoriums zu enthalten.

Art. 11.

Vor der Eröffnung der Lübeck-Hamburger Eisenbahn wird die Königliche Regierung dem Hohen Senate die Instruktionen mittheilen, welche die auf dem Lübecker Bahnhofe angestellten Königlichen Zollbeamten erhalten haben, auch die Namen der Letzteren aufgeben. Jede etwanige spätere Veränderung in dem Personal dieser Beamten oder in der Instruktion derselben wird gleichfalls dem Hohen Senate mitgetheilt werden.

Art. 12.

Gegenwärtige Vereinbarung soll, so weit nicht einzelne Bestimmungen ihrer Natur nach ein früheres Inkrafttreten erfordern, mit der Eröffnung der Lübeck-Hamburger Bahn in Wirksamkeit treten, und so lange in Kraft bleiben, als die im Eingang erwähnte Uebereinkunft vom heutigen Tage, betreffend die Regelung verschiedener Beziehungen der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zum Zollwesen des Herzogthums Holstein Geltung hat. Mit der Aufhebung der letzteren erlischt ohne Weiteres auch die Gültigkeit der gegenwärtigen Vereinbarung.

Diese Vereinbarung wird den Hohen Kontrahenten zur Ratifikation vorgelegt werden, und soll die Auswechselung der Ratifikationen binnen vier Wochen in Kopenhagen stattfinden.

Dessen zur Urkunde ist dieselbe von den vorgenannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Kopenhagen, den 19. Juli 1862.

(unterz.) Dr. Krüger. (L. S.) (unterz.) Ramus. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Kopenhagen am 15. August 1862 stattgefunden.

Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in dem Hafen von Riga.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist kürzlich eine Ermäßigung der in dem Hafen von Riga von den Schiffen bisher erhobenen Abgaben angeordnet worden, die nunmehr in Kraft getreten ist. Diese Ermäßigung beläuft sich auf annähernd 43 Kop. Silber per Rigasche Kommerzlast für Schiffe, die mit Ballast dort ankommen und den Hafen mit Ladung verlassen, und auf ungefähr 56 Kop. Silber per Rigasche Kommerzlast für solche Schiffe, die dort nicht nur Ladung einnehmen, sondern auch eine solche dorthin gebracht haben.

Erläuterung der Zollordnung in Spanien.

(Mon. univ. No. 240.)

Der Artikel 425 der Spanischen Zollordnung bestimmt:

1) daß, wenn bei Vergleichung der Waaren mit den Deklarationen der Interessenten sich, sei es in Hinsicht des Werths, sei es der Menge, Unterschiede von Mehr oder von Weniger ergeben, die bei dem Europäischen und Afrikanischen Handel nicht 4 pCt., bei dem Amerikanischen und Oceanischen Handel nicht 8 pCt. übersteigen, die Waaren nach dem Revisionsbefunde abzufertigen sind;
2) daß, wenn die ermittelte Werths- oder Mengedifferenz 4 oder 8 pCt. übersteigt, gewisse Waaren ausgenommen, bei denen sie 10 pCt. betragen darf, die Interessenten eine Strafe zu erlegen haben, die dem Unterschiede gleichkommt, welcher zwischen dem nach der Deklaration zu erlegenden und dem durch den Revisionsbefund ermittelten Zollbetrage obwaltet;
3) daß der bei der Abfertigung von Tabaken ermittelte Mehrbefund, wenn er weder auf dem Konsular-Manifeste noch auf der Provisionsnota des Kapitains angegeben ist, konfiszirt wird;
4) daß endlich, um von den bei einer Abfertigung ermittelten Differenzen den Prozentbetrag berechnen, und, wenn dazu Veranlassung ist, die zu zahlende Straffumme festsetzen zu können, alle ermittelten Differenzen zu addiren sind, damit daraus die die Zuwiderhandlung begründende Ziffer gewonnen wird.

Diese letzte Bestimmung hat zu vielfachen Zweifeln Veranlassung gegeben, zu deren Beseitigung nachstehendes Cirkularschreiben der Generalverwaltung der Zölle bestimmt ist.

Angesichts der bei gewissen Zollämtern entstandenen Zweifel über die dem §. 4 des Artikels 425 der Zollordnung zu gebende Auslegung und um für die Zukunft allen Anfragen in dieser Hinsicht zu begegnen, hat die Generaldirektion entschieden, daß die wahre Meinung und Absicht dieses Paragraphen

dahin geht, die bei einer Abfertigung sich herausstellenden Differenzen dann zusammen zu rechnen, wenn es sich um Waaren handelt, die unter demselben Artikel des Tarifs begriffen sind und einen gleichen Zoll zu entrichten haben, auch wenn sie in verschiedenen Kollis derselben Deklaration enthalten sind.

Einfuhr ausländischer gedruckter Bücher in Spanien.

Der „Moniteur universel" bringt in Nr. 240 den nachstehenden, unter dem 12. Juli d. J. publizirten Erlaß der Königin von Spanien:

1) Ein im Auslande gedrucktes, in Spanischer Sprache verfaßtes Werk darf, gleichviel welcher Gegenstand darin behandelt wird, nur nach vorgängiger Erlaubniß der Regierung und in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 15 des Gesetzes über das literarische Eigenthum, sowie der einschlagenden Artikel des Zolltarifs in Spanien eingeführt werden;
2) Werke, die in anderen Sprachen verfaßt sind, dürfen nicht eingeführt werden, wenn sie dem christlichen Dogma oder der christlichen Moral zuwider sind, oder für solche erachtet werden, welche die Aufrechterhaltung der bestehenden Institutionen gefährden;
3) Im erstgedachten Falle müssen derartige Werke der Prüfung des Diöcesan-Bischofs oder den Personen, welche derselbe zu dem Behufe in den Orten seiner Diöcese, wo sich Zollämter befinden, ernennt, im letzteren Falle durch Vermittelung des Provinzial-Gouverneurs oder der entsprechenden Ortsbehörde den Censoren für Drucksachen unterbreitet werden;
4) Ist die Einfuhr eines Buches verboten, dann ist dasselbe unter der Bedingung, daß es nach dem Auslande wieder ausgeführt werde, zurückzugeben; ausgenommen, wenn es auf ungesetzliche Weise eingeführt würde, in welchem Falle die mit Beschlag belegten Exemplare zu vernichten sind.

Hafenpolizei-Verordnung in Spanien.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

In Folge erneuerter Einschärfung einer Verordnung vom 18. Juli 1817 sind sämmtliche in Spanische Häfen einlaufende fremde oder einheimische Schiffe streng verpflichtet, bis zu ihrer Zulassung zur freien Praktik auf der Spitze des Vordermast einen gelben Wimpel zu zeigen, um auf diese Art jedem Zweifel der Sanitätsbehörden und dem daraus entspringenden Zeitverluste vorzubeugen.

Berichte der Preußischen Konsulate zu New-York und Philadelphia über den neuen Nordamerikanischen Zolltarif.

New-York, am 3. August 1862.

Die Zollerhöhung steht in engem Zusammenhange mit dem neuen inländischen Steuergesetz und wie das Letztere nur bis zum April 1865 votirt worden ist, so wird, wenn keine Erneuerung eintritt, also auch die Zollerhebung wohl keine längere Dauer haben. Leider hat sich die Gesetzgebung aber nicht darauf beschränkt, durch die Zollerhöhung die auf den Amerikanischen Fabrikanten und Produzenten fallenden Steuern auszugleichen; bei einzelnen Positionen spricht sich offenbar die Tendenz des Schutzzoll- und selbst Prohibitiv-Systems aus. — Wie der Bürgerkrieg auch beendigt werden möge — durch Anerkennung eines unabhängigen südlichen Staates, oder durch Wiederherstellung der Union — so ist doch mit Sicherheit zu erwarten, daß bei der Rückkehr auf die Friedensbasis die Gesetzgebung den südlichen und westlichen Interessen um so größere Rechnung wird tragen müssen, und dürften die schon seit einem Jahre eingeführten reinen Finanzzölle auf Zucker, Kaffee, Thee, Gewürze ꝛc. den Uebergang zum Freihandelsprinzip erleichtern.

Der Zollverein wird durch die neue Zollerhöhung wesentlich in seiner Baumwoll- und Tuchindustrie berührt, wenn auch bei ersterer, namentlich der Sächsischen Strumpffabrikation, die Entziehung der unumgänglich nothwendigen feinen Amerikanischen Baumwolle schon an und für sich eine Stockung verursacht hat. Der Fabrikation von groben Tuchen würde die Konkurrenz der einheimischen Amerikanischen Fabrikanten große Gefahr bieten, wenn nicht letztere in ziemlich ihrer ganzen Kraft von den Armee-Lieferungen in Anspruch genommen würde und einer wesentlichen Ausdehnung der Amerikanischen Industrie durch Mangel an Arbeitskraft ein Ziel gesetzt würde, besonders in Folge der neuerdings angeordneten zwangsweisen Aushebung. Viel mehr aber als durch die Zollerhöhung trifft der Krieg das Interesse der Europäischen Produzenten und Fabrikanten in ihrem Export-Geschäft nach diesem Lande durch die Entwerthung der Papiervaluta resp. den hohen Goldagio und hohe Wechselkourse, in letzterer Zeit zwischen 15 und 20 pCt. Agio schwankend. Die Erhöhung der Eingangszölle wird wenigstens die heilsame Folge haben, daß die Einfuhr eingeschränkt wird und die vermehrte Ausfuhr von Amerikanischen Produkten nach Europa das Gleichgewicht in der Handelsbilanz, die durch Veräußerung der meisten in Europa gehaltenen Amerikanischen Werthpapiere gestört worden, wiederherstellen kann. — Mit der Zollerhöhung ist wohlthätig für den Importhandel das Freilager im Entrepot wieder von 3 Monaten auf ein Jahr ausgedehnt worden.

Von allgemeinem politischen Interesse ist Sektion 14 des neuen Zollgesetzes, wonach alle jenseits des Kaps der guten Hoffnung produzirten oder fabrizirten Waaren bei der Einfuhr aus Häfen diesseits des Kaps einen additionellen Zoll von 10 pCt. zahlen müssen. Werden dadurch Handelstraktate zwischen dem Zollverein und den Vereinigten Staaten berührt? Wird z. B. Ostindischer Reis, der in Stettin oder einem anderen Deutschen Hafen geschält worden, diesen additionellen Zoll zu tragen haben?

Sektion 17 dürfte zu Konflikten Veranlassung geben, da dieser Paragraph vorschreibt, daß die Fakturen aller Waaren, ob Eigenthum Amerikanischer Bürger oder Fremder, von dem fremden Verkäufer oder Verschiffer beschworen werden sollen und daß in Distrikten, wo ein Amerikanischer Konsul residirt, der Eid von dem Amerikanischen Konsul abgenommen werden soll.

Philadelphia, am 29. Juli 1862.

Vorauszuschicken ist, daß die augenblicklichen Ausnahme-Verhältnisse unseres Landes schwerlich geeignet sind, um darnach die Einwir-

kungen auf die Industrie des Landes für die Dauer zu beurtheilen; dem auswärtigen Fabrikanten wird das Fortarbeiten für die Vereinigten Staaten schon allein durch die schwankende Papiervaluta sehr erschwert, und da die bedeutenden Emissionen von Papiergeld schwerlich schon ihr Ende erreicht haben, so ist zu befürchten, daß diese Nachtheile noch im Zunehmen begriffen sind, so lange der Bürgerkrieg im Lande nicht beendigt ist, und die Einnahmen und Ausgaben der Föderal-Regierung nicht in Einklang gebracht werden. Es kommt hinzu, daß die Amerikanischen Fabrikanten hier seit Beginn der Feindseligkeiten bedeutend für Rechnung der Regierung beschäftigt sind, und daher weniger Veranlassung gehabt haben, für den gewöhnlichen Bedarf des Landes zu produziren, andere Fabrikanten haben wegen Mangel der Rohprodukte, namentlich von Wolle und Baumwolle, weniger als bisher gearbeitet; nach Herstellung des Friedens dürften diese Umstände sich ändern und die Frage der auswärtigen Konkurrenz eine andere Gestaltung gewinnen.

Die Vorräthe von Deutschen Manufakturen sind im letzten Halbjahre zusammen geschmolzen, und sind die Restläger seit Passirung des neuen Tarifs zu erhöhten Preisen aus dem Markte genommen. In baumwollenen Strumpfwaaren wurde bei mäßigem Absatze die neue Zufuhr realisirt; die zunehmende Schwierigkeit, gute Garne zu mäßigen Preisen zu beschaffen, hat die hiesige Industrie vor der Hand ganz unterdrückt, und dürfte die hiesige Fabrikation auch nur in den geringen schweren Maschinenstrümpfen gefährlich werden. In Baumwollen-Weberwaaren, wie Gingham, Batisttücher rc., wirkt der augenblickliche Zoll sehr nachtheilig, da solcher von 2 — $4\frac{1}{2}$ Cents per Yard und 10 pCt. ad valorem nach Feinheit der Gespinnste bestimmt wird; ich fürchte, dieselben werden nach und nach durch die hiesige Fabrikation verdrängt werden. Halbwollene Stoffe sind weniger hart getroffen und dürften die Konkurrenz eher ertragen, da namentlich auch die Amerikanischen Fabrikanten in Auswahl der Muster sehr zurück sind.

In Wollenwaaren (Tuche) sind namentlich die geringen schweren Gattungen, die meistens unter dem Namen von Sächsischen Tuchen bekannt sind, durch den Zoll von 18 Cents per Pfd. und 30 pCt. ad valorem schwer getroffen, ebenso die schweren Winterstoffe, und werden dieselben später einen schweren Stand gegen hiesige Fabrikation haben; vor der Hand sind jedoch die Amerikanischen Fabrikanten noch sehr mit Militair-Kontrakten beschäftigt.

Die feineren Tuche, wovon mehr in der Rheinprovinz, Aachen, Lennep, Hückeswagen rc. fabrizirt wird, werden vor der Hand schwerlich aus dem Felde geschlagen.

Die Fabrikation von Seidenstoffen ist hier zu Lande noch sehr zurück und wird derselben von der hiesigen Konkurrenz weniger Gefahr drohen; doch ist der Konsum kleiner als in früheren Jahren geworden; nach Herstellung günstigerer Verhältnisse wird der Luxus im Lande auch wieder zunehmen.

Die Fabrikation in wollenen Jacken und Strumpfwaaren hat hier in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht und kann man annehmen, daß der erhöhte Zoll die Importation dieser Artikel ganz verdrängen wird.

Statistik.

Jahresbericht der Großherzoglich Hessischen Handelskammer zu Mainz für 1861.

I. Abtheilung.

Im verflossenen Jahre 1861 lastete, wie in den vorhergegangenen Jahren, auf Handel und Verkehr die schwere Atmosphäre drohender Europäischer Krisen und eines bewaffneten Friedens. Der jenseits des Oceans wüthende Bürgerkrieg mit allen seinen unmittelbaren und mittelbaren Folgen mußte unter diesen Umständen doppelt schwer empfunden werden, und wenn auch unser Platz insbesondere nicht in dem Grade von den Folgen des Amerikanischen Krieges betroffen wird, wie viele andere Bezirke, so fiel doch namentlich für unsere Lederindustrie und den Weinhandel der am Export erlittene Ausfall beträchtlich ins Gewicht und die wachsende Bedrängniß vieler Europäischen und Deutschen Industriebezirke mußte nothwendig auf unseren Handel und Verkehr mit diesen Bezirken indirekt rückwirken.

Leider ist für die nächste Zukunft eine Beseitigung jener Bedrängnisse der wirthschaftlichen Entwickelung nicht zu erwarten.

Eine naturgemäße Erscheinung ist es unter solchen Verhältnissen, wenn wir gerade in der Gegenwart beobachten, mit welcher auf diesem Felde in Deutschland bisher nicht gekannten Energie das Verkehrsleben zum Selbstbewußtsein erwacht.

Spannkräftig erwidert es den auf ihm lastenden Druck, indem es seinen Werken des Friedens die ihnen gebührende Würdigung und Berücksichtigung vindicirt, indem es den materiellen Interessen die Anerkennung der ihnen innewohnenden ethischen und politischen Bedeutung zu erkämpfen sucht.

So sehen wir einestheils die Lehren gesunder Volkswirthschaft sich durch Lehre und Schrift in allen Schichten des Volkes verbreiten, und anderntheils Organisationen in Menge entstehen, bestimmt, die Träger und Vertreter jener für das Volkswohl wie für die Existenz der Staaten gleich wichtigen Faktoren zu sein.

Auch der Deutsche Handelsstand hat sich ein derartiges Organ geschaffen, indem er im verflossenen Jahre in Heidelberg zum ersten Deutschen Handelstag zusammentrat und dessen bleibende Konstituirung beschloß.

Die Gestaltung und die Verhandlungen dieses ersten Deutschen Handelstages haben den Beweis geliefert, daß seine Berufung eine hochberechtigte, der wahre Ausdruck eines nationalen Bedürfnisses war.

Handel und Industrie haben in unserem Vaterlande zur Zeit noch mit einer Menge äußerer Hemmnisse zu kämpfen, von denen die großen Industriestaaten des Westens, mit denen wir auf dem Weltmarkte zu konkurriren haben, längst Nichts mehr wissen. Die in Folge der fortschreitenden Entwickelung unseres Handels und unserer Industrie von Tag zu Tag sich schärfer ausprägende Solidarität und Untrennbarkeit der Verkehrsinteressen aller Deutschen Länder hat die Fragen des Verkehrswesens und der Handelspolitik dem Forum der Einzelbezirke entrückt, und nur durch unmittelbares Zusammenwirken Aller können sie ihre richtige Lösung finden.

Die Heidelberger Verhandlungen haben diese Thatsache bei allen Theilnehmern zum lebendigsten Bewußtsein gebracht.

So schroff bei jenem ersten Zusammentritt der Deutschen Handelskammern die Meinungen der einzelnen Deutschen Bruderstämme in vielen Punkten sich kreuzten, so viele Elemente alter Zwietracht sich regen mochten, so war es stets das Bewußtsein der Solidarität und der Geist nationaler Zusammengehörigkeit, welcher am Schluß heißer Kämpfe eine allseitig befriedigende Meinungseinigung zu Stande brachte.

Es ist damit der Beweis geliefert, daß bei vorhandenem ernsten Willen zur Verständigung auch auf dem so tiefe Differenzen bergenden Gebiet der materiellen Interessen eine für das Wohl der Gesammtheit unentbehrliche Meinungseinigung möglich ist, daß ferner für viele Beschwernisse nationaler

Verkehrsentwickelung eine rasche Abhülfe sich finden ließe, wenn man sich nur zum praktischen Standpunkte zu erheben vermag, der das Gute nicht um eines zu erfindenden Besseren willen mißachtet.

Die Einzelheiten der Heidelberger Verhandlungen und die gefaßten Resolutionen sind seiner Zeit durch die Presse hinlänglich besprochen worden.

Neben der Organisation des Handelstags war es, wie bekannt, die Einführung eines einheitlichen Maaß- und Gewichtssystems, sowie einer Münzeinheit, die Organisation des Zollvereins, die Einführung des Handelsgesetzbuchs und die Organisation von Handelsgerichten, die Eisenbahntransport-Tariffrage, die differentielle Behandlung der Deutschen Schifffahrt und des Deutschen Handels in fremden Ländern, die Aufhebung der Flußzölle und der außerhalb des Zollvereins in Deutschland noch bestehenden Transitzölle, womit sich die Versammlung, welcher eine Anzahl anerkannter wissenschaftlichen Autoritäten ergänzend zur Seite stand, in größtentheils eingehender Weise beschäftigte.

Die praktischen Ergebnisse der gefaßten gutachtlichen Resolutionen sind freilich bis dahin gering gewesen, die gerügten Mißstände bestehen fast ausnahmslos heute noch fort und die zu ihrer Beseitigung vorgeschlagenen Maßregeln haben eine Ausführung und Verwirklichung bis jetzt nicht gefunden.

Der Deutsche Handelsstand wird sich hierdurch nicht entmuthigen lassen, denn es kann nicht fehlen, daß das Gewicht des ihnen innewohnenden praktischen Werthes jenen Gutachten des gesammten Deutschen Handelsstandes in nicht allzu ferner Zeit diejenige verdiente Beachtung in den maßgebenden Kreisen sichern wird, welche ihnen die öffentliche Meinung bereits zuerkannt hat.

Die Mainzer Handelskammer war bei dem ersten Deutschen Handelstage durch mehrere Abgeordnete vertreten. Eine von denselben beantragte Resolution, gerichtet auf Wahrung des rein kaufmännischen Charakters der Deutschen Handelsgerichte, fand leider nicht die genügende Unterstützung in der Versammlung, welche sich mit Majorität für die Zuziehung eines rechtsgelehrten Präsidenten aussprach, eine Art der Organisation, mit welcher wir uns, wie die anderen linksrheinischen Handelskammern auf Grund der auf dem linken Rheinufer gemachten, für den rein kaufmännischen Charakter der Handelsgerichte sprechenden Erfahrungen nicht einverstanden erklären können. In gleichem Sinne haben wir uns auch in einer an unsere hohe Staatsregierung gerichteten, durch die in den Ständekammern kürzlich erfolgte Anregung jener Frage veranlaßten Eingabe ausgesprochen.

Wenn, wie bereits bemerkt, die auf dem ersten Deutschen Handelstag vorgeschlagenen Reformen fast durchgängig einer Verwirklichung noch entgegenharren, so fand wenigstens das auf jener Versammlung vielbesprochene Deutsche Handelsgesetzbuch die für wünschenswerth erachtete unveränderte Einführung in einer großen Anzahl der Deutschen Bundesstaaten.

Auch für unser Land wird dasselbe sammt den von der Nürnberger Kommission vorgeschlagenen Abänderungen einiger Bestimmungen der Deutschen Wechselordnung in aller Kürze ins Leben treten.

Wir können nur wiederholen, was wir in unserem vorigen Jahresberichte bereits bemerkten, daß der Mainzer Handelsstand die durch die Handelsgesetzgebung angebahnte Rechtseinheit mit dem Handelsstand des gesammten übrigen Deutschlands willkommen heißt, und die baldige Kodifikation eines Deutschen Fallitenrechtes, sowie eines einheitlichen bürgerlichen Verkehrsrechtes als nothwendige Ergänzung des Handelsgesetzbuchs betrachtet.

In der erfolgten Kreirung der Handelskammern zu Darmstadt und zu Bingen erblicken wir ein erneuertes Zeichen der den Interessen des Handels und der Industrie Seitens Großherzoglicher Staatsregierung gewidmeten Fürsorge.

Dagegen haben wir lebhaft bedauert, daß, wie die jüngsten Kammerverhandlungen zeigen, die durch Bevorzugung einzelner Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften für die Industrie des Landes, namentlich die Lederfabriken, herbeigeführten Mißstände immer noch nicht nach Gebühr in Anschlag gebracht werden. Der von uns schon häufig beantragten Gleichstellung der Versicherungsgesellschaften können wir nur fortwährend das Wort reden. Einstweilen ist es dankbar anzuerkennen, daß Seitens der Stände an Großherzogliche Staatsregierung das Gesuch gerichtet wurde, daß man für Versicherungen größerer Fabrikanlagen freie Konkurrenz gestatten möge.

Die im Herbste des verflossenen Jahres zu Darmstadt abgehaltene Landesindustrie-Ausstellung konstatirte in allen Zweigen der Industrie des Großherzogthums einen erfreulichen Fortschritt.

Bezüglich der Art und Weise der gelegentlich dieser Ausstellung zu ertheilenden Auszeichnungen hatten wir seiner Zeit dem Vorstand des Großherzoglichen Gewerbevereins Vorschläge gemacht, dahin zielend, daß man bei Beurtheilung der Ausstellungsgegenstände nicht die bloße Güte und Neuheit des Fabrikates allein in Betracht ziehen möge, sondern daß man möglichst vielseitige Gesichtspunkte maßgebend sein lasse, daß man also einestheils neben der Neuheit und Güte die Wohlfeilheit und Handelsbedeutung des Produktes berücksichtigen, und anderntheils auch die Faktoren der industriellen Thätigkeit, welche dasselbe hervorgebracht, bei der Vertheilung der Preise in Anschlag bringen möge. Wir hatten die Befriedigung, unsere Ansichten Seitens des Gewerbevereinsvorstandes getheilt und die gemachten Vorschläge bei Feststellung des Preisvertheilungsmodus in der Hauptsache berücksichtigt zu sehen.

Trotz der leider wenig vollständigen Vertretung der Mainzer Industrie auf der Landesgewerbe-Ausstellung fiel auf dieselbe eine beträchtliche Quote der bei dieser Gelegenheit ertheilten Auszeichnungen. Von den zwölf dort vertheilten großen silbervergoldeten Medaillen kamen drei an Mainzer Industrielle, desgleichen elf von den vierundfünfzig vertheilten großen Broncemedaillen.

Es war in erster Linie unsere Leder-, Möbel- und Wagenfabrikation, welche ihren alten Ruf auch hier wieder bewährte.

Die Firmen Mayer, Michel und Deninger, Gastell und Harig und W. Knußmann erhielten die große silbervergoldete Medaille, die Herren Paul Mayer, Wilhelm Kimbel, Johann Heininger und A. Reitmayer die große Broncemedaille, Herr Franz Fürstweger Sohn die kleine Broncemedaille und Herr Schranz lobende Erwähnung.

Von unseren Schuh- und Stiefelfabrikanten wurden die Herren Joseph Schuhmacher Sohn und Simon Wolf durch die große, Herr J. B. Litzendorf durch Ertheilung der kleinen Broncemedaille ausgezeichnet.

Eine ehrenvolle Stelle behauptete unsere Weinproduktion und Schaumweinfabrikation, trotzdem ein großer Theil unserer Industriellen gerade dieser wichtigen Branche unterlassen hatte, die Ausstellung zu beschicken.

Die Herren Chr. Ad. Kupferberg, Henkell u. Comp. und G. M. Pabstmann Sohn erhielten die große, Herr Georg Dael die kleine Broncemedaille.

Ein hier verhältnißmäßig neuer Industriezweig, die Maschinenfabrikation, gelangte gleichfalls zu rühmender Anerkennung. Die Herren Gebrüder Schulz, Aussteller stehender Lokomotive mit Patentkessel und einer Patentpumpe für Brauerei ꝛc., erhielten die große Broncemedaille. Dieselbe Auszeichnung ward der Pianofortefabrik von B. Schott Söhnen zu Theil.

Die Instrumentenmacher Herrn Gebrüder Alexander und Jos. Seidel (diese beiden Aussteller verschiedener Blasinstrumente) erhielten die kleine Broncemedaille.

Außerdem wurde den Lackfabrikanten Herrn J. Albrecht und Mehl & Moskopp, dem Herrn H. J. Stein (Aussteller von Handschuhen, Hosenträgern, Bruchbändern ꝛc.), dem Pelzwaarenfabrikanten Herrn Peter Dümmich, dem Korbwaarenfabrikanten Herrn J. G. Gick und dem Tapezierer Herrn H. Dibelius die kleine Broncemedaille zuerkannt.

Lobende Erwähnung erhielten endlich die Stärkefabrikate des Herrn Jakob Friedr. König und die Cigarren von Herrn Joh. Meyer.

So hoch wir den Nutzen der Veranstaltung derartiger Ausstellungen eines speziellen Staatsgebietes anschlagen, so sehr müssen wir auf der anderen Seite uns dagegen aussprechen, daß auf der Weltausstellung zu London, welche gleichfalls von der Mehrzahl unserer Industriellen beschickt wurde, deren Wünschen und denen der weitaus größeren Mehrzahl aller Deutschen Aussteller entgegen, die Erzeugnisse des Deutschen Gewerbfleißes nicht nach Gattungen, sondern nach Staaten geordnet wurden.

Abgesehen von vaterländischen Gründen hätten allein schon die großen Nachtheile, welche die Aussteller durch die in Folge einer solchen Zersplitterung beeinträchtigte Gesammtwirkung und die mangelnde Uebersichtlichkeit der Ausstellungsgegenstände erleiden, einen Grund abgeben sollen, ihre desfallsigen Wünsche, wenigstens was den Zollverein anbelangt, zu erfüllen.

Wir beklagen unter diesen Umständen auf das lebhafteste den Widerstand desjenigen Deutschen Staates, an dessen Weigerung hauptsächlich das von der Mehrzahl der Zollvereinsregierungen, und auch von unserer hohen Staatsregierung als ausführbar erklärte Projekt gemeinsamer Zollvereins-Ausstellung scheiterte.

Im Laufe des Jahres 1861 angebahnt, bildet die im Frühjahr dieses Jahres beendigte Punktation eines Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich das für Handel und Industrie im Vordergrund aller andern stehende Ereigniß.

Wie bekannt, hat sich seiner Zeit der hiesige Handelsstand und die Industriellen unserer Stadt trotz mannigfacher Ausstellungen an einzelnen eine Ungleichheit gegenüber Frankreich zu unseren Ungunsten involvirenden Tarifsätzen einhellig für denselben ausgesprochen, indem man mit Befriedigung in jenem Vertrag die Anbahnung einer Reform des Zollvereinstarifs und ein Einlenken in eine freiere Handelspolitik erblickte. Das Begehren unserer Weinproduzenten und Weinhändler, daß die lästige und mit dem Prinzip des Zollvereins im Widerspruch stehende Weinübergangsteuer bei dieser Gelegenheit endlich beseitigt, und daß der Handelsvertrag nur unter dieser Bedingung ratifizirt werde, erscheint vollkommen gerechtfertigt. Dabei haben wir es aus vaterländischen Gründen jederzeit als selbstverständlich erachtet, daß durch den Abschluß des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Frankreich eine von uns stets lebhaft gewünschte künftige Zolleinigung mit Oesterreich nicht ausgeschlossen werde.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Akyab für 1861.

Der Einfuhrhandel ist, obschon sich die Europäischen Kaufleute fast gar nicht an demselben betheiligten, im Jahre 1861 ein ziemlich bedeutender gewesen. Die Zollamts-Tabellen weisen einen Werth der eingeführten Waaren von ca. 2,000,000 Rupees oder 1,350,000 Preuß. Thalern nach. Für den Ausfuhrhandel haben die günstigen Umstände, welche im Jahre 1860 die Wiederbelebung dieses Zweiges bewirkten, auch im letzten Jahre fortgedauert und wenn auch die Geschäfte den großartigen Umfang früherer Perioden nicht erreichten, so bezeugen die statistischen Erhebungen doch eine ganz bedeutende Steigerung im Vergleich mit den Ergebnissen der beiden vorhergehenden Jahre. Die gesammte Ausfuhr von Reis vom 1. Januar bis 31. Dezember v. J. beträgt 114,200 Tons oder 58,500 Schiffslasten zu einem ungefähren Werthe von 4,100,000 Rupees oder 2,460,000 Preuß. Thalern; dieselbe wurde durch 139 Schiffe vermittelt. Preußische Schiffe sind im vergangenen Jahre hier nicht angekommen, doch hat ein direktes Geschäft mit einem Preußischen Hafen durch das Russische Schiff Sophie stattgefunden, welches eine Ladung von 780 Tons oder 400 Lasten Reis nach Stettin genommen hat. Außer Reis ist im vergangenen Jahre Nichts nach Europa ausgeführt worden; der Werth der küstenweis ausgeführten Waaren beläuft sich auf ca. 200,000 Preuß. Thaler. Das im Vorstehenden als exportirt angegebene Quantum Reis repräsentirt übrigens nur etwa die Hälfte der in der Provinz Arracan produzirten Menge; man rechnet, daß die aus ca. 230,000 Köpfen bestehende Bevölkerung jährlich circa 120,000 Tons Reis konsumirt.

Ob unser Platz später noch andere für Europa passende Kolonialwaaren in nennenswerthen Quantitäten wird ausführen können, bleibt dahingestellt; die im vorigen Berichte [1]) erwähnte Plantage ist noch in ihren ersten Anfängen und verlautet auch über ihr Gedeihen Günstiges, so ist doch die Quantität der auf derselben gewonnenen Produkte zu gering, um auf den Exporthandel Einfluß haben zu können. Das durch die Errichtung dieser Plantage gegebene Beispiel fand bis jetzt keine Nachahmung. Die Indische Regierung hat sich neuerdings zu sehr liberalen Bedingungen für die Ueberlassung unangebauter Landstrecken verstanden; hierdurch wird der Bodenkultivirung im eigentlichen Indien gewiß ein neuer Impuls gegeben werden, allein unsere Provinz kann, obgleich sie fast zu ⅘ des Flächeninhalts noch brach liegt, nur wenig Nutzen davon ziehen, weil der Mangel einer stabilen Arbeiterbevölkerung stets ein großes Hinderniß bleibt. Fast alle hiesigen Arbeiter kommen von der benachbarten Provinz Chittagong (ein kleiner Theil auch von der Madrasküste), und diese Leute kehren durchgängig mit dem Anfange der Regenzeit in ihre Heimath zurück. In letzter Zeit sind mehrfache Versuche mit dem Anbau der Baumwollenpflanze gemacht worden, doch scheinen dieselben größtentheils fehlgeschlagen zu sein; Thee verspricht, wenn man nach dem Resultat der Plantagen in der nördlich belegenen Provinz Assam urtheilen darf, den besten Erfolg.

In unseren Nachbarhäfen Rangoon, Bassein und Moulmain hat ebenfalls ein bedeutenderes Geschäft als in den beiden vorhergehenden Jahren stattgefunden; doch scheint die Ausfuhr von Reis von Moulmain abzunehmen, wogegen der Handel mit Teakholz an diesem Platze einen großen Aufschwung erfährt. Nicht allein für die Englische, sondern auch für verschiedene auswärtige Regierungen wurden in diesem Artikel starke Ankäufe gemacht. Die Gesammt-Ausfuhr an Reis in den vier Häfen beläuft sich auf ca. 227,000 Tons oder 117,000 Lasten zu einem ungefähren Werthe von 6,130,000 Preuß. Thalern. Von Teakholz sind etwa 70,000 Tons im Werthe von 3,000,000 Thalern von Moulmain ausgeführt worden.

In der Zollgesetzgebung Indiens ist keine Veränderung zu berichten und wird dieselbe auch voraussichtlich für längere Zeit in ihrer bisherigen Lage verbleiben [2]). Nun beabsichtigt man, einige lokale Abgaben von untergeordneter Bedeutung einzuführen, die aber die Schifffahrt nicht weiter berühren werden. Dagegen steht für die Verwaltung unserer Provinz eine durchgreifende Aenderung bevor, indem die Regierung beabsichtigt, die Provinzen Arracan, Pegu, Tenasserim und Martaban unter einem Vice-Gouverneur (Lieutenant Governor) zu vereinigen, der seinen Sitz in Rangoon haben würde, wohin denn auch das Ober-Appellationsgericht der vier Provinzen verlegt werden soll. Bisher fungirte als die höchste Instanz das Ober-Appellationsgericht (Sudder Court) für Bengalen in Calcutta. Man erwartet die Veröffentlichung des betreffenden Dekrets noch in diesem Monate.

Der von dem ehemaligen Finanzsekretair der Indischen Regierung, James Wilson, ausgearbeitete Plan einer durch die Regierung zu bewerkstelligenden Papiergeld-Emission scheint nunmehr theilweise ins Leben treten zu sollen, denn die Regierung hat in diesen Tagen mit der größten Bank Calcuttas, der Bank of Bengal, ein Arrangement getroffen, wonach die letztere die Ausgabe und Einlösung, sowie die ganze Direktion der Tresorscheine übernimmt. Akyab ist vorläufig noch von der Cirkulation dieser Noten ausgeschlossen, doch wird die Maßregel ohne Zweifel auf die neue Präsidentschaft ausgedehnt werden.

Die telegraphische Verbindung Akyabs mit Calcutta und Rangoon ist

---

[1]) H. A. 1861 I. S. 424.

[2]) Vergl. jedoch den neuen Ostindischen Zolltarif im H. A. 1862 II. S. 43.

seit März vorigen Jahres vollendet, wurde aber während der Regenzeit häufig unterbrochen, was größtentheils der mangelhaften Konstruktion der Drähte zuzuschreiben bleibt, theilweise aber auch von dem rauhen Wetter der Regenzeit herrühren mag. Die Linie soll in diesem Jahre nach Moulmain weitergeführt werden, von einer Fortsetzung derselben nach Singapore verlautet gegenwärtig nichts mehr. — Die halbmonatliche Dampfschifffahrt nach Calcutta und Rangoon ist durch das Hinzukommen mehrerer Dampfer vervollständigt und wird jetzt regelmäßig betrieben, doch bleiben die hohen Frachtsätze nach wie vor bestehen.

Ueber den Gesundheitszustand unseres Platzes im verflossenen Jahre kann Erfreuliches berichtet werden; unter den hier wohnenden Europäern sind keine, an Bord der mitunter sehr zahlreich im Hafen versammelten Schiffe nur vereinzelte Todesfälle vorgekommen und auch unter den Eingeborenen sind verhältnißmäßig wenige Fieber- oder Cholerafälle aufgetreten, obgleich die ungewöhnlich lang andauernde Regenzeit das Gegentheil befürchten ließ. — Die nasse Jahreszeit ist in 1861 eine der heftigsten gewesen, deren man sich hierorts zu erinnern weiß, eine Wahrnehmung, die sich in ganz Indien wiederholt hat. Hier fielen von Mai bis Ende November ca. 295 Zoll Regen; Schiffsunfälle sind indessen nicht vorgekommen.

Akyab, am 2. Januar 1862.

Handelsverhältnisse Chilis.

Weizen, Weizenmehl und Gerste sind die einzigen Artikel, welche in Chili in namhafter Quantität zur Ausfuhr kommen; die übrigen Getreidearten werden nur stellenweise in geringer Menge angebaut. Die nachstehende Uebersicht ergiebt den Export von Weizen 2c. in den Jahren 1848 bis 1861.

Ausfuhr.

Es wurden aus Chili ausgeführt nach:

Jahr.	Peru, Bolivien, Ecuador 2c.				Kalifornien.				Australien.			
	Mehl. Ctr.	Weizen. Fanega.	Gerste. Fanega.	Werth. Pesos.	Mehl. Ctr.	Weizen. Fanega.	Gerste. Fanega.	Werth. Pesos.	Mehl. Ctr.	Weizen. Fanega.	Gerste. Fanega.	Werth. Pesos.
1848..........	42,658	87,112	20,658	411,141	8,934	3,112	987	53,763	—	—	—	—
1849..........	105,294	101,749	16,008	469,140	161,887	1,255	51,174	611,737	—	—	—	—
1850..........	189,787	144,500	29,606	677,673	498,664	7,316	111,040	1,616,186	—	—	—	—
1851..........	71,171	66,060	25,896	573,650	327,157	407	118,426	1,686,600	—	—	—	—
1852..........	138,526	146,526	48,929	809,324	215,867	17,211	225,984	1,729,356	4,524	1,926	—	22,375
1853..........	108,329	36,613	47,647	787,510	273,854	15,059	58,570	1,354,546	40,602	8,576	2,371	225,142
1854..........	109,108	76,940	58,397	956,547	128,432	17,472	50,666	692,889	185,759	184,759	1,591	252,832
1855..........	104,330	144,721	68,380	1,309,638	29,874	388	5,359	151,197	464,148	99,373	15,265	2,765,710
1856..........	123,732	139,513	74,291	1,584,289	—	140	1,454	5,062	175,619	33,009	1,819	378,834
1857..........	124,906	172,491	79,144	1,487,086	—	100	—	500	21,134	22,578	—	212,117
1858..........	154,664	156,664	118,477	1,143,704	—	336	—	1,176	—	—	—	—
1859..........	172,227	143,355	189,698	1,373,281	—	—	—	—	44,098	13,342	—	275,265
1860..........	242,842	248,709	132,333	2,069,092	—	—	—	—	27,050	13,383	—	132,858
1861..........	140,817	336,537	175,182	1,851,395	—	—	—	—	19,334	1,500	—	62,389
zusammen.....	1,828,391	2,001,490	1,084,646	15,503,470	1,644,669	62,796	623,660	7,903,012	982,268	378,446	21,046	4,327,522
	Vom Gesammtwerth der Ausfuhr			50 pCt.				25 pCt.				13 pCt.

Jahr.	Europa.			La Plata-Staaten.			Brasilien.		
	Mehl. Ctr.	Weizen. Fanega.	Werth. Pesos.	Mehl. Ctr.	Weizen. Fanega.	Werth. Pesos.	Mehl. Ctr.	Weizen. Fanega.	Werth. Pesos.
1848..........	16,246	12,898	90,620	17,314	20,242	109,028	5,727	277	20,983
1849..........	16,910	64,127	197,010	13,034	1,386	41,518	5,782	984	13,244
1850..........	34,538	17,279	155,742	19,972	125	56,754	800	762	3,124
1851..........	8,408	8,600	38,292	—	—	—	—	—	—
1852..........	9,149	882	37,533	—	—	—	—	—	—
1853..........	15,710	1,530	57,812	2,064	10,886	40,914	—	—	—
1854..........	7,795	40,200	123,685	20,333	1,000	76,241	46,194	—	168,058
1855..........	48,463	7,350	181,007	15,017	—	86,635	28,620	—	133,390
1856..........	26,892	7,460	175,560	—	3,000	18,000	—	—	—
1857..........	—	—	—	—	8,800	44,500	8,097	—	44,534
1858..........	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1859..........	—	—	—	—	—	—	2,950	—	11,800
1860..........	83,825	42,702	408,321	1,260	200	5,240	—	—	—
1861..........	163,513	139,731	869,972	52,049	48,032	296,640	93,759	6,698	295,124
zusammen.....	431,449	342,759	2,335,554	141,043	93,671	775,470	191,929	8,721	690,257
	Vom Gesammtwerth der Ausfuhr		7¼ pCt.			2⅓ pCt.			2⅓ pCt.

Gesammtwerth der jährlichen Ausfuhr oben genannter Erzeugnisse:

1848......	685,535 Pesos,
1849......	1,332,649 „
1850......	2,509,479 „
1851......	2,298,542 „
1852......	2,464,546 „
1853......	2,270,252 „
1854......	2,465,924 „
1855......	4,739,797 „
1856......	2,187,167 „
1857......	1,788,737 „
1858......	1,144,880 „
1859......	1,660,346 „
1860......	2,615,511 „
1861......	3,371,920 „
Zusammen	31,535,285 Pesos.

Aus dieser Tabelle erhellet, daß die Getreide-Ausfuhr in den Jahren 1860 und 1861 dem Werthe nach größer gewesen ist, als in irgend einem der früheren, mit Ausnahme des Jahres 1855. Es ist außerdem bekannt, daß auch während der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahres starke Versendungen dieser Erzeugnisse aus Chili stattgefunden haben. In Folge davon haben die Preise der letzteren eine Höhe erreicht, welche dem Landmanne reichlichen Gewinn geben; sie sind in den Hafenplätzen für Weizen bis auf mehr als drei und in Santiago selbst bis auf 4½ Pesos pro Fanega gestiegen, während die Erzeugung und Zubereitung zum Verkaufe für dasselbe Maaß weniger als einen Peso kosten. Auf die Preise in Santiago hat allerdings nebenher der Umstand eingewirkt, daß die diesjährige Ernte in der Umgegend der Stadt gering gewesen ist.

Die vornehmliche Ursache der Belebung des Ausfuhrhandels vom Getreide liegt in den mangelhaften Ernten, unter welchen einige Länder Europas und Peru wiederholt gelitten haben. Es ist zu erwarten, daß, sobald als dieser Umstand aufhören wird zu wirken, die Chilenischen Getreidemärkte in Unthätigkeit zurücksinken und die Preise stark fallen werden.

Die Ausfuhr von Gerste aus Chili ist unbedeutend und hat während der letzten Jahre nur noch nach den Ländern der Südwestküste Amerikas hin stattgefunden.

Die Annahme dürfte wohl gerechtfertigt sein, daß die neuerdings aus dem Getreidehandel erlangten Vortheile die Nachtheile nicht aufwiegen werden, unter welchen das vornehmliche Erzeugniß des Landes, das Kupfer, leidet.

Die Ausfuhr desselben ist in den letzten Jahren bis auf den Werth von 14,000,000 Pesos gestiegen, während der Werth des Getreide-Exports in dem günstigen Jahre 1861 sich nur auf 3,372,000 Pesos belief und nie mehr als 4,740,000 Pesos betragen hat.

Der Verbrauch des genannten Metalles ist seit längerer Zeit hinter der Erzeugung desselben zurückgeblieben. In Folge dessen haben sich große Massen Kupfer in verschiedenen Ländern aufgehäuft; von Chilenischem Kupfer allein lagerten, in Gemäßheit der neuesten Berichte, in England 30,000 Tonnen und man berechnet, daß diese Quantität bald auf 40,000 Tonnen vermehrt sein wird. Die Eigenthümer haben bisher die Preise des Kupfers auf einer den darauf verwendeten Kosten entsprechenden Höhe gehalten, aber da keine vermehrte Nachfrage bis jetzt in Aussicht steht, so erwartet man, daß bald Viele sich zum Verkaufe unter ungünstigen Umständen werden entschließen müssen, und daß alsdann ein starker Fall der Preise unvermeidlich ist. Der gegenwärtige nominelle Werth von 40,000 Tonnen Chilenischem Kupfer in England ist ungefähr 18,000,000 Pesos = 22½ Millionen Thaler; eine Herabsetzung desselben um 20 pCt., welche nach gegenwärtiger Lage der Verhältnisse eintreten dürfte, würde Chili einen Verlust von 3,600,000 Pesos bringen, mit anderen Worten eine größere Summe darstellen, als dem Lande aus der vorgedachten Getreide-Ausfuhr des Jahres 1861 zugeflossen ist.

Das Kupfer gehört nicht zu den Artikeln, bei welchen durch Wohlfeilheit eine namhafte Vermehrung des Verbrauches veranlaßt werden könnte; daher wird das einzige Mittel, den Ueberfluß zu beseitigen, in der Verminderung der Produktion zu suchen sein. Die Minen von geringerer Ergiebigkeit werden verlassen werden. Dieser Umstand, verbunden mit dem Sinken der Preise dürfte den Werth der Ausfuhr von Kupfer aus Chili fast um die Hälfte verringern, und für das Land verderbliche Folgen erwachsen lassen, neben der Erschütterung vieler Vermögensverhältnisse kann eine sehr empfindliche Rückwirkung des Uebels auf den Einfuhrhandel nicht ausbleiben.

Santiago, 13. Juli 1862.

Mittheilungen.

Memel, 2. September. Wenn für andere Plätze der Hochsommer in der Regel eine Periode der größten Geschäftsstille mit sich bringt, so war dies an unserem Orte weniger der Fall, wo die Zeit der Waarenzufuhr auf 6 oder höchstens 7 Monate beschränkt ist. Der eben verflossene Monat hat sich jedoch auch hier durch eine Verkehrslosigkeit ausgezeichnet, wie dieselbe in der Verschiffungsperiode fast nicht zu befürchten war. Einen wesentlichen Theil der Schuld trägt der ungewöhnlich niedrige Wasserstand der Memel, welcher den Kähnen nur mit kleinen Ladungen und selbst dabei nicht ohne Gefahr hierher zu kommen gestattet. Die Versandung des Flusses findet namentlich im Gumbinner Regierungsbezirk statt. Das Vorsteheramt der hiesigen Kaufmannschaft hat sich an die dortige Regierung mit der Bitte gewendet, an den seichtesten Stellen die Bagger arbeiten zu lassen, und im Interesse dieses Ortes ist um so mehr zu wünschen, daß eine für uns so wichtige Wasserstraße bald wieder im Stande sein möge, die Waarenzufuhr unbehindert zu vermitteln, als die Zeit ihrer Benutzung durch klimatische Einflüsse ohnehin schon eng begrenzt ist. Das allgemein gefühlte Bedürfniß nach vermehrten, resp. verbesserten Kommunikationsmitteln, sowie die Ueberzeugung, daß ohne deren Beschaffung alle Anstrengungen des hiesigen Handelsstandes, welche gemacht werden, um die Konkurrenzfähigkeit Memels zu behaupten, auf die Dauer fruchtlos bleiben, haben in den letzten Tagen zu einer Petition an das Ministerium geführt, in welcher der Bau einer Eisenbahn Tilsit-Memel auf Staatskosten erbeten wird. Allein so allgemein verbreitet die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Bahnlinie für Memel ist, so wenig verhehlt man es sich, daß zur Realisirung des Planes Mittel erfordert werden, deren Beschaffung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Inzwischen rückt die Gefahr, welche nicht allein dem Handel Memels, sondern auch demjenigen Königsbergs durch das Wachsthum Libaus droht, mit schnelleren Schritten näher als man es erwarten konnte. Der Aufenthalt des Kaisers von Rußland in Libau, sowie der Umstand, daß dieser Ort dauernd als Seebad für die Kaiserliche Familie in Aussicht genommen ist, erregt hier die nicht ungegründete Befürchtung, daß mit der Verbesserung jenes Hafens nun alles Ernstes vorgegangen werden wird. Die Marinedampfer, welche den Kaiser und die Kaiserliche Familie von Petersburg übergeführt hatten, konnten wegen zu großen Tiefganges in Libau nicht einlaufen, die Kaiserliche Jacht mußte deshalb zurückgehen, während die begleitende Dampffregatte Rurik den hiesigen Hafen aufsuchte. Dies soll die Veranlassung dazu gewesen sein, daß auf speziellen Befehl des Kaisers in Libau eifriger als je und mit sichtlichem Erfolge an dem Moolenbau gearbeitet wird; auch war während des ganzen Sommers ein (in Stettin gebauter) Dampfbagger mit der Verbesserung des Fahrwassers beschäftigt. Letzteres soll binnen drei Jahren eine selbst für Kriegsschiffe genügende Tiefe empfangen. Gelingt es

aber, jenen Hafen in solcher Weise umzugestalten und denselben — wie beabsichtigt — zum Endpunkte einer von Kowno abgehenden Eisenbahn zu machen, dann dürfte dem Handel Memels und Königsbergs wohl der wesentlichste Theil derjenigen Waarenzufuhr entgehen, welchem wir, und eben so Königsberg, unseren kommerziellen Wohlstand verdanken. Die während des Augusts vorherrschende außerordentlich trockene und ungewöhnlich warme Witterung begünstigte nicht allein das Einbringen der Ernte, sondern setzte auch beim Weizen den Fortschritten des Rostes ein Ziel, und konnten mithin wenigstens die noch unberührt gewesenen Körner zur Reife gelangen. Ebenso haben sich die Kartoffeln noch ausgebildet; die Krankheit, welche sich bereits im Juni auf einzelnen Strichen zeigte, scheint sich jedoch nun über die Mehrzahl der Felder ausgedehnt zu haben. Man fürchtet, daß die Ernte nicht befriedigend ausfallen werde. Der Kartoffelbau wird von den hiesigen Gutsbesitzern immer mehr eingeschränkt und oft nicht über den Bedarf der eigenen Wirthschaften ausgedehnt. Der Grund dafür liegt nicht allein in dem beinahe alljährlichen Wiederkehren der Krankheit, sondern namentlich in dem Mangel an genügenden Arbeitskräften zur Erntezeit. Man hat seit Jahren so hohe Tagelöhne für das Ausnehmen der Kartoffeln bezahlen müssen, daß die Erträge der Ernte dadurch wesentlich geschmälert warden, im vorigen Jahre ist bei dem plötzlichen und frühen Eintritt des Frostes sogar vieles von dieser Frucht in der Erde geblieben und verfault. Dies ist der Grund, weshalb in Memel, trotz der nicht unbedeutenden seewärts ankommenden Zufuhr, die Kartoffeln so theuer sind. Die Roggenernte wurde während des vorigen Monats beendigt und blieb in der Garbenzahl hinter dem vorigen Jahre zurück; gedroschen ist davon noch wenig, doch läßt sich bereits absehen, daß auch der Körnerertrag ein geringer sein wird. Dagegen ist das Korn groß und gut ausgewachsen, mithin auch reich an Mehl. Die ebenfalls zum größten Theil eingebrachte Gerste liefert in Stroh und Körnern Vorzügliches, wir haben diese Frucht hier selten so schön gesehen. Mit dem Schnitte des Weizens ist man gegenwärtig noch beschäftigt, und hofft, daß in Folge des so günstig gewesenen Wetters der letzten vier Wochen wenigstens eine halbe Ernte von diesem Korn gewonnen werden wird. Die Nachrichten, welche über den Ausfall der Ernte in Polen eintreffen, sind sehr verschieden; es ist wohl anzunehmen, daß dort höchstens eine Mittelernte in Aussicht steht. Unsere Getreidezufuhr bestand in 24 Last Weizen, bezahlt mit 95 Sgr. pr. 127 Pfd., 813 Last Roggen, bezahlt mit 56—57 Sgr. pr. 120 Pfd., 154 Last Gerste, bezahlt mit 38—40 Sgr. pr. 102 Pfd., 30 Last Hafer, bezahlt mit 28 Sgr. pr. 70 Pfd., 10 Last Erbsen, bezahlt mit 55—60 Sgr. Die Verschiffung von Körnern war gering und bestand in 9 Ladungen — 297 Last Roggen nach Dänemark, 4 Ladungen — 104 Last Roggen nach Norwegen, 2 Ladungen — 120 Last Roggen nach Holland, 1 Ladung — 36 Last Roggen nach Schweden, 1 Ladung — 29 Last Roggen nach Lübeck, 2 Ladungen — 89 Last Gerste nach Holland; von den anderen Getreidearten haben Verschiffungen nicht stattgefunden. Was die bezahlten Preise betrifft, so ermäßigte man dieselben bei Roggen um 3 Sgr., bei Hafer um 2 Sgr. pr. Scheffel, namentlich von letzterer Getreideart wird sehr schöne schwere Waare auf Lieferung selbst unter der herabgesetzten Notirung ausgeboten. Die zugeführten 51 Last Leinsaat wurden mit 70 Sgr. pr. 104 Pfd. bezahlt und sofort nach Kopenhagen gesandt, von Oelkuchen trafen 5072 Ctr. ein, wofür man 70—74 Sgr. pr. Ctr. bewilligte. Theils aus dieser Zufuhr, theils aus den Vorräthen des Platzes fertigte man 1 Ladung (3100 Ctr.) nach Calais und 1 Ladung nach England ab. Von Lumpen hatten wir keine Zufuhr, doch konnten von den hiesigen Lägern 6 Ladungen — 13,187 Ctr. — nach England versandt werden, wo sich mit der Zeit wieder ein regerer Bedarf für den Artikel einzustellen scheint. Mit Flachs ist es entschieden besser, die zugeführten 2550 Ctr. Szameiter Waare bedangen 11⅓ Rthlr. — mithin 1⅓ Rthlr. pr. Ctr. mehr als im Juli. Die Nachfrage für England wird entschieden lebhafter; es würde nicht zu den Unmöglichkeiten gehören, wenn — gegenüber den immer schlechter werdenden Aussichten auf eine baldige größere Baumwollezufuhr — manche Fabriken ihre Maschinen auf Verarbeitung von Flachsen einrichteten, und eine dadurch gesteigerte Nachfrage-Konjunktur in den so lange vernachlässigten Artikel brächte. Vorläufig hat man hier die Gelegenheit benutzt, nicht allein das ganze neu zugeführte Quantum, sondern auch den Bestand der vorhandenen Läger zu verschiffen und damit 3 Ladungen — 8604 Ctr. — nach Schottland expedirt. Das Geschäft mit Fellen war nur gering, Zufuhren trafen nicht ein, von den Vorräthen des Platzes verschiffte man 1904 Decher nach England. Ein unserem Orte eigenthümliches und in seiner Art bedeutend gewordenes Geschäft bildet der Handel mit Bernstein, welcher von mehreren hiesigen Kaufleuten theils durch Baggerungen im Haff bei Schwarzort (ca. 3 Meilen von hier), theils aus Gräbereien bei Prökuls (ca. 2½ Meilen von hier landeinwärts) gewonnen wird, der Seestrand auf der Nehrung, wo das Bernsteinregal verpachtet ist, liefert verhältnißmäßig nur geringe Beiträge. Der gebaggerte, also in unmittelbarer Berührung mit dem Wasser gebliebene Stein ist heller, aber die einzelnen Stücke sind selten so groß, als dies bei dem gegrabenen, dessen Oberfläche dunkel inkrustirt erscheint, der Fall ist. Die Gräber finden den Stein oft erst in einer Tiefe von 12 bis 20 Fuß, wo sich unter einer Lage blauen Thones dicke Schichten von sogenanntem Seemist zeigen, demselben Material, mit welchem der Bernstein noch heute von der See ausgespült wird. Der Absatz des Bernsteins findet nach Danzig oder Leipzig, von jenen Orten aber besonders nach der Türkei statt, wohin unglaubliche Massen, namentlich der größeren Stücke, gehen. Die Resultate, welche, namentlich aus den Gräbereien, erzielt werden, müssen bedeutend sein, da für die Ausnutzung derartige Ländereien bei Prökuls eine Pacht von 1000—1200 Rthlr. pr. Morgen gezahlt wird. Einen Theil solcher, zur Bernsteingräberei geeigneten Ländereien durchschneidet auf fiskalischem Terrain die für den Minge-Schmeltel-Kanal projektirte Linie. Es hat daraufhin ein hiesiger Bernsteinhändler bereits den Vorschlag gemacht, die Erde für das Kanalbett unentgeltlich auszuheben, wenn ihm der darin befindliche Bernstein resp. in dem zu durchbrechenden Tyrus-Moore der Torf als Aequivalent überlassen würde. Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Bauverständigen würde die Ausbeutung dieser Produkte bei Gelegenheit des Kanalbaues jedenfalls einen ganz bedeutenden Beitrag zu den Herstellungskosten liefern. Das Holzeinkaufsgeschäft nimmt seinen gewöhnlichen Verlauf, nur sind die Käufer in den letzten beiden Wochen des vorigen Monats bedeutend zurückhaltender geworden. Der Einkauf würde viel ruhiger und den hiesigen Interessenten günstiger vor sich gehen, wenn nicht mit jeder Woche die Gefahr der Flößung über das Haff wüchse. Jetzt werden, namentlich von besorgten Käufern, oft lieber höhere Preise bezahlt, wenn sie nur ihre Triften noch im Juli oder August flößen können, diese anfänglichen Preise aber bestärken Andere noch in ihrer ohnehin großen Zähigkeit, und es ist oft schon da gewesen, daß zur Dekkung des Bedarfs endlich ihre Forderungen doch bewilligt werden mußten, nachdem die Gefahr des Zerschlagens der Flöße durch die inzwischen vorgerückte Jahreszeit bedeutend größer geworden war. Wäre uns in dem Kanale ein Mittel geboten, unsere Hölzer unter allen Umständen sicher hierher schaffen zu können, müßte bei dem Einkaufe nicht stets auf das Herannahen der Herbststürme Rücksicht genommen und deshalb geeilt werden, so könnte das Geschäft mit ungleich größerer Ruhe vor sich gehen und den Russischen Händlern würde die außerordentliche Unterstützung, welche sie für ihre anfänglich stets übertriebenen hohen Forderungen in den klimatischen Verhältnissen finden, zu Gunsten Memels entgehen. Die durchschnittliche Stärke der zugeführten Rundhölzer vermindert sich fast mit jedem Jahre, und die diesjährige Abkunft besteht zum überwiegenden Theile aus Sleeperholz, Stämmen von 8—11 Zoll Durchmesser, während starke Partien von 12 Zoll und darüber nur selten vorkommen. Außerdem sind auch in diesem Jahre die besten Triften wieder für Königsberger Rechnung in Tilsit zu Preisen gekauft worden, welche man hier, bei der Verarbeitung zum Export,

nicht anlegen kann, während dies Königsberg bei einer direkten Verwendung zu Bauten allerdings vermag. Auf diese Art wird unseren Mühlen eine beträchtliche Menge gerade des besten Materials entzogen und der verbleibende in Qualität und Quantität verringerte Rest unverhältnißmäßig vertheuert. Was die Preise anbetrifft, so werden Rundhölzer nicht viel billiger als im Vorjahre abgehen, dagegen hofft man für Balken und Stäbe etwas billiger anzukommen. Der Export von Hölzern war auch im verflossenen Monate nicht unbeträchtlich und bestand in 15,336 Stück fichtenen Balken, 197 Stück fichtenen Balken-Klötzen, 4514 Stück Latten, 111,422 Stück Dielen, 4300 Stück Dielenenden, 36,720 Stück Planken, 22,014 Stück Sleeper, 12,208 Stück halbe Sleeper, 605 Stück eichenen Balken, 229 Stück Wagenschoß, 6038 Schock Stäben. Mit diesen Holzwaaren wurden befrachtet 40 Schiffe nach England, 6 Schiffe nach Belgien, 4 Schiffe nach Holland, 7 Schiffe nach Petersburg (Eichen), 10 Schiffe nach der Weser (Dielen), 1 Schiff nach dem Kap der guten Hoffnung, 4 Schiffe nach Stettin (Stäbe). Die Schiffsbewegung unseres Hafens umfaßte 62 eingekommene, 106 ausgegangene Fahrzeuge. Von den eingekommenen Schiffen brachten 27 Ballast, 4 Steine, 7 Kohlen, 8 Stückgüter, 3 Dachpfannen (163 Mille), 6 Salz (47,664 Ctr.) und 6 Heringe (2259 Ton).

Nordhausen, 10. September. Die geschäftliche Thätigkeit des Handels hatte während des jüngst verflossenen Monats in den meisten Zweigen des Verkehrs einen ruhigen, gesunden Verlauf. Eine Ausnahme hiervon dürfte allenfalls in der Fabrikation der Baumwollenwaaren hervortreten, deren Produktion durch den Mangel an Rohstoffen und Garnen hinter den gewöhnlichen Leistungen bei weitem zurückgeblieben ist und voraussichtlich noch mehr beschränkt werden wird, sobald der geringe Garnvorrath verarbeitet ist. Für die vielen Weber des Eichsfeldes, welche gegenwärtig noch auf den Feldern Beschäftigung finden, den Winter hindurch aber auf die Handweberei angewiesen sind, wird dadurch ein großer Ausfall in ihrem ohnehin spärlichen Verdienste eintreten müssen, der um so bedauerlicher ist, als die für diese Distrikte so überaus wichtige Kartoffelernte kein befriedigendes Resultat zu geben verspricht. Der in Aussicht stehende Bau der Halle-Kasseler Eisenbahn wird manche bis dahin feiernde Arbeitskraft voraussichtlich beschäftigen. In rohen und raffinirten Zuckern, deren Vorräthe bereits im Anfange des Monats zusammengeschmolzen und durch einige belangreiche Verkäufe nach dem Osten noch knapper wurden, fanden im Uebrigen keine bedeutenden Umsätze statt, weil die Verkäufer Angesichts der neuen Kampagne die den Verhältnissen entsprechenden höheren Preise für alte Waare nicht anlegen wollten und lieber eine abwartende Stellung einnahmen. Die Preise sind in Folge dessen etwas zurückgegangen, ohne daß das Geschäft dadurch lebhafter geworden wäre. Das Bramntwein- und Spritgeschäft bewegte sich in seinem ruhigen und gewohnten Gleise, wenn auch die Aufträge in ersterem, wie es überhaupt um diese Zeit zu sein pflegt, nicht belangreich waren, so genügten sie doch im Allgemeinen zu ausreichender Beschäftigung der Fabriken; auch hierbei sind die Preise etwas zurückgewichen. Die Tabakfabriken, welche ähnlich wie die Nesselwebereien, mit dem Bezug des Rohstoffes zu kämpfen haben, sind bis heute in unausgesetztem Betriebe gewesen und haben für ihre sämmtlichen Fabrikate genügenden Absatz gefunden; auch Cichorien und Gesundheitskaffee waren gesucht und erfreuten sich eines lebhaften Umsatzes. Für die Ernte-Arbeiten war die anhaltend trockene, wenn auch etwas kalte Witterung des Monats August sehr günstig, so daß Sommer- und Winterfrüchte vortheilhaft eingebracht werden konnten. Roggen und Weizen haben in Körnern und Stroh einen befriedigenden, Hafer, soweit er eingebracht ist, einen sehr guten Ertrag geliefert; die Rappsernte ist ziemlich gut ausgefallen. Die Rübenfelder stehen, abgesehen von dem durch Engerlinge angerichteten Schaden, günstig, und lassen viele und große Knollen erwarten, obgleich letztere durch die geringere Wärme des August namentlich im Zuckergehalte gelitten haben sollen. Dagegen stehen die Kartoffelfelder trostlos und gewähren wenig Aussicht auf eine erträgliche Ernte. Wenn auch die späteren Sorten noch in der Erde sich befinden, so lassen doch die bis jetzt ausgemachten Stücke keinen Zweifel mehr an der traurigen Erwartung, daß die ganze Hälfte der Ernte von der Fäule ergriffen sein wird. Die Zufuhren von Getreide, welche wegen der gleichzeitigen Ernte-Arbeiten in verhältnißmäßig geringen Quantitäten an den Markt kamen, belaufen sich auf ca. 300 Wispel Weizen, bezahlt mit 60—76 Rthlrn., 530 Wispel Roggen, bezahlt mit 50 bis 60 Rthlrn., 640 Wispel Gerste, bezahlt mit 32—42 Rthlrn., 660 Wispel Hafer, bezahlt mit 16—30 Rthlrn. Die Ausfuhr betrug ca. 180 Wispel Weizen, 350 Wispel Roggen, 400 Wispel Gerste, 300 Wispel Hafer und auf Lager verblieben am Schlusse des Monats ca. 200 Wispel Weizen, 300 Wispel Roggen, 350 Wispel Gerste, 500 Wispel Hafer.

Köln, 6. September. Im verflossenen Monat machte sich eine Besserung in den Geschäften bemerkbar, welche noch bedeutender hervorgetreten sein würde, wenn nicht die Italienischen Wirren vorübergehend große Besorgniß hervorgerufen hätten. In den Distrikten der Tuchfabrikation, in Aachen, Eupen und Düren und in den Waffenfabriken Solingens ist zwar stets noch der Einfluß des Bürgerkrieges in Amerika fühlbar, es haben indeß, besonders in Aachen und Eupen die Fabrikanten andere Absatzwege erschlossen, so daß dort das zahlreiche Arbeiterpersonal annähernd befriedigend beschäftigt werden kann. Die Preise fast sämmtlicher Wollenwaaren sind ebenso wie die Leinenfabrikate in Folge der so bedeutend gestiegenen Baumwollengewebe erheblich in die Höhe gegangen, so daß der Absatz hindernd beeinflußt wurde. Die hier verarbeitete rohe Amerikanische Baumwolle ward vor Ausbruch des Krieges mit ca. 7 Pce. pr. Pfund bezahlt und steht gegenwärtig 28 bis 30 Pce. Ebenso enorm sind andere Amerikanische Rohprodukte im Preise gestiegen, z. B. Terpentinöl von $11\frac{2}{3}$ bis auf 40 Rthlr. und Harz von $1\frac{2}{3}$ bis zu $8\frac{2}{3}$ Rthlr. pro Centner. Im Kolonialwaarenhandel ermuthigen die hohen Notirungen zu bedeutenderen Geschäften nicht; zu den bevorstehenden Kaffee-Auktionen in Holland erwartet man wieder einen Aufschlag von einigen Cents pro Pfund. Die feineren Sorten Java-Kaffee, in denen in früheren Jahren ein Beträchtliches am hiesigen Platze umging, sind jetzt fast ganz durch die billigeren Brasil-Kaffees verdrängt. Die Schifffahrt auf dem Rheine, welche um diese Jahreszeit immer belebter zu sein pflegt, ist auch gegenwärtig in Folge der Kohlen- und Getreideverladungen recht lebhaft, dagegen nimmt der Speditionshandel unseres Platzes merklich ab, woran zum Theil wohl die unvortheilhafte Lage des Güterbahnhofes der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, — um dessen Verlegung der Handelsstand schon Jahre lang bemüht gewesen ist — die Schuld tragen mag. Die Ernte wurde vom Wetter begünstigt und verspricht in allen Sorten Getreide einen guten Mittelertrag; die Frühkartoffeln sind gut gerathen, während man an den Spätkartoffeln strichweise die Krankheit beobachten will. Obst kommt in großer Menge auf den Markt und finden davon bedeutende Verladungen nach England statt. Der Weinstock steht gut und die Trauben fangen bereits an zu reifen. Im Getreidegeschäft ist bei ziemlich stationairen Preisen ein ganz befriedigendes Geschäft gemacht worden; es lagern hier übrigens noch große Vorräthe Weizen. Für Rübsaamen war bis vor wenig Jahren Holland ausschließlich der für unsere Provinz tonangebende Markt. gegenwärtig finden bei den aufgeschlossenen Eisenbahnverbindungen direkte Beziehungen aus der Ostsee und selbst aus der Mitte Oesterreichs hierher statt. Die Notirungen sind jetzt für Weizen effektiv 7 à $7\frac{1}{6}$ Rthlr., pro November 7 Rthlr. 1 Sgr., für Roggen effektiv $5\frac{5}{6}$ à 6 Rthlr., pro November 5 Rthlr. $12\frac{1}{2}$ Sgr. pro 200 Pfund, für Rüböl effektiv $15\frac{8}{10}$ à 16 Rthlr., pro Oktober $15\frac{5}{10}$ Rthlr. pro 100 Pfund.

Düsseldorf, 8. September. Der Kohlenbergbau ist während des August in gewohnter Weise betrieben worden und es haben sehr bedeutende Versendungen von Kohlen stattgefunden, ohne daß dadurch ein Einfluß auf

die Preise ausgeübt worden wäre. Die notorische Ueberproduktion von Kohlen, welche eher zu- als abnimmt, wird noch auf lange Zeit einen Aufschwung der Kohlenpreise verhindern. Unsere Eisenindustrie — Hochofen-Etablissements, Walzwerke, Kesselschmieden, Maschinenfabriken rc. — war ebenfalls anhaltend beschäftigt und erfuhren auch hier die Preise gegen früher keine Aenderung. Die Gußstahlfabrik in Essen war reichlich mit Aufträgen versehen und die hiesige Eisenbahnwagenfabrik befand sich in gleich günstiger Lage. Unsere Fabriken von feuerfesten Steinen, Traßmühlen, Ziegeleien, Kalköfen und Dampfschneidemühlen waren, aus Anlaß der anhaltend lebhaften Bauthätigkeit, in recht gutem Betriebe. Für die Tuchfabrikation und den Wollhandel sind die Verhältnisse im Monat August die früher schon besprochenen geblieben, während für die Baumwollenindustrie, wegen des immer seltener werdenden Rohstoffes und der neuerdings wesentlich gestiegenen Preise, die Kalamität eine weitere Steigerung erfahren hat. Daß binnen Kurzem unsere Spinnereien und Webereien ihren Betrieb einstellen müssen, wenn nicht namenswerthe Zufuhren von Baumwolle zu ermöglichen sind, unterliegt nach dem, was Betheiligte mittheilen, keinem Zweifel mehr. Auch die Tabaksfabrikation leidet unter der Schwierigkeit, gute Rohtabake zu beschaffen und klagt über die immer höher gehenden Preise, mit welchen sich die Preise der fertigen Waare gar nicht in Einklang bringen lassen. Der Umsatz im Kolonialwaarenhandel blieb im Monat August auf den Konsum, zu meist hohen Preisen beschränkt.

Siegen, 15. September. In der Eisenproduktion sind gegen den Monat Juli wenig Veränderungen eingetreten. Die Preise des Roheisens sind sehr gedrückt und haben einen so niedrigen Stand wie im Jahre 1860 erreicht, indem für 1000 Pfd. nur 14 Rthlr., höchstens 14½ Rthlr. bezahlt werden. Der Absatz ist jedoch dabei ziemlich lebhaft, so daß ein Ansammeln von Vorräthen nicht stattfindet. Die Konstruktion der alten Hochöfen und die Beschaffenheit des hiesigen Eisensteins haben zur Folge, daß die Gestelle der Ersteren gewöhnlich nur eine Hüttezeit von 9 bis 10 Monaten aushalten, und dann erneuert werden müssen. In der Regel werden die Oefen Ende September oder Anfangs Oktober angeblasen, und schließen ihre Kampagne im Juni oder Juli. Die meisten derselben sind daher für jetzt außer Betrieb gesetzt und mit der Herstellung der neuen Gestelle beschäftigt. Nur die Hütte in Niederschelten ist noch seit dem vorigen Jahre im Gange, während drei andere, welche früher ausgegangen, bereits wieder angeblasen sind. Der Handel mit Eisenerzen hat seit einigen Wochen an Lebhaftigkeit verloren, weil die auswärtigen Hütten wegen des fortwährenden Sinkens der Roheisenpreise zurückhaltender werden. Der Bergbau leidet aber vorläufig nicht darunter, indem die größten Lieferungskontrakte erst am 1. Oktober 1863 ablaufen. Die Puddel- und Walzwerke werden anhaltend, ohne Ausnahme, mit so vielen Aufträgen versehen, daß sie kaum im Stande sind, dieselben zu effektuiren, dabei klagen die Besitzer aber fortwährend über die sehr gedrückten Preise, so daß sie verhältnißmäßig wenig verdienen. Die Schmelzhütten sind noch in vollem Betriebe, müssen aber theilweise fürs Lager arbeiten, weil der Metallhandel fast gänzlich darnieder liegt; der Umsatz von Blei und Glätte ist im Monat August so gering wie noch nie gewesen, dagegen sind die Kupfervorräthe zum größten Theile verkauft worden, wenn auch zu niedrigen Preisen. In dem Handel mit Leder zeigt sich seit kurzer Zeit wieder einige Lebhaftigkeit; auf der letzten Braunschweiger Messe sind alle dahin gebrachten Vorräthe, zum größten Theile zu erhöhten Preisen, verkauft worden. Die Fabrikanten sehen deshalb der nächsten Leipziger Messe mit Hoffnung entgegen. Die Tuchfabrikation liegt sehr darnieder; die hiesigen Fabriken sind im Vergleiche mit denen von Lennep und Hückeswagen von geringerer Ausdehnung, und fabriziren hauptsächlich mittelfeine und ordinaire Waare. Sie haben ihren Absatz fast ausschließlich innerhalb des Zollvereinsgebiets, und hatten bis zum Beginne des Amerikanischen Krieges die Konkurrenz der großen Etablissements in den angeführten Städten nicht zu fürchten, weil diese fast nur für den Export arbeiteten. Jetzt, wo das Exportgeschäft so gänzlich stockt, suchen die Letzteren ihr Fabrikat in Deutschland abzusetzen, übernehmen selbst die kleinsten Aufträge, und bereiten deshalb den hiesigen Fabriken große Konkurrenz. Die Preise des Getreides haben sich im Monat August wenig geändert; augenblicklich kosten:

100 Pfund	Weizen	4 Rthlr.	5 Sgr.			
„ „	Roggen	3 „	15 „	bis 3 Rthlr. 22½ Sgr.		
„ „	Hafer	3 „	— „			
„ „	Gerste	2 „	25 „			
„ „	Kartoffeln	1 „	12½ „			

Die Getreide-Ernte ist hier noch nicht beendet, es steht sogar noch Roggen am Halme. Für Roggen und Hafer verspricht man sich eine gute Mittelernte, Weizen und Gerste werden fast gar nicht angebaut. Die Kartoffelkrankheit ist leider wieder allgemein aufgetreten, wenn auch um mehrere Wochen später wie im vorigen Jahre, so daß die Ernte zwar nicht gänzlich mißrathen, immer aber einen schlechten Ertrag liefern wird.

Bielefeld, 7. September. Das Geschäft in Leinwand, Damast und Drell im Monat August hatte einen sowohl für die Fabrikanten wie für die Händler befriedigenden Verlauf. Die Herstellung fertiger Wäsche wird fortdauernd lebhaft betrieben. Der Absatz in Segeltuch hat sich wiederum in etwas gehoben. Die Folgen der bereits früher angedeuteten Verminderung der Baumwollvorräthe haben sich innerhalb der letzten vier Wochen schon in hohem Grade bemerklich gemacht, indem in England die Flachsgarnpreise ziemlich rapide um 10 bis 15 pCt. gestiegen sind und aus Veranlassung des Nordamerikanischen Bürgerkrieges bald einen noch höheren Standpunkt einnehmen dürften. Dieser schon längere Zeit andauernde Umstand kommt den hiesigen Flachsspinnereien besonders zu statten, da dieselben die Garnpreise nunmehr schon zum dritten Male erhöht haben. Genannte Spinnereien sind mit Aufträgen bis in das nächste Jahr hinein versehen. Der erhöhte Betrieb der Seiden- und Sammetfabriken hat sich auch im verwichenen Monat erhalten. Möbelplüsche befinden sich gleichfalls in gutem Begehr. Der Preis des Flachses ist steigend, während Rohseide immer noch zu 23 à 24 Gulden per Pfund gekauft werden kann. Der Getreidehandel beschränkt sich, wie schon in den früheren Monaten, fast ausschließlich auf die Versorgung der Dampfmühlen. Bei den schwankenden und nominellen Preisen der Cerealien dürften Mühlenfabrikate zur Zeit immer noch eine wenig lohnende Rechnung ergeben. Die Weizen- und Haferernte ist in hiesiger Gegend bis auf Weniges eingebracht und wird solche als eine gute bezeichnet. Wie man hört soll sich seit Kurzem bei den Kartoffeln die Fäulniß leider in hohem Grade eingestellt haben. Ob die letztere eine allgemeine ist, wird sich erst beim Einernten der Spätkartoffeln übersehen lassen. Ende August wurde hier bezahlt:

Weizen	pro Scheffel	von 85 Zollpfund	mit 95	Sgr.
Roggen	„	„ 80 „	„ 70	„
Gerste	„	„ 70 „	„ 62½	„
Hafer	„	„ 50 „	„ 40	„
Kartoffeln	„	„ 100 „	„ 28	„

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 45 und 46 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 39. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **26. September 1862.**

Ausfuhr-Vergütungen und Veredelungs-Verkehr in Frankreich.

Der Handelsvertrag mit Frankreich vom 2. August d. J. hat die Aufmerksamkeit des vereinsländischen Gewerbestandes mehr als früher auf die Begünstigungen gelenkt, welche die Französische Regierung in verschiedenen Formen der Ausfuhr Französischer Gewerbs-Erzeugnisse zu Theil werden läßt. Ueber Maß und Umfang dieser Begünstigungen sind ungenaue Ansichten vielfach verbreitet, theils weil ältere, im Laufe der letzten Jahre aufgehobene Bestimmungen als noch fortbestehend angesehen werden, theils weil überhaupt die Quellen nicht allgemein zugänglich sind, aus welchen sich die Kenntniß der etwas verwickelten Materie schöpfen läßt. Wir glauben deshalb unseren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen einen vollständigen Ueberblick der gegenwärtigen Sachlage zu geben versuchen und, zur weiteren Orientirung, den in Frankreich getroffenen Einrichtungen die im Zollverein bestehenden gegenüberstellen.

In Frankreich, wie im Zollverein, sind eigene Erzeugnisse bei ihrer Verfertigung oder ihrem Uebergange in den Verbrauch mit inneren Steuern und ausländische Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr mit Eingangsabgaben belegt. In beiden Gebieten ist der Betrag dieser Steuern und Abgaben bei einzelnen Gegenständen so hoch, daß die mit einer inneren Produktionssteuer belegten Erzeugnisse und die Waaren, welche aus verbrauchssteuerpflichtigen oder zollpflichtigen Gegenständen verfertigt sind, auf neutralen Märkten mit den gleichartigen, solchen Steuern und Abgaben nicht unterworfenen Erzeugnissen und Waaren dritter Länder nicht würden in Mitbewerbung treten können, wenn sie um jenen Betrag vertheuert würden. Aus diesem Grunde und weil ferner die inneren Steuern und die Eingangszölle zunächst dazu bestimmt sind, den Verbrauch des eigenen Landes zu besteuern, ist in Frankreich, wie im Zollverein, darauf Bedacht genommen worden, diese Vertheuerung von gewissen zur Ausfuhr bestimmten Waaren abzuwenden. Zu diesem Zwecke sind in beiden Gebieten zwei in ihrer Form wesentlich verschiedene Wege eingeschlagen. Der eine Weg ist der, daß bei der Ausfuhr der Waare die bei ihrer Hervorbringung erhobene Steuer, beziehungsweise die von ihren Materialien erhobene Steuer oder Eingangsabgabe zurückgezahlt wird. Der andere Weg ist der, daß die Eingangsabgabe von dem ausländischen Material einer im Inlande für die Ausfuhr angefertigten Waare unerhoben bleibt. Der erste Weg führt zur Bewilligung von Ausfuhr-Vergütungen, der zweite zu dem, was man im Zollverein Veredelungs-Verkehr, in Frankreich importation temporaire en franchise de droits nennt. Die auf jedem dieser Wege getroffenen Anordnungen erfordern eine abgesonderte Besprechung.

I. Ausfuhr-Vergütungen.

Bis vor nicht langer Zeit unterwarf der Französische Zolltarif ausländische Rohstoffe für die Fabrikation fast ohne Ausnahme mehr oder minder beträchtlichen Eingangszöllen und gab deshalb zur Erstattung dieser Zölle bei der Ausfuhr der, aus den zollpflichtigen Rohstoffen dargestellten Waaren reiche Veranlassung. Die nachfolgende Uebersicht zeigt, für welche Gegenstände, für welche Mengen und zu

welchen Beträgen solche Ausfuhr-Vergütungen im Durchschnitt der drei Jahre 1858—60 gezahlt worden sind:

	Ctr.	Frcs.
Wollengarn	10,221	489,498
Wollengewebe	104,520	5,376,024
Baumwollgarn	5,145	64,324
Baumwollgewebe	149,941	1,874,262
Schwefelsäure und Salpetersäure	13,477	14,658
Schwefel, gereinigter und sublimirter	2,119	1,245
Leder	10,357	39,341
Blei, gehämmert oder gewalzt	50,099	183,230
Kupfer und Messing desgl.	6,786	8,705
Stroh-, Bast- und Sparto-Hüte	1,961	147,093
Seife	166,783	633,058
Schiffs-Dampfmaschinen	17,310	363,501
Kolonialzucker, raffinirter	1,056,340	37,586,676

In Folge der seit dem Jahre 1860 eingetretenen wesentlichen Umgestaltung des Französischen Zolltarifs sind diese Rückvergütungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen für die Schiffs-Dampfmaschinen und für Zucker, vollständig aufgehoben. Diese Aufhebung ist erfolgt in Betreff der wollenen und baumwollenen Garne und Gewebe durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1860[1]), in Betreff der Schwefelsäure und Salpetersäure durch Art. 2 des Dekrets vom 24. September 1860[2]), in Betreff des Schwefels, des Leders und des gewalzten u. s. w. Bleis, Kupfers und Messings durch Art. 2 des Dekrets vom 5. Januar 1861[3]), in Betreff der Stroh- u. s. w. Hüte durch Art. 3 des Dekrets vom 29. Mai 1861[4]) und in Betreff der Seife durch Art. 2 des Dekrets vom 24. Juni 1861[5]). Die Ausfuhr-Vergütung für die Schiffs-Dampfmaschinen ist hier nur erwähnt, weil sie in Frankreich mit diesem Namen bezeichnet wird; eigentlich gehört sie nicht hierher, denn sie darf nur für solche Maschinen bewilligt werden, welche an Bord Französischer, der internationalen Seeschifffahrt gewidmeter Schiffe verwendet werden[6]), also nicht für Maschinen, welche auf dem ausländischen Markte mit den Erzeugnissen der Maschinenfabrikation anderer Länder in Konkurrenz treten. Es besteht also in der That nur noch eine Zollvergütung, nämlich für raffinirten Zucker. Diese Vergütung hat vom Standpunkte des Vertrages vom 2. August d. J. aus insofern kein Interesse, als Zucker bekanntlich nicht zu den Gegenständen gehört, über deren Besteuerung man sich verständigt hat. Sie ist im Art. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1860[7]) dahin festgesetzt, daß bei der Ausfuhr von 80 Kil. Lumpen- oder gemahlenen Zuckers und von 76 Kil. Melis, Raffinade oder Kandis der Zollbetrag erstattet wird, welcher von 100 Kil. Rohzucker, direkt aus außereuropäischen Ländern auf Französischen oder fremden[1]) Schiffen eingeführt, in den letzten vier Monaten entrichtet ist.

[1]) Bulletin des lois 1860 I. p. 453.
[2]) Bulletin des lois 1860 II. p. 850.
[3]) Bulletin des lois 1861 I. p. 1.
[4]) Bulletin des lois 1861 I. p. 692.
[5]) Bulletin des lois 1861 II. p. 217.
[6]) Bulletin des lois 1841 I. p. 629, 1845 I. p. 579, 1855 I. p. 303.
[7]) Bulletin des lois 1860 I. p. 677.

Da die Einrichtung der Französischen Getränkesteuern es gestattet, diese Steuern von den nach dem Auslande ausgehenden Getränken unerhoben zu lassen, so ist die Salzsteuer die einzige innere Steuer, welche zu einer Ausfuhr-Vergütung Veranlassung giebt. Die Gegenstände, für welche dieselbe gewährt wird und die Mengen und Beträge, welche sie im Durchschnitt der drei Jahre 1858—60 umfaßte, sind:

	Ctr.	Frcs.
Gesalzenes Fleisch	59,204	110,596
Gesalzene Butter	148,462	68,749
Chemische Produkte und Glaswaaren	666,129	1,225,780

Die Ausfuhr-Vergütung für Fleisch und Butter hat vom Standpunkte des Vertrages vom 2. August ebenfalls kein Interesse, da auch diese Artikel keinen Gegenstand der getroffenen Vereinbarungen bilden. Ein sehr erhebliches Interesse würde die Ausfuhr-Vergütung für Chemikalien und Glaswaaren für den Zollverein haben, wenn sie nicht vom 1. Januar 1863 ab in Wegfall käme.

Diese Vergütung ist ziemlich neuen Ursprungs. Schon durch ein Dekret vom 13. Oktober 1809 wurde das zur Sodafabrikation verwendete Salz von der Salzsteuer befreit und es lag daher zu einer Ausfuhr-Vergütung für Natronsalze und die mit Benutzung derselben dargestellten Erzeugnisse keine Veranlassung vor. Erst durch Gesetz vom 17. März 1852 wurde diese Steuerfreiheit vom 1. Mai desselben Jahres ab aufgehoben und die Folge davon war die Bewilligung der noch jetzt bestehenden Ausfuhr-Vergütungen, deren Gegenstände und Beträge im Art. 5 des Vertrages vom 2. August näher angegeben sind. Jetzt ist durch die Bestimmung im Tit. I. §. 2 Nr. 16 des Budget-Gesetzes vom 2. Juli d. J.[2]) die Steuerbefreiung des zur Sodafabrikation bestimmten Salzes vom 1. Januar 1863 ab wieder hergestellt und es kommt daher mit demselben Tage die Ausfuhr-Vergütung in Wegfall.

Es ergiebt sich als Resultat, daß in Frankreich vom 1. Januar 1863 ab — abgesehen von den Schiffs-Dampfmaschinen — Ausfuhr-Vergütungen nur für raffinirten Kolonialzucker, gesalzenes Fleisch und gesalzene Butter gewährt werden, lauter Waaren, welche keinen Gegenstand des Vertrages vom 2. August bilden.

Im Zollverein beruht das System der Ausfuhr-Vergütungen auf gleichartigen Gesichtspunkten.

[1]) Dekret vom 24. Juni 1861 Art. 2. Bulletin des lois 1861 II. p. 217.
[2]) Bulletin des lois 1862 II. p. 1.

Rückvergütungen von Zöllen finden nur statt bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker und von Tabakfabrikaten. Im Durchschnitt der drei Jahre 1858—60 beliefen sie sich für den ersteren auf 305,369 Rthlr., für die letzteren auf 17,651 Rthlr.

Die einzige innere Steuer, welche für Rechnung des Zollvereins erhoben wird, die Rübenzuckersteuer, wird jetzt ebenfalls bei der Ausfuhr vergütet, die letztere hat indeß zur Zeit noch keine erhebliche Ausdehnung erreicht.

Ueber die Vergütung der, auf der Gesetzgebung der einzelnen Vereinsstaaten beruhenden inneren Steuern bei der Ausfuhr der davon betroffenen Gegenstände ist nur vereinbart, daß die auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegte Steuer bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten bis zu ihrem gesetzlichen Betrage erstattet werden darf. Von dieser Befugniß haben die einzelnen Vereinsstaaten in verschiedenem Umfange Gebrauch gemacht. Die Branntweinsteuer wird von allen Vereinsstaaten, mit Ausnahme Bayerns, vollständig oder theilweise, die Biersteuer wird nur von Bayern, Württemberg und beiden Hessen, in einem lokalen Ausnahmefalle auch von Preußen, vergütet. Auch bei der Ausfuhr von Essigsprit, Bleizucker und Bleiweiß wird in Preußen und den mit ihm im engeren Verbande stehenden Vereins-Regierungen eine Vergütung der Steuer von dem, bei der Fabrikation dieser Gegenstände verwendeten Branntwein gewährt.

Zu einer Erstattung der Salzsteuer bei der Ausfuhr von Natronsalzen und den mit Benutzung derselben dargestellten Erzeugnissen hat im Zollverein keine Veranlassung vorgelegen, da, soviel bekannt, alle Vereins-Regierungen das für diese technischen Zwecke bestimmte Salz, unter den nöthigen Kontrolen, von jeder Steuer befreit haben. Bei der Ausfuhr von gesalzenem Fleisch als Schiffsproviant aus schlachtsteuerpflichtigen Städten wird in Preußen, außer der Schlachtsteuer, auch die Salzsteuer nach bestimmten Sätzen vergütet.

II. Veredelungs-Verkehr.

Der Artikel 5 des Französischen Gesetzes, betreffend die Zölle, vom 5. Juli 1836 [1]) bestimmt:

> Durch Königliche Verordnung kann, unter Vorbehalt des Widerrufs im Fall von Mißbräuchen, die zeitweise Einfuhr ausländischer Erzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung oder der Vervollkommung der Arbeit in Frankreich gestattet werden, gegen die Verpflichtung, dieselben innerhalb einer sechs Monate nicht übersteigenden Frist wieder auszuführen oder zur öffentlichen Niederlage zu bringen, und unter Erfüllung der näher zu bestimmenden Förmlichkeiten und Bedingungen.
>
> Erfolgt die Wiederausfuhr oder die Einbringung in die öffentliche Niederlage nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder unter den vorgeschriebenen Bedingungen, so hat der Extrahent eine Strafe verwirkt, welche, je nachdem die Einfuhr der zugelassenen Waaren erlaubt ist, oder nicht, dem vierfachen Betrage des Eingangszolles oder des Werthes derselben gleich ist, und wird zu den Begünstigungen dieses Artikels nicht ferner zugelassen.

Auf dieser gesetzlichen Bestimmung beruhen die zahlreichen Verordnungen, durch welche die zollfreie Zulassung einzelner Gegenstände zum Zweck der Veredelung gestattet ist, und die Bedingungen für diese Zulassung vorgeschrieben sind.

Für uns sind diejenigen Verordnungen von vorzugsweisem Interesse, welche die zollfreie Zulassung von Metallen, namentlich Roheisen und Materialeisen, zum Zweck der Veredelung betreffen.

Zuerst wurde durch Verordnung vom 28. Mai 1843 [1]) die zollfreie Einfuhr von Eisenblech, Winkeleisen und anderen Eisentheilen zur Verfertigung eiserner Schiffe und Dampfmaschinenkessel, gegen spezielle Deklaration der Gattung, des Gewichtes und der Länge, Breite und Stärke jedes einzelnen Stückes und unter Kontrole der Identität vermittelst Stempelung jedes einzelnen Stückes, gestattet. Bei der Wiederausfuhr hatte sich die Verwaltung von der Identität des Materials zu überzeugen und es waren die Betheiligten verpflichtet, sich allen, zur Erleichterung dieser Revision von der Verwaltung für nöthig erachteten Vorschriften zu fügen. Die nämliche Begünstigung wurde unter den nämlichen Förmlichkeiten und Bedingungen für kupferne und messingene Platten und Bleche zur Verfertigung von Pfannen und Apparaten für die Destillation und andere Zwecke durch Dekret vom 6. Januar 1855 [2]) bewilligt.

Die Französische Verwaltung hielt lange Zeit hindurch an dem Gesichtspunkte fest, daß die im Gesetze vom 5. Juli 1836 zugelassene Zollbefreiung an die in den eben erwähnten beiden Verordnungen ausgesprochene Bedingung der Identitäts-Kontrole geknüpft sei [3]). Später verließ sie diesen Gesichtspunkt. Durch Dekret vom 8. September 1851 [4]) wurde die zollfreie Zulassung von Roheisen zur Verfertigung von Maschinen und mechanischen Geräthen gestattet, nur unter der Bedingung, daß der Deklarant sich unter Bestellung von Bürgschaft verpflichte, innerhalb sechs Monaten Maschinen oder mechanische Geräthe von einem, dem Gewichte des eingelassenen Roheisens gleichen Gewichte zur Ausgangs-Abfertigung oder zur Abfertigung für die

---

[1]) Bulletin des lois 1836 II. p. 64.

[1]) Bulletin des lois 1843 I. p. 399.
[2]) Bulletin des lois 1855 I. p. 3.
[3]) Circulaire du directeur général des douanes 10. juin 1843.
[4]) Bulletin des lois 1851 II. p. 512.

öffentliche Niederlage zu gestellen. Ein bei dieser Abfertigung sich ergebendes Mindergewicht sollte, wenn anzuerkennen sei, daß es ausschließlich von dem Abgange bei der Verarbeitung herrühre, nicht zu der im Gesetze angedrohten Strafe, sondern nur zur Nacherhebung des tarifmäßigen Eingangszolles Veranlassung geben. Schon im folgenden Jahre wurden diese Bestimmungen durch Dekret vom 14. Februar 1852 [1]) auf das zur Verfertigung von Eisengußwaaren bestimmte Roheisen ausgedehnt und durch Dekret vom 6. Januar 1855 [2]) wurde die nämliche Begünstigung unter den nämlichen Bedingungen für den zur Verfertigung von Ausrüstungs-Gegenständen für Dampfschiffe, insbesondere von Dampfkesseln bestimmten Bruch von alten gußeisernen, schmiedeeisernen oder Eisenblechwaaren zugestanden, welche von den Maschinen fremder, in Frankreich reparirter Dampfschiffe herrührt. Endlich wurde durch Dekret vom 17. Juli 1856 [3]) auch die zollfreie Zulassung des in der oben erwähnten Verordnung vom 28. Mai 1843 bezeichneten Materialeisens für die daselbst bezeichneten Zwecke, ohne Identitäts-Kontrole, unter den Bedingungen des Dekrets vom 8. September 1851 gestattet.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führte zu Mißbräuchen, welche namentlich darin ihren Ursprung hatten, daß Jedermann befugt war, die in den ersteren zugelassenen Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, also alle und jede Garantie dafür verloren ging, daß in den zur Abfertigung vorgeführten Eisenwaaren irgend etwas von dem zollfrei eingelassenen Material enthalten sei. Diese Wahrnehmungen führten zum Erlaß des Dekrets vom 17. Oktober 1857 [1]), in welchem, unter Aufhebung der Verordnung vom 28. Mai 1843 und der Dekrete vom 8. September 1851, 14. Februar 1852, 6. Januar 1855 und 17. Juli 1856, die zollfreie Zulassung der in diesen Verordnungen bezeichneten Materialien, und zwar zur Verfertigung von eisernen Schiffen, sowie von Maschinen und Apparaten, sowohl zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen, als auch zu gewerblichen und baulichen Anlagen aufrecht erhalten, diese Begünstigung aber in subjektiver Beziehung auf Hüttenbesitzer und Fabrikanten beschränkt und von der in jedem einzelnen Fall besonders nachzusuchenden, durch den Nachweis einer Bestellung für das Ausland zu begründenden Genehmigung des Handels-Ministers abhängig gemacht wurde. Im Uebrigen schlossen sich die Vorschriften des Dekrets an die oben wiedergegebenen Bestimmungen des Dekrets vom 8. September 1851 an.

Der unter der Herrschaft dieser Vorschriften stattgefundene Veredelungs-Verkehr hat einen sehr bedeutenden Umfang erlangt. Im Durchschnitt der drei Jahre 1858—60 wurden:

zur Verarbeitung zollfrei abgelassen:

Roheisen	766,135	Ctr.
Stabeisen	172,385	»
Eisenblech	52,356	»
Stahl...	12,699	»
Kupfer .	79	»
	1,003,654	Ctr.

dafür an Waaren ausgeführt:

1) Maschinen und mechanische Geräthe:				
Vollständige Werke: Dampfmaschinen ...	32,015	Ctr.		
Vollständige Werke: Andere	34,987	»		
Maschinentheile	95,801	»		
			162,803	Ctr.
2) Andere Waaren, dargestellt				
aus Roheisen: Gußwaaren	162,933	Ctr.		
andere...........	481,670	»		
» Stabeisen	149,391	»		
» Eisenblech...............	38,192	»		
» Stahl...................	9,859	»		
» Kupfer	0,3	»		
			842,045,3	»
			1,004,848,3	Ctr.

Auch dieses Dekret ist gegenwärtig nicht mehr in Kraft. Einerseits hatten einzelne seiner Bestimmungen durch die in Folge der Verträge Frankreichs mit Großbritannien und Belgien eingetretenen wesentlichen Aenderungen des Französischen Zolltarifs für Britisches und Belgisches Eisen ihre praktische Bedeutung verloren, andererseits war das Bedürfniß fühlbar geworden, die zollfreie Zulassung der metallenen Materialien nicht auf die Fälle zu beschränken, in welchen bestimmte Bestellungen für das Ausland nachgewiesen werden konnten, sondern auch dann zu gestatten, wenn ein Fabrikant Waaren für die Ausfuhr regelmäßig, wenn auch ohne bestimmte Bestellung anfertigen läßt. Auf diesen Gesichtspunkten beruhen die Aenderungen, welche der Inhalt des Dekrets vom 17. Oktober 1857 durch das an dessen Stelle getretene Dekret vom 15. Februar d. J. [2]) erfahren hat.

Dieses Dekret gestattet die zollfreie Zulassung von Roheisen, raffinirtem Roheisen, Brucheisen, Luppeneisen, Stab-

[1]) Bulletin des lois 1852 I. p. 610.
[2]) Bulletin des lois 1855 I. p. 2.
[3]) Bulletin des lois 1856 II. p. 347.

[1]) Bulletin des lois 1857 II. p. 883.
[2]) Bulletin des lois 1862 I. p. 141.

eisen, Bandeisen, Winkeleisen, T-Eisen und anderem façonnirtem Eisen, Eisenblech, Stahl in Stäben, Bandstahl, braunem heiß gewalztem Stahlblech und kupfernen und messingenen Blechen und Platten zum Zweck der Wiederausfuhr in Gestalt von eisernen Schiffen, Maschinen, Apparaten und Waaren jeder Art, welche auf einer höheren Stufe der Fabrikation als das eingeführte Material stehen, jedoch nur zu Gunsten von Hüttenbesitzern, Maschinenbauern und Metallwaaren-Fabrikanten, welche nachweisen, entweder daß sie Bestellungen aus dem Auslande erhalten haben, oder daß sie regelmäßig Waaren für die Ausfuhr arbeiten lassen, und nur auf besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende Genehmigung des Handelsministers. Bei Nachsuchung dieser Genehmigung hat der Antragsteller anzugeben einerseits die Art, den Umfang und die Bestimmung der von ihm auszuführenden Bestellungen oder die Art und Menge der von ihm regelmäßig fabrizirten Waaren, andererseits die Art, Gattung und Menge der Waaren, welche er an Stelle der zollfrei zuzulassenden Materialien ausführen will. Er hat sich ferner zur Erfüllung der Förmlichkeiten und Führung der Nachweise zu verpflichten, welche die Ministerien zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Verfahrens für nothwendig erachten. Vor Ertheilung der Genehmigung wird das Comité consultatif des arts et manufactures gutachtlich vernommen und die Aeußerung des Finanzministers eingeholt. Ist die Genehmigung ertheilt, so hat sich der Antragsteller unter Bestellung von Bürgschaft zu verpflichten, innerhalb längstens sechs Monaten, die aus den zollfrei eingelassenen Materialien verfertigten Waaren, und zwar Gewicht für Gewicht, zur Abfertigung für die Ausfuhr oder die Niederlage zu gestellen. Ein bei dieser Abfertigung sich ergebendes Mindergewicht giebt, wenn anzuerkennen ist, daß es ausschließlich von dem Abgange bei der Verarbeitung herrührt, nicht zu der im Gesetze angedrohten Strafe, sondern nur zur Nacherhebung des tarifmäßigen Eingangszolles Veranlassung. Die Einfuhr und Ausfuhr kann nur vermittelst der entrepôts réels oder über die zur Eingangs-Abfertigung der höher als mit 20 Frcs. für 100 Kil. belegten Waaren befugten Zollämter erfolgen. Die Einfuhr der Materialien kann zu Lande und zur See, im letzteren Falle aber nur in Französischen oder in Schiffen des Ursprungslandes stattfinden.

Die übrigen zum Veredelungs-Verkehr zugelassenen Gegenstände sind für uns von weit geringerem Interesse und gestatten deshalb eine weniger eingehende Besprechung. Die nachfolgende Tabelle läßt diese Gegenstände in alphabetischer Reihenfolge ersehen. Sie bezeichnet die Verordnungen und administrativen Verfügungen, welche über die Zulassung derselben ergangen sind, die Art der Veredelung, die bei mehreren Gegenständen stattfindenden Beschränkungen rücksichtlich der Art der Einfuhr, die vorgeschriebenen besonderen Kontrolen und die zur Eingangs- und Ausgangsabfertigung befugten Zollämter. Die allen diesen Gegenständen gemeinschaftlichen Kontrolvorschriften werden am Schluß erwähnt werden.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Verordnung ꝛc.	Gegenstand und Art der Veredelung.	Beschränkungen hinsichtlich der Art des Einganges.	Kontrolen.	Aemter, welche zur Eingangs- und Ausgangs-Abfertigung befugt sind.
1.	Dekr. 13. Febr. 1861. Verf. 30. März 1861.	Baumwollgewebe, rohe in ganzen Stücken, zum Bedrucken und Färben.	—	Deklaration der Stückzahl und des Nettogewichts und Maßes jedes einzelnen Stückes. Stempelung jedes Stückes an beiden Enden. Binnen sechs Monaten ist die veredelte Waare zur Ausgangs-Abfertigung zu gestellen.	Häfen mit wirklichem Entrepot und die zur Durchgangs-Abfertigung befugten Aemter.
2.	Arrêté 5. März 1849. Cirk. 15. März 1849.	Blei, rohes, a) zur Darstellung von Glätte und Mennige.	zur See unter Flagge Frankreichs oder des Ursprungslandes und zu Lande.	Für je 100 Kil. rohen Bleis müssen 105 Kil. Glätte oder Mennige binnen 6 Monaten zur Ausgangs-Abfertigung gestellt werden. Bei der Abfertigung ist die vollkommene Reinheit des Fabrikats, nöthigenfalls durch Prüfung mit Salpetersäure, zu kontroliren.	wie zu 1.
	Dekr. 25. Febr. 1851. » 7. März 1853. » 5. Aug. 1861.	b) zur Affinirung, zur Umschmelzung in Barren von 1 bis 2 Kil. zum Auswalzen und zur Darstellung von Röhren, Schroot und Kugeln.	desgl.	Das zugelassene rohe Blei darf nicht über 3 pCt. Spießglanz enthalten. Die Verwaltung ist befugt, auf Kosten des Einführenden eine chemische Analyse vornehmen zu lassen, um bei der Einfuhr den Spießglanzgehalt und bei der Ausfuhr die Reinheit der Fabrikate zu ermitteln. Binnen sechs Monaten muß das Fabrikat, Gewicht gegen Gewicht, zur Ausgangs-Abfertigung gestellt werden. Ein Mindergewicht, welches als vom Abfall bei der Verarbeitung herrührend anerkannt wird, veranlaßt nur die Nacherhebung des tarifmäßigen Eingangszolles.	desgleichen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Verordnung ꝛc.	Gegenstand und Art der Veredelung.	Beschränkungen hinsichtlich der Art des Eingangs.	Kontrolen.	Aemter, welche zur Eingangs- und Ausgangs-Abfertigung befugt sind.
3.	Dekr. 27. Oktbr. 1858.	Hanf, roher und Werg, zur Darstellung von Tauwerk und Stricken.	wie zu 2.	Binnen sechs Monaten müssen reine Hanffabrikate, welche jedoch getheert oder gefettet sein dürfen, Gewicht gegen Gewicht, zur Ausgangs-Abfertigung gestellt werden.	wie zu 1 und diejenigen Aemter, welche zur Eingangs-Abfertigung der höher, als mit 20 Frcs. pr. 100 Kil. belegten Waaren befugt sind.
4.	Arrêté 6. Juni 1848. » 5. März 1849. Dekr. 1. Juli 1854.	Jod, zum Raffiniren und zur Darstellung von Jodkalium.	—	Binnen drei Monaten müssen für je 100 Kil. Jod entweder 100 Kil. kristallirter Jod oder 127,44 Kil. Jodkalium zur Ausgangs-Abfertigung gestellt werden. Die Verwaltung ist befugt, von der Fabrikation in allen Stadien Kenntniß zu nehmen.	Beim Eingange: die Häfen mit Entrepot; beim Ausgange: das Zollamt in Paris.
5.	Ver. 28. Novb. 1846. » 2. Febr. 1848.	Krappwurzeln, grüne und getrocknete, zur Darstellung von gemahlenem Krapp.	wie zu 2.	Die Verarbeitung darf nur in Häfen mit Entrepot oder am Sitze von Zollämtern stattfinden, welche zur Durchgangs-Abfertigung befugt oder Hauptämter sind. Binnen 6 Monaten sind für je 100 Kil. grüner Wurzeln 14 Kil. und für je 100 Kil. trockener Wurzeln 80 Kil. gemahlenen Krapps zur Ausgangs-Abfertigung zu gestellen. Die Verwaltung ist zur Kontrole der Fabrikation befugt.	Die Aemter, an deren Sitze die Verarbeitung stattfinden darf.
6.	Arrêté 18. Dez. 1848.	Kupferwalzen, rohe, zum Graviren.	wie zu 2.	Die rohen Walzen werden gestempelt und müssen binnen 40 Tagen gravirt zur Ausgangs-Abfertigung gestellt werden. Für jede Walze wird ein Mindergewicht von 1½ Kil. für Fabrikations-Abgang zugelassen.	wie zu 1.
7.	Ver. 10. März 1846. Cirk. 20. März 1846. » 22. Mai 1857.	Oel: a) Saatöl, ungereinigtes, zum Raffiniren.	—	Die Raffinirung darf nur in Häfen mit wirklichem Entrepot oder am Sitze eines Zollamtes stattfinden, welches zur Durchgangs-Abfertigung befugt, oder ein Hauptzollamt ist. Bei der Abfertigung des rohen Oeles werden zwei Proben entnommen, deren eine zur Feststellung der Identität des raffinirten Oeles, die andere zur Grundlage der höheren Entscheidung im Falle von Streitigkeiten bestimmt ist. Die Verwaltung ist zur Kontrole der Fabrikation befugt. Binnen drei Monaten sind für 100 Kil. rohes 98 Kil. raffinirtes Oel zur Ausgangs-Abfertigung zu gestellen.	Die Aemter, an deren Sitze die Verarbeitung stattfinden darf.
	Ver. 18. Juli 1846. Cirk. 28. Juli 1846.	b) Baumöl, ungereinigtes, zum Raffiniren.	—	Wie vorstehend mit der Maßgabe, daß die Frist für die Wiederausfuhr sechs Monate beträgt und das wirkliche Nettogewicht durch probeweise Entleerung der Fässer bei der Eingangs- und der Flaschen bei der Ausgangs-Abfertigung festzustellen ist.	Wie vorstehend.
8.	Ver. 28. Novb. 1846. » 2. Febr. 1848. » 2. Febr. 1848. Dekr. 29. Aug. 1855. » 25. Sept. 1856. » 4. April 1857. » 25. Juli 1860.	Oelsämereien, nämlich: Raps, Sesam- und Leinsaat, Mohnsaat, Senfsaat und Rübsaat, Erdnüsse, Kohlrübsaat, zur Oelbereitung.	wie zu 2.	Die Fabrikation darf nur in Häfen mit wirklichem Entrepot oder am Sitze eines Zollamtes stattfinden, welches zur Durchgangs-Abfertigung befugt, oder ein Hauptzollamt ist. Die Verwaltung ist zur Kontrole der Fabrikation befugt. Binnen sechs Monaten sind für 100 Kil. Sämereien an Oel zur Ausgangs-Abfertigung zu gestellen, und zwar: aus Raps 36, aus Sesam 50, aus Leinsaat 30, aus Mohnsaat 36, aus weißer Senfsaat 33, aus schwarzer Senfsaat 34, aus Rübesaat 30, aus Erdnüssen 32, aus Kohlrübsaat 19 Kil.	Wie vorstehend.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Verordnung 2c.	Gegenstand und Art der Veredelung.	Beschränkungen hinsichtlich der Art des Einganges.	Kontrolen.	Aemter, welche zur Eingangs- und Ausgangs-Abfertigung befugt sind.
9.	Dekr. 30. Dez. 1852. Cirk. 12. Jan. 1853. » 6. April 1853.	Pottasche, zur Darstellung von kristallisirtem gelben und rothen Eisencyanürkalium.	wie zu 2.	Binnen sechs Monaten sind für 100 Kil. Pottasche 50 Kil. rothes oder 71,428 Kil. gelbes Salz zur Ausgangs-Abfertigung zu gestellen. Letztere ist mit besonderer Sorgfalt auf Reinheit und Güte des Fabrikats zu richten, in Zweifelsfällen sind Proben zur Prüfung nach Paris zu senden.	Beim Ausgange: die zur Durchgangs-Abfertigung der beim Eingange verbotenen Waaren befugten Aemter.
10.	Ver. 13. Mai 1837. Dekr. 14. Dez. 1853. » 22. März 1854. Verf. 4. Jan. 1862.	Seidengewebe, nämlich: rohe Foulards und Gewebe von Floretseide in ganzen Stükken, zum Bedrucken; Crepe-de-Chine-Shawls, glatte, zum Besticken.	—	Deklaration der Stückzahl und des Maßes und Nettogewichtes jedes einzelnen Stückes, Stempelung der Foulards und Floretseidegewebe an jedem Ende des Stückes; Anlegung eines Siegels bei den Shawls, welches an einem, durch das Gewebe gezogenen seidenen Faden befestigt wird. Die ersten sind binnen drei, die letzteren binnen sechs Monaten zur Ausgangs-Abfertigung zu gestellen.	Marseille, Bordeaux, Nantes, Havre, Rouen, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Lille, Forbach, Straßburg, St. Louis, Pont-de-Beauvoisin, Paris und Lyon.
11.	Arrêté 5. Dez. 1848 » 18. Sept. 1849. Dekr. 7. Novb. 1861.	Strohhüte, zur Appretur und Garnirung.	wie zu 2.	Stempelung jedes Hutes im Innern des Kopfes. Die appretirten oder garnirten Hüte sind binnen sechs Monaten zur Ausgangs-Abfertigung zu gestellen.	—
12.	Dekr. 20. Oktbr. 1853. Dekr. 29. April 1854.	Talg, rohes (von Rind- oder Schafvieh), zur Darstellung von Stearinlichten, Stearinsäure und Talglichten.	wie zu 2.	Binnen vier Monaten sind für 100 Kil. rohen Talgs entweder 100 Kil. Stearinlichte, oder 50 Kil. Stearinlichte und 50 Kil. Olein, oder 100 Kil. Stearinsäure, oder 100 Kil. Talglichte zur Ausgangs-Abfertigung zu gestellen. Bei dieser Revision ist darauf zu achten, daß die Waare keine anderen Bestandtheile als Talg enthält.	Häfen mit wirklichem Entrepot und die Aemter, welche zur Eingangs-Abfertigung der höher, als mit 20 Frcs. pr. 100 Kil. belegten Waaren befugt sind.
13.	Ver. 28. Novb. 1846. » 2. Febr. 1848. Dekr. 4. März 1854.	Weinstein, roher und ungereinigter kristallisirter, zur Darstellung von Cremortartari und kristallisirter Weinsteinsäure.	wie zu 2.	Die Fabrikation darf nur in Häfen mit wirklichem Entrepot, oder am Sitze eines Zollamtes stattfinden, welches zur Durchgangs-Abfertigung befugt, oder ein Hauptzollamt ist. Die Verwaltung ist zur Kontrole der Fabrikation befugt. Binnen sechs Monaten sind für 100 Kil. rohen Weinsteins 55 Kil. Cremor tartari oder 36 Kil. Weinsteinsäure und für 100 Kil. kristallisirten Weinsteins 83 Kil. Cremor tartari oder 59 Kil. Weinsteinsäure zur Ausgangs-Abfertigung zu gestellen.	Die Aemter, an deren Sitze die Fabrikation stattfinden darf.
14.	Dekr. 25. Aug. 1861, durch welches die älteren Bestimmungen aufgehoben sind.	Weizen, zum Vermahlen.	—	Die Eingangs-Abfertigung muß mindestens 150 metrische Centner auf ein Mal umfassen. Bei derselben muß die Sorte Mehl, welche ausgeführt werden soll, nach drei Normaltypen deklarirt werden. Binnen drei Monaten sind für 100 Kil. Weizen an Mehl und zwar von der ersten Type 90 Kil., von der zweiten 80 Kil., von der dritten 70 Kil. zur Ausgangs-Abfertigung zu gestellen. Der Rest ist, nach Abzug von 2 Kil., als Kleie zu verzollen.	Beim Eingange: alle zur Eingangs-Abfertigung von Getreide befugten Aemter. Beim Ausgange: wie zu 3.
15.	Dekr. 25. Aug. 1861.	Wollene, auch mit Baumwolle, Seide oder Ziegenhaaren gemischte Gewebe in ganzen Stücken, zum Bedrucken und Färben.	—	wie zu 1.	wie zu 1.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Verordnung ꝛc.	Gegenstand und Art der Veredelung.	Beschränkungen hinsichtlich der Art des Einganges.	Kontrolen.	Aemter, welche zur Eingangs- und Ausgangs-Abfertigung befugt sind.
16.	Ver. 2. Febr. 1848.	Zink, roher, zum Auswalzen.	wie zu 2.	Binnen drei Monaten sind für 100 Kil. rohen Zinks 95 Kil. gewalzten Zinks zur Ausgangs-Abfertigung zu gestellen.	wie zu 1.
17.	Dekr. 25. Febr. 1851.	Zinn, rohes, zur Umschmelzung in Barren von 1 bis 2 Kil.	wie zu 2.	Das Produkt ist binnen drei Monaten, Gewicht gegen Gewicht, zur Ausgangs-Abfertigung zu gestellen. Ein Mindergewicht, welches als vom Abfall bei der Bearbeitung herrührend anerkannt wird, veranlaßt nur die Nacherhebung des tarifmäßigen Eingangszolles.	wie zu 1.

Die allgemeinen, für alle vorstehend bezeichneten Gegenstände gültigen Kontrolen sind folgende[1]). Die zur Veredelung eingehende Waare wird beim Eingange, unter Bezeichnung der Art der Veredelung, speziell deklarirt und speziell revidirt. Der Einführende übernimmt, unter Sicherheits-Bestellung, die Verpflichtung, die veredelte Waare innerhalb der bestimmten Frist und mindestens in der vorschriftsmäßigen Menge, zur Ausgangs-Abfertigung zu gestellen, sich den etwa angeordneten besonderen Kontrolen zu unterwerfen, entgegengesetztenfalls aber die im Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 angedrohten Strafen zu tragen. Demgemäß wird ein Begleitschein, jedoch ohne Bezeichnung des Ausgangs-Abfertigungsamtes, ausgestellt. Für diese letztere Abfertigung, bei welcher wiederum spezielle Revision erfolgt, hat der Extrahent zwischen den dazu befugten Aemtern die Wahl, sofern nicht — wie bei Nr. 4 und 7 — diese Wahl durch ausdrückliche Bestimmung oder durch die Art der Kontrole ausgeschlossen ist. Der Ausgang kann im Wege der Einbringung in eine öffentliche Niederlage oder der direkten Ausfuhr erfolgen, in beiden Fällen muß aber, der Regel nach, jeder Begleitschein von einem und demselben Amte erledigt werden. Findet der Extrahent sich veranlaßt, die Ausfuhr — natürlich innerhalb der festgesetzten Frist — nach und nach zu bewirken, so geht der Begleitschein mit der ersten Sendung an das gewählte Ausgangs-Abfertigungsamt und verbleibt bei letzterem, bis er durch die Ausfuhr der gesammten Menge erledigt oder bis die Frist verstrichen ist. Ausnahmsweise und wenn die besondere Art der Kontrole nicht entgegensteht, ist es zulässig, die Ausgangs-Abfertigung nach und und nach bei verschiedenen Aemtern vornehmen zu lassen. In diesem Falle bescheinigt dasjenige Amt, bei welchem die erste Sendung der veredelten Waare zum Ausgange abgefertigt ist, diese Abfertigung auf dem Begleitschein und giebt letzteren an den Extrahenten zur Vorlegung bei einem anderen Amte zurück. Dieses verfährt in gleicher Weise und dasjenige Amt, bei welchem die letzte Sendung abgefertigt ist, läßt den Begleitschein an das Ausfertigungsamt zurückgehen. Für die Stempelung und Siegelung — Nr. 1, 6, 10, 11, 15 — sind Gebühren zu entrichten.

Den Umfang des Veredelungs-Verkehrs mit den vorstehend bezeichneten Gegenständen im Durchschnitt der drei Jahre 1858—1860 ergiebt die folgende Uebersicht:

Eingang:

Blei, rohes	Ctr.	198,194
Hanf, roher, Werg	»	7,406
Jod, rohes	»	463
Krappwurzeln	»	58,250
Kupferwalzen, rohe	»	1,576
Oel: Saatöl	»	31,739
Baumöl	»	2,767
Oelsämereien	»	273,681
Pottasche	»	1,564
Seidengewebe:		
Foulards, rohe	»	1
Crepe de Chine-Shawls	»	⅓

Ausgang:

Blei, affinirtes	Ctr.	194,825
Glätte	»	968
Mennige	»	2,248
Tauwerk und Stricke	»	7,406
Jodkalium	»	59
Krapp, gemahlener	»	46,600
Kupferwalzen, gravirte	»	1,579
Oel, raffinirtes: Saatöl	»	30,956
Baumöl	»	2,722
Saatöl	»	95,623
Eisencyanür-Kalium	»	1,011
Seidengewebe:		
Foulards, bedruckte	»	1
Crepe de Chine-Shawls	»	⅓

[1]) Vergl. die Cirkulare des General-Direktors der Zölle vom 1. März 1850 und 13. März 1861.

Eingang:			Ausgang:		
Strohhüte, rohe	Stck.	3,283	Strohhüte, appretirte ꝛc.	Stck.	3,283
Talg, rohes	Ctr.	12,932	Stearinlichte	Ctr.	10,090
			Olein	»	716
			Stearinsäure	»	1,944
			Talglichte	»	581
Weinstein, roher	»	6,175	Cremor tartari	»	3,042
			Weinsteinsäure	»	249
Desgl. kristallisirter ungereinigter	»	1,379	Cremor tartari	»	1,130
			Weinsteinsäure	»	11
Weizen	Schffl.	1,433,402	Weizenmehl	»	887,379
Zink, roher	Ctr.	1	Zinkbleche	»	1
Zinn, rohes	»	—	Zinnbleche	»	—

Die rohen Baumwoll-, Floretseiden- und Wollengewebe waren in dieser Periode noch nicht zum Veredelungsverkehr zugelassen, erscheinen also nicht in der vorstehenden Uebersicht. Dagegen enthält die letztere, sowie die vorhergehende Tabelle mehrere Gegenstände, mit welchen gegenwärtig ein Veredelungsverkehr nicht mehr stattfinden kann, weil sie neuerlich zollfrei gemacht worden sind. Es sind dies zunächst Hanf und Krappwurzeln — Nr. 3 und 5 der Tabelle — welche nach dem Dekret vom 5. Januar 1861 ohne Unterschied der Einfuhrwege, zollfrei eingehen. Es sind dies ferner Oelsämereien, Pottasche, Weinstein und Zink — Nr. 8, 9, 13 und 16. — Diese Gegenstände werden nämlich nur dann zum Veredelungsverkehr zugelassen, wenn sie zu Lande oder unter Flagge Frankreichs oder des Produktionslandes zur See eingehen und sie sind jetzt bei der Einfuhr zu Lande und unter Französischer Flagge zur See zollfrei, und genießen diese Zollfreiheit, in Folge der bestehenden Schifffahrtsverträge Frankreichs, auch bei der Einfuhr unter Flagge der meisten Produktionsländer. Es wird daher bei diesen Artikeln jedenfalls nur noch sehr selten das Bedürfniß eintreten, von dem Veredelungsverkehr Gebrauch zu machen. Aehnlich verhält es sich mit rohem Talg — Nr. 12, — welches bei der Einfuhr zur See auf Französischen und den den Französischen Schiffen gleichgestellten Schiffen der Ursprungsländer, sowie auf der Landgrenze aus Belgien zollfrei eingeht, und mit Jod — Nr. 4 — welches bei der Einfuhr aus Großbritannien und Belgien zollfrei ist. Es bleiben also als Gegenstände des Veredelungsverkehrs in der Hauptsache übrig: die unter Nr. 1, 10 und 15 der Tabelle bezeichneten Gewebe, die Strohhüte — Nr. 11 — die Kupferwalzen — Nr. 6 — Blei, Oel und Weizen — Nr. 1, 7 und 14. — Von diesen Gegenständen unterliegen die Gewebe, die Strohhüte und die Kupferwalzen einer wirklichen Identitäts-Kontrole.

Die gesetzlichen Grundlagen des Veredelungs-Verkehrs im Zollverein sind: der §. 43 des Zollgesetzes, welcher, soweit er hierher gehört, lautet:

> Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden;

und der §. 82 a. der Zoll-Ordnung, welcher bestimmt:

> Wer auf die im §. 43 des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, — welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehles auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.
>
> Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Finanz-Minister vorbehalten.

Bei der ersten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten fand über den Sinn der angeführten Vorschrift im §. 43 des Zollgesetzes eine Berathung statt, welche zu der folgenden Vereinbarung über deren Anwendung führte:

> der gedachte Paragraph bezieht sich lediglich auf Fälle, in welchen ausländische Gegenstände zur Verarbeitung oder Vervollkommnung im Inlande mit der Bestimmung der Wiederausfuhr unter geeigneten Kontrolen zur Festhaltung der Identität eingeführt werden. Es ist aber nicht zulässig, daß auf den Grund des Paragraphen für die Ausfuhr inländischer Fabrikate aus ausländischen Materialien eine Zollrückvergütung auf Kosten des Gesammtvereins gewährt werde.

In Folge dieser Vereinbarung hat in materieller Beziehung und in Folge der Schlußbestimmung im §. 82 a. der Zoll-Ordnung in formeller Beziehung die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes eine wesentlich andere Richtung und Gestalt erhalten, als die Ausführung des in der Hauptsache gleichlautenden Französischen Gesetzes.

In materieller Beziehung hat die Nothwendigkeit der Identitäts-Kontrole dem Veredelungsverkehr im Zollvereine Grenzen gezogen, welche man in Frankreich schon seit einer Reihe von Jahren nicht mehr kennt. Es ist zwar anerkannt worden, daß diese Kontrole nicht nothwendig in der Aufdrückung von Stempeln oder Anlegung von Bleien oder Siegeln zu bestehen braucht, daß sie vielmehr, sofern diese Sicherheitsvorrichtungen nicht ausführbar sind, auf die Ermittelung des Nettogewichts vor und nach der Veredelung, auf eine genaue Beschreibung des Gegenstandes unter Angabe der Dimensionen und, so weit thunlich, Hinterlegung von Mustern, auf besondere amtliche Ueberwachung der Fabriklokale und auf die spezielle Haftung des betheiligten Gewerbetreibenden unter der Androhung des dauernden Verlustes der Begünstigung im Fall von Zuwiderhandlungen beschränkt werden könne; es ist aber wiederholt konstatirt, daß der §. 43 nur auf solche Gegenstände in Anwendung kommen darf, welche durch die Bearbeitung nicht dergestalt umgewandelt werden, daß sie bei der Ausfuhr als die eingegangenen Gegenstände nicht wieder erkannt werden können, also z. B. nicht auf Garn, welches zu Geweben, auf Roheisen, welches zu Gußwaaren, auf Talg, welcher zu Stearin verarbeitet werden soll[1]).

Dagegen hat die Verschiedenheit der beiderseitigen Bestimmungen in formeller Beziehung eine weit größere Leichtigkeit bei der Behandlung der Materie im Zollverein gestattet, als in Frankreich. Da im Zollverein nicht, wie in Frankreich, der Erlaß einer schon wegen ihrer Form nothwendig generellen landesherrlichen Verordnung erforderlich ist, sondern die in jedem Falle einzuholende Genehmigung der Central-Finanzstelle genügt, so ist, trotz der durch die Identitäts-Kontrole gebotenen Beschränkung, die Anzahl der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Gegenstände im Zollverein nicht geringer, als in Frankreich. Gewebe, welche in Frankreich erst seit Kurzem und immer noch mit großen Beschränkungen, und Garne, welche in Frankreich gar nicht zum Veredelungsverkehr zugelassen werden, sind im Zollverein ohne alle Beschränkung und für jede Art der Veredelung schon längst zugelassen worden. Tapetenpapier zum Bedrucken, Leder zum Walken und Lackiren, Wachstuch zum Lackiren und Bedrucken, Thonwaaren zum Bemalen und Vergolden, Kupferplatten zum Graviren, lauter Gegenstände, welche in Frankreich vom Veredelungsverkehr ausgeschlossen sind, werden im Zollverein dazu verstattet. Auch findet es im Zollverein kein Bedenken, für die Wiederausfuhr Fristen bis zu einem Jahre zu gewähren, während in Frankreich eine halbjährige Frist nicht überschritten werden darf.

Diese Art der formellen Behandlung der Materie läßt es aber nicht zu, für den Zollverein die Kontrolformen bei den verschiedenen Arten des Veredelungsverkehrs in gleicher Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit zusammen zu stellen, wie dies für Frankreich möglich war, denn diese Formen werden im einzelnen Falle durch die Verwaltung bestimmt. Von einem wesentlichen Theile derselben, den Formen für die Feststellung der Identität, ist schon oben die Rede gewesen. Für einen der wichtigsten Gegenstände des Veredelungsverkehrs, die Gewebe, sind in Betreff des Verkehrs mit Oesterreich generelle Bestimmungen getroffen[1]), welche auch auf andere Verkehrs-Richtungen angewendet werden und über die Veredelung ausländischen Baumwollengarns in Türkischroth-Färbereien sind allgemeine Vorschriften ergangen. Im Uebrigen fehlt es an allgemein gültigen Bestimmungen.

Auch in Beziehung auf den Umfang des Verkehrs gewähren die vorhandenen Materialien nicht eine Uebersicht, wie solche oben für Frankreich gegeben werden konnte. Die nachfolgenden Zahlen beschränken sich daher auf drei der interessantesten Zweige des Verkehrs, nämlich den Eingang von Materialeisen und Eisenwaaren zur Fabrikation von Maschinen, Eisenbahnwagen und eisernen Flußschiffen (mit Ausschluß der bloßen Reparaturen), von Geweben aller Art zum Bedrucken und von baumwollenen Geweben und Garnen zum Sticken. Dieser Eingang betrug im Durchschnitt der drei Jahre 1858—1860:

an Eisen rc. 32,235 Ctr.,
an Geweben zum Bedrucken 13,874 Ctr.,
an Geweben und Garnen zum Sticken 2888 Ctr.

Der sehr beträchtliche Eingang an Garnen zum Färben ist aus den Anschreibungen in Gewichtsmengen nicht darzustellen.

Zum Schluß mag die Bemerkung ihre Stelle finden, daß die Zollerleichterungen und Befreiungen, welche im Zollverein wie in Frankreich, zur Förderung des Baues von Seeschiffen auf inländischen Werften gewährt werden, nicht zum Gegenstande der Besprechung gemacht worden sind, weil sie, wenn auch dem Begriffe nach unter den Veredelungs-Verkehr fallend, doch in Zweck und Wirkung einem anderen Gebiete angehören.

---

1) Jahrbücher der Zollgesetzgebung u. s. w. 1859 S. 91.

1) Jahrbücher der Zollgesetzgebung u. s. w. 1855 S. 552.

Gesetzgebung.

Nordamerikanische Zollverordnung.

Die »Hamburger Börsenhalle« Nr. 15656 bringt die nachstehende, der New-Yorker Handels-Zeitung entnommene Mittheilung, d. d. New-York, am 30. August:

Die genaue Ermittelung des Betrages der Zölle einklarirter Waaren erfordert bekanntlich längere Zeit, und es ist dem Importeur gestattet, gegen Hinterlegung des ungefähren Betrages seine Waaren zu empfangen. Der hiesige Zoll-Direktor hat jetzt folgende Raten bestimmt, nach welchen der Zoll bis zur genauen Ermittelung zu hinterlegen ist, nämlich für:

Baumwollen-Waaren	50	pCt.
Balmoral-Unterröcke	60	»
Book-cloths, excl. Stentons	35	»
Delaines	40	»
Quiltings	35	»
Teppiche von Filz, Velvet, Medallion und Aubusson	50	»
Do. alle anderen	60	»
Wollene Kamin- und Thürdecken	45	»
Drugget und Bockings	50	»
Blankets	45	»
Flanells	35	»
Kleidungsstücke, wollene	60	»
Wollen-Waaren, feine	45	»
Do. schwere	60	»
Shawls, wollene	50	»
Wollen- und Baumwollen-Tuch	50	»
Leinen, nicht über 10 Pce. pr. Yard	30	»
Do. über 10 Pce. pr. Yard	35	»
Seidenzeuge	40	»
Seife, feine Toilette-	40	»
Weiße Pongees	30	»
Seiden-Sammet	40	»
Cigarren von 2—5 Doll. pr. Mille	60	»
Do. von 5—10 Doll. pr. Mille	80	»
Do. über 10 Doll. pr. Mille	100	»
Cigaretten	60	»

	pr. Gall.			
Brandy	1	Doll.	90	Cts.
Genever	1	»	12	»
Rum	1	»	16	»
Kirschwasser ꝛc.	—	»	86	»

Gesundheitszeugnisse für die aus fremden Häfen kommenden Schiffe in Venezuela.

(Registro official vom 30. April 1862.)

Josef Anton Paez, oberster Vorstand der Republik Venezuela, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die von den Kapitainen auswärtiger Schiffe in Venezuela vorzulegenden Gesundheitszeugnisse werden von dem in dem Abfahrtshafen wohnenden Konsul der Republik, und falls ein solcher nicht vorhanden ist, von der Ortsbehörde ausgefertigt.

Art. 2.

In diesem Sinne werden die früher getroffenen Anordnungen durch die gegenwärtige Verordnung, die vom 1. Juni ab in den Häfen der Antillen, vom 1. Juli ab in den Häfen der Vereinigten Staaten und vom 1. August ab in den Europäischen Häfen anzuwenden ist, abgeändert.

Art. 3.

Solche Schiffe, die kein von den zuständigen vorangeführten Behörden ausgefertigtes Gesundheitszeugniß mit sich führen, werden der Quarantaine unterworfen, welche durch die Verordnung vom 11. August 1847 über die Gesundheitsermittelung angeordnet ist; das zuletzt genannte Gesetz bleibt in Geltung, soweit es nicht mit der gegenwärtigen Verordnung in Widerspruch steht.

Caracas, am 25. April 1862.

Ausgangsabgabe von Baumwolle in Venezuela.

(Mon. univ. No. 255.)

Josef Anton Paez, oberster Vorstand der Republik Venezuela, Willens, die Baumwollenkultur in Venezuela zu befördern, und davon überzeugt, daß dieses einheimische Produkt der Baumwolle anderer Länder eine vortheilhafte Konkurrenz bereiten kann,

verordnet, was folgt:

Art. 1.

Vom 15. April 1862 ab werden bei den Zollämtern der Republik nur 50 Centimes des Piaster per Quintal nach dem Auslande exportirter Baumwolle erhoben.

Art. 2.

Die Verordnung vom 16. November 1861[1]) wird in Ansehung der Ausgangszölle für Baumwolle gleichermaßen abgeändert.

Caracas, am 21. März 1862.

[1]) Vergl. H. A. 1862 I. S. 4.

Statistik.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen des Zollvereins an Zollgefällen für das erste Halbjahr 1862.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Die von dem Central-Büreau des Zollvereins aufgestellten, hier im Auszuge mitgetheilten Nachweisungen ergeben, daß in den sechs Monaten vom Januar bis incl. Juni 1862 die Brutto-Einnahme:

aus den Eingangsabgaben	11,964,148 Rthlr.,
aus den Aus- und Durchgangsabgaben	62,056 „
zusammen	12,026,204 Rthlr.

betragen hat. Während des gleichen Zeitraums im Jahre 1861[1]) war der Brutto-Ertrag:

der Eingangsabgaben	11,295,820 Rthlr.,
der Aus- und Durchgangsabgaben	88,729 „
zusammen	11,384,549 Rthlr.

Es haben also die Eingangsabgaben 668,328 Rthlr. mehr, die Aus- und Durchgangsabgaben 26,673 Rthlr. weniger als in der entsprechenden Periode des Vorjahrs eingebracht, so daß sich bei der Gesammt-Einnahme ein Mehrbetrag von 641,655 Rthlr. ergiebt.

I. Eingangsabgaben.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme in vollen Rthlrn.	Davon gehen ab: die Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen und die sonstigen Ausgaben in vollen Rthlrn.	Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen in vollen Rthlrn.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat in vollen Rthlrn.	Es sind hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es sind hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	18,107,274	6,968,597	566,693	6,398,862	5,343,777	1,055,085	.
			3,043				
Außerdem: Luxemburg	192,196	57,587	53,583	4,004	56,720	.	52,716
2. Bayern	4,621,279	648,014	181,598	466,416	1,363,821	.	897,405
3. Sachsen	2,122,148	1,223,020	75,137	1,147,883	626,284	521,599	.
4. Hannover	1,865,042	1,067,569	259,135	808,434	1,080,098	.	271,664
5. Württemberg	1,690,898	237,887	10,435	227,452	499,014	.	271,562
6. Baden	1,334,052	478,643	166,040	305,553	393,703	.	88,150
			7,050				
7. Kurf. Hessen	699,745	165,731	.	165,731	206,508	.	40,777
8. Großh. Hessen	862,239	262,106	4,677	257,429	254,462	2,967	.
9. Thüringen	1,043,771	134,175	.	134,175	308,035	.	173,860
10. Braunschweig	249,771	133,497	.	133,497	73,712	59,785	.
11. Oldenburg	236,562	126,000	56,764	69,236	137,000	.	67,764
12. Nassau	435,777	40,777	1,090	39,626	128,605	.	88,979
			61				
			[2]) 18,038				
13. Frankfurt a. M.	.	420,545	1,403,344	313,441	.	313,441	.
			[3]) 89,065				
Zusammen	33,460,754	11,964,148	1,492,409	10,471,739	10,471,739	1,952,877	1,952,877

[1]) Vergl. Handels-Archiv 1861. II. S. 201.

[2]) Verwaltungs-Ausgaben.

[3]) Aversum.

II. Ausgangs-Abgaben des östlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im ersten Halbjahr 1862. Ausgangs-Abgabe[1]) in vollen Thalern.	Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen aus Veranlassung der Registerrevision beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme[2]) in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf jeden Staat Rthlr.	Es find hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es find hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (östliche Provinzen)	13,156,877	14,924	14,925	15,114	.	189
2. Sachsen	2,122,148	4,005	3,998	2,438	1560	.
3. Thüringen	1,043,771	6	6	1,199	.	1193
4. Braunschweig (ohne die Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie das Amt Thedinghausen)	162,937	9	9	187	.	178
Zusammen	16,485,733	18,944	18,938	18,938	1560	1560

III. Aus- und Durchgangsabgaben des westlichen Verbandes.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im ersten Halbjahr 1862. Ausgangs-Abgabe (in vollen Thalern.)	Brutto-Einnahme im ersten Halbjahr 1862. Durchgangs-Abgabe (in vollen Thalern.)	Nach Einrechnung der eingezogenen Registerdefekte und nach Abzug der Rückvergütungen rc. beträgt die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme in vollen Thalern.	Davon fallen nach dem vereinbarten Vertheilungsmodus auf jeden Staat. Rthlr.	Es find hiernach herauszuzahlen. Rthlr.	Es find hiernach zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen (westliche Provinzen)	4,950,397	14,627	.	14,624	11,242	3,382	.
Außerdem: Luxemburg	192,196	539	.	541	436	105	.
2. Bayern	4,621,279	4,545	.	4,471	10,494	.	6,023
3. Hannover	1,865,042	2,132	.	2,151	8,290	.	6,139
4. Württemberg	1,690,898	501	.	517	3,840	.	3,323
5. Baden	1,334,052	7,778	2	7,723	3,030	4,693	.
6. Kurf. Hessen	699,745	175	.	175	1,589	.	1,414
7. Großh. Hessen	862,239	958	.	958	1,958	.	1,000
8. Braunschweig (mit den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen)	86,834	.	.	.	198	.	198
9. Oldenburg	236,562	86	.	86	1,052	.	966
10. Nassau	435,777	23	.	23	989	.	966
11. Frankfurt a. M.	.	11,849	.	11,849	.	11,849	.
Zusammen	16,975,021	43,213	2	43,118	43,118	20,029	20,029

[1]) Die Durchgangsabgaben sind bekanntlich aufgehoben. Anm. der Redakt.

[2]) Freischreibungen sind nicht vorgekommen. Anm. der Redakt.

IV. Zusammenstellung der Abrechnungs-Resultate.

Ueberhaupt hat hiernach jeder Vereinsstaat

	herauszuzahlen. Rthlr.	zu empfangen. Rthlr.
1. Preußen	1,058,278	—
Außerdem:		
Luxemburg	—	52,611
2. Bayern	—	903,428
3. Sachsen	523,159	—
4. Hannover	—	277,803
5. Württemberg	—	274,885
6. Baden	—	83,457
7. Kurf. Hessen	—	42,191
8. Großh. Hessen	1,967	—
9. Thüringen	—	175,053
10. Braunschweig	59,409	—
11. Oldenburg	—	68,730
12. Nassau	—	89,945
13. Frankfurt a. M.	325,290	—
Zusammen	1,968,103	1,968,103

Uebersicht der auf den Preußischen Wollmärkten im Jahre 1862[1]) verkauften Wolle und der dafür gezahlten Preise.

Ort.	Es wurden verkauft: extrafeine Wolle Ctr.	feine Wolle Ctr.	mittlere Wolle Ctr.	ordinaire Wolle Ctr.	Summa. Ctr.	Die Preise waren für den Centner: extrafeine Wolle Rthlr. von bis	feine Wolle Rthlr. von bis	mittlere Wolle Rthlr. von bis	ordinaire Wolle Rthlr. von bis
Berlin	.	19,000	61,810	30,000	110,810	.	78—88	65—77	44—64
Breslau	3000	18,000	30,000	8,000	59,000	98—106	88—95	72—85	43—73
Koblenz	71	273	584	.	928	55¾	46⅓	39⅔	.
Königsberg i. Pr.	.	350	4,000	2,000	6,350	.	76—82	70—73	62—68
Landsberg a. W.	.	5,000	6,800	2,200	14,000	.	70—79	62—69	46—60
Magdeburg	.	.	234	14	248	.	.	48—52	38—40
Mühlhausen	.	400	600	200	1,200	.	60—65	50—56	45—50
Paderborn	120	341	1,882	210	2,553	72—75	66—72	46—52	40—45
Posen	392	10,304	9,959	284	20,939	80—82	78—80	72—75	52—55
Stettin	2370	9,675	5,049	717	17,811	74—87	68—73½	54—67½	33—53½
Stralsund	.	.	6,784	.	6,784	.	.	63—69	.
Düsseldorf	.	104	236	416	756	.	55—63	45—51	30—36
Elbing	.	25	175	.	200	.	70—72	60—68	.
Bromberg	.	.	80	.	80	.	.	60—80	.
	5953	63,472	128,193	44,041	241,659				

[1]) Wegen des Vorjahrs s. H. A. 1861. II. S. 303.

Auswärtiger Handel Oesterreichs im Jahre 1860.

Die „Austria" veröffentlicht im XXXVIII. Hefte des 14ten Jahrgangs nachstehende im Rechnungs-Departement des K. K. Finanz-Ministeriums, Abtheilung für die indirekte Besteuerung, zusammengestellte Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs im Jahre 1860. Dieselben umfassen die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowohl des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebiets als auch Dalmatiens. Die Hauptzahlen sind:

	Allgemeines Oesterreichisches Zollgebiet 1860. Fl.	1859. Fl.	Dalmatien 1860. Fl.	1859. Fl.
Werth der Einfuhr	245,454,448	269,020,048	9,490,360	8,558,351
„ „ Ausfuhr	317,020,981	292,679,265	6,113,345	5,879,662
„ „ Durchfuhr	111,887,463	91,475,441	3,880,590	3,495,155

Der Werth der Ein- und Ausfuhr nach Tarifsklassen und der Zollertrag betrug im allgemeinen Oesterreichischen Zollgebiete im Jahre 1860:

	Werth der Einfuhr Fl.	Werth der Ausfuhr Fl.	Zollertrag der Einfuhr Fl.	Zollertrag der Ausfuhr Fl.
Kolonialwaaren und Südfrüchte	15,740,554	334,494	4,914,120	—
Tabak und Tabaksfabrikate	3,859.958	950,300	13,256	—
Garten- und Feldfrüchte	13,185,608	40,522,555	438,959	18
Thiere	11,892,255	7,699,677	869,097	—
Thierische Produkte, nicht in anderen Klassen enthaltene	7,389,095	5,456,594	185,303	69,754
Fette und fette Oele	11,147,400	4,101,745	726,943	—

	Werth der Einfuhr Fl.	Werth der Ausfuhr Fl.	Zollertrag der Einfuhr Fl.	Zollertrag der Ausfuhr Fl.
Getränke und Eßwaaren	3,347,039	3,801,602	766,141	—
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	6,568,456	19,181,033	13,299	74,020
Arznei-, Parfümerie-, Farb- und chemische Hülfsstoffe	17,044,373	4,897,276	254,389	36,815
Metalle, vererzt, roh oder als Halbfabrikate	42,097,850	64,479,153	607,688	10,942
Webe- und Wirkstoffe	48,101,418	39,133,555	39,324	234,604
Garne	16,417,589	2,327,159	919,678	—
Webe- und Wirkwaaren	11,529,665	45,199,160	1,737,214	—
Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Stroh u. s. w., Papier und Papierwaaren	1,845,272	5,859,392	83,056	—
Leder, dann Leder- und Kürschnerwaaren	5,013,970	10,852,520	160,565	—
Bein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren	9,215,576	22,369,294	115,369	—
Metallwaaren	5,174,716	7,764,059	474,174	—
Land- und Wasserfahrzeuge	411,090	4,166,240	12,879	—
Instrumente, Maschinen und kurze Waaren	6,386,187	19,897,858	419,215	—
Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaaren	2,569,079	5,018,117	145,746	—
Literarische und Kunstgegenstände	6,357,034	2,764,786	13,578	—
Abfälle	160,264	244,412	—	75,703
zusammen	245,454,448	317,020,981	12,909,993	501,856

Der Verkehr Oesterreichs über die Grenzen gegen den Deutschen Zollverein betrug:

	1860. Fl.	1859. Fl.
Einfuhr	141,100,805	142,871,315
Ausfuhr	166,186,709	143,186,829
Durchfuhr aus dem Zollverein	71,725,391	57,641,628
„ nach „ „	6,987,879	6,990,743

Jahresbericht der Großherzoglich Hessischen Handelskammer zu Mainz für 1861.

Wir wenden uns zu den besonderen Verhältnissen unserer Stadt.

II. Abtheilung.

(Oertliches.)

Die am 3. Dezember vorigen Jahres bewerkstelligte Volkszählung konstatirte eine beträchtliche Zunahme der Bevölkerung der Stadt Mainz mit Zubehörungen gegen die letzte Volkszählung vom Jahr 1858.

Das Verhältniß der faktischen Bevölkerung stellt sich nämlich (ohne Militair) wie folgt:

	Stadt Mainz.	Ingelheimer Aue.	Gartenfeld.	Zahlbach [1]).	Im Ganzen.
Anzahl der Haushaltungen 1861	7,924	1	244	90	8,259
Gesammtzahl der faktischen Bevölkerung 1861	39,078	14	1300	380	40,772
Unter obiger Gesammtzahl der faktischen Bevölkerung befanden sich:					
Inländer	31,078	11	947	337	32,521
Ausländer	7,851	3	353	43	8,250
Blinde	16	.	.	.	16
Taubstumme	26	.	.	.	26
notorische Almosenempfänger	538	.	4	.	542
Dagegen betrug die faktische Bevölkerung im Jahre 1858	35,095	19	962	402	36,478
Demnach Differenz 1861 gegen 1858	+ 3,983	— 5	+ 338	— 22	+ 4,294

Die rechtliche Bevölkerung betrug im Ganzen im Jahre 1861 26,506 Personen, die Zollabrechnungsbevölkerung im Ganzen 41,411 Personen, unter letzteren 41,411 Personen befanden sich männliche Individuen, und zwar solche über vierzehn Jahre 15,665, solche unter vierzehn Jahren 4636, im Ganzen also männliche 20,301, dagegen weibliche Individuen, und zwar solche über vierzehn Jahre 16,367, solche unter vierzehn Jahren 4743, sonach im Ganzen weibliche 21,110.

Auch die mit unserer Stadt in engster Verbindung stehenden Nachbargemeinden Castel, Kostheim und Weisenau zeigen eine Bevölkerungszunahme.

Das Verhältniß der Geburten, Heirathen und Todesfälle in dem Gemeindebezirk der Stadt Mainz stellt sich in 1861 etwas ungünstiger als im Jahre 1860. Die Zahl der Geburten war 1465, gegen 1514 im Jahre 1860 (— 49), die Zahl der Heirathen 263, gegen 311 in 1860 (— 48), die Zahl der Todesfälle 1131, gegen 976 im Jahre 1861 (+ 155).

Wenn wir in der bedeutenden Zunahme unserer Bevölkerung während der letzten drei Jahre ein sehr günstiges Zeichen für die fortschreitende Entwickelung unserer Vaterstadt erblicken müssen, der gegenüber die, freilich beachtenswerthe Verminderung der Heirathen und Geburten im letztverflossenen Jahre weniger in Betracht kommt, so hat überdies die gleichzeitig mit der Volkszählung im ganzen Zollverein versuchte gewerbliche Statistik für unsere Stadt ein sehr günstiges Resultat ergeben, indem sich eine beträchtliche Vermehrung der Faktoren industrieller Thätigkeit, sowohl was die verwendeten menschlichen Arbeitskräfte, als was die verwandten Maschinenkräfte anbelangt, herausstellte.

Trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse sind in den letzten Jahren die alten Mainzer Industriezweige nicht zurückgegangen, und einige neuere haben sich ihnen angeschlossen, beziehungsweise gedeihlich fortentwickelt.

Wir kennen die bei jener offiziellen Aufnahme gewonnenen Zahlen nicht nach ihrer definitiven Feststellung.

Wenn wir trotzdem versuchen, heute schon das Größenverhältniß der verschiedenen Zweige des gegenwärtigen Mainzer Verkehrslebens in ein ungefähres Bild zu fassen, für welches wir theilweise nur Approximativzahlen liefern können, so ermuthigt uns hierzu das für den Handelsstand bestehende Interesse jetzt, und nicht erst im Jahresbericht pro 1862 die Ergebnisse jener, am 3. Dezember 1861 bewerkstelligten Aufnahme im Allgemeinen kennen zu lernen; außerdem aber die Erwägung, daß eben auch die definitive Zusammenstellung der bei der erfolgten statistischen Aufnahme gewonnenen Zahlen kein absolut genaues Resultat zu geben vermag.

[1]) Die faktische Bevölkerung von Castel beträgt 3604 Personen.

Bei der verhältnißmäßigen Neuheit des gemachten Versuches und der Dürftigkeit der dafür aufgewendeten Mittel bei den vielfach beim industriellen Publikum gegen derartige Aufnahmen bestehenden Vorurtheilen war ein allseitig präcises Resultat in der That unmöglich.

Hierzu kommt noch, daß die unter den Zollvereinsregierungen vereinbarten Schemata der Aufnahme, für unsere hiesigen Verhältnisse wenigstens, nicht passend waren.

Nachdem bei uns in Folge langjährigen Bestehens der Gewerbefreiheit die Unterscheidung des „für den vorzugsweisen örtlichen Bedarf arbeitenden Handwerks" und des Fabrikationsbetriebes eine Frage bezüglich jedes einzelnen Etablissements, nicht aber bezüglich des Geschäftszweiges selbst ist, liefern die auf jener prinzipiellen Unterscheidung zwischen Handwerk und Fabrikation beruhenden offiziellen Tabellen keine richtige Gruppirung.

Die in die Tabellen aufgenommene Kategorie des „Aufsichtspersonals" gab zu den vielfachsten Mißverständnissen beim Publikum Anlaß.

In nachfolgender Zusammenstellung sind wir demgemäß und, da solches bei dem uns vorschwebenden Zweck eines mehr allgemeinen Ueberblicks ebenso geboten als gerechtfertigt erschien, vermittelnd und arbitrirend zu Werke gegangen.

Mit dem Handel und der Handelsvermittlung beschäftigen sich gegen 1100 selbstständige Etablissements, worunter gegen 80, welche zugleich Gewerbe und Fabrikation betreiben.

Außer den Inhabern jener Etablissements beschäftigen dieselben mindestens 900—1000 Hülfsarbeiter höherer und niederer Art.

Von jenen 1100 Handelsunternehmungen befassen sich 273 mit Großhandel, mit Kommission und Spedition, 717 halten offene Verkaufsstellen, 26 treiben Geld- und Wechselgeschäfte, ferner sind darunter begriffen 44 Agenten, 29 Mäkler und Bestätter, 72 Hausirer und Krämer, 42 untergeordnete Verkehrsvermittler. Ungefähr 155 dieser Unternehmungen betreiben mehrere Geschäftsbranchen zugleich.

Außerdem aber bestehen in Mainz 19 Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen.

Als zweite Gruppe haben wir die dem Transportverkehr dienenden Unternehmungen anzuführen, welche eine große Anzahl Personen am hiesigen Platz beschäftigen. Die Zahl der letzteren läßt sich indessen nicht wohl präcisiren, da dem hiesigen Transportverkehr nicht nur das Personal derjenigen Unternehmungen dient, welche hier ihren Sitz haben, sondern zeitweise auch das Personal derjenigen zahlreichen, in Mainz nicht domizilirten Transportunternehmungen, welche von und nach Mainz Personen und Güter befördern.

Von Landtransportunternehmungen sind hier neben der Post, der Ludwigs- und Taunus-Eisenbahngesellschaft 163 zu Gewerbszwecken unterhaltene Fuhrwerke mit im Ganzen 226 Pferden zu nennen.

Die auswärtigen Schifffahrtsunternehmungen, welche 1861 mit unserem Platz verkehrten, sind die Personen- und Güterdampfschiffe der Kölner, Düsseldorfer (Düsseldorf-Mainzer) und Niederländischen Gesellschaften, die Güterdampfschifffahrts-Unternehmungen der Herren v. d. Maaden in Amsterdam, Lederle in Ludwigshafen und Nötling in Mannheim, die Schleppdampfschifffahrts-Unternehmungen der betreffenden Düsseldorfer, Ruhrorter, Mühlheimer, Kölner, Mannheimer, Ludwigshafener und Frankfurter Aktiengesellschaften, die Rotterdamer Rhederei, die Hanielsche und Stinnessche Schleppschifffahrt, endlich die zahlreichen Segelschiffe (Rhein-, Main-, Neckar-, Mosel- und einzelne Donau- und Kanalschiffe).

Dagegen haben außer der beziehungsweise zu den Mainzer Unternehmungen zu zählenden Düsseldorfer Dampfschifffahrtsgesellschaft folgende Rheinschifffahrts-Unternehmungen dahier ihren Sitz:

Der Mainzer Dampfschleppschifffahrts-Verein mit 4 Dampfschleppern und 17 Schleppkähnen von im Ganzen 117,630 Ctr. Ladungsfähigkeit.

Ferner 10 Segelschiffe mit im Ganzen 52,824 Ctr. Ladungsfähigkeit (das benachbarte Weisenau besitzt 16 Segelschiffe mit im Ganzen 46,900 Ctr. Ladungsfähigkeit).

Die Zahl der hier konzessionirten Steuerleute betrug 41.

60 Gastwirthschaften höheren und niederen Ranges beschäftigen sich mit Beherbergung von Fremden (Zahl der Speisewirthe 36, der Schenkwirthe 198).

Die übrigen industriellen und gewerblichen Unternehmungen der Stadt anlangend, so dient zu deren Uebersicht nachfolgende, nach der Zahl der betreffenden Unternehmungen [1]) (d. h. der Etablissements und beziehungsweise der selbstständigen Meister) geordnete und nach den Produktionsgegenständen gruppirte Aufstellung.

In dieser nach der Zahl der Unternehmungen geordneten Reihenfolge nimmt die Lederfabrikation und Lederverarbeitung den ersten Rang ein mit 374 Unternehmungen und ca. 1500 Arbeitern mindestens. Unter den ersteren befinden sich zwei Lederfabriken, welche im Ganzen 600—700 Arbeiter beschäftigen und für welche 3 Dampfmaschinen mit 48 Pferdekräften im Ganzen thätig sind. Schuhfabrikanten und Schuhmacher zählt unsere Stadt 328 mit 700—800 [2]) Arbeitern. Zahlreiche Nähmaschinen sind neuerdings für diesen Erwerbszweig in Thätigkeit. Die 44 weiteren lederverarbeitenden Unternehmungen befassen sich mit Sattlerei, Säcklerei, Kürschnerei 2c. 2c.

Mit der Holzverarbeitung beschäftigen sich 354 Unternehmungen mit ca. 1000 Arbeitern.

Unter ersteren befinden sich 155 Möbelfabriken und Schreinereien mit über 700 Arbeitern, 116 Faßbinder und Küfer mit gegen 200 Arbeitern. Außerdem sind in obiger Gesammtzahl begriffen (4) Korkstopfenfabriken, die Korbflechtereien, überdies als mit der Möbelfabrikation in einiger Verbindung stehend die (47) Tapezierer, endlich die Lackirer.

Mit der Herstellung und Bearbeitung von Verzehrungsgegenständen beschäftigen sich 351 Unternehmungen mit ca. 900 Arbeitern, und zwar in folgender Anzahl nach den einzelnen Artikeln.

Getreideprodukte 27 Unternehmungen, worunter 25 Wassermühlen mit im Ganzen 51 Mahlgängen, und zwei Dampfmühlen mit im Ganzen 14 Pferdekräften und 4 Mahlgängen. Nudel- und Stärkefabriken 7 Unternehmungen. Eine der Nudelfabriken arbeitet mit einer Dampfmaschine von 1 Pferdekraft.

Mehlprodukte. 92 Bäcker verschiedener Art mit gegen 200 Arbeitern.

Oelmühlen und Raffinerien 3, mit 3 Dampfmaschinen von im Ganzen 34 Pferdekraft.

Schaumweinfabriken 9 Unternehmungen.

Branntweinbrennereien und Destillationen 11 Unternehmungen.

Bier. 32 Brauereien mit 3 Dampfmaschinen von im Ganzen 22 Pferdekräften.

Essig. 11 Siedereien.

Komprimirtes Gemüse. 1 Fabrik mit 1 Dampfmaschine von 6 Pferdekräften.

Chokolade, Senf 2c. 9 Unternehmungen. (Eine der Chokoladefabriken mit 3 Dampfmaschinen von im Ganzen 18 Pferdekräften.)

Tabak. 15 Unternehmungen mit ca. 150 Arbeitern.

Metzger 107.

Fischer und Fischhändler 12.

Gemüse-, Kunst- und Handelsgärtner 15.

---

[1]) Eine gewisse Anzahl dieser Unternehmungen hat mehrere associrte Inhaber, dagegen betreiben circa 80 Unternehmungen mehrere Industriebranchen zugleich.

Unter der angegebenen Approximativzahl der in diesen Etablissements verwandten Arbeitskräfte sind die Chefs resp. Meister nicht gerechnet, wohl aber sind unter den Arbeitern alle helfenden Arbeitskräfte, demgemäß sowohl das Komtoir- und Aufsichtspersonal, wie die gewöhnlichen eigentlichen Arbeiter eingerechnet.

[2]) Dies mag ungefähr die Zahl der Arbeiter im Dezember 1861 gewesen sein. Im Durchschnitt des ganzen Jahres kann sie wohl auf über 1000 angeschlagen werden.

Mit der Verfertigung von Gegenständen der Bekleidung, der Wäsche, des Putzes und der Toilette beschäftigen sich 228, theils durch Männer, theils durch Frauen geleitete Unternehmungen mit mindestens 200 männlichen Arbeitern. Die sehr große Zahl der für diese Erwerbszweige sowohl als Arbeiterinnen für jene 228 Unternehmungen, wie auch selbstständig als Stück- oder Taglohnarbeiterinnen thätigen weiblichen Individuen läßt sich nicht wohl bestimmen. Zahlreiche Nähmaschinen sind auch für diesen Erwerbszweig thätig, in welchen außer ca. 150 Schneidern, Kleider- und Korsettenmachern, 14 Putzmachern, 4 Blumenmachern und Stickern, sowie 13 Bleichern, auch 3 Hutmachereien, 6 Strohhutmanufakturen (mit ca. 50 Arbeitern und Arbeiterinnen), 7 Regenschirm- und Stockfabriken mit circa 10 Arbeitern, endlich 2 Parfümeriefabriken eingerechnet sind.

Mit der Bearbeitung von Metallen beschäftigen sich 162 Unternehmungen mit über 600 Arbeitern, und in Fertigung von Kraft- und Transportmaschinen sind in Mainz 24 Unternehmungen mit gegen 150 Arbeitern thätig, somit für beide Branchen zusammen 182 Unternehmungen mit über 750 Arbeitern. Unter diesen sind hervorzuheben 1 Eisengießerei, 2 Kunstgießereien in Kupfer, Bronce und Messing mit über 350 Arbeitern und 2 Dampfmaschinen von im Ganzen 15 Pferdekräften, 1 Dampfschleiferei (2 Pferdekraft), 6 Maschinenfabriken und Spritzenmachereien mit über 5 Dampfmaschinen von im Ganzen 21 Pferdekraft, ferner 13 Schmiede, 70 Schlosser, Messerschmiede, Sporer, Feilenhauer ꝛc. mit ca. 140 Arbeitern, 37 Klempner, 16 Gold- und Silberarbeiter, ferner die Gürtler, Kupferschmiede, Roth- und Gelbgießer, Zinngießer, Graveure, Goldschläger ꝛc.

Außer den obenerwähnten 24 Unternehmungen zur Fabrikation von Kraft- und Transportmaschinen muß ein zwar in der Gemarkung Mombach gelegenes, aber von Mainz aus betriebenes Etablissement für Eisenbahn-, Luxuswagen ꝛc. erwähnt werden, welches über 350 Arbeiter beschäftigt und für welches 2 Dampfmaschinen von im Ganzen 40 Pferdekräften, ferner 50—60 Werkzeugmaschinen thätig sind.

Die Baugewerbe zählen 123 einzelne Unternehmungen mit mindestens 700 Arbeitern, unter ersteren 20 Maurermeister, 42 Maler und Tüncher, 18 Zimmermeister, 14 Pumpenmachereien, 20 Dachdeckermeister, 5 Pflasterermeister, 4 Schornsteinfeger.

Mit der Verfertigung von kurzen Waaren aus Holz, Horn, Bein ꝛc. sind 82 Unternehmer thätig mit ca. 80 Arbeitern, darunter 32 Dreher, ferner die Verfertiger sonstiger kurzen Holz- und Hornarbeiten, Kammmacher, Bürstenbinder, Hornschneider ꝛc.

Verfertigung von Instrumenten wird durch 57 Unternehmungen betrieben mit mindestens 100 Arbeitern, darunter 11 musikalische Instrumentenmachereien, 10 Mechaniker für mathematische, optische, chirurgische ꝛc. Instrumente und 36 Uhrmacher.

Arbeiten in Papier, sowie Fertigung von Schreibmaterialien bilden den Geschäftszweig von 51 Unternehmungen mit über 175 Arbeitern.

Es befinden sich darunter 1 Tapetenfabrik mit gegen 70 Arbeitern, 4 Spielkartenfabriken, 1 Fabrik für Glas- und Schmirgelpapier, 2 Fabriken für Siegellack und Federn mit gegen 60 Arbeitern, 43 Buchbindermeister und Papparbeiter ꝛc.

Verarbeitung von Mineralien betreiben 44 Unternehmungen mit gegen 200 Arbeitern. Darunter 1 Fabrik für Fayence-Oefen, terra cotta-Arbeiten, feuerfeste Backsteine mit über 12 Arbeitern, mehrere Marmorschleifereien, 6 Steinmetzen mit gegen 100 Arbeitern, 1 Glas- und Wachsperlenfabrik mit gegen 20 Arbeitern und Arbeiterinnen, ferner Glaser, Töpfer, Gypsgießer ꝛc.

Textilinindustrie und dahin einschlagende Erwerbszweige betreiben 41 Unternehmungen mit ca. 50 Arbeitern, darunter 11 Leineweber mit 13 Webestühlen, 1 Fertiger anderer Gewebe mit 2 Webestühlen, 13 Posamentier-, Litzen-, Knopfmacher mit ca. 30 Arbeitern und 11 Posamentier- und 10 Maschinenstühlen, ferner Seiler, Segelmacher, Färber ꝛc.

Polygraphische Gewerbe sind durch 24 Unternehmungen mit ca. 280 Arbeitern vertreten. Hierunter befinden sich 9 Buch- und Notendruckereien mit gegen 140 Arbeitern, 9 Schnellpressen, 35 Handpressen (1 Dampfmaschine mit 3 Pferdekräften, 1 kalorische Maschine mit 2 Pferdekräften), ferner 15 lithographische Anstalten mit über 140 Arbeitern, 23 Schnellpressen und 23 Handpressen.

Mit der Fabrikation chemischer ꝛc. Produkte befassen sich gegen 18 Unternehmungen mit über 100 Arbeitern. Hierhin ist zu rechnen die Gasfabrik mit 2 Dampfmaschinen von zusammen 8 Pferdekräften und ca. 60 Arbeitern, 6 Fabriken von chemisch-technischen Produkten und von Chemikalien (1 Dampfmaschine mit 3 Pferdekräften), 2 Pech- und Theerfabriken, endlich die Seifen- und Leimsieder und die Lichtzieher. Außerdem werden in der nächsten Umgebung von Mainz mehrere von da aus geleitete Chemikalien- und Pechfabriken betrieben.

Die Zahl der Künstler inkl. der mit der Kunst verwandten Erwerbszweige kann auf über 100 angenommen werden.

Mit Leistung persönlicher Dienste beschäftigen sich außer den früher bereits genannten Wirthen zahlreiche Barbiere, Friseure und Frisirerinnen; auch sind hier die Bade- und Waschanstalten zu nennen.

Die erfreuliche Zunahme unserer Bevölkerung und unserer Industrie, welche die am 3. Dezember 1861 erfolgte Aufnahme konstatirt hat, mußte naturgemäß in unserer, durch die Festungswerke fest abgegrenzten Stadt seit Jahren einen immer größeren Mangel an Wohnungen und Geschäftslokalitäten zur Folge haben.

Die seit dem letzten Decennium überall beobachtete Steigerung der Baukosten, welche man in Mainz auf gegen 40 pCt. anschlagen kann brachte überdies die Unternehmungen von Neubauten ins Stocken.

Beide Umstände in Verbindung mit der verhältnißmäßig geringen Ausdehnung des in der Stadt vorhandenen noch unbebauten Terrains veranlaßten eine außerordentliche Erhöhung der Mieth- und Häuserpreise in den letzten Jahren. Bei ziemlich lebhaftem Umschlag (inhaltlich der amtlichen Mutationsregister fanden im Jahre 1861 in Mainz mit Gartenfeld und Zahlbach im Ganzen 452 Besitzwechsel von Immobilien statt) stieg der Verkaufswerth der Häuser fortwährend. Die stattgehabten Verkäufe weisen nach ungefährer Schätzung seit 1859 eine Steigerung des Häuserwerthes von mindestens 20 pCt., im Durchschnitt von 25 pCt., und in einzelnen Fällen bis zu 30 pCt. nach.

Das damit im Zusammenhang stehende Wiedererwachen der Baulust[1]), welches im laufenden Jahre noch stärker hervortrat, wird fürs nächste der herrschenden Wohnungsnoth Abhülfe gewähren und mag wohl auch für die nächste Zeit der Häuserwerth seinen Kulminationspunkt erreicht haben. Dagegen besteht der Mangel an Geschäftsräumlichkeiten nach wie vor zum Nachtheil der Industrie fort und steigert sich fortwährend. Er bildet vielfach ein Hinderniß für die Gründung neuer Unternehmungen.

Stadterweiterung durch Erweiterung der Festungswerke bildet demnach fortwährend eine Kardinalfrage für die Weiterentwickelung unserer Industrie und unseres Handels.

Die Konsumtion in unserer Stadt weist eine beträchtliche Zunahme nach, wie aus nachfolgender Zusammenstellung der städtischen Oktroi-Einnahme in 1860 und 1861 hervorgeht:

---

[1]) Für in Mainz mit Gartenfeld und Zahlbach neu entstandene Haupt- und Nebengebäude wurde im Laufe des Jahres 1861 bei der Landesbrandversicherung ein Gesammtwerth von 233,310 Fl. versichert, gegenüber einem am Schlusse des Jahres 1861 auf 24,797,770 Fl. sich belaufenden Gesammtbrandversicherungs-Kapital sämmtlicher (d. h. sämmtlicher nicht der Festung gehörigen) Gebäude zu Mainz mit Gartenfeld und Zahlbach.

(In Castel betrug das Immobilienversicherungs-Kapital Ende 1861 im Ganzen 1,718,550 Fl., darunter für im Jahre 1861 neu entstandene Haupt- und Nebengebäude 35,410 Fl.)

Benennung der veroktroirten Gegenstände.[1]	Einheit	Gebührensatz. Fl.	Gebührensatz. Kr.	1860 Maaß, Gewicht oder Zahl der veroktroirten Gegenstände.	1861 Maaß, Gewicht oder Zahl der veroktroirten Gegenstände.	1861 Betrag der vereinnahmten Gebühren (Brutto). Im Einzelnen. Fl.	Im Einzelnen. Kr.	Im Ganzen. Fl.	Im Ganzen. Kr.	1861 gegen 1860 Mehreinnahme. Fl.	Mehreinnahme. Kr.
Getränke.											
Wein (und Obstwein) in Fässern	Ohm	—	30	55,879 87	44,340 46	22,188	34				
Wein, ungekelterter	„	—	24	878 61	128 28	73	40				
Wein in Flaschen:											
von 1—50 Flaschen	Flasche	—	1	11,294 —	11,262 —	187	42				
„ 51—200 Flaschen	„	—	50	5,327 —	8,325 —	85	—				
„ 201 und darüber	„	—	¼	27,583 —	33,102 —	138	28				
Branntwein, eingeführt, 50 pCt. nach Tralles	Ohm	2	—	3,312 31	3,876 47	7,755	58				
Branntwein und Liqueurs in Bouteillen	Bouteille	—	6	2,005 —	2,048 ½	204	51				
Bier, eingeführt	Ohm	—	36	4,798 75	2,382 69	1,432	38				
Bier, in der Stadt fabrizirt	„	—	24	24,983 9	53,058 69	21,223	39				
Essig, eingeführt	„	1	8	481 58	445 78¼	506	53				
Mineralwasser	100 Krüge	—	14	113,057 —	102,014 —	239	33				
Branntwein, in der Stadt fabrizirt	Ohm	2	—	179 17½	170 7	340	53				
								54,377	44	+ 4,802	1
Eßbare Dinge.											
Farren	Stück	6	30	507 —	532 —	3,458	—				
Ochsen	„	6	30	3,827 —	4,016 —	26,104	—				
Kühe und Rinder	„	4	—	2,268 —	2,410 —	9,640	—				
Kälber	„	—	24	10,480 —	11,111 —	4,444	24				
Stoppelkälber	„	—	36	74 —	159 —	95	24				
Hämmel, Lämmer und Geisen	„	—	18	5,550 —	5,231 —	1,569	18				
Schweine	„	1	—	12,650 —	13,486 —	13,486	—				
Spanferkel und kleine Zuchtschweine	„	—	3	5,070 —	4,541 —	227	3				
Geräuchertes oder getrocknetes Fleisch, Speck, Schinken 2c.	Pfund	—	2	19,511 ½	25,465 ¾	848	52				
Dürrgemüse, Kastanien 2c	Malter	—	20	3,195 —	3,794 ⅓	1,264	55				
Mehl	„	—	12	90,237 1/12	107,780 1/12	21,556	1				
Schrot und Kleien	„	—	3	14,212 7/12	16,022 ¾	803	33				
Wecke und Weißbrot im Werthe von 20 Kr.		—	1	37,465 —	80,525 —	67	14				
Brot	Pfund	—	⅛	1,071 —	1,672 —	3	27				
Wildpret	„	—	4	2,463 —	2,208 —	147	12				
Hasen	Stück	—	6	3,258 —	5,303 —	530	18				
Gänse	„	—	4	22,491 —	27,400 —	1,826	40				
Welschehühner	„	—	18	168 —	195 —	58	30				
								86,285	57	+ 7,624	29
Brennbare Sachen:											
Brennholz	der Stecken	—	28	10,816 ½	9,742 —	4,546	17				
Tannäpfel	Centner	—	2	8,518 —	12,330 ½	411	45				
Wellen, große	Hundert	—	18	9,790 —	4,689 —	14	17				
Wellen, kleine	„	—	9	833,027 —	911,835 —	1,368	25½				
Holzkohlen, die Kalkbütte von 10 Kubikfuß		—	12	2,510 ½	4,266 5/12	853	18				
Steinkohlen	Centner	—	4	195,134 ¾	281,288 —	18,751	50				
Halbgebrannte Steinkohlen	„	—	2	27 —	1,417 —	47	14				
Coaks, von Außen eingeführt	„	—	6	787 —	507 —	50	42				
„ von Spreng und Sonntag	„	—	4	13,298 ¼	— —	—	—				
Torf	Tausend	—	10	8,100 —	12,000 —	2	—				
								26,045	50½	+ 4,877	12½

[1] Zu obiger Tabelle ist zu bemerken, daß die angegebenen Quantitäten der veroktroirten Gegenstände außer dem Konsum der Stadt Mainz auch die von Mainz aus exportirten Quantitäten enthalten. (Vergl. hierüber das Seite 255 Gesagte.) Ausfuhrrückvergütung wird bis jetzt nur für Brennmaterial geleistet. Bei durch Mainzer Geschäftsleute stattfindenden Lieferungen an die exterritoriale Bundesgarnison findet Rückvergütung statt. Auch diese Quantitäten sind in obiger Brutto-Aufstellung mit enthalten. Bezüglich der Höhe dieser geleisteten Rückvergütungen beider Gattungen konnten wir im Augenblicke nur Folgendes konstatiren:

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1861 wurde für Steinkohlen eine Ausfuhrrückvergütung von im Ganzen 2455 Fl. 48 Kr. geleistet. In denselben Monaten fanden für Lieferung an das Militair nachverzeichnete Rückvergütungen statt: Für Mehl und Dürrgemüse 121 Fl. 15½ Kr., Holz 13 Fl. 37 Kr., Wellen 28 Fl., Steinkohlen 738 Fl. 32 Kr., Bier 772 Fl. 56½ Kr.

Im ganzen Jahre 1861 wurde wegen Lieferung an das Militair zurückvergütet für Fleisch 4108 Fl. 11¼ Kr., für Branntwein 927 Fl. 54¾ Kr.

Benennung der veroktroirten Gegenstände.	Gebührensatz. Fl.	Kr.	1860 Maaß, Gewicht oder Zahl der veroktroirten Gegenstände.	1861 Maaß, Gewicht oder Zahl der veroktroirten Gegenstände.	1861 Betrag der vereinnahmten Gebühren (Brutto). Im Einzelnen. Fl.	Kr.	Im Ganzen. Fl.	Kr.	1861 gegen 1860 Mehreinnahme. Fl.	Kr.
Fütterung:										
Heu, Grummet und trockner Klee .... Centner	—	4	23,264 —	28,319 ⅓	1,887	55				
Stroh .... 100 Gebund	—	25	61,250 —	81,579 —	344	15				
Hafer .... Malter	—	9	13,093 —	16,321 23/36	2,449	45				
Oelkuchen, von Außen eingeführt .... Hundert	—	7	696,011 —	846,130 —	987	30				
„ in der Stadt fabrizirt .... „	—	5	288,245 —	250,015 —	208	39				
Kaufmannsgüter:							5,880	56	+ 1,053	26
Töpferwaaren, eingeführt .... Centner	—	15	1,985 3/10	2,096 —	524	22				
Oel, von Außen eingeführt .... „	—	2	5,221 6/10	5,564 ½	185	43				
„ in der Stadt fabrizirt .... „	—	2	6,058 —	8,781 —	259	26				
Fettwaaren aller Art .... „	—	6	5,564 9/10	5,882 ⅔	590	34				
Verschiedene Gegenstände im Betrage von	—	1	5,472 —	15,561 —	259	21				
							1,819	26	+ 300	23
					Summe		174,409	53½	+ 18,657	31½
Dünger und Kehricht bei der Ausfuhr . der Karren	—	6	52,715 —	55,182 —	5,518	12				
Durchgangsscheine .... eine Ausfertigung	—	2	28,676 —	26,325 —	877	30	6,395	42	+ 168	20
					Summe		180,805	35½	+ 18,825	51½
					Lager-Gebühr		365	15¼	+ 47	1¼
					Gesammt-Summe		181,170	50¾	+ 18,872	52¾

Die Höhe des städtischen Oktroi ist vielfach Gegenstand von Besprechungen und von Petitionen bei der Stadt gewesen. Leugnen läßt sich nicht, daß diese, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse vertheuernde, in der Vereinnahmung kostspielige und zu vielfachen Unterschleifen Anlaß gebende Art der Besteuerung prinzipiell aus mannigfachen Gründen angefochten werden kann.

Eine eingehende sachkundige Prüfung der Frage, ob es möglich sein wird, jenen für die Stadt nicht zu entbehrenden, zu dem Ergebniß der Umlagen Brutto ungefähr wie 3 : 1 sich verhaltenden Einnahmeposten durch eine anderweitige und zweckmäßigere Art der Besteuerung aufzubringen, muß der Zukunft vorbehalten bleiben.

Bis zur Auffindung einer genügenden Lösung dieser Frage wird jedoch eine durchgängige beträchtliche Herabsetzung oder gar gänzliche Aufhebung des städtischen Oktroi ernstlich nicht beantragt werden können.

Wohl aber dürfte bei der fortwährenden Steigerung der aus dem Oktroi für die Stadt erwachsenden Einnahmen[1]) die Abstellung einiger wirklichen Ungerechtigkeiten gegenüber den Industriellen einzelner Branchen, zu welchen die gegenwärtige Normirung des Oktroi Anlaß giebt, mit Recht verlangt werden können. Das Oktroi ist eine Konsumtionssteuer, welche man als solche von dem Importeur oder dem Fabrikanten von Konsumtions-Artikeln vorschußweise erhebt, mit Rücksicht darauf, daß jener Importeur oder Fabrikant im Stande sein wird, von dem wirklichen Konsumenten, dessen und nicht des ersteren Belastung man mit jener indirekten Steuer beabsichtigt, sich durch Preisaufschlag für das vorgelegte Oktroi Ersatz zu verschaffen. Wenn und insoweit es aber dem Importeur und Fabrikanten nicht möglich ist, eine derartige Steuer auf den Konsumenten des Artikels überzuwälzen, so muß er sie eben selbst tragen und zahlt insofern eine direkte, eine Gewerbesteuer. Gegen eine derartige Kommunal-Gewerbesteuer läßt sich vielleicht an und für sich Nichts sagen, sobald sie alle Gewerbe gleichmäßig trifft; etwas Anderes aber ist es, wenn sie von allen Gewerbetreibenden einer Stadt nur diejenigen trifft, welche sich mit dem Vertrieb und der Fabrikation einiger einzelnen Artikel befassen. In Mainz aber besteht wirklich eine derartige einseitige Besteuerung für alle Händler und Fabrikanten von Verzehrungsgegenständen im engeren Sinne bezüglich der von ihnen aus der Stadt exportirt werdenden Quantitäten. Für letztere ist der auswärtige Marktpreis allein maßgebend und eine Ueberwälzung der Steuer kann nicht stattfinden. Jene Industriellen können also mit Recht eine Exportrückvergütung beanspruchen, wie solche Seitens der Stadt für exportirtes Brennmaterial bereits gewährt wird.

In ähnlicher exceptioneller Lage befinden sich alle diejenigen hiesigen Industrien, welche zu ihrem Betrieb Dampfmaschinen in Thätigkeit haben. Man kann annehmen, daß der Konsum der in der Stadt Mainz betriebenen Dampfmaschinen über 100,000 Ctr., somit nahezu die Hälfte aller in der Stadt verbrauchten Steinkohlen erreicht[1]). Diese städtische Besteuerung des Kohlenbedarfs der Dampfmaschinen[2]) kann eine Konsumsteuer nicht mehr genannt werden, sonderu ist in der That und Wahrheit eine Gewerbesteuer, welche die betreffenden Industriezweige einseitig belastet, und noch dazu bei einem Artikel, welchen man mit Recht das Salz der Industrie nennt. Diese Belastung beträgt nicht weniger als ca. $\frac{1}{7}$ des Steinkohlenpreises.

Wir hoffen unter solchen Verhältnissen von der umsichtigen Fürsorge unseres Stadtvorstandes eine baldige Abhülfe der gerügten Besteuerungs-Ungleichheiten.

Von den dahier bestehenden, der wirthschaftlichen Entwickelung dienenden öffentlichen Anstalten erwähnen wir zunächst der städtischen Sparkasse.

[1]) Das Brutto-Erträgniß des Oktroi war im Jahre

1856	131,894	Fl.	19	Kr.
1857	136,391	„	18	„
1858	157,483	„	37¾	„
1859	147,656	„	56¾	„
1860	162,297	„	58½	„
1861	181,170	„	50¾	„

[1]) Der Konsum der im Gartenfeld ꝛc. betriebenen Dampfmaschinen und der Gasfabrik ist in obiger Summe nicht inbegriffen, da für diesen bekanntlich kein Oktroi bezahlt wird.

[2]) Bekanntlich werden außer den pro Centner Steinkohlen erhobenen 4 Kreuzer Oktroi für die zu Schiff ankommenden Kohlen weitere 2 Cent. Hafengebühr erhoben.

Der Jahresabschluß pro 1861 dieses gut verwalteten Instituts zeigt eine erfreuliche Zunahme der Kapitalansammlung in den weniger bemittelten Kreisen unserer Bevölkerung, welche die Sparkasse vorzugsweise benutzen. Nach der Rechnungsablage der Sparkasse vom 31. Dezember 1860 hatten 3849 Einleger an Kapital und Zinsen gut im Ganzen 735,453 Fl. 36 Kr.; dagegen zählte man am 31. Dezember 1861 4113 Einleger mit 793,409 Fl. 29 Kr. Somit ergiebt sich ein Mehr von 264 Einlegern und von 57,955 Fl. 53 Kr. an eingelegten Kapitalien 1861 gegen 1860. Erstmalige Einlagen erfolgten im letzten Jahre von 1021 Personen, während 757 Einleger im Laufe dieses Jahres ihre ganze Einlage zurückerhoben.

Ein Vorschußverein für den Gewerbestand, organisirt nach den Prinzipien der Solidarität und Selbsthülfe, hat seine Thätigkeit in unserer Stadt begonnen und wird einestheils dazu beitragen, die Kapitalbildung zu fördern, und anderntheils den belebenden Einfluß erleichterten und vermehrten Kredits seinen Theilnehmern sichern.

Das Volksschulwesen in unserer Stadt, welches für unsere Gewerbe und unsere Industrie eine ganz besondere Bedeutung hat, weil die überwiegende Mehrzahl der bei uns betriebenen Industriezweige gerade solche sind, bei denen die Intelligenz und individuelle Ausbildung der für dieselben thätigen Arbeiter von der allerwesentlichsten Bedeutung ist, giebt zu mancherlei Desiderien Anlaß. Namentlich im Interesse unserer Möbel-, Wagen- und Maschinenfabrikation wäre es dringend zu wünschen, daß die die Volksschulen verlassenden Knaben einige Vorkenntnisse in der Elementar- und zeichnenden Geometrie in das praktische Leben mitbrächten. Es würde zugleich durch einen verbesserten und erweiterten Elementar-Unterricht unserer von weit über 300 Lehrlingen und Gesellen fortwährend besuchten Handwerker-Abend- und Sonntagsschule besser als bisher vorgearbeitet werden und dieselbe im Stande sein, noch weit größere Resultate zu erzielen, als wir ihr gegenwärtig schon verdanken.

Eine sowohl für die Vorbereitung zum kaufmännischen Beruf, als auch gleichzeitig für die Weiterbildung der als Lehrlinge in das Handelsleben bereits übergegangenen jungen Leute dienende, mit hinreichenden Mitteln und Lehrkräften ausgestattete Handelsschule erscheint als ein dringendes Bedürfniß für unsere Stadt. Hoffen wir, daß das in unserer Nachbarstadt Frankfurt kürzlich durch Gründung einer Handelsschule gegebene Beispiel recht bald bei uns Nachahmung finden werde.

Bei Großherzoglichem Handelsgericht zu Mainz wurden im Laufe des Justizjahres 1860—61 im Ganzen 929 neue Sachen auf die Gerichtsrolle aufgetragen. Mit Zurechnung von 6 aus den vorhergegangenen Jahren als unausgetragen in das neue übergegangene Sachen betrug somit die Geschäftslast dieses Jahres 935 Sachen [1]).

Von den 929 neu aufgetragenen Sachen betrafen nach einer ungefähren Berechnung ca. 45 pCt. Streitigkeiten zwischen Handelsleuten beiderseits, andere ca. 45 pCt. Streitigkeiten zwischen Handelsleuten einerseits und Nichthandelsleuten andererseits, endlich die verbleibenden 10 pCt. Streitigkeiten zwischen Nichthandelsleuten beiderseits [2]).

Abgesehen von Streichungs- und Vertagungsurtheilen erließ Großherzogliches Handelsgericht in 1860—61 im Ganzen 1066 Urtheile [3]).

Nach der von Großherzoglicher Generalstaatsprokuratur aufgestellten Statistik betrafen diese 1066 Urtheile folgende Gegenstände:

1) gezogene oder eigene Wechsel .... 251 Urtheile,
2) Handelsgesellschaften .... 17 „
3) Waarenkäufe und Verkäufe .... 484 „
4) Viehkäufe und Verkäufe .... 73 „
5) Verkauf eigenen Wachsthums .... 26 „
6) Entschädigung wegen Nichtvollzugs von Handelsverträgen .... 85 „
7) Forderungen aus laufenden Rechnungen, aus Kommissions- und sonstigen Handelsgeschäften .... 85 „
8) Forderungen von Kaufleuten an ihre Faktoren, Commis und Diener .... 5 „
9) Fallimente .... 40 „

Rückstände waren am Schlusse des Justizjahres 1860—61 nicht vorhanden und hatte keine Sache länger als 3 Monate unerledigt auf der Rolle gestanden.

Zu den am Schlusse des Justizjahres 1859—60 unausgetragen am Handelsgerichte anhängigen 6 Fallimentsprozeduren sind im Laufe des Jahres 1860—61 5 neue hinzugekommen (3 in Bingen, 1 in Mainz und 1 in Oppenheim), so daß, nachdem eine der älteren eingestellt worden, dermalen noch 10 Fallimentssachen anhängig sind.

Am Großherzoglichen Obergericht waren im Justizjahre 1860—61 im Ganzen 27 Appelle von Urtheilen des Mainzer Handelsgerichts aufgetragen. Hiervon wurden durch Endurtheil Großherzoglichen Obergerichts 12 erledigt und zwar 5 bestätigt und 7 ganz oder theilweise reformirt.

Auf dem Sekretariat des Großherzoglichen Handelsgerichts sind während des abgelaufenen Justizjahres 1860—61 21 Gesellschaftsverträge hinterlegt worden. Dieselben betreffen 1 Kommandit-Aktiengesellschaft (Gasapparat und Gußwerk — Kapital 400,000 Fl.) und 20 Gesellschaften unter einem Gesammtnamen.

Gesellschafts-Auflösungsverträge wurden hinterlegt 9, worunter 1, betreffend eine Kommanditgesellschaft (welche in die oben erwähnte Kommandit-Aktiengesellschaft übergegangen ist) und 8 Gesellschaften unter Gesammtnamen.

19 Eheverträge von Handelsleuten wurden deponirt, in welchen sämmtlich Errungenschaftsgemeinschaft stipulirt war.

Das Geschäftsregister Großherzoglicher Handelskammer weist pro 1861 im Ganzen 133 Nummern auf.

Das Transportverkehrswesen unserer Stadt anbelangend, hatten wir, was zunächst die Schifffahrt [1]) anbelangt, im Jahre 1861 die

[1]) Gegen 1012 in 1859—60; 1015 in 1858—59; 928 in 1857 bis 58; 887 in 1856—57 und 993 in 1855—56.

[2]) Als Handelsleute sind bei dieser approximativen Schätzung nur solche Geschäftsleute angenommen worden, von welchen die Führung ordnungsmäßiger Bücher präsumirt werden konnte. Auch unter den als Nichthandelsleute angenommenen befinden sich somit solche, welche in größerem und geringerem Umfang Handelsoperationen im Sinne des Code de Commerce betreiben.

[3]) Darunter 433 Kontumazialurtheile und 633 kontradiktorische Urtheile. Unter letzteren 380 Interlocute, 249 Endurtheile und 4 Petitions-Urtheile.

[1]) Die Wasserstandsverhältnisse waren 1861 im Allgemeinen nicht ungünstig zu nennen, mit Ausnahme der Periode von Mitte Oktober bis Mitte November, in welcher ein äußerst ungünstiger Wasserstand vorhanden war.

Der Mainzer Pegel zeigte an den nachfolgend angegebenen Monatstagen des verflossenen Jahres folgende Wasserhöhen:

	Am 1sten		7ten		14ten		21sten	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
Januar	8	3	12	1	9	11	8	9½
Februar	10	2	7	2	6	8	6	7
März	6	10	8	6	8	11	10	2
April	9	10	9	2	8	2	7	4
Mai	6	9	6	9½	6	3	7	6
Juni	7	8½	9	1	9	2	8	3½
Juli	9	6	9	10½	10	8	10	3
August	9	10	8	11	7	9	7	8
September	6	5	5	8	5	10	6	2
Oktober	8	—	6	10	5	11	5	2½
November	4	6	4	3	6	10	5	11
Dezember	8	3	6	9	8	1½	6	4

Höchster Pegelstand am 6. Januar 14 Fuß 5 Zoll; niedrigster Pegelstand am 5., 6. und 7. November 4 Fuß 3 Zoll. Durch Eisgang war die Schifffahrt unterbrochen bis zum 23. Januar.

Ausführung und resp. Anbahnung mehrerer Erleichterungen der bestehenden unzeitgemäßen Belastungen der Schifffahrt zu begrüßen.

Hoffen wir, daß die mit dem 1. März 1861 ins Leben getretene Herabsetzung der Rheinzölle und die mit dem 1 September 1861 eingetretene Herabsetzung der Mainzölle die Vorläufer weiterer Zoll-Herabsetzungen und der demnächstigen gänzlichen Beseitigung einer volkswirthschaftlich nicht zu rechtfertigenden Verkümmerung der Vortheile natürlicher Verkehrsstraßen sein werden.

Das kürzlich erfolgte Inslebentreten der unter den betreffenden Rheinuferstaaten getroffenen Vereinbarung, wonach es den Schiffern gestattet wird, den Zoll im Voraus für die ganze zu durchfahrende Strecke zu entrichten, erspart den Schiffern vielen kostspieligen Zeitverlust und befreit sie namentlich von dem für sie sehr lästigen Anlegen bei der Rheinzoll-Station Kaub. Auch die mit dem 1. Januar 1862 erfolgte Aufhebung der Brückendurchlaßgebühren erscheint als eine sehr dankenswerthe Reform. Bezüglich des auf der Hessischen Stromstrecke noch bestehenden Steuermannszwanges haben wir uns höheren Ortes, zum Gutachten aufgefordert, für die Aufhebung desselben ausgesprochen.

Die Verhältnisse unseres hiesigen Hafens [1]) waren im verflossenen Jahre und seitdem fortwährend der Gegenstand vielfacher Vorstellungen unsererseits bei dem Stadtvorstande.

Der gegenwärtig bestehende Hafengebührentarif, auf der Verordnung vom Jahre 1855 fußend, seitdem aber in vielfacher Weise durch Zusatzverordnungen amendirt, entbehrt nicht nur der wünschenswerthen Einfachheit und Einheitlichkeit, sondern ist überdies in seinen Sätzen zu hoch gegriffen. Nachdem der Gemeinderath schon vor längerer Zeit, auf unsere Vorstellungen eingehend, eine Reform und Herabsetzung des Gebührentarifs beschlossen hatte, hat nunmehr dieser Beschluß dem Vernehmen nach die Genehmigung der Administrativbehörden erlangt und steht somit hoffentlich die baldige Einführung der neuen Hafengebühren-Ordnung zu gewärtigen.

Ein weiterer Mißstand, welcher uns gleichfalls wiederholte Veranlassung gab, Vorstellungen an den Stadtvorstand zu richten, ist der Zustand des hiesigen Freihafens. Die darin vorhandenen Waarenschuppen sind nicht mehr im Stande, die Waaren gehörig zu bergen. In Folge des Eisenbahnbaues, welcher den Zugang zum Freihafen erhöhte, ist dort ein sehr lästiges, den Transport der Waaren erschwerendes Ansteigen des Terrains entstanden, welchem nur durch eine Erhöhung des Niveau des ganzen Freihafens abgeholfen werden kann. Die gegenwärtige Zahl der Krahnen im Freihafen endlich genügt nicht für das vorhandene Bedürfniß, und darf die Aufstellung neuer Hebewerkzeuge nicht länger verschoben werden.

Mißstände der gerügten Art sind beklagenswerth, sie machen der Schifffahrt die Konkurrenz mit der Eisenbahn nur noch schwerer, während das Interesse unserer Stadt und unseres Handels die gleichzeitige Blüthe beider Transportwege erheischt.

Dringt doch die Erkenntniß immer mehr durch, daß die Wasserstraßen nicht durch die nothwendige Ergänzung der Eisenstraßen, sondern auch das einzige Gegengewicht gegenüber dem thatsächlichen Monopol der Eisenbahnen sind.

Der Handel sucht für die großen Transportmassen stets die Wasserstraßen auf und die Eisenbahnen werden so wenig im Stande sein, den Güterzug zu ihrem Alleinbesitz zu machen, daß vielmehr umgekehrt die durch Ausbildung des Eisenbahnnetzes erhöhte Produktion die Anlage von künstlichen Wasserstraßen für den Transport der Rohmaterialien neben den Eisenbahnen hervorruft.

Die Rhein- und Mainschifffahrt wird darum ihre Bedeutung behalten, und die Mainmündung wird eine natürliche Umschlagsstation für den Waarenverkehr nach und von den Main- und Donaugegenden bleiben.

In Folge des sich täglich mehr ausbildenden direkten Versandtes zwischen den entferntesten Punkten und der Vervielfältigung der Transportstraßen werden aber solche Vortheile der natürlichen Lage illusorisch gemacht durch Erschwerungen und Belästigungen des Verkehrs. Es kann bei der für den Verkehr bestehenden Leichtigkeit, andere Bahnen einzuschlagen, auch der durch die Natur bevorzugteste Platz nicht ungestraft die der Erhaltung des Verkehrs zu widmende Sorgfalt außer Augen lassen.

Von diesen durch die ungeschmälert fortbestehende Bedeutung der Wasserstraße uns eingegebenen Gesichtspunkten ausgehend, mußte der in Folge projektirter Eisenbahnbauten zu gewärtigende Umbau des ganzen oberhalb der Brücke gelegenen Hafens unsere lebhafte Aufmerksamkeit erregen.

Zu bedauern hatten wir, daß man uns, als gesetzlichen Vertretern des hiesigen Handelsstandes, nicht Seitens der Stadt offizielle Mittheilung der bestehenden desfallsigen Pläne und Entwürfe, und damit Gelegenheit gegeben hat, in einem eingehenden Gutachten über diese für die Schifffahrt und den Handel so außerordentlich wichtige Angelegenheit uns auszusprechen.

Wir mußten uns unter diesen Umständen darauf beschränken, im Allgemeinen gegen jede Verringerung und Beschränkung des dem Schifffahrtsverkehr längs des Stromes dienenden Raumes Einsprache zu erheben.

Wir gingen hierbei von der Ueberzeugung aus, daß der für die Ludwigsbahn wie für die Stadt Mainz gleich wichtige Central-Eisenbahnhof sich herstellen läßt, ohne die Interessen des Schifffahrtsverkehrs zu verletzen, und mit dem höchsten Interesse folgten wir jederzeit dem schönen Emporblühen der Ludwigsbahn, dieses Mainzer Unternehmens, welches bestimmt ist, unsere Stadt zum Eisenbahnmittelpunkt unserer, zu den reichbevölkertsten und wohlhabendsten Länderstrichen Deutschlands zählenden Umgebungen zu machen und unserem Handel eine direkte Verbindung nach allen Richtungen zu sichern.

Der Ausbau der Brücke, die Angriffnahme der linksmainischen Bahn nach Frankfurt, welche letztere uns zugleich eine direkte Verbindung mit Offenbach in Aussicht stellt, endlich die für 1863 projektirte Erbauung der Bahn nach Alzey, lassen die Wichtigkeit der Ludwigsbahn für unsere Stadt von Tag zu Tag größer erscheinen.

Im Interesse unserer Stadt konnten wir das Scheitern des Projektes einer Gustavsburg-Flörsheimer Bahn nicht bedauern. Nur die vollständige Durchführung der linksmainischen Bahn bis Frankfurt entsprach dem Interesse der Stadt Mainz. Nur sie bietet uns eine wirklich vermehrte Verbindung mit Frankfurt und beziehungsweise mit Offenbach.

Daß im Interesse unseres Verkehrs mit jenen Städten eine vermehrte Verbindung nicht überflüssig ist, beweist der Umstand, daß unser lokaler Güterverkehr dorthin heute zwar massenhafter ist, aber im Ganzen keineswegs rascher expedirt wird als vor Erbauung der Eisenbahnen.

Auf diese Weise ist trotz aller Eisenbahnverbindungen ein großer Faktor gemeinsamer, wechselseitig sich ergänzender und unterstützender Entwickelung für jene im Angesicht des Taunus liegende Gruppe blühender Nachbarstädte, welche man nicht mit Unrecht eine zersplitterte Weltstadt genannt hat, verhältnißmäßig unwirksam geblieben.

Die vermehrte Konkurrenz der Bahnen wird durch Herbeiführung des leider noch fehlenden raschen Lokalverkehrs und durch billige Tarife für denselben jenes centrale Zusammenwirken fördern, von dessen künftiger Entwickelung die allergrößten Resultate für alle jene Städte zugleich zu erwarten stehen.

Die neuerdings von der Taunusbahn zwischen Castel und Mainz hergestellte Trajektanstalt erleichtert den Verkehr mit dieser unserer ältesten Verbindungsbahn für die Stadt Mainz und stellt sich als eine für Sommer und Winter gleich willkommene und nützliche Einrichtung dar.

Auch auf dem Gebiet des Postverkehrs haben wir eine Reihe nützlicher Reformen zu begrüßen und ist mit Dank anzuerkennen, daß die Thurn-

[1]) Die vereinnahmten Krahnengebühren betrugen in 1861 Brutto: von ausgeladenen Gütern 44,528 Fl. 46 Kr., von eingeladenen 7684 Fl. 32¼ Kr., die Lagerhausgebühr 526 Fl. 17¼ Kr., die sog. Hirsenrente 200 Fl. 48 Kr.

und Taxische Postverwaltung den Anforderungen der Zeit mehr und mehr Rechnung trägt. Die Einrichtung ambulanter Posten auf der Strecke Bingen-Worms, welcher nach Vollendung der Eisenbahnbrücke solche nach Darmstadt und Aschaffenburg sich anschließen werden, die Durchführung des Landpostdienstes ꝛc. helfen einem längst gefühlten Bedürfniß ab. Möge diesen Reformen recht bald die Einführung einer einstufigen 3 Kreuzer-Briefportotaxe und die Abschaffung des lästigen sogenannten Bestellkreuzers folgen.

Die Leitung des gegenwärtig durch über 100 höhere und subalterne Angestellte besorgten Dienstes der hiesigen Postverwaltung dürfen wir als eine musterhafte bezeichnen und ergreifen wir gern diese Gelegenheit, deren bereitwilliges Entgegenkommen gegenüber den Interessen des hiesigen Handelsstandes und des Publikums überhaupt anzuerkennen.

Die vom hiesigen Hauptzollamte zuvorkommend ausgesprochene Bereitwilligkeit, bei Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände Eisenbahnwagenverschluß statt des Kolloverschlusses eintreten zu lassen, erscheint gleichfalls als ein wichtiger, unserem Handel und dem Weinhandel insbesondere geleisteter Dienst.

Wir sind demgemäß seiner Zeit mit dem Verwaltungsrath der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Verhandlung getreten, um denselben zu bestimmen, nicht nur bei demnächstiger Herstellung des Centralbahnhofes dahier auf Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten zur Bewerkstelligung zollamtlichen Verschlusses Rücksicht zu nehmen, sondern auch jetzt schon sobald als möglich provisorische Lokalitäten hierfür herzustellen.

Seitens des Verwaltungsrathes der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ist man uns in dieser Beziehung mit gewohnter Bereitwilligkeit entgegengekommen, indem man auf beide Vorschläge einzugehen versprach. Leider haben die vielfachen anderweitig im Bahnhof vorgenommenen Arbeiten die Herstellung des zu obigem Zweck von der Ludwigsbahn in Aussicht gestellten provisorischen Lokals etwas verzögert. Die Ausführung steht nunmehr in Bälde zu gewärtigen. Als Platz ist die neue Anschüttung unterhalb der Landungsbrücke des Gustavburger Bootes ausersehen.

Was die Massen der dahier in 1861 beförderten Personen und Güter, sowie den Post- und Telegraphenverkehr anbelangt, so ist in allen diesen Kategorien eine abermalige Verkehrssteigerung zu konstatiren.

Wir fassen zunächst ins Auge den

Personenverkehr.

Ungerechnet die mit den Schiffen der Niederländischen Dampfschifffahrtsgesellschaft, den Biebricher Lokalbooten, mit Fuhrwerken und Nachen ꝛc. abreisenden Personen, gingen in Mainz resp. Castel mit der Ludwigsbahn, Taunusbahn, mit der Alzeier Fahrpost[1]) und mit den Köln-Düsseldorfer Dampfbooten während des Jahres 1861 im Ganzen ab 749,122 Personen gegen 718,425 Personen im Jahre 1860, also 1861 mehr 30,597 Personen.

Per Tag reisten somit im Durchschnitt mit den genannten 4 Transport-Anstalten von Mainz-Castel ab: 2050 Personen in runder Summe. Nimmt man im Allgemeinen die Zahl der Ankommenden derjenigen der Abreisenden gleich an, so ergiebt sich für Ankommende und Abreisende eine Gesammtsumme von über 4000 Personen per Tag (ohne die blos transitirenden).

Der Mehrtransport in 1861 vertheilt sich auf die Ludwigsbahn mit + 11,766, auf die Taunusbahn mit + 17,529, und auf die Köln-Düsseldorfer Dampfschiffe mit + 1302 Personen.

Nach den Richtungen vertheilt sich dieser Verkehr wie folgt:

[1]) Für die Zahl der Passagiere nach Alzei wurde die runde Summe von 20 Personen per Tag pro 1860 und 1861 angenommen. Siehe weiter unten.

A. Ludwigsbahn.

Bei der Station Mainz:	1861.			1860.		
	Abgegangen. Personen.	Angekommen Personen.	Summa. Personen.	Abgegangen. Personen.	Angekommen Personen.	Summa. Personen.
A. Strecke Mainz-Worms.						
1. Lokalverkehr	104,062	132,957	237,019	108,671	119,687	228,358
2. Direkter Verkehr mit der Pfälzischen Bahn	24,997	21,341	46,338	28,717	21,320	50,037
3. Direkter Verkehr mit der Badischen Bahn via Ludwigshafen-Mannheim	702	935	1,637	790	701	1,491
4. Direkter Verkehr mit der Französischen Ostbahn via Weißenburg	1,038	1,270	2,308	918	1,106	2,024
Summa A.	130,799	156,503	287,302	139,096	142,814	281,910
B. Strecke Mainz-Bingen.						
1. Lokalverkehr	63,580	101,363	164,943	61,775	78,450	140,225
2. Direkter Verkehr mit der Rheinischen Bahn	21,497	42,670	64,167	18,556	39,623	58,179
3. Direkter Verkehr mit der Französischen Nordbahn, Belgien und London	584	1,944	2,528	498	368	866
4. Direkter Verkehr mit der Rhein-Nahe Bahn	11,594	7,873	19,467	9,474	9,687	19,161
5. Direkter Verkehr mit der Französischen Ostbahn via Kreuznach	620	499	1,119	534	258	792
Summa B.	97,875	154,349	252,224	90,837	128,386	219,223
C. Strecke Mainz-Darmstadt-Aschaffenburg.						
1. Lokalverkehr	69,105	76,531	145,636	58,556	64,881	123,437
2. Direkter Verkehr mit der Main-Neckarbahn	9,771	8,521	18,292	8,530	6,995	15,525
3. Direkter Verkehr mit der Königl. Bayerischen Staatsbahn	4,228	3,971	8,199	3,023	3,279	6,302
Summa C.	83,104	89,023	172,127	70,109	75,155	145,264
Summa Summarum	311,778	399,875	711,653	300,042	346,355	646,397

Transitirt haben die Station Mainz:

	1861.			1860.		
	In der Richtung			In der Richtung		
	Bingen-Aschaffenburg.	Aschaffenburg-Bingen.	Summa.	Bingen-Aschaffenburg.	Aschaffenburg-Bingen.	Summa.
	Personen.	Personen.	Personen.	Personen.	Personen.	Personen.
A. In der Linie Bingen-Mainz-Darmstadt-Aschaffenburg.						
1. Zwischen den Stationen Bingen-Mombach und Gustavsburg-Aschaffenburg	1,986	1,278	3,264	1,762	1,119	2,881
" " " der Main-Neckarbahn	645	526	1,171	420	389	809
" " " der Taunusbahn	1,238	1,065	2,303	1,225	1,381	2,606
Zwischen Bingen und den Stationen des mitteldeutschen Verbands	8	16	24	.	.	.
2. Zwischen der Rheinischen Bahn und den Stationen Gustavsburg-Aschaffenburg	632	875	1,507	990	540	1,530
" " " der Kgl. Bayerischen Staatsbahn	259	216	475	149	51	200
" " " der Taunusbahn	8,944	5,269	14,213	6,429	3,345	9,774
" " " des mitteldeutschen Verbands	93	67	160	.	.	.
" Belgischen Bahn " der Taunusbahn	1,423	1,470	2,893	988	793	1,781
3. Zwischen der Rhein-Nahebahn und den Stationen Gustavsburg-Aschaffenburg	298	482	780	255	197	452
" " " der Kgl. Bayerischen Staatsbahn.	77	41	118	28	4	32
" " " der Main-Neckarbahn	349	207	556	.	.	.
" " " der Taunusbahn	3,843	4,053	7,896	3,019	2,267	5,286
" " " des mitteldeutschen Verbands	234	372	606	.	.	.
4. Zwischen der Französischen Ostbahn via Kreuznach und der Taunusbahn	1,281	1,107	2,388	887	441	1,328
5. Rheinischer Verband via Darmstadt (Rheinaufwärts)	3,261	.	3,261	1,506	.	1,506
" " " (Rheinabwärts)	2,083	.	2,083	591	.	591
" " via Ludwigshafen (Rheinaufwärts)	3,296	.	3,296	2,141	.	2,141
" " " (Rheinabwärts)	3,125	.	3,125	2,806	.	2,806
Summa A	33,075	17,044	50,119	23,196	10,527	33,723
	Bingen-Worms.	Worms-Bingen.	Summa.	Bingen-Worms.	Worms-Bingen.	Summa.
B. In der Linie Bingen-Mainz-Worms.						
1. Zwischen den Stationen Bingen-Mombach und Laubenheim-Worms	1,779	2,178	3,957	2,002	2,264	4,266
" " " der Pfälzischen Bahn	702	1,470	2,172	948	1,936	2,884
" " " der Französ. Ostbahn via Weißenburg	51	204	255	18	98	116
2. Zwischen der Rheinischen Bahn und den Stationen Laubenheim-Worms	140	433	573	211	237	448
3. " Rhein-Nahe-Bahn " Laubenheim-Worms	188	672	860	123	335	458
" " " der Pfälzischen Bahn	67	46	113	.	.	.
4. " Bingen und der Badischen Bahn via Ludwigshafen-Mannheim	46	63	109	37	.	37
Summa B	2,973	5,066	8,039	3,339	4,870	8,209
	Worms-Aschaffenburg.	Aschaffenburg-Worms.	Summa.	Worms-Aschaffenburg.	Aschaffenburg-Worms.	Summa.
C. In der Linie Worms-Mainz-Darmstadt-Aschaffenburg.						
1. Zwischen den Stationen Worms-Laubenheim und Gustavsburg-Aschaffenburg	7,100	5,675	12,775	5,595	5,362	10,957
" " " der Kgl. Bayerischen Staatsbahn.	15	11	26	20	13	33
" " " der Taunusbahn	803	733	1,536	798	781	1,579
2. Zwischen der Pfälzischen Bahn und den Stationen Gustavsburg-Aschaffenburg	1,170	1,153	2,323	507	597	1,104
" " " der Taunusbahn	1,241	1,211	2,452	1,163	1,489	2,652
3. Zwischen der Französischen Ostbahn via Weißenburg u. den Stationen der Taunusbahn	350	290	640	275	317	592
Summa C	10,679	9,073	19,752	8,358	8,559	16,917
Summa B	2,973	5,066	8,039	3,339	4,870	8,209
Summa A	33,034	17,036	50,070	23,196	10,527	33,723
Summa Summarum	46,686	31,175	77,861	34,893	23,956	58,849

B. Taunusbahn.

Abgegangen von Mainz-Castel:

a) in der Richtung nach Hochheim-Frankfurt.. 158,632 Personen,
b) in der Richtung nach Biebrich-Wiesbaden.. 168,033 „
im Ganzen 326,665 Personen.

C. Mainz-Alzeier Fahrpost.

Abgegangen von Mainz ca. 7300 Personen.

D. Köln-Düsseldorfer Dampfboote.

Abgegangen von Mainz:			
a) zu Thal.....	52,578	81,874	103,279 Personen.
b) zu Berg....	29,296		
Abgegangen von Castel:			
a) zu Thal.....	18,201	21,405	
b) zu Berg....	3,204		

Postsendungen und Telegraphenverkehr.

Inhaltlich amtlich aufgestellter Tabellen sind im Jahre 1861 auf dem Großherzoglichen Postamte Mainz zur Bestellung in Mainz angekommen [1]):

a) **Briefpostsendungen:**

gewöhnliche frankirte Briefe.............	474,565	Sendungen,
gewöhnliche unfrankirte Briefe..........	239,655	„
rekommandirte Briefe..................	21,021	„
Briefe mit Waarenproben..............	5,044	„
Kreuzbandsendungen..................	93,717	„
portofreie Briefe......................	156,910	„
im Ganzen.....	990,912	Sendungen.

[1]) Nach den für den Deutsch-Oesterreichischen Postverein bestehenden Vorschriften werden die statistischen Tabellen nur bezüglich der angekommenen und nicht bezüglich der abgegangenen Poststücke aufgestellt.

A. Ludwigsbahn.

Eigner Verkehr der Station Mainz.	1861. Abgegangen. Eilgut.	I. Klasse.	II. Klasse.	Ermäßigte Klasse.	Angekommen. Eilgut.	I. Klasse.	II. Klasse.	Ermäßigte Klasse.	Summe.
	Centner.								
1. Lokalverkehr (Richtungen Worms, Bingen, Aschaffenburg zusammen)	13,413	59,736	138,294	254,619	9,392	61,443	142,370	595,268	1,274,535
2. via Worms mit den Pfälzischen Bahnen und der Königl. Saarbrücker Bahn............	5,488	34,572	47,990	76,191	5,487	20,281	71,241	66,155	327,405
3. Ueber die Pfälzischen Bahnen via Weißenburg mit der Französischen Ostbahn.......	.	1,959	5,418	106,215	6	1,401	1,221	7,170	123,390
4. via Aschaffenburg mit den Königl. Bayerr. Staats- und Ostbahnen..................	3,966	56,669	192,064[1])	129,088	11,880	84,061	150,787	129,683	758,198
5. Ueber dieselbe mit den Königl. Sächs. westl. Staatsbahnen und den Stationen Berlin und Dresden..................	839	23,282	39,989	7,084	492	2,899	697	8,177	83,459
6. Ueber dieselbe mit den Verbandstationen der Werra-Bahn............................	55	353	3,174	.	124	6,170	6,794	.	16,670
7. Ueber dieselbe mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn...................................	62	2,703	4,311	597	50	3,833	105,156[2])	1,488	118,200
8. Mit der Rheinischen Eisenbahn	5,391	34,545	33,400	141,503	4,780	27,009	44,787	382,943	675,358
9. Mit der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn	128	6,589	.	.	897	9,010	.	150,755	167,379
10. Mit der Cöln-Mindener Bahn............	190	1,019	1,434	1,943	379	1,550	1,652	Kohlen. 17,557	25,724
11. Mit Amsterdam und Rotterdam..........	443	6,450	5,328	.	1,293	8,955	19,556	.	42,025
12. Im Rheinisch-Belgischen Eisenbahn-Verband.	720	8,622	2,500	28,663	211	2,707	2,373	2,999	48,795
13. Mit der Franz. Nordbahn via Cöln.......	4	11,163	343	10,197	36	252	7	546	22,548
14. via Bingen mit der Rhein-Nahe-Saarbrücker- und Saarbrücken-Trierer Eisenbahn.......	3,684	19,389	28,983	35,694	1,421	11,941	24,898	229,940	355,950
15. Mit der Franz. Ostbahn via Forbach......	911	3,047	894	27,731	312	1,766	536	12	35,209
16. Mit der Main-Neckar-Bahn............	827	52,049	48,210	152,785	1,201	8,615	13,000	285,128	561,815
17. Im Rheinischen Eisenbahnverband........	2,766	14,167	34,579	31,280	1,144	7,384	5,216	3,525	100,061
Summa............	38,887	337,314	586,911	1,003,590	39,105	259,277	590,291	1,881,846	
Summa Summarum..	1,966,702				2,770,019				4,736,721

[1]) Inkl. 76,573 Ctr. Getreide.
[2]) Inkl. 90 bis 100,000 Ctr. Getreide.

b) Fahrpostsendungen:

	Stückzahl	Gewicht Pfd.	Werth Fl.
gewöhnliche portopflichtige Packete	74,295	357,058	—
gewöhnliche portofreie Packete...	1,989	22,360	—
Summa	76,284	379,418	—
portopflichtige Geld- und Werthsendungen	76,895	103,467	8,841,963
portofreie Geld- und Werthsendungen.....................	338	1,157	31,057
Summa	77,233	104,624	8,873,020
Nachnahme-Sendungen	6,409	—	29,276
baare Einzahlungen	2,210	—	16,419

Der Verkehr der hiesigen Königlich Bayerischen Telegraphenstation hat sich im verflossenen Jahre abermals etwas gehoben. Während die Zahl der angekommenen und abgegangenen Telegramme im Jahre 1860 24,337, somit ca. 69 Depeschen per Tag durchschnittlich betrug, ist dieselbe im Jahre 1861 auf im Ganzen 28,162 oder gegen 76 Depeschen per Tag gestiegen.

Die weitaus große Mehrzahl dieser Telegramme betrafen den Verkehr mit Frankfurt, Darmstadt, Offenbach, Worms, Bingen und Aschaffenburg.

Die Station Castel des Telegraphen der Taunusbahn beförderte im Jahre 1861 ab Castel, die Dienstdepeschen ungerechnet, 380 Telegramme (gegen 420 im Jahre 1860). Auf jener Station kamen im Jahre 1861, einschließlich der Dienstdepeschen, 617 Telegramme an (gegen 398 im Jahre 1860).

Güter-Transport.

Die nachfolgende Zusammenstellung des Güterverkehrs in 1861 zeigt im Vergleich zum vorhergegangenen Jahre auf allen Transportwegen eine erfreuliche Zunahme.

Was zunächst den Verkehr zu Land anbelangt, so hat, abgesehen vom bloßen Transitverkehr, die Gesammt-Centnerzahl der abgegangenen und angekommenen Güter die hohe Summe von 5,750,798,3, gegen 3,532,490,1 in 1860 erreicht, somit ein Plus von 2,218,308,2 Ctr. Von diesem Mehrverkehr fallen nicht weniger als 2,079,185 Ctr. auf unsere Ludwigsbahn und zeigt sich hierin wiederum die außerordentliche Bedeutung, welche dieses Unternehmen für die Stadt Mainz hat.

Nach seinen verschiedenen Richtungen vertheilt sich dieser Verkehr wie folgt:

1861.								Summe.	Bemerkungen.
Abgegangen.				Angekommen.					
Eilgut.	I. Klasse.	II. Klasse.	Ermäßigte Klasse.	Eilgut.	I. Klasse.	II. Klasse.	Ermäßigte Klasse.		
Centner.									
Angekommen und abgegangen.									
11,160	71,330	199,206	297,279	.	.	.	.	578,975	
7,756	40,994	199,486	48,210	.	.	.	.	296,446	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	
4,569	70,088	216,116	87,476	3,930	67,564	271,091	37,575	758,409	
851	14,219	16,733	.	127	1,536	648	.	34,114	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	im Monat Februar 1861 beginnend.
.	150	66	.	1	16	1,739	201	2,173	hat im Dezember 1860 begonnen.
8,819	35,121	13,351	79,901	11,879	42,024	25,852	533,213	750,160	
An und ab. 382	3,167	.	.	.	.	.	.	3,549	desgl. im September.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	desgl. im November 1861.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	desgl. im April 1861.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	desgl. im Juli 1861.
3	321	.	.	9	17	3	.	353	mit Oktober 1860 beginnend.
2,629	19,013	22,180	44,670	1,628	10,080	15,137	45,809	161,146	mit Februar 1860 beginnend.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	mit Januar 1861 beginnend.
180	21,723	22,206	1,160	353	1,875	993	322	48,812	
836	3,594	7,240	9,766	151	866	912	34	23,399	mit Oktober 1860 beginnend.
37,185	279,720	696,584	568,462	18,078	123,978	316,375	617,154		
1,581,951				1,075,585				2,657,536	

Wir fügen obiger Tabelle des eigenen Verkehrs der Station Mainz der Ludwigsbahn eine Uebersicht des gegen 1860 gleichfalls außerordentlich

Transit-Verkehr der Station Mainz.	1861. Transportirte Güter. Eilgut.	I. Klasse.	II. Klasse.	Ermäßigte Klasse.	Summe.
	Centner.				
1. Im Rheinischen Eisenbahn-Verbande	5,664	42,158	38,970	125,522	212,314
	4,761	29,064	16,472	59,172	109,469
2. Von Bayern nach der Pfalz	554	2,782	2,535	.	5,871
3. Von der Pfalz nach Bayern	443	2,364	4,194	2,600	9,601
4. Von Bayern nach der Rheinischen Bahn	2,546	22,700	8,269	12,070	45,585
5. Von der Rheinischen Bahn nach Bayern	2,032	16,025	19,359	38,653	76,069
6. Von Bayern nach der Rhein-Nahe rc. Bahn	216	1,154	1,341	15,001	17,712
7. Von der Rhein-Nahe rc. Bahn nach Bayern	133	1,753	3,430	18,494	23,810
8. Von Sachsen nach der Pfalz	78	886	403	29	1,396
9. Von der Pfalz nach Sachsen	66	428	413	406	1,313
10. Von Sachsen nach der Rhein-Nahe rc. Bahn	108	1,225	485	1,104	2,922
11. Von der Rhein-Nahe rc. Bahn nach Sachsen	288	3,494	1,626	276	5,684
12. Von der Station Frankfurt (Taunusbahn) nach der Rheinischen Bahn	4,108	14,428	9,646	6,490	34,672
13. Von der Rheinischen Bahn nach der Station Frankfurt (Taunusbahn)	4,722	20,446	21,516	22,645	69,329
14. Von Frankfurt (Taunusbahn) nach der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn	75	840	.	.	915
15. Von der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn nach Frankfurt	366	2,232	.	.	2,598
16. Von Belgien nach Frankfurt	127	1,337	962	817	3,243
17. Von Frankfurt nach Belgien	307	1,097	1,438	.	2,842
18. Von der Französischen Nordbahn nach Frankfurt	75	293	337	106	811
19. Von Frankfurt nach der Französischen Nordbahn	36	915	1,186	100	2,237
20. Von der Rhein-Nahe Bahn nach Frankfurt	1,506	3,271	5,597	604	10,978
21. Von Frankfurt nach der Rhein-Nahe Bahn	1,659	11,163	9,560	2,024	24,406
22. Von der Französischen Ostbahn nach Frankfurt	671	3,330	601	206	4,808
23. Von Frankfurt nach der Französischen Ostbahn	161	1,278	7,152	607	9,198
Summa	30,702	184,663	155,492	306,926	677,783

B. Taunusbahn.

(Eigner Verkehr der Stationen Castel-Mainz exkl. Transitverkehr.)

	1861 an Gütern (exkl. Gepäck, Traglasten und Equipagen.) Im Lokalverkehr. Centner.	Im Vereinsverkehr. Centner.	Im Ganzen. Centner.	1860 dagegen. Centner.
I. Es gingen ab: Von Castel-Mainz.				
A. In der Richtung nach Frankfurt und zwar:				
1. Nach Hochheim	925,7	.	925,7	
2. „ Flörsheim	988,9	.	988,9	
3. „ Hattersheim	9,112,3	.	9,112,3	
4. „ Höchst	7,602,3	.	6,702,8	
5. „ Frankfurt	101,330,6	467,091,1	567,421,7	
Summa A.	119,059,8	467,091,1	586,150,9	
B. In der Richtung nach Wiesbaden und zwar:				
1. Nach Biebrich	3,928,3	.	3,928,3	
2. „ Wiesbaden	19,200,1	7,700,6	26,900,7	
Summa B.	23,128,4	7,700,6	30,829,0	
Summa A. und B.	142,188,2	474,791,7	616,979,9	546,106,6
II. Es kamen an in Castel-Mainz aus beiden Richtungen	160,549,7	236,547,7	397,097,4	328,847,5

gesteigerten Transitverkehrs dieser Station bei:

1860. Transportirte Güter. Eilgut.	I. Klasse.	II. Klasse.	Ermäßigte Klasse.	Summe.	Bemerkungen.
Centner.					
2,472	14,323	14,529	66,851	98,175	
.	.	.	.	.	beginnt mit Juni.
.	.	.	.	.	beginnt mit März.
.	.	.	.	.	beginnt mit Juni.
.	.	.	.	.	beginnt mit April.
.	.	.	.	.	beginnt mit April.
3,119	9,843	9,582	13,260	35,804	Taunusbahn } mit September beginnend.
23	665	3,602	6,678	10,968	Main-Neckar-Bahn } mit September beginnend.
80	566			646	Taunusbahn; mit September beginnend.
.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	beginnt mit Juli.
.	.	.	.	.	
31	827	2,079		2,937	
333	1,892	2,308	259	4,792	Taunusbahn } mit November beginnend.
4	900	1,531	7,881	10,316	Main-Neckar-Bahn } mit November beginnend.
.	.	.	.	.	
6,062	29,016	33,631	94,929	163,638	

An Baarsendungen wurde von Castel-Mainz aus befördert im Jahre 1861 nach beiden Richtungen im Ganzen 587,300 Fl. gegen 696,450 Fl. im Jahre 1860. Es kamen an aus beiden Richtungen 1,150,600 Fl. gegen 2,177,025 Fl. im Jahre 1860.

Die Centnerzahl des hiesigen Verkehrs zu Wasser nach seinen verschiedenen Richtungen ist aus nachfolgender Tabelle A. ersichtlich, welcher eine Tabelle B. über den Transitverkehr beigefügt ist:

A. Verkehr des Hafens von Mainz. 1861.

I. Zufuhr. Häfen.	Hauptsumme aller Waarengattungen. Ueberhaupt. Ctr.	Darunter mit vereinsländischem Zollerlaß. Ctr.	Darunter mit den Personen-Dampfschiffen. Ueberhaupt. Ctr.	Darunter mit vereinsländischem Zollerlaß. Ctr.	Bau- und Nutzholz. In Schiffen. Ctr.	Geflößt. Ctr.
A. Zu Berg.						
Vom Unter-Rhein.						
Aus ausländischen (Holländischen) Häfen	340,583	.	36,989	.	.	.
Aus vereinsländischen Häfen unterhalb Mainz	757,600	.	83,569	.	4,017	.
Summe zu Berg	1,098,183	.	120,558	.	4,017	.
Im Jahre 1860	1,285,090	.	140,701	.	5,330	.
Im Jahre 1861 { mehr	.	.	.	.	.	.
Im Jahre 1861 { weniger	186,907	.	20,143	.	1,313	.

I. Zufuhr.	Hauptsumme aller Waarengattungen.		Darunter mit den Personen-Dampfschiffen.		Bau- und Nutzholz.	
Häfen.	Ueberhaupt.	Darunter mit vereinsländischem Zollerlaß.	Ueberhaupt.	Darunter mit vereinsländischem Zollerlaß.	In Schiffen.	Geflößt.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
B. Zu Thal.						
Vom Ober-Rhein.						
Aus ausländischen (Schweizer und Französischen) Häfen	.	.	.	.	.	.
Aus vereinsländischen Häfen oberhalb Mainz	148,741	.	5,414	.	11,751	12,130
Aus Neckarhäfen	16,577	.	.	.	10,831	.
Summa zu Thal	165,318	.	5,414	.	22,582	12,130
Im Jahre 1860	183,779	.	2,581	.	56,660	31,678
Im Jahre 1861 mehr	.	.	2,833	.	.	.
Im Jahre 1861 weniger	18,461	.	.	.	34,078	19,548
C. Aus dem Main.						
Aus Mainhäfen. Summa per se	933,204	.	.	.	31,548	22,594
Im Jahre 1860	572,592	.	915	.	48,316	17,651
Im Jahre 1861 mehr	360,612	.	.	.	.	4,943
Im Jahre 1861 weniger	.	.	915	.	16,768	.
Gesammt-Zufuhr von A., B. und C.	2,196,705	.	125,972	.	58,147	34,724
Im Jahre 1860	2,041,461	.	144,197	.	110,306	49,329
Im Jahre 1861 mehr	155,244	.	.	.	.	.
Im Jahre 1861 weniger	.	.	18,225	.	52,159	14,605
II. Abfuhr.						
A. Zu Berg.						
Nach dem Ober-Rhein.						
Nach ausländischen (Schweizer und Französischen) Häfen	1,761	1,721	.	.	.	.
Nach vereinsländischen Häfen oberhalb Mainz	40,817	31,705	2,073	694	.	.
Nach Neckarhäfen	12,333	9,698	.	.	.	.
Summa zu Berg	54,911	43,124	2,073	694	.	.
Im Jahre 1860	66,171	57,095	1,849	830	.	.
Im Jahre 1860 mehr	.	.	224	.	.	.
Im Jahre 1860 weniger	1,260	13,971	.	136	.	.
B. Zu Thal.						
Nach dem Unter-Rhein.						
Nach ausländischen (Holländischen) Häfen	409,726	405,163	68,631	67,523	.	296,693
Nach vereinsländischen Häfen unterhalb Mainz	633,125	596,595	158,163	139,048	115,298	3,121,915
Summa zu Thal	1,042,851	1,001,758	226,749	206,571	115,298	3,418,608
Im Jahre 1860	862,790	832,649	235,837	215,145	12,286	3,136,785
Im Jahre 1861 mehr	180,061	169,109	.	.	103,012	281,823
Im Jahre 1861 weniger	.	.	9,088	8,574	.	.
C. Nach dem Main.						
Nach Mainhäfen. Summa per se	155,022*	78,060	.	.	.	.
Im Jahre 1860	133,894*	82,760	455	450	.	.
Im Jahre 1861 mehr	21,128	.	.	.	.	.
Im Jahre 1861 weniger	.	4,700	455	450	.	.
Gesammt-Abfuhr von A., B. und C.	1,252,784	1,122,942	228,822	207,265	115,298	3,418,608
Im Jahre 1860	1,062,855	972,504	238,141	216,425	12,268	3,136,785
Im Jahre 1861 mehr	189,929	150,438	.	.	103,012	281,823
Im Jahre 1861 weniger	.	.	9,319	9,160	.	.

*) Hierunter sind die am BockSthor übergeschlagenen nicht hafenpflichtigen Güter nicht mitbegriffen.

B. Direkter Güterzug (vorübergegangene Güter) 1861.

Häfen.	Hauptsumme aller Waarengattungen. Ueberhaupt. Ctr.	Darunter mit vereinsländischem Zollerlaß. Ctr.	Darunter mit den Personen-Dampfschiffen. Ueberhaupt. Ctr.	Darunter mit vereinsländischem Zollerlaß. Ctr.	Bau- und Nutzholz. In Schiffen. Ctr.	Geflößt. Ctr.
A. Zu Berg.						
Nach dem Ober-Rhein.						
Aus ausländischen (Holländischen) Häfen	1,281,999	24,629	102,444	.	.	.
Aus vereinsländischen Häfen unterhalb Mainz	6,227,356	6,131,297	214,947	180,039	.	.
Aus Mainhäfen	472,710	470,348	.	.	.	.
Summa	7,982,065	6,626,274	317,391	180,039	.	.
Nach dem Neckar.						
Aus ausländischen (Holländischen) Häfen	74,409	1,882	.	.	.	.
Aus vereinsländischen Häfen unterhalb Mainz	147,316	137,045	.	.	.	.
Aus Mainhäfen	6,164	6,164	.	.	.	.
Summa	227,889	145,091	.	.	.	.
Summa zu Berg	8,209,954	6,771,365	317,391	180,039	.	.
Im Jahre 1860	7,692,139	6,502,933	330,877	167,947	.	.
Im Jahre 1861 mehr	517,815	268,432	.	12,092	.	.
Im Jahre 1861 weniger	.	.	13,486	.	.	.
B. Zu Thal.						
Nach dem Unter-Rhein.						
Aus ausländischen (Schweizer und Französischen) Häfen	.	.	.	.	.	.
Aus vereinsländischen Häfen oberhalb Mainz	3,777,614	3,659,366	311,175	234,464	352,666	1,266,451
Aus Neckarhäfen	218,897	218,864	.	.	4,741	142,128
Aus Mainhäfen	1,113,687	1,095,012	.	.	163,370	194,255
Summa zu Thal	5,110,198	4,973,242	311,175	234,464	520,777	1,602,834
Im Jahre 1860	4,763,556	4,568,658	336,672	233,662	1,143,431	1,281,123
Im Jahre 1861 mehr	346,642	404,584	.	1,802	.	321,711
Im Jahre 1861 weniger	.	.	25,497	.	622,654	.
C. Mainfahrt.						
Nach dem Main.						
Aus ausländischen (Holländischen) Häfen	188,094	1,013	.	.	.	.
Aus vereinsländischen Häfen unterhalb Mainz	1,673,269	1,617,169	.	.	.	.
Summa der Mainfahrt	1,861,363	1,618,182	.	.	.	.
Im Jahre 1860	2,054,448	1,757,172	29,580	20,726	.	.
Im Jahre 1861 mehr	.	.	.	.	.	.
Im Jahre 1861 weniger	193,085	138,990	29,580	20,726	.	.
Total-Summa von A., B. und C.	15,181,515	13,362,789	628,566	414,503	520,777	1,602,834
Im Jahre 1860	14,510,197	12,828,763	697,129	422,335	1,143,431	1,281,123
Im Jahre 1861 mehr	671,318	534,026	.	.	.	321,711
Im Jahre 1861 weniger	.	.	68,563	7,832	622,654	.

Für die Beurtheilung des 1861er Handelsverkehrs unseres Platzes würde die Zusammenstellung der Transportbewegung, wie wir sie oben versucht haben, ihre wahre Bedeutung erst durch die Ermittelung der Mengen der transportirten Waarengattungen im Einzelnen erhalten.

Leider ist indessen die Aufstellung einer derartigen Statistik des eigenen und Transitverkehrs bis jetzt noch, namentlich was den Landtransport betrifft, mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft.

So ziemlich die einzigen zuverlässigen Andeutungen, welche sich dermalen in dieser Beziehung geben lassen, müssen aus den Registern der Rheinzollbehörde und des Hauptzollamts geschöpft werden.

Ausweislich der Rheinzollregister fielen von den 16,688,715 Ctrn. Güter, welche 1861 am hiesigen Rheinzollamt zu Berg und zu Thal abgefertigt wurden, auf Güter:

	Zur ganzen Gebühr. Ctr.	Zur Quart-Gebühr. Ctr.	Zur Zwanzigstel Gebühr. Ctr.	Zollfrei. Ctr.	Im Ganzen. Ctr.
A. Zu Berg auf dem Rhein	2,459,032	18,458	5,671,768	115,607	8,264,865
nach dem Main	431,070	5,082	1,557,934	22,299	2,016,385
Summa A.	2,890,102	23,540	7,229,702	137,906	10,281,250
B. Zu Thal auf dem Rhein	2,825,580	69,297	710,285	2,802,303	6,407,465
Summa A. und B.	5,775,682	92,837	7,939,987	2,940,209	16,688,715
Gegen Summa A. und B. in 1860	2,912,281	2,875,355	8,090,565	1,959,333	15,838,534
			Sonach 1861 gegen 1860 +		850,181

Das 1861 bei dem Rheinzollamt Mainz zu Thal vorübergegangene Floßholz anlangend, so stellt sich das Verhältniß der beiden Hauptgattungen wie folgt:

	1861 Kbkmtr.	1860 Kbkmtr.
Floßholz, hartes	60,514	56,976
weiches	398,235	389,588
zusammen	458,749	446,564

	1861 Ctr.	1860 Ctr.
Dem spezifischen Gewicht nach	4,552,339	4,417,908

Den Lokalverkehr des Mainzer Hafens anlangend, so war das Mengenverhältniß der wichtigeren Waarengattungen im Vergleich zu den beiden vorhergegangenen Jahren folgendes:

	Anfuhr.			Abfuhr.		
	1859. Ctr.	1860. Ctr.	1861. Ctr.	1859. Ctr.	1860. Ctr.	1861. Ctr.
Baumwolle, rohe	3,292	10,354	22,691	—	148	831
Baumwollengarn	3,177	3,442	2,370	980	218	2,200
Baumwollenwaaren	7,226	12,135	12,349	3,468	3,765	4,215
Bier	7,037	692	130	35,001	37,241	51,059
Bleiwaaren	9,228	1,440	2,280	2,264	727	266
Droqueriewaaren	9,914	10,337	8,163	8,410	6,354	4,576
Eisen, rohes	33,031	50,816	32,343	14,596	12,325	12,517
Eisen und Stahl, geschmiedet, gewalzt, Schienen	91,323	46,527	55,217	9,182	4,837	3,305
Eisen- und Stahlblech	16,876	10,262	4,261	2,808	682	1,149
Eisen- und Stahlwaaren	28,367	28,594	23,676	9,649	4,733	8,363
Farbwaaren	2,800	798	891	6,751	11,538	10,313
Fische	2,030	1,623	1,748	71	136	6
Gewürze, Spezereien	4,168	3,811	4,587	1,644	260	241
Häute und Felle	7,232	8,882	7,041	754	572	752
Holz, feine Tischlerhölzer	18,891	2,733	9,485	346	94	327
Hopfen	265	769	377	3,793	2,950	11,695
Indigo	956	1,320	1,785	142	3	—
Kaffee	49,611	40,290	45,970	16,759	695	1,632
Kartoffeln	7,767	613	375	269	8,381	55,093
Kupfer- und Messingwaaren	852	1,607	1,126	867	1,040	1,180
Leder und Lederwaaren	2,332	2,505	2,788	5,349	5,202	4,238
Leinengarn	1,238	1,145	1,089	137	38	59
Leinen	2,008	1,710	1,390	2,785	2,601	2,207

	Anfuhr. 1859.	Anfuhr. 1860.	Anfuhr. 1861.	Abfuhr. 1859.	Abfuhr. 1860.	Abfuhr. 1861.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Maschinen und Maschinentheile	2,622	1,289	155	3,570	604	3,117
Mineralwasser	4,986	1,538	2,324	9,036	7,293	8,980
Oel, Kokos-, Palmöl	28,705	33,758	38,283	2,309	271	387
„ anderes	23,732	26,692	22,670	6,763	2,350	1,477
Papier, Pappe	3,956	3,384	2,123	5,507	4,107	1,972
Reis	14,858	12,385	13,797	2,522	217	168
Soda	21,876	19,593	9,427	2,482	2,744	1,993
Tabak, roher	4,724	4,523	2,362	1,021	572	93
Tabak, fabrizirter	3,703	2,331	1,824	2,958	1,668	870
Talg, Fett, Seife, Lichter	4,131	1,255	1,793	6,812	5,361	7,426
Terpentinöl	3,193	4,427	2,581	174	136	11
Thee	195	266	155	89	9	14
Wein, Most	8,266	5,152	3,574	99,330	102,843	86,259
Wolle	6,306	452	63	11,873	540	696
Wollengarn und Wollenwaaren	3,697	2,839	1,901	2,746	1,846	1,623
Zink und Zinkwaaren	6,196	2,380	3,867	341	747	567
Zinn und Zinnwaaren	3,262	4,861	5,275	439	44	74
Zucker, raffinirter	17,314	15,932	13,688	1,334	551	280
Lohrinde	12,758	10,132	12,307	119	—	—
Hülsenfrüchte	14,939	2,283	135	10,742	11,997	16,318
Weizen	133,992	18,920	221	104,129	154,116	298,196
Roggen	81,385	3,774	8,353	49,600	19,150	3,383
Gerste	196,591	1,894	597	243,104	87,451	115,215
Hafer	22,890	9,230	5,367	4,149	616	671
Mehl und Mühlenfabrikate	14,843	4,447	9,602	15,009	16,010	16,287
Oelkuchen	11,548	269	—	325	984	2,157
Pech und Harz	66,319	80,542	23,982	22,901	4,632	4,508
Oelsamen	8,629	919	117	74	27,528	168
Schwerspath	10,481	11	80	59,515	64,033	64,106
Brennholz (in Schiffen)	160,684	23,353	10,122	1,876	354	2,112
Steinkohlen	554,604	654,207	560,797	72,798	33,157	3,635

Einen weiteren Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Mengenverhältnisses der einzelnen Artikel unseres hiesigen Handelsverkehrs bietet ferner nachfolgendes:

Verzeichniß der im Jahre 1861 bei Großherzoglichem Hauptzollamt Mainz zum Eingang verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände.

	Ctr.	Pfd.
1) Abfälle, thierische	385	—
2) Baumwolle und Baumwollenwaaren:		
a. rohe Baumwolle	27,350	—
b. Baumwollengarn: 1) ein- und zweidrähtiges ꝛc.	805	19
2) drei- und mehrdrähtiges ꝛc.	83	5
c. baumwollene Zeuge, Strumpfwaaren ꝛc.	127	22
3) Blei und Bleiwaaren:		
a. rohes Blei	8	—
b. grobe Bleiwaaren	19	65
4) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, feine	2	75
5) Droguerie-, Apotheker-, Farbwaaren und sonstige Rohprodukte:		
Chemische Fabrikate	269	55
Salmiak	110	89
Bleiweiß und Chlorkalk	—	30
Krapp	805	—
Aloe, Galläpfel, Kreuzbeeren ꝛc.	5,867	—
Harze	22,100	—
Salpeter	1,434	—
Schwefel	6,533	—
Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren ꝛc., Myrobalanen, Palmnüsse	7,389	—
Gummi elasticum, urspr. Form	20	—
Guttapercha, rohe	11	—
Hölzer, außereuropäische, für Schreiner, in Blöcken und Bohlen	12,086	—
Indigo	2,103	—
Fischbein, rohes ꝛc.	17	—
Orseille	71	—
Persio	4	—
Wachs	160	—
andere Roherzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch	3,187	—
Farbhölzer: a. in Blöcken	2,572	—
b. gemahlen	8	—
Kupfervitriol, chromsaures Kali, schwefelsaures Ammoniak ꝛc.	451	92
Soda	7,952	79
Mineralwasser	10	—
Pottasche u. s. w.	264	—
Schwefelsäure	2	88
Terpentinöl u. s. w.	3,000	—

	Ctr.	Pfd.
6) Eisen und Stahl; Eisen- und Stahlwaaren:		
Roheisen, Brucheisen u. s. w.	55,263	—
geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben von mehr als ½ □'' Preuß.	1,128	5
Roh- und Gußstahl u. s. w.	2,370	67
geschmiedetes Eisen in Stäben unter ½ □'' Preuß.	297	55
façonnirtes Eisen	3,121	92
Weißblech, Eisenblech, Stahlblech u. s. w.	169	10
Eisen- und Stahlwaaren: grobe Gußwaaren	82	19
grobe aus Schmiedeeisen	1,057	38
feine aus feinem Eisenguß	64	43
7) Flachs, Werg, Hanf, Heede	553	—
8) Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren:		
Bohnen u. s. w.	2	—
Hafer u. s. w.	1	—
Anis und Kümmel	80	70
Hanfsaat	34	—
Leinsaat u. s. w.	331	—
Senfsaat	140	—
Rapps u. s. w.	205	—
Kleesaat	123	—
andere Sämereien	91	—
9) Glas und Glaswaaren:		
grünes Hohlglas	1	25
weißes Hohlglas, ungeschliffen	14	79
weißes Hohlglas, mit geschliffenen Stöpseln	11	67
gepreßtes, geschliffenes ꝛc. weißes Glas	98	52
rohes Spiegelglas	461	—
farbiges Glas u. s. w.	14	10
10) Häute, Felle und Haare:		
rohe Häute und Felle u. s. w.	1,665	—
Pelzwerk	5	—
Hasenfelle und Haare	101	—
11) Holz, Holzwaaren u. s. w.:		
Holz in geschnittenen Fournirен	339	32
Korkstöpsel	781	95
Möbel	26	13
feine Holzwaaren u. s. w.	68	87
gepolsterte Möbel	1	18
grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	397	—
grobe Holzwaaren	33	—
grobe Maschinen von Holz	10	—
12) Hopfen	353	58
13) Instrumente:		
musikalische	165	9
astronomische	11	62
14) Kalender ..... 4168 Stück	—	—
15) Kleider	3	46
16) Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingwaaren:		
geschmiedetes, gewalztes u. s. w.	17	26
Waaren	415	38
Rohmessing, Roh- und Schwarzkupfer	4,350	—
17) Kurze Waaren:		
aus Perlmutter u. s. w.	19	12
aus Gold und Silber u. s. w.	8	76
18) Leder und Lederwaaren:		
lohgare ꝛc., Häute, Sohlleder u. s. w.	100	54
Handschuhleder u. s. w.	27	92
halbgare, noch ungefärbte Ziegen- und Schaffelle	2,638	—
grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren u. s. w.	21	53
feine Lederwaaren	19	57
lederne Handschuhe	2	83
19) Leinengarn, Leinwand und Leinenwaaren:		
rohes Garn, Maschinengespinnst	186	78
gebleichtes und gefärbtes ꝛc. Garn	34	34
Zwirn	128	69
graue Packleinwand	332	—
rohe Leinwand u. s. w.	11	21
gebleichte, gefärbte ꝛc. Leinwand u. s. w.	5	49
Bänder, Battist u. s. w.	—	92
20) Lumpen	11	93
21) Material-, Spezerei- und Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:		
Bier in Fässern	3	12
Branntwein, Arak u. s. w.	593	2
Franzbranntwein und versetzte Branntweine	102	23
Essig in Fässern	2	22
Essig in Flaschen u. s. w.	17	20
Oel in Flaschen	2	27
Wein in Fässern	1,505	32
Wein in Flaschen	533	60
Butter	173	32
Fleisch	276	55
Südfrüchte, frische, Apfelsinen, Citronen	110	84
desgl. ausgezählte 8646 Stück	—	—
trockene	747	73
Gewürze: Galgant, Ingber u. s. w.	200	19
Pfeffer u. s. w.	911	54
Zimmet u. s. w.	188	61
Heringe ..... 722 Tonnen	—	—
Kaffee	21,761	83
Kakao	234	94
gebrannter Kaffee u. s. w.	1	67
Käse	122	73
Konfituren u. s. w.	81	26
Kraftmehl, Nudeln u. s. w.	128	57
Mühlenfabrikate u. s. w.	239	35
Austern u. s. w.	1	83
Reis, geschälter	7,750	89
Syrup	442	55
Tabak: Tabaksblätter	1,089	95
Rauchtabak	12	7
Cigarren	137	8
Schnupftabak	—	2
Thee	76	73
Zucker: Brod- u. s. w.	41	52
Rohzucker	49	71
Oel in Fässern: Baumöl	56	70
desgl. denaturirtes	328	—
anderes Oel	28,310	—
22) Papier und Pappwaaren:		
Druckpapier u. s. w.	1	18
geleimtes Papier u. s. w.	19	77
Gold- ꝛc. Papier	5	49
Lösch- und Packpapier u. s. w.	2	—
Papiertapeten	17	39
Buchbinderarbeiten u. s. w.	18	78

	Ctr.	Pfd.
23) Pelzwerke:		
überzogene Pelze	—	13
fertige Schafpelze u. s. w.	—	32
24) Seide und Seidenwaaren:		
gefärbte Seide und Floretseide, Garn aus Baumwolle und Seide	5	66
seidene Zeuge u. s. w.	70	20
gemischte Waaren	58	75
25) Seife, feine	1	73
26) Steine und Steinwaaren:		
Mühlsteine ... 2 Stück	—	—
Waaren aus Alabaster, Marmor u. s. w.	9	60
große Marmorarbeiten u. s. w.	6	—
Flintensteine	33	—
27) Stroh- und Bast- rc. Waaren:		
Geflechte	10	99
Hüte	4	94
28) Talg	840	30
29) Theer, Pech u. s. w.	606	—
30) Töpferwaaren:		
gemeine	550	—
Fayence rc., einfarbiges	16	7
bemaltes u. s. w.	1	49
Porzellan, weißes	7	69
farbiges u. s. w.	15	60
Fayence rc., in Verbindung mit unedlen Metallen	1	97
in Verbindung mit Gold u. s. w.	—	46
31) Wachsleinwand u. s. w.:		
grobes unbedrucktes Wachstuch	1	11
Wachsmousselin u. s. w.	20	35
Wachstafft	—	20
Gummi und Guttapercha überzogene Gewebe	3	7
32) Wolle und Wollenwaaren:		
rohe Schafwolle	9	—
weißes rc. Garn	235	84
Wollenwaaren: bedruckte u. s. w.	49	7
Tuch, Zeug, Filz u. s. w.	291	—
Fußteppiche	61	50
einfaches und doublirtes Garn	23	—
33) Zinkwaaren:		
Bleche und grobe Waaren	—	41
feine und lackirte Waaren	4	84
34) Zinn und Zinnwaaren:		
grobe Waaren	—	24
feine „	10	25
Zinn in Blöcken	6,050	—
35) Diverse Waaren (zur allgemeinen Eingangsabgabe):		
Bücher	98	—
Federn	2	—
Fische	983	—
Obst	261	—
Oeldraß	165	—
Schwämme	22	—
Seilerarbeit	440	—
Thran	3,585	—
Erbschaftsgegenstände	21	—
oben nicht genannte diverse	2,115	—

Wir fügen endlich, als mannigfaches Interesse in obenerwähnter Beziehung darbietend, nachfolgend bei eine

Uebersicht der im Jahre 1861 bei dem Großherzoglichen Hauptzollamte Mainz unter Uebergangsschein-Kontrole abgefertigten übergangssteuerpflichtigen Gegenstände.

Bezeichnung der Bestimmungsländer.	Wein.		Obstwein.		Bier.		Branntwein.		Tabak.	
	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.	Ctr.	Pfd.
I. Nördliche Vereinsstaaten.										
1. Preußen mit Luxemburg	17,337	53	10	55	514	42	45	25	526	61
2. Sachsen	2,767	34	4	68	.	38	5	13	.	.
3. Hannover mit Oldenburg	1,092	1	.	.	11	56	4	4	13	40
4. Kurhessen	746	40	.	72	9	25	2	38	25	8
5. Thüringen	533	17	.	73	1	29	2	55	3	60
6. Braunschweig	390	69	.	.	.	51	.	31	2	1
7. Waldeck	8	40	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa I.	22,876	14	17	28	538	1	60	6	570	70
II. Südliche Vereinsstaaten.										
8. Bayern	284	8	5	34	20	6	66	23	17	4
9. Baden	30	35	.	.	20	68	1	56	.	.
10. Württemberg mit Hohenzollern	22	66	.	3	.	.	5	50	.	.
11. Nassau	456	54	.	.	122	57	38	39	5	32
12. Frankfurt a. M.	3	16	.	38	.	.	.	17	.	.
13. Hessen-Homburg	28	39	.	.	1	28	.	15	7	56
Summa II.	825	58	5	75	164	79	112	40	29	92
III. Zollvereins-Ausland	7,195	9	.	70	425	62	24	69	26	89
Summa I.	22,876	14	17	28	538	1	60	6	570	70
Summa II.	825	58	5	75	164	79	112	40	29	92
Haupt-Summa	30,897	1	24	13	1128	62	197	35	627	51

Die Betriebsergebnisse der wichtigeren hiesigen, dem Transportverkehr dienenden Unternehmungen anlangend, so erwähnen wir vor Allem der Ludwigsbahn.

Dieselbe erzielte 1861 ein Reinerträgniß von 963,759 Fl. 39½ Kr., welches 7,414 pCt. des verzinslichen Aktienkapitals von 13 Millionen repräsentirte, während in 1860 das Reinerträgniß 822,814 Fl. 24 Kr. betrug. Es ergab sich sonach eine Zunahme von 140,945 Fl. 15½ Kr. oder 17,129 pCt.

Die Gesammtzahl der beförderten Personen betrug 1,314,076, gegen 1,137,937 in 1860, sonach Zunahme 176,139 Personen oder 15,48 pCt.

Die Gesammt-Centnerzahl der beförderten Güter betrug 8,063,079,3, gegen 5,839,712,2 in 1860, also Zunahme 2,223,367,1 oder 38,7 pCt. Diese Betriebsergebnisse ermöglichten eine Dividendenzahlung von 5¾ pCt. an die Aktionäre.

Die Taunusbahn erzielte gleichfalls Mehreinnahmen und vertheilte eine Dividende von 9⅓ pCt. pro 1861. Die Zahl der beförderten Personen stieg von 1,075,244 in 1860 auf 1,158,514 in 1861, die Centnerzahl der beförderten Güter von 1,373,169 in 1860 auf 1,562,795 in 1861.

Der Mainzer Dampfschleppschifffahrts-Verein vertheilte eine Dividende von ca. 4 pCt. an seine Aktionaire.

Nachfolgende Tabelle gewährt eine Uebersicht über den Gütertransport und Schleppdienst dieser Gesellschaft in 1861.

Es wurden befördert:

Zu Berg.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
1) Mainzer-Beurth.			
57 Schiffe von Rotterdam hierher mit Gütern	271,996		
14 „ „ Amsterdam „ „	30,958		
		302,954	
2) Von Rotterdam nach Mannheim.			
Theilweise in ganzen Ladungen und theilweise in obigen Schiffen beigeladen		33,290	
Zusammen in Vereinsschiffen transportirt		336,244	
3) Partikular-Schifffahrt (resp. geschleppt um Schlepplohn).			
	Ctr.		
28 Schiffe von der Ruhr nach diversen Stationen mit Kohlen	119,636		
23 Schiffe von Rotterdam nach Mannheim mit Gütern	81,261		
152 Schiffe von und nach verschiedenen Häfen mit Gütern	239,837		
		440,734	
Total zu Berg			776,978
Zu Thal.			
1) Mainzer-Beurth.			
41 Schiffe von Mainz nach Rotterdam:			
mit Gütern	104,526		
„ Getreide	49,954		
„ Kartoffeln	3,215		
17 Schiffe von Mainz nach Amsterdam:			
mit Gütern	31,900		
„ Getreide	4,760		
„ Kartoffeln	5,986		
In obigen Schiffen beigeladen:			
Von Mainz nach verschiedenen Zwischenhäfen mit Gütern und Getreide	7,077		
		207,418	
2) Von Koblenz nach Rotterdam.			
In obigen Schiffen beigeladen Braunstein ꝛc.		7,361	
Zusammen in Vereinsschiffen transportirt		214,779	
3) Partikular-Schifffahrt (resp. geschleppt um Schlepplohn).			
11 Schiffe von und nach verschiedenen Häfen mit Gütern		36,209	
Total zu Thal			250 988
Total zu Berg und zu Thal			1,027,966

Die Köln-Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft vertheilte eine Dividende von 6 pCt. pro 1861.

Die Zahl der beförderten Personen betrug 1,182,386, die Centnerzahl der beförderten Güter 1,006,625.

Der Güterverkehr dieser Gesellschaft [1]) bei den Stationen Mainz und Castel in 1861 ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

	Angekommene Güter. Ctr.	Ko.	Versandte Güter. Ctr.	Ko.
Mainz. Kölnische Schiffe zu Thal	1,021	37	47,922	5
„ „ zu Berg	18,656	28	699	15
	19,678	15	48,621	20
Mainz. Düsseldorfer Schiffe zu Thal	1,244	32	49,091	44
„ „ zu Berg	20,643	46	785	1
	21,888	28	49,876	45
Total auf Köln und Düsseldorfer Schiffen zu Thal und Berg	41,566	43	98,498	15
Castel. Kölnische Schiffe zu Thal	84	13	5,963	26
„ „ zu Berg	4,766	2	161	1
	4,850	15	6,124	27
Castel. Düsseldorfer Schiffe zu Thal	45	49	7,857	48
„ „ zu Berg	4,439	24	178	42
	4,485	23	8,036	40
Total auf Köln-Düsseldorfer Schiffen zu Thal und Berg	9,335	38	14,161	17

Die hiesige Rheinschifffahrts-Assekuranzgesellschaft versicherte im Jahre 1861 einen Kapitalwerth von 51,308,000 Fl. in 14,835 einzelnen Posten (gegen 51,923,028 Fl. resp. 17,750 Posten im Jahre 1860). Die Netto-Prämieneinnahme, nach Abrechnung der Ristorni- und Rückversicherungsprämien, betrug 164,972 Fl. (gegen 183,169 Fl. in 1860), die Gesammt-Einnahme zuzüglich der Reserve aus 1860 ad 6600 Fl., 235,641 Fl. 1 Kr. (Gegen eine Gesammt-Einnahme von 298,897 Fl. im Jahre 1860, einschließlich 112,000 Fl. Reserve aus 1859.)

Für Schäden wurde verausgabt 140,012 Fl. (gegen 190,332 Fl. in 1860), für Provision und Rabatte 19,078 Fl., und für sämmtliche Unkosten der Verwaltung und der (gegenwärtig 79 zählenden) Agenturen 10,948 Fl.

Von dem Ueberschusse im Betrage von 65,601 Fl. 5 Kr. wurde für schwebende Schäden und laufende Risikos reservirt 57,300 Fl. Mit dem verbleibenden Netto-Ueberschuß von 8301 Fl. 5 Kr. wurden als Dividende an die Aktionaire 8 pCt. der Baareinlage bezahlt.

Mit Rücksicht auf ihren bedeutenden Güterverkehr mit dem hiesigen Platz erwähnen wir von auswärtigen Gesellschaften die Niederländische Dampfschiff-Rhederei.

Bei der hiesigen Agentur dieser Gesellschaft kamen an:

in Mainz	2,704,139	Kilos Güter,
in Castel	1,246,848	„
im Ganzen	3,950,987	Kilos Güter,
oder	79,019,74	Ctr.

Es gingen ab:

in Mainz	3,033,272	Kilos Güter,
in Castel	1,660,658	„
im Ganzen	4,693,930	Kilos Güter,
oder	93,878,60	Ctr.

---

[1]) Personenverkehr siehe S. 260.

Mit der im Jahre 1861 gegen 1860 etwas zunehmenden Geschäftsentwickelung hat auch diejenige des hiesigen Geldverkehrs zugenommen, indem nicht nur der gesteigerte Waarenverkehr bedeutendere Summen erforderte, sondern auch sehr viele Kapitalien, die bis dahin brach lagen, in Folge der etwas günstigeren politischen Konstellationen der Cirkulation wieder gewonnen wurden.

Der Geldbestand war im Allgemeinen ein sehr günstiger, beziehungsweise der Zinsfuß, zu welchem der Großhandel sich seinen Bedarf verschaffen konnte, ein sehr niederer (2—3 pCt. p. a.). Der Geldumschlag am hiesigen Platz nahm im Vergleich zum vorhergegangenen Jahre nicht unbeträchtlich zu und wurde diese Zunahme hauptsächlich durch das Getreide- und Landesprodukten-, das Oel-, Hopfen- und Kolonialwaarengeschäft hervorgerufen.

Der Umsatz der Darmstädter Bank, beziehungsweise der Mainzer Filiale mit dem hiesigen Platz belief sich im Jahre 1861 auf über 15 Millionen Gulden.

Den wachsenden Geschäftsverkehr der Darmstädter Bank mit dem hiesigen Platz anbelangend, so würden demselben noch viel größere Dimensionen in Aussicht gestellt werden können, wenn man sich Seitens der Verwaltung dazu verstehen wollte, eine für unseren Handel äußerst wünschenswerthe Maßregel zu verwirklichen, welche bereits in den Statuten der Bank, als zum Kreis ihrer Wirksamkeit gehörig, bezeichnet ist (Art. 12 Abs. 7 der Statuten). Wir meinen die Leistung von Vorschüssen auf (dem Verderb nicht ausgesetzte) Waaren. Für einen derartigen Versuch würde fürs erste das öffentliche Lager einen bequemen und leichten Anknüpfungspunkt bieten können.

Die an vielen anderen Plätzen, namentlich Belgien und England, durch derartige Einrichtungen nach jeder Seite erzielten günstigen Resultate dürften deu besten Erfolg einer solchen Maßregel auch hier in Aussicht stellen.

Mittheilungen.

Berlin. Die Lübeckischen Anzeigen veröffentlichen im amtlichen Theile der Nr. 203 den Vertrag, welcher am 19. Juli d. J. zwischen Lübeck und Dänemark über Maßregeln zur Verhinderung des Schleichhandels an den Grenzen des Lübeckischen Staates und des Holsteinischen Zollvereinsgebiets abgeschlossen worden ist. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden dieses Vertrages hat am 15. August 1862 zu Kopenhagen stattgefunden.

Tilsit, 12. September. Die Witterung blieb im vergangenen Monate August, mit weniger Unterbrechung, günstig für die Ernte, und es ist ein großer Theil derselben eingebracht. Nach vorläufigen Versuchen dürfte Roggen eine schwache Mittelernte ergeben, auch ist das Gewicht nur leicht, 114 bis 116 Pfd., selten über 120 Pfd. Weizen fällt in Quantität und Qualität besser, sämmtliches Sommergetreide ist durchweg gut und besonders Hafer reichlich und schön vorhanden. Da der Landmann mit der Ernte und Bestellung der Felder sehr beschäftigt ist, so blieben unsere Marktzufuhren nur geringe und die Preise hoch. Man zahlte für Weizen 80 bis 95 Sgr., für Roggen 55 bis 65 Sgr., für Gerste 35 bis 40 Sgr., für Hafer 26 bis 32 Sgr., Erbsen 60 bis 70 Sgr., für Wicken 40 Sgr., für Kartoffeln 18 bis 20 Sgr. pro Scheffel. Die Kartoffelkrankheit scheint doch nur in geringem Maaße vorhanden zu sein. Es blieben hier im Bestande 30 Last Weizen, 15 Last Roggen, 75 Last Gerste, 230 Last Hafer, 100 Last Leinsaat, 200 Last Rübsaat. Gekauft und verladen wurden für Königsberg 500 Last Weizen, 250 Last Roggen, 20 Last Gerste, 150 Last Leinsaat; für Memel 150 Last Roggen, 65 Last Hafer, 53 Last Gerste, 18 Last Leinsaat, meistens Russisches Gut. Von Rußland war die Abkunft namentlich an Weizen beträchtlich, doch ging der größte Theil hier nur durch Die Preise im Engrosgeschäft blieben schwankend, bis sich gegen Ende des Monats eine entschiedene Flauheit einstellte. Die wenigen Ordres, welche hier noch in Händen bleiben, sind strenge limitirt und können aus Mangel an Vorrath und genügender Qualität nicht ausgeführt werden. Das Geschäft in Leinsaat stockte ganz, weil von Rußland nichts Disponibles eintraf und auch hier nichts Verkäufliches vorhanden ist. Von Rübsaat sind ca. 180 Last aus Allenburg und Königsberg à 117 bis 126 Sgr. pr. Scheffel für die Oelmühlen bezogen. Die Frage nach Leinöl war anhaltend bei schwachen Vorräthen und der Preis steigerte sich auf $14\frac{1}{3}$ Rthlr. pro Ctr. ohne Faß. Für Leinkuchen würde man 72 bis 75 Sgr. pr. Ctr. bedingen können, doch ist kein Vorrath vorhanden. Unsere kleinen Bestände von Flachs und Heede sind geräumt. Spiritus war weichend; man zahlte zuletzt 19 Rthlr. pr. 8000 pCt. Tralles. Der Bedarf wird von auswärts bezogen, da unsere Gutsbesitzer wenig vorräthig haben und die Brennereien noch nicht in Betrieb gesetzt sind. Im Holzgeschäfte ist keine Veränderung vorgekommen. Der Thee-Absatz nach Rußland blieb unbedeutend, dagegen ging es mit Schnitt- und kurzen Waaren dorthin erheblich besser. Von Russischen Papierrubeln mögen für ca. 60,000 Rthlr. angekauft sein zum Kourse von 29 Sgr. bis 29 Sgr. 3 Pf.

Halle a. d. S., 12. September. Wenn immerhin die Geschäftsstille, welche den Monat August zu kennzeichnen pflegt, auch diesmal in den meisten Geschäftszweigen vorherrschend war, so gab doch die frühere Vollendung der Ernte für diejenigen Handelsartikel, welche zu der Landwirthschaft und der mit ihr verbundenen Industrie in Verbindung stehen, zu ziemlich lebhaften Umsätzen Veranlassung. Dazu kommt noch, daß die Kassen der Privatdiskonteure endlich eine Verminderung ihres Ueberflusses zu zeigen beginnen, und so erklärt es sich, daß das Geschäft im Ganzen lebhaft war. Zunächst ist in Betreff des Rohzuckergeschäfts zu bemerken, daß, da alte Bestände nicht mehr vorhanden waren, sich der Verkauf nur um einige kleine Partieen Nachprodukte handelte, für welche $10\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{4}$ Rthlr. pr. Ctr. bewilligt wurden. Dagegen sind noch ca. 5000 Ctr. auf Lieferung pro Oktober und November zu dem Preise von $11\frac{7}{8}$ bis 12 Rthlr. abgeschlossen worden, und schätzt man nun das ganze in der Provinz Sachsen auf Lieferung verkaufte Quantum Rohzucker auf 80- bis 100,000 Ctr. Die Zuckerfabriken in Halle und Umgegend werden sämmtlich den Betrieb im Laufe dieses Monats beginnen. Die hierorts unter der Firma: „Neue Aktien-Zucker-Raffinerie“ vor etwa Jahresfrist ins Leben getretene großartige Zuckerraffinerie hat bis jetzt befriedigenden Abzug, größtentheils nach Ostpreußen und Schlesien, gehabt und dabei gute Rechnung gefunden. Auf den Süddeutschen Märkten hat sie sich noch keinen Eingang verschaffen können, da die Rheinischen Raffinerien mit dem Indischen Fabrikat ihr sogar bis Nürnberg erfolgreich Konkurrenz machen. Die Erntearbeiten sind, vom schönsten Wetter begünstigt, ohne Unterbrechung zu Ende geführt worden. Das Ergebniß wird in qualitativer, wie in quantitativer Hinsicht für ein günstiges angesehen; nur hat leider die Kartoffelkrankheit fast überall in unserem Bezirke so große Fortschritte gemacht, daß selbst die ungemein reichliche Knollenbildung einen Ausfall in der Ernte kaum verhindern wird. Die Getreidezufuhren blieben auch im August klein und das Geschäft beschränkte sich fast nur auf den Konsum, da die Abfuhr von hier nach Thüringen und von der Erfurter Gegend nach Westphalen und dem Märkischen sehr schwach war. Weizen, der gar nicht zum Export kam, ging unter diesen Umständen um einige Thaler im Preise zurück und wurde mit 70 bis 73 Rthlr. pr. Wispel bezahlt. Roggen wich auf 51 bis 55 Rthlr. Nach Gerste schien sich bei Beginn des Monats einige Nachfrage von England her einzustellen; dieselbe hat jedoch inzwischen wieder nachgelassen. Der Preis für Gerste schwankte, je nach der sehr verschiedenen Qualität, zwischen 35 und 44 Rthlr. Die Landesprodukte waren viel weniger vernachlässigt, als es sonst in dieser Jahreszeit zu geschehen pflegt. Stärke hatte, mit sehr geringen Unterbrechungen, regelmäßigen Abzug bei festem Preise von $7\frac{2}{3}$ bis $7\frac{11}{12}$ Rthlr. Auch Kümmel, Fenchel, Scharte ꝛc. erhielten sich auf guten Preisen. Sehr an-

sehnlich war die Einfuhr von Vieh, namentlich von Ochsen, welche von den Zuckerfabriken regelmäßig nach Beendigung der Getreide-Ernte eingekauft werden. Sie wurden größtentheils von Bayern her eingeführt. Nicht minder belangreich war der Bezug von Guano, dessen sich unsere strebsamen Landwirthe immer vielfältiger und reichlicher bedienen und über dessen verschiedene Qualität sie sich mittelst der vom Kommerzienrath Boltze in Salzmünde eingerichteten chemischen Versuchsstation mit Leichtigkeit und Sicherheit unterrichten können.

Magdeburg, 10. **September**. Die Umsätze in Rohzucker waren bei den geringen Vorräthen nicht von Belang, dagegen wurden mehrere nicht unbedeutende Posten auf Lieferung in der neuen Kampagne gekauft. Die von mancher Seite gehegte Ansicht, daß Rohzucker eine Preissteigerung erfahren dürfte, weil der Ertrag der Rübenernte durch Wurmfraß geschmälert werden würde, findet wenig Glauben, da diese Beschädigungen nur stellenweise und nicht in solchem Umfange vorgekommen sind, daß dadurch der Preisgang wesentlich beeinflußt werden könnte, überdies aber die Konkurrenz des Indischen Zuckers eine erhebliche Preiserhöhung der inländischen Zucker sehr unwahrscheinlich macht. Der Handel in raffinirter Waare war gegen Ende des Monats von ziemlich großem Belange. Das Geschäft mit Fettwaaren, besonders mit Leinöl, war sehr bedeutend und trug auch zur Belebung des Verkehrs bei. Da Leinöl billiger als Rüböl ist, so wird jenes zum Vermischen mit letzterem gebraucht, das ohnehin nicht überreichlich gewonnen werden soll. Ein hiesiges Haus hat in Leinöl ein so bedeutendes Geschäft gemacht, wie sonst am hiesigen und dortigen Platz zusammen nicht stattgefunden hat und dennoch sind seine Vorräthe kaum von Bedeutung. Der Spiritushandel beschränkt sich auf Verkäufe an inländische Spritfabriken und Destillationen, da der Export nach dem Auslande fast ganz darniederliegt. Die Ausfuhr nach Hamburg, welche im vergangenen Jahre so bedeutend war, hat aufgehört; nach Frankreich kann des dortigen hohen Eingangszolles wegen nichts ausgeführt werden. In Süddeutschland und in der Schweiz wird den hiesigen Händlern theils durch Schlesisches — meistentheils durch Amerikanisches Fabrikat starke Konkurrenz gemacht, wie denn überhaupt die Zufuhren von Amerikanischem Spiritus, seit einiger Zeit über Glasgow, wo starke Vorräthe aufgespeichert sind, der diesseitigen Ausfuhr die Wege verlegen. Die Brennereien hiesiger Gegend können mit den Schlesischen nicht Schritt halten, da der Rübensyrup zu theuer ist. Andererseits hat trotz der Wirren in Amerika etwas Export dahin, und zwar in Backobst und Kirschsaft, stattgefunden. Man muß es dem hiesigen Handelsstande nachrühmen, daß er es an Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse anderer Orte und Länder nicht fehlen läßt. Der gegen frühere Erwartung günstige Ausfall der Getreide-Ernte nicht bloß in dieser Provinz, sondern auch in anderen Gegenden des In- und Auslandes, macht sich durch allmäliges Weichen der Preise geltend. Die Abladungen von Weizen von Amerika nach England sind fortdauernd bedeutend und erschweren den Absatz von hier aus nach dort. Die an den hiesigen Markt gekommenen größeren Posten inländischen Weizens, welche Anfangs mit 74—76 Rthlr. bezahlt wurden, bedingen jetzt nicht über 68—72 Rthlr. Roggen alter Waare ist etwas begehrt, da der neue Roggen noch ziemlich feucht ist; jener wird mit 52—54 Rthlr. bezahlt. In Gerste, besonders der feinen Sorten, haben belangreiche Umsätze stattgefunden; die Preise stellen sich je nach Qualität auf 36—47 Rthlr.

Münster, 8. **September**. Die handelspolitischen Verhältnisse zu Frankreich beengen zwar einzelne Geschäftszweige, im großen Ganzen jedoch erzeugen sie viel Zuversicht und Regsamkeit. Bei der fortdauernden Steigerung der Baumwolle greift man in den Spinnereien zu dem bis dahin vernachlässigten Material, und schützt durch fortgesetztes Arbeiten die feinen Maschinentheile vor dem Verrosten, da die Verluste groß sein würden, wenn eine Spinnerei zum wirklichen Stillstand kommen sollte. Von den Eisenwerken in der hiesigen Gegend schreitet eines in Hamm auffallend vor; man scheint die in Aussicht stehenden niedrigeren Zölle nicht zu fürchten. Im Getreidegeschäft herrscht Stillstand; alte Vorräthe sind wenig vorhanden und die Abgeber zurückhaltend. Weizen 3⅓ Rthlr., Roggen 2¼ Rthlr. pro Berliner Scheffel.

Stuttgart. Am 4. August d. J. ist die 7,2 Meilen lange Bahn von **Heilbronn** nach **Hall** mit den Stationen Weinsberg, Willsbach, Eschenau, Bretzfeld, Oehringen, Neuenstein, Waldenburg, Kupfer, Gailenkirchen und Hall für den Personen- und Güterverkehr eröffnet worden.

London, im September. Die Ausweise über die Einfuhr des ersten Semesters dieses Jahres enthalten mancherlei interessante Einzelnheiten. In Bezug auf die Vereinigten Staaten tritt hier stärker als früher die außerordentliche Wirkung der Einstellung der Baumwoll-Ausfuhr hervor, in sofern die Amerikanische Gesammt-Ausfuhr nach England nur ein Drittheil der Ausfuhr vom entsprechenden Semester des Jahres 1861 betrug, trotzdem eine ganz beispiellose Masse von Weizen und Mehl aus Amerika exportirt worden war. Andererseits zeigt sichs, wie die Baumwoll-Ausfuhr anderer Länder sich gehoben hatte, so z. B. die von Indien und Egypten um je 32 pCt. Die Ausfuhr aus Frankreich war nicht in demselben Maße als die Englische Einfuhr gestiegen. Doch beträgt der Zuwachs 9 pCt. und wird im zweiten Semester d. J. wahrscheinlich bedeutender ausfallen. Die Einfuhr aus Brasilien hatte sich genau verdoppelt und die Gesammt-Einfuhr aus allen Staaten betrug 85,384,238 Pfd., gegen 99,221,774 Pfd. im ersten Semester 1861, gegen 92,466,158 Pfd. im ersten Semester 1860. Folgende Liste zeigt die Länder, aus denen die meisten Produkte nach England kamen:

	1861. Pfd. Strl.	1862. Pfd. Strl.
Indien	6,180,853	8,176,078
Australien	3,261,334	3,214,245
Westindien	2,466,137	3,170,885
Britisch Nordamerika	1,049,507	1,538,717
Mauritius	1,566,704	809,359
Cap	445,250	568,321
Hongkong	89,581	118,799
Vereinigte Staaten von Nordamerika	32,011,508	11,221,094
Frankreich	8,907,613	9,609,621
China	5,219,214	6,697,530
Egypten	4,360,264	5,802,096
Preußen	3,261,121	3,069,850
Hansestädte	2,605,027	2,134,724
Mecklenburg-Schwerin	301,736	73,432
Hannover	170,845	77,482
Oldenburg	18,452	7,390
Oesterreich	765,123	676,922
Holland	2,748,221	2,865,393
Rußland	2,328,716	2,794,006
Belgien	1,703,839	2,002,532
Spanien	2,547,414	1,694,236
Türkei	2,091,576	1,650,310
Italien	1,199,275	1,174,681
Dänemark	1,099,947	866,738
Schweden	886,896	618,313
Norwegen	400,434	493,115
Japan	332,707	309,566
Griechenland	138,860	124,056

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.
Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 40. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 3. Oktober 1862.

Finanzlage der Türkei im Jahre 1859—60.

II.[1])

A. 4) Zölle und Monopolien.

Im Finanzjahre 1859—60 ertrugen die Zölle 173,179,783 Piaster oder ungefähr 1,385,000 Pfd. Sterl. Brutto; sie waren bisher in allen Häfen des Reiches verpachtet, mit Ausnahme desjenigen zu Konstantinopel und gewisser Häfen im Meere von Marmara, in den Dardanellen und an der Asiatischen Küste des Schwarzen Meeres, die unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des hauptstädtischen Zollamts sich befanden.

Die Zölle bestanden in

a) einem Importzoll von 3 pCt. ad val. und einem Zoll von 2 pCt. ad val. bei dem wirklichen Verkaufe der eingeführten Waaren; mithin zusammen in einem Importzoll von 5 pCt.;

b) in einem Exportzoll von 12 pCt. ad val., nämlich 9 pCt. von den Behufs der Ausfuhr nach einem Türkischen Hafen von irgend einem anderen Hafen oder Platze her beförderten Waaren, und 3 pCt., wenn diese Waaren als Ausfuhrgüter nach einem Türkischen Hafen oder nach dem Auslande zur Verschiffung gelangten. Der neunprozentige Zoll wurde auch bei der Beförderung von Gütern im Inneren des Landes erhoben; die Britischen Kommissarien bemerken in dieser Beziehung, daß nach einem Berichte des Konsulats zu Diarbekr der Ausgangszoll dort erhoben werde, sobald Waaren eine Englische Meile nach außerhalb der Stadt transportirt werden;

c) in einem Durchfuhrzoll von 3 pCt. ad val.

Die neuerdings von der Pforte mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge[1]) haben diese Zollgesetzgebung wesentlich verändert. Nach denselben bestehen die Zölle gegenwärtig in

a) einem Einfuhrzoll von acht vom Hundert des Werthes;

b) in einem Ausgangszoll von acht Prozent ad val. im ersten Jahre; dieser soll in jedem folgenden Jahre um 1 pCt. ermäßigt werden, bis er auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten bestimmten festen Betrag von Eins vom Hundert ermäßigt sein wird;

c) die Abgabe von drei vom Hundert, welche für die Durchfuhr zu Lande zu entrichten gewesen, ist sofort auf zwei vom Hundert ermäßigt worden; nach Verlauf von acht Jahren soll sie auf eine feste Abgabe von 1 pCt. ad val. herabgesetzt werden.

Diese Vereinbarungen erstrecken sich nicht auf Tabak und Salz; beide Artikel sind von der Einfuhr in die Türkei ausgeschlossen[2]), dagegen aber hat die hohe Pforte das Zugeständniß gemacht, daß sie ohne Entrichtung einer Abgabe ausgeführt werden dürfen.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862. II. S. 153.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862. II. S. 239, woselbst die Handelsverträge mit Frankreich, Italien, Großbritannien und Belgien mitgetheilt sind. Ueber die Unterzeichnung von Handelsverträgen mit dem Zollverein und Spanien vergl. a. a. O. S. 266 und 437, den Türkisch-Oesterreichischen und den zwischen der Türkei und Dänemark abgeschlossenen Handelsvertrag, s. a. a. O. II. S. 102 bez. 201. Fernere Verträge sind mit den Vereinigten Staaten von Amerika, mit Schweden und Norwegen, mit den Niederlanden und mit Rußland abgeschlossen worden.

[2]) Vergl. jedoch wegen der Einfuhr von Tabak Hand. Arch. 1862. II. S. 41.

Was die Zollerhebung betrifft, so beabsichtigt die Türkische Regierung, die bisher, wie oben erwähnt, nur in Konstantinopel zur Anwendung gebrachte Erhebungsweise für eigene Rechnung zu verallgemeinern und damit dem verderblichen Pachtsystem ein Ende zu machen. Der Ausfall, den das Letztere zum Schaden der Staatskasse im Jahre 1859 nach sich gezogen hat, wird auf 684,200 Pfd. Sterl. veranschlagt, eine Zahl, von der behauptet werden muß, daß sie bei dem notorisch höchst umfangreich betriebenen Schmuggelhandel an den Türkischen Grenzen, der Bestechlichkeit der Beamten die Wirklichkeit kaum erreicht.

In der Türkei bestehen zwei Staatsmonopole: für Tabak und für Salz. Das Tabaksmonopol ertrug 25,727,718 Piaster (205,000 Pfd. Sterl.); es ist ebenfalls verpachtet und wird nach dem Werthe, wie folgt, erhoben:

Werth per Oka:	Abgabe:
Ueber 7½ Piaster	1½ Pfr.
Von 7½ bis 15 Piaster	3 »
Ueber 15 Piaster	6 »

Nach der betreffenden Regierungs-Instruktion hat der Pächter die Abgabe einzuziehen »bei dem Verkaufe von Tabak an Händler oder Kaufleute, wenn der Tabak in Läden oder Magazinen verkauft werden soll.« Wird erwogen, daß die Bevölkerung des Türkischen Reiches mindestens 25 Millionen beträgt, deren größter Theil, Männer wie Frauen, dem Tabaksgenusse huldigt, so muß die geringe, aus diesem Monopol erzielte Einnahme überraschen. Man kann annehmen, daß die Tabaksproduktion der Türkei 30,000,000 Oka beträgt; die Abgabe stellt sich mithin auf weniger als 1 Piaster per Oka. Die Kommissarien finden hierin den wesentlichen Grund zur Erklärung der geringen Intraden aus diesem Monopol, indem sie namentlich hervorheben, daß die Belegung von Tabaken über 15 Piaster Werth per Oka mit nur 6 Piastern sich schon aus dem Grunde als unzureichend erweist, weil einzelne Sorten, deren Preis nicht selten 100 Piaster erreicht, mit demselben Aufschlag wie die minder werthvollen verkauft werden. Hierzu kommt noch, daß bei den zur Zeit bestehenden Tarifklassen die verschiedenen Tabake nach ihrer Qualität keine genügende Berücksichtigung finden, so ist beispielsweise der Tairch-Tabak, der jetzt mit 60 Piastern am Erzeugungsorte bezahlt wird, von früher her in die niedrigste Klasse gesetzt und demgemäß nur mit 1½ Piaster belegt.

Aus dem Salzverkaufe erzielte die Regierung 10,692,175 Piaster (85,000 Pfd Sterl.). Auch dieses Monopol ist verpachtet, und der Pächter nur gehalten, das Salz den Konsumenten zu einem festgesetzten Preise abzulassen. Es liegt in der Absicht, den Salzverkauf durch Vermittelung öffentlicher Beamten zu bewirken, und angesichts des aufrechterhaltenen Verbots der Einfuhr ausländischen Salzes durch genauere Kontrolemaßregeln den Ertrag der Abgabe zu erhöhen.

5. Regalien und Domainen.

a) Das Postregal gewährt nach dem Türkischen Budget eine Einnahme von 6,267,736 Piaster oder 50,000 Pfd. Sterl. Die Ausgaben betragen nach den Ausweisungen des Etats des Finanzministeriums unter der »Position:« Unterhaltung von Relais und Postverwaltungskosten 9,220,695 Piaster oder ca. 73,000 Pfd. Sterl. Dem Anschein nach werden diese »Relais« von der Regierung nicht bloß im Postdienste, sondern auch zu sonstigen administrativen Zwecken benutzt, und so kann man annehmen, daß trotz des bedeutenden Defizits immerhin der Staatskasse ein geringer Gewinn aus diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung erwächst. Sonst bleibt hervorzuheben, daß die Kommunikation mit dem Auslande und zwischen den Häfen der Türkei größtentheils durch ausländische Dampfschiffe bewerkstelligt wird, und daß im Innern des Landes von einem geregelten Beförderungsdienste für Personen, Briefe u. s. w. kaum die ersten Anfänge vorhanden sind.

b) Aus dem Drucke und Verkaufe der Regierungszeitungen, Gesetz- und Verordnungsblätter, sowie anderweitiger amtlicher Kundgebungen wurden im Jahre 1859—60 916,286 Piaster oder 7000 Pfd. Sterl. erlöst.

c) Der Regierung gehören verschiedene Gebäude, Häuser, Mühlen u. s. w.; sie bezieht hieraus eine Rente von 3,457,318 Piaster oder ungefähr 27,000 Pfd. Sterl.

d) Die Staatsländereien sind zu einem Betrage von 7,810,745 Piaster oder 62,000 Pfd. Sterl. verpachtet.

e) Die fast ausschließlich im Staatseigenthum befindlichen Forsten der Türkei ertragen nur 660,972 Piaster oder kaum 5000 Pfd. Sterl. jährlich. (In Griechenland mit ungefähr dem fünften Theile des Areals der Europäischen Türkei bezieht der Staat aus seinen Waldungen eine Nettoeinnahme von 270,000 Frcs. oder 10,800 Pfd. Sterl.) Der Mangel an passender Absatzgelegenheit und an Straßen scheint hauptsächlich diesem für den Fiskus so ungünstigen Verhältnisse in der Türkei zu Grunde zu liegen.

f) Das Fischereiregal, dessen Ausnutzung Privaten überlassen ist, gewährt eine Einnahme von 2,003,097 Piaster oder ungefähr 16,000 Pfd. Sterl. In Verbindung hiermit ist die von dem eigentlichen Fischereiregal verschiedene Abgabe vom Fischfang zu erwähnen; sie soll 20 pCt. ad val. betragen, steigt jedoch in Chios beispielsweise auf 25 pCt., in Bagdad sogar bei den

Flußfischereien auf 50 pCt., und wirft ungefähr 8,487,253 Piaster oder 67,000 Pfd. Sterl. ab.

g) Aus dem Bergwerksregal bezieht die Türkische Staatskasse nur 9000 Pfd. Sterl. (in Griechenland ungefähr 20,000 Pfd. Sterl.). Mit in der Absicht, den Bergbau einträglicher zu machen, ist die Türkische Regierung neuerdings zu einer Umgestaltung der auf das Bergrecht überhaupt Bezug habenden Gesetzgebung geschritten. Danach darf fernerhin der Bergbau nur auf Grund vorgängiger staatlicher Konzessionirung und unter Aufsicht von Bergbehörden betrieben werden. Jeder Eigenthümer ist berechtigt, auf seinem Areal zu schürfen; soll dieses indessen auf dem Eigenthume anderer Personen oder des Staates geschehen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörden erforderlich, die nur dann ertheilt wird, wenn das Unternehmen als einträglich, die Kapitalien des Nachsuchenden als ausreichend und der Betrieb als möglichst gefahrlos nachgewiesen sind. An den Staat ist eine dem Reichthum der Grube entsprechende Abgabe zu zahlen. Nur Türkische Unterthanen erhalten Konzessionen der gedachten Art; Ausländern ist es jedoch unbenommen als Theilnehmer in eine Bergbaugesellschaft einzutreten. Soll das Betriebskapital vergrößert werden, so ist die Erlaubniß der Regierung nachzusuchen; das Gleiche tritt ein, wenn statt des in der Konzessionsurkunde genannten Metalls ein anderes aufgefunden wird, und zwar muß in diesem Falle der Betrieb so lange eingestellt werden, bis eine neue Konzession erwirkt ist.

6. Sonstige Einnahmen.

Hierher gehören:

a) Der Erlös aus den für Rechnung des Staats verkauften Grundstücken mit 505,000 Piaster (4000 Pfd. Sterl.).

b) Die Revenüen aus dem Arsenal und dem Tidjaret mit 14,839,888 Piaster (ca. 118,000 Pfd. Sterl.) beziehungsweise 777,062 Piaster oder 6000 Pfd. Sterl. Unter diese Position fallen: Der Brückenzoll zu Galata, die Leuchtfeuergebühren und ein Theil der Abgaben, die einzelnen Handwerkern und Innungen aufgelegt sind.

Wir geben im Nachstehenden eine Rekapitulation der gesammten Staatseinnahmen:

	Piaster.	Pfd. Sterl. 125 Piaster = 1 Pfd.
1. Direkte Steuern:		
a) Verghi	278,040,021	2,224,320
b) Militaireinstandsgeld	59,609,119	476,873
2. Zehnte und Abgaben von Vieh:		
a) Zehnte	355,564,374	2,844,515
b) Abgabe der Besitzer von Schafheerden	88,291,531	706,332
c) Abgabe der Besitzer von Schweineheerden	10,452,473	83,620
3. Indirekte Steuern:		
a) Kontraktssteuer	2,350,924	18,809
b) Stempelsteuer	3,113,620	24,909
c) Getränkesteuer	4,690,874	37,527
d) Tapou	6,924,908	55,400
e) Abgaben verschiedener Art	101,657,297	813,258
4. Zölle und Monopolien:		
a) Zölle	173,179,783	1,385,438
b) Tabaksmonopol	25,727,718	205,822
c) Salzmonopol	10,692,175	85,537
5. Regalien und Domainen:		
a) Postregal	6,267,736	50,142
b) Druck und Verkauf öffentlicher Blätter	916,286	7,330
c) Häuser- und Gebäudemiethe	3,457,318	27,658
d) Pächte aus Staatsländereien	7,810,745	62,486
e) Forsten	660,972	5,288
f) α. Fischereiregal	2,003,097	16,020
β. Abgabe vom Fischfang	8,487,253	67,899
g) Bergwerksregal	1,143,809	9,150
6. Sonstige Einnahmen:		
a) Erlös aus dem Verkaufe von Staatsländereien	505,000	4,040
b) Revenüen aus dem Arsenal	14,839,888	118,719
c) " " " Tidjaret	777,062	6,216
zusammen	1,167,163,983	9,337,312
Hierzu kommen noch die im ersten Artikel bereits genannten Tributsummen der Mediatstaaten mit	46,787,000	374,296
so daß mithin die Gesammteinnahme sich auf	1,213,950,983	9,711,608

herausstellt.

Gesetzgebung.

Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, so wie einer direkten Eisenbahn von Küstrin nach Berlin.

(St. A. Nr. 226.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, eine Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, so wie eine direkte Eisenbahn von Küstrin nach Berlin für Rechnung des Staates auszuführen.

§. 2.

Der zu diesen Eisenbahnen erforderliche Geldbedarf ist bis zur Höhe der veranschlagten Beträge und zwar:

a) für die Eisenbahn von Kohlfurt und von Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg von 11,400,000 Thaler,

b) für die direkte Eisenbahn von Küstrin nach Berlin von 5,600,000 Rthlr.,

durch eine verzinsliche Anleihe bis zu der Gesammtsumme von 17 Millionen Thalern zu beschaffen, welche vom Jahre 1862 an nach Maßgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel allmälig zu realisiren ist.

§. 3.

Von dem auf die vollständige Eröffnung des Betriebes einer jeden der vorgenannten Bahnen folgenden Jahre ab, ist der betreffende Theil der Anleihe jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen.

§. 4.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe erforderlichen Beträge sind aus den etatsmäßigen Mitteln der Staats-Eisenbahn-Verwaltung zu entnehmen.

§. 5.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuld-Kapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, so wie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. März 1852, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung für 1852 S. 75) Anwendung.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

§. 6.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanz-Minister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. September 1862.

(L. S.) gez. Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. von Roon. Graf von Bernstorff Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Jagow. von Holbrinck.

Tarifirung von Erdöl.

(Staatsanzeiger Nr. 228.)

Nach der Verfügung des Finanzministeriums vom 25. Juli d. J. soll das in neuerer Zeit aus Amerika eingehende Erdöl, gleich dem Steinöl, nach Pos. II. 5 Anmerkung 1 zu e. des Tarifs zum Satze von 15 Sgr. für den Centner zur Verzollung gezogen werden.

Feststellung des Tarifs über die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Abgaben in den Niederlanden.

(Staats-Kourant Nr. 207.)

Wir Wilhelm III. rc., König der Niederlande rc.

Allen, denen Gegenwärtiges zur Kenntniß kommt, Unseren Gruß! Thun zu wissen:

Nachdem Wir in Erwägung gezogen, daß es nothwendig sei, im Betreff der Einfuhr-Abgaben und gleichzeitig im Betreff der Aus- und Durchfuhr von Waaren gesetzliche Bestimmungen zu treffen,

So haben Wir nach Anhörung des Staatsrathes und unter gemeinsamer Berathung mit den General-Staaten für gut befunden und verordnet, wie Wir hiermit für gut befinden und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Unter der Benennung »Einfuhr-Abgabe« wird von den hierunter verzeichneten Waaren, welche zum Verbrauch in das Reich eingeführt werden, eine Auflage erhoben.

Diese Einfuhr-Abgabe ist in folgender Uebersicht angegeben:

Waaren und Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Ct.
Aepfel- und Birnenwein, sowie Meth	das Faß	3	—
Bier, einschließlich Malzextrakt	»	3	—
Blechwaaren, alle, die nicht lackirt oder bemalt sind............................	Werth	5 pCt.	
Blei, gewalzt oder in anderer Weise bearbeitet	100 Pfd.	7	50

Waaren und Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Ct.
Bleischroot	100 Pfd.	1	50
Buchdruckerlettern	»	7	90
Citronen- und Orangenschalen, eingemachte	Werth	5	pCt.
Chemikalien, Firnisse, wohlriechende Wasser, welche Alkohol oder Destillate enthalten und nach dem Tarif oder nach den Accisegesetzen nicht besonders besteuert sind, sowie Holzgeist und andere Alkohole, einfache oder zusammengesetzte Aether, Chloroform, Camphin	per Kanne	—	55
Chokolade, mit Zucker bereitete	100 Pfd.	25	—
Darmsaiten zu musikalischen Instrumenten	Werth	5	pCt.
Eisen,			
Eisenwaaren, gegossene, geschmiedete, geschlagene, gewalzte, die nicht besonders besteuert sind [1]), auch Ambose	»	5	pCt.
Schiffsanker, Schiffsketten und Schiffsspillen	»	1	pCt.
eisernes Tauwerk, Nägel und Spieker	100 Pfd.	—	75
Elfenbein, verarbeitetes	Werth	5	pCt.
Erdgeschirr [2]):			
Porzellan und Erdgeschirr aller Art, soweit es nicht besonders besteuert ist [3]):			
bis zum 1. Januar 1863	Werth	10	pCt.
vom 1. Januar 1863 bis zum 1. Januar 1864	»	8	pCt.
vom 1. Januar 1864 bis zum 1. Januar 1865	»	7	pCt.
vom 1. Januar 1865 bis zum 1. Januar 1866	»	6	pCt.
nach dem 1. Januar 1866	»	5	pCt.
Töpferwaaren, Zuckerformen, neue und gebrauchte	»	5	pCt.
irdene Tabakspfeifen	»	5	pCt.
Schmelztiegel	»	1	pCt.

Besondere Bestimmungen.

[1]) Eisen, gegossen in rohen Blöcken oder Stücken, Ballasteisen, Schmiede-, Stab-, Stangen-, Flach-, Haken- und T-Eisen, galvanisirt oder nicht, das nicht in fertiger Eisenwaare besteht, sondern bloß dergestalt façonnirt ist, um verarbeitet zu werden, Eisendraht, Eisenbahnschienen, Stoß- oder Verbindungsplatten für Eisenbahnen, gegossene oder gezogene eiserne Gasröhren, gegossene und gezogene eiserne Röhren zu Wasserleitungen, altes Eisen, Eisenabfälle, Hammerschlag und Eisenfeile gehören nicht unter die Position Eisenwaaren.

[2]) Gebrannte Mauersteine, Dachziegel und Dachpfannen sind von der Pos. „Erdgeschirr" ausgeschlossen.

[3]) Die kleinen Gegenstände von Porzellan und Erdgeschirr, wie Kaminverzierungen, Dintenfässer, Cigarrenhalter und dergleichen gehören zu den Krämerei- und Kurzwaaren, wenn sie mit diesen zusammen verpackt eingehen.

Waaren und Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Ct.
Mandeln	100 Pfd.	4	—
Essig, einschließlich Holzsäure:			
Essig, welcher nach der Niederländischen Getränkewaage B. zwei Grad Stärke oder weniger enthält	das Faß	3	—
Essig, aller andere von größerer Stärke	»	20	—
Fabrik-, Ackerbau- [1]) und Dampfmaschinen und Geräthe, einschließlich cylindrisch gefertigte Filze und dergleichen Drahtgewebe für Papierfabriken, Weberkämme, Feuerspritzen und alles Zubehör zu letzteren	Werth	1	pCt.
Farbewaaren, in Oel abgeriebene, mit Ausschluß der Druckerschwärze	»	5	pCt.
Fässer und Böttcherwaaren, alte und neue	»	5	pCt.
Feigen	100 Pfd.	2	—
Fischbein, geschnitten und gerissen	Werth	5	pCt.
Fleisch [2]) aller Art, das nicht besonders besteuert ist, und Wurst,			
frisches und gesalzenes	100 Pfd.	6	—
geräuchertes und gedörrtes	»	8	—
Früchte und Obst, alle frische oder getrocknete Baumfrüchte, die nicht besonders besteuert sind	Werth	5	pCt.
gesalzene, und in Branntwein oder Essig eingemachte	»	10	pCt.
in Syrup oder Zucker eingemachte	100 Pfd.	18	—
Hammelfleisch, Schweinefleisch und Speck:			
gesalzen	»	1	—
geräuchert oder gedörrt	»	1	25
Galmei oder Zink, gewalzt, in Platten, Draht, Bolzen oder Nägel	»	—	30
Waaren und Geräthschaften, lackirt und nicht lackirt	Werth	5	pCt.
Garn,			
von Hanf, Flachs und Werg oder Heede,			
Näh- und Schuhmacherzwirn	100 Pfd.	10	—
Segelgarn	»	1	—
Bindfaden und Siegel- oder Plombirschnur und andere dergleichen nicht besonders aufgeführte Schnuren und Garne	»	3	—
von Baumwolle:			
gezwirntes, gefärbt und ungefärbt, mit Ausschluß des zum Verwe-			

Besondere Bestimmungen.

[1]) Unter den hier erwähnten Ackerbaugeräthen sind nur Geräthschaften von mehr zusammengesetzter Art begriffen, wie sie von Uns durch Beschluß zu bezeichnen sind.

[2]) Frisches Schweine- und Hammelfleisch gehören nicht zu der Pos. „Fleisch".

Waaren und Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-Betrag. Fl.	Ct.
den zu Ketten geschorenen gefärbten und ungefärbten, und mit Ausschluß des ungebleichten zweidrähtig gezwirnten	Werth	3	pCt.
auf Röllchen gespultes oder gewundenes	»	5	pCt.
wollenes oder Sayetgarn, sowie wollenes mit Baumwolle gemischtes:			
gezwirntes, gefärbt oder ungefärbt, geschwefelt oder ungeschwefelt, mit Ausschluß des zweidrähtig gezwirnten, das ungefärbt und ungeschwefelt ist	»	3	pCt.
Gemüse, eingemachtes	»	5	pCt.
Geräthschaften von Holz, Eisen, Kupfer, Stahl und andere, sowie Ackerbau-Geräthschaften	»	15	pCt.
Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, Bohnen und Wicken, Erbsen, Linsen, geschälter und ungeschälter Spelz	per 30 Mud	1	50
alles geschälte und gebrochene Getreide, das nicht besonders benannt ist ...	100 Pfd.	—	40
Brod, Zwieback und Mehl von allen Getreidearten, Griesmehl, sowie Gries und Kleie	»	—	40
Gypsabgüsse und andere Gegenstände von Gyps	Werth	5	pCt.
Glas und Glaswaaren aller Art, sowie Spiegelglas, belegt und unbelegt[1]) ...	»	5	pCt.
Gold- und Silberwaaren, auch nur theilweise vollendet, mit Ausschluß von gemünztem Gold und Silber, goldene und silberne Medaillen und Spielmarken, und von Bruchgold und Bruchsilber[2])	»	5	pCt.
Blattgold und Blattsilber, sowie Gold- und Silberdraht	»	3	pCt.
Gutta-Percha, fertige Gegenstände daraus	»	5	pCt.
Haare, verarbeitete oder gesponnene, Perücken oder Locken	»	5	pCt.
Haarpuder	100 Pfd.	1	—

Besondere Bestimmungen.

[1]) Glasstücken, welche zu Pendeluhren oder zu Vasen mit künstlichen Blumen gehören, Lampenballons und dergleichen, werden, wenn sie nicht in größerer Zahl als die der Gegenstände, zu denen sie gehören, und mit diesen gleichzeitig eingehen, zu diesen Gegenständen gerechnet.

Von Flaschen, welche aus dem Auslande zum Entrepot eingehen, und die im gefüllten Zustande wieder ausgeführt werden, ist die Einfuhrabgabe für Glaswaaren zu entrichten.

[2]) Unbeschadet der Bestimmungen in Beziehung auf die Besteuerung der Gold- und Silberwaaren.

Der auf Seide gesponnene Gold- und Silberdraht gehört zu Posamentierwaaren. Unter Manufakturen.

Waaren und Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zoll-Betrag Fl.	Ct.
Häute, Felle und Leder,			
Sohlleder, Geschirr- und Sattlerleder	100 Pfd.	4	pCt.
zubereitete Häute und Felle aller Art, einschließlich der von Robben und anderen Seethieren, sowie Pergament[1])	»	2	pCt.
zubereitete Rauchwaaren	»	5	pCt.
Sattler-, Schuhmacher-, Täschner- und alle andere nicht besonders besteuerte Lederwaaren	»	5	pCt.
Juchten	»	1	pCt.
Holz:			
Schiffsbau- und Zimmerholz, bei der Einfuhr zur See in ungebrochener Ladung:			
ungesägt oder ungeschnitten[2])	pr. Tonne von 1½ niederl. Kubikelle	—	25
gesägtes oder geschnittenes	»	—	75
Schiffsbau- und Zimmerholz, alles andere nicht besonders aufgeführte			
ungesägtes oder ungeschnittenes[3])	Werth	1	pCt.
gesägtes oder geschnittenes	»	3	pCt.
Wagenholz (dünne eichene Bretter) ohne weitere Bearbeitung	100 Stück	7	50
Pipenholz, ohne weitere Bearbeitung	100 »	4	—
Faßholz, desgl.	100 »	1	—

Besondere Bestimmungen.

[1]) Von dieser Position sind die im bewollten oder behaarten Zustande bereiteten Felle ausgeschlossen, welche zu den bereiteten Rauchwaaren gehören.

[2]) Unter dieser Position sind die Planken begriffen, welche dem Anschein nach 5 Zoll stark, 30 Zoll breit und 4 Ellen lang sind, folglich auch Stämme für Eisenbahnen, die nur ein Mal der Länge nach geschnitten und nur im Rohen behauen sind, beim Eingange seewärts.

Unter ungebrochener Ladung wird verstanden, wenn die Hälfte des Schiffsinhalts, dem Meßbriefe nach, mit Holz beladen ist. Die Abgaben sind nach der vollen, im Meßbrief ausgedrückten Tonnenzahl zu entrichten, wenngleich die Ladung nur theilweise in Holz besteht oder sich eine Ueberlast auf dem Schiffe befindet. Bei gemischten Ladungen, wohin diejenigen gehören, die aus gesägtem und ungesägtem Holz bestehen, soll der Grundsatz, die Abgaben bei der Einfuhr mit ungebrochener Ladung stets nach dem vollen Inhalt der Schiffe zu erheben, in folgender Weise angewendet werden: die wirklich vorhandenen Tonnen gesägtes Holz werden von der Tonnenzahl, welche im Meßbrief angegeben ist, abgezogen, und der Unterschied wird so angesehen, als bestände er aus ungesägtem Holz.

Unter dieser Position können zugelassen werden: Stabholz, rohe Dauben, Wagen-, Pipen-, Faßholz und Masten, wenn sie einen Theil einer vollen Ladung Schiffsbau- und Zimmerholz ausmachen und zur See in ungebrochener Ladung eingehen, nicht aber Brennholz.

[3]) Unter dieser Position können die Planken zugelassen werden, aus denen die Flaren und Hütten der ankommenden Flöße bestehen, jedoch nur in der Menge von 4 Kubikellen für jede hundert Kubikellen, welche das Floß enthält. Auch werden unter dieser Position Stämme für Eisenbahnen zugelassen, die nur ein Mal der Länge nach gesägt und nur roh behauen sind.

Waaren und Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag Fl.	Ct.
Masten, Spieren, Ruder [1]) und Holz zu Kandiskisten	Werth.	½	pCt.
rohe Faßstäbe oder Dauben [2])	»	1	pCt.
feines Nutzholz, als Mahagoni, Nußbaum, Cedern-, Pack- und Palmenholz und dergl. ungesägt und ungeschnitten [3])	»	1	pCt.
gesägt oder geschnitten	»	3	pCt.
Holzwaaren, mit Ausschluß der hölzernen Schuhe	»	5	pCt.
Honig	100 Pfd.	2	50
Hüte und Hutfilze aller Art	Werth.	5	pCt.
Ingwer, eingemachter	100 Pfd.	6	—
Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische, optische und musikalische	Werth	5	pCt.
Käse aller Art, mit Ausnahme des weichen oder Schmierkäse, welcher über die Landgrenze eingeht	100 Pfd.	5	—
Kalk und Kalkasche (zerfallener Kalk)	Tonne von 10 Muth	—	12
ungelöschter in Stücken	»	—	25
Karden von Eisendraht	Werth	1	pCt.
Karten, Spiel-, lose oder in Bogen	»	5	pCt.
Kartoffelmehl-Fabrikate, die nicht besonders besteuert sind	100 Pfd.	2	—
Kautschuck-Schuhe und andere fertige Gegenstände von Kautschuck	Werth	5	pCt.
Kleider und Kleidungsstücke, neue und gebrauchte, wenn sie nicht zu den Lumpen gehören	»	5	pCt.
Korallen, verarbeitete	»	5	pCt.
Korbmacherwaaren	»	5	pCt.
Korinthen	100 Pfd.	1	50
Kork, geschnitten und façonnirt	100 Pfd.	10	—
Krämerei- oder kurze Waaren [4])	Werth	5	pCt.
Kuchen-, Zucker- und Pastetenbäcker-Waaren, ferner alle Eßwaaren, wie Fleisch, Fische, Wildpret, Geflügel, Gemüse oder Früchte, die in luftleeren Trommeln oder Büchsen bereitet oder eingemacht sind, Champignons, Morgeln, Ragout, Mostrich und Saucen	100 Pfd.	25	—
Kupfer:			
geschlagenes und gewalztes, Platten, Bolzen, Spieker und Kupfer- auch Messingdraht.			
Pfannen, Kessel und andere Gegenstände von Kupfer, so wie sie vom Hammer kommen, wenn sie nicht besonders besteuert sind	100 »	4	—
fertige Kupferwaaren, lackirt oder nicht lackirt, bemalt oder vergoldet, plattirt oder broncirt, vergoldeter Kupferdraht und vergoldete kupferne Nägel, mit Ausschluß von kupfernen und			

Besondere Bestimmungen.

1) Nur die im Rohen behauenen oder sogenannten beschlagenen Ruder gehören unter diese Position; behobelte und sonst bearbeitete gehören zu den Holzwaaren.

2) Dauben, abgehobelt und zugerichtet, um zu Böttcherwaaren verbraucht zu werden, gehören zu den Holzwaaren.

3) Unter diese Position gehört auch das in der Stärke von einer Palme und darüber geschnittene feine Nutzholz.

4) Zu den Krämerei- und Kurzwaaren gehören auch:

Bleistifte,
Brillen,
Bürstenbinderwaaren,
Cargassen,
Cigarrenhalter,
Dintenfässer,
Edelsteine, unächte,
Feuerzeuge,
Flacons,
Fleuretten,
Flittergold,
Galanteriewaaren,
Gehstöcke, beschlagene und unbeschlagene,
Glaskorallen und Glasperlen,
Glas- und Sandpapier,
Hornplatten,
Knöpfe und Knopfformen,
Korallen,
Kristall, bearbeiteter,
Löffel und Gabeln,
Messer und Messerschmiedswaaren,
Nadeln, Näh- und Strick-,
Papier mâché,
Petschafte,
Pferde- und Fliegennetze,
Reißfedern,
Riechfläschchen,
Ringe,
Rothe und schwarze Zeichenkreide in Stiften,
Scheeren,
Schiefer- und andere Schreibtafeln, auch metallene,
Schildpat, bearbeitetes,
Schleif- und Wetzsteine,
Schnallen,
Siebböden,
Siebe,
Spielzeug,
Streichzündhölzer,
Tusch- und Farbekasten, gefüllt oder leer.

Und alle dergleichen Gegenstände mit oder ohne goldene, silberne oder kupferne Garnituren oder Deckel, vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff der Besteuerung der Gold- und Silberwaaren.

Waaren und Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag Fl.	Ct.
bronzenen Medaillen, altem Kupfer, Kupferabfall, Feilspänen und Hammerschlag	Werth	5	pCt.
Lampen, mit oder ohne dazu gehörige Glocken oder Kugeln	Werth	5	pCt.
Limonen- oder Citronensaft	pr. Faß	8	—
Lichte:			
Talg-	100 Pfd.	3	—
Wachs-, Spermaceti-, und Compositionslichte	Werth	5	pCt.
Macaroni	100 Pfd.	2	—
Manufakturwaaren und Zeuge von Wolle, einschließlich Tuch und Kasimir; von Seide, Baumwolle, Hanf, Flachs, Werg oder Heede, Baumbast und alle andere, ohne Unterschied ob roh, weiß oder gebleicht, gummirt, gewichst, gefärbt oder bedruckt, rein oder gemischt, Posamentierwaaren, Bänder, Kanten, Tüll, Pelzwerk, Tafelzeug, Zwillich, Damast, Batist, Kammertuch, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Socken, Hosen und alle andere gewebte und gestrickte Kleidungsstücke, welche nicht besonders besteuert sind	Werth	5	pCt.
Matten und Geflechte zu solchen, mit Ausschluß der Russischen	Werth	5	pCt.
Mineralwasser, auch eau gazeuse:			
in Flaschen [1])	100 Flaschen	—	50
in Kruken	100 Kruken	—	25
Modewaaren, einschließlich künstliche und Toiletten-Blumen, Paradiesvögel in bearbeitetem Zustande, und Schmuckfedern	Werth	5	pCt.
Möbel, einschließlich künstliche Blumen in Vasen, jedoch mit Ausschluß von Malereien in Oelfarben und Zeichnungen in dazu gehörigen Rahmen oder ohne solche	Werth	5	pCt.
Neusilber:			
in Blechen	100 Pfd.	1	—
Neusilberwaaren und fertige Gegenstände aus Alumin	Werth	5	pCt.
Oel			
Baum- oder Olivenöl Baumwollsaamen-Oel, Buch-, Mohn- und andere Oele zum Genuß, Elain, Photogen, Steinkohlentheer-Oel und andere mineralische Oele	100 Pfd.	—	55
andere Samenöle auch Sesam- und Patentöl, bis zum 1. Januar 1864	100 »	2	20
nach dem 1. Januar 1864	100 »	1	10

Besondere Bestimmungen.

[1]) Bei der Einfuhr von Flaschen von 4 Kannen Inhalt und darüber beträgt die Abgabe 4 Cent. pr. Flasche.

Waaren und Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Ct.
Bergamot-, Citronen-, Orangeblüth- (oleum neroli), Lavendel-, Rosen- und andere wohlriechende Oele, sofern sie in ursprünglichem Zustande eingeführt werden und nicht unmittelbar als Parfümerie gebraucht werden können, oder dazu bereitet sind	Werth	1	pCt.
Oelkuchen, Raps-, Hanf-, Lein-, Mohn- und Erdnuß-, sowie Leinmehl	100 Pfd.	—	15
Oelsaat, aller Art, welche nicht besonders aufgeführt ist, namentlich Raps-, Lein-, Dotter und Hanfsaat	30 Mud.	—	10
Papier aller Art, buntes, Noten-, Tapeten-, Kartätschen- (Patronen-), graues Pack- und blaues Zuckerpapier, Registerpapier, weiß oder liniirt, Pappdeckel und Kartenpapier.	Werth	5	pCt.
Parfümerien, Schminke, Lavendelöl, Makassaröl, Rosenöl und alle wohlriechende Oele und Wasser, die nicht besonders besteuert sind	»	5	pCt.
Perlenmutter, verarbeitet	»	5	pCt.
Pfeffer, auch Pfefferstaub	100 Pfd.	1	50
Pflaumen, gebackene oder getrocknete	100 »	1	50
Piment und Nelkenpfeffer	100 »	1	—
Platina, verarbeitet, auch Platinadraht	pr. Pfd.	—	10
Platirte Waaren	Werth	5	pCt.
Rahmen und Leisten	»	5	pCt.
Regen- und Sonnenschirme	»	5	pCt.
Revalenta arabica	100 Pfd.	—	40
Reismehl	»	—	40
Rosinen, nicht besonders besteuerte	»	2	—
Korinthen, Samos- und Deina-Rosinen	»	—	25
Salz, raffinirtes und rohes	»	12	—
Schießpulver [1])	»	5	—
Schiffe, Schuten und Fahrzeuge mit der Bestimmung im Lande zu bleiben	Werth	1	pCt.
Segeltuch aller Art [2])	p. Rolle	—	30

Besondere Bestimmungen.

[1]) Die Einfuhr von Schießpulver zu Lande und längs der kleinen Flüsse in Mengen von mehr als 25 Pfd. ist verboten. — Die Einfuhr von 25 Pfd. und darunter kann stattfinden, wenn dabei die Vorsichtsmaßregeln, welche in Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1815 für den Transport von Schießpulver innerhalb Landes vorgeschrieben sind, welchem die Einfuhr in dieser Beziehung gleichgestellt wird, beobachtet werden. Die Einfuhr auf den Flüssen ist allein gestattet auf dem Rhein, der Maas und der Schelde auf bedeckten, Mast und Segel führenden Schiffen von nicht weniger als 40 Tonnen Gehalt.

[2]) Unter Rolle wird die Rolle von 42 Ellen oder darunter verstanden; eine mehr messende wird als eine doppelte Rolle und darum gegen die Abgabe von 60 Cents berechnet.

Waaren und Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Ct.
Seide, bearbeitete, als Näh-, Stick- und Floretseide	Werth	3	pCt.
Seife[1]), harte und weiche, sowie Pourberine und anderes Seifenpulver	100 Pfd.	4	50
parfümirte	»	6	—
Sirup[2]), Melade, bearbeiteter und unbearbeiteter Koch- und aller andere Syrup, Melasse und aller andere Zuckersaft, in welchem mehr als 10 pCt. fester oder krystallisirbarer Zucker enthalten ist	»	15	—
bearbeiteter und aller andere unbearbeitete Koch- und aller andere Sirup, in welchem weniger als 10 pCt. krystallisirbarer Zucker enthalten ist	»	8	—
Melasse, und alle anderen Zuckersäfte, worin 10 pCt. oder weniger krystallisirbarer Zucker enthalten ist	»	4	—
Spezereien, Muskatblumen und Nüsse, Gewürznelken, Mutternelken, Saft von Vanille, Zimmet und alle andere	Werth	5	pCt.
Spiegel mit und ohne Rahmen	»	5	pCt.
Stärke	100 Pfd.	1	—
Stahlwaaren, mit Ausschluß von Stahl in Stangen, Lasch- und Verbindungsplatten für Eisenbahnen und von Stahldraht	Werth	5	pCt.
Stecknadeln	»	5	pCt.
Steine[3]):			
verarbeitete, sowie polirter Marmor und Alabaster und Bildhauerarbeiten daraus	»	5	pCt.
gemahlen, gebrochen, geschlagen oder sogenannter feiner Tufstein, Traß oder Cement	1000 Pfd.	—	75
Stroh und Spahn, in Streifen oder Bändern geflochten, zu Hüten	Werth	2	pCt.
in Platten, sowie zur Garnirung	»	5	pCt.
Succade	100 Pfd.	3	—

Besondere Bestimmungen.

[1]) Vorbehaltlich der Bestimmungen bezüglich der Accise auf Seife.

[2]) Unter den zur Verhinderung von Mißbrauch nöthigen und von Uns zu erlassenden Bestimmungen wird für Melasse und andere Zuckersäfte Freiheit von Eingangsabgaben dann bewilligt, wenn sie zur Destillation im Lande gebraucht werden.

[3]) Unter dieser Position sind nicht begriffen: ungebrannte Steine, Quadern, Marmor und Alabaster, roh oder roh behauen, so wie sie aus dem Bruche kommen, eben so wenig gesägte Steine und gesägter Marmor, sofern sie nicht in anderer Weise weiter bearbeitet, noch geschliffen oder polirt sind; ferner eben so wenig Mühlsteine, Bimsstein, Lithographirsteine, ungebrannte oder gebrannte Pflastersteine, Feuersteine, Kieselsteine, Schieferstein und Tafeln (als Baumaterial), ungemahlener Tufstein, Kalkstein und Marmorstatuen.

Waaren und Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag Fl.	Ct.
Tabak,			
in Rollen, Blättern oder Stengeln	100 Pfd.	—	70
in gerippten Blättern	»	1	50
geschnittener, Karotten, Schnupf- und aller anderer fabrizirter Tabak	»	12	—
Cigarren	»	40	—
Tapeten und Teppiche,			
Fußteppiche, Tapeten, Tischdecken aller Art bis 1. Januar 1863	Werth	9	pCt.
vom 1. Januar 1863 bis 1. Januar 1864	»	7	pCt.
nach dem 1. Januar 1864	»	5	pCt.
Tauwerk, Kabel oder geschlagene Wanten, alles andere Tauwerk und Blockleinen	100 Pfd.	—	50
Thee[1])	»	25	—
Uhren, Wanduhren, Stutzuhren mit und ohne Glasstürzen, Pendel- und Taschenuhren, goldene und silberne[2])	Werth	5	pCt.
Vermicelli	100 Pfd.	2	—
Wachsfiguren und andere Gegenstände von Wachs, die nicht besonders besteuert sind, auch Siegellack	Werth	5	pCt.
Wagen	Werth	5	pCt.
Wagnerarbeiten, zusammengesetzt oder nicht zusammengesetzt oder beschlagen	»	5	pCt.
Waffen,			
alles kleinere Schieß- und Handgewehr, wie Flinten, Karabiner, Pistolen und Pistolenhalfter, Piken, Hellebarden, Degen, Säbel, Bajonette und alle anderen leichten Kriegswerkzeuge, Kürasse, Helme, Degen- und Säbelgefäße, zusammengesetzt oder in einzelnen Stücken, sowie Gewehr- und Pistolenkugeln	»	5	pCt.
Geschütz, metallenes[3])	100 Pfd.	7	50
eisernes[3])	»	1	25
Kanonenkugeln	»	—	75
Wildpret und Geflügel, auch Fleisch von Wildpret	Werth	5	pCt.
Zinnwaaren	»	5	pCt.
Zucker, raffinirter und roher mit raffinirtem gemischter	100 Pfd.	35	—

Besondere Bestimmungen.

[1]) Die Tara beträgt für Thee in gewöhnlichen Kisten von 55 Pfd. und mehr 18 pCt. und für den in gewöhnlichen von weniger als 55 Pfd. 25 pCt.

[2]) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff der Besteuerung der Gold- und Silberwaaren.

[3]) Metallene und eiserne Kanonen, welche durch Abschlagen der Zapfen oder auf andere Weise unbrauchbar geworden gemacht sind, um als Geschütz zu dienen, sind als altes Eisen und altes Kupfer von dieser Position ausgeschlossen.

Art. 2.

Keine Einfuhrabgabe wird erhoben von Waaren, welche im Artikel 1 nicht namentlich aufgeführt sind, es sei denn, daß sie nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der dort genannten Waarengattungen subsumirt werden können.

Die Accise von ausländischem Torf wird dagegen in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Dezember 1833 Art. 1 forterhoben.

Art. 3.

Keine Einfuhrabgaben werden erhoben

a) von Waaren, welche innerhalb zwei Jahren, nachdem sie aus dem freien Verkehr der Niederlande ausgeführt worden, aus den überseeischen Besitzungen des Staats wieder eingeführt werden;

b) von Waaren anerkannten Niederländischen Ursprungs, welche binnen zwei Jahren nach der Ausfuhr aus den Niederlanden von fremden Märkten unverkauft zurückkommen;

c) Waaren, welche, nachdem sie aus dem freien Verkehr der Niederlande ausgeführt worden, aus Orten wieder eingeführt werden, wo ein Einfuhrverbot oder eine Erhöhung der Eingangs-Abgaben in Anwendung gekommen, welche zur Zeit der Ausfuhr hier zu Lande nicht bekannt sein konnten.

Art. 4.

Hat bei der Ausfuhr der im Art. 3 bezeichneten Waaren aus den Niederlanden eine Abschreibung oder Zurückerstattung der Accise stattgefunden, dann wird die Einfuhr-Abgabefreiheit nicht eher gewährt, als bis der bei der Ausfuhr abgeschriebene oder zurückerstattete Betrag wieder eingezahlt worden ist.

Art. 5.

Keine Einfuhr-Abgaben werden erhoben von Lebensmitteln, Provisionen und Schiffsbedürfnissen, welche zum Verbrauch am Bord einlaufender Schiffe dienen, insofern diese Gegenstände als solche beim Einlaufen deklarirt worden und die von Uns bestimmte Menge nicht übersteigen.

Für diejenigen am Bord befindlichen Mengen solcher Waaren, welche die von Uns bestimmten Quantitäten übersteigen, kann die Freiheit von den Einfuhr-Abgaben ebenfalls zugestanden werden, insofern sie mit dem nämlichen Schiffe wieder ausgeführt werden und bis zur Wiederausfuhr unter der Aufsicht der Beamten bleiben.

Die in diesem Artikel bezeichneten Waaren bleiben von der Accise befreit.

Art. 6.

Keine Eingangs-Abgaben werden erhoben:

a) von Floßgeräthschaften, Tauwerk inbegriffen, welche als gebrauchte Gegenstände ein- und zurückgeführt werden, wenn bei der Einfuhr durch Vorlegung eines Inventariums bei den Löschungs-Komtoiren dieser Gebrauch gehörig nachgewiesen wird;

b) von den Waaren und Gegenständen, welche den Gesandten fremder Staaten in den Niederlanden gehören, sofern in diesen Staaten Unsere daselbst beglaubigten Gesandten dieselbe Freiheit genießen;

c) von Reisewagen, mit welchen Landesangehörige nach Vollendung einer Reise im Auslande, oder Fremde, welche mit solchen, um eine Reise zu machen, ins Land kommen;

d) von Waaren und Gegenständen, welche Reisende zu ihrem eigenen Lebensbedarf mit sich führen;

e) von Umzugs-Gegenständen;

f) von Baum- und Feldfrüchten und Gewächsen, welche innerhalb eines Abstandes von fünftausend fünfhundert Ellen von der Grenzlinie des Reichs auf Ländereien im fremden Gebiet im Besitz von Landesangehörigen genommen worden, insofern die Einfuhr zwischen Sonnenauf- und Untergang während der gewöhnlichen Erntezeit erfolgt und der Besitz oder die Benutzung der Ländereien jährlich gehörig nachgewiesen wird;

g) von ledigen Sachen, Fässern, Körben, Käsegestellen und dergleichen Gegenständen, welche zum Transport von Waaren eigens verfertigt und eingerichtet, zur Ausfuhr von Waaren gebraucht worden, und nächstdem wieder eingeführt werden;

h) von accisefreien Waaren, welche eingeführt werden, um hier zu Lande einer Bearbeitung zu unterliegen, um dann wieder ausgeführt zu werden;

i) von accisefreien Waaren, welche binnen sechs Monaten, nachdem sie zur weiteren Bearbeitung ausgeführt worden, wieder eingeführt werden.

Die unter b. gedachten Waaren bleiben accisefrei.

Art. 7.

Die zur Verhütung von Mißbrauch nöthigen Bestimmungen bei dem Genuß der nach Art. 3, 5 und 6 gewährten Freiheiten werden von Uns festgestellt.

Art. 8.

Bei der Berechnung der Einfuhr-Abgaben werden die Bruchtheile von Pfund, Kanne, Kubik-Elle oder Gulden als volles Pfund, Kanne oder Gulden in Rechnung gebracht.

Bruchtheile von Centen werden als ganze Cente gerechnet.

Art. 9.

Die Einfuhr-Abgabe beträgt für jede Anmeldung wenigstens fünf Cents, wie gering auch die zur Einfuhr angemeldete Menge oder der Werth sein möge.

Art. 10.

Zur Berechnung der Einfuhr-Abgabe von Waaren, welche nach dem Gewicht besteuert sind und für welche im Art. 1 keine Tara bestimmt ist, wird vom Brutto-Gewicht abgezogen:

a) für Waaren, die in Fässer oder Kisten von Holz verpackt sind fünfzehn vom Hundert;

b) für Waaren, welche in Leder, Matten, Körbe, Kanaffers, Leinen oder dergleichen Material verpackt sind, acht vom Hundert.

Art. 11.

Will der Anmelder sich mit der im Tarif oder im vorstehenden Artikel bewilligten Tara nicht begnügen, so kann er die Einfuhr-Abgabe nach dem auf seine Kosten von dem Beamten festgestellten Nettogewicht entrichten.

Art. 12.

Sind von Fässern, Kisten, Körben, Kanassers, Ballen oder Packen eine große Anzahl derselben Größe und Art vorhanden, so kann die Tara durch Verwiegung einzelner dieser Fastagen nach Anweisung der Beamten und nach deren Entleerung festgestellt werden. Nach dem Ergebniß dieser Verwiegung wird die Tara für alle diese Gegenstände berechnet.

Art. 13.

Bei gemischter Verpackung von Waaren, die nach dem Gewicht, mit solchen, die nach dem Werthe besteuert sind, kann das Gewicht der ersteren auf Kosten des Anmelders durch die Beamten festgestellt werden.

Art. 14.

Bei der Berechnung der Einfuhr-Abgaben von accisefreien flüssigen Waaren, die nach dem Maß besteuert sind, wird als Leckage von dem Rauminhalt der Fässer abgezogen:

a) bei der Einfuhr zur See aus den Häfen an der Nord- und der Ostsee, aus den Häfen von Frankreich, Portugal und Spanien diesseits der Straße von Gibraltar sechs vom Hundert;
b) bei der Einfuhr zur See von anderwärts zwölf vom Hundert.

Art. 15.

Will der Anmelder sich mit dem im vorstehenden Artikel bestimmten Abzug nicht begnügen, so kann er die Einfuhr-Abgaben nach der auf seine Kosten von den Beamten zu ermittelnden Menge entrichten.

Art. 16.

Bei der Einfuhr der nach dem Maß besteuerten flüssigen Waaren auf dem Landwege oder auf Flüssen wird ein Abzug für Leckage nicht zugestanden.

Weigert sich der Anmelder, die Eingangsabgaben von den Waaren nach dem Rauminhalte der Fässer zu entrichten, so soll er solche nach der auf seine Kosten durch die Beamten zu ermittelnden wirklich vorhandenen Menge erlegen.

Art. 17.

Unter außerordentlichen Umständen, oder wenn das Interesse des Handels oder des Gewerbefleißes es erheischt, können die im Artikel 1 festgesetzten Einfuhr-Abgaben von Uns ermäßigt oder aufgehoben werden.

Unser desfalls gefaßter Beschluß wird, begleitet von einem Gesetzentwurf, zur Bestätigung desselben den General-Staaten binnen dreißig Tagen nach der Eröffnung ihrer ersten Sitzung mitgetheilt.

Erfordern die Umständen die Fassung des Beschlusses während der Versammlung der General-Staaten, dann erfolgt die Mittheilung und der Vortrag des Gesetzes binnen dreißig Tagen nach dem Datum des Beschlusses.

Wird der Gesetzentwurf von den General-Staaten nicht angenommen, dann gilt der Beschluß bis und mit dem zwanzigsten Tage nach dem, an welchem der Entwurf abgelehnt worden ist.

Art. 18.

Zu den im Artikel 1 festgesetzten Einfuhr-Abgaben werden Zuschlags-Cents nicht erhoben.

Art. 19.

Zur Einfuhr ins Land sind verboten:

a) Bücher, als Nachdruck von wissenschaftlichen, literarischen und Kunstwerken, von welchen innerhalb Landes oder in den Staaten, mit welchen darüber ein Uebereinkommen getroffen worden, ein Verlagsrecht vorhanden ist;
b) Kupfermünzen und Schrötlinge zu solchen.

Die Einfuhr von kupfernen Schrötlingen zum Bedarf für die Landesmünze kann jedoch gegen Erlegung der Einfuhr-Abgaben von Kupferplatten von Uns gestattet werden.

Art. 20.

Von der Ausfuhr von leinenen und baumwollenen Lumpen, einschließlich altes und unbrauchbares Papier, Papierspähne und Papierschnitzel, gebrauchten alten leinenen und baumwollenen Zeugen, getragenen leinenen und baumwollenen Kleidern, die nach dem Gewicht verkauft werden, sowie von ganz oder theilweise bereitetem Papierzeug und von allen diesen Gegenständen, wenn sie mit wollenen Lumpen vermischt sind, wird eine Ausgangs-Abgabe von fünf Gulden per hundert Pfund ohne Zuschlags-Cents erhoben.

Von der Ausfuhr von unvermischten wollenen Lumpen wird eine Ausfuhr-Abgabe von zwei Gulden funfzig Cents per hundert Pfund ohne Zuschlags-Cents erhoben.

Art. 21.

Die Aus- und Durchfuhr von Waffen und Schießpulver kann von Uns ganz oder theilweise verboten werden.

Art. 22.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche im Betreff der bei den zur Durchfuhr deklarirten Waaren erforderlichen Formalitäten zu beachten sind, können von Uns modifizirt werden, wenn solches zu mehrerer Beförderung des Handels gereicht, vorbehaltlich jedoch der Maßregeln zur Sicherstellung der Eingangs-Abgaben.

Art. 23.

Die im Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1850 erwähnte Abgabe von vier vom Hundert wird bis auf zwei vom Hundert ermäßigt.

Art. 24.

Die Befreiung von Inlandspässen bei dem Transport in der Richtung nach dem Auslande zu (Artikel 161 Litt. f. des Gesetzes vom 26. August 1822) wird für leinene, baumwollene und wollene Lumpen auf die Menge von weniger als fünf Pfund beschränkt.

Art. 25.

Das Gesetz vom 19. Juni 1845, das vom 30. März 1847 mit Ausschluß der Artikel 3, 4 und 5, die Artikel 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes vom 8. August 1850, Artikel 1 dieses Gesetzes jedoch

nur in sofern, als es die im Artikel 3 erwähnte Befreiung betrifft, §. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1855, die Gesetze vom 18. September 1852, vom 9. September 1853 und vom 1. September 1854, Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1857 und das Gesetz vom 23. Dezember 1859 sind aufgehoben.

Art. 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. November 1862 in Kraft.

Verordnen und befehlen, daß dasselbe in das Staatsblad aufgenommen werde und daß alle Ministerial- und andere Behörden, Kollegien und Beamten, die solches angeht, auf die genaue Ausführung achten.

Gegeben zu Wiesbaden, den 15. August 1862.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Antwerpen für 1861[1]).

Wenn Antwerpens Handelsbilanz in 1861 eine relativ gute gewesen, so verdankt es sie nicht den gewöhnlichen Faktoren prosperirender Volkswirthschaft — dem Frieden und guten Ernten — sondern gerade dem Gegentheil, Krieg und schlechten Ernten.

Während die Furcht vor ernsten politischen Verwickelungen in Europa glücklicherweise unbegründet gewesen ist, entwickelte sich in Amerika ein Krieg, dessen Bedeutung immer mehr zugenommen, und der leider auch heute ein Ende noch nicht voraussehen läßt. Fast alle Amerikanischen Produkte haben dadurch einen steigenden Werth behauptet und mit ungewohntem Gewinn realisirt werden können.

Zur Lebhaftigkeit des Handels und der Schifffahrt trugen hauptsächlich die großen Getreide-Ein- und Ausfuhren bei.

Günstig wirkten auch eine bedeutende Reduktion des Eisenbahntarifs auf die Staatsbahn — ein gutes Beispiel, dem die Rheinische Eisenbahn für die Verbindung zwischen Rhein und Schelde bis jetzt noch nicht gefolgt ist.

Ferner die Ausdehnung des Verkehrs auf der Luxemburger Bahn. Endlich der Handelsvertrag mit Frankreich, der, wenn bisher von einer spezielleren Bedeutung auch nur für Belgiens Industrieen, doch schon zu manchen Geschäften, besonders in Saaten und Getreide, Veranlassung gegeben hat und in seiner liberalen Tendenz noch eine größere Ausdehnung derselben für die Zukunft vorbereitet.

Antwerpens Handel in seiner entschieden freihändlerischen Richtung hofft, daß nach dem nunmehr schon durch die Kammern angenommenen Belgisch-Englischen Handelstraktat[2]) auch recht bald einer mit dem Zollverein zu Stande kommen wird.

Viel versprechend für Antwerpen sind die seit einiger Zeit klarer hervortretenden Bemühungen des Gouvernements zur Beseitigung der Haupt-Scheldeabgaben und zur Reduzirung noch mancher existirender Lokalgebühren. Obenan steht der Rückkauf des Scheldezolls durch die verschiedenen bei der Schifffahrt betheiligten Staaten, für den England, dessen Flagge allein ungefähr ein Drittel der ganzen Scheldebewegung repräsentirt, sich schon günstig ausgesprochen hat. Es ist um so wichtiger, daß diese große Maßregel glücklich durchgeführt wird, als die Regierung anderenfalls entschlossen sein soll, die bestehenden Engagements zur Erstattung des Scheldezolles nicht mehr zu erneuern.

Auch sind verschiedene neue Eisenbahnen im Projekt, die theilweise Antwerpen in leichtere Verbindung mit den Kohlenrevieren bringen sollen, und von denen u. A. die direkte Linie nach Hasselt und der Preußischen Grenze, sowie eine andere über Roermonde nach Düsseldorf, die schon lange ausgesprochenen und oft wiederholten Wünsche des Handels erfüllen würden. Diese in Verbindung mit den diversen Eisenbahnprojekten in Holland lassen den Moment voraussehen, wo auf den Holländisch-Belgisch-Preußischen Grenzen ein ebenso erfreulicher, als bedeutungsvoller nachbarlicher Verkehr sich entwickeln wird.

Bei den täglich abnehmenden Schutzzöllen wird der internationale Verkehr immer mehr und mehr eine einfache Kommunikationsfrage, von ihr hauptsächlich und speziell von Eisenbahnverbindungen mit vortheilhaftem Tarif ist ein lebhafteres Geschäft mit dem Zollverein zu erwarten.

Ein Gesetz über Warrants ist ehestens in Aussicht. Dasselbe ist bereits durch die Deputirtenkammer votirt, dürfte indessen erst dann eine besondere Wichtigkeit für den Handel erlangen, wenn größere öffentliche Magazine zur Verfügung sein werden. In diesem Augenblick fehlt es daran, weil der große Entrepot seit seinem theilweisen Einsturz sich noch immer in einem unbefriedigenden Provisorium befindet. Die Regierung möchte nämlich denselben entweder der Stadt oder einer Dock-Kompagnie abtreten und konnte bisheran noch zu keinem Abschluß kommen. Unterdessen beschäftigt sich die städtische Verwaltung schon mit Plänen großartiger Anlagen und Lagerräumen am neuen Hafen, wie sie hier in jeder Beziehung eine immer dringendere Nothwendigkeit werden. Leider ist darüber zwischen ihr und dem Kriegs-Ministerium ein Konflikt ausgebrochen, der noch heute in der Bevölkerung eine höchst bedauernswerthe Aufregung und Unzufriedenheit unterhält. Antwerpen hat sich bekanntlich bei der Diskussion der neuen Festungswerke, wo es sich um Verstärkung der alten Ringmauer oder um neue Werke mit Erweiterung der ganzen Stadt handelte, eifrigst für die letzteren ausgesprochen, weil sie der Ausdehnung des Handels und der Industrie das nöthige weite Feld eröffneten, und besonders weil dieselben nach den Versicherungen der Fachleute die für eine Handelsstadt so nachtheilige Aussicht einer eventuellen Zerstörung bei Kriegsverhältnissen fast ganz beseitigen sollten. Die große Enceinte wurde dekretirt und wird auch schon seit ein paar Jahren energisch ausgeführt, ohne bis vor einigen Monaten zu anderen Reklamationen, als wegen gewisser Servituts- und Expropriationsfragen, Veranlassung gegeben zu haben. Da erhielt unerwartet die städtische Verwaltung vom Kriegs-Ministerium die Anzeige, man möge bei den neuen Anlagen darauf Rücksicht nehmen, daß für die inneren Servitute der neuen Nordcitadelle, d. i. nach der Stadt hin, 580 Metres frei bleiben müßten, eine Distanz, welche selbst einen Theil der bereits fertigen mit großem Kostenaufwand eben angelegten neuen Hafenarbeiten erfaßte. Das städtische Kollegium machte vergebens darauf aufmerksam, wie schon die Großartigkeit und Bedeutung der Nordcitadelle eine beunruhigende Ueberraschung für die Bürgerschaft gewesen, obwohl nicht dagegen protestirt worden sei, daß aber die Forderung der inneren Servitute, die, wenn man auf denselben bestände, dem Stadtrath und der Gemeinde bekannt gemacht werden müßten, unfehlbar eine nicht zu berechnende Aufregung hervorrufen würde. Die beiden Verwaltungen haben sich leider nicht verständigen können, und so gelangte die Angelegenheit zur Oeffentlichkeit, zuerst vor den Stadtrath, und dann in den Kammern. Nur zu bald haben sich die Befürchtungen des städtischen Kollegiums verwirklicht. Aufgeregt durch öffentliche Diskussionen und Publikationen steigerten sich die Forderungen der Bewohner Antwerpens bis zur gänzlichen Zerstörung oder Entfernung der beiden Citadellen, während der Wunsch des Kollegiums sich ursprünglich nur auf eine Verkleinerung des Servituts nach der Stadtseite beschränkte und sich besonders dadurch rechtfertigte, daß die Nordcitadelle der Stadt wirklich um ca. 200 Metres näher gerückt worden ist, als es auf dem

---

[1]) Vergl. wegen des Vorjahrs Hand. Arch. 1861 II. S. 374.

[2]) S. Hand.-Arch. 1862 II. S. 213.

ausgestellten Plane angegeben. Die sofortige Berücksichtigung desselben würde die ganze Sache ohne Geräusch und Kollision beendet haben. Jetzt sind nach dem Votum der Kammern die Petitionen den Ministerien überwiesen, die Unzufriedenheit der Antwerpener hält an, und es ist noch nicht vorauszusehen, wann und wie eine Verständigung zu Stande kommen wird. Die Arbeiten werden unterdessen auf allen Punkten mit dem früheren Eifer unverändert fortgesetzt und wahrscheinlich wird nichts anderes gewährt oder tolerirt werden, als die Reduzirung der inneren Servitutslinie bis auf die Limite einer einfachen Esplanade, wodurch allerdings für die Anlagen um den neuen Hafen herum noch ein ansehnliches Terrain disponibel bleiben würde.

Die Einfahrt in den neuen Hafen ist noch immer mit einiger Schwierigkeit für größere Schiffe verbunden, doch ist man beschäftigt, sie zu vertiefen und bequemer zu machen.

Mit der theilweisen noch nöthigen Erweiterung des in den neuen Hafen mündenden Kampinekanals geht man unausgesetzt voran. Einige Dampfböte versehen auf demselben einen regelmäßigen Waarentransport und Schleppdienst zwischen Antwerpen und Lüttich. Die gewöhnliche Schifffahrt nimmt auch nicht unerheblich zu.

Die Dampferlinien zwischen Antwerpen und England, Hamburg, St. Petersburg, Spanien und Frankreich bestehen regelmäßig fort; dagegen ist die Gesellschaft nach der Levante um Auflösung der mit der Regierung bestehenden Konvention eingekommen, wie es heißt, um auf anderen Grundlagen einen neuen Versuch zu machen.

Die Transatlantischen und Südamerikanischen Dampfergesellschaften haben definitiv geendet. Die Böte wurden verkauft und somit ist jede Hoffnung auf Rekonstituirung verschwunden.

Rhederei und Schiffbau können sich noch immer nicht erholen. Antwerpen sah in 1861 kein neues Schiff vom Stapel laufen und seine Marine bestand aus:

Ende 1861	63 Schiffen	mit	22,264 Tonnengehalt,
„ 1860	74 „	„	27,757 „

Der Verkauf von 4 großen Dampfböten, herrührend von den eingegangenen Transatlantischen Linien, hat den Tonnengehalt allein um 4655 Tonnen vermindert.

In den hiesigen Hafen liefen ein:

1861	2778 Schiffe	mit	638,682 Tonnengehalt,
1860	2568 „	„	546,444 „

Dieselben kamen aus folgenden Ländern ꝛc.:

		in	gegen	in
von England	694	1861	713	1860
„ Dänemark	307	„	225	„
„ Rußland	238	„	199	„
„ Preußen	235	„	288	„
„ Türkei	227	„	149	„
„ Schweden u. Norwegen	223	„	172	„
„ Spanien	116	„	194	„
„ La Plata	106	„	102	„
„ Nordamerika	100	„	64	„
„ Frankreich	99	„	105	„
„ Mittelmeer	91	„	51	„
„ Hamburg	88	„	75	„
„ Cuba	50	„	37	„
„ Bremen u. Mecklenburg	40	„	32	„
„ Brasilien	39	„	36	„
„ Ostindien	38	„	16	„
„ Stillen Ocean	33	„	36	„
„ St. Domingo	22	„	19	„

Darunter befanden sich:

		in	gegen	in
Englische Schiffe	821	1861	733	1860
Dänische „	385	„	365	„
Preußische „	186	„	142	„
Französische „	172	„	270	„
Niederländ. „	172	„	165	„
Hannoversche „	166	„	156	„
Norwegische „	164	„	161	„
Belgische „	132	„	127	„
Amerikanische „	113	„	64	„
Schwedische „	84	„	69	„
Hamburger „	80	„	57	„
Mecklenburg. „	67	„	69	„
Russische „	53	„	37	„

Von den 186 Preußischen Schiffen waren:

beladen mit Holz	87
mit Getreide und Saaten	81
mit diversen Gütern	18

Von Preußischen Schiffen gingen aus:

beladen mit Stückgut	30
„ „ Dachpfannen	32
à l'aventure und in Ballast	124

Der Import bestand in:

	1861.		1860.
Gewichtswaaren	10,799,956 Ctr.	gegen	9,755,686 Ctr.
Werthwaaren	1,081,201 Thaler	„	991,539 Thaler,
Kubikmaaß	4,352,856 Kubikfuß	„	3,726,267 Kubikfuß,
Liquides (Getränke)	24,560 Hektolitres	„	31,653 Hektol.

Preußen war hauptsächlich dabei betheiligt mit:

	1861		1860
Bauholz	953,129 Kubikfuß	gegen	870,797 Kubikfuß,
Weizen	424,050 Ctr.	„	242,869 Ctr.,
Roggen	61,082 „	„	310,938 „
Gerste und Bohnen	107,932 „	„	115,405 „
Oelsaamen	11,738 „	„	114,977 „
Wolle	17,449 „	„	12,355 „
Blei	26,583 „	„	49,394 „

Die Zufuhr von Bauholz übersteigt wiederum jene des letzten Jahres, ungeachtet einiger für Antwerpen bestimmt gewesener, jedoch wegen gerade mangelnder Lagerräume nach Binnenhäfen dirigirter Ladungen. Die projektirten Anlagen in der Nähe des neuen Hafens sollen speziell dem Holzhandel alle wünschenswerthen Bequemlichkeiten bieten können.

1861 importirten	350 Schiffe	4,352,856 Kubikfuß,	
1850 „	277 „	3,726,267	„

Getreide mußte wegen schlechter Ernten, besonders in Frankreich und Belgien, in großen Quantitäten eingeführt werden. Das Meiste kam von Amerika und der Ostsee, wo noch manche alte Vorräthe existirten. Die Preise haben die bis zum Winter verfolgte steigende Richtung wohl theilweise auch deshalb nicht behaupten können, weil der Konsumo wegen der ungünstigen Lage vieler Industrien und ihrer Arbeiter bedeutend geringer als in gewöhnlichen Jahren gewesen ist. Dem Getreide- und Saathandel hat der Handelsvertrag mit Frankreich einen neuen Abzug eröffnet. Die Abschaffung der echelle mobile läßt namentlich mit den Departements des Nordens einen regelmäßigen Verkehr voraussehen.

Die Reiszufuhr hat sich um ungefähr 200,000 Ballen vermehrt, also gegen 1860 beinahe verdoppelt. Es ist dies fast ausschließlich den schlechten Kartoffeln zuzuschreiben.

Der Import von Zucker hat sich mehr denn verdoppelt. In der inländischen Rübenernte war ein großer Ausfall, und dann haben die Raffi-

nadeure in Folge der niedrigen Preise des Indischen Zuckers und der Gleichstellung der Accisenrechte des Rüben- und Rohzuckers viel mehr von letzterem verarbeitet.

Das importirte Kaffeequantum hat jenes von 1860 um ca. 50,000 Ballen überstiegen. Der Absatz nach dem Auslande ist durch vortheilhaftere Kommunikationen auf Eisenbahnen, und bessere Zugänglichkeit des Französischen Marktes durch den Handelsvertrag erleichtert worden, und man hofft auf eine weitere Ausdehnung des Geschäfts in diesem Artikel.

Obwohl das Geschäft in Häuten in der Zufuhr kleiner war, so ist es doch auf dem Platze selbst ein sehr bedeutendes geblieben. Der regelmäßige Umsatz hat sogar die früheren Jahre noch übertroffen.

Der Import von Wolle war um ca. 10,000 Ballen stärker als 1860. Dieses Mehr fällt ganz auf die La Plata-Verschiffungen und ging größtentheils in den inländischen Konsumo. Die öffentlichen Verkäufe in diesem Artikel bürgern sich immer mehr ein und waren voriges Jahr besonders zu Gunsten der Käufer.

Bedeutend vermindert hat sich der Import von Amerikanischer Baumwolle und Harz. Der letztere Artikel besonders ist für die Beladung mancher Schiffe ein recht fühlbarer Ausfall gewesen.

1860 importirte ca. 34,000 Fässer mehr als 1861.

Der Verbrauch von Guano ist ungefähr derselbe geblieben, obwohl die Zufuhr eine Abnahme von ca. 11,000 Tonnen zeigt. Mit diesem Jahre tritt der vom Peruvianischen Gouvernement gemachte neue Kontrakt ins Leben und die Gibbsschen Agenturen gehen in andere Hände über. Von Peru kamen an 41,133 Tonnen gegen 52,400 Tonnen in 1860.

Der Export ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

	1861		1860
Gewichtswaaren..	3,423,882 Ctr.	gegen	3,991,980 Ctr.
Werthwaaren....	4,793,188 Thaler	„	3,178,213 Thaler,
Liquides (Getränke)	352 Hektoliter	„	521 Hektoliter.

Nach Preußen gingen hauptsächlich:

Geschlagenes Eisen......	40,066 Ctr.	gegen	107,557 Ctr.,
Metalle und Mineralien.	16,368 „	„	16,078 „
Fettwaaren............	3,148 „	„	6,904 „
Farbewaaren...........	7,458 „	„	12,792 „

Die Rückwirkung der Nordamerikanischen Verhältnisse ist sowohl auf den Export nach Europäischen als auch überseeischen Ländern von sehr nachtheiligem Einfluß gewesen. Dazu kamen unglücklicherweise auch noch Geld- und Handelskrisen in Südamerika, wohin gleichwie nach dem Norden der Abzug Belgischer Produkte abgenommen hat.

Die Zahl der von hier expedirten Auswanderer ist noch geringer als in 1860. Dies trifft besonders Rio Janeiro, wohin nur 689 gingen, gegen 1441 in 1860. Klagen über Ausführung von Kontrakten wurden nicht erhoben.

1861 gingen von hier aus: 2053 Auswanderer,
1860 „ „ „ „ 2507 „

Industrie.

Die jetzt hier bestehenden 31 Zuckerraffinerien verarbeiteten zusammen:
1861.. 395,289 Ctr. Rohzucker, 56,763 Ctr. Rübenzucker,
1860.. 340,045 „ „ 78,938 „ „

Es wurden aus Belgien 360,000 Ctr. raffinirter Zucker exportirt, während Holland 1,280,000 Ctr. ausführte. Raffinadeure und Handelskammer haben schon lange die Erlaubniß reklamirt, in den Raffinerien selbst die Operation des Stoßens und des Einpackens vornehmen zu dürfen, wie es in Holland und Frankreich gestattet ist, und wovon man sich mit Recht eine Zunahme des Exports versprechen kann. Jetzt ist man hier noch verpflichtet, in der sogenannten Succursale de l'Entrepôt, einem ausnahmsweise privilegirten Privatetablissement, stoßen und packen zu lassen, wodurch nicht nur Zeit- und Gewichtsverlust, sowie unnöthige Kosten entstehen, sondern kann der Raffinadeur, was wohl eben so wichtig ist, die Zucker nicht, so wie der Geschmack der verschiedenen Länder es erfordert, bearbeiten lassen. Dies versetzt ihn gegen die ausländischen Raffinerien in eine entschieden nachtheilige Lage. Die Reismühlen haben ein gutes Jahr gehabt. Der Export nach Südamerika war etwas kleiner, dagegen wurde wegen der schlechten Ernten mehr nach Europäischen Ländern ausgeführt.

Die Branntweinbrennereien und Bierbrauereien klagen, daß sie unter den in Folge des Octroifonds erhöhten Abgaben leiden und sich nicht nach Wunsch fortentwickeln. Es ist indessen eher anzunehmen, daß die Vertheuerung der Lebensmittel und die ungünstige Lage mancher Industrien den Konsumo affizirt haben.

Sobald wie die noch bestehende alte Festungsmauer mit den diversen Gräben und Brücken weggeschafft und kein Hinderniß mehr sein werden zu einer leichteren Verbindung zwischen dem alten und neuen Stadttheil, wird sich noch manches industrielle Etablissement hier bilden und den vielen disponiblen Kapitalien Gelegenheit zu guten Anlagen bieten.

Der Geldmarkt war während des ganzen Jahres ein leichter, obwohl der Diskonto der Nationalbank mehr zwischen 4 und 5 pCt. als zwischen 3 und 4 pCt. fluktuirte. Es ist fast immer bei den Privat-Escompteurs unter den Sätzen der Bank anzukommen gewesen.

Die Einfuhr der Hauptartikel während 1861 ergiebt sich aus der folgenden Uebersicht:

	Getreide	Oelsaamen	Reis
1861.....	4,163,360 Ctr.	542,885 Ctr.	500,157 Ctr.
1860.....	2,849,557 „	1,082,126 „	308,433 „
	Zucker	Kaffee	Häute
1861.....	454,942 Ctr.	358,319 Ctr.	257,993 Ctr.
1860.....	221,124 „	285,747 „	371,754 „
	Wolle	Baumwolle	Harz
1861.....	304,502 Ctr.	187,808 Ctr.	409,369 Ctr.
1860.....	207,392 „	221,916 „	514,494 „
	Tabak	Cacao	Pfeffer
1861.....	84,169 Ctr.	5,861 Ctr.	5,408 Ctr.
1860.....	94,361 „	10,401 „	4,435 „

Antwerpen, im August 1862.

Mittheilungen.

Berlin. Die „Hamburger Börsenhalle“ vom 22. September meldet aus Rio de Janeiro, daß ein Kaiserliches Dekret das von beiden Kammern votirte Gesetz wegen Einführung des Französischen Metrischen Systems für Maße und Gewichte genehmigt hat. Dasselbe soll allmälig in den verschiedenen Theilen des Landes eingeführt werden, und nach Ablauf von 10 Jahren allgemein gültig sein. Das bestehende Münzsystem bleibt unverändert.

Stralsund, 19. September. Im verflossenen Monate wurde der größte Theil der hier noch vorhandenen Getreidelager nach England verladen. Das anhaltend gute Erntewetter, sowie die in großer Menge in England eintreffenden Amerikanischen Zufuhren übten einen bedeutenden Einfluß auf die Preise, die täglich niedriger notirt wurden. Unter diesen Verhältnissen hielten die Inhaber von Getreide es doch für sehr bedenklich, die Spekulation noch länger auszudehnen und entschlossen sich, ihre Läger nach England theils zu verkaufen, theils dahin in Konsignation abzuladen. Es sind im August von hier verschifft worden: 39,526 Scheffel Weizen nach England, 1800 Scheffel Weizen nach Antwerpen, 2425 Scheffel Malz nach Petersburg. Da die sämmtlichen hier noch vorhandenen Vorräthe sich auf wenige Hundert Last Weizen beschränken, so kann man das Getreide-

geschäft aus den Ergebnissen der Ernte von 1861 hier als abgewickelt betrachten. Leider sind die Resultate für die Kaufleute durchschnittlich ungünstig ausgefallen. In den meisten Fällen haben die Abladungen in England nur mit mehr oder weniger Verlust realisirt werden können. Ueber den Ausfall der diesjährigen Ernte im Regierungsbezirk Stralsund hört man im Allgemeinen befriedigende Urtheile. Bis auf wenigen Hafer und Erbsen ist das Getreide bereits geborgen und zwar fast durchgängig in trockenem Zustande.

Elbing, Mitte September. Die Ernte fand hier, von einigermaßen trockenem Wetter begünstigt, statt. Die Erwartungen, welche man bei dem schönen Stande der Saaten hegte, sind vollständig erfüllt worden. Am vorzüglichsten stellt sich Roggen, welche Frucht sowohl in Betreff der Qualität wie Quantität vergangenes Jahr übertrifft. Die Berichte über den Ausfall der Weizenernte sind verschieden; große Strecken haben durch Rost gelitten, doch hat auch diese Frucht ein immerhin zufriedenstellendes Resultat geliefert. Von Hafer und Gerste steht noch Vieles auf dem Felde, indem durch das ungleiche Aufgehen der Saat eine spätere Ernte als gewöhnlich stattfindet. Der Stand der Kartoffeln ist in hiesiger Gegend ein sehr verschiedener; die Krankheit ist nur stellenweise aufgetreten und im Uebrigen ist der Knollenansatz zahlreich, wenn auch klein. Die Zufuhren von neuem Getreide beschränkten sich auf kleinere Partien, bei denen für Weizen 83—95 Sgr., für Roggen 53—54 Sgr. pr. Scheffel bewilligt wurden. Durch Benutzung des oberländischen Kanals kamen einige Ladungen frischen Roggens nach hier; von altem Getreide passirten denselben im Laufe des vergangenen Monats gegen 5000 Scheffel Weizen, 15,000 Scheffel Roggen, 400 Scheffel Erbsen, sowie 6100 Stck. Rundholz, 1023 Klafter Brennholz. Die beabsichtigte Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Polen und Danzig, deren Mündungspunkt Marienburg sein soll, erregt unter dem hiesigen Handelsstande große Besorgniß, indem hierdurch auch noch der Theil des Elbinger Handels, welcher sich aus dem Absatz der Produkte des Hinterlandes ergiebt, von hier fortgezogen werden würde. Man ist demzufolge eifrig bemüht, dieser intendirten Bahnstrecke auf Preußischem Boden eine andere Richtung, hauptsächlich einen anderen Ausgangspunkt — nämlich Güldenboden — zu geben. Es scheint indessen, daß alle hierauf bezüglichen Anstrengungen voraussichtlich ohne Erfolg bleiben werden, da die rein örtlichen Interessen einer Stadt, welche hierbei ins Auge gefaßt werden, bei der allgemeinen Wichtigkeit der Bahn, hauptsächlich für Polen, schwerlich zur Berücksichtigung sich eignen dürften.

Landsberg, 6. September. Hier bewegte sich der Geschäftsverkehr während des vergangenen Monats, wie dies gewöhnlich kurz nach der Ernte sich zu wiederholen pflegt, in mäßigen Grenzen. Die Zufuhren von Körnerfrüchten, welche die kleineren Grundbesitzer an den Markt bringen, geben an sich zwar den Beweis eines erfreulichen Ertrages, indessen so bedeutend sie für den gewöhnlichen Marktverkehr auch sind, so berühren sie doch weniger den Handelsstand. Dieser verhält sich überhaupt abwartend, da wohl anzunehmen ist, daß die Getreidepreise sich auf der jetzigen Höhe kaum werden halten können, wenn erst bedeutende Lieferungen erfolgen. Vorläufig ist dies allerdings nicht möglich, da die größeren Besitzer, wenngleich sie gern die heutigen Preise mitnehmen möchten, doch nicht daran denken können, den Ausdrusch kraftvoll zu betreiben, da sie es vorziehen müssen, die nöthigen Feldarbeiten erst zu beendigen. Nachdem aber die Ernte allseitig befriedigende Resultate zu geben scheint, hat die Spekulation augenblicklich kein Feld, um auf einen großen Abzug nach Gegenden hin, wo vielleicht Mangel eintreten könnte, zu rechnen und schon jetzt größere Ankäufe in den Provinzen betreiben zu lassen. Die Preise unterliegen demnach nicht allein nur geringen Schwankungen, sondern bedingen sich auch für spätere Termine billiger, weshalb es nicht im Interesse des Handelsstandes liegt, schon jetzt bedeutende Kornankäufe zu machen, um damit aufs Lager zu gehen, vielmehr läßt sich in den Umsätzen nur die Befriedigung des gewöhnlichen Bedarfs erkennen.

Bromberg, 11. September. Die auf den meisten auswärtigen Getreidemärkten eingetretene Flaue der Preise konnte natürlich nicht ohne Einfluß auf das hiesige Geschäft bleiben und wenn auch gegen Mitte des Monats, durch bedeutende Umsätze von Weizen nach England, einige Lebhaftigkeit in den Getreidehandel zu kommen schien, so konnte die gute Stimmung doch nur Tage lang anhalten. Roggen verfolgte ebenfalls eine weichende Tendenz und verminderte sich der Absatz bei gedrückten Preisen, nachdem die so allgemein befriedigende Ernte jetzt auch in den östlichen Provinzen unseres Staates gesichert ist. Dagegen war Sommergetreide für das Ausland, zwar nur vorübergehend, gesucht und etwas theurer. Die Getreide-Ernte ist in hiesiger Gegend bei günstigster Witterung beendet worden und man kann deren Resultat im Allgemeinen als ein sehr gutes betrachten. Auch die Kartoffeln geben die Gewißheit einer guten Ernte und verspricht die Produktion von Spiritus sehr bedeutend werden zu wollen. Man drängte sich daher zu Realisationen vom Lager und reichliche Offerten bewiesen, daß bei dem Mangel an Meinung auf niedrigere Preise gerechnet wird. In der zweiten Hälfte des Monats war der Verkehr ziemlich lebhaft; es mangelte auch nicht an Zufuhr, doch mußten die Verkäufer sich niedrigern Geboten fügen, so daß die Preise allmälig von 19½ bis 18 Rthlr. pro 2000 Quart zurückgingen und Spiritus dazu angetragen blieb.

Breslau, 12. September. Von Wolle wurden im August ca. 5000 Ctr. aller Gattungen von zollvereinsländischen Spinnern und Kämmern, sowie von inländischen Tuchfabrikanten gekauft. Für Französische und Englische Rechnung wurde Mehreres gehandelt, dagegen fehlten Aufträge vom Rheinlande fast gänzlich. Der Bestand ist ungefähr auf ca. 20,000 Ctr. anzunehmen und bietet das Lager von Wollen eine große Auswahl in allen Gattungen, nachdem in Russischen Rücken- und Fabrikwäschen sich größere Quantitäten in recht guten Wollen angesammelt haben, wovon die Zufuhren noch fortdauern. Im Fonds- und Aktiengeschäft zeigte sich der Umsatz gegen den vorigen Monat schwächer, obgleich die Kourse im Allgemeinen anzogen, namentlich trat bei den der Eisenbahnaktien eine Steigerung ein. In Metallen war das Geschäft stille bei wenig veränderten Preisen. Das Kolonialwaaren-Geschäft nahm im Monat August c. einen sehr ruhigen Verlauf und es fanden in sämmtlichen Artikeln keine bemerkenswerthe Veränderungen statt. Der Hauptbedarf davon beschränkte sich hauptsächlich auf den Konsum. Die Ernte in unserer Provinz ist nun als ganz beendet anzunehmen und kann man nach den Ergebnissen derselben solche als eine gute Mittelernte bezeichnen. Der Ertrag von Roggen ist nicht so günstig wie der von Weizen. Gerste befriedigt in ihren Resultaten. Von Hafer scheint im Allgemeinen quantitativ kaum eine Mittelernte gemacht zu sein. Die Hülsenfrüchte sind nur vereinzelt gerathen, und zwar Wicken anscheinend besser wie Erbsen, die namentlich durch die Made beschädigt sein sollen. Am hiesigen Getreidemarkte sind im Monat August Versendungen von Weizen und Gerste hauptsächlich nach Stettin gemacht worden. Im Uebrigen beschränkte sich der Verkehr auf den Konsum. Zur Zeit werden folgende Preise gezahlt: Für Weizen von 75—84 Sgr., für Roggen von 52—58 Sgr., für Gerste von 37—43 Sgr., für Hafer von 22—26 Sgr., für Erbsen von 45—54 Sgr. pro Scheffel.

Glogau, 10. September: Während im verflossenen Monat ein sicheres Urtheil über den Ausfall der diesjährigen Ernte, bei den sich so häufig widerstreitenden Ansichten darüber, noch nicht möglich war, lassen sich gegenwärtig, wo die Ernte der Feldfrüchte, mit Ausnahme der Kartoffeln beendet und von dem schönsten Wetter begünstigt worden ist, die Resultate der beiden wichtigsten Getreidegattungen dahin zusammenstellen, daß der Weizen bei voller und schwerer Waare eine reichliche Mittelernte, der Roggen eine ziemliche Mittelernte, von etwas geringerer Qualität als der Weizen geliefert hat. Im Ertrage steht die Gerste, da nicht so viel wie

im vorigen Jahre angebaut wurde, gegen die letzte Ernte etwas zurück, doch ist die Qualität ohne Tadel, ebenso wie die des Hafers, der sowohl im Korn als im Stroh vorzüglich ist. Die Ernte ist hiernach im Allgemeinen als eine gute und gesegnete zu bezeichnen, doch dürfte auf ein wesentliches Herabgehen der Preise nicht gerechnet werden können, da die alten Bestände nur sehr geringfügig waren und der Konsum schon von der neuen Ernte befriedigt werden muß. Auch das in diesem Jahre wegen des mangelhaften Ernteausfalls anderer Länder zu erwartende Getreide-Export-Geschäft, namentlich in Weizen und Gerste, dürfte die Preise auf ihrer Höhe halten, wogegen eine zu erwartende gute Kartoffelernte noch am ehesten Einfluß auf die Gestaltung der Märkte üben würde. Dieselbe scheint nach den bis jetzt vorliegenden Ergebnissen, in unserer Gegend wenigstens, unbezweifelt zu sein, wenngleich die Klage über Fäule der Frühkartoffeln nicht vereinzelt sind und manche Gegenden daran sehr zu leiden scheinen. Von Oelfrüchten ist nur ein mittelmäßiger Ertrag gewonnen worden und fand die Ernte unter ungünstigen Verhältnissen statt, indem der Raps an manchen Orten feucht eingebracht wurde. Dennoch ist uns über die Ausgiebigkeit desselben keine eigentliche Klage zu Ohren gekommen und das Steigen der Oelpreise wohl mehr dem mittelmäßigen Ergebniß zuzuschreiben. Die Zuckerrüben sind durch die trockene Witterung dieses Monats etwas im Wachsthum zurückgeblieben, versprechen aber eine gute Ernte. Die neuen Rapspflanzen sind gut und gleichmäßig aufgegangen und hat die Einsaat für die künftige Ernte bei der günstigen Witterung schon erhebliche Fortschritte gemacht. So sehr der Sommer mit seiner wechselnden Witterung das Gedeihen des Obstes förderte und einen Ueberfluß darin hervorbrachte, wie wir ihn lange nicht gehabt, so wenig befriedigend blieben seine Wirkungen auf den Weinstock, der durchschnittlich noch weniger Trauben als im vorigen Jahre zeigt. In Grünberg finden sich ausgedehnte Lager, die dem Winzer kaum Ertrag für die aufgewandte Mühe versprechen, und die Qualität, welche hauptsächlich von einem langen und warmen Herbst bedingt ist, dürfte selbst im günstigsten Falle nur einen kleinen Theil des Ausfalls paralysiren. Es ist dies um so mehr zu beklagen, als ein großer Theil der Bewohner dieses Distrikts aus dem Weinbau mit seinen Unterhalt zieht, und die Wirkungen des Mißwachses für die Produzenten bei dem günstigen Stande der Rebe in Frankreich und am Rheine doppelt empfindlich sind.

Crefeld, 5. September. Ueber die Thätigkeit der Seidenwaarenfabriken der hiesigen Gegend ist für den verflossenen Monat keine wesentliche Aenderung mitzutheilen. Dieselben waren im Allgemeinen, namentlich für den Absatz in Deutschland und nach England hin, gut beschäftigt, das Transatlantische Geschäft blieb dagegen unter dem fortdauernden Einflusse der ungünstigen Nordamerikanischen Zustände ohne Bedeutung. Rohseide wurde zu etwas weichenden Preisen willig begeben. Das in der hiesigen Trocknungsanstalt konditionirte Quantum betrug 56,960 Pfd. Die Baumwollwaarenfabriken in Gladbach und Umgegend litten nach wie vor unter den hohen Preisen des Rohstoffes, die in letzter Zeit wiederum erheblich gestiegen sind. Es werden immer größere Reduktionen der Arbeitszeit in den Spinnereien erwartet, da sich nur wenige Spinner im Besitze größerer Vorräthe von billiger Baumwolle befinden und für das Fabrikat Preise, die denjenigen des Rohstoffes entsprechen, nicht zu erreichen sind. In Biber wird ziemlich lebhaft fabrizirt, und wo noch eine Anerbietung von diesem Artikel zu mäßigen Preisen gemacht wird, finden sich schnell Käufer. Der Handel in Getreide beschränkte sich hier auf den für den Konsum erforderlichen Bedarf. Die Preise waren etwas weichend. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurde bezahlt für Weizen per 200 Pfund 7 Rthlr. 10 Sgr., für Roggen per 200 Pfd. 6 Rthlr. 5 Sgr., für hiesige Gerste per 200 Pfd. 4 Rthlr. 10 Sgr., oberländer Gerste per 200 Pfd. 6 Rthlr., alter Hafer per 200 Pfd. 5 Rthlr. 10 Sgr., hiesige Kartoffeln per 100 Pfd. 20 Sgr.

Elberfeld, Mitte September. Wennschon die Fortdauer des Amerikanischen Bürgerkrieges einen Aufschwung des für unsere Industrie so wichtigen Exportgeschäfts nicht zugelassen hat und die aus jenen unglücklichen Zerwürfnissen hervorgegangene Baumwollenfrage je länger je mehr drückend auf der einschlagenden Industrie lastet und diese endlich zum gänzlichen Stillstande führen muß, so ist, abgesehen von der Stockung in diesen Zweigen, doch im Allgemeinen eine ziemlich lebhafte Thätigkeit in den Fabriken bemerkbar gewesen, ja für einzelne Artikel soll sich sogar ein Mangel an Arbeitskräften herausgestellt haben. Das Europäische Geschäft ist gut gewesen und war hauptsächlich dasjenige, welches den Fabriken Beschäftigung geliefert hat; indessen hat doch auch das Exportgeschäft schon wieder etwas Bewegung gezeigt, und es scheint, daß die lange Stockung in den Zufuhren dorthin für manche Artikel eine Aufräumung der Vorräthe bewirkt hat, die jetzt zu neuen Bestellungen führt. Am lebhaftesten geht die Fabrikation von Besatzartikeln und Bändern, demnächst von Knöpfen voran, ferner sind die Fabriken von seidenen und gemischten Stoffen in voller Thätigkeit; dagegen macht die Einschränkung der Arbeiten in allen auf die Baumwolle hingewiesenen Artikeln immer größere Fortschritte, da die vorhandenen Vorräthe des Rohprodukts immer mehr zusammenschmelzen und dadurch für diese eine enorme Steigerung des Preises hervorgerufen wird, die im gleichen Verhältnisse für die Fabrikate nicht zu erzielen ist. Die übrigen Rohstoffe haben während der letzten Wochen ziemlich fest die Preise behauptet und haben darin mäßige Umsätze stattgefunden. An Rohseide wurden 27,045 Pfd. in 277 Nummern bei der hiesigen Seidentrocknungs-Anstalt konditionirt.

Paris. Die Mexikanische Regierung hatte, um eine vermehrte Einnahme zu erzielen, den Eingangszoll der zum inneren Verbrauch bestimmten Waaren um 100 pCt. erhöht. Wie der Moniteur in Nr. 253 aus Tampiko berichtet, ist diese Maßnahme auf Instanz des Handelsstandes zu Zakatekas, San Luis, Guanajuato ꝛc. neuerdings aufgehoben worden.

London, Ende September. Die „Times“ giebt über den Stand des Englischen Eisenbahnwesens folgende Angaben: Im vorigen Jahre waren auf denselben täglich befördert worden: 500,000 Personen, 258,000 Tonnen (à 20 Ctr.) Frachtgüter, 35,000 Stück Vieh, 1100 Hunde und 740 Pferde. Es waren 2,897,748 Meilen mehr als im Jahre 1860 befahren worden. Die Zahl der abgeschickten Züge hatte sich im ganzen Jahre auf 3,891,990 belaufen, d. h. 10,600 pr. Tag, oder mehr denn 7 Züge in jeder Minute, und doch betrug die gesammte Schienenlänge nur 436 Meilen mehr als in 1860 (10,869 Meilen). Die Brutto-Einnahmen beliefen sich auf 28,565,355 Pfd. St., somit mehr als die Interessen der Nationalschuld, und das zum Bau aller Englischen Bahnen verwendete Kapital hat die ungeheuere Höhe von 367,328,337 Pfd. St. erreicht. Die Netto-Einnahmen machten im Durchschnitt nicht über 4 pCt. aus und die Betriebsauslagen berechnen sich im Durchschnitt auf 48 pCt. 284 Personen kamen durch Unfälle der verschiedensten Art ums Leben und 883 erlitten Beschädigungen. Von Passagieren waren 46, somit einer unter 220,000 getödtet worden. Die anderen Todesfälle vertheilten sich auf das Bahnpersonal, Tödtung in Folge von Unvorsichtigkeit, Selbstmord u. dgl. An Schadenersatz für Verletzungen hatten die Gesellschaften im vorigen Jahre zusammen 135,062 Pfd St. zu vergüten.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 47 und 48 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ fgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 41. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **10. Oktober 1862.**

Gesetzgebung.

Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes.

(St. Anz. Nr. 227.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in den §§. 56 und 57 des Portotax-Regulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225 ff.) resp. im §. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 439 ff.) festgesetzte Gebühr für die Bestellung der mit der Post angekommenen, an Adressaten im Orte der Postanstalten gerichteten Briefe — insofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind — imgleichen der Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie der Auslieferungsscheine wird aufgehoben, und zwar: mit Publikation dieses Gesetzes für die Sendungen unter Streif- oder Kreuzband und für die Sendungen unter portofreiem Rubrum, vom 1. Juli 1863 ab für die übrigen frankirt aufgelieferten Sendungen und vom 1. Juli 1864 ab für die unfrankirt aufgelieferten portopflichtigen Sendungen.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. September 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

von der Heydt. von Roon. Gr. von Bernstorff.
Gr. von Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Jagow.
von Holzbrinck.

Behandlung der nach den überseeischen Provinzen fahrenden Dampfschiffe in Spanien.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Ihre Majestät die Königin (welche Gott beschütze), die schriftlichen Verhandlungen erwägend, welche gepflogen wurden im Verfolg des Antrages der Französisch-Amerikanischen Gesellschaft auf Bewilligung derselben Freiheiten für ihre Dampfschiffe, die den Engländern und Nordamerikanern bei deren regelmäßigen Fahrten nach den Spanischen überseeischen Provinzen zugestanden sind, hat geruht zu befehlen:

1) daß alle Dampfschiffe, welche regelmäßige Fahrten nach den Spanischen überseeischen Provinzen unternehmen, ohne Unterschied der Nationalität und der Abfahrtshäfen, die den Engländern und Nordamerikanern eingeräumten Vorrechte, als: Befreiung von Anker- und Hafengeld, von dem Sanitätsbesuche Seitens des Hafenkapitains in der Morro-Einfahrt, von Tonnengeld (vorausgesetzt, daß sie mehr als sechs Tonnen weder ein- noch ausführen), ferner das Recht, daß diese Abgabe nicht nach der Tragfähigkeit in Tonnen, sondern nur nach der Ladung erhoben wird, wobei stets die für die rasche Abfertigung der Dampfschiffe, welche die Korrespondenz befördern, bestehenden Vorschrift zu beachten sind, genießen sollen;

2) daß die derartigen Fahrzeugen kraft Königlicher Verordnungen oder vermöge der Entscheidungen der überseeischen Provinzialbehörden beigelegten besonderen Vorrechte aufgehoben werden.

Errichtung verschiedener Leuchtfeuer in den Türkischen Gewässern.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Die Türkische Regierung hat im Jahre 1856 den Beschluß gefaßt, zur Erleichterung der Schifffahrt auf der Linie von den Dardanellen nach dem Schwarzen Meere an 52 Orten Leuchtthürme zu errichten. Da dieselben nicht sämmtlich gleichzeitig hergestellt werden konnten, so wurde verordnet, daß bis zur Vollendung des Unternehmens nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren von den Schiffern zu entrichten sei. 36 Leuchtfeuer sind allmälig fertiggestellt, und seit dem 15. August d. J. auch die noch fehlenden, in dem unten mitgetheilten Verzeichnisse speziell genannten 18 Feuer angezündet worden. Von diesem Zeitpunkte ab werden deshalb die vollen Gebühren in Metallique (die Türkische Lira zu 110 Piaster gerechnet) erhoben.

Die 18 neuen Leuchtfeuer sind die folgenden:

Name, Lokalität und Beschaffenheit.	Breite.	Länge.	Klasse.	Höhe über dem Meeresspiegel.	Sehweite.
Archipelagus.					
Kap Sigri auf der Insel Sigri, an der Ostküste der Insel Mytilene: ein Drehfeuer jede 30 Sekunden sichtbar. Die Verfinsterungen werden erst bei mehr als 10 Meilen Abstand total	39° 13′ 00″ N.	25° 51′ 15″ östl. v. Greenwich. 23° 31′ 00″ östl. v. Paris.	1.	55 Meter.	24 Meilen.
Ponente Spitze auf der niedrigen westlichen Spitze der Insel Tenedos: ein festes Feuer	39° 50′ 00″ N.	25° 58′ 45″ östl. v. Greenwich. 23° 38′ 30″ östl. v. Paris.	3.	18 Meter.	14 Meilen.
Insel Gadaro, auf der Insel Gadaro, 1 Meile östlich von der Stadt Tenedos: ein festes Feuer mit rothem Blick jede 2 Minuten	39° 50′ 00″ N.	26° 06′ 15″ östl. v. Greenwich. 23° 46′ 00″ östl. v. Paris.	4.	18 Meter.	12 Meilen.
Meerenge der Dardanellen.					
Sedduhl-Bahr (Europäische Küste), an der Spitze und auf der östlichen Mauer-Enceinte der Festung Seddul-Bahr, ungefähr 1 Meile von Kap Hellés: zwei vertikale feste grüne Feuer	40° 02′ 18″ N.	26° 12′ 05″ östl. v. Greenwich. 23° 51′ 50″ östl. v. Paris.	—	16 Meter.	4 Meilen.
Keffis- oder Barbier-Spitze (Asiatische Küste), unfern der Batterie-Ruinen, ungefähr 1 Meile süd-östlich von der Barbier-Spitze: ein rothes Drehfeuer, jede ½ Minute sichtbar	40° 05′ 21″ N.	26° 22′ 15″ östl. v. Greenwich. 24° 02′ 00″ östl. v. Paris.	4.	18 Meter.	12 Meilen.
Bourgas- oder Pesquiers-Spitze (Asiatische Küste), auf der Pesquiers-Spitze, N. 25° O vom Dorfe Bourgas: zwei vertikale feste rothe Feuer	40° 16′ 40″ N.	26° 46′ 15″ östl. v. Greenwich. 24° 26′ 00″ östl. v. Paris.	—	17 Meter.	4 Meilen.
Meer von Marmara.					
Kap Kora (Europäische Küste), auf der Spitze des Kap Kora, und ungefähr 1⅔ Meilen von dem Dorfe gleichen Namens entfernt: ein festes Feuer mit hellem Blick jede halbe Minute	40° 41′ 15″ N.	27° 17′ 15″ östl. v. Greenwich. 24° 57′ 00″ östl. v. Paris.	2.	55 Meter.	22 Meilen.
Heraklea (Europäische Küste), auf der Ostspitze der Süd-Küste der Rhede des Dorfes Heraklea: ein Fanal mit festem Feuer	40° 58′ 28″ N.	27° 58′ 15″ östl. v. Greenwich. 25° 38′ 00″ östl. v. Paris.	5.	50 Meter.	11 Meilen.
Koutaly, auf dem Felsen an dem westlichen Eingang der Koutaly- und Rabby-Insel: ein Fanal mit festem Feuer.	40° 30′ 34″ N.	27° 28′ 05″ östl. v. Greenwich. 25° 07′ 50″ östl. v. Paris.	5.	15 Meter.	10 Meilen.
Palajo-Spitze (Asiatische Küste), auf der östlichsten Spitze der Halbinsel Kyzikos, Kanal von Tarrodia: zwei vertikale rothe Hafenfeuer	40° 29′ 23″ N.	27° 40′ 40″ östl. v. Greenwich. 25° 20′ 25″ östl. v. Paris.	—	42 Meter.	5 Meilen.

Name, Lokalität und Beschaffenheit.	Die Höhe des Mastes über dem Meeresspiegel beträgt.	Sehweite.
Bosphorus.		
Die Länge und Breite der mit Leuchtfeuern versehenen Punkte im Bosphorus ist nicht angegeben, da die Entfernungen der einzelnen Leuchtthürme von einander nur sehr geringe sind.		
Küstenabfall bei Sultan-Serail (Europäische Küste), zwischen den Dörfern Tefterdar und Kourou-Tschesmé, gegenüber dem Palast Sultan-Serail, und 60 Meter vom Quai entfernt: zwei vertikale grüne Hafenfeuer	12 Meter.	4 Meilen.
Kandili (Asiatische Küste), an der Kandilispitze oberhalb des Vordergrundes der den Quai umgebenden Häuser: zwei vertikale rothe Hafenfeuer	14 Meter.	4 Meilen.

Name, Lokalität und Beschaffenheit.	Die Höhe des Mastes über dem Meeresspiegel beträgt.	Sehweite.
Rumeli-Hissar (Europäische Küste), unterhalb der Enceinte-Mauer des Schlosses und ungefähr 100 Meter vom Wachgebäude entfernt: zwei vertikale grüne Hafenfeuer	14 Meter.	4 Meilen.
Kanlidja (Asiatische Küste), in der Richtung des Gipfels der Kanlidja-Spitze, oberhalb des Vordergrundes der den Quai umgebenden Häuser und ungefähr 50 Meter von dem Meeresufer entfernt: zwei vertikale rothe Hafenfeuer	28 Meter.	4 Meilen.
Jeni-Knui (Europäische Küste), ein Feuerschiff, das am äußersten Ende der Bank des Dorfes Jeni-Knui ankert: drei grüne ein Dreieck bildende Hafenfeuer	14 Meter.	4 Meilen.
Therapia (Europäische Küste), in der Nähe der Batterie Kafeli-Knui und ungefähr eine Meile N. 55° W. von Therapia: zwei vertikale grüne Hafenfeuer	14 Meter.	4 Meilen.
Umur-Bank (Umur-Yeri) oder Englische Bank (Asiatische Küste), ein Feuerschiff, welches am äußersten Ende der Englischen Bank ankert, die Bank befindet sich näher an der Asiatischen als an der Europäischen Küste: drei rothe ein Dreieck bildende Hafenfeuer	14 Meter.	4 Meilen.
Fort Kavak, Jeron-Spitze (Asiatische Küste), auf einer am meisten hervortretenden Schießscharte der unteren Kavak-Batterie: zwei vertikale rothe Hafenfeuer	14 Meter.	4 Meilen.

Taraermittelung bei der Einfuhr von Flüssigkeiten in gläsernen Flakons und Gefäßen in Griechenland.

(Mon. univ. No. 253.)

Otto &c. &c.

Im Hinblick auf Artikel 7 des Zolltarifgesetzes unter Nr. 233, demzufolge die Tara allgemein durch Königliche Verordnungen geregelt wird, und davon in Kenntniß gesetzt, daß gläserne Flakons und Gefäße oft ein größeres Gewicht haben, als das durch die Verordnung vom 5. (17.) September 1857 festgesetzte, und daß daraus ein Nachtheil für diejenigen entsteht, die auf diese Weise eine das wirkliche Gewicht bedeutend übersteigende Gewichtsabgabe entrichten,

Auf den Vorschlag Unseres Finanzministers

Haben beschlossen und verordnen was folgt:

So oft Flüssigkeiten oder Quinquina, die in gläsernen Flakons und Gefäßen von übereinstimmendem Rauminhalte enthalten sind, zur Einfuhr gelangen, wird die Tara durch eine Probe bestimmt, welche darin besteht, daß ein oder zwei der gedachten Gefäße oder Flakons nach der Wahl der Zollbehörde entleert und gewogen werden.

In diesem Falle unterliegen die Gefäße und Flakons einer besonderen Abgabe in Gemäßheit des Tarifs.

Athen, am 6. (18.) Juni 1862.

Im Verfolg dieser Verordnung hat der Finanzminister an die Zollbehörden nachstehenden Cirkularerlaß gerichtet:

Wir theilen Ihnen eine Königliche Verordnung vom heutigen Tage mit, derzufolge ausnahmsweise gestattet ist, daß die Tara der zur Einfuhr von Flüssigkeiten und Quinquina dienenden Flakons und Gefäße durch eine Probe ermittelt wird, welche darin besteht, daß nach der Wahl der Zollbehörde eines oder zwei der gedachten Behältnisse entleert und gewogen werden. Diese Ausnahmebestimmung wurde für nothwendig erachtet, nachdem beobachtet worden war, daß die Flakons für Flüssigkeiten und die Behältnisse für Quinquina häufig von solcher Stärke sind, daß ihr Gewicht zuweilen das Dreifache der durch Königliche Verordnung bei dem Wägen für Flüssigkeiten auf 20 pCt. festgesetzten Tara erreicht, da es unmöglich ist, diese Flüssigkeiten ihren Behältnissen zu entnehmen, und sie besonders zur Zollstelle zu bringen, um sie nach dem Nettogewicht zu wiegen, und ohne Abrechnung für die Tara zu taxiren.

Nach dem Inhalte der neuen Verordnung kann der Handeltreibende, wenn er beispielsweise hundert gläserne Flakons, die Quinquina enthalten, einführt, und keine Veranlassung hat, mit dem Nettogewichte einverstanden zu sein, das nach Abzug von 40 pCt. Bruttogewicht sich herausstellt, von dem Zollerheber verlangen, daß ein oder zwei Flakons entleert und besonders gewogen werden, und daß die wirkliche Tara nach dem Ausfalle dieser Probe festgestellt werde. Das Einzige, was die Zollämter bei dergleichen Umständen zu thun haben, besteht darin, daß ein Spezialzoll für die Gefäße festgesetzt wird.

Athen, am 6. (18.) Juni 1862.

Ursprungs- oder Bearbeitungs-Certifikate für Niederländische nach den Niederländischen Kolonien in Indien versendete Waaren.

(Ned. Staats-Cour. Nr. 227.)

Diejenigen Waaren, welche, nach dem 30. November 1862 in den Niederlanden ausklarirt, mit Certifikaten des Niederländischen Ursprungs oder der Niederländischen Bearbeitung versehen, in Niederländisch Indien gegen eine geringere Eingangs-Abgabe eingeführt werden können, sollen in Indien ferner nur dann gegen diese niedrigere Eingangs-Abgabe zugelassen werden, wenn bei der Verschiffung zur Ausfuhr in den Niederlanden durch die Zollbeamten auf den Certifikaten des Ursprungs oder der Bearbeitung bescheinigt ist, »daß die Waaren aus dem freien Verkehr ausgeführt worden.«

In sofern dergleichen Waaren eine Bearbeitung im Entrepot erfahren haben, soll Seitens der Entrepot-Beamten zur Zeit der Entnahme der Waaren aus dem Entrepot eine hierauf bezügliche Bescheinigung auf den Certifikaten der Bearbeitung ausgestellt werden.

Gravenhaag, den 25. September 1862.

Der Minister der Kolonien.

Statistik.

Waarenverzollungen und Abfertigungen, sowie Zolleinnahmen des Zollvereins im ersten Halbjahr 1861.

Die Einnahme an Ein- und Ausgangs-Abgaben betrug im ersten Semester d. J. .... 12,026,204 Rthlr.
In dem betreffenden Zeitabschnitte des Jahres 1861, in welchem jedoch noch bis zum 1. März die Erhebung der Durchgangs-Abgaben stattfand, betrug dieselbe.... 11,389,031 „
so daß sich also in dem laufenden Jahre eine Mehr-Einnahme von .... 637,173 Rthlr.
ergiebt, welche, in einem Prozentsatze ausgedrückt, einer Einnahme-Steigerung von sechs Prozent gleichkommt.

Was dieses Resultat der Einnahme im Allgemeinen betrifft, so ist auf Dasjenige hinzuweisen, was in dieser Hinsicht in den Bemerkungen zu der Einnahme-Vergleichung für das erste Vierteljahr dieses Jahres angeführt worden ist, indem namentlich die in diesen berührten politischen Verhältnisse in gleicher Weise auch auf den abgelaufenen Jahrestheil von Einfluß gewesen sind.

Von denjenigen Artikeln, bei welchen Mehrverzollungen von Erheblichkeit vorgekommen sind, ist besonders des Rohzuckers für inländische Siedereien zu gedenken, und dabei zu bemerken, daß auf den lebhafteren Betrieb der Zuckerraffinerien nicht allein die Herabsetzung des Eingangszolls für Rohzucker, sondern auch die ungünstigen Ergebnisse der Runkelrüben-Ernte von Einfluß gewesen sein sollen. Auch bei Roheisen, Eisen- und Stahlwaaren, Fleisch, Syrup, seidenen und halbseidenen Waaren haben nicht unbeträchtliche Mehreinnahmen stattgehabt.

Was die Minderverzollungen anbelangt, so sind dieselben wiederum bei rohem Kaffee und bei baumwollenem Garn am beträchtlichsten gewesen, und ist rücksichtlich beider Artikel anzuführen, daß aus Veranlassung der gestiegenen Preise größere Ankäufe auf Spekulation nicht stattgefunden haben. Bei trockenen Südfrüchten, Gewürzen aller Art, geschältem Reis, unbearbeiteten Tabaksblättern, Thee und Vieh sind die Minderverzollungen ebenfalls nicht unerheblich gewesen.

A. Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben im ersten Halbjahr 1862 mit denen in demselben Zeitraume des Vorjahres.

Die zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten Brutto-Zoll-Einnahmen, ohne Abzug des Aequivalents an Preußen für Wasserzölle rc., betragen:

Vereinsstaaten.	Eingangs-Abgaben.		Ausgangs-Abgaben.		Durchgangs-Abgaben.		Zusammen.			
	im ersten Halbjahr 1862.	im ersten Halbjahr 1861.	im ersten Halbjahr 1862.	im ersten Halbjahr 1861.	im ersten Halbjahr 1862.	im ersten Halbjahr 1861.	im ersten Halbjahr 1862.	im ersten Halbjahr 1861.	im ersten Halbjahr 1862 also: mehr.	im ersten Halbjahr 1862 also: weniger.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Preußen	6,968,597	6,416,995	a. 14,925 b. 14,624	a. 12,763 b. 15,143	.	a. 8,969 b. 3,281	6,998,146	6,457,151	540,995	.
Außerdem: Luxemburg	57,587	63,826	541	983	.	136	58,128	64,945	.	6,817
2. Bayern	648,014	603,522	4,471	4,083	.	1,504	652,485	609,059	43,426	.
3. Sachsen	1,223,020	1,261,976	3,998	6,469	.	11,568	1,227,018	1,280,013	.	52,995
4. Hannover	1,067,569	1,004,603	2,151	1,399	.	3,016	1,069,720	1,009,018	60,702	.
5. Württemberg......	237,887	201,967	517	769	.	143	238,404	202,879	35,525	.
6. Baden	478,643	458,392	7,721	8,568	2	1,627	486,366	468,587	17,779	.
7. Kurf. Hessen	165,731	163,605	175	107	.	1	165,906	163,713	2,193	.
8. Großh. Hessen.....	262,106	234,349	958	770	.	288	263,064	235,407	27,657	.
9. Thüringen........	134,175	160,359	6	27	.	35	134,181	160,421	.	26,240
10. Braunschweig	133,497	126,074	a. 9	.	.	a. 25	133,506	126,099	7,407	.
11. Oldenburg........	126,000	129,018	86	78	.	.	126,086	129,096	.	3,010
12. Nassau	40,777	42,275	23	230	.	.	40,800	42,505	.	1,705
13. Frankfurt a. M...	420,545	428,858	11,849	11,179	.	101	432,394	440,138	.	7,744
Summa.....	11,964,148	11,295,819	62,054	62,518	2	30,694	12,026,204	11,389,031	735,684 98,511	98,511
									637,173	

a. Oestlicher } Verband.
b. Westlicher }

B. Uebersicht der wichtigeren im ersten Halbjahre 1862 zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, sowie einiger wichtigerer Ausfuhr-Artikel, verglichen mit dergleichen Abfertigungen im ersten Halbjahre 1861.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862 mehr.	Also im Jahre 1862 weniger.
	I. Waaren-Eingang.						
1.	Abfälle: von Gerbereien das Leimleder, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen rc. . Ctr.	frei.		60,237	37,975	22,262	.
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren:						
a.	Rohe Baumwolle ... „	frei.		574,094	1,064,954	.	490,860
b.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt, mit Wolle oder Leinen:						
	1) ungebleichtes, ein- und zweidrähtiges und Watten „	3	—	144,467	217,451	.	72,984
	Außerdem aus Oesterreich ... „	1	22½	218	163	55	.
	2) ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte rc. Garn ... „	8	—	2,425	2,841	.	416
	Außerdem aus Oesterreich ... „	1	22½	90	264	.	174
c.	Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen rc. ... „	50	—	5,625	5,398	227	.
	Außerdem aus Oesterreich ... „	30	—	43	89	.	46
3.	Blei und Bleiwaaren:						
a.	1) Blei, rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes „	—	7½	3,038	3,200	.	162
5.	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:						
a.	1) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch rc. ... „	3	10	11,210	9,398	1,812	.
	Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		12,865	15,260	.	2,395
d.	Eisenvitriol (grüner), Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser ... „	—	7½	17,426	16,282	1,144	.
	Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		4,418	7,118	.	2,700
e.	Folgende rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:						
	1) Krapp ... „	—	2½	33,917	33,877	40	.
	Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		958	1	957	.
	2) Aloe, Galläpfel, Kreuzbeeren rc. ... „	frei.		92,196	65,854	26,342	.
	Harze aller Art rc. ... „	frei.		71,353	129,561	.	58,208
	Salpeter, gereinigter und ungereinigter ... „	frei.		57,694	70,723	.	13,029
	Schwefel ... „	frei.		129,686	121,980	7,706	.
	3) Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren rc., ferner Myrobalanen, Palmnüsse rc. ... „	frei.		89,351	71,011	18,340	.
	Eckerdoppern (Knoppern) ... „	frei.		10,229	11,253	.	1,024
	Gummielasticum, in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen rc. ... „	frei.		7,772	5,822	1,950	.
	Hölzer, außereuropäische für Tischler rc. in Blöcken und Bohlen ... „	frei.		54,976	29,831	25,145	.
	Indigo ... „	frei.		10,094	11,035	.	941
	Anm. 1. Cichorien, getrocknete ... „	—	15	8,118	6,344	1,774	.
	Anm. 1. Andere rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch ... „	—	15	40,371	35,461	4,910	.
	Außerdem aus Oesterreich ... „	—	10	163	1,828	.	1,665
	Desgleichen ... „	frei.		778	547	231	.
f.	Farbehölzer:						
	1) in Blöcken ... „	frei.		279,102	143,408	135,694	.
	2) gemahlen oder geraspelt ... „	—	5	11,477	11,742	.	265
	Kupfervitriol, gemischter rc. und weißer, Wasserglas rc., Schwefelsaures Ammoniak, chromsaures Kali.. „	1	—	10,240	9,348	892	.
	Außerdem aus Oesterreich ... „	frei.		116	380	.	264

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862 mehr.	weniger.
5.	g.	Soda, ungereinigte und gereinigte .... Ctr.	1	—	39,730	38,784	946	.
	l.	Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide .... »	—	5	46,425	51,191	.	4,766
	m.	Terpentinöl (Kienöl), außerdem Fischspeck .... »	—	10	21,567	26,599	.	5,032
		Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		704	215	489	.
6.		Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:						
	a.	Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .... »	—	10	1,442,452	1,094,359	348,093	.
		Zum Schiffsbau .... »	frei.		902	523	379	.
		Außerdem .... »	—	7½	1,930	2,086	.	156
		Außerdem aus Oesterreich .... »	—	5	5,511	2,427	3,084	.
	b.	1) Geschmiedetes und gewalztes Eisen rc., in Stäben von ½ □Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, Luppeneisen .... »	1	15	34,662	43,385	.	8,723
		Zum Schiffsbau .... »	frei.		10,236	7,201	3,035	.
		Außerdem aus Oesterreich .... »	—	20	6,180	6,653	.	473
		2) Eisenbahnschienen .... »	1	15	6,996	4,061	2,935	.
		Außerdem aus Oesterreich .... »	—	20	9	13	.	4
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... »	frei.		6,791	23,935	.	17,144
		3) Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl »	1	15	18,614	16,550	2,064	.
		Außerdem aus Oesterreich .... »	—	20	7,497	11,063	.	3,566
	c.	Geschmiedetes rc. Eisen rc. in Stäben von weniger als ½ □Zoll Preußisch im Querschnitt .... »	2	15	4,106	6,229	.	2,123
		Zum Schiffsbau .... »	frei.		9,844	4,190	5,654	.
		Außerdem aus Oesterreich .... »	—	20	93	45	48	.
	d.	Façonnirtes Eisen in Stäben rc., ingleichen: Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen. Anm. e. zu 3. .... »	3	—	22,693	18,715	3,978	.
		Zum Schiffsbau .... »	frei.		14,305	9,371	4,934	.
		Außerdem aus Oesterreich .... »	1	—	682	754	.	72
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... »	frei.		31	3	28	.
	e.	Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech rc. »	4	—	8,230	6,029	2,201	.
		Zum Schiffsbau .... »	frei.		.	1	.	1
		Außerdem aus Oesterreich .... »	1	22½	1,977	1,258	719	.
	f.	Eisen- und Stahlwaaren:						
		1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc. .... »	1	—	86,540	69,596	16,944	.
		Zum Schiffsbau .... »	frei.		361	313	48	.
		Außerdem aus Oesterreich .... »	—	15	13,960	2,145	11,815	.
		2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen rc. gefertigt sind rc. .... »	6	—	23,609	16,820	6,789	.
		Zum Schiffsbau .... »	frei.		857	717	140	.
		Außerdem aus Oesterreich .... »	2	—	8,138	8,576	.	438
		3) Feine, aus feinem Eisenguß rc. .... »	10	—	4,041	3,572	469	.
		Außerdem aus Oesterreich .... »	3	5	370	235	135	.
7.		Erze:						
	a.	Eisen- und Stahlstein-, Stufen .... »	frei.		315,636	291,318	24,318	.
	b.	Galmei, Zinkblende .... »	frei.		107,950	107,322	628	.
8.		Flachs, Werg, Hanf, Heede .... »	—	5	160,184	128,572	31,612	.
		Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		28,689	27,159	1,530	.
9.		Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:						
	a.	Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:						
		1) Weizen und andere unter 9 a. 2. nicht besonders genannte Getreidearten .... Schfl.	—	2	362,160	476,043	.	113,883
		Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		2,474,180	1,748,768	725,412	.
		Aus den Enklaven .... »	frei.		3	3	.	.
		Zinskorn, laut Uebereinkunft .... »	frei.		87	195	.	108
		Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken .... »	—	2	54,624	58,220	.	3,596
		Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		65,734	109,951	.	44,217
		Zinskorn, laut Uebereinkunft .... »	frei.		11	2	9	.

Pos. des Zolltarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862 mehr.	weniger.
9.	a.	2) Roggen .... Schfl.	—	½	2,738,155	1,335,099	1,403,056	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		566,365	206,078	360,287	.
		Aus den Enklaven .... „	frei.		125	136	.	11
		Zinskorn, laut Uebereinkunft .... „	frei.		138	364	.	226
		Gerste, auch gemalzte .... „	—	½	81,571	66,856	14 715	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		836,288	439,672	396,616	.
		Aus den Enklaven .... „	frei.		22	17	5	.
		Zinskorn, laut Uebereinkunft .... „	frei.		62	60	2	.
		Hafer, Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel) „	—	½	113,824	88,451	25,373	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		989,519	705,628	283,891	.
		Aus den Enklaven .... „	frei.		.	61	.	61
		Zinskorn, laut Uebereinkunft .... „	frei.		119	116	3	.
	b.	Sämereien und Beeren:						
		2) Hanfsaat .... Ctr.	—	1¼	2,849	5,684	.	2,835
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		1,033	1,752	.	719
		Aus den Enklaven .... „	frei.		1	.	1	.
		Leinsaat und Leindotter .... „	—	1¼	156,841	174,072	.	17,231
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		14,218	14,452	.	234
		Aus den Enklaven .... „	frei.		.	35	.	35
		Mohnsaamen .... „	—	1¼	4,483	1,735	2,748	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		367	160	207	.
		Aus den Enklaven .... „	frei.		.	1	.	1
		Raps, Rübesaat, Senfsaat ꝛc. .... „	—	1¼	28,534	45,402	.	16,868
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		160,615	58,030	102,585	.
		Aus den Enklaven .... „	frei.		135	375	.	240
		3) Kleesaat .... „	—	5	12,300	15,056	.	2,756
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		73,256	54,311	18,945	.
10.		Glas und Glaswaaren:						
	d.	Spiegelglas:						
		Anm. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas .... „	—	15	23,261	17,167	6,094	.
11.		Häute, Felle und Haare:						
	a.	Rohe ꝛc. Häute und Felle zur Lederbereitung ꝛc., ingleichen rohe Pferdehaare	frei.		210,416	204,663	5,753	.
	b.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung ...... „	—	20	11,672	11,596	76	.
		Außerdem Robbenfelle .... „	frei.		.	7	.	7
	c.	Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare ...... „	frei.		6,148	5,687	461	.
12.		Holz und Holzwaaren ꝛc.:						
	a.	Brennholz beim Wassertransport .... Klafter	—	2½	9,756	7,645	2,111	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei		2,426	3,073	.	647
	b.	Bau- und Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:						
		Anm. 2. In den östlichen Preußischen Provinzen, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg:						
		aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze .... Stck.	—	6	65,373	37,066	28,307	.
		Außerdem aus Bremen .... „	frei.		5,320	2,484	2,836	.
		bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze .... „	—	1⅕	624,337	515,341	108,996	.
		Außerdem aus Bremen .... „	frei.		5,054	3,990	1,064	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		55	.	55	.
		cc) Bohlen, Bretter, Latten ꝛc. .... Schiffslast	—	15	19,702	18,220	1,482	.
		Außerdem aus Bremen .... „	frei.		363	147	216	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		111	6	105	.
	c.	1) Holzborke oder Gerberlohe .... Ctr.	frei.		82,987	46,456	36,531	.
		2) Holzkohlen .... „	frei.		41,363	37,573	3,790	.
	h.	nach Pos. 12 zu c. und h. Anm. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- ꝛc. Waaren, bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten ꝛc. „	—	15	10,049	8,078	1,971	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		25,399	14,574	10,825	.
		Außerdem aus Bremen .... „	frei.		9,154	8,430	724	.
19.		Kupfer und Messing und Kupfer- und Messingwaaren:						
	b.	Anm. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer ꝛc. .... „	—	15	39,826	44,827	.	5,001
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		781	3,075	.	2,294

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862 mehr.	weniger.
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:						
	(d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle.)						
a.	Rohes Garn:						
	1) Maschinengespinnst .... Ctr.	2	—	23,979	18,348	5,631	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	—	15	20,623	14,691	5,932	.
	2) Handgespinnst .... »	—	5	1,205	1,104	101	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		3,331	1,830	1,501	.
b.	Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebäuchtes (geäschertes), ferner gefärbtes Garn .... »	3	—	20,922	16,525	4,397	.
c.	Zwirn .... »	4	—	5,966	6,285	.	319
d.	1) Graue Packleinwand .... »	—	20	27,481	21,853	5,628	.
	Aus den Enklaven .... »	frei.		29	.	29	.
	2) Segeltuch .... »	—	20	1,046	668	378	.
	In Folge besonderer Uebereinkunft .... »	frei.		6	2	4	.
e.	Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich .... »	4	—	5,689	5,347	342	.
	Außerdem .... »	frei.		9,549	9,016	533	.
	Aus den Enklaven .... »	frei.		.	13	.	13
24.	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:						
a.	Leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte rc., Papierspähne, Makulatur .... »	frei.		21,655	20,413	1,242	.
b.	Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke .... »	frei.		1,940	1,331	609	.
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:						
a.	Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern ... »	2	15	5,972	6,197	.	225
b.	Branntwein und Hefe:						
	α) Branntwein, Arrak, Rum rc. .... »	8	—	18,317	18,391	.	74
	Aus den Exklaven .... »	frei.		5	5	.	.
f.	Wein und Most, auch Cider:						
	α) in Fässern .... »	6	—	99,001	97,700	1,301	
	Aus den Exklaven .... »	frei.		570	1,122	.	552
	β) in Flaschen .... »	8	—	19,999	18,033	1,966	.
g.	Butter .... »	3	20	789	1,352	.	563
	Außerdem nach Anm. 1. .... »	1	—	1,457	889	568	.
	Außerdem nach Anm. 2. .... »	frei.		190	540	.	350
	Außerdem aus Oesterreich .... »	1	15	19,160	16,648	2,512	.
	Aus den Enklaven .... »	frei.		.	2	.	2
h.	Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes rc. »	2	—	49,561	4,054	45,507	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	1	15	8,698	12,777	.	4,079
	In Folge besonderer Uebereinkunft .... »	frei.		84	29	55	.
i.	Südfrüchte rc.:						
	α) Frische Südfrüchte:						
	1) Apfelsinen, Citronen rc. .... »	2	—	40,289	36,927	3,362	.
	2) ausgezählte .... Stck.	100 St.	20 Sgr.	65,471	62,379	3,092	.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen rc. .... Ctr.	4	—	70,750	73,313	.	2,563
k.	Gewürze:						
	2) Pfeffer und Piment .... »	6	15	16,478	19,783	.	3,305
l.	Häringe .... Tonnen	1	—	100,186	73,053	27,133	.
m.	α) Kaffee, roher und Kaffeesurrogate .... Ctr.	5	—	629,894	688,757	.	58,863
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen .... »	6	15	8,535	8,027	508	.
o.	Käse aller Art .... »	3	20	17,972	15,404	2,568	.
	Außerdem aus Oesterreich .... »	1	—	2,008	2,537	.	529
q.	β) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner rc. ...... »	—	15	12,445	15,468	.	3,023
	Außerdem aus Oesterreich .... »	frei.		159,387	146,940	12,447	.
s.	Reis:						
	1) geschälter .... »	1	—	249,045	290,449	.	41,404
t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) .... »			210,985	178,062	32,923	.
u.	Syrup .... »	2	15	45,517	.	} 15,519	.
	Außerdem .... »	3	—	.	29,998		

Pos. des Zoll-tarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862 mehr.	weniger.
25.	v.	Tabak:						
		1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel .... Ctr.	4	—	277,457	288,602	.	11,145
		2) Tabaksfabrikate:						
		α) Rauchtabak in Rollen ꝛc. oder geschnitten ꝛc. . „	11	—	4,047	3,551	496	.
		β) Cigarren .... „	20	—	5,572	5,311	261	.
	w.	Thee .... „	8	—	6,155	11,209	.	5,054
	x.	Zucker:						
		3) Rohzucker für inländische Siedereien ꝛc. .... „	4	7½	228,594	.	} 192,317	.
		Außerdem .... „	5	—	.	36,277		
26.		Oel, in Fässern eingehend:						
	a.	Baumöl .... „	1	10	12,150	9,918	2,232	.
		Anm. 1. Baumöl in Fässern, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfd. Terpentinöl oder ½ Pfd. Rosmarinöl zugesetzt worden .... „	frei.		52,179	46,504	5,675	.
	b.	Anderes Oel .... „	—	15	315,091	292,599	22,492	.
		Anm. 2. Sogenannte Oelkuchen ꝛc., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen ꝛc. .... „	—	1	14,272	29,048	.	14,776
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		76,666	79,746	.	3,080
27.		Papier und Pappwaaren:						
	a.	Ungeleimtes, ꝛc. Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier .... „	1	—	312	591	.	279
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		7,986	8,624	.	638
	b.	Geleimtes Papier, ungeleimtes feines, buntes ꝛc. ..... „	5	—	1,154	996	158	.
		Außerdem .... „	1	—	2,020	1,770	250	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		9	.	9	.
30.		Seide und Seidenwaaren:						
		Seide, rohe ungefärbte ꝛc., auch rohe Floretseide ꝛc. . „	—	15	13,518	9,350	4,168	.
	a.	Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide .... „	8	—	1,166	871	295	.
	b.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, Blonden ꝛc. und Borten theilweise aus Seide .... „	110	—	3,304	2,826	478	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	80	—	43	38	5	.
	c.	Dergleichen Waaren, in welchen außer Seide ꝛc. auch andere Spinnmaterialien ꝛc. enthalten sind ꝛc. ..... „	55	—	1,599	1,367	232	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	50	—	158	140	18	.
34.		Steinkohlen .... „	—	1½	125,668	150,773	.	25,105
		Außerdem .... „	—	½	3,639,301	5,985,892	.	2,346,591
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		583,833	123,992	459,841	.
		In Folge besonderer Uebereinkunft .... „	frei.		1,395,482	1,279,202	116,280	.
36.		Talg und Stearin:						
	a.	Talg .... „	1	—	26,245	6,852	19,393	.
37.		Theer ꝛc. Daggert, Pech .... „	—	5	93,942	35,329	58,613	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		3,129	267	2,862	.
38.		Töpferwaaren:						
	a.	Gemeine Töpferwaaren, Fliesen ꝛc. .... „	—	10	13,983	12,792	1,191	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		4,090	3,388	702	.
		Außerdem aus Bremen .... „	frei.		882	2,121	.	1,239
39.		Vieh:						
	a.	Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel .... Stck.	1	10	18,642	16,555	2,087	.
		Außerdem aus Oesterreich .... „	frei.		5,305	6,566	.	1,261
		Außerdem nach Anm. 3a .... „	—	15	22	23	.	1
		Aus den Enklaven .... „	frei.		2	7	.	5

Pos. des Zolltarifs		Waarengattung.		Tarifsatz.		Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862	
				Rthlr.	Sgr.			mehr.	weniger.
39	b.	Rindvieh:							
		1) Ochsen und Zuchtstiere	Stck.	5	—	847	517	330	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	2	15	1,514	2,619	.	1,105
		Außerdem nach Anm. 2a.	„	1	10	8,624	14,220	.	5,596
		Außerdem nach Anm. 3b.	„	2	15	13	1	12	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		8	4	4	.
		Außerdem Zuchtstiere	„	1	—	28	14	14	.
		2) Kühe	„	3	—	6,105	11,881	.	5,776
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	15	629	1,424	.	795
		Außerdem nach Anm. 2b.	„	1	—	4,414	5,616	.	1,202
		Außerdem nach Anm. 3c.	„	1	15	104	131	.	27
		Aus den Enklaven	„	frei.		49	55	.	6
		3) Jungvieh	„	2	—	1,874	1,555	319	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	1	—	94	185	.	91
		Außerdem nach Anm. 2c.	„	—	20	1,923	1,902	21	.
		Außerdem nach Anm. 3d.	„	1	—	66	36	30	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		12	17	.	5
		4) Kälber	„	—	5	16,760	16,288	481	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		9,169	8,019	1,150	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		26	19	7	.
	c.	Schweine:							
		1) gemästete	„	1	—	5,408	5,585	.	177
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	20	19,451	26,569	.	7,118
		Aus den Enklaven	„	frei.		31	79	.	48
		2) magere	„	—	20	167,726	202,989	.	35,263
		Aus den Enklaven	„	frei.		30	34	.	4
		3) Spanferkel	„	—	5	57,808	79,793	.	21,985
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		25,685	21,460	4,225	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		207	209	.	2
	d.	Hammel	„	—	15	4,905	4,009	896	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	10	673	876	.	203
		Aus den Enklaven	„	frei.		11	.	11	.
	e.	Anderes Schafvieh und Ziegen	„	—	5	9,198	7,721	1,477	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		4,475	3,438	1,037	.
		Aus den Enklaven	„	frei.		9	18	.	9
41.		Wolle und Wollenwaaren:							
	a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle	Ctr.	frei.		182,145	166,820	15,325	.
	b.	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn ꝛc.	„	8	—	4,105	3,968	137	.
	c.	Wollenwaaren ꝛc.:							
		1) Bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren ꝛc., wenn sie gemustert ꝛc. sind ꝛc.	„	50	—	1,632	1,792	.	160
		Außerdem aus Oesterreich	„	30	—	159	114	45	.
		2) Gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren ꝛc.	„	30	—	12,804	12,538	266	.
		Anm. aa. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn	„	—	15	76,197	61,785	14,412	.
43.		Zinn und Zinnwaaren:							
	b.	Anm. Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc., und altes Zinn	„	frei.		16,190	9,439	6,751	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	—	15	.	1,785	.	1,785
		Zur allgemeinen Eingangsabgabe:							
		Bücher, gedruckte, sowohl gebundene als ungebundene, Landkarten und Kupferstiche	„	—	15	10,258	10,408	.	150
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		5,681	5,634	47	.
		Federn (Bettfedern) Federspulen	„	—	15	3,115	2,857	258	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		16,403	17,028	.	625
		Fische, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte ꝛc.	„	—	15	23,731	24,119	.	388
		Obst, gebackenes, getrocknetes	„	—	15	8,122	4,246	3,876	.
		Außerdem aus Oesterreich	„	frei.		20,656	42,171	.	21,515
		Aus den Exklaven	„	frei.		16	1	15	.
		Thran	„	—	15	73,734	54,688	19,046	.
		Außerdem Robbenspeck	„	frei.		.	2,167	.	2,167

Pos. des Zoll-tarifs.		Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1862.	Im Jahre 1861.	Also im Jahre 1862 mehr.	weniger.
		II. Waaren-Ausgang.							
2.	a.	Rohe Baumwolle	Ctr.	frei.		105,426	.	}	
		Außerdem	»	—	5	.	89,250	.	16,882
		Außerdem aus Oesterreich	»	—	3½	.	33,058		
8.		Flachs, Werg, Hanf, Heede	»	frei.		83,944	74,447	.	10,503
11.	a.	Rohe Häute und Felle	»	1	20	20,371	19,430	941	.
24.		Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	»	3	—	413	447	.	34
		Außerdem	»	—	10	1	.	1	.
41.	a.	Rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle	»	—	10	51,860	43,845	8,015	.
		Außerdem nach Oesterreich	»	frei.		1,838	3,746	.	1,908
		Haidschnuckenwolle	»	—	2½	1,164	1,306	.	142
		Rohe Seide	»	frei.		1,358	815	543	.

Jahresbericht der Großherzoglich Hessischen Handelskammer zu Mainz für 1861.

III. Abtheilung.

Wir wenden uns nunmehr zu den wichtigeren, dahier betriebenen Verkehrszweigen im Einzelnen, und fassen zunächst den Landesproduktenhandel ins Auge.

Bei einer nur sehr mittelmäßigen Fruchternte, wie wir sie in unserer Provinz 1861 hatten, war der Export ein ganz geringer. Von Rheinhessischem Weizen ist so gut wie nichts exportirt worden. Gerste lieferte ein besseres Ergebniß und mögen 80—100,000 Säcke davon ausgeführt worden sein.

In der hiesigen Fruchthalle wurden im Laufe des Jahres 1861 (ausschließlich im Kleinverkehr) verkauft:

	17,271	Malter	Weizen,
	9,943	»	Korn,
	1,639	»	Gerste,
	2,557	»	Hafer,
	6	»	Spelz.
Summa	31,416	Malter	Getreide.
Außerdem	955	»	Welschkorn.

Der Großhandel [1]) bewegte sich im ersten Semester 1861 nur im Konsumgeschäfte. Die Preisschwankungen waren gering; in der zweiten Jahreshälfte jedoch, nach dem Bekanntwerden der schlechten Ernte-Aussichten in Frankreich und der wenig befriedigenden Ergebnisse in England begannen massenhafte Beziehungen aus Oesterreich resp. Ungarn hier effektuirt zu werden, welche von hier aus nach Frankreich (hauptsächlich Elsaß, Lothringen und Paris), sowie nach der Schweiz, auch mehreres nach Holland transitirten. Im Dezember ließ der Abzug nach den genannten Französischen Bezirken schon bedeutend nach und rentirten die Preise besser nach Belgien und Nordfrankreich.

[1]) Die städtischen Mitter und Sackträger bearbeiteten ausweislich der auf Großherzogl. Bürgermeisterei geführten Register im Laufe des Jahres 1861 im Ganzen 318,363¾ Malter Früchte.

Die Großhandel-Preise variirten am hiesigen Platze ungefähr in folgender Weise:

Weizen (vereinsländische Waare):
Januar bis Juli ..... 13½—14 Fl. per 200 Pfd. Zollgewicht,
Juli bis September .. 14½—15½ » » » »
Oktober bis Dezember 15½—14½ » » » »
» (Ungarischer) ging im Laufe des Jahres von 13 Fl. (Sept.) auf 14½ Fl. und dann wieder zurück auf 13½ Fl. per 200 Pfd. Zollgewicht;

Korn: Januar bis März 10 —10½ Fl. per 200 Pfd. Zollgewicht,
April bis Juli .. 7½— 9½—10 Fl. »
August bis Dez.. 11½—11 Fl. »
Gerste: Januar bis Juli. 10 — 9½—8½ Fl. »
August bis Dez.. 10½—10½—10—9½ Fl. »

Der Handel in Rüböl war im verflossenen Jahre für ganz Deutschland und unsere Gegend insbesondere ein sehr lohnender. Die gänzliche Mißernte in Frankreich bewirkte eine sehr starke Exportfrage für Raps und Oel. Die Preise erlitten successive einen Aufschlag von nahezu 20 pCt. Sehr bedeutende Quantitäten Oel gingen nach dem Auslande und trotz der großen Konkurrenz aus Ungarn blieb Deutschland doch tonangebend im Geschäft. Die Preise erhielten sich bei nach und nach ganz geräumten Lagern sehr hoch [1]).

Für den Weinhandel kann, wie die vorhergegangenen, so auch das Jahr 1861 als günstig bezeichnet werden, obgleich das aus hiesiger Stadt und Provinz ausgeführte Quantum gegen die Vorjahre zurücksteht. Letzteres hat einestheils seinen Grund in den Amerikanischen Wirren, durch welche die Weinausfuhr nach jenem Welttheil gehemmt wird, anderntheils und hauptsächlich aber in dem Mangel an brauchbaren kleinen und Mittelweinen, welche beim Export das große Quantum zu bilden pflegen.

Die Kreszenz des Jahres 1861 ist leider in quantitativer Beziehung so gering ausgefallen, daß man sie am Rhein kaum auf ⅓ einer gewöhnlichen guten Ernte anschlagen kann. Bezüglich der Qualität aber reiht sich das 1861er Produkt den vorzüglichsten Jahrgängen an. Das Gewicht des Mostes hat durchschnittlich dasjenige der letzten guten Jahrgänge von 1857,

[1]) Durch die dafür angestellten Leute wurden im Jahre 1861 382,891 Stück Rappskuchen abgezählt.

1858 und 1859 noch bei Weitem übertroffen, namentlich sind Auslesen erzielt worden, deren Gewichtgrade seit dem Jahre 1822 nicht mehr vorkamen. Es läßt sich daher jedenfalls auf einen starken, feurigen Wein schließen. Wie sich aber die sonstigen Eigenschaften dieses Jahrganges ausbilden werden, läßt sich heute noch nicht mit Bestimmtheit voraussagen, da die Entwickelung dieses jungen Weines noch nicht so weit vorangeschritten ist, um darüber ein Urtheil mit Bestimmtheit fällen zu können. Gleich nach dem Herbst waren die Preise des neuen Produktes so hoch, daß die Spekulation und der Handel daraus nur wenig Nutzen zu ziehen vermochten.

Die Fabrikation moussirender Weine gewinnt fortwährend an Umfang und Bedeutung [1]).

Für das Hopfengeschäft war das Jahr 1861 ein ganz außerordentlich belebtes und hat sowohl für unsere zu immer größerer Bedeutung heranwachsenden Hopfenhandlungen, wie auch für unsere Transport-Unternehmungen sehr schöne Resultate ergeben.

Während die kontinentalen Hopfendistrikte, namentlich aber Bayern und Böhmen, qualitativ und quantitativ ein höchst befriedigendes Ernteresultat erzielten [2]), hatte dagegen England bei einem jährlichen Bedarf von 400,000 bis 450,000 Ctr. eine Produktion von nur 200,000 Ctr. Da in Amerika der Ertrag der 1861er Ernte höchstens halb so stark als im vorhergegangenen Jahre war, überdies die Preise daselbst zur Bedarfszeit höher als in Europa standen, so mußte England seinen Ausfall auf dem Kontinent zu decken suchen, und namentlich waren die Beziehungen aus Bayern und Böhmen massenhaft (die Ludwigsbahn allein beförderte über hier etwa 1500 Wagenladungen mit über 40,000 Ctr. Hopfen).

Ohne daß der Englische Bedarf vollständig gedeckt war, wurde gegen Ende November in England die Stimmung für Hopfen plötzlich ganz flau, woran einestheils der Umstand schuld gewesen sein mag, daß vielfach geringe halbverdorbene Waare nach England gegangen war, gegen welche die Englischen Abnehmer sich sträubten, und welche daher um jeden Preis losgeschlagen werden mußte, und daß andererseits die Englischen Brauer zu mancherlei Surrogaten griffen.

Unsere hiesige Bierfabrikation diente bis zum Beginn des Jahres 1861 nur dem städtischen Konsum. Die Qualität des gebrauten Bieres ließ Vieles zu wünschen übrig, und die in den letzten 10—15 Jahren durch Chemiker, wie Liebig und Balling, den Brauern gegebenen Aufklärungen über die für jenen Fabrikationszweig wesentlichen chemischen Prozesse blieben wenig beachtet. Ebenso wenig verstand man sich zur Anwendung mechanischer Kräfte behufs Erleichterung und Verbesserung des Betriebes. Die von anderen Orten in beiden Beziehungen gegebenen glänzenden Beispiele fanden geringe Nachfolge.

Wenn wir mit dem Jahre 1861 eine vollständige Umwälzung in dieser Beziehung für unsere Stadt beginnen, und seitdem in qualitativer und quantitativer Beziehung jenen Fabrikationszweig emporblühen sehen, so verdanken wir dieses dem in jenem Jahre ins Leben getretenen Betrieb der Aktienbrauerei, und niemals ist je die allseitig belebende Wirkung der Konkurrenz rascher und klarer zu Tage getreten. Um die durch die Aktienbrauerei gegen sie geübte gefährliche Konkurrenz bestehen zu können, strengten unsere hiesigen Brauer sich zu äußerster Thätigkeit an, sie eigneten sich die bessere Bereitungsmethode an, sorgten für Eisapparate und durch Eis hervorgebrachte kühle Kellertemperatur u. s. w. und erzielten in der That hierdurch ein vom Publikum allseitig anerkanntes Resultat.

So kam es, daß in diesem ersten Jahre des Betriebes der Aktienbrauerei, trotzdem das letztere eine der Gesammtproduktion sämmtlicher Mainzer Brauereien in 1860 nahezu gleichkommende Menge Bieres gebraut hatte, nichts destoweniger die von den anderen Brauern produzirte Menge um 5568 Ohm sich in diesem Jahre steigerte. Folgende Tabelle über die Größe der Bierproduktion und der Biereinfuhr in hiesiger Stadt während der letzten zehn Jahre mag das oben Bemerkte, sowie die dem Jahre 1861 vorhergegangene, mit 1861 aber endigende Steigerung der Einfuhr fremden Bieres im Einzelnen nachweisen:

Im Jahre	wurden eingeführt Ohm		hier gebraut Ohm
1852	630		21,673
1853	777		21,126
1854	3187		17,992
1855	3468		18,689
1856	3900		21,009
1857	4043		23,006
1858	4313		24,339
1859	4588		25,512
1860	4798		24,983
1861	2382	a) durch die Aktienbrauerei 22,507	
		b) durch die übrigen Brauereien. 30,551	
			53,058

Mit dem Beginn der Thätigkeit der Aktienbrauerei trat das in unserer Stadt gebraute Bier zum ersten Male als Exportartikel an Bedeutung auf. Der Gesammt-Export der Aktienbrauerei im Jahre 1861 betrug ca. 7800 Ohm. Davon gingen nach Paris 890, nach Brüssel 460, nach Holland gegen 360 Ohm, der Rest nach allen Richtungen des Deutschen Landes (unter andern auch einiges nach Altbayern), sowie einige Parthien nach der Schweiz. Der von der Aktienbrauerei in das Ausland getragene, bisher nicht gekannt gewesene Ruf des „Mainzer Bieres“ eröffnete auch den anderen hiesigen Brauereien den Export nach dem Ausland und beginnt für dieselben gleichfalls diese Ausfuhr eine lebhafte zu werden, namentlich haben sie nach Frankreich bereits vielfache Beziehungen angeknüpft.

Die zahlreichen und raschen Transportverbindungen unseres Platzes, namentlich auch mit Frankreich, Holland und Belgien, versprechen unserer in eine ganz neue Epoche eingetretenen hiesigen Bierfabrikation eine große Zukunft. Für die Ausfuhr nach Frankreich würde es von der allerhöchsten Wichtigkeit sein, wenn der bei Gelegenheit der Verhandlungen über den projektirten Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich von letzterem gemachte Vorschlag „die für die Britischen und Belgischen Biere von ihm zugestandene Ermäßigung seiner tarifmäßigen Eingangsabgabe von 6 Frs., oder mit Hinzurechnung der beiden Zusatzcentimen von 7 Frs. 20 Cent. vom Hektoliter auf 2 Frs. vom Hektoliter dem Zollverein unter der Bedingung zuzugestehen, daß letzterer seine Eingangsabgaben für Bier in Fässern und Flaschen auf einen den Betrag der inneren Steuer um nicht mehr als 2 Frs. vom Hektoliter übersteigenden Satz ermäßige“ angenommen würde.

Mit Rücksicht der hierbei in Betracht kommenden inneren Biersteuer auf dem rechtsrheinischen Gebiete Bayerns würde sich der Zollvereinssatz auf ca. 1 Fl. 13½ Kr. pro Centner berechnen, welches keinerlei Bedenken erregt, und wäre daher dringend zu wünschen, daß die süddeutschen Zollvereinsregierungen das Offert Frankreichs annehmen. Ohne Zweifel würde sich bei einem Französischen Satz von 2 Frs. per Hektoliter die Deutsche Bierausfuhr nach Frankreich in kurzer Zeit verzehn- und verzwanzigfachen, und gerade unsere Stadt würde vermöge ihrer Lage den verhältnißmäßig größten Nutzen hieraus ziehen können.

Die hiesige Branntweinfabrikation leidet, ungeachtet die Konsumtion

---

[1]) Man kann annehmen, daß im Jahre 1861 mindestens 350,000 Flaschen moussirenden Weines hier fabrizirt wurden.

[2]) Das kontinentale Ernteresultat von 1861 kann, wie folgt, angeschlagen werden:

Bayern und Böhmen	300,000 Ctr.
Das übrige Deutschland, Belgien ꝛc...	130,000 „
Summa	430,000 Ctr.

in diesem Artikel hier nicht unbedeutend ist, unter der Konkurrenz des Norddeutschen Sprit.

Das Essiggeschäft war nicht unbefriedigend im verflossenen Jahre; gegen 1860 war eine Steigerung der Produktion eingetreten.

Bezüglich des Kolonialwaarengeschäfts im verflossenen Jahre bemerken wir bezüglich der für Mainz wichtigeren Artikel Folgendes:

Kaffee. Die Zufuhren von Kaffee an den Europäischen Hauptmärkten — d. h. in England, Holland, Hamburg, Havre, Antwerpen und Triest — betrugen Ende Dezember vorigen Jahres 3,638,000 Ctr., gegen 3,216,600 Ctr. in 1860 und 3,101,000 Ctr. in 1859, die Ablieferungen 3,773,000 Ctr., gegen 3,454,000 Ctr. in 1860 und 3,281,000 in 1859, und die Vorräthe 767,000 Ctr., gegen 807,000 Ctr. in 1860 und 1,017,000 Ctr. in 1859. Die Zufuhren waren wesentlich größer wie in den vorhergegangenen zwei Jahren, enthielten aber in Folge des sehr bedeutenden Imports von Rio [1]) außergewöhnlich viel ordinaire Qualitäten, während die reinschmeckenden Sorten weit schwächer als sonst vertreten waren. Die Ablieferungen an den Europäischen Märkten konstatiren eine abermalige beträchtliche Zunahme des Verbrauchs, und die Vorräthe sind deshalb, ungeachtet des Ueberschusses in den Zufuhren, wesentlich kleiner als in den zwei vorhergegangenen Jahren.

In Holland betrugen die Total-Zufuhren von Java und Padang 1,041,600 Ballen, gegen 973,000 Ball. in 1860 und 995,000 Ball. in 1859, und von Westindischen Sorten 56,600 Ball., gegen 4800 Ball. in 1860 und 31,300 Ball. in 1859. Der Werth von gut ordinair reinschmeckendem Java, im Januar mit 39 Cents per ½ Ko. beginnend, blieb bis ultimo Februar fast ohne Aenderung; nach der am 28. Februar von der Niederländischen Handelsgesellschaft für den 17. April ausgeschriebenen Frühjahrs-Auktion von 462,324 Ballen lief er vor derselben langsam bis auf 38 Cts. und in der Auktion auf 37½ Cts. zurück. Von Anfang des Mai ab trat eine allmälige Besserung ein, welche sich, in Folge der bedeutenden Ablieferungen [2]), gegen Mitte August bis zu 40 Cts. ausdehnte. Am 15. August wurde die Herbst-Auktion für den 18. September mit nur 389,753 Ballen ausgeschrieben; die Ankündigung dieses verhältnißmäßig kleinen Quantums hatte lebhafte Meinungsfrage und binnen wenigen Tagen eine Preiserhöhung von 2½ Cts. zur Folge; gegen Ende August wurde 43 Cts. und in der ersten Hälfte Septembers 43½ à ½ Cts. bezahlt, während die Maatschappy-Auktion einen Ablauf von 42½ Cts. brachte. Die Betheiligung in derselben war so vielseitig und bedeutend, daß der Artikel schon in den letzten Tagen des Septembers die steigende Richtung wieder aufnahm; am 1. Oktober wurde 43½ Cts. und einige Tage später 44 Cts. bezahlt. Nachdem im Laufe des Monats eine Preisermäßigung von ½ Cts. stattgefunden hatte, bewilligte man gegen Ende desselben neuerdings 44 Cts. und in den ersten acht Tagen des November 45 Cts.; im Dezember trat eine rückgängige Bewegung ein, und das Jahr schloß mit dem Preise von 44 Cts.

An den Englischen Märkten, welche in Folge der zunehmenden Produktion und fortschreitenden Kultur auf Ceylon und den übrigen Britisch-Indischen Besitzungen, in den mittel- und feinfarbigen Kaffees eine mit jedem Jahre reichere Auswahl darbieten, war die Preisbewegung in ungefähr gleichem Verhältnisse wie an den Holländischen. Das Geschäft darf in Betreff aller reinschmeckenden Gattungen als ein ziemlich befriedigendes und lohnendes bezeichnet werden, namentlich während der zweiten Hälfte des Jahres.

Reis. Die Fluktuationen in dem Artikel waren im Laufe des vorigen Jahres nicht von besonderem Belange. Von Januar bis Anfangs Juli, wo das Auftreten der Kartoffelkrankheit eine Besserung zur Folge hatte, waren die Preise von ungeschälter Waare in weichender Richtung, dennoch erstreckte sich der ganze Preisrückgang während jener sechs Monate nicht über 1 Fl. per Centner, und am Schlusse des Jahres waren die Notirungen an den Holländischen Märkten auf dem gleichen Standpunkte wie zu Anfang desselben. Geschälte Waare galt zuletzt: Arracan gut ordinair 9¼ Fl., Verlauf 9¾ à 10¼ Fl.; Java gut ordinair fehlte, Verlauf bedang 10½ à 11½ Fl. nach Qualität, Java Tafel ordinair 13 Fl., mittel 13½ Fl., gut 14 Fl. Carolina fehlte.

In Droguen für den Medizinalgebrauch war, wie in den vorangegangenen Jahren, der Verkehr auf unserem Platze verhältnißmäßig gering.

Dagegen ist das Geschäft in Droguen zum technischen Gebrauch beträchtlich und war trotzdem, daß der Absatz vieler Fabriken in Folge der Amerikanischen Krise gehemmt war, eher stärker als in früheren Jahren. Einzelne Amerikanische Artikel, so z. B. Terpentin und Harz, in welchen auf dem Platz starke Posten umgesetzt wurden, sind mit gutem Nutzen verkauft worden. Dagegen hat der Verkauf Englischer Soda, ein früher sehr bedeutender Artikel für unseren Platz, in Folge des Emporblühens der Sodafabrikation im Zollverein so gut wie aufgehört. Der Umsatz in Palmöl, Kokosnußöl und anderen Seifensieder-Artikeln war ansehnlich, auch fand gegen 1860 eine Vermehrung des Umsatzes in fetten festen Oelen statt und wurden bessere Preise erzielt.

Der Verbrauch der Ruhrkohlen und deren Transport nach dem Oberrhein und den angrenzenden Ländern ist stetig im Zunehmen begriffen.

Schienenweg und Wasserweg, namentlich letzterer, finden vollauf Beschäftigung. Das Jahr 1861 übertraf weitaus die früheren Jahrgänge am Heraufbringen der Kohlenquantitäten, wie denn auch das laufende Jahr das von 1861 wiederum bedeutend hierin zu überflügeln verspricht.

Trotz dieses vermehrten Bedarfs der Kohle ist weder pro 1861, noch auch bis jetzt pro 1862 eine wesentliche Preiserhöhung eingetreten, und kann man wohl annehmen, daß der billigste Satz für gute Waare im Engrosverkauf 7½ Rthlr. per 10 Preußische Malter = 34 Zollcentner loko Schiff Mainz betragen hat. Die Wasserfrachten waren in 1861 im Ganzen sehr nieder, gewöhnlich bei freiem Schlepplohn 20—25 Silbergroschen per 34 Centner, nur im Herbste trat Erhöhung ein, da bei den starken Frucht- und Kartoffelsendungen zu Thal die meisten Schiffe gute Thalreisen fanden, und also nicht so rasch, wie sonst, an der Ruhr zum Laden von Kohlen greifbar waren. Sehr drückend lasten auf diesem wichtigen Rohartikel die verschiedenen Werftgelder, Kanal-, Hafen-, Accise- und Bohlwerksgebühren u. s. w., welche in Düsseldorf, Neuß, Köln, Koblenz, Bingen, Mainz, Höchst, Frankfurt, Mannheim u. s. w. erhoben werden. Nirgends aber ist diese Belastung stärker als in Mainz, wie wir oben bereits näher entwickelt haben.

Höchst wichtig und anerkennenswerth ist die durch unsere Ludwigsbahn erwirkte und mit dem 1. Juli 1862 ins Leben getretene Frachtermäßigung für Kohlen und verschiedene andere Artikel bei den Versendungen nach den Stationen der Königlich Bayerischen Staats- und privilegirten Ostbahnen.

Jene Ermäßigung von 62,5 pCt. der II. Tarifklasse muß bei Benutzung des Ausladeplatzes Gustavsburg, woselbst weder Werft- noch sonstige Gebühren erhoben werden, wesentlich zur Hebung sowohl des Kohlenhandels, wie andererseits der Güterfrequenz der Bahn, und nicht minder zur Belebung der Industrie längs der Bahnen nach Bayern hin beitragen.

Möchte bei dem gegenwärtig am oberen Theile der Stadt erbauten Hafen eine ähnliche Begünstigung durch Wegfall der Werftgebühren eintreten, damit zum Nachtheil der Stadt der Kohlenhandel nicht gezwungen

[1]) Vom 1. Januar bis 31. Oktober 1,150,000 Ballen, gegen 860,000 Ballen und 680,000 Ball. im gleichen Zeitraum von 1860 und 1859.

[2]) Bis Ende Juni bereits ca. 583,000 Ball., gegen 442,000 und 400,000 Ball. in 1860 und 1859, bei einem Vorrath auf Zettel von nur noch 78,323 Ball., gegen 156,000 und 175,553 Ball. in 1860 und 1859.

wird, auch nach Vollendung der Brücke für das Geschäft nach Bayern dem Konkurrenzhafen Gustavsburg, wie bisher, den Vorzug zu geben.

Vor ungefähr 15 Jahren zuerst begründet, nimmt die Fabrikation chemisch-technischer Produkte einen immer größeren Aufschwung in unserer Stadt.

Die hier fabrizirten Artikel sind hauptsächlich Harzprodukte, Lacke, Firnisse und Camphin, denen sich neuerdings auch Holzessig und andere Chemikalien anreihen. Der Gesammtwerth der Produktion sämmtlicher hier und in der nächsten Umgebung betriebenen Fabriken dieser Gattung kann pro 1861 auf 500,000 bis 600,000 Fl. ungefähr angeschlagen werden.

Die Harzprodukte Pech, Wagenschmiere, Harzöl und Pinolin finden ihren Hauptabsatzmarkt im Zollverein, ferner in Oesterreich, Frankreich und der Schweiz.

Die in großer Feinheit erzeugten Weingeist- und Oel-Lackfirnisse beginnen innerhalb des Zollvereins den früher den Markt beherrschenden Englischen Fabrikaten immer mehr Boden abzugewinnen. Außerdem gehen dieselben nach Oesterreich, Rußland und der Schweiz. Auch gebleichter Schellak wird von hier aus in kleinen Quantitäten ausgeführt.

Die Camphinfabrikation, welche ihren Absatz nach dem Großherzogthum und den angrenzenden Zollvereinsstaaten findet, hat in Folge immer größerer Verbreitung der Gasbeleuchtung gegen früher eine Beschränkung erlitten.

Ein neuer Artikel, das Petroleum, verspricht von großer zukünftiger Bedeutung für die Fabrikation von Beleuchtungsmaterial zu werden. Bei den gegenwärtig, in Folge der Amerikanischen Krisis enorm gesteigerten Terpentinpreisen muß dieser Artikel ein doppeltes Interesse für die inländischen Fabrikanten gewinnen und zu Versuchen dringend auffordern.

Um so bedauerlicher ist unter diesen Verhältnissen die bestehende Höhe des Eingangszolls, welcher für das rohe Produkt demjenigen des bereits rektifizirten gleichkommt und alle Konkurrenz gegenüber den auswärtigen Fabriken (in Belgien und Holland namentlich) unmöglich macht. Zollfreier Eingang, wie bei Harz, würde unbedingt zu befürworten sein. Außer allem Verhältniß aber steht der jetzige Zoll von ca. $\frac{1}{2}$ Rthlr. per Centner, also bei den jetzigen gesteigerten Preisen immer noch $\frac{1}{10}$ des Werthes, während Terpentin (gegenwärtig im Preis von 60—70 Fl. per Centner) ebenfalls nur ca. $\frac{1}{2}$ Rthlr. bezahlt.

Der Gaskonsum in unserer Stadt ist in fortwährendem Steigen begriffen. Nach einer durch die Direktion der hiesigen Gasanstalt erhaltenen Mittheilung berechnet sich pro 1861 der Gasverbrauch einschließlich eines auf 15 pCt. angegebenen Gasverlustes auf im Ganzen 38,710,000 Kubikfuß [1]).

Der Handel in Eisen- und Metallartikeln war im verflossenen Jahre im Inland, theils durch den Einfluß der Eisenbahnen, theils durch den in Folge reicher Ernten auf dem Lande herrschenden Wohlstand ein ziemlich lebhafter, in Folge wovon die sehr gedrückten Preise einer Besserung entgegengingen. Gleichzeitig aber haben wir mit Bedauern bemerken müssen, daß der Transit nach der Schweiz und nach dem Elsaß bedeutend abgenommen und sich mehr dem Hafen von Mannheim zugewendet hat, was hauptsächlich den hohen Frachten zwischen Mainz und Ludwigshafen zuzuschreiben ist, während die Schifffahrt nur einen fast unmerklichen Unterschied zwischen der Fracht von Holland nach Mainz und nach Mannheim macht.

Für die Fabrikation von Eisenbahnwagen war das Jahr 1861 im Allgemeinen günstig. Die fortgesetzte Vervollständigung unseres Deutschen Eisenbahnnetzes und die gedeihliche Entwickelung der bereits bestehenden Eisenbahnen haben den Bedarf an Fahrmaterial gesteigert. Für die Eisenbahn-Direktionen mögen zugleich die gegenwärtigen billigen Eisenpreise ein Bestimmungsgrund gewesen sein, gerade in dieser jetzigen, den Anschaffungen

[1]) Die Zahl der Flammen kann füglich auf 17,000 bis 18,000 angenommen werden.

günstigen Zeit ihr Fahrmaterial zu vervollständigen. Eine Reaktion wird hier in aller Kürze zu gewärtigen stehen, und zwar besonders dann, wenn die Eisenpreise wieder höher gehen werden.

Die vermehrten Eisenbahnanschlüsse, welche gestatten, den Absatz nach entfernten Gegenden auszudehnen, werden indessen nach wie vor den tüchtigen, gute Arbeit liefernden Fabriken, zu welchen wir unsere hiesige Gastell und Harigsche unbedingt zählen dürfen, zu statten kommen und für dieselben ein Mittel sein, um sich auch in stilleren Zeiten volle Beschäftigung zu sichern.

Auch in Kriegsmaterial, Laffeten, Bombenwagen ꝛc. war 1861 starke Beschäftigung. Hierfür und für Eisenbahnwagen war Ende 1861 noch für sechs Monate vollauf Arbeit.

Weniger günstig gestaltete sich die Fabrikation von Luxuswagen, welche unter dem Druck unsicherer Zeitverhältnisse entschieden schwach gegangen. Es fehlte der obengenannten Fabrik zwar nicht an Aufträgen, doch war dieselbe bei der allgemeinen Zurückhaltung in jenem Artikel immer nur für kurze Zeit beschäftigt.

In den hiesigen Maschinenfabriken und Gießereien fand im Jahre 1861 eine gegen 1860 vermehrte Produktion statt und wurden theilweise die Betriebseinrichtungen vermehrt. Dampfmaschinen, worunter solche von größeren Dimensionen, Einrichtung verschiedener gewerblicher Anlagen, Maschinen und Apparate für Eisenbahnbedarf, Kesselarbeiten, Pumpen, Leitungen ꝛc. bildeten die Hauptgegenstände dieser Fabrikation.

Von der gewährten zollfreien Verarbeitung von Roheisen für Schiffbau begann man einen, wenn auch vorerst nur versuchsweisen Gebrauch zu machen. Es verdienen jene Versuche die allergrößte Beachtung, nachdem die hohen Eisenzölle des Zollvereins den Bau eiserner Schiffe in unserer für den Schiffbau so günstig gelegenen Stadt bisher absolut unmöglich gemacht hatten.

Die dahier bestehende Fabrikation von zur Gasbeleuchtung ꝛc. dienenden Apparaten hat durch die Verwandlung des bedeutendsten der bestehenden Etablissements in eine Aktien-Kommanditgesellschaft eine beträchtliche Betriebserweiterung erfahren.

In jenem Etablissement (Gasapparat und Gußwerk) sind gegenwärtig ca. 340 Arbeiter und außer einer Anzahl kleinerer Hülfsmaschinen 140 Drehbänke, 1 Bleirohrpresse, 1 Kupolofen für Eisenguß und 10 Messingöfen in Betrieb. Anwendung von Dampfkraft findet im ausgedehntesten Maßstabe statt. Die Fabrikation erstreckt sich von den Geräthschaften, Werkzeugen, Hähnen und einfachen Lampen bis zu den reichsten Lüsters und Kandelabern. Die Ausführung findet in Eisen, Zink und vornehmlich in echter Bronce statt. Sogenannter Goldfirniß (Surrogat der echten Vergoldung) findet eine sehr ausgedehnte und technisch vollendete Anwendung. Die Fabrikate finden ihren Absatz im Zollverein und in Oesterreich, ferner in der Schweiz, Holland, Belgien, Italien, Rußland und England.

Das Inslebentreten des projektirten Deutsch-Französischen Handelsvertrags würde für die sogenannten vernirten Waaren einen Export nach Frankreich in Aussicht stellen.

Zu den Fabrikationszweigen ersten Ranges in der Rheinprovinz im Allgemeinen und in unserer Stadt insbesondere gehört unsere neuerdings wiederum auf der Londoner, wie auf allen früheren Weltausstellungen preisgekrönte Lederfabrikation.[1]) Die Produkte derselben finden ihren Absatzmarkt auf dem ganzen Erdkreise und sind jeder Konkurrenz gewachsen.

Bei dieser großen Ausdehnung des Absatzmarktes influenziren selbstverständlich alle politischen Ereignisse, und so hat außer den politischen Zu-

[1]) Zur Fabrikation von lackirtem und gefärbtem Leder allein werden in Rheinhessen jährlich über eine Million Kalbfelle und nahezu eine Million Schaf- und Geißfelle verwandt. Der Erlös aus diesen Fabrikaten kann auf 4—5 Mill. Gulden, der auf die Fabrikation verwandte Arbeitslohn auf 700,000 bis 800,000 Fl. veranschlagt werden.

ständen in Oesterreich und Italien, namentlich der Krieg in den Nordamerikanischen Freistaaten auf den Absatz jenes Industriezweigs im verflossenen Jahre eine sehr ungünstige Wirkung ausgeübt.

Man suchte, unter solchen Verhältnissen mit geringem Nutzen sich begnügend, durch billigere Preise die Verkäufe zu ermöglichen, auf der anderen Seite aber war der Einkauf der rohen Waare nur zu hohen Preisen zu bewerkstelligen. Daß dabei für die Fabrikanten kein günstiges Resultat sich ergeben konnte, versteht sich von selbst.

Mit doppelter Spannung sehen daher dieselben der Ratifikation des Deutsch-Französischen Handelsvertrags entgegen, welcher ihnen bessere Aussichten für die Zukunft verspricht, indem er unserer Lederfabrikation, welche der Französischen wie jeder anderen Konkurrenz gewachsen ist, ein Land eröffnet, das für den Konsum jenes Artikels, und namentlich unserer hiesigen Hauptartikel, des lackirten und farbigen Leders, das bedeutendste der Welt ist.

Auch für unsere Schuhwaarenfabrikation war das verflossene Jahr weniger günstig als die vorhergegangenen. Diese Industrie konkurrirt ebenfalls in allen Theilen der Welt, namentlich in Amerika, Australien, in Rußland und im Orient und haben unsere größeren Etablissements Agenturen in allen überseeischen Hauptplätzen.

Der Umstand, daß viele Europäische Industriebezirke direkter und stärker durch die Amerikanische Krise betroffen worden als Mainz, zwang dieselben fast ohne Nutzen und außerordentlich billig zu arbeiten, unter welchen Umständen unser Export [1]) natürlich Noth litt.

Die Schuhwaarenfabrikation, welche trotz solch ungünstiger Zeitverhältnisse im fortwährenden Emporblühen begriffen ist, verspricht von immer größerer Wichtigkeit für unsere Stadt zu werden und verdient die höchste Beachtung.

Mit der Vermehrung der für den Export arbeitenden Etablissements und des Exports derselben hat sich der Ruf des Platzes für diese Artikel in immer weiteren Kreisen verbreitet und wurde dadurch der Weg zu immer ausgedehnterem Betriebe gebahnt. Auch selbst die kleineren Meister arbeiten vielfach in Auftrag hiesiger und Frankfurter Häuser für den überseeischen Export. Die vor Kurzem begonnene Wirksamkeit eines Vereins zum gemeinsamen Ankauf von Rohstoffen, welche auch den kleineren Schuhfabriken und den Schuhmachermeistern den Bezug ebenso guten und ebenso billigen Rohmaterials wie den größeren Etablissements ermöglicht, wird für die Zukunft voraussichtlich die Vortheile eines sich immer mehr erweiternden Absatzgebietes auch diesen Kreisen in einem ausgedehnteren Maßstabe zugänglich machen.

Die Möbelfabrikation, welche sich gleich der Schuhwaarenfabrikation auf dem Boden der Gewerbefreiheit im Laufe dieses Jahrhunderts aus dem blos gewerblichen Betrieb zur blühenden Fabrikation emporgearbeitet hat, hat sich trotz aller Ungunst der Zeiten auf hiesigem Platze sowohl im Jahre 1861 wie in den vorhergegangenen Jahren fortwährend ausgedehnt und neue Absatzgebiete erobert.

Obschon Berlin durch unglaublich billige Preise unseren Möbeln im Norden Deutschlands eine starke Konkurrenz bietet, so wirkt diese wenigstens in Mittel- und Süddeutschland nicht nachtheilig für unsere Industrie.

Vermehrte Einführung von Holzbearbeitungsmaschinen, wie man solche in großer Vollkommenheit anderwärts, namentlich in England, besitzt, würde übrigens für unsere Möbel- wie auch für unsere Parquetbödenfabrikation zu wünschen sein.

Die gänzliche Aufhebung des Zolles für Mobilien nach England wirkte günstig auf den Möbelexport nach England und ist eine fortwährende Steigerung der Beziehungen nach jenem wichtigen Absatzgebiete in der Folge zu erwarten. Einen bedeutenden Absatz von Möbeln nach Frankreich stellt der projektirte Deutsch-Französische Handelsvertrag nicht in Aussicht. Wegen der zu unseren Ungunsten bestehenden Ungleichheit der Zollsätze würde eher umgekehrt eine, übrigens von unseren Möbelfabrikanten wohl kaum gefürchtete Konkurrenz Französischer Waaren innerhalb des Zollvereins eintreten.

Seitdem durch die Eisenbahnen eine wohlhabende und reichbevölkerte Umgebung unserer Stadt näher gerückt ist, herrscht im Manufakturwaarenhandel eine außerordentlich rege Thätigkeit, und namentlich in den letzten Jahren ward ein großer Aufschwung bemerkbar.

Neben dem durch die Eisenbahnen erleichterten und belebten Verkehr war es namentlich der vermehrte Verbrauch von Manufakturwaaren Seitens der durch die günstigen Wein- und Fruchternten der letztverflossenen Jahre zu großem Wohlstand gelangten Landbevölkerung, welche hier den günstigsten Einfluß übte.

Hat auch bei ohnehin starker Vertretung und Konkurrenz die Anzahl der Geschäfte dieser Gattung sich in den letzten Jahren nicht erheblich vermehrt, so erweitern sich dagegen die bestehenden Geschäfte fortwährend; auch äußerlich giebt sich die Prosperität in vermehrter Eleganz der Verkaufslokalitäten kund, und für die Solidität jener Geschäftsbranche zeugt es, daß seit Jahren in derselben Fallimente kaum vorgekommen sind.

Der Gesammt-Umschlag des vergangenen Jahres kann annähernd auf $3\frac{1}{2}$ Mill. Gulden angenommen werden.

Hauptartikel des Absatzes sind Deutsche Tuche und Buckskins Niederländischen und Sächsischen Fabrikates, Leinen- und Bettzeuge, Kattune und Sächsische wollene und halbwollene Kleiderstoffe.

Letztere bieten den Französischen Fabrikaten gleicher Gattung eine immer größere Konkurrenz, nachdem die Sächsische Produktion in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte, sowohl was Geschmack als was Perfektion der Stoffe anbelangt, gemacht hat.

In Seidenstoffen dagegen sind Französische Fabrikate gegenüber der Schweizer und Krefelder Waare beliebter, was namentlich bei gemusterten Stoffen unbedingt der Fall ist.

Einen sehr bedeutenden Umsatz endlich fanden Englische halbwollene Stoffe, Orleans, ein Artikel, welcher wegen seiner Solidität sehr beliebt ist. Wohl nur dem Mangel an geeigneten Geschäftslokalitäten und dem Uebergewicht, welches Frankfurts Grossisten durch die bedeutenden Vortheile genießen, welche ihnen der dortige reiche Geldmarkt für ihr Betriebskapital bietet, ist es zuzuschreiben, daß in Mainz das Engrosgeschäft in Manufakturen nicht in ausgedehnterem Maße betrieben wird, wozu der Platz sonst wegen seiner Lage und seiner leichten Verbindungen gewiß sehr geeignet erscheinen würde.

Mainz, im Juli 1862.

[1]) Derselbe läßt sich für den außerdeutschen Absatz pro 1861 auf den ungefähren Werth von ca. 550,000 Fl. anschlagen, während er in früheren Jahren mehr betrug. Der Export unserer Schuhwaaren nach anderen Deutschen Plätzen und einschließlich der auf den benachbarten Messen abgesetzten Waaren, sowie des Verkaufs in den hiesigen Schuhläden mag pro 1861 einen Werth von ungefähr 450—500,000 Fl. repräsentiren. Die auf Bestellung für den ausschließlich Mainzer Bedarf gelieferte Arbeit und der Umsatz der Marktschuhmacher kann zusammen auf über 400,000 Fl. veranschlagt werden.

Mittheilungen.

Stettin, 10. September. Im hiesigen Handelsverkehr herrschte während des verflossenen Monats eine außerordentliche Stille. Der Stand der auswärtigen Märkte gab wenig Veranlassung zu neuen Unternehmungen und der Begehr des Inlandes zeigte sich mit geringen Ausnahmen durchgehends schwach. Namentlich aber litt der Getreidehandel unter dem Einflusse günstiger Ernteberichte an einer Leblosigkeit, wie sie im Laufe dieses Jahres bisher noch nicht stattgefunden hatte. Die Zufuhren waren zwar

verhältnißmäßig ansehnlich, bestanden indeß in der Hauptsache aus Waare, welche bereits früher gekauft worden, des ungünstigen Wasserstandes wegen jedoch erst jetzt hatte her gelangen können. Sie betrugen im Ganzen 9262 Wispel Weizen, 4724 Wispel Roggen, 8863 Wispel Gerste, 2001 Wispel Hafer, 586 Wispel Erbsen; und es verblieben im Bestande: 8315 Wispel Weizen, 1577 Wispel Roggen, 2990 Wispel Gerste, 428 Wispel Hafer, 531 Wispel Erbsen. Weizen zeigte sich fast durchgehends wenig beachtet. Zwar veranlaßte die zu Anfang des Monats in England vorherrschende feuchte Witterung eine vorübergehende Steigerung der Preise auf den dortigen Märkten, doch brachte später fast jede Post sehr günstige Ernteberichte und demzufolge billigere Notirungen, welchen auch die hiesige Börse zu folgen wußte. Fast ausschließlich auf den Bedarf Englands angewiesen, bleibt abzuwarten, wie die aus Amerika neuerdings eingetroffenen ansehnlichen Zufuhren sich vertheilen und wie das Resultat der dortigen diesjährigen Ernte ausfällt. Voraussichtlich wird sich dann Nachfrage für unsere bevorzugte schöne Waare einstellen, und es ist anzunehmen, daß sich damit ein gedeihlicher Verkehr in diesem Artikel zum herannahenden Herbst entwickeln werde. Preise waren zu notiren mit 72—82 Rthlr. für loko Waare, und mit 74—76 Rthlr. für Frühjahrstermine. Roggen verfolgte bei schwachem Geschäft ebenfalls weichende Tendenzen. Unsere bisherigen Abzugsmärkte versorgten sich meistens aus den Erträgen der eigenen neuen Ernte, und nur Vorpommern und Norwegen traten vereinzelt als Käufer auf. Die Zufuhren waren nur mäßig. Von Polen fehlten sie wegen des niedrigen Wasserstandes auf den Flüssen ganz. Bei einer so allgemein befriedigenden Roggenernte schien der Rückgang der Preise trotz der geringen alten Bestände um so natürlicher, als auch Weizen dieselbe Richtung verfolgte. Man zahlte zuletzt 50—47 Rthlr. für loko Waare, und 47 bis 45 Rthlr. für Frühjahrstermine. Ein günstiger Zufall brachte uns gegen das Ende des Monats die bereits seit längerer Zeit auf der Oder diesseits Breslau liegenden Zufuhren von Gerste heran, während die oberhalb Breslau liegenden Abladungen, seit Frühjahr in den Kähnen befindlich, wegen des Einbruchs der Breslauer Schleuse noch immer zurückgehalten wurden. Diese Abladungen waren schon vor längerer Zeit auf Grund von Verschlüssen nach England gemacht und es blieb allerdings bei Ankunft derselben nur noch übrig, die Waare zu spediren, ohne daß es auch in diesem Artikel zu lebhafteren Umsätzen gekommen wäre. Da bei Ankunft der Waare das Deckungsbedürfniß schwächer wurde, gingen die Preise etwas niedriger. Sie schlossen mit 40—36 Rthlr. für loko Waare und mit 34 bis 32 Rthlr. für Frühjahrslieferungen. Für Hafer sanken die Preise bedeutend, als man den Konsum durch die Erträge der neuen Ernte zu decken begann. Die Frage für diesen Artikel hörte hier gänzlich auf und wir hatten den enormen Preisrückgang von 6 Rthlr. per Wispel zu notiren. Erst zum Schlusse des Monats zeigte sich zu den gewichenen Preisen Begehr für England, indessen traten der Realisirung von Geschäften steigende Seefrachten und Mangel an Schiffsräumen hindernd entgegen. Man zahlte zuletzt 30—29 Rthlr. für loko Waare, und 28—26 Rthlr. für spätere Termine. Spiritus blieb in matter Haltung und konnte sich den Einflüssen des Berliner Marktes nicht entziehen, als dort bei den Aussichten auf eine günstige Kartoffelernte die Preise zu weichen begannen. Die Zufuhren waren ziemlich ansehnlich und konnten trotz bedeutender nach Hamburg zur Verladung kommender Quantitäten dennoch nicht absorbirt werden. Preise stellten sich auf $19\frac{2}{3}$ bis $17\frac{1}{2}$ Rthlr. für loko Waare und auf $16\frac{2}{3}$ Rthlr. für Frühjahrslieferung. Rüböl zeigte sich sehr vernachlässigt und erhielt nur auf Anregung der Französischen Märkte schließlich etwas Festigkeit bei lebhafteren Umsätzen. Preise waren zu notiren mit $14\frac{1}{3}$ bis 14 Rthlr. für loko Waare und $13\frac{23}{24}$ Rthlr. für Frühjahrstermine. Im Waarenhandel herrschte große Stille und größere Umsätze fanden kaum in irgend einem Artikel statt. Am lebhaftesten entwickelte sich das Geschäft noch in Fettwaaren, welche fast durchgehends eine Steigerung im Preise erfuhren. In Zuckern war der Abzug befriedigend, ebenso in Hering, obwohl dieser Artikel bei dem günstigen Fange in Schottland ansehnliche Preisreduktionen erfuhr. In Kolonialwaaren zeigte sich der Begehr des Inlandes äußerst mäßig und zu einem lebhafteren Verkehr konnte es nirgends kommen, doch erhielten sich sämmtliche Artikel fest im Preise. Man glaubte mit Ablauf des Monats August die stillste Zeit überwunden zu haben und rechnet nun mit Zuversicht auf ein reges Herbstgeschäft. Im Holzgeschäft herrschte im Allgemeinen viel Thätigkeit. Der Begehr des Auslandes, namentlich nach eichenen Bauhölzern, zeigte sich recht lebhaft und es fanden vielfache Verschlüsse zu lohnenden Preisen statt. Eichene Stabhölzer jedoch wollten noch immer keine Beachtung finden. Die Rhederei fand hinreichende Beschäftigung. Der Begehr nach Schiffsräumen konnte vorübergehend nicht vollständig befriedigt werden und die Frachtsätze erfuhren in Folge dessen eine Steigerung. Der Speditionshandel hatte seinen ruhigen Verlauf, doch blieben die Klagen über Abnahme des Russischen Geschäfts unverändert. Die hiesigen industriellen Etablissements befanden sich nach wie vor mit wenigen Ausnahmen in gutem Betriebe.

Thorn, 5. **September**. Im Monat August waren die Getreidezufuhren wegen Beschäftigung der Landleute mit der Ernte nur klein. Die in der zweiten Hälfte des Monats eingetretene Erhöhung des Wasserstandes, welche aber nur einige Tage anhielt, begünstigte die Verladungen, die von Weizen ca. 420 Last, Roggen ca. 240 Last, Winter-Oelsaaten ca. 310 Last betrugen. Das Lager betrug am Schluß des August 150 Last Weizen, 200 Last Roggen, 150 Last Oelsaat. Die Preise erfuhren, besonders für Roggen, einen Rückgang; man zahlte am Monatsschluß für Weizen 60 bis 72 Rthlr. per Wispel und 25 Scheffel, für Roggen 42 bis 45 Rthlr., für Erbsen 42 bis 44 Rthlr., für Gerste 26 bis 32 Rthlr., für Hafer 20 bis 24 Rthlr. Ueber das Ernteergebniß hört man nur Günstiges. Sowohl Quantität als Qualität sind durchaus zufriedenstellend und dürften in Bezug auf Weizenertrag und das Sommergetreide die vorjährige Frucht noch übertreffen. Die Abkunft aus Polen belief sich im August auf 2450 Last Weizen, 1350 Last Roggen, 60 Last Erbsen, 200 Last Rübsen, 3900 Last Bohlen, Bretter, 101,800 Stück weiches Holz, 10,600 Stück hartes Holz.

Görlitz, 5. **September**. Die Tuchindustrie bewegt sich noch in demselben Geleise, wie es früher besprochen wurde. Den Einfluß, welchen indessen die bereits zu einer enormen Höhe gestiegenen Baumwollenpreise auch auf die durch Schaafwolle erzeugten Fabrikate haben muß, kann nun nicht mehr lange ausbleiben und es dürfte sich sehr bald eine größere Regsamkeit in Wollenwaaren entwickeln. Die Baumwollen-Kalamität hat auch auf hiesige Fabriken den nachtheiligsten Einfluß ausgeübt. Sie arbeiten kaum noch mit halben Maschinenkräften, und mit dem Schwinden der jetzt noch vorhandenen geringen Vorräthe rohen Materials dürfte auch hier ein gänzlicher Stillstand zu befürchten sein. Die sogenannte Kleinweberei hat bereits zum größten Theil ihre Arbeit eingestellt, weil das Garn kaum noch zu beschaffen ist, oder doch so hoch im Preise steht, daß alle Hoffnung auf Gewinn schwindet. Die unaufhörlich steigenden Baumwollenpreise haben dagegen im verflossenen Monate eine lebhafte Spekulation in baumwollenen Waaren herbeigeführt. Hiesige Händler haben gekauft, was nur irgend zu erlangen war, und sind in Folge dessen die hiesigen Läger ansehnlich gestiegen. Leinene Garne und Fabrikate folgen jener Preissteigerung und sind auch diese schon wesentlich in die Höhe gegangen.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 49 und 50 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 42. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **17. Oktober 1862.**

Gesetzgebung.

Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken, vom 2. September 1862.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, Stempelmarken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen, durch deren Befestigung auf stempelpflichtigen Schriftstücken die gesetzliche Verpflichtung zur Stempelung oder Verwendung von Stempelbogen (§§. 12 bis 14, §. 20, §. 35 des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 [Gesetz-Sammlung Seite 57]) erfüllt werden kann.

§. 2.

Der Finanzminister hat zu bestimmen und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen:

1) für welche stempelpflichtige Schriftstücke die Verwendung von Stempelmarken statthaft ist;
2) in welcher Weise und zu welcher Zeit die Verwendung der Stempelmarken erfolgen muß.

§. 3.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig (§. 2) verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 4.

Wer unechte Stempelmarken anfertigt, oder echte Stempelmarken verfälscht, imgleichen wer wissentlich von falschen oder verfälschten Stempelmarken Gebrauch macht, hat die im §. 253 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, hat außer der Strafe, welche das Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 und die dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen Demjenigen androhen, welcher den erforderlichen Stempel nicht gebraucht oder beigebracht, beziehungsweise die vorgeschriebene Stempelung nicht veranlaßt hat, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von Einem bis zu zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 5.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Heiligendamm, den 2. September 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

von der Heydt. von Roon. Graf von Bernstorff.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Jagow. von Holbrinck.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Gesetz-Sammlung S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1.

Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Rthlr. mit dem Vermerk »Stempelmarke« und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2.

Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes cfr. Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. Januar 1830, Gesetz-Sammlung S. 9; §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Gesetz-Sammlung S. 299);
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position »Quittungen« Absatz 1.);
4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;
5) zu Mäkleratteſten (und Schlußzetteln der Mäkler);
6) zu Vollmachten (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten);
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition »Atteste« Absatz drei), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3.

a) Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapieres oder einer Anweisung (§. 2 Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechendem Werthbetrage, zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20 des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist.

b) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4.

In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten.

I. Für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen. Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3 a.), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. §. 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanko-Indossamente oder Aehnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanko-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnorts, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

(z. B.) B. 7/8 62 statt Berlin, 7. August 1862,
» » C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase,
» » C. H. statt (Firma) C. Haase,
» » H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben: z. B. statt »Berliner-Kassen-Verein« B. K. V., statt »Direktion der Diskonto-Gesellschaft« D. d. D. G., statt »C. F. Haase Söhne« oder »C. F. Haase und Comp.« C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5.

Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2. Nr. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt.

Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von der Heydt.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J. (Gesetz-Sammlung S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1.

Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamten, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Rthlr. verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Rthlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Rthlr. bis zu 2 Rthlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2.

Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journal-Nummer und des Datums — in Zahlen, — an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nr. 1756 7/8 62 Berlin.

Notare und solche Beamten, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papieres zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken bis zum Werthbetrage von zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3.

Abgesehen von den im §. 2 vorgeschriebenen Kassations-Vermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassations-Vermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2) zu bedecken — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdruckes ihre volle amtliche Firma auf den obern Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papieres zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von der Heydt.

Einstellung der Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Mosel.

(St.-Anz. Nr. 225.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung des Moselzolles und des Rekognitionsgeldes auf der Mosel soll von einem durch den Finanzminister bekannt zu machenden Zeitpunkte ab bis auf Weiteres eingestellt werden.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

von der Heydt. von Roon. Graf von Bernstorff.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Jagow. von Holzbrinck.

Ausfuhr von Erzeugnissen des Ackerbaues durch die Grundbesitzer in Rußland.

(Mon. univ. Nr. 280.)

Eine vom Kaiser unter dem 20. August d. J. genehmigte Entscheidung des Russischen Reichsraths hat die Fassung des Artikel 300 des Handelsreglements in nachstehender Weise geändert:

Den mit Grundbesitz angesessenen Edelleuten ist es gestattet, ihre Produkte im rohen oder verarbeiteten Zustande über die Zollämter und die Zollbarrieren zu Land oder auf dem Seewege auszuführen, indem sie die Ausgangszölle von den Gegenständen zu entrichten haben, die darauf gelegt sind, ohne indessen den Verbindlichkeiten unterworfen zu sein, welche die Stellung als Kaufmann mit sich bringt.

Um jedoch Mißbräuchen vorzubeugen, zu denen die Ausübung dieses Rechts Veranlassung geben könnte, sind dieselben gehalten, bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Ackerbaues an dem Zollamte oder an der Zollbarriere ein Certifikat der Polizeibehörde des ländlichen Distrikts vorzuzeigen, aus dem die Menge dieser Produkte hervorgeht; und bei der Ausfuhr verarbeiteter Produkte ein Certifikat der zuständigen, ländlichen oder städtischen Ortsbehörde beizubringen, aus dem hervorgeht, daß diese Produkte wirklich in den gewerblichen Etablissements dieser Edelleute gefertigt worden sind.

Eingangsabgabe von Olein in Spanien.

(Mon. univ. Nr. 255.)

Die Königin,

Im Hinblick auf den Bericht der General-Direktion des Zollwesens und der Tarife, aus welchem erhellt, daß das Haus Garcian und Comp. sich nicht bei der nach Art. 991 des Tarifs erfolgten Verzollung von 218, bei dem Zollamte zu Malaga zur Abfertigung vorgelegten Arroben Olein beruhigt hat,

In Betracht, daß aus der Analyse der eingereichten Proben sich ergiebt, daß das hier fragliche Produkt Oelsäure ist, gemeinhin Olein genannt, und daß dasselbe vorzugsweise bei der Verfertigung gewöhnlicher Seifen verwendet wird,

Hat auf den Vorschlag der oben genannten General-Direktion befohlen:

In diesem speziellen Falle nach Artikel 28 des Tarifs die zollfreie Abfertigung eintreten zu lassen, und da in Hinblick auf die Bestimmungen über den Verzollungsmaßstab 6 dieses Gesetzes und die zahlreichen unter den gedachten Artikel fallenden Waarenverzollungen kein gültiger Grund vorliegt, um ihnen noch länger die Zollfreiheit zu belassen, so hat Sie angeordnet, von nun an den gedachten Artikel 28 als aufgehoben anzusehen, und die nicht namentlich bezeichneten Säuren so lange nach der Vorschrift 3 des Tarifs zu taxiren, bis rücksichtlich dieser der Zollbetrag, den sie schließlich zu entrichten haben, festgesetzt ist [1]).

Madrid, den 30. Juli 1862.

Stempelabgabe von den auf den Inhaber lautenden Papieren in Belgien.

(Mon. belge Nr. 264.)

Leopold rc., König der Belgier rc.

Die Kammern haben angenommen und Wir genehmigen was folgt:

Art. 1.

Die Stempelabgabe von den auf den Inhaber lautenden Papieren wird fernerhin nicht mehr vor der Emission dieser Papiere erhoben.

Der Aussteller hat an dem Ende eines jeden Jahres, von dem Tage der Rechtsverbindlichkeit des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, eine Abgabe von 50 Centimes per 1000 Francs der durchschnittlich während eines Jahres in Umlauf gesetzten Papiere, vorbehaltlich des in Art. 4. vorgesehenen Abzugs, zu zahlen.

Art. 2.

Der Aussteller hat am 1. und 15. jeden Monats den Betrag der in Umlauf befindlichen Papiere in seinen Büchern nachzuweisen, und dabei die verschiedenen Abschnitte besonders aufzuzeichnen.

Ein Kommissar des Finanzministeriums kann der Vornahme dieses Geschäfts und besonders der Nachzählung der in der Kasse befindlichen Papiere beiwohnen.

Derselbe kann jeder Zeit in die vierzehntägigen Abschlüsse, in die Bücher, Dokumente und darauf Bezug habenden Schriftstück Einsicht nehmen.

Art. 3.

Bei jeder Zuwiderhandlung gegen eine der Bestimmungen des Art. 2 verfällt der Aussteller in eine Strafe von 1000 Frcs.

Die Zuwiderhandlung wird von dem Kommissar des Finanzministeriums protokollarisch festgestellt.

Art. 4.

Während der ersten fünf Jahre kann der Aussteller auf die in Artikel 1 festgesetzte Abgabe ein Fünftheil der Stempelabgaben in Anrechnung bringen, die von den auf den Inhaber lautenden Papieren während der letzten fünf Jahre erhoben worden sind.

Art. 5.

Die Form und Zeichen des neuen Stempels wird durch den König festgestellt [1]).

Art. 6.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1848 ist aufgehoben.

Verkünden das gegenwärtige Gesetz, befehlen, daß dasselbe mit dem Staatssiegel versehen und mittelst des »Moniteur« veröffentlicht werde.

Gegeben zu Laeken, am 10. September 1862.

Aufhebung der Sklaverei in den Niederländischen Kolonien von Surinam, Curaçao, Bonaire, Aruba, St. Eustachius, Saba und St. Martin.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

A.

Wir Wilhelm III. rc. rc.

In Erwägung, daß das wohlverstandene Interesse der Kolonie

---

[1]) Nach Art. 28 des bestehenden Tarifs sind die nicht namentlich bezeichneten Säuren unter allen Flaggen zollfrei.

Die Vorschrift 3 der über die Anwendung des Tarifs bestehenden Vorschriften lautet folgendermaßen:

Alle im Tarif nicht ausdrücklich und namentlich bezeichneten Produkte in kleinen Mengen oder von geringem Werthe, sowie diejenigen, welche irgend einer zollfreien Waare, gleichviel von welcher Beschaffenheit dieselbe ist, analog sind, entrichten das erste Mal:

Unter einheimischer Flagge 15 pCt. ad val.,
» fremder Flagge 18 pCt. ad val.

In jedem einzelnen Falle ist der Behörde unter Beifügung von Proben Bericht zu erstatten.

[1]) Die betreffende Königliche Verordnung ist unter dem 17. September d. J. ergangen und überläßt die näheren Bestimmungen dem Ermessen des Finanzministers. (Mon. belge Nr. 264.)

Surinam die Aufhebung der Sklaverei erfordert, Willens, gleichzeitig für solche Maßregeln Fürsorge zu treffen, die geeignet sind, die Industrie und den Ackerbau in dieser Kolonie zu erhalten und selbst auszudehnen, nach Anhörung des Staatsraths und unter Zustimmung der Generalstaaten,

Haben die nachstehenden Bestimmungen verordnet, nämlich:

Kapitel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Vom 1. Juli 1863 ab ist die Sklaverei in der Kolonie Surinam aufgehoben.

Art. 2.

In Folge dieser Aufhebung wird den Sklavenbesitzern eine Entschädigung zugestanden.

Art. 3.

Die freigelassenen Sklaven werden längstens für die Dauer von zehn Jahren unter die besondere Aufsicht des Staats gestellt.

Art. 4.

Die freie Kolonisation in Surinam wird von der Regierung befördert.

Längstens fünf Jahre hindurch nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes wird die Regierung für die Einführung freier Arbeiter in Surinam Prämien bewilligen.

Der Gesammtbetrag dieser Prämien darf die Summe von einer Million Gulden nicht übersteigen.

Wir verordnen die Bedingungen, deren Erfüllung ein Anrecht auf diese Prämien giebt. Wir regeln gleichermaßen die Art, in welcher die Einführung der freien Arbeiter überwacht werden soll.

Kapitel 2.

Von der Entschädigung.

Art. 5.

Binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes in der Kolonie Surinam sind die Sklavenbesitzer oder deren Bevollmächtigte gehalten, bei dem Regierungssekretariate einen Deklarationsschein in doppelter Ausfertigung einzureichen; letzterer muß enthalten:

die Namen der Plantagen, zu denen die Sklaven gehören;

die Namen und Wohnorte der Besitzer oder deren Bevollmächtigter;

die Namen, Geschlecht, Alter und Religion ihrer Sklaven, wobei diejenigen zu bezeichnen sind, die Anrechte auf Freilassung erworben haben, und ebenso diejenigen, welche die zu dem Behufe ernannte Kommission in die Kategorie: »mit Krankheiten, als Aussatz und Elephantiasis behaftet«, eingetragen hat.

Die Deklarirenden erhalten einen Empfangsschein über diese Deklaration.

Art. 6.

Unterlassen es die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte innerhalb der in dem vorstehenden Artikel festgesetzten Frist, den gleichfalls dort erwähnten Deklarationsschein einzureichen, dann wird dieser letztere Seitens der Regierung auf Kosten der säumig gebliebenen Eigenthümer aufgestellt.

Art. 7.

Binnen einer von dem Gouverneur von Surinam festzusetzenden kurzen Frist hat die Regierung die Vollständigkeit der Scheine, von denen in den beiden vorstehenden Artikeln gehandelt wird, prüfen zu lassen, indem dieselben mit der Zahl der vorhandenen Sklaven und nöthigenfalls mit den in dieser Hinsicht geführten Registern zu vergleichen sind.

Art. 8.

Die für die Sklaven zu gewährende Entschädigung wird auf 300 Gulden per Kopf festgesetzt, ohne Unterschied, ob die Sklaven zu Plantagen gehören, oder ob sie als Privatsklaven bekannt sind. Für Sklaven, die ein Anrecht auf Freilassung haben, wird die Entschädigung auf 60 Gulden per Kopf festgesetzt.

Art. 9.

Keine Entschädigung wird gewährt:

a) für Sklaven, die auf Grund ansteckender Krankheiten aus der Gesellschaft entfernt sind oder entfernt werden müssen. Rücksichtlich der Sklaven, über welche die ärztliche Kommission sich auszusprechen hat, bleibt die Entscheidung über die Entschädigung vorbehalten. In keinem Falle wird eine Entschädigung gewährt, wenn der kranke Sklave nicht während eines Jahres nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in der Kolonie Surinam gesund erklärt ist;

b) für flüchtige oder abwesende Sklaven, falls die Abwesenheit am Tage der oben in Artikel 7 vorgeschriebenen Richtigstellung länger als einen Monat gewährt hat;

c) für Sklaven, die zur Galeerenstrafe verurtheilt sind, falls die Zeitdauer der Strafe vom 1. Juli 1863 an vier Jahre übersteigt;

d) für Kinder, die nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes in den Niederlanden geboren sind.

Art. 10.

Die Entschädigung ist nicht nur für die Person des Sklaven, sondern auch für dessen Kleidungsstücke, Geflügel und sonstige bewegliche Gegenstände, die ihm nach dem Gebrauche der Kolonie gehören, bestimmt.

Diese Gegenstände werden Eigenthum des freigelassenen Sklaven.

Art. 11.

Wenn die oben in Artikel 7 erwähnten Scheine richtig gestellt sind, dann wird eine Uebersicht über die zu gewährende Entschädigung aufgestellt. Diese Uebersicht wird 30 Tage hindurch in dem Regierungs-Sekretariate ausgelegt, woselbst die Betheiligten davon Kenntniß nehmen können.

Art. 12.

Sind die Besitzer oder deren Bevollmächtigte nicht mit der Seitens der Regierung ihnen zugebilligten Entschädigung einverstanden, so haben sie das Recht, binnen 14 Tagen nach dem in dem vorstehenden Artikel festgesetzten Termine durch gerichtlichen Auftrag und unter Angabe der Gründe für die verweigerte Annahme bei dem Regierungs-Sekretariat Berufung einzulegen.

Art. 13.

Der Rekurs muß bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb der auf die erste Sitzung des Gerichtshofes der Kolonie Surinam folgenden 14 Tage eingelegt werden.

Bei der zu dem Zwecke anberaumten Audienz werden die Gründe Für und Wider ohne Zuziehung von Anwälten und ohne schriftliche Beschlußfassungen erörtert.

Der Gerichtshof verkündet sein Urtheil so bald als möglich, vorausgesetzt, daß er nicht eine einen gewissen Aufschub erfordernde Enquete anordnet.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist der Appellation an eine andere gerichtliche Behörde nicht unterworfen.

Art. 14.

Die durch Art. 8 im Vorstehenden festgesetzte Entschädigung wird den Besitzern oder deren Bevollmächtigten binnen drei Monaten nach Aufhebung der Sklaverei gezahlt.

Die Zahlung erfolgt Gulden für Gulden in Tratten, die von dem Gouverneur auf den Kolonialminister gezogen werden. Diese Tratten werden einen Monat nach ihrer Ankunft in Europa bei der Niederländischen Bank in Amsterdam oder, falls die Berechtigten es vorziehen, durch die Kolonialkasse in Paramaribo in gesetzlich koursirender Münze, so bald der Gouverneur es für statthaft erachtet, bezahlt.

Art. 15.

Wenn über die Besitzrechte an Sklaven Streit entsteht, oder wenn Dritte auf den ganzen oder theilweisen Betrag der Entschädigung Ansprüche erheben, dann wird die Auszahlung des ganzen Entschädigungsbetrages so lange aufgeschoben, bis die Parteien sich verglichen haben, oder der Streit durch die Gerichtshöfe entschieden worden ist.

Art. 16.

Das durch das gegenwärtige Gesetz zugestandene Recht auf Entschädigung geht verloren, wenn der Betrag der Entschädigung nicht binnen vier Jahren nach dem Zeitpunkte der Aufhebung der Sklaverei gefordert wird.

Art. 17.

Die im Verwaltungswege ausgefertigten Deklarationsscheine, Quittungen und andere Schriftstücke derselben Art, welche durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erfordert werden, unterliegen keiner Stempel-Abgabe.

Kapitel III.

Von der besonderen Aufsicht des Staates.

Art. 18.

Die besondere Aufsicht des Staates über die freigelassenen Sklaven wird von besoldeten Beamten wahrgenommen, deren Geschäftskreis und Dienstbefugnisse durch eine allgemeine Verordnung geregelt werden.

Die Beamten dürfen gleichzeitig weder Verwalter von Plantagen sein, noch ein pekuniaires Interesse bei irgend einer Unternehmung in der Kolonie Surinam haben.

Art. 19.

Die Aufsicht des Staates hat zum Zwecke:

die freigelassenen Sklaven zu erziehen und sie in das soziale und Familienleben einzubürgern;

der Trägheit vorzubeugen und die Verpflichtung zur Arbeit zu regeln;

den Schul- und Religions-Unterricht zu befördern;

Anordnungen für die Unterstützung von Bedürftigen und für die Krankenpflege zu treffen;

überhaupt alle Maßregeln anzuordnen, die im Interesse der freigelassenen Sklaven für nothwendig erachtet werden.

Der Gouverneur von Surinam ist ermächtigt, solche emanzipirte Sklaven von der Staatsaufsicht zu entbinden, die durch ihre gute Führung und Fleiß bei der Arbeit sich auszeichnen.

Kapitel IV.

Von den freigelassenen Sklaven.

Art. 20.

Die freizulassenden Sklaven nehmen einen Familiennamen an, unter welchem sie in die zu dem Behufe angelegten Register eingetragen werden. Die Eintragung geschieht, so weit möglich, familienweise.

Ueber die erfolgte Eintragung wird ihnen eine Bescheinigung ausgehändigt; die Bescheinigung enthält die Nummer der Eintragung, den Namen und Vornamen und den Tag der Geburt oder das vermuthliche Alter.

Der Gouverneur der Kolonie hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Eintragung geschieht, sobald als die Aufhebung der Sklaverei verkündet sein wird.

Art. 21.

Auf die freigelassenen Sklaven findet das gemeine Civil- und Strafrecht Anwendung, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche die Staatsaufsicht während der Zeit ihrer Dauer nothwendig macht.

Art. 22.

Die freigelassenen Sklaven werden als Einwohner der Kolonie angesehen.

Nach Beseitigung der Staatsaufsicht treten die freigelassenen Sklaven in den vollen Genuß der Civilrechte, indem sie den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften zu genügen haben.

Art. 23.

Alle unter die besondere Aufsicht des Staates Gestellten sind in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen zu regelmäßiger Arbeit verpflichtet:

A. Solche die zu Plantagen oder Ländereien gehört haben, oder an diese Arbeit gewöhnt sind:

§. 1. Alle hierher Gehörigen im Alter von 15 bis 60 Jahren sind gehalten, mit Besitzern, die sie sich selbst wählen können, Vereinbarungen über Pflanzer- oder Kultur-Arbeiten zu treffen.

§. 3. Die Verträge werden vor dem oben in Art. 18 erwähnten Beamten, und in Gemäßheit der hierüber noch zu veröffentlichenden Verordnungen abgeschlossen. Die Zeitdauer dieser Verträge darf nicht weniger als ein Jahr und nicht mehr als drei Jahre betragen.

§. 3. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe ist der Gouverneur befugt, während der ersten beiden auf den Tag der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Jahre bei der Abschließung von Verträgen die Wahl der freigelassenen Sklaven auf die Division oder auf den Distrikt einzuschränken, woselbst die Sklaven sich am 1. Juli 1863 befunden haben.

§. 4. Diejenigen, welche innerhalb dreier Monate nach Aufhebung der Sklaverei keine Verträge abgeschlossen haben oder haben abschließen können, werden durch die Fürsorge der Verwaltung, sei es bei den Pflanzerarbeiten der Regierung, sei es bei Arbeiten in öffentlichem Interesse, beschäftigt.

§. 5. Die mehr als 60jährigen bleiben in den Familien, zu denen sie gehören, ebenso die Kinder unter 15 Jahren, welche in allen Fällen ihren Müttern folgen.

§. 6. Die in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Greise und Kinder sind nichtsdestoweniger gehalten, gegen einen ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Lohn bei den Herren, mit welchen die Familienhäupter und die Mütter der Kinder Verträge abgeschlossen haben, Dienste zu verrichten.

B. Solche, die nicht zu Plantagen oder Ländereien gehört haben, und die nicht an derartige Arbeiten gewöhnt sind.

§. 1. Diese Kategorie freigelassener Sklaven ist gleichermaßen gehalten, vom Alter von 15 bis 60 Jahren Verträge mit Herren ihrer Wahl über Arbeiten oder Dienstleistungen, zu denen sie tauglich sind, abzuschließen.

§. 2. Diese Verträge werden vor den oben im Art. 18 erwähnten Beamten in Gemäßheit der hierüber zu erlassenden Verordnungen abgeschlossen; wenn es sich um Arbeiten oder Dienstleistungen in Städten handelt, so darf ihre Dauer nicht weniger als drei Monate, und höchstens ein Jahr betragen, handelt es sich dagegen um Pflanzerarbeiten, dann finden auf sie die Bestimmungen der §§. 2, 5 und 6 der obigen Unterabtheilung A. Anwendung.

§. 3. Diejenigen, welche dem hierzu bestellten Beamten den Nachweis führen, daß sie ein Handwerk, Gewerbe oder Handel betreiben können, mittels deren sie im Stande sind, ihre eigenen Bedürfnisse und diejenigen ihrer Familie zu befriedigen, erhalten die Genehmigung dazu nur gegen Entrichtung der in der Kolonie für die Betreibung des Handwerkes, Gewerbes oder Handels in Hebung stehenden Patentsteuer. Diese Genehmigung muß schriftlich in jedem Jahre erneuert werden.

§. 4. Die Verwaltung wird dafür Sorge tragen, daß diejenigen, welche drei Monate nach Beseitigung der Sklaverei keine Verträge abgeschlossen, oder welche zwar die Genehmigung erhalten haben, durch den Betrieb von Handwerken, Gewerben oder Handel ihre Bedürfnisse zu befriedigen, aber nicht arbeiten können, nach ihren Kräften und Fähigkeiten, sei es auf den Plantagen der Regierung, sei es bei Arbeiten, die im öffentlichen Interesse unternommen werden, Beschäftigung finden.

§. 5. Die mehr als Sechszigjährigen und die Kinder von 12 bis 15 Jahren haben Arbeiten zu verrichten, die ihren Kräften und ihren Fähigkeiten entsprechend sind.

§. 6. Kinder unter 12 Jahren dürfen von ihren Müttern nicht getrennt werden, im Alter von 12 bis 15 Jahren können sie jedoch anderwärts beschäftigt werden.

Kapitel V.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 24.

Der Schul- und Religions-Unterricht wird durch den Staat befördert, und, so viel als möglich ist, von ihm unterstützt.

Art. 25.

Nur unter außerordentlichen Verhältnissen erhalten freigelassene, unter Staatsaufsicht stehende Sklaven die Erlaubniß, Waffen zu besitzen und zu tragen.

Art. 26.

In den Plantagen der Regierung oder bei den im öffentlichen Interesse unternommenen Arbeiten werden alle Arbeiten, mit Ausnahme solcher, die an Stelle von Strafen treten, gegen einen bestimmten Lohn verrichtet, der ebenso, wie die Arbeit durch regierungsseitig aufzustellende Tarife geregelt wird.

Die Bestimmungen dieses Tarifes finden gleichermaßen Anwendung auf Arbeiten in Privatplantagen, falls nicht vermöge der Kontrakte anderweitige Bedingungen vereinbart worden sind.

Ein Arbeitstag wird auf acht Feldarbeitsstunden und auf zehn Hausarbeitsstunden festgesetzt; die Arbeitstage im Jahre werden auf 300 berechnet.

Art. 27.

Wenn man zu militairischen oder anderen im öffentlichen Dienste oder zu Arbeiten im öffentlichen Interesse erforderten Transporten sich gegen einen angemessenen Lohn keinen freiwilligen Arbeiter verschaffen kann, dann ist die Verwaltung befugt, dazu entweder die unter Staatsaufsicht stehenden Individuen im Alter von 15 bis 60 Jahren oder Einwanderer zu verwenden, die auf Grund eingegangener Privatverträge arbeiten.

Art. 28.

Müßiggang und erwerbloses Umherziehen werden in Gemäßheit der bestehenden oder später zu erlassenden Verordnungen bestraft.

Art. 29.

Die Sklavenbesitzer sind während längstens drei Monate nach

Aufhebung der Sklaverei gehalten, diejenigen von ihren freigelassenen Sklaven, die sich keine Wohnung beschaffen können, in Wohnungen unterzubringen. Sie können sich indessen von dieser Verpflichtung befreien, wenn sie die Kosten für diese Wohnungen, welche der mit der Staatsaufsicht über die Sklaven betraute Beamte festzusetzen hat, zahlen.

Die freigelassenen Sklaven sind gehalten, für diejenigen, welche verpflichtet sind, ihnen Wohnungen zu beschaffen, mindestens vier Tage wöchentlich zu arbeiten.

Art. 30.

Es ist bei Strafe einer Geldbuße verboten, denjenigen, welche sich unter Aufsicht befinden, oder Einwanderern ohne gesetzlichen Vertrag Wohnung zu geben oder sie arbeiten zu lassen, Alles in Gemäßheit der hierüber noch zu erlassenden Verordnungen.

Art. 31.

Der Staat wird darüber wachen, daß die unter seiner Aufsicht Stehenden oder die einwandernden Arbeiter in Krankheitsfällen ärztliche Hülfe und die erforderliche Pflege erhalten und zwar:

auf den Plantagen durch Verordnungen, welche die Verpflichtungen derer, die Arbeiter angenommen haben, dahin regeln, daß sie rücksichtlich der Kranken für entsprechende Lokalitäten und zur Pflege der Kranken für ausreichende ärztliche Hülfe Sorge tragen;

sonst durch Errichtung von Hospitälern, soweit als dieses geschehen kann.

Solche, welche vermöge der bestehenden Vorschriften wegen ansteckender Krankheiten entfernt werden, müssen auf Kosten der Kolonie in den zu dem Behufe errichteten Etablissements verpflegt werden.

Art. 32.

Diejenigen, welche freigelassene, unter Staatsaufsicht stehende Sklaven beschäftigen, sind gehalten, entsprechende Wohnungen für die Arbeiter und deren Familien zu beschaffen. Sie haben ihnen überdies das zum Anbau der benöthigten Feldfrüchte erforderliche Land anzuweisen — Alles in Gemäßheit der hierüber später noch zu erlassenden Verordnungen.

Art. 33.

Freigelassene, nicht auf Plantagen arbeitende Sklaven müssen sowohl für sich als für ihre Familien sich selbst Wohnung und ärztliche Hülfe beschaffen, falls nicht ein Anderes in den Verträgen vereinbart ist, die sie mit den Arbeitgebern abgeschlossen haben.

Art 34.

Der Staat übernimmt es, Bedürftigen und Waisen Wohnung und Pflege zu beschaffen.

Um theilweise zu den hierdurch erwachsenden Kosten beizutragen, sind die freigelassenen Sklaven, und solche Einwanderer, welche fähig sind, Verträge abzuschließen, sowie diejenigen, die nach Artikel 23 B. §. 3 als Patentberechtigte angesehen werden können, gehalten, jährlich einen Beitrag zu zahlen: die Männer von 3 Fl. und die Frauen von 1 Fl. 50 Cents.

Die Arbeitgeber, bei denen sie beschäftigt sind, haben den Betrag dieser Beisteuer, welchen sie ihren Arbeitern abziehen, beim Anfange eines jeden Jahres in die Kolonialkasse abzuführen. Patentberechtigte haben diesen Betrag bei Empfangnahme der jährlichen, in §. 3 Artikel 23 erwähnten Autorisation zu zahlen.

Art. 35.

Diejenigen, welche den Vertragsbestimmungen nicht nachkommen, werden bestraft, nämlich:

die Arbeitgeber: mit einer eventuell durch Vollstreckung der Personal-Exekution einzuziehenden Geldstrafe mit oder ohne Vernichtung des Vertragsverhältnisses; im ersten Uebertretungsfalle mit einer Entschädigung an die Arbeiter;

die Arbeiter:

a) mit Geldbußen und im Falle der Nichtzahlung mit Innebehaltung des Arbeitslohnes,

b) mit Zwangsarbeit bei öffentlichen Arbeiten — Alles in Gemäßheit der hierüber noch zu erlassenden Verordnung, die gleichzeitig den zuständigen Richter bezeichnen und das Verfahren näher regeln wird.

Art. 36.

In Ausnahmefällen bleibt dem Gouverneur von Surinam die Befugniß vorbehalten, welche Artikel 78 des durch die Königliche Verordnung vom 9. August 1832 genehmigten Verwaltungs-Reglements für die Kolonie Surinam demselben beilegt.

Art. 37.

Die durch das gegenwärtige Gesetz veranlaßten Kosten können dann erst gezahlt werden, wenn die betreffenden Kredite gesetzlich genehmigt sind.

Art. 38.

In dem den Generalstaaten vorzulegenden Jahresberichte über die Lage des Kolonialetats werden die durch das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erzielten Resultate besonders erwähnt werden.

Verordnen und befehlen 2c. 2c.

B.

Wir Wilhelm III. 2c. 2c.

In Erwägung, daß das wohlverstandene Interesse der Kolonie Curaçao und der von dieser abhängigen Inseln die Aufhebung der Sklaverei erfordert,

Nach Anhörung des Staatsraths und unter Zustimmung der Generalstaaten,

Haben die nachstehenden Bestimmungen verordnet, nämlich:

Kapitel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Vom 1. Juli 1863 ab ist die Sklaverei in der Kolonie Curaçao und auf den von dieser abhängigen Inseln aufgehoben.

Art. 2.

In Folge dieser Aufhebung wird den Sklavenbesitzern eine Entschädigung zugestanden.

Kapitel 2.

Von der Entschädigung.

Art. 3.

Binnen 30 Tagen nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes sind alle Sklavenbesitzer oder deren Bevollmächtigte gehalten, einen Deklarationsschein — in Curaçao bei dem Kolonial-Sekretariate und auf den übrigen Inseln bei dem Chef der Kolonie — in doppelter Ausfertigung einzureichen; letzterer muß enthalten:

Die Namen der Plantagen, auf denen die Sklaven gearbeitet haben;

Die Namen und Wohnorte der Besitzer oder deren Bevollmächtigter;

Die Namen, Geschlecht, Alter und Religion der Sklaven, wobei diejenigen, welche ein Anrecht auf Freilassung erworben haben, zu bezeichnen sind. Die Deklarirenden erhalten einen Empfangsschein über diese Deklaration.

Art. 4.

Unterlassen es die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte, innerhalb der in dem vorstehenden Artikel 3 festgesetzten Frist, den dort erwähnten Deklarationsschein einzureichen, dann wird dieser Letztere Seitens der Regierung auf Kosten der säumig gebliebenen Eigenthümer aufgestellt.

Art. 5.

Binnen einer von dem Gouverneur von Curaçao oder von den Chefs der anderen Inseln festzusetzenden kurzen Frist hat die Regierung die Vollständigkeit der Scheine, von denen in den beiden vorstehenden Artikeln gehandelt wird, prüfen zu lassen, indem dieselben mit der Zahl der vorhandenen Sklaven und nöthigenfalls mit den in dieser Hinsicht geführten Registern zu vergleichen sind.

Art. 6.

Die für die Sklaven ohne Unterschied des Alters oder des Geschlechts zu gewährende Entschädigung ist festgesetzt, wie folgt:

a) für Curaçao, Bonaire, Aruba, St. Eustachius und Saba 200 Fl. per Kopf;
b) für St. Martin 30 Fl. per Kopf;
c) bei denjenigen, die ein Anrecht auf Freilassung erworben haben, beträgt die Entschädigung:
   50 Fl. per Kopf für die unter a. erwähnten Freigelassenen, für die unter b. erwähnten Nichts.

Art. 7.

Keine Entschädigung wird gewährt:

a) für Sklaven, die auf Grund ansteckender Krankheiten entfernt werden mußten. Rücksichtlich derjenigen Sklaven, welche eine Kommission, die aus drei von dem Gouverneur zu ernennenden Aerzten besteht, als verdächtig erklärt, mit dem Aussatze oder der Elephantiasis behaftet zu sein, bleibt die Entscheidung über die Entschädigung vorbehalten. In keinem Falle wird eine Entschädigung gewährt, wenn der kranke Sklave nicht während eines Jahres nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes auf den verschiedenen Inseln gesund erklärt ist;
b) für flüchtige oder abwesende Sklaven, falls die am 1. Juli 1863 konstatirte Abwesenheit derselben an dem Tage, der oben für die in Artikel 5 erwähnte Richtigstellung festgesetzt ist, länger als einen Monat gedauert hat.
c) für Sklaven, die zu Galeerenstrafe verurtheilt sind, falls die Zeitdauer der Strafe vom 1. Juli 1863 an vier Jahre übersteigt.
d) für Kinder von Sklaven, die nach erfolgter Publikation des gegenwärtigen Gesetzes auf den verschiedenen Inseln geboren werden.

Art. 8.

Die Entschädigung ist nicht nur für die Person des Sklaven, sondern auch für dessen Kleidungsstücke, Geflügel und sonstige bewegliche Gegenstände, die ihm nach dem Gebrauche der Kolonie gehören, bestimmt.

Diese Gegenstände werden Eigenthum des freigelassenen Sklaven.

Art. 9.

Wenn die in Artikel 5 oben erwähnten Scheine richtig gestellt sind, dann wird eine Uebersicht über die zu gewährende Entschädigung aufgestellt. Diese Uebersicht wird 30 Tage hindurch bei dem Kolonial-Sekretariate in Curaçao und bei den Chefs der übrigen Inseln ausgelegt, woselbst die Betheiligten davon Kenntniß nehmen können.

Art. 10.

Sind die Besitzer oder deren Bevollmächtigte mit der Seitens der Regierung ihnen zugebilligten Entschädigung nicht einverstanden, so haben sie das Recht, bei dem Kolonial-Sekretariate in Curaçao und bei den Chefs der übrigen Inseln, binnen 14 Tagen nach dem in dem vorstehenden Artikel festgesetzten Zeitpunkte, unter Angabe der Gründe für die Nichtannahme durch den Huissier Berufung einzulegen.

Art. 11.

Der Rekurs muß bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb der auf die erste Sitzung folgenden 14 Tage eingelegt werden, und zwar:

für Curaçao, Bonaire und Aruba bei dem Gerichtshofe zu Curaçao;

für St. Eustachius und Saba bei dem Gerichtshofe zu St. Eustachius;

und für St. Martin bei dem Gerichtshofe dieser Insel.

Die Gerichtshöfe haben ihr Erkenntniß so schnell als möglich zu fällen, vorausgesetzt, daß sie nicht eine einen gewissen Aufschub erfordernde Enquete anordnen. Gegen die Erkenntnisse dieser Gerichtshöfe ist keine weitere Berufung zulässig.

Art. 12.

Die im Art. 6 oben festgesetzte Entschädigung wird den Besitzern oder deren Bevollmächtigten auf jeder der genannten Inseln binnen drei Monaten nach Aufhebung der Sklaverei gezahlt.

Die Zahlung erfolgt Gulden für Gulden in Tratten, die von dem Gouverneur von Curaçao oder von den Chefs der anderen Inseln auf den Kolonial-Minister gezogen werden. Diese Tratten werden einen Monat nach ihrer Ankunft in Europa bei der Niederländi-

schen Bank zu Amsterdam, oder, falls die Berechtigten es vorziehen, bei der Kolonialkasse in Curaçao oder in den anderen Inseln in gesetzlich koursirenden Münzsorten, sobald der Gouverneur von Curaçao oder die Chefs der übrigen Inseln es für angemessen erachten, bezahlt.

Art. 13.

Wenn über die Besitzrechte an Sklaven Streit entsteht, oder wenn Dritte auf den ganzen oder theilweisen Betrag der Entschädigung Ansprüche erheben, dann wird die Auszahlung des ganzen Entschädigungsbetrages so lange aufgeschoben, bis die Parteien sich verglichen haben, oder bis der Streit durch die Gerichtshöfe entschieden worden ist.

Art. 14.

Das durch das gegenwärtige Gesetz zugestandene Recht auf Entschädigung geht verloren, wenn der Betrag der Entschädigung nicht binnen 4 Jahren nach dem Zeitpunkte der Aufhebung der Sklaverei gefordert wird.

Art. 15.

Die im Verwaltungswege ausgefertigten Deklarationsscheine, Quittungen und andere Schriftstücke derselben Art, die durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erfordert werden, unterliegen keiner Stempelabgabe.

Kapitel 3.

Von den freigelassenen Sklaven.

Art. 16.

Die freigelassenen Sklaven nehmen einen Familiennamen an, unter welchem sie in die zu dem Behufe angelegten Register eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt soweit als möglich familienweise.

Ueber die erfolgte Eintragung wird ihnen eine Bescheinigung ausgehändigt. Die Bescheinigung enthält die Nummer der Eintragung, den Namen und Vornamen und den Tag der Geburt oder das vermuthliche Alter.

Der Gouverneur von Curaçao und die Chefs der übrigen Inseln haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Eintragung geschieht, sobald als die Aufhebung der Sklaverei verkündet sein wird.

Art. 17.

Auf die freigelassenen Sklaven findet das gemeine Civil- und Strafrecht Anwendung.

Art. 18.

Die freigelassenen Sklaven werden als Einwohner der Kolonie angesehen und genießen den besonderen Schutz der Verwaltung.

Kapitel 4.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 19.

Der Religions- und Schulunterricht wird von dem Staate befördert, und, soweit möglich, von demselben unterstützt.

Art. 20.

Die Freigelassenen bedürfen einer besonderen Erlaubniß der Verwaltungsbehörden, um Waffen zu besitzen und zu tragen. Diese Erlaubniß wird nur unter besonderen Umständen ertheilt.

Art. 21.

Müßiggang und erwerbloses Umherziehen werden in Gemäßheit der noch später zu erlassenden Verordnungen bestraft.

Art. 22.

Die Sklavenbesitzer sind während längstens drei Monate nach Aufhebung der Sklaverei gehalten, diejenigen ihrer freigelassenen Sklaven, die sich keine Wohnung beschaffen können, in Wohnräumen unterzubringen. Von dieser Verpflichtung können sie sich indessen befreien, wenn sie die von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Kosten für die Wohnung zahlen.

Die freigelassenen Sklaven sind gehalten, mindestens vier Tage wöchentlich für diejenigen zu arbeiten, denen die Verpflichtung obliegt, für ihre Wohnung zu sorgen.

Art. 23.

Die Kolonial-Verwaltung übernimmt es, für die Bedürftigen und Waisen Wohnung und Pflege zu beschaffen.

Art. 24.

In Ausnahmefällen bleibt dem Gouverneur von Curaçao die Befugniß vorbehalten, welche Art. 63 des durch die Königliche Verordnung vom 27. Januar 1848 genehmigten Verwaltungs-Reglements für die Kolonie Curaçao demselben beilegt.

Art. 25.

Die durch das gegenwärtige Gesetz veranlaßten Kosten können dann erst gezahlt werden, wenn die betreffenden Kredite auf dem Wege der Gesetzgebung genehmigt sind.

Art. 26.

Unser Kolonial-Minister hat in einem Jahre, vom 31. Juli 1863 an gerechnet, den General-Staaten über die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes Bericht zu erstatten.

Verordnen und befehlen ꝛc. ꝛc.

Erhöhung der Einfuhrzölle in Venezuela.

Die »Hamburger Börsenhalle« bringt in Nr. 15,658 das folgende unter dem 18. August d. J. von dem Präsidenten Paez erlassene Dekret:

Art. 1.

Außer den 50 pCt., welche den bestehenden Anordnungen gemäß auf die gewöhnlichen Einfuhrzölle erhoben werden, sollen an den Zollstätten der Republik 25 pCt. auf diese Zölle erhoben werden.

Art. 2.

Die Erhebung dieser 25 pCt. beginnt für Einfuhren von den Antillen nach 30 Tagen; nach 60 Tagen für solche von den Ver

einigten Staaten Nordamerikas und nach 90 Tagen für die von Europa kommenden.

Diese Termine zählen von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets in den resp. Häfen der Republik.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Nauplia für 1861.

(Im Auszuge.)

Die Einfuhr von Produkten und Manufakturen in dem Hafen von Nauplia betrug im Jahre 1860 4,194,657 Drachmen, dagegen wurde in dem gleichen Zeitraume nur für 1,927,570 Drachmen ausgeführt; es ergiebt sich daher ein Mehr der Einfuhr von 2,267,087 Drachmen. Auch im Jahre 1861 überstieg der Passivhandel von Argolis den Aktivhandel um 2,182,136 Drachmen; es wurden nämlich Produkte und Waaren zum Werthe von 4,666,121 Drachmen eingeführt, während der Export nur 2,483,985 Drachmen erreichte.

Eingeführt wurden:

	Waaren für Drachmen
1) im zollpflichtigen Verkehr, und zwar:	
a. direkt vom Auslande, in 32 Schiffen von 4275 Tonnen	541,369
b. aus Griechischen Entrepots (Syra und Piraeus) in 111 Küstenfahrzeugen und Dampfbooten von 2074 Tonnen	1,732,056
2) im freien Verkehr, in verschiedenen Küstenfahrzeugen	2,392,696
zusammen Einfuhr	4,666,121

Ausgeführt wurden:

1) nach dem Auslande, und zwar:	
a. direkt, in 21 Schiffen von 4350 Tonnen	681,608
b. via Syra und Patras in verschiedenen Griechischen Dampfern	263,607
2) nach inländischen Häfen, in verschiedenen Küstenfahrzeugen	1,538,770

Die Ausfuhr ad 1. a. bestand hauptsächlich aus den nachstehenden Artikeln, die nach folgenden Häfen gingen:

	Menge
Tabak:	
nach Marseille	127,560 Oka,
„ Malta	82,690 „
„ London	142,983 „
„ Alexandria	188,700 „
„ Genua	42,455 „
Korinthen:	
nach London	1,077,900 Pfd.,
„ Genua	2,376 „
Traubenrosinen:	
nach London	21,178 Oka,
Käse:	
nach Malta	485 Ctr.
„ Alexandria	4 „
Oliven:	
nach Malta	5,475 Oka,
Honig:	
nach Malta	1,860 Oka,
Zwiebeln:	
nach Malta	183 Ctr.,
Wein:	
nach Odessa	680 Faß.

Der Ertrag des Landbaues war mit einigen Ausnahmen im Jahre 1861 zufriedenstellender als im Vorjahr. Die Ernte der Feldfrüchte und Gemüse war in Argos, Arkadien und dem ganzen Peloponnes reichlicher. Auch die Kartoffeln, welche die Bauern auch in anderen Theilen des Peloponnes zu bauen anfangen, fielen gut aus. Der Tabak war ebenfalls reichlicher und besser. Dieses Produkt ist das Haupterzeugniß von Argos geworden.

Die Seide gerieth schlechter, so daß, nachdem das Gewonnene in inländischen Fabriken verbraucht worden war, die Ausfuhr eingestellt werden mußte, welche früher sehr bedeutend war.

Der Wein litt in Argos, Korinth und Arkadien wider alle Erwartung sehr in Folge des schlechten Wetters, so daß die Ausfuhr geringer und schlechter als im Vorjahre war.

Die Korinthen und Trauben trugen weniger, doch litt die Ausfuhr keinen Schaden, da man höhere Preise erreichte und Alles bis auf geringe Reste fortging.

Die Viehzucht schien erst gut voranzugehen, doch hinderte der plötzlich und mit Ungestüm hereinbrechende Winter ihr Gedeihen und den Verkauf.

In ganz Argos, Korinth und dem Peloponnes sind die Straßenbauten vernachlässigt. Auch der einzige verbesserte Weg von 8 Stunden zwischen Nauplia und Tripolis, der für Wagen hergerichtet worden, ist im Winter nur schwer zu befahren.

Nauplia, 30. Dezember 1861.

Handel und Schifffahrt Lübecks im Jahre 1861.

Die kürzlich erschienenen „Tabellarischen Uebersichten des Lübeckschen Handels“ im Jahre 1861, zusammengestellt von dem Büreau der Handelskammer, ergeben insofern ein befriedigendes Resultat, als ungeachtet der nicht günstigen Zeitverhältnisse die gesammte Waareneinfuhr (unter Ausschluß von Kontanten und edlen Metallen), welche für 1859 3,449,138 Ctr., Werth 55,699,691 Mark Kourant, für 1860 3,680,578 Ctr., Werth 57,725,073 Mark ergeben hatte, im verflossenen Jahre 3,734,972 Ctr mit einem Werthe von 57,304,547 Mark betrug.

Besonders ist hervorzuheben, daß das Platzgeschäft, welches im Vorjahre an der Einfuhr mit etwa 21½ Millionen Mark betheiligt war, sich trotz der ungünstigen Geschäftslage neuerdings gehoben hat, und im Import des abgelaufenen Jahres mit etwa 22½ Millionen Mark figurirt.

Die Gesammtzahl der angekommenen Seeschiffe betrug 1074 mit 85,978 Lasten, gegen 1134 Schiffe von 83,457 Lasten im Jahre 1860, und 1056 Schiffe mit 79,090 Lasten im Jahre 1859. Im Vergleich zum voraufgegangenen Jahre hat sich mithin die Zahl der Lasten gehoben, während in der Zahl der Schiffe eine Verminderung eingetreten ist. Das gleiche Verhältniß stellt sich bei den Segelschiffen heraus, von denen 1861: 763 mit 45,588 Lasten, 1860: 856 mit 44,932 Lasten, 1859: 778 mit 41,788 Lasten eintrafen. Dagegen zeigt die Dampfschifffahrt sowohl in der Zahl der Schiffe, wie in der Tragfähigkeit, eine nicht unerhebliche Zunahme, indem 1861: 311 Dampfschiffe mit 40,440 Lasten, 1860: 278 von 38,525 Lasten, 1859: 278 von 37,302 Lasten einklarirt wurden.

Die Einfuhr aus Rußland und Finnland blieb im Ganzen gegen das Vorjahr zurück, noch erheblicher war der Ausfall im Import aus Schweden.

Aus Preußen zeigte sich eine geringe Zunahme, namentlich bei Spirituosen und Getreide.

Die Zufuhr aus Dänemark hat sich gehoben. Der Import aus Großbritannien hatte ansehnlich zugenommen und zwar fast ausschließlich durch die fortwährende Steigerung der Zufuhr von Steinkohlen und Koaks. Auch aus Frankreich wurde mehr importirt als im Vorjahre, namentlich in Folge der günstigen Weinlese.

In Folge der ungünstigen Ergebnisse des Güterverkehrs im ersten Semester sind im Betriebe der Lübeck-Büchener Eisenbahn im Jahre 1861 nicht die Resultate erreicht, welche man nach den Ergebnissen des Vorjahres anzunehmen berechtigt war.

Die Gesammteinnahme erreichte nur den Betrag von 211,160 Rthlr. 26 Sgr., so daß nach Abzug der Ausgaben ein Ueberschuß von 92,856 Rthlr. 14 Sgr. verblieb, während das Vorjahr einen reinen Ertrag von 102,734 Rthlr. ergeben hatte.

Erfreuliche Resultate lieferte die Personenbeförderung, welche für 152,269 Personen eine Einnahme von 77,461 Rthlr. 29 Sgr. erbrachte, und eine neuerdings gesteigerte Frequenz herausstellte, indem das Vorjahr nur 146,161 Personen und eine Einnahme von 75,332 Rthlr. 7 Sgr. ergeben hatte.

A. Gesammtverkehr.

1. Uebersicht der im Jahre 1861 angekommenen Seeschiffe.

Anzahl der Schiffe mit Ladung und in Ballast.	In Lübeck angekommene Seeschiffe.	Anzahl der Schiffe		Bezeichnung der verschiedenen Flaggen.																										Total der Lasten.
				Lübecker		Dän.		Engl.		Frnz.		Hmb.		Han.		Meckl.		Niedl.		Nrw.		Oldb.		Preuß.		Russisch.		Schwed.		
		mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	mit Ladung.	in Ballast.	
271	von Rußland und Finland	270	1	98	1	2	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	155	.	10	.	26,950¼
334	„ Schweden	332	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	29	.	299	2	34,063¼
191	„ Dänemark und Herzogth.	149	42	1	.	146	35	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	4	.	2	2,960¼
170	„ Großbritannien	170	.	17	.	41	.	18	.	.	.	2	.	3	.	65	.	8	.	.	.	.	.	16	.	.	.	.	.	17,829¼
47	„ Preußen	46	1	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	42	.	.	.	.	.	1,558½
10	„ Mecklenburg	9	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	264½
6	„ Belgien	6	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	208¼
	„ den Hansestädten:																													
17	Bremen	17	.	.	.	10	.	.	.	.	.	3	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	356
1	Hamburg	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7
14	„ Frankreich	14	.	3	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	3	.	2	.	1	.	1,428
8	„ Holland	8	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	234½
5	„ Norwegen	5	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	117¾
1074 Schiffe, von denen	mit Ladung	1026	.	122		206		18		2		5		14		75		16		5		1		65		186		311		85,978¼
	in Ballast.	.	48	4		35		.		.		.		.		.		.		.		.		1		4		4		
	Total der Schiffe			126		241		18		2		5		14		75		16		5		1		66		190		315		
Ladungsfähigkeit	der Schiffe mit Ladung			15,784¼		5,157½		2,038½		90½		173½		555¼		8,721½		867		151¼		20¼		3,756		15,905½		31,337½		84,558½
	der Schiffe in Ballast			435½		529		.		.		.		.		.		.		.		.		23½		310¼		121½		1,419¾
	Total der Lasten			16,219¾		5,686½		2,038½		90½		173½		555¼		8,721½		867		151¼		20¼		3,779½		16,215¾		31,459		85,978¼

2. Uebersicht der im Jahre 1861 abgegangenen Seeschiffe.

Anzahl der Schiffe mit Ladung und in Ballast.	Von Lübeck abgegangene Seeschiffe	Anzahl der Schiffe mit Ladung.	Anzahl der Schiffe in Ballast.	Lübecker mit Ladung.	Lübecker in Ballast.	Dän. mit Ladung.	Dän. in Ballast.	Engl. mit Ladung.	Engl. in Ballast.	Frnz. mit Ladung.	Frnz. in Ballast.	Hmb. mit Ladung.	Hmb. in Ballast.	Han. mit Ladung.	Han. in Ballast.	Meckl. mit Ladung.	Meckl. in Ballast.	Niedl. mit Ladung.	Niedl. in Ballast.	Nrw. mit Ladung.	Nrw. in Ballast.	Oldb. mit Ladung.	Oldb. in Ballast.	Preuß. mit Ladung.	Preuß. in Ballast.	Russisch. mit Ladung.	Russisch. in Ballast.	Schwed. mit Ladung.	Schwed. in Ballast.	Total der Lasten.
255	nach Rußland und Finland	176	79	83	9	4	4	.	1	.	.	.	.	.	.	2	10	1	.	.	.	.	.	.	2	85	52	1	1	25,817½
308	„ Schweden	253	55	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	1	.	.	.	1	11	7	239	43	31,657½
180	„ Dänemark und Herzogth.	168	12	.	.	165	11	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2,588¾
70	„ Preußen	22	48	8	5	4	5	.	4	.	1	.	1	.	.	.	4	1	1	.	.	.	.	9	26	.	1	.	.	5,517¼
21	„ Mecklenburg	17	4	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	1	1	12	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	989½
6	„ Bremen	6	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	112½
12	„ Großbritannien	12	.	.	.	1	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,399
183	„ der Ostsee	39	144	2	4	11	25	.	2	.	.	.	1	2	4	1	25	2	9	.	4	1	.	4	20	10	24	6	26	14,254
15	„ der Nordsee	14	1	2	1	6	.	.	.	.	.	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	831½
1050 Schiffe, von denen	mit Ladung	707	.	96		196		11		1		3		10		16		6		.		1		15		106		246		83,167½
	in Ballast.	.	343	20		46		7		1		2		5		43		10		6		.		49		84		70		
	Total der Schiffe			116		242		18		2		5		15		59		16		6		1		64		190		316		
Ladungsfähigkeit	der Schiffe mit Ladung			13,044		3,100¼		1,347½		48¼		131½		293¼		977¼		260½		.		20¼		532¼		8,705		27,025¼		55,485½
	der Schiffe in Ballast			2,274⅓		2,822¾		691		42¼		128¼		280		5,538¾		606½		321		.		3,127½		7,424		4,425½		27,682
	Total der Lasten			15,318⅓		5,923		2,038½		90½		259¾		573¼		6,516		867		321		20¼		3,660¾		16,129		31,450¾		83,167½

3. Uebersicht der in den Jahren 1853 bis 1861 inkl. angekommenen Seeschiffe.

Zu Lübeck angekommene Seeschiffe.	1861.		1860.		1859.		1858.		1857.		1856.		1855.		1854.		1853.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
von Belgien	6	208¼	6	261¼	6	249¼	6	352¾	8	369½	12	466⅓	12	408½	9	389½	14	594¾
„ Dänemark u. Herzogthümern ...	191	2,960⅓	205	2,620	180	2,182¾	194	2,821	192	2,570¼	216	2,885⅓	271	6,937¼	288	7,722	244	6,967¾
„ Frankreich	14	1,428	12	1,137½	17	1,812¾	5	487⅓	7	625¾	12	821¾	3	364½	8	750⅓	12	1,140¾
„ Großbritannien ..	170	17,829¾	169	13,448¾	149	13,034½	126	10,772¾	165	14,567⅓	132	11,412¾	123	9,791¼	139	10,444	103	7,011½
„ den Hansestädten:																		
Bremen	17	356	18	351¼	11	216	5	106	11	205¼	15	209⅓	9	156¼	11	158½	10	178¼
Hamburg	1	7	.	.	.	.	.	.	1	51⅓	.	.	.	.	1	42	4	143½
„ Hannover	.	.	.	.	.	.	1	23½	1	32	.	.	.	.	1	23½	.	.
„ Holland	8	234¼	6	186¾	5	140	5	137	6	184¼	6	160⅓	8	350	3	82	6	188¾
„ Mecklenburg	10	264⅓	12	217¼	10	128	15	261¾	19	373½	16	291⅓	9	306½	10	188⅓	19	284⅓
„ Norwegen	5	117¾	7	159¾	3	61	5	172¾	5	133⅓	9	240¼	5	105¾	8	172	8	151¾
„ Oesterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	1	93¾	.	.	.	.	1	81	2	159½
„ Oldenburg	.	.	1	94½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	277¾	2	162⅓	.	.
„ Preußen	47	1,558⅓	37	964	35	1,186	31	1,251	56	1,500¾	34	1,323½	95	6,983¼	75	2,997¾	17	547¾
„ Rußland u. Finland	271	26,950⅓	288	27,122	280	24,620⅓	256	21,509¼	298	24,654½	294	20,432¼	18	1,332¾	29	2,016¼	273	20,394¾
„ Schweden	334	34,063¼	373	36,894	360	35,459½	290	28,222¼	361	27,825	331	26,375¼	414	28,166¼	468	33,244½	306	22,999½
„ Spanien	.	.	.	.	.	.	1	76¾	.	.	1	43	2	191½	.	.	.	.
Total.....	1074	85,978¼	1134	83,457	1056	79,090¼	940	66,193¾	1131	73,186¼	1078	64,662	972	55,371½	1053	58,474½	1018	60,762⅓

4. Uebersicht der in den Jahren 1853 bis 1861 inkl. abgegangenen Seeschiffe.

nach Belgien	.	.	1	47½	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	32	6	227½
„ Dänemark u. Herzogthümern ...	180	2,588¾	210	2,964⅓	204	3,388¼	200	3,102	196	3,176	212	2,786¼	295	8,499¾	314	8,747¼	266	8,125¾
„ Frankreich	.	.	1	103	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	119¼	1	55½
„ Großbritannien ..	12	1,399	4	352¼	5	271¾	1	83	1	53¾	2	82¾	7	461⅓	22	1,860¼	16	889½
„ den Hansestädten:																		
Bremen	6	112½	1	18½	6	113¼	4	84	13	252¼	15	561	8	130	7	95½	15	245¾
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	976¾
„ Holland	.	.	1	92½	2	70⅓	1	71¼	2	168	.	.	2	101¾	4	158¼	8	200¼
„ Mecklenburg	21	989¼	25	1,293½	25	1,627½	31	2,051	46	2,661¾	40	2,717	35	2,182¼	33	2,382¾	38	2,180
„ Norwegen	.	.	.	.	4	106¼	2	122½	.	.	3	104	3	303¼	2	203	4	286½
„ Preußen	70	5,517¾	77	5,982	69	4,813¾	45	2,620	59	2,744¾	30	1,169¾	108	9,058¾	109	6,500	43	2,360
„ Rußland u. Finland	255	25,817⅓	281	27,473	270	24,376¾	263	22,917¾	299	26,057¼	327	23,896¼	1	70¼	30	2,073¾	261	20,411
„ Schweden	308	31,657¼	345	33,866	338	33,692¼	278	27,153¼	300	24,071½	306	23,806	346	23,849¼	433	30,727	284	21,238
„ Spanien	.	.	1	123	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ der Ostsee	183	14,254	170	11,669½	126	10,357½	117	8,870¼	174	11,930¾	148	10,531½	134	8,747½	110	7,187½	53	3,533⅓
„ „ Nordsee	15	831¾	34	1,742	16	858	17	698¼	21	1,762¾	9	514½	19	842	6	298	6	277¼
Total....	1050	83,167½	1151	85,727⅓	1065	79,675¼	959	67,773¼	1111	72,878¾	1092	66,169	958	54,246	1072	60,385	1004	61,007

5. Vergleichende Zusammenstellung der Total-Einfuhr in den Jahren 1860 und 1861.

Einfuhr:	1860.				1861.				Werth im Jahre 1861 mehr.	weniger.
	Brutto-Pfund.	pCt.	Courant-Mark.	pCt.	Brutto-Pfund.	pCt.	Courant-Mark.	pCt.	Courant-Mark.	Courant-Mark.
Seewärts:										
von Belgien	795,153	0,22	115,010	0,17	728,553	0,20	107,462	0,17	.	7,548
„ Dänemark und den Herzogthümern:										
Dänemark	3,068,812	0,83	444,298	0,66	2,286,577	0,61	806,547	1,24	362,249	.
Schleswig	842,908	0,23	81,186	0,12	846,580	0,23	103,984	0,16	22,798	.
Holstein	4,372,271	1,19	410,200	0,61	5,661,768	1,53	590,154	0,91	179,954	.
„ Frankreich	3,322,652	0,90	919,840	1,37	4,426,004	1,19	1,128,039	1,74	208,199	.
„ Großbritannien	76,229,911	20,71	1,077,430	1,61	90,056,725	24,10	1,906,238	2,93	828,808	.
„ den Hansestädten (Bremen)	1,323,615	0,36	360,752	0,54	1,441,806	0,39	414,174	0,64	53,422	.
„ Holland	612,782	0,17	75,032	0,11	756,011	0,20	84,863	0,13	9,831	.
„ Mecklenburg	665,279	0,18	83,271	0,12	851,132	0,23	82,131	0,12	.	1,140
„ Norwegen	712,947	0,19	53,884	0,08	563,275	0,15	46,150	0,07	.	7,734
„ Preußen	5,738,969	1,56	393,805	0,59	6,386,062	1,71	514,842	0,79	121,037	.
„ Rußland und Finland	73,907,012	20,08	11,103,401	16,54	73,456,322	19,67	12,748,865	19,62	1,645,464	.
„ Schweden	74,639,541	20,28	3,572,602	5,32	68,239,345	18,27	3,368,149	5,19	.	204,453
Gesammt-Einfuhr seewärts	246,231,847	66,90	18,690,711	27,84	255,700,160	68,48	21,901,598	33,71	3,431,762	220,875
Land- und flußwärts:										
von Hamburg per Eisenbahn	39,525,017	10,74	22,261,937	33,17	37,826,556	10,13	18,972,359	29,20	.	3,289,578
„ „ „ Fuhr, Post u. Omnibus	372,514	0,10	3,002,002	4,47	320,875	0,09	1,076,794	1,66	.	1,925,208
„ „ „ Stecknitz	181,850	0,05	26,641	0,04	432,488	0,12	54,011	0,08	27,370	.
Gesammt-Einfuhr von Hamburg	40,079,381	10,89	25,290,580	37,68	38,579,919	10,34	20,103,164	30,94	27,370	5,214,786
Uebrige Einfuhr:										
per Eisenbahn	31,663,176	8,60	17,634,677	26,26	33,411,166	8,95	18,193,049	28,00	558,372	.
„ Frachtfuhr, Post und Omnibus	32,910,796	8,94	4,752,308	7,08	28,915,389	7,74	3,990,962	6,14	.	761,346
„ Stecknitz (Lauenburg u. d. Ober-Elbe)	2,479,809	0,68	48,374	0,07	4,440,327	1,16	85,584	0,13	37,210	.
„ Flußschiffe (Oldesloe, Dassow, Schönberg, Unter-Trave)	14,692,742	3,99	720,403	1,07	12,450,257	3,33	698,490	1,08	.	21,913
Gesammt-Einfuhr land- und flußwärts	121,825,904	33,10	48,446,342	72,16	117,797,058	31,52	43,071,249	66,29	622,952	5,998,045
„ seewärts	246,231,847	66,90	18,690,711	27,84	255,700,160	68,48	21,901,598	33,71	3,431,762	220,875
Gesammt-Einfuhr	368,057,751	100,00	67,137,053	100,00	373,497,218	100,00	64,972,847	100,00	4,054,714	6,218,920
Werth der Einfuhr 3,22 pCt. weniger als im Jahre 1860 oder									2,164,206	

Hierunter sind begriffen an Kontanten und edlen Metallen:

	1860.		1861.	
von Rußland	1,984,200	Crt.-Mark,	3,864,560	Crt.-Mark,
„ Schweden	80,803	„	434,038	„
„ Dänemark	24,677	„	522,562	„
„ Hamburg per Eisenbahn	4,267,920	„	2,240,160	„
„ Hamburg, Altona rc. per Fuhr und Post	2,415,800	„	606,980	„
über Preußen und Sachsen	638,580	„	—	„
	9,411,980	Crt.-Mark,	7,668,300	Crt.-Mark.

B. Verkehr mit Preußen.

1. Aus Preußen angekommene Seeschiffe.

Segelschiffe.	Lübecker.		Dänische.		Niederländische.		Preußische.		Total.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Stettin	1	66¼	.	.	.	.	13	401¼	14	467½
Barth	.	.	.	.	.	.	1	18¼	1	18¼
Danzig	.	.	.	.	1	34¼	2	43	3	77¼
Königsberg	.	.	1	22	.	.	7	161¾	8	183¾
Leba	.	.	.	.	.	.	3	95¼	3	95¼
Memel	.	.	.	.	.	.	1	28½	1	28½
Stavin	.	.	.	.	.	.	1	28	1	28
Stolpmünde	.	.	.	.	.	.	6	189¾	6	189¾
Stralsund	.	.	.	.	.	.	7	152	7	152
Total	1	66¼	1	22	1	84¼	41	1117¾	44	1240¼

2. Waaren-Einfuhr seewärts aus Preußen.

Artikel.		Stettin.		Uebrige Häfen.	Total.
		per Segelschiff.	per Dampfschiff.	per Segelschiff.	
Bleche (Zink-)	Pfd.	111,482	10,734	.	122,216
Braunstein	„	3,415	.	.	3,415
Droguen	„	373	.	.	373
Eisenwaaren	„	11,211	1,400	.	12,611
Früchte	„	.	755	.	755
Getreide: Weizen		.	.	34 Last 23 Scheffel	34 Last 23 Scheffel
Roggen		115 Last 77 Scheffel	189 Last 76 Scheffel	257 „ 54 „	563 „ 15 „
Gerste		.	.	1 „ 59 „	1 „ 59 „
Hafer		.	.	111 „ 24 „	111 „ 24 „
Erbsen		.	.	12 „ 6 „	12 „ 6 „
Glaswaaren (Flaschen)	Stück	63,900	.	.	63,900
Holz: Flottholz	Pfd.	4,075	664	.	4,739
Nutzholz	Stück	.	.	4,187	4,187
Schwellen	„	.	.	6,104	6,104
Brennholz	Faden	.	.	138	138
Kartoffeln	Tonnen	870	.	.	870
Kreide	Pfd.	3,900	.	137,997	141,897
Kunstkorn	„	775	.	.	775
Leinen	„	383	254	.	637
Matten	Stück	300	520	335	1,155
Mehl	Pfd.	700	.	.	700
Papier	„	.	6,992	.	6,992
Pappe	„	13,103	.	.	13,103
Spirituosen: Cognac	Flaschen	50	.	.	50
Sprit	Viertel	33,275	4,530	.	37,805
Steingut	Pfd.	456	.	5,834	6,290
Tabak	„	11,059	.	.	11,059
Wein	Flaschen	735	.	.	735
Zink	„	.	157	.	157

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Messina für 1861[1]).

Durch die Gleichstellung Unteritaliens mit den Oberitalienischen Provinzen in Bezug auf die Aus- und Eingangszölle befindet sich der diesseitige Handel in einer Krisis, so daß sich auch bisher noch keine normalen Verhältnisse entwickeln konnten, die einen Ueberblick und einen Schluß für die Zukunft, namentlich des Importhandels, ermöglichen.

Die

Einfuhr

von Fabrikaten aus dem Zollverein hat in Folge des niedrigeren Tarifs besonders in Tuch und tuchartigen Stoffen, sowie auch in Berliner Shawls, zugenommen; allein es ist nicht zu erwarten, daß diese Zunahme, wie sie sich im Jahre 1861 zeigte, von Bestand sein werde. Die Hoffnungen auf einen bedeutend vermehrten Absatz in Folge der erniedrigten Eingangszölle, und zum Theil auch die Krisis in Amerika, sind Veranlassung gewesen, daß größere Massen an Waaren auf die Sizilischen Märkte geworfen wurden, als diese gebrauchen können, letztere sind somit überführt. Zudem macht die inländische Fabrikation (in Neapel und Piemont) alle Anstrengungen, das Terrain für sich in Anspruch zu nehmen, und man kann wohl behaupten, daß dieselbe so weit vorangeschritten ist, um der Konkurrenz des Auslandes in mancher Beziehung mit Erfolg die Spitze bieten zu können; sie arbeitet ja auch unter wesentlich günstigeren Verhältnissen, als die Fabrikanten in Deutschland und Belgien, da sie, abgesehen von der Beseitigung jedweder Zollschranke, zwei wichtige Materien, Wolle und Oel, aus erster Hand im eigenen Lande bezieht, und daneben Ersparnisse in Feuerung und Beleuchtung genießt. Alles dies sind Momente, die der inländischen Fabrikation auf die Dauer bei geschickter Behandlung einen großen Vorsprung einräumen werden.

In Baumwollen- und Leinen-, wie auch in Seidenwaaren, sind die Einfuhren vom Zollverein nicht von Bedeutung.

Der Einfluß des niederen Zolltarifs für die Einfuhr war auf die einheimische Baumwollen-Industrie nur bei zwei größeren Druckereien schädlich, welche unter einem Zollschutz von 60 bis 100 Prozent seit etwa 25 Jahren sich Reichthümer gesammelt, dabei aber so schlechte Waare fabrizirt haben, daß sie bei dem dermaligen Tarife nicht fortfahren können, weil ihr Fabrikat keine Abnehmer mehr findet. Die kleinen Fabriken hingegen, hier wie in Catania, welche mehr Sorgfalt auf die Qualität ihrer Waare verwenden, arbeiten wie früher, und werden auch in Zukunft im Stande sein, bei dem niedrigen Arbeitslohn mit dem Auslande zu konkurriren; ja wenn für Färberei und Appretur bessere Einrichtungen vorhanden wären, so dürften sie sogar in vielen Artikeln jede Konkurrenz ausschließen.

Eine in Ragusa errichtete Baumwollenspinnerei liefert ganz gute Garne, indeß dürfte die Krisis in Baumwolle dem Etablissement gefährlich werden, wie denn überhaupt die augenblickliche Baumwollenkrisis auf die Fabrikation im Allgemeinen von Folgen sein kann, die noch zur Zeit gar nicht abzusehen sind.

Die Einfuhr von Leinen- und Seidenfabrikaten hat durch den niedrigeren Zolltarif keine Aenderung erlitten; die Konsumtion bleibt sich so ziemlich gleich, und was in dieser Branche die inländische Fabrikation betrifft, so liefert dieselbe meist nur Stoffe, welche auch ohne Zoll keine Konkurrenz zu fürchten haben, wie z. B. die Hausleinwand, die auf Sizilien in sehr großen Massen produzirt wird.

Der Import von Bandwaaren und Quincaillerie-Artikeln hat keine Veränderung erfahren; die Preußische Rheinprovinz und Westphalen behaupten ihren Rang in diesen Branchen.

Gegerbte und lackirte Schuhkalbfelle wurden mehr wie früher eingeführt, und es scheint, daß die einheimischen Gerbereien seit Einführung des neuen Tarifs der ausländischen und der Oberitalienischen Konkurrenz nicht gewachsen sind. Nur Sohlleder wird hier noch mit gutem Erfolge bearbeitet und kann vom Auslande nicht importirt werden. Im Allgemeinen sollte man glauben, die hiesigen Gerbereien müßten jeder Konkurrenz gewachsen sein, da sie einige Hauptingredienzien, Eichenrinde und Sumach, in unmittelbarer Nähe haben.

Der

Export

bewegt sich meist in denselben Grenzen, und die größere und geringere Bedeutung desselben richtet sich wohl nur nach dem Resultate der Produktion. Im vergangenen Geschäftsjahre von Juni 1861 bis Juni 1862 hat indeß dieser Handel keine besondere Resultate zu Gunsten der Produzenten aufzuweisen, da die Amerikanische Krisis den Bedarf an vielen Landesprodukten vermindert hat; z. B. an Schwefel, Olivenöl, Sumach, Weinstein, konzentrirtem Citronensaft und anderen mehr.

Die Schwefelpreise haben daher bei gleichgebliebener Produktion einen bedeutenden Rückgang erfahren, welcher noch empfindlicher geworden sein würde, wenn nicht die Traubenkrankheit einen immer noch im Wachsen befindlichen Schwefelkonsum mit sich brächte. Die augenblicklichen Preise bieten vielen Minenbesitzern keinen Vortheil mehr, da mehrere Etablissements zu entfernt von der Küste gelegen sind und die theuren Transportkosten nach den Ladungsplätzen ihnen keinen für die Arbeit an den Minen genügenden Gewinn übrig lassen. In Folge davon wird eine verminderte Produktion entstehen, und sollte unter diesen Umständen eine unerwartete friedliche Beilegung der Amerikanischen Wirren eintreten, so würden wir hier wieder einmal eine hervorstechende Konjunktur entstehen sehen, wie sie seit zehn Jahren im Schwefelhandel schon so häufig vorgekommen ist. Einigermaßen wird indeß die zügellose Spekulation in diesem Artikel durch die Konkurrenz des Schwefelkieses gemäßigt.

Die Produktion des Schwefels in Sizilien liegt noch sehr im Argen, nicht allein was die Förderung des rohen Schwefels anbetrifft (Konstruktion der Minen und Zutagebringen des Gesteines), sondern auch in Hinsicht des Schmelzens. Durch Einführung eines rationellen Verfahrens könnten unendliche Ersparnisse an Zeit, Kräften und Kosten erwirkt und ein weit günstigeres Ergebniß erzielt werden. Doch können solche Reformen erst Eingang finden, wenn Straßenbau und Eisenbahnen den Verkehr mit dem Innern erleichtern. Um nur einen Umstand hervorzuheben, möge Erwähnung finden, daß, um den Schwefel auszuschmelzen, man diesen selbst anzündet; dadurch entsteht zunächst ein Verlust an Schwefel, weil er selbst Heizungsmittel ist und verbrannt wird, und ferner, weil die Konstruktion der Apparate eine wesentliche Verflüchtigung des in Schmelzung befindlichen Schwefels nicht hindern kann. Würde man festgemauerte Schmelzöfen mit hermetischem Verschluß konstruiren und mit Steinkohlen oder Koaks heizen, so würde man ein weit billigeres Feuerungsmaterial haben, da Steinkohlen bedeutend weniger kosten und bei gleichem Quantum die dreifache Hitze hervorbringen im Vergleich zum verbrannten Schwefel; ferner aber würde die Qualität des Schwefels wesentlich gewinnen. Zugleich wäre dadurch der Nachtheil des über die Saaten sich verbreitenden verflüchtigten Schwefels vermieden und viele Arbeitskosten erspart, die dadurch entstehen, daß bei der bisherigen Art die Schmelzöfen stets von Neuem zu erbauen sind, um nach beendigter Schmelzung dem Boden wieder gleich gemacht zu werden.

Die Ausfuhr von Schwefel aus Sizilien belief sich in den letzten 9 Jahren, wie folgt, auf:

in 1853.....	2,022,726	Zoll-Ctr.	= 1,276,867	Cantar,
„ 1854.....	2,312,304	„	= 1,458,867	„
„ 1855.....	2,095,514	„	= 1,322,091	„
„ 1856.....	2,727,695	„	= 1,720,943	„
„ 1857.....	2,601,229	„	= 1,641,154	„
„ 1858.....	3,171,956	„	= 2,001,234	„

[1]) Den vorjährigen Bericht vergl. Hand. Arch. 1861 I. S. 607.

in 1859..... 3,169,299 Zoll-Ctr. = 1,999,558 Cantar,
„ 1860..... 2,844,430 „ = 1,794,593 „
„ 1861..... 3,359,298 „ = 2,119,431 „

Am 31. Dezember 1861 belief sich der Vorrath von Schwefel an den Küstenladungsplätzen auf ungefähr

981,180 Cantar oder 1,555,170 Zoll-Ctr.

Aus diesen Zahlen geht die große Bedeutung des Artikels für den Exporthandel Siziliens hervor, neben welchem noch der Verbrauch von Schwefel in der Insel selbst, zur Schwefelung der Weinreben, mit etwa 200,000 Cantar = 317,000 Zoll-Ctr. jährlich zu berücksichtigen ist. Bei heutigen Preisen entspricht eine Produktion von 2½ Millionen Cantar jährlich einem Kapital von etwa 5 Millionen Preußischen Thalern, einschließlich der Kosten für Transport an die Küstenladungsplätze; die Zolleinnahme des Staates für exportirte 2 Millionen Cantar beläuft sich auf etwa 450,000 Thaler Preußisch Kourant ohne den augenblicklichen Zuschlag von 10 Prozent.

Die letzte Olivenölernte war eine ergiebige in ganz Unteritalien, da indessen mehrere Jahre mit Mißernten vorangegangen waren, so fanden sich die Lagerräume sehr erschöpft, und der bei weitem größte Theil des gewonnenen Quantums blieb zur Auffüllung derselben zurück, so daß der Export, namentlich von der Insel Sizilien, im Verhältniß zur Ernte ein sehr geringer war. Die Preise blieben hoch, und man kann sich erst dann billigere Oelpreise versprechen, wenn in kurzen Zwischenräumen wieder einige gute Oeljahre sich folgen sollten, denn alsdann sind die Produzenten genöthigt, aus Mangel an eigenen Lagerräumen zu verkaufen. Der Ausgangszoll beträgt augenblicklich 10,50 Ital. Lire für jede 100 Kilogramm, in Sizilien vom Bruttogewicht, am Festlande vom Nettogewicht gerechnet.

Die Weinproduktion ist in Sizilien stets eine ergiebige und äußerst einträgliche, und die für den bedeutenden Export dem Lande zufließenden Kontanten erreichen eine hohe, leider nicht genau festzustellende Ziffer.

Gleicherweise sind die Nebenprodukte aus der Traube, wie Weinstein und halbraffinirter Weinstein, bedeutende Exportartikel, deren Quantum ebenfalls leider nicht in Zahlen annähernd zu bestimmen ist.

Von immer wachsender Bedeutung ist die Kultur des Citronenbaums, und seit man angefangen hat, längs der Küste das für dieselbe unentbehrliche Süßwasser künstlich herbeizuschaffen, sind bedeutende Strecken Landes für den Anbau mit Citronen gewonnen. Dagegen wird der Getreidebau und die Weidekultur durch die zunehmenden Wein- und Citronenpflanzungen mehr und mehr eingeengt, so daß die volkreichen Städte ihren Bedarf an Cerealien nicht mehr ohne Zufuhr aus fremden Kornländern, namentlich von Egypten, Kleinasien und dem Schwarzen Meere decken können. Dieses Verhältniß wird so lange währen, bis es gelungen ist, das Innere der Insel durch Anlegung von Straßen dem Verkehr zu eröffnen.

Durch die Theurung der Baumwolle ist die Baumwollenkultur in Sizilien wieder mehr aus dem Dunkel hervorgetreten, in welches sie seit Jahren durch die übrigen Landesprodukte versetzt war. Der Aufschwung der Preise von 8 O. auf 18 O. pr. Cantar (etwa von 18 Rthlr. pr. Ctr. auf 40 Rthlr.) muntert zur Vermehrung der Ansaat auf, und das Produktionsquantum, welches schon in diesem Jahre ansehnlich stieg, dürfte bei andauernden hohen Preisen im nächsten Jahre noch bedeutend ausgedehnt werden. Indessen wird bei wiedereintretenden Normalpreisen die Baumwolle eben so rasch wieder auf ihre frühere Bedeutung zurücksinken, da sie eigentlich neben den übrigen Zweigen der Bodenkultur hier nicht so recht lebensfähig ist. Man schätzt das gewöhnliche Produktionsquantum der Insel auf etwa 80,000 bis 100,000 Cantar = ca. 125,000 bis 150,000 Ctr., wovon das Meiste im Inland, in Neapel und in Oberitalien konsumirt wird. In jüngster Zeit kaufte man meist für Englische Märkte und trieb dadurch die Preise sehr in die Höhe.

Die Italienische Regierung schickt sich schon seit einem Jahre an, den alten Münzfuß in den neuen umzuwandeln; in allen amtlichen Akten müssen die Werthangaben in Lire Italiane und Centesimi geschehen, die Börsennotirungen für Wechsel geschehen auch in diesem Fuße; im allgemeinen Verkehr aber gilt immer noch die Oncia (à 30 Tari und 600 Gran), und so lange an Stelle des alten Silber- und Kupfergeldes nicht Lirestücke in Cirkulation gesetzt werden, mag man dem neuen System noch nicht huldigen. Die hiesigen Banken, eine Regierungsbank und eine Filiale der Nationalbank zu Turin, rechnen in Lire und geben Zettel in Lire aus. Letztere diskontirt gute Wechsel auf alle Italienischen Plätze, die eine Filiale der Nationalbank haben, zu 5 pCt. jährlichen Zinsen, doch dürfen die Wechsel nicht über drei Monat und nicht unter 21 Tage zu laufen haben (bei kürzerer Verfallzeit berechnet man 21 Tage Zinsen) und müssen sich durch drei bekannte Unterschriften empfehlen. Der Zinsfuß ist veränderlich und hängt von den Dispositionen des Haupt-Bankdirektoriums in Turin ab. Die Zettel der Nationalbank finden keinen besonderen Anklang im Publikum, da sie nicht an den Regierungskassen in Zahlung genommen werden; sie bleiben daher nur in der Stadt Messina in Kours, wo man sie bei der Bank selbst jeden Augenblick in Silber umtauschen kann. In Palermo verhält es sich ähnlich.

Die Einführung der neuen Gewichte und Maaße wird noch mehr Zeit erfordern, als die Umänderung des Münzfußes. Einstweilen rechnet nur das Zoll-Amt und die Post nach Kilogrammen und den entsprechenden Unterabtheilungen.

Den hiesigen Hafen haben in 1861 zwei Preußische Schiffe und ein Schiff unter Mecklenburgisch-Schwerinscher Flagge besucht. Ueber die sonstige Bewegung der Schifffahrt in Messina giebt die folgende Tabelle Aufschluß:

Es sind während des Jahres 1861 eingelaufen:

A. Segelschiffe.

Flagge	Zahl	Tonnengehalt
Italien	819	169,675
Frankreich	16	2,189
England	137	23,214
Holland	19	2,706
Rußland	24	4,615
Amerika	53	16,305
Spanien	4	638
Griechenland	257	46,626
Jonische Inseln	100	15,451
Dänemark	41	4,577
Schweden	11	1,681
Norwegen	22	3,987
Preußen	2	311
Oesterreich	137	31,154
Hannover	17	1,600
Mecklenburg	1	305
Belgien	3	1,039
Kirchenstaat	2	236
Türkei	44	5,058
Walachei	7	1,199
Egypten	5	629
Oldenburg	2	255
Moldau	3	512
Aus Jerusalem	2	588
Suniotische	9	1,457
	1737	334,007.

B. Dampfschiffe.

Flagge	Zahl	Tonnengehalt
Italien	224	57,663
Frankreich	340	231,031
England	91	68,508

Flagge	Zahl	Tonnengehalt
Holland	11	4,677
Rußland	37	20,352
	703	383,131.

Die Zahl der Italienischen Küstenfahrer belief sich auf 2419 mit 115,188 Tons.

Um die wachsende Bedeutung des Hafens von Messina zu veranschaulichen, diene eine vergleichende Uebersicht der Hafenbewegung in den Jahren 1857 bis 1861 und bis zum Monat Juni 1862. Wird das Jahr 1859 und namentlich 1860 als unter dem Einflusse der damaligen Italienischen Kriege leidend, herausgehoben, so ist ein erfreuliches Wachsthum unverkennbar, und die Annahme wohlbegründet, daß die freiere Bewegung, deren sich der Handel unter der neuen Regierung erfreut, künftig noch glänzendere Resultate aufweisen werde.

	Zahl	Tonnengehalt
1857.		
Segelschiffe:		
a) auf langer Fahrt	1167	198,055
b) Küstenfahrer	2000	ca. 100,000
Dampfschiffe:	635	237,804
zusammen	3802	535,859
1858.		
Segelschiffe:		
a) auf langer Fahrt	1144	203,032
b) Küstenfahrer	2222	ca. 111,100
Dampfschiffe:	719	292,837[1]
zusammen	4085	606,969
1859.		
Segelschiffe:		
a) auf langer Fahrt	1463	277,523
b) Küstenfahrer	2210	ca. 110,500
Dampfschiffe:	647	264,483
zusammen	4320	652,506
1860.		
Segelschiffe:		
a) auf langer Fahrt	1475	272,793
b) Küstenfahrer	2072	106,082
Dampfschiffe:	495	236,372
zusammen	4042	615,247
1861.		
Segelschiffe:		
a) auf langer Fahrt	1737	336,007
b) Küstenfahrer	2419	115,188
Dampfschiffe:	703	383,131
zusammen	4859	834,326
Bis zum Juni 1862.		
Segelschiffe:		
a) auf langer Fahrt	965	174,670
b) Küstenfahrer	1242	57,206
Dampfschiffe:	367	198,749
zusammen	2574	430,625
mithin approximativ für das ganze Jahr 1862, zusammen	5148	861,250.

[1]) inkl. der Fahrten des Oesterreichischen Lloyd, welche seitdem gänzlich aufgehört haben.

Die Postverbindungen haben für Messina in erfreulicher Weise an Regelmäßigkeit und Zahl der Schiffe zugenommen. Die augenblicklich bestehenden Dampfbootlinien sind:

I. Italienischer Postdienst.

Wöchentlich 3 Dampfboote nach und von	Neapel, Livorno, Genua und vice versa.
Wöchentlich 3 Dampfboote nach und von	Palermo.
Wöchentlich 4 Dampfboote nach und von	Catania.

Alle zehn Tage nach und vom Adriatischen Meere bis Ankona (Anschluß Triest).

II. Dienst der Französischen Messageries impériales.

Wöchentlich 1 Dampfboot direkt nach und von	Marseille.
„ 1 Dampfboot nach und von	Athen und Konstantinopel.
„ 1 Dampfboot nach und von	Neapel, Civitavecchia, Livorno, Genua, Marseille und vice versa.
„ 1 Dampfboot nach und von	Malta:
„ 1 Dampfboot nach und von	Palermo und Marseille.
„ 1 Dampfboot nach und von	Syra und Smyrna.

Messina, am 15. Juli 1862.

Mittheilungen.

Königsberg, 16. September. Durch trockene Witterung begünstigt, wurde im Laufe des Monats August in der ganzen Provinz die Wintergetreide-Ernte vollendet, und auch das Sommergetreide großentheils eingescheuert. Der Fuderzahl nach ist die Ernte durchweg eine sehr bedeutende, was aber den Körnerertrag betrifft, so wird dessen Ergiebigkeit in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden geschätzt und behauptet, daß an vielen Orten beim Wintergetreide die Quantität und Qualität, zumal aber die letztere gegen den Durchschnitt zurückstehen soll. Besonders der Weizen soll durch Brand große Einbuße erlitten haben. Die Ernte in Sommergetreide erachtet man allgemein im Korn wie im Stroh für eine ganz vorzügliche und hofft auch von den Kartoffeln einen ziemlichen Ertrag, da, wenn auch die Knolle durch das Absterben des Krautes in ihrer vollen Entwickelung aufgehalten wurde, sie doch von Fäule bisher freigeblieben ist. Da die Prosperität der Provinz Preußen, deren Arbeit und Kapital hauptsächlich auf die Produktion von Getreide und anderen Rohprodukten gerichtet ist, von dem Erfolge der jedesmaligen Getreide-Ernte abhängt, so darf man hoffen, daß auch die nächste Jahresperiode sich wieder als eine günstige, den wachsenden Wohlstand weiter fördernde herausstellen werde. Der Getreidehandel konnte im August nur geringe Thätigkeit entwickeln. Durch die Ernte beschäftigt, brachte der Landmann nur wenig Getreide zu Markte, und der Begehr des Auslandes war fast gänzlich verschwunden. Bei sinkenden Preisen beschränkte sich der ganze überseeische Getreidehandel des Monats August auf wenige und nicht belangreiche Verschlüsse von Weizen nach England und Holland und auf den gegen die

vorangegangenen Monate sehr verminderten Export von Roggen nach Norwegen, Schweden und Dänemark. Gerste, Hafer, Erbsen und Bohnen waren weder begehrt, noch gestatteten die geringen Vorräthe einen umfangreichen Umsatz. Die Preise aller Getreidegattungen blieben zwar im Weichen, sie stehen aber im Vergleich mit den Hauptgetreidemärkten Europas hier noch immer so hoch, daß der Umsatz nicht rentirt, und es ist zu erwarten, daß im Angesicht der nicht mehr fernen reichlichen Anfuhr zu unseren Landmärkten sie bald noch weiter sinken werden. Auf Terminlieferung wurde lediglich in Roggen Einiges gemacht, doch war der Umsatz darin nur geringe, wie denn überhaupt diese Geschäftsart im Getreidehandel seit ein paar Jahren hier nur wenig Geltung behalten hat. Ultimo August hatten die hiesigen Preise folgenden Stand: Weizen, per Scheffel, 120 bis 129 Pfd. 80 à 91 Sgr.; Roggen, per Scheffel, 113—124 Pfd. 50 à 56 Sgr., per September und Oktober 120 Pfd. 55½ Sgr., per Frühjahr 120 Pfd. 54 Sgr.; Gerste 95—108 Pfd. 35 à 45 Sgr.; Hafer 62 bis 82 Pfd. 18 à 31 Sgr.; Erbsen, weiße, 40 à 62 Sgr.; Bohnen 55 à 60 Sgr. Das Geschäft mit Spiritus war recht belebt und der Umsatz sowohl in effektiver Waare als auf nahe Termine sehr bedeutend. In der ersten Hälfte des Monats bewegte sich der Preis zwischen 20—20½ Rthlr. per 8000 pCt. Tralles ohne Faß, gab dann bei der befestigten Aussicht auf eine gute Kartoffelernte um etwa 2 Rthlr. nach und schloß mit 18⅔ Rthlr. effektive Waare ohne Faß; September- und Oktober-Lieferung bedang von 20½—18⅔ Rthlr., per Frühjahr 18⅔ Rthlr. Von Leinsaat und Rübsaat waren die hiesigen Vorräthe bereits im Laufe des Juli in die Hände der hiesigen Oelfabrikanten übergegangen oder für Englische und Holländische Rechnung aufgekauft; die wenige noch disponible Waare, großentheils in der Qualität zurückstehend, fand schwerer ihre Käufer und wurde zu weichenden Preisen abgesetzt, und zwar: Rübsaat, per Scheffel 100 à 118 Sgr.; Leinsaat, feine, 108—116 Pfd. 80 à 96 Sgr., mittlere 104—110 Pfd. 65 à 78 Sgr., ordinaire 100—110 Pfd. 45 à 63 Sgr. In Leinöl und Rüböl behielt dagegen der Handel dieselbe Lebhaftigkeit, welche er bereits im Juli entfaltet hatte. Die Vorräthe blieben für den Begehr nicht genügend und es gingen daher die Preise noch weiter in die Höhe; Leinöl bis auf 14½ Rthlr. ohne Faß, Rüböl bis 14⅔ Rthlr. Leinkuchen waren zum Export nach England den ganzen Monat hindurch gesucht und wurden die noch übrigen Vorräthe zu 70—72 Sgr. per Centner schnell aus dem Markte genommen, während die geringen Bestände von Rübkuchen von unseren Landleuten zur Viehfütterung gänzlich aufgeräumt wurden. Eine ganz besondere Lebhaftigkeit gewann der Handel mit Flachs, welcher seit längerer Zeit wenig Regsamkeit gezeigt hatte. Er ist seit mehreren Jahren in seinem Absatze hauptsächlich auf die Deutschen Spinnereien gerichtet, während vor der Eröffnung der Ost-Eisenbahn der größere Theil der hiesigen Waare nach England ging. Die sonstigen so bedeutenden Englischen Verbindungen sind seitdem in diesem Handelszweige mehr hintenan gesetzt worden, und daher kommt es, daß plötzlich Rigaer Häuser als Flachskäufer für Englische Rechnung hier auftraten unter Bewilligung von Preisen, welche für den Deutschen Verbrauch keine Rechnung gaben. Es soll die gesteigerte Verarbeitung von Flachs in England in Folge des durch den Amerikanischen Bürgerkrieg hervorgerufenen Mangels an Baumwolle die Grundlage zu dieser Spekulation sein. Die bedungenen Preise sind: geweichtes Russisches Flachs, per Centner 15—15½ Rthlr.; Slanitz Flachs, per Ctr. 12⅔—13 Rthlr.; geweichte Heede, per Ctr. 6 bis 7½ Rthlr.; ungeweichte Heede, per Ctr. 5—6 Rthlr. Durch diese zwanzig und einige Tausend Centner umfassenden Russischen Ankäufe sind die hiesigen Flachsbestände auf ca. 12,000 Ctr. reduzirt. Auch in Hanf war der Umsatz sehr bedeutend. Sein Abgang beschränkte sich jedoch auf die alten Wege. Es gingen davon sehr beträchtliche Partien nach Pommern, den Marken, Sachsen und Schlesien zu den hohen Preisen von 13 Rthlr. per Centner für Reinhanflagen, 11⅔ Rthlr. per Ctr. für Russische Lagen, 10⅔ bis 11 Rthlr. per Ctr. für Streimelhanf. Ungeachtet der beträchtlichen Zufuhr von ca. 9000 Tonnen Heringen, welche im Monat August von Norwegen hierher kam, rief der sehr starke Absatz derselben nach der Provinz und besonders nach Polen und Rußland doch eine weitere Steigerung des Preises hervor. Ungebraakte versteuerte Vaarheringe bedangen per Tonne 7⅔ Rthlr. Der Großhandel mit Kolonialwaaren war ohne Schwung, und der Absatz lediglich auf den fortlaufenden Verbrauch der Provinz gerichtet. Nur der Theehandel nach Rußland behielt auch den August hindurch seinen sehr lebhaften Fortgang. In Preußischen Staatspapieren, Eisenbahn- und anderen Aktien war der Umsatz sehr gering. Zwar ist der Verkehr darin in unserer Provinz, welche keine Kapitalien besitzt, die sie nicht mit größerem Nutzen im Gewerbebetriebe anlegte, stets nur klein und beschränkt sich fast nur darauf, daß Ersparnisse und andere augenblicklich müßig liegende Fonds zunächst darin ihre vorübergehende Anlage finden, während eine Spekulation in Effekten hier sich noch nicht eingebürgert hat; der gegenwärtig hohe Kours hält aber diese Anlagen ganz zurück und man wendet müßige Gelder lieber den Hypotheken zu. Die Seefrachten gewannen im August einen ungleich rentableren Stand als im Monat Juli, wo der periodische Ueberfluß von Schiffen sie unverhältnißmäßig herabdrückte; auch wirkte das Herannahen des Herbstes und die damit verbundene Erhöhung der Assekuranzen auf diese Steigerung ein. Es wurden zuletzt bewilligt für Segelschiffe nach London per Quatr. 4 Sh., nach Holland per Last 21 Fl. Holl. Crt., nach der Weser per Last 8½ bis 9 Rthlr. Den Pillauer Hafen besuchten im August 216 eingehende und 170 ausgehende Schiffe. Von den ersteren waren beladen:

mit	Ballast	41	Schiffe,
„	Stückgut	38	„
„	Heringen	31	„
„	Gypssteinen, Kalk, Dachpfannen	55	„
„	Salz	8	„
„	Eisen	5	„
„	Theer	2	„
„	Spiritus	2	„
„	Kaffee	1	„
„	Maschinen	1	„
„	Meubles	1	„
„	Steinkohlen	31	„
	zusammen	216	Schiffe.

Von den ausgegangenen dagegen waren beladen:

31	Schiffe	mit	2525	Last	Weizen	nach Großbritannien,
2	„	„	147	„	Roggen	„
2	„	„	109	„	Hafer	„
1	„	„	51	„	Gerste	„
4	„	„	285	„	Leinsaat	„
2	„	„	255	„	Rübsaat	„
5	„	„	258	„	Oelkuchen	„
1	„	„	21	„	Lumpen	„
2	„	„	198	„	Flachs	„
2	„	„	253	„	Weizen	nach Holland,
1	„	„	44	„	Roggen	„
2	„	„	217	„	Leinsaat	„
2	„	„	261	„	Rübsaat	„
1	„	„	100	„	Lumpen	„
31	„	„	1068	„	Roggen	nach Norwegen,
21	„	„	537	„	Roggen	nach Schweden,
2	„	„	46	„	Weizen	„
1	„	„	18	„	Erbsen	„
19	„	„	447	„	Roggen	nach Dänemark,
1	„	„	20	„	Dielen	„
1	„	„	49	„	Knochenschaum	nach Frankreich,
1	„	„	19	„	Roggen	nach Hannover,

2 Schiffe	mit	42	Last	Lumpen nach Hannover,
1	„	38	„	Holz „
2	„	32	„	Roggen nach Mecklenburg,
1	„	23	„	Roggen nach Bremen,
1	„	15	„	Rübsaat „
1	„	16	„	Roggen nach Kolberg,
1	„	14	„	Roggen nach Greifswalde,
1	„	13	„	Lumpen nach Danzig,
9	„	912	„	Stückgüter nach Stettin,
2	„	29	„	Roggen „
1	„	12	„	Mehl „
1	„	15	„	Lumpen „
3	„	45	„	eichene Stäbe „
2	„	45	„	Roggen nach Stralsund,
2	„	37	„	Brennholz „
165 Schiffe zusammen.				

Posen, 17. **September**. Im Allgemeinen ist es während des verflossenen Monats im Handels- und Geldverkehr sehr still gewesen, wie solches zu dieser Zeit des Jahres gewöhnlich der Fall zu sein pflegt. Da die alten Getreide-Vorräthe bei unseren Produzenten ziemlich geräumt sind, so bestanden die vormonatlichen Zufuhren schon größtentheils aus neuer Waare; sie waren nicht bedeutend, weil gegenwärtig die Landwirthe durch die Feldarbeiten von dem Erdrusch der neuen Ernte noch abgehalten werden, und nur die kleineren Besitzer ihr Produkt zum Markte bringen. Es wurden zugeführt ungefähr: 300 Wispel Weizen und 400 Wispel Roggen; dagegen wurden verladen: 124 Wispel Weizen zu Wasser nach Berlin; 150 Wispel Roggen zu Wasser nach Stettin; 300 Wispel Roggen per Eisenbahn nach Stettin. Zu Ende des vorigen Monats verblieb noch am Platze ein Lagerbestand von etwa: 300 Wispel Weizen und 300 Wispel Roggen, bei einem Preisstande von: 65 bis 73 Rthlr. für den Wispel Weizen und 44 bis 48 Rthlr. für den Wispel Roggen. Das Ergebniß der diesjährigen Ernte in hiesiger Provinz, welche bis auf die Kartoffeln vollständig beendigt ist, kann fast durchweg als ein sehr befriedigendes bezeichnet werden. Der Ertrag von **Weizen** ist sowohl in Qualität als Quantität sehr gut und übertrifft wohl noch den vorjährigen, der doch sehr erfreulich war. Das Ergebniß der Ernte von **Roggen** bleibt vielleicht etwas hinter der sehr ergiebigen vorjährigen zurück, doch ist auch hiervon ein reichliches Quantum eingebracht worden, und die Qualität steht keinesweges der guten vorjährigen nach. Die Sommerfrüchte als **Hafer**, **Gerste** und **Erbsen** sind von der Witterung besonders begünstigt gewesen und durchweg gut gerathen. Namentlich läßt sich dies vom Hafer sagen, welcher von so guter Qualität ist, wie wir ihn seit Jahren nicht gewonnen haben. Ueber den Ausfall der **Kartoffel-Ernte** läßt sich zur Zeit, wo dieselbe eigentlich erst ihren Anfang nehmen soll, ein bestimmtes Urtheil noch nicht abgeben. Es wird zwar hier und da über das Auftreten der Kartoffelkrankheit gesprochen, doch scheinen dies nur sehr vereinzelte Erscheinungen und von keiner allgemeinen Bedeutung zu sein. Vielmehr ist anzunehmen, daß bei dem jetzigen Stande auf reichliche Erträge von guter Beschaffenheit gerechnet werden darf. Die Getreide-Preise erscheinen Angesichts dieser guten Ernte gegenwärtig noch sehr hoch, um so mehr als sich ein ungewöhnlicher Bedarf außerhalb nicht bemerklich macht und nach den bisherigen Berichten auch für die Folge nicht in Aussicht steht. Es ist wohl anzunehmen, daß die Preise sich auf dem gegenwärtigen Stande nur in Folge der sehr zusammen geschmolzenen Vorräthe noch erhalten und spätestens zum Frühjahr einen erheblichen Rückgang erfahren werden, bis wohin überdies unsere Bestände durch ansehnliche Zufuhren aus dem Königreiche Polen vermehrt sein werden. Darauf deutet auch der Umstand hin, daß die Preise für Frühjahrslieferungen schon jetzt um 4 bis 5 Rthlr. für den Wispel Roggen niedriger sind als die für Loko-Waaren.

London, Ende September. Nach den den beiden Häusern des Britischen Parlaments vorgelegten Uebersichten über den Handel und die Schifffahrt des Vereinigten Königreichs im Monate August und in den acht ersten Monaten des Jahres 1862 betrug die **Baumwollenzufuhr Großbritanniens**:

	Im Monat August 1860.	1861.	1862.
	Cwts.	Cwts.	Cwts.
aus den Vereinigten Staaten	660,274	448,061	3,172
aus Brasilien	20,953	23,911	17,025
aus Egypten	18,817	19,764	22,108
aus Britisch-Ostindien	117,276	295,298	257,806
aus anderen Gegenden	3,778	6,917	23,909
Zusammen	821,098	793,951	324,020
	In den ersten acht Monaten 1860.	1861.	1862
	Cwts.	Cwts.	Cwts.
aus den Vereinigten Staaten	8,556,291	7,162,560	43,654
aus Brasilien	107,027	90,134	135,800
aus Egypten	297,699	275,788	418,125
aus Britisch-Ostindien	1,024,068	1,337,096	1,417,095
aus anderen Gegenden	58,153	40,115	194,109
Zusammen	10,043,238	8,905,693	2,208,783

Benicarlo, Anfangs 1862. In dem vergangenen Jahre hat nur ein Preußisches Schiff den hiesigen Hafen besucht; dasselbe lief von Barcelona mit Ballast hier ein und ging mit Wein nach Rotterdam und Hamburg wieder ab. Auch die übrigen in Benicarlo unter fremder Flagge eingetroffenen Schiffe kamen sämmtlich aus Spanischen Häfen und größtentheils von Barcelona her; darunter befanden sich 5 Französische, 7 Holländische, 2 Hannöversche, 2 Norwegische, 2 Mecklenburgische, 3 Oldenburgische und 1 Schwedisches Schiff. Die Ausfuhr bestand in Wein, Branntwein, Mandeln und Olivenöl. Von dem erstgenannten Artikel wurden circa 5225 Pipen seewärts verladen. Mittelst einer Königlichen Verordnung vom 14. Juli 1861 ist die Abfertigungsbefugniß des hiesigen Zollamts dahin erweitert worden, daß nunmehr Holz, Nägel und Schraubenmuttern direkt aus der Fremde eingeführt werden können. Die Leuchtthurmbauten bei dem Hafen von Fangar an der Ebromündung, und bei dem Hafen von Alfaques werden, wenn sie vollendet sind, für die Schifffahrt von großem Nutzen sein, da sie den Kapitainen die beträchtlichen Gebühren ersparen, die bisher für die in Barcelona angenommenen und bis Benicarlo an Bord verbleibenden Lootsen gezahlt werden mußten.

Palma, am 1. **April**. Die Zahl der hier eingelaufenen ausländischen Schiffe war im Jahre 1861 37, ihr gesammter Tonnengehalt 6260 Tonnen. Dieselben gehörten folgenden Ländern an: Frankreich, England, Schweden, Norwegen und Oesterreich. Unter Spanischer Flagge kamen 1158 Schiffe mit 87,386 Tonnen, darunter 46 Kriegsschiffe, hier an. Den Hafen von **Iviza** besuchten in dem angegebenen Zeitraum 7 fremdländische Schiffe mit 1037 Tonnen und 529 Spanische Schiffe mit einem Tonnengehalt von 35,550 Tonnen.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 51 und 52 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 43. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **24. Oktober 1862.**

Gesetzgebung.

Vorausbezahlung der Rheinschifffahrts-Abgaben bei den Rheinzollämtern zu Köln und Ruhrort.

Im §. 1 der Uebereinkunft zwischen den Deutschen Rheinuferstaaten vom 21. April d. J.[1]) ist festgesetzt, daß die Vorausentrichtung der Rheinschifffahrts-Abgaben auf der Preußischen Stromstrecke nur bei den Rheinzollämtern zu Emmerich und Koblenz solle erfolgen können. Neuerdings ist diese Begünstigung von dem Herrn Finanz-Minister auch auf die Rheinzollämter zu Köln und Ruhrort ausgedehnt worden.

Zollfreie Einfuhr von Kolonial-Erzeugnissen in Frankreich.[2])

(Mon. univ. No. 285.)

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Bericht Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten,

Im Hinblick auf Art. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 1814;
Im Hinblick auf Art. 8 des Gesetzes vom 3. Juli 1861,
Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Mit Ausnahme von Zucker und Melasse, die nicht bestimmt sind, in Alkohol umgewandelt zu werden, von Konfitüren und in Zucker eingemachten Früchten, von Kaffee und Kakao werden alle auf Französischen Schiffen eingeführten Produkte der Französischen überseeischen Provinzen, ausschließlich Gorea, Senegal und Algerien, zollfrei zugelassen.

Art. 2.

Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Geschehen zu Biarritz, am 6. Oktober 1862.

Konsular-Uebereinkunft zwischen Frankreich und Italien.

(Mon. univ. No. 285.)

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und Seine Majestät der König von Italien, den Nutzen anerkennend, in möglichst ausgedehnter und klarer Weise die wechselseitigen Rechte, Vorrechte und Befreiungen der Konsuln, Vicekonsuln und Konsular-Agenten, der Kanzler und Sekretaire, sowie deren Dienstbefugnisse und die Obliegenheiten, denen sie beziehungsweise in den beiden Ländern unterworfen sind, abzugrenzen, haben sich dahin entschieden, eine Konsular-

---

[1]) Vergl. H. A. 1862, Bd. II. S. 222.
[2]) Vergl. H. A. 1861. II. S. 71.

Uebereinkunft abzuschließen, und haben zu dem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Eduard Anton Thouvenel, Senator des Reichs rc., Ihren Minister und Staatssekretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

Und Seine Majestät der König von Italien den Ritter Konstantin Nigra rc., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen,

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten einander mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Jeder der hohen vertragenden Theile hat das Recht, in den Häfen, Städten und Ortschaften des Gebiets des anderen Theils Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten zu ernennen.

Die gedachten Agenten sind wechselseitig zugelassen und anerkannt, sobald sie ihre Bestallungen nach den in den beiderseitigen Staaten bestehenden Regeln und Förmlichkeiten vorgelegt haben.

Das zur freien Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten erforderliche Exequatur wird ihnen kostenfrei ertheilt, und die oberste Behörde ihres Wohnorts hat nach Vorlegung des Exequatur sofort Maßregeln zu treffen, damit sie die Pflichten ihrer Stellung wahrnehmen, und in den Genuß der mit dieser verbundenen Befreiungen, Vorrechte, Sonderstellungen, Ehren und Privilegien treten können.

Art. 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten, die Unterthanen des sie ernennenden Staats sind, genießen Befreiung von der militairischen Einquartierung und Kontributionen, von den direkten durch den Staat oder durch die Gemeinden auferlegten Abgaben, sowohl persönlichen als sachlichen oder Aufwandssteuern, vorausgesetzt, daß sie nicht Grundvermögen besitzen, oder Handel oder irgend einen Industriezweig betreiben; in diesen Fällen sind sie denselben Taxen, Abgaben und Auflagen unterworfen, wie die Privatpersonen.

Sie genießen überdies Personalfreiheit, ausgenommen rücksichtlich solcher Handlungen und Thaten, welche durch die Strafgesetzgebung beider Länder als Verbrechen qualifizirt sind und die als solche bestraft werden; und falls sie Kaufleute sind, findet die Personalhaft nur wegen Handlungen aus ihrem Handelsbetriebe, nicht aber wegen bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten gegen sie Anwendung.

Oberhalb der äußeren Thüre des Konsulats oder Vicekonsulats können sie das Wappenschild ihrer Nation mit dieser Umschrift: »Konsulat oder Vicekonsulat von .....« anbringen.

Gleichermaßen können sie an öffentlichen, kirchlichen oder bürgerlichen Festtagen oder bei anderen üblichen Gelegenheiten auf dem Konsulatsgebäude die Flagge mit den Landesfarben aufziehen, vorausgesetzt, daß sie nicht in einer Stadt wohnen, in der sich die Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet. Es ist wohlverstanden, daß diese äußeren Kennzeichen niemals dahin gedeutet werden dürfen, als begründeten sie ein Asylrecht, sondern sie dienen vor Allem nur dazu, den Matrosen und Landesangehörigen die Wohnung des Konsuls zu bezeichnen.

Ebenso können die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten auf dem Fahrzeuge, welches sie zur Ausübung ihrer Amtsbefugnisse im Hafen besteigen, die Flagge mit den Landesfarben aufziehen.

Art. 3.

Die Generalkonsuln, Konsuln und deren Kanzler, sowie die Vicekonsuln oder Konsular-Agenten können nicht gezwungen werden, als Zeugen vor den Gerichtshöfen zu erscheinen. Wenn die Justizbehörde des Orts sich veranlaßt sieht, bei ihnen irgend eine rechtliche Auslassung einzuholen, dann hat sie sich nach ihrem Wohnsitze zu begeben, um solche mündlich zu vernehmen, oder sie hat zu dem gedachten Zwecke einen zuständigen Beamten zu entsenden, oder schriftlich um jene Auslassung zu bitten.

Art. 4.

In Verhinderungs-, Abwesenheits- oder Todesfällen der Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsular-Agenten sind diejenigen Konsular-Eleven, Kanzler oder Sekretaire, welche vorher in ihren gedachten Eigenschaften den betreffenden Behörden vorgestellt wurden, nach der Reihenfolge ihrer Aemter vollgültig befugt, interimistisch die Konsularfunktionen wahrzunehmen, ohne daß ihnen die Ortsbehörden ein Hinderniß in den Weg legen können. Im Gegentheil, die Letzteren müssen ihnen Beistand und Schutz angedeihen lassen, und ihnen während ihrer interimistischen Amtsführung den Genuß der durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Konsulatsbeamten wechselseitig zugestandenen Befreiungen, Bevorzugungen, Freiheiten und Vorrechte sichern.

Art. 5.

Die Konsulatsarchive sind unverletzlich und unter keinem Vorwande und in keinem Falle dürfen die Ortsbehörden, die einen Theil derselben ausmachenden Papiere durchsuchen oder mit Beschlag belegen.

Diese Papiere müssen stets und vollständig von den Büchern oder Papieren abgesondert werden, die sich auf den etwaigen Handels- oder Gewerbebetrieb der betreffenden Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten beziehen.

Art. 6.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierung können die Generalkonsuln und Konsuln in den Städten, Häfen und Ortschaften ihrer betreffenden Konsularbezirke Vicekonsuln oder Konsular-Agenten ernennen. — Diese Agenten können ohne Unterschied aus den Bürgern der beiden Länder, oder aus Ausländern erwählt werden und sind mit einer Bestallung zu versehen, welche der sie ernennende Konsul, unter dessen Befehlen sie stehen sollen, auszufertigen hat. Sie genießen die Vorrechte und Befreiungen, wie solche durch die gegenwärtige Uebereinkunft vereinbart sind, ausschließlich der in Artikel 2 festgestellten Exemtionen.

Art. 7.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsular-Agenten der beiden Länder können sich an die Behörden ihres Bezirks wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen den beiden

Ländern bestehenden Verträge oder Uebereinkünfte, sowie gegen jeden Verstoß, über den ihre Landsleute sich zu beklagen haben, Einspruch zu erheben. Wird ihr Einspruch von diesen Behörden nicht angenommen, dann können sie bei dem Nichtvorhandensein eines diplomatischen Agenten ihres Landes an die Regierung desjenigen Staates, in welchem sie wohnen, rekurriren.

Art. 8.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsular-Agenten der beiden Länder oder deren Kanzler haben das Recht, in ihrer Kanzlei, an dem Wohnsitze der Parteien und an Bord der Schiffe ihrer Nation Erklärungen entgegen zu nehmen, welche die Kapitains, die Leute der Schiffsmannschaft und die Passagiere, die Handeltreibenden und alle anderen Unterthanen ihres Landes abzugeben haben.

Sie sind gleichermaßen befugt, als Notare die testamentarischen Anordnungen ihrer Landsleute und alle anderen Notariatsakte aufzunehmen, selbst dann, wenn die betreffenden Akte die Bestellung von Hypotheken zum Gegenstande haben, in welchem Falle die besonderen in den beiden Ländern in Kraft stehenden Bestimmungen darauf Anwendung finden.

Die gedachten Agenten haben überdies das Recht, in ihren Kanzleien alle Vertragsurkunden, die zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und anderen Personen des Landes, in welchem sie wohnen, vorkommen, und ebenso auch alle diejenigen Akte aufzunehmen, welche ausschließlich die Bürger dieses letzteren Landes betreffen, vorausgesetzt, wie wohlverstanden bleibt, daß diese Akte auf Güter oder Geschäfte Bezug haben, die in dem Gebiete der Nation, zu welcher der sie aufnehmende Konsul oder Agent gehört, belegen sind, beziehungsweise dort betrieben werden. Die von den gedachten Agenten gehörig beglaubigten und mit den amtlichen Siegeln des Konsulats, Vicekonsulats oder der Konsulats-Agenturen versehenen Abschriften oder Auszüge aus diesen Akten haben sowohl vor Gericht als außerhalb des Gerichts, ebensowohl in Frankreich als in Italien vollen Glauben in demselben Umfange wie die Originalien, und dieselbe Kraft und Geltung, als wenn sie vor einem Notar oder einem anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes wären errichtet worden, vorausgesetzt, daß diese Akte in den von den Gesetzen desjenigen Staats, welchem die Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten angehören, geforderten Formen abgefaßt, und daß sie dann gestempelt, eingetragen und ebenso allen anderen Förmlichkeiten unterworfen wurden, welche in dem Lande, woselbst die Akte vollstreckbar werden soll, über diesen Gegenstand bestehen.

In dem Falle, daß ein Zweifel über die Glaubwürdigkeit der Ausfertigung einer öffentlichen, auf der Kanzlei eines der betreffenden Konsulate eingetragenen Akte sich erheben sollte, kann eine Vergleichung mit dem Original dem Betheiligten, der eine solche beantragt und der, wenn er es für entsprechend erachtet, dieser Vergleichung beiwohnen darf, nicht versagt werden.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten können alle Arten der von den Behörden oder Beamten ihrer Länder ausgegangenen Schriftstücke übersetzen und beglaubigen, und diese Uebersetzungen haben in dem Lande ihres Wohnorts dieselbe Kraft und Geltung, als wenn sie von den beeidigten Dollmetschern des Landes gefertigt wären.

Art. 9.

Im Falle des Ablebens eines Unterthanen des einen der vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen müssen die Ortsbehörden dem Generalkonsul, Konsul, Vicekonsul oder Konsular-Agenten, in dessen Bezirk der gedachte Todesfall eingetreten ist, sofort davon Anzeige machen. Letztere ihrestheils müssen dieselbe Nachricht den Ortsbehörden geben, wenn sie selbst zuerst davon in Kenntniß gesetzt worden sind.

Wenn ein Franzose in Italien oder ein Italiener in Frankreich stirbt, ohne ein Testament errichtet oder Testamentsexekutoren ernannt zu haben, oder wenn sowohl die gesetzlichen als die im Testamente bezeichneten Erben minderjährig, erbunfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testamentsexekutoren sich nicht an dem Orte befinden, wo die Erbfolge eröffnet ist, dann haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten der Nation des Erblassers das Recht, successive folgende Maßnahmen zu treffen:

1) von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten an allen Effekten, Mobilien und Papieren des Erblassers Siegel anzulegen; von dieser Maßnahme ist die zuständige Ortsbehörde vorher in Kenntniß zu setzen und kann dieselbe dabei gegenwärtig sein und ihre Siegel gleichermaßen anlegen.

   Diese Siegel und ebenso die des Konsular-Agenten dürfen nicht abgenommen werden, ohne daß die Ortsbehörde dabei zugegen ist.

   Wenn jedoch nach einer Seitens des Konsuls oder Vicekonsuls an die Ortsbehörde ergangenen Benachrichtigung mit der Einladung bei der Abnahme der beiderseitigen Siegel zugegen zu sein, diese binnen 48 Stunden von Empfang der Mittheilung an gerechnet, sich nicht einstellt, dann kann der gedachte Agent allein die betreffende Handlung vornehmen;

2) das Inventarium aller Güter und Effekten des Erblassers in Gegenwart der Ortsbehörde anzufertigen, wenn Letztere in Folge der oben bezeichneten Mittheilung diesem Akte beiwohnen zu müssen glaubt.

   Die Ortsbehörde hat unter den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift zu setzen, ohne daß sie für ihre amtliche Betheiligung bei diesen Akten Gebühren irgend welcher Art fordern darf;

3) den Verkauf in öffentlicher Versteigerung aller solcher beweglicher Effekten der Nachlaßmasse anzuordnen, die verderben können, und derjenigen, deren Aufbewahrung schwierig ist, sowie auch der geernteten Früchte und solcher Effekten, für deren Verkauf sich günstige Umstände darbieten;

4) die inventarisirten Effekten und Werthsgegenstände an sicherem Orte niederzulegen; den Betrag eingezogener Außenstände, sowie die Erträgnisse erhobener Renten in dem Konsulatsgebäude aufzubewahren, oder solche einem hinlängliche Sicherheit bietenden Kaufmann anzuvertrauen. In dem einen oder anderen Falle müssen diese Verwahrungen in Uebereinstimmung mit der Ortsbehörde, die bei den früheren Maßnahmen zugezogen war, stattfinden, wenn in Veranlassung des im nächstfolgenden Paragraphen behandelten Aufrufverfahrens Unterthanen des Landes oder einer dritten Macht sich als Betheiligte bei der Intestat- oder testamentarischen Erbfolge melden;

5) vermittelst der am Wohnorte und im Lande des Verstorbenen erscheinenden Zeitungen den Tod anzuzeigen, und, wenn es nothwendig ist, die in Beziehung auf die Intestat- oder testamentarische Erbmasse etwa vorhandenen Gläubiger zusammen zu berufen, damit diese ihre betreffenden, gehörig belegten Schuldurkunden innerhalb der durch die Gesetze jedes der beiden Länder festgesetzten Frist einreichen können.

Wenn sich Gläubiger der testamentarischen oder Intestaterbmasse melden, dann muß die Auszahlung ihrer Forderungen binnen 14 Tagen nach beendigter Inventarisirung erfolgen, falls Mittel vorhanden sind, die zu diesem Behufe verwendbar sind, und entgegengesetzten Falls, sobald als die benöthigten Fonds auf die angemessenste Weise beschafft werden konnten, oder endlich binnen einer in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung zwischen den Konsuln und der Mehrzahl der Betheiligten vereinbarten Frist.

Sollten sich die betreffenden Konsuln der Auszahlung aller oder einzelner Forderungen widersetzen, indem sie die Unzulänglichkeit der Bestände der Nachlaßmasse zur Befriedigung der Gläubiger behaupten, so haben die Letzteren das Recht, von der zuständigen Behörde die Erlaubniß zu verlangen, sich, wenn sie es ihren Interessen entsprechend erachten, als Gesammtheit zu konstituiren.

Nachdem auf dem in jedem der beiden Länder gesetzlich angeordneten Wege diese Erklärung erlangt ist, haben die Konsuln oder Vicekonsuln sofort der Gerichtsbehörde oder den Konkursverwaltern, je nachdem sie zuständig sind, alle zur testamentarischen oder Intestaterbmasse gehörigen Papiere, Effekten und Werthsgegenstände auszuhändigen, indem die besagten Agenten verpflichtet bleiben, abwesende, minderjährige und unfähige Erben zu vertreten.

In keinem Falle dürfen die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln die Aushändigung der Nachlaßmasse oder die Erträgnisse derselben an die gesetzlichen Erben oder an deren Bevollmächtigte vor Ablauf einer sechsmonatlichen Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Todesnachricht in den Zeitungen veröffentlicht wurde, bewerkstelligen;

6) entweder selbst oder durch eine unter ihrer Verantwortlichkeit ernannte Person die testamentarische oder Intestaterbmasse zu verwalten und flüssig zu machen, ohne daß die Ortsbehörde bei derartigen Maßnahmen sich einzumischen hat, vorausgesetzt, daß nicht Unterthanen des Landes oder einer dritten Macht Ansprüche auf die Erbmasse geltend machen; denn, wenn in diesem Falle Schwierigkeiten entstehen, namentlich solche, die aus einem zu einem Rechtsstreite Veranlassung gebenden Anspruche hervorgehen, so haben, da die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten nicht befugt sind, diese Streitigkeiten zu schlichten oder zu entscheiden, die Gerichtshöfe des Landes darüber zu erkennen, je nachdem es ihnen zusteht, Abhülfe zu schaffen oder ein Urtheil zu fällen.

Die gedachten konsularischen Agenten handeln alsdann als Vertreter der testamentarischen oder Intestaterbmasse, d. h. sie haben, indem sie die Verwaltung und das Recht der endgültigen Liquidation der gedachten Nachlaßmasse, sowie auch das Recht behalten, den Verkauf der Effekten in den vorbezeichneten Formen zu bewerkstelligen, über die Interessen der Erben zu wachen, und haben die Befugniß, die Advokaten zu bezeichnen, welche von ihnen beauftragt sind, deren Recht vor den Gerichtshöfen wahrzunehmen. Es ist wohl verstanden, daß sie diesen Gerichtshöfen alle Papiere und Dokumente auszuhändigen haben, welche zur Aufklärung der ihrer Entscheidung unterworfenen Frage dienlich sind.

Ist das Erkenntniß gefällt, so haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsular-Agenten es zu vollstrecken, wenn sie nicht Berufung einlegen, und sie haben alsdann vollgültig mit der bis zur Entscheidung des Rechtsstreits aufgeschobenen Liquidation fortzufahren und

7) geeigneten Falls nach den Gesetzen der betreffenden Länder die Vormundschaft oder Kuratel einzuleiten.

Art. 10.

Wenn ein Franzose in Italien, oder ein Italiener in Frankreich an einem Orte stirbt, wo sich kein Konsular-Agent seiner Nation befindet, so hat die zuständige Ortsbehörde nach der Gesetzgebung des Landes zur Inventarisirung der Effekten und zur Flüssigmachung der nachgelassenen Vermögensgegenstände zu schreiten, und ist gehalten, in möglichst kurzer Frist der Botschaft oder Gesandtschaft, die darüber zu befinden hat, oder dem Konsulate oder Vicekonsulate, welches dem Orte, woselbst die Intestat- oder testamentarische Erbmasse eröffnet wird, am Nächsten liegt, von dem Resultate ihrer Maßnahmen Rechnung zu legen.

Von dem Augenblicke jedoch, an welchem der dem Orte, woselbst die gedachte Intestat- oder testamentarische Nachlaßmasse eröffnet ist, zunächst wohnende Konsular-Agent sich persönlich einfindet, oder einen Stellvertreter an Ort und Stelle entsendet, hat die einschreitende Ortsbehörde sich nach dem zu richten, was der vorstehende Artikel vorschreibt.

Art. 11.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsular-Agenten haben ausschließlich über Inventarisirungsakte und über andere Maßnahmen zu erkennen, welche zur Erhaltung solcher Güter und Nachlaßgegenstände aller Art dienen, die von den auf dem Lande oder sei es während der Fahrt oder in dem Ankunftshafen an Bord der Schiffe ihres Landes gestorbenen Seeleuten oder Passagieren ihrer Nation zurückgelassen sind.

Art. 12.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsular-Agenten können sich persönlich an Bord der Schiffe ihrer Nation begeben, oder Abgeordnete auf die Schiffe entsenden, nachdem solche zum freien Verkehr zugelassen sind, den Kapitain und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Erklärungen über ihre Reise, ihre Bestimmung und die Zwischenfälle der Seefahrt entgegennehmen, Manifeste aufnehmen und die Abfertigung ihrer Schiffe erleichtern, endlich sie vor die Gerichtshöfe und in die Büreaus der Landesverwaltung begleiten, um ihnen als Dolmetscher und Agenten in den Angelegenheiten, welche sie zu verfolgen, oder bei den Gesuchen, die sie anzubringen haben, zu dienen.

Es ist vereinbart, daß die gerichtlichen Beamten und die Be-

fehlshaber und Mannschaften der Zollwache keinesfalls an Bord der Schiffe weder Durchsuchungen noch Nachforschungen anstellen können, wenn sie nicht von dem Konsul oder Vicekonsul derjenigen Nation begleitet sind, der diese Schiffe angehören. Gleichermaßen müssen sie zu gelegener Zeit den gedachten Konsular-Agenten Nachricht geben, damit diese den Erklärungen anwohnen können, welche die Kapitains und die Mannschaften vor den Gerichtshöfen oder bei der Ortsverwaltung abzugeben haben, um solchergestalt allem Irrthume oder fälschlicher Auslegung vorzubeugen, die einer genauen Handhabung der Rechtspflege schaden können.

Die an die Konsuln und Vicekonsuln für derartige Obliegenheiten zu richtende Vorladung muß eine bestimmte Stunde enthalten und sollten die Konsuln und Vicekonsuln verabsäumen, sich in Person oder in Person eines Stellvertreters einzufinden, so wird in ihrer Abwesenheit verhandelt.

Art. 13.

In Allem, was die Hafenpolizei, das Befrachten und Löschen von Schiffen und die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten angeht, werden die Gesetze, Verordnungen und Anordnungen des Landes beobachtet.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsular-Agenten sind ausschließlich mit der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation betraut; sie haben selbst die Streitigkeiten aller Art, welche zwischen dem Kapitain, den Offizieren des Schiffs und den Matrosen entstehen, und besonders die auf die Löhnung und die Erfüllung der wechselseitig eingegangenen Verbindlichkeiten bezüglichen zu schlichten.

Die Ortsbehörden können nur dann einschreiten, wenn die an Bord der Schiffe entstandenen Unordnungen von der Beschaffenheit sind, daß sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Lande oder im Hafen stören, und wenn eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person des Landes darin verwickelt ist.

In allen anderen Fällen haben die vorgenannten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten allen Beistand angedeihen zu lassen, falls sie von jenen dazu aufgefordert werden, irgend welchen in die Liste der Schiffsmannschaft eingetragenen Mann jederzeit, sobald die gedachten Agenten solches aus irgend einem Grunde für angemessen erachten, verhaften und in das Gefängniß abführen zu lassen.

Art. 14.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsular-Agenten können die Seeleute und alle anderen Personen, die unter irgend einer Bezeichnung zur Mannschaft von Schiffen ihrer Nation gehören, und welche desertirt sind, verhaften lassen und an Bord des Schiffes oder in ihre Heimath zurücksenden.

Zu dem Behufe müssen sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und mittelst Vorlegung der Schiffsregister oder des Verzeichnisses der Mannschaft, oder falls das Schiff abgefahren ist, mittelst Vorlegung einer glaubwürdigen Abschrift dieser Schriftstücke erweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten. Angesichts des solcherweise gerechtfertigten Antrages darf die Auslieferung der Deserteurs nicht versagt werden.

Den gedachten Konsular-Agenten soll überdies alle Unterstützung und aller Beistand behufs der Erforschung und Festnehmung dieser Deserteurs gewährt werden, welche letzteren in die Landesgefängnisse abzuführen und auf den Antrag und auf Kosten des Konsuls oder Vicekonsuls dort so lange einzubehalten sind, bis dieser eine Gelegenheit findet, sie abreisen zu lassen.

Diese Einsperrung darf nicht länger als drei Monate dauern, nach deren Ablauf der Gefangene, nachdem dem Konsul drei Tage vorher Benachrichtigung davon gegeben ist, in Freiheit gesetzt wird, und darf derselbe aus dem nämlichen Grunde nicht nochmals in Haft genommen werden.

Sollte jedoch der Deserteur auf dem Lande sich ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, so hat die Ortsbehörde so lange die Auslieferung auszusetzen, bis der Gerichtshof seine Entscheidung gefällt, und letztere ihre volle und gänzliche Vollstreckung erfahren hat.

Die hohen vertragenden Theile kommen überein, daß die Seeleute oder sonstigen Individuen der Schiffsmannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion ausgeführt wird, von den Vereinbarungen des gegenwärtigen Artikels ausgeschlossen bleiben.

Art. 15.

Falls zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern nicht entgegenstehende Bestimmungen getroffen sind, so werden die von den Schiffen der beiden Länder auf der See, sei es bei ihrem freiwilligen Einlaufen in die beiderseitigen Häfen, sei es bei dem Aufsuchen des Nothhafens erlittenen Havereien stets von den Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln oder Konsular-Agenten ihrer Nation geregelt, vorausgesetzt, daß bei diesen Havereien nicht Unterthanen des Landes, in welchem die gedachten Agenten wohnen, oder einer dritten Macht betheiligt sind; denn in diesem Falle und wenn zwischen allen betheiligten Parteien keine gütliche Ausgleichung stattfindet, muß die Entscheidung durch die Ortsbehörde erfolgen.

Art. 16.

So oft ein der Regierung oder Unterthanen des einen der hohen vertragenden Theile gehöriges Schiff an dem Küstengebiete des anderen Schiffbruch leidet oder scheitert, müssen die Ortsbehörden das Ereigniß zur Kenntniß des Generalkonsuls, Konsuls, Vicekonsuls oder Konsular-Agenten des Bezirks, und beim Nichtvorhandensein eines solchen zur Kenntniß des dem Orte, wo der Unfall eintrat, nächstbenachbarten Generalkonsuls, Konsuls, Vicekonsuls oder Konsular-Agenten bringen.

Alle auf die Rettung Französischer in den Italienischen Gewässern verunglückter oder gescheiterter Schiffe Bezug habenden Maßregeln werden von den Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten Frankreichs geleitet; und umgekehrt alle auf die Rettung Italienischer in den Französischen Gewässern verunglückter oder gescheiterter Schiffe Bezug habenden Maßregeln werden von den Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten Italiens geleitet.

In beiden Ländern findet ein Einschreiten der Ortsbehörden nur statt, um den Konsular-Agenten Beistand zu gewähren, die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Interessen der Bergenden, wenn diese der Schiffsmannschaft gegenüber Fremde sind, wahrzunehmen, und um die Ausführung der Anordnungen zu sichern, welche wegen der Einfuhr und Ausfuhr der geretteten Waaren zu beobachten sind.

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten oder der von diesen zu dem Behufe entsendeten Personen haben die Ortsbehörden alle Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der aus dem Schiffbruche geretteten Sachen.

In diesen verschiedenen Fällen soll das Einschreiten der Ortsbehörden zur Erhebung von Kosten irgend welcher Art keine Veranlassung geben, mit Ausnahme derjenigen, zu welchen die auf die Bergung bezüglichen Maßnahmen und die Erhaltung der geborgenen Güter Veranlassung giebt, und derjenigen, welche in dem gleichen Falle von den einheimischen Schiffen zu tragen sind.

Die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Anordnungen gehören ausschließlich zur Kompetenz der Ortsbehörde, wenn über die Nationalität der gescheiterten Schiffe ein Zweifel obwaltet.

Die hohen vertragenden Theile kommen überdies dahin überein, daß die geborgenen Waaren und Effekten der Entrichtung eines Eingangszolls nicht unterliegen, vorausgesetzt, daß sie nicht zum inneren Verbrauche bestimmt werden.

Art. 17.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsular-Agenten und ebenso die Konsular-Kanzler, Sekretaire, Eleven oder Attachés genießen in beiden Ländern alle Befreiungen, Bevorzugungen, Freiheiten und Vorrechte, welche zur Zeit oder später den Agenten der gleichen Rangklasse der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Art. 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, zwölf Jahre hindurch in Kraft bleiben. Sollte aber ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit keiner der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht zu erkennen geben, die Wirkungen derselben aufhören zu lassen, so bleibt sie für beide Theile in Kraft noch während eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile dieselbe gekündigt hat.

Art. 19.

Die vorstehenden Vereinbarungen werden sofort nach der Auswechselung der Ratifikationen in beiden Staaten exekutorisch.

Art. 20.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen sobald als möglich zu Paris ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben das Siegel ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris am 26. Juli des Jahres der Gnade 1862.

(gez.) Thouvenel. (gez.) Nigra.

Der Austausch der Ratifikationen hat am 13. September 1862 stattgefunden.

Erläuterung des Einfuhrzolltarifs in den Niederlanden.

(Ned. Staats-Courant. No. 242.)

Wir Wilhelm III. ꝛc., König der Niederlande ꝛc.

Nach Einsicht des Berichts Unseres Finanz-Ministers vom 12. September 1862;

In Erwägung der besonderen Bestimmungen über Fabrik-, Ackerbau- und Dampfmaschinen in der Uebersicht des Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 1862, betreffend die Feststellung des Tarifs über die Ein-, Aus- und Durchfuhrabgaben;[1])

Nach Anhörung des Staatsraths;

Nach Einsicht des ferneren Berichts Unseres Finanzministers vom 4. Oktober 1862,

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Als Maschinen und Werkzeuge für den Ackerbau, die von mehr zusammengesetzter Beschaffenheit sind und bei der Einfuhr eins vom Hundert des Werths zu zahlen haben, sind zu betrachten:

Pflüge, Untergrundpflüge, Schälpflüge, Pferdehacken, Häufelpflüge, Schaufelpflüge ꝛc.;

Eggen, Rorificatoren, Extirpatoren, Cultivatoren, Rodemaschinen;

Schollenbrecher;

Ackerwalzen;

Sä- und Pflanzmaschinen;

Mähmaschinen;

Heuharken (für Pferdekraft);

Maschinen zur Bereitung des Heus;

Dreschmaschinen;

Maschinen zum Entkornen des Mais, zum Häufeln von Gras, Klee ꝛc.;

Wannen- und Spreumaschinen, und andere Reinigungsmaschinen, sowie Maschinen zum Entbärten der Gerste;

Heckselmaschinen;

Knollen- und Wurzelschneiden und Quetschmaschinen;

Getreide-, Bohnen-, Erbsen-, Hafer- und Leinsaatbrecher;

Maschinen zum Trocknen von Getreide und Sämereien;

Dampfkochapparate zur Bereitung von Viehfutter;

Kartoffel- und Aepfelschäler;

Knetemaschinen;

Maschinen zur Bereitung von Butter und Käse;

Vorrichtungen zum Melken;

Größere Maschinen zum Ausbreiten von trocknem und flüssigem Dünger, Treberpumpen;

Knochenzerkleinerungs-Maschinen und andere Vorrichtungen zur Bereitung von Düngungsmaterial;

Vorrichtungen zur Uebertragung der Bewegung durch Dampf- oder Pferdekraft;

Vorrichtungen zum Waschen der Schafe;

Maschinen zum Graben und Sortiren der Kartoffeln;

Maschinen zum Graben des Krapps;

Maschinen, um Flachs und Hanf zu riffeln, zu schwingen, zu

---

[1]) Vergl. H. A. 1862. II. S. 276.

brechen, sowie alle andern zur Bereitung des Flachses und Hanfs geeigneten;

Maschinen zur Verfertigung von Drainröhren;

Dergleichen zum Legen von Drainröhren;

Bienenkörbe;

Kraftmesser.

Art. 2.

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. November 1862 in Kraft.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieser im »Staatsblad« zu veröffentlichenden Verordnung beauftragt.

Im Haag, den 6. Oktober 1862.

(gez.) Wilhelm.

Eingangsabgabe von raffinirtem Salpeter in Spanien.

(Mon. univ. No. 265.)

Die Königin;

Im Hinblick auf den in den Büreaus der Generaldirektion des Zollwesens und der Tarife verfaßten Bericht, welcher veranlaßt wurde durch die bei dem Zollamte zu Valencia bewirkte Vorlegung mehrerer Partien Salpeter — eine Waare, welche als in Art. 1040 des Tarifs innebegriffen deklarirt wurde, auf welche jedoch die Zollverwaltung, da diese sie als raffinirten Salpeter erkannte, den Zollsatz des Art. 1041 angewendet und überdies noch den in Art. 425 der General-Zollordnung vorgesehenen Zuschlag gelegt hat, — nachdem die Interessenten bei dieser Zollberechnung sich nicht beruhigt, sondern Berufung an die Generaldirektion eingelegt haben, welche letztere nach eingeholtem Gutachten ihres sachverständigen Chemikers der von dem Eingangszollamte aufgestellten Zoll- und Zuschlagberechnung beizutreten erklärt hat;

Im Verfolg des Vorstehenden und in Erwägung, daß aus der neuerdings von dem industriellen Institute bewirkten Analyse der eingereichten Proben hervorgeht, daß diese weniger als 3 pCt. an unreinen Substanzen enthalten;

Hat die Entscheidung der gedachten Generaldirektion bestätigt und gleichzeitig, um der vom Handelsstande dem Art. 1041 zu Theil gewordenen Auslegung ein Ende zu machen, befohlen, daß am Schlusse dieser Gesetzesstelle eine von dem Generaldirektor vorgeschlagene und in folgender Weise abgefaßte Anmerkung: »Als vollständig raffinirter Salpeter soll derjenige angesehen werden, dessen unreine Substanzen oder fremde Beimischungen nicht 4 pCt. übersteigen« eingeschaltet werde.

Santander, am 18. Juli 1862.

Zollfreier Eingang von Druckpapier in Chili.

(Ann. du commerce extérieur.)

Perez, Präsident der Republik Chili;

In Erwägung,

1) daß der Artikel 3, Kapitel 2 der Zollordnung, Druckpapier als keinem Eingangszolle unterworfen erklärt, ohne jedoch die Beschaffenheit und die Dimensionen desselben näher zu bezeichnen;

2) daß, da in dieser Beziehung keine näheren Angaben vorhanden sind, häufig auf Seiten der Revisionsbeamten bei den Zollämtern, woselbst die Abfertigungen stattfinden, Zweifel und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Handeltreibenden und den in jedem besonderen Falle zur Beantragung einer Entscheidung verpflichteten Beamten entstehen;

3) daß die bisher in dem Werthstarife enthaltenen Kennzeichen sich als unzureichend erweisen, um die entstehenden Zweifel zu entscheiden;

Im Hinblick auf die Enquete, welche in dem hier fraglichen Punkte durch die Zollverwalter zu Valparaiso stattgefunden hat, und nach den Bestimmungen in Artikel 7 Kapitel 29 des vorangeführten Gesetzbuchs,

Hat verordnet was folgt:

Art. 1.

Unter dem in Gemäßheit des Artikels 3 Kapitel 2 der Zollordnung als frei vom Eingangszoll erklärten Druckpapier ist künftig ohne Unterschied der Beschaffenheit ungeleimtes und halbgeleimtes Papier zu verstehen, vorausgesetzt, daß die Größe des Blatts nicht mehr als 56 Centimeter Länge und 45 Centimeter Breite beträgt.

Art. 2.

Die in dem vorstehenden Artikel angegebenen Merkmale finden auf alle Papiersorten Anwendung, die in dem Werthstarife unter den Gegenständen des Artikels 21 in demselben Kapitel aufgezählt sind.

Santiago, am 24. Juli 1862.

Zollgesetz der Argentinischen Republik.

(El Nacional. Nr. 3043).

Der im Kongreß vereinigte Senat und die Deputirtenkammer der Argentinischen Nation verordnen mit Gesetzeskraft:

Erstes Kapitel.

Von der Einfuhr zur See.

Art. 1.

Völlig abgabenfrei sind bei der Einfuhr gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, lose Edelsteine, Buchdruckereien und Druckereigeräthschaften, sowie das ausschließlich zum Buchdruck bestimmte Papier, lithographische Pressen, Bücher und Drucksachen, Zuchtvieh, frische Früchte, Brennholz, Holz- und Steinkohlen, Zaunpfähle und Ständer, Kalk und alle ausschließlich zum Betrieb des Bergbaues und zum Gutmachen der Erze bestimmte Geräthschaften und Gegenstände.

Art. 2.

Fünf von Hundert des Werths zahlen verarbeitetes Gold und Silber oder fabrizirte Gold- und Silberwaaren, mit oder ohne Edelsteine, mit Gold oder Silber gestickte Seidenwaaren, Instrumente und

Geräthschaften mit Stielen und Griffen oder Verzierungen von demselben Metall und Maschinen zum Gebrauch und zum Betriebe irgend eines Gewerbes, Stickwolle, Zwirn und Seide zum Nähen oder Sticken, Quecksilber, gemeines Salz, Salpeter, Gips, Bausteine, Backsteine, Schiffsanker, Faßdauben, kleine Balken, Stämme zu Masten, unbearbeitetes oder vorgerichtetes Schiffsbauholz, Bronze und Stahl in unverarbeitetem Zustande, Kupfer in Blöcken und Blechen, Blei in Platten oder Stangen, Eisen in Stangen, Stäben, Blöcken und Platten, Weißblech, Löthzinn, unbearbeitetes Wachs, Talk, Lianen zu Stuhlgeflechten, Draht zu Reifen, Schildpat, Theer und im Allgemeinen alle Rohstoffe zum Gewerbsgebrauch.

Art. 3.

Acht vom Hundert zahlen Seidengewebe aller Art.

Art. 4.

Fünfzehn von Hundert zahlen wollene, leinene oder baumwollene Manufakturwaaren und Gewebe, gegerbte Felle, Metallwaaren, mit Ausnahme derer von Gold und Silber, fertige Kleider und Schuhwerk, Papier aller Art mit Ausnahme des Druckpapieres, Instrumente und Geräthschaften zu Kunstzwecken, Droguerie-Waaren, sowie alle andern Gegenstände, welche nicht in andern Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes begriffen sind.

Art. 5.

Zwanzig von Hundert zahlen Zucker, Tabak, Paraguay-Thee, Kaffee, Thee, Kakao, Olivenöl, Tafelsalz und Eßwaaren aller Art, Bouillon, Saucen und spirituose Getränke im Allgemeinen.

Art. 6.

Von dem vorstehenden Artikel sind ausgenommen Weizen, welcher zwölf Realen per Fanega entrichtet, Mehl, welches denselben Betrag vom Centner zahlt, und Mais, welcher 1 Peso per Fanega entrichtet. Mais und Maismehl ist bei der Einfuhr zu Lande frei.

Art. 7.

Die Krahngebühren für Gegenstände zur direkten Abfertigung betragen fünf Centimos für jede acht Arroben Gewicht oder das entsprechende Volumen je nach der von der Exekutive zu treffenden Klassifikation der Verpackungen.

Art. 8.

Flüssigkeiten in Fässern werden zur Zeit der Abfertigung gemessen und wieder aufgefüllt und es wird darauf kein anderer Abgang als der sich wirklich ergebende bewilligt. Bei den Flüssigkeiten in Flaschen wird, wenn die Betheiligten die spezielle Revision ablehnen, ein Abzug von fünf Prozent für Bruch gestattet.

Art. 9.

Die Exekutive wird ermächtigt, die freie Einfuhr von Sämereien für den Ackerbau und selbst von solchen Gegenständen zu gestatten, welche nach ihrem Dafürhalten als zum Gottesdienst bestimmt anzusehen sind, und falls die mit einem kirchlichen Amte betrauten Pfarrer oder die Vorsteher religiöser Genossenschaften darum nachsuchen, ferner von Instrumenten und Geräthschaften zu wissenschaftlichen Zwecken, von Maschinen zur Errichtung neuer Fabriken und Gewerbe, von Mobilien und Eisengeräthen der Einwanderer und von solchen Gegenständen, die letztere ausschließlich zu ihrer Etablirung bestimmt haben.

Zweites Kapitel.

Von der Ausfuhr zur See und zu Lande.

Art. 10.

Fünf Prozent vom Werth entrichten bei der Ausfuhr Rinder-, Pferde-, Maulthier- und Schaaffelle und Häute alle Art, sowie Felle und Häute im Allgemeinen, Rindvieh- und Schaafklauen, gedarrtes und gesalzenes Fleisch, gesalzene Zungen, Straußfedern, Knochen und Knochenasche, Hörner und Hornplatten, Borsten und Wolle, gewaschene und ungewaschene, Thieröl, Talg und Fett, ausgeschmolzen und roh, sowie lebendes Rindvieh, Pferde, Schweine und Schaafe.

Art. 11.

Alle andern Erzeugnisse und Fabrikate der Argentinischen Provinzen, welche in dem vorstehenden Artikel nicht namentlich genannt sind, sowie gemünztes und ungemünztes Gold und Silber sind bei der Ausfuhr zollfrei.

Drittes Kapitel.

Von der Niederlage und der Durchfuhr.

Art. 12.

Die dazu gehörig befugten Zollämter haben alle mit einer Einfuhr-Abgabe belegten Gegenstände bei der Einfuhr zur Niederlage zuzulassen.

Art. 13.

Die Niederlegung erfolgt nach Vorschrift der Regierung in Regierungs- oder Privat-Niederlagen oder auch am Bord der Schiffe unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Zollbehörde und der Fiskus ist für Verluste oder für die Verschlechterung der in Privat-Niederlagen lagernden Waaren nicht verantwortlich, auch kommen in diesem Falle die Niederlage- und Krahngebühren auf Rechnung des Einbringers.

Art. 14.

In allen Fällen stehen der Exekutive die Anordnung in Beziehung auf die Lagerung in den Privat-Niederlagen zu und dieselbe ist gleichermaßen ermächtigt, den Dienst der Arbeiter bei der Zollverwaltung ganz oder theilweise für Rechnung der Interessenten reglementarisch zu ordnen, in welchem Falle die letztern frei von den betreffenden Krahngebühren sind.

Art. 15.

Die Frist, für welche Waaren zur Niederlage zugelassen werden, ist, vom Tage des Einlaufs der Schiffe an gerechnet, auf zwei Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die Waaren zwangsweise zum Verbrauch oder zum Transit abgefertigt werden; die Lagerung kann jedoch nach vorgängiger Untersuchung der Waaren und Entrichtung der fälligen Niederlags- und Krahngebühren erneuert werden.

Art. 16.

Die Niederlage- und Krahngebühren werden bei der Entnahme der Waaren aus der Niederlage entrichtet und mittelst eines Tarifs festgestellt, den die Exekutive auf Grund der wirklichen Lagerungskosten aufzustellen und jährlich zu revidiren hat. Ausgenommen hiervon sind die Colli mit Gewebe aller Art, welche monatlich ein Achtel Prozent ihres Werths bei der Lagerung zu zahlen haben.

Art. 17.

Bezüglich der Berechnung und Erhebung des Niederlagegeldes wird der angefangene Monat für voll gerechnet.

Art. 18.

Diejenigen Waaren, welche zum Transit nach dem Auslande aus der Niederlage entnommen werden, bleiben für die ersten zwölf Monate ihrer Lagerung frei von Niederlage- und Krahngebühren.

Art. 19.

Der Fiskus ist für die in seinen eigenen Magazinen gelagerten Waaren verantwortlich, ausgenommen bei unvorhergesehenen und unverschuldeten Unfällen, sowie bei der aus der schlechten Beschaffenheit der Waaren selbst oder ihrer Verpackung hervorgehenden Beschädigung.

Art. 20.

Die Zollverwaltung hat den freien Transit der Waaren aus der Niederlage von einem Punkte der Republik nach dem anderen zu gestatten.

Art. 21.

Ebenso hat dieselbe die abgabenfreie Umladung aller Waaren von Bord zu Bord innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen, von dem Tage des Einlaufs des Fahrzeugs, durch welches dieselben eingebracht werden, zu gestatten.

Viertes Kapitel.

Von der Art und Weise, die Abgaben zu berechnen.

Art. 22.

Die Feststellung der Abgaben erfolgt durch Revisoren und Kontroleure und die Abgaben werden bei den Einfuhr-Artikeln nach dem Werthe derselben in der Niederlage berechnet. Bei Ausfuhr-Erzeugnissen erfolgt die Feststellung der Werthe nach den Preisen am Platze bei deren Verschiffung. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche, ihrer Natur nach schon im Voraus klassifizirt und abgeschätzt werden können. Von diesen werden die Abgaben nach einem auf Grund der Preise ausgefertigten Werthstarif berechnet.

Art. 23.

Die Exekutive wird von sechs zu sechs Monaten die Waaren und Erzeugnisse bezeichnen, welche in den Tarif, von dem in dem vorstehenden Artikel die Rede ist, aufzunehmen sind und den Werth derselben feststellen.

Art. 24.

In allen Fällen, wo eine Manufaktur-Waare aus zweierlei oder mehr Materialien besteht, die mit verschiedenen Abgaben belegt sind, wird diejenige Abgabe erhoben, welche die Waare von dem höchst besteuerten Material zu entrichten hat.

Art. 25.

Die Waaren, welche zur Zeit ihrer Abfertigung beschädigt gefunden werden, sind nach dem Preise, den sie beim öffentlichen Verkauf erlangen, unter Abrechnung der zutreffenden Abgaben abzuschätzen.

Art. 26.

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Revisor, dem Kontroleur und dem Interessenten über den Abschätzungswerth einer Waare oder eines Landeserzeugnisses, die nicht im Werthstarif enthalten sind, wird die Abfertigung bis zur Ausgleichung der Schwierigkeit ausgesetzt. Ist dieses nicht zulässig, so hat die Zollverwaltung das Recht und kann selbst dazu angehalten werden, die Waaren für den Werth zu behalten, den sie derselben beigelegt hat. Den Betrag desselben hat sie in Tratten an die Kasse zu zahlen.

Art. 27.

Die Kaufleute haben Wechsel zu acceptiren, die pünktlich nach sechs Monaten fällig sind, wenn der Betrag der Abgabe über fünfzig Pesos steigt; derjenige Betrag, welcher diese Summe nicht übersteigt, ist baar zu entrichten.

Art. 28.

Die Ausgangs-Abgaben sind ohne Ausnahme baar zu erlegen und müssen im Augenblick der ersten Einschiffung entrichtet werden, daher können solche Waaren, von denen die Abgaben nicht entrichtet worden sind, auch nicht zu Wasser verführt werden.

Fünftes Kapitel.

Additionale Abgaben.

Art. 29.

Alle einer Eingangs-Abgabe unterworfenen Waaren und Gegenstände haben eine Additional-Abgabe von zwei und einem halben Prozent zu entrichten, mit Ausnahme derjenigen, welche von einer spezifischen Abgabe betroffen sind, bei denen nur diese zu zahlen ist.

Art. 30.

Die einer Ausgangs-Abgabe unterworfenen Landeserzeugnisse haben eine Additional-Abgabe von fünf Prozent zu erlegen.

Art. 31.

Die Additional-Abgaben werden getrennt von den gewöhnlichen berechnet und erhoben.

Sechstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32.

Der gegenwärtig bei den Zollämtern der Provinz der Konföderation in Kraft bestehende Werthstarif ist in der ganzen Republik bis zum Ende des laufenden Jahres in Anwendung zu bringen.

Art. 33.

Die Zahlung der Abgaben kann bei allen Zollämtern der Republik, wo solche zu entrichten sind, in allen denjenigen Münzsorten entrichtet werden, welche das Nationalgesetz vom 1. Oktober 1860 [1]) bestimmt, oder aber nach der Wahl der Interessenten in Papiergeld der Provinz Buenos-Ayres nach dem Wechselkours von eins zu zwanzig. Kreditpapiere aller Art bleiben bei der Entrichtung der Zollabgaben ausgeschlossen.

Art. 34.

Auch können diese Abgaben bei den Zollämtern der Republik in National-Kupfermünze nach dem Nominalwerth oder in Bolivianischem Silber nach dem Werthe desselben am Platze in seinem Verhältniß zum Golde berichtigt werden.

Art. 35.

Bei den Zollämtern in der Provinz Korrientes können die Abgaben auch in Papiergeld der gedachten Provinz nach ihrem genauen Werthe im Verhältniß zum Golde bis dahin berichtigt werden, wo für die Amortisation desselben Anordnungen getroffen sind.

Art. 36.

Diejenigen Waaren, welche die Einfuhr-Abgaben bei irgend einem Zollamte der Republik entrichtet haben, können in dem ganzen Gebiet derselben frei transitiren, wogegen der Landtransit derjenigen verboten ist, die dieselben nicht berichtigt haben. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Waaren, welche zwischen dem Hafen von Konkordia und den Häfen von Brasilien und von Rio Uruguay verführt werden.

Art. 37.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Publikation in den verschiedenen Lokalitäten der Zollverwaltung der Republik in Kraft.

Art. 38.

Alle Gesetze und Anordnungen der Zollverwaltung und andere, welche im Widerspruch mit dem gegenwärtigen stehen, sind aufgehoben.

Gegeben im Sitzungssaale des Kongresses zu Buenos-Ayres, den 18. August im Jahre des Herrn 1862.

(gez.) Marcos Paz. Carlos M. Sararia, Sekretair des Senats.

(gez.) Pastor Obligado. Ramon B. Muniz, Sekretair der Abgeordneten-Kammer.

Beilage zu dem Zollgesetz.

Münzgesetz.

Art. 1.

Die hiernächst aufgeführten fremden Goldmünzen werden zu dem daneben festgesetzten Werthe innerhalb der Konföderation als gesetzlich Kours habend anerkannt, nämlich:

[1]) Vergl. H. A. 1861 I. S. 133.

Die Unze der Spanisch-Amerikanischen Republiken zu dem Gewicht von 27 Grammen mit einer Legirung von 875 Tausendtheilen (16) zu .... 17 Doll.

Das Stück von 20,000 Brasilianischen Reis zu dem Gewicht von 17,926 mit einer Legirung von 916⅔ Tausendtheilen (11:13) 11 Doll. 70 Cts.

Der Adler der Vereinigten Staaten zu dem Gewicht von 16,717 mit einer Legirung von 900 Tausendtheilen (10:19) 10 Doll. 70 Cts.

Der Chilenische Kondor zu dem Gewicht von 15,253 und mit einer Legirung von 900 Tausendtheilen (9:30)... 9 Doll. 75 Cts.

Die Spanische Dublone von 100 Realen vellon zu dem Gewicht von 8,336 und mit einer Legirung von 900 Tausendtheilen (5:08).. 5 Doll. 35 Cts.

Der Englische Sovereign zu dem Gewicht von 7,981 und mit einer Legirung von 917 Tausendtheilen (4:96)... 5 Doll. 20 Cts.

Der Napoleond'or von 20 Franken zu dem Gewicht von 6,45 und mit einer Legirung von 900 Tausendtheilen (3:93) 4 Doll 12½ Cts.

Alle diese Münzen, wenn sie doppelt sind, sowie die Unterabtheilungen derselben zu dem verhältnißmäßigen Werthe.

Art. 2.

Die nach der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes eingegangenen Verpflichtungen können in jeder der in dem vorstehenden Artikel aufgeführten Münzen berichtigt werden.

Art. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme der National-Silbermünze ist für Privatpersonen auf den 17 Pesos nicht erreichenden Betrag beschränkt; für die Regierung ist die Verpflichtung zur Annahme derselben unbeschränkt.

Entrichtung der Einfuhrzölle in Venezuela.

(Annales du commerce extérieur.)

Josef Anton Paez 2c. 2c.

Verordnet:

Art. 1.

Alle von der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an in Hebung gestellten Einfuhrzölle sind in baarem Gelde zu zahlen.

Art. 2.

Stellt der Importeur das Ansuchen, für einen Zollbetrag von mehr als 100 Piastern eine Schuldurkunde auf sechzig Tage nach Sicht ausfertigen zu dürfen, dann wird ihm diese Begünstigung unter der Bedingung gestattet, daß derselbe eine zweite Unterschrift zur Sicherstellung für die Befriedigung des Zollamtsvorstehers abgiebt, und der Zollverwaltung selbst einen Diskont von monatlich 1½ pCt. bewilligt.

Art. 3.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Karakas, am 30. April 1862.

Statistik.

Handelsbericht aus Galatz.

Während der letztverflossenen 3 Monate blieb die Lage des Getreidehandels an der unteren Donau eine ungünstige und flaue. Bei mäßigen Vorräthen, die mehrentheils aus schlecht konditionirter Waare bestanden, behaupteten sich dennoch die Preise ziemlich fest, während dagegen diejenigen der Konsumtionsländer eine fast ununterbrochen rückgängige Tendenz behielten. In den letzten Wochen des Juni, wo sich das Geschäft in England wieder etwas fester gestaltete, in Süd-Frankreich sich etwas besserte und auch für das Adriatische Meer und für Griechenland einige Frage sich einstellte, haben sich wieder einige Geschäfte auf gesunden Grundlagen einleiten lassen; hierdurch sind aber auch gleich unsere Preise wieder verhältnißmäßig schnell gestiegen.

Die neue Ernte verspricht recht gut zu werden. Der heurige Sommer war zwar vorherrschend trocken und man hörte schon Befürchtungen über nachtheiligen Einfluß der Trockenheit aussprechen; es ist jedoch, so weit hier bekannt geworden, noch überall in den Fürstenthümern stets rechtzeitig Regen gefallen, so daß jene Befürchtungen sich wieder verloren haben. Bereits seit 8 Tagen hat man in der Umgegend von Galatz und Braila mit dem Schneiden der Gerste und des Roggens begonnen und ist mit dem Ertrage zufrieden.

Die Cerealienpreise werden heute notirt:

170—195 Galatzer Piaster per Galatzer Kilo Weizen,
132—134 " " " " " Mais,
110—124 " " " " " Roggen, und
68— 72 " " " " " Gerste.

Die Schiffsfrachten blieben unter dem Einflusse der allgemeinen Geschäftsstille auch gedrückt und haben sich erst seit einigen Wochen wieder etwas erholen und befestigen können, scheinen sich aber nunmehr nicht allein behaupten, sondern eher noch in steigender Tendenz verharren zu wollen. Dies gilt vorzüglich von Sulina, welches überhaupt jetzt sehr in den Vordergrund tritt. Die Donaufrachten werden erst dann mit den Sulinafrachten wieder konkurriren können, wenn die Schiffe nicht mehr nöthig haben, bei den Argagnibänken zu leichten und die Kapitaine dann wegen Fortfall der Leichterkosten, etwas wohlfeilere Frachten anzunehmen im Stande sind.

Die gegenwärtigen Frachtsätze sind folgende:

10 Sh. 6 P. per Imperial-Quarter nach England,
8 " 6 " " " " in Sulina zu laden,
4½ Frs. per Charge nach Marseille,
52—54 Xr. per Stajo nach Triest und Venedig.

Auffallend ist in diesem Jahre der Mangel an Deutschen Schiffen, sowohl in der Donau als auch bei Sulina und scheinen auch für den Herbst nur wenige in Erwartung zu stehen, denn trotz der günstigen Offerten von 11 Sh. bis 11 Sh. 3 P., welche von hier aus gemacht sind, wollen die Deutschen Rhedereien nicht annehmen; sie scheinen für jetzt den kürzeren Nordseefahrten vor der langen Reise hierher und zurück den Vorzug zu geben.

Der Wasserstand bei Sulina ist unverändert gut; auf den Argagnibänken jedoch mißt das Fahrwasser gegenwärtig kaum 13' Englisch und müssen daher jetzt auch die Schiffe mittlerer Kategorie dort leichten. Gegenwärtig sind nur wenige Schiffe in der Donau und vor Sulina.

Bei der nunmehr in Angriff genommenen Regulirung und Schiffbarmachung des Pruth gehen die Russische und die Moldau-Wallachische Regierung ~~Hand in Hand. Die Russische Regierung hat sich erboten,~~ die halben Kosten des Unternehmens zu tragen und hat nunmehr darauf gedrungen, daß dem das Ganze leitenden Preußischen Ingenieur Süren vorerst 1860 Dukaten (welche Summe für Vermessungen und andere Vorarbeiten erforderlich ist) gezahlt werden. Dagegen wird die Russische Regierung aber auch die Hälfte von denjenigen Einnahmen erhalten, welche von den den Pruth befahrenden Fahrzeugen zur Deckung der Flußregulirungs-Arbeiten und zur Konservirung der letzteren werden erhoben werden. Der Pruth wird zum internationalen Fluß erklärt und der Moldau-Wallachischen Flagge daher auch der Russische Theil Bessarabiens und umgekehrt der Russischen Flagge der Moldauische Theil Bessarabiens eröffnet werden.

Der Importhandel verharrt leider noch immer in der bereits früher geschilderten flauen und traurigen Lage.

Die Klagen der Kleinhändler, zu denen auch die mit zollvereinsländischen Industrie-Erzeugnissen handelnden Kaufleute gehören, sind allgemein und leider diesmal nicht ohne Grund. Die Inkassi machen sich immer schwieriger und stellen sich auch Stockungen und Fallimente ziemlich zahlreich wieder ein.

Wenn immerhin zugegeben werden muß, daß die Ursache zu dieser fast alle 3 bis 4 Jahre hier zu Lande unter den Kleinhändlern ziemlich regelmäßig wiederkehrenden Kalamität größerntheils darin zu suchen sei, daß zu Vielen zu viel Kredit bewilligt und dieser zu stark ausgebeutet wird, so ist doch auch noch als fernere Ursache jener Kalamität besonders hervorzuheben, daß die meisten der hiesigen Kleinhändler ganz ohne Vermögen sind und daher lediglich mit Banquier-Krediten arbeiten, die ihnen nicht unter 15—18 pCt. jährlich gewährt werden; hierbei unterlassen die Banquiers es nicht, sich so zu stratiren, daß sie für alle Fälle gesichert sind, weshalb im schlimmen Falle die anderen Gläubiger gewöhnlich das leere Nachsehen haben. Daß es endlich den Leuten so leicht wird, zu falliren, darf als ein dritter, schwer ins Gewicht fallender Grund zu jener, unter den Kleinhändlern ziemlich regelmäßig wiederkehrenden Krisis, hier nicht ohne Erwähnung bleiben. Mangelhafte Rechtspflege auf der einen, und mangelndes Gefühl für kaufmännische Ehre auf der anderen Seite tragen das Ihrige dazu bei, Zahlungseinstellungen und Fallimente hier mehr und mehr einzubürgern. Jeder Kreditor beeilt sich natürlich im ersten Schrecken, irgend einem Arrangement sich anzuschließen, und muß dies am Ende thun, um nicht Alles zu verlieren, wobei es nicht fehlt, daß der Bankrotteur in der Regel ein gutes, jedenfalls unter allen Betheiligten immer noch das beste Geschäft zu machen pflegt.

Da die hiesigen Kleinhändler, hauptsächlich die mit dem Zollverein verkehrenden, großentheils Oesterreichische Unterthanen sind, auf welche das Oesterreichische Vergleichsverfahren strikte Anwendung findet, so trägt auch dieser Umstand wesentlich dazu bei, das Bankrottiren hier kondenabler zu machen und einzubürgern.

Dieses Vergleichsverfahren beim Ausbruche des Italienischen Krieges im Frühjahr 1859 als provisorische Maßregel ins Leben gerufen, um einer allgemeinen déroute vorzubeugen, besteht leider noch heute in voller Kraft und Blüthe.

Bei genauer Ausführung des bezüglichen Gesetzes in Ansehung der hiesigen Oesterreichischen Handelsleute stehen die zollvereinsländischen Gläubiger gegen die hiesigen ganz entschieden in großem Nachtheile, indem sie der kurzen Fristen zur Anmeldung, zum Vergleichs-Abschluß-Termine und zur Appellerhebung — resp. 30, 14 und 14 Tage — halber gezwungen sind, sich gleich von vorn herein der Majorität anzuschließen, da sie ihre hiesigen Bevollmächtigten wegen des Beitritts oder Nichtbeitritts, oder wegen der Einlegung der Appellation angesichts der weiten Entfernung und der Unzuverlässigkeit der Postbeförderung, doch nicht rechtzeitig mit Instruktionen versehen können. Da nun auch die zollvereinsländischen Gläubiger an den Arbeiten des Gläubiger-Ausschusses, an der Prüfung und Feststellung der Aktiva und Passiva sich nicht betheiligen können, indem der Ausschuß nur aus den am Orte anwesenden Gläubigern gewählt wird, so erhellt hieraus, daß sie gegen die am Orte wohnenden Gläubiger in allen Punkten entschieden im Nachtheile stehen.

Es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, daß es bei solcher Sachlage böswilligen Schuldnern nicht schwer fallen kann, durch Vortheile, welche sie einzelnen ihrer Kreditoren unter der Hand gewähren, eine Majorität zu Stande zu bringen, und wenn daher behauptet wird, daß das Oesterreichische Ausgleichsverfahren leichtsinnigen Bankrotteuren Thor und Thür öffnet, so ist damit wahrlich nicht zu viel gesagt. Dieses um so weniger, als jenes Gesetz den Vergleichsabschluß dann einzuleiten und zu bewirken, gestattet, wenn drei Viertheile des liquide befundenen Gesammtbetrags angemeldet worden sind, während von diesen drei Viertheilen nur zwei Drittheile, d. i. 50 pCt. aller Passiva, zum Zustandekommen des vom Gläubiger-Ausschusse proponirten und von dem Gerichte zu bestätigenden Vergleichs, dem die Minorität sich fügen muß, erforderlich sind. Die nicht rechtzeitig, d. h. bis zu dem dazu anberaumten Termine noch nicht angemeldeten Forderungen bleiben bei dem Akkord ganz ausgeschlossen.

Angesichts dieser Verhältnisse werden die betreffenden zollvereinsländischen Firmen gewiß lediglich in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie bei Kreditbewilligungen an hiesige Oesterreichische Firmen mit der allergrößten Vorsicht verfahren, so lange das gegenwärtige Oesterreichische Vergleichsverfahren noch zu Recht besteht, gegen welches sich übrigens auch bereits im Reichsrathe gewichtige Stimmen erhoben haben.

In Rheinischen Eisenwaaren war der Verkehr zufriedenstellender und namentlich in Baubedürfnissen, für welche ziemlicher Begehr und Verbrauch sich zeigte. Französische Häuser haben versucht, diese Artikel hier zu importiren, sie konnten jedoch nicht konkurriren und haben es daher bei dem Versuche bewenden lassen. Dagegen wurden in diesem Frühjahr nicht unerhebliche Quantitäten von Drahtstiften aus Frankreich eingeführt, die sich gegen das Belgische und Rheinische Fabrikat freilich etwas billiger stellen und daher konveniren.

Im Wollgeschäfte zeigte sich bisher nur wenig Leben, da dieser Artikel in den Verbrauchsländern vernachlässigt wird, von wo auch die letzten Berichte nicht günstig lauten. Dabei halten sich jedoch die Preise hoch; man bewilligt jetzt:

Uebersicht des Gewichts und Werths der Einfuhr

(Hamburger Börsen

Gewicht (Netto-Centner).

	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
Kolonialwaaren	2,132,894	2,127,842	2,306,271	2,197,473	1,851,930	1,986,110	1,910,791	2,127,939
Südfrüchte, Obst ꝛc.	271,057	235,190	291,261	289,075	278,741	327,654	380,293	567,185
Wein, Spirituosen, Getränke	507,250	409,436	455,876	697,069	457,715	638,396	720,887	641,341
Getreide und Hülsenfrüchte	3,423,357	2,629,820	3,495,195	4,409,998	2,279,408	2,308,093	3,591,797	4,209,712
Hopfen, Kartoffeln, Kümmel ꝛc.	148,405	289,022	356,246	513,216	455,892	397,969	637,944	934,244
Mühlenfabrikate und Mehlspeisen	159,629	220,100	300,397	351,183	264,290	422,748	500,031	654,489
Fische	121,257	117,437	117,480	101,301	92,660	122,452	127,552	109.625
Fleischwaaren	523,134	520,130	491,784	678,171	603.378	714,065	1,068,693	942,747
Butter, Käse, Schmalz	197,043	206,793	234,379	162,692	138,445	145,674	205,714	220,592
Salz	169,186	187,936	149,206	143,044	138,771	145,913	165,831	132,729
Farbewaaren	419,752	463,813	591,599	638,777	307,050	438,701	488,776	519,938
Drogueriewaaren	696,905	652,926	803,006	634,935	608,290	796,726	578,117	582,562
Metalle und Erze	1,399,566	1,516,649	2,149,286	1,826,296	1,438,849	1,449,857	1,493,716	1,595,879
Steine, Erden ꝛc.	12,238,863	15,189,367	16,738,868	16,164,958	16,855,086	16,886,062	17,624,412	18,127,000
Häute, Felle und Leder	195,789	193,928	244,062	294,960	200,913	233,530	331,952	362,402
Hörner, Knochen und andere animalische Produkte	520,605	468,152	855.937	741,947	618,885	563,111	779,596	592,460
Haare, Federn und Dunen	42,092	45,944	40,550	34,497	25,955	32,195	42,149	33,771
Thran, Talg, Theer, Pech ꝛc.	180,983	199,736	248,041	208,047	149,983	163,586	215,844	195,996
Oele und Oelsatz	312,192	308,412	364,326	270,240	270,953	239,834	262,225	207,620
Feld-, Oelsaamen und Oelkuchen	411,358	369,842	385,892	446,006	278,822	471,798	746,236	603,590
Bau-, Brenn- und andere Nutzhölzer	3,048,129	2,719,112	3,047,421	2,999,339	2,430,519	2,542,725	2,985,459	2,764,410
Stuhlrohr, Rohrstöcke, Pflanzen ꝛc.	108,831	92,297	104,971	146,326	132,366	166,988	187,888	163,592
Wolle, Baumwolle und andere Spinnmaterialien	915,943	753,276	789,489	666,430	579,849	701,908	826,852	730,966
Garne	582,120	680,099	728,488	618,160	590,986	472,726	552,449	452,853
Manufakturwaaren	351,677	374,918	400,208	409,938	330,265	406,290	461,342	414,009
Leder-, Gummiwaaren ꝛc.	11,330	12,271	13,253	20,243	14,313	17,455	23,050	22,608
Holzwaaren, Tauwerk ꝛc.	68,994	90,936	99,568	107,222	67,727	88,164	98,302	86,357
Gedruckte Bücher und Gemälde	9,507	9,445	11,416	11,970	11,679	11,225	11,821	14,185
Papier, Pappwaaren ꝛc.	51,003	53,489	55,394	61,919	54,722	62,749	78,133	97,690
Glas, Porzellan, Steinzeug ꝛc.	186,862	175,194	181,426	217,255	174,137	213,306	220,814	240,684
Eisenwaaren	173,476	185,309	438,712	343,401	214,605	178,857	182,447	206,386
Andere Metallwaaren	14,617	14,385	21,249	27,381	15,183	18,623	21,213	19,914
Diverse Industrie-Gegenstände	226,225	221,465	261,991	323,641	238,886	250,580	270,780	333,696
Lichte, Seife, Parfümerien	24,388	24,064	29,834	29,947	19,113	24,438	21,539	20,765
Kontanten und edle Metalle	9,596	8,271	13,930	16,064	10,184	11,531	7,824	9,795
Total	29,854,015	31,767,006	36,817,012	36,803,571	32,200,550	33,652,089	37,822,469	38,939,631

4½ Bukarester Piaster per Oka Braila-Zigai im Schweiß,
33 Rubel Silber per 100 Oka Bessarabische Zigai im Schweiß.

Gewaschene Braila-Zigai 66 Fl. Silber per Wiener Centner, Lieferung Ende September, ⅓ Vorschuß jetzt, Rest bei Uebernahme, wird angetragen.

Vorstehende Preise übersteigen die letztjährigen, da in Betracht zu ziehen ist, daß der Ausgangszoll von 5 pCt. aufgehoben worden ist.

Die Seidenzucht tritt in den Fürstenthümern mehr und mehr in den Vordergrund; für Kokons zahlt man jetzt 6—7 Zwanziger per Oka und sind unlängst viele Italiener und Franzosen ins Land gekommen, theils um Aufkäufe zu machen, theils auch, um die Seidenzucht in die Hand zu nehmen, deren Betrieb auch den Landleuten sehr zusagt, da sie einen hübschen Gewinn dabei zu finden scheinen.

An Obst und Wein hofft man heuer auf ein gutes Erträgniß.

Der Dampfschiffverkehr erfolgt auf allen Linien tarif- und regelmäßig in der früher geschilderten Weise.

Die Pruthdampfer erhalten jetzt keine Waare mehr für Jassy, da die Fahrstrecke, des niedrigen Wasserstandes halber, schon zu kurz geworden ist, und man daher lieber gleich von Hause aus den Landweg einschlägt.

Im Allgemeinen machen die Dampfschiffs-Kompagnien auf der Donau in diesem Jahre nicht die besten Geschäfte, denn die Waarenbezüge sind nicht bedeutend und auch der Passagierverkehr blieb bis jetzt nur gering.

Die Kourse halten sich fortwährend ziemlich hoch. Es wird heute notirt:

London............	3 Monat,	Galatzer Piaster	96	per Pfd. Strl.
Paris.............	„	„	3.32	„ Franc.
Amsterdam	„	„	8. 5	„ Fl.
Hamburg	„	„	7. 7	„ Mk. Bco.
Berlin und Leipzig .	„	„	14.10	„ Rthlr.

Der Gesundheitszustand ist gut, von ansteckenden Krankheiten verlautet Nichts.

Galatz, im Juli.

Hamburgs in den Jahren 1854 bis 1861.

halle Nr. 15,684).

Werth (Banco-Mark).

1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
55,516,250	55,845,400	63,412,530	69,327,840	47,372.630	55,563,120	61,930,460	65,359,260
4,187,970	4,548,440	6,423,810	7,115,150	4,880,610	6,060,410	5,668,830	6,624,670
12,412,020	11,303,280	11,927,880	17,326,850	8,390,600	11,338,410	14,658,840	13,508,400
29,395,640	22,824,220	27,202,990	28,648,820	12,889,180	13,331,950	23,713,880	29,365,210
4,653,440	2,271,390	1,941,160	2,674,430	2,143,050	1,667,360	4,167,650	6,248,520
1,723,820	2,695,190	3,453,990	3,141,750	1,979,260	3,233,570	4,243,180	5,613,360
1,096,140	1,128,380	1,232,070	1,315,650	1,058,500	1,352,760	1,369,940	1,259,610
11,613,840	11,342,540	11,374,570	15,933,580	12,672,890	14,290,590	22,740,010	20,570,250
9,589,360	10,517,610	12,652,340	8,727,460	7,190,570	7,672,430	11,041,200	11,405,320
185,790	209,940	191,280	195,440	173,430	189,550	197,340	164,770
11,946,520	11,383,280	12,181,000	12,126,830	7,566,710	9,496,140	10,129,850	10,433,390
11,602,730	12,366,510	13,475,380	11,501,190	8,820,900	12,034,560	10,844,550	10,730,300
20,920,540	20,907,460	25,370,350	22,402,090	16,673,640	19,397,420	14,632,300	15,607,520
6,862,000	8,527,710	9,239,170	8,482,430	8,221,940	8,125,470	8,434,670	9,403,750
14,848,880	14,712,580	20,189,860	27,952,060	18,287,940	22,586,140	28,360,590	25,349,750
5,801,430	6,863,620	9,742,500	11,012,940	8,373,290	8,780,960	10,948,850	10,363,350
3,736,850	3,948,080	3,546,060	3,014,190	2,253,910	3,079,330	4,157,270	2,574,410
3,567,100	4,507,410	4,782,940	4,610,920	2,881,020	3,413,250	4,332,670	3,777,780
9,482,040	9,125,640	10,036,880	8,251,200	6,738,010	5,916,850	7,121,940	5,595,320
4,411,580	6,768,850	7,370,850	8,248,350	4,142,440	6,084,000	9,537,910	7,024,390
6,635,040	5,794,580	6,582,520	7,255,840	4,887,810	4,968,380	6,399,490	6,491,520
986,060	863,350	1,169,810	1,437,450	1,313,190	1,537,260	1,506,740	1,424,420
38,489,360	32,290,300	40,265,590	39,076,740	34,043,090	41,355,830	40,782,750	38,367,070
47,129,200	55,485,040	65,242,840	61,499,410	52,427,000	49,334,640	63,513,160	54,740,320
91,324,220	93,226,470	107,190,540	118,385,940	89,920,530	111,860,800	121,534,140	108,309,180
3,638,410	3,544,190	3,685,640	4,615,630	2,615,890	3,463,700	4,380,040	4,007,660
2,799,190	3,570,830	3,683,800	4,180,460	2,988,700	4,193,290	4,651,350	4,142,010
1,894,530	1,705,570	2,170,140	2,194,590	2,303,190	1,972,590	2,567,520	2,758,120
2,092,420	2,091,180	2,172,640	2,347,920	2,074,740	2,371,000	2,657,220	3,313,370
5,714,470	5,433,590	6,511,340	7,357,860	5,338,040	6,335,740	6,905,960	6,440,170
5,731,540	6,328,180	8,548,170	8,279,330	5,766,810	5,954,320	5,306,660	6,470,730
3,209,330	3,625,630	4,790,140	5,697,260	4,204,850	4,196,680	4,708,180	3,706,440
16,832,500	15,501,810	18,470,220	21,968,070	17,477,610	18,981,190	20,175,190	27,658,230
1,039,980	1,276,760	1,588,490	1,660,250	1,054,900	1,332,340	1,305,290	1,167,220
79,597,840	76,023,180	127,052,590	130,883,380	93,079,930	99,708,820	65,276,690	82,706,210
530,668,030	528,558,190	654,872,080	688,849,300	502,206,800	571,180,850	609,905,710	612,682,000

Geschäftsergebnisse der Preußischen

1.	2.		3.			4.					
	Zahl der bestehenden		Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1860.			Zuwachs während des Jahres 1861					
Regierungsbezirk.	städtischen	Kreis-				a. durch neue Einlagen.			b. durch Zuschreibung von Zinsen.		
	Sparkassen.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Königsberg	5	14	330,971	2	6	182,610	22	1	9,357	11	—
2. Gumbinnen	2	10	92,810	8	4	43,700	1	5	2,836	14	9
3. Danzig	2	4	495,909	26	—	221,596	25	8	14,975	8	7
4. Marienwerder	2	10	187,056	25	5	172,642	9	6	6,323	19	5
5. Posen	10	4	375,818	9	10	190,577	3	8	11,517	16	2
6. Bromberg	1	.	39,206	14	2	19,208	22	5	1,018	14	3
7. Stettin	16	2	2,021,950	21	4	1,112,907	6	3	57,809	21	5
8. Cöslin	5	8	833,337	2	—	679,112	21	2	17,166	2	7
9. Stralsund	3	4	496,316	7	5	224,844	25	10	7,225	19	8
10. Potsdam, einschließlich Berlin	15	12	3,101,784	12	—	1,267,015	7	4	105,673	21	5
11. Frankfurt	40	5	3,538,172	28	5	1,144,734	11	6	120,436	25	3
12. Magdeburg	14	6	3,327,644	7	4	1,964,375	28	6	100,418	25	8
13. Merseburg	18	8	5,512,673	12	6	2,906,182	1	5	143,307	15	7
14. Erfurt	4	6	980,326	9	4	411,562	6	9	28,848	27	2
15. Breslau	25	4	3,628,699	3	6	1,250,863	13	4	71,975	15	1
16. Liegnitz	21	2	1,787,053	19	11	689,717	6	11	51,793	11	1
und Markgrafenthum Oberlausitz	.	.	1,064,841	8	6	351,330	3	3	32,282	10	9
17. Oppeln	8	13	436,659	29	9	122,140	13	—	13,082	15	5
18. Münster	20	1	1,607,394	13	5	760,722	11	9	44,843	3	11
19. Minden	3	10	2,478,024	8	5	1,411,347	15	6	60,314	13	8
20. Arnsberg	51	.	7,385,359	9	9	2,576,518	8	5	196,228	8	11
21. Aachen	1	.	5,389,791	7	—	3,293,702	9	7	216,021	28	1
22. Coblenz	11	.	395,926	28	—	189,454	13	9	10,124	7	7
23. Cöln	11	.	1,350,413	10	—	836,710	21	8	31,642	13	10
24. Düsseldorf	57	.	3,308,903	13	5	1,208,622	9	8	96,747	13	—
25. Trier	10	.	160,169	13	10	77,354	13	11	4,804	20	3
Summa pro 1861	355	123	50,327,214	22	1	23,309,554	4	3	1,456,776	14	6
Nach der Haupt-Uebersicht pro 1860 betrug die Summa	355	116	45,278,468	18	4	19,149,323	19	—	1,289,021	18	9
Mithin hat im Jahre 1861 eine Steigerung des Sparkassenverkehrs stattgefunden um	.	7	5,048,746	3	9	4,160,230	15	3	167,754	25	9
und eine Verminderung um	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Sparkassen im Jahre 1861.

5.			6.			7.			8.			9.					
Ausgabe im Jahre 1861 für zurückgenommene Einlagen.			Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1861.			Bestand der Separat- oder Sparfonds.			Bestand des Reservefonds.			An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage					
												bis 20 Rthlr.	von 20 Rthlr. bis 50 Rthlr.	von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.	von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr.	von 200 Rthlr. und darüber.	überhaupt.
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
141,223	9	3	381,715	26	4	5,742	26	5	66,157	5	4	4,405	2,831	1,045	372	302	8,955
32,630	13	7	106,716	10	11	752	6	3	10,489	23	—	1,796	630	378	179	86	3,069
207,602	18	8	524,879	11	7	681	12	3	59,462	14	10	1,149	1,204	1,222	858	747	5,180
93,954	14	—	272,068	10	4	3,424	21	1	20,472	13	9	1,460	683	702	365	236	3,446
124,869	24	6	453,043	5	2	2,260	19	11	56,239	14	—	4,142	2,265	1,599	579	266	8,851
14,460	13	3	44,973	7	7	—	—	—	11,840	23	4	239	106	131	82	63	621
799,316	20	11	2,393,350	28	1	524	5	4	216,663	16	2	6,983	6,410	6,876	5,229	2,724	28,222
571,403	6	—	958,212	19	9	547	28	5	48,268	17	4	2,918	2,150	1,731	1,272	1,177	9,248
122,957	—	4	605,429	22	7	500	—	—	555	—	5	3,147	6,046	2,090	1,340	191	12,814
853,109	2	2	3,621,364	8	7	35,550	—	—	239,625	21	8	42,564	21,284	14,466	8,351	1,748	88,413
790,827	15	5	4,012,516	19	9	23,725	—	—	258,536	1	7	22,338	13,724	10,096	8,515	4,953	59,626
1,383,323	4	4	4,009,115	27	2	8,120	20	—	173,908	19	5	17,225	10,936	9,530	8,345	5,519	51,555
1,871,413	15	6	6,690,749	14	—	47,220	5	11	360,475	9	4	32,169	19,166	13,356	8,645	8,672	82,008
335,561	13	—	1,085,176	—	3	—	—	—	71,331	9	8	9,160	4,602	2,842	1,879	1,201	19,684
977,748	15	9	3,973,789	16	2	300	—	—	299,886	19	9	19,711	12,591	10,000	7,808	5,607	55,717
519,297	7	—	2,009,267	—	11	7,807	15	3	166,874	29	10	15,528	8,671	7,375	4,065	1,527	37,166
232,649	25	9	1,215,803	26	9	—	—	—	103,606	12	9	6,634	4,213	3,069	2,497	1,880	18,293
116,223	9	11	455,659	18	3	3,024	29	11	22,584	25	10	2,905	1,773	1,248	1,271	235	7,432
430,123	13	6	1,982,836	15	7	4,648	27	—	59,159	2	10	3,851	5,199	3,126	2,020	1,724	15,920
890,124	11	10	3,059,561	25	9	—	—	—	105,325	5	3	3,687	3,663	3,265	2,582	3,236	16,433
1,763,803	4	5	8,394,302	22	8	3,861	14	2	496,163	11	1	9,061	10,289	9,203	8,874	9,309	46,736
2,668,822	23	—	6,230,692	21	8	505,642	28	6	78,439	28	7	7,334	5,567	4,939	8,648	5,626	32,114
112,111	7	3	483,894	12	1	2,473	18	4	8,056	26	6	1,537	1,612	1,687	944	390	6,170
643,889	22	9	1,574,876	22	9	706	21	2	22,943	7	8	3,069	2,818	3,668	5,046	—	14,601
990,886	29	2	3,623,386	6	11	332	15	6	325,166	13	—	8,279	11,892	10,874	7,928	3,062	42,035
54,537	18	9	187,790	29	3	—	—	—	4,426	11	4	380	422	602	288	100	1,792
16,742,871	—	—	58,350,674	10	10	657,848	15	5	3,256,659	24	3	231,671	160,747	125,120	97,982	60,581	676,101
15,258,494	11	1	50,458,319	15	—	608,963	19	11	2,857,534	—	—	214,312	146,806	113,183	87,888	51,593	613,782
1,484,376	18	11	7,892,854	25	10	48,884	25	6	399,125	24	3	17,359	13,941	11,937	10,094	8,988	62,319
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1.	10.																				
	Von dem Vermögen der Sparkasse (Kolonne 6, 7 und 8) sind zinsbar angelegt:																				
	1. auf Hypothek:						2. auf den Inhaber lautende Papiere.			3. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft.			4. gegen Faustpfand.			5. bei öffentlichen Instituten und Korporationen.			überhaupt.		
Regierungsbezirk.	a. auf städtische Grundstücke.			b. auf ländliche Grundstücke.																	
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1. Königsberg	98,444	23	11	41,102	27	10	158,305	23	5	38,717	5	—	19,098	11	3	57,575	—	—	413,244	1	5
2. Gumbinnen	22,713	14	5	36,655	26	1	35,169	29	—	10,940	29	7	425	—	—	4,050	—	—	109,955	9	1
3. Danzig	114,273	10	—	275,767	25	10	47,798	17	—	27,992	20	—	48,450	—	—	22,475	4	10	536,757	17	8
4. Marienwerder	85,219	22	—	31,403	13	7	9,178	21	10	123,626	19	1	6,142	29	—	9,619	29	4	265,191	14	10
5. Posen	132,163	22	9	8,118	15	—	60,054	27	6	37,086	7	3	—	—	—	257,396	3	—	494,819	15	6
6. Bromberg	52,950	—	—	1,000	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54,150	—	—
7. Stettin	1,256,363	9	11	359,509	10	7	381,803	11	1	101,764	17	—	250,527	14	—	172,884	10	5	2,522,852	13	—
8. Cöslin	128,778	1	2	113,515	8	8	125,070	—	—	131,262	22	1	365,555	4	4	41,072	5	10	905,253	12	1
9. Stralsund	18,697	6	8	58,655	—	—	108,928	19	6	12,720	20	—	125	—	—	19,150	—	—	218,276	16	2
10. Potsdam, einschl. Berlin	786,232	24	—	354,572	—	—	2,570.737	15	—	18,508	8	6	27,755	2	5	67,350	—	—	3,825,155	19	11
11. Frankfurt	863,109	21	10	1,849,199	2	11	765,522	15	—	57,562	19	—	230,488	11	3	315,363	18	8	4,081,245	28	8
12. Magdeburg	816,099	28	3	1,234,803	24	7	1,663,545	20	11	56,751	2	6	197,236	4	—	211.845	—	—	4,180,281	20	3
13. Merseburg	2,108,632	9	2	2,719,419	10	7	1,478,626	1	2	62,276	29	2	210,397	12	7	226,519	15	—	6,805,871	17	8
14. Erfurt	258,144	28	9	443,719	21	—	169,241	1	3	41,855	5	—	21,297	—	—	162,138	22	6	1,096,396	18	6
15. Breslau	1,182,757	5	5	459,457	26	4	1,390,276	4	11	34,268	—	—	586,148	15	—	417,202	10	2	4,070,110	1	10
16. Liegnitz	505,384	2	3	314,877	28	—	776,727	19	—	7,695	15	—	230,114	29	—	226,541	8	5	2,061,341	11	8
u. Markgrafenthum Oberlausitz	99,164	29	11	298.480	—	—	811,675	—	—	23,700	—	—	28,720	—	—	43,762	7	2	1,305,502	7	1
17. Oppeln	104,208	28	11	36,149	19	8	155,502	21	5	16,243	28	6	91,122	20	—	25,138	12	11	428,366	11	5
18. Münster	377,578	19	3	554,618	11	11	72,165	6	5	528,450	25	5	78,899	9	7	361,952	18	3	1,973,665	—	10
19. Minden	251,191	12	10	552,159	14	2	278,032	8	6	1,587,405	14	7	84,131	6	1	202,544	12	2	2,955,464	8	4
20. Arnsberg	2,418,488	13	6	2,698,814	8	10	365,021	3	10	1,632,897	2	4	170,681	27	1	903.710	1	5	8,189,612	27	—
21. Aachen	770,681	3	2	934,938	22	2	2,438,131	7	6	1,050,718	8	9	428,196	1	3	726,376	10	3	6,349,041	23	1
22. Coblenz	31,760	15	6	48,193	9	7	128,956	29	10	103,015	11	10	28,196	15	—	139,755	18	8	479,878	10	5
23. Cöln	247,148	—	—	118,491	2	7	431,314	27	11	210,706	6	8	145,613	—	—	394,639	5	8	1,547,912	12	10
24. Düsseldorf	691,417	10	1	452,169	26	2	1,074,271	16	—	646,453	27	9	99,598	19	4	811,109	5	9	3,775,020	15	1
25. Trier	17,714	23	7	2,602	—	—	11,113	26	2	54,895	22	5	—	—	—	95,179	9	3	181,505	21	5
Summa pro 1861	13,439,318	27	3	13,998,394	26	1	15,507,371	14	2	6,617,516	7	5	8.348,920	21	2	5,915,350	19	8	58,826,872	25	9
Nach der Haupt-Uebersicht pro 1860 betrug die Summa	11,930,322	20	11	12,279,505	11	8	12,528,110	15	1	5,756,425	5	5	8,403,976	17	7	5,337,001	26	9	51,235,342	7	5
Mithin hat im Jahre 1861 eine Steigerung des Sparkassenverkehrs stattgefunden um	1,508,996	6	4	1,718,889	14	5	2,979,260	29	1	861,091	2	—	—	—	—	578,348	22	11	7,591,530	18	4
und eine Verminderung um	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55,055	26	5	—	—	—	—	—	—

Frankreichs Rübenzucker-Produktion in der Campagne 1861—62.

Nach einer von der General-Direktion der Zölle und der indirekten Steuern in Nr. 280 des „Moniteur universel" veröffentlichten Nachweisung stellen sich die Ergebnisse der Französischen Rübenzucker-Produktion für die Periode von Anfang der Campagne 1861 bis zum 31. August 1862 wie folgt:

	Ueberhaupt	Gegen das Vorjahr mehr	Gegen das Vorjahr weniger
Zahl der Fabriken:			
im Betriebe	346	12	—
außer Betrieb, aber noch mit Vorräthen versehen	7	—	8
	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
Menge des fabrizirten Zuckers	146,414,880	45,538,594	—
Gesammtbelauf der Anschreibungen	160,710,274	46,939,842	—
davon sind:			
zum Verbrauche abgefertigt	33,015,871	8,798,377	—
in Entrepot gelegt	104,008,091	33,353,120	—
an die Brennereien ꝛc. abgeliefert	3,823,143	337,253	—
nach dem Auslande gesendet	6,618,130	5,050,063	—
steuerfreie Abgänge	6,117,863	232,729	—
Gesammtbelauf der Abschreibungen	153,583,098	47,771,542	—
Fabrikbestände am Schlusse der Periode:			
fertiger Zucker	3,145,926	—	3,211,290
in der Bearbeitung begriffenes Material und Nebenprodukte	3,469,880	1,104,483	—
Aus den Entrepots sind abgefertigt:			
zum inneren Verbrauch	99,877,568	28,898,730	—
nach anderen Entrepots	9,389,657	3,819,581	—
nach dem Auslande	1,986,861	1,360,288	—

Uebersicht der Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

(Zeitschrift des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins. 1862. 4. und 5. Heft.)

Die Anzahl der Vereinsstationen und die Länge der im Betriebe befindlichen Linien und Drahtleitungen war am 1. Januar 1862, nach den einzelnen Staaten geordnet, folgende:

	Zahl der Vereinsstationen	Länge der Vereinslinien geogr. Meilen	Gesammtlänge der Drähte geogr. Meilen
Oesterreich	209	1782,3	2915,6
Preußen	143	1143,1	3386,6
Bayern	39	274,8	656,1
Sachsen	27	137,9	203,9
Hannover	31	204,5	364,2
Niederlande	59	219,0	500,6
Württemberg	40	133,6	190,5
Mecklenburg	14	53,1	63,6
Baden	65	177,0	309,4
Summa	627	4125,3	8590,5

Zu Anfang des Jahres 1861 bestanden:

545 Stationen 3864,1 geogr. Meilen Linie, 7869,4 geogr. Meilen Leitung;

es sind also jetzt mehr vorhanden:

82 Stationen 261,2 geogr. Meilen Linien, 721,4 geogr. Meilen Leitung.

Diese Zunahme vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Vereinsstaaten:

	Vereinsstationen eröffnet	Vereinsstationen aufgehoben	Vereinslinien geogr. Meilen	Drahtleitung geogr. Meilen
Oesterreich	24	3	55,5	199,7
Preußen	24	1	105,0	398,4
Bayern	1	—	—	—
Sachsen	—	—	—	—
Hannover	1	—	42,8	48,5
Niederlande	5	—	15,0	24,1
Württemberg	11	1	17,0	19,9
Mecklenburg	1	—	2,3	3,3
Baden	20	—	23,6	27,2
Summa wie oben	82		261,2	721,1

Im ganzen Vereinsliniennetze ergiebt sich durchschnittlich für 100 Meilen Linie an Drahtleitung 208,2, während auf eine Vereinsstation durchschnittlich 6,58 Meilen Linie und 13,70 Meilen Leitung kommen.

Zur Veranschaulichung der Entwickelung des Vereins-Telegraphennetzes in den letzten 7 Jahren sind die betreffenden Daten in folgender Uebersicht zusammengestellt:

Zu Anfang des Jahres	Anzahl der Vereinsstationen.	Gesammtlänge der Linien.	Gesammtlänge der Leitungen.	Auf eine Vereinsstation. Linien.	Auf eine Vereinsstation. Leitungen.	Durchschnittliche Länge der Drahtleitung für 100 Mln. Linie.
		geographische Meilen:				
1856	234	2317,7	3889,8	9,90	16,62	167,8
1857	307	2644,6	4772,9	8,61	15,55	180,5
1858	357	2857,3	5501,4	8,00	15,41	192,5
1859	425	3255,8	6348,0	7,61	14,94	195,0
1860	480	3532,8	7104,0	7,36	14,80	201,1
1861	545	3864,1	7869,4	7,09	14,44	203,7
1862	627	4125,3	8590,5	6,58	13,70	208,2

Es hat also im Laufe dieser 7 Jahre die Länge der Linien um 78 pCt., die Länge der Leitungen aber um mehr als das Doppelte, nämlich um 121 pCt., zugenommen; noch stärker, nämlich 168 pCt., war die Zunahme der Zahl der Vereinsstationen. In Folge dessen hat, wie obiges Täfelchen zeigt, einerseits das Verhältniß der Leitungslänge zur Linienlänge (also die durchschnittliche Zahl der Drähte auf den Linien), stetig zugenommen und andererseits das Verhältniß der Linienlänge sowohl wie das der Leitungslänge zur Zahl der Vereinsstationen sich regelmäßig und stetig vermindert.

Mittheilungen.

Berlin. Die „Sternzeitung" vom 14. Oktober meldet, daß eine Kaiserlich Russische Verordnung vom 10. September die Bestimmung vom 7. Juni 1840 aufgehoben hat, demzufolge die Einbringung fremden Papiergeldes in Finnland verboten war. Auch das Verbot, Finnische Depositenscheine auszuführen, ist aufgehoben worden.

Berlin. Die „Hamburger Börsenhalle" enthält in Nr. 15,684 die nachstehende vom 3. Oktober dieses Jahres datirte Verordnung des Ober-Zolldirektors zu New-York: Der Unterzeichnete lenkt hierdurch die Aufmerksamkeit der Kaufleute und Importeurs auf die 17te Sektion der Tarif-Akte vom 16. Juli d. J.[1]), aus der hervorgeht, daß von und nach dem nächsten ersten November keine Faktura über zollpflichtige Güter zur Einklarirung angenommen werden wird, wenn ihr nicht vom Verschiffungsplatze aus ein Certifikat ihrer Aechtheit, ausgestellt durch den betreffenden Konsul, beigefügt ist.

Memel, 6. Oktober. In der ersten Hälfte des August bot unser Hafen den Anblick gänzlicher Verödung dar, denn nachdem die befrachteten Schiffe in See gegangen waren, verflossen Wochen, ehe neue Fahrzeuge ankamen. Es ist bereits in diesem Jahre das zweite Mal, wo das Zusammentreffen mannigfacher Umstände eine mehrwöchentliche Periode herbeiführt, in welcher dieser Hafen einen wahrhaft trostlosen Anblick gewährt. Erst die zweite Hälfte des Monats brachte uns mehrere für hier bestimmte, resp. für Herbst-Verschiffungen von hier gecharterte Fahrzeuge, wodurch es möglich wurde, die längere Zeit hindurch beinahe gänzlich sistirten Verladungen wieder zu beginnen. Der Geschäftsverkehr des verflossenen Monats konnte somit nur von geringem Umfange sein, und so beschränkt die Hoffnungen auf eine gedeihliche Entwickelung des hiesigen Handels sind, so muß doch bekannt werden, daß die Wirklichkeit in der Regel noch weit hinter den geringen Erwartungen zurückbleibt. Wenn sich solchergestalt in dem hiesigen Handelsstande immer mehr die Ueberzeugung verbreitet, daß auf dem bisherigen Wege und mit den gebotenen Hülfsmitteln der Handel Memels bergab geht, so darf es nicht Wunder nehmen, daß die schon früher besprochene Uebersiedelung hiesiger Geschäfte nach Königsberg weitere Fortschritte macht. Mit dem gegenwärtigen Monate verlieren wir in dieser Weise wieder eine nicht unbemittelte Firma, während mehrere andere ehestens das Gleiche zu thun entschlossen sein sollen. Das Holzeinkaufsgeschäft kam äußerst schwer und langsam zur Entwickelung, da sowohl Käufer als Verkäufer mit großer Zähigkeit an ihren Geboten resp. Forderungen festhielten. Namentlich für Rundhölzer wollte man sich zu Käufen nicht entschließen, da dieselben in der Mehrzahl so schwach ausfallen, daß — gegenüber den Preisen der geschnittenen Waaren — bei den im vorigen Jahre bewilligten, jetzt wieder geforderten Raten nur Verluste zu erwarten sind. Seit der durch so viele Neubauten wesentlich gesteigerte Bedarf Königsbergs dem hiesigen Platze bedeutende Quantitäten gerade des stärksten Rundholzes entzieht, wird die Konkurrenz für geschnittene Waaren, namentlich Planken, unserem Orte auf fremden Märkten immer schwerer. Gesellt sich diesen Thatsachen noch die Wahrscheinlichkeit hinzu, daß Russische Holzwaaren, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, durch steigende Arbeitslöhne und die vermehrten Kosten der Anfahr, welche bisher, zum überwiegenden Theile durch Leibeigene geleistet, sehr billig waren, noch vertheuert werden konnten, berücksichtigt man ferner, daß die den flößbaren Gewässern benachbart liegenden Privatwaldungen zum größeren Theile bereits abgesetzt sind, und erwägt man endlich, welche Konkurrenzen dem Holzhandel Memels seit den letzten Jahren namentlich in Schweden und Bosnien erwachsen sind, so kann man sich in der That der Befürchtung nicht verschließen, daß dem hiesigen Haupt-Stapelartikel eine schwere Zukunft bevorsteht. Trotzdem man auch in diesem Jahre den Russischen Händlern leider wieder so hohe Preise bewilligt hat, daß ohne den Eintritt besonders günstiger Ereignisse ein Nutzen davon nicht abzusehen ist, wird uns doch von glaubwürdiger Seite versichert, daß auch den Verkäufern kein Gewinn übrig bleibt, da die Waare ihnen selbst zu theuer einsteht. Thatsache ist es, daß einige der reichen Volhynier Juden mit den Besitzern der von ihnen zur Abholzung gekauften Wälder Abkommen getroffen haben, um das Holz noch einige Jahre stehen lassen zu können, sie hoffen dann bessere Rechnung zu finden. Am Schlusse des Monats waren die größeren Partien der neuen Holzabkunft sämmtlich verkauft, von Stäben hatte ein Londoner Haus die Hälfte (ca. 8000 Schock) des ganzen zugeführten Quantums durch seinen hiesigen Agenten gekauft, auch sind für die gedachte Firma große Partien fichten Balken und Eichen genommen worden. Es ist dies um so auffallender, als gerade für diese Artikel der Bedarf und die Meinung Englands keineswegs ermuthigend ist, während die Vorräthe sich dort so gesammelt haben, daß die Docks gefüllt sind und die Agenten von ferneren Sendungen abrathen, indem gegenwärtig nichts zu verkaufen ist. Mit Planken dagegen ist es etwas besser und die Preise 5 Sh. pro Stück höher. Für Dielen gewähren Holland, Belgien und die Wesergegend einen fast immer zu Käufen bereiten Markt. Die im Laufe des Monats August verschifften Holzwaaren bestanden in 5375 Stück fichten Balken, 500 Stück Latten, 19,925 Stück Dielen, 18,400 Stück Planken, 29,874 Stück Sleeper, 15,636 Stück halben dergleichen, 540 Stück eichen Balken, 94 Stück eichen Wagenschoß, 1566 Schock eichen Stäben. Befrachtet wurden mit den vorstehenden Holzwaaren: 18 Schiffe nach England, 7 Schiffe nach Holland, 3 Schiffe nach Belgien, 5 Schiffe nach St. Petersburg. Für Flachs brachte der eben verflossene Monat eine glänzende Konjunktur und eine Steigerung der Preise um $17\frac{1}{2}$ Sgr. per Stein, während sich die Notirungen auf $11\frac{4}{12}$ Rthlr. für Szameiter 4 Brand stellten. Das zugeführte Quantum war bedeutend und bestand in circa 14,000 Ctrn., von denen jedoch leider nur etwa 5000 Ctr. in hiesige Hände gelangten, während der überwiegende Theil für Rechnung eines Rigaer Hauses gekauft und allein zur Verladung über Memel disponirt worden war. Es gewinnt in der That den Anschein, als ob die schon früher erwähnte Ansicht — daß nämlich Flachs berufen sein werde, während der Baumwollenkrisis eine hervorragende Rolle zu spielen — sich schnell verwirklichen werde; freilich bleibt dann doppelt zu beklagen, daß die Ungunst der Verkehrswege unserem Platze alle jene feinen Sorten von Flachs, welche die Gegend um Wilna erzeugt, schon längere Zeit gänzlich entzogen hat. Von den hiesigen Flachslägern gelangten während des August zunächst 7523 Ctr. in 4 Schiffen zur Verladung nach Schottland. Die Zufuhr von Leinsaat bestand nur in 62 Last, verschifft wurden von dem Artikel 2 Ladungen — 202 Last nach London. Die Verschiffungen von Oelkuchen umfaßten nicht allein die Zufuhr des Monat August (2000 Ctr.), sondern fast den ganzen Bestand der Läger des Orts und betrugen 15,923 Ctr., mit welchen 6 Schiffe — wie immer nach England — expedirt wurden. Die Zufuhr von Lumpen bestand in 9260 Ctr., wofür man $4\frac{2}{3}$—$4\frac{5}{6}$ Rthlr. bewilligte. Beinahe ein gleiches Quantum — 8703 Ctr. — wurde in 4 Schiffen nach England gesandt. Sehr gering waren unsere Getreidezufuhren. Dieselben umfaßten nur 10 Last Weizen, bezahlt mit 85 Sgr., 224 Last Roggen, bezahlt mit 56 Sgr., 91 Last Gerste, bezahlt mit 40 Sgr., 60 Last Hafer, bezahlt mit $26\frac{1}{3}$ Sgr. Hierbei ist für Weizen eine Preisermäßigung von 10 Sgr. für Hafer, von 2 Sgr. per Scheffel gegen den August zu registriren. Bei dem Weizen erzeugte sich der Abschlag trotz des schlechten Ernte-Ausfalles der Kreise unseres Verwaltungsbezirkes, durch die in Folge der reichen Erträge anderer Gegenden verminderte Nachfrage bei dem Hafer sinken die Preise als eine Folge der vorzüglichen Ernte-Resultate. Die Verschiffungen waren, was Roggen und Gerste betrifft, bedeutend größer als die Zufuhren des letzten Monats, von Weizen und Hafer haben Exporte nicht stattgefunden. Zur Verladung gelangten:

4	Ladungen	125	Last	Roggen	nach	Dänemark,
6	„	379	„	„	„	Holland,
10	„	291	„	„	„	Norwegen,
1	„	62	„	„	„	der Weser,
1	„	78	„	„	„	Finnland,
2	„	86	„	Gerste	„	England,
2	„	87	„	„	„	Holland.

Die Schiffsbewegung unseres Hafens umfaßte 122 eingekommene und 82 ausgegangene Fahrzeuge. Von den eingekommenen Schiffen hatten 32 Bal-

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 138 ff.

laſt geladen, 30 brachten Kohlen (182,664 Ctr.), 21 Heringe (13,390 Tonnen), 7 Steine, 14 Güter, 8 Salz (71,234 Ctr.), 8 Dachpfannen (588 Mill) und 2 Eiſen (4247 Ctr.). In der letzten Woche des September kam die zur hieſigen Rhederei gehörige mit Salz beladene Bark „Ocean“ am Eingange unſeres Hafens auf Strand, doch gelang es nach wenigen Tagen, das Schiff mit dem größeren Theile der Ladung abzubringen.

Danzig, 4. Oktober. Das andauernde Sinken der Weizenpreiſe auf den Märkten Englands, das von Amerika mit ungeheuren Maſſen von Mehl und Getreide überſchüttet wird, hat im Laufe des vergangenen Monats auch die hieſigen Preiſe nicht nur bedeutend heruntergedrückt, ſondern den Verkehr an hieſiger Börſe auf einen geringen Umfang beſchränkt. Amerika hat im Monat Auguſt das anſehnliche Quantum von 370,000 Fäſſer Mehl, 520,000 Quarter Weizen und 5000 Quarter Roggen nach Europa exportirt. Die Geſammt-Ausfuhr von dort hat ſeit Anfang des Jahres die des vorigen bereits um 400,000 Quarter überſtiegen und wöchentlich ſtrömen Hunderttauſende von Quarter den Europäiſchen Häfen zu. Unter ſolchen Auſpizien wird es erklärlich, daß unſere Weizenpreiſe bedeutend, um 40—50 Fl. pro Laſt, weichen mußten und daß ein noch weiteres Sinken derſelben zu erwarten ſteht. Roggen, zu Anfang des Monats in flauer Stimmung, wurde ſpäter gefragt und ſtieg um 1—2 Sgr. pro Scheffel, Erbſen blieben durch die gemachte gute Ernte gedrückt. Sehr begehrt war und iſt Rübſen, der um 20—25 Fl. pro Laſt höher ging. Die Zufuhren ſtromwärts aus Polen dauerten, wenn auch gehindert durch einen niedrigen Waſſerſtand, fort, dagegen waren die Zufuhren vom Lande und per Bahn nicht ſo bedeutend, theils weil der Landmann vorerſt mit dem Feldbau beſchäftigt, theils mit den gegenwärtigen Marktpreiſen nicht zufrieden iſt. Es wurden im Monat September an hieſiger Börſe umgeſetzt:

3016	Laſt	Weizen..........	à 480—625	Fl.,
1195	„	Roggen..........	à 318—360	„
330	„	Gerſte	à 282—306	„
494	„	weiße Erbſen.....	à 318—365	„
1½	„	Hafer............	à 168—174	„
3	„	Wicken..........	à 255	„
843	„	Rübſen und Raps	à 710—745	„

An der Bahn wurden gezahlt: für Weizen 84—93½ Sgr., für Roggen 57—60 Sgr., für Gerſte 42—51 Sgr., für Hafer 25—29 Sgr., für Erbſen 55—57 Sgr. pro Scheffel, für Spiritus 17½ Rthlr. für 8000 pCt. Tr. Es liefen in Neufahrwaſſer 327 Segelſchiffe und 17 Dampfſchiffe ein, und 303 Segelſchiffe und 18 Dampfſchiffe gingen aus. Durch letztere wurden ausgeführt: 159 Ladungen Getreide, 116 Holz und diverſe Güter. Zugeführt wurden: ſtromwärts: 4957½ Laſt Weizen, 1404½ Laſt Roggen, 204¼ Laſt Gerſte, 3 Laſt Hafer, 354½ Laſt Erbſen, 501⅓ Laſt Rübſaat, 2 Laſt Wicken, 11 Laſt Leinſaat; und an Hölzern: 20,234 Stück fichten Rundholz, 51,120 Stück fichten Balken, 2000 Stück Sleeper, 4935 Stück eichen Balken, 40 Schock eichen Stäbe. Durch die Eiſenbahn wurden zugeführt: 47,320 Scheffel Weizen, 14,392 Schffl. Roggen, 18,334 Schffl. Gerſte, 798 Schffl. Hafer, 9822 Schffl. Erbſen, 5826 Schffl. Rübſen und 19,727 Quart Spiritus. Für Holz hat ſich im Auslande und namentlich in England noch kein Begehr gezeigt und es beſchränkte ſich deshalb das Hauptgeſchäft auf den Export von Eiſenbahnſchwellen. Der Mangel an frachtſuchenden Schiffen hatte eine Beſſerung der Frachten zur Folge. Es wurden gechartert auf London 3 Sh. 3 Pce. per Quarter Weizen, auf Sunderland 3 Sh. per Quarter Erbſen, 19 Sh. per Load eichen, 14 Sh. per Load fichten Holz, 9 Sh. per Load Balken auf London, auf Rotterdam 20 Fl. per Laſt Gerſte. Das Wetter war herbſtlich und unbeſtändig mit etwas Regen, den Feldarbeiten aber durchaus günſtig. In einigen Nächten fiel das Thermometer ſchon unter Null, gegen Ende des Monats trat jedoch wieder warmes Wetter ein, mit Strichregen wechſelnd.

Bromberg, 7. Oktober. Während des September hat ſich im hieſigen Produktengeſchäft eine größere Lebhaftigkeit für keinen Artikel eingeſtellt und dauerte die flaue Stimmung im Getreidehandel, angeſichts der guten Ernte, den ganzen Monat fort, da die Spekulanten, gegen die jetzigen Preiſe mißtrauiſch, nur ſehr zurückhaltend ſich bewegen. Die Steigerung für Roggen war unweſentlich und wird kaum von Beſtand ſein, weil die Feldarbeiten zu Ende gehen und dann ſtärkere Zufuhren den zeitherigen Abzug bald aufhören laſſen werden. Sommergetreide blieb vernachläſſigt; für Oelſaaten aber waren höhere Preiſe zu bedingen. Die Beſtellung der Felder und die in vollem Gange befindliche reiche Kartoffel-Ernte nimmt die Thätigkeit der Landbevölkerung ſtark in Anſpruch, daher kommt es, daß unſer Markt nur ſehr geringe Zufuhren zeigt. Hieſige Notirungen waren für Weizen bis 72 Rthlr., Roggen 45 Rthlr., Erbſen 38 Rthlr., Gerſte 36 Rthlr., Hafer 25 Rthlr., Rübſen 98 bis 100 Rthlr. pro Wiſpel. Trotz der anhaltend flauen Berichte von außerhalb und obgleich die reiche Kartoffel-Ernte jegliche Spekulationsluſt darnieder hält, war das Spiritusgeſchäft in dieſem Monat recht lebhaft. Es war ſtets Nachfrage vorhanden, der Konſum bedeutender als ſonſt und die Umgegend kaufte ſtark. So wurden die Läger faſt vollſtändig geräumt und ſtellenweis trat ſogar momentaner Mangel ein, doch hielt die weichende Preisrichtung an und es wurde von 1876 abwärts bis 1774 Rthlr. für 8000 pCt. bezahlt; für ſpätere Termine wurde ſtark offerirt, aber es fehlt gänzlich an Kaufluſt.

Köln, 10. Oktober. Auf die größeren Geſchäfts-Unternehmungen wirkt der Amerikaniſche Krieg fortdauernd recht lähmend ein. Das vorzüglich ſchöne Herbſtwetter hat das Einbringen der Feldfrüchte ſehr begünſtigt und man iſt mit dem Ertrag der Kartoffeln und der anderen Cerealien ſo zufrieden, daß die Preiſe für dieſelben von ihrem ſeit Jahren bewahrten hohen Stande erheblich gewichen ſind und ein ferneres Sinken in Ausſicht ſteht. Jetzt werden die Kartoffeln in Partien zu 22 Sgr. pro Centner gehandelt. Der ſeit einem Monat faſt ununterbrochen wehende Oſtwind hat das Land ſo ausgedörrt, daß die Ausſaat der neuen Winterfrucht bedeutend gehindert wird. Im Getreidehandel iſt nicht viel umgegangen und ſind die Preiſe um eine Kleinigkeit gewichen. Zwar ſtiegen die Oelpreiſe etwas, allein ſie ſtehen noch nicht im richtigen Verhältniß zu den hohen Notirungen des Rübſamens, weshalb die Oelmüller auch nur für den dringendſten Bedarf Oel ſchlagen. An hieſiger Börſe notirt man gegenwärtig: für Weizen effektiv 6⅔—7 Rthlr., November 6 Rthlr. 23 Sgr.; für Roggen effektiv 5⅔—6 Rthlr., November 5 Rthlr. 11 Sgr., pro 200 Pfund. Für Rüböl effektiv $16\frac{7}{10}$ Rthlr., pro Oktober $16\frac{3}{10}$ Rthlr. pro 100 Pfd. Der A. Schaaffhauſenſche Bankverein vertheilte pro 1861 6½ pCt. Dividende.

Siegen, 10. Oktober. Auf den Eiſenſteingruben in unſerer Gegend herrſcht fortdauernd anhaltende Thätigkeit. Die Bergleute finden nicht nur hinreichende Beſchäftigung, ſondern werden ſogar oft zu hohem Lohne geſucht. Der Verſandt von Eiſenerzen hat gegen den Monat Auguſt zwar nicht zugenommen, iſt aber von derſelben Bedeutung geblieben und hat die während der letzten Jahre auf den Halden angeſammelten Vorräthe ſo vollſtändig geräumt, daß die Erze in der Regel ſogleich nach ihrer Förderung, reſp. Aufbereitung, verladen werden; aus dieſem Grunde werden auch immer mehr Bergleute angeſtellt. Die Hochöfen werden der Mehrzahl nach erſt im Laufe dieſes Monats angeblaſen und haben aus der letzten Kampagne nur noch geringe Vorräthe aufzuweiſen. Die Puddel- und Walzwerke ſind fortdauernd und ohne Ausnahme mit ſo vielen Aufträgen verſehen, daß ſie kaum dieſelben zu effektuiren vermögen, weshalb bei einigen Werken nicht unbedeutende Vergrößerungsbauten in Angriff genommen ſind. Die meiſten Hammerwerke können wegen des niedrigen Waſſerſtandes ſchon ſeit Wochen nur wenige Stunden für den Tag arbeiten und deshalb den Anſprüchen, welche an ſie gemacht werden, nur unvollkommen genügen. Im Metallhandel zeigt ſich wieder einige Lebhaftigkeit, wenn auch hauptſächlich beim Kupfer; daſſelbe wurde in bedeutenden Poſten verkauft. Die Hoff-

nungen der Lederfabrikanten auf eine gute Messe in Leipzig haben sich zwar nicht in dem Maße realisirt, wie sie von Vielen gehegt wurden; dennoch kann das Resultat der Messe als ziemlich gut bezeichnet werden. Die Zufuhr von Sohlenleder war sehr bedeutend, die Nachfrage aber nicht geringer, so daß die sämmtlichen Vorräthe verkauft worden sind. Allerdings sind die bedungenen Preise hinter den Erwartungen der Meisten zurückgeblieben, allein sie waren doch etwas höher wie im Frühjahre. Man hofft allgemein, daß mit der unverkennbar sich zeigenden größeren Lebhaftigkeit im Geschäfte auch die Preise ferner steigen und bald im richtigen Verhältnisse zu denen der rohen Wildhäute stehen werden. Im Getreidegeschäfte ist der Umschlag wegen der andauernd hohen Preise sehr gering gewesen; es kosteten durchschnittlich je 100 Pfund Weizen 4 Rthlr., Roggen 3 Rthlr. 5 bis 10 Sgr., Hafer 2 Rthlr. 15 Sgr., Kartoffeln 1 Rthlr. 5 Sgr.

Bielefeld, 9. Oktober. Was die Leinen-Industrie betrifft, so wird grobe, sogenannte Militair-Leinwand anhaltend gut und lebhaft begehrt, während der Absatz an mittelfeiner und feiner Leinwand, ingleichen an Damast und Drell den gewöhnlichen Bedarf nicht übersteigt. Das Geschäft in Segeltuch blieb für die Fabrikanten ziemlich befriedigend. Die Flachsspinnereien befinden sich in gutem und vollem Betriebe und es sind einzelne Garnnummern innerhalb drei bis vier Wochen fast um das Doppelte im Preise gestiegen. Der Gang der Seiden- und Sammetfabriken war bei genügendem Absatze vorzugsweise nach dem Zollvereinsgebiete, auch im verwichenen Monat, ein guter zu nennen. Die am Platze fabrizirten Möbelplüsche waren fortgesetzt gut begehrt. Der Preis der Rohseide hat sich wesentlich nicht verändert, während jener für Flachs sich anhaltend steigend verhielt. Das Getreidegeschäft verlief ziemlich still und haben namentlich die Beziehungen aus den östlichen Provinzen fast gänzlich aufgehört. Die Dampfmahlmühlen arbeiten bei wenig lohnendem Absatze nur schwach. Ende September d. J. wurde hier bezahlt:

Weizen	der Scheffel von	85 Zoll-Pfd.	mit	90 Sgr.,
Roggen	„	80	„	72 „
Gerste	„	70	„	60 „
Hafer	„	50	„	32 „
Kartoffeln		die 100	„	25 „

Krefeld, 8. Oktober. Die Seidenwaarenfabriken blieben im Allgemeinen auch im vorigen Monat in einer mäßigen Thätigkeit. Die über den Ausfall der Leipziger Messe eingegangenen Mittheilungen lauteten indeß überwiegend ungünstig. In den Preisen der Rohseide fand wenig Aenderung statt. Dieselben sind für Asiatische Seiden, die verhältnißmäßig hoch standen, in Folge bedeutender Zufuhren, etwas gewichen, für Französische und Italienische Seiden dagegen in letzter Zeit etwas gestiegen. In der hiesigen Trocknungs-Anstalt wurden 55,531 Pfd. konditionirt. Die Baumwollwaarenfabriken in Gladbach und Umgegend fuhren fort, ihre Thätigkeit zu beschränken. Die Fabrikation in Biber war so unbedeutend, daß sich voraussichtlich bald Mangel in diesem Artikel einstellen muß; schon jetzt findet die schlechteste Waare, die sonst nicht an den Mann zu bringen war, willige Käufer. Die enorme Höhe der Baumwollenpreise und die Schwierigkeit, einen entsprechenden Absatz für die Garne zu erzielen, veranlaßte die Spinnereien zur weiteren Reduzirung ihrer Arbeitszeit. Im Getreide- und Mehlhandel zeigte sich einiges Leben. Die Preise der Feldfrüchte erlitten indeß kaum eine Aenderung. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurde bezahlt:

für Weizen	per 200 Pfd.	7 Rthlr.	15 Sgr.,
„ Roggen	„	6 „	5 „
„ Gerste, hiesige	„	4 „	10 „
für Hafer, neuen	per 200 Pfd.	4 Rthlr.	5 Sgr.,
„ Kartoffeln, hiesige	per 100 Pfd.	— „	20 „

Die diesjährige Kartoffel-Ernte zeichnet sich gegen alle übrigen seit dem Jahre 1845 vortheilhaft aus.

Dortmund, 18. September. Bei Beurtheilung der gegenwärtigen Lage der Eisenindustrie läßt sich nicht verkennen, daß die Geschäftswelt ein größeres Vertrauen in die Zukunft setzt, als dies früher der Fall war. Eine Folge davon ist, daß eine Reihe von Hochöfen wieder angeblasen worden sind. Diese Belebung der Industrie wird durch eine Preiserhöhung des Roheisens in Schottland und Wales um 5 Schillinge pro Tonne unterstützt. Daß indessen der Winter einen besseren Markt für Roheisen bringen werde, wird bezweifelt, da das im Gebiete der Köln-Mindener und Bergisch-Märkischen Eisenbahnen augenblicklich erzeugte Quantum von den im Betriebe befindlichen Puddelöfen nicht verarbeitet werden kann. Dies hat in den letzten Wochen ein schnelles Sinken der Roheisen-Preise herbeigeführt. Günstiger dürfte sich das Geschäft gestalten, wenn die Preise in England sich bis zum Schlusse der Schifffahrt erhalten und dadurch die Großhändler abgehalten werden, bedeutende Quantitäten auf Lager zu nehmen. Das Geschäft in Walzeisen hat sich durch die Nachfrage in gewöhnlichem Roheisen gehoben und sind bessere Preise erzielt worden. Als Durchschnittspreis für gewöhnliche Dimensionen darf jetzt 32½ Rthlr. pro 1000 Pfd. loco Werk gegen 31 Rthlr. im vorigen Jahre angesehen werden. Seit längerer Zeit herrscht im Eisenbahnschienen-Geschäft eine Stille, welche Besorgnisse erregt. Wenn auch große und zahlreiche Bahn-Projekte vorliegen, so ist doch keines derselben so weit gediehen, daß in der nächsten Zeit auf umfangreiche Aufträge zu rechnen wäre. Im Getreidegeschäfte waren die Märkte in der ersten Hälfte des Monats stark befahren und erfuhren die Preise für neue Qualität einen wesentlichen Rückgang. Die gegenwärtigen Durchschnittspreise sind für Weizen 3 Rthlr. 5 Sgr., für Roggen 2 Rthlr. 12 Sgr., für Roggen zur Saat 2 Rthlr. 20 bis 25 Sgr., für Hafer 1 Rthlr. 3 Sgr., für Gerste 1 Rthlr. 24 Sgr., für Kartoffel 26 Sgr. pro Scheffel.

Münster, 12. Oktober. Im Augenblicke sieht sich die hiesige Bevölkerung durch die Vermessung der projektirten Eisenbahn von Paris über Venlo, Wesel, Münster, Osnabrück nach Bremen und Hamburg in eine erfreuliche Aufregung versetzt. Nach der Aussage eines der bei dem Unternehmen Betheiligten ist das erforderliche Kapital bereits in Frankreich gezeichnet und zwar sollen die Zeichnungen die veranschlagten Kosten um das Doppelte übersteigen. Auch die Vermessung eines Kanals vom Rhein über Münster nach der Weser wird hier mit großer Genugthuung begrüßt. Die hiesige Baumwoll-Industrie, Spinnerei wie Weberei, hielt im verflossenen Monate eine reiche Ernte, denn das zu verarbeitende Material stieg von Tag zu Tag, jetzt freilich ist die Aufgabe dahin gestellt, nur so viel Rohstoff zu beschaffen, daß das Geschäft im Gange bleiben kann. Getreide war während des September flau, man zahlt gegenwärtig für Weizen $2\frac{1}{10}$ à 3 Rthlr., für Roggen 2 Rthlr. 14 Sgr. per Berliner Scheffel.

Kartagena, im Januar. Im Jahre 1861 liefen aus fremden Häfen und aus Häfen der Kolonien überhaupt 242 Schiffe hier ein; davon entfallen 114 auf die Spanische Flagge, 141 auf Großbritannien, 77 auf Frankreich, 2 auf Mecklenburg und 8 auf Norwegen. Der Gesammt-Tonnengehalt derselben betrug 89,613 Tonnen. Ausgelaufen sind 58 Spanische, 141 Englische, 77 Französische, 2 Mecklenburgische und 8 Norwegische Schiffe. Die wichtigsten Ausfuhrartikel waren: rohes und gehecheltes Spartogras, Spartoheede und Gespinnst, Kupfer- und Eisenerz, Blei, rohe und gezwirnte Seide, Seidenabfälle, Wein und Südfrüchte.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 53 und 54 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt in Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 44. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 31. Oktober 1862.

Handel und Schifffahrt Belgiens im Jahre 1861.

Mittelst des in Nr. 293 des Moniteur belge veröffentlichten Berichts vom 17. Oktober d. J. hat der Belgische Finanzminister dem Könige eine Uebersicht über den auswärtigen Handel im Jahre 1861 vorgelegt, deren Hauptresultate wir hier mittheilen. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß Belgiens Handel erst im Jahre 1860 wiederum die Höhe erreichte, welche er 1857 eingenommen hatte. Trotz des Druckes, den bekannte politische Ereignisse auf zahlreiche Industriezweige ausübten, ist das Jahr 1861 hinter seinem Vorgänger nicht zurückgeblieben; dasselbe erweist vielmehr eine, wenn auch nicht bedeutende Zunahme.

In Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 10. Oktober 1847 sind die den Waaren beigelegten amtlichen Werthe für das Jahr 1861 einer Revision unterworfen worden.

Betrachten wir nun die vor uns liegenden statistischen Data, so stellt sich zunächst heraus, daß der gesammte Ein- und Ausfuhrhandel 1,810,700,000 Frcs. betragen hat[1];

---

[1]) Das Verhältniß zu den früheren Jahren veranschaulicht die folgende, Ein- und Ausfuhr zusammenfassende Uebersicht:

Art des Verkehrs.	I. Jährlicher Durchschnitt. 1846—56.	II. Jährlicher Durchschnitt. 1851—55.	III. Jährlicher Durchschnitt. 1856—60.	IV. Jahr 1861.	Unterschied. II. gegen I.	Unterschied. III. gegen I.	Unterschied. III. gegen II.	Unterschied. IV. gegen III.
	Millionen Franks.				Prozent.			
Einfuhr:								
Generalhandel	365,1	581,1	893,7	964,9	+ 59	+ 145	+ 54	+ 8
Spezialhandel	213,8	302,2	455,6	556,8	+ 41	+ 113	+ 51	+ 22
Ausfuhr:								
Generalhandel	321,8	571,7	846,3	845,8	+ 78	+ 163	+ 48	—
Spezialhandel	172,0	291,5	409,8	453,6	+ 69	+ 138	+ 41	+ 41
Ein- u. Ausfuhr zusammen:								
Generalhandel	686,9	1,152,8	1,740,0	1,810,7	+ 68	+ 153	+ 51	+ 4
Spezialhandel	385,8	593,7	865,4	1,010,4	+ 54	+ 124	+ 46	+ 17

derselbe übersteigt somit die Ziffer für 1860 um 7,3 Mill. und die Resultate des Jahres 1859 um 68,4 Mill. Frcs. oder 4 pCt. In der angegebenen Zahl von einer Milliarde, 810 Mill. 700 Frcs. ist der Werth der sämmtlichen zum inneren Verbrauche, zur direkten Durchfuhr und zur Lagerung in den Entrepots eingeführten Waaren mit zusammen 964,9 Mill. Frcs. innebegriffen. Darin giebt sich unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Jahres 1860 eine Zunahme von 41,1 Mill. oder 4 pCt., und im Vergleiche mit 1859 eine Zunahme von 76,0 Mill. Frcs. oder 9 pCt. kund.

Der Generalhandel bei der Ausfuhr (Belgische und fremde Waaren zusammen) beträgt 845,8 Mill. Frcs., oder 33,8 Mill. weniger als in 1860, und verglichen mit 1859 7,6 Mill. weniger. In Prozenten ausgedrückt stellt sich die Abminderung auf 4 pCt. gegen 1860 und auf 1 pCt. gegen 1859.

Die ausländischen zum Belgischen Konsum eingeführten Waaren und die ausgeführten Belgischen Erzeugnisse repräsentirten in 1861 einen Werth von 1,010,4 Mill. oder 23,4 Mill. (2 pCt.) mehr als im Jahre 1860, und 146,0 Mill. Frcs. (17 pCt.) mehr als in 1859. Der Gesammtwerth der ausländischen, zum inneren Verbrauche abgefertigten Waaren betrug 556,8 Mill., oder 40,1 Mill. (8 pCt.) mehr als in 1860 und 105,7 Mill. (23 pCt.) mehr als in 1859. Der Werth der exportirten Belgischen Produkte stieg im verflossenen Jahre auf 453,6 Mill. Frcs., d. h. im Vergleich mit 1860 sank derselbe um 16,7 Mill. (4 pCt.), stieg dagegen unter Zugrundelegung der Resultate des Jahres 1859 um 40,3 Mill. Frcs. (10 pCt.)

Anlangend die

Art und Weise des Transports,

so sind 64,7 pCt. der gesammten Ein- und Ausfuhr zu Lande oder auf Flußschiffen, dagegen 35,3 pCt. zur See befördert worden. Im Jahre 1860 kamen 65,0 pCt. auf den Land-, und 35,0 pCt. auf den Seeverkehr; es haben also im Vergleiche mit dem Vorjahre die Landtransporte um 0,3 pCt. ab- und die Seetransporte um 0,3 pCt. zugenommen. Geht man bis zum Jahre 1851 zurück, so ergeben sich die Verhältnißzahlen von 66,5 pCt. für die Beförderung zu Lande und auf Flußschiffen, und von 33,5 pCt. für den Seeverkehr. Diese Zahlen erweisen, wie geringen Schwankungen der Verkehr auf dem einen wie auf dem anderen Transportwege unterworfen ist.

Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Der Antheil der einzelnen fremden Länder an dem Spezialhandel Belgiens im Jahre 1861 ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Von und nach	Einfuhr. Mill. Frcs.	Ausfuhr. Mill. Frcs.	Gesammtverkehr. Mill. Frcs.
Mittel-Europa:			
Frankreich	97,3	174,2	271,5
Niederlande	114,5	60,5	175,0
Zollverein	62,4	56,3	118,7
Hansestädte und Mecklenburg	9,8	13,0	22,8
Nord-Europa:			
Großbritannien	91,3	75,9	167,2
Rußland	33,3	7,3	40,6
Dänemark und Schweden	16,5	2,3	18,8
Süd-Europa:			
Schweiz, Italien, Spanien, Türkei, Oesterreich, Portugal, Griechenland und Kirchenstaat	15,3	41,8	57,1
Amerika	105,7	21,3	127,0
Asien	6,6	0,3	6,9
Afrika	4,0	0,8	4,8
zusammen	556,8	453,6	1,010,9

Von dem Gesammtwerthe der im Spezialhandel umgesetzten Waarenmengen entfallen demnach auf den Verkehr

mit Europa überhaupt ...... 86,3 pCt.,
mit außereuropäischen Ländern 13,7 »

Die Einfuhr aus dem

Zollverein

betrug, wie die vorstehende Uebersicht zeigt, 62,4 und die Ausfuhr ebendahin 56,3 Mill. Frcs.; die Einfuhr überstieg also die Ausfuhr um 6,1 Mill. oder 11 pCt. Im Vergleiche mit dem Jahre 1860 hat sich die Einfuhr vereinsländischer Erzeugnisse in Belgien um 10,5 Mill. Frcs. oder 20 pCt. vermehrt. Die Mehreinfuhr entfällt hauptsächlich auf Getreide aller Art (17,501,000 Kil.); Vieh (10,116 Stück); Waffen (703,000 Frcs.); Bauholz (5,707 Kubikm.); Zink (1,124,000 Kil.); Häute, lohgare, gegerbte und zugerichtete (49,604 Kil.); Tabaksblätter (149,000 Kil.). Eine Abnahme zeigt sich vorzugsweise bei roher Wolle (440,000 Kil.); Oelsaaten (3,028,000 Kil.) und Blei (1,350,000 Kil.).

Die Ausfuhr Belgischer Erzeugnisse nach dem Zollverein hat im Vergleiche mit dem Jahre 1860 um 5,6 Mill. Frcs. oder 9 pCt. abgenommen. Diejenigen Artikel, welche eine Verminderung erfahren haben, sind: rohe Häute (670,000 Kil.), Leinwand (366,000 Kil.); geschmiedetes, gestrecktes und gewalztes Eisen außer Nägeln (4,292,000 Kil.). Eine Zunahme in der Ausfuhr erweisen: Tuch (102,000 Kil.), Reis (1,895,000 Kil.), Getreide aller Art (1,623,000 Kil.), Häute, lohgare, gegerbte und zugerichtete aller Art (56,000 Kil.).

Wichtigste Ein- und Ausfuhr-Artikel.

Unter den Gegenständen der verzollten Einfuhr im Jahre 1861 sind nach der Reihenfolge ihres Werths die wichtigsten hervorzuheben:

Getreide aller Art		263,823,483	Kil.
Wolle		16,394,353	»
Kaffee		20,615,128	»
Rohe Häute		13,709,180	»
Oelsaaten		63,940,792	»
Pflanzenfasern		19,006,185	»
Baumwolle		14,732,354	»
Vieh		192,759	Stück.
Rohzucker		26,848,344	Kil.
Bauholz		201,358	Kubikm
Seidengewebe und Bänder		95,679	Kil.
Dungstoffe		51,517,217	»
Wollengewebe		492,260	»
Tabaksblätter		6,638,796	»
Reis		30,995,910	»
Blei		2,083,448	»
Metalle, Erze und Erden, nicht besonders tarifirte		62,086,666	»
Harz und Erdpech		26,288,833	»
Farben und Beizen, nicht besonders tarifirte		5,077,364	»
Rohes Kupfer		2,363,023	»
Kurze und Galanteriewaaren	für	4,986,000	Frcs.
Baumwollengewebe (exkl. Nankings)		294,814	Kil.
Fische	für	3,771,000	Frcs.
Häute, lohgare, gegerbte und zugerichtete		530,250	Kil.
Oelkuchen		16,947,394	»
Butter, frische und eingesalzte		1,456,094	»
Weinhefe-nasche		4,369,707	»
Fette		2,621,010	»
Kartoffeln		412,680	Hektolit.
Früchte aller Art		5,731,540	Kil.
Fabriköl (nicht Oliven- oder Fischöl)		2,315,445	»
Maschinen und mechanische Geräthschaften	für	2,846,000	Frcs.
Baumwollengarn		257,910	Kil.
Roher Stahl		2,018,922	»
Seide (exkl. Näh- und Stickseide)		64,366	»
Pferde und Füllen		3,805	Stück
Gemälde	für	2,357,000	Frcs.
Leinen- und Hanfgarn		506,859	Kil.
Käse		1,614,979	»
Bücher		360,042	»
Chemische Produkte	für	2,103,000	Frcs.
Rohe thierische Stoffe, nicht besonders tarifirte	für	2,016,000	»

Dagegen reihen sich die Waarengattungen, welche während des Jahres 1861 aus dem freien Verkehre des Belgischen Gebiets ausgeführt wurden, in folgender Weise untereinander:

Steinkohlen		3,379,051	Tonnen
Wollengewebe		1,810,872	Kil.
Pflanzenfasern		18,056,445	Kil.
Leinen- und Hanfgewebe		4,495,007	»
Rohe Häute		13,062,656	»
Raffinirter Zucker		23,646,377	»
Waffen	für	18,256,000	Frcs.
Maschinen und mechanische Geräthe		13,182,660	Kil.
Vieh		205,670	Stück
Baumwollengewebe		2,876,704	Kil.
Leinen- und Hanfgarn		2,658,092	»
Glas- und Krystallwaaren	für	10,298,000	Frcs.
Wolle		2,592,074	Kil.
Butter		3,720,131	»
Pferde und Füllen		11,708	Stück
Baumwollengarn		889,534	Kil.
Rohes Zink		14,641,118	»
Wollengarn		660,807	»
Getreide aller Art		24,945,469	»
Papier aller Art	für	6,190,000	Frcs.
Nägel		11,415,908	Kil.
Eisenbahnschienen		33,331,312	»
Hopfen		2,134,132	»
Zinkblech		8,706,741	»
Kutschwagen	für	5,171,000	Frcs.
Lichte		1,954,805	Kil.
Geschmiedetes, gestrecktes und gewalztes Eisen (exkl. Draht und Nägel)		22,240,804	»
Fette		3,035,758	»
Metalle und Erden (nicht besonders tarifirte)		86,741,295	»
Reis		6,478,972	»
Eisenerz		156,127,762	»
Spitzen und Kanten	für	2,800,000	Frcs.
Steine, roh, behauen und gesägt		254,389,118	Kil.
Gemälde	für	2,617,000	Frcs.
Eisen, rohes und altes		29,937,141	Kil.
Früchte aller Art		8,974,162	»
Dungstoffe		9,735,892	»
Fleisch		1,735,334	»
Kleidungsstücke und Modewaaren	für	2,196,000	Frcs.
Eisenblech		8,696,298	Kil.
Bauholz		21,374	Kubikm.

u. s. w.

Durchgangsverkehr.

Die Durchfuhr Belgiens hat, nach dem Werthe berechnet, gegen das Vorjahr um 4 pCt. abgenommen; sie betrug in 1860 409,3 Mill. und sank im Jahre 1861 auf 392,2 Mill. Anders wenn der Transitverkehr unter Zugrundelegung des Gewichts der Waaren berechnet wird; derselbe stellt sich alsdann in 1861 auf 31,139,000 Kilogr. oder auf 25 pCt. mehr als im Vorjahr.

Die Länder, mit welchen der bedeutendste Durchgangsverkehr stattfand, sind bezüglich der Herkünfte: 1. der Zollverein, 2. Frankreich, 3. die Niederlande, 4. England, 5. die

Vereinigten Staaten, 6. Rußland, 7. die La Platastaaten, 8. Brasilien, 9. Dänemark, 10. Schweden, 11. die Türkei; — und hinsichtlich der Bestimmung der Waaren: 1. der Zollverein, 2. Frankreich, 3. die Niederlande, 4. England, 5. die Schweiz, 6. die Vereinigten Staaten, 7. die Hansestädte, 8. Brasilien, 9. Italien und Oesterreich.

Die wichtigsten Artikel dieses Verkehrs waren, mit Rücksicht auf ihren Werth geordnet: Seidengewebe und Bänder (welche 21 pCt. des gesammten Transits ausmachen), Wolle, Tuch, Getreide aller Art, Wollenwaaren, Baumwollengewebe (exkl. Nankings), Kurzwaaren, Kaffee, Seide u. s. w. Ordnet man jedoch die verschiedenen Durchfuhrgüter nach ihrem Gewicht, so kommt Getreide mit 74,710,681 Kil. obenan zu stehen; es folgen Wolle, Oelsaaten, Metalle und Erden (nicht besonders tarifirte), Kaffee, Eisen, geschmiedetes, gestrecktes und gewalztes, raffinirte Zucker, Maschinen und mechanische Geräthschaften, Baumwolle, rohe Häute, Früchte, Wein u. s. w.

Vermindert hat sich hauptsächlich die Durchfuhr von Tuch (490,860 Kil.), Tabaksfabrikaten (698,758 Kil.), Bändern (exkl. reinseidene Bänder) (3,284,000 Frcs.), Wollengewebe, andere als Tuch (101,540 Kil.), Kurzwaaren (1,328,000 Frcs.), nicht besonders tarifirte Gewebe (1,196,000 Frcs. weniger als in 1860).

Eine Vermehrung zeigen auf der andern Seite: Getreide (23,948,509 Kil.), Wollen (2,275,332 Kil.), Papier aller Art (3,695,000 Frcs.), Glas- und Krystallwaaren (1,984,000 Frcs.), Baumwollengewebe (226,144 Kil.), raffinirter Zucker (2,153,090 Kil.), Maschinen und mechanische Geräthschaften (1,152,337 Kil.), Hopfen (1,052,734 Kil.), Baumwollengarn (142,537 Kil. mehr als 1860).

Entrepôtverkehr.

In den Entrepôts wurden 1861 um 27 pCt. Waaren mehr niedergelegt als im Jahre 1860. Die gelagerten Quantitäten repräsentirten einen Werth von 116,1 Mill., während im Jahre 1860 der Gesammtwerth derselben sich nur auf 91,7 Mill. belief. Nur zwei Artikel haben eine ansehnliche Abminderung erfahren: Wein (1,096,841 Kil.) und Speiseöl (607,283 Kil.); dagegen vermehrten sich die Vorräthe von Getreide aller Art (19,076,381 Kil.), Rohzucker (9,056,180 Kil.), Reis (4,065,294 Kil.), Salz (3,695,243 Kil.), Bauholz, Oelsaaten, Tabaksfabrikaten u. A. m.

Schifffahrt.

Die Seetransporte sind durch 4099 ein- und 4095 ausgelaufene, zusammen durch 8194 Fahrzeuge vermittelt worden, deren gesammte Tragfähigkeit 1,564,551 Tonnen, wirkliche Ladung 1,063,540 Tonnen und Bemannung 88,264 Köpfe betrug.

Die eingegangenen 4099 Schiffe hatten eine Tragfähigkeit von 780,135 Tonnen wirkliche Ladung von 731,651 Tonnen und ihre Bemannung bestand aus 44,223 Köpfen. Es ergiebt dieses gegen 1860 eine Zunahme von 8 pCt. hinsichtlich der Zahl, von 17 pCt. des Tonnengehalts, 19 pCt. hinsichtlich der Bestauung und von 13 pCt. der Mannschaft. 3637 Schiffe waren beladen, 462 liefen in Ballast ein. Verglichen mit dem Vorjahre hat sich die Zahl der beladenen Schiffe um 8 pCt., ihr Tonnengehalt um 16 pCt. und ihr Ladungsgewicht um 20 pCt. vermehrt.

Ausgelaufen sind 4095 Schiffe mit einer Gesammttragfähigkeit von 784,416 Tonnen; wirklich beladen waren sie mit 331,889 Tonnen, und bemannt mit 44,041 Leuten. Dem Jahre 1860 gegenüber zeigt sich eine Zunahme der Schiffszahl um 3 pCt., des Tonnengehalts um 13 pCt., der Bemannung um 9 pCt. Mit Ladung sind 1839 Schiffe ausgelaufen, mit Ballast 2256. Die ersteren erweisen gegen das Vorjahr eine Abminderung in Hinsicht der Zahl, des Tonnengehalts und der Bestauung um resp. 18, 7 und 9 pCt.

25,4 pCt. aller eingelaufenen Schiffe waren Dampfschiffe; im ausgehenden Verkehr war das Verhältniß der Segel- zur Dampfschifffahrt 74,4 zu 25,6. Der Dampfschifffahrtsverkehr überhaupt gestaltete sich wie folgt:

	Eingehend.		Ausgehend.	
	In 1861.	Zunahme gegen 1860.	In 1861.	Zunahme gegen 1860.
Zahl der Dampfschiffe	1,043	16 pCt.	1,049	17 pCt.
Tragfähigkeit	201,121 Ton.	14 »	205,948 Ton.	16 »
Wirkliche Ladung	166,255 »	22 »	155,122 »	8 »
Bemannung	20,353 Mann	13 »	20,504 Mann	13 »

Seit dem Jahre 1856 wird der Antheil der Belgischen Flagge an der Schifffahrtsbewegung des Landes ein immer geringerer. Im Verhältnisse zur gesammten Segel- und Dampfschifffahrt ergiebt sich die Betheiligung der Belgischen und der Britischen Flagge aus nachstehender Uebersicht:

	Belgische Flagge.					
	1856	1857	1858	1859	1860	1861
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
a. beim Eingange						
von der Zahl der Schiffe	16,0	15,1	13,0	13,8	12,2	11,7
» dem Tonnengehalt	19,5	17,8	13,0	12,9	11,0	10,4
» der Bestauung	16,3	15,0	12,7	12,1	10,1	9,5
» der Mannschaft	21,6	20,6	18,0	19,0	17,2	16,2
b. beim Ausgange						
von der Zahl der Schiffe	16,3	15,5	12,6	14,2	12,3	11,8
» dem Tonnengehalt	19,4	19,5	12,2	13,1	11,8	10,4
» der Bestauung	22,7	20,8	15,3	14,9	13,7	14,6
» der Mannschaft	21,6	21,8	17,5	19,3	17,4	16,6

Britische Flagge.

	1856	1857	1858	1859	1860	1861
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
a. beim Eingange						
von der Zahl der Schiffe...	40,8	42,4	43,7	38,8	35,2	37,1
» dem Tonnengehalt......	35,8	37,9	39,1	36,3	35,0	33,6
» der Bestauung..........	31,1	32,0	34,8	33,9	32,5	31,5
» der Mannschaft........	42,5	43,6	46,5	43,2	41,1	41,8
b. beim Ausgange						
von der Zahl der Schiffe...	40,3	43,0	44,2	39,5	34,5	37,3
» dem Tonnengehalt......	35,7	37,8	39,8	36,9	33,8	33,9
» der Bestauung..........	32,7	37,2	40,1	37,7	39,3	40,9
» der Mannschaft........	42,1	43,6	47,0	43,7	40,2	42,0

Rhederei.

Der Effektivstand der Belgischen Handelsflotte hat viele Schwankungen erfahren und in den letztverflossenen Jahren bedeutend abgenommen. Folgende Uebersicht erweist dieses im Näheren:

	Zahl der Schiffe:			Tonnengehalt der Schiffe:		
Jahr.	Segel-schiffe.	Dampf-schiffe.	Zusammen.	Segel-schiffe.	Dampf-schiffe.	Zusammen.
1837	151	4	155	21,620	1477	23,097
1842	145	7	152	22,957	4904	27,861
1847	140	3	143	25,458	1718	27,176
1852	155	5	160	33,700	1312	35,012
1857	142	5	147	40,397	2050	42,447
1859	131	4	135	35,632	1559	37,191
1860	108	8	116	28,857	4254	33,111
1861	103	8	111	27,252	4484	31,736

Die am 31. Dezember 1861 vorhanden gewesenen 111 Schiffe vertheilten sich auf die einzelnen Häfen, wie folgt:

Antwerpen..............	64	Schiffe	mit	22,622	Tonnen.
Ostende..................	30	»	»	5,889	»
Brügge..................	7	»	»	1,533	»
Gent......................	5	»	»	1,078	»
Löwen....................	3	»	»	436	»
Brüssel..................	1	»	»	116	»
Nieuport................	1	»	»	62	»

Ueberseeische Passagier-Frequenz und Auswanderung.

Im Jahre 1861 sind in Antwerpen 8909, in Ostende 9908, zusammen 18,817 Passagiere (darunter 18,728 von England und 89 von den Hansestädten) angekommen. Dagegen sind abgereist a) Passagiere, von Antwerpen: 6706, von Ostende: 10,025, zusammen 16,731 (nämlich 39 nach den Hansestädten und 16,692 nach England; b) Auswanderer, von Antwerpen 2033 Köpfe, und zwar 681 auf 12 Schiffen nach den Vereinigten Staaten, 1065 auf 17 Schiffen nach Brasilien, 287 auf 4 Schiffen nach den La-Plata Ländern.

Zolleinnahmen.

An Zöllen und Schifffahrtsgefällen wurden in den letzten beiden Jahren erhoben:

Abgaben:	1861.		1860.	
für die Einfuhr.....	15,850,898	Frcs.	15,760,794	Frcs.
» » Ausfuhr ...	19,591	»	42,041	»
» » Durchfuhr..	—		4	»
» » Schifffahrt .	1,010,995	»	836,099	»
zusammen..	16,881,484	Frcs.	16,638,938	Frcs.

Die gesammte Einnahme ist demnach um 1 pCt., die aus den Einfuhrzöllen ebenfalls um 1 pCt. gegen das Vorjahr gestiegen.

Der Ertrag der Ausfuhrzölle hat sich im Vergleiche mit dem Jahre 1859 um 53 pCt. vermindert. Heede und Knochen sind die einzigen Artikel, von denen in 1861 ein Ausgangszoll erhoben wurde. Durchfuhrzölle sind nicht erhoben worden. Das Gesetz vom 1. Mai 1858 hat nur einen Durchfuhrzoll für Steinkohlen, die auf dem Seewege ankommen und über die Landgrenze Frankreichs wieder ausgeführt werden, bestehen lassen; derartige Transporte sind in 1861 nicht vorgekommen.

Gesetzgebung.

Zollfreie Einfuhr der aus Frankreich ausgeführten und dort im Veredelungsverkehr aus ausländischen Rohstoffen gefertigten Waaren in den Französischen Kolonien.

(Mon. univ. Nr. 290).

Napoleon 2c., Kaiser der Franzosen 2c.,

Auf den Bericht Unserer Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, sowie der Marine- und der Kolonien;

Im Hinblick auf den Entwurf eines dem gesetzgebenden Körper am 13. Mai 1862 vorgelegten, jedoch nicht votirten Zollgesetzes;

Im Hinblick auf das Senatuskonsult vom 3. Mai 1854;

Nach Anhörung unseres Staatsraths;

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1.

In Unseren Kolonien der Antillen und Reunion, sowie in Unseren Algerischen Besitzungen werden die Erzeugnisse völlig abgabenfrei zugelassen, welche aus Frankreich ausgeführt werden und die dort aus ausländischen Rohstoffen, denen in Gemäßheit des Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 eine zeitweise Zollbefreiung zugestanden ist, gefertigt sind.

Art. 2.

Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, der Marine und der Kolonien, sowie der Finanzen sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Geschehen zu Biarritz, am 6. Oktober 1862.

Italienisches Münzgesetz.

(Ann. du commerce extérieur.)

Victor Emanuel II. ꝛc., König von Italien;

Der Senat und das Haus der Abgeordneten haben ihre Zustimmung ertheilt,

Wir haben genehmigt und verkünden, was folgt:

Titel I.

Art. 1.

Die Münzanstalten des Staats prägen die hiernach bezeichneten Münzen:

Gold.	Gewicht. Gr.	Remedium pro Stück Mehr oder Weniger. Milligr.
Stück zu 100 Lire*)	32,258	32.26
» » 50 »	16,129	16.13
» » 20 »	6,451,61	12.90
» » 10 »	3,225,80	6.45
» » 5 »	1,612,90	4.00
Silber.		
Stück zu 5 Lire	25,000	75.00
» » 2 »	10,000	50.00
» » 1 »	5,000	25.00
» » — » 50 Cts.	2,500	17.50
» » — » 20 »	1,000	10.00
Bronze.		
Stück zu 10 Cts.	10,000	1 pCt.
» » 5 »	5,000	
» » 2 »	2,000	1½ pCt.
» » 1 »	1,000	

Art. 2.

Die Goldmünzen und Fünflirestücke haben einen Feingehalt von Neunhundert Tausendtheilen mit einem Remedium von Zwei Tausendtheilen Mehr oder Weniger.

Art. 3.

Die Stücke zu 1 oder 2 Lire, sowie die Stücke zu 20 oder 50 Cts. haben einen Feingehalt von Achthundertfünfunddreißig Tausendtheilen mit einem Remedium von drei Tausendtheilen Mehr oder Weniger.

Art. 4.

Die Beschickung der Bronzemünzen ist in dem Verhältnisse von Neunhundertsechszig Tausendtheilen Kupfer und Vierzig Tausendtheilen Zinn mit einem Remedium von Fünf Tausendtheilen Mehr oder Weniger für jedes der beiden Metalle.

Art. 5.

Die Ausprägung der in den Artikeln 3 und 4 oben bezeichneten Münzen darf nur innerhalb der durch die Spezialgesetze bestimmten Grenzen stattfinden.

Art. 6.

Die Fünflirestücke in Silber zum Feingehalt von Neunhundert Tausendtheilen werden nur für Rechnung und auf Antrag von Privatpersonen geprägt. Sie haben ebenso wie die Goldstücke einen gesetzlichen Kours.

Art. 7.

Bei Zahlungen ist Niemand verpflichtet, eine höhere Summe als 50 Lire in kleiner Silbermünze anzunehmen; letztere wird im Gegentheil ohne irgend welche Beschränkung bei den öffentlichen Kassen angenommen.

Bei Zahlungen darf die Scheidemünze nur zur Ausgleichung von Bruchtheilen des Lire verwendet werden.

Art. 8.

Die Münzen haben das Bildniß des Königs, und die Umschrift: »Königreich Italien« oder auch »König von Italien« im Stempel.

Die übrigen Bedingungen der Ausprägung und ebenso der Durchmesser jeder Münzsorte werden später durch eine von der Regierung zu veranlassende Königliche Verordnung festgestellt werden.

Art. 9.

Die Regierung kann durch Königliche Verordnung ausländischen Münzen der in den Artikeln 2 und 6 erwähnten Gattungen, als Münzen, welche nach dem durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten System geprägt sind, den gesetzlichen Kours bewilligen.

Art. 10.

Münzen, die trotz des gesetzlich festgestellten Remediums als nicht vollwichtig befunden werden, oder die beschädigt, durchbohrt, verunstaltet oder so abgenutzt sind, daß sie nicht mehr das Gepräge auf beiden Seiten oder auf einer Seite erkennen lassen, werden dem Umlauf entzogen und nur als Barren bei den Wechselbüreaus der Münz-Anstalten angenommen.

Art. 11.

In Verträgen und öffentlichen Akten, in den Rechnungsbüchern der öffentlichen Verwaltung und ebenso in allen die Interessen des Publikums berührenden Büchern und Schriftstücken müssen die Werthe in Lire und Centimen der Italienischen Münze berechnet und ausgedrückt werden.

---

*) Der Italienische Lire ist gleich 1 Frc.

Jede Zuwiderhandlung eines öffentlichen Beamten gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels wird mit einer Geldbuße von 500 Lire geahndet.

Vom 1. Januar 1863 ab ist die Verpflichtung, die Werthe in Lire und Centimen der Italienischen Münze auszudrücken, gleichermaßen auf alle Privatschriftstücke ausgedehnt.

Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Lire bestraft.

Art. 12.

Auf Grund einer Königlichen Verordnung schreitet die Regierung zur Einziehung und zur Umwechselung aller Gold-, Silber-, Billon- und Kupfermünzen Italienischen Gepräges, die einem anderen als dem durch das gegenwärtige Gesetz eingeführten System angehören, und hebt den gesetzlichen Kours aller der ausländischen Münzen auf, die gleichermaßen einem von dem einheimischen abweichenden Systeme angehören, und die zur Zeit in den verschiedenen Provinzen des Königreichs in Umlauf sind.

Die Einziehung der Münzen erfolgt zu ihrem gesetzlichen Werthe, vorbehaltlich der Ausnahmen für nicht vollwichtige, verunstaltete, oder beschädigte Münzen, die als solche in den Gesetzen, welche hierüber in Kraft stehen, bezeichnet sind.

Art. 13.

Zur Deckung der Kosten, welche durch die Einziehung, Umwechselung und Umprägung der Gold-, Silber- und Bronzemünzen in Dezimalmünzen entstehen, wird die Verausgabung von 18,456,350 Lire genehmigt. Diese Summe ist als Passivum auf das Budget des Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel zu bringen, und zwar mit einem Drittheil als Ausgabeposten für das laufende Finanzjahr, und mit dem Rest für das Finanzjahr 1863 in einem besonderen, folgendermaßen bezeichneten Kapitel: »Ausgabe für Einziehung, Umwechselung und Umprägung der nicht dezimalen Gold-, Silber- und Bronzemünzen Italienischen Gepräges in Dezimalmünzen.«

Was die Kosten für Einziehung und Umwechselung der Kupfermünzen betrifft, so werden dieselben in dem Gesetze vorgesehen werden, welches die Herstellung neuer 10-Centimenstücke in Bronze anordnet.

Art. 14.

Alle zur Zeit gültigen, den vorstehenden Artikeln entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Titel II.

Art. 15.

Die Herstellung und Emission eines Nominalbetrages von 150 Millionen Lire Silberscheidemünzen in dem durch das gegenwärtige Gesetz eingeführten System wird genehmigt.

Art. 16.

Auf Grund einer Königlichen Verordnung hat die Regierung den verhältnißmäßigen Betrag jeder einzelnen Münzsorte in Silber festzusetzen.

Art. 17.

Die hierauf bezüglichen Kosten werden durch die in Art. 13 oben dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel überwiesenen Fonds gedeckt.

Titel III.

Art. 18.

Die Herstellung und Emission von Bronzemünzen zum Werthe von 8 Millionen in dem durch die Königliche Verordnung vom 20. November 1859 und durch das Gesetz vom 6. August 1862 eingeführten System wird genehmigt.

Art. 19.

Um die hierauf bezüglichen Kosten, sowie die Kosten für Einziehung der alten Kupfermünzen zu decken, wird die in den Kapiteln 74 und 75 des Ausgaben-Etats für das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Finanzjahre 1862 ausgeworfene Summe um den Betrag von 5,325,000 Lire vermehrt; dieser Betrag wird in gleichem Verhältnisse repartirt.

Turin, 24. August 1862.

Einfuhr von Heilmitteln in Spanien.

(Mon. univ. Nr. 284.)

Ein Erlaß des Spanischen Ministers des Innern d. d. Madrid, den 12. Juli 1862 macht den Handelsstand auf die Vorschriften aufmerksam, welche über die Einfuhr von Heilmitteln in Spanien bestehen. In dieser Hinsicht bestimmen die Art. 17 und 18 der durch Königliche Verordnung vom 18. April 1860 genehmigten Apotheker-Ordnung, daß die Einfuhr und der Verkauf aller einfachen oder zusammengesetzten Heilmittel oder Medikamente des Auslandes, soweit solche nicht namentlich in dem Zolltarife aufgeführt sind, verboten ist. Damit die Aufnahme in den Tarif kraft Bewilligung des Ministers des Innern erfolgen könne, ist erforderlich, daß ein Doktor der Medizin oder der Pharmazie einen darauf bezüglichen Antrag stellt, wobei gleichzeitig das Rezept des Medikaments, um dessen Zulassung gebeten wird, mitzutheilen ist. Der Minister hat, bevor er eine Entscheidung trifft, das Gutachten der Königl. medizinischen Akademie zu Madrid, und des Senatsrathes zu erfordern.

Zollverordnung in dem Argentinischen Freistaat.

(La Tribuna. No. 2603.)

Da das neuerdings bestätigte National-Zollgesetz[1]) bestimmt, daß die Additional-Abgabe von 5 pCt. bei der Ausfuhr der Erzeug-

---

[1]) Vergl. H. A. 1862. II. S. 331.

nisse der Provinz Buenos-Ayres sich auch auf die Erzeugnisse der andern Provinzen des Freistaats erstrecken soll, und da verschiedene Produzenten und Handeltreibende wegen der Nachtheile vorstellig geworden sind, welche ihnen aus der unbedingten und sofortigen Anwendung dieser Bestimmung erwachsen würden, weil sie früher schon Quantitäten von Produkten aufgekauft und zur Verschiffung vorbereitet haben, letztere aber wegen Mangels an Schiffen und anderer Umstände halber bisher nicht bewirken konnten, und da sie gleichzeitig erklärt haben, daß es ihnen nicht möglich sei, solche in der kurzen Frist bis zu dem Inkrafttreten des gedachten Gesetzes zu bewerkstelligen, so beschließt die Regierung nach dem Grundsatze der Billigkeit und in Uebereinstimmung mit der Praxis in Fällen der Abgaben-Erhöhung oder erhöheter Werthsbestimmungen für Einfuhr-Artikel, daß alle Erzeugnisse, welche erwiesenermaßen zur Verschiffung bereit liegen und für welche die Erlaubniß zur Ausfuhr, bevor das neue Zollgesetz bei den betreffenden Zollämtern des Freistaats in Kraft tritt, nachgesucht worden ist, nur mit der früher festgesetzten Abgabe zu belegen sind, auch wenn die Verschiffung innerhalb des für die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes bestimmten Termins nicht möglich sein sollte, und wenn solche innerhalb der auf den gedachten Termin folgenden zwei Monate bewerkstelligt wird. Der gegenwärtige Beschluß ist den betreffenden Finanz-Verwaltungen zur weiteren Veranlassung mitzutheilen und denselben anzuempfehlen, die erforderlichen Maßregeln zur Verhinderung von Mißbräuchen zu treffen.

Buenos-Ayres, den 25. August 1862.

(gez.) Mitra.

(gez.) Norbert de la Riestra.

Zollfreie Einfuhr von Paddy und Reis in Java und Madura.

Der Ned. Staats-Courant meldet in Nr. 245:

Mittelst Verfügung vom 20. August d. J. hat der General-Gouverneur von Niederländisch-Indien in Betracht, daß die fortdauernde Höhe der Reispreise auf Java und Madura eine Ermunterung zur Einfuhr dieses Nahrungsmittels im Interesse der einheimischen Bevölkerung in jeder Hinsicht wünschenswerth macht, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestätigung angeordnet, daß Paddy und Reis ohne Unterschied des Platzes woher, und der Flagge, unter welcher die Einfuhr erfolgt, auf unbestimmte Zeit und bis auf Widerruf in Java und Madura abgabenfrei zuzulassen ist.

Abgaben vom Salz in Venezuela.

(Ann. du commerce extérieur.)

Josef Anton Paez, oberster Vorstand der Republik, Verordnet was folgt:

Art. 1.

Das in den Salinen des Staats gewonnene und zum Verbrauche innerhalb Landes bestimmte Salz wird mit einer Abgabe von 2 Piaster per Quintal und das Salz aus Privatsalinen mit einer Abgabe von 2 Realen belegt.

Art. 2.

Das auf dem Land- oder Seewege nach dem Auslande ausgeführte Salz hat eine Ausgangsabgabe von 2 Realen per Quintal zu zahlen, wenn die Saline dem Staate gehört und von nur 1 Real, wenn das Salz aus einer Privatsaline kommt.

Art. 3.

Die in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Abgaben treten von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an in Hebung und werden in Gemäßheit des Artikels 12 des rücksichtlich dieses Gegenstandes gültigen Gesetzes erhoben.

Karakas, am 25. September 1861.

Statistik.

Jahresbericht des Königlich Preußischen Konsulats zu Florenz für das Jahr 1862.

Die Stadt Florenz, welche so lange Jahrhunderte unter allen möglichen Formen von Regierungen als Hauptstadt und Sitz der Italienischen Kultur und Kunst dagestanden, muß jetzt durch die in den letzten Jahren in Italien vorgefallene politische Umwälzung auf den Vorzug verzichten, einen regierenden Fürsten in ihren Mauern zu beherbergen und die Einwohner werden suchen müssen, durch Handel und Industrie zu ersetzen, was sie durch den Verlust der Erwerbsquellen, welche der Luxus des Hofes eines Souverains stets mit sich bringt, eingebüßt haben.

Seine Lage mitten in Italien, der Knotenpunkt des Mittelländischen Eisenbahnnetzes, sowie eine sehr intelligente und rührige Bevölkerung lassen kaum einen Zweifel obwalten, daß Florenz sich nicht nur als die Musterstadt Italiens, was Bildung und schöne Künste anbetrifft, erhalten wird, sondern auch, auf seinen Handel und Fabriken gestützt, sich bald heben und ausdehnen wird.

Die Eisenbahnen, welche von der Toskanischen Regierung konzessionirt wurden, sind durch die jetzige Italienische Regierung ausgedehnt worden, und dadurch, daß die kleinen Kompagnien, welche schon ganz oder halb verdorben, nicht mehr selbstständig fortbestehen konnten, jetzt vereinigt sind, hat sich eine starke Gesellschaft gebildet, welche Interessen-Garantie von der Regierung genießt.

Die Einnahmen dieser Gesellschaft, wiewohl noch aller Anschluß an die oberen und unteren Italienischen Bahnen fehlt, sind doch schon so gestiegen, daß die Garantie die Regierung keine großen Opfer kostet, und es ist jetzt schon gewiß, daß, sobald die Straße über die Appenninen bis Bologna ganz eröffnet werden kann, es nicht nur die Eisenbahn-Kompagnie zu brillanten Resultaten bringen wird, sondern auch Florenz und der jetzt so heruntergekommene Handel Livornos sich schnell wieder heben wird.

Das Eisenbahnnetz der großen Gesellschaft unter dem Namen »Strade ferrate Livornensi« besteht aus der Bahn von Livorno nach Pisa; von Pisa geht die Bahn in 2 Armen auf beiden Ufern des Flusses Arno nach Florenz, und von Florenz über Arezzo baut man mit aller möglicher Thätigkeit nach Foligno, von wo die Straße nach Ancona und Rom weiter führt. Von Pisa nach Genua zu hat die Gesellschaft ihr Stück bis Massa

Carrara fertig gebaut und hofft, daß die Regierung ihr diesen Herbst die Strecke nach dem Hafen Spezzia, wie versprochen, übergeben wird. Die Bahn von Livorno nach Civitavecchia ist so eifrig betrieben worden, daß man fast mit Zuversicht sagen kann, sie wird noch vor Verfluß von zwei Jahren ganz befahren werden können und hoffentlich wird dann auch die Bahn nach Foligno, außer einem kleinen Theil des Tunnels, dem Betrieb eröffnet sein. Die Gesellschaft hat dann circa 800 Kilom. Bahn. Die Appenninen-Bahn von Bologna nach Pistoja hat große Schwierigkeiten zu überwinden und Aller Augen sind auf den großen Tunnel gewendet, wo Wasser bis jetzt die Arbeiten sehr erschwert haben. Das ganze Netz ist jedoch jetzt garantirt und wenn die Wasser des Appenninentunnels beseitigt sind, wird es eine wahre Revolution auf den Handel von Livorno und Florenz hervorbringen.

Die Provinzbahn von Siena, welche bei Empoli in die Livorneser Bahn mündet, hat jetzt eine Branche nach Rom hin gebaut und fällt über Orte in die Bologna-Römische Bahn; dann führt eine andere Branche nach Grossetto und fällt in die Bahn, welche von Livorno nach Civitavecchia führt. Diese Bahn ist sehr bequem für die Sieneser und ist der Livorneser Bahn ganz tributair.

Man spricht von Fusion mit der Livorneser Bahn, aber die so sehr verschiedene Bedeutung, sowie die Aussichten auf größere oder geringere Rentabilität machen dieselbe sehr schwierig.

Unsere Bergwerke gehen langsam vorwärts. Die Unternehmung in Montecattini, wo das Kupfer in Serpentin in Nestern gefunden wird, giebt den Unternehmern seit manchem Jahr über 1 Million Francs Reinertrag. Die Eisenminen auf Elba, die reichsten der Welt, warten noch immer auf einen Mann, der sie recht in Schwung bringen kann, sie rentiren übrigens trotz der fehlerhaften Ausbeutung durch die Regierung über eine halbe Million. Mit vielen anderen Bergwerken sind in den letzten Jahrzehnten Versuche gemacht worden, aber bis jetzt haben die Unternehmer noch keinen Nutzen gefunden, wohl aber steht zu erwarten, daß einige jetzt angefangene sehr schöne Resultate zur Folge haben werden, wenn die Ausbeutung mit Sachkenntniß betrieben wird.

Oel ist anerkannt das Beste, was Italien liefert.

Weinbau wurde sehr viel getrieben, wegen des wohlfeilen Preises wurde aber sehr wenig Sorgfalt darauf verwendet, die Qualität zu verbessern. Seit der Traubenkrankheit aber hat sich die Quantität sehr verringert und wurde deshalb auf Verbesserung mehr Sorge verwendet und auch Vieles erreicht.

Unser Korn von vorzüglicher Qualität ist nicht hinreichend, um die Bevölkerung zu ernähren, aber da die Qualität vorzüglich ist, wird viel davon ausgeführt, und dagegen von den Küsten des Schwarzen Meeres und Egypten geringere Sorten importirt, die billiger zu stehen kommen.

Die Seide wurde früher hier ganz im Lande verbraucht und zu Stoffen verarbeitete hauptsächlich nach Amerika versandt. In diesem Artikel hat aber in den letzten Jahren die Fabrikation sehr abgenommen und wird viele rohe Seide ausgeführt.

Dagegen hat die Fabrikation von Baumwollenstoffen sehr zugenommen. Wolle wird jedes Jahr bedeutend mehr erzeugt und fängt an ein Hauptartikel zu werden. Es ist im Ganzen eine etwas harte Wolle, welche aber sehr lang und eine für Kammgarn gesuchte Qualität ist. Mit der Zeit werden aber alle Schäfereien sich noch bessern. Im Lande selbst wird nicht alle Wolle verbraucht, indeß fabrizirt man in dem kleinen Toskana schon viele Tausend Stück ordinaire Tuche. Auch halbwollene Artikel werden immer mehr und mehr hier fabrizirt. Da die durch die Zollgrenzen im Innern Italiens im Absatz bisher beschränkten Fabriken jetzt fast das ganze Land offen haben, werden aus kleinen bald große Etablissements entstehen, sobald nur das Vertrauen auf Bestand der jetzigen Verhältnisse Italiens von allen Seiten gesichert ist.

Schiffbauholz, d. h. Eichenholz, war seit vielen Jahren ein bedeutender Ausfuhrartikel nach England, da aber die Eichenwaldungen sehr gelichtet sind, wird es damit nun bald zu Ende sein.

Zahlen von Quantitäten anzugeben ist hier eine viel schwierigere und unsicherere Sache, als dies in Livorno der Fall ist, denn dort lassen sich die Schiffe, welche ankommen und fortgehen, leicht kontrolliren. Die Douane giebt auch keine sicheren Anhaltspunkte, da die Waaren zum Theil hier schon verzollt ankommen und dann nicht registrirt werden. Mit dem neuen Zollsystem, welches wohl bald abgeändert werden muß, ist die Kontrebande sehr in Blüthe gekommen, während man in früherer Zeit fast sagen konnte, sie existire nur als seltene Ausnahme für Tabak und ähnliche Regie-Artikel.

Was die Einfuhr von auswärts anbetrifft, so wird dieselbe wenig interessiren; sie besteht im Wesentlichen aus denselben Gegenständen, wie in Livorno. England importirt Baumwolle und halbbaumwollene und wollene Artikel; Frankreich Seide und feine Wollenwaaren; Oesterreich ist fast ganz vergessen. Auch mit Preußen ist der Handel von Florenz für jetzt von keinem sehr großen Belange. Preußen liefert von Iserlohn und Solingen Eisen- und Messingwaaren, von Barmen Bänder. Die Rheinländischen Tuchfabriken senden feine Tücher und wollene Hosenstoffe. Von Berlin kommen verschiedene Manufakturen; Preußisch Sachsen liefert uns halbwollene Stoffe und Schlesien Tuchwaaren und etwas Leinwand. Im Ganzen hat aber die Einfuhr in den letzten Jahren nicht zugenommen. Ebenso verhält es sich mit unserer Ausfuhr nach Preußen. Strohhüte, Strohhutgeflechte und rohes Stroh bilden einen Theil. Auf rohe Seide ist bis jetzt die Aufmerksamkeit des Handels noch nicht gerichtet. Unser Produkt geht nach Lyon und Elberfeld läßt dort einkaufen.

Florenz, den 18. August 1862.

Handelsverhältnisse Bahia's.

(Aus dem Jahresberichte des Preußischen Konsulats zu Bahia.)

In dem Finanzjahre 1859—60 belief sich der Werth der Gesammt-Einfuhr in Bahia auf 16,226,744 Milreis oder zum Kourse von 26 Pce. berechnet auf 1,757,897 Pfd. Sterl., und der von diesen Waarenmengen erhobene Zoll auf 3,466,914 Milr. gleich 375,582 Pfd. Sterl. Während des Finanzjahres vom 1. Juli 1860 bis ebendahin 1861 wurde für 14,042,992 Milreis oder für 1,521,324 Pfd. Sterl. importirt, und daraus eine Zolleinnahme von 3,163,247 Milr. oder von 342,685 Pfd. Sterl. erzielt. Welche Waaren und wie viel von jedem Artikel aus Preußen, beziehungsweise aus dem Zollverein zur Einfuhr gelangten, läßt sich nicht übersehen, da die Abfertigung von Europa nach hier meistens über England, Frankreich, Belgien und Hamburg bewirkt wird. Die Gesammtzahl der im Jahre 1861 eingekommenen fremden Schiffe beträgt 275 mit 80,301 Tons. Nach der Nationalität geordnet ergiebt sich die Zahl und Tragfähigkeit dieser Schiffe aus der folgenden Uebersicht:

	Eingelaufen.	
Flagge.	Zahl.	Tragfähigkeit.
Großbritannien	96	37,252
Portugal	48	10,251
Nordamerikanische Union	27	8,651
Frankreich	18	5,114
Bremen	15	4,020
Spanien	13	2,288
Dänemark	11	1,821
Schweden	9	2,698
Hamburg	9	1,473
Holland	8	1,221
Sardinien	7	1,191

Flagge.	Eingelaufen. Zahl.	Tragfähigkeit.
Hannover	4	1,228
Norwegen	2	687
Orientalische Republik	2	571
Peru	1	450
Rußland	1	407
Mecklenburg	1	277
Preußen	1	270
Belgien	1	251
Argentinische Republik	1	180
zusammen wie oben	275 Schiffe	mit 80,301 Tons.

Ueber den Exporthandel Bahia's in den beiden letztverflossenen Jahren giebt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Es wurden exportirt:

vom 1. Oktober 1859 bis 30. September 1860

nach	Zucker. Tons.	Tabak. Ballen.	Baumwolle. Ballen.	Kaffee. Sack.	Kakao. Sack.	Rum. Pipen.	Häute. Stück.	in Schiffen.
dem Kanal	1,926	25,487	28	3,119	26	.	25,207	30
England	2,247	.	1232	9,371	6675	.	13,537	24
Holland	50	1,496	.	.	.	.	.	2
Bremen	36	26,383	.	2,178	117	.	19,814	20
Hamburg	325	17,061	91	1,535	334	.	27,191	20
Schweden	581	.	.	.	.	.	.	4
Spanien	.	.	.	.	.	.	7,000	1
Portugal	3,026	410	1	228	57	116	10,707	23
Frankreich	121	1,885	1	1,136	694	.	3,830	6
Gibraltar	.	.	.	14,001	100	.	2,344	3
Genua	9	.	.	2,261	791	2	4,061	7
Triest	.	.	.	5,506	.	.	.	1
im Ganzen nach Europa	8,321	72,722	1353	39,335	8794	118	113,691	141
Nordamerika	2,319	.	.	6,909	.	.	8,524	20
Rio de la Plata	100	419	.	181	.	512	.	9
Afrika	21	.	.	103	.	1234	.	21
überhaupt	10,761	73,141	1353	46,528	8794	1864	122,215	191

vom 1. Oktober 1860 bis 30. September 1861

nach	Zucker. Tons.	Tabak. Ballen.	Baumwolle. Ballen.	Kaffee. Sack.	Kakao. Sack.	Rum. Pipen.	Häute. Stück.	in Schiffen.
dem Kanal	9,059	1,724	.	8,014	183	.	30,437	38
England	5,335	101	.	5,176	5334	.	21,188	18
Holland	.	729	.	.	.	.	.	1
Bremen	444	12,174	.	2,841	458	.	1,000	13
Hamburg	355	4,611	116	6,625	1177	.	9,247	10
Schweden	698	.	.	.	.	.	.	3
Spanien	.	.	.	300	.	.	20,815	3
Portugal	2,601	2,235	.	42	361	6	44,465	23
Frankreich	2,580	63	.	4,327	1101	.	4,171	14
Gibraltar	.	.	.	19,950	.	.	14,177	5
Genua	.	.	.	.	.	.	.	.
Triest	15	6	.	3,893	777	.	4,699	5
im Ganzen nach Europa	21,087	21,643	116	51,168	9391	6	150,199	133
Nordamerika	603	.	.	101	.	.	4,000	11
Rio de la Plata	581	512	.	2	109	2015	.	12
Afrika	10	.	.	104	.	3386	.	20
überhaupt	22,281	22,155	116	51,375	9500	5407	154,199	176

Bahia, Ende Januar 1862.

Schifffahrtsfrequenz auf dem Berlin-Spandauer Kanal und Nachweisung der von den Schiffsgefäßen und Floßhölzern erhobenen Schleusen-, Brücken-Aufzugs- und Krahngelder für das Jahr 1861 im Vergleich mit dem vorhergehenden Jahre.

(Nach amtlicher Mittheilung)

	Im Jahre 1861. Stück.		Im Jahre 1860. Stück.		Mithin im Jahre 1861 Mehr. Stück.		Mithin im Jahre 1861 Weniger. Stück.	
1. An Fahrzeugen passirten die Schleuse am großen Plötzen-See überhaupt	14,081		16,048		.		1967	
mithin durchschnittlich pro Tag	39		44		.		5	
2. An Floßhölzern sind								
a) eingegangen	33,609		24,506		9103		.	
b) ausgegangen	.		.		.		.	
3. An Fahrzeugen sind eingegangen:								
a) beladen	11,036		11,493		.		457	
b) leer	35		26		9		.	
c) zusammen	11,071		11,519		9		457	
							448	
Davon haben im Kanal aus- resp. eingeladen	10,649		11,167		518		.	
sind direkt durchgegangen	422		352		70		.	
4. An Fahrzeugen sind ausgegangen:								
a) beladen	147		138		9		.	
b) leer	2,863		4,391		.		1528	
c) zusammen	3,010		4,529		9		1528	
							1519	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
5. Es sind erhoben worden:								
a) an Schleusengeldern	27,295	19	28,662	28	—	—	1367	9
b) an Brücken-Aufzugsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—
c) an Krahngeldern	11	20	34	14	—	—	22	24
Zusammen	27,307	9	28,697	12	—	—	1390	3

Handelsverhältnisse Kaukasiens.

(Bericht des Preußischen Konsulats zu Trapezunt.)

Wie bekannt, besteht das wichtigste Rohprodukt der Kaukasischen Provinzen in Seide und dieselbe verdient als ansehnlichster Exportartikel die meiste Aufmerksamkeit. Die jährliche Produktion, soweit sie zum Export kommt, beläuft sich durchschnittlich auf ca. 30,000 Pud. Der größte Theil der Ernte pflegt nach Moskau zur weiteren Verwendung expedirt zu werden und nur ein unbedeutendes Quantum zieht nach ausländischen Konsumtionsplätzen. Das Centrum der Seiden-Etablissements ist Nukha, wo hauptsächlich einheimische Spekulanten sich mit der Spinnerei oder mit dem Aufkauf von Handgespinnsten befassen. Obwohl gegenwärtig, wo der Umsatz eben im Gange ist, sich weder die Preise noch das Totalquantum der erzeugten Seide bestimmen lassen, so ist doch vorauszusehen, daß sich für den Export in das Ausland dieses Jahr in Nukha nicht mehr als 2000 Pud übrig bleiben werden. Die zahlreichen Ausländer in Nukha und Umgegend, meist Franzosen und Italiener, befassen sich vorzugsweise mit der Spekulation in Seidenkokons und Seidensamen. Trotzdem im vergangenen Jahre die unbefriedigenden Resultate in diesem Geschäftszweige nicht zu neuen Unternehmungen zu animiren schienen, so ist doch auch dieses Jahr Nukha von vielen Fremden besucht worden und hatten dieselben zu Anfang dieses Monats Samen und Kokons bereits fabrizirt und nach ihren heimathlichen Konsumtionsplätzen expedirt. Ueber die Ergebnisse dieser Unternehmungen war indessen eine sichere Ziffer nicht zu ermitteln. Einen großen Fortschritt in dem Seidenbau der Provinz verspricht das neugegründete Etablissement einer Russischen Firma, wenn der Erfolg den eifrigen

Bemühungen der Gründer entspricht, welche keine Kapitalien scheuen, um ihrem Unternehmen eine feste Grundlage zu geben. Diese Fabrik ist zur Zeit noch nicht in vollem Gange, da erst vor Kurzem die Maschinentheile (größtentheils Französischen Ursprunges) zusammengebracht worden sind, aber es ist zu erwarten, daß dieselbe mit nächstem Frühjahr in Thätigkeit treten wird.

Die Amerikanischen Wirren und die in Folge derselben eingetretene Krisis in der Baumwollenproduktion haben die Aufmerksamkeit auch auf einen bis daher wenig beachteten Artikel des Kaukasus gezogen, indem seit diesem Jahre Baumwolle in ziemlich ansehnlichen Quantitäten aus dem Eriwanschen Gouvernement, zum Theil auch aus den Gouvernements Baku und Kutais nach Frankreich bezogen wird. Zwar bietet der Kaukasus keine großen Flächen zum Baumwollenbau und so wird sich dieser Kultur keine große Ausdehnung geben lassen, aber alle irgendwie disponiblen Vorräthe der vorjährigen Ernte sind zu hohen Preisen vergriffen worden, so daß aus zweiter Hand zu 7 S.-R. 50 Kop. bis 8 S.-R. kaum anzukommen war, während früher blos 3 S.-R. 50 Kop. bis 4 S.-R. per Pud gezahlt wurden. In allerletzter Zeit fingen die Preise wieder bis auf 6 S.-R. bis 6 S.-R. 50 Kop. zu sinken an.

Persische Insektenpulver gingen jährlich durchschnittlich noch bis voriges Jahr ca. 4—5000 Pud von Tiflis nach Europa, meist nach Wien. Es hat indeß dieser Artikel in neuerer Zeit seine Bedeutung für den Kaukasischen Exporthandel verloren, indem alle Nachfrage danach ausbleibt. Aus diesem Grunde wird gegenwärtig beste unverfälschte Waare zu äußerst billigen Preisen ausgeboten. Der Pud kann für 8—10 S.-R. leicht erlangt werden, während in den früheren Jahren bis 15 S.-R. gesteigert wurde, ohne daß auf die Echtheit des Pulvers gezählt werden konnte.

Ein neuer und bereits zu lebhaftem Absatz gediehener Ausfuhrartikel sind seit diesem Jahre die Nußbaum-Masern (Loupes de noix), zu deren Gewinnung die Wälder des Kaukasus, wie die der Anatolischen Küste, hauptsächlich von Französischen, doch bereits auch von Deutschen Holzhändlern, lebhaft ausgebeutet werden. Das gesammte und nicht unbedeutende Quantum dieser schönen Masern geht nach Marseille und Paris, wo sie in der feinen Möbeltischlerei sehr gesucht sind und einen glänzenden Absatz finden. Doch auch dieses Geschäft beginnt schon, wie es hier zu Lande leicht bei allen neuen Artikeln der Fall ist, auszuarten, indem sich gleichzeitig viele Unternehmungen auf denselben Gegenstand werfen und die dadurch erzeugte große Konkurrenz die Preise im Auslande drückt.

Von Importartikeln ist Zucker Französischer und Deutscher Fabriken immer noch der lebhafteste. Bis zu Anfang dieses Monats waren während der laufenden Saison an 30,000 Pud in Tiflis eingeführt und verkauft worden und wurden noch ca. 40,000 Pud erwartet. Die Preise sind 9 S.-R. 80 Kop. bis 10 S.-R. pro Pud per comptant gewesen.

Von Deutschen Importgegenständen dürften der Erwähnung werth sein: einige kleine Quantitäten von Wiener Galanteriewaaren, eine Partie von ca. 500 Stück Bielefelder Leinwand, etwas Weniges an wollenen Stoffen und Tuchen, welche man auf dem Markt von Tiflis findet, wohin ein Theil derselben erst aus Moskau kommt; sowie endlich Berliner und Stuttgarter Lampen, die für den Gebrauch des in der Umgegend von Baku gewonnene Photonaphtas durch die Kaspische Handelskompagnie in bedeutender Anzahl bezogen werden.

Was den Transitverkehr über Tiflis anlangt, so hatte sich im Jahre 1861 der Transport von Persischer Seide, Frisons und Kokons aus Reschit über Lenkoran und Baku zum Theil der Vermittlung von Tiflis bedient, um weiter über Poti und Konstantinopel befördert zu werden; doch erreichte das Quantum der auf diesem Wege spedirten Waaren nicht mehr als 20,000 Pud zusammen. Die Versuche, welche ein Täbriser Handlungshaus machte, um 400 Ballen Manufakturen von Trapezunt aus über Tiflis nach Täbris zu beziehen, schreckten wegen der hohen Frachtspesen und der Langsamkeit der Beförderung von weiterer Benutzung dieser Straße ab. Auch in diesem Sommer ist der Zustand nicht besser geworden und namentlich klagt man in Tiflis, daß der Transit mit Persien, der eine lebhafte Handelsbranche für den dortigen Platz sein könnte, leider sehr beschränkt und fast gar nicht entwickelt sei, weil schlechte und unsichere Fahrwege, Mangel an Transportmitteln und strenge Zollgesetze der Realisirung mancher Speditionsunternehmungen sich in den Weg stellen. Die hohen Fracht- und sonstigen Spesen, verbunden mit verschiedenen Hindernissen und Risikos, nehmen den Eignern alle Lust, von dem dortigen Transitwege Gebrauch zu machen. Während in den früheren Jahren gegen 3—4000 Ballen über Tiflis gingen, sind in diesem Jahre kaum 1500—2000 zu erwarten.

Hiermit stimmen die Erfahrungen überein, die sich in Trapezunt über den Gang des Transits nach Persien durch den Kaukasus machen lassen. Die Odessaer Dampfschifffahrts- und Handelsgesellschaft hat seit dem Juni d. J. im Interesse des bezeichneten Verkehrs eine Schnelldampferlinie zwischen Konstantinopel und Batum eingerichtet, welche monatlich zweimal, mit Berührung von Samsun und Trapezunt, die Waaren und Passagiere von der Türkischen Hauptstadt und den Anatolischen Zwischenstationen bis zur Russischen Grenze bringt; von Batum führt dann ein kleiner Dampfer die Ladungen bis in die Mündung des Rion. Wenn also schon hierdurch dem Verkehre mit Tiflis ein neuer Impuls und eine schnellere Beförderungsgelegenheit gegeben worden ist, so hat sich der Transithandel doch noch immer nicht entschließen können, die Hauptmasse der für Persien bestimmten Güter durch die Tifliser Route zu leiten. Namentlich gehen alle Persischen Karawanen noch fortwährend lieber über Erzerum als über Tiflis nach dem Schwarzen Meere, obwohl die Unsicherheit der Straßen im Innern des Türkischen Armeniens in solchem Maße zugenommen hat, daß Plünderungen und Raubanfälle auf Karawanen während des ganzen Sommers dort an der Tagesordnung waren. Die bedeutende Abnahme des Persischen Imports und Exports im Allgemeinen trägt an der Verminderung des Umsatzes auf diesen Plätzen und dem Darniederliegen der Speditionsgeschäfte nicht die alleinige Schuld; der Mangel an Kommunikationsmitteln und die Schwierigkeit der Zolloperationen, sowohl in Tiflis als in Erzerum, hindern eine freie Entwickelung und einen dauernden Aufschwung dieses Handelsgebietes.

Mit diesen Ursachen hängt es zusammen, wenn in jüngster Zeit insbesondere eine Hebung des Absatzes Preußischer und Deutscher Waaren in dem bezeichneten Länderstriche sich nicht bemerkbar macht, eine Thatsache, die um so bedauernswerther ist, als die Kaukasischen Provinzen an sich durch ihre natürliche Lage ein fruchtbares Feld für Deutsche Kultur und Deutschen Handel zu bieten schienen. Eine Deutsche Einwanderung in diese Gebiete ist daher mit Recht für so lange widerrathen worden, als die politischen und volkswirthschaftlichen Zustände des Kaukasus nicht eine durchgreifende Aenderung erfahren. Die Deutsche Kolonisation im Tifliser Gouvernement besteht noch heute nur aus den 5—6 Württembergischen Kolonien, von denen drei sich im Elisabethopolischen Kreise, die übrigen in der Nähe von Tiflis befinden; die größeren derselben enthalten 60—80 Familien, die kleineren 20—30. In der einen Kolonie bei Tiflis, welche seit einiger Zeit zu einem Stadtviertel von Tiflis umgewandelt worden ist, siedeln sich auch allmälig diejenigen Deutschen verschiedener Stämme an, welche als Handwerker und Arbeiter dort ihren Lebensunterhalt suchen.

Trapezunt, 30. September.

Mittheilungen.

Berlin. Hunts merchants magazine enthält in dem Juli-Hefte eine Zusammenstellung der Einwanderungen in die Vereinigten Staaten. Nach derselben wanderten ein:

in dem Zeitraum			Personen	mithin durchschnittlich im Jahre
von 1790	bis	1810	120,000	6,000
„ 1810	„	1820	114,000	11,400
„ 1820	„	1830	203,979	20,397
„ 1830	„	1840	778,500	77,850
„ 1840	„	1850	1,542,850	154,285
„ 1850	„	1860	3,320,366	332,036
„ 1860	„	1862	215,296	107,648
mithin von 1790	bis	1862	6,295,991	

Es ergiebt sich, daß in dem zwölfjährigen Zeitraum von 1850 bis 1862 mehr Personen einwanderten als in den vorhergehenden 60 Jahren. Die zahlreichsten Einwanderungen fallen in die Jahre von 1850 bis 1857. Seit 1857 hat sich die Zahl bedeutend vermindert, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht:

Nachweisung der auf dem Seewege vom Auslande in die Vereinigten Staaten Eingewanderten vom 31. Dezember 1850 ab bis zum 31. Dezember 1861.

Vom 31. Dezember	1850	bis 31. Dezember	1851		468,828	Pers.,
„ „	1851	„ „	1852		397,348	„
„ „	1852	„ „	1853		400,982	„
„ „	1853	„ „	1854		460,474	„
„ „	1854	„ „	1855		230,476	„
„ „	1855	„ „	1856		224,496	„
„ „	1856	„ „	1857		271,558	„
„ „	1857	„ „	1858		144,906	„
„ „	1858	„ „	1859		155,509	„
„ „	1859	„ „	1860		103,621	„
„ „	1860	„ „	1861		112,675	„

Berlin, im Oktober. Seit dem Monat Dezember vorigen Jahres ist der Verkehr zwischen Mexiko und Verakruz unterbrochen und es liegen seit jener Zeit große Quantitäten von Waaren in dem Hafen von Verakruz aufgestapelt, die wegen der Feuchtigkeit des dortigen Klimas vollkommen zu verderben drohen. Seidene, wollene und baumwollene Waaren stocken und werden fleckig; alle Eisen- und Metallwaaren verrosten und sind häufig ganz unbrauchbar. In Folge vieler von Deutschen, Französischen und anderen fremden Kaufleuten in Mexiko und Verakruz bei dem Königlich Preußischen Ministerresidenten geführten Beschwerden hat der Letztere, um sich von der Sachlage genau zu unterrichten, zunächst die in Mexiko residirenden Konsuln zu einer Besprechung der Angelegenheit zu sich eingeladen. Der betreffenden Zusammenkunft, welche im Juli d. J. bei dem Königlich Preußischen Minister-Residenten stattgefunden hat, haben außer dem Preußischen Konsul die Generalkonsuln und Konsuln von Dänemark, Spanien, Großbritannien, Hamburg, Lübeck und Frankfurt, Hannover, der Niederlande und Portugal beigewohnt. Unmittelbar nach dieser Zusammenkunft hat der Preußische Minister-Resident eine Note an das Mexikanische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet, worin der Erlaß der geeigneten Anordnungen zur Erleichterung des Transportes der in Verakruz lagernden Waaren nach Mexiko dringend von ihm befürwortet worden ist. Das Mexikanische Ministerium hat diese Note des Preußischen Minister-Residenten leider nur in ausweichendem Sinne beantwortet, indem dasselbe erklärte, der Grund für die Bedrückungen des Einfuhrhandels beruhe nicht in den Maßnahmen der dortigen Regierung, sondern in Umständen, rücksichtlich deren die letztere keine Verantwortung trage. Bei dieser Antwort hat der Preußische Minister-Resident sich keineswegs beruhigt; derselbe hat vielmehr demnächst eine neue Note an das Mexikanische Ministerium gerichtet und darin näher ausgeführt, daß die obwaltenden Mißstände dem Mexikanischen Gouvernement zur Last fallen und namentlich auf die unter dem 17 Dezember 1861 und unter dem 22. Mai d. J. ergangenen Dekrete der Mexikanischen Regierung zurückzuführen seien. Diese beiden Verordnungen schließen den Hafen von Verakruz für den Seehandel und die Küstenfahrt und unterwerfen die von Verakruz kommenden Waaren der Konfiskation, falls solche nicht mit einem besonderen von der Regierung auszustellenden Erlaubnißschein versehen sind. Ein weiterer Grund zu Klagen beruhe darin, daß die Zahlung der Abgaben für die Schifffahrt in Mexiko gefordert werde, während fast der gesammte Betrag derselben von England, Frankreich und Spanien auf Grund der betreffenden Vereinbarungen zurückbehalten werde, und endlich leide der Handel durch verschiedene andere Abgaben, mit denen der Transport zwischen Mexiko und der Küste belastet sei und die in Mexiko gezahlt werden müßten. Nachrichten über das Resultat dieser erneuerten Vorstellungen des Preußischen Minister-Residenten sind bisher hier noch nicht eingetroffen.

Stettin, 7. Oktober. Der hiesige Handelsverkehr zeigte sich während des verflossenen Monats im Ganzen nur wenig belebt. Erst in der letzten Hälfte desselben wurde die Stimmung animirter und steigerte sich für einzelne Geschäftsbranchen, namentlich aber für den Waarenhandel, mitunter sogar bis zu großer Lebhaftigkeit. Dagegen herrschte im Getreidehandel eine Stille und Lustlosigkeit, wie sie der Monat September kaum je aufzuweisen hatte. Von allen auswärtigen Märkten lauteten die Berichte übereinstimmend flau. Ab- und Zuzug waren zu gering, um ein rechtes Leben im Geschäft aufkommen zu lassen und außerdem waren die Preise der meisten Artikel, trotz ihres schon bedeutend gewichenen Standpunktes, immer noch zu hoch, um, den obwaltenden Verhältnissen gegenüber, die Spekulation zu allgemeiner Betheiligung bestimmen zu können. Die Zufuhren waren, mit Ausnahme von Gerste, nur mäßig. Sie betrugen im Laufe des Monats 6819 Wispel Weizen, 4474 Wispel Roggen, 10,227 Wispel Gerste, 2343 Wispel Hafer, 125 Wispel Erbsen; und es verblieben im Bestande: 6094 Wispel Weizen, 1023 Wispel Roggen, 1072 Wispel Gerste, 197 Wispel Hafer, 85 Wispel Erbsen. Weizen zeigte sich außerordentlich wenig beachtet. Die in Folge des Amerikanischen Krieges nach England geworfenen immensen Massen dieser Waare hielten die Frage an den dortigen Märkten gänzlich nieder und von Geschäften nach England konnte nicht viel die Rede sein. Unsere Preise sanken denn auch allmälig um ca. 7 Rthlr. und befanden sich, da die Binnenmärkte nicht im gleichen Verhältnisse gewichen waren, schließlich in einer Position, welche weder einen Export, noch ein Heranziehen der Waare ermöglichen ließ. Die Preise waren zu notiren mit 72—76 Rthlr. für loko Waare und mit 73 bis 76 Rthlr. für Frühjahrstermine. In Roggen war das Geschäft ebensowenig belebt. Es bewegte sich in den allerengsten Grenzen. Die Zufuhren waren schwach und die Bestände geringe, sogar kleiner als in den Jahren der Theuerung. Trotzdem reichten dieselben aber für den äußerst mäßigen Bedarf aus. Neben den Mühlen kauften Vorpommern, Mecklenburg und Norwegen Kleinigkeiten. Im Allgemeinen rechnete man bei den fast übereinstimmend günstigen Ernteberichten auf ein Sinken der Preise, indessen hielten sich dieselben bei den schwachen Zufuhren und geringen Beständen einstweilen noch fest auf 49—51 Rthlr. für loko Waare und 45½ bis 45¾ Rthlr. für Frühjahrstermine. Von Gerste langten ansehnliche Quantitäten hier an, wurden jedoch auf Grund älterer Verschlüsse, die jetzt den Käufern wohl wenig Nutzen bringen, rasch seewärts verladen. Da der schlechte Wasserstand der Oder das Abschwimmen der in Schlesien angesammelten Vorräthe sehr erschwerte, so herrschte vorübergehend viel Nachfrage für diesen Artikel, ohne daß dieselbe jedoch einen wesentlichen Einfluß auf den Stand der Preise geäußert hätte. Diese blieben unverändert auf 32 bis 41 Rthlr. für loko Waare. Frühjahrstermine unbeachtet. Hafer und Erbsen bewegten sich in kaum nennenswerthen Umsätzen, die lediglich auf dem Bedarf des Platzes basirten. Die geringen Zufuhren von Hafer gingen meistens in die Magazine und die Preise stellten sich auf 24—26 Rthlr. für loko Waare. In Spiritus war das Geschäft nur wenig belebt. Einige Verladungen wurden auf Grund früherer Verschlüsse nach Hamburg gemacht und diese räumten unsere Läger so vollständig, daß bei der Ultimo-

Regulirung ansehnliche Posten fehlten, wodurch es den Inhabern der geringen Bestände möglich wurde, die Preise vorübergehend um 3 Rthlr. zu steigern. Doch schlossen dieselben wieder mit 17½ — 18 Rthlr. für loko Waare und mit 16 — 17 Rthlr. für Frühjahrstermine. Die Aussichten auf eine starke Produktion hielten eine erfolgreichere Steigerung zurück. Rüböl und Saaten hoben sich unter dem Einfluß höherer Notirungen vom Auslande und der anhaltenden Steigerung anderer Oele und sämmtlicher Fettwaaren um eine Kleinigkeit, ohne daß es jedoch zu lebhafteren Umsätzen in diesen Artikeln gekommen wäre. Der Verkehr darin war im Gegentheil wenig belebt und die Preise schlossen mit 14⅔—15 Rthlr. für loko Waare. Der Waarenhandel erfreute sich während des verflossenen Monats einer großen Regsamkeit. Vor allen Dingen waren es Fettwaaren, namentlich aber Baumöl, Leinöl und Südseethran, welche im hiesigen Verkehr eine hervorragende Rolle spielten. Bei den mißlichen Ernte-Aussichten in Italien erfuhren besonders die Preise von Baumöl eine ansehnliche Steigerung und der Absatz zeigte sich um so befriedigender, als auch die Russischen Märkte sich an unserem Platze für ihren Bedarf zu decken suchten. Die anderen Fettwaaren schlossen sich im Ganzen dieser Bewegung an. Die Umsätze in Zucker und Kolonialwaaren waren weniger bedeutend, doch blieb auch hier der Absatz im Allgemeinen befriedigend. Heringe erfuhren auf die Berichte über einen reichen Fang an der Schottischen Küste, trotz des geringen Imports und des ungewöhnlich starken Abzugs, einen bedeutenden Rückgang im Preise. Dann bemächtigte sich jedoch die Spekulation des Artikels und es fanden bei festeren Notirungen sehr ansehnliche Umsätze statt. Im Allgemeinen hegte man die Erwartung, daß die Lebhaftigkeit im Waarenhandel eine für längere Zeit anhaltende sein werde. Das Holzgeschäft war mäßig belebt. Die Frage für gute eichene Hölzer hielt an und es fanden mehrfach Umsätze darin statt. Weniger günstig gestaltete sich der Verkehr in fichtenen Waaren. Eichene Stabhölzer blieben noch immer unbeachtet. Die Rhederei hatte Gelegenheit, bei steigenden Frachtsätzen gute Geschäfte zu machen. Trotzdem schien wenig Neigung zum Neubau von Schiffen vorhanden. Die hiesigen industriellen Etablissements blieben nach wie vor, mit geringen Ausnahmen, in gutem und, soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, auch in lohnendem Betriebe.

Königsberg, 12. Oktober. Dem Monat September fehlte diesmal die Geschäftsthätigkeit, welche sonst die Herbstmonate in den nordischen Küstenländern auszuzeichnen pflegt. Weder die äußere Konjunktur regte den Verkehr an, noch war der Preisstand der Produkte auf unserem eigenen Markte so niedrig, daß er selbstständige Spekulation erwecken konnte; man ging daher nur mit Zurückhaltung an die Ansammlung von Waaren in der Befürchtung, daß die Verhältnisse eher einen Rückgang als eine Steigerung der noch immer hohen Preise bewirken werden. Ungeachtet der geringen Geschäftsthätigkeit trat aber dennoch eine starke Frage nach Geld hervor. Sie war zum Theil allerdings durch den Bedarf der Manufakturisten begründet, welche die Leipziger Messe besuchten, aber dieser Bedarf allein konnte nicht so umfassende Geldverwendung erheischen, und es scheint, daß uns fern liegende Verhältnisse in ihrer Rückwirkung den Grund davon tragen, zumal dieser starke Begehr nach Geld gleichzeitig in allen Hauptplätzen des nördlichen Deutschlands sich gezeigt hat. Von Getreide waren die Zufuhren zu den Märkten nur klein, da der Landmann seine ganze Thätigkeit der Saatbestellung und dem Einbringen des Restes der Ernte zuwenden mußte. Die wenigen zu Markte gekommenen Partien von Getreide bestätigen es indessen, daß der Weizen der neuen Ernte im überwiegenden Verhältnisse keine befriedigende Qualität hat, daß auch der Roggen im Allgemeinen leichter im Gewicht ist als im verflossenen Jahre; daß dagegen Hafer, Gerste und Erbsen auch in Qualität sehr gute Erträge gebracht haben. Die Frage nach Weizen vom Auslande her war fast gänzlich erloschen. Außer einigen kleinen Partien, die für Englische und Holländische Rechnung hier gekauft wurden, sind die Verschiffungen von Weizen, welche die nachstehende Nachweisung ergiebt, lediglich Konsignationen. Nach Roggen erstarb dagegen der Begehr nicht, vielmehr hielten die Versendungen davon nach der Deutschen Nordküste, nach Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland an. Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen fanden bei der Konsignation nach England eine wenig günstige Rechnung; etwas besser zwar verwertheten sich einige nach Schweden und nach Finnland abgesetzte Partien Gerste, aber jedenfalls muß der Preis hier noch ansehnlich mehr zurückgehen, ehe Sommergetreide einen so bedeutenden Abzug finden kann, wie ihn die großen, durch die neue Ernte gelieferten Ueberschüsse bedürfen. Einiger Rückgang der Preise hat indessen schon jetzt bei fast allen Getreidegattungen stattgehabt. Es wurde nämlich am Schlusse des September an der Börse bezahlt per Scheffel

Weizen, 123—131 Pfd.	73	à 88	Sgr.,
Roggen, 113—126 „	52	„ 59	„
per Frühjahr 1863	55½	„ 54½	„
Gerste, 103—109 Pfd.	42¼	„ 45	„
Hafer, 70— 87 „	22	„ 31	„
Erbsen, weiße	56	„ 57½	„
„ graue	77	„ 80	„

In **Spiritus** war der Umsatz an effektiver Waare am Platze sowohl als nach der Provinz ziemlich beträchtlich. Die alten Lager wurden dadurch fast ganz geräumt, während die Zufuhren an frischer Waare noch nicht groß waren. In der ersten Hälfte des Monats gingen die Preise um etwa 20 Sgr. herunter, sodann trat wiederum eine Steigerung ein, und am Schlusse des Monats fielen sie mit 18⅓ Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles ohne Faß fast in denselben Stand zurück, den sie am Beginne des September inne hatten. Per Frühjahr wurden einige nicht unbeträchtliche Abschlüsse à 17⅔ Rthlr. mit Faß gemacht. **Flachs** blieb auch den September hindurch sehr begehrt, und die noch vorhandenen Bestände, sowie die von Polen noch verspätet eingetroffenen Zufuhren wurden sämmtlich für Englische Rechnung hier aufgekauft, sie waren indeß nur von geringem Belange. Für geweichte beste Flachse zahlte man 16—17 Rthlr. pro Ctr.; für Slanitz-Flachs 13—14 Rthlr.; bestes Polnisches 10—11 Rthlr.; ordinaires Polnisches 7½—9 Rthlr. **Hanf** war den September hindurch wenig beachtet. Ungeachtet des geringen Begehrs hielt sich wegen der Kleinheit der sämmtlichen in festen Händen befindlichen Vorräthe der Preis auf dem alten Stande von 13 Rthlr. pro Ctr. Reinhanflage, 11⅔ Rthlr. pro Ctr. Russische Lage, 10⅔ à 11 Rthlr. pro Ctr. Streimelhanf. Sehr begehrt war den ganzen Monat hindurch **Leinsaat**. Unsere zahlreichen Oelfabrikanten konkurrirten im Einkaufe mit den Kaufleuten, welche mit Englischen Aufträgen versehen waren, und dadurch steigerte sich der Preis der Waare um 5—7 Sgr., denn die sehr geringen alten Vorräthe genügten nicht für den Begehr, und das neue Produkt dieses Jahres kam nur noch sehr spärlich zu Markte. Man zahlte pro Scheffel für feine Leinsaat à 114 Pfd. 92 Sgr., mittel Leinsaat à 110—113 Pfd. 85—87½ Sgr., ordinaire Leinsaat à 106 Pfd. 67 Sgr. Die übrigen Zweige unseres Produktenhandels bieten nichts besonderer Erwähnung werthes dar. Der Großhandel zeigte in denselben keine Thätigkeit und der Umsatz beschränkte sich auf Detail-Einkauf und Detail-Verkauf. Recht ansehnlich waren die Zufuhren von Heringen, welche im Laufe des September sowohl von Norwegen als von Schottland bei uns eintrafen. Sie beliefen sich auf

18,000	Ton.	Vaarheringe,
1,500	„	Drontheimer,
6,000	„	Schottische Heringe,
25,500	Ton.	zusammen.

Ein Rückgang des Preises um 15—20 Sgr. pro Tonne blieb bei dieser Ueberfüllung des Marktes nicht aus. Am Schlusse des Monats wurden gezahlt pro Tonne für Vaarheringe ungebraakt versteuert 7 Rthlr., Drontheimer ungebraakt versteuert 6 à 6½ Rthlr., Schottische crown fullbrand 12 Rthlr. In **Kolonialwaaren** war das Geschäft ziemlich angeregt. Während der Konsum Königsbergs und der Provinz an Zucker seither

hauptsächlich durch die hiesigen drei Zuckersiedereien gedeckt wurde, tritt jetzt, da zwei dieser Siedereien bei dem nahen Termine ihres gänzlichen Eingehens allmälig ihr Geschäft beschränken, eine lebhafte Konkurrenz zwischen den Stettiner und Magdeburger Siedereien hervor, um sich das vakant werdende Absatzgebiet zu erobern. Der Umsatz an die hiesigen Detaillisten war daher sehr bedeutend und das große Angebot drückte die Preise erheblich. Auch in Kaffee war der Umsatz des Großhandels nicht unbeträchtlich, nicht blos in Beziehung auf Königsberg und die Provinz, sondern auch auf Polen und Rußland. Der so schwunghafte Theehandel nach diesen Nachbarländern, welcher seit einigen Monaten sehr große Dimensionen angenommen hatte, litt dagegen einen bedeutenden Stoß durch die Zahlungseinstellung eines in diesem Handelszweige besonders stark arbeitenden Polnischen Geschäftsmannes. Die Masse soll ca. 250,000 Rthlr. betragen. Auch hiesige Kaufleute sind stark bei dem Fallissement betheiligt, hauptsächlich aber Engländer, die bedeutende direkte Kredite gaben. Auf den Stand der Seefrachten übte der geringe Bedarf an Vertriebsmitteln, der mit der großen Flaue im Getreidehandel eingetreten war, einen großen Einfluß. Die Frachten nach England sanken auf 3 Sh. à 3 Sh. 3 P. pro Quarter nach London, 2 Sh. 9 P. pro Quarter nach der Ostküste von Schottland, und Frachten nach Holland wurden zuletzt à 16 Fl. Holl. Cour. pro Last bedungen. Der Andrang der frachtsuchenden Schiffe im hiesigen Hafen ist aber so groß, daß ungeachtet der mit der Herbstzeit steigenden Assekuranzen doch noch ein weiterer Rückgang der Frachten zu erwarten steht. Den Pillauer Hafen besuchten im Laufe des September eingehend 260 Schiffe. Von ihnen waren beladen:

mit Ballast	62	Schiffe,
„ Stückgut	36	„
„ Steinkohlen	62	„
„ Heringen	50	„
„ Dachpfannen, Cement, Kalksteinen, Gypssteinen und Schlemmkreide	36	„
„ Eisen	4	„
„ Salz	3	„
„ Tabak	1	„
„ Zucker	1	„
„ Spiritus	1	„
„ Pottasche und Talg	4	„
zusammen	260	Schiffe.

Es verließen den Hafen dagegen beladen 216 Schiffe, und zwar brachten:

50	Schiffe	3396	Last	Weizen	nach Großbritannien,
3	„	147	„	Gerste	„
3	„	263	„	Erbsen	„
1	„	54	„	Bohnen	„
1	„	82	„	Wicken	„
5	„	251	„	Hafer	„
4	„	157	„	Leinsaat	„
2	„	97	„	Oelkuchen	„
2	„	74	„	Knochen	„
3	„	196	„	Flachs	„
39	„	1401	„	Roggen	nach Norwegen,
3	„	163	„	Weizen	„
4	„	94	„	Erbsen	„
3	„	237	„	Roggen	nach Schweden,
7	„	191	„	Gerste	„
13	„	261	„	Roggen	nach Dänemark,
1	„	17	„	Erbsen	„
1	„	20	„	Weizen	„
9	„	192	„	Flachs	„
5	„	205	„	Roggen	nach Hannover,
5	„	700	„	Weizen	nach Holland,
2	Schiffe	56	Last	Roggen	nach Holland,
1	„	88	„	Rübsaat	„
14	„	317	„	Roggen	nach Bremen,
3	„	210	„	Roggen	nach Rußland,
2	„	105	„	Gerste	„
1	„	19	„	eichene Planken	„
11	„	199	„	Roggen	nach Stettin,
2	„	22	„	Roggenmehl	„
11	„	949	„	Stückgut	„
1	„	12	„	eichene Stäbe	„
2	„	22	„	Knochen	„
1	„	22	„	Roggen	nach Greifswald,
1	„	22	„	Hanf und Stückgut	nach Kolberg,
216	Schiffe zusammen.				

Posen, 13. **Oktober**. Die Kartoffel-Ernte, welche bei sehr günstiger Witterung ihren Fortgang hat, liefert bis jetzt ein recht erfreuliches Resultat, da die Quantität befriedigt und die Qualität eine gute ist. Die in Betreff der Kartoffelkrankheit gehegten Befürchtungen scheinen keine Bestätigung zu finden. Da die Produzenten noch durch die Kartoffel-Ernte und die Bestellung der Saat in Anspruch genommen sind, so war die Zufuhr des verflossenen Monats gering. Dieselbe betrug ca. 600 Wispel Roggen und ca. 400 Wispel Weizen. Verladen wurden ca. 150 Wispel Roggen per Kahn nach Stettin, ca. 500 Wispel Roggen per Eisenbahn nach Stettin. Der ungefähre auf dem hiesigen Lager verbliebene Bestand war 300 Wispel Roggen und 400 Wispel Weizen. Trotz der nur unbedeutenden Zufuhr macht sich eine Neigung zur rückgängigen Bewegung der Preise bemerklich. Im Durchschnitt stellten sich die Preise auf 45—48 Rthlr. für den Wispel Roggen und 65—73 Rthlr. für den Wispel Weizen.

Görlitz, 10. **Oktober**. Die in den letzten Monaten eingetretene größere Rührigkeit im Waarengeschäft, namentlich in der Leinen-, Baumwollen- und Wollen-Industrie und die in jüngster Zeit abgehaltene Leipziger Messe haben im Monat September den hiesigen Verkehr belebt. Wenn auch das Tuchgeschäft noch nicht in der gehofften Weise an Ausdehnung gewonnen hat und namentlich die diesseitigen Fabriken für die Amerikanischen Märkte kaum nennenswerthe Beschäftigung finden, so kann man doch annehmen, daß das Tuchgeschäft neuerdings eine wesentliche Besserung erfahren hat. Dem unausgesetzten lebhaften Verkehr mit den Deutschen Staaten steht in Bezug auf Absatz zur Zeit das Levantinische Geschäft zur Seite. Der Verbrauch alter Vorräthe hat ein gesundes Bedarfsgeschäft herbeigeführt und findet die Spekulation nach dem Orient eine wesentliche Unterstützung in den eingetretenen besseren Valutenverhältnissen. Ein erfreuliches Fortschreiten ist auch in den Werkstätten der Maschinenbau-Anstalten, Eisengießereien und in der Eisenbahnwagen-Fabrikation wahrzunehmen, sie arbeiten mit vollen Kräften und können die eingehenden Aufträge kaum bewältigen. Nachdem sich jetzt ein unzweifelhaft sicheres Resultat über die diesjährige Ernte in der hiesigen Gegend herausgestellt hat, ist hervorzuheben, daß die gehegten Erwartungen sich nicht nur erfüllt haben, sondern dieselben zum Theil übertroffen worden sind. Liefert Weizen ein gutes Resultat, so bietet Roggen eine volle Ernte dar und die Produzenten versichern, schon seit langen Jahren keines so günstigen Ergebnisses theilhaftig geworden zu sein. Noch vortheilhafter stellt sich das Ergebniß der Kartoffel-Ernte, welche nicht nur einen Gewinn von durchschnittlich mindestens 100 Scheffeln pro Morgen hergiebt, sondern auch in der Güte der vorjährigen gleichkommt, da sie sehr mehlreich und gut ausgebildet sind. Die Krankheit zeigte sich nur stellenweise und hat nirgends weitreichende Dimensionen angenommen. Getreideversendungen nach weiteren Gegenden haben schon seit Wochen aufgehört, der Geschäftsverkehr beschränkt sich nur auf den Bedarf der Umgegend und den benachbarten Distrikten Sachsens und Böhmens.

Gleiwitz, 14. **September**. Die Verkehrsverhältnisse im abgelaufenen

Monat sind im Allgemeinen nicht als besonders lebhaft zu bezeichnen, wenngleich sich für die Oberschlesische Eisen-Industrie die erfreuliche Thatsache festgestellt hat, daß sie aus dem sie Jahre lang anhaltend belastenden Drucke herausgetreten und in einer ruhigen stetigen Entwicklung fortgeschritten ist. Es haben nicht allein die Walzwerke, welche in Folge guter Beschäftigung die Konjunkturen der Vergangenheit am günstigsten überstanden haben, reichlichere Beschäftigung gefunden, sondern auch die Roheisen-Produzenten haben durch vermehrte Nachfrage höhere Preise erzielen können, so daß gegenwärtig für Coaks-Roheisen ein Grundpreis von 40 Sgr. angenommen wird. Der Grund dieser Preissteigerung resp. Nachfrage liegt theils in den höheren Preisnotirungen auswärts, theils in dem vermehrten Verbrauch zu Maschinen und Bauzwecken, wozu auch der Bau von Panzerschiffen beigetragen haben soll. Unter diesen Umständen sind die Oberschlesischen Koaks-Roheisen-Läger meistentheils geräumt, die kaltgelegenen Oefen und Hütten wieder in Betrieb gekommen und der Betrieb der Walzwerke vermehrt worden. Ein Walzwerk von größerem Umfange auf Solidität und guten Absatz basirt, ist in Zabrze entstanden. Die Produktionsmethode für Koaks-Roheisen hat sich allmälig soweit vervollkommnet, daß dieses zum Theil das Holzkohlen-Roheisen ersetzt, und das letztere nicht mehr die Abnahme findet, die es früher, durch den Bedarf hervorgerufen, hatte, weshalb denn auch die Preise für diese Eisengattung gegenwärtig vernachlässigt werden. Die ermäßigten Eisenbahn-Frachtsätze haben auf die Regsamkeit der Oberschlesischen Hütten- und Bergwerks-Industrie nur günstig einwirken können; dies ist ebensowohl im Eisen- als auch im Kohlenhandel zu erkennen, wenngleich bei dem letztern eine sogenannte Expeditionsgebühr den Einpfennigstarif illusorisch machen soll und dieser niedrige Satz für Eisen auch nur für das nach Berlin verfahrene Eisen in Anwendung kommt, wogegen das nach andern Stationen, beispielsweise das nach Sachsen bestimmte Eisen, nach Görlitz, einem höheren Tarif unterworfen ist. Möchten doch die durch Kommunikationsmittel zu erreichenden Verkehrserleichterungen nicht allein zum Segen der nach Emporblühen ringenden Industrie, sondern auch in Verbindung damit zum Segen der von dem Aufblühen der Industrie abhängigen Landestheile und somit auch zum Segen des Staates sich immer weiter ausdehnen. Die bisherigen Klagen über zu hohe Tarifsätze, die Ausbeutung des Eisenbahn-Monopols zu Gunsten einer hohen Dividende und über Mangel an Transportmitteln haben der Entwicklung des Verkehrs nur Nachtheil bringen können. Die Ernte an Halmfrüchten in Oberschlesien ist, wie man hört, überall gut ausgefallen und gut eingebracht worden. Die Scheuern sind nicht im Stande gewesen, den Ernte-Segen aufzunehmen, es haben Schober errichtet werden müssen. Die Witterung zum Einernten war vorzüglich, so daß der Landwirth für den in Folge der Kälte und Dürre in den Monaten Juni und Juli verminderten Gewinn wiederum entschädigt worden ist. Die Frühkartoffeln sind vorzüglich gerathen, die Spätkartoffeln versprechen dasselbe Resultat.

Nordhausen, 11. **Oktober**. Der geschäftliche Verkehr hat während des September in den meisten Branchen keine nennenswerthe Aenderung gegen die vorangegangenen Monate erlitten und namentlich bleibt zu bemerken, daß im Zuckergeschäfte die abwartende Stellung, welche die Käufer bis zur Eröffnung der neuen Campagne eingenommen hatten, andauerte. Das Geschäft war daher auf die wenigen Vorräthe der vorjährigen Produktion beschränkt. Das Gleiche war bei den Nesselfabriken der Fall, weil die Garnvorräthe immer mehr zur Neige gehen und neue Ankäufe der enorm hohen Preise wegen fast nicht gemacht werden. Die Branntweinbrennereien arbeiteten nur für den täglichen Konsum und behielten, wie auch die übrigen Fabrikationszweige, den seitherigen ruhigen Gang bei. Die Witterung war den ganzen Monat hindurch trocken und schön und hat auf Rüben und Kartoffeln günstig eingewirkt; der Stand der ersteren ist durchaus befriedigend und letztere scheinen sich in Bezug auf die befürchtete Fäulniß besser zu gestalten als man seither erwarten durfte. Die Zufuhr von Getreide ꝛc. hat im vorigen Monat betragen:

ca. 400	Wispel	Weizen	bezahlt mit	64—74 Rthlr.,
„ 640	„	Roggen	„	52—60 „
„ 460	„	Gerste	„	32—44 „
„ 630	„	Hafer	„	16—24 „
„ 80	„	Kartoffeln	„	12—16 „

Versandt wurden ca. 260 Wisp. Weizen, 340 Wisp. Roggen, 320 Wisp. Gerste, 360 Wsp. Hafer, 60 Wsp. Kartoffeln, und der Bestand unserer Läger betrug am Schlusse des Monats ca. 200 Wsp. Weizen, 260 Wsp. Roggen, 240 Wsp. Gerste, 300 Wsp. Hafer, 40 Wsp. Kartoffeln.

Elberfeld, 14. **Oktober**. Das Geschäft und die Produktion der Fabriken bewegte sich in den früher schon geschilderten Grenzen. Diejenigen Zweige der Industrie, auf welche die unveränderte Lage der Baumwollenfrage zurückwirkt, leiden je länger je mehr und die darin eingetretene Stockung nimmt immer größere Dimensionen an. Die Fabrikation der übrigen, von der Baumwollenfrage weniger oder gar nicht berührten Artikel befindet sich in gutem, zum Theil sogar sehr lebhaftem Betriebe. Für die Besatzartikel hat sich selbst ein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar gemacht, der die einschlagenden Löhne nicht unbedeutend steigert. Von den Rohstoffen folgte die Baumwolle den Schwankungen der Englischen Märkte. Die Umsätze darin waren beschränkt. In Rohseide war der Verkehr etwas lebhafter als im Monat vorher, es wurden in der Seidentrocknungs-Anstalt 33,042 Pfd. in 306 Nummern konditionirt. Eine sehr lebhafte Konjunktur bei steigenden Preisen hat Krapp erfahren, worin ungeachtet der Betriebsstockung in den Rothfärbereien sich eine sehr rege Spekulation zeigt.

Dortmund, 12. **Oktober**. Wenngleich im verflossenen Monat in der Lage der Eisen-Industrie und den damit verwandten Zweigen keine Veränderungen wahrzunehmen waren, so ist dennoch der gegenwärtige Zeitpunkt dadurch wichtig, daß die Mehrzahl der Werke ihren Abschluß gemacht und die Resultate ihrer Thätigkeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben. Das durchschnittliche Ergebniß dieser Abschlüsse ist die geringe Rentabilität von 3—5 pCt., und nur auf den gut situirten Werken, gewesen. Die von dem Bochumer Verein für Gußstahlfabrikation zur Vertheilung kommende Dividende von 16 pCt. nach bedeutenden Abschreibungen kann wohl lediglich darin ihren Grund haben, daß dieses Werk in gewissen Artikeln ohne Konkurrenz dasteht. Von den zur Ausbeutung von Kohlengruben gegründeten Aktiengesellschaften hiesiger Gegend ist keine in der Lage gewesen, eine höhere Dividende als 3 pCt. zu vertheilen, die Mehrzahl konnte ihren Theilhabern gar keine Dividende gewähren. Ueber den Gang der Iserlohner Fabriken verlautet ebenfalls nichts Günstiges. Die Fabrikation von Bronzewaaren ist vorzugsweise auf den Absatz nach Nordamerika hingewiesen und liegt in Folge der Wirren in diesem Lande sehr darnieder. Ebenso hat der seit einigen Jahren mit großem Erfolge betriebene Handel nach Italien durch die politischen Ereignisse eine empfindliche Störung erlitten. Dagegen erfreuen sich die Anlagen, welche auf Herstellung eiserner Ketten gerichtet sind, sowie die Papierfabriken eines lebhaften Absatzes. Der Fruchtmarkt war im verflossenen Monat ziemlich stark befahren. Die Preise von Weizen waren weichend, während Roggen, der hauptsächlich zur Saat gesucht war, sich behauptete. Der Konsum muß noch immer durch Beziehungen von Schlesien und den östlichen Provinzen versorgt werden. Die Durchschnittspreise waren für Weizen (à 85 Pfd.) 3 Rthlr. 5 Sgr. pro Scheffel, Roggen (zur Saat) 2 Rthlr. 20 bis 25 Sgr. pro Scheffel, Roggen (à 80 Pfd.) 2 Rthlr. 14 Sgr. pro Scheffel, Gerste 1 Rthlr. 20 Sgr. pro Scheffel, Hafer 1 Rthlr. 3 Sgr. pro Scheffel, Kartoffeln 22—24 Sgr. pro Scheffel.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 45. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 7. November 1862.

Offener Brief an die Repräsentanten der Westmächte in Jeddo.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht die Hongkong-Zeitung vom 31. Juli 1862 einen aus Yokuhama vom 1. Juli datirten Brief über die Lage der Fremden in Japan und über die inneren Verhältnisse des Japanischen Reichs. Der Inhalt dieses Sendschreibens ist in mehrfacher Hinsicht von allgemeinem Interesse, und wir theilen dasselbe daher wörtlich in der nachstehenden Uebersetzung mit:

> Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und Seine Majestät der Taikun von Japan, von dem Wunsche beseelt, zwischen den beiden Ländern dauernde freundschaftliche Beziehungen herzustellen und den Handel zwischen ihren beiderseitigen Unterthanen zu erleichtern, sind übereingekommen, einen Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag abzuschließen ꝛc.

Dieser inhaltschwere Paragraph, der an der Spitze des Vertrages zwischen Großbritannien und Japan steht, und der unter veränderten Namen in allen neuerdings mit diesem Lande abgeschlossenen Verträgen wiederkehrt, zeigt klar und deutlich, welche Absichten die Westmächte leiteten, als sie mit dem Taikun Beziehungen anknüpften. Sie wünschten Friede und Freundschaft mit ihm, um einen neuen Handelsverkehr zu begründen und zu erleichtern. Als er die Verträge unterzeichnete, versprach der Taikun seinerseits in feierlicher Weise, Friede und Freundschaft zu halten und Erleichterungen des Handelsverkehrs herbeizuführen. Im Vertrauen auf den vollen Kaiserlichen Werth seines Wortes haben unsere Kaufleute sich in Yokuhama, Nagasaki und Hakodadi niedergelassen. Seit Eingehung jener Verpflichtungen sind nunmehr drei Jahre verflossen, — ein Zeitraum, der als völlig genügend erscheint, wenn es sich darum handelt, den Werth des Erreichten abzumessen, und zu erwägen, ob unsre Hoffnungen in Beziehung auf den Handelsverkehr mit Japan begründete waren, oder nicht.

Besteht nun aber Friede und Freundschaft zwischen der Japanesischen Regierung und den Westmächten? oder hat Friede und Freundschaft bisher zwischen ihnen bestanden? oder ist die Beschaffenheit des Handels in den uns geöffneten Häfen von der Art, daß sie die Erwartungen rechtfertigt, welche unsere Kaufleute vor und bald nach dem Abschlusse jener Verträge hegten?

Nein! denn obwohl nicht offener Krieg ausgebrochen ist, so walten doch zwischen den Regierungen keine freundschaftlichen Beziehungen ob, und obwohl ein neuer Handelsverkehr begründet wurde, so sind doch für die beiderseitigen Unterthanen keine Erleichterungen eingetreten; wir machen keinerlei Fortschritte im Verkehr mit der Japanesischen Bevölkerung.

Es besteht weder Friede noch Freundschaft. Im Gegentheil, die Lage der fremden Residenten in Japan ist durchaus nicht sicher und angenehm; den unmittelbaren und unverwerflichen Beweis hierfür liefert die Lebensweise, welche sie zu führen genöthigt sind.

Um das ihnen in Jeddo gewährte Wohnrecht aufrecht zu erhalten, haben unsere Gesandten dort eine Stellung einnehmen müssen, die mit der Würde der von ihnen vertretenen Nationen durchaus unvereinbar ist. Umgeben von starken Wachen und Bewaffneten werden sie wie Staatsgefangene gehalten; es ist ihnen nicht gestattet, durch die offenen Straßen der Stadt oder auf den Landstraßen zu gehen, ohne vorher besondere Vorkehrungen zu treffen, gerade so, als wenn sie ein feindliches Land betreten wollten. Jeder Schritt, den sie thun, wird überwacht; jede Bemühung, irgend etwas Zuverlässiges über die politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse Japans zu erfahren, wird vereitelt, und wenn sie so glücklich sind, Einiges in Betreff solcher öffentlichen Angelegenheiten in Erfahrung zu bringen, was sie zur pflichtmäßigen Erledigung ihrer Obliegenheiten wissen müssen, dann sind sie fast ausschließlich auf die Vermittelung ihrer Diener angewiesen; letztere müssen dann ihre Freiheit und wohl gar das Leben auf das Spiel setzen, um schließlich Dinge mitzutheilen, die in jedem civilisirten Lande durch die Organe der Regierung leicht und ungehindert zu erkunden sind.

Die fremden Residenten in Yokuhama werden nicht so streng überwacht, wie ihre Oberen in Jeddo; allein auch sie sehen sich einer Behandlung ausgesetzt, die Vieles zu wünschen übrig läßt. Die ausländischen Konsuln mußten ihre Landsleute ermächtigen, zur Selbstvertheidigung Waffen zu tragen; als friedliche, jedoch entschlossene Männer bedienen sie sich regelmäßig dieser Erlaubniß, — eine Thatsache, angesichts deren es keines weiteren Beweises dafür bedarf, daß ihre Beziehungen zu den Unterthanen des Taikun weder freundschaftliche noch angenehme sind.

Der Handelsverkehr mit den Japanesen ist schwierig und unregelmäßig, wie es bei unseren politischen und sozialen Beziehungen zu diesem Volke nothwendig der Fall sein muß. Daß einige Kaufleute ab und zu vortheilhafte Geschäfte gemacht haben, beweist nicht, daß Alles gut geht. Nimmt man aber in Erwägung, wie fast jeder Einzelne aus dem Handelsstande zu Yokuhama aus eigener Erfahrung zahlreiche Beispiele der durch nichts veranlaßten willkürlichen und nachtheiligen Einmischung der Japanesischen Beamten in seine Geschäfte mit dem Volke anführen kann, dann muß behauptet werden, daß von der dem Handel nothwendigen, durch die Verträge besonders zugesicherten Verkehrsfreiheit hier nicht die Rede ist.

Es steht fest, um nur ein Beispiel hervorzuheben, daß kein Japanesischer Kaufmann nach Yokuhama kommen oder sich daselbst niederlassen darf, wenn er einer speziellen Erlaubniß zu diesem Vorhaben ermangelt; wird ihm diese gewährt, dann ist gewiß, daß er nur solche Gegenstände an den Markt bringen kann, deren Verkauf ihm von den Beamten gestattet ist; es ist gewiß, daß er der Regierung von jedem mit Fremden abgeschlossenen Geschäfte Rechnung legen und daß er nicht nur das von ihm Gekaufte oder Verkaufte, sondern auch die Art und Weise genau angeben muß, wie er Zahlung leisten oder wie solche ihm geleistet werden soll; es ist ferner gewiß, daß, wenn er in Veranlassung seines Geschäftsbetriebes fremde Münzen annimmt, er dieselben nicht als Geld gebrauchen kann (obwohl die Verträge dieses Recht ausdrücklich zusichern), sondern gehalten ist, sie an Agenten der Regierung zu einem Preise zu verkaufen, der dem Gouvernement einen Gewinn von fast 30 pCt. der ganzen von uns in Silber zu zahlenden Handelsbilanz abwirft; es ist endlich gewiß, daß diese unerträglichen Bedrückungen und Erpressungen die besseren Kaufleute, beispielsweise die von Osakka, abhalten, nach Yokuhama zu kommen, und uns der Willkür einer niederen Klasse von Kleinhändlern und Mäklern überlassen, die im Allgemeinen ebenso betrügerisch als unwissend ist, von denen, wenn ein Vertrauens- oder Vertragsbruch eintritt, nichts erlangt werden kann, und es ist schließlich kaum zu bezweifeln (denn dieser Thatsache steht wegen der notorischen Furcht der Krämer vor den Beamten kein vollständiger Beweis zur Seite), daß außer allen bereits hervorgehobenen Nachtheilen, und gewissermaßen in natürlicher Folge derselben, sämmtliche nach Yokuhama beförderte oder von dort bezogene Waaren im Innern des Landes mit willkürlichen und ungesetzlichen Abgaben belastet werden. So hartnäckig immerhin die Beamten das hier Mitgetheilte leugnen mögen, so ist es doch bekannt, und wird von Jedem, der nicht in Japan landesangehörig ist, bestätigt werden.

Ich wiederhole es daher, zwischen den Fremden und den Japanesen besteht weder Friede noch Freundschaft; unsere kommerziellen, diplomatischen und sozialen Verbindungen mit diesem Volke sind ungesunde und unbefriedigende.

Ist dieses der Schluß, zu dem uns Thatsachen hinführen, dann entsteht die Frage: welche Ursachen veranlassen den Taikun zum offenen Bruch seines gegebenen Versprechens? und wie können die Fremden zu den vertragsmäßig gewährleisteten Handelserleichterungen und zur Sicherheit ihrer Personen gelangen?

Die Antwort auf die erste Frage ist: Ursache, aus welcher der Taikun seine feierlichen Zusicherungen bricht, ist, daß er sie nicht halten kann, und Ursache, aus welcher er sie nicht halten kann, ist, daß er kein Recht hatte, sie zu geben.

Diese Behauptung wird Alle stutzen machen, die die Berichte des Lord Elgin und des Baron Gros über ihre Sendung an den Hof in Jeddo gelesen und die aus diesen Schriftstücken gefolgert haben, daß die Regierung des Taikun

von Japan an Macht und Ansehen etwa der Regierung der Königin von Großbritannien oder der des Kaisers der Franzosen gleichkomme, daß der Taikun, wie die Herrscher dieser beiden Länder, sich im Besitz des Rechts befinde, mit anderen Mächten Verträge abzuschließen. Immerhin bleibt das Sachverhältniß das angegebene: der Taikun kann sein Versprechen nicht halten, weil er nicht berechtigt war, es zu geben.

Der Taikun ist weder Selbstherrscher in Japan, noch konstitutioneller Fürst des Landes, ja er ist nicht einmal der Höchste unter den Dienern des Souverains. Zwischen ihm und dem Mikado, dem einzig legitimen Kaiser von Japan, stehen verschiedene Beamte von höherem Rang. Der Taikun ist nichts Anderes als der oberste Exekutivbeamte der Regierung.

In der vor ungefähr 250 Jahren ausgebrochenen Revolution ursurpirte sein Ahn diese Würde und machte sie in seiner Familie erblich. So groß immerhin die so erlangte Macht sein mag, und so wenig sie vielleicht in den Institutionen der westlichen Welt ihres Gleichen findet, so ist sie doch streng begrenzt, und wenn der verstorbene Taikun, durch die Umstände gezwungen und wahrscheinlich ohne durch eigene Entschließungen besonders betheiligt zu sein, die Verträge mit den fremden Mächten unterzeichnet hat, so überschritt er diese Grenzen und beging thatsächlich von neuem eine Ursurpation, in der die Ursache aller, zur Zeit seine Stellung überhaupt bedrohenden Schwierigkeiten zu suchen ist.

Zur Erläuterung des Vorstehenden mögen einige Worte über den höchst verwickelten Mechanismus der Japanesischen Regierung folgen. Herr Alcock[1]) sagt hierüber: »Es ist bekannt, daß es einen Titular- und erblichen Souverain von Japan, den Mikado, giebt, der weder eine Stimme noch einen Wirkungskreis hat, und einen zweiten, den Taikun, der, mit einer ursprünglich ursurpirten, indessen seit Langem erblich gewordenen Macht ausgerüstet, gewissen Machtbeschränkungen unterworfen ist. Der Taikun ist nominell das Haupt der vollziehenden Gewalt, allein faktisch ohne Einfluß und in derselben Weise wie der Mikado Träger eines Schatten-Regiments. Die eigentliche vollziehende und regierende Gewalt muß hinter diesem Schatten gesucht werden. Zuerst bei den Ministern, von denen nur zwei mit den Vertretern der fremden Mächte in Berührung kommen. Hinter diesen, aber über ihnen steht der Rath der Fünf, — Gerogio —; Daimios vermöge eigenen persönlichen Rechts und gewählte hohe Staatsbeamte, welche für sich das Recht in Anspruch nehmen, die Exekutive unter einer gewissen Verantwortlichkeit und Kontrolle derjenigen auszuüben, von denen sie ihre Machtbefugnisse übertragen erhalten haben. Hinter diesen steht, als die vermuthliche wahre Quelle aller Gewalt des Gerogio, der, wie man annimmt, aus 18 Mitgliedern zusammengesetzte Hohe Rath der Daimios. Diese 18 repräsentiren wieder die Macht und den Einfluß von 62 der vornehmsten Vasallenfürsten des Reichs, welche schließlich nur einen Theil der Gesammtkörperschaft von ungefähr 600 Daimios bilden. Letztere besitzen im Lande mehr oder weniger grundherrliche Rechte und Privilegien, und haben auf den Hohen Rath, mag dieser geleitet und zusammengesetzt sein, wie er will, einen mehr oder weniger bestimmenden Einfluß. Obgleich dieses sowohl in Beziehung auf das Detail, wie auf die Genauigkeit der Umrisse Vieles zu wünschen übrig läßt, so ist doch, was positive Information betrifft, nichts Verläßlicheres in Erfahrung zu bringen; nur das kann als ausgemacht angesehen werden, daß die höchsten Würdenträger des Landes, der Mikado und der Taikun, wenigstens in dem gegenwärtigen Augenblicke, keine Regierungsgewalt haben.«

Diese Angaben lassen keinen Zweifel darüber obwalten, daß der Taikun weder de jure noch de facto Herr des angeblich von ihm regierten Landes ist, und daß folgeweise alle von ihm allein abgeschlossenen Verträge von sehr zweifelhaftem Werthe sein müssen.

Seitdem aber Herr Alcock die obigen Zeilen geschrieben hat, sind weitere Thatsachen zu unserer Kenntniß gekommen, nach welchen die Autorität des Taikun als so eng begrenzt erscheint, daß man annehmen muß, er habe durch die Unterzeichnung von Handelstraktaten mit auswärtigen Mächten thatsächlich die Konvention gebrochen, kraft deren seine großen Ansprüche überhaupt im Reiche geduldet wurden.

Als Hiéas (gewöhnlich Gongen-Sama genannt), der Ahnherr der seit den letzten 250 Jahren in Japan regierenden Taikuns, den Thron von Jeddo erobert hatte, wurde er hierdurch allein nicht Beherrscher von Japan. Neben dem legitimen Kaiser, dem Mikado, dessen reelle Macht zwar wesentlich erschüttert worden war, dessen göttlichem Rechte Hiéas jedoch selbst sich unterworfen erklärte, standen noch 18 mächtige Fürsten unter den Waffen; der Usurpator wagte es nicht, diese anzugreifen, sie wurden also auch nicht unterjocht. Es wird berichtet, Hiéas habe, um den Feindseligkeiten ein Ende zu machen, Mittel und Wege zu einer freundschaftlichen Verständigung gefunden und nach längeren Verhandlungen mit jenen 18 eine Konvention vereinbart. Diese besteht noch in Kraft; sie ist bekannt als »die Gesetze des Gongen-Sama« und muß als die Grundlage der gegenwärtigen Japanesischen Verfassung angesehen werden.

Kraft dieser Gesetze, von denen die meisten Fremden bisher nichts wußten, und deren Inhalt sorgfältig geheim gehalten wird, wurde der Taikun Herr von Jeddo und anderer reicher und wichtiger Plätze, sowie Chef der vollziehenden Gewalt im Reiche — eine Stellung, die ihn auch zu dem bei weitem mächtigsten Unterthanen des Mikado machte. Allein Gongen-Sama's Gesetze griffen weder die Majestätsrechte des Mikado an, noch hoben sie jene Unabhängigkeit auf, in welcher die großen Daimios unter schwachen Monarchen und nach

1) Sir Rutherford Alcock, Brittischer Ministerresident in Japan.

langwierigen Bürgerkriegen schon seit mehreren Generationen sich zu erhalten gewußt hatten. Was diese Konvention schuf, bestand wesentlich darin, daß die Grenzen der Machtbefugnisse eines jeden der großen Staatskörper und zwar des Mikado, des Taikun und der 18 Großen festgesetzt wurden, und solchergestalt die Grundlage zu einem einheitlichen Reiche gelegt wurde.

Nach dieser Organisation war die allgemeine Regierung, wie folgt, zusammengesetzt:

a) der Mikado oder Kaiser, der in seiner Hauptstadt Miako residirt. Er ist aller Exekutiv-Gewalt entkleidet, und nur Träger einer nominellen Oberherrlichkeit, die jedoch unter gewissen Umständen, z. B. wenn seine Zustimmung erforderlich ist, einen Werth erlangt und wichtig wird;

b) der Taikun oder Chef der Exekution; er residirt in Jeddo, und muß aus den Erträgnissen seiner reichen Ländereien die Bedürfnisse des Hofes in Miako befriedigen;

c) der Hohe Rath, aus den 18 ältesten Daimios zusammengesetzt, diese Fürsten repräsentiren den Mikado in Jeddo, müssen dort Residenz halten und dienen, weil sie Stellvertreter der höchsten Macht sind, als Gegengewicht gegen die Gewalt des Taikun. In allen Japan betreffenden wichtigen Fragen muß der Hohe Rath gehört werden; bevor aber die auf diesem Wege erlangte Entscheidung zur Ausführung gebracht werden kann, muß der Mikado selbst seine Genehmigung dazu ertheilen.

Diese Einrichtungen beziehen sich jedoch nur auf die Angelegenheiten des Reichs als eines Ganzen. In ihren Privatbesitzungen sind der Taikun sowohl, wie die großen Fürsten, jeder für sich, Gebieter und dort waren sie, wie ein älterer Reisender sie nannte, wirklich Könige mit fast absoluter Machtvollkommenheit.

Obgleich das hier Gesagte den von Herrn Alcock beigebrachten Mittheilungen wenig hinzufügt, und durchaus nicht ausreicht, um eine geeignete Kenntniß der komplizirten und eigenthümlichen Organisation der Staatsverfassung des Reiches zu vermitteln — so ist doch ein Punkt nunmehr entschieden, und klar bewiesen, nämlich der, daß die Regierung des Taikun nicht die Regierung von Japan ist, und daß nur der Mikado das Recht hat, allgemeine, das ganze Land umfassende Verpflichtungen einzugehen.

Daß der Mikado den Verträgen mit den fremden Mächten seine formelle Zustimmung nicht ertheilt hat, ist jetzt sehr wohl bekannt, und daß diese Verträge ohne jene Zustimmung in den Augen der Japanesischen Fürsten und des Japanesischen Volks ohne gesetzliche Kraft sind, steht ebenfalls fest.

Hierin beruht die Quelle aller neueren Unruhen und Störungen. Dies ist der Grund, der die Regierung des Taikun außer Stand setzt, unsere Gesandten und uns zu schützen; dies die Veranlassung, weshalb die Regierung des Taikun selbst gegen die Angriffe der Unzufriedenen, die es darauf abgesehen haben, ihr Verlegenheiten zu bereiten, und die Europäer aus dem Lande zu jagen, wehrlos erscheint. Daher kommt es, daß sie die Mörder nicht bestraft, ja gar nicht einmal wagen darf, zu bestrafen, die von Zeit zu Zeit harmlose Fremde auf den offenen Straßen, oder unmittelbar vor den Japanesischen Wachen, oder vor der Thür des Britischen Gesandten in Stücke hauen. Daher kommt es, daß sie sich bemüht zeigt, unseren Verkehr zu beschränken, und uns von dem ferneren Betriebe des Handels abzuschrecken. Daher entsprang die Weigerung, Jeddo im verflossenen Monate Januar zu öffnen, daher kommt das Widerstreben, in Osakka am Anfang des kommenden Jahres Europäer zu sehen. Daher kommt es, daß man uns veranlassen will, nach Nagasaki wieder zurückzukehren, wo schon lange ein Verkehr mit Fremden stattfindet, und daß man uns dort die hier versagten Erleichterungen anbietet. Kurz daher kommt es, daß es für Fremde in diesem Theile von Japan weder Friede noch Freundschaft giebt, und daß unsere Beziehungen zu diesem Volke, die politischen sowohl wie die kommerziellen, in Allem nicht so sind, wie sie sein sollten.

Zahlreiche Verbrechen bezeichnen mit Blutspuren die Geschichte unseres seit drei Jahren dauernden Verkehrs mit Japan; man kann nicht behaupten, daß die Regierung des Taikun bei diesen Mordanfällen betheiligt ist. Sie beklagt zweifelsohne jene Verbrechen ebenso sehr als irgend Jemand; allein sie ist zu machtlos, um sie zu verhindern und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht vermochte, Eines der Gesetze des Gongen-Sama aufzuheben, kraft dessen Fremde erschlagen werden dürfen, wo sie sich antreffen lassen.

Es ist also nutzlos für uns, hier mit unserem Leben den Händen Jener preisgegeben, so lange zu warten, bis der Taikun aus dem Handel mit uns und aus seinen eigenen Unternehmungen so viel an Mitteln und Macht sammelt, um die bestehenden Gesetze stürzen und seine uns gegebenen Versprechungen erfüllen zu können. Wir müssen entweder das Land verlassen oder von dem einzigen und höchsten Beherrscher desselben die vollgültige Ratifikation der Rechte und Privilegien erlangen, deren Genuß uns veranlaßte, hierher zu kommen. Einen Mittelweg giebt es nicht. In dieser Angelegenheit sind Aufschub, Konzessionen, alle halben Maßregeln nutzlos. —

So wiederhole ich es, daß es nur die Alternative giebt, entweder die Verträge durch die wirkliche Regierung des Reiches anerkennen zu lassen, oder sie als werthlos aufzugeben und einem Lande den Rücken zu kehren, wo wir unwillkommen und im Zustande der Unsicherheit sind.

Darüber, ob dieser letztere Ausweg den Westmächten ebenso zusagen würde wie der hiesigen Regierung, haben An-

dere zu entscheiden; ich meines Theils bin überzeugt, daß uns bald keine andere Wahl bleiben wird, wenn die betheiligten Nationen nicht rasch kräftige und übereinstimmende Maßregeln treffen.

Yokuhama, am 1. Juli 1862.

Gesetzgebung.

Instruktion zu dem Gesetze über zollfreie Einfuhr von Schiffsbaumaterialen in Belgien.

(Mon. univ. Nr. 284).

In Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Juli[1]) können die hiernächst bezeichneten, zum Bau oder zur Ausrüstung von Schiffen bestimmten Materialien zollfrei eingeführt werden: 1. Kupferne Platten, Bolzen und Nägel zur Verhäutung; 2. Hölzer zu Masten, Raen und Spieren; 3. Tauwerk; 4. Segeltuch und 5. Schmiede- oder gußeiserne Haspeln. Die Zollfreiheit ist von dem durch den Importeur zu erbringenden Nachweise darüber, daß die Materialien verwendet oder auf den Schiffen als Inventarienstücke verladen sind, abhängig gemacht. In dieser Hinsicht habe ich die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten, ihrer Beschaffenheit nach zu anderen Zwecken wenig geeigneten Gegenstände werden als Baumaterialien ohne weiteren Nachweis zollfrei zugelassen, vorausgesetzt, daß folgende Bedingungen erfüllt werden.

Die kupfernen Platten, Bolzen und Nägel zur Verhäutung müssen die ihnen eigenthümlichen und ihre Bestimmung anzeigenden Eigenschaften haben. Im Allgemeinen werden die Bolzen in Barren oder Stangen eingeführt, die je nach dem Bedürfnisse auf den Werften in Stücke zerlegt werden; derartige Barren und Stangen sind in derselben Weise wie Bolzen zugelassen. Die Hölzer zu Masten, Raen u. s. w. sind Rundhölzer; sie müssen einen mittleren Durchmesser von mindestens 25 Centimeter und eine Länge von 12 Meter haben.

Als Segeltuch werden ohne Unterschied des Stoffs nur Stücke von mehr als 8 Fäden auf 5 Millimeter zugelassen, falls dieselben die für Segeltuch erforderliche Stärke und Breite haben, welche Letztere 73 bis 76 Centimeter für Holländisches Leinen, und 58 bis 61 Centimeter für Leinen aus anderen Ländern beträgt. Segeltuch, das nach Maßgabe des Art. 40 des Gesetzes vom 4. März 1840 gefertigt ist und bei der Entnahme aus den Entrepôts deklarirt wird, kann wie Segeltuch ausländischer Fabrikation zur zollfreien Einfuhr zugelassen werden.

Die Haspeln müssen die auf Schiffen übliche Form haben; die dazu gehörigen Ketten dürfen nur dann frei zugelassen werden, wenn sie den in dem Gesetze vom 19. Juni 1856[2]) vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

§. 2.

Wenn über die wirkliche Bestimmung der Gegenstände, die in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen zuzulassen sind, Zweifel oder Verdacht entsteht, dann kann der Zollamtsvorsteher des Orts für die Eingangszölle eine provisorische Kaution bestellen lassen, und von dem Importeur verlangen, daß derselbe, bei Strafe, der Zollbegünstigung verlustig zu gehen, innerhalb einer bestimmten Frist die Verwendung der Gegenstände als Bau- oder Ausrüstungsmaterialien nachweist.

§. 3.

Für Tauwerk, und unter dieser Benennung sind ebensowohl Taue aus Metalldrähten, als aus vegetabilischen Gespinnsten zu verstehen, werden, wenn es aus einem öffentlichen Entrepôt oder direkt über ein Einfuhrzollamt bezogen wird, Begleitscheine ausgestellt. Diese Dokumente enthalten die Angabe des Ortes, nach welchem das Tauwerk befördert werden soll, sowie die Festsetzung eines Zeitraumes zu ihrer Verwendung oder Verschiffung; dieser Zeitraum darf niemals mehr als sechs Monate betragen.

§. 4.

Wenn die Verwendung oder Verschiffung bewirkt worden ist, dann hat der Betheiligte den Zollamtsvorsteher des Orts, oder bei dessen Nichtvorhandensein den Steuerkontroleur des Bezirks davon in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig bei demselben die Art und die Menge des verwendeten oder zur Verschiffung gelangten Tauwerks zu deklariren. Auf der Deklaration bezeichnet der Kontroleur zwei Beamten, die den Auftrag haben, die Verwendung oder Verschiffung festzustellen. Diese Beamten erstatten den Bericht über das Ergebniß ihrer Untersuchung auf der Deklaration, und übergeben dieselbe mit dem für den Importeur ausgestellten Begleitschein dem Kontroleur. Nachdem die Unterschriften der Beamten durch den Kontroleur beglaubigt sind, reicht dieser die Deklaration und den Begleitschein dem Zolleinnehmer der Stelle zurück, bei welcher dieses Dokument ausgestellt wurde. Der Einnehmer erledigt den Begleitschein und heftet die Deklaration an den Ausschnitt (souche) an. Ist der Begleitschein nur theilweise erledigt, so sendet der Einnehmer denselben, wenn es möglich ist, an den Betheiligten zurück, nachdem er vorher die erledigten Mengen darauf vermerkt hat. Nach Ablauf der in §. 3 festgesetzten Frist von sechs Monaten werden die Zölle von den Mengen, deren Verwendung oder Verschiffung nicht nachgewiesen ist, erhoben, falls dem Betheiligten durch den Provinzial-Direktor nicht eine Verlängerung bewilligt worden ist.

§. 5.

Die Freischeine, sowie die Begleitscheine für die zollfrei einzuführenden Bau- oder Ausrüstungsgegenstände dürfen nur auf den Namen eines Schiffsbauers, eines Rheders, Kapitains oder eines Schiffspatrons ausgestellt werden.

Brüssel, am 29. Juli 1862.

Der Finanzminister.

---

[1]) Hand. Arch. 1862. II. S. 134.

[2]) Hand. Arch. 1856. II. S. 35.

Zollverordnungen in den Niederlanden.

Der »Nederlandsche Staats-Courant« veröffentlicht in Nr. 244 drei Königliche Verordnungen, welche auf die Ausführung des Tarifgesetzes vom 15. August d. J.[1]) bezüglich und sämmtlich vom 6. Oktober 1862 datirt sind. Wir geben die Uebersetzung dieser Dekrete in der Reihenfolge, wie dieselben in dem genannten Blatte abgedruckt sind.

I. Abgabenfreiheit von Melasse und anderen Zuckersäften zur Verfertigung von Destillaten.

Art. 1.

Nur solche Branntweinbrenner können Melasse und andere Zuckersäfte frei von Eingangsabgaben einlegen, welche in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen über die Accise von inländischen Destillaten die vorgedachten Materialien in ihren Brennereien verarbeiten.

Art. 2.

Branntweinbrenner, welche Melasse oder andere Zuckersäfte frei von Eingangsabgaben einzulegen wünschen, haben einen oder mehrere verschließbare, in oder nahe bei ihren Brennereien belegene Räumlichkeiten zur Aufbewahrung nachzuweisen. Diese Aufbewahrungsräume werden als Privatniederlagen betrachtet und wie diese behandelt.

Art. 3.

Bei der Einfuhr von Melasse und anderen Zuckersäften oder bei der Entnahme aus dem Entrepôt wird die Bestimmung derselben: auf Grund des Vorstehenden abgabenfrei eingelegt zu werden, in der Deklaration angegeben, und dieses in dem Verabfolgungsscheine bemerkt.

Vorab wird auf Kosten des Anmeldenden das Bruttogewicht aufgenommen und in dem Verabfolgungsschein oder auf einem demselben angehefteten Verzeichnisse, und zwar für jedes Gebinde einzeln eingetragen.

Dann erfolgt der Transport nach den Aufbewahrungsräumen der Brennerei unter Versiegelung oder unter Ueberwachung.

Art. 4.

Nach der Anmeldung des Branntweinbrenners und in Gegenwart von Beamten werden die Melasse oder anderen Zuckersäfte in vollen Gebinden entleert, und sofort entweder unmittelbar in die Stollbacke oder in die Grundbacke gestürzt; der Beamte hat hierüber in die Anmeldung eine Bemerkung aufzunehmen.

Die Anmeldung muß die Marken und Nummern, sowie das Bruttogewicht der Gebinde enthalten.

In die Grundbacke wird nicht mehr Melasse oder anderer Zuckersaft gestürzt, als zum Verbrauche während zwei Mal vier und zwanzig Stunden erforderlich ist.

Art. 5.

Der Beamte führt eine fortlaufende Anschreibung über die nach den vorstehenden Artikeln in die Brennerei eingelegten Melasse und anderen Zuckersäfte.

Die durch den Beamten auf der Anmeldung bemerkten Abschreibungen der eingelegten Mengen werden von dem Brenner an den Entrepôt-Beamten abgeliefert und dienen als Belagsstücke für das Konto des in Art. 2 dieser Verordnung erwähnten Privatentrepôts.

Art. 6.

Zur Verwiegung der Melasse und anderen Zuckersäfte muß sich in der Brennerei eine Anstalt zum Verwiegen und ein Satz Gewichte vorfinden. Die Branntweinbrenner haben bei der Verwiegung die Gebinde durch ihre Arbeitsleute auf die Waage und von derselben bringen zu lassen.

Art. 7.

Die Fortschaffung von Melasse und anderen Zuckersäften aus den vorgedachten Brennereien ist verboten. Gleichermaßen ist verboten, in der Brennerei Gebinde mit Melasse oder anderen Zuckersäften zu füllen oder Gebinde mit dergleichen Materialien aufzubewahren. Unbeschadet der Strafbestimmung im Gesetze vom 6. März 1818 geht der Brennereibesitzer des Anspruchs auf Eingangs-Abgabenfreiheit verlustig, wenn diese Verbotsbestimmungen übertreten, oder die Bestimmungen in Art. 6 nicht beobachtet werden. Alsdann wird die Eingangsabgabe von der Melasse oder anderen Zuckersäften, welche in den in Art. 2 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Aufbewahrungsräumen vorhanden sind, sofort eingezogen.

Art. 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1862 in Kraft.

II. Zollfreie Einfuhr von Schiffsbedürfnissen, Viktualien und Lebensmitteln.

Art. 1.

Die Mengen an Viktualien, Lebensmitteln und Schiffsbedürfnissen, welche zum Gebrauch am Bord der vom Auslande einlaufenden Schiffe dienen, und von denen in Gemäßheit des Art. 5 des Gesetzes vom 15. August 1862 Eingangsabgaben oder Accise nicht zu erheben sind, wird festgesetzt:

a) für Segelschiffe, welche zur See oder auf Flüssen einlaufen und für Holzflöße, für den Kopf der Bemannung auf
 5 Unzen Salz,
 1 Kanne Wein,
 ½ Kanne Branntwein,
 2 Kannen Bier,
 5 Unzen Seife,
 ½ Kanne Essig,
 5 Unzen Zucker,
 10 Pfund Steinkohlen,
 1 » Fleisch;

b) für jedes See- und Flußdampfboot im Ganzen auf
 5 Pfund Salz,
 10 Kannen Wein,
 10 » Branntwein,
 20 » Bier,
 5 Pfund Seife,

[1]) Hand. Arch. 1862 II. S. 276.

3 Kannen Essig,
5 Pfund Zucker,
20 » Fleisch,
5 » Steinkohlen

pro Pferdekraft der Maschine und für jede Stunde der Entfernung von dem ersten Wachtposten oder von dem ersten oder Abfertigungs-Komtoir bis zum Löschplatze;

c) für andere Waaren, sowohl mit Segel- wie mit Dampffahrzeugen und Holzflößen bis zu solcher Menge, daß die Einfuhr-Abgabe davon für jede Waarengattung nicht mehr als einen Gulden beträgt.

Art. 2.

Bei dem ersten Wachtposten oder dem ersten oder Abfertigungs-Komtoir hat der Schiffer die Menge und Gattung der am Bord befindlichen Viktualien, Lebensmittel und Schiffsbedürfnisse, unter Bezeichnung der Fässer, Kisten und anderer Verpackungsart der Waaren, genau anzumelden.

Art. 3.

Die im Art. 1 verzeichnete Menge von Viktualien, Lebensmitteln und Schiffsbedürfnissen wird dem Schiffer zur freien Verfügung überlassen.

Art. 4.

Diejenigen Quantitäten an vorhandenen Viktualien, Lebensmitteln und Schiffsbedürfnissen, welche die im Art. 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Mengen übersteigen, werden von dem mit der Einklarirung beauftragten Beamten auf der allgemeinen Verklarung besonders vermerkt und in Beziehung darauf können die gesetzlichen Maßregeln der Ueberwachung und Versiegelung zu dem Ende getroffen werden, um die Ankunft derselben im Bestimmungsorte zu sichern.

Erfolgt die Angabe bei der Einfuhr auf Flüssen nicht mittelst der allgemeinen Verklarung, dann ist der Schiffer verpflichtet, beim ersten oder Abfertigungs-Komtoir bezüglich derjenigen Mengen, welche die im Art. 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten übersteigen, die Förmlichkeiten der Einfuhr zu beobachten, welche das Gesetz für alle andern Waaren vorschreibt, indem in diesem Falle auf den abzugebenden Dokumenten vermerkt wird, daß die Waaren zu den Viktualien, Lebensmitteln und Schiffsbedürfnissen gehören.

Art. 5.

Am Löschungsplatze oder Bestimmungsorte ist der Schiffer verpflichtet, die Viktualien, Lebensmittel und Schiffsbedürfnisse, welche nicht zu seiner Verfügung geblieben sind, durch die Steuerbehörde entweder am Bord der Schiffe selbst oder in besondern Aufbewahrungsräumen unter Verschluß oder Versiegelung nehmen zu lassen, bis sie wieder ausgeführt werden, widrigenfalls der Schiffer gehalten bleibt, die Waaren den gewöhnlichen Förmlichkeiten der Ein-, Aus- oder Durchfuhr zu unterwerfen.

Art. 6.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1862 in Kraft.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieser in das »Staatsblad« aufzunehmenden Verordnung beauftragt.

III. Befreiung von Eingangsabgaben.

Art. 1.

Die in Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 1862 angeordnete Befreiung von den Eingangsabgaben wird für die in jenem Artikel aufgeführten Waaren von dem Direktor der Ein- und Ausfuhrzölle in derjenigen Provinz bewilligt, in welcher das Abfertigungs-Komtoir belegen ist.

Art. 2.

In Beziehung auf die im Artikel 3 des gedachten Gesetzes erwähnten Waaren werden dem Direktor vorgelegt:

a) Abschrift der Dokumente, auf Grund deren die Ausfuhr dieser Waaren stattgefunden hat;
b) Erklärungen, entweder des Niederländischen Konsuls, oder Agenten oder der Verwaltung der Ein- und Ausgangsabgaben an dem Orte, von dem die Waaren zurückkommen, aus welchen diese Thatsachen hervorgehen;
c) Bescheinigungen, aus denen die Identität dieser Waaren hervorgeht und, sofern es sich um die unter b. und c. im Artikel 3 des erwähnten Gesetzes handelt, aus denen zugleich hervorgeht, daß die Waaren aus einem der dort angegebenen Gründe zurückkommen;
d) der Beweis dafür, daß die Waaren, soweit dies die unter b. Artikel 3 des gedachten Gesetzes angeführten betrifft, anerkannt Niederländischen Ursprungs sind.

Art. 3.

Bezüglich der Abgabenfreiheit der Floßgeräthschaften, wie solche in Artikel 6 lit. a. des gedachten Gesetzes erwähnt sind, wird erfordert:

a) daß bei der Einfuhr beim ersten oder Expeditions-Komtoir für die nach der Tabelle Artikel 1 des obgedachten Gesetzes festzustellenden Einfuhr, Abgaben-Bürgschaft geleistet wird; diese Einfuhrabgaben verfallen dem Staate, wenn die Floßgeräthschaften nicht binnen einem Jahre nach der Einfuhr wieder ausgeführt werden;
b) daß die Floßgeräthschaften wieder über das nämliche Komtoir ausgeführt werden, bei dem sie eingeführt wurden.

Art. 4.

Die im Artikel 6 lit. c. des gedachten Gesetzes erwähnte Abgabenfreiheit wird auf die von Unserem Finanzminister ertheilten Freipässe verliehen.

Art. 5.

Bei entstehendem Zweifel darüber, ob Reisewagen zu denjenigen Gegenständen gehören, für welche die Abgabenfreiheit unter lit. c. Artikel 6 des oben genannten Gesetzes zugestanden ist, kann der Einnehmer des Komtoirs, bei dem die Wagen eingehen, für die nach der Tabelle Artikel 1 des oben gedachten Gesetzes festzustellenden Eingangsabgaben Bürgschaft fordern.

Der Provinzial-Direktor der Ein- und Ausgangsabgaben ist zur Aufhebung dieser Bürgschaft ermächtigt, wenn die Nachweisung, daß die erwähnte gesetzliche Bestimmung darauf Anwendung findet, genügend geführt ist.

Der Einnehmer des Eingangskomtoirs kann die Bürgschaftsstellung in gleicher Weise aufheben, wenn die Wagen über sein Komtoir wieder ausgeführt werden.

Die Eingangsabgaben verfallen an den Staat, wenn die Bürgschaft nicht innerhalb eines Jahres aufgehoben ist.

Art. 6.

Auf Waaren, welche Reisende zu ihrem Lebensunterhalt mit sich führen und welche zufolge der dienstlichen über die Transportmittel getroffenen Anordnungen nicht zu gleicher Zeit mit den Reisenden am Bestimmungsorte ankommen, oder nicht in ihrer Gegenwart abgeladen werden, wird Artikel 6 des oben gedachten Gesetzes nur auf Ermächtigung des ersten Beamten der Ein- und Ausgangsabgaben an dem Platze, wo die Revision erfolgt, in Anwendung gebracht, vorbehaltlich der den Interessenten zustehenden Berufung an den Provinzial-Direktor der Ein- und Ausgangsabgaben.

Art. 7.

Die Abgabenfreiheit für Umzugsgegenstände wird zufolge lit. e. Artikel 6 des oben gedachten Gesetzes auf Ermächtigung des Direktors der Ein- und Ausgangsabgaben in der Provinz angewendet, wo die Einfuhr erfolgt.

Der Interessent hat sich unter Angabe seines Gewerbes oder seines Berufs, sowie des Komtoirs, über welches, und des Transportmittels, mit welchem die Einfuhr erfolgen soll, an den genannten Direktor zu wenden. Er hat dabei vorzulegen:

a) den Nachweis darüber, daß er seinen Wohnsitz notorisch von anderwärts nach den Niederlanden verlegt; hierzu dient eine Bescheinigung entweder des Vorstandes der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nehmen will, oder der Gemeinde, welche er verlassen hat, oder aber einer andern Behörde nach dem Dafürhalten des Direktors;

b) ein Verzeichniß der einzuführenden Gegenstände;

c) ein besonderes Verzeichniß in doppelter Ausfertigung über goldene und silberne Geräthschaften, welche bei der Einfuhr besonders verpackt sein müssen.

Die zu einem und demselben Haushalt gehörenden Gegenstände müssen sämmtlich zu gleicher Zeit eingeführt werden, es sei denn, daß der Provinzial-Direktor gestattet hätte, solche besonders einzuführen.

Die Gegenstände werden bei der Einfuhr revidirt und nur dann frei zugelassen, wenn sie als zu einem Haushalt gehörig erkannt werden, nicht in ganz neuen Gegenständen bestehen und mit dem oben gedachten Verzeichniß übereinstimmen.

Die in lit. f. Artikel 6 des oben gedachten Gesetzes erwähnten Nachweise über den Besitz oder die Benutzung der Ländereien müssen alljährlich dem Einnehmer des nächstgelegenen Grenzkomtoirs, wo die Einfuhr stattfindet, vorgelegt werden.

Bei Zweifeln in Betreff der Herkunft von Baum- und Feldfrüchten und Gewächsen kann der Einnehmer einen näheren Nachweis dieser Herkunft fordern und für die nach der Tabelle im Artikel 1 des erwähnten Gesetzes festzustellenden Eingangsabgaben Sicherheits-Bestellung verlangen.

Diese Bürgschaft wird aufgehoben, sobald die Herkunft dem Kontroleur der Ein- und Ausgangsabgaben nachgewiesen wird. Die Eingangsabgaben sind dagegen dem Staate verfallen, wenn die Bürgschaft nicht binnen zwei Monaten aufgehoben ist.

Art. 9.

Bei der Ausfuhr von Säcken, Fässern, Körben, Käsegestellen und dergleichen lit. g. Artikel 6 des erwähnten Gesetzes gedachten Gegenständen wird den mit der Revision beauftragten Beamten ein Verzeichniß über dieselben vorgelegt. Wenn das Verzeichniß mit den Gegenständen verglichen und abgestrichen worden ist, geben die Beamten dasselbe den Interessenten zurück, damit Letztere es bei der Wiedereinfuhr von Neuem gebrauchen können.

Die Gegenstände werden bei der Ausfuhr mit einem Brandzeichen versehen. Säcke und andere für diese Bezeichnung nicht geeignete Gegenstände erhalten einen Abdruck des Siegels des mit der Revision beauftragten Beamten. Kann auch kein Siegelabdruck angebracht werden, dann müssen die Gegenstände andere auf dem Verzeichniß deutlich zu beschreibende Erkennungsmerkmale besitzen; fehlen diese, dann tritt die erwähnte gesetzliche Bestimmung außer Anwendung. Die Beamten haben auf dem vorerwähnten Verzeichniß die Brandzeichen, Siegelabdrücke und sonstigen Erkennungsmerkmale zu bezeichnen. Die durch Herstellung der Brandzeichen und Siegelabdrücke veranlaßten Kosten fallen dem Interessenten zur Last.

Die Gegenstände müssen binnen sechs Monaten nach der Ausfuhr wieder über dasselbe Komtoir eingeführt werden, über welche die Ausfuhr stattgefunden hatte.

Sie werden jedoch nicht abgabenfrei zugelassen, wenn die Brandzeichen, Siegelabdrücke oder Erkennungsmerkmale sich nicht mehr daran befinden oder die Identität der Gegenstände nach der Beschreibung auf dem Verzeichniß nicht erweislich ist.

Art. 10.

Hinsichtlich der lit. h. Artikel 6 des oben gedachten Gesetzes erwähnten Waaren werden, wenn dieselben ganz oder theilweise in bearbeiteten Urstoffen bestehen, und bestimmt sind, hier zu Lande weiter bearbeitet zu werden, die Vorschriften, welche erforderlich sind, um die Identität bei der Wiederausfuhr zu erkennen, durch Unseren Finanzminister für jede Waarengattung besonders festgestellt, soweit dies möglich ist und das Bedürfniß dazu aus dem Gesuch um zollfreie Einlassung hervorgeht.

Hinsichtlich derjenigen Waaren dagegen, welche hier zu Lande nur einer ergänzenden Bearbeitung unterliegen, ordnet der Direktor der Ein- und Ausgangsabgaben in der Provinz, wo die Ein- und Wiederausfuhr erfolgt, in Beziehung auf die Bewilligung der Abgabenfreiheit und die Anbringung von Erkennungsmerkmalen, das Verfahren in derselben Weise an, wie solches für Gegenstände gleicher Art, die von hier nach dem Auslande ausgeführt werden, in den zwei ersten Abschnitten des folgenden Artikels bestimmt ist.

Bei der Einfuhr oder bei der Entnahme aus dem Entrepot wird für die in den vorstehenden beiden Abschnitten erwähnten Waaren eine Anmeldung abgegeben und nach den Bestimmungen

des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 ein Begleitschein ertheilt.

Der Begleitschein wird erledigt und die Bürgschaft für die Eingangsabgaben wird aufgehoben, sobald der Beweis geliefert ist, daß die bearbeiteten oder hergestellten Waaren, deren Identität in Uebereinstimmung mit den kraft der beiden ersten Abschnitte dieses Artikels festgestellten Vorschriften nachgewiesen ist, aus dem Lande wieder ausgeführt oder zum Entrepot zurückgebracht worden sind.

Die Einfuhrabgaben sind dem Staate verfallen, wenn die Bürgschaft nicht binnen zwei Monaten nach Ertheilung des Begleitscheins aufgehoben ist.

Wird der Beweis der Ausfuhr oder der Wiederaufnahme in das Entrepot nur für einen Theil der Waaren geliefert, dann wird das im vorstehenden Abschnitt Bestimmte auf den übrigen Theil in Anwendung gebracht.

Die durch die Anbringung der Erkennungsmerkmale verursachten Kosten fallen dem Interessenten zur Last.

Art. 11.

Die Abgabenfreiheit für die lit. i. Artikel 6 des gedachten Gesetzes vom 15. August 1862 genannten Waaren kommt auf Ermächtigung des Direktors der Ein- und Ausgangsabgaben in der Provinz, wo die Ein- und Wiederausfuhr erfolgt, zur Anwendung. An diesen hat sich der Interessent unter Bezeichnung des Komtoirs, über welches die Aus- und Wiedereinfuhr stattfinden soll und unter Vorlegung eines, die genaue Beschreibung der auszuführenden Gegenstände enthaltenden Verzeichnisses zu wenden.

Der Provinzial-Direktor läßt schleunigst prüfen, ob die Gegenstände mit Erkennungsmerkmalen versehen werden können, die während der Bearbeitung unbeschädigt bleiben, oder auch, ob durch Aufnahme des Maaßes, des Gewichts oder andere genaue Bezeichnung vollkommene Sicherheit zur Erkennung ihrer Identität bei der Wiedereinfuhr zu erlangen ist; die Anwendung derselben hat er alsdann bei der Ertheilung der vorgedachten Ermächtigung anzuordnen.

Vor der Verladung haben die durch den Direktor hierzu bestimmten Beamten auf dem vorgedachten Verzeichniß eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die erwähnte genaue Bezeichnung und die Erkennungsmerkmale, wenn solche auf den Gegenständen angebracht worden, anzugeben sind.

Das Verzeichniß wird demnächst bei dem Ausfuhrkomtoir mit den Gegenständen verglichen und abgestrichen, darauf aber dem Interessenten zurückgestellt, damit es bei der Wiedereinfuhr vorgelegt werden kann.

Die durch die Anbringung der Erkennungsmerkmale entstandenen Kosten fallen dem Interessenten zur Last.

Die hergestellten Gegenstände müssen binnen sechs Monaten über dasselbe Komtoir, über welches die Ausfuhr stattgefunden hatte, wieder eingeführt werden.

Wenn sich die Erkennungsmerkmale jedoch nicht mehr daran befinden und die Identität nach der Beschreibung in dem Verzeichnisse nicht erwiesen werden kann, dann werden sie nicht abgabenfrei zugelassen.

Art. 12.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. November 1862 in Kraft.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser in das »Staatsblad« aufzunehmenden Verordnung beauftragt.

Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den für die Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orten in Oesterreich. [1]

(Wiener Zeitung Nr. 251.)

Mit Bezugnahme auf Meine, am 17. und 19. Dezember 1861 den beiden Häusern Meines Reichsrathes eröffnete Entschließung, finde Ich mit Zustimmung derselben und beziehungsweise in Gemäßheit des §. 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 anzuordnen, wie folgt:

I. Vom 1. November 1862 angefangen ist von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr in die hinsichtlich der Verzehrungssteuer-Entrichtung als geschlossen erklärten Orte folgende Verzehrungssteuer zu entrichten:

1. Von Punsch-Essenz, Rosoglio, Liqueuren, Rum und Arrak und anderen versüßten geistigen Flüssigkeiten im Lombardisch-Venetianischen Königreiche von der Soma metrica 4 Fl. 40 Soldi; in den anderen Ländern vom Niederösterreichischen Eimer à 40 Maß für Wien 5 Fl., für die übrigen geschlossenen Orte 2 Fl. 50 Kr.

2. Von Branntwein und Branntweingeist im Lombardisch-Venetianischen Königreiche von der Soma metrica und jedem Grade der hunderttheiligen Alkoholometer-Skala 4,4 Soldi; in den anderen Ländern vom Niederösterreichischen Eimer à 40 Maß und jedem Grade der hunderttheiligen Alkoholometer-Skala für Wien 5 Kr., für die übrigen geschlossenen Orte 2½ Kr.

Anmerkung: Es steht der Partei frei, durch Entrichtung des Maximums der Gebühr (5 Fl. vom Niederösterreichischen Eimer in Wien, 2 Fl. 50 Kr. in den übrigen geschlossenen Orten und 4 Fl. 40 Soldi von der Soma metrica in den Lombardisch-Venetianischen Orten), sich der Ermittlung des Alkoholgehaltes zu entziehen.

II. Die mit anderen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten unterliegen dieser Besteuerung nach Tarifpost 2, wenn der in denselben enthaltene Branntweingeist mit verhältnißmäßig geringen Kosten ausgeschieden werden kann.

Ob eine oder die andere Flüssigkeit auf Grund dieser Anordnung der Besteuerung zu unterziehen sei, wird in zweifelhaften Fällen von der Finanzbehörde über Einvernehmen von Sachverständigen entschieden.

III. Bei der Erzeugung von Branntwein und Branntweingeist in den geschlossenen Orten wird die nach dem Gesetze vom 9. Juli 1862 [2]), R. G. B. Nr. 45, zu entrichtende Verzehrungssteuer auf

---

[1]) Das Gesetz ist gültig für alle Kronländer, mit Ausnahme Dalmatiens und der Militairgrenze.

[2]) Vergl. H. A. 1862 II. S. 157.

11 Kreuzer für Wien,

8,5 Kreuzer für die übrigen geschlossenen Orte, mit Ausnahme jener im Lombardisch-Venetianischen Königreiche,

für jeden Eimer und Grad,

und auf 15 Soldi für die Lombardisch-Venetianischen geschlossenen Orte,

für jede Soma metrica und jeden Grad der hunderttheiligen Alkoholometer-Skala erhöht.

IV. Bruchtheile von Graden sind bei der Ermittlung des Spiritusgehaltes zum Behufe der Verzehrungssteuer-Bemessung nicht zu berücksichtigen.

V. Bei der nach drei Monaten vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes stattfindenden Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Mengen von wenigstens 1 Niederösterreichischen Eimer, 1 Soma metrica, aus den geschlossenen Orten aufs flache Land wird im Lombardisch-Venetianischen Königreiche für jede Soma metrica und jeden Grad der hunderttheiligen Alkoholometer-Skala eine Steuer-Restitution von $4\frac{4}{10}$ Soldi, und in den übrigen Ländern für jeden Niederösterreichischen Eimer und jeden Grad des hunderttheiligen Alkoholometers von 5 Kreuzern für Wien und von $2\frac{1}{3}$ Kreuzern für die übrigen geschlossenen Orte geleistet.

Für die Artikel 1 Zahl 1 genannten Flüssigkeiten wird jedoch die Steuer-Restitution nie höher als mit dreißig Graden per Eimer (oder Soma metrica) bemessen.

Bei der nach drei Monaten vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes stattfindenden Ausfuhr von Branntwein und Branntweingeist aus geschlossenen Orten in das Ausland oder die Zollausschlüsse wird unter Aufrechthaltung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen die Steuer-Restitution für Wien mit 11 Kreuzern, für die übrigen geschlossenen Orte mit 8,5 Kreuzern für den Eimer und den Alkoholgrad festgesetzt.

VI. Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 29. Oktober 1862.

Franz Joseph.

Münzverordnung in der Türkei.

Nach einer im „Journal de Constantinople“ veröffentlichten Bekanntmachung der Türkischen Regierung vom 1. (13. September) d. J. ist das bezüglich der Einziehung der Caime's eingeleitete Verfahren [1]) am 31. August (12. September) beendigt und das gesammte bei der provisorischen Behörde eingereichte Papiergeld umgewechselt worden.

Vom 1. (13. September) c. an leisten der Kaiserliche Schatz und alle öffentlichen Stellen ihre Zahlungen in baarem Geld; die gesetzliche Münze wird zum Emissionskourse, d. h. der Goldmedjidié zu 100 Piastern, der Silbermedjidié zu 20 Piastern, der Altilick zu 6 und der Bechlick zu 5 Piastern angenommen und ausgegeben. Nur die Zollverwaltung erhebt die Zölle auch fernerhin nach den betreffenden Tarifvorschriften. Im gewöhnlichen Verkehre sind ausschließlich die vorangeführten Münzen zu dem dabei bemerkten Kourse zulässig.

[1]) Vergl. H. A. 1862. II. S. 40.

Blokade des Hafens von Maracaibo.

Die »Hamburger Börsenhalle« Nr. 15,696 meldet aus Karakas vom 26. September:

Ein vom heutigen Tage datirtes Dekret des Präsidenten Paz lautet wie folgt:

Indem sich die Garnison von Maracaibo durch den Verrath des Ex-Obersten Venancio Pulgar erhoben hat und daselbst den gesetzlichen Behörden Anerkennung versagt wird, so sieht sich die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt, alle nöthigen Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung in jener Gegend anzuwenden und zu diesem Zwecke dekretire ich:

Art. 1.

Die Häfen und Küsten Maracaibos werden für geschlossen erklärt, d. h. die ganze Linie, welche vom Bay San Roman auf der Halbinsel Paraguana bis zum Punta de Espada auf der Halbinsel Goajica läuft.

Art. 2.

Die genannten Häfen und Küsten werden zugleich in Blokadezustand erklärt.

Art. 3.

Die Blokade tritt in Wirkung sechszig Tage nach dem heutigen Datum in Bezug auf von Europa kommende Schiffe, dreißig Tage in Bezug auf solche, welche von Demerara und den Antillen expedirt sind, mit Ausnahme derjenigen, welche von St. Thomas, Santa Cruz, Curaçao und den davon abhängigen Inseln kommen, für welche der Termin auf acht Tage festgesetzt ist.

Art. 4.

Wenn vor Ablauf dieser Termine ein Schiff, irgend welcher Flagge es sei, sich den blokirten Häfen oder Oertern näherte, wird das blokirende Geschwader die Existenz der Blokade anzeigen und in den Schiffspapieren den Tag und den Ort oder den Höhegrad, auf welchem dasselbe angetroffen, notiren, sowie auf die gemachte Anzeige, in dem Falle das Schiff bei seiner Absicht, trotz der Anzeige, einzugehen beharren sollte, ist dasselbe dem Anhalten und der Konfiskation unterworfen.

Art. 5.

Indem alle Verbindung mit den der Blokade unterworfenen Plätzen verboten ist, so werden die mit Aufrechthaltung derselben beauftragten Kriegsschiffe nur das Ausgehen fremder Schiffe, welche sich vor Eröffnung der Blokade innerhalb derselben befanden, erlauben.

Art. 6.

Die Befehlshaber des Blokade-Geschwaders werden mit den Schiffen, welche sie wegen Verletzung der Blokade anhalten, den Ordenanzas de Corso vom 30. März 1822 gemäß verfahren, welche in Allem, nicht den vorstehenden Verfügungen entgegenlautend, in Anwendung gebracht werden.

Statistik.

Statistik der Brauereien in Preußen und in denjenigen Ländern und Gebietstheilen des Zollvereins, deren Regierungen mit Preußen die Uebergangsabgabe von Bier als eine gemeinschaftliche theilen, für das Jahr 1861.[1]

(Auszug aus der amtlichen Jahresübersicht.)

Preußen.	I. a. Gewerbliche Brauereien, welche Bier verkaufen und der Gewerbesteuer unterliegen		I. b. Nicht gewerbliche, blos für den Hausbedarf betriebene Brauereien		I. c. Steuerfreie Haustrunkbereitung i. Kochkesseln 2c.	II. Betrag der Braumalzsteuer (einschließlich Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Restitutionen, Niederschlagungen und Confiskationen).			III. Gewerbliche Brauereien, welche aus Malz Essig bereiten und nicht zugleich Bierbrauereien sind.				
					Zahl der im Laufe des Jahres ertheilten Erlaubniß-Scheine.				Zahl derselben		Betrag der entrichteten Steuer.		
	in den Städt.	auf dem Lande.	in den Städt.	auf dem Lande.		Rthl.	Sgr.	Pf.	in den Städt.	auf dem Lande.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I. Preußen und diejenigen Vereinsländer und Vereinsgebietstheile, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt.													
1. Ostpreußen	280	206	7	192	5,248	166,055	14	6	.	.	—	—	—
1. Westpreußen	95	28	.	2	9	79,191	16	10	2	.	870	—	—
						9,100	17	10					
2. Posen	161	98	.	1	1	39,722	29	4	.	.	—	—	—
3. Pommern	199	27	.	192	4,328	45,994	12	6	.	.	—	—	—
4. Schlesien	412	879	1	5	6	198,197	25	11	6	1	42	—	—
5. Brandenburg: Berlin	38	.	.	.	.	142,647	12	9	.	.	—	—	—
5. Brandenburg: Regierungsbezirk a) Potsdam	193	35	.	32	1,312	67,590	6	1	1	.	2	—	—
5. Brandenburg: Regierungsbezirk b) Frankfurt	162	193	.	9	17	63,827	18	3	5	1	5	23	9
6. Sachsen (einschließlich der zum Thüringischen Vereine gehörigen Landestheile)	522	495	5	82	1,341	248,867	3	9	25	31	240	20	—
7. Westphalen	685	633	16	2028	260	89,026	9	8	4	.	537	—	—
8. Rheinland	985	1297	8	253	3	250,803	23	8	5	3	402	21	3
Summa	3732	3891	37	2796	12,525	1,391,924	23	3	48	36	2100	5	—
						9,100	17	10					
1860 waren	3751	3995	35	2889	12,508	1,333,799	23	7	52	50	2343	11	3
						16,852	3	9					
Also sind 1861 mehr	.	.	2	.	17	58,124	29	8	.	.	—	—	—
Also sind 1861 weniger	19	104	.	93	.	—	—	—	4	14	243	6	3
						7,751	15	11					
Unter den obigen Ansätzen sind enthalten:													
zu 5 a) Die Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schöneberg	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	—	—	—
zu 6. Die Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigischen Landestheile unter Verwaltung Preußens	6	17	.	.	43	1,760	5	—	.	.	—	—	—
zu 7. Waldeck	16	7	.	1	.	1,403	10	—	.	.	—	—	—
zu 7. Pyrmont	1	.	.	.	.	966	1	3	.	.	—	—	—
zu 7. Lippe und Grävenhagen	11	20	1	19	7	4,238	21	3	.	.	—	—	—
zu 7. Lipperode und Kappel	.	2	.	.	.	125	—	—	.	.	—	—	—
zu 8. Meisenheim	9	4	.	.	.	739	3	—	.	.	—	—	—
Zusammen	43	50	1	20	50	9,232	10	6	.	.	—	—	—

[1]) Wegen des Vorjahres s. H.-A. 1860 II. S. 266.

Vereinsländer 2c.	I. a. Gewerbliche Brauereien, welche Bier verkaufen und der Gewerbesteuer unterliegen: in den Städt.	auf dem Lande.	I. b. Nicht gewerbliche, blos für den Hausbedarf betriebene Brauereien: in den Städt.	auf dem Lande.	I. c. Steuerfreie Haustrunkbereitung i. Kochkesseln 2c. Zahl der im Laufe des Jahres ertheilten Erlaubniß-Scheine.	II. Betrag der Braumalzsteuer (einschließlich Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Restitutionen, Niederschlagungen und Bonifikationen). Rthl.	Sgr.	Pf.	III. Gewerbliche Brauereien, welche aus Malz Essig bereiten und nicht zugleich Bierbrauereien sind. Zahl derselben: in den Städt.	auf dem Lande.	Betrag der entrichteten Steuer. Rthl.	Sgr.	Pf.
II. Vereinsländer, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen und die Braumalzsteuer selbst erheben.													
(Nach der Reihenfolge der Verträge.)													
a) Anhalt-Bernburg	11	9	.	.	.	6,680	3	9	.	.	—	—	—
b) Anhalt-Dessau-Köthen	51	14	.	4	.	12,462	26	3	4	.	11	20	—
c) Aemter Allstedt und Oldisleben	1	2	.	3	.	907	18	—	.	.	—	—	—
d) Amt Volkenrode	.	1	.	1	.	135	—	—	.	.	—	—	—
e) Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	15	10	.	2	.	5,956	27	4	.	.	—	—	—
f) Schwarzburg-Rudolstädtische Unterherrschaft	2	15	1	7	.	2,427	16	—	.	.	—	—	—
g) Birkenfeld	6	15	.	.	.	1,787	14	—	.	.	—	—	—
Summa II.	86	66	1	17	.	30,357	15	4	4	.	11	20	—
Dazu: I. Preußen	3732	3891	37	2796	12,525	1,391,924	23	3	48	36	2100	5	—
Summa I. und II.	3818	3957	38	2813	12,525	1,422,282	8	7	52	36	2111	25	—
Außerdem: Luxemburg	19	18	.	.	.	13,689	1	4	.	.	—	—	—
III. Sachsen	173	600	.	.	.	333,001	5	8	.	.	—	—	—
IV. Thüringen (ausschließlich der Preußischen Landestheile)	164	1180	6	424	2	241,491	19	6	1	6	56	—	—
V. Braunschweig	63	26	1	8	1	28,587	17	5	1	.	140	—	—
Ueberhaupt	4237	5781	45	3245	12,528	2,039,051	22	6	54	42	2307	25	—
Unter den vorstehenden Ansätzen zu V. sind enthalten: Die Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen	.	2	.	.	.	417	1	—	.	.	—	—	—

Handel und Schifffahrt Dänemarks im Jahre 1861 [1]).

Den von dem statistischen Büreau in Kopenhagen herausgegebenen „Tabellen über die Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr, Schifffahrt und Branntweinproduktion 2c. des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein für das Jahr 1861“ entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

Der gesammte Waarenumsatz, d. h. sowohl die Einfuhr von als die Ausfuhr nach zollfreien und fremden Orten, belief sich im Jahre 1861 auf 3,174,784,800 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 105,773,179 Rthlr. [2]).

[1]) Wegen des Vorjahrs vergl. H. A. 1861 II. S. 370 u. 390.

[2]) Nach den einzelnen Landestheilen war der Waarenumsatz im Jahre 1861 folgender:

Hiervon fielen 2,044,827,774 Pfd. zu einem offiziellen Werth von

die Einfuhr nach dem Königreich	39,220,453 Rthlr.
die Ausfuhr von dem Königreich	19,186,125 „
	58,406,578 Rthlr.
davon Kopenhagen:	
Einfuhr	25,365,824 Rthlr.
Ausfuhr	7,062,893 „
	32,428,717 Rthlr.
die Einfuhr nach dem Herzogthum Schleswig	10,135,830 Rthlr.
die Ausfuhr von dem Herzogthum Schleswig	4,862,110 „
	14,997,940 Rthlr.
die Einfuhr nach dem Herzogthum Holstein	16,677,443 Rthlr.
die Ausfuhr von dem Herzogthum Holstein	15,056,595 „
	31,734,038 Rthlr.

66,460,818 Rthlr. auf die Einfuhr und 1,129,957,026 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 39,312,361 Rthlr. auf die Ausfuhr [1]).

Verglichen mit dem Jahre 1860 war der Waarenumsatz im Jahre 1861 sowohl dem Gewichte als dem offiziellen Werthe nach größer, nämlich um 266,494,524 Pfd. an Gewicht und um 4,166,447 Rthlr. in Betreff des Werthes. Vergleicht man die Einfuhr dieser beiden Jahre, so findet man, daß dieselbe im Jahre 1861 um 230,266,826 Pfd. und an offiziellem Werth um 4,069,783 Rthlr. größer war als in 1860, sowie man ebenfalls, wenn man die Ausfuhr der genannten Jahre zusammenhält, ersehen wird, daß diejenige des Jahres 1861 dem Gewicht nach mit 36,227,698 Pfd., aber an offiziellem Werth doch nur mit 96,664 Rthlr. die Ausfuhr des Jahres 1860 überstieg. Im Ganzen war solchemnach der Waarenumsatz im Jahre 1861 dem Gewicht nach um 9,16 pCt. und dem offiziellen Werthe nach um 4,10 pCt. im Vergleich mit 1860 gestiegen. Betrachtet man die Einfuhr und die Ausfuhr jede für sich, wird man finden, daß beide beziehungsweise in Ansehung des Gewichts um 12,69 pCt. und 3,31 pCt. und dem Werthe nach um 6,52 pCt. und 0,25 pCt. zugenommen haben.

Obwohl

die Ausfuhr

solchemnach im Jahre 1861 im Ganzen genommen größer gewesen ist als in 1860, war selbige doch rücksichtlich unserer wichtigsten Ausfuhrartikel von einem geringeren offiziellen Werth als in dem letztgenannten Jahre, in welchem die wichtigsten der von uns exportirten Waaren zu 30,724,700 Rthlr. veranschlagt wurden, während deren Werth im Jahre 1861 zu 30,622,458 Rthlr. berechnet worden ist. Die in dieser Beziehung obwaltende Differenz zwischen den beiden Jahren ist indessen unbedeutend, wohingegen zu beachten ist, daß der Unterschied zwischen 1860 und 1859 ziemlich groß war, gegen 2 Millionen (30,724,700 Rthlr. gegen 32,661,663 Rthlr.), welches namentlich seinen Grund darin hatte, daß in 1860 für 2,700,000 Rthlr. Kornwaaren — an Quantität 700,000 Ton. — weniger ausgeführt wurden als in 1859.

Im Jahre 1861 ist die Kornausfuhr dagegen wiederum gestiegen, freilich nur mit ca. 270,000 Ton. zu einem offiziellen Werth von 900,000 Rthlr., und die Ausfuhr mehrerer anderer unserer Produkte ist ebenfalls um ein weniges größer gewesen als im Jahre 1860. Es hat so z. B. die Ausfuhr zugenommen: an Rapsaat mit 43,000 Ton. zu einem offiziellen Werth von 350,000 Rthlr.; an Branntwein mit 84,000 Brtl. zu einem offiziellen Werth von 112,000 Rthlr.; an Pferden mit 1200 Stück zu einem offiziellen Werth von 90,000 Rthlr.; an Bohnen mit 14,000 Ton. zu einem offiziellen Werth von 71,000 Rthlr.; an Butter mit 1200 Ton. zu einem offiziellen Werth von 60,000 Rthlr.; an Oelkuchen mit 500,000 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 9000 Rthlr. Dagegen hat namentlich die Ausfuhr von Hornvieh in 1861 abgenommen, indem hiervon in dem genannten Jahre 14,000 Stück zu einem offiziellen Werth von 850,000 Rthlr. weniger exportirt wurden als im Jahre 1860. Aber auch rücksichtlich anderer Artikel hat die Ausfuhr sich im Jahre 1861 vermindert, nämlich an Speck mit 2,200,000 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 266,000 Rthlr.; an Schweinen mit 20,000 Stück zu einem offiziellen Werth von 200,000 Rthlr.; an Fellen und Häuten mit 800,000 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 200,000 Rthlr.; an Lumpen mit 1,200,000 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 74,000 Rthlr.; an Leinsaat mit 3000 Ton. zu einem offiziellen Werth von 23,000 Rthlr.; an Fleisch mit 180,000 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 20,000 Rthlr.; an rohen Thierknochen mit 1,000,000 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 11,000 Rthlr.

die Einfuhr nach den Fürstlich Lübeckischen Enklaven	427,092 Rthlr
die Ausfuhr von den Fürstlich Lübeckischen Enklaven	207,531 „
	634,623 Rthlr.
Summa Einfuhr.....	66,460,818 Rthlr.
„ Ausfuhr ...	39,312,361 „
zusammen.....	105,773,179 Rthlr.

[1]) 1 Dän. Pfd. = 1 Preuß. (Zoll-) Pfd.; 1 Dän. Rthlr. = 22 Sgr. 8,432 Pf.

Vergleichung der wichtigsten Exportartikel in den Jahren 1860 und 1861.

	1860.		1861.	
	Quantität.	Werth. Rthlr.	Quantität.	Werth. Rthlr.
Bohnen: Pferdebohnen	41,215 Tn.	206,075	55,567 Tn.	277,835
Branntwein aus Korn und Kartoffeln	176,070 Brtl.	234,761	260,625 Brtl.	347,500
Brot	1,416,903 Pfd.	85,017	1,343,318 Pfd.	80,598
Butter	85,507 Tn.	4,275,350	86,726 Tn.	4,336,300
Felle und Häute	4,978,869 Pfd.	1,454,829	4,176,789 Pfd.	1,224,794
Fleisch	2,874,682 „	336,439	2,685,726 „	315,898
Hornvieh	54,491 Stck.	3,269,460	40,289 Stck.	2,417,340
Kälber	11,418 „	182,688	11,881 „	190,096
Käse	1,324,274 Pfd.	132,427	1,256,628 Pfd.	125,663
Kalk, gebrannter	16,100 Tn.	26,567	18,420 Tn.	30,393
Kartoffeln	91,024 „	91,024	95,848 „	95,848
Knochen, rohe	8,053,039 Pfd.	80,532	6,887,503 Pfd.	68,876
Kornwaaren	3,340,139 Tn.	15,206,765	3,611,454 Tn.	16,111,512
Leinsaat	5,928 „	38,533	2,354 „	15,302
Lumpen	2,202,731 Pfd.	132,163	957,744 Pfd.	57,464
Mauersteine	7,699,680 Stck.	62,670	6,470,963 Stck.	54,174
Oel	959,836 Pfd.	149,679	985,612 Pfd.	150,376
Oelkuchen	21,538,652 „	430,773	22,001,303 „	440,028
Pferde	13,239 Stck.	992,925	14,430 Stck.	1,082,250
Rapssaat	133,918 Tn.	1,071,344	177,739 Tn.	1,421,912
Schafe, Lämmer, Ziegen, Böcke	43,174 Stck.	129,522	45,079 Stck.	135,237
Schweine und Ferkel	68,350 „	679,441	47,523 „	473,277
Speck	7,082,870 Pfd.	849,944	4,858,958 Pfd.	583,072
Wolle	3,674,367 „	605,772	3,593,988 „	586,713
Summa.....	.	30,724,700	.	30,622,458

Das Mißverhältniß zwischen dem offiziellen Werth der Ein- und Ausfuhr betrug im Jahre 1861 über 27 Mill. Reichsthaler, welches 4 Mill. mehr ist als in 1860.

Es dürfte aber dennoch von keinem geringen Interesse sein, näher zu ersehen, zu welchem wirklichen Werthe die von uns im Jahre 1861 ausgeführten Hauptprodukte angenommen werden können.

Die Durchschnittspreise im Jahre 1861, berechnet nach den von den Kopenhagener Maklern veröffentlichten „Preise für Waaren in Partien zur Ausfuhr", waren mit Ausnahme der Preise für Roggen, Erbsen und Rappsaat niedriger als in 1860, wie solches die nachstehende Tabelle, in welcher der offizielle Werth zugefügt ist, näher zeigt:

		Durchschnittspreise.				Offizieller Werth.
		1860.		1861.		
		Rthlr.	Sch.	Rthlr.	Sch.	Rthlr.
Weizen	pro Ton.	10	56	9	72	7
Roggen	„	6	68	7	—	4
Gerste, 2zeilige	„	6	8	5	60	3
„ 6zeilige	„	5	40	5	34	
Hafer	„	3	95	3	84	3
Erbsen	„	7	89	8	15	6
Rappsaat	„	11	80	12	21	8

Aber dessenungeachtet würden die 3,594,741 Ton. der obengenannten Getreidearten, welche im Jahre 1861 ausgeführt wurden, und die zu einem offiziellen Werth von 16,019,847 Rthlr. angesetzt sind, berechnet nach den Durchschnittspreisen des Jahres 1861, zu über 8 Millionen höher, nämlich zu 24,257,130 Rthlr., veranschlagt werden können. Nach den Durchschnittspreisen des Jahres 1860 würde der Unterschied sogar 9 Mill. betragen haben, indem der Werth, hiernach berechnet, 25,395,765 Rthlr. ausgemacht haben würde. Im Jahre 1860 wurden von den erwähnten Getreidearten 3,349,524 Ton. exportirt, deren Werth, berechnet nach den Durchschnittspreisen desselben Jahres, sich auf 24,320,055 Rthlr. belief. Obwohl solchemnach die Ausfuhr im Jahre 1861 diejenige des Jahres 1860 mit mehr als 200,000 Ton. überstieg, ist dennoch der Werth der Ausfuhr dieser beiden Jahre, als Folge der höheren Durchschnittspreise in 1860, sich ungefähr gleich geblieben, und zeigt eher eine günstigere Bilanz für das Jahr 1860 als für 1861. Ueberdies darf in Betreff der Kornausfuhr in 1861 nicht außer Acht gelassen werden, was auch später näher berührt werden wird, daß in dem erwähnten Jahre an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer ca. 250,000 Ton. mehr eingeführt worden sind als in 1860 — 745,633 Ton. gegen 499,470 Ton.

Die Butterpreise waren im Jahre 1861 ebenfalls niedriger als in 1860; nach der Berechnung für 1860 betrug der Preis 80 Rthlr. 18 Sch. pro Tonne, in 1861 dagegen nur 77 Rthlr. 60 Sch. Im Jahre 1861 belief die Ausfuhr an Butter sich zu 86,726 Ton. zu einem offiziellen Werth von 4,336,300 Rthlr., wogegen der Werth, berechnet nach den Durchschnittspreisen, über 2 Mill. mehr, nämlich 6,732,106 Rthlr., betragen haben würde. Vergleichen wir die Jahre 1860 und 1861 mit einander, wiederholt sich hier dasselbe wie bei Korn, indem die Ausfuhr an Butter der Quantität nach größer war im Jahre 1861, dem Werthe nach aber größer in 1860, in welchem Jahre 85,507 Ton. zu einem Werth von 6,856,593 Rthlr. nach den Durchschnittspreisen des gedachten Jahres exportirt wurden.

Der offizielle Werth eines Stück Hornvieh ist 60 Rthlr., eines Kalbs 16 Rthlr. und eines Pferdes 75 Rthlr. Im Jahre 1861 wurden ausgeführt:

an Hornvieh .... 40,289 Stück,
„ Kälbern .... 11,881 „
„ Pferden .... 14,430 „

und der offizielle Werth hiervon ist zu 3,689,686 Rthlr. angegeben. Gehen wir aber davon aus, daß die im Jahre 1861 auf dem Kopenhagener Viehmarkt, dem sogenannten „Trommesalen", für Vieh, und vom Kriegsministerium beim Einkauf von 377 Remontepferden bezahlten Preise, nämlich im Durchschnitt:

für ein Stück Hornvieh .... 100 Rthlr.,
„ Kalb .... 38 „
„ Pferd .... 246 „

dem wirklichen Werthe des ausgeführten Viehs und der ausgeführten Pferde mehr entsprechen, so erhält man für die fraglichen Exporte im Jahre 1861 eine Summe von 8,030,158 Rthlr., also 4,340,472 Rthlr. mehr als der offizielle Werth.

Wie oben erwähnt belief die größere

Einfuhr

im Jahre 1861 sich auf 230,266,826 Pfd. zu einem offiziellen Werth von 4,069,783 Rthlr. Es sind namentlich folgende 10 Artikel, deren Einfuhr im Jahre 1861 gestiegen ist, nämlich: Eisen und Eisenwaaren, Wollen-Manufakturwaaren, Steinkohlen, Kornwaaren, Kaffee, Leinsaat, Silber, Felle und Häute, Reis, sowie Seide und Seidenwaaren, wogegen die Einfuhr von Bau- und Nutzholz, Baumwollen-Manufakturwaaren, Tabak, Branntwein, Baumwollengarn, Baumwolle, Indigo und Flachs im Jahre 1861, verglichen mit 1860, abgenommen hat. Allein an Eisen und Eisenwaaren, Wollen-Manufakturwaaren, Steinkohlen und Kornwaaren wurden im Jahre 1861 nach offiziellem Werth für über 4 Mill. Rthlr. mehr eingeführt als in 1860. In Betreff der Korneinfuhr verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß selbige wiederum gestiegen ist. Es wurden in Jahre 1861, wie schon bemerkt, 250,000 Ton. mehr eingeführt als in 1860, obwohl die Einfuhr des letztgenannten Jahres bereits 200,000 Ton. größer war als die des Jahres 1859. Die nachstehende Uebersicht giebt im Uebrigen nähere Kunde von dem Umfang der Korneinfuhr in den letzten Jahren. An unvermahlenen Kornwaaren wurden eingeführt:

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Zusammen.
	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.
1857	74,768	242,797	30,182	82,927	430,674
1858	53,569	105,811	24,916	71,113	255,409
1859	70,731	151,532	10,528	52,806	285,597
1860	81,768	352,894	16,219	48,589	499,470
1861	100,180	598,045	16,570	30,838	745,633

Die Einfuhr von Steinkohlen hatte sich im Jahre 1860, wie noch in Erinnerung sein wird, um 200,000 Ton. vermindert; im Jahre 1861 ist selbige aber wiederum mit ungefähr derselben Tonnenzahl gestiegen. Die Einfuhr von Eisen und Eisenwaaren war im Jahre 1861 ebenfalls bedeutend größer als in 1860, gleichwie die Einfuhr dieses Artikels, die in 1858 im Vergleich mit dem Jahre 1857 nicht wenig gesunken war, seit 1859 wiederum bedeutend zugenommen hat, in 1859 mit 10½ Mill. Pfd., in 1860 mit 6 Mill. Pfd., und in 1861 mit 15½ Mill. Pfd.

Die nachfolgende, die Jahre 1857—1861 umfassende Uebersicht zeigt den Import und Export einiger unserer wichtigsten Verbrauchsartikel, mit denen wir auch in größerem oder geringerem Grade Zwischenhandel treiben. Man wird daraus ersehen, daß, während die Einfuhr, namentlich von Kolonialwaaren, im Jahre 1861 im Vergleich mit 1860 gestiegen ist, die Ausfuhr derselben, mit Ausnahme von Zucker, abgenommen hat. Es wurden so z. B. im Jahre 1861 3 Mill. Pfd. Kaffee, 2 Mill. Pfd. Reis, 1 Mill. Pfd. Zucker und einige Tausend Pfd. Thee mehr eingeführt als in 1860, wogegen wiederum 1 Mill. Pfd. Kaffee, 800,000 Pfd. Reis und 30,000 Pfd. Thee weniger ausgeführt wurden als in 1860. An Zucker wurden dahingegen ungefähr 2 Mill. Pfd. mehr ausgeführt. Mit Bezug auf gewebte Stoffe und Garn war der Zwischenhandel im Jahre 1861 ungefähr derselbe als in 1860. Von Wollenwaaren wurde etwas mehr, von Leinenwaaren etwas weniger ausgeführt.

Einfuhr:

	1857. Pfd.	1858. Pfd.	1859. Pfd.	1860. Pfd.	1861. Pfd.
Baumwollenwaaren	2,453,432	2,144,287	2,502,955	2,697,066	2,461,420
Baumwollengarn	3,725,081	3,226,112	4,556,109	5,588,824	5,226,383
Leinenwaaren	2,478,420	1,552,774	1,969,109	2,338,293	2,441,487
Leinengarn	679,783	565,978	607,279	733,473	689,435
Seide und Seidenwaaren	105,812	90,278	107,559	96,478	107,245
Wollenwaaren	1,638,920	1,265,337	1,557,288	1,592,814	1,847,346
Wollengarn	268,883	222,629	256,450	294,579	270,908
Wolle	1,259,484	1,026,354	950,574	1,031,881	1,267,917
Kaffee	15,273,503	15,988,436	17,506,218	18,675,167	21,503,983
Reis	11,184,201	8,524,062	9,741,555	10,222,318	12,370,185
Zucker, Syrup und Melasse	50,322,640	46,740,773	55,133,126	50,599,903	51,734,087
Thee	615,244	530,615	587,705	829,032	835,378

Ausfuhr:

	1857. Pfd.	1858. Pfd.	1859. Pfd.	1860. Pfd.	1861. Pfd.
Baumwollenwaaren	43,620	31,786	36,912	69,791	76,208
Baumwollengarn	23,311	30,426	47,727	88,883	56,821
Leinenwaaren	372,474	267,521	282,659	321,573	290,480
Leinengarn	1,245	3,252	2,032	2,768	3,299
Seide und Seidenwaaren	1,591	1,190	586	855	652
Wollenwaaren	71,491	117,228	112,118	131,369	144,769
Wollengarn	1,698	251	761	11,554	11,944
Wolle	2,868,680	3,546,745	2,646,104	3,674,367	3,593,988
Kaffee	3,818,535	3,149,316	4,020,853	4,635,897	3,607,261
Reis	2,920,364	2,233,680	2,391,078	3,004,946	2,201,508
Zucker und Syrup	2,201,278	5,858,982	3,648,221	3,704,696	5,694,499
Thee	55,024	139,553	115,255	70,988	40,985

Verglichen mit 1860 hat der Zwischenhandel im Jahre 1861 solchemnach eher ab- als zugenommen.

Bestandtheile der Ein- und Ausfuhr.

Nach der offiziellen Werthansetzung wurden im Jahre 1861 **eingeführt:**

an Rohstoffen und halbverarbeiteten Waaren	für	27,049,342	Rthlr.
„ Verzehrungsgegenständen	„	19,072,895	„
„ Industriegegenständen	„	20,157,170	„
		66,279,407	Rthlr.

ausgeführt:

an Rohstoffen und halbverarbeiteten Waaren	für	7,850,285	Rthlr.
„ Verzehrungsgegenständen	„	28,346,788	„
„ Industriegegenständen	„	3,115,288	„
		39,312,361	Rthlr.

Aus der nachstehenden Uebersicht geht hervor, daß die Einfuhr aller drei Klassen ungefähr gleichmäßig gestiegen, sowie daß die Ausfuhr, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, ebenfalls in Zunahme gewesen ist.

	Einfuhr. Rthlr.	Ausfuhr. Rthlr.
Rohstoffe und halbverarbeitete Waaren:		
im Jahre 1861	27,049,342	7,850,285
„ 1860	25,776,376	7,776,246
	+ 1,272,966	+ 74,039
Verzehrungsgegenstände:		
im Jahre 1861	19,072,895	28,346,788
„ 1860	17,632,711	28,437,799
	+ 1,440,184	— 91,011
Industriegegenstände:		
im Jahre 1861	20,157,170	3,115,288
„ 1860	18,811,137	3,001,652
	+ 1,346,033	+ 113,636

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Pernambuko für 1861.

Die wichtigsten während des Jahres 1861 hier eingeführten Stapelartikel sind:

		Preis zu Anfang des Jahres. Reis.	Preis am Schlusse des Jahres. Reis.	Niedrigster Preis. Reis.	Höchster Preis. Reis.	
Ale und Porter	Dzd.	4—500	4200	3600	5200	7,839 Fässer und 1047 Kisten.
Getrocknetes Fleisch	Arrob.	2400—3	2400—3600	2400	4500	597,502 Arroben.
Butter, Englische	Pfd.	800—820	600—640	600	1000	5,433 Fässer.
Französische	„	660—680	500	500	720	16,724 „
Lichte, Stearin-	Pack.	660	680	600	750	5,901 Kisten.
Käse, Edam-	Stck.	2050	1500	1300	2700	2,489 „
Kohlen	Ton.	22	16—17	14	22	9,941 Tons.
Codfisch	Faß.	9500—10500	12500	3	16	124,949 Fässer.
Biscuits	Dose.	4500	4250—4400	2220	4900	3,697 Dosen.
Demyohns	Stck.	1000	700	700	1000	10,603 Stück.
Steingut	Ctr.	280	300	280	320	1,505 Körbe.
Mehl aus Richmond	Faß.	24—25	22	22	34	
„ Philadelphia	„	21—23	16—22	16	29	
„ Baltimore	„	21—23	13—17	13	26	78,775 aus den Vereinigten Staaten.
„ Triest	„	24—26	23—24	21	29	10,348 „ Triest.
Spanisches	„	18	.	18	20	22,207 Fässer u. Säcke aus Spanien, Frankreich u. Chile.
aus Frankreich	„	.	18—20	18	28	
„ Chile	200 Sack.	.	.	18	24	
Pulver	Pfd.	320	310—340	310	360	5,931/4 Fässer.
Eisen, Englisches	Quintal.	5500—6	5400	5400	6000	
Schwedisches	„	8500	9—10	8500	10000	1,842 Stangen, 247 Ton. und 80 Bund.
Speck	Pfd.	380—440	420	360	460	1,408 Dosen und 37 Kisten.
Blei, Schroot	Quintal.	22—23	21500	21500	24	
Stangen	„	19	19	19	19	1,564 Fässer ꝛc.
Bogen	„	20	20	20	20	
Oel, Leinöl	Galon.	1300	1400—1500	1300	1500	236 Fässer.
Olivenöl	„	3	3	2900	3200	2,346 „ und 361 Kisten.
Papier, Almasso	Ries.	2800—3300	2800—3300	2800	3300	
Brief-	„	2—2300	2200—2400	2100	2400	749 Ballen, 552 Kisten und 1899 Päckel.
Pack-	„	1—1250	1—1050	800	1250	
Pfeffer	Pfd.	290	275	270	290	139 Säcke.
Rosinen	Kiste.	6500	5500	5500	9500	5,938 Kisten.
Salz	Alquire.	700	700	700	700	13,223 Alquires.
Salpeter	Arobe.	8	.	8	8500	440 Fässer.
Reis	„	2400	2500	2200	2800	3,654 Säcke.
Harz	„	2400	2500	2200	2800	1,164 Fässer.
Seife	Pfd.	135—140	100—180	100	180	3,631 Kisten.
Stahl	Quintal.	.	.	20	23	100 „
Theer, Schwedischer	Faß.	15	30	15	30	371 Fässer.
Zinn, Platten	Kiste.	20	21	20	21	1,688 Kisten.
Essig	Pipe.	100—115	110—125	90	125	201 Pipen, 612 Fässer.
Wein, aus Lissabon	„	260—280	220—240	220	280	
rother	„	280—290	250	250	300	
aus Figuierra	„	270—280	250—280	250	280	2,417 Pipen und 148/2 Pipen, 6693 Fässer,
weißer	„	250—280	260—320	250	320	2,889 Kisten, 308 Körbe Champagner.
aus Cette, rother	„	240	210	170	265	
weißer	„	.	.	240	265	
Thee	Pfd.	1650—1800	2200—2400	1600	2500	210 Kisten, 1534/2 Kisten.

Was die Ausfuhr hiesiger Produkte betrifft, so stellt sich dieselbe für das Jahr vom 1. Oktober 1860 bis ebendahin 1861 und im Vergleiche mit dem Vorjahre folgendermaßen heraus. Es wurden ausgeführt:

Vom 1. Oktober 1860 bis 30. September 1861

	Baumwolle	Zucker				Syrup.	Häute.		Rum.
	v. 1. Juli 60 b. 1. Juli 61	Säcke.	Fässer.	Kisten.	Tons.		trocken gesalzene.	halbgegerbte.	Pipen.
nach Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	285
„ dem Kanal für Ordres	.	147,127	.	.	10,510	.	.	.	.
„ England	13,442	84,056	.	.	6,012	120	17,288	.	.
„ Frankreich	451	79,536	1	.	5,681	.	17,751	.	1
„ Genua	.	15,576	7	.	1,112	.	4,450	.	.
„ Gibraltar für Ordres	.	13,986	.	.	998	.	.	.	.
„ Holland	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Portugal und den Azoren	568	96,599	1,609	3	7,097	4,162	18,592	4,722	355
„ den La Plataſtaaten	.	489	40,734	.	4,848	.	.	.	1,953
„ Spanien	80	.	.	.	.	.	3,700	.	.
„ Schweden	.	.	.	.	.	.	19,950	.	.
„ den Vereinigten Staaten	75	24,280	.	.	1,736	.	6,440	.	.
„ Valparaiso	.	25,036	.	.	2,023	.	.	.	.
„ Neben-Häfen	2,697	149,775	49,329	.	15,331	35	.	33,805	2,256
Zusammen	17,313	636,460	91,680	3	54,848	4,317	88,171	38,527	4,849
	v. 1. Juli 59 b. 1. Juli 60	Vom 1. Oktober 1859 bis 30. September 1860.							
nach Afrika	.	14	34	.	4	10	.	.	540
„ dem Kanal für Ordres	.	58,910	.	.	4,208	.	.	.	.
„ England	20,934	49,101	120	.	3,520	.	10,061	.	.
„ Frankreich	1,921	54,693	.	.	3,899	.	36,205	.	.
„ Genua	.	.	.	.	.	.	5,700	.	.
„ Gibraltar für Ordres	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ Holland	.	.	.	.	.	.	3,600	.	.
„ Portugal und den Azoren	287	84,366	1,495	3	6,188	4,738	6,187	8,021	124
„ den La Plataſtaaten	.	772	54,837	.	5,966	.	.	.	2,533
„ Spanien	751	.	.	.	.	.	545	.	.
„ Schweden	.	3,551	5	.	254	.	24,511	.	.
„ den Vereinigten Staaten	479	132,288	10	.	9,445	.	3,016	.	.
„ Valparaiso	.	11,220	.	.	900	.	.	.	.
„ Neben-Häfen	2,612	128,509	43,627	2	13,183	225	.	74,511	1,268
Zusammen	26,934	523,424	100,128	5	47,567	4,973	89,825	82,532	4,465

Die Zucker- und Baumwollen-Ausfuhr nach dem 1. Oktober 1861 und zwar bis zum 12. Februar d. J. betrug:

a) Zucker

nach dem Kanal für Ordres	3,285	Ton.
„ England	5,124	„
„ Frankreich, Havre	107	„
„ Marseille	4,113	„
„ Genua	486	„
„ Gibraltar für Ordres	1,397	„
„ Portugal und den Azoren	2,712	„
„ den La Plataſtaaten	1,094	„
„ den Vereinigten Staaten	5,096	„
„ Valparaiso	380	„
„ Neben-Häfen	3,016	„
Ueberhaupt	26,810	Ton.

b) Baumwolle

nach Havre	727	Ball.
„ Liverpool	8,690	„
„ den Vereinigten Staaten	874	„
„ Neben-Häfen	2,371	„
Ueberhaupt	12,662	Ball.

Die Kourse haben sich das ganze Jahr hindurch auf einer regelmäßigen Höhe gehalten; als jedoch die drohenden Aussichten eines Krieges zwischen England und den Vereinigten Staaten hervortraten, sank der Kours plötzlich auf 24½ Pence; nach Beilegung der Trent-Affaire kehrte er rasch zu dem gewöhnlichen Betrage zurück.

Die Frachten sind seit dem März 1861 für Nordische Schiffe sehr günstig gewesen; namentlich waren die Preußische, Hamburgische, Dänische und Schwedisch-Norwegische Flagge außerordentlich gesucht. Man zahlte per Ton zu 14 Säcken Zucker 70 Engl. Schill. und auch mehr.

Trotz der günstigen Ernte hat sich der Wohlstand der Provinz nicht gehoben. Noch aus früheren Jahren her sind die Pflanzer stark verschuldet, so daß es einer fortlaufenden Reihe guter Ernten bedürfen wird, um ihre Lage dauernd zu verbessern. Auch waren die marktgängigen Produktenpreise niedriger als sonst; nur die Baumwollenpflanzungen zeigten sich sehr rentabel, da bis 50 pCt. mehr über frühere Preise gezahlt wurde.

Während des Jahres 1861 sind 2 Preußische Schiffe hier eingelaufen.

Pernambuko, Ende März 1862.

Handelsbericht aus Kalifornien [1]).

Kalifornien hat erst seit wenigen Jahren aufgehört, das Parvenü-Land zu sein, das durch sein Gold plötzlich ins Dasein getreten, aber noch gänzlich unentwickelt war und hinsichtlich der verheißenen großen Zukunft und Weltstellung manche Zweifel bot. Die Goldausfuhr nahm ab, ebenso das Verhältniß des jährlichen Bevölkerungszuwachses. Erst seitdem man vor drei Jahren östlich von dem hohen Schneegebirge der Sierra Nevada, welches Kalifornien östlich begrenzt, Silbererzlagerstätten von solchem Reichthum entdeckt hat, daß sie mit denen von Mexiko in die Schranken treten, seitdem in den dadurch ganz neu entstandenen Staat Nevada Territory in wunderbar schneller Weise Bevölkerung und Industrie eingeströmt und zu den ersten fortdauernd neue edle Erzlagerstätten von noch größerem Reichthum hinzugetreten sind, seitdem man ferner vor zwei Jahren in Kalifornien selbst reiche Kupferminen und Kohlenlager aufgefunden und die Ausbeutung der Quecksilberminen einen neuen Aufschwung genommen hat, seitdem endlich durch die Regelung der Verhältnisse der Ackerbau für einen großen Theil der Bevölkerung nach langen bedeutenden Schwankungen eine dauernde und sichere Erwerbsquelle geworden ist, seitdem darf man die Zukunft Kaliforniens für gesichert ansehen. Die Ausbeutung aller dieser neuen und für die Dauer ausgiebigen Produktionszweige ist mit großer Energie angegriffen worden. Bereits führen sechs Straßen über die 6000 Fuß hohen Päße der Sierra Nevada von Kalifornien nach Nevada Territory. Dampfmaschinen und Alles, was man zum Betrieb der Gruben im Großen braucht, wurde mit ungeheuren Kosten nach dem neuen Silberlande geschafft und hier innerhalb zweier Jahre eine so großartige Betriebsamkeit hervorgerufen, wie man sie in vielen alten Bergwerks-Distrikten vergebens sucht. Die Silberausfuhr war 1860 ganz unbedeutend, stieg 1861 auf 3 Mill. Dollars, erreichte in 1862 nach sicherer Voraussicht mehr als 5 Millionen und wird in 1863 10 Millionen wahrscheinlich übersteigen. Die wichtigsten Erzlagerstätten ergeben noch gar nichts, weil die nöthigen Verbindungsstraßen zum Transport von Maschinen noch nicht vollendet sind. Aber unter den in Betrieb stehenden Gruben fördert allein Eine Kompagnie (Ophir-Company), welche 200 Fuß eines Silbererzganges besitzt, aus diesem kleinen Stück monatlich Silber und Gold im Werth von 250,000 Doll. und sie wird es in weiteren zwei Monaten auf 400,000 monatlicher Förderung bringen. Die Bevölkerung nimmt wieder bedeutend zu. San Franzisko allein zählt bereits 90,000 Einwohner. Virginia City, das Emporium der neuen Silberregion, in einem wüsten Gebirge gelegen, das, fern von jeder Kommunikation, vor drei Jahren nur von wenigen Indianern bewohnt war, zählt heute 5000 Einwohner und wächst täglich. In der nächsten Umgebung ist bereits ein Dutzend kleinerer Städte entstanden. Große Züge von Auswanderern aus den östlichen Staaten kommen auf dem beschwerlichen Landwege durch die Wüste des großen Salzsees von Utah, zu dem sie vier bis fünf Monate brauchen, täglich durch Nevada Territory nach Kalifornien. Sie bilden besonders die Ackerbau- und Viehzucht treibende Bevölkerung, welche die weiten fruchtbaren Thalebenen des Sakramento und San Joaquin bereits zu hoher Kultur gebracht hat.

Im Inneren des Landes finden sich in fruchtbaren Thälern die bedeutenderen Orte der Goldgegend. Die Hauptstadt der neuen Silberregion ist die schon erwähnte Virginia City. Die Gegend selbst bildet einen Theil des großen Beckens von Utah, einer weiten, 4—5000 Fuß hoch gelegenen Wüste, aus der einzelne kahle Gebirgszüge aufragen. In diesen sind die Erzgänge.

Virginia-City, Nevada Territory, den 22. September 1862.

[1]) Verfasser dieses Berichts ist Herr v. Richthofen, Mitglied der Expedition nach Ostasien.

Mittheilungen.

Berlin, 31. Oktober. Das Polnische Grenz-Zollamt Slupce ist durch eine Verfügung der Kaiserlich Russischen Regierung zum Nebenzollamt I. Klasse erhoben worden.

Berlin. Die „Times" vom 29. Oktober meldet, daß der Kaiser von Marokko gegen die Bestimmungen der mit den fremden Mächten abgeschlossenen Verträge die Ausfuhr von Wolle und Getreide aus den südlichen Häfen seines Landes verboten hat.

Stralsund, 20. Oktober. Der Weizen ist auf dem Festlande von Neu-Vorpommern und auf Rügen im verflossenen Herbste und Winter von Verheerungen durch Mäuse vielfach betroffen und auch während seiner Blüthezeit durch den anhaltenden Regen in der Entwickelung sehr beeinträchtigt worden. In Folge dessen ist die Beschaffenheit dieser Frucht sehr verschieden ausgefallen, so daß dieselbe im Allgemeinen kein schönes Produkt wird liefern können. Der Roggen hat zwar unter der Ungunst der angedeuteten Verhältnisse etwas weniger gelitten, da aber die Landleute durch das anhaltende Regenwetter im Juli meistens veranlaßt worden sind, den Roggen, bevor er noch zur völligen Reife gelangt war, zu schneiden, so hat derselbe an seiner Qualität Schaden genommen. Es kommt daher jetzt viele weiche Waare mit einem Gewicht von 112—116 Pfd. per Holländischen Sack an den Markt, die ohne Beimischung von altem trockenen Roggen nicht vermahlen werden kann. Von Gerste ist eine verhältnißmäßig reichliche Lieferung zu erwarten. Die Qualität dieser Frucht wird jedoch verschiedenartig ausfallen, da das Reifen derselben beim Mangel an Wärme während der Sommermonate verspätet worden und mit dem Mähen vor der theilweisen Ausbildung der Körner begonnen werden mußte, die nur ein geringes Gewicht liefern werden. Der Hafer hat bei guter und schwerer Qualität reichlich gelohnt. Wieviel jedoch bei dem bedeutenden Verbrauch für die Gutswirthschaften selbst davon zur Ausfuhr übrig bleibt, wird von der Strenge des Winters und dem mehr oder minder zeitigen Eintritt des Frühjahrs abhängen. Rübsen hat fast durchgehends ziemlich große Erträge geliefert, wodurch bei der Höhe der dafür gezahlten Preise mancher Landmann für die vorjährige schlechte Ernte etwas entschädigt worden ist. Die Kartoffeln liefern ein ziemlich gutes Resultat, doch genügen die Erträge nicht für den Bedarf, der durch reichliche Zufuhren meistens aus dem Oderbruche zu niedrigen Preisen gedeckt wird. Im Allgemeinen sind demnach die Ernteresultate als nicht ungünstig zu betrachten. Vorausgesetzt, daß nicht zu bedeutende Zufuhren aus Amerika die Englischen Märkte überschwemmen und dadurch die Preise herabgedrückt werden, ist anzunehmen, daß die Verluste, welche ein großer Theil der Gutsbesitzer und Pächter Neu-Vorpommerns durch die vorjährigen schlechten Ernteerträge erlitten hat, von den diesjährigen besseren Resultaten wieder ausgeglichen und die Geldklemme, in die Manche gerathen sind, gehoben werden dürfte. Der Geschäftsverkehr war im verflossenen Monate überaus still und unbedeutend. Die alten Läger von Getreide sind geräumt und neue Zufuhren treffen spärlich ein, da die Produzenten, der Ackerbestellung wegen, vom Dreschen abgehalten werden.

Tilsit, 6. Oktober. Das Getreidegeschäft war im verflossenen Monat September weniger lebhaft, da einestheils die auswärtigen Märkte flau blieben, anderntheils aber der Landmann noch mit Feldarbeiten beschäftigt war und zum Erdrusch seiner Ernte nicht kommen konnte. Man darf

hoffen, daß sich der Monat Oktober günstiger gestalten wird. Für Gerste, welche ganz vorzüglich ausfällt, sind bereits von Königsberg und Memel Aufträge eingegangen und zwar für Schweden und Finnland. Das Leinsaatgeschäft hat gegen Ende vorigen Monats begonnen und die Zufuhren waren schon ziemlich erheblich. Leider geben die hier am Markte angelegten hohen Preise zum Versandt nach auswärts jetzt keine Rechnung. Ebenso enthalten sich unsere Oelmühlen des Ankaufs und hoffen auf niedrigere Preise. Der Artikel bleibt aber für auswärts begehrt und es wird von den Russischen Zufuhren abhängen, ob sich die Preise halten können. Unsere Leinsaat-Ernte soll gegen die vorjährige in Quantität bedeutend geringer, in Qualität aber besser sein. Gegenwärtig werden folgende Marktpreise notirt: Weizen 80—95 Sgr., Roggen 50—60 Sgr., Gerste 35 bis 40 Sgr., Hafer 22—26 Sgr., Wicken 35—40 Sgr., Erbsen 60—70 Sgr., Kartoffeln 18—20 Sgr., Leinsaat 90—110 Sgr. pro Scheffel. Gekauft und verladen wurden: nach Königsberg: 84 Last Weizen, 290 Last Roggen, 64 Last Gerste, 25 Last Leinsaat; und nach Memel: 10 Last Roggen, 10 Last Hafer, 40 Last Leinsaat, zum größeren Theile Russisches Gut. Im hiesigen Bestande blieben: 25 Last Weizen, 20 Last Roggen, 70 Last Gerste, 200 Last Hafer, 300 Last Leinsaat, 100 Last Rübsaat. Für die hiesigen Oelmühlen wurden 50 Last Rübsaat à 122 Sgr. pro Scheffel frei hier von Königsberg bezogen. In Leinöl ging wenig um, aus Mangel an Vorrath; man zahlte zuletzt 14½ Rthlr. pro Centner ohne Faß. Raffinirtes Rüböl stark begehrt, Preis 16 Rthlr. pro Ctr., für rohes Rüböl 15 Rthlr. per Ctr. Von Rübkuchen gingen 3000 Ctr. nach Königsberg à 54—57 Sgr.; Leinkuchen sind nicht vorräthig, der Rest von 2000 Ctr. wurde à 70 Sgr. pro Ctr. geräumt. Für Heede und Flachs war eine lebhafte Nachfrage, die wohl mit den hohen Baumwollenpreisen in Verbindung stand. Das Wenige was hier noch gesammelt war, ist geräumt. Durch hiesige Kommission wurden für Königsberger Rechnung ca. 1000 Ctr. Flachs aus Rußland bezogen. Spiritus behauptet den Preis von 19 Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles. Das Holzgeschäft beschränkte sich auf den hiesigen Bedarf. Der Theehandel nach Rußland hat fast ganz aufgehört, da die Eisenbahn für Königsberg mannigfache Vortheile bietet. Von Schnitt- und kurzen Waaren ist der Absatz über die Grenze noch ziemlich gut, wenngleich der Einfluß der Eisenbahn auch dabei nicht zu verkennen ist.

Glogau, 10. **Oktober**. Die Kartoffel-Ernte hat bis jetzt den gehegten Erwartungen in allen Stücken entsprochen. Die Qualität ist in unserer Provinz ohne Tadel und der Ertrag ein ergiebiger. Die warme Witterung der letzten 14 Tage hat zwar den Wein mehr der Reife zugeführt, doch haben eingetretene Nachtfröste in den weniger geschützten Lagen mannigfachen Schaden angerichtet, so daß die diesjährige Lese als eine sehr mangelhafte bezeichnet wird. Das durch die Wärme ausgetrocknete Erdreich gestattet mit der Einsaat nur sehr langsam vorzugehen und hat das Aufgehen der Rappspflanzen sehr verkümmert. Ein baldiger durchgreifender Regen wäre sehr erwünscht und würde den Landmann von einer großen Sorge befreien.

Breslau, 12. **Oktober**. Das Wollgeschäft war im Monat September außerordentlich lebhaft, namentlich in Kammwollen. Es wurden ca. 11,000 Ctr. Wolle von allen Gattungen, jedoch vorzugsweise Russische Rücken- und Fabrikwäsche an zollvereinsländische Kamm- und Streichgarn-Fabrikanten, an inländische Tuchfabriken, sowie auch an hiesige Kommissionshäuser verkauft. Für Englische Rechnung wurden mehrere Einkäufe von Lammwollen gemacht. Die Preise waren fest, wenn auch eine merkliche Steigerung derselben nicht wahrgenommen ist. Der Bestand war am Schlusse des Monats September d. J. auf ca. 25,000 Ctr. aller Gattungen anzunehmen, welcher aber durch die anhaltenden Zufuhren täglich gesteigert wird. Im Fonds- und Aktiengeschäft waren die Umsätze im Monat September sehr lebhaft und die Kurse steigend. Das Metall- und Zinkgeschäft würde in dem abgelaufenen Monat September lebhafter gewesen sein, wenn der niedrige Wasserstand die Abladungen theilweise nicht verhindert hätte. Die Preise zogen an, denn die Hüttenwerke sind fast sämmtlich hinlänglich beschäftigt. Der Kolonialwaarenmarkt bot auch in diesem Monat September nichts Bemerkenswerthes dar und beschränkte sich der Umsatz mehr oder weniger nur auf den Konsum. Am Getreidemarkt war es im Monat September auffallend still; bis auf wenige Posten Roggen, welche nach dem Rhein, der billigen Frachten wegen, verladen wurden, beschränkte sich der Umsatz lediglich auf den augenblicklichen Bedarf. Zur Zeit wurden folgende Preise gezahlt:

für Weizen	von	74	bis	83	Sgr.	pro Scheffel,
„ Roggen	„	52	„	58	„	„
„ Gerste	„	36	„	42	„	„
„ Hafer	„	21	„	25	„	„
„ Erbsen	„	45	„	54	„	„

Gleiwitz, 12. **Oktober**. Der bisher andauernd gewesenen Geschäftsflauheit gegenüber ist der Charakter des Verkehrs im vergangenen Monate allgemein als ein günstiger und belebterer zu bezeichnen. Die Entwickelung der Oberschlesischen Industrieverhältnisse hat nicht allein dazu beigetragen, den Verkehr über die eng abgesteckten Grenzen des bisherigen Niveau zu erheben, sondern ist recht eigentlich der Impuls gewesen, neues Leben und eine regere Geschäftsthätigkeit unter Produzenten und Konsumenten zu erzeugen. Die Spekulation, welche auf längere Zeit das Gebiet des Verkehrslebens verlassen hatte, ist in neuerer Zeit, namentlich in der Eisen-Industrie, wiederum mit Erfolg aufgetreten. Die Gießereien, und besonders Walzwerke, hatten durch vermehrte Thätigkeit die Roheisenläger nach und nach so weit aufgeräumt, daß, da die Produktion in Folge des Kaltliegens resp. des verringerten Betriebes vieler Hüttenwerke nicht in ausgleichendem Verhältnisse stand, ein Zeitpunkt eintreten mußte, wo die Roheisenbestände zu fehlen anfangen würden. Diese Konjunktur ist von Spekulanten benutzt worden, um die Bestände der verschiedenen Läger aufzukaufen, und es gelang ihnen, daraus nicht unerheblichen Nutzen zu ziehen. Man bezahlt bereits für Koaks-Roheisen 42 Sgr. pro Centner. Die wohlthätigen Folgen der ermäßigten Eisenbahnfrachtsätze scheinen sich in der Eisen- und Kohlen-Industrie fühlbar zu machen und dies ist rückwirkend auf alle Geschäfts- und Lebensverhältnisse bis in die unteren Volksklassen hinein, da selbst der Tagearbeiter, der lange Zeit hindurch sein Leben kümmerlich hat fristen müssen, von neuem Beschäftigung findet. Die Ernte ist nach den eingelaufenen Berichten in Oberschlesien überall gut ausgefallen. Da indessen in diesem Jahre die Ernteresultate nicht allein im Inlande, sondern auch in den umgebenden Außenländern so günstig ausgefallen sind, daß erhebliche Deckungen nicht werden erforderlich sein, so wird dies auch für die hiesige Gegend in der Hauptsache nur die Folgen haben, daß der Spekulant einstweilen mit den Vorräthen zurückhält, um bessere Preise abzuwarten. Die Kartoffeln sind vorzüglich gerathen, ein Mangel an Nahrungsmitteln ist in keiner Weise zu besorgen und so für die ärmere Bevölkerung wohl reichlich gesorgt. In Folge der ergiebigen und in Qualität vorzüglichen Kartoffel-Ernte sind die Brennereien in verstärkten Betrieb getreten. Die Bestellung der Felder hat bei sehr günstiger Herbstwitterung vor sich gehen können. Die Saaten gehen gut auf, leiden jedoch durch Trockenheit, so daß Regen sehr erwünscht wäre.

Magdeburg, **Mitte Oktober**. Im Zuckerhandel blieben die Umsätze beschränkt. Von neuen Rohzuckern wurden schon mehrere Partien angeboten, allein es zeigte sich geringe Kauflust. Wie gewöhnlich sind die Raffinadeure und Melisfabrikanten Anfangs der Campagne zurückhaltend. Ueber den Ausfall der Rübenernte läßt sich noch kein endgültiges Urtheil abgeben. In einigen Gegenden ist man mit den bisherigen Ergebnissen sowohl an Quantität als Qualität zufrieden, an anderen Orten bleiben sie gegen die gehegten Erwartungen zurück. In raffinirten Zuckern war das Geschäft ebenfalls schwach. Im Getreidegeschäfte ist es still. Die Flauheit der Englischen Märkte in Folge großer Zufuhren aus Amerika ist nicht ohne entschiedenen Einfluß auf das hiesige Geschäft. Weizen ist besonders gedrückt

und haben die Preise nachgeben müssen. Das Geschäft mit Spiritus war mäßig lebhaft. Vom Kolonialwaaren- und Produktenhandel ist nichts bemerkenswerthes Neue mitzutheilen.

Halle a. S., 10. **Oktober.** Was den **Zuckerhandel** im vorigen Monat betrifft, so war das Angebot neuer Waare noch schwach, und es mögen höchstens 3000 Ctr. Rohzucker zu Preisen von 12 bis 11¾ Rthlr. verkauft worden sein. Zu Anfang der vorjährigen Campagne wurden nur 11¼ bis 11 Rthlr. bewilligt. Bei dem im Ganzen stillen Geschäfte und den niedrigen Preisen für raffinirte Waare zeigen sich die Käufer sehr zurückhaltend. Sobald ein größeres Angebot Seitens der Rohzuckerfabrikanten eintritt, wird ein Preisrückgang kaum ausbleiben können. Mehrere bedeutendere Melisfabriken wollen in diesem Jahre nur Rohzucker herstellen. Die **Getreidemärkte** wurden sehr schwach befahren, da die Oekonomen wegen des unausgesetzt schönen Wetters mit dem Einbringen der Rüben und Kartoffeln, sowie mit der neuen Aussaat vollauf beschäftigt waren. Dessenungeachtet fand die Zufuhr, mit Ausnahme des Roggens, der zur Versendung nach Thüringen kam und auch von den Müllern stärker als sonst aufgekauft wurde, nur schwierig Unterkommen, und die Preise gingen deshalb successive zurück. In den letzten Tagen galt Weizen 66—70 Rthlr. pro Wispel, Roggen 53—56 Rthlr. pro Wispel, Gerste 36—42 Rthlr. pro Wispel, Hafer 23—24 Rthlr. pro Wispel. Die Versendungen von Gerste über Hamburg nach England haben fast gänzlich aufgehört, da diese Frucht von Frankreich billiger geliefert wird. Die Kartoffelkrankheit hat bei der anhaltend trockenen Witterung keine weiteren Fortschritte gemacht. Das Geschäft in **Landesprodukten** ist im Allgemeinen zufriedenstellend gewesen. Nach **Weizen-Stärke** fand unausgesetzt gute Nachfrage statt und ihr Preis (7¼ bis 7¾ Rthlr. pro Ctr.) blieb fest, obwohl die Weizenpreise zurückgingen. **Kartoffelstärke** im Preise von 4¼ bis 4½ Rthlr. wurde auf Spekulation in bedeutenden Quantitäten aus Schlesien bezogen. **Rüböl** hat sich auf dem Preise von 14¼ bis 14⅓ Rthlr. behauptet, obgleich das Geschäft beschränkt war. Die Leipziger Michaelismesse ist wenig befriedigend verlaufen. Vorzugsweise schien, wie dies auch kaum anders zu erwarten war, das Geschäft in Baumwollen-Manufakten schwer zu gehen.

Kopenhagen, 22. **Oktober.** Die heute ausgegebene Nummer 24 des Gesetz- und Ministerialblattes für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zeigt an, daß dem Baronet Sir Morton Peto die Konzession für die Projektirung und das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe ertheilt worden ist.

Turin, 24. **Oktober.** In dem Beiblatte zur heutigen Gazotta ufficiale ist das durch Königliche Verordnung vom 11. September d. J. genehmigte neue Douane-Reglement für das Königreich Italien veröffentlicht worden. Durch dieses Reglement, welches mit dem 1. Januar 1863 in Kraft treten soll, ist nunmehr für die sämmtlichen Zollbehörden des Königreichs ein übereinstimmendes Verfahren vorgeschrieben worden.

Turin, im September. Nach den von dem statistischen Büreau des neuen Königreichs Italien veröffentlichten Zusammenstellungen beläuft sich die Einwohnerzahl der Monarchie auf 21,728,529 Seelen, von denen 7,106,696 auf das frühere Piemont und die Lombardei, 3,522,904 auf die Aemilia, die Marken und Umbrien, 1,815,243 auf Toskana, und 9,283,686 auf das Königreich Neapel entfallen. Städte von mehr als 100,000 Einwohnern sind: Neapel mit 417,000; Mailand und Corpi Santi mit 220,000; Palermo mit 186,000; Turin mit 180,000; Genua mit 120,000 und Florenz mit 115,000 Seelen. Messina zählt 94,080 Einwohner; Livorno 80,000 und Bologna 75,000.

Rotterdam, im April. Aus Preußen und dem Zollverein wurden im Jahre 1861 hauptsächlich folgende Artikel hierher eingeführt: Tabak, Weizen, Mehl, Kleesamen, Steinkohlen, Zink, Steine, Wein, gesägtes und ungesägtes Holz, Traß, Kartoffeln, Mineralwasser, Faßdauben, Mühlsteine, Erde, Telegraphendrähte, Brennholz, Salz, Gold- und Silberglätte, Töpferwaaren, Blei, Eisenwaaren und altes Eisen, Kunstwolle u. s. w. Für den Export sind als Hauptartikel nennenswerth: Baumwolle, Kaffee, Zucker, Reis, Tabak, Gewürze, Thee, Stockfisch, Thran, Schwefel, altes Tauwerk, Theer, Südfrüchte, Honig, Droguerien, Nutz- und Farbhölzer, Farbwaaren, Krapp, Indigo, Wolle, Hanf, Bankazinn, Pottasche, Salpeter, Harz, Fettwaaren, Häute, Roheisen, englische Kohlen, Maschinen u. s. w.

In Brouwershaven liefen im Ganzen 395 Schiffe ein; von diesen waren 241 für Rotterdam, 96 für Dordrecht, 28 für Schiedam und 7 für Vlaardingen bestimmt; die übrigen gingen nach Nebenhäfen. Abgefahren sind: von Rotterdam 148 Schiffe, von Dordrecht 29 Schiffe. Im Jahre 1859 kamen 277, und im Jahre 1860 370 Schiffe ein; in den angegebenen Zeiträumen versegelten 111 resp. 149 Schiffe. In Hellvetsluis, Brielle und Maassluis war die Schifffahrtsbewegung folgende:

Im Jahre 1860 angekommen	3218	1860 abgefahren	3514
„ 1861 „	3191	1861 „	3426
Also im Jahre 1861....	27	Also....	88
Schiffe weniger als im Jahre 1860.		Schiffe weniger als in 1860.	

London, 21. **Oktober.** Der eben erschienene erste Band der Volkszählung (census) von England giebt die Bevölkerung von England und Wales, von Man und den Kanalinseln, die heimische Armee und Flotte mitgerechnet, auf 20,209,671 Personen an. Die Bevölkerung von Schottland dazu genommen, hatte Großbritannien am Censustage 23,271,965 Personen. Wenn nach vollendeter Revision die Bevölkerung Irlands hinzugezählt wird, dürfte die Seelenzahl des ganzen Vereinigten Königreichs über 29,000,000 Seelen betragen. In England und Wales allein macht der Zuwachs seit 1851 2,138,615 Personen, obgleich in dieser Zeitfrist 2,250,000, darunter über 600,000 Engländer, ausgewandert sind. Die männliche Bevölkerung von England und Wales ist seit 1851 um 11,33 Prozent, die weibliche um 12,50 Prozent gewachsen. Der Ueberschuß der Frauenspersonen machte anno 1851 365,159 und beträgt dies Jahr nicht weniger als 513,706. In Schottland ist das Mißverhältniß noch größer, und die Frauenspersonen sind in ganz Großbritannien in einer Majorität von 687,471. In der Censusnacht befanden sich 62,430 Personen an Bord von Fahrzeugen auf Flüssen, in Häfen und Buchten u. s. w., im Londoner Bezirk allein waren 8084 Personen auf dem Wasser. Ferner waren in England und Wales 124,962 Personen in Armen-Arbeitshäusern; 13,456 in Spitälern; 24,207 in Irrenhäusern; 26,395 in Gefängnissen und Besserungsanstalten; 23,598 in Waisenhäusern; 80,839 — Soldaten und Soldatenfamilien — in Kasernen.

Alexandrien, 11. **Oktober.** Die diesjährige Baumwollen-Ernte Egyptens ist eine besonders ergiebige. Die guten Aussichten, welche sich ihnen in Folge der erhöhten Preise eröffneten, haben sowohl die größeren Grundbesitzer als die Fellahs veranlaßt, mehr Sorgfalt auf die Kultur der Baumwollenpflanze zu verwenden und sind in diesem Jahre große Strecken Landes, welche früher wüst lagen, zu deren Anbau verwendet worden. Man hofft, daß hierdurch der Nationalwohlstand des Landes auch nach der jetzigen Krisis einen dauernden Zuwachs erhalten werde.

Huelva, im April. Während des verflossenen Jahres besuchten 5 Preußische Schiffe den hiesigen Hafen; sie kamen sämmtlich in Ballast hier an und gingen mit Kupfererz nach Liverpool wieder ab. In **Port Mahon** trafen 309 Spanische und 38 fremde Schiffe ein, darunter 11 Englische, 10 Französische, 5 Norwegische, 5 Italienische, 3 Holländische, 2 Schwedische, 1 Griechisches und 1 Mecklenburgisches Schiff.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 46. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **14. November 1862.**

Getreide-Einfuhren in Großbritannien.

(Nach dem Economist Nr. 1000.)

Die außerordentliche Erweiterung, welche der Getreidehandel Englands mit dem Auslande in der jüngsten Zeit erfahren hat, ist eine der merkwürdigsten, wenn nicht die allermerkwürdigste Thatsache im Handelsverkehr der neuern Zeit. In der früheren Zeit des Protektionssystems konnte weder der heißblütigste Vertheidiger des Freihandels so unermeßlich bedeutende Einfuhren wie die, welche wir in den letzten beiden Jahren und während des gegenwärtigen erlebt haben, hoffen, noch der kleinmüthigste Vertheidiger der heimischen Industrie sie je fürchten. Die genauen Zahlenangaben sind schlagender als alle Beredsamkeit, die man zur Erläuterung der Thatsache aufwenden könnte.

Wir führten ein während der Jahre

	1860 Quarter	1861 Quarter
Weizen	5,880,958	6,912,815
andere Getreidearten	7,125,662	7,366,239
Mehl	1,488,355	1,815,860
	14,494,975	16,094,914

und die folgende Uebersicht ergiebt, daß wir im laufenden Jahre in eben so rapider Zunahme einführen, wie im letzten Jahre:

Einfuhren während der acht Monate bis Ende August

	1861 Quarter	1862 Quarter
Weizen aus Rußland	621,769	671,158
» » Preußen	677,241	988,446
» » Dänemark	163,084	81,051
» » Mecklenburg	101,603	30,869
» » den Hansestädten	179,274	120,390
» » Frankreich	173,876	176,398
» » der Türkei, Wallachei und Moldau	208,520	298,887
» » Egypten	265,212	546,172
» » den Vereinigten Staaten	1,790,212	1,917,904
» » Britisch Nord-Amerika	310,964	388,886
» » andern Ländern	425,454	293,740
Summa	4,908,208	5,513,901

	1861 Quarter	1860 Quarter
Gerste	1,101,735	1,107,306
Hafer	1,277,645	953,273
Erbsen	337,004	119,168
Bohnen	373,528	301,378
Mais	1,815,582	1,697,368

	1861 Ctr.	1860 Ctr.
Mehl aus den Hansestädten	181,496	158,831
» » Frankreich	452,935	305,487
» » den Vereinigten Staaten	3,078,484	3,503,412
» » Britisch Nord-Amerika	575,981	589,567
» » anderen Ländern	741,384	450,651
Ueberhaupt	5,030,281	5,007,948

Um diese bedeutenden Zahlen richtig würdigen zu können, müssen wir sie mit frühern Jahren vergleichen. Wir finden, daß die Gesammt-Einfuhr von Weizen, Mehl und anderen Getreidearten in den folgenden Jahren:

1843	1,433,891	Quarters.
1844	3,030,681	»
1845	2,429,916	»
1846	4,752,174	»

betrug.

Nehmen wir die Jahre 1843 und 1844 als den Anfang der Freihandels-Gesetzgebung an, so dürfen wir sagen, daß wir in diesen Jahren rund vier und eine halbe Million und in den Jahren 1860 und 1861 dreißig und eine halbe Million Quarters einführten.

Diese großen Veränderungen lassen sich in vier verschiedenen Beziehungen betrachten — in Beziehung auf die Interessen der Ackerbautreibenden, in Beziehung auf die Interessen der einführenden Kaufleute, in Beziehung auf den Geldmarkt und in Beziehung auf den befriedigenden Zustand der großen Masse des Volkes. Ueber diese verschiedenen Beziehungen seien in dieser Reihenfolge einige Worte gesagt.

1. Es ist notorisch, daß die bei dem Ackerbau unmittelbar Interessirten nicht zu Grunde gegangen sind, obgleich die beiden letzten Jahre ihnen nicht günstig waren, und obgleich der diesjährige Ernte-Ertrag und Qualität zusammengenommen hinter dem Durchschnitt zurück bleibt. Einfuhren, wie die jetzigen, würden früher in den Ackerbau-Distrikten Angst und Schrecken verbreitet haben, zur Zeit aber sind sie harmlos; der Grund dafür ist klar. Denn ungeachtet der großen Einfuhren war der in der offiziellen Zeitung veröffentlichte Durchschnittspreis für jeden Monat in den Jahren 1860 und 1861:

	1860 Sh.	1860 Pce.	1861 Sh.	1861 Pce.
Januar	43	11	56	9
Februar	43	10	54	6
März	45	4	54	2
April	49	4	56	4
Mai	52	4	54	11
Juni	55	6	53	5
Juli	57	2	50	7
August	59	5	51	—
September	60	4	55	—
Oktober	59	11	56	9
November	58	2	59	11
Dezember	53	—	60	11
im Jahre	53	3	55	4

Der letzte Preis ist jetzt, wo wir schreiben, 48 Sh. 11 Pce.; Preise, die eben so hoch sind, wie diejenigen, welche die Produzenten in den letzten Jahren der Protektion erhielten. Der in der amtlichen Zeitung veröffentlichte Durchschnittspreis des Weizens war

1843	50 Sh.	1 Pce.
1844	51 »	3 »
1845	50 »	10 »

Dies aber ist nicht die am meisten bemerkenswerthe Thatsache. Es ist noch viel schlagender, daß die im Jahre 1861 eingeführten 16 Millionen Quarter — obgleich die einheimische Ernte von 1861 nicht übermäßig schlecht und viel besser als die von 1860 war — die Preise nicht soweit herabdrückte, als dies in frühern Zeiten bei einer guten Ernte zu geschehen pflegte. Der Durchschnittspreis von 1834 war 46 Sh. 2 Pce. und der von 1835 sogar 39 Sh. 4 Pce. Eine geringfügige Vermehrung der Zufuhr rief früher ein viel größeres Fallen dem Werthe nach hervor, als eine enorme Vermehrung in der gegenwärtigen Zeit. Der Grund hiervon beruht darin, daß die außerordentliche Entwickelung der Konsumtionskraft des Landes uns in den Stand gesetzt hat, eine viel bedeutender vermehrte Zufuhr, und zwar mit weit weniger Unbequemlichkeit zu vertragen, als in frühern Zeiten. Der vom Freihandel geschaffene neue Markt kauft so viel, daß selbst unter den widerwärtigsten Verhältnissen die Lage des einheimischen Produzenten lohnend und erträglich ist. Die gegenwärtige Lage stellt ihn vielleicht auf eine so harte Probe, wie sie wohl nie wieder vorkommen wird. Drei Jahre hinter einander ist die inländische Ernte nichts weniger als gut gewesen; im Jahre 1860 war sie sehr schlecht; die Einfuhren sind ohne früheres Beispiel; der fabrizirende Theil der Bevölkerung befindet sich nicht in einem gedeihlichen Zustande, denn der bedeutendste einheimische Fabrikzweig leidet Mangel an dem nöthigen Rohmaterial und wir unterhalten einen großen Theil der Arbeiter nur durch Mildthätigkeit und Armensteuern, und dennoch sehen wir, wie die Pächter leben und gedeihen; sie murren nicht, sie tragen kein Verlangen nach Kommissionen, um die traurige Lage des Landbaues zu untersuchen, wie solches früher bei dem Schutzsystem so oft der Fall war.

2. Was den Handelsstand betrifft, soweit er sich mit der Getreideeinfuhr befaßt, so kann man mit Recht sagen, daß die neuere Gesetzgebung ihm den besten Absatzmarkt

eröffnet, den die Welt je gesehen hat, und ebenso eine lange Liste der vortrefflichsten Bezugsquellen. Die letztern waren im Jahre 1860 und 1861 folgende:

	1860 Quarters	1861 Quarters
Rußland, nördliche Häfen	1,179,288	674,371
» südliche Häfen	1,593,547	1,282,127
Schweden	748,207	610,817
Dänemark und die Herzogthümer	905,296	810,849
Preußen	1,768,276	1,532,783
Hansestädte	521,551	489,079
Deutschland (andere Theile) ..	290,725	241,637
Holland	214,907	161,991
Frankreich	1,446,421	420,215
Spanien	126,049	300,843
Italienische Staaten	127,312	343,099
Wallachei und Moldau	1,315,870	625,943
Türkische Besitzungen, soweit sie nicht besonders genannt sind	462,118	849,304
Egypten	476,446	866,349
Britisch Nord-Amerika	494,402	1,188,839
Vereinigte Staaten	2,624,005	5,398,176
andere Länder	200,356	298,492
Ueberhaupt	14,494,976	16,094,914

Mit andern Worten, die zum Ackerbau geeignetsten Länder der Welt — das südliche Rußland, die Vereinigten Staaten und Britisch Nord-Amerika — stehen unsern Kapitalisten offen. Wenn sie bei solchen bequemen Gelegenheiten zum Ein- und Verkauf nicht regelmäßig ihren Vortheil finden, so verstehen sie ihr Geschäft nicht. Es ist sehr wahrscheinlich, daß manche der neuerdings gemachten Einfuhren keinen großen Gewinn abwerfen, wohl gar einen Verlust herbeiführen. Dagegen ist es auch bekannt, daß der Gewinn in dem fremden Getreidehandel während des Jahres 1860 und eines Theils des Jahres 1861 ein vortrefflicher gewesen ist. In frühern Zeiten, als fremdes Getreide zur gelegentlichen Aushülfe diente, deren man in Zeiten der Theuerung, sonst nicht, bedurfte — als die unvermeidliche Unsicherheit einer gelegentlichen Nachfrage durch eine gelegentliche und ungewisse Abgabe unter einer wechselnden Skala noch unsicherer gemacht wurde — hatte der Getreidehandel mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Gegenwärtig stehen ihm nur die unvermeidlichen und natürlichen entgegen.

3. Was den Geldmarkt betrifft, so werden wir, indem wir uns erinnern, welche Erschütterungen unser Münz-System im Jahre 1847 erlitt, erstaunen, wenn wir sehen, wie viel leichter jetzt ungleich größere Einfuhren eingekauft werden. Unsere Einfuhren von Weizen, andern Getreidearten und Mehl aller Art betrugen

1847 ...... 11,912,864 Quarters,
1861 ...... 16,094,914 »

d. h. wir führten im vergangenen Jahre, wo der Zinsfuß 3½ pCt. betrug, wo der Geldmarkt so ruhig war, wie er nur sein kann, wo kaum irgend Jemand, mit Ausnahme der Kornhändler etwa oder der aufmerksamen Beobachter statistischer Phänomene, wußte, was vorging — ein volles Viertel mehr ein, als in einem Jahre, welches in der Geschichte Englands Epoche machen wird, in dem Sir R. Peel's Akte suspendirt wurde und Parlaments-Kommissionen über die traurige Lage des Landes berathschlagten und berichteten; in dem Jedermann fragte: »Was sollen wir anfangen?« Die wahre Ursache liegt darin, daß Getreide gegenwärtig in unsern Handelsübersichten ein regelmäßig vorkommender Artikel ist, und daß der Umfang desselben keinen größeren Einfluß äußert, als der irgend eines andern Artikels. Es wird mit unsern gewöhnlichen Ausfuhren bezahlt und bedürfen wir dessen etwas mehr, so bezahlen wir es mit etwas mehr von diesen Ausfuhren. In der Zeit vor dem Freihandel war der Getreidehandel ein plötzlich wechselnder, und ein solcher Handel kann immer nur mit Baarzahlung betrieben werden. Es ist nicht möglich, bei einer so plötzlichen Veranlassung und augenblicklich das wunderbare Netz von Bedürfnissen, Beziehungen und Verbindungen zu ordnen, welches den Handel in Waaren für die Ausfuhr sowohl wie für die Einfuhr bildet. Brauchen wir Getreide aus einem Lande, von dem wir es gewöhnlich nicht kaufen, so wird dies Land gewohnt sein, von uns nichts zu kaufen, und wir werden für das, was wir brauchen, baar Geld auftreiben müssen.

4. Was die Masse des Volks betrifft, so ist es nicht genug zu sagen, daß mittelst dieser großartigen Einfuhren seine Lage bedeutend verbessert ist; wir müssen vielmehr zugeben, daß ohne dieselbe die Englische Nation gar nicht würde existiren können. Wenn wir unsere Bevölkerung im Jahre 1847 nicht ohne fremde Hülfe erhalten konnten, so können wir sie sicherlich auch im Jahre 1862 nicht ohne solche erhalten. Dies ist aber nicht der ganze Gewinn, den wir, als Volk, aus diesem neuen Handel ziehen. Die wichtigste Vorbedingung für den allgemeinen Handel ist Stetigkeit in den Preisen der ersten Lebensbedürfnisse. Sind diese Bedürfnisse dem Werthe nach Jahr für Jahr identisch, so hat die Gesellschaft Jahr für Jahr denselben Betrag auf andere Waaren zu verwenden, die Fabrikanten solcher Waaren wissen daher genau, wie viel sie zu beschaffen haben; schwanken aber diese Bedürfnisse bedeutend, so verändert sich die Nachfrage für alles Andere und alle Producenten leiden darunter. Eine einzige Thatsache wird zeigen, wie sehr die Stetigkeit des Preises durch die Regelmäßigkeit des Handels erhöht worden ist. Der Preis, zu welchem wir im Jahre 1847 unser Getreide einführten, war 69 Sh. 9 Pce.; der letztjährige Preis war 54 Sh. 4 Pce. Wir haben also

	Quarters	Sh.	Pce.	Pfd. Strl.
Kosten für 6,912,815	Weizen zu	69	9	24,108,442
„ „ —	„ „	55	4	19,125,454
				4,982,988

und mithin dem Lande so gut wie volle fünf Millionen erspart, indem wir im vergangenen Jahre zu einem regelmäßigen statt zu dem außerordentlichen Preise von 1847 kauften, selbst angenommen, daß wir ohne Freiheit des Handels zwei Mal soviel hätten kaufen können, wie im Jahre 1847; natürlich würden wir faktisch einen viel höhern Preis zu zahlen gehabt haben. Wir haben wirklich in diesem einen Falle nicht nur fünf Millionen, sondern bei weitem mehr als diese Summe erspart.

Gesetzgebung.

Außerordentlicher Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von Zucker aus inländischen Stoffen in Oesterreich.

(Wiener Zeitung Nr. 251.)

Mit Bezugnahme auf Meine, am 17. und 19. Dezember 1861 den beiden Häusern meines Reichsrathes eröffnete Entschließung, finde Ich mit Zustimmung derselben und beziehungsweise in Gemäßheit des §. 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 anzuordnen, wie folgt:

I. Der mit der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 (R. G. B. Nr. 89)[1]) Abtheilung I. eingeführte außerordentliche Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von Zucker aus inländischen Stoffen wird vom 1. November 1862 angefangen für das Verwaltungsjahr 1863 von 20 auf 30 Prozent erhöht.

II. Die mit Finanzministerial-Erlaß vom 23. Dezember 1858 (R. G. B. Nr. 243) auf Ein Jahr für die Verbrauchsabgabe von Zucker aus Runkelrüben ausgedehnte, wie auch die mit Finanzministerial-Erlaß vom 5. Februar 1852 (R. G. B. Nr. 43) §§. 3 e. und 4, auf Ein Jahr bestimmte Borgungsfrist für den Zollbetrag für ausländisches Zuckermehl wird auf sechs Monate herabgesetzt.

III. Bei der Steuerrückvergütung, welche nach Meiner Entschließung vom 6. Januar 1860[2]) (R. G. B. Nr. 14) bei der Ausfuhr von Zucker über die Zolllinie stattfindet, ist der außerordentliche Zuschlag in dem Ausmaße zu berücksichtigen, welches drei Monate vor dem Tage der Ausfuhr bestand.

IV. Der Finanzminister wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 29. Oktober 1861.

Franz Joseph.

Schiffsfeuer und Signale zur Nachtzeit und bei nebligem Wetter in Frankreich.

Die in neuester Zeit zahlreich eingetretenen Fälle des Ansegelns von Schiffen haben die Französische Regierung veranlaßt, sich mit dem Britischen Gouvernement in Verbindung zu setzen, um mittelst übereinstimmender Vorschriften sowohl die Feuer und Signale festzusetzen, welche die Schiffe bei Nacht und bei nebligem Wetter führen müssen, als auch um das Ausweichen der Schiffe mit verschiedenem Kourse zu regeln. Die desfallsigen Französischerseits in London gemachten Vorschläge sind durch eine in der letzten Session zur Berathung gelangte Parlamentsakte angenommen, und von beiden Regierungen auf diplomatischem Wege den Vertretern aller seefahrenden Nationen mitgetheilt worden. Die Französische Verordnung lautet nach dem im Moniteur universel Nr. 299 veröffentlichten Texte:

Napoleon ꝛc. Kaiser der Franzosen ꝛc.
Im Hinblick auf das Gesetz vom 9. (13.) August 1791;
Im Hinblick auf Artikel 225 des Handelsgesetzbuchs;
Im Hinblick auf die Verordnung vom 28. Mai 1858;
Nach Anhörung des Admiralitätsraths;
Auf den Bericht Unseres Marine- und Kolonialministers;
Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Vom 1. Juni 1863 ab unterliegen alle Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine und desgleichen die Handelsschiffe den nachstehenden Vorschriften, deren Zweck ist, das Ansegeln zu verhüten.

In den folgenden Vorschriften wird jedes Schiff mit Dampfkraft, das sich nur mittelst seiner Segel bewegt, als Segelschiff angesehen; und jedes Schiff, dessen Maschine in Thätigkeit ist, wird ohne Unterschied des Segelwerks als Dampfschiff angesehen.

Vorschriften über Feuer und Signale bei nebligem Wetter.

Art. 2.

Die in den folgenden Artikeln erwähnten Feuer müssen, mit Ausschluß aller anderen, jederzeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang geführt werden.

Art. 3.

Dampfschiffe führen, wenn sie nicht in Bewegung sind, nachstehende Feuer:

a) an der Spitze des Fockmastes ein weißes Feuer, so aufgestellt, daß dasselbe ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Umkreis eines horizontalen Bogens von 20 Kompaßstrichen verbreitet, der von vorn bis zu zwei Kompaßstrichen rückwärts von der Querlinie beider Bords zu rechnen ist, und von solcher Sehweite, daß es in einer dunkelen, aber nicht nebligen Nacht auf mindestens 5 Meilen Entfernung gesehen werden kann;

b) an Steuerbord ein grünes Feuer, so aufgestellt, daß dasselbe ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen horizontalen Bogen von 10 Kompaßstrichen verbreitet, der von der Spitze des Schiffes bis zu zwei Kompaßstrichen rückwärts von der Querlinie des Steuerbords zu rechnen ist, und von solcher Sehweite, daß es in einer dunkelen, aber nicht nebligen Nacht auf mindestens zwei Meilen Entfernung gesehen werden kann;

c) an Backbord ein rothes Feuer, so aufgestellt, daß dasselbe ein

[1]) Vergl. H. A. 1859 I. S. 166.
[2]) Vergl. H. A. 1859 I. S. 635.

gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen horizontalen Bogen von 10 Kompaßstrichen verbreitet, der von der Spitze des Schiffs bis zu zwei Kompaßstrichen rückwärts von der Querlinie des Backbords zu rechnen ist, und von solcher Sehweite, daß es in einer dunkelen, aber nicht nebligen Nacht auf mindestens zwei Meilen Entfernung gesehen werden kann;

d) diese Seitenfeuer müssen innerhalb Bord mit Schirmen versehen sein, die sich in der Richtung von hinten nach vorn bis auf 0,90 Meter vor das Licht erstrecken, damit auf diese Weise das grüne Feuer nicht vom vordern Backbord, das rothe Feuer dagegen nicht vom vordern Steuerbord bemerkt werden kann.

Art. 4.

Abgesehen von ihren Seitenfeuern müssen Dampfschleppschiffe an der Spitze des Mastes zwei vertikale weiße Feuer führen, die bestimmt sind, sie von anderen Dampfschiffen zu unterscheiden. Diese Feuer sind dem von den gewöhnlichen Dampfschiffen an der Spitze des Mastes geführten einzelnen Feuer ähnlich.

Art. 5.

Segelschiffe, wenn sie segeln oder geschleppt werden, führen dieselben Feuer, wie fahrende Dampfschiffe, mit Ausnahme des weißen Feuers an dem Fockmaste, das sie niemals gebrauchen dürfen.

Art. 6.

Wenn Segelschiffe von so geringer Dimension sind, daß die grünen und rothen Feuer nicht dauernd auf denselben angebracht werden können, dann werden diese Feuer auf dem Verdecke des betreffenden Bords angezündet gehalten, so daß sie jedem Schiffe, dessen Annäherung bemerkt wird, sofort und rechtzeitig gezeigt werden können, um das Ansegeln zu verhüten.

Derartige tragbare Feuerzeichen müssen während ihrer Verwendung so weit als möglich in Sicht gehalten und so gestellt werden, daß das grüne Feuer nicht vor Backbord und das rothe Feuer nicht vor Steuerbord bemerkt wird.

Um die Befolgung dieser Vorschriften zu sichern und zu erleichtern, müssen die Feuerzeichen außen mit der Farbe des in ihnen enthaltenen Lichts bemalt und mit passenden Schirmen versehen sein.

Art. 7.

Segel- oder Dampfschiffe, die auf einer Rhede, in einem Kanal oder auf einer befahrenen Strecke vor Anker liegen, führen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Feuer, das nicht über sechs Meter Höhe oberhalb des Plattbords aufgestellt sein darf, und das auf mindestens eine Meile Entfernung ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont verbreitet.

Art. 8.

Die für andere Segelschiffe erforderten Feuer brauchen von den Segelfahrzeugen der Lootsen nicht geführt zu werden; Letztere müssen jedoch an der Mastspitze ein weißes, von allen Punkten des Horizonts aus sichtbares Feuer führen, und überdies von Viertelstunde zu Viertelstunde ein Feuer zeigen.

Art. 9.

Fischerboote, die mit keinem Verdeck versehen sind, und alle anderen ebenfalls nicht mit einem Verdeck versehenen Boote sind nicht gehalten, die bei den anderen Schiffen erforderten Seitenfeuer zu führen; sind sie jedoch mit derartigen Feuern nicht versehen, dann müssen sie ein Feuerzeichen führen, das auf der einen Seite mit einer grünen und auf der anderen Seite mit einer rothen Einsatz-Scheibe (glissoire) versehen ist in der Weise, daß sie dieses Feuerzeichen bei der Annäherung eines Schiffs noch rechtzeitig zeigen können, um das Ansegeln zu verhüten, wobei zu beobachten bleibt, daß das grüne Feuer nicht vor Backbord, und das rothe Feuer nicht vor Steuerbord bemerkt werden darf.

Fischerboote und mit keinem Verdeck versehene Boote, die vor Anker liegen oder nach Auswerfung der Netze still liegen, müssen ein weißes Feuer zeigen.

Wenn sie es für angemessen erachten, so können derartige Schiffe und Boote überdies in kurzen Zwischenräumen ein sichtbares Feuer zeigen.

Signale bei nebligem Wetter.

Art. 10.

Bei nebligem Wetter geben die Schiffe, sowohl bei Tag wie bei Nacht mindestens alle fünf Minuten nachstehende Signale, nämlich:

a) Dampfschiffe in Bewegung lassen die Dampfpfeife hören, die vor dem Dampfrohr in einer Höhe von 2,40 Meter der Schanzbrücke angebracht ist;

b) Segelschiffe bedienen sich, wenn sie in Bewegung sind, eines Hornes;

c) Dampf- und Segelschiffe, die nicht in Bewegung sind, bedienen sich einer Glocke.

Vorschriften in Bezug auf den Kurs.

Art. 11.

Wenn sich zwei Segelschiffe in einer geraden oder fast geraden Richtung gegeneinander begegnen, und Gefahr des Ansegelns entsteht, dann müssen beide unter Steuerbord gehen, um an Backbord aneinander vorbeizukommen.

Art. 12.

Haben zwei Segelschiffe einen Kurs, auf dem sie sich kreuzen und dem Ansegeln ausgesetzt sind, dann hat, falls die Halsen verschieden gestellt sind, das mit Backbordhalsen segelnde Schiff so zu manövriren, daß es den Kurs des Schiffes nicht hemmt, welches den Wind vom Steuerbord hat; ist jedoch das Schiff, welches mit Backbordhalsen segelt, näher, während das andere nur halben Wind hat, dann muß das Letztere so manövriren, daß es das nähere Fahrzeug nicht hindert. Ist jedoch das eine von Beiden hinter dem Winde, oder haben Beide den Wind von demselben Bord, dann manövrirt das Schiff, welches hinter dem Winde ist, oder welches das Andere unter dem Winde bemerkt so, daß es den Kurs des letztgedachten Schiffs nicht stört.

Art. 13.

Wenn sich zwei Dampfschiffe in einer geraden oder fast geraden Richtung gegeneinander begegnen, und Gefahr des Ansegelns ent-

steht, dann müssen Beide unter Steuerbord gehen, um am Backbord aneinander vorbeizukommen.

Art. 14.

Wenn zwei Dampfschiffe einen Kurs haben, auf dem sie sich kreuzen und dem Ansegeln ausgesetzt sind, dann muß dasjenige Schiff, welches das andere von Steuerbord sieht, so manövriren, daß es den Kurs dieses Schiffes nicht stört.

Art. 15.

Wenn zwei Schiffe und zwar ein Segelschiff und ein Dampfschiff einen Kurs verfolgen, der sie dem Ansegeln aussetzt, dann muß das Dampfschiff so manövriren, daß es den Kurs des Segelschiffs nicht stört.

Art. 16.

Jedes Dampfschiff, welches sich einem andern Schiffe so nähert, daß Gefahr des Ansegelns entsteht, muß in seiner Bewegung nachlassen oder, wenn es erforderlich ist, stopfen und rückwärts gehen. Alle Dampfschiffe müssen bei nebligem Wetter langsamer fahren.

Art. 17.

Jedes Schiff, welches ein anderes Schiff überholt, muß so fahren, daß es den Kurs des letzteren Schiffes nicht stört.

Art. 18.

Wenn in Gemäßheit der obstehenden Vorschriften das eine von zwei Schiffen so manövriren muß, daß es das andere nicht stört, so muß das Letztere seine Manöver nach den in dem folgenden Artikel aufgeführten Vorschriften einrichten.

Art. 19.

Bei Befolgung der obstehenden Vorschriften müssen die Schiffe allen Gefahren der Schifffahrt Rechnung tragen. Besondere Umstände, die zur Beseitigung drohender Gefahren ein Abweichen von diesen Vorschriften nothwendig machen, bleiben zu berücksichtigen.

Art. 20.

Nichts von dem in den obenstehenden Vorschriften Enthaltenen kann ein Schiff irgend welcher Art, dessen Rheder, Kapitain oder Mannschaft von der Vertretung der Folgen entbinden, welche aus der Nichtanwendung der Feuer oder Signale, aus dem Mangel entsprechender Aufmerksamkeit, oder endlich aus der Nichtbeachtung der durch das gewöhnliche Verfahren bei der Schifffahrt oder der durch die besonderen Umstände der Lage gebotenen Vorsichtsmaßregeln entstehen.

Art. 21.

Die gegenwärtige Verordnung hebt vom 1. Juni 1863 ab die Verordnung vom 28. Mai 1858 — betreffend die Beleuchtung von Segel- und Dampfschiffen bei Nacht und die Signale bei nebligem Wetter — auf.

Art. 22.

Unser Marine- und Kolonialminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen, in das »bulletin des lois« aufzunehmenden Verordnung beauftragt.

Geschehen in Palaste zu Saint-Cloud, am 25. Oktober 1862.

Zollfreier Eingang der zur Ausfuhr von Wolle bestimmten Säcke in Spanien.

(Mon. univ. No. 255.)

Die Königin;

Im Hinblick auf den in den Büreaus der Generaldirektion des Zollwesens und der Tarife verfaßten Bericht über die Anfrage des Zollamtsverwalters zu Alcantara, ob die zur Ausfuhr feiner Schweißwollen nach dem Auslande bestimmten Säcke als in die Vorschrift 26 des Tarifs innebegriffen anzusehen seien, demzufolge Säcke, die zur Ausfuhr von Cerealien und Nickel dienen, zollfrei sind;

Auf den Vorschlag der gedachten Generaldirektion,

Hat in Erwägung der zwischen den hier fraglichen Artikeln bestehenden Analogie und des überwiegenden Interesses für erleichterte Ausfuhr einheimischer Produkte, anordnen zu müssen geglaubt, daß die Begünstigung, welche durch die oben angeführte Vorschrift und durch Königliche Verordnungen neueren Datums als die die Ausfuhr von Cerealien, Nickel und phosphorsaurem Kalk betreffenden schon gewährt ist, auf die zur Ausfuhr von Wolle aller Art bestimmten Säcke ausgedehnt wird.

Madrid, am 29. Juli 1862.

Hafenabgaben in Quebek.

(Ann. du comm. extérieur.)

Art. 1.

Jedes Schiff, welches von den jenseits des Meeres belegenen Gegenden kommt oder dort Handel treibt, und in den Hafen von Quebek mit Ballast einläuft, hat von dem heutigen Tage an für jede Tonne Rauminhalt ein Tonnengeld von 5 Cts. zu zahlen.

Art. 2.

Jedes Schiff, welches von den jenseits des Meeres belegenen Gegenden kommt, oder dort Handel treibt und seine Ladung in dem Hafen von Quebek löscht, hat von dem heutigen Tage an für jede Tonne Rauminhalt ein Tonnengeld von 5 Cts. zu zahlen.

Art. 3.

Jedes Schiff, welches von den jenseits des Meeres belegenen Gegenden kommt, oder dort Handel treibt und in dem Hafen von

Quebek Ladung einnimmt, hat von dem heutigen Tage an für jede Tonne Rauminhalt ein Tonnengeld von 5 Cts. zu zahlen.

Art. 4.

Jedes Schiff, welches von den jenseits des Meeres belegenen Gegenden kommt, oder dort Handel treibt und in dem Hafen von Quebek, ohne die ganze Ladung zu löschen, einen Theil derselben löscht, hat von dem heutigen Tage an für jede Tonne Rauminhalt nach Verhältniß der auf diese Weise in dem Hafen von Quebek zur Löschung gebrachten Ladung und nicht darüber hinaus ein Tonnengeld von 5 Cts. zu zahlen.

Art. 5.

Jedes Schiff, welches von den jenseits des Meeres gelegenen Gegenden kommt oder dort Handel treibt und in dem Hafen von Quebek, ohne die ganze Ladung einzunehmen, einen Theil derselben einnimmt, hat von dem heutigen Tage an für jede Tonne Rauminhalt nach Verhältniß der auf diese Weise in dem Hafen von Quebek eingenommenen Ladung und nicht darüber hinaus ein Tonnengeld von 5 Cts. zu zahlen.

Art. 6.

Jedes zur Entrichtung des gedachten Tonnengeldes verpflichtete Schiff muß dasselbe zahlen, sobald es seine Ladung oder Ballast oder den Theil der Ladung oder des Ballastes oder den Theil von Beiden, den es zu löschen oder zu entladen beabsichtigt, gelöscht oder entladen hat, oder sobald es seine Ladung oder den Theil der Ladung, den es in dem Hafen von Quebek einnehmen will, dort eingenommen hat.

Art. 7.

Es wird verordnet, daß keine der in dem vorstehenden Reglement enthaltenen Anordnungen so ausgelegt werden darf, als werde durch dieselbe irgend ein Schiff, das in dem gedachten Hafen von Quebek seine Ladung löscht, oder Ballast entladet, oder eine Ladung ganz oder theilweise einnimmt, oder seine Ladung löscht und gleichzeitig eine andere Ladung einnimmt, gezwungen, als Tonnengeld eine höhere Summe zu zahlen als diejenige, welche das nämliche Schiff mit 5 Cts. für jede Tonne Rauminhalt zu zahlen hat.

Quebek, am 18. Juni 1862.

Zollverordnung in Venezuela.

(Ann. du commerce extérieur.)

Josef Anton Paez, oberster Vorstand der Republik,

In Erwägung, daß das Dekret vom 14. August 1860, demzufolge gewisse Lebensmittel der unentbehrlichsten Art von Entrichtung der Eingangszölle befreit wurden, trotz der zugestandenen Ausdehnung nicht die vom Gesetzgeber erwarteten Resultate gehabt hat;

In fernerer Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, für den Schatz Einnahmequellen zu beschaffen, die den von der Nation erforderten Ausgaben genügen,

Verordnet:

Art. 1.

Die Einfuhr von Reis, Mais, Suppenteigen und von Bataten ist auch in Zukunft, bis die Regierung hierüber eine anderweitige Entscheidung trifft, frei von Entrichtung der ordentlichen und außerordentlichen Zölle.

Art. 2.

Die übrigen durch das Dekret der Exekutive vom 14. August 1860 ausgenommenen Artikel haben von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an die in dem Einfuhrtarife festgesetzten Zölle zu entrichten.

Art. 3.

Das vorangeführte Dekret der Exekutive wird aufgehoben.

Karakas, am 1. Oktober 1861.

Statistik.

Handelsbericht aus Galatz.

Vorherrschend trockenes Wetter hat den verflossenen Sommer ausgezeichnet.

Die Ernte war daher eine sehr frühe und die Feldfrüchte konnten nicht allein in bestem Zustande eingebracht werden, sondern es wurde auch das Dreschen derselben — das hier zu Lande bekanntlich ohne Ausnahme auf freiem Felde bewirkt wird — durch keinerlei hindernde Zwischenfälle unterbrochen.

Das Erträgniß der heurigen Ernte in beiden Fürstenthümern ist im Ganzen und Großen, in Bezug auf die Quantität, als ein befriedigendes für alle Fruchtgattungen anzusehen und als eine gute Mittelernte zu bezeichnen.

Dies gilt auch für den jetzt zur Einernte gelangten Mais.

Die Qualität der diesjährigen Ernte ist dagegen sehr gut und gehört in vielen Beziehungen zu den besten Jahrgängen, die die Länder aufzuweisen haben.

Ein hoher Grad von Trockenheit und ein bedeutendes Gewicht der Körner machen die diesjährige Ernte für die Verschiffung besonders geeignet. Bei solchen Resultaten darf behauptet werden, daß aus den Häfen der Fürstenthümer kaum weniger als 450,000 Preußische Wispel Cerealien aus der 1862er Ernte nach den Verbrauchsländern werden abschwimmen können.

Der Handel hatte schon seit Monaten, in Folge der sehr ungünstigen Nachrichten von den Hauptkonsumsplätzen, eine flaue Haltung; das ziemlich erhebliche Heruntergehen der Preise ist die Folge davon gewesen, obgleich auch noch heute die hiesigen Preise zu denjenigen der Konsumtionsländer viel zu hoch stehen; dieser Umstand verhinderte alle Operationen im Großen.

In England gehen, trotz einer unter mittelmäßig ausgefallenen Ernte, die Preise nicht in die Höhe, da die Zufuhr von Amerika bedeutend und billiger ist, als sie von unseren Häfen dorthin effektuirt werden kann.

Der Amerikanische Mais wird jetzt nach England um 4 bis 5 Sh. per Quarter wohlfeiler geliefert, als von hier aus. Wenn nun auch die Qualität des Moldauischen Mais derjenigen des Amerikanischen vorzuziehen ist, so wird hierdurch doch nicht die erwähnte Preisdifferenz ausgeglichen, die übrigens auch noch dadurch hervorgerufen wird, daß die Schiffsfrachten von Amerika nach Großbritannien billiger sind, als die von hier dorthin.

Die Cerealien-Vorräthe haben sich in den Häfen so bedeutend angehäuft, daß bereits ein fühlbarer Mangel an Magazinen entsteht und die Magazinage auf eine solche Höhe gestiegen ist, daß sogar Kaufleute, die seither nur Platzumsätze machten und nie selbst exportirten, sich jetzt entschlossen haben, ihre Waare selbst zu verladen, trotz der wenig ermuthigenden Nachrichten von außen. Sie wollen lieber riskiren, etwas zu verlieren an dem, was sie haben, als noch eine enorme Magazinage an Cerealien wagen, deren Preis über kurz oder lang doch sinken muß.

Die heutigen Preise sind:

Weizen in guten und besten Sorten 170—205 Gal. Pr. per Gal. Kilo,
Mais 125 Gal. Pr. per Gal. Kilo,
Roggen 110—113 Gal. Pr. per Gal. Kilo,
Gerste 74—77 Gal. Pr. per Gal. Kilo,
Leinsaat fehlt, weil mißrathen.

Der Frachtenmarkt ist flau; bei der sehr geringen Anzahl nordischer Schiffe sind jedoch für passende Räume die Frachtsätze ziemlich behauptet; für das Mittelmeer sind Schiffe in hinreichender Zahl zur Hand und disponibel.

Die Frachten werden jetzt notirt:

10 Sh. 9 Pce. bis 11 Sh. per Imp. Quarter für England,
8 Sh. 3—6 Pce. per Imp. Quarter in Sulina zu laden,
4¾ Frs. per Charge nach Marseille,
50 Kr. per Stajo nach Triest,
1 Sh. 6 Pce. per Quarter nach Sulina per Remorqueur, zum Ueberladen in Seeschiffe,
64 Fl. per Roggenlast nach Holland.

Gegenwärtig ankern im Hafen von Galatz ein Preußischer Schooner und eine Mecklenburger Brigg. Beide Schiffe brachten Kohlen — das eine auch Stückgüter — von England und kehren mit Ceralien beladen dorthin zurück. Zwei Preußische und einige Mecklenburgische Schiffe sind im Ansegeln nach hier begriffen.

Die nordischen Schiffe scheinen für jetzt einer Reise nach Amerika, oder aber einer doppelten Reise nach der Ost- oder Nordsee vor einer Reise nach den Donauhäfen den Vorzug zu geben.

Der Wasserstand von Sulina hält sich gut; er verharrt fortwährend auf 17′ Englisch Fahrwasser-Tiefe.

Dagegen mißt das Fahrwasser auf den Argagni-Bänken nur 11¾′ Englisch; hierdurch erwachsen gegenwärtig auch den mittleren und kleineren Schiffen dort Kosten und Zeitverlust.

Die Kosten für das Leichten belaufen sich prprtr. auf 5 Pfd. St. pro 100 Quarter.

Das Importgeschäft in Manufakten war während der Sommermonate kein lebhaftes; es ging Hand in Hand mit der am Getreidemarkt herrschenden großen Flaue.

Die Preise der Baumwollen-Manufakten stiegen, als Folge des Amerikanischen Krieges, in den Produktionsländern täglich höher; dagegen konnten die hiesigen Kaufleute nur mit Mühe einen kleinen Aufschlag erzielen.

Kurze Zeit hindurch hatte das Geschäft etwas Aufschwung genommen, da — wegen der geringen Aussichten auf Wiedereintritt des Friedens in Amerika — die Kleinhändler zu der Ueberzeugung gelangt waren, daß an ein Billigwerden der Baumwollenwaaren fürs Erste nicht zu denken sei; es wurden deshalb ziemliche Einkäufe gemacht, um später nicht noch höhere Preise anlegen zu müssen.

Selbst Bukarester Engrossisten, die sonst nur direkte Bezüge zu machen pflegen, machten am hiesigen Platze ziemlich bedeutende Einkäufe.

Twiste, rohe Baumwollentücher, Madapolams (Shirtings) holten den Kleinhändlern ziemlich gute Preise, wohingegen für farbige gedruckte Artikel der erforderliche Aufschlag nicht zu erreichen gewesen ist, weil darin die Lager noch ziemlich bedeutend waren und Jeder gerne verkaufte.

In Kolonialien war die Einfuhr eine sehr bedeutende; sie verhält sich gegen diejenige anderer Jahrgänge wie 5 zu 3 und ließen die Preise daher etwas nach. Eine Ueberführung des Platzes steht zu befürchten.

In Eisen (in Stangen, Reifen rc.), Blechen (s. g. Tinplates zum Dachdecken) und Blei war der Import ziemlich bedeutend.

Das Geschäft in den sogenannten Leipziger Waaren (Seidenzeugen, Tuchen, Leinen rc.) hat viel zu wünschen übrig gelassen und sind von hier aus verhältnißmäßig auch nur wenige Kaufleute nach den Messen gereist.

In früheren Jahren wurden viele Tuche nach Bessarabien verlangt; für jetzt ist jedoch das Geschäft dort ganz stille und verspricht daher sehr wenig für diese Saison.

Es darf vorausgesetzt werden, daß in Folge der enormen Baumwollenpreise die hiesigen Importeurs auf einen erheblicheren Bezug von Leinenwaaren werden Bedacht genommen haben.

Eine hier neuerbaute und eingerichtete Stearinkerzen-Fabrik soll dieser Tage zu arbeiten anfangen; ein Haus in Montpellier, das bisher bedeutende Geschäfte in diesem Artikel in den Fürstenthümern gemacht hat, scheint allen Ernstes darauf bedacht zu sein, der neuen Fabrik Konkurrenz zu machen, oder sie womöglich gar nicht aufkommen zu lassen. In diesen Tagen sind wieder große Massen von Lichten zu Segelschiff hier eingetroffen, so daß die Fabrik anfangs einen schweren Stand haben dürfte.

Wolle war in Folge besserer Nachfrage mehr begehrt und gingen die Preise ziemlich schnell in die Höhe. Man bezahlt für Bessarabische Zigai im Schweiß 43 Rubel Silber per 100 Oka, für Brailaer Zigai 5¼ Bukarester Piaster per Oka und 72 Fl. Silber per Zollcentner Brailaer gewaschene Zigai, frei an Bord. Vorräthe gingen schnell in feste Hände über.

Kokons bezahlte man nach Qualität von 20—30 Frs. per Oka.

Die Weinlese ist als beendigt anzusehen. Der Ertrag ist reichlich und die Qualität eine sehr gute. Die Preise für gutes Odobeschter Gewächs stellten sich hier auf circa 5 Piaster per Vadra (ist gleich circa 1 Silbergroschen das Quart).

Der Dampfschiffs-Verkehr auf der Wiener, Konstantinopler und Odessaer Linie erfolgt regelmäßig und sind die Tarife, trotz des niedrigen Wasserstandes und der auf der Donau bereits herrschenden Nebel bis heute immer noch so ziemlich eingehalten worden. Der Waarenandrang ist nicht bedeutend, die Güter treffen immer noch in circa drei Wochen von Wien hier ein. Der Personenverkehr ist ebenfalls nicht lebhaft.

Ein jetzt ins Leben tretender Salzexport von Spanien nach Serbien mag nicht unerwähnt bleiben. Als Anfang eines derartigen Geschäfts darf die Ankunft von fünf mit Spanischem Salz beladenen Segelschiffen im hiesigen Hafen betrachtet werden, deren Ladung hier von dem Bevollmächtigten eines Wiener Hauses übernommen, in Schlepps verladen und per Remorqueur nach Serbien befördert wird.

Die Wechselkourse werden, wie folgt, notirt:

London	3	Monat	Gol. P.	95, 20	per	Pfd. Sterl.,
Paris	3	„	„	3, 33	„	Fr.,
Hamburg	3	„	„	7, 6	„	Mk. Bko.,
Holland	3	„	„	8, 4	„	Fl.,
Berlin } Leipzig }		„	„	14, 3	„	Rthlr.

Der Gesundheitszustand ist gut; von ansteckenden Krankheiten verlautet Nichts.

Galatz, 9. Oktober 1862.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Guatemala für 1861.

Die Republik genießt seit nunmehr 9 Jahren vollkommenen Frieden und hat in ihrer wirthschaftlichen Entwickelung seitdem bedeutende Fortschritte gemacht. Leider müssen wir gegenwärtig eine starke Krisis durchmachen; die Einfuhr fremder Waaren nimmt täglich ab und zweifelsohne werden die Eingangszölle in diesem Jahre bedeutend hinter den Erträgnissen von 1860 zurückbleiben, ein Umstand, der die Regierung außer Stand setzen muß, viele ihrer alten Schulden abzutragen.

Ueber die Häfen von Izabal und St. Tomas an der Nordküste wurden im Jahre 1860 eingeführt:

Namen der Waaren.	von England.		von Frankreich.		von Spanien.		von Deutschland.		von Havannah.		von Belgien.		von den Verein. Staat.		von Belize.		Total-Summe.	Werth.		
	Anzahl	Werth	Anzahl	Werth	Anzahl	Werth	Anzahl	Werth	Anzahl	Werth	Anzahl	Werth	Anzahl	Werth	Anzahl	Werth		Dollar.	Englisches Geld.	
Baumwollenwaaren ... Kollis	4380	244,950	102	5,645	.	.	.	.	.	.	.	.	30	1670	30	1740	5042 Kollis	254,005	50,801	.
Seidenwaaren .... „	12	2,920	14	3,462	69	16,886	1	280	.	.	1	280	.	.	.	.	97 „	23,828	4,765	12
Wollenwaaren .... „	43	6,220	6	8,719	.	.	.	.	.	.	3	497	.	.	.	.	52 „	15,436	3,087	4
Leinenwaaren......... „	70	5,705	3	259	2	190	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	75 „	6,154	1,230	16
Eisenmanufakturen	.	3,995	.	2,135	.	.	.	10,618	.	.	.	.	.	.	.	210	.	16,958	3,391	12
Parfümerien..................	.	25	.	280	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	305	61	.
Schuhe und Stiefeln..........	.	245	.	712	.	.	.	250	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,207	241	8
Zimmet .... Pack	12	385	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12 „	385	77	.
Diverse Waaren	.	1,310	.	26,083	.	125	.	.	.	.	.	334	.	.	.	175	.	28,027	5,605	8
Farben	.	70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	70	14	.
Stearinlichte .... Kisten	6	150	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6 „	150	30	.
Hüte und Hutstoffe...........	.	20	5	510	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	530	106	.
Eingemachte Früchte ... Kisten	1	25	.	.	56	1,391	.	.	.	2320	.	.	.	.	.	.	57 „	3,736	747	4
Arznei	.	.	26	1,160	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,160	232	.
Gegerbtes Leder..............	.	.	1	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 „	30	6	.
Zündhölzer...................	.	.	39	803	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39 „	803	160	12
Möbeln	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	8	.
Papier.......................	.	.	.	288	44	1,246	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,534	306	16
Krinolinen	.	.	3	280	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 „	280	56	.
Mandeln	.	.	20	112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20 „	112	22	8
Weine .... Kisten	.	.	.	.	1425	9,009	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1425 Kisten	9,009	1,801	16
Branntwein........... „	.	.	.	.	50	350	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50 „	350	70	.
Wachs	.	.	.	.	.	1,500	.	.	2	140	.	.	.	.	.	.	.	1,640	328	.
Mandelöl.....................	.	.	.	.	.	.	1	40	.	.	.	.	.	.	.	.	1 Pack	40	8	.
Apfelwein	.	.	.	.	.	.	.	.	4	12	.	.	.	.	.	.	4 Kisten	12	2	8
Cigarren	.	.	.	.	.	.	.	.	7	470	.	.	.	.	.	.	7 „	470	94	.
Flinten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	150	2 „	150	30	.
	.	266,020	.	50,518	.	30,697	.	11,188	.	2942	.	1111	.	1670	.	2275	.	366,421	73,284	4

Während des gleichen Zeitraumes gelangten über den Hafen von San José an der Südküste zur Einfuhr:

Namen der Waaren.		von England.		von Frankreich.		von Deutschland.		von den Verein. Staaten.	
		Anzahl.	Werth.	Anzahl.	Werth.	Anzahl.	Werth.	Anzahl.	Werth.
Baumwollenwaaren	Kollis	8348	459,085	387	21,281	14	775	14	750
Leinenwaaren	„	217	17,330	14	1,086	.	777	.	.
Seidenwaaren	„	203	50,500	111	27,465	4	1,161	44	10,731
Wollenwaaren	„	214	31,015	82	11,926	43	6,209	.	.
Modewaaren	Totalsumme	.	17,350	.	113,143	.	34,971	.	.
Eisen-Manufakturen	„	.	27,955	.	1,394	.	320	.	1,765
Kurzewaaren	„	.	3,400	.	12,632	.	13,378	.	250
Glas- und Porzellanwaaren	„	.	5,705	.	1,737	.	1,200	.	.
Papier und Bücher	„	.	932	.	2,653	.	.	.	.
Schuhe und Stiefeln	„	.	835	.	826	.	.	.	.
Pistolen und Flinten	„	.	286	.	.	.	.	.	.
eingemachte Früchte	„	336	5,420	140	1,552	14	195	.	.
Farben und Oel	„	.	370	12	134	.	.	.	.
Waagen	Stück	1	450	1	400	.	.	7	1,822
Zimmet	Packen	105	4,840	1	19	.	.	.	.
Klaviere	Stück	17	3,300	.	.	.	.	1	100
weißes Blech	Kisten	19	585	.	.	.	.	.	.
eiserne Platten	„	148	1,255	.	.	.	.	.	.
Stearinlichte	„	4	120	33	407	.	.	.	.
Thee	„	14	455	1	36	.	.	.	.
Würze	„	26	295	.	.	.	.	.	.
Cognac-Branntwein	„	132	585	.	.	.	.	.	.
feine Liqueure	„	1612	8,990	3893	24,099	6225	29,874	.	.
echte Juwelen	„	.	.	8	6,941	.	.	.	.
Parfümerien	„	.	.	13	631	.	.	.	.
Zündhölzer	„	.	.	2	36	.	.	.	.
Hüte und Hutstoffe	„	.	.	22	2,846	.	.	.	.
Arznei	„	.	.	29	920	.	.	435	9,143
unechte Schmucksachen	„	.	.	3	1,100	.	.	.	.
zubereiteter Stearin	„	.	.	1	120	.	.	.	.
Waagengeschirre	„	.	.	1	72	.	.	.	.
Fensterglas	„	.	.	39	406	.	.	.	.
Tapeten rc.	„	.	.	52	1,245	3	155	.	.
Marmortische	„	.	.	23	483	.	.	2	100
Stahl	Stücke	.	.	.	.	.	.	1	40
verschiedene Waaren		.	.	.	.	.	.	1632	27,692
Wein	Kisten	.	.	.	.	.	.	.	.
Branntwein	„	.	.	.	.	.	.	.	.
Wachs	Packen	.	.	.	.	.	.	.	.
Cigarren	Kisten	.	.	.	.	.	.	.	.
rothe Farbe der Schildkrötenschaale	„	.	.	.	.	.	.	.	.
		.	640,958	.	235,580	.	89,015	.	53,293

von Spanien.		von Belgien.		von Havanah.		von Kalifornien.		Total-Summe.				
										Werth.		
Anzahl.	Werth.	Anzahl.	Werth.	Anzahl.	Werth.	Anzahl.	Werth.			Dollars.	Englisches Geld.	
.	.	.	.	.	.	.	.	8,763	Kollis.	481,891	96,378	4
.	.	.	.	.	.	.	.	436	»	108,111	21,622	4
74	18,254	.	.	.	.	.	.	339	»	49,150	9,830	.
.	.	.	.	.	.	.	.	240	»	19,193	3,838	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.		165,464	33,092	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.		31,434	6,286	16
.	.	.	5200	.	.	.	.	.		34,860	6,972	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.		8,642	1,728	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.		3,585	717	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.		1,661	332	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.		286	57	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.		7,167	1,433	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.		504	100	16
.	.	.	.	.	.	.	.	9	Stück.	2,672	534	8
.	.	.	.	.	.	.	.	106	Pack.	4,859	971	16
.	.	.	.	.	.	.	.	18	Stück.	3,400	680	.
.	.	.	.	.	.	.	.	19	Kisten.	535	107	.
.	.	.	.	.	.	.	.	148	»	1,255	251	.
.	.	.	.	.	.	.	.	37	»	527	105	8
.	.	.	.	.	.	.	.	15	»	491	98	4
.	.	.	.	.	.	.	.	26	»	295	59	.
.	.	.	.	.	.	.	.	139	»	535	107	.
.	.	.	.	.	.	.	.	11,730	»	62,963	12,592	12
.	.	.	.	.	.	.	.	8	»	6,941	1,388	4
.	.	.	.	.	.	.	.	13	»	631	126	4
.	.	.	.	.	.	.	.	2	»	36	7	4
.	.	.	.	.	.	.	.	22	»	2,846	569	4
.	.	.	.	.	.	.	.	464	»	10,063	2,012	12
.	.	.	.	.	.	.	.	3	»	1,100	220	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	»	120	24	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	»	72	14	8
.	.	.	.	.	.	.	.	39	»	406	81	4
.	.	.	.	.	.	.	.	55	»	1,400	280	.
.	.	.	.	.	.	.	.	25	»	583	116	12
.	.	.	.	6	40	.	.	7	Stücke.	80	16	.
3	450	.	.	.	.	.	.	1,635		28,142	5,628	8
253	2,520	.	.	.	.	.	.	153	Kisten.	2,520	504	.
70	850	.	.	.	.	.	.	70	»	850	170	.
.	.	.	.	181	15,700	.	.	181	Pack.	15,700	3,140	.
.	.	.	.	4	180	.	.	4	Kisten.	180	36	.
.	.	.	.	.	.	712	7100	712	»	7,100	1,420	.
.	22,074	.	5200	.	15,920	.	7100	.		1,068,250	213,650	.

Dagegen wurden über die Häfen von Izabal und St. Tomas in 1860 ausgeführt:

Namen der Artikel.		nach Belize. Anzahl.	Werth.		nach Spanien. Anzahl.	Werth.
Indigo	Ballen	221	22,790	5	1595	164,484
Cochenille	„	12	1,344	.	1472	164,864
„ (Mutterwurm)	„	255	35,700	.	.	.
„ (Ueberbleiben beim Reinigen)	„	39	1,560	.	.	.
Sassaparille	Pack	689	12,402	.	22	396
Mineralien, Silber enthaltend	Säcke	3703	92,575	.	.	.
Häute, vergiftete	Stück	.	.	.	4033	8,066
Rehfelle	Ballen	2376	142,560	.	.	.
Manufakturen des Landes	Kisten	4	240	.	.	.
Kakaobohnen	Säcke	7	350	.	7	350
Ausgestopfte Vögel	Kisten	.	.	.	2	160
Bildhauerarbeiten	„	2	64	.	.	.
Tabak	Pack	.	.	.	1	100
Balsam	Krüge	1	40	.	.	.
Rindvieh	Stück	75	750	.	.	.
Kaffee	Säcke	3	36	.	.	.
Feuerschwamm	„	2	20	.	.	.
Mahagoniholz	Blöcke	.	.	.	.	.
		.	310,431	5	.	338,420

Ueber San José war der Export folgender:

Namen der Artikel.		nach Panama. Anzahl.	Werth.		nach Chile. Anzahl.	Werth.	nach Californien. Anzahl.	Werth.	nach England. Anzahl.	Werth.
Cochenille, rothe Farbe	Ballen	5896	660,352	.	4	448	.	.	3,117	349,104
Zucker	Arroben	.	.	.	10,204	10,204	.	.	45,881	45,881
Kaffee	Quintal	199	2,388	.	312	3,744	216	2592	683	8,196
Häute, vergiftete	Stück	248	496	.	2,537	5,474	.	.	19,276	38,552
Rehfelle	Ballen	14	840	.	2	120	.	.	40	2,400
Hörner		11	66	.	.	.	.	.	.	.
Blumen	Kisten	10	250	.	.	.	.	.	.	.
Manufakturen des Landes		382	22,920	.	.	.	.	.	.	.
Vanille	Kisten	2	200	.	.	.	.	.	.	.
Sassaparille	Pack	5	90	.	23	414	.	.	33	594
Balsam	Krüge	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Häute diverser Thiere		270	810	.	32	96	.	.	99	297
Blei	Quintal	45	135	.	.	.	.	.	.	.
Eisen	Barras	15	421	5	.	.	.	.	6	169
Cigarren	Kisten	25	2,500	.	.	.	.	.	.	.
Kakaobohnen	Arroben	8	100	.	10	125	.	.	.	.
Geld		.	26,200	.	.	.	.	.	.	.
Mahagoniholz		.	.	.	98,000	3,920	.	.	1,559	10,913
Gelbholz		.	.	.	150	2,250	.	.	558	8,370
Schwarzer Zucker		.	.	.	.	.	.	.	500	250
		.	717,768	5	.	26,795	.	2592	.	464,726

nach England.		Anzahl.					Werth.				
Anzahl.	Werth.	Hiesiges Maaß.	Englisches Gewicht.				Dollars.		Englisches Geld.		
.	.	1816 Ballen	121	12	.	16	187,274	5	37,454	18	6
.	.	1484 „	106	.	.	.	166,208	.	33,241	12	.
.	.	255 „	18	4	1	4	35,700	.	7,140	.	.
.	.	39 „	2	15	2	25	1,560	.	312	.	.
.	.	711 „	.	.	.	.	12,798	.	2,559	12	.
.	.	3703 Säcke	.	.	.	.	92,575	.	18,515	.	.
1557	3114	5590 Stück	.	.	.	.	11,180	.	2,236	.	.
.	.	2376 Ballen	.	.	.	.	142,560	.	28,512	.	.
.	.	4 Kisten	.	.	.	.	240	.	48	.	.
.	.	14 Säcke	.	.	.	.	700	.	140	.	.
.	.	2 Kisten	.	.	.	.	160	.	32	.	.
1	32	3 „	.	.	.	.	96	.	19	4	.
.	.	1 Pack	.	.	.	.	100	.	20	.	.
.	.	1 Krug	.	.	.	.	40	.	8	.	.
.	.	75 Stück	.	.	.	.	750	.	150	.	.
.	.	3 Säcke	.	.	.	.	36	.	7	4	.
.	.	2 „	.	.	.	.	20	.	4	.	.
399	2793	399 Blöcke	.	.	.	.	2,793	.	558	12	.
.	5939	.	.	.	.	.	654,790	5	130,958	2	6

nach Frankreich.		nach Hamburg.		Anzahl.					Werth.				
Anzahl.	Werth.	Anzahl.	Werth.	Hiesiges Maaß.	Englisches Gewicht.				Dollars.		Englisches Geld.		
.	.	.	.	9,017 Ballen	644	1	1	20	1,009,904	.	201,980	16	.
.	.	.	.	56,085 Arroben	625	18	3	25	56,085	.	11,217	.	.
.	.	.	.	1,410 Quintal	62	18	3	25	16,920	.	3,384	.	.
324	648	10,066	20,132	32,651 Stück	.	.	.	.	65,302	.	13,060	8	.
4	240	.	.	60 Ballen	.	.	.	.	3,600	.	720	.	.
.	.	43	258	54 „	.	.	.	.	324	.	64	16	.
.	.	.	.	10 Kisten	.	.	.	.	250	.	50	.	.
.	.	.	.	382 „	.	.	.	.	22,920	.	4,584	.	.
.	.	.	.	2 „	.	.	.	.	200	.	40	.	.
.	.	2	36	63 Pack	.	.	.	.	1,134	.	226	16	.
.	.	2	80	2 Krüge	.	.	.	.	80	.	16	.	.
.	.	.	.	401	.	.	.	.	1,203	.	240	12	.
.	.	.	.	45 Quintal	2	.	.	20	135	.	27	.	.
.	.	.	.	21 Barras	.	.	.	.	590	5	118	2	6
.	.	.	.	25 Kisten	.	.	.	.	2,500	.	500	.	.
.	.	.	.	18 Arroben	.	4	.	2	225	.	45	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	26,200	.	5,240	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	14,833	.	2,966	12	.
1884	28,260	.	.	2,592	115	14	1	4	38,880	.	7,776	.	.
.	.	.	.	125	5	11	2	12	250	.	50	.	.
.	29,148	.	20,506	.	.	.	.	.	1,261,535	5	252,307	2	6

Aus den vorstehenden Tabellen über den Ausfuhrhandel läßt sich entnehmen, daß die Cochenille bisher das wichtigste Produkt dieses Landes für den Export bildete. Die Preise dieses Farbeninsekts sind indessen in Europa durch das Auffinden chemischer Farbstoffe und durch die bedeutenden, täglich zunehmenden Pflanzungen in Teneriffa so gesunken, daß man hier die Konkurrenz der Kanarischen Inseln nicht bestehen zu können glaubt. Hierzu trägt namentlich bei, daß die Transportkosten von dort aus sich bei weitem niedriger stellen, und namentlich, daß auf jenen Inseln der Cochenillebau nicht so vielem Regen wie hier ausgesetzt ist. Dieses hat einigen Grundbesitzern Veranlassung gegeben, ihre Aufmerksamkeit mehr und mehr dem Anbau von Kaffee und Zuckerrohr zuzuwenden. Beide Artikel geben hier ein sehr gutes Resultat und die Regierung hat, um dieses neue Unternehmen möglichst zu begünstigen, für mehrere Jahre eine Prämie für den Export von Kaffee und Zucker bewilligt. Diese Prämie wird an den Pflanzer gezahlt, wenn derselbe den Nachweis der stattgehabten Versendung nach dem Auslande in gehöriger Form erbringt; sie beträgt 2 Doll. per Quintal zu 100 Pfd. [1]).

Im Jahre 1860 wurden 1419 Quintal Kaffee exportirt und die Ausfuhr dieses Jahres wird auf mindestens 8000 Quintal zu veranschlagen sein, so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß die hiesigen Kaffee-Ernten bald denen von Kostarika gleichkommen werden.

Die Lage der hier lebenden Deutschen ist eine gute zu nennen. Der größte Theil von ihnen beschäftigt sich mit Handwerk, nur einzelne treiben Feldbau; sie sind mit ihren Verhältnissen zufrieden und kommen vorwärts, wozu die gute Harmonie, in welcher sie mit der hiesigen Bevölkerung stehen, Vieles beiträgt.

Guatemala, Anfangs 1862.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 43.

Jahresbericht der Großherzoglich Hessischen Handelskammer zu Worms für das Jahr 1861.

I.

A. Allgemeiner Theil.

Die seit mehreren Jahren herrschende und damit fast stabil gewordene Bewegung und Unruhe in den öffentlichen Verhältnissen Europas, verbunden mit dem noch immer fortdauernden unseligen Bürgerkriege in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, wirkten vielfach lähmend auf den kontinentalen Handel und die Industrie.

Auch wir verspürten die Wirkungen dieser Störung, obwohl, in Folge der unserer Provinz eigenen Industriearten und der allgemeinen Beschaffenheit ihres Handels, nicht in dem Maße wie manche andere Plätze, deren Hauptabfluß sich nach den heute Krieg führenden oder im Revolutionszustande befindlichen Staaten richtet.

Jedenfalls heben diese Störungen die Nothwendigkeit hervor, daß sich der Deutsche Handel und die Industrie unausgesetzt nach neuen Absatzgebieten und Verkehrswegen umthue und solche pflege, um sich stets einen Kreis ihrer Thätigkeit, einen Ertrag für ihren Fleiß zu sichern.

Im Besonderen empfand unser Weinhandel, in soweit er sich auf das periodische Geschäft mit kleineren Weinen bezieht, die Minderung oder den gänzlichen Abbruch seiner Beziehungen mit Nordamerika am Nachtheiligsten.

Die seither, trotz des Pariser Kongresses von 1856, noch sehr zweideutige und schwankende Stellung der Neutralen zur See hat durch die sog. „Trent-Affaire,“ welche für einen Moment die ganze Europäische Welt wegen eines Kriegsausbruches zwischen England und Amerika besorgt machte, entschieden an Klarheit gewonnen.

England, dessen Parlament noch nicht die vier vom Pariser Kongreß verkündeten Grundsätze des neuen Seerechts [1]) ratifizirt hat, zwang Amerika und damit für alle künftigen Fälle sich selbst: das Recht der Neutralen zur See anzuerkennen [2]), — und hat mittelbar dadurch den Europäischen Marinen zweiten und dritten Ranges, sowie dem ganzen Seeverkehr einen sehr großen Dienst geleistet.

Zu Hebung der Beziehungen zu dem Auslande wurden schon 1860 die Unterhandlungen wegen eines Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Frankreich aufgenommen. In unserem vorigen Jahresbericht konnten wir gegenüber Großherzoglicher Staatsregierung nur die Hoffnung aussprechen, daß die Handelskammern auch vor dem Abschlusse des Vertrags nochmals mit ihren besonderen Wünschen gehört würden.

Seit dieser Zeit ist der Vertrag, vorbehaltlich der Genehmigung der übrigen Zollvereinsstaaten, zwischen Preußen und Frankreich zuerst paraphirt (29. März 1862) und später unterzeichnet worden.

Die Vertragsurkunde selbst, bestehend, außer einem Protokoll, aus einem Handels-, einem Schifffahrts-Vertrag, einer Uebereinkunft über die Zollabfertigung auf Eisenbahnen und einer solchen zum Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, wurde von Preußen nach der Paraphirung allen Vereinsregierungen zur Kenntnißnahme und Entschließung darüber mitgetheilt.

Sofort ließ Großherzogliches Ministerium des Innern den Handelsvertrag nebst beigefügten Zolltarifen den Großherzoglichen Handelskammern, und somit auch uns, mit der Auflage zugehen, sich gutachtlich über die von dem projektirten Handelsvertrag für den Handel und die Industrie des Großherzogthums zu erwartenden Folgen im Allgemeinen und Besondern zu äußern, wenn die betreffenden Wünsche bei der von der Großherzoglichen Regierung zu fassenden Entschließung berücksichtigt werden wollten.

Die eingeholten genauen Instruktionen bei sehr vielen unserer Fabrikanten und Kaufleute der verschiedensten Branchen, und eine allgemeine Besprechung mit dem hiesigen Handelsstande, in Anwesenheit eines zu diesem Behufe hierhergekommenen Großherzoglichen Obersteuerraths, führten zu dem Großherzoglicher Staatsregierung eingehender berichtlich mitgetheilten Resultate, daß die Annahme des Vertrags für unser Großherzogthum, und besonders für unsere Stadt, für unabweisbar zu erklären sei.

Indem wir Solches ehrerbietigst aussprachen, hegten wir gleichwohl einzelne schwere Bedenken gegen den Vertrag. So tadelten wir die Festhaltung des Französischen Werthzolles gegenüber unserem Gewichtszolle und die fast durchgängige, zum Vortheil Frankreichs bestehende Ungleichheit in den Tarifpositionen, — mußten aber für unsere Provinz den allgemeinen Grundsatz aufstellen, daß dieselbe bei der Regsamkeit ihrer Bewohner, der Beweglichkeit ihrer Unternehmungen, ihrem Reichthum an den verschiedenartigsten Bodenerzeugnissen, sowie bei den ihr gebotenen Verkehrsmitteln weniger einen Schutz für Handel und Industrie bedürfe, als ein möglichst weit ausgedehntes Handelsgebiet, frei von allen Hemmnissen und Beengungen.

Seit der öffentlichen Bekanntgebung dieses Vertrages wird fortdauernd von den verschiedensten Seiten her über seinen Inhalt und seine Tragweite lebhaft diskutirt, — diplomatische Noten werden gewechselt und besonders hat seine politische Seite Parteien dafür und dawider gebildet.

Diese Seite der großen Frage erschwert die Entscheidung. Wir hoffen, daß, abgesehen von dem für Oesterreich sprechenden Februarvertrage von 1853, gerade durch den im Handelsvertrag vorgesehenen Satz seiner Gene-

[1]) Sie lauten: 1) die Kaperei ist abgeschafft; 2) neutrale Flagge deckt feindliche Waare, Kriegskontrebande ausgenommen; 3) selbst unter feindlicher Flagge ist neutrale Waare frei, wenn sie nicht Kriegskontrebande; 4) die Blokade braucht nur respektirt zu werden, wenn sie effektiv ist.

[2]) Wonach Kapitain Wilckes den „Trent“ nur anhalten und wegführen durfte, den streitigen Fall aber einem Prisengerichte zur Entscheidung überlassen mußte.

ralifirung für alle anderen Industriestaaten Europas, dem Kaiserstaate es jetzt schon möglich wird, durch geeignete Tarifrevisionen in die gewünschte nähere Verbindung mit dem Zollverein zu treten.

Gerade der größere Markt und die stärkere Konkurrenz fordern aber dann mit Nothwendigkeit eine Stärkung der einheimischen Industrie durch die Einführung allgemeiner voller Gewerbefreiheit, diejenige der Freizügigkeit, die Gemeinsamkeit gleicher Münze, gleichen Maaßes und Gewichtes, und die Vervollkommnung unserer Verkehrswege durch weitere Eisenbahn- und Strombauten.

Die besonders durch die Bemühungen der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung herbeigeführte Gegenseitigkeit des Zollsatzes für Glanzleder[1]) war ein für unsere Stadt sehr werthvolles Zugeständniß.

Den wiederholten Anforderungen der süddeutschen Vereinsregierungen auf Minderung, respektive Abschaffung der sog. Ausgleichungs- oder Uebergangssteuer auf Wein, gelang es, die Königlich Preußische Regierung zu veranlassen, vom Tage des eventuellen Abschlusses des Handelsvertrages an, die Uebergangsabgabe von vereinsländischem Wein auf 12½ Sgr. und von Traubenmost auf 10 Sgr. für den Zollcentner zu ermäßigen[2]).

Nicht allein die Höhe dieser den Verkehr bedrückenden Steuer ist es aber, welche unsere Weinproduzenten und Weinhändler hart berührt, sondern auch die damit verbundenen umständlichen Kontrolmaßregeln. So sehr man deshalb neuerdings auch das bedingungsweise von Preußen gemachte Zugeständniß der gänzlichen Aufhebung dieser Uebergangsabgabe als eine in Aussicht stehende große Verkehrs-Erleichterung betrachtete, so übersah man doch nicht, daß nur eine ganz gleiche Besteuerung des Weines im ganzen Zollvereinsgebiete die verschiedenen strengen zollamtlichen Anordnungen nachhaltig zu mildern im Stande wäre. Die Verschiedenheit der inneren Besteuerung wird sonst stets jene Formalitäten fordern.

Die letzterwähnte Aussicht auf Aufgebung der Weinübergangssteuer von Seiten Preußens soll sich aber nur erfüllen, wenn die süddeutschen Staaten den Handelsvertrag annehmen; von der Aufhebung der ebenso beschwerenden Uebergangssteuer auf Tabak war inkonsequenterweise jedoch noch keine Rede. Bayern und Württemberg haben den Vertrag bereits abgelehnt, und eine Reihe anderer Regierungen, worunter auch diejenige unseres Großherzogthums zählt, haben sich noch nicht bestimmt geäußert.

Preußen aber will vor der von mehreren Zollvereinsstaaten befürworteten Zolleinigung mit Oesterreich, die vielmehr, auf entsprechenden Grundlagen basirt, nachfolgen soll, die Annahme des Französischen Handelsvertrags Seitens des ganzen Zollvereins ausgesprochen wissen, und so liegt eine Divergenz vor, von der Viele aus den verschiedensten Gründen annehmen, daß sie die Fortsetzung des vertragsmäßig mit dem 1. Januar 1866 zu Ende gehenden Zollvereins gefährlich bedrohe, zum entschiedensten Nachtheile aller seiner Glieder ohne Ausnahme.

Wir können diese Ansicht nicht theilen, weil die Zerreißung dieser mächtigen Einigungsform der materiellen Interessen aller daran Betheiligten uns unausführbar erscheint. Auf ihr ruht, wie jedem Deutschen bewußt ist, ein großer Theil des Nationalwohlstandes, so daß die Vernichtung jenes Zollbandes, neben unausbleiblichen politischen Gefahren, die seit 30 Jahren gewonnenen Fortschritte des gesammten Zollvereins zerstören würde.

Wir müssen jedoch nicht bloß die Erhaltung, sondern auch die Erweiterung seiner geographischen Grenzen und des Thätigkeitsgebietes in dem Wirkungskreis seiner Organe dringend wünschen, und dieses als eine wahrhaft nationale Aufgabe erklären und hinstellen.

Deshalb erhoffen wir noch zuverlässig ein zweckentsprechendes Auskunftsmittel zur Beseitigung jener Gefahr, was um so leichter denkbar ist, als der vertragsmäßige Aufkündigungstermin des Zollvereins zuerst am Ende des Jahres 1864 liegt, und alle Kontrahenten immer mehr berücksichtigen müssen, daß Fragen des materiellen Wohles auch vorzugs- und gerechterweise von dieser Seite zu betrachten sind.

Bei dem dringenden Wunsche nach ungestörter Forterhaltung und Vergrößerung des Zollvereins verkennen wir doch die Mängel seiner Organisation und des viel zu eng zugeschnittenen Kreises seiner Wirksamkeit keinen Augenblick. Insbesondere ist es die bis jetzt erforderliche Einstimmigkeit zur Gültigkeit von Beschlüssen, welche sich als der Feind alles Besseren und als der fast natürliche Gegner jeder noch so gut begründeten Aenderung zeigt.

Die schleunige Beendigung des schwankenden Zustandes und der heute dem Fortbestande des Zollvereins drohenden Gefahren ist jedenfalls dringendes Gebot, wenn nicht Handel und Industrie durch diese Unsicherheit die größten Nachtheile empfinden sollen.

Die korporative Vereinigung des gesammten Deutschen Handelsstandes, einschließlich desjenigen Oesterreichs und der Hansestädte, wie sie durch den im Mai 1861 stattgehabten ersten Deutschen Handelstag in Heidelberg sich begründete und in einer Reihe von Beschlüssen, wovon weiter unten im Einzelnen, sich äußerte, hielt sich bis zu ihrem noch in diesem Jahre in München stattfindenden zweiten Handelstage durch einen aus Delegirten des Gesammtvaterlandes bestehenden ständigen Ausschuß mit seinem Büreau in Berlin gewissermaßen permanent und erfreute sich auch in sofern der Theilnahme der hohen Deutschen Regierungen, als dieselben meistens ihren Handelskammern und Handelsvorständen den Zutritt zu diesem freien Verbande der Kaufleute gestatteten, und jener ständige Ausschuß zu ihnen in direkte Relation wegen Durchführung der vom ersten Handelstage gefaßten Beschlüsse treten konnte.

Die fernere Bedeutung und der Erfolg dieser vielversprechenden neuen Institutionen wird wesentlich von der Art und Weise abhängen, wie die eben obschwebenden wichtigen Fragen, als: Reorganisation des Zollvereins, Zolleinigung mit Oesterreich, Handelsvertrag mit Frankreich ꝛc., von demselben demnächst behandelt werden, und welchen Grad der Theilnahme ihr die einzelnen Organe des Handels schenken.

Jedenfalls giebt die in dem Handelstage liegende Gesammtvertretung Deutschen Handels und Deutscher Industrie, aus freier Vereinbarung hervorgegangen, von der in unserem Handelsstande liegenden Selbstständigkeit und von dem Ernste in Betrachtung seiner Lage Zeugniß.

Sowie wir dem ersten Handelstage in Heidelberg durch mehrere Abgeordnete beigewohnt haben, sind wir auch, in Folge weiterer Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, dem allgemeinen Deutschen Handelstage als Mitglied beigetreten.

Das Handelsgesetzbuch, dieser neue Theil unseres gemeinsamen vaterländischen Rechtes, wurde durch die Befürwortung des ersten Deutschen Handelstages für unveränderte Annahme desselben wesentlich gefördert, und ist, wie in den meisten Deutschen Staaten, auf Vorlage hoher Regierung hin, auch in unserem Großherzogthum ohne Veränderung von den Ständen angenommen worden.

Das Einführungsgesetz des Großherzogthums zu dem neuen Handelsgesetzbuche bezeichnet dieses als „allgemein Deutsches“, und giebt die Großherzogliche Regierung hierdurch die dankbar anzuerkennende Absicht kund, daß sie in richtiger Würdigung des hohen Werthes der Gemeinschaftlichkeit des Rechtes nicht gewillt ist, künftig einseitig Abänderungen an diesem Gesetzbuche vorzunehmen.

Der von Großherzoglicher Staatsregierung bestimmte Zeitpunkt der Einführung ist festgesetzt auf den 1. Januar 1863.

In enger Verbindung mit dem Handelsgesetzbuche stehen die darüber in erster Instanz urtheilenden Gerichte.

Der erste Deutsche Handelstag sprach sich für besondere Handelsgerichte aus, die bei einem summarischen, mündlichen und öffentlichen Verfah-

---

[1]) Der projektirte Zollsatz ist 60 Frs. per 100 Kilogr., oder 8 Rthlr. per 50 Kilogr.

[2]) Bei dem bisherigen Steueransatz von 25 Sgr. per Zollcentner betrug die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Wein nach amtlicher Aufstellung für das Jahr 1861 264,024 Rthlr. 16 Sgr. 4 Pf., gegen 277,155 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf. in 1860.

ren mit kaufmännischen Richtern und einem rechtsgelehrten Vorsitzenden besetzt sein sollen.

Letztere Art der Besetzung empfiehlt sich nicht allein da, wo seither eigentliche Handelsgerichte, wie sie der Französische Code de commerce konstituirt, nicht bestanden, sondern auch in den diesem Gesetzbuche bis jetzt unterworfenen Deutschen Ländertheilen. Denn das neue Handelsgesetzbuch ist voll detaillirter rechtlicher Bestimmungen, viel komplizirter, weit weniger auf die Usance achtend als der Code de commerce, und nicht ohne große Schwierigkeiten in der Anwendung.

Gegenüber dieser Auffassung macht sich diejenige für Erhaltung des z. B. in Mainz bestehenden Zustandes der rein kaufmännisch besetzten Handelsgerichte geltend. So äußert sich auch z. B. die Großherzogliche Handelskammer zu Mainz in Beziehung auf das dortige Handelsgericht, während die zum Einführungsgesetz für das Deutsche Handelsgesetzbuch bestellten Referenten der beiden Kammern unserer Stände sich für die Bestellung eines juristischen Mitgliedes bei den Handelsgerichten aussprachen.

Da unsere Stadt, dem Bezirksgerichtssprengel Alzey zugehörend, in Folge der dortigen Verhältnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 640 des Code de commerce) einem nur aus Juristen komponirten Handelsgerichte unterworfen ist, haben wir in Uebereinstimmung mit der oben ausgesprochenen Ansicht, uns bei Großherzoglicher Staatsregierung dahin verwendet, daß ein aus kaufmännischen Richtern mit einem rechtsgelehrten Mitgliede jedoch besetztes Handelsgericht in unserer Stadt bestellt, oder die Stadt Worms dem Handelsgerichtsbezirke Mainz zugetheilt werden möge.

Eine Aeußerung auf die eingebrachte Vorstellung ist bislang nicht erfolgt, und hoffen wir, daß dieser ganze Gegenstand von Großherzoglicher Regierung als ein solcher erkannt werde, dessen baldige Regelung Angesichts des nahen Einführungstermins des neuen Handelsgesetzbuches sich als dringend nothwendig darstellt.

Ueber das Recht der freien gewerblichen Niederlassung, welche unserem Lande trotz der Gewerbefreiheit noch fehlt, haben wir uns in unserem letzten Jahresberichte [1]) ausführlich ausgesprochen, und fügen dem dort Gesagten nur hinzu, daß durch diese freiere Bewegung die Staatskasse keinesfalls etwas verliert, denn der Gewerbtreibende ist überall steuerpflichtig. Eine sichere Erfahrung zeigt auch, daß verstärkte Geschäftskonkurrenz dem größeren Theile der Menschen, den Konsumenten, nur nützt.

Haben bisher nicht, zum Nachtheil der Deutschen Großindustrie, gegenüber dem vorgeschritteneren Auslande, die starken Konzentrationen einzelner gewerblichen Betriebe, wie sie nur die Freizügigkeit schafft, an vielen Orten gefehlt? Reden nicht viele Beispiele, wenn auch nicht hier, so doch in anderen Städten und selbst in unserer Nachbarschaft, von den die Fabriken treffenden Beschränkungen, welche der helfenden auswärtigen Kraft nicht das Wohnrecht für den Ort ertheilen, an welchem sie in großer Zahl Jahr aus Jahr ein unbekümmert ihr reichliches Brod finden würde?

In den Großherzogthümern Baden und Oldenburg, welche jetzt für ihre Staatsangehörigen die gewerbliche Freizügigkeit besitzen, trifft keine jener Befürchtungen der Gegner ein. Wir müssen uns deshalb wiederholt für die Einführung allgemein Deutscher gewerblicher Freizügigkeit aussprechen, und werden in der Einführung der inneren Freizügigkeit im Großherzogthume bloß einen kleinen Schritt zur Erreichung des Endzieles erblicken, weil denn doch die allgemeine Deutsche Freizügigkeit immer nur unter der Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit (Reziprozität) zugestanden werden kann.

Im Gegensatz zu dem fast allgemein ausgesprochenen Willen, dem sog. Konzessionswesen die engsten Grenzen zu setzen und für den Gewerbebetrieb nur die Einlösung des Gewerbepatents zu fordern, werden öfter Stimmen auf Abschaffung oder Einschränkung des in unserem Lande bloß polizeilich überwachten, sonst ziemlich freien Hausirhandels, laut. Man fordert jene Beschränkung im anscheinenden Interesse des ansässigen gewerbesteuerpflichtigen Kleinhandels, und glaubt damit auch dem Publikum einen Dienst zu erweisen.

Wir können diese Auffassung nicht theilen. Einmal hat der Staat die Mittel in der Hand, den allerdings nur vorwandweise (aus Bettelei) öfter betriebenen Hausirhandel polizeilich zu überwachen, und dann darf durch derartige Einengungen der feststehende Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht alterirt werden.

Auch ist der Hausirhandel ein wirksames Mittel zum Vertrieb mancher geringen, wohlfeilen, sonst nicht leicht abzusetzenden landwirthschaftlichen und gewerblichen Produkte. Er befaßt sich nicht bloß mit dem Ein-, sondern auch mit dem Verkauf von Abfällen der verschiedensten Art, und ist in dieser Beziehung ein wichtiger Förderer der Fabrikation überhaupt.

Auf unseren bei Großherzoglichem Ministerium des Innern schon länger eingereichten Antrag auf Einführung solcher, den Paßkarten ähnlichen Scheine, wodurch die dem Verkehr lästigen Vorschriften über die Ertheilung und Verwendung, resp. das Visum der Gewerbe-Legitimationsscheine, welche die innerhalb des Zollvereins thätigen kaufmännischen Reisenden bedürfen, thunlichst vereinfacht werden sollen, ist uns noch keine höchste Entschließung zugegangen. Großherzogliche Staatsregierung konnte eine solche, wegen des Ausfalls der Zollvereins-Konferenzen im Jahre 1861, nicht ertheilen; doch soll die oberste Zollbehörde des Großherzogthums sich günstig für unseren Reformvorschlag ausgesprochen haben.

Auch diese Frage wird der zu wünschenden lebhafteren Thätigkeit der Zollvereins-Vertretungen vorerst überlassen bleiben müssen.

Da auch der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages sich nachträglich mit dieser Angelegenheit beschäftigte, hielten wir es für geeignet, ihm Kenntniß von unserer Eingabe an Großherzogliche Staatsregierung zu geben, und können bei einer allseitigeren Thätigkeit für die Einführung dieser, keine öffentlichen Einnahmen schmälernden Verkehrserleichterung nur ein günstiges Resultat voraussehen.

Dem Mobiliar-Brandversicherungswesen war unsere fortdauernde Thätigkeit zugewendet, sowie auch in den Ständekammern des Landes eingehende Verhandlungen desfalls stattgefunden haben, aus denen allerdings hervorging, daß das große Publikum für seine Versicherungen von gewöhnlichen Mobiliarwerthen mit den bestehenden Zuständen vollkommen zufrieden ist.

Die bedenklichen Schwierigkeiten in der Versicherung von großen Mobiliarwerthen der Fabriken sind aber fortwährend dieselben geblieben. Der seitherige Landtags-Abgeordnete der Stadt Worms, Herr Bezirksgerichtsrath Dr. Valckenberg zu Mainz, hat den wesentlich dahin zielenden Antrag gestellt,

> „daß die Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbtreibenden des Großherzogthums, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, direkte Versicherungen von Waarenlagern, Vorräthen anderer Art und die im Innern von Gebäuden befindlichen Fabrik- und sonstigen Gewerbs-Einrichtungen, welche mit künstlichen mechanischen Werken, insbesondere auch mit Dampfmaschinen betrieben werden, bei ausländischen, namentlich auch außerdeutschen, im Großherzogthum nicht zugelassenen Gesellschaften vornehmen dürfen, wenn der zu versichernde Werth mindestens 40,000 Fl. beträgt, selbstverständlich jedoch unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolmaßregeln."

Die zweite Kammer der Stände hat diesem Antrag ihre Zustimmung nicht ertheilt, wogegen die erste Kammer demselben beitrat, aber mit der Modifikation, daß die fixirte Werthsumme von 40,000 auf 70,000 Fl. zu erhöhen sei, ein Beschluß, welcher bei der fortdauernden Divergenz der zweiten Kammer erfolglos bleiben mußte.

Gewisse Fabrikationszweige, wie besonders die Glanzlederfabriken, bezeichnen jedoch auch jenen noch nicht einmal angenommenen Antrag für ihre bedrohten Interessen als nicht zureichend.

Denn die nicht allgemein im Großherzogthum zugelassenen Versiche-

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1861 II. S. 274.

rungs-Gesellschaften würden sich kaum erbötig finden lassen, nur Fabrikversicherungen zu übernehmen, ohne zugleich die Möglichkeit der Vortheile anderer gewöhnlicher Versicherungen mit zu erlangen.

Da nun in den Kammerverhandlungen die Erklärung abgegeben worden ist, daß in Deutschland kaum eine einzige Feuerversicherungsgesellschaft bestehe, die nicht mit Erlaubniß der Regierung im Großherzogthum Geschäfte mache, so haben wir im Interesse der großen Industrie vor Allem zu wünschen, daß ihr nach dem Beschlusse der ersten Kammer der Stände die ausnahmsweise zustehende Erleichterung der Versicherung bei außerdeutschen Gesellschaften auf dem Verordnungswege in Bälde eingeräumt werde.

Die allgemeine und unbedingte Freigebung des Versicherungsgeschäftes für alle Mobiliarwerthe auch an außerdeutsche Gesellschaften können wir, nach den in neuerer Zeit bei einer Reihe außerdeutscher Gesellschaften gemachten Erfahrungen nur unter der Bedingung empfehlen, daß sie zulängliche, im Inlande greifbare Garantien für ihre Solidität bieten, damit das große Publikum, welches nicht in der Lage ist, alle hierfür erforderlichen Erkundigungen im Auslande anstellen zu können, vor sonst leicht erwachsendem Schaden bewahrt werde.

Die Nothwendigkeit der Versicherung der in den Güterschoppen der Eisenbahnen und Dampfboote befindlichen Waaren-Kollis tritt bei dem immer größer werdenden Gütertransport zu Wasser und zu Land in entschiedener Weise an den ganzen Handelsstand heran, und es entsteht für ihn, da sich die Transportversicherungen nur auf die eigentliche Reise zu erstrecken pflegen, die Frage: In welcher Weise sind die zum Transport aufgegebenen Güter bei einem ausbrechenden Brande gesichert, wenn ein solcher in den fraglichen Räumen entsteht, ehe die Güter den Bahnwagen oder Dampfboten übergeben sind, oder nachdem sie zwar die Reise zurückgelegt haben, sich aber noch in den Räumen der Transportgesellschaft befinden, immer vorausgesetzt, daß das Collo, wie gewöhnlich, an die Gesellschaft bereits expeditionsweise abgegeben war?

Wir legten diese Frage der Direktion der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz mit dem Antrage vor, daß die Verwaltung dieser bedeutenden Bahngesellschaft auf eigene Rechnung eine ständige Brandversicherung für alle ihr übergebenen Güter, so lange solche in ihren resp. Lagerräumen sich befänden, bewirken möge.

Wie wir die beste Form für diese Art der Versicherung in der Annahme der sog. laufenden Police[1]) finden mußten, welche für eine gewisse, dem Durchschnittsverkehre auf dem betreffenden Lagerraume entsprechende Summe Sicherung giebt, halten wir die allgemeine Annahme dieser Einrichtungen Seitens aller Transport-Anstalten, sowohl in deren eigenem Interesse als in demjenigen des Publikums, geboten.

Mit großer Befriedigung vernahmen wir deshalb auch, daß die hier in Frage stehende Versicherung von Gütern in den Lagerhäusern der obengenannten Bahnverwaltung theilweise schon längere Zeit besteht. Wir wünschen nur, daß die Verwaltung diese leichte und billige Art der Güterversicherung gegen Feuersschaden auf alle ihre bedeutenderen Stationen, also auch auf Worms, ausdehne, und daß auch die Dampfboot-Rhedereien für ihre größeren Stationen bald diesem Beispiele folgen. Ohne Zweifel würde dieses Verfahren in Deutschland immer weitere Nachahmung zum Heile des ganzen Güterverkehrs finden.

Nachdem im Jahre 1860 im Großherzogthum eine Preisermäßigung für die Salzabgabe an Glasfabriken eingetreten war und dasselbe Bedürfniß bei unserer Seifenfabrikation um so lebhafter hervortrat, als z. B. in Preußen verordnungsmäßig seit dem 18. Juli 1860 Salz zu bestimmten niederen Preisen „zur Anfertigung aller zu wirthschaftlichen und technischen Zwecken dienenden Fabrikate" abgegeben wird und seit dem 20. Januar 1861 für Preußen sogar überall da eine Ermäßigung des Salzpreises eintritt, wo „das Bedürfniß" dafür anerkannt ist, — wandten wir uns an Großherzogliches Ministerium des Innern um eine Preisermäßigung des Salzes „zum Fabrikgebrauch überhaupt."

Die Ständekammern haben denn auch jetzt, auf eine Vorlage Großherzoglichen Finanzministeriums hin, beschlossen, und ist es bereits als Gesetz publizirt, daß Salz „an solche Gewerbszweige, für welche ein begünstigter Salzbezug zur Erhaltung der Konkurrenz mit dem Auslande Bedürfniß ist, an die Gewerbtreibenden um 2 Fl. pro Centner in Säcken von 2 Centner, und bei Abgaben in geringeren Quantitäten mit einem den Mehrbetrag des Kostenaufwandes deckenden Preiszuschlag verabfolgt werde," sowie daß Salz „für Gewerbe, zu deren Erhaltung oder Begründung im Inlande auch die angegebene Ermäßigung nicht ausreicht, zu noch geringerem Preise abgegeben werde und der unmittelbare Salzbezug abgabefrei, oder gegen eine den Umständen nach zu bestimmende Regie-Abgabe" gestattet wäre.

In Bezug auf die Wasserstraßen lassen wir nicht unerwähnt, daß im Frühjahr 1861 eine von sämmtlichen Regierungen der Rheinuferstaaten ernannte technische Strombefahrungs-Kommission den Fluß zur genauesten Untersuchung des Fahrwassers, der Bauten dazu, nebst Berichterstattung darüber, von Basel bis Arnheim, und den Leck herab bis Rotterdam, befuhr, und hoffen von dieser Seitens der Regierungen unserer herrlichen und unschätzbaren Wasserstraße zugewendeten besonderen Aufmerksamkeit die günstigsten Erfolge.

Der bereits bekannt gegebenen Herabsetzung der Rheinzölle haben wir als seitdem eingetretene Verkehrserleichterung, die ebenso nothwendig wie erfreulich war, die Vereinbarung hinzuzufügen, wonach die Rheinschiffer jetzt den Zoll im Voraus für die ganze Strecke auf einmal entrichten können, und die mit dem 1. Januar 1862 eingetretene Aufhebung der Brücken-Durchlaß-Gebühren.

Die möglichste Abkürzung des Aufenthaltes bei den Zollabfertigungen, die zollamtliche Beförderung der Schiffe zur Nachtzeit, die Aufhebung des häufigen Wechsels der Begleitungsbeamten sind Verbesserungen, die an allen Hafenplätzen eingeführt sein sollten.

Wir hatten Gelegenheit, uns in einem höheren Orts auf Verlangen abgegebenen Gutachten über die in Anregung gekommene Frage der Aufhebung des bei uns geltenden Zwangs-Steuermannssystems zu äußern. Die Rücksicht auf die überall zu befürwortende Gewerbfreiheit und die möglichste Befreiung des Rheins von allen seinen Verkehr hemmenden Fesseln veranlaßten, daß wir uns darin für die Aufhebung des Steuermannszwangs aussprachen und das Preußische System der Lokal-Steuerleute (sog. Lootsen) ohne Zwang und mit Ausstellung von Baaken zur Bezeichnung des jeweiligen Fahrwassers empfahlen.

In unserem letzten Jahresberichte gedachten wir der „eigenthümlichen, kaum durch einen Rechtsanspruch zu begründenden", bei dem Holländischen Grenzzollamte Lobith erhobenen Grenzspesen und Wächter- oder Lichterlöhne, und wünschten genauere Aufklärung über den Rechtsgrund dieser Abgaben.

Der Ober-Inspektor der Rheinschifffahrt, Herr Geheimer Regierungsrath Bitter in Mannheim, nahm daraus Veranlassung, besonderen Bericht bei den Inspektoren des 3ten und 4ten Rheinbezirks einzuholen, und hatte die Gefälligkeit, uns solche abschriftlich mitzutheilen. Die dadurch uns gewordene Kenntnißnahme des rechtlichen Verhältnisses hatte unsere unablässigen Bestrebungen zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses wesentlich gefördert, denn es wurde dadurch festgestellt, daß die am Grenzzollamte Lobith wirklich und rechtlich erhobenen sehr geringen Grenzspesen[1]) nur von den die steueramtliche Revision passirenden Schiffen erhoben werden, welche diese Revision außerhalb der Dienststunden, zumal des Nachts, fordern.

Die unter dem Namen von Wächter- und Lichterlöhnen bei dem nämlichen Grenzzollamte erhobenen Abgaben beschränken sich ebenfalls in Wirk-

[1]) Besonders angewandt an großen Speditions- und auf den Seeplätzen.

[1]) Bei ganzen Schiffsladungen, einschließlich der Plombirungskosten, selten mehr als 2—3 Fl. betragend.

lichkeit auf sehr mäßige Gebühren und kommen nur in Anwendung als Deckung der Kosten der zollamtlichen Begleitung bei nicht plombirungsfähigen oder verdächtigen Schiffen.

Es blieb sonach kein Zweifel, und weitere eingehende Privat-Erkundigungen bestätigten es, daß die von den Wassertransport-Gesellschaften unter den obigen Namen von dem mit den vorliegenden rechtlichen Verhältnissen häufig unbekannten Handelsstande erhobenen Abgaben den wirklich fälligen oder bezahlten Gebührenbetrag bedeutend überstiegen. Bei den willkürlichsten Ansätzen, welche vom Publikum seither immer als öffentliche Belastungsarten angesehen wurden, stellten sich nun die für jene Abgaben figurirenden Rechnungsansätze als einfache Frachtzuschläge als oft nicht zu begründende Ueberschüsse zu Gunsten der Transportgesellschaften dar. Wir haben die Befriedigung aus den Frachttarifen der verschiedenen Wassertransport-Gesellschaften nunmehr zu ersehen, daß sämmtliche Holländische Grenz-, Hafen- und Douanekosten, welche bisher extra berechnet wurden, in den Frachtsätzen einbegriffen sind. Für die Wächter- und Lichterlöhne wäre ein gleiches Verfahren empfehlenswerth.

Neben mehrfachen Verbesserungen im Betriebe der einzelnen Eisenbahnen haben wir immer noch, wie im vorigen Jahre, den Mangel eines allgemein Deutschen Eisenbahngesetzes lebhaft zu beklagen.

So lange allgemein geltende Bestimmungen fehlen, werden z. B. die durch die Verbindungen zwischen den einzelnen Bahnen entstehenden Schadensersatz-Ansprüche nur auf die schwierigste Weise zur Befriedigung gelangen können.

Die differentielle Behandlung der Eisenbahnfrachttarife im durchgehenden und im Binnenverkehr wird bei der Verschiedenheit der den größeren Bahnlinien obliegenden Haupt- und Nebenzwecke noch länger Gegenstand der Klage bleiben, und dürfte das beste Heilmittel gegen die vorgebrachten verschiedenartigen Beschwerden vor Allem in der freiesten Zulassung möglichst vieler Konkurrenzbahnen zu suchen sein.

Einer ferneren Zukunft wäre die Befriedigung des Bedürfnisses nach einer allenthalben gleichartigen Klassifizirung der Waaren zu überweisen.

Besondere Erwähnung verdient die durch Vereinbarung unter den Zollvereins-Regierungen im Jahre 1861 angeordnete Erleichterung, wonach zum Transport ausländischer, im Ansageverfahren eingehender Eisenbahngüter, welche keinen ganzen Wagen oder eine ganze Wagenabtheilung füllen, verschließ- und abhebbare Wagenkasten oder Körbe angewendet werden können.

Die ambulanten Posten wurden im Laufe des Jahres (1. Oktober 1861) auch auf der linksrheinischen Linie der Hessischen Ludwigsbahn eingeführt.

Die bei steigendem Handels- und Privatverkehr sich mehrenden Ansprüche an die Postverwaltung, in deren unzweifelhaftem Interesse es liegt, möglichst den Wünschen des Publikums nachzukommen, um bei immer größeren Dimensionen des Bedarfs stets bedeutendere Einnahmen zu machen, haben die Einrichtungen von Zeit zu Zeit erscheinender Post-Kurslisten nothwendig gemacht. Deren größeste Vollständigkeit in Angabe des Laufes und dem Ineinandergreifen der Briefkurse, der Veränderung der Routen und Tarife, sowie die jedesmalige zeitige Publikation dieser Liste bedingen jedoch ihren Werth.

Die in 1861 stattgehabte Einrichtung der sog. Landbotenpost in unserem Großherzogthum an Stelle des Bezirksbotenwesens fördert in der Folge gewiß diese Art des Verkehrs und bleibt eine dankenswerthe Neuerung, wenn auch bezüglich der Organisation dieses Dienstes und der Eintheilung der einzelnen Landbotenbezirke, z. B. auch in unserer Umgebung, manche Aenderung zu wünschen wäre.

Die in mehreren Staaten bereits beschlossene Abschaffung des Ortsbrief-Bestellgeldes wird gewiß den Briefverkehr nur steigern und den durch jene Aufhebung entstehenden Einnahme-Ausfall durch verstärktere Postfrequenz hinlänglich decken. Die Befürchtung, daß mit dem Wegfall des Briefgeldes auch die Sicherheit der Besorgung sich mindern würde, vermögen wir bei den heutigen postalischen Einrichtungen nicht zu theilen und wünschen jene Reform.

Mit der bessern Organisation des Landboten-Postwesens und passenderen Eintheilung seiner Bezirke wird sich aber dieser heutzutage nicht unbeträchtliche Theil des Postdienstes wesentlich heben, und bei verstärkter Frequenz es wohl auch möglich sein, die Gleichstellung der Taxen des Briefbestellgeldes für Stadt und Land herbeizuführen.

Die Aenderung der bis zum 1. September im Thurn- und Taxisschen Postbezirke noch geltenden Brieftarife von 4 und 7 Kreuzern, resp. deren Verschmelzung mit den allgemeinen Sätzen von 3 und 6 Kreuzern, sowie die Einführung der Briefkouverts sind als erfreuliche in 1861 stattgehabte Verbesserungen zu bezeichnen.

Im Allgemeinen entwickelt die Großherzogliche Postverwaltung eine rege Thätigkeit und frische Theilnahme an den neu entstandenen Bedürfnissen.

Die uns durch besondere amtliche Anweisung zukommenden Erlasse und Ausschreiben der General-Postdirektion legen für die Umsicht dieser Verwaltung Zeugniß ab.

Unter den vielen in Bezug auf die Ausdehnung unserer Handelsbeziehungen nach außen kundgegebenen Wünschen sind besonders diejenigen beachtenswerth, welche darauf gerichtet sind, deutschem Handel und Industrie neue Absatzwege zu eröffnen und neue Märkte zu schaffen.

Die von der Preußischen Regierung, unter Aufforderung zur Theilnahme der übrigen Zollvereinsstaaten, unternommene und jetzt glücklich beendete Expedition nach dem östlichen Asien machte auch uns mit den neu eröffneten Handelsbeziehungen zu China und Japan, durch die besondere Fürsorge Großherzoglichen Ministeriums des Innern, bekannt, und kann jede Pflege solcher Unternehmungen unserem Handel nur neue Anregung geben.

Eine kräftige und angesehene konsularische Vertretung im Auslande ist ebenso ein Bedürfniß unseres Verkehrs, wie die Gründung einer Flotte, die Schaffung einer Deutschen Flagge. Ohne diese Stützen wird unser Handel und deren nationalen Vertreter im Auslande immer mehr geduldet, als wirklich geschützt sein.

Daß Großherzogliche Staatsregierung immer mit Interesse die Forderung nach konsularischer Vertretung prüft, sprechen wir hier mit Freuden aus, und erkennen es mit Dank an, daß den Großherzoglichen Handelskammern stets Gelegenheit gegeben wird, sich über Errichtung und Besetzung von Konsulatsstellen zeitig auszusprechen.

Die Herstellung einer Deutschen Münzeinheit ist der Wunsch und das Streben sehr Vieler.

Der erste Deutsche Handelstag beschloß, die durch den Wiener Münzvertrag gegebene Grundlage des Deutschen Münzwesens, d. h. die Ausprägung von Thalerstücken, $\frac{2}{3}$ Thalern = einem Oesterreichischen neuen Gulden 2c., als Hauptmünze festzuhalten, das Dezimalsystem dabei möglichst konsequent durchzuführen, die vorhandenen Münzarten in Deutschland thunlichst viel bei dem neuen System zu beachten, und als allgemeine Rechnungs-Einheit die Mark à 10 Groschen, und diese à 10 Pfennige, hinzustellen.

Einstweilen ist die Erreichung der Münzeinheit abhängig von dem gemeinsamen einträchtigen Handeln der Deutschen Regierungen, unterstützt von der Einsicht der Süddeutschen Bevölkerung, welche bereit sein muß, ihr Gulden-System aus allgemeinen und patriotischen Gründen zu opfern.

Eine Uebereinstimmung unter den in Deutschland konzessionirten Privat-Zettelbanken behufs wechselseitiger Annahme, resp. Einlösung der von ihnen oft über ihr Deckungsvermögen hinaus ausgegebenen Noten ist so lange nur durch Privat-Uebereinkunft zu erreichen, als in den einzelnen Staaten noch Banknoten-Cirkulationsverbote bestehen, oder einzelne Banken, wie z. B. die Preußische, privilegirte Stellungen einnehmen. Der nächste Weg zur Erreichung dieser wohlthätigen Einlösungskassen ist noch zu finden

und hängt mit der zu erwartenden allgemeinen Deutschen Bankgesetzgebung zusammen.

Sollen die Privatbanken, wo sie aus wirklichem Bedürfniß hervorgegangen sind, einen nur in diesem Falle möglichen Nutzen verbreiten, so müssen sie im eigenen Interesse und in demjenigen des direkten Verkehrs möglichst viel Filialbanken errichten, und sowohl nie über die Höhe des Stammkapitals Noten emittiren, als auch stets einen Baarfonds von mindestens einem Drittel des Betrags der Notencirkulation halten.

Ueber den Werth der zur Hebung des Gewerbfleißes und der Fabrikation, wie zur Bekanntgebung der dadurch gewonnenen Produkte abgehaltenen Landes- und Weltausstellungen haben sich in neuerer Zeit verschiedene Ansichten gebildet.

Auch im Prinzip der Preisvertheilungen (Medaillen) geht man immer mehr von der Ansicht aus, dieselben spärlicher zu vertheilen, um sie werthvoller für den Ausgezeichneten zu machen, sie jedoch nicht blos für die Güte und Neuheit des Fabrikats, sondern auch mit Rücksicht auf die Größe, Ausdehnung und Betriebsamkeit des Geschäfts zuzuerkennen.

Diese letztern Ansichten theilten wir vor der im Herbste 1861 in Darmstadt eröffneten Landes-Gewerbeausstellung dem Großherzoglichen Präsidenten des Gewerbvereins mit.

Außer den Gewerbserzeugnissen umschloß diese Ausstellung auch die von den Gewerben zu verarbeitenden Rohstoffe, und bot in vielen Stücken überraschende Ergebnisse unserer Hessischen Industrie und Fabrikation, welche vielfach über die davon gehegten bescheideneren Erwartungen hinausgingen.

In unserer Stadt und Umgegend erhielten 13 Firmen Preise, und zwar sechs die große Bronce-Medaille und sieben die kleine broncene Medaille.

Mit Rücksicht auf die im Mai 1862 in London eröffnete Weltausstellung kamen wir zeitig bei Großherzoglichem Ministerium des Innern ein, geneigtest veranlassen zu wollen, daß die Zollvereinsstaaten in gemeinsamer geschlossener Form in London aufträten, und die Ausstellungsgegenstände dieser Staatengruppe dem Auslande klassen-, nicht aber länderweise vorgeführt würden. Leider wurden diese allgemein gehegten Wünsche durch den Widerstand einzelner Zollvereinsregierungen nicht vollständig erreicht.

Durch bedeutendere Zulagen aus der Staatskasse für die Fracht und Aufstellung der eingeschickten Ausstellungsgegenstände, sowie durch Entsendung zweier besonderer Kommissaire nach London, und dadurch, daß einer dieser Herren, Herr Kommerzienrath Fink, vorher in persönliches Benehmen mit den einschlägigen Behörden und den einzelnen Ausstellern trat, wurde jedoch für die Interessen unseres Landes das Mögliche erreicht.

Von den Ausstellern unserer Stadt und Umgegend wurden in London sechs Firmen Medaillen und fünf Ausstellern ehrenvolle Erwähnungen zuerkannt, sowie überhaupt die Ausstellung des Großherzogthums eine sehr ehrenvolle Stellung daselbst einnahm.

Die strenge Heilighaltung der Sonn- und Festtage, resp. das durch unser Polizeistrafgesetzbuch aufgestellte Verbot, vor beendetem Nachmittagsgottesdienste die Kaufläden zu öffnen, und die damit gerade für unsere, auf ein lebhaftes Detailgeschäft mit der stark bevölkerten und reichen Umgegend hingewiesene Stadt, welche außerdem so nahe an Baden und Rheinbayern grenzt, wo viel freiere Bestimmungen in dieser Beziehung gelten[1]), erwachsenden Nachtheile veranlaßten uns, bei Großherzoglichem Ministerium des Innern um gesetzliche Abänderung des Artikels 227 alinea 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuchs zu bitten, damit es künftig erlaubt sei, daß an allen Sonn- und den zweiten Feiertagen, nach beendigtem Hauptgottesdienste am Vormittag, für die ganze weitere Tageszeit ungehindert offene Läden gehalten und verkauft werden dürfe.

Auch theilten wir Großherzoglichem Ministerium des Innern Abschrift einer dahin lautenden Eingabe des hiesigen Lokalgewerbvereins an den Großherzoglichen Präsidenten des Gewerbvereins in Darmstadt, und diejenige einer eben dahin gehenden Zuschrift vieler hiesigen Kauf- und Geschäftsleute an uns befürwortend mit, und hoffen einer hierauf gerichteten Gesetzesvorlage an die Stände des Großherzogthums entgegen sehen zu dürfen.

Wie sich die Solidarität der kommerziellen und Verkehrsinteressen unter allen Betheiligten immer klarer herausgestellt hat, und sich, neben Anderem, besonders in der Bildung des Deutschen Handelstages kund gab, so hob sich auch der Verkehr unter den einzelnen Handelskammern, und das Bedürfniß nach vermehrten Instituten dieser Art.

In letzterer Beziehung begrüßen wir mit Freuden die neuerlich erfolgte Errichtung von Großherzoglichen Handelskammern in Darmstadt und Bingen; in ersterer die hervorgetretene Gleichartigkeit der Interessen und deren gegenseitige Theilnahme wie Beachtung.

Andererseits konstatiren wir mit Vergnügen unsere angeknüpfte häufigere Verbindung mit dem Gewerbverein des Landes.

Immer eindringlicher macht sich die Erfahrung geltend, daß der Kaufmann und Industrielle von heute vor Allem eine tiefer gehende allgemein wissenschaftliche Bildung zur Erfüllung seiner immer umfassenderen Berufspflichten bedarf.

Die bloße Kenntniß der Buchhaltung, der Waarenkunde, oberflächliche Sprachenkenntniß ꝛc. genügen nicht mehr. Nicht bloß eine Verbindung dieses Wissens, sondern ein in guter Schule geübter logischer Verstand, sichere Wahrnehmung, freie Auffassung sind jetzt die Erfordernisse eines wirklichen Kaufmannes, welcher zugleich im öffentlichen Leben mit seinen Berufsgenossen wieder sehr bestimmte Pflichten zur umsichtigen Wahrung und Förderung seiner Interessen zu erfüllen hat.

Diese Erkenntniß führte zu den verdienstvollen sogenannten Real-Gymnasien und zu den heutigen, freier angelegten Handelsschulen, welche letztere jedoch nur selten tüchtige Gymnasien ersetzen werden.

Um diese Anfänge wahrhaft fruchtbar zu machen, muß aber das Begonnene im weiteren praktischen Leben fortgeführt werden.

Dahin gehören kaufmännische Lesevereine und gegenseitig abgehaltene Vorträge, welche vorzüglich auf die Kenntnißnahme und Prüfung der neuen volkswirthschaftlichen, kommerziellen und handelspolitischen Ideen wie Erfahrungen gerichtet sind, und sich mit den vorgenommenen Erweiterungen auswärtiger Handelsbeziehungen, dem Import und Export, den neuen Handelsverträgen, den statistischen Mittheilungen der Einzelländer ꝛc. beschäftigen.

Vielfach ist diesem Bedürfnisse schon abgeholfen, und wird die kaufmännische Thätigkeit einer Stadt um so intensiver wirken, je ernster der Beruf von allen seinen Trägern aufgefaßt ist. Rühmenswerthe Beispiele dafür sind in manchen kommerziellen Kreisen zu finden.

Den neuerdings erschienenen werthvollen Mittheilungen der Großherzoglich Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik entnehmen wir Folgendes:

Der Flächeninhalt des Großherzogthums beträgt nach dem Stande der Katasterarbeiten für 1861 152,301 geographische Quadratmeilen.

Die Zollabrechnungs-Bevölkerung des Landes hat sich vom 3. Dezember 1858 bis dahin 1861, um 11,237 Köpfe oder um 1,26 Prozent vermehrt.

Es berechnet sich bei der vorhandenen Gesammtbevölkerung von 856,907 Köpfen sonach durchschnittlich 5626 Einwohner auf eine Quadratmeile.

[1]) In Baden sind alle Läden an Sonn- und Festtagen von Vormittags 11 Uhr an geöffnet. Das seit dem 1. Juli 1862 in Bayern geltende Polizeistrafgesetzbuch gestattet die Oeffnung aller Kaufläden nach beendigtem Hauptgottesdienste am Vormittag, und läßt sogar dem allenfalls weiter gehenden Usus einzelner Städte seine bisherige Geltung, mit Ausnahme der jetzt allgemein strenger zu haltenden vier hohen christlichen Festtage.

Auf die städtischen Wohnplätze kommen 273,733 Köpfe oder 32 Prozent, und 583,075 Köpfe oder 68 Prozent auf die Wohnplätze des flachen Landes.

In der Provinz Rheinhessen, als dem bevölkertsten Theile des Landes und des Zollvereinsgebietes, leben auf der Quadratmeile 9400 Menschen.

In den Kreisen Worms und Alzey zusammen 87,376 Personen, darunter 36,272 im Kreise Alzey und 51,103 im Kreise Worms.

Seit der letzten Volkszählung (1858) zeigt sich die Bevölkerungszunahme der Stadt Worms mit 6,26 Prozent und zählt dieselbe in 1071 Wohngebäuden 2414 Haushaltungen mit 11,308 Personen an faktischer Bevölkerung.

Mittheilungen.

Elbing, 16. **Oktober**. Die andauernd flaue Stimmung und der schwache Umsatz in unseren Exportplätzen ließ auch hier das Getreidegeschäft, namentlich in Weizen, im Laufe des vergangenen Monats sehr darnieder liegen. Die beginnenden Feldarbeiten für die Wintersaat erlaubten nur den in der Nähe wohnhaften Besitzern, kleine Zufuhren zur Stadt zu senden; letztere gingen zum größeren Theil in Konsumtionshände über. Die am Markte bewilligten Preise betrugen für Weizen 80—90 Sgr., Roggen 52 bis 54 Sgr., Erbsen 50 — 56 Sgr. Die Benutzung des Oberländischen Kanals war im vergangenen Monat nicht sehr belangreich, es passirten denselben ungefähr 1700 Schffl. Weizen, 5500 Schffl. Roggen, 350 Schffl. Erbsen. Dagegen war der eigentliche Geldverkehr ein recht lebhafter und steigerte sich namentlich vor Beginn der Leipziger Messe.

Stockholm, im **September**. Schweden ist dasjenige Land Europas, dessen Bevölkerung verhältnißmäßig am langsamsten sich vermehrt; im Jahre 1861 hat die Zunahme nur 57,611 Seelen betragen. Nach den neuerdings stattgehabten statistischen Erhebungen zählt Schweden gegenwärtig 3,917,338 Einwohner, von denen 449,391 in den Städten leben.

Konstantinopel, im **September**. Nachdem eine Englische Gesellschaft kürzlich zwischen Bagdad und Bassora eine Dampfschiffverbindung hergestellt hat, ist eine andere Gesellschaft in England zusammengetreten, um eine regelmäßige Dampfschifffahrt von Bassora nach Bombay einzurichten. Die letztgenannte Linie sollte am 1. September d. J. eröffnet werden.

New-York, im **September**. Während des mit dem 30. Juni 1861 abgelaufenen Finanzjahres belief sich der Werth der in die Vereinigten Staaten aus dem Auslande eingeführten Waaren auf 335,650,153 Dollars. Zur Einfuhr gelangten

auf Amerikanischen Schiffen Waaren zum Werth von	201,544.055 Doll.
auf fremden » » » » »	134,106,098 »
zusammen Waaren zum Werth von	335,650,153 Doll.
Der Gesammtausfuhrwerth des Jahres belief sich auf	249,344,913 Doll.
Es wurden mithin um	86,305,240 Doll.

Waaren mehr ein- als ausgeführt.

Die Betheiligung New-Yorks an dem auswärtigen Handel stellt sich in dem angegebenen Zeitraume rücksichtlich der Importen auf 70,73 pCt., rücksichtlich der Exporten auf 63,61 pCt. heraus. Es wurden nämlich:

	im Staate New-York	in andern Staaten	Ueberhaupt
eingeführt....	239,402,726 Doll.	98,247,427 Doll.	335,650,153 Doll.
ausgeführt...	158,606,518 »	90,738,395 »	249,344,913 »
	396,009,244 Doll.	188,985,822 Doll.	584,995,066 Doll.

oder in Prozenten ausgedrückt

	im Staate New-York	in andern Staaten	Ueberhaupt
eingeführt........	70,78	29,27	67,61
ausgeführt.......	63,61	36,39	32,39

Der Gesammttonnengehalt aller Schiffe der Vereinigten Staaten belief sich am Ende des Finanzjahres 1861 auf 5,539,812 Tonnen; davon entfallen auf die Schiffe des Staates New-York 1,740,900 Ton. oder ca. 30 pCt. der Gesammtsumme. Die Tonnenzahl der während 1860 bis 1861 in den Vereinigten Staaten neugebauten Schiffe ist 233,194; der Rauminhalt aller in den verschiedenen Distrikten des Staats New-York neugebauten Schiffe beläuft sich auf 46,356 Ton. oder ca. 20 pCt.

Bombay, 11. **Oktober**. Der Bericht über den auswärtigen Handel Bombays im Jahre 1861—1862 ist soeben durch den Druck veröffentlicht worden. Eingeführt wurden: Waaren zum Werthe von 123,234,229 Rp., Pferde für 320,500 Rp., Kontanten zum Betrage von 95,011,068 Rp., mithin die Gesammteinfuhr 218,565,797 Rp. Ausgeführt beziehungsweise wieder ausgeführt wurden: Opium für 61,465,492 Rp., andere Güter zum Werthe von 134,539,636 Rp., Pferde für 1600 Rp., Kontanten im Belaufe von 16,992,877 Rp. Der Gesammtwerth der Ausfuhr beläuft sich auf 212,999,605 Rp. Eine vergleichende Uebersicht der im auswärtigen Handel Bombays überhaupt umgesetzten Waarenwerthe ergiebt für die letzten fünf Jahre folgende Resultate:

	Einfuhr	Aus- und Wiederausfuhr
1856—57..........	144,846,391 Rp.	125,793,939 Rp.
1857—58..........	163,160,036 »	146,753,099 »
1858—59..........	183,815,410 »	159,508,825 »
1859—60..........	198,749,906 »	155,154,526 »
1860—61..........	186,263,013 »	194,880,399 »
	876,834,756 Rp.	782,091,288 Rp.
Durchschnittlicher Werth eines Jahres:...........	175,362,951 Rp.	156,418,257 Rp.
Werth in 1861—62......	218,565,797 »	212,999,605 »
Mithin Zunahme in 1861—62	43,202,846 Rp.	56,581,348 Rp.

Die Menge der im Jahre 1861—62 in Bombay eingeführten Baumwolle beträgt 289,846,963 Pfd.; der Werth derselben, berechnet zu 165 Rp. per Candy zu 784 Pfd., stellt sich auf 61,101,890 Rp.; im vorausgegangenen Jahre wurden 345,927,971 Pfd. Baumwolle zum Werthe von 47,474,323 Rp. eingeführt. Die in 1860—61 und 1861—62 ausgeführten Quantitäten waren:

	1860—61		1861—62	
	Menge Pfd.	Werth Rp.	Menge Pfd.	Werth Rp.
nach Großbritannien	278,868,126	53,523,208	320,728,628	87,656.045
nach China........	66,144,785	14,438,732	17,842,475	4,099,071
nach anderen Plätzen	10,380,983	1,829,704	4,656,490	88,332
überhaupt..	355,393,894	69,791,644	343,227,593	92,636,448

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 47. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **21. November 1862.**

Preußens Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Produktion im Jahre 1861.

(Nach der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preußischen Staate. Bd. X. Lieferung 2.)

Die seit dem Jahre 1857 eingetretene allgemeine Entwerthung der Bergwerksprodukte ist unter den drückenden Konjunkturen des Jahres 1861, sowie durch die anwachsende Konkurrenz der inländischen Werke noch weiter fortgeschritten. Die Metallpreise fanden nicht die erhoffte Besserung, indem anfangs die Erhöhung des Diskonts in England und Frankreich, dann der Ausbruch des Nordamerikanischen Bürgerkrieges, endlich gegen Jahresschluß der Nordamerikanisch-Englische Konflikt ein noch weiteres, sehr beträchtliches Fallen herbeiführte. Auf dem Hamburger Markte wurden im Durchschnitt der beiden letzten Jahre bezahlt:

	1860			1861		
für den Centner	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Kupfer	36	20	3	33	22	11
Blei	7	23	2	7	1	4
Zink	6	27	11	6	3	11
Zinn	49	2	—	44	13	7

Der Abschlag gegen das Vorjahr betrug bei Kupfer und Zink mithin durchschnittlich 8,2 und 11,8 pCt. Zinn ging durchschnittlich um 9,15 pCt. zurück, obwohl hierbei die mit dem 1. April 1861 erfolgte Aufhebung des Eingangszolls im Zollverein noch günstig zu statten kam. Hinsichtlich der Berliner Marktpreise für Schottisches Roheisen, gröbere Sorten von Stabeisen und Eisenplatten ist zu bemerken, daß Ersteres in Berlin den Glasgower Preisbewegungen folgte, allerdings mit den Modifikationen, die durch die Aenderungen im Stand der Seefrachten, sowie durch die lokalen Geldverhältnisse bedingt wurden. Doch machte das Oberschlesische Roheisen dem Schottischen für Gießereibedarf eine sehr entschiedene Konkurrenz und würde dasselbe bei günstigeren Frachtverhältnissen wohl ganz verdrängt haben. Es eröffnete mit 1⅔ Rthlr., sank bis Anfang März auf 1¼ Rthlr. und schwankte dann bis Mitte September um diesen Stand, worauf es in steigender Tendenz 1⅔ Rthlr. im Oktober wieder erreichte und bis zum Jahresschlusse ziemlich unverändert beibehielt. Der mittlere Jahrespreis stellte sich loco Berlin

mit	1 Rthlr.	17 Sgr.	2 Pf.
gegen den Preis loco Glasgow frei an Bord	— »	24 »	7½ »
höher um......	— Rthlr.	22 Sgr.	6½ Pf.

Stabeisen und Eisenplatten standen mit unbedeutenden Schwankungen je nach den Anforderungen des lokalen Konsums durchschnittlich mit 4 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf. bez. 5 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf. um 3 Sgr. 7 Pf. bez. 12 Sgr. 5 Pf. niedriger als im Jahre 1860.

I. Bergbau.

Die Ergebnisse des Bergbaues haben sich quantitativ beträchtlich vermehrt, allein diese Steigerung hat bei Zink- und Kupfererzen einen Rückgang des Werthbetrages nicht verhindert und bei Stein- und Braunkohlen, sowie bei Eisen- und Bleierzen nur eine unerhebliche Zunahme derselben zu bewirken vermocht.

In einigen Landestheilen hat die Vollendung wichtiger Schienenwege, besonders die Verbindung der Eisenerzreviere von Siegen und Wetzlar mit dem Rhein und der Ruhr, wenn auch erst gegen Ende des Jahres bewerkstelligt, sehr wesentlich zur Belebung des Bergbaues beigetragen. Die noch später erfolgte Aufhebung der sogenannten „drogowe" (Wegezolles), wodurch der Kohlenabsatz aus Schlesien nach dem Königreiche Polen bisher fast prohibirt war, konnte ihren günstigen Einfluß nicht mehr geltend machen.

Bei Steinkohlen hat die Herabsetzung der Frachten eine überraschende Ausdehnung der Absatzgebiete herbeigeführt und, wie es scheint, auch auf den Ertragszustand der Eisenbahnen wesentlich günstig eingewirkt. Besonders hat die Versendung in geschlossenen Zügen von Dortmund nach dem Osten und Norden eine großartige Entwickelung genommen und sich sogar bis nach Berlin erstreckt, ungeachtet der Mangel an Wagen hauptsächlich im Herbst, als große Massen von Lebensmitteln aus den östlichen Provinzen nach den westlichen befördert wurden, vielfach hindernd entgegentrat.

Die Spekulation hat sich von bergbaulichen Unternehmungen immer mehr zurückgezogen. Verglichen mit den Ergebnissen früherer Jahre ist die Zahl der verliehenen Bergwerke zwar durch 564 Verleihungen und Konzessionen unter dem vermindernden Einfluß von 97 Konsolidationen auf 8989 gestiegen, es haben jedoch davon nur 1801 — also nur $\frac{1}{5}$ — in Betrieb gestanden.

Bei dem Kohlen- und Eisenerzbergbau wurden im Vergleich mit dem Vorjahre folgende Hauptergebnisse erhalten:

	Förderung	Haldenwerth im Ganzen	Haldenwerth p. Tonne	Anzahl der Werke	Anzahl der Arbeiter
Steinkohle.					
im Jahre 1861:.....	58,896,261 pr. To.	21,808,326 Rthlr.	11,1 Sgr.	452	68,229
1860:.....	53,283,626 » »	21,298,332 »	12,0 »	465	64,682
1861 mehr	5,612,635 pr. To.	509,994 Rthlr.	— Sgr.	—	3,547
1861 weniger ...	—	— »	0,9 »	13	—
Braunkohle.					
im Jahre 1861:.....	22,137,159 pr. To.	3,038,997 Rthlr.	4,12 Sgr.	431	10,744
1860:.....	21,021,961 » »	2,971,859 »	4,24 »	438	9,938
1861 mehr	1,115,198 pr. To.	67,138 Rthlr.	— Sgr.	—	806
1861 weniger ...	—	— »	0,12 »	7	—
Eisenerze.					
im Jahre 1861:.....	2,875,472 pr. To.	1,727,696 Rthlr.	18,03 Sgr.	1,137	13,440
1860:.....	2,245,754 » »	1,598,191 »	21,35 »	1,420	11,234
1861 mehr	629,718 pr. To.	129,505 Rthlr.	— Sgr.	—	2,206
1861 weniger ...	—	— »	3,32 »	283	—
im Jahre 1857:.....	3,517,205 pr. To.	2,441,302 Rthlr.	20,82 Sgr.	1,615	18,473
1861 weniger	641,733 pr. To.	713,606 Rthlr.	2,79 Sgr.	478	5,033

Bei diesen drei wichtigsten Produkten — Steinkohle, Braunkohle und Eisenerzen — zeigt sich demnach die größte Analogie der Betriebsverhältnisse: eine ansehnliche Zunahme der Fördermengen um beziehungsweise 10,5, 5,3 und 28,0 pCt. gegen eine geringe des Haldenwerths im Ganzen um bez. 2,4, 2,3 und 8,1 pCt.; der durchschnittliche Werth einer Tonne hat sich also vermindert um bez. 7,5, 2,8 und 15,5 pCt. Während die Anzahl der betriebenen Werke um bez. 2,8, 1,6 und 20,2 pCt. eingeschränkt wurde, wurde die Belegschaft derselben um bez. 5,5, 8,1 und 19,6 pCt. verstärkt. Bei dem Kohlenbergbau waren die durch den Eintritt der Krisis herbeigeführten quantitativen Rückschritte in der Produktion durch spätere Fortschritte bereits vor dem Jahre 1861 ausgeglichen. Bei dem Eisenerzbergbau ist jedoch das glänzende Ergebniß des Jahres 1857 auch in dem Jahre 1861 noch nicht erreicht worden, vielmehr steht dasselbe in der Menge noch um 18,25 pCt., im Werthe sogar um 29,2 pCt. dagegen zurück.

Bezüglich der Betheiligung der einzelnen Bezirke an der Produktion ist hervorzuheben, daß an Steinkohle die Oberbergamtsbezirke Dortmund, Breslau (Schlesien), Bonn und Halle beziehungsweise 25$\frac{1}{3}$, 18$\frac{1}{2}$, 15 und $\frac{1}{4}$ Million Tonnen geliefert haben. Dabei ergiebt sich, daß die oben allgemein nachgewiesene Zunahme gegen das Vorjahr um 10,5 pCt. hauptsächlich durch die um 16,1 pCt. angewachsene Produktion des Dortmunder Bezirks herbeigeführt worden

ist, während bei dem Breslauer und dem Bonner Bezirk die Zunahme nur 5,6 bez. 8,1 pCt. betrug. Die Vermehrung des Werthbetrages um 2,4 pCt. ist großentheils dem Bonner Bezirke, wo derselbe um 5,8 pCt. zugenommen hat, zuzurechnen, wogegen in den Bezirken Dortmund und Breslau nur 1,4 bez. 1,7 pCt. Mehrwerth erzielt wurde.

Bei der Braunkohle ist die allgemeine Zunahme hauptsächlich durch die Betriebsentwickelung in der Provinz Brandenburg bewirkt, woselbst die Produktion von 2,788,029 auf 3,343,591 Tonnen und deren Werth von 355,338 auf 429,311 Rthlr., also um 19,9 bez. 20,8 pCt. gegen das Vorjahr gestiegen ist. In geringerem Maaße haben außerdem dazu die Regierungsbezirke Liegnitz, Merseburg und Köln (rechte Rheinseite) beigetragen; während ein Rückschritt in der Förderung im linksrheinischen Theil des Regierungsbezirks Köln, sowie im Regierungsbezirk Magdeburg entgegengewirkt hat.

Bei den Eisenerzen zeigen die Regierungsbezirke Oppeln (Oberschlesien), Koblenz bezüglich des rechtsrheinischen Theils, und Düsseldorf, bezüglich des zum Ober-Bergamtsbezirk Dortmund gehörenden Theils, beträchtliche Zunahmen der Förderung beziehungsweise von 389,445, 265,223 und 201,203 Tonnen im Jahre 1860 auf 720,316, 444,282 und 301,168 Tonnen im Jahre 1861, also um 85, 67,5 und 49,7 pCt., dagegen fand in dem zu Dortmund gehörenden Theile des Regierungsbezirkes Arnsberg eine erhebliche Verminderung von 631,447 auf 541,471 Tonnen, also um 14,2 pCt. statt. Diese Ergebnisse sind bei Düsseldorf aus der fortschreitenden Entwickelung der dortigen Kohleneisensteingruben, bei Koblenz und Arnsberg durch die Eröffnung eines massenhaften Absatzes per Eisenbahn aus dem Siegthal und von Wetzlar nach den Hohöfen des Kohlenreviers zu erklären, bei dem Oberschlesischen Eisenerzbergbau aber dürfte die sehr bedeutende Produktionszunahme bei nur wenig vermehrtem Hohofenbetrieb hauptsächlich dadurch bedingt worden sein, daß im Jahre 1860 noch bedeutende Erzvorräthe aus Vorjahren bestanden haben, nach deren Aufarbeitung die Gruben wieder stärker betrieben werden mußten.

Die unter sich vielfach verbundenen Hauptzweige des sonstigen Bergbaues auf Erze ergaben folgende bemerkenswerthe Resultate.

Jahr.	Zinkerze.			Bleierze.			Kupfererze.		
	Produktion.	Werth		Produktion.	Werth		Produktion.	Werth	
	Ctr.	überhaupt Rthlr.	p. Ctr. Sgr.	Ctr.	überhaupt Rthlr.	p. Ctr. Sgr.	Ctr.	überhaupt Rthlr.	p. Ctr. Sgr.
1861	6,573,637	1,430,749	6,53	946,419	2,354,478	74,6	1,898,092	720,619	11,4
1860	6,071,916	1,559,823	7,68	894,949	2,333,154	78,2	1,666,408	899,730	16,2
1861 mehr	501,721	.	.	51,470	21,324	.	231,684	.	.
1861 weniger	.	129,074	1,15	.	.	3,6	.	179,111	4,8
in Prozenten von 1860.....	8,3 %	8,3 %	15,0 %	5,8 %	0,9 %	4,6 %	13,9 %	19,9 %	29,6 %

Während der Bleierzbergbau einen wenn auch langsamen aber immerhin befriedigenden Fortschritt zeigte, war bei dem nahe verwandten Bergbau auf Zinkerze und Kupfererze in Folge der ungünstigen Metallpreise trotz einer ansehnlichen quantitativen Zunahme eine fast ebenso beträchtliche, beziehungsweise sogar noch stärkere Abnahme im Werth der Produktion zu beklagen. Es ist jedoch zu bemerken, daß bei Kupfererzen die auffallend starke Entwerthung zum großen Theil auch durch die bedeutende Steigerung der Förderung auf den Stadtberger Gruben herbeigeführt ist, deren sehr arme Erze von 1,16 Sgr. Werth pr. Ctr. durch Auslaugen zugute gemacht werden, indem der diese Gruben umfassende, zu dem Oberbergamtsbezirke Bonn gehörende Theil des Regierungsbezirks Arnsberg eine Zunahme von 331,772 auf 642,687 Ctnr. oder um 94 pCt. ergiebt.

Ueber den Steinsalzbergbau ist schließlich noch hervorzuheben, daß dieser jugendliche aber überaus wichtige Betriebszweig auch im Jahre 1861 höchst erfreulich fortgeschritten und auf 884,424 Ctr. Gesammtförderung im Werth von 146,879 Rthlr., also um 186,217 Ctnr. und 33,233 Rthlr. oder um 26,7 bez. 29,2 pCt. über die vorgängige Jahresproduktion von 698,207 Ctnr. und 113,646 Rthlr. gestiegen ist. Setzt man die Jahresförderung von 1861 gleich 100, so ergeben sich für diejenige der fünf vorhergehenden Jahre 1856 bis 1860 die Verhältnißwerthe 1,64, 26,5, 58,2 46,5 und 78,9.

II. Hüttenbetrieb.

Die Fortdauer der ungünstigen Konjunkturen, welche mit Ausnahme von Kriegsbedarf die Preise noch weiter herunterdrückten und viele Werke in eine äußerst nachtheilige Lage brachten, ist bereits oben hervorgehoben. Die Erfolge konnten bei der Werthproduktion nur unbefriedigend ausfallen, aber es gereicht dabei den betheiligten Gewerbtreibenden sehr zur Ehre, daß troz solcher Ungunst der Zeiten in der quantitativen Erzeugung erhebliche Fortschritte gemacht worden sind. Die im Jahre 1858 in Verfolg der vorhergegangenen günstigen Bedingungen entwickelte höchste produktive Thätigkeit des Hüttenbetriebs ist, — nach der Einschränkung der Jahre 1859 und 1860, — in den Rohmetallen: als Roheisen, Zink, Blei, Kupfer, beträchtlich überstiegen und nur in der weiteren Fabrikation noch nicht ganz wieder erreicht worden.

Der Werth sämmtlicher Hüttenprodukte betrug:

im Jahre 1861..... 67,095,518 Rthlr.,

also im Vergleich mit dem der Vorjahre,

nämlich im Jahre 1860 von 64,314,497 Rthlrn., ... 2,781,021 Rthlr. mehr,

» » 1858 » 80,066,194 » .... 12,970,676 » weniger,

Die gesammte Hohofen-Produktion (einschließlich der Rohstahl-Eisenerzeugung) betrug:

im Jahre 1861..........	8,986,777	Ctr.	mit	13,964,922	Rthlr.	Werth,
dagegen » » 1860..........	7,914,814	»	»	12,042,453	»	»
sowie » » 1858..........	8,266,866	»	»	15,543,356	»	»
im Jahre 1861 also gegen 1860 mehr	1,071,963	Ctr.	mehr	1,922,469	Rthlr.	
» 1858 »	719,911	»	weniger	1,578,434	»	

An Schmiedeeisen (einschließlich Schwarzblech und Eisendraht, jedoch ohne Weißblech) wurden zusammen dargestellt:

im Jahre 1861..........	6,908,528	Ctr.	mit	24,444,722	Rthlr.	Werth,
dagegen » » 1860..........	6,495,418	»	»	25,406,741	»	»
und » » 1858..........	7,266,684	»	»	34,248,804	»	»
im Jahre 1861 also gegen 1860 mehr	413,110	Ctr.	weniger	962,019	Rthlr.	»
» 1858 weniger...	358,156	»	»	9,804,082	»	»

Die Produktion von Rohzink stieg troz der ungünstigen Preisverhältnisse von 1,106,930 Ctrn. im Jahre 1860 auf 1,171,445 Ctr. im Jahre 1861, also um 64,515 Ctr. oder 5,8 pCt., dagegen sank der Werth von 6,424,363 auf 6,298,831 Rthlr., also um 125,532 Rthlr. oder 2,0 pCt.

Die Bleiproduktion ist abermals erfreulich fortgeschritten, und hat in 1861 mit 363,554 Ctr. und 2,127,924 Rthlr. die des Vorjahrs mit 312,098 Ctr. und 1,967,688 Rthlr. um 51,456 Ctr. und 160,236 Rthlr. oder bez. 16,5 und 8,1 pCt. überstiegen.

Der Kupferhüttenbetrieb war gleichfalls sehr rege und lieferte 45,468 Ctr. im Werthe von 1,450,395 Rthlr. gegen 39,288 Ctr. und 1,332,424 Rthlr. im Vorjahre, also 6180 Ctr. und 117,971 Rthlr. oder bez. 15,7 und 8,9 pCt. mehr als letzteres.

III. Salinenbetrieb.

Die Gesammtproduktion an Steinsalz betrug:

im Jahre 1861	884,424	Ctnr. einschließlich	47,233	Ctnr. Kali- (Abraum-) Salze,	im Werthe von	119,549	Rthlrn.
» » 1860	698,207	» »	6,543	» » »	» »	113,646	Rthlrn.
im 1861 also mehr ..	186,217	Ctnr. einschließlich	40,690	Ctnr. Kali. (Abraum-) Salze,	im Werthe von	5,903	Rthlrn.

Gegen das Vorjahr hat also eine Zunahme von 26,7 pCt. und insbesondere bei den Kalisalzen um 620 pCt. stattgefunden.

Von obiger Produktion sind 275,209 Ctnr. (gegen 179,916 Ctnr. im Vorjahre) zur Wiederauflösung an die Salinen zu Schönebeck und Stetten abgegeben worden, abzüglich dieses Quantums berechnet sich dann im Vergleich mit dem Vorjahre die für den Debit bestimmte gesammte Salzproduktion des Staates wie folgt:

	Steinsalz Ctnr.	Siedesalz Ctnr.	im Ganzen Ctnr.
im Jahre 1861	609,215	2,269,568	2,878,783
» » 1860	518,291	1,930,465	2,448,756
in 1861 also mehr...	90,924	339,103	430,027

Diese gleichförmige beträchtliche Zunahme — um 17,6 pCt. — ist theils durch vermehrte Verwendung des Staßfurter Steinsalzes zu Fabrikzwecken, sowie zum Einsalzen von Fischen u. s. w., hauptsächlich aber dadurch herbeigeführt, daß die bisher mit Englischem Salz versorgte Provinz Pommern ihren Salzbedarf von den Salinen der Provinz Sachsen erhält.

Nach diesen erläuternden Bemerkungen lassen wir eine tabellarische Uebersicht der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Produktion für den ganzen Staat im Jahre 1861 folgen:

Gattung der Produkte.	Zahl der Werke.	Quantum der Produktion.	Werth der Produktion. Rthlr.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Frauen und Kinder.
I. Bergwerke.					
1) Steinkohlen	452	58,896,261 Ton.	21,808,326	68,229	122,141
2) Braunkohlen	431	22,137,159 „	3,038,997	10,744	20,964
3) Eisenerze	1137	2,875,472 „	1,727,696	13,440	27,767
4) Zinkerze	83	6,573,637 Ctr.	1,430,749	7,501	10,874
5) Bleierze	169	946,419 „	2,354,478	9,635	14,169
6) Kupfererze	135	1,898,092 „	720,619	4,738	7,822
7) Kobalterze	2	19 „	96	1	4
8) Nickelerze	3	233 „	2,166	.	.
9) Arsenikerze	4	39,615 „	7,701	79	118
10) Antimonerze	3	448 „	2,237	30	42
11) Manganerze	16	38,190 „	31,414	239	348
12) Vitriolerze	37	525,035 „	84,724	560	867
13) Alaunerze	5	426,331 „	15,819	101	120
14) Graphit	1	269 „	63	2	1
15) Flußspath	9	71,907 „	9,543	42	106
16) Dachschiefer	203	verschiedene Maaße	120,895	1,183	2,847
Summa I.	2690	83,908,892 Ton. 10,520,175 Ctr. verschiedene Maaße	31,355,523	116,524	208,190
II. Hütten.					
1) Eisen: a. Roheisen in Masseln	161	8,249,863 Ctr.	11,898,966	10,663	25,474
b. Rohstahleisen	8	152,523 „	324,305	98	234
c. Gußwaaren aus Erzen	73	584,391 „	1,741,651	3,637	8,162
d. Gußwaaren aus Roheisen	238	1,760,619 „	6,358,476	7,047	15,021
e. Stabeisen	341	5,733,789 „	18,984,604	19,686	41,948
f. Schwarzblech	49	753,240 „	3,398,982	2,228	5,265
g. Weißblech	6	62,631 „	720,694	345	901
h. Eisendraht	92	421,499 „	2,061,136	2,046	4,621
Stahl: i. Rohstahl	58	379,046 „	1,793,844	817	2,133
k. Gußstahl	12	209,920 „	2,810,200	3,326	7,274
l. raffinirter Stahl	107	85,973 „	771,087	614	1,370
2) Zink: a. Rohzink	45	1,171,445 „	6,298,831	5,750	9,511
b. Zinkweiß	3	34,350 „	238,508	69	130
c. Zinkblech	13	242,283 „	1,657,884	416	818
3) Gold	2	8,087 Pfd.	3,266	5	14
4) Silber	13	38,317,274 „	1,140,720	605	1,369
5) Bleiische Produkte: a. Kaufblei	17	363,554 Ctr.	2,127,924	323	610
b. gewalztes Blei	2	3,442 „	25,852	19	54
c. Kaufglätte	8	48,151 „	267,730	.	.
6) Kupfer: a. Garkupfer	16	45,468 „	1,450,395	1,074	2,097
b. grobe Kupferwaaren	24	30,560 „	1,189,495	400	986
7) Messing	50	34,969 „	1,152,725	926	1,828
8) Smalte	1	141 „	2,730	3	10
9) Nickelfabrikate	3	4,750 „	356,000	26	58
10) Arsenikfabrikate	3	6,089 „	24,110	41	86
11) Antimon	1	200 „	4,000	4	11
12) Alaun	8	60,975 „	206,521	285	865
13) Vitriol: a. Kupfervitriol	3	1,522 „	16,672	170	460
b. Eisenvitriol	9	42,191 „	48,384	99	234
c. gemischter Vitriol	2	1,970 „	9,600	.	.
d. Nickelvitriol	1	192 „	1,826	.	.
14) Schwefel	2	2,207 „	7,725	.	.
15) Selen	1	5 Pfd.	275	.	.
16) Kadmium	1	2 Ctr.	400	.	.
Summa II.	1374	20,487,955 Ctr. 38,330,361 Pfd.	67,095,518	60,724	131,546
III. Salinen.					
1) Steinsalz	3	609,215 Ctr.	119,549	357	633
2) Siedesalz	18	2,269,568 „	1,452,317	1,330	3,989
Summa III.	21	2,878,783 Ctr.	1,571,866	1,687	4,622

ren mit kaufmännischen Richtern und einem rechtsgelehrten Vorsitzenden besetzt sein sollen.

Letztere Art der Besetzung empfieht sich nicht allein da, wo seither eigentliche Handelsgerichte, wie sie der Französische Code de commerce konstituirt, nicht bestanden, sondern auch in den diesem Gesetzbuche bis jetzt unterworfenen Deutschen Ländertheilen. Denn das neue Handelsgesetzbuch ist voll detaillirter rechtlicher Bestimmungen, viel komplizirter, weit weniger auf die Usance achtend als der Code de commerce, und nicht ohne große Schwierigkeiten in der Anwendung.

Gegenüber dieser Auffassung macht sich diejenige für Erhaltung des z. B. in Mainz bestehenden Zustandes der rein kaufmännisch besetzten Handelsgerichte geltend. So äußert sich auch z. B. die Großherzogliche Handelskammer zu Mainz in Beziehung auf das dortige Handelsgericht, während die zum Einführungsgesetz für das Deutsche Handelsgesetzbuch bestellten Referenten der beiden Kammern unserer Stände sich für die Bestellung eines juristischen Mitgliedes bei den Handelsgerichten aussprachen.

Da unsere Stadt, dem Bezirksgerichtssprengel Alzey zugehörend, in Folge der dortigen Verhältnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 640 des Code de commerce) einem nur aus Juristen komponirten Handelsgerichte unterworfen ist, haben wir in Uebereinstimmung mit der oben ausgesprochenen Ansicht, uns bei Großherzoglicher Staatsregierung dahin verwendet, daß ein aus kaufmännischen Richtern mit einem rechtsgelehrten Mitgliede jedoch besetztes Handelsgericht in unserer Stadt bestellt, oder die Stadt Worms dem Handelsgerichtsbezirke Mainz zugetheilt werden möge.

Eine Aeußerung auf die eingebrachte Vorstellung ist bislang nicht erfolgt, und hoffen wir, daß dieser ganze Gegenstand von Großherzoglicher Regierung als ein solcher erkannt werde, dessen baldige Regelung Angesichts des nahen Einführungstermins des neuen Handelsgesetzbuches sich als dringend nothwendig darstellt.

Ueber das Recht der freien gewerblichen Niederlassung, welche unserem Lande trotz der Gewerbefreiheit noch fehlt, haben wir uns in unserem letzten Jahresberichte [1]) ausführlich ausgesprochen, und fügen dem dort Gesagten nur hinzu, daß durch diese freiere Bewegung die Staatskasse keinesfalls etwas verliert, denn der Gewerbtreibende ist überall steuerpflichtig. Eine sichere Erfahrung zeigt auch, daß verstärkte Geschäftskonkurrenz dem größeren Theile der Menschen, den Konsumenten, nur nützt.

Haben bisher nicht, zum Nachtheil der Deutschen Großindustrie, gegenüber dem vorgeschritteneren Auslande, die starken Konzentrationen einzelner gewerblichen Betriebe, wie sie nur die Freizügigkeit schafft, an vielen Orten gefehlt? Reden nicht viele Beispiele, wenn auch nicht hier, so doch in anderen Städten und selbst in unserer Nachbarschaft, von den die Fabriken treffenden Beschränkungen, welche der helfenden auswärtigen Kraft nicht das Wohnrecht für den Ort ertheilen, an welchem sie in großer Zahl Jahr aus Jahr ein unbekümmert ihr reichliches Brod finden würde?

In den Großherzogthümern Baden und Oldenburg, welche jetzt für ihre Staatsangehörigen die gewerbliche Freizügigkeit besitzen, trifft keine jener Befürchtungen der Gegner ein. Wir müssen uns deshalb wiederholt für die Einführung allgemein Deutscher gewerblicher Freizügigkeit aussprechen, und werden in der Einführung der inneren Freizügigkeit im Großherzogthume bloß einen kleinen Schritt zur Erreichung des Endzieles erblicken, weil denn doch die allgemeine Deutsche Freizügigkeit immer nur unter der Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit (Rezizprozität) zugestanden werden kann.

Im Gegensatz zu dem fast allgemein ausgesprochenen Willen, dem sog. Konzessionswesen die engsten Grenzen zu setzen und für den Gewerbebetrieb nur die Einlösung des Gewerbepatents zu fordern, werden öfter Stimmen auf Abschaffung oder Einschränkung des in unserem Lande bloß polizeilich überwachten, sonst ziemlich freien Hausirhandels, laut. Man fordert jene Beschränkung im anscheinenden Interesse des ansässigen gewerbesteuerpflichtigen Kleinhandels, und glaubt damit auch dem Publikum einen Dienst zu erweisen.

Wir können diese Auffassung nicht theilen. Einmal hat der Staat die Mittel in der Hand, den allerdings nur vorwandweise (aus Bettelei) öfter betriebenen Hausirhandel polizeilich zu überwachen, und dann darf durch derartige Einengungen der feststehende Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht alterirt werden.

Auch ist der Hausirhandel ein wirksames Mittel zum Vertrieb mancher geringen, wohlfeilen, sonst nicht leicht abzusetzenden landwirthschaftlichen und gewerblichen Produkte. Er befaßt sich nicht bloß mit dem Ein-, sondern auch mit dem Verkauf von Abfällen der verschiedensten Art, und ist in dieser Beziehung ein wichtiger Förderer der Fabrikation überhaupt.

Auf unseren bei Großherzoglichem Ministerium des Innern schon länger eingereichten Antrag auf Einführung solcher, den Paßkarten ähnlichen Scheine, wodurch die dem Verkehr lästigen Vorschriften über die Ertheilung und Verwendung, resp. das Visum der Gewerbe-Legitimationsscheine, welche die innerhalb des Zollvereins thätigen kaufmännischen Reisenden bedürfen, thunlichst vereinfacht werden sollen, ist uns noch keine höchste Entschließung zugegangen. Großherzogliche Staatsregierung konnte eine solche, wegen des Ausfalls der Zollvereins-Konferenzen im Jahre 1861, nicht ertheilen; doch soll die oberste Zollbehörde des Großherzogthums sich günstig für unseren Reformvorschlag ausgesprochen haben.

Auch diese Frage wird der zu wünschenden lebhafteren Thätigkeit der Zollvereins-Vertretungen vorerst überlassen bleiben müssen.

Da auch der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages sich nachträglich mit dieser Angelegenheit beschäftigte, hielten wir es für geeignet, ihm Kenntniß von unserer Eingabe an Großherzogliche Staatsregierung zu geben, und können bei einer allseitigeren Thätigkeit für die Einführung dieser, keine öffentlichen Einnahmen schmälernden Verkehrserleichterung nur ein günstiges Resultat voraussehen.

Dem Mobiliar-Brandversicherungswesen war unsere fortdauernde Thätigkeit zugewendet, sowie auch in den Ständekammern des Landes eingehende Verhandlungen desfalls stattgefunden haben, aus denen allerdings hervorging, daß das große Publikum für seine Versicherungen von gewöhnlichen Mobiliarwerthen mit den bestehenden Zuständen vollkommen zufrieden ist.

Die bedenklichen Schwierigkeiten in der Versicherung von großen Mobiliarwerthen der Fabriken sind aber fortwährend dieselben geblieben. Der seitherige Landtags-Abgeordnete der Stadt Worms, Herr Bezirksgerichtsrath Dr. Valckenberg zu Mainz, hat den wesentlich dahin zielenden Antrag gestellt,

> „daß die Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbtreibenden des Großherzogthums, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, direkte Versicherungen von Waarenlagern, Vorräthen anderer Art und die im Innern von Gebäuden befindlichen Fabrik- und sonstigen Gewerbs-Einrichtungen, welche mit künstlichen mechanischen Werken, insbesondere auch mit Dampfmaschinen betrieben werden, bei ausländischen, namentlich auch außerdeutschen, im Großherzogthum nicht zugelassenen Gesellschaften vornehmen dürfen, wenn der zu versichernde Werth mindestens 40,000 Fl. beträgt, selbstverständlich jedoch unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolmaßregeln."

Die zweite Kammer der Stände hat diesem Antrag ihre Zustimmung nicht ertheilt, wogegen die erste Kammer demselben beitrat, aber mit der Modifikation, daß die fixirte Werthsumme von 40,000 auf 70,000 Fl. zu erhöhen sei, ein Beschluß, welcher bei der fortdauernden Divergenz der zweiten Kammer erfolglos bleiben mußte.

Gewisse Fabrikationszweige, wie besonders die Glanzlederfabriken, bezeichnen jedoch auch jenen noch nicht einmal angenommenen Antrag für ihre bedrohten Interessen als nicht zureichend.

Denn die nicht allgemein im Großherzogthum zugelassenen Versiche-

---

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1861 II. S. 274.

rungs-Gesellschaften würden sich kaum erbötig finden lassen, nur Fabrikversicherungen zu übernehmen, ohne zugleich die Möglichkeit der Vortheile anderer gewöhnlicher Versicherungen mit zu erlangen.

Da nun in den Kammerverhandlungen die Erklärung abgegeben worden ist, daß in Deutschland kaum eine einzige Feuerversicherungsgesellschaft bestehe, die nicht mit Erlaubniß der Regierung im Großherzogthum Geschäfte mache, so haben wir im Interesse der großen Industrie vor Allem zu wünschen, daß ihr nach dem Beschlusse der ersten Kammer der Stände die ausnahmsweise zustehende Erleichterung der Versicherung bei außerdeutschen Gesellschaften auf dem Verordnungswege in Bälde eingeräumt werde.

Die allgemeine und unbedingte Freigebung des Versicherungsgeschäftes für alle Mobiliarwerthe auch an außerdeutsche Gesellschaften können wir, nach den in neuerer Zeit bei einer Reihe außerdeutscher Gesellschaften gemachten Erfahrungen nur unter der Bedingung empfehlen, daß sie zulängliche, im Inlande greifbare Garantien für ihre Solidität bieten, damit das große Publikum, welches nicht in der Lage ist, alle hierfür erforderlichen Erkundigungen im Auslande anstellen zu können, vor sonst leicht erwachsendem Schaden bewahrt werde.

Die Nothwendigkeit der Versicherung der in den Güterschoppen der Eisenbahnen und Dampfboote befindlichen Waaren-Kollis tritt bei dem immer größer werdenden Gütertransport zu Wasser und zu Land in entschiedener Weise an den ganzen Handelsstand heran, und es entsteht für ihn, da sich die Transportversicherungen nur auf die eigentliche Reise zu erstrecken pflegen, die Frage: In welcher Weise sind die zum Transport aufgegebenen Güter bei einem ausbrechenden Brande gesichert, wenn ein solcher in den fraglichen Räumen entsteht, ehe die Güter den Bahnwagen oder Dampfboten übergeben sind, oder nachdem sie zwar die Reise zurückgelegt haben, sich aber noch in den Räumen der Transportgesellschaft befinden, immer vorausgesetzt, daß das Collo, wie gewöhnlich, an die Gesellschaft bereits expeditionsweise abgegeben war?

Wir legten diese Frage der Direktion der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz mit dem Antrage vor, daß die Verwaltung dieser bedeutenden Bahngesellschaft auf eigene Rechnung eine ständige Brandversicherung für alle ihr übergebenen Güter, so lange solche in ihren resp. Lagerräumen sich befänden, bewirken möge.

Wie wir die beste Form für diese Art der Versicherung in der Annahme der sog. laufenden Police [1]) finden mußten, welche für eine gewisse, dem Durchschnittsverkehre auf dem betreffenden Lagerraume entsprechende Summe Sicherung giebt, halten wir die allgemeine Annahme dieser Einrichtungen Seitens aller Transport-Anstalten, sowohl in deren eigenem Interesse als in demjenigen des Publikums, geboten.

Mit großer Befriedigung vernahmen wir deshalb auch, daß die hier in Frage stehende Versicherung von Gütern in den Lagerhäusern der obengenannten Bahnverwaltung theilweise schon längere Zeit besteht. Wir wünschen nur, daß die Verwaltung diese leichte und billige Art der Güterversicherung gegen Feuersschaden auf alle ihre bedeutenderen Stationen, also auch auf Worms, ausdehne, und daß auch die Dampfboot-Rhedereien für ihre größeren Stationen bald diesem Beispiele folgen. Ohne Zweifel würde dieses Verfahren in Deutschland immer weitere Nachahmung zum Heile des ganzen Güterverkehrs finden.

Nachdem im Jahre 1860 im Großherzogthum eine Preisermäßigung für die Salzabgabe an Glasfabriken eingetreten war und dasselbe Bedürfniß bei unserer Seifenfabrikation um so lebhafter hervortrat, als z. B. in Preußen verordnungsmäßig seit dem 18. Juli 1860 Salz zu bestimmten niederen Preisen „zur Anfertigung aller zu wirthschaftlichen und technischen Zwecken dienenden Fabrikate“ abgegeben wird und seit dem 20. Januar 1861 für Preußen sogar überall da eine Ermäßigung des Salzpreises eintritt, wo „das Bedürfniß“ dafür anerkannt ist, — wandten wir uns an Großherzogliches Ministerium des Innern um eine Preisermäßigung des Salzes „zum Fabrikgebrauch überhaupt.“

Die Ständekammern haben denn auch jetzt, auf eine Vorlage Großherzoglichen Finanzministeriums hin, beschlossen, und ist es bereits als Gesetz publizirt, daß Salz „an solche Gewerbszweige, für welche ein begünstigter Salzbezug zur Erhaltung der Konkurrenz mit dem Auslande Bedürfniß ist, an die Gewerbtreibenden um 2 Fl. pro Centner in Säcken von 2 Centner, und bei Abgaben in geringeren Quantitäten mit einem den Mehrbetrag des Kostenaufwandes deckenden Preiszuschlag verabfolgt werde,“ sowie daß Salz „für Gewerbe, zu deren Erhaltung oder Begründung im Inlande auch die angegebene Ermäßigung nicht ausreicht, zu noch geringerem Preise abgegeben werde und der unmittelbare Salzbezug abgabefrei, oder gegen eine den Umständen nach zu bestimmende Regie-Abgabe“ gestattet wäre.

In Bezug auf die Wasserstraßen lassen wir nicht unerwähnt, daß im Frühjahr 1861 eine von sämmtlichen Regierungen der Rheinuferstaaten ernannte technische Strombefahrungs-Kommission den Fluß zur genauesten Untersuchung des Fahrwassers, der Bauten dazu, nebst Berichterstattung darüber, von Basel bis Arnheim, und den Leck herab bis Rotterdam, befuhr, und hoffen von dieser Seitens der Regierungen unserer herrlichen und unschätzbaren Wasserstraße zugewendeten besonderen Aufmerksamkeit die günstigsten Erfolge.

Der bereits bekannt gegebenen Herabsetzung der Rheinzölle haben wir als seitdem eingetretene Verkehrserleichterung, die ebenso nothwendig wie erfreulich war, die Vereinbarung hinzuzufügen, wonach die Rheinschiffer jetzt den Zoll im Voraus für die ganze Strecke auf einmal entrichten können, und die mit dem 1. Januar 1862 eingetretene Aufhebung der Brücken-Durchlaß-Gebühren.

Die möglichste Abkürzung des Aufenthaltes bei den Zollabfertigungen, die zollamtliche Beförderung der Schiffe zur Nachtzeit, die Aufhebung des häufigen Wechsels der Begleitungsbeamten sind Verbesserungen, die an allen Hafenplätzen eingeführt sein sollten.

Wir hatten Gelegenheit, uns in einem höheren Orts auf Verlangen abgegebenen Gutachten über die in Anregung gekommene Frage der Aufhebung des bei uns geltenden Zwangs-Steuermannssystems zu äußern. Die Rücksicht auf die überall zu befürwortende Gewerbefreiheit und die möglichste Befreiung des Rheins von allen seinen Verkehr hemmenden Fesseln veranlaßten, daß wir uns darin für die Aufhebung des Steuermannszwangs aussprachen und das Preußische System der Lokal-Steuerleute (sog. Lootsen) ohne Zwang und mit Ausstellung von Baaken zur Bezeichnung des jeweiligen Fahrwassers empfahlen.

In unserem letzten Jahresberichte gedachten wir der „eigenthümlichen, kaum durch einen Rechtsanspruch zu begründenden“, bei dem Holländischen Grenzzollamte Lobith erhobenen Grenzspesen und Wächter- oder Lichterlöhne, und wünschten genauere Aufklärung über den Rechtsgrund dieser Abgaben.

Der Ober-Inspektor der Rheinschifffahrt, Herr Geheimer Regierungsrath Bitter in Mannheim, nahm daraus Veranlassung, besonderen Bericht bei den Inspektoren des 3ten und 4ten Rheinbezirks einzuholen, und hatte die Gefälligkeit, uns solche abschriftlich mitzutheilen. Die dadurch uns gewordene Kenntnißnahme des rechtlichen Verhältnisses hatte unsere unablässigen Bestrebungen zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses wesentlich gefördert, denn es wurde dadurch festgestellt, daß die am Grenzzollamte Lobith wirklich und rechtlich erhobenen sehr geringen Grenzspesen [1]) nur von den die steueramtliche Revision passirenden Schiffen erhoben werden, welche diese Revision außerhalb der Dienststunden, zumal des Nachts, fordern.

Die unter dem Namen von Wächter- und Lichterlöhnen bei dem nämlichen Grenzzollamte erhobenen Abgaben beschränken sich ebenfalls in Wirk-

[1]) Besonders angewandt an großen Speditions- und auf den Seeplätzen.

[1]) Bei ganzen Schiffsladungen, einschließlich der Plombirungskosten, selten mehr als 2—3 Fl. betragend.

lichkeit auf sehr mäßige Gebühren und kommen nur in Anwendung als Deckung der Kosten der zollamtlichen Begleitung bei nicht plombirungsfähigen oder verdächtigen Schiffen.

Es blieb sonach kein Zweifel, und weitere eingehende Privat-Erkundigungen bestätigten es, daß die von den Wassertransport-Gesellschaften unter den obigen Namen von dem mit den vorliegenden rechtlichen Verhältnissen häufig unbekannten Handelsstande erhobenen Abgaben den wirklich fälligen oder bezahlten Gebührenbetrag bedeutend überstiegen. Bei den willkürlichsten Ansätzen, welche vom Publikum seither immer als öffentliche Belastungsarten angesehen wurden, stellten sich nun die für jene Abgaben figurirenden Rechnungsansätze als einfache Frachtzuschläge als oft nicht zu begründende Ueberschüsse zu Gunsten der Transportgesellschaften dar. Wir haben die Befriedigung aus den Frachttarifen der verschiedenen Wassertransport-Gesellschaften nunmehr zu ersehen, daß sämmtliche Holländische Grenz-, Hafen- und Douanekosten, welche bisher extra berechnet wurden, in den Frachtsätzen einbegriffen sind. Für die Wächter- und Lichterlöhne wäre ein gleiches Verfahren empfehlenswerth.

Neben mehrfachen Verbesserungen im Betriebe der einzelnen Eisenbahnen haben wir immer noch, wie im vorigen Jahre, den Mangel eines allgemein Deutschen Eisenbahngesetzes lebhaft zu beklagen.

So lange allgemein geltende Bestimmungen fehlen, werden z. B. die durch die Verbindungen zwischen den einzelnen Bahnen entstehenden Schadensersatz-Ansprüche nur auf die schwierigste Weise zur Befriedigung gelangen können.

Die differentielle Behandlung der Eisenbahnfrachttarife im durchgehenden und im Binnenverkehr wird bei der Verschiedenheit der den größeren Bahnlinien obliegenden Haupt- und Nebenzwecke noch länger Gegenstand der Klage bleiben, und dürfte das beste Heilmittel gegen die vorgebrachten verschiedenartigen Beschwerden vor Allem in der freiesten Zulassung möglichst vieler Konkurrenzbahnen zu suchen sein.

Einer ferneren Zukunft wäre die Befriedigung des Bedürfnisses nach einer allenthalben gleichartigen Klassifizirung der Waaren zu überweisen.

Besondere Erwähnung verdient die durch Vereinbarung unter den Zollvereins-Regierungen im Jahre 1861 angeordnete Erleichterung, wonach zum Transport ausländischer, im Ansageverfahren eingehender Eisenbahngüter, welche keinen ganzen Wagen oder eine ganze Wagenabtheilung füllen, verschließ- und abhebbare Wagenkasten oder Körbe angewendet werden können.

Die ambulanten Posten wurden im Laufe des Jahres (1. Oktober 1861) auch auf der linksrheinischen Linie der Hessischen Ludwigsbahn eingeführt.

Die bei steigendem Handels- und Privatverkehr sich mehrenden Ansprüche an die Postverwaltung, in deren unzweifelhaftem Interesse es liegt, möglichst den Wünschen des Publikums nachzukommen, um bei immer größeren Dimensionen des Bedarfs stets bedeutendere Einnahmen zu machen, haben die Einrichtungen von Zeit zu Zeit erscheinender Post-Kurslisten nothwendig gemacht. Deren größeste Vollständigkeit in Angabe des Laufes und dem Ineinandergreifen der Briefkurse, der Veränderung der Routen und Tarife, sowie die jedesmalige zeitige Publikation dieser Liste bedingen jedoch ihren Werth.

Die in 1861 stattgehabte Einrichtung der sog. Landbotenpost in unserem Großherzogthum an Stelle des Bezirksbotenwesens fördert in der Folge gewiß diese Art des Verkehrs und bleibt eine dankenswerthe Neuerung, wenn auch bezüglich der Organisation dieses Dienstes und der Eintheilung der einzelnen Landbotenbezirke, z. B. auch in unserer Umgebung, manche Aenderung zu wünschen wäre.

Die in mehreren Staaten bereits beschlossene Abschaffung des Ortsbrief-Bestellgeldes wird gewiß den Briefverkehr nur steigern und den durch jene Aufhebung entstehenden Einnahme-Ausfall durch verstärktere Postfrequenz hinlänglich decken. Die Befürchtung, daß mit dem Wegfall des Briefgeldes auch die Sicherheit der Besorgung sich mindern würde, vermögen wir bei den heutigen postalischen Einrichtungen nicht zu theilen und wünschen jene Reform.

Mit der bessern Organisation des Landboten-Postwesens und passenderen Eintheilung seiner Bezirke wird sich aber dieser heutzutage nicht unbeträchtliche Theil des Postdienstes wesentlich heben, und bei verstärkter Frequenz es wohl auch möglich sein, die Gleichstellung der Taxen des Briefbestellgeldes für Stadt und Land herbeizuführen.

Die Aenderung der bis zum 1. September im Thurn- und Taxisschen Postbezirke noch geltenden Brieftarife von 4 und 7 Kreuzern, resp. deren Verschmelzung mit den allgemeinen Sätzen von 3 und 6 Kreuzern, sowie die Einführung der Briefkouverts sind als erfreuliche in 1861 stattgehabte Verbesserungen zu bezeichnen.

Im Allgemeinen entwickelt die Großherzogliche Postverwaltung eine rege Thätigkeit und frische Theilnahme an den neu entstandenen Bedürfnissen.

Die uns durch besondere amtliche Anweisung zukommenden Erlasse und Ausschreiben der General-Postdirektion legen für die Umsicht dieser Verwaltung Zeugniß ab.

Unter den vielen in Bezug auf die Ausdehnung unserer Handelsbeziehungen nach außen kundgegebenen Wünschen sind besonders diejenigen beachtenswerth, welche darauf gerichtet sind, deutschem Handel und Industrie neue Absatzwege zu eröffnen und neue Märkte zu schaffen.

Die von der Preußischen Regierung, unter Aufforderung zur Theilnahme der übrigen Zollvereinsstaaten, unternommene und jetzt glücklich beendete Expedition nach dem östlichen Asien machte auch uns mit den neu eröffneten Handelsbeziehungen zu China und Japan, durch die besondere Fürsorge Großherzoglichen Ministeriums des Innern, bekannt, und kann jede Pflege solcher Unternehmungen unserem Handel nur neue Anregung geben.

Eine kräftige und angesehene konsularische Vertretung im Auslande ist ebenso ein Bedürfniß unseres Verkehrs, wie die Gründung einer Flotte, die Schaffung einer Deutschen Flagge. Ohne diese Stützen wird unser Handel und deren nationalen Vertreter im Auslande immer mehr geduldet, als wirklich geschützt sein.

Daß Großherzogliche Staatsregierung immer mit Interesse die Forderung nach konsularischer Vertretung prüft, sprechen wir hier mit Freuden aus, und erkennen es mit Dank an, daß den Großherzoglichen Handelskammern stets Gelegenheit gegeben wird, sich über Errichtung und Besetzung von Konsulatsstellen zeitig auszusprechen.

Die Herstellung einer Deutschen Münzeinheit ist der Wunsch und das Streben sehr Vieler.

Der erste Deutsche Handelstag beschloß, die durch den Wiener Münzvertrag gegebene Grundlage des Deutschen Münzwesens, d. h. die Ausprägung von Thalerstücken, $\frac{2}{3}$ Thalern = einem Oesterreichischen neuen Gulden ꝛc., als Hauptmünze festzuhalten, das Dezimalsystem dabei möglichst konsequent durchzuführen, die vorhandenen Münzarten in Deutschland thunlichst viel bei dem neuen System zu beachten, und als allgemeine Rechnungs-Einheit die Mark à 10 Groschen, und diese à 10 Pfennige, hinzustellen.

Einstweilen ist die Erreichung der Münzeinheit abhängig von dem gemeinsamen einträchtigen Handeln der Deutschen Regierungen, unterstützt von der Einsicht der Süddeutschen Bevölkerung, welche bereit sein muß, ihr Gulden-System aus allgemeinen und patriotischen Gründen zu opfern.

Eine Uebereinstimmung unter den in Deutschland konzessionirten Privat-Zettelbanken behufs wechselseitiger Annahme, resp. Einlösung der von ihnen oft über ihr Deckungsvermögen hinaus ausgegebenen Noten ist so lange nur durch Privat-Uebereinkunft zu erreichen, als in den einzelnen Staaten noch Banknoten-Cirkulationsverbote bestehen, oder einzelne Banken, wie z. B. die Preußische, privilegirte Stellungen einnehmen. Der nächste Weg zur Erreichung dieser wohlthätigen Einlösungskassen ist noch zu finden

und hängt mit der zu erwartenden allgemeinen Deutschen Bankgesetzgebung zusammen.

Sollen die Privatbanken, wo sie aus wirklichem Bedürfniß hervorgegangen sind, einen nur in diesem Falle möglichen Nutzen verbreiten, so müssen sie im eigenen Interesse und in demjenigen des direkten Verkehrs möglichst viel Filialbanken errichten, und sowohl nie über die Höhe des Stammkapitals Noten emittiren, als auch stets einen Baarfonds von mindestens einem Drittel des Betrags der Notencirkulation halten.

Ueber den Werth der zur Hebung des Gewerbfleißes und der Fabrikation, wie zur Bekanntgebung der dadurch gewonnenen Produkte abgehaltenen Landes- und Weltausstellungen haben sich in neuerer Zeit verschiedene Ansichten gebildet.

Auch im Prinzip der Preisvertheilungen (Medaillen) geht man immer mehr von der Ansicht aus, dieselben spärlicher zu vertheilen, um sie werthvoller für den Ausgezeichneten zu machen, sie jedoch nicht blos für die Güte und Neuheit des Fabrikats, sondern auch mit Rücksicht auf die Größe, Ausdehnung und Betriebsamkeit des Geschäfts zuzuerkennen.

Diese letztern Ansichten theilten wir vor der im Herbste 1861 in Darmstadt eröffneten Landes-Gewerbeausstellung dem Großherzoglichen Präsidenten des Gewerbvereins mit.

Außer den Gewerbserzeugnissen umschloß diese Ausstellung auch die von den Gewerben zu verarbeitenden Rohstoffe, und bot in vielen Stücken überraschende Ergebnisse unserer Hessischen Industrie und Fabrikation, welche vielfach über die davon gehegten bescheideneren Erwartungen hinausgingen.

In unserer Stadt und Umgegend erhielten 13 Firmen Preise, und zwar sechs die große Bronce-Medaille und sieben die kleine broncene Medaille.

Mit Rücksicht auf die im Mai 1862 in London eröffnete Weltausstellung kamen wir zeitig bei Großherzoglichem Ministerium des Innern ein, geneigtest veranlassen zu wollen, daß die Zollvereinsstaaten in gemeinsamer geschlossener Form in London aufträten, und die Ausstellungsgegenstände dieser Staatengruppe dem Auslande klassen-, nicht aber länderweise vorgeführt würden. Leider wurden diese allgemein gehegten Wünsche durch den Widerstand einzelner Zollvereinsregierungen nicht vollständig erreicht.

Durch bedeutendere Zulagen aus der Staatskasse für die Fracht und Aufstellung der eingeschickten Ausstellungsgegenstände, sowie durch Entsendung zweier besonderer Kommissaire nach London, und dadurch, daß einer dieser Herren, Herr Kommerzienrath Fink, vorher in persönliches Benehmen mit den einschlägigen Behörden und den einzelnen Ausstellern trat, wurde jedoch für die Interessen unseres Landes das Mögliche erreicht.

Von den Ausstellern unserer Stadt und Umgegend wurden in London sechs Firmen Medaillen und fünf Ausstellern ehrenvolle Erwähnungen zuerkannt, sowie überhaupt die Ausstellung des Großherzogthums eine sehr ehrenvolle Stellung daselbst einnahm.

Die strenge Heilighaltung der Sonn- und Festtage, resp. das durch unser Polizeistrafgesetzbuch aufgestellte Verbot, vor beendetem Nachmittagsgottesdienste die Kaufläden zu öffnen, und die damit gerade für unsere, auf ein lebhaftes Detailgeschäft mit der stark bevölkerten und reichen Umgegend hingewiesene Stadt, welche außerdem so nahe an Baden und Rheinbayern grenzt, wo viel freiere Bestimmungen in dieser Beziehung gelten[1]), erwachsenden Nachtheile veranlaßten uns, bei Großherzoglichem Ministerium des Innern um gesetzliche Abänderung des Artikels 227 alinea 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuchs zu bitten, damit es künftig erlaubt sei, daß an allen Sonn- und den zweiten Feiertagen, nach beendigtem Hauptgottesdienste am Vormittag, für die ganze weitere Tageszeit ungehindert offene Läden gehalten und verkauft werden dürfe.

Auch theilten wir Großherzoglichem Ministerium des Innern Abschrift einer dahin lautenden Eingabe des hiesigen Lokalgewerbvereins an den Großherzoglichen Präsidenten des Gewerbvereins in Darmstadt, und diejenige einer eben dahin gehenden Zuschrift vieler hiesigen Kauf- und Geschäftsleute an uns befürwortend mit, und hoffen einer hierauf gerichteten Gesetzesvorlage an die Stände des Großherzogthums entgegen sehen zu dürfen.

Wie sich die Solidarität der kommerziellen und Verkehrsinteressen unter allen Betheiligten immer klarer herausgestellt hat, und sich, neben Anderem, besonders in der Bildung des Deutschen Handelstages kund gab, so hob sich auch der Verkehr unter den einzelnen Handelskammern, und das Bedürfniß nach vermehrten Instituten dieser Art.

In letzterer Beziehung begrüßen wir mit Freuden die neuerlich erfolgte Errichtung von Großherzoglichen Handelskammern in Darmstadt und Bingen; in ersterer die hervorgetretene Gleichartigkeit der Interessen und deren gegenseitige Theilnahme wie Beachtung.

Andererseits konstatiren wir mit Vergnügen unsere angeknüpfte häufigere Verbindung mit dem Gewerbverein des Landes.

Immer eindringlicher macht sich die Erfahrung geltend, daß der Kaufmann und Industrielle von heute vor Allem eine tiefer gehende allgemein wissenschaftliche Bildung zur Erfüllung seiner immer umfassenderen Berufspflichten bedarf.

Die bloße Kenntniß der Buchhaltung, der Waarenkunde, oberflächliche Sprachenkenntniß 2c. genügen nicht mehr. Nicht bloß eine Verbindung dieses Wissens, sondern ein in guter Schule geübter logischer Verstand, sichere Wahrnehmung, freie Auffassung sind jetzt die Erfordernisse eines wirklichen Kaufmannes, welcher zugleich im öffentlichen Leben mit seinen Berufsgenossen wieder sehr bestimmte Pflichten zur umsichtigen Wahrung und Förderung seiner Interessen zu erfüllen hat.

Diese Erkenntniß führte zu den verdienstvollen sogenannten Real-Gymnasien und zu den heutigen, freier angelegten Handelsschulen, welche letztere jedoch nur selten tüchtige Gymnasien ersetzen werden.

Um diese Anfänge wahrhaft fruchtbar zu machen, muß aber das Begonnene im weiteren praktischen Leben fortgeführt werden.

Dahin gehören kaufmännische Lesevereine und gegenseitig abgehaltene Vorträge, welche vorzüglich auf die Kenntnißnahme und Prüfung der neuen volkswirthschaftlichen, kommerziellen und handelspolitischen Ideen wie Erfahrungen gerichtet sind, und sich mit den vorgenommenen Erweiterungen auswärtiger Handelsbeziehungen, dem Import und Export, den neuen Handelsverträgen, den statistischen Mittheilungen der Einzelländer 2c. beschäftigen.

Vielfach ist diesem Bedürfnisse schon abgeholfen, und wird die kaufmännische Thätigkeit einer Stadt um so intensiver wirken, je ernster der Beruf von allen seinen Trägern aufgefaßt ist. Rühmenswerthe Beispiele dafür sind in manchen kommerziellen Kreisen zu finden.

Den neuerdings erschienenen werthvollen Mittheilungen der Großherzoglich Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik entnehmen wir Folgendes:

Der Flächeninhalt des Großherzogthums beträgt nach dem Stande der Katasterarbeiten für 1861 152,301 geographische Quadratmeilen.

Die Zollabrechnungs-Bevölkerung des Landes hat sich vom 3. Dezember 1858 bis dahin 1861, um 11,237 Köpfe oder um 1,26 Prozent vermehrt.

Es berechnet sich bei der vorhandenen Gesammtbevölkerung von 856,907 Köpfen sonach durchschnittlich 5626 Einwohner auf eine Quadratmeile.

[1]) In Baden sind alle Läden an Sonn- und Festtagen von Vormittags 11 Uhr an geöffnet. Das seit dem 1. Juli 1862 in Bayern geltende Polizeistrafgesetzbuch gestattet die Oeffnung aller Kaufläden nach beendigtem Hauptgottesdienste am Vormittag, und läßt sogar dem allenfalls weiter gehenden Usus einzelner Städte seine bisherige Geltung, mit Ausnahme der jetzt allgemein strenger zu haltenden vier hohen christlichen Festtage.

Auf die städtischen Wohnplätze kommen 273,733 Köpfe oder 32 Prozent, und 583,075 Köpfe oder 68 Prozent auf die Wohnplätze des flachen Landes.

In der Provinz Rheinhessen, als dem bevölkertsten Theile des Landes und des Zollvereinsgebietes, leben auf der Quadratmeile 9400 Menschen.

In den Kreisen Worms und Alzey zusammen 87,376 Personen, darunter 36,272 im Kreise Alzey und 51,103 im Kreise Worms.

Seit der letzten Volkszählung (1858) zeigt sich die Bevölkerungszunahme der Stadt Worms mit 6,26 Prozent und zählt dieselbe in 1071 Wohngebäuden 2414 Haushaltungen mit 11,308 Personen an faktischer Bevölkerung.

Mittheilungen.

Elbing, 16. Oktober. Die andauernd flaue Stimmung und der schwache Umsatz in unseren Exportplätzen ließ auch hier das Getreidegeschäft, namentlich in Weizen, im Laufe des vergangenen Monats sehr darnieder liegen. Die beginnenden Feldarbeiten für die Wintersaat erlaubten nur den in der Nähe wohnhaften Besitzern, kleine Zufuhren zur Stadt zu senden; letztere gingen zum größeren Theil in Konsumtionshände über. Die am Markte bewilligten Preise betrugen für Weizen 80—90 Sgr., Roggen 52 bis 54 Sgr., Erbsen 50 — 56 Sgr. Die Benutzung des Oberländischen Kanals war im vergangenen Monat nicht sehr belangreich, es passirten denselben ungefähr 1700 Schffl. Weizen, 5500 Schffl. Roggen, 350 Schffl. Erbsen. Dagegen war der eigentliche Geldverkehr ein recht lebhafter und steigerte sich namentlich vor Beginn der Leipziger Messe.

Stockholm, im September. Schweden ist dasjenige Land Europas, dessen Bevölkerung verhältnißmäßig am langsamsten sich vermehrt; im Jahre 1861 hat die Zunahme nur 57,611 Seelen betragen. Nach den neuerdings stattgehabten statistischen Erhebungen zählt Schweden gegenwärtig 3,917,338 Einwohner, von denen 449,391 in den Städten leben.

Konstantinopel, im September. Nachdem eine Englische Gesellschaft kürzlich zwischen Bagdad und Bassora eine Dampfschiffverbindung hergestellt hat, ist eine andere Gesellschaft in England zusammengetreten, um eine regelmäßige Dampfschifffahrt von Bassora nach Bombay einzurichten. Die letztgenannte Linie sollte am 1. September d. J. eröffnet werden.

New-York, im September. Während des mit dem 30. Juni 1861 abgelaufenen Finanzjahres belief sich der Werth der in die Vereinigten Staaten aus dem Auslande eingeführten Waaren auf 335,650,153 Dollars. Zur Einfuhr gelangten

auf Amerikanischen Schiffen Waaren zum Werth von	201,544,055 Doll.
auf fremden „ „ „ „	134,106,098 „
zusammen Waaren zum Werth von	335,650,153 Doll.
Der Gesammtausfuhrwerth des Jahres belief sich auf	249,344,913 Doll.
Es wurden mithin um	86,305,240 Doll.

Waaren mehr ein- als ausgeführt.

Die Betheiligung New-Yorks an dem auswärtigen Handel stellt sich in dem angegebenen Zeitraume rücksichtlich der Importen auf 70,78 pCt., rücksichtlich der Exporten auf 63,61 pCt. heraus. Es wurden nämlich:

	im Staate New-York	in andern Staaten	Ueberhaupt
eingeführt....	239,402,726 Doll.	98,247,427 Doll.	335,650,153 Doll.
ausgeführt...	158,606,518 „	90,738,395 „	249,344,913 „
	396,009,244 Doll.	188,985,822 Doll.	584,995,066 Doll.

oder in Prozenten ausgedrückt

	im Staate New-York	in andern Staaten	Ueberhaupt
eingeführt........	70,78	29,27	67,61
ausgeführt.......	63,61	36,39	32,39

Der Gesammttonnengehalt aller Schiffe der Vereinigten Staaten belief sich am Ende des Finanzjahres 1861 auf 5,539,812 Tonnen; davon entfallen auf die Schiffe des Staates New-York 1,740,900 Ton. oder ca. 30 pCt. der Gesammtsumme. Die Tonnenzahl der während 1860 bis 1861 in den Vereinigten Staaten neugebauten Schiffe ist 233,194; der Rauminhalt aller in den verschiedenen Distrikten des Staats New-York neugebauten Schiffe beläuft sich auf 46,356 Ton. oder ca. 20 pCt.

Bombay, 11. Oktober. Der Bericht über den auswärtigen Handel Bombays im Jahre 1861—1862 ist soeben durch den Druck veröffentlicht worden. Eingeführt wurden: Waaren zum Werthe von 123,234,229 Rp., Pferde für 320,500 Rp., Kontanten zum Betrage von 95,011,068 Rp., mithin die Gesammteinfuhr 218,565,797 Rp. Ausgeführt beziehungsweise wieder ausgeführt wurden: Opium für 61,465,492 Rp., andere Güter zum Werthe von 134,539,636 Rp., Pferde für 1600 Rp., Kontanten im Belaufe von 16,992,877 Rp. Der Gesammtwerth der Ausfuhr beläuft sich auf 212,999,605 Rp. Eine vergleichende Uebersicht der im auswärtigen Handel Bombays überhaupt umgesetzten Waarenwerthe ergiebt für die letzten fünf Jahre folgende Resultate:

	Einfuhr	Aus- und Wiederausfuhr
1856—57	144,846,391 Rp.	125,793,939 Rp.
1857—58	163,160,036 „	146,753,099 „
1858—59	183,815,410 „	159,508,825 „
1859—60	198,749,906 „	155,154,526 „
1860—61	186,263,013 „	194,880,399 „
	876,834,756 Rp.	782,091,288 Rp.
Durchschnittlicher Werth eines Jahres:	175,362,951 Rp.	156,418,257 Rp.
Werth in 1861—62	218,565,797 „	212,999,605 „
Mithin Zunahme in 1861—62	43,202,846 Rp.	56,581,348 Rp.

Die Menge der im Jahre 1861—62 in Bombay eingeführten Baumwolle beträgt 289,846,963 Pfd.; der Werth derselben, berechnet zu 165 Rp. per Candy zu 784 Pfd., stellt sich auf 61,101,890 Rp.; im vorausgegangenen Jahre wurden 345,927,971 Pfd. Baumwolle zum Werthe von 47,474,323 Rp. eingeführt. Die in 1860—61 und 1861—62 ausgeführten Quantitäten waren:

	1860—61		1861—62	
	Menge Pfd.	Werth Rp.	Menge Pfd.	Werth Rp.
nach Großbritannien	278,868,126	53,523,208	320,728,628	87,656,045
nach China	66,144,785	14,438,732	17,842,475	4,099,071
nach anderen Plätzen	10,380,983	1,829,704	4,656,490	88,332
überhaupt ..	355,393,894	69,791,644	343,227,593	92,636,448

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 47. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 21. November 1862.

Preußens Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Produktion im Jahre 1861.

(Nach der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preußischen Staate. Bd. X. Lieferung 2.)

Die seit dem Jahre 1857 eingetretene allgemeine Entwerthung der Bergwerksprodukte ist unter den drückenden Konjunkturen des Jahres 1861, sowie durch die anwachsende Konkurrenz der inländischen Werke noch weiter fortgeschritten. Die Metallpreise fanden nicht die erhoffte Besserung, indem anfangs die Erhöhung des Diskonts in England und Frankreich, dann der Ausbruch des Nordamerikanischen Bürgerkrieges, endlich gegen Jahresschluß der Nordamerikanisch-Englische Konflikt ein noch weiteres, sehr beträchtliches Fallen herbeiführte. Auf dem Hamburger Markte wurden im Durchschnitt der beiden letzten Jahre bezahlt:

für den Centner	1860 Rthlr.	1860 Sgr.	1860 Pf.	1861 Rthlr.	1861 Sgr.	1861 Pf.
Kupfer	36	20	3	33	22	11
Blei	7	23	2	7	1	4
Zink	6	27	11	6	3	11
Zinn	49	2	—	44	13	7

Der Abschlag gegen das Vorjahr betrug bei Kupfer und Zink mithin durchschnittlich 8,2 und 11,8 pCt. Zinn ging durchschnittlich um 9,15 pCt. zurück, obwohl hierbei die mit dem 1. April 1861 erfolgte Aufhebung des Eingangszolls im Zollverein noch günstig zu statten kam. Hinsichtlich der Berliner Marktpreise für Schottisches Roheisen, gröbere Sorten von Stabeisen und Eisenplatten ist zu bemerken, daß Ersteres in Berlin den Glasgower Preisbewegungen folgte, allerdings mit den Modifikationen, die durch die Aenderungen im Stand der Seefrachten, sowie durch die lokalen Geldverhältnisse bedingt wurden. Doch machte das Oberschlesische Roheisen dem Schottischen für Gießereibedarf eine sehr entschiedene Konkurrenz und würde dasselbe bei günstigeren Frachtverhältnissen wohl ganz verdrängt haben. Es eröffnete mit 1⅔ Rthlr., sank bis Anfang März auf 1¼ Rthlr. und schwankte dann bis Mitte September um diesen Stand, worauf es in steigender Tendenz 1⅔ Rthlr. im Oktober wieder erreichte und bis zum Jahresschlusse ziemlich unverändert beibehielt. Der mittlere Jahrespreis stellte sich loco Berlin

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
mit	1	17	2
gegen den Preis loco Glasgow frei an Bord	—	24	7½
höher um	—	22	6½

Stabeisen und Eisenplatten standen mit unbedeutenden Schwankungen je nach den Anforderungen des lokalen Konsums durchschnittlich mit 4 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf. bez. 5 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf. um 3 Sgr. 7 Pf. bez. 12 Sgr. 5 Pf. niedriger als im Jahre 1860.

I. Bergbau.

Die Ergebnisse des Bergbaues haben sich quantitativ beträchtlich vermehrt, allein diese Steigerung hat bei Zink- und Kupfererzen einen Rückgang des Werthbetrages nicht verhindert und bei Stein- und Braunkohlen, sowie bei Eisen- und Bleierzen nur eine unerhebliche Zunahme derselben zu bewirken vermocht.

gefällen und Diebstähle aller Art, die während der Vornahme des Ein- oder Ausladens der ihren Beamten anvertrauten Waaren vorkommen. Sie ist schließlich allen dem Lastträger-Verein auferlegten Verpflichtungen unterworfen, um vom Handelsstande mehr als die Hälfte der nach dem gegenwärtigen Tarife zulässigen oder der später zu Gunsten der Lastträger zu Coquimbo festzusetzenden Gebühren verlangen zu können.

Santiago, den 11. Juli 1862.

Statistik.

Uebersicht der in dem Betriebsjahre vom 1. September 1861 bis 31. August 1862 zur Runkelrübenzucker-Fabrikation verwendeten rohen Rüben.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Zahl der aktiven Fabriken.	Runkelrüben sind versteuert: vom 1. September bis Ende Dezember 1861. Ctr.	Pfd.	im ersten Quartal 1862. Ctr.	Pfd.	im zweiten Quartal 1862. Ctr.	Pfd.	im Juli und August 1862. Ctr.	Pfd.	Zusammen. Ctr.	Pfd.
1. Preußen	215	18,001,604[1])	.	10,370,880	.	108,403	.	.	.	28,480,887	.
Außerdem: Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	6	172,823	.	64,965	.	.	.	.	.	237,788	.
3. Sachsen	1	55,580	.	.	.	.	.	.	.	55,580	.
4. Hannover	2	166,846	.	17,625	.	.	.	.	.	184,471	.
5. Württemberg	6	357,471	.	239,239	.	.	.	.	.	596,710	.
6. Baden	1	271,673	.	177,782	.	35,064	.	.	.	484,519	.
7. Kurfürstenthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Thüringen	2	110,656	50	89,339	.	.	.	.	.	199,995	50
10. Braunschweig	14	1,098,184	44	354,259	52	.	.	.	.	1,452,443	96
11. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13. Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	247	20,234,837	94	11,314,089	52	143,467	.	.	.	31,692,394	46
In dem Betriebsjahre 1860—1861 waren	247	18,108,990	20	10,675,552	40	410,927	.	158,562	.	29,354,031	60
Im Jahre 1861—1862 also: mehr	.	2,125,847	74	638,537	12	.	.	.	.	2,338,362	86
weniger	.	.	.	.	.	267,460	.	158,562	.	.	.

---

[1]) Darunter:

	Zahl der aktiven Fabriken.	Runkelrüben sind versteuert: vom 1. September bis Ende Dezember 1861. Ctr.	im ersten Quartal 1862. Ctr.	Zusammen. Ctr.
a. Anhalt-Dessau-Köthen	17	1,594,892	1,037,293	2,632,185
b. Anhalt-Bernburg	12	1,022,560	633,987	1,656,547
c. Großherzogl. Sächsische Aemter Allstedt und Oldisleben	1	129,505	63,290	192,795
d. Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft	1	51,030	32,031	83,061

Zur Statistik der Britischen Finanzverwaltung.

Einem den beiden Häusern des Britischen Parlaments vorgelegten Blaubuche über die wichtigsten statistischen Ergebnisse in der Staatsverwaltung des Vereinigten Königreichs während der letzten 15 Jahre 1847—1861 entnehmen wir nachstehende Uebersichten:

1. Netto-Betrag der verschiedenen Einnahmequellen des Vereinigten Königreichs (nach Abzug der Erhebungskosten).

Jahr.	Zölle.	Accise.	Stempel.	Aufwandsteuer und Grundsteuer.	Einkommensteuer.	Post.	Abgabe von Pensionen und Anstellungen.	Verschiedene Einnahmen und Einnahmen aus Erbschaften.	Einnahme aus der Justizverwaltung.	Domainen.	Erlös aus dem Verkaufe von Domainen, wiedererstattete Vorschüsse und nicht abgehobene Zinsen der öffentlichen Schuld.	Zusammen.
	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
1847	20,024,431	12,883,678	7,527,543	4,334,561	5,450,800	923,000	4,721	8,187	106,880	77,000	205,463	51,546,264
1848	20,999,132	14,154,055	6,643,772	4,314,704	5,347,365	815,000	4,559	9,202	53,548	81,000	966,378	53,388,717
1849	20,636,921	13,985,363	6,867,548	4,303,849	5,408,160	832,000	4,562	42,342	70,022	160,000	540,982	52,951,749
1850	20,442,170	14,316,084	6,558,332	4,360,179	5,383,037	820,000	4,762	16,331	116,246	160,000	633,539	52,810,680
1851	20,615,338	14,442,081	6,385,082	3,563,962	5,304,923	1,069,000	4,424	25,826	108,916	150,000	563,454	52,233,006
1852	20,551,542	14,835,073	6,761,634	3,377,843	5,509,637	1,022,000	4,423	14,851	110,097	260,000	762,971	53,210,071
1853	20,902,734	15,337,724	6,975,417	3,153,867	5,588,172	1,104,000	4,635	16,670	105,071	402,888	839,166	54,430,344
1854	20,777,714	16,129,843	7,078,005	3,040,548	7,456,025	1,288,234	2,349	8,257	88,567	271,572	681,395	56,822,509
1855	20,987,752	16,389,486	6,805,605	2,945,784	13,718,185	1,137,220	1,905	61,056	96,457	280,516	940,639	63,364,605
1856	22,370,779	17,357,459	7,102,515	2,956,604	15,717,155	1,248,148	2,538	4,426	99,849	284,857	864,293	68,008,623
1857	21,276,743	16,685,604	7,099,889	2,940,771	14,808,328	1,293,971	2,232	31,057	128,105	273,654	1,515,701	66,056,055
1858	23,018,138	17,069,565	7,796,048	2,973,525	7,335,796	1,211,051	.	25,769	114,842	277,441	1,990,380	61,812,555
1859	23,768,981	18,144,118	7,752,592	3,059,372	5,891,439	1,348,784	.	5,450	115,939	282,079	1,291,336	61,660,090
1860	21,997,513	18,188,605	8,046,709	2,947,716	12,696,655	1,447,869	.	16,469	136,194	289,568	1,690,795	67,458,093
1861	22,765,338	17,266,586	8,307,287	2,927,573	6,687,750	1,351,669	.	22,603	264,083	293,479	1,019,516	63,905,884

2. Betrag der Staatsausgabe des Vereinigten Königreichs (mit Ausschluß der Steuererhebungskosten).

Jahr.	Oeffentliche Schuld. a. Konsolidirte. Permanente.	Oeffentliche Schuld. a. Konsolidirte. Annuitäten.	Oeffentliche Schuld. a. Konsolidirte. Zusammen.	Oeffentliche Schuld. b. Schwebende.	Oeffentliche Schuld. a. und b. zusammen.	Civilliste und Ausgaben aller Art für die Civil-Verwaltung.	Heerwesen. a. Landheer mit Einschluß der Artillerie.	Heerwesen. b. Marine.	Heerwesen. a. und b. zusammen.	Gesammt-Ausgabe.
	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
1847	23,799,260	3,905,974	27,705,234	436,298	28,141,532	7,859,269	10,488,274	8,013,873	18,502,147	54,502,948
1848	23,978,113	3,795,077	27,773,190	790,327	28,563,517	7,975,924	9,723,408	7,922,287	17,645,695	54,185,136
1849	23,991,942	3,725,994	27,717,936	606,025	28,323,961	6,706,124	8,881,141	6,942,397	15,823,538	50,853,623
1850	23,950,559	3,737,325	27,687,884	403,706	28,091,590	6,747,340	8,955,061	6,437,883	15,392,944	50,231,874
1851	23,829,749	3,784,664	27,614,413	402,714	28,017,127	6,915,626	8,723,940	5,849,917	14,573,857	49,506,610
1852	23,708,025	3,822,856	27,530,881	403,652	27,934,533	6,722,073	9,509,962	6,625,944	16,135,906	50,792,512
1853	23,623,757	8,812,436	27,436,193	368,651	27,804,844	7,044,321	9,685,079	6,640,596	16,325,675	51,174,840
1854	23,480,891	3,855,499	27,336,390	476,486	27,812,876	7,638,650	12,397,273	12,182,769	24,580,042	60,031,568
1855	22,965,835	3,868,293	26,834,128	813,771	27,647,899	8,465,832	29,377,349	19,014,708	48,392,057	84,505,788
1856	23,613,499	3,979,691	27,593,190	1,063,403	28,656,593	8,392,622	25,049,825	16,013,995	41,063,820	78,113,035
1857	23,715,438	3,979,136	27,694,574	988,810	28,683,384 [1]) 2,000,000	[2]) 9,839,325	13,616,556 Krieg in China und Persien	10,390,000	24,006,556 1,490,693	66,019,958
1858	23,593,552	3,969,603	27,563,155	938,324	28,501,479 [3]) 250,000	9,085,636	[5])12,818,736	[6]) 10,029,047	22,847,783	60,684,898
1859	23,802,719	3,994,525	27,797,244	575,172	28,372,416	9,398,715	[5])14,836,300	11,072,243	25,908,543	63,679,674
1860	23,889,092	2,541,198	26,430,290	403,180	26,833,470	[4])10,773,519	17,470,574	[4]) 12,991,668	30,462,242	68,069,231
1861	23,710,327	1,843,876	25,554,203	536,057	26,090,260	11,712,491	15,709,299	12,608,042	28,317,341	66,120,092

[1]) Zurückgezahlte Schatzbons. — [2]) Davon 1,125,206 Pfd. Strl. für die Ablösuug des Sundzolls. — [3]) Zur Amortisirung der Anleihen zu Kriegszwecken. — [4]) Seit dem 1. April 1860 ist das Seepostwesen von dem Marine-Etat abgesetzt und auf den Etat der Civil-Verwaltung gebracht worden. — [5]) Darunter 230,000 Pfd. Sterl. Kosten für den Krieg in Rußland, die auf das Budget von 1858 gebracht sind und 160,580 Pfd. Strl. dito, die auf das Budget von 1859 gebracht sind. — [6]) Darunter 391,943 Pfd. Strl. Kosten für den Krieg in China.

3. Wirklicher Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr des Vereinigten Königreichs.

	1854. Pfd. Strl.	1855. Pfd. Strl.	1856. Pfd. Strl.	1857. Pfd. Strl.	1858. Pfd. Strl.	1859. Pfd. Strl.	1860. Pfd. Strl.	1861. Pfd. Strl.
Einfuhr	152,389,053	143,542,850	172,544,154	187,844,441	164,583,832	179,182,355	210,530,873	217,351,881
Ausfuhr: Englischer Produkte	97,184,726	95,688,085	115,826,948	122,066,107	116,608,756	130,411,529	135,891,227	125,115,133
ausländischer und Kolonial-Produkte	18,636,366	21,003,215	23,393,405	24,108,194	23,174,023	25,281,446	28,630,124	35,694,297
Zusammen	115,821,092	116,691,300	139,220,353	146,174,301	139,782,779	155,692,975	164,521,351	160,809,430
Ein- und Ausfuhr zusammen	268,210,145	260,234,150	311,764,507	334,018,742	304,366,611	334,875,330	375,052,224	378,161,311

4. Gesammtwerth der ausländischen im Transitverkehr durch die Häfen des Vereinigten Königreichs beförderten Waaren.

Jahr.	Deklarirter Werth der ad val. zugelassenen Artikel. Pfd. Strl.	Werth der nach Quantitäten zugelassenen Artikel. Pfd. Strl.	Gesammtwerth. Pfd. Strl.
1850 (vom Juni an gerechnet)	1,677,114	255,952*	1,933,066
1851	2,635,565	329,770*	2,965,335
1852	3,414,846	291,816*	3,706,662
1853	4,663,848	614,226*	5,278,074
1854	4,367,336	679,012†	5,046,348
1855	2,909,625	673,041†	3,582,666
1856	3,470,380	1,108,704†	4,579,084
1857	3,422,089	1,086,398†	4,508,487
1858	3,486,985	1,006,656†	4,493,641
1859	5,274,292	1,370,455†	6,644,747
1860	3,956,857	1,179,795†	5,136,652
1861	2,783,699	1,636,063†	4,419,762

* amtlicher Werth. † wirklicher Werth.

5. Zusammenstellung der seit 1847 stattgehabten Ausmünzungen.

Jahr.	Goldmünzen. Pfd. Strl.	Silbermünzen. Pfd. Strl.	Kupfermünzen. Pfd. Strl.	Zusammen. Pfd. Strl.
1847	5,158,440	125,730	8,960	5,293,130
1848	2,451,999	35,442	2,688	2,490,129
1849	2,177,955	119,592	1,792	2,299,339
1850	1,491,836	129,096	448	1,621,380
1851	4,400,411	87,868	3,584	4,491,863
1852	8,742,270	189,596	4,312	8,936,178
1853	11,952,391	701,544	10,190	12,664,125
1854	4,152,183	140,480	61,538	4,354,201
1855	9,008,663	195,510	41,091	9,245,264
1856	6,002,114	462,528	11,418	6,476,060
1857	4,859,860	373,230	6,720	5,239,810
1858	1,231,023	445,896	13,440	1,690,359
1859	2,649,509	647,064	8,512	3,305,085
1860	3,121,709	218,403	37,990	3,378,102
1861	8,190,170	209,484	274,624	8,674,278

6. Betrag des Kapitals der öffentlichen Schuld am Schlusse eines jeden Jahres.

Jahr.	Art der Schuld.		
	Konsolidirte. Pfd. Strl.	Schwebende. Pfd. Strl.	Zusammen. Pfd. Strl.
1847	772,401,851	17,946,500	790,348,351
1848	774,022,638	17,786,700	791,809,338
1849	773,168,317	17,758,700	790,927,017
1850	769,272,562	17,756,600	787,029,162
1851	765,126,582	17,742,800	782,869,382
1852	761,622,704	17,742,500	779,365,204
1853	755,311,701	16,024,100	771,335,801
1854	752,258,272	22,783,000	775,041,272
1855	766,778,599	26,596,600	793,375,199
1856	779,931,088	28,050,700	807,981,788
1857	779,655,399	25,627,300	805,282,699
1858	778,561,783	25,883,700	804,445,483
1859	786,219,236	16,230,000	802,449,236
1860	785,294,641	16,183,100	801,477,741
1861	784,420,007	15,529,800	799,949,807

Jahresbericht der Großherzoglich Hessischen Handelskammer zu Worms für das Jahr 1861.

II.

B. Besonderer Theil.

Wir beginnen mit dem Erntberichte für die Kreise Worms und Alzey.

Das rauhe Frühjahr und die trockene, theilweise heiße Witterung im Sommer 1861 übten auf die Vegetation einen nachtheiligen Einfluß und stand die Ernte überhaupt gegen die von 1860 zurück. — Die beiden Reifmonate Juni und Juli, sowie die Erntemonate waren andauernd heiß und trocken. Diese Witterung verursachte eine plötzliche Stockung in dem Wachsthum und wirkte am schädlichsten auf die Körnerbildung der Spätfrüchte.

Bei guter Qualität standen die Früchte quantitativ unter einer Mittelernte. Die Oelgewächse, namentlich Reps, fielen befriedigend aus, und von der Kartoffelkrankheit zeigte sich keine Spur. In Kraut, Gemüse, Rüben, Klee und Heu hatten wir kaum einen Mittelertrag.

Obst gab es, außer wenigen Zwetschen, keines.

Die Weinernte, quantitativ äußerst gering, fiel qualitativ ausgezeichnet aus. Starke Maifröste schadeten den Weinbergen und beeinträchtigten den Ertrag. In den guten Lagen berechnete er sich nur auf ½—⅓ eines vollen Herbstes. Die Qualität übertrifft in sehr guten Lagen diejenige des Produktes von 1857 und 1858.

Geherbstet wurden in den beiden Bezirken auf circa 7257 Morgen ungefähr 13,911 Ohm gegen 18,051 Ohm Wein im Jahre 1860.

Die Hauptübersichten des Ertrages der 1861er Ernte in den beiden Kreisen ergeben bei

folgenden Früchten.	auf einer Fläche von Hess. Morgen.	Menge der geernteten Früchte. Verkauf nach			Werth der Einheit.		Gesammtwerth.	
		Malter.	Normalgewicht.	Centner.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Weizen	24,315 [1])	88,057	200	.	14	20	1,262,150	20
Korn	20,351	96,029	180	.	10	40	102,430	21
Gerste	26,936	112,188	160	.	8	.	897,504	.
Spelz	4,207	38,732	120	.	6	.	232,392	.
Hafer	9,006	60,428	120	.	5	20	304,562	40
Hirsen	48	101	200	.	11	.	1,111	.
Welschkorn	115	304	.	.	11	.	3,344	.
Hülsenfrüchte	460	1,082	.	.	13	30	14,607	.
Rapssaamen	8,273	29,846	.	.	20	.	596,920	.
Kartoffeln	27,783	644,728	.	.	3	10	2,041,305	20
Flachs und Hanf	142	.	.	527	25	.	13,175	.
Kraut und Rüben	10,324	.	.	841,536 [2])	.	24	336,614	24
Klee, Heu und Ohmet	34,095	.	.	534,290	1	54	1,015,151	.

Zusammen auf 166,055 Morgen eine Ernte im Gesammtwerth von 6,821,267 Fl. 5 Kr.

Zur Verbreitung der den ertragreichsten Betrieb zur Folge habenden Lehren hat der landwirthschaftliche Verein für Rheinhessen, in richtiger Würdigung einer intelligenten Ackerbaukultur im Jahre 1861, den um die Hebung unserer Landwirthschaft sehr bemühten Herrn Dr. Schneider dahier veranlaßt, in zwanzig s. g. „landwirthschaftlichen Kränzchen“ Jedem zugängliche Vorträge über wichtige allgemeine und lokale Fragen dieser Branchen zu halten.

Aus nachfolgender Viehstandstabelle der beiden Kreise für 1861 ergiebt sich, im Verhältniß zum Vorjahr, eine abermalige Verstärkung des Viehstandes, welche um so mehr die Bedeutung unserer Landwirthschaft darthut, als wir nur kleine Wiesenflächen besitzen und kostbares Land zum Klee- und Futterbau verwenden müssen.

Bezeichnungen der Viehgattungen	Anzahl der Stücke	Durchschnittspreis per Stück Gulden	Kapitalwerth im Ganzen Gulden
Pferde	5,407	185	1,000,295
Fohlen	443	70	31,010
Bullen	310	106	32,550
Ochsen	653	120	78,360
Kühe	19,289	85	1,638,565
Rinder	10,037	54	541,998
Schaafe	1,268	7	8,875
Schweine	15,963	20	219,260
Ziegen	12,738	6	76,436
Esel	17	18	306

Der Gesammtviehstand von 66,225 Stück gegen 62,460 Stück in 1860 stellt nach ziemlich sicherem Ansatze einen Kapitalwerth von 3,627,656 Gulden vor, gegen einen solchen von 3,463,395 Gulden im Vorjahre.

Trotz dieses bedeutenden Viehstandes nahm doch der Verbrauch an künstlichen Düngern bei unsern Landwirthen ansehnlich zu. Es wurden neun neue Düngerniederlagen errichtet und die nun vorhandenen 15 Niederlagen konnten dem Begehr, namentlich in Phosphaten, kaum entsprechen. Nach gemachten Erhebungen wurden ungefähr 18,000 Centner Hülfsdünger im Gesammtwerthe von 108,000 Gulden verwendet. [1])

---

[1]) Zehnjähriger Durchschnittsertrag pro Hessischen Morgen ad 400 Klafter:

Weizen	4	Malter
Korn	4½	„
Gerste	4½	„
Spelz	10	„
Hafer	6	„
Reps	4½	„
Kartoffeln	28	„
Klee, Heu und Ohmet	16	Centner.

[2]) Obige Zahl bezieht sich nur auf Rüben, da für Kraut keine Aufzeichnungen existiren.

[1]) Erwähnenswerth ist, daß die Düngerhandlung Stock und Dewald in Wörrstadt todte Thiere zu Fleischdünger verarbeitet, wodurch unserer Landwirthschaft leicht ein Durchschnittskapital von 45,000 Gulden erhalten

In den Kreisen Worms und Alzey, abgesehen von der Stadt Worms, sind in Bezug auf Fabriken, Mühlen, Brauereien und Brennereien uns andere Veränderungen nicht bekannt geworden, als die Vergrößerung einer zu erwähnenden Schuhleistenfabrik, die Errichtung einer Malzfabrik und einer größeren Anzahl von Brauereien. Die Branntweinbrennereien haben wieder umfänglicher gearbeitet als 1860. Trotz der starken Besteuerung und der theuren Kartoffeln konnten in Folge hoher Futter- und Spritpreise die Brennereien mit Erfolg betrieben werden. Das Mühlengeschäft war in gutem Gange und zählen wir sehr viel schön eingerichtete Mühlen, worunter auch eine Reihe von Dampfmühlen.

Bei dem als Handelsgericht für die Kreise Worms und Alzey Recht sprechenden Großherzoglichen Bezirksgerichte Alzey wurde im Jahre 1861 **kein** Falliment eröffnet.

Auf die Handelsgerichtsrolle kamen während dieser Zeit 370 Sachen, wovon am Schlusse des Jahres nur drei unerledigt waren.

Die Rechtsstreite vertheilen sich nach den Bezirken wie folgt:

	Aus den Friedensgerichtsbezirken:				
	Alzey,	Osthofen,	Pfeddersheim,	Wöllstein,	Worms
Als Kläger:	90	44	20	16	85
Als Beklagte:	131	72	18	33	91
	221	116	38	49	176

zusammen 600 Streitende, wovon 115 Kläger und 67 Beklagte nicht dem Sprengel Großherzoglichen Bezirksgericht Alzey angehören. In 36 Fällen überstieg das Streitobjekt die appellable Summe und ein Prozeß hatte einen Streitgegenstand von 110,000 Gulden.

Die Anzahl der Streitenden ist beinahe wieder zu einem Drittel aus der Stadt Worms, so daß sich der Wunsch nach einem eigenen Handelsgerichte, oder doch nach Zutheilung unserer Stadt zu dem von hier aus rascher und leichter zu erreichenden Handelsgerichte in Mainz dringend kundgiebt.

Wir haben uns deßhalb wiederholt an die Großherzogliche Staatsregierung gewendet[1]), und wurden bei den jüngsten ständischen Verhandlungen über das Einführungsgesetz zum deutschen Handelsgesetzbuche im Großherzogthum sowohl in der hohen ersten Kammer als Seitens des seitherigen Abgeordneten unserer Stadt diese Gesichtspunkte entschieden geltend gemacht.

Die Durchschnittspreise für das Malter zu den angegebenen Gewichten waren:

Im Monat	Weizen.		Korn.		Gerste.		Spelz.		Hafer.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Januar	14	$4\frac{1}{3}$	9	$26\frac{3}{4}$	7	$54\frac{1}{4}$	5	40	5	$22\frac{1}{2}$
Februar	13	$31\frac{3}{4}$	9	$27\frac{3}{4}$	7	$47\frac{1}{2}$	.	.	5	$16\frac{3}{4}$
März	13	$28\frac{3}{4}$	9	$16\frac{1}{3}$	7	$16\frac{1}{2}$	.	.	5	$11\frac{1}{2}$
April	13	$18\frac{1}{2}$	9	$24\frac{1}{4}$	7	7	5	$33\frac{1}{2}$	5	$15\frac{3}{4}$
Mai	14	$45\frac{1}{3}$	9	$34\frac{3}{4}$	7	$21\frac{1}{3}$	5	25	5	$45\frac{1}{4}$
Juni	14	14	9	$15\frac{3}{4}$	6	58	.	.	5	$34\frac{1}{4}$
Juli	14	$37\frac{3}{4}$	9	$9\frac{1}{2}$	7	$2\frac{1}{4}$	5	$47\frac{1}{2}$	5	15
August	14	$51\frac{1}{3}$	9	$28\frac{1}{3}$	7	$51\frac{3}{4}$	6	21	5	$15\frac{3}{4}$
September ...	15	33	10	$23\frac{1}{4}$	8	$11\frac{1}{2}$	6	$19\frac{1}{2}$	5	$36\frac{1}{4}$
Oktober	14	49	10	$27\frac{1}{3}$	7	55	6	24	5	$35\frac{3}{4}$
November	14	22	10	2	7	$32\frac{1}{2}$	6	$55\frac{1}{2}$	5	$22\frac{1}{4}$
Dezember	14	$13\frac{3}{4}$	10	.	7	$28\frac{1}{3}$	5	$59\frac{1}{2}$	5	$15\frac{3}{4}$

Auf unserem Fruchtmarkte, dessen Zufuhren nur unbedeutend im Verhältniß zum ganzen hiesigen Fruchtgeschäfte sind, wurden in 1861:

	5,283	Malter	Weizen	zu 200	Pfund,
	7,013	„	Korn	„ 180	„
	11,653	„	Gerste	„ 160	„
	866	„	Spelz	„ 120	„
	1,746	„	Hafer	„ 120	„
also	26,561	Malter	Frucht	verkauft.	

Das hiesige Fruchtgeschäft gewinnt immer mehr an Umfang. Die große Thätigkeit in diesem Geschäfte würde aber noch verstärkt und für die Zukunft gesicherter sein, wenn diesem für den ganzen südlichen Theil unserer Provinz und besonders für unsere Stadt so wichtigen Betriebe weniger Hindernisse, wovon weiter unten im Einzelnen, entgegen ständen. Die auf unsere Veranlassung herbeigeführte Freigebung des Fruchtwiegens, so daß weder Käufer noch Verkäufer an beeidigte Wieger gebunden sind, hat zur Belebung dieses Verkehrs wesentlich beigetragen.

Der Versandt an Früchten in 1861 beläuft sich annähernd auf:

	160,000	Centner	Gerste[1])
	12,000	„	Korn
	65,000	„	Kartoffeln
	35,000	„	Mehl[2])
	5,000	„	Reps
zusammen	277,000	Centner	Früchte und Kartoffeln,

welche von hier aus verladen wurden, ohne die in kleineren Partien zwar, im Ganzen aber nicht unbedeutenden Quantitäten von Weizen, Hafer, Deutschem Kleesaamen ꝛc.

Die Gerste ging meistens nach dem Niederrhein (Köln, Neuß, Düsseldorf ꝛc.) und zwar zum Bierbrauen. Mehr nach dem Mittelrhein gingen der Roggen, und die Kartoffeln ebendahin, sowie nach Holland.

Die Hauptbezugsorte bleiben Rheinhessen, Rheinbayern und die Provinz Starkenburg, für Hafer Württemberg. — In Weizen ist bei uns wenig Export, weil nur für den Konsum gebaut wird.

Der Kartoffelhandel erhielt im Jahre 1861 einen früher nie dagewesenen Aufschwung. — Der erhöhte Verbrauch in Brennereien, bei der Stärke- und Zucker-Fabrikation, giebt diesem Handel, sowie dem Kartoffelbau bei uns eine immer größere Ausdehnung.

Die noch in unserem Lande bestehende, bereits im vorigen Jahresberichte besprochene Großherzogliche Verordnung vom 27. September 1854 „das Gewerbe der Fruchthändler betreffend“, stellt diesen Betrieb unter die diskretionäre Gewalt der höheren Administrativ-Behörde, und müssen wir deren Aufhebung, weil diese Verordnung ganz anderen Zeitumständen entsprungen ist[3]), fortwährend wünschen.[4])

bleibt, das seither nutzlos verloren ging. Auch kommt der Gyps neuerdings vielfach als Konservationsmittel von Düngstoffen in Anwendung.

[1]) Siehe H. A. 1862 II. S. 396.

[1]) Die geringere Gersten-Ernte und die mangelnden Aufträge dafür aus Holland und England erklären die auch in den Rheinischen Nachbarstädten aufgetretene Minderung in diesem Versandt.

[2]) Worunter nach Mainz zum dortigen Konsum circa 20,000 Centner gingen.

[3]) Eine am nämlichen Tage (27. Sept. 1854) erlassene Großh. Verordnung, „den Verkehr mit Getreide, Mehl, Kartoffeln ꝛc. betr.“, sagt in ihrem Eingange wörtlich: „Um bei der anhaltenden Theuerung von Getreide, Mehl und Kartoffeln nach einer im Ganzen gut ausgefallenen Ernte den Verkehr mit diesen Gegenständen auf eine dem Interesse der Konsumenten entsprechende Weise zu regeln, haben Wir ꝛc.“

[4]) Die vielfach gehegte Meinung, daß **Ausländer** auf Grund ihrer heimathlichen Gewerbe-Legitimation in der Führung des Fruchtgeschäftes im Großherzogthum freier gestellt seien, als die **Inländer**, weil jene die Großh. Verordnung vom 27. Sept. 1854, „das Gewerbe der Fruchthändler betr.“, nicht zu beachten hätten, ist **irrig**, indem jeder Ausländer vor Betreibung eines Geschäftes im Inlande ein Gewerbe-Patent lösen muß und ein solches als Fruchthändler oder Fruchtmäkler von der Verwaltungsbehörde nur erlangt wird, wenn die in jener Verordnung vorgesehenen Erfordernisse auch bei ihnen vorhanden sind.

Eine zur Regulirung des Fruchtverkehrs nothwendige Aenderung, welche im größeren Geschäftsleben auch längst bei uns besteht, ist die gesetzliche Anwendung des Zoll-Centners bei allen Fruchtgeschäften und Verkäufen.

Das für den hiesigen Fruchtmarkt geltende Normalgewicht, dem jeweiligen Gewichte eines Malters ungefähr entsprechend, führt gar leicht zu Irrungen in der Berechnung und zum Schaden für den unerfahreneren Landmann. Auch macht der lebhafte Fruchtverkehr mit Württemberg und Rheinbayern, in welchen Ländern der Zollcentner gesetzlich eingeführt ist, diese Verschiedenartigkeit der Berechnungsweise doppelt unangenehm.

Wir haben uns deshalb auch in diesem Jahre, wie in den vorderen, an Großherzogliches Ministerium des Innern mit der Bitte um die Einführung des Zollzentners für unseren Fruchtmarkt gewendet.

Wir verkennen aber nicht, daß Großherzogliche Staatsregierung heute, nachdem eine vom Bundestage niedergesetzte Fachkommission einen Entwurf über ein auf anderen Grundlagen ruhendes einheitlich Deutsches Maaß- und Gewichtssystem ausgearbeitet hat, und derselbe von vielen Deutschen Regierungen mit der Erklärung gutgeheißen wurde, ihn in ihren resp. Staaten zur gesetzlichen Geltung überzuführen, wenn erst ein Land mit der Ausführung dazu begonnen hätte, sich kaum veranlaßt sehen kann, neue singulaire Vorschriften in dieser Beziehung zu erlassen.

Es bleibt deshalb, nach jenen Erklärungen vieler Regierungen, und nachdem auch der erste Deutsche Handelstag sich annähernd für das von jener Fachkommission aufgestellte Maaßsystem ausgesprochen hat, nur zu hoffen, daß die Einführung des gemeinsamen Maaßes und Gewichtes nicht allzulange auf sich warten lasse.

Der Vortheil für den großen Verkehr, den jene gewollte Einheit bringen muß, wird immer größer sein, als der Schaden, welchen etwaige Mängel des befürworteten Neuen veranlassen können.

Das Wiegen und die Gewichtsnotiz der Kartoffeln, welche mit den hiesigen größeren Kartoffelnverladungen nach dem Niederrhein ꝛc. zusammenhängen, haben wir in ihrem jetzigen Verhalte auf die Beschwerde mehrerer hiesiger Geschäftsleute hin genauer geprüft. Dieselben wollen nämlich, daß künftig an Stelle des hier üblichen Notirens des wirklichen Gewichts, mit Rücksicht auf den den Kartoffeln anklebenden Schmutz und das unvermeidliche Eintrocknen dieses wasserhaltigen Produkts, bei Kartoffeln-Verwiegungen per Zentner ein entsprechender Zuschlag zugelassen werde, resp. daß die amtliche Gewichtsnotiz diesen Zuschlag in der Notirung des Nettogewichts unerwähnt lasse.

Dieses Verfahren gelte auch an den Nachbarplätzen, so daß die hiesigen Kartoffelnhändler bei der Ablieferung immer im Nachtheile ständen und häufig wegen des sogenannten Dekalirens durch die Empfänger Abzüge erleiden müßten.

Da aber auf die Zuverlässigkeit der amtlichen Gewichtsnotizen gerechnet werden muß, so dürfte es den Verkäufern oder Verladern zu überlassen sein, für jenen eventuellen Gewichtsabgang sich bei Abschluß des Geschäfts, resp. bei der ihm zu Grunde liegenden Berechnung zu decken.

Um unserem Platze jedoch fernere Nachtheile zu vermeiden, welche dadurch entstehen, daß in dem benachbarten Frankenthal jene unzuverlässige Aufzeichnungsweise des Gewichts bei Kartoffeln-Verwiegungen stattfindet, haben wir uns an den Handels- und Fabrikrath von Ludwigshafen gewendet, da auch an diesem Orte dieselbe Einrichtung wie hier besteht, um ihn zu veranlassen, daß zwischen Frankenthal und Ludwigshafen eine Gleichstellung in dieser Beziehung herbeigeführt werde, wodurch denn die unserem Platze entstehenden Nachtheile verschwinden würden.

Schon länger ist das Bedürfniß nach Errichtung einer Fruchthalle dahier als berechtigt anerkannt und neuerdings hat sich der Stadtvorstand mit diesem Plane beschäftigt.

Obwohl der eigentliche Fruchtverkehr sich ganz entschieden dem Rheine zugewendet hat, so sprechen für die Erbauung einer Fruchthalle doch sowohl die Beispiele unbedeutender Plätze, z. B. Bingen, Neustadt a. d. H. Speyer, Zweibrücken ꝛc., als auch die Abnahme unserer Marktzufuhren.

Da unsere Stadt neuerdings wieder gewissermaßen ein Stapelplatz für Getreide geworden ist, hat deren Verwaltung Alles aufzubieten, diesen Handel sowohl zu erhalten wie zu erhöhen.

Zur rascheren Bedienung und größeren Arbeitsthätigkeit auf unserem Fruchtmarkte wäre die, soviel wir wissen, in Mainz bestehende Einrichtung empfehlenswerth, wonach jede Abtheilung der auf dem Markte beschäftigten Sackträger nach dem Verhältniß ihrer Arbeit bezahlt wird. Die so entstehende Konkurrenz könnte nur günstig wirken. — Zur schnelleren Verwiegung wären aber die Trichterwaagen einzuführen.

Auf den ganzen Verkehr am Rhein, namentlich auf den Fruchthandel, wirkt die nicht genug zu beklagende Verzögerung in Herrichtung und Aufstellung von Ladeschoppen und Lagerhäusern, in Bestellung einer Hafenschreiberei und sachgemäße Aenderung einer Hafen- und Gebühren-Ordnung störend ein.

Immer wieder haben wir, wie seit Jahren, uns deshalb an die städtische Verwaltung gewendet, weil sich bei uns die begründeten Anforderungen des Handelsstandes auf Herrichtung der nöthigen Einrichtungen stets dringlicher wiederholten, und hegen wir jetzt die Hoffnung, daß endlich die erforderlichen Arbeiten bald aufgenommen und zum Wohle unserer Stadt in zweckentsprechender Weise ausgeführt werden.

Die Verlängerung des Quai's, so wie die Tieferlegung des Flußbettes am jetzigen Krahnen sind weitere, im Interesse der Aus- und Verladungen, wie der Vermeidung öfterer Arbeitsstörungen (bei dem Nebeneinanderliegen mehrerer Schiffe) zu stellende Anträge.

Die kürzlich auf unsere Anregung erfolgte Genehmigung zur Errichtung eines Freihafens dahier, diese so werthvolle Verleihung größerer Verkehrsfreiheit, wird die städtische Behörde ohne Zweifel zur Herstellung der dazu nöthigen Bauten bereitwillig finden.

Die bereits oberhalb des Krahnens in vorzüglichster Weise ausgeführte Korrektur des Rheinufers ist auch von da an abwärts, besonders für die hier landenden Dampfschiffe, nothwendig, da einbrechendes Hochwasser leicht die schlecht geschützten Landungsbrücken fortreißen kann.

Ein je größerer Werth überhaupt auf die Verbesserung des Hafens gelegt wird, desto mehr wird sich unser Wassertransport heben und der städtischen Kasse wie der Bevölkerung Vortheile zuführen.

Wenn andere Städte und Länderstriche mit ungeheuren Kosten künstliche Wasserstraßen anlegen, um sich billige und angenehme Transportwege zu verschaffen, so besitzen wir den herrlichen Rheinstrom und bedürfen nur verhältnißmäßig weniger Vorrichtungen, um ihn für Alle nutzbar zu machen. Man hat hier einfach die beste aller Konkurrenzlinien der Eisenbahnen dem Handelsverkehr zu sichern.

Im Jahre 1861 fuhren 588 Segelschiffe hier an und ab, und legten 119 Schiffe ober- und unterhalb des diesseitigen Brückenkopfes an. 24 Segelschiffe wurden dahier untersucht.

Die Summe der in 1861 durch Dampf- und Segelschiffe im hiesigen Hafen ausgeladenen und verladenen Sämereien und Güter (ausschließlich der nicht kontrolirten Kartoffeln) beträgt ca. 393,000 Centner (worunter am meisten Gerste) und 144 Stück (à 7½ Ohm) Flüssigkeiten.

Durch die hiesigen Agenturen der Dampfboote wurden von und nach Worms ca. 70,000 Centner Güter befördert, besonders aus Kunstwolle, Tabak, Leder und Obst[1]) bestehend, und ungefähr 13,000 Passagiere.

Der Verkehr auf hiesiger stehenden Schiffbrücke belief sich im Ganzen für das Jahr 1861:

---

[1]) Darunter versandte nach England an Steinobst nur die Agentur der Niederländischen Dampfschiff-Rhederei, trotz der schlechten Obsternte in 1861, 8110 Centner und fängt dieser Handel neuerdings an, immer bedeutender zu werden.

an Personen auf.......... 200,956
an allem Fuhrwerk auf..... 28,105.

An verschiedenen Stellen schon haben wir uns für Minderung des erhobenen Brückengeldes für Personen und Fuhrwerke ausgesprochen. Damit würde den ärmeren Bewohnern der uns zunächst liegenden Orte des rechten Rheinufers ein bestimmter Erwerb in den hiesigen Fabriken rc. leichter ermöglicht. Wir sehen deshalb die Minderung des Brückengeldes für bestimmte jenseits liegende Orte als eine von den Verhältnissen gebotene Maßregel an, welche in ähnlichen Bestimmungen für die Mainzer Schiffbrücke einen nachahmungswerthen Vorgang fände.

Eine Mehreinnahme bei allgemeiner Herabsetzung des Brückengeldes wird jedoch unter den obwaltenden Umständen nicht angenommen, und stehen der Herabsetzung des Brückengeldes, da seither die Einnahmen die Kapitalzinsen und Betriebskosten nicht deckten, Hindernisse entgegen.

Die gehoffte Herstellung einer Schienenverbindung zwischen dem Rheinufer und der Bergstraße würde auch diesen Verkehr wesentlich fördern.

Die Schiffbrücke passirten:

5793 Segelschiffe (einschließlich der geschleppten),
2844 Dampfschiffe (mit den Schleppbooten), und
398 Flöße.

Der mittlere Wasserstand in 1861 betrug am hiesigen Pegel 5' 0" 3,2"', während er in 1860 8' 7" 2,8"' zeigte.

Der höchste Wasserstand im Jahre war am 5. Januar mit 16' + 8"' der niedrigste am 7. November mit — 0' 1" 5"'.

Die in dem ausgegebenen Frachttarife der Niederländischen und Köln-Düsseldorfer Dampfschifffahrtsgesellschaften fehlende Angabe unseres Platzes als besondere Station haben wir zum Gegenstand einer Beschwerde und Bitte um Abstellung bei den betreffenden Rhedereien gemacht. Denn nicht allein, daß durch diesen Mangel die irrige Meinung verbreitet wird, Worms bilde keine besondere Station, während doch nur die Verladung von Auslandsgütern zu Berg durch andere als Personendampfboote, so lange unausführbar ist, als wir die Einrichtungen des jetzt beschlossenen Freihafens noch nicht besitzen, so entsteht für Worms der weitere Schaden daraus, daß die Frachtsätze ganz die nämlichen sind, welche für alle nach Mannheim resp. Ludwigshafen zu Berg und von da nach Mainz zu Thal gehenden Güter bestehen. Die Verschiedenheit der Entfernung zwischen hier und Mannheim resp. Mainz ist dabei durchaus unbeachtet geblieben.

Die Direktionen der genannten Dampfschifffahrtsgesellschaften erklären jedoch, daß bei der Billigkeit der durchgehenden Tarifsätze für die Strecke Mainz-Mannheim ein geringerer und besonderer Frachtsatz nicht festgesetzt werden könne. Die zwischen Mainz-Koblenz und Koblenz-Köln aufgestellten Zwischensätze wären durch die auf diesen Strecken geltenden niedrigen Eisenbahnfrachttarife veranlaßt.

Diesem offenen Bekenntnisse können wir nur entgegensetzen, daß die resp. Rhedereien in ihrem eigenen Interesse und bei den täglich größeren Erleichterungen, wie sie durch direkte Anschlüsse, Waggonsverladungen im durchgehenden Tarife rc. die Hessische Ludwigseisenbahn bietet, gut thun werden, möglichst bald die besondere Angabe von Worms als Personen- und Güterstation ihrer Dampfbootlinien auf ihren Tarifen zu machen und einen nach der örtlichen Entfernung von Mainz resp. Mannheim zu bemessenden entsprechend niederen Frachtsatz festzusetzen.

Auf der Station Worms wurde in 1861 an Personen und Gütern nach den verschiedenen Richtungen hin befördert:

an Personen 215,730,
an Gütern .... 380,867 Centner.

Im Jahre 1861 wurden mehrere direkte Verkehrsanschlüsse mit Worms durch die Thätigkeit der umsichtigen Verwaltung der Hessischen Ludwigsbahn hergestellt. So im Personenverkehr mit Homburg v. d. Höhe, mit Leipzig, Chemnitz und Zwickau, im Güterverkehr mit der französischen Ostbahn, mit Amsterdam und Rotterdam, der Sächsischen westlichen Staatsbahn, Berlin und Dresden.

Weiteren direkten Verbindungen sehen wir nach Vollendung der stehenden Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mainz mit Sicherheit entgegen.

Die zweckdienliche Erweiterung des hiesigen Bahngüterschuppens, welche jetzt erfolgt ist, wird der Verwaltung und dem steigenden Verkehr gleich sehr zu Statten kommen. Die geschehene Aufstellung einer Brückenwaage und eines Krahnens, sowie die Einrichtung zur vollständigen Beleuchtung des Bahnhofes mit Gas konstatiren wir ebenfalls gerne.

Wir verwendeten uns bei der Direktion dafür, daß auch von hier ab, wie bis jetzt nur von Mainz aus, das Reisegepäck bei direkter Billetnahme nach einer der Stationen der Rheinischen Eisenbahn (welches auf der Rheinischen Eisenbahn bis zu 50 Pfund frei geht), für die ganze Strecke der Hessischen Ludwigsbahn (in gegebenem Falle von Worms bis Mainz) nicht mehr besonders berechnet würde, weil es sonst schiene, als ob die Rheinische Bahnverwaltung nur die von Mainz ab über ihre Bahn Reisenden mit dem Vortheil eines Freigepäcks von 50 Pfund bedacht wissen wollte, und die oberhalb Mainz liegenden Stationen der Hessischen Ludwigsbahn davon ausschließe. Die wünschenswerthe Aufgebung dieser Ungleichheit ist aber bis jetzt noch nicht eingetreten, und werden wir unsere Bemühungen dafür fortsetzen.

Die Beseitigung des noch herrschenden Mißstandes, daß man zwischen Paris und Worms via Ludwigshafen-Forbach weder direkte Personenbillete nehmen, noch Gepäckaufgaben machen kann, müssen wir für unsern Platz dringend wünschen. Manche Nachtheile entstehen Worms durch jene Nichtberücksichtigung seines direkten Verkehrs.

Im Laufe des Jahres 1861 wurden über die Main-Neckarbahn befördert:

Von Bensheim nach Worms 4,222 Kolli im Gewicht von 4889 Ctrn.,
" Worms nach Bensheim 12,029 " " " " 4911 "

Dieser Summe von 9800 Centnern schließt sich aber ein bei Weitem größerer Güterverkehr an, welcher per Achse von Darmstadt, aus dem Odenwalde, Frankfurt und weiter nach hier bewerkstelligt wird.

Stellen diese Zahlen an sich schon die Möglichkeit eines leicht für die Linie Worms-Bensheim zu erhöhenden Verkehrs dar, und wären die damit für die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, insbesondere auch für Worms, zu erlangenden großen Vortheile — nicht wenig gehoben durch die dadurch gewonnene engere soziale und politische Verbindung der beiden Schwesterprovinzen — mit verhältnißmäßig geringen Kosten vermöge des günstigen Terrains zu erreichen, so stellt sich dieses Projekt, in Verbindung mit dem nachfolgenden, den südlichen Theil unserer gesegneten Provinz auf das Nachdrücklichste berührenden Eisenbahn-Bauplane als eine nothwendige und fast unvermeidliche Konsequenz dar.

Die in Aussicht stehende Inangriffnahme der sog. Rhein-Alzey-Bahn, resp. die Herstellung eines Schienenweges zwischen der Hessischen Ludwigsbahn und Alzey, regte naturgemäß unsere Thätigkeit neuerdings an, weil für unsere Stadt die von der Verwaltung der Hessischen Ludwigsbahn zu beschließende Richtung für die projektirte Bahn von der größten Wichtigkeit ist.

Aber auch für jene Bahnverwaltung muß es maßgebend sein, daß die zu erbauende Alzeyer Bahn, mit den ihr in Aussicht stehenden Fortsetzungslinien, als wirkliche Provinzialbahn, einen großen und reichen Theil Rheinhessens durchschneidend, hier münde. Worms, die zweite Stadt der Provinz, könnte dann sicherlich, bei größerem Aufblühen ihres Handels, und in Verbindung mit der Verlängerung der Bahnlinie von hier bis Bensheim, der stets tüchtigen Unternehmungen huldigenden Ludwigsbahn neue Erwerbsquellen zuführen. Der von der Rhein-Alzey-Bahn dann berührte Theil der Provinz würde bald, neben seinem blühenden Ackerbau, eine kräftige Industrie entstehen sehen und neue, Allen zu Gute kommende Güter- und Vermögenswerthe produziren.

Die Stadt Worms, wie die davon berührten Orte, werden aber erforderlichenfalls zur Schaffung dieses nur Vortheil versprechenden Bahnbetriebs gewiß keine Opfer scheuen, weil sie wissen, daß es heute vorzugsweise die Eisenbahnen sind, welche Städten und Gegenden Verkehr und Erwerb zuführen.

Bereits haben wir auch, in Vereinigung mit dem hiesigen Stadtvorstande, das wichtige Bahnprojekt an geeigneter Stelle vorgelegt und befürwortet, und sehen mit Vertrauen einem günstigen Fortgange der aufgenommenen Verhandlungen entgegen.

Bei dem Postamte Worms kamen in 1861 an:

Portopflichtige Briefe 173,337,
Fahrpostsendungen 33,257.[1])

Die mit dem 1. Oktober 1861 eingeführte Landbotenpost influirt noch wenig auf den Lokalverkehr, und steht zu hoffen, daß das Publikum von dieser sichereren Beförderungsweise künftig gehörigen Vortheil ziehe.

Die hiesige Königlich Bayerische Telegraphenstation beförderte vom 1. Oktober 1860 bis dahin 1861 im internen Verkehr:

75 Staats- und
1914 Privat-Depeschen,

während im internationalen Verkehr (mit anderen als Bayerischen Telegraphenlinien)

673 Privat-Depeschen abgingen, und
814 „ „ ankamen.

Im Deutschen Telegraphenwesen ist noch lange die einheitliche, rasche und billige Verbindung nicht hergestellt, welche erforderlich ist und für das Postwesen in der Deutsch-Oesterreichischen Einigung sich so segensreich bewährt. Wir haben Bayerische, Badische, Preußische rc. Telegraphenlinien mit ganz verschiedenen Tarifsätzen und Eintheilungen, so daß zuweilen für eine und dieselbe Strecke verschiedene Tarife gelten, je nachdem diese oder jene Linie benutzt wird. Ja, es kommt vor, daß aus territorialen Rücksichten Telegraphenlinien nicht weiter geführt werden können oder doch Unterbrechungen deshalb erleiden müssen. Ein Deutsches Telegraphennetz mit gleichen Tarifen und ununterbrochener Beförderung würde, unter Beibehaltung der jetzigen Zoneneintheilung Deutschlands, ein wesentlicher Fortschritt zum Besseren sein.

Die hiesige Sparkasse, welche wir in unserem letzten Jahresberichte eingehender Besprechung unterzogen, zählte am Ende des Jahres 1861 bei einem Prozentsatze von 5 pCt. bis 50 Fl., von 4 pCt. bis 1000 Fl. und von 3½ pCt. über 1000 Fl.:

Zahl der Einleger.	Prozentsatz.	Eingezählte Summen. Fl.	Kr.
26	3½	54,178	15
625	4	14,603	29
1410	5	423,336	32
2061	.	492,118	16
in 1860 2110	.	455,423	49

Der Reservefonds betrug:

1859 ..... 25,357 Fl.,
1860 ..... 28,079 „ 34 Kr.

Auch hier bildete sich, nach dem Beispiele der für die verschiedensten Zwecke wirkenden Schulze-Delitzschen Associationen, im Laufe des Jahres 1861 ein Vorschuß- und Kreditverein, um sich „durch den Zusammentritt zu diesem Vereine gegenseitig durch gemeinschaftlichen Kredit die zum Gewerbs- und Geschäftsbetriebe erforderlichen baaren Geldmittel zu verschaffen."

Obwohl die statutenmäßige Bestimmung, daß der dem Vereine nöthige Fonds aufgebracht werden soll durch Darlehen der Mitglieder, „welche dieselben, gegen solidarische Verhaftung Aller, aufnehmen," mancherlei Bedenken erregte, nahm die Thätigkeit des Vereins doch guten Fortgang.

Die Bilanz für 1861 ergiebt:

Aktiva.

Außenstehende Vorschüsse	5825 Fl.	— Kr.
Kassabestand	461 „	48 „
Summa	6286 Fl.	48 Kr.

Passiva.

Stammantheile der Mitglieder	1650 Fl.	— Kr.
Aufgenommene Darlehen	4375 „	40 „
Reservefonds	189 „	— „
Reingewinn	72 „	8 „
Summa	6286 Fl.	48 Kr.

Im Herbste 1861 wurde hier eine landwirthschaftliche Lehranstalt eröffnet, und war für den ersten Winterkursus von ca. 30 bereits praktisch vorgebildeten, meistens der Provinz Rheinhessen angehörigen jungen Oekonomen besucht. Die Anstalt wird im kommenden Winter ihre Thätigkeit fortsetzen. Die Theilnahme an diesem neuen Institute giebt unserem Ackerbaustande ein schönes Zeugniß seiner Einsicht, und ist für den immer mehr damit verbundenen Handelsverkehr nicht ohne großes Interesse.

Bei dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen zu den Fabrikanten über das Verhältniß der Fabrikarbeiter bestehen hier in allen Fabriken besondere Fabrikordnungen und hat sich die den Arbeitern hiernach zustehende Freiheit im Verwerthen ihrer Kräfte für unsere Fabrikation als zweckmäßige Einrichtung bewährt. Privatverträge sichern den Fabrikanten gegen plötzlichen Wechsel der Arbeiter. Besondere Fabrikgerichte zur sachgemäßen Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen beiden Theilen bestehen hier nicht.

In der Stadt Worms waren in 1861 21 Dampfmaschinen mit 323 Pferdekräften in den Fabriken thätig.

Das Geschäftsregister der Großherzoglichen Handelskammer weist seit dem Abschlusse des letzten Jahresberichts bis jetzt 128 Nummern von neu eingelaufenen und größtentheils erledigten Sachen auf.

Der hiesige Handelsstand hat von den Vortheilen immer mehr Gebrauch gemacht, welche ihm durch die Errichtung eines Großherzoglichen Hauptzollamts dahier zugewendet worden sind. Bedurfte es auch längerer Zeit, bis die Grenzämter des Zollvereins von der Kompetenzerweiterung des hiesigen nunmehrigen Hauptzollamts allseitig Kenntniß erhielten, so war eine doch noch schwerere Aufgabe, die auswärtigen Absender und Spediteure an die neuen Vorschriften des Handelsstandes zu gewöhnen, welche die Abschaffung der Zwischenspedition und die Auflösung mancher alten Verbindungen zur Folge haben mußten.

Durch die Bemühungen des Handelsstandes, noch mehr aber durch die große Bereitwilligkeit und das umsichtige Entgegenkommen der Beamten des hiesigen Hauptzollamtes in Unterweisung und Anleitung der Mittel und Wege zur Erlangung weiterer Verkehrsvortheile, kam es dahin, daß mit dem Beginne des zweiten Semesters 1861, mit nur wenigen Ausnahmen, Stückgüter an der Grenze ohne Revision unter Kolloverschluß mit Begleitscheinen abgefertigt und viele Eisenbahnwagenladungen unter Wagenverschluß im sog. Ansageverfahren hierher abgelassen worden sind. Namentlich hat man bei dem letzteren Abfertigungsverfahren gefunden, daß der Eisenbahntransport bei Wagenladungen in vielen Beziehungen vortheilhafter ist als der Wassertransport, besonders da die Waare in jedem Zustande ihrer Verpackung, selbst ohne Emballage, verladen werden kann; daß ferner durch jenes Verfahren keinerlei Spesen und Zollabfertigungskosten entstehen, der Empfänger vielmehr in die Lage versetzt ist, die zollamtlichen Geschäfte selbst zu besorgen und der Revision seiner Waare beiwohnen zu können.

Jemehr der Handelsstand bei dem Bezug, besonders von ausländischen Waaren, die Absender sowohl wegen der tarifmäßigen Benennung derselben,

	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.
1) Portopflichtige Briefe	151,740	156,048	160,509	180,485	173,337
Fahrpostsendungen ..	23,960	25,297	27,466	30,684	33,257

wie auch hinsichtlich der Verladungen stets gehörig instruirt, desto sicherer sind ihm die Vortheile, welche sofort mit in die kaufmännische Berechnung gezogen werden können.

Daß Alles dieses bereits hier mehr oder minder beobachtet wurde, beweist der Umstand, daß in 1861 über 7000 Ctr. Güter im Ansageverfahren hier ankamen, welche Quantität sich voraussichtlich stark erhöhen wird.

Die seit dem August vorigen Jahres ermöglichte Verladung von Auslandsgütern unter Raumverschluß der Personen-Dampfboote hat dem Rheinverkehr wie dem hiesigen Handel gleichmäßig genützt. Diese Art der Verladung zeigte sich besonders bei kleineren Gütersendungen vortheilhaft, weil die Frachtdifferenzen gegen die Eisenbahntransporte sich zu Gunsten der Dampfboote stellten und dabei den Empfängern die gleiche Annehmlichkeit blieb, die Güter bei dem hiesigen Hauptzollamte der ersten zollamtlichen Behandlung und Abfertigung unterwerfen zu lassen.

In den letzten vier Monaten des Jahres 1861 wurden 1500 Ctr. Güter auf diesem Wege hierher befördert und wäre deren Quantität wohl eine viel größere, wenn nicht bei dem noch mangelnden Freihafen in Folge der Rheinschifffahrts-Konvention die Auslandsgüter für die Bergreise auf die Personen-Dampfboote beschränkt wären.

Es ist deßhalb auf die hier in Aussicht genommenen Freihafen-Einrichtungen, welche dem Rheinverkehr die unbeschränkteste Freiheit gestatten, alle Hoffnung zu setzen und für deren Erlangung allseitig thätig zu wirken, wie wir uns seither mit glücklichem Erfolg um die staatliche Genehmigung bemüht hatten.

Bei der verstärkten Bewegung mit Auslandsgütern am hiesigen Hauptzollamte hat sich besonders auch der Verkehr auf der öffentlichen Niederlage auf das Vierfache gesteigert (betragend im Jahre 1861 ca. 5300 Ctr. Auslandsgüter), so daß die durch Erweiterung der Niederlage-Lokalitäten der Stadt entstandenen Kosten durch die erfallenden Lagergebühren vollkommen verzinst werden, der durch jene Einrichtungen dem Handelsstande gemachten Vortheile nicht zu gedenken.

Uebersicht der im Jahre 1861 bei dem Großherzogl. Hauptzollamte Worms unter Uebergangsscheinkontrole abgefertigten übergangssteuerpflichtigen Gegenstände.

Bezeichnung der Bestimmungsländer.	Wein.		Obstwein.		Bier.		Branntwein.		Tabak.	
	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.	Ctr.	Pfd.
I. Nördliche Vereinsstaaten.										
Preußen mit Luxemburg	767	61¼	1	7½	.	.	5	23	1724	47
Sachsen	217	59	.	70	.	.	.	.	25	69
Hannover mit Oldenburg	29	14½	.	.	.	.	.	.	6	6
Kurhessen	30	30½	.	.	.	.	.	.	3	36
Thüringen	134	21	.	.	.	.	.	.	4	87
Braunschweig	9	70	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa I.	1189	16¼	1	77½	.	.	5	23	1764	45
II. Südliche Vereinsstaaten.										
Bayern	103	81½	.	.	.	.	.	5	.	.
Württemberg	.	48½	.	.	.	.	.	.	.	.
Nassau	18	57	.	.	23	10½	2	33	1	71
Hessen-Homburg	12	47½	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa II.	135	74½	.	.	23	10½	2	38	1	71
III. Zollvereinsausland	629	72½	.	.	1	16½	.	48	2474	93
Hierzu Summe I.	1189	16¼	1	77½	.	.	5	23	1764	45
Summe II.	135	74½	.	.	23	10½	2	38	1	71
Hauptsumme	1955	3¼	1	77½	24	27	8	29	4241	9

Verzeichniß

der im Jahre 1861 bei Großherzoglichem Hauptzollamte Worms zum Eingang verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände.

	Jahr 1860 Ctr.	Jahr 1861 Ctr.
Abfälle, thierische (Leimleder, Theile von Fellen 2c.)	—	4
Baumwollengarn und baumwollene Waaren	329	424
Chemische Fabrikate	3	10
Pottasche	—	618
Geschmiedetes Eisen	—	12
Eisen- und Stahlwaaren	1434	11
Holz und Holzwaaren	1	183
Hopfen	—	4
Kupfer- und Messingwaaren	—	4
Leder und Lederwaaren	7	3
Rohes Garn	61	81
Gebleichtes Garn	11	17
Zwirn	—	72
Graue Packleinwand	488	30

	Jahr 1860 Ctr.	Jahr 1861 Ctr.
Wein in Fässern	20	9
Wein in Flaschen	17	15
Südfrüchte	—	15
Gewürze	15	25
Kaffee	1642	1826
Reis	299	380
Unbearbeiteter Tabak	411	950
Tabaksfabrikate	16	3
Oel und Leinöl	3182	3264
Baum- und Palmöl	822	1168
Seide und Seidenwaaren	4	7
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren	—	7
Porzellan	—	3
Schaafwolle	—	1075
Wollenwaaren	68	66
Thran	172	76
Ausgeführt wurden gegen Ausgangszoll:		
Kälberhaare	2817	3600

Im Jahre 1861 sind von den auf der öffentlichen Niederlage dahier lagernden Auslandsgütern (Tabak, Kaffee ꝛc.) 5300 Ctr., theils zur Verzollung, theils zur Weiterversendung mit Begleitschein abgefertigt worden.

Für Leder, diesen wichtigsten Fabrikationszweig unserer Stadt, dürfen wir auch das Jahr 1861 als ein normales bezeichnen. Theilweise mußte zwar die Ausfuhr eine veränderte Richtung nehmen, erfreute sich aber gleicher Höhe wie in den vorderen Jahren.

Der immer noch blos projektirte deutsch-französische Handelsvertrag hat besonders die Glanzleder-Fabrikation, welche hiernach einen gleichen Zollsatz für beide Kontrahenten haben soll[1], zu seiner Annahme günstig gestimmt und frühere Wünsche ihrer Erfüllung näher gebracht. Diese Gleichstellung nähert sich wenigstens am meisten der Forderung vollständiger Zollfreiheit für dieses Fabrikat, wie sie von diesem Industriezweige gewünscht wird.

In der Annahme des gleichen Satzes für lohgares und anderes zubereitetes Leder würde auch Wünschenswerthes durch den Handelsvertrag für diesen Industriezweig erreicht und zu dessen Aufschwung bedeutend beigetragen, wenn vom Jahr 1866 an von dem dort vorgesehenen Tarifsatze auf beiden Seiten gänzlich abgesehen würde.

Die vorn unter der Rubrik „Mobiliar-Brandversicherungswesen" aufgestellten Beschwerden sind besonders von der damit belästigten Glanzleder-Fabrikation schwer empfunden. Es ist bekannt, daß viele der im Großherzogthum zugelassenen Versicherungsgesellschaften eine Koalition gebildet und sich gegenseitig verpflichtet haben, nur zu einem gewissen sehr hohen und mit der Feuergefährlichkeit der Fabriken in gar keinem Verhältnisse stehenden Prämiensatze zu versichern, weshalb von dieser Industrie die Zulassung freier Konkurrenz als ein Gebot der Nothwehr erkannt wird, indem sonst die Vermehrung der gefahrvollen Fälle zu besorgen steht, in welchen gewisse Theile dieser Etablissements Mangels verweigerter Versicherungs-Annahme unversichert bleiben.

Die während des Jahres 1861 stabil gewordene politische Unsicherheit hat im Allgemeinen jeden frischen Aufschwung der Wollindustrie gehemmt, und konnte demnach diese Fabrikation nicht in so lohnender Weise, als es sonst der Fall gewesen wäre, betrieben werden. Der in Aussicht stehende Handelsvertrag mit Frankreich wird von dieser Industrie als günstig bezeichnet, indem ihr in diesem Lande eine neue Quelle des Absatzes für Wollengarn erschlossen werden könnte.

In Kunstwolle wurde während des abgelaufenen Jahres zur Anfertigung von Militärtuchen Vieles verwendet und hat dadurch diese Fabrikation im Ganzen einen regelmäßigen Abgang gefunden.

Für Kleider ist das Jahr 1861, besonders dessen zweite Hälfte, ein ungünstiges zu nennen. Die kriegerischen Wirren in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den Südamerikanischen Republiken störten nicht blos die Ausfuhr nach jenen Ländern, sondern verursachten auch einen nachtheiligen Rückschlag auf die Deutschen und Schweizer Fabriken und veranlaßten eine Stagnation des Geschäfts.

Fertige Kleider, seither in dem Verkehr mit Frankreich so gut wie prohibirt, unterliegen nach dem projektirten Handelsvertrage einem niedrigeren Zolle und hoffen damit die Konkurrenz mit jenem Mutterlande dieses Industriezweiges aufnehmen zu können.

Die chemisch-technische Zündholz-Fabrikation ist eine in unserem Lande nicht unbedeutende Industrie, die jetzt auch hier ihre Vertretung hat, und wurden im Jahre 1861 in ordinärer und feiner Waare circa 3500 Centner versandt, welche sich nach den verschiedenen Deutschen Ländern, sowie nach Holland, England, Amerika und Indien vertheilen. Bei der anerkannten Tüchtigkeit dieses Fabrikats bedarf dasselbe nur eines niedrigeren Eisenbahn-Frachtsatzes.

Die Bernstein-, Cigarren- und Cichorien-Fabrikation blieb in diesem Jahre hier ohne wesentliche Veränderungen. Die Leimfabrikation erfreut sich eines zunehmenden Aufschwungs und fürchtet von dem Handelsvertrag keinen Nachtheil. Leim war in Frankreich seither so gut wie prohibirt, so daß nur ganz feine und starke Qualitäten bei einem Zoll von 27½ Fcs. per 50 Kilogr. Eingang in Frankreich suchen konnten. Nach dem neuen Tarif geht zwar Französischer Leim zu 15 Sgr. per Centner in den Zollverein, und Deutscher Leim zu 1 Rthlr. per Ctr. nach Frankreich; gleichwohl glaubt die Deutsche Industrie den Wettkampf im Vertrauen zu der Güte ihres Fabrikates aufnehmen zu können.

Die Degrasfabrikation hat bei sicherem Fortgang guten Erfolg.

Das in Strohsohlen arbeitende hiesige Geschäft war im Jahre 1861 in fortwährendem Betriebe.

Die hier seit mehreren Jahren bestehende Maschinenfabrik und Eisengießerei fertigt hauptsächlich Dampfmaschinen jeder beliebigen Größe und Konstruktion, Mahl- und Oelmühl-Einrichtungen, Transmissionen ꝛc. Dabei wird fast nur inländisches Rohmaterial verarbeitet. Im Allgemeinen hätte der Geschäftsgang dieser Industrie im Jahre 1861 lebhafter sein können.

Die hiesige Fabrikation von halbfester Faßwalkseife und Oelschmierseife in verschiedenen Qualitäten breitet ihren Vertrieb mit Erfolg aus. Der projektirte Handelsvertrag wird, wegen des an sich niedrigen Preises dieser Waare und eines gegenseitig noch zu hoch gehaltenen Zolles auf diesen Artikel nicht influiren können.

Die Fabrikation der gewöhnlichen Seife hat durch die vorn angegebene Ermäßigung des Salzpreises für gewerbliche Zwecke im Großherzogthum nur gewonnen.

Das hiesige städtische Gaswerk, welches die öffentliche Beleuchtung und diejenige bei sehr vielen Privaten besorgt, erfreut sich bei guter Führung immer lebhafterer Benützung. In unserem nächsten Jahresberichte werden wir ausführlicher darauf zurückkommen.

Drei sehr bedeutende hiesige Etablissements fabriziren selbst das zu ihrem Gebrauche nöthige Gas.

Die Preise der neuen Weine blieben in 1861 hoch. Während die guten Weine von 1858 und 1859 stets gesucht waren, blieb der Absatz der kleineren Weine nach Nordamerika fortwährend geschmälert.

In inländischem (Pfälzer) Tabak fand auch im Jahre 1861 für das Produkt früherer Jahrgänge wenig Umsatz statt, und es schloß dasselbe mit belangreichen Vorräthen davon.

Nur die 1860er Tabake, welche in der Fermentation sich sehr gut entwickelt hatten und wegen ihrer leichten Qualität wie ihres vorzüglichen

[1]) Siehe H. A. 1862 II. S. 395.

Brandes sich ganz besonders zur Cigarrenfabrikation eigneten, waren Gegenstand lebhaften Verkehrs.

Das 1861er Gewächs ist fast ausschließlich nur zu Schneid- und Schwergut geeignet, war aber dennoch zu verhältnißmäßig hohen Preisen eingethan worden.

Ausländische (namentlich überseeische) Tabake waren fortwährend sehr hoch im Preise, bei dem ungeschwächten Verbrauch dieses Artikels jedoch fast nur Gegenstand des Handels und weniger der Spekulation.

Der Oelhandel wurde im Jahr 1861 hier sehr schwunghaft betrieben, und war besonders lohnend für die Oelmühlenbesitzer, welche bei qualitativ und quantitativ gutem Ertrage der 1861er Repsernte für ihr Fabrikat einen laufenden Absatz fanden.

Die Fabrikation von Knochen-Maschinen-Schmier-Oel gewann an Bedeutung.

Sowohl die hiesigen Gerbereien als mehrere große Lederhandlungen haben sich bei gutem Fabrikat und größeren Lagern ausgedehnter Geschäftsverbindungen zu erfreuen, denen die in naher Aussicht stehende Errichtung eines Freihafens noch eine wesentliche Förderung bieten wird.

Der Bedarf von zur Lackleberfabrikation geeigneten rohen Kalbfellen ist durch den Konsum der hier bestehenden Glanzlederfabriken sehr bedeutend. Dieselben verarbeiten bei regelmäßigem Geschäftsgange wöchentlich ungefähr 20,000 Felle.

Es ist daher natürlich und erfreulich, daß durch ein im Jahre 1861 dahier errichtetes Kommissionsgeschäft auch dieser Artikel hier seine Vertretung im Handel gefunden hat.

Das Manufakturwaarengeschäft des Jahres 1861 war, im Vergleich zu 1860, ein ungünstiges. Die kühlere Witterung während des Sommers und ein gelinder Winter mögen die Ursachen davon sein. Auch in Baumwollartikeln war, trotz der enormen Steigerung des Rohmaterials, selbst zu niedrigen Preisen nur schwacher Begehr.

Der Handelsvertrag, so sehr er die zollvereinsländische Produktion der Manufakturwaaren mit einer bedeutenden Konkurrenz Frankreichs und Englands bedroht, und so sehr manche Woll- und leichte Baumwollstoffe, sowie die schwereren Seidenzeuge einen harten Kampf zu bestehen haben werden, kann im Ganzen durch die Eröffnung größerer Märkte für diesen wichtigen Zweig unserer nationalen Industrie nur günstig wirken. Auch sind Theile derselben, wie: einfache wollene Waaren, glatte Tücher, Zephyre, façonirte wollene Stoffe, gewöhnliche Shwals ꝛc. vom Auslande an Güte und Preiswürdigkeit noch nicht übertroffen.

Wenn diese Ansicht für die eigentliche Fabrikation von Manufakturwaaren, besonders mit Rücksicht auf die Ungleichheit des Tarifs, bezweifelt werden kann, so ist es doch einleuchtend, daß der Handel darin durch vergrößerten Verkehr und erweiterten Markt nur gewinnt.

Die vorn aufgestellte Nothwendigkeit der Aenderung unserer gesetzlichen Bestimmungen über Heilighaltung der Sonn- und Feiertage wird besonders durch die Lage unserer Manufakturwaarenhändler begründet.

Von sämmtlichen hiesigen Kohlenhändlern wurden in die Stadt selbst in 1861 circa 220,000 Centner Steinkohlen abgesetzt. Einen sehr großen Abzug in diesem Artikel veranlaßte außerdem unsere betriebsame und bevölkerte Umgegend, so daß Worms Stapelplatz für die Steinkohlen geworden ist.

Schon öfter warfen hiesige Industrielle die Frage auf, ob es nicht im Interesse des Fabrikbetriebs und der damit der Stadt gebotenen Vortheile gerechtfertigt erscheine, daß das auf Steinkohlen erhobene städtische Oktroi für den Fabrikbetrieb entweder aufgehoben, oder doch auf die Hälfte herabgesetzt werde.

Wenn auch heute die Behandlung dieser Frage leicht erfolglos bliebe, weshalb wir sie hier unerörtert lassen, so müssen wir uns doch auf das Bestimmteste gegen eine weiter intendirte Maßregel aussprechen, wonach alle am Rheine ausgeladenen Kohlen unter dem Titel „Waaggebühren“ künftig eine weitere städtische Abgabe zahlen sollen.

Denn einmal, daß die Saarkohlen von dieser Last befreit blieben, weil sie durch die Eisenbahn hierher befördert werden, so wäre damit auch die Lebensader unseres hiesigen Kohlenhandels nach dem Lande und der Umgegend unterbunden. Der größere Konsument vom Lande wird alsdann zur Ersparung der Zeit zum Wiegen und der Kosten dafür, künftig seine Kohlen, statt hier, in benachbarten Rheinorten holen.

Will man dem hiesigen Kohlenhandel am Rheine größere Aufmerksamkeit zuwenden, so wäre die Anschaffung einer weiteren Brückenwaage zur Beschleunigung der eventuell gewünschten amtlichen Verwiegung durchaus nothwendig.

Der Bauholzhandel auf hiesigem Platze lieferte im Jahre 1861 kein sehr günstiges Resultat und stehen auch dem Jahre 1862 keine besonders guten Erfolge in Aussicht.

Die Eisenbahnbauten in Baden und Württemberg absorbirten eine Masse Holz, in Folge dessen die Preise stets eine steigende Richtung behaupteten und die Lust zum Bauen nicht förderten.

Auch die Preise der Sägwaaren blieben fortwährend steigend.

Für den hiesigen Holzhandel ist die Anlage eines Eisenbahnnetzes durch unsere Provinz, mit Anschlüssen an die Bayerische Pfalz, von der größten Wichtigkeit.

Indem wir nun die Besprechung unserer weiteren und engeren Interessen und die Berichterstattung unserer Thätigkeit schließen, sprechen wir die zuversichtliche Hoffnung aus, im künftigen Jahre sowohl den günstigen Verlauf der großen handelspolitischen und kommerziellen Fragen, als die endliche und nachhaltige Beruhigung der öffentlichen Zustände in und außerhalb Europas melden zu können.

Für unsere Stadt gereicht es uns zur Befriedigung, im Allgemeinen der Ueberzeugung Ausdruck geben zu können, daß sie trotz der allgemein ungünstigen Weltlage im abgelaufenen Jahre in Handel und Industrie keine Rückschritte gemacht hat, sondern daß wir im Gegentheil überall eine rege Thätigkeit und zunehmende Entwicklung wahrnahmen, die sich in einer Zahl von Neubauten und Verschönerungen zeigte.

Worms, im September 1862.

Handel und Schifffahrt Dänemarks im Jahre 1861.

(Schluß.)

Zolleinnahme.

Im Jahre 1861 kam der größte Betrag an Zoll und Sporteln für nachbenannte 10 Artikel ein:

Zucker	1,200,839	Rthlr.
Wollen-Manufakturwaaren	637,129	„
Baumwollen-Manufakturwaaren	587,469	„
Kaffee	497,020	„
Eisen und Eisenwaaren	421,868	„
Bau- und Nutzholz	408,116	„
Steinkohlen	212,135	„
Wein	197,551	„
Branntwein	197,180	„
Tabak	177,918	„
	4,537,225	Rthlr.

oder 67,2 pCt. des Totalbelaufs.

Im Jahre 1860 brachten diese 10 Artikel 4,283,887 Rthlr. ein.

Von den nachstehenden 20 Artikeln betrug die Zolleinnahme 1,410,5[illegible] Rthlr., oder 20,9 pCt. des Totalbelaufs:

Salz, Baumwollengarn, Seide und Seidenwaaren, Leinen-Manufakturwaaren, Reis, Thee, Glaswaaren, Fayence, Band, Fische, Kleidungsstücke, Leinengarn, Hopfen, Felle und Häute, Obst, Messing, Rosinen und Korinthen, Oel, Papier, Posamentierarbeit.

Im Jahre 1860 brachten diese 20 Artikel 1,359,366 Rthlr. ein.

Für sämmtliche übrige Artikel betrug die Einnahme 802,578 Rthlr. oder 11,9 pCt. vom Totalbelaufe.

88 Artikel gingen zollfrei ein.

Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Hamburg und England haben wie immer den größten Antheil am Waarenumsatze gehabt. Auf Hamburg fielen in 1861 32 pCt. vom Werthe des gesammten Waarenumsatzes, auf England beinahe 23 pCt. Mit der Hansestadt wurden im Ganzen für 33,962,003 Rthlr. umgesetzt, welches ungefähr für 450,000 Rthlr. mehr ist als im Jahre 1860; mit England ist der Waarenumsatz mit ungefähr 2 Millionen Rthlr. gestiegen, indem derselbe im Jahre 1860 22,310,701 Rthlr., in 1861 dagegen 24,232,730 Rthlr. ausmachte. Von dem vermehrten Umsatze im Jahre 1861 gegen 1860 fällt solchemnach beinahe die Hälfte auf den Verkehr mit England. Mit einigen der anderen Länder hat der Umsatz nicht unbeträchtlich zugenommen; so z. B. mit Norwegen um 1 Million Rthlr., mit Preußen um 600,000 Rthlr., mit Südamerika um 700,000 Rthlr., mit Belgien um 350,000 Rthlr. und mit Frankreich um 270,000 Rthlr. Dasjenige Land, mit welchem der Verkehr am meisten abgenommen, ist Rußland; im Jahre 1861 belief der Umsatz mit Rußland sich auf 2,770,832 Rthlr. gegen 3,470,857 Rthlr. im Jahre 1860, und hat sich solchemnach um 700,000 Rthlr. vermindert. Was speziell die Kolonien und Nebenländer betrifft, so ist der Umsatz mit Dänisch-Westindien mit 300,000 Rthlr. gestiegen, wogegen der Verkehr mit den nördlichen Nebenländern sich mit über 100,000 Rthlr. vermindert hat; im Jahre 1861 belief derselbe sich nämlich nur auf 1,992,683 Rthlr. gegen 2,123,983 Rthlr. in 1860. Die Ursache dieses geringeren Umsatzes liegt darin, daß im Jahre 1861 mit Island für 230,000 Rthlr. weniger umgesetzt worden sind als in 1860, wogegen der Verkehr mit den Färöern und Grönland andererseits nicht unbeträchtlich gestiegen ist.

Die nachstehenden Uebersichten gewähren näheren Aufschluß über die Betheiligung des Deutschen Handels an dem Waarenverkehr des Dänischen Zollgebiets.

Von resp. nach	Werth			Prozentverhältniß		
	der direkten Einfuhr. Rthlr.	der direkten Ausfuhr. Rthlr.	des gesammten Umsatzes. Rthlr.	vom Import-werth. pCt.	vom Export-werth. pCt.	vom Werth des gesammten Umsatzes. pCt.
Hamburg	24,165,154	9,796,849	33,962,003	36,360	24,921	32,108
Altona und Wandsbeck	3,769,955	3,715,562	7,485,517	5,672	9,461	7,077
Preußen	3,194,126	885,862	4,079,988	4,806	2,253	3,857
Lübeck	2,102,994	997,878	3,100,872	3,164	2,538	2,931
Bremen	1,574,848	67,434	1,642,282	2,369	0,172	1,552
Mecklenburg	355,941	501,388	857,329	0,536	1,275	0,810
Hannover	289,056	310,826	599,882	0,435	0,791	0,567
Lauenburg	52,147	65,636	117,783	0,078	0,167	0,111

Schifffahrtsverkehr.

Die Anzahl der im Jahre 1861 bei sämmtlichen Zollstellen vorgefallenen Schiffsexpeditionen, mit Ausnahme der Dampfschiffe und der vorbeisegelnden Schiffe, belief sich auf 127,406, zu einer Tragfähigkeit von 1,562,923¼ Komzlst. und einer Bestauung von 865,969¾ Komzlst. Die Anzahl der expedirten Schiffe war demnach um 2639 geringer als im Jahre 1860, wogegen deren Tragfähigkeit um 44,795¼ Komzlst. und deren Bestauung um 38,016¼ Komzlst. größer war als in 1860, in welchem Jahre die Anzahl der Schiffsexpeditionen 130,045 war, zu einer Tragfähigkeit von 1,518,128¼ Komzlst. und einer Bestauung von 827,953½ Komzlst.

Im Jahre 1861 wurden in der inländischen Fahrt 2690 Schiffe weniger expedirt als in 1860, nämlich 83,000 im Jahre 1860 und 80,310 im Jahre 1861, wogegen in der ausländischen Fahrt 51 Schiffe mehr expedirt sind, nämlich 47,045 im Jahre 1860 gegen 47,096 in 1861. Während in der inländischen Fahrt die Bestauung sich um 5548 Komzlst. vermindert hat, ist dieselbe in der ausländischen Fahrt mit 43,564¼ Komzlst. gestiegen, und hierin liegt folglich der Grund, daß die Bestauung im Jahre 1861 größer war als in 1860, obgleich die Anzahl der Schiffsexpeditionen im Ganzen genommen sich im Jahre 1861 im Vergleich mit 1860 vermindert hat.

Von der ganzen im Jahre 1861 in inländischer Fahrt expedirten Anzahl Schiffe waren 79,711 Dänische Schiffe; in der ausländischen Fahrt wurden 30,256 Dänische Schiffe expedirt, also 64,2 pCt. der Gesammtzahl der in dieser Fahrt beschäftigt gewesenen Schiffe. Verglichen mit dem Jahre 1860 ist die Betheiligung Dänischer Schiffe an der inländischen Fahrt sich in beiden Jahren ungefähr gleich geblieben: 99,4 pCt. im Jahre 1860 und 99,2 pCt. in 1861; in der ausländischen Fahrt war die Betheiligung jedoch größer in 1861 als in 1860, nämlich beziehungsweise 64,2 pCt. und 59,5 pCt. In der ausländischen Fahrt wurden auch 2279 Dänische Schiffe mehr expedirt als in 1860 — nämlich 30,256 gegen 27,977.

Die Bestauung der Dänischen Schiffe betrug im Jahre 1861:

in der inländischen Fahrt	344,919¾	Komzlst.
in der ausländischen Fahrt	307,923¼	„

welches rücksichtlich der inländischen Fahrt 6090 Komzlst. weniger und rücksichtlich der ausländischen Fahrt 25,844¼ Komzlst. mehr ist als in 1860.

Wie aus nachstehender Tabelle erhellt, fällt im Jahre 1861, im Ganzen genommen, ein etwas geringerer Antheil von der Bestauung auf Dänische Schiffe als im Jahre 1860; jedoch war der Antheil an der Bestauung in der inländischen Fahrt für ausgehende und in der ausländischen Fahrt für eingehende Dänische Schiffe ein wenig größer.

Der auf Dänische Schiffe fallende Antheil an der Bestauung betrug:

	im Jahre 1861	im Jahre 1860
in der inländischen Fahrt	99,4 pCt.	99,5 pCt.
für eingehend	99,3 „	99,6 „
„ ausgehend	99,5 „	99,4 „
in der ausländischen Fahrt	59,4 „	59,4 „

	im Jahre 1861	im Jahre 1860
für eingehend	51,5 pCt.	51,0 pCt.
„ ausgehend	79,4 „	80,4 „
in der in- u. ausländischen Fahrt zusammen	75,4 „	76,5 „
für eingehend	67,6 „	67,9 „
„ ausgehend	90,1 „	91,0 „

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie das Verhältniß der Bestauung zur Lasttragfähigkeit im Einzelnen sich stellt, sowohl für Dänische als für fremde Schiffe, in inländischer und in ausländischer Fahrt.

Das Verhältniß der Bestauung zur Lasttragfähigkeit betrug:

	in inländischer Fahrt		in ausländischer Fahrt	
	1861	1860	1861	1860
für eingehend	51,3 : 100	50,1 : 100	85,9 : 100	85,6 : 100
„ ausgehend	46,7 „	47,0 „	34,9 „	34,3 „
im Ganzen	49,0 „	48,6 „	60,8 „	60,0 „
davon Dänische Schiffe:				
für eingehend	52,0 „	50,8 „	81,6 „	80,7 „
„ ausgehend	47,3 „	47,5 „	52,3 „	51,2 „
im Ganzen	49,6 „	49,1 „	67,4 „	66,1 „
fremde Schiffe:				
für eingehend	19,4 „	12,5 „	90,9 „	91,4 „
„ ausgehend	13,8 „	17,0 „	15,3 „	14,5 „
im Ganzen	16,7 „	14,7 „	53,2 „	52,9 „

	in in- und ausländischer Fahrt	
	1861	1860
Dänische	56,6 : 100	55,5 : 100
Fremde	52,0 „	51,7 „
im Ganzen	55,4 „	54,6 „

Im Jahre 1861 haben, gleichwie in 1860, hauptsächlich Schwedische, Norwegische und Hannöversche Schiffe an der ausländischen Fahrt Theil genommen. Jedoch ist die Betheiligung dieser Schiffe im Jahre 1861 sowohl absolut als verglichen mit der ganzen Anzahl fremder Schiffe in 1860 etwas geringer gewesen als im letztgenannten Jahre. Von den im Jahre 1861 eingegangenen 8464 fremden Schiffen waren nämlich 5844 den genannten drei Nationen angehörig oder ungefähr 69 pCt. der ganzen Anzahl; im Jahre 1860 betrug dagegen der Antheil dieser Nationen 77 pCt. der ganzen Anzahl, nämlich 7359 Schiffe von den eingekommenen 9571. Während aber solchemnach die Schwedischen, Norwegischen und Hannöverschen Schiffe über ⅔ der Gesammtzahl ausmachten, führten dieselben uns doch nur ungefähr 45 pCt. der mit fremden Schiffen vom Auslande eingegangenen Güter zu. Die Tragfähigkeit der erwähnten 5844 Schiffe betrug im Ganzen nur 90,162 Komzlst.; dieselben waren solchemnach im Durchschnitt nur 15 Komzlst. tragfähig und mit 90 pCt. ihrer Tragfähigkeit bestaut. Die an der ausländischen Fahrt betheiligten Englischen, Preußischen und Russischen Schiffe, deren Zahl beziehungsweise 282, 870 und 268, im Ganzen 1420 ausmachte, hatten dagegen eine Tragfähigkeit von 80,831¾ Komzlst. und waren folglich durchschnittlich gegen 57 Komzlst. tragfähig und mit 77,941½ Komzlst. (über 96 pCt. ihrer Tragfähigkeit) bestaut. Das mit diesen Schiffen eingeführte Quantum Güter belief sich auf 43 pCt. aller mit fremden Schiffen eingegangenen Waaren, obwohl die fraglichen Schiffe der Zahl nach nur 17 pCt. der Gesammtzahl der fremden Schiffe ausmachten.

Die in der ausländischen Fahrt beschäftigt gewesenen Dänischen Schiffe waren im Durchschnitt von derselben Größe wie die Schwedischen, Norwegischen und Hannöverschen, also bei weitem nicht so groß wie die Englischen, Preußischen und Russischen. Die in der ausländischen Fahrt eingegangenen 15,442 Dänischen Schiffe waren 234,721¾ Komzlst., also im Durchschnitt zwischen 15 und 16 Komzlst. tragfähig; die Bestauung erselben betrug 81,6 pCt. ihrer Tragfähigkeit, und sie führten uns 191,617½ Komzlst. Güter zu, oder 51 pCt. sämmtlicher mit Segelschiffen eingeführten Waaren.

Die nach der Fremde ausgegangenen 14,814 Dänischen Schiffe hatten eine Tragfähigkeit von 222,330 Komzlst. und waren mit 116,305¾ Komzlst. bestaut. Die Bestauung derselben betrug solchemnach 52,3 pCt. ihrer Tragfähigkeit und es wurden mit ihnen 79,4 pCt. aller nach dem Auslande exportirten Produkte versandt.

Es folgt eine Uebersicht der in 1861 an der ausländischen Fahrt betheiligt gewesenen Schiffe Deutscher Staaten:

	Zahl der Schiffe.	Tragfähigkeit. Komzl.	Bestauung. Komzl.
A. Eingehend.			
Bremische	95	1,992½	1,685¼
Hamburgische	556	4,329¾	711½
Hannöversche	1399	8,370½	4,484
Lübeckische	113	774¼	457¼
Mecklenburgische	78	637	74½
Oldenburgische	2	47½	.
Preußische	842	21,886	20,766¼
B. Ausgehend.			
Bremische	13	261½	98
Hamburgische	519	4,533¾	2,081¼
Hannöversche	1379	7,691¼	1,817¾
Lübeckische	112	824¼	350½
Mecklenburgische	99	2,798½	598¾
Oldenburgische	4	64¾	10¾
Preußische	636	21,758¾	800½

Der Verkehr mit vorbeisegelnden Schiffen und mit Dampfschiffen war im Jahre 1861 etwas größer als in 1860. Mit vorbeisegelnden Schiffen wurden 20,660¾ Komzlst. und mit Dampfschiffen 121,866¼ Komzlst., zusammen 142,527 bestaute Komzlst. umgesetzt, welches 11,897¼ Komzlst. mehr beträgt als in 1860, in welchem Jahre der Umsatz 130,629¾ Komzlst. ausmachte. Diese Zunahme ist hauptsächlich der Dampfschifffahrt zuzuschreiben, indem der hierdurch vermittelte Umsatz mit 11,200½ Komzlst. gestiegen ist, während der Verkehr mit vorbeisegelnden Schiffen nur eine Zunahme von 696¾ Komzlst. zeigt.

Der Dampfschifffahrtsverkehr ist in steter Zunahme begriffen und im Laufe der letzten 10 Jahre über 236 pCt. gestiegen: von 36,221 Komzlst. im Jahre 1852 bis zu 121,866¼ Komzlst. in 1861. In jedem der letztverflossenen 5 Jahre wurden expedirt:

1857	8,627 Dampfschiffe	mit 90,097¼	bestauten Komzlst.
1858	8,734 „	„ 90,071¼	„
1859	10,397 „	„ 107,964¾	„
1860	10,268 „	„ 110,665¾	„
1861	10,451 „	„ 121,866¼	„

In der inländischen Fahrt wurden 7105 Dampfschiffe, bestaut mit 59,891¾ Komzlst. Güter, expedirt, in der ausländischen Fahrt 3346 Dampfschiffe mit 61,974½ bestauten Komzlst. Im Jahre 1861 wurden im Vergleich mit dem Vorjahre in der inländischen Fahrt ungefähr 3300 Komzlst. und in der ausländischen Fahrt ca. 7900 Komzlst. mehr umgesetzt.

In der inländischen Dampfschifffahrt wurde der Verkehr beinahe ausschließlich durch Dänische Schiffe vermittelt, wogegen das Entgegengesetzte rücksichtlich der ausländischen Fahrt der Fall war. Im Jahre 1861 belief die Betheiligung Dänischer Schiffe an der inländischen Dampfschifffahrt sich auf 96,1 pCt., an der ausländischen auf 10,5 pCt., gegen resp. 87 und 23,5 pCt. in 1860.

Ueber die Hälfte der im Jahre 1861 mittelst Dampfschiffe in auslän-

dischen Fahrt umgesetzten Güter fällt auf den Verkehr mit **England**; mit diesem Lande wurden nämlich durch Dampfschiffe 37,271½ Komzlst. umgesetzt, wovon 4850 Komzlst. (15 pCt.) auf Dänische Schiffe fallen. Mit England wurden im Jahre 1861 vermittelst Dampfschiffe 5025½ Komzlst. mehr umgesetzt als in 1860, in welchem Jahre der Umsatz 32,246 Komzlst. ausmachte, wovon 7003½ Komzlst. (21,7 pCt.) durch Dänische Schiffe.

Rhederei.

Beim Ausgange des Jahres 1861 bestand die Handelsflotte Dänemarks aus 5679 Schiffen von einer Tragfähigkeit von 123,057 Komzlst. Die Anzahl der Schiffe zeigt in dem genannten Jahre einen Zugang von 26, die Tragfähigkeit dagegen eine Abnahme von 112¾ Komzlst.; im Jahre 1860 bestand die Handelsflotte nämlich aus 5653 Schiffen von einer Tragfähigkeit von 123,169¾ Komzlst. Die nachstehende Tabelle zeigt die Vertheilung der Handelsflotte auf die verschiedenen Landestheile.

Die Handelsflotte Dänemarks

	im Jahre 1860.		im Jahre 1861.		Zu- oder Abnahme.	
	Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit der Schiffe. Komzl.	Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit der Schiffe. Komzl.	Anzahl der Schiffe.	Tragfähigkeit der Schiffe. Komzl.
im Königreich Dänemark	2770	69,496¾	2763	69,073	— 7	— 423¾
im Herzogthum Schleswig.....	1543	30,762	1539	30,303½	— 4	— 458½
im Herzogthum Holstein	1340	22,911	1377	23,680½	+ 37	+ 769½
Zusammen	5653	123,169¾	5679	123,057	+ 26	— 112¾

Von den Schiffen hatten 708 oder 13 pCt. der ganzen Anzahl eine Tragfähigkeit von mehr als 50 Komzlst., 1261 oder 22 pCt. der ganzen Anzahl eine Tragfähigkeit zwischen 15 und 50 Komzlst., und eine Tragfähigkeit von nur 15 Komzlst. und darunter 3710 oder 65 pCt. der ganzen Anzahl.

Die Dampfschiffsflotte, die im Jahre 1860 aus 59 Schiffen zu einer Tragfähigkeit von 2593½ Komzlst. und mit 3384 Pferdekraft bestand, ist solchemnach im Jahre 1861 um 1 Schiff und 52¼ Komzlst. vermehrt, aber dagegen mit 90 Pferdekraft vermindert worden.

Verkehr in den wichtigsten Häfen.

Was speziell die Schifffahrt von **Kopenhagen**, **Flensburg**, **Kiel** und **Altona** betrifft, so ergiebt die nachstehende Uebersicht, daß der Verkehr auf Kopenhagen mit 10,480 bestauten Komzlst., auf Kiel mit 643¼ bestauten Komzlst. und auf Altona mit 638½ bestauten Komzlst. zugenommen hat, wogegen der Umsatz Flensburgs eine Verminderung von 147¼ Komzlst. erfahren hat. Es umfaßt nämlich

Die Schifffahrt Kopenhagens:

		Tragfähigkeit	Bestauung
im Jahre 1860	17,478 Schiffe	328,894½ Last	191,930 Last
„ 1861	15,917 „	350,976 „	202,410 „

Flensburgs:

im Jahre 1860	3,667 Schiffe	59,495 Last	33,516 Last
„ 1861	3,586 „	59,194¾ „	33,368¾ „

Kiels:

		Tragfähigkeit	Bestauung
im Jahre 1860	6,808 Schiffe	92,878¾ Last	49,939 Last
„ 1861	6,246 „	91,392¼ „	50,582¼ „

Altonas:

im Jahre 1860	13,059 Schiffe	197,402¾ Last	113,050¾ Last
„ 1861	12,699 „	194,809¼ „	113,689¼ „

Die

Branntweinproduktion

zeigt für das Jahr 1861 im Vergleich mit 1860 eine Zunahme von 262,584 Pott; im Jahre 1861 belief dieselbe sich nämlich auf 42,260,230 Pott, gegen 41,997,646 Pott in 1860.

Die Produktion betrug:

im Königreiche.....	34,112,639 Pott	(723,860 Pott mehr als in 1860),
„ Herz. Schleswig	4,322,519 „	(195,802 „ weniger „),
„ „ Holstein .	3,825,072 „	(265,474 „ „ „).
Zusammen	42,260,230 Pott	(262,584 Pott mehr als in 1860).

In den letzten 5 Jahren wurde produzirt:

	1857 Pott	1858 Pott	1859 Pott	1860 Pott	1861 Pott
im Königreiche	37,152,823	33,091,774	35,524,941	33,388,779	34,112,639
„ Herzogthum Schleswig	5,628,553	4,541,301	4,744,797	4,518,321	4,322,519
„ Herzogthum Holstein .	4,548,423	4,144,445	4,376,772	4,090,546	3,825,072
Zusammen	47,329,799	41,777,520	44,646,510	41,997,646	42,260,230

Gegen Steuervergütung wurde ausgeführt:

in 1857	2,391,688	Pott Branntwein,
„ 1858	1,947,570	„
„ 1859	2,504,245	„
„ 1860	1,960,829	„
„ 1861	1,898,917	„

Im Jahre 1861 belief die Produktionssteuer sich auf 1,752,463 Rthlr., welches 30,256 Rthlr. mehr ist als in 1860, in welchem Jahre dieselbe 1,722,207 Rthlr. betrug. In den letzten 5 Jahren hat die Brennsteuer betragen:

1857	2,023,982	Rthlr.,
1858	1,773,906	„
1859	1,853,314	„
1860	1,722,207	„
1861	1,752,463	„

Von Brennereien waren im Jahre 1861 in Betrieb:

	Stadtbrennereien	Landbrennereien	Zusammen
im Königreiche...............	398	41	439
„ Herzogthum Schleswig.....	45	49	94
„ „ Holstein......	65	62	127
	508	152	660

Mittheilungen.

Danzig, 10. November. Da der Gang des hiesigen Getreidegeschäfts fast ausschließlich unter dem Einfluß der Englischen Märkte steht, letztere aber unausgesetzt mit großen Zufuhren versehen wurden, da ferner England in den letzten zwölf Monaten allein aus Amerika 5 Millionen Quarter oder 500,000 Last Weizen zugeführt erhielt, so ist es erklärlich, daß auch im abgelaufenen Monat Oktober das Geschäft an hiesiger Börse

bei sinkenden Preisen keinen erheblichen Umfang gewinnen konnte. Die schon an sich flauen Märkte in England wurden nur noch mehr gedrückt durch den Verkauf von Ladungen, welche aus Amerika und auch aus dem Mittelmeer in schlechter Kondition anlangten und nur als Futter-Käufer fanden. So wurden denn die hier in letzter Zeit gemachten Ankäufe von Weizen größtentheils nur zur Komplettirung von Ladungen gebraucht und der Bedarf von hiesigem Weizen hat sich auf die Mengen beschränkt, welche die Englischen Müller zur Auffrischung der dort feucht angelangten Waare nöthig hatten. Unter solchen Umständen schwankten die Weizenpreise im Laufe des Monats um 10 und 20 Fl. pro Last höher und niedriger, und sind gegen Ende des Monats September überhaupt etwa 30 Fl. herunter gegangen. Roggen zu Anfang des Monats niedriger, behauptete sich zu Ende desselben. Gerste war, nachdem die Brauer sich versorgt hatten, im Weichen. Die Kartoffelernte ist reichlich und gut eingekommen und hat merklich auf die Spirituspreise gedrückt, der Preis sank bei geringem Begehr auf 15 Rthlr. pro 8000 pCt. Tr. Der Umsatz bestand im abgelaufenen Monat in 3806 Last Weizen, à 420—600 Fl.; 840 Last Roggen, à 348—363 Fl.; 195 Last Gerste, à 231—300 Fl.; 530 Last weiße Erbsen, à 315—342 Fl.; 2 Last Wicken, à 252—270 Fl.; 48 Last Rübsen, à 680—726 Fl. An der Bahn wurden gezahlt: für Weizen 83—95 Sgr., für Roggen $59\frac{1}{2}$—60 Sgr., für Gerste 40—47 Sgr., für Hafer 25—29 Sgr., für Erbsen 52—56 Sgr., für Spiritus 15 Rthlr. pr. 8000 pCt. Tr., für Kartoffeln 14, 15 und 16 Sgr. pro Scheffel. Es liefen in Neufahrwasser 377 Segel- und 13 Dampfschiffe ein, und 305 Segel- und 17 Dampfschiffe gingen aus. Durch letztere wurden ausgeführt: 7827 Last Weizen, 2697 Last Roggen, 595 Last Gerste, 32 Last Hafer, 1190 Last Erbsen, 841 Last Rübsen, 51 Last Wicken und 153 Ladungen Holz. Zugeführt wurden stromwärts: 2660 Last Weizen, $668\frac{1}{2}$ Last Roggen, $151\frac{1}{4}$ Last Gerste, $1\frac{1}{2}$ Last Hafer, $280\frac{1}{2}$ Last Erbsen, 226 Last Rübsen und Raps, $224\frac{1}{4}$ Last Leinsaat; und an Hölzern: 28,162 Stück fichten Rundholz, 67,903 Stück fichten Balken, 3229 Stück eichen Balken, 260 Stück eichen Stäbe. Durch die Eisenbahn wurden zugeführt: 1464 Last Weizen, 537 Last Roggen, 361 Last Gerste, 1 Last Hafer, 517 Last Erbsen, 2 Last 39 Scheffel Rübsen, 7 Last 22 Scheffel Wicken und 66,203 Quart Spiritus. Das Wetter war zu Anfang des Monats kalt und trocken, das Thermometer fiel in einigen Nächten schon unter Null; Mitte des Monats fielen Regentage ein und warmes Wetter begünstigte die Wintersaaten, welche gegenwärtig gut eingewachsen sind.

Bromberg, 6. **November.** Die Stimmung des Getreide-Marktes verblieb auch im vorigen Monat im Allgemeinen flau; sie hob sich nur vorübergehend etwas, wenn die Englischen Berichte zu Weizen-Ankäufen Veranlassung gaben. Es konnten indessen nur geringere Gattungen zu gedrückten Preisen plazirt werden, während bei feiner Waare, bei welcher die Auswahl schwach war, eine Erniedrigung nicht eintrat. Roggen war ungeachtet geringer Bestände und kleinen Zufuhren zu gedrückten Preisen nur langsam verkäuflich; — Sommergetreide blieb ziemlich ohne Aenderung im Werthe. Die Zufuhren waren, wegen der durch die vorherrschende Dürre verzögerten Feldarbeiten, auch in diesem Monat gering. Die Preis-Notirungen der Getreidesorten sind für Weizen bis 70 Rthlr., Roggen 44 Rthlr., Erbsen 38 Rthlr., Gerste 36 Rthlr., Hafer 20 Rthlr. per Wispel. Das Spiritusgeschäft nahm ebenfalls einen flauen Verlauf, obwohl es ziemlich belangreich war. Disponible Waare machte sich in der ersten Hälfte des Monats so knapp, daß größere Bezkehungen von entferntern Netzgegenden nöthig wurden. In der zweiten Hälfte des Oktobers traten indeß sehr starke frische Zufuhren ein und drückten den Preis, der sich bis dahin noch auf ca. 17 Rthlr. gehalten hatte, bis auf 15 Rthlr. pr. 8000 pCt. Die hohen Königsberger Notirungen veranlaßten zu mannigfachen Konsignationen dorthin. Der Umsatz in Spiritus war der stärkste in diesem Jahre und mag bei einer Zufuhr von 125 Quart ca. 160,000 Quart betragen.

Breslau, den 7. **November.** Auch im abgelaufenen Monat Oktober war das Wollgeschäft außerordenlich lebhaft, indem ca. 16,000 Ctr. Wolle aller Gattungen verkauft wurden vorzugsweise an vereinsländische Kämmer und Spinner; auch waren rheinische und andere inländische Tuchfabrikanten, sowie auch französische und englische Händler am Markte. Die Preise waren, wie dieses bei so großen Umsätzen gewöhnlich der Fall ist, fest, ohne eine besondere Steigerung wahrnehmen zu lassen. In den Tagen des sogenannten Herbst-Wollmarktes vom 6. bis 9. Oktober sind ca. 2500 Ctr. Wolle, darunter ca. 60 Ctr. schlesische Rustikal-Sommer-Wolle, welche mit 66—73 Rthlr. bezahlt wurde, an inländische Fabrikanten verkauft. Diese 2500 Ctr. sind in den obigen 16,000 Ctr. mit inbegriffen. Der Bestand war am Schlusse des Monats Oktober ca. 20,000 Ctr. Wolle von allen Gattungen, welche aber durch die täglich eintreffenden Zufuhren im Steigen bleibt. Im Fonds- und Aktien-Geschäft waren die Umsätze auch in dem abgelaufenen Monat Oktober recht belangreich, obgleich die Kurse der Aktien zum Schlusse des Monats unter dem Einfluß der auswärtigen Börsen gedrückt wurden, wogegen Fonds und Effekten fortwährend beliebt waren. Das Metall-Geschäft war auch im Monat Oktober lebhaft, die Umsätze darin waren nicht unbedeutend und die Preise blieben im Steigen. Die Hüttenwerke haben lohnende Beschäftigung. Das Kolonial-Waaren-Geschäft war still und beschränkte sich der Umsatz darin wie im Monat September nur auf den Consum. Der Getreide-Markt erschien flau, da der anhaltend niedrige Wasserstand die Verladungen hemmte. Etwas Gerste wurde nach Stettin pr. Eisenbahn verladen. Roggen hält sich im Preise fest, da noch sehr wenig davon an den Markt gekommen ist; man hofft indessen auf ein lebhafteres Geschäft in diesem Artikel, weil die niedrigen Eisenbahnfrachten zu Verkäufen nach auswärts Veranlassung geben werden. Heute wurden am Markte folgende Preise gezahlt:

für	Weizen	von	70	Sgr.	bis	82	Sgr.	pr. Scheffel,
„	Roggen	„	52	„	„	56	„	„ „
„	Gerste	„	37	„	„	44	„	„ „
„	Hafer	„	23	„	„	27	„	„ „
„	Erbsen	„	47	„	„	55	„	„ „

Görlitz, 5. **November.** Mit Ausnahme der Levante bewegt sich das Tuchgeschäft noch in den früher geschilderten Grenzen. Das Geschäft mit der Levante hat sich dagegen auch im Oktober einer fortschreitend lebhaften Entwickelung zu erfreuen gehabt und sind von hier aus sehr bedeutende Versendungen nach jener Gegend gemacht worden. Die Läger unserer Grossisten und Fabrikanten sind dadurch sehr geschmolzen. Der Getreidehandel nach außerhalb ruht hier fast gänzlich. Selbst Händler aus Sachsen und Böhmen erscheinen nur vereinzelt auf unserem Markte, weil sie ihren Bedarf für jetzt im eigenen Lande decken können.

Halle a. S., 13. **November.** Auf der Leipziger Michaelismesse hat das Wollwaarengeschäft, abgesehen von einem durch das Stocken des überseeischen Handels herbeigeführten Ausfalle, einen ziemlich befriedigenden Gang genommen, und die Fabriken sind augenblicklich gut beschäftigt. Die Gerber haben rasch zu lohnenden Preisen verkauft und für Wolle sogar etwas höhere Preise erzielt. Was die Baumwollen-Fabrikate betrifft, so ist das Ergebniß der Messe für diejenigen Manufakturen, welche sich noch des Vorzugs billigerer Garne zu erfreuen haben, ein befriedigendes gewesen. Die große Mehrzahl der Fabrikanten aber, denen dieser Vortheil nicht zu statten gekommen, betrachtet die letzte Messe als eine der traurigsten, welche seit einer langen Reihe von Jahren erlebt worden ist. Einzelne von ihnen haben zwar gegen Ende der Messe ihre Preise ermäßigt und dadurch noch einzelne Geschäfte zu Stande gebracht; doch fürchtet man, eben dadurch die Käufer noch mißtrauischer gemacht und auf den ferneren Gang

des Geschäftes eher eine nachtheilige, als eine vortheilhafte Wirkung ausgeübt zu haben. Man kann sich der Besorgniß nicht erwehren, daß ein ferneres Steigen der Preise des Rohmaterials, welches leider wahrscheinlich ist, sehr bedeutende Arbeits-Einstellungen in nicht ferner Zeit zur unvermeidlichen Folge haben werde. Das laufende Geschäft in den übrigen Haupthandelsartikeln war, den Zucker abgerechnet, gleichfalls sehr unbelebt. Das anhaltend schöne Wetter gab den Oekonomen zu fortgesetzten Feldarbeiten Anlaß, und die Getreidezufuhren blieben daher auch den ganzen Monat Oktober hindurch äußerst schwach. Da indeß nur Gerste, welche ihren Weg nach Hamburg nahm, ausgeführt werden konnte, und das Geschäft in allen übrigen Getreidesorten sich lediglich auf den Konsum beschränkte, so fanden nur unmerkliche Preisveränderungen statt. Die Preise stellten sich für Weizen je nach Qualität und Gewicht auf 64—70 Rthlr. pr. Wispel, für Roggen do. auf 52—56 Rthlr., für Gerste auf 35—41 Rthlr., für Hafer do. auf 23—24 Rthlr. Das Geschäft in Landesprodukten verlief sehr still und entbehrte des besonderen Interesses. Weizenstärke wurde mit 7⅝—7¾ Rthlr., Kartoffelstärke mit 4⅔—4⅚ Rthlr. bezahlt. Von Rüben-Rohzucker dürfte das ansehnliche Quantum von ca. 50,000 Ctr. umgesetzt worden sein. Den größeren Theil haben Süddeutsche Raffinerien entnommen. Die Preise erlitten in der ersten Hälfte des Monats einen rapiden Fall um ½ bis ⅝ Rthlr. pr. Ctr. und besserten sich dann wieder um ca. ¼ Rthlr.; sie betrugen am Schluß des Monats für gute Qualität 11⅝ bis ½ Rthlr., für mittlere 11 5/12 und für geringere Qualität 11 à 10⅚ Rthlr. Raffinaden behaupteten sich im Preise und wurden in der zweiten Monatshälfte lebhaft gekauft.

Nordhausen, 5. November. In den Hauptzweigen des hiesigen Verkehrs trat während des Oktobers größtentheils eine rückgängige Bewegung ein, so daß das Geschäft im Allgemeinen schleppend und träge wurde. Die kaufmännische Welt klagte vielseitig über die schlechten Eingänge der fälligen Außenstände, sowie über Mangel an Aufträgen von Bedeutung, und einzelne Etablissements mußten ihre seitherige Produktion noch weiterhin einschränken. Von diesen Mißständen wurden die Baumwollenwaaren- und Tabaks-Fabriken am meisten betroffen; sie haben Mühe, bei den vorherrschend hohen Preisen des Rohmaterials durch die Fabrikation die Zinsen des Anlage-Kapitals aufzubringen, und es ist schwer für sie, ihr Fabrikat mit Erfolg zu verwerthen. Unter diesen Umständen konnte die Fabrikation, besonders in Baumwollenwaaren, nur den spärlichen Aufträgen entsprechen und mußte in der Produktion ihrer Artikel gegen die früheren normalen Zeitperioden bedeutend zurück bleiben. Einer bessern Gestaltung der Verhältnisse hatten sich dagegen in dem abgelaufenen Monate die Zucker-Fabrikanten zu erfreuen. Da vor Beginn der neuen Campagne die Läger von alten Zuckern ziemlich aufgeräumt und die Vorräthe in den Händen der Zwischenhändler nur unbedeutend waren, so stellte sich schon im Anfange des Monats eine regere Nachfrage sowohl in rohen als raffinirten Zuckern ein und wurden namentlich in erstern ziemlich bedeutende Umsätze gemacht, nachdem die Inhaber ihre anfänglich etwas hohen Forderungen ermäßigt hatten. Auch die zuerst an Markt kommenden Brodzucker wurden rasch genommen und es ist bei der gegenwärtig noch anhaltenden Kauflust wohl zu erwarten, daß die bereits in den letzten Wochen eingetretene kleine Preissteigerung weitere Fortschritte machen werde. Die Rübenernte ist ziemlich beendigt und kann für die hiesigen Fabriken allgemein als eine sehr günstige bezeichnet werden, da die warme Witterung der letzten Monate dem Wachsthum und der Entwickelung der Knollen sehr zu Statten gekommen ist. Auch im Kornbranntwein-Geschäft zeigte sich etwas mehr Leben, obgleich die Preise den abermals niedrigern Spiritus-Notirungen nachgeben mußten und nur dadurch einigermaßen gehalten werden, daß sich Getreide noch immer gut behauptete. Allem Anschein nach wird auch in den nächsten Monaten ein lebendiges Geschäft vorwalten, weil die momentan geringen Vorräthe bei den Händlern für den Konsum schwerlich ausreichen dürften. Kornbranntwein, im Anfange des Monats mit 29—29½ Rthlr. pr. 180 Quart 50 pCt. notirt, ging successive auf 28½—28 Rthlr. zurück. Kartoffelsprit folgte den rückgängigen Berliner Notirungen und wurde heute mit 36 Rthlr. pr. 180 Quart 90 pCt. angeboten; Rübensprit war nicht am Markte. Das Geschäft in Getreide war nicht von Bedeutung; die Zufuhren, welche mit Ausnahme von Hafer nur spärlich unserm Markt zugingen, betrugen

circa	400	Wispel	Weizen	bezahlt	mit	64 — 70	Rthlr.
„	440	„	Roggen,	„	„	52 — 62	„
„	460	„	Gerste,	„	„	32 — 40	„
„	970	„	Hafer,	„	„	16 — 21	„
„	80	„	Kartoffeln,	„	„	12 — 16	„

Versandt wurden ca. 260 Wispel Weizen, 240 Wispel Roggen, 320 Wispel Gerste, 600 Wispel Hafer, 40 Wispel Kartoffeln, und es blieben am Schlusse des Monats auf Lager ca. 210 Wispel Weizen, 260 Wispel Roggen, 240 Wispel Gerste, 600 Wispel Hafer, 60 Wispel Kartoffeln.

Köln, 10. November. Der Handel und die Gewerbe haben noch immer den hohen Standpunkt nicht wieder erreicht, den sie vor dem Amerikanischen Kriege eingenommen hatten. In Folge der Baumwollenkrisis erfreuen sich die Tuchfabriken jedoch so zahlreicher Aufträge für die nächste Sommersaison, daß viele dieselben kaum zu effektuiren im Stande sind. Auch die Seiden- und Sammetfabriken haben sich wieder gehoben, während die Baumwollenfabrikation fast gänzlich darnieder liegt und die Fabrikation gemischter Stoffe ebenfalls stockt. Die Maschinenfabriken sind mit Bestellungen reichlich bedacht. Im Ledergeschäft hört man viele Klagen über geringen Absatz und schlechte Preise; die jüngst hier abgehaltene dritte Ledermesse war so schlecht befahren, daß man eine Wiederholung dieser seit zwei Jahren ins Leben getretenen Schöpfung stark bezweifelt. Das Wetter hat sich seit vorigem Monat der Aussaat der neuen Winterfrucht zwar etwas günstiger gezeigt, indeß ist der größte Theil des Weizens so spät in den Boden gekommen, daß eine Fortdauer der milden und feuchten Witterung für die junge Saat dringend erwünscht erscheint. Im Fruchthandel ist wenig Leben gewesen, die Preise sind stationair geblieben. Der Oktobertermin für Oel ist vorübergegangen, ohne daß unser Platz bei den erheblichen Differenzen anscheinend stark affizirt worden ist, die Käufe und Verkäufe sind meistens für Französische Rechnung geschehen. Die Preise stellen sich für Weizen effektiv 6¾ bis 7 Rthlr., pro November 6 Rthlr. 19 Sgr., für Roggen effektiv 5⅔ bis 6 Rthlr., pro November 5 Rthlr. 11 Sgr pro 200 Zollpfund und für Rüböl effektiv 16 Rthlr. Brief, pro Mai 15 bis 15 1/10 Rthlr. für 100 Pfund.

Düsseldorf, 22. Oktober. In der Kohlenförderung und im Kohlenhandel hat die frühere Lebhaftigkeit eher zu- als abgenommen. Die Preise blieben auf ihrem niedrigen Standpunkt und giebt es gegenwärtig in der hiesigen Gegend nur vereinzelte Tiefbauzechen, welche 9 Rthlr. für den Waggon Fettkohlen bester Qualität erlangen können, dagegen sehr viele, welche unter 8 Rthlr. verkaufen müssen. Die Ansicht, daß unsere Kohlen-Industrie sich in einem Zustande der Ueberproduktion befindet, hat sich wohl bei allen Interessenten Bahn gebrochen und selbst von einem wesentlichen Aufschwunge der Eisen-Industrie unserer Gegend wird jetzt eine durchgreifende Hülfe nicht mehr erwartet. Eine solche verspricht man sich allein von erweiterten Absatzgebieten; sind sie erobert, so wird der so schwierige Vertrieb der Kohlen aufhören und ein lohnender Preis zu erzielen sein. Um jedoch Absatzgebiete gewinnen zu können, welche in großartigem Maßstabe Kohlen konsumiren, erachten unsere Kohlen-Gewerkschaften vor allen Dingen eine Erweiterung der Kommunikationsmittel für erforderlich und konzentriren zunächst alle ihre diesfälligen Wünsche auf die Erbauung des Rhein-Elbe-Kanals, der Eisenbahn Essen-Osterath und einer direkten Eisenbahnverbindung mit Bremen. Daß diese Projekte an maßgebender Stelle eine geneigte Berücksichtigung finden werden, glauben sie, im Hinblick auf die wichtigen Interessen, welche dadurch gefördert werden, erhoffen zu dürfen.

Der Hochofenbetrieb ist zwar im Monat September nicht ausgedehnt worden, doch gehen sowohl eine Gesellschaft in Ruhrort als der Bergische Gruben- und Hüttenverein damit um, kalt liegende Hochöfen wieder anblasen zu lassen. Der zuletzt genannte Verein produzirt seit einiger Zeit aus Siegener Erzen ein Eisen, welches er Spiegeleisen nennt und gehen darauf, der vorzüglichen Qualität wegen, selbst aus England Bestellungen ein. Die in neuerer Zeit gestiegenen Preise für Englisches und Schottisches Roheisen haben eine große Festigkeit in die Preise unseres inländischen Eisens gebracht; das Geschäft darin war im Monat September lebhafter und werden, wenn diese Konjunktur anhält, auch bei uns höhere Preise gezahlt werden müssen. Unsere Walzwerke, Kesselschmieden und Maschinenfabriken waren in der bisherigen Weise gut beschäftigt und besonders günstig äußerten sich über den Gang ihrer Geschäfte die Besitzer der Drahtstift- und Schraubenfabriken. Die Gußstahl-Fabrikation dehnt sich immer mehr und mehr aus und findet für ihre, in seltener Vollkommenheit gelieferten Produkte reichlichen und lohnenden Absatz. Die Fabrikation von feuerfesten Steinen, Retorten für chemische Fabriken &c. wurde schwunghaft betrieben und können die Etablissements, welche eine gute Waare liefern, über Mangel an Absatz nicht klagen. Die bei Düsseldorf gelegene Eisenbahnwagenfabrik, welche von ihrem neuen Besitzer mit Umsicht und Sachkenntniß geleitet wird, war im Monat September vollauf beschäftigt und ist noch für längere Zeit mit Aufträgen versehen. Die Dampfschneidemühlen waren in voller Thätigkeit und der Handel mit Holz und Baumaterialien lebhaft. Für die Tuchfabrikation haben sich die Beziehungen zu Nordamerika etwas gebessert, es sind nicht unbedeutende Aufträge von guten Häusern eingegangen und ausgeführt worden. Dagegen erschwert der ungünstige Kurs, welcher sich um 130 bewegt, die Beziehung von Rimessen. Das Deutsche Geschäft war in manchen Artikeln, namentlich leichteren Tuchen und Buckskins, sehr umfangreich. Die Baumwollen-Kalamität, welche einen so nachtheiligen Einfluß auf unsere Spinnereien, Webereien, Druckereien und Türkischroth-Färbereien ausübt, ist mit der weiteren Verminderung des Rohstoffes gestiegen und müssen wir in diesen Industriezweigen für den Winter namhaften Arbeitseinstellungen entgegen sehen. Schon jetzt giebt es keine Fabrik mehr, welche noch voll arbeiten läßt, die meisten haben ihre Thätigkeit auf vier Tage in der Woche reduzirt. In der Tabaks- und Cigarrenfabrikation mehren sich die Klagen über die Schwierigkeit, Rohtabake zu beschaffen und über die hohen Preise, welche dafür angelegt werden müssen. Die Fabrikanten behaupten, daß sie schon gegenwärtig für ihre Fabrikate Preise nicht erzielen können, welche in Einklang mit den Preisen des Rohstoffes stehen und sind auch für diese Branche, welche hier nicht unbedeutend ist, Arbeitsverminderungen sehr wahrscheinlich. Im Kolonial- und Farbwaarenhandel haben nur Umsätze für den Konsum zu hohen Preisen stattgefunden. Im Getreidehandel fanden nur Umsätze für den Konsum zu wenig veränderten Preisen statt. Bei dem im Allgemeinen nicht ungünstigen, vielfach aber sehr guten Ausfall der diesjährigen Ernte ist jedoch mit ziemlicher Sicherheit auf eine Preisermäßigung zu rechnen und wird dieselbe eintreten, sobald die Landleute nach Beendigung der Herbst-Feldarbeiten ihre Produkte in größeren Massen auf den Markt bringen können. Die neuesten Berichte über die Kartoffel-Ernte in unserer Gegend lauten nicht unbefriedigend.

Düsseldorf, 8. November. Im Getreidehandel fanden während des Oktober nur Umsätze für den Konsum statt und stellten sich die Preise schließlich für 200 Pfd. Weizen auf 7 Rthlr. 10 Sgr., und für ein gleiches Quantum Roggen auf 6 Rthlr. Gegen die ersten Tage des Monats Oktober zeigen diese Preise eine Ermäßigung von 8 Sgr. für Weizen und eine Erhöhung von 4 Sgr. für Roggen.

Crefeld, 10. November. Die Seidenwaarenfabriken unseres Platzes blieben zwar im vorigen Monat im Allgemeinen in einer mäßigen Thätigkeit, indeß gingen neue Aufträge für dieselben nur spärlich ein und man sieht deshalb nicht ohne Besorgnisse dem nahenden Winter entgegen. Dieses neue Nachlassen der geschäftlichen Thätigkeit ist für die hiesigen Fabriken um so mehr zu beklagen, als dieselben schon seit dem Jahre 1857, mit nur wenigen Ausnahmen, ohne lohnenden Erfolg gearbeitet haben. Der Bedarf an Rohseide war hier nicht von Bedeutung und erlitten die Preise derselben keine erhebliche Aenderung. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden 60,863 Pfd., wovon etwa der dritte Theil aus Asiatischer Seide bestand, konditionirt. Die Thätigkeit der Baumwollenwaarenfabriken in Gladbach und Umgegend blieb fortwährend still. Preise, wie der Rohstoff sie erheischt, waren für das fertige Fabrikat nicht zu erzielen, dagegen hatte die anhaltende Baumwollennoth für die Fabrikanten wenigstens das Gute, daß sie Gelegenheit fanden, alte verlegene Waare, die sie früher gern unter dem Kostenpreise abgegeben hätten, mit Vortheil zu veräußern. Die Spinnereibesitzer vermindern ihre Arbeitszeit mehr und mehr. Einige haben ihre Thätigkeit vorläufig ganz eingestellt. Der Getreidehandel beschränkte sich hier auf den Bedarf der Konsumenten. Die Preise sind für Weizen ein wenig gewichen, für die übrigen Feldfrüchte ziemlich unverändert geblieben. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurde bezahlt: für Weizen pro 200 Pfd. 7 Rthlr. 5 Sgr., für Roggen 6 Rthlr. 5 Sgr., für Gerste 4 Rthlr. 10 Sgr., für Hafer 4 Rthlr. 5 Sgr., für Kartoffeln pro 100 Pfd. 20 Sgr.

Bielefeld, 7. November. Der Begehr für feine Leinewand, Damast und Drell, imgleichen für Segeltuch im verflossenen Monat, war mäßig, während grobe und Halbleinwand fortwährend gut und leicht verkäuflich ist. Die Herstellung fertiger Wäsche wird fortgesetzt lebhaft betrieben und bietet dieselbe vielen fleißigen Händen Lohn und Erwerb. Die Ausführung zahlreicher alter Aufträge erhielt die Flachsspinnereien in gutem regelmäßigen Betriebe. Bei nur gewöhnlichem Bedarf ist die Thätigkeit der Seiden- und Sammetfabriken unverändert geblieben. Der Absatz an Möbelplüschen ist dagegen fortwährend befriedigend. Der Preis der Rohseide ist auf 23 bis 24 Gulden das Pfund stehen geblieben. Der hohe Standpunkt der Baumwolle ist offenbar Veranlassung, daß Flachseigenthümer sowohl in Deutschland wie in Rußland Preise fordern, welche die Spinnereien anzulegen einstweilen nicht gesonnen sind. Die Cigarrenfabrikation wird lebhaft betrieben, bei dem ungewöhnlich hohen Preise des Tabaks dürfte indeß das Fabrikat zur Zeit nur mäßig rentiren. Die Anzahl dieser Fabriken hat sich in jüngster Zeit wieder um eine dergleichen in Herford vermehrt. Das Getreidegeschäft ist ungewöhnlich still und finden Umsätze kaum statt. Der Betrieb der Dampfmühlen ist schwach und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Konjunktur jedenfalls auch nur wenig lohnend. Die Kartoffel-Ernte in hiesiger Gegend ist reichlich und die Frucht von vorzüglicher Qualität ausgefallen. Ende Oktober wurde hier bezahlt: Weizen der Scheffel von 85 Zollpfd. mit $92\frac{1}{2}$ Sgr., Roggen von 80 Zollpfd. mit $72\frac{1}{2}$ Sgr., Gerste von 70 Zollpfd. mit 60 Sgr., Hafer von 50 Zollpfd. mit 31 Sgr., Kartoffeln die 100 Pfd. mit 30 Sgr.

Brüssel, im Oktober. Der „Moniteur belge" enthält in Nr. 288 den Wortlaut einer am 17. Februar 1861 zwischen Belgien und Hannover bezüglich der Besteuerung der Kaufleute, Fabrikanten und Handelsreisenden abgeschlossenen Uebereinkunft. Dieselbe entspricht dem zwischen Belgien und dem Zollverein unter dem 2. Januar 1855 vereinbarten Abkommen [1]), welchem Hannover jener Zeit nicht beigetreten war.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1855 I. S. 51.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 48. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **28. November 1862.**

Gesetzgebung.

Güterdeklaration für die Handelsstatistik in Bremen.

In Folge übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft in Betreff der Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik verordnet der Senat hiermit das Folgende:

§. 1.

Der Deklarationspflicht sind unterworfen:

1) alle in das Bremische Staatsgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Güter;
2) alle ohne Unterschied des Löschplatzes seewärts in die Weser einkommenden Güter, welche für im Bremischen Staatsgebiet wohnende, oder daselbst ein Geschäft betreibende Personen, sei es für ihre Rechnung, sei es zu ihrer Disposition (Konsignationsgüter) bestimmt sind, oder doch während der Reise zu irgend einer Zeit bestimmt waren;
3) alle von der Unterweser oder daselbst befindlichen Hafenplätzen im Auftrage oder für Rechnung der sub 2 erwähnten Personen, seewärts, landwärts oder stromaufwärts ausgehenden Güter;
4) alle durch das Bremische Staatsgebiet durchzuführenden oder von einer der sub 2 erwähnten Personen zur Spedition über die Unterweser oder deren Hafenplätze von dem Inlande nach See oder umgekehrt übernommenen Güter.

§. 2.

Die Deklaration erfolgt mittelst Ausfüllung der von der Behörde vorgeschriebenen gedruckten Formulare.

§. 3.

Für alle wasserwärts im Bremischen Staatsgebiete zu landenden Güter muß von dem Empfänger, wenn dieselben seewärts oder stromaufwärts ankommen, in Bremen beim Schlachtschreiber, wenn sie stromabwärts ankommen, beim Eingangsposten am Werderthor die Deklaration eingereicht und ein Löschzettel gelöst werden.

Güter, welche in Vegesack oder Bremerhaven für dort wohnende Empfänger gelandet werden, müssen bei den dortigen Zollrecepturen gegen Lösung des Löschzettels deklarirt werden.

§. 4.

Ohne Löschzettel ist die Landung von Gütern im Bremischen Staatsgebiete nicht gestattet, ausgenommen jedoch solche Güter, welche in Vegesack oder Bremerhaven gelandet und ohne weitere Lagerung der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung übergeben werden.

§. 5.

Jeder Eigenthümer oder korrespondirende Rheder eines hiesigen, sowie jeder im Bremischen Staatsgebiete wohnende Korrespondent eines fremden Seeschiffs, welches nach der Weser klarirt und Waaren für Bremische Rechnung oder zu Bremischer Disposition an Bord hat, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach Ankunft desselben ein genaues Verzeichniß seiner Ladung unter namentlicher Aufgabe der Empfänger, in

Bremen bei dem Schlachtschreiber, und sofern der Rheder oder Korrespondent in Vegesack oder Bremerhaven wohnt, bei den dortigen Zollrecepturen einzuliefern. Die Empfänger von Ordregütern, die bei Ankunft der Waaren noch unbekannt sind, müssen binnen 24 Stunden, nachdem sie ausgemittelt werden, nachträglich aufgegeben werden.

Stromabwärts nach Bremen kommende Schiffer haben, wie bisher, ein Manifest ihrer Ladung dem Eingangsposten einzuliefern.

§. 6.

Für alle landwärts ins Bremische Staatsgebiet kommenden Güter haben die Empfänger binnen 4 Tagen nach Empfang der Waaren die Deklaration, wenn sie in Bremen wohnen, bei der Konsumtionskammer, wenn sie in Vegesack oder Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Zollrecepturen einzureichen.

Außerdem ist jeder Transportführer, welcher per Achse Güter einführt, verpflichtet, beim Eingangsposten ein vollständiges Manifest seiner Ladung, welches den Namen des Empfängers, die Gattung der Waare und die Anzahl der Colli enthalten muß, einzureichen.

§. 7.

Fuhrleute, Schiffer oder sonstige Personen, welche Güter für eigene Rechnung oder doch nicht an bestimmte hiesige Empfänger zu übergebende Güter ins Bremische Staatsgebiet bringen, müssen dieselben in Bremen, wenn wasserwärts, beim Schlachtschreiber resp. beim Werderthor, wenn landwärts, am Eingangsposten, in Vegesack resp. Bremerhaven bei der Zollreceptur deklariren.

§. 8.

Für alle aus dem Bremischen Staatsgebiet auszuführenden Güter ist die Deklaration in Bremen beim Ausgang am Ausgangsposten, in Vegesack resp. Bremerhaven innerhalb 24 Stunden nach Abgang der Waare bei der Zollreceptur daselbst einzureichen.

Für Güter, welche per Eisenbahn von Bremen nach Bremerhaven oder Vegesack mit der Bestimmung gesandt werden, daß sie von da wasserwärts weiter geführt werden, hat die Deklaration in Bremen zu geschehen.

Ohne Einreichung der Deklaration ist die Ausfuhr aus Bremen nicht gestattet.

§. 9.

Bei ausgehenden konsumtionspflichtigen Gegenständen — mit Ausnahme jedoch der im §. 10 erwähnten Durchfuhrgüter — ist die Deklaration von dem Deklaranten unter Beifügung der Worte »auf meinen Staatsbürgereid« eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 10.

Direkt ohne Vermittelung eines Hiesigen durch das Bremische Staatsgebiet transitirende Güter passiren, wenn sie auf dem Landwege von Deklarationen, auf dem Wasserwege von Manifesten in vorschriftsmäßiger Form begleitet sind, gegen Vorzeigung derselben.

§. 11.

Bei Speditionsgütern, d. h. solchen Gütern, die für auswärtige Rechnung nach einem auswärtigen Bestimmungsort, unter Vermittelung eines Hiesigen, durch das Bremische Staatsgebiet oder über die Unterweser (§. 1 sub 4) geführt werden, ist auf den Eingangs- wie Ausgangsdeklarationen der Umstand, daß sie Speditionsgut sind, ausdrücklich zu bemerken.

§. 12.

Für alle Güter, welche nicht das Bremische Staatsgebiet berühren, oder welche nur auf der Eisenbahn durch dasselbe durchpassiren (vergl. §. 1 sub 2, 3 und 4), ist die Deklaration von den im §. 1 gedachten Personen, wenn dieselben in Bremen wohnen, bei der Konsumtionskammer, wenn sie in Vegesack resp. in Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Zollrecepturen innerhalb 4 Tagen nach Ankunft resp. Absendung einzureichen.

Für Speditionsgüter der in diesem Paragraph gedachten Kategorie genügt, wenn dieselben innerhalb 4 Tagen durchgeführt werden, eine einmalige Deklaration.

§. 13.

Von der Deklarationspflicht befreit sind:

1) Güter des nämlichen Absenders resp. Empfängers, welche in einer Sendung nicht über 10 Thaler Werth haben;
2) Güter, welche mit der Post ein-, aus- oder durchgeführt werden.

§. 14.

Bei Einreichung der Deklaration ist gleichzeitig in Form von Stempelmarken eine Kontrole-Abgabe zu entrichten, welche 1 Groten für jede 100 Thaler Werth des Deklarationsobjekts beträgt. Der Werth ist nach dem Fakturabetrage zu deklariren und zwar bei einkommenden Gütern unter Zurechnung von Fracht und der hier kursmäßigen Assekuranz, wenn aber keine Faktura vorhanden ist, nach gewissenhafter Schätzung des Deklaranten. Der Behörde bleibt es unbenommen, bei vorwaltendem Verdachte unrichtiger Werthangabe dieselbe näherer Untersuchung zu unterwerfen. Bruchtheile über einen halben Groten werden stets für einen vollen Groten gerechnet, kleinere Bruchtheile eines Groten sind frei.

§. 15.

Die Stempelmarken sind bei der Konsumtionskammer in Bremen und bei den Zollrecepturen in Vegesack und Bremerhaven käuflich zu haben und müssen von den Deklaranten vor der Einreichung der Deklaration in dem erforderlichen Betrage auf dieselbe aufgeheftet werden, unter der Verpflichtung, die Stempelmarken sofort durch Namenschiffre oder durch Namensstempel zu kassiren.

§. 16.

Von jeder Abgabe und Stempelpflichtigkeit befreit sind:

1) die Deklarationen aller in den §§. 10 und 11 genannten Durchfuhrgüter,
2) die Deklarationen für alles in Bremerhaven ein- resp. wieder auszuführende Korn, Mehl, Schlachtvieh, frische, geräucherte und gesalzene Fleische, wenn diese Gegenstände für die Konsumtion am Orte oder zu Schiffsproviant bestimmt sind und aus Plätzen des Königreichs Hannover, sei es zu Lande oder zu Wasser, eingeführt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, abgesehen von den etwa gemeinrechtlich eintretenden Folgen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern geahndet. Auch kann wegen wiederholter ungenauer Deklarationen die Befugniß zum Gebrauch der Stempelmarken dem Deklaranten von der Behörde entzogen werden.

In streitigen Fällen hat das Steuergericht zu entscheiden.

§. 18.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1863 in Kraft und werden zugleich die Verordnungen vom 28. Dezember 1846 und 1. Januar 1849, die Aufstellung handelsstatistischer Nachweisungen betreffend, aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. November und publizirt am 10. November 1862.

Britischer Zolltarif.

Die seit Emanation der »Zollkonsolidationsakte vom Jahre 1860«[1]) eingetretenen Veränderungen in dem Tarife des Vereinigten Königreichs finden sich bis zum Oktober 1862 zusammengestellt in dem Werke: The British Tariff for 1862—63. Wir entnehmen demselben die allgemeinen Bestimmungen über die Eingangsverzollungen von Waaren, sowie den Einfuhrtarif, letzteren in alphabetischer Ordnung:

Allgemeine Bestimmungen.

Verzeichniß der Waaren, deren Einfuhr unbedingt verboten ist.

Bücher, rücksichtlich deren das Verlagsrecht zuerst im Vereinigten Königreiche bestanden hat, die daselbst verfaßt oder geschrieben, oder gedruckt sind, wenn sie in einem anderen Lande gedruckt oder abgedruckt wurden, und wenn der Eigenthümer des Verlagsrechts oder dessen Stellvertreter den Zollkommissarien angezeigt hat, daß ein solches Verlagsrecht besteht und wann dasselbe abläuft.

Münzen, falsche oder der Landesmünze fälschlich nachgemachte; Silbermünzen des Landes oder andere dafür ausgegebene, die in Schroot und Korn hinter der gesetzlichen Norm zurückbleiben.

Extrakte und Essenzen oder andere Konzentrationen von Kaffee, Zichorien, Malz, Thee oder Tabak, oder Beimischungen derselben.

Bilder und Malereien unsittliche, Bücher, Karten, Lithographien und Kupferstiche, oder andere die Sittlichkeit verletzende Artikel.

Schnupftabaks-Surrogate, abgerippte Tabaksstengel, roh oder verarbeitet, und Tabaksstengel, Mehl.

Waaren, deren Einfuhr zwar verboten ist, die jedoch zur Durchfuhr zugelassen werden und dabei den von den Kommissarien der Schatzkammer getroffenen Anordnungen und Beschränkungen unterliegen, und die gleichzeitig auch als Durchgangsgüter gehörig angemeldet werden müssen.

Fremde Manufaktur- und Fabrikwaaren oder Päckereien, die solche enthalten, wenn sie mit Namen, Bränden oder Marken versehen sind, welche als die Namen, Brände und Marken der im Vereinigten Königreiche wohnenden Fabrikanten anzusehen sind oder dafür ausgegeben werden.

Große Uhren und Taschenuhren ohne Unterschied des Metalls, welche mit einer Marke oder mit einem Stempel versehen sind, die einen gesetzlichen Englischen Probestempel vorstellen sollen oder die Uhren als Fabrikate des Vereinigten Königreichs bezeichnen.

Waaren, deren Einfuhr verboten ist, beziehungsweise gewissen Einschränkungen unterliegt.

Waffen, Munition, Schießpulver können mittelst Proklamation oder Geheimen-Raths-Befehl verboten werden.

Mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes Rindvieh, Schafe und andere Thiere, Häute und Felle, Hörner, Hufe oder andere Theile von Rindvieh und anderen Thieren, welche Ihre Majestät zur Verhinderung ansteckender Krankheiten mittelst Geheimen-Raths-Befehls verbieten kann.

Spirituosen (wenn sie nicht parfümirt sind oder in geistigen Flüssigkeiten zum Medizinalgebrauche bestehen) außer in Schiffen von wenigstens 50 Tonnen Tragfähigkeit und in Fässern oder Gebinden, von denen jedes wenigstens 20 Gallons enthält, bei vorschriftsmäßiger Anmeldung oder in Glas- und Steinflaschen, die nicht das Maaß von 1½ Quart übersteigen, wenn sie einen Theil der Ladung des Schiffes ausmachen und vorschriftsmäßig angemeldet werden.

Rauch- und Schnupftabak und Cigarren, außer in ganzen und vollständigen Verpackungen, wovon jede nicht weniger als 80 Pfd. enthält, und außer in Schiffen von nicht weniger als 120 Tonnen Tragfähigkeit und außer in die von den Zollkommissarien deshalb besonders bezeichneten Häfen.

Wein kann nur in diejenigen Häfen eingeführt werden, welche von den Zollkommissarien zu der Abfertigung desselben ermächtigt sind.

Wenn Waaren, welche vorstehend als »unbedingt verbotene« aufgeführt sind, in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, oder wenn solche, die »außer für die Durchfuhr verboten«, ohne Beobachtung der desfallsigen Vorschriften eingeführt werden, oder wenn Waaren, »welche gewissen Beschränkungen unterworfen sind«, gegen diese Beschränkungen eingeführt werden, so sind dieselben verfallen und es wird darüber nach der Anordnung der Zollkommissarien verfügt.

Berechnung der Abgaben und Abgabensätze.

Bei der Berechnung der Abgaben und Abgabensätze bleiben Bruchtheile von weniger als einem halben Penny außer Betracht, erreichen oder übersteigen sie jedoch diesen Betrag, so kommt ein voller Penny in Ansatz. Bei der Zahlungsleistung fallen jedoch alle Bruchtheile weg.

Zu viel bezahlte Abgaben.

Zu viel gezahlte oder irrthümlich erhobene Abgaben können nicht restituirt werden, wenn sie nicht innerhalb sechs Jahren reklamirt werden.

Kommen Ueberhebungen von Abgaben vor, so ist der betreffende Gewerbtreibende schriftlich nach einem hierzu vorgeschriebenen Formular

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1860. II. S. 385.

zu benachrichtigen, und dies Formular ist in dem Büreau, in welchem der Irrthum entdeckt wurde, auszufüllen und von dem Vorsteher desselben zu unterzeichnen.

Zollpflichtige Güter, die nicht unverzollt gelagert werden können.

Getreide und Sämereien, Mehl, Nutz- und Bauholz und Holzwaaren.

Waaren, welche gesetzlich von der Eingangs-Anmeldung befreit sind.

Ungemünztes Gold und Silber, Diamanten, Hummer und frische Fische von Britischem Fischfang und in Britischen Schiffen.

Tarif.

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab.	Eingangszoll.		
		£	Sh.	Pc.
Arrow-Root	per Ctr.	—	—	4½
Bier und Ale, auch Mumme	per Barrel	1	—	—
» Sprossenbier	»	1	—	—
» aller andern Art	»	1	—	—
Branntwein (s. Spirituosen).				
Cacao	per Pfd.	—	—	1
» Hülsen und Schalen	per Ctr.	—	2	—
» Teig, oder Chokolade	per Pfd.	—	—	2
Cassava-Pulver	per Ctr.	—	—	4½
Chloroform	per Pfd.	—	3	—
Confituren (trockene) bis 1. Juli 1863	»	—	—	2
Eau de Cologne (s. Spirituosen).				
Eingemachtes (in Essig)	per Gallon	—	—	1
Essig	»	—	—	3
Aromatischer Essig ist wie mit Zucker oder sonst versetzter Branntwein zu verzollen; Himbeer-Essig wie Succade.				
Feigen	per Ctr.	—	7	—
Die Abgabe ist nach der bei der Auslieferung zu ermittelnden Menge zu berechnen.				
Feigen-Teig oder Kuchen	»	—	7	—
Firniß in Alkohol oder Weingeist	per Gallon	—	12	—
Getreide und Mehl, und zwar:				
Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Erbsen, Bohnen, Mais, Buchweizen	per Quarter	—	1	—
Weizen-, Gersten- und Hafermehl und Grütze, Roggen-, Erbsen-, Bohnen-, Mais- und Buchweizenmehl, sowie Mehl anderer Art, nicht besonders aufgeführt	per Ctr.	—	—	4½
Die Abgaben von Getreide und Mehl sind bei der Einfuhr zu entrichten.				
Bei der Wiedereinfuhr sind Getreide und Mehl als fremd zu betrachten.				
Goldgeschirr	per Unze Goldgewicht	—	17	—
Silbergeschirr	»	—	1	6
Gries (feiner Weizen)	per Ctr.	—	—	4½
Holz, nämlich:				
behauenes und zwar:				
fichten und kiefernes	per Ladung	—	1	—
eichenes	»	—	1	—
Masten, Spieren und Stangen	»	—	1	—
nicht namentlich genanntes	»	—	1	—
gesägtes oder gespaltenes, gehobelt oder zugerichtet				
fichten und kiefernes	»	—	2	—
eichenes	»	—	2	—
nicht namentlich genanntes	»	—	2	—
Faßstäbe oder Dauben, nicht über 72 Zoll lang, und nicht über 7 Zoll breit und 3½ Zoll stark (mit Ausnahme der Dauben zu Heringstonnen)	»	—	1	—
dergl. über 72 Zoll lang, 7 Zoll breit und 3½ Zoll dick	»	—	2	—
Brennholz	»	—	1	—
Reifen	»	—	2	—
Latten	»	—	1	—
Schaufelstiele	»	—	2	—
Schiffbauholz, das früher frei eingelassen wurde, und zwar:				
Teak (Theka)	»	—	1	—
Grünholz	»	—	1	—
rothes und blaues Gummiholz	»	—	1	—
Faser-Borkholz	»	—	1	—
Mora- und Heuschreckenbaum und andere Holzarten	»	—	1	—
Schiffsnägel oder Pinnen aller Art	»	—	1	—
Tischler- und harte Hölzer (Fourniere ausgenommen):				
Buchsbaum	per Tonne	—	1	—
Cedern	»	—	1	—
Ebenholz (nicht grünes)	»	—	1	—
Lignum vitae	»	—	1	—
Mahagoni-	»	—	1	—
Ahorn-	»	—	1	—
Rosen-	»	—	1	—
Atlas-	»	—	1	—
Wallnuß- (Flintenschäfte ausgenommen)	»	—	1	—
nicht namentlich aufgeführtes				

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab. per Tonne	£	Sh.	Pce.
(wenn es nicht in Esche, Buche, Birke, Ulme, Eiche oder Tafelholz besteht), folgende Arten begreifend, die früher besonders spezifizirt waren: Amboïna, Achras, Schwarzholz, Kirschbaum, Cochenille, Königs-, Neuseeland-, Oliven-, Rebhuhn-, Purpur-, Santa-Maria-, Sandel- (weiß und gelb), Schlangen- oder Maser-, Subern-Lorbeer-, Tulpen- und Zebra-Holz	»	—	1	—
Ingwer, eingemachter, bis zum 1. Juli 1863	per Pfd.	—	—	2
Kaffee	»	—	—	3
» gedörrt, gebrannt oder gemahlen ..	»	—	—	4
(Extrakte, Essenzen oder andere Konzentrationen von Kaffee, verboten)				
Karten, Spielkarten	per Dtzd. Spiele	—	3	9
Kartoffelmehl	per Ctr.	—	—	4½
Kirschen, getrocknete, bis zum 1. Juli 1863	per Pfd.	—	—	2
Korinthen	per Ctr.	—	7	—
Die Abgabe ist nach der bei der Auslieferung zu ermittelnden Menge zu berechnen.				
Malz	per Quartr.	1	5	—
Malz-Extrakte oder Konzentrationen verboten.				
Mandel-Teig, bis zum 1. Juli 1863...	per Pfd.	—	—	2
Mandioca-Mehl	per Ctr.	—	—	4½
Manna-Grütze	»	—	—	4½
Marmelade, bis zum 1. Juli 1863.....	per Pfd.	—	—	2
Nudeln und Makaroni	per Ctr.	—	—	4½
Parfümirter Spiritus, s. Spirituosen, versetzte.				
Perlgraupe	»	—	—	4½
Pfeffer aller Art	per Pfd.	—	—	6
nebst 5 pCt. Additional-Abgabe.				
Pflaumen, Französische und Prünellen ..	per Ctr.	—	7	—
» getrocknete und eingemachte (außer in Zucker), nicht besonders aufgeführt	»	—	7	—
» in Zucker eingemacht, bis zum 1. Juli 1863	per Pfd.	—	—	2
Puder, Haar-	per Ctr.	—	—	4½
» parfümirter	»	—	—	4½

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab. per Ctr.	£	Sh.	Pce.
» nicht namentlich aufgeführter, der als Stärkesurrogat dient......	»	—	—	4½
Reisstaub und Reismehl	»	—	—	4½
Rosinen	»	—	7	—
Die Abgabe ist nach dem bei der Auslieferung zu ermittelnden Gewicht zu berechnen.				
Rum, s. Spirituosen.				
Sago und Sagomehl	»	—	—	4½
Schiffe, hölzerne, fremde und in Britischen Besitzungen außerhalb gebaut, bei der Registrirung als Britische Schiffe, wobei für den Maschinenraum oder sonst ein Abzug nicht gestattet ist, ...	per Tonne	—	1	—
Spirituosen oder geistige Getränke, nicht mit Zucker oder sonst versetzt, so daß die Stärke derselben mittelst Sykes' Hydrometer nicht ermittelt werden kann, nämlich:				
Branntwein, Französischer	per Gallon	—	10	5
Genèvre oder Wachholderbranntwein	»	—	10	5
Rum, ausländischer, aus dem Produktionslande	»	—	10	2
dergl., ausländischer, nicht aus dem Produktionslande	»	—	10	5
Ratafia aus einer Französischen Kolonie und Erzeugniß derselben	»	—	10	2
Rum und Spirituosen aus Britischen Besitzungen in Amerika, oder der Insel Mauritius, sowie aus einer Britischen Besitzung innerhalb der Grenzen des Freibriefs der Ostindischen Kompagnie, rücksichtlich welcher die Bedingungen der Akte Vikt. 4 Kap. 8 erfüllt werden, wenn solche Erzeugniß der vorerwähnten Besitzungen sind	»	—	10	2
nicht namentlich aufgeführte	»	—	10	5
Anmerk. In Spiritus (Branntwein) eingemachte Früchte. — Vom Spiritus sind, nach Maßgabe der Quantität, 10 Sh. 5 Pce. per Gallon zu erheben, die Früchte sind zollfrei.				
andere Spirituose, welche mit Zucker oder sonst versetzt sind, so daß ihre Stärke nicht wie oben erwähnt, ermittelt werden kann, nämlich:				
Rum, Shrub (Art Punsch), Li-				

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab. per Gallon	£	Sh.	Pce.
queure und magenstärkende Mittel, aus einer Britischen Besitzung in Amerika, oder der Insel Mauritius oder aus einer Britischen Besitzung innerhalb der Grenzen des Freibriefs der Ostindischen Kompagnie, rücksichtlich welcher die Bedingungen der Akte Vikt. 4 Kap. 8 erfüllt werden, wenn solche Erzeugniß der vorerwähnten Besitzungen sind.	»	—	10	2
parfümirte Spirituosen, die nur als Parfümerie zu brauchen sind	»	—	14	—
Eau de Cologne per Flakon (wovon 30 nicht mehr als 1 Gallon enthalten)	per Stück	—	—	6
dergl., wenn nicht in Flakons, als parfümirte Spirituosen zu behandeln	per Gallon	—	14	—
nicht namentlich aufgeführte	»	—	14	—
Spirituosen oder geistige Getränke, welche mit Ingredienzen irgend einer Art vermischt sind, und darnach unter eine andere Benennung fallen, Firniß ausgenommen, werden bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich nichtsdestoweniger als Spirituosen oder geistige Getränke betrachtet und als solche zur Verzollung gezogen.				
Wegen der Beschränkungen, denen sie bei der Einfuhr unterliegen, s. die allgemeinen Bestimmungen.				
Die Abgaben sind nach der bei der Auslieferung zu ermittelnden Quantität zu berechnen.				
Sprosseneffenz für jede 100 £ des Werths	»	10	—	—
Stärke	Ctr.	—	—	4½
» Gummi, geröstet oder kalzinirt	»	—	—	4½
Sukkade, einschließlich aller in Zucker eingemachten Früchte und Vegetabilien, die nicht namentlich aufgeführt sind, bis zum 1. Juli 1863	Pfd.	—	—	2
Tabak, unverarbeiteter, gerippt	»	—	3	—
ungerippt	»	—	3	—
verarbeiteter Schnupftabak	»	—	6	—
Cigarren	»	—	9	—
anderer Art	»	—	9	—
Außerdem für alle Qualitäten eine Additional-Abgabe von 5 pCt. Essenzen, Extrakte oder andere Konzentrationen von Tabak sind verboten.				
Wegen der Beschränkungen, welchen Tabak bei der Einfuhr unterworfen ist, s. die allgemeinen Bestimmungen.				
Die Abgaben sind nach dem bei der Auslieferung zu ermittelnden Gewicht zu berechnen.				

Benennung der Waare.	Verzollungs-Maßstab. Pfd.	£	Sh.	Pce.
Tapioka	Ctr.	—	—	4½
Thee, bis zum 1. Juli 1863	Pfd.	—	1	5
Ohne Gutgewicht.				
Extrakte, Essenzen oder andere Konzentrationen von Thee sind verboten.				
Wachholderbranntwein, s. Spirituosen.				
Wasser, Kölnisches, s. Spirituosen, versetzte.				
Wein, welcher weniger als die folgenden Grade Spiritus nach Sykes' Hydrometer enthält: an und nach dem 1. April 1862.				

	26 Grad Sh.	42 Grad Sh.	42 Grad Pce.	in Flaschen weniger als 42 Grad Sh.	in Flaschen weniger als 42 Grad Pce.
Rother, Gall.	1	2	6	2	6
Weißer, »	1	2	6	2	6
Hefen, »	1	2	6	2	6

Benennung der Waare.	Verzollungs-Maßstab. Pfd.	£	Sh.	Pce.
und für jeden Grad Stärke über die vorstehend angegebene höchste Stärke eine Zusatzabgabe von 3 Pce. per Gallon.				
Die Abgabe ist nach den bei der Auslieferung zu ermittelnden Menge zu berechnen.				
Würfel	per Paar	1	1	—
Zichorien oder andere Vegetabilien, welche als Zichorien oder Kaffee gebraucht werden, roh oder gedörrt	per Ctr.	—	12	—
» gebrannt oder gemahlen	per Pfd.	—	—	4
(Extrakte, Essenzen oder andere Konzentrationen von Zichorien, verboten).				
Zwetschen	per Ctr.	—	7	—
Zwieback und Brot	»	—	—	4½
Zucker, bis zum 1. Juli 1863:				
Candis, brauner oder weißer, raffinirter Zucker oder solcher, wel-				

Benennung der Waaren.	Verzollungs-Maßstab. per Ctr.	Eingangszoll. £	Sh.	Pc.
cher diesem in der Qualität mittelst irgend eines Verfahrens gleichkommt	»	—	18	4
weißer territer oder gedeckter Zucker, oder solcher, welcher diesem in der Qualität mittelst irgend eines Verfahrens gleichkommt, jedoch nicht raffinirt und dem raffinirten nicht gleichzustellen ist	»	—	16	—
gelbe Moskovade und brauner territer oder gedeckter Zucker, welcher diesem in der Qualität mittelst irgend eines Verfahrens gleichkommt, jedoch dem weißen territen nicht gleichzustellen ist	»	—	13	10
braune Moskovade oder anderer Zucker, welcher in Qualität der gelben Moskovade oder dem braunen territen Zucker nicht gleichzustellen ist................	»	—	12	8
Rohrsaft	»	—	10	4
Melasse	»	—	5	—
Die Abgabe von Zucker ist nach dem bei der Auslieferung zu ermittelnden Gewicht zu berechnen.				
Zuckerwerk (Konditoreiwaaren) bis zum 1. Juli 1863	»	—	—	2

Waaren, deren Einfuhr nicht verboten ist, und welche theilweise aus einem zollpflichtigen Artikel bestehen, sind mit dem vollen auf diesem Artikel ruhenden Satze zur Verzollung zu ziehen. Sind sie aus mehr als einem zollpflichtigen Artikel zusammengesetzt, dann ist das Ganze nach dem mit dem höchsten Satze belegten Artikel zu verzollen.

Abgaben von Waaren bei der Auslieferung aus der Niederlage oder zum heimischen Verbrauch.

Von den in einer unversteuerten Niederlage niedergelegten Waaren werden außer dem Zoll und anderen Abgaben von jedem Hundert Pfd. Sterl. Zoll folgende Abgabensätze erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob die Waaren gegen Bürgschaft aus der Niederlage entnommen worden oder nicht:

von Tabak .... — Pfd. Sterl. 2 Sh. 6 Pc.
von anderen Waaren — » » 5 » — »

Werden dergleichen Waaren aus der Niederlage eines Ortes ausgeliefert, dem das Recht des Freilagers zu der Zeit nicht zustand, wo die Akte 23 und 24 Vict. Kap. 110 angenommen wurde, oder aus einer anderen als durch die „Customs Consolidation Act, 1853" bestätigten Niederlage, so ist zu erheben:

von Tabak......... — Pfd. Sterl. 5 Sh. — Pc.
von anderen Waaren — » » 10 » — »

Niederländische Tarifdeklaration.

In Nr. 266 des Ned. Staats-Courant werden mehrere Entscheidungen des Niederländischen Finanz-Ministers in Bezug auf die Auslegung des Zolltarifs vom 15. August 1862[1]) mitgetheilt. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender:

1) Glasirte Ziegel gehören unter die Position »Erdgeschirr und Töpferwaaren« und sind daher mit 5 pCt. des Werthes zu verzollen, während nicht glasirte Ziegel als gebrannte Backsteine von der Entrichtung der Eingangsabgabe frei sind.
2) Feuerwerkskörper sind als »Schießpulver« und Zündhütchen als »Munition« ebenfalls mit 5 pCt. des Werths zu versteuern.
3) Hirse und Senfsamen sind zollfrei zuzulassen.
4) Die unter der Benennung Cassia lignea und Cassia vera bekannten Waaren, die in dem Bast oder der Rinde von Zimmtbaumarten bestehen, fallen nach ihrer Art und Beschaffenheit unter die Tarifposition »Specereiwaaren«, und unterliegen deshalb einem Eingangszoll von 5 pCt., während »Cassia fistula« (eine dunkelbraune Schotenfrucht) zu den bei dem Eingange zollfreien »Droguerien« gehört.

Die Reskripte sind sämmtlich vom 31. Oktober 1862 datirt.

Erhöhung der Abgabe von Branntwein im Königreiche Polen.

(Rigasche Handelszeitung Nr. 258.)

Wir Alexander II. ꝛc. Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem wir durch besondere Ukase vom heutigen Tage die auf den Israeliten lastende Koscherabgabe und die persönliche Abgabe von landwirthschaftlichen Beamten und Hofgesinde aufgehoben haben, haben Wir zugleich, um den Ausfall, der dadurch den Einnahmen des Schatzes des Königreichs entsteht, zu decken, auf Vorstellung des Administrationsrathes und nach Anhörung der Ansicht des Staatsraths des Königreichs beschlossen und befehlen wie folgt:

Art. 1.

Die Abgabe von dem in den Brennereien des Königreichs gewonnenen Branntwein, die durch Art. 2 des am 4. (16.) Mai 1848 Allerhöchst bestätigten Gesetzes vorgeschrieben war und von jedem Eimer 78-gradigen Branntweins nach dem 100-gradigen Alkoholometer 23 Kopeken betrug, soll in Zukunft vom Tage der amtlichen Verkündigung dieses Ukases an zu 34 Kop. erhoben werden.

Art. 2.

Die aufsteigende Abgabe in demselben Artikel desselben Gesetzes, die für mehr als 3900 und 9750 Eimer, die in einer und derselben Brennerei gebrannt wurden, festgesetzt war, wird an demselben Tage aufhören, und der in Art. 1 dieses Ukases bezeichnete Satz wird für alle Brennereien derselbe sein.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 276.

Art. 3.

Das Anlegen neuer Brennereien und die Vergrößerung der Apparate in den schon existirenden Brennereien erheischt auch fernerhin Konsense unter den Bedingungen und Abgaben, die im Art. 7 des Gesetzes über das Branntweinbrennen vom 4. (16.) Mai 1848 vorgeschrieben sind.

Art. 4.

Die Vollstreckung unseres obigen Ukases, welcher in das Gesetzblatt des Königreichs eingetragen werden soll, übergeben wir dem Administrationsrathe.

Gegeben zu Zarske-Sselo, 16. (28.) Oktober 1862.

Zollbehandlung der von Reisenden eingeführten Waaren in Spanien.

Der »Monit. univ.« Nr. 284 enthält die nachstehende Verordnung d. d. Madrid, den 28. August 1862:

Art. 1.

Reisende, welche auf dem See- oder Landwege nach Spanien zollpflichtige Waaren einführen, sind ohne Unterschied der auf die Waaren gelegten Einfuhrzölle nicht gehalten, irgend welchen vorgängigen Abfertigungsförmlichkeiten nachzukommen, vorausgesetzt, daß derartige Waaren mit anderen ihrer Natur nach zollfreien Gebrauchsgegenständen in Koffern, Schachteln, Nachtsäcken u. dgl. m. zur Einfuhr gelangen. Es genügt, daß die Reisenden bei dem zuständigen Zollamte nur dasjenige, was sie mit sich führen, vorschriftsmäßig deklariren, um auf diese Weise die rasche Abfertigung der gedachten Waaren zu erleichtern.

Art. 2.

Eben diese Reisenden können, ohne daß es der Vorlegung eines Konsulats-Zeugnisses bedarf, neben ihrem Gepäck in Kasten, Ballen oder sonstwie Waaren mit sich führen, wenn der Werth derselben 6000 Realen nicht übersteigt, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie den Inhalt dieser Kolli Behufs der möglichst raschen Abfertigung in Gemäßheit der obigen Anordnung deklariren.

Art. 3.

Waaren in Begleitung der Reisenden, deren Werth mehr als 6000 Realen beträgt, können in Spanien nur unter der Bedingung eingeführt werden, daß vorher dem Zollamte, bei welchem die Einfuhr stattfindet, ein auf die Waaren bezügliches Konsulats-Zeugniß vorgelegt wird. Wird dieses Schriftstück nicht beigebracht, dann trifft die Waare zum Werthe von mehr als 1000 Realen der doppelte Betrag der darauf gelegten Zölle als Strafe.

Art. 4.

Die in den Zollordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche dem Inhalte der durch die gegenwärtige Königliche Verordnung aufgestellten Vorschriften nicht geradezu entgegen stehen, bleiben in Kraft.

Ausdehnung der Salzbezugsbegünstigung auf die Lederfabrikation in Oesterreich.

Nach einem in dem »Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Oesterreichischen Finanz-Ministeriums« Nr. 50 mitgetheilten, für alle Kronländer der Monarchie gültigen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 1. November d. J. ist die Begünstigung des Fabriks-Salzbezuges für die ermäßigten Preise auf die Lederfabrikation gegen Beobachtung der desfalls bestehenden Vorschriften ausgedehnt worden.[1])

Das Salz für diesen Industriezweig ist entweder mittelst Soda in der bereits vorgeschriebenen Weise, oder mittelst Alaun derart zu denaturiren, daß in das feinkörnige am Boden des Werklokals in dünner Schicht ausgebreitete Salz ein Quantum von mindestens fünf Gewichtsprozenten gepulverten Rohalauns durch sorgfältiges Umschaufeln gleichförmig eingemacht wird.

Zollverordnung in Rußland.

Die »Riga'sche Handelszeitung« Nr. 257 meldet: Das Departement des auswärtigen Handels hat unter dem 18. Oktober d. J. sub Nr. 16,547 zu wissen gegeben, daß messingene (kupferne) Nägel durch das Cirkular im Zollressort vom 28. Februar d. J. sub Nr. 3559 (welchem ein Verzeichniß einiger im Tarife nicht benannter Waaren beigefügt ist, mit Angabe der Artikel, nach denen sie durchzulassen sind) zum Artikel 271 des Tarifs »Fabrikate aus Messing und Kupfer,« welche einem Zoll von 4 Rubel per Pud unterliegen, gezählt worden sind.

Kolonisirung der Japanischen Insel Ogasawara Sima.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

An Se. Excellenz den Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Preußen.

Wir haben Eurer Excellenz eine Mittheilung zu machen.

Obgleich die Fahrt nach der Insel Ogasawara Sima, welche südlich von unserem Reiche liegt, in der letzten Zeit gehemmt worden ist, so haben wir doch vor Kurzem den Midsoeno Tsikoegono Kami, Gouverneur unserer ausländischen Angelegenheiten, und den Hatstoli Ki Asi, Metsoeke (Aufseher) dorthin gesandt und unsere Beamte dort eingesetzt, um die Kolonisirung wieder zu bewerkstelligen. Und von nun an sollen Brennholz, Wasser, Eßwaaren nicht nur, sondern auch Steinkohlen und andere nothwendige Artikel auf der Insel vorhanden sein, um für den Gebrauch der Schiffe zu dienen, welche künftighin in der Nähe der Insel fahren. Es ist daher unser Wunsch, daß Sie dieses den Preußischen Handelsschiffern und Wallfischfahrern bekannt machen wollen.

Den 30. Tag des 6. Monates des 2. Jahres von Bunn Cuw.

(gez.) Wakisaka Nakatsoekasanotajuw.
Midsoeno Idsoemino Kami.
Itakoera Soewono Kami.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1861. I. S. 525 und II. S. 244.

Statistik.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein in den hierzu verbundenen Zollvereinsstaaten für das erste bis dritte Quartal 1862.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung.	Brutto-Einnahme an Branntweinsteuer.			Brutto-Einnahme an Uebergangsabgabe von Branntwein.			Brutto-Einnahme Summa.			Nach Hinzurechnung der Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen, Rückzahlungen, Bonifikationen für exportirten Branntwein rc. stellt sich die zu vertheilende Einnahme in vollen Thalern auf	Der vertragsmäßige Antheil beträgt	Es sind mithin herauszuzahlen.	Es sind mithin zu empfangen.
	Köpfe.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
I. Königreich Preußen	18,299,640													
Dazu die mit Preußen im engern Vereine stehenden Länder und Gebietstheile, und zwar:	.	5,423,502	10	2	3947	17	.	5,427,449	27	2	4,362,952	4,146,190	216,762	.
a) die unten aufgeführten, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt	223,142													
	18,522,782													
b) diejenigen, in welchen die Landesregierung die Branntweinsteuer selbst erhebt:														
1. das Herzogthum Anhalt-Bernburg	57,811	14,042	15	.	.	.	.	14,042	15	.	14,039	12,941	1,098	.
2. das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen	124,013	57,246	13	6	2	.	.	57,248	13	6	48,565	27,760	20,805	.
3. die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben	9,405	6,633	9	.	.	.	.	6,633	9	.	6,633	2,105	4,528	.
4. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode	2,904	517	15	.	.	.	.	517	15	.	518	650	.	132
5. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	37,109	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. .	8,307	.	8,307
6. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft	15,885	1,501	.	.	.	.	.	1,501	.	.	1,501	3,556	.	2,055
7. das Fürstenthum Birkenfeld	34,391	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7,699	.	7,699
8. die Grafschaft Schaumburg	36,325	1,126	12	.	28	25	6	1,155	7	6	1,155	8,131	.	6,976
Summa I.	18,840,625	5,504,569	14	8	3978	12	6	5,508,547	27	2	4,435,363	4,217,339	243,193	25,169
													218,024	
II. Königreich Sachsen	2,225,240	466,964	7	6	730	5	6	467,694	13	.	358,915	397,274	.	38,359
III. Thüringischer Verein	1,069,821	61,444	2	6	308	7	6	61,752	10	.	54,686	234,351	.	179,665
Zusammen	22,135,686	6,032,977	24	8	5016	25	6	6,037,994	20	2	4,848,964	4,848,964	218,024	218,024

Bemerkungen.

1. Die zu I. bei Preußen auf Grund der Zählung von 1861 in der zweiten Spalte in Ansatz gekommene Bevölkerung ist besonders nachgewiesen.

2. Von der zu I. a. bei Preußen aufgeführten Bevölkerung derjenigen fremdherrlichen Gebiete, aus welchen die Branntweinsteuer in Preußische Kassen fließt, treffen

a) auf die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg .... 884 Köpfe,
b) auf die Fürstlich Lippeschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen .... 938 „
c) auf das Landgräflich Hessen-Homburgsche Oberamt Meisenheim .... 13,706 „
d) auf das Fürstenthum Waldeck .... 51,589 „

e)	auf die Königlich Hannoversche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode	14,568 Köpfe,
f)	auf das Herzoglich Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde	26,867 „
g)	auf das Fürstenthum Lippe	107,575 „
und h)	auf das Fürstenthum Pyrmont	7,015 „
	Zusammen	223,142 Köpfe.

3. Die Bevölkerung der Grafschaft Schaumburg ist zu I. 8., ausschließlich der Zahl der Einwohner in dem ausgeschlossenen Distrikt **Schöttlingen** sammt den Eichhöfen und dem Hofe Eichenbruch, zum Ansatz gekommen.

4. Die besondere Ausgleichungs-Abrechnung mit dem Großherzogthum Luxemburg über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Branntwein, sowie die Berechnung über die an die Königl. Großherzoglich Luxemburgsche Regierung herauszuzahlende Vergütung für den in das Großherzogthum Luxemburg übergeführten Branntwein werden mit der Jahres-Abrechnung verbunden werden.

Handel und Schifffahrt Genuas im Jahre 1861 [1]).

(Nach dem Jahresbericht des Preußischen Konsulats.)

Während des Jahres 1861 ist der Hafen von Genua im Ganzen von 8993 Schiffen mit einem Tonnengehalt von 1,985,710 Ton. besucht worden; im Vergleiche mit den Vorjahren ergeben diese Zahlen eine bemerkenswerthe Zunahme. Der einheimische Handel beschäftigte 7242 Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von 1,068,726 Ton., es entfällt mithin auf denselben mehr als die Hälfte des gesammten Seehandels in unserem Hafen.

Die Dampfschifffahrt hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen und namentlich wurden neue Linien nach Spanien, den Niederlanden und England eröffnet; die Tragfähigkeit der Dampfschiffe hat sich gegen das Jahr 1861 um 185,254 Ton. vermehrt.

Der Einfuhrhandel Genuas entwickelt sich dauernd in der erfreulichsten Weise; die durch Eisenbahnen erleichterte Verbindung mit dem Hinterlande trägt hierzu Vieles bei, doch ist auch nicht zu übersehen, daß die Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse in den verschiedenen Italienischen Provinzen dem hiesigen Platze sehr zu Gute kommt. Das noch mangelnde Gleichgewicht zwischen Ein- und Ausfuhr hat zur Folge, daß die ankommenden Schiffe zum größten Theile in Ballast wieder versegeln müssen, und dieser Mangel an Rückfracht erklärt auch, weshalb die Preußische Flagge in 1861 hier weniger vertreten gewesen ist als früher. Während im Jahre 1860 16 Preußische Schiffe hier einliefen, kamen 1861 nur 6 an.

Die hauptsächlichsten Gegenstände der Ein- und Ausfuhr Genuas waren in den beiden letzten Jahren folgende:

Einfuhr:		1861.	1860.
Wein	Hektoliter	142,854	205,046
Branntwein	„	28,865	21,075
Oel: Oliven-	Quint.	397	2,256
„ anderes	„	32,728	34,837
Kakao	„	22,254	2,592
Kaffee	„	36,089	27,256
Pfeffer	„	1,358	2,434
Zucker	„	204,448	163,446
Chemische Produkte	„	45,164	55,000
Farben	„	2,837	2,400
Farbhölzer	„	25,164	30,111
Wachs	„	2,318	1,495
Seife	„	1,856	1,343
Oelsaaten	„	3,771	46,285
Käse	„	1,330	870
Fische, gesalzene	„	92,231	43,217
Häute, trocken und gesalzen	„	32,251	29,270
„ zugerichtet	„	3,073	2,704
Hanf, roher	„	462	2,320
Hanf-Garn	Quint.	11,834	13,935
Baumwolle, rohe	„	107,846	149,764
„ Garn	„	10,688	5,834
„ Gewebe	„	10,369	8,224
Wolle, rohe	„	65,652	26,328
„ Gewebe	„	4,683	3,879
Seide	„	792	1,055
Seidengewebe	„	248	231
Mehl und Teigwerk	„	426	5,686
Kohlen	„	2,213,524	2,222,057
Holz: Brenn-	„	30,267	36,742
Nutz-	„	2,164	1,078
Papier	„	1,025	721
Bücher	„	368	495
Quincaillerien	„	1,209	1,149
Lumpen	„	19,701	5,360
rohes Gußeisen	„	319,566	237,558
Arbeiten aus Gußeisen	„	19,955	9,976
Kupfer in Barren	„	6,753	4,263
„ bearbeitet	„	411	483
Blei in Mulden	„	38,688	28,873
„ bearbeitet	„	202	434
Schwefel	„	943	10,884
Töpfer- und Glaswaaren	„	27,837	22,970
Maschinen	für Frs.	1,482,698	983,583
Getreide	Hektoliter	808,264	713,143
Provisionen	„	65,219	20,584
Eisenerz	Quint.	3,476	—
Eisen in Stäben	„	145,724	141,516
Arbeiten aus Schmiedeeisen	„	25,557	36,539
Ausfuhr:			
Wein	Hektoliter	5,856	2,653
Olivenöl	Quint.	7,429	7,244
eingemachte Früchte	„	572	1,168
Chemische Produkte	„	3,753	5,363
Seife	„	93	18
Soda	„	116	2,689
frische Südfrüchte	„	2,455	1,818
Oelsaaten	„	3,873	4,558
Käse	„	3,602	3,879
Fische	„	333	7,924
trockene Häute	„	1,302	1,337
Hanffelle	„	1,853	2,000
Segeltuch	„	63	846
Baumwollenwaaren	„	212	1,000
Baumwollengarn	„	309	324

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Hand. Arch. 1861 II. S. 130.

		1861.	1860.
Seide, roh	Quint.	235	269.
» moulinirt	»	360	239
Reis	»	168,911	250,077
Teigwerk	»	12,786	26,087
Holzkohlen	»	280	2,456
Brennholz	»	3,354	1,107
Papier	»	16,626	22,276
Bücher	»	346	852
Lumpen	»	401	1,836
Thierknochen	»	2,175	7,576
Eisen	»	1,736	653
Eisenerz	»	1,475	2,199
Töpferwaare	»	295	1,201
Getreide	Hektoliter	63,205	54,283
Provisionen	»	35,844	124,908

Genua, am 31. Juli 1862.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Honolulu für 1861.

Unter den Deutschen Schiffen, welche im Laufe des verflossenen Jahres diese Inseln besuchten, befand sich kein Preußisches Fahrzeug. Die an dem hiesigen Verkehr betheiligt gewesenen Deutschen Flaggen waren nur die Hannöversche, Oldenburgische und Bremische.

Während 1861 wurde 1 Ladung von Deutschland aus Hamburg importirt; sie hatte einen Original-Fakturawerth von 58,192 Doll.; ein anderes mit Ladung von Bremen nach hier bestimmtes Fahrzeug ging unter. Das gewöhnliche Assortiment der von Deutschland importirten Ladungen wurde früher bereits mitgetheilt [1]).

Die Ausfuhr von hier nach Deutschland bestand in den Produkten dieser Inseln und in dem Ertrage des Wallfischfanges; sie betrug nach der amtlichen Schätzung 169,925 Doll. 16 Cts. Die nachstehende Tabelle enthält hierüber das Nähere:

Waaren.		Nach Bremen wurden befördert:				Nach Hamburg wurden befördert:	Summa.
		eine Hawaiische Bark.	ein Bremer Schiff.	eine Russische Bark.	eine Hawaiische Brigg.		
Wallfisch-Thran	Amerik. Gall.	58,040	86,661	21,049	31,404	1,883	199,037
Barden	Engl. Pfd.	593	30,774	.	51,857	28,813	112,037
Sperm-Thran	Amerik. Gall.	.	.	671	2,676	.	3,347
Wallroßzähne	Engl. Pfd.	1,700	.	.	8,710	38,972	49,382
Wolle	»	70,434	.	.	2,517	32,179	105,130
Altes Metall	»	7,481	.	.	8,545	2,395	18,421
Häute	»	.	.	.	15,760	60,920	76,680
Ziegenfelle	Stückzahl	.	.	.	2,976	4,298	7,274
Talg	Engl. Pfd.	45,221	.	.	12,988	54,601	112,810
Hörner	Stückzahl	2,859	.	.	2,708	580	6,147
Kokusnußöl	Amerik. Gall.	10,339	.	.	.	7,599	17,938
Diverse		.	.	.	12 Kisten Pelze	2 Brls. Slush 1 Kiste Pelze 132 Pfd. Schildpatt	.
Werth nach amtlicher Schätzung	Dollars	47,594,95	38,505,50	6,315,60	42,537,04	34,972,07	169,925,16

Diese Tabelle ergiebt, daß im Vergleiche mit den vorhergehenden Jahren die Ausfuhr von hier nach Deutschland sich vermindert hat; der Grund hiervon liegt hauptsächlich in der geringeren Anzahl von Wallfischfängern, welche sich hier rekrutiren. Dieses hat einen bedeutenden Umschwung in den Verhältnissen der Inseln hervorgebracht, während früher das Ganze sich um die Wallfischfänger drehte und die Ausrüstung und Bedürfnisse derselben die Existenz der eingebornen und fremden Bevölkerung bedingte, ist durch die plötzliche Verminderung und das theilweise Ausbleiben jener Flotte, veranlaßt durch jahrelangen unglücklichen Fang, ein momentaner Stillstand in dem hiesigen Leben und Treiben herbeigeführt worden. Erst kürzlich fängt man an, sich auf die sicherere und gesundere Basis des Ackerbaues und der Schaf- und Viehzucht zu stützen. Hierdurch haben diese Inseln einen bedeutenden Fortschritt gemacht und ist es gewiß nicht zu beklagen, daß jener Umschwung eingetreten ist, denn nur durch Ackerbau und Export der einheimischen Produkte kann dem Lande eine selbstständige Existenz gesichert sein. Wie sich die Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse in 1860 und 1861 gestaltet hat, ergiebt die folgende Uebersicht:

		1860.	1861.	Zunahme.
Zucker	Pfund	1,444,271	2,562,498	1,118,227
Melasse und Syrup	Gallons	108,613	128,259	19,646
Wolle	Pfund	70,524	119,529	49,003
Fungus	»	178,794	278,330	99,536
Talg	»	90,300	166,400	76,100
Biche de Mer	»	.	6,507	6,507
Seife	»	.	5,390	5,390

Zuckerplantagen werden jetzt auf allen Inseln angelegt und der Boden eignet sich zum Anbau des Zuckerrohrs ganz vortrefflich. Das nächste Jahr wird eine noch belangreichere Zunahme in der Ausfuhr dieses Artikels ausweisen wie das verflossene und Zucker wird für immer ein Hauptprodukt dieser Inseln bleiben.

Ein neuer Artikel, dessen Kultur, obgleich erst in 1861 begonnen, sehr rasch zunimmt, ist Reis, dessen Anbau sich für die Eingebornen besonders eignet, und der geringen damit verbundenen Kosten wegen denselben sehr anzuempfehlen ist. Hierzu kommt, daß Reis alljährlich 2 Ernten liefert, mithin das darin angelegte Kapital stets im Umlauf bleibt. Die Qualität des hier gebauten Reises ist sehr vorzüglich und wird derselbe in kurzer

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1860 I. S. 653.

Zeit in der Ausfuhr dieser Inseln eine Rolle spielen, da schon jetzt allein auf Jahu ca. 3—400 Acker damit bepflanzt sind.

Baumwolle wurde bisher nur als Versuch in kleinen Quantitäten angebaut und zeigt sich der Boden und das Klima vorzüglich zur Kultur dieser Pflanze geeignet. Das einzige Hinderniß zum vollkommenen Erfolge sind die Würmer, welche die Baumwollenpflanze, wenn sie noch jung ist, zerstören. Allein auch diese werden verschwinden, sobald der Boden mehr kultivirt wird und dann ist kein Grund vorhanden, weshalb nicht Baumwolle hier ebenso gut gedeihen sollte wie irgendwo sonst. Die Qualität erweist sich den gemachten Versuchen zufolge als eine sehr gute und ist jetzt auf diesen Artikel besondere Aufmerksamkeit gerichtet, da die Baumwollenfrage neuerdings eine große Wichtigkeit erlangt hat.

Ein anderer Artikel, welcher in 1861 zuerst von hier ausgeführt wurde und mehr und mehr an Bedeutung gewinnt, ist Biche de Mer, von dem, wie die obstehende Uebersicht ergiebt, 6507 Pfd. ausgeführt wurden. Es ist eine Art Seegewächs, welches getrocknet in den Handel kommt und, ebenso wie Fungus, eine Lieblingsspeise der Chinesen bildet. Man findet es an den Klippen und Felsen am Meeresufer oder vielmehr im Meere selbst und exportirt dasselbe von hier nach Kalifornien für die dort angesiedelten Chinesen und auch nach China.

Fungus ist ein Erzeugniß dieses Landes, welches auf den Bäumen der Urwälder Hawaiis wächst und ebenfalls eine beliebte Speise der Chinesen ist. Die Ausfuhr hat im verflossenen Jahre um 100,000 Pfd. zugenommen.

Kaffee wurde im verflossenen Jahre in größerer Quantität geerntet wie in 1859 und 60 und scheint die Staude sich jetzt von der jahrelangen Krankheit, an der sie litt, zu erholen. Die Krankheit der Pflanze, Blight genannt, rührt von Insekten her, welche die Kaffeestauden bedecken und ihnen alle Kraft nehmen. Die Qualität des hier produzirten Kaffees ist ganz vorzüglich und wird nächst dem Mocca als die beste betrachtet.

Wolle wurde in 1861 gleichfalls um 50,000 Pfd. mehr exportirt als in früheren Jahren. Doch ist es nicht die ausgeführte größere Quantität dieses Artikels, welche eine besondere Aufmerksamkeit verdient, sondern vielmehr die stets verbesserte Qualität desselben.

Neuerdings ist auf die Schafzucht hier viel Sorgfalt verwandt und die hiesige Race durch importirte Deutsche und Australische Schafe sehr veredelt worden.

Von andern Produkten, wie Pulu, Salz, Hörner u. dgl., hat sich der Export auf derselben Höhe wie früher erhalten, nur die Ausfuhr von Talg ist um 80 pCt. gestiegen.

Das von hier nach Deutschland verschiffte Kokusnußöl kommt von Fannings Island, wo es theils von Eingebornen, theils von einer Kompagnie Ausländer gewonnen wird; letztere bedient sich zu dem Zweck hydraulischer Pressen und hat eine regelmäßige Verbindung mit unserm Platze etablirt. Von Zeit zu Zeit findet auch Kokusnußöl von den Gesellschafts-Inseln seinen Weg nach hier und von hier nach Deutschland.

Produkte wie Tabak, Arrowroot, Kartoffeln, 2c. kommen gar nicht in den Handel, werden indeß zum Konsum und zur Verproviantirung der Wallfischfänger gebaut. Weizen gedeiht herrlich, besonders auf Ost-Maui und ist dadurch nicht allein der einheimische Bedarf von Mehl größtentheils gedeckt, sondern auch ein Quantum desselben ausgeführt worden.

Das Vorstehende rechtfertigt die Annahme, daß ein entschiedener Fortschritt in dem Kulturzustande dieser Inseln eingetreten ist und so darf man hoffen, daß der Handel und der natürliche Reichthum Hawaiis sich mehr und mehr entfalten und eine schöne Zukunft sichern wird.

Kalifornien und Oregon sind zunächst die Hauptabnehmer unserer Produkte und es besteht eine regelmäßige Packetschifffahrt zwischen San Francisco und diesem Platze. Gegen unsere im verflossenen Jahre dahin gemachten Exportationen betrugen die Einfuhren 280,000 Doll. und mehr. Viele Schiffe, welche von San Francisco nach China und Japan bestimmt sind, laufen hier an, theils um sich mit Wasser und Provisionen zu versorgen, theils um die hier nach China sich bietende Fracht mitzunehmen. Sobald die Dampferlinie, welche von San Francisco nach China projektirt ist, ins Leben tritt, werden diese Inseln vermöge ihrer Centrallage ein Hauptanhalteplatz für die Dampfer sein und letztere werden hier höchstwahrscheinlich Kohlen, Wasser und frische Provisionen einnehmen. Die von den östlichen Vereinigten Staaten nach der Küste des Stillen Oceans projektirte Eisenbahn kann ebenfalls nicht ohne einen belebenden Einfluß auf unsern Handel sein. Unternehmungen nach dem Amur wurden von hier aus nur eine in 1861 gemacht, doch besteht zwischen diesem Platz und den Russischen Besitzungen im nördlichen Asien und Amerika stets eine, wenngleich unregelmäßige Verbindung, indem sowohl Schiffe von San Francisco oder Europa dahin bestimmt hier anlaufen, als auch zurückkehrend diese Inseln mit gesalzenem Lachs, der hier in bedeutenden Quantitäten von den Eingebornen konsumirt wird, versorgen. Die Russisch-Amerikanische Kompagnie beabsichtigt von Sitka aus regelmäßige Eisladungen nach hier zu dirigiren, diese dürften indeß wohl kaum vor Anfang 1863 sich verwirklichen. Kriegsschiffe suchen uns jetzt seltener auf als früher und verursachte besonders das Ausbleiben der hier erwarteten Preußischen Kriegsschiffe vielseitiges Bedauern.

Da die Amerikanische Guano-Kompanie des Krieges wegen die neu entdeckten Inseln Jawis und Bakers nicht mehr ausbeutet, so werden dadurch wieder viele Arbeitskräfte der Eingebornen für die Bestellung des einheimischen Bodens gewonnen. Nichtsdestoweniger wird der Mangel an Arbeitskräften von Jahr zu Jahr fühlbarer und die Beschaffung derselben eine Lebensfrage. Es ist eine erwiesene Thatsache, daß die Hawaiische Race im Aussterben begriffen ist und daß für die fernere Zukunft auf die Eingebornen als arbeitende Klasse nur in beschränktem Maße gerechnet werden kann; mithin ist es hohe Zeit, daß die Regierung dieser Frage ihre ganze Aufmerksamkeit schenkt und auf Mittel sinnt, um bestmöglichst diesem mehr und mehr sich fühlbar machenden Mangel abzuhelfen.

Honolulu, am 2. Juni 1862.

Jahresbericht des Preußischen Vice-Konsulats zu Fiume für 1861.

Die amtlichen Uebersichten des Handels- und Schifffahrtsverkehrs der Freihäfen von Fiume, Buccari und Portorè im verflossenen Jahre erweisen, daß im Vergleiche mit dem Vorjahre weder die Zahl der ein- und ausgelaufenen beladenen Schiffe und der Tonnengehalt, noch der Werth der ein- und ausgeführten Waaren sich besonders gehoben hat. Die Gesammtziffern sind folgende:

		1860.	1861.
a. Fiume.			
Werth der Einfuhr	Fl. Oesterr.	5,156,395	4,877,353
„ „ Ausfuhr	„	7,204,051	6,381,699
Mit Ladung eingelaufen:	Schiffe	3,151	3,367
	Tonnen	69,057	80,769
Mit Ladung ausgelaufen:	Schiffe	3,751	3,477
	Tonnen	100,832	113,533
b. Buccari.			
Werth der Einfuhr	Fl. Oesterr.	261,620	236,157
„ „ Ausfuhr	„	402,353	328,114
Mit Ladung eingelaufen:	Schiffe	380	411
	Tonnen	5,179	4,255
Mit Ladung ausgelaufen:	Schiffe	277	379
	Tonnen	12,614	13,163
c. Portorè.			
Werth der Einfuhr	Fl. Oesterr.	106,121	65,941
„ „ Ausfuhr	„	275,709	230,982

		1860.	1861.
Mit Ladung eingelaufen:	Schiffe	317	267
	Tonnen	1,409	1,231
Mit Ladung ausgelaufen:	Schiffe	377	382
	Tonnen	10,434	9,630

Bei der Waaren-Einfuhr war nächst der Oesterreichischen die Päpstliche und Neapolitanische Flagge am meisten betheiligt, bei der Ausfuhr ist die Amerikanische, Hamburgische, Griechische und Britische Flagge zu nennen.

Was den Verkehr Fiumes mit dem Inlande auf dem Landwege betrifft, so ist der direkte Ein- und Ausfuhrhandel seit der Eröffnung der Eisenbahnlinien von Ofen nach Pragerhof in große Stockung gerathen.

Mit der gegen Ende 1862 wahrscheinlich vollendeten Bahn Sissek-Agram-Steinbrück wird die Produktion Süd-Ungarns, Kroatiens und Slavoniens ihren Weg zum Adriatischen Meere wohl über Triest nehmen und dadurch der Bevölkerung auf der Strecke von Karlstadt nach dem Meere und den Bewohnern der benachbarten Militairgrenze mancher Nachtheil erwachsen. Die hiesige Handels- und Gewerbskammer hat vom K. Handels-Ministerium die Erlaubniß erhalten, die Tracirung und Ausarbeitung des Bahnprojekts von Fiume nach Karlstadt durch Privatmittel unternehmen zu dürfen. Auf die Resultate dieser vorläufigen Erhebungen gestützt wird dieselbe sodann die weiteren Schritte zum Bau und Betrieb dieser Eisenbahn durch eine Privatgesellschaft einleiten. Diese Angelegenheit bildet eine wahre Lebensfrage für unser Küstenland und Fiume widmet derselben dauernd die eifrigste Fürsorge.

Am Schlusse des Jahres 1860 belief sich der Stand der hiesigen Rhederei auf 145 Schiffe mit nahezu 47,000 Tonnen Gehalt.

In 1861 wurden auf unseren Werften 7 Schiffe zu 2262 Tonnen im Werthe von 229,000 Fl. Oesterr. Währung gebaut.

Die hiesige Fabrikindustrie wurde während des verflossenen Jahres rege betrieben und erhielt durch neue Etablissements manchen Zuwachs. Nennenswerth ist besonders die Gußeisen-Maschinenfabrik in Fiume (stabilimento tecnico).

Die Waarendurchfuhr über die Grenzen des Zollvereins nach Fiume war ohne Bedeutung.

Fiume, Ende April 1862.

Handelsbericht aus Paraguay.

Der schöne und fruchtbare Süden Paraguays und die Torrentinischen Missionen sind von dem Europäischen Handelsstande noch so gut wie gar nicht ausgebeutet worden. Nur in der Nähe von Assuncion finden sich Deutsche und andere Europäische Detailgeschäfte. Der Kleinhandel ist Anfangs in dem Argentinischen und in dem Orientalischen Freistaate sehr beschwerlich, jedoch häufig viel lohnender als der Großhandel. Nach zuverlässigen Angaben von Betheiligten lassen sich hier im Detailgeschäft auf dem Lande und in den Städten oft hundert, selbst zweihundert Prozent verdienen; wie schon bemerkt, befindet diese Art der Handelsthätigkeit sich meistens in den Händen von Landeseingeborenen, doch auch Italiener, Franzosen und Altspanier nehmen daran Theil. Der Großhandel in Buenos-Ayres und Montevideo, an dem das Deutsche Element stark participirt, ist äußerlich glänzender, an Rentabilität indessen durchaus nicht mit dem Kleinhandel zu vergleichen. Dem Deutschen Gewerbsfleiße eröffnet sich somit in den Südamerikanischen Gebieten noch ein weites Feld der Thätigkeit. Es wird nicht ohne Interesse sein, diejenigen zollvereinsländischen Artikel näher kennen zu lernen, welche als die am besten verkäuflichen gelten. Man nennt als solche:

Lüdenscheider Artikel.

Vorlegelöffel, Komposition.
Eßlöffel, »
Theelöffel, Komposition.
Kaffeekannen »
Theekannen »
Zuckerdosen und Milchgefäße, Komposition.
Theebretter und Leuchter »
Zündholzdosen und Krähne »
Serviettenbänder. »

Iserlohner Artikel.

Bildernägel mit messingenem Kopf von 1 bis 4 Zoll.
Stifthaken, messingene, sortirt.
Schraubhaken, messingene, sortirt.
Schraubknöpfe, messingene, sortirt, jedoch mehr die größeren.
Nähnadeln, mit und ohne Etui.
Bronzewaaren, als: Gardinenrosetten und Halter, sowie Gallerien &c.

Nürnberger Artikel.

Schach- und Damenspiele. Erstere werden nur wenig verlangt, letztere sind sehr gangbar.
Lottospiele mit Karten, feine und gewöhnliche.
Tivoli, große, für Wirthe.
Gliederpuppen, von 4 bis 8 Zoll.
Puppenbälge.
Anziehpuppen.
Puppenköpfe, -Arme und -Beine, Papiermaché.
Roulettspiele, kleine und große, mit Bogen oder Tabelle.
Spielzeuge in Kisten, sortirt, bewegliche und klingende Gegenstände.
Heilige, mit und ohne Rahmen.
» Figuren von Holz.
Krucifixe.
Armbrüste, kleine, mittel und große.
Papiermaché, Figuren und Thiere.
Spiegel mit Schubladen.
Einsatzgewichte, messingene.
Stahlsaiten auf Rollen.
Messingsaiten auf Rollen.
Drehorgeln, im Preise von 4 bis 60 Fl.
Mörser, messingene.
Zahlpfennige, messingene.
Blattgold (Zeichen Auferstehung).
Rauschgold.
Staniolblumen.
Nachtlichte.
Wiener Accordien, von 7 bis 300 Fl. per Dutzend.

Berliner und Hanauer Gußwaaren.

Lichtschirme mit Lichtbildern.
Thermometer.
Nachtlampen mit Lichtbildkugeln.
Uhrhalter.
Briefbeschwerer.

Kölnisches Wasser.

Eau de Cologne, Nr. 2 u. 3, in 6eckigen Gläsern.
Desgl. in Korbflaschen.

Koburger Artikel.

Schiefertafeln mit Rahmen von Nr. 1 bis 8.
Griffel, kleine, mittel und große.
Marmelkugeln.

Remscheider Artikel.

Holzäxte, Nordamerikanische Façon, fein polirt, zur Hälfte lackirt.
Bohrwinder, mittelfein, mit roth lackirtem Knopf und Erz;
feine, deßgl.;
feine, mit 12 und 18 Bohrer, sortirt.
Bohrer, Nr. 12/0, 10/0, 8/0, 6/0, 4/0, 2/0, 1 bis 8, Schnellbohrer,
„ 12/0, 10/0, 8/0, 6/0, 4/0, 2/0, 1 bis 8, Schneckenbohrer;
dieselben müssen mit messingenen Plättchen sein.
Nagelbohrer, Engl., Littr. A. bis J. und Nr. 0 bis 8, sämmtliche Bohrer mit Buxbaumheften.
Draufbohrer, schwarze, mit □Kolben, sortirt.
Zentrumbohrer, mit □Kolben, von ⅜ bis 2 Zoll.
Stangenbohrer, mit Oesen, sortirt.
„ mit Schneckengewinde, sortirt.
Bratroste, mit 6, 7, 8 und 9 Stangen.
Kaffeemühlen, doppelte, mit messingenem Trichter, Nr. 1, 2, 3, 4. Dieselben müssen so verfertigt werden, daß die Kasten hier zusammengesetzt werden können, sowie auch der Trichter und Kurbel.
Distel, Nordamerikanische Façon, für Zimmerleute.
Feilen: Strohfeilen, flache und ½runde, 6/4. Nr. 1, 2, 3;
Bastardfeilen, prima Qualität, flache, von 3 bis 14 Zoll;
„ ½runde, von 5 bis 12 Zoll;
„ △, von 5 bis 9 Zoll;
„ □, von 5 bis 8 Zoll;
Schlichtfeilen, flache, von 3 bis 10 Zoll;
„ ½runde, von 3 bis 8 Zoll;
„ △, von 3 bis 6 Zoll;
„ □, von 3 bis 6 Zoll.
Flintenkrätzer aus Eisen, doppelte.
Schreinerhammer ohne Stiel, Nr. 1, 2, 3, 4.
Hobeleisen, prima Qualität:
Schlichteisen, 1¼, 1⅜, 1¾, 1⅞, 2, 2¼ Zoll;
Schrubeisen, 1, 1⅛, 1¼, 1⅜ Zoll;
Lochhobeleisen, von 1¼ bis 2¼ Zoll, sortirt;
Doppelhobeleisen, von 1¼ bis 2¼ Zoll, sortirt;
Leisteneisen, von ⅓ bis 1¼ Zoll, sortirt;
Gesimseisen, von ⅜ bis 1¼ Zoll, sortirt.
Maurerkellen, feine Hameler, von 6 bis 8 Zoll.
Meißel: Stechbeitel, prima Qualität, von ⅛ bis 1¼ Zoll;
„ sortirt, pro Satz von ⅛ bis 1¼ Zoll;
Hohlmeißel, von ¼ bis 1¼ Zoll;
„ 12 im Satz von ⅛ bis 1½ Zoll;
Lochbeitel, von ¼ bis 1½ Zoll;
die gangbarsten von ¾ bis 1¼ Zoll.
Riegel: Schubriegel, blanke, von Nr. 0 bis 8.
„ schwarze, von Nr. 6 bis 12.
Sägeblätter: Spannsägen, doppelt gehärtete und Gußstahl, von 1½ bis 3 Fuß;
Schweifsägenblätter, von 1¼ à 2⅓ Fuß.
Fuchsschwanz, mit Rücken, Gußstahl, von 8 bis 14 Zoll.
Handsägen, ohne Rücken, bestgehärtete, von 8 bis 16 Zoll.
Stichsägen, mit Fuchsschwanzheft, von 6 bis 12 Zoll.
Schafscheeren, Englische, halbpolirt, von 9 und 10 Zoll.
Schiffsschrabben, ohne Stiel, von 4 u. 5 Zoll.
Schraubenzieher, feine, mit Heft, sortirt.
„ ordinaire schwarze, dreifache.
Zangen, für Schuster, Englische Façon, mit Ambos.

Hagener, Halver und Kronenberger Artikel.

Schlösser: einsteckende, mit messingener Stulpe, von 1½ bis 3 Zoll;
einlassende, mit Kreuzloch, von 1½ à 3 Zoll;
Reisekofferschlösser, ord. laq., mit geschweiftem Schlüssel, von 2 bis 4 Zoll;
Vorhängeschlösser, feine Französische eiserne, mit geschweiftem Schlüssel;
Buchstabenschlösser, mit 3 bis 5 Rollen.
Schrenkeisen, mit 6 Löchern, ohne Heft.
Schraubhaken, gerade eiserne, mit Schrauben, von ¾ à 2 Zoll.
„ krumme eiserne, mit Schrauben, von ¾ à 3 Zoll.
„ scharfkantige, mit Spitze, 1 à 2 Zoll.
Holzschrauben, mit flachen Köpfen, Französisches Gewinde und Spitze:
¾ Zoll, Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9;
1 „ „ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10;
1¼ „ „ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12;
1½ „ „ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12;
1¾ „ „ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13;
2 „ „ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16;
2½ „ „ 8 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16;
3 „ „ 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18.
Schraubstöcke, ohne Ambos, von 20 bis 50 Pfd.
Klebschrauben, von 3 à 6 Pfd.
Handschräubchen für Uhrmacher (mit Fuß).
Erdschaufeln oder Hacken (selbige mit Zeichen Rios vom Gevelsberg sind am verkäuflichsten).
Speerhämmer für Goldschmiede, sortirt.
Winkeleisen, eiserne, von 1 bis 3 Fuß.
Beiß- oder Kneifzangen, beste, 2¾ Pfd., Nr. 1 à 6, 7, 8, 9.
Charniere, Lesmer, mittel Sorten.
„ schmale, in allen Nummern.
Drahtzangen, beste, schwarze und polirte, flache und runde, von 3½ à 5 Zoll.
Vor- und Seitenschneider, beste schwarze, von 4 à 6 Zoll.
Ziehklingen, beste Englische, kantige.
Zirkel: geschlichtete, von 5 à 8 Zoll;
polirte, von 5 à 8 Zoll;
starke kantige, verstählte Spitzen, von 5 à 8 Zoll;
Bügelzirkel, geschlichtete, von 4, 5, 6, 7 Zoll;
Federzirkel, gerade Englische, von 6, 7, 8 Zoll.
Zugmesser, gerade polirte, mit Heften, von 8 bis 12 Zoll.

Solinger Artikel.

Tischmesser und Gabel, ordinaire, mit weißem Knochenheft.
„ feine, mit Horn, Knochen und Ebenholz.
Küchenmesser, geschlichtete, mit Knochenheft, von 6 à 12 Zoll.
„ polirte, mit Knochenheft, von 6 à 12 Zoll.
Scheeren, ordinaire und feine, auf Karten.
Taschen- und Federmesser, desgl.
Jagdmesser, feine, mit weißem Knochenheft und Scheide, mit neusilbernem Beschlag, jedoch keine Dolchmesser.

Gerresheimer Artikel.

Drahtnägel mit flachem Kopf.
Nieten mit flachem und ½rundem Kopf.

Schmalkalder Artikel.

Schusterraspeln, kleine, mittel und große.
Stahlzwecken, kleine und mittel.
Oerter, Deutsche, A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M.
„ Steyersche, A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M.
Schusterhämmer, Schweizer.

Absatzeisen, starke.
Gollis, einfache, sortirt.
" doppelte, "
Rouletts, einfache und doppelte.
Drehstempel, sortirt.
Ranteneisen, Biesamschneider.
Schnitteisen, Geleukspolis.
Kantensetzer.
Oerterhefte.
Rohrleuchter, eiserne, mit pollirtem Teller, Nr. 4 bis 8.
Englische Schusterraspeln, mit feinem Hieb.
Gießlöffel, eiserne, Nr. 2, 3, 4, 5, 6.
Schustermesser, Steyersche, mittlere und große.
Feine breite Gurten in lebhaften Farben.
Goldschmiedhammer.

Ein Blick auf das Vorstehende zeigt, daß diejenigen Artikel vorzugsweise gesucht sind, welche der Handelsstand zu Remscheid führt, und die er in Süd-Europa, namentlich in Spanien selbst, vertreibt.

Gedeihlichere Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Paraguay stehen nur dann in sicherer Aussicht, wenn eine Deutsche Firma einen Familienangehörigen oder einen Mann ihres unbedingtesten Vertrauens in Paraguay, und zwar je nach dem besten Dafürhalten des Ausgesendeten oder des Aussenders in der Hauptstadt oder im Innern des Landes etablirt. Derselbe müßte sich vorher 1 bis 2 Jahre hindurch in den wichtigen Zwischen- und Hülfsplätzen Montevideo oder Buenos-Aires orientiren, und die Lokalverhältnisse auf fremde und nicht auf eigene Kosten kennen lernen; es würde sich empfehlen, ihn dann noch in einem Assuncion-Handlungshause als Commis längere Zeit fungiren zu lassen.

Montevideo, im Juli 1862.

Mittheilungen.

Berlin, 28. November. Das als Beilage zu der heute erscheinenden Nr. 48 des Handels-Archivs mitgetheilte Zahlenwerk über die in den sieben Jahren von 1854 bis incl. 1860 im Zollverein und Oesterreich zollfrei oder zu ermäßigten Zollsätzen im Zwischenverkehr zum Eingang abgefertigten Waarenmengen ist eine Fortsetzung der in Nr. 47 des Jahrganges 1860 (Handels-Archiv II. S. 549) unter der gleichen Benennung für die Jahre 1854 bis incl. 1858 veröffentlichten Uebersicht. Indem wir auf die letztere Bezug nehmen, bleibt hervorzuheben, daß gerade im gegenwärtigen Augenblick das in der Anlage gegebene Bild der Wirkungen des Zoll- und Handels-Vertrages vom 19. Februar 1853 des allgemeinen Interesses kaum entbehren dürfte.

Königsberg, 12. November. Die warm-feuchte Witterung des Monats Oktober, welche längerer Trockenheit folgte, war der Erstarkung der großentheils sehr spät in die Erde gebrachten Wintersaaten sehr förderlich; auch setzte sie den Landmann in den Stand, seine rückständigen Feldarbeiten zu beenden. An die hohen Preise der letzten Jahre gewöhnt, und auf deren Wiederkehr rechnend, fand letzter überdies in der gegenwärtigen flauen Stimmung des Getreidehandels keine Veranlassung zur Beeilung des Erdrusches und Beschickung der Märkte. Diese wurden nur sehr mäßig befahren. Auch die Käufer traten mit großer Zurückhaltung auf, und nur dadurch, daß die Zufuhren wenig den Konsum überstiegen, wurde der Preis der meisten Getreidegattungen vor stärkerem Falle bewahrt. Beim Weizen, der auch in der heimischen Konsumtion keine entsprechende Stütze findet, trat indessen ein weiteres Weichen um ca. 3 Sgr. per Scheffel ein, namentlich für die geringeren Sorten, denn der Begehr des Auslandes nach diesem Artikel hat jetzt ganz aufgehört, und die unten näher angegebenen Verschiffungen nach England bestehen fast nur in Konsignationen, die bei der Ueberfüllung des Englischen Marktes mit Amerikanischem Weizen nur schlechte Rechnung geben. Roggen hatte dagegen fortdauernd einen lohnenden Abzug nach Norwegen, Dänemark und Finnland, und auch die geringen Verschiffungen nach Holland, Belgien und den Deutschen Nordseeländern ließen selbst bei den gesunkenen Preisen noch einigen Nutzen. Von Sommergetreide brachten lediglich Erbsen auf dem Englischen und Norwegischen Markte Rechnung, weshalb dahin einige Verladungen statthatten; die geringen Zufuhren davon deckten im Uebrigen nur die Konsumtion. Am Schlusse des Monats standen die Preise an der Börse pro Scheffel Weizen 120 bis 130 Pfd. 70 à 90 Sgr., Roggen 120—124 Pfd. 52 à 59 Sgr., per Frühjahr 54 Sgr., per Mai und Juni 52½ Sgr., Gerste 95—110 Pfd. 32 à 44 Sgr., Hafer 73—79 Pfd. 26 à 28½ Sgr., per Frühjahr 26 Sgr., Erbsen, weiße, 48 à 57 Sgr., graue 50 à 75 Sgr., Bohnen 55 à 57 Sgr. In Spiritus war der Umsatz ein recht reger, und da unsere heimischen Fabrikanten den Markt bei weitem nicht dem Begehr entsprechend versorgten, so wurden sehr beträchtliche Partien von Stettin hierher gezogen, die allmälig den Preis hier von 18¼ Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles auf 16¾ à 17 Rthlr. ohne Faß herabdrückten. Der Abzug nach der Provinz war sehr bedeutend und bestätigt es, daß der Betrieb der Brennereien in Ostpreußen und Litthauen in Folge der geringen Kartoffelernte ungleich geringer als in anderen Jahren ist. Leinsaat blieb den ganzen Monat hindurch gesucht, sowohl von unseren Oelmüllern als für Englische und Holländische Rechnung. Die feineren Sorten hielten sich daher im seitherigen Preise von 114—115 Pfd. per Scheffel à 92 Sgr., während die geringen, nicht zum Export geeigneten im Werthe zurückgingen. Man bezahlte danach den Scheffel von 110—111 Pfd. à 80 Sgr., von 96—106 Pfd. à 50 à 65 Sgr. In Leinöl und Rüböl hatte das Geschäft nur einen mäßigen Umfang. Die ungewöhnlich geringe Ausbeute an Oel, welche der diesjährige Rübsen sowohl als die Leinsaat geben, zwingt die Fabrikanten zu einer ungewöhnlich hohen Preisforderung, welche das Geschäft sehr erschwert. Rüböl wurde zuletzt à 14½ Rthlr. pro Ctr., Leinöl aber, welches sonst stets ansehnlich im Preise gegen Rüböl zurücksteht, à 14½ bis 15 Rthlr. pro Ctr. verkauft. Der Bedarf der Seifensieder der Provinz erzwang einen ziemlich starken Absatz zu so hohen Preisen. Der Begehr nach Flachs dauerte in der ersten Hälfte des Monat Oktober ungemindert für Englische Rechnung fort und die bis dahin hier zu Markte kommenden und von Polen und Rußland eintreffenden Partien wurden rasch zu den seitherigen hohen Preisen fortgekauft. Später trat aber eine flauere Stimmung dafür ein und die Preise wichen beträchtlich. Am Schlusse des Monats wurde für geweichte Russische Flachse nur gezahlt 14 à 16 Rthlr. per Centner, für Slanitz Flachs 9 à 12 Rthlr. per Ctr., und für ordinaire Sorten 6 à 7 Rthlr. per Centner. Zwar sind die unten nachgewiesenen Abladungen des Monats Oktober recht bedeutend, sie beruhen aber größtentheils auf den bereits im September abgeschlossenen Verkäufen. Der Hanfhandel war auf die Versorgung der Seilereien der Provinz beschränkt. Einige Partien wurden auch nach Pommern, Sachsen, den Marken und Schlesien abgesetzt, und hielten sich die Preise dabei unverändert auf 12½ à 13 Rthlr. per Ctr. Reinhanflage, 11⅓ Rthlr. per Ctr. Russische Lagen, 10⅔ à 11 Rthlr. per Ctr. Streimelhanf. An Heringen wurden im Laufe des Oktober ca. 10,000 Tonnen aus Norwegen und 11,000 Tonnen aus Schottland neu zugeführt und dadurch die ohnehin schon großen Vorräthe beträchtlich gesteigert. Der Preis stellte sich auf 6½ Rthlr. per Tonne für ungebraakte und versteuerte Norwegische Vaarheringe, 6 Rthlr. pro Tonne für Drontheimer, 11 Rthlr. pro Tonne für Schottische crown full brand, und gewann durch den Begehr, den diese niedrigen Preise hervorriefen, einen starken Abzug sowohl nach Polen als nach den Provinzialstädten. Geringer als im Monat September war das Geschäft in Kolonialwaaren. Zwar nahm der Großhandel mit raffinirtem Zucker einen um so größeren Umfang an, jemehr die beiden größten,

gegenwärtig eingehenden Zuckersiedereien Königsbergs allmälig den Verlag der Detaillisten des Orts und der Provinz aufgaben und ihn ihren auswärtigen seitherigen Konkurrenten überließen, aber der Absatz nach Polen und Rußland in allen Arten von Kolonialwaaren zeigte in den letzten Wochen eine beträchtliche Abnahme. Auch der Theehandel dahin, welcher, seitdem das Russischer Seits bestandene Verbot aufgehoben worden, mit großem Erfolge von hier betrieben wird, hatte in Folge der Ueberfüllung des Russischen Marktes nur einen sehr matten Verlauf. Bei dem geringen Begehre, der sich im Auslande gegenwärtig nach unseren Produkten, namentlich nach Getreide, kundgiebt, war der Schiffsverkehr natürlich auch nur ein beschränkter. Es kamen zwar 240 in den hiesigen Hafen ein, der größte Theil von ihnen war aber nicht gechartert, sondern hoffte hier eine Befrachtung zu finden. Die einkommenden Ladungen bestanden:

bei 27	Schiffen	in	Ballast,
68	»	»	Steinkohlen,
42	»	»	Kalksteinen, Gyps, Cement, Schiefer, Dachpfannen und Schleifsteinen,
27	»	»	Heringen,
10	»	»	Salz,
9	»	»	Eisen,
3	»	»	Kartoffeln,
2	»	»	Zucker,
1	»	»	Guano,
3	»	»	Spiritus,
48	»	»	Stückgütern,
240	Schiffe.		

Die große Zufuhr an Steinkohlen beruhte keineswegs auf dem hiesigen Bedarf, sondern war hauptsächlich eine Folge der niedrigen Frachten, welche die aus den Steinkohlendistrikten Englands frachtsuchend hierher kommenden Schiffer veranlaßte, in Ermangelung anderer Ladung zur Erzielung eines größeren Gewinnes anstatt des Ballastes Steinkohlen in Spekulation hierher zu bringen. Die Preise der Steinkohlen sind durch diese Ueberfüllung sehr gesunken. Den Pillauer Hafen verließen 224 Schiffe, und zwar:

mit	Weizen	1454 Lasten	in	24 Schiffen	nach	Großbritannien,
»	Leinsaat	222	»	3	»	»
»	Rübsaat	197	»	3	»	»
»	Wicken	324	»	6	»	»
»	Erbsen	429	»	7	»	»
»	Hafer	229	»	4	»	»
»	Oelkuchen	272	»	6	»	»
»	Flachs	1605	»	20	»	»
»	Theer	46	»	1	»	»
»	Knochen	56	»	1	»	»
»	Sleepers	153	»	2	»	»
»	Roggen	1019	»	25	»	nach Norwegen,
»	Weizen	47	»	1	»	»
»	Gerste	11	»	1	»	»
»	Erbsen	225	»	5	»	»
»	Hanf	21	»	1	»	»
»	Roggen	541	»	18	»	nach Dänemark,
»	Leinsaat	73	»	3	»	»
»	Erbsen	28	»	1	»	»
»	Flachs	210	»	2	»	»
»	Roggen	182	»	3	»	nach Schweden,
»	Gerste	149	»	2	»	»
»	Leinsaat	68	»	1	»	nach Belgien,
»	Weizen	34	»	1	»	»
mit	Roggen	216 Lasten	in	2 Schiffen	nach	Holland,
»	Leinsaat	208	»	3	»	»
»	Weizen	185	»	1	»	»
»	Gerste	69	»	1	»	»
»	Lumpen	75	»	1	»	»
»	Roggen	387	»	7	»	nach Hannover,
»	Leinsaat	147	»	3	»	»
»	Lumpen	123	»	3	»	»
»	Erbsen	74	»	2	»	»
»	Holz	66	»	1	»	»
»	Roggen	72	»	4	»	nach Bremen,
»	Erbsen	56	»	1	»	»
»	fichtene Dielen	22	»	1	»	»
»	Lumpen	40	»	1	»	»
»	Roggen	14	»	1	»	nach Greifswalde,
»	fichtene Bohlen	55	»	2	»	nach Hamburg,
»	Theer u. Stückgut	15	»	1	»	»
»	Zuckerschaum	12	»	1	»	»
»	Roggen	305	»	5	»	nach Rußland,
»	Gerste	115	»	2	»	»
»	eichenen Planken	21	»	1	»	»
»	Stückgut	783	»	9	»	nach Stettin,
»	Knochen	30	»	2	»	»
»	Erbsen	15	»	1	»	»
»	Brennholz	57	»	3	»	nach Stralsund,
»	leeren Fässern	38	»	2	»	nach Stolpmünde,
	anderweit frachtsuchend mit Ballast versegelt sind			22	»	
			zusammen	224 Schiffe.		

Einige Steigerung der so lange sehr niedrigen Seefrachten wurde gegen den Schluß des Monats durch die eintretende stürmische Jahreszeit, die damit verbundenen höheren Assekuranzen und Heuern und durch das Bedürfniß der Getreide-Exporteure hervorgerufen, einen Theil ihrer Waarenlager noch vor dem gänzlichen Schlusse der Schifffahrt nach England und Holland zu überschiffen, um die Eventualität einer besseren dortigen Konjunktur während des Winters nützen zu können. Es fand sich daher ein vermehrter Begehr nach Schiffen. Es wurden zuletzt bewilligt: nach Hull per Quarter 3 Sch. 4 P., nach London 4 Sch., nach Holland per Last 16 à 18 Fl. Holl. Crt.

Magdeburg, 10. November. Der Handel mit Rohzucker war im Oktober bis auf kurze Zeit vor Schluß des Monats von keinem großen Belange, da die Raffinerien mit ihren Einkäufen fortdauernd zurückhalten, um die Preise zu drücken, was ihnen auch gelungen ist. Außerdem hat die bedeutendste Raffinerie hierselbst ca. 25,000 Ctr. Indische Rohzucker gekauft; diese Unternehmung soll aber keine Rechnung geben. Man erzielt daraus weder mehr noch besseren Zucker als aus dem entsprechenden Quantum Rüben und nur der Syrup gewährt einigen Nutzen. Das zum Verkaufe gekommene Quantum Rohzucker beläuft sich auf ca. 110,000 Ctr. Die Frage nach raffinirten Zuckern blieb mäßig. Das Produktengeschäft war lebhaft und von so großer Bedeutung, wie es kaum früher der Fall gewesen ist. Im Getreidegeschäft herrschte große Stille. Dadurch, daß einzelne Eisenbahn-Verwaltungen den Frachttarif für direkte Getreidesendungen von Breslau resp. Berlin nach Hannover und Westphalen ꝛc. um zwei Pfennige ermäßigt haben, ist für den hiesigen Platz der fernere Verkehr mit jenen Gegenden, namentlich was Roggen anbelangt, sehr gefährdet. Es bleibt dringend zu wünschen, daß der ganze Norddeutsche Eisenbahnverband sich jenem Tarife anschließen möge.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Beilage.

Zusammenstellung

der

n den sieben Jahren 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859 und 1860
m Zollvereine und in Oesterreich im Zwischenverkehr zollfrei oder zu
ermäßigten Zollsätzen zum Eingange abgefertigten Waarenmengen.

Bemerkung. Die Zahlen sind für den Zollverein aus den Kommerzial-Nachweisungen, für Oesterreich aus den Ausweisen über den auswärtigen Handel Oesterreichs entnommen.

Im Zollverein sind im Zwischenverkehr zum Eingange abgefertigt: 1860 Ctr.	1859 Ctr.	1858 Ctr.	1857 Ctr.	1856 Ctr.	1855 Ctr.	1854 Ctr.	Zollsatz. Allgemeiner Verkehr. Rthlr.	Zwischen-Verkehr. Rthlr.	Gegenstände.	Zollsatz.[1] Zwischen-Verkehr. Fl.	Allgemeiner Verkehr. Fl.	In Oesterreich sind im Zwischenverkehr zum Eingange abgefertigt: 1854 Ctr.	1855 Ctr.	1856 Ctr.	1857 Ctr.	1858 Ctr.	1859 Ctr.	1860 Ctr.
898	1867	891	1253	154	124	1708	3	1⅓	Baumwollengarn, ungefärbt, ungebleicht, ein- und zweidrähtiges, nicht gezettelt, Watten	2½	5	6453	16450	31325	20676	20265	12373	11076
									desgl., ungefärbt, ungebleicht, ein- und zweidrähtiges, gezettelt	2½	10	2488	2033	1530	2078	1836	1696	1416
524	587	463	269	275	211	130	8	1⅓	desgl., ungefärbt, gebleichtes aller Art und gezwirntes									
									desgl., gefärbtes aller Art	2½	12½	8439	9690	16460	16568	16141	12417	13278
									Baumwollenwaaren, dichte, rohe, ungebleicht, ungefärbt, unbedruckt, mit Ausnahme der sammetartigen	.	40	nicht begünstigt.						
375	198	152	133	68	85	94	50	30	desgl., dichte und sammetartige, gebleicht, gefärbt oder bunt; Strumpf- und Posamentirwaaren	45	75	524	491	743	853	797	566	587
									desgl., dichte und sammetartige, bedruckt	45	100	149	213	353	433	270	199	105
									desgl., undichte, mit Ausnahme der nachfolgend genannten	.	100	nicht begünstigt.						
									desgl., Bobinet, Petinet, Spitzen, gestickte Waaren	200	250	26	35	80	60	48	28	26
19	13	11	10	6	4	3	10	5	Bleiwaaren, feine	7½	15	51	90	175	337	349	281	241
1	1	3	2	.	1	.	10	5	Zinn-Spielzeug									
277	287	299	271	262	267	288	3	⅓	Bürstenbinderwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz und Eisen, nicht lackirt, gebeizt, polirt 2c.	⅓	4	143	220	324	370	366	314	310
26179	25089	20833	23439	17450	17764	21975	3⅓	frei.	Chemische Fabrikate, Zündhölzer, chemisch bereitete, Zündfläschchen, Reibhölzer, Reibfidibus	frei.	5	249	334	2591	3798	2983	1561	3877
7619	3025	1244	2831	975	390	1357	1⅓	⅓	Alaun									
7195	5759	4679	5777	4939	5704	6261	1⅓	⅓	Schwefelsäure	⅓	1⅓	3084	7229	9405	5994	3158	2052	2139
.	73	229	232	170	8	17	1⅓	⅓	Salzsäure									
17493	16009	16832	19060	20061	12448	10138	⅓	frei.	Eisenvitriol									
15694	12936	16537	17789	13114	11295	5950	¼	»	Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	frei.	⅓	2551	10288	14379	19850	18343	15514	19169
									Wasserglas			f. weiter unten: Wasserglas.						
728	927	470	1903	801	1729	1024	1	»	Kupfer-Vitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißer Vitriol	»	1⅓	536	1059	1270	1725	3269	1927	1771
f. weiter unten: Operment.									Arsenikschwefel									
77	1	101	738	162	186	48	1/12	»	Krapp	»	1/10	16437	14680	15749	14143	13058	14897	15611
							zollfrei.		Waid und Wau									
222	342	466	431	400	295	320	⅓	frei.	Terpentinöl	»	¼	220	1004	2163	2132	1764	1361	2244
f. am Schluß: Waaren zur Allgem. Eing.-Abgabe.									Vogelleim									
									Steinöl, schwarzes	»	⅖	18	1	5	29	109	9	15
									Amianth und Asbest	zollfrei.								
									Platin	frei.	¼	.	.	.	.	.	.	.
2088	3031	2621	3106	1549	2813	5606	⅓	»	Operment			f. vorher: Arsenikschwefel.						
									Nickelmetall			f. weiter unten: Kupfer.						
									Arsenik, arsenige Säure, Spießglanz-Metall	»	¼	1079	1617	2027	2521	2009	3100	3319
f. vorher: Wasserglas.									Wasserglas									
							zollfrei		Weinstein, raffinirt und krystallisirt									

									Bergbehörde	1/4	1/5	39787	8248			44730	72925	31636
2761	4697	3056	3190	1853	6577	2692	1/3	1/4	rohes und altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	3/8	2/5	5744				3	8083	14746
									Eisenbahnschienen[2])	1	2 1/2						21839	909
																5	56860	6616
34752	27330	30575	21452	20759	20100	22229	1 1/2	2/3	Stahl: Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl						24	2454	1861	1301
									geschmiedetes in Stäben von 1/2 □" und darüber, im Querschnitt, u. façonnirt									
118	312	173	45	5	325	34	2 1/2	2/3	geschmiedetes in Stäben, von weniger als 1/2 □", im Querschnitt, nicht façonnirt				1881	2878	2298	4090	2632	1189
.	2	1	25	9	38	27	1 1/2	2/3	geknopptes Zaineisen									
1036	811	977	1482	922	1034	1481	3	1	façonnirtes in Stäben, dergl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen roh vorgeschmiedet ist, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	1 1/2	5	162	869	5987	4781	2997	929	259
									schwarzes Eisenblech, rohe Eisen- und Stahlplatten, Stahlblech, Radkranzeisen	1 1/2	4	861	1486	5381	20166	21137	16361	10077
851	355	345	295	342	250	197	2 1/2	1 1/4	Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, Eisendraht und roher Stahldraht	2 1/2	5	609	676	1041	4495	1354	905	1302
							4	1 3/4	Stahldraht, polirter und Stahlsaiten	2 1/2	5	22	34	48	32	12	18	20
2470	2931	919	1909	1236	1144	543	1	1/2	Eisen- und Stahlwaaren: ganz grobe Gußwaaren	3/4	1	4166	5225	17745	14247	11919	14449	7564
									desgl., grobe gemeinste[2])	3	5	1693	2367	13278	6677	5984	6837	3086
															2869	7783	1166	2
11842	11138	12159	12089	11213	11438	12750	6	2	" grobe gemeine[2])	3	10	5435	7635	13881	14782	12336	10455	9931
															4105	3785	286	333
618	555	976	1201	883	671	350	10	3 1/6	" feine	4 1/2	15	2640	3703	4608	5363	5691	4463	4601
46878	46523	27262	24219	22097	31686	32939	1/6	frei.	Flachs, Werg, Hanf, Heede	frei	1/20	5678	6797	43619	45793	49704	39994	63382
.	6	17	12	19	24	.	1/2	"	Seegras									
Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.			Getreide und Hülsenfrüchte:									
2,480229	138928	195041	692446	1,023273	898372	410580	1/15	"	Weizen und geschälter Spelz	"	1/5	293170	244635	297296	401828	555558	632944	378523
s. weiter unten: Sämereien, Raps.									Mais									
									Sesam									
166406	684087	547320	596040	1,438495	1,092941	436961	1/60	"	Roggen, ungeschälter Spelz, Halbgetreide	"	1/4	312768	405054	168501	245404	289888	291698	163913
350092	91226	79217	101648	284841	93697	115776	1/15	"	Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken									
1,008959	748974	542426	707537	1,031918	1,038700	482293	1/60	"	Heide oder Buchweizen									
									Hafer									
1,816150	514202	371197	885631	630535	248763	213138	1/60	"	Gerste und Malz	"	1/6	191676	214090	288422	283624	236210	401194	188900
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.			Sämereien und Beeren:									
4461	1425	1785	1642	588	584	905	1/21	"	Hanfsaat									
37034	33202	36798	22967	9270	10080	23726	1/21	"	Leinsaat und Leindotter	"	1/20	70717	30443	46938	55031	47915	44612	60798
3037	659	381	626	423	658	939	1/3	"	Mohnsamen									
573589	169517	16305	227748	11887	46286	5147	1/24	"	Rapps, Rübsaat	"	1/20	70717	30443	46938	55031	47915	44612	60798
112840	91725	56668	91438	103862	75987	56249	1/6	"	Kleesaat									
									nicht besonders genannte Sämereien	"	1/4	7660	9956	12984	17485	15737	22533	18328
1029	600	1585	2484	657	342	353	1/6	"	Senfsaat									
s. am Schluß: Waaren zur Allg. Eing. Abgabe.									Senf, gemahlener, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen	"	1/4	2110	402	516	407	536	224	179
5097	4065	1973	1522	733	232	172	1	"	Anis und Kümmel									
4162	4621	5045	3083	1607	6644	981	1/2	"	Wachholderbeeren	zollfrei.								

[1]) Die Zollsätze sind für den allgemeinen Verkehr nach dem Oesterreichischen Tarif vom 5. Dezember 1853 und den späteren Abänderungen derselben, für den Zwischenverkehr nach Verzeichniß I. des Vertrages vom 19. Februar 1853, wie schon in der früheren Uebersicht (Hand.-Arch. 1860 II. S. 549), in Konventionsmünze angegeben.

[2]) Die bei Oesterreich unter der Linie angeschriebenen Zahlen bezeichnen diejenigen Mengen, welche zur Hälfte des vereinbarten Zwischenzollsatzes für Eisenbahn-Gesellschaften eingelassen sind.

e) auf die Königlich Hannoversche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode	14,568	Köpfe,
f) auf das Herzoglich Braunschweigsche Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde	26,867	"
g) auf das Fürstenthum Lippe	107,575	"
und h) auf das Fürstenthum Pyrmont	7,015	"
Zusammen	223,142	Köpfe.

3. Die Bevölkerung der Grafschaft Schaumburg ist zu I. 8., ausschließlich der Zahl der Einwohner in dem ausgeschlossenen Distrikt **Schöttlingen sammt den Eichhöfen und dem Hofe Eichenbruch, zum Ansatz gekommen.**

4. Die besondere Ausgleichungs-Abrechnung mit dem Großherzogthum Luxemburg über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Branntwein, sowie die Berechnung über die an die Königl. Großherzoglich Luxemburgsche Regierung herauszuzahlende Vergütung für den in das Großherzogthum Luxemburg übergeführten Branntwein werden mit der Jahres-Abrechnung verbunden werden.

Handel und Schifffahrt Genuas im Jahre 1861 [1]).

(Nach dem Jahresbericht des Preußischen Konsulats.)

Während des Jahres 1861 ist der Hafen von Genua im Ganzen von 8993 Schiffen mit einem Tonnengehalt von 1,985,710 Ton. besucht worden; im Vergleiche mit den Vorjahren ergeben diese Zahlen eine bemerkenswerthe Zunahme. Der einheimische Handel beschäftigte 7242 Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von 1,068,726 Ton., es entfällt mithin auf denselben mehr als die Hälfte des gesammten Seehandels in unserem Hafen.

Die Dampfschifffahrt hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen und namentlich wurden neue Linien nach Spanien, den Niederlanden und England eröffnet; die Tragfähigkeit der Dampfschiffe hat sich gegen das Jahr 1861 um 185,254 Ton. vermehrt.

Der Einfuhrhandel Genuas entwickelt sich dauernd in der erfreulichsten Weise; die durch Eisenbahnen erleichterte Verbindung mit dem Hinterlande trägt hierzu Vieles bei, doch ist auch nicht zu übersehen, daß die Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse in den verschiedenen Italienischen Provinzen dem hiesigen Platze sehr zu Gute kommt. Das noch mangelnde Gleichgewicht zwischen Ein- und Ausfuhr hat zur Folge, daß die ankommenden Schiffe zum größten Theile in Ballast wieder versegeln müssen, und dieser Mangel an Rückfracht erklärt auch, weshalb die Preußische Flagge in 1861 hier weniger vertreten gewesen ist als früher. Während im Jahre 1860 16 Preußische Schiffe hier einliefen, kamen 1861 nur 6 an.

Die hauptsächlichsten Gegenstände der Ein- und Ausfuhr Genuas waren in den beiden letzten Jahren folgende:

Einfuhr:		1861.	1860.
Wein	Hektoliter	142,854	205,046
Branntwein	"	28,865	21,075
Oel: Oliven-	Quint.	397	2,256
" anderes	"	32,728	34,837
Kakao	"	22,254	2,592
Kaffee	"	36,089	27,256
Pfeffer	"	1,358	2,434
Zucker	"	204,448	163,446
Chemische Produkte	"	45,164	55,000
Farben	"	2,837	2,400
Farbhölzer	"	25,164	30,111
Wachs	"	2,318	1,495
Seife	"	1,856	1,343
Oelsaaten	"	3,771	46,285
Käse	"	1,330	870
Fische, gesalzene	"	92,231	43,217
Häute, trocken und gesalzen	"	32,251	29,270
" zugerichtet	"	3,073	2,704
Hanf, roher	"	462	2,320
Hanf-Garn	Quint.	11,834	13,935
Baumwolle, rohe	"	107,846	149,764
" Garn	"	10,688	5,834
" Gewebe	"	10,369	8,224
Wolle, rohe	"	65,652	26,328
" Gewebe	"	4,683	3,879
Seide	"	792	1,055
Seidengewebe	"	248	231
Mehl und Teigwerk	"	426	5,686
Kohlen	"	2,213,524	2,222,057
Holz: Brenn-	"	30,267	36,742
Nutz-	"	2,164	1,078
Papier	"	1,025	721
Bücher	"	368	495
Quincaillerien	"	1,209	1,149
Lumpen	"	19,701	5,360
rohes Gußeisen	"	319,566	237,558
Arbeiten aus Gußeisen	"	19,955	9,976
Kupfer in Barren	"	6,753	4,263
" bearbeitet	"	411	483
Blei in Mulden	"	38,688	28,873
" bearbeitet	"	202	434
Schwefel	"	943	10,884
Töpfer- und Glaswaaren	"	27,837	22,970
Maschinen	für Frs.	1,482,698	983,583
Getreide	Hektoliter	808,264	713,143
Provisionen	"	65,219	20,584
Eisenerz	Quint.	3,476	—
Eisen in Stäben	"	145,724	141,516
Arbeiten aus Schmiedeeisen	"	25,557	36,539
Ausfuhr:			
Wein	Hektoliter	5,856	2,653
Olivenöl	Quint.	7,429	7,244
eingemachte Früchte	"	572	1,165
Chemische Produkte	"	3,753	5,363
Seife	"	93	18
Soda	"	116	2,689
frische Südfrüchte	"	2,455	1,815
Oelsaaten	"	3,873	4,558
Käse	"	3,602	3,879
Fische	"	333	7,924
trockene Häute	"	1,302	1,337
Hanffelle	"	1,853	2,000
Segeltuch	"	63	846
Baumwollenwaaren	"	212	1,000
Baumwollengarn	"	309	324

---

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Hand. Arch. 1861 II. S. 130.

		1861.	1860.
Seide, roh	Quint.	235	269
„ moulinirt	„	360	239
Reis	„	168,911	250,077
Teigwerk	„	12,786	26,087
Holzkohlen	„	280	2,456
Brennholz	„	3,354	1,107
Papier	„	16,626	22,276
Bücher	„	346	852
Lumpen	„	401	1,836
Thierknochen	„	2,175	7,576
Eisen	„	1,736	653
Eisenerz	„	1,475	2,199
Töpferwaare	„	295	1,201
Getreide	Hektoliter	63,205	54,283
Provisionen	„	35,844	124,908

Genua, am 31. Juli 1862.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Honolulu für 1861.

Unter den Deutschen Schiffen, welche im Laufe des verflossenen Jahres diese Inseln besuchten, befand sich kein Preußisches Fahrzeug. Die an dem hiesigen Verkehr betheiligt gewesenen Deutschen Flaggen waren nur die Hannöversche, Oldenburgische und Bremische.

Während 1861 wurde 1 Ladung von Deutschland aus Hamburg importirt; sie hatte einen Original-Fakturawerth von 58,192 Doll.; ein anderes mit Ladung von Bremen nach hier bestimmtes Fahrzeug ging unter. Das gewöhnliche Assortiment der von Deutschland importirten Ladungen wurde früher bereits mitgetheilt [1]).

Die Ausfuhr von hier nach Deutschland bestand in den Produkten dieser Inseln und in dem Ertrage des Wallfischfanges; sie betrug nach der amtlichen Schätzung 169,925 Doll. 16 Cts. Die nachstehende Tabelle enthält hierüber das Nähere:

Waaren.		Nach Bremen wurden befördert:				Nach Hamburg wurden befördert:	Summa.
		eine Hawaiische Bark.	ein Bremer Schiff.	eine Russische Bark.	eine Hawaiische Brigg.		
Wallfisch-Thran	Amerik. Gall.	58,040	86,661	21,049	31,404	1,883	199,037
Barden	Engl. Pfd.	593	30,774	.	51,857	28,813	112,037
Sperm-Thran	Amerik. Gall.	.	.	671	2,676	.	3,347
Wallroßzähne	Engl. Pfd.	1,700	.	.	8,710	38,972	49,382
Wolle	„	70,434	.	.	2,517	32,179	105,130
Altes Metall	„	7,481	.	.	8,545	2,395	18,421
Häute	„	.	.	.	15,760	60,920	76,680
Ziegenfelle	Stückzahl	.	.	.	2,976	4,298	7,274
Talg	Engl. Pfd.	45,221	.	.	12,988	54,601	112,810
Hörner	Stückzahl	2,859	.	.	2,708	580	6,147
Kokusnußöl	Amerik. Gall.	10,339	.	.	.	7,599	17,938
Diverse		.	.	.	12 Kisten Pelze	2 Brls. Slush 1 Kiste Pelze 132 Pfd. Schildpatt	.
Werth nach amtlicher Schätzung	Dollars	47,594,95	38,505,50	6,315,60	42,537,04	34,972,07	169,925,16

Diese Tabelle ergiebt, daß im Vergleiche mit den vorhergehenden Jahren die Ausfuhr von hier nach Deutschland sich vermindert hat; der Grund hiervon liegt hauptsächlich in der geringeren Anzahl von Wallfischfängern, welche sich hier rekrutiren. Dieses hat einen bedeutenden Umschwung in den Verhältnissen der Inseln hervorgebracht, während früher das Ganze sich um die Wallfischfänger drehte und die Ausrüstung und Bedürfnisse derselben die Existenz der eingebornen und fremden Bevölkerung bedingte, ist durch die plötzliche Verminderung und das theilweise Ausbleiben jener Flotte, veranlaßt durch jahrelangen unglücklichen Fang, ein momentaner Stillstand in dem hiesigen Leben und Treiben herbeigeführt worden. Erst kürzlich fängt man an, sich auf die sicherere und gesundere Basis des Ackerbaues und der Schaf- und Viehzucht zu stützen. Hierdurch haben diese Inseln einen bedeutenden Fortschritt gemacht und ist es gewiß nicht zu beklagen, daß jener Umschwung eingetreten ist, denn nur durch Ackerbau und Export der einheimischen Produkte kann dem Lande eine selbstständige Existenz gesichert sein. Wie sich die Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse in 1860 und 1861 gestaltet hat, ergiebt die folgende Ueberficht:

		1860.	1861.	Zunahme.
Zucker	Pfund	1,444,271	2,562,498	1,118,227
Melasse und Syrup	Gallons	108,613	128,259	19,646
Wolle	Pfund	70,524	119,529	49,003
Fungus	„	178,794	278,330	99,536
Talg	„	90,300	166,400	76,100
Biche de Mer	„	.	6,507	6,507
Seife	„	.	5,390	5,390

Zuckerplantagen werden jetzt auf allen Inseln angelegt und der Boden eignet sich zum Anbau des Zuckerrohrs ganz vortrefflich. Das nächste Jahr wird eine noch belangreichere Zunahme in der Ausfuhr dieses Artikels ausweisen wie das verflossene und Zucker wird für immer ein Hauptprodukt dieser Inseln bleiben.

Ein neuer Artikel, dessen Kultur, obgleich erst in 1861 begonnen, sehr rasch zunimmt, ist Reis, dessen Anbau sich für die Eingebornen besonders eignet, und der geringen damit verbundenen Kosten wegen denselben sehr anzuempfehlen ist. Hierzu kommt, daß Reis alljährlich 2 Ernten liefert, mithin das darin angelegte Kapital stets im Umlauf bleibt. Die Qualität des hier gebauten Reises ist sehr vorzüglich und wird derselbe in kurzer

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1860 I. S. 653.

Zeit in der Ausfuhr dieser Inseln eine Rolle spielen, da schon jetzt allein auf Jahu ca. 3—400 Acker damit bepflanzt sind.

Baumwolle wurde bisher nur als Versuch in kleinen Quantitäten angebaut und zeigt sich der Boden und das Klima vorzüglich zur Kultur dieser Pflanze geeignet. Das einzige Hinderniß zum vollkommenen Erfolge sind die Würmer, welche die Baumwollenpflanze, wenn sie noch jung ist, zerstören. Allein auch diese werden verschwinden, sobald der Boden mehr kultivirt wird und dann ist kein Grund vorhanden, weshalb nicht Baumwolle hier ebenso gut gedeihen sollte wie irgendwo sonst. Die Qualität erweist sich den gemachten Versuchen zufolge als eine sehr gute und ist jetzt auf diesen Artikel besondere Aufmerksamkeit gerichtet, da die Baumwollenfrage neuerdings eine große Wichtigkeit erlangt hat.

Ein anderer Artikel, welcher in 1861 zuerst von hier ausgeführt wurde und mehr und mehr an Bedeutung gewinnt, ist Biche de Mer, von dem, wie die obstehende Uebersicht ergiebt, 6507 Pfd. ausgeführt wurden. Es ist eine Art Seegewächs, welches getrocknet in den Handel kommt und, ebenso wie Fungus, eine Lieblingsspeise der Chinesen bildet. Man findet es an den Klippen und Felsen am Meeresufer oder vielmehr im Meere selbst und exportirt dasselbe von hier nach Kalifornien für die dort angesiedelten Chinesen und auch nach China.

Fungus ist ein Erzeugniß dieses Landes, welches auf den Bäumen der Urwälder Hawaiis wächst und ebenfalls eine beliebte Speise der Chinesen ist. Die Ausfuhr hat im verflossenen Jahre um 100,000 Pfd. zugenommen.

Kaffee wurde im verflossenen Jahre in größerer Quantität geerntet wie in 1859 und 60 und scheint die Staude sich jetzt von der jahrelangen Krankheit, an der sie litt, zu erholen. Die Krankheit der Pflanze, Blight genannt, rührt von Insekten her, welche die Kaffeestauden bedecken und ihnen alle Kraft nehmen. Die Qualität des hier produzirten Kaffees ist ganz vorzüglich und wird nächst dem Mocca als die beste betrachtet.

Wolle wurde in 1861 gleichfalls um 50,000 Pfd. mehr exportirt als in früheren Jahren. Doch ist es nicht die ausgeführte größere Quantität dieses Artikels, welche eine besondere Aufmerksamkeit verdient, sondern vielmehr die stets verbesserte Qualität desselben.

Neuerdings ist auf die Schafzucht hier viel Sorgfalt verwandt und die hiesige Race durch importirte Deutsche und Australische Schafe sehr veredelt worden.

Von andern Produkten, wie Pulu, Salz, Hörner u. dgl., hat sich der Export auf derselben Höhe wie früher erhalten, nur die Ausfuhr von Talg ist um 80 pCt. gestiegen.

Das von hier nach Deutschland verschiffte Kokusnußöl kommt von Fannings Island, wo es theils von Eingebornen, theils von einer Kompagnie Ausländer gewonnen wird; letztere bedient sich zu dem Zweck hydraulischer Pressen und hat eine regelmäßige Verbindung mit unserm Platze etablirt. Von Zeit zu Zeit findet auch Kokusnußöl von den Gesellschafts-Inseln seinen Weg nach hier und von hier nach Deutschland.

Produkte wie Tabak, Arrowroot, Kartoffeln, ꝛc. kommen gar nicht in den Handel, werden indeß zum Konsum und zur Verproviantirung der Wallfischfänger gebaut. Weizen gedeiht herrlich, besonders auf Ost-Maui und ist dadurch nicht allein der einheimische Bedarf von Mehl größtentheils gedeckt, sondern auch ein Quantum desselben ausgeführt worden.

Das Vorstehende rechtfertigt die Annahme, daß ein entschiedener Fortschritt in dem Kulturzustande dieser Inseln eingetreten ist und so darf man hoffen, daß der Handel und der natürliche Reichthum Hawaiis sich mehr und mehr entfalten und eine schöne Zukunft sichern wird.

Kalifornien und Oregon sind zunächst die Hauptabnehmer unserer Produkte und es besteht eine regelmäßige Packetschifffahrt zwischen San Francisco und diesem Platze. Gegen unsere im verflossenen Jahre dahin gemachten Exportationen betrugen die Einfuhren 280,000 Doll. und mehr. Viele Schiffe, welche von San Francisco nach China und Japan bestimmt sind, laufen hier an, theils um sich mit Wasser und Provisionen zu versorgen, theils um die hier nach China sich bietende Fracht mitzunehmen. Sobald die Dampferlinie, welche von San Francisco nach China projektirt ist, ins Leben tritt, werden diese Inseln vermöge ihrer Centrallage ein Hauptanhalteplatz für die Dampfer sein und letztere werden hier höchstwahrscheinlich Kohlen, Wasser und frische Provisionen einnehmen. Die von den östlichen Vereinigten Staaten nach der Küste des Stillen Oceans projektirte Eisenbahn kann ebenfalls nicht ohne einen belebenden Einfluß auf unseren Handel sein. Unternehmungen nach dem Amur wurden von hier aus nur eine in 1861 gemacht, doch besteht zwischen diesem Platz und den Russischen Besitzungen im nördlichen Asien und Amerika stets eine, wenngleich unregelmäßige Verbindung, indem sowohl Schiffe von San Francisco oder Europa dahin bestimmt hier anlaufen, als auch zurückkehrend diese Inseln mit gesalzenem Lachs, der hier in bedeutenden Quantitäten von den Eingebornen konsumirt wird, versorgen. Die Russisch-Amerikanische Kompagnie beabsichtigt von Sitka aus regelmäßige Eisladungen nach hier zu dirigiren, diese dürften indeß wohl kaum vor Anfang 1863 sich verwirklichen. Kriegsschiffe suchen uns jetzt seltener auf als früher und verursachte besonders das Ausbleiben der hier erwarteten Preußischen Kriegsschiffe vielseitiges Bedauern.

Da die Amerikanische Guano-Kompanie des Krieges wegen die neu entdeckten Inseln Pawis und Bakers nicht mehr ausbeutet, so werden dadurch wieder viele Arbeitskräfte der Eingebornen für die Bestellung des einheimischen Bodens gewonnen. Nichtsdestoweniger wird der Mangel an Arbeitskräften von Jahr zu Jahr fühlbarer und die Beschaffung derselben eine Lebensfrage. Es ist eine erwiesene Thatsache, daß die Hawaiische Race im Aussterben begriffen ist und daß für die fernere Zukunft auf die Eingebornen als arbeitende Klasse nur in beschränktem Maße gerechnet werden kann; mithin ist es hohe Zeit, daß die Regierung dieser Frage ihre ganze Aufmerksamkeit schenkt und auf Mittel sinnt, um bestmöglichst diesem mehr und mehr sich fühlbar machenden Mangel abzuhelfen.

Honolulu, am 2. Juni 1862.

Jahresbericht des Preußischen Vice-Konsulats zu Fiume für 1861.

Die amtlichen Uebersichten des Handels- und Schifffahrtsverkehrs der Freihäfen von Fiume, Buccari und Portorè im verflossenen Jahre erweisen, daß im Vergleiche mit dem Vorjahre weder die Zahl der ein- und ausgelaufenen beladenen Schiffe und der Tonnengehalt, noch der Werth der ein- und ausgeführten Waaren sich besonders gehoben hat. Die Gesammtziffern sind folgende:

			1860.	1861.
a. Fiume.				
Werth der Einfuhr		Fl. Oesterr.	5,156,395	4,877,353
„ „ Ausfuhr		„	7,204,051	6,381,699
Mit Ladung eingelaufen:	Schiffe		3,151	3,367
	Tonnen		69,057	80,769
Mit Ladung ausgelaufen:	Schiffe		3,751	3,477
	Tonnen		100,832	113,533
b. Buccari.				
Werth der Einfuhr		Fl. Oesterr.	261,620	236,157
„ „ Ausfuhr		„	402,353	328,114
Mit Ladung eingelaufen:	Schiffe		380	411
	Tonnen		5,179	4,255
Mit Ladung ausgelaufen:	Schiffe		277	379
	Tonnen		12,614	13,163
c. Portorè.				
Werth der Einfuhr		Fl. Oesterr.	106,121	65,941
„ „ Ausfuhr		„	275,709	230,982

		1860.	1861.
Mit Ladung eingelaufen:	Schiffe	317	267
	Tonnen	1,409	1,231
Mit Ladung ausgelaufen:	Schiffe	377	382
	Tonnen	10,434	9,630

Bei der Waaren-Einfuhr war nächst der Oesterreichischen die Päpstliche und Neapolitanische Flagge am meisten betheiligt, bei der Ausfuhr ist die Amerikanische, Hamburgische, Griechische und Britische Flagge zu nennen.

Was den Verkehr Fiumes mit dem Inlande auf dem Landwege betrifft, so ist der direkte Ein- und Ausfuhrhandel seit der Eröffnung der Eisenbahnlinien von Ofen nach Pragerhof in große Stockung gerathen.

Mit der gegen Ende 1862 wahrscheinlich vollendeten Bahn Sissek-Agram-Steinbrück wird die Produktion Süd-Ungarns, Kroatiens und Slavoniens ihren Weg zum Adriatischen Meere wohl über Triest nehmen und dadurch der Bevölkerung auf der Strecke von Karlstadt nach dem Meere und den Bewohnern der benachbarten Militairgrenze mancher Nachtheil erwachsen. Die hiesige Handels- und Gewerbskammer hat vom K. Handels-Ministerium die Erlaubniß erhalten, die Tracirung und Ausarbeitung des Bahnprojekts von Fiume nach Karlstadt durch Privatmittel unternehmen zu dürfen. Auf die Resultate dieser vorläufigen Erhebungen gestützt wird dieselbe sodann die weiteren Schritte zum Bau und Betrieb dieser Eisenbahn durch eine Privatgesellschaft einleiten. Diese Angelegenheit bildet eine wahre Lebensfrage für unser Küstenland und Fiume widmet derselben dauernd die eifrigste Fürsorge.

Am Schlusse des Jahres 1860 belief sich der Stand der hiesigen Rhederei auf 145 Schiffe mit nahezu 47,000 Tonnen Gehalt.

In 1861 wurden auf unseren Werften 7 Schiffe zu 2262 Tonnen im Werthe von 229,000 Fl. Oesterr. Währung gebaut.

Die hiesige Fabrikindustrie wurde während des verflossenen Jahres rege betrieben und erhielt durch neue Etablissements manchen Zuwachs. Nennenswerth ist besonders die Gußeisen-Maschinenfabrik in Fiume (stabilimento tecnico).

Die Waarendurchfuhr über die Grenzen des Zollvereins nach Fiume war ohne Bedeutung.

Fiume, Ende April 1862.

Handelsbericht aus Paraguay.

Der schöne und fruchtbare Süden Paraguays und die Torrentinischen Missionen sind von dem Europäischen Handelsstande noch so gut wie gar nicht ausgebeutet worden. Nur in der Nähe von Assuncion finden sich Deutsche und andere Europäische Detailgeschäfte. Der Kleinhandel ist Anfangs in dem Argentinischen und in dem Orientalischen Freistaate sehr beschwerlich, jedoch häufig viel lohnender als der Großhandel. Nach zuverlässigen Angaben von Betheiligten lassen sich hier im Detailgeschäft auf dem Lande und in den Städten oft hundert, selbst zweihundert Prozent verdienen; wie schon bemerkt, befindet diese Art der Handelsthätigkeit sich meistens in den Händen von Landeseingeborenen, doch auch Italiener, Franzosen und Altspanier nehmen daran Theil. Der Großhandel in Buenos-Ayres und Montevideo, an dem das Deutsche Element stark participirt, ist äußerlich glänzender, an Rentabilität indessen durchaus nicht mit dem Kleinhandel zu vergleichen. Dem Deutschen Gewerbsfleiße eröffnet sich somit in den Südamerikanischen Gebieten noch ein weites Feld der Thätigkeit. Es wird nicht ohne Interesse sein, diejenigen zollvereinsländischen Artikel näher kennen zu lernen, welche als die am besten verkäuflichen gelten. Man nennt als solche:

Lüdenscheider Artikel.

Vorlegelöffel, Komposition.
Eßlöffel, »
Theelöffel, Komposition.
Kaffeekannen »
Theekannen »
Zuckerdosen und Milchgefäße, Komposition.
Theebretter und Leuchter »
Zündholzdosen und Krähne »
Serviettenbänder. »

Iserlohner Artikel.

Bildernägel mit messingenem Kopf von 1 bis 4 Zoll.
Stifthaken, messingene, sortirt.
Schraubhaken, messingene, sortirt.
Schraubknöpfe, messingene, sortirt, jedoch mehr die größeren.
Nähnadeln, mit und ohne Etui.
Bronzewaaren, als: Gardinenrosetten und Halter, sowie Gallerien rc.

Nürnberger Artikel.

Schach- und Damenspiele. Erstere werden nur wenig verlangt, letztere sind sehr gangbar.
Lottospiele mit Karten, feine und gewöhnliche.
Tivoli, große, für Wirthe.
Gliederpuppen, von 4 bis 8 Zoll.
Puppenbälge.
Anziehpuppen.
Puppenköpfe, -Arme und -Beine, Papiermaché.
Roulettspiele, kleine und große, mit Bogen oder Tabelle.
Spielzeuge in Kisten, sortirt, bewegliche und klingende Gegenstände.
Heilige, mit und ohne Rahmen.
» Figuren von Holz.
Krucifixe.
Armbrüste, kleine, mittel und große.
Papiermaché, Figuren und Thiere.
Spiegel mit Schubladen.
Einsatzgewichte, messingene.
Stahlsaiten auf Rollen.
Messingsaiten auf Rollen.
Drehorgeln, im Preise von 4 bis 60 Fl.
Mörser, messingene.
Zahlpfennige, messingene.
Blattgold (Zeichen Auferstehung).
Rauschgold.
Staniolblumen.
Nachtlichte.
Wiener Accordien, von 7 bis 300 Fl. per Dutzend.

Berliner und Hanauer Gußwaaren.

Lichtschirme mit Lichtbildern.
Thermometer.
Nachtlampen mit Lichtbildkugeln.
Uhrhalter.
Briefbeschwerer.

Kölnisches Wasser.

Eau de Cologne, Nr. 2 u. 3, in 6eckigen Gläsern.
Desgl. in Korbflaschen.

Koburger Artikel.

Schiefertafeln mit Rahmen von Nr. 1 bis 8.
Griffel, kleine, mittel und große.
Marmelkugeln.

Remscheider Artikel.

Holzäxte, Nordamerikanische Façon, fein polirt, zur Hälfte lackirt.
Bohrwinder, mittelfein, mit roth lackirtem Knopf und Erz;
feine, desgl.;
feine, mit 12 und 18 Bohrer, sortirt.
Bohrer, Nr. 12/0, 10/0, 8/0, 6/0, 4/0, 2/0, 1 bis 8, Schnellbohrer,
„ 12/0, 10/0, 8/0, 6/0, 4/0, 2/0, 1 bis 8, Schneckenbohrer; dieselben müssen mit messingenen Plättchen sein.
Nagelbohrer, Engl., Littr. A. bis J. und Nr. 0 bis 8, sämmtliche Bohrer mit Buxbaumheften.
Draufbohrer, schwarze, mit □Kolben, sortirt.
Zentrumbohrer, mit □Kolben, von ¼ bis 2 Zoll.
Stangenbohrer, mit Oesen, sortirt.
„ mit Schneckengewinde, sortirt.
Bratroste, mit 6, 7, 8 und 9 Stangen.
Kaffeemühlen, doppelte, mit messingenem Trichter, Nr. 1, 2, 3, 4. Dieselben müssen so verfertigt werden, daß die Kasten hier zusammengesetzt werden können, sowie auch der Trichter und Kurbel.
Distel, Nordamerikanische Façon, für Zimmerleute.
Feilen: Strohfeilen, flache und ½runde, 6/4. Nr. 1, 2, 3;
Bastardfeilen, prima Qualität, flache, von 3 bis 14 Zoll;
„ ½runde, von 5 bis 12 Zoll;
„ △, von 5 bis 9 Zoll;
„ □, von 5 bis 8 Zoll;
Schlichtfeilen, flache, von 3 bis 10 Zoll;
„ ½runde, von 3 bis 8 Zoll;
„ △, von 3 bis 6 Zoll;
„ □, von 3 bis 6 Zoll.
Flintenkrätzer aus Eisen, doppelte.
Schreinerhammer ohne Stiel, Nr. 1, 2, 3, 4.
Hobeleisen, prima Qualität:
Schlichteisen, 1¼, 1⅜, 1¾, 1⅞, 2, 2¼ Zoll;
Schrubeisen, 1, 1⅛, 1¼, 1⅜ Zoll;
Lochhobeleisen, von 1¼ bis 2¼ Zoll, sortirt;
Doppelhobeleisen, von 1¼ bis 2¼ Zoll, sortirt;
Leisteneisen, von ½ bis 1¼ Zoll, sortirt;
Gesimseisen, von ⅜ bis 1¼ Zoll, sortirt.
Maurerkellen, feine Hameler, von 6 bis 8 Zoll.
Meißel: Stechbeitel, prima Qualität, von ⅛ bis 1½ Zoll;
„ sortirt, pro Satz von ⅛ bis 1¼ Zoll;
Hohlmeißel, von ¼ bis 1¼ Zoll;
„ 12 im Satz von ⅛ bis 1½ Zoll;
Lochbeitel, von ¼ bis 1½ Zoll;
die gangbarsten von ¾ bis 1¼ Zoll.
Riegel: Schubriegel, blanke, von Nr. 0 bis 8.
„ schwarze, von Nr. 6 bis 12.
Sägeblätter: Spannsägen, doppelt gehärtete und Gußstahl, von 1½ bis 3 Fuß;
Schweifsägenblätter, von 1¼ à 2½ Fuß.
Fuchsschwanz, mit Rücken, Gußstahl, von 8 bis 14 Zoll.
Handsägen, ohne Rücken, bestgehärtete, von 8 bis 16 Zoll.
Stichsägen, mit Fuchsschwanzheft, von 6 bis 12 Zoll.
Schafscheeren, Englische, halbpolirt, von 9 und 10 Zoll.
Schiffsschrabben, ohne Stiel, von 4 u. 5 Zoll.
Schraubenzieher, feine, mit Heft, sortirt.
„ ordinaire schwarze, dreifache.
Zangen, für Schuster, Englische Façon, mit Amboß.

Hagener, Halver und Kronenberger Artikel.

Schlösser: einsteckende, mit messingener Stulpe, von 1½ bis 3 Zoll;
einlassende, mit Kreuzloch, von 1½ à 3 Zoll;
Reisekofferschlösser, ord. laq., mit geschweiftem Schlüssel, von 2 bis 4 Zoll;
Vorhängeschlösser, feine Französische eiserne, mit geschweiftem Schlüssel;
Buchstabenschlösser, mit 3 bis 5 Rollen.
Schrenkeisen, mit 6 Löchern, ohne Heft.
Schraubhaken, gerade eiserne, mit Schrauben, von ¾ à 2 Zoll.
„ krumme eiserne, mit Schrauben, von ¾ à 3 Zoll.
„ scharfkantige, mit Spitze, 1 à 2 Zoll.
Holzschrauben, mit flachen Köpfen, Französisches Gewinde und Spitze:
¾ Zoll, Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9;
1 „ „ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10;
1¼ „ „ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12;
1½ „ „ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12;
1¾ „ „ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13;
2 „ „ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16;
2½ „ „ 8 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16;
3 „ „ 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18.
Schraubstöcke, ohne Amboß, von 20 bis 50 Pfd.
Klebschrauben, von 3 à 6 Pfd.
Handschräubchen für Uhrmacher (mit Fuß).
Erdschaufeln oder Hacken (selbige mit Zeichen Rios vom Gevelsberg sind am verkäuflichsten).
Speerhämmer für Goldschmiede, sortirt.
Winkeleisen, eiserne, von 1 bis 3 Fuß.
Beiß- oder Kneifzangen, beste, 2¾ Pfd., Nr. 1 à 6, 7, 8, 9.
Charniere, Lesmer, mittel Sorten.
„ schmale, in allen Nummern.
Drahtzangen, beste, schwarze und polirte, flache und runde, von 3½ à 5 Zoll.
Vor- und Seitenschneider, beste schwarze, von 4 à 6 Zoll.
Ziehklingen, beste Englische, kantige.
Zirkel: geschlichtete, von 5 à 8 Zoll;
polirte, von 5 à 8 Zoll;
starke kantige, verstählte Spitzen, von 5 à 8 Zoll;
Bügelzirkel, geschlichtete, von 4, 5, 6, 7 Zoll;
Federzirkel, gerade Englische, von 6, 7, 8 Zoll.
Zugmesser, gerade polirte, mit Heften, von 8 bis 12 Zoll.

Solinger Artikel.

Tischmesser und Gabel, ordinaire, mit weißem Knochenheft.
„ feine, mit Horn, Knochen und Ebenholz.
Küchenmesser, geschlichtete, mit Knochenheft, von 6 à 12 Zoll.
„ polirte, mit Knochenheft, von 6 à 12 Zoll.
Scheeren, ordinaire und feine, auf Karten.
Taschen- und Federmesser, desgl.
Jagdmesser, feine, mit weißem Knochenheft und Scheide, mit neusilbernem Beschlag, jedoch keine Dolchmesser.

Gerresheimer Artikel.

Drahtnägel mit flachem Kopf.
Nieten mit flachem und ½rundem Kopf.

Schmalkalder Artikel.

Schusterraspeln, kleine, mittel und große.
Stahlzwecken, kleine und mittel.
Oerter, Deutsche, A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M.
„ Steyersche, A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M.
Schusterhämmer, Schweizer.

Absatzeisen, starke.
Gollis, einfache, sortirt.
" doppelte, "
Rouletts, einfache und doppelte.
Drehstempel, sortirt.
Ranteneisen, Biesamschneider.
Schnitteisen, Gelenkspollis.
Kantensetzer.
Oerterhefte.
Rohrleuchter, eiserne, mit pollirtem Teller, Nr. 4 bis 8.
Englische Schusterraspeln, mit feinem Hieb.
Gießlöffel, eiserne, Nr. 2, 3, 4, 5, 6.
Schustermesser, Steyersche, mittlere und große.
Feine breite Gurten in lebhaften Farben.
Goldschmiedhammer.

Ein Blick auf das Vorstehende zeigt, daß diejenigen Artikel vorzugsweise gesucht sind, welche der Handelsstand zu Remscheid führt, und die er in Süd-Europa, namentlich in Spanien selbst, vertreibt.

Gedeihlichere Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Paraguay stehen nur dann in sicherer Aussicht, wenn eine Deutsche Firma einen Familienangehörigen oder einen Mann ihres unbedingtesten Vertrauens in Paraguay, und zwar je nach dem besten Dafürhalten des Ausgesendeten oder des Aussenders in der Hauptstadt oder im Innern des Landes etablirt. Derselbe müßte sich vorher 1 bis 2 Jahre hindurch in den wichtigen Zwischen- und Hülfsplätzen Montevideo oder Buenos-Aires orientiren, und die Lokalverhältnisse auf fremde und nicht auf eigene Kosten kennen lernen; es würde sich empfehlen, ihn dann noch in einem Assuncion-Handlungshause als Commis längere Zeit fungiren zu lassen.

Montevideo, im Juli 1862.

Mittheilungen.

Berlin, 28. November. Das als Beilage zu der heute erscheinenden Nr. 48 des Handels-Archivs mitgetheilte Zahlenwerk über die in den sieben Jahren von 1854 bis incl. 1860 im Zollverein und Oesterreich zollfrei oder zu ermäßigten Zollsätzen im Zwischenverkehr zum Eingang abgefertigten Waarenmengen ist eine Fortsetzung der in Nr. 47 des Jahrganges 1860 (Handels-Archiv II. S. 549) unter der gleichen Benennung für die Jahre 1854 bis incl. 1858 veröffentlichten Uebersicht. Indem wir auf die letztere Bezug nehmen, bleibt hervorzuheben, daß gerade im gegenwärtigen Augenblick das in der Anlage gegebene Bild der Wirkungen des Zoll- und Handels-Vertrages vom 19. Februar 1853 des allgemeinen Interesses kaum entbehren dürfte.

Königsberg, 12. November. Die warm-feuchte Witterung des Monats Oktober, welche längerer Trockenheit folgte, war der Erstarkung der großentheils sehr spät in die Erde gebrachten Wintersaaten sehr förderlich; auch setzte sie den Landmann in den Stand, seine rückständigen Feldarbeiten zu beenden. An die hohen Preise der letzten Jahre gewöhnt, und auf deren Wiederkehr rechnend, fand letzter überdies in der gegenwärtigen flauen Stimmung des Getreidehandels keine Veranlassung zur Beeilung des Erdrusches und Beschickung der Märkte. Diese wurden nur sehr mäßig befahren. Auch die Käufer traten mit großer Zurückhaltung auf, und nur dadurch, daß die Zufuhren wenig den Konsum überstiegen, wurde der Preis der meisten Getreidegattungen vor stärkerem Falle bewahrt. Beim Weizen, der auch in der heimischen Konsumtion keine entsprechende Stütze findet, trat indessen ein weiteres Weichen um ca. 3 Sgr. per Scheffel ein, namentlich für die geringeren Sorten, denn der Begehr des Auslandes nach diesem Artikel hat jetzt ganz aufgehört, und die unten näher angegebenen Verschiffungen nach England bestehen fast nur in Konsignationen, die bei der Ueberfüllung des Englischen Marktes mit Amerikanischem Weizen nur schlechte Rechnung geben. Roggen hatte dagegen fortdauernd einen lohnenden Abzug nach Norwegen, Dänemark und Finnland, und auch die geringen Verschiffungen nach Holland, Belgien und den Deutschen Nordseeländern ließen selbst bei den gesunkenen Preisen noch einigen Nutzen. Von Sommergetreide brachten lediglich Erbsen auf dem Englischen und Norwegischen Markte Rechnung, weshalb dahin einige Verladungen statthatten; die geringen Zufuhren davon deckten im Uebrigen nur die Konsumtion. Am Schlusse des Monats standen die Preise an der Börse pro Scheffel Weizen 120 bis 130 Pfd. 70 à 90 Sgr., Roggen 120—124 Pfd. 52 à 59 Sgr., per Frühjahr 54 Sgr., per Mai und Juni 52½ Sgr., Gerste 95—110 Pfd. 32 à 44 Sgr., Hafer 73—79 Pfd. 26 à 28½ Sgr., per Frühjahr 26 Sgr., Erbsen, weiße, 48 à 57 Sgr., graue 50 à 75 Sgr., Bohnen 55 à 57 Sgr. In Spiritus war der Umsatz ein recht reger, und da unsere heimischen Fabrikanten den Markt bei weitem nicht dem Begehr entsprechend versorgten, so wurden sehr beträchtliche Partien von Stettin hierher gezogen, die allmälig den Preis hier von 18½ Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles auf 16¼ à 17 Rthlr. ohne Faß herabdrückten. Der Abzug nach der Provinz war sehr bedeutend und bestätigt es, daß der Betrieb der Brennereien in Ostpreußen und Litthauen in Folge der geringen Kartoffelernte ungleich geringer als in anderen Jahren ist. Leinsaat blieb den ganzen Monat hindurch gesucht, sowohl von unseren Oelmüllern als für Englische und Holländische Rechnung. Die feineren Sorten hielten sich daher im seitherigen Preise von 114—115 Pfd. per Scheffel à 92 Sgr., während die geringen, nicht zum Export geeigneten im Werthe zurückgingen. Man bezahlte danach den Scheffel von 110—111 Pfd. à 80 Sgr., von 96—106 Pfd. à 50 à 65 Sgr. In Leinöl und Rüböl hatte das Geschäft nur einen mäßigen Umfang. Die ungewöhnlich geringe Ausbeute an Oel, welche der diesjährige Rübsen sowohl als die Leinsaat geben, zwingt die Fabrikanten zu einer ungewöhnlich hohen Preisforderung, welche das Geschäft sehr erschwert. Rüböl wurde zuletzt à 14½ Rthlr. pro Ctr., Leinöl aber, welches sonst stets ansehnlich im Preise gegen Rüböl zurücksteht, à 14¾ bis 15 Rthlr. pro Ctr. verkauft. Der Bedarf der Seifensieder der Provinz erzwang einen ziemlich starken Absatz zu so hohen Preisen. Der Begehr nach Flachs dauerte in der ersten Hälfte des Monat Oktober ungemindert für Englische Rechnung fort und die bis dahin hier zu Markte kommenden und von Polen und Rußland eintreffenden Partien wurden rasch zu den seitherigen hohen Preisen fortgekauft. Später trat aber eine flauere Stimmung dafür ein und die Preise wichen beträchtlich. Am Schlusse des Monats wurde für geweichte Russische Flachse nur gezahlt 14 à 16 Rthlr. per Centner, für Slanitz Flachs 9 à 12 Rthlr. per Ctr., und für ordinaire Sorten 6 à 7 Rthlr. per Centner. Zwar sind die unten nachgewiesenen Abladungen des Monats Oktober recht bedeutend, sie beruhen aber größtentheils auf den bereits im September abgeschlossenen Verkäufen. Der Hanfhandel war auf die Versorgung der Seilereien der Provinz beschränkt. Einige Partien wurden auch nach Pommern, Sachsen, den Marken und Schlesien abgesetzt, und hielten sich die Preise dabei unverändert auf 12½ à 13 Rthlr. per Ctr. Reinhanflage, 11⅓ Rthlr. per Ctr. Russische Lagen, 10⅓ à 11 Rthlr. per Ctr. Streimelhanf. An Heringen wurden im Laufe des Oktober ca. 10,000 Tonnen aus Norwegen und 11,000 Tonnen aus Schottland neu zugeführt und dadurch die ohnehin schon großen Vorräthe beträchtlich gesteigert. Der Preis stellte sich auf 6½ Rthlr. per Tonne für ungebraakte und versteuerte Norwegische Vaarheringe, 6 Rthlr. pro Tonne für Drontheimer, 11 Rthlr. pro Tonne für Schottische crown full brand, und gewann durch den Begehr, den diese niedrigen Preise hervorriefen, einen starken Abzug sowohl nach Polen als nach den Provinzialstädten. Geringer als im Monat September war das Geschäft in Kolonialwaaren. Zwar nahm der Großhandel mit raffinirtem Zucker einen um so größeren Umfang an, jemehr die beiden größten,

gegenwärtig eingehenden Zuckersiedereien Königsbergs allmälig den Verlag der Detaillisten des Orts und der Provinz aufgaben und ihn ihren auswärtigen seitherigen Konkurrenten überließen, aber der Absatz nach Polen und Rußland in allen Arten von Kolonialwaaren zeigte in den letzten Wochen eine beträchtliche Abnahme. Auch der Theehandel dahin, welcher, seitdem das Russischer Seits bestandene Verbot aufgehoben worden, mit großem Erfolge von hier betrieben wird, hatte in Folge der Ueberfüllung des Russischen Marktes nur einen sehr matten Verlauf. Bei dem geringen Begehre, der sich im Auslande gegenwärtig nach unseren Produkten, namentlich nach Getreide, kundgiebt, war der Schiffsverkehr natürlich auch nur ein beschränkter. Es kamen zwar 240 in den hiesigen Hafen ein, der größte Theil von ihnen war aber nicht gechartert, sondern hoffte hier eine Befrachtung zu finden. Die einkommenden Ladungen bestanden:

bei 27	Schiffen	in	Ballast,
68	»	»	Steinkohlen,
42	»	»	Kalksteinen, Gyps, Cement, Schiefer, Dachpfannen und Schleifsteinen,
27	»	»	Heringen,
10	»	»	Salz,
9	»	»	Eisen,
3	»	»	Kartoffeln,
2	»	»	Zucker,
1	»	»	Guano,
3	»	»	Spiritus,
48	»	»	Stückgütern,
240 Schiffe.			

Die große Zufuhr an Steinkohlen beruhte keinesweges auf dem hiesigen Bedarf, sondern war hauptsächlich eine Folge der niedrigen Frachten, welche die aus den Steinkohlendistrikten Englands frachtsuchend hierher kommenden Schiffer veranlaßte, in Ermangelung anderer Ladung zur Erzielung eines größeren Gewinnes anstatt des Ballastes Steinkohlen in Spekulation hierher zu bringen. Die Preise der Steinkohlen sind durch diese Ueberfüllung sehr gesunken. Den Pillauer Hafen verließen 224 Schiffe, und zwar:

mit	Weizen	1454	Lasten	in 24	Schiffen	nach	Großbritannien,
»	Leinsaat	222	»	3	»		»
»	Rübsaat	197	»	3	»		»
»	Wicken	324	»	6	»		»
»	Erbsen	429	»	7	»		»
»	Hafer	229	»	4	»		»
»	Oelkuchen	272	»	6	»		»
»	Flachs	1605	»	20	»		»
»	Theer	46	»	1	»		»
»	Knochen	56	»	1	»		»
»	Sleepers	153	»	2	»		»
»	Roggen	1019	»	25	»	nach	Norwegen,
»	Weizen	47	»	1	»		»
»	Gerste	11	»	1	»		»
»	Erbsen	225	»	5	»		»
»	Hanf	21	»	1	»		»
»	Roggen	541	»	18	»	nach	Dänemark,
»	Leinsaat	73	»	3	»		»
»	Erbsen	28	»	1	»		»
»	Flachs	210	»	2	»		»
»	Roggen	182	»	3	»	nach	Schweden,
»	Gerste	149	»	2	»		»
»	Leinsaat	68	»	1	»	nach	Belgien,
»	Weizen	34	»	1	»		»
mit	Roggen	216	Lasten	in 2	Schiffen	nach	Holland,
»	Leinsaat	208	»	3	»		»
»	Weizen	185	»	1	»		»
»	Gerste	69	»	1	»		»
»	Lumpen	75	»	1	»		»
»	Roggen	387	»	7	»	nach	Hannover,
»	Leinsaat	147	»	3	»		»
»	Lumpen	123	»	3	»		»
»	Erbsen	74	»	2	»		»
»	Holz	66	»	1	»		»
»	Roggen	72	»	4	»	nach	Bremen,
»	Erbsen	56	»	1	»		»
»	fichtene Dielen	22	»	1	»		»
»	Lumpen	40	»	1	»		»
»	Roggen	14	»	1	»	nach	Greifswalde,
»	fichtene Bohlen	55	»	2	»	nach	Hamburg,
»	Theer u. Stückgut	15	»	1	»		»
»	Zuckerschaum	12	»	1	»		»
»	Roggen	305	»	5	»	nach	Rußland,
»	Gerste	115	»	2	»		»
»	eichenen Planken	21	»	1	»		»
»	Stückgut	783	»	9	»	nach	Stettin,
»	Knochen	30	»	2	»		»
»	Erbsen	15	»	1	»		»
»	Brennholz	57	»	3	»	nach	Stralsund,
»	leeren Fässern	38	»	2	»	nach	Stolpmünde,
anderweit frachtsuchend mit Ballast versegelt sind				22	»		
			zusammen	224	Schiffe.		

Einige Steigerung der so lange sehr niedrigen Seefrachten wurde gegen den Schluß des Monats durch die eintretende stürmische Jahreszeit, die damit verbundenen höheren Assekuranzen und Heuern und durch das Bedürfniß der Getreide-Exporteure hervorgerufen, einen Theil ihrer Waarenlager noch vor dem gänzlichen Schlusse der Schifffahrt nach England und Holland zu überschiffen, um die Eventualität einer besseren dortigen Konjunktur während des Winters nützen zu können. Es fand sich daher ein vermehrter Begehr nach Schiffen. Es wurden zuletzt bewilligt: nach Hull per Quarter 3 Sch. 4 P., nach London 4 Sch., nach Holland per Last 16 à 18 Fl. Holl. Crt.

Magdeburg, 10. November. Der Handel mit Rohzucker war im Oktober bis auf kurze Zeit vor Schluß des Monats von keinem großen Belange, da die Raffinerien mit ihren Einkäufen fortdauernd zurückhalten, um die Preise zu drücken, was ihnen auch gelungen ist. Außerdem het die bedeutendste Raffinerie hierselbst ca. 25,000 Ctr. Indische Rohzucker gekauft; diese Unternehmung soll aber keine Rechnung geben. Man erzielt daraus weder mehr noch besseren Zucker als aus dem entsprechenden Quantum Rüben und nur der Syrup gewährt einigen Nutzen. Das zum Verkaufe gekommene Quantum Rohzucker beläuft sich auf ca. 110,000 Ctr. Die Frage nach raffinirten Zuckern blieb mäßig. Das Produktengeschäft war lebhaft und von so großer Bedeutung, wie es kaum früher der Fall gewesen ist. Im Getreidegeschäft herrschte große Stille. Dadurch, daß einzelne Eisenbahn-Verwaltungen den Frachttarif für direkte Getreidesendungen von Breslau resp. Berlin nach Hannover und Westphalen ꝛc. um zwei Pfennige ermäßigt haben, ist für den hiesigen Platz der fernere Verkehr mit jenen Gegenden, namentlich was Roggen anbelangt, sehr gefährdet. Es bleibt dringend zu wünschen, daß der ganze Norddeutsche Eisenbahnverband sich jenem Tarife anschließen möge.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Beilage.

Zusammenstellung

der

in den sieben Jahren 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859 und 1860 im Zollvereine und in Oesterreich im Zwischenverkehr zollfrei oder zu ermäßigten Zollsätzen zum Eingange abgefertigten Waarenmengen.

Bemerkung. Die Zahlen sind für den Zollverein aus den Kommerzial-Nachweisungen, für Oesterreich aus den Ausweisen über den auswärtigen Handel Oesterreichs entnommen.

Im Zollverein sind im Zwischenverkehr zum Eingange abgefertigt:							Zollsatz.		Gegenstände.	Zollsatz.[1]		In Oesterreich sind im Zwischenverkehr zum Eingange abgefertigt:						
1860	1859	1858	1857	1856	1855	1854	Allgemeiner Verkehr.	Zwischen-Verkehr.		Zwischen-Verkehr.	Allgemeiner Verkehr.	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Rthlr.	Rthlr.		Fl.	Fl.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
898	1867	891	1253	154	124	1708	3	1¼	**Baumwollengarn**, ungefärbt, ungebleicht, ein- und zweidrähtiges, nicht gezettelt, Watten	2½	5	6453	16450	31325	20676	20265	12373	11076
									desgl., ungefärbt, ungebleicht, ein- und zweidrähtiges, gezettelt	2½	10	2488	2033	1530	2078	1836	1696	1416
524	587	463	269	275	211	130	8	1¼	desgl., ungefärbt, gebleichtes aller Art und gezwirntes									
									desgl., gefärbtes aller Art	2½	12½	8439	9690	16460	16568	16141	12417	13278
									Baumwollenwaaren, dichte, rohe, ungebleicht, ungefärbt, unbedruckt, mit Ausnahme der sammetartigen	.	40	nicht begünstigt.						
375	198	152	133	68	85	94	50	30	desgl., dichte und sammetartige, gebleicht, gefärbt oder bunt; Strumpf- und Posamentirwaaren	45	75	524	491	743	853	797	566	587
									desgl., dichte und sammetartige, bedruckt	45	100	149	213	353	433	270	199	105
									desgl., undichte, mit Ausnahme der nachfolgend genannten	.	100	nicht begünstigt.						
									desgl., Bobinet, Petinet, Spitzen, gestickte Waaren	200	250	26	35	80	60	48	28	26
19	13	11	10	6	4	3	10	5	Bleiwaaren, feine	7½	15	51	90	175	337	349	281	241
1	1	3	2	.	1	.	10	5	Zinn-Spielzeug									
277	287	299	271	262	267	288	3	½	Bürstenbinderwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz und Eisen, nicht lackirt, gebeizt, polirt ꝛc.	¾	4	143	220	324	370	366	314	310
26179	25089	20833	23439	17450	17764	21975	3⅓	frei.	Chemische Fabrikate, Zündhölzer, chemisch bereitete, Zündfläschchen, Reibhölzer, Reibfidibus	frei.	5	249	334	2591	3798	2983	1561	3877
7619	3025	1244	2831	975	390	1357	1⅓	½	Alaun									
7195	5759	4679	5777	4939	5704	6261	1⅓	½	Schwefelsäure	¾	1½	3084	7229	9405	5994	3158	2052	2139
.	73	229	232	170	8	17	1⅓	½	Salzsäure									
17493	16009	16832	19060	20061	12448	10138	⅓	frei.	Eisenvitriol									
15694	12936	16537	17789	13114	11295	5950	¼	»	Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	frei.	⅖	2551	10288	14379	19850	18343	15514	19169
									Wasserglas			s. weiter unten: Wasserglas.						
728	927	470	1903	801	1729	1024	1	»	Kupfer-Vitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißer Vitriol	»	1½	536	1059	1270	1725	3269	1927	1771
s. weiter unten: Operment.									Arsenikschwefel									
77	1	101	738	162	186	48	1/12	»	Krapp	»	1/10	16437	14680	15749	14143	13058	14897	15611
							zollfrei.		Waid und Wau									
222	342	466	431	400	295	320	⅓	frei.	Terpentinöl	»	¼	220	1004	2163	2132	1764	1361	2244
s. am Schluß: Waaren zur Allgem. Eing.-Abgabe.									Vogelleim	»	⅖	18	1	5	29	109	9	15
									Steinöl, schwarzes									
									Amianth und Asbest	zollfrei.								
									Platin	frei.	¼	.	.	.	.	.	.	.
2088	3031	2621	3106	1549	2813	5606	⅓	»	Operment			s. vorher: Arsenikschwefel.						
									Nickelmetall			s. weiter unten: Kupfer.						
									Arsenik, arsenige Säure, Spießglanz-Metall									
s. vorher: Wasserglas.									Wasserglas	»	¼	1079	1617	2027	2521	2609	3100	3319
							zollfrei.		Weinstein, raffinirt und kristallisirt									

									Eisen:									
6222	8091	15534	19161	35114	11349	3854	1/3	1/6	roheS, gegen Ursprungs-Zeugnisse der Bergbehörde	1/4	2/5	39787	82488	112032	163540	144730	72925	31636
2761	4697	3056	3190	1853	6577	2692	1/3	1/4	rohes und altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	3/8	2/5	57443	17690	16130	14959	8503	8083	14746
									Eisenbahnschienen[2])	1	2½	300	2	2256	64513	227	21839	909
													56736	261771	265591	241155	56860	6616
34752	27330	30575	21452	20759	20100	22229	1½	2/3	Stahl: Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl	1	2½	224	1558	3413	2724	2454	1861	1301
									geschmiedetes in Stäben von ½ □" und darüber, im Querschnitt, nicht façonnirt									
118	312	173	45	5	325	34	2½	2/3	geschmiedetes in Stäben, von weniger als ½ □", im Querschnitt, nicht façonnirt	1	2	2549	1881	2878	2298	4090	2632	1189
.	2	1	25	9	38	27	1½	2/3	geknoppertes Saineisen									
1036	811	977	1482	922	1034	1481	3	1	façonnirtes in Stäben, dergl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen roh vorgeschmiedet ist, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	1½	5	162	869	5987	4781	2997	929	259
									schwarzes Eisenblech, rohe Eisen- und Stahlplatten, Stahlblech, Radkranzeisen	1½	4	861	1486	5381	20166	21137	16361	10077
851	355	345	295	342	250	197	2⅔	1⅓	Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, Eisendraht und roher Stahldraht	2½	5	609	676	1041	4495	1354	905	1302
							4	1⅓	Stahldraht, polirter und Stahlsaiten	2½	5	22	34	48	32	12	18	20
2470	2931	919	1909	1236	1144	543	1	½	Eisen- und Stahlwaaren: ganz grobe Gußwaaren	¾	1	4166	5225	17745	14247	11919	14449	7564
									desgl., grobe gemeinste[2])	3	5	1693	2367	13278	6677	5984	6837	3086
															2869	7783	1166	2
11842	11138	12159	12089	11213	11438	12750	6	2	" grobe gemeine[2])	3	10	5435	7635	13881	14782	12336	10455	9931
															4105	3785	286	383
618	555	976	1201	883	671	350	10	3⅓	" feine	4½	15	2640	3703	4608	5363	5691	4463	4601
46878	46523	27262	24219	22097	31686	32939	⅓	frei.	Flachs, Werg, Hanf, Heede	frei	1/30	5678	6797	43619	45793	49704	39994	63382
.	6	17	12	19	24	.	⅓	»	Seegras									
Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.	Schffl.			Getreide und Hülsenfrüchte:									
2,480229	138928	195041	692446	1,023273	898372	410580	1/15	»	Weizen und geschälter Spelz	»	⅓	293170	244635	297296	401828	555558	632944	378523
									Mais									
f. weiter unten: Sämereien, Raps.									Sesam									
166406	684087	547320	596040	1,438495	1,092941	436961	1/60	»	Roggen, ungeschälter Spelz, Halbgetreide	»	¼	312768	405054	168501	245404	289888	291698	163913
350092	91226	79217	101648	284841	93697	115776	1/15	»	Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken									
									Heide oder Buchweizen									
1,008959	748974	542426	707537	1,031918	1,038700	482293	1/60	»	Hafer	»	¼	191676	214090	288422	283624	236210	401194	188900
1,816150	514202	371197	885631	630535	248763	213138	1/60	»	Gerste und Malz									
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.			Sämereien und Beeren:									
4461	1425	1785	1642	588	584	905	1/24	»	Hanfsaat									
37034	33202	36798	22967	9270	10080	23726	1/24	»	Leinsaat und Leindotter	»	1/20	70717	30443	46938	55031	47915	44612	60798
3037	659	381	626	423	658	939	1/3	»	Mohnsamen									
573589	169517	16305	227748	11887	46286	5147	1/24	»	Rapps, Rübsaat	»	1/20	70717	30443	46938	55031	47915	44612	60798
112840	91725	56668	91438	103862	75987	56249	1/6	»	Kleesaat									
1029	600	1585	2484	657	342	353	1/6	»	nicht besonders genannte Sämereien	»	¼	7660	9956	12984	17485	15737	22533	18328
									Senfsaat									
f. am Schluß: Waaren zur Allg. Eing. Abgabe.									Senf, gemahlener, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen	»	¼	2110	402	516	407	536	224	179
5097	4065	1973	1522	733	232	172	1	»	Anis und Kümmel									
4162	4621	5045	3083	1607	6644	981	½	»	Wachholderbeeren	zollfrei.								

[1]) Die Zollsätze sind für den allgemeinen Verkehr nach dem Oesterreichischen Tarif vom 5. Dezember 1853 und den späteren Abänderungen derselben, für den Zwischenverkehr nach Verzeichniß I. des Vertrages vom 19. Februar 1853, wie schon in der früheren Uebersicht (Hand.-Arch. 1860 II. S. 549), in Konventionsmünze angegeben.

[2]) Die bei Oesterreich unter der Linie angeschriebenen Zahlen bezeichnen diejenigen Mengen, welche zur Hälfte des vereinbarten Zwischenzollsatzes für Eisenbahn-Gesellschaften eingelassen sind.

Im Zollverein sind im Zwischenverkehr zum Eingange abgefertigt: 1860	1859	1858	1857	1856	1855	1854	Zollsatz. Allgemeiner Verkehr.	Zollsatz. Zwischen-Verkehr.	Gegenstände.	Zollsatz. Zwischen-Verkehr.	Zollsatz. Allgemeiner Verkehr.	In Oesterreich sind im Zwischenverkehr zum Eingange abgefertigt: 1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Rthlr.	Rthlr.		Fl.	Fl.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
									Glas und Glaswaaren:									
100	61	381	481	424	167	192	1	frei.	Hohlglas, grünes, schwarzes und gelbes, in seiner natürlichen Farbe ..	frei.	1½	476	833	1334	2126	1769	1632	1119
953	703	766	777	718	817	855	3	1¾	desgl., weißes, ungemustert, ungeschliffen									
300	275	230	159	187	126	240	4½	1¾	desgl., weißes, nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern...	2½	5	186	153	419	591	650	487	406
1156	1136	1462	1154	876	1105	401	3	1¾	Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe........									
9609	7861	8759	9125	7324	6401	5092	6	2	gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes, weißes Glas[1]	3	10	347	496	461	462	429	414	619
		nicht begünstigt.					½	.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes ...	¾	1½	117	442	776	529	1056	807	1578
.	.	.	.	4	2	.	6	2	desgl., geschliffenes, gegossen, nicht über 1 □ Fuß pro Stück groß...									
.	.	.	.	.	.	16	8	2	desgl., desgl., gegossen, über 1 bis 2 □ Fuß pro Stück groß........	3	10			s. vorher: gepreßtes 2c. Glas.				
119	172	32	25	6	21	54	3	2	desgl., desgl., geblasen, nicht über 2 □ Fuß pro Stück groß........									
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.												
12	33	19	25	17	12	21	1	½	desgl., desgl., gegossen oder geblasen, über 288 bis 576 □ Zoll									
1	25	3	5	6	10	9	3	1½	desgl., desgl., desgl., über 576 bis 1000 □ Zoll..................									
1	1	.	.	1	5	.	8	4	desgl., desgl., desgl., über 1000 bis 1400 □ Zoll..................	10	20	2	101	694	1086	1101	813	818
1	3	.	2	.	1	.	20	10	desgl., desgl., desgl., über 1400 bis 1900 □ Zoll..................									
.	.	1	.	.	.	2	30	15	desgl., desgl., desgl., über 1900 □ Zoll									
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.												
6121	5111	5044	5113	4468	3930	3591	10	3⅙	farbiges, bemaltes, vergoldetes Glas, auch in Verbindung u. s. w......	4½	15	428	520	1052	1214	768	476	494
Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.	Klftr.			Holz:			100Kbf	100Kbf	100Kbf	100Kbf	100Kbf	100Kbf	100Kbf
6729	6192	6861	5722	6675	7419	7714	1/12	frei.	Brennholz, beim Wassertransport ...	frei.	⅔	43656	40958	56010	61025	52614	32411	39675
Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	Last.	zollfrei.		» » Landtransport	»	1/15							
.	.	.	5	.	13	.	1	frei.	Bau- u. Nutzholz, hartes } b. Wassertransport									
58483	43186	59539	55417	53522	51356	43269	⅓	»	desgl., weiches........ } beim Landtransport									
1914	378	88	55	203	50	78	1⅓	»	» Sägewaaren aus hartem Holze ...	»	¾	29383	39410	48234	48107	52372	46889	51540
8136	7183	6977	6879	9187	10675	7780	⅔	»	» Sägewaaren aus weichem Holze...	»	3/20							
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.						Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
739	605	786	1253	534	620	751	1	⅓	in geschnittenen Fournieren, Korkstöpsel, -Scheiben, -Platten, -Sohlen	¾	2	182	189	389	335	478	359	572
									Holzwaaren:									
25032	20776	22779	25998	17402	17940	15691	½	frei.	grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Tischler-, Drechsler- u. s. w. Waaren									
200	177	179	299	275	127	76	½	»	grobe Maschinen von Holz	frei.	⅖	12146	23987	18376	18458	20466	27523	27151
2550	837	1662	747	656	515	469	⅙	»	grobe Böttcherwaaren, gebrauchte....									
									Fischbein, gerissenes	1½	5	153	184	323	343	213	166	105
1227	678	699	574	463	518	443	3	1	Meubel und Holzwaaren, polirt 2c., auch in Verbindung mit Eisen und Messing ...	1½	5	1309	1404	1827	1741	1461	1793	1288

									dergl. Waaren in Verbindung mit anderen Materialien	4½	5	86	158	242	217	143	79	90
									Fourniere und Parketten mit eingelegter Arbeit									
2042	1650	1635	1848	1492	1401	1082	10	3⅙	feine, dergl. feine Korbflechterwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	4½	15	1755	2599	3539	4562	4810	3723	3685
									Beinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	4½	15	214	214	250	243	207	133	129
									Blei- und Rothstifte	4½	15	213	273	377	440	371	281	319
									Instrumente:									
670	428	380	447	514	549	511	6	2	musikalische									
118	104	57	73	58	136	75	6	2	astronomische, chirurgische ꝛc., mit Ausnahme der Brillen und Operngucker	3	10	374	829	1275	1542	1810	1522	1265
									Kupfer und Messing:									
2923	2470	771	889	5981	9884	23835	½	frei.	rohes und altes									
	f. vorher Nickelmetall.								Nickelmetall	frei.	¾	7891	22295	30888	31463	29978	21888	30121
590	272	120	132	112	76	138	½	frei.	Zinn, rohes und altes									
186	71	74	61	38	115	205	6	1¾	geschmiedetes, gewalztes, gegossenes ꝛc., Draht, Saiten	2½	7½	456	158	723	424	275	346	193
	nicht begünstigt.								Zinn, gegossen, gezogen, gestreckt ꝛc.									
352	288	230	416	245	238	187	10	3⅙	Waaren, grobe Gußstücke	4½	7½	248	59	216	72	111	3	15
									„ andere	4½	15	1487	1626	2244	2602	1531	1181	1117
									Kurze Waaren:									
618	466	53	4	4	.	.	50 ²)	3⅙	Stahlschreibfedern, feine lackirte Waaren von Metall			f. vorher Eisenwaaren, feine und Kupferwaaren.						
6	4	5	6	6	3	3	50	10½	gefaßte Augengläser und Operngucker.	15	50	169	202	160	141	135	105	123
24	24	14	23	24	18	28	50	21	Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, mit Gespinnsten oder Roßhaaren durchzogen	30	75	1	7	4	8	4	1	2
									Beinwaaren, Bleiwaaren ꝛc., in Verbindung ꝛc. ³)	30	50	157	203	516	501	606	443	408
113	44	42	47	.	17	24	50	35	Stricknadeln, Häkelnadeln, metallene (ohne Griffe)						nicht begünstigt.			
									Nähnadeln									
24	26	28	14	63	22	7	100	35	Metallwaaren, echt vergoldet oder versilbert ꝛc.	50	100	324	315	325	378	340	298	259
									Leder:									
1175	760	482	680	420	330	398	6	1⅓	lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder ꝛc.						14223	19838	20859	12085
.	.	.	.	.	.	12	3	1¾	Kratzenleder auf Erlaubnißscheine, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	2½	7½	25352	28564	24409	14	29	44	24
172	134	51	104	68	127	135	8	1⅓	gefärbtes, lackirtes; Handschuhleder ꝛc.	2½	12½	1525	2004	2737	2548	2372	1407	1391
229	165	169	134	108	84	139	10	5	Waaren, grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren	7½	15	133	198	531	545	640	473	427
400	390	248	430	221	25	24	22	10½	„ feine	15	40	68	137	310	915	1247	532	526
19	23	41	42	33	42	41	44	21	„ Handschuhe	30	75	.	2	2	2	7	1	1
									Leinengarn:									
16327	8152	12371	12421	8255	3223	2157	2	½	rohes Maschinengarn	¾	2½	9387	9287	6996	4890	4851	5578	4696
1829	2062	2969	3598	1748	1372	2077	⅙	frei.	rohes, Handgespinnst	frei.	2½	7993	8546	9322	6457	6534	4501	4395
	nicht begünstigt.								gebleichtes, abgekochtes oder gebüktes, gefärbtes	7½	7½	58	103	631	nicht begünstigt.			
									Zwirn	10	12½	74	108	210	183	226	163	232
									Leinenwaaren:									
15559	12266	17736	27223	17241	12823	13053	4	„	rohe Leinwand						nicht begünstigt.			
	nicht begünstigt.								mittelfeine	45	75	11	14	24	27	25	18	19
									feine	75	100	3	9	13	17	9	1	4
28	16	13	10	9	7	6	60	30	feinste (Zwirnspitzen)	200	250	1	2	1	2	1	.	.

¹) Seit dem 1. Januar 1860 lautet die Position: Gepreßtes ꝛc. massives weißes Glas.
²) Stahlschreibfedern entrichten seit dem 1. Januar 1860 nach Pos. II. 6. f. 3 des Tarifs 10 Rthlr. per Ctr.
³) Hierunter sind auch diejenigen Lederwaaren begriffen, welche nicht unter Pos. 19 e., sondern unter Pos. 32 b. des Vertrags, Anlage I. B. fallen.

Im Zollverein sind im Zwischenverkehr zum Eingange abgefertigt: 1860 Ctr.	1859 Ctr.	1858 Ctr.	1857 Ctr.	1856 Ctr.	1855 Ctr.	1854 Ctr.	Zollsatz. Allgemeiner Verkehr. Rthlr.	Zwischen-Verkehr. Rthlr.	Gegenstände.	Zollsatz. Zwischen-Verkehr. Fl.	Allgemeiner Verkehr. Fl.	In Oesterreich sind im Zwischenverkehr zum Eingange abgefertigt: 1854 Ctr.	1855 Ctr.	1856 Ctr.	1857 Ctr.	1858 Ctr.	1859 Ctr.	1860 Ctr.
33	20	23	53	27	24	25	6	2	Lichte: Talg-			nicht begünstigt.						
830	269	190	251	260	226	210	6	2	Stearin-									
11	7	9	8	8	19	12	6	2	Wallrath-	3	5	84	108	108	158	205	244	42
							6	2	Wachs-	3	7½	29	65	98	75	49	43	36
20625	20085	23106	30786	33174	33955	28871	3⅔	1⅓	Butter									
11411	1402	643	713	425	504	1053	2	1⅓	Thierfett, ungeschmolzenes, Speck	2⅙	2½	3320	5715	10087	7485	9971	4515	5045
4	5	5	6	6	3	4	11	7	Chokolade, Chokoladen-Surrogate									
151	150	109	97	89	81	65	11	7	Konfituren, Zuckerwerk, eingemachte Früchte, Gemüse ꝛc.	10	15	153	402	536	435	321	325	348
12	10	9	11	5	4	10	11	5	Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen; zubereiteter Senf			nicht begünstigt.						
5382	8401	4298	3873	5319	5211	6068	3⅔	1	Käse aller Art	1½	5	118	142	331	622	566	565	713
224	2616	17258	38048	278423	135362	109639	2	frei.	Kraftmehl: Nudeln, Puder, Stärke ¹)	frei.	¾	6951	7749	21857	28193	5062 ²)	4119	9032
227508	199842	85196	95443				½	»	Mühlenfabrikate: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze,	»	2½	42	81	2724	541	765	1048	720
									Mehl	»	¾	52628	103556	70909	115980	147734	274321	149664
.	702 ³)	622	341	22	366	48	1⅓ ³)	½	Oel in Fässern	¾	1½	82621	34563	28400	12070	14481	10493	19661
261280	85937	31161	89504	52563	124182	173421	1/30	frei.	Oelkuchen	zollfrei.		.						
									Papier:									
1114	1245	2200	1541	1237	1591	1340	½	»	graues Lösch- und Packpapier									
									gefärbtes Lösch- und Packpapier	frei.	¾	1931	2907	6460	9828	10812	6115	4822
14373	8498	8006	6506	6695	4220	3711	1 ⁴)	»	Pappdeckel, Preßspähne									
									anderes ungeleimtes, mit Ausnahme des feinen	»	3	911	703	2189	2747	3049	1623	2276
90	29	71	1	.	1	.	5	»	ungeleimtes feines									
									Bilderbogen, ordinaire	»	7½	465	492	522	881	818	701	740
2979	1502	832	497	986	769	814	5	1	geleimtes, buntes, lithographirtes, bedrucktes, liniirtes ꝛc., Malerpappe.	1½	7½	2869	3459	7304	10097	6690	4201	3733
44	48	41	44	37	41	39	10	3⅙	Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- und Silbermuster ꝛc.	4½	15	176	250	274	364	286	241	354
17	3	5	5	13	5	14	20	4	Papiertapeten	5¾	30	211	132	387	406	416	473	540
99	82	84	100	65	58	52	10	3⅙	Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, lackirte Waaren ꝛc.	4½	15	691	1061	1385	1529	1376	1047	1300
182	173	178	153	118	68	166	6	3½	Pelzwerk: fertige, nicht überzogene Schaafpelze, ungefütterte Decken, Pelzfutter ꝛc.	5	10	215	294	144	131	103	60	102
									Seidenwaaren:									
94	89	89	92	90	111	104	110	80	ganz von Seide; alle Bänder, Gold- und Silberstoffe									
nicht begünstigt.									Blonden, Spitzen und Stickereien, in Verbindung mit anderen Materialien	120	250	162	348	795	700	449	332	488
									Velpel, Plüsch, Sammet, Barège, Mousselin, in Verbindung mit anderen Materialien	120	150	26	41	111	154	142	105	92
159	120	130	203	239	234	219	55	50	alle übrigen, in Verbindung mit anderen Materialien	75	150	37	125	365	412	410	277	353
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.			Steinwaaren:									
.	10	78	.	8	.	.	2	frei.	Mühlsteine mit eisernen Reifen	zollfrei.								

s. am Schluß: Waaren zur Allgem. Eing.-Abgabe.									Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete	zollfrei.								
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.			Schieferstifte, -Tafeln und -Papier, Schmirgelpapier und -Tuch 2c.	frei.	¾	3576	6255	6440	7691	6518	6184	6920
2	11	47	4	3	4	25	½	frei.	Flintensteine									
									Schleif- und Wetzsteine, feine									
903	404	1040	766	420	206	198	½	»	große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein, Gips; Serpentinsteinwaaren	»	1½	261	780	757	1623	1031	1288	902
151	60	50	110	229	74	61	10	3⅙	andere Waaren aus Marmor 2c., Alabaster- und Specksteinwaaren	4½	15	29	59	89	91	85	52	48
4	5	4	3	2	2	2	10	5	Halbedelsteine, geschliffen, geschnitten 2c. ohne Fassung	7½	15	3	6	6	13	15	16	42
211116	105566	188249	124327	40054	35525	696938	1/24	frei.	Steinkohlen	zollfrei.								
									Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:									
27	14	11	17	97	15	104	⅙	»	Matten, ordinaire, ungefärbt	frei.	¼	4	39	21	41	142	51	63
1	.	1	2	.	.	3	3	1	» » gefärbt	1½	2½	43	16	28	13	29	60	107
nicht begünstigt.									Stuhlrohr, rohes, gespalten									
64	50	73	66	69	89	91	10	3⅙	anderer Art, mit Ausnahme der Hüte und der Sparterie	4½	10	40	46	123	117	88	68	95
s. vorher: Holzwaaren, Meubel.									Stuhlrohr, gebeiztes, gespaltenes									
5373	15820	12697	13851	3228	6708	2188	2 [5])	1½	Talg (eingeschmolzenes Thierfett)[6])	nicht begünstigt.								
.	3	.	3	2	.	1	3	1½	Stearin	2⅙	4	3	1	8	11	45	5	1
1249	2392	2427	2852	4428	3975	3052	⅙	frei.	Theer, Daggert, Pech	zollfrei.								
									Töpferwaaren:									
6285	4588	4838	4879	5711	4675	2886	⅓	»	gemeine; Fliesen; Schmelztiegel	frei.	⅖	35345	36644	52238	54589	52968	47661	47239
249	189	182	261	306	389	228	5	1⅓	Fayence oder Steingut, einfarbiges oder weißes	2½	5	1242	810	1587	1298	1565	916	780
s. weiter unten: Töpferwaaren aller Art.									desgl., einfarbiges oder weißes, in Verbindung mit unedlen Metallen	4½	5	.	.	.	.	.	.	.
131	106	111	110	81	114	105	10	3⅙	desgl., bemalt, bedruckt 2c.									
s. weiter unten: Töpferwaaren aller Art.									desgl., » » » in Verbindung mit unedlen Metallen	4½	10	1121	1124	1830	1474	1145	676	808
181	206	210	218	245	405	765	10	3⅙	Porzellan, weißes									
s. weiter unten: Töpferwaaren aller Art.									» » in Verbindung mit unedlen Metallen	4½	15	704	574	718	611	553	477	628
326	237	167	209	184	181	468	25	5	» farbiges, bemalt, bedruckt	7½	40	305	384	670	887	988	883	1085
.	1	1	1	1	.	.	50	35	» » » » in Verbindung mit unedlen Metallen 2c.	30	40	24	43	74	99	110	75	77
88	79	23	29	28	14	10	10	3⅙	aller Art, mit Ausnahme von farbigem 2c. Porzellan in Verbindung mit unedlen Metallen			s. vorher bei den einzelnen Artikeln.						
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.						Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
7280	3727	6056	8054	3821	7493	6314	1⅓	frei.	Vieh: Pferde und Füllen	frei.	2	6653	883	2183	2301	2856	1898	1733
									» Maulthiere, Maulesel und Esel	»	1	.	2	2	4	2	2	.
3576	2487	453	1273	3003	5380	5602	5	2½	» Rindvieh, Ochsen und Zuchtstiere	3½	4	2473	3183	8343	6510	11651	5447	2558
1939	3243	1387	3218	4361	3989	8952	3	1⅓	» » Kühe	nicht begünstigt.								
320	414	170	354	822	512	1015	2	1	» » Jungvieh	1½	2	1889	1320	2046	2294	3153	1965	1620
14165	13948	14523	14659	14611	16710	15871	⅙	frei.	» » Kälber	frei.	⅖	3778	3917	10904	11658	16149	16511	10683
6744	2141	4699	5188	5864	6777	6573	½	⅓	» Hammel	nicht begünstigt.								
15873	11144	18786	25501	19849	19781	22766	⅙	frei.	» Schaafe und Ziegen	»	⅕	1323	1456	2539	2641	5456	4944	4842
									» Lämmer und Kitzen	»	⅙	130	56	446	268	755	913	816

[1]) Pos. 76 b. und 28 b. des Oesterreichischen Tarifs.

[2]) Die Kraftmehlprodukte als: Puder, Stärke 2c. wurden in der Oesterreichischen Handelsstatistik nicht gesondert, sondern zusammen mit Leim, Schwärzen und schwarzer Wagenschmiere angeschrieben. Erst in 1858 hat eine solche Sonderung stattgefunden.

[3]) Seit dem 1. Januar 1860 die allgemeine Eingangs-Abgabe von 15 Sgr. für den Centner.

[4]) Pappdeckel und Preßspähne entrichten seit dem 1. Januar 1860 die allgemeine Eingangs-Abgabe.

[5]) Seit dem 1. Januar 1860: 1 Rthlr.

[6]) Seit dem 1. Januar 1860 lautet die Position: Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh).

Im Zollverein sind im Zwischenverkehr zum Eingange abgefertigt: 1860	1859	1858	1857	1856	1855	1854	Zollsatz: Allgemeiner Verkehr	Zollsatz: Zwischen-Verkehr	Gegenstände.	Zollsatz: Zwischen-Verkehr	Zollsatz: Allgemeiner Verkehr	In Oesterreich sind im Zwischenverkehr zum Eingange abgefertigt: 1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Rthlr.	Rthlr.		Fl.	Fl.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
34154	31428	23285	26984	43615	24805	23977	1	2/3	Vieh: Schweine, gemästete			nicht begünstigt.						
23133	23177	30855	30594	22334	21416	28740	1/6	frei.	„ „ Spanferkel	frei.	1/6	670	1148	5418	4839	9452	7614	5840
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.			Wollenwaaren:									
nicht begünstigt.									gewalkte, unbedruckt und nicht sammetartig; unbedruckte Filzwaaren; Teppiche	45	50	Ctr. 180	Ctr. 442	Ctr. 862	Ctr. 743	Ctr. 556	Ctr. 174	Ctr. 88
nicht begünstigt.									ungewalkte dichte und sammetartige, ungemusterte; Strumpfwaaren }	45	75	1464	3074	4667	4378	3481	2144	2626
291	327	161	313	229	199	95	50	30	{ ungewalkte dichte und sammetartige, gemusterte; Posamentirwaaren }									
									{ bedruckte, dichte	45	100	116	142	396	887	684	411	259
									{ undichte, gemusterte oder bedruckte			nicht begünstigt.						
									{ Spitzen, Stickereien, Shawls	200	250	.	3	4	8	3	2	3
1570	2096	4727	3438	8510	6794	8626	1	frei.	Zink: roher	frei.	2/5	10502	18089	22458	16133	11848	11958	18431
10	6	39	11	12	15	11	3⅓	1	{ „ in Platten, Blechen, Drähten, Röhren	1½	4	3385	4699	9236	9477	11455	6816	10459
									{ „ -Waaren, weder gefirnißt noch lackirt und bemalt [1])	1½	{ 7½ 15 }	52	48	44	45	51	38	25
358	198	171	147	14	21	12	10	3⅙	„ -Waaren, feine, auch in Verbindung ꝛc.			s. vorher Kupfer- und Messingwaaren, andere.						
6255	7071	6795	6808	6092	5775	5079	½	frei.	{ Bücher, gedruckte; Landkarten; Musikalien	frei.	3	11339	13629	15534	17965	19023	17803	16837
									{ Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte			s. vorher Papier, Bilderbogen, ordinaire.						
36865	32718	32103	30752	26892	24163	21348	½	„	Bettfedern	„	¾	216	219	415	445	465	392	430
136060	159424	103519	172199	110753	110881	138840	½	„	Obst, gebackenes, getrocknetes }	„	¾	27145	55413	36513	36670	{ 3009	2030	1789
s. am Schluß: Waaren zur Allg. Eing.-Abgabe.									Gemüse, getrocknete; Nüsse, trockene }							34859	44031	61710
452	579	562	1044	1005	907	936	½	„	Feuerschwamm, natürlicher, zubereitet	„	¾	4	37	36	29	34	51	23
									Wagen und Schlitten:			Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
s. vorher: Holzwaaren.								frei.	{ Lastwagen und Lastschlitten	„	2½	82	20	39	47	19	14	8
									{ Personenwagen und -Schlitten, ohne Leder- und Polsterarbeit	„	15	7	5	39	410 [2])	231 [3])	73	70
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.						Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.
525	478	489	536	413	422	389			Flußfahrzeuge, hölzerne			4347	81	.	38	95	75	1
							zollfrei.		Fische, Fluß- und Bachkrebse, frische; Schnecken, Biber, Ottern, Frösche, frische	„	1½	Ctr. 541	Ctr. 520	Ctr. 593	Ctr. 624	Ctr. 712	Ctr. 678	Ctr. 903
Ctr. 2396	Ctr. 673	Ctr. 2621	Ctr. 2262	Ctr. 1054	Ctr. 782	Ctr. 771	½	⅓	Honig	½	1	1507	1489	604	1034	1780	952	713
24144	20653	19212	21783	21874	20272	11389	½	frei.	{ Pferdehaare, zubereitete	frei.	¼	42	76	29	62	105	92	46
									{ Brot, gemeines, schwarzes oder weißes; Kletzenbrot; Schiffszwieback	„	¼	5810	9838	23458	18885	18119	20076	15660
									{ Wolle, gemalen, auch gebleicht, gefärbt	„	¾	16	10	26	97	65	469	2184
									{ Gemälde, Zeichnungen ꝛc.	„	¾	429	823	788	1001	1234	784	604
									{ Waaren zur allgemeinen Eingangs-Abgabe, nicht sonst genannt	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Zum Theil unter Position 42 c., zum Theil unter Position 70 des Oesterreichischen Tarifs gehörig.
[2]) Einschließlich 333 Stück nicht montirter Eisenbahnwagen, welche in Böhmen zum Eingange abgefertigt worden sind.
[3]) Einschließlich 150 Stück nicht montirter Eisenbahnwagen.

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 49. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 5. Dezember 1862.

Gesetzgebung.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Schweden und Italien.

(Swensk Författnings-Samling Nro. 54.)

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und Seine Majestät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die in erfreulicher Weise zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen auszudehnen und zu befestigen, und davon überzeugt, daß dieses Ziel auf eine wirksame Art nur vermittelst Aufstellung des Grundsatzes vollkommener Gegenseitigkeit erreicht werden kann, sind übereingekommen, behufs des Abschlusses eines Handels- und Schifffahrts-Vertrages auf Grund der zwischen Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen und den Regierungen, deren Gebiete gegenwärtig das Königreich Italien bilden, abgeschlossenen und ausgewechselten Verträge, Uebereinkommen und Deklarationen [1]), in Unterhandlungen zu treten, und haben zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen den Herrn Carl Friedrich Lothar Freiherrn Hochschild, Ihren Geschäftsträger in Italien ꝛc.

Und Seine Majestät der König von Italien den Herrn Joachim Napoleon Marquis Pepoli, Grafen von Castiglione ꝛc., Ihren Minister Staats-Sekretair für Ackerbau, Handel und Gewerbe,

Welche nach Auswechselung ihrer beiderseitigen, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Zwischen den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen und dem Königreiche Italien soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und von den aus dem Einen der beiderseitigen Länder auf dem See- oder Handelswege nach dem anderen eingeführten Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie sollen keine anderen oder höheren Zölle oder Abgaben irgend einer Art erhoben werden, als diejenigen, denen die aus irgend einem anderen Lande eingeführten gleichen Erzeugnisse unterliegen.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß diese Vereinbarung nicht auf die wechselseitige Nationalisirung der in dem Einen der beiderseitigen Länder erbauten und von Unterthanen des Anderen erworbenen Schiffe auszudehnen ist, und daß dieselbe die hierüber in den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt läßt.

Art. 2.

Die Schwedischen und Norwegischen Fahrzeuge, welche in Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs Italien einlaufen und ebenso die Italienischen Fahrzeuge, welche in Ballast oder beladen in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufen, wer-

[1]) Vergl. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Schweden und Sardinien (Hand.-Arch. 1853 I. S. 221), zwischen Schweden und dem Königreiche beider Sicilien (a. a. O. 1856 II. S. 294); Reziprozitäts-Abkommen wegen Zulassung zur Küstenfahrt zwischen Schweden und Sardinien (a. a. O. 1855 I. S. 330), zwischen Schweden und Toskana (a. a. O. 1858 I. S. 547).

den sowohl bei ihrer Ankunft als während ihres Aufenthalts und bei ihrem Auslaufen in Beziehung auf Hafen-, Tonnen- und Lootsengelder, sowie auf alle anderen Lasten und Abgaben aller Art oder Benennung, mögen solche der Krone, Städten oder irgend welchen Privat-Etablissements zustehen, auf demselben Fuße behandelt wie die einheimischen Fahrzeuge.

Art. 3.

Die Schwedischen und Norwegischen Fahrzeuge werden zur Theilnahme an der Küstenfahrt und zu der Beförderung von Waaren zwischen den Häfen des Königreichs Italien zugelassen, und werden in Allem, was diese Schifffahrt und diesen Handel betrifft, auf demselben Fuße wie die Italienischen Fahrzeuge behandelt. Umgekehrt werden die Italienischen Fahrzeuge zur Theilnahme an der Küstenfahrt und an dem Handel zwischen den Häfen der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen zugelassen und werden in Allem, was diese Schifffahrt und diesen Handel betrifft, auf demselben Fuße wie die Schwedischen und Norwegischen Fahrzeuge behandelt.

Art. 4.

Die Nationalität der Fahrzeuge soll gegenseitig nach den jedem Staate eigenthümlichen Gesetzen und Anordnungen auf Grund der von den kompetenten Behörden den Kapitainen oder Schiffern verabfolgten Patente und Schiffspapiere anerkannt und angenommen werden.

Art. 5.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, die Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie entweder der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen oder irgend eines anderen Landes sind, und die in die Häfen des Königreichs Italien nach dessen Gesetzen eingeführt und daselbst in Niederlagen oder Magazine gebracht werden dürfen, können auf Schwedischen und Norwegischen Fahrzeugen dorthin eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben, gleichviel von welcher Benennung, unterworfen zu sein, als wenn die nämlichen Waaren und Handelsgegenstände auf Italienischen Fahrzeugen zur Einfuhr gelangten; und umgekehrt alle Waaren und Handelsgegenstände, die Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie entweder des Königreichs Italien oder irgend eines anderen Landes sind und die in die Häfen Schwedens und Norwegens nach deren Gesetzen eingeführt oder daselbst in Niederlagen oder Magazine gebracht werden dürfen, können auf Italienischen Fahrzeugen dorthin eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben unterworfen zu sein, als wenn diese nämlichen Waaren und Handelsgegenstände auf Schwedischen und Norwegischen Fahrzeugen zur Einfuhr gelangten.

Die Vereinbarungen des Art. 2 und des gegenwärtigen Artikels finden selbst dann Anwendung, wenn die beiderseitigen Fahrzeuge, ohne aus den Häfen des Königreichs Italien oder aus denjenigen der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen zu kommen, geraden Weges aus den Häfen irgend eines anderen Landes eintreffen.

Art. 6.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, die Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie entweder der Königreiche Schweden und Norwegen oder irgend eines anderen Landes sind und die aus den Häfen der gedachten Königreiche nach deren Gesetzen auf Schwedischen und Norwegischen Fahrzeugen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, können gleichermaßen von dort auf Italienischen Fahrzeugen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben unterworfen zu sein und genießen dieselben Vorrechte, Vergütungen, Ermäßigungen, Bewilligungen und Wiedererstattungen, als wenn sie auf Schwedischen und Norwegischen Fahrzeugen zur Ausfuhr gelangten; und umgekehrt alle Waaren und Handelsgegenstände, die Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Königreichs Italien oder irgend eines anderen Landes sind, und die aus den Häfen dieses Königreichs nach dessen Gesetzen auf Italienischen Fahrzeugen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, können auf Schwedischen und Norwegischen Fahrzeugen von dort ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben unterworfen zu sein und genießen dieselben Vorrechte, Vergütungen, Ermäßigungen, Bewilligungen und Wiedererstattungen, als wenn sie auf Italienischen Schiffen zur Ausfuhr gelangten.

Art. 7.

Wenn im Verfolg eines Vertrages, einer Uebereinkunft oder irgend einer anderen Vereinbarung zwischen Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen und einer anderen Regierung dem Handel oder der Schifffahrt dieser Letzteren in Schweden und Norwegen späterhin neue Erleichterungen oder neue Vortheile zugestanden werden sollten, dann ist hiedurch allein schon und kraft des gegenwärtigen Vertrages der Handel und Schifffahrt des Königreichs Italien zur Theilnahme an diesen nämlichen Erleichterungen und Vortheilen zugelassen; und umgekehrt, wenn im Verfolg eines Vertrages, einer Uebereinkunft oder irgend einer anderen Vereinbarung zwischen Sr. Majestät dem Könige von Italien und einer anderen Regierung dem Handel oder der Schifffahrt dieser Letzteren in Italien späterhin neue Erleichterungen und neue Vortheile zugestanden werden sollten, dann ist hierdurch allein schon und kraft des gegenwärtigen Vertrages der Handel und die Schifffahrt der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen zur Theilnahme an diesen nämlichen Erleichterungen und Vortheilen zugelassen.

Art. 8.

Den Konsuln, Vicekonsuln und Konsular-Agenten eines jeden der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des Anderen die nämlichen Vorrechte und Befugnisse zustehen, welche denjenigen der am meisten begünstigten Nation eingeräumt sind; falls aber die gedachten Konsuln, Vicekonsuln oder Agenten Handel treiben, sind sie als Handeltreibende eben den Gesetzen und Gewohnheiten unterworfen, wie die Privatpersonen an ihrem Wohnorte, mit Ausnahme indessen der Dienstleistungen in dem Heere und in der Nationalgarde, von denen sie stets befreit bleiben.

Die Konsuln, Vicekonsuln und Konsular-Agenten der beiden hohen vertragenden Theile sollen die Befugniß zur richterlichen und schiedsrichterlichen Entscheidung in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben, welche aus den an anderen Orten zwischen den Kapitainen und der Mannschaft der Schiffe ihrer Nation geschlossenen

Verträgen entspringen und den Ortsbehörden soll eine Einmischung hierbei nur in dem Falle gestattet sein, wenn das Betragen des Kapitains oder der Mannschaft die Ruhe und Ordnung im Lande stören sollte.

Die richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung entzieht den streitenden Parteien nicht das Recht, bei ihrer Rückkehr die Sache zur Entscheidung bei den richterlichen Behörden ihres eigenen Landes zu bringen.

Art. 9.

Die zur Marine des einen der beiden hohen vertragenden Theile gehörigen Seeleute, welche in den Staaten und Besitzungen des anderen desertiren, sollen, falls sie nicht Unterthanen des Landes sind, in welchem sie desertiren, auf das an die zuständige Behörde gerichtete Ansuchen der betreffenden Konsuln und Vicekonsuln oder deren Agenten aufgesucht, festgenommen und sofern ihre Desertion gehörig erwiesen ist, an Bord ihrer Fahrzeuge zurückgeführt werden.

Wenn jedoch der Deserteur während seines Aufenthalts am Lande außerdem ein Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, dann ist seine Auslieferung durch die Ortsbehörde so lange zu verschieben, bis der zuständige Gerichtshof in guter und gehöriger Form über dieses Vergehen erkannt und die Vollstreckung des Urtheils stattgefunden hat.

Art. 10.

Jedes Schwedische und Norwegische Fahrzeug und jedes Italienische Fahrzeug, welches sich genöthigt sieht, in einen der Häfen des einen oder des anderen der hohen vertragenden Theile in Nothruhe einzulaufen, wird daselbst von jeder Hafen- oder Schifffahrts-Abgabe, welche jetzt oder künftig zum Vortheil des Staats erhoben wird, befreit, wenn die Gründe des gezwungenen Einlaufens zureichend und erwiesen sind, und wenn sie in dem Nothhafen keine Handelsoperationen durch Laden oder Löschen von Waaren vornehmen, auch dort sich nicht länger aufhalten, als zur Vornahme der erforderlichen Ausbesserungen nothwendig ist. Es ist jedoch wohlverstanden, daß die Ladungen und Abladungen, welche der Ausbesserung des Schiffes wegen oder zur Verproviantirung der Schiffsmannschaft vorgenommen werden, nicht als solche Handelsoperationen anzusehen sind, welche zur Entrichtung von Abgaben verpflichten.

Im Falle des Schiffbruches an einer dem einen oder dem anderen der hohen vertragenden Theile gehörenden Stelle werden alle zur Bergung des gescheiterten, gestrandeten oder verlassenen Fahrzeuges zu ergreifenden Maßnahmen von den betreffenden Konsuln geleitet.

Diese Fahrzeuge, ihre Theile oder Trümmer, Takelwerk und sonstigen zu ihnen gehörenden Gegenstände, desgleichen alle geborgenen Effekten und Waaren, oder der aus ihrem Verkaufe gewonnene Erlös, sowie alle etwa an Bord gefundenen Papiere werden dem betreffenden Konsul oder Vicekonsul desjenigen Distrikts übermacht, in welchem der Schiffbruch stattgefunden hat.

Die betreffenden Ortsobrigkeiten haben dabei zur Aufrechterhaltung der Ordnung einzuschreiten und die Interessen der bei der Bergung beschäftigten Personen, wofern diese nicht zu der Mannschaft der obengedachten Fahrzeuge gehören, zu sichern, und für die Ausführung der Anordnungen Sorge zu tragen, welche rücksichtlich des Ein- oder Ausganges der geborgenen Waaren zu ergreifen sind. In Abwesenheit oder bis zur Ankunft der Konsular-Agenten haben sie gleichermaßen alle zum Schutz der schiffbrüchigen Personen und zur Erhaltung der geborgenen Gegenstände erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Es darf vom Konsul, den Eigenthümern oder sonstigen Berechtigten nur die Erstattung der zur Erhaltung des Eigenthums gemachten Auslagen gefordert werden; die Bergegebühren und die Unkosten der Quarantaine sollen die nämlichen sein, wie die von einem einheimischen Schiffe in dem gleichen Falle zu entrichtenden.

Die geborgenen Waaren sollen keinen Zollabgaben oder Zollunkosten unterworfen werden, so lange dieselben nicht zum inneren Verbrauche zugelassen sind.

In dem Falle einer gesetzlichen Reklamation irgend welcher Art, die sich auf den Schiffbruch, die gestrandeten Güter oder Effekten bezieht, hat der zuständige Gerichtshof desjenigen Landes, in welchem der Schiffbruch stattfand, darüber zu entscheiden.

Art. 11.

Die Vereinbarungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf die in die Häfen der Insel St. Bartelemy in Westindien einlaufenden Italienischen Schiffe, sowie auf die in die Häfen des Königreiches Italien einlaufenden Schiffe dieser Kolonie Anwendung.

Art. 12.

Es soll weder direkt noch indirekt, weder von einem der beiden hohen vertragenden Theile, noch von einer Gesellschaft, Korporation oder Agentur, welche in deren Namen oder unter deren Autorität handelt, für den Aufkauf irgend eines Erzeugnisses des Bodens oder der Industrie, welches aus dem einen der beiderseitigen Staaten in den anderen eingeführt wird, auf Grund oder in Berücksichtigung der Nationalität des diese Gegenstände einführenden Schiffes irgend ein Vorzug ertheilt werden, indem die Absicht der hohen vertragenden Theile dahin geht, daß in dieser Hinsicht kein Unterschied oder Besonderung stattfinde.

Art. 13.

Sollte ein Unterthan des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen mit Tod abgehen, dann succediren seine Erben, wenn sie Unterthanen desselben Staates sind, wie der Erblasser, kraft eines Testaments oder ab intestato in das Vermögen, und dieselben können sowohl in eigener Person, als durch Andere, die in ihrem Namen handeln, davon Besitz ergreifen und darüber nach Belieben verfügen, ohne zu anderen Abgaben an die betreffende Regierung verpflichtet zu sein, als zu denjenigen, denen die Unterthanen des Landes, woselbst sich jenes Vermögen befindet, in gleichen Fällen unterliegen.

Art. 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll, von dem Tage seiner Unterzeichnung an gerechnet, während zehn Jahre in Kraft bleiben, und wenn zwölf Monate vor Ablauf dieses Termins der eine der hohen

vertragenden Theile dem anderen nicht seine Absicht zu erkennen giebt, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen, dann bleibt dieser Vertrag noch zwölf Monate nach jenem Zeitpunkte bindend und so fort bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach der von dem einen der hohen vertragenden Theile dem anderen gemachten amtlichen Anzeige, daß derselbe aufhören soll.

Art. 15.

Der gegenwärtige Vertrag wird durch die hohen vertragenden Theile ratifizirt und die Ratifikationen desselben sollen in Stockholm in dem Zeitraum von drei Monaten nach erfolgter Unterzeichnung oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin, am vierzehnten Tage des Monats Juni, im Jahre der Gnade 1862.

gez. Hochschild.
(L. S.)

gez. Joachim Napoleon Pepoli.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationen ist zu Stockholm am 13. September 1862 erfolgt.

Eingangsabgabe von Theer 2c. in Spanien.

(Ann. du commerce extérieur.)

Die Königin,

Im Hinblick auf den in den Büreaus der General-Direktion des Zollwesens und der Tarife verfaßten Bericht über mehrere Reklamationen, welche die Ermäßigung der nach dem gegenwärtigen Tarife vom Theer aller Art zu zahlenden Eingangsabgabe verlangen;

In Erwägung, daß für die Erhebung der tarifmäßigen Zölle zur Zeit die Werthe angewendet werden, welche die in Frage stehenden Artikel im Jahre 1849 hatten; daß es aber, da die gedachten Werthe seit diesem Zeitpunkte Veränderungen erlitten haben, angemessen ist, die zu erhebenden Zölle nach den gegenwärtigen Werthen abzuändern;

In Erwägung, daß von dem Zeitpunkte an, zu welchem die Zölle vom Theer verändert werden, auch für Harze und die daraus gewonnenen oder damit vermischten Artikel, als Daggert, rohes und gewöhnliches Pech aller Art, Wachholderöl und andere Mischungen die Grundlage für die Verzollung nach dem gegenwärtigen Werthe der gedachten Artikel auf den hauptsächlichsten ausländischen Märkten abgeändert werden muß;

In Erwägung, daß durchschnittlich die Werthe aller dieser vorangeführten Artikel annähernd dieselben sind;

In fernerer Erwägung des Vortheils, die Werthe zu bestimmen und dabei die Verzollung auf einer festen und gleichförmigen Grundlage eintreten zu lassen, wodurch unter Anderem vielfache, durch die Klassifikation des gegenwärtigen Tarifs veranlaßte Anfragen vermieden werden;

In Berücksichtigung der in die »erste Grundlage« des Gesetzes vom 17. Juli 1849 [1]) aufgenommenen Bestimmung und vorbehaltlich der schließlich von den vegetabilischen Waarenmengen und Produkten aufzustellenden Klassifikation und Werthschätzung;

Auf den Vorschlag der gedachten General-Direktion,

Hat verordnet, die Artikel 81 und 890 des Tarifs zu einem und demselben Artikel in nachstehender Fassung zu vereinigen:

> Daggert, mineralischer und vegetabilischer Theer, Griechisches oder gewöhnliches Pech, weißes, schwarzes oder rothes, Fichtenharz, Wachholderöl, Kreosot und andere derartige Artikel zahlen per Quintal unter einheimischer Flagge 1 Real. 20 Proc., und unter fremdländischer Flagge, sowie auf der Landgrenze 1 Real. 44 Proc.

Madrid, am 7. Oktober 1862.

Ertheilung von Zollpässen für Russische Schiffe, auf welchen sich ausländische Schiffer 2c. befinden.

Die Rigasche Handelszeitung Nr. 260 meldet:

Der Reichsrath hat nach Prüfung der Vorstellung des Herrn Verwaltenden des Finanz-Ministeriums in Sachen, betreffend die Verlängerung der Erlaubniß, auf Russischen Fahrzeugen ausländische Schiffer, Steuerleute und Matrosen zu haben, durch ein am 10. September d. J. Allerhöchst bestätigtes Gutachten beschlossen: Als Ausnahme von der allgemeinen Regel den Russischen Fahrzeugen, welche aus den Häfen des Baltischen, Weißen, Schwarzen und Asowschen Meeres nach dem Auslande abgehen, zu gestatten, bis zum Jahre 1866 Zollpässe zu erhalten, auch wenn sich auf diesen Fahrzeugen ausländische Schiffer und Steuerleute befinden und die ausländischen Matrosen auf denselben bis drei Theile der Equipage ausmachen.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1849 II. S. 258.

Statistik.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Wein und Most, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten in den hierzu verbundenen Zollvereinsstaaten für das erste bis dritte Quartal 1862.

(Auszug aus der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Bevölkerung, einschließlich in den gegen Aversa 2c. zugetretenen Gebietstheilen.	Brutto-Einnahme an Uebergangsabgabe									Nach Hinzurechnung der Defekte aus Veranlassung der Registerrevision und nach Abzug der nöthig gewordenen Vergütungen, Rückzahlungen 2c. bleiben zur Vertheilung in vollen Thalern.	Nach dem Verhältniß der Bevölkerung und mit Berücksichtigung des an Kurhessen bewilligten jährlichen Aversums von 1000 Rthlrn. stellt sich der Antheil der einzelnen Staaten auf die Summe von	Es sind mithin	
		von Wein und Most.			von Tabaksblättern und Fabrikaten.			Summa.					herauszuzahlen.	zu empfangen.
	Kopfzahl.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Königreich Preußen	18,794,722	89641	28	2	39448	15	10	129095	14	6	129,062	166,584	—	35,910
		1) 5	—	6							2) 501			
											129,563			
Außerdem: Großherzogthum Luxemburg.	197,731	202	7	—	2251	12	6	2453	19	6	2,448	1,753	674	—
2. Königreich Sachsen	2,225,240	39256	18	6	8061	12	6	47318	1	—	47,317	19,430	27,050	—
3. Königreich Hannover	1,908,631	5440	21	—	3487	28	6	8929	21	6	8,932	31,555	—	21,944
		1) —	26	—	1) —	6	—							
4. Kurfürstenthum Hessen	709,707	28892	15	6	5768	14	—	34710	3	—	34,645	7,040	26,777	—
		1) 49	3	6										
5. Thüringen	1,069,821	13860	21	—	3163	—	—	17023	21	—	17,015	9,341	7,444	—
6. Herzogthum Braunschweig..	257,624	1464	6	—	235	14	6	1699	20	6	1,701	2,250	—	533
7. Herzogthum Oldenburg	238,562	247	16	—	29	2	6	276	18	6	276	3,945	—	3,558
Summa	25,402,038	179061	13	2	62445	16	4	241506	29	6	241,397	241,898	61,945	61,945
											2) 501			
											241,898			
Ab: die Bevölkerung von Hannover und Oldenburg zu 3. und 7.	2,147,193													
Bleiben für die Theilung der übrigen Vereinsstaaten	23,254,845													

Bemerkungen.

Die in der zweiten Spalte in Ansatz gekommene Bevölkerung ist dieselbe, welche bei den aufgeführten Vereinsstaaten auf Grund der Zählung im Monat Dezember 1861 in der Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zollgefälle nachgewiesen wird; es ist jedoch abgesetzt:

a) bei **Preußen** die Bevölkerung der Hohenzollernschen Lande mit 64,675 Köpfen, weil diese Landestheile an der Uebergangsabgabe nicht Theil nehmen; die Preußischen Truppentheile in der Bundesfestung Mainz mit 5428 Köpfen, sowie die Preußische Garnison in der Bundesfestung Rastatt mit 2236 Köpfen; sodann

b) bei **Kurhessen** die Bevölkerung der ebenfalls an der Uebergangsabgabe nicht theilnehmenden Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach mit 973 Köpfen.

Antheil-Berechnung für Hannover und Oldenburg.

Die Einnahme beträgt überhaupt 241,898 Rthlr.

Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung berechnet sich der einfache Antheil für	Hannover.	Oldenburg.
auf	18,175 Rthlr.	2,272 Rthlr.
dazu treten noch ¾ Theile	13,631 „	1,704 „
macht zusammen	31,806 Rthlr.	3,976 Rthlr.
	35,782 Rthlr.	

Für die Theilung unter die übrigen Vereinsstaaten bleiben hiernach noch 206,116 Rthlr.

1) Darunter an Freischreibungen.

2) Außerdem in den Anhaltischen Herzogthümern.

Produktion der Bergwerke, Hütten und Salinen in Bayern während des Kalenderjahres 1861.[1])

Die Hauptresultate der von der Königl. Bayerischen General-Bergwerks- und Salinen-Administration im September d. J. herausgegebenen Uebersicht für 1861 sind die folgenden:

Gattung der Produkte.	Anzahl der Gruben und Werke.	Quantum der Förderung und Produktion. Ctr. Zollgewicht.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte. Fl.	Anzahl der Arbeiter.	Anzahl der Familienglieder.
I. Gruben.					
1. Gold (Waschgold)	20	1,2789 Pfd.	926	16	16
2. Gold- und silberhaltige Erze	2	.	.	.	.
3. Eisenerze	326	1,147,715	217,271	814	1,765
4. Bleierze	10	5,000	5,000	116	234
5. Quecksilbererze	6	77	9,424	37	38
6. Kupferkiese	1	.	.	.	.
7. Fahlerze	8	2,929	5,193	40	117
8. Antimonerze	1	270	2,025	18	70
9. Magnet- und Schwefelkiese	8	50,888	14,490	72	176
10. Oker- und Farberde	55	8,969	4,987	51	92
11. Stein- und Braunkohlen	181	5,300,226	1,187,931	2,703	4,569
12. Graphit	53	7,728	24,150	45	80
13. Porzellanerde	48	7,978	9,430	48	124
14. Schmirgel	3	714	928	4	12
15. Thonerde	18	47,792	25,297	30	59
16. Speckstein	1	720	1,070	6	17
17. Gyps	29	244,120	35,248	67	54
18. Dach- und Tafelschiefer	33	22,144	9,841	88	235
19. Schwer-, Fluß- und Feldspath, dann Quarz	11	26,177	13,852	62	112
Summa I.	814	.	1,567,063	4,217	7,770
II. Hütten.					
1. Gold (Amalgamirgold) und Silber	1	.	.	.	.
2. Eisen:					
a. Roheisen in Gänzen und Masseln	84	584,980	1,769,465	1,410	2,870
b. Rohstahleisen	1	.	.	.	.
c. Gußwaaren aus Erzen	.	110,849	690,547	112	314
d. Gußwaaren aus Roheisen	12	75,676	586,887	419	657
e. Gefrischtes Eisen:					
α. Stab- und gewalztes Eisen	38	578,100	4,202,356	1,611	3,254
β. Eisenblech	1	23,802	238,769	28	96
γ. Eisendraht	6	11,116	102,962	42	128
δ. Stahl	3	622	43,600	8	22
3. Bleiische Produkte	1	247	2,470	9	29
4. Antimonium	1	.	.	.	.
5. Alaun	1	62	392	19	92
6. Vitriol:					
a. Eisenvitriol	1	5,570	19,853	.	.
b. gemischter Vitriol	.	1,502	11,957	.	.
Summa II.	150	.	7,669,258	3,658	7,462
III. Salinen.					
1. Steinsalz	1	45,727	20,195	180	342
2. Kochsalz	7	890,236	4,141,301	2,317	5,151
3. Viehsalz	.	29,898	48,000	.	.
4. Düngsalz	.	22,185	7,601	.	.
Summa III.	8	988,047	4,217,097	2,497	5,493
Summa Summarum	972	.	13,453,418	10,372	20,725

[1]) Die früheren Nachweisungen vergl. Hand. Arch. 1861 II. S. 49 und 1859 II. S. 82.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Algier für 1861.[1])

Nach den Kommerzial-Nachweisungen der hiesigen Handelskammer hat die Einfuhr und Ausfuhr Algeriens während des Jahres 1861 hauptsächlich aus folgenden Waarengattungen bestanden:

1. Einfuhr.

		Einfuhr aus Frankreich				Einfuhr aus Französischen Entrepots und aus dem Auslande				Total der Einfuhr			
		in den Jahren		Unterschied		in den Jahren		Unterschied		in den Jahren		Unterschied	
		1861.	1860.	mehr.	weniger.	1861.	1860.	mehr.	weniger.	1861.	1860.	mehr.	weniger.
Gesalzenes Schweinefleisch ..	Kilogr.	205874	229237	.	23363	13159	96050	.	82891	219033	325287	.	106254
Schweinefett	„	215717	201062	14655	.	5073	22262	.	17189	220790	223324	.	2534
Käse	„	324108	391631	.	67522	22166	32692	.	10426	346274	424322	.	78048
Seefische	„	186295	204812	.	18517	5968	20237	.	14269	192263	225049	.	32786
Weizenmehl	„	1433512	3921100	.	2487588	120	.	120	.	1433632	3921100	.	2487468
Reis	„	217039	113291	103748	.	460657	392324	68330	.	677696	505615	172081	.
Kartoffeln	„	2115220	1592080	523140	.	483945	191200	292745	.	2599165	1783280	815885	.
Trockene Gemüse	„	392969	418489	.	25520	160871	18561	142310	.	553840	437050	116790	.
Tafelfrüchte:													
frische	„	101464	76575	24889	.	813538	729598	83940	.	915002	806173	108829	.
getrocknete	„	175668	59704	115964	.	24952	36205	.	11253	200620	95909	104711	.
Oelfrüchte	„	207686	132119	75567	.	77411	59449	17962	.	285097	191568	93529	.
Roher Zucker	„	.	1120	.	1120	428735	360493	68242	.	428735	361613	67122	.
Kaffee	„	.	36883	.	36883	872628	901230	.	28602	872628	938113	.	65485
Tabak in Blättern	„	17397	37804	.	20407	409507	459452	.	49945	426904	497256	.	70352
Olivenöl	„	54280	40645	13635	.	9413	5165	4248	.	63693	45815	17878	.
Oel von anderen Früchten ..	„	452114	685045	.	232931	2363	.	2363	.	454477	685045	.	230568
Bauholz in Balken	Stère	1937	561	1376	.	1464	3586	.	2122	3401	4147	.	746
„ gesägt	Meter	3600	32916	.	29316	494134	1389776	.	995642	497734	1422692	.	924958
Materialien	Werth	200595	640472	.	439877	149555	695674	.	546119	350150	1336146	.	985996
Steinkohle	Kilogr.	7108300	5233300	1875000	.	15108000	16847700	.	1739700	22216300	22081600	135300	.
Eisen:													
Guß-	„	6500	1856	4644	.	287846	.	287846	.	294346	1856	292490	.
in Stangen	„	669081	568765	100316	.	213022	438359	.	225337	882103	1007124	.	125021
in Platten	„	100415	184363	.	83948	.	.	.	.	100415	184363	.	83948
Draht-	„	58567	31461	27106	.	.	.	.	.	58567	31461	27106	.
Stahl	„	93362	57811	35551	.	367	6815	.	6448	93729	64626	29103	.
Seifen	„	1167898	996673	171225	.	50	.	50	.	1167948	996673	171275	.
Stearin	„	163155	120610	42545	.	.	.	.	.	163155	120610	42545	.
Raffinirter Zucker	„	2260084	2118648	141436	.	.	.	.	.	2260084	2118648	141336	.
Wein von allen Sorten	Liter	9224368	9606639	.	382271	3693381	3293603	399778	.	12917749	12900242	17507	.
Sprit:													
über 83 Grad	„	231820	298133	.	66313	70123	2488	67635	.	301943	300621	1322	.
unter 83 Grad	„	456243	491357	.	35114	28940	18252	10688	.	485183	509609	.	24426
Töpferwaaren:													
von Thon	Kilogr.	592490	503672	88818	.	557914	373179	184735	.	1150404	876851	273553	.
„ Steingut	„	6474	16424	.	9950	558	153	405	.	7032	16577	.	9545
„ Porzellan	„	57951	80935	.	22984	29	7	22	.	57980	80942	.	22962
Glas- und Kristallwaaren ..	Werth	192332	300965	.	108633	9600	25963	.	16363	201932	326928	.	124996
Zeuge:													
Baumwollen-	„	8191110	9433736	.	1242626	165329	214097	.	48768	8356439	9647833	.	1291394
Hanf und Lein-	„	903960	579535	324425	.	2840	14157	.	11317	906800	593692	313108	.
Wollen-	„	1556987	2089021	.	532034	58453	107998	.	49545	1615440	2196019	.	580579
Seiden-	„	1283354	804380	478974	.	49098	40705	8393	.	1332452	845085	487367	.
Papier und Pappen	Kilogr.	463616	431659	31957	.	712	89	623	.	464328	431748	32580	.
Verarbeitetes Leder	Werth	1314476	1202578	111898	.	4162	85539	.	81377	1318638	1288117	30521	.
Metallsachen	„	716282	840807	.	124525	10089	3263	6826	.	726371	844070	.	117699

[1]) Vergl. wegen des Vorjahres Hand.-Arch. 1861 I. S. 553.

Das Vorstehende ergiebt eine sichtliche Abnahme der Einfuhr im verflossenen Jahre, verglichen mit derjenigen des Jahres 1860. Die meisten der genannten Artikel gehören Frankreich an, als dem Mutterlande dieser Kolonie. Außerdem betheiligten sich an dem Import:

1. Spanien mit Weinen und frischen Früchten,
2. Italien mit Reis, Töpferwaaren, Cement, Steinen und Wein,
3. England mit Steinkohlen und Eisen,
4. Oesterreich mit Bauholz und Stahl.

Von Schweden und Norwegen wurde Bauholz und Eisen, letzteres in geringen Quantitäten, bezogen. Aus Preußen lief eine Schiffsladung Eichenbauholz hier ein, die Rheinpfalz lieferte via Frankreich etwas Tabak. Auf demselben Wege wurde der ganze, hier erforderliche Bedarf an Hopfen aus Deutschland bezogen; aus Stettin gelangte eine namhafte Quantität Sprit hierher. Eine von England bezogene Menge Bauholz und anderer zum Bau von Eisenbahnen erforderlicher Materialien kann nicht als zum Handelsverkehr gehörend betrachtet werden, da die Lieferungen für Rechnung einer Englischen Gesellschaft eintrafen. Artikel, die aus Preußen und aus dem Zollverein hier verlangt werden, sind: Eichenbauholz, Sprit, Hopfen und Stahlwaaren; dabei ist zu bemerken, daß das Bauholz aus Schweden, Norwegen und Rußland seiner größeren Wohlfeilheit wegen besseren Absatz findet, als das Deutsche.

Ein großes Hinderniß für die Belebung des Schifffahrts- und Handelsverkehrs zwischen hier und Preußen, sowie dem Auslande überhaupt, besteht darin, daß, während die Französischen Schiffe hier frei einlaufen, die ausländischen Schiffe 4 Frs. per Tonne zahlen müssen; nur die Sardinischen Schiffe sind hiervon ausgenommen, sie entrichten beim Einlaufen in den Hafen von Algier nicht mehr als zwei Frs. Seit Langem schon trägt man sich hier mit der Hoffnung, daß dieses Tonnengeld für fremde Schiffe entweder ermäßigt oder ganz abgeschafft werde, allein die Verwirklichung dieser Erwartung scheint einer fernen Zukunft noch immer anzugehören.

2. Ausfuhr.

Die hier folgende Uebersicht der wichtigsten Exportartikel Algeriens erweist, daß im Vergleiche mit dem Jahre 1860 der Ausfuhrhandel sowohl nach Frankreich als nach dem Auslande bedeutend zugenommen hat. Die Ausfuhr von Getreide und Mehl würde eine noch günstigere gewesen sein, wenn die 1861er Ernte, die Anfangs zu großen Erwartungen berechtigte, nicht durch die große Hitze und Trockenheit im Sommer gelitten hätte. Die Olivenernte ist zur Zufriedenheit ausgefallen. Bemerkenswerth bleibt die Zunahme in der Ausfuhr von Pferden, Rindvieh und Schafen. Auch die Baumwolle figurirt 1861 in einer gegen die Vorjahre gestiegenen Quantität als Ausfuhrartikel; in der Qualität scheint sie dem Amerikanischen Produkte kaum nachzustehen.

Dagegen hat die Ausfuhr von Tabaken sich vermindert; der Grund hiervon dürfte darin beruhen, daß die Tabakspflanzer durch die von der Regie gebotenen niedrigen Preise und durch öftere Zurückweisung der zum Verkauf angebotenen Blätter entmuthigt wurden, und weniger Land als früher mit Tabakspflanzen bestellten. Für 1862 sind die Preise von der Regie wieder erhöht worden und man darf hoffen, daß dieser Umstand in Verbindung mit einer größeren Sorgfalt bei der Kultur der Pflanze die hiesige Produktion wieder heben wird.

Es wurden ausgeführt:

Benennung der Waaren.		Ausfuhr nach Frankreich				Ausfuhr nach dem Auslande				Total der Ausfuhr			
		in den Jahren		Unterschied		in den Jahren		Unterschied		in den Jahren		Unterschied	
		1861.	1860.	mehr.	weniger.	1861.	1860.	mehr.	weniger.	1861.	1860.	mehr.	weniger.
Pferde	Zahl	296	99	197	.	61	9	52	.	357	108	249	.
Hornvieh	„	271	.	271	.	6496	1692	4804	.	6767	1692	5075	.
Schafe	„	60043	40370	19673	.	17051	5086	11965	.	77094	45456	31638	.
Blutegel	„	5000	300000	.	295000	241600	302000	.	60400	264600	602000	.	355400
Rohe Häute	Kilogr.	769278	1076002	.	306724	11860	.	11860	.	781138	1076002	.	294864
Wolle	„	1551769	1696754	.	144985	46025	250	45775	.	1597794	1697004	.	99210
Wachs	„	37617	29285	8332	.	3620	.	3620	.	41237	29285	11952	.
Talg (roh)	„	352419	225884	126535	.	.	.	.	.	352419	225884	126535	.
Getreide:													
Weizen	Hekt.	16168	20835	.	4667	12186	14343	.	2157	28354	35178	.	6824
Gerste	„	51262	3589	47673	.	5521	9963	.	4442	56783	13552	43231	.
Hafer	„	35767	2651	33116	.	.	.	.	.	35767	2651	33116	.
Mehl	Kilogr.	7600	.	7600	.	107476	526539	.	419063	115076	526539	.	411463
Gemüse (getrocknet)	„	1996641	423941	1572700	.	515473	19760	495713	.	2512114	443701	2068413	.
Brot und Seezwieback	„	.	.	.	.	97600	700	96900	.	97600	700	96900	.
Tafelfrüchte:													
frische	„	521538	710400	.	188862	100	.	100	.	521638	710400	.	188762
getrocknete	„	740057	1230667	.	490610	1480	.	1480	.	741537	1230667	.	489130
Tabak in Blättern	„	2056953	3531499	.	1474546	355445	20521	334924	.	2412398	3552020	.	1139622
Olivenöl	„	1061484	914277	147207	.	.	31500	.	31500	1061484	945777	115707	.
Binsen und Rohr	„	17240	6888	10352	.	6500	3400	3100	.	23740	10288	13452	.
Baumwolle	„	8797	4239	4558	.	.	.	.	.	8797	4239	4558	.
Zwerghalmblätter	„	72563	26159	46404	.	.	.	.	.	72563	26159	46404	.
Pflanzenhaar	„	1468439	997545	470894	.	21198	18891	2307	.	1489637	1016436	473201	.
Frisches Gemüse	„	128199	223238	.	95039	.	2000	.	2000	128199	225238	.	97039
Heu (Viehfutter)	„	354968	11320	343648	.	599122	801636	.	202514	954090	812956	141134	.
Krapp, Färberröthe	„	.	105	.	105	.	.	.	.	.	105	.	105
Lumpen	Werth	148024	115197	32827	.	.	.	.	.	148024	115197	32827	.
Kupfer-Erz	Kilogr.	.	14623	.	14623	203434	145658	57776	.	203434	160281	43153	.

Der größte Theil dieser Waaren ging nach Frankreich, da das Mutterland die Erzeugnisse der Afrikanischen Kolonie zollfrei erhält. Nach Spanien wurden mehrere Schiffsladungen Rindvieh und Schafe, sowie Häute versandt. Tabak und trockene Früchte gingen nach England, Erz und Blutegel nach Italien. Daß eine Ausfuhr direkt nach Preußen oder dem Zollverein stattgefunden hätte, ist hier nicht bekannt geworden.

Der hiesige Zolltarif ist derselbe wie in Frankreich; die letzte Redaktion desselben datirt aus dem Oktober 1861 und es sind in der Zwischenzeit keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Steinkohlen und Bauholz sind zollfrei.

3. Schifffahrt.

Die Schifffahrtsbewegung zwischen Algier und Frankreich war größer als die zwischen Algier und dem Auslande, da der Verkehr zwischen Marseille und unserem Platze der bei weitem lebhafteste ist, und die Französischen Schiffe überdies, wie schon oben bemerkt, vor den ausländischen begünstigt sind. Letzteres ist der Grund, weshalb fremde Schiffsbesitzer häufig ihre Schiffe in Frankreich naturalisiren lassen und unter Französischer Flagge segeln. Nächstdem kommen die meisten Schiffe aus Spanien; es sind in der Regel jedoch nur kleinere Fahrzeuge, wie Schebecken, Balancellen und Tartanen. Der Schiffsverkehr mit anderen Ländern ist unbedeutend. Die folgende Tabelle ergiebt eine Vergleichung der Schifffahrt in den Jahren 1860 und 1861. Wenn sich nach derselben auch die Zahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe vermehrt hat, so ist doch im Ganzen der Verkehr nicht gestiegen; es erhellt dieses aus der Vergleichung des Tonnengehalts, welcher in 1861 eine bedeutende Verminderung erfahren hat.

Angekommene Schiffe

	in den Jahren				Unterschied			
	1861.		1860.		mehr.		weniger.	
	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt
Aus Frankreich:								
Dampfschiffe								
Französische	176	78,958	166	73,577	10	5381	.	.
ausländische	.	.	.	.	.	.	.	.
Segelschiffe								
Französische	179	21,297	227	26,946	.	.	48	5649
ausländische	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Auslande:								
Dampfschiffe								
Französische	14	3866	13	3433	1	433	.	.
ausländische	3	330	3	1389	.	.	.	1059
Segelschiffe								
Französische	78	11,755	68	11,729	10	26	.	.
ausländische	430	23,571	437	33,989	.	.	7	10,418
Aus okkupirten Häfen:								
Segelschiffe								
Französische	31	738	58	736	.	2	27	.
Französirte	28	1101	10	251	18	850	.	.
Küstenfahrt:								
Dampfschiffe								
Französische	.	.	1	168	.	.	1	168
ausländische	.	.	.	.	.	.	.	.
Segelschiffe								
Französische	270	17,897	185	11,251	85	6646	.	.
Französirte	570	25,703	524	22,981	46	2722	.	.
ausländische	18	890	26	2065	.	.	8	1175
	1797	186,106	1718	188,515	170	16,060	91	18,469

Abgegangene Schiffe.

	in den Jahren				Unterschied			
	1861.		1860.		mehr.		weniger.	
	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt
Nach Frankreich:								
Dampfschiffe								
Französische	174	78,208	167	73,188	7	5,020	.	.
ausländische	.	.	.	.	.	.	.	.
Segelschiffe								
Französische	116	13,695	105	13,741	11	.	.	46
ausländische	2	522	3	822	.	.	1	300
Nach dem Auslande:								
Dampfschiffe								
Französische	16	4,474	12	3,488	4	986	.	.
ausländische	3	330	3	1,389	.	.	.	1,059
Segelschiffe								
Französische	69	10,011	92	12,880	.	.	23	2,869
ausländische	444	23,329	420	32,400	24	.	.	9,071
Nach okkupirten Häfen:								
Segelschiffe								
Französische	29	743	58	673	.	70	29	.
Französirte	23	865	15	459	8	406	.	.
Küstenschifffahrt:								
Dampfschiffe								
Französische	.	.	.	.	.	.	.	.
ausländische	.	.	.	.	.	.	.	.
Segelschiffe								
Französische	342	27,942	294	24,438	48	3,504	.	.
Französirte	570	25,840	530	23,255	40	2,585	.	.
ausländische	16	1,420	36	3,165	.	.	20	1,745
	1804	187,379	1735	189,898	142	12,571	73	15,090

Aus Preußen lief nur ein Schiff hier ein.

4. Allgemeines.

Der gesetzliche Zinsfuß hierselbst ist immer noch 10 pCt.; dieses ist der Grund, weshalb die wenigsten Aktien für die hiesigen Eisenbahnen in Algier selbst gezeichnet sind, denn das Gouvernement hat dieselben nur mit 5 pCt. garantirt. Die Bank von Algerien diskonirt die Wechsel zu 6 pCt.; der kleine Handel dagegen diskontirt zu weit höheren Prozenten, zuweilen zu 15 bis 20 pCt.

Die aus Spanien und Italien anlangenden Waaren, die oft den Schiffskapitänen selbst angehören, werden per Kontant gekauft; diejenigen Waaren aber, welche aus Frankreich oder anderen Ländern auf Frachtschiffen ankommen, werden zum Theil auf Kredit entnommen. Die Zahlungsfrist beruht gewöhnlich auf einem Uebereinkommen zwischen dem Lieferanten und dem Empfänger und erstreckt sich auf 3 bis 6 Monate.

Der Stand der Gewerbs- und Fabrikthätigkeit hat sich gegen das Vorjahr nicht geändert, nur sind einige Dampfpressen zur Oelproduktion mehr errichtet worden. Ausländer erscheinen hier noch nicht als Unternehmer gewerblicher und industrieller Anlagen; dagegen findet man dieselben als Werkführer in fast allen Geschäften, und namentlich in den Bierbrauereien. Einzelne dieser Etablissements sind ganz in den Besitz von Deutschen übergegangen.

Aus Frankfurt a. M. trafen Handelsreisende ein, die mit gutem Erfolge Hopfen anboten.

Eine Gesellschaft, die sich hier im Jahre 1860 zur Unterstützung der Einwanderer bilden wollte, ist wegen Mangel an Gemeinsinn nicht zu Stande gekommen; man hatte die Absicht, sie auf Aktien zu gründen, allein die Unterbringung der Papiere war vollkommen unmöglich. Das protestantische Waisenhaus zu Dely-Ibrahim in der Provinz Algier, zu dessen Unterstützung sowohl der hochselige König als auch des jetzt regierenden Königs Majestät namhafte Summen bewilligten, besteht noch immer und sucht seine Zwecke mit vielem Eifer zu erreichen. Leider ist der Andrang von Waisenknaben so groß, daß die disponiblen Mittel der Anstalt nicht zureichen, denn die Regierung zahlt die Unterhaltungskosten nur für gänzlich Verwaiste, während das Institut nicht in der Lage ist, Kinder, deren Vater oder Mutter noch lebt, zurückzuweisen. In Oran besteht eine von protestantischen Damen geleitete Sukkursale; vermittelst der dort gesammelten Beiträge werden Waisen in Dely-Ibrahim unterhalten.

Die Regierung hat in diesem Jahre eine Volkszählung in Algerien veranlaßt. Nach den Resultaten derselben besteht die Bevölkerung innerhalb des Kolonisationsbezirks oder des Civilterritoriums, — also mit Ausschluß der außerhalb desselben lebenden Araberstämme und Tribus, die von den Bureaus Arabes unter Französischer Oberleitung regiert werden, aus 592,745 Seelen. Davon kamen:

auf die Provinz Algier	197,048	Seelen,
" " " Oran	109,464	"
" " " Konstantine..	286,233	"
zusammen wie oben...	592,745	Seelen.

Nach der Nationalität theilt sich die Bevölkerung:

1. Franzosen	112,229
2. Fremde	80,517
3. Eingeborene:	
a) Juden	28,097
b) Muhamedaner	358,760
4. Arabische Gefangene und solche Araber, die außerhalb des Civilterritoriums heimisch sind, sich aber in demselben zeitweise aufhalten	13,142
Zusammen	592,745

Nach Provinzen und Nationalitäten eingetheilt:

Provinz.	Franzosen.	Fremde.	Eingeborene.		Araber, wie oben unter 4 angegeben.	Ueberhaupt.
			Juden.	Muhamedr.		
Algier	49,731	33,976	9,199	79,466	6,676	197,048
Oran	32,055	29,209	11,551	31,690	4,959	109,464
Konstantine	30,443	17,332	7,347	229,604	1,507	286,233
Zusammen .	112,229	80,517	28,097	385,760	13,142	592,745

Die letzte Volkszählung fand 1856 statt; aus einer Vergleichung der damaligen Ergebnisse mit den gegenwärtigen ergiebt sich, daß die Europäische Bevölkerung in diesen fünf Jahren um 33,494 Seelen zugenommen hat. Nach Provinzen und Nationen ist diese Zunahme wie folgt zu vertheilen:

Provinz	Franzosen	Fremde	Zusammen
Algier......	5,957	4,296	10,253
Oran.......	5,079	5,456	10,535
Konstantine .	8,455	4,251	12,706
Ueberhaupt.	19,491	14,003	33,494

Im Ganzen genommen hat sich daher die Europäische Bevölkerung in dem gedachten Zeitraum theils durch Geburten, theils durch Einwanderungen jährlich durchschnittlich nur um 6500 Seelen vermehrt.

Die einheimische Bevölkerung (Araber, Mauren, Kabylen, Mozabiten, Neger ꝛc.), die außerhalb des Civilterritoriums und auf dem Militairgebiete wohnt, beläuft sich auf 2,400,000 Seelen, so daß also die Gesammtbevölkerung Algeriens zur Zeit aus ca. 3,000,000 Seelen besteht. Deutsche leben in Algierien in der Zahl von 7—8000; von ihnen sind die in der Provinz Oran angesiedelten Kolonisten durch die Mißernte des Jahres 1861 in eine sehr bedrängte Lage gerathen.

Die Regierung läßt es sich fortwährend angelegen sein, den Ackerbau und die Viehzucht zu heben. Vor Allem liegt ihr viel daran, die Araber an den Gebrauch besserer Ackergeräthschaften zu gewöhnen, und dieses gab Veranlassung, auf die Konstruirung eines einfachen und den Erfordernissen der Arabischen Ackerbestellung entsprechenden Pfluges einen Preis zu setzen. Die eröffnete Konkurrenz lieferte ein gutes Resultat, und findet nunmehr der mit dem Preise gekrönte Pflug vielfache Anwendung. Zur Erhaltung und Veredlung der reinen Arabischen Pferderace sollen in diesem Jahre hier noch Stutereien angelegt werden.

Die Wein- und Baumwollenkultur nimmt zusehends an Umfang zu; in Belizane in der Provinz Oran machte man im vorigen Jahre auch einen Versuch mit dem Anbau des Zuckerrohrs, und ist derselbe als gelungen zu betrachten, so daß man hofft, ihn nicht vereinzelt zu sehen.

Die Hoffnungen auf eine gründliche Hebung und Verbesserung der merkantilen, industriellen und landwirthschaftlichen Verhältnisse dieses Landes beruhen in den Eisenbahnbauten, die nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten nunmehr ernstlich in Angriff genommen werden sollen, und deren erste Linie — von Algier nach Blidah — noch im Laufe von 1862 eröffnet und dem Verkehre übergeben werden wird.

Algier, den 1. April 1862.

Handelsverkehr Bostons im Jahre 1861.

(Nach dem Jahresbericht der Handelskammer zu Boston).

Die „Secession“, so unheilvoll für den Handelsverkehr am Schlusse des Jahres 1860, brach während des Aprils d. J. in offene Feindseligkeiten aus, und das Land ist seitdem durch einen Bürgerkrieg zerrüttet worden, dessen Gleichen niemand ahnte. Dieser Krieg hat die Aufmerksamkeit unserer Nation fast ausschließlich in Anspruch genommen, und als Folge davon haben Gunst und Ungunst in den Waarenabsatz und die Bewegungen des Handels weniger Intresse als gewöhnlich dargeboten, obgleich in vielen Artikeln höchst bemerkenswerthe Veränderungen eingetreten sind.

Wir haben uns allmälig daran gewöhnt, mit solchem Stolz auf unser Land zu blicken — seine außerordentlich rasche Ausdehnung und sein Gedeihen während der letzten fünfzig Jahre sind so merkwürdig gewesen, — daß wir die gegenwärtige unglückliche Lage der Dinge zur Zeit noch kaum zu fassen vermögen. Wir sind noch nicht darauf vorbereitet, die Union, welche unser Land binnen kurzer Zeit zu einer der stimmführenden Nation der Erde aufwachsen ließ, zerrissen und zerstückelt zu sehen. Das Volk hat nun erst Einsicht in die Gefahren gewonnen, welche dem Lande drohen und seine Anstrengungen sind seit einiger Zeit hauptsächlich darauf gerichtet gewesen, die Regierung zu stützen. Daher kommt es, daß wir nicht bemüht waren, unsern auswärtigen Handel zu erweitern — unsern Werkstätten waren die arbeitenden Hände entzogen, um auf dem Schlachtfelde für die Union zu kämpfen; die Fabrikanten wendeten ihre Thätigkeit der Ausrüstung des Heeres und der Flotte zu, sie vernachlässigten dabei in ausgedehntem Maße alle Vorbereitungen für den anderweitigen Bedarf, und die disponiblen Ersparnisse des Volkes wurden bereitwillig der Regierung dargebracht, und auch ferner werden Menschen und Geld bereitwillig der Regierung zur Verfügung gestellt werden, ehe wir zugeben, daß unsere gegenwärtigen Grenzen die Grenzen mehr als einer einzigen Nation sind.

Die vorgefaßten Meinungen über den Einfluß des Krieges auf unsern Handel haben sich bis jetzt nicht verwirklicht. Allerdings hat in vielen Zweigen ein bedeutender Ausfall stattgefunden, dennoch aber übertraf das Geschäft des Jahres die Erwartungen, so daß die mit so vieler Zuversicht vorher verkündigten Unfälle sich in ihrem ganzen Umfange nicht bestätigten. Wie segensreich würde das verflossene Jahr ohne den gegenwärtigen Bürgerkrieg gewesen sein! Man werfe einen Blick auf den Umfang unserer Ausfuhren von Brotstoff und rohen Erzeugnissen; um wie viel größer würden dieselben noch gewesen sein, und um wie viel mehr hätten sie den Wohlstand des Landes erhöhen müssen, wenn die Verschiffung von Baumwolle nicht vor acht Monaten durch den gegenwärtigen Aufstand gehindert worden wäre. Was das nächste Jahr in seinem Schooße für uns birgt, kann Niemand vorhersagen. Möglicherweise wird es ein Jahr voller Unfälle und Verderben sein, da neuere Berichte aus Großbritannien andeuten, daß es des sorgfältigsten Verhaltens Seitens der Regierung bedürfen wird, um einen auswärtigen Krieg zu vermeiden; wir hoffen und vertrauen aber, daß vor Ablauf des Jahres 1862 das Land wieder unter der alten Verfassung geeinigt sein werde. Dieses Ergebniß wird, so hoffen wir, herbeigeführt werden durch die einsichtsvolle Politik des Präsidenten und seines Kabinets, das zur Unterdrückung des Aufstandes über hinreichende Kräfte

an Menschen und Material gebietet, und uns im Auslande Achtung verschaffen wird.

Der Mehl- und Getreidehandel ist vom Kriege weniger gedrückt gewesen, als irgend ein anderer Geschäftszweig. Die reichen Ernten des Westens und Südwestens und die Vorräthe von altem Weizen und andern Getreidearten, die aus dem vorigen Jahre vorhanden waren, sind in viel größerer Menge in den Handel gekommen als je vorher, und ein großer sonst nach dem Süden beförderter Theil des Mehls hat Absatz in der Richtung hierher gesucht. Unsere Eisenbahnen werden bis zu ihrer äußersten Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen und es wurden so außerordentliche Anforderungen an sie gestellt, daß die Güterfrachten nach mehreren westlichen Punkten um mehr als das Doppelte gestiegen sind. Die Nachfragen aus Europa kamen den Zufuhren vollkommen gleich, und die Ausfuhren aus dem Lande nach Frankreich, Großbritannien und dem Kontinent, welche während der letzten vier Monate in 1,178,000 Fässern Mehl, 15,950,000 (engl.) Scheffeln Weizen und 4,825,000 anderem Getreide bestanden, haben nicht nur unserm Handel beträchtliche Lebhaftigkeit verliehen, sondern auch unsere Schifffahrt in sehr großartigem Umfange beschäftigt. Boston hat an diesem Handel wegen der erhöhten Transportkosten der Brotstoffe aus dem Innern nach dem hiesigen Markte nicht so viel gewonnen als New-York, unsere Rheder aber haben ihren Antheil an diesem gewinnreichen Speditionshandel und den gut lohnenden Frachten während des Jahres erlangt.

Die Zufuhr einiger Artikel aus dem Süden ergeben einen großen Ausfall während des Jahres, nämlich:

	1861	1860	Ausfall
Baumwolle, Ballen	191,777	381,996	190,180
Reis, Fässer	3,601	9,570	5,969
Harz, Fässer	21,136	71,956	50,820
Terpentin, Fässer	842	5,253	4,411
Terpentinspiritus, Fässer	8,250	28,911	20,661
Pech, Fässer	2,353	3,165	812
Theer, Fässer	18,906	19,101	195

Die Preise dieser Artikel sind außerordentlich gestiegen und diejenigen, welche glücklich genug waren, sich zeitig im Jahre zu versorgen, haben sehr gute Geschäfte gemacht. Einige unserer Baumwollenwaaren-Fabrikanten z. B. haben noch bedeutende Vorräthe auf dem Lager und da die allgemeine mehrmonatliche Einstellung der Spinnereiarbeiten sie in den Stand setzt, damit haushälterisch umzugehen und der Werth der Baumwolle um volle 100 Dollars pr. Ballen gestiegen ist, so geben schon einige tausend Ballen einen recht ansehnlichen Gewinn. Der Werth einiger bezogenen Haupt-Artikel der einheimischen Produktion war wie folgt:

		1861	1860
Baumwolle	Dollars	18,000,000	20,000,000
Mehl	"	8,500,000	7,000,000
Getreide	"	1,100,000	1,500,000
Hafer	"	500,000	600,000
Kohlen	"	2,750,000	3,000,000
Häute	"	1,250,000	2,000,000
Leder	"	7,000,000	10,000,000
Provisionen	"	2,500,000	3,000,000
Schiffsvorräthe	"	500,000	700,000
Butter und Käse	"	2,750,000	3,500,000
Wolle	"	7,000,000	6,000,000

Der Handel mit Kalkutta ergiebt in fast allen Einfuhr-Artikeln einen bedeutenden Ausfall. Der Aufstand im Süden hat dem Verbrauch von Gummi-Tuchen und Säcken, Leinsaat, Häuten und Fellen beträchtlichen Eintrag gethan, und die einzigen Artikel, die bei dem Kriege gewonnen haben, sind Salpeter und Indigo, da die Nachfrage nach militärblauem Tuche die Preise des letzteren zu einer Höhe hinaufgetrieben hat, wie man sie früher auf hiesigem Markte nie gekannt hat. Die Vorräthe von Kalkutta-Waaren haben sich jedoch jetzt bedeutend vermindert und die seit einiger Zeit erwarteten kleinen Zufuhren werden die Besitzer in den Stand setzen, das nächste Jahr bessere Preise zu erlangen.

Die Nachfrage nach Armeebedürfnissen hat während der letzten sechs Monate eine große Rührigkeit in das Fabrikgeschäft gebracht und Stiefeln, Schuhe, baumwollene und wollene Waaren sind zu guten und in einigen Fällen zu sehr lohnenden Preisen verkauft worden. Die Nachfrage nach baumwollenen Waaren für die Ausfuhr ist, im Vergleich mit dem vergangenen Jahre, nur gering gewesen, aber die Preissteigerung in Waaren sowohl wie im Rohmaterial muß den Fabrikanten einen guten Gewinn verschafft haben, während die Nachfrage nach wollenen Waaren die gesammte Produktion unserer Fabriken in Anspruch genommen und so den Fabrikanten am Schluß des Jahres einen geringen Vorrath von Waaren im Bestand gelassen hat, als seit langer Zeit, und einen bedeutenden Gewinn-Reservefonds zum Beginn des neuen Jahres gewährt. Die Verschiffungen von Stiefeln und Schuhen, größtentheils in südlicher und westlicher Richtung, ergeben, mit 1860 verglichen einen Ausfall von 200,000 Kisten und gegen 1859 von 292,000 Kisten, indem die Versendungen aus unserer Stadt zu Wasser und auf der Eisenbahn 458,000 Kisten gegen 658,000 Kisten im Jahr 1860 und 750,000 Kisten im Jahr 1859 betrugen. Welchen Gang die Hauptzweige unserer Fabrikation im nächsten Jahre nehmen werden, ist ungewiß. Wollene Waaren, Stiefeln und Schuhe werden unter allen Umständen lebhafte Nachfrage finden, die Baumwollenwaaren-Fabrikanten aber müssen sehr bald ihre Baumwoll-Vorräthe aufgearbeitet haben und werden dann genöthigt sein, den Fabrikbetrieb einzustellen. Wenn dagegen der Krieg in der nächsten Zeit beendigt werden sollte, so würde der ungestüme Begehr nach Waaren ohne Zweifel die ganze Thätigkeit unserer Gewerbe-Anstalten in Anspruch nehmen.

Die große Zahl von Fahrzeugen, welche von der Regierung zu Transporten verwendet wurden, haben in Verbindung mit den Getreideverschiffungen dem Schifffahrtsverkehr seit einiger Zeit volle und lohnende Beschäftigung gegeben und im Ganzen fällt der Vergleich mit frühern Jahren günstig aus. Befürchtete Störungen mit Großbritannien haben jedoch innerhalb der letzten zwei Wochen einen sehr deprimirenden Einfluß geäußert, der aber hoffentlich nur vorübergehend sein wird.

Im verflossenen Januar war der Geldmarkt im Begriff, sich rasch von dem Schrecken zu erholen, der durch die Secession im Süden verursacht wurde. Während der ersten sechs Monate des Jahres zeigte sich Unsicherheit. Die Kapitalisten verfuhren bei einer Ueberfülle von Zahlungsmitteln mit der größten Vorsicht und es war schwer, ein Papier zu finden, das ihren Ansichten über vollkommene Sicherheit entsprach und das sie zu negociiren bereit waren. Die Folge davon war, daß ein guter Theil der früher auf Zeit verkauften Waaren während der letzten sechs Monate gegen baar abgesetzt wurde und daß vom Juli bis Januar Geld in größerem Ueberfluß vorhanden und zu billigeren Bedingungen zu erlangen war, als in vielen frühern Jahren. Die anfänglichen Sätze waren im Januar 8 bis 12 pCt. Von da an fand eine allmälige Ermäßigung statt, bis sie noch vor ultimo Juni 5 bis 6 pCt. betrugen und diese sind seitdem die kuranten Sätze für beste Papiere geblieben. Die Banken und die Kapitalisten waren nicht nur im Stande, allen Anforderungen zu Geschäftszwecken zu genügen, sondern haben auch in edelmüthiger Weise dem Verlangen der Regierung entsprochen und alle erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt, um die gegenwärtige Rebellion zu unterdrücken. Es wird oft die Bemerkung gemacht, daß Kapitalisten und Geldinstitute engherzig und selbstsüchtig sind, ihr patriotisches Verhalten während des Jahres 1861 sollte aber unvergessen bleiben. Sie haben sicherlich ihre Schuldigkeit gethan, um das schönste und freieste Land der Welt vor gewaltsamer Zerstückelung zu bewahren. Am Schlusse des Jahres ist die Einstellung der Baarzahlungen Seitens der Banken zu Boston, New-York und Philadelphia zu bemerken, obwohl der Betrag der bei diesen Instituten vorhandenen Baarbestände

ein sehr großer ist. Nimmt man die Bedürfnisse der Regierung und den aufgeregten Zustand der Bevölkerung in Erwägung, dann scheinen diese Maßnahmen durchaus verständig zu sein.

Die Ausfuhr von Baarschaften betrug

	von Boston Doll.	von New-York Doll.
in dem Jahre 1861:	228,134	4,216,250
1860:	1,666,547	42,161,909
1859:	6,049,420	69,648,528
1858:	2,708,353	26,000,000
1857:	9,712,759	44,400,000
1856:	12,227,059	37,102,636
1855:	14,859,470	27,561,813
1854:	7,413,437	37,157,228
1853:	5,763,517	26,753,356

(Nach Erörterung der Lage, in welcher sich die einzelnen Handels-Artikel befunden haben, giebt der Bericht noch die nachstehenden Uebersichten, die wir ihres allgemeineren Interesses wegen mittheilen.)

Uebersicht des deklarirten Werths der ausländischen Waaren und Erzeugnisse, welche während der mit Ende Juni abschließenden Jahre 1846—1861 in den Bezirk von Boston und Charlestown eingeführt worden sind.

Jahr bis Ende Juni 1846:	22,615,117	Doll.[1])
1847:	35,523,968	„
1848:	27,182,308	„
1849:	23,341,145	„
1850:	28,659,733	„
1851:	30,508,417	„
1852:	31,958,192	„
1853:	39,300,912	„
1854:	45,988,545	„
1855:	43,256,279	„
1856:	41,661,088	„
1857:	44,840,083	„
1858:	40,432,710	„
1859:	41,174,670	„
1860:	39,366,560	„
1861:	44,014,151	„

Uebersicht der Einfuhren in 1861 bis zum Schlusse des Kalenderjahres

	Gesammtwerth.	
In Amerikanischen Schiffen im ersten Quartal	6,105,678	Doll.
„ „ „ „ zweiten „	5,928,176	„
„ „ „ „ britten „	2,766,119	„
„ „ „ „ vierten „	2,360,000	„
Gesammteinfuhr in Amerikanischen Schiffen	17,160,608	Doll.
In fremden Schiffen im ersten Quartal	5,851,415	Doll.
„ „ „ „ zweiten „	4,719,167	„
„ „ „ „ britten „	3,072,504	„
„ „ „ „ vierten „	2,398,091	„
Gesammteinfuhr in fremden Schiffen	16,041,177	Doll.
Gesammteinfuhr in Amerikanischen Schiffen	17,160,608	„
überhaupt	33,201,785	Doll.

[1]) Bemerkung. Der Betrag von 22,615,117 Doll. gilt nur für drei Quartale des Jahres 1846, vom 30. September 1845 bis 30. Juni 1846.

Uebersicht des deklarirten Werths der inländischen und ausländischen Waaren und Erzeugnisse, welche während der mit Ende Juni abschließenden Jahre 1846 bis 1861 aus dem Bezirk von Boston und Charlestown ausgeführt worden sind.

	Ueberhaupt Doll.	Darunter Gold und Silber in Münzen und Barren Doll.
Jahr bis Ende Juni 1846:	8,968,031	460,815
1847:	9,716,991	374,471
1848:	12 204,812	2,550,857
1849:	8,692,073	178,596
1850:	9,141,652	559,468
1851:	10,498,153	1,265,855
1852:	13,388,512	4,206,743
1853:	18,094,683	4,004,549
1854:	19,751,916	5,268,450
1855:	26,641,661	12,279,068
1856:	27,985,653	12,010,083
1857:	28.326,918	13,085,318
1858:	20,979,853	5,196,167
1859:	16,172,120	4,151,860
1860:	15,168,015	2,420,070
1861:	15,448,464	724,300

Uebersicht der Ausfuhren in 1861 bis zum Schluß des Kalenderjahres

	Gesammtwerth.	
Auf amerikanischen Schiffen im ersten Quartal	3,237,785	Doll.
„ „ „ „ zweiten „	2,713,115	„
„ „ „ „ britten „	2,063,163	„
„ „ „ „ vierten „	2,266,427	„
Ueberhaupt auf Amerikanischen Schiffen	10,280,490	Doll.
Auf fremden Schiffen im ersten Quartal	575,000	„
„ „ „ „ zweiten „	1,210,489	„
„ „ „ „ britten „	873,112	„
„ „ „ „ vierten „	1,249,787	„
Ueberhaupt auf fremden Schiffen	3,908,388	Doll.
Dazu überhaupt auf Amerikanischen Schiffen	10,280,490	„
Zusammen	14,188,878	Doll.
Darunter Gold und Silber	724,300	„

Uebersicht des Bruttowerths der Aus- und Einfuhren von Beginn der Unabhängigkeit der Regierung bis zum 30. Juni 1861.

Jahr ablaufend mit 30. September	Ausfuhren inländisches Erzeugniß. Doll.	Ausfuhren fremde Waaren. Doll.	Ausfuhren Ueberhaupt. Doll.	Einfuhren überhaupt. Doll.
1790	19,666,000	539,156	20,205,156	23,000,000
1791	18,500,000	512,041	19,012,041	29,200,000
1792	19,000,000	1,753,098	20,753,098	31,500,000
1793	24,000,000	2,109,572	26,109 572	31,100,000
1794	26,500,000	6,526,233	33,026,233	34,600,000
1795	39,500,000	8,489,472	47,989,472	69,756,268
1796	40,764,097	26,300,000	67,064,097	81,436,164
1797	29,850,206	27,000,000	56,850,206	75,379,406
1798	28,527,097	33,000,000	61,527,097	68,551,700
1799	33,142,522	45,523,000	78,665,522	79,069,148
1800	31,840,903	39,130,877	70,971,780	91,252,768
1801	47,473,204	46,642,721	94,115,925	111,363,511
1802	36,708,189	35,774,971	72,483,160	76,333,333

Jahr ablaufend mit 30. September	Ausfuhren			Einfuhren überhaupt.
	inländisches Erzeugniß.	fremde Waaren.	Ueberhaupt.	
	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.
1803	42,205,961	13,594,072	55,800,033	64,666,666
1804	41,467,477	36,231,597	77,699,074	85 000,000
1805	42,387,002	53,179,019	95,566,021	120,600,000
1806	41,253,727	60,283,236	101,536,963	129,410,000
1807	48,699,592	59,643,558	108,343,150	138,500,000
1808	9,433,546	12,997,414	22,430,960	56,990,000
1809	31,405,702	20,797,531	52,203,233	59,400,000
1810	42,366,675	24,391,295	66,657,970	85,400,000
1811	45,294,043	16,022,790	61,316,833	53,400,000
1812	30,032,109	8,495,127	38,527,236	77,030,000
1813	25,008,132	2,847,865	27,855,997	22,005,000
1814	6,782,272	145,169	6,927,441	12,965,000
1815	45,974,403	6,583,350	52,557,753	113,041,274
1816	64,781,896	17,138,156	81,920,452	147,103,000
1817	68,313,500	19,358,069	87,671,560	99,250,000
1818	73,854,437	19,426,696	93,281,133	121,750,000
1819	50,976,838	19,165,683	70,142,521	87,125,000
1820	51,683,640	18,008,029	69,691,669	74,450,000
1821	43,671,894	21,302,488	64,974,382	62,585,724
1822	49,874,079	22,286,202	72,160,281	83,241,541
1823	47,155,408	27,543,622	74,699,030	77,579,267
1824	50,649,500	25,337,157	75,986,657	80,549,007
1825	66,944,745	32,590,643	99,535,388	96,340,075
1826	53,055,710	24,539,612	77,595,322	84,974,477
1827	58,921,691	23,403,136	82,324,827	79,484,068
1828	50,669,669	21,596,017	72,264,886	88,509,824
1829	55,700,193	16,658,478	72,358,671	74,492,527
1830	59,462,029	14,387,479	73,849,508	70,876,920
1831	61,277,057	20,033,526	81,310,583	103,191,124
1832	63,137,470	24,039,473	87,176,943	101,029,266
1833	70,317,698	19,822,735	90,140,443	108,118,311
1834	81,024,162	23,312,811	104,336,973	126,521,332
1835	101,189,082	20,504 495	121,693,577	149,895,742
1836	106,916,680	21,746,360	128,663,040	189,980,035
1837	95,564,414	21,854,962	117,419,376	140,989,217
1838	96,033,821	12,452 795	108,486,616	113,717,404
1839	103,533,891	17,494,525	121,028,416	162,092,132
1840	113,895,634	18,190,312	132,085 946	107,141,519
1841	106,382,722	15,469,081	121,851,803	127,946,177
1842	92,969,996	11,721,538	104,691,534	100,162,087
9 Mon. bis 30. Juni 43	77,793,783	6,552,697	84,346,480	64,753,799
ablaufend mit 30. Juni 1844	99,715,179	11,484 867	111,200,046	108,435,035
1845	99,299,776	15,346,830	114,646,606	117,254,564
1846	102,141,893	11,346,623	113,488,516	121,691,797
1847	150,637,464	8,011,158	158,648,622	146,545,638
1848	132,904,121	21,128 010	154,032,131	154,998,928
1849	132,666,955	13,088,865	145,755,820	147,857,439
1850	136,946,912	14,951 808	151,898,720	178,138,318
1851	196,689,718	21,698,293	218,388,011	216,224,932
1852	192,368,984	17,289,382	209,658,366	212,945,442
1853	213,417,697	17,558,460	230,976,157	267,978,647
1854	253,390,870	24,850,194	278,241,064	304,562,381
1855	246,708,553	28,448,293	275,156,846	261,468,520
1856	310,586,330	16,378,578	326,964,908	314,639,942
1857	338,985,065	23,975,617	362,960,682	360,890,141
1858	293,758,279	30,886,142	324,644,421	282,613,150
1859	335,894,385	20,895,077	356,789,462	338,768,130
1860	373,189,274	26,933,022	400,122,296	362,163,941
1861	227,966,169	20,539,285	248,505,454	334,350,453

Anmerkung. Vor 1821 enthielten die Schatzkammer-Berichte den Werth der Einfuhren nicht. Bis zu diesem Zeitpunkte ist deren Werth, sowie der Werth der inländischen und fremden Ausfuhren nach für zuverlässig gehaltenen Quellen geschätzt worden. Von 1821 bis 1861 einschließlich ist ihr Werth amtlichen Dokumenten entnommen worden.

Uebersicht der Menge und des Werths der jährlich von 1821 bis 1861 einschließlich ausgeführten Baumwolle und der Durchschnittspreise derselben.

Jahr	Baumwolle			Werth.	Durchschnittspreis per Pfd.
	Sea-Island.	andere.	Ueberhaupt.		
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Doll.	Cents.
1821	11,344,066	113,549,339	124,893,405	20,157,484	16,2
1822	11,250,635	133,424,460	144,675,095	24,035,058	16,6
1823	12,136,688	161,586,582	173,723,270	20,445,520	11,8
1824	9,525,722	132,843,941	142,369,663	21,947,401	15,4
1825	9,665,278	166,784,629	176,449,907	36,846,649	20,9
1826	5,972,852	198,562,563	204,535,415	25,025,214	12,2
1827	15,140,798	279,169,317	294,310,115	29,359,545	10
1828	11,288,419	199,302,044	210,590,463	22,487,229	10,7
1829	12,833,307	252,003,879	264,837,186	26,575,311	10
1830	1,147,165	290,311,937	298,459,102	29,674,883	9,9
1831	8,311,762	268,668,022	276,979,784	25,289,492	9,1
1832	8,743,373	313,451,749	322,215,122	31,724,682	9,8
1833	11,142,987	313,535,617	324,698,604	36,191,105	11,1
1834	8,085,937	376,601,970	384,717,907	49,448,402	12,8
1835	7,752,736	379,686,256	387,358,992	64,961,302	16,8
1836	7,849,597	415,721,710	423,631,307	71,284,925	16,8
1837	5,286,971	438,964,566	444,211,537	63,240,102	14,2
1838	7,286,340	588,615,957	595,952,297	61,566,811	10,3
1839	5,107,404	408,566,808	413,624,212	61,238,982	14,8
1840	8,779,669	735,161,392	743,941,061	63,870,307	8,5
1841	6,237,424	523,966,676	530,204,100	54,330,341	10,2
1842	7,254,099	577,462,918	584,717,017	47,593,464	8,1
1843	7,515,079	784,782,027	792,297,106	49,119,806	6,2
1844	6,099,076	657,534,379	663,633,455	54,063,501	8,1
1845	9,380,625	863,516,371	872,905,996	51,739,643	5,92
1846	9,388,533	538,169,522	547,558,055	42,767,341	7,81
1847	6,293,973	520,925,985	527,219,958	53,415,848	10,34
1848	7,724,148	806,550,283	814,274,431	61,998,294	7,61
1849	11,969,259	1,014,633,010	1,026,602,269	66,396,967	6,4
1850	8,236,463	627,145,141	635,381,604	71,984,616	11,3
1851	8,299,656	918,937,433	927,237,089	112,315,317	12,11
1852	11,738,075	1,081,492,564	1,093,230,639	87,965,732	8,05
1853	11,165,165	1,100,405,205	1,111,570,370	109,456,404	9,85
1854	10,486,423	977,346,683	987,833,106	93,596,220	9,47
1855	13,058,590	995,366,011	1,008,424,601	88 143,844	8,74
1856	12,797,225	1,338,634,476	1,351,431,701	128,382,351	9,49
1857	12,940,725	1,035,341,750	1,048,282,475	131,575,859	12,55
1858	12,101,058	1,106,522,954	1,118,624,012	131,386,661	11,70
1859	13,713,556	1,372,755,066	1,386 468,622	161,434,923	11,64
1860	15,598,698	1,752,087,640	1,767,686,338	191,806,555	10,85
1861	6,170,321	301,345,778	307,516,099	34,051,483	11,07

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Gent für 1861 [1]).

Das Jahr 1861 übertraf leider das verflossene an Geschäftslosigkeit. Obschon große Kapitalien zu niedrigem Zins von 3½ à 4 pCt. den Industriellen zu Gebote standen, aber nur wenig Verwendung fanden, so gingen die finanziellen Geschäfte doch ihren regelmäßigen Gang und wurden durch die allgemein gewünschte Wiedereinsetzung der Französischen Goldmünzen sehr

[1]) Man vergl. den vorjährigen Bericht H. A. 1861 II. S. 283.

erleichtert. Auch die früher so seltenen Silbermünzen kamen wie durch einen Zauberschlag wieder zum Vorschein. Die Befürchtungen etwaiger Verwickelungen in den politischen Verhältnissen Europas, und der bedauernswürdige Krieg in den Amerikanischen Staaten veranlaßten eine Stockung in fast allen Gewerbszweigen, wodurch eine große Anzahl müßiger Arbeiter der Mildthätigkeit des Publikums zur Last fiel. Dazu kam die Theuerung der nöthigsten Nahrungsmittel, namentlich der Kartoffeln, deren Preis in Folge der schlechten Beschaffenheit der Ernte sich im Durchschnitt von 10 à 14 Frs. per 100 Kilogr. behauptete.

An reichlichem gesunden Viehfutter fehlte es nicht, doch stiften die Seuchen fortwährend große Verheerungen unter den Heerden an und kosten der Regierung bedeutende Summen an Entschädigung für das niedergeschlagene Vieh. Um diesen großen Ausgaben vorzubeugen, soll in den Provinzen strengere Aufsicht eingeführt werden, damit die Landleute bei den ersten Symptomen der Krankheit den Thierarzt herbeirufen und das Vieh schlachten, dessen Fleisch dann noch ohne Bedenken in Verbrauch gegeben werden kann.

Die Kultur der von Australien eingeführten Kartoffeln scheint sich mehr und mehr zu verbreiten. Die Königliche Landbau-Gesellschaft Linnée liefert diese Sorte Kartoffeln zur Aussaat zum Preise von 41 Frs. per Hektoliter, den Australischen Weizen à 40 Frs. per 80 Kilogr., den Australischen Hafer à 25 Frs. per 70 Kilogr., die Türkische Gerste à 25 Frs. per 70 Kilogr., den Zeelandischen Roggen à 23 Frs. per 70 Kilogr., das Zeelandische Leinsaat à 55 Frs. per 70 Kilogr.

Für Gartenliebhaber wird die Mittheilung von Interesse sein, daß einer unserer Gutsbesitzer im April eine gewisse Anzahl Kartoffeln pflanzte, in die er theils Erbsen, theils Bohnen eingeführt hatte. In kurzer Zeit trugen die Erbsen, sowie die Bohnen kräftige Stengel und lieferten dann starke Portionen von Früchten. Die Kartoffelpflanzen selbst trieben gegen Erwarten frisch und stark und gaben 25, 30, ja bis 58 Knollen.

Die in beiden Flandern zahlreichen Cichorienfabriken mußten sich hauptsächlich auf den inneren Verbrauch beschränken; die sonst so bedeutende Ausfuhr nach Amerika konnte nicht stattfinden; Frankreich gebrauchte weniger als gewöhnlich und der übermäßig hohe Zoll in England verhinderte dort die früher so beträchtlichen Einfuhren. Im Durchschnitt lieferte die Hektare 22,000 Kilogr. und der Preis hielt sich auf 20 Frs. per pCt. K.

Im Anfange der Amerikanischen Krise zeigte sich eine Ueberreizung der Spekulation in Baumwolle. Die Preise der Indischen Sorten erfuhren ein Steigen von 50 pCt., der Amerikanischen von 70 pCt. Der Genter Markt empfing in 1860 4,800,000 Ko. und in 1861 5,600,000 Ko., wovon 200,000 wieder ausgeführt wurden, indem im Oktober 1000 Ballen für Englische Rechnung à 87 Cent. per ½ Kilo gekauft wurden; ein ähnliches Geschäft hatte noch nie auf diesem Platze stattgehabt. Die hiesigen Baumwollspinnereien sind meistentheils in den letzten Jahren nach dem neuesten Englischen System umgeschaffen. Die Anzahl der Spindeln wurde durch die in 1860 errichteten Etablissements um 30- à 40,000 vermehrt. Man zählt zur Zeit in Gent 54 Baumwoll-Spinn- und -Webereien, wovon 600,000 Spindeln, angenommen zum Preise von 50 Frs., und 7000 Webestühle, angenommen zum Preise von 800 Frs., ein Kapital bilden von 35,600,000 Fr.

Die Anzahl der Spinner berechnet man auf 10,000, der Weber auf 5- à 6000, der übrigen dazu gehörigen Arbeiter, als Zimmerleute, Klempner rc. auf etwa 4000. Gegen Mitte des Jahres hatte der steigende Preis des Rohstoffs keinen Einfluß auf die fabrizirte Waare; der Absatz nahm täglich ab, bis zum 1. Oktober, dem Termine für die Wirksamkeit des Vertrages mit Frankreich, wohin demnächst unsere Spinner ihren ansehnlichen Vorrath von niedrigen Nummern verführten und damit so lange fortfuhren, als der Bestand an Baumwolle reichte. Um diesen aber zu den steigenden Preisen erneuern zu können, hätten diejenigen des Gespinnstes verhältnißmäßig steigen müssen, was indeß nicht der Fall war und wodurch der Absatz nach Frankreich gehemmt wurde. Die Märkte von Rouen und Manchester, wo in den letzten Monaten die Verarbeitung von Indischer Baumwolle sich schnell und bedeutend entwickelt hatte, wurden vorzugsweise von den Franzosen aufgesucht. Um einigermaßen die hiesigen Fabriken in Thätigkeit zu erhalten, wurden starke Sendungen gewisser Sorten von Calicots nach England geschafft, freilich zu wenig günstigen Preisen. Indeß verschlimmerte sich der Zustand in Folge des Amerikanischen Krieges und es waren die Fabrikanten gezwungen, schon vom Dezember an die Anzahl ihrer Arbeiter um die Hälfte zu vermindern. Zur Stunde sieht man die kleineren Werkstätten geschlossen; einige der größeren arbeiten halbe Tage, andere zwei Tage in der Woche. — Eine Anzahl müßiger Arbeiter fand zwar Beschäftigung in den prosperirenden Städten Lüttich und Verviers, oder bei städtischen Bauarbeiten, die Mehrzahl aber, etwa 4000 Familien, mußten durch Stiftungen und milde Gaben unterstützt werden, die zum Glück von allen Seiten, vom In- und Auslande, reichlich gewährt wurden. Der Unterhalt dieser Familien kostet wöchentlich über 14,000 Frs.

Unsere Flachsspinnereien hatten sich einer besseren Lage zu erfreuen. und obschon durch den geringeren Verbrauch und verminderten Absatz nach Frankreich der Stock von Garnen sich häufen und die Preise etwas drücken mußte, so sind doch die hiesigen 17 Spinnereien mit ihren 120,000 Spindeln und ca. 6000 Arbeitern das ganze Jahr hindurch in Thätigkeit geblieben. Wenn auch der Nutzen geringer als im verflossenen Jahre war, so konnte doch die größeste Spinnerei, La Lys, außer den 5 pCt. Zinsen eine Dividende von 51 Fr. per Aktie vertheilen. Der tägliche Arbeitslohn für 12 Stunden wurde in Rücksicht auf die Theuerung der Lebensmittel erhöht, und zwar:

für männliche Arbeiter von 12 bis 15 Jahren auf 75 Cts., für weibliche auf 60 Cts.;

für männliche Arbeiter von 15 bis 18 Jahren auf 1 Fr. 20 Cts., für weibliche auf 1 Fr.;

für männliche Arbeiter von 18 und mehr Jahren auf 2 Fr. 40 Cts., für weibliche auf 1 Fr. 60 Cts.

Die Leinenwebereien und insbesondere die Lehrwerkstätten konnten für die gröberen Sorten, als Blondines und Segeltuch, zwar etwas bessere Preise als im vorigen Jahre bedingen, doch war die Ausfuhr der mittleren Sorten nach Frankreich unbedeutend, wo man die feineren und wohlfeileren Englischen Leinen vorzog. Das Flachsrösten im neuen Kanal von Schipdonk war vom besten Erfolg, der Flachs wurde ungemein gut bereitet und es gaben diese Unternehmungen der kleinen Stadt Eecloo viel Leben. Es zeichnet sich dieser Ort übrigens noch durch seine Wollspinnereien und der Fabrikation gemischter Stoffe besonders aus; abgesehen von den zahlreichen Leinwebereien, die aus den hiesigen Flachsspinnereien ihre Garne beziehen, sind dort 622 Werkstühle im Gange. — Seit Kurzem richtet sich die Aufmerksamkeit unserer Fabrikanten auf Entdeckungen und Erfindungen von Rohstoffen, welche die Baumwolle ersetzen könnten. Man spricht viel von Bengalischem, Russischem und Rheinhanf, auch von Italienischen Pflanzen, besonders aber von einer in Afrika kultivirten Pflanze, deren Namen noch geheim gehalten wird, mit welcher aber schon chemische Versuche angestellt sein sollen, die, wie man versichert, den Erwartungen ganz entsprochen haben.

Die in diesem Jahre eingetretenen Abänderungen in der Gesetzgebung, die Zuckerraffinerien betreffend, sind noch zu neu, um über den Erfolg mit Sicherheit urtheilen zu können; jedenfalls bemerkte man, daß von den Französischen Grenzen bedeutende Partien raffinirten Zucker, die man wohl auf eine Million Kilogramm schätzen kann, in Belgien eingeführt wurden.

Da nun unsere Accisen höher wie die Französischen sind und dadurch in den Preisen ein Unterschied von ca. 16 pCt. entsteht, der den Schleichhandel nur ermuntern kann, so ist es von der größten Wichtigkeit, sowohl im Interesse der Regierung als unserer Zuckerindustrie, in der Gesetzgebung

eine Veränderung zu treffen, um die Belgischen Accisen denjenigen der angrenzenden Länder gleich zu stellen.

In der Produktion der Destillerien und Bierbrauereien ergab sich in diesem Jahre ebenfalls eine ansehnliche Verminderung, theils wegen der Theuerung aller Lebensmittel, theils wegen des traurigen Zustandes der arbeitenden Klasse.

Die im Bezirke Gent befindlichen 158 Brauereien lieferten in 1861 215,383 Hekt., gegen 219,658 in 1860; 96 Brennereien lieferten in 1861 445,175 Hekt., gegen 510,484 in 1860.

Auch nach Abschaffung des städtischen Oktrois erhielten die früheren ministeriellen Anschläge von Einkünften manche harte Schlappe; unter andern ergab sich ein Minus von 628,000 Frs. an Einnahmen für Bier und Essig. Die Stadt Gent hatte vor Abschaffung des Oktrois gewöhnlich einen jährlichen Ueberschuß von 200—250,000 Frs.; dieser ist verschwunden; man kommt im Gegentheil zu kurz und nimmt hier wie in anderen großen Städten zur Bestreitung der Kosten für öffentliche Arbeiten und Verschönerungen Zuflucht zu Anleihen zu 4 und 4½ pCt., die dann dem Kataster zur Last fallen. Die Einwohner aber bezahlen die Lebensmittel viel theurer wie früher.

Unsere Spitzen-, Battist- und Seidenfabriken lagen, wie andere kleine Neben-Industrien, entweder stille, oder arbeiteten mit großer Einschränkung. Die Lehrwerkstätten in West-Flandern erhielten 29,000 Frs. Subsidien. Die école de reforme in Ruysselede, deren Aufgabe bekanntlich darin besteht, jugendliche Verbrecher zu bessern und in der Bebauung des Bodens sowie im Betriebe nützlicher Gewerbe zu unterrichten, umfaßt fortdauernd eine Bevölkerung von 600 Knaben und 300 Mädchen. Den Grund- und Mobiliarwerth dieser kleinen Kolonie schätzt man auf eine Million Francs, und den Nettogewinn der Landbau-Arbeiten auf 12,000 Frs.

Eine in Lüttich kürzlich organisirte Volksbibliothek erregt großes Interesse bei allen Klassen, namentlich bei der arbeitenden, und scheint in anderen Provinzen Nachahmung finden zu wollen. Dagegen wird der Elementar-Unterricht auf dem Lande leider in dem bisherigen traurigen Zustande bleiben, weil die Vorschläge zu besserer Besoldung tüchtiger Lehrer und die Anträge mehrerer Provinzen auf Einführung des Schulzwanges verworfen worden sind. Die städtischen Schulen werden vortrefflich gehalten und jährlich vermehrt; in den hiesigen 17 unentgeltlichen Schulen zählt man 6500 Schüler. Die Bevölkerung der Stadt Gent betrug am 31. Dezember 1861 120,148 Seelen, der Provinz Ost-Flandern im Jahre 1801 599,989 und in 1861 804,894 Seelen, der Provinz West-Flandern im Jahre 1801 459,730, und in 1861 634,918 Seelen.

In ganz Belgien betrug

	die Zahl der Seelen	der Geburten	der Todesfälle
am 31. Dez. 1830	4,064,235	131,676	104,229
„ 1840	4,073,162	138,142	103,902
„ 1850	4,426,202	131,416	92,820
„ 1861	4,782,256	147,253	106,381

Die Belgische Kohlenindustrie befindet sich seit einiger Zeit in einer sehr mißlichen Lage. Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß es vielleicht vorsichtig gehandelt sein würde, wenn man sich nicht allein auf den Absatz nach Frankreich beschränkte, sondern noch andere Absatzwege sich zu verschaffen suchte. Jetzt sind durch die bisherigen starken Forderungen die Vorräthe dermaßen angewachsen, daß an den Ufern des Kanals von Mons nach Condé ein Quantum von über 4 Millionen Hektoliter lagert, während nicht allein der Verbrauch im Innern durch die Betriebsbeschränkung beziehungsweise den Stillstand der Fabriken vermindert, sondern auch durch die große Entwickelung der Gruben im Pas de Calais, die Ausfuhr ins Stocken gerathen ist. Dazu kommen in neuerer Zeit noch die Einfuhren Französischer Kohlen, die nach dem Handelsvertrage nur einen Frank Zoll entrichten, ferner diejenigen von Newcastle und der Ruhr, welche alle, der Quantität und der billigeren Preise wegen, in beiden Flandern den Belgischen Kohlen vorgezogen werden. Die Kohlenindustrie könnte wohl eine ähnliche Krise erleiden wie die Baumwollindustrie, wenigstens herrscht schon in den Distrikten Mons-Charleroi große Armuth und Aufregung. Das neuerdings eingeführte Stein- — Berg- — Oel erregte auch in beiden Flandern Aufmerksamkeit und findet zu Erleuchtungen schon ziemlich allgemein Anwendung.

Im Laufe des Jahres 1861 empfing der Genter Hafen ohne Erwähnung der Binnenschifffahrt mit Holland und den Rheingegenden

354 Seeschiffe, unter denen 10 Preußische, beladen mit 53,750 Ton., gegen
367 „ in 1860 .... 46,757 „
13 Seeschiffe Verminderung und 6,993 Ton. Vermehrung.

Von obigen 354 Schiffen liefen 291 beladen und 63 mit Ballast nach England wieder aus, um dort Kohlen für die Ostsee einzunehmen.

Die Einfuhren von Bauholz, die uns mit 10 Preußischen und 23 Mecklenburgischen Schiffen von Riga zukamen, vermehrten sich in diesem Jahre um 2400 Tonnen, und man bemerkt, daß der Holzhandel auf diesem Platze an Leben gewinnt.

Die Ernte 1862 ist ergiebig und in jeder Hinsicht befriedigend, namentlich an Kartoffeln, auch an Flachs, der, besonders schön und stark, ein Steigen der Preise von 15 à 20 pCt. bewirkte.

Die heutigen Preise notirt man per Hektoliter

für Weizen	24½	Fr.	per 100 Kilogr.,
„ Roggen	14½	„	„
„ Gerste	12	„	„
„ Hafer	10½	„	„
„ Kartoffeln	5½ à 6	„	„

Gent, den 6. Oktober 1862.

Finanzlage der Republik Guatemala in 1860.

In dem Finanzjahre 1860 (vom 1. Januar bis 31. Dezember 1860) betrugen die Staatseinnahmen 1,227,789 Peso [1] 3½ Real. Diese Summe vertheilt sich auf die einzelnen Einnahmequellen wie folgt:

	Peso	Real.
a. Eingangszoll	421,696	2¾
b. Tonnengelder	2,854	6
c. Inländische Steuern	80,809	3½
d. Fleischaccise	20,587	2
e. Branntweinsteuer	202,354	¼
f. Chichasteuer	58,449	—
g. Biersteuer	192	—
h. Stempelsteuer	14,474	7½
i. Diverse Einnahmen	81,406	5
k. Pulver- und Salpeter-Monopol	6,405	6
l. Verkauf von Ländereien	10,569	5
m. Holzverkauf	3,700	—
n. Commandancia	3,251	2¾
o. Postverwaltung	1,147	—
p. Strafgelder	1,894	6
q. Rechnungsdifferenzen	4	6
r. Depositen	4,255	5½
s. außerordentliche Einnahmen	1,219	6¼
t. Rückzahlungen	45,660	1½
u. freiwillige Anleihen	20,922	1
v. Staatsanleihen	231,544	5

[1]) Der Peso zu 8 Reales zu 4 Cuartillos; 5 Pesos = 1 Pfd. Strl.

		Peso	Real.
w.	Zinsen aus Steuerrückständen	2,968	6½
x.	Matrikel auf Eisen	118	—
y.	Saldo-Vortrag	11,302	5¼
	zusammen wie oben	1,227,789	3½

Die Staatsausgaben waren:

		Peso	Real.
a.	Besoldung der Mitglieder der Regierung und der Minister	32,935	4
b.	„ des Sekretairs des Kongresses	3,388	4¼
c.	„ der Obergerichtsnotare und der Richter	37,058	4½
d.	„ des Magistrats und der Polizeibeamten	32,565	2¼
e.	„ der Zoll-, Schatzkammer- und Münzbeamten	53,559	4¾
f.	„ der Gesandten und Konsuln	7,615	—
g.	„ der Steuereinnehmer	13,551	4¾
h.	„ des Chefs der Armee und der Offiziere	305,423	6¾
i.	„ für die Truppen und Unkosten für die Armee	45,522	5¼
k.	Hafenbauten zu San José	3,152	5
l.	General-Unkosten der Regierung	11,888	—
m.	Reparaturen an öffentlichen Gebäuden	6,576	1
n.	Verbesserung und Anlegung von Landstraßen	20,119	3
o.	Aufwand für den Druck und die Ausfertigung von Staatspapieren	7,704	2¾
p.	Militair-Krankengelder	329	6
q.	Unkosten der Staatsgefangenen	1,975	—
r.	Pensionen für Invalide und Wittwen	15,113	¼
s.	außerordentliche Ausgaben	15,679	3¼
t.	Rückzahlungen an Kirchen und Klöster	18,748	—
u.	öffentlicher Unterricht	9,242	1
v.	Tilgung der Englischen Schuld	20,513	1¾
w.	jährliche Zahlung an die Panama-Dampfschiffgesellschaft, deren Schiffe zweimal monatlich San José anlaufen	9,000	—
x.	Gratifikationen an Beamte	396	7½
y.	⅕ Antheil an der Staatsschuld der Konföderation	1,469	4
z.	Exportbonifikationen für Zucker und Kaffee	28,558	1¼
aa.	Zinsen der Staatsschuld	52,859	¼
bb.	Verlust beim Geldwechsel	981	4½
cc.	Gratifikationen an Grenzbeamte	971	4¾
dd.	zurückgezahlte Anleihen	1,023	1
ee.	Tilgung der Staatsschuld	340,915	¼
ff.	Zurückzahlung alter Schulden	72,854	6
gg.	Darlehen an die Post- und Münzverwaltung ꝛc.	36,905	5¼
		1,208,596	2¾

Die Einnahmen betragen mithin 19,193 Pesos ¾ Real. mehr als die Ausgaben; diese Summe verbleibt der Schatzverwaltung und erscheint in dem Staatshaushaltsetat pro 1861 als Saldo-Vortrag.

Der oben mit 421,696 Pesos 2¾ Real. in Einnahme nachgewiesene Betrag der Einfuhrzölle vertheilt sich in folgender Weise:

		Peso	Real.
Zolleinnahme für die über	San José eingeführten Waaren	289,480	6¾
„ „	Izabal eingeführten Waaren	125,886	½
„ „	Santo Tomas eingeführten Waaren	150	5¾
„ „	die Landgrenze eingeführten Waaren	6,178	5¾
	zusammen	421,696	2¾

Die Zolleinnahme des Jahres 1860 übersteigt diejenige des Vorjahres um 56,388 Pesos 4 Real.

Mittheilungen.

Kottbus, 21. November. Der Winter ist in diesem Jahre unerwartet zeitig eingetreten und trifft noch eine große Zahl beladener Kähne unterweges. Es ist dies für den Zwischenhändler im Inlande um so verdrießlicher, als sein ohnehin erschwertes Geschäft jetzt noch durch Extraspesen belastet, zum Theil gehindert wird. Auch der hiesige Waarenhandel wird von diesen Mißständen betroffen, da derselbe leider noch immer von einer Bahnverbindung abgeschnitten, nur die seichten Wasserwege der Oder und zollbelasteten Elbe für seine Beziehungen wählen muß. Das Herbstgeschäft, welches jetzt beendet ist, läßt sich indeß mit Ausnahme weniger Artikel als ein gutes bezeichnen. Fettwaaren, wie Thran, Baumöl, Rüb- und Leinöl sind im Werth gestiegen und haben bei flottem Absatz ansehnlichen Nutzen gebracht; von Russischem Talg sind in diesem Herbst bedeutende Beziehungen gemacht worden; Preise gingen zwar etwas zurück, es kauften jedoch die Oesterreichischen wie inländischen Seiffabrikanten fortwährend davon, so daß es an Abzug nicht gefehlt hat; Palmöl blieb in Folge dessen ganz vernachlässigt. Russische Pottasche war begehrt, wogegen Soda, von der hier nur Englisches Fabrikat geführt wird, weniger gefragt wurde; Farbehölzer gingen nicht so lebhaft wie im Frühjahr, behaupteten aber vollen Werth. Hering hat durch rückgängige Konjunktur in diesem Herbst sehr erhebliche Verluste gebracht. Der Preis des neuen Schottischen Kron- und Fullbrand-Hering eröffnete in Stettin mit 11⅓ à 11½ Rthlr. unversteuert und ging, mehrmals in rapiden Sprüngen, bis auf 8⅓ à 8½ Rthlr. herunter; nachdem die Hauptzufuhren Mitte Oktober eingetroffen waren, befestigte sich der Werth und ist allmälig ungefähr 1 Rthlr. hinaufgerückt. Die Bestände in den Importhäfen sind nicht bedeutend, desto größer aber die Vorräthe im Inlande, da selbst Detaillisten und Krämer bei den weichenden Preisen sich haben verleiten lassen, viel über ihren Bedarf einzukaufen. Was das Tuchgeschäft betrifft, so sind für dasselbe die letzten zwei Messen schlecht gewesen; es konnte in der Leipziger Michaelismesse nur durch Werfen der Preise der Verkauf größerer Partien erzielt werden; in der soeben beendeten Frankfurter Martinimesse war dies aber selbst dadurch nicht zu erreichen und der Absatz von Tuch und tuchartigen Stoffen blieb in den engsten Grenzen. Diese Frankfurter Messe liegt übrigens sehr ungünstig, da die Zeit für Winterstoffe zu spät, für Sommerstoffe zu früh ist; es dürfte der Wunsch der Fabrikanten sein, dieselbe gänzlich aufgehoben zu sehen. Trotz des ungünstigen Ausfalls der Messen schreitet die Entwickelung der hiesigen Tuchfabrikation vorwärts; die Unternehmungslust bleibt angefacht und regt sich namentlich unter den kleineren Tuchmachern, welche endlich zu der Erkenntniß kommen, daß sie mit vereinten Kräften arbeiten und größere Fabrik-Etablissements im Wege der Association errichten müssen, wollen sie nicht von den großen selbstständigen Fabrikanten erdrückt werden. Zur Hebung dieser Industrie würde eine Eisenbahnverbindung außerordentlich beitragen, die dem hiesigen Orte leider noch immer nicht zu Theil geworden ist, so viel man sich schon seit Jahren darum bemüht hat. Die Nachtheile unserer isolirten Lage machen sich immer fühlbarer, daher die Klagen darüber auch immer lauter werden. Möchte es doch der hohen Staatsregierung gelingen, diesem Landestheil den zu seiner ferneren Wohlfahrt und Steuerkraft so nothwendigen Anschluß an das umgebende Eisenbahnnetz zu verschaffen.

Memel, 6. November. Die Herbststürme waren in diesem Jahre von ungewöhnlicher Kraft und Dauer; sie hielten beinahe den ganzen vorigen Monat hindurch an, indem erst die letzten Tage des Oktobers ruhi-

ges, klares aber schon recht kaltes Wetter brachten. Je langsamer in diesem Jahre das Holzeinkaufsgeschäft von Statten gegangen war, um so mehr hatte man sich in Ruß beeilt, die Flöße für den Transport über das Haff herzurichten, und in der That lagen Ende September gegen 24 derselben, zum Abgange fertig, an der Mündung der Memel. Nach längerem Warten ging der Wind nach Süden und die ganze Holzflotte lief in das Haff. Schon am nächsten Morgen jedoch erhob sich einer jener plötzlichen und heftigen Stürme, an welchen diese Gegend leider so reich ist und welche schon so unendliche Opfer erfordert haben. Binnen wenigen Stunden waren 22 Flöße zerschlagen und die einzelnen Stämme oder Balken sind durch die Gewalt des Sturmes und der Wellen Meilen weit längs der Nehrung ausgespült. Vieles wird bei solcher Gelegenheit von den Bewohnern der Haffdörfer und den Strandbewohnern entwendet, sie versenken die Hölzer in das Wasser und holen sie erst im Winter, oder sobald sie keine Nachforschungen mehr befürchten, wieder herauf. Von den sehr werthvollen Eichen, welche zu schwer sind, um allein zu schwimmen und deshalb auf Fichten gebunden werden, ist so manches Stück untergegangen und — falls es überhaupt aufgefunden wird — nur mit großen Kosten aus der Tiefe zu heben. Was von den zerschlagenen Hölzern mit Gefahren, Mühen und Kosten in den nächsten Tagen zusammengebracht, wenigstens nothdürftig in Eile wieder verbunden und an scheinbar sichere Stellen geborgen war, wurde bei den Wochen lang aus allen Himmelsgegenden wehenden Stürmen wieder zerrissen, so daß die hiesigen Holzhändler den Muth gänzlich verloren. Erst in der letzten Woche gelang es, Flöße zu bilden, welche denn endlich auch hier eintrafen. Die durch Arbeitslohn, sowie durch den Verlust an Material, als Ketten, Tauen, Ankern 2c. entstandenen Kosten werden mit 10—12,000 Rthlr. sehr niedrig veranschlagt sein; was an Holz verloren geht, läßt sich zur Zeit noch nicht feststellen, da man noch fortgesetzt Stücke sucht und findet; indeß die allgemeine Annahme geht dahin, daß noch für 2—3000 Rthlr. Werth fehlen wird. Die Masse des zerschlagenen Holzes übertrifft diejenige des unglücklichen Jahres 1860, doch ist zu hoffen, daß der pekuniaire Verlust nicht größer als damals sein wird, denn während zu jener Zeit gerade viele Flöße mit den theuren Eichen verloren gingen, befindet sich unter den jetzt verunglückten Triften nicht wenig Sleeperholz, dessen Werth ungleich geringer ist. Die ungünstige Lage des hiesigen Holzgeschäftes ist jetzt durch diese Elementarschäden leider noch verschlechtert worden. So weit es augenblicklich übersehen werden kann, müssen die hiesigen Holzhändler von Glück sagen, wenn sie die Einkäufe des gegenwärtigen Jahres ohne Verluste realisiren. Die dem Holzgeschäft alljährlich in mehr oder minder hohem Grade durch die Flößung über das Haff erwachsenden Schäden werden erst dann aufhören, wenn in dem projektirten Minge-Schmeltell-Kanale ein unter allen Umständen gefahrloser Wasserweg geschaffen ist und es bleibt nur zu wünschen, daß durch die Ausführung dieses Werkes dem hiesigen Holzhandel die Möglichkeit gewährt werde, sich anderen Plätzen gegenüber — unter denen Danzig die wichtigste Stelle einnimmt — zu behaupten. Die Verschiffungen von Holzwaaren bestanden in 6819 Stück fichtenen Balken, 180 Stück fichtenen Balkenklötzen, 935 Stück fichtenen Latten, 104 Faden Splittholz, 46,926 Stück Dielen, 8000 Stück Dielen-Enden, 25,409 Stück Planken, 7768 Stück Plankenenden, 27,258 Stück Sleeper, 1119 Stück halbe Sleeper, 587 Stück eichene Balken, 134 Stück eichenen Wagenschoß, 857 Schock Stäben. Mit den eben angeführten Artikeln wurden befrachtet: 20 Schiffe nach England, 4 Schiffe nach Holland, 4 Schiffe nach der Weser, 2 Schiffe nach Stettin. Die Frage nach Holz ist augenblicklich in England gering, da die Zeiten des Bedarfes für dieses Jahr vorüber und große Läger verblieben sind, welche hinreichend erscheinen, um selbst einer ausgedehnten Frage im nächsten Frühjahr zu genügen. Schon früher wurde die kritische Lage angedeutet, in welche das hiesige Lumpengeschäft gerathen könnte, wenn die Abfertigungsweise an der Russischen Grenze geändert und die jüdischen Händler gezwungen würden, den vollen Ausgangszoll (90 Kop. per Pud) zu bezahlen. Im Laufe des vorigen Monats kam endlich der lang geübte Betrug zur Anzeige, als zwei von Petersburg entsandte Revisoren plötzlich in Georgenburg erschienen, einer so eben abgegangenen Ladung nachsetzten, dieselbe einholten und nun sofort entdeckten, daß kaum der dritte Theil des Gewichts deklarirt resp. für zwei Drittheile kein Ausgangszoll entrichtet war. Der deklarirte Theil der Ladung wurde freigegeben, der Ueberrest soll in Auktion verkauft werden. Für unsere Lumpenhändler stellten sich dadurch zwei Verlegenheiten ein, indem zunächst die Russischen Juden, welche sämmtlich Vorschüsse in Händen haben, Schwierigkeiten wegen der Erfüllung ihrer noch laufenden Kontrakte erhoben, andererseits in Kowno zeitweilig kein Spediteur zu finden war, welcher, selbst bei voller Zahlung des Ausgangszolles, die bereits mit Lumpen geladenen Kähne ausklariren wollte. Man fürchtet nämlich in Rußland, daß durch eine volle Deklaration der noch vorhandenen Ladungen das frühere Verfahren zu augenfällig enthüllt werden möchte. Dieser Umstand, sowie persönliche Motive, hielten die Spediteure in Kowno von der ferneren Expedition von Lumpen ab. So kam es, daß seit dem angegebenen Zeitpunkte keine Lumpen hier eintrafen und bei dem ganz nahe bevorstehenden Schlusse der Schifffahrt kann es sich leicht ereignen, daß wir in diesem Jahre von dem Artikel nichts mehr empfangen, was um so übler wäre, als die hiesigen Kaufleute noch kontraktliche Verpflichtungen zu erfüllen haben. So sehr zu wünschen bleibt, daß dem betrügerischen Treiben der Russischen Juden ein Ende gemacht werde, so handelt es sich doch bei dieser Angelegenheit für den hiesigen Ort um die Fortdauer eines recht bedeutenden Geschäftszweiges, dessen Verlust schwer in die Waage fallen müßte. Selbst wenn es gelänge, diesen werthlosen Artikel um den Betrag des früher hinterzogenen Russischen Zolles billiger zu kaufen, so steht wohl sicher zu erwarten, daß das Quantum bedeutend geringer werden muß, da einestheils das Auffammeln im Innern Rußlands weniger lohnend, mithin weniger betrieben werden wird, anderntheils der Transport nach Libau und Riga vorgezogen werden möchte, wo man, unter den bisherigen Zollabfertigungen, etwas höhere Preise als hier bewilligen kann. Von den Vorräthen des Platzes wurden zwei Ladungen, 5612 Ctr. Lumpen nach England abgefertigt. Die Zufuhren von Leinsaat bestanden in 870 Last, wofür man, bei 112—114 Pfd. Gewicht, 90 Sgr. bewilligte; Verschiffungen haben davon noch nicht stattgefunden, da alle Frage vom Auslande fehlt. Im vorigen Monate sind aus der Tilsiter Gegend für Riga große Posten Leinsaat gekauft worden, welche zu Lande (bei einer Fracht von 25 Sgr. pro Scheffel) dorthin gehen, um später als „Rigaer Säe-Leinsaat“ verschifft zu werden. Jedenfalls wird das aus der Niederung hierher gelangende Quantum, wie sich schon jetzt herausstellt, geringer als in früheren Jahren sein. Von Oelkuchen hatten wir eine Zufuhr von 3120 Ctr. bezahlt mit 75 Sgr. pro Ctr., wogegen 7210 Ctr. in vier Ladungen nach England expedirt werden konnten. Die Konjunktur, welche sich im August und September für Flachse einstellte, hat etwas nachgelassen und die im vorigen Monate zugeführten 3500 Ctr. Russische Waare mußten mit 14 Rthlr. — 15 Sgr. billiger als im Oktober — erlassen werden. Die Verschiffungen umfaßten 9278 Ctr., welche in drei Ladungen nach England gegangen sind und die hiesigen Läger bis auf das letzte Bund geräumt haben. Die Preise von Kalb- und Ziegenfellen sind in England nicht unbedeutend gestiegen, man verschiffte dorthin 7048 Decher — den gesammten Bestand der Vorräthe des Platzes. Unsere Getreidezufuhren bestanden in 38 Last Weizen, 327 Last Roggen, 239 Last Gerste, 130 Last Hafer, 26 Last Erbsen; eine Veränderung in den Preisen ist dabei gegen den vorigen Monat nicht eingetreten. Die Getreideverschiffungen waren unendlich gering; es wurden nur expedirt: 1 Ladung 75 Last Roggen nach Schweden, 3 Ladungen 95 Last Roggen nach Norwegen, 1 Ladung 24 Last Roggen nach Dänemark, 1 Ladung 52 Last Gerste nach Schweden. Bei den heftigen anhaltenden Stürmen war es den Schiffen längere Zeit nicht rathsam, in See zu gehen und erst mit dem Beginn dieses Monats verließ eine größere Zahl den Hafen. Die Gesammtzahl der versegelten Schiffe (48) ist äußerst gering und be-

trägt nur etwas über die Hälfte der Verschiffungen des Oktober 1861. Von den 86 in den hiesigen Hafen eingelaufenen Schiffen brachten 36 Ballast, 12 Stückgüter, 5 Heringe (2758 Ton.), 15 Kohlen (104,282 Ctr.), 8 Dachpfannen (573,000), 3 Salz (27,316 Ctr.), 5 Kalksteine, 1 Granite, 1 Eisen.

Tilsit, 16. November. Am Schlusse des verflossenen Monats Oktober verblieben hier folgende Bestände: 25 Last Weizen, 30 Last Roggen, 95 Last Gerste, 260 Last Hafer, 10 Last Erbsen, 250 Last Leinsaat. Die Marktzufuhren waren für den Bedarf ausreichend, auch haben sich die Marktpreise wenig verändert, mit Ausnahme von Roggen, welcher in guter Qualität selten war und deshalb bis 65 Sgr. pro Scheffel bezahlt wurde. Im Engrosgeschäft blieben Gerste und Erbsen gefragt; das Hauptgeschäft war jedoch in Leinsaat bester Gattung. Nicht allein, daß Königsberg und Memel fortwährende Käufer waren, sondern es wurden auch ca. 300 Last für Mitau gekauft à 110 bis 120 Sgr. pro Scheffel und per Fuhre dorthin verladen. Diesen ungewöhnlichen kostspieligen Weg erklärt man durch Blanco-Verschlüsse von Säesaat, welche Mitau für Stettin zu erfüllen hat. In Rußland soll eine solche Qualität durchaus nicht zu beschaffen sein. Wir haben bei unserer diesjährigen Leinsaat-Ernte den Vorzug der Qualität, wogegen die Quantität mangelhaft ist. Unsere Abladungen bestanden in jenen 300 Last Leinsaat nach Mitau, ferner in ca. 100 Last Leinsaat, 4 Last Gerste, 81 Last Hafer, 10 Last Weizen nach Königsberg, und in ca. 300 Last Leinsaat, 160 Last Gerste, 60 Last Hafer nach Memel. Die hiesigen Oelmühlen blieben in unausgesetzter Thätigkeit, sind jedoch in Folge früherer Verschlüsse zu keinen besonderen Vorräthen ihrer Fabrikate gelangt. Für Leinöl wäre 14⅓ Rthlr. pro Ctr. ohne Faß mit Leichtigkeit zu erlangen, für Rüböl hat die Frage etwas nachgelassen, man notirt 16 Rthlr. pro Centner. Nach den letzten Englischen Berichten gehen die Preise für Leinkuchen zurück, wodurch neue Verschlüsse per Frühjahr nicht zu Stande kamen. Rübkuchen werden mit 53 bis 57 Sgr. pro Centner bezahlt. Von Russischer ordinairer Leinsaat — Schlagsaat — sind hier mehrere hundert Last angekommen, welche aber wohl zu Boden gehen werden, da die Forderungen zu hoch sind. Unsere Oelmühlen haben es vorgezogen, in Rußland direkte Ankäufe zu machen und es sind vorläufig 500 Last auf hier unterwegeß. In Heede und Flachs ist kein Vorrath bei anhaltender Kauflust; es sind nur 1500 Ctr. Wilnaer Flachs für Königsberg gekauft. Spiritus weichend; man zahlte 17 Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles zum Bedarf. Von Russischem Rundholz ist Mehreres herangekommen, welches wahrscheinlich hier gestapelt werden wird, da unsere Händler versorgt sind. Die großen Verluste, welche kürzlich bei Flößen über Haff vorkamen, möchten die Eigner abhalten, sich für Memel in der jetzigen Jahreszeit zu entschließen. Von geschnittenen Hölzern sind für auswärts nur fichtene 1″ Dielen gesucht, welche hier fehlen. Die Spedition nach Rußland war in Folge der Leipziger Messe ziemlich lebhaft. Im Theegeschäft, sowie in Schnitt- und kurzen Waaren über die Grenze war keine erhebliche Verbesserung. Russische Papierrubel wurden hier stark gekauft, man zahlte 29 Sgr. 7 Pf. bis 1 Rthlr., jetzt aber 29 Sgr. 8 Pf.

Posen, 14. November. Der Produktenverkehr bewegte sich im Oktober vorherrschend in gedrückter Stimmung, nur Roggen fand eine größere Beachtung, weil Nachfrage und Absatz in Betreff dieser Frucht noch immer andauern und die Preise halten. Das Terminsgeschäft blieb aber auch in dieser Getreidegattung matt, vornehmlich in Folge der Erwägung, daß auf einen anhaltenden auswärtigen Bedarf nicht gerechnet werden kann und bei unserer reichlichen Ernte unsere Lagerbestände bis zum Frühjahr so anwachsen werden, daß ein nicht zu bemessender Rückgang der Preise wahrscheinlich ist. Die vormonatlichen Getreidezufuhren bestanden in ungefähr 400 Wispel Weizen und 600 Wispel Roggen, während in derselben Zeit etwa 600 Wispel Roggen per Eisenbahn nach Stettin abgeladen wurden. Zu Ende des vorigen Monats hatten wir am Platze einen Lagerbestand von ungefähr 400 Wispel Weizen und 300 Wispel Roggen bei einem durchschnittlichen Preisstande von 62—75 Rthlr. für den Wispel Weizen, und 43—48 Rthlr. für den Wispel Roggen. Die Zufuhren von Spiritus waren bedeutend, und da der Absatz denselben nicht entsprach, so wurden die Preise allmälig erheblich gedrückt und die Bestände vermehrt. Dieser Artikel scheint bei unserer ergiebigen Kartoffelernte und dem Mangel an einem entsprechenden auswärtigen Bedarfe keiner günstigen Zukunft entgegenzugehen. Die Bewegung im Wollgeschäfte, welche sich im vergangenen Monate an den größeren Handelsplätzen bemerklich machte, hat auch auf das hiesige Geschäft in diesem Artikel vortheilhaft eingewirkt und nach einem längeren Stillstande Umsätze herbeigeführt, die eine wesentliche Verminderung unserer Wollläger zur Folge hatten. Das Hopfengeschäft, welches in demjenigen Theile unserer Provinz, der sich vornehmlich mit dem Hopfenbau beschäftigt, von Jahr zu Jahr eine größere Bedeutung erlangt und in der That alle Beachtung verdient, stockt augenblicklich fast ganz. Den vielversprechenden Erwartungen, welchen man sich bei dem lebhaften Beginn des diesjährigen Geschäfts hingab, ist eine unerwartete Geschäftsstille gefolgt. Der Grund liegt wohl zum großen Theil darin, daß die Spekulation in dem Artikel mit dem Anfang des diesjährigen Hopfengeschäfts in Folge der eingetretenen regen Kauflust überaus thätig geworden war und die Preise übermäßig in die Höhe getrieben hatte, und daß die eigentlichen Händler und Konsumenten diesem Treiben gegenüber vorsichtig und zurückhaltend geworden sind. Vor zwei Jahren wurde der Centner Hopfen in unseren Produktionsgegenden bis 160 Rthlr., im vorigen Jahre dagegen mit 25 bis 30 Rthlr. bezahlt; nach solchen Vorgängen reizt der Artikel bei einigermaßen hervortretendem Bedarfe natürlich sehr zur Spekulation. Gegenwärtig sind die Preise pro Centner 31—33 Rthlr. für bessere, und 24 bis 27 Rthlr. für geringere Waare, immerhin Preise, welche den Produzenten sehr gute Bodenerträge liefern.

Magdeburg, 7. November. Die auf Aktien gegründete Norddeutsche Elbfluß-Dampfschifffahrts-Gesellschaft hat nach mehrjährigen unausgesetzten Anstrengungen, sich zu erhalten, nunmehr in Folge der ungünstigen Elbzoll-Verhältnisse solche Verluste erlitten, daß der Bestand der Gesellschaft schon im Sommer dieses Jahres in Frage stand. Die am 23. Juni d. J. stattgehabte Generalversammlung der Aktionaire hatte beschlossen, eine Kommission niederzusetzen, um zu prüfen, ob das Unternehmen noch ferner gehalten werden könne oder nicht. Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse hat diese Kommission nunmehr ihren Bericht erstattet und der Gesellschaft die Liquidation und Einstellung des gesammten Betriebes vorgeschlagen, da es unzweifelhaft sei, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Gesellschaft nur fernere Verluste machen und den letzten geringen Rest des entwertheten Kapitals nur noch zu dem Uebrigen in die Chance schlagen würde. In dem Gutachten ist nachgewiesen, daß die Gesellschaft nur für den Hannöversch-Mecklenburgischen Elbzoll-Fiskus gearbeitet hat und daß die in keinem Lande der Welt in ähnlicher Weise bestehenden Verhältnisse die Schifffahrt gänzlich vom Strome vertreibt.

Siegen, 10. November. Im Bergwerksbetriebe während des Oktober sind gegen den Monat September keine Veränderungen eingetreten; der Absatz der gewonnenen Erze ist von großer Bedeutung und es herrscht deshalb auf allen Gruben die erfreulichste Regsamkeit. Auf dem Bahnhofe zu Niederschelten allein werden an einzelnen Tagen 60 Waggons à 100 Centner Eisenstein verladen und durchschnittlich ungefähr 40 Waggons für den Tag. Von Kirchen und Herdorf aus ist der Versandt ebenfalls von großer Bedeutung und beträgt für ersteren Ort ca. 20, für letzteren 30 Waggons täglich. Die Grubenbesitzer können deshalb auf die erzielten Resultate mit Befriedigung sehen. Eine gleiche Thätigkeit herrscht auf allen Puddel- und Walzwerken, deren Absatzgebiet sich mehr und mehr erweitert. Einzelnen derselben gehen besonders auch von England aus nicht unbedeu-

tende Aufträge auf die feineren Fabrikate (Stabeisen, Drahteisen ꝛc.) zu annehmbaren Bedingungen zu. Im Allgemeinen sprechen sich die Besitzer dieser Werke über den Gang ihrer Geschäfte befriedigt aus, und die, freilich immer wieder vortretenden Klagen über zu schlechte Preise dürften wohl auch theilweise ihre Begründung in der größeren Konkurrenz finden, welche die hiesigen Werke seit der Eröffnung der Eisenbahnen zu bekämpfen haben, wobei der enorme Nutzen, welchen ihnen die Letzteren bringen, oft nicht hoch genug veranschlagt wird. Die hiesigen Hochöfen sind jetzt bis auf wenige wieder in Thätigkeit und die noch stillstehenden sollen auch in der nächsten Zeit angeblasen werden. Mit einigen Oefen sind im vergangenen Sommer schon umfangreiche Verbesserungsbauten durch Anlage größerer Dampfmaschinen ꝛc. vorgenommen worden, um dadurch eine erfolgreichere gemischte Produktion zu erzielen. Von vieler Wichtigkeit für den hiesigen Bergbau und Hochofenbetrieb ist der, jetzt als gesichert zu betrachtende Bau des ersten großen Koaks-Hochofens, welcher baldigst in Angriff genommen werden soll. Von einigen der bedeutendsten Gewerken hierselbst war, nachdem dieselben bereits einen sehr geeigneten Platz, dicht beim Bahnhofe zu Niederschelten, erworben, und die Konzession zum Bau des Ofens erhalten hatten, ein Aufruf zur Betheiligung an dem Unternehmen erlassen, und in Folge dessen ist die erforderliche Summe von nur zehn Personen gezeichnet worden. Der Hochofen soll nach neuester Konstruktion erbaut, zu einer Produktion von täglich ca. 40,000 Pfd. eingerichtet und womöglich noch im nächsten Herbste dem Betriebe übergeben werden. Das Unternehmen wird unter den günstigsten Aussichten ins Leben gerufen und ist für die hiesige Gegend besonders auch aus dem Grunde wichtig, weil die Resultate zur Nachahmung antreiben werden. Der jetzt massenhaft nach dem Niederrhein und der Grafschaft Mark ausgeführte Eisenstein dürfte, wenn er ausschließlich auf hiesigen Hochöfen verhüttet würde, den Interessenten einen ungleich größeren Gewinn wie bisher bringen. Im Metallhandel haben sich die Verhältnisse gegen den Monat September wenig geändert; die Umsätze von Kupfer sind ziemlich bedeutend, während die der übrigen Metalle unerheblich bleiben. Die Hoffnungen der Lederfabrikanten auf ein lebhaftes Herbstgeschäft haben sich bis jetzt nicht verwirklicht; die Preise sind sogar seit der letzten Leipziger Messe etwas gefallen. Die Getreidepreise stellten sich im vergangenen Monat durchschnittlich für je 100 Pfd.: Weizen 4 Rthlr., Roggen 3 Rthlr. 5 Sgr., Hafer 2 Rthlr., Gerste 3 Rthlr., Kartoffeln 1 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Literatur.

Tarif des Königreichs der Niederlande. Haag, bei Van Weelden und Mingelen, 1862.

Diese Ausgabe des neuen Niederländischen Tarifgesetzes vom 15. August d. J.[1]) ist ihres bequemen Formats (klein Oktav), des deutlichen Druckes und der sauberen Ausstattung wegen zum Handgebrauche sehr geeignet. Sie enthält das Gesetz vom 15. August, sowie die zu demselben ergangenen Ausführungsverordnungen und den Tarif selbst, letzteren in der Ordnung des Deutschen Alphabets. Das Vorwort, in welchem die Verleger einen Ueberblick über die gegenwärtige Lage der Niederländischen Zollgesetzgebung geben, lassen wir wörtlich hier folgen:

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 276. Um Irrungen vorzubeugen, bemerken wir, daß in der a. a. O. gegebenen Uebersetzung des Tarifs unter „Pfund“ das Holländische pond = 1 Kilogramm verstanden ist.
Anm. der Redakt.

Der Zolltarif, wovon wir dem Publikum eine Deutsche Uebersetzung darbieten, beweist aufs Neue, daß wir mit jeder Revision desselben den Grundsätzen des freien Handels näher kommen. Se. Exzellenz der Finanzminister Betz hat dem Lande einen Tarif gegeben, der ganz in Uebereinstimmung mit dem Geiste der Zeit ist: Seine Hauptaufgabe muß sein, den Gewerbfleiß sowohl durch auswärtige als inländische Konkurrenz zu erregen und die Zollabgaben nur in sofern beizubehalten, als sie dem Fiskus unentbehrlich sind.

Seit lange schon war der allgemeine Wunsch nach einem Tarife, der in einfacher Form, kein verworrenes Gemenge von einzelnen Verordnungen aus allen früheren Gesetzen mehr sei. Der Finanzminister hat diesen Zweck glücklich erreicht; im Gesetze vom 15. August 1862, das am nächsten 1. November in Wirkung tritt, hat er alle Verordnungen vereinigt, welche für ein Zollgesetz nöthig sind, und das ihm erlaubt, alle früheren Gesetze aufzuheben.

Der neue Tarif unterscheidet sich von den vorigen dadurch, daß die Zollabgaben, anstatt nach der Art der Gegenstände, beinah allgemein nach dem abgeschätzten Waarenwerthe (ad valorem) gehoben werden, wodurch sie im Verhältnisse stehen mit dem wirklichen Preis, welchen der Einführer für die Waare bezahlt hat. Eine Ausnahme auf diese Regel machen nur diejenigen Gegenstände, welche durch ihre Beschaffenheit nur nach dem Maaße oder Gewicht besteuert werden können, und die Steuer auf diese Artikel ist noch so berechnet, daß sie nie das in diesem Tarif gestellten Maximum von 5 pCt. überschreitet. Die im Tarif nicht genannten Artikel sind ganz zollfrei, so auch die Rohstoffe und die Artikel, welche, ohne ganze Rohstoffe zu sein, dennoch zur Fabrikation bestimmt sind, sind nur einer Steuer von 2 bis 3 pCt. unterworfen. Einige wenige Artikel bleiben einer höheren Abgabe unterworfen, aber es sind diejenigen, welche ausschließlich von den wohlhabenden Klassen gebraucht werden. Die 13 Extraprocente (cents additionnels), welche außer den Einfuhr-Abgaben bisher gehoben wurden, sind abgeschafft.

Der neue Tarif unterscheidet sich vornehmlich dadurch, daß er sämmtliche Ausfuhrzölle aufgehoben hat. Ein einziger ist beibehalten, es ist der von fünf Gulden auf die Ausfuhr von 100 Kilogrammen Lumpen, so daß weder bei Einfuhr noch bei Ausfuhr Beschränkung stattfinden kann. Die Einschreibungsgebühr beim Naturalisiren von Schiffen, welche in dem Auslande gebaut sind, ist auf die Hälfte beschränkt und beträgt nur noch 2 pCt. Das heutige Zollgesetz hebt sowohl die Differenzialzölle auf, welche bisher noch auf einigen tropischen Produkten der Niederländischen Ostindischen Kolonien ruhten, als die Unterscheidung der Flaggen, durch das Gesetz vom 8. August 1850 in Beziehung der Schifffahrt zwischen den Kolonien und der Niederländischen Häfen festgestellt.

Man weiß, daß schon in 1850 die Durchfuhrzölle abgeschafft worden sind. In 1851 (Gesetz vom 2. September) wurden die Schifffahrts-Gebühren auf der Maas aufgehoben; ein Königlicher Beschluß vom 7. Februar 1852 verminderte die Lootsengebühren. Diese freigebigen Maßregeln wurden gefolgt durch die gänzliche Aufhebung des Tonnengeldes von Seeschiffen (Gesetz vom 14. Juli 1855).

Außerdem assimilirt die Niederländische Regierung die fremden Schiffe ganz mit den einheimischen, sowohl für die direkte als die indirekte Fahrt. Beide sind in den Niederländischen Häfen nur den gewöhnlichen Gebühren für Leuchtfeuer, Baken u. s. w. unterworfen.

Wir haben dem Handel einen Dienst zu leisten gemeint, indem wir diesem Tarif die Bedingungen beigefügt haben, welche noch in Kraft sind in Beziehung auf die Förmlichkeiten, welche die Schiffskapitaine zu erfüllen haben bei ihrer Ankunft in den Niederlanden. Man findet diese Stipulationen hinter dem Tarife.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 3 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 50. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 12. Dezember 1862.

Gesetzgebung.

Handelsverträge zwischen den Niederlanden und Japan.

Die Niederländische Regierung hat bekanntlich innerhalb der Jahre 1855—1858 mit der Japanischen Regierung kommerzielle Verhandlungen gepflogen, aus denen mehrere, zum Theil durch Additional-Konventionen ergänzte, oder wieder abgeänderte Traktate hervorgegangen sind. Das Verhältniß, in welchem diese verschiedenen Abkommen zu einander stehen, ist durch eine von der Niederländischen Regierung neuerdings (im Ned. Staats-Courant Nr. 276) angeordnete Publikation übersichtlicher gemacht worden, als solches bisher der Fall war. Bei dem allgemeinen Interesse an der vertragsmäßigen Regelung der Europäischen Handelsbeziehungen zu Japan ist es uns daher zweckmäßig erschienen, die gedachte Niederländische Publikation, ohne Rücksicht auf die früheren Mittheilungen, einzelne Theile des ganzen Niederländisch-Japanischen Vertragswerkes vollständig wiederzugeben. Dieselbe lautet:

Wir Wilhelm ꝛc., König der Niederlande ꝛc.

Nach Einsicht des Vertrages, welcher zur Befestigung der alten Freundschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Niederlanden und Japan am 30. Januar 1856 abgeschlossen worden ist, und nach Einsicht der im Verfolg desselben durch die beiderseitigen Bevollmächtigten zu Nagasaki am 16. Oktober 1857 vereinbarten Zusatz-Uebereinkunft, sowie des zur Erweiterung der obgedachten Beziehungen am 18. August 1858 zu Jeddo geschlossenen Vertrages, deren Inhalt wie folgt lautet.

Vertrag vom 30. Januar 1856.

Ihre Majestäten der König der Niederlande ꝛc. ꝛc. und der Kaiser von Groß-Japan (Dai Nipon), von dem Wunsche geleitet, die zwischen den Einwohnern beider Reiche von Altersher bestehenden Beziehungen zu befestigen und den gegenwärtigen Zeitpunkt für geeignet erachtend, um die den Niederländern zugestandenen Begünstigungen in Uebereinstimmung mit den von des Kaisers durchlauchtigen Vorfahren verliehenen Zugeständnissen auszuführen, haben zu Ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Niederlande den Herrn Johann Heinrich Donker Curtius, Ritter ꝛc.,

und

Seine Majestät der Kaiser von Japan den Arawo Iwamino Kami, Kawo Moera Tsoesimano Kami, Gouverneure von Nagasaki, und Nagai Iwamodsio und Asano Ikkaf, Kaiserliche Aufseher,

welche über Folgendes übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Niederländer genießen vollkommene persönliche Freiheit und können sich folglich von Desima ohne Begleitung fortbegeben, ebenso wie dies bisher mittelst besonderer Erlaubniß gestattet wurde, und zwar zu jeder Zeit.

Art. 2.

Wenn durch einen Niederländer irgend ein Japanisches Gesetz übertreten wird, so ist hiervon dem auf Desima angestellten Niederländischen Oberbeamten Anzeige zu machen, und der Niederländer soll durch dessen Vermittelung von der Niederländischen Regierung nach Niederländischen Gesetzen bestraft werden.

Art. 3.

Wenn ein Niederländer von einem Japanesen ungehörig behandelt wird, so soll die Angelegenheit auf die Klage des Niederländi-

schen Kommissars in Japan durch die Japanischen Obrigkeiten untersucht und die betreffenden Japanesen sollen nach Japanischem Gesetz bestraft werden.

Art. 4.

Wenn ein Hafen oder mehrere Häfen des Japanischen Reichs einer oder mehreren anderen Nationen geöffnet sein möchte oder später geöffnet werden, so sollen den Niederländern ohne Weiteres eben dieselben Rechte zuerkannt werden.

Art. 5.

Wenn ein Offizier oder ein Seemann von einem Kriegsschiffe Seiner Niederländischen Majestät oder eine zur Niederländischen Landmacht gehörige Person in Japan versterben sollte, so soll derselbe oder dieselbe mit den bisher befolgten und in Uebung gewesenen militairischen Feierlichkeiten der Niederländischen Land- und Seemacht beerdigt werden. Hierbei können die Salven auf dem Begräbnißplatz mit dem Handgewehr, und am Bord der Niederländischen Kriegsschiffe ebenso mit Geschütz gegeben werden.

Art. 6.

Die nach dem Hafen von Nagasaki kommenden Niederländischen Kauffahrteischiffe sollen bei der Annäherung an die Küste außer der Nationalflagge eine geheime Signalflagge aufhissen, wie dies bisher gebräuchlich gewesen ist.

Die Kriegsschiffe haben keine geheime Signalflagge.

Art. 7.

Wenn beide Flaggen von den Wächtern auf der Insel Iwo Sima wahrgenommen worden sind, so soll als Erkennungszeichen die Niederländische Flagge daselbst von dem Flaggenstock gestrichen werden, wie dieses gegenwärtig, auch bezüglich der Kriegsschiffe, Gebrauch ist.

Art. 8.

Die Niederländischen Kriegs- und Kauffahrteischiffe sollen hinter dem Papenberg vor Anker gehen, wie solches bisher Gebrauch gewesen ist.

Art. 9.

Sobald der Gouverneur von Nagasaki durch einen zu dem Ende abzusendenden Wachtoffizier, in Begleitung eines der Beamten der Niederländischen Faktorei auf Desima sich von der Nationalität der Schiffe vollkommen überzeugt hat, können diese in den Hafen einlaufen oder sich durch Japanische Fahrzeuge dahin bugsiren lassen, wie solches noch gegenwärtig gebräuchlich ist, jedoch ohne Geißeln zu stellen.

Art. 10.

Die Schiffsmannschaften sollen von den Schaluppen der Schiffe Gebrauch machen dürfen, um mit den übrigen Niederländischen Schiffen auf der Insel Desima zu verkehren oder zur Erholung in der Bai herumzufahren, unter der Bedingung jedoch, daß die Matrosen der Niederländischen Kauffahrteischiffe von dieser Vergünstigung nur dann Gebrauch machen, wenn sich ein Kapitain oder Steuermann auf der Schaluppe befindet. Sie dürfen natürlich nirgends anderswo landen als an dem Wasserthore von Desima und mit der Mannschaft Japanischer Fahrzeuge in keine Berührung kommen. Die Schaluppen müssen als Erkennungszeichen die Niederländische Flagge führen.

Art. 11.

Die Schaluppen dürfen an keinem anderen Orte als an dem Wasserthor zu Desima landen.

Art. 12.

Die vorhandenen Wohnungen und Packhäuser bestehen in der bisherigen Weise fort. Gleichwohl können sie durch die Niederländische Faktorei auf deren Kosten hergestellt und verändert werden. Hiervon ist vorab dem Gouverneur von Nagasaki Kenntniß zu geben und nachdem dieser die Genehmigung ertheilt hat, sollen die gekauften Materialien und die Arbeitslöhne in Kambange-Geld bezahlt werden. Dies gilt auch von den neugebauten Wohn- und Packhäusern.

Art. 13.

Die auf Desima wohnenden Niederländer genießen die Freiheit, in Niederländischen oder Japanischen Fahrzeugen in der Bay herumzufahren, dürfen jedoch nirgendwo landen. Sie können mit diesen Fahrzeugen in der Bay zu ihrer Erholung fischen. Diese Fahrzeuge müssen als Erkennungszeichen eine Niederländische Flagge führen.

Art. 14.

Die Schlüssel zum Wasserthore befinden sich in der ausschließlichen Verwahrung des höchsten Niederländischen Beamten auf Desima.

Von dem Oeffnen und Schließen dieses Thores soll einem der Japanischen Beamten auf Desima Kenntniß gegeben werden; dieser hat darüber zu wachen, daß sich kein Japanese durch das Wasserthor auf Desima begiebt, ohne dazu Erlaubniß zu haben.

Art. 15.

Die Schlüssel zu dem Landthore befinden sich in der Verwahrung des daselbst wachhabenden Japanischen Offiziers.

Art. 16.

Mit Ausnahme des Befehlshabers sind die Mannschaften der Niederländischen Kauffahrteischiffe, wenn sie von Desima nach Nagasaki gehen und von dort zurückkehren, der bisher schon üblich gewesenen körperlichen Visitation unterworfen. Am Wasserthore und am Bord der Schiffe findet eine Visitation nicht statt.

Art. 17.

Die Revision der Waaren findet nur statt, wenn solche in Japan von Desima eingeführt oder aus Japan nach Desima gebracht werden, wie dieses bisher gebräuchlich gewesen ist, nicht aber wenn solche aus den Schiffen nach Desima oder von Desima nach den Schiffen gebracht werden. Gegen den Schleichhandel sollen die strengsten Vorkehrungen getroffen werden.

Art. 18.

Wenn während der Anwesenheit Niederländischer Schiffe in dem Hafen von Nagasaki auf den Schiffen Arbeiten stattfinden, dann soll ein Japanischer Offizier sich auf Desima im Dienst befinden, wie solches bis jetzt gebräuchlich war.

Art. 19.

Die Behandlung des Handels besteht übrigens auf dem bisherigen Fuße fort. Wenn in den Packhäusern Güter aufbewahrt werden, dann befinden sich die Schlüssel zu denselben stets in den Hän-

den des höchsten auf Desima residirenden Niederländischen Beamten. An den Packhäusern werden keine Japanischen Siegel angelegt.

Art. 20.

Alle Japanesen, welche in Uebereinstimmung mit den Japanischen Gesetzen die Erlaubniß dazu haben, können nach Desima kommen.

Art. 21.

Bei allen Begegnungen in Nagasaki geschieht die Begrüßung und der Empfang durch die Japanesen auf Japanische, und durch die Niederländer auf Niederländische Weise.

Art. 22.

Wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, dann können die auf Desima residirenden Niederländer sowohl mit Chinesischen Jonken als mit Schiffen anderer Nationen Briefe versenden.

Art. 23.

Die Niederländer können mit den Befehlshabern von Schiffen oder Geschwadern fremder Nationen, die mit Japan in Frieden leben und sich in der Bay von Nagasaki aufhalten, ungehindert brieflich verkehren.

Art. 24.

Musterungen können nur am Bord der Niederländischen Kauffahrteischiffe stattfinden, und zwar bei der Ankunft und bei der Abfahrt, nicht aber auf Desima.

Art. 25.

Die Niederländischen Kauffahrteischiffe können ihr Schießpulver und ihre Waffen, sowie ihre Kanonen behalten.

Art. 26.

Die gebräuchlichen Geschenke für Se. Majestät den Kaiser und der jährliche Fassak verbleiben auf dem bisherigen Fuße.

In der Art und Weise, wie der Handel mit der Faktorei betrieben wird, tritt keine Veränderung ein. Wenn später Veränderungen darin von Japanischer oder Niederländischer Seite gewünscht werden sollten, so sind dieselben durch den Gouverneur von Nagasaki und den Niederländischen Kommissar zu erwägen und zu regeln.

Art. 27.

Wenn es sich ergeben sollte, daß die eine oder die andere Angelegenheit eine Regelung erheischt, so soll solche durch den Gouverneur von Nagasaki mit dem Niederländischen Kommissar in Japan sorgfältig erwogen werden, und es sollen alle Bestimmungen, die Seitens der Niederländer oder auch Seitens der Japanesen gegenwärtig für lästig oder unnöthig erachtet worden, so weit möglich aufgehoben werden.

Art. 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll sowohl von Sr. Majestät dem König der Niederlande wie von Sr. Majestät dem Kaiser von Japan ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen, durch hierzu von beiden Seiten bevollmächtigte hohe Beamte unterzeichnet, zu Nagasaki binnen zwei Jahren, von dem Datum derselben an gerechnet, ausgewechselt werden.

Alle Bestimmungen dieser Uebereinkunft treten inzwischen sofort in Kraft.

Zu Urkund dessen haben wir, Johann Heinrich Donker Curtius, Niederländischer Kommissar in Japan, Ritter ꝛc. und außerordentlicher Bevollmächtigter Sr. Majestät des Königs der Niederlande, und Arawo Iwamino Kami, Kawa Moera Tsoesimano Kami, Gouverneure von Nagasaki, und Nagai Iwamodsio und Asano Ikkaks, Kaiserliche Aufseher zu Nagasaki, den gegenwärtigen Vertrag, mit Ausnahme des erstgenannten der Japanischen Bevollmächtigten, welcher daran durch seinen Umzug nach Jeddo verhindert wurde, unterzeichnet und denselben mit unseren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in der Stadt Nagasaki, den dreißigsten Januar im Jahre unseres Herrn Eintausend acht hundert sechs und fünfzig.

(gez.) J. H. Donker Curtius.

Additional-Konvention vom 16. Oktober 1857.

Additional-Artikel, vereinbart zwischen dem Niederländischen und dem Japanesischen Bevollmächtigten:

Johann Heinrich Donker Curtius, Niederländischer Kommissar in Japan, und

Midsoeno Tsikoegono Kami, Rechengouverneur und Gouverneur von Nagasaki, Aräwo Iwamino Kami, Gouverneur von Nagasaki, Iwase Igano Kami, Kaiserlicher Aufseher,

um einen integrirenden Theil des unterm 30. Januar 1856 zu Nagasaki abgeschlossenen Vertrags zwischen den Niederlanden und Japan zu bilden.

Art. 1.

In den Häfen von Nagasaki und Hokodadi soll von jetzt ab der Handel gestattet sein.

In Hokodadi soll der Handel zehn Monate nach der Unterzeichnung des Gegenwärtigen beginnen.

Art. 2.

Tonnengelder zu 5 Sp. m. (fünf Maas) oder 0.80 Fl. (achtzig Cents) Niederländisch Courant per Tonne berechnet, sollen innerhalb zwei Tagen nach der Ankunft bezahlt werden.

Für Schiffe von weniger als einhundert und fünfzig Tonnen Größe wird 1 Sp. m. (ein Maas) oder 0.16 Fl. (sechszehn Cents) Niederländisch Courant per Tonne entrichtet.

Kriegsschiffe entrichten keine Tonnengelder, zahlen aber Lootsengebühren und die Kosten für Bugsirboote.

Wenn in Nagasaki die Tonnengelder einmal gezahlt sind und die Schiffe von da sofort nach Hokodadi versegeln, dann brauchen die Tonnengelder nicht noch einmal gezahlt zu werden.

Zu diesem Ende soll in Nagasaki auf dem Manifest eine Quittung über das entrichtete Tonnengeld ausgestellt werden und ebenso auch umgekehrt bei der Versegelung von Hokodadi nach Nagasaki. Ist ein fremder Hafen angelaufen, so muß von Neuem ein Manifest abgegeben und es müssen die Tonnengelder entrichtet werden, wenn neue Artikel zugeführt werden.

Werden Fahrzeuge zum Löschen, zum Einladen oder zum Bugsiren gemiethet, dann müssen hierzu Kulis, die als solche registrirt sind,

angenommen werden. Kulis, die den Nachweis der Einregistrirung nicht beibringen können, dürfen nicht angenommen werden.

Art. 3.

Handelsschiffe, die keinen Handel treiben, aber länger als zweimal vier und zwanzig Stunden im Hafen bleiben, entrichten Tonnengelder.

Handelsschiffe, die zur Reparatur, aus Noth u. s. w. einlaufen, ohne Handel zu treiben und nicht von Bord zu Bord überladen, entrichten keine Tonnengelder.

Wenn die vor der Ausbesserung ausgeschiffte Ladung verkauft wird, so müssen Tonnengelder erlegt werden.

Art. 4.

Binnen achtundvierzig Stunden nach der Ankunft eines Handelsschiffes in Nagasaki sollen durch den höchsten Niederländischen Beamten in Desima der Name des Schiffes und des Befehlshabers angemeldet und gleichzeitig das Manifest und das Tonnenmaaß des Schiffes angezeigt werden, und zwar bei der im Art. 22 bestimmten Strafe für den Befehlshaber. In Hokodadi muß dies durch den Befehlshaber binnen vierundzwanzig Stunden geschehen. In Nagasaki kann sofort während des Tages gelöscht werden, in Hokodadi kann dies jedoch erst dann geschehen, wenn das Manifest abgegeben worden ist und nur in Gegenwart eigens dazu bestimmter Japanischer Beamten. Wenn auch zu Nagasaki ein Platz für die Revision der ein- und auszuführenden Waaren hergerichtet werden sollte, so soll darüber unterhandelt und es sollen die deshalb zu treffenden Maßregeln gleichfalls bestimmt werden.

Art. 5.

Die Zahl der Handelsschiffe ist unbeschränkt. Eine Beschränkung des Handels auf eine bestimmte Geldsumme findet nicht statt. Wenn zugeführte Waaren von den Japanesen nicht gekauft werden oder Mangel an Retouren besteht, so bleiben sie unverkauft. Wenn die zugeführten Güter gekauft werden, jedoch ein Mangel an Retouren besteht, so soll die Zahlung in fremden Gold- oder Silbermünzen erfolgen, je nachdem solche bei der Geldkammer in größerer oder geringerer Menge vorhanden sind.

Art. 6.

Von dem Erlös aller in öffentlicher Auktion oder auch unter der Hand verkauften Handelswaaren soll eine Abgabe von 35 pCt. erhoben werden; diese Erhebung findet jedoch keine Anwendung bezüglich der Waaren, welche an die Geldkammer abgelassen werden. Abgaben von der Ein-, Aus- und Durchfuhr sollen von Zeit zu Zeit durch Unterhandlung festgestellt werden. Bis dahin gelten die gegenwärtigen Erhebungssätze.

Art. 7.

Nach der Besichtigung der Handelswaaren werden die Auktionen von der Geldkammer abgehalten, welche die Kaufsummen empfängt und aufbewahrt, es wäre denn, daß von den Käufern Waaren in Zahlung angenommen würden. Wenn die Käufer, welche in öffentlicher Auktion gekauft haben, nicht Zahlung leisten, so soll solche durch die Geldkammer vergütet werden.

Wenn die Kaufsumme für die unter der Hand verkauften Waaren nicht bezahlt wird, so wird solche auch durch die Geldkammer nicht vergütet. Die Niederländischen Kaufleute sollen dergleichen öffentliche Auktionen so oft abhalten lassen können, als sie dies für gut befinden, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl der dabei zuzulassenden Kaufleute.

Art. 8.

Wenn Waaren zum öffentlichen Verkauf gestellt worden, aber unverkauft geblieben sind und dieselben in Desima aufbewahrt werden, um demnächst wieder zum Verkauf gestellt zu werden, so soll damit jedesmal in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfahren werden. Auch können sie unter der Hand verkauft werden.

Alle von den Japanesen unter der Hand gekauften Artikel müssen jedoch bei der Geldkammer in klingender Münze bezahlt werden. Dafür dürfen von den Japanischen Käufern nicht unmittelbare Retouren gegeben werden. Wenn durch Vermittelung des höchsten Niederländischen Beamten zu Desima ein Verzeichniß der unter der Hand an Japanesen verkauften Waaren unter Angabe der Kaufsummen an die Geldkammer eingereicht wird, so sollen diese Waaren, nachdem der Nachweis der an die Geldkammer erfolgten Zahlung beigebracht ist, an die Käufer abgeliefert werden.

Art. 9.

Nicht einzelne bestimmte Lieferanten, sondern alle Kaufleute können nach Desima kommen, um wegen des Kaufes und des Verkaufes von Waaren zu unterhandeln. In Hokodadi soll dazu ein Platz (Handelsbörse oder Bazar) bestimmt werden.

Art. 10.

Wenn die Japanischen Kaufleute Waaren unter der Hand gekauft haben und diese von dem Niederländischen Kaufmann ausgeliefert worden sind, bevor die Kaufsumme bei der Geldkammer eingezahlt worden ist und wenn darüber Schwierigkeiten erwachsen; oder wenn die Waaren verheimlicht oder der Käufer flüchtig geworden ist; oder auch wenn die Lieferungs-Bedingungen Schwierigkeiten erwachsen lassen, so soll die Sache so viel als möglich untersucht werden; die Geldkammer darf jedoch für den Schaden nicht in Anspruch genommen werden. Nach der Ablieferung und dem Empfang der Waaren kann über die Qualität, das Gewicht oder das Maß der gekauften Waaren nicht mehr geklagt werden.

Art. 11.

Wenn ein Niederländer von den Japanesen Waaren kauft, so sollen solche von ihm in von der Geldkammer auszugebenden Papiergeld bezahlt werden. Dieses Papiergeld soll durch die Geldkammer sofort für die Inhaber in Japanischer Münze realisirt werden. Alle Unkosten von Desima, das Lohn für die Bugsirfahrzeuge u. s. w. sollen in Gold, welches sich bei der Geldkammer in Verwahrung befindet, bezahlt werden.

Art. 12.

Die Niederländer können auch in fremden Gold- und Silbermünzen bezahlen. Wenn Japanischer Seits das Verlangen gestellt wird, fremde Gold- und Silbermünzen zu erhalten, so soll darüber mit den Niederländern unterhandelt werden. Alle fremde Gold- und

Silbermünzen dürfen jedoch nur an die Geldkammer abgeführt werden.

Die Spanische Matte oder Säulenmatte wird zum Werthe von 2 Fl. 50 Cts. (zwei Gulden funfzig Cents), der silberne Mexikanische Dollar zu dem Werthe von 2 Fl. 25 Cts. (zwei Gulden fünf und zwanzig Cents) gerechnet.

Art. 13.

Kriegsbedürfnisse im Allgemeinen können an die Japanische Regierung, dürfen aber nicht an die Kaufleute geliefert werden.

Wenn unter den zum ersten Mal nach Japan gebrachten Waaren sich Artikel befinden sollten, die man in Japan den Kaufleuten zu liefern verbietet, so soll darüber amtlich verhandelt werden.

Art. 14.

Die Einfuhr von Opium nach Japan ist verboten.

Art. 15.

Gold und Silber dürfen von den Holländern nicht gekauft werden. Dies findet jedoch auf vergoldete Sachen und auf verarbeitetes Gold und Silber keine Anwendung. Japanische Münzen dürfen nicht ausgeführt werden. Sollten sich noch andere Artikel finden, deren Ausfuhr nicht gestattet werden kann, so soll darüber jedesmal amtlich verhandelt und beschlossen werden.

Art. 16.

Reis, Gerste, Weizen, Daits, Schobzu, Steinkohlen, Mino- und Handsi-Papier, Bücher, Karten, Kupferwerke sollen nur durch die Geldkammer geliefert werden. Auf die zum eigenen Gebrauch von Lieferanten oder in der Stadt gekauften Artikel findet diese Beschränkung jedoch keine Anwendung. Bücher und Karten, welche ohne Erlaubniß der Japanischen Regierung gedruckt, geschrieben oder verkauft werden, dürfen nicht ausgeführt werden.

Art. 17.

Kupfer, Säbel und Zubehör, Jamatonisiki (ein gewisser Seidenstoff), Waffenrüstungen, Feuerwaffen, Bogen nebst Zubehör, Pferdegeschirr und sonstige Ausrüstungsgegenstände dürfen durch Japanische Kaufleute nicht geliefert werden. Handelt es sich jedoch um Waaren, welche an die Japanische Regierung geliefert werden sollen, dann ist die Vereinbarung zulässig, daß diese Gegenstände theilweise in Zahlung zu geben sind. Sollten sich noch andere verbotene Artikel finden, so soll nach vorgängiger offizieller Unterhandlung mit diesen eben so verfahren werden.

Art. 18.

Alle durch die Japanesen verkauften Waaren werden gegen jedesmal vereinbarte, nicht gegen festgestellte Preise geliefert.

Bei dem ungünstigen Ausfall der Ernte soll die Japanische Regierung die Ausfuhr gewisser Lebensmittel verbieten können. Auch soll die Ausfuhr von Wachs und Papier zeitweise verboten werden können, wenn dies besonders ungünstiger Umstände wegen nöthig erscheint.

Art. 19.

Während des Aufenthalts der Handelsschiffe in Hokodadi sollen alle Schiffspapiere der dortigen Regierung zur Verwahrung übergeben werden. In Nagasaki werden sie dem höchsten Niederländischen Beamten zu Desima zur Verwahrung ausgeliefert. In beiden Häfen sollen sich die Japanischen Wachfahrzeuge in der Nähe der Kauffahrteischiffe aufstellen, um den Schleichhandel zu verhindern. Die Zahl dieser Fahrzeuge kann nach Umständen vermehrt werden. Die Niederländer haben dafür nichts zu entrichten.

Art. 20.

Da die Fahrzeuge zum Löschen und Einladen der Waaren auf Treu und Glauben gemiethet werden, so sollen die dabei etwa verloren gegangenen Waaren von der Geldkammer nicht vergütet werden. Japanischer Seits soll die Sache jedoch so viel als möglich untersucht werden.

Art. 21.

Wenn bei der Ankunft eines Handelsschiffes ein falsches Manifest abgegeben wird, so soll der höchste Niederländische Beamte die Sache untersuchen und dem Befehlshaber eine zum Betrage von 500 (fünfhundert) Silberdollars an die Geldkammer zu zahlende Strafe auferlegen.

Art. 22.

Wenn bei der Ankunft in Hokodadi nicht binnen vier und zwanzig Stunden ein Manifest eingereicht wird, so soll der Befehlshaber für jeden Tag der Versäumniß eine Geldbuße von funfzig Silberdollars an die Geldkammer zahlen, doch soll diese Buße in keinem Falle mehr als zweihundert Silberdollars betragen. Wenn in Hokodadi gelöscht wird, ehe das Manifest eingereicht worden ist, so sollen die gelöschten Waaren für konfiszirt erklärt werden und der Befehlshaber soll eine Buße von 500 (fünfhundert) Silberdollars zahlen.

Art. 23.

Weder zwischen den Schiffen des eigenen Landes, noch zwischen diesen und fremden im Hafen liegenden Handelsschiffen, darf eine Umschiffung oder Ueberladung irgend welcher zur Ladung gehöriger Gegenstände anders als nach eingeholter Erlaubniß der Regierung und in Gegenwart dazu bestellter Japanischer Beamten stattfinden. Ladungen, die ohne diese Erlaubniß übergeschifft werden, sind als an die Geldkammer verfallen zu erklären.

Art. 24.

Wenn in den geöffneten Häfen Schleichhandel getrieben wird, so sollen die Japanischen Schleichhändler nach dem Japanischen Gesetz bestraft werden. Die Niederländischen Schleichhändler haben wegen der im Wege des Schleichhandels ein- oder ausgeführten und gesetzlich mit Beschlag belegten Waaren die Konfiskations-Erklärung zu gewärtigen. Wenn längst der Japanischen Küsten in den dem Handel nicht geöffneten Plätzen Schleichhandel getrieben wird, so sollen das Fahrzeug und die Ladung für konfiszirt erklärt werden. Hierüber wird der höchste Niederländische Beamte, welcher in Japan residirt, nach geschehener Untersuchung keine Schwierigkeiten erheben.

eine Veränderung zu treffen, um die Belgischen Accisen denjenigen der angrenzenden Länder gleich zu stellen.

In der Produktion der Destillerien und Bierbrauereien ergab sich in diesem Jahre ebenfalls eine ansehnliche Verminderung, theils wegen der Theuerung aller Lebensmittel, theils wegen des traurigen Zustandes der arbeitenden Klasse.

Die im Bezirke Gent befindlichen 158 Brauereien lieferten in 1861 215,383 Hekt., gegen 219,658 in 1860; 96 Brennereien lieferten in 1861 445,175 Hekt., gegen 510,484 in 1860.

Auch nach Abschaffung des städtischen Oktrois erhielten die früheren ministeriellen Anschläge von Einkünften manche harte Schlappe; unter andern ergab sich ein Minus von 628,000 Frs. an Einnahmen für Bier und Essig. Die Stadt Gent hatte vor Abschaffung des Oktrois gewöhnlich einen jährlichen Ueberschuß von 200—250,000 Frs.; dieser ist verschwunden; man kommt im Gegentheil zu kurz und nimmt hier wie in anderen großen Städten zur Bestreitung der Kosten für öffentliche Arbeiten und Verschönerungen Zuflucht zu Anleihen zu 4 und 4½ pCt., die dann dem Kataster zur Last fallen. Die Einwohner aber bezahlen die Lebensmittel viel theurer wie früher.

Unsere Spitzen-, Battist- und Seidenfabriken lagen, wie andere kleine Neben-Industrien, entweder stille, oder arbeiteten mit großer Einschränkung. Die Lehrwerkstätten in West-Flandern erhielten 29,000 Frs. Subsidien. Die école de reforme in Ruysselede, deren Aufgabe bekanntlich darin besteht, jugendliche Verbrecher zu bessern und in der Bebauung des Bodens sowie im Betriebe nützlicher Gewerbe zu unterrichten, umfaßt fortdauernd eine Bevölkerung von 600 Knaben und 300 Mädchen. Den Grund- und Mobiliarwerth dieser kleinen Kolonie schätzt man auf eine Million Francs, und den Nettogewinn der Landbau-Arbeiten auf 12,000 Frs.

Eine in Lüttich kürzlich organisirte Volksbibliothek erregt großes Interesse bei allen Klassen, namentlich bei der arbeitenden, und scheint in anderen Provinzen Nachahmung finden zu wollen. Dagegen wird der Elementar-Unterricht auf dem Lande leider in dem bisherigen traurigen Zustande bleiben, weil die Vorschläge zu besserer Besoldung tüchtiger Lehrer und die Anträge mehrerer Provinzen auf Einführung des Schulzwanges verworfen worden sind. Die städtischen Schulen werden vortrefflich gehalten und jährlich vermehrt; in den hiesigen 17 unentgeltlichen Schulen zählt man 6500 Schüler. Die Bevölkerung der Stadt Gent betrug am 31. Dezember 1861 120,148 Seelen, der Provinz Ost-Flandern im Jahre 1801 599,989 und in 1861 804,894 Seelen, der Provinz West-Flandern im Jahre 1801 459,730, und in 1861 634,918 Seelen.

In ganz Belgien betrug

	die Zahl der Seelen	der Geburten	der Todesfälle
am 31. Dez. 1830	4,064,235	131,676	104,229
„ 1840	4,073,162	138,142	103,902
„ 1850	4,426,202	131,416	92,820
„ 1861	4,782,256	147,253	106,381

Die Belgische Kohlenindustrie befindet sich seit einiger Zeit in einer sehr mißlichen Lage. Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß es vielleicht vorsichtig gehandelt sein würde, wenn man sich nicht allein auf den Absatz nach Frankreich beschränkte, sondern noch andere Absatzwege sich zu verschaffen suchte. Jetzt sind durch die bisherigen starken Forderungen die Vorräthe dermaßen angewachsen, daß an den Ufern des Kanals von Mons nach Condé ein Quantum von über 4 Millionen Hektoliter lagert, während nicht allein der Verbrauch im Innern durch die Betriebsbeschränkung beziehungsweise den Stillstand der Fabriken vermindert, sondern auch durch die große Entwickelung der Gruben im Pas de Calais, die Ausfuhr ins Stocken gerathen ist. Dazu kommen in neuerer Zeit noch die Einfuhren Französischer Kohlen, die nach dem Handelsvertrage nur einen Frank Zoll entrichten, ferner diejenigen von Newcastle und der Ruhr, welche alle, der Qualität und der billigeren Preise wegen, in beiden Flandern den Belgischen Kohlen vorgezogen werden. Die Kohlenindustrie könnte wohl eine ähnliche Krise erleiden wie die Baumwollindustrie, wenigstens herrscht schon in den Distrikten Mons-Charleroi große Armuth und Aufregung. Das neuerdings eingeführte Stein- — Berg- — Oel erregte auch in beiden Flandern Aufmerksamkeit und findet zu Erleuchtungen schon ziemlich allgemein Anwendung.

Im Laufe des Jahres 1861 empfing der Genter Hafen ohne Erwähnung der Binnenschifffahrt mit Holland und den Rheingegenden

354 Seeschiffe, unter denen 10 Preußische, beladen mit		53,750 Ton., gegen	
367 „	in 1860........	46,757 „	
13 Seeschiffe Verminderung und		6,993 Ton. Vermehrung.	

Von obigen 354 Schiffen liefen 291 beladen und 63 mit Ballast nach England wieder aus, um dort Kohlen für die Ostsee einzunehmen.

Die Einfuhren von Bauholz, die uns mit 10 Preußischen und 23 Mecklenburgischen Schiffen von Riga zukamen, vermehrten sich in diesem Jahre um 2400 Tonnen, und man bemerkt, daß der Holzhandel auf diesem Platze an Leben gewinnt.

Die Ernte 1862 ist ergiebig und in jeder Hinsicht befriedigend, namentlich an Kartoffeln, auch an Flachs, der, besonders schön und stark, ein Steigen der Preise von 15 à 20 pCt. bewirkte.

Die heutigen Preise notirt man per Hektoliter

für Weizen	24½	Fr.	per 100 Kilogr.,
„ Roggen	14½	„	„
„ Gerste	12	„	„
„ Hafer	10½	„	„
„ Kartoffeln	5½ à 6	„	„

Gent, den 6. Oktober 1862.

Finanzlage der Republik Guatemala in 1860.

In dem Finanzjahre 1860 (vom 1. Januar bis 31. Dezember 1860) betrugen die Staatseinnahmen 1,227,789 Peso [1]) 3½ Real. Diese Summe vertheilt sich auf die einzelnen Einnahmequellen wie folgt:

	Peso	Real.
a. Eingangszoll	421,696	2½
b. Tonnengelder	2,854	6
c. Inländische Steuern	80,809	3½
d. Fleischaccise	20,587	2
e. Branntweinsteuer	202,354	½
f. Chichasteuer	58,449	—
g. Biersteuer	192	—
h. Stempelsteuer	14,474	7½
i. Diverse Einnahmen	81,406	5
k. Pulver- und Salpeter-Monopol	6,405	6
l. Verkauf von Ländereien	10,569	5
m. Holzverkauf	3,700	—
n. Commandancia	3,251	2½
o. Postverwaltung	1,147	—
p. Strafgelder	1,894	6
q. Rechnungsdifferenzen	4	6
r. Depositen	4,255	5½
s. außerordentliche Einnahmen	1,219	6½
t. Rückzahlungen	45,660	1½
u. freiwillige Anleihen	20,922	1
v. Staatsanleihen	231,544	5

[1]) Der Peso zu 8 Reales zu 4 Cuartillos; 5 Pesos = 1 Pfd. Sterl.

		Peso	Real.
w.	Zinsen aus Steuerrückständen	2,968	6½
x.	Matrikel auf Eisen	118	—
y.	Saldo-Vortrag	11,302	5¼
	zusammen wie oben	1,227,789	3½

Die Staatsausgaben waren:

		Peso	Real.
a.	Besoldung der Mitglieder der Regierung und der Minister	32,935	4
b.	„ des Sekretairs des Kongresses	3,388	4¼
c.	„ der Obergerichtsnotare und der Richter	37,058	4½
d.	„ des Magistrats und der Polizeibeamten	32,565	2¼
e.	„ der Zoll-, Schatzkammer- und Münzbeamten	53,559	4¾
f.	„ der Gesandten und Konsuln	7,615	—
g.	„ der Steuereinnehmer	13,551	4¾
h.	„ des Chefs der Armee und der Offiziere	305,423	6¾
i.	„ für die Truppen und Unkosten für die Armee	45,522	5¼
k.	Hafenbauten zu San José	3,152	5
l.	General-Unkosten der Regierung	11,888	—
m.	Reparaturen an öffentlichen Gebäuden	6,576	1
n.	Verbesserung und Anlegung von Landstraßen	20,119	3
o.	Aufwand für den Druck und die Ausfertigung von Staatspapieren	7,704	2¾
p.	Militair-Krankengelder	329	6
q.	Unkosten der Staatsgefangenen	1,975	—
r.	Pensionen für Invalide und Wittwen	15,113	¼
s.	außerordentliche Ausgaben	15,679	3¼
t.	Rückzahlungen an Kirchen und Klöster	18,748	—
u.	öffentlicher Unterricht	9,242	1
v.	Tilgung der Englischen Schuld	20,513	1¼
w.	jährliche Zahlung an die Panama-Dampfschiffgesellschaft, deren Schiffe zweimal monatlich San José anlaufen	9,000	—
x.	Gratifikationen an Beamte	396	7½
y.	½ Antheil an der Staatsschuld der Konföderation	1,469	4
z.	Exportbonifikationen für Zucker und Kaffee	28,558	1¼
aa.	Zinsen der Staatsschuld	52,859	¼
bb.	Verlust beim Geldwechsel	981	4½
cc.	Gratifikationen an Grenzbeamte	971	4¾
dd.	zurückgezahlte Anleihen	1,023	1
ee.	Tilgung der Staatsschuld	340,915	¼
ff.	Zurückzahlung alter Schulden	72,854	6
gg.	Darlehen an die Post- und Münzverwaltung 2c.	36,905	5¼
		1,208,596	2¾

Die Einnahmen betragen mithin 19,193 Pesos ¾ Real. mehr als die Ausgaben; diese Summe verbleibt der Schatzverwaltung und erscheint in dem Staatshaushaltsetat pro 1861 als Saldo-Vortrag.

Der oben mit 421,696 Pesos 2¾ Real. in Einnahme nachgewiesene Betrag der Einfuhrzölle vertheilt sich in folgender Weise:

	Peso	Real.
Zolleinnahme für die über San José eingeführten Waaren	289,480	6¾
„ „ Izabal eingeführten Waaren	125,886	½
„ „ Santo Tomas eingeführten Waaren	150	5¾
„ „ die Landgrenze eingeführten Waaren	6,178	5¾
zusammen	421,696	2¾

Die Zolleinnahme des Jahres 1860 übersteigt diejenige des Vorjahres um 56,388 Pesos 4 Real.

Mittheilungen.

Kottbus, 21. November. Der Winter ist in diesem Jahre unerwartet zeitig eingetreten und trifft noch eine große Zahl beladener Kähne unterweges. Es ist dies für den Zwischenhändler im Inlande um so verdrießlicher, als sein ohnehin erschwertes Geschäft jetzt noch durch Extraspesen belastet, zum Theil gehindert wird. Auch der hiesige Waarenhandel wird von diesen Mißständen betroffen, da derselbe leider noch immer von einer Bahnverbindung abgeschnitten, nur die seichten Wasserwege der Oder und zollbelasteten Elbe für seine Beziehungen wählen muß. Das Herbstgeschäft, welches jetzt beendet ist, läßt sich indeß mit Ausnahme weniger Artikel als ein gutes bezeichnen. Fettwaaren, wie Thran, Baumöl, Rüb- und Leinöl sind im Werth gestiegen und haben bei flottem Absatz ansehnlichen Nutzen gebracht; von Russischem Talg sind in diesem Herbst bedeutende Beziehungen gemacht worden; Preise gingen zwar etwas zurück, es kauften jedoch die Oesterreichischen wie inländischen Seiffabrikanten fortwährend davon, so daß es an Abzug nicht gefehlt hat; Palmöl blieb in Folge dessen ganz vernachlässigt. Russische Pottasche war begehrt, wogegen Soda, von der hier nur Englisches Fabrikat geführt wird, weniger gefragt wurde; Farbehölzer gingen nicht so lebhaft wie im Frühjahr, behaupteten aber vollen Werth. Hering hat durch rückgängige Konjunktur in diesem Herbst sehr erhebliche Verluste gebracht. Der Preis des neuen Schottischen Kron- und Fullbrand-Hering eröffnete in Stettin mit 11⅓ à 11½ Rthlr. unversteuert und ging, mehrmals in rapiden Sprüngen, bis auf 8⅓ à 8½ Rthlr. herunter; nachdem die Hauptzufuhren Mitte Oktober eingetroffen waren, befestigte sich der Werth und ist allmälig ungefähr 1 Rthlr. hinaufgerückt. Die Bestände in den Importhäfen sind nicht bedeutend, desto größer aber die Vorräthe im Inlande, da selbst Detaillisten und Krämer bei den weichenden Preisen sich haben verleiten lassen, viel über ihren Bedarf einzukaufen. Was das Tuchgeschäft betrifft, so sind für dasselbe die letzten zwei Messen schlecht gewesen; es konnte in der Leipziger Michaelismesse nur durch Werfen der Preise der Verkauf größerer Partien erzielt werden; in der soeben beendeten Frankfurter Martinimesse war dies aber selbst dadurch nicht zu erreichen und der Absatz von Tuch und tuchartigen Stoffen blieb in den engsten Grenzen. Diese Frankfurter Messe liegt übrigens sehr ungünstig, da die Zeit für Winterstoffe zu spät, für Sommerstoffe zu früh ist; es dürfte der Wunsch der Fabrikanten sein, dieselbe gänzlich aufgehoben zu sehen. Trotz des ungünstigen Ausfalls der Messen schreitet die Entwickelung der hiesigen Tuchfabrikation vorwärts; die Unternehmungslust bleibt angefacht und regt sich namentlich unter den kleineren Tuchmachern, welche endlich zu der Erkenntniß kommen, daß sie mit vereinten Kräften arbeiten und größere Fabrik-Etablissements im Wege der Association errichten müssen, wollen sie nicht von den großen selbstständigen Fabrikanten erdrückt werden. Zur Hebung dieser Industrie würde eine Eisenbahnverbindung außerordentlich beitragen, die dem hiesigen Orte leider noch immer nicht zu Theil geworden ist, so viel man sich schon seit Jahren darum bemüht hat. Die Nachtheile unserer isolirten Lage machen sich immer fühlbarer, daher die Klagen darüber auch immer lauter werden. Möchte es doch der hohen Staatsregierung gelingen, diesem Landestheil den zu seiner ferneren Wohlfahrt und Steuerkraft so nothwendigen Anschluß an das umgebende Eisenbahnnetz zu verschaffen.

Memel, 6. November. Die Herbststürme waren in diesem Jahre von ungewöhnlicher Kraft und Dauer; sie hielten beinahe den ganzen vorigen Monat hindurch an, indem erst die letzten Tage des Oktobers ruhi-

ges, klares aber schon recht kaltes Wetter brachten. Je langsamer in diesem Jahre das Holzeinkaufsgeschäft von Statten gegangen war, um so mehr hatte man sich in Ruß beeilt, die Flöße für den Transport über das Haff herzurichten, und in der That lagen Ende September gegen 24 derselben, zum Abgange fertig, an der Mündung der Memel. Nach längerem Warten ging der Wind nach Süden und die ganze Holzflotte lief in das Haff. Schon am nächsten Morgen jedoch erhob sich einer jener plötzlichen und heftigen Stürme, an welchen diese Gegend leider so reich ist und welche schon so unendliche Opfer erfordert haben. Binnen wenigen Stunden waren 22 Flöße zerschlagen und die einzelnen Stämme oder Balken sind durch die Gewalt des Sturmes und der Wellen Meilen weit längs der Nehrung ausgespült. Vieles wird bei solcher Gelegenheit von den Bewohnern der Haffdörfer und den Strandbewohnern entwendet, sie versenken die Hölzer in das Wasser und holen sie erst im Winter, oder sobald sie keine Nachforschungen mehr befürchten, wieder herauf. Von den sehr werthvollen Eichen, welche zu schwer sind, um allein zu schwimmen und deshalb auf Fichten gebunden werden, ist so manches Stück untergegangen und — falls es überhaupt aufgefunden wird — nur mit großen Kosten aus der Tiefe zu heben. Was von den zerschlagenen Hölzern mit Gefahren, Mühen und Kosten in den nächsten Tagen zusammengebracht, wenigstens nothdürftig in Eile wieder verbunden und an scheinbar sichere Stellen geborgen war, wurde bei den Wochen lang aus allen Himmelsgegenden wehenden Stürmen wieder zerrissen, so daß die hiesigen Holzhändler den Muth gänzlich verloren. Erst in der letzten Woche gelang es, Flöße zu bilden, welche denn endlich auch hier eintrafen. Die durch Arbeitslohn, sowie durch den Verlust an Material, als Ketten, Tauen, Ankern ꝛc. entstandenen Kosten werden mit 10—12,000 Rthlr. sehr niedrig veranschlagt sein; was an Holz verloren geht, läßt sich zur Zeit noch nicht feststellen, da man noch fortgesetzt Stücke sucht und findet; indeß die allgemeine Annahme geht dahin, daß noch für 2—3000 Rthlr. Werth fehlen wird. Die Masse des zerschlagenen Holzes übertrifft diejenige des unglücklichen Jahres 1860, doch ist zu hoffen, daß der pekuniaire Verlust nicht größer als damals sein wird, denn während zu jener Zeit gerade viele Flöße mit den theuren Eichen verloren gingen, befindet sich unter den jetzt verunglückten Triften nicht wenig Sleeperholz, dessen Werth ungleich geringer ist. Die ungünstige Lage des hiesigen Holzgeschäftes ist jetzt durch diese Elementarschäden leider noch verschlechtert worden. So weit es augenblicklich übersehen werden kann, müssen die hiesigen Holzhändler von Glück sagen, wenn sie die Einkäufe des gegenwärtigen Jahres ohne Verluste realisiren. Die dem Holzgeschäft alljährlich in mehr oder minder hohem Grade durch die Flößung über das Haff erwachsenden Schäden werden erst dann aufhören, wenn in dem projektirten Minge-Schmeltell-Kanale ein unter allen Umständen gefahrloser Wasserweg geschaffen ist und es bleibt nur zu wünschen, daß durch die Ausführung dieses Werkes dem hiesigen Holzhandel die Möglichkeit gewährt werde, sich anderen Plätzen gegenüber — unter denen Danzig die wichtigste Stelle einnimmt — zu behaupten. Die Verschiffungen von Holzwaaren bestanden in 6819 Stück fichtenen Balken, 180 Stück fichtenen Balkenklötzen, 935 Stück fichtenen Latten, 104 Faden Splittholz, 46,926 Stück Dielen, 8000 Stück Dielen-Enden, 25,409 Stück Planken, 7768 Stück Plankenenden, 27,258 Stück Sleeper, 1119 Stück halbe Sleeper, 587 Stück eichene Balken, 134 Stück eichenen Wagenschoß, 857 Schock Stäben. Mit den eben angeführten Artikeln wurden befrachtet: 20 Schiffe nach England, 4 Schiffe nach Holland, 4 Schiffe nach der Weser, 2 Schiffe nach Stettin. Die Frage nach Holz ist augenblicklich in England gering, da die Zeiten des Bedarfes für dieses Jahr vorüber und große Läger verblieben sind, welche hinreichend erscheinen, um selbst einer ausgedehnten Frage im nächsten Frühjahr zu genügen. Schon früher wurde die kritische Lage angedeutet, in welche das hiesige Lumpengeschäft gerathen könnte, wenn die Abfertigungsweise an der Russischen Grenze geändert und die jüdischen Händler gezwungen würden, den vollen Ausgangszoll (90 Kop. per Pud) zu bezahlen. Im Laufe des vorigen Monats kam endlich der lang geübte Betrug zur Anzeige, als zwei von Petersburg entsandte Revisoren plötzlich in Georgenburg erschienen, einer so eben abgegangenen Ladung nachsetzten, dieselbe einholten und nun sofort entdeckten, daß kaum der dritte Theil des Gewichts deklarirt resp. für zwei Drittheile kein Ausgangszoll entrichtet war. Der deklarirte Theil der Ladung wurde freigegeben, der Ueberrest soll in Auktion verkauft werden. Für unsere Lumpenhändler stellten sich dadurch zwei Verlegenheiten ein, indem zunächst die Russischen Juden, welche sämmtlich Vorschüsse in Händen haben, Schwierigkeiten wegen der Erfüllung ihrer noch laufenden Kontrakte erhoben, andererseits in Kowno zeitweilig kein Spediteur zu finden war, welcher, selbst bei voller Zahlung des Ausgangszolles, die bereits mit Lumpen geladenen Kähne ausklariren wollte. Man fürchtet nämlich in Rußland, daß durch eine volle Deklaration der noch vorhandenen Ladungen das frühere Verfahren zu augenfällig enthüllt werden möchte. Dieser Umstand, sowie persönliche Motive, hielten die Spediteure in Kowno von der ferneren Expedition von Lumpen ab. So kam es, daß seit dem angegebenen Zeitpunkte keine Lumpen hier eintrafen und bei dem ganz nahe bevorstehenden Schlusse der Schifffahrt kann es sich leicht ereignen, daß wir in diesem Jahre von dem Artikel nichts mehr empfangen, was um so übler wäre, als die hiesigen Kaufleute noch kontraktliche Verpflichtungen zu erfüllen haben. So sehr zu wünschen bleibt, daß dem betrügerischen Treiben der Russischen Juden ein Ende gemacht werde, so handelt es sich doch bei dieser Angelegenheit für den hiesigen Ort um die Fortdauer eines recht bedeutenden Geschäftszweiges, dessen Verlust schwer in die Waage fallen müßte. Selbst wenn es gelänge, diesen werthlosen Artikel um den Betrag des früher hinterzogenen Russischen Zolles billiger zu kaufen, so steht wohl sicher zu erwarten, daß das Quantum bedeutend geringer werden muß, da einestheils das Aufsammeln im Innern Rußlands weniger lohnend, mithin weniger betrieben werden wird, anderntheils der Transport nach Libau und Riga vorgezogen werden möchte, wo man, unter den bisherigen Zollabfertigungen, etwas höhere Preise als hier bewilligen kann. Von den Vorräthen des Platzes wurden zwei Ladungen, 5612 Ctr. Lumpen nach England abgefertigt. Die Zufuhren von Leinsaat bestanden in 870 Last, wofür man, bei 112—114 Pfd. Gewicht, 90 Sgr. bewilligte; Verschiffungen haben davon noch nicht stattgefunden, da alle Frage vom Auslande fehlt. Im vorigen Monate sind aus der Tilsiter Gegend für Riga große Posten Leinsaat gekauft worden, welche zu Lande (bei einer Fracht von 25 Sgr. pro Scheffel) dorthin gehen, um später als „Rigaer Säe-Leinsaat“ verschifft zu werden. Jedenfalls wird das aus der Niederung hierher gelangende Quantum, wie sich schon jetzt herausstellt, geringer als in früheren Jahren sein. Von Oelkuchen hatten wir eine Zufuhr von 3120 Ctr. bezahlt mit 75 Sgr. pro Ctr., wogegen 7210 Ctr. in vier Ladungen nach England expedirt werden konnten. Die Konjunktur, welche sich im August und September für Flachse einstellte, hat etwas nachgelassen und die im vorigen Monate zugeführten 3500 Ctr. Russische Waare mußten mit 14 Rthlr. — 15 Sgr. billiger als im Oktober — erlassen werden. Die Verschiffungen umfaßten 9278 Ctr., welche in drei Ladungen nach England gegangen sind und die hiesigen Läger bis auf das letzte Bund geräumt haben. Die Preise von Kalb- und Ziegenfellen sind in England nicht unbedeutend gestiegen, man verschiffte dorthin 7048 Decher — den gesammten Bestand der Vorräthe des Platzes. Unsere Getreidezufuhren bestanden in 38 Last Weizen, 327 Last Roggen, 239 Last Gerste, 130 Last Hafer, 26 Last Erbsen; eine Veränderung in den Preisen ist dabei gegen den vorigen Monat nicht eingetreten. Die Getreideverschiffungen waren unendlich gering; es wurden nur expedirt: 1 Ladung 75 Last Roggen nach Schweden, 3 Ladungen 95 Last Roggen nach Norwegen, 1 Ladung 24 Last Roggen nach Dänemark, 1 Ladung 52 Last Gerste nach Schweden. Bei den heftigen anhaltenden Stürmen war es den Schiffen längere Zeit nicht rathsam, in See zu gehen und erst mit dem Beginn dieses Monats verließ eine größere Zahl den Hafen. Die Gesammtzahl der versegelten Schiffe (48) ist äußerst gering und be-

trägt nur etwas über die Hälfte der Verschiffungen des Oktober 1861. Von den 86 in den hiesigen Hafen eingelaufenen Schiffen brachten 36 Ballast, 12 Stückgüter, 5 Heringe (2758 Ton.), 15 Kohlen (104,282 Ctr.), 8 Dachpfannen (573,000), 3 Salz (27,316 Ctr.), 5 Kalksteine, 1 Granite, 1 Eisen.

Tilsit, 16. **November**. Am Schlusse des verflossenen Monats Oktober verblieben hier folgende Bestände: 25 Last Weizen, 30 Last Roggen, 95 Last Gerste, 260 Last Hafer, 10 Last Erbsen, 250 Last Leinsaat. Die Marktzufuhren waren für den Bedarf ausreichend, auch haben sich die Marktpreise wenig verändert, mit Ausnahme von Roggen, welcher in guter Qualität selten war und deshalb bis 65 Sgr. pro Scheffel bezahlt wurde. Im Engrosgeschäft blieben Gerste und Erbsen gefragt; das Hauptgeschäft war jedoch in Leinsaat bester Gattung. Nicht allein, daß Königsberg und Memel fortwährende Käufer waren, sondern es wurden auch ca. 300 Last für Mitau gekauft à 110 bis 120 Sgr. pro Scheffel und per Fuhre dorthin verladen. Diesen ungewöhnlichen kostspieligen Weg erklärt man durch Blanco-Verschlüsse von Säesaat, welche Mitau für Stettin zu erfüllen hat. In Rußland soll eine solche Qualität durchaus nicht zu beschaffen sein. Wir haben bei unserer diesjährigen Leinsaat-Ernte den Vorzug der Qualität, wogegen die Quantität mangelhaft ist. Unsere Abladungen bestanden in jenen 300 Last Leinsaat nach Mitau, ferner in ca. 100 Last Leinsaat, 4 Last Gerste, 81 Last Hafer, 10 Last Weizen nach Königsberg, und in ca. 300 Last Leinsaat, 160 Last Gerste, 60 Last Hafer nach Memel. Die hiesigen Oelmühlen blieben in unausgesetzter Thätigkeit, sind jedoch in Folge früherer Verschlüsse zu keinen besonderen Vorräthen ihrer Fabrikate gelangt. Für Leinöl wäre 14⅚ Rthlr. pro Ctr. ohne Faß mit Leichtigkeit zu erlangen, für Rüböl hat die Frage etwas nachgelassen, man notirt 16 Rthlr. pro Centner. Nach den letzten Englischen Berichten gehen die Preise für Leinkuchen zurück, wodurch neue Verschlüsse per Frühjahr nicht zu Stande kamen. Rübkuchen werden mit 53 bis 57 Sgr. pro Centner bezahlt. Von Russischer ordinairer Leinsaat — Schlagsaat — sind hier mehrere hundert Last angekommen, welche aber wohl zu Boden gehen werden, da die Forderungen zu hoch sind. Unsere Oelmühlen haben es vorgezogen, in Rußland direkte Ankäufe zu machen und es sind vorläufig 500 Last auf hier unterweges. In Heede und Flachs ist kein Vorrath bei anhaltender Kauflust; es sind nur 1500 Ctr. Wilnaer Flachs für Königsberg gekauft. Spiritus weichend; man zahlte 17 Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles zum Bedarf. Von Russischem Rundholz ist Mehreres herangekommen, welches wahrscheinlich hier gestapelt werden wird, da unsere Händler versorgt sind. Die großen Verluste, welche kürzlich bei Flößen über Haff vorkamen, möchten die Eigner abhalten, sich für Memel in der jetzigen Jahreszeit zu entschließen. Von geschnittenen Hölzern sind für auswärts nur fichtene 1" Dielen gesucht, welche hier fehlen. Die Spedition nach Rußland war in Folge der Leipziger Messe ziemlich lebhaft. Im Theegeschäft, sowie in Schnitt- und kurzen Waaren über die Grenze war keine erhebliche Verbesserung. Russische Papierrubel wurden hier stark gekauft, man zahlte 29 Sgr. 7 Pf. bis 1 Rthlr., jetzt aber 29 Sgr. 8 Pf.

Posen, 14. **November**. Der Produktenverkehr bewegte sich im Oktober vorherrschend in gedrückter Stimmung, nur Roggen fand eine größere Beachtung, weil Nachfrage und Absatz in Betreff dieser Frucht noch immer andauern und die Preise halten. Das Terminsgeschäft blieb aber auch in dieser Getreidegattung matt, vornehmlich in Folge der Erwägung, daß auf einen anhaltenden auswärtigen Bedarf nicht gerechnet werden kann und bei unserer reichlichen Ernte unsere Lagerbestände bis zum Frühjahr so anwachsen werden, daß ein nicht zu bemessender Rückgang der Preise wahrscheinlich ist. Die vormonatlichen Getreidezufuhren bestanden in ungefähr 400 Wispel Weizen und 600 Wispel Roggen, während in derselben Zeit etwa 600 Wispel Roggen per Eisenbahn nach Stettin abgeladen wurden. Zu Ende des vorigen Monats hatten wir am Platze einen Lagerbestand von ungefähr 400 Wispel Weizen und 300 Wispel Roggen bei einem durchschnittlichen Preisstande von 62—75 Rthlr. für den Wispel Weizen, und 43 — 48 Rthlr. für den Wispel Roggen. Die Zufuhren von Spiritus waren bedeutend, und da der Absatz denselben nicht entsprach, so wurden die Preise allmälig erheblich gedrückt und die Bestände vermehrt. Dieser Artikel scheint bei unserer ergiebigen Kartoffelernte und dem Mangel an einem entsprechenden auswärtigen Bedarfe keiner günstigen Zukunft entgegenzugehen. Die Bewegung im Wollgeschäfte, welche sich im vergangenen Monate an den größeren Handelsplätzen bemerklich machte, hat auch auf das hiesige Geschäft in diesem Artikel vortheilhaft eingewirkt und nach einem längeren Stillstande Umsätze herbeigeführt, die eine wesentliche Verminderung unserer Wollläger zur Folge hatten. Das Hopfengeschäft, welches in demjenigen Theile unserer Provinz, der sich vornehmlich mit dem Hopfenbau beschäftigt, von Jahr zu Jahr eine größere Bedeutung erlangt und in der That alle Beachtung verdient, stockt augenblicklich fast ganz. Den vielversprechenden Erwartungen, welchen man sich bei dem lebhaften Beginn des diesjährigen Geschäfts hingab, ist eine unerwartete Geschäftsstille gefolgt. Der Grund liegt wohl zum großen Theil darin, daß die Spekulation in dem Artikel mit dem Anfang des diesjährigen Hopfengeschäfts in Folge der eingetretenen regen Kauflust überaus thätig geworden war und die Preise übermäßig in die Höhe getrieben hatte, und daß die eigentlichen Händler und Konsumenten diesem Treiben gegenüber vorsichtig und zurückhaltend geworden sind. Vor zwei Jahren wurde der Centner Hopfen in unseren Produktionsgegenden bis 160 Rthlr., im vorigen Jahre dagegen mit 25 bis 30 Rthlr. bezahlt; nach solchen Vorgängen reizt der Artikel bei einigermaßen hervortretendem Bedarfe natürlich sehr zur Spekulation. Gegenwärtig sind die Preise pro Centner 31—33 Rthlr. für bessere, und 24 bis 27 Rthlr. für geringere Waare, immerhin Preise, welche den Produzenten sehr gute Bodenerträge liefern.

Magdeburg, 7. **November**. Die auf Aktien gegründete Norddeutsche Elbfluß-Dampfschifffahrts-Gesellschaft hat nach mehrjährigen unausgesetzten Anstrengungen, sich zu erhalten, nunmehr in Folge der ungünstigen Elbzoll-Verhältnisse solche Verluste erlitten, daß der Bestand der Gesellschaft schon im Sommer dieses Jahres in Frage stand. Die am 23. Juni d. J. stattgehabte Generalversammlung der Aktionaire hatte beschlossen, eine Kommission niederzusetzen, um zu prüfen, ob das Unternehmen noch ferner gehalten werden könne oder nicht. Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse hat diese Kommission nunmehr ihren Bericht erstattet und der Gesellschaft die Liquidation und Einstellung des gesammten Betriebes vorgeschlagen, da es unzweifelhaft sei, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Gesellschaft nur fernere Verluste machen und den letzten geringen Rest des entwertheten Kapitals nur noch zu dem Uebrigen in die Chance schlagen würde. In dem Gutachten ist nachgewiesen, daß die Gesellschaft nur für den Hannöversch-Mecklenburgischen Elbzoll-Fiskus gearbeitet hat und daß die in keinem Lande der Welt in ähnlicher Weise bestehenden Verhältnisse die Schifffahrt gänzlich vom Strome vertreibt.

Siegen, 10. **November**. Im Bergwerksbetriebe während des Oktober sind gegen den Monat September keine Veränderungen eingetreten; der Absatz der gewonnenen Erze ist von großer Bedeutung und es herrscht deshalb auf allen Gruben die erfreulichste Regsamkeit. Auf dem Bahnhofe zu Niederschelten allein werden an einzelnen Tagen 60 Waggons à 100 Centner Eisenstein verladen und durchschnittlich ungefähr 40 Waggons für den Tag. Von Kirchen und Herdorf aus ist der Versandt ebenfalls von großer Bedeutung und beträgt für ersteren Ort ca. 20, für letzteren 30 Waggons täglich. Die Grubenbesitzer können deshalb auf die erzielten Resultate mit Befriedigung sehen. Eine gleiche Thätigkeit herrscht auf allen Puddel- und Walzwerken, deren Absatzgebiet sich mehr und mehr erweitert. Einzelnen derselben gehen besonders auch von England aus nicht unbedeu-

tende Aufträge auf die feineren Fabrikate (Stabeisen, Drahteisen 2c.) zu annehmbaren Bedingungen zu. Im Allgemeinen sprechen sich die Besitzer dieser Werke über den Gang ihrer Geschäfte befriedigt aus, und die, freilich immer wieder vortretenden Klagen über zu schlechte Preise dürften wohl auch theilweise ihre Begründung in der größeren Konkurrenz finden, welche die hiesigen Werke seit der Eröffnung der Eisenbahnen zu bekämpfen haben, wobei der enorme Nutzen, welchen ihnen die Letzteren bringen, oft nicht hoch genug veranschlagt wird. Die hiesigen Hochöfen sind jetzt bis auf wenige wieder in Thätigkeit und die noch stillstehenden sollen auch in der nächsten Zeit angeblasen werden. Mit einigen Oefen sind im vergangenen Sommer schon umfangreiche Verbesserungsbauten durch Anlage größerer Dampfmaschinen 2c. vorgenommen worden, um dadurch eine erfolgreichere gemischte Produktion zu erzielen. Von vieler Wichtigkeit für den hiesigen Bergbau und Hochofenbetrieb ist der, jetzt als gesichert zu betrachtende Bau des ersten großen Koaks-Hochofens, welcher baldigst in Angriff genommen werden soll. Von einigen der bedeutendsten Gewerken hierselbst war, nachdem dieselben bereits einen sehr geeigneten Platz, dicht beim Bahnhofe zu Niederschelten, erworben, und die Konzession zum Bau des Ofens erhalten hatten, ein Aufruf zur Betheiligung an dem Unternehmen erlassen, und in Folge dessen ist die erforderliche Summe von nur zehn Personen gezeichnet worden. Der Hochofen soll nach neuester Konstruktion erbaut, zu einer Produktion von täglich ca. 40,000 Pfd. eingerichtet und womöglich noch im nächsten Herbste dem Betriebe übergeben werden. Das Unternehmen wird unter den günstigsten Aussichten ins Leben gerufen und ist für die hiesige Gegend besonders auch aus dem Grunde wichtig, weil die Resultate zur Nachahmung antreiben werden. Der jetzt massenhaft nach dem Niederrhein und der Grafschaft Mark ausgeführte Eisenstein dürfte, wenn er ausschließlich auf hiesigen Hochöfen verhüttet würde, den Interessenten einen ungleich größeren Gewinn wie bisher bringen. Im Metallhandel haben sich die Verhältnisse gegen den Monat September wenig geändert; die Umsätze von Kupfer sind ziemlich bedeutend, während die der übrigen Metalle unerheblich bleiben. Die Hoffnungen der Lederfabrikanten auf ein lebhaftes Herbstgeschäft haben sich bis jetzt nicht verwirklicht; die Preise sind sogar seit der letzten Leipziger Messe etwas gefallen. Die Getreidepreise stellten sich im vergangenen Monat durchschnittlich für je 100 Pfd.: Weizen 4 Rthlr., Roggen 3 Rthlr. 5 Sgr., Hafer 2 Rthlr., Gerste 3 Rthlr., Kartoffeln 1 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Literatur.

Tarif des Königreichs der Niederlande. Haag, bei Van Weelden und Mingelen, 1862.

Diese Ausgabe des neuen Niederländischen Tarifgesetzes vom 15. August d. J.[1]) ist ihres bequemen Formats (klein Oktav), des deutlichen Druckes und der sauberen Ausstattung wegen zum Handgebrauche sehr geeignet. Sie enthält das Gesetz vom 15. August, sowie die zu demselben ergangenen Ausführungsverordnungen und den Tarif selbst, letzteren in der Ordnung des Deutschen Alphabets. Das Vorwort, in welchem die Verleger einen Ueberblick über die gegenwärtige Lage der Niederländischen Zollgesetzgebung geben, lassen wir wörtlich hier folgen:

Der Zolltarif, wovon wir dem Publikum eine Deutsche Uebersetzung darbieten, beweist aufs Neue, daß wir mit jeder Revision desselben den Grundsätzen des freien Handels näher kommen. Se. Excellenz der Finanzminister Betz hat dem Lande einen Tarif gegeben, der ganz in Uebereinstimmung mit dem Geiste der Zeit ist: Seine Hauptaufgabe muß sein, den Gewerbfleiß sowohl durch auswärtige als inländische Konkurrenz zu erregen und die Zollabgaben nur in sofern beizubehalten, als sie dem Fiskus unentbehrlich sind.

Seit lange schon war der allgemeine Wunsch nach einem Tarife, der in einfacher Form, kein verworrenes Gemenge von einzelnen Verordnungen aus allen früheren Gesetzen mehr sei. Der Finanzminister hat diesen Zweck glücklich erreicht; im Gesetze vom 15. August 1862, das am nächsten 1. November in Wirkung tritt, hat er alle Verordnungen vereinigt, welche für ein Zollgesetz nöthig sind, und das ihm erlaubt, alle früheren Gesetze aufzuheben.

Der neue Tarif unterscheidet sich von den vorigen dadurch, daß die Zollabgaben, anstatt nach der Art der Gegenstände, beinah allgemein nach dem abgeschätzten Waarenwerthe (ad valorem) gehoben werden, wodurch sie im Verhältnisse stehen mit dem wirklichen Preis, welchen der Einführer für die Waare bezahlt hat. Eine Ausnahme auf diese Regel machen nur diejenigen Gegenstände, welche durch ihre Beschaffenheit nur nach dem Maaße oder Gewicht besteuert werden können, und die Steuer auf diese Artikel ist noch so berechnet, daß sie nie das in diesem Tarif gestellten Maximum von 5 pCt. überschreitet. Die im Tarif nicht genannten Artikel sind ganz zollfrei, so auch die Rohstoffe und die Artikel, welche, ohne ganze Rohstoffe zu sein, dennoch zur Fabrikation bestimmt sind, sind nur einer Steuer von 2 bis 3 pCt. unterworfen. Einige wenige Artikel bleiben einer höheren Abgabe unterworfen, aber es sind diejenigen, welche ausschließlich von den wohlhabenden Klassen gebraucht werden. Die 13 Extraprocente (cents additionnels), welche außer den Einfuhr-Abgaben bisher gehoben wurden, sind abgeschafft.

Der neue Tarif unterscheidet sich vornehmlich dadurch, daß er sämmtliche Ausfuhrzölle aufgehoben hat. Ein einziger ist beibehalten, es ist der von fünf Gulden auf die Ausfuhr von 100 Kilogrammen Lumpen, so daß weder bei Einfuhr noch bei Ausfuhr Beschränkung stattfinden kann. Die Einschreibungsgebühr beim Naturalisiren von Schiffen, welche in dem Auslande gebaut sind, ist auf die Hälfte beschränkt und beträgt nur noch 2 pCt. Das heutige Zollgesetz hebt sowohl die Differenzialzölle auf, welche bisher noch auf einigen tropischen Produkten der Niederländischen Ostindischen Kolonien ruhten, als die Unterscheidung der Flaggen, durch das Gesetz vom 8. August 1850 in Beziehung der Schifffahrt zwischen den Kolonien und der Niederländischen Häfen festgestellt.

Man weiß, daß schon in 1850 die Durchfuhrzölle abgeschafft worden sind. In 1851 (Gesetz vom 2. September) wurden die Schifffahrts-Gebühren auf der Maas aufgehoben; ein Königlicher Beschluß vom 7. Februar 1852 verminderte die Lootsengebühren. Diese freigebigen Maßregeln wurden gefolgt durch die gänzliche Aufhebung des Tonnengeldes von Seeschiffen (Gesetz vom 14. Juli 1855).

Außerdem assimilirt die Niederländische Regierung die fremden Schiffe ganz mit den einheimischen, sowohl für die direkte als die indirekte Fahrt. Beide sind in den Niederländischen Häfen nur den gewöhnlichen Gebühren für Leuchtfeuer, Baken u. s. w. unterworfen.

Wir haben dem Handel einen Dienst zu leisten gemeint, indem wir diesem Tarif die Bedingungen beigefügt haben, welche noch in Kraft sind in Beziehung auf die Förmlichkeiten, welche die Schiffskapitaine zu erfüllen haben bei ihrer Ankunft in den Niederlanden. Man findet diese Stipulationen hinter dem Tarife.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 276. Um Irrungen vorzubeugen, bemerken wir, daß in der a. a. O. gegebenen Uebersetzung des Tarifs unter „Pfund" das Holländische pond = 1 Kilogramm verstanden ist.
Anm. der Redakt.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 50. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). **12. Dezember 1862.**

Gesetzgebung.

Handelsverträge zwischen den Niederlanden und Japan.

Die Niederländische Regierung hat bekanntlich innerhalb der Jahre 1855—1858 mit der Japanischen Regierung kommerzielle Verhandlungen gepflogen, aus denen mehrere, zum Theil durch Additional-Konventionen ergänzte, oder wieder abgeänderte Traktate hervorgegangen sind. Das Verhältniß, in welchem diese verschiedenen Abkommen zu einander stehen, ist durch eine von der Niederländischen Regierung neuerdings (im Ned. Staats-Courant Nr. 276) angeordnete Publikation übersichtlicher gemacht worden, als solches bisher der Fall war. Bei dem allgemeinen Interesse an der vertragsmäßigen Regelung der Europäischen Handelsbeziehungen zu Japan ist es uns daher zweckmäßig erschienen, die gedachte Niederländische Publikation, ohne Rücksicht auf die früheren Mittheilungen, einzelne Theile des ganzen Niederländisch-Japanischen Vertragswerkes vollständig wiederzugeben. Dieselbe lautet:

Wir Wilhelm ꝛc., König der Niederlande ꝛc.

Nach Einsicht des Vertrages, welcher zur Befestigung der alten Freundschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Niederlanden und Japan am 30. Januar 1856 abgeschlossen worden ist, und nach Einsicht der im Verfolg desselben durch die beiderseitigen Bevollmächtigten zu Nagasaki am 16. Oktober 1857 vereinbarten Zusatz-Uebereinkunft, sowie des zur Erweiterung der obgedachten Beziehungen am 18. August 1858 zu Jeddo geschlossenen Vertrages, deren Inhalt wie folgt lautet.

Vertrag vom 30. Januar 1856.

Ihre Majestäten der König der Niederlande ꝛc. ꝛc. und der Kaiser von Groß-Japan (Dai Nipon), von dem Wunsche geleitet, die zwischen den Einwohnern beider Reiche von Altersher bestehenden Beziehungen zu befestigen und den gegenwärtigen Zeitpunkt für geeignet erachtend, um die den Niederländern zugestandenen Begünstigungen in Uebereinstimmung mit den von des Kaisers durchlauchtigen Vorfahren verliehenen Zugeständnissen auszuführen, haben zu Ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Niederlande den Herrn Johann Heinrich Donker Curtius, Ritter ꝛc.,

und

Seine Majestät der Kaiser von Japan den Arawo Iwamino Kami, Kawo Moera Tsoesimano Kami, Gouverneure von Nagasaki, und Nagai Iwamodsio und Asano Ikkaf, Kaiserliche Aufseher,

welche über Folgendes übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Niederländer genießen vollkommene persönliche Freiheit und können sich folglich von Desima ohne Begleitung fortbegeben, ebenso wie dies bisher mittelst besonderer Erlaubniß gestattet wurde, und zwar zu jeder Zeit.

Art. 2.

Wenn durch einen Niederländer irgend ein Japanisches Gesetz übertreten wird, so ist hiervon dem auf Desima angestellten Niederländischen Oberbeamten Anzeige zu machen, und der Niederländer soll durch dessen Vermittelung von der Niederländischen Regierung nach Niederländischen Gesetzen bestraft werden.

Art. 3.

Wenn ein Niederländer von einem Japanesen ungehörig behandelt wird, so soll die Angelegenheit auf die Klage des Niederländi-

schen Kommissars in Japan durch die Japanischen Obrigkeiten untersucht und die betreffenden Japanesen sollen nach Japanischem Gesetz bestraft werden.

Art. 4.

Wenn ein Hafen oder mehrere Häfen des Japanischen Reichs einer oder mehreren anderen Nationen geöffnet sein möchte oder später geöffnet werden, so sollen den Niederländern ohne Weiteres eben dieselben Rechte zuerkannt werden.

Art. 5.

Wenn ein Offizier oder ein Seemann von einem Kriegsschiffe Seiner Niederländischen Majestät oder eine zur Niederländischen Landmacht gehörige Person in Japan versterben sollte, so soll derselbe oder dieselbe mit den bisher befolgten und in Uebung gewesenen militairischen Feierlichkeiten der Niederländischen Land- und Seemacht beerdigt werden. Hierbei können die Salven auf dem Begräbnißplatz mit dem Handgewehr, und am Bord der Niederländischen Kriegsschiffe ebenso mit Geschütz gegeben werden.

Art. 6.

Die nach dem Hafen von Nagasaki kommenden Niederländischen Kauffahrteischiffe sollen bei der Annäherung an die Küste außer der Nationalflagge eine geheime Signalflagge aufhissen, wie dies bisher gebräuchlich gewesen ist.

Die Kriegsschiffe haben keine geheime Signalflagge.

Art. 7.

Wenn beide Flaggen von den Wächtern auf der Insel Iwo Sima wahrgenommen worden sind, so soll als Erkennungszeichen die Niederländische Flagge daselbst von dem Flaggenstock gestrichen werden, wie dieses gegenwärtig, auch bezüglich der Kriegsschiffe, Gebrauch ist.

Art. 8.

Die Niederländischen Kriegs- und Kauffahrteischiffe sollen hinter dem Papenberg vor Anker gehen, wie solches bisher Gebrauch gewesen ist.

Art. 9.

Sobald der Gouverneur von Nagasaki durch einen zu dem Ende abzusendenden Wachtoffizier, in Begleitung eines der Beamten der Niederländischen Faktorei auf Desima sich von der Nationalität der Schiffe vollkommen überzeugt hat, können diese in den Hafen einlaufen oder sich durch Japanische Fahrzeuge dahin bugsiren lassen, wie solches noch gegenwärtig gebräuchlich ist, jedoch ohne Geißeln zu stellen.

Art. 10.

Die Schiffsmannschaften sollen von den Schaluppen der Schiffe Gebrauch machen dürfen, um mit den übrigen Niederländischen Schiffen auf der Insel Desima zu verkehren oder zur Erholung in der Bai herumzufahren, unter der Bedingung jedoch, daß die Matrosen der Niederländischen Kauffahrteischiffe von dieser Vergünstigung nur dann Gebrauch machen, wenn sich ein Kapitain oder Steuermann auf der Schaluppe befindet. Sie dürfen natürlich nirgends anderswo landen als an dem Wasserthore von Desima und mit der Mannschaft Japanischer Fahrzeuge in keine Berührung kommen. Die Schaluppen müssen als Erkennungszeichen die Niederländische Flagge führen.

Art. 11.

Die Schaluppen dürfen an keinem anderen Orte als an dem Wasserthor zu Desima landen.

Art. 12.

Die vorhandenen Wohnungen und Packhäuser bestehen in der bisherigen Weise fort. Gleichwohl können sie durch die Niederländische Faktorei auf deren Kosten hergestellt und verändert werden. Hiervon ist vorab dem Gouverneur von Nagasaki Kenntniß zu geben und nachdem dieser die Genehmigung ertheilt hat, sollen die gekauften Materialien und die Arbeitslöhne in Kambange-Geld bezahlt werden. Dies gilt auch von den neugebauten Wohn- und Packhäusern.

Art. 13.

Die auf Desima wohnenden Niederländer genießen die Freiheit, in Niederländischen oder Japanischen Fahrzeugen in der Bay herumzufahren, dürfen jedoch nirgendwo landen. Sie können mit diesen Fahrzeugen in der Bay zu ihrer Erholung fischen. Diese Fahrzeuge müssen als Erkennungszeichen eine Niederländische Flagge führen.

Art. 14.

Die Schlüssel zum Wasserthore befinden sich in der ausschließlichen Verwahrung des höchsten Niederländischen Beamten auf Desima.

Von dem Oeffnen und Schließen dieses Thores soll einem der Japanischen Beamten auf Desima Kenntniß gegeben werden; dieser hat darüber zu wachen, daß sich kein Japanese durch das Wasserthor auf Desima begiebt, ohne dazu Erlaubniß zu haben.

Art. 15.

Die Schlüssel zu dem Landthore befinden sich in der Verwahrung des daselbst wachhabenden Japanischen Offiziers.

Art. 16.

Mit Ausnahme des Befehlshabers sind die Mannschaften der Niederländischen Kauffahrteischiffe, wenn sie von Desima nach Nagasaki gehen und von dort zurückkehren, der bisher schon üblich gewesenen körperlichen Visitation unterworfen. Am Wasserthore und am Bord der Schiffe findet eine Visitation nicht statt.

Art. 17.

Die Revision der Waaren findet nur statt, wenn solche in Japan von Desima eingeführt oder aus Japan nach Desima gebracht werden, wie dieses bisher gebräuchlich gewesen ist, nicht aber wenn solche aus den Schiffen nach Desima oder von Desima nach den Schiffen gebracht werden. Gegen den Schleichhandel sollen die strengsten Vorkehrungen getroffen werden.

Art. 18.

Wenn während der Anwesenheit Niederländischer Schiffe in dem Hafen von Nagasaki auf den Schiffen Arbeiten stattfinden, dann soll ein Japanischer Offizier sich auf Desima im Dienst befinden, wie solches bis jetzt gebräuchlich war.

Art. 19.

Die Behandlung des Handels besteht übrigens auf dem bisherigen Fuße fort. Wenn in den Packhäusern Güter aufbewahrt werden, dann befinden sich die Schlüssel zu denselben stets in den Hän-

den des höchsten auf Desima residirenden Niederländischen Beamten. An den Packhäusern werden keine Japanischen Siegel angelegt.

Art. 20.

Alle Japanesen, welche in Uebereinstimmung mit den Japanischen Gesetzen die Erlaubniß dazu haben, können nach Desima kommen.

Art. 21.

Bei allen Begegnungen in Nagasaki geschieht die Begrüßung und der Empfang durch die Japanesen auf Japanische, und durch die Niederländer auf Niederländische Weise.

Art. 22.

Wenn sich die Gelegenheit dazu bietet, dann können die auf Desima residirenden Niederländer sowohl mit Chinesischen Jonken als mit Schiffen anderer Nationen Briefe versenden.

Art. 23.

Die Niederländer können mit den Befehlshabern von Schiffen oder Geschwadern fremder Nationen, die mit Japan in Frieden leben und sich in der Bay von Nagasaki aufhalten, ungehindert brieflich verkehren.

Art. 24.

Musterungen können nur am Bord der Niederländischen Kauffahrteischiffe stattfinden, und zwar bei der Ankunft und bei der Abfahrt, nicht aber auf Desima.

Art. 25.

Die Niederländischen Kauffahrteischiffe können ihr Schießpulver und ihre Waffen, sowie ihre Kanonen behalten.

Art. 26.

Die gebräuchlichen Geschenke für Se. Majestät den Kaiser und der jährliche Fassak verbleiben auf dem bisherigen Fuße.

In der Art und Weise, wie der Handel mit der Faktorei betrieben wird, tritt keine Veränderung ein. Wenn später Veränderungen darin von Japanischer oder Niederländischer Seite gewünscht werden sollten, so sind dieselben durch den Gouverneur von Nagasaki und den Niederländischen Kommissar zu erwägen und zu regeln.

Art. 27.

Wenn es sich ergeben sollte, daß die eine oder die andere Angelegenheit eine Regelung erheischt, so soll solche durch den Gouverneur von Nagasaki mit dem Niederländischen Kommissar in Japan sorgfältig erwogen werden, und es sollen alle Bestimmungen, die Seitens der Niederländer oder auch Seitens der Japanesen gegenwärtig für lästig oder unnöthig erachtet worden, so weit möglich aufgehoben werden.

Art. 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll sowohl von Sr. Majestät dem König der Niederlande wie von Sr. Majestät dem Kaiser von Japan ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen, durch hierzu von beiden Seiten bevollmächtigte hohe Beamte unterzeichnet, zu Nagasaki binnen zwei Jahren, von dem Datum derselben an gerechnet, ausgewechselt werden.

Alle Bestimmungen dieser Uebereinkunft treten inzwischen sofort in Kraft.

Zu Urkund dessen haben wir, Johann Heinrich Donker Curtius, Niederländischer Kommissar in Japan, Ritter ꝛc. und außerordentlicher Bevollmächtigter Sr. Majestät des Königs der Niederlande, und Arawo Iwamino Kami, Kawa Moera Tsoesimano Kami, Gouverneure von Nagasaki, und Nagai Iwamodsio und Asano Ikkaf, Kaiserliche Aufseher zu Nagasaki, den gegenwärtigen Vertrag, mit Ausnahme des erstgenannten der Japanischen Bevollmächtigten, welcher daran durch seinen Umzug nach Jeddo verhindert wurde, unterzeichnet und denselben mit unseren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in der Stadt Nagasaki, den dreißigsten Januar im Jahre unseres Herrn Eintausend acht hundert sechs und fünfzig.

(gez.) J. H. Donker Curtius.

Additional-Konvention vom 16. Oktober 1857.

Additional-Artikel, vereinbart zwischen dem Niederländischen und dem Japanesischen Bevollmächtigten:

Johann Heinrich Donker Curtius, Niederländischer Kommissar in Japan, und

Midsoeno Tsikoegono Kami, Rechengouverneur und Gouverneur von Nagasaki, Arawo Iwamino Kami, Gouverneur von Nagasaki, Iwase Igano Kami, Kaiserlicher Aufseher,

um einen integrirenden Theil des unterm 30. Januar 1856 zu Nagasaki abgeschlossenen Vertrags zwischen den Niederlanden und Japan zu bilden.

Art. 1.

In den Häfen von Nagasaki und Hokodadi soll von jetzt ab der Handel gestattet sein.

In Hokodadi soll der Handel zehn Monate nach der Unterzeichnung des Gegenwärtigen beginnen.

Art. 2.

Tonnengelder zu 5 Sp. m. (fünf Maas) oder 0.80 Fl. (achtzig Cents) Niederländisch Courant per Tonne berechnet, sollen innerhalb zwei Tagen nach der Ankunft bezahlt werden.

Für Schiffe von weniger als einhundert und fünfzig Tonnen Größe wird 1 Sp. m. (ein Maas) oder 0.16 Fl. (sechszehn Cents) Niederländisch Courant per Tonne entrichtet.

Kriegsschiffe entrichten keine Tonnengelder, zahlen aber Lootsengebühren und die Kosten für Bugsirboote.

Wenn in Nagasaki die Tonnengelder einmal gezahlt sind und die Schiffe von da sofort nach Hokodadi versegeln, dann brauchen die Tonnengelder nicht noch einmal gezahlt zu werden.

Zu diesem Ende soll in Nagasaki auf dem Manifest eine Quittung über das entrichtete Tonnengeld ausgestellt werden und ebenso auch umgekehrt bei der Versegelung von Hokodadi nach Nagasaki. Ist ein fremder Hafen angelaufen, so muß von Neuem ein Manifest abgegeben und es müssen die Tonnengelder entrichtet werden, wenn neue Artikel zugeführt werden.

Werden Fahrzeuge zum Löschen, zum Einladen oder zum Bugsiren gemiethet, dann müssen hierzu Kulis, die als solche registrirt sind,

angenommen werden. Kulis, die den Nachweis der Einregistrirung nicht beibringen können, dürfen nicht angenommen werden.

Art. 3.

Handelsschiffe, die keinen Handel treiben, aber länger als zweimal vier und zwanzig Stunden im Hafen bleiben, entrichten Tonnengelder.

Handelsschiffe, die zur Reparatur, aus Noth u. s. w. einlaufen, ohne Handel zu treiben und nicht von Bord zu Bord überladen, entrichten keine Tonnengelder.

Wenn die vor der Ausbesserung ausgeschiffte Ladung verkauft wird, so müssen Tonnengelder erlegt werden.

Art. 4.

Binnen achtundvierzig Stunden nach der Ankunft eines Handelsschiffes in Nagasaki sollen durch den höchsten Niederländischen Beamten in Desima der Name des Schiffes und des Befehlshabers angemeldet und gleichzeitig das Manifest und das Tonnenmaaß des Schiffes angezeigt werden, und zwar bei der im Art. 22 bestimmten Strafe für den Befehlshaber. In Hokodadi muß dies durch den Befehlshaber binnen vierundzwanzig Stunden geschehen. In Nagasaki kann sofort während des Tages gelöscht werden, in Hokodadi kann dies jedoch erst dann geschehen, wenn das Manifest abgegeben worden ist und nur in Gegenwart eigens dazu bestimmter Japanischer Beamten. Wenn auch zu Nagasaki ein Platz für die Revision der ein- und auszuführenden Waaren hergerichtet werden sollte, so soll darüber unterhandelt und es sollen die deshalb zu treffenden Maßregeln gleichfalls bestimmt werden.

Art. 5.

Die Zahl der Handelsschiffe ist unbeschränkt. Eine Beschränkung des Handels auf eine bestimmte Geldsumme findet nicht statt. Wenn zugeführte Waaren von den Japanesen nicht gekauft werden oder Mangel an Retouren besteht, so bleiben sie unverkauft. Wenn die zugeführten Güter gekauft werden, jedoch ein Mangel an Retouren besteht, so soll die Zahlung in fremden Gold- oder Silbermünzen erfolgen, je nachdem solche bei der Geldkammer in größerer oder geringerer Menge vorhanden sind.

Art. 6.

Von dem Erlös aller in öffentlicher Auktion oder auch unter der Hand verkauften Handelswaaren soll eine Abgabe von 35 pCt. erhoben werden; diese Erhebung findet jedoch keine Anwendung bezüglich der Waaren, welche an die Geldkammer abgelassen werden. Abgaben von der Ein-, Aus- und Durchfuhr sollen von Zeit zu Zeit durch Unterhandlung festgestellt werden. Bis dahin gelten die gegenwärtigen Erhebungssätze.

Art. 7.

Nach der Besichtigung der Handelswaaren werden die Auktionen von der Geldkammer abgehalten, welche die Kaufsummen empfängt und aufbewahrt, es wäre denn, daß von den Käufern Waaren in Zahlung angenommen würden. Wenn die Käufer, welche in öffentlicher Auktion gekauft haben, nicht Zahlung leisten, so soll solche durch die Geldkammer vergütet werden.

Wenn die Kaufsumme für die unter der Hand verkauften Waaren nicht bezahlt wird, so wird solche auch durch die Geldkammer nicht vergütet. Die Niederländischen Kaufleute sollen dergleichen öffentliche Auktionen so oft abhalten lassen können, als sie dies für gut befinden, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl der dabei zuzulassenden Kaufleute.

Art. 8.

Wenn Waaren zum öffentlichen Verkauf gestellt worden, aber unverkauft geblieben sind und dieselben in Desima aufbewahrt werden, um demnächst wieder zum Verkauf gestellt zu werden, so soll damit jedesmal in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfahren werden. Auch können sie unter der Hand verkauft werden.

Alle von den Japanesen unter der Hand gekauften Artikel müssen jedoch bei der Geldkammer in klingender Münze bezahlt werden. Dafür dürfen von den Japanischen Käufern nicht unmittelbare Retouren gegeben werden. Wenn durch Vermittelung des höchsten Niederländischen Beamten zu Desima ein Verzeichniß der unter der Hand an Japanesen verkauften Waaren unter Angabe der Kaufsummen an die Geldkammer eingereicht wird, so sollen diese Waaren, nachdem der Nachweis der an die Geldkammer erfolgten Zahlung beigebracht ist, an die Käufer abgeliefert werden.

Art. 9.

Nicht einzelne bestimmte Lieferanten, sondern alle Kaufleute können nach Desima kommen, um wegen des Kaufes und des Verkaufes von Waaren zu unterhandeln. In Hokodadi soll dazu ein Platz (Handelsbörse oder Bazar) bestimmt werden.

Art. 10.

Wenn die Japanischen Kaufleute Waaren unter der Hand gekauft haben und diese von dem Niederländischen Kaufmann ausgeliefert worden sind, bevor die Kaufsumme bei der Geldkammer eingezahlt worden ist und wenn darüber Schwierigkeiten erwachsen; oder wenn die Waaren verheimlicht oder der Käufer flüchtig geworden ist; oder auch wenn die Lieferungs-Bedingungen Schwierigkeiten erwachsen lassen, so soll die Sache so viel als möglich untersucht werden; die Geldkammer darf jedoch für den Schaden nicht in Anspruch genommen werden. Nach der Ablieferung und dem Empfang der Waaren kann über die Qualität, das Gewicht oder das Maß der gekauften Waaren nicht mehr geklagt werden.

Art. 11.

Wenn ein Niederländer von den Japanesen Waaren kauft, so sollen solche von ihm in von der Geldkammer auszugebenden Papiergeld bezahlt werden. Dieses Papiergeld soll durch die Geldkammer sofort für die Inhaber in Japanischer Münze realisirt werden. Alle Unkosten von Desima, das Lohn für die Bugsirfahrzeuge u. s. w. sollen in Gold, welches sich bei der Geldkammer in Verwahrung befindet, bezahlt werden.

Art. 12.

Die Niederländer können auch in fremden Gold- und Silbermünzen bezahlen. Wenn Japanischer Seits das Verlangen gestellt wird, fremde Gold- und Silbermünzen zu erhalten, so soll darüber mit den Niederländern unterhandelt werden. Alle fremde Gold- und

Silbermünzen dürfen jedoch nur an die Geldkammer abgeführt werden.

Die Spanische Matte oder Säulenmatte wird zum Werthe von 2 Fl. 50 Cts. (zwei Gulden funfzig Cents), der silberne Mexikanische Dollar zu dem Werthe von 2 Fl. 25 Cts. (zwei Gulden fünf und zwanzig Cents) gerechnet.

Art. 13.

Kriegsbedürfnisse im Allgemeinen können an die Japanische Regierung, dürfen aber nicht an die Kaufleute geliefert werden.

Wenn unter den zum ersten Mal nach Japan gebrachten Waaren sich Artikel befinden sollten, die man in Japan den Kaufleuten zu liefern verbietet, so soll darüber amtlich verhandelt werden.

Art. 14.

Die Einfuhr von Opium nach Japan ist verboten.

Art. 15.

Gold und Silber dürfen von den Holländern nicht gekauft werden. Dies findet jedoch auf vergoldete Sachen und auf verarbeitetes Gold und Silber keine Anwendung. Japanische Münzen dürfen nicht ausgeführt werden. Sollten sich noch andere Artikel finden, deren Ausfuhr nicht gestattet werden kann, so soll darüber jedesmal amtlich verhandelt und beschlossen werden.

Art. 16.

Reis, Gerste, Weizen, Daits, Schobzu, Steinkohlen, Mino- und Handsi-Papier, Bücher, Karten, Kupferwerke sollen nur durch die Geldkammer geliefert werden. Auf die zum eigenen Gebrauch von Lieferanten oder in der Stadt gekauften Artikel findet diese Beschränkung jedoch keine Anwendung. Bücher und Karten, welche ohne Erlaubniß der Japanischen Regierung gedruckt, geschrieben oder verkauft werden, dürfen nicht ausgeführt werden.

Art. 17.

Kupfer, Säbel und Zubehör, Jamatonisiki (ein gewisser Seidenstoff), Waffenrüstungen, Feuerwaffen, Bogen nebst Zubehör, Pferdegeschirr und sonstige Ausrüstungsgegenstände dürfen durch Japanische Kaufleute nicht geliefert werden. Handelt es sich jedoch um Waaren, welche an die Japanische Regierung geliefert werden sollen, dann ist die Vereinbarung zulässig, daß diese Gegenstände theilweise in Zahlung zu geben sind. Sollten sich noch andere verbotene Artikel finden, so soll nach vorgängiger offizieller Unterhandlung mit diesen eben so verfahren werden.

Art. 18.

Alle durch die Japanesen verkauften Waaren werden gegen jedesmal vereinbarte, nicht gegen festgestellte Preise geliefert.

Bei dem ungünstigen Ausfall der Ernte soll die Japanische Regierung die Ausfuhr gewisser Lebensmittel verbieten können. Auch soll die Ausfuhr von Wachs und Papier zeitweise verboten werden können, wenn dies besonders ungünstiger Umstände wegen nöthig erscheint.

Art. 19.

Während des Aufenthalts der Handelsschiffe in Hokodadi sollen alle Schiffspapiere der dortigen Regierung zur Verwahrung übergeben werden. In Nagasaki werden sie dem höchsten Niederländischen Beamten zu Desima zur Verwahrung ausgeliefert. In beiden Häfen sollen sich die Japanischen Wachfahrzeuge in der Nähe der Kauffahrteischiffe aufstellen, um den Schleichhandel zu verhindern. Die Zahl dieser Fahrzeuge kann nach Umständen vermehrt werden. Die Niederländer haben dafür nichts zu entrichten.

Art. 20.

Da die Fahrzeuge zum Löschen und Einladen der Waaren auf Treu und Glauben gemiethet werden, so sollen die dabei etwa verloren gegangenen Waaren von der Geldkammer nicht vergütet werden. Japanischer Seits soll die Sache jedoch so viel als möglich untersucht werden.

Art. 21.

Wenn bei der Ankunft eines Handelsschiffes ein falsches Manifest abgegeben wird, so soll der höchste Niederländische Beamte die Sache untersuchen und dem Befehlshaber eine zum Betrage von 500 (fünfhundert) Silberdollars an die Geldkammer zu zahlende Strafe auferlegen.

Art. 22.

Wenn bei der Ankunft in Hokodadi nicht binnen vier und zwanzig Stunden ein Manifest eingereicht wird, so soll der Befehlshaber für jeden Tag der Versäumniß eine Geldbuße von funfzig Silberdollars an die Geldkammer zahlen, doch soll diese Buße in keinem Falle mehr als zweihundert Silberdollars betragen. Wenn in Hokodadi gelöscht wird, ehe das Manifest eingereicht worden ist, so sollen die gelöschten Waaren für konfiszirt erklärt werden und der Befehlshaber soll eine Buße von 500 (fünfhundert) Silberdollars zahlen.

Art. 23.

Weder zwischen den Schiffen des eigenen Landes, noch zwischen diesen und fremden im Hafen liegenden Handelsschiffen, darf eine Umschiffung oder Ueberladung irgend welcher zur Ladung gehöriger Gegenstände anders als nach eingeholter Erlaubniß der Regierung und in Gegenwart dazu bestellter Japanischer Beamten stattfinden. Ladungen, die ohne diese Erlaubniß übergeschifft werden, sind als an die Geldkammer verfallen zu erklären.

Art. 24.

Wenn in den geöffneten Häfen Schleichhandel getrieben wird, so sollen die Japanischen Schleichhändler nach dem Japanischen Gesetz bestraft werden. Die Niederländischen Schleichhändler haben wegen der im Wege des Schleichhandels ein- oder ausgeführten und gesetzlich mit Beschlag belegten Waaren die Konfiskations-Erklärung zu gewärtigen. Wenn längst der Japanischen Küsten in den dem Handel nicht geöffneten Plätzen Schleichhandel getrieben wird, so sollen das Fahrzeug und die Ladung für konfiszirt erklärt werden. Hierüber wird der höchste Niederländische Beamte, welcher in Japan residirt, nach geschehener Untersuchung keine Schwierigkeiten erheben.

Art. 25.

Kein Japanese darf ohne Genehmigung der Regierung am Bord eines Niederländischen Schiffes verbleiben. Wenn ein Japanese aus eigener Veranlassung und ohne Erlaubniß sich an Bord eines Niederländischen Schiffes begiebt, so soll er festgenommen und an die Japanischen Beamten ausgeliefert werden.

Art. 26.

Der höchste Niederländische Beamte zu Desima wird kein Niederländisches Schiff absegeln lassen, bevor nicht die Abrechnung stattgefunden hat. Zu Hokodadi dürfen die von den Niederländern eingekauften Waaren nicht vollständig eingeladen werden, bis sie nicht ganz bezahlt oder aber Waaren dafür abgeliefert worden sind.

Art. 27.

Die Waaren, welche durch das Landthor von Desima im Wege des Schleichhandels (abweichend von dem Inhalte des Passirscheins) ein- oder ausgeführt und gesetzmäßig mit Beschlag belegt worden sind, werden für konfiszirt erklärt.

Art. 28.

Waaren, die zum eigenen Gebrauch von einem Niederländer einem Japanesen geschenkt wurden, sollen nur kraft eines von dem höchsten Niederländischen Beamten zu Desima auszustellenden Passirscheins aus dem Thore gebracht werden dürfen.

Art. 29.

Bei der Ankunft von Schiffen solcher Nationen, welche bereits Verträge mit Japan geschlossen haben, soll ein freier persönlicher Verkehr zwischen den Niederländern und den mit jenen Schiffen Ankommenden, sowohl an Bord der Schiffe wie zu Desima statthaben. Hierbei ist darauf zu halten, daß nach erfolgter Untersuchung durch den wachhabenden Offizier feststeht, welcher Nation die Schiffe angehören.

Art. 30.

Die Niederländer sollen sich, wenn sie dazu nicht eingeladen sind, nicht in Batterien, Regierungsgebäude und sonstige mit einem Thore versehene Häuserplätze begeben. Tempel-, Thee- und Erholungshäuser sind hiervon ausgenommen. Das in diesem Artikel enthaltene Verbot findet dann keine Anwendung, wenn der höchste in Japan residirende Niederländische Beamte sich wegen Erledigung von Dienstangelegenheiten zur Regierung zu begeben wünscht.

Art. 31.

Für die Zehrung in Erholungs- oder Theehäusern und in Tempeln, sowie für das, was man in den Läden zum eigenen Gebrauch kauft, und für das Fahrlohn wird mit dem durch die Geldkammer auszugebenden Papiergelde Zahlung geleistet.

Art. 32.

Die von den Niederländern zu Nagasaki bei Wanderungen und Reisen innezuhaltenden Grenzen sind auf der beigefügten Karte angegeben. In Hokodadi ist diese Grenze auf fünf Japanische Meilen bestimmt. Wenn ein Niederländer ohne Genehmigung der Regierung diese Grenze überschritten hat, so soll er auf die Warnung daselbst Anwesender zurückkehren. Wenn er eine solche Warnung unbeachtet läßt, so soll er ohne Ansehen der Person festgenommen und an den höchsten Niederländischen Beamten ausgeliefert werden.

Art. 33.

Die Niederländer genießen die Freiheit zur Ausübung ihres eigenen christlichen Gottesdienstes in ihren Gebäuden und innerhalb der für sie bestimmten Begräbnißplätze.

Art. 34.

Briefe, welche von der Niederländischen Regierung an die Japanische gerichtet sind, sollen durch den höchsten Niederländischen Beamten zu Desima an den Gouverneur von Nagasaki oder in Ermangelung eines solchen an den daselbst anwesenden höchsten Japanischen Beamten zur Weiterbeförderung abgegeben werden.

Umgekehrt sollen Briefe der Japanischen Regierung an die der Niederlande durch den Gouverneur von Nagasaki dem höchsten Niederländischen Beamten zur Weiterbeförderung übergeben werden. Eigenhändige Briefe Seiner Majestät des Königs der Niederlande an Seine Majestät den Kaiser von Japan, oder von Seiner Majestät dem Kaiser von Japan an Seine Majestät den König der Niederlande sollen in derselben Weise befördert werden.

Art. 35.

Wenn die Niederländer die Japanische Sprache und andere Japanische Wissenschaften und Künste zu lernen wünschen, so sollen auf deßfallsiges Ansuchen des höchsten Niederländischen Beamten zu Desima von der Japanischen Regierung Lehrer dazu ausgewählt und nach Desima gesendet werden, die am Tage dort Unterricht ertheilen.

Art. 36.

Wenn zwischen den angekommenen Fremden Zwistigkeiten und Uneinigkeiten entstehen sollten, so sollen solche ohne Dazwischenkunft der Japanischen Regierung geschlichtet werden.

Art. 37.

Sollte ein solcher Fall zwischen Niederländern und Japanesen vorkommen, oder zwischen ihnen Schlägereien, Verwundungen, Diebstähle und Brandstiftungen stattfinden, so soll die Sache durch beiderseitige Beamte verhandelt und so weit möglich geordnet werden. Und dergleichen Vorfälle sollen an sich die gegenseitige Freundschaft zwischen den beiden Staaten nicht beeinträchtigen.

Art. 38.

Ist ein höchster Niederländischer Beamter in Desima nicht anwesend, dann sollen alle Niederländischen Sachen durch den im Rang jenem unmittelbar folgenden Niederländischen Beamten behandelt werden.

Art. 39.

Alle Rechte, welche anderen fremden Nationen verliehen worden sind oder später verliehen werden, werden sogleich und ohne weiteres

auch auf die Niederlande ausgedehnt. Die örtlichen Reglements sollen übrigens befolgt werden.

Art. 40.

Die Bestimmungen des Traktats, welche durch die gegenwärtigen nicht abgeändert sind, und alle übrigen in diese nicht aufgenommenen Bestimmungen bleiben in der bisherigen Weise fortbestehen. In Hokodadi sollen die Dinge annähernd in derselben Weise behandelt werden, wie durch die gegenwärtigen Artikel vereinbart worden ist.

Wenn in Beziehung auf einzelne Bestimmungen oder Gegenstände eine Abänderung oder Modifikation sich als nothwendig herausstellen sollte, so soll dies nach desfallsiger Unterhandlung festgestellt werden.

Die vorstehenden vierzig Artikel sollen als integrirender Theil des obgedachten Traktats zwischen den Niederlanden und Japan vom 30. Januar 1856 betrachtet und es soll ihnen dieselbe Kraft und Wirkung beigelegt werden, als ob sie darin wörtliche Aufnahme gefunden hätten.

Diese Additional-Artikel sollen der Ratifikation Seiner Majestät des Königs der Niederlande und Seiner Majestät des Kaisers von Japan unterliegen und die nach der Bestimmung im Art. 18 des Traktats abgefaßten Ratifikations-Urkunden sollen zu Nagasaki innerhalb eines Jahres nach der Unterzeichnung des Gegenwärtigen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die beiderseitigen Bevollmächtigten:

Johann Heinrich Donker Curtius, Niederländischer Kommissar in Japan, Ritter rc., und

Midsoeno Tsikoegono Kami, Rechengouverneur und Gouverneur von Nagasaki, Arawo Iwamino Kami, Gouverneur von Nagasaki, Iwase Igano Kami, Kaiserlicher Aufseher, dieselben unterzeichnet und ihnen unsere Siegel beigefügt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in der Stadt Nagasaki, den 16. October 1857.

(gez.) J. H. Donker Curtius.

Nachtrag zu den zwischen dem Niederländischen und den Japanischen Bevollmächtigten abgeschlossenen Zusatz-Artikeln.

Art. 1.

In Erwägung, daß der Kompshandel von nun an aufhört und Kupfer nur noch durch die Kaiserliche Regierung zur Bezahlung von Bedarfsgütern ausgeführt werden kann, werden die im Art. 26 des Vertrages erwähnten Geschenke und der Fassak Kraft des Gegenwärtigen abgeschafft.

Art. 2.

Die Bestimmungen der Art. 6, 8, 9 und 24 des Vertrages werden aufgehoben. Die Niederländischen Schiffe können daher in der Folgezeit sogleich vor der Stadt auf der gewöhnlichen Stelle vor Anker gehen.

Zu Urkund dessen haben wir, die beiderseitigen Bevollmächtigten.

Johann Heinrich Donker Curtius, Niederländischer Kommissar in Japan, Ritter rc., und

Midsoeno Tsikoegono Kami, Rechengouverneur und Gouverneur von Nagasaki, Arawo Iwamino Kami, Gouverneur von Nagasaki, Iwase Igano Kami, Kaiserlicher Aufseher, Gegenwärtiges unterzeichnet und demselben unser Siegel beigefügt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in der Stadt Nagasaki, den 16. Oktober 1857.

(gez.) J. H. Donker Curtius.

Vertrag vom 18. August 1858.

Ihre Majestäten der König der Niederlande und der Taikun von Japan, von dem Wunsche geleitet, die Freundschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Reichen zu erweitern, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Niederlande den Johann Heinrich Donker Curtius, Ritter rc., Niederländischer Kommissar in Japan, und

Seine Majestät der Taikun von Japan den Nagai, Fürsten von Genba, den Okabé, Fürsten von Surnga, und Iwasé, Fürsten von Higo, welche nach gegenwärtiger Mittheilung ihrer gut befundenen Vollmachten folgende Artikel abgeschlossen haben:

Art. 1.

Seine Majestät der König der Niederlande kann einen diplomatischen Agenten ernennen, der in der Stadt Jeddo residirt.

In einigen oder in allen der durch den gegenwärtigen Traktat für den Niederländischen Handel geöffneten Häfen kann die Niederländische Regierung Konsuln oder Konsular-Agenten ernennen.

Der diplomatische Agent und der General-Konsul der Niederlande sollen, von der Zeit ab, wo sie ihre Dienstgeschäfte wahrzunehmen beginnen, das Recht haben, einzelne Theile des Japanischen Reichs unbehindert zu bereisen.

Die Japanische Regierung kann einen diplomatischen Agenten ernennen, um in der Hauptstadt der Niederlande zu residiren, und Konsuln oder Konsular-Agenten, um in einzelnen oder in allen Häfen der Niederlande bleibend zu wohnen.

Art. 2.

Außer den Häfen von Nagasaki und Hokodadi sollen die folgenden Häfen und Städte dem Handel der Niederländer an den resp. dabei bemerkten Tagen geöffnet werden, nämlich:

Kanagawa, den 4. Juli 1859.

Hiogo, den 1. Januar 1863.

Außer diesen Häfen soll den 1. Januar 1860 noch ein Hafen auf der Westküste von Nipon geöffnet werden. Sobald dieser Hafen bestimmt ist, wird hiervon rechtzeitig Kenntniß gegeben.

Sechs Monate nach der Oeffnung von Kanagawa soll der Hafen von Simoda, als ein Platz zur Versorgung fremder Seeleute mit ihren Bedürfnissen, geschlossen werden.

In allen vorgenannten Häfen und Städten können die Niederländer sich dauernd aufhalten.

Sie sollen das Recht haben, Liegenschaften zu pachten und die darauf befindlichen Gebäude zu kaufen oder zu miethen.

Sie können auf dem gepachteten Grund und Boden Wohn- und Packhäuser bauen. Unter dem Vorwand jedoch solche zu bauen, sollen weder Befestigungen noch Plätze von militairischer Bedeutung errichtet

werden, und damit dieser Artikel beobachtet werde, sollen die Japanischen Obrigkeiten das Recht haben, die Gebäude, welche errichtet, verändert oder hergestellt werden, von Zeit zu Zeit zu besichtigen.

Die Plätze, welche die Niederländer zu ihren Gebäuden zu miethen haben und die Hafenregulative sollen durch die Obrigkeiten und durch den Niederländischen Konsul für jeden einzelnen Platz bestimmt werden. Können sie sich darüber nicht einigen, so soll die Sache an die Japanische Regierung und den Niederländischen diplomatischen Agenten verwiesen und von diesen entschieden werden.

Um die Wohnungen der Niederländer dürfen von den Japanesen keine Mauer, Schutzwehr oder Thor errichtet werden und es darf nichts geschehen, was den freien Aus- oder Eingang zu den Wohnungen verhindern könnte.

Die Niederländer, welche wünschen sollten, die Japanische Sprache oder Japanische Künste und Wissenschaften zu lernen, können auf desfallsiges Ansuchen des Niederländischen hohen Beamten in den geöffneten Häfen von solchen Unterricht erhalten, welche von der Japanischen Regierung nach Prüfung ihrer Befähigung als Lehrer angestellt werden.

Dasselbe Recht genießen die in Jeddo zur Residenz berechtigten Niederländer.

Vom 1. Januar 1862 ab sollen die Niederländer in der Stadt Jeddo und vom 1. Januar 1863 ab in der Stadt Osakka dauernd wohnen dürfen, jedoch nur um dort Handel zu treiben.

In jeder dieser beiden Städte soll ein geeigneter Platz, innerhalb dessen sie Häuser bauen und die Entfernung, bis zu welcher sie gehen können, durch die Japanische Regierung und den Niederländischen diplomatischen Agenten bestimmt werden. Die Niederländer können, ohne Dazwischenkunft Japanischer Beamten, ungehindert von Japanesen kaufen und an dieselben verkaufen, und alle Klassen von Japanesen können die von den Niederländern eingeführten Artikel kaufen und gebrauchen.

Von der Zeit an, zu welcher der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit tritt, wird die Japanische Regierung die Bestimmungen desselben in allen Theilen des Reichs veröffentlichen.

Kriegsbedürfnisse dürfen nur an die Japanische Regierung verkauft werden; solche an fremde Nationen zu verkaufen, läuft gegen diese Bestimmung.

Japanischer Reis und Japanischer Weizen darf als Ladung aus Japan nicht ausgeführt werden, aber an alle in Japan residirenden Niederländer und an die Schiffe soll für die Mannschaften und Passagiere derselben ein Vorrath davon geliefert werden.

Alle Mengen Kupfer, welche Japan liefert und die für den Gebrauch des Landes nicht erforderlich sind, sollen von Zeit zu Zeit in öffentlicher Auktion zu Kanagawa und Nagasaki verkauft werden.

Die in Japan residirenden Niederländer sollen das Recht haben, Japanesen als Dienstboten oder in anderer Eigenschaft zu brauchen.

Art. 3.

Die Ein- und Ausgangs-Abgaben sind an die Japanische Regierung nach dem hier beigefügten Tarif in baarem Gelde zu zahlen. Wenn die Japanischen Zollbeamten mit dem durch den Eigenthümer auf einzelne Waaren gelegten Werthe nicht zufrieden sind, so mögen sie denselben einen Werth beilegen und sich erbieten, die Waaren nach dieser Schätzung anzunehmen.

Bei der Weigerung des Eigenthümers, ein solches Gebot anzunehmen, hat er die Abgaben nach dem angebotenen Werthe zu entrichten.

Wenn das Angebot durch den Eigenthümer angenommen wird, so soll ihm der offerirte Werth Seitens des Zoll-Beamten ohne Verzug und ohne Abzug ausbezahlt werden.

Die Einfuhr von Opium ist verboten, und wenn ein zum Handel nach Japan kommendes Niederländisches Schiff mehr als drei Katties (vier Pfund Handelsgewicht) Opium am Bord hat, so soll ein solches Uebergewicht durch die Japanischen Obrigkeiten weggenommen und vernichtet werden.

Alle in Japan eingeführten Güter, von denen die im gegenwärtigen Vertrag festgestellten Abgaben entrichtet sind, können von den Japanesen nach allen Theilen des Reichs verführt werden, ohne daß davon weitere Auflagen irgend einer Art zu zahlen wären. Sollten andere Nationen geringere Abgaben bedingen können, so sollen die Niederländer den meistbegünstigten gleichgestellt werden.

Art. 4.

Alle fremden Münzen sollen in Japan Kours haben und eben so viel gelten, wie ein gleiches Gewicht Japanischer Münzen von demselben Metall.

Japanesen und Niederländer können bei gegenseitiger Zahlung frei und unbehindert sich fremder oder Japanischer Münzen bedienen.

Alle Arten Japanischer Münzen, mit Ausschluß der Kupfermünzen, und alle fremden Münzen und fremdes ungemünztes Gold und Silber können aus Japan ausgeführt werden.

Die Japanische Regierung wird vor Ablauf eines Jahres nach der Oeffnung jedes Hafens an die Niederländer im Tausch gegen ihre Münzen Japanische Münzen von gleichem Gewicht und ohne Abzug vorstrecken.

Art. 5.

Niederländer, welche sich gegen Japanesen einer Gesetzesübertretung schuldig machen, sollen vor das Niederländische Konsulargericht gezogen und, wenn sie schuldig befunden sind, nach Niederländischen Gesetzen bestraft werden.

Japanesen, die sich gegen Niederländer einer Uebertretung schuldig gemacht haben, sollen vor die Japanischen Obrigkeiten gezogen und nach Japanischen Gesetzen bestraft werden.

Die Konsulargerichte sollen den Japanischen Gläubigern offen stehen, um sie in den Stand zu setzen, ihre rechtmäßigen Forderungen gegen Niederländer zu erlangen, und die Japanischen Gerichtshöfe sollen in gleicher Weise den Niederländern zur Erlangung ihrer rechtmäßigen Forderungen gegen Japanesen offen stehen.

Alle Forderungen auf die als konfiszirt erklärten Gegenstände oder auf Geldbußen wegen Uebertretung des gegenwärtigen Vertrags oder der später den Handel ordnenden Artikel sollen zur rechtlichen Verfolgung vor die Konsulargerichte gebracht, und das auf diesem Wege Erlangte soll an die Japanischen Obrigkeiten abgeliefert werden. Die Japanische und die Niederländische Regierung können wegen der Bezahlung der durch ihre beiderseitigen Bürger und Unterthanen eingegangenen Schulden nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 6.

In den geöffneten Japanischen Häfen steht es den Niederländern frei, sich überall beliebig hinzubegeben, jedoch nur innerhalb der folgenden Grenzen:

in Kanagawa, der Fluß Lokgo, der sich zwischen Kawasaki und Sinagawa mit der Bay von Jeddo vereinigt, und zehn Ri in jeder anderen Richtung;

in Hokodadi zehn Ri in jeder Richtung;

in Hiogo zehn Ri in jeder Richtung, mit Ausschluß der Richtung nach Kioto, von welcher Stadt sie zehn Ri entfernt bleiben sollen.

Die Mannschaften der nach Hiogo kommenden Schiffe dürfen den Fluß Inagawa, der sich zwischen Hiogo und Osakko mit der Bay vereinigt, nicht übertreten.

Die Entfernungen sollen zu Lande von dem Gojosfio oder dem Stadthause jeder der vorgenannten Häfen gemessen werden.

In Nagasaki können die Niederländer sich auf das in der Umgebung dieser Stadt gelegene Kaiserliche Gebiet begeben.

Außer Kirchen und Tempeln, Thee- und Erholungshäusern dürfen Forts, Regierungshäuser und Plätze, an denen Thore errichtet sind, nicht besucht werden.

Niederländer, die wegen eines Verbrechens oder zwei Mal wegen schlechter Aufführung bestraft sind, dürfen sich nicht weiter als ein Japanisches Ri von ihren betreffenden Wohnorten innerhalb Landes fort begeben, und alle so verurtheilte Personen verlieren ihr Recht zum dauernden Verbleib in Japan und die Japanischen Obrigkeiten sollen berechtigt sein zu fordern, daß sie das Land verlassen.

Allen derartigen Personen wird eine angemessene Zeitfrist zur Ordnung ihrer Angelegenheiten bewilligt, und die Niederländische Konsularbehörde soll, nachdem sie die Sachlage untersucht hat, die zu gestattende Zeitfrist bestimmen; letztere darf jedoch in keinem Falle ein Jahr übersteigen, von der Zeit an gerechnet, wo es der Person freigestellt worden ist, ihre Angelegenheiten wahrzunehmen.

Art. 7.

Den Niederländern ist in Japan die Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet und sie genießen daher das Recht, schickliche Räume für ihre Gottesverehrung herzurichten. Derartige Gebäude dürfen nicht beschädigt werden, und die gottesdienstlichen Handlungen der Niederländer dürfen nicht insultirt werden.

Niederländische Bürger dürfen keinen Japanischen Tempel oder Mia beschädigen, und die Feier des Gottesdienstes in Japan oder die Gegenstände der Japanischen Gottesverehrung weder stören, noch verletzen.

Die Japanesen und Niederländer sollen nichts unternehmen, was darauf abzielt, religiöse Erbitterung hervorzurufen.

Art. 8.

Die Japanischen Obrigkeiten sollen auf Requisition des Niederländischen Konsuls alle Deserteure und Flüchtlinge durch die Gerichte festnehmen und alle durch den Konsul gefangen gehaltene Personen einkerkern lassen, sowie dem Konsul den erforderlichen Beistand leisten, um ihn in den Stand zu setzen, die im Lande befindlichen Niederländer zu nöthigen, den Gesetzen nachzukommen und die Ordnung unter den Schiffen aufrecht zu erhalten.

Für alle solche Dienstleistungen und für den Unterhalt der in Gewahrsam gehaltenen Gefangenen hat der Konsul in allen Fällen eine billige Vergütung zu zahlen.

Art. 9.

Alle Rechte, welche anderen fremden Nationen verliehen worden, oder noch verliehen werden möchten, werden ohne Weiteres sofort auch auf die Niederländer ausgedehnt.

Art. 10.

Die diesem Vertrage beigefügten Artikel zur Regelung des Handels sollen als integrirender Theil desselben betrachtet werden und sollen für beide vertragende Theile und für deren Bürger und Unterthanen gleichmäßig verbindlich sein.

Von dem unterm 30. Januar 1856 (dem dreiundzwanzigsten Tage des zwölften Monats im zweiten Jahre von Ansei Di) zu Nagasaki abgeschlossenen Vertrage bleiben diejenigen Bestimmungen in Kraft, die im gegenwärtigen nicht widerrufen sind, und da die Konvention, sowie die Additional-Artikel am 16. Oktober 1857 (dem neunundzwanzigsten Tage des achten Monats im vierten Jahre von Ansei Mi) ausgewechselt und in den gegenwärtigen Vertrag mit inbegriffen sind, so sollen die gedachten Additional-Artikel aufgehoben sein, sobald nach Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages Letzterer in Kraft tritt.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen vom 4. Juli 1859 an in Wirksamkeit treten und die Ratifikationen desselben sollen innerhalb eines Jahres zu Nagasaki ausgewechselt werden.

Die Ratifikations-Urkunde soll Seitens der Niederlande durch die eigenhändige Unterschrift Sr. Majestät des Königs der Niederlande bestätigt, durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Siegel der Niederlande versehen sein.

Die Ratifikations-Urkunde von Seiten Japans soll durch den Namen und das Siegel Sr. Majestät des Taikun und durch die Siegel und Namensunterschriften derjenigen Ihrer hohen Beamten bestätigt werden, welche Allerhöchstdieselben dazu verordnen.

Nach dem 4. Juli 1872 soll auf den Wunsch der Japanischen oder der Niederländischen Regierung und nachdem einer der beiden Theile diese Absicht ein Jahr vorher zu erkennen gegeben, der gegenwärtige Vertrag und diejenigen Theile des Vertrages von Nagasaki, welche durch den gegenwärtigen nicht aufgehoben sind, zugleich mit dem hier beigefügten Handels-Regulativ oder demjenigen, welches in der Folge eingeführt wird, einer Revision durch von beiden Seiten dazu ernannte Kommissarien unterzogen werden; letztere sind ermächtigt, darüber zu beschließen und diejenigen Verbesserungen hinzuzufügen, welche durch die Erfahrung als wünschenswerth befunden worden.

So geschehen zu Jeddo, den 18. August 1858, welcher dem zehnten Tage des siebenten Monats im fünften Jahre von Ansei Tsonsinope Mina der Japanesischen Zeitrechnung entspricht.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedruckt.

(gez.) J. H. Donker Curtius.

Regulativ,

nach welchem der Niederländische Handel in Japan betrieben werden soll.

§. 1.

Binnen achtundvierzig Stunden (Sonntage ausgenommen) nach der Ankunft eines Niederländischen Schiffes in einem Japanischen Hafen soll der Kapitain oder Kommandeur desselben der Japanischen Zollbehörde die Empfangsbescheinigung des Niederländischen Konsuls darüber vorlegen, daß er die Schiffsregister und andere durch die Niederländischen Gesetze erforderten Papiere beim Niederländischen Konsulat deponirt hat. Er soll alsdann mittelst Einreichung eines schriftlichen Manifestes eine Deklaration seines Schiffes machen, welche den Namen des Schiffes und den des Hafens, aus dem es kommt, das Tonnenmaß, den Namen des Kapitains oder Kommandeurs, die Namen der Passagiere (wenn er solche führt) und die Zahl der Schiffsmannschaft enthält; diese Deklaration hat der Kapitain oder Kommandeur mittelst eigenhändiger Namensunterschrift dahin zu bescheinigen, daß solche eine in Wahrheit beruhende Angabe ist. Gleichzeitig soll derselbe ein geschriebenes Manifest seiner Ladung deponiren, welches Marken und Nummern der Kolli und deren Inhalt, wie solche in den Konnossementen angegeben sind, sowie die Namen der Person oder Personen enthalten muß, an welche dieselben konsignirt sind.

Dem Manifest ist ein Verzeichniß der Schiffsvorräthe beizufügen.

Der Kapitain oder Kommandeur des Schiffes hat das Manifest mittelst eigenhändiger Namensunterschrift dahin zu bescheinigen, daß dasselbe eine wahrhafte Angabe seiner ganzen Ladung und der Vorräthe am Bord des Schiffes ist.

Etwaige im Manifest entdeckte Irrthümer können binnen vierundzwanzig Stunden (Sonntage ausgenommen) ohne Erlegung einer Geldbuße verbessert werden; für Abänderungen, die nach dieser Zeit vorgenommen werden oder noch spätere Angaben zu dem Manifest ist eine Geldbuße von 38 Gulden 25 Cts. zu entrichten.

Alle im Manifest nicht angegebenen Waaren sollen, wenn sie gelandet sind, doppelte Abgaben entrichten.

Derjenige Kapitain oder Kommandeur, welcher verabsäumt, sein Schiff bei dem Japanischen Zollkomtoir binnen der im gegenwärtigen Regulativ vorgeschriebenen Zeit einzuklariren, soll für jeden Tag der Versäumniß eine Geldbuße von 153 Gulden erlegen.

§. 2.

Die Japanische Regierung soll das Recht haben, an Bord jedes Schiffes in ihrem Hafen (mit Ausschluß der Kriegsschiffe) Zollbeamte zu postiren.

Alle Zollbeamte sollen höflich behandelt und es soll ihnen diejenige anständige Bequemlichkeit gewährt werden, welche das Schiff gestattet.

Zwischen den Stunden von Sonnenunter- und Sonnenaufgang dürfen Waaren aus dem Schiff nicht gelöscht werden, außer auf besondere Erlaubniß der Zollbehörden, und die Luken und alle anderen Zugänge zu denjenigen Theilen des Schiffes, wo sich die Ladung befindet, müssen Seitens der Japanischen Beamten gesichert und durch dieselben mit Siegeln, Schlössern und anderen Sicherheitsmitteln verwahrt werden, und wenn Jemand ohne die erforderliche Erlaubniß einen so verwahrten Zugang öffnen, oder Siegel, Schlösser oder andere Verwahrungsmittel, womit sie durch die Japanischen Zollbeamten versehen sind, erbrechen oder abnehmen sollte, so soll jede Person, die in dieser Weise sich einer Kontravention schuldig macht, eine Geldbuße von 153 Gulden in jedem Uebertretungsfalle erlegen.

Werden Waaren gelöscht oder Behufs der Löschung probirt, ohne daß die erforderliche Anmeldung derselben bei dem Japanischen Zollamte stattgefunden hat, wie solches in dem gegenwärtigen Regulativ verordnet ist, so verfallen sie der Beschlagnahme und Konfiskation.

Päckereien von Waaren, die absichtlich so eingerichtet sind, um darin Artikel von Werth, die nicht in der Faktura aufgeführt sind, zu verheimlichen und die Japanischen Staatseinkünfte zu hinterziehen, werden für konfiszirt erklärt.

Wenn Niederländische Schiffe in den nicht geöffneten Häfen von Japan Waaren einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, so sollen alle dergleichen Waaren zu Gunsten der Japanischen Regierung konfiszirt werden und das Schiff soll für jede Uebertretung eine Geldbuße von 2550 Gulden erlegen.

Der Ausbesserung bedürftige Schiffe können zu diesem Ende ihre Ladung an Land bringen, ohne Abgaben zu zahlen. Alle so gelandete Waaren bleiben unter der Ueberwachung der Japanischen Behörden und alle billige Kosten für Packhäuser, Arbeit und Aufsicht sind dafür zu bezahlen. Wenn jedoch ein Theil solcher Ladungen verkauft wird, so sind die bestimmten Abgaben von dem so verkauften Theil zu entrichten.

Eine Ladung kann ohne Abgaben zu erlegen auf ein anderes Schiff in demselben Hafen übergeladen werden. Alle derartige Ueber- oder Umladungen sollen unter der Aufsicht von Japanischen Beamten erfolgen, und wenn der Zollbehörde der genügende Beweis der unverdächtigen Art dieser Verrichtung geliefert worden ist, auf Grund eines zu diesem Ende von der gedachten Behörde ertheilten Erlaubnißscheins stattfinden.

Da die Einfuhr von Opium verboten ist, so soll Jeder, der Opium schmuggelt oder zu schmuggeln versucht, eine Geldbuße von 38 Gulden 25 Cts. für jedes Katti Opium, das geschmuggelt oder zu schmuggeln versucht worden ist, erlegen, und wenn mehr als eine Person bei der Uebertretung betroffen wurde, so sind die Mehreren solidarisch für die Bezahlung der vorgedachten Geldbuße in Anspruch zu nehmen.

§. 3.

Der Eigenthümer von Waaren oder derjenige, an welchen Waaren konsignirt sind, muß, wenn er die Waaren an das Land zu befördern wünscht, eine Anmeldung hierüber bei dem Japanischen Zoll-Komtoir einreichen.

Die Anmeldung muß schriftlich sein, den Namen desjenigen, welcher sie macht, den Namen des Schiffes, womit die Waaren eingeführt worden, die Marken, Nummern, Kolli und den Inhalt derselben, unter Angabe des Werthes jedes Kollo besonders und in einer Summe, und den Gesammtbetrag aller in der Anmeldung

aufgeführten Waaren enthalten; letztere ist am Fuß der Anmeldung aufzuführen.

In jeder Anmeldung soll der Eigenthümer der Waaren oder derjenige, an welchen solche konsignirt sind, schriftlich bescheinigen, daß die vorgelegte Anmeldung den wirklichen Preis der Waaren enthält und daß nichts, wodurch die Japanischen Abgaben verkürzt werden könnten, vorenthalten worden ist; der Eigenthümer der Waaren oder derjenige, an welchen solche konsignirt sind, hat die gedachte Bescheinigung mit seinem Namen zu unterzeichnen. Die Original-Fakturen der so angemeldeten Waaren sollen der Zollbehörde vorgelegt werden und in deren Besitz so lange verbleiben, bis die in der Anmeldung aufgeführten Waaren revidirt worden sind.

Die Japanischen Beamten können einzelne oder alle in dieser Weise angemeldete Kolli revidiren und solche selbst zu dem Ende nach dem Zoll-Komtoir transportiren, eine solche Untersuchung muß aber ohne Unkosten für den Einbringer und ohne Beschädigung der Waaren geschehen, und nach stattgehabter Untersuchung sollen die Japanesen die Waaren, so weit dies thunlich ist, in der ursprünglichen Beschaffenheit wieder verpacken lassen, auch soll eine solche Untersuchung ohne unbilligen Aufenthalt geschehen.

Wenn der Eigenthümer oder Einbringer entdeckt, daß die Waaren während der Reise und ehe sie an ihn ausgeliefert wurden, eine Beschädigung erlitten haben, so kann er der Zollbehörde von dieser Beschädigung Kenntniß geben, und die beschädigten Waaren durch zwei oder mehr sachkundige und unparteiische Personen abschätzen lassen, welche nach gehöriger Untersuchung ein Certifikat, in welchem der Schadenbetrag unter Bezeichnung der Marke und Nummer von jedem einzelnen Kollo prozentweise anzugeben ist, auszustellen haben. Dies Certifikat ist von den Taxatoren in Gegenwart der Zollbehörde zu unterzeichnen, und der Einbringer der Waaren hat dasselbe seiner Anmeldung beizufügen und eine entsprechende Summe davon abzuziehen. Dies soll jedoch die Zollbehörde nicht hindern, die Waaren abzuschätzen, wie dies im Art. 3 des Vertrags, zu dem dies Regulativ gehört, bestimmt worden ist. Nach der Berichtigung der Abgaben erhält der Eigenthümer einen Erlaubnißschein, welcher zu der Uebergabe der Waaren an ihn ermächtigt, diese mögen sich bei dem Zoll-Komtoir oder an Bord des Schiffes befinden.

Alle zur Ausfuhr bestimmten Waaren sind, bevor sie an Bord gebracht werden, bei dem Japanischen Zoll-Komtoir anzumelden.

Die Anmeldung muß schriftlich sein und den Namen des Schiffes, in welchem die Waaren ausgeführt werden sollen, mit den Marken und Nummern der Kolli und der Menge, der Gattung und dem Werthe des Inhalts derselben, enthalten.

Waaren, welche, bevor sie bei dem Zoll-Komtoir angemeldet worden, an Bord gebracht worden sind, um ausgeführt zu werden und alle verbotene Gegenstände enthaltende Kolli sollen zu Gunsten der Japanischen Regierung konfiszirt werden.

Schiffsbedürfnisse für die Schiffsmannschaft und die Passagiere, oder die Kleider rc. der Passagiere, brauchen bei dem Zoll-Komtoir nicht angemeldet zu werden.

§. 4.

Schiffe, welche auszuklariren wünschen, sollen dies 24 Stunden vorab dem Zoll-Komtoir anzeigen und nach Ablauf dieser Zeit das Recht zur Ausklarirung haben. Wird diese jedoch verweigert, so soll die Zollbehörde dem Kapitain oder demjenigen, an welchen das Schiff konsignirt ist, die Gründe der verweigerten Verklarirung anzeigen und hiervon gleichzeitig dem Niederländischen Konsul Nachricht geben.

Niederländische Kriegsschiffe brauchen beim Japanischen Zoll-Komtoir weder ein- noch auszuklariren, auch dürfen sie von den Japanischen Zoll- und Polizeibeamten nicht besucht werden.

Wallfischfahrer, welche einlaufen, um Vorräthe einzunehmen und Schiffe, welche sich in Noth befinden, brauchen kein Manifest ihrer Ladung abzugeben; wenn sie jedoch demnächst Handel zu treiben wünschen, so sollen sie alsdann ein Manifest deponiren, wie solches durch das Regulativ vorgeschrieben ist.

Das Wort »Schiff«, wo es auch in diesem Regulativ oder in dem Vertrag, welchem dasselbe beigefügt ist, vorkommen mag, bedeutet sowohl Schiff wie Bark, Brigg, Schooner oder Dampfboot.

§. 5.

Derjenige, welcher eine falsche Verklarung oder ein falsches Certifikat zu dem Zweck unterzeichnet, um die Staatseinkünfte zu verkürzen, soll wegen jeder Uebertretung eine Geldbuße von Dreihundert achtzehn Gulden fünf und zwanzig Cents erlegen.

§. 6.

Tonnengelder sollen von Niederländischen Schiffen in Japanischen Häfen nicht erhoben werden; dagegen sind an die Japanischen Zollbehörden folgende Gebühren zu entrichten:

für das Einklariren eines Schiffes acht und dreißig Gulden fünf und zwanzig Cents;

für das Ausklariren eines Schiffes siebenzehn Gulden fünf und achtzig Cents;

für jeden Erlaubnißschein drei Gulden zwei und achtzig und einen halben Cent;

für jedes Dokument drei Gulden zwei und achtzig und einen halben Cent.

§. 7.

Von allen im Reiche gelandeten Waaren sind an die Japanische Regierung Abgaben nach folgendem Tarif zu entrichten:

Klasse 1. Alle zu dieser Klasse gehörigen Waaren sind abgabenfrei: Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt. Kleider in gegenwärtigem Gebrauch. Hausgeräthe und gedruckte Bücher, die nicht zum Verkauf bestimmt, sondern das Eigenthum der zum dauernden Aufenthalt nach Japan kommenden Personen sind. Hausgeräthe, Bücher und Provisionen der Niederländischen Beamten in Japan. Gelangen jedoch diese drei Artikel zum Verkauf, so sollen die bestimmten Abgaben davon entrichtet werden.

Klasse 2) Eine Abgabe von fünf Prozent ist von folgenden Artikeln zu entrichten:

alle zur Erbauung, zum Takeln, zur Herstellung und Ausrüstung von Schiffen erforderliche Gegenstände;

Produkte des Wallfischfangs aller Art;

gesalzene Eßwaaren aller Art;

Brod und Brodstoff;

lebende Thiere aller Art;

Steinkohlen;

Bau- und Zimmerholz;

Reis;
Paddy;
Dampfmaschinen;
Zink;
Blei;
Zinn;
rohe Seide.[1])

Klasse 3) Eine Abgabe von fünf und dreißig Prozent ist zu zahlen von allen durch Destillation, Gährung oder in anderer Weise bereiteten berauschenden Getränken.

Klasse 4. Alle in den vorstehenden Klassen nicht aufgeführten Waaren haben eine Abgabe von zwanzig Prozent zu entrichten.

Außer Gold- und Silbermünzen und Kupfer in Stangen sollen alle in Japan erzeugte Gegenstände, die als Ladung ausgeführt werden, eine Abgabe von fünf Prozent entrichten.

Fünf Jahre nach der Oeffnung von Kanagawa sollen die Ein- und Ausgangs-Abgaben einer Revision unterzogen werden, falls die Japanische Regierung solches wünscht.

(gez.) J. H. Donker Curtius.

In Erwägung, daß die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden zu den vorstehenden Verträgen und Additional-Konventionen resp. am 16. Oktober 1857, am 30. Oktober 1858 und am 1. März 1860 in Nagasaki stattgefunden hat,

Auf den Bericht Unseres Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. Oktober 1862, der zugleich angezeigt, daß die Ausführung der in dem letztgedachten Vertrage (Art. 2) bedungenen Oeffnung von Hiogo und noch eines Hafens auf der Westküste von Nippon in der Nähe der Städte Jeddo und Osakka, zufolge des unlängst mit der Japanischen Gesandtschaft getroffenen Uebereinkommens vor der Hand und auf unbestimmte Zeit ausgesetzt worden ist,

Haben für gut befunden zu bestimmen, daß diese Verordnung mit den darin enthaltenen Verträgen und Additional-Konventionen in das »Staatsblad« aufgenommen werde.

Im Haag, den 31. Oktober 1862.

Promessengeschäft mit Anlehensloosen in Oesterreich.[2])

(Wiener Zeitung vom 27. November 1862.)

Mit Bezugnahme auf meine am 17. und 19. Dezember 1861 den beiden Häusern meines Reichsrathes eröffnete Entschließung finde ich mit Zustimmung derselben und beziehungsweise in Gemäßheit des §. 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 folgende, mit dem 1. Januar 1863 in Wirksamkeit tretende Anordnungen zu erlassen:

§. 1. Das Promessengeschäft, d. h. die Veräußerung der Gewinnsthoffnung eines Looses, wird unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Veräußerung der Gewinnsthoffnung muß vom Eigenthümer des Looses oder von einem Andern auf Grund der vom Eigenthümer ausdrücklich und schriftlich erhaltenen Ermächtigung erfolgen und Einer wie der Andere müssen im Oesterreichischen Staatsgebiete den dauernden Wohnsitz haben;

b) die Gewinnsthoffnung muß ein bestimmtes, d. i. durch die Merkmale seiner Auslosung bezeichnetes Loos eines inländischen Anlehens und eine bestimmte Ziehung desselben betreffen;

c) die Veräußerung dieser Gewinnsthoffnung muß ganz, d. i. nicht in Antheilen, und mit der Verpflichtung geschehen, im Falle der Verwirklichung der Gewinnsthoffnung bei der bestimmten Ziehung das Loos gegen eine vereinbarte Vergütung dem Erwerber ins Eigenthum zu übergeben oder den entfallenden Gewinn, wenn in der bedungenen Zeit das Loos nicht begehrt wird, nach Abzug der vereinbarten Vergütung und Erlag der Kosten für den Berechtigten zu Gericht zu erlegen;

d) über das Rechtsgeschäft muß eine schriftliche Urkunde (der Promessenschein), und zwar auf einem von der Finanzverwaltung hierzu nach dem angeschlossenen Formulare ausgegebenen, vorschriftmäßig gestempelten Blanquette ausgefertigt werden, und dieselbe muß alle oben bezeichneten wesentlichen Bestimmungen des Geschäftes in dem Blanquette ausgefüllt enthalten.

Die Weiterveräußerung vorschriftsmäßig erworbener Gewinnsthoffnungen ist gestattet, jedoch dürfen nicht Antheile an der Gewinnsthoffnung eines oder mehrerer Loose hintangegeben werden.

§. 2. Jede den Bestimmungen des §. 1 zuwiderlaufende Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Loosen ist verboten und ihre Erfüllung kann nicht gerichtlich gefordert werden. Doch bleibt Derjenige, welcher einen Anderen diesfalls getäuscht oder aus schuldbarer Unwissenheit oder Nachlässigkeit verkürzt, oder aus dessen Schaden Nutzen gezogen hat, dafür nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich.

§. 3. Das Dasein eines verbotenen Promessengeschäftes wird bis zum geführten Beweise, daß nicht blos die Gewinnsthoffnung veräußert wurde, angenommen, wenn Jemand:

a) ein bestimmtes Loos mit der Bedingung, daß bis zu einem bestimmten Tage nach einer dem Abschlusse folgenden Ziehung der Loospreis erlegt, oder das gezogene Loos mit einem nicht gezogenen vertauscht werde, oder mit dem Rechte oder der Verpflichtung zum Rückkaufe desselben oder eines gleichen Looses zu einer wie oben bestimmten Zeit veräußert;

b) einem Anderen das Recht einräumt, die Ueberlassung eines bestimmten Looses innerhalb einer wie oben bestimmten Zeit um einen bestimmten Preis zu fordern, Letzterer jedoch vom Vertrage unbedingt oder gegen Verlust eines Angeldes oder Reugeldes, einer Theilzahlung oder überhaupt eines bereits erlegten Betrages abzugehen berechtigt ist.

§. 4. Der Eigenthümer des Looses darf während der Dauer der übernommenen Verpflichtung sich des Eigenthums nicht entäußern und ist gehalten, während dieser Zeit den Finanzorganen auf Verlangen den Besitz des Looses auszuweisen. Der vom Eigenthümer berechtigte Veräußerer muß den Finanzorganen auf Verlangen seine Ermächtigung oder die vorschriftsmäßige Erwerbung der Gewinnsthoffnung nachweisen.

Wird dieser Vorschrift nicht genügt, so wird verbotenes Spiel angenommen.

---

[1]) In Folge späterer Erklärung der Japanischen Regierung sind wollene und baumwollene Zeugwaaren unter den in Klasse 2 aufgeführten Waaren begriffen.

[2]) Das Gesetz ist für das ganze Reich gültig.

§. 5. Die Stempelgebühr des Promessenscheines beträgt für je ein Loos 50 Kr., und es wird gegen diese Gebühr das Promessen-Blanquet von den befugten Verschleißern bezogen.

Soll auf einem Promessenscheine die Gewinnsthoffnung von mehr als einem Loose veräußert werden, so ist vor dessen Ausfertigung die weiter entfallende Gebühr durch Stempelmarken und vorschriftsmäßige Ueberstempelung derselben, oder unmittelbar zu entrichten.

Dem Inhaber eines hiernach ausgefertigten Promessenscheines sind gegen Einlage einer beglaubigten Abschrift desselben vom Gebührenamte unentgeltlich so viele gestempelte Blanquette auszufolgen, als der durch Stempelmarken oder unmittelbar entrichteten Gebühr entsprechen, und dasselbe hat diese Ausfolgung unter Einstellung desselben Ziehungstages in diese Blanquette auf dem Originalscheine anzumerken.

Dem Promessenscheine vollkommen gleich zu halten sind die Urkunden über die Berechtigung zur Veräußerung von Gewinnsthoffnungen, über welche die bezüglichen Promessenscheine noch nicht ausgefertigt sind.

§. 6. Die Bestimmungen über die Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Loosen gelten auch für Loospartiale, wenn solche nach dem Verloosungsplane des Anlehens bestehen.

§. 7. Jede Uebertretung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen wird wie durch ein durch die Lottovorschriften untersagtes Spiel nach den bezüglichen Gefällsgesetzen, und die Nichterfüllung der Stempelpflicht als Verkürzung des Stempelgefälles gestraft.

Mitschuldig am verbotenen Promessengeschäfte wird auch Derjenige, welcher mit der Kenntniß eines das Verbot begründenden Umstandes

a) eine verbotwidrig veräußerte Gewinnsthoffnung erwirbt,
b) zu verbotenen Geschäften dieser Art auffordert oder Einladungen dazu veröffentlicht.

Eignet sich der Fall auch zur Anwendung anderer Strafgesetze, so hat außer der nach denselben entfallenden Strafe auch die nach diesem Gesetze verwirkte Geldstrafe Platz zu greifen.

Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer hat nach den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen einzutreten.

§. 8. Hinsichtlich der vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgestellten Scheine über ein künftighin erlaubtes Promessengeschäft wird die allenfalls verwirkte Strafe nachgesehen, wenn binnen Monatsfrist vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im §. 5 vorgeschriebene Gebühr durch Stempelmarken und vorschriftsmäßige Ueberstempelung derselben auf dem Promessenscheine oder unmittelbar entrichtet wird.

§. 9. Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 7. November 1862.

Franz Joseph.

(Stempel.)

Promessenschein.

Gefertigter überläßt dem Ueberbringer dieses Promessenscheins die Gewinnsthoffnung des Looses / der Loose ....

....

des Lotto-Anlehens..

für die Ziehung am...

und verpflichtet sich, ihm diese .. Loos .. falls es (sie) in der obigen Ziehung gehoben würde .. gegen die vereinbarte Vergütung von............................ bis ....

ins Eigenthum zu übergeben oder den entfallenden Gewinn, wenn in der bedungenen Zeit das Loos nicht begehrt wird, nach Abzug der vereinbarten Vergütung und Erlag der Kosten für den Berechtigten zu Gericht zu erlegen.

(Datum) ...... den ....

(Namen) .....

(Beschäftigung) .....

(Wohnort) ... in ...

NB. Bei Ausfertigung dieses Scheines hat der Ausfertigende die hierauf bezugnehmenden Stellen des vorgedruckten Textes auszufüllen.

(Auf der Rückseite ist das Gesetz abzudrucken.)

Statistik.

Bericht über den Breslauer Flachsmarkt.

Aus der Provinz waren die Angebote durch ausgelegte Proben zu dem heutigen Flachsmarkt sehr reichlich und übertrafen diejenigen aller vorangegangenen Jahre.

Es waren im Ganzen 222,495 Kloben gegen 47,830 Kloben in 1861 zum Verkauf gestellt, und zwar:

aus dem Kreise	Kreuzburg	....	122,820	Kloben,
» » »	Rosenberg	....	43,100	»
» » »	Namslau	....	24,500	»
» » »	Polnisch-Wartenberg	......	10,240	»
» » »	Oels	....	7,235	»
» » »	Freistadt (Neusalz a. O.)		4,000	»
» » »	Militsch	....	3,900	»
» » »	Löwenberg	....	2,400	»
» » »	Lauban	....	2,000	»
» » »	Trebnitz	....	1,300	»
» » »	Lublinitz	....	1,000	»

Den Kloben zu 5 Pfund gerechnet, beträgt hiernach die Menge des aus der Provinz dem Markte zugeführten Flachses 11,124¾ Ctr. gegen 2391½ Ctr. im Vorjahre.

Die Mengen der seit Errichtung des hiesigen Flachsmarktes zum Verkauf gestellten Flächse betrugen:

in	1851.....	51,170	Kloben,
„	1852.....	74,920	„
„	1853.....	53,500	„
„	1854.....	43,200	„
„	1855.....	105,280	„
„	1856.....	73,812	„
„	1857.....	85,310	„
„	1858.....	51,140	„
„	1859.....	69,406	„
„	1860.....	71,840	„
„	1861.....	47,830	„
„	1862.....	222,495	„

Von fremden Flächsen waren vorzugsweise Preußische (Oberländer), und zwar ca. 5000 Ctr. ausgeboten, ferner Russische Flächse ca. 3500 Ctr., Holländische ca. 360 Ctr.

Der Markt war wiederum hauptsächlich von Schlesischen Spinnerei-Besitzern, als Käufern, besucht, auch hatten sich Oesterreichische, Sächsische und ausländische Spinner eingefunden, von welchen indessen nur wenig gekauft wurde.

Die zu Markte gestellten Flächse waren in der Qualität größtentheils befriedigend, die Farbe derselben fiel hin und wieder streifig aus.

Zu Anfang blieb der Markt wegen zu hoher Forderungen der Produzenten flau, bis dieselben sich zum Theil zu den vorjährigen Preisen verständigten. Ein Theil der Flächse aus der Provinz, für welche auf zu hohe Preise gehalten wurde, sowie der größte Theil der auswärtigen Flächse, blieben unverkauft:

Die Preise stellten sich:

für	ordinair-mittel bis gut-mittel Rasenröste		auf	14—16½	Rthlr.
„	mittelfeine und feine	„	„	18—20	„
„	feinste	„	„	21—22	„
„	mittelfeine bis feine Wasserröste		„	18—21	„

Feinste Wasserröste kam nicht zum Abschluß.

Breslau, 3. Dezember 1862.

Einnahmen des Zollvereins aus der Rübenzuckersteuer und Vertheilung derselben in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1862.

(Nach der vom Central-Büreau aufgestellten provisorischen Abrechnung.)

Vereinsstaaten.	Zahl der aktiven Rüben-zucker-fabriken.	Bevölkerung nach der Zählung vom Dezember 1861.	An frischen Rüben sind vom 1. Januar bis 31. August 1862 verarbeitet.		Betrag der Rübenzuckersteuer nach Abzug der Verwaltungskosten in vollen Thalern.	Antheil jedes Vereinsstaates nach dem Bevölkerungs-verhältnisse.	Es sind daher	
							heraus-zu-zahlen.	zu empfan-gen.
		Kopfantheile.	Ctr.	Pfd.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Preußen	207	18,867,061	10,479,283	.	2,376,921	1,330,181	1,046,740	.
Außerdem:								
Luxemburg	.	197,731	.	.	.	13,941	.	13,941
2. Bayern	5	4,695,424	64,965	.	14,330	331,041	.	316,711
3. Sachsen	1	2,225,240	.	.	— 1,172	156,886	.	158,058
4. Hannover	2	1,908,631	17,625	.	2,932	255,603	.	252,671
5. Württemberg	6	1,720,708	239,239	.	54,877	121,315	.	66,438
6. Baden	1	1,365,732	212,846	.	51,675	96,287	.	44,612
7. Kurfürstenthum Hessen	.	710,680	.	.	.	50,104	.	50,104
8. Großherzogthum Hessen	.	874,231	.	.	.	61,636	.	61,636
9. Thüringen	2	1,069,821	89,339	.	21,079	75,426	.	54,347
10. Braunschweig	14	257,624	354,259	52	77,008	18,163	58,845	.
11. Oldenburg	.	238,562	.	.	.	31,948	.	31,948
12. Nassau	.	454,326	.	.	.	32,031	.	32,031
13. Frankfurt a. M.	.	327,477	.	.	.	23,088	.	23,088
Zusammen.....	238	34,913,248	11,457,556	52	2,597,650	2,597,650	1,105,585	1,105,585

Frankreichs Handel mit England und Belgien in den ersten neun Monaten der Jahre 1861 und 1862.

(Mon. univ. Nr. 313.)

Die Französische Zollverwaltung reicht dem Departement für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten allmonatlich einen Nachweis der wichtigsten sowohl aus England und Belgien nach Frankreich eingeführten, als der von Frankreich nach England und Belgien ausgeführten Waaren ein. Da diese statistischen Erhebungen, soweit sie das von der Zollverwaltung gelieferte Material umfassen, mit Ausnahme der nach dem Werthe verzollten Gegenstände nur die Mengen des Imports beziehungsweise des Exports nachweisen, so hat das Französische Handels-Departement, um einen Ueberblick über die Ergebnisse der Handelsbewegung zwischen Frankreich und den genannten beiden Ländern zu gewinnen, die angegebenen Quantitäten überall in Werthssummen umsetzen lassen und zwar unter Zugrundelegung der für die Werthsverzollungen festgesetzten Schätzungspreise. Diese werden jeweilig am Schlusse eines Jahres ermittelt; für die nachfolgenden Zahlenangaben sind daher die Werthsbeträge des Finanzjahres 1861 benutzt worden. Letzteres war, der Mißernte wegen, ein Jahr der Handelskrisen, und es ist somit die Annahme zulässig, daß die angenommenen Summen den wirklichen Werth der Waaren nicht erreichen.

I. Einfuhren aus England nach Frankreich.

(Spezialhandel.)

Bezeichnung der Waaren.	In den ersten neun Monaten		Differenz für 1862 in	
	1861. Frcs.	1862. Frcs.	Mehr. Frcs.	Weniger. Frcs.
Häute, rohe	5,061,000	3,104,000	.	1,957,000
Wolle	28,554,000	28,237,000	.	317,000
Seide und Floretseide	8,144,000	11,975,000	3,831,000	.
Lein, Hanf und Jute	7,320,000	3,558,000	.	3,762,000
Baumwolle	3,734,000	40,622,000	36,888,000	.
Hopfen	75,000	60,000	.	15,000
Steinkohlen und Koaks	18,431,000	17,985,000	.	446,000
Eisenguß	7,299,000	13,987,000	6,688,000	.
Schmiedeeisen und Eisenbahnschienen	1,586,000	13,742,000	12,156,000	.
Stahl	1,346,000	1,850,000	504,000	.
Kupfer	9,755,000	14,189,000	4,434,000	.
Blei	402,000	132,000	.	270,000
Zinn	2,791,000	3,708,000	917,000	.
Zink	562,000	998,000	436,000	.
Garn: Leinen, Hanf und Jute	1,629.000	1,954,000	325,000	.
Garn: Baumwolle	139,000	2,421,000	2,282,000	.
Garn: Wolle	36,000	4,017,000	3,981,000	.
Garn: Seide	17,000	39,000	22,000	.
Gewebe: Leinen, Hanf und Jute	1,746,000	1,884,000	138,000	.
Gewebe: Alpaka	.	1,547,000	1,547,000	.
Gewebe: Wolle	87,000	25,785,000	25,698,000	.
Gewebe: Wachstuch	.	320,000	320,000	.
Gewebe: Baumwolle	38,000	9,762,000	9,724,000	.
Gewebe: Seide	413,000	1,395,000	982,000	.
Gewebe: Haare (Kaschemirs)	2,602,000	4,638,000	2,036,000	.
Oel	7,466,000	5,562,000	.	1,904,000
Zucker, raffinirter und Melasse	46,000	1,000	.	45,000
Alkohol	2,955,000	1,084,000	.	1,871,000
Porzellan und Fayence	39,000	952,000	913,000	.
Pappen	162,000	430,000	268,000	.
Juwelier-, Goldschmiede-, Uhrmacher-Waaren und plattirte Waaren	35,000	91,000	56,000	.
Maschinen und mechanische Geräthe	1,791,000	7,435,000	5,644,000	.
Werkzeuge, Buchdruckerlettern	755,000	704,000	.	51,000
Metallwaaren, Metalltücher	2,634,000	8,796,000	6,162,000	.
Nadeln, Angelhaken und metallene Schreibfedern	938,000	1,009,000	71,000	.
Messerschmiedewaaren	.	266,000	266,000	.
Wagen	.	85,000	85,000	.
Waffen, Anker, eiserne Kabeln, Cylinder	298,000	351,000	53,000	.
Optische und chirurgische Instrumente	15,000	36,000	21,000	.
Zusammen	118,901,000	234,711,000	126,448,000	10,638,000
Cerealien (Getreide und Mehl)	29,893,000	4,612,000	.	25,281,000

II. Ausfuhren aus Frankreich nach England.
(Spezialhandel.)

Bezeichnung der Waaren.	In den ersten neun Monaten		Differenz für 1862 in	
	1861. Frcs.	1862. Frcs.	Mehr. Frcs.	Weniger. Frcs.
Wolle	924,000	2,636,000	1,712,000	.
Seide und Floretseide	4,230,000	9,834,000	5,604,000	.
Lein und Hanf	582,000	4,039,000	3,457,000	.
Baumwolle	481,000	8,010,000	7,529,000	.
Oelsaaten	53,000	367,000	314,000	.
Garten-Sämereien	3,605,000	6,297,000	2,692,000	.
Frische Früchte	1,706,000	1,305,000	.	401,000
Gemüse	5,148,000	6,302,000	1,154,000	.
Eier	14,814,000	15,138,000	324,000	.
Butter	11,754,000	10,748,000	.	1,006,000
Harz	991,000	12,713,000	11,722,000	.
Gummi	192,000	372,000	180,000	.
Hopfen und Hopfenstangen	30,000	45,000	15,000	.
Krapp	1,380,000	1,633,000	253,000	.
Indigo	158,000	1,031,000	873,000	.
Gerberrinde	44,000	14,000	.	30,000
Trüffeln	458,000	138,000	.	320,000
Saffran	2,304,000	121,000	.	2,183,000
Lumpen	170,000	820,000	650,000	.
Kupfererz	1,664,000	1,334,000	.	330,000
Kupfer erster Schmelzung	399,000	141,000	.	258,000
Garn: Leinen oder Hanf	40,000	81,000	41,000	.
Garn: Wolle	164,000	59,000	.	105,000
Garn: Baumwolle	43,000	100,000	57,000	.
Garn: Seide	6,000	109,000	103,000	.
Gewebe: Leinen oder Hanf	919,000	1,315,000	396,000	.
Gewebe: Wolle	33,945,000	49,828,000	15,883,000	.
Gewebe: Baumwolle	1,898,000	2,672,000	774,000	.
Gewebe: Seide	104,378,000	137,557,000	33,179,000	.
Schmuckfedern und andere Federn	2,600,000	2,470,000	.	130,000
Zucker, roher und raffinirter	892,000	7,665,000	6,773,000	.
Baumöl und anderes Oel aus Früchten	682,000	559,000	.	123,000
Oelkuchen	3,981,000	4 636,000	655,000	.
Chemische Produkte	7,563,000	13,749,000	6,186,000	.
Garancine	1,490,000	2,838,000	1,348,000	.
Parfümerien und Seife	749,000	815,000	66,000	.
Wein	21,521,000	22,585,000	1,064,000	.
Branntwein	22,010,000	21,564,000	.	446,000
Porzellan	476,000	483,000	7,000	.
Papier, Pappe, Bücher	4,177,000	5,639,000	1,462,000	.
Glas- und Krystallwaaren	7,166,000	9,162,000	1,996,000	.
Häute, zugerichtete und bearbeitete (Handschuhe)	23,221,000	30,539,000	7,318,000	.
Stroh- und Filz-Hüte	656,000	464,000	.	192,000
Modeartikel und künstliche Blumen	1,336 000	2,221,000	885,000	.
Meubles	322,000	531,000	209,000	.
Gegenstände zum Gebrauch	4,007,000	6,544,000	2,537,000	.
Musikalische Instrumente	732,000	1,106,000	374,000	.
Juwelier-, Goldschmiede- und Uhrmacherwaaren	832,000	1,426,000	594,000	.
Maschinen und mechanische Geräthe	115,000	163,000	48,000	.
Werkzeuge und Waaren aus Metall	4,246,000	5,126,000	880,000	.
Kautschuck, bearbeiteter	563,000	757,000	194,000	.
Kunstdrechslerarbeiten und Spielzeug	550,000	1,136,000	586,000	.
Kurze Waaren und Knöpfe	13,649,000	16,598,000	2,949,000	.
Zusammen	316,016,000	433,535,000	123,043,000	5,524,000
Cerealien (Getreide und Mehl)	11,656,000	6,342,000	.	5,314,000

III. Einfuhren aus Belgien nach Frankreich.
(Spezialhandel.)

Bezeichnung der Waaren.	In den ersten neun Monaten		Differenz für 1862 in	
	1861.	1862.	Mehr.	Weniger.
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Häute, rohe	2,757,000	1,744,000	.	1,013,000
Wolle	4,328,000	4,699,000	371,000	.
Seide und Florettseide	39,000	382,000	343,000	.
Lein, Hanf und Jute	14,527,000	16,275,000	1,748,000	.
Baumwolle	205,000	.	.	205,000
Hopfen	1,052,000	1,429,000	377,000	.
Steinkohlen und Koaks	40,334,000	40,452,000	118,000	.
Eisenguß	892,000	2,902,000	2,010,000	.
Schmiedeeisen und Eisenbahnschienen	144,000	6,574,000	6,430,000	.
Stahl	14,000	31,000	17,000	.
Kupfer	936,000	1,880,000	944,000	.
Blei	361,000	210,000	.	151,000
Zinn	180,000	94,000	.	86,000
Zink	5,989,000	5,085,000	.	904,000
Ecaussines	551,000	500,000	.	51,000
Garn: Lein, Hanf und Jute	3,943,000	3,504,000	.	439,000
Garn: Baumwolle	.	2,583,000	2,583,000	.
Garn: Wolle	.	673,000	673,000	.
Garn: Seide	.	2,000	2,000	.
Gewebe: Lein, Hanf und Jute	8,161,000	6,857,000	.	1,244,000
Gewebe: Alpaka	.	4,000	4,000	.
Gewebe: Wolle	.	1,283,000	1,283,000	.
Gewebe: Wachstuch	.	56,000	56,000	.
Gewebe: Baumwolle	373,000	1,439,000	1,066,000	.
Gewebe: Seide	6,000	86,000	80,000	.
Gewebe: Thierhaare (Kaschemir)	.	28,000	28,000	.
Oel	42,000	87,000	63,000	.
Zucker, raffinirter und Melasse	833,000	784,000	.	49,000
Alkohol	89,000	13,000	.	76,000
Porzellan und Fayence	6,000	11,000	5,000	.
Pappe	71,000	121,000	50,000	.
Juwelier-, Goldschmiede-, Uhrmacherwaaren und plattirte Waaren	3,000	8,000	5,000	.
Maschinen und mechanische Geräthe	366,000	700,000	334,000	.
Werkzeuge, Buchdruckerletteru	31,000	69,000	38,000	.
Metallwaaren und Metalltücher	1,884,000	870,000	.	1,014,000
Nadeln, Angelhaken und metallene Schreibfedern	17,000	45,000	28,000	.
Messerschmiedewaaren	.	20,000	20,000	.
Wagen	22,000	622,000	600,000	.
Waffen	448,000	418,000	.	30,000
Anker, eiserne Kabeln und Cylinder	2,500	3,000	500	.
Optische und chirurgische Instrumente rc.	1,500	7,000	5,500	.
Zusammen	88,530,000	102,550,000	19,282,000	5,262,000
Cerealien (Getreide)	7,595,000	15,052,000	7,457,000	.

IV. Ausfuhren aus Frankreich nach Belgien.
(Spezialhandel.)

Bezeichnung der Waaren.	In den ersten neun Monaten		Differenz für 1862 in	
	1861. Frcs.	1862. Frcs.	Mehr. Frcs.	Weniger. Frcs.
Wolle	1,492,000	3,906,000	2,414,000	.
Seide und Floretseide	1,957,000	1,868,000	.	89,000
Lein und Hanf	986,000	3,673,000	2,687,000	.
Baumwolle	1,228,000	1,440,000	212,000	.
Oelsämereien	210,000	602,000	392,000	.
Gartensämereien	356,000	617,000	261,000	.
Gemüse	152,000	179,000	27,000	.
Hopfen	12,000	16,000	4,000	.
Harz	1,412,000	4,635,000	3,223,000	.
Gerbrinde	296,000	377,000	81,000	.
Trüffeln	124,000	16,000	.	108,000
Saffran	579,000	41,000	.	538,000
Lumpen	373,000	384,000	11,000	.
Kupfer erster Schmelzung	274,000	173,000	.	101,000
Garn: Lein oder Hanf	100,000	110,000	10,000	.
Garn: Wolle	871,000	1,928,000	1,057,000	.
Garn: Baumwolle	10,000	77,000	67,000	.
Garn: Seide	31,000	43,000	12,000	.
Gewebe: Leinen oder Hanf	650,000	278,000	.	372,000
Gewebe: Wolle	6,978,000	12,042,000	5,064,000	.
Gewebe: Baumwolle	2,655,000	2,664,000	9,000	.
Gewebe: Seide	27,252,000	36,045,000	8,793,000	.
Schmuckfedern und andere Federn	3,500	78,000	74,500	.
Zucker, roher und raffinirter	4,500	258,000	253,500	.
Baumöl und Oel aus anderen Früchten	312,000	1,003,000	691,000	.
Oelkuchen	813,000	1,055,000	242,000	.
Chemische Produkte	1,846,000	3,801,000	1,955,000	.
Garancine	1,359,000	2,389,000	1,030,000	.
Parfümerien und Seifen	610,000	668,000	58,000	.
Weine	7,528,000	11,107,000	3,579,000	.
Branntwein und Spirituosen	236,000	267,000	31,000	.
Porzellan	392,000	369,000	.	23,000
Bücher, Zeichnungen und Lithographien	3,906,000	4,075,000	169,000	.
Häute, zugerichtete und bearbeitete	956,000	2,164,000	1,208,000	.
Stroh- und Filzhüte	36,000	82,000	46,000	.
Modewaaren und künstliche Blumen	605,000	476,000	.	129,000
Meubles	263,000	285,000	22,000	.
Gebrauchsgegenstände	1,730,000	1,545,000	.	185,000
Musikalische Instrumente	223,000	421,000	198,000	.
Juwelier-, Goldschmiede- und Uhrmacherwaaren	2,930,000	13,317,000	10,387,000	.
Maschinen und Geräthschaften	529,000	551,000	22,000	.
Metallwaaren und Werkzeuge	3,069,000	5,487,000	2,418,000	.
Bearbeiteter Kautschuck	131,000	554,000	323,000	.
Kunstdrechslerwaaren und Spielzeug	501,000	728,000	227,000	.
Kurze Waaren und Knöpfe	6,537,000	6,514,000	.	23,000
Zusammen	82,518,000	128,208,000	47,258,000	1,568,000
Cerealien (Getreide und Mehl)	1,168,000	9,687,000	8,519,000	.

Jahresbericht des Preußischen Vice-Konsulats zu Gallipoli für 1861.

Das abgelaufene Türkische Finanzjahr vom 1. Juli 1861 bis zum 30. Juni 1862 kann als ein dem Handel nicht ungünstiges bezeichnet werden. Nur die Getreide-Ernte war reichlich und die bedeutenden Nachfragen nach Cerealien für Französische Rechnung brachten in diesen Zweig unserer kommerziellen Geschäfte eine große Lebhaftigkeit. Dagegen blieb die Rosinen-Ernte, die für Gallipoli und Umgegend so wichtig ist, hinter den Erwartungen zurück. Aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet griff die Weinkrankheit (oidium) auch in dem vergangenen Jahre die Stöcke an, und leider zeigt sich dieselbe jetzt schon wieder in bedenklicher Weise. Die durch den Amerikanischen Krieg herbeigeführte Baumwollennoth in Europa würde für unsere Pflanzer Veranlassung, der Baumwollenkultur sich mehr als bisher zuzuwenden, und namentlich auf der Halbinsel, woselbst die beste Baumwolle erzeugt wird, wurde ein bedeutender Theil des Landes für Baumwolle in Kultur genommen. Die Witterung erwies sich diesem Unternehmen jedoch als nicht günstig, und eine seit drei Monaten anhaltende Dürre läßt befürchten, daß die Resultate der diesjährigen Ernte den Erwartungen nicht entsprechen werden. Mehr und mehr wendet sich die Aufmerksamkeit auch dem Seidenbau zu; der Anbau von Maulbeerpflanzungen wächst mit jedem Jahre.

Gallipolis Bedeutung für den Handel muß so lange eine untergeordnete bleiben, als für die Hebung des Verkehrs nach dem Innern des Landes hin durch Herstellung besserer Kommunikationsmittel so gut wie gar nichts geschieht. Unser Hafen wird zur Zeit vom Handel vermieden, während dieser doch sich hier als dem natürlichen Absatzpunkte ganz Rumeliens konzentriren müßte. Alles was Gallipoli auszeichnet: die treffliche Rhede, die günstige Lage, das herrliche Klima und die Fruchtbarkeit der umliegenden Landstriche, und was diesen Ort zu einem der wichtigsten Plätze in der Türkei machen müßte, kann durch die Indolenz der Regierung, welche jede Ausgabe für Straßenbauten scheut, nicht zur Geltung gelangen. Man kann annehmen, daß eine direkte Verbindung Gallipolis nur mit Adrianopel einen Getreide-Umsatz von wenigstens 5 Mill. Kilos jährlich ermöglichen würde. So aber, wie die Dinge jetzt liegen, sieht sich der Getreidehandel unserer Provinz auf Enos angewiesen, wohin die Ladungen auf der Maritza befördert werden.

Ueber den Exporthandel Gallipolis während 1861—62 giebt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Bestimmungsländer.	Waaren.	Menge.	Werth. Frcs.	Ueberhaupt. Frcs.
Amerika	Kanariensaamen	250 Säcke	5,000	5,000
Großbritannien	Getreide	346 „	9,500	
	Baumwolle	112 Ballen	22,400	
	Schwämme	32 „	6,800	
	Kanariensaamen	1152 Säcke	33,040	
	Anis	20 „	1,250	
	Mais	180 „	3,500	
	Schaffelle	22 Ballen	2,900	
	Blutegel	8 Kasten	200	
	Tabak	1252 Ballen	70,425	
	Leinkuchen	56 „	850	
	Ordinaire Weine	2 Barr.	200	151,065
Oesterreich	Kokons, durchbrochene	220 Ballen	44,000	
	Schwämme	120 „	10,000	
	Wolle	80 „	7,200	
	Verschiedene Häute	85 „	14,200	
	Ziegenhaare	6 „	2,400	
	Seide, rohe	26 „	59,000	
	Seidenwürmer	6 „	280	117,080
Frankreich	Kokons	446 Ballen	300,000	
	Büffelhörner	1860 Paar	2,300	
	Grains	50 Kisten	148,500	
	Leinsaamen	7500 Kil.	45,000	
	Verschiedene Häute	159 Ballen	12,400	
	Blutegel	54 Kasten	8,940	
	Seide, rohe	34 Ballen	102,000	679,140
Griechenland	Anis	132 Säcke	6,350	
	Besen	51 Ballen	1,500	
	Nutzholz	11 Schiffsladungen	33,000	
	Geräucherte Zungen	12 Kisten	600	
	Verschiedene Häute	52 Ballen	2,880	
	Eingepökeltes Fleisch	252 „	6,048	50,378
Italien	Büffelhörner		1,512	
	Kanariensaamen	100 Säcke	2,600	
	Blutegel	121 Kasten	18,400	22,512
Malta	Kanariensaamen	170 Säcke	4,675	4,675
			Zusammen Werth in Frcs.	1,029,850

Für den Einfuhrhandel waren die in der folgenden Uebersicht aufgeführten Waarenmengen von Bedeutung:

Herkunftsländer.	Waaren.	Menge.	Werth. Frcs.	Ueberhaupt. Frcs.
Großbritannien	Rio-Kaffee	32 Säcke	4,000	
	Steinkohlen	160 Tonnen	5,000	
	Quincaillerien	8 Kisten	1,930	
	Reis	10 Ballen	400	
	Zucker	18 Barr.	2,500	13,830
Oesterreich	Bier	6 Kisten	150	
	Stearinlichte	2 »	280	
	Manufakturen	8 Ballen	15,000	
	Quincaillerien	17 Kisten	12,685	28,115
Frankreich	Zucker	210 Barr.	33,768	
	Rio-Kaffee	300 Säcke	30,000	
	Droguerien	2 Kisten	500	64,268
Griechenland	Bearbeitete Häute	38 Ballen	22,800	
	Blei	1300 Okka	1,800	24,600
Italien	Frische Früchte	4000 Kisten	24,000	
	Maccaroni	400 Kuffen	2,000	
	Reis aus Piemont	40 Ballen	1,920	27,920
			Werth zusammen in Frcs.	158,733

Gallipoli, am 15. Juli 1862.

Oesterreichische Eisenbahnen.

Nachdem die Verwaltungsbehörden sämmtlicher Oesterreichischer Eisenbahnen nunmehr die Rechenschaftsberichte über das Betriebsjahr 1861 veröffentlicht haben, entnehmen wir diesen Materialien die nachfolgenden Notizen, wobei hinsichtlich des Vorjahres auf den betreffenden Artikel in Nummer 33 des Jahrganges 1861 dieses Blattes zu verweisen ist. Die Betriebsergebnisse auf den Linien der Staatseisenbahn-Gesellschaft in den Jahren 1860 und 1861 würden in Nr. 36 des Jahrganges 1862 im Näheren schon mitgetheilt.

1. Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Die Länge der gesammten Bahn beträgt 82½ Meilen, das Baukonto ist auf 74,336,524 Fl. 85 Kr. gestiegen; dieses ergiebt für die Bahnmeile einen Kostenaufwand von 884,958 Fl. 63 Kr. Die Ausgaben im Jahre 1861 waren: 1,747,166 Fl. 56 Kr.; unter den Ausgabeposten war die größte die für den Wiener Bahnhof, dessen Vollendung bald zu erwarten ist, und dem überhaupt besondere Fürsorge zugewendet wird.

Die Transportmittel bestanden zu Ende 1861 aus:

211 Lokomotiven, ferner
387 Personenwagen,
5583 Last- und Güterwagen.

Der Brennstoff-Verbrauch erreichte die Summe von 552,221 Gulden 99 Kr. Gegen 1860 zeigt dies eine unbedeutende Vermehrung, wenn die größere Anzahl der Fahrten erwogen wird.

Die Betriebs-Resultate waren folgende:

Für den Transport von 1,814,801 Personen und die Verfrachtung von 36,608,382 Ctrn. Waaren zusammen 16,529,781 Fl. 15 Kr. Hiervon sind abzuziehen die Betriebskosten mit 6,231,012 Fl. 5 Kr., dann die Ausgaben mit 4,608,374 Fl. 93 Kr. für Steuern, Tantiemen, Amortisationen und 5prozentige Aktien-Verzinsung, und bleibt daher ein Betrag von 5,690,393 Fl. 67½ Kr. zur Verfügung der General-Versammlung.

Um die Geldverhältnisse des Unternehmens zu konsolidiren, beschloß die General-Versammlung in ihrer Sitzung vom 21. Mai die Emission von ein Zehntel Aktie zum Parikurse gegen die in Vorschlag gebrachte und früher beschlossene Dividende von 10 pCt. Diese Operation ist bereits durchgeführt worden.

Die Betriebskosten haben sich pro 1861 auf 37,8 pCt. gestellt, oder gegen 1860 auf 0,1 pCt. mehr, die vermehrten Leistungen der Bahn haben daher unbedeutenden Mehrkostenaufwand veranlaßt.

In der für die Nordbahn wichtigsten Angelegenheit einer Konkurrenz-Bahn der Staatseisenbahn-Gesellschaft ist noch kein Abschluß herbeigeführt.

Nachdem früher schon und auch im abgelaufenen Jahre vielfache Versuche zur Erzielung einer Verständigung zwischen den beiden Gesellschaften gemacht worden waren, ist nunmehr die Endentscheidung Seitens der Regierung darüber zu erwarten, ob der Staatseisenbahn die Konzession zum Bau einer Verbindungsbahn ihrer nördlichen und südöstlichen Linien zu gewähren sei. Die Regierung hat andererseits am 3. Dezember 1861 die Konzession zu den Vorarbeiten einer Bahn ertheilt, welche im Anschlusse an die Nordbahn bei Stockerau nach Budweis und weiter an die Sächsische Grenze, sowie nach Znaim in Mähren geführt werden soll. Die Pläne für dieses auf 10½ Millionen veranschlagte Unternehmen sind bereits vollständig verfaßt, die Ausführung dürfte jedoch kaum vor Entscheidung der Staatsbahn-Angelegenheit ins Werk gesetzt werden.

Auch zu den Vorarbeiten für die Errichtung einer Verbindungsbahn zwischen den Linien der Nordbahn und der Theißbahn hat die Kaiserliche Regierung die Konzession auf die Dauer von 18 Monaten ertheilt, jedoch ist bis jetzt die Aufbringung der zur Herstellung der Bahn nothwendigen Kapitalien auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten gestoßen, welche das Unternehmen in weite Ferne zu rücken scheinen.

Es bilden sich überhaupt für die Südungarischen Bahnen manche Gesellschaften, deren Absichten und Mittel zur Zeit noch nicht recht erkennbar sind.

2. Die Staatsbahn

hat im abgelaufenen Jahre besonders die Vollendung ihrer Linien im Banate, dem Hauptkornmarkte Ungarns, ins Auge gefaßt, und wurden für

Neubauten ausgegeben...........................	2,594,841 Fl. 13 Kr.,
für Fahrbetriebsmittel............................	457,591 „ 20 „
und für die Berg- und Hüttenwerke zu ersten Anlagen..	860,631 „ 80 „

Die Transportmittel bestanden Ende 1861 aus

345 Lokomotiven,
900 Personenwagen,
6423 Lastwagen.

Im Ganzen wurden befördert:

an Reisenden .... 1,951,573 Personen,
an Frachten .... 47,324,110 Centner,

und erreichte die Totaleinnahme der Eisenbahn den Betrag von 21,835,264 Fl. 21 Kr. Die Summe der Ausgaben stellt sich auf 8,519,508 Fl. 98 Kr.; es ergiebt sich somit ein Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen von 39,02 pCt. Letzteres ist im Ganzen um 1,86 pCt. ungünstiger als in 1860, ein Ergebniß, zu welchem hauptsächlich die Schnellzüge, die sich noch nicht hinreichend rentiren, dann die Herabsetzung der Frachtsätze für Getreidetransporte, und endlich die erhöhten Reparaturkosten der Fahrbetriebsmittel beigetragen haben.

Die Berg- und Hüttenwerke ergeben pro 1861

an Einnahmen..........	9,519,649 Fl. 78 Kr.,
an Ausgaben	8,884,714 „ 40 „
und wurde der Ueberschuß von	634,935 Fl. 38 Kr.

den allgemeinen Ergebnissen der Unternehmung zugerechnet.

Die General-Versammlung beschloß die Vertheilung einer Superdividende von 8½ Franken. Dieses relativ ungünstige Resultat ist hauptsächlich aus den abnormen Valutaverhältnissen des Jahres 1861 herzuleiten.

Die Entscheidung der Konkurrenzbahn-Angelegenheit ist für diese Gesellschaft zu einer wichtigen Frage geworden.

3. Die Carl Ludwig-Eisenbahn

wurde am 4. November v. J. in ihrer ganzen Länge bis Lemberg dem Betriebe übergeben, und wenn auch der während 1860 nur ca. 1½ Monate lang stattgefundene Betrieb auf der ganzen Länge ein Urtheil über die künftige Entwickelung dieser Linie nicht gestattet, so läßt sich doch nach den eigenthümlichen Verkehrsverhältnissen in Galizien eine äußerst einträgliche Verwaltung der Eisenbahn voraussehen.

Bisher hatte z. B. der Transport per Achse von Przemysl nach Lemberg sich per Centner auf 80 Kr. bis 1 Fl. 20 Kr. gestellt, während die Bahnfracht sammt dem 25 petigen Tarifzuschlag sich auf 34 Kr. beziffert. Dieser Preisunterschied allein wird hinreichen, der Bahn eine Menge von Gütern für die ganze Länge zuzuführen, die, so lange die Linie nicht vollendet war, der Auf- und Abladekosten, des Lagerzinses u. s. w. wegen für kürzere Strecken nicht befrachtet wurde.

Die Ergebnisse des Jahres 1862 rechtfertigen diese früher gehegten Voraussetzungen und lassen sehr günstige Resultate erwarten.

Der Wagenpark besteht aus:

59 Lokomotiven,
91 Personen- und
1282 Lastwagen

im Gesammtwerthe von 5,329,813 Fl. 25½ Kr.

Die ganze Länge der Bahn beträgt 47½ Meilen und sind bis Ende 1861 dafür 19,170,505 Fl. 9½ Kr. ausgegeben worden.

Der an das K. K. Ärar zu vergütende Ablösungsbetrag beläuft sich auf 14,642,168 Fl. 45 Kr. Die erste Rate wurde schon am 1. Januar d. J. an die Regierung bezahlt.

Die Einnahmen betrugen	2,736,421 Fl. 57 Kr.,
die Ausgaben „	1,280,977 „ 49½ „
es bleibt mithin ein Rest von............	1,455,444 Fl. 7½ Kr.

zur Bestreitung der Zinsen und Dividende. Die Ausgaben betrugen 46,81 pCt. der Brutto-Einnahme gegen 50,78 pCt. im vorhergehenden Jahre. Befördert wurden 255,228 Reisende, und

32,326 Militairpersonen.

Der Frachttransport stellte sich auf 4,428,304 Ctr., und wurde von der General-Versammlung die Dividende der 100,000 Aktien mit 7 Fl. bestimmt.

Zugleich wurde die Fundirung der sonstigen Geldbedürfnisse des Unternehmens auf später verschoben, und vorläufig erfährt das Kapital der Gesellschaft von 21 Millionen keine Vergrößerung.

4. und 5. Die Kaiserin Elisabeth-Westbahn

wurde durch die am 1. September v. J. stattgefundene Eröffnung der Linie Wels-Passau in der Länge von 10,45 Meilen vollendet, und tritt von diesem Zeitpunkte an die Staatsgarantie für das ganze Baukapital in Kraft.

Zur Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel wurde schon am 17. Februar d. J. eine außerordentliche General-Versammlung einberufen, um dem Verwaltungsrathe die Vollmacht für den Abschluß der erforderlichen Operationen zu ertheilen.

Die Vollendung der gesammten Baustrecke hat die Lage des Unternehmens bedeutend verbessert, denn in den 4 Monaten vom 1. September bis 31. Dezember 1861 wurde ein Reinertrag von 1,439,082 Fl. 14 Kr. erzielt, während die für diese Zeit entfallenden 5prozentigen Zinsen, Amortisationen und Steuern nur 1,499,943 Fl. 62 Kr. betragen; es blieb somit nur eine Summe von 60,861 Fl. 48 Kr. ohne Deckung. Man kann daher erwarten, daß bei einer längeren Betriebsperiode auch dieser Unterschied sich ausgleichen wird. Die Verkehrsverhältnisse des Jahres 1861 waren:

beförderte Personen..........	1,131,653,
Frachten........................	8,333,225 Ctr.,
Einnahmen	4,836,440 Fl. 96 Kr.,
Ausgaben......................	2,139,725 Fl. 43 Kr.

Die Ausgaben betragen 44,24 pCt. der Einnahme gegen 50½ pCt. im Jahre 1860. Die Bahnen von Lambach-Gmunden und Linz-Budweis ergeben folgende Ziffern:

Lambach-Gmunden,	Einnahme	206,197 Fl. 35 Kr.,
	Ausgaben	148,878 „ 52 „
Linz-Budweis	Einnahme	596,241 „ 60 „
	Ausgaben	442,766 „ 68 „

Die Ausgaben stellen sich somit gegen die Einnahmen auf 72,20 pCt. resp. 74,48 pCt. gegen 81 pCt. resp. 79/75 im Jahre 1860. Von der ordentlichen General-Versammlung wurden die inzwischen Seitens des Verwaltungsrathes eingeleiteten Verhandlungen genehmigt, und es wurde am 31. Mai ein Prioritäts-Anlehen von 12,000,000 Fl. zum Kourse von 96 pCt. abgeschlossen, welches wie die früheren in Silber verzinslich ist, und voraussichtlich die finanziellen Bedürfnisse der Unternehmung decken wird.

Der große Aufschwung, den der Verkehr im letzten Jahre genommen, und besonders die durch die Londoner Industrie-Ausstellung in so bedeutendem Maaße gesteigerte Frequenz lassen für das laufende Betriebsjahr, welches zugleich das erste ist, in welchem alle Linien dem Betriebe übergeben sind, günstigere Ergebnisse hoffen. Zugleich ist besonders hervorzuheben, daß durch die Einrichtung von Schnellzügen die Verbindung mit Süd-Deutschland und Frankreich außerordentlich erleichtert und beschleunigt worden ist, und daß weitere zeitgemäße Verbesserungen noch getroffen werden.

6. Die Wolfsegg-Traunthaler Eisenbahn-Unternehmung

ist in stetigem Fortschritt begriffen und wird bei dem gesicherten Absatze der Kohlenausbeute dieser Gesellschaft sich immer besser entwickeln können. Für das Jahr 1861 wurde bereits eine 4prozentige Aktien-Verzinsung erzielt,

und wenn die schwebende Schuld der Gesellschaft konsolidirt sein wird, kann der Ertrag sich noch viel höher stellen.

7. Bei der Theißbahn-Gesellschaft

ist zu bemerken: Die im Betriebe stehenden 76,76 Meilen ergaben bei einem Personentransporte von 490,866 Reisenden einen Gütertransport von 7,374,019 Ctr. und einen Viehtransport von 710,671 Ctr., eine Total-Einnahme von 3,533,874 Fl. 66 Kr., eine Ausgabe von 1,749,022 Fl. 45 Kr., ein Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen wie 49,49 pCt., gegen 49,90 vom Jahre 1860.

Eine bedeutendere Vermehrung des Verkehrs auf der Theißbahn fand bei Getreide, besonders bei Weizen und Mais, statt.

Der Baukonto erreichte Ende 1861 die Summe von 41,716,908 Fl. 55 Kr., die Verzinsung die Ziffer von 4278, und wurde für den Rest die Garantie der Staatsverwaltung in Anspruch genommen.

Die Gesellschaft beabsichtigt eine Flügelbahn nach den Kohlenwerken von Dios-Györ bei Miskolcz anzulegen, um hierdurch die Verwendung von Kohle als Brennmaterial, wozu bis jetzt nur Brennholz verwendet wurde, zu ermöglichen. Die General-Versammlung ertheilte zu den Einleitungen und Vorarbeiten für dieses Unternehmen ihre Genehmigung.

Die Angelegenheit der Siebenbürgischen Eisenbahn, die bisher noch nicht über das Stadium der Vorbesprechungen und Verhandlungen hinausgetreten ist, erregt ein hervorragendes und wohl begründetes Interesse. Es handelt sich darum, durch Siebenbürgen eine Verbindung der Ungarischen Bahnen einerseits, der Türkisch-Wallachischen andererseits anzubahnen und unter vielen Projekten, die darüber verfaßt wurden, sind als besonders wichtig zwei hervorzuheben: die eine Linie von Groß-Wardein-Klausenburg-Karlsburg-Kronstadt über den Bodzaer Paß nach der Wallachei, die andere Linie von Arad nach Karlsburg-Hermannstadt nach der Wallachei über den Rothenthurmpaß.

Die national-magyarische Partei soll dem ersten Projekte, die Regierung und die Kapitalisten aber dem zweiten Unternehmen günstig gestimmt sein. Zu bemerken bleibt, daß die Linie Groß-Wardein-Kronstadt bis zum Bodzaer Paß 73 Meilen lang ist und 67½ Millionen Gulden kostet.

Die Linie Arad-Kronstadt-Bodzaer Paß ist 68½ Meilen lang und zu 57 Millionen veranschlagt; Arad-Hermannstadt-Rothenthurm Paß endlich ist 42 Meilen lang und kostet 32 Millionen; die Entfernungen von Bukarest, als dem Knotenpunkte der Wallachischen Bahnen, sind:

Großwardein-Kronstadt-Bukarest	100	Meilen,
Arad-Kronstadt-Bukarest	95½	„
Arad-Hermannstadt-Bukarest	70	„

8. Für die Pardubitz-Reichenberger Eisenbahn

war das Jahr 1861 ein günstigeres und haben sich deren Erträgnisse etwas gehoben. Der Personenverkehr betrug 227,887 Personen, der Frachtentransport 3,608,924 Ctr. mit einer Gesammt-Einnahme von 998,731 Fl. 30 Kr. Die Ausgaben betrugen 630,768 Fl. 14 Kr., somit 62,80 pCt. der Einnahme, gegen 66 im Jahre 1860.

Die Gesellschaft war durch Zuhilfenahme der Staatsgarantie in der Lage, ihre schwebende Schuld zu tilgen und wird von nun an wieder der Aktienkoupon mit 4 Fl. 50 Kr. baar eingelöst.

9. Die Graz-Köflacher Eisenbahn

ist vorzugsweise für Kohlentransporte bestimmt und in fortschreitender Entwicklung begriffen. Die Personenfrequenz ist gegen 1860 fast auf das Doppelte, der Frachtenverkehr auf mehr als das Doppelte gestiegen. Die Einnahmen betrugen 323,133 Fl., die Ausgaben 129,907 Fl. Aus dem Erträgnisse wurde eine Dividende von 9 Fl. per Aktie bestimmt. Auch für das laufende Betriebsjahr sind die Aussichten günstig.

10. Was die Buschtieraber Eisenbahn

betrifft, so wurden auf der Lokomotivbahn 10,192,361 Ctr., auf der Pferdebahn 1,388,498 Ctr. fast ausschließlich Kohlen befördert; der Personenverkehr belief sich auf 53,527 Personen.

Die Einnahmen betrugen	761,926 Fl. 5 Kr.,
die Ausgaben	380,177 „ 69 „
	381,748 Fl. 36 Kr.,
wozu noch besondere Einnahmen mit	3,312 „ 8 „
kommen, so daß der Gesammt-Ertrag sich auf	385,060 Fl. 44 Kr.

beziffert, woraus die 5prozentigen Zinsen und eine Superdividende von 39 Fl. per Aktie bezahlt wurde. Das Erträgniß stellt sich mithin auf 12,4 pCt.

Auch die Aussig-Teplitzer Eisenbahn nahm im abgelaufenen Jahre einen günstigeren Aufschwung.

Es wurden befördert 154,785 Personen, 6,767,351 Ctr. Frachten, worunter 5,443,342 Ctr. Kohlen.

Die Einnahmen beliefen sich auf	332,951 Fl.,
die Ausgaben, 44¾ pCt., auf	149,084 „
das Erträgniß auf	183,917 Fl.,

und wurde daraus eine Dividende von 11 Fl. — per Aktie von 210 Fl. — bestimmt.

Die Böhmische Westbahn wurde im vorigen Jahre von Pilsen bis an die Bayerische Grenze dem Betriebe übergeben, und kürzlich ist die ganze Bahn von Prag aus eröffnet worden.

Der Betrieb ist im besten Gange und berechtigt zu guten Erwartungen.

Die General-Versammlung der Aktionaire der

11. Südbahn,

dieses größten kontinentalen Eisenbahn-Komplexes fand am 12. Mai in Paris statt.

Die Gesammtlänge der konzessionirten Strecken beträgt 402,7 Meilen, von denen 279,6 im Betriebe und 123,1 im Bau sind; 13,7 Meilen wurden im abgelaufenen Jahre eröffnet, die Linie Steinbrück-Sissek, die die Kroatischen Korn- und Holzmärkte in das Bereich der Südbahn zieht, wird gegen Ende des Herbstes eröffnet werden.

Der gesammte Wagenpark der Gesellschaft, bestand am 1. Januar d. J. aus 598 Lokomotiven, 1183 Personenwagen und 9062 Lastwagen; die Gesammtbaukosten betrugen bis Ende 1861 215,620,283 Fl. 56 Kr. inklusive der bis dahin fälligen Zahlungsraten an den Staat.

Die Einnahmen auf allen Linien der Gesellschaft zusammen waren im Jahre 1861 25,406,622 Fl. 61 Kr., also ein Plus gegen das Vorjahr 1860 von 6,475,198 Fl. 14 Kr., wozu die großen Getreidetransporte das meiste beitrugen, während in den Militairtransporten eine Verminderung um 225,190 Fl. 36 Kr. eintrat.

Die Gesammt-Ausgaben beziffern sich auf 9,839,340 Fl. 47 Kr.; der Prozentsatz der Betriebsauslagen auf sämmtlichen Linien, der 1860 sich auf 47 pCt. stellte, beträgt 1861 nur 38,7 pCt. und wurde aus dem Reingewinn eine Dividende im Ganzen von 40 Fl. per Aktie vertheilt, dagegen der Betrag von 3,764,269 Fl. 19 Kr. auf das laufende Jahr vorgetragen.

Die Aktien und Obligationen dieses Unternehmens sind größtentheils in Paris und London untergebracht, seit Anfang dieses Jahres ist denselben auch der Berliner Markt eröffnet worden.

14. Die Einnahmen bei der Donau-Dampfschifffahrt

betrugen in 1861	9,476,013 Fl. 81 Kr.,
die Ausgaben	7,136,204 „ 26 „
bleibt somit Rest	2,339,809 Fl. 55 Kr.

Nach Bestreitung sämmtlicher Zinsen, Steuern, Dividenden und der durch den Staatsvertrag bestimmten Abschreibungen ergiebt sich pro 1861 ein Gesammt-Abgang von 790,931 Fl. 67 Kr., wovon die Gesellschaft selbst zu tragen hat 162,588 Fl. 43 Kr., und wozu von der Staatsverwaltung der Betrag von 628,343 Fl. 24 Kr. pro 1861 zu zahlen ist.

15. Die Lloyd-Dampfschifffahrt

erzielte im abgelaufenen Jahre einen Reingewinn von 1,092,916 Fl. 91 Kr. und ist die Lage des Unternehmens eine günstigere als früher.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Malaga für 1861.

Das verflossene Jahr begann unter wenig günstigen Auspizien. Die traurigen Resultate der letzten Ernte zeigten, wie unvorsichtig es gewesen war, die am Meisten konsumirenden Märkte mit Früchten zu überführen, die viel zu theuer gekauft wurden, um leichten Absatz finden zu können. Diese Verhältnisse wurden namentlich in den Vereinigten Staaten, die schon unter dem ausgebrochenen Bürgerkriege litten, höchst bedenklich. Der Fruchthandel begann mithin unter dem Eindruck einer allgemeinen Entmuthigung, die für die Produzenten um so bedrohlicher wurde, als die Ernte kaum die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages lieferte. Die anfänglich für unseren hauptsächlichsten Ausfuhrartikel, die Traubenrosinen, angebotenen Preise verriethen die herrschende Mißstimmung, so daß die Landeigenthümer sich schon darauf gefaßt machten, die Folgen einer in allen Beziehungen höchst ungünstigen Kampagne über sich ergehen zu lassen. Inzwischen zeigten sich in Denia ähnliche Resultate, und England, welches befürchten mußte, seinen Bedarf nicht decken zu können, wandte sich den Malagaschen Traubenrosinen zu. Von nun an trat eine merkliche Besserung ein, deren Folge ein anfänglich schwaches, bald aber um so bedeutenderes Steigen der Preise war. An die Stelle der Vereinigten Staaten, die bis dahin die hauptsächlichsten Konsumenten unserer Früchte gewesen waren, und wohin Niemand mehr absetzen zu können glaubte, trat der Englische Markt. Man wollte indessen diesen über alles Maß ausnutzen und so wurde auch er auf das Vollständigste überführt. Die Ergebnisse der letzten Verladungen wurden schlechter, namentlich auch im Verfolg eines bedeutenden Sinkens der Preise in Denia, und es haben die dortigen Traubenrosinen denen Malagas eine schwer zu bestehende Konkurrenz bereitet.

In der Zwischenzeit boten die Vereinigten Staaten die Chancen eines unerwarteten Erfolges, denn da die überseeischen Spekulanten davon überzeugt waren, daß bei den politischen Verhältnissen in Amerika und bei dem exorbitanten Zoll von 5 Cts. pr. Pfd. Rosinen die Versendungen aus unserem Hafen sehr abnehmen würden, so fingen allmälig die bedeutenden, in der Erwartung eines nachtheiligen Verkaufes bei den Importeuren gelagerten Vorräthe aus dem Vorjahre an werthvoller zu werden, und sie wurden endlich auf Preise getrieben, welche die Aufmerksamkeit unserer Exporteure auf sich zogen und zu Versendungen Veranlassung gaben, die Niemand für möglich gehalten hatte. Nichtsdestoweniger steht zu befürchten, daß das Resultat dieser Sendungen im Allgemeinen hinter den Hoffnungen zurückbleibt, die das Steigen des Kaufpreises wachgerufen hatte, nachdem die Traubenrosinen, die anfänglich mit 22 Realen bezahlt wurden, bis auf 31, selbst 32 Realen gestiegen sind. Man kann behaupten, daß es sich so verhält, denn obgleich die Verkäufer die eingenommene Position nicht gern aufgeben, so herrscht doch in unserem Handel vollkommene Stille. Würde der Krieg in Nordamerika bald sein Ende finden, dann müßte die jetzt beobachtete Zurückhaltung sich als vortheilhaft erweisen, denn die überseeischen Märkte sind in einer nur sehr ungenügenden Weise versorgt und möchten den noch vorhandenen Vorräthen wohl ein Absatzgebiet verschaffen, auf das man vor Kurzem kaum noch rechnen zu können glaubte. Die übrigen Rosinenarten haben dieselbe steigende Richtung verfolgt, wie die Traubenrosinen. Das Geschäft darin ist jetzt ebenfalls stille, obwohl die Vorräthe nicht bedeutend sind und sich bei den Frühjahrsverschiffungen rasch verzehren werden. Citronen waren wenig vorhanden und gesucht. Die im Beginn der Kampagne nach den Vereinigten Staaten versandten Mengen gewährten glänzende Resultate. Die Frucht wurde im Allgemeinen im Auslande gut bezahlt bis zu dem Augenblicke, in welchem die Messineser Citronen eintrafen, mit denen die unsrigen nicht konkurriren können. Das Oel anlangend, so herrscht über die Ernte große Unsicherheit, man behauptet, sie sei mittelmäßig, und in der That sind die Preise noch nicht so gesunken, daß unser Produkt im Auslande den Italienischen Oelen Konkurrenz bereiten könnten. Die Nachfrage für Frankreich, woselbst die augenblicklichen Bedürfnisse leicht von hier aus mittelst der Dampfer auf der Französisch-Spanischen Linie gedeckt werden können, war letzthin recht rege, wahrscheinlich wird sie jedoch den Versandt von 300 Tonnen nicht übersteigen.

Die während des verflossenen Jahres zur Stadt beförderten Quantitäten Früchte betragen nach den Ausweisen des städtischen Zollamtes:

530,000	Arroben	à 25 Pfd. Oel,
23,261	Fanegen	ungeschälte Mandeln,
15,873	Arroben	geschälte Mandeln,
1,393	„	Pflaumen,
75,083	„	Feigen,
119,392	„	Citronen,
16,455	„	Orangen,
633,668	Kisten	Traubenrosinen, (diese Zahl scheint ungenau)
130,874	Arroben	Rosinen,
50,051	„	frische Trauben,
332,877	„	à 16 Litre Wein,
12,520	„	à 16 Litre Essig.

Zu den wichtigsten Einfuhrartikeln gehören:

Spirituosen	130,621	Arroben (à 16 Litre)
Zucker aus Havanna und Manila	394,119	„
Reis aus Valencia	243,054	„
Thran aus Neufundland	251,230	„
Steinkohlen aus England	325,802	„
Kakao aus Guajaquil und Caracas	1,358,767	Pfd.,
Kaffee aus den Spanischen Kolonien	487,118	„
Zimmet, über London bezogen	27,884	„
Gewürznelken	15,000	„
Mehl aus Nord-Spanien	317,764	Arroben,
Butter aus Nord-Spanien und Hamburg	303,789	Pfd.,
Pfeffer	126,604	„
Thee	10,547	„

Bretter wurden vom Baltischen Meere her in großen Mengen bezogen, ohne daß es möglich wäre, letztere genau anzugeben; man kann sie auf ungefähr 20,000 Dutzend schätzen. Dieser bedeutenden Ankünfte ungeachtet blieben die Preise fest, und es ist anzunehmen, daß sie sich auch noch ferner halten werden, da der Verbrauch des Artikels ein beträchtlicher ist. Von beliebter Qualität sind die Bretter aus Björneborg in Finnland und Westerwik in Schweden.

Die einheimische Produktion von Spirituosen hat Seitens der aus dem Auslande und namentlich aus den Vereinigten Staaten eingeführten Alkohole eine merkliche Konkurrenz zu bestehen. Der importirte Spiritus ist wohlfeiler und wird hauptsächlich zur Liqueurfabrikation und zum Ziehen der Weine verwendet. Die exorbitanten Spirituspreise haben die Konkurrenz veranlaßt, die wohl dazu beitragen wird, daß jene auf die frühere Höhe wieder zurückkehren, namentlich wenn es gelingt, das Oidium zu vertilgen. Diese Krankheit, die in allen weinbauenden Ländern schon so große Verluste herbeigeführt hat, widersteht allen bisher gegen sie angewendeten

Mitteln. Der Schwefel scheint das Einzige zu sein, welches einen guten Erfolg gewährt.

Die Eisenbahnarbeiten schreiten nur langsam vor. Das ursprüngliche Tracé ist geändert worden, so daß die Linie jetzt durch die hauptsächlich ihrer Oelproduktion wegen wichtigen Orte führt. Diese Abweichung von dem ursprünglichen Projekte wurde so langsam bewerkstelligt, daß man schon glaubte, die konzessionirte Gesellschaft wolle die Arbeiten ganz einstellen. Nachdem aber die Regierung nunmehr das zuletzt aufgestellte Tracé genehmigt hat, bleibt zu hoffen, daß der Bau so schnell gefördert wird, als dies die großen Kunstbauten, welche zum Durchbruch der Malaga umgebenden Berge erforderlich sind, gestatten. Die Nothwendigkeit einer Eisenbahn, welche diesen Platz mit der Hauptstadt und dadurch mit dem übrigen Europa verbindet, macht sich täglich mehr und mehr geltend. Schon entsteht die Gefahr, daß Kadiz und Alicante die Versorgung des gesammten Mittelspaniens an sich ziehen, und daß Malaga allmälig ganz auf seine eigenen Hülfsquellen reduzirt wird.

Was die Schifffahrtsbewegung in unserem Hafen betrifft, so sind

200	Spanische	Fahrzeuge	in Ballast		eingelaufen	mit	10,390	Tonnen
732	„	„	„	„	ausgelaufen	„	28,909	„
2569	„	„	beladen		eingelaufen	„	120,418	„
2039	„	„	„		ausgelaufen	„	206,081	„
42	fremde	„	in Ballast		eingelaufen	„	7,674	„
228	„	„	„	„	ausgelaufen	„	46,728	„
458	„	„	beladen		eingelaufen	„	98,774	„
317	„	„	„		ausgelaufen	„	64,123	„

Von Preußischen Schiffen kamen 8 hier ein.

Malaga, am 1. März 1862.

Mittheilungen.

Berlin, 6. Dezember. Am 4. Dezember d. J. hat die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Linie der Bromberg-Warschauer Bahn stattgefunden.

Stralsund, 25. November. Die Verkehrsstille, welche seit Abwickelung des Getreidegeschäfts aus der Ernte von 1861 eingetreten ist, hat auch im verflossenen Monat Oktober angedauert. Zufahren diesjährigen Produkts sind in ziemlich reichlicher Menge bis jetzt an den Markt gekommen und wurden dafür folgende Preise gezahlt: für Weizen 70—71, für Roggen 48—50, für Gerste 28—36, für Hafer 22—23, für Erbsen 50.

Elbing, 10. November. Die andauernd flauen Preise, welche namentlich für Weizen im Auslande angelegt werden, ließen ein rechtes Vertrauen zu neuen Abschlüssen nicht aufkommen. Jeder Inhaber bemühte sich, die noch vorhandenen Vorräthe so gut als möglich zu realisiren, ohne sich der ungewissen Preise wegen auf neue Unternehmungen einzulassen. In Folge dessen war das Getreidegeschäft sehr still. Auch durch den Oberländischen Kanal wurden nur geringe Quantitäten Holz und altes Getreide zugeführt. Die Preise für Cerealien waren demnach nominell, da die bewilligten Marktpreise sich auf kleine Quantitäten bezogen, welche sofort in die Konsumtion übergingen. Es wurde für Weizen 75 bis 88 Sgr., für Roggen 55 bis 58 Sgr., für Erbsen 48 bis 54 Sgr. bezahlt.

Münster, 9. November. Die Erbitterung der kriegführenden Parteien in Nordamerika läßt leider nicht hoffen, daß die Sorge der Fabrikherren, für ihre Arbeiter Beschäftigung zu schaffen, bald ein Ende haben wird. Die Unternehmer von Garnspinnereien wie Nesselwebereien waren bei Errichtung derselben darauf bedacht, Arbeiter heranzuziehen, bauten Wohnungen für dieselben, und damit haben sie heute gewissermaßen die Verpflichtung, ihnen lohnende Beschäftigung zu geben. Auf lange Zeit wird dies unerträglich, so bereitwillig man auch jetzt noch Opfer bringt. Zur Hälfte stehen nun auch die Webestühle still. Von den in hiesiger Gegend gemachten Versuchen, Jute bei gröberen Nummern mit zu verspinnen, verspricht man sich nicht viel, denn im Gebrauch bricht der Faden sehr bald. Man zweifelt überhaupt daran, einen nur annähernden Ersatz für Baumwolle ausfindig zu machen. Im Getreidehandel geht wenig um, und die Preise sind gedrückt. Weizen 2⅚ à 3 Rthlr. und Roggen 2⅓ Rthlr. per Berliner Scheffel.

Hannover, im November. Die Königliche Landdrostei Stade hat unter dem 3. November d. J. mit Ermächtigung des Finanz- und Handelsministeriums eine Polizei-Verordnung, betreffend die Verladung von **Petroleum**, erlassen, welche sich in ihren wesentlichen Bestimmungen an die Verordnung des Bremischen Polizeiamts zu Bremerhafen vom 13. Mai d. J.[1]) anschließt.

Paris, 29. November. Nach einem in dem Monit. univ. Nr. 333 veröffentlichten Kaiserlichen Dekrete vom 23. November d. J. ist das Zollamt zu Dieppe in die Reihe derjenigen Zollämter aufgenommen worden, welche für die direkte Einfuhr und Abfertigung der ad val. zu verzollenden Gewebe, Britischen und Belgischen Ursprungs, geöffnet sind.

Neapel, 1. November. In welcher Weise der Postverkehr Süd-Italiens unter der neuen Regierung sich entwickelt hat, lassen die nachfolgenden Zahlen erkennen. Am 1. März 1861 waren in den auf dem Kontinente belegenen Provinzen des ehemaligen Königreichs beider Sicilien 135 Postämter vorhanden; zur Zeit bestehen 366, es sind mithin in 20 Monaten 201 neue Stellen errichtet worden. Die Einnahmen aus der Postverwaltung betrugen:

im ersten Halbjahr 1860	566,292	Lir.	52 Cts.
„ „ 1862	798,718	„	31 „
Sie haben sich mithin für ein Halbjahr um	232,425	Lir.	79 Cts. vermehrt.

An Korrespondenzgegenständen aller Art wurden in

der ersten Hälfte des Jahres 1860	3,981,731	Stück,
„ „ „ 1862	9,474,124	„
mithin in den Monaten Januar bis Juli 1862	5,492,393	Stück mehr expedirt.

Die dem Anwachsen der Posteinnahmen nicht entsprechende Zunahme der Korrespondenz ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß jetzt in Süd-Italien bei weitem mehr Zeitungen erscheinen und mit der Post befördert werden als früher, ferner daß der Verkehr mit Ober-Italien bedeutend zugenommen hat, endlich aber, daß die neuerdings mit Frankreich, England und der Schweiz abgeschlossenen Postverträge den Portosatz für den einzelnen Brief ermäßigten.

Port Louis, 1. Juni. Während des Jahres 1861 kam kein Preußisches Schiff hier an; es sind im Ganzen 763 Schiffe, darunter 40 in Ballast, in unserem Hafen eingelaufen. Der Nationalität nach vertheilen sich die beladen gewesenen 723 Schiffe wie folgt: 492 Britische, 24 Amerikanische, 4 Arabische, 2 Dänische, 7 Niederländische, 179 Französische, 5 Hannöversche und Hanseatische, 1 Italienisches, 2 Portugiesische, 1 Sardinisches und 6 Schwedische. Ihr Gesammttonnengehalt belief sich auf 284,135 Tonnen. Ausklarirt haben 764 Schiffe mit zusammen 301,981 Tonnen, darunter in Ballast 182 Schiffe mit 95,075 Tonnen. Der Gesammtwerth der während des Jahres 1861 von hier ausgeführten Güter belief sich auf 1,937,780 Pfd. St. nebst 13,000 Pfd. St. in Baarschaften. Eingeführt wurde zum Werthe von 2,249,123 Pfd. St. und an Baarschaften 398,165 Pfd. St.

---

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1862. I. S. 436.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.
Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 51. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 19. Dezember 1862.

Marseilles Schifffahrt und Handel im Jahre 1861.

(Nach dem Jahresberichte der Handelskammer zu Marseille.)

I.

Das Jahr 1861 nimmt in den Annalen der Marseiller Handelsgeschichte eine höchst ungünstige Stellung ein. Verschiedene Ursachen haben dieses Resultat herbeigeführt; unter ihnen muß vor Allem der in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgebrochene Bürgerkrieg erwähnt werden, weil er die überwiegend von hier aus dorthin vertriebenen Luxuswaaren zuerst und zumeist berührte, und uns ein werthvolles, dem Gedeihen unseres Handels unentbehrliches Absatzgebiet gänzlich verschloß. Der Verminderung des Exporthandels entsprach der zunehmende Abfluß des Silbers und die Erhöhung des Diskonts. Schon im Beginn des Jahres und noch vor Ausbruch jenes Konflikts hatte die Bank sich veranlaßt gesehen, ihren Diskont auf 7 pCt. zu erhöhen; hierin liegt ein deutlicher Beweis dafür, daß aus dem Jahre 1860 her noch Verbindlichkeiten abzuwickeln waren — eine Thatsache, die ihrestheils wiederum auf den starken Silberabfluß während der letzten Kriege und auf die zeitweiligen Opfer zurück weist, welche die neuerdings in Frankreich eingeleiteten wirthschaftlichen Reformen, so segensreich solche in der Zukunft zu werden versprechen, den Zeitgenossen auferlegt. Der leider! unbestreitbare, obwohl durch die anfänglich übertriebenen Befürchtungen schlimmer als in der Wirklichkeit dargestellte Ausfall der Ernte trug zu der allgemein empfundenen Mißstimmung das Seinige bei. Krisen der Nahrungsmittel veranlassen in der Regel beträchtliche Geldausfuhren; dadurch ziehen sie noch weitere Verluste herbei, und verringern naturgemäß die kommerziellen Hülfsquellen des Landes. Dieses war auch im vergangenen Jahre der Fall, glücklicherweise jedoch so, daß Frankreich, Dank einem in weiser Voraussicht erlassenen Gesetze, bald und vollständig wieder versorgt und der allerdings unvermeidlichen allgemeinen Theuerung vorgebeugt werden konnte. Die Trent-affaire, und die an dieselbe geknüpften lebhaften Besorgnisse weiterer kriegerischer Eventualitäten mußten die schon so peinliche Situation noch verschlimmern. Die erste Folge, die sich bei dem Eintreffen der desfallsigen Nachrichten kundgab, war die völlige Stockung in allen für längere Fristen abgeschlossenen Geschäften; solche bedürfen ruhiger Aussichten, sie können nicht den Gefahren einer ungewissen Zukunft ausgesetzt werden. Englands Handel litt unter jenem Ereignisse — der Rückschlag blieb für Frankreich nicht aus. Die Ottomanische Anleihe kam nicht zu Stande. Dieser Umstand und die dadurch gesteigerten finanziellen Bedrängnisse der Türkei verursachten vorzugsweise den Marseiller Häusern schlimme Verlegenheiten und bittere Täuschungen. Leider sind die so geschlagenen Wunden noch nicht vernarbt, die anzuwendenden Heilmittel können der Natur der Sache nach nur langsam wirken. Unter der Zahl der den Druck der Verhältnisse im Allgemeinen mitveranlassenden Ursachen muß die Unbeständigkeit unserer kommerziellen Gesetzgebung er-

wähnt werden; sie läßt stets unvorhergesehene Aenderungen fürchten, giebt den Geschäften leicht den Charakter des Gewagten und hindert jeden Aufschwung der Spekulation. Dieser Mißstand ist mit um so mehr Nachdruck hervorzuheben, als es leicht ist, ihm Abhülfe zu schaffen; er würde sofort aufhören, wenn die Regierung den Interessen gegenüber, die jetzt oft in überraschender Weise alterirt werden, angemessene Zeitfristen innehalten, und sie durch transitorische Maßregeln, wie dies nicht mehr als billig, schonen wollte.

Das Vorstehende enthält die wichtigsten Gründe der im Jahre 1861 eingetretenen Krisis; hoffentlich ist es uns nicht beschieden, sie wiederkehren zu sehen. Allein gebe man sich keinen Täuschungen hin; das Ungemach wird, wenn auch nur als ein partielles, so lange fortbestehen, bis die Besorgnisse vor kriegerischen Eventualitäten nicht ganz geschwunden sind. Italiens Zukunft liegt im Ungewissen. Die möglicher Weise dort ausbrechenden Verwickelungen rufen in den Nachbarländern unaufhörliche Sorgen hervor und schädigen den vor Allem der Ruhe bedürftigen Handel auf das Empfindlichste.

Wir dürfen uns nunmehr den verschiedenen Zweigen unseres Handels und unserer Industrie zuwenden. Ihrer Wichtigkeit wegen beginnen wir mit der

Schifffahrt.

1. Segelschifffahrt.

Schon seit langer Zeit beschäftigt sich die Handelskammer mit den Angelegenheiten der Segelschifffahrt; bereits im Jahre 1844 machten wir die Regierungen darauf aufmerksam, wie kostspielig verhältnißmäßig unsere Schiffsbauten uns zu stehen kommen, und wie große Mißstände daraus für den Seehandel erwachsen. Noch kürzlich konnten wir nicht umhin, laut gegen die neuen Verträge zu reklamiren, die in wiederholten Fällen die Differenzialabgaben bei der Schifffahrt ermäßigt oder auch ganz beseitigt haben, obwohl diese Abgaben nur eine ganz gerechte Ausgleichung der Lasten darstellen, die einestheils wegen der auf die Bau- und Ausrüstungsmaterialien gelegten Zölle, anderntheils wegen der geforderten Seedienstpflicht des Schiffspersonals unsere Schiffe treffen. Wir geben der Hoffnung Raum, daß diese Einsprachen endlich Gehör finden werden. Die bald statthabende Enquête muß diese wichtige Frage, bei der Frankreichs politische wie kommerzielle Machtstellung gleichermaßen interessirt, in einer befriedigenden Weise lösen. Man kann es sich nicht verhehlen, daß Eisenbahnen und Dampfschiffe der Segelschifffahrt mehr und mehr Abbruch thun. Dieses gilt besonders von dem Mittelländischen Meere. Um so wichtiger ist es, daß dem hier in Frage stehenden wichtigen Gewerbszweige alle die Erleichterungen ohne Aufschub gewährt werden, welche zur Beseitigung der in der neueren Zeit ihn bedrohenden Gefahren dienen, und daß den Segelschiffen namentlich die lange Fahrt ermöglicht werde. Handelt es sich darum, die Folgen der neuesten Verträge für den Verkehr der Französischen Schiffe in unserem Hafen zu bemessen, so reicht hierzu das Jahr 1861 nicht hin — erst der Verlauf von zwei bis drei Jahren wird eine genauere Prüfung ermöglichen. Nur der während des letzten Jahres bedeutende Transport von Cerealien giebt Veranlassung zu einer Bemerkung. Wie meistentheils in Nothjahren, so waren auch in 1861 fast ausschließlich fremdländische Schiffe, Sardinische, Oesterreichische und Griechische, bei dem Getreidetransport betheiligt. Hierin verräth sich eine Wirkung der steigenden und fallenden Skala, die, weil sie den Getreidehandel nur unter exceptionellen und glücklicherweise seltenen Umständen gestattet, unsere Kaufleute und Rheder immer unvorbereitet sein läßt. Es ist in der That auch ganz unmöglich, besonders für derartige, durch den Zufall bedingte Transporte, bei denen Fahrzeuge von besonderer Bauart, mit großer Tragfähigkeit, die mit geringen Kosten segeln, erfordert werden, das passende Schiffsgefäß schnell herzustellen.

Die Marseiller Rheder finden durch das neue, in Bezug auf die Cerealien ergangene Gesetz Gelegenheit, mit ihren Nachbarn zu konkurriren; allein soll dieses immerhin noch zweifelhafte Resultat erreicht werden, dann muß die Rhederei mindestens von den zur Zeit noch sie drückenden Lasten entbürdet werden.

2. Dampfschifffahrt.

Die Dampfhandelsmarine nimmt eine so hervorragende Stelle ein, daß es gestattet sein mag, ihre gegenwärtige Lage hier etwas ausführlicher zu erörtern.

Bei dem Handels- und Seeverkehre Marseille's konkurriren zehn Französische Gesellschaften bez. Assoziationen mit 112 Schiffen und 12 ausländische Gesellschaften, die in regelmäßiger Fahrt 50 Packetboote hieher entsenden. Dieser Dampfschiffverkehr, der sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr eine Bewegung von 350,000 Tonnen, oder ungefähr $\frac{1}{6}$ des Marseiller Generalhandels nach Abzug der Cerealien repräsentirt, entfällt mit sehr unbedeutenden Ausnahmen auf das Mittelländische Meer allein, und findet in dem hiesigen Hafen seinen Mittelpunkt. Nachstehende Zahlen gewähren einen Ueberblick über seine Bedeutung:

Im Jahre 1861 liefen ein: 2300 Dampfschiffe, darunter
1835 Französische mit 548,997 Ton.
368 ausländische mit 136,476 »

Im Jahre 1861 liefen aus: 2194 Dampfschiffe, darunter:
1829 Französische mit 548,123 Ton.
365 ausländische mit 128,796 »

Die Zahl der ein- und ausgelaufenen Dampfschiffe, die nahezu als dieselbe erscheint, zeigt, wie regelmäßig und wohlorganisirt der Verkehr ist. Es kommen im Durchschnitt auf

den Tag 12 ein- beziehungsweise ausgelaufene Dampfschiffe mit einem ungefähren Tonnengehalt von 1000 Tonnen oder wie oben angegeben ca. 850,000 Tonnen auf das Jahr. Die Zahl der beförderten Passagiere betrug etwas mehr als 200,000. Alle am Mittelländischen und am Schwarzen Meere belegenen Länder sind bei dem Marseiller Dampfschiffverkehr betheiligt, und zwar im ungefährem Verhältnisse, wie folgt:

die Levante (Konstantinopel, Smyrna, Syrien und Egypten) mit einem Sechstheil;

Algerien
Italien } mit je einem Sechstheil.
Küstenfahrt

Die übrigen zwei Sechstheile entfallen auf Spanien, Marokko, sonstige Punkte am Mittelländischen Meere und auf die Küstenfahrt im Atlantischen Ocean.

Die Französischen Dampfschifffahrts-Unternehmungen theilen sich in zwei Kategorien, deren eine den Postdienst versieht und Staatsunterstützung erhält, z. B. die Kompagnie des Messageries Imperiales, während die andere Kategorie solche Unternehmungen begreift, die ausschließlich zu Handelszwecken einen regelmäßigen Verkehr unterhalten. Letztere beziehen keine Subvention aus öffentlichen Mitteln, sind vielmehr ausschließlich auf die Rentabilität des Geschäftsbetriebes angewiesen. In ihnen ist für Marseille allein ein Kapital von mehr als 30 Millionen Frs. angelegt, und an der Schifffahrtsbewegung unseres Hafens partizipiren sie zu mehr als zwei Drittheilen. Leider begünstigt die Regierung diese Unternehmungen nicht in dem verdienten Maße und Seitens des Staats ist gar nichts geschehen, um ihnen gegen die fremde Konkurrenz den Kampf mit gleichen Waffen möglich zu machen. Der der einheimischen Flagge früher gewährte Schutz schwindet täglich mehr und mehr — die Gleichstellung unserer Flagge mit der ausländischen ist in diesem Augenblicke eine fast vollendete Thatsache. Die Französische Marine ist bereit, um jeden Preis diese Gleichstellung anzunehmen; allein sie fordert, daß der falschen und verderblichen Lage, in der sie sich zur Zeit sieht, sobald als möglich ein Ende gemacht werde. Denn falsch und verderblich muß diese Lage genannt werden, weil der durch das Gesetz vom 10. März 1860 gewährten Erleichterungen ungeachtet hohe Abgaben noch immer auf unseren Schiffen lasten. Latten, Anker, Eisen, Ausrüstungsgegenstände, Nägel, Segeltuch, Tauwerken — Alles dies und manches Andere noch ist Industriezweigen tributpflichtig gemacht, die wohl in Ansehung des inneren und örtlichen Verbrauchs, nicht aber zum Nachtheil des der See anvertrauten Kapitals geschützt werden dürfen. Muß Letzteres doch, wenn es den Nationalwohlstand in der ersprießlichsten Weise fördern soll, an allen Punkten der Erde gegen Konkurrenten ankämpfen, die keine Abgabe irgend welcher Art zu tragen haben. Die Französische Marine fordert für ihr Gedeihen die strikte Erfüllung nachstehender Bedingungen:

1) völlige Freiheit und gänzliche Beseitigung aller Unkosten, Zölle und dergleichen mehr, die das im Auslande gebaute Schiff oder die zur Fertigstellung des Schiffes auf unseren Werften erforderlichen Rohmaterialien und Fabrikate treffen. Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung haben wir trotz der nominellen Reformen in der letzten Zeit noch immer das Schiff mit 15. pCt. über den Kostenpreis zu bezahlen.

2) Revision derjenigen mit fremden Mächten abgeschlossenen Verträge, die nicht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen; beispielsweise also der Verträge, Kraft deren Spanische Schiffe ohne Zuschlagsbelastung in unseren Häfen Handel treiben und alle von Frankreich nach Spanien bestimmten Export-Gegenstände ohne Ausnahme verladen dürfen, während uns die Einfuhr in die Häfen der Spanischen Halbinsel und der Kolonien verboten ist, und die Französische Flagge bei der Ausfuhr mit Zöllen aller Art belastet wird. Diese durchaus anormale Situation ist nicht die einzige, über welche wir uns zu beklagen haben. In den Häfen des Kirchenstaats erfährt unsere Flagge kaum eine bessere Behandlung; wir müssen dort ein ganz ungebührliches Tonnengeld von 50 Cts. per Tonne Rauminhalt zahlen, während die Päpstlichen Schiffe im Hafen von Marseille gar nichts zu entrichten haben — eine Differenz, die uns jährlich 60- bis 80,000 Frs. kostet!

3) Gründliche Reform in den Bestimmungen über die Einregistrirung für den Seedienst und zwar für die zur Zeit nach Klassen eingetheilten Arbeiter völlige Befreiung, für das Schiffspersonal dagegen eine merkliche Herabsetzung in der Dauer der Dienstzeit, so, daß unsere Seeleute in ihrer Lage den in der Landarmee bestehenden Verhältnissen näher gebracht werden. Es ist in der That eine schmerzliche Wahrnehmung, daß in diesem Augenblicke, in welchem die Organe der Regierung täglich die bündigsten Versicherungen über die so erwünschte Aufrechterhaltung des Friedens geben, die von dem Staate befohlenen Aushebungen solche Führer von Küstenfahrern noch treffen, die seit langer Zeit verheirathet sind, und daß das strenge Gesetz über die Seedienstpflicht derartige Seefahrer zwingt, ihr Gewerbe, ihre Familie, Alles aufzugeben, um auf den Schiffen der Regierung als Quartiermeister zu dienen, mithin in einem Grade, der dem eines Korporals in der Landarmee gleich steht.

Wird ein derartiges System noch länger beibehalten, so heißt das gar nichts Anderes, als in möglichster Kürze und für immer bei den Zeitgenossen alle Neigungen unter-

drücken, die sie etwa für den Dienst auf der See haben. So befinden wir uns am Rande eines unheilvollen Abgrundes; und es ist leicht vorherzuverkünden, daß es bald eine absolute Unmöglichkeit sein wird, unsere Kriegs- und Handelsflotte auszurüsten und zu bemannen. Die von uns geforderten Erleichterungen stellen im Grunde nichts Anderes dar, als einen Akt verspäteter Gerechtigkeit dem Gewerbszweige gegenüber, der in allen Beziehungen die größtmögliche Aufmunterung und Freiheit verdient. Werden sie gewährt, dann wird die Französische Handelsmarine, sowohl die Dampf- wie die Segelflotte neuen Aufschwung nehmen, und zum Vortheile des Handels wie des Staates selbst sich entwickeln.

Wir lassen eine Uebersicht über die Schifffahrtsbewegung im Marseiller Hafen während des Jahres 1861 folgen:

Im alten Hafen liefen ein:

	3150	Französische Schiffe	mit	320,266 Ton.	und	612,877 Ton. Ladung,
	2079	ausländische »	»	450,880 »	»	456,351 » »
zusammen	5247	Schiffe mit		771,146 Ton.	und	1,069,228 Ton. Ladung,
dazu	23	Französische Kriegsschiffe				
	9	ausländische Kriegsschiffe				
	3	Lustyachten				
Ueberhaupt	5282	Schiffe.				

Im Hafen von la Joliette:

	1835	Französische Dampfer	mit	548,997 Ton.	und	251,888 Ton. Ladung,
	368	ausländische »	»	136,476 »	»	34,961 » »
	1488	Französische Segelschiffe	»	150,540 »	»	147,717 » »
	821	ausländische »	»	188,540 »	»	230,639 » »
zusammen	4512	Schiffe mit		1,024,553 Ton.	und	665,205 Ton. Ladung,
dazu	4	Französische Kriegsschiffe				
	4	ausländische »				
	3	Lustyachten				
Ueberhaupt	4523	Schiffe.				

Rekapitulation.

Im alten Hafen angekommen	5247	Schiffe	mit	771,146 Ton.	und	1,069,229 Ton. Ladung,
In La Joliette »	4512	»	»	1,024,553 »	»	665,205 » »
Mithin überhaupt	9759	Schiffe	mit	1,795,699 Ton.	und	1,734,434 Ton. Ladung,
Dazu Kriegsschiffe	46					
Zusammen	9805	Schiffe.				

Von La Joliette kamen nach dem alten Hafen .... 1043 Schiffe.

Aus dem alten Hafen liefen aus:

	3111	Französische Schiffe	mit	323,751 Ton.
	1878	ausländische »	»	393,717 »
zusammen.....	4989	Schiffe mit............		717,468 Ton.
	22	Französische Kriegsschiffe		
	9	ausländische »		
	3	Lustyachten		
überhaupt	5023	Schiffe.		

Aus dem Hafen von la Joliette:

	1829	Französische Dampfer	mit	548,123 Ton.
	365	ausländische »	»	128,796 »
	1544	Französische Segelschiffe	»	148,746 »
	824	ausländische »	»	160,917 »
zusammen.....	4562	Schiffe mit............		986,582 Ton.
	4	Französische Kriegsschiffe		
	4	ausländische »		
	3	Lustyachten		
überhaupt	4573	Schiffe.		

Rekapitulation.

Aus dem alten Hafen ausgelaufen	4989	Schiffe mit	717,468	Ton.
Aus La Joliette »	4562	» »	986,582	»
zusammen	9551	Schiffe mit	1,704,050	Ton.
Dazu Kriegsschiffe	45			
überhaupt	9596	Schiffe.		

Vom alten Hafen nach La Joliette kamen .... 1165 Schiffe.

Uebersicht der während des Jahres 1861 ein- und ausgelaufenen fremdländischen Schiffe.

Eingelaufene Schiffe. Flagge.	Zahl.	Tonnen.	Ausgelaufene Schiffe. Flagge.	Zahl.	Tonnen.
Spanien	400	67,106	Spanien	405	74,724
Italien	1268	233,139	Italien	1123	186,532
Osterreich	327	104,781	Oesterreich	288	81,206
Griechenland	497	112,830	Griechenland	498	95,380
England	253	83,359	England	258	78,884
Amerika	109	39,115	Amerika	101	16,441
Rußland	118	43,122	Rußland	98	37,147
Norwegen	46	12,770	Schweden	40	9,392
Schweden	39	8,345	Jonische Inseln	32	7,273
Jonische Inseln	32	7,973	Norwegen	49	14,981
Türkei	27	5,399	Türkei	20	3,716
Holland	25	8,503	Mecklenburg	14	4,394
Preußen	12	2,948	Portugal	12	1,885
Mecklenburg	12	3,229	Dänemark	9	1,017
Walachei	13	2,941	Samos	9	2,472
Dänemark	7	769	Walachei	9	2,215
Portugal	9	1,441	Moldau	3	481
Jerusalem	5	1,237	Jerusalem	4	940
Samos	9	2,000	Kirchenstaat	3	721
Serbien	2	326	Holland	23	7,364
Oldenburg	1	156	Preußen	16	3,876
Hannover	1	105	Serbien	1	181
Moldau	3	520	Hamburg	1	102
Belgien	1	350	Lübeck	1	320
Kirchenstaat	1	59	Hannover	1	116
Argentinischer Freistaat	1	150	Belgien	1	280
Chile	1	178	OrientalischerFreistaatUruguay	2	489
Brasilien	5	1,777	Brasilien	4	812
OrientalischerFreistaatUruguay	2	470			

In Nothruhe sind während 1861 176 Französische mit 10,187 Tonnen und 119 fremdländische Schiffe mit 15,569 Tonnen eingelaufen.

Folgen die wichtigsten Einfuhrartikel:

Zucker.

Nachweis der in den Jahren 1858, 1859, 1860 und 1861 in Marseille eingeführten Mengen Zucker.

	1858. Kil.	1859. Kil.	1860. Kil.	1861. Kil.
aus Reunion	10,274,160	14,211,660	10,521,420	9,938,760
aus Mauritius	4,875,000	9,314,825	10,738,725	6,375,225
aus Indien (versch. Provenienz)	441,000	—	524,300	—
aus Egypten	800,000	560,000	192,600	153,700
aus Martinique und Guadeloupe	21,500,000	16,755,500	15,757,000	15,497,400
aus Kuba / aus Portoriko } Rohzucker	550,000	149,000	280,000	968,100
aus Kuba, terrirter	8,200,000	10,868,600	9,398,800	19,970,480
aus Brasilien	616,000	11,228,700	4,426,450	9,173,470
Ueberhaupt	47,196,160	63,088,285	51,839,295	62,077,135

Zuckerpreise in Marseille während der Jahre 1858—1861.
(100 Kil. im Entrepôt.)

	1861.	1860.	1859.	1858.
Reunionzucker, 4. Qual. Nantes	.	74—84	78—88	78—86
» nach Einführung des neuen Tarifs	80—86	80—86	.	.
Mauritiuszucker Nr. 12, Holl. Probe	78—81	74—78	83—84	67—74
Indischer verschiedener Provenienz	.	.	.	.
Egyptischer Zucker ohne Probe....................	54	.	.	.
Martinique- und Guadeloupezucker, 4. Qual......	70—78	65—78	68—74	64—80
Rohzucker aus Kuba und Portoriko, 4. Qual....	.	.	.	.
Terrirter (Kuba Nr. 12, Holl. Probe)..........	68—67	70—76	68—80	66—80
Terrirter weißer dto.	.	90	.	85—98
Brasil Moskovade Nr. 10, Holl. Probe	60—72	62—72	64—68	60

Die vorstehende Uebersicht begreift den Zucker-Import in Marseille während der letzten vier Jahre. Das Jahr 1858 wurde aus dem Grunde zum Ausgangspunkt gewählt, weil in demselben eine neue Raffinerie entstand, die zu einer größeren Entwickelung des Imports Veranlassung gegeben und Letzteren auf 47,000 Tonnen gesteigert hat. In 1859 zeigte sich eine merkliche Zunahme in dem inneren Verbrauch sowohl, wie bei der Wiederausfuhr, es wurden 63,000 Tonnen eingeführt. In den letzten Monaten des Jahres 1859 sah sich die im Jahr vorher eröffnete Fabrik gezwungen, ihren Betrieb einzustellen; dadurch verminderten sich die Zufuhren und die Einfuhr sank in 1860 auf 52,000 Tonnen. Das Zusammentreten einer Gesellschaft behufs Wiedereröffnung der erwähnten Raffinerie, die gegen Ende 1860 erfolgte Herabsetzung der Zölle und endlich die neuerdings angeordnete Ermäßigung des Zuschlags auf ausländischen Zucker haben den Einfuhrhandel von Neuem gehoben; wir erhielten in diesem Jahre wieder eine fast eben so große Menge als zwei Jahr zuvor, nämlich 62,000 Tonnen. Bis 1858 fand ausländischer Roh- oder terrirter Zucker und selbst zuweilen das Mehrquantum auf Französischen Schiffen einen sicheren Absatz, entweder in Triest für die Deutsch-Oesterreichischen Raffinerien, oder in Venedig für die des Lombardisch-Venezianischen Königreichs und von Wälsch-Tyrol, oder in Genua für die Mailändischen, oder endlich in Fermo im Kirchenstaate, wo ebenfalls eine Raffinerie bestand. Neuerlich sind jedoch in den Verhältnissen dieser industriellen Etablissements bedeutende Veränderungen eingetreten, die unsere Lage auf den gedachten Märkten sehr verändert haben. Die unter Oesterreichischer Herrschaft gebliebenen Raffinerien sind außer Thätigkeit, nachdem in allen Theilen des Kaiserstaates der Anbau von Runkelrüben einen so großen Aufschwung genommen hat, daß der im Inlande erzeugte Zucker den Konsum Indischen Zuckers verdrängt. Wenn man in Oesterreich, wie behauptet wird, damit umgeht, die Runkelrüben-Zuckersteuer zu erhöhen, dann haben wir Hoffnung, daß wir uns den dortigen Markt wiedererobern können; anders jedoch, falls die Steuer-Erhöhung den Zucker überhaupt treffen sollte, denn dann würde der Zuckerverbrauch in Oesterreich abnehmen, und der geringe uns für einige der dortigen Raffinerien gebliebene Absatz sich noch mehr vermindern. Die in den von Piemont annexirten Gebieten befindlichen Raffinerien sind außer Betrieb gestellt worden. Daß der Verlust dieser wichtigen Absatzgebiete zur Verminderung der Zufuhren in 1860 viel beigetragen hat, ist begreiflich, und zwar um so mehr, als seit jenem Zeitpunkte und auch noch in 1861 mehrere, anfangs für Marseille bestimmte Ladungen der ungenügenden Offerten wegen sich auf unserer Rhede nur zeigten, um sofort nach Genua oder Livorno weiter zu segeln. Nachdem die in Italien eingetretenen politischen Ereignisse alle zwischen den kleinen Staaten bestandenen Zollschranken aufgehoben haben, und einen gleichförmigen Zolltarif entstehen ließen, sind die Häfen von Genua, Livorno, Neapel und Ancona zu immer größerer Wichtigkeit gelangt; sie ziehen die direkte Einfuhr an sich. Uns legt dieser Zustand der Dinge die Pflicht auf, den Weg des Fortschritts nicht zu verlassen. Die schleunige Beendigung der Arbeiten an unseren Hülfsbassins, die Herstellung von Docks mit mäßigen Tarifen und die Einführung des Systems der Warrants sind Wünsche, die allen anderen voranstehen. Allein, will Marseille das so lange behauptete Uebergewicht in den einzelnen Italienischen Häfen sich erhalten und der Centralpunkt des Handels am Mittelländischen Meere werden, dann genügen diese doch immer nur lokalen Verbesserungen nicht; dann muß die Regierung alles gewähren, was unsere Marine von ihr verlangt, dann ist's erforderlich, daß durch Verträge mit Spanien und den Niederlanden unter Aufrechterhaltung vollkommener Reziprozität unsere Schiffe und unsere Produkte von den auf der Insel Kuba und in den Holländischen Kolonien sie treffenden Zöllen befreit werden, dann müssen wir endlich in den Besitz aller jener Mittel der wirthschaftlichen Thätigkeit gesetzt werden, deren andere Haupthandelsplätze theilhaftig sind. Von Kuba her stehen für 1862 reichliche Zucker-Zufuhren in Aussicht, doch darf man besorgen, daß der größte Theil derselben fremden Flaggen, und namentlich der Spanischen zufallen wird. Die nach jener Kolonie aus dem Mutterlande unter Spanischer Flagge eingeführten Produkte zahlen viel

geringere Abgaben, als die unter fremder Flagge aus anderen Ländern ankommenden. Das Nämliche ist der Fall bei den Schifffahrts-Gebühren, wodurch den Spanischen Erzeugnissen und der spanischen Marine bedeutende Vortheile erwachsen.

Wenn wir auch anerkennen, daß der Lokalhandel und die Raffinerien in Marseille aus den von uns unseren Nachbarn dargebotenen Begünstigungen einigen Vortheil ziehen müssen, so bleibt doch zu bedauern, daß unser Ausfuhrhandel und unsere Marine an den Erträgnissen dieses bedeutenden Handelverkehrs keinen Antheil haben.

Kaffee.

Der vermehrte Kaffeeverbrauch, sowie die Zunahme der Wiederausfuhr haben den Import dieses Artikels seit mehreren Jahren gesteigert. Wir erhielten im Jahre 1858:

	Tonnen		Tonnen	
	11,774	darunter	7,408	aus Rio de Janeiro
im Jahre 1859	11,492	»	8,160	» » »
im Jahre 1860	20,228	»	13,934	» » »

Neuerdings entspricht der Absatz nicht mehr dem Anwachsen des Imports. Die Sendungen haben nunmehr abgenommen und in 1861 erhielten wir nur 15,954 Tonnen, darunter 9925 aus Rio de Janeiro. Für diese Verminderung lassen sich mehrere Gründe anführen. Bereits früher wurde bemerkt, wie regen Eifer die Italiener entwickeln, um die Zuckereinfuhr nach ihrem Lande auf dem direkten Wege zu steigern; für den direkten Bezug des Kaffees interessiren sie sich noch viel mehr und verstehen es namentlich die Engländer, dieses Interesse mit Nutzen auszubeuten. Viele für Englische Rechnung schwimmende Ladungen haben in Italien Käufer gefunden. In der Levante verhält es sich ähnlich mit Brasil-Kaffee und wir haben auch den Hauptabsatz dorthin nach Konstantinopel, Smyrna und Syra verloren. Mehr und mehr büßen wir auch den Schweizerischen Markt ein, denn die Transportkosten ab Marseille sind verhältnißmäßig höher als die von den übrigen Französischen Märkten. Seitdem der Getreidetransport für die Eisenbahn-Verwaltungen in so hohem Maße gewinnbringend geworden ist, treten für andere Waaren Tarifzuschläge ein und werden namentlich die Abfertigungen auf eine bedauerliche Weise verzögert. Wenige Artikel haben durch die Eisenbahntarife in ähnlicher Weise gelitten wie Kaffee. Um nur ein Beispiel anzuführen, so zahlt die Tonne Kaffee von Marseille bis Basel 10 Frcs. mehr als von Havre nach Basel. Selbst bei den Abfertigungen nach dem Innern Frankreichs machen sich diese Tarifunterschiede geltend; so müssen Artikel, die sonst nur 60 Frcs. zahlten, jetzt 80 Frcs. per Tonne zahlen, wenn sie nach dem Pariser Entrepôt befördert werden. Da das mittlere und nördliche Frankreich einen Theil unseres Absatzgebietes bilden, so begreift sich der Nachtheil, den derartige Verhältnisse für Marseille entstehen lassen, und wir können nicht umhin, die Herabsetzung der Eisenbahn-Transportkosten dringend zu fordern. Schließlich sei noch des Nachtheils gedacht, der uns dadurch entsteht, daß Marseille an der direkten Verbindung Frankreichs mit Brasilien keinen Antheil hat; für die Kaffee-Einfuhr von dorther ist unser Platz unbestritten der erste in Frankreich. Welchen Werth unter solchen Verhältnissen der direkte Postverkehr hat, bedarf keiner Ausführung.

Kaffee-Einfuhr in Marseille während 1858, 1859, 1860 und 1861.

	1858. Kil.	1859. Kil.	1860. Kil.	1861. Kil.
Aus Rio de Janeiro	7,400,800	8,166,168	13,934,736	9,925,560
» Hayti	1,920,000	717,300	2,282,940	1,308,180
» Marakaibo	650,000	922,500	2,698,050	1,231,750
» Mokka	528,920	37,380	540,470	692,580
» Portoriko	417,800	52,580	.	.
» Indien	382,785	.	276,835	383,305
» La Guayra	237,550	974,500	320,500	423,400
» St. Jago de Kuba	228,800	622,000	185,600	253,630
Diverser Kaffee aus verschiedenen Häfen	.	.	.	1,736,000
Ueberhaupt	11,774,655	11,492,428	20,239,131	15,954,405

Kaffeepreise in Marseille während der Jahre 1858—1861.

(100 Kil. im Entrepôt.)

	1858. pr. 100 Kil.	1859. pr. 100 Kil.	1860. pr. 100 Kil.	1861. pr. 100 Kil.
Rio de Janeiro	100 à 180	120 à 145	140 à 152½	140 à 152
Haiti	116 à 135	144 à 148	150 à 160	160 à 162
Marakaibo	120 à 122	130 à 150	140 à 164	160 à 162

Mokka (per Egypten verlesener)	180 à 190	200 à 210	220 à 230	220 à 230
» (per Egypten, nicht verlesener)	160 à 170	170	180 à 210	180 à 210
» Indischer, gelesener	190 à 200	220	230 à 250	240 à 270
Portoriko	150	160 à 180	170 à 190	180 à 190
Indien	140	150	180 à 190	.
La Guayra, grüner	160 à 170	170 à 180	170 à 190	190 à 195
» gelber	140 à 150	150 à 160	160 à 176	180 à 185
St. Jago	150 à 180	180 à 190	170 à 200	190 à 200

Oelsaaten.

Der seit kaum 25 Jahren bestehende Handel mit Oelsaaten hat sich in diesem kurzen Zeitraum zu großer Bedeutung emporgeschwungen. Durch die Oelverwendung bei Maschinen ist ein bedeutender Mehrverbrauch namentlich des Olivenöls herbeigeführt worden, gleichzeitig aber auch der Zwang entstanden, den der häufig schlechten Ernten wegen mißlichen Artikel durch anderweitige Hülfsstoffe bei der Seifenfabrikation zu ersetzen. Anfänglich führte man Leinsamen ein, später wurde Sesam aus der Levante und endlich noch die Erdeichel (arachis) von der Westküste Afrikas und Indischer Sesam bezogen; sie sind für unseren Handel, Schifffahrt und Industrie zu dauernden und unersetzlichen Hülfsmitteln geworden. Unsere anfänglich nur für die Erfordernisse der Seifenfabrikation errichteten Oelmühlen sind nach kurzer Zeit schon zur Herstellung von Speise- und Lampenölen übergegangen, und kommen die Erträgnisse hieraus ungefähr dem Werthe des zu Fabrikationszwecken verwendeten Oelquantums gleich. Die Einfuhr der Levantinischen und Indischen Oelsaaten hat sich in 1861 bedeutend vermindert, der einzige Grund hierfür beruht in dem Mißrathen der Ernte in der Europäischen und Asiatischen Türkei und in den Provinzen Indiens, durch die der Markt zu Bombay und Kurrachee versorgt wird.

Beim direkten Import unter Französischer oder der Französischen gleich gestellter fremder Flagge gehen die Oelsaaten zollfrei ein; sie unterliegen dem Differentialzoll nur dann, wenn sie aus dem Entrepôt kommen oder unter fremder Flagge eintreffen. Die Gleichstellung der Flaggen erscheint als das einzige Mittel, um diesen Industriezweig mehr zu entwickeln; natürlich aber kann an eine Maßregel, wie die so eben vorgeschlagene, nicht gedacht werden, bevor nicht unserer Handelsmarine Konzessionen so weitgehender Art, wie sie hier schon öfters gefordert wurden, gemacht sind.

An Oelsaaten wurden in Marseille eingeführt:

im Jahre	Metr. Ctr.
1853	709,340
1854	591,440
1855	753,682
1856	1,161,259
1857	1,168,184
1858	917,373
1859	1,061,985
1860	1,093,970
1861	1,033,020

Seide.

Die Gesammtzufuhr an Seide betrug in 1861 16,855 Ballen, von denen 5338 verkauft und 2943 in das Entrepôt befördert wurden. Der Rest mit 8574 Ballen ging zu einem Theil nach dem Innern von Frankreich als Durchfuhrgut, oder wurde ohne Dazwischenkunft von Mäklern direkt von Marseiller Häusern nach Lyon, St. Etienne und nach anderen Plätzen des In- und Auslandes verkauft. Der Seidenhandel geht in Marseille schon seit mehreren Jahren rückwärts; während in 1857 noch ca. 15,000 Ballen aus China importirt wurden, sind es zur Zeit nicht mehr als 7000 Ballen, und dennoch verbrauchen die Französischen Fabrikanten ca. 30,000 Ballen. — Das Saldo wird in England gekauft. Die Gründe dieser eigenthümlichen Erscheinung dürften darin beruhen, daß die Peninsular Steam and Navigation Company die Englischen Verfrachter entschieden begünstigt, und dann in den großen Erleichterungen, die in London den Käufern durch die Docks und die Anwendung von Warrants geboten werden können. Es bleibt zu hoffen, daß wenn nunmehr bald die Kompagnie der Messageries Impériales ihre Verbindung mit China herstellt und die Docks auch in Marseille benutzt werden können, alsdann der Handel in Seide sich wieder beleben und die Französischen Fabrikanten hierher ziehen wird.

Binnen sechs Jahren sind 4,560,000 Kil. Kokons zum Werthe von ca. 90,000,000 Frcs. bezogen worden, davon kommen auf das Jahr 1861 540,000 Kil., auf das Jahr 1860 812,000 Kil. Herkunftsländer dieses Artikels sind Griechenland, die Türkei und Asien, woselbst die Krankheit des Seidenwurms nicht so große Verwüstungen angerichtet hat, als in Italien.

Gesetzgebung.

Zollfreie Einfuhr von schwefelsaurem Natron aus Algier nach Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 340.)

Ein Kaiserliches Dekret vom 30. November 1862 verordnet, daß vom 1. Januar 1863 ab schwefelsaures Natron, wenn es aus Algier ausgeführt wird, zu den nach Art. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1851 [1]) bei der Einfuhr in Frankreich zollfrei zuzulassenden Algierischen Gewerbserzeugnissen gehören soll.

Eingangszoll von Knöpfen in Spanien.

(Mon. univ. Nr. 297.)

Die Königin,

Im Hinblick auf den in den Büreaus der General-Direktion des Zollwesens und der Tarife verfaßten Bericht, zu welchem das Handlungshaus Fontan-Bagnere in San Sebastian Veranlassung gab, indem dasselbe sich weigerte, der von der Zollbehörde dieser Hafenstadt aufgestellten Zoll- und Zuschlagsberechnung über 36 Pfd. schlichte Hornknöpfe, die zur Abfertigung vorgelegt wurden, beizutreten;

Auf den Vorschlag der gedachten General-Direktion und in Erwägung der gewöhnlichen Beschaffenheit der vorgelegten Knöpfe,

Hat verordnet, die hier fragliche Berechnung in Gemäßheit des Art. 195 des Zolltarifs zu berichtigen und an der angegebenen Stelle die gedachte Art Knöpfe einzuschalten, so daß Horn- und Holzknöpfe sich an die Knöpfe in Fischbein und Pappe anschließen [2]).

Madrid, am 17. September 1862.

Postvertrag zwischen Preußen und Großbritannien.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Nachdem das General-Post-Amt des Königreichs Preußen, handelnd im Auftrage des Deutschen Postvereins, und das General-Postamt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland übereingekommen sind, durch einen neuen Vertrag die Postverhältnisse zwischen den folgenden Staaten des Deutschen Postvereins, nämlich: Preußen, Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck und die Länder, welche zum Fürstlich Thurn und Taxisschen Postbezirk gehören, und dem Vereinigten Königreich anderweit zu reguliren, haben die Unterzeichneten: Karl Adolph Metzner, Ritter ꝛc., Geheimer Ober-Post-Rath Seiner Majestät des Königs von Preußen, versehen mit Vollmacht von Sr. Excellenz dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Heinrich Wilhelm von Holzbrinck, und

Sir Rowland Hill, Ritter ꝛc., Sekretair des General-Post-Amts, versehen mit Vollmacht von dem sehr ehrenwerthen Lord Stanley of Alderley, General-Postmeister des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, nach geschehener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über die folgenden Artikel geeinigt:

Art. 1.

Zwischen dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und Preußen soll ein wiederkehrender und regelmäßiger Austausch der Korrespondenz stattfinden, sowohl in Betreff der Briefe und Bücher-Packete, welche in dem Vereinigten Königreiche oder in einem der Staaten des Deutschen Postvereins ihren Ursprung haben, als auch hinsichtlich derselben Gegenstände, die in denjenigen Ländern ihren Ursprung haben oder dorthin bestimmt sind, deren Korrespondenz durch Großbritannien oder durch das Gebiet des Deutschen Postvereins befördert wird.

Art. 2.

Die regelmäßige Auswechselung von Briefpacketen zwischen der Britischen und der Preußischen Postverwaltung soll durch folgende Post-Anstalten erfolgen:

Britischer Seits, 1) London,
2) Dover.
Preußischer Seits, 1) Berlin,
2) Eisenbahn-Post-Büreau zwischen Verviers und Köln.

Art. 3.

Man ist übereingekommen, daß die Britische Postverwaltung von dem, nach dem Postvertrage zwischen Großbritannien und Belgien ihr zustehenden Rechte Gebrauch zu machen hat, geschlossene Briefpackete mit der Preußischen Postverwaltung durch Belgisches Gebiet zu wechseln. Die Britische Postverwaltung wird der Belgischen Postverwaltung das Transitporto zahlen, welches diese Verwaltung für den Transit der Briefe zu beanspruchen hat, die in den zwischen dem Vereinigten Königreiche und Preußen in beiden Richtungen ausgewechselten Briefpacketen enthalten sind.

Die Preußische Postverwaltung wird der Britischen Verwaltung nach Ablauf jeden Quartals die Hälfte des an Belgien für diesen Transit während des Quartals gezahlten Gesammtbetrages wieder erstatten.

Art. 4.

Den Absendern von gewöhnlichen, d. h. nicht rekommandirten Briefen, mögen dieselben von Großbritannien nach den Staaten des Deutschen Postvereins, oder von den letzteren nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland bestimmt sein, steht es frei, das Porto für solche Briefe von den Empfängern bezahlen zu lassen, oder dasselbe bis zum Bestimmungsorte voraus zu entrichten.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1851 I. S. 453.

[2]) Nach Art. 195 des Spanischen Eingangszolltarifs werden Knöpfe und Knopfformen in Stahl, Fischbein, Pappe ꝛc. per Kilogramm und je nach der Flagge zu 1 Fr. 17 Cts. und zu 1 Fr. 41 Cts. taxirt.

Art. 5.

Das in dem Vereinigten Königreiche zu erhebende Gesammtporto sowohl für frankirte Briefe, welche in dem Vereinigten Königreiche ihren Ursprung haben und nach den Staaten des Deutschen Postvereins gerichtet sind, als auch für unfrankirte Briefe, welche in diesen Staaten ihren Ursprung haben und nach dem Vereinigten Königreiche bestimmt sind, soll, wie folgt, betragen:

für jeden einfachen frankirten Brief sechs Pence,

für jeden einfachen unfrankirten Brief acht Pence.

In gleicher Weise soll das in den Staaten des Deutschen Postvereins zu erhebende Gesammtporto, sowohl für frankirte Briefe, welche in jenen Staaten ihren Ursprung haben und nach dem Vereinigten Königreiche bestimmt sind, als auch für unfrankirte Briefe, welche im Vereinigten Königreiche ihren Ursprung haben und nach den Staaten des Postvereins bestimmt sind, wie folgt, betragen:

für jeden einfachen frankirten Brief fünf Silbergroschen oder den entsprechenden Betrag in der Münzwährung jener Staaten;

für jeden einfachen unfrankirten Brief sieben Silbergroschen oder den betreffenden Betrag in der Münzwährung jener Staaten.

Art. 6.

Bezüglich der Briefe von mehr als dem einfachen Gewichte, welches in dem Vereinigten Königreiche auf eine halbe Unze, und in den Staaten des Deutschen Postvereins auf ein Zoll-Loth festgestellt ist, wird die Britische Postverwaltung bei allen Briefen, für welche das Porto in dem Vereinigten Königreiche zur Erhebung gelangt, folgende Gewichts-Progression in Anwendung bringen:

für jeden Brief von mehr als einer halben Unze, aber nicht mehr als einer Unze, das zweifache Porto,

für jeden Brief von mehr als einer Unze, aber nicht mehr als zwei Unzen, das vierfache Porto,

für jeden Brief von mehr als zwei Unzen, aber nicht mehr als drei Unzen, das sechsfache Porto,

und so weiter für jede hinzutretende Unze einen zweifachen Portosatz mehr.

Die Deutschen Postverwaltungen werden ihrerseits die folgende Gewichts-Progression bei den Briefen, für welche das Porto in den Staaten des Postvereins erhoben wird, in Anwendung bringen:

für jeden Brief im Gewichte von einem Zoll-Loth, aber unter zwei Zoll-Loth, das zweifache Porto,

für jeden Brief im Gewichte von zwei Zoll-Loth, aber unter drei Zoll-Loth, das dreifache Porto,

und so weiter für jedes hinzutretende Zoll-Loth einen Portosatz mehr.

Art. 7.

Die Großbritannische und die Preußische Postverwaltung werden sich gegenseitig denjenigen Porto-Antheil in Rechnung stellen, welcher für die Briefe, die von der einen nach der anderen Verwaltung zur Versendung gelangen, zu vergüten ist.

Die Britische Postverwaltung wird der Preußischen Postverwaltung für jeden einfachen frankirten Brief, welcher in dem Vereinigten Königreiche seinen Ursprung hat oder durch dasselbe transitirt und nach den Staaten des Deutschen Postvereins bestimmt ist, den Betrag von drei Pence, und für jeden einfachen unfrankirten Brief, welcher in jenen Staaten seinen Ursprung hat und nach dem Vereinigten Königreiche bestimmt ist, den Betrag von vier Pence vergüten. Andererseits wird die Preußische Postverwaltung der Britischen Postverwaltung für jeden einfachen frankirten Brief, der in den Staaten des Deutschen Postvereins seinen Ursprung hat oder durch diese Staaten transitirt und nach dem Vereinigten Königreiche bestimmt ist, die Summe von zwei und einem halben Silbergroschen, und für jeden einfachen unfrankirten Brief, der in dem Vereinigten Königreiche seinen Ursprung hat und nach jenen Staaten bestimmt ist, den Betrag von drei und einem halben Silbergroschen vergüten.

Für jeden Brief, der das Gewicht eines einfachen Briefes übersteigt, soll jede Verwaltung der anderen einen höheren Betrag nach derjenigen Gewichts-Progression zahlen, welche in dem Lande, in dem das Porto zur Erhebung gelangt, Anwendung findet.

Art. 8.

Wenn die Freimarken auf einem Briefe aus dem Vereinigten Königreiche nach den Staaten des Deutschen Postvereins, oder aus diesen Staaten nach dem Vereinigten Königreiche einen geringeren Betrag darstellen, als zu seiner Frankirung nach dem Satze von sechs Pence oder fünf Silbergroschen für einen einfachen Brief erforderlich ist, so soll ein solcher Brief als unfrankirt betrachtet und als solcher, unter Abrechnung des Werthes jener Marken, taxirt werden. Der Gesammtbetrag, welcher theils durch die Absender unzureichend frankirter Briefe, theils durch die Adressaten solcher Briefe gezahlt wird, soll gleichmäßig zwischen der Preußischen und Britischen Postverwaltung getheilt werden.

Art. 9.

In allen Fällen, in denen, außer den in diesem Vertrage bezeichneten Portosätzen, in den Staaten des Deutschen Postvereins bei der Bestellung frankirter oder unfrankirter Briefe aus dem Vereinigten Königreiche eine Neben- oder sonstige Gebühr erhoben wird, soll die Hälfte solcher Neben- oder sonstigen Gebühr Seitens der Preußischen Postverwaltung an die Britische Postverwaltung gezahlt werden.

In gleicher Weise soll in dem Falle, wenn zu irgend einer Zeit in dem Vereinigten Königreiche eine Neben- oder sonstige Gebühr außer den in diesem Vertrage bezeichneten Portosätzen bei der Bestellung frankirter oder unfrankirter Briefe aus den Staaten des Deutschen Postvereins erhoben werden sollte, die Hälfte einer derartigen Neben- oder sonstigen Gebühr der Preußischen Postverwaltung durch die Britische Postverwaltung vergütet werden. Es soll jedoch diese Bestimmung sich nicht auf freiwillige Vergütungen beziehen, welche den Briefträgern für Ueberbringung von Briefen an solche Personen gewährt werden, die außerhalb der vorgeschriebenen Grenzen, in denen eine unentgeltliche Bestellung in irgend einer Stadt oder Ortschaft des Vereinigten Königreichs stattfindet, ihren Wohnsitz haben.

Die beiden Verwaltungen werden den Modus vereinbaren, nach welchem der jeder Verwaltung gebührende Antheil an Neben- oder sonstigen Gebühren, die entweder im Deutschen Postverein oder im Vereinigten Königreich erhoben werden, festgestellt und verrechnet werden soll.

Art. 10.

Die Britische Postverwaltung wird der Preußischen Postverwaltung für die Landbeförderung durch den Deutschen Postverein für einzeln ausgelieferte Briefe im Transit durch den Deutschen Postverein nach und von jenseits gelegenen Ländern und Kolonien zahlen:

für jeden einfachen frankirten Brief, der in dem Vereinigten Königreiche seinen Ursprung hat und nach solchen Ländern oder Kolonien bestimmt ist, den Betrag von zwei und einem halben Silbergroschen;

für jeden einfachen unfrankirten Brief, der in jenen Ländern oder Kolonien seinen Ursprung hat und nach dem Vereinigten Königreiche bestimmt ist, den Betrag von drei und einem halben Silbergroschen.

Die Britische Postverwaltung wird ferner der Preußischen Postverwaltung für diese Art Briefe denjenigen Portobetrag vergüten, welcher von den Einwohnern der Staaten des Deutschen Postvereins für Briefe von gleichem Ursprung oder gleicher Bestimmung gezahlt wird, jedoch nach Abzug desjenigen Theils, der das Deutsche Porto darstellt.

Die Bedingungen, unter welchen nach Maßgabe der vorstehenden Festsetzungen Briefe, die im Transit durch den Deutschen Postverein nach und aus dem Vereinigten Königreiche zu versenden sind, zwischen der Britischen Verwaltung und der Preußischen Verwaltung ausgewechselt werden sollen, sind aus der diesem Vertrage beigefügten Tabelle A. zu ersehen.

Art. 11.

Die Preußische Postverwaltung wird der Britischen Postverwaltung für die Landbeförderung durch das Vereinigte Königreich für einzeln ausgelieferte Briefe im Transit durch das Vereinigte Königreich nach und aus überseeischen Ländern oder Kolonien zahlen:

für jeden einfachen frankirten Brief, der im Deutschen Postverein seinen Ursprung hat, und nach solchen Ländern oder Kolonien bestimmt ist, den Betrag von drei Pence;

für jeden einfachen unfrankirten Brief, der in jenen Ländern oder Kolonien seinen Ursprung hat und nach dem Deutschen Postverein bestimmt ist, die Summe von vier Pence.

Die Preußische Postverwaltung wird außerdem für diese Art Briefe der Britischen Postverwaltung dasjenige Porto vergüten, welches von den Bewohnern des Vereinigten Königreichs für Briefe von demselben Ursprung oder der gleichen Bestimmung gezahlt wird, jedoch nach Abzug von einem Penny in allen Fällen, wo das Britische inländische Porto in jenem Porto enthalten ist.

Die Bedingungen, unter welchen nach Maßgabe der vorstehenden Festsetzungen Briefe, die im Transit durch das Vereinigte Königreich nach oder aus dem Deutschen Postverein zu versenden sind, zwischen der Preußischen Postverwaltung und der Britischen Postverwaltung ausgewechselt werden sollen, sind aus der diesem Vertrage beigefügten Tabelle B. zu ersehen.

Art. 12.

Die Britische Postverwaltung kann der Preußischen Postverwaltung rekommandirte Briefe ausliefern, die nach irgend einem Staate des Deutschen Postvereins bestimmt sind.

In gleicher Weise kann die Preußische Postverwaltung der Britischen Verwaltung rekommandirte Briefe, die nach dem Vereinigten Königreiche bestimmt sind, ausliefern.

Das Porto für rekommandirte Briefe soll stets im Voraus entrichtet werden.

Neben dem für solche Briefe zu entrichtenden Porto kann eine Neben- oder sonstige Gebühr, deren Betrag die absendende Postverwaltung festzusetzen hat, erhoben werden, es darf jedoch kein weiteres Porto oder sonstige Gebühr mit Ausnahme derjenigen für die Bestellung, welche in dem vorhergehenden Artikel 9 erwähnt ist, bei der Bestellung der rekommandirten Briefe, die von dem Vereinigten Königreiche nach den Staaten des Deutschen Postvereins und vice versa versandt werden, zur Erhebung gelangen.

Die Britische Postverwaltung wird der Preußischen Verwaltung die Hälfte der Rekommandations-Gebühr für die im Vereinigten Königreiche aufgegebenen rekommandirten Briefe vergüten, und den gleichen Betrag für diejenigen rekommandirten Briefe, welche im Transit durch das Vereinigte Königreich nach dem Deutschen Postverein gerichtet sind; die Preußische Postverwaltung wird der Britischen Postverwaltung gleichfalls die Hälfte der Rekommandations-Gebühr für diejenigen rekommandirten Briefe vergüten, die im Deutschen Postverein aufgegeben sind, und den gleichen Betrag für diejenigen rekommandirten Briefe, die im Transit durch den Deutschen Postverein nach dem Vereinigten Königreiche gerichtet sind.

Art. 13.

Die Britische Postverwaltung kann ferner an die Preußische Postverwaltung rekommandirte Briefe ausliefern nach

Rußland und Russisch Polen,
Schweden,
Norwegen,
Dänemark.
Schweiz,
Italien (ausgenommen die Päpstlichen Staaten),
allen Orten der Türkei, wo Oesterreich Post-Anstalten unterhält (ausgenommen Alexandretta, Latakia, Mersina und Tripoli).

Die Preußische Postverwaltung dagegen kann der Britischen Postverwaltung ferner rekommandirte Briefe ausliefern nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, einschließlich Californien und Oregon, nach Liberia, nach den Britischen Kolonien von Indien, Malta, Gibraltar, Hongkong, Britisch West-Indien, dem Kap der guten Hoffnung, St. Helena, Natal, Ceylon, Mauritius, Neu-Süd-Wales, Victoria, Tasmania, Süd-Australien, West-Australien, Queensland, Neu-Seeland, Newfoundland, Bermuda, Kanada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz-Eduard-Inseln, Sierra-Leone, Gambia, der Goldküste und den Falklands Inseln.

Neben dem Porto, welches der Preußischen Postverwaltung gebührt, und neben der Hälfte der Rekommandations-Gebühr für die Rekommandation zwischen dem Vereinigten Königreiche und dem Deutschen Postverein, wird die Britische Postverwaltung der Preußischen Verwaltung den Betrag von vier Pence für eine halbe Unze für jeden rekommandirten Brief vergüten, der nach Rußland, Russisch-Polen oder Italien bestimmt ist.

Für rekommandirte Briefe, die nach Schweden, Norwegen, Dänemark, der Schweiz, oder nach einem Orte in der Türkei, wo-

selbst Oesterreich Post-Anstalten unterhält, bestimmt sind, wird die Britische Postverwaltung der Preußischen Postverwaltung denselben Gebühren-Betrag wie für rekommandirte Briefe nach dem Deutschen Postverein vergüten.

Die Preußische Postverwaltung wird ihrerseits der Britischen Postverwaltung, neben dem Porto, welches der Britischen Verwaltung gebührt und der Hälfte der Gebühr, die für die Rekommandation der Briefe zwischen dem Deutschen Postverein und dem Vereinigten Königreiche erhoben wird, die Summe von fünf Silbergroschen für jeden rekommandirten Brief vergüten, der nach irgend einem der oben genannten Länder oder Kolonien gerichtet ist.

Art. 14.

Bücherpackete, unter welcher Bezeichnung Zeitungen und Drucksachen jeder Art verstanden werden, können von den Staaten des Deutschen Postvereins nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu solchen Portosätzen versandt werden, welche von Zeit zu Zeit durch die Deutschen Postverwaltungen festgestellt werden, und von dem Vereinigten Königreiche nach den Staaten des Deutschen Postvereins zu den Portosätzen, welche von Zeit zu Zeit durch die Großbritannische Postverwaltung bestimmt werden; und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Porto muß vorausbezahlt werden.
2) Bücherpackete, welche unzureichend durch Freimarken frankirt sind, werden mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt werden. Dieses Porto wird von der Verwaltung bezogen, welche es einzieht.
3) Jedes Packet muß entweder ohne Emballage oder mit einer solchen versehen sein, welche an den Enden oder Seiten offen ist, damit der Inhalt einer Prüfung unterworfen werden kann.
4) Ein Bücherpacket darf enthalten jede Anzahl von einzelnen Büchern oder anderen Publikationen, Drucksachen, oder Landkarten, gleichviel ob gedruckt, gestochen, oder lithographirt; und ob auf Papier, Pergament oder Velin, sodann Photographien auf Papier, Pergament oder Velin; ferner soll jeder zu einem Buche oder einer Publikation wirklich gehörige Einband, Deckel oder Umschlag oder ein Theil davon zugelassen werden, gleichviel ob der Einband u. s. w. lose oder fest ist; außerdem Rollen bei Drucksachen oder Landkarten, Zeichen (von Papier oder anderem Stoff) bei Büchern, kurz was zur unversehrten Ueberkunft literarischer oder künstlerischer Gegenstände nothwendig ist oder für gewöhnlich dazu gehört; doch sollen Muster oder Musterbücher (es sei denn, daß diese nur in Papier bestehen) nicht zugelassen werden.
5) Kein Bücherpacket darf etwas Geschriebenes, Zeichen oder sonstige Handzusätze enthalten.
6) Kein Bücherpacket darf 2 Fuß Englisch in Länge, Breite und Höhe, oder 3 Pfund Preußisch im Gewichte überschreiten.

Art. 15.

Als Ausnahme von den Festsetzungen des vorhergehenden Artikels 14 ist verabredet, daß gewöhnliche schriftliche Korrekturen bei solchen Bücherpacketen, welche nur uneingebundene Probebogen enthalten, erlaubt sein sollen.

Art. 16.

Die Britische Postverwaltung wird der Preußischen Postverwaltung sowohl für die im Artikel 14 erwähnten Bücherpackete, welche im Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland ihren Ursprung haben, als auch für diejenigen frankirten Bücherpackete, die im Transit durch das Vereinigte Königreich gehen, den Betrag von 5 Pence für das Preußische Pfund Nettogewicht zahlen.

Die Preußische Postverwaltung ihrerseits wird der Britischen Verwaltung sowohl für die im Artikel 14 erwähnten Bücherpackete, die im Deutschen Postverein ihren Ursprung haben, als auch für diejenigen frankirten Bücherpackete, welche im Transit durch den Deutschen Postverein gehen, den Betrag von 4 Sgr. für das Preußische Pfund Nettogewicht für die Großbritannische Beförderungsstrecke zahlen und 4 Pence pro Preußisches Pfund zur Wiedererstattung für das an die Belgische Verwaltung zu zahlende Transitporto.

Man ist indeß übereingekommen, daß das der Belgischen Verwaltung gebührende Transitporto für die in Rede stehenden Bücherpackete direkt von der Preußischen Verwaltung an Belgien gezahlt werden kann, und daß in diesem Falle die an die Großbritannische Postverwaltung zu zahlende Vergütung überhaupt nur 4 Sgr. für das Preußische Pfund beträgt.

Art. 17.

Von den Deutschen Postverwaltungen soll bei der Bestellung von Bücherpacketen, die in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland ihren Ursprung haben, oder von frankirten Bücherpacketen, die durch das Vereinigte Königreich transitiren und nach den Staaten des Deutschen Postvereins bestimmt sind, kein Porto erhoben werden; in gleicher Weise darf auch von der Britischen Verwaltung bei der Bestellung von Bücherpacketen, welche in den Staaten des Postvereins ihren Ursprung haben, oder für frankirte Bücherpackete, die durch das Deutsche Vereinsgebiet transitiren und nach dem Vereinigten Königreiche bestimmt sind, kein Porto in Ansatz gebracht werden.

Es soll indeß diese Festsetzung in keiner Weise weder die Britische Verwaltung noch die Deutschen Verwaltungen in ihrem Rechte beeinträchtigen, die Bestellung solcher Zeitungen oder anderer Drucksachen zu verweigern, deren Einführung durch die Gesetze und Vorschriften des Landes, wohin die genannten Gegenstände befördert worden sind, verboten ist.

So lange irgend eine Stempelsteuer, ein Bestellgeld oder eine sonstige Gebühr in einem Staate des Deutschen Postvereins für Zeitungen oder andere Drucksachen, die aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach solchen Staaten befördert und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, erhoben wird, soll der ganze Betrag einer solchen Stempelsteuer, des Bestellgeldes oder sonstigen Gebühr der Britischen Verwaltung durch die Preußische Verwaltung vergütet werden.

Art. 18.

Die Preußische Postverwaltung wird der Britischen Postverwaltung für die Beförderung von Bücherpacketen im Transit durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, welche die Britische Verwaltung durch ihr Gebiet für Rechnung der Preu-

ßischen Postverwaltung befördern wird, den Betrag von 5 Pence für das Preußische Pfund Nettogewicht zahlen.

Die Preußische Postverwaltung wird ferner der Britischen Verwaltung für die Seebeförderung der Bücherpackete, welche dieselbe für Rechnung der Preußischen Postverwaltung durch Britische Post- oder Privatschiffe, abgehend oder ankommend in den Großbritannischen Häfen, befördert, den Betrag von 5 Pence für das Preußische Pfund Nettogewicht zahlen.

In Anbetracht, daß der Britischen Postverwaltung für die Postbeförderung über die Landenge von Suez oder die Landenge von Darien besondere Kosten erwachsen, wird die Preußische Postverwaltung der Britischen Postverwaltung für Bücherpackete, welche die Preußische Postverwaltung durch Britische Briefpackete über eine der genannten Landengen absendet oder empfängt, außerdem folgende Vergütungen zahlen:

für die Beförderung von Bücherpacketen über die Landenge von Suez, ein Transitporto von 4 Pence für das Preußische Pfund Nettogewicht;

für die Beförderung von Bücherpacketen über die Landenge von Darien, ein Transitporto von 1 Schilling für das Preußische Pfund Nettogewicht.

Andererseits wird die Britische Postverwaltung der Preußischen Postverwaltung für die Beförderung der Bücherpackete im Transit durch das Gebiet des Deutschen Postvereins, welche die Preußische Postverwaltung zur Beförderung durch das Deutsche Gebiet für Rechnung der Britischen Verwaltung übernimmt, den Betrag von 5 Pence für das Preußische Pfund Nettogewicht zahlen.

Die Britische Postverwaltung wird ferner der Preußischen Postverwaltung für den Seetransport der durch Deutsche Postschiffe (ausgenommen diejenigen, welche zwischen Preußischen und anderen Häfen der Ostsee fahren) beförderten Bücherpackete den Betrag von 2 Pence für das Preußische Pfund Nettogewicht zahlen.

Art. 19.

Die Preußische Postverwaltung verpflichtet sich, den Transit durch das Gebiet des Deutschen Postvereins von der Belgischen Grenze nach irgend einem Theil der Deutschen Grenze oder vice versa, wie auch die Beförderung mittelst Deutscher Post- und Privatschiffe, abgehend aus oder ankommend in Häfen des Deutschen Postvereins, für geschlossene Briefpackete zu leisten, welche Großbritannischer Seits in beiden Richtungen auf dem Wege durch Deutschland mit Indien, oder Australien, oder Rußland und Russisch-Polen, Norwegen, Schweden, Dänemark, Konstantinopel, Smyrna oder den Jonischen Inseln gewechselt werden sollten.

Die Preußische Postverwaltung verpflichtet sich des Weiteren, den Transit geschlossener Britischer Briefpackete durch das Gebiet der Türkei, gleichviel, ob zu Lande oder zu Wasser, oder, ob theilweise auf die eine oder auf die andere Art so lange zu gewährleisten, als Deutsche geschlossene Briefpackete durch Türkisches Gebiet gesandt werden können.

Die Britische Postverwaltung ihrerseits verpflichtet sich, den Transit durch Britisches Gebiet, wie auch die Beförderung durch Britische Post- oder Privatschiffe, abgehend aus und ankommend in Häfen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, in Ansehung der geschlossenen Briefpackete zu leisten, welche die Preußische Postverwaltung in beiden Richtungen auf dem Wege durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika wechseln sollte.

Art. 20.

Die Britische Postverwaltung wird der Preußischen Postverwaltung für den Transit durch das Gebiet des Deutschen Postvereins für Briefe und Bücherpackete, die in denjenigen geschlossenen Briefpacketen enthalten sind, welche die Britische Verwaltung auf dem Wege durch Deutschland (in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 19) absenden oder erhalten mag, den Betrag von 4 Pence für die Britische Unze Briefe (Nettogewicht) und den Betrag von 5 Pence für das Preußische Pfund Bücherpackete (ebenfalls Nettogewicht) zahlen.

Art. 21.

Die Britische Postverwaltung wird der Preußischen Postverwaltung für Briefe und Bücherpackete in geschlossenen Briefpacketen, welche die Britische Postverwaltung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 19 absenden oder empfangen mag, für die Beförderung durch die Türkei, gleichviel, ob diese Beförderung zu Lande oder zu Wasser, oder theilweise auf die eine oder die andere Art stattfindet, sowie für die Seebeförderung mittelst Deutscher Post- oder Privatschiffe (mit Ausnahme derjenigen, die zwischen Preußischen und anderen Häfen der Ostsee fahren), abgehend von oder ankommend in Häfen des Deutschen Postvereins, den Betrag von 1 Penny für die Unze Britisch Briefe (Nettogewicht) für jede 250 Britische Statute Meilen, auf welche solche Briefe außerhalb der Grenzen des Deutschen Postvereins befördert werden, und den Betrag von 1 Penny für das Pfund Preußisch Nettogewicht für Bücherpackete und zwar für jede 500 Britische Statute Meilen, auf welche solche Bücherpackete außerhalb der Grenzen des Deutschen Postvereinsgebiets befördert werden, zahlen.

In jedem Falle wird die Entfernung in gerader Linie ohne Rücksicht auf die wirklich zurückgelegte Route gemessen werden.

Art. 22.

Die Preußische Postverwaltung wird der Britischen Postverwaltung für den Transit durch das Gebiet des Vereinigten Königreichs der Briefe und Bücherpackete in den geschlossenen Briefpacketen, welche die Preußische Postverwaltung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 19 auf dem Wege durch das Vereinigte Königreich absenden oder empfangen wird, den Betrag von 4 Pence für die Britische Unze Nettogewicht für Briefe, und den Betrag von 5 Pence für das Preußische Pfund Nettogewicht für Bücherpackete zahlen.

Art. 23.

Die Preußische Postverwaltung wird der Britischen Postverwaltung für die Seebeförderung der Briefe und Bücherpackete in den geschlossenen Briefpacketen, welche die Preußische Postverwaltung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 19 durch solche Britische Post- oder Privatschiffe absenden oder empfangen wird, welche aus Häfen des Vereinigten Königreichs abgehen oder dort ankommen, den Betrag von 1 Schilling für die Britische Unze Nettogewicht für Briefe und den Betrag von 5 Pence für das Preußische Pfund Nettogewicht für Bücherpackete zahlen.

Art. 24.

In den Fourgons, Wagen oder sonstigen Fahrzeugen, welche zur Beförderung der Briefpackete aus Großbritannien nach Ostindien oder Australien, oder aus Ostindien oder Australien nach Großbritannien durch das Gebiet des Deutschen Postvereins benutzt werden; ferner an Bord der Deutschen Postschiffe, welche zur Beförderung jener Briefpackete dienen, soll ein Platz für einen Britischen Kourier kostenfrei hergegeben werden, welcher die gedachten Briefpackete unter seiner besonderen Aufsicht halten und der das Recht haben soll, bei der Reinigung der in jenen Briefpacketen enthaltenen Korrespondenzen, wenn dieselbe stattfindet, und bei jedem anderen Verfahren, welchem die gedachten Korrespondenzen etwa unterworfen werden sollten, gegenwärtig zu sein.

Art. 25.

Man ist übereingekommen, daß das Gewicht der unbestellbaren Briefe jeder Art, ferner das Gewicht der Briefkarten und anderer Rechnungsformulare, welche für die Auswechselung der Korrespondenz erforderlich sind, die in geschlossenen Briefpacketen durch eine der beiden Verwaltungen für Rechnung der anderen befördert wird, und welche in den vorhergehenden Artikeln 20, 21, 22 und 23 erwähnt ist, in dem Gewicht der Brief- und Bücherpackete, welches den Vergütungen zum Grunde gelegt wird, die in den gedachten Artikeln festgesetzt sind, nicht einbegriffen werden soll.

Art. 26.

Es soll ein Austausch der Briefe stattfinden zwischen der Oesterreichischen Postanstalt in Alexandrien (Egypten) und den Britischen Postanstalten in Aden, Bombai, Kalkutta, Madras, Point de Galle, Port-Louis, Penang, Singapore, Hongkong, King Georgs-Sund, Adelaide, Gelong, Melbourne, Hobart Town, Launceston, Sydnei, Brisbane, Aukland und Wellington.

Das von der Britischen Postverwaltung für die Beförderung durch Egypten und für die Seebeförderung durch Britische Postschiffe zwischen Suez und den übrigen vorhin erwähnten Britischen Häfen zu erhebende Porto soll dem Porto gleich sein, welches jetzt oder späterhin für die Seebeförderung und für die Britische und inländische Kolonial-Beförderungsstrecke der durch Britische Schiffe aus dem Vereinigten Königreiche nach den bezüglichen Häfen beförderten Briefe erhoben wird.

Die Britische Postverwaltung verspricht indeß möglichst dahin zu wirken, daß die Deutschen Postverwaltungen die Wahl haben sollen, unfrankirte oder bis zum Bestimmungsorte frankirte Briefe aus oder nach Ostindien oder Australien zu empfangen oder abzusenden.

Art. 27.

Zur Seebeförderung der in dem vorhergehenden Artikel 19 erwähnten geschlossenen Briefpackete bis oder von Triest kann die Britische Postverwaltung, wenn sie es für geeignet hält, Schiffe verwenden, welche Eigenthum der Britischen Regierung sind, oder welche von der Britischen Regierung befrachtet oder subventionirt werden, und diese Schiffe sollen in dem Hafen von Triest als Kriegsschiffe angesehen und behandelt werden und dort auf gleiche Ehrenbezeugungen und Privilegien Anspruch haben.

Diese Schiffe sollen in dem genannten Hafen, sowohl bei ihrem Ein- als Ausgange von allem Tonnengelde, Schifffahrts- und Hafen-Abgaben befreit sein; dies findet jedoch nicht Anwendung auf die von der Regierung befrachteten oder subventionirten Schiffe, in Ansehung solcher Abgaben, welche zu Gunsten von Korporationen, Privatgesellschaften und einzelner Personen erhoben werden. Sie sollen auf keinen Fall von ihrem eigentlichen Geschäft abgelenkt werden, oder der Beschlagnahme, Zurückhaltung, dem Embargo oder einem arrêt de prince unterworfen sein.

Art. 28.

Die Britischen Postschiffe sollen das Recht haben, im Hafen von Triest baares Geld und Gold und Silberbarren, ferner Passagiere, welcher Nation sie angehören mögen, mit ihren Reise-Effekten und sonstigem Gepäck unter der Bedingung an Bord zu nehmen oder zu landen, daß die Befehlshaber dieser Schiffe sich den Gesundheits-, Polizei- und den Zollvorschriften jenes Hafens, welche die Ankunft und den Abgang der Reisenden betreffen, unterwerfen.

Die Passagiere, die sich an Bord jener Postschiffe befinden und nicht gewillt sind, sich während des Aufenthalts in dem genannten Hafen an Land zu begeben, sollen aber unter keinem Vorwande von Bord entfernt werden dürfen, ebensowenig einer Durchsuchung, als irgend einer Formalität hinsichtlich des Visa ihrer Pässe unterworfen werden.

Art. 29.

Die Britischen Postschiffe sollen in jeder Stunde des Tages und der Nacht in den Hafen von Triest einlaufen oder ihn verlassen können. Sie können auch, wenn sie es für zweckmäßig erachten, ohne vor Anker zu gehen, die Briefpackete und die Passagiere sowohl auf der Rhede, als auch am Eingange in den Hafen ein- und ausschiffen, so lange als sie die im Artikel 28 erwähnten Vorschriften beobachten.

Art. 30.

Wenn ein Britisches Postschiff, welches eine Post an Bord hat, gezwungen ist, in einem anderen Hafen des Deutschen Postvereins einzulaufen, als in denjenigen, der sonst von diesem Schiffe berührt wird, so ist die Postanstalt des Orts, wo die gedachte Post gelandet worden ist, verpflichtet, für die sicherste und schnellste Weiterbeförderung der Briefpackete nach ihrem Bestimmungsorte Sorge zu tragen.

Art. 31.

Gewöhnliche Briefe oder rekommandirte Briefe und Bücher-Packete, welche unrichtig spedirt oder versandt sind, sollen gegenseitig ohne Verzug durch die betreffende Auswechselungs-Postanstalt für dasselbe Gewicht und für dasjenige Porto, welches von der absendenden Postanstalt der anderen Postanstalt angerechnet worden ist, zurückgesandt werden.

Gegenstände der gedachten Art, welche für Personen bestimmt sind, die ihren Wohnort verändert haben, sollen wechselseitig weiter- oder zurückgesandt werden, und zwar mit dem Porto belastet, welches vom Empfänger hätte gezahlt werden müssen.

Art. 32.

Gewöhnliche oder rekommandirte Briefe und Bücherpackete, welche

in den gewöhnlichen Briefpacketen zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen von Großbritannien und Preußen ausgewechselt werden, und die aus irgend einer Ursache nicht bestellt werden können, sollen gegenseitig nach Ablauf jeden Monats zurückgesandt werden. Diejenigen dieser Gegenstände, welche mit Porto belastet sind, sollen für den Betrag zurückgesandt werden, der ursprünglich von der absendenden Postanstalt angerechnet worden ist.

Diejenigen Gegenstände, welche bis zum Bestimmungsorte frankirt waren, werden ohne Porto- oder sonstige Anrechnung zurückgesandt.

Unbestellbar gewordene unfrankirte Briefe, welche in geschlossenen Briefpacketen von einer der beiden Verwaltungen für Rechnung der anderen befördert worden sind, sollen für dasselbe Gewicht und denjenigen Portobetrag anerkannt werden, welche von der betreffenden Postverwaltung in den Transitrechnungen angesetzt waren; können die Briefe selbst durch die Verwaltung, welche das Porto von der korrespondirenden Verwaltung zu fordern hat, nicht beigebracht werden, so wird dasselbe auf Grund einer einfachen Anzeige oder eines namentlichen Belagsverzeichnisses in Rechnung gestellt.

Art. 33.

Die Britische Postverwaltung und die Preußische Postverwaltung werden sich über die Leitung der gegenseitig zugeführten Korrespondenz verständigen und die erforderlichen Anordnungen in Betreff der Form und der Liquidation der Rechnungen, welche bei der wechselseitigen Ueberlieferung der Korrespondenz aufzustellen sind, treffen, ebenso auch andere Gegenstände des Dienstbetriebes ordnen, welche zur Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Festsetzungen erforderlich sind.

Die beiden Verwaltungen sollen die Befugniß haben, von Zeit zu Zeit durch gegenseitiges Einverständniß sowohl die auf Grund dieses Artikels stattgefundenen, als auch diejenigen Einrichtungen, welche durch alle vorhergehenden Artikel getroffen sind, einer Abänderung zu unterwerfen.

Art. 34.

Gewöhnliche oder rekommandirte Briefe und Bücherpackete, welche zwischen den Postverwaltungen von Großbritannien und Preußen gewechselt werden, und entweder bis zum Bestimmungsorte oder theilweise, jedoch über das Gebiet der absendenden Verwaltung hinaus, frankirt worden sind, sollen auf einem in die Augen fallenden Theil der Adresse, durch den Abdruck eines Stempels in rother Farbe, welcher der betreffenden Auswechselungs-Postanstalt anzeigt, bis zu welchem Betrage die Frankirung bewirkt ist, bezeichnet werden.

Der Stempel P D soll auf diejenigen gewöhnlichen oder rekommandirten Briefe, so wie auf die Bücherpackete, welche bis zum Bestimmungsorte frankirt sind, abgedruckt werden.

Der Stempel P P soll auf diejenigen gewöhnlichen Briefe, so wie auf Bücherpackete, welche für einen Theil der Entfernung jenseits des Gebiets der absendenden Postverwaltung vorausbezahlt sind, abgedruckt werden.

Art. 35.

Jeder Post, welche zwischen Postanstalten der beider Länder gewechselt wird, soll eine Karte beigefügt werden, in welche die absendende Postanstalt die verschiedenen Kategorien der in den Briefpacketen enthaltenen Gegenstände, so wie den jeder Verwaltung gebührenden Portobetrag verzeichnen soll.

Die Postanstalt, welcher das Briefpacket übersandt wird, soll der absendenden Postanstalt umgehend den Empfang anzeigen.

Die Karten und Empfangs-Anerkenntnisse der Postanstalten in London und Dover für das Eisenbahn-Postbüreau zwischen Verviers und Köln und für die Postanstalt in Berlin sollen die Form der dem gegenwärtigen Artikel beigefügten Schemata haben.

Die Karten und Empfangs-Anerkenntnisse, welche das Eisenbahn-Postbüreau zwischen Köln und Verviers und die Postanstalt in Berlin bei ihrem Verkehre mit den Britischen Auswechselungs-Postanstalten gebrauchen sollen, werden mit den oben beschriebenen Formularen übereinstimmen.

Art. 36.

Wenn es sich ereignen sollte, daß an den Tagen oder zu der Stunde, an welchen für gewöhnlich die Briefpackete für eine Auswechselungs-Postanstalt geschlossen werden, kein Brief zur Versendung nach der betreffenden Postanstalt vorhanden ist, so soll die absendende Postanstalt dessenungeachtet in gewöhnlicher Weise ein Briefpacket absenden, welches eine leere Karte enthält.

Art. 37.

Die Britische Postverwaltung wird jeden Monat besondere Rechnungen aufstellen, welche die Ergebnisse aus dem gegenseitigen Korrespondenzverkehr zwischen den betreffenden Verwaltungen sowohl für die einzeln ausgelieferten Briefe, als für die geschlossenen Briefpackete enthalten.

Diese Rechnungen sollen auf Grund der monatlich zu sammelnden Empfangs-Anerkenntnisse der betreffenden Postanstalten gefertigt werden.

Art. 38.

Die in dem vorstehenden Artikel beschriebenen Separat-Rechnungen werden monatlich in eine Generalabrechnung übertragen, welche das Ergebniß der Korrespondenz-Ueberlieferung, die entweder stückweise oder in geschlossenen Briefpacketen zwischen der Großbritannischen und Preußischen Postverwaltung erfolgt ist, enthält.

Art. 39.

Die im vorigen Artikel erwähnte Generalabrechnung soll von beiden Verwaltungen geprüft und festgestellt und das Residuum von derjenigen Verwaltung am Ende jeden Quartals bezahlt werden, welche der anderen Verwaltung solches schuldig geworden ist.

Art. 40.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. November des Jahres Eintausend Achthundert Zwei und Sechszig zur Ausführung kommen, und so lange in Kraft bleiben, bis einer der beiden kontra-

hirenden Theile dem anderen ein Jahr vorher seine Absicht, dasselbe aufzulösen, angezeigt hat.

Während dieses letzten Jahres soll das Uebereinkommen ferner vollständig zur Ausführung gebracht werden und zwar ohne Präjudiz für die Ausgleichung der Abrechnungen zwischen der Britischen und der Preußischen Verwaltung nach Ablauf jenes Termins.

Es ist jedoch gegenseitig verabredet, daß keine von den Vereinbarungen in dem letzten Absatze des Artikels 18 oder in den Artikeln 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 oder 30 dieses Uebereinkommens eher in Kraft treten soll, als bis jeder der kontrahirenden Theile dem andern angezeigt hat, daß befriedigende Verständigungen aus Anlaß dieses Uebereinkommens, und zwar von Sei-

A.

Ta

enthaltend die Bedingungen, unter denen zwischen der Preußischen Postverwaltung und der Britischen Postverwaltung die Auswechselung der befördert wird, nach Großbritannien

	Fremde Länder.	Briefe, welche von der Preußischen Verwaltung der ausgeliefert		
		Bedingungen der Frankirung.	bis zu welcher Grenze.	Portosatz für den einfachen Brief, welcher von der Preußischen Verwaltung der Britischen Verwaltung für frankirte Briefe zu zahlen ist.
	1.	2.	3.	4.
				Sgr.
1.	Cairo, Damanur, Benha, Kaferzajat, Tanta, Birket-el-Sab	.	.	2½
	Zagasik, Zifta, Miholla, Samanud	.	.	2½
	Mansoura, Damietta	.	.	2½
	Suez, Posta, Said	.	.	2½
	Alexandrien	.	.	2½
	Andere Egyptische Orte	.	.	2½
2. a.	Dänemark (Lauenburg ausgenommen)	Freiheit	Bestimmungsort	2½
b.	Lauenburg	do.	do.	2½
3.	Griechenland	do.	do.	2½
4.	Jonische Inseln	do.	do.	2½
5.	Italien via Schweiz	do.	do.	2½
	Päpstliche Staaten do.	Zwang	Italienische Grenze	2½
6.	Norwegen	Freiheit	Bestimmungsort	2½
	„ via Schweden	do.	do.	2½
7.	Rußland und Polen	do.	do.	2½
8.	Schweden	do.	do.	2½
9.	Schweiz	do.	do.	2½
10.	Belgrad	do.	do.	2½
	Botutschany, Plojeschte	—	—	2½
	Antivari, Bakau, Berlad, Bucharest, Durazzo, Fockschan, Jassi, Piatra, Roman, Scutsch, Valona } via Belgrad oder via Triest.	—	—	2½
	Galatz, Giurgewo, Ibraila, Philippopel, Prevesa, Rustschuck, Sofia	—	—	2½
	Adrianopel, Beyrut, Burgas, Caïfa, Candia, Canea, Cavalla, Chio (Schesme), Constantinopel, Dardanellen, Gallipoli, Jaffa, Kustendsche, Larnaka, Mitylene, Retimo, Rhodus, Salonich, Samsum, Seres, Sinope, Smyrna, Sulina, Tschernawoda, Tenedos, Trapezunt, Tultscha, Varna, Volo	—	—	2½
	Janina	—	—	2½
	Jerusalem	—	—	2½
	Alexandretta, Ineboli, Latakia, Mersina, Tripoli (in Syrien).	—	—	2½
	Mostar, via Belgrad	—	—	2½
	Adalia, Aleppo, Damascus via Triest	—	—	2½
	Andere Orte in der Türkei, Moldau, Wallachei, Serbien und der Levante	—	—	2½

ten der Britischen Verwaltung mit den Postverwaltungen von Oesterreich, Hamburg, Bremen und der Vereinigten Staaten, und von Seiten der Preußischen Verwaltung mit den Postverwaltungen von Oesterreich und der Vereinigten Staaten zu Stande gebracht sind.

Alle die Uebereinkommen, welche jetzt den Austausch zwischen dem Vereinigten Königreich und Preußen, oder einem der Staaten des Deutschen Postvereins regeln, sollen außer Kraft treten mit dem Tage, mit welchem das gegenwärtige Uebereinkommen in Kraft tritt.

Doppelt ausgefertigt zu London, den 13. Oktober 1862.

(gez.) Carl Adolph Metzner. (gez.) Rowland Hill.

Genehmigt Genehmigt

(L. S.) Graf Itzenplitz. (L. S.) Stanley of Alderley.

belle,

stückweise beförderten gewöhnlichen Briefe aus solchen fremden Ländern, deren Korrespondenz im Transit durch den Deutschen Postverein und vice versa stattzufinden hat.

Britischen Verwaltung werden.	Briefe, welche von der Britischen Verwaltung der Preußischen Verwaltung ausgeliefert werden.			
Portosatz für den einfachen Brief, welcher von der Britischen Verwaltung der Preußischen Verwaltung für unfrankirte Briefe zu zahlen ist.	Bedingungen der Frankirung.	bis zu welcher Grenze.	Portosatz für den einfachen Brief, welcher von der Preußischen Verwaltung der Britischen Verwaltung für unfrankirte Briefe zu zahlen ist.	Portosatz für den einfachen Brief, welcher von der Britischen Verwaltung der Preußischen Verwaltung für frankirte Briefe zu zahlen ist.
5.	6.	7.	8.	9.
Sgr.			Sgr.	Sgr.
8¾	Freiheit	Bestimmungsort	3½	7¾
9¾	do.	do.	3½	8¾
10¾	do.	do.	3½	9¾
13	do.	do.	3½	12
6½	do.	do.	3½	5½
6½	Zwang	Alexandrien	3½	5½
5½	Freiheit	Bestimmungsort	3½	4½
4½	do.	do.	3½	3½
8½	do.	do.	3½	7½
6½	do.	do.	3½	5½
7¼	do.	do.	3½	6¼
7¼	Zwang	Grenze der Päpstlichen Staaten	3½	6¼
9½	Freiheit	Bestimmungsort	3½	8½
10	do.	do.	3½	9
6½	do.	do.	3½	5½
8½	do.	do.	3½	7½
5½	do.	do.	3½	4½
3½	do.	do.	3½	2½
4½	do.	do.	3½	3½
5½	do.	do.	3½	4½
6½	do.	do.	3½	5½
7½	do.	do.	3½	6½
8½	do.	do.	3½	7½
9½	do.	do.	3½	8½
7½	Zwang	do.	3½	6½
5½	Freiheit	do.	3½	4½
7½	Zwang	Smyrna	3½	6½
3½	do.	Oesterreichische Grenze	3½	2½

B.

Ta

enthaltend die Bedingungen, unter denen zwischen der Britischen Postverwaltung und der Preußischen Postverwaltung die Auswechselung der nach Preußen und durch Preußen

Die mit * bezeichneten Sätze steigen nach zwei verschiedenen Progressionen. Der Betrag von
Die mit † bezeichneten Sätze steigen gleichfalls nach zwei Progressionen. Zwei Pence werden

Länder.	Briefe, welche von der Britischen Verwaltung der Preußischen — Bedingungen der Frankirung.	Bis zu welcher Grenze.	Portosatz, welcher von der Preußischen Verwaltung der Britischen Verwaltung für einen unfrankirten, nicht über ein Zoll-Loth schweren Brief zu zahlen ist.		
				s.	d.
Antigua, Bahama-Inseln, Barbados, Bermuda, Carriacou, Dominica, Grenada, Gibraltar, Brittisch-Guiana, Honduras, Montserrat, Nevis, St. Christopher (St. Kitts), St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Jamaica, Trinidad, Tortola	Freiheit	Bestimmungsort		.	9
Canada { mit Canadischen Packetbooten	do.	do.		.	9
Canada { via Vereinigte Staaten	do.	do.		.	11
Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel { via Halifax	do.	do.		.	9
Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel { via Vereinigte Staaten	do.	do.		.	11
Neufundland	do.	do.		.	9
Ascension	Zwang	Einschiffungshafen		.	9
Lagos, Liberia, Goldküste, St. Helena, Sierra-Leone, Cap der guten Hoffnung, Natal, Gambia, Falklands-Inseln	Freiheit	Bestimmungsort		.	9
Neu-Granada und Costa-Rica	Zwang	Einschiffungshafen		1	3
Badagry, Bonny, Cameronen, Fernando Po, Gorea, Alt Calabar, Venezuela, Whydah	do.	do.		.	9
Brasilien, Buenos-Ayres und Montevideo	do.	do.		1	3
Vancouvers-Inseln	do.	do.		1	5
Hayti, Martinique und Guadeloupe	do.	do.		.	9
Canarische Inseln	Freiheit	Bestimmungsort	*	.	9
Madeira und Cap Verdische Inseln	Zwang	Einschiffungshafen	*	.	11
Portugal und Azoren { durch Packetboote	do.	do.	*	.	11
Portugal und Azoren { durch Privatschiffe	do.	do.		.	11
Vereinigte Staaten von Nordamerika { durch Amerikanische Packetboote	do.	Englischer Ausschiffungshafen.		.	4
Vereinigte Staaten von Nordamerika { durch Britische Packetboote	do.	Einschiffungshafen der Vereinigten Staaten		1	0
Westküste von Südamerika via Panama	do.	Einschiffungshafen		2	3
Californien, Oregon und Sandwichs-Inseln { via Vereinigte Staaten	do.	do.		1	5
Californien, Oregon und Sandwichs-Inseln { via Southampton	do.	do.		2	7
Mexiko	do.	do.		2	5
Guatemala, St. Eustatius, Cayenne, St. Martins, Surinam und Grey Town	do.	do.		.	9
St. Croix und St. Thomas	do.	do.		.	9
Cuba	do.	do.		1	9
Porto Rico	do.	do.		1	7
Ueberseeische Länder im Allgemeinen (ausgenommen Portugal und die Azoren) mittelst Privatschiffen von und nach Häfen des Vereinigten Königreichs	do.	do.		.	9

belle,

stückweise beförderten gewöhnlichen Briefe aus solchen fremden Ländern, deren Korrespondenz im Transit durch Großbritannien befördert wird, und vice versa stattzufinden hat.

drei Pence von jedem Satze wird für jedes Zoll-Loth und der Rest für jede viertel Unze erhoben.
für jedes Zoll-Loth und der Rest wird für jede viertel Unze erhoben.

Verwaltung ausgeliefert werden.		Briefe, welche von der Preußischen Verwaltung der Britischen Verwaltung ausgeliefert werden.				
Portosatz, welcher von der Britischen Verwaltung der Preußischen Verwaltung für einen frankirten, nicht über eine halbe Unze schweren Brief zu zahlen ist.		Bedingungen der Frankirung.	Bis zu welcher Grenze.	Portosatz, welcher von der Preußischen Verwaltung der Britischen Verwaltung für einen frankirten, nicht über ein Zoll-Loth schweren Brief zu zahlen ist.	Portosatz, welcher von der Britischen Verwaltung der Preußischen Verwaltung für einen unfrankirten, nicht über eine halbe Unze schweren Brief zu zahlen ist.	
Nach dem Deutschen Post-Verein.	Nach Ländern im Transit durch den Deutschen Post-Verein.				Aus dem Deutschen Post-Verein.	Aus Ländern im Transit durch den Deutschen Post-Verein.
s. d.				s. d.	s. d.	
. 3	Denselben Betrag wie für frankirte Briefe aus England	Freiheit	Bestimmungsort	. 8	. 4	Denselben Betrag wie für unfrankirte Briefe nach England.
. 3	do.	do.	do.	. 8	. 4	do.
. 3	do.	do.	do.	. 10	. 4	do.
. 3	do.	do.	do.	. 8	. 4	do.
. 3	do.	do.	do.	. 10	. 4	do.
. 3	do.	do.	do.	. 8	. 4	do.
—	—	Zwang	Ausschiffungshafen	. 8	—	—
. 3	Denselben Betrag wie für frankirte Briefe aus England	Freiheit	Bestimmungsort	. 8	. 4	Denselben Betrag wie für unfrankirte Briefe nach England.
—	—	Zwang	Ausschiffungshafen	1 2	—	—
—	—	do.	do.	. 8	—	—
—	—	do.	do.	1 2	—	—
—	—	do.	do.	1 4	—	—
—	—	do.	do.	. 8	—	—
. 3	Denselben Betrag wie für frankirte Briefe aus England	Freiheit	Bestimmungsort	† . 8	. 4	Denselben Betrag wie für unfrankirte Briefe nach England.
. 3	do.	do.	Ausschiffungshafen	† . 6	. 4	do.
. 3	do.	do.	do.	† . 6	. 4	do.
. 3	do.	Zwang	do.	. 6	—	—
—	—	do.	Englischer Einschiffungshafen	. 3	—	—
—	—	do.	Ausschiffungshafen der Vereinigten Staaten	. 11	—	—
. 3	Denselben Betrag wie für frankirte Briefe aus England	do.	Ausschiffungshafen	2 2	—	—
—	—	do.	do.	1 4	—	—
—	—	do.	do.	2 6	—	—
—	—	do.	do.	2 4	—	—
—	—	do.	do.	. 8	—	—
. 3	Denselben Betrag wie für frankirte Briefe aus England	Freiheit	do.	. 8	. 4	Denselben Betrag wie für unfrankirte Briefe nach England.
—	—	Zwang	do.	1 8	—	—
—	—	do.	do.	1 6	—	—
—	—	do.	do.	. 8	—	—

Sta

Bevölkerung sämmtlicher zum Deutschen Zoll- und Handels-Vereine gehörender Staaten, welche nach für die Jahre 1862, 1863 und

(Auszug aus der amt

Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil-				
	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren	
				männliche. Köpfe.	weibliche. Köpfe.
I. Königreich Preußen	3,890,577	5,900,696	6,240,817	3,263,023	3,196,513
Außerdem: Großherzogthum Luxemburg	40,203	65,536	66,410	32,429	32,117
II. Königreich Bayern	1,128,184	1,565,486	1,715,898	641,730	657,824
III. Königreich Sachsen	469,998	730,286	773,347	358,647	362,960
IV. Königreich Hannover	399,883	647,254	658,027	306,030	297,130
V. Königreich Württemberg	375,438	586,938	637,880	243,254	252,636
VI. Großherzogthum Baden	272,435	459,003	494,471	206,646	202,363
VII. Kurfürstenthum Hessen	158,447	224,578	251,419	114,579	111,822
VIII. Großherzogthum Hessen	180,695	297,491	307,957	133,193	131,060
IX. Thüringen	235,202	353,646	378,333	167,856	164,643
X. Herzogthum Braunschweig	59,849	87,820	90,972	39,784	39,048
XI. Großherzogthum Oldenburg	48,773	81,886	81,916	37,903	36,857
XII. Herzogthum Nassau	109,714	156,861	154,029	72,553	70,883
XIII. Freie Stadt Frankfurt a. M.	12,948	32,674	33,241	8,164	8,084
Gesammt-Bevölkerung	7,382,346	11,190,155	11,884,717	5,625,791	5,563,940
Nach Separat-Artikel 8 zum Artikel 18 des offenen Vertrages wegen Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zoll-Vereine berechnen sich die Kopfantheile:					
a) für die Bevölkerung im Stadtgebiet von 71,462 Köpfen 4⅖fach auf 314,433,					
b) außervereinsländische Truppen, einfach 1,116,					
c) Landgebiet, einfach 11,928,					
Summa der Antheile 327,477.					
Die Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen betragen hiernach:					
a) für die Vereins-Staaten ohne Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.
b) für die freie Stadt Frankfurt	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	.	.	.	.	.

[1]) Die Militairbevölkerung ist nur bei denjenigen Vereins-Staaten, welche die erforderlichen Materialien geliefert haben, speziell nachgewiesen;

t i s t i k.

der Zählung im Monat Dezember 1861 den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen 1864 zu Grunde gelegt wird.

lichen Aufstellung.) [1])

Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.		a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
18,601,049	14,557	221,451	22,345	10,938	10,946	266 012	18,867,061	13,740,278	5,126,783
196,492	170	680	220	166	173	1,239	197,731	.	197,731
4,580,938	4,212	108,424	2,747	1,667	1,648	114,486	4,695,424	.	4,695,424
2,225,240	.	.	.	.	.	.	2,225,240	2,225,240	.
1,907,924	79	417	133	76	81	707	1,908,631	.	1,908,631
1,720,708	.	.	.	.	.	.	1,720,708	.	1,720,708
1,362,483	36	3,115	60	33	41	3,249	1,365,732	.	1,365,732
702,398	865	5,353	1,359	794	776	8,282	710,680	.	710,680
869,701	24	135	36	25	22	4,530	874,231	.	874,231
1,064,478	329	4,266	494	283	300	5,343	1,069,821	1,069,821	.
257,624	.	.	.	.	.	.	257,624	168,355	89,269
238,562	.	.	.	.	.	.	238,562	.	238,562
454,326	.	.	.	.	.	.	454,326	.	454,326
82,163	49	1,062	109	26	30	2,343	84,506	.	84,506
34,264,086	20,321	344,903	27,503	14,008	14,017	406,191	34,670,277	17,203,694	17,466,583
.	.	.	.	.	.	.	34,585,771	17,203,694	17,382,077
.	.	.	.	.	.	.	327,477	.	327,477
.	.	.	.	.	.	.	34,913,248	17,203,694	17,709,554

bei den übrigen Staaten ist solche unter der Civilbevölkerung mit enthalten.

Die in der vorstehenden Tabelle I. angegebene Gesammtbevölkerung Preußens mit 18,867,061 Köpfen ist in der nachstehenden Uebersicht

Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil-				
	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren männliche. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren weibliche. Köpfe.
Königreich Preußen, einschließlich der Einwohner in den Hohenzollernschen Landen	3,811,383	5,780,281	6,112,495	3,197,095	3,132,977
A. Davon sind abzusetzen:					
a. die Einwohner in den zum Thüringischen Vereine gehörigen landräthlichen Kreisen rc., einschließlich in Abt-Löbnitz, welche im Thüringischen Vereine bei Sachsen-Meiningen eingerechnet werden	23,450	34,055	36,894	16,812	16,381
b. die Einwohner in den unter Herzoglich Braunschweigischer Verwaltung zum Zollvereine gehörenden Preußischen Ortschaften	614	934	969	434	446
c. die Einwohner in den isolirt belegenen und vom Zollverbande ausgeschlossenen Preußischen Ortschaften	365	585	610	330	311
d. die Einwohner des Preußischen Jade-Gebietes, welche beim Großherzogthum Oldenburg einrechnen	52	796	85	31	38
Summa A.	24,481	36,370	38,558	17,607	17,176
Bleiben	3,786,902	5,743,911	6,073,937	3,179,488	3,115,801
B. Fremdherrliche Gebiete und Gebietstheile, welche mit Preußen an den gemeinschaftlichen Zöllen Theil nehmen: (Nach der Zeitfolge der Verträge.)					
a. die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	8,480	11,764	12,512	6,646	6,187
b. desgl. Schwarzburg-Rudolstadt	3,404	4,998	5,278	2,905	2,704
c. die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben	2,151	2,988	3,279	1,585	1,553
d. das Herzogthum Anhalt-Bernburg (Ober- und Unterherrschaft und Amt Mühlingen)	11,835	18,466	19,625	9,893	9,495
e. die Fürstlich Lippeschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen	207	333	304	151	150
f. die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg	171	293	317	138	136
g. das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen sammt den Aemtern Sandersleben und Groß-Alsleben und der Grafschaft Warmsdorf	26,323	39,141	41,837	21,466	20,825
h. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode	574	932	953	528	491
i. das Landgräflich Hessen-Homburgsche Oberamt Meisenheim	3,008	4,644	4,897	2,108	2,057
k. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld	6,924	11,302	11,462	5,857	5,770
l. das Fürstenthum Waldeck	10,176	15,103	18,295	8,967	8,804
m. das Herzoglich Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde	6,339	8,983	9,362	4,276	4,246
n. das Fürstenthum Lippe	22,598	35,635	36,207	17,875	17,185
o. das Fürstenthum Pyrmont	1,485	2,203	2,552	1,140	1,109
Summa B.	103,675	156,785	166,880	83,535	80,712
Hierzu die oben unter A. verbliebenen	3,786,902	5,743,911	6,073,937	3,179,488	3,115,801
Preußen überhaupt	3,890,577	5,900,696	6,240,817	3,263,023	3,196,513

[1]) Es ist nur die Gesammt-Kopfzahl angegeben.

speziell nachgewiesen.

Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.		a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
18,222,848	14,310	224,116	22,432	10,888	10,936	268,372	18,491,220	13,577,026	4,914,194
104,142	241	3,808	361	168	203	4,540	108,682	108,682	.
2,783	.	.	.	.	.	.	2,783	1,108	1,675
1,836	.	.	.	.	.	.	1,836	1,836	.
950	.	.	.	.	.	.	950	.	950
109,711	241	3,808	361	168	203	4,540	114,251	111,626	2,625
18,113,137	14,069	220,308	22,071	10,720	10,733	263,832	18,376,969	13,465,400	4,911,569
37,109	.	.	.	.	.	.	37,109	37,109	.
15,885	.	.	.	.	.	.	15,885	15,885	.
9,405	.	.	.	.	.	.	9,405	9,405	.
57,479	.	.	.	.	.	[1]) 332	57,811	57,811	.
938	.	.	.	.	.	.	938	.	938
884	.	.	.	.	.	.	884	884	.
123,269	64	530	91	62	61	744	124,013	124,013	.
2,904	.	.	.	.	.	.	2,904	2,904	.
13,706	.	.	.	.	.	.	13,706	.	13,706
34,391	.	.	.	.	.	.	34,391	.	34,391
51,169	55	239	73	50	58	420	51,589	.	51,589
26,867	.	.	.	.	.	.	26,867	26,867	.
106,902	267	372	108	101	92	673	107,575	.	107,575
7,004	2	2	2	5	2	11	7,015	.	7,015
487,912	488	1,143	274	218	213	2,180	490,092	274,878	215,214
18,113,137	14,069	220,308	22,071	10,720	10,733	263,832	18,376,969	13,465,400	4,911,569
18,601,049	14,557	221,451	22,345	10,938	10,946	266,012	18,867,061	13,740,278	5,126,783

Ernte-Erträge in Preußen im Jahre 1862.

Der von dem Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Nr. 285 des Staats-Anzeigers veröffentlichten Uebersicht der diesjährigen Ernte-Erträge entnehmen wir die nachstehenden Zusammenstellungen:

A. Ernte-Erträge der einzelnen Provinzen.

	Preußen.	Posen.	Pommern.	Brandenburg.	Schlesien.	Sachsen.	Westphalen.	Rheinprovinz.	Hohenzollern.	Durchschnitt.
Körner.										
Weizen	0,83	0,88	0,62	0,90	0,97	0,96	0,87	0,91	.	0,89
Roggen	0,97	0,89	0,82	0,98	0,97	0,93	0,78	0,73	0,83	0,88
Gerste	1,08	0,89	1,01	0,96	0,94	0,95	0,99	0,95	1,04	0,98
Hafer	1,11	1,02	1,14	1,00	1,02	1,07	1,13	1,10	0,97	1,09
Erbsen	1,12	1,00	1,05	0,89	0,93	0,89	0,95	1,03	0,97	0,99
Buchweizen	0,69	0,72	0,39	0,76	0,79	0,90	0,83	0,81	.	0,74
Kartoffeln	0,76	0,89	0,78	1,02	0,99	0,74	0,76	0,71	0,80	0,83
Rapps	0,84	0,69	0,88	0,85	0,70	0,67	0,74	0,69	0,95	0,78
Zuckerrüben	0,88	0,62	0,81	0,89	0,78	0,92	0,76	0,90	1,01	0,84
Andere Rüben und Kohlarten	0,81	0,68	0,86	0,82	0,80	0,96	0,82	0,89	1,00	0,85
Lupinen	0,97	1,06	1,03	1,15	1,06	1,15	0,86	1,07	.	1,04
Stroh.										
Weizen	0,97	0,82	0,80	0,87	0,98	0,92	0,87	0,92	.	0,89
Roggen	0,98	0,87	0,82	0,93	1,02	0,93	0,86	0,83	0,79	0,89
Gerste	1,07	0,85	1,02	0,94	0,93	0,96	0,98	0,94	0,95	0,96
Hafer	1,11	0,98	1,14	1,00	1,05	1,08	1,12	1,09	0,91	1,05
Erbsen	1,19	1,02	1,10	0,98	0,96	1,06	0,97	1,02	0,97	1,03
Buchweizen	0,70	0,70	0,57	0,84	0,83	0,98	0,86	0,84		0,79

B. Durchschnitt der Ernte-Erträge sämmtlicher Provinzen[1]) in den letzten zehn Jahren.

	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	Zehnjähriger Durchschnitt.
Weizen	0,85	0,99	0,61	0,94	1,02	0,73	0,89	0,97	0,95	0,89	0,88
Roggen	0,84	0,98	0,66	1,00	1,01	0,88	0,77	0,99	0,80	0,88	0,88
Gerste	0,88	0,99	0,95	1,00	0,73	0,65	0,70	0,92	0,93	0,98	0,87
Hafer	0,91	1,04	0,98	1,04	0,61	0,62	0,83	1,05	0,99	1,09	0,92
Erbsen	0,70	0,92	0,67	1,05	0,44	0,37	0,72	0,89	0,86	0,99	0,76
Kartoffeln	0,57	0,56	0,61	0,82	0,95	0,90	0,81	0,58	0,66	0,83	0,73
Rapps	.	.	.	.	.	.	.	0,93	0,74	0,78	.
Zuckerrüben	.	.	.	.	.	.	.	0,95	0,87	0,84	.
Lupinen	.	.	.	.	.	.	.	.	0,78	1,04	.

[1]) Mit Ausschluß von Hohenzollern.

Handel und Schifffahrt Venedigs in 1861.

(Nach dem Jahresbericht des dortigen Preußischen Konsulats.)

Den politischen Verhältnissen Italiens muß es zugeschrieben werden, wenn der Handel Venedigs seit Jahren mehr und mehr abnimmt; nur wenn diese sich ändern, kann für unseren Platz eine Besserung erwartet werden. Zur Belebung des Verkehrs wird zweifelsohne die Vollendung der im Bau begriffenen Brenner-Bahn in Tirol behufs des Anschlusses an die Deutschen Eisenbahnen, sowie die Herstellung der projektirten Schienenstraße über Padua und Rovigo nach dem Po und nach der Central-Italienischen Eisenbahn viel beitragen.

Während des Jahres 1861 wurden in den Hafen von Venedig nachstehende Artikel seewärts eingeführt:

		Zahl oder Gewicht.	Werth in Oesterreich. Fl.
Getreide aller Arten	Staje	584,744	2,641,725
Eisen und Stahl	Ctr.	247,433	3,552,070
Lein-, Raps- und andere Sämereien	Staje	45,119	358,060
Steinkohlen und Koaks	Ctr.	808,853	835,050
Puzzolanerde und Kalk	»	39,551	14,650
Salinensalz	»	197,253	197,250
Vallonea und Baumrinde	»	37,625	40,060
Marmor und Steine	»	764,213	1,146,320
Stockfische und sonstige gesalzene und geräucherte Fische	»	58,005	712,880
Früchte, trockene, frische, auch Südfrüchte	»	159,188	1,251,320
Bau- und Schiffsholz	Stck.	135,305	154,450
Kolonialwaaren, Zucker, Kaffee 2c.	Ctr.	252,174	5,672,260
Färbeholz	»	9,188	45,940
Oele, Oliven-, Raps-, Lein-, Hanf-, Fisch- 2c.	»	195,095	5,318,770
Tabak in Blättern und verarbeitet	»	22,812	297,390
Käse	»	4,314	151,020
Gummi und Lack	»	8,501	29,750
Manufakturen und Quincaillerien	»	47,891	3,544,850
Seife	»	14,050	252,890
Wachs, roh und verarbeitet	»	4,118	395,770
Baumwolle, roh und gesponnen	»	72,608	1,414,840
Farbewaaren	»	11,365	338,860
Pech und Kolophonium	»	10,332	25,830
Weine, ordinaire, auch feine, und Essig	»	144,537	1,808,810
Branntwein und Liqueure	»	47,850	881,320
Porzellan und Steingut	»	2,871	189,880
Holzkohlen und Brennholz	»	6,506,633	1,070,310
Metalle, nicht früher benannte, und Mineralien	»	95,380	972,900
Glas, Spiegel, Perlen 2c.	»	11,316	672,140
Verschiedene Artikel		—	5,117,829
		Summa	39,145,189

Seewärts ausgeführt wurden folgende Artikel:

		Zahl oder Gewicht.	Werth in Oesterreich. Fl.
Getreide aller Arten	Staje	785,076	4,672,970
Eisen und Stahl	Ctr.	42,829	1,662,410
Lein-, Raps- und andere Sämereien	Staje	1,966	21,060
Steinkohlen und Koaks	Ctr.	12,971	25,520
Puzzolanerde und Kalk	»	59,154	88,730
Salinensalz	»	15,100	15,100
Vallonea und Baumrinde	»	1,936	4,090
	für	32,430	Schw. Rthlr.
	»	24,024	»
	»	410,845	»
Marmor und Steine	»	19,382	»
Stockfische und sonstige geräucherte Fische	»	19,960 63,780	» »
Früchte, trockene, frische, auch S…	»	12,176	»
Bau- und Schiffsholz	»	13,967	»
Kolonialwaaren, Zucker, Kaffee 2c.	»	6,621	»
Färbeholz	»	11,740	»
Oele, Oliven-, Raps-, Lein-, Hanf-, Fisch- 2c.	»	17,850	»
Tabak in Blättern und verarbeitet	»	113,044	»
Käse	»	101,281	»
Gummi und Lack	»	961 umfaßte	folgende
Manufakturen und Quincaillerien	»		
Seife	»	2 Pfd.	
Wachs, roh und verarbeitet	»	1,2	»
Baumwolle, roh und gesponnen	»	3,80	»
Farbewaaren	»	63,970	
Pech und Kolophonium	»	12,226	
Weine, ordinaire und feine, auch Essig	»	12,292	[illegible]
Branntwein und Liqueure	»	1,521	27,[illegible]
Porzellan und Steingut	»	4,155	49,86[illegible]
Holzkohlen und Brennholz	»	967	1,450
Metalle, nicht früher benannte, auch Mineralien	»	16,983	611,320
Glas, Spiegel, Perlen 2c.	»	43,745	1,996,420
Verschiedene Artikel		—	2,414,968
		Summa	16,982,508

Auf der Eisenbahn und per Flußschifffahrt gelangten folgende, dem Werthe nach bezeichnete Mengen zur Einfuhr, beziehungsweise wurden ausgeführt:

	Import. Fl.	Export. Fl.
Schlachtvieh, Fleisch, Fette	2,468,708	305,696
Käse	43,085	213,535
Häute	214,150	579,040
Knochen und Sepien	14,472	702
Wachs, roh und verarbeitet	21,915	260,469
Fische, frische, getrocknete und gesalzene	59,449	631,378
Oele aller Gattungen	76,859	3,615,526
Seife	13,776	207,798
Getreide aller Arten	5,252,765	1,187,707
Oelsämereien	63,166	296,599
Kolonialwaaren und Droguerien	20,277	2,261,743
Weine und Branntweine	3,114,660	1,465,054
Früchte, frische und getrocknete	262,601	996,002
Medizinalien	33,375	273,725
Farbewaaren und Färbeholz	72,775	57,265
Seide, rohe, Cocons, Abfälle	13,500	592,500
Rohstoffe zu Geweben	2,259,513	1,793,071
Verschiedene Gewebe	1,377,080	952,516
Papier, Bücher, Kupferstiche	314,062	72,425
Glaswaaren und Perlen	49,320	1,318,365
Quincaillerien, Geschirr und Bijouterien	204,846	174,384
Metalle, roh und verarbeitet	932,075	1,707,236
Brennholz und andere Brennstoffe	10,294	608,494
Bauholz	1,350,758	415,020
Holzarbeiten, Meubel 2c.	102,040	141,914
Tabak	329,812	1,893,537

…792 Tonnen an, darunter 3110 beladene Segelschiffe mit 230,292 …ten, und 520 beladene Dampfschiffe mit 117,208 Tonnen. In Ballast … 151 Segelschiffe mit 14,493 Tonnen, und 7 Dampfschiffe mit 2799 …n ein.

…er Flagge nach gehörten die eingelaufenen Schiffe folgenden Län…:

Flagge	Beladen				Leer				Zusammen	
	Segel		Dampf		Segel		Dampf			
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	…21	121	12,063	5	649	3301	287,993
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	3	955
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	9	1,511
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	1	202	.	.	4	494
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	3	490
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	3	618
[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	98	15,033
[illegible]	[illegible]	[illegible]	30	21,955	2	212	2	2,150	56	29,915
[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	1	108	.	.	5	645
[illegible]	[illegible]	[illegible]	.	.	.	.	.	.	4	1,178
[illegible]	[illegible]	96	.	.	.	.	.	.	1	96
[illegible]	[illegible]	5,953	.	.	6	626	.	.	86	6,579
[illegible]	[illegible]	1,626	9	3,932	.	.	.	.	21	5,558
[illegible]	1	191	.	.	.	.	.	.	1	191
[illegible]	16	1,187	.	.	.	.	.	.	16	1,187
[illegible]	127	4,828	.	.	18	925	.	.	145	5,753
[illegible]	4	1,336	.	.	1	187	.	.	5	1,523
[illegible]	2	285	.	.	.	.	.	.	2	285
[illegible]	1	164	.	.	.	.	.	.	1	164
Sardinien	2	398	.	.	.	.	.	.	2	398
Serbien	1	150	.	.	.	.	.	.	1	150
Schweden und Norwegen	18	3,629	.	.	1	170	.	.	19	3,799
Moldau und Wallachei	2	277	.	.	.	.	.	.	2	277
Summa	3110	230,292	520	117,208	151	14,493	7	2,799	3788	364,792

Ernte…

Der von dem Königl. Ministerium … der diesjährigen Ernte-Erträge entnehmen wi…

Körne…

Weizen …, Roggen …, Gerste …, Hafer …, Erbsen …, Buchweizen …, Kartoffeln …, Rapps …, Zuckerrü…, Ander…, Lu…

…lsene und ge… …obstfrüchte … Ctr. Stck. Ctr.

5,450 21,961 2,242,716 2,499 421 2,554 11,798 4,179 169 39,951 1,346 850 102,370 1,146,680 58,910 2,100 69,070 264,470 146,220 600 2,096,910 24,260 208,020 372,100 697,790 30,560 …8,380 …450

Nach der Herkunft vertheilen die eingelaufenen Schiffe sich in nachstehend angegebener Weise:

Herkunft.	Beladen.				Leer.				Zusammen	
	Segel		Dampf		Segel		Dampf			
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Oesterreich	2438	143,364	481	91,321	84	7,042	5	649	3008	242,376
St. Domingo	2	179	.	.	.	.	.	.	2	179
Berberei	3	403	.	.	1	129	.	.	4	532
Egypten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moldau und Wallachei	75	13,323	.	.	.	.	.	.	75	13,323
Türkei	49	5,181	.	.	.	.	.	.	49	5,181
Rußland	22	5,834	.	.	.	.	.	.	22	5,834
Schweden und Norwegen	13	2,070	.	.	.	.	.	.	13	2,070
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	1	170	.	.	.	.	.	.	1	170
Holland	8	1,001	9	3,932	.	.	.	.	17	4,933
Malta	5	1,021	.	.	2	276	.	.	7	1,297
England	105	32,031	30	21,955	.	.	2	2,150	137	56,136
Frankreich	18	3,783	.	.	3	436	.	.	21	4,219
Griechenland	23	1,692	.	.	.	.	.	.	23	1,692
Jonische Inseln	29	3,956	.	.	2	569	.	.	31	4,525
Italien	318	15,969	.	.	59	6,041	.	.	377	22,010
Amerika, Vereinigte Staaten	1	315	.	.	.	.	.	.	1	315
Summa	3110	230,292	520	117,208	151	14,493	7	2,799	3788	364,792

Der gesetzliche Zinsfuß beträgt für Wechsel 6 pCt.; doch werden solche auch öfter zu 5 und 5¼ pCt. diskontirt. Waaren werden meistentheils auf Kredit von 4 bis 6 Monaten bezogen; daß große Vorsicht hierbei nothwendig ist, ergiebt sich aus der Erwägung der politischen Verhältnisse innerhalb wie außerhalb Italiens, die häufige Zahlungseinstellungen herbeiführen. Die hauptsächlichsten Gegenstände unserer Gewerbs- und Fabrik-Industrie sind: Glas, namentlich Glasperlen, Meubles, Stearinkerzen, Seife, Eisengußwaaren, Steinhauer-Arbeiten.

Im vergangenen Jahre besuchten nur einige Handelsreisende in Manufaktur- und Quincaillerie-Waaren unseren Platz, sie machten schlechte Geschäfte, da bei dem niedrigen Stand der Oesterreichischen Banknoten es den hiesigen Kaufleuten mehr konvenirt, diese Artikel aus Oesterreich zu beziehen, woselbst die Zahlungen in Banknoten geleistet werden.

Venedig, Ende Juli 1862.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Stockholm für 1861.

(Im Auszuge.)

Der Hafen von Stockholm ist im Jahre 1861 von 33 Preußischen Schiffen zu 2430 Normallasten Tragfähigkeit und mit 177 Mann Besatzung besucht worden. Die Gesammtzahl der hier eingelaufenen Schiffe ergiebt sich aus der nachstehenden Uebersicht:

Norwegische	188	Schiffe	20,226	Lasten,
Dänische	37	„	1,611	„
Preußische	33	„	2,430	„
Mecklenburgische	6	„	653	„
Lübecker	3	„	249	„
Hamburger	7	„	438	„
Oldenburger	6	„	388	„
Bremer	2	„	173	„
Hannoversche	28	„	1,285	„
Holländische	60	„	3,764	„
Englische	30	„	3,681	„
Französische	25	„	1,239	„
Spanische	1	„	109	„
Amerikanische	2	„	219	„
Russische	10	„	961	„
Finnländische	48	„	3,746	„
Summa	486	Schiffe	41,172	Lasten.

Der Gesammtwerth der eingeführten Waaren betrug 30,713,736 Schw. Rthlr. Die von Preußischen Häfen hier importirten Waaren sind zu einem Werthe von 2,009,877 Schw. Rthlr. angegeben, worunter sich hauptsächlich folgende Artikel befanden:

Buchdruckerlettern	für	5,617	Schw. Rthlr.
Bücher	„	54,655	„
Spiritus	„	552,960	„
Bleiweiß	„	30,141	„
Wolle, gefärbte	„	24,530	„
Uhren	„	9,729	„
Häute, gefärbte	„	21,198	„
musikalische Instrumente	„	7,125	„
Kleidungsstücke	„	74,075	„
Kreide, gemahlene	„	11,643	„
Metallwaaren	„	31,026	„
Fettwaaren	„	24,150	„
Lederwaaren	„	7,810	„
Geräthschaften	„	24,168	„
Salpeter	für	32,430	Schw. Rthlr.
Zucker, raffinirter	„	24,024	„
Roggen	„	410,845	„
Erbsen	„	19,382	„
Weizenmehl	„	19,950	„
Roggenmehl	„	63,780	„
Strumpfwirkerwaaren	„	12,176	„
Stärkemehl	„	13,967	„
Baumaterialien	„	6,621	„
Wein	„	11,740	„
Gewebe: seidene	„	17,850	„
wollene und baumwollengemischte	„	113,044	„
Zink	„	101,281	„

Die Ausfuhr Stockholms im Jahre 1861 umfaßte folgende Artikel:

Stangeneisen	716,805	Ctr.	2	Pfd.
Manufaktureisen	17,821	„	2	„
Nägel und Pflugeisen	1,158	„	3	„
Kanonen	20,752	„	38	„
Schrot und Schmelzstücke	3,359	„	78	„
Eisenplatten	8,549	„	1	„
Gußeisen	29,105	„	20	„
Stahl	32,413	„	22	„
Kupfer	10,668	„	16	„
Alaun	5,718	„		
Häute, unbereitet	335	„		
Kupfernickel	57,799	Pfd.		
Lumpen	217	Ctr.		
Pech	591	Ton.		
Theer	18,635	„		
Braunroth	117	„		
Getreide: Hafer	570,318	Kbf.		
Weizen	21,359	„		
Wicken	8,179	„		
Holzwaaren: Bretter	29,217	Dutzend		
Balken	3,504	Stück		
Spieren	755			
Ruder	3,662	„		

Die Ernte des verflossenen Jahres war nur eine mittelmäßige; einzelne Provinzen sahen sich genöthigt, ihren Bedarf aus dem Auslande zu beziehen. Holz und Eisen wurden in ungefähr den nämlichen Quantitäten wie früher, aber doch zu gedrückten Preisen exportirt. Viel Stableisen wird zur Zeit nach den nördlichen Staaten der Nordamerikanischen Union befördert.

Die allgemeine Hypothekenbank hat eine 4prozentige Anleihe von 12,000,000 Rthlr. Pr. mit 76 Jahren Amortisation zu 92½ abgeschlossen. Die Eisenbahnbauten schreiten schnell und rüstig vorwärts; die Bahn von hier nach Gothenburg soll noch im Laufe dieses Jahres, mithin vor dem ursprünglich in Aussicht genommenen Termin, eröffnet werden. Die veranschlagten Gelder sind nicht verbraucht worden, und dürfte dieser glückliche Erfolg gewiß viel zu einem beschleunigten Ausbau unseres Bahnnetzes beitragen.

Stockholm, am 1. Juli 1862.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Smyrna für 1861.

(Im Auszuge.)

Die Syrischen Unruhen, die wachsende Zerrüttung der Türkischen Fi-



Ta

enthaltend die Bedingungen, unter denen zwischen der Britischen Postverwaltung und der Preußischen Postverwaltung die Auswechselung der nach Preußen und durch Preußen

Die mit * bezeichneten Sätze steigen nach zwei verschiedenen Progressionen. Der Betrag von
Die mit † bezeichneten Sätze steigen gleichfalls nach zwei Progressionen. Zwei Pence werden

Länder.	Briefe, welche von der Britischen Verwaltung der Preußischen				
	Bedingungen der Frankirung.	Bis zu welcher Grenze.	Portosatz, welcher von der Preußischen Verwaltung der Britischen Verwaltung für einen unfrankirten, nicht über ein Zoll-Loth schweren Brief zu zahlen ist.		
				s.	d.
Antigua, Bahama-Inseln, Barbados, Bermuda, Carriacou, Dominica, Grenada, Gibraltar, Brittisch-Guiana, Honduras, Montserrat, Nevis, St. Christopher (St. Kitts), St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Jamaica, Trinidad, Tortola	Freiheit	Bestimmungsort		.	9
Canada { mit Canadischen Packetbooten	do.	do.		.	9
Canada { via Vereinigte Staaten	do.	do.		.	11
Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel } via Halifax	do.	do.		.	9
Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel } via Vereinigte Staaten	do.	do.		.	11
Neufundland	do.	do.		.	9
Ascension	Zwang	Einschiffungshafen		.	9
Lagos, Liberia, Goldküste, St. Helena, Sierra-Leone, Cap der guten Hoffnung, Natal, Gambia, Falklands-Inseln	Freiheit	Bestimmungsort		.	9
Neu-Granada und Costa-Rica	Zwang	Einschiffungshafen		1	3
Badagry, Bonny, Cameronen, Fernando Po, Goree, Alt Calabar, Venezuela, Whydah	do.	do.		.	9
Brasilien, Buenos-Ayres und Montevideo	do.	do.		1	3
Vancouvers-Inseln	do.	do.		1	5
Hayti, Martinique und Guadeloupe	do.	do.		.	9
Canarische Inseln	Freiheit	Bestimmungsort	*	.	9
Madeira und Cap Verdische Inseln	Zwang	Einschiffungshafen	*	.	11
Portugal und Azoren { durch Packetboote	do.	do.	*	.	11
Portugal und Azoren { durch Privatschiffe	do.	do.		.	11
Vereinigte Staaten von Nordamerika { durch Amerikanische Packetboote	do.	Englischer Ausschiffungshafen.		.	4
Vereinigte Staaten von Nordamerika { durch Britische Packetboote	do.	Einschiffungshafen der Vereinigten Staaten		1	0
Westküste von Südamerika via Panama	do.	Einschiffungshafen		2	3
Californien, Oregon und Sandwichs-Inseln { via Vereinigte Staaten	do.	do.		1	5
Californien, Oregon und Sandwichs-Inseln { via Southampton	do.	do.		2	7
Mexiko	do.	do.		2	5
Guatemala, St. Eustatius, Cayenne, St. Martins, Surinam und Grey Town	do.	do.		.	9
St. Croix und St. Thomas	do.	do.		.	9
Cuba	do.	do.		1	9
Porto Rico	do.	do.		1	7
Ueberseeische Länder im Allgemeinen (ausgenommen Portugal und die Azoren) mittelst Privatschiffen von und nach Häfen des Vereinigten Königreichs	do.	do.		.	9

belle,

stückweise beförderten gewöhnlichen Briefe aus solchen fremden Ländern, deren Korrespondenz im Transit durch Großbritannien befördert wird, und vice versa stattzufinden hat.

drei Pence von jedem Satze wird für jedes Zoll-Loth und der Rest für jede viertel Unze erhoben.
für jedes Zoll-Loth und der Rest wird für jede viertel Unze erhoben.

Verwaltung ausgeliefert werden.			Briefe, welche von der Preußischen Verwaltung der Britischen Verwaltung ausgeliefert werden.						
Portosatz, welcher von der Britischen Verwaltung der Preußischen Verwaltung für einen frankirten, nicht über eine halbe Unze schweren Brief zu zahlen ist.			Bedingungen der Frankirung.	Bis zu welcher Grenze.	Portosatz, welcher von der Preußischen Verwaltung der Britischen Verwaltung für einen frankirten, nicht über ein Zoll-Loth schweren Brief zu zahlen ist.		Portosatz, welcher von der Britischen Verwaltung der Preußischen Verwaltung für einen unfrankirten, nicht über eine halbe Unze schweren Brief zu zahlen ist.		
Nach dem Deutschen Post-Verein.		Nach Ländern im Transit durch den Deutschen Post-Verein.					Aus dem Deutschen Post-Verein.		Aus Ländern im Transit durch den Deutschen Post-Verein.
s.	d.				s.	d.	s.	d.	
.	3	Denselben Betrag wie für frankirte Briefe aus England	Freiheit	Bestimmungsort	.	8	.	4	Denselben Betrag wie für unfrankirte Briefe nach England.
.	3	do.	do.	do.	.	8	.	4	do.
.	3	do.	do.	do.	.	10	.	4	do.
.	3	do.	do.	do.	.	8	.	4	do.
.	3	do.	do.	do.	.	10	.	4	do.
.	3	do.	do.	do.	.	8	.	4	do.
—		—	Zwang	Ausschiffungshafen	.	8	—		—
.	3	Denselben Betrag wie für frankirte Briefe aus England	Freiheit	Bestimmungsort	.	8	.	4	Denselben Betrag wie für unfrankirte Briefe nach England.
—		—	Zwang	Ausschiffungshafen	1	2	—		—
—		—	do.	do.	.	8	—		—
—		—	do.	do.	1	2	—		—
—		—	do.	do.	1	4	—		—
—		—	do.	do.	.	8	—		—
.	3	Denselben Betrag wie für frankirte Briefe aus England	Freiheit	Bestimmungsort	† .	8	.	4	Denselben Betrag wie für unfrankirte Briefe nach England.
.	3	do.	do.	Ausschiffungshafen	† .	6	.	4	do.
.	3	do.	do.	do.	† .	6	.	4	do.
.	3	do.	Zwang	do.	.	6	—		—
—		—	do.	Englischer Einschiffungshafen	.	3	—		—
—		—	do.	Ausschiffungshafen der Vereinigten Staaten	.	11	—		—
.	3	Denselben Betrag wie für frankirte Briefe aus England	do.	Ausschiffungshafen	2	2	—		—
—		—	do.	do.	1	4	—		—
—		—	do.	do.	2	6	—		—
—		—	do.	do.	2	4	—		—
—		—	do.	do.	.	8	—		—
.	3	Denselben Betrag wie für frankirte Briefe aus England	Freiheit	do.	.	8	.	4	Denselben Betrag wie für unfrankirte Briefe nach England.
—		—	Zwang	do.	1	8	—		—
—		—	do.	do.	1	6	—		—
—		—	do.	do.	.	8	—		—

Sta

Bevölkerung sämmtlicher zum Deutschen Zoll- und Handels-Vereine gehörender Staaten, welche nach für die Jahre 1862, 1863 und

(Auszug aus der amt

Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil-				
	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren	
				männliche. Köpfe.	weibliche. Köpfe.
I. Königreich Preußen	3,890,577	5,900,696	6,240,817	3,263,023	3,196,513
Außerdem: Großherzogthum Luxemburg	40,203	65,536	66,410	32,429	32,117
II. Königreich Bayern	1,128,184	1,565,486	1,715,898	641,730	657,824
III. Königreich Sachsen	469,998	730,286	773,347	358,647	362,960
IV. Königreich Hannover	399,883	647,254	658,027	306,030	297,130
V. Königreich Württemberg	375,438	586,938	637,880	243,254	252,636
VI. Großherzogthum Baden	272,435	459,003	494,471	206,646	202,363
VII. Kurfürstenthum Hessen	158,447	224,578	251,419	114,579	111,822
VIII. Großherzogthum Hessen	180,695	297,491	307,957	133,193	131,060
IX. Thüringen	235,202	353,646	378,333	167,856	164,643
X. Herzogthum Braunschweig	59,849	87,820	90,972	39,784	39,048
XI. Großherzogthum Oldenburg	48,773	81,886	81,916	37,903	36,857
XII. Herzogthum Nassau	109,714	156,861	154,029	72,553	70,883
XIII. Freie Stadt Frankfurt a. M.	12,948	32,674	33,241	8,164	8,084
Gesammt-Bevölkerung	7,382,346	11,190,155	11,884,717	5,625,791	5,563,940
Nach Separat-Artikel 8 zum Artikel 18 des offenen Vertrages wegen Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zoll-Vereine berechnen sich die Kopfantheile:					
a) für die Bevölkerung im Stadtgebiet von 71,462 Köpfen 4⅖fach auf 314,433,					
b) außervereinsländische Truppen, einfach 1,116,					
c) Landgebiet, einfach 11,928,					
Summa der Antheile 327,477.					
Die Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen betragen hiernach:					
a) für die Vereins-Staaten ohne Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.
b) für die freie Stadt Frankfurt	.	.	.	.	.
Ueberhaupt	.	.	.	.	.

[1]) Die Militairbevölkerung ist nur bei denjenigen Vereins-Staaten, welche die erforderlichen Materialien geliefert haben, speziell nachgewiesen;

tistik.

der Zählung im Monat Dezember 1861 den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen 1864 zu Grunde gelegt wird.

lichen Aufstellung.) 1)

Stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militair-Stand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militair-Stande.		a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
				männliche.	weibliche.				
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
18,601,049	14,557	221,451	22,345	10,938	10,946	266 012	18,867,061	13,740,278	5,126,783
196,492	170	680	220	166	173	1,239	197,731	.	197,731
4,580,938	4,212	108,424	2,747	1,667	1,648	114,486	4,695,424	.	4,695,424
2,225,240	.	.	.	.	.	.	2,225,240	2,225,240	.
1,907,924	79	417	133	76	81	707	1,908,631	.	1,908,631
1,720,708	.	.	.	.	.	.	1,720,708	.	1,720,708
1,362,483	36	3,115	60	33	41	3,249	1,365,732	.	1,365,732
702,398	865	5,353	1,359	794	776	8,282	710,680	.	710,680
869,701	24	135	36	25	22	4,530	874,231	.	874,231
1,064,478	329	4,266	494	283	300	5,343	1,069,821	1,069,821	.
257,624	.	.	.	.	.	.	257,624	168,355	89,269
238,562	.	.	.	.	.	.	238,562	.	238,562
454,326	.	.	.	.	.	.	454,326	.	454,326
82,163	49	1,062	109	26	30	2,343	84,506	.	84,506
34,264,086	20,321	344,903	27,503	14,008	14,017	406,191	34,670,277	17,203,694	17,466,583
.	.	.	.	.	.	.	34,585,771	17,203,694	17,382,077
.	.	.	.	.	.	.	327,477	.	327,477
.	.	.	.	.	.	.	34,913,248	17,203,694	17,709,554

bei den übrigen Staaten ist solche unter der Civilbevölkerung mit enthalten.

Die Krisis des Zollvereins, urkundlich dargestellt. Beilage zu dem Staatsarchiv von Karl Ludwig Aegidy und Alfred Klauhold. Hamburg, Otto Meißner, 1862.

Das „Staatsarchiv" hat in den publizistischen Kreisen Deutschlands rasch sich eine wohlverdiente Anerkennung erworben. Unter dem vorgenannten Titel veröffentlichen die Herausgeber desselben als besondere Beilage die sämmtlichen auf den Preußisch-Französischen Handels- &c. Vertrag Bezug habenden Protokolle, Denkschriften, Depeschen, Verträge u. s. w. in authentischer Form und in der chronologischen Reihenfolge. Mit der Preußischen am 19. September d. J. nach Wien gerichteten Depesche schließt die Sammlung, die, wie sie überall dankbare Aufnahme finden wird, vorzugsweise Allen denen unentbehrlich ist, welche der hochwichtigen, leider! zu einer Krisis des Zollvereins gewordenen Angelegenheit folgen wollen.

Bibliothek der gesammten Handelswissenschaften. Von Andree Bleibtreu und A. Stuttgart, J. Engelhorn, 1862.

Die Bibliothek der gesammten Handelswissenschaften hat schon wiederholt in diesen Blättern rühmende Erwähnung gefunden, und dürfen wir hier auf die ausführlichen Besprechungen des werthvollen Werkes in Nr. 48 des Handels-Archivs, Jahrgang 1860, und in Nr. 44 a. a. O., Jahrgang 1861 Bezug nehmen. Von den einzelnen Abhandlungen sind: die Buchführung, das Wechselrecht, die allgemeine Korrespondenz und die Münz-, Maß- und Gewichtskunde nunmehr vollendet. Die neuesten Lieferungen geben die Fortsetzung der speziellen Korrespondenz, der Arithmetik, des Verkehrslebens und der Waarenkunde. Wie die früher erschienenen Arbeiten, so sind auch diese durch ihren reichen Inhalt, durch die erschöpfende Behandlung des Stoffs und durch die Klarheit der Darstellung ausgezeichnet; das Ganze legt ein rühmliches Zeugniß ab von dem Fleiße und der Umsicht, mit welcher das schwierige und verdienstvolle Unternehmen stets geleitet ward.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch und das Preußische Einführungsgesetz, nebst den wesentlichsten Stellen der Vorarbeiten zu beiden Gesetzen und erläuternden Anmerkungen von Rudolf von Kräwel, Appellationsgerichts-Rath zu Naumburg. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

Kaum hat das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in unserem Vaterlande sein erstes Lebensjahr erreicht und doch dürfte die Zahl der erschienenen Ausgaben desselben bereits die der seitdem verflossenen Monate übersteigen. Es ist dies freilich bei der engen Berührung des lebendig pulsirenden praktischen Lebens gerade mit diesem Gesetze leicht erklärlich. Bei dem Aufschwunge des Handels, bei der räumlichen Ausdehnung desselben über so zahlreiche Berufsklassen erscheint die Bekanntschaft mit den ihn normirenden gesetzlichen Bestimmungen in erhöhterem Maaße geboten, als dies bei anderen Gesetzen der Fall ist. Kommt ferner die Steigerung der allgemeinen Bildung, das größere Verständniß und folgeweise das größere Interesse des ganzen Volkes für die wichtigsten Rechtsfragen in Betracht, so dürfte das schnell auf einander erfolgende Erscheinen von mehreren, bald nur den Text wiedergebenden, bald mit Kommentar versehenen Ausgaben des Deutschen Handelsgesetzbuches nicht allein nicht auffällig, sondern weil durch die verschiedenen Seiten des praktischen Bedürfnisses bedingt, in gewissem Maaße als berechtigt anzusehen sein.

Als die besten der bisher in die Oeffentlichkeit getretenen Arbeiten glauben wir keinen Anstand nehmen zu dürfen, die oben näher angezeigte, durch Herrn von Kräwel veranstaltete Ausgabe bezeichnen zu können. Ohne übermäßig sich vertiefendes Eingehen in Einzelnheiten, welches den praktischen Gebrauch leicht beeinträchtigt, ist in übersichtlicher Weise der ganze Gesetzesapparat erschöpfend behandelt. Im Anschluß an die einzelnen Artikel des Gesetzes sind nach den Textesworten in der Form von Erläuterungen Auszüge aus den vielfachen Vorarbeiten, dem Preußischen Entwurfe nebst seinen Motiven, den Protokollen über die drei Lesungen, den Erinnerungen gegen dieselben &c., besonders auch den Berichten der Referenten der beiden Häuser des Landtags, und zwar nicht bloß, in Verbindung mit einzelnen Worten des Gesetzes zerstückelt, sondern in organischem Zusammenhang, und was von großer Bedeutung ist, mit den eigenen Worten dieser Vorarbeiten mitgetheilt. Die zum gehörigen Verständniß eines jeden Gesetzes erforderliche Kenntniß seiner Materialien, welche bei dem Handelsgesetzbuche um so nothwendiger ist, als sich dasselbe mehr als andere neue Gesetze von den bestehenden partikularrechtlichen Systemen lossagt und den durch das Leben begründeten rechtlichen Gewohnheiten Rechnung trägt, wird hierdurch ausreichend ermöglicht und die Einsicht der kostspieligen oft nicht zu beschaffenden Vorarbeiten für den gewöhnlichen, nicht streng wissenschaftlichen Ansprüchen nachkommenden Gebrauch entbehrlich gemacht. — Hinter diesen Erläuterungen sind in den Anmerkungen kritische Bemerkungen enthalten, welche schon wegen der Neuheit des Gesetzes, wie jede an Vorgänger sich nicht anlehnende Arbeit, von Interesse sind und um deren inneren Werth zu bemessen, es nur des Hinweises auf den Namen des durch frühere juristische Arbeiten wohlbewährten Verfassers bedarf.

Die neue Ausgabe des Handelsgesetzbuches, von der bis jetzt drei Lieferungen bis Artikel 395 erschienen sind, kann aus voller Ueberzeugung vor allen anderen empfohlen werden, und es bleibt nur zu wünschen, daß der Verfasser durch nachträgliche Aufnahme des fünften, das Seerecht behandelnden Kapitels, welches nach dem Vermerke auf dem Titel ausgeschlossen sein soll, sein Werk auch in formeller Beziehung zum Abschluß bringe.

Es liegen uns ferner vor die Fortsetzungen von zwei Werken, über welche wir uns in Nr. 30 dieses Jahrganges unserer Zeitschrift, S. 79, 80 des Weiteren ausgesprochen haben und zwar:

1) **das erste Heft des vierten Bandes des Neuen Archivs für Handelsrecht, herausgegeben von Voigt und Heineken, Hamburg bei Perthes-Besser und Mauke,**

2) **die Hefte Oktober bis Dezember 1861 der Hamburgischen Gerichts-Zeitung, Hamburg bei Otto Meißner.**

Beide Zeitschriften sind in der früher näher beschriebenen Art würdig fortgesetzt.

Während die zahlreichen nur nach ihren Hauptmomenten kurz mitgetheilten Rechtsfälle der Gerichts-Zeitung mehr den Geschäftsmann unmittelbar interessiren werden, enthält das Archiv einige gediegene wissenschaftliche Abhandlungen über die Wirkungen von Mitunterschriften auf dem Wechsel und der Alleinunterschrift eines Nichtbezogenen, über die seit jeher so zweifelhafte Frage der Beweiskraft in Fällen von Einwendungen gegen die Kontraktmäßigkeit übersandter Waaren, wobei nur bemerkt werden mag, daß die darüber aufgeworfenen Zweifel durch das neue Handelsgesetzbuch zwar erheblich beschränkt, keineswegs aber ganz beseitigt sind, ferner über die Haftungspflicht des Verkäufers für heimliche Mängel des gelieferten Gegenstandes und über die Schätzung der Havarie grosse in Kollision mit der Assekuranz-Taxe.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 55 und 56 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift

für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 52. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). 26. Dezember 1862.

Marseilles Schifffahrt und Handel im Jahre 1861.

(Nach dem Jahresberichte der Handelskammer zu Marseille.)

II.

Wollen

wurden in den sechs Jahren 1856 bis 1861 eingeführt:

im Jahre	1856	86,040	Ballen,
» »	1857	98,955	»
» »	1858	55,846	»
» »	1859	80,210	»
» »	1860	102,095	»
» »	1861	111,098	»

Die günstigen Handelsverhältnisse des Jahres 1856 waren auf diesen Artikel nicht ohne Einfluß und das Wollgeschäft so rege, daß die Preise, die in 1855 bedeutend abgefallen waren, rasch eine steigende Tendenz nahmen. Sie blieben in den ersten zehn Monaten des Jahres 1857 fest; als aber im Monat November des gedachten Jahres die Handelskrisis in Nord-Amerika zum Ausbruch kam, erschütterte diese den Englischen Markt und mit ihm das Geschäft in allen Haupt-Handelsplätzen Europas. Am 31. Dezember 1857 war die Wolle um 12 bis 15 pCt. im Preise gesunken; wir hatten noch 35,000 Ballen auf Lager und obwohl bei der allgemeinen Entmuthigung die Importeurs mit neuen Zufuhren zurückhielten, so verhielten doch die Preise sich stets sinkend und schlugen gegen den höchsten in 1857 gezahlten Satz um 25 pCt. ab. Mit dem Ende 1858 trat eine Besserung ein, namentlich im Verfolg großer Bestellungen für die Italienische Armee, und konnten wir im Beginn 1859 um 10 pCt. höher als den Durchschnittspreis von 1858 notiren. Leider beschränkte in 1859 das Wollausfuhr-Verbot in Marokko wiederum den Import; die Hausse erhielt sich indessen und gelangten wir wiederum auf den vor der Krisis von 1857 behaupteten Kours. In 1860 war das Wollgeschäft außerordentlich belebt, und der Lagerbestand wurde bis auf 5560 Ballen abgemindert; zu keiner Zeit indessen gelangten die Zufuhren zu solcher Wichtigkeit, wie in 1861. Die Nachfrage hielt durchgängig gleichen Schritt mit der Einfuhr und steigerte den Preis bis zu Mitte Oktober, d. h. bis zu dem Augenblicke, in welchem der Beginn des Nord-Amerikanischen Bürgerkrieges fühlbar wurde, gleichzeitig aber auch der Französisch-Britische Handelsvertrag in Kraft trat. Eine starke Baisse war die Folge dieser beiden Ereignisse, glücklicherweise jedoch so, daß dem Uebel selbst wieder Segen erwuchs. Allein für Amerikanische Rechnung wurden bei uns 18,000 Ballen Wolle zu Militairtuchen gekauft; am 31. Dezember hatten wir von Neuem feste Kourse und einen Lagerbestand von nur noch 3940 Ballen. Der hier in der Kürze gegebenen Uebersicht über das Geschäft läßt sich leicht entnehmen, daß unsere Zufuhren stets sich gesteigert haben. In Havre und Rouen verhält es sich ebenso. Dabei verfolgen die Wollpreise eine beharrlich steigende Tendenz, und wenden wir uns um 15 Jahre rückwärts, so machen wir die eigenthümliche Wahrnehmung, daß die Einfuhren damals kaum halb so viel als heute betrugen, obwohl die Preise um 25 pCt. hinter denen der letzten sechs Jahre zurückblieben — eine Thatsache, für welche sich übrigens auf einem anderen Gebiete ein Analogon nachweisen läßt. Vor dem Amerikani-

schen Kriege wurde ordinäre Louisiana-Baumwolle bei einer Ernte von 4 Mill. Ballen zu 100 Frs. in Havre notirt, während im Jahre 1849 der Preis von 90 Frs. einer Produktion von nur 1,800,000 Ballen entsprach. Der einzig hieraus zulässige Schluß ist der, daß das Wohlbefinden und die Neigung für bessere Waare in allen Klassen der Gesellschaft sich gleichmäßig verbreitet hat und daß Wolle und Baumwolle zu den schon unbedingt nothwendigsten Erfordernissen der Existenz gerechnet werden müssen. Auf diese Weise hat sich der innere Markt für die Fabrikanten erweitert, und die Frage erscheint als eine wohlberechtigte, inwiefern der mit England abgeschlossene Handelsvertrag für den hier behandelten Industriezweig nachtheilige Folgen haben dürfte? Wenn es dabei nicht unsere Sache ist, hervorzuheben, welche Opfer an Zeit, Betriebsamkeit und Geld unsere Manufakturisten sich auferlegen müssen, um der ausländischen Konkurrenz zu begegnen, ja welche Ermäßigungen gefordert werden, wenn das Leben nicht vertheuert werden soll, so haben wir dennoch in Bezug auf den Transport wenigstens einen Wunsch hier auszusprechen. An der in Aussicht gestellten Tarif-Ermäßigung halten wir fest, aber zur Zeit muß Wolle von Marseille nach Roubaix 120 Frs. per Tonne, d. h. mehr als die Hälfte von dem zahlen, was Englische oder Deutsche Wolle bei der Beförderung auf einer ebenso weiten Strecke zu entrichten hat. Die Reform der Tarife auf den großen Eisenbahnlinien Frankreichs wird von der Industrie immer dringender begehrt; mögen die Eisenbahn-Verwaltungen dabei zeitweilig Einbußen erfahren, das Anwachsen des Verkehrs stellt Mehr-Einnahmen in Aussicht, die bald den augenblicklichen Verlust werden vergessen machen. In Marseille bestehen weder Spinnereien noch Webereien. Dadurch erwächst uns die Pflicht, die gesammte hier eingeführte Wolle, entweder ungewaschen oder gewaschen nach den nördlichen Provinzen weiter zu schaffen, und man begreift, wie in den beregten Tarif-Ermäßigungen das einzige Mittel dafür beruht, der einheimischen Industrie das Monopol für die Wollen des Mittelländischen Meeres zu erhalten.

Getreide.

Der Getreidehandel ist ein so eigenthümlicher, daß die für die übrigen Handelszweige im Allgemeinen gültigen Grundsätze auf ihn keine Anwendung finden. Was die geringere oder größere Lebhaftigkeit der Ein- und Ausfuhr bei diesem Artikel veranlaßt, ist der in beständigem Wechsel begriffene Zustand der Witterung, der in jedem Augenblick auf die Lage und die Zukunft des Geschäfts bestimmend einwirkt. Im Jahre 1861 traf die längst als nothwendig erkannte Beseitigung der beweglichen Skala mit einem beträchtlichen Ernte-Ausfall zusammen. Das Lieferungs-Geschäft in Getreide begann mit dem Juli und hielt während der folgenden Monate an; in den letzten sechs Monaten trafen bedeutende Zufuhren, die auf mindestens 4,400,000 metr. Ctr. zu veranschlagen sind, ein. Zweifelsohne würden diese Ankünfte noch größer gewesen sein und in den ersten Monaten des Jahres 1862 angehalten haben, wenn nicht im November eine Reaktion der Preise eingetreten wäre, wodurch neue Abfertigungen theilweise zum Stillstand gebracht wurden. Dank den gewährten Transport-Erleichterungen wurde unser Getreidebedarf sofort gedeckt, und hat uns das Jahr 1861 den Beweis dafür geliefert, daß Nothstände in Europa nicht mehr möglich sind. Länder, aus denen wir noch niemals bezogen hatten, wie Ungarn, die Pfalz und andere Gegenden Deutschlands, versorgten unseren Markt mit einer wahrhaft erstaunlichen Schnelligkeit, und da unsere Kaufleute hiedurch völlig überrascht worden, so erklärt sich der erwähnte Preis-Abschlag im letzten Herbst. Auch Amerika hat seit Kurzem als exportirendes Land eine Bedeutung gewonnen, die uns bald von den bisherigen Cerealienmärkten: Rußland und den Donau-Fürstenthümern freizumachen verspricht. Unsere Lage ist deshalb wohl eine günstige zu nennen; auf der einen Seite eine Gesetzgebung über die Getreide-Einfuhr, angesichts deren die Sorgen vor Hungersnoth und unmäßigen Preisen verschwinden, auf der anderen Seite die Gewißheit, daß, wenn Frankreich einer guten Ernte sich erfreut, unsere Getreide-Produktion an sich schon die ausländische Konkurrenz beseitigt.

Oel.

Der hiesige Oelhandel hat eine große Bedeutung gewonnen und seit Errichtung von Oelmühlen in mannigfacher Beziehung sich verändert. Ehedem war das Geschäft in Marseille ausschließlich auf die Einfuhr von Baumöl für die Seifen-Fabrikation beschränkt; nur geringe Quantitäten gingen weiter nach dem Inlande oder nach dem Auslande als Brennöl. Auch aus dem Nord-Departement erhielten wir Nelkenöl für die Fertigung von Seifen. Zur Zeit ist die Einfuhr von Baumöl sehr gering, die des Nelkenöls hat sogar ganz aufgehört. Allein das hiedurch erwachsene Defizit ist durchaus gedeckt durch die Produktion unserer Oelmühlen, deren Erzeugniß größtentheils als Brenn- oder Speiseöl versandt wird. Kokusnuß- und Palmöl geht uns in jedoch nur unbedeutenden Mengen zu. Von Baumöl erhalten wir verschiedene Qualitäten:

1) sogenanntes Fabriköl; es ist trübe und mit Schleimtheilen vermischt. Dieses Oel dient entweder zur Seifen-Fabrikation, oder wird nach vorgängiger Reinigung nach dem Inlande oder nach dem Auslande als Schmieröl für Maschinen oder als Brennöl verschickt. Bezugsländer sind: Tunis, Marokko, Kandia und einige Plätze der Levante. Die Provence, Algier und Korsika liefern verhältnißmäßig weniger, und seit Spanien, Italien und die Joni-

schen Inseln angefangen haben, ihr Produkt direkt als Brennöl auf die Französischen und ausländischen Märkte zu bringen, erhalten wir von dort so viel wie gar nichts.

2) Raffinirtes Oel (ressences raffinées) — es wird ausschließlich in den Marseiller Seifen-Fabriken verwendet, und kommt aus der Provence, Korsika, von der Genuesischen Küste und hauptsächlich aus Neapel.

3) Speiseöl, überwiegend zur Wieder-Ausfuhr; es geht uns zu aus der Provence, aus Genua, Toskana und Neapel.

Im Jahre 1861 erhielt Marseille 15,220,000 Kilogr. Oele und zwar in nachstehender Vertheilung:

1) Fabriköl:		
aus der Provence, Korsika und Algier	2,230,000	Kilogr.
aus den übrigen Bezugsländern	3,825,000	»
2) Raffinirtes Oel:		
aus der Provence und Korsika	2,760,000	»
aus den übrigen Bezugsländern	3,340,000	»
3) Speiseöl:		
aus der Provence..........	2,440,000	»
aus den übrigen Bezugsländern	625,000	»
zusammen....	15,220,000	Kilogr.

Mit Ausnahme der Provence war die Ernte von Olivenöl im Jahre 1860—61 an der ganzen Küste des Mittelländischen Meeres schlecht und die Einfuhr fremder Oele geringer als in den früheren Jahren. Daß nicht höhere Preise gezahlt wurden, ist wesentlich der inzwischen eingetretenen Zoll-Ermäßigung zuzuschreiben. Es wurden gezahlt per Hektoliter Fabriköl 112—118 Frs. und per Hektoliter raffinirtes Oel 110—120 Frs.

Samenöl.

Von 28 in Marseille und Umgegend bestehenden Fabriken waren im verflossenen Jahre 27 in Thätigkeit; 108 bis 109 Mill. Kilogr. verschiedener Sämereien wurden vermahlen und ca. netto 40 Mill. Kilogr. Oel zum Verbrauch gefördert. Diese Oele dienen verschiedenen Zwecken; der wichtigste ist die Fabrikation Marseiller Seifen, die ungefähr 20 Mill. Kilogr. erfordert. Daneben ist das Samenöl wichtig für die Verarbeitung von Farben zu Oelfarben und findet dasselbe auch Anwendung als Schmier-, Speise- und Brennöl. Der Versand von Oel aller Arten auf der Eisenbahn betrug 12 Mill. Kilogr. gegen 17 Mill. Kilogr. in 1860; dieser Ausfall erklärt sich durch die Abnahme der Sendungen von Speiseöl nach der Schweiz, Deutschland und Nord-Frankreich. Die Englischen Oelpreise und die Herabsetzung des Eingangszolls auf 6 Frs. per 100 Kilogr. haben den Englischen Leinölen einen guten Markt hier eröffnet; wir erhielten aus Großbritannien 1,360,000 Kilogr.; indessen ist die Qualität dieser Leinöle bei unseren Konsumenten nicht beliebt.

Kokusnuß- und Palmenöl.

Die von Indien bezogenen Mengen Kokusnußöl sind unbedeutend geblieben; den bei weitem größten Theil des Bedarfs decken die Zufuhren aus England und verschiedenen Französischen Häfen. Wir erhielten eine halbe Million Kilogramm Kokusnußöl im Jahre 1861; dasselbe fand Absatz zu Herstellung einfarbiger Seifen; Palmöl traf zu 950,000 Kil. von der Westküste Afrikas hier ein; dasselbe ging fast ausschließlich nach dem Innern, woselbst es für die Fabrikation von Stearinkerzen gebraucht wird. Das Folgende giebt eine Uebersicht über die im vorigen Jahre auf dem Marseiller Markte in den Handel gebrachten Mengen Oel aller Arten:

	15,220,000	Kilogr.	Baumöl,
	40,000,000	»	Samenöl,
	1,360,000	»	importirtes Leinöl,
	500,000	»	Kokusnußöl,
	950,000	»	Palmenöl,
zusammen	58,030,000	Kilogr.	mit einem ungefähren Werthe von 60 bis 63 Mill. Frs.

Kohlen.

Die mineralischen Brennstoffe werden unserem Platze auf drei verschiedenen Wegen zugeführt. Wir erhielten

1. per Eisenbahn.....	331,722	Tonnen	Steinkohlen,
2. Seewärts........	32,000	»	ausländ. Kohlen,
3. per Küstenfahrer ..	20,000	»	
zusammen	381,722	Tonnen	Kohlen.

Dazu kommen noch 72,000 Tonnen Braunkohle, die innerhalb der städtischen Oktroigrenze verbraucht wurden, und 25,000 Tonnen Braunkohle für das Arrondissement Marseille, mithin rund 478,800 Tonnen.

Davon wurden 20,000 Tonnen ausländische Steinkohlen wieder ausgeführt und 68,000 Tonnen Französische Steinkohlen zum Export gebracht.

Böttcher-, Bau- und Tischlerholz.

Der Verkauf von Eichendauben von den Adriatischen Küsten her umfaßte in 1861 ungefähr 9 Mill. Dauben in verschiedenen Dimensionen zum Preis von 34 bis 40 Frs. per 100 Stück; ferner von 2 Millionen Amerikanischen Dauben in verschiedenen Dimensionen zum Preis von 56 bis 75 Frs. per 103 Dauben. Die in den Handel gebrachten Bau- und Tischlerhölzer betrugen ca. 12,000 Stéren Fichtenbalken von den Adriatischen Küsten zum Preis von 43 bis 54 Frs. per Stére und 100,000 Bretter von demselben Bezugslande zum Preis von 19 bis 25 Frs. per Dutzend. Nordische Hölzer, vom Baltischen Meere her, wurden zu ca. 25,000 Dutzend Bretter und Bohlen in verschiedener Stärke und

zum Preise von 45 bis 63 Frs. per Dutzend (4,20 Meter lang, 22 bis 24 Centimeter breit und 7 bis 8 Centimeter dick) verkauft. Diese Hölzer hatten stets guten Absatz und fanden bei lebhaftem Bedarf große Nachfrage, so daß letztere durch die Zufuhren aus der Ostsee und dem Adriatischen Meere kaum gedeckt werden konnte.

Thierknochen

haben neuerdings sehr abgenommen, da die Zuckerraffinerien anderweitige Surrogate verwenden. Die Preise sind daher ebenfalls gesunken und werden trotz der Zollermäßigung jetzt nur 11 Frs. per Kilogr. statt früher 12 und 13 Frs. bewilligt.

Der bisher gegebenen Uebersicht über die wichtigsten Einfuhrartikel schließen wir nunmehr noch einige Bemerkungen an über die hauptsächlichsten örtlichen Industriezweige, welche die eingeführten Rohstoffe verarbeiten.

Seifen.

Trotz der im Inneren Frankreichs entstandenen Konkurrenz, die mit einer oftmals mehr scheinbaren als wirklichen Wohlfeilheit ihr Produkt auf den Markt bringt, hat die Marseiller Seifenfabrikation wegen der Güte und Realität ihrer Erzeugnisse das ihr gebührende Uebergewicht behauptet. In dem Bezirke der hiesigen Handelskammer befinden sich überhaupt 55 Fabriken, von denen 3 außer Betrieb gestellt und 52 in Thätigkeit sind; 36 beschäftigen sich ausschließlich mit der Herstellung von hellblauer und dunkelblauer, grobkörniger marmorirter Seife (sogen. Marseiller Seife), sowie weißer Seife besserer Art, die anderen 16 fertigen einfarbige Seifen von größerer oder geringerer Güte; die ausschließlich mit der Herstellung von echter Marseille-Seife beschäftigten 36 Fabriken liefern jährlich 50 bis 60 Mill. Kilogr. zum Werthe von 40 bis 50 Mill. Frs.; das Erzeugniß der übrigen 16 Fabriken kann auf 8 bis 9 Mill. Kilogr. zum Werthe von 5 bis 6 Mill. Frs. veranschlagt werden. Die jährliche Ausfuhr schwankt zwischen 4 und 6 Mill. Kilogr. Obwohl der zu ihrer Herstellung verwendeten Rohstoffe wegen die Qualität der hellblauen und der dunkelblauen marmorirten Seife, sowie der weißen Seife allgemein als die beste anerkannt ist, und dieselbe aus dem hervorgehobenen Grunde den Konsumenten gegen alle nachgemachten Fabrikate schützt, so bleibt doch zu bemerken, daß die Ausfuhr gerade dieses Artikels ziemlich stationair ist, ja zuweilen von einem Jahre zum anderen eine Verminderung erfährt. Sechs Millionen Kilogramm können als das Maximum des Exports gelten, eine Zahl, die manchmal bis unter vier Millionen sinkt. Dieses Schwanken ist nur durch die verhältnißmäßig hohen Preise zu erklären; nimmt die Preisdifferenz zwischen unserem Fabrikate und den auswärtigen Seifen zu, dann werden letztere von dem Konsumenten gekauft, ohne daß dieser die rivalisirenden Produkte nach dem Nutzen, den sie bringen, oder nach der Güte, in der sie hergestellt sind, abmißt, und es ist begreiflich, daß hierdurch vermöge der so oft nur scheinbar größeren Wohlfeilheit die Bezifferung unseres Exports abnehmen muß. Nachdem die Beseitigung des Rückzolls den Preis der für die Ausfuhr bestimmten Seifen um ebensoviel erhöht hat, erscheint die möglichst baldige Aufhebung der auf das Oel und das Seesalz, und dadurch auf die Seifen gelegten Zölle als durchaus unerläßlich, denn nur dann wird unsere Ausfuhr zu der Ausdehnung gelangen, deren sie fähig ist, wenn Marseille sein bei geringeren Preisen besseres Erzeugniß auf den Markt zu bringen vermag.

In der Art des Seifenhandels hat der Bau von Eisenbahnen in Frankreich eine merkliche Aenderung hervorgerufen; schon gelangen unsere Seifen in Gegenden, wo man sie ehedem kaum kannte. Mit Hülfe der Schienenstraßen ist es den Fabrikanten ermöglicht, sich mit ihren Abnehmern in direkte Beziehungen zu setzen, auf den früheren Depotplätzen die Kommissionaire zu beseitigen, und solchergestalt ihre Waare von allen Nebenkosten zu befreien; mit einem Worte, die Eisenbahnen haben in den Seifenhandel, der gezwungen ist, stets sich nach den Bedürfnissen zu richten, eine viel größere Regelmäßigkeit gebracht. Das Jahr 1861 giebt zu besonderen Bemerkungen übrigens keine Veranlassung, und scheint es namentlich, als hätten die mit England und Belgien abgeschlossenen Verträge keine ungünstige Rückwirkung auf die von Marseille aus versorgten Märkte, insbesondere was die besseren Sorten betrifft, ausgeübt. Größere Gefahr erwächst durch die schon erwähnte Aufhebung des Rückzolls, so lange die Rohmaterialien in der bisherigen Weise belastet bleiben. Die in den letzten vier Monaten des Jahres gemachten Erfahrungen sind nicht umfassend genug, um als Grundlage von Erörterungen zu dienen, allein es ist in der That unmöglich zu bestreiten, daß eine mit einem Aufschlag von 7 Frks. per 100 Kilogr. belegte Waare den ausländischen Produkten gegenüber höchst benachtheiligt ist. Diese Benachtheiligung macht sich auch bei dem inneren Verbrauche geltend, denn unsere Seifen müssen mit Fabrikaten konkurriren, die aus viel wohlfeileren Stoffen herzustellen und ganz zollfrei sind. Wir dürfen hoffen, daß mit den Gründen, welche sie veranlaßten, auch die zeitigen Mißstände schwinden werden.

Zuckerraffinerien.

Die vorhandenen Zuckerraffinerien entsprechen den täglich wachsenden Anforderungen für die Wiederausfuhr und den Verbrauch nicht, und wir hegen die feste Zuversicht, daß, wenn die Existenz dieser Fabrikanlagen endlich durch eine beständige Gesetzgebung wird gesichert sein, bald neue Anlagen entstehen werden, die zum großen Vortheil des Landes den Geschäftsbetrieb der ähnlichen Anstalten im Auslande

beschränken müssen. Raffinirter Zucker ist in den letzten Jahren gar nicht in unsere Entrepots gebracht worden und die Verordnung von 1861, die den Zuschlag auf fremde mittelst fremdländischer Fahrzeuge importirte Zucker herabgesetzt und für letztere einen Rückzoll gewährt hat, läßt die Einfuhr des ausländischen raffinirten Zuckers nach Frankreich überhaupt nur noch ausnahmsweise zu. Die hiesigen Raffinerien werden so lange darnieder liegen, als sie verhindert sind, ohne Unterschied Zucker aller Art und unter jeder Flagge zu verwenden, das Rohprodukt auf demselben Markte wie das Ausland zu kaufen, und als sie eine Wiedererstattung entbehren, die ungefähr auf den nämlichen Grundlagen beruht, wie in den Niederlanden und Belgien. Vorbedingung für einen lebhafteren Aufschwung des Geschäfts bleibt, daß Fabrikanlagen wie die Zuckerraffinerien, welche Kapitalien von mehreren Millionen erfordern, den nächsten Tag nicht zu fürchten brauchen. Die Erfahrung lehrt, daß sobald Veränderungen in dem Gesetze über die Zuckerbesteuerung nur projektirt werden, dieses als ein Ereigniß gilt; Handel, Schifffahrt und Industrie fühlen sich bedroht und die wachsenden Sorgen lassen alle Versendungen stocken. Unsere Holländischen und Belgischen Konkurrenten waren die für uns auf dem Markte des Mittelländischen Meeres gefährlichsten, denn sie genossen schon lange den Vortheil, viel wohlfeiler als wir liefern zu können. Dieses hat sich indessen geändert. Unsere Fabrikanlagen sind ebenso weit gefördert, ebenso beträchtlich und ebenso gut ausgestattet als die auf irgend einem anderen Punkte, und unsere Produzenten können für tüchtige Industrielle und muthvolle Geschäftsmänner gelten. So haben wir denn mit Befriedigung hervorzuheben, daß auf den wichtigsten Märkten Italiens, der Levante, des Schwarzen Meeres und der unteren Donau die hiesigen Raffinerien ihrem Erzeugnisse Eingang verschafft haben und zwar in der Weise, daß bei sonst gleichen Preisen das Französische Fabrikat dem unserer Konkurrenten vorgezogen zu werden pflegt.

An Raffinaden wurden während der letzten vier Jahre aus Marseiller Fabriken ausgeführt:

im Jahre	1858	36,053	Tonnen,
» »	1859	35,234	»
» »	1860	29,632	»
» »	1861	33,783	»

mithin in 1860 und 1861 bedeutend weniger als in den Vorjahren, was auf den Stillstand einer unserer größten Fabriken und auf den vermehrten inländischen Konsum sich zurückführen läßt. Zur Zeit sind alle Fabriken hierorts in Thätigkeit, und da bei dem durch die neuere Gesetzgebung wachgerufenen Anreiz zur Einfuhr unter allen Flaggen der Rohstoff im Ueberfluß vorhanden sein muß, so geben wir uns der Erwartung hin, daß die Bezifferung der wieder-ausgeführten Quantitäten im Jahre 1862 in erfreulicher Weise steigen wird. Vielleicht erscheint es nicht ganz unangemessen, hier eine vergleichende Uebersicht über die Gesammtausfuhr der Raffinerien Hollands, Frankreichs und Belgiens anzureihen.

Während der drei letzten Jahre wurden wieder ausgeführt:

	1859 Tonnen	1860 Tonnen	1861 Tonnen
aus Holland	56,605	59,000	64,290
aus Frankreich	52,440	50,046	50,356
aus Belgien	16,848	20,597	23,641
überhaupt	125,893	129,643	138,287

Alle drei Staaten haben mithin in 1861 dreizehn Millionen Kilogramme mehr als in 1859, Frankreich allein hat zwei Millionen Kilogramme weniger, Holland dagegen und Belgien haben 8000 resp. 7000 Tonnen mehr als in 1859 wieder ausgeführt.

Die Ausfuhr aus Holland betrug:

im Jahre	1856	45,841	Tonnen,
» »	1857	41,030	»
» »	1858	51,275	»
» »	1859	56,605	»
» »	1860	59,000	»
» »	1861	64,290	»

An den 50,356 Tonnen, die oben für die Wiederausfuhr aus Frankreich angegeben sind, partizipirt Marseille mit 34,000 Tonnen oder ungefähr 66 pCt., oder 25 pCt. der gesammten aus Holländischen, Französischen und Belgischen Fabriken wiederausgeführten Mengen.

Wenn man die Ziffer des Holländischen Exports im Jahre 1861 zergliedert, so ergeben sich folgende Zahlen:

nach Oesterreich	16,000	Tonnen,
» Neapel und Sizilien	11,052	»
» Sardinien	8,385	»
» Toskana	5,315	»
» dem Kirchenstaat..................	861	»
» der Türkei	681	»
» den Jonischen Inseln	596	»
» Gibraltar, Spanien	600	»
» Malta.............................	180	»
» Griechenland	123	»
» den Barbareskenstaaten	60	»
» dem Mittelmeer....................	43,853	»
» England...........................	16,516	»
zusammen	60,369	Tonnen.

Dazu:

nach Bremen		
» Hamburg		
» Dänemark		
» Preußen		
» Rußland	3,921 Tonnen.	
» Schweden und Norwegen		
» Belgien		
» Rio de la Plata-Staaten		
» Verschiedene Länder		
mithin wie oben in Summa	64,290 Tonnen.	

Dasselbe auf Belgien angewendet, ergiebt

nach verschiedenen Häfen Italiens	8,798	Tonnen,
» Oesterreich	2,691	»
» der Türkei	918	»
» Gibraltar	391	»
» Egypten	92	»
» Griechenland	9	»
Also nach dem Mittelmeere	12,899	Tonnen.
Dazu:		
Großbritannien	3,440	»
Hamburg, Dänemark, Rußland, Schweiz, Schweden, Frankreich	7,302	Tonnen.
Summa	23,641	Tonnen.

Hierbei ist zu bemerken, daß England in diesem Verkehr nur als Entrepot dient, und daß die Zucker von dort nach der Levante und dem Mittelländischen Meere abschwimmen.

Auf Grund dieser Nachweisungen kann man behaupten, daß von den 16,516 Ton. Holländischer Raffinade, und 3440 Tonnen Belgischer Raffinade, mithin zusammen 19,956 Tonnen aus diesen beiden Ländern nach England beförderter Raffinade ungefähr 13,000 Tonnen nach dem Mittelmeer und der Levante kommen. Dazu die oben nach eben dorthin auf direktem Wege berechneten 43,853 Tonnen Holländischen Fabrikats, und die dito 12,899 Tonnen Belgischen Fabrikats, so ergeben sich überhaupt 69,752 Tonnen aus Holland und Belgien nach dem Mittelmeere beförderten Zuckers. Da nun auf die aus Marseille, Nantes, Havre, Bordeaux und Paris wieder ausgeführten 50,000 Tonnen ungefähr 6000 Tonnen kommen, die nach England, nach der Schweiz, nach den Kolonien &c. abgefertigt werden, so daß die nach dem Mittelländischen Meere abgefertigten Quantitäten nur 44,000 Tonnen betragen, so ergiebt dieses deutlich, wie sehr wir zurückstehen, und wie der hier besprochene Industriezweig der Aufmerksamkeit der Regierung anzuempfehlen ist.

Aus dem Obigen geht hervor, daß, wenn man die Französische und ausländische Ausfuhr zusammenrechnet, von der Levante und dem Littorale des Mittelmeeres 113,752 Tonnen Raffinade konsumirt werden, und daß Frankreichs Antheil hieran ungefähr nur 40 pCt. beträgt. — Aufforderung genug für uns, das sich darbietende weite Feld der Thätigkeit mit allen Kräften mehr und mehr in Anspruch zu nehmen.

Mühlenfabrikate.

Die Erweiterung der Stadt Marseille, der hiesigen Hafenanlagen und die Zunahme unserer Handelsverbindungen haben auch dem vorgenannten Artikel in der neuesten Zeit eine größere Wichtigkeit verliehen. Dieses verräth sich schon dadurch, daß wir zur Zeit sechszig Mühlen-Etablissements mit zusammen 412 Paar Mühlsteinen und verbesserten Apparaten besitzen, während noch vor einigen Jahren hier kaum mehr als ein Dutzend recht dürftig ausgestatteter Mühlen bestand. Vermöge seiner günstigen Lage wird unser Platz gewissermaßen das natürliche Entrepôt für das Getreide aus der Levante und den südrussischen Provinzen. Ist hierdurch einestheils der bedeutende Aufschwung des Geschäfts in Mühlenfabrikaten überhaupt erklärt, so kommt auf der andern Seite noch hinzu, daß Seitens der Regierung höchst umsichtig Anordnungen getroffen wurden, so namentlich die Erlaubniß des Vermahlens im Entrepôt. Ungefähr 1,800,000 bis 2,000,000 Hektoliter Getreide kommen im Jahresdurchschnitte auf die Mühle. Wichtigere Märkte für diesen Artikel sind: das Innere Frankreichs, die Schweiz und Neapel; der Verkehr mit Spanien und England ist nur unbedeutend.

Bergbau.

Mit Ausnahme des Bleies hat Marseille für die metallurgische Industrie keine Bedeutung; unser Platz folgt der Baisse und Hausse, ohne irgendwie tonangebend zu sein. Es besteht hier ein Werk zur Verhüttung des von Elba und aus Spanien zugeführten Eisenerzes; von den beiden Hohöfen dieses Etablissements ist zur Zeit nur der eine in Betrieb. Die bleiischen Produkte haben einen starken Abschlag erfahren, und zwar hauptsächlich durch den Ausbruch des Nordamerikanischen Krieges, welcher der Ausfuhr hindernd entgegentrat, sodann durch die vermehrte Förderung in Belgien und Rheinland, endlich durch die Errichtung eines Hüttenwerkes in La Spezzia, unfern von Genua, dessen Erzeugnisse zum Theil den Konsum in Italien befriedigen.

In der Umgegend von Marseille befinden sich vier Hüttenwerke zum Niederschmelzen der Erze und zur Kupellation ausländischer silberhaltiger Bleie; sie schmelzen ca. 11,000 Tonnen Erz, erzeugen 5000 bis 5000 Tonnen silberhaltigen Bleies und kupelliren überdies 12 bis 13,000 Tonnen silberhaltigen aus Spanien eingeführten Bleies. Der Werth der Produktion kann auf ungefähr 12,000,000 Frcs. veranschlagt werden.

Während des Jahres 1861 wurden eingeführt:

Erze.

Eisen	8,226,001 Kil.
Kupfer	864,737 »

Blei	12,841,603 Kil.
Zink	1,050 »
Antimon	26,029 »
Mangan	858,809 »
nicht benannte	829 »
	23,419,058 Kil.

Metalle aller Art.

Rohe Gußwaaren	9,013,900 Kil.
Eisen in Barren ꝛc.	2,889,262 »
Stahl in Barren ꝛc.	292,180 »
Kupfer { erster Schmelzung	1,804,800 »
Kupfer { vermischtes	178,314 »
Rohes Zinn	127,800 »
Rohes Blei	15,034,148 »
Zink { erster Schmelzung	91,600 »
Zink { gewalztes	265,603 »
Nickel	722 »
Kobalt	880 »
Arsenik	2,219 »
Quecksilber	6,614 »
	29,708,042 Kil.

Chemische Produkte.

In der näheren Umgebung der Stadt befinden sich 12 Chemikalien-Fabriken; sie beschäftigen wohl Tausend Arbeiter und die jährliche Produktionsmenge derselben kann auf 250,000 metr. Ctr. rohe Soda, und 72—90,000 metr. Ctr. Chlorkalk, beides zusammen im Werthe von 7 bis 8 Millionen Frks. veranschlagt werden. Der Englische und Belgische Handelsvertrag können in ihren Wirkungen hierbei noch nicht gewürdigt werden, da Rohsoda mindestens für ein Jahr im Voraus an die Seifen-Fabriken verkauft zu werden pflegt. Sodasalz und Chlorkalk dagegen fielen schon bei dem Bekanntwerden der gedachten Verträge um 10 resp. 12 pCt. im Preise. Im Allgemeinen haben die Englischen Salze bei uns wenig Abnahme gefunden und die Konsumenten wenden sich mehr und mehr dem einheimischen Erzeugnisse zu.

Gesalzene Fische.

Die Fabrikation war noch vor 15 Jahren eine Marseille durchaus eigenthümliche; sie hat jetzt hier gänzlich aufgehört und ist, seitdem unsere Küsten fischarm geworden sind, nach dem Küstenstrich von Port-Vendre bis Colliourl übergesiedelt.

Von

in Essig eingemachten Früchten

werden unter günstigen Verhältnissen 4000 Kisten à 12 Flaschen monatlich exportirt; der Handel hierin liegt zur Zeit danieder und stockt namentlich der Absatz nach den Vereinigten Staaten und unseren Kolonien.

Gedörrte Früchte behaupten nur noch eine untergeordnete Bedeutung und der Versand derselben erstreckt sich nicht über einige Städte im Inneren heraus. Der Grund hiervon dürfte darin zu suchen sein, daß die Verbrauchsmärkte jetzt direkt aus den Produktionsländern versorgt werden, und daß die Schiffe, die sonst hier Ladung einnahmen, jetzt unmittelbar die fruchterzeugenden Gegenden aufsuchen.

Gerbereien.

Das Jahr 1861 erwies sich als ungünstig sowohl für die Gerbereien als für das Geschäft in Fellen. Mehreres hat hierzu beigetragen: zuerst die allgemeine Stille in den hier einschlagenden Handelsbeziehungen, sodann aber die außerordentlich hochgetriebenen Preise für Felle, die seit fünf Jahren ohne Unterlaß zu sinken trachten. Die hiesigen Gerbereien haben hierdurch indessen wenig gelitten, denn nachdem früher schon der Absatz sich außerordentlich günstig gestaltet hatte, konnten sie sich noch rechtzeitig mit Fellen versorgen, so daß die Fabriken reichlich Beschäftigung fanden. Hauptabsatz-Gebiet für die hiesigen Gerberwaaren ist die Levante; da letztere indessen neuerdings nur wenig Aufträge gegeben hat, so haben sich die Fabrikate angehäuft, und bei matten Preisen sind unsere Gerber augenblicklich in übler Lage. Der Bestand am 31. Dezember 1860 ...... 130,912 Stück Leder.

Einfuhr 1861	568,336 »
mithin zusammen	699,248 »
Verkauft wurden in 1861	607,565 »
blieb mithin Bestand am 31. Dezember 1861	91,683 Stück Leder.

Die hier zugeführten Amerikanischen Schaffelle gehen fast ausschließlich nach dem Süden Frankreichs für Rechnung der dortigen Tuchfabrikanten, und behalten die Gerber hier nur kleine Partien. Die Einfuhr aus den übrigen Herkunftsländern, beispielsweise aus der Levante und aus Algier, findet Absatz in den Gerbereien in Marseille und Umgegend, sowie in denen des Languedoc.

Nachweis der zugeführten Schaffelle im Jahre 1861:

Aus Amerika	2,987 Ballen.
Aus der Levante	3,934 »
Aus Algier	2,695 »
Sonstiger Provenienz	2,136 »

Die Ausfuhr von Ziegenfellen nach Italien, den Vereinigten Staaten und der Levante hat einigen Stillstand erfahren, so daß die Fabrikanten sich veranlaßt sahen, die Produktion einzuschränken. Der Britische Handelsvertrag ließ englische Felle vom 1. Oktober ab zu, wodurch die schwierige Lage dieses Industriezweiges noch gesteigert wurde. In Erwartung des neuen Erzeugnisses, welches man unter außerordentlich günstigen Bedingungen zu erlangen hoffte, nahmen die Käufer nichts mehr. Jene Erwartungen zeigten sich in Ansehung des Preises zwar begründet, allein die

Fabrikation und das Lohen der Englischen Felle ließen so viel zu wünschen übrig, daß die Konsumenten sich der einheimischen Waare wieder zuwendeten. Nachdem so die Besorgnisse unserer Fabrikanten verscheucht sind und auch die Preise nachgelassen haben, erscheint es als gewiß, daß das Geschäft in Gerberwaaren mehr Lebhaftigkeit gezeigt haben würde, wenn die Ausfuhr ihren früheren Stand wieder erreicht hätte. Eingeführt wurden überhaupt während des Jahres 1861:

aus Marokko	416,220	Häute,
» der Levante	227,580	»
» Algier	149,580	»
» verschiedenen Herkunftsländern	202,800	»
zusammen	996,180	Häute,
direkt vom Kap angekommene Mengen	185,268	»
in Summa	1,181,448	Häute.

Bestand am 31. Dezember 1861:

Mogador Häute	12,000
Sardinische Häute	11,400
Levantinische Häute	6,300
diverse Häute	7,500
zusammen	37,200

Wein und Alkohol.

Die Einfuhr von Amerikanischem Alkohol hat in der letzten Zeit einen außerordentlichen Aufschwung genommen, und neuerdings können alle großen Verbrauchsmärkte als den Vereinigten Staaten tributpflichtig angesehen werden, während letztere sonst ihren ganzen Bedarf durch Französische Spirituosen deckten.

Im Jahre 1859 erhielten wir	520	Hektoliter,
» » 1860 » »	2,284	»
» » 1861 » »	47,275	»

Erwägt man die ungeheuren Hülfsquellen der Vereinigten Staaten in Ansehung der Getreideproduktion und der vervollkommneten Destillir-Apparate, so muß man bekennen, daß Nordamerika in der Lage ist, in einer Weise wohlfeil produziren zu können, die für die übrigen Länder die Konkurrenz außerordentlich erschwert. In Wahrheit hat der Französische Alkohol, mit Ausschluß der besseren Sorten Branntwein, die Wirkungen dieser Konkurrenz schon an sich erfahren. Vielleicht erscheint es auffällig, daß wir dieses Umstandes ungeachtet die Französische Regierung um Ermäßigung der Eingangszölle auf Amerikanischen Alkohol angehen, allein seitdem der Alkohol aus England und Belgien zu niedrigeren Zöllen eingeführt werden kann, ist es unbillig, daß das Amerikanische Produkt mit einem Aufschlag von 10—15 Frks. pr. Hektoliter getroffen wird. Der diesseitige Verkehr mit der Nordhälfte des neuen Kontinents ist ein so überaus reger, daß die Beseitigung aller hindernd im Wege stehender Schranken dringend wünschenswerth bleibt.

Die Südfranzösischen Weinbauer und Händler können nicht umhin, an dieser Stelle erneut den Klagen Worte zu leihen, welche die durch den Britisch-Französischen Handelsvertrag ihnen erwachsenen Täuschungen veranlassen. Die Englische Regierung hat trotz der energischen und beständigen Einsprache des Französischen Handelsstandes die Tarifirung nach dem Alkoholgehalte aufrecht erhalten. Dadurch ist in Ansehung der Weine aus der Provence und dem Languedoc die Wirkung des Vertrages vollständig vernichtet. Will man sich hiervon überzeugen, so braucht man nur einen Blick auf den Weinexport von Marseille nach England zu werfen. Es wurden ausgeführt:

im Jahre 1859	2,214	Hektoliter,
» » 1860	18,441	»
» » 1861	5,492	»

Der Vertrag hatte doch nicht die Absicht, blos den Markt für die Weine aus der Gironde, der Champagne und Burgund zu erweitern, und es wäre naturgemäß gewesen, daß bei der Ausgleichung der von den beiden Nationen einander gegenseitig gewährten Konzessionen die verhältnißmäßig unbedeutenden Mengen dieser feineren Weine ein nur geringes Gewicht in die Waageschale geworfen hätten. Bei Abwägung der den Britischen Manufakturwaaren einzuräumenden Vortheile wurde geltend gemacht, wie es vor Allem wichtig sei, unsere ordinairen und wohlfeilen Weine, deren Erzeugung so wichtig ist, und deren Konsum nur durch mäßige und dem Werthe entsprechende Zölle ermöglicht wird, Absatz finden zu lassen. Nun zeigt es sich, daß die hier fraglichen ordinairen Weine insgesammt den für die niedrigste Verzollung zulässigen Stärkegehalt an Alkohol übersteigen, und daß sie aus diesem Grunde wegen des zum Werth der Waare in gar keinem Verhältniß stehenden Zolles im Zwangswege von dem Englischen Markte ausgeschlossen sind. Zahlt doch jetzt ein Stückfaß Bordeauxwein zum Werth von 1000 Frks. weniger Zoll als ein Stückfaß mit Provence- oder Languedoc-Wein im Werthe von 60 bis 80 Frks. In den Londoner Docks lagern ordinaire Weine, die man in England als von guter Qualität anerkannt, und die leicht Nehmer finden würden, wenn sie nur wohlfeil verzollt werden könnten. Seit nunmehr schon 15 Monaten sind sie unverkauft geblieben. Wir könnten Namen ehrenwerther Häuser nennen, welche als Besitzer derartiger Weine und der stets vergeblichen Reklamationen des Französischen Handelsstandes müde, ihren Korrespondenten in London trotz der schon gezahlten bedeutenden Kosten Ordre gegeben haben, den Wein nach Frankreich zurück zu dirigiren. Unserer Handelskammer entsteht hieraus die Verpflichtung, von dem Französischen Gouvernement Abänderungen dieses Handelsvertrages zu fordern; werden solche nicht erlangt, dann sieht unsere weinbauende Bevölkerung sich auf das Empfindlichste betroffen.

Nachweis der während des Jahres 1861 in Marseille eingeführten Wein-Branntweine aller Art (reiner Alkohol):

Herkunftsländer.	Einheit der Litre Alkohol.	Menge. Litre
Zollverein	»	9,600
Niederlande	»	200
Belgien	»	2,600
England	»	6,000
Italien	»	500
Spanien	»	1,700
Türkei	»	100
Egypten	»	300
Ostküste Afrikas	»	100
Vereinigte Staaten	»	100
Mexiko	»	100
Brasilien	»	100
Spanisch-Amerikanische Besitzungen	»	3,700
Dänisch-Amerikanische Besitzungen	»	200
Algerien	»	1,800
Guadeloupe	»	15,800
Martinique	»	343,500
Bourbon	»	1,500
Cayenne	»	400
		388,300

Nachweis der während des Jahres 1861 in Marseille eingeführten Spirituosen aller Art (reiner Alkohol):

Herkunftsländer.	Einheit der Litre Alkohol	Menge. Litre
Zollverein	»	34,200
Niederlande	»	800
Belgien	»	17,100
Hanse-Städte	»	46,900
England	»	14,800
Vereinigte Staaten	»	458,900
		572,700

Nachweis der während des Jahres 1861 aus Marseille ausgeführten Branntweine aller Art (reiner Alkohol):

Bestimmungsländer.	Einheit der Litre (rein Alkohol)	Menge. Litre
Rußland	»	3,667
Belgien	»	1,460
Hansestädte	»	646
Oesterreich	»	3,288
Italien	»	136,786
Spanien	»	43,503
Kirchenstaat	»	34,527
Griechenland	»	1,804
Türkei	»	46,515
Egypten	»	51,305
Barbaresken-Staaten	»	12,405
Westküste Afrikas	»	52,780
Englische Besitzungen an der Westküste Afrikas	»	13,505
Britisch-Indien	»	3,455
China	»	10,970
Australien	»	2,230
Ostküste der Vereinigten Staaten	»	1,065
Mexiko	»	1,000
Venezuela	»	12,785
Brasilien	»	7,467
Uruguay	»	7,088
Rio de la Plata-Staaten	»	30,880
Bolivia	»	520
Haity	»	5,370
Spanisch-Amerikanische Besitzungen	»	1,290
Britisch-Amerikanische Besitzungen	»	2,085
Dänisch-Amerikanische Besitzungen	»	4,495
Holländisch-Amerikanische Besitzungen	»	715
Französisch-Indien	»	660
Algerien	»	1,042,020
Guadeloupe	»	730
Martinique	»	5,970
Reunion	»	23,240
Sénégal { St. Louis	»	69,660
Sénégal { Gorea	»	58,080
Französich-Guiana	»	11,460
		1,705,426

Nachweis der während 1861 aus Marseille ausgeführten Spirituosen aller Art (reiner Alkohol).

Bestimmungsländer.	Einheit der Litre (reiner Alkohol).	Menge.
Schweden	»	2,855
Portugal	»	3,730
Oesterreich	»	16,262
Italien	»	204,030
Spanien	»	2,690
Kirchenstaat	»	275
Griechenland	»	44
Türkei	»	2,027
Egypten	»	1,308
Venezuela	»	602
Brasilien	»	568
Holländisch-Amerikanische Besitzungen	»	224
Algerien	»	250,000
Martinique	»	340
Reunion	»	3,790

Bestimmungsländer.	Einheit der Litre (reiner Alkohol).	Menge.
Senegal, Saint Louis	»	2,650
» Gorea.....................	»	300
Französisch Guyana	»	1,290
zusammen		493,075

Nachweis der während des Jahres 1861 in den Hafen von Marseille eingeführten ordinairen Weine.

Herkunftsländer.	Einheit der Litre.	Menge.
Rußland (Schwarzes Meer)........	»	200
Zollverein	»	800
Belgien..............................	»	—
England	»	31,900
Oesterreich........................	»	400
Italien	»	122,000
Spanien	»	2,292,000
Griechenland	»	300
Türkei...............................	»	9,600
Egypten	»	3,600
Barbareskenstaaten..............	»	200
Westküste Afrikas................	»	—
Sonstige Afrikanische Länder	»	1,000
Britisch-Indien	»	1,100
Niederländisch Indien	»	100
Vereinigte Staaten	»	800
Brasilien	»	600
Spanisch-Amerikanische Besitzungen..	»	1,900
Algerien	»	6,600
Guadeloupe	»	500
Martinique	»	2,400
Bourbon	»	200
Senegal (Saint Louis)	»	200
zusammen		2,476,400

Nachweis der während des Jahres 1861 in den Hafen von Marseille eingeführten Liqueur-Weine.

Herkunftsländer.	Einheit der Litre.	Menge.
Rußland (Schwarzes Meer)........	»	3,200
Zollverein..........................	»	200
Niederlande........................	»	—
England	»	28,200
Portugal	»	700
Oesterreich........................	»	200
Italien..............................	»	102,200
Spanien	»	257,000
Griechenland	»	400
Türkei..............................	»	11,300
Egypten	»	4,100
Barbareskenstaaten................	»	200
Westküste Afrikas	»	500
Spanisch-Amerikanische Besitzungen ..	»	—
Dänisch-Amerikanische Besitzungen....	»	100
Algerien	»	2,600
Guadeloupe	»	—
Bourbon..............................	»	100
Senegal und Gorea.................	»	100
Korsika	»	900
Verschiedene Länder...............	»	100
zusammen		412,100

Nachweis der während des Jahres 1861 aus dem Hafen von Marseille ausgeführten ordinären Weine.

Bestimmungsländer.	Einheit. der Litre.	Menge.
Rußland (Schwarzes Meer)	»	156,730
» (Ostsee)...................	»	3,155
Schweden	»	700
Niederlande.........................	»	102,648
Belgien	»	7,510
Hansestädte	»	62,635
Oesterreich.........................	»	65,137
Italien..............................	»	1,233,750
Spanien	»	86,583
Kirchenstaat........................	»	326,805
Griechenland	»	15,160
Türkei..............................	»	848,530
Aegypten	»	1,387,715
Barbareskenstaaten................	»	136,850
Westküste Afrikas..................	»	160,725
Englisch-Afrikanische Besitzungen.....	»	119,030
Sonstige Afrikanische Länder	»	4,280
Britisch-Indien	»	19,060
China	»	13,425
Australien..........................	»	75,095
Ostküste der Vereinigten Staaten...	»	97,545
Mexiko	»	40,645
Venezuela	»	62,365
Brasilien	»	2,919,787
Uruguay.............................	»	2,175
Rio de la Plata-Staaten	»	85,150
Chili.................................	»	8,275
Bolivia	»	23,859
Haity	»	243,240
Spanisch-Amerikanische Besitzungen..	»	21,500
Englisch- » »	»	166,010
Dänisch- » »	»	194,175
Holländisch- » »	»	14,325
Französisch-Indien..................	»	38,660
Algerien	»	1,483,860
Guadeloupe	»	1,079,540
Martinique	»	1,643,480

Bestimmungsländer.	Einheit der Litre.	Menge
Reunion	»	466,740
Senegal, St. Louis	»	342,690
» Gorea	»	329,580
Französisch-Guyana	»	1,287,450
zusammen		15,376,574

Nachweis der während des Jahres 1861 aus dem Hafen von Marseille ausgeführten Liqueur-Weine.

Bestimmungsländer.	Einheit. der Litre.	Menge.
Rußland (Schwarzes Meer)	»	36,855
» (Ostsee)	»	2,330
Belgien	»	540
Hansestädte	»	1,210
Oesterreich	»	11,360
Italien	»	146,870
Spanien	»	52,125
Kirchenstaat	»	30,972
Griechenland	»	2,545
Türkei	»	64,935
Aegypten	»	92,260
Barbaresken-Staaten	»	8,570
Westküste Afrikas	»	17,445
Englisch-Afrikanische Besitzungen	»	105,125
Sonstige Afrikanische Länder	»	570
Britisch-Indien	»	12,935
Australien	»	81,435
China	»	15,530
Oceanien	»	28,915
Ostküste der Vereinigten Staaten	»	26,465
Mexiko	»	2,490
Venezuela	»	21,070
Brasilien	»	947,490
Uruguay	»	19,955
Rio de la Plata-Staaten	»	92,055
Chili	»	1,340
Bolivia	»	460
Haity	»	24,865
Spanisch-Amerikanische Besitzungen	»	5,110
Englisch- » »	»	1,305
Dänisch- » »	»	28,120
Holländisch- » »	»	665
Französisch-Indien	»	11,150
Algerien	»	603,460
Guadeloupe	»	44,800
Martinique	»	101,040
Reunion	»	271,060
Senegal, St. Louis	»	15,390
» Gorea	»	58,360
Französisch-Guyana	»	42,980
zusammen		3,032,157

Finanzlage der Türkei im Jahre 1859—60.

III.[1])

Die

B. Staatsausgaben der Türkei

vertheilen sich für das Jahr 1275 Türkischer Zeitrechnung (1859—60) in folgender Weise:

	Piaster.	Pfd. Sterl.
1. Verzinsung und Tilgung der inländischen Schuld	111,377,890	891,023
2. Verzinsung und Tilgung der ausländischen Schuld	85,850,009	686,800
3. Pilgerfahrten nach Mekka und Ausgaben für die heiligen Stätten	48,031,553	384,252
4. Civilliste	156,734,871	1,253,878
5. Pensionen und Gratialien	26,913,008	215,304
6. Großer Rath und Tanzimat	14,920,646	119,365
7. Kriegsministerium	425,152,500	3,401,220
8. Artillerieministerium	18,191,270	145,530
9. Marineministerium	98,850,205	790,801
10. Justizdepartement	10,655,500	85,244
11. Evkaffdepartement	19,042,666	152,341
12. Ministerium des Innern	190,541,749	1,524,333
13. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	25,676,586	205,412
14. Handelsministerium	9,745,504	77,940
15. Unterrichtsministerium	2,802,478	22,419
16. Polizeiministerium	13,796,664	110,373
17. Finanzministerium	127,793,579	1,022,348
Zusammen	1,386,073,678	11,088,583
Dazu		
18. Verlust bei der Einziehung von Metallgeld auf das Jahr 1276 übertragen	32,667,000	261,336

Da die im Inlande und im Auslande kontrahirte Schuld zum größeren Theile der Amortisation unterliegt, so müßte die Verzinsung beider, die in 1859—60 ca. 1,578,000 Pfd. Sterl. erforderte, mit jedem Jahre abnehmen; allein in der Wirklichkeit ist dieses nur der Fall bei der ausländischen Schuld, denn die Erfordernisse der Regierung sind so bedeutend, daß sie sich gezwungen sah, erst kürzlich wieder in der Hauptstadt große Kapitalien zu hohem Zinsfuße aufzunehmen, wodurch die inländische Schuld von Neuem stark angewachsen ist. Wir reihen hier die von den Britischen Kommissarien gegebene Uebersicht über den Stand der öffentlichen Schuld des Türkischen Reiches an. Die Berichterstatter bemerken zu derselben: Die in Pfd. Sterling oder in Franks aufgenommene auswärtige Schuld ist in der Tabelle zu Pari (110 Piaster = 1 Pfd. Sterl.) in Ansatz gebracht; der Rest wurde zu 125 Piaster per Pfd. Sterl., wie in dieser Darstellung überhaupt, berechnet. Eine der größten Schwierigkeiten bei Behandlung des Türkischen Rechnungswesens besteht darin, daß Gelder zu verschiedenen Koursen dabei durcheinander gemischt sind. Einige Schuldposten sind in Gold zahlbar, das ungefähr zu Pari steht, andere in entwertheter Silbermünze zu einem Diskont von 8

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1862 II. S. 153 und 278.

bis 10 pCt., ferner in Papiergeld, dessen Diskont während der letzten zwölf Monate zwischen 20 und 140 pCt. variirt hat. Unter diesen Umständen und weil einige Aussicht dazu vorhanden ist, daß Maßregeln ergriffen werden, um die Entwerthung des Papiergeldes zu verringern, erschien es nicht unangemessen, 125 Piaster im Folgenden zu 1 Pfd. Sterl. anzunehmen.

Schulden und Verbindlichkeiten der Türkei.

Valuta.

	Piaster.	Pfd. Sterl.
Auswärtige Schuld zu verschiedenem Zinsfuße (ohne Tilgungsfonds)...	—	14,613,059
Inländische Schuld, nämlich:		
Konsolidirte, mit sechs Prozent in Gold verzinsliche	417,750,000	
Hasné Tahvilis, do. do.	237,500,000	
Sehhims, mit acht Prozent in Papier verzinslich	75,000,000	
Serghis, sechsprozentige in Metallgeld verzinslich	382,104,500	
Zusammen	1,112,254,500	8,898,836
Schulden des Finanzministeriums:		
Gegen Ueberweisung von Staatsrevenüen	478,902,000	
Ohne Ueberweisung von Staatsrevenüen	41,465,000	
Verschiedene Schulden	36,148,995	
Zusammen	556,515,995	4,452,128
Diverse Verbindlichkeiten, nämlich:		
Kriegsministerium	66,970,000	
Artillerie	13,853,500	
Herzegowina	80,611,500	
Rediff	84,087,000	
Syrien....................	76,289,704	
Ueberhaupt Militairverwaltung	321,811,704	
Admiralität und Flotte	80,939,248	
Innere Verwaltung....................	6,476,000	
Civilliste	54,117,000	
Zusammen	463,343,952	3,694,752
Veranschlagte Differenz bei Umwechselungen, Agio 2c.:		
im Jahre 1276	59,864,000	
im Jahre 1277	152,346,500	
Zusammen	212,210,500	1,697,720
Defizit der Budgets:		
Zur Ausgleichung der Defizits von 1274 und 1275....................	29,043,000	
Defizit in 1276	150,277,065	
Veranschlagtes Defizit für 1277	212,223,375	
Zusammen	391,543,440	3,132,348
oder in Summa		36,488,843

Ueber dem Ansatze für die Civilliste (s. oben) sind, so beträchtlich die für sie ausgeworfene Summe von 1,200,000 Pfd. Sterl. erscheint, nicht die sämmtlichen Aufwendungen für die Kaiserliche Hofhaltung inbegriffen. Es hängt lediglich von dem Willen und Belieben des Sultans ab, in wie weit die Ausgaben der Hofhaltung dem Voranschlage sich anschließen; wird letzterer überschritten, so bleibt nichts anderes übrig, als die Palastschulden auf den Staatshaushalt zu übernehmen, wie solches in neuerer Zeit oft genug geschehen ist.

Was nun die eigentlichen Staatsverwaltungs-Ausgaben betrifft, so geht die Türkische Regierung allerdings mit dem Gedanken um, durch Herabsetzung der Gehälter Ersparnisse herbeizuführen. Dieses ist in einigen Fällen sogar schon geschehen; so bezieht beispielsweise der Präsident des Tanzimats statt der früheren 8000 Pfd. Sterl. Gehalt nur noch 6800 Pfd., der Präsident des großen Raths statt 7000 Pfd. jetzt 5800 Pfd., und die beabsichtigte Verschmelzung beider Behörden wird noch weitere Ersparnisse ermöglichen, allein im Großen und Ganzen gehört die Ausführung jener Absicht noch der Zukunft an. Namentlich in den Etats des Kriegs- und Artillerie-Ministeriums, von denen die Verwaltung der gesammten Landarmee und alle übrigen militairischen Institute, mit Ausnahme der Flotte ressortirt, überraschen die hohen Ansätze für die Beaufsichtigung und Leitung des Geschäftsbetriebes, und für die Besoldung der höheren Offiziere und Beamten. Während in England die Unkosten der Centralstelle bei einer Gesammtsausgabe von 14,600,000 Pfd. Sterl. im Militair-Departement nur ca. 20,000 Pfd. oder $\frac{1}{73}$ jährlich erfordern, stellt sich in der Türkei das Verhältniß so, daß zu gleichen Zwecken von 4,000,000 Pfd. Sterl. ca. 166,800 Pfd. oder $\frac{1}{24}$ verwendet werden. Dieses Mißverhältniß erklärt sich, wenn die einzelnen Positionen des Besoldungsetats der Türkischen Armee und Heeresverwaltung erwogen werden; so erhält der Seraskier (Kriegsminister) einen Jahresgehalt von 16,000 Pfd., der Generalzahlmeister von 3500 Pfd., die Mitglieder des Oberkriegsraths beziehen zusammen ungefähr 26,000 Pfd. Sterl. Auf der anderen Seite ist die Remuneration der Subaltern- und Unterbeamten eine überaus kärgliche — der Jahresgehalt derselben variirt zwischen 6 und 60 Pfd. Sterl. In der Armee finden sich ganz ähnliche Verhältnisse: Die dürftig gekleideten und schlecht genährten Truppen (oft erhalten sie Monate hindurch keinen Sold) sehen die Oberbefehlshaber der verschiedenen Armeekorps mit jährlich 7000 bis 8000 Pfd. besoldet. In dem Marineministerium liegen die Dinge nicht anders. Von der Gesammtausgabe für die Flotte von 800,000 Pfd. absorbiren die Gehälter der Admiralität ca. 40,000 Pfd., die Jahresbesoldung des Kapudan-Pascha ist auf 10,000 Pfd. fixirt. Dagegen erhält ein Kapitain jährlich nur ca. 40 Pfd., ein Lieutenant 30 Pfd., ein Unteroffizier kaum 15 Pfd. und der Matrose nicht mehr als 3 Pfd. Es liegt auf der Hand, daß angesichts derartiger Mißstände die materielle Verbesserung der Türkischen Land- und Seemacht nur von einer gründlichen Reform des gesammten Heereswesens erwartet werden kann, und daß namentlich, so lange die Ausgaben für das höhere Personal in der jetzigen Weise fortbestehen, die hierdurch verschlungenen Summen jede Verwendung zu wirklich gedeihlichen und dauernden Zwecken, sei es zur Beschaffung besseren Materials, sei es zur Herstellung einer kriegstüchtigeren Armee und Flotte, unmöglich machen.

In der oben angegebenen Post von 85,000 Pfd. Sterl. für das Justiz-Departement sind nur die Unkosten der hauptstädtischen Centralverwaltung, ferner die Gehälter des Scheih-ul-Islam und der

Ulemas enthalten. Die meisten Richter und Justizbeamten in den Provinzen beziehen ihre Besoldung in der Form von Sporteln seitens der prozeßführenden Parteien; bisweilen ereignet es sich, daß, wie beispielsweise in Akre, die Richterstelle dem Bestbietenden zugeschlagen wird. Das Evkaffministerium bildet ein besonderes Departement für die Verwaltung solcher Liegenschaften, deren Erträgnisse zu religiösen und wohlthätigen Zwecken bestimmt sind. Neben den eigenen Revenüen von 110,000 Pfd. bezieht dasselbe aus Staatsfonds einen Zuschuß — wie in der vorstehenden Uebersicht angegeben — von 150,000 Pfd. Sterl., verausgabt mithin jährlich 260,000 Pfd. Sterl. Die Kosten von Neu- und Reperaturbauten der Moscheen, Kahns, Fontainen, Schulen 2c., sowie überhaupt alle Verwendungen für die äußere Pflege der Kultus- und Schulangelegenheiten werden aus den Intraden dieser Centralstelle bestritten.

In dem Ausgabe-Etat des Ministeriums des Inneren figuriren mehrere mit größerem Rechte zur Civilliste des Sultans gehörende Posten, so für die vom Padischah zu machenden Geschenke 50,000 Pfd., für Orden und Dekorationen 36,000 Pfd. An Extraordinarien sind ca. 100,000 Pfd. ausgeworfen. Mit Ermäßigung der Gehälter ist man auch in diesem Ressort leider jedoch nicht in ausreichender Weise vorgegangen; so bezieht der Großvezier zur Zeit allerdings statt der früheren 13,500 Pfd. nur noch 11,000 Pfd. Jahresgehalt, allein die Besoldungen der Provinzial-Gouverneure betragen immer noch zwischen 4000 und 7000 Pfd. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist in dem Voranschlag für das Etatsjahr 1276 (1860/61) statt mit 205,000 Pfd., wie in dem Jahre 1275 (1859/60), nur mit 130,000 Pfd., also mit 75,000 Pfd. weniger in Ansatz gebracht. Für das gleiche Jahr sind auch in der Verwaltung des Handels- 2c. Ministeriums 20,000 Pfd. als erspart notirt, so daß dasselbe inskünftig nur ein Ausgabe-Budget von 58,000 Pfd. Sterl. haben wird; die Absetzung dieses Betrages ist indessen auf Unkosten des Bauwesens selbst, nicht der Verwaltung unmittelbar erfolgt, denn ohne Schmälerung der Gehälter sollen die Ersparnisse hier durch Nichtausführung von Straßen-, Brücken- 2c. Bauten herbeigeführt werden.

Für den öffentlichen Unterricht werden ca. 20,000 Pfd. jährlich aus öffentlichen Fonds bewilligt, der Minister bezieht den fünften Theil der ganzen Ausgabe-Summe. Die Moscheen und Vakuf-Stiftungen[1]) haben viele Schulen zu unterhalten; der Unterricht in den Letzteren erstreckt sich nirgends auf mehr als auf das Lehren des Lesens und Schreibens in Türkischer Sprache. Während von den im Eingange dieses Aufsatzes genannten Verwaltungsstellen das Polizei-Ministerium zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung giebt, ist rücksichtlich des Finanz-Ministeriums noch hervorzuheben, daß auf dem Etat desselben mit 1,000,000 Pfd. Sterl. Kosten angeben sind, die außer aller Beziehung zu dem Finanz-Departement selbst stehen; so 50,000 Pfd. Sterl. für Fleisch-Lieferungen an die Palast-Verwaltung, mehr als 100,000 Pfd. für Rationen an das Landheer, die Flotte und andere Departements, ca. 100,000 Pfd. für Reparaturbauten an Festungen und öffentlichen Gebäuden, 40,000 Pfd. für die Haupt-Zollämter, 70,000 Pfd. für die Post und Relais von Pferden, 40,000 Pfd. für Arbeiten an der Donaumündung, 60,000 Pfd. für Einwanderer aus Cirkassien, 16,000 Pfd. für Kohlen und Holz u. dergl. m.

1) Vakuf ist die Bezeichnung für das den Moscheen und sonstigen kirchlichen oder wohlthätigen Anstalten gehörende, von dem Evkaff-Departement verwaltete Vermögen; es zerfällt in zwei große Klassen: a) Vermögensstücke, die im unmittelbaren Eigenthum dieser Anstalten und Stiftungen sind, beziehungsweise die daraus fließenden Revenüen; b) Vermögenstheile, die zur Zeit an Private ausgegeben sind und bei dem Nichtvorhandensein direkter Erben des Eigenthümers dem Evkaff zufallen, und für welche jährlich eine geringe Summe an Letzteres gezahlt werden muß.

Rekapitulation.

Im Jahre 1859/60 betrugen die Staats-Ausgaben der Türkei: 1,386,073,678 Piaster,
im Jahre 1859/60 betrugen die Staats-Einnahmen der Türkei............ 1,213,950,983 „
Es ergiebt sich mithin ein Defizit von 172,122,695 Piaster, oder in Pfd. Sterl. 1,376,975.

Gesetzgebung.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Großbritannien in Bezug auf Aktiengesellschaften.

(Mon. belge Nr. 347.)

Seine Majestät der König der Belgier und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, nachdem sie für nützlich erachtet haben, sich zu verständigen, um in ihren beiderseitigen Staaten und Besitzungen die Lage der nach den besonderen Gesetzen jedes der beiden Länder gebildeten und genehmigten kommerziellen, industriellen und finanziellen Gesellschaften und Assoziationen zu regeln, haben beschlossen, zu dem Behufe eine Uebereinkunft abzuschließen, und haben zu diesem Zweck mit Ihren Vollmachten versehen, nämlich:

Seine Majestät der König der Belgier den Herrn Sylvan van de Weyer, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Britischen Majestät 2c.

Und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland den 2c. Johann Grafen Russell 2c., ersten Staatssekretair Ihrer Britischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten, und den 2c. Thomas Milner Gibson 2c., Präsidenten des Geheimen Raths-Komités für die Angelegenheiten des Handels und der Kolonien,

Welche nach gegenseitiger Mittheilung Ihrer beiderseitigen in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die hohen vertragenden Theile erklären, allen nach den besonderen Gesetzen des einen der beiden Länder gebildeten und genehmigten kommerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften und sonstigen Assoziationen wechselseitig die Befugniß zuzuerkennen, in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen der anderen Macht alle ihre Rechte auszuüben, und vor den Gerichtshöfen Recht zu nehmen

sowohl um eine Klage anzustellen, als um sich gegen eine solche zu vertheidigen, ohne andere Bedingung, als daß sie sich den Gesetzen in den gedachten Staaten und Besitzungen unterwerfen.

Art. 2.

Es ist verstanden, daß die vorstehende Abrede sich ebensowohl auf die Gesellschaften und Assoziationen erstreckt, welche vor der Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft gebildet und genehmigt worden sind, als auf diejenigen, die in der Folge gebildet und genehmigt werden mögen.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist ohne Begrenzung ihrer Dauer abgeschlossen. Jede der hohen vertragenden Mächte ist jedoch berechtigt, dieselbe nach vorgängiger einjähriger Kündigung aufhören zu lassen. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich übrigens das Recht vor, in dieser Uebereinkunft nach gemeinschaftlicher Uebereinstimmung solche Abänderungen eintreten zu lassen, welche sich erfahrungsmäßig als nützlich herausstellen.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen binnen einem Monat oder, wenn möglich früher in London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu London, am 13. November im Jahre der Gnade 1862.

(L. S.) gez. Sylvan van de Weyer.
(L. S.) gez. Russell.
(L. S.) gez. Thomas Milner Gibson.

Die Ratifikationen sind zu London am 8. Dezember 1862 ausgewechselt worden.

Zollverordnung in Dänemark.

Die »Hamburger Börsenhalle« veröffentlicht in Nr. 15,724 nachstehende unter dem 22. Oktober d. J. ergangene Verfügung des Dänischen General-Zoll-Direktorats:

Leinen. Unter Bezugnahme auf die in dem 4. Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1853 sub 9 ad Leinen gegebene Bestimmung wird den Zollämtern eröffnet, daß künftig in Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob ungebleichter Drillich mit 1 Rthlr. 4 Sch. oder mit 6 Rthlr. 24 Sch. per 100 Pfd. zu verzollen, das in dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben, angegebene, auf Untersuchungen sich gründende Gewichtsverhältniß als Leitfaden dienen kann, so daß also hiernach ungebleichter Drillich, welcher per Quadrat-Elle 14 Quint oder darüber wiegt, mit 1 Rthlr. 4 Sch., leichterer dagegen mit 6 Rthlr. 24 Sch. per 100 Pfd. zu verzollen ist.

Ist der Anmelder mit dem Resultat, zu welchem dieses Verfahren vorkommenden Falles führt, nicht zufrieden, so ist unter Einsendung einer Probe der betreffenden Waare darüber an das General-Zolldirektorat zu berichten.

Porzelanene Schwammdosen sind wie porzelanene Pfeifenköpfe mit 12 Rthlr. 48 Sch. per 100 Pfd. zu verzollen.

Uhrgehäuse. Die Bestimmung im Einfuhr-Zolltarif sub rubro »Uhren«, das Uhrgehäuse von Holz wie Tischlerarbeit zu verzollen, bezieht sich nicht allein auf solche Gehäuse, die ausschließlich aus Holz verfertigt sind, sondern auch auf solche, die aus Holz in Verbindung mit anderen Materialien bestehen, wenn die Holzarbeit als Hauptbestandtheil sich darstellt. Ebenso ist die Anwendung der Tarifposition »Uhrgehäuse von Bronze, vergoldetem Metall, Marmor, Alabaster und dergleichen, in Verbindung mit anderen Materialien« davon abhängig, daß jene speziell benannten Materialien resp. einzeln oder in Vereinigung den Hauptbestandtheil eines Uhrgehäuses bilden.

Entgegenstehende Entscheidungen sind als aufgehoben zu betrachten.

Zugleich wird bemerkt, daß der in letztgedachter Position gebrauchte Ausdruck »Metall« in der auch anderswo im Tarif vorkommenden engeren Bedeutung dieses Begriffs zu verstehen und demnach z. B. nicht auf Zink oder Gußeisen zu beziehen ist.

Tara. a) Die in dem dem Patent vom 13. März 1844 angehängten Tarif auf Seite 102 sich findende Bestimmung hinsichtlich der Tara für Thee in Kisten ist dahin zu verstehen, daß

für Kisten über 75 Pfd. Br.	....	24 pCt.
» » von 50 » »	exkl., 75 Pfd. Br. inkl. ..	30 »
» » von 25 » »	inkl., 50 » » » ..	35 »
» » unter 25 » »	....	40 »

Tara zu rechnen sind.

b) Die in dem 5. Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1858 sub 11[1]) gegebenen Regeln für die Ermittelung des Nettogewichts solcher Waaren, welche im Tarif nicht zu einer bestimmten Tara angesetzt sind, deren Beschaffenheit aber das Stürzen oder Auspacken derselben nicht wohl zuläßt, sind auch auf Waaren von der gedachten Beschaffenheit, für welche im Tarif eine Tara festgesetzt ist, zur Anwendung zu bringen, wenn die Emballage in dem konkreten Falle nach dem Erachten der Zollaufsicht als eine ungewöhnliche anzusehen ist.

Tarif-Deklarationen in den Niederlanden.

Dem »Nederlandschen Staats-Courant« Nr. 295 entnehmen wir die nachstehenden sechs Deklarationen des Eingangs-Zolltarifs vom 15. August 1862. Diese Finanz-Ministerial-Reskripte sind sämmtlich vom 3. Dezember d. J. datirt.

1) Sogenannte schwarze Orangen (Pommeranzen), die dem Handel auch unter der Benennung Orangetten oder Curaçao-Aepfel bekannt sind, aus der getrockneten unreifen Frucht des

---

[1]) H. A. 1859 I. S. 44.

Orangenbaumes bestehen und ausschließlich zu medizinischen Zwecken, zur Versetzung von Liqueuren oder bitteren Branntweinen und zur Bereitung von Färbestoffen dienen, sind nach Art. 1 des Gesetzes vom 15. August 1862 unter Droguerien-Waaren zu subsumiren und hiernach bei der Einfuhr abgabenfrei zuzulassen.

2) Wasserfarben in losen Stücken und nicht in Kistchen oder Schachteln sind nach dem gegenwärtig geltenden Tarife zollfrei zuzulassen.

3) Gewebte Charpie dient noch zu anderen als Heilzwecken und ist deshalb als Manufakturwaare mit 5 pCt. vom Werth zu belegen.

4) Block-Marmor, auf allen Flächen gesägt, ist ebenso wie ausschließlich gesägter Marmor, der nicht in anderer Weise weiter bearbeitet, geschliffen oder polirt ist, nach dem gegenwärtig geltenden Tarife ausdrücklich abgabenfrei und daher ohne Erhebung von Eingangs-Abgaben zuzulassen.

5) Wenn Schuhschmiere in Schachteln, Büchsen oder Flaschen eingeführt wird, so ist solche wie Wasserfarbe in Schachteln und Kästchen unter die Tarif-Position Krämerei-Waaren zu subsumiren und der Abgabe von 5 pCt. des Werths unterworfen. In anderer Weise eingeführt ist solche zollfrei zuzulassen.

Von Pechfackeln und Pechkränzen ist, wie von Munition, eine Abgabe von 5 pCt. vom Werthe zu zahlen.

6) Platte kupferne runde Scheiben, welche mit aufrechtstehendem Rande versehen und zur Verfertigung von Fabrik-Kesseln und Pfannen bestimmt sind, sowie die sogenannten Klampenplatten von demselben Metall, welche umgebogen und gelöthet zu Halsklampen dienen, sind unter Anwendung des in dem Gesetz vom 15. August 1862 enthaltenen Tarifs als Kupfer, geschlagenes und gewalztes, gegen eine Abgabe von einem Gulden pro 100 Pfund zur Einfuhr zuzulassen.

Entrichtung des Eingangszolls in Honduras.

(Mon. univ. No. 336.)

Viktoriano Castellanos, Präsident der Republik Honduras,

In Erwägung, daß die Einfuhrzölle, welche von den ausländischen, auf dem See- oder Landwege eingeführten Waaren erhoben werden, in keinem Verhältnisse stehen mit den durch unseren Handel gewährten Vortheilen, und in Betracht, daß im Falle ihrer Ermäßigung, sowohl für die Handeltreibenden, als für den Staatsschatz bedeutende Vortheile entstehen werden,

Hat verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Zollabgabe, welche bei den Zollämtern bisher mit 20 pCt. von dem Werthe der auf dem See- oder Landwege eingeführten Waaren — Liqueure ausgenommen — vorerhoben wurde, ist in eine Abgabe von 6 pCt. in baarem Gelde und 20 pCt. in Bons und Noten, die mit der Zahlungsordre der Regierung versehen, und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefaßt sind, konvertirt, wobei der Exekutiv-Gewalt die Befugniß bleibt, die gegenwärtige Verordnung, falls das Landesinteresse solches erheischt, aufzuheben oder abzuändern. [1])

Art. 2.

Die der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Santa-Rosa, am 28. Mai 1862.

Ausfuhrzoll von Kupfer in Chile.

(Mon. univ. Nr. 345.)

Perez, Präsident der Republik, rc.

Der Nationalkongreß hat den Entwurf des nachstehenden Gesetzes genehmigt:

Art. 1.

Das mittelst einheimischer Brennstoffe geschmolzene Kupfer in Barren und Stangen ist von Entrichtung des Ausgangszolls befreit.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt achtzehn Monate nach seiner Verkündigung in Kraft.

Santiago, am 8. Oktober 1862.

---

[1]) Da die oben erwähnten Bons und Noten an ihrem Nominalwerthe 70 pCt. in Honduras verlieren, so ist der Zollbetrag nach dem vorstehenden Dekrete auf ungefähr 12 pCt. ermäßigt.

Sta

Statistik der Branntweinbrennereien in Preußen und in den übrigen Vereins

(Auszug aus der amt

Nr.	Vereinsländer ꝛc.	Gesammtzahl aller vorhandenen Brennereien		Davon sind in Betrieb gewesen		Von den in Spalte 5 und 6 aufgeführten Brennereien haben der Zahl nach an Branntweinsteuer entrichtet:			
		in den Städten.	auf dem Lande.	in den Städten.	auf dem Lande.	5000 Rthlr. und darüber.	500 Rthlr. bis 5000 Rthlr.	50 Rthlr. bis 500 Rthlr.	unter 50 Rthlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	A. Preußen und diejenigen Vereinsländer, aus denen die Einnahme in Preußische Kassen fließt.								
1.	Preußen a) Ostpreußen	74	501	69	452	5	405	109	2
	Preußen b) Westpreußen	8	180	4	173	30	144	2	1
2.	Posen	5	288	5	277	64	205	13	.
3.	Pommern	30	248	27	238	26	224	14	1
4.	Schlesien	220	1082	187	865	39	472	422	119
5.	Brandenburg a) Berlin	6	1	6	1	1	6	.	.
	Brandenburg b) Potsdam (Reg.-Bez.)	27	241	24	229	51	184	15	3
	Brandenburg c) Frankfurt (Reg.-Bez.)	72	359	65	330	72	229	79	15
6.	Sachsen (exkl. der zum Thüringischen Vereine gehörigen Landestheile)	186	319	163	278	87	294	50	10
7.	Westphalen	243	406	216	323	1	223	274	41
8.	Rheinland	567	3086	394	1929	1	146	683	1493
	Zusammen	1438	6711	1160	5095	377	2532	1661	1685
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						231		
	1860 waren	1467	6815	1164	5164	396	2477	1781	1674
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						180		
	Also sind 1861 mehr	.	.	.	.	.	55	.	11
	Also sind 1861 mehr (landwirthschaftliche)						51		
	Also sind 1861 weniger	29	104	4	69	19	.	120	.
	B. Vereinsländer und Vereinsgebietstheile des engeren Vereins mit Preußen, deren Einnahme an Branntweinsteuer nicht in Preußische Kassen fließt. (Nach der Reihenfolge der Verträge.)								
1.	Herzogthum Anhalt-Bernburg	7	9	1	8	2	7	.	.
2.	„ Anhalt-Dessau-Cöthen	9	24	7	21	8	12	7	1
3.	Großherzoglich Sächsische Aemter Allstedt und Oldisleben	1	.	1	.	1	.	.	.
4.	Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaisches Amt Volkenrode	.	1	.	1	.	.	1	.
5.	Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft	2	.	2	.	.	2	.	.
7.	Fürstenthum Birkenfeld	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Grafschaft Schaumburg	2	12	1	3	.	.	4	.
	Zusammen B.	21	46	12	33	11	21	12	1
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien								
	1860 waren	22	47	12	37	11	24	13	1
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien								
	Also sind 1861 mehr	.	.	.	.	.	.	.	.
	Also sind 1861 weniger	1	1	.	4	.	3	1	.
	C. Königreich Sachsen. 1861	58	706	44	590	15	368	213	38
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						160		
	1860	61	703	48	586	14	389	183	48
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						190		
	Mithin 1861 mehr	.	3	.	4	1	.	30	.
	Mithin 1861 weniger	3	.	4	.	.	21	.	10
	Mithin 1861 weniger (landwirthschaftliche)						30		

[1]) Die kleineren Ziffern bezeichnen die landwirthschaftlichen Brennereien.

tistik.

ländern, welche mit Preußen die Branntweinsteuer theilen, für das Jahr 1861. [1])

lichen Aufstellung.)

Branntweinsteuer-Einnahme. Ueberhaupt. (exkl. Restitutionen ꝛc.) Rthlr. 11.	Sgr.	Pf.	Davon gehen ab an Steuervergütung für exportirten ꝛc. Branntwein. Rthlr. 12.	Sgr.	Pf.	Bleiben. Rthlr. 13.	Sgr.	Pf.	Bevölkerung nach der Zählung vom Jahre 1858. Kopfzahl. 14.	Es beträgt mithin pro Kopf die Steuer. Sgr. 15.	Pf.	das Konsumtions-Quantum, das Quart zu 2 Sgr. gerechnet. Quart. 16.	An Materialien sind von den Brennereien verbraucht worden: Getreide. Scheffel. 17.	Kartoffeln. Scheffel. 18.
649,566	22	.	.	.	.	649,566	22	.	1,608,842	12	1	6,06	405,639	1,866,595
575,966	8	7	4,138	23	10	571,827	14	9	1,136,438	15	1	7,54	219,038	1,861,733
1,064,648	25	6	61,501	1	10	1,003,147	23	8	1,417,833	21	3	10,62	409,806	3,418,098
741,006	10	6	92,976	12	.	648,029	28	6	1,327,207	14	8	7,32	305,751	1,930,606
1,388,795	3	10	126,590	15	2	1,262,204	18	8	3,269,613	11	7	5,79	709,776	3,272,834
22,533	21	.	40,869	23	8	— 18,336	2	8	458,637	11	1	5,53	11,237	62,362
885,023	10	6	353,163	25	2	531,859	15	4	933,978				313,200	2,740,319
1,098,477	18	11	203,401	16	6	895,076	2	5	936,201	28	8	14,33	304,322	3,449,798
~~1,590,664~~	~~27~~	~~6~~	~~490,409~~	~~22~~	6	~~1,100,255~~	5	.	1,843,463	17	11	8,95	729,715	3,008,478
337,663	12	10	675	16	5	336,987	26	5	1,728,375	5	10	2,92	322,477	21,462
341,425	19	9	6,114	7	4	335,311	12	5	3,110,639	3	3	1,61	243,074	134,923
8,704,772	.	11	1,388,841	14	5	7,315,930	16	6	17,771,226	12	4,1	6,18	3,974,035	21,767,208
~~323,108~~	~~20~~	.												
8,712,895	28	1	1,509,745	28	7	7,203,149	29	6	17,771,226	12	1,9	6,08	3,463,631	22,331,784
337,908	21	9												
.	.	.	.	.	.	112,780	17	.	.	.	2,2	0,10	510,404	.
8,123	27	2	120,904	14	2	.	.	.	.	.	.	.	.	564,576
14,739	26	9												
32,280	.	.	.	.	.	32,280	.	.	56,031	17	3	8,64	18,303	99,526
102,426	18	.	872	3	6	101,554	14	6	119,515	25	6	12,75	36,611	329,359
11,461	9	.	.	.	.	11,461	9	.	9,012	38	2	19,07	4,108	22,160
437	24	.	.	.	.	437	24	.	2,859	4	7	2,29	481	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	36,069	.	.	.	.	.
4,854	15	.	.	.	.	4,854	15	.	15,501	9	5	4,69	885	6,150
.	.	.	.	.	.	.	.	.	35,486	.	.	.	.	.
3,186	.	.	.	.	.	3,186	.	.	35,715	2	8	1,38	3,138	2,162
154,646	6	.	872	3	6	153,774	2	6	310,188	14	10,5	7,44	63,526	459,357
348	27	6												
~~161,799~~	~~24~~	.	.	.	.	~~161,799~~	24	.	310,188	15	7,8	7,82	51,930	405,984
484	18	.												
.	.	.	872	3	6	.	.	.	.	.	.	.	11,596	53,373
7,153	18	.	.	.	.	8,025	21	6	.	.	9,3	0,38	.	.
135	20	6												
673,463	1	10	104,387	7	11	569,075	23	11	2,122,148	8	0,5	4,02	157,117	1,076,934
154,773	3													
673,109	2	4	55,827	29	8	617,281	2	8	2,122,148	8	8,1	4,36	129,698	1,152,417
179,792	29													
353	29	6	48,559	8	3	.	.	.	.	.	.	.	27,419	.
.	.	.	.	.	.	48,205	8	9	.	.	7,6	0,34	.	75,483
25,019	26													

Nr.	Vereinsländer ꝛc.	Gesammtzahl aller vorhandenen Brennereien		Davon sind in Betrieb gewesen		Von den in Spalte 5 und 6 aufgeführten Brennereien haben der Zahl nach an Branntweinsteuer entrichtet:			
		in den Städten.	auf dem Lande.	in den Städten.	auf dem Lande.	5000 Rthlr. und darüber.	500 Rthlr. bis 5000 Rthlr.	50 Rthlr. bis 500 Rthlr.	unter 50 Rthlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	D. Thüringischer Verein.								
1.	Von Preußen die Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück, die Dörfer Kischlitz und Mollschütz	2	16	1	8	.	3	2	4
2.	Vom Kurfürstenthum Hessen der Kreis Schmalkalden	.	1	.	.	.	.	.	.
3.	Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim, Allstedt und Oldisleben, jedoch einschließlich des Ortes Melpers	4	45	3	28	.	12	18	1
4.	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, einschließlich Abt Löbnitz	4	24	2	15	.	3	9	5
5.	Herzogthum Sachsen-Altenburg	2	33	2	29	.	17	14	.
6.	Herzogthum Sachsen-Coburg, ausschließlich Amt Königsberg	.	6	.	1	.	.	1	.
7.	Herzogthum Sachsen-Gotha, ausschließlich Amt Volkenrode	3	5	3	4	.	4	3	.
8.	Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft	4	2	3	2	.	2	3	.
9.	Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft	.	4	.	2	.	1	1	.
10.	Fürstenthum Reuß, ältere Linie	.	6	.	2	.	1	1	.
11.	Fürstenthum Reuß, jüngere Linie	4	38	4	32	.	11	15	10
12.	Von Bayern die Enklave Kaulsdorf	.	1	.	1	.	.	1	.
	Zusammen D.	23	181	18	124	.	54	68	20
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						28		
	1860 waren	24	190	21	141	.	64	75	23
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						36		
	Also sind 1861 mehr	.	.	.	.	.	.	.	.
	Also sind 1861 weniger	1	9	3	17	.	10	7	3
							8		
	E. Zusammenstellung.								
	I. Königreich Preußen (ausschließlich der zum Thüringischen Vereine gehörigen Gebietstheile, jedoch einschließlich der mit Preußen im engeren Vereine stehenden Vereinsländer und Vereinsgebietstheile, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt)	1438	6711	1160	5095	377	2532	1661	1685
	II. Vereinsländer und Vereinsgebietstheile des engeren Vereins mit Preußen, aus welchen die Einnahme nicht in Preußische Kassen fließt	21	46	12	33	11	21	12	1
	III. Königreich Sachsen	58	706	44	590	15	368	213	38
	IV. Thüringischer Verein	23	181	18	124	.	54	68	20
	Zusammen	1540	7644	1234	5842	403	2975	1954	1744
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						419		
	1860 waren	1574	7755	1245	5928	421	2954	2052	1746
	Darunter landwirthschaftliche Brennereien						406		
	Also sind 1861 mehr	.	.	.	.	.	21 13	.	.
	Also sind 1861 weniger	34	111	11	86	18	.	98	2

Branntweinsteuer-Einnahme.									Bevölkerung nach der Zählung vom Jahre 1858.	Es beträgt mithin pro Kopf			An Materialien sind von den Brennereien verbraucht worden:	
Ueberhaupt. (exkl. Restitutionen ꝛc.)			Davon gehen ab an Steuervergütung für exportirten ꝛc. Branntwein.			Bleiben.				die Steuer.		das Konsumtions-Quantum, das Quart zu 2 Sgr. gerechnet.	Getreide.	Kartoffeln.
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Kopfzahl.	Sgr.	Pf.	Quart.	Scheffel.	Scheffel.
11.			12.			13.			14.	15.		16.	17.	18.
7,147	9	.	1,131	10	6	6,015	28	6	106,011	1	8,4	0,8	2,914	20,296
.	.	.	.	.	.	.	.	.	26,941	.	.	.	.	.
22,451	18	6	3,058	20	.	19,397	28	6	254,489	2	3,4	1,1	23,570	28,841
5,297	.	6	3,440	19	4	1,856	11	2	168,816	.	3,9	0,1	5,164	9,792
24,975	29	.	144	12	2	24,831	16	10	134,659	5	6,3	2,7	12,797	82,162
94	27	6	3	10	6	91	17	.	43,163	.	0,7	.	29	264
5,827	7	.	251	18	6	5,075	18	6	105,442	1	5,3	0,7	2,778	13,097
2,436	1	.	110	28	.	2,325	3	.	26,905	2	7,1	1,2	1,037	7,070
1,285	18	.	79	28	.	1,205	20	.	54,529	.	7,9	0,3	839	2,847
1,791	12	.	.	.	.	1,791	12	.	40,515	1	3,9	0,6	616	6,462
11,407	28	.	358	28	2	11,048	29	10	81,806	4	0,4	2,2	6,526	41,031
66	27	6	.	.	.	66	27	6	495	4	0,6	2,0	30	149
82,281	28	.	8,574	25	2	73,707	2	10	1,043,771	2	1,4	1,06	56,300	212,001
32,992	20	.												
82,965	19	.	6,801	23	8	76,163	25	4	1,043,771	2	2,2	1,09	47,214	247,004
38,114	29	6												
.	.	.	1,773	1	6	.	.	.	.	.	.	.	9,086	.
683	21	.	.	.	.	2,456	22	6	.	.	0,8	0,03	.	35,003
6,122	9	6												
8,704,772	.	11	1,388,841	14	5	7,306,804	1	.	17,770,802	12	4,0	6,17	3,974,035	21,767,208
			1) 9,126	15	6				2)					
154,646	6	.	872	3	6	153,774	2	6	310,188	14	10,5	7,44	63,526	459,357
673,463	1	10	104,387	7	11	569,075	23	11	2,122,148	8	0,5	4,02	300,565	2,060,175
82,281	28	.	8,574	25	2	73,707	2	10	1,043,771	2	1,4	1,06	56,300	212,001
9,615,163	6	9	1,511,802	6	6	8,103,361	.	3	21,246,909	11	5,3	5,72	4,394,426	24,498,741
611,288	16	6												
9,630,770	13	5	1,578,593	9	10	8,052,177	3	7	21,247,333	11	4,4	5,68	3,810,887	25,189,346
556,301	8	3												
.	.	.	.	.	.	51,183	26	8	.	.	0,9	0,04	583,538	.
15,607	6	8	66,791	3	4	.	.	.	424	.	.	.	.	690,605
45,017	22	9												

1) Außerdem an die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung, sowie für die Preußische Garnison in Luxemburg.

2) Nach Abzug der Preußischen Garnison in Rastatt.

Zur Verkehrsstatistik Großbritanniens.

Dem bereits früher erwähnten Blaubuche über die wichtigsten statistischen Ermittelungen in England[1]) entnehmen wir noch folgende Uebersichten über die Schifffahrtsbewegung und den Eisenbahnverkehr in dem Vereinigten Königreiche.

1. Gesammt-Tonnengehalt der in die Häfen Großbritanniens und Irlands beladen und in Ballast ein- und ausgelaufenen Englischen und fremden Schiffe:

Jahr.	Eingelaufen.			Ausgelaufen.			Ueberhaupt.		
	Englische. Ton.	Fremde. Ton.	Zusammen. Ton.	Englische. Ton.	Fremde. Ton.	Zusammen. Ton.	Englische. Ton.	Fremde. Ton.	Zusammen. Ton.
1847	4,942,094	2,253,939	7,196,033	4,770,370	2 312,793	7,083,163	9,712,464	4,566,732	14,279,196
1848	4,565,533	1,960,412	6,525,945	4,724,027	2,056,654	6,780,681	9,289,560	4,017,066	13,306,626
1849	4,884,210	2,035,690	6,919,900	4,785,428	2,299,060	7,084,488	9,669,638	4,334,750	14,004,388
1850	4,700,199	2,400,277	7,100,476	4,742,345	2,662,243	7,404,588	9,442,544	5,062,520	14,505,064
1851	4,938,386	2,933,708	7,872,094	4,882,490	3,225,614	8,108,104	9,820,876	6,159,322	15,980,198
1852	4,934,863	2,952,584	7,887,447	5,051,106	3,191,596	8,242,702	9,985,969	6,144,180	16,130,149
1853	5,055,343	3,887,763	8,943,106	5,212,980	4,234,124	9,447,104	10,268,323	8,121,887	18,390,210
1854	5,374,551	3,786,815	9,161,366	5,370,298	4,137,423	9,507,721	10,744,849	7,924,238	18,669,087
1855	5,270,792	3,680,447	8,951,239	5,648,940	3,889,291	9,538,231	10,919,732	7,569,738	18,489,470
1856	6,390,715	4,162,419	10,553,134	6,555,056	4,480,859	11,035,915	12,945,771	8,643,278	21,589,049
1857	6,853,705	4,621,494	11,475,199	6,840,402	4,863,191	11,703,598	13,694,107	9,484,685	23,178,792
1858	6,439,201	4,522,499	10,961,700	6,452,204	4,896,077	11,348,281	12,891,405	9,418,576	22,309,981
1859	6,585,112	4,636,810	11,221,922	6,726,731	4,955,606	11,682,337	13,311,843	9,592,416	22,904,259
1860	6,889,009	5,283,776	12,172,785	7,025,914	5,490,593	12,516,507	13,914,923	10,774,369	24,689,292
1861	7,721,035	5,458,554	13,179,589	7,699,497	5,716,555	13,416,052	15,420,532	11,175,109	26,595,641

2. Gesammtlänge, Kapital, Einnahme und Verwaltungskosten der Eisenbahnen, sowie Zahl der beförderten Reisenden.

Jahr.	Länge der am Schlusse jedes Jahres eröffneten Bahnstrecke. Engl. Meilen.	Gesammtbetrag der in Aktien und Obligationen der Eisenbahnen angelegten Kapitalien. Pfd. Sterl.	Zahl der beförderten Reisenden, mit Einschluß der per Saison Abonnirten.		Einnahmen.		Verwaltungskosten. Pfd. Sterl.	Reineinnahme. Pfd. Sterl.
			Ueberhaupt.	per Meile.	Ueberhaupt. Pfd. Sterl.	per Meile. Pfd. Sterl.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1847	3,945	166,938,241	51,352,163	13,017	8,510,886	2157		
1848	5,127	200,173,059	57,965,070	11,305	9,933,552	1937		
1849	6,031	229,747,778	63,841,539	10,585	11,806,498	1957		
1850	6,621	240,270,745	72,854,422	11,003	13,204,668	1994	Sind aus der Zeit vor 1854 nicht zu ermitteln.	
1851	6,890	248,240,896	85,391,095	12,309	14,997,459	2176		
1852	7,336	264,165,672	89,135,729	12,150	15,710,554	2141		
1853	7,686	273,324,514	102,286,660	13,318	18,035,879	2346		
1854	8,054	286,068,794	111,206,707	13,807	20,215,724	2510	9,206,205	11,009,519
1855	8,280	297,584,709	118,595,135	14,323	21,507,599	2597	10,299,709	11,207,890
1856	8,707	307,595,086	129,347,592	14,855	23,165,491	2660	10,837,456	12,328,035
1857	9,094	315,157,258	139,008,888	15,395	24,174,610	2659	11,240,239	12,934,371
1858	9,542	325,375,507	139,193,699	14,587	23,956,749	2516	11,668,225	12,288,524
1859	10,002	334,362,928	149,807,148	14,980	25,743,502	2573	(unbekannt.)	
1860	10,433	348,130,127	163,483,572	15,669	27,766,622	2661	13,187,368	14,579,254

[1]) Vergl. Hand.-Arch. 1862 II. S. 413.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Dünkirchen für 1861.

Bei dem Handelsverkehr zwischen Preußen und den Häfen von Dünkirchen, Gravelines, Calais und Boulogne waren 174 Schiffe betheiligt. Der Nationalität nach vertheilen sie sich in folgender Weise: 87 Preußische, 41 Britische, 21 Französische, 9 Dänische, 5 Holländische, 3 Schwedische, 2 Hannöversche, 2 Norwegische, 2 Hamburgische, 1 Lübecksches und 1 Mecklenburgisches. In dieser Nachweisung sind die Dampfschiffe mit inbegriffen. Die wichtigsten eingeführten Waaren sind: Holz, Hafer, Gerste, Getreide, Melasse und Lein. Der größte Theil des aus Preußen ausgeführten Getreides kam unter Preußischer Flagge hier an, und würde die Betheiligung derselben eine wahrscheinlich noch bedeutendere gewesen sein, wenn die Abfertigungen nicht in den letzten Augenblicken mit so großer Eile betrieben worden wären, daß die Dampfschiffe den Preußischen Segelschiffen vorgezogen wurden. Die dem Zuschlag und dem Tonnengelde nicht unterliegende Flagge Dritter bereitet den Preußischen und Französischen Schiffen eine bedeutende Konkurrenz. Jedenfalls würde das Zustandekommen eines Schifffahrtsvertrages zwischen den beiden Ländern den Französischen wie den Preußischen Schiffen für immer den größten Theil an dem Transport aus Preußen hieher und umgekehrt sichern.

Der Ausfall der letzten Ernte wurde gedeckt, sobald man desselben gewahr geworden war; es entstand sogar eine Ueberführung des Marktes, so daß die Preise im Lande bedeutend sanken. Diese Lage würde bis zur neuen Ernte dieselbe geblieben sein, wenn nicht das Eintreten der äußerst ungünstigen Witterung im Monat Juni eine steigende Tendenz herbeigeführt hätte; so zogen die Preise, welche 10 à 12 Frs. pr. 100 Kil. bedangen, um einige Franken an und werden bald noch höher gehen, wenn das Wetter sich nicht ändert, da wir aus dem Vorjahre keine Bestände mehr haben.

Der Abschluß des Französisch-Englischen Handelsvertrages ist für unsere Fabrikanten Veranlassung geworden, ihr Fabrikationssystem zu verbessern, ihre Werkstätten zu vergrößern, neue Erwerbszweige zu begründen, neue Maschinen herzustellen. Der Vertrag wird der direkten Einfuhr aller für die Industrie- und Manufaktur erforderten Rohstoffe einen großen Aufschwung geben, und mit Ausnahme einiger Britischer Manufakturartikel, die in Frankreich den eingebüßten Nordamerikanischen Markt wieder zu gewinnen suchten, stellen sich die bis jetzt erzielten Resultate für die Französische Industrie nur als Fortschritte heraus. Wir sind bemüht, eben so gut zu produziren und eben so wohlfeil zu verkaufen, wie unsere Konkurrenten in England und Belgien. Während die Einfuhr der Englischen Steinkohle abnimmt, wächst der Import der Britischen Gußwaaren. Die ersterwähnte Thatsache muß umsomehr überraschen, als der Steinkohlenverbrauch in Frankreich mit jedem Tage wächst; auch auf dem Lande, wo man bis vor Kurzem die Steinkohle als Brennmaterial noch gar nicht kannte, findet sie immer mehr Eingang. Die in dem Departement des Pas de Calais neu entdeckten Lager erscheinen wohl geeignet, dem Englischen und Belgischen Erzeugnisse eine schwere Konkurrenz zu bereiten; tagtäglich werden neue Lager aufgedeckt; die Qualität gilt als eine durchschnittlich gute, und finden sich in dem gedachten Departement Kohlen von der geringsten bis zur besten Art. Einem weitverbreiteten Gerüchte zufolge soll neuerdings angeordnet worden sein, daß der gesammte Kohlenbedarf der Französischen Marine aus den einheimischen Produkten zu decken sei; würde diese Nachricht sich bestätigen, so würde hierdurch ein Sporn zu noch energischerer Thätigkeit unserer Produzenten erwachsen.

Die Alkoholerzeugung unterlag in den letztverflossenen Jahren bedeutenden Fluktuationen und hat Mühe, sich zu behaupten. Nach Herstellung der neuen Verbindungslinien und seit Eintritt der Weinkrankheit haben die Südfranzösischen Weine in den mittleren und nördlichen Theilen des Landes und auch im Auslande Absatz gefunden, und die Weinbauer, die ihren Wein jetzt als Wein verkaufen, erzielen dadurch Preise, die ungefähr dreimal so hoch sind als die bei der Destillation auf Alkohol zu gewinnenden. Der Weinbau in Südfrankreich wird immer sorgfältiger behandelt und nur die durchaus nicht trinkbaren Weine dienen dort noch zur Spritfabrikation. Das gesammte Spiritusgeschäft Frankreichs bewegt sich in ungefähr 1 Mill. Hektoliter, von denen 800,000 Hektoliter zum Verbrauche und der Rest zur Ausfuhr ꝛc. gelangen. Zu $\frac{9}{10}$ deckt die einheimische Produktion das so eben erwähnte Verbrauchsquantum, $\frac{1}{10}$ wird eingeführt.

Aus Südfrankreich kommen circa 100- bis 120,000 Hektoliter; das Uebrige wird durch die Alkoholerzeugung aus mehligen Substanzen und durch das Abbrennen von Melasse aus Runkelrüben gewonnen.

Die Eingangszölle für in Dünkirchen verzollte Waaren ertrugen im

Jahre 1859	8,587,000 Frs.
seit Ermäßigung des Zolltarifs im Jahre 1860 stellten sie sich auf	7,135,000 „
mithin auf	1,452,000 Frs.

weniger.

Die Gesammt-Schifffahrtsbewegung im hiesigen Hafen war mit Einschluß des auswärtigen Handels, der großen Fischerei, der großen und der kleinen Küstenfahrt

im Jahre 1861.....	6,305 Schiffe	mit	745,735 Tonnen,
„ „ 1860.....	5,160 „	„	546,897 „
mithin in 1861 mehr	1,145 Schiffe	mit	198,238 Tonnen.

Diese Zunahme dürfte vorzugsweise der vermehrten Getreide-Einfuhr zuzuschreiben sein.

Der auswärtige Handel Dünkirchens im Jahre 1860 stellt sich bei der Einfuhr auf 174,000 Tonnen zum Werthe von 93 Millionen Frs., bei der Ausfuhr auf 100,000 Tonnen zum Werthe von 47 Millionen Frs. Hauptsächlichste Einfuhr-Artikel waren:

	Tonnen	zum Werthe von Frs.
Wolle	6,000	20,000,000
Leinen	5,400	13,000,000
Oelsaaten	20,000	6,000,000
Oel	6,000	6,000,000
Cerealien	8,200	3,000,000
Thran	6,500	3,000,000
Eisen, Gußeisen, Stahl	—	2,500,000
Ausgeführt wurden:		
Zucker	16,000	11,000,000
Weizen	14,000	2,000,000
Wolle	1,100	1,400,000
Oel	2,000	2,000,000
Kurzwaaren	134	1,000,000
Seide	110	1,400,000
Gebrochener Flachs .	1,000	1,200,000
Garancine	300	1,500,000
Krapp	730	1,000,000

Das eingeführte Oel war Leinöl aus England; das ausgeführte war Colza-Oel nach England. Die Wolle kam aus Australien und Indien über England, und auf direktem Wege von Afrika und Rußland. Lein wurde aus Preußen und Rußland eingeführt. Der ausgeführte Zucker war Runkelrübenzucker und ging das obenangeführte Quantum nach England.

Der Wallfischfang beschäftigte 131 Schiffe mit 12,235 Tonnen. Der Ertrag der Fischerei wird auf 7,078,000 Frs. geschätzt. Da die Eröffnung

mehrerer neuen Eisenbahnlinien den Absatz der Fischereiprodukte sehr erleichtert hat, so sieht dieser Industriezweig einer guten Zukunft entgegen.

Im Transitverkehre wurden über Dünkirchen 6000 Tonnen
und „ Boulogne. 6800 „
befördert.

Der Cerealienhandel mit dem Auslande war im Jahre 1861 von großer Wichtigkeit. Vom 1. August 1861 bis zum 1. Juni 1862 betrug die Gesammteinfuhr Frankreichs ungefähr 14 Mill. Hektoliter à 75 Kilos. Ueber Dünkirchen wurden im Jahre 1861 2,860,383 Ctr. Getreide aller Art eingebracht. Die kürzlich begonnene Mehlausfuhr nach England wird wahrscheinlich sich zu einem großen Umfange entwickeln.

Die augenblicklich stattfindende Enquête über die Verhältnisse der Marine ist bestimmt, in höchst wichtigen Fragen, welche sowohl das militairische Interesse Frankreichs als auch die Handelsfreiheit berühren, die Entscheidung vorzubereiten. Die Entwickelung der Französischen Handelsmarine wurde bisher stets aufgehalten durch die Gesetze über das Eigenthum an Schiffen, die Seitens der Kriegsflotte ausgeübte Bevormundung und die fiskalischen und administrativen Reglements haben ihr vielen Schaden zugefügt. Alle neuerdings getroffenen Maßregeln haben die ursprünglichen Mißstände nur abschwächen, nicht aufheben können, und dieses wird so lange andauern, als die Handelsflotte nur die Reserve der Kriegsmarine ist.

Seitens der Staatsregierung ist in neuerer Zeit ein Eisenbahnprojekt genehmigt worden, welches Dünkirchen via Furnes mit den Nordbelgischen und Deutschen Schienenstraßen verbinden soll. Für den Handel Frankreichs mit Belgien verspricht man sich von dieser Linie viel. Eine andere für Dünkirchen ebenfalls wichtige Linie ist gleichfalls schon konzessionirt; sie soll über Lille nach Straßburg an der Preußischen Westgrenze entlang führen.

Die großen Hafenarbeiten in Boulogne werden mit großem Fleiße betrieben. Auch der Hafen von Gravelines erfährt mannigfache Verbesserungen, und was Dünkirchen betrifft, so hat man hier in diesem Jahre ebenfalls mit umfangreichen Arbeiten begonnen, die höchst werthvoll zu werden versprechen, leider jedoch bis zu ihrer Vollendung noch mehrere Jahre erfordern werden.

Dünkirchen, im Juli 1862.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Helsingör für 1861.

Im Jahre 1860 schon hatte der Verkehr den Sund passirender Schiffe mit der Stadt Helsingör gegen die vorhergegangenen 8 Jahre nach der Ablösung des Sundzolles nicht unerheblich zugenommen. Derselbe stieg noch im Jahre 1861, indem 6535 Schiffe gegen 6398 in 1860, 5310 in 1859 und 5728 im Jahre 1858 hier anhielten, um sich mit Provisionen und sonstigen Schiffsbedürfnissen zu versorgen. Es waren nicht allein wie gewöhnlich vorzüglich Norwegische, Schwedische und Englische Schiffe, die jene Gegenstände hier einnahmen, sondern eine namhafte Anzahl Führer von Schiffen anderer Nationen, als Holländischer, Hannöverscher, Französischer und sonstiger kam hier ans Land, um kleine Einkäufe zu machen. Die Zahl der Preußischen Schiffsführer, welche widrigen Windes halber oder um sich mit kleinen Schiffsbedürfnissen zu versorgen, mit ihren Schiffen auf der hiesigen Rhede geankert hatten und hier ans Land kamen, belief sich auf 544.

Durch jenen nicht unerheblichen Verkehr mit den Sund passirenden Schiffen erfreuten sich einige hiesige Kaufleute, welche sich mit dem Verproviantirungsgeschäft abgeben, eines ergiebigen Gewinns und kommt der erwähnte Verkehr auch vielen Einwohnern des Ortes zu statten, wenngleich derselbe bei weitem nicht für den Verlust der früheren Haupteinnahmequelle entschädigt.

Die vor zwei Jahren begonnene Arbeit zur Erweiterung des hiesigen Hafens wird im Laufe dieses Sommers ganz beendigt, und der Hafen alsdann eine bedeutend größere — etwa die doppelte — Zahl von Schiffen, als vorher aufnehmen können. Durch diese Erweiterung und durch die projektirte Anlegung eines „Patent Slip“ (Stapel oder Apparat zur Aufziehung von Schiffen behufs Ausbesserung derselben) wird der Hafen der Schifffahrt im Allgemeinen viele Bequemlichkeiten gewähren[1]) und dürfte dies in Verbindung mit der nun bald in Angriff zu nehmenden Anlegung der nordseeländischen Eisenbahn dem hiesigen Orte allmälig wieder aufhelfen.

In den Helsingörer Hafen liefen im Jahre 1861 54 Preußische Schiffe ein, von welchen 27 Schiffe, Ladungen aus Steinkohlen, Holz, Roggen und Erbsen bestehend, und die übrigen, theils Eises im Sunde und in der Ostsee halber, theils behufs Ausbesserung erlittener Seeschäden Nothruhe suchten. Es wurden im Jahre 1861 224 Schiffe und Fahrzeuge, die Preußischen Schiffe, welche hier Ladungen lieferten, mit einbegriffen, von einem Tonnengehalt von 6833 Kommerzlasten (zu 5200 Pfd.) gegen resp. 204 Schiffe und 5389 Kommerzlasten im Jahre 1860 vom Auslande ein- und 163 Schiffe und Fahrzeuge von einem Tonnengehalt von 6558 Kommerzlasten, deren Ladungen nur aus 392 Lasten bestanden, indem dieselben bis auf wenige in Ballast von hier gingen, nach dem Auslande ausklarirt. In jener Zahl von Schiffen und Fahrzeugen ist die große Zahl von Schwedischen Böten ohne Verdeck, welche für Holz und Bretter am hiesigen Orte Absatz fanden und ohne Ladung wieder abgingen, nicht gezählt. Außer jenen hier ein- und ausklarirten Schiffen waren 36 Schiffe verschiedener Nationen wegen Havarie und zur Ausbesserung minder erheblicher Seeschäden in den Helsingörer Hafen eingelaufen.

Die Einfuhr des hiesigen Ortes direkt vom Auslande bestand hauptsächlich aus:

Steinkohlen, 112,000 Tonnen, wovon 88,171 Tonnen im Lande verbraucht wurden,
Steinsalz, 1,126,800 Pfd.,
Anderes Salz, 777 Tonnen, von England,
Wein, 123 Oxhoft, von Frankreich und anderen Ländern,
Branntwein von Trauben, 30 Oxhoft, von Frankreich,
Genever, 57 Oxhoft, von Holland,
Weizen, 1800 Tonnen, von Schweden und anderen Ländern.
Roggen, 7163 Tonnen, von Preußen,
Erbsen und andere Getreide, 1967 Tonnen, von Preußen, Schweden und anderen Ländern,
Fichten Holz und Dielen, 77,450 Kubikfuß (177 Kommerzlast), von Preußen, Schweden und Norwegen,

---

[1]) Das Königliche General-Konsulat bemerkt hierzu bei Einreichung des Berichts, daß Seitens der Dänischen Behörden allerdings Mittel für die Verbesserung des Hafeneingangs zu Helsingör bewilligt worden sind, und daß auch eine baldige Inangriffnahme der Arbeiten in Aussicht gestellt sei, daß indessen vor wirklicher Ausführung dieser Bauten größeren Schiffen dringend zu rathen bleibt, das Einlaufen in den Hafen von Helsingör zu vermeiden, da Letzterer keineswegs allen Schiffen gleichermaßen zugänglich ist und bei dem Einlaufen leicht Beschädigungen des Schiffs oder des Brückenkopfs eintreten können.

Anm. der Red.

und
Hornvieh, 527 Stück, von Schweden.

Kolonialwaaren, als: Kaffee, Zucker, Rum, Thee, Tabak, sowie Manufakturwaaren, Stangeneisen 2c., wurden dem hiesigen Orte wie gewöhnlich von Kopenhagen zugeführt.

Außer Provisionen (gesalzenes Rind- und Schweinefleisch resp. 2320 und 1850 Tonnen, wovon 498 Tonnen und 1139 Tonnen hier gesalzen, das Uebrige von inländischen Orten zugeführt wurde, Graupen, Erbsen Butter 2c.) und anderen Waaren, womit den Sund passirende Schiffe sich hier versorgten, bestand die Ausfuhr nach dem Auslande vorzüglich aus:

Weizen und Weizenmehl ...	2,172	Ton.
Roggen	421	Ton.
Anderes Getreide	5,324	„
Samen	325	„
Schiffsbrod	931,300	Pfd.
Schiffsanker und Ketten ...	160,606	„
Segeltuch	25,592	„
Tauwerk	127,056	„
Werg	10,080	„
Kaffee	112,003	„
Steinkohlen	14,699	Ton.[1])
(an den Sund passirte, auf der Rhede geankerte und in den Hafen eingelaufene Dampfschiffe)		
Pferde	96	Stück
Mauer- und Dachziegel ...	551,700	„

Der Zolltarif vom 1. Mai 1838 ist mit Ausnahme einzelner späteren Bestimmungen noch in Kraft.

Die industriellen Anlagen des hiesigen Ortes und der Umgegend sind unbedeutend und haben nicht zugenommen. Dieselben bestehen nämlich noch nur in:

einer Wollspinnerei, Tuchfabrik und Färberei, mit 24 Arbeitern,
einer Salzsiederei, welche aus Englischem Steinsalz 3870 Tonnen Salz produzirte,
einer Tabaks- und Cigarrenfabrik mit 10 Arbeitern,
drei Gerbereien, welche sämmtlich nur 2450 Stück Häute und 1200 Stück Felle zu Leder verarbeiteten,
einer Glashütte, welche 18 Arbeiter beschäftigte und 440,000 Stück Flaschen produzirte,
einer Maschinenfabrik und Eisengießerei, mit 20 Arbeitern,
einer Papierfabrik, welche 60 Arbeiter beschäftigte, die Pappe und Papier zum Verpacken produzirte, von welchem Fabrikat allein 100,600 Pfund nach Kiel ausgeführt wurden, und
Ziegeleien, die 3,768,000 Stück Ziegelsteine und 865 Mille Drainröhren produzirten.

Von den hiesigen Bäckereien lieferten vier 410,000 Pfund Schiffsbrod.

Helsingör, im April 1862.

[1]) Die angegebenen Maße und Gewichte sind die Dänischen.
Anm. der Red.

Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu Livorno für 1861.

Das verflossene Jahr ist im Allgemeinen in Geschäften und im Umsatz ein ziemlich normales gewesen; die Umschlagssummen ergeben sich aus der nachstehenden tabellarischen Uebersicht:

Uebersicht
der hauptsächlichsten in den Freihafen zu Livorno während des Jahres 1861 eingeführten Waaren.

Bezeichnung der Waare:		Menge.	Werth in Italien. Lire.
Achiar	Fäßchen	700	303,000
	Kisten	1,510	
	Bund	1,500	
Schwefelsäure	Flaschen	1,098	96,000
Nadeln	Kisten	35	26,000
Alizzari	Ballen	785	99,000
Alaun	Fässer	780	118,000
Anis	Ballen	225	157,000
Heringe	Fäßchen	11,330	342,000
Hafer	Sack	112,500	664,000
Stockfisch	Cantar	96,500	2,156,000
Weißblech	Kisten	8,800	340,000
Schafleder	Packet	769	21,000
Bleiweiß	Kisten	1,246	40,000
Bier	Fäßchen	250	40,000
Butter	„	3,500	58,000
Kakao	Sack	2,752	914,000
Kaffee	Fusti	624	3,190,000
	Säcke	32,994	
Zimmt	Kisten	284	127,000
Filzhüte	„	617	255,000
Strohhüte	„	77	147,000
fossile Kohle	Tonnen	19,300	976,000
Papier	Kisten	630	328,000
	Ballen	880	
Cassia lignea	Kisten	366	126,000
Theer	Fässer	2,210	146,000
Kaviar	„	56	238,000
Erbsen, s. Hülsenfrüchte.			
Wachs	„	347	742,000
	Coffe	1,420	
Chinarinde	Zurroni	86	102,000
Kurzwaaren	Kisten	4,100	4,630,000
Cochenille	„	127	165,000
Leim	Säcke / Fässer	1,117	112,000
Korallen	Kisten	650	548,000
Baumwollenwaaren, s. Manufakturen.			
Baumwollengarn	Kisten	800	3,341,000
	Ballen	2,980	
Baumwollengewebe	„	2,009	376,000
Cremor Tartari	Fässer	250	202,000
geschliffenes Glas	Kisten	2,522	2,228,000
Leder	Stück	29,885	9,326,000
	Ballen	10,598	
Kümmel	Säcke	1,425	112,000
Elephantenzähne	Colli	180	348,000

Bezeichnung der Waare.		Menge.	Werth in Italien. Lire.
Droguen	Kisten	1,175	1,200,000
Käse	„	9,200	
	Cantar	1,950	
	Ceste	4,800	1,440,000
	Forme	34,500	
Bohnen	Säcke	60,184	506,000
Mais	„	108,000	1,316,000
Eisenwaaren, s. Kurzwaaren.			
Eisen	Verghe	90,000	
	Bund	43,000	
Platten	Bund	9,000	5,350,000
Gußeisen	Tonnen	1,100	
Ketten	Stück	200	
Anker	„	186	
getrocknetes Obst	Sportel	60,000	60,000
Gallus	Ballen	770	126,000
Nelken	Coffine	950	32,000
Spanisches Rohr	Bund	6,600	68,000
Gummi	Fardi	1,500	503,000
	Kisten	770	
Getreide	Säcke	1,201,205	20,180,000
Weihrauch	Fardi	205	48,000
Indigo	Zurroni	390	522,000
Wolle	Ballen	4,755	2,014,000
Wollenwaaren	Kisten	2,180	3,270,000
Farbehölzer	Kilo	296,000	130,000
Hülsenfrüchte	Säcke	165,389	2,500,000
leinenes Garn	Kisten	1080	579,000
Lakritzen	„	1,164	150,000
Lupinen	Säcke	151,000	1,143,000
Mandeln	Ballen	1,992	400,000
Perlemutter	Barili	60	65,000
Manufakturwaaren	Colli	16,090	24,277,000
Kramwaaren	„	17,390	22,790,000
Leinöl	Fässer	310	142,000
Ricinusöl	Stagnat	340	68,000
Olivenöl	Fässer	5,953	4,980,000
Opium	Kisten	40	134,000
Gerste	Sack	10,707	93,000
Pech	Fässer	1,780	102,000
Lamafelle	Stück	795,500	1,008,000
Haasenfelle	Ballen	338	292,000
Kameelhaare	„	195	70,000
Federbüsche	Kisten	166	585,000
Pfeffer	Ballen	5,725	458,000
Blei	Pani	13,300	423,000
Pottasche	Fässer	1,320	370,000
Harz	„	2,165	118,000
Kupfer	Pani	3,240	300,000
	Fusti	125	
Reis	Ballen	6,725	335,000
Rum	Fässer	5,525	2,285,000
Heidekorn, s. Hülsenfrüchte.			
Pökelfleisch	„	5,875	494,000
Sassaparilla	Kisten	207	306,000
Seife	„	3,135	417,000
	Coffe	1,665	
Korkrinde	Kilo	3,093,000	549,000

Bezeichnung der Waare.		Menge.	Werth in Italien. Lire.
Leinsamen	Säcke	50,350	679,000
Sennes und Sennesblätter	Ballen	680	204,000
Seidenwaaren	Kisten	498	1,781,000
	Ballen	340	
Sumach	„	3,000	53,000
Weingeist	Fässer	9,479	5,351,000
Zinn	Pani	980	194,000
Stockfisch	Baghe	13,000	110,000
Heede	Kilo	3,120,000	1,568,000
Floretseide	Ballen	417	266,000
Schwämme	„	509	75,000
Tabak	Colli	5,845	1,177,000
Bretter	Dozzine	19,500	819,000
Erdgeschirr	Ceste	700	178,000
Thee	Kisten	240	88,000
Farbewaaren	Fäßchen	3,220	538,000
Thunfisch in Oel	„	12,000	1,090,000
Balken	Stück	3,900	199,000
Rindsleder	Ballen	550	1,080,000
Vallonia (Eckendoppen)	Kilo	900,000	250,000
Wicken, s. Hülsenfrüchte.			
Glaswaaren	Kisten	3,050	762,000
Vitriol	Fässer	2,120	182,000
Wein	„	30,650	
	Kisten	3,270	8,575,000
	Arobe	2,000	
Lackirtes Leder	Kisten	250	126,000
Zucker	Fusti	16,950	
	Kisten	15,700	16,855,000
	Säcke	3,850	
		Total...	177,488,000

In der Zukunft werden diese Tabellen amtlich aufgestellt und den Handelskammern und Konsuln zugänglich gemacht werden. Die Verkehrsverhältnisse mit dem Zollverein haben sich gegen früher im Wesentlichen nicht geändert.

In sogenannten Sächsischen und überhaupt leichteren Tuchen, wie sie die östlichen Provinzen Preußens erzeugen, ist der Verbrauch geringer gewesen und müssen die Nachfragen in den Fabriken bedeutend abgenommen haben; ebenso in gemusterten und leichten Zephirtuchen, wie die nämlichen Gegenden sie zu Markte bringen. Der Absatz der Aachener und Bergischen Fabriken dürfte dagegen zugenommen haben, wie man denn hier auch zur Einsicht dessen gekommen ist, daß ein kräftigeres Fabrikat einen besseren Gebrauch zuläßt. Dieses gilt namentlich von den Englischen gemusterten und Phantasiewollgeweben (natürlich mit mehr oder weniger, aber immer mit Baumwolle), welche die Tuche, Düffels und Castors im Verbrauch sehr verkürzt haben. Die letztverflossenen zwei Jahre ergeben den größten Umsatz in derartiger Englischer Waare, die nicht solide im Tragen ist. Die Zeit scheint jetzt für sie abzulaufen und sie wird einem besseren Gewebe Platz machen müssen, wenn letzteres vortheilhaft geboten werden kann. Die Sächsischen Fabrikanten hatten vor nicht vielen Jahren noch den Flanellverkauf hierlands zum größten Theil zu decken; dies ist nicht mehr der Fall, denn die Französische Produktion beherrscht heute den Markt.

Die Schifffahrtsbewegung hat in dem hiesigen Hafen zugenommen; wir haben dieses der Dampfschifffahrt zu verdanken, denn 4 bis 5 Dampfschiffe langen täglich an und die Verbindungen aller Italienischen Häfen und Inseln haben nunmehr einen regelmäßigen Kreislauf, welcher bei bal-

digen normalen Zuständen dem Handel und Verkehr nur Ersprießliches bieten wird und auch zum Theil schon leistet.

Die näheren Details über die hiesige Schifffahrt ergiebt die hier angeschlossene Tabelle:

Dampfschiffe.

Flagge:	Schiffe	Tonnen	Passagiere angekommen	Passagiere abgereist
Italienische	798	134,029	35,055	33,917
Französische	664	197,156	26,618	25,014
Englische	120	72,231	1,358	538
Holländische	13	4,101	9	17
Amerikanische	1	418	—	3
Russische	1	294	—	—
Belgische	1	622	—	—
mithin eingelaufen	1598	408,851	63,040	59,489
ausgelaufen	1598	408,851	59,489	—
überhaupt	3196	817,702	122,529	—

Segelschiffe.

Flagge:	Eingelaufen Zahl	Eingelaufen Tonnen	Ausgelaufen Zahl	Ausgelaufen Tonnen
Italienische	4,900	255,036	4884	253,364
Französische	108	5,930	107	6,098
Englische	182	33,037	187	33,780
Spanische	50	5,230	50	5,235
Belgische	2	379	2	379
Holländische	47	5,578	47	5,577
Preußische	5	829	5	829
Schwedische	25	8,144	25	8,144
Tunesische	9	330	9	330
Ottomanische	21	3,066	21	3,066
Amerikanische	30	14,090	30	14,090
Oesterreichische	98	20,965	98	20,969
Griechische	271	57,104	274	56,225
Kirchenstaat	50	2,507	50	2,537
Hannoversche	9	951	9	951
Dänische	20	2,242	20	2,242
Russische	22	6,526	22	6,526
Mecklenburgische	4	819	4	819
Moldau-Wallachische	6	1,099	6	1,099
Montevideische	1	246	1	246
Oldenburgische	6	795	6	795
Bremer-Hamburgische	2	861	2	861
Jerusalemer	11	1,207	11	1,207
angekommen	5,879	426,971	5870	425,369
ausgelaufen	5,870	425,369	—	—
überhaupt	11,749	852,340	—	—

Die Zahl der Schiffsmannschaft betrug	356,247
" " " Reisenden	125,150
" " des Militairs im Dienste auf den Schiffen	42,146
zusammen	523,543

Menschen, die in einem Jahre ein bedeutendes Element im Verbrauche und im Verkehre bilden und bei prompter Zahlung dem Kleingeschäfte eine sichere Existenz bieten. Der hiesige Hafen ist sehr geräumig und ganz vorzüglich, er ist der geographische Mittelpunkt der Seefahrt der Westküste Italiens und der Inseln und muß jetzt einer größeren Zukunft entgegengehen, als unter den früheren beschränkten Verhältnissen möglich war. Ehe indessen die Eisenbahn über den Apennin (Linie Pistoja-Modena-Bologna) nicht fertig ist, kann Livorno seine geographische Lage nicht ausbeuten, denn die bereits befahrenen Linien führen von Turin-Genua ohne Unterbrechung bis Ancona; in der Lombardisch-Venetianischen Richtung findet die nämliche Mitbewerbung statt und Livorno ist vor der Hand noch im Nachtheil. Man hofft die Eisenbahn über den Apennin im nächsten Jahre zu eröffnen, dann werden die Romagna und die Legationen Livorno näher als jedem andern Hafen liegen; aber erst wenn die nordischen Eisenbahnen über Tyrol sich den Italienischen anschließen, kann unser Hafen seine ganze Bedeutung verwerthen, da diese Linie den nächsten Speditionsweg aus den Deutschen und Oesterreichischen Produktionsstätten bildet, wie ein Blick auf die Landkarte erweist. Diese Verbindung aber liegt eben sowohl im Interesse Italiens als der Deutschen Länder, indem jene durch den Mont Cenis noch in weitem Felde steht und nur Frankreich und einen Theil der Schweiz wesentlich begünstigt, dagegen kommt der Durchstich des Luckmaniers der Schweiz und dem westlichen Deutschland zu Gute und der Weg durch Tyrol ist schließlich der gesammten Deutschen Industrie: Bayern, Sachsen, Provinz Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Berlin u. s. w. von Nutzen.

Die Deutschen Erzeugnisse sind bei den Italienischen Konsumenten beliebt, sie gelten für solide und sind es in der Wirklichkeit auch zum größten Theile. Die gegenwärtige Neugestaltung Italiens erheischt die größte Aufmerksamkeit; der größere Markt ruft neue Bewerber herbei, und man muß Alles aufbieten, nicht nur um das Feld zu behaupten, sondern um es zu erweitern.

Die bevorstehende Anerkennung des Königreichs Italien dürfte die geeignete Veranlassung zur Abschließung eines Handels- und Schifffahrts-Vertrages bieten. Ein solcher Vertrag würde ein beiderseits vortheilhafter sein, da die Produkte, welche Italien dem Zollvereine bieten kann, meist Rohprodukte, wie z. B. Marmor, Alabaster, Häute und Felle, Wolle in Menge, Mineralien, Schwefel, Salze, Oel, Wein, Sumach, Früchte, Medizinalien, oder Halbfabrikate sind, wie: Flockseide, Seidegespinnst, raffinirte Salze, Soda, Borax &c. Nur wenige Ganz-Fabrikate kommen zur Berücksichtigung, als: Nähseide, seidene Gewebe aller Art, Sammete, Satins, Gros, Taffetas, Kunstsachen in Bildhauerei und Malerei, Korallen, Schmuckarbeiten verschiedenster Art u. a. m. Der Zollverein bringt dagegen nur Ganzfabrikate zu Markte, welche Italien entweder gar nicht oder nur in unzulänglicher Menge selbst erzeugt. Ein Vertrag würde daher die größten Vortheile in Aussicht stellen. Der gegenwärtige Italienische Tarif schließt keine unserer Industrien vom Markte aus, einige haben sogar durch den neuen Zolltarif gegen früher eine bessere Stellung gewonnen, so die Sächsischen leichten Gewebe mit wenig Wolle, welche als Baumwolle verzollt werden.

Die nachfolgende Uebersicht über den Verkehr in Kornfrüchten zeigt keine Aenderung gegen frühere Jahre, denn 100,000 Säcke mehr oder weniger kommen kaum in Betracht.

	Getreide.		Gerste.		Bohnen.		Verschiedene Lebensmittel.	
	1860.	1861.	1860.	1861.	1860.	1861.	1860.	1861.
Bestand { am 28. Dezember 1859 / am 27. Dezember 1860 } ... Sack	313,126	288,755	15,860	15,415	1,969	2,464	198	.
Einfuhr .... »	1,080,591	1,201,205	31,468	10,707	13,719	60,184	138,597	165,389
Total..... »	1,393,717	1,489,960	47,328	26,122	15,688	62,648	138,795	165,389
Ausfuhr .... »	1,104,962	1,254,434	31,913	18,075	13,224	43,046	138,795	161,263
Bestand { am 27. Dezember 1860 / am 30. Dezember 1861 } ... »	288,755	235,526	15,415	8,047	2,464	19,602	.	4,126

Die Fahrt der meisten Preußischen Schiffe war eine direkte aus den Ostseehäfen hierher und zwar meist mit Spiritus. Die Konvenienz dieses Bezugs aus Preußischen Häfen ist durch den Amerikanischen Sprit in den Hintergrund gestellt worden, da die Amerikaner bei ihren derzeitigen politischen Verhältnissen und bei einem sehr hohen Diskonto es in ihrem Interesse finden, Geld zu machen, indessen ist diese Konkurrenz keine normale und nicht zu bezweifeln, daß der Preußische Artikel bald wieder seinen Platz einnehmen werde.

Livorno, 22. Juli 1862.

Mittheilungen.

Stralsund, 10. Dezember. Während des verflossenen Monats war das hiesige Getreidegeschäft äußerst still und fast nur auf Zufuhren vom Lande beschränkt. Auch diese waren nicht beträchtlich, da einerseits die Produzenten sich ungern in die niedrigeren Preise fügten, andererseits auch die Kaufleute keine besondere Neigung zu Ankäufen zeigten. Eine größere Lebhaftigkeit des Verkehrs dürfte erst dann eintreten, wenn man im Stande sein wird, die von Amerika noch zu exportirenden Getreidequanta einigermaßen abschätzen zu können. Nach den neuesten Nachrichten von dort sollen nicht allein ungeheure Mengen Getreide so eben nach England verschifft sein, sondern auch die angehäuften bedeutenden Läger noch größere Exporte verheißen. Unter diesen Verhältnissen ziehen es die Englischen Müller vor, sich von jeder Spekulation fern zu halten und nur für den täglichen Bedarf einzukaufen. In Folge dessen ist dort gegenwärtig die Frage nach Ostseeweizen nur sehr gering, weswegen denn auch hier die Kaufleute bei ihren Einkäufen nur niedrige Preise zahlen können. Es ist dieser Zustand um so mehr zu beklagen, als unsere diesjährigen Ernteerträge im Ganzen genommen doch nicht so glänzend ausfallen, als man anfänglich annehmen zu können glaubte. Besonders empfindlichen Nachtheil erleiden hierdurch diejenigen Landwirthe, die in den letzten Jahren gekauft oder gepachtet haben, da dieselben hierbei einer allzugünstigen Veranschlagung gefolgt sind. Für die an den Markt gebrachten Getreidezufuhren sind folgende Preise gezahlt worden:

für Weizen	von	60—67	Rthlr.	pro Wispel,
» Roggen	»	46—50	»	»
» Gerste	»	27—36	»	»
» Hafer	»	22—24	»	»
» Erbsen	»	40—50	»	»

Tilsit, 5. Dezember. Nachdem unsere Schiffbrücke am 8. v. M. abgefahren, waren die Marktzufuhren von Getreide nur schwach und es stellten sich die Preise für Weizen 75—85 Sgr., für Roggen 60—63 Sgr., für Gerste 30—35 Sgr., Hafer 20—25 Sgr., für Erbsen 60—70 Sgr., für Wicken 35—40 Sgr., Leinsaat 60—90 Sgr., Kartoffeln 22—28 Sgr. pro Scheffel. Gleichzeitig schloß unsere Schifffahrt; es wurden bis dahin noch 128 Last Leinsaat, 100 Last Gerste, 22 Last Hafer nach Memel und 5 Last Leinsaat, 8 Last Hafer, 150 Last Roggen nach Königsberg im vorigen Monate verladen. Außerdem gingen 210 Last Leinsaat für Königsberg und 48 Last Roggen, 66 Last Hafer, 217 Last Leinsaat für Memel Russisches Gut kommissionsweise hier durch. Nächst der Hemmung des Verkehrs waren auch die auswärtigen Berichte flau und es fehlte mithin jede Anregung zur Spekulation. Für Riga wurden noch ca. 80 Last feine Leinsaat à 120—125 Sgr. pro Scheffel gekauft und per Achse verladen. Die hiesigen Oelmühlen nahmen ca. 200 Last Polnische Leinsaat à 60 bis 70 Sgr., auch mehrere Partien unseres Produktes à 70—90 Sgr. pro Scheffel. Im Bestande blieben ca. 35 Last Weizen, 200 Last Roggen, 130 Last Gerste, 300 Last Hafer, 15 Last Erbsen, 700 Last Leinsaat. Letztere waren zum großen Theile schon früher in Rußland gekauft und erst jetzt eingetroffen. Wenngleich unsere Oelmühlen bei den hohen Saatpreisen keinen lohnenden Gewinn haben, so blieben sie doch in Betrieb. Die Frage nach Leinkuchen zur Frühjahrlieferung hat augenblicklich ganz aufgehört, der nominelle Preis ist 65 Sgr. pro Centner. Ebenso findet nur ein ganz unbedeutender Absatz von Rübkuchen zum hiesigen Verbrauch statt, zum Preise von 55 Sgr. pro Centner. Für Leinöl erhält sich die Kauflust und man könnte 15 Rthlr. pro Centner bedingen, doch wollen die Abgeber sich nicht dazu verstehen. In Flachs und Heede ist bei mangelndem Vorrath nichts umgegangen. Die Flachszufuhren unseres diesjährigen Produktes haben begonnen und es mögen ca. 300 Ctr. gesammelt sein, deren Qualität durchaus nicht befriedigt. Man zahlte 70—80 Sgr. pro 31 Zollpfd. Spiritus ferner weichend, für 15 Rthlr. pro 800 pCt. Tralles käuflich. Im Holzgeschäft ist es stille; es sind noch verschiedene Partien Russisches Holz bis hierher gelangt, welche für Memel bestimmt waren, aber des Frostes wegen hier gestapelt werden mußten. Ebenso gingen 10 Ladungen Russischer Roggen in Schmaleningken und Trappönen zu Boden. Die Spedition nach Rußland war unbedeutend gewesen. Der Absatz von kurzen Waaren dorthin befriedigte, wogegen das Geschäft in Thee und Schnittwaaren sehr darnieder liegt. Die trüben Erfahrungen, welche unsere Händler in Rußland machten, haben zum Grundsatze geführt, nur gegen baar dorthin zu verkaufen, wodurch der Absatz geschwächt wird. Russische Papier-Rubel wurden mit 29 Sgr. 7 Pf. bis 29 Sgr. 11 Pf. bezahlt.

Bei dem stockenden Grenzgeschäft war der Umsatz weniger erheblich als früher.

Posen, 8. Dezember. Das Produktengeschäft ist im vorigen Monate wieder lebhafter gewesen als in der letzten Zeit. Namentlich war der Absatz von Roggen gegen Ende des Monats, in Folge der in Berlin eingetretenen, wenn auch schnell vorübergegangenen bedeutenden Preissteigerung sehr erheblich, so daß unsere Bestände von dieser Frucht augenblicklich geringer sind als seit vielen Jahren. Die Zufuhren von Getreide bestanden hauptsächlich in etwa 500 Wispel Weizen und 600 Wispel Roggen. Dagegen wurden per Eisenbahn nach Berlin verladen ungefähr 800 Wispel Roggen, und der Lagerbestand betrug zu Ende des vorigen Monats 400 Wispel Weizen und 200 Wispel Roggen, bei einem Preisstande von 60 bis 72 Rthlr. für den Wispel Weizen, 43 bis 48 Rthlr. für den Wispel Roggen. Durch den niedrigen Wasserstand in der Warthe sind die Abladungen von Getreide aus dem Königreich Polen im Sommer und Herbst sehr erschwert worden und zum großen Theile unausführbar gewesen, so daß die Ansammlung großer Vorräthe dort zu erwarten ist, welche uns im nächsten Frühjahre zugehen dürften, wenn nicht schon während des Winters ein Theil davon auf dem Landwege hierher dirigirt werden sollte. Die starken Zufuhren von Spiritus, sowie die bedeutenden Vorräthe nöthigten zu Verkäufen, die unter gedrückten Preisen von statten gingen. Im Wollegeschäft ist der Verkehr recht rege geblieben und hat auf die Preise in dem Maße eingewirkt, daß dieselben gegenwärtig 3 bis 4 Rthlr. höher stehen als im letzten Wollmarkte. Zu solchen Preisen sind auch Kontrakte auf die nächste Wollschur mehrfach abgeschlossen worden und blieben Käufer vorhanden.

Bromberg, 5. Dezember. Das Geschäft im abgelaufenen November war ein überaus stilles. Im Produktenhandel fand wenig Veränderung und Verkehr statt. Wie auf allen auswärtigen Getreidemärkten, so war auch bei uns, durch unausgesetzte flaue Englische Berichte, die Stimmung eine sehr gedrückte und der Umsatz beschränkte sich auf den nothwendigsten Bedarf. Weizen blieb, trotz größerer Zurückhaltung der Eigner, bei mangelnder Kauflust flau und konnte sich einem weiteren Preisdruck nicht entziehen. Da der Schluß der Schifffahrt eingetreten ist, so ließ sich ein Absatz nur mühsam bei kleinen Partien von guter Qualität erzielen. Roggen wurde durch die Bewegungen an der Berliner Getreidebörse zu sehr unregelmäßigen Preisen und ultimo gehandelt, und so viel wie möglich davon nach Berlin abgeladen, um von der künstlichen Preissteigerung Nutzen zu ziehen. Wie aber behauptet wird, hat man sich über den erwarteten Nutzen, bei den außerordentlichen Unkosten, getäuscht und den Gewinn nicht den Erwartungen entsprechend gefunden. Das Resultat der nach Berlin herangezogenen ungeheuren Quantitäten von Roggen kann aber nur auf die Preise weiter rückwirkend sein, um dieselben noch mehr zu drücken. Für Sommergetreide und Erbsen fehlte es an genügender Frage und blieb dasselbe entschieden flau. Unsere Notirungen waren für Weizen bis 65 Rthlr., Roggen bis 41 Rthlr., Erbsen bis 38 Rthlr., Gerste bis 34 Rthlr., Hafer bis 20 Rthlr. pr. Wispel. Das Spiritusgeschäft hatte in diesem Monat einen ruhigen gleichmäßigen Verlauf. Die an den Markt gebrachten Posten betrugen ca. 80,000 Quart, welche mit 14½ bis 15 Rthlr. à 8000 Quart bezahlt wurden. Die Preise hängen für die Zukunft wesentlich davon ab, ob die Produktion uns mit überwiegenden Zufuhren versorgen wird, was bei der Reichlichkeit des Rohmaterials sich wohl erwarten läßt.

Görlitz, 18. Dezember. Im Allgemeinen haben sich die Tuchfabrikanten auch während des Monates November einer regen Thätigkeit zu erfreuen gehabt, eine Thätigkeit, welche noch größere Anspannung gefunden haben würde, wenn nicht da, wo die Fabriken auf Wasserkräfte angewiesen sind, der im Zunehmen begriffene Wassermangel lähmend eingegriffen hätte. Vorzugsweise sind die Fabriken für die Levante thätig, und da unsere Gegend einen besonders guten Ruf für jene Staaten stets bewährt und der Bedarf daselbst große Dimensionen angenommen hat, so sind sie so reichlich mit Aufträgen versorgt, daß deren Effektuirung ihre vollen Arbeitskräfte für die nächste Zeit in Anspruch nimmt. Das Geschäft mit Amerika unterliegt noch dem Druck der kriegerischen Zeitverhältnisse; der allgemeine Bedarf stockt gänzlich, nur hin und wieder gehen Ordres auf Armee-Lieferungen in blauen Tuchen ein. Der Verkehr mit dem Zollverein und auch mit Dänemark besteht ungeschwächt fort, die einschlagenden Artikel, besonders wollene Stoffe, finden reichlichen Absatz.

Magdeburg, 5. Dezember. Die Bewegung im Zuckerhandel, namentlich mit Rohzucker, war schwächer und bei durchschnittlich reichlichem Angebot zeigte sich nur mäßige Kauflust; im Ganzen sind ca. 85,000 Ctr. umgesetzt worden. Das Geschäft mit raffinirten Zuckern nahm zwar im November nicht im gleichen Verhältniß ab, jedoch wurden die Preise auch um ⅓—½ Rthlr. gedrückt. Auf Spekulation ist nichts gekauft worden, da zu einer besonderen Konjunktur jeder Beweggrund fehlt. Der Getreidehandel blieb, zumal da die Schifffahrt geschlossen ist, ohne jede Anregung und bewegte sich in äußerst engen Grenzen. Ungeachtet die Preise fast aller Cerealien wesentlich gewichen sind, so zeigt sich wenig Unternehmungslust. Das Kolonialwaarengeschäft nahm einen ruhigen Verlauf. Dagegen war der Handel mit Spiritus höchst lebhaft. Es fanden bedeutende Sendungen nach Hamburg statt, von denen Mehreres für Italien und ein Theil auch für Spanien bestimmt war. Die Produktenhändler sind ebenfalls fortdauernd vollauf beschäftigt, und sollen namentlich diejenigen, welche in Petroleum arbeiten, gute Geschäfte machen, da sie in Folge der immensen zum Theil allerdings künstlichen Preissteigerung in Amerika, die schwimmenden Ladungen mit erheblicher Avance in Bremen und Hamburg realisiren, während entsprechende Preise hier nicht zu erreichen sind.

Düsseldorf, 6. Dezember. In der Kohlen-Förderung und im Kohlenhandel herrschte im November, wie gewöhnlich in diesem Monate, eine besondere Lebhaftigkeit; die bedeutenden Quantitäten, welche gefördert wurden, fanden leichten Absatz und gingen die Versendungen sowohl auf den Eisenbahnen als auf dem Rheine und der Ruhr ohne nennenswerthe Störungen und Unterbrechungen vor sich. Der immer mehr und mehr abnehmende Wasserstand in den genannten beiden Flüssen wird jedoch in nächster Zeit der Schifffahrt ernstliche Hindernisse bereiten und schon jetzt sollen voll beladene Nachen den Rhein zwischen St. Goar und Bingen nicht mehr passiren können. In Betreff der Kohlenpreise gelang es hin und wieder bei einigen Zechen, eine mäßige Erhöhung zu erzielen, allein es wird dies nur dem momentan stärkeren Begehr nach Kohlen zugeschrieben und auf eine Nachhaltigkeit so lange nicht zu rechnen sein, bis die Absatzgebiete nicht gewonnen sind, die allein die damalige Ueberproduktion zu einer normalen machen können. Die betreffenden Industriellen lassen es deshalb auch an Bemühungen nicht fehlen, die öfter berührten Projekte eines Rhein-Elbe-Kanals und einer Eisenbahn Essen-Osterrath mit Verlängerung bis Bremen zur Ausführung zu bringen. Der Hochofen-Betrieb war befriedigend und geht einer weiteren Ausdehnung durch successives Anblasen der noch kalt liegenden Oefen entgegen. Die Preise hielten sich fest und haben bei durchschnittlich 14—15 Rthlr. für 1000 Pfd. Roheisen gewiß einen Gewinn übrig gelassen. In nicht minder lebhaftem Betriebe befanden sich die Walzwerke, Kesselschmieden und Maschinenfabriken, doch sind die schon lange Zeit andauernden Klagen dieser Industriezweige über die ungenügenden Preise, zu welchen sie ihre Fabrikate verkaufen müssen, noch nicht verstummt; es haben vielmehr die mehrfach erhöhten Roheisenpreise und hin und wieder gestiegene Arbeitslöhne denselben neue Nahrung gegeben. Die Gußstahl-Fabrikation erfreut sich einer ungestörten Blüthe: sie wird von dem hier gelegenen Etablissement sowohl in höchst beachtenswerther Ausdehnung als unzweifelhaft mit zufriedenstellendem Nutzen betrieben. Durch die stattgefundene Ausdehnung des Hochofen-Betriebes hat sich die Fabrikation feuerfester Steine gehoben und die bei dem günstigen Wetter immer

noch anhaltende Bauthätigkeit äußert einen günstigen Einfluß auf den Gang der Dampfschneidemühlen, der Traßmühlen, Ziegeleien und den Handel mit Baumaterialien überhaupt. Die Verhältnisse der Schrauben- und Drahtstiftfabriken haben sich sichtlich gebessert; es gingen im November zahlreiche Bestellungen ein und ließ sich von den Fabrikanten auch vielfach eine Preiserhöhung dieses, allerdings lange Zeit sehr gedrückten Artikels durchsetzen. Die Fabrikation von Stöcken, Pfeifen und kurzen Waaren erlitt keine Unterbrechung, doch war der Absatz nicht nach allen Seiten hin befriedigend. In der Tuch-Fabrikation sind im verflossenen Monate wesentliche Veränderungen nicht vorgekommen, nur ist die Beziehung von Rimessen von Amerika noch ungünstiger geworden, indem der Londoner Wechselkours bereits bis über 140 pCt. gestiegen ist. Die Baumwoll-Spinnerei, Webereien und Druckereien, sowie die Türkischroth-Färbereien gehen ihrem Stillstand entgegen aus Mangel an Rohbaumwolle und wegen der hohen Preise, welche für Rohstoff und Fabrikate gefordert werden. Man versichert, daß einzelne der hiesigen Druckerei-Besitzer, obwohl der zeitige Fabrikbetrieb nur etwa ein Fünftheil des früheren beträgt, kaum Absatz finden für ihr Produkt, und daß somit noch Ueberproduktion vorhanden sei. Als Ersatz für baumwollene Waaren werden schon jetzt in bemerkbarer Weise leinene, wollene und halbwollene Stoffe verwandt und dieser Umstand wird, nach Ueberwindung des gegenwärtigen Nothstandes, noch lange ungünstig auf die Baumwollen-Industrie einwirken. Im Kolonialwaaren-Handel fanden nur Umsätze für den Konsum statt und waren die Preise im Allgemeinen nicht niedrig, für einzelne Artikel, z. B. Kaffee, sogar sehr hoch. Das Speditions-Geschäft, welches für Düsseldorf immer eine gewisse Bedeutung hatte, hat immer mehr und mehr abgenommen und sich in der letzten Zeit im höchsten Grade unbefriedigend gestaltet.

Siegen, 15. Dezember. Auf den Eisenstein-Gruben herrscht noch immer anhaltende Thätigkeit. Das Absatzgebiet für die vorzüglichen Siegener Erze vergrößert sich mehr und mehr, und es sind jetzt auch schon mit Französischen Hüttenwerken Lieferungskontrakte abgeschlossen worden. Die Interessenten der besten Gruben werden deshalb bei der Uebernahme neuer Lieferungen sehr zurückhaltend, um bessere Preise zu bedingen, und es steht wohl in sicherer Aussicht, daß sich der Werth der Erze durch die größere Nachfrage heben wird. Die Hochöfen sind bis auf wenige, auf welchen in diesem Jahre umfangreiche Umbauten unternommen worden, in Thätigkeit, und diejenigen, welche vor dem Beginne der Campagne mit stärkerem Gebläse wie bisher versehen worden, liefern jetzt, wo sämmtliche Oefen zu gemischter Produktion übergegangen sind, recht befriedigende Resultate. Während die größten der hiesigen Hochöfen in früheren Jahren eine Produktion von höchstens 22,000 Pfund für den Tag erzielen konnten, stellen dieselben jetzt eine Vergrößerung um täglich 4- bis 6000 Pfund in Aussicht. Die Puddlings- und Walzwerke, besonders die ersteren, erfreuen sich noch immer überhäufter Aufträge, haben seit einigen Wochen aber durch Wassermangel sehr zu leiden, so daß sie, wie auch die Hammerwerke, nur mit Unterbrechungen arbeiten können. Der Metallhandel liegt leider noch sehr darnieder; auch die Umsätze von Kupfer, welche während der vorhergehenden Monate nicht unbeträchtlich waren, haben bedeutend nachgelassen, und die Metallhütten beschränken deshalb ihre Produktion so sehr wie möglich. In dem Handel mit Sohlenleder haben sich die Verhältnisse ebenfalls nicht gebessert und die Umschläge beschränken sich auf ein Minimum. Die Durchschnitts-Fruchtpreise stellten sich im Monat November für je 100 Pfund: Weizen 3 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf., Roggen 3 Rthlr. 5 Sgr., Hafer 2 Rthlr., Gerste 3 Rthlr., Kartoffeln 1 Rthlr.

Krefeld, 8. Dezember. Die Seidenwaarenfabriken unserer Gegend blieben im verflossenen Monat im Allgemeinen in einer nur mäßigen Thätigkeit. Der früher lebhafte Begehr in Sammet hatte sehr nachgelassen, Sammetband, festkantig, gewährte noch ziemliche Beschäftigung, aber nur spärlichen Verdienst. Das Transatlantische Exportgeschäft lag nach wie vor fast gänzlich darnieder. Für Rohseide zeigte sich bei steigenden Preisen vermehrte Frage. Es wurde Manches auf Spekulation gekauft, zu der einerseits Hoffnungen auf Herstellung des Friedens in Nordamerika, andererseits das Zurückziehen größerer Posten Asiatischer Seide aus dem Verkehr, die Veranlassung gab. Durch die Trocknungsanstalt ging das für hiesige Verhältnisse nicht unerhebliche Quantum von 76,426 Pfd. Ueber die Thätigkeit der Baumwollenwaarenfabriken in Gladbach und Umgegend wird mitgetheilt, daß sie immer mehr ins Stocken gerathen. Auch die Spinnereibesitzer beharrten bei der Beschränkung ihrer Arbeitszeit. Wenn auch in Folge der letzteren Baumwollberichte einzelne Spinner ihre Forderungen für Garne etwas ermäßigten, so war die Reduktion doch zu unerheblich, um die Fabrikanten bei den verhältnißmäßig niedrigen Waarenpreisen zu wesentlichen Ankäufen zu animiren. Der Getreidehandel beschränkte sich hier auf den Bedarf der Konsumenten. Die Fruchtpreise waren weichend. Mit Rücksicht auf den Ertrag sämmtlicher Brodstoffe darf man wohl noch billigere Preise erwarten. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurde bezahlt: für Weizen per 200 Pfd. 6 Rthlr. 25 Sgr., für Roggen 5 Rthlr. 25 Sgr., für Gerste 4 Rthlr. 10 Sgr., für Hafer 4 Rthlr., für Kartoffeln per 100 Pfd. 21 Sgr.

Dortmund, 6. Dezember. Der Geschäftsverkehr hiesiger Gegend war im verflossenen Monate in der Eisenindustrie nicht verschieden von den früheren Monaten. Die Werke sind fortwährend ziemlich beschäftigt, während die Preise noch immer keine steigende Tendenz zeigen. Man darf sich indeß der Hoffnung hingeben, daß, wenn ein Theil der projektirten Eisenbahnlinien zur Ausführung kommt, eine Besserung der Preise von Schienen erfolgen wird, da in diesem Artikel bereits große Aufträge eingelaufen sind. In der Kohlenindustrie ist insofern ein Aufschwung schon seit längerer Zeit eingetreten, als die Zechen für ihre Förderung hinreichenden Absatz haben und sogar auf einzelnen Werken ein Bedarf an Arbeitern eingetreten ist, aber auch in diesem Artikel war eine Erhöhung der Preise nicht zu erreichen und ein Reingewinn auf vielen Werken nur nach Anlage von Koaksöfen zu erzielen, durch deren Betrieb die Kohlen niedriger Sorten zu guten Preisen verwerthet werden. Im Allgemeinen war im Getreidehandel eine flaue Tendenz vorherrschend. Gegen Ende des Monats wirkten die Berliner Regulirungspreise, welche unnatürlich in die Höhe geschraubt wurden, auf die hiesigen Märkte ein. Die hiesigen Zufuhren decken nur den kleinsten Theil des Konsums, der größere Theil muß durch Beziehungen von Berlin und Breslau beschafft werden. Die neuen Saaten haben ein vortreffliches Ansehen. Die Durchschnittspreise waren

für Weizen....	pr. Schffl. à 85 Pfd.	2 Rthlr.	29 Sgr.,
„ Roggen ...	„ „ „ 80	„ 2	„ 9 „
„ Gerste.....	„ „ „ 70	„ 1	„ 26 „
„ Wintergerste	„ „ „ 70	„ 1	„ 22 „
„ Hafer	„ „ „ 50	„ 1	„ — „
„ Kartoffeln .	„ 100 Pfd.	—	„ 26 „

Berichtigungen.

S. 465, Sp. 1, Z. 13 u. 12 v. u. muß es statt: »ohne Rücksicht auf die früheren Mittheilungen, einzelne Theile ꝛc.«, heißen: »ohne Rücksicht auf die früheren Mittheilungen einzelner Theile ꝛc.«

S. 491, Sp. 1, Z. 9 v. u. muß es statt: »Latten«, heißen: »Ketten«.

Der heutigen Nummer liegen zwei Bogen, Titel und Inhaltsverzeichniß der Handelskammerberichte für das Jahr 1861 enthaltend, bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).



